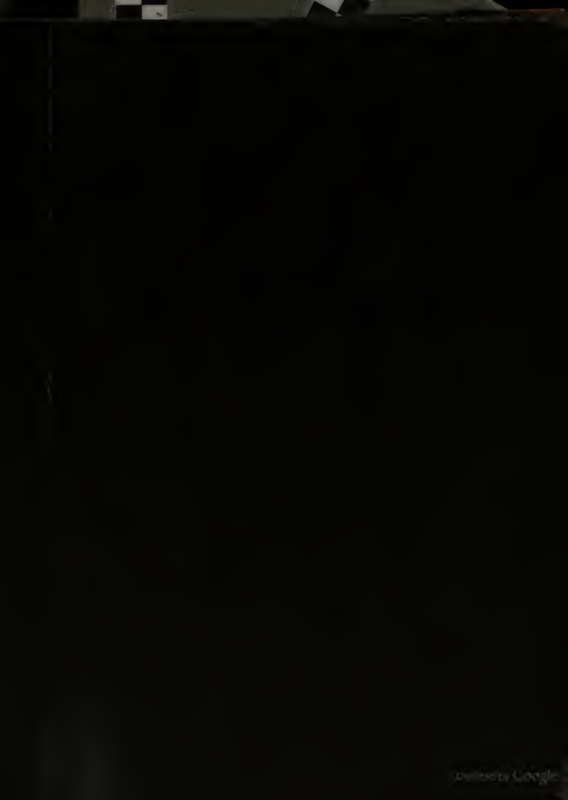
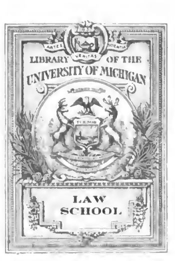







LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW
SCHOOL



Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ
des Deutschen Anwalt-Vereins.

Zehnter Jahrgang.

Berlin,
W. Moeser Hofbuchhandlung.
1881.



Alphabetisches Inhalts-Register

des

Zehnten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

Beilagen:

№ 1. Berlin, 3. Januar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, in der ersten Hälfte des September 1881 einen Anwaltstag zu Heidelberg abzuhalten. Gegenstand der Besprechung wird sein „die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze". Das Amt der Berichterstatter haben bisher angenommen

1. für Civilprozeß und Konkursordnung einschließlich des Kostenwesens
   Herr Justizrath Leonhard in Berlin,
   Herr Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München,
2. für Strafprozeß einschließlich des Kostenwesens
   Herr Rechtsanwalt Munckel in Berlin,
   Herr Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a. M.

Wir bitten die Herren Kollegen im Deutschen Reich, den bezeichneten Herren Berichterstattern dasjenige aus dem Bereiche ihrer Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze mitzutheilen, was sie bei einer künftigen Revision derselben für erheblich erachten. Wenn wir auch eine solche Revision keineswegs schon jetzt für angezeigt und nahe bevorstehend halten, so erscheint es doch angemessen, an der Hand einer zweijährigen Erfahrung, bevor die Gewohnheit ihre Macht gewonnen, diejenigen Punkte festzustellen, welchen sich die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zunächst zuzuwenden haben würde.

In der gemeinsamen Gesetzgebung ist das Gute erreicht. Möge das besonnene und unabhängige Urtheil des Anwaltstandes dazu beitragen, das Bessere zu erlangen.

Leipzig, Berlin, Bamberg, Dresden, Heidelberg und Ansbach, den 1. Januar 1881.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dorn, Geheimer Justizrath, Vorsitzender. — v. Wilmowski, Justizrath. — Kreitmair, Hofrath. — Dr. Schaffrath, Justizrath. — Haenle, Rechtsanwalt.

Fürst, Rechtsanwalt. — Mecke, Justizrath, Schriftführer.

Satzungen des Deutschen Anwaltvereins
in der
am 3. Juni 1876 vom Anwaltstage zu Köln beschlossenen Fassung.

§. 1.

Zweck des Deutschen Anwaltvereins ist:

I. Die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes.

II. Die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

III. Die Vertretung der Berufsinteressen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.

§. 2.

Das Recht zum Eintritt in den Verein steht jedem Deutschen Anwalte oder Advokaten zu.

Die Erklärung über den Eintritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift unentgeltlich.

§. 3.

Der Beitrag jedes Mitgliedes wird auf zwölf Mark jähr-

lich, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstande erhoben werden, festgesetzt und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn jedes neuen Kalenderjahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

§. 4.

Organe des Vereins sind der Anwaltstag und der Vorstand.

§. 5.

Der Anwaltstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der auf demselben erschienenen Vereinsmitglieder.

§. 6.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er vertritt den Verein und sorgt für die Ausführung der vom Anwaltstage gefaßten Beschlüsse.
2. Er bestimmt Zeit und Ort des abzuhaltenden Anwaltstages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen und erläßt die Einladungen durch öffentliches Ausschreiben unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgestellten Tagesordnung.
3. Er ernennt aus der Zahl der Mitglieder Berichterstatter über die zu erörternden Fragen.
4. Er nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen; fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge und legt darüber Rechnung.
5. Er ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere seiner Mitglieder im Laufe der Geschäftszeit ausscheiden.

§. 7.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Schriftführer ist zugleich Rechner. Es kann jedoch auch ein besonderer Rechner aus den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§. 8.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er hat seinen Sitz an dem vom Anwaltstage bestimmten Vororte.

Der Vorstand verwaltet sein Amt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode noch so lange, bis der Anwaltstag einen neuen Vorstand gewählt hat.

§. 9.

Abänderungen dieser Satzungen können vom Anwaltstage durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Anwaltstages dem Vorstande zu überreichen ist.

Die behufs Vorbereitung der Entscheidung darüber, ob und in welcher Gestalt eine Pensionskasse für Deutsche Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene ins Leben zu rufen sei, versandten Fragebogen sind von der überwiegenden Mehrzahl der Deutschen Anwälte mit den entsprechenden Antworten versehen wieder eingeschickt worden. Diejenigen Herren Collegen, welche mit der Antwort noch zurück sind, werden dringend gebeten, dieselbe baldgefälligst zu ertheilen, gleichviel ob sie dereinst einem Pensionsvereine beitreten wollen oder nicht. Darüber, ob eine Pensionskasse und in welcher Gestalt zu gründen sei, gehen die Meinungen der Deutschen Anwälte weit auseinander. So viel ist aber gewiß, daß ohne die jetzt zum ersten Male versuchte und von Sachverständigen als unerläßlich bezeichnete erschöpfende Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Deutschen Anwälte eine sichere Grundlage der Entscheidung nicht gewonnen werden kann. Durch die Beantwortung der gestellten Fragen wird keinerlei Verpflichtung übernommen, wohl aber durch die eigene Thätigkeit des auf sich selbst angewiesenen Anwaltstandes ein Material gewonnen, welches für denselben in den verschiedensten Beziehungen von großem Werthe sein wird.

Leipzig, im Dezember 1880.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

J. A.
Mecke,
Schriftführer.

Inhalt:

Eine Neujahrsbetrachtung.

Natürlich, daß wir unsern Rückblick auf das vergangene Jahr mit dem Hinweis auf das Hauptereigniß desselben, mit der freudigen Bemerkung beginnen, daß endlich nach Jahrhunderten Deutschland sich der Wohlthat einer Gesetzgebung auf dem Gebiete des Prozeßrechtes, des Strafrechtes und der Strafrechtspflege, einer Reihe anderer Gesetze rechtlichen Inhaltes nicht zu gedenken, erfreut. Auch der noch ausstehende Entwurf über das deutsche Civilrecht schreitet, wie öffentliche Blätter behaupten, seiner Vollendung entgegen. Hier noch ein weiteres Wort darüber zu verlieren, welch' unendlicher Nutzen für das ganze deutsche Leben in der Gesammtgesetzgebung liege, ist überflüssig, da die Wochenschrift seit ihrem Entstehen immer und immer wieder auf die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit eines nationalen Gesetzgebungswerkes hingewiesen hat.

Unsere vorjährige Neujahrsbetrachtung hat es vermieden, in eine nähere Besprechung darüber einzugehen, wie die neuen Gesetze sich eingelebt haben, welche Erfahrungen man bezüglich derselben in der Praxis gemacht hat. Auch heute noch, nachdem nun fünf Vierteljahre die Justizgesetze ins Leben getreten sind, glaube ich mich vollständig der Bemerkung in dem Vorworte der neuen Auflage der Civilprozeßordnung von Wilmowski

und *Leon* anschließen zu müssen, daß für die kurze Zeit des Bestandes der Neugesetzgebung das Verständniß derselben und seine Handhabung noch nicht so weit vorgerückt ist, um eine fruchtbare Kritik daran zu üben. Doch scheint es in der Aufgabe dieser Blätter zu liegen, bei der Rückschau auf die Rechtspflege des vergangenen Jahres im Gegensatze zu den früheren Jahren, in welchen man nur Hoffnungen und Erwartungen auszusprechen in der Lage war, das praktische Gebiet insofern zu betreten, als hier vorläufig einige wenige Bemerkungen und Anregungen gebracht werden sollen, um sie der Würdigung der Collegen und des juristischen Publikums überhaupt zu unterstellen.

Beginnen wir mit dem Hinweise, daß, wenn diese Zeitschrift, als das Gesetzgebungswerk geschaffen wurde, mehrmals betont hatte, durch die *Gerichtskosten* würde die Rechtspflege zu sehr vertheuert und dadurch geschädigt, die damalige Behauptung sich nun als richtig erwiesen hat und allgemein anerkannt wird, es sei in dieser Beziehung eine Abhilfe von Nöthen. Scheint überhaupt es kaum den Prinzipien der Gerechtigkeit entsprechend zu sein, die Justiz als Finanzquelle des Staats zu berücksichtigen, so bildet zudem unser Gerichtskostengesetz bei bedeutenden Prozessen einen wahren Hemmschuh für die gerechtesten Ansprüche und bei unbedeutenden Sachen genirt nicht unbedeutend das Vorschußwesen. Hieran sei die Bemerkung gereiht, daß wohl auch die Zustellungen auf einfachere und wohlfeilere Weise bewerkstelligt werden können.

Das große Prinzip der *Mündlichkeit*, auf welchem unser Civilprozeß beruht, hat, was man so darüber hört, nicht überall zur Abschneidung der Vielschreiberei geführt; die §§. 123 und 124 der R. Civ. Proz. Ordn. haben doch wohl in der Praxis eine Ausdehnung und Tragweite gefunden, welche der Durchführung des Mündlichkeitsprinzips Hindernisse in den Weg legt, und es mag wohl vorkommen, daß das anwaltschaftliche Wortgefechte nur als decorative (zeitraubende) Zuthat zu dem vorher gegangenen Schriftenwechsel erscheint. Neben dem Prinzip der Mündlichkeit bildet einen Hauptgrundsatz unseres neuen Verfahrens das Prinzip, möglichst *materielles Recht* zu schaffen. Ob nun dieser gesetzgeberische Gedanke, auch bezüglich der Nothfristen durchgeführt sei, wird vielleicht zu bezweifeln sein. Ich verweise insbesondere auf die §§. 211 und 213 der R. Civ. Proz. Ordn.

Was die *Schnelligkeit* des Verfahrens betrifft, so wird vielfach über die große Zahl der Vertagungen geklagt. Dem liegt, ganz abgesehen von dem Lokalisirungsprinzip und der größern Zuständigkeit der Einzelgerichte, wonach die anwaltschaftliche Hilfe dort häufiger in Anspruch genommen wird, abgesehen von der Freigabe der Advokatur, wonach anwaltschaftliche Hilfsarbeiter seltener geworden sind, das in unserem Gesetze vorgesehene Einspruchsverfahren mannigfach zu Grunde. Willigt ein Anwalt nicht in das Vertagungsgesuch seines Gegners, so hat er zu gewärtigen, daß dieser zum Auskunfsmittel des Contumazialverfahrens greift. Für böse Schuldner ist das Versäumnißurtheil, trotz des §. 309 der R. Civ. Proz. Ordn., die beste Handhabe, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Hier wäre vielleicht eine erkleckliche Prozeßstrafe oder die vorläufige Vollstreckbarkeit am Platze. Auch der Wechselprozeß dürfte dem Beklagten einen zu langen weiten Spielraum gewähren und im Mahnverfahren legen der Schnelligkeit und Sicherheit des Verfahrens die Bestimmungen des §. 640 Schwierigkeiten in den Weg. Wenn dem *Beweisbeschluß*, ohne daß deshalb ihm eine höhere Bedeutung beizulegen wäre, kurze Motive beigegeben würden, so wäre es für die Orientirung des Anwaltes von wesentlichem Nutzen und auch ein Leitepunkt für die Richter, die das Enderkenntniß zu fällen haben. Was endlich die *Zwangsvollstreckung* betrifft, so wird namentlich in den größern Städten darüber geklagt, daß das bevorzugte Pfandrecht des ersten Pfänders keineswegs gegen simulirte Forderungen von Verwandten und Freunden schütze, sondern vielfach zu Simulationshandlungen mißbraucht werde.

Nun noch einige Bemerkungen zu unserem *Strafprozesse*. Ob das staatsanwaltschaftliche *Ermittlungsverfahren* sich überall bewährt habe, wird da und dort angezweifelt, und man macht dagegen geltend, daß einerseits dadurch zu viel Verweisungen in die öffentlichen Sitzungen erfolgen — zur Vermehrung der Geschäftslast der Gerichte und zur Beschwerung der Staatsbürger, da doch eine solche Verweisung nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört und für den Betroffenen meistens etwas „hängen bleibt" —, andererseits, daß der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu einer Zeit erst zu beginnen genöthigt ist, in der er nicht mehr so handeln kann, wie es ihm geboten erschien. Ich will diese Frage hier nur wiedergegeben haben. Bezüglich des Ablaufes der Frist nach Tagen, §. 42 der R. Str. Proz. Ordg. besteht zwischen den Commentatoren derselben (Löwe und Bomhard) und den meisten Commentatoren der R. Civ. Proz. Ordg. zu §. 199 und 200 Differenz über die Frage, ob auch an einem Sonntage die Frist endigt und auch die Praxis ist in dieser Hinsicht nicht einig. Eine reichsgerichtliche Entscheidung hierüber ist mir nicht bekannt.

Obige Anregungen, denen von Zeit zu Zeit andere folgen werden, machen, wie hiermit wiederholt werden will, nur Anspruch darauf, der Prüfung und Beachtung des juristischen Publikums gewürdigt zu werden, zu einer Kritik der Gesetze halten wir den Zeitpunkt noch nicht gegeben.

Wende ich mich nun zu den Einwirkungen, welche die Rechtsanwalts- und Gebührenordnung auf die Anwaltschaft ausübte, so ist zweifellos, daß die neue Organisation derselben zur Hebung des Ansehens und der Würde derselben beizutragen im Stande ist und bereits beigetragen hat. Nicht dasselbe kann man von dem Prozeßverfahren sagen. Die Machtvollkommenheit, welche dieses dem Richter verleiht, bringt den Anwalt doch wohl zuweilen in die Lage, daß er sich in seinen Befugnissen verkürzt und in seiner Stellung geschädigt glauben kann. Die gegenseitigen Auffassungen der Richter- und Anwaltsbank hierüber gehen noch auseinander und es muß erst der Praxis überlassen bleiben, eine Ausgleichung herbeizuführen, die nur im Interesse der Rechtspflege liegen kann. — Die Freigabe der Advokatur hat nach der Verschiedenheit der früheren Zustände in den einzelnen Theilen des Deutschen Reiches natürlich ganz verschieden gewirkt; namentlich gilt dies bezüglich der größeren Städte, in welchen mitunter eine bedenkliche Zunahme bemerklich ist und andererseits der Amtsgerichtssitze. Während in den Staaten, in denen kleine Gerichtsbezirke sind und das Notariat von der Advokatur getrennt ist, der Anwalt am Amtsgerichte zu klagen Ursache hat und *zwei* Anwälte in kleineren Orten — zu Ungunsten der Rechtspflege — nicht bestehen können, wäre anderswo

bei großen Gerichtsbezirken und der Vereinigung des Notariats mit der Advokatur genügende Beschäftigung für einen Anwalt am Amtsgerichte gegeben, ohne daß solche dort sich niedergelassen hätten. Was endlich die Gebührenfrage anlangt, so kann Schreiber dieser Bemerkungen sich immer noch nicht der Ansicht erwehren, daß das Bauschalsystem für die Honorirung einer geistigen Arbeit sich nicht eignet und daß die Rechtsuchenden kein Verständniß dafür haben, warum bei einer leichten Arbeit, aber hoher Streitsumme, die Prozeßkosten hoch, bei einer verwickelten Sache, aber einem Bagatellbetrage, die Anwaltsgebühren so niedrig sind, daß sie häufig geringer erscheinen als Handwerkerlöhne.

Schließlich mag hier aus dem Jahrbuche der deutschen Gerichtsverfassung von Pfafferoth eine kurze statistische Uebersicht Platz greifen. Die Gesammtzahl der deutschen Richter beträgt 7026, der Rechtsanwälte 4143. Das Oberlandesgericht Berlin hat bei einer Einwohnerzahl von 3,126,411 238 Anwälte, demnach auf 13,136 Einwohner einen Anwalt, dagegen hat Dresden bei einer Einwohnerzahl von 2,760,586 542 Anwälte, also auf 5093 Einwohner einen Anwalt. Durchschnittlich kommt in Deutschland auf 10,314 ein Anwalt. S. H.

Vom Reichsgericht.

I.

Zur Civilprozeßordnung.

Zu § 6 C. P. O. hat der 1. Civilsenat in einem Falle, wo darüber gestritten war, ob der auf Herausgabe des Mündelvermögens belangte Vormund schon jetzt, oder erst nach Volljährigkeit des Mündels zu dieser Herausgabe verpflichtet sei, angenommen, daß als Streitgegenstand das ganze Vermögen — nicht, wie Verklagter wollte, das Interesse des Klägers an Herausgabe desselben vor der Volljährigkeit des Mündels — anzusehen sei, da der Streit den Besitz des Vermögens betroffen habe. Beschluß des 1. Civilsenats vom 10. Juli 1880 zu B. I., 15. —

Als Niederlassungen im Sinne des § 22 C. P. O. können Eisenbahnstationen, selbst die sogenannten Hauptstationen, an denen sich Bahnhöfe befinden, in der Regel nicht betrachtet werden. Urteil des 2. Civilsenats vom 24. September 1880 zu Nr. 185, 80 II. — Zu § 28 C. P. O. spricht der 2. Civilsenat am 15. Oktober 1880 zu Nr. 216, 80 aus, daß jeder, der auf Grund letztwilliger Verfügung wegen Gewährung eines Vermächtnisses angesprochen werde, es möge nun der Beschwerte selbst, oder dessen Erbe sein, in dem letzten allgemeinen Gerichtsstand der Person, von welcher die den Klaggrund ausmachende Verfügung herrühre, Recht zu nehmen habe. — Die Zulassung einer Intervention wird nach den §§ 63 und 68 C. P. O. nur dadurch bedingt, daß der Intervenient ein rechtliches Interesse an dem Ergebniß des Rechtsstreits glaubhaft macht; dem ist genügt, da Intervenient das Eigenthum an dem Gebäude behauptet, dessen Räumung Kläger vom Verklagten fordert, auch letzterer seinen Besitz von dem Intervenienten ableitet. Nr. 215, 80 II. Urtheil vom 15. Oktober 1880. — In seinem Urtheil vom 23. November 1880 zu Nr. 270, 80 erklärt der 2. Civilsenat es für verfehlt, wenn das O. L. G. erwäge, daß einem Beweisanerbieten deshalb keine Folge zu geben sei, weil die Partei nicht, ihrem Vorbehalt gemäß, im Termin die betreffenden Zeugen namhaft gemacht habe: es sei Pflicht des Vorsitzenden gewesen, wenn das Beweiserbieten erheblich erschien, dahin zu wirken, daß die Zeugen in der mündlichen Verhandlung benannt wurden. — Die Frage, ob ein Urtheil oder eine Entscheidung vorliege, wurde vom 2. Civilsenat in seinem Beschluß vom 22. Oktober 1880 zu Nr. 25, 80 nicht nach der, vom 1. Richter gewählten, Urtheilsform, sondern nach dem Inhalt der Entscheidung beurtheilt. — Zu § 242 C. P. O. wurde vom 3. Civilsenat im Urtheil vom 17. September 1880 die Ansicht des Revisionsklägers, daß nicht die Anfechtung überhaupt, sondern nur die selbständige Anfechtung einer Entscheidung über Nichtvorhandensein einer Klagänderung ausgeschlossen sei, für unrichtig erklärt. Zu Nr. 615 III. 80. — Der § 231 C. P. O. ermöglicht nicht einen Rechtsstreit zur Feststellung der Frage, ob Kläger in einer gewissen Zeit mit der Verklagten den Beischlaf vollzogen habe oder nicht. Denn hier handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältniß, welches festgestellt werden könnte, sondern nur um die Wahrheit einer Thatsache, aus welcher, wenn Schwängerung erfolgte, ein Rechtsverhältniß entstehen kann. Urtheil des 4. Civilsenats zu Nr. 512, 80. — Als der Berufungsrichter eine geforderte Vergütung, deren Angemessenheit und Ueblichkeit streitig war, nach seinem Ermessen auf einen gewissen Betrag festsetzte, ohne den vom Verklagten vorgeschlagenen Sachverständigen zu vernehmen, erachtete der 1. Civilsenat dieses Verfahren durch das der C. P. O. zu Grund liegende Prinzip der freien Beweiswürdigung, insbesondere durch §§ 259 und 264 C. P. O. für gedeckt. Urtheil vom 22. September 1880 zu Nr. 817, 80 I. — Daß der Berufungsrichter im Prozeß einer Aktiengesellschaft, ihren von ihr selbst als Zeugen benannten Direktor als unzuläßig verwarf, fand die Billigung des II. Civilsenats, da der Zeuge, als Vertreter der Prozeßpartei, unzuläßig sei und das Prinzip freier Beweiswürdigung nur zuläßigen Beweismitteln gegenüber eintreten könne, hieran auch § 350 C. P. O. nichts ändere. Urtheil vom 1. Oktober 1880 zu Nr. 184, 80 II. — Dasselbe Prinzip ließ es, nach dem Urtheil desselben Senats vom 5. Oktober 1880 zu Nr. 202, gerechtfertigt erscheinen, daß der Berufungsrichter die streitige Frage, ob in einer Urkunde das Anerkenntniß einer bestehenden Schuld abgegeben oder nur eine Kredithypothek konstituirt sei, lediglich auf Grund der Urkunde entschied, unter Ablehnung des noch angebotenen Zeugenbeweises. — Der 4. Civilsenat hat sich in seinem Urtheil vom 27. September 1880 zu Nr. 509, 80 dahin ausgesprochen, daß die Aufnahme der in der Berufungsinstanz gestellten Parteianträge in das Berufungsurtheil nicht unbedingt erforderlich erscheine, vorliegend um so weniger, als der Revisionskläger in keiner Weise habe behaupten können, daß er durch jenes Verfahren des Berufungsrichters beschwert und in seiner Vertheidigung bezw. seinem Angriff wider die angefochtene Entscheidung beschränkt worden sei. — Die behauptete „ernstliche Erkrankung" des betreffenden Anwalts wurde nicht als Grund für Wiedereinsetzung der Partei nach § 214 Nr. 1 C. P. O. erachtet, da nicht zugleich glaubhaft gemacht sei, daß der erkrankte Vertreter nicht einen andern Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung dringender Geschäfte habe beauftragen, oder in anderer Weise die erforderliche Fürsorge habe treffen können. Urtheil des

II. Senat vom 28. September 1880 zu Nr. 192, 80. — Als vom Berufungskläger die Zustellung der Berufungsschrift am vorletzten Tage der Frist dem Gerichtsvollzieher aufgetragen, aber durch Verschulden des Expedienten des Gerichtsvollziehers und des Postboten die — nach Geschäftsgang und Postenlauf am letzten Tage der Frist zu erwartende — Zustellung zu spät erfolgt war, verweigerte das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung, weil ein unabwendbarer Zufall nicht vorliege, und das R. G. II. Civilsenat trat ihm bei. Urtheil vom 5. November 1880 zu Nr. 252.

Zu § 284 C. P. O. sagt das Urtheil des 1. Civilsenats vom 29. September 1880 (zu Nr. 819), es sei nicht anzunehmen, daß der Thatbestand lediglich im ersten Teile der zur Begründung des Tenors gegebenen Darstellung enthalten sein dürfe, daß also die einzelnen Bestandtheile des Urtheils örtlich von einander getrennt sein müßten; es sei deshalb zwar nicht zweckmäßig, aber doch kein rechtlicher Verstoß, wenn einzelne Bestandtheile des Thatbestandes erst in den „Entscheidungsgründen“ vorgetragen würden. — Aehnlich derselbe Senat am 27. Oktober 1880 zu Nr. 825 und der 5. Civilsenat am 23. Oktober 1880 zu Nr. 525. — Die Bezugnahme auf die Schriftsätze ist wiederholt als genügender Thatbestand angesehen worden. In einem Falle dagegen, wo das Berufungsgericht im Thatbestand nur die Anträge der Parteien erwähnt, im Uebrigen aber auf die — noch im alten Verfahren gewechselten — Schriftsätze Bezug genommen hatte, hob der 3. Civilsenat wegen mangelhaften Thatbestandes von Amtswegen auf, weil keiner der Schriftsätze eine zusammenhängende Darstellung des verwickelten Sachverhalts enthalte, und dem Revisionsrichter nicht zugemuthet werden könne, an Stelle des Berufungsrichters die thatsächlichen Grundlagen für Prüfung der Rechtsfrage zu ermitteln. — Ingleichen hat derselbe Senat am 23. November 1880 (zu Nr. 636) ein Urtheil desselben Oberlandesgerichts aufgehoben, indem er eine wesentliche Verletzung des § 284 Nr. 4 C. P. O. darin findet, daß die Vorinstanz in ihren Gründen eine Reihe von Thatumständen, welche in dem angezogenen erstinstanzlichen Thatbestand nicht erwähnt sind, in Betracht gezogen hat, ohne daß sie feststellt, was hierüber vor ihr verhandelt worden ist. —

Das Verfahren in der Revisionsinstanz betreffen folgende Entscheidungen: Im Falle der Revisionskläger im Termin ausbleibt, wird auf Antrag des Gegners die Revision zurückgewiesen. § 295 C. P. O. Erkenntniß des 5. Civilsenats vom 2. Oktober und des 4. Civilsenats vom 28. Oktober 1880 (zu Nr. 515 V und Nr. 516 IV). Als Revisionsgrund ist u. A. anerkannt: Verletzung der gemeinrechtlichen Grundsätze über Gewohnheitsrecht, als es sich um die Frage über das Bestehen eines lokalen Gewohnheitsrechts handelte (Urtheil des 1. Civilsenats vom 6. November 1880 zu Nr. 832). Ferner: Verletzung der „wesentlichen Pflicht des erkennenden Richters, sich bei Ziehung des Urtheilsschlusses den Prozeßstoff richtig zu vergegenwärtigen“ (der Berufungsrichter hatte bei seiner Entscheidung einen Inhalt des erstinstanzlichen Urtheils unterstellt, den dasselbe in der That nicht hatte). Urtheil des 1. Civilsenats vom 27. November 1880 zu Nr. 844). Endlich: Verletzung der Vorschrift, daß der Richter einen Thatbestand zu geben hat (vergl. oben). — Als Verletzung der Vorschriften über Zuständigkeit des Gerichts gerügt wurde, nahm der Gerichtshof (2. Civilsenat vom 29. Oktober 1880 zu Nr. 153) an, daß auch bei dieser Rüge der Revisionsrichter an die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters gebunden sei. —

Zur Einleitung des Urkundenprozesses ist es nach einem Urtheil des 1. Civilsenats vom 23. Oktober 1880 zu Nr. 823 nicht schlechthin erforderlich, daß die Urkunde, auf welche der Anspruch gestützt wird, unterschrieben sei, sondern es kommt darauf an, ob aus der vorgelegten Urkunde trotz mangelnder Unterschrift der Richter den Beweis der Begründetheit des Anspruchs zu schöpfen vermag. —

Daß der § 23 des Reichs-Einf. Ges. zur C. P. O. über den Fall des Konkurses weder verfügt hat, noch verfügen sollte, wird ausgeführt vom 1. Civilsenat in einem Urtheil vom 6. Oktober 1880 zu Nr. 821. 80. —

In Preußischen Ablösungssachen beginnt der Lauf der Revisionsfrist erst mit dem Augenblick, in welchem dem Prozeßbevollmächtigten der Partei eine Ausfertigung des 2. Erkenntnisses zugestellt ist; die Zustellung einer bloßen Abschrift setzt die Frist nicht in Lauf. §§ 27, 50 Pr. Ges. vom 18. Februar 1850. Beschluß des 3. Civilsenats vom 12. November 1880 zu Nr. 79. B. III. —

Sonstige Reichsgesetze.

Aus dem Wechselrecht ist mitzutheilen eine Entscheidung des 2. Civilsenats vom 21. September 1880, derzufolge mit Hinweisung auf das Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts Entsch. 25 S. 30 ff. ein bei verschlossener Privatwohnung des Schuldners erhobener Protest für gültig erklärt wurde, obwohl darüber, ob der Schuldner ein Geschäftslokal hatte oder nicht, aus der Protesturkunde nichts erhellte. Nr. 199. II. 80. — Daß dem gutgläubigen Erwerber einer äußerlich unverdächtigen, aber gefälschten Wechselurkunde die Einrede der Fälschung im Wechselverfahren nicht entgegengesetzt werden kann, führt aus das Urtheil des 1. Civilsenats vom 16. Oktober 1880 zu Nr. 828. — Die Frage, ob gemäß Art. 98 Nr. 5 und Art. 31 Abs. 2 der Wechselordnung der Wechselanspruch auch gegen den Aussteller eines eignen, auf Sicht gestellten Wechsels durch Nichtinnehaltung der zweijährigen Präsentationsfrist verloren gehe, ist in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Reichs-Oberhandelsgericht vom 3. Civilsenat im Urtheil vom 26. November 1880 verneint worden. F. u. M.

(Fortsetzung folgt.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VII.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. Oktober 1880*) an).

I. Zum Reichsstrafgesetzbuche.

1. §. 49.

Die Strafe des Gehülfen kann nach besonderen, insbesondere subjektiven Strafausmessungsgründen höher arbitrirt werden, als die des Thäters. Urth. des I. Sen. v. 25. Okt. 1880 (2493/80).

*) Anmerk. Da die Präjudizien aus November und Dezember 1880 bei Abschluß dieses Berichts noch nicht vollständig zusammengestellt werden konnten, wird ein Nachtrag folgen.

2. §§. 59, 113, 117.

Ein Irrthum darüber, daß ein Beamter sich in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befand, entschuldigt den gegen diesen Beamten geleisteten Widerstand nicht. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (2220/80). Urth. des II. Sen. v. 5. Nov. 1880 (1967/80).

3. §. 60.

Die Haft, welche als Untersuchungshaft verhängt war, jedoch zum Vollzug einer Strafhaft benutzt wurde, kann von der neu zu verhängenden Strafe nicht als verbüßt abgerechnet werden. Urth. des III. Sen. v. 23. Okt. 1880 (2000/80).

4. §§. 61, 185.

Bei Beleidigung einer collectiven Mehrheit von Personen (in concr. der Generalsynode), welche die Mitglieder derselben trifft, ist jedes, auch nicht speziell beleidigtes Mitglied antragsberechtigt. Urth. des I. Sen. v. 25. Okt. 1880 (2160/80).

5. §. 61, Str. G. B. §. 283, Str. Pr. O.

Das Gericht ist an die rechtliche Qualifikation der That in dem erforderlichen Strafantrag nicht gebunden. Urth. des II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (1914/80).

6. §. 61, Str. G. B. §. 266, Str. Pr. O.

Einer Constatirung der Stellung des erforderlichen Antrags auf Strafverfolgung im Protokoll oder Urtheil bedarf es nicht. Die Prüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich jedoch auf das Vorliegen des Antrags. Urth. des II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (2118/80).

7. §. 113.

Ein Gendarm, welcher auf Befehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde eine Verhaftung vollzieht, handelt in rechtmäßiger Ausübung des Amtes, wenn auch die Verhaftung gesetzlich nicht gerechtfertigt war. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1880 (2310/80).

8. §. 113, Str. G. B. §. 681. Civ. Pr. O.

Die Vornahme einer Amtshandlung durch einen Gerichtsvollzieher an einem katholischen Feiertage, welcher nicht durch Landesgesetz als allgemeiner Feiertag erklärt ist, kann nicht als ungesetzlich betrachtet werden. Urth. des II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (1914/80).

9. §§. 113, 117.

Die von Privatwaldbesitzern angestellten und auf das Holzdiebstahlgesetz vereideten Forstbeamten sind berechtigt, auch außerhalb ihres Schutzbezirks von Personen, welche die Jagd ausüben, die Vorzeigung des Jagdscheins zu verlangen. Urth. des II. Sen. v. 1. Okt. 1880 (1719/80).

10. §. 123.

Ein von Mehreren gemeinschaftlich begangener Hausfriedensbruch kann nur dann angenommen werden, wenn Mehrere als Mitthäter strafbar sind. Urth. des III. Sen. v. 9. Okt. 1880 (1950/80).

11. §. 166.

Eine von der evangelischen kirchlichen Behörde für kirchliche Zwecke angeordnete Hauscollecte ist ein kirchlicher Gebrauch. Erk. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2760/80).

12. §. 169.

Die unwahre Angabe vor dem Standesamte, daß die Mutter eines angemeldeten unehelichen Kindes verheirathet gewesen sei, ist als Vergehen in Bezug auf den Personenstand strafbar. Urth. des II. Sen. v. 1. Okt. 1880 (1982/80).

13. §. 180.

Kuppelei kann in der Vermiethung einer Wohnung an Prostituirte nicht gefunden werden, wenn nicht festgestellt ist, daß die Ausübung der Unzucht in der Wohnung hat begünstigt werden sollen. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (1920/80).

14. §. 180.

Der Ehemann, gegen den festgestellt ist, daß er die von seiner Ehefrau mit Prostituirten abgeschlossenen Miethverträge über Wohnungen in einem ihm gehörigen Hause mit Wissen der Verwendung der Wohnung zur Ausübung der Unzucht gebilligt und den unverhältnißmäßig hohen Miethertrag für sich verwendet hat, kann wegen Kuppelei bestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (2407/80).

15. §. 243^{2}.

Ein Diebstahl, welcher dadurch verübt wird, daß zwei Thorflügel gewaltsam auseinander gezogen werden und durch die so entstandene Oeffnung einer der Diebe einschlüpft, ist durch Einbruch verübt. Urth. des III. Strafsen. v. 1. Dez. 1880 (2788/80).

18. §. 243^{2}.

Die Aufhebung eines nicht befestigten, sondern nur durch seine eigene Schwere festgehaltenen Strohdaches, um durch die entstandene Oeffnung in das Innere eines Gebäudes zu gelangen, ist kein Einbruch. Urth. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2398/80).

17. §. 244.

Die Entwendung von Feldfrüchten in gewinnsüchtiger Absicht ist in Preußen Diebstahl und finden darauf auch die Bestimmungen über Rückfall Anwendung. Urth. des II. Sen. v. 19. Okt. 1880 (2076/80).

18. §. 246.

Die Verpfändung einer fremden beweglichen Sache, ohne daß der Thäter in der Lage war, sie jeder Zeit auszulösen und dem Berechtigten zurückzugeben, kann als Unterschlagung angesehen werden. Urth. des III. Sen. v. 27. Okt. 1880 (1999/80).

19. §. 253.

Die Nöthigung eines Schuldners durch seinen Gläubiger, eine beschlagnahmte Forderung an letzteren zu zahlen, ist auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil gerichtet. Urth. des II. Sen. v. 12. Okt. 1880 (2378/80).

20. §. 263.

Vermögensbeschädigung kann angenommen werden, wenn bei Verkauf einer Waare unter Täuschung über deren Ursprung, welchen der Käufer bedungen hatte, nicht erwogen wurde, ob die gekaufte Waare den gleichen objektiven Werth hatte, wie die verlangte. Urth. des III. Sen. v. 27. Okt. 1880 (1958/80).

21. §. 263.

Die Defraudation einer Landes- oder städtischen Steuer kann nicht als Betrug bestraft werden, wenn das Gesetz, auf welchem die Steuer beruht, die Materie erschöpfend behandelt (in concr. die Miethsteuer zu Frankfurt a./M.). Urth. des I. Sen. v. 28. Okt. 1880 (2030/80).

22. §. 263.

Die Täuschung des Gerichts durch den Gebrauch gefälschter Beweismittel ist geeignet zur Verübung eines Betrugs. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1880 (2227/80).

23. §§. 267, 268.

Es genügt, um die Eigenschaft einer Scriptur als Urkunde anzunehmen, daß sie im Falle ihrer Aechtheit für irgend ein

Rechtsverhältniß beweisbehelflich ist, wenn auch nicht für den Gebrauchszweck des Thäters. Urth. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2418/80).

24. §§. 270, 273.

Der zum Zwecke einer Täuschung gemachte Gebrauch einer von dem zuständigen Beamten irrthümlich falsch aufgenommenen Urkunde ist aus §. 273, nicht aus §. 270 strafbar. Urth. des I. Sen. v. 7. Okt. 1880 (2521/80).

25. §. 274.

Die Unterdrückung einer Urkunde, welcher eine civilrechtliche Einrede entgegenstehen würde, ist strafbar, wenn damit irgend ein Nachtheil des Berechtigten verbunden ist, wenn auch kein Vermögensnachtheil. Urth. des III. Sen. v. 22. Okt. 1880 (2094/80).

26. §. 284.

Glücksspiele sind sowohl solche, bei denen das Glück ausschließlich, als solche, bei denen es hauptsächlich entscheidet. Urth. des III. Straffen. v. 13. Okt. 1880 (2050/80).

27. §. 286.

In der Gewährung eines Antheils an einem bestimmten Lotterieloos bei Abonnement auf ein Druckwerk liegt die Veranstaltung einer Lotterie. Urth. des II. Sen. v. 26. Okt. 1880 (2249/80).

28. §. 294.

Gewerbsmäßige unbefugte Jagdausübung liegt vor, wenn die Jagd fortgesetzt zum Zweck des Gewinnes betrieben wird. Gewinnsucht kann auch bei Verbrauch des Wildes, nicht nur beim Verkauf angenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 16. Okt. 1880 (2326/80).

29. §. 345.

Aus §. 345 ist der Beamte zu strafen sowohl dann, wenn er die Vollziehbarkeit der Strafe fahrlässiger Weise nicht kannte, als wenn dies bezüglich des Vollzugs der Fall war. Urth. des III. Sen. v. 13. Okt. 1880 (2580/80).

30. §. 353.

Wenn ein Beamter statt zu erhebender Gebühren Gegenstände fordert, welche augenscheinlich nur für seine Person bestimmt sind und sich nicht eignen, an eine öffentliche Kasse abgeliefert zu werden, kann §. 353 auf ihn keine Anwendung finden. Urth. des III. Sen. v. 9. Okt. 1880 (1818/80).

31. §. 370⁵.

Die Entwendung von Viehfutter ist nicht aus §. 370⁵ strafbar. Erk. des III. Sen. v. 2. Okt. 1880 (2091/80).

(Fortsetzung folgt.)

Urkunden- und Wechselprozeß. Sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden in der dem Beklagten zugestellten Abschrift nicht vollständig mitgetheilt, so ist der Urkundenprozeß nicht zulässig. §. 556 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 8. Dezember 1880 i. S. Prahl c. Kruppa n 537/80. V. O. L. G. Breslau.

Kläger klagte im Wechselprozeß gegen den Beklagten auf Grund eines von dem letzteren acceptirten Wechsels, sich zu seiner Legitimation auf das auf der Rückseite des Wechsels befindliche Blankogiro des Ausstellers stützend; der Urschrift der Klage war der Wechsel vollständig in Abschrift beigefügt. Auf der dem Beklagten mit der Klage zugestellten Abschrift des Wechsels war das erwähnte Blankogiro ausgelassen. Mit Rücksicht hierauf hat der Beklagte die Unzulässigkeit des Urkundenprozesses behauptet.

Der erste Richter hat die Klage als im Urkundenprozesse unzulässig zurückgewiesen, der zweite Richter nach Vorlegung des Wechsels die Klage als zur Zeit im Urkundenprozesse unstatthaft erklärt.

Die vom Kläger eingelegte Revision hat das R. G. verworfen.

Gründe.

Die Civilprozeß-Ordnung hat den Urkunden- und Wechselprozeß nicht in Ansehung des äußeren Verfahrens, sondern in Betracht der Liquidstellung der Ansprüche für Klage und Einrede von dem ordentlichen Prozesse unterschieden, indem sie denselben nur gestattet, wenn der Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer vertretbaren Sache gerichtet ist, und wenn sämmtliche zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können (§. 555). In gleicher Weise ist das Einrederecht durch die sofortige Liquidstellung, durch Urkunden und Eideszuschiebung begrenzt (§§. 558, 561). Mit dieser prozessualen Pflicht der Liquidstellung steht auch in Beziehung — das Verfahren bei Mittheilung der Urkunden an die Gegenpartei. Während bei dem gewöhnlichen Prozeßverfahren die Antretung des Beweises durch Vorlegung der Urkunden (Produktion) — nach dem Grundsatze der Mündlichkeit und der Beweisverbindung — in der mündlichen Verhandlung erfolgt (§§. 385, 119, 251 ff., 255, 320, 399 der Civilprozeß-Ordnung) und die instruktionelle Vorschrift des §. 122 a. a. O., wonach dem vorbereitenden Schriftsatze die in Bezug genommenen Urkunden, nach Wahl der Partei, in Urschrift oder in Abschrift beigefügt und dem Gegner mitzugetellt werden sollen (§§. 155, 156, 173 a. a. O.), nur den Zweck hat, dem Gegner vorbereitende Gelegenheit zur Erklärung und zu dem möglichen Antrage auf Niederlegung der Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zu geben (§. 125 a. a. O.), schreibt — in Würdigung des unterschiedlichen Zweckes der Urkunden für den Urkunden- und Wechselprozeß — der §. 556 Absatz 2 a. a. O. vor, daß die Urkunden, welche zur Begründung des Klageanspruches dienen, in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden müssen. Die Existenz der Urkunden ist daher im Urkundenstreite — und durch die Wahl dieser Prozeßart unterwirft der Kläger sich dieser eigenartigen Einschränkung — Bedingung des klägerischen Prozeßrechtes, und die Beifügung der Urkunden und die Mittheilung derselben an den Gegner dergestalt obligatorisch, daß eine Nachbringung der Urkunden in dem Prozesse — wenigstens wenn der Mangel gerügt (§. 267) — unzulässig und der Urkundenprozeß daher — beim Mangel jener Voraussetzung — unstatthaft erscheint. Struckmann und Koch, Civilprozeßordnung (2. Aufl.) S. 479, 482. Endemann, Civilprozeßordnung I. S. 539, 540. Petersen, Civilprozeßordnung II. S. 447. Hellmann, Civilprozeßordnung II. S. 511. Sarvey, Civil-

prozeßordnung II. S. 8. Fitting, Zur Einführung in die Reichsgerichtsverf. S. 96. v. Willmowsky und Levy, Civilprozeßordnung S. 432.

Nun stellt der Berufungsrichter fest, daß der Kläger zwar der Urschrift seines vorbereitenden Schriftsatzes eine vollständige Abschrift des Klagewechsels und des Protestes — also einschließlich des auf dem Wechsel befindlichen, den Kläger als Inhaber legitimirenden Blanko-Giro — beigefügt hat, daß aber in der Abschrift des Wechsels und des Protestes, welche der Beklagten mit der Abschrift der vorbereitenden Klageschrift zugestellt worden ist, jenes Banko-Giro des Ausstellers gefehlt hat. Und es muß dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, daß diese Beurkundung eine mangelhafte war und nicht geeignet ist, den Anspruch des Klägers zum Urkundenprozesse zu qualifiziren. Denn nach §. 555 a. a. O. müssen für diese Prozeßart alle, zur Begründung des Klageanspruches erforderlichen Thatsachen durch Urkunden erwiesen werden, daher auch alle nebensächlichen Elemente, nicht blos der Hauptanspruch, und somit insbesondere auch die Sach-Legitimation des Klägers, d. h. die Berechtigung des Klägers zur Geltendmachung des erhobenen Anspruches. Die der Beklagten mit der Klage zugestellte Abschrift des Wechsels ergiebt — beim Mangel des Blanko-Giros — aber keinen urkundlichen Beweis für die Legitimation des Klägers, als Inhabers der Wechselforderung, und ein Urkundenbeweis ist daher nach dieser Richtung hin überhaupt nicht angetreten und nicht geführt (§. 560 a. a. O.). Die Pflicht zu dieser urkundlichen Liquidstellung war aber — abweichend von dem ordentlichen Prozeßverfahren — im Urkundenstreite schon zur Zeit der Klageerhebung, d. i. in dem Zeitpunkte der Zustellung des vorbereitenden Klageschriftsatzes an die Beklagte (§§. 230, 560 a. a. O.) vorhanden, und ob sie erfüllt ist, das läßt sich nur prüfen und beurtheilen nach dem Inhalte der, der Beklagten — im Zwecke der Klageerhebung — zugestellten beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes, nicht nach dem Inhalte der, der Beklagten nicht zugänglich gemachten Urschrift des Schriftsatzes (§§. 152, 153, 155, 156 a. a. O.). Eine Ergänzung dieses mangelhaft, d. h. bei Erhebung der Klage durch Zustellung an die Beklagte nicht urkundlich erbrachten Beweises durch Produktion der vollständigen Original-Urkunde in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz ist — es kann dahin gestellt bleiben, ob überhaupt — aber jedenfalls unzulässig, nachdem — wie feststeht — die Beklagte den Mangel der Beurkundung schon in erster Instanz gerügt hat (§. 267 a. a. O.).

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Calow in Treptow a/R. bei dem Landgericht in Stargard i/P.; — Dr. Daur bei dem Landgericht in Stuttgart; — Otto Jutz bei dem Landgericht in Ravensburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Dr. Daur bei dem Oberlandesgericht in Stuttgart; — Dr. Romeiß bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Galster bei dem Landgericht in Bielefeld; — Dr. Patow bei dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Eduard Kraus in Plön bei dem Landgericht in Kiel, infolge seiner Ernennung zum Magistratsmitgliede in Altona; — Schuler bei dem Amtsgericht in Kaufbeuern.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Rechtsanwalt Walter in Breslau unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Brandenburg zum Notar im Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brandenburg; — Rechtsanwalt Barchewitz in Breslau zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau; — Rechtsanwalt Emmrich in Suhl zum Notar für die preußischen Gebietstheile im Bezirk des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Suhl.

Todesfälle.

Justizrath Hübenthal in Magdeburg; — Lorek in Berlin; — Georg Ferdinand Brunner in Leipzig.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht Dr. Crome ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Frings I zu Düsseldorf der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1881 ist vom Vorstande auf 12 Mark festgesetzt und an den Unterzeichneten zu zahlen. Die am 1. Februar k. Js. noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben werden.

Leipzig, Marienstraße 13, im November 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 2. Berlin, 15. Januar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Auch im Gebiete des Rheinischen Rechts haben sich bereits mancherlei Zweifel über die Anwendung des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 2. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung S. 43) ergeben. Dieselben betreffen insbesondere das Collocationsverfahren. Die Gebühren für die anwaltliche Thätigkeit in diesem Verfahren wurden bisher in Gemäßheit der Artikel 130 ff. des Kostentarifs vom 16. Februar 1807 und des Gesetzes vom 26. Juni 1873 erhoben. Danach erhielt der Anwalt für seine Thätigkeit bei der Geltendmachung einer Forderung in dem Collocationsverfahren ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung:

a) für die Produktion der Titel und den Antrag auf Locirung 18 Mark (Artikel 133),
b) für die Einsichtnahme der Produktionen und die Erklärung der Einwendungen dagegen zum Protokolle des Richter-Commissars 9 Mark (Artikel 135),
c) für das Nachsuchen und die Abnahme des Collocations-Bordereau 4 Mark 50 Pf. (Artikel 137 Nr. 2).

Ebenso erhielt auch der das Verfahren betreibende Anwalt feste Gebühren und zwar:

d) für das Gesuch um Ernennung eines Richter-Commissars (Artikel 130),
e) für die Einholung der Ordonnanz desselben und Beschaffung eines Hypothekenbuchs-Auszugs (Artikel 131),
f) für die Aufforderung der Gläubiger, ihre Titel zu produciren (Artikel 132),
g) für die Aufforderung an dieselben, die Produktion einzusehen (Artikel 134).

Mehrere der Rheinischen Landgerichte haben nun an Stelle der voranfgeführten Gebühren die Vergütung des Anwalts nach den Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 2. Februar 1880 berechnet. Dementgegen hat aber das Oberlandesgericht in Cöln durch eine Entscheidung vom 28. April 1880 (Rheinisches Archiv, Band 71, zweites Heft, zweite Abtheilung, Seite 3 ff.) auf ergangene Beschwerde die Gebühren für die oben zu a, b, c angeführte, anwaltliche Thätigkeit in Gemäßheit des Kostentarifs vom 16. Februar 1807 zusammen auf 31,50 Mark festgesetzt, während der angefochtene provisorische Vertheilungsplan unter analoger Anwendung des §. 39 der Deutschen Gebührenordnung und unter Bezugnahme auf den Absatz 1 des §. 2 des erwähnten Preußischen Ausführungsgesetzes mit Rücksicht auf die Höhe der angemeldeten Forderung ein Pauschquantum für die gesammte Thätigkeit des Anwalts angesetzt hatte.

Das Oberlandesgericht führt zur Begründung der getroffenen Entscheidung aus, es sei weder in dem Preußischen Ausführungsgesetz, noch in den Motiven zu demselben ausgesprochen, daß in den von den Deutschen Prozeßordnungen nicht berührten Angelegenheiten, zu welchen das Rheinische Collocationsverfahren gehöre, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in Geltung gewesenen, besonderen Bestimmungen über Gebühren der Rechtsanwälte überhaupt aufgehoben oder beseitigt sein sollten, und es müsse daher angenommen werden, daß in den erwähnten Angelegenheiten die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte nur insofern an die Stelle der früheren Gebührenordnung treten sollte, als in der Deutschen Gebührenordnung sich solche Bestimmungen befinden, welche eine analoge oder entsprechende Anwendung auf die Thätigkeit des Rechtsanwalts in jenen Angelegenheiten zulassen. Die von dem Richter-Commissar bezogene Bestimmung des §. 39 der Deutschen Gebührenordnung, welche für die Vertretung im Mobiliar-Vertheilungsverfahren — für die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts — eine nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu berechnende Gebühr festsetze, biete aber keine zutreffende Analogie für die Thätigkeit des Rechtsanwalts im Collocationsverfahren, da die Gebühren des Anwalts in diesem Verfahren nach den bisherigen Tarifsätzen höher bestimmt wären, als die für eine gleiche Thätigkeit im Distributionsverfahren. Aber auch Absatz 2 des §. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1880 könne hier keine Anwendung finden, da nicht anzunehmen sei, daß dieses Preußische Ausführungsgesetz, abweichend von der beim Mobiliarvertheilungsverfahren in der

Gebührenordnung erfolgten Festsetzung einer Bauschgebühr, für das Collocationsverfahren eine andere Berechnungsweise hätte einführen wollen.

Diese Entscheidungsgründe können nicht als durchschlagend gelten. In Nachstehendem sollen ihnen einige Erwägungen entgegengestellt werden, um darzuthun, daß die Vorschriften im §. 2 des erwähnten Preußischen Ausführungsgesetzes geeignet und bestimmt sind, bei den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht berührten Angelegenheiten an die Stelle sämmtlicher bisheriger Gebührenbestimmungen zu treten, die letzteren also durchweg zu beseitigen.

Zunächst dürfte hierfür überhaupt schon die knappe Fassung des in Rede stehenden Gesetzes sprechen, welche eine systematische, ausdehnende Auslegung insbesondere bei dem die entsprechende Anwendung einiger Normen der deutschen Gebührenordnung anordnenden §. 2 geradezu erheischt. Nachdem nun reichsseitig für alle den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen unterliegenden Angelegenheiten eine völlige Gleichmäßigkeit im Gebührenansatz eingeführt, eine solche durch §. 1 des — für den ganzen Staat geltenden — Ausführungsgesetzes vom 2. Februar 1880 auch für eine Reihe anderer Rechtssachen, nämlich für Disciplinarsachen und vor besondere Gerichte gehörige Forstdiebstahlssachen hergestellt worden ist, müßte es in der That als eine Anomalie erscheinen, wenn das Gesetz für die übrigen Rechtssachen Normen aufstellen wollte, welche den Zweck hätten, nur hier und da in vereinzelten Fällen, bei denen eine absolute Nothwendigkeit zur Neuordnung an sich ja auch nicht vorlag, die alten Vorschriften zu ersetzen, die anderen Angelegenheiten dagegen unberührt zu lassen.

Da die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in den von den Prozeßordnungen nicht berührten Angelegenheiten kaum in Anderem bestehen wird, als in Conferenzen und Rathsertheilung, Anfertigung von Schriftsätzen und Gutachten, Wahrnehmung von Terminen und Geldvermittelung, so sind denn auch die durch §. 2 des Gesetzes gegebenen Gebührensätze für die den obigen congruenten Arten der Mühewaltung in vollem Maße geeignet, dem Anwalt die entsprechende Vergütung zu gewähren. In diesem Sinne führen auch die Gesetzes-Motive aus, daß die für anwendbar erklärten Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung zu einem Theil als allgemeine Grundsätze bezeichnet werden können, welche auf jede Art von Verfahren passen, und deren Anwendbarkeit zu verallgemeinern sich daher empfehle, wohingegen die Ungleichheit in diesen Grundsätzen zu erheblichen Inkonvenienzen führen würde; zum anderen Theile aber aus Vorschriften bestehe, welchen die gesammte Thätigkeit des Anwalts zu unterwerfen sei, weil dieselbe in allen Fällen keine andere sei, als die der Gebührenordnung unterliegende.

Die Betrachtung der Tragweite der nach §. 2 des Ausführungsgesetzes zur Anwendung gelangenden Normen wird die aufgestellte Ansicht unterstützen und bekräftigen.

Der allgemeine Grundsatz des §. 9 der Deutschen Gebührenordnung, daß die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu erheben sind, dessen Anwendung sich gemäß §. 2 des Ausführungsgesetzes ausnahmslos auf alle Theile des Staates erstrecken soll, der also auch im Gebiete des Rheinischen Rechts offenbar nicht unbeachtet bleiben darf, würde für dieses Rechtsgebiet gewiß allein schon genügen, um den ferneren Gebrauch des bisherigen Tarifs, welcher feste Gebührenbeträge ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts vorsieht, von vorn herein unmöglich zu machen.

Ebenso werden die neuen Gebührennormen für die Rathsertheilung, für die Anfertigung von Schriften und Gutachten, für die Wahrnehmung von Terminen u. a. überall in geeigneten Fällen unbedingt Platz greifen müssen. Wollte man daneben andere Arten der anwaltlichen Berufsthätigkeit, auf welche die neuen Regeln etwa nicht ohne Weiteres passend erscheinen, nach der alten Taxe vergüten, so würde dies, zumal jetzt ja auch sämmtliche Auslagen nach den Vorschriften der Reichsgebührenordnung zu liquidiren sind, kaum zu entwirrende Inkonvenienzen herbeiführen.

Für die letzterwähnten Fälle ist eben die Bestimmung des §. 89 der Gebührenordnung, welche für nicht tarifirte Geschäfte die Vergütung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Gebührenordnung bemessen läßt, zur Aushülfe vorgesehen; wenn man hier diese Bestimmung nicht wollte Platz greifen lassen, so würde für deren Anwendung kein Raum weiter übrig bleiben, das Gesetz würde demnach, was doch nicht zu vermuthen ist, etwas Zweckloses angeordnet haben. Hierzu kommt noch der beachtenswerthe Umstand, daß §. 92 der Deutschen Gebührenordnung, welcher sich gerade auf die Fälle bezieht, in denen für die Thätigkeit des Rechtsanwalts sowohl nach dem Reichsgesetz, wie auch nach landesgesetzlichen Vorschriften liquidirt werden könnte, durch §. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes für die hier in Frage stehenden Angelegenheiten nicht zugleich für anwendbar erklärt worden ist, ein Zweifel in solchen Fällen demnach für ausgeschlossen galt.

Ueberdies sollte man meinen, daß, wenn allein der gedachte §. 2 nur einige Rechtsgebiete oder Rechtssachen treffen, andere dagegen unberührt lassen wollte, dies in einer oder anderer Weise im Gesetz zum deutlicheren Ausdruck hätte kommen können und müssen.

Die Schwierigkeit, in einzelnen Fällen die entsprechenden Normen zu finden, kann es jedenfalls nicht rechtfertigen, die Bestimmungen deshalb unbeachtet zu lassen. Wie zweifelhaft mitunter die Anwendung der neuen Vorschriften sogar in Sachen ist, welche bisher dem Gebührengesetze vom 12. Mai 1851 unterlagen, dessen System bekanntlich auch der Deutschen Gebührenordnung als allgemeine Grundlage gedient hat, und welchem daher das Ausführungsgesetz vom 2. Februar 1880 leicht genauer hätte angepaßt werden können, falls das letztere seine Wirksamkeit auf die übrigen Rechtsgebiete nicht erstrecken sollte, ergeben die Erörterungen in Nr. 8 und 15 dieser Wochenschrift vom vorigen Jahre; es ist dort auch der Nachweis versucht, daß auf dem Gebiete des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die älteren Gebührenbestimmungen beseitigt sind.

Was nun die spezielle Anwendung des §. 2 des Ausführungsgesetzes auf das Rheinische Collocationsverfahren betrifft, so kann allerdings für das gesammte Verfahren §. 39 der Gebührenordnung, welcher die Vergütung für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) in einer Bauschgebühr festsetzt, schon deshalb nicht als einzige Norm dienen, weil sich das zufolge des Grundsatzes des §. 709 der Civilprozeßordnung meist sehr einfache abwickelnde Vertheilungsverfahren dem Collocationsverfahren als gleichartig

nicht gegenüber stellen läßt. Das fernere, eben angeführte, aus der Vergleichung mit der Gebühr im Distributionsverfahren hergeleitete Bedenken der Oberlandesgerichts-Entscheidung würde sich wohl dadurch erledigen, daß der zu Grunde zu legende Werth des Gegenstandes den bisherigen Verschiedenheiten in der Höhe beider Gebühren eine vollauf genügende Ausgleichung gewähren dürfte.

Es wird fortan vielmehr da, wo bisher für Schriftsätze d. h. für alle schriftliche Gesuche und Anträge, welche bei Gericht oder anderen Behörden gestellt werden, für Aufforderungen, Mittheilungen u. dergl. an Dritte, sowie auch Schriften mit materiellen Auseinandersetzungen für den Mandanten (vgl. die Abhandlung in Nr. 8 dieser Wochenschrift von 1880) besondere Vergütungen vorgesehen waren, der im Absatz 2 des §. 2 des Ausführungsgesetzes normirte Satz in Rechnung zu stellen sein. Dabei ist allerdings der Charakter dieser Gebühr zu berücksichtigen. Die im §. 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes angezogenen §§. 41, 47 der Deutschen Gebührenordnung gewähren nämlich einen Theil der Prozeßgebühr; die letztere hat nun unzweifelhaft die Natur der Bauschgebühr, da sie nach §. 13 Nr. 1 der Gebührenordnung eine Vergütung für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information sein soll. Auch die §§. 45 und 46 der Gebührenordnung bewilligen für die Wahrnehmung eines Termins bezw. für die Anfertigung eines Schriftsatzes 5/10 der Prozeßgebühr d. h. 5/10 des Satzes §. 9 und, wie die Gesetzesmotive ausführlicher erläutern, nur die Rücksicht auf §. 48 hat die Herabminderung dieses Satzes von 5/10 auf 2/10 der Sätze des §. 9 im §. 2 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes veranlaßt, woraus zu folgern ist, daß auch diesen geringeren Gebühren immerhin die Eigenschaft einer Bauschgebühr noch beiwohnt, so daß mit der Gebühr für Anfertigung eines Schriftsatzes auch die dazu erforderliche Information mit vergütet wird.

An die Stelle der obenbezeichneten Gebühren der Artikel 130, 131, 133, 137 Nr. 2 des Französischen Kostentarifs würde mithin jetzt die Gebühr von je 2/10 der Sätze des §. 9 der Gebührenordnung treten; ebenso an die Stelle der Gebühr der Artikel 132 und 134 und zwar auch hier nur je einmal 2/10 der Sätze §. 9; denn wenn auch die Aufforderung zur Einreichung bezw. Einsicht der Produktionen mehreren Personen zuzustellen ist, so wird sich gleichwohl für den Gebührenansatz die Thätigkeit des Anwalts nur als Anfertigung eines Schriftsatzes — allerdings mit Hinzufügung verschiedener Adressen und entsprechender Aenderungen — darstellen, zumal da die Vervielfältigung der Schreibarbeit in den zu berechnenden Schreibgebühren ihren Entgelt findet.

Was ferner die dem Artikel 135 zu Grunde liegende Mühwaltung betrifft, so wird hinsichtlich der Vergütung für die Einsicht der Produktionen §. 89 der Gebührenordnung zur Anwendung gelangen; man wird in Gemäßheit dieser Vorschrift in der Regel die Gebühr für die Wahrnehmung eines Termins mit 3/10 der Sätze des §. 9 ansetzen. Für die konkreten Fälle muß freilich hier Spielraum bleiben; in unerheblichen und weniger zeitraubenden Sachen wird eine Gebühr von 2/10 der Sätze des §. 9 genügen, in verwickelteren, umfassenderen Fällen darf dagegen in Anbetracht der für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen im Konkurse nach §. 56 Nr. 1 der Gebührenordnung zulässigen Berechnung des ganzen Satzes §. 9, die Gebühr bis zu dieser Höhe sich steigern. Für etwa zu erhebende Einwendungen wird daneben noch die besondere Erhebung der Gebühr für Anfertigung eines Schriftsatzes gerechtfertigt sein.

Die Erhebung eines Einspruchs gegen die Anweisungen des Richter-Commissars geschieht jetzt zufolge §. 25 des Preußischen Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetzblatt S. 102 ff.) auf dem Wege der besonderen Klage; der Nachweis der Klageerhebung ist nur zum Protokoll des Richters zu erbringen. Da für diesen besonderen Rechtsstreit die Gebühren des ordentlichen Verfahrens erhoben werden, so steht dem Anwalt für die formelle Anmeldung des Anspruchs eine weitere Gebühr nicht mehr zu.

Der Berechnung der Gebühren würde hinsichtlich der Gebühr zu Artikel 133, 135, 137 Nr. 2 der Betrag der vertretenen Forderung des Mandanten, oder wenn der zu vertheilende Betrag geringer ist, dieser, der letztere Betrag stets auch in den übrigen Fällen als Maßstab dienen.

Als Erwiderung auf den ferneren Einwand der gedachten Oberlandesgerichts-Entscheidung, daß nämlich bei Anwendung der neuen Vorschriften im Collocationsverfahren nicht Bauschgebühren zu erheben seien, während solche für das Mobiliar-Vertheilungsverfahren vorgesehen sind, können wohl die obigen Ausführungen betrachtet werden, falls dieselben als zutreffend anzuerkennen sind. Wäre dieses nicht der Fall, dann könnte das Ausführungsgesetz aus dem gleichen Grunde auch nicht auf das Subhastationsverfahren in den älteren Provinzen Anwendung finden. Für diese Anwendbarkeit spricht sich der betr. Aufsatz in Nr. 15 dieser Wochenschrift von 1880 aus.

Pf.

Zu §. 89 C. Pr. O.

Die nach der früheren preußischen Gesetzgebung zugelassene Einlegung eines Rechtsmittels (des Rekurses) gegen Entscheidungen der Gerichte, welche lediglich den Kostenpunkt betreffen, ist nach §. 94 C. Pr. O. ausgeschlossen. Um so gebotener ist die sorgfältigste Prüfung der Frage, ob der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat.

Ganz besonders sträubt sich das allgemeine Rechtsbewußtsein gegen die Verurtheilung des Gläubigers in die Kosten des Interventionsprozesses, wenn derselbe nach Empfang der Nachricht von den Eigenthumsansprüchen des Dritten an Sachen, welche in seinem Interesse gepfändet worden sind, diese Ansprüche weder bestritten noch deren Anerkennung verzögert hat.

Ungeachtet der §. 690 C. Pr. O. und §. 65 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 für den Fall, daß Eigenthumsansprüche auf eine gepfändete Sache von einem Dritten erhoben werden, fast wörtlich dasselbe anordnen, was nach den §§. 75 ff. I, 24 A. G. O. Rechtens war, hat sich doch — der scheinbare Grund dafür wird sich weiterhin ergeben — unter der Herrschaft der C. Pr. O. eine andere Praxis vielfach geltend gemacht, als zur Zeit der Geltung der Allg. Gerichtsordnung gehandhabt wurde.

Während nämlich vor dem 1. Oktober 1879 allgemein angenommen wurde, der Exekutionssucher müsse von den Eigenthumsansprüchen des intervenirenden Dritten Kenntniß erlangt und dieselben ausdrücklich oder stillschweigend bestritten haben, ehe actio nata gegen ihn vorliege, (woraus die Verurtheilung des Intervenirenden in die Kosten einer vorzeitig angestellten Klage gegen den seine Ansprüche anerkennenden Gläubiger folgte) deduzirt man jetzt, das Recht des Dritten sei schon durch die Pfändung selbst verletzt, der Gerichtsvollzieher sei der Beauftragte des Gläubigers, dessen Handlungen der Letztere vertreten müsse, der Anlaß zur Interventionsklage sei schon im Augenblicke der Pfändung gegeben.

Lag denn die Sache früher anders? Griff nicht die Beschlagnahme der Sache nach älterem Recht in das Eigenthum des Dritten ebenso ein, wie die Pfändung der C. Pr. O.? War nicht der auf Antrag des Gläubigers durch das Gericht beauftragte Exekutor in demselben Maße Vertreter des Gläubigers als der von diesem unmittelbar beauftragte Gerichtsvollzieher?

Eine Aenderung der Gesetzgebung ist allerdings in sofern eingetreten, als für die Sistirung des Verkaufs der Pfandstücke nach §. 77 cit. Kosten nicht erhoben wurden, jetzt aber für den gemäß §. 690 alin. 3 C. Pr. O. zu fassenden Beschluß auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach §. 35 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes zwei Zehntheile der Normalgebühr, Schreibgebühren und Zustellungskosten erwachsen.

Gerade diese Kosten scheinen der Anlaß zu der jetzt vielfach beliebten, von der früheren Praxis abweichenden Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen zu sein. Man glaubt den intervenirenden Dritten gegen die Tragung dieser Kosten schützen zu sollen, obgleich doch er selbst dadurch, daß er seine Sache in der Gewahrsam des Schuldners beließ, dieselbe der Gefahr aussetzte, daß der Gläubiger bez. der von ihm beauftragte Gerichtsvollzieher sie für Eigenthum des Schuldners ansieht und deshalb behufs Befriedigung der beizutreibenden Forderung in Anspruch nimmt. Zur Tragung dieser Kosten scheint mir daher der intervenirende Eigenthümer weit mehr verpflichtet, als der im guten Glauben befindliche, bei der Pfändung meistens gar nicht anwesende Gläubiger, wie ja auch früher unbedenklich der Intervenient die außergerichtlichen Kosten einer Inventionsklage nicht erstattet verlangen konnte, wenn der Exekutionssucher die in Anspruch genommenen Pfandstücke rechtzeitig freigab.

Es kann sich nur noch fragen, ob der intervenirende Dritte gezwungen ist, den Anspruch auf Anerkennung seines Eigenthums sofort und gleichzeitig mit dem Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung geltend zu machen.

Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen.

Der auch im Falle des §. 690 cit. zur entsprechenden Anwendung kommende §. 688 C. Pr. O. überträgt bei vorhandener Dringlichkeit der Sache die Anordnung, durch welche die Zwangsvollstreckung gehemmt wird, dem Vollstreckungsrichter, während sie der Regel nach dem Prozeßrichter obliegt. Die Hemmung der Zwangsvollstreckung wird in den meisten Fällen dringlich sein, sei es, daß die Entfernung des Sitzes des Prozeßgerichts, sei es, daß der Umfang der anzustellenden Klage oder die Schwierigkeit der Herbeischaffung von Beweismaterial, sei es, daß die allzugroße Nähe des Versteigerungstermins befürchten läßt, daß der Prozeßrichter nicht rechtzeitig die Einstellung der Zwangsvollstreckung werde anordnen können. — Ob nun Prozeßgericht und Vollstreckungsgericht an verschiedenen Orten ihren Sitz haben oder nicht, ob vielleicht, wie dies bei Interventionsprozessen über einen Gegenstand im Werthe bis zu 300 Mark sehr häufig der Fall sein wird, sogar die Funktionen des Prozeß- und des Vollstreckungsrichters in einer Person vereinigt sind, kann für die Beurtheilung der Dringlichkeit nicht von wesentlichem Einflusse sein. — Daher läßt sich wohl denken, und eine wohlwollende Praxis wird dies leicht zulassen, daß derselbe Richter zunächst als Vollstreckungsrichter eine Anordnung gemäß §§. 690 alin. 3, 688 alin. 2 C. Pr. O. treffen kann, über welche er nach Anstellung der Interventionsklage als Prozeßrichter abermals sich schlüssig machen muß, wenn nicht, wie dies ja oft genug eintreten wird, durch die inzwischen erfolgte Freigabe der Pfandstücke der Interventionsprozeß und die wiederholte Beschlußfassung über Einstellung der Zwangsvollstreckung sich erübrigt hat.

Die Anstellung der Interventionsklage kann sonach in der Regel ohne Gefahr für den intervenirenden Dritten und zur Verhütung unnöthiger Kosten ausgesetzt werden, bis der Gläubiger sich über die erhobenen Eigenthumsansprüche erklärt hat, bez. nach allgemeinen Rechtsregeln erklären mußte. Erhebt dessenungeachtet der Dritte seine Klage früher, so kann es nicht mehr als Härte angesehen werden, wenn ihm die Kosten des Prozesses gegenüber dem die geltend gemachten Ansprüche rechtzeitig anerkennenden Gläubiger auferlegt werden, nicht aber dem Letzteren.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VII.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. Oktober 1880 an.)
(Fortsetzung.)

II. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und processualen Inhalts.

1. §. 94 Abs. 2, Gerichts Verf. Ges.

Die Auslosung von Ersatzgeschworenen hat nicht nach den Bestimmungen des §. 91 zu erfolgen. Urth. des I. Sen. v. 4. Okt. 1880 (2318/80).

2. §§. 170, 177, Gerichts Verf. Ges.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist nicht dadurch beeinträchtigt, daß Zuhörer wegen Ueberfüllung des Raums zurückgewiesen wurden. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (2003/80).

3. §§. 191, 192, Gerichts Verf. Ges.

Einer besonderen Beeidigung des Dolmetschers als solchen bedarf es nur dann nicht, wenn der in der Sache fungirende Gerichtsschreiber als Dolmetscher fungirt. Urth. des II. Sen. v. 22. Okt. 1880 (2237/80).

4. §. 210ᵃ, Konk. Ordng.

Zur Anwendung dieser Bestimmung genügt es nicht, wenn Mängel der Buchführung die Uebersicht des Vermögensstandes erschweren. Vielmehr ist die Unmöglichkeit erforderlich, jene Uebersicht zu gewinnen. Urth. des III. Sen. v. 23. Okt. 1880 (2242/80).

5. §. 210², Konk. Ordng.

Unordnungen in der Buchführung fallen nur dann unter das Strafgesetz, wenn sie die Uebersicht des Vermögens unmöglich machen, nicht auch wenn sie diese oder die Aufklärung von Irrthümern nur erschweren. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (1951/80).

6. §. 210³, Konk. Ordng.

Jeder Kaufmann muß bei Anfang des Geschäftes und sodann in jedem Geschäftsjahr Bilanz ziehen. Stimmt dieses nicht mit dem Kalenderjahr, so kann nur durch eine Zwischenbilanz das Kalenderjahr zum Geschäftsjahr gemacht werden. Mangel der Unterschrift macht eine Bilanz strafrechtlich nicht unwirksam. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (1951/80).

7. §§. 51, 135, 151, Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869.

Als Stellvertreter des Geschäftsherrn gelten nur die an Stelle des letzteren mit der Gesammtleitung beauftragten Personen, nicht auch solche, welche nur einzelne Zweige des Geschäftsbetriebes leiten. Urth. des II. Sen. v. 12. Okt. 1880 (2105/80.)

8. §. 147³, Gewerbe Ordng. v. 21. Juni 1869.

Die Führung eines ärztlichen Titels unter Erwähnung einer ausländischen Approbation ist strafbar, wenn festgestellt ist, daß der Titel geeignet war, das Publikum über Erlangung der Approbation zu täuschen. Urth. des III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (2757/80).

9. Reichsges. v. 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest. §. 135, Zollvereinsges.

Eine Verfehlung gegen das Verbot der Vieheinfuhr zur Verhütung der Rinderpest kann nicht zugleich als Zolldefraudation bestraft werden, weil dadurch die Einfuhr gegen Zoll ausgeschlossen ist. Urth. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2652/80).

10. §§. 135, 136, Vereinszollges. v. 1. Juli 1869.

Das Unternehmen einer Zolldefraudation liegt nicht im Verbringen zollpflichtiger Waaren in die Nähe der Grenze, um sie demnächst unverzollt über dieselbe zu bringen. Urth. des III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (2224/80).

11. §. 17, Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874.

Der Abdruck von Aktenstücken in Disciplinar- oder ehrengerichtlichen Strafsachen vor deren öffentlicher Verlesung oder Abschluß des Verfahrens ist nicht strafbar. Urth. des III. Sen. v. 3. Nov. 1880 (2002/80).

12. §§. 16, 20, Sozialistenges. v. 21. Okt. 1878.

Verbote von Sammlungen zu socialistischen Zwecken ohne genauere Bezeichnung, so daß die Entscheidung der Frage, ob eine Sammlung solche Zwecke verfolgt, den Gerichten überlassen bleibt, sind unwirksam. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (2171/80).

13. §. 28, Sozialistenges. vom 21. Okt. 1878.

Die Uebertretung einer vorschriftsmäßig erlassenen und veröffentlichten Ausweisungs-Verfügung ist strafbar, wenn auch dem Ausgewiesenen keine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Urth. des II. Sen. v. 19. Okt. 1880 (2143/80).

III. Zur Strafprozeßordnung.

1. §. 23, Abs. 2, Str. Pr. O.

Ein vom Gericht mit Vornahme eines Augenscheins beauftragter Richter ist nicht als Untersuchungsrichter von der Aburtheilung ausgeschlossen. Urth. des III. Sen. v. 20. Okt. 1880 (2003/80).

2. §. 23, Abs. 3, Str. Pr. O.

Die Theilnahme eines Richters an einem Beschluß, durch welchen statt der vom Staatsanwalt beantragten Eröffnung des Hauptverfahrens weitere Beweis-Erhebungen verfügt werden, macht sogar den Berichterstatter nicht unfähig, an der Aburtheilung Theil zu nehmen. Urth. des III. Sen. v. 1. Dez. 1880 (2793/80).

3. §. 23, 377¹, Str. Pr. O.

Ein Amtsrichter, welcher im Ermittelungsverfahren Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, ist nicht unfähig, an der Aburtheilung Theil zu nehmen. Urth. des III. Sen. v. 30. Okt. 1880 (2220/80).

4. §§. 51, 52, 53, 56, Str. Pr. O.

Die Zeugschaft der Ehefrau des Angeklagten ist ein zulässiges Beweismittel. Urth. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2711/80).

5. §. 52, Str. Pr. O.

Es liegt keine Verletzung von Rechtsnormen vor, wenn das Gericht Zeugen, welche durch ihre Aussage sich oder Angehörige in Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung brächten, gestattet, das Zeugniß gänzlich zu verweigern. Urth. des III. Sen. v. 9. Okt. 1880. (2283/80.)

6. §§. 56, 425, 437, 443, Str. Pr. O.

Die Eigenschaft als Nebenkläger schließt die Vernehmung desselben als beeideter Zeuge nicht aus. Urth. der vereinigten Straffen. v. 25. Okt. 1880 (1872/80).

7. §. 60, Str. Pr. O.

Die Constatirung im Sitzungsprotokoll, daß ein Zeuge vor seiner Vernehmung über die Bedeutung des Eides belehrt worden sei, beweist selbst dann die Vereidigung nicht, wenn er in den Urtheilsgründen als ein beeideter Zeuge bezeichnet ist. Urth. des II. Sen. v. 5. Okt. 1880 (2443/80).

8. §§. 60, 67, Str. Pr. O.

Auch die an den Zeugen zu richtenden allgemeinen Fragen sollen unter Eid gestellt werden. Hätten die zur Prüfung der Glaubwürdigkeit gestellten Fragen jedoch die Vernehmung nicht gehindert oder sonst das Urtheil beeinflußt, so giebt die Stellung der Fragen vor der Beeidigung keinen Revisionsgrund. Urth. des III. Sen. v. 27. Okt. 1880 (1924/80).

9. §§. 60, 67, Str. Pr. O.

Der Zeuge hat auch die Personalfragen und die seine Glaubwürdigkeit betreffenden Fragen eidlich zu erhärten. Urth. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2774/80).

10. §§. 73, 75, 79, Str. Pr. O.

Die zu einer Leichenöffnung zugezogenen Aerzte haben ihre Aussage nur auf den Sachverständigen- — nicht auch auf den Zeugeneid zu nehmen. Urth. des II. Sen. v. 26. Okt. 1880 (2219/80).

11. §. 140, Str. Pr. O.

Wenn in einem Falle, in welchem das Gesetz die Aufstellung eines Offizialvertheidigers in Folge eines darauf gerichteten Antrags gebietet und der Antrag rechtzeitig gestellt war, die Aufstellung unterblieben ist, eignet sich das Urtheil zur Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 6. Okt. 1880 (2549/80).

12. §§. 140, 199, Str. Pr. O.

Wenn ein Angeklagter in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Aussetzung behufs Annahme eines Vertheidigers stellt, und derselbe wird abgelehnt, obwohl ihm auf Antrag ein Vertheidiger beigegeben werden mußte, und die dreitägige Frist nach Zustellung der Anklage noch nicht abgelaufen war, ist Aufhebung des Urtheils gerechtfertigt. Urth. des II. Sen. v. 29. Okt. 1880 (2214/80).

13. §. 244, Str. Pr. O.

Beweismittel, welche als herbeigeschafft zu gelten halten, müssen in einer wiederholten Verhandlung nach Aufhebung des Urtheils auch ohne erneuten Antrag des Angeklagten erhoben werden. Urth. des III. Sen. v. 3. Nov. 1880 (2159/80).

14. §. 248, Str. Pr. O.

Wenn ganze Akten als Beweismittel vorgeschlagen sind, so genügt es, wenn der Vorsitzende über deren Inhalt referirt. Urth. des I. Sen. v. 4. Okt. 1880 (2681/80).

15. §. 163, Str. Pr. O.

Auf unwahre Aussagen, welche ein Zeuge von seinem in promissorischer Form geleisteten Eid gemacht hat, kann der Eid nicht bezogen werden. Urth. d. III. Sen. v. 9. Okt. 1880 (2269/80).

16. §§. 263—265, 153, 402[4], Str. Pr. O.

Ein wegen fahrlässiger Brandstiftung Bestrafter kann nicht wegen der gleichen, jedoch vorsätzlich begangenen Brandstiftung nochmals abgeurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 16. Okt. 1880 (2517/80).

17. §. 266, Str. Pr. O.

Die Anführung in den Urtheilsgründen, daß die mit den gesetzlichen Worten bezeichnete That auf Grund der erhobenen Beweise als thatsächlich festgestellt erachtet werde, ohne Anführung der concreten Thatumstände, ist keine genügende Motivirung des Urtheils. Urth. v. 4. Nov. 1880 (2747/80).

18. §. 270, Str. Pr. O.

Wenn ein Gericht, dem mehrere Delikte zur Aburtheilung vorliegen, findet, daß einzelne derselben seine Zuständigkeit überschreiten, so hat es nicht nur diese, sondern sämmtliche Strafsachen dem für die höher strafbaren zuständigen Gerichte zu überweisen. Urth. d. I. Sen. v. 7. Okt. 1880 (2491/80)

19. §. 273, Str. Pr. O.

Unvollständigkeit des Urtheilstenors bezüglich Qualifikation der That, welche aus den Gründen ergänzt werden kann, führt nicht zur Aufhebung des Urtheils. Urth. d. II. Sen. v. 22. Okt. (2437/80).

20. §§. 293, 316, 374, 376, Str. Pr. O.

Der Wahrspruch der Geschworenen stellt die rechtlichen und thatsächlichen Merkmale des Verbrechens fest, ohne daß dieselben der Prüfung des Revisionsgerichts unterstellt sind. Urth. d. II. Sen. v. 2. Nov. 1880 (2103/80).

21. §§. 309—311, Str. Pr. O.

Auch nach Verkündung eines sich widersprechenden Wahrspruchs können nach Anhörung des Angeklagten noch Hülfsfragen gestellt werden. Ob ein sich widersprechender Wahrspruch vorgelegen hat, steht zur Prüfung des Revisionsgerichts. Urth. d. III. Sen. v. 13. Okt. 1880 (2316/80).

22. §. 376, Str. Pr. O. §. 195, G. V. G.

Die Anwesenheit eines vorgesetzten Gerichts-Beamten bei Berathung eines Urtheils rechtfertigt nicht Aufhebung des Urtheils. Urth. d. II. Sen. v. 26. Okt. 1880 (2145/80).

23. §. 377[1], Str. Pr. O.

Nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts kann nicht aus Nichtbeobachtung reglementärer Bestimmungen abgeleitet werden. Urth. des III. Sen. v. 16. Okt. 1880 (2382/80).

24. §. 385, Str. Pr. O.

Durch die Uebergabe der Revisionsanträge an den Gerichtsschreiber in dessen Privatwohnung nach Schluß der Bureaustunden des letzten Tages der Frist wird diese nicht gewahrt. Beschl. des I. Sen. v. 21. Okt. 1880 (2761/80).

25. §§. 392, 393, Str. Pr. O.

Bestandtheile des Thatbestandes, welche die Geschworenen verneint hatten, können nach einer nur auf Revision des Angeklagten erfolgten Aufhebung des Urtheils nicht wieder zur Anklage gezogen werden. Urth. des III. Sen. v. 3. Nov. 1880 (2159/80).

26. §. 399[3], Str. Pr. O.

In Strafsachen, welche nicht vor dem Schöffengerichte verhandelt wurden, können zur Wiederaufnahme des Verfahrens auch solche neue Thatsachen oder Beweismittel benutzt werden, welche der Angeklagte vor seiner ersten Aburtheilung kannte. Urth. des II. Sen. v. 12. Okt. 1880 (2338/80).

27. §§. 482, 483, 490, 494, Str. Pr. O.

Durch eine in Vollzug gesetzte Untersuchungshaft gegen einen Strafgefangenen wird die Strafhaft nur dann nicht unterbrochen, wenn die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden die Fortdauer des Strafvollzugs verfügt hatten. Urth. des III. Strafsen. v. 6. Nov. 1880 (2739/80).

Mangel an Entscheidungsgründen als Revisionsgrund. §§ 284, 513 Nr. 7 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 3. Dezember 1880 i. S. Hetzer c. Grafenberger Gußstahlfabrik 278/80 II. O. L. G. Cöln.

Zum Betriebe der Grafenberger Gußstahlfabrik dient ein Dampfhammer, der nach Verschiedenheit der Form der zu schmiedenden Gegenstände mit einem durch Eintreibung von Keilen zu befestigenden Obersattel versehen werden muß. Am 14. Juli 1879 sollte unter Leitung des Mitarbeiters Neusing die Eintreibung eines Keiles erfolgen und hielt zu diesem Zwecke der Arbeiter Friedrich Hetzer mit einer Zange einen Keil von Stahl, welcher durch einen anderen Arbeiter (Ropertz) in die Lücke zwischen dem Schwalbenschwanz des Hammers und dem Obersattel hineingetrieben werden sollte. In Folge des von Ropertz geführten Schlages löste sich ein Stück des stählernen Keiles los und flog dem Hetzer ins rechte Auge und verletzte dies derart, daß es sofort auslief.

Hetzer erhob Klage gegen die Gesellschaft auf Entschädigung indem er geltend machte, daß der Keil von schlechtem Materiale gewesen sei und die Beklagte es unterlassen habe, brauchbare Schutzbrillen anzuschaffen und auf deren Verwendung zu halten.

Die Beklagte bestritt, daß der Stahl mangelhaft gewesen sei und behauptete, auch beim besten Stahle könne es vorkommen,

daß Splitter abspringen. Sie wies darauf hin, daß sie bereits im Jahre 1878 Schutzbrillen in genügender Zahl angeschafft und durch Anschlag zum Gebrauche derselben bei gefährlichen Arbeiten aufgefordert habe; übrigens gehöre die in Frage stehende Arbeit nicht zu den gefährlichen und komme in jeder Schmiede vor.

Beide Theile boten Beweis ihrer Behauptungen an.

Das Landgericht zu Düsseldorf erhob zunächst ein ärztliches Gutachten betreffs der Folgen der Verletzung und verurtheilte sodann Bekl. zu einer Entschädigung. Auf Berufung der Bekl. ist Kl. vom O.L.G. abgewiesen. Dasselbe führt aus:

„Jeder Fabrikbesitzer sei allerdings verpflichtet, für die thunlichste Sicherheit der Arbeiter zu sorgen und könne diese Verpflichtung nicht auf die Anlage der Fabrik beschränkt werden; immerhin aber habe der Arbeiter zunächst selbst für seine eigene Sicherheit zu sorgen und zwar um so mehr, wenn es sich um eine Gewerbethätigkeit handele, die, wie das Schmiedehandwerk, allgemein auf dem Lande betrieben werde.

„Eine Verpflichtung zur Vorsorge durch Beschaffung von Schutzbrillen könnte nur angenommen werden, wenn eine solche gesetzlich angeordnet oder doch allgemein üblich, oder endlich die Arbeit selbst mit besonderer Gefährlichkeit verknüpft wäre, welche der gewöhnliche Arbeiter nicht zu übersehen vermöge. Diese Voraussetzungen jedoch lägen nicht vor. Die Beklagte habe unbestritten Schutzbrillen für ihre Arbeiter angeschafft und ein Theil derselben, welcher am Stahlputzer beschäftigt und allerdings größerer Gefahr ausgesetzt sei, habe auch solche Brillen gefordert und erhalten, womit die Beklagte im Sinne des Gesetzes der Anordnung des Gewerberaths genügt habe.

„Sache des Klägers, welcher seit September 1878 in der Fabrik beschäftigt sei, wäre es daher gewesen, eine Schutzbrille zu verlangen, wenn er seine Thätigkeit am Hammer für gefährlich gehalten. Das Eintreiben eines Keiles und die Möglichkeit des Abspringens einzelner Theile könne in jeder Schmiede vorkommen, wogegen die Arbeiter durch seine Stellung und Haltung sich persönlich sichern müsse.

„Beklagte habe demnach keine Veranlassung gehabt, dem Kläger die Anwendung einer Schutzbrille aufzudrängen.

„Uebrigens führe Kläger selbst aus, die angeschafften Brillen seien ungenügend und untauglich, behaupte aber nicht, daß und welche besser eingerichtete Brillen hätten beschafft werden sollen; auch erscheine eine allgemeine Verpflichtung zum Gebrauche von Schutzbrillen bei allen Schmiedearbeiten offenbar unausführbar.

„Es komme daher auf den von der Beklagten erbotenen Beweis, daß durch Anschlag in der Fabrik wiederholt die Arbeiter zum Empfange der Schutzbrillen bei der die Augen gefährdenden Arbeit aufgefordert worden seien, nicht weiter an."

Kläger hat Revision eingelegt und diese auf den Vorwurf gestützt, daß das II. E. an einem Mangel von Entscheidungsgründen leide. Das Berufungsurtheil ist aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückgewiesen.

Gründe.

Die Klage war auf zwei Behauptungen gestützt, nämlich:

1. daß das Material des Keils schlecht und hierdurch das Abspringen des Splitters verursacht worden sei und
2. daß keine brauchbaren Schutzbrillen beschafft gewesen, beziehungsweise Kläger nicht veranlaßt worden sei, solche zu benutzen. Jede dieser beiden Behauptungen sollte geeignet sein, die Haftpflicht der Beklagten zu begründen.

Der erste Richter erklärte die erste Behauptung, ohne die beiderseits erbotenen Beweise zu beachten, für unerheblich, erkannte jedoch auf Grund der zweiten Behauptung die Entschädigungspflicht der Beklagten an. —

Im Thatbestande des Urtheils zweiter Instanz ist zunächst mitgetheilt, was in beiden bezeichneten Richtungen bei der Verhandlung erster Instanz vorgebracht worden sei und sodann betreffs der Verhandlung vor dem Berufungsrichter weiter bemerkt: „Beide Parteien haben ihre früheren Behauptungen wiederholt und auf die deshalb erbotenen Beweise Bezug genommen und nur neue Zeugen namhaft gemacht rc." —

Hiernach darf nicht bezweifelt werden, daß auch in der Berufungsinstanz die schlechte Beschaffenheit des Materials des Keils zur Begründung des Klaganspruches geltend gemacht wurde. Nichts destoweniger ist in den Entscheidungsgründen hierüber nichts gesagt, vielmehr einzig und allein die Frage erörtert, ob die Beklagte der Vorwurf treffe, die ihr betreffs Anschaffung und Verwendung von Schutzbrillen obliegenden Pflichten vernachlässigt zu haben. —

Bei dieser Sachlage erscheint die Rüge des Mangels an Entscheidungsgründen (§. 513 Ziffer 7 der Civil-Prozeß-Ordnung) begründet.

Wenn das Gesetz Entscheidungsgründe verlangt (§. 284 Ziffer 4 §. 259 der Civil-Prozeß-Ordnung), so geschieht dies, theils, um eine gewisse Garantie dafür zu schaffen, daß das Urtheil ein Werk reiflicher Erwägung sei und Alles, was die Parteien vorgebracht, gewürdigt werde, theils auch deshalb, weil nur aus den Entscheidungsgründen entnommen werden kann, ob und in wie weit die Entscheidung auf thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen beruhe, also der Revision zugänglich sei oder nicht.

Nach diesen Zwecken des Gesetzes ist klar, daß die Gründe über alle, nach Maßgabe des Parteivorbringens sich darbietenden Streitpunkte sich verbreiten müssen und zwar der Art, daß kein Zweifel bleibt, ob eine thatsächliche Feststellung vorliege oder die Entscheidung auf Rechtsgründen beruhe. Es ist dies insbesondere auch für Auslegung der Bestimmung in §. 513 Ziffer 7 der Civil-Prozeß-Ordnung von Bedeutung, welche es als Revisionsfall bezeichnet: „wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist." Mit diesen Worten will das Gesetz nicht etwa bloß Fälle bezeichnen, wo über die durch Klage oder Widerklage geltend gemachten Ansprüche (§. 293 der Civil-Prozeß-Ordnung) ganz oder theilweise ohne Angabe von

Gründen erkannt ist; vielmehr ist sein Sinn ein weiterer und begreift namentlich auch Fälle, wo selbstständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Klagebehauptungen, Einreden, Repliken ꝛc.) unberücksichtigt bleiben, ohne daß erkennbar wäre, ob dies absichtlich oder aus Versehen geschehen, und welche thatsächliche oder beachtliche Gründe den Richter dazu veranlaßten. —

Es mag in dieser Beziehung nicht unerwähnt bleiben, daß die Bayrische Prozeßordnung, aus deren Artikel 788 Ziffer 4 besagte Worte (nach den Motiven) entlehnt sind, diese Fassung absichtlich wählte, um hiermit den vorbezeichneten Sinn auszudrücken.

Allerdings ist andererseits anzuerkennen, daß auf die bloße Form ein entscheidender Werth nicht zu legen ist, daß es vielmehr genügt, wenn aus der Gesammtheit der gegebenen Gründe sich mit Sicherheit folgern läßt, daß und warum der Richter einem Vorbringen bezeichneter Art Beachtung versagt habe; allein ein Fall letzterer Art liegt nicht vor, insbesondere ist kein Anlaß gegeben, anzunehmen, der Berufungsrichter habe sich der bezüglichen Begründung des ersten Richters anschließen wollen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Theodor Abert bei dem Amtsgericht in Hengersberg; — Carl Scheele bei dem Landgericht in Arnsberg; — Julius Carl Martin bei dem Landgericht in Cassel; — Dr. Eduard Traugott Teuscher bei dem Amtsgericht in Sommerfeld; — Amtsrichter Mantell bei dem Landgericht in Görlitz; — Gerichts-Assessor Dr. Romeiß bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Froelke in Havelberg bei dem Landgericht in Neu-Ruppin; — Dr. Alexander-Katz bei dem Amtsgericht in Rixdorf; — Dr. Patow bei dem Oberlandesgericht in Hamburg (wurde in voriger Nummer irrthümlich als in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht aufgeführt); — Joseph Johannes Prerauer bei dem Landgericht I. in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Schuitz bei dem Landgericht in Bromberg; — Walter bei dem Oberlandesgericht in Breslau; — Dr. Büsing in Eutin bei dem Amtsgericht in Eutin, dem Landgericht in Lübeck und dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Justizrath Embach in Kirchheim bei dem Landgericht in Marburg; Steffenhagen in Waren bei dem Landgericht in Güstrow; — Eugen Kieffer bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Zweibrücken.

Ernennungen.

Der Gerichts-Assessor Dr. Jordan in Konitz ist vom 15. Januar 1881 ab, unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Rathenow, zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow, ernannt worden. — Dem Rechtsanwalt und Notar Rebe in Zeitz ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Naumburg a. S. angewiesen.

Todesfälle.

Rechtsanwalt Lehmann in Cöln.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten Dr. Renner und Dr. Weigel in Cassel und dem Rechtsanwalt und Notar Warneyer zu Liebenwerda ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Hamburger in Frankfurt a./M. und dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Schwarz in Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse; — dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Peters zu Cassel der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse; — dem Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Renner zu Cassel ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens ertheilt worden.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 1881 ist vom Vorstande auf 12 Mark festgesetzt und an den Unterzeichneten zu zahlen. Die am 1. Februar k. Js. noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben werden.

Leipzig, Marienstraße 13, im November 1880.

Mecke,
Schriftführer.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 3. Berlin, 1. Februar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Am 7. Februar d. J. werden die Vorschußbriefe behufs Einziehung der rückständigen Vereinsbeiträge für 1881 zur Post gegeben.

Leipzig, 20. Januar 1881.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Vom Reichsgericht.

I.

(Fortsetzung.)

Handelsrecht. Entnimmt der Handelsgesellschafter aus der Gesellschaftskasse Gelder innerhalb der Schranken des Art. 108 H. G. B., so ist er zur Rückzahlung derselben an die Gesellschaftskasse nicht verpflichtet. Erk. des I. Civ. S. v. 11. December 1880 zu Nr. 129. — Ein Erkenntniß desselben Senats vom 20. Oktober 1880 zu Nr. 157. 80 führt aus, daß, da der verkaufte Hopfen erst im Winter 1878/79 habe in Gebrauch genommen werden sollen und die Garantie ausdrücklich bis dahin erstreckt worden sei, die gesetzliche Rügefrist des Art. 349 H. G. B. als bis zu dem Zeitpunkt erstreckt anzunehmen sei, wo im Winter 1878/79 der Hopfen in Gebrauch genommen wurde.

Zum Haftpflichtgesetz führt ein Erkenntniß des 5. Civ. Senats vom 22. September 1880 zu Nr. 235 V. 80 aus, daß § 2 einen ursachlichen Zusammenhang zwischen dem Fabrikbetrieb und dem Unfall voraussetze, also auf den gegebenen Fall, wo ein Arbeiter beim Verladen eines erst nach der Fabrik zu schaffenden Gegenstandes verunglückt war, keine Anwendung finde. — Ein vom verklagten Bergwerkbesitzer mit Aufnahme von Messungen beauftragter Markscheider wurde (Erk. desselben Senats vom 9. Oktober 1880 zu Nr. 280 V. 80) nicht für einen „Repräsentanten" erachtet, für dessen Verschulden nach § 2 d. G. der Verklagte haftbar sei. — Nach dem Erkenntniß desselben Senats vom 8. December 1880 zu Nr. 329 80. V. hat der Haftpflichtige, wenn der Umfang der dem Getödteten zu dem Unterhalt der Familie obliegenden Leistungen im Laufe der Zeit eine größere Ausdehnung erlangt hätte, weil der Getödtete voraussichtlich einen größeren Verdienst gemacht haben würde und deshalb zu höheren Alimentationsbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, auch für diese höheren Beiträge Entschädigung von der Zeit an zu leisten, wo der Verpflichtete sie hätte gewähren müssen.

Wenn § 107 (120) der Gewerbe-Ordnung Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen vorschreibt, die zur Sicherung der Arbeiter nothwendig sind, so kann hierunter nur die äußere Ausstattung der Betriebsstätte mit den erforderlichen Geräthschaften, Werkzeugen, Schutzvorrichtungen rc., die Herstellung der nöthigen Räume in den erforderlichen Dimensionen, die gehörige Anordnung und Vertheilung der zum Gewerbebetrieb gehörigen Gegenstände, des Mobiliars und dergl. an der Betriebsstätte verstanden werden, nicht aber auch die gehörige Beaufsichtigung und Benutzung der zum Betrieb bestimmten Gegenstände und Einrichtungen. Erk. des V. C. S. v. 9. Okt. 1880 zu Nr. 270. 80. — Als ein O. L. G. ausführte, daß der verklagte Fabrikant, unbeschadet seiner moralischen Verantwortlichkeit für das Wohl seines Personals durch das Gesetz zu einer Schutzvorrichtung nicht verpflichtet gewesen sei, und aus dem Unterlassen prophylaktischer, vielleicht aus Humanitätsrücksichten erwünschter, jedoch rechtlich nicht gebotener Maßregeln im Prozeßweg nicht haftbar erklärt werden könne, fand der I. Civ. S. im Urtheil vom 10. Juli 80 zu Nr. 175. 80 eine solche Unterscheidung angesichts des, selbst auf Humanitätsrücksichten beruhenden § 107 G. O. für durchaus abwegig

und geeignet, die vom Gesetzgeber gewollte Wirkung des Gesetzes zu verkümmern. — Zu § 4 Gewerbe O. hat der 1. Hülfs-S. am 14. Dezbr 1880 zu Nr. 381. 80 IVa. ausgeführt, daß der geschiedenen Ehefrau des Arbeiters das Recht nicht zustehe, wegen ihrer Alimentenansprüche den von ihrem früheren Ehemann verdienten Lohn mit Beschlag zu belegen. —

Zum Markenschutz-Gesetz hat der 1. Civilsenat in einem Urtheil vom 10. November 1880 zu Nr. 121, 80 I, im Gegensatz zu den Vorinstanzen, ausgeführt, daß der Verklagte, wenn er die auf seinen Waaren angebrachte Firma seines Geschäfts in Schriftzügen ausführe, welche den Schriftzügen der den gleichen Familiennamen enthaltenden Firma der Klägerin nachgebildet sind, sich einer widerrechtlichen Handlung nicht schuldig mache und deshalb nicht gegen die Bestimmungen über Markenschutz verstoße. —

Zum Patentgesetz nimmt ein Urtheil desselben Senats vom 27. November 1880 (zu Nr. 33, 80 I) an, daß auch bei einem durch Umwandlung eines Landespatentes entstandenen Reichspatent die Nichtigkeitserklärung zulässig sei. —

Aus dem gemeinen Recht ist zunächst eine Entscheidung des 2. Hülfssenats zu Nr. 279. 80. zu erwähnen, welche, unter Mißbilligung einer für Neuvorpommern und Rügen seither bestandenen alten Gerichtepraxis, derzufolge Dienstbarkeiten unständiger Ausübung nicht durch ordentliche Ersitzung, sondern nur auf dem Wege der Unvordenklichkeit ersessen werden konnten, auch für die fraglichen Gebiete die Grundsätze über Servitutenerwerb durch ordentliche Ersitzung für anwendbar erklärt, weil jene Praxis auf mißverständlicher Auffassung des gemeinen Rechts beruhe und deshalb kein bindendes Recht geschaffen habe. — Sodann ein Erkenntniß des 3. Civ. S. vom 16. Nov. 1880, derzufolge dem Anlieger einer städtischen öffentlichen Straße ein Privatrecht gegen die betreffende Stadtgemeinde auf Beibehaltung der Straße oder deshalbigen Schadensersatz nicht zustehe. Zu Nr. 635. 80. III. — Ein Müller, welcher gegen einen Bergwerksbesitzer einen Anspruch auf Entschädigung wegen entzogenen Mahlwassers erhob und denselben lediglich auf den Bedarf seiner Mühle gründete, wurde abgewiesen, weil er den Erwerb eines ausschließlichen oder ihn bevorzugenden Rechts auf das Wasser hätte nachweisen müssen. — Der Geschäftsführer, welcher ohne Auftrag namens eines Dritten ein Geschäft abschließt, haftet, im Falle der Nichtgenehmigung seitens des Geschäftsherrn, dem anderen Kontrahenten jedenfalls dann nicht auf Schadensersatz, wenn der letztere wußte, daß ein Auftragsverhältniß nicht bestand. Erk. des 1. Hülfs-S. v. 5. Okt. 1880 zu Nr. 569. 79. — Nach einem Erkenntniß des III. Civ. S. vom 19. Oktober 1880 (zu Nr. 161. 80. III.) ist als Grundsatz anzuerkennen, daß der Miether vor Ablauf der Miethzeit zum Verlassen der Miethwohnung berechtigt ist, wenn bei der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entweder durch die Miethwohnung selbst oder durch andere Umstände eine gerechte Besorgniß vor Gefahr entsteht, welche abzuwenden nicht in des Miethers Macht liegt. — Dagegen hat, nach einer Entscheidung dieses Senats von demselben Tage zu Nr. 226. 80. III, der Miether, welcher mit Kenntniß der fehlerhaften Eigenschaften, insbesondere der Gesundheitsgefährlichkeit der Miethwohnung den Miethvertrag abgeschlossen oder stillschweigend erneuert hat, auf die Geltendmachung der ihm durch jene Mängel dem Vermiether gegenüber erwachsenen Rechte verzichtet, auch dann, wenn in Folge der Mängel die Wohnung unbrauchbar erschiene. — Die intercedirende Frau, welche die Ungültigkeit der Intercession wegen Mangels der vorgeschriebenen Form geltend macht, muß den Nachweis führen, daß dem Gläubiger die Natur des Geschäfts als einer Intercession bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Erk. des 1. Civ. S. v. 10. Juli 1880 zu Nr. 160. 80. I. — Der Bürge, welcher sich für einen Teil einer hypothekarisch gesicherten Forderung verbürgt hat, kann, wenn er auf Zahlung in Anspruch genommen wird, vermöge des beneficium cedendarum actionum zwar die Abtretung der Theilforderung, aber nicht die Abtretung derselben zu gleichem Range mit der Restforderung des Gläubigers verlangen. Erk. des 3. Civ. S. v. 10. Dezbr. 1880 zu Nr. 346. 80. III. — Abrechnung ist als selbständiger Schuldgrund anerkannt worden in einem Urtheil des 1. Hülfssenats vom 5. Okt. 1880 zu Nr. 600. 79. IVa. — Eine Quittung ist regelmäßig nur Beweismittel für Zahlung der Schuld; sie kann allerdings auch ein in Form der Anerkennung ausgesprochener Erlaßvertrag sein, allein eine solche Wirkung kann ihr nur dann zukommen, wenn der Erlaßwille in ihr zum Ausdruck gelangt ist oder sich aus den Umständen mit Nothwendigkeit ergibt. So ausgeführt vom 3. Civ. S. im Erk. v. 20. Nov. 1880 zu Nr. 165. 80. III. — Daß der Kurator eines wahnsinnigen Volljährigen eine diesem angebotene Erbschaft durch Antretung nicht definitiv erwerben kann, ist ausgeführt in einem Erkenntniß desselben Senats vom 2. Nov. 1880 zu Nr. 627. 80. III. —

Zur Gebührenordnung.

Nach Abschluß des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Genossenschaft wird von dem Vorstande derselben ein Vertheilungsplan aufgestellt, aus welchem sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat. Wird nun die Zahlung dieser Beiträge verweigert oder verzögert, so reicht der Vorstand den Vertheilungsplan mit dem Antrage, ihn für vollstreckbar zu erklären, dem Konkursgericht ein. Bevor das letztere über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Es genügt dabei, wenn der Vertheilungsplan drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gericht offen liegt und dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Auf Grundlage der Verhandlungen unterzieht demnächst das Gericht den Plan einer näheren Prüfung und faßt die entsprechenden Beschlüsse.

Für die Vergütung des Rechtsanwalts, welcher in dem geschilderten, durch §§ 52, 53, 54 des Gesetzes betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (R. G. Bl. S. 415) vorgeschriebenen, singulären Verfahren einen Genossenschafter vertritt, können die Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht zu Grunde gelegt werden, da es sich hier nicht um ein Verfahren handelt, auf welches die Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden. Man wird demnach in Ermangelung anderweiter reichsgesetzlicher Normen auf die landesgesetzlichen Vorschriften zurückgehen müssen.

Da in Preußen für die anwaltliche Thätigkeit in dem obigen Verfahren kein besonderer Gebührentarif vorhanden ist, so blieb hier bisher nichts anderes übrig, als die Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 12. Mai 1851 für den Geltungsbereich desselben zur Anwendung zu bringen. Dieses Gesetz hat im § 17 eine Gebühr für die Wahrnehmung eines einzelnen Termins mit der Maßgabe vorgesehen, daß, wenn auf das Geschäft mehr als eine Stunde zu verwenden gewesen, für die Einziehung der Information bezw. die Konferenz noch die Hälfte des betreffenden Satzes zuzurechnen sei. In Konsequenz der hinsichtlich der Vergütung der Schriftsätze und Konferenzen in Nr. 8 dieser Wochenschrift von 1880 dargelegten Auffassung kann es nicht zweifelhaft sein, daß an die Stelle der vorerwähnten Gebühr nunmehr der im § 2 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 2. Februar 1880, gewährte Gebührensatz von $^{3}/_{10}$ der Sätze des § 9 der Gebührenordnung tritt, ohne daß jedoch auch dieser neue Satz der Erhöhung in der bisherigen, angegebenen Weise fähig wäre, zumal die für die Normirung der neuen Gebühr maßgebend gewesene Deutsche Anwaltsgebührenordnung — abgesehen von der Modifikation des § 64 für die Verhandlung in Strafsachen — grundsätzlich davon Abstand genommen hat, die Höhe der Gebühren nach der Dauer der anwaltlichen Thätigkeit zu bestimmen.

Hiernach würden, da nach der Abhandlung in Nr. 2 auch in den übrigen Rechtsgebieten die bezüglichen Gebührentarife durch das Preußische Gesetz vom 2. Februar 1880 aufgehoben sind, für die Wahrnehmung des Termins in dem in Rede stehenden Verfahren in Preußen dem Anwalt $^{3}/_{10}$ der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung zu stehen. Daneben wird für die Einsicht des Vertheilungsplans und die Prüfung der dazu gehörigen Schriftstücke vor dem Termin eine besondere Gebühr erhoben werden können, welche in Ermangelung einer bestimmten Norm gemäß der im § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 89 der Gebührenordnung, also unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der letzteren zu bemessen ist. Eine gleichartige Thätigkeit kommt im Konkurs hinsichtlich der Prüfung der Forderungen vor, für welche dem Rechtsanwalt besonders der volle Satz des § 9 nach § 56 Nr. 1 der Gebührenordnung zusteht. Je nach dem Umfange und der Mühseligkeit der anwaltlichen Thätigkeit wird daher im vorliegenden Falle für die Einsicht und Prüfung des Vertheilungsplanes der Ansatz einer Gebühr von $^{3}/_{10}$ der Sätze des § 9 der Gebührenordnung — nämlich für die Wahrnehmung eines Termins — bis zum vollen Betrage dieser Sätze gerechtfertigt erscheinen.

Als Werthgegenstand ist mindestens der in dem bestrittenen Vertheilungsplane dem vertretenen Genossenschafter auferlegte Beitrag maßgebend. Steigt dieser Beitrag dadurch, daß andere Genossenschafter ihre Eigenschaft als solche mit Erfolg bestreiten oder aus anderen Gründen, so muß auch, da der Anwalt in erster Linie gerade auf die Abwehr der Erhöhung des Beitrags seines Mandanten bedacht sein wird, diese Erhöhung mitberücksichtigt werden, so daß offenbar in dem Beitrage, wie ihn der definitive Vertheilungsplan festsetzt, das entsprechende Objekt gegeben ist. Pf.

Bedarf es zur Festsetzung der Proceßkosten der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung?

Der Wortlaut des Abs. 1 des §. 98 der C. P. O.

> Der Anspruch auf Erstattung der Proceßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden

hat in der Praxis der Amts- und Landgerichte nicht minder wie der Oberlandesgerichte zu der Streitfrage Anlaß gegeben, ob es genügend ist, wenn das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels aus den Acten constirt, oder ob in jedem Falle die Ueberreichung einer zugestellten, vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils, Vergleichs xc. unbedingt zu fordern ist. Wenn wir uns für die erstgedachte Ansicht entscheiden und sie für die allein begründete erachten, so lassen wir uns ebenso sehr durch den Wortlaut wie durch die Tendenz des §. 98 leiten. Letztere ging, wie die Motive zu §. 118 hervorheben und aus der Vorschrift des §. 243 Abs. 3 erhellt, dahin, eine sichere Grundlage für das Festsetzungsverfahren zu schaffen, und wird vollständig erreicht, wenn der Richter aus den Acten das Bestehen eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels feststellt. Hätte der Gesetzgeber die Vorlegung der vollstreckbaren Ausfertigung anordnen wollen, so würde er sicherlich den Wortlaut des §. 662:

> „die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils,"

auch im §. 98 angewendet haben. Was aber für die Zwangsvollstreckung vorgeschrieben ist, läßt sich nicht ohne Weiteres auf das Festsetzungsverfahren übertragen; denn während letzteres in den Händen des Proceßgerichts liegt und auf Grund der Acten erfolgt, ist die erstere selbständigen Beamten resp. Behörden anvertraut und wird in besonderen Acten geführt. Hier ist eine Vorschrift wie die des §. 662 ganz angemessen; auf das Festsetzungsverfahren aber angewendet, führt sie regelmäßig zu unnützer Vertheuerung des Rechtsstreits, und ist mit der dem Richter durch die C. P. O. eingeräumten Stellung durchaus unverträglich. Sie würde bedeuten, daß der Gesetzgeber demselben Richter, welcher wohl die Entscheidung der schwierigsten Fälle zu treffen und in den bedenklicheren Fällen der §§. 664 ff. C. P. O. die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung anzuordnen hat, nicht die Befugniß resp. Fähigkeit beimißt, in den einfachsten Fällen, welche gerade wegen ihrer Einfachheit dem Gerichtsschreiber überlassen wurden, über die eingetretene Vollstreckbarkeit eines Urtheils zu entscheiden, ihn vielmehr an die Belehrung des Gerichtsschreibers verweist. Welchen denkbaren Zweck hätte auch die Bestimmung, daß behufs Kostenfestsetzung ein Urtheil z. B., welches lediglich eine Partei zu den Kosten verurtheilt oder eine Berufung bei einem Objecte unter 1.500 Mark zurückweist und das sofort in Rechtskraft gedeiht oder ein Vergleich ausgefertigt, mit der Vollstreckungsklausel versehen und zugestellt werden soll? Wäre dies vom Gesetzgeber beabsichtigt, wären also die Bestimmungen der §§. 662 ff. auch für das Festsetzungsverfahren anwendbar, dann hätten dieselben sachgemäß nicht in dem speziellen Theile, sondern in den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches erwähnt werden müssen.

Was vollends das Verlangen der Zustellung des Titels anlangt, so widerspricht dasselbe dem §. 283 Abs. 2 und wird durch den §. 671 nicht unterstützt. Dieser Paragraph verlangt nur die Zustellung desjenigen Titels, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung vorgenommen wird, ein solche liegt aber in der Festsetzung der Kosten, wie bereits erwähnt, durchaus nicht.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß bei Berathung des 5. Titels k. Buch die Frage wegen der gleichzeitig im Urtheil zu treffenden Kostenfestsetzung aufgeworfen wurde. Die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung, analog dem §. 57 der hannoverschen P. O. wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen abgelehnt; der Vorlegung der vollstreckbaren Ausfertigung wurde dabei nicht gedacht. Auch hierdurch scheint die gegnerische Ansicht als unbegründet verworfen zu sein.

M—n.

Eintragung einer Hypothek für einen Verstorbenen.

Der Notar P. überreicht eine von ihm aufgenommene Urkunde vom 25. Mai 1880, in welcher der eingetragene Eigenthümer die hypothekarische Eintragung von 20.000 Mark Reitkaufgeldern für den Kämmerer L. bewilligt und beantragt zu den Grundacten mit dem Antrage auf Eintragung. Das Königl. Amtsgericht zu B. weist jedoch diesen Antrag aus dem Grunde, weil der genannte Kämmerer notorisch todt ist, zurück; das vorgesetzte Landgericht ordnet jedoch auf Beschwerde des Notars die Eintragung aus folgenden Gründen an:

> „Die Urkunde vom 25. Mai 1880 enthält eine Bezeichnung des Gläubigers, nach welcher die Person desselben vollständig bestimmt erscheint; ob diese Person auch wirklich existire, unterliegt nicht der Prüfung des Grundbuchrichters. Das in Folge dieser Prüfung erhobene Bedenken gegen die verlangte Eintragung erscheint daher unbegründet."

Vorstehende Entscheidung dürfte erheblichen Bedenken unterliegen. Es ist allerdings richtig, daß der Grundbuchrichter die Existenz des Gläubigers nicht zu prüfen habe, also nicht etwa das persönliche Erscheinen desselben oder Atteste über sein Leben fordern dürfe. Andererseits kann aber dem Richter unmöglich zugemuthet werden, nichtigen Acten durch die Eintragung ins Grundbuch den Schein eines rechtlichen Daseins zu verleihen. Nichtig ist aber der Act, durch welchen ein bereits Verstorbener Rechte erwerben soll oder Verpflichtungen ihm gegenüber eingegangen werden (Dernburg, Privatrecht §. 41a 11); jene Rechte würden, da sie zur Zeit des Todes noch nicht bestanden, auch nicht zum Nachlasse gehören und auf die Erben übergehen (§. 350 I 9 L. R.). Würde nun in der Verhandlung vom 25. Mai 1880 selbst der Gläubiger als bereits verstorben bezeichnet und die Eintragung für ihn gleichwohl bewilligt und beantragt, so wäre selbst nach der gegnerischen Ansicht, da jedoch eine Prüfung nicht mehr vorzunehmen, der Antrag unbedenklich abzuweisen. Die Angaben der Parteien werden aber durch Notorietät ersetzt (cfr. 264 C. P. O.); es bedarf auch dann keiner Prüfung. —

Der Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung ist auch dann zulässig, wenn die letztere erst durch Erwirkung eines Urtheils erlangt werden soll. §§ 796, 806 C. P. O.

Die Vorschrift des § 23 Nr. 2 R. K. K. O. ist auch auf einen Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung anwendbar und die gesetzliche Befugniß, einen solchen Arrest zu bewirken, ist mehr als ein Anspruch auf Sicherung im Sinne des § 23 a. a. O anzusehen. § 28 R. K. K. O.

Unzulässigkeit der Eideszuschiebung darüber, daß die Zahlungseinstellung dem Gegner bekannt gewesen sei. § 410 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 7. Dezember 1881 i. S. Thomas und Schlesinger Nr. 281/80. II.

Die revisionsbeklagte Handlung Schlesinger und Wechmar erwirkte am 7. November 1879 bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Elberfeld gegen den Kaufmann Johann Peter Thomas daselbst zur Sicherung einer Forderung von 10.873 Mark 20 Pfennig nebst Zinsen einen Arrestbefehl, und ließ auf Grund desselben durch Gerichtsvollzieherakt vom 7. und 8. November ejd. in der Wohnung des Thomas dessen Waaren und Mobilien mit dem dinglichen Arreste belegen. Am 10. November vorigen Jahres wurde sodann über das Vermögen des rc. Thomas der Konkurs eröffnet und der Rechtsanwalt X. zum Verwalter desselben ernannt.

Derselbe erhob im März 1880 Klage auf Aufhebung des angelegten Arrestes, welche im Wesentlichen, wie folgt, begründet wurde:

Der streitige Arrest, auf Grund dessen die Beklagte nunmehr ihre abgesonderte Befriedigung begehre, stelle eine unter § 23 Nr. 2 der Konkursordnung fallende Rechtsordnung dar, da die Beklagte eine Sicherung durch Faustpfand, wie der Arrest sie gewähre, nicht zu beanspruchen gehabt habe, auch nicht den Nachweis liefere, daß ihr zur Zeit der Arrestanlage die Zahlungseinstellung des rc. Thomas unbekannt gewesen. Jedenfalls aber müsse die Nr. 1 des § 23 cit. hier Anwendung finden, weil die Beklagte zu der angegebenen Zeit die Zahlungseinstellung gekannt habe, wie sich aus der vorgelegten Korrespondenz und den näher angeführten Thatsachen ergebe.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Zunächst sei, so wurde ausgeführt, der angelegte Arrest aus § 23 Nr. 2 der Konkursordnung nicht anfechtbar, da ihre Forderung am 7. November 1879 längst fällig gewesen, ihr also nicht nur ein Recht auf Sicherung, sondern selbst ein solches auf Befriedigung zugestanden habe. Die Vorschrift des § 23 Nr. 1 cit. endlich müsse hier außer Anwendung bleiben, weil in dem vom Kläger Vorgebrachten ein Beweis dafür, daß sie zur Zeit der Arrestanlage mit der Zahlungseinstellung des rc. Thomas bekannt gewesen, nicht vorliege.

Das L. G. und das O. L. G. haben die Klage als unbegründet abgewiesen.

Das O. L. G. hat zunächst das aus den §§ 796 und

797 der Civilprozeßordnung für die geltend gemachte Unwirksamkeit des fraglichen Arrestes hergeleitete Argument zurückgewiesen.

In Erwägung, daß der dingliche Arrest, welcher auf den Grund eines von dem zuständigen Gerichte ertheilten Arrestbefehles zur Sicherheit einer Forderung durch Pfändung bewirkt wird, nach den Bestimmungen der §§ 810 und 709 der Civilprozeßordnung und der §§ 40 und 41 Nr. 9 der Konkursordnung die Wirkung hat, daß das Arrestpfandrecht des Gläubigers sofort mit der Pfändung eintritt,

daß nun zwar dieses Arrestpfandrecht nur ein bedingtes ist und unter der Resolutivbedingung steht, daß die Forderung, deren Sicherung bezweckt wurde, dem Gläubiger nicht abgesprochen wird,

daß aber hieraus mit der Berufungsklägerin nicht zu folgern ist, daß das Arrestpfandrecht mit der Eröffnung des Konkurses hinfällig werde,

daß vielmehr auch während des Konkursverfahrens über die Rechtmäßigkeit der Forderung und des angelegten Arrestes zwischen dem Gläubiger und dem Vertreter der Konkursmasse eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann und daher jene Einwendung der Berufungsklägerin sich nicht rechtfertigt,

und sodann ausgeführt, daß die Bestimmung der Nr. 2 des § 23 der Konkursordnung mit dem ersten Richter als auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar zu erachten sei,

daß, wenn in der erwähnten Nr. 2 jenes Paragraphen von dem Gläubiger der Beweis verlangt wird, daß demselben zur Zeit der ihm eine Sicherheit oder Befriedigung gewährenden Rechtshandlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt gewesen sei, unter jener Rechtshandlung nicht eine solche verstanden werden kann, welche, wie eine Zwangsvollstreckung oder ein Sicherungsarrest, von dem Gläubiger allein ausgegangen ist, indem bei einer solchen Handlung selbstredend von einer Absicht des Gemeinschuldners, jenen Gläubiger vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht die Rede sein könnte und demnach auch dem Gläubiger die Führung eines Beweises, daß der Gemeinschuldner eine solche Absicht nicht gehabt habe, möglich sein würde,

daß hinsichtlich der in die Zeit von 10 Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage fallenden Rechtshandlungen es offenbar nur auf den Beweis des Nichtvorhandenseins einer Absicht des Gemeinschuldners, den Gläubiger zu begünstigen, ankommen könnte und daher, da nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die Vertheidigung des Gläubigers gegen die Anfechtung des Konkursverwalters von einem dem Gläubiger nicht möglichen Beweise habe abhängig machen wollen, schon aus diesem Grunde die Nr. 2 des § 23 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheint,

daß aber auch, wie der erste Richter ausgeführt hat, die Erwirkung eines Sicherungsarrestes die Ausübung eines solchen Rechtes ist, welches das Gesetz dem Gläubiger für seine Forderung gewährt, die Erwirkung eines solchen Arrestes daher, wenn die Forderung fällig war, auch nicht als eine Sicherung, welche der Gläubiger nicht zu beanspruchen hatte, angesehen werden kann und im vorliegendem Falle die Berufungsklägerin einen Beweis, daß die Forderung der Berufungsbeklagten nicht fällig gewesen sei, weder erbracht noch erboten hat.

Bezüglich der Vorschriften in Nr. 1 des § 23 der Konkursordnung erwägt dann das Oberlandesgericht, daß zu den im zweiten Satze derselben erwähnten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, zwar auch Zwangsvollstreckungen und Sicherheitsarreste zu zählen, die Anfechtung solcher Rechtshandlungen aber den doppelten Nachweis voraussetze, sowohl daß vorher bereits eine Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag erfolgt sei, als ferner auch, daß dem Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt gewesen, daß nun ein Beweis in letzterer Beziehung durch die von der Berufungsklägerin vorgelegten Schriftstücke nicht geführt worden und der der Berufungsverklagten in der Person ihrer Inhaber zugeschobene Eid, da derselbe nur allgemein auf die Kenntniß von der Zahlungseinstellung laute, nicht aber die einzelnen Thatsachen, aus welchen dieselbe zu folgern, enthalte, nach § 410 seq. der Civilprozeßordnung nicht zugelassen werden könne.

Kläger hat Revision eingelegt, dieselbe ist jedoch vom R. G. verworfen.

Gründe:

Zunächst kann aus der Bestimmung des § 796 der Civilprozeßordnung nicht, wie es die Revisionsklägerin wieder versucht, ein Grund für die Unwirksamkeit des streitigen Arrestes hergeleitet werden. Der bezogene Paragraph spricht die Regel aus, daß der Arrest zur Sicherheit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen stattfindet, nicht mehr wie nach früherem Rechte — Gesetz vom 29. Mai 1868 § 2 — auch zur Sicherung der Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens. Hierbei kommt es denn nicht darauf an, ob die Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet ist, oder erst durch Erwirkung des Urtheils erlangt werden soll, da auch während des Konkursverfahrens, wie das Oberlandesgericht zutreffend angenommen hat, über die Rechtmäßigkeit einer Forderung und des angelegten Arrestes eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Der § 806 der Civilprozeßordnung bestimmt ausdrücklich, daß, wenn bei Anlegung des Arrestes die Hauptsache nicht anhängig ist, das Arrestgericht auf Antrag anzuordnen hat, daß die Partei, von welcher der Arrestbefehl erwirkt worden, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe, und im Falle dieser Anordnung nicht Folge geleistet wird, die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen sei. Damit erledigt sich der erste Angriff der Revisionsklägerin.

Was sodann die Anwendung der Nr. 2 des § 23 der Konkursordnung auf den vorliegenden Fall betrifft, so ist bezüglich dieser Frage, welche den Gegenstand des zweiten Angriffs bildet, zwar der Entscheidung des Oberlandesgerichts, nicht aber den Gründen desselben zuzustimmen.

Der § 23 der Konkursordnung, welcher die Anfechtung wegen Verletzung des Konkurs-Anspruches der Gläubiger regelt, enthält drei verschiedene Vorschriften, von denen die beiden letzteren hier in Betracht kommen. In der Nr. 1 desselben, deren erster Satz die von dem Gemeinschuldner zum Nachtheil der Konkursgläubiger eingegangenen Rechtsgeschäfte betrifft, werden im zweiten Satze die nach der Zahlungseinstellung oder

dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, für anfechtbar erklärt, wenn dem Gläubiger zur Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. Hierbei geht nun das Gesetz davon aus, daß der Gläubiger in dem gegebenen Falle auf die Befriedigung resp. Sicherung einen rechtlichen Anspruch hat und es trifft dann die Nr. 2 diejenigen Rechtshandlungen, wo diese Voraussetzung fehlt und es sich um die Gewährung einer Befriedigung oder Sicherheit handelt, die der Gläubiger überhaupt nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Diese Kategorie von Fällen ist in doppelter Richtung gesetzlich ausgezeichnet, zunächst dadurch, daß hier die Vermuthung des dolus eintritt, welcher gegenüber dem Gläubiger der Beweis seiner bona fides obliegt, und sodann, daß die kritische Zeit um die zehn Tage vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erweitert worden ist. Wenn es sich nun weiter aber fragt, welcher Kreis von Rechtshandlungen denn unter die bezogenen Gesetzesvorschriften falle, so kommt hier vor Allem der § 28 der Konkursordnung in Betracht, der in seinem zweiten Satze bestimmt, daß auch eine durch Zwangsvollstreckung oder Vollziehung eines Arrestes erwirkte Rechtshandlung angefochten werden kann.

Dem Gesetze liegt hierbei die Auffassung zu Grunde, daß auch Rechtshandlungen dieser Art auf den Gemeinschuldner zurückzuführen, daß die im Zwangswege durch den Gerichtsvollzieher oder das Gericht bewirkten Leistungen aus dem Vermögen des Schuldners als in dessen Stellvertretung bewirkt anzusehen sind, in dem Sinne, wie zufolge der §§ 716 und 720 der Civilprozeßordnung die Wegnahme gepfändeten Geldes, der Empfang des Erlöses aus den Pfandobjekten durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung von Seiten des Schuldners gilt cf. § 736 loc. cit. Das Gesetz erachtet es prinzipiell nicht gerechtfertigt, daß Rechtshandlungen, welche der Anfechtung unterliegen, wenn sie freiwillig vom Schuldner vorgenommen worden sind, um deswillen, weil sie durch gerichtliche Hülfe erzwungen worden, zum Nachtheil der Konkursgläubiger der Anfechtung entzogen sein sollten. In diesem Sinne ist der Wille des Gesetzgebers namentlich auch dadurch zum klaren Ausdrucke gekommen, daß bei der Berathung in der Reichstags-Kommission — Protokolle p. 20—22 — die Fassung des Entwurfs des § 23 cit. in Nr. 1: „die von ihm, dem Gemeinschuldner — an einem Konkursgläubiger vorgenommenen Leistungen", in Nr. 2: „die . . vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners" geändert und um zu konstatiren, „daß unter § 23 auch diejenige Sicherung und Befriedigung falle, welche der Schuldner nicht selbst vorgenommen habe, sondern welche durch Vermittelung des Gerichts vollstreckt worden", die gegenwärtige Fassung an die Stelle gesetzt ist. Hiernach ist nun unbedenklich anzunehmen, daß die Vorschrift der Nr. 2 des § 23 cit. *grundsätzlich auch auf einen Arrest der fraglichen Art* Anwendung findet und bedarf es keiner Hervorhebung, daß die gesetzliche Befugniß, einen solchen Arrest zu bewirken, nicht als ein Anspruch auf Sicherung im Sinne der bezogenen Vorschrift anzusehen ist.

Prüft man nun aber die Voraussetzungen derselben hier im Einzelnen, so ist zunächst nur die Thatsache unbestritten, daß zwei Tage nach der Arrest-Anlegung, am 10. November vorigen Jahres, der Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners Thomas eröffnet worden ist. Daß ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens von einem früheren Datum vorliege, oder Thomas vor dem genannten Tage seine Zahlungen eingestellt habe, steht thatsächlich nicht fest. In der einen und anderen Beziehung ist indeß, da es sich um eine Voraussetzung der Anfechtungsklage handelt, die Revisionsklägerin beweispflichtig, und hätte die Revisionsbeklagte ihrerseits nur den Entlastungsbeweis, daß sie von dem Eröffnungsantrage resp. der Zahlungseinstellung, sowie von der Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners keine Kenntniß gehabt, zu führen. Allerdings ist nun von der Revisionsklägerin unter Bezugnahme auf eine Reihe von Schriftstücken im Prozesse behauptet, daß eine frühere Zahlungseinstellung des ꝛc. Thomas stattgefunden habe und eventuell der Revisionsbeklagten ein Eid darüber zugeschoben, ob *ihr nicht zur Zeit der Arrestanlage* — 7. und 8 November vorigen Jahres — *die Zahlungseinstellung des Thomas bereits bekannt gewesen sei.* Das Oberlandesgericht hat aber den Inhalt der fraglichen Schriftstücke für unerheblich erklärt und die Eideszuschiebung als unzulässig zurückgewiesen. Jene Entscheidung unterliegt nun in der gegenwärtigen Instanz einer Prüfung nicht weiter und was die Eideszuschiebung betrifft, so ist dem Oberlandesgerichte, wenn auch aus anderen, als den von ihm angeführten Gründen, beizupflichten.

Das Gesetz geht, was die Zahlungseinstellung betrifft: — Motive p. 107, 323 — von der Auffassung aus, daß dieselbe durch eine bestimmte, wahrnehmbare Handlung vollziehe, deren Erkenntniß von Jedermann verlangt werden könne; dasselbe nimmt an, daß Begriff und Bedeutung des Worts „Zahlungseinstellung" allen Verkehrskreisen vollständig geläufig sei und knüpft an die Kenntniß respektive Nichtkenntniß der Thatsache der Zahlungseinstellung die Zulässigkeit beziehungsweise den Ausschluß der Anfechtungsklage. Wenn daher auch die Annahme des Oberlandesgerichts, daß es sich, was die Zahlungseinstellung angehe, um eine nur *dem erkennenden Richter zustehende* Würdigung von Thatsachen handle, nicht als zutreffend gelten kann, so ist doch die fragliche Eideszuschiebung nach § 410 der Civilprozeßordnung als unzulässig anzusehen. Dieselbe geht nämlich auf ein doppeltes, die Zahlungseinstellung des Thomas und sodann die Kenntniß der Revisionsbeklagten von derselben. Was nun jene angeht, so steht hier, wie nicht zu bezweifeln, die Handlung eines Dritten in Frage. Ueber facta aliena aber gestattet die bezogene Gesetzesvorschrift eine Eideszuschiebung nur insoweit, als dieselbe eine Handlung oder Wahrnehmung der Vertreter oder Rechtsvorgänger des Prozeßgegners betrifft. Wie sich aus den Motiven zu § 397 des Entwurfs — p. 276 — ergibt, wollte der Gesetzgeber nicht mit dem Votum des achten Juristentages die Eideszuschiebung über Handlungen Dritter gänzlich beseitigen, letztere vielmehr, weil sie insoweit einem Bedürfnisse des Rechtslebens entspreche, in dem beschränkten Umfange des § 410 cit., und nur in diesem Umfange, zulassen. Ein Hinausgehen über die gesetzliche Grenze erscheint daher völlig ausgeschlossen.

Ist hiernach aber der in Rede stehenden Eideszuschiebung eine Folge nicht zu geben, so fehlt es an jedem Nachweise für

die Annahme einer vor dem 10. November vorigen Jahres stattgehabten Zahlungseinstellung des Schuldners und es bleibt also, da auch ein früherer Antrag auf Konkurseröffnung nicht vorliegt, nur übrig, daß der streitige Arrest innerhalb der zehn Tage vor der letzteren angelegt worden ist. Bezüglich der Rechtshandlungen, welche in die zehntägige Frist des § 23 Nr. 2 cit. fallen, kann von dem Gläubiger überhaupt nur der Beweis erfordert werden, daß ihm von einer Begünstigungsabsicht des Schuldners nichts bekannt gewesen; im vorliegenden Falle aber erübrigt dieser Beweis, da, wie feststeht, der fragliche Arrest ohne irgend ein Zuthun von Seiten des Thomas erwirkt ist. Hiernach konnte die Anfechtung des letzteren aus der Nr. 2 des § 23 cit. einen Erfolg nicht haben.

Was endlich die Anfechtung aus der Nr. 1 des § 23 cit. betrifft, so scheitert der Angriff der Revisionsklägerin daran, daß die mehrbesprochene Eideszuschiebung nach dem Angeführten mit Recht als unzulässig erachtet worden ist.

Nach alle diesem war die Revision, wie geschehen, zurückzuweisen und mußten der Revisionsklägerin die Kosten der gegenwärtigen Instanz auferlegt werden.

Literatur.

a. Preußischer Gesetzcodex von Paul Stöpel, Kgl. Justizrath. Supplement VII.

b. Preußisch-Deutscher Gesetzcodex von demselben. Bd. I Lief. I. Frankfurt a. O. 1881. Verlag von Trowitzsch u. Sohn.

Der nach längerer Unterbrechung erschienene Supplementband VII, welcher die in den Jahren 1876 und 1877 erlassenen Gesetze enthält, zeichnet sich gleich den früheren durch handliche Form, Vollständigkeit des Inhalts und leichte Uebersichtlichkeit aus. Wie bisher haben auch jetzt die wichtigeren Reichsgesetze Aufnahme gefunden; insbesondere sind das Strafgesetzbuch (neue Fassung vom 26. Febr. 1876) und die Justizgesetze wortgetreu abgedruckt. Ein correctes Inhaltsverzeichniß erhöht die praktische Brauchbarkeit des Bandes. —

Gleichzeitig hat sich die Herausgabe einer neuen — der dritten — Auflage des gesammten Werkes, welches mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der mitaufzunehmenden Reichsgesetze den früheren Titel dem entsprechend ändern mußte, als nothwendig herausgestellt. Die jetzt erschienene erste Lieferung umfaßt die Jahrgänge 1806 bis Septbr. 1818 und enthält diejenigen Gesetze, welche gegenwärtig noch gültig sind. In Folge dessen sind eine Reihe von Gesetzen, welche noch in der zweiten Auflage von 1862 Aufnahme gefunden, weggelassen und nur zwei Gesetze (Nr. 48 und 59) neu aufgenommen, dergestalt, daß die Zahl der mitgetheilten Gesetze von 161 auf 107 zurückgegangen ist. Wir hätten gewünscht, daß der Verf. noch weitere Streichungen vorgenommen, z. B. die Nrn. 14, 24, 25, 44, 60, 64, 101, 102, 107 ganz weggelassen und die Nrn. 83, 84, 85 (Patente betr. die Einführung des A. L. R.) nur unter Weglassung der vielen obsoleten §§ mitgetheilt hätte. Vermißt haben wir nur die Decl. vom 14. Janur 1813, welche u. E. noch jetzt in Kraft ist. Der innere Zusammenhang der Gesetze ist möglichst durch Citate berücksichtigt; doch würde der Verf. gut thun, nicht bloß die Seite der Ges. Samml., sondern auch die Nummer, unter welcher das citirte Gesetz im Codex abgedruckt ist, beizusetzen. Doch das sind nebensächliche Einzelnheiten, welche den Werth des Werkes nicht schmälern können.

Das preußische Civilrecht für das Studium und die Praxis, systematisch dargestellt von Joseph Evelt; IV. Auflage. Herausgegeben von August Evelt, Landgerichtspräs. Erster Theil. Paderborn 1880. Ferd. Schöningh.

Der Herausgeber hat mit Recht angenommen, daß bis zum Erscheinen eines Deutschen Civilgesetzbuches noch eine Reihe von Jahren vergehen dürfte, und sich deshalb entschlossen, noch jetzt eine neue Auflage dieses vorzugsweise für angehende Juristen bestimmten Lehrbuchs erscheinen zu lassen. Hierbei haben die seit der dritten Auflage (1868) eingetretenen großen Reformen, namentlich im Sachen- und Familienrechte, zu größeren Umarbeitungen und Zusätzen Veranlassung gegeben; auch sind die bis zum 1. October 1879 publizirten Gesetze, namentlich die Reichsjustizgesetze, thunlichst berücksichtigt, so daß die Bezeichnung der Auflage, als einer vielfach vermehrten und umgearbeiteten durchaus gerechtfertigt erscheint. Ausführlichere Darstellungen sowie eingehende Besprechungen der Controversen liegen dem Grundgedanken des Buches fern. Dagegen ist zu bedauern, daß die neuere Rechtsprechung, namentlich des Reichs-Oberhandelsgerichts, so wenig Berücksichtigung gefunden hat und daß auch hin und wieder unrichtige Ansichten und Ungenauigkeiten mitlaufen. Dies wird jedoch die Brauchbarkeit des Buchs, namentlich für „jüngere Collegen" nicht hindern. — Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister erleichtert die Benutzung.

Das Patentgesetz für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1877. Durch die bisher ergangenen Instructionen, Verfügungen, Entscheidungen rc. erläutert von Hugo Knoblauch, Ingenieur und Feldmesser. Heft I. Berlin. Eugen Grosser 1880. 96 S.

Der Verfasser will nicht durch eine wissenschaftliche Commentirung des Patentgesetzes zur Fortbildung des Patentrechts beitragen; es ist ihm lediglich darum zu thun, durch Zusammenstellung der wichtigeren, bisher ergangenen Entscheidungen und durch Mittheilung der theoretischen Ergebnisse Dambachs, Gareis' und Klostermanns das Verständniß des Gesetzes zu befördern. Dieser allerdings beschränkten Aufgabe wird das vorliegende, die §§ 1 und 2 behandelnde Heft I gerecht, und es kann daher als praktisches Nachschlagebuch mit Erfolg benutzt werden.

Die deutsche Civilprozeßordnung in vergleichender Gegenüberstellung der entsprechenden bis zum 1. October 1879 im Gebiete der preuß. A. G. O. in Geltung gewesenen Gesetzesbestimmungen von Marschall von Biberstein, Ref. I. Lieferung. Berlin. Dümmler 1881.

Wir wollen mit dem Verf. nicht darüber rechten, ob das vorliegende Buch trotz des späten Erscheinens noch einem Bedürfnisse entspricht; wir haben vielmehr anzuerkennen, daß er

der Aufgabe, die er sich gestellt, mit großem Fleiße obgelegen habe, wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß wir vielfach den entwickelten Ansichten nicht beizutreten vermögen.

Die auf S. 102, 113, 115, 119, 135, 137, 138 mitgetheilten Bestimmungen der A. G. O. sind bereits durch die Verordn. vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 beseitigt, also ganz veraltet, während die als antiquirt bezeichneten §§ 128 I 10, 29[a] I 22, 10 folg. I 2 A. G. O. und § 682 II 2 A. L. R. u. E. noch jetzt gültig sind.

Auf S. 34 ist die Bedeutung des § 51 C. P. O. falsch aufgefaßt, wenn ihm eine Einwirkung auf das materielle Recht zugeschrieben wird.

Der auf S. 144 als noch gültig mitgetheilte § 35 Subh. Ordn. ist durch §§ 9, 10 des preuß. Gesetzes vom 4. März 1879 und die S. 160 citirten §§ 846—848 I 11 A. L. R. durch das Einführungsgesetz zur C. P. O. § 14[5] wesentlich geändert.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Julius Fürst bei dem Landgericht in Ansbach; — Schnitz bei dem Amtsgericht in Kosten; — Dr. Felix Stern bei dem Amtsgericht in Oranienburg; — Eduard Schuler bei dem Landgericht in Kempten; — Walter bei dem Amtsgericht in Brandenburg a./H.; — Morsbach bei dem Landgericht in Bonn; — Eugen Pieper bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid; — Emil Rohrer bei dem Amtsgericht in Lötzen; — Friedrich Eugen Grössel bei dem Amtsgericht in Auerbach; — G. Graser bei dem Landgericht in Waldshut; — Alfred August Dietrich Brand bei dem Landgericht in Bielefeld; — Heinrich Ernst Scheufler in Pirna bei dem Landgericht in Dresden; — Adalbert Thurau bei dem Amtsgericht in Pr. Stargard.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Julius Fürst zu Windsheim bei dem Landgericht in Fürth; — Graser bei dem Amtsgericht in Mosbach; — Franz Gentner bei dem Landgericht in Augsburg; — Kröger bei dem Landgericht I. in Berlin; — Summa bei dem Landgericht und Oberlandesgericht in Augsburg; — Dr. Ruland bei dem Landgericht in Bonn; — Grössel bei dem Amtsgericht in Falkenstein; — Stiebler bei dem Landgericht in Breslau; — Dr. Mantius bei dem Landgericht in Schwerin; — Dr. jur. Muther in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen.

Ernennungen.

Ernannt sind:

Amtsrichter Amort zu Neumark W./Pr. ist vom 1. März d. J. ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht zu Sensburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg Pr., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sensburg; — Amtsrichter Gimkiewicz in Kattowitz ist vom 1. Februar d. J. ab unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Thorn zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn.

Todesfälle.

Karl Hermann Schopeck in Leipzig; — Justizrath Korb in Breslau.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Imwalle in Quakenbrück und Dr. Dursthoff in Essen bei Wittlage ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: Dem Rechtsanwalt und Notar, Geh. Justizrath Brand zu Dortmund. — Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse: Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Haag in Frankfurt a./M.; — den Justizräthen, Rechtsanwalt und Notar Dr. Oetker in Cassel; — Steinbach in Magdeburg; — Stubenrauch in Berlin. — Den Kronen-Orden dritter Klasse: Dem Rechtsanwalt Schneegans in Straßburg i./E. — Dem Rechtsanwalt Heinrich Courth in Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 4. Berlin, 15. Februar. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Vom Reichsgericht.

I.

(Fortsetzung.)

Für das Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts sind folgende Entscheidungen von Belang.

Zum §. 108 I 2 A. L. R. ist ausgeführt, es sei daraus, daß sich äußerlich eine Sache als Zubehör einer andern darstelle, auf das Eigenthum an derselben noch kein Schluß zu ziehen, sondern es sei behufs Feststellung ihrer wirklichen Pertinenzqualität erst festzustellen, ob sie dem Eigenthümer der Hauptsache gehöre. Dasselbe gelte von Substanztheilen einer Sache. Denn auch Substanztheile einer Sache gehörten nicht nothwendig dem Eigenthümer der letzteren. Nr. 351/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Das Belohnungsversprechen für eine geleistete Handlung bedarf bei einem Vertragsgegenstand von über 50 Thlr. zu seiner Gültigkeit der Schriftform. §. 131 I 5 A. L. R. Nr. 30/80 I H. vom 14. Dezember 1880. — §. 165 I 5 A. L. R. setzt voraus, daß die Handlung in Erfüllung des mündlichen Vertrags, also als vertragsmäßige Handlung geleistet und als solche von dem Gegentheile angenommen ist. Denn nur die Annahme der vertragsmäßigen Handlung verpflichtet den anderen Theil zur Erfüllung der mündlichen Abrede von seiner Seite. Nr. 214/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Ein Schuldanerkenntniß, welches auf Grund gegenseitiger Abrechnung abgegeben ist, enthält einen selbstständigen Verpflichtungsgrund. §§. 185, 186 I 5 A. L. R. Nr. 321/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Der Fall des §. 237 I 5 A. L. R. setzt voraus, daß in dem betreffenden Vertrage die Absicht der Kontrahenten, den Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages in die Willkür des Verpflichteten zu stellen, einen Ausdruck gefunden hat. Vergl. 230, 236 I 5. A. L. R. Nr. 532/80 V vom 6. November 1880. — Verträge müssen zwar in der Regel ihrem ganzen Inhalte nach erfüllt werden, §. 270 I 5 A. L. R., hat aber der Verpflichtete schuldbarer Weise seine Vertragspflicht unerfüllt gelassen, so braucht der Berechtigte nachträglich die Erfüllung nicht mehr entgegenzunehmen, er kann vielmehr sein Interesse fordern. §§. 285, 286 I 5 A. L. R. Nr. 243/80 II H. vom 21. Oktober 1880. — Mängel an den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften gestatten im Wege der redhibitorischen Klage nicht einen Rücktritt von einem erfüllten Vertrage. §§. 325—328 I 5 A. L. R. Nr. 334/80 V vom 4. Dezember 1880. — Die §§. 137 und 138 I 6 A. L. R. sind dahin auszulegen, daß die rechtskräftig ausgesprochene Wiederaufhebung eines angelegten Arrestes und die objektive Unrichtigkeit der zur Begründung des Arrestgesuchs vorgebrachten Thatsachen für sich allein nicht ausreichen, sondern noch die Kenntniß oder ein Versehen bei der Nichtkenntniß der Unrichtigkeit jener Thatsachen hinzukommen muß, um den Arrestsucher zum Schadensersatz zu verpflichten. Nr. 534/80 IV vom 11. November 1880. — Der §. 81 I 7 A. L. R. setzt voraus, daß der andere von der Besitzhandlung Kenntniß erlangt hat. Allerdings hat der Handelnde nicht den direkten Beweis von dieser Kenntniß zu führen, sondern der Richter hat nach Lage der Sache zu prüfen, ob aus den ermittelten Thatsachen die Kenntniß des Andern zu entnehmen ist. Nr. 251/80 I H. vom 11. November 1880. — Auch nach Pr. A. L. gibt es eine actio confessoria publiciana, d. h. eine Servitutenklage, welche sich lediglich auf den Besitz eines dinglichen Rechts gründet, nur einem dritten Störer gegenüber, welcher weder Eigenthümer der Sache noch vollständiger Besitzer derselben ist, während sowohl dem Eigenthümer wie dem redlichen Besitzer gegenüber derjenige, der ein Servitutrecht geltend machen will, sich nicht auf den Besitz stützen kann, sondern den Erwerb des Rechts darthun muß. §§. 175, 176, 181, 182 I 7 A. L. R. Nr. 271/80 II H. vom 15. November 1880. — Der Grundeigenthümer ist nicht befugt, durch das Medium des Wassers oder der Luft schädliche Stoffe auf ein benachbartes Grundstück zu immittiren, und ist, wenn er dies thut, auch ohne den Nachweis eines be-

sonderen Verschuldens für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. §§. 25, 26 I 8 A. L. R. Nr. 328/80 II H. vom 6. Dezember 1880. — Der Eigenthümer eines Privatflusses (welchen die Uferbesitzer zu benutzen nicht befugt sind) ist zur Räumung desselben vermöge seines Eigenthums verpflichtet. §§. 26, 99 I 8 A. L. R. Nr. 388/80 II H. vom 18. November 1880. — Die Annahme einer auf die Anwohnerschaft an öffentlichen Wegen begründeten allgemeinen Entschädigungspflicht für Nachtheile, die durch Veränderung der Wege (z. B. Seitens des Staats der einer Eisenbahn-Gemeinde) entstanden sind, läßt sich mit den Bestimmungen des Pr. A. L. R. nicht vereinigen. Nr. 527/80 V vom 23. Oktober 1880. — Unter dem gewöhnlichen Wasserstande eines Flusses (See's) im Sinne der §§. 242, 248 I 9 A. L. R. ist der natürliche, d. h. derjenige zu verstehen, welcher ohne künstliche Aufstauung resp. Ablassung des Wassers oder ohne die Einwirkung besonderer Ereignisse vorhanden ist. Nr. 151/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Nicht der Gläubiger hat nachzuweisen, daß das den Anfang der Verjährung entgegenstehende Hinderniß während einer die Verjährungsfrist übersteigenden Zeitdauer fortgewährt hat. Den Eintritt der Verjährung, also das Vorliegen der thatsächlichen Verhältnisse, welche ihren Anfang bedingen, hat der Schuldner zu beweisen. R. O. H. G. Entsch. 11 S. 351, 13 S. 51, 14 S. 217. Nr. 370/80 I H. vom 3. Dezember 1880. — Der §. 660 I 9 A. L. R. ist auch auf die gutgläubigen Rechtsnachfolger desjenigen zu beziehen, gegen den die Grenzen einer Sache oder eines Rechts durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß klar bestimmt sind. Nr. 301/80 II H vom 15. November 1880. — Hat der Käufer ein Recht, sich auf die Eigenschaftsdicta des Verkäufers, auch wenn sie nicht promissa sind, zu verlassen, so fällt doch dieses Recht fort, wenn der Verkäufer erklärt, die Eigenschaften seien nach seiner Ueberzeugung vorhanden, bestimmt könne er es aber nicht behaupten und wolle er seine Angabe nicht vertreten. Nr. 92/80 I H vom 7. Dezember 1880. — Die Bestimmung des Gegenstandes der Cession unterliegt nach §. 381 I 11 A. L. R. denselben Regeln wie die Bestimmung des Kaufgegenstandes. Nach §. 30 a. a. O. genügt aber eine solche Bestimmung oder Bezeichnung des Gegenstandes der Kaufhandlung, daß darüber kein gegründeter Zweifel obwalten kann. Nr. 81/80 I H. vom 8. Oktober 1880. — Der Arrestsucher hat die Nichtigkeit der Cession, durch welche das arrestirte Objekt aus dem Vermögen seines Schuldners herausgetreten sein würde, darzuthun. Er hat auch zu beweisen, daß die Arrestverfügung dem Cedenten vor der Cession behändigt ist. Nr. 394/80 I H. vom 21. Dezember 1880. — Inwiefern ein für den Darlehnsnehmer selbst unverbindliches Geschäft mittelbar wegen Verwendung des Empfangenen in dem Nutzen eines Dritten Veranlassung zu einer Verpflichtung anderer Personen werden kann, ist nicht nach §. 708 I 11 A. L. R., sondern nach Maßgabe der im §. 709 und 675 a. a. O. bezogenen Vorschriften zu bestimmen. Nr. 535/79 I H. vom 29. Oktober 1880. — Die Vorschrift des §. 947, I, 11 A. L. R. setzt zwar nach ihrem Zusammenhange voraus, daß eine Besichtigung durch Sachverständige bei der Ablieferung stattgefunden habe. Sie ist aber auch dann analog anzuwenden, wenn das Werk nicht vor der Abnahme untüchtig befunden und deshalb refüsirt wird, sondern die Fehlerhaftigkeit sich nach erfolgter thatsächlicher Uebernahme ergiebt. Nr. 76/80 I H. vom 16. November 1880. — Eine analoge Anwendung der Ausnahmevorschrift des §. 171 I 11 A. L. R. auf den Fall, daß das bedungene Werk fehlerhaft hergestellt ist, erscheint unzuläßig, da §. 947 a. a. O. für diesen Fall erschöpfende Bestimmungen gegeben hat. Aus §. 952 a. a. O. folgt mit Gewißheit, daß die in §. 947 a. a. O. zugelassene Schadloshaltung nicht mit der verhältnißmäßigen Minderung des bedungenen Preises gleichbedeutend ist. Nr. 85/80 I H. vom 19. Oktober 1880. — Die §§. 1041, 1042 I 11 A. L. R. sind auch auf cedirte Kapitalien anwendbar. Nr. 156/80 IV vom 4. November 1880. — Der Anh. §. 35 A. L. R. entbindet letztwillige Verfügungen, welche eine Erbeinsetzung oder eine Abänderung derselben enthalten, nicht von den sonst vorgeschriebenen Formen der Testamente. Nr. 539/80 IV vom 6. Dezember 1880. — Derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe in seinem Testamente zu seinem Erbtheil ausdrücklich angewiesen worden, wird nicht nur im Verhältnisse zu den übrigen Erben, sondern auch zu den Gläubigern als ein Legatarius betrachtet. §. 263 I 12 A. L. R. Nr. 308/80 I vom 1. Dezember 1880. — Die §§. 85, 142—44 I 13 A. L. R. setzen durchweg Rechtsverhältnisse voraus, in welchen der Bevollmächtigte erkennbar als solcher kontrahirt hat, wenn er auch dabei in den Fällen der §§. 143—144 a. a. O. seine Ermächtigung überschritten haben sollte. Nr. 483/79 I vom 3. November 1880. — Allerdings haben die §§. 142 ff. I 13 A. L. R. unmittelbar nur den Fall der Vollmachtsüberschreitung im Auge. Es waltet indessen kein begründetes Bedenken darüber ob, das dort ausgesprochene Prinzip auch alsdann zur Anwendung zu bringen, wenn eine Vollmacht überhaupt nicht ertheilt ist. Nr. 58/80 I H. vom 22. Oktober 1880. — Die beim Mangel einer Vollmacht oder einer Vollmachtsüberschreitung erklärte Ratihabition des Machtgebers kann wohlerworbene Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Nr. 154/80 I H vom 10. Dezember 1880. — Durch bloßes Stillschweigen, wenn Treue und Glauben im Falle einer Nichtgenehmigung deren Erklärung an den Gegenkontrahenten erforderte, um ihm den Irrthum über die Geltung und jedenfalls bereits erfolgte konkludente Genehmigung des von dem Stellvertreter geschlossenen Vertrags zu benehmen und ihn nicht zu weiterer Bereithaltung des Vertragsgegenstandes zu veranlassen, kann die Genehmigung des Vertrages bewirkt werden. Nr. 284/80 I vom 15. Dezember 1880. — Wird für eine unlimitirte oder ihrem Betrage nach bestimmt normirte Schuld in Höhe eines limitirten oder bestimmten Theilbetrages Bürgschaft geleistet, so wird der Regel nach die Bürgschaft als für denjenigen Theil geleistet anzusehen sein, welchen der Schuldner unberichtigt läßt. Es ist dies der Fall der eigentlichen Theilbürgschaft oder der Bürgschaft ihrem ganzen Umfange nach, aber mit der Einschränkung, daß der Bürge nur eine bestimmte geringere Summe zu zahlen braucht. Nr. 245/80 I vom 8. Dezember 1880. — Die Kautionsbestellung geht aus der Befürchtung einer möglichen zukünftigen Rechtsverletzung hervor, gegen deren eventuellen Nachtheile sich der Kautionsnehmer von dem Besteller im Voraus eine Sicherheit verschafft. Ihre rechtliche Wirkung besteht so lange, als die Besorgniß begründet

ist. §. 178 I 14 A. L. R. Nr. 523/80 IV. vom 25. Oktober 1880. — Die Kontrahenten beim Expromissionsvertrage sind der Gläubiger und der Schuldner. Zwischen diesen beiden Personen muß ein schriftlicher Vertrag vorliegen, und dieser muß die ausdrückliche Erklärung des Gläubigers, daß er den alten Schuldner entlasse, enthalten. Nr. 425/80 I H vom 2t. Dezember 1880. — Die Regel, daß im Falle des Empfangsverzuges der Schuldner nur für dolus und culpa lata hafte, bezieht sich nur auf die zu überliefernde Sache und den an dieser entstandenen Schaden. Dagegen wird hierdurch die Frage nicht berührt, wieweit der im Verzuge befindliche Gläubiger zur Erstattung der nach dem Eintritt des Verzuges von dem Schuldner auf den zu leistenden Gegenstand gemachten Verwendung verpflichtet ist. Nr. 535/80 V vom 4. Dezember 1880. — Der §. 114 I 16 A. L. R. bezieht sich auf den §. 113 a. a. O. und findet die Vorschrift des ersteren nur Anwendung, wenn die in letzterem angegebene Bedingung zutrifft. Die im §. 114 a. a. O. aufgestellte Vermuthung der Entsagung tritt daher dann nicht ein, wenn aus der Quittung selbst nicht erhellt, daß die Tilgung nicht durch Zahlung erfolgt sei. Nr. 208/80 I H vom 12. November 1880. — Das A. L. R. unterwirft im §. 253 I 16 die Anweisung und die Annahme einer Anweisung in Ansehung des Erfordernisses der Schriftform den Bestimmungen, welche für Verträge überhaupt gegeben sind. Eine mündliche Anweisung ist demnach, auch wenn sie einen Betrag von mehr als 50 Thaler zum Gegenstande hat, nicht schlechthin ungültig. Der Mangel der Schriftform bewirkt allerdings, daß aus der mündlichen Erklärung an und für sich eine Klage gegen den Erklärenden nicht stattfindet (§. 155 I 5 A. L R.). Wenn aber die mündliche Anweisung weitere rechtliche Vorgänge zwischen dem Assignatar und dem Assignanten nach sich gezogen hat, so stehen dieselben unter dem Einfluß der mündlichen Anweisung. Es kann diesen Vorgängen nicht darum die rechtliche Wirksamkeit abgesprochen werden, weil die Anweisung in schriftlicher Form hätte ertheilt werden müssen. Die weiteren Rechtsfolgen werden vielmehr von der Anweisung trotz Mangels der Schriftform beherrscht. Nr. 230/80 I H. vom 9. November 1880. — Bei Schriftlichkeit der Annahme einer Anweisung darf von der Schriftlichkeit der Anweisung selbst abgesehen werden. Mit der in verbindender Form erklärten Annahme tritt der Assignat zu dem Assignatar in ein unmittelbares obligatorisches Verhältniß, da die Annahme an sich einen selbstständigen Verpflichtungsgrund darstellt, dessen Rechtswirksamkeit durch das Vorhandensein einer vorauf gegangenen formgerechten Anweisung nicht bedingt ist. Der Assignat ist zwar bei dem Mangel einer schriftlichen Anweisung zur Annahme nicht verpflichtet, aber er wird aus der einmal erfolgten Annahme dem Assignatar selbst dann verpflichtet, wenn er dem Assignanten zu Nichts verpflichtet war. Nr. 530/80 IV vom 11. November 1880. — Der §. 427 I 16 A. L. R. setzt voraus, daß der Vergleich sich auf alle wechselseitigen Forderungen der Parteien, ohne daß Ausnahmen gemacht worden sind, bezogen hat und bestimmt in keiner Weise, daß wenn eine Urkunde nach ihrem Wortlaute und ihrem Inhalte einen alle wechselseitigen Forderungen umfassenden Vergleich enthalte, demgegenüber eine mündliche Vereinbarung der Parteien, wodurch eine bestimmte Forderung von dem Vergleiche ausgenommen werde, als unverbindlich anzusehen sei. Nr. 351/80 vom 27. November 1880. — Die mündlich verabredete Spielgemeinschaft begründet in der Regel ein Recht der Theilnehmer auf die in den verschiedenen Klassen der nämlichen Lotterie gemachten Gewinne. Er bedarf rücksichtlich der folgenden neuen Lotterien keiner Erneuerung, wenn sich den Umständen nach annehmen läßt, daß die Kontrahenten, ohne an die einzelne Lotterie zu denken, das Loos gemeinschaftlich spielen wollten. Alsdann fallen auch die Gewinne der neuen Lotterie in die zufällige Gemeinschaft im Sinne des §. 171 I 17 A. L. R. Nr. 210/80 I H. vom 19. Oktober 1880. — Zur Begründung der negatorischen Klage gehört zwar eine störende Handlung, welche eine stetige Wiederkehr voraussetzen läßt; denn diese Klage hat den Zweck, die dauernden oder auch die sich wiederholenden Störungen zu beseitigen, während sie für bloß vorübergehende Behelligungen ausgeschlossen ist. Es ist aber irrig, diese causa perpetua nur auf die Wiederholung der einzelnen störenden Handlungen zu beziehen, nicht aber auf eine Störung von Dauer. Nr. 286/80 II H. vom 8. November 1880. — Versicherungspolicen, auch wenn sie an den Inhaber zu zahlen sind, stellen nicht Inhaberpapiere im Sinne des §. 286 I 20 A. L. R. dar, sondern sind bloße Legitimationspapiere und Beweisurkunden. Nr. 324/80 I H. vom 9. November 1880. — Der §. 522 I 20 A. L. R. kommt dem Cessionar nicht zu Statten, wenn er sich nicht vor der Cession davon überzeugt hat, daß der Schuldner sich im Besitze des Hypothekendokuments befinde. Ist ein solches nicht gebildet, so ist der Cessionar verpflichtet, dafür zu sorgen daß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Dokument ausgefertigt und der Cedent in den Besitz desselben gesetzt werde, resp. sich nicht eher mit ihm einzulassen, als bis solches geschehen. Nr. 106/80 II H. vom 4./11. Oktober 1880. — Die von dem Miether während der Dauer des Miethsvertrages an Stelle des dazu verpflichteten Vermiethers bewirkten Reparaturen darf der Miether nach den Rechten eines unbeauftragten Geschäftsführers von dem Vermiether ersetzt verlangen. §§. 273, 274, 291 I 21 A. L. R. Nr. 276/80 I H. vom 9. November 1880. — Ist das Retentionsrecht des Vermiethers rechtzeitig ausgeübt, so tritt, wenn der Richter die Illaten des Miethers verkauft, an Stelle des Pfandrechts an den Illaten das Recht des Vermiethers auf Befriedigung aus dem Erlöse. Nr. 233/80 I H. vom 9. November 1880. — Die Verurtheilung des Beklagten als Besitzer einer Wegegerechtigkeit zur Duldung eines Thores und dessen Schließung nach jedesmaligem Gebrauch wird gebilligt, weil der Grundsatz: servitus in faciendo consistere non potest, auf den Servitutberechtigten keine Anwendung finde, sondern nur auf den Eigenthümer der dienenden Sache. Daß der Servitutberechtigte zu einem positiven Handeln verpflichtet sein könne, namentlich zur Verhütung unnützer Belastung oder Beschädigung des dienenden Grundstücks, sei mit dem Wesen einer Servitut keineswegs unvereinbar. §§. 16 I 19, §§. 60, 72, 83, 184 I 22 A. L. R. Nr. 319/80 II H. vom 18. November 1880. — Ehefrauen sind an und für sich nicht unfähig, Verträge zu schließen. Sie erwerben aus den von ihnen geschlossenen Verträgen Rechte und nur zur Gültigkeit der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen ist die Genehmigung des Ehemannes erforderlich. Daraus folgt als

Regel, daß, wenn die Ehefrau Gegenstände gekauft, sie das Eigenthum derselben erworben hat, ohne daß sie den Nachweis zu führen hätte, die zum Ankauf verwendeten Gelder rührten von ihrem eingebrachten Vermögen her. §§. 194, 202, 203, 321 ff. II 1 A. L. R. Nr. 96/80 I H. vom 1. November 1880. — Die bloße Uebereinkunft der Eheleute, daß ein nach gesetzlichen Bestimmungen zum Eingebrachten gehöriges Grundstück als vorbehaltenes auf den Namen der Frau in das Grundbuch eingetragen werden solle, ist nicht ausreichend, um demselben Dritten gegenüber den Charakter des Vorbehaltenen zu verleihen, denn der §. 216 II 1 A. L. R. sagt keineswegs, daß die bloße Eintragung des Grundstücks als eines vorbehaltenen auf den Namen der Frau mit Bewilligung beider Eheleute ausreiche, jene rechtliche Wirkung hervorzubringen, sondern er setzt voraus, daß ein solcher Vertrag, wie ihn nämlich §. 215 a. a. O. bezeichne, vorausgegangen sei, der in der im §. 198 II 1 A. L. R. vorgeschriebenen Form abgefaßt sein muß. Nr. 55/80 II. H. vom 27. September 1880. — Nach §. 656 II 1 A. L. R. hat der überlebende Ehegatte bis zur wirklichen Auseinandersetzung das bisher gemeinschaftliche Vermögen als ein ihm und den Erben der Ehefrau gemeinschaftliches in Besitz und Verwaltung, ohne daß ihm daneben ein Recht über eine Quote desselben oder eines dazu gehörigen Vermögensstückes aus besonderem eigenem Recht zu verfügen zusteht. Nr. 297/80 IV vom 22. November 1880. — Die §§. 701, 702 II 1 A. L. R. handeln über einen selbstständigen von dem Scheidungsgrund des §. 700 a. a. O. verschiedenen Ehescheidungsgrund. Nr. 537/80 IV vom 6. Dezember 1880. — Die §§. 1, 2 II 2 A. L. R. zählen zu den in der Mark Brandenburg suspendirten landrechtlichen Bestimmungen. Nr. 343/80 IV vom 9. Dezember 1880. — Die §§. 137, 138 II 2 A. L. R. finden nicht bloß auf ganz willensunfähige Personen, sondern auch auf solche Anwendung, welche in ihrer Handlungsunfähigkeit uneingeschränkt sind. Nr. 121/80 I. H. vom 16. November 1880. — Daraus, daß die in väterlicher Gewalt stehende Tochter ein Geschäft betreibt, während sie ein solches Mangels der Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht selbstständig betreiben kann, ist nicht zu vermuthen, daß das Geschäft dem Vater gehöre, daß sie nur hilfreiche Hand in dem Geschäfte des Vaters geleistet habe. Unter väterlicher Gewalt stehende Kinder können aus nicht vom Vater genehmigten Geschäften zwar keine Verbindlichkeiten übernehmen, aber doch Erwerbungen für sich machen und als letztere die Eigenschaft des freien Vermögens erhalten. §§. 123, 148, 165, 166 II 2 A. L. R. Nr. 56/80 II. H. vom 21. Oktober 1880. — Die landrechtlichen Vorschriften über Verpflichtung der Verwandten zur gegenseitigen Unterstützung erwähnen eine Verpflichtung des Schwiegervaters, der Schwiegertochter Unterhalt zu gewähren, nicht. §§. 64, 65, 232, 251 II 2 §. 14 I 3 A. L. R. Dekl. vom 21. Juli 1843. Aus diesen Vorschriften läßt sich also nicht ohne Weiteres eine solche Verpflichtung des Schwiegervaters herleiten (Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 29 Seite 380. 399. Förster, Theorie &c. §. 239 Anmerkung 25). Vielleicht könnte man aus diesen Vorschriften folgern, daß, wenn der Vater dem in seiner Gewalt stehenden, minderjährigen, unvermögenden und erwerbsunfähigen Sohne die Eingehung der Ehe gestattet, er damit die Pflicht übernimmt, dem Sohne die Mittel, einen Hausstand zu führen, also auch die Frau zu unterhalten, zu gewähren. Heirathet dagegen der Sohn wider den Willen des Vaters und erfolgt anstatt einer nachträglichen Genehmigung eine erfolgreiche Anfechtung der Gültigkeit der Ehe, so stehen Schulden, welche der Sohn zur Unterhaltung seiner Ehefrau eingeht, keineswegs solchen Schulden gleich, welche er zur Bestreitung eigener Lebensbedürfnisse kontrahirt, sofern nämlich die Haftbarkeit des Vaters dafür in Betracht kommt. Ein solches Gleichstehen folgt auch nicht aus §§. 974, 960, 961 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Nr. 340/80 I H. vom 9. November 1880. — Der Patron ist zur Abnahme der Kirchenrechnungen nicht verpflichtet. §§. 508, 584, 585, 610, 617, 688, 689 II 11 A. L. R. Nr. 61/80 IV vom 25. November 1880. — Der §. 794 II 18 A. L. R. behandelt den besonderen Fall des Aufhörens der Vormundschaft durch Erreichung der Volljährigkeit. Die Anwendung dieser Vorschrift ist aber ferner für den Fall ausgeschlossen, daß die Ehefrau zwar die Volljährigkeit erreicht hat, aber unter Vormundschaft bleibt. Nr. 419/79 II. H. vom 11. Oktober 1880. —

M. u. F.

Zu § 781 C. P. O.

Bestreitet der Schuldner seine Verpflichtung zu Leistung des Offenbarungseides, so hat das Gericht über den Widerspruch durch Urtheil zu entscheiden.

Welche Bedeutung hat diese Vorschrift? Ist ein der Berufung unterworfenes Urtheil oder eine durch sofortige Beschwerde anfechtbare Entscheidung gemeint?

Die Frage ist nicht bloß wegen des zulässigen Rechtsmittels, sondern deshalb wichtig, weil sich nach ihrer Beantwortung das Verfahren bis zum Urtheil richtet.

Einzelne Commentatoren, wie Endemann und v. Wilmowski, fassen die Vorschrift dahin auf, daß die Entscheidung die Form eines Urtheils haben solle, und gelangen zu dem Schlusse, daß sofortige Beschwerde das zulässige Rechtsmittel sei. Sie stützen sich darauf, daß die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts regelmäßig ohne vorgängige mündliche Verhandlungen erfolgen können, und daß hier beim Offenbarungseide von dieser Regel keine Ausnahme gemacht sei.

Der Grund ist nicht überzeugend und auch nicht zutreffend.

Zunächst würde nicht einzusehen sein, warum der Gesetzgeber gerade darauf Gewicht legte, daß die Entscheidung die Form eines Urtheils hat. Mehr oder weniger enthält jeder Beschluß die im § 284 aufgeführten Bestandtheile eines Urtheils; hier aber würde insbesondere die Darstellung der den Widerspruch begründenden Thatsachen nicht zu umgehen sein und also die Entscheidung auch ohne besondere Vorschrift stets die Form eines Urtheils haben.

Offenbar hat der Gesetzgeber das Verfahren über den Offenbarungseid dem Prozeßverfahren nachbilden wollen. Der Gläubiger soll zu einem Termin laden, im Termine erhebt der Schuldner Widerspruch und über diesen Widerspruch wird durch Urtheil entschieden. Diese Vorschriften beweisen deutlich und

klar, daß eine mündliche Verhandlung vorausgesetzt wird. Denn sonst würde die Ladung seitens des Gläubigers nicht erforderlich sein, und andererseits kann ein Urtheil nicht ergehen, ohne daß der Gläubiger gehört und daß erforderlichenfalls über den Widerspruch Beweis erhoben wird. Die Nothwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ergiebt sich also aus der Art des Verfahrens und es ist daher unrichtig, wenn angenommen wird, daß hinsichtlich des Offenbarungseides von der allgemeinen Regel des § 648 C. P. O. keine Ausnahme gemacht sei.

Aber nicht bloß im Verfahren ist die Nothwendigkeit einer mündlichen Verhandlung begründet, sondern diese ist auch durch den Begriff des Urtheils ausdrücklich vorgeschrieben. Denn jedes Urtheil muß nothwendig verkündet werden, und die Verkündigung kann nicht anders als nach mündlicher Verhandlung in einem Termine erfolgen (§ 281). Die Bemerkung, der Gesetzgeber habe nur ausdrücken wollen, daß die Entscheidung die Form eines Urtheils haben müsse, ist also ziemlich nichtssagend und bringt keinen Schritt weiter. Der Gesetzgeber würde dann doch wohl auch gemeint haben, daß die Entscheidung wie ein Urtheil gefällt werden, nicht, daß das Niedergeschriebene wie ein Urtheil aussehen soll; und selbst letzteres würde ohne mündliche Verhandlung nicht erreicht werden können, da gemäß § 286 Abs. 3 auf dem geschriebenen Urtheile der Tag der Verkündung vermerkt sein muß.

Ist dies richtig, so greift § 701 nicht Platz, vielmehr ist Berufung das zulässige Rechtsmittel. Dem entspricht auch der Ausdruck „Rechtskraft des Urtheils" (§ 781 Abs. 2), der auf eine durch sofortige Beschwerde anfechtbare Entscheidung vom Gesetzgeber wohl kaum angewandt worden wäre.

Aus diesem Resultate ergeben sich für das Verfahren selber einige wichtige Consequenzen. Der Gläubiger muß die in § 711 erwähnten Anträge in dem Termine stellen, zu welchem er den Schuldner geladen hat. Sein Erscheinen ist also nothwendig. Erscheint er nicht, so wird zwar nicht ein Versäumnißurtheil ergehen können, da gegen nicht gestellte Anträge Widerspruch nicht erhoben werden kann, aber es wird ohne Einwilligung des Schuldners auch nicht zur Eidesleistung geschritten werden können. Das Urtheil muß sofort oder in einem neu anzuberaumenden Termine verkündet werden. Die Zustellung des Urtheils betreibt die Partei. Zum Nachweise der Rechtskraft ist die Beibringung des im § 646 erwähnten Zeugnisses erforderlich.

Es versteht sich von selber, daß wenn das Vollstreckungsgericht die Entscheidung über den Widerspruch sich vorbehält und demnächst nur fällt, aber nicht verkündet, diese nicht verkündete, und daher von Amtswegen zugestellte Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden muß. Das Landgericht kann dann aber nicht in der Sache selber erkennen, sondern muß die Sache zur ordnungsmäßigen Entscheidung an das Amtsgericht zurückweisen. R.

Kosten des Verfahrens betreffend den Offenbarungseid.

Im Wege der Zwangsvollstreckung hatte der Gläubiger, nachdem die Pfändung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen war, die Leistung des Offenbarungseides beantragt und den Schuldner zum Schwurtermine geladen. Vor diesem Termine zahlte der Schuldner, so daß es sich nur noch um die Kosten handelte, die durch den Antrag auf Leistung des Offenbarungseides entstanden waren. Im Termine erhob der Schuldner Widerspruch, und der Gläubiger beantragte, den Widerspruch zu verwerfen, da die neu entstandenen Kosten noch nicht bezahlt seien. Das Vollstreckungsgericht erklärte den Widerspruch für begründet, und legte dem Gläubiger die Kosten des Verfahrens auf, weil dieser, so lange die Kosten nicht festgesetzt seien, die Leistung des Offenbarungseides nicht fordern könne. Diese Entscheidung erscheint nicht richtig.

Die Kosten des Verfahrens, betreffend die Leistung des Offenbarungseides, gehören zu den Kosten der Zwangsvollstreckung, und sind also zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben (§ 697 C. Pr. O.). Es bedarf daher einer Feststellung nicht, sondern der Gläubiger zieht sie ohne Weiteres ein. Meint der Schuldner, daß von ihm zu viel Kosten verlangt werden, oder daß er zu viel Kosten gezahlt hat, so bleibt ihm nichts weiter übrig, als die Klage nach Maßgabe des § 686.

So lange nicht sämmtliche Kosten erstattet sind, bleibt noch ein Anspruch des Gläubigers zurück, zumal da er die Zahlung zunächst auf die Kosten zu verrechnen berechtigt ist. Dieser, durch den Schuldtitel begründete Anspruch und der Bericht des Gerichtsvollziehers über den fruchtlosen Ausfall der Pfändung genügen, und der auf die Zahlung der Hauptforderung gestützte Widerspruch des Schuldners muß verworfen werden.

Dem Vollstreckungsgericht steht auch eine Entscheidung über die Kostenfrage gar nicht zu, dasselbe hat gemäß § 781 den Widerspruch lediglich zu verwerfen oder für begründet zu erklären. Wäre es nöthig, daß auch über die Kosten erkannt wird, so würde eine Schraube ohne Ende vorliegen. Denn dann müßten die Kosten erst festgesetzt werden, die Pfändung aus dem Festsetzungsbeschlusse würde fruchtlos ausfallen, es würde nochmals zum Offenbarungseide geladen werden müssen, die Kosten dieses Verfahrens würden wiederum festzustellen sein u. s. w. Dies würde dazu führen, daß die Kosten der Beitreibung selber niemals beigetrieben werden könnten.

R.

Ueber die Bestimmung der Hauptspalte 2 in Abth. III des Grundbuchblattes.

Für den Beschwerdeführer standen auf einem Grundstücke in Abth. III Nr. 1 1500 Thlr. Waarenschuld, zu 5 Prozent verzinslich, eingetragen. Nachdem der eingetragene Eigenthümer dieselben gegen löschungsfähige Quittung baar entrichtet hatte, wurde er demselben Gläubiger die nämliche Summe aus einem Darlehn schuldig und cedirte ihm nunmehr die alte Hypothek Abth. III Nr. 1 notariell zurück. Unter Ueberreichung dieser Cession sowie des Hypothekendokuments und der löschungsfähigen Quittung wurde zu den Grundakten der Antrag gestellt, bei der Post Abth. III Nr. 1 in der Hauptspalte 2 die Abtretung zu vermerken. Der diesen Antrag ablehnende Beschluß des

Amtsgerichts W. wurde am 23. April 1880 von dem Königl. Landgericht in M. aus nachfolgenden Gründen bestätigt:

> „Die Einschreibung des Ueberganges der Forderung auf die dem zur Zeit eingetragenen Gläubiger identische Person des Cessionars ist unzulässig, weil eine derartige Einschreibung keine Veränderung des im Grundbuch dargestellten Rechtszustandes enthalten würde und die Spalte, in welche die verlangte Eintragung geschehen soll, ihrer Bestimmung nach Veränderungen darzustellen hat."

Diese Entscheidung ist aus praktischen Rücksichten gewiß zu billigen; es steht ihr jedoch das juristische Bedenken entgegen, daß, wenn der Eigenthümer die Post auf Grund der Quittung auf seinen Namen hätte umschreiben lassen, der Antrag des Beschwerdeführers begründet gewesen wäre. Durch die Unterlassung des Eigenthümers kann aber die Lage des Cessionars nicht alterirt werden.

Ehrengerichtliches Verfahren wegen Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Beschränkung desselben auf den in dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer angegebenen Versagungsgrund.

Ist die Stellung als Vorstand einer Aktiengesellschaft mit dem Berufe des Rechtsanwaltes vereinbar?

§§ 3, 5 Nr. 4, 15, 16 R. A. O. v. 1. Juli 1878.

Erk. d. Ehrengerichtshofes v. 23. Dezember 1880. Nr. 7/80 I. Instanz Ehrengericht München.

Die Antragsteller haben die Fähigkeit zum Richteramte erlangt und bei der Landesjustizverwaltung ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachgesucht. Sie sind, der eine Direktor, der andere Stellvertreter der X. Bank, einer Aktiengesellschaft, und als solche im Handelsregister eingetragen. Kontraktlich war ihnen untersagt, Anwaltsgeschäfte für Andere ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes zu übernehmen.

Die Landesjustizverwaltung hat das Gutachten des Vorstandes der zuständigen Anwaltskammer erfordert und diese am 16. Februar 1880 sich dahin ausgesprochen:

daß die Beschäftigung der beiden Antragsteller als Bedienstete der X. Bank mit dem Berufe eines Rechtsanwalts nicht vereinbar ist.

Die Landesjustizverwaltung hat darauf durch zwei Bescheide vom 23. Februar 1880 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt.

Die Antragsteller haben rechtzeitig die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren verlangt. Das Ehrengericht hat aber die Versagung durch Entscheidung vom 11 14. September 1880 gebilligt, weil nach dem Gutachten des Vorstandes die Antragsteller durch ihre Beschäftigung bei der Bank derart in Anspruch genommen seien, daß die Stellung bei der Bank als Hauptsache und die beabsichtigte Berufsthätigkeit als Rechtsanwalt als Nebensache erscheine. Außerdem sei die Abhängigkeit der Antragsteller von dem Verwaltungsrathe der Bank weder mit dem Berufe noch mit der Würde der Rechtsanwaltschaft vereinbar.

Die Antragsteller haben Berufung zum Ehrengerichtshofe ergriffen. Letzterer hat das ehrengerichtliche Urtheil aufgehoben und den in der Entschließung vom 23. Februar 1880 angegebenen Versagungsgrund für nicht gerechtfertigt erklärt.

Gründe:

Mit dem Ehrengerichte ist auf Grund des Zeugnisses des Vorsitzenden des Verwaltungsraths der X. Bank N. und auf Grund der Statuten dieser Bank für festgestellt zu erachten, daß die Antragsteller zu der Zeit, als das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer vom 16. Februar 1880 beschlossen wurde, zu der gedachten Bank in einem kontraktlichen Dienstverhältnisse standen, welches ihre Thätigkeit ausschließend beanspruchte und vermöge dessen ihnen untersagt war, Anwaltsgeschäfte für Andere ohne Zustimmung des Verwaltungsraths zu übernehmen.

Das Ehrengericht sieht hiernach die Beschäftigung der Antragsteller bei der Bank als die Hauptsache und ihre beabsichtigte Berufsthätigkeit als Rechtsanwälte als Nebensache an und stimmt dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer darin bei, daß hieraus die Unvereinbarkeit der gedachten Beschäftigung der Antragsteller mit dem Berufe der Rechtsanwaltschaft folge. Außerdem hat aber das Ehrengericht einen Entscheidungsgrund auch aus der Thatsache hergeleitet, daß es den Antragstellern untersagt war, ohne Zustimmung des Verwaltungsraths der Bank für Andere als Rechtsanwalt thätig zu werden. Dieses Abhängigkeitsverhältniß erachtet das Ehrengericht für unvereinbar sowohl mit dem Berufe, wie mit der Würde der Rechtsanwaltschaft.

Dieser letztere Entscheidungsgrund unterliegt insofern einem wesentlichen Bedenken, als weder in dem Gutachten der Anwaltskammer vom 16. Februar 1880, noch in den Bescheiden der Landesjustizverwaltung vom 23. Februar 1880 die Thatsache erwähnt ist, daß die Antragsteller zu dem Verwaltungrathe der Bank in dem gedachten Abhängigkeitsverhältnisse standen, und auch die Versagung der Zulassung nicht darauf gegründet ist, daß die Beschäftigung der Antragsteller bei jener Bank mit der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sei. In dem nach § 16 Absatz 2 der Rechtsanwalt-Ordnung eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren ist nur über den Grund der Versagung, nicht über die Zulassung oder Versagung selbst zu entscheiden. Den Grund der Versagung bildet aber im vorliegenden Falle allein das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer vom 16. Februar 1880.

Nach § 5 Nr. 4 a. a. O. muß die Zulassung versagt werden,

> wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Berufe oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind.

Dieses Gesetz unterscheidet zwei Fälle. Findet die Landesjustizverwaltung, welche nach § 3 a. a. O. die Zulassung oder Versagung derselben auszusprechen hat, die Unvereinbarkeit in den Gesetzen begründet, so spricht sie die Versagung aus

eigener Entschließung aus und hiergegen findet ein ehrengerichtliches Verfahren nicht statt. Erklärt aber in einem Falle, wo das Gesetz nicht entgegensteht, das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer das Amt oder die Beschäftigung des Antragstellers mit dem Berufe oder der Würde der Rechtsanwaltschaft für nicht vereinbar, so steht der Landesjustizverwaltung eine eigene anderweite Entscheidung hierüber nicht zu. Dieselbe muß vielmehr auf Grund dieses Gutachtens die Zulassung versagen. Dieses Gutachten bildet somit den Grund der demnächst von der Landesjustizverwaltung ausgesprochenen Versagung der Zulassung, wie denn auch vorliegend in den erwähnten Bescheiden vom 23. Februar 1880 lediglich auf Grund des Gutachtens vom 16. Februar 1880 die Versagung ausgesprochen ist. Der Inhalt dieses Gutachtens muß daher nach § 16 Absatz 2 a. a. O. den Gegenstand der Prüfung und Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren bilden. Wollte man dem Ehrengerichte die Befugniß zugestehen, darüber hinaus selbstständig zu prüfen und zu entscheiden, ob nicht auch aus anderen, als den vom Vorstande der Anwaltskammer geltend gemachten Gründen die Zulassung zu versagen sei, so würde man mit der Vorschrift des § 3 a. a. O. in Widerspruch treten, wonach über die Zulassung oder Versagung die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer zu entscheiden hat.

Das Gutachten vom 16. Februar 1880 lautet in seinem Decisivsatze dahin,

> daß die Beschäftigung der beiden Antragsteller als Bedienstete der X. Bank mit dem Berufe eines Rechtsanwalts nicht vereinbar ist.

Die Frage, ob die gedachte Beschäftigung der Antragsteller auch mit der Würde der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sei, stand somit im ehrengerichtlichen Verfahren nicht zur Entscheidung. Hat nach dieser Richtung der Vorstand der Anwaltskammer kein Bedenken gehabt, so kann in dem zur Verhandlung und Entscheidung über den konkreten, geltend gemachten Versagungsgrund eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren hieraus ein Entscheidungsgrund nicht hergeleitet werden.

Das Gutachten vom 16. Februar 1880 beruht auf der Ausführung,

> die Ausübung der Rechtsanwaltschaft müsse die Hauptsache sein und bleiben, ein anderes Amt, eine andere Beschäftigung dürfe nur als Nebenbeschäftigung betrieben werden, die Anwaltskammer halte aber dafür, daß die beiden Antragsteller, welche als Direktor respective als Stellvertreter eines solchen bei der X. Bank fungirten und im Handelsregister eingetragen seien, in dieser Eigenschaft in vollem Maße in Anspruch genommen wären, so daß ihnen zur Ausübung anwaltschaftlicher Praxis im Dienste des Publikums nicht entferntest die nöthige freie Zeit verbliebe, daß ihre dermalige Stellung als die Hauptbeschäftigung, die Rechtsanwaltschaft aber als Nebensache erscheine.

Hiernach hat der Vorstand der Anwaltskammer auch die Unvereinbarkeit mit dem Berufe der Rechtsanwaltschaft nicht daraus hergeleitet, daß die Antragsteller für eine rechtsuchende Partei nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Bank thätig werden dürften. Es ist nicht einmal ersichtlich, daß diese Thatsache dem Vorstande der Anwaltskammer bekannt gewesen sei.

Nach Obigem muß daher für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren diese letztere Thatsache sowohl, wie auch die Frage, ob die Beschäftigung der Antragsteller mit der Würde der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sei, gänzlich ausscheiden. Vielmehr konnte nur in Frage kommen, ob die Annahme des Vorstandes der Anwaltskammer, die Rechtsanwaltschaft solle für die Antragsteller nur Nebensache, ihre dermalige Stellung bei der Bayrischen Vereinsbank aber ihre Hauptbeschäftigung sein, für richtig zu erachten sei, und eventuell, ob die Voraussetzung, die Ausübung der Rechtsanwalschaft müsse die Hauptsache sein und bleiben, eine andere Beschäftigung dürfe nur als Nebenbeschäftigung betrieben werden, auf unbedingte Anerkennung Anspruch habe.

Nach Lage der Sache konnte jedoch die letztere Frage unentschieden bleiben, weil der Ehrengerichtshof in ersterer Beziehung sich der Anschauung des Vorstandes der Anwaltskammer nicht hat anschließen können.

Der Zeuge N. hat bekundet, daß die Beschäftigung der beiden Antragsteller bei der X. Bank eine ausschließlich juristische sei, und es ist nicht ermittelt, auch vom Vorstande der Anwaltskammer im Gutachten vom 16. Februar 1880 nicht festgestellt, daß die Antragsteller in irgend erheblichem Maße der X. Bank auch noch zu anderen Dienstleistungen verpflichtet wären. Nach Lage der Sache kann daher als feststehend nur angenommen werden, daß die beiden Antragsteller durch ihr kontraktliches Dienstverhältniß der Bank zur Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten mit Rath und That sich verpflichtet haben, und daß zur Zeit der Abfassung des Gutachtens vom 16. Februar 1880 diese Beschäftigung ihre Zeit und Arbeitskraft so vollständig in Anspruch nahm, daß ihnen daneben, falls sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wären, die Uebernahme von Rechtsanwaltgeschäften für Andere, abgesehen von Pflicht- und Armensachen, nicht möglich gewesen sein würde.

Hiernach umfaßt die Thätigkeit der Antragsteller bei der Bank nur solche Geschäfte, welche auch den Gegenstand der Rechtsanwaltthätigkeit ausmachen. Sie wollen in Zukunft diese Thätigkeit berufsmäßig als Rechtsanwälte ausüben und dieselbe möglicherweise noch dadurch erweitern, daß sie auch als Sachwalter der Bank nach Außen, namentlich vor Gericht auftreten. Ihre Beschäftigung bei der Bank erscheint gegenüber der berufsmäßigen Thätigkeit eines Rechtsanwalts nicht als etwas andersartiges, heterogenes. Während sie bisher bereits, nicht berufsmäßig, der Bank partiell die Dienste von Rechtsanwälten leisteten, wollen sie demnächst, nach geschehener Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, der Bank berufsmäßig im vollen Umfange die erforderlichen Rechtsanwaltsdienste leisten. Sie wollen also die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu ihrer Hauptthätigkeit machen. Allerdings sollte diese Thätigkeit, abgesehen von Pflicht- und Armensachen, ausschließlich der Bank zu Gute kommen, und dieses ist der Grund, aus welchem in dem Gutachten vom 16. Februar 1880 gefolgert wird, die Antragsteller wollten die Rechtsanwaltschaft nur als Nebenthätigkeit betreiben, als Hauptsache aber ihre Geschäfte bei der Vereinsbank fortführen. Dem würde nur dann zuzustimmen sein, wenn es für den Begriff des Berufs der Rechtsanwaltschaft essentiell wäre, daß

jeder Rechtsanwalt dem rechtsuchenden Publikum im einzelnen Falle zugänglich sein müsse. Die Rechtsanwalts-Ordnung legt aber dem Rechtsanwalte nicht die Verpflichtung auf, seine Berufsthätigkeit für jeden, der sie fordert, bereit zu halten. Vielmehr ist es mit dem Berufe eines Rechtsanwalts an sich sehr wohl vereinbar, daß derselbe kontraktlich die Verpflichtung übernimmt, einer einzelnen physischen oder juristischen Person, einer Gesellschaft oder einem sonstigen Institute dauernd ihre sämmtlichen Rechtsangelegenheiten zu besorgen, insbesondere ihnen mit juristischem Rathe Beistand zu leisten und ihre Vertretung nach Außen zu übernehmen. Die nothwendige Folge hieraus ist, daß der Rechtsanwalt in solchem Falle für Andere eine hiermit, sei es quantitativ oder qualitativ, collidirende Anwaltsthätigkeit nicht übernehmen darf, daß er also unter Umständen für Anwaltsgeschäfte im Dienste des übrigen Publikums gar keine Zeit behält. Darin liegt an sich nichts, was mit dem Wesen des Berufs der Rechtsanwaltschaft nach ihrer neueren Verfassung unverträglich wäre. Im Gegentheile ergiebt der § 30 der Rechtsanwalts-Ordnung, daß das Gesetz es ganz in das Belieben des Rechtsanwalts stellt, Aufträge von Einzelnen anzunehmen oder abzulehnen.

Hiernach ist es unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht thunlich, die Thätigkeit, welche die Antragsteller, nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Dienste der X. Bank als Rechtsanwalte ausüben wollen, und diejenigen, welche sie etwa dem rechtsuchenden Publikum außerdem zu widmen beabsichtigen, oder zu widmen im Stande sein werden, als unter sich ihrer Natur nach verschiedene Berufsbeschäftigungen einander gegenüber zu stellen. Die Antragsteller wollen vielmehr sich der Rechtsanwaltschaft als ihrer Hauptberufsthätigkeit widmen, wenn sie auch, so lange ihr Vertragsverhältniß mit der Bank besteht, allein oder doch vorzugsweise im Dienste und Interesse dieser Bank thätig zu sein beabsichtigen.

Der Begründung des Gutachtens vom 16. Februar 1880 war demgemäß nicht beizutreten.

Aus dem Umstande, daß die Antragsteller mit ihrem dienstlichen Verhältniß im Handelsregister eingetragen sind, hat weder der Vorstand der Anwaltskammer im Gutachten vom 16. Februar 1880, noch die Landesjustizverwaltung in den Bescheiden vom 23. Februar 1880 einen Grund zur Versagung der Zulassung hergeleitet. Es bedurfte daher in dieser Beziehung eines besonderen Ausspruchs im Urtheile nicht.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Franz Nieberlein bei dem Amtsgericht in Beilngries; — Stiebler bei dem Ober-Landesgericht in Breslau; — Max Grajelli bei dem Landgericht in Ravensburg; — Schmidtmüller und Dr. Ruland bei dem Ober-Landesgericht in Colmar; — Dr. Max Berkowitz bei dem Landgericht in Breslau; — Dr. Wolff bei dem Landgericht in Essen; — Julius Loewenstein II. bei dem Landgericht in Stuttgart; — Paul Spring bei dem Landgericht in Danzig; — Gerichts-Assessor Elze bei dem Landgericht in Halle a. S.; — Dr. Strauß in St. Johann-Saarbrücken bei dem Landgericht in Saarbrücken; — Albert Meyer, — Karl Georg Mende in Ehrenfriedersdorf — und Ernst Robert Schneider in Thum bei dem Amtsgericht in Ehrenfriedersdorf; — Adolf Aronson bei dem Landgericht in Posen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Schmidtmüller bei dem Landgericht in Zabern; — Dr. Muther in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen; — Leisen bei dem Landgericht in Trier; — Justizrath Bobrecht zu Bergen a./R. bei dem Landgericht in Greifswald; — Steuer bei dem Amtsgericht in Lublinitz und dem Landgericht in Oppeln.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Kröger in Berlin zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kiel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elmshorn, und der Rechtsanwalt von Holtum in Düsseldorf zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wald.

Todesfälle.

Lauth in Goslar; — Händlmayer in Pfarrkirchen; — Bayrhammer in Ellwangen.

Berichtigungen.

In der Ueberschrift der S. 20 abgedruckten Entscheidung muß es Zeile 8

statt „mehr" nicht heißen.

Herrn Justizrath Korb (vgl. S. 24) ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen. Durch ein Versehen ist sein Name unter die Rubrik „Todesfälle" statt „Ordensverleihungen" gekommen.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 5. Berlin, 1. März. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Das Pfandleihgesetz.

Das Pfandleihgesetz ist in den Kommissionen der beiden Häuser des Preußischen Landtags sehr eingehend berathen. Sowohl das Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus hat selbstständige Aenderungen des Regierungsentwurfs beschlossen. Das Herrenhaus hat schließlich das Gesetz mit dem Inhalt, wie ihn das Abgeordnetenhaus feststellte, angenommen.

Neben dem rein Geschäftlichen, insbesondere dem auf die auskömmliche Stellung des Pfandleihers und die polizeiliche Sicherung des Publikums Gerichteten, bietet die juristische Seite des Inhalts Eigenthümliches und Interessantes. Grundsatz war mit Rücksicht auf die Tausende kleiner Geschäfte, von denen das kleine dem Pfandleiher eben so viel Arbeit wie das große verursacht, möglichste Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, möglichste Kontrolirbarkeit durch die Obrigkeit und möglichste Klarheit der Rechtsgrundsätze. Ob Letztere auch überall erreicht ist? Vornehmlich nach zwei Seiten bot das Juristische der Vorlage Eigenthümliches. Zunächst die Erwerbung des Pfandrechts selbst und sodann die Bedeutung des Pfandscheins bei Wiedereinlösung des Pfandes. Andere juristische Fragen, wie z. B. die Vertheilung der Kosten der Versteigerung und der der Vorbereitung der Versteigerung auf die vielen bei der Versteigerung betheiligten Pfandstücke, insbesondere wenn die Einlösung einzelner Pfänder vor der Versteigerung erfolgt, schließen wir hier als zu weit führend aus.

Der § 5 der angenommenen Vorlage lautet wie folgt:

> „Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt. Die Eintragung muß enthalten eine laufende Nummer, Ort und Tag des Geschäfts, Vor- und Zunamen des Verpfänders, den Betrag des Darlehns, den Betrag der monatlichen Zinsen, die Bezeichnung des Pfandes, die Zeit der Fälligkeit des Darlehns."

Es kann nicht fehlen, daß dieser völlig neue Rechtssatz eine reiche Casuistik hervorrufen wird. Die Verhandlungen der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, der die Vorlage unter Beifügung anderer sachkundiger Mitglieder überwiesen war, bieten für diese Casuistik wenig Material. Der Versuch eines Mitglieds der Kommission, für die Anwendung des Paragraphen eine Directive zu erlangen, wurde durch die Erklärung des Kommissars der Regierung, die Praxis werde im Stande sein, sich selbst zu helfen, ausdrücklich abgelehnt und nur hinzugefügt, die vorstehend aufgeführten Erfordernisse der Eintragung seien allerdings Essentialien. Später wurde mit Bezug auf den Namen des Verpfänders noch erwähnt, daß die in Folge falscher Angabe geschehene Eintragung eines falschen Namens die Erwerbung des Pfandrechts nicht hindere. Freilich ist dies völlig zweifellos für den Fall, daß diese Frage zwischen dem Verpfänder selbst oder dessen Rechtsnachfolger zu entscheiden ist. Zweifelhaft dürfte sie doch aber wohl für den Fall sein, daß ein Dritter dem Pfandleiher gegenübersteht. Allerdings werden die letzteren Fälle schwerlich eine erheblich praktische Bedeutung haben, da der Pfandleiher wohl in der Regel nur als bonae fidei Besitzer, also nur gegen Erstattung des Darlehns zurückzugeben braucht. Die Vorschrift des § 5 hat ihre Analogie im hypothekarischen Pfandrechte, welches eben auch nur durch Eintragung in das Grundbuch entsteht, sie hat aber die bedeutungsvolle Verschiedenheit, daß das Grundbuch von der Obrigkeit, das Pfandbuch aber vom Pfandleiher selbst geführt wird. Hier drängen sich nun gleich die Fragen auf: Welche Rechtsfolgen haben die Correcturen, die der Pfandleiher an seinen ursprünglichen Eintragungen vornimmt? Welche Rechtsfolgen haben die Eintragungen, die zwar mit richtigem Dato, aber doch nicht nach der Zeitfolge geschehen?

Die andere wesentliche Seite der juristischen Beurtheilung, die Bedeutung des Pfandscheins für die Einlösung des Pfandes, dürfte nach den Verbesserungen, die die beiden Häuser des Land-

tags an dem Regierungs-Entwurfe vornahmen, eine recht glückliche Lösung erfahren haben. Der Pfandschein hat danach für den Inhaber in seinen Beziehungen zum Pfandleiher die Kraft einer Vollmacht des Verpfänders. Er hat aber auch für den directen Verkehr des Verpfänders selbst mit dem Pfandleiher die Bedeutung, daß der Verpfänder das Pfandstück nur gegen Rückgabe des Pfandscheins einlösen kann. Doch ist das Letztere, um die Kosten und Umständlichkeiten der Amortifation zu ersparen, auf die Zeit von der Verpfändung bis 3 Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns eingeschränkt.

So ist auch hier ein neues Rechtsinstitut, entsprechend den eigenthümlichen Bedürfnissen des Pfandleihverkehrs, geschaffen. Der Pfandschein ist ein Legitimationspapier, ähnlich wie das Sparkassenbuch, aber doch wesentlich anders. Dem Pfandleiher konnte das gleiche Vertrauen wie dem Sparkassenvorstande nicht gegeben, ihm nicht die Wahl gelassen werden, ob er dem Inhaber des Scheins oder dem dominus negotii, dem Verpfänder, das Pfand zurückgeben wolle. Ein Analogon findet der Pfandschein an der zwar nicht legalen, aber doch in Folge ähnlicher Verhältnisse hervorgerufenen usuellen Bedeutung der Farbemarken. Dabei ist die Creirung einer neuen Art Inhaberpapiere glücklich vermieden, und auch der Verpfänder, der den Pfandschein verliert, kann sich nicht beklagen, wenn er es unterlassen hat, rechtzeitig dem Pfandleiher und der Polizei Anzeige zu machen, und dann der Finder oder der Dieb die Möglichkeit hat, lediglich auf Grund des Pfandscheins das Pfandstück einzulösen.

Es ist zu erwarten, daß, da auch die Kommissarien der Königlichen Staatsregierung überall mit dem vom Landtage beschlossenen Inhalte der Vorlage sich einverstanden erklärten, dieselbe nunmehr bald durch Publikation zum Gesetze erhoben werde. F.

Vom Reichsgericht.

II.

Zur **Civilprozeßordnung.**

Es steht mit dem das Verfahren der C. P. O. beherrschenden Grundsatz der Mündlichkeit im Widerspruch, wenn der nicht zur Verhandlung gekommene Inhalt einer Urkunde bei der Entscheidung des Rechtsstreites in irgend einer Weise berücksichtigt wird. Nr. 541/80 V vom 8. Januar 1881. — Das Berufungsurtheil wird aufgehoben, weil die Entscheidungsgründe des Berufungsurtheils eine Thatsache als wahr annehmen, welche so, wie sie hingestellt wird, in der mündlichen Verhandlung von den Parteien weder behauptet noch zugestanden worden ist (§ 516 Nr. 3 C. P. O.). Als eine Ergänzung des Thatbestandes lasse sich die bezügliche Erwägung nicht auffassen, dazu würde mindestens erforderlich gewesen sein, daß sich das Berufungsurtheil in den Gründen auf das Ergebniß der mündlichen Verhandlung bezogen hätte. Nr. 11/81 III vom 17. Dezember 1880. — Die Revision ist als verspätet verworfen. Das R. G. sagt: daß die Erledigung des von den Revisionsklägern eingereichten Armenrechtsgesuchs ohne deren Schuld verzögert worden ist, kann an und für sich kein Grund sein, von Versäumung der Nothfrist abzusehen; ob auf Grund der obwaltenden Verhältnisse Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Nichteinhaltung der Nothfeist hätte gewährt werden müssen, muß ungeprüft bleiben, da eine Wiedereinsetzung nicht begehrt worden ist. Nr. 351/80 II vom 21. Dezember 1880. — Der § 267 C. P. O. findet auch auf fehlerhafte richterliche Prozeßhandlungen und namentlich dann Anwendung, wenn ein Beweisbeschluß gefaßt ist, während ein bedingtes Endurtheil hätte gefällt werden sollen. Nr. 642/80 III vom 30. November 1880. — Auf Urkunden, welche der Unterschrift des Ausstellers ermangeln, kann der Urkundenprozeß gegründet werden. Nr. 823/80 I vom 23. Oktober 1880.

Das Handelsrecht. Die Schiffsmakler in Hamburg sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs und haben bei der Expedition von Schiffen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu leisten. Nr. 270/80 I vom 29. Dezember 1880. — Das gegen eine offene Handelsgesellschaft ergangene Urtheil ist gegen die einzelnen Theilhaber als Korrealschuldner ergangen anzusehen. Diese können gegenüber dem das Erkenntniß geltend machenden Gesellschaftsgläubiger solche Einwendungen nicht mehr vorbringen, welche in dem gegen die Gesellschaft geführten Prozesse vorgeschützt waren oder hätten vorgeschützt werden können. Nr. 117/80 I vom 8. Dezember 1880. — Der Art. 314 A. D. H. G. B. ist nicht dahin auszudehnen, daß dem Gläubiger die Zuwiderhandlung gegen die vom Schuldner bei der Uebergabe der Gegenstände ertheilte Vorschrift oder die vom Gläubiger übernommene Verpflichtung schon dann gestattet wäre, wenn die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, aber noch nicht eingetreten ist. Nr. 855/80 I vom 5. Januar 1881. — Der Art. 347 A. D. H. G. B. erfordert nur sofortige Anzeige der Mangelhaftigkeit, nicht auch das sofortige Zurdispositionstellen, und die Wirksamkeit einer Mängelanzeige kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß der Käufer daneben dem Verkäufer in Aussicht stellt, daß er trotzdem die Waare vielleicht behalten werde. Nr. 248/80 III vom 7. Januar 1881. — Der Empfänger der beschädigt angekommenen und ihm vom Frachtführer angebotenen Waare ist nicht berechtigt, deren Annahme zu verweigern und den Ersatz des vollen Werthes zu fordern. Nr. 194/80 II vom 21. Dezember 1880.

Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Der Betrieb einer Eisenbahn wird nicht beendigt oder unterbrochen, wenn zum Zwecke der Fortsetzung desselben ein sich ergebendes Hinderniß beseitigt wird; was behufs dieser Beseitigung geschieht, erscheint vielmehr als Fortsetzung des Betriebes. Nr. 346/80 II vom 21. Dezember 1880. — Der Ehemann als solcher hat weder nach gemeinem noch nach dem Preuß. Allg. Landr., noch dem Gesetz vom 7. Juni 1871, noch dem § 25 Preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 einen Anspruch auf Entschädigung für die Tödtung seiner Ehefrau. Nr. 00/00 V vom 5. Januar 1881. — Die Beförderung von Personen auf einer Eisenbahn mittelst einer durch eine Kurbelstange bewegten Lowry kann als Betrieb einer Eisenbahn im Sinne des § 1 R. G. vom 7. Juni 1871 angesehen werden. Nr. 546/80 V vom 15. Januar 1881. — Für die Anwendung des § 2 R. G. vom 7. Juni 1871 begründet es keinen

Unterschied, ob der Unternehmer eines Steinbruchs die gewonnenen Steine an Dritte absetzt oder zu eigenen gewerblichen Zwecken verwendet. Nr. 175/80 II vom 3. Dezember 1880. — Die Vorschrift des § 107 (120) R. Gew. Ordn. bezieht sich nicht nur auf dauernde Vorrichtungen in der gewerblichen Anlage, sondern auch auf temporäre Schutzmittel (Schutzbrillen). Nr. 652/80 III vom 21. Dezember 1880.

Zum **Markenschutzgesetz vom 30. November 1874.** Maßgebend für die Rechte eines Ausländers auf Markenschutz sind seit Einführung des Markenschutzgesetzes nur die Bestimmungen im § 20 dieses Reichsgesetzes. Ihnen gegenüber können weitergehende Rechte, welche etwa in einzelnen Bundesstaaten den Ausländern früher gewährt waren, keine Geltung mehr beanspruchen. Nr. 72/81 II vom 7. Januar 1881. — Unter allgemeiner Geltung im Verkehre im Sinne der §§ 3 und 9 R. G. vom 30. November 1874 ist nicht nur eine solche Geltung im Gebiete des deutschen Reiches zu verstehen. Nr. 72/81 II vom 7. Januar 1881.

Zum **Personenstandsgesetz** vom 6. Februar 1875. Der § 77 des Gesetzes hat für das ganze deutsche Reich die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett abgeschafft mit der Maßgabe, daß an deren Stelle, sofern nur ein deutsches Gericht zuständig ist, überall eine Auflösung des Ehebandes zu treten hat, gleichviel ob die streitenden Ehegatten Deutsche oder Ausländer sind. — § 3 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 4. März 1879 hat dem § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gegenüber keine Geltung. Nr. 352/80 II vom 4. Januar 1881. —

Zum **Genossenschaftsgesetz** vom 4. Juli 1868. Die aus der Genossenschaft regelrecht ausgeschiedenen Genossenschafter sind dem Umlageverfahren der liquidirenden Genossenschaft nicht unterworfen. Nr. 543/80 V vom 12. Januar 1881. —

Zum **Preußischen Allgemeinen Landrecht.** Aus den §§ 265 und 268 I 13 A. L. R. ergiebt sich, daß, wenn nutzwerthe Materialien und Arbeiten aus dem Vermögen des Vertenten in das des Versionsbeklagten übergegangen sind, zur Begründung der Versionsklage die Behauptung genügt, der geforderte Preis stelle den angemessenen Werth der verwendeten Arbeiten und Materialien dar. Es ist Sache des Versionsbeklagten, den Einwand geltend zu machen, seine Bereicherung bleibe in Folge besonderer von ihm aufzuzeigender Umstände hinter diesem Werthe zurück. Nr. 362/80 I H. vom 7. Januar 1881. — In der ausdrücklichen Zahlung auf eine bestimmte Forderung resp. der Genehmigung einer ausdrücklichen Verrechnung einer Zahlung auf eine bestimmte Forderung Seitens des Gläubigers liegt zugleich eine Anerkennung der Richtigkeit der qu. Forderung, welche den Gläubiger jeder Verpflichtung eines Beweises der Richtigkeit der Forderung überhebt, §§ 153 ff. I 16 A. L. R. Nr. 64/80 I H. vom 17. Januar 1881. — Der Gemeinschaftlichkeit des Erwerbs im Sinne des § 171 I 17 A. L. R. steht nicht entgegen, daß der Theilnehmer, welcher bei dem Erwerbe thätig gewesen, in eigenem Namen gehandelt und in Folge dessen das Eigenthum der erworbenen Sache erhalten hat. Entscheidend ist, daß der in eigenem Namen handelnde Theilnehmer durch die vorangegangene Abrede des gemeinschaftlichen Erwerbes gehindert wird, über das Erworbene wie ein Alleineigenthümer zu verfügen und daß in dieser Abrede für ihn seinen Theilnehmern gegenüber die rechtliche Nöthigung liegt, das Erworbene wie einen gemeinschaftlichen von ihm und den Theilnehmern gemachten Erwerb anzusehen. Nr. 266/80 I H. vom 14. Januar 1881. — Der § 383 I 21 A. L. R. ist nicht auf Miethverträge zu beschränken, vielmehr ist auch der § 383 ff. in dem gegebenen Falle von dem Pachtvertrage abzugehen befugt. Nr. 548/80 IV vom 17. Januar 1881. — Die von nicht konzessionirten Versicherungsagenten abgeschlossenen Versicherungsverträge sind gültig und klagbar, §§ 1938 ff. II 8 A. L. R. Nr. 218/80 I vom 19. Januar 1881.

Einzelne allgemeine preußische Gesetze. Zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wird ausgeführt, daß die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufstempels nicht dadurch beseitigt wird, daß den Kontrahenten des schriftlichen Kaufvertrags das Recht beigelegt ist, durch Zahlung einer Wandelpön sich von der Verpflichtung das Kaufgeschäft zu erfüllen, zu befreien. Nr. 160/80 IV vom 15. November 1880. — Daß nur eine solche Waarenveräußerung, welche eine Weiterveräußerung Seitens des Erwerbers bezweckt, unter den Begriff des (stempelfreien) Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmännischen Verkehre falle, dafür ist in der Kabinetsordre vom 30. August 1847 kein Anhalt zu finden. Nr. 520/80 IV vom 25. Oktober 1880. — Nach dem Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 ist die Auflassung nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke von Wirksamkeit, welche im Grundbuch auf den Namen des Auflassenden eingetragen sind und die Auflassung eines im Grundbuche nach dem Kataster bezeichneten Grundstücks betrifft nur dieses, selbst wenn die Parteien bei der Auflassung die Absicht hatten, daß das im Grundbuche nicht verzeichnete Grundstück mit einem dort verzeichneten aufgelassen werde. Nr. 406/79 II H. vom 8. Oktober 1880. — Die Auflassung bewirkt auch die Gültigkeit der in den §§ 128, 129 I 5 A. L. R. gedachten mündlichen Nebenabreden zu schriftlichen Verträgen. Nr. 253/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Der § 30 E. E. G. räumt den Gläubigern nicht das Recht auf Theilnahme bei der Feststellung des Feuerschadens ein. Nr. 269/80 V vom 27. Oktober 1880. — Unter den Theilen eines Grundstücks, von welchen § 30 a. a. O. handelt, sind nur Theile des Grund und Bodens selbst zu verstehen, nicht aber Gegenstände, welche mit demselben in künstlicher oder natürlicher, wenn gleich fester und dauernder Verbindung stehen. Nr. 351/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Zur Uebertragung des Rechts aus der Grundschuld ist nicht blos die Cessionserklärung, sondern auch die Uebergabe des Grundschuldbriefs erforderlich. Nr. 106/80 I H. vom 10. Dezember 1880. — Die Hypothek des Eigenthümers entsteht, abgesehen von den Fällen der §§ 65, 66 E. E. G. nur dann, wenn 1) eine gültige Forderung, welche durch die Hypothek des Eigenthümers hat gesichert werden sollen, bestanden, 2) der Grundstückseigenthümer diese Forderung bezahlt und von dem bisherigen Hypothekengläubiger Cession oder Quittung oder Löschungsbewilligung erlangt hat. Nr. 325/80 I H. vom 17. Dezember 1880. — Der Hypothekengläubiger, welcher über den gezahlten Theil der eingetragenen Forderung ohne Vorbehalt einer Priorität für den Ueberrest seiner Forderung quittirt, muß sich gefallen lassen, daß der dritte Erwerber der quittirten Theilpost für dieselbe mit ihm gleiche

Rechte erhält. Nr. 13/80 II H. vom 18. Oktober 1880. — Der Arrest im Sinne des § 1 1 29 Pr. A. G. O. begründet kein Realrecht im Sinne des § 70 Pr. Subh. O. vom 15. März 1869. Nr. 51/80 II H. vom 3. Januar 1881. — Zum Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874: der § 30 des Gesetzes begründet eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk das zu enteignende Grundstück belegen ist. Nr. 321/80 II H. vom 4. November 1880. — Die Frist des § 30 a. a. O. ist eine Rechtsmittelfrist und ihre Versäumung hat die Präklusion der Klage zur Folge. Nr. 321/80 II H. vom 4. November 1880. — Zum Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 ist angenommen, daß nach dem bis 1. Oktober 1879 bestandenen Recht der Zubußeforderung ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht an den Kuxen vor den Gläubigern des Gewerken, speziell den Faustpfandgläubigern nicht zusteht. Nr. 388/80 V vom 15. Januar 1881. — Zur Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 § 135 ist ausgesprochen, daß wenn ein im öffentlichen Interesse in Anspruch genommener Weg durch Urtheil des ordentlichen Gerichts rechtskräftig für einen Privatweg erklärt ist, das vom Kreisausschuß getroffene Interimistikum mit der richterlichen Entscheidung sein Ende gefunden hat, und erst wieder in Kraft tritt, wenn und sobald das Enteignungsverfahren eingeleitet wird. Nr. 549/81 vom 22. Januar 1881. — Durch die Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände in Preußen sind den Verbänden nur einzelne, nicht sämmtliche im Wegeregal liegende Befugnisse übertragen. Von Uebertragung der Ausübung polizeilicher Befugnisse erhellt Nichts. Nr. 448/79 II H. vom 4. Oktober 1880. — Für den Begriff der Versetzung eines Beamten sind bestimmte Merkmale in den Gesetzen nicht zu finden. Der einzelne Fall ist nach seinen konkreten Umständen zu beurtheilen, und es läßt sich nur im Allgemeinen die Regel aufstellen, daß, um eine Versetzung annehmen zu können, eine den Charakter der Dauer an sich tragende Veränderung der dienstlichen Stellung, verbunden mit der Veränderung des Wohnsitzes, so daß sich eine Uebersiedelung mit dem vollständigen Haushalte erwarten läßt, stattgefunden haben muß. Nr. 547/80 IV vom 17. Januar 1881. —

Das französische Recht (badische Landrecht). Es ist unzulässig, über Standesrechte durch Vertrag oder Verzicht zu verfügen und findet dieser Grundsatz insbesondere auch Anwendung auf das Recht eines natürlichen Kindes, die Vaterschaft geltend zu machen. Nr. 214/80 II vom 12. Oktober 1880. — Der Ausspruch des II. Richters, daß die Verletzung über ein Viertel bei der Theilung nur klagend, nicht einredeweise geltend gemacht werden könne, wird mißbilligt. Nr. 212/80 II vom 23. November 1880. — Dem Berufungsrichter wird darin beigepflichtet, daß der Irrthum kein selbstständiger Anfechtungsgrund einer Erbtheilung sei. Nr. 212/80 II vom 23. November 1880. — Die Auffassung, daß auch, wenn bei der Erbtheilung irrthümlich der Anspruch auf eine größere Quote dem Miterben unterstellt worden, als sie ihm gebührt, die Erbtheilung wegen mangelnder Vertragsursache als nicht bestehend zu betrachten sei, kann nicht gebilligt werden. Nr. 369/80 II vom 14. Januar 1881. — Der Ausdruck préposé im Artikel 1384 c. c. bedeutet: einem Geschäfte vorgesetzt, mit einem Geschäfte oder einer Dienstleistung beauftragt und befaßt somit auch den mit einer Dienstleistung beauftragten gewöhnlichen Arbeiter. Nr. 228/80 III vom 14. Dezember 1880. — L. R. S. (Art.) 2037 beruht nicht auf dem Prinzip, der Beschädigung und ist die Geltendmachung der aus demselben hergeleiteten Einrede nicht von der Existenz eines Schadens abhängig, sondern als Einrede der Nichterfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit anzusehen. Demnach gehört zur Begründung der Einrede nicht die Substantiirung eines Schadens in der Richtung, daß und wieweit die übriggebliebenen Mittel des Hauptschuldners zur Schadloshaltung des Bürgen unzureichend seien, sondern es kommt darauf an, bis zu welchem Betrage der Gläubiger Sicherheiten aufgegeben, beziehungsweise sich außer Stand gesetzt habe, dem Bürgen den Eintritt in solche zu ermöglichen, dagegen steht allerdings dem Gläubiger die Replik zu, daß die von ihm aufgegebenen Sicherheiten ganz oder theilweise werthlos gewesen seien. Nr. 357/80 II vom 4. Januar 1881. — Das gemeinrechtliche Steuerprivilegium des Fiskus ist im vormaligen Großherzogthum Berg bestehen geblieben. Vgl. Art. 2098 c. c. Nr. 144/80 II vom 30. November 1880. —

Provinzial- und Statutarrechte. Die märkische Ehefrau ist im Allgemeinen handlungsfähig und kann sich durch Verträge verpflichten, die Verpflichtung ist nur soweit unwirksam, als dadurch die Rechte des Mannes an die Person und das Vermögen der Frau geschmälert werden. Nr. 529/80 V vom 3. November 1880. — Zum Ostpreußischen Provinzialrecht ist ausgesprochen, daß für die Geltendmachung der kleinen Kalende das Vorhandensein einer Feuerstelle auf dem kalendepflichtigen Grundstücke keine nothwendige Voraussetzung sei. Nr. 139/80 IV vom 25. November 1880. — Der § 23 1 1 Pr. A. G. O. findet bei der Gütergemeinschaft nach dem Westphälischen Provinzialgesetz vom 16. April 1860 Anwendung. Nr. 182/80 I H. vom 6. Dezember 1880. — Nach der früheren holsteinischen Steuerverfassung ist als Regel davon auszugehen, daß wenn einseitig vom Landesherrn oder von den durch ihn beauftragten Behörden eine neue Festsetzung und Vertheilung des zusammengezogenen Gesammtbetrages der alten Abgaben der Unterthanen nach einem neuen Repartitionsmodus vorgenommen ist, die neue an die Stelle der alten Abgaben gesetzte Abgabe den Charakter einer Staatssteuer erhielt, ohne Rücksicht darauf, ob die alten Abgaben sämmtlich diesen Charakter gehabt haben oder zum Theil domanialer Natur waren. Nr. 59/79 III vom 14. Januar 1881. — Nach der Nassau-Katzenellenbogenschen Landordnung vom 1. Mai 1616 erhalten die Kinder nach Auflösung der Ehe ihrer Eltern durch den Tod das Eigenthum an der Hälfte der in der Ehe erworbenen Güter. Nr. 156/79 I H. vom 18. Oktober 1880. — Die Pflicht des Leibzüchters zur Ausstattung der Töchter ist nach gemeinem deutschen Privatrecht, Solmser Landrecht und Nassauischem Recht eine Gegenleistung für die Leibzuchtsrechte und unterliegt weder den eigenthümlichen Grundsätzen des Erbrechts, noch ist das Recht auf die Ausstattung ein von der Person unzertrennliches oder höchst persönliches. Nr. 89/80 III vom 20. November 1880. — Nach dem bayerischen Währschaftsgesetz vom 26. März 1859 ist der Schadensersatz, von dem Artikel 4 spricht, in der Weise zu berechnen, daß man den Werth des Fleisches ꝛc. von dem Erwerbspreise abzieht.

Nr. 197/80 II vom 1. Oktober 1880. — Nach richtiger Auslegung trifft Titel IV § 2 des Mainzer Landrechts nur die Fälle, wo eine Schuld direkt für den gemeinsamen Haushalt der Eheleute gemacht worden ist, nicht aber auch solche Fälle, wo der Haushalt nur indirekt Nutzen davon gezogen hat. Nr. 366/80 II vom 21. December 1880. —

M. u. F.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VIII.

(Uebersicht der Präjudizien vom November und Dezember 1880*).

Mit dem 31. Dezember 1880 schloß das erste volle Jahr der Thätigkeit des Reichsgerichts. Es läßt sich bei einem solchen Abschnitt einigermaßen überblicken, welche Geschäftslast in Strafsachen der Gerichtshof zu bewältigen hat und dieselbe wird wohl vorerst nicht abnehmen. Wenn auch die nach älterem Prozeßrecht zu behandelnden Strafsachen fast vollständig erledigt sind, so scheint doch die Zahl der Revisionen noch in Zunahme begriffen zu sein.

Das Hauptregister der Strafsachen weist 3533 Spruchsachen nach, wovon 632 nach älterem Prozeß zu behandeln waren, und zwar waren hiervon 219 Injuriensachen. Hiervon trafen auf den I. Senat 1183 und zwar 1006 Revisionen, 177 Nichtigkeitsbeschwerden; den II. Senat 1164 (850 Revisionen, 314 Nichtigkeitsbeschwerden), den III. Senat 1186 Strafsachen (1045 Revisionen, 141 Nichtigkeitsbeschwerden).

Die Vertheilung unter den drei Strafsenaten blieb für das Jahr 1881 die bisherige, mit der einzigen Modifikation, daß der II. Senat die aus der Provinz Posen anfallenden Strafsachen wieder übernahm, also die ursprüngliche Eintheilung mit der Ausnahme wieder hergestellt wurde, daß dem I. Senat die Provinz Schlesien verblieb.

I. Zum Reichsstrafgesetzbuche.

1. § 1.

Eine That bleibt Verbrechen, wenn die regelmäßige Strafe eine Verbrechensstrafe ist, wenn auch im concreten Fall wegen eines persönlichen Strafmilderungsgrundes, wie Jugend des Thäters, eine solche nicht erkannt werden kann. Urth. d. I. Sen. v. 22. Nov. 1880 (2865/80).

2. § 49a.

Die blos mündliche, erfolglose Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens ohne Gewährung eines Vortheils ist straflos, wenn auch noch ein anderer Umstand, wie die Uebergabe der Mittel zur Ausführung, hinzugetreten ist. Urth. d. II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2591/80).

3. § 49a.

Die mündliche Aufforderung zu einem Verbrechen, welche ein Mann an eine Frauensperson unter Versprechen der Heirath im Falle der Verübung richtet, ist strafbar. Urth. d. I. Sen. v. 25. Nov. 1880 (2933/80).

4. § 59.

Die Unkenntniß einer administrativen Verordnung kann als thatsächlicher Irrthum eine Strafthat entschuldigen. Urth. d. I. Sen. v. 22. Nov. 1880 (2896/80).

5. § 60 Str. G. B. §. 376 Str. Pr. O.

Darauf, daß das Gericht irrthümlich eine längere Dauer der Untersuchungshaft angenommen und von der Strafe abgerechnet hat, als thatsächlich gerechtfertigt war, kann eine Revision nicht begründet werden. Urth. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2713/80).

6. § 64.

Nach Aufhebung eines Strafurtheils und Zurückverweisung der Sache in die Instanz kann der zur Verfolgung erforderliche Strafantrag nicht mehr zurückgenommen werden, wenn auch die Zurücknahme bis zum aufgehobenen Urtheil zulässig wäre. Urth. des II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2543/80).

7. § 73.

Eine That, welche unter die Strafandrohungen mehrerer Strafgesetze fällt, jedoch nur auf Grund eines derselben rechtskräftig verurtheilt ist, kann auch von einem Gerichte höherer Ordnung nicht mehr verfolgt werden. Urth. des I. Sen. v. 23. Dez. 1880 (3273/80).

8. § 79.

Eine Gefängnißstrafe, welche gegen einen bereits mit Zuchthaus Bestraften und im Strafvollzug Begriffenen wegen einer nach jener Verurtheilung begangenen That erkannt wird, darf nicht in Zuchthaus umgewandelt werden. Urth. des II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2439/80).

9. § 113.

Die rechtmäßige Ausübung des Amtes eines Vollstreckungsbeamten wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein von ihm ausgeführter, innerhalb deren Zuständigkeit liegender Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde im gegebenen Falle nicht statthaft war. Urth. des II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2655/80).

10. § 113.

Der Bürgermeister einer Stadt in den östlichen Provinzen Preußens, in welcher die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, ist Vollstreckungsbeamter. Urth. des II. Sen. v. 26. Nov. 1880 (2847/80).

11. § 120.

Die Anstiftung einer andern Person durch einen Gefangenen, diesen aus dem Gefängnisse zu befreien, ist auch an dem Gefangenen strafbar. Urth. des I. Sen. v. 29. Nov. 1880 (2826/80).

12. § 133.

Die Vernichtung von Aktenstücken, welche dem Bediensteten eines Amtes zur Uebergabe an die Post eingehändigt und von diesem einem Betheiligten für kurze Zeit zur Einsicht überlassen worden waren, ist strafbar aus § 133. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2864/80).

13. § 136.

Auch Siegelmarken gelten als amtliche Siegel. Urth. des III. Strafsen. v. 22. Dez. 1880 (2609/80).

14. § 140. Ziff. 1.

Schon in der Abreise vom Wohnort, um durch Verlassen des Bundesgebiets sich dem Eintritte in das stehende Heer zu entziehen, kann, wenn die Reise ohne Unterbrechung dieses Ziel

*) Dieser Bericht bildet die Ergänzung des VII. Berichts s. ob. Seite 5 und 12.

erreichen sollte, ein Anfang der Ausführung des Vergehens der Verletzung der Wehrpflicht erblickt werden. Urth. des III. Sen. v. 20. Nov. 1880 (2238/80).

15. § 153.

Ein Meineid, welcher von einem nach den Gesetzen seines Staates zur Abnahme von Eiden berechtigten Beamten einer im Inlande accreditirten Gesandtschaft geleistet wurde, ist im Inlande strafbar. Urth. des II. Sen. v. 26. Nov. 1880 (2691/80).

16. § 159.

Wer es, wenn auch ohne Erfolg, unternimmt, einen Andern zu bestimmen, daß er eine dritte Person zum Meineid verleite, ist aus § 159 strafbar. Urth. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2558/80).

17. § 166.

Der Marienkultus und die Christusverehrung sind Einrichtungen der katholischen Kirche bez. der christlichen Kirchen, wenn sie auch auf Lehren beruhen, deren Kritik gestattet ist, und ist ihre Beschimpfung strafbar. Urth. d. I. Sen. v. 8. Nov. 1880 (2707/80).

18. § 174 Ziff. 1.

Auf Stiefeltern kann, auch wenn sie zugleich Pflegeeltern sind, § 174 Ziff. 1 nicht angewendet werden, sondern nur § 173. Urth. d. I. Sen. v. 25. Nov. 1880 (2938/80).

19. § 180.

In dem bloßen Vermiethen einer Wohnung an Prostituirte, ohne daß Unzucht in dieser Wohnung getrieben wird, kann kein Vorschubleisten für Ausübung der Unzucht erblickt werden. Urth. d. III. Sen. v. 10. Nov. 1880 (2588/80).

20. § 180.

Wenn der Angeklagte wegen mehrerer Fälle von Kuppelei aus Gewohnheit und Eigennutz verurtheilt wird, so liegt nicht eine reale Concurrenz mehrerer Vergehen aus Eigennutz in idealem Zusammenfluß mit einem Vergehen aus Gewohnheit vor, sondern nur ein Vergehen, wobei der Eigennutz straferhöhend wirkt. Urth. d. III. Sen. v. 18. Dez. 1880 (3022/80).

21. § 182.

Die uneheliche Mutter ist berechtigt, wegen Verführung ihres Kindes Strafantrag zu stellen. Urth. d. II. Sen. v. 7. Dez. 1880 (2880/80).

22. § 183.

Unter diesen § fällt sowohl Duldung als Verübung unzüchtiger Handlungen. Urth. d. I. Sen. v. 25. Nov. 1880 (2938/80).

23. § 223—226.

Die Zustimmung des Verletzten hebt die Strafbarkeit einer Körperverletzung nicht auf. Urth. d. I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2712/80).

24. § 223a.

Zur Verurtheilung wegen gefährlicher Körperverletzung genügt der Gebrauch eines objektiv gefährlichen Werkzeugs, wenn auch der Gebrauch desselben in gefährlicher Weise nicht festgestellt ist. Urth. d. II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2447/80).

25. § 224.

Die Aufhebung oder Verminderung der Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes (Steifheit mehrerer Finger) fällt nicht unter § 224, sondern nur der physische Verlust eines Körpertheils. Urth. d. I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2786/80).

26. § 242.

Das Einfassen von gestohlenem Getreide in Säcke ist ein zur Vollendung des Diebstahls genügender Apprehensionsakt, wenn das Getreide auch noch nicht aus dem Magazin entfernt ist. Urth. des III. Sen. v. 22. Dez. 1880 (3136/80).

27. § 243².

Als umschlossener Raum hat jeder mit einer zur Abwehrung von Menschen bestimmten Einrichtung umgebene Raum zu gelten, wenn derselbe auch eine unverschließbare Thür hat, welche den Eintritt ohne Einbruch oder Einsteigen gestattet hätte. Urth. des III. Sen. v. 18. Dez. 1880 (3140/80).

28. § 253.

Die Erlangung einer Beweisurkunde für eine bestehende Forderung kann als Vermögensvortheil betrachtet werden. Urth. des II. Sen. v. 3. Dez. 1880 (2841/80).

29. § 263.

Dadurch, daß Jemand bei Abschluß eines Kaufs über Mängel der verkauften Sache, für welche er gesetzlich Gewähr zu leisten hat, schweigt, verübt er keinen Betrug. Urth. des II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2122/80).

30. § 263.

Durch Hingabe formell gültiger Wechsel an Andere, zu deren Begebung der Inhaber nicht berechtigt war, wird dem Erwerber des Wechsels gegenüber kein Betrug begangen. Urth. des I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2426/80).

31. § 263.

Durch die Erhebung des Antheils an einer Subhastationsmasse mittels einer nur scheinbar als Gläubiger legitimirten Person, um einen Gläubiger der Antheilsberechtigten zu verhindern, an den diese treffenden Betrag Arrest zu erwirken, wird Betrug nicht verübt. Urth. des III. Sen. v. 27. Nov. 1880 (2379/80).

32. § 266.

Die widerrechtliche Weiterbegebung von Wechseln oder Werthpapieren durch den Faustpfandgläubiger fällt nicht unter den Begriff der Untreue. Urth. des I. Straffen. v. 15. Nov. 1880 (2426/80).

33. § 266.

Nachtheilige Verfügungen eines Curators über das von ihm verwaltete Vermögen, welche erst nach dem Tode des Curanden begangen wurden, sind nicht strafbar aus § 266. Urth. des II. Sen. v. 10. Dez. 1880 (2929/80).

34. §§ 283³ Str. G. B. § 210³ Konk. O.

Mangelhafte Bilanzziehung fällt nicht unter Ziff. 3, sondern nur Mangel derselben in der vorgeschriebenen Zeit. Der Inhalt der Bilanz ist Bestandtheil der Buchführung. Fehler der Buchführung sind nicht strafbar, wenn sie die Uebersicht des Vermögensstandes nicht hindern. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2816/80).

35. § 289.

Die Erklärung des Vermiethers, von dem Retentionsrecht gegen die Illaten des Miethers Gebrauch machen zu wollen, genügt, um die eigenmächtige Wegschaffung der Illaten durch den Miether strafbar zu machen, physischer Besitz des Vermiethers ist

nicht erforderlich. Urth. d. II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2513/80).

36. § 291.

Die Wegnahme verschossener Munition des Militairs aus Kugelfängen, an der sich der Militairfiskus durch Umschließung den Gewahrsam erhalten hat, ist als Diebstahl strafbar. Urth. d. III. Sen. v. 10. Nov. 1880 (2257/80).

37. § 316 Str. G. B.

Wenn ein Eisenbahnbeamter einen Bahnzug durch Pflichtvernachlässigung gefährdet, bedarf es keines weiteren Beweises der Fahrlässigkeit. Ob sich der Bahnbeamte auf die Weisung eines Vorgesetzten hin für berechtigt halten konnte, von seiner Dienstinstruktion abzugehen, ist Sache thatsächlicher Feststellung. Urth. d. I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2806/80).

38. § 353.

Ein von einem Postbeamten wegen unvollständiger Frankatur erhobenes Nachtragsporto ist eine Gebühr im Sinne des § 353. Urth. d. II. Sen. v. 7. Dez. 1880 (2845/80).

(Fortsetzung folgt.)

Ist die Einlegung des Einspruchs nach der Verkündung, aber vor Zustellung des Versäumnißurtheils zulässig? §§ 303, 304 C. P. O. Vorlegung des Wechsels an den Kassirer des Bankhauses, gegen welches protestirt werden soll. Muß nach Art. 88 Nr. 3 D. W. O. der protestirende Beamte nach der Person, gegen welche protestirt wird, oder deren Vertreter fragen und wenn dieselben nicht zu treffen sind, deren Abwesenheit im Proteste beurkunden?

Erk. des R. G. III. Civilsenat vom 25. Januar 1881 i. S. Schönemann c. v. Padtberg. Nr. 671/80 III.

Der Kläger hat gegen Beklagten die Wechselregreßklage angestellt. Im Verhandlungstermin ist er nicht erschienen. Es erging Versäumnißurtheil, gegen welches Kläger vor dessen Zustellung Einspruch erhob. Beklagter beantragte Verwerfung des vor Zustellung des Versäumnißurtheils eingelegten Einspruchs, weil derselbe unzulässig und der Protest ungiltig sei.

Der Wechsel trägt die Adresse „Herrn A. Schüler", welcher an die Ordre von Th. v. Padtberg zahlen soll. Die Protesturkunde besagt, soweit es hier darauf ankommt:

„Auf Ersuchen u. s. w. habe ich dem Bankhause von Herrn A. Schüler in Elberfeld, in dessen Geschäftslokale daselbst sprechend mit dem Kassirer Herrn Carl Walbrecker das Original des hier abschriftlich folgenden u. s. w. Wechsels zur Zahlung des darin enthaltenen Betrages und der Kosten dieses Aktes vorgezeigt, worauf mir derselbe erklärte:

„dieser Wechsel wird nicht bezahlt".

Wegen Mangels Zahlung habe diesem noch für Hauptbetrag, Zinsen, Schaden und Kosten und jedem Betheiligten alles Recht und Dienliche nach Wechselrecht hiermit vorbehalten."

Der I. Richter hat den Einspruch verworfen. Auf Berufung des Klägers erklärte der II. Richter den Einspruch zwar für zulässig, wies aber die Berufung zurück, weil der Protest nicht gesetzmäßig sei. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Die zunächst entscheidende Frage ist, ob die Einlegung des Einspruchs nach der Verkündung, aber vor der Zustellung des Versäumnißerkenntnisses zulässig ist, da nur, wenn dies der Fall, das in der ersten Instanz gefällte Versäumnißurtheil als beseitigt erscheint und mithin der vorliegenden Revision nicht mehr im Wege steht. Die Frage ist aber mit den beiden Vorinstanzen zu bejahen.

Der § 303 der C. P. O. gewährt einer Partei schlechthin den Einspruch gegen das wider sie erlassene Versäumnißurtheil. In § 304 ist zwar für die Einlegung des Einspruchs eine Nothfrist festgesetzt und deren Beginn von der Zustellung des Urtheils abhängig gemacht. Allein damit ist nur das Recht auf den Einspruch in der Weise beschränkt, daß dessen Ausübung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht mehr zulässig sein soll. Denn die Festsetzung einer Frist für eine Prozeßhandlung hat zwar zur nothwendigen Folge deren Ausschließung nach abgelaufener Frist, nicht aber hat sie gleichzeitig immer auch die Bedeutung, daß der betreffende Prozeßakt ausschließlich nur innerhalb der Zeitfrist vorgenommen werden könnte und dürfte. Dies ist denn auch der nicht undeutlich ausgedrückte Standpunkt des Gesetzes. Wenn nämlich die C. P. O. davon ausginge, daß die Festsetzung einer Nothfrist von selbst und ohne Weiteres die Vornahme der Prozeßhandlung vor dem Beginn der Frist rechtlich unmöglich mache, so hätte sie sich nicht veranlaßt sehen können, bezüglich der Berufungs- und Revisionsfrist in den §§ 477 und 514 besonders zu bestimmen, daß die Einlegung dieser Rechtsmittel vor Zustellung des Urtheils unwirksam sei. Indem aber die C. P. O. diese besondere Bestimmung bezüglich der Berufung und Revision getroffen hat, bezüglich des Einspruchs aber nicht, ist zu folgern, daß sie aus naheliegenden praktischen Gründen in letzterer Richtung eine solche Bestimmung nicht hat treffen, mithin das Einspruchsrecht diesfalls nicht hat beschränken wollen. Durch den Hinweis auf § 306 der C. P. O. kann diese Schlußfolgerung nicht entkräftet werden. Der § 306 überweist die Prüfung der Formalien bezüglich des Einspruchs an die Offizialthätigkeit des Richters, wie es in Betreff der Berufung der § 497 thut. Eine materielle Direktive für diese Prüfung geben die beiden Paragraphen nicht an die Hand. In Ermangelung dessen entscheidet sich die Rechtzeitigkeit der Berufung nach § 477 Absatz 1 und 2, während rücksichtlich des Einspruchs der Umstand maßgebend ist, daß eine dem § 477 Absatz 2 analoge Bestimmung für ihn nicht getroffen, der Einspruch also nur dann präkludirt erscheint, wenn er nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingelegt wurde.

Hiernach ist zwar die Statthaftigkeit vorliegender Revision nicht zu beanstanden, dagegen kann dieselbe für materiell begründet nicht erachtet werden, weil der Berufungsrichter dadurch, daß er die Protesturkunde vom 4. Mai 1880 als ungültig erklärte, sich eines Verstoßes gegen Art. 88 Nr. 3 der Wechselordnung nicht schuldig gemacht hat.

Nach Vorschrift dieser Gesetzesstelle muß der Protest enthalten: das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Der den Protest aufnehmende Beamte hatte also im konkreten Falle im Geschäftslokale des A. Schüler, nämlich im Lokale des A. Schüler'schen Bankhauses nach dem Inhaber oder Vertreter des Geschäfts zu fragen und wenn ein solcher nicht zu treffen war, dessen Abwesenheit im Proteste zu beurkunden. Statt dessen hat der Protestbeamte nach dem hiefür allein entscheidenden Wortlaut des Protestes ohne Weiteres mit dem Kassirer des Bankhauses A. Schüler verhandelt. Der Kassirer eines Bankhauses ist für die Regel ein einfacher Bediensteter; daß der fragliche Kassirer etwas anderes, nämlich Theilhaber oder Prokurist des Geschäfts gewesen, ist thatsächlich nicht festgestellt. Hieraus folgt, daß aus der Protesturkunde selbst nicht ersichtlich ist, ob der eigentliche Protestat abwesend war, in welchem Falle allein der Protestbeamte mit dem anwesenden Dienstpersonale wirksam hätte verhandeln können. Somit hat die Urkunde die im Art. 88 Nr. 3 der Wechselordnung gegebene Vorschrift nicht eingehalten, der aufgenommene Protest ist deshalb mit dem Berufungsrichter für ungültig zu erklären.

Literatur.

v. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie IV. vermehrte und verbesserte Auflage. 1. Lieferg. Leipzig. F. A. Brockhaus 1881.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts das gesammte preußische Staatsrecht in übersichtlicher Form systematisch darzustellen und dabei die Einwirkung der deutschen Reichsverfassung eingehend zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke wird der vorhandene massenhafte Stoff in drei Theile, Verfassungs-, Verwaltungs- und Selbstverwaltungsrecht, getheilt; jeder Theil zerfällt in größere Abtheilungen und diese wiederum in Abschnitte, welche in strenger, logischer Aufeinanderfolge die zusammengehörigen staatsrechtlichen Institute in einzelnen Paragraphen behandeln. Dem Werke selbst ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche nach einer kurzen Darlegung des Begriffs und Gegenstandes des Staatsrechts die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse darlegt und sodann die Bildung des Territorialbestandes sowie die Quellen und Hilfsmittel des preuß. Staatsrechts bespricht. Für die Darstellung ist die Form von Text und Noten gewählt, dergestalt, daß ersterer die positiven Grundsätze unter historisch-dogmatischer Begründung enthält, während die ausführlichere Begründung, sowie die weiteren Details und die Quellen und Literatur in die Noten verwiesen sind. Die hohe wissenschaftliche Bedeutung des Werkes, sowie seine praktische Brauchbarkeit sind hinlänglich bekannt und werden auch durch die Thatsache, daß nach Verlauf von ca. 15 Jahren bereits die Nothwendigkeit einer vierten Auflage hervortrat, hinlänglich gekennzeichnet. In der jetzt erschienenen ersten Lieferung derselben, enthaltend die Einleitung und den Anfang des Verfassungsrechts, nämlich Staatsgebiet und Kgl. Gewalt, haben die Ergebnisse der neueren Literatur, namentlich die Treitschke'schen Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte von 1815 an, sowie die neu erschienenen Gesetze zu Aenderungen und Berichtigungen vielfach Anlaß gegeben; sonst ist die frühere Darstellung beibehalten; auch werden wieder viele Lehren, welche der Leser bereits aus dem Civilrecht sich angeeignet, mit großer Ausführlichkeit wiederholt. Nicht zu billigen ist es, daß gangbare Werke, wie Koch Privatr., Förster, Bluntschli, ja sogar des Verfassers eigene Bearbeitung der Verf. Urkunde nicht nach den neuesten Auflagen citirt werden. Unrichtig ist die Angabe S. 109, daß noch jetzt eine amtliche polnische Uebersetzung der Gesetze erscheint; die Kab. Ordre vom 20. Juni 1816, welche dies anordnete, ist durch das sog. Sprachengesetz vom 28. August 1876 § 10 ausdrücklich aufgehoben. —

Nach dem Prospekt der Verlagshandlung sollen noch ca. 19 Lieferungen in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinen. Hoffentlich wird das verdienstvolle Werk bald vollendet vorliegen!

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Samuel Kaufmann in Arnswalde bei dem Landgericht in Landsberg a. W.; — Franz Zeifer bei dem Amtsgericht in Bruchsal; — Karl Gotdmann bei dem Ober-Landesgericht in Nürnberg; — Dr. Büsing bei dem Ober-Landesgericht zu Oldenburg; — Hoemann bei dem Landgericht in Guben; — Albert Ludwig Herzfeld bei dem Landgericht in Halle a. S.; — Dr. Rudolf Topp bei dem Landgericht in Braunschweig; — Gerichts-Assessor Carl Süß bei dem Amtsgericht in Ibbenbüren; — Schultz in Kosten bei dem Landgericht in Lissa; — Dr. Büsing bei dem Landgericht in Oldenburg.

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Dr. Wilhelm Adolf Schultze bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Sigmund Weiß bei dem Amtsgericht in Rottenburg; — Georg Joachim Theodor Thomsen in Eckernförde bei dem Landgericht in Kiel; — Hofrath Bahlcke bei dem Landgericht in Neustrelitz; — Franz Xaver Oefele bei dem Landgericht in Landshut.

Todesfälle.

Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Odebrecht in Bergen a. R.; — Steuer in Lublinitz; — Friedrich August Schumann in Altenburg; — Ludwig Bonardo in Greiz.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 6. Berlin, 15. März. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Kann dem Privatkläger sowohl, wie dem Beschuldigten oder nur ersterem und unter welcher Voraussetzung das Armenrecht verliehen werden und was gewährt dasselbe?

Bearbeitet vom Amtsrichter Arnold in Darmstadt.

Bei Einführung der neuen Justizgesetze wurde der seither schon in Deutschland zu Recht bestehende Grundsatz, daß gerichtliche Hülfe nicht unentgeltlich zu leisten sei, beibehalten. In dem Reichskostengesetze vom 18. Juni 1878 wurde bestimmt, wer der Schuldner der Gerichtskosten sei, wann diese fällig werden und daß ein Kostenvorschuß auf Verlangen der Gerichte entrichtet werden müsse. Daraus folgt, daß die Gerichte nicht befugt sind, willkürlich bei einzelnen Personen von Entrichtung der Kosten ganz abzusehen oder sie von derselben vorläufig zu entbinden, d. h. ihnen das Armenrecht zu gewähren. Sie können dies um soweniger als sie, abgesehen von einer Verletzung der Rechte des Staates auf die Gerichtskosten in der vorgeschriebenen Weise und Zeit, bei willkürlicher Ertheilung des Armenrechts in Rechte der Privaten eingreifen, z. B. letztere von ihren Gegnern, wenn sie nicht zum Armenrecht zugelassen sind, unter Umständen Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu fordern berechtigt sind. Die Gerichte können daher das Armenrecht nur ertheilen, wenn sie sich hierbei auf eine gesetzliche Bestimmung stützen können.

Bei der Festhaltung des Grundsatzes, der oben angeführt ist, ist es aber zugleich geboten, Ausnahmen für die Armen einzuführen, da diesen sonst die Inanspruchnahme der Gerichte unmöglich gemacht wäre. Wie der gemeine deutsche Prozeß und Landesgesetze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Armenrecht kannten, so hat auch die Reichsgesetzgebung in den §§ 106 bis 118 der Civilprozeßordnung für Inländer, ja sogar unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für Ausländer das Armenrecht vorgesehen. In Konkurssachen war nach gemeinem deutschen Prozeß das Armenrecht entsprechend anwendbar, da der Konkursprozeß ein Theil des Prozeßrechts war, und nach der deutschen Konkursordnung ist auch das für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschaffene Armenrecht in dem Konkursverfahren entsprechend anzuwenden. § 65 der Konk. Ord. Dagegen wurde weder von dem gemeinen deutschen Strafprozeß noch von den Landesgesetzen das Armenrecht in Strafsachen, welche von Amtswegen verfolgt werden, eingeführt. Auch die Reichsgesetzgebung gewährt die Wohlthat des Armenrechts in solchen Strafsachen, die nur auf Grund öffentlicher Klage verfolgt werden, nicht. Das Beigeben eines Vertheidigers in Strafsachen gehört nicht unter den Gesichtspunkt des Armenrechts. In jenen Strafsachen kann also der Richter das Armenrecht Niemandem gewähren. Es liegt auch hierzu ein Bedürfniß nicht vor, da in solchen Sachen die öffentlichen Interessen und die Interessen der Betheiligten von Amtswegen gewahrt werden. Wie ist es nun in Privatklagesachen, welche vor Einführung der Reichsstrafprozeßordnung in verschiedenen Ländern nicht bekannt waren, welche aber mit letzterer für ganz Deutschland geschaffen und für welche ein besonderes Strafverfahren eingeführt wurde? Privatklagesachen sind nach § 414 der Strafprozeßordnung Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Sie werden von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage ist nach § 416 nur gestattet, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei diesen Sachen tritt also das öffentliche Interesse zurück, sie haben mehr einen privaten Charakter. Diesem Gesichtspunkt entsprechend hat daher auch § 503 der St. P. O. und bezieh. das deutsche Kostengesetz in den §§ 70—73 bestimmt, daß immer eine Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einzutreten habe und zwar je nach dem Ausgange der Sache: des Privatklägers oder des Beschuldigten, und das Kostengesetz weiter noch angeordnet, daß der Privatkläger einen Vorschuß für Gebühren und Auslagen auf Verlangen der Gerichte zu leisten habe. Diese gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen aber auch eine gesetzliche Anordnung, daß in Privatklagesachen das Armenrecht zu gewähren sei. Jedenfalls wäre für den Privatkläger eine dahin gehende gesetzliche Anordnung gerechtfertigt, da ihm,

wenn er arm ist, sonst die Inanspruchnahme der gerichtlichen Hülfe mindestens sehr erschwert werden kann. Für den Beschuldigten in Privatklagesachen ist diese ebensowenig zu empfehlen, wie sie für den Beschuldigten in Sachen der öffentlichen Klage nicht am Platze ist. Beide Beschuldigte befinden sich in gleicher Lage. Die Staatsanwaltschaft und der Richter haben nicht nur das Recht, vielmehr die Pflicht, von Amtswegen die Wahrheit zu erforschen. Beiden kann in geeigneten Fällen ein Vertheidiger zugeordnet werden. cfr. § 141 der St. P. O. und Löwe Kommentar zu § 427 der St. P. O. Note 6. Bei beiden Beschuldigten bestimmt das Gericht die Beweismittel, die zur Erforschung der Wahrheit erforderlich sind. cfr. § 219 und § 426 der St. P. O. Werden sie freigesprochen, dann treffen sie keine Gerichtskosten, und werden sie für schuldig erkannt, dann verdienen sie die Wohlthat des Armenrechts nicht.

Es fragt sich nun, ob und inwieweit diese bezüglich des Armenrechts in Privatklagesachen erwähnten Grundsätze in irgend einem Gesetze Ausdruck erhalten haben.

Die Praxis hat bereits in diesen Fragen Entscheidungen aufzuweisen. Ein Amtsgericht und das betr. Landgericht haben übereinstimmend ausgesprochen: In Privatklagesachen sei von dem Privatkläger wegen der dem Beschuldigten oder dem Staat etwa erwachsenden Kosten nur Sicherheit zu leisten unter denselben Voraussetzungen, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten habe, und der Privatkläger könne auch nur, wenn er in dieser Lage d. h., da nach § 102 der Civilprozeßordnung überhaupt nur von dem ausländischen Kläger wegen der Prozeßkosten Sicherheit verlangt werden kann, wenn der Privatkläger ein Ausländer sei, Anspruch auf das Armenrecht erheben. Diese Gerichte erklärten also, daß in Privatklagesachen nur der Privatkläger unter der Voraussetzung der Ausländerqualität, abgesehen natürlich von denjenigen Voraussetzungen, welche die Gewährung des Armenrechts überhaupt erfordert und die deshalb hier außer Betracht bleiben, das Armenrecht bewilligt werden dürfe, nicht aber dem Beschuldigten. Von Theoretikern haben nur wenige zu dieser Frage Stellung genommen. Ich führe hier Keller und Löwe, beide Kommentatoren der Strafprozeßordnung an.

Keller ist der Ansicht, daß in Privatklagesachen jedem Privatkläger für Erhebung der Privatklage und jedem Beschuldigten für die Vertheidigung auf dieselbe, insbesondere für Zeugenladungen, selbstverständlich, wenn die Voraussetzungen des § 106 der C. P. O. vorhanden sind, das Armenrecht zu gewähren sei, während Löwe, wenn ich ihn recht verstehe, von derselben Ansicht ausgeht, welche die oben erwähnten Gerichte aussprachen.

M. E. ist weder den erwähnten Gerichten, noch dem Kommentar von Löwe, noch vollständig dem Keller'schen Kommentar beizutreten. Meine Ansicht geht dahin, daß in Privatklagesachen nur der Privatkläger, aber einerlei ob er Inländer oder Ausländer ist, Anspruch auf das Armenrecht erheben kann, und daß der zum Armenrecht Zugelassene nicht bloß von einer Sicherheitsleistung befreit, sondern auch von Zahlung schuldiger Gerichtskosten vorläufig zu entbinden ist, — und diese Ansicht soll in Nachstehendem gerechtfertigt werden.

Die bezeichneten Gerichte, Löwe, Keller und ich — wir alle stützen uns zur Begründung unserer Ansichten auf § 419 der Strafproceßordnung. Derselbe lautet:

> „Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.
>
> Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.
>
> Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten."

Außer dieser Stelle spricht vom Armenrecht in Privatklagesachen nur noch § 85 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, der von der Reichstagskommission beigefügt wurde, und zwar dahin, daß der ausländische Privatkläger keinen Gebührenvorschuß zu zahlen habe, wenn er zum Armenrecht zugelassen sei.

I. Ich wende mich nun zur ersten Frage:

> Kann nach § 419 der St. Pr. O. dem Privatkläger und dem Beschuldigten oder dem ersteren allein und unter welcher Voraussetzung das Armenrecht ertheilt werden?

1. Der Wortlaut dieses Paragraphen und die Stellung der einzelnen Sätze zu einander spricht unzweifelhaft dafür, daß der Gesetzgeber hier davon redet, wer dem Staate und dem Beschuldigten Sicherheit zu leisten hat und daß er dem zur Sicherheitsleistung Verpflichteten, wenn er arm ist, das Armenrecht gewähren will. Wer dieser ist, steht an der Spitze des Paragraphen; es ist der Privatkläger. Die Sprache des Gesetzgebers ist in der Richtung so klar, daß von einem Zweifel gar keine Rede sein kann. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, warum der Gesetzgeber dem Beschuldigten die Wohlthat des Armenrechts gewähren wolle. Wie nun die Sprache des Gesetzgebers dafür redet, daß der Privatkläger nur Anspruch auf das Armenrecht hat, so muß man nach der Stellung des dritten Absatzes zu dem übrigen Inhalte des Paragraphen annehmen, daß zunächst nur für den Privatkläger, der nach Abs. 1 Sicherheit zu leisten hat, das ist, wie wir oben sahen, für den ausländischen Privatkläger das Armenrecht geschaffen worden sei.

2. Diese Ansicht entspricht auch der Entstehungsgeschichte des § 419 der St. Pr. O., wie aus folgendem hervorgeht.

a) Nach dem Entwurfe der Strafprozeßordnung behandelt das fünfte Buch die Betheiligung des Verletzten bei dem Strafverfahren und behandelt im ersten Abschnitte die subsidiäre Privatklage, im zweiten Abschnitte aber die principale. Letztere war am Platze bei Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintrat, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedurfte, erstere war zulässig, wenn bei anderen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung ebenfalls nur auf Antrag eintrat, die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hat.

In dem Abschnitte über die subsidiäre Privatklage befand sich der § 341 folgenden Inhalts:

„Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit zu leisten, sofern ihm nicht das Armenrecht bewilligt wird.

Bei Erhebung der Klage hat er sich zur Sicherheitsleistung zu erbieten oder die Bewilligung des Armenrechts nachzusuchen.

Für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten."

und in dem Abschnitte über die principale Privatklage war folgender § 359 aufgenommen:

„Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und den Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen der Beklagte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verlangen kann."

Die Motive bemerken zu § 341: „Einen Schutz gegen den möglichen Mißbrauch der Privatklage bezweckt die Vorschrift des § 341, wonach der Privatkläger für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit leisten muß. Von dieser Bestimmung macht der Entwurf nur zu Gunsten solcher Personen, welchen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung das Armenrecht bewilligt wird, eine Ausnahme, weil andernfalls unbemittelte Personen von dem Rechte der Privatklage von vorn herein ausgeschlossen sein würden. Einen Vorgang hierfür bietet die Strafprozeßordnung von Lübeck, welche in § 279 verordnet, daß der Privatkläger, bevor seiner Klage Folge gegeben wird, Sicherheit für die Kosten zu bestellen hat, insofern er nicht zum Armenrecht zugelassen wird."

Zu § 359 aber führen die Motive an: „die Pflicht des Privatklägers zur Sicherheitsleistung soll *in Abweichung von* der Vorschrift des § 341 nach den minder strengen Grundsätzen der Civilprozeßordnung §§ 98 und folgende (welche jetzt die §§ 101 und folgende darstellen) bestimmt werden."

In dem Entwurfe der Strafprozeßordnung ist mit keiner Silbe davon die Rede, daß dem Beschuldigten das Armenrecht gewährt werden könne, wohl aber spricht er von dem Privatkläger, dem das Armenrecht bewilligt werden könne. Bei der subsidiären Privatklage soll der Privatkläger ohne Rücksicht darauf, ob er Inländer oder Ausländer sei, die Wohlthat des Armenrechts zu genießen in der Lage sein; bei der prinzipalen Privatklage ist nur von *dem* Privatkläger die Sprache, der die Ausländerqualität besitzt. Der Inländer sollte bei der prinzipalen Privatklage überhaupt nicht zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Eine Erwähnung, daß auch für diesen das Armenrecht vorgesehen sei, war hiernach nicht nöthig. Dem Ausländer mußte aber zweifellos, da nach der C. P. O. § 106 und § 107 auch von diesem eine Sicherheitsleistung nicht gefordert werden konnte, wenn er zum Armenrecht zugelassen war, auch bei der prinzipalen Privatklage das Armenrecht gewährt werden, obwohl dies in § 359 nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

b) Der Entwurf wurde nicht Gesetz. Die Reichstagskommission strich die subsidiäre Privatklage, behielt aber die prinzipale bei, freilich unter etwas veränderter Gestalt. Sie schuf im 5. Buch im 1. Abschnitte die peinzipale Privatklage bei Beleidigungen und Körperverletzungen, wie sie jetzt in den §§ 414 bis 434 der Str. Pr. O. erscheint. Es fiel also auch der oben zitirte § 341 ganz aus und der § 359 erhielt die Fassung, wie er oben als § 419 wörtlich angeführt wurde, und zwar auf Antrag des Abgeordneten Struckmann. Dem ersten Absatze wurden hiernach die zwei weiteren Absätze zugefügt und bei Begründung seines Antrags bemerkte Struckmann: „Sein Antrag sei mehr redaktioneller als materieller Natur."

Durch diese Veränderung des Entwurfs hat zweifellos der § 359, jetzt § 419, keinen anderen Sinn erhalten, als ihm der Entwurf gab. Auch jetzt sollte von dem Inländer, der als Privatkläger auftrat, keine Sicherheit gefordert werden; auch jetzt sollte der Ausländer als Privatkläger nur Sicherheit leisten, wenn er nicht zum Armenrecht zugelassen ist. Ich kann wenigstens den § 419 nach seiner Entstehungsgeschichte eine andere Auslegung, die übrigens mit der grammatischen vollständig im Einklang steht, nicht geben. *Keller*, der, wie oben angedeutet, den Absatz 3 des § 419, soweit er vom Armenrecht handelt, auf jeden inländischen wie ausländischen Privatkläger, sowie auf den Beschuldigten anwendet, bleibt hierfür den Beweis schuldig. Er sagt wörtlich: „Die wegen des Armenrechts gegebene Bestimmung ist nicht auf den Fall, daß nach Absatz 1 und 2 eine Sicherheit geleistet werden soll, beschränkt, sondern sie ist allgemein. In allen Fällen, in denen Jemand außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts, die Kosten des Prozesses zu bestreiten, besteht ein Anspruch auf das Armenrecht für Erhebung der Privatklage oder für die Vertheidigung auf dieselbe, insbesondere für Zeugenladung, wenn die Vertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint, bei Ausländern unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit." Daß diese Ausführungen des *Keller*'schen Kommentars mit dem Wortlaute des § 419 und dessen Entstehungsgeschichte nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind, liegt auf der Hand. Sie haben aber auch, wie Eingangs dieses Aufsatzes angegeben, keine innere Berechtigung. Auch aus den Worten des Abgeordneten Struckmann, daß sein Antrag eigentlich nur redaktioneller Natur sei, geht wohl klar hervor, daß der 3. Absatz des § 419, soweit er vom Armenrecht handelt, keine allgemeine Bedeutung hat. Hätte der Gesetzgeber dem Beschuldigten in Privatklagesachen das Armenrecht gewähren wollen, so hätte er dies ausdrücklich gesagt; ebenso hätte er sich, wenn er den dritten Absatz ausdrücklich auf *jeden* Privatkläger, ohne Rücksicht auf Inländer- oder Ausländerqualität hätte beziehen wollen, bei Fassung desselben klarer ausdrücken müssen.

3. Nicht mit Unrecht könnte man mir nach diesen Ausführungen bemerken, daß ich bis jetzt die Ansichten der fraglichen Gerichte und des Kommentars von Löwe, nicht aber meine Ansicht gerechtfertigt hätte. Diese Bemerkung wäre nur insofern richtig, als ich nachgewiesen habe, daß nach § 419 der Str. P. O. das Armenrecht *zunächst* nur geschaffen wurde für den ausländischen Privatkläger, da nur von diesem nach jenem Paragraphen eine Sicherheitsleistung gefordert werden kann. Daraus folgt aber nicht, daß diese Gesetzesstelle nicht *analog* anzuwenden sei auf den inländischen Privatkläger, wenn ein anderes, späteres mit der Strafprozeßordnung zu-

zusammenhängendes Gesetz diesem ebenfalls eine Sicherheitsleistung auferlegt. Verlangt denn aber ein späteres Gesetz von dem inländischen Privatkläger eine Sicherheit? Diese Frage ist zu bejahen. Das deutsche Gerichtskostengesetz, welches ein Ergänzungsgesetz der Civil-, Straf- und Konkursordnung ist, legt in den §§ 83 und 84 einen Kostenvorschuß jedem Privatkläger auf. Man wird hierauf, in Uebereinstimmung mit Löwe, mir sagen, ja Kostenvorschuß ist keine Sicherheitsleistung im Sinne des § 419 der Strafprozeßordnung! Diese Entgegnung kann Anspruch auf Richtigkeit nicht machen. Die Motive zu dem deutschen Gerichtskostengesetz bezeichnen ausdrücklich den Kostenvorschuß als eine Sicherheitsleistung für die dem Staate etwa erwachsenden Kosten. Daß Kostenvorschuß identisch ist mit Sicherheitsleistung, welche der § 419 der St. P. O. zu Gunsten des Staats vorsieht, erhellt auch daraus, daß der § 85 des Kostengesetzes, soweit er von dem Vorschuß des Ausländers in Privatklagesachen spricht, lediglich eine Ausführungsbestimmung des § 419 der St. P. O. ist. (Siehe auch die Motive zu § 85 des cit. Gesetzes.) Diese sagen, indem sie auf § 419 der St. P. O. Bezug genommen haben, daß der zum Armenrecht zugelassene Ausländer keinerlei Kostenvorschuß zu leisten habe. Ich wüßte in der That auch nicht, was der Kostenvorschuß anders als Sicherheitsleistung für die dem Staate etwa erwachsenden Kosten sein sollte. Die §§ 83 und 84 des Kostengesetzes stehen freilich mit dem § 419 der St. P. O. nicht in Einklang, denn während die Strafprozeßordnung davon ausgeht, daß der inländische Privatkläger frei von einer Sicherheitsleistung sein soll, ordnet das Kostengesetz zu Gunsten der Staatskasse eine solche an. Das Kostengesetz ist das jüngere und ändert in zulässiger Weise den § 419 der St. P. O. Daß man aber bei dieser Aenderung der Gesetzgebung den dritten Absatz des § 419 der St. P. O., der vom Armenrecht handelt, analog auf den inländischen Privatkläger anwenden kann und muß, ist klar. Der Gesetzgeber kann doch unmöglich wollen, daß dem inländischen Privatkläger wegen des Kostenvorschusses das Armenrecht zu versagen sei, während er dem ausländischen Privatkläger solches gewährt. Dem Gesetzgeber diesen Gedanken zu unterschieben, wäre doch geradezu absurd. Der Gesetzgeber wollte nicht ausdrücken und hat nicht ausgedrückt, daß dem inländischen Privatkläger das Armenrecht unter allen Umständen zu versagen sei. War doch sogar bei der subsidiären Privatklage in dem Entwurfe vorgesehen, daß dem armen inländischen Privatkläger wegen einer Sicherheitsleistung das Armenrecht gewährt werden könne. Wenn irgend wo Analogie am Platze ist, so ist es hier der Fall. Hiernach **muß** der Richter auch dem inländischen Privatkläger das Armenrecht gewähren, wenn er sich hierzu qualifizirt. Bei diesem Ausspruche mache ich mich keiner Inkonsequenz schuldig, wenn ich oben ausführte, das Armenrecht dürfe nur gewährt werden, wenn ein Gesetz dies ausspricht, denn der § 419 der St. P. O., **richtig angewendet**, enthält ja diesen Ausspruch.

Gegen die analoge Anwendung des dritten Absatzes des § 419 der St. P. O. auf den inländischen Privatkläger könnte man einwenden, daß Analogie nur da am Platze sei, wo man sich in anderer Weise nicht helfen könne; das Kostengesetz gebe die Möglichkeit, von dem Vorschuß bei einem inländischen Privatkläger abzusehen, das Gericht sei ja nicht verpflichtet, einen Vorschuß zu erheben; überdies dürfe ja das Einschreiten auf erhobener Privatklage nicht von der Zahlung des angeordneten Vorschusses abhängig gemacht werden. Diese Sätze sind wohl alle richtig; wenn man daraus aber die Folgerung ziehen will, daß diese Grundsätze die Wohlthat des Armenrechts überflüssig machten, so scheint mir dies ein Irrthum zu sein. Es ist nicht einerlei, ob der arme inländische Privatkläger vor den Richter treten und sagen kann, ich brauche Vorschuß nicht zu leisten, weil ich arm bin, oder ob er in Betreff eines Vorschusses von der Gnade des Richters abhängt. Ist er nicht gnädig, dann ordnet er den Vorschuß an; der Gerichtsvollzieher kommt dem armen Inländer ins Haus und versucht ihn zu pfänden. Der ungnädige Richter wird und muß auch auf die Klage hin das Hauptverfahren eröffnen. Aber wird er die vom Privatkläger angegebenen Zeugen laden, bevor ihm der Nachweis der Zahlung des desfalls angeordneten Vorschusses geliefert ist? Ja, wenn er gnädig ist, wenn er will. Wir sehen also, daß wir solche Rechtsbehelfe, die im Fragefall die Analogie überflüssig macht, nicht haben.

Man könnte auch noch einwenden: Im § 85 des K. G. sei auf Veranlassung der Reichstagskommission nochmals ausdrücklich ausgesprochen worden, daß der ausländische Privatkläger keinen Vorschuß zu leisten habe, wenn er zum Armenrecht zugelassen sei, während eine solche Bestimmung für den inländischen Privatkläger fehle; hieraus folge aber, daß man von der Gewährung des Armenrechts bei dem inländischen Privatkläger absichtlich habe absehen wollen. Dieser Einwand ist ebenfalls nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß der Zusatz der Kommission ganz überflüssig war, weil die Befreiung von einem Ueberschuß, wie ja aus den Motiven zum Entwurfe des K. G. klar hervorgeht, nach § 107 der C. P. O. eine nothwendige Folge des Armenrechts ist, so fehlt ja auch eine gleiche Bestimmung im K. G. für die Parteien im bürgerlichen Rechtsstreite, und doch fällt es Niemandem ein, zu sagen, die zum Armenrecht zugelassene Partei müsse den Vorschuß leisten. Dies zu sagen fällt Niemandem ein, einzig und allein aus demselben Grunde, der den Zusatz zu § 85 überflüssig macht.

Die erste Frage ist also, ich wiederhole das, dahin zu beantworten, der Richter ist verpflichtet, auch dem inländischen Privatkläger, wenn die Voraussetzung des § 106 der C. P. O. vorliege, also wenn er arm ist und seine Klage nicht frivol oder aussichtlos erscheint, das Armenrecht zu gewähren, nicht aber dem Beschuldigten.

II. Ich komme nun zur zweiten Frage:

Was gewährt das dem Privatkläger bewilligte Armenrecht?

Der dritte Absatz des § 419 der St. Pr. O. sagt, daß für die Bewilligung des Armenrechts die Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Auf den armen Privatkläger finden also die §§ 106—118 der C. P. O. Anwendung, wenn auch nur entsprechend.

Der § 107 der C. P. O. sagt nun:

„Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. **einstweilige** Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den

Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;

2. Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihm zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen an Gerichtsvollzieher, und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Löwe ist der Ansicht, daß das Armenrecht nur Entbindung von einer Sicherheitsleistung und dem Kostenvorschuß gewähre. Auch Keller ist dieser Ansicht, obwohl er meint, daß der dritte Absatz des § 419 der St. P. O. eine allgemeine Bedeutung habe. Ich kann mich auch in der Richtung den Ansichten beider Kommentatoren nicht anschließen. Daß die pos. 3 des § 106 der C. P. O., soweit sie sich auf die Anwälte bezieht, außer Betracht bleiben muß, folgt aus § 39 der A. O. und §§ 140—144 und 150 der St. P. O. Im Uebrigen kommen aber auch dem in Privatklagesachen zum Armenrecht zugelassenen Privatkläger die pos. 1, 2 und 3 des § 107 der C. P. O. entsprechend zu Gute. Nirgends finden wir die Einschränkung ausgesprochen, welche von Keller und Löwe erwähnt wird. Wir wissen nur, daß dem Privatkläger das Armenrecht gewährt werden kann und zwar ganz nach Maßgabe der Civilprozeßordnung. Dem Privatkläger wäre auch wenig gedient, wenn er nicht auch von Berichtigung derjenigen Kosten, welche ihn nach § 503 der St. P. O. und den §§ 70—73 des Kostengesetzes, wenn er unterliegt, treffen können, einstweilen befreit wäre. Der Staat könnte ihm nach geschehener Verurtheilung in die Kosten fortwährend den Gerichtsvollzieher in das Haus senden, und ihm das pfänden lassen, was nach den bestehenden Gesetzen pfändbar ist, während doch nach § 116 der C. P. O. von dem zum Armenrecht Zugelassenen nur die Gerichtskosten beigetrieben werden können, wenn er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts zur Zahlung derselben im Stande ist. Dieser § 116 der C. P. O. gewährt eine viel größere Vergünstigung als diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche nur bestimmte Gegenstände von der Beitreibung ausnehmen.

Die grammatische wie logische Interpretation spricht auch hier für meine Ansicht.

Arrestgericht.

Für die Anordnung des Arrestes ist gemäß § 799 C. P. O. sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

Vereinzelte Kammern, beispielsweise die vierte Handelskammer des Landgerichts Berlin I, sind nun der Ansicht, daß unter dem Gericht der Hauptsache dasjenige Gericht, vor welchem der Hauptprozeß schwebt, gemeint sei, und lehnen deshalb die Verfügung auf Arrestanträge dann ab, wenn die Klage noch nicht angestellt ist oder nicht wenigstens zugleich mit dem Arrestgesuche eingereicht wird.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Frage nicht unzweifelhaft ist, aber doch ist wohl derjenigen Ansicht der Vorzug zu geben, welche unter dem Gericht der Hauptsache das für die Hauptsache zuständige Gericht versteht, welche also von dem Momente der Rechtshängigkeit der Klage absieht. Für diese Ansicht läßt sich folgendes anführen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß nichts gegen eine derartige Interpretation spricht. Statt der Redewendung, daß das für die Hauptsache zuständige Gericht zuständig sei, könnte lediglich aus stilistischen Motiven der kürzere Ausdruck gewählt sein.

Sodann ist zu beachten, daß der Ausdruck „Hauptsache", nicht etwa „Hauptprozeß", wie in § 34, gebraucht ist. Man ist also durchaus nicht genöthigt, einen schwebenden Prozeß vorauszusetzen.

Ferner bezeichnet § 821 als Gericht der Hauptsache das Gericht erster Instanz und nicht etwa das Gericht, bei welchem der Prozeß anhängig ist. Mag nun auch dieser Paragraph zunächst nur den Zweck haben, die Unzuständigkeit des Revisionsgerichts festzustellen, so ergiebt sich aus seiner Fassung doch immerhin nicht, daß die Anhängigkeit des Prozesses nothwendige Voraussetzung sei.

Ferner bestimmt § 806, daß, wenn die Hauptsache nicht anhängig sei, das Arrestgericht auf Antrag die Erhebung der Klage aufzugeben habe. Wenn unter dem Gericht der Hauptsache das Gericht, bei welchem der Hauptprozeß anhängig ist, zu verstehen wäre, so würde sich § 806 ausschließlich auf die Amtsgerichte beziehen, und wenn der Gesetzgeber dieser Ansicht gewesen wäre, so würde er sich wohl bestimmter ausgedrückt und sich nicht des allgemeinen Ausdrucks „Arrestgericht" bedient haben. Es ist also anzunehmen, daß nach der Auffassung des Gesetzgebers auch das Landgericht in die Lage kommen kann, einen Arrest anzuordnen, bevor die Hauptklage angestellt ist.

Hierzu kommt aber noch folgende Erwägung. Unter Anhängigkeit kann doch nur Rechtshängigkeit im Sinne des § 235 verstanden werden. Das Gericht der Hauptsache würde also nur dann über einen Arrestantrag beschließen können, wenn sich der Beklagte auf die Klage schon eingelassen oder der Arrestgläubiger die Zustellung der Klage nachgewiesen hat. Soweit gehen aber die Gegner der hier vertretenen Ansicht nicht, vielmehr genügt es ihnen wenigstens in der Praxis, wenn die Klage zugleich mit dem Arrestgesuche bloß bei Gericht eingereicht wird.

Ist aber die Rechtshängigkeit entscheidend, so würde unter der Voraussetzung, daß die gegnerische Meinung richtig ist, das Gesetz lückenhaft sein. Dann wäre nämlich unter Umständen ein Arrest gar nicht möglich. Denn nach § 799 kommt es nur beim Personalarrest auf den Aufenthaltsort der Person an, sonst ist der Ort der Sache maßgebend. Daraus ergiebt sich, daß beim Amtsgericht, sofern es nicht zugleich Gericht der Hauptsache ist, nur dann, wenn sich in seinem Bezirke Vermögensobjecte des Schuldners befinden, und auch nur gerade auf diese Vermögensobjecte ein Arrest ausgebracht werden kann. Da nun der Amtsrichter seine Zuständigkeit von Amtswegen prüfen muß, so könnte in dem Falle, wenn der Gläubiger einzelne zu arrestirende Gegenstände nicht namhaft zu machen

und ihr Vorhandensein am Orte des Amtsgerichts nicht nachzuweisen vermag, nur der allgemeine dingliche Arrest und zwar nur beim Gericht der Hauptsache beantragt werden. Dann aber würde in dem Zeitraume bis zur Behändigung der Klage ein dinglicher Arrest überhaupt nicht erwirkt werden können.

Die Anhänger der gegnerischen Ansicht entziehen daher den Landgerichten einen Theil der Arreste, nämlich alle diejenigen, welche vor der Klagezustellung beantragt werden. Dies steht im Widerspruch mit § 70 G. V. G. Denn § 799 C. P. O. besagt nichts weiter, als daß außer dem Gericht der Hauptsache auch noch das Amtsgericht der belegenen Sache für Arreste zuständig sein soll; er weist also Arreste nicht schlechthin den Amtsgerichten zu, namentlich weist er dem Amtsgericht die vor der Klagezustellung anzulegenden Arreste nicht ausdrücklich zu. Es ist mithin ungerechtfertigt, die Competenz des Landgerichts einzuschränken.

Betreffs der Handelskammer kommt noch ein Bedenken aus § 102 G. V. G. hinzu, da hiernach Voraussetzung ihrer Thätigkeit eine Klageschrift und ein entsprechender Antrag zu sein scheinen. Doch da nach § 70 ibid. die Befugnisse der Handels- und Civilkammern gleich sind, da auch eine Verhandlung nicht nothwendig ist und da der Antrag auch im Arrestgesuche enthalten sein kann, so liegt kein Grund vor, für die Handelskammer etwas Abweichendes anzunehmen.

R.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VIII.

(Uebersicht der Präjudizien vom November und Dezember 1880).
(Fortsetzung.)

II. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. §§ 209—214 R. Konk. Ordng.

Die Annahme der Befriedigung für eine Schuld Seitens eines Gläubigers, ist auch dann nicht als Theilnahme an der vom Gemeinschuldner begangenen Strafthat strafbar, wenn sie wissentlich zum Nachtheile der übrigen Gläubiger erfolgt. Urth. d. II. Sen. v. 12. Nov. 1880 (2621/80).

2. §§ 28, 64, 65 Rechtsanwalts Ordng.

Ein Rechtsanwalt kann wegen desselben Dienstvergehens, wegen dessen er in seiner Stellung als Notar schon Disciplinarstrafe erlitten hat, nochmals bezüglich seiner Stellung als Rechtsanwalt disciplinär bestraft werden. Urth. d. Ehrengerichtshofs v. 18. Nov. 1880 (G. 5/80).

3. § 1 Bundesges. v. 8. Juli 1868 betr. d. subsid. Haftung der Brennerei-Unternehmer rc.

Auch die dolos bei einer Brennereisteuer-Defraudation betheiligten Brennerei-Unternehmer haften subsidiarisch für die über ihre Gewerbsgehilfen verhängten Geldstrafen. Urth. d. III. Sen. v. 6. Nov. 1880 (1728/80).

4. § 20 Markenschutzges. v. 30. Nov. 1874.

Die Gegenseitigkeit in Bezug auf Waarenzeichen wird auch durch die im Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes erfolgte Bekanntmachung eines die Gegenseitigkeit zusagenden Vertrages mit einer auswärtigen Macht genügend festgestellt. Urth. d. II. Sen. v. 17. Dez. 1880 (2800/80).

5. R. G. v. 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel.

Wahrsagekarten sind zwar an sich nicht stempelpflichtig, wohl aber dann, wenn die Karten zu einem oder einigen Kartenspielen tauglich sind. Urth. d. III. Sen. v. 29. Dez. 1880 (3099/80).

6. § 10 Reichsges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. s. w.

Nahrungsmittel können durch Zusatz geringwerthiger, wenn auch unschädlicher oder sogar im reellen Handel vorkommender Nahrungsmittel verfälscht werden und ist auch der Verkauf solcher verfälschter Waaren an Kaufleute, nicht blos der an Consumenten strafbar. Urth. des III. Sen. v. 13. Nov. 1880 (1960/80).

III. Zur Strafprozeßordnung.

1. §§ 18, 377⁴ Str. Pr. O.

Die Staatsanwaltschaft kann wegen Unzuständigkeit des Gerichts Revision nicht ergreifen. Urth. des III. Sen. v. 20. Nov. 1880 (2238/80).

2. § 37 Str. Pr. O. §§ 173, 174 Civ. Pr. O.

Der Umstand, daß bei einer Zustellung keine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben wird, kann unter Umständen bewirken, daß die durch die Zustellung eröffnete Frist nicht beginnt. Beschl. des II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2989/80).

3. §§ 56, 57, 60 Str. Pr. O.

Die Nichtbeeidigung eines Zeugen, ohne daß dieselbe durch einen motivirten Beschluß gerechtfertigt ist, führt zur Aufhebung des Urtheils, auch wenn sich ein gesetzlicher Grund der Nichtbeeidigung aus den Akten ergiebt. Urth. des III. Sen. v. 10. Nov. 1808 (2406/80).

4. § 57, 85 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines als Zeugen vorgeschlagenen Sohnes des Angeklagten kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil er als Sohn verdächtigt sei und seine Aussage ihn als Sachverständigen erscheinen lassen würde. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2516/80).

5. §§ 57, 237 Str. Pr. O.

Darüber, ob ein Zeuge in der Hauptverhandlung zu beeidigen sei, hat zunächst der Vorsitzende, und erst bei Beanstandung seiner Verfügung das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Urth. des I. Sen. v. 15. Nov. 1880 (2831/80).

6. § 79 Str. Pr. O.

Die Beeidigung eines Sachverständigen ausschließlich mit dem Zeugeneid begründet keine Revision. Urth. des II. Sen. v. 10. Dez. 1880 (2958/80).

7. § 79 Str. Pr. O.

Wenn ein Sachverständiger zugleich über Wahrnehmungen gehört wird, welche mit seinem Gutachten in keinem sachlichen Zusammenhange stehen, aber nur mit dem Eid als Sachverständiger belegt ist, so ist dies auf diese Aussage mitbegründete Urtheil aufzuheben. Urth. des I. Sen. v. 23. Dez. 1880 (3278/80).

8. § 156 Str. Pr. O.

Der schriftliche Strafantrag des mündlich Beauftragten Namens des Antragsberechtigten ist wirksam. Urth. des II. Sen v. 10. Dez. 1880 (2901/80).

9. § 156 Str. Pr. O. § 153 G. V. G.

Die zur Strafverfolgung gesetzlich erforderlichen Strafanträge können nicht zu Protokoll eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Urth. des II. Sen. v. 23. Nov. 1880 (2536/80).

10. §§ 202, 209, 210, 263, 264 Str. Pr. O.

Wenn der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, die Anwendung einer ideell concurrirenden Strafbestimmung nicht gerechtfertigt findet, kann das Gericht in der Hauptverhandlung dennoch auf diese Bestimmung zurückkommen und das Urtheil nach Anwendung des § 264 entsprechend erkennen. Urth. d. III. Strafsen. v. 15. Dez. 1880 (3018/80).

11. § 218 Str. Pr. O.

Wenn ein Beschluß, durch welchen ein Antrag des Angeklagten auf Ladung von Zeugen, welchen derselbe nach Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung gestellt hat, abgelehnt wurde, nicht zugestellt worden war, derselbe jedoch in der Hauptverhandlung nach erhaltener Aufklärung keinen Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Ladung, sondern einen neuen Antrag auf Ladung der Zeugen stellt, und dieser durch genügend motivirten Beschluß des Gerichts abgelehnt wird, ist Revision nicht begründet. Urth. d. III. Sen. v. 18. Dez. 1880 (3212/80).

12. §§ 222, 250 Str. Pr. O.

Die Verlesung der Aussage eines auf Beschluß des Gerichts commissarisch vernommenen Zeugen ist nur statthaft, wenn das Gericht durch motivirten Beschluß feststellt, daß die Gründe zur commissarischen Vernehmung noch fortdauern. Urth. d. I. Sen. v. 24. Nov. 1880 (2464/80).

13. §§ 222, 250 Str. Pr. O.

Die Annahme des Gerichts, daß das Erscheinen eines Zeugen für längere Zeit wegen großer Entfernung besonders erschwert und deshalb dessen commissarische Vernehmung und Verlesung seiner Aussage veranlaßt ist, eignet sich nicht zur Prüfung durch das Revisionsgericht. Urth. d. III. Strafsen. v. 4. Dez. 1880 (3042/80).

14. §§ 225, 259 Str. Pr. O.

Dieselben Richter, welche ein Urtheil beschlossen haben, müssen auch bei Verkündung desselben anwesend sein. Urth. d. III. Sen. v. 11. Dez. 1880 (2553/80).

15. § 259 Str. Pr. O.

Wenn die Verständigung mit einem taubstummen Angeklagten wegen Mangels einer einem Dolmetscher verständlichen Zeichensprache unmöglich ist, darf nicht auf Einstellung des Verfahrens erkannt, sondern muß die einstweilige Einstellung durch Beschluß verfügt werden. Urth. d. III. Sen. v. 10. Nov. 1880 (2488/80).

16. § 260 Str. Pr. O.

Urkunden, welche nach Ausweis des Protokolls nicht als Beweismittel aufgenommen wurden, dürfen bei Begründung des Urtheils nicht benutzt werden. Urth. d. III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2526/80). Dies bezieht sich auch auf Vorakten, aus denen die Rückfälligkeit entnommen wurde, ohne daß der Inhalt der Akten erhoben wurde. Urth. d. III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2001/80).

17. §§ 266, 384 Str. Pr. O.

Wenn die Revision auf mangelhafte Feststellung des Thatbestandes begründet ist, so kann sie als prozessuale betrachtet werden, selbst wenn sie ausdrücklich als eine Beschwerde wegen Verletzung des materiellen Rechtes bezeichnet ist. Urth. d. III. Sen. v. 20. Nov. 1880 (2070/80).

18. § 271 Str. G. B.

Einschaltungen in das Sitzungsprotokoll auf dem Rande bedürfen derselben Unterschriften wie das Protokoll selbst zu ihrer Gültigkeit. Urth. des III. Sen. v. 22. Dez. 1880 (3118/80).

19. § 285 Str. Pr. O. § 194 Ger. Verf. Ges.

Die Anwesenheit eines Ergänzungsgeschworenen bei der Berathung und dessen Einmengung in die Berathung führt zur Aufhebung des Urtheils, und ist darüber eine Beweiserhebung auch in der Revisionsinstanz zulässig. Urth. des III. Sen. v. 28. Dez. 1880 (2878/80).

20. §§ 291, 296 Str. Pr. O.

Eine vom Vertheidiger beantragte Hülfsfrage darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Angeklagte kein Interesse habe, daß die Hülfsfrage nach Verneinung der Hauptfrage bejaht werde. Urth. des II. Sen. v. 26. Nov. 1880 (2849/80).

21. § 292 Str. Pr. O.

Wenn die Anklage auf zwei real concurirende Verbrechen gerichtet ist, und beide in eine Frage zusammengefaßt werden, ist das Urtheil aufzuheben, wenn auch die Antwort der Geschworenen lautet: „Ja, in beiden Fällen". Urth. des III. Strafsen. v. 15. Dez. 1880 (3101/80).

22. §§ 292, 294 Str. Pr. O.

Wenn die Anklage auf Zusammenfluß mehrerer Delikte gerichtet ist, muß für jedes derselben eine selbstständige Frage gestellt werden, wenn auch der Gerichtshof Fortsetzung annimmt. Diese darf nur in einer Hülfsfrage Berücksichtigung finden. Urth. des III. Sen. v. 17. Nov. 1880 (2067/80).

23. § 293 Str. Pr. O.

Es ist nicht erforderlich, in die an die Geschworenen zu richtenden Fragen andere concrete Thatumstände aufzunehmen, als die die Identität der That feststellenden. Die Subsumtion der Thatsachen unter die Verbrechensbegriffe ist in unanfechtbarer Weise den Geschworenen überlassen. Urth. des I. Sen. v. 22. Nov. 1880 (2869/80).

24. § 296 Str. Pr. O.

Die Ablehnung einer vom Staatsanwalt beantragten Hülfsfrage, weil dieselbe eine nicht zur Hauptverhandlung verwiesene That betreffe, während sie nur eine veränderte Beurtheilung derselben enthält, rechtfertigt Aufhebung des Urtheils. Urth. des III. Sen. v. 28. Dez. 1880 (2878/80).

25. §§ 305, 309—312 Str. Pr. O.

Ein in der bejahten Frage vorgekommener Schreibfehler darf in der Weise berichtigt werden, daß den Geschworenen dieselbe Frage nach ihrer Berichtigung wiederholt vorgelegt wird, wenn die Geschworenen darauf den gleichen Spruch ertheilen. Urth. des III. Sen. v. 29 Dez. 1880 (3226/80).

26. § 307 Str. Pr. O.

Der Wahrspruch der Geschworenen bedarf nur einmaliger Unterzeichnung des Obmanns, wenn die Fragen sich auch auf mehreren getrennten Bogen befinden. Urth. d. II. Sen. v. 28. Dez. 1880 (3195/80).

27. § 308 Str. Pr. O.

Wenn der Obmann der Geschworenen unterläßt, bei Verkündung des Spruchs die vom Gesetz vorgeschriebenen Einleitungsworte zu sprechen, gilt der Spruch nicht als richtig verkündet. Urth. d. III. Sen. v. 22. Dez. 1880 (3161/80).

28. § 377¹ Str. Pr. O.

Es unterliegt der Prüfung des Revisionsgerichts nicht, ob ein nach der Landesgesetzgebung berufener, an sich zum Richteramte befähigter Hilfsrichter ordnungsgemäß zur Dienstleistung in einem bestimmten Falle zugezogen war. Weder die Stellung eines Hilfsrichters als Auditeur noch der Bezug einer Gratifikation durch denselben als Hilfsrichter macht ihn zum Richteramt unfähig. Urth. d. III. Sen. v. 13. Nov. 1880 (2679/80).

29. §§ 377⁶, 393, 394 Str. Pr. O. §§ 173, 175 G. V. G.

Wenn bei der Verhandlung über die eingetretene Ausschließung der Oeffentlichkeit der Angeklagte nicht gehört worden war, ist das Urtheil aufzuheben. Urth. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2045/80).

30. § 385 Abs. 2 Str. Pr. O.

Eine vom Angeklagten allein unterschriebene Revisions-Rechtfertigungsschrift, welcher vom Gerichtsschreiber durch Beifügung eines Anfangs und Schlusses die Form eines Protokolls gegeben wird, gilt nicht als zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgte Erklärung. Urth. d. II. Sen. v. 30. Nov. 1880 (2822/80).

31. § 389 Str. Pr. O.

Eine schriftliche Anmeldung der Revision, auf welcher die Unterschrift fehlt, ist unwirksam. Beschl. d. II. Sen. v. 9. Nov. 1880 (2902/80).

32. § 398 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, durch welches dieselbe Freiheitsstrafe erkannt wird, wie in einem früheren, welches nur auf Revision des Angeklagten aufgehoben worden war, jedoch ohne die früher verfügte Anrechnung von Untersuchungshaft, eignet sich zur Aufhebung. Urth. d. III. Straffen. v. 4. Dez. 1880 (3042/80).

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Heinrich Ernst Scheuffler bei dem Amtsgericht in Pirna; — Dr. Hans Hoffmann bei dem Landgericht I in Berlin; — Josef Strobel bei dem Landgericht I in München; — Dr. Isenbiel bei dem Landgericht in Breslau; — Rosenbaum bei dem Landgericht in Oppeln; — Dr. Ludwig Cohn, seither in Halle a./S., bei dem Landgericht in Breslau; — Carl Sittka bei dem Amtsgericht in Myslowitz; — Dr. Leon Poplitz bei dem Landgericht in Dresden; — Dr. Richard Alexander-Katz bei dem Landgericht I in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Guido Grau in Lucka bei dem Landgericht in Altenburg; — Dr. Alexander-Katz bei dem Amtsgericht in Riedorf; — Dr. Burmeister zu Boitzenburg bei dem Landgericht in Schwerin; — Wilhelm Boshardt bei dem Landgericht in Kempten; — Ernst Arno zu Sonneberg bei dem Landgericht in Meiningen.

Todesfälle.

Justizrath Bigorck in Königsberg i./Pr.; — Thomsen in Eckernförde; — Hofrath Carl Ludwig Otto Weber in Bautzen; — Dr. Jost Birkhäuser in Coblenz; — Friedrich Albert Oscar Müller in Eisenberg.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Merkel I zu Einbeck ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dieterici zu Hamm ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Rittergutsbesitzer Heinrich von Voß in Gera ist zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannt.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 7. Berlin, 1. April. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geigee in Frankfurt a/M.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die vom 15. Februar bis zum 20. März 1881 ausgefertigten Entscheidungen.

Zur **Civilprozeßordnung.**

Der § 6 II 2 A. L. R. ist als eine durch § 14 Abs. 2 Nr. 2 Einf. Ges. zur C. P. O. aufgehobene Beweisregel zu erachten. Nr. 565/81 IV vom 21. Februar 1881. — Im Gerichtsstande des § 29 C. P. O. kann nicht nur die Vertragsaufhebungsklage angebracht, sondern darf damit zugleich auch die Rückforderung der von dem Kläger bewirkten Vertragsleistung verbunden werden. Nr. 400/80 vom 15. Februar 1881. — Der § 363 C. P. O. stellt es in das Ermessen des Prozeßrichters, die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anzuordnen, ohne daß er unterscheidet, ob die Partei darauf einen Antrag gerichtet hat oder nicht. Nr. 659/80 III vom 28. Januar 1881. — Der Eidesantrag darüber, daß der streitige Vertrag in der dem Gegner bekannten Absicht des Schuldners, dessen Gläubiger zu benachtheiligen, geschlossen sei, ist zulässig. § 410 C. P. O. Nr. 667/80 III vom 4. Februar 1881. — Die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision muß zwar in der Revisionsschrift ausgedrückt sein. Es ist aber nicht erforderlich, daß gerade die im § 515 C. P. O. enthaltenen Worte gebraucht werden. Nr. 657/80 III vom 18. Januar 1881. — Wi auch die über die Zustellung der Revisionsschrift vorgel. Urkunde nicht den klägerischen Anwalt der Revisions-, sond der Berufungsinstanz als diejenige Person, für welche die stellung erfolgt ist, bezeichnet und hiernach dem Wortlaut § 174 Nr. 2 C. P. O. anscheinend nicht genügt ist, so k doch nach der besonderen Lage des Falles eine ausreiche Wahrung der Vorschrift des § 174 a. a. O. angenom werden, da es sich um die Zustellung eines vom Revision anwalt unterzeichneten Schriftsatzes handelt und deshalb an nommen werden muß, daß die Zustellung von eben diesem wenn auch durch Vermittelung des Berufungsanwaltes veranl und für Letzteren nur als seinen Vermittler erfolgt i. Nr. 658/80 III vom 21. Januar 1881. — Handelt es sich darum, ob Grundsätze des Verfahrens, auf welchen der Schiedsspruch beruht, verletzt sind, so muß dem Revisionsgericht, o welchem eine durch Nichtanerkennung oder Nichtberücksichtigung solcher Verletzung bei Beurtheilung der Vollstreckungsklage begangene Gesetzesverletzung gerügt wird, die freie Würdigun der Hergänge des Verfahrens und auch des Inhaltes des Schiedsvertrages in Bezug auf seine Festsetzungen über das Verfahren zustehen. Nr. 868/80 I vom 19. Januar 1881. — Das Berufungsurtheil in einer Haftpflichtsache ist wegen Mangels der Begründung aufgehoben, weil nicht ersichtlich, ob der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des § 120 R. G. O. gebührend gewürdigt habe. Nr. 408/80 II vom 18. Februar 1881. —

Zum **Handelsrecht.**

Der Gläubiger des früheren Inhabers eines Handelsgeschäfts erlangt sofort ein Forderungsrecht gegen den neuen Erwerber dieses Geschäfts, wenn ihm bekannt gemacht worden ist, daß die Uebernahme mit den Passiven erfolgt sei. Der Erlaß eines Circulars oder einer Bekanntmachung wegen der Uebernahme des Geschäfts mit den Passiven an den einzelnen Geschäftsgläubiger wird als ein selbstständig wirksamer obligatorischer Verfügungsakt des Uebernehmers des Handelsgeschäfts aufgefaßt. Nr. 421/80 V vom 10. Februar 1881. — Art. 56 A. D. H. G. B. verfügt in Ansehung der vom Prokuristen und generellen Handlungsbevoll-

mächtigten ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung gemachten Handelsgeschäfte, daß *erstere* solche auf Verlangen des Prinzipals als für ihn geschlossen gelten lassen müsse. Daß auch der andere Kontrahent oder ein Dritter sie so gelten lassen müsse, ist nicht ausgesprochen und konnte auch nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen nicht ausgesprochen werden. Das festgesetzte Rechtsverhältniß betrifft daher nur den Bevollmächtigten und den Prinzipat und kann Dritten gegenüber nur durch Uebertragung der Rechte und Pflichten des ersteren auf den letzteren wirksam gemacht werden. Daß diese Uebertragung schon durch die Existenz der Voraussetzungen des Art. 56 und das irgendwie ausgesprochene Verlangen des Prinzipats bewirkt werde, und namentlich die Rechtsübertragung damit *ohne Weiteres* als sogenannte cessio juris eintrete, kann auch nach Preußischem Recht nicht angenommen werden. Nr. 391/80 V vom 5. März 1881. — Nach der umfassenden, Dritten gegenüber unabänderlichen Vollmacht, welche das Gesetz — Art. 114 Abs. 1 H. G. B. — dem geschäftsführenden Gesellschafter giebt, ist ein *Dolus* nicht schon darin zu erblicken, daß derselbe in seinem persönlichen Interesse, insbesondere zur Tilgung persönlicher Schulden, Verpflichtungen Namens der Gesellschaft eingeht, vielmehr ist erforderlich, daß eine *Collusion* des geschäftsführenden Gesellschafters und des Gläubigers zur *Beschädigung* der Gesellschaft stattgefunden habe. Nr. 298/80 II vom 4. Februar 1881. — Die zunächst für die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft ertheilte Vorschrift im Abs. 2 Art. 137 H. G. B. darf auf die *Liquidation der Aktiengesellschaft nicht wörtlich*, nicht so angewendet werden, daß zu der nicht durch öffentliche Versteigerung bewirkten Veräußerung des Gesellschaftsgrundstücks die Zustimmung *sämmtlicher* Aktionäre zu erfordern wäre. An die Stelle der Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter tritt bei der liquidirenden Aktiengesellschaft die Zustimmung der Generalversammlung, die nur in der gesetz- und statutenmäßigen Weise erfolgt zu sein braucht, um gegen alle Gesellschafter, auch die in der Generalversammlung nicht erschienenen oder überstimmten Aktionäre Wirkung zu äußern. Nr. 383/80 II vom 28. Januar 1881. — Bei *Namenaktien* ist für die Eigenschaft als aktuellem Aktionär der Besitz der Aktie gleichgültig. Aktionär ist der als solcher ins Aktienbuch Eingetragene; der rechtmäßige Besitz der Aktie giebt nur ein Recht auf Eintragung. Verlangt der Erwerber einer Namenaktie die Eintragung ins Aktienbuch, so erklärt er als Aktionär in die Gesellschaft eintreten zu wollen. Allerdings erklärt er an Stelle desjenigen, auf dessen Namen die von ihm vorgelegte Aktie eingetragen ist, eintreten zu wollen; allein daraus folgt nicht, daß er in das *konkrete* Rechtsverhältniß eintritt, in welchem der bisher Eingetretene zur Gesellschaft stand. Hatte dieser z. B. *besondere* Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber übernommen, oder war die Eintragung ohne seinen Antrag erfolgt, so daß er dieselbe hätte anfechten können, so kann hieraus dem auf Grund der Uebertragung der Aktien Eingetragenen weder eine Verpflichtung noch ein Recht erwachsen. Seine Eintragung erfolgt auf Grund des Statuts. Durch sie wird zwischen ihm und der Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, für welchen nur das Statut, aber auch dieses in vollem Umfange maßgebend wird. — Für die *Commanditgesellschaft auf Aktien*, bei welcher nur Namenaktien vorkommen, gelten dieselben Grundsätze. Insbesondere sind die eingetragenen Commanditi-Aktionäre verpflichtet, die statutarischen Einschüsse zu leisten. Nr. 511/81 I vom 5. März 1881. — Aus dem Art. 310 A. D. H. G. B. ist das *Gebot* eines *öffentlichen* Pfandverkaufs nicht zu folgen, vielmehr darf der um Bewilligung des Verkaufs angegangene Richter in Uebung seines Ermessens auf die Ertheilung der Bewilligung sich beschränken und die näheren Modalitäten dem Gläubiger überlassen, welcher mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verfahren hat. Nr. 415/80 V vom 3. Februar 1881. — Den Kaufmann, welcher gewerbsmäßig fremde Güter gegen Entgelt lagert, trifft nicht schlechthin die Verpflichtung zu einer nicht beauftragten *Feuerversicherung* der gelagerten Güter. Nr. 70080 I vom 24. Januar 1881. — Das Gesetz gestattet dem Verkaufskommissionär nicht, die Waare zu einem angemessenen Preise unter dem Limitum zu behalten, sondern nur, sie unter dem Limitum bei Abwendung von Schaden durch solchen Verkauf zu verkaufen. Nr. 292/80 I vom 26. Februar 1881. — Das Retentionsrecht des Art. 313 H. G. B. besteht nur an Sachen und Werthpapieren des *Schuldners* und setzt mithin Eigenthum des Schuldners voraus. Nr. 321/79 I vom 12. Februar 1881. — Unmittelbar aus dem von dem Schiffer aufgenommenen Darlehn haftet die Rhederei nach Art. 497 H. G. B. nur, wenn die Entnahme zur Erhaltung des Schiffs und zur Ausführung der Reise nothwendig gewesen wäre, nach allgemeinen Grundsätzen aus einer in rem versio dagegen, wenn das aufgenommene Geld von dem Schiffer zu Ausgaben verwendet wird, welche der Rhederei zur Last fielen oder wenn diese durch die Verwendung in anderer Weise bewirkt ist. Nr. 51/81 I vom 19. Februar 1881.

Zur **Reichsgewerbeordnung.** Die Verurtheilung der Bekl. auf Grund des § 120 a. a. O. wird gebilligt, weil die Arbeit, bei welcher die Beschädigung des Klägers vorkam, auf eine Art ausgeführt werden konnte, welche eine Gefahr (von bestimmter Art) nicht enthielt und Bekl. nach § 120 verpflichtet war, letztere Art der Ausführung zu wählen und nicht diejenige, welche gerade dann, wenn der Arbeiter seiner Obliegenheit am Besten nachkam, gefährlich war, als zum normalen Geschäftsbetrieb gehörig in Uebung zu lassen. Nr. 361/80 II vom 18. Februar 1881.

Zum **Reichshaftpflichtgesetz** vom 7. Juni 1871 und § 5 des Vereinszollregulativs von 1873. Die *Eisenbahnverwaltungen*, worunter diejenigen Gesellschaften, physische oder juristische Personen, für deren Rechnung die betreffende Eisenbahn betrieben wird, sind nicht nur verpflichtet, die Kosten der im § 5 a. a. O. vorgeschriebenen gehörigen Beleuchtung der Züge innerhalb der Stationsplätze zu tragen, sondern sie sollen auch für die Erfüllung der *ihnen* obliegenden Verpflichtungen verantwortlich sein und mithin treffen die Folgen einer etwaigen schuldvollen Nichtbeachtung des Gebotes die Eisenbahnverwaltungen selbst, mögen auch nicht diese selbst resp. ihre Vertreter, sondern nur diejenigen *Angestellten* oder Gehülfen, denen sie die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht überlassen haben, pflichtwidrig gehandelt haben. Nr. 881/80 I vom 2. Februar 1881.

Zum **Patent- und Musterschutzgesetz.**

Der § 2 des Patentgesetzes versteht unter der öffentlichen Benutzung nicht, daß eine solche in gewissem ausgedehnterem

Maße stattgefunden habe, sondern verlangt nur, daß die Benutzung eine öffentliche, also keine geheime sei und daß sie in der Weise stattgefunden habe, um andern Sachverständigen die Benutzung der Erfindung möglich zu machen, also in allen wesentlichen Theilen für Sachverständige erkennbar sei. Nr. 172/81 II vom 1. Februar 1881. — Indem das Gesetz Mustern und Modellen Schutz verleiht, welche neu und eigenthümlich sind, verlangt es, daß das neue Erzeugniß von den schon im Verkehre bekannten Mustern und Modellen nicht unwesentlich verschieden sei, in der Art, daß es diesen gegenüber sich als etwas Besonderes, Eigenthümliches kennzeichne. Demnach schließt es Fälle aus, wo an einem schon vorhandenen Muster oder Modelle nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen werden. Nr. 212/81 II vom 8. Februar 1881.

Das **Gemeine Recht.**

Der Ausdruck Usance ist nicht gleichbedeutend mit Gewohnheitsrecht. Er bezeichnet vielmehr auch diejenigen Handelsgebräuche, welche thatsächlich geübt werden, ohne die Ueberzeugung, daß sie einem vorhandenen Rechtssatze entsprechen. In letzterem Sinne gehören die Usancen nicht zu den objektiven Rechtsnormen, sondern bilden einen Theil der Willenserklärung der Kontrahenten. Wer sich verpflichtet, usancemäßig zu leisten, verspricht damit dasjenige, was nach thätsächlich geübtem Geschäftsgebrauch in Fällen ähnlicher Art regelmäßig geleistet wird. Für den Umfang dieser Verpflichtung bildet der in dem Vertrage geeinigte Wille der Kontrahenten, nicht ein bestehender allgemeiner Rechtssatz die Norm. Nr. 270/80 III vom 8. Februar 1881. — Die durchgeführte Paulianische Klage, wodurch ein Kaufgeschäft aufgehoben wird, ist der Eviktion gleichzustellen der Käufer hat daher gegen die Kaufpreisforderung des Verkäufers die Einrede des Dolus wie in dem Falle eines Eviktionsurtheils. Nr. 216/80 III vom 11. Februar 1881. — Die Meinung der Vorinstanz, daß dem Prekaristen wegen seiner Verwendungen die Retentionseinrede rechtsgrundsätzlich nicht zustehe, ist als richtig nicht anzuerkennen. Die Retentionseinrede ist als eine exceptio doli anzusehen und es hängt daher lediglich von den Umständen des konkreten Falles ab, ob sie begründet ist, eine allgemeine Rechtsregel läßt sich in Betreff ihrer Voraussetzungen überhaupt nicht aufstellen. Nr. 121/80 III vom 11. Februar 1881. — Die Vollmachtsurkunde ist zwar im Allgemeinen eine gemeinschaftliche Urkunde für den Mandanten und den Mandatar, allein daraus folgt nicht ein Recht des Mandatars auf den Besitz der ihm zu seiner Legitimation ertheilten Vollmachtsurkunde über die Dauer des Bestehens des Rechtsverhältnisses hinaus, sondern nur ein Anspruch darauf, daß der Mandant ihm bei Rückgabe der Urkunde eine Bescheinigung über den Umfang des ihm ertheilten Auftrags oder eine beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde mit dem Vermerke der erfolgten Aufhebung des Auftrags durch Kündigung gebe. Nr. 661/80 III vom 21. Januar 1881. — Wenn eine Zahlung mit der Paulianischen Klage erfolgreich angefochten wird, so lebt die durch die Zahlung getilgte Forderung wieder vollständig auf und gilt dies insbesondere in Ansehung der für die Forderung bestellten Pfandrechte. Nr. 886/80 I. vom 12. Februar 1881. — Die Vorschriften des römischen Rechts über res religiosae gelten in Deutschland nicht mehr. Durch Begraben eines Todten an einem Ort wird das Eigenthum des Ortes nicht geändert. Nr. 286/80 III. vom 18. Februar 1881. — Nicht jede Ueberlassung des vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau (des sogenannten Receptitiengutes) an den Ehemann während der Dauer der Ehe schließt einen Verzicht auf den Vorbehalt in sich. Nr. 632/80 III vom 10. Dezember 1880. —

Zum **Preußischen Landrecht.**

Die von dem Eigenthümer des zur Subhastation gestellten Grundstücks nach Eintragung des Sperrvermerks und vor der Versteigerung bewirkte dauernde Trennung von Pertinenzstücken entzieht dem Adjudikatar die Möglichkeit, dieselben als solche zu erwerben und in Anspruch zu nehmen. §§ 105, 106 I 2 A. L. R. Nr. 32/80 II H. vom 23. Dezember 1880. — Bei der redhibitorischen Klage des Preußischen Rechtes hat, wenn das gekaufte Thier zu Grunde gegangen ist, der Kläger zu beweisen, daß dasselbe in Folge des vor der Uebergabe vorhandenen Fehlers, Beklagter, daß dasselbe in Folge einer mitwirkenden oder allein wirkenden Verschuldung des Klägers gefallen ist. §§ 326 ff. I 5 A. L. R. Nr. 448/80 I H. vom 22. Februar 1881. — Das Allgemeine Landrecht erkennt das sogenannte Hammerschlags- und Leiterrecht als eine gesetzliche Einschränkung des Eigenthums nicht an. Nr. 210/80 II H. vom 20. Januar 1881. — Das Charakteristische der im § 649 I 9 A. L. R. definirten jura discontinua besteht darin, daß ihre alljährliche oder gewöhnliche Ausübung nicht von der Willkür des Berechtigten abhängt, daß ihre Ausübung vielmehr unabhängig von derselben nur bei gewissen durch andere Umstände herbeigeführten Gelegenheiten, deren Eintritt dieser abwarten muß, möglich ist. Das Verhalten des Verpflichteten ist sonach ohne allen Einfluß, insbesondere ist es nicht als ein Mangel der Gelegenheit zur Ausübung des Rechtes anzusehen, wenn der Verpflichtete zeitweise die Ausübung verhindert oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen unmöglich macht. Hierdurch wird nicht das Wesen des Rechtes selbst, sondern lediglich dessen Ausübung betroffen und in keinem Falle ein unständiges im Sinne des § 649 a. a. O. Nr. 305/80 II H. vom 24. Februar 1881. — Die Einrede der Verjährung ist von demjenigen, der sich auf sie beruft, nach allen Richtungen hin, also auch hinsichtlich des Anfangspunktes der Verjährungsfrist zu substantiiren. Er wird von dieser Pflicht nicht dadurch befreit, daß der Kläger in der Klage den Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, welcher die Verjährung entgegengesetzt wird, nicht angegeben hat. Nr. 198/80 I H. vom 11. Februar 1881. — Einer vermöge der Ablösung von Reallasten durch Vermittelung der Rentenbanken entstandenen an die Rentenbank zu zahlenden Rente kommt der Charakter einer gemeinen Last im Sinne der §§ 175, 183 I 11 A. L. R. nicht zu. Nr. 397/80 I H. vom 8. Februar 1881. — Der § 435 I 11 A. L. R. ist dahin zu verstehen, daß die Versäumung der gerichtlichen Kündigungsform den Verlust des Regresses gegen den Cedenten dann nicht zur Folge hat, wenn sie auf die Verfolgung des cedirten Rechts keinen nachtheiligen Einfluß geübt, insbesondere nicht zu Weiterungen geführt hat, welche bei gerichtlicher Kündigung nicht eingetreten wären. Nr. 244/80 I H. vom 19. Februar 1881. — Das Verbot des Anatozismus bezieht sich auch auf Zinsen von auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen. Vgl. §§ 818, 821 868 I 11 A. L. R. Nr. 571/80 I vom 29. Januar 1881. — Der Uebergang des Eigenthums an einer schenkweise cedirten

Forderung auf den Cessionar ist nicht davon abhängig, daß demselben die Cessionsurknnde und das Schuldinstrument ausgehändigt worden ist. Vgl. § 1065 I 11 A. L. R. Nr. 201/80 I H. vom 1. Februar 1881. — Der § 384 I 12 A. L. R. ist einschränkend dahin aufzufassen, daß darin das Legat ebenfalls nur in Betreff der Verpflichtung zu einem Aufwande der Erben behufs Beschaffung der legirten fremden Sache für unwirksam hat erklärt, hinsichtlich anderer aus dem Legat herzuleitenden Rechte und Pflichten der freien Erforschung des Willens des Testators aber keine Schranke hat gezogen werden sollen. Nr. 542/80 II H. vom 21 Februar 1881. — Der Zahlende hat nach § 46 I 16 A. L. R. in der Regel nur die Zahlung nachzuweisen, wenn er die Rechte des befriedigten Gläubigers gegen den Schuldner geltend machen will, daß er mit der Zahlung dem Schuldner ein Geschenk habe machen wollen, ist nicht zu vermuthen. — Wie der Ausdruck „überhaupt" im § 96 a. a. O. ergiebt, hat neben den im § 45 a. a. O. erwähnten Klagen dem Zahler einer fremden Schuld noch ein allgemeines Rechtsmittel gegeben werden sollen. Nr. 557/80 V vom 5. Februar 1881. — Eine löschungsfähige Quittung von dem Hypothekengläubiger zu fordern, ist der Nachbesitzer des Zahlenden nicht berechtigt. Nr. 468/80 II H. vom 17. Februar 1881. — Die Kompensation ist im Falle des § 313 I 16 A. L. R. nicht zulässig, wenn die Gegenforderung später, als die eingeklagte cedirte Forderung fällig geworden ist. Nr. 383/81 V vom 2. März 1881. — Anscheinend contra Nr. 574/80 IV vom 7. März 1881. — Einzelne Miterben sind zur Kündigung und Einziehung einer Nachlaßforderung zur Nachlaßmasse legitimirt. Es macht keinen Unterschied, ob die Forderung zinstragend ist oder nicht. Vgl. §§ 10 ff. I 17 A. L. R. Nr. 570/80 IV vom 28. Februar 1881. — Die Alimentationspflicht zwischen Eltern und Kindern ist nach dem Gesetze, §§ 63, 251 — 253 II 2 A. L. R. eine so unbedingte und so uneingeschränkte, daß diese Verwandte die sonst begründete Alimentationspflicht unter einander durch Vorschützung einer dem Verpflichteten selbst in der Zukunft drohenden Verarmungsgefahr von sich abzuweisen nicht befugt sind. Nr. 406/80 IV vom 3. März 1881. — Der § 114 II 6 A. L. R. bezieht sich auf Gesellschaften, welche als selbstständige Rechtssubjekte und Korporationen bestehen und er hat wirkliche Repräsentanten im Auge, während im vorliegenden Falle eine mit Korporationsrechten versehene, selbstständige Schulsocietät nicht verklagt und die angeblich zur Vertretung der Beklagten legitimirten Personen nur zu Schulvorstehern unter Beschränkung auf die in den §§ 49, 50 Schlesischen Schulreglements ausgeführten Befugnisse, nicht aber zu eigentlichen Repräsentanten gewählt sind. Nr. 347/80 IV vom 17. Februar 1881. — Die im § 4 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ausgesprochene Steuerbefreiung läßt sich nicht als ein Privilegium im Sinne der §§ 54, 58, 62—72 Einl. § 4 II 14 A. L. R. auffassen, gehört zu den in § 3 II 14 A. L. R. bezeichneten Sonderrechten einer gewissen Klasse, ist nicht zu den in den besonderen Gründen des § 79 II 14 A. L. R. zu rechnen und erweist sich daher zur Eröffnung des Rechtsweges nicht geeignet. Nr. 567/80 IV vom 21 Februar 1881. — Zu den Nutzungen des von Natur schiffbaren Flusses gehören die auf dessen Bette lagernden Steine nicht. Nach der sich aus dem gemeinen Eigenthum des Staats ergebenden Bestimmung der von Natur schiffbaren Flüsse muß angenommen werden, daß ein Jeder das Recht hat, sich die im Flußbette liegenden Steine anzueignen, falls ihm dies nicht von der Flußpolizei im öffentlichen Interesse untersagt wird. Nr. 281/80 II H. vom 10. Februar 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 und der K. O. vom 16. Januar 1840: Im Wege der Korrespondenz zu Stande gekommenene Verträge sind stempelpflichtig, wenn die Absicht der Parteien über die Herbeiführung der Willenseinigung hinaus dahin gegangen ist, sich durch den Briefwechsel ein Beweisinstrument, welches die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde ersetzen könne, zu verschaffen. Nr. 129/80 II vom 14. Januar 1881. — Unter die Tarifposition Leibrentenverträge gehören nicht blos Verträge, durch welche Leibrenten verkauft, sondern überhaupt alle Verträge, wodurch Leibrenten erworben werden, nicht blos gegen einen bestimmten Kaufpreis, sondern auch gegen andere Gegenleistungen, sobald diese in Uebernahme von Leistungen und Verpflichtungen bestehen. Nr. 330/80 IV vom 3. März 1881. — Unter den Gemeindebezirken des § 4 Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1880 sind die politischen Gemeindebezirke zu verstehen. Nr. 283/80 II H. vom 24. Februar 1881. — Zu dem Grundbuchrecht: Zur Anfechtung der Eigenthumseintragung berechtigt nicht nur ein persönlicher Anspruch des Anfechtenden gegen den Eingetragenen, sondern auch der Nachweis des wahren Eigenthums des ersteren, da dieses durch die Eintragung eines Dritten als verletzt erscheint. Nr. 368/80 II H. vom 7. Februar 1880. — Das Gläubigerrecht gegen den neuen Erwerber im Falle der Schuldübernahme gemäß § 41 E. E. G. vom 5. Mai 1872 gelangt in dem Augenblicke zur Existenz, wo bei der Auflassung die Schuldübernahme erklärt worden ist. Daraus folgt unabweisbar, daß spätere abweichende Vereinbarungen des Grundstückveräußerers und Erwerbers, die einmal erworbenen Rechte des Gläubigers nicht beeinflussen können. Nr. 572/80 IV vom 7. März 1880. — Es kann nicht behauptet werden, daß dem Ausdruck „dingliche Lasten" im § 47 E. E. G. vom 5. Mai 1872 ein engerer Begriff unterliege, als derjenige der daraus nicht ausgenommenen dinglicher Verpflichtungen überhaupt. Das dingliche Vorkaufsrecht ist ein dingliches, in die II. Abtheilung des Grundbuchs gehöriges Recht, also eine Last im Sinne des § 47 a. a. O. und diese seine Natur wird durch die in dem Gesetze vom 5. Mai 1872 beliebte Scheidung von Eigenthumsbeschränkungen und dinglichen Rechten nicht behoben. Nr. 558/80 V vom 9. Februar 1881. — Zu der Kategorie der im § 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1873, betreffend das Grundbuchwesen der Provinz Hessen bezeichneten Verträge gehört ein Vertrag nicht, durch welchen die Verabredung einer Veräußerung wieder aufgehoben wird, vorausgesetzt, daß die Veräußerung nicht etwa bereits realisirt worden ist. Denn ein solcher Aufhebungsvertrag soll persönliche Ansprüche überhaupt nicht begründen, sondern begründete aufheben, eine Bestimmung, die auch nach ihrer einfachen negativen Natur weit weniger Anlaß zu besonderen Formvorschriften giebt, als Veräußerungsverträge. Nr. 170/80 III vom 1. Februar 1881. —

Das französische Recht (badische Landrecht).

Wenngleich das Gesetz die grobe Verunglimpfung und den Ehebruch als besondere Ehescheidungsgründe aufführt und an die Scheidung wegen Ehebruchs besondere Folgen geknüpft waren, wie namentlich in dem (aufgehobenen) L. R. S. 298, so kann doch ohne Rechtsirrthum nach den besonderen Umständen des Falles ein Ehebruch zugleich auch als eine grobe Verunglimpfung des beleidigten Ehegatten aufgefaßt werden. Nr. 395/80 II vom 4. Februar 1881. — Der dem Hypothekengläubiger im definitiven Collokationsstatus ertheilte Zahlungsanweisung ist nicht nur eine formelle Bedeutung beizumessen und läßt solche eine nachträgliche selbstständige Klage des Grundstückeigenthümers auf Löschung der Hypothekareinschreibung nicht zu. Nr. 165/80 II vom 25. Januar 1881. — Die Bestimmung des L. R. S. (B. G. B. Art. 1188) gilt nur gegen den Hauptschuldner, welcher gantmäßig geworden, nicht gegen den Bürgen. Nr. 234/80 II vom 11. Februar 1881. —

Provinzial- und Statutarrechte.

In dem Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Berg kann unter Herrschaft der französischen Gesetzgebung ein Fischereirecht in solchen Gewässern, welche nach der Polizeiordnung vom Jahre 1554 zu den wilden Wassern gehörten, also regal waren, durch dreißigjährige Ersitzung nicht erworben werden. Nr. 171/80 II vom 8. Februar 1881. — Ein Mäkelgeld für die Heirathsvermittelung ist nach kurhessischem Recht nicht klagbar, gleichviel ob der Vermittler der Heirath aus diesem Geschäfte ein Gewerbe macht oder nicht. Nr. 355/80 III vom 8. Februar 1881. — Das Jütische Low- und das Dithmarsche Landrecht gewähren dem Bürgen die Einrede der Vorausklage ohne besondere Ausbedingung nicht. Das Flensburger Stadtrecht hat keine entgegenstehende Bestimmung. Nr. 120/80 III vom 28. Januar 1881. — Das nicht aus der Grundherrlichkeit abzuleitende Recht der Gewährung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung hat in Schleswig-Holstein den adligen Klöstern und den Besitzern adliger Güter nicht zugestanden. Nr. 665/80 III vom 8. Februar 1881. — In dem Herzogthum Lauenburg unterliegen alle Hüfnergrundstücke dem Meierrecht. Der Meier darf sich den Anerben aus seinen Descendenten auswählen, die weiteren gesetzlichen Erben können ihre Abfindung nur aus dem Allod, und nicht aus dem Gute fordern. Der Anerbe haftet für Schulden nur insoweit, als sie auf dem Gute ruhen oder von ihm übernommen sind. Nr. 664/80 III vom 8. Februar 1880. —

M. u. F.

Aus Sachsen.

Es wird uns aus Sachsen ein Beschluß des Königlichen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 16. September 1880 mit folgender Bemerkung mitgetheilt:

„Jedenfalls wird die Ansicht der genannten Behörde: daß die „Berufsthätigkeit“ im Sinne der Rechtsanwaltsordnung, in den neuen Prozeßordnungen ihren begrifflichen Umfang und ihre Grenze finde, auch in weiteren Kreisen Interesse und Zweifel erwecken, wenn auch durch die Consequenzen dieser Ansicht zunächst nur die sächsischen Anwälte berührt werden, und möchte ich deshalb nicht versäumen, die gedachte Entscheidung der Kritik der Mitglieder des deutschen Anwaltsvereins zu unterbreiten.“

Der Beschluß des Oberlandsgerichts lautet:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts besteht im Sinne der Rechtsanwaltsordnung die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts, deren gewissenhafte Ausübung in § 28 der Rechtsanwaltsordnung als eine Verpflichtung desselben bezeichnet ist, ausschließlich in derjenigen Thätigkeit, welche sich in der Besorgung der nach den drei Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Rechtsangelegenheiten bewegt.

Dies folgt aus den Bestimmungen in § 26, 27 der Rechtsanwaltsordnung, insofern daselbst als die aus der Zulassung entspringenden Befugnisse der Rechtsanwälte nur das Recht, in denjenigen Sachen, in welchen die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen, sowie in Betreff derjenigen Sachen, in welchen eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einerseits und das ausschließliche Recht der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte, die Vertretung als Prozeßbevollmächtigte zu übernehmen, andererseits das Recht jedes Rechtsanwalts, in der mündlichen Verhandlung die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese zu übernehmen, aufgeführt sind.

Es ist sogar, wie die Motive zu § 22, 23 des Entwurfs besagen, die Bezeichnung weiterer Gebiete der Thätigkeit der Rechtsanwälte absichtlich unterblieben und daselbst zugleich bemerkt worden, daß dafür, welche Befugnisse den Rechtsanwälten in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Sachen zustehen, die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend bleiben. Die Besorgung aller andern bei Behörden vorkommenden sachwalterischen Geschäfte, welche in Sachsen in § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1879 den bei sächsischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten zugewiesen worden sind, ist deshalb als eine außerhalb des Berufs des Rechtsanwalts in dem der Rechtsanwaltsordnung zu Grunde liegenden Sinne des Worts sich bewegende Thätigkeit desselben anzusehen.

Demgemäß kann auch die in § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalte auferlegte Verpflichtung, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufs sich der Achtung, welche sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen, lediglich auf die in den in § 26, 27 bezeichneten Angelegenheiten vorkommende Thätigkeit des Rechtsanwalts bezogen werden. Dagegen enthält die Rechtsanwaltsordnung keine spezielle Bestimmung darüber, welches Verhalten der Rechtsanwalt bei Besorgung anderer Angelegenheiten, insbesondere bei der Ausübung der ihm nach den Landesgesetzen zugewiesenen sachwalterischen und advokatorischen Praxis beobachten soll.

Nur die Vorschrift in § 28, durch welche dem Rechtsanwalt zur Pflicht gemacht ist, außerhalb seines Berufs sich der Achtung, welche diese erfordert, würdig zu zeigen, muß, wenn man der obigen Auffassung über den Beruf des Rechtsanwalts im Sinne der Rechtsanwaltsordnung Folge giebt, als eine solche angesehen

werden, durch welche ein Maßstab für das Verhalten des Rechtsanwalts während der zuletzt gedachten Thätigkeit desselben, nicht blos in seinem Privatleben hat geboten werden sollen.

Daraus, daß durch die Rechtsanwaltsordnung über das außerberufliche Verhalten des Rechtsanwalts Bestimmung nur in der angegebenen beschränkten Weise getroffen worden ist, folgt indessen keineswegs, daß die hierauf bezügliche Vorschrift in § 28 des gedachten Gesetzes die einzige Norm für das Verhalten der Rechtsanwälte bei Besorgung der bei Behörden vorkommenden sachwalterischen Geschäfte, welche nicht in das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen fallen, bildete. Es ist vielmehr, da, wie nach Obigem in den Motiven zu der Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich bemerkt worden, daß außerhalb der Reichsprozeßordnungen liegende Gebiet der sachwalterischen und advokatorischen Praxis der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen geblieben ist, anzunehmen, daß in Sachsen die von den Rechten und Pflichten der Advokaten handelnden Bestimmungen der Advokatenordnung vom 3. Juni 1859 in Bezug auf die bei einem sächsischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, insoweit dieselben sachwalterische Geschäfte, auf welche die drei Reichsprozeßordnungen nicht Anwendung finden, bei den Behörden des Landes besorgen (vergl. § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1879), dergestalt Geltung behalten haben, daß das Verhalten eines Rechtsanwalts in solchen Angelegenheiten nach den betreffenden Vorschriften dieses Landesgesetzes zu beurtheilen ist und denselben ausschließlich unterliegt, insoweit dasselbe nicht zugleich als eine Verletzung der auf § 28 der Rechtsanwaltsordnung beruhenden Pflicht eines Rechtsanwalts, außerhalb seines Berufs sich der von diesem erforderten Achtung würdig zu zeigen, angesehen werden kann (vergl. auch die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft Bd. I S. 407).

Nach § 62 der Rechtsanwaltsordnung wird die ehrengerichtliche Bestrafung von einem Rechtsanwalte durch eine Verletzung der ihm nach § 28 obliegenden Pflichten verwirkt, und nach § 49 Nr. 1 hat der Vorstand der Anwaltskammer die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die ehrengerichtliche Strafgewalt über die Letzteren zu handhaben. Eine nothwendige Folge der oben dargelegten Auffassung über die auf der Rechtsanwaltsordnung beruhenden Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte ist, daß diese Befugnisse des Vorstandes der Anwaltskammer nur entweder bei Pflichtverletzungen der Rechtsanwälte, welche von denselben bei der Ausübung ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit in den nach den drei Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Sachen verhangen worden sind, oder bei einem außerhalb dieses Berufs vorgekommenen unwürdigen Verhalten eines Rechtsanwalts von der in § 28 der Rechtsanwaltsordnung angegebenen Beschaffenheit ausgeübt werden können.

Ueber das Aufsichtsrecht und die Strafgewalt in Betreff derjenigen Thätigkeit der Rechtsanwälte, welche sich in der Vertretung von Parteien und in der Gewährung von Rechtsbeistand in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Angelegenheiten bewegt, enthält hiernach die Rechtsanwaltsordnung keine ausdrückliche Vorschrift. Die dem Entwurfe zu dem dem § 62 der Rechtsanwaltsordnung entsprechenden § 57 beigegebenen Motive besagen hierüber nur soviel, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Befugniß der Gerichte, gegen einen Rechtsanwalt, der sich bei Ausübung seines Berufs in einer nach den Prozeßordnungen zu behandelnden Sache einer Ungebühr schuldig mache, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 180, 182, 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festzusetzen, unberührt bleibe, und das ferner, insoweit den Rechtsanwälten außerhalb des Gebiets derjenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, nach Maßgabe der Landesgesetze eine Thätigkeit bei den Gerichts- oder andern Behörden gestattet sei, die Befugniß dieser Behörden zur Aufrechthaltung der Ordnung in den vor ihnen stattfindenden Verhandlungen und zur Rüge oder Zurückweisung der in eingereichten Schriften etwa enthaltenen Ungebührlichkeiten nicht berührt werde; dagegen würden die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Gerichte befugt sind, in den bei ihnen anhängigen Sachen die Aufsicht über Erfüllung der Obliegenheiten des Rechtsanwalts zu üben, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Verfahrens oder des materiellen Rechts zu rügen, beseitigt.

Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß das Gesetz selbst in § 62, im Gegensatze zu § 57 des Entwurfs, durch ausdrückliche Allegirung des § 28 des Gesetzes, welcher, wie oben gedacht, wieder mit § 26 des Gesetzes im engsten Zusammenhange steht, den Kreis der dem Rechtsanwalte obliegenden Pflichten, deren Verletzung die ehrengerichtliche Bestrafung zur Folge haben soll, im obigen Sinne begrenzt. Es kann daher, selbst wenn — was unklar bleibt — der Entwurf eine weitergehende Absicht gehabt haben sollte, nach dem Gesetze das Aufsichtsrecht und die ehrengerichtliche Strafgewalt des Vorstandes der Advokatenkammer, insoweit Beides auf den angezogenen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung beruht, in Bezug auf die außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Angelegenheiten im Allgemeinen nicht, sondern nur insoweit anerkannt werden, als das Verhalten des in einer solchen Angelegenheit aufgetretenen Rechtsanwalts von der Art ist, daß er sich dadurch der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat (§ 28 der Rechtsanwaltsordnung).

Nun ist zwar in § 115 dieses Reichsgesetzes bestimmt, daß auf die gegen einen Rechtsanwalt in dem § 107 angegebenen Sinne zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disciplinarsachen die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung finden sollen, und hierdurch ist in allen denjenigen vor dem 1. Oktober 1879 gegen Advokaten anhängig gewordenen Disciplinarsachen, in welchen zu dem angegebenen Zeitpunkte ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen war, die Anwendung des in der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebenen Verfahrens verfügt, mithin auch durch diese Vorschrift die Zuständigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer als Ehrengericht für solche Pflichtverletzungen, welche der Natur der Sache nach außerhalb der oben bezeichneten eigentlichen Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte (§§ 26, 27 der Rechtsanwaltsordnung) vorgekommen sind, begründet worden. Allein es kann hieraus ein entscheidender Grund gegen die oben dargelegte Auffassung des Inhalts des auf der Rechtsanwaltsordnung beruhenden Berufs der Rechtsanwälte, und für die Meinung, daß der Letztere die Thätigkeit der Rechtsanwälte in andern, als den nach den Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Sachen mit umfasse, daß da-

her das dem Vorstande der Anwaltskammer ertheilte Recht der Aufsicht und der ehrengerichtlichen Strafgewalt ein ausschließliches, neben welchem das Aufsichtsrecht und die disciplinelle Strafgewalt eines anderen staatlichen Organs nicht bestehen könne, habe sein sollen, nicht abgeleitet werden.

Denn jene Vorschrift läßt sich mit der gedachten Meinung insofern in Einklang bringen, als auch nach dieser die erwähnte Befugniß des Vorstandes der Anwaltskammer selbst in den nicht unter die Reichsprozeßordnungen fallenden Angelegenheiten in dem Maaße Platz greift, daß dem Kammervorstande auch in diesen Fällen die Cognition darüber, ob das Verhalten des Rechtsanwalts sich als ein außerberuflich unwürdiges im Sinne des § 28 der Rechtsanwaltsordnung kennzeichne, zukommt. Daher ist nach der Meinung des Oberlandesgerichts davon auszugehen, daß die bei dem Inkrafttreten der mehrerwähnten Reichsgesetze in Geltung gewesenen landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht der Aufsicht über Advokaten zwar in allen denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmung in § 28 der Rechtsanwaltsordnung auf das Verhalten des Rechtsanwalts Anwendung leidet, aufgehoben sind, dagegen in allen andern Fällen, also in den Fällen der advokatorischen Thätigkeit der Rechtsanwälte auf dem Gebiete der nach dem älteren Prozeßrechte zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung wenigstens dann, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts nicht eine Verletzung der ihm außerhalb seines Berufs obliegenden Pflichten im Sinne von § 28 der Rechtsanwaltsordnung enthält, ihre Gültigkeit behalten haben, sowie daß dieses Aufsichtsrecht, soweit dasselbe nach § 4 des Gesetzes unter B vom 28. Januar 1835 den vormaligen Appellationsgerichten zugestanden hat, als ein Theil der Justizverwaltung nach § 9 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879 auf das Oberlandesgericht übergegangen und in oberster Instanz von dem Königlichen Ministerium der Justiz auszuüben ist, daß aber auch dasselbe nach dem Wegfalle der durch die Advokatenordnung eingeführten Advokatenkammern und Advokatenvereine, da an deren Stelle nach der Schlußbestimmung in § 20 der Verordnung vom 31. Juli 1879 der Vorstand der Anwaltskammer und diese selbst nur in der dort angegebenen beschränkten Beziehung getreten sind, den genannten Staatsbehörden ausschließlich zusteht.

Mit dieser den Bestand und den Umfang des Aufsichtsrechts des Oberlandesgerichts über die Advokaten betreffenden Ansicht hat sich überdies das Königliche Justizministerium, an welches man darüber Vortrag erstattet hat, in einer anher ergangenen Verordnung ausdrücklich einverstanden erklärt :c.

Unzulässigkeit der Berufung gegen ein wider die nicht geladene Partei ergangenes Versäumnißurtheil. §§ 305, 474 C. P. O.

Erk. des R. G. IV. C. S. v. 5. Februar 1881 i. S. Gründer c. Rosenbaum. Nr. 560/80 IV. O. L. G. Hamm.

Kläger hat in I. Instanz am 22. April 1880 gegen den im Verhandlungstermine nicht erschienenen Beklagten Versäumnißurtheil erwirkt. Beklagter hat die Einspruchsfrist versäumt und Berufung eingelegt. Er behauptet, zu dem Verhandlungstermin I. Instanz nicht geladen worden zu sein. Die Berufung ist als unzulässig verworfen. Beklagter hat Revision eingelegt und ausgeführt, daß der Einspruch gegen das Versäumnißurtheil an sich nicht statthaft gewesen sei, und der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Der § 474 bestimmt in seinem ersten Absatze ganz allgemein:

> daß ein Versäumnißurtheil von der Partei, gegen welche es ergangen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden kann.

Das Urtheil vom 22. April 1880 ist unzweifelhaft und nach dem Thatbestande des Berufungsrichters ein Versäumnißurtheil, gegründet auf § 296 der Civilprozeßordnung, weil der Beklagte in dem zur mündlichen Verhandlung den 22. April 1880 anberaumten Termine ungeachtet der an ihn am 5. Januar 1880 erfolgten Ladung nicht erschienen war.

Nun bestimmt zwar der Absatz 2 jenes § 474 als Ausnahme der in Absatz 1 aufgestellten allgemeinen Regel:

> Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

Allein ein Fall dieser Art liegt nicht vor.

Die Zulassung der Berufung ist nach jenem Gesetze von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht,

> erstlich, daß wider das Versäumnißurtheil der Einspruch an sich nicht zulässig ist, und
>
> zweitens, daß der Fall der Versäumung nicht vorhanden ist.

Die letzte Voraussetzung würde vorliegen, wenn der Beklagte, wie in der Berufungsschrift und in der mündlichen Verhandlung behauptet ist, zum Termine den 22. April wirklich nicht geladen worden wäre. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Ladung des Beklagten zum Termine den 22. April dadurch für bewirkt anzusehen sein möchte, daß sie — wie von dem Beklagten in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen vorbereitenden Schriftsatze selbst behauptet worden — seinem Bevollmächtigten Rechtsanwalt Fischer in dem Arrestprozesse zugestellt worden ist, welcher letztere gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Prozesse zur Sicherung der in letzterem eingeklagten Forderung angestrengt war.

Denn jedenfalls liegt die erste Voraussetzung nicht vor. Es ist deren Vorhandensein von dem Revisionskläger auch nicht einmal behauptet. Er hat im Gegentheil die Zulässigkeit des Einspruchs insofern anerkannt, als er Berufung gegen das Versäumnißurtheil nur eingelegt hat, weil die nach § 304 der Civilprozeßordnung zulässige Einspruchsfrist bereits abgelaufen war.

Die Civilprozeßordnung hat auch nirgends den Einspruch wider ein Versäumnißurtheil, welches gegen eine nicht geladene Partei ergangen ist, für unstatthaft erklärt. Jene Bestimmung in § 474 steht dem entgegen. Denn der Fall, wenn eine

Partei nicht geladen worden, fällt zusammen mit der Bestimmung in § 474 Absatz 2: „insoweit eine Versäumung nicht vorliegt." Diese Voraussetzung genügt indeß noch keineswegs, um die Berufung zuzulassen, letztere ist, wie bemerkt, ausdrücklich von dem Vorhandensein einer anderen Voraussetzung abhängig.

Es mag richtig sein, daß in Fällen der vorliegenden Art der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil ergangen ist, obschon sie in der That zur mündlichen Verhandlung gar nicht geladen, über den Inhalt der Klage somit auch nicht in Kenntniß gesetzt war, die in § 305 erwähnte vorbereitende Auslassung erschwert wird. Allein einmal kann nicht zugegeben werden, daß diese vorbereitende Erklärung im Gesetze als ein wesentliches Erforderniß des Einspruchs vorgeschrieben worden ist. Die wesentlichen Erfordernisse sind unter Nr. 1 bis 3 aufgeführt mit den Worten: „der Schriftsatz muß enthalten :c."

Der letzte Absatz des § 305: „der Schriftsatz soll zugleich enthalten" — dagegen enthält nur eine instruktive Bestimmung.

Sodann ist aber auch in dem auf die Einspruchsschrift anberaumten Termine eine Verhandlung zur Hauptsache insofern keineswegs unmöglich, als sich aus dem Versäumnißurtheil nach § 296 der Civilprozeßordnung das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers, welches als zugestanden angenommen ist, und woraus sich der Klageantrag rechtfertigt, ergeben muß, der Beklagte dadurch also regelmäßig in den Stand gesetzt wird, sich in der Einspruchsschrift über die Hauptsache zu erklären.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Johann Georg Hübner und Johann Lang bei dem Oberlandesgericht in München; — Maximilian Ernst Bernstein und Dr. Otto Wassermann bei dem Landgericht I in München; — Wilhelm Bosbardt bei dem Landgericht in Eichstädt; — Theodor Amort bei dem Amtsgericht in Sensburg; — Georg Rudolf Roch bei dem Amtsgericht in Crimmitschau, dem Landgericht in Zwickau und der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Gottfried Klingemann bei dem Landgericht in Berlin; — Dr. Heinrich Ruland bei dem Landgericht in Colmar; — Albert Linsenmaier bei dem Oberlandesgericht in Bamberg; — Josef Wehrle bei dem Amtsgericht in Lörrach; — Karl Heinrich Boehnke bei dem Amtsgericht in Pasewalk; — Karl Friedrich Walter Schmaler bei dem Landgericht in Leipzig. —

Den Wohnsitz haben verlegt: Rechtsanwalt Gail von Hadamar nach Limburg; — Max Bernhardt Baumbach von Ronneburg nach Altenburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Stockmann in Gr. Strelitz bei dem Landgericht in Oppeln; — Dr. Heinrich Ruland bei dem Oberlandesgericht in Colmar; — Albert Linsenmaier bei dem Landgericht I in München; — von Holtum bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Todesfälle.

Dr. Birkhäuser in Cöln; — Justizrath Kettler in Stade; — Justizrath Dr. Koenig in Cleve; — Justizrath Wilhelm Moritz Hennig in Leipzig; — Dr. Gustav Haubold in Leipzig; Justizrath Burchardt in Berlin; — Justizrath Mantell in Paderborn.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Albrecht zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pasewalk,

der Rechtsanwalt Loeffke zu Königsberg i. Pr. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts in Königsberg,

der Rechtsanwalt Atthaus zu Steele zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt Dr. v. Sothen in Reinhausen ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schuster zu Eisleben ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Wir gestatten uns, die Herren Collegen besonders auf die Beilage zur heutigen Nummer hinzuweisen. Herr College Dr. Reuling hat auf Veranlassung des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins in derselben die Geschäftsordnungen der Deutschen Anwaltskammern und ihrer Vorstände in vergleichender Darstellung besprochen.

Gleichzeitig richten wir an die Vorstände der Anwaltskammern die Bitte, der Redaction 2 Abdrücke der ergangenen und künftigen Jahres-, bezw. Geschäftsberichte zugehen zu lassen.

Für die Redaktion verantw: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 8. Berlin, 15. April. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark, — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Voebereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizeath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Steafpeozeß gehen an Heren Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geigee in Frankfurt a/M.

Berichtigung.

In meinem Aufsatze: „Die Geschäftsordnungen ꝛc." findet sich S. 28 (rechte Spalte) die Bemerkung:

> „Uebrigens hat — worauf hier speziell hingewiesen werden mag — Dresden keine Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vorstand angeordnet".

Diese Bemerkuag ist nicht richtig. Wie S. 15 richtig mitgetheilt ist, hat die fragliche Geschäftsordnung allerdings eine solche Vertretung der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vorstande vorgeschrieben.

Leipzig, den 2. April 1881. Reuling.

Ist ein Protest gegen den Kassirer eines Bankhauses ohne Vermerk der Abwesenheit des Inhabers gültig?

Das Reichsgericht hat durch Urtheil vom 25. Januar 1881 — abgedruckt S. 39 dieser Zeitschrift — einen Protest, welcher soweit es hier darauf ankommt, folgendermaßen lautet:

> Auf Ersuchen u. s. w. habe ich dem Bankhause von Herrn A. Schüier in Elberfeld in dessen Geschäftslokale daselbst sprechend mit dem Kassirer Herrn Carl Walbrecker das Original des hier abschriftlich folgenden Wechsels zur Zahlung des darin enthaltenen Betrags vorgezeigt, worauf mir derselbe erklärte: der Wechsel wird nicht bezahlt,

für ungültig erklärt, weil nach Art. 88 Nr. 3 der Wechselordnung die Abwesenheit des Inhabers des Geschäfts im Proteste habe vermerkt werden müssen und nur in diesem Falle mit dem Kassirer wirksam hätte verhandelt werden können. Da durch dieses Urtheil wohl eine große Menge von Protesten dürfte betroffen werden, so ist es angezeigt, die Richtigkeit desselben zu prüfen. Es wird darauf ankommen, festzustellen, wer die Person in Art. 88 Nr. 3 ist, gegen welche protestirt wird. In den ältesten Zeiten wurde die Weigerung des Trassaten den Wechsel zu honoriren von ihm selbst, auf der Rückseite mit den Buchstaben P. oder S. P. (soubs Protesta) vermerkt; es protestirte also der Trassat.

Schon frühzeitig kam die Errichtung von Notariatsinstrumenten über den Präsentationsakt in Anwendung und zwar wurde hierbei ursprünglich das Verfahren beobachtet, daß der Wechselinhaber selbst unter Zuziehung eines Notars und zweier Zeugen den Wechsel dem Trassaten präsentirte und hierüber vom Notar eine Urkunde aufgenommen wurde.

In der ältesten derartigen Urkunde, die wir besitzen, vom Jahr 1384 heißt es:

> **Et ab ipso Antonio Laurentii (Trassat) dictus Antonins Grillus (Wechselinhaber) requisiverit et requirit solutionem dicti cambii et cum Antonius Laurentii recusaverit et recusat dicto Antonin Grillo sointionem facere de dicto cambio ideirco dictus Antonins Grillus dicit et protestatus fuit dicto Antonio Laurentii praesenti et andienti et**

contra dictum Raimundum (Trassant) absentia de recambio cambii et de omni damno, interesse et expentis dictio Antonii Griti qui habere vult et intendit.

Es ist also der Inhaber des Wechsels, welcher protestirt und zwar praesenti et audienti, gegen den welchem er den Wechsel vorzeigt.

Allmälig kam es in Gebrauch, dem Notar auch die Präsentationshandlung zu überlassen, ohne daß der Wechselinhaber dabei thätig war.

So ist es auch nach der Deutschen Wechselordnung.

cf. Urtheil des O. H. G. vom 10. Januar 1876 Bd. 19 S. 147 und die dort in Bezug genommene Literatur.

Die Thätigkeit des Protestbeamten umfaßt hiernach zweierlei, die Präsentationsverhandlung und die Anfertigung der Protesturkunde.

Der Ausdruck „Protest erhoben" „protestiren" bezeichnet bald diese gesammte Thätigkeit, bald nur die erstere. Zweck der betreffenden Vorschrift, Zusammenhang mit andern Vorschriften wird ergeben müssen, was damit grade gemeint sein soll.

Ich glaube ohne Widerspruch als die Person, gegen welche der Protest erhoben wird — Art. 88 Nr. 2 — diejenige bezeichnen zu dürfen, welche wechselrechtlich etwas leisten soll, also den Trassaten, Acceptanten, Domiziliaten, die Nothadresse.

Da Nr. 3 in Art. 88 gerade die Präsentationshandlung betrifft, so glaube ich als die Person, gegen welche protestirt wird, diejenige bezeichnen zu dürfen, welcher der Wechsel präsentirt wird, welche zur Erklärung aufgefordert wird, gegen welche das geschieht, was eigentlich das protestari ist.

Da dies aber nicht gegen jede beliebige Person geschehen kann, so ist immerhin diese Person noch näher zu bezeichnen.

Unzweifelhaft kann die Person, gegen welche protestirt wird, identisch sein mit der Person, gegen welche der Protest erhoben wird. Die Frage ist, ob sie identisch sein müsse.

Die W. O. enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Person, gegen welche in dem hier gemeinten Sinn protestirt werden muß. Man könnte anzunehmen geneigt sein, daß selbstverständlich gegen die protestirt werden müsse, welche wechselrechtlich etwas leisten soll. Wäre das der Fall, so würde mit einer andern Person im Falle ihrer Abwesenheit gar nicht zu verhandeln sein. Dem Geschäftsleben würde dies wenig entsprechen, da in gar vielen Fällen die wechselrechtliche Leistung blos wegen Abwesenheit dessen, der leisten soll, nicht geschehen würde.

Man ist darüber einverstanden, daß der Protestbeamte nicht die Identität des Angetroffenen mit dem Gesuchten und dessen Legitimation im Proteste festzustellen hat.

Urtheil des O. H. G. vom 2. April 1875 Bd. 17 S. 59.

Der Protest gewährt deshalb keine Sicherheit, daß die angetroffene bezeichnete Person dieselbe wirklich gewesen, daß sie berechtigt gewesen, eine bindende Erklärung abzugeben. Es ist also auch ziemlich gleichgültig, wer die Erklärung abgiebt.

Unter diesen Umständen konnte die W. O. davon absehen, die Person zu bezeichnen, gegen welche protestirt werden müsse, und sich damit begnügen, zu bestimmen, daß es im Geschäftslocale in der Wohnung geschehen müsse, im Uebrigen aber dem Protestbeamten überlassen, sachgemäß d. h. dem Geschäftsverkehr entsprechend zu verfahren. Der Protestbeamte wird mit dem Prinzipal verhandeln, wenn er diesen antrifft; wenn nicht: mit dem Buchhalter, Kassirer und schließlich wenn kein anderer da ist, mit dem Diener. An wen sein Begehren gestellt, und was dieser erklärt habe, muß er in die Protesturkunde aufnehmen, nicht aber, warum er gerade an diese Person sein Begehren gestellt habe. Die Abwesenheit ist im Protest erst zu vermerken, wenn ein gestelltes Begehren nicht vermerkt wird: das ergeben die Worte des Art. 88 Nr. 3 ganz deutlich. Hier entsteht nun aber ein Bedenken aus der Fassung. Der Protest soll enthalten

die Antwort der Person, gegen welche protestirt wird, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben oder nicht anzutreffen gewesen sei.

Man könnte nun deduciren, die Person, welche der Wechsel präsentirt wird, kann nicht abwesend sein, also muß die Person, gegen welche protestirt wird, eine andere sein, also muß sie, da sonst jede Bestimmung fehlen würde, diejenige Person sein, gegen welche der Protest erhoben wird und welche wir als diejenige Person kennen gelernt haben, welche etwas wechselrechtlich leisten soll.

Das ist aber nicht die Absicht des Gesetzes: das Gesetz ist vielmehr fehlerhaft redigirt. Richtig müßte dasselbe lauten

das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort darauf oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben, oder daß eine Person, an welche das Begehren gestellt werden könnte nicht anzutreffen gewesen.

Die Bestätigung hierfür gibt die Entstehungsgeschichte des Art. 88. In der 23. Sitzung der Leipziger Conferenz vom 18. November 1847 wurde bemerkt:

Was dagegen die Person betreffe, gegen welche der Notar, falls eine solche überall vorgefunden, sich seines Auftrags entledigt habe, so könne es nicht Absicht sein, daß der Notar jedesmal den Namen anführe, da er diesen nicht immer wissen und erfahren könne. Dagegen aber sei erforderlich, daß der Protest eine allgemeine Bezeichnung dieser Person enthalte, daß namentlich bemerkt werde, ob der Protestat selbst anwesend gewesen oder ob ein Theilnehmer des Geschäfts, oder ein Commis, Diener, oder wer sonst auf seinen Antrag geantwortet habe.

Es wird hier also der Fall behandelt, wo der Notar jemanden vorgefunden, gegen welchen er sich seines Auftrags entledigt hat. Als solcher wird genannt alternativ der Protestat selbst, ein Theilnehmer des Geschäfts, ein Commis, ein Diener oder wer sonst; wer angetroffen ist, soll in dieser Weise genannt werden. Der andere entgegengesetzte Fall, wo also der Notar nicht jemanden vorgefunden, gegen den er sich seines Auftrags hätte entledigen können, also nicht eine von den genannten Personen, wird nicht weiter behandelt, weil sich dann von selbst versteht, was zu thun, nämlich diese Abwesenheit zu vermerken.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in seinem Urtheil vom

7. Sept. 1874 — Entsch. Bd. 14 S. 162 — bezeugt, daß in Anerkennung der Richtigkeit des in dem Protocolle ausgesprochenen Grundsatzes dem Gesetz die jetzt im Art. 88 vorliegende Fassung verliehen sei.

Muß also angenommen werden, daß das Gesetz das gewollt hat, was in dem Leipziger Protocolle ausgesprochen, so bestimmt sich der Sinn des Gesetzes folgendermaßen:

> Die Person, gegen welche protestirt wird, ist diejenige gegen welche der Protestbeamte sich seines Auftrags entledigt; es kann dies jede im Geschäftslocal angetroffene Person sein; sie ist allgemein zu bezeichnen; erst dann, wenn keine solche Person angetroffen wird, ist diese Abwesenheit zu vermerken.

Hiernach halte ich den Eingangs erwähnten Protest für gültig und das Urtheil des Reichsgerichts für unrichtig.

Erfordert § 27 Abs. 2 der R. A. O. vom 1. Juli 1878, daß behufs Uebertragung der Vertretung an den bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt der bei dem Prozeßgericht als Prozeßbevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgericht erscheine und daselbst die Vertretung übertrage?

Beschluß des R. G. III. C. S. vom 14. Februar 1881 i. S. Suden c. Jungbluth. B. Nr. 15/81. III.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Vertretung einer Partei durch einen bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt nach § 27 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 voraussetze, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgerichte erscheine und daselbst die Vertretung übertrage, und hat daher das Gesuch des Rechtsanwalts M., ihn auf Grund einer von dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsbeklagten, Justizrath N., ihm ertheilten schriftlichen Substitutionsvollmacht, als Vertreter der Berufungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung über die Berufung der Klägerin gegen das Urtheil I. Instanz zuzulassen, zurückgewiesen. Das R. G. hat auf die Beschwerde der Berufungsklägerin den Beschluß des O. L. G. aufgehoben und dem Antrage stattgegeben.

Gründe:

Der Wortlaut des Gesetzes bietet für die Auffassung des Oberlandesgerichts keine Stütze, spricht vielmehr für die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß eine Einführung des Vertreters durch den bei dem Prozeßgerichte angestellten Prozeßbevollmächtigten nicht nothwendig sei, sondern daß die Uebertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung auch schriftlich erfolgen könne. Nachdem in § 27 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung, in Uebereinstimmung mit § 74 der Civilprozeßordnung der Satz aufgestellt ist, daß, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, nur ein beim Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen kann, wird in Abs. 2 für die mündliche Verhandlung eine Ausnahme gemacht, indem die Vertretung der Partei durch jeden Rechtsanwalt zugelassen wird „für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt." In welcher Weise und Form diese Uebertragung der Vertretung erfolgen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß dieselbe sowohl mündlich vor Gericht, als schriftlich geschehen kann, weil beide Formen der Bevollmächtigung zulässig sind, die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht sogar die Regel bildet. (§§ 76, 146 der Civilprozeßordnung.) Wenn das Oberlandesgericht darauf Gewicht legt, daß nach dem Wortlaute des § 27 Abs. 2 die Vertretung durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Anwalt dann nicht gestattet sei, wenn die Vertretung demselben durch den Prozeßbevollmächtigten vor der mündlichen Verhandlung übertragen war, sondern in bezeichnender Weise nur für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung „überträgt", und hieraus folgert, daß der Uebertragungsakt in derselben Verhandlung, bei welcher der nicht zugelassene Anwalt die Vertretung übernimmt, durch den gegenwärtigen Prozeßbevollmächtigten vor dem Prozeßgerichte sich vollziehen müsse, so kann dieser Auffassung, welche dem Worte „überträgt" eine nicht gerechtfertigte Bedeutung beilegt, nicht beigetreten werden.

Es fehlt aber auch an sonstigen Gründen, welche die Ansicht des Oberlandesgerichts rechtfertigen. Soll der bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassene Anwalt nicht die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung übernehmen, sondern nur die Ausführung der Parteirechte, so ist im Anwaltsprozesse selbstredend die Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten bei der mündlichen Verhandlung nothwendig, wird aber die Vertretung der Partei übertragen, so erscheint die Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten überflüssig, weil alle seine Befugnisse für die mündliche Verhandlung auf den Vertreter übergehen. Wenn dementsprechend auch das Oberlandesgericht nicht verlangt, daß der Prozeßbevollmächtigte, nachdem er dem eingeführten Rechtsanwalt die Vertretung übertragen habe, neben demselben anwesend bleibe, so erscheint es auch nicht nothwendig und gerechtfertigt, lediglich zum Zwecke der Uebertragung der Vertretung und Einführung des Vertreters das persönliche Erscheinen des Prozeßbevollmächtigten zu verlangen. Eine konsequente Durchführung des Prinzips der Lokalisirung der Anwaltschaft würde dahin führen, die Vertretung der Partei durch einen anderen, als einen bei dem betreffenden Landgerichte oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt überhaupt auszuschließen und nur etwa zu gestatten, daß neben und unter steter Anwesenheit des Prozeßbevollmächtigten ein anderer Anwalt die Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung übernehme. Nachdem aber dieses Prinzip in mehrfacher Beziehung durchbrochen worden, insbesondere durch § 27 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung gestattet ist, daß auch die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung in vollem Umfange jedem Rechtsanwalte von dem Prozeßbevollmächtigten übertragen werde, ist nicht erfindlich, wie prinzipiell darauf Gewicht gelegt werden könnte, daß die Uebertragung der Vertretung vor dem Prozeßgericht durch den erschienenen Prozeßbevollmächtigten geschehe. Ebensowenig von Bedeutung ist, daß, wie das Oberlandesgericht hervorhebt, die Zulassung der Rechtsanwälte nach § 8 der Rechts-

anwaltsordnung bei einem bestimmten Gericht erfolgt, jedes höhere Gericht also regelmäßig nur mit den bei ihm zugelassenen Rechtsanwälten zu verkehren habe und insofern andere nicht kenne. Denn einestheils kann das Gericht von den bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten sich durch die amtlichen Bekanntmachungen Kunde verschaffen, andererseits wird es, im Fall es über die Person des als Vertreter einer Partei auftretenden Rechtsanwalts oder seine Eigenschaft als solcher Zweifel hegt, die geeigneten Nachweisungen zu verlangen haben.

Wenn weiter geltend gemacht wird, daß im Falle der Zulassung der Uebertragung der Vertretung durch schriftliche Substitution, eine so ausgedehnte Anwendung des § 27 Abs. 2 nicht nur über den Zweck dieser Bestimmung hinausgehen, sondern auch mit dem Geiste der Rechtsanwaltsordnung nicht zu vereinigen sein würde, so ist es zwar richtig, daß nach den Motiven die Bestimmung in Abs. 2 des § 27 vorzugsweise durch die Erwägung veranlaßt ist, daß es für die Parteien erwünscht und von besonderem Interesse sein könne, ihren Rechtsstreit durch einen Anwalt, welcher mit den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen oder mit den zur Anwendung kommenden Rechtsnormen besonders vertraut ist oder zu welchem sie ein besonderes Zutrauen haben, auch vor einem Gerichte führen zu lassen, bei welchem dieser Rechtsanwalt nicht zugelassen ist und also nach dem in Abs. 1 aufgestellten Satze die Partei zu vertreten außer Stande sein würde. Allein es ist im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt, daß nur aus solchen, in der Sache liegenden Gründen eine Uebertragung der Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung zulässig, dagegen ausgeschlossen sei in Fällen der persönlichen Verhinderung des Prozeßbevollmächtigten. Das Gesetz gestattet vielmehr die Uebertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung auf jeden Anwalt ganz allgemein, nicht etwa blos auf Verlangen der Partei und ist es daher nicht berechtigt, die Befugniß des Prozeßbevollmächtigten zu beschränken oder indirekt dadurch zu erschweren und unter Umständen auszuschließen, daß man den Prozeßbevollmächtigten nöthigt, den Vertreter persönlich bei dem Prozeßgerichte einzuführen und vor demselben die Uebertragung der Vertretung vorzunehmen.

Die Annahme, daß es einer Einführung des Vertreters durch den Prozeßbevollmächtigten nicht bedürfe, findet endlich auch Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des §. 27 Abs. 2 cit.

vergl. Drucksachen des Deutschen Reichstags II. Session 1878 Nr. 5 Seite 31 fg. 50, Kommissionsbericht daselbst Nr. 173 Seite 26 fg., Hasser, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz I. 509 fg., 540 fg.

Dinglicher Arrest. Zur Auslegung des § 797 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 25. Februar 1881 in S. Bausch c. Fritschi n. 428/80 II. O. L. G. Karlsruhe.

Auf Antrag des Karl Bausch hat das Großherzogliche Landgericht Constanz unterm 17. Januar 1880 auf Höhe von 34000 Mark dinglichen Arrest auf das Fahrnißvermögen des Johann Fritschi angeordnet. Nachdem sodann gegen letzteren das Konkursverfahren eröffnet worden war, erhob die Konkursmasse Widerspruch. Die Vorderrichter haben den Arrestbefehl aufgehoben.

Die Aufhebung des Arrestes ist ausgesprochen worden, weil es an einem Arrestgrunde (Civilprozeßordnung § 797) fehle. Als solcher war zunächst die bedenkliche Vermögenslage des Schuldners bezeichnet worden, bei welcher sich ohne Sicherungsmaßregeln noch Geltendmachung des Anspruchs im Wege des ordentlichen Verfahrens von der Zwangsvollstreckung kein ausreichendes Ergebniß mehr erwarten lasse; — es wurde hiefür Bescheinigung erbracht, auf den drohenden Zugriff anderer Gläubiger hingewiesen, sowie auf die bei den meisten in Vermögenszerfall gerathenen Schuldnern gemachte Erfahrung, daß sie ihr Vermögen zum Nachtheile ihrer Gläubiger versilbern. Weiter ist geltend gemacht worden, daß Fritschi den in einem Vertrage vom 17. Januar 1879 in Bezug auf die jetzt zu sichernde Forderung übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, daß er auch sein Versprechen nicht erfüllt habe, ein dem Arrestkläger zur Sicherheit verkauftes Waarengeschäft auf den Werth von 5000 Mark zu bringen, von den an denselben abgetretenen Außenständen einige selbst eingezogen, 800 Mark, welche er von seiner Schwester zur Befriedigung des Gläubigers Metz erhalten, zur Bezahlung eines nicht beitreibenden Gläubigers verwendet, endlich zur Zeit der Erhebung der Arrestklage Cigarren an einen Restaurateur verkauft habe, welcher Kauf nur aus Besorgniß vor Anfechtung wieder rückgängig gemacht worden sei. Als Grund der Aufhebung des Arrestes wurde von Seiten der Gegenpartei in zweiter Instanz unter Bezugnahme auf § 23 Ziffer 2 der Konkursordnung noch die Eröffnung des Konkursverfahrens bezeichnet.

Das Oberlandesgericht führt im Wesentlichen aus:

Durch die Konkurseröffnung an sich könne der Widerspruch gegen einen vor derselben erlassenen Arrestbefehl nicht begründet werden, sie sei auch keine Erledigung des Arrestgrundes, vielmehr stehe denjenigen, welche durch Arrestpfändung ein Pfandrecht erlangt haben, im Konkurse in Ansehung der gepfändeten Gegenstände ein Absonderungsrecht zu.

Dagegen sei die Vermögenslage des Schuldners, welche zum Antrage auf Konkurseröffnung berechtigen würde, überhaupt der Schuldenstand und die Betreibung Seitens anderer Gläubiger nicht geeignet, eine Arrestanlage zu rechtfertigen. Weil durch die Arrestpfändung ein Pfandrecht begründet werde, sei das Dasein einer Arrestgefahr strenge zu prüfen. — Das Gesetz biete den Arrest gegen gefährdende Handlungen des Schuldners oder Dritter oder gegen äußere Umstände, aber nicht gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger.

Die Berufung auf die allgemeine Erfahrung für den Verdacht einer Versilberung des Vermögens entbehre des konkreten Thatbestandes. Die mangelhafte Erfüllung der dem Kläger gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten begründe keinen Arrestanspruch. Auch bei den beiden Thatsachen der Verwendung der 800 Mark zur Befriedigung eines anderen Gläubigers und des Verkaufs der Cigarren fehle die Begründung, inwiefern hierdurch eine Vermögensverminderung oder sonstige Gefährdung des Arrestklägers bewirkt worden sei. Die Behauptung, der Arrestbeklagte habe einige der den Kläger übertragenen Ausstände selbst eingeklagt, wäre nur insofern erheblich, als sich daraus auf eine

gefährdevolle Absicht des Arrestbeklagten gegen den Kläger schließen ließe; — während die Thatsache an sich die Befriedigung des Klägers nicht erschwere, indem nicht etwa behauptet sei, jene Cession habe zu Gunsten des in Frage stehenden Anspruchs stattgefunden.

Die gegen das B. U. eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

In § 797 der Civilprozeßordnung ist bestimmt, daß der dingliche Arrest stattfinde, wenn zu besorgen sei, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Ueber Sinn und Tragweite dieser Bestimmung geben weder die Motive des Gesetzentwurfes noch die Commissions- und Reichstagsverhandlungen näheren Aufschluß. Faßt man die früheren gesetzlichen Bestimmungen ins Auge, die denselben muthmaßlich zur Grundlage gedient haben, so können in Betracht kommen: zunächst Artikel 611 der Bayerischen Prozeßordnung, welcher fast wörtlich mit § 797 cit. übereinstimmt und demselben offenbar zum Vorbilde gedient hat und sodann die §§ 1, 30 und 47 Titel 29 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, in welchen von der Besorgniß die Rede ist, daß der Schuldner Vermögensstücke beseitige und den Gläubigern das Objekt seiner künftigen Befriedigung entziehe. Sowohl nach Preußischem Prozeßrecht (Allgemeine Gerichtsordnung Titel 29 § 87) als nach Bayerischem Prozeßrechte begründete der Arrest kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern; sein Zweck war bloß, dem Schuldner die Möglichkeit zu entziehen, über die Vermögensstücke zu verfügen oder sie zu beseitigen, und sonstigen Zwecken konnte er der Natur der Sache nicht dienen.

Erst dadurch, daß die Deutsche Civilprozeßordnung in § 810 mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verband, entstand ein Interesse für die Gläubiger, die Arrestanlage auch dazu zu benutzen, um sich vor anderen Gläubigern ein Vorzugsrecht zu verschaffen, beziehungsweise zu verhüten, daß andere Gläubiger durch Zwangsvollstreckung sich den Vorzug sicherten.

Es frägt sich, ob anzunehmen, daß das Gesetz, indem es besagtes Pfandrecht verlieh, beabsichtigt haben könne, den Grund und Zweck des Arrestes zu ändern und in demselben das Mittel zu gewähren, den Vorzug vor konkurrirenden Gläubigern zu gewinnen. —

Nach allgemeinen Rechtsprinzipien und dem vermuthbaren Zweck des Gesetzes ist diese Frage zu verneinen, und vielmehr umgekehrt zu folgern, daß gerade deshalb, weil jetzt mit der Arrestanlage ein Pfandrecht verbunden ist, es um so mehr nöthig und dem vermuthbaren Willen des Gesetzes entsprechend erscheint, den Arrest streng auf solche Fälle zu beschränken, wo Gefahr vorliegt, daß der Schuldner (unter Umständen auch ein unberechtigter Dritter) Vermögensstücke beseitigt, beziehungsweise dem Zugriffe der Gläubiger entziehe.

Auch die Deutsche Civilprozeßordnung geht im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß das Vermögen des Schuldners das gemeinsame Pfand aller Gläubiger sei und gibt dem einzelnen Gläubiger das Mittel: eine ausgleichende, die Interessen aller Gläubiger berücksichtigende Befriedigung herbeizuführen, dadurch, daß es ihn befugt erklärt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. §§ 2, 94 und 95 der Konkursordnung.

So lange eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorliegt oder nicht zu Tage tritt, ist es nun allerdings dem einzelnen Gläubiger gestattet, sich durch Zugriff auf das Vermögen des Schuldners einen Vorzug vor anderen Gläubigern zu verschaffen, aber der Regel nach doch nur unter der Voraussetzung, daß er eine exekutionsweise Forderung und im Wege der ordnungsmäßigen Zwangsvollstreckung Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung in Beschlag nimmt. § 709 der Civilprozeßordnung. Es kann unmöglich Wille des Gesetzes sein, daß eine gleich allgemeine Befugniß auch solchen Gläubigern zu Theil werde, deren Forderungen nach Bestand und Betrag noch ungewiß, ja nicht einmal fällig sind; dies würde aber der Fall sein, wollte man auch die drohende Konkurrenz anderer Gläubiger als Arrestgrund gelten lassen. Jeder derartige Gläubiger würde auf Grund der Thatsache, daß andere Gläubiger Urtheil erwirkten und im Begriffe stehen, zur Zwangsvollstreckung zu schreiten, schnell Arrest anlegen und hierdurch den Vorrang vor diesen Gläubigern sich sichern können, der ihm nach allgemeinen Rechtsprinzipien offenbar nicht gebührt.

Hieraus erhellt, daß § 797 cit., wenn er von Vereitelung oder wesentlicher Erschwerung der Vollstreckung spricht nur diejenige Vollstreckung im Auge hat, welche auf dem ordnungsmäßigen Wege hätte erlangt werden können und sein Zweck nur ist, Handlungen des Schuldners oder dritter Personen zu verhindern, welche diese Vollstreckung zu vereiteln suchen. Das Gesetz trifft daher hauptsächlich nur Fälle, in denen durch die Arrestanlage Vermögensobjekte, die ohne dieselbe für die Gläubiger verloren gewesen wären, erhalten werden, und so aufgefaßt erhält auch die Bestimmung, daß die bloße Arrestanlage ein Pfandrecht bewirkt, welche außerdem ganz ungerechtfertigt wäre, ihre Grundlage.

Wenn daher das angefochtene Urtheil ausspricht, die schlimme Vermögenslage des Schuldners und die gerichtliche Verfolgung anderer Gläubiger seien an und für sich nicht geeignet, eine Arrestanlage zu rechtfertigen, sowie, es bezwecke der Arrest blos Schutz gegen gefährdende Handlungen des Schuldners oder unberechtigte Dritte, aber nicht gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger, so ist diese Ansicht eine ganz richtige, dem Sinn des § 797 cit. entsprechende.

Ebenso bekundet sich in den Folgerungen, welche der Apellationsrichter für den vorliegenden Fall hieraus ableitet, und welche sich im Wesentlichen auf dem Gebiete thatsächlicher Würdigung bewegen, kein Rechtsirrthum.

Was schließlich die Behauptung anbelangt, die Erklärung in den Urtheilsgründen, es sei nicht behauptet, daß die Cession der Ausstände zu Gunsten des in Frage stehenden Anspruchs stattgefunden, sei unrichtig, so ist zu bemerken, daß weder im Thatbestande des erstrichterlichen noch des zweitrichterlichen Urtheils die fragliche Behauptung ausdrücklich aufgestellt ist, die Frage aber, ob sie den Umständen nach als beabsichtigt zu gelten habe, sich der Nachprüfung des Revisionsrichters entzieht.

Findet § 267 C. P. O. auch auf Beweisbeschlüsse Anwendung? §§ 425, 492 C. P. O. Bezieht sich § 495 Abs. 2 C. P. O. auf den Fall, wo die Leistung eines Eides durch Beweisbeschluß angeordnet ist?

Erk. vom 30. November 1880, i. S. Lind c. Willemer, Nr. 642/80 III O. L. G. Celle.

Der erste Richter hatte durch Beweisbeschluß dem Beklaglen einen vom Kläger zugeschobeuen Eid auferlegt und den Beklagten, welcher die Leistung des Eides verweigerte, klagegemäß verurtheilt. Mittelst der Berufung rügte der Beklagte, daß der Eid nicht durch bedingles Endurtheil auferlegt sei.

Die Berufung ist verworfen. Auch die vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Da nach § 473 der C. P. O. der Beurtheilung des Berufungsgerichts auch diejenigen „Entscheidungen" (worunter nach der Terminologie der C. P. O. Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen zu verstehen sind) unterliegen, welche dem Endurtheile voraufgegangen sind, sofern nicht dieselben unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind, so hatte der Berufungsrichter in Anlaß der von dem Beklagten gegen das Endurtheil des Landgerichts zu Stade vom 1. April 1880 erhobenen Berufung auch die Zulässigkeit und Relevanz des Beweisbeschlusses vom 23. Februar 1880 einer Prüfung zu unterziehen. Wenn er dabei zu der Ansicht gelangte, daß der erste Richter nach den Bestimmungen in § 425 der C. P. C. die Leistung des dem Beklagten zugeschobenen und von ihm angenommenen Eides nicht durch Beweisbeschluß hätte anordnen dürfen, sondern auf denselben durch bedingtes Endurtheil hätte erkennen müssen, weil einer der Ausnahmefälle (§§ 426 und 558 der C. P.. O.) nicht vorliege, so war eine Berücksichtigung dieses processualischen Verstoßes bei der Entscheidung ausgeschlossen, sofern die weitere Annahme des Berufungsrichters begründet ist, daß der Beklagte die hierin liegende Verletzung einer Prozeßvorschrift bei der nächsten mündlichen Verhandlung am 18. März 1880 in Gemäßheit der Bestimmung in § 267 der C. P. O. hätte rügen müssen und durch Unterlassung dieser Rüge nach § 492 der C. P. O. auch für die zweite Instanz das Rügerecht verloren habe. Denn der vorliegende Mangel des Verfahrens war dann als geheilt anzusehen und es konnte weder der Beklagte denselben in zweiter Instanz geltend machen, noch das Berufungsgericht ihn berücksichtigen, da § 492 gerade die Bedeutung hat, gegen die Folgerung zu schützen, als könne die Partei eine in der ersten Instanz vorgekommene Verletzung einer das Verfahren betreffenden Vorschrift auf Grund des in § 487 anerkannten Charakters der Berufung als eines novam judiciam rügen, nachdem sie das Rügerecht in erster Instanz nach § 267 verloren habe.

Die gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts und die Anwendbarkeit der §§ 267 und 492 von dem Revisionskläger erhobenen Einwendungen erschienen nicht begründet. Da thatsächlich feststeht, daß der Beklagte in dem zur Leistung des in dem Beweisbeschlusse vom 23. Februar 1880 über die in demselben zum Beweise gestellte Thatsache normirten Schiedseides auf den 18. März 1880 anberaumten Termin erschienen und bei dieser nächsten, auf Grund des mangelhaften Verfahrens stattgehabten mündlichen Verhandlung den Mangel nicht gerügt, sondern den in dem ergangenen Beweisbeschlusse für ihn normirten Eid verweigert hat, somit die übrigen Voraussetzungen des § 267 cit. gegeben sind, so handelt es sich nur darum, ob auch Beweisbeschlüsse und insbesondere Beweisbeschlüsse, durch welche die Leistung eines Eides angeordnet wird, zu denjenigen Proceßhandlungen gehören, deren Mängel nach § 267 von den Parteien gerügt werden müssen. Bei der allgemeinen Fassung des § 267 „die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Proceßhandlung betreffenden Vorschrift" fragt es sich, wie das Gebiet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu begrenzen sei. Die Motive enthalten keine bestimmte Anhaltspunkte, es wird vielmehr gesagt, es müsse der Wissenschaft überlassen bleiben, festzustellen, welche Vorschriften unter § 267 fallen.

Zieht man den Zweck dieser im Anschluß an die Vorschriften vieler neuerer Gesetzgebungen aufgenommenen Bestimmungen, die Zahl der formellen Beschwerden zu verringern und einen geregelten Gang des Verfahrens zu sichern, sowie die Entstehungsgeschichte des § 267 in Betracht, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß nicht nur Parteiproceßhandlungen, das heißt solche Handlungen, welche von nicht richterlichen Beamten auf Betreiben einer Partei zur Führung des Processes vorgenommen worden, sondern auch gerichtliche Proceßhandlungen, also solche Handlungen, welche vom Gerichte im Laufe des Verfahrens vorgenommen werden, ohne eigentliche Akte der Rechtsprechung zu sein, unter das Gesetz fallen, die letzteren jedoch nur, soweit nicht der Inhalt richterlicher Verfügungen in Frage kommt. Es gehören hierhin namentlich diejenigen richterlichen Verfügungen, welche keine sachliche Entscheidung enthalten, sondern den Zweck haben, den Fortgang des Proceßverfahrens zu betreiben und definitive Entscheidung vorzubereiten, welche also nur eine proceßleitende Bedeutung haben. Geht man hiervon aus, so findet § 267 auch auf Beweisbeschlüsse Anwendung. Denn diese haben nur die Bedeutung einer die Beweiserhebung anordnenden proceßleitenden Verfügung, welche in keiner Weise für den erkennenden Richter bindend und maßgebend ist. Handelt es sich um Anfechtung ihres Inhalts, so kann allerdings § 267 keine Anwendung finden, sind dagegen bei ihrem Erlasse sonstige Vorschriften des Verfahrens verletzt, so müssen dieselben bei Vermeidung der im § 267 angedrohten Nachtheile von der Partei rechtzeitig gerügt werden. Der gleichen Beurtheilung unterliegt auch der Fall, wenn, wie vorliegend, durch Beweisbeschluß die Leistung eines Eides angeordnet wird, soweit es sich nicht um die Anfechtung des Inhalts des Beschlusses handelt. Denn auch dieser Beschluß ist kein Akt der Rechtsprechung, sondern hat nur die Natur einer proceßleitenden, die Endentscheidung vorbereitenden, für den Richter nicht bindenden Verfügung. Wird der durch Beweisbeschluß auferlegte Eid geleistet oder verweigert, so treten zwar die in §§ 428, 429 der Civilproceßordnung festgesetzten Folgen ein, es wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet, beziehungsweise es gilt das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen. Allein der erkennende Richter hat die Frage, ob und welche Bedeutung diesen soweit festgestellten Thatsachen für die Entscheidung beizulegen sei, vollkommen frei und unabhängig

zu prüfen und auf Grund der nach Erledigung der Beweisaufnahme stattfindenden Verhandlung zu erkennen. In der hier in Betracht kommenden Beziehung begründete es prinzipiell keinen Unterschied, ob die durch den Beweisbeschluß angeordnete Beweisaufnahme andere Beweismittel oder den Eid betrifft. Auch das von dem Revisionskläger aus der Vorschrift in § 325 der Civilprozeßordnung gegen die Anwendbarkeit des § 267 auf den Beweisbeschluß erhobene Bedenken ist nicht begründet. Die Bestimmung, daß vor Erledigung des Beweisbeschlusses von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der bisherigen Verhandlungen beantragt werden kann, bezweckt vor Störung und Verzögerung des Verfahrens zu schützen, und zu verhüten, daß die Parteien auf Grund der bisherigen Verhandlungen Einwendungen gegen den **Inhalt** des Beweisbeschlusses erheben, indem sie geltend machen, daß überhaupt kein Beweis nach Lage der Sache zu erheben sei, oder daß andere Thatsachen zum Gegenstande der Beweiserhebung zu machen oder daß andere Beweismittel zuzulassen seien. Dagegen steht diese Bestimmung überall nicht entgegen, die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens bei Erlaß des Beweisbeschlusses und insbesondere zu rügen, daß die Leistung eines über die für relevant erachteten Thatsachen zugeschobenen und angenommenen Eides nicht durch Beweisbeschluß hätte angeordnet werden dürfen, sondern auf dieselbe durch bedingtes Endurtheil hätte erkannt werden müssen, weil eine der in der Civilprozeßordnung, insbesondere in § 426 hervorgehobenen Ausnahmen von der in § 425 aufgestellten Regel nicht vorliege.

Der Beklagte hätte also, wenn er die in § 267 angedrohten Nachtheile vermeiden wollte, in dem auf Grund des Beweisbeschlusses vom 23. Februar 1880 stattgehabten nächsten Verhandlungstermin nicht die Leistung des ihm auferlegten Eides verweigern dürfen, sondern die Unzulässigkeit der Formen der Anordnung der Eidesleistung rügen und den Erlaß eines bedingten Endurtheils beantragen müssen.

Indem der Berufungsrichter demgemäß davon ausgeht, daß auch für die zweite Instanz das Gegentheil der in dem vom Beklagten verweigerten Eide enthaltenen Thatsache feststehe, nämlich daß der Beklagte im Oktober 1879 eine der Anlage 1 der Klageschrift entsprechende Rechnung mit der Aufforderung, ihm den Betrag derselben zu bezahlen, vom Kläger erhalten habe, gründet er seine Entscheidung nicht auf einen unter Verletzung des Gesetzes festgestellten Thatbestand, und verstößt insbesondere nicht gegen die Bestimmungen in § 495 der Civilprozeßordnung. Zunächst ist es irrig, wenn der Revisionskläger ausführt, die Vorschrift in Absatz 2 des § 495, daß die in erster Instanz erfolgte Leistung, beziehungsweise Verweigerung der Leistung des Eides ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz behält, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird, beziehe sich nicht auf den Fall, wo die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet sei. Denn die Annahme, daß unter „Entscheidungen" nur End-, Theil- oder Zwischenurtheile zu verstehen seien, steht nicht in Einklang mit der Terminologie der Civilprozeßordnung, und es ist für die Wirksamkeit der Leistung oder Verweigerung des Eides gleich, ob die Leistung desselben durch Beweisbeschluß oder Urtheil angeordnet ist. Da die gegen die Zulässigkeit der Anordnung der Eidesleistung durch Beweisbeschluß vorliegenden Bedenken in Folge der unterlassenen Rüge von Seiten des Beklagten beseitigt waren und da § 495 Absatz 2 nur auf die **unmittelbaren** Folgen der Leistung, beziehungsweise Verweigerung des Eides sich bezieht, so hatte der Berufungsrichter die oben erwähnte Thatsache als feststehend anzunehmen, dagegen die Frage, ob das Gericht erster Instanz aus dieser Thatsache die richtigen Schlüsse für die Entscheidung gezogen habe, seien über die Relevanz der zum Beweise gestellten Thatsachen seiner erneuten Prüfung zu unterziehen. Wenngleich nun das Berufungsgericht nicht ausdrücklich über diese Frage sich in den Entscheidungsgründen ausgesprochen hat, so ergiebt sich doch aus den letzteren, daß es, und zwar mit Recht die zum Beweise verstellte Thatsache mit dem Richter erster Instanz für relevant angesehen hat. Es liegt daher weder in dieser Beziehung, noch bezüglich der Frage, weshalb die vom Beklagten in zweiter Instanz abgegebene Erklärung, den ihm zugeschobenen und in erster Instanz verweigerten Eid jetzt leisten zu wollen, nicht berücksichtigt werden könne, kein unter § 513 Ziffer 7 der Civilprozeßordnung fallender Mangel an Entscheidungsgründen vor. Denn wenn die Verweigerung des Eides in erster Instanz nach Lage der Sache auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit behielt, so folgt daraus von selbst, daß der Beklagte diese Folgen nicht dadurch abwenden konnte, daß er nachträglich in der Berufungsinstanz zur Leistung des Eides sich erbot.

Literatur.

Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts von Dr. Franz Förster. IV. veränderte Auflage. Herausgegeben von Dr. M. E. Eccius. I. Bd. I. Abth. Berlin. G. Reimer. 1880.

Es ist ein erfreuliches Zeichen und bezeugt den im preußischen Juristenstande herrschenden wissenschaftlichen Geist, wenn die hervorragenden Werke über preußisches Recht nach Verlauf von nur wenigen Jahren in immer neuen Auflagen erscheinen müssen. So ist auch für das Förster'sche Buch, dessen dritte Auflage im Jahre 1873 erschienen ist, wiederum die Nothwendigkeit einer neuen Auflage hervorgetreten. Nach dem am 8. August 1878 erfolgten Tode des verdienstvollen Verfassers hat der Herausgeber, ein langjähriger Freund desselben, diese Aufgabe übernommen und die jetzt erschienene erste Abtheilung, enthaltend die sogenannten Grundbegriffe, läßt schon deutlich erkennen, in welcher Weise er dieselbe aufgefaßt hat. Davon ausgehend, daß es das Förster'sche Buch sei, dessen Herausgabe ihm obliege, hat er im Ganzen und Großen den Plan und Ausbau der früheren Auflage bis in die Einzelheiten hinein festzuhalten gesucht und auch den Text nur geringen Veränderungen unterworfen. Andererseits konnte es ihm nicht entgehen, daß, sollte das Werk den Anforderungen der Gegenwart genügen, sollte es die Theorie und Praxis des **heutigen** Privatrechts darstellen, die gewaltigen Einwirkungen der neueren, gerade in den letzten 7 Jahren überaus fruchtbaren Gesetzgebung volle Berücksichtigung finden müßten. Demgemäß hat der Heraus-

geber eine Reihe von Paragraphen dem neuen Rechte entsprechend umgearbeitet und die neuen Rechtsinstitute, wie z. B. die vorläufige Vollstreckbarkeit, in besonderen Paragraphen behandelt. Hin und wieder glaubte er auch eine von Förster vertheidigte Ansicht nicht aufrechterhalten zu können und hat daselbst seine veränderte Anschauung unter kurzer Begründung, sei es im Texte oder Form einer Anmerkung, kenntlich gemacht. Ueberall sind ferner die Ergebnisse der neueren Literatur und Rechtsprechung sorgfältig nachgetragen und eingehend gewürdigt, so daß es kaum einen Paragraphen giebt, an welchem nicht die verbessernde, berichtigende Hand des Herausgebers erkennbar ist. Diese Verbesserungen und Berichtigungen selbst zeichnen sich durch eine klare, präcise Darstellung aus und sind gut begründet, so daß man selbst da, wo den entwickelten Ansichten nicht beigetreten werden kann, Belehrung und Anregung empfängt. Namentlich zeigt sich dies in dem dritten Abschnitt, Schutz der Berechtigung, in welchem der Einfluß der C. P. O. am bedeutendsten hervortritt und mit großem Verständniß behandelt wird.

Aus den wichtigen Aenderungen der neuen Auflage sei es gestattet, folgende hervorzuheben:

Auf Seite 44 wird die Ansicht, daß die nach bestehendem Rechte erworbene Großjährigkeit dem Wechsel der späteren Gesetze unzugänglich sei, verworfen. Der hiefür vorgebrachte Grund erscheint nicht stichhaltig; wir halten jedoch die ganze Frage, da eine Aenderung der Gesetze nicht entfernt beabsichtigt ist, z. Z. für unpraktisch.

Wenn Seite 146 die Ansicht Försters, daß der Beweis des Wissens stets auf Thatsachen gestellt sein müsse, dahin berichtigt wird, daß der Beweis regelmäßig künstlich zu führen ist, so ist hierbei u. E. übersehen, daß eine jede Erörterung hierüber in Folge der jetzt herrschenden freien Beweistheorie überflüssig geworden ist.

Seite 158a 8 wird die Meinung Försters, wonach bei dem sogen. negotium claudicans der Minderjährige von der Genehmigung der Offerenten gültig entlassen könne, verneint, weil es sich um Aufgabe des aus der Gebundenheit des Offerenten erwachsenen Rechts handelt.

Seite 199a 68 wird die frühere Ansicht über die Beweislast bei suspensiv bedingten Geschäften bezüglich der Beifügung der Bedingung richtig gestellt. Diese theoretisch sehr bestrittene Frage wird hoffentlich durch § 324 3 C. P. O. (Vernehmung der beiderseitigen Zeugen) praktisch nur selten noch Schwierigkeiten bereiten.

Seite 213 erörtert die Frage, ob der Erklärende sich eines andern gleichsam als des Instruments seiner Unterschrift bedienen darf, und verneint dieselbe u. E. mit Recht. Gleiches gilt von der Aenderung Seite 234, daß der Tag, auf den der Anfangspunkt einer Frist fällt, nicht mitzurechnen ist.

Wenn auf Seite 257 unter der Ueberschrift „vorbeugender Schutz gegen Rechtsverletzung" die Feststellungsklage deshalb behandelt wird, weil sie das Ziel verfolgt, den Kläger gegen einen künftigen Streit über das Rechtsverhältniß zu sichern, so erscheint uns dieses Ziel jener Klage nicht spezifisch eigenthümlich und dürfte deshalb für die Stellung im Systeme nicht maßgebend werden. Auch wäre bei der Verschiedenheit der Ansichten darüber, wann ein rechtliches Interesse des Klägers an der sofortigen gerichtlichen Feststellung vorliege, ein näheres Eingehen hierauf erwünscht.

Seite 277. In dem Klagegrund § 230 C. P. O. wird nichts anderes gesehen, als lediglich eine deutliche und bestimmte Bezeichnung eines bestimmten Rechtsverhältnisses ohne Rücksicht darauf, ob und wie die Entstehung desselben schon in der Klageschrift substantiirt ist. Folgerecht wird bei der dinglichen Klage nur die Bezeichnung des dinglichen Rechts (z. B. Eigenthums-), nicht eine bestimmte Entstehungsweise gefordert.

Auf Seite 298 wird die Förstersche Ansicht, daß eine Einrede von Amtswegen nicht zu berücksichtigen ist, dahin modifizirt: der Richter darf Thatsachen nicht in den Prozeß hineintragen und andererseits aus den vorgebrachten Thatsachen Einreden, die eine ausdrückliche Willensäußerung erfordern, nicht entnehmen. Diese Ansicht ist in der Praxis stets herrschend gewesen und durchaus zu billigen.

Möge die Fortsetzung des Werkes bald erscheinen!

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Johann Gottlieb Carl Gründler; — Salomon Neumann; — Max Steinschneider; — Max Wronker und Georg Dyrenfurth bei dem Landgericht I in Berlin; — der bisherige Kaiserliche Notar Georg Friedrich Lurz in Pfalzburg bei dem Landgericht in Zabern; — Sigmund Weiß bei dem Amtsgericht in Mühldorf; — Florentin Löw bei dem Landgericht II in München; — Bankdirektor Dr. Friedrich Volz und Franz Xaver Meindl bei dem Landgericht I in München; — Ludwig Guttenstein bei dem Oberlandesgericht in Karlsruhe; — Dr. v. Plucinski bei dem Landgericht in Lissa; — Julius Schroer bei dem Amtsgericht in Oberhausen; — Rechtsanwalt und Notar Carl Julius Franz Arnold bei dem Amtsgericht in Coelleda; — Albrecht bei dem Amtsgericht in Pasewalk; — Standt bei dem Amtsgericht in Solingen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Albrecht bei dem Landgericht I in Berlin; — Justizrath Henke bei dem Oberlandesgericht in Königsberg Pr.; — Dr. Curt Stöhr bei dem Landgericht in Altenburg; — Geheimer Justizrath Dürre bei dem Landgericht in Magdeburg; — Lewinski bei dem Landgericht in Oppeln; — Guttenstein bei dem Landgericht in Mannheim.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Pieper zu Lüdenscheid ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm ernannt.

Todesfälle.

Justizrath Wachendorf in Bonn; — Anton Aschenborn in Hirschberg; — Dr. A. J. Warmuth in Würzburg.

Hierzu als Beilage: Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwalt-Vereins.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 9. Berlin, 1. Mai. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Ueber die Feststellungsklage nach der Reichscivilprozeßordnung.*)

Von Privatdocent Dr. Weismann in Leipzig.

Wenn die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich im § 231 bestimmt, daß, ein rechtliches Interesse vorausgesetzt, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde solle geklagt werden dürfen, so hat sie damit nicht einen neuen Rechtsgedanken schöpferisch hervorgebracht, sondern nur einem Rechtsgedanken ihre Sanktion ertheilt, dessen weitverzweigte Wurzeln bis in die Anfänge deutscher Rechtsgeschichte zurückreichen. Das Sicherungsbedürfniß, welchem der § 231 der C. P. O. zu dienen bestimmt ist, hat bereits im Mittelalter und namentlich in Italien eine wunderbare Mannigfaltigkeit von Rechtsformen hervorgebracht.*)

Die Civilprozeßordnung kennt die Feststellungsklage in viererlei Gestalt. Sie unterscheidet positive und negative Feststellungsklage; Gegenstand der Feststellung kann ein Rechtsverhältniß sein oder eine Urkunde. Die Klage auf Feststellung des Bestehens, des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung der Echtheit, der Unechtheit einer Urkunde sind offenbar von der Civilprozeßordnung gedacht als die Arten einer einheitlichen Klagengattung; und das Gattungsmerkmal ist die Richtung der Klage auf ein Feststellungsurtheil; die Natur des Feststellungsurtheils werden wir also zunächst zu bestimmen haben. Der Einfachheit halber knüpfe ich meine Erörterungen an das positive Feststellungsurtheil, dessen Gegenstand ein Rechtsverhältniß ist.

Es besteht zwischen dem Feststellungsurtheil und dem verurtheilenden Erkenntniß ein wesentlicher Unterschied. Es geht nicht an, das Feststellungsurtheil zu betrachten als eine Verurtheilung etwa zur Anerkennung des fraglichen Rechtsverhältnisses, welche Anerkennung durch das Urtheil selbst ergänzt werde; wäre das richtig, so müßte man scheiden können zwischen den Wirkungen der Rechtskraft des Feststellungsurtheils und den Wirkungen der durch das Urtheil ergänzten Anerkennung; das aber ist praktisch unmöglich.

Ferner: Der Verurtheilung ist die positive Rechtskraft des Erkenntnisses keineswegs wesentlich; Verurtheilung ist möglich auch unter der Herrschaft eines Rechtes, welches positive Rechtskraft des Urtheils nicht kennt. Eine Verurtheilung in summario ist ja auch eine Verurtheilung, und doch wird dadurch das provisorisch zu realisirende Recht nicht rechtskräftig festgestellt.

Was aber wäre ein Feststellungsurtheil ohne positive Rechtskraft? Ein Messer ohne Klinge, welchem der Stil fehlt. Gerade in seiner positiven Rechtskraft und nur in dieser besteht der Werth des Feststellungsurtheils. Wir ziehen daraus unmittelbar den Schluß, daß eine Feststellungsklage ungeeignet für jede Art des summarischen Prozesses ist.

Ist durch Feststellungsurtheil das Bestehen eines Rechtsverhältnisses anerkannt worden, so kann dasselbe mit Wirksamkeit vom Beklagten dem Kläger gegenüber nicht bestritten wer-

*) Der vorliegende Aufsatz ist im Wesentlichen die Wiedergabe eines im Anwaltsverein zu Leipzig gehaltenen Vortrages. Der freundlichen Aufforderung, denselben in dieser Zeitschrift zum Abdruck zu bringen, habe ich um so bereitwilliger entsprochen, als mir daran gelegen sein muß, die praktisch wichtigsten Ergebnisse meiner Untersuchungen über die Feststellungsklage (die Feststellungsklage, zwei Abhandlungen, Bonn bei Adolf Marcus 1879) in weiteren Kreisen zu verbreiten. Bezüglich der näheren Begründung des hier Vorgetragenen muß ich mir erlauben, auf die citirte Schrift zu verweisen.

*) Darüber die erste meiner citirten Abhandlungen.

den; es müßte denn die Bestreitung auf solchen Gründen beruhen, welche nach der Verhandlung entstanden sind, in der sie im Laufe des Feststellungsprozesses spätestens nach den Bestimmungen der Prozeßordnung hätten geltend gemacht werden müssen. Man kann darum auch sagen, das Feststellungsurtheil bilde für den Beklagten selbständigen Verpflichtungsgrund. Daher ist auch ein Anspruch aus dem festgestellten Rechtsverhältniß durch die Berufung auf das Feststellungsurtheil hinlänglich substantiirt; eine weitere Begründung des festgestellten Rechtsverhältnisses, das er mit Wirksamkeit doch nicht bestreiten kann, darf der Beklagte nicht verlangen. Es wird darum auch das Feststellungsurtheil zur Klage im Urkundenprozeß benutzt werden dürfen.

Umgekehrt: hat auf erhobene positive Feststellungsklage das Gericht erkannt, daß das Rechtsverhältniß nicht bestehe, und darum die Feststellungsklage abgewiesen, so steht einem jeden Anspruch aus dem betreffenden Rechtsverhältniß die Einrede der Rechtskraft entgegen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß in objektiver Beziehung der Umfang der Rechtskraft bestimmt wird durch das für statthaft erkannte Feststellungspetitum, in subjektiver Hinsicht durch die allgemeinen Rechtsregeln.

Wir folgern aus dem Gesagten, daß den Gegenstand eines Feststellungsprozesses nicht ein Rechtsverhältniß zu bilden vermag, aus welchem ein Anspruch unter den Parteien nicht erwachsen kann. Sonst wäre das Feststellungsurtheil ganz bedeutungslos. In der That hat ein Urtheil des Oberappellationsgerichts Stuttgart (Seuffert's Archiv Bd. 33 Nr. 186) die von einem Cedenten gegen den Bürgen nach der Denunciation erhobene Klage auf Anerkennung der Bürgschaft deshalb abgewiesen, weil dem Cedenten ein Anspruch gegen den Bürgen nicht mehr zustehe; ja, es hat das Badische Oberhofgericht sogar ausgesprochen, daß „das rechtliche Interesse an der sofortigen Entscheidung vor stattgehabter Rechtsverletzung nur bei solchen Verbindlichkeiten anzunehmen sei, deren Wirksamkeit zwar noch nicht eingetreten, von denen aber gewiß sei, daß der Zeitpunkt der Wirksamkeit dereinst eintreten werde." Offenbar geht diese Ansicht zu weit, da es völlig gewiß ja wohl niemals sein wird, daß die festgestellte Verbindlichkeit dereinst werde wirksam werden.

Was der Feststellungskläger begehrt, das erhält er also unmittelbar durch das Feststellungsurtheil, durch die demselben innewohnende Rechtskraft; während die Verurtheilung immer auf einen außer ihr liegenden Erfolg gerichtet ist. Verurtheilung ist unmittelbar auf eine Veränderung in der Außenwelt, in der Welt der Thatsachen oder des Rechtes, gerichtet, während das Feststellungsurtheil diese Richtung begriffsmäßig niemals haben kann. Praktisch äußert sich diese Differenz darin, daß die Verurtheilung begriffsmäßig vollstreckbar, niemals aber aus einem Feststellungsurtheil Exekution möglich ist. Auf diesen Punkt habe ich etwas näher einzugehen.

Das Petitum der Feststellungsklage ist nicht auf Verurtheilung zu einer Leistung, sondern auf Feststellung gerichtet. Naturgemäß können also gegenüber der Feststellungsklage alle die Vertheidigungsgründe nicht zur Geltung kommen, durch welche nur die Verpflichtung zu leisten, nur das Bestehen eines Anspruchs bestritten wird, die aber das Rechtsverhältniß selbst unberührt lassen. So begründet Pfandrecht, Nießbrauch gegenüber der rei vindicatio eine Einrede, nicht aber gegenüber der Klage auf Feststellung des Eigenthums. So ist gegenüber der Feststellungsklage eine Retentionseinrede undenkbar. Auch eine Compensationseinrede erscheint der Feststellungsklage gegenüber nicht statthaft; denn durch die Gegenforderung wird an und für sich die Forderung nicht aufgehoben, und aufgenöthigt kann die Compensation dem Gläubiger nur dann werden, wenn er klagend Erfüllung begehrt; erhebt er nur Klage auf Feststellung seiner — noch nicht fälligen — Forderung, so findet keine Stelle der Satz: Dolo facit, qui petit, quod redditurus est; denn das Petitum des Klägers ist ja auf Leistung gar nicht gerichtet. Kurz, keine Einrede kann gegenüber der Feststellungsklage durchgreifen, die auf einem selbstständigen Recht des Beklagten beruht, also namentlich keine sogen. rechtsverfolgende Einrede. Denkbar wäre nur, daß der Beklagte auf Feststellung seines Rechtes Klage — wenn der rechtliche Zusammenhang mit der Hauptklage gegeben ist, Widerklage — erhöbe.

Klar ist auch, daß dilatorische Einreden als solche gegenüber der Feststellungsklage unmöglich sind, da sie nur die gegenwärtige Leistungspflicht des Beklagten verneinen; möglich ist es aber, daß sie sich in die Verneinung einer Klagbehauptung umsetzen lassen, z. B. die Einrede des Stundungsvertrags in die Verneinung des in der Feststellungsklage behaupteten Fälligkeitstermins.

Selbstverständlich kann ferner nach Beendigung des Feststellungsprozesses das Rechtsverhältniß untergehen, nachdem das Feststellungsurtheil rechtskräftig geworden ist, können dem Beklagten neue Einreden erwachsen, möglich, daß ein wirksamer Anspruch aus dem Rechtsverhältniß gar nicht entsteht.

Wenn man nun aus dem Feststellungsurtheil unmittelbar Exekution zuläßt, so beschränkt man, wie aus dem Gesagten sich ergiebt, das Vertheidigungsrecht des Beklagten in der erheblichsten Weise. Der Beklagte konnte gegenüber der Feststellungsklage nicht unbeschränkt die Vertheidigungsgründe zur Geltung bringen, die er hätte geltend machen können, wenn der fällige Anspruch Gegenstand des Prozesses gewesen wäre. Freilich ist dem Beklagten ein Mittel gegeben, auch die nach seiner Verurtheilung entstandenen Einreden noch zur Geltung zu bringen, aber dies Mittel ist eine Klage, welche sich richtet gegen die begonnene Zwangsvollstreckung und an sich nicht die Kraft hat, dieselbe zu hemmen.

Wodurch aber würde eine derartige Beschränkung des Vertheidigungsrechtes gerechtfertigt? Wie ist es denkbar, daß ein Anspruch dadurch exekutorisch werde, daß das Rechtsverhältniß, aus welchem er erwächst, zufällig einmal Gegenstand eines Feststellungsprozesses gewesen ist?

Die Verurtheilung nimmt den Inhalt des geltend gemachten Anspruchs in sich auf, die Exekution des verurtheilenden Erkenntnisses ist die Realisirung des geltend gemachten Anspruches. Die Verurtheilung ist stets auf einen äußeren Erfolg gerichtet; darum fragen wir nach seinem Inhalt mit der Frage: wozu?

Nach dem Inhalte eines Feststellungsurtheils fragen wir nur mit „was." Exekution eines reinen Feststellungsurtheils ist undenkbar; Gegenstand des Feststellungsprozesses ist nicht ein behaupteter Anspruch, sondern ein behauptetes Rechtsverhältniß, welches einen Anspruch aus sich zu erzeugen fähig ist.

Es kann nun aber sein, daß das Rechtsverhältniß in judicium deducirt wird von demjenigen, der sein Bestehen bestreitet, der an der Feststellung seines Nichtbestehens interessirt ist. Dann erhalten wir die negative Feststellungsklage.

Aber nur ein Rechtsverhältniß kann Gegenstand des Feststellungsprozesses sein, nicht eine bloße Thatsache, auch wenn sie rechtlich relevant ist. Davon macht die Civilprozeßordnung nur eine Ausnahme; indem sie gestattet eine Klage auf Anerkennung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde. Denn unzweifelhaft ist die Echtheit einer Urkunde eine Thatsache, die Thatsache, daß die Urkunde von demjenigen wirklich herrührt, welcher äußerlich als ihr Aussteller erscheint.

Voraussetzung einer jeden Feststellungsklage ist ein rechtliches Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung. Den Begriff des rechtlichen Interesses haben wir darnach genauer zu bestimmen.

Es ist m. E. nicht richtig, ein rechtliches Interesse nur da anzunehmen, wo das Privatrecht einen Anspruch auf Sicherheit, einen Cautionsanspruch gewährt. Das entspricht ganz gewiß nicht der Intention des Gesetzes. Es hieße das, den Bereich der Feststellungsklage nicht erweitern, sondern das Gebiet erheblich einschränken, welches ihr bereits die gemeinrechtliche Praxis zugestanden hat. Es würde dann die Feststellungsklage zu einem wenig praktischen Institute werden.

Man darf aber auch nicht den Begriff des rechtlichen Interesses identificiren mit dem Begriffe des Rechts. Denn es giebt zahlreiche Interessen, welche die Rechtsordnung zwar anerkennt und schützt, aber nicht in der Form von subjektiven Rechten. Z. B.: wenn Jemand meinen Credit dadurch schädigt, daß er sich einer Forderung gegen mich berühmt, so steht mir unzweifelhaft die negative Feststellungsklage gegen ihn zu. Das gemeine Recht gewährte für diesen Fall die provocatio ex lege diffamari, und die negative Feststellungsklage ist bestimmt, dieselbe zu ersetzen. Der Credit ist unzweifelhaft ein vom Recht anerkanntes, geschütztes Gut. Aber ist er ein Recht? Er wäre ein Recht ohne allen Inhalt. Denn auf die Frage, zu welcher ein jedes Recht uns begrifflich nöthigt, auf die Frage, wozu er denn berechtige, gäbe kein Rechtssatz uns die Antwort.

Man wird das Erforderniß des rechtlichen Interesses so umschreiben dürfen: es müsse die Feststellung nach richterlichem Ermessen nothwendig erscheinen zur Abwendung eines Nachtheils, welcher ohne die Feststellung dem Kläger mit Bezug auf ein vom Recht geschütztes Gut erwachsen würde.

Wo immer also ein Rechtsgut geschützt werden kann durch eine Feststellung, durch die Feststellung gegenüber diesem bestimmten Beklagten, da ist gegen ihn die Feststellungsklage zulässig. Ob der drohende Nachtheil durch die Feststellung gegen diesen Beklagten abgewandt werden kann, und ob sie zur Abwendung dieses Nachtheiles nothwendig sei, darüber hat in jedem einzelnen Fall das freie richterliche Ermessen zu befinden. Dasselbe kann in keinem Falle, wo es sich nu die Beurtheilung eines Interesses handelt, entbehrt werden. Das praktische Bedürfniß fordert eine so weite Abgrenzung des Interessebegriffes, und eine jede andere Abgrenzung desselben würde in Widerspruch stehen mit dem weiten Umfang, welchen die Praxis thatsächlich der Feststellungsklage bereits gegeben hat. Es scheint mir aber andererseits auch, daß durch diese Definition die Voraussetzung der Feststellungsklage genügend bezeichnet ist, und daß man in der Praxis sehr wohl damit auskommen kann.

Häufig wird das Interesse seinen Grund haben in dem wirthschaftlichen Uebelstande, welchen die Ungewißheit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses mit sich bringt. Und unzweifelhaft wird das Interesse an der Feststellung dann sein, wenn ohne dieselbe der Zweck des festzustellenden Rechtsverhältnisses vereitelt oder doch seine Erreichung erheblich erschwert werden würde. Ein nicht uninteressantes Beispiel hierfür bietet die Entscheidung in Seuffert's Archiv Bd. 3 Nr. 306. Der Gutsübernehmer bestreitet seine Verpflichtung, die Töchter des Vorbesitzers bei ihrer Verheirathung auszustatten; ohne daß diese sicher wüßten, daß sie eine Ausstattung bekämen, so führt das Gericht aus, würden sie sich nicht wohl verheirathen können, also die Bedingung der Obligation nicht eintreten. Einer besonderen Anwendung ist die negative Feststellungsklage im Falle eines Arrestes fähig; hier kann sich der Arrestimpetrat, statt die Anberaumung einer Frist für die Erhebung der Hauptklage zu beantragen, der negativen Feststellungsklage bedienen. Nicht aber kann sich der Impetrant, welcher durch die Anberaumung der Frist zur Erhebung der Hauptklage genöthigt ist, der positiven Feststellungsklage bedienen, wenn sein Anspruch zur Zeit noch nicht fällig ist; seine Klage kann in diesem Fall keine andere als Klage auf Sicherstellung, Cautionsklage sein.*)

Nicht nothwendig ist es aber, daß das Interesse hervorgerufen sei durch eine Handlung des Beklagten; die Motive zur Civilprozeßordnung weisen darauf hin, es werde der § 89 C. P. O., der Satz, daß dem Kläger die Prozeßkosten zur Last fallen, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, sofern der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt, vorzugsweise bei der Feststellungsklage seine Anwendung finden.

Es muß aber das Interesse ein Interesse an der Feststellung als solcher sein, es muß seine Befriedigung unmittelbar durch die Feststellung, und nur durch diese finden. Wo der Kläger einen über die Feststellung hinausreichenden Erfolg erstrebt, da ist nicht die Feststellungsklage anwendbar, sondern ist nach einem eigentlichen Anspruch zu suchen.

So ist keine Feststellungsklage die Klage aus § 134 der Konkursordnung; denn was der Gläubiger hiernach begehrt, ist die Theilnahme am Konkurs, die konkursmäßige Befriedigung im gemeinschaftlichen Verfahren. So sind keine echten Feststellungsklagen die sogen. „Anerkennungsklagen“, durch welche ein Eintrag im Grund- und Hypothekenbuch bezweckt wird.

Keine Feststellungsklage ist die Klage aus § 13 des Markenschutzgesetzes; die Klage ist auf eine Unterlassung gerichtet, darauf, daß dem Beklagten verboten werde, „diese Bezeichnung zu gebrauchen — so bezeichnete Waare in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten“. Keine Feststellungsklage ist die Klage eines Aktionärs auf Ungültigkeitserklärung eines Beschlusses der Generalversammlung, sofern nämlich der Kläger bezweckt, die Ausführung des Beschlusses zu verhindern, und gerade darin sein Interesse besteht. Nicht zu verwechseln mit den Feststellungs-

*) Die nähere Begründung dieser Ansicht würde hier zu weit führen.

Klagen sind ferner die auf fortgesetzte Leistung gerichteten Klagen; hier ist natürlich beim Eintritt des jeweiligen Fälligkeitstermines Exekution unmittelbar aus dem Urtheile zulässig, so insbesondere, wenn, nach dem Haftpflichtgesetz, dem Beschädigten eine Rente zugebilligt worden ist.

Das Interesse muß ein Interesse an der **alsbaldigen** Feststellung sein, daher die positive Feststellungsklage der Regel nach unstatthaft ist, wenn das fragliche Rechtsverhältniß einen fälligen Anspruch bereits erzeugt hat.

Ein Interesse an der Feststellung muß sowohl im Moment der Klagerhebung wie des Urtheils vorhanden sein; es können aber die Interessen im Laufe des Prozesses wechseln, es kann beim Wegfall eines Interesses ein anderes geltend gemacht werden; es ist das eine Klagänderung so wenig, wie es eine Klagencumulation ist, wenn mehrere konkurrirende Interessen an der Feststellung zugleich geltend gemacht werden.

Wird die Feststellungsklage wegen mangelnden Interesses abgewiesen, so ist das nicht definitive Abweisung, sondern nur Entscheidung, daß zur Erhebung der Feststellungsklage kein Anlaß gegeben sei. Definitive Abweisung der positiven Feststellungsklage kann nur aus dem Grunde erfolgen, weil das fragliche Rechtsverhältniß nicht bestehe, die fragliche Urkunde unecht sei, definitive Abweisung der negativen Feststellungsklage nur, weil das fragliche Rechtsverhältniß bestehe, die fragliche Urkunde echt sei. Daraus folgt: daß definitive Abweisung der negativen Feststellungsklage gleich sei dem entsprechenden negativen, definitive Abweisung der **negativen** Feststellungsklage gleich sei dem entsprechenden positiven Feststellungsurtheil.

Es ergiebt sich weiter, daß die positive Feststellungsklage die Einrede der Rechtshängigkeit begründe gegenüber der entsprechenden negativen, die negative Feststellungsklage gegenüber der entsprechenden positiven Feststellungsklage. Begründet die Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses die Einrede der Rechtshängigkeit auch gegenüber der Klage auf Leistung aus dem betreffenden Rechtsverhältniß? Ich glaube diese Frage bejahen zu müssen. Durch die Feststellungsklage ist das ganze Rechtsverhältniß in judicium deducirt, wird sie abgewiesen, so steht der Klage auf Leistung aus dem betreffenden Rechtsverhältniß die Einrede der Rechtskraft entgegen, wie andererseits die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses eine genügende Substantiirung für die aus demselben entspringenden Ansprüche bildet.

Entspringt aber während des Feststellungsprozesses ein Anspruch aus dem betreffenden Rechtsverhältniß, so kann die Feststellungsklage in die Klage auf Leistung übergehen; darin ist keine Klagänderung gelegen, sofern die wesentlich den Anspruch begründenden Thatsachen schon in der Begründung der Feststellungsklage enthalten sind; z. B. es ist Klage auf Feststellung einer bedingten Obligation erhoben, und es tritt im Laufe des Prozesses die Bedingung ein; es ist Klage auf Eigenthumsfeststellung gegen den Nießbraucher erhoben, welcher sich das Eigenthum der Sache zuschreibt, im Laufe des Prozesses endigt der Nießbrauch.

Begründet nun aber die negative Feststellungsklage die Einrede der Rechtshängigkeit gegenüber der positiven, und die positive gegenüber der Leistungsklage, so muß die negative Feststellungsklage auch gegenüber der Leistungsklage die Einrede der Rechtshängigkeit begründen. Anderenfalls würde ja auch durch Erhebung der Leistungsklage immer die Abweisung der negativen Feststellungsklage bewirkt werden können, weil dann das Interesse an dieser entfiele.

Wohl aber kann, da der Antrag auf definitive Abweisung der negativen Feststellungsklage inhaltlich gleich einer positiven Feststellungsklage ist, der Beklagte Widerklage auf Leistung erheben, dann geht die negative Feststellungsklage auf in dem Antrag auf Abweisung der Widerklage, und der gesammte Stoff des Feststellungsprozesses wird Stoff des Prozesses über die Leistungsklage.

Uebrigens ist auch darin eine Klagänderung nicht gelegen, wenn der Kläger seine negative Feststellungsklage anfänglich auf Bestreitung der Entstehungsthatsachen, dann auf Einredethatsachen gründet.

Was die Beweislast angeht, so ist selbstverständlich (was übrigens die Motive auch ausdrücklich aussprechen), daß hinsichtlich der Existenz oder Nichtexistenz des Rechtsverhältnisses bezw. der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde eine Aenderung in der Beweislast nicht herbeigeführt wird. Gründet sich also die negative Feststellungsklage auf Negation der Entstehung des fraglichen Rechtsverhältnisses, so liegt der Beweis der Entstehungsthatsachen dem Beklagten ob; gründet sie sich auf Einredethatsachen, so sind dieselben vom Kläger zu beweisen. Den Beweis der das Interesse begründenden Umstände hat stets der Kläger zu führen.

Da das Rechtsverhältniß, um dessen Bestehen oder Nichtbestehen es sich handelt, Gegenstand des Feststellungsprozesses ist, so ist der Werth der Streitsache hinsichtlich der Kosten, Gebühren, der sachlichen Zuständigkeit nach dem Werth des fraglichen Rechtsverhältnisses zu bestimmen. Im Uebrigen ist, sofern die sachliche Kompetenz mit Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß geordnet ist, dieselbe auch für die Feststellungsklage maßgebend, (und so ist auch z. B. für die Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Wechsels die Kammer für Handelssachen kompetent,) nicht aber, sofern sie nur geordnet ist mit Rücksicht auf bestimmte aus dem Rechtsverhältniß erwachsende Leistungsklagen, wie das bezüglich der Miethsstreitigkeiten in G. V. G. § 23 Z. 2 der Fall ist. Ebenso ist die für ein bestimmtes Rechtsverhältniß begründete räumliche Kompetenz auch für den Feststellungsprozeß begründet, dessen Gegenstand dasselbe bildet, (vergl. auch C. P. O. § 29) während der allgemeine Gerichtsstand lediglich durch die formale Parteistellung bedingt ist, daher z. B. die negative Feststellungsklage nicht etwa im allgemeinen Gerichtsstand des Klägers erhoben werden kann.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die vom 20. März bis 10. April ausgefertigten Entscheidungen.

Zur Civilprozeßordnung.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Reichsmilitärgesetzgebung geben keine Auskunft über den Wohnsitz eines **Offiziers à la suite des Regiments**. Dieselben sind daher nicht verletzt, wenn der Instanzrichter auf Grund behördlicher Auskunft und Auslegung der bezüglichen Kabinetsordre feststellt, ein solcher Offizier dürfe seinen Wohnsitz frei wählen. Nr. 610/81 V vom 16. März 1881. — Die Vorschrift des

§ 242 C. P. O. findet nach § 485 das. auch Anwendung auf Entscheidungen des Berufungsgerichts, welche dahin gehen, daß eine Klageänderung nicht vorliege. Nr. 436/80 vom 11. März 1881. — Der Umstand, daß der Berufungsrichter nicht erwähnt, woher ihm die Kenntniß der (im Streitfalle angewendeten) Statuten geworden, erscheint ohne Bedenken mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 285 C. P. O. Danach ist anzunehmen, daß der Vortrag der Parteien auch den Inhalt dieser Statuten befaßt hat. Nr. 617/81 V vom 26. März 1881. — Der Fall des § 513 Nr. 7 C. P. O. ist dann nicht gegeben, wenn das Berufungsgericht bei in zweiter Instanz nicht verändertem Prozeßstoffe lediglich auf die von ihm unbeschränkt gebilligten Gründe des ersten Richters Bezug nimmt. Nr. 514/81 I vom 16. März 1881. — Die §§ 710 und 760 C. P. O. beziehen sich lediglich auf dasjenige Verfahren, welches — innerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens — eintritt, wenn nach einer rechtsbeständigen Pfändung andere Gläubiger vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse von Pfandstücken in Anspruch nehmen. Nr. 677/80 III vom 8. März 1881. — Die Vorschrift des § 690 C. P. O. bezieht sich nicht blos auf den Fall, wo der dritte diejenige Sache für sich in Anspruch nimmt, deren Herausgabe den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bildet, sondern auch auf den Fall, wo der Dritte gegen die Veräußerung eines beim Schuldner behufs Befriedigung des Gläubigers wegen einer Geldforderung gepfändeten Gegenstandes (§ 709) wegen eines ihm an diesem Gegenstande zustehenden, die Veräußerung hindernden Rechts Widerspruch erhebt. Nr. 680/80 III vom 8. März 1881. —

Zum **Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.**

Der § 14 Abs. 2 a. a. O. hat dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt nicht nur hinsichtlich derjenigen früheren Handlungen, welche in der Zeit vor dem Erlasse des Gesetzes, dem 21. Juli 1879, bis zum Inkrafttreten desselben 1. Oktober 1879 vorgenommen sind, sondern hinsichtlich aller vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens vorgenommenen Rechtshandlungen. Nr. 674/80 III vom 1. März 1881. — Indem der § 14 a. a. O. vorschreibt, daß dieses Gesetz auf die vor dem 1. Oktober vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung finde, sofern sie nicht nach den bisherigen Gesetzen der Anfechtung entgegen oder im geringerem Umfange unterworfen seien, beseitigt er ganz von selbst auch diejenigen gesetzlichen Vermuthungen, welche gemeinrechtlich bei der Anfechtung eines Veräußerungsvertrags rücksichtlich der Beweislast und Beweisführung zu Ungunsten des Veräußerers oder Erwerbers etwa bestehen. Nr. 675/80 III vom 1. März 1880. —

Zum **Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.**

Der Artikel 27 A. D. H. G. B. wird zu eng ausgelegt, wenn gesagt wird, daß derselbe eine Rechtsverletzung voraussetze, welche, wenn sie nicht in einer Schädigung des Vermögens des angeblich Verletzten mittelst Täuschung bestehe, nur in der Verletzung des Rechts auf den unbefugter Maßen gebrauchten Namen bestehen könne, da bei der ganz allgemeinen Fassung des Gesetzes auch die Verletzung jedes anderweiten Rechtes des Klägers durch den unbefugten Gebrauch einer Firma als durch den Art. 27 a. a. O. geschützt anzusehen ist. Nr. 506/81 I vom 2. März 1881. — Die nach Art. 174 A. D. H. G. B. zur Aktienzeichnung erforderliche schriftliche Erklärung bedingt nicht eine schriftliche Vollmacht. Der mündliche Bevollmächtigte nimmt die Zeichnung wirksam vor, indem er den Namen des Auftraggebers ohne einen das Vollmachtsverhältniß andeutenden Zusatz in die Zeichenliste einträgt. Nr. 307/80 V vom 23. März 1881. — Wenn bewiesen wird, daß der Commis ganz gewöhnlich in Abwesenheit des Prinzipals mit Wissen des Letzteren Zahlungen in Empfang genommen und der Prinzipal sich dabei beruhigt hat, so muß damit die entsprechende Handlungsvollmacht als stillschweigend ertheilt angesehen werden. Anders beim Agenten, der selbstständiger Kaufmann ist. Wenn bei diesem sich herausstellt, daß er aus den von ihm vermittelten Geschäften gewöhnlich auch die dem Geschäftsherrn von dem andern Kontrahenten geschuldeten Beträge entgegengenommen und an jenen übermacht hat, so liegt die Auffassung ebenso nahe, daß er als Mandatar des Zahlenden es übernommen habe, die ihm übergebenen Beträge an den Geschäftsherrn auszuzahlen. Im Zweifel darf selbstverständlich eine Vollmacht des Agenten zum Zahlungsempfange nicht angenommen werden, während der Stellung eines Commis, also eines Handlungsgehülfen die Annahme bei weitem weniger entsprechen würde, daß er in wiederholten Fällen es in eigenem Namen übernommen habe, für Rechnung des Einzahlenden an seinen Prinzipal auszukehren. Nr. 583/79 I vom 12. März 1881. — Der Gelegenheitsgesellschafter, für dessen Rechnung der andere Gesellschafter mit kontrahirt, steht nicht in Beziehung zu der von diesem erworbenen Forderung, er hat betreffs derselben kein Separationsrecht (wie der Kommittent Art. 368 Abs. 2 A. D. H. G. B.) noch aus derselben ein vorzugsweises Befriedigungsrecht. Sie ist für ihn in keiner anderen Weise Exekutionsobjekt, wie jede sonstige Aktivforderung seines Sozius. Gleichgültig ist auch, ob der andere Kontrahent wußte, daß der Gelegenheitsgesellschafter mit für fremde Rechnung kontrahirte und ihm dies durch denjenigen, für dessen Rechnung mitkontrahirt wurde, angezeigt war. Nr. 235/80 I vom 9. März 1881. — In Betreff der Zulässigkeit und Form der Außerkurssetzung von Inhaberpapieren ist nur das Recht des Emissionsortes maßgebend (nicht mit voller Bestimmtheit entschieden, weil im vorliegenden Falle die Außerkurssetzung nach allen in Betracht kommenden Rechten für gültig erachtet wurde). Nr. 258/81 II vom 19. März 1881. — Bei der Versicherung imaginären Gewinnes muß, wenn die Waare den Bestimmungsort nicht erreicht, mag sie auch eine Beschädigung nicht erlitten haben, der Gegenstand der Versicherung als total verloren gelten und kann ein beim Verkaufe der Waaren im Nothhafen erzielter Gewinn nur auf die Versicherungssumme in Anrechnung gebracht werden. Umgekehrt muß bei der Versicherung imaginären Gewinnes ein Totalverlust als ausgeschlossen gelten, wenn die Güter als solche, — nicht etwa blos ihre Trümmer oder ihre Bestandtheile nach Zerstörung ihrer ursprünglichen Beschaffenheit — den Bestimmungsplatz erreichen. Vgl. Art. 783, 860, 864, 883 A. D. H. G. B. Zur Interpretation des Art. 860 a. a. O. ist der Art. 858 a. a. O. heranzuziehen, welcher einen Totalverlust auch dann statuirt, wenn Schiff oder Güter dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, namentlich auch, wenn sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind. Nr. 515/81 I vom 23. März 1881. —

Zum Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

Es ist nicht anzuerkennen, daß nach gemeinem Gewohnheitsrechte eine Haftung der Eisenbahnen für die culpa ihrer Leute in demselben Umfange stattfinde, wie der Einzelne unter anderen thatsächlichen Verhältnissen für die eigene culpa haftet und daß insbesondere ein solches Gewohnheitsrecht sich gegenüber den Eisenbahnen auch in Betreff der Ausdehnung des Schadensersatzes auf Schmerzensgeld gebildet habe. Nr. 415/81 II vom 29. März 1881. —

Zum Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 betr.

ist angenommen, daß ein Vertrag, durch welchen ein Komponist einem Theater die Aufführung des von ihm komponirten Werks für alle Zeiten gestattet hat, den Widerspruch der Erben des Komponisten gegen etwaige von dem Theater beliebte Aufführungen und Schadensansprüche wegen derselben ausschließt. Nr. 433/80 II vom 8. März 1881.

Das **gemeine Recht.**

Nach gemeinem Recht begründet die freiwillige Unterwerfung einer an sich handlungsfähigen Person unter eine Vormundschaft keine Beschränkung ihrer Handlungsfähigkeit. Nr. 451/80 I vom 16. März 1881. — Wenn an sich nicht zu bezweifeln, daß in den Gebieten des gemeinen Rechts auch durch Konossements-Uebertragung, falls sie auf Grund eines Kaufes geschieht, das Eigenthum an der Waare nicht anders übergeht, als wenn der Kaufpreis entweder gezahlt oder creditirt ist, so kann doch auch in diesen Gebieten zur Substantiirung des auf den Besitz des Orderkonossements gestützten Eigenthumsanspruchs eine Angabe des Vindikanten über die Preisregulirung deshalb nicht erforderlich sein, weil er seinerseits überhaupt den Kauf als justa causa traditionis nicht zu nennen braucht; er darf vielmehr abwarten, ob der Gegner einredeweise die Behauptung aufstellen werde, daß das Konossement ihm, dem Vindikanten auf Grund eines Kaufes übergeben sei und er den Kaufpreis weder bezahlt noch ihm derselbe creditirt sei. Nr. 26/80 I vom 2. Februar 1881. — Im Gebiete des gemeinen Rechts kann die Außerkurssetzung von Inhaberpapieren, wenigstens was die Wirkung gegen Dritte betrifft, gültig durch bloßen Privatvermerk erfolgen. Nr. 258/81 II vom 19. März 1881. — Das Verbot des Abzugs der falcidischen Quart durch den Erblasser kann gültig sowohl ausdrücklich wie stillschweigend erfolgen. Das Verbot braucht nicht in demselben Akte zu erfolgen, in welchem der Erblasser das Vermächtniß aussetzt. Selbstverständlich muß aber eine nachträgliche auf Ausschluß des Abzugs der falcidischen Quart gehende Anordnung des Erblassers ihrer Form nach und zwar mindestens als Oralfideikommiß rechtsgültig sein. Die Zulässigkeit der Eidesdelation über das Oralfideikommiß ist jetzt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu bestimmen. Nr. 685/80 III vom 15 März 1881. —

Das **Preußische Allgemeine Landrecht.**

Wer sich zu Handlungen eines Andern, welche gegen die guten Sitten verstoßen, als Gehülfe gegen Lohn verdingt, kann diesen Lohn nicht fordern, obwohl er in die Rechte desjenigen, welchem er seine Beihülfe versprochen, nicht widerrechtlich eingreift. § 35 I 3 §§ 6, 7 I 5 A. L. R. Nr. 612/80 I vom 26. Februar 1881. — Zur Anwendung des § 26 I 6 A. L. R. genügt nicht, daß das Polizeigesetz überhaupt auf Schadensverhütung abzielt, vielmehr ist erforderlich, daß der Schade, dessen Ersatz verlangt wird, gerade ein solcher sei, zu dessen Verhütung das Gesetz bestimmt war. Vgl. R. O. H. G. 20 S. 171. Nr. 463/80 V vom 9. März 1881. — Der § 26 I 8 A. L. R. ist nicht anwendbar auf den Fall, daß der Eigenthümer eines Grundstücks auf diesem einen Steinbruch anlegt und durch Entnahme des Bodenmaterials dem Nachbargrundstücke die Stütze entzieht. Nr. 411/80 IV vom 24. März 1881. — Die im § 550 I 9 A. L. R. enthaltene Entscheidung ist allgemeiner Natur und nicht als eine Ausnahme anzusehen. Es ist die Vorschrift des § 550 a. a. O. auch für die im § 610 I 20 A. L. R. festgesetzte, dem römischen Recht (l. 36 de jur. emphyt) entnommene Frist als maßgebend und diese Frist somit als gleich einer Frist von 60 Tagen zu erachten, wennschon sie als eine wirkliche Verjährungsfrist nicht gelten kann. Nr. 297/80 I H vom 8. März 1881. — Auch dasjenige Dazwischentreten zum Zweck der Tilgung der Schuldverbindlichkeit eines Andern, welches durch Aufnahme eines Darlehns in eigenem Namen, um damit den Gläubiger des Andern zu befriedigen, von Seiten des Dazwischentretenden erfolgt, ist als Intercession zu bezeichnen (R. O. H. G. 25 S. 359) und für die Rechte der Intercedenten gegenüber demjenigen, erscheint es irrelevant, ob er, der Intercedent, gegenüber dem Gläubiger sich zum Selbst- und Alleinschuldner erklärte. Nr. 550/80 I H vom 23. März 1881. — Die Zahlung des Assignaten, der Schuldner des Assignanten ist, erscheint, abgesehen von den Fällen der Assignation als Cession und der Delegation, auch stets als Zahlung an den Assignanten und berechtigt als solche nach § 86 I 16 A. L. R. von diesem Quittung zu verlangen, wenn diese nicht schon Namens seiner und mit gleicher Wirkung schon vom Assignaten ertheilt worden ist. Nr. 555/80 V vom 16. März 1881. — Der § 383 I 16 A. L. R. bezieht sich nur auf solche Einwendungen, welche die Einlassung auf den Prozeß betreffen und aus dem zur Klage gebrachten Sach- und Rechtsverhältnisse entspringen oder damit zusammenhängen, nicht aber auf solche Einwendungen, welche für den Beklagten ein selbstständiges Klagerecht begründen. Nr. 299/80. II H vom 16. März 1881. — Die Grenzregulirungsklage ist ein judicium duplex, in welchem dem Richter eine freie Stellung eingeräumt und er befugt ist, in Ermangelung des Nachweises einer bestimmten Grenzlinie das streitige Landstück zu theilen. Es muß daher aus der Klage klar hervorgehen, daß der Kläger diese Klage unter der Behauptung einer Grenzverdunkelung anstellen und sich den in den §§ 372 ff. I 17 A. L. R. aufgestellten Grundsätzen für das Grenzregulirungsverfahren zu unterwerfen gewillt ist. Nr. 639/80 II H vom 7. März 1881. — Die Grenzregulirungsklage muß unter allen Umständen zu einem positiven Resultate führen, wodurch der bis dahin bestandenen Ungewißheit der Grenze ein Ende gemacht und ein bestimmter Grenzzug festgesetzt wird. Nr. 324/80 II H vom 10. März 1881. — Nach § 289 I 20 A. L. R. kann der Gläubiger, welchem Aktivforderungen verpfändet sind, auf deren Einziehung nur unter den Umständen antragen, unter welchem er die Veräußerung des Pfandes zu suchen berechtigt ist, d. h. er erlangt die Klage des Verpfänders erst durch gerichtliche Anweisung oder Uebereignung nach rechtskräftiger Verurtheilung des Schuldners. Nr. 638/80

II H vom 14. März 1881. — An öffentlichen Wegen sind besondere Privatrechte Einzelner der Regel nach nicht anzuerkennen. Namentlich ist die Befugniß der Adjazenten oder anderer Personen zu deren Benutzung an sich nur eine Wirkung ihres öffentlichen Charakters, nicht aber als Ausfluß eines Privatrechts anzusehen. Allerdings kann ein solches auch an einem öffentlichen Wege erworben werden, insofern es nicht mit der Bestimmung desselben im Widerspruch steht. Immer aber bedarf die Behauptung eines besonderen Privatrechts an einem öffentlichen Wege einer besonderen thatsächlichen Begründung. Nr. 449/80 II H vom 17. März 1881. — Die Ehescheidungsbeklagte verbüßt eine ihr wegen Mordversuchs gegen ihren Ehemann zuerkannte Zuchthausstrafe. Eine Remission des dieserhalb aus § 704 II. 1 A. L. R. dem Ehemanne gerügten Scheidungsgrundes ist weder aus § 721 noch 720 a. a. O. herzuleiten, der erstere bleibt außer Anwendung, weil die darin gedachte Jahresfrist erst mit dem Ablauf der Strafzeit beginnen kann, der letztere erfordert aber eine ausdrückliche Verzeihung und zwar dem beleidigenden Theile gegenüber, weshalb der II. Richter ohne Rechtsirrthum annehmen konnte, daß das mit Wissen und Willen des Ehemanns abgefaßte und abgeschickte Begnadigungsgesuch weder die Thatsache der Verzeihung des Klägers der Beklagten gegenüber, noch die Absicht des Klägers im Zugeständniß dieser Thatsache abgeben zu wollen enthalte. Nr. 648/84 IV vom 17. März 1881. — Wenn der Nießbraucher sich nach § 35 I 21 A. L. R. einzelne auf Aeckern, Wiesen oder Angern stehende Baumstämme in der Regel nicht aneignen darf und der § 814 II 11 A. L. R. in Uebereinstimmung hiermit vorschreibt, daß der Pfarrer an die Substanz einzelner auf dem Felde stehender Bäume keinen Anspruch hat, so hindern diese Vorschriften keineswegs, Bäume, welche der Pfarrer selbst gepflanzt hat, als eine Verbesserung der zum Nießbrauch stehenden Sache anzusehen und ihm wegen derselben nach geendigtem Nießbrauch bei der Auseinandersetzung mit der Kirchengemeinde dieselben Rechte zuzugestehen, welche er wegen anderer Verbesserungen hat. Nr. 357/80 IV vom 14. März 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Zum Stempelgesetz vom 7. März 1822: Die Festsetzung der Cessionsvaluta gehört zum Inhalte des Cessionsvertrags; folglich ist die Uebernahme der Verpflichtung zur Valutazahlung nur als ein Bestandtheil dieses Vertrages aufzufassen, und die Bestimmung von Zahlungsterminen enthält für sich nicht die selbstständige Uebernahme einer besonderen Zahlungsverpflichtung, sondern fügt nur der bereits ohnedies bestehenden Zahlungspflicht gewisse Modalitäten hinzu. Die Forderung des Schuldverschreibungsstempels greift daher nicht Platz. Nr. 405/81 IV vom 14. März 1881. —

Zum Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865: Aelteres Bergwerkseigenthum wird durch das Verleihungsverfahren nach dem Allg. Bergges. nicht berührt (§ 35 a. a. O.). Nur ein späterer Muther kann nicht mehr, wie nach älterem Recht eine Verleihung unter der Behauptung anfechten, daß es der dieser Verleihung zum Grunde liegenden Muthung an den gesetzlichen Erfordernissen gefehlt habe. O. Tr. Entsch. 79 S. 290. Nr. 432/80 V vom 16. März 1881. —

Zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869 Weder der Meistbietende noch andere Subhastationsinteressenten, namentlich Hypothekengläubiger, welche nicht Extrahenten der Subhastation oder derselben mit Zustimmung des Subhastationsrichters beigetreten sind, haben ein Recht auf Fortsetzung der Subhastation. Nr. 705/80 II H. vom 17. März 1881. — Wenn das verpfändete Grundstück durch die kompetente Behörde zur öffentlichen Straße gezogen und als solche dem Verkehre des Publikums übergeben, damit aber zur res extra commercium geworden ist, so kann, wenn auch das Pfandrecht bestehen geblieben wäre, jedenfalls dessen Realisirung im Wege der Subhastation nicht mehr eintreten. § 39 a. a. O. Nr. 603/80 II H. vom 17. März 1881. —

Zum Eigenthumserwerbsgesetze vom 5. Mai 1872: Der § 7 a. a. O. giebt die Klagerechte des Eigenthümers schlechthin dem eingetragenen Eigenthümer, ohne zu unterscheiden, ob auch dessen Vorbesitzer bereits eingetragen gewesen ist. Nr. 456/80 II H. vom 17. Februar 1881. — Der § 7 a. a. O. hat keine rückwirkende Kraft. Die darin dem Bucheigenthümer zugesprochenen Legitimationsrechte stehen nur den in Folge Auflassung in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1872 eingetragenen Eigenthümern zu. Nr. 608/81 V vom 19. März 1881. — Die Vormerkung im Sinne des § 22 a. a. O. hat die Bedeutung der alten protestatio pro conservando jure et loco. Nr. 451/80 II H. vom 3. März 1881. — Die Eintragung der Cession einer Hypothekenforderung ist für die Frage nach dem Erwerbe durch Cession unwesentlich. Ist das aber der Fall, so kann dem Vermerk im Grundbuch über die Person des Gläubigers nicht in dem Sinne öffentlicher Glaube beiwohnen, wie dies bezüglich der eingetragenen Forderung selbst der Fall ist, die als Hypothek nur durch die Eintragung besteht und entsteht. Es wird aus diesen Sätzen gefolgert, daß der gutgläubige Cessionar einer Hypothekenforderung sich dem älteren Erwerber gegenüber nicht darauf berufen kann, daß nicht der letztere, sondern sein Cedent im Grundbuch als Gläubiger eingetragen stehe. Nr. 480/80 II H. vom 10. März 1881. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Der Art. 999 Rh. B. G. B. erkennt die formelle Gültigkeit eines im Auslande nach Vorschrift der dortigen Gesetze in einer öffentlichen Urkunde zu Stande gekommenen Testamentes für das Inland an. Diese Regel muß daher um so mehr von einem Testamente, welches in einem anderen Rechtsgebiete des Inlandes (Preußischen Staates) errichtet ist, gelten. Der Art. 968 a. a. O. bestimmt zwar, daß zwei oder mehrere Personen nicht in einer und derselben Urkunde, sei es auch unter dem Titel einer wechselseitigen Verfügung, testiren. Diese Vorschrift ist aber nicht als ein absolutes Verbotsgesetz mit der Bedeutung anzusehen, daß auch einem Testamente der Art, welches unter den Voraussetzungen des Art. 999 a. a. O. gültig errichtet worden, in dem Gebiete des Rheinischen Rechts die Wirksamkeit versagt werden müßte. Nr. 141/80 II vom 1. März 1881. — Nach L. R. S. 1167 wird in Uebereinstimmung mit den römisch-rechtlichen Grundsätzen zur Begründung der Paulianischen Klage und Einrede dem dritten Käufer gegenüber der Nachweis einer betrügerischen Absicht desselben beim Vertragsschlusse vorausgesetzt. Nr. 255/81 II

vom 19. März 1881. — Die Annahme des zweiten Richters, daß beim Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung der Cessionspreis nach der Höhe der übertragenen Forderung zu bemessen sei, findet weder im Gesetze noch in der Natur der Sache ihre Begründung. Nr. 233/80 II vom 19. März 1881. — Darüber, daß nach badischem Recht ein lediglich zu Gunsten des Bedachten angeordnetes letztwilliges Veräußerungsverbot unstatthaft sei und keinenfalls dem Dritten, an welchen eine Abtretung stattgefunden hat, entgegengehalten werden könne, wird den Ausführungen des B. R. insbesondere auch in Rücksicht auf die L. R. Sätze 2092, 2093 beigepflichtet. Nr. 253/81 II vom 15. März 1881.

Partikular- und Provinzialrecht.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen ist eine nach Erlaß des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 29. Mai 1873 erfolgte notarielle Beglaubigung einer vor dem Gesetze ausgestellten Pfandurkunde nicht geeignet, ein pignus publicum nach Maßgabe der l. 11 Cod. 8, 18 zu begründen, da durch dieses Gesetz, welches die Verpfändung eines ganzen Vermögens verbietet, feglicher die Konstituirung oder Verstärkung eines derartigen Pfandrechts bezweckende Akt als rechtlich wirkungslos erklärt worden ist. Nr. 279/80 III vom 15. März 1881. — Nach Theil II, Tit. 28, § 8 des Solmser Landrechts gebührt zwar dem Stiefparens kein Beisetz am Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten, allein im Amte Homburg (Hessen-Homburg) hat sich ein entgegengesetzter Landes- und Gerichtsgebrauch gebildet und besteht noch heute in Kraft. Nr. 41/79 III vom 14. Dezember 1880. — Das Jütische Low gewährt die erbrechtlichen Vorrechte — das Recht auf das ganze Kaufland und auf besten Kindestheil an dem immobiliaren Sondergute der Frau — nur leiblichen Kindern gegenüber (I 6, 2, 3, 4), nicht auch andern Erben der Frau, namentlich also nicht deren erstehelichen Kindern gegenüber (I 6 ff. 5) und hat der Wittwer sich in solchem Falle mit dem halben Gemeingute incl. des Kauflandes zu begnügen. Ein Gewohnheitsrecht in dem Sinne, daß die erbrechtlichen Vorrechte des die Frau in Konkurrenz mit Stief- und leiblichen Kindern beerbenden Wittwers nach den Grundsätzen zu beurtheilen sei, welche für den Fall der Konkurrenz des Wittwers bloß mit leiblichen Kindern gelten, ist nicht anzuerkennen. Nr. 131/80 III vom 11. März 1881. — Der von dem O. L. G. zu Hamburg festgestellte Satz, daß nach der Hamburger neuen Fallitenordnung unter dem handhabenden Pfande, welches dem Gläubiger das Recht auf abgesonderte Befriedigung gewährt, nur ein solches zu verstehen sei, welches sich im Gewahrsam, d. h. in der körperlichen Detention befinde und es ein anderes Pfand als das handhabende im Sinne der Neuen Fallitenordnung Art. 61 Nr. 1 überhaupt nicht gebe, ist der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. Die Stat. 2, 3, Stat. 2, 5, 16 Neue Fallitenordnung Art. 71 sind dagegen revisible Bestimmungen. Nr. 507/81 I vom 12. März 1881.

M. u. F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Boehncke in Pasewalk bei dem Landgericht in Stettin; — Josef Landmann bei dem Landgericht in Nürnberg; — Jakob Mornebnrg bei dem Landgericht I in München; — Lurje bei dem Landgericht in Stettin; — Dr. Lewinski bei dem Landgericht in Posen; — Pieper bei dem Landgericht in Lüdenscheid; — Hiltermann bei dem Amtsgericht in Osterode a. H. — Isidor Silbergleit bei dem Amtsgericht I in Berlin; — Siegmund Friedlaender bei dem Kammergericht in Berlin; — Dr. Carl Heinrich Schier bei dem Landgericht in Cassel; — Justizrath Zentzytzki bei dem Landgericht I in Berlin; — Krahnstöver bei dem Landgericht in Oldenburg. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Lohe bei dem Landgericht in Cöln; — Schultz in Heilsberg bei dem Landgericht in Bartenstein; — Rückert in Neustadt bei dem Landgericht in Meiningen; — Justizrath Dieterich in Demmin bei dem Landgericht in Greifswald; — Justizrath Siegmund Loewy bei dem Landgericht I in Berlin; — Wilhelm Landwehr bei dem Landgericht in Cöln. —

Todesfälle.

Lottermoser in Schweidnitz; — Geißler in Breslau; — Schweding in Esens; — Justizrath Bergmann in Spandau.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren: Regge in Stallupönen; — Wollmer in Lyck; — Geßner in Memel; — Beer in Königsberg i./Pr.; — Linden in Braunsberg; — Schutze in Danzig; — Neubaur in Berent; — Apel in Schwetz; — Scheurich in Crossen a./O.; — Taureck in Prenzlau; — Riepel in Eberswalde; — Fitzau in Templin; — Fromm in Schwedt; — Kupfer in Cottbus; — König; — Ludwig Emil Schmidt; — Carl Kaufmann und Gerth in Berlin; — Orgler in Posen; — Jahn in Ostrowo; — und Högg in Wollstein; — Coste in Stargard; — Wrede in Schlawe und Ziemßen in Stralsund; — Petiscus in Breslau; — Bethe in Görlitz; — Wiester in Hirschberg i. S.; — Fuisting in Jauer; — Steulmann in Liegnitz; — Petiscus in Oels; — Wilde daselbst; — Halke in Ohlau und Behrends zu Waldenburg i. S. ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Es wurde verliehen:

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Tschuschke in Posen; — Renter in Höxter und Simonson in Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Westram in Nimptsch der Rothe Adler vierter Klasse; — dem Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Bohlmann in Leipzig ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens ertheilt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 10 und 11. Berlin, 17. Mai. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Die That- und Rechtsfrage bei der Revision im Civilprozeß.

Ein Vortrag gehalten im Leipziger Anwaltsverein von Professor Dr. Adolf Wach.

Der Gegenstand, auf welchen ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist gleich schwierig für die praktische, wie für die theoretische Behandlung. Ich gedenke zu sprechen von der Qualität des Revisiongrundes, dem Gegensatz von That- und Rechtsfrage.

Es ist dieser Gegensatz auf dem Gebiete des Strafprozesses eingehend und vielseitig erörtert worden. Für die Civilrechtspflege hat er eine hervorragende Bedeutung und deshalb lebhafteres Interesse erst gewonnen, als der Entwurf der Reichs-Civilprozeß-Ordnung ihm für unser Deutsches Civilverfahren Gemeingültigkeit beizulegen und nach ihm das Rechtsmittelgebiet zum guten Theil zu begrenzen bezweckte. Bekanntlich trat damals sofort eine tiefgreifende, grundsätzliche Meinungsverschiedenheit hervor. Die Einen, geführt von Bähr, ließen als Revisionsgrund nur gelten den Verstoß gegen das jus in thesi, die prinzipiell mißverständliche Auffassung des Rechtsgrundsatzes, während die anderen jedwede konkrete irrige Rechtsanwendung, den s. g. Subsumtionsirrthum als revisible Gesetzesverletzung angesehen wissen wollten. Der Gegensatz wurde von Bähr sehr scharf in seiner Schrift über das Rechtsmittel zweiter Instanz entwickelt. In Anschluß an in der preußischen Praxis verbreitete Anschauungen wies er dem Gebiet der Thatfrage nicht nur die Beweisfrage und die Interpretationsfrage, sondern alle Folgerungen und konkreten Thatsachen zu, sobald nur dieselben nicht durch eine abstrakte Rechtsnorm beherrscht werden. Er sagte wörtlich: „so wird in der Regel die Frage, ob ein Besitz, eine Verjährung, ein Herkommen, ein Verschulden, eine Schadenszufügung, eine Rechtsinteresse nach den thatsächlichen Vorgängen gegründet oder nicht gegründet sei, desgleichen auch die Frage über die richtige Vertheilung der Beweislast dem Richtigkeitsrichter (Revisionsrichter) entzogen bleiben". Von einer Menge von Rechtsregeln ward ihrer relativen Natur wegen angenommen, daß ihre Verletzung nicht revisibel sei, so die Auslegungsregeln, der Rechtssatz, daß für Verzichte keine Vermuthung spräche, daß eine Urkunde gegen den auszulegen sei, qui clarius loqui debuisset. Nur da sollte das Rechtsmittel eingreifen, wo geradezu die Vorinstanz einen falschen Rechtssatz aufgestellt oder derart in der Weise geirrt habe, daß man sagen könne: „hier ist ein bestimmter Rechtssatz unbeachtet geblieben oder prinzipiell mißverstanden worden". Es bezeichnet daher Bähr auch ausdrücklich die thatsächliche Feststellung als identisch mit der konkreten Beurtheilung. Gegenüber der preußischen Richtigkeitsbeschwerde findet er im Entwurf der Civilprozeß-Ordnung noch eine doppelte Beschränkung: einmal durch das Freigeben richterlichen Ermessens in vielen Stücken, in der Beweisfrage, in Schätzungsstreitigkeiten, wie durch die Beschränkung der prozessualischen Richtigkeiten, besonders dem Fortfall des Revisionsgrundes der Aktenwidrigkeit.

Von verschiedenen Seiten wurde diese Bähr'sche Deduktion angegriffen. Man suchte nachzuweisen, daß sie dem Gesetze widerspreche, das Rechtsmittel der Revision innerlich verfälsche und den gekünstelten, ungesunden und unfruchtbaren Gegensatz des Verstoßes contra jus in thesi clarum und in hypothesi aus dem alten gemeinen Rechte in das neue Prozeßrecht hinein-

frage. Die Motive der Civilprozeß-Ordnung boten selbst hierfür die genügende Unterlage. In den Motiven des ersten Entwurfs wurde mit aller Bestimmtheit erklärt:

„nichts weiter, als die thatsächliche Würdigung des Vorbringens der Parteien und der erbrachten Beweise sei von der Thätigkeit des Revisionsrichters ausgeschlossen".

Die Begründung des Entwurfs in seiner zweiten Redaktion richtete sich direkt gegen Bähr's Meinung mit den Worten:

„Den praktisch wichtigsten Fall der Anwendung der Revision bietet die unrichtige Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz, — in der Sprache des Gesetzes die Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß".

Eine besondere Bestimmung des Inhalts:

„insbesondere ist jede unrichtige rechtliche Beurtheilung der von den Parteien zur Begründung ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel vorgebrachten oder der als erwiesen angenommenen Thatsachen als Verletzung des Gesetzes anzusehen"

wies man als überflüssig ab. Denn mit Evidenz erhelle aus den Vorschriften des Gesetzes und der Konstruktion des Rechtsmittels, daß jede unrichtige Subsumtion von Thatsachen unter das Gesetz den Gegenstand der Anfechtung durch die Revision bilden könne. „Dem Entwurf," heißt es wörtlich, „ist die Trennung der Rechtsfrage in zwei Gebiete „„konkrete und abstrakte Beurtheilung"" und die Ausschließung der ersteren von dem Arbitrium des höheren Richters fremd."

Mit großer Einmüthigkeit ist in der neueren Literatur, den Kommentaren, Lehrbüchern, Abhandlungen, Vorträgen die Bähr'sche Ansicht verworfen. Die Praxis des Reichsgerichts hat sich gegen sie entschieden. So dürfen wir sie mit Fug und Recht als überwunden bezeichnen.

Die Revision ist revisio in iure, nicht in facto. Sie ist nicht Rechtsmittel zur Wahrung der Autorität des Gesetzes, sondern zur Kontrole gerechter Rechtsanwendung überhaupt. Sie beschränkt die Kontrole nicht auf den einzelnen gerügten Revisionsgrund, sondern giebt ihr volle Freiheit mit Beziehung auf die gesammte Rechtsanwendung, welche im ursächlichen Zusammenhang mit dem Urtheitsergebniß steht. So will sie nicht sein eine Fortsetzung der mündlichen Verhandlung, der Stoffsammlung, ein novum judicium im Sinne der Berufungsinstanz, sondern eine Fortsetzung des Urtheilsstadiums, eine Nachprüfung der Urtheilsthätigkeit des Unterrichters. Aber auch solche nicht schlechthin, sondern nur in dem Umfange, in welchem der Unterrichter rechtsanwendend thätig würde. Anderseits ist seine Rechtsanwendung als Anwendung der materiellen und der prozessualen Rechtsnorm revisibel. Der Prozeßstoff ist unten definitiv gestattet und soweit nicht irrige Rechtsanwendung bei seiner Gestattung, bei der Procedur und bei seiner Beurtheilung in einer für die Entscheidung kausalen Weise in Frage kommt, ist die Nachprüfung des Oberrichters ausgeschlossen. Entzogen ist ihm die Beurtheilung, welche Anwendung irgend welcher Sätze der Lebenserfahrung, der Technik, der Kunst, der außerjuristischen Wissenschaft ist; entzogen ist ihm die Beweisfrage und die Interpretationsfrage, die ihre Beantwortung nicht nach gesetzlichen Beweis- oder Interpretations-Regeln findet.

Auf die Beschränkungen, welche die Civilprozeß-Ordnung §. 511 dem Revisionsgrund gegeben hat, lasse ich mich nicht ein. Ich stelle mich im Folgenden lediglich auf den unbestreitbaren Standpunkt: es ist gleichgültig, ob die verletzte Rechtsnorm ein Gesetzesprincip enthält oder irgend welchen Rechtssatz; ob sie eine inländische oder eine ausländische, eine lex scripta oder non scripta, eine prozessualische oder materiell rechtliche ist.

Der Ort, an welchem wir die thatsächliche Feststellung und die rechtliche angreifbare Beurtheilung im Urtheil zu suchen haben, ist nicht der Thatbestand, sondern der Theil des Urtheils, welcher die Entscheidungsgründe enthält. Der Thatbestand ist die unveränderliche Unterlage der Beurtheilung; sie selbst ist nicht nachzuprüfen, soweit sie rein thatsächliche Feststellung ist; sie ist nachzuprüfen, soweit sie Rechtsanwendung ist. Das Gesetz nennt die thatsächliche Feststellung im § 524 die „gerichtlich festgestellten Thatsachen", im § 528 Nr. 1 „das festgestellte Sachverhältniß". Der letztere Ausdruck findet sich in durchaus anderem Sinne im § 504 der C. P. O., wo er lediglich den Thatbestand, nicht die thatsächliche Beurtheilung bezeichnet.

I.

Alles Urtheilen des Richters ist Schließen. In oft sehr komplicirter Deduktion, einer langen Reihe zusammenhängender Schlüsse vollzieht sich die Endentscheidung. Die Form ist nicht nur die des eigentlichen Kettenschlusses; sehr gewöhnlich ist der Syllogismus so geartet, daß der Obersatz die hypothetische Verknüpfung des Prädikats (der Rechtswirkung) mit einer Summe von einzelnen wesentlichen, im Gesetz genannten Thatbestandsmomenten ist, die nur in einer Mehrheit von subsumirten Unterschlüssen festgestellt werden, worauf sich aus ihrer Gesammtheit die Entscheidung des konkreten Falls ergiebt.

Immer ist das falsche Enderkenntniß Verletzung des jus in hypothesi, Verletzung des subjektiven und deshalb auch des objektiven Rechts. Denn jene ist ohne diese ganz undenkbar, eine einfache Wahrheit, gegen welche nur zu oft verstoßen ist. Aber das falsche Resultat an sich ist, wie schon berührt, nicht revisibel. Es ist unanfechtbar, wenn in der Reihe der vorgeschriebenen Konklusionen der Fehler nicht auf einen Rechtsirrthum zurückzuführen ist. Und wiederum kann gröblich in jure geirrt sein, ohne daß der Rechtsirrthum wesentlich wird. Stellt sich die Endentscheidung aus anderem Grunde als richtig dar, so versagt die Revision (C. P. O. § 526). Die Richtigkeit des Schlußsatzes hängt von der Richtigkeit der Prämissen nicht ab. Fehlschlüsse mit richtiger Konklusion können sich in mannigfacher Form ergeben. Zur Erläuterung hatten wir uns an die einfachste aristotelische Form des Subsumtionsschlusses; wir setzen als Obersatz das allgemein bejahende, als Untersatz das partikulär bejahende Urtheil, etwa nach dem Schema m ist p, s ist m, also ist s — p (alle Menschen sind sterblich, Stichus ist ein Mensch, also ist Stichus sterblich). Nehmen wir nun als Ober- und Untersatz die beiden Urtheile: alle beweglichen Sachen sind herrenlos, die aqua profluens ist eine bewegliche Sache und schließen daraus: also ist sie herrenlos, oder: alle Delikte sind Rechtsgeschäfte, der Kauf ist ein Delikt, also ist der Kauf ein Rechtsgeschäft, so haben wir richtige Folgesätze ungeachtet der Unrichtigkeit der Prämissen.

Mit derartigen Fehlschlüssen haben wir es hier nicht zu thun. Uns interessirt allein der Fehlschluß mit falschem Schlußsatz.

Die Qualität des Syllogismus als eines thatsächlichen oder juristischen bestimmt sich nach der Natur des Obersatzes. Entscheidend ist, ob der Obersatz Rechtsatz oder nicht Rechtsatz, d. h. eine Thesis der außerjuristischen Wissenschaft, der Erfahrung ist, so daß weder Subjekt noch Prädikat Rechtsbegriffe sind, noch ihre Verknüpfung vom Gesetzgeber geordnet ist. Diese allgemeine Regel wird allerdings, wie sich im Laufe der Darstellung zeigen muß, von Ausnahmen durchbrochen. Immerhin bildet sie die Grundlage der folgenden Deduktion.

Der Fehler des falschen juristischen Syllogismus kann im Obersatz, dem Rechtsatz, oder im Untersatz, der Verknüpfung des juristischen Mittelbegriffs mit dem konkreten Lebensverhältniß, oder in dem Schluß auf die richtigen Prämissen liegen. Der relevante Rechtsirrthum ist entweder error juris in thesi oder Subsumtionsirrthum oder Konklusionsirrthum im eigentlichen Sinn.

Der Irrthum im Obersatz ist in seiner juristischen Qualität leicht erkennbar. Der falsche Untersatz ist dann ein juristisch falsches Urtheil, wenn nicht der sogenannte Unterbegriff, das thatsächliche Lebensverhältniß, sondern der Mittelbegriff falsch gedacht und daher der Unterbegriff irrthümlich mit dem Mittelbegriffe verknüpft ist. Der Mittelbegriff, terminus medius, ist der den beiden Prämissen, dem Ober- und Untersatz gemeinsame Begriff, derjenige Begriff, durch welchen Ober- und Untersatz verbunden werden. In dem Schlusse: alle Menschen sind sterblich, Stichus ist ein Mensch, also ist er sterblich, bildet „Mensch" den Mittelbegriff. Im juristischen Syllogismus, dessen Obersatz nicht nur ein begriffsentwickelnder Satz, eine Definition, sondern eine Disposition, ein gebietender, verbietender, berechtigender Rechtsatz ist, bilden den Mittelbegriff die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtswirkung (gesetzliche Thatbestandsmerkmale). Dieser Mittelbegriff, falsch vorgestellt, bedingt mit Nothwendigkeit die falsche rechtliche Qualificirung des Unterbegriffs d. h. des konkreten Lebensvorganges, um dessen Beurtheilung es sich handelt.

Wollen wir nun den Irrgängen des juristischen Denkens, welche den relevanten Fehlschluß veranlassen, auf den Grund kommen, so werden wir auszugehen haben von der Feststellung des Obersatzes, uns alsdann wenden zur Frage der Feststellung des Untersatzes und bei Gelegenheit desselben gewisse gewichtige Kategorien juristischer Fehlschlüsse, besonders die Interpretationsschlüsse, zu betrachten haben.

II.

Die Feststellung des Obersatzes im Urtheilsschluß ist allemal dann Rechtsfrage, wenn dieser Satz Rechtssatz, dann Thatfrage, wenn er nicht Rechtssatz ist.

Die Feststellung des Rechtssatzes ist Feststellung seiner Existenz und seines Inhalts. Daß die letztere, die Interpretation des Gesetzes, eine juristische Denkoperation ist, war nie bezweifelt und kann nicht bezweifelt werden. Mag der Interpretationssatz im Gesetz ausdrücklich genannt und deshalb selbst Rechtssatz sein oder mag er als reiner Satz der Logik erscheinen, immer entscheidet hier die Natur der auszulegenden Willenserklärung, die Qualität des Unterbegriffs als Gesetzes für die juristische Natur des Schlusses und seine Revisibilität. Der Inhalt des jus in thesi ist Rechtsfrage, gleichviel auf welchem Wege der Unterrichter zur Annahme des falschen Untersatzes gekommen ist.

Zweifelhafter ist es, ob die Feststellung der Existenzbedingungen des Gesetzes allemal als Rechtsanwendung aufgefaßt, oder hier nicht vielmehr zwischen Rechts- und Thatfrage unterschieden werden müsse. Man könnte meinen, daß zu sondern sei der konkrete beweisbedürftige Thatbestand, aus welchem die Existenz des Gesetzes gefolgert werden mußte, und die Folgerung selbst, diese, als Anwendung der Rechtsgrundsätze über die Entstehung der lex scripta und non scripta falle in das Gebiet des Revisionsgrundes, dagegen müsse die Feststellung jenes, die Existenzbedingungen darstellenden Thatbestandes als Beweisfrage behandelt werden. Der Zweifel wird besonders bedeutsam bei der Frage nach dem Bestande eines Gewohnheitsrechtes, speziell eines Handelsgebrauchs und eines ausländischen Rechtssatzes. Liegt es nicht nahe, bei der Feststellung des rein äußerlichen Thatbestandes der fortgesetzten Uebung, der Uebung welche getragen wird von der opinio necessitatis an die irrevisible Thatsachen-Feststellung zu denken?

Es scheint, als ob eine derartige Anschauung im Reichsgericht Boden gewonnen hat. Im zweiten Bande der civilrechtlichen Entscheidungen S. 182 ist ein Urtheil des ersten Civilsenates in einer hamburger Baupolizeisache veröffentlicht. Dort spricht das Reichsgericht von der unterrichterlichen Feststellung der Uebungsakte, von einer möglichen thatsächlichen Feststellung der sie tragenden Rechtsüberzeugung. Freilich wird dabei nicht ausdrücklich gesagt, daß solche Feststellung den Revisionsrichter binde; aber die erwähnten Ausdrücke lassen nur die Deutung zu, daß das Urtheil von dieser Vorstellung beherrscht ist.*)

Dem gegenüber ist auf die klare, nicht mißzuverstehende gegentheilige Aeußerung der Motive zu verweisen. Sie behandeln die Erkenntniß des Bestandes ausländischen und inländischen Rechts als durchaus gleichwerthig. Es wird abgewiesen die Auffassung, daß eine Verletzung des ausländischen Rechts um deswillen nicht gerügt werden könne, weil dasselbe dem Richter unbekannt sei und daher der Feststellung durch thatsächliche Ermittelung bedürfe. Wörtlich heißt es:

> „Die Erkenntnißquelle des ausländischen Rechts ist für den Richter zwar eine andere als für das inländische Recht; dadurch gewinnen aber weder das ausländische Recht, noch dessen Feststellung in stärkerem Maße den Charakter der Thatsache, als dies für das inländische der Fall ist. Denn auch bei diesem müssen die thatsächlichen Voraussetzungen der Existenz, beim gesetz-

*) Anders ein Urtheil des dritten Civilsenats vom 14. Dezember 1880. Rep. III 41/79: „wenn und soweit das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes behauptet und in Abrede gestellt wird, hat der Richter selbst in der Nichtigkeitsinstanz solches von Amtswegen festzustellen und es vermag das Appellationsgericht der selbstständigen Prüfung der dritten Instanz auch dadurch nicht vorzugreifen, daß es die Existenz eines Gewohnheitsrechtes innerhalb eines gewissen Bezirks zu einer bestimmten Zeit als erwiesen annimmt." Was hier für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des vormaligen Appellationsgerichts zu Wiesbaden gesagt wird, darf wohl unbedenklich auf die Revisionsinstanz der C. P. O. übertragen werden.

lichen Rechte muß mindestens die Thatsache der Publikation ermittelt werden".

Es fahren die Motive fort:

„ganz ebenso verhält es sich mit dem Gewohnheitsrechte, sowohl inländischem, als ausländischem. Bei demselben ist nur die thatsächliche Ermittelung häufig komplicirter, als bei dem geschriebenen Rechte". „Ueberall aber handelt es sich nicht um die thatsächliche Würdigung des Rechtsstreits, sondern um die Erkenntniß des abstrakten Rechts und nur jene ist dem Revisionsrichter entzogen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man auch nicht einen Unterschied machen, ob bei der Rüge der Verletzung eines Gewohnheitsrechts der Angriff gegen thatsächliche Feststellungen oder gegen juristische Würdigungen, welche beide zur Feststellung des bestehenden Rechts dienen sollen, sich richtet".

Die Folgerung für die als Gewohnheitsrecht geeigenschafteten Handelsbräuche ergiebt sich von selbst und wird noch ausdrücklich gezogen.

Unbedenklich ist der Ansicht der Motive beizupflichten. Jura novit curia. Das Kennen des Rechts setzt die Kenntniß seines Bestehens voraus. Die Pflicht des Revisionsrichters, das Gewohnheitsrecht anzuwenden, schließt in sich seine Pflicht, sich über seine Existenz zu vergewissern. Und selbst dort, wo eine Amtspflicht zur Kenntniß, wie beim ausländischen Recht nicht besteht, ist doch dasselbe nicht Thatsache im Sinne des § 524. In der Revisionsinstanz kann daher, wenn die Thatsächlichkeit der fortgesetzten Uebung und daher die Existenz eines Gewohnheitsrechtes bestritten ist, oder wenn die irrthümliche Annahme eines ausländischen Rechtssatzes behauptet wird, das Revisionsgericht nach § 265 Beweiserhebungen von Amtswegen anstellen, beziehentlich seine bessere Kenntniß der Rechtsnorm zur Geltung bringen.

Es hat eine nahe Verwandschaft mit dieser Ausführung ein andrer Punkt, dessen Erörterung freilich zu einer kleinen Abschweifung führt. Man möchte denken, wenn die Verpflichtung des Richters zur amtlichen Prüfung gewisser thatsächlicher Verhältnisse, prozessualischer Voraussetzungen des Rechtstreits überhaupt oder einzelner Abschnitte Gesetz ist, so könnte daraus ebenfalls gefolgert werden, daß eine thatsächliche Feststellung bindend für den Oberrichter mit Beziehung auf den amtlich zu prüfenden Punkt unmöglich sei; so also zu keinem Theil erfolgen könne mit Beziehung auf die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges, der Zuständigkeit des Gerichts, welche in der unteren Instanz angezweifelt und infolgedessen in höherer Instanz nachprüfend zu entscheiden ist. Es hat sich das Reichsgericht in vielen Entscheidungen auf den gegentheiligen Standpunkt gestellt. Ausdrücklich hat der zweite Civilsenat in einem Urtheil vom 4. November 1880 ausgesprochen — was anderweit vom Reichsgericht als selbstverständlich geübt worden — daß die Feststellung von Kompetenzthatsachen Thatfrage sei. Es handelte sich um eine pactum de foro prorogando, und es wurde die den Schluß auf die Prorogation ergebende Thatsachenfeststellung unter den § 524 subsumirt, d. h. als eine unumstößliche anerkannt. Und das mit Recht. Es ist ein erheblicher Unterschied zwischen der amtlichen Feststellung der Existenzbedingungen des Rechtsatzes und der amtlichen Feststellung der konkreten Existenzbedingung des Prozesses oder irgend eines Abschnittes desselben. Der Satz „jura novit curia" giebt hier keinen Entscheidungsgrund. Es handelt sich nicht um die Oktroyirung eines solchen Rechtsatzes, sondern um die Oktroyirung eines konkreten faktischen Thatbestandes. Das in der Officialprüfung zum Ausdruck gelangende öffentliche Interesse des Staats ist kein absolutes. Es geht nicht so weit, daß unter allen Umständen die irrthümliche Konstatirung der wesentlichen Thatsachen vermieden werden müsse. Welches Interesse hat der Staat daran, ob der Beklagte in Leipzig oder in Gotha wohnt, hier oder dort Recht zu geben gezwungen wird? Die gegentheilige Ansicht würde bedeutende Unzuträglichkeiten nach sich ziehen und die Revisionsinstanz in großem Umfang mit der Berufung auf die gleiche Basis stellen.

Die Civilprozeß-Ordnung kennzeichnet ihren Standpunkt deutlich dadurch, daß sie Nova in revisorio nur in den Schranken des § 516 Nr. 2 und 3 zuläßt. Unter keine von diesen Vorschriften fällt an sich die beregte Feststellung. Die falsche Thatsachenfeststellung bezüglich der von Amtswegen zu prüfenden Punkte ist an sich nicht Verletzung einer Proceßvorschrift. Daß überhaupt nicht das Officialmoment in dem Beweisverfahren die bindende unterrichterliche Thatsachenfeststellung der Idee unseres Reichsrechts nach ausschließt, wird am deutlichsten aus der Strafprozeß-Ordnung. Sie ruht auf dem Officialprinzip und doch ist ihr Rechtsmittel der Revision mit dem der Civilprozeß-Ordnung im Wesentlichen konform gestaltet.

III.

Ich wende mich zu der Frage nach der Feststellung des Untersatzes. Es haben schon die Motive der Civilprozeß-Ordnung hervorgehoben, daß die Subsumtion des Thatbestandes unter den juristischen Begriff, also die Subsumtion des sogenannten Unterbegriffs des Schlusses unter den Mittelbegriff, die eigentliche Schwierigkeit der Rechtsanwendung und der Unterscheidung von That- und Rechtsfrage in sich birgt. Obersatz und Untersatz sind in gewisser Beziehung identisch. Der Obersatz ist das allgemeine bejahende oder verneinende Urtheil, der Untersatz das partikulär bejahende oder verneinende Urtheil. Der Untersatz theilt die Merkmale des allgemeinen. Der Schluß hat die Qualität des Obersatzes und die Quantität des Untersatzes. Ermangelt die Identität des Mittelbegriffs im Untersatz und Obersatz, so ist allemal der Schluß falsch. Es kann nun der Richter den Obersatz vollkommen korrekt aussprechen, aber mit den einzelnen Merkmalen desselben eine falsche Vorstellung verbinden: dann tritt der Irrthum in der Anwendung auf den Thatbestand heraus. In dieser Anwendung, in der Subsumtion des Thatbestandes unter den Mittelbegriff, in dem Wiedererkennen der gesetzlichen Merkmale in den konkreten Umständen liegt die eigentliche und schwierigste Aufgabe des Richters. Um den terminus medius, den juristischen Mittelbegriff, wenn nicht um die Feststellung des individuellen Lebensverhältnisses, die Beweisfrage, wogt zunächst der Streit der Parteien. Jeder kämpft, wie Trendelenburg gelegentlich richtig bemerkt, um den ihm günstigsten Mittelbegriff.

Es ist wiederholt betont worden, daß die Feststellung des konkreten zu beurtheilenden Lebensvorganges Thatfrage, die Verknüpfung desselben mit dem gesetzlichen Mittelbegriff, die Sub-

sumtion, Rechtsfrage ist. Sagt das Gesetz „eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlichee Firma betreiben und bei keinem der Gesellschaftee die Betheiligung auf Vermögenseintagen beschränkt ist" so ruht der Schluß „also besteht zwischen A, B und C eine offene Handelsgesellschaft" auf dem Unteesatz, welcher von dem fraglichen Verhältniß dieser Personen zu einander die wesentüchen den Begriff Handelsgesellschaft konstatirenden Merkmale aussagt. Ueberall ist Rechtsirrthum, wenn der Richter den Begriff des Hundelsgewerbes, oder der gemeinschaftlichen Firma, oder des gemeinschaftlichen Betriebes oder des Gesellschafters oder der Vermögenseinlage oder der Beschränkung auf solche anders denkt, als diese Begriffe der Gesetzgeber gedacht hat, und sie daher fälschlich in concreto oerkörpert oder nicht verkörpert findet. Verpflichtet das Gesetz zur Soegfalt eines ordentlichen Kaufmanns denjenigen, welcher aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite Handelsgeschäft ist, zue Sorgfalt gebunden ist, so sind die Fragen, ob im Einzelnfall eine solche Verpflichtung vorliegt und erfüllt ist, zweifesohne Rechtsfragen; nud ihre Beantwortung ist Rechtsirrthum, wenn die gesetzlichen Voransetznngen der Verpflichtung oder der mit ihr verbundene Gesetzessinn falsch vorgestellt sein sollten.

Für die Anwendung der aufgestellten Sätze, füe die Qualität des richterlichen Irrthums als Rechtsirrthums ist es gleichgültig, ob der gesetzliche Mittelbegeiff ein spezifisch jueistischer oder zugleich der Laiensprache angehöriger ist, ob er etwa wäre „Eigenthum, Kauf, Kauf auf Probe, Kauf nach Probe, Superficies, Prälegat, Verjährung, Cession, Verpfändung" oder „Schaden, Entgelt, Sache, Gewerbebetrieb, Mustee, Modell, Eisenbahn, Betrieb dee Eisenbahn, Sorgfalt, Vorsatz, Fahrlässigkeit" u. dergl. So übt es das Reichsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen. Und nicht minder deutlich verwerfen die Motive des Gesetzes jede Unterscheidung zwischen den gesetzlichen wesentlichen Thatbestands-Merkmalen und Begriffen.

Mit dieser puren Anerkennung der Relevanz des Subsumtionsirrthums kontrastirt nun freilich, wenn wie in zahlreichen Urtheilen der reichsgerichtlichen Civilsenate Aeußerungen finden, welche von thatsächlichen Feststellnngen mit Beziehung auf irgend welche spezifischen Rechtsbegriffe reden. In Entscheidungen des zweiten Civilsenats heißt es: es sei thatsächlich festgestellt, daß der Verzicht auf die Berufung ein u n b e d i n g t e r gewesen (Urth. o. 12. Oktob. 1880, Nr. 214/80); „aus dem Wortlant des notariellen Aktes vom 15. März 1878 und dem sonstigen Sachoerhalt sei thatsächlich festgestellt, daß jener Akt ein Schnldanerkenntniß über die Summe von 15,000 Mark mit Hypothekenbestellung füe dieselbe und nicht, wie vom Revisionskläger geltend gemacht werde, lediglich die Bewilligung einer Credithypothek in dem angegebenen Betrage enthatte (Urth. v. 5. Oktob. 1880 Rep. II. Nr. 202/80); es sei thatsächliche Feststellung, daß es einer Klage an der nöthigen thatsächlichen Begeündung fehle (Urth. v. 1. Oktob. 1880 Rep. II. Nr. 184/80), daß eine Verschuldung nicht oorliege (Urth. v. 12. Oktob. 1880 Rep. II. 230/80); es falle die Feststellung des Umfangs der Verpflichtnngen, welche die Vorsicht auferlege, zunächst ebenfalls in das Gebiet der thatsächlichen Feststellung (Urth. o. 22. Oktob. 1880 Rep. II. Nr. 220/80); es sei thatsächlich festgestellt, daß verkauft worden, daß die Partei Agent für fremde Rechnung sei und Commissionsgeschäft treibe (Rep. II. Re. 92/80); das Eigenthum sei durch zehn- auch dreißigjährige Verjährung erworben: „Das stellt das angefochtene Urtheil auf Grund der oorgelegten Urkunde ꝛc. thatsächlich fest" (Urth. v. 8. Juni 1880 Rep. II. Nr. 114/80); nach thatsächlicher Feststellung liege ein bindendes Anerkenntniß vor (Urth. v. 22. Juni 1880 Rep. II. Nr. 169/80). — Aehnlich spricht der erste Civilsenat von einer thatsächlichen Feststellung, daß eine „Verpfändung einee Forderung, nicht einer Urkunde beabsichtigt sei (Urth. v. 29. Sept. 1880 Rep. I. 819/80), daß eine jedermann gegenüber wirksame Vollmacht zur Vornahme oon Rechtshandtungen ertheilt sei (Urth. v. 10. Novemb. Rep. I. 833/80).

Es kann in allem Dem lediglich eine inkorrekte Fassung des richtigen Gedunkens liegen. Aber auch möglich, duß ein unrichtiger Gedanke in diesen Wendungen zum Ausdruck kommt.

Mit einer fulschen Formulirung des richtigen Gedankens haben wir es zu thun, wenn mit einer gewissen Breviloquenz ausgesprochen werden soll, daß der Unterrichter in den thatsächlichen Feststellungen die zwingenden Prämissen für die juristische Konklusion gegeben und damit, so zu sagen, diese selbst implicite festgestellt habe, wie das in neuester Zeit der erste Senat gelegentlich dee Frage nach der bindenden Kraft eines Rechtsgeschäftes zutreffend ausgesprochen hat. Die formelle Inkorrektheit jener Breviloquenz kann auch daduech nicht beseitigt werden, daß man den beliebten Zusatz brancht, „es lasse die thatsächliche Feststellung einen Rechtsirrthum nicht erkennen". Denn die thatsächliche Feststellung als Feststellung der Verwirklichung eines Rechtsbegriffs ist eine contradictio in adjecto. Ein Rechtsverhältniß, eine Veeänderung der Außenwelt als rechtserhebliche, eine juristische Qualificirung irgend eines Thatbestandsmomentes ist nur durch Rechtsanwendung, nicht lediglich „faktisch" feststellbar. Eine thatsächliche Feststellung, bei welcher ein Rechtsirrthum nicht erkenubar ist, läßt sich nur denken, wenn bei der Konstatirung eines nackten Faktums eine Rechtsregel, Beweis- oder Interpretationsregel einschlägt, und deren uneichtige Anwendung nicht ersichtlich wird.

Einige der von mir angeführten Urtheilspassus legen die Vermuthung nahe, daß es sich bei ihnen um mehr als einen Fehlee im Ausdruck handelt. Nach der schon genannten Entscheidung des zweiten Civilsenats vom 8. Juni 1880 soll das Untergericht den Eigenthumserwerb durch Verjährung thatsächlich festgestellt haben. Derselbe Senat sagt in einer Entscheidung, es sei die Rüge der Verletzung bestimmter Sätze bayerischen Rechts ungerechtfertigt, weil der Appellrichter thatsächlich festgestellt habe, daß eine Verschuldung nicht vorliege. Dem gegenüber hat der dritte Senat ausgesprochen in einem Urtheil v. 7. Januar 1881: „Keineswegs hat übrigens die vorige Instanz, wie der Revisionsrichter behauptet, ein Verschulden der dem Revisionskläger in erster und zweiter Instanz beigeordneten Rechtsanwälte festgestellt. Auch wäre, selbst wenn dies nach der einen oder andern Richtung geschehen sein sollte, das Revisionsgericht an eine solche Auffassung des Berufungsgerichts nicht gebunden; es hätte vielmehr, sobald die Frage des Verschuldens von Einfluß auf die Entscheidung der Sache wäre, solche selbstständig zu prüfen und darübee zu befinden, ob aus der im Berufungsurtheil festgestellten Thatsache ein imputables Verschulden der

Prozeßbevollmächtigten abzuleiten sei." Und auch der erste Senat erklärt die Frage, ob Etwas in dem Bereich der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns falle, ob eine turpitudo vorliege für eine Rechtsfrage (Urth. v. 10. Novemb. 1880 Rep. I. 834/80) während er andererseits die Feststellungen über den Grad der wirklich aufgewendeten Sorgfalt als thatsächliche gelten läßt.

Ob hier eine Meinungsdifferenz zwischen dem zweiten Senat und dem dritten und ersten besteht, oder allein die von mir früher erwähnte Breviloquenz den Schein einer solchen erregt, wage ich nicht zu entscheiden.

Eine nicht selten gehörte Ansicht ist die, man müsse den relevanten Subsumtionsirrthum jedenfalls verneinen in allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Subsumtion handele unter einen Obersatz, welcher dem freien Ermessen des Richters, seiner freien Ueberzeugung Spielraum lasse, eine fakultative Anordnung desselben erwarte. Eine solche Behauptung geht zu weit. Richterliches Ermessen ist nicht absolute Freiheit, seine richterliche Ueberzeugung ist nicht Willkür. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß z. B. der Satz des § 259 der Civilprozeßordnung, die Thesis der freien Beweiswürdigung, in der Subsumtion verletzbar ist. Es kann der Richter dies Princip der freien Beweiswürdigung fälschlich denken als Willkürprincip und demzufolge der Partei aufs blanke Angesicht hin Glauben schenken ohne Beweis, ohne evidentia facti, ohne objektive Unterlagen seiner Ueberzeugung. Dann hat er falsch subsumirt. Oder er faßt den § 259 als das etablirte Princip der materiellen Wahrheit gleich dem Grundsatz der Strafprozeßordnung unter Verneinung der Vertheilung der Beweislast, des Haupt- und Gegenbeweises; demgemäß hält er sich bei prima facie ausreichenden Beweis nicht überzeugt, weil nicht die Möglichkeit eines aliud in concreto ausgeschlossen ist. Oder endlich fühlt sich der Richter noch immer in den Fesseln der alten, legalen Beweistheorie und kann der an sich für durchaus glaubwürdig erklärten Aussage eines Zeugen nicht folgen, da nur durch zweier Zeugen Mund die Wahrheit kund werde.

Als fakultative Vorscheift nehmen Sie die des § 284, welcher am Schlusse die Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze zur Vervollständigung des Thatbestandes einräumt. Es hat bereits das Reichsgericht ausgesprochen, daß eine derartige Bezugnahme stattfinden könne unter Umständen, welche einen Mißbrauch der Fakultas und damit eine Verletzung des Rechtssatzes darstellen.

Der § 437 *gestattet* die Anordnung des richterlichen Eides. Unbedenklich wird man für revisibel ein Urtheil erklären, in welchem der Mangel jedweder Beweisantretung und jedes Anhaltes für die Wahrheit der wesentlichen Behauptungen durch den richterlichen Willkürakt einer Eidesauflage gehoben werden soll. Sehen wir von der freien Wahl zwischen dem Schiedseid und Notheid ab, so befreit zwar der § 437 den Richter von den alten gemeinrechtlichen Fesseln der Voraussetzung theilweisen Beweisergebnisses oder einer Beweisaufnahme, aber nicht von der naturgemäßen Rücksicht, daß ohne irgend einen etwa aus der evidentia facti folgenden Wahrscheinlichkeitsanhalt keiner Partei der Vorzug eidlicher Bestärkung ihrer Aussagen zu Theil werden soll.

Und nun noch Eines zu dem beregten Punkte. Wie weitgehend hat nicht das Reichsoberhandelsgericht die Rechtsfrage bei der Handhabung des richterlichen Ermessens gemäß dem Haftpflichtgesetz gestellt! Es hat über diesem Gesetz eine besondere Gunst des Schicksals gewaltet und zur detaillirten, kasuistischen Normirung des richterlichen Ermessens geführt. Folgerichtig ist die gleiche Methode bei verwandten Vorschriften anzuwenden. Neuerdings hat denn auch der dritte Civilsenat (Entsch. Bd. I S. 338 fg.) geurtheilt, daß das arbitrium boni viri ein kontrolirbares sei, daß es nicht ein willkürliches sein dürfe, daß in der reinen Willkürsatzung seitens des dort arbitrirenden Familienrathes eine Verletzung des materiellen Prinzips liege, welches von dem gutachtlichen Ermessen der betreffenden Personen die Entscheidung abhängig sein lasse. So muß auch der § 260 der Civilprozeßordnung, welcher die Schadensfixirung durch richterliches Ermessen erwartet und zuläßt, seine nähere prinzipmäßige Begrenzung finden und in revisibler Weise verletzbar sein.

IV.

Wir treten an die Hauptfrage des heutigen Abends heran, an die Frage, wie es mit der Kategorie der sogenannten *Interpretationsschlüsse* steht. Es ist bekannt, daß gerade die Verletzung des Rechts mit Beziehung auf den Interpretationsschluß einer der häufigsten und wichtigsten Streitpunkte der Revisibilität bildet.

Die Beweisfrage und die Interpretationsfrage sind nahe verwandt. Beide bezielen den konkreten Thatbestand. Die Beweisfrage lautet: ist der behauptete und bestrittene relevante Lebensvorgang dem Richter überzeugend nachgewiesen? Die Interpretationsfrage lautet: ist der behauptete Willensinhalt der wirkliche Inhalt der vorliegenden festgestellten Gedankenäußerung. Es handelt sich bei der Interpretation um den subjektiven Thatbestand, bei der Beweisfrage, je nachdem, um den subjektiven oder objektiven Thatbestand. Daß nun die Beweisfrage, soweit nicht gesetzliche Beweisregeln in Betracht kommen, reine Thatfrage ist, darüber besteht kein Zweifel. Es ist der Zweck der Revision, und ihr Gegensatz zu der Berufung, die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung und damit des Beweisverfahrens in die höhere Instanz hinein auszuschließen, die thatsächliche Würdigung, die Beurtheilung mit Beziehung auf das Beweisergebniß in der Hand des Unterrichters zu lassen.

Bei der Interpretationsfrage muß vor allem gesondert werden die Subsumtion des festgestellten Willensinhalts unter das Gesetz, einen Rechtssatz, einen Rechtsbegriff und die Feststellung des Willensinhaltes. Jene Subsumtion haben wir besprochen; sie ist unbestritten Rechtsanwendung. Daher ist es wenigstens der Form nach nicht zu billigen, wenn beispielsweise der vierte Senat des Reichsgerichts von einer thatsächlichen Feststellung spricht, daß von den Parteien eine Eigenthumsübertragung weder beabsichtigt noch erfolgt sei (Urth. vom 13. Dezember 1880 Nr. 542), oder daß das Codicill eine fideikommissarische Substitution enthalte (Urth. vom 6. Dezember 1880 Nr. 539).

Wir müssen weiter, wenn wir die Interpretationsfrage richtig begrenzen wollen, von ihr ausscheiden den Angriff gegen das richterliche Urtheil wegen nicht ausreichender Berücksichtigung des Auslegungsmaterials, also wegen falscher Unterlage der Interpretation. Dieser Angriff ist Angriff wegen s. g. Aktenwidrigkeit im Sinne des alten gemeinen Prozesses. Hat die interpretirende Vorinstanz als Prozeßstoff und demnach als Auslegungsstoff

Material benutzt, welches nicht Prozeßinhalt ist und umgekehrt solchen übergangen, so ist unverkennbar § 516 Nr. 3 in Verbindung mit § 259 am Platz. In diesem Sinne hat der erste Civilsenat des Reichsgerichts in einem Urtheil vom 22. Januar 1881 zutreffend entschieden, daß die Auslegung eines Unfallversicherungsvertrags um deswillen revisibel sei, weil nicht der gesammte Inhalt der Police bei der Auslegung der Vertragsbestimmung in Betracht gezogen worden. Der Fall ist der gleiche, als wenn der Richter in Verletzung des § 259 bei seiner Beweisprüfung nicht den ganzen Inhalt des Beweismaterials vor Augen gehabt hat. Entsprechend sagt der genannte Civilsenat in einem Urth. vom 25. November 1880: „Der gegen die Feststellung des Sinnes des von dem Beklagten am 13. November 1879 abgesendeten Telegramms gerichtete Angriff ist verfehlt. Denn es ist aus den Entscheidungsgründen deutlich ersichtlich, daß der zweite Richter bei seiner Interpretation den ganzen Wortlaut des Telegramms im Auge gehabt und namentlich auch die Worte if credit London opened nicht ignorirt hat." Also Verneinung des Angriffs wegen Aktenwidrigkeit.

Was als Auslegungsstoff anzusehen sei, ob nur der erklärte oder auch der anderweit erkennbar gewordene Wille, berührt eine materielle Frage, die außerhalb der Grenzen meines Themas liegt.

Es ist endlich auszuscheiden von der hier zu erörternden Interpretationsfrage der Angriff wegen Unerkennbarkeit des Interpretationsgrundes. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Angriff zulässig und wirksam ist, gehört nicht hierher.

Er selbst rügt den Mangel der Entscheidungsgründe gemäß der Civilprozeßordnung § 513 Nr. 7 Es kann nicht fraglich sein, daß solcher Angriff begründet ist, wenn bei bestreitbarer Auslegung einer Urkunde der Richter sich ohne jede Motivirung für eine der beiden geltend gemachten Auffassungen ausspricht. Das ist die Meinung des ersten Civilsenats in Sachen der Preußischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin gegen Schmidt vom 23. Juni 1880 (Entsch. Bd. II. S. 125), wenn er sagt: „Die abweichenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils aber können nicht als eine thatsächliche Feststellung des Vertragswillens der Parteien, welche einer Nachprüfung des Revisionsrichters nach § 524 der C. P. O. nicht unterliegen würde, aufgefaßt werden; die Gründe lassen nicht ersehen, daß der Berufungsrichter sich bemüht, den der fraglichen Bestimmung zu Grunde liegenden Parteiwillen zu erforschen und festzustellen", und an anderer Stelle: „daß der Berufungsrichter eine thatsächliche Feststellung des angegebenen Inhalts nicht hat treffen wollen, ergiebt sich auch daraus, daß er die Anwendung der fraglichen Bestimmung auf den vorliegenden Fall für unstatthaft erklärt. Die Gründe dieser vermeintlichen Unstatthaftigkeit sind allerdings so wenig durchsichtig, daß sich die Frage aufwerfen läßt, ob anzunehmen sei, daß der prozessuale, im § 512 C. P. O. vorgesehene Revisionsfall (Mangel von Gründen) als vorliegend anzunehmen sei".

V.

Ist die Auslegungsfrage schlechthin Rechtsfrage? Ist sie schlechthin Thatfrage oder je nachdem Rechts- oder Thatfrage?

Man könnte sie schlechthin für eine Rechtsfrage nur erklären wegen der Eigenartigkeit des Interpretationsobjekts oder wegen der Eigenartigkeit des Obersatzes.

Ließe sich die rechtsgeschäftliche Willenserklärung mit dem Gesetz auf gleiche Stufe stellen, ließe sich behaupten, sie wäre eine lex specialis, eine konkrete Rechtsnorm, so könnte man kaum dem Schlusse entgehen, daß das Feststellen des Willensinhalts, wie die Feststellung des Gesetzesinhalts reine juristische Thätigkeit sei.

Wir begegnen in den Motiven der zweiten Redaktion des Entwurfs der Civilprozeß-Ordnung, welcher bekanntlich die Auslegung der dispositiven Urkunde für revisibel erklärte, einem derartigen Gedanken:

> „Das Rechtsgeschäft", heißt es dort, „ist dem Gesetz vergleichbar: soweit seine vom Rechte anerkannten Dispositionen reichen, soweit es berechtigt oder verpflichtet, setzt es Recht — eine Anschauung, welche sowohl im römischen, als auch im französischen Recht (cod. civ. Art. 1134) zum Ausdruck gelangt ist. Das Rechtsgeschäft ist, wie das Gesetz, der Auslegung empfänglich und oft bedürftig. Die allgemeinen Prinzipien der Gesetzesauslegung kommen auf die Auslegung von Rechtsgeschäften insofern zur Anwendung, als in beiden Fällen der Zweck nur darauf gerichtet sein kann, den in todten Buchstaben niedergelegten lebendigen Gedanken vor der Betrachtung wieder entstehen zu lassen."

Eine Richtung in der Doktrin will mit der Vergleichung des objektiven Rechts und des Rechtsgeschäfts Ernst machen, sie zur Gleichstellung, die lex contractus zur lex specialis erheben. Schon die Folgen sollten stutzig machen. Die Feststellung der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung wäre der Feststellung der Gesetzesentstehung, der Publikation zu parallelisiren und als rein juristische Denkoperation der Revision unterworfen. Und doch zweifelt Niemand, daß die Frage, ob eine Willenserklärung und welche abgegeben worden, eine Beweisfrage ist. — Es würde jedwede Auslegung durch Feststellung des Wortsinns, Uebersetzung fremder Sprache, Ermittelung des Sprachgebrauchs an bestimmtem Ort zur Rechtsfrage. Und das, unangesehen, ob der Interpretationsschluß aus irgend welchem außerhalb der Erklärung liegenden Auslegungsmaterial, oder aus der offenkundigen dem Richter geläufigen Sprachbedeutung entnommen wird; und weiter unangesehen, ob bei dieser Feststellung des Verfügungswillens eine gesetzliche Interpretationsregel, beziehentlich sonstige Rechtsregel anzuwenden oder lediglich aus den Sätzen der Lebenserfahrung zu wirthschaften ist. Daß das zu weit geht, wird schwerlich angezweifelt werden.

Die theoretische Unrichtigkeit der Gleichstellung von objektivem Recht und subjektiver Willensverfügung springt in die Augen.

Das Rechtsgeschäft ist das dem Gesetze gemäße Geschäft, welches nach Inhalt und Wirkung geregelt oder doch unter einer in blanco erfolgenden Anerkennung eines disponirenden Willens sanktionirt ist. Der Gegensatz des objektiven Rechts, der Rechtsnorm und des durch sie geregelten Lebensverhältnisses wird in keiner Weise aufgehoben oder verrückt. Wenn auch das konkrete Sollen in der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung ihren Ausdruck empfängt, so empfängt diese andrerseits ihre Rechtswirksamkeit lediglich durch das Gesetz. Dadurch, daß dem Parteiwillen der Spielraum erweitert wird, wird nur das Gebiet der Rechtsfrage verengert. Es steht die Ausdehnung der dispositiven

Seite des Rechts mit dem Umfange der Rechtsfrage im umgekehrten Verhältniß. Die Erkenntniß, ob und in welchem Umfange das Recht eine Willensverfügung als zulässig und vollwirksam anerkennt, ist Rechtsfrage; die Frage ob und welche Willenserklärung, welches Inhalts abgegeben, ist — ihre juristische Qualificirung bei Seite — an sich Thatfrage. Es handelt sich um einen historischen Vorgang, dessen subjektive Seite nicht weniger thatsächlich ist, als die objektive. Ob in einer Gedankenäußerung ein bestimmter Sinn gelegen hat, das wird durch alle denkbaren Beweismittel eruirt werden können und ist es eruirt, so ist es durch den Richter wie bei jedweder Beweisfrage thatsächlich festgestellt. Wenn z. B. das bürgerliche Gesetzbuch Sachsens § 809 sagt: „wenn die Worte eines Vertrags deutlich sind, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie geben, ausgenommen, wenn bewiesen werden kann, daß alle bei dem Vertrage Betheiligte damit einen anderen Sinn verbunden haben", so erkennt es an, daß in erster Linie die Auslegungsfrage eine Beweisfrage ist.

Die schlechthinnige jueistische Qualität der Auslegungsfrage kann sonach aus der Natur des Interpretationsobjekts, des Untersatzes des Auslegungsschlusses nicht abgeleitet werden. Und ebensowenig kann sie es aus der Natur des Obersatzes. Denn es ist bereits ausgeführt, wie dieser nur dann die juristische Natur des Schlusses bedingt, wenn er selbst Rechtssatz ist, und angedeutet, daß die Auslegungsregel an sich nicht Rechtssatz ist. Allerdings giebt das Recht Anweisungen über die Interpretation; aber es giebt sie nach derselben Methode, nach der es Beweisregeln ertheilt. Wir scheiden das grundlegende Prinzip der Beweisbehandlnng und die einzelne Beweisregel. Jenes Peinzip ist nach der Civilprozeß-Ordnung des Reichs der Satz der freien richterlichen Beweiswürdigung zwecks Erkenntniß des wahren Thatbestandes. Die gesetzliche Beweisregel bildet die Ausnahme. Soweit solche nicht in Frage kommt, kann der Richter bei der Beweiswürdigung eine Rechtsnorm nur verletzen, wenn er das Princip verkennt. Deshalb sagen wir, die Beweisfrage ist Thatfrage, es sei denn eine Beweisregel anwendbar. Ganz ähnlich steht es mit der Interpretation von Willenserklärungen. Das Princip ist das der freien richterlichen Prüfung des Auslegungsmaterials zwecks Erkenntniß des wahren subjektiven Thatbestandes. Prüft und bestimmt der Richter ad hoc den Sprachgebrauch, die individuelle Redeweise, den gesammten, die Aeußerung veranlassenden, begleitenden und ihren Sinn indicirenden Vorgang, und zieht er daraus den Schluß, so ist das eine für den Revisionsrichter unkontrolirbare, thatsächliche Feststellung. Die Rechtsanwendung beginnt, sobald die specielle gesetzliche Interpretationsregel eingreift. Wir können nicht bei dem ungelösten Zweifel über den Inhalt der Willenserklärung stehen bleiben. Daher die juristischen Interpretationsregeln, welche den Zweifel zu lösen bezwecken. Sie zeigen nicht Mittel und Wege zur Ermittelung des wahren Willens, sondern sagen, was als Inhalt der Erklärung gelten solle. Daher sind sie nicht Beweisregeln, sondern materielle Rechtsregeln. So die Vorschrift, daß in favorem gewisser Rechtsverhältnisse, oder zu Ungunsten dessen, der Rechte aus der Erklärung ableite, dessen, welcher sich deutlicher hätte ausdrücken sollen, zu interpretiren sei. Die Subsumtion unter derartigen Rechtssatz ist juristische Denkoperation. Es folgt: Die Interpretation der Willenserklärung ist Rechtsfrage, nur soweit es sich um die richtige Handhabung der gesetzlichen Interpretationsregeln handelt.

Und selbstverständlich ist es, daß sie sofort Rechtsanwendung wird, falls die materiellrechtliche Qualifizirung des Willensinhalts festgestellt, die Frage beantwortet werden soll, ob das Gewollte sich als Rechtsgeschäft bestimmter Art charakterisire und dergl.

Das ist der in zahlreichen Entscheidungen der Civilsenate des Reichsgerichts eingenommene Standpunkt. Zu weit geht zu Gunsten der Thatfrage ein Urtheil des ersten Civilsenats vom 25. November 1880 Nr. 838 in dem allgemeinen Satz: „die Frage nach dem Inhalt des Vertrags ist Thatfrage, steht dieser einmal fest, so ist die Frage nach der rechtlichen Natur des Vertrugs Rechtsfrage". Es sind mehrere Entscheidungen desselben Senats und so besonders ein eindeingendes, geistvolles Urtheil vom 12. Januar 1881 in Sachen Oberley gegen Feuerversicherungsgesellschaft zu Brandenburg zu verzeichnen, welche klarstellen, daß die juristische Natur des Interpretationsschlusses ebensosehr durch die gesetzliche Interpretationsregel, wie durch die Subsumtion unter die materielle Rechtsregel bedingt wird. Und auf der andern Seite hat das Reichsgeicht wiederholentlich Auslegungen für unangreifbare thatsächliche Feststellungen erklärt, nicht weil sie sich als richtig herausstellten, sondern weil bei ihnen eine Verletzung von Interpretationsregeln nicht ersichtlich gewesen.

Und nun noch folgende Bemerkungen: Es macht keinen Unterschied, ob das Interpretationsobjekt eine stehende, regelmäßig wiederkehrende Vertragsklausel oder eine vereinzelte Beredung ist. Der Unterschied ist ein Quantitäts-, kein Qualitätsunterschied. Wer hierüber anders denkt, ist in Gefahr, in den oben geschilderten Fehler der Verwechslung des objektiven Rechts und der rechtsgeschäftlichen Willenserkärung zu verfallen. Vertragsklauseln, welche eine typische, sei es durch gewohnheitsrechtlich oder durch Gesetzesvorschrift bestimmte Bedeutung haben, werden selbstverständlich durch diese Bemerkung nicht getroffen.

Es macht weiter keinen Unterschied, ob die Gedankenäußerung außerhalb des Prozesses oder innerhalb desselben abgegeben ob sie eine rechtsgeschäftliche oder sonstige Erklärung ist. Auch für die Parteibehauptungen, die Anträge, Geständnisse kommen die entwickelten Gesichtspunkte in Betracht. Sie sind ebensosehr Auslegungsobjekt, wie eine außergerichtliche mündliche Verhandlung oder Correspondenz der Contrahenten. Auch hier also giebt es thatsächliche Feststellung und revisible Auslegung.

Es ist endlich unwesentlich, ob die Willenserklärung in urkundlicher oder nicht in urkundlicher Form niedergelegt ist. Die materiellen Rechtssätze über die essentielle Bedeutung der Erscheinungsform bei Seite, beeinflußt diese die juristische Qualificirung des Auslegungsschlusses nicht. Daß die Urkunde als Beweismittel an sich bestimmte Rechtsregeln unterzieht, hat mit der Frage, welchen Inhalt sie birgt, selbstverständlich nichts zu thun.

Alles Gesagte bewegt sich auf dem Boden größter Allgemeinheit und will nicht mehr sein, als ein schwacher Versuch, dem schwierigen Problem der Abgrenzung von Thar- und Rechtsfrage näher zu treten. Die Hauptschwierigkeiten ergeben sich in der Anwendung der allgemeinen Thesen. Und gar leicht kann der Unterrichter die an sich vorhandene Revisibilität illusorisch machen durch die detaillirte Aufstellung der faktischen Elemente des falschen Schlusses, die diesen dem Oberrichter auf-

nöthigen; oder durch Wendungen, die ihm den Einblick in den unterrichterlichen Gedankengang und damit die Controlle des Schlusses verhüllen. In vielen Fällen wird hier ein wirksames Hülfsmittel der Revisionsgrund des mangelnden Entscheidungsgrundes sein und keinesfalls kann der Unterrichter dadurch den Charakter seiner Denkthätigkeit verändern, daß er ihr etwa den Titel der thatsächlichen Feststellung beilegt. Gegen die wahrhaft thatsächliche irrige Feststellung ist in der Revisionsinstanz kein Kraut gewachsen und ihr gegenüber gilt es, sich in Unterwerfung unter das Gesetz zu bescheiden.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

IX.

(Uebersicht der Präjudizien vom Januar und Februar 1881).

1. Zum Reichs-Strafgesetzbuche.

1. §§ 20—22.

Auch neben der Freisprechung des Angeklagten aus subjektiven Gründen kann auf Unbrauchbarmachung der objektiv strafbaren Schrift erkannt werden. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (3026/80).

2. §§ 46. 49.

Die Freisprechung des Thäters wegen Abstands vom Versuch hindert die Bestrafung des Gehülfen nicht. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3490/80).

3. § 27.

Derjenige, der von Anfang an die Verübung der That wollte und bei der Ausführung mitwirkte, ist Mitthäter, wenn er auch keinen wesentlichen Theil des Thatbestands bewirkte. Urth. d. III. Sen. v. 26. Jan. 1881 (3348/80).

4. § 47.

In der Theilnahme an der Verabredung des Diebstahls und der Anwesenheit bei der Verübung desselben, nebst Antheilnahme an dem Diebstahlsobjekt, jedoch ohne Thätigkeit bei der Ausführung, liegt keine Mitthäterschaft. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (55/81).

5. §§ 56. 57.

Die Verurtheilung eines zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre stehenden Thäters erfordert die ausdrückliche Feststellung der zur Beurtheilung der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht. Urth. d. III. Sen. v. 12. Jan. 1881 (3325/80) u. v. 12. Febr. 1881 (3472/80.

6. §§ 59. 137.

Der Irrthum über die civilrechtliche Eigenschaft einer Sache als Pertinenzstück eines beschlagnahmten Landguts entschuldigt die Entziehung derselben aus der Beschlagnahme. Urth. d. II. Sen. v. 25. Jan. 1881 (3343/80).

7. § 60.

Abrechnung der Untersuchungshaft kann erfolgen, wenn die Verurtheilung wegen eines andern, jedoch in der gleichen Prozedur verfolgten Delikts erfolgt, als dasjenige, wegen dessen die Haft verhängt wurde. Urth. d. II. Sen. v. 21. Jan. 1881 (2173/80).

8. § 61.

Ein ausdrücklicher Verzicht auf Stellung des Strafantrags ist ohne Wirkung auf einen später dennoch gestellten. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3377/80).

9. § 61.

Bei fortgesetzten Delikten, bei welchen jede Fortsetzungshandlung den vollen Thatbestand des Delikts enthält, läuft die Antragsfrist für jede einzelne Fortsetzungshandlung selbstständig. Urth. d. III. Straffen. v. 29. Jan. 1881 (3450/80).

10. § 61.

Es bedarf der namentlichen Bezeichnung desjenigen nicht, gegen welchen der Antrag gerichtet ist. Urth. d. III. Sen. v. 26. Febr. 1881 (241/81).

11. § 65.

Der für einen Geisteskranken bestellte Curator ist für denselben antragsberechtigt. Urth. d. III. Sen. v. 26. Febr. 1881 (241/81).]

12. §§ 73. 259 Str. G. Bch. § 263 Str. Pr. O.

Die in einer Handlung erfolgte Erwerbung gestohlener Gegenstände, welche von verschiedenen Diebstählen herstammen, gestattet keine wiederholte Verfolgung des Hehlers, wenn derselbe rechtskräftig wegen Hehlerei an einem Theile der Gegenstände bestraft ist. Urth. d. II. Sen. v. 15. Febr. 1881 (194/81).

13. § 79.

Als frühere Verurtheilung im Sinne des § 79 ist nicht blos eine rechtskräftig gewordene, sondern jede erkannte Verurtheilung zu betrachten. Urth. d. I. Sen. v. 10. Jan. 1881 (3318/80).

14. §§ 113. 114.

Die Einwirkung mittels Gewalt oder Drohung auf einen Vollstreckungsbeamten, während dessen Amtshandlung schon oder noch im Gange war, kann nur unter § 113, nicht unter § 114, fallen. Urth. d. II. Sen. v. 4. Febr. 1881 (2783/80).

15. § 113. 117.

Widerstand wird nur durch Gewalt oder Drohung gegen die Person des Beamten, nicht auch durch äußere, der Amtshandlung entgegengestellte Hindernisse verübt. Urth. d. III. Sen. v. 5. Febr. 1881 (72/81).

16. § 117.

Personen, welche nur zur Unterstützung von Jagdbeamten bei Vornahme einer einzelnen dienstlichen Verrichtung zugezogen wurden, sind nicht Jagdaufseher im Sinn des Gesetzes. Urth. d. III. Straffen. v. 22. Jan. 1881 (3024/80).

17. § 117.

Widerstand gegen Amtshandlungen von Forstbeamten, welche in Ausübung des Forstschutzes erfolgt sind, ist aus § 117 strafbar, wenn die Amtshandlung auch außerhalb des Forsts vorgenommen wurde. Urth. d. I. Sen. v. 21. Febr. 1881 (315/81).

18. § 131.

Beförderung der Desertion kann durch Rathschläge und Auskünfte über Handlungen begangen werden, welche erst nach vollendeter Desertion vorzunehmen sind, wenn sie von Wirksamkeit für die noch zu begehende Desertion waren. Urth. d. I. Sen. v. 20. Jan. 1881 (3378/80).

19. § 132.

Amtsanmaßung kann auch begangen werden durch Vornahme einer nicht in der Zuständigkeit des behaupteten Amtes liegenden Handlung als Amtshandlung. Urth. d. III. Sen. v. 12. Jan. 1881 (3287/80).

20. § 137.

Auf dem Stamme stehende Bäume können nur als Bestandtheile des Waldes und unter den Voraussetzungen der Immobiliarbeschlagnahme wirksam mit Arrest belegt werden. Urth. d. II. Sen. v. 4. Jan. 1881 (3133/80).

21. § 137.

Die materielle Unwirksamkeit einer Beschlagnahme hebt die Strafbarkeit einer Entziehung aus der Beschlagnahme nicht auf. Urth. d. II. Sen. v. 18. Jan. 1881 (3309/80).

22. § 167.

Die Störung des Gottesdienstes in einer Kirche an einem Orte außerhalb derselben ist strafbar aus § 167. Urth. d. III. Sen. v. 23 Febr. 1881 (106/81).

23. § 175.

Zur Annahme widernatürlicher Unzucht mit Thieren genügt die Feststellung, daß der Thäter den Körper des Thieres mit seinen Geschlechtstheilen zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebs berührt habe. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3320/80.

24. § 184.

Eine Schrift, welche an sich nicht als unzüchtig anerkannt wird, kann als unzüchtige beurtheilt werden, wenn eine Ausgabe derselben die unzüchtigen Stellen besonders hervorhebt. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (3206/80).

25. §§ 185. 73. 74.

Ob die in einer Schrift enthaltenen Beleidigungen verschiedener Personen in ideeller oder realer Konkurrenz stehen, ist Sache thatsächlicher Würdigung. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (3468/80).

26. §§ 185. 186. 193.

Die Veröffentlichung eines wegen Beleidigung ergangenen Urtheils ist keine neue Beleidigung, wenn sie in Verfolgung berechtigter Interessen ohne beleidigende Absicht erfolgte. Urth. d. II. Straffen. v. 28. Jan. 1881 (3466/80).

27. § 196.

Der Kommandant einer Festung ist als Vorgesetzter antragsberechtigt bezüglich der den Offizieren der Festungsgarnison in Bezug auf ihre dienstliche Stellung zugefügten Beleidigungen. Urth. d. II. Sen. v. 7. Jan. 1881 (3192/80).

28. § 200.

Das Gericht kann dem Beleidigten die Befugniß zusprechen, das Urtheil mehrere Male bekannt zu machen. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (3468/80).

29. § 230.

Bei aberratio ictus ist die wirklich eingetretene Verletzung nicht zum Vorsatz anzurechnen. Urth. d. I. Sen. v. 14. Febr. 1881 (3456/80).

30. § 240.

Nöthigung liegt nicht in der Bedrohung mit einem Vergehen, um die Unterlassung einer widerrechtlichen Handlung zu erzwingen. Urth. v. 13. Jan. 1881 (3379/80).

31. § 240.

Nöthigung bleibt strafbar, auch wenn sie die Erlangung einer berechtigten Forderung bezweckte. Die Gewalt muß sich gegen die Person richten; Gewalt an Sachen fällt nicht unter § 240. Urth. d. III. Sen. v. 5. Jan. 1881 (3211/80).

32. § 241.

Die Erregung von Furcht bei dem Bedrohten ist nicht Thatbestandsmerkmal des § 341. Urth. d. I. Sen. v. 24. Febr. 1881 (355/81).

33. § 242.

Das in den Gasröhren befindliche Leuchtgas kann Objekt des Diebstahls sein. Urth. d. II. Sen. v. 8. Febr. 1881 (128/81).

34. §§ 242. 246.

Der Miether eines meublirten Zimmers begeht durch Aneignung der mitvermietheten Sachen Unterschlagung, nicht Diebstahl. Urth. d. II. Sen. v. 18. Februar 1881 (189/81).

35. § 244.

Auch polizeilich wegen Diebstahls erkannte Strafen begründen Rückfall. Urth. d. III. Sen. v. 12. Jan. 1881 (3255/80).

36. § 246.

An einem Hypothekendokument kann Unterschlagung verübt werden. Urth. d. II. Sen. v. 11. Febr. 1881 (3399/81).

37. § 253.

Der rechtswidrige Vortheil muß bei Erpressung mit der erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung im Causalzusammenhang stehen. Urth. d. III. Sen. v. 26. Febr. 1881 (259/81).

38. § 259.

Die Annahme des Unterhalts durch die Ehefrau des Thäters begründet in der Regel nicht Hehlerei, wohl aber die Verheimlichung von durch die Strafthat erlangtem Geld des eigenen Vortheils halber. Urth. d. III. Straffen. v. 15. Jan. 1881 (2699/80).

39. § 259.

Auf Hehlerei gefrevelten Wildes findet dieser Paragraph, nicht das Landesgesetz, Anwendung. Urth. d. I. Sen. v. 7. Jan. 1881 (3307/80).

40. § 259.

Der Ankauf gestohlener Sachen zum werthentsprechenden Preise schließt nicht aus, daß der Hehler sie seines Vortheils wegen erwarb. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (3489/80).

41. § 260.

Gewerbsmäßige Hehlerei ist die fortgesetzte auf Gewinn abzielende Hehlerei. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (12/81).

42. § 263.

Durch Zechprellerei kann Betrug begangen werden, wenn ein Gast durch Aeußerungen oder Handlungen den Irrthum erregt, daß er die Absicht habe, die Zeche zu berichtigen. Urth. d. I. Sen. v. 3. Jan. 1881 (3319/80).

43. § 267.

Urkundenfälschung liegt auch vor, wenn die unbefugte Abänderung einer Urkunde der Wahrheit entspricht. Urth. d. I. Sen. v. 17. Jan. 1881 (3461/80).

44. § 267.

Die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde muß keine selbstständige sein, sondern kann sich erst durch ihre Beziehung zu andern Beweismitteln ergeben. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (154/81).

45. §§ 267. 268.

Handelsbücher können auch unter der Herrschaft der R. Civ. Pr. O. noch als Urkunden beurtheilt werden. Ob auf

ihre Fälschung nach begangener Unterschlagung dieser oder jener Paragraph anwendbar ist, hängt davon ab, ob die Unterschlagung verdeckt oder der erlangte Vortheil gesichert werden wollte. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (78/81).

46. § 269.

Bei Mißbrauch eines Blankets ist die nach §§ 267. 268 zu beurtheilende Absicht des Thäters und der Gebrauch der Urkunde erforderlich. Urth. d. II. Sen. v. 18. Jan. 1881 (3353/80).

47. § 271.

Die Angabe eines falschen Namens durch einen Angeklagten, durch welche derselbe bewirkt, daß die Angaben des Angeklagten als durch eine andere Person erfolgt, im Protokoll beurkundet werden, und die Verurtheilung und der Eintrag in die Strafliste gegen eine andere Person erfolgt, begründet intellektuelle Urkundenfälschung. Urth. d. II. Sen. v. 21. Jan. u. 18. Febr. 1881 (3410/80 u. 228/81).

48. § 289.

Das Retentionsrecht des Vermiethers für rückständige Miethe kann auch durch Vertrag nicht auf eine Wohnung in einem andern Hause desselben Vermiethers übertragen werden. Urth. des III. Sen. v. 26. Februar 1881 (122/81).

49. § 292.

Die unberechtigte Occupation von todtem Wild ist Ausübung der Jagd. Urth. d. III. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3459/80).

50. § 293.

Unter „Nachtzeit" in diesem Paragraph ist die Zeit der Dunkelheit zu verstehen. Urth. d. III. Sen. v. 5. Febr. 1881 (3317/80).

51. § 295.

Die Einziehung des Jagdgeräthes ist neben Verurtheilung wegen Jagdvergehens immer auszusprechen, gleichviel ob dasselbe zu Gerichtshänden gebracht oder der Vollzug möglich ist. Urth. d. I. Sen. v. 17. Febr. 1881 (316/81).

52. § 303.

Das Abhauen von Waldbäumen aus Bosheit, nicht um das Holz zu stehlen, ist als Sachbeschädigung strafbar. Urth. d. II. Sen. v. 22. Febr. 1881 (225/81).

53. § 308.

Das vorsätzliche Inbrandsetzen von Forstnebennutzungen ist nach § 308 strafbar, wenn Gefahr vorlag, daß das Feuer den Holzbestand ergriff. Urth. d. III. Sen. v. 19. Febr. 1881 (1327/80).

54. § 316.

Eine in Bewegung befindliche Lokomotive mit Tender ist ein Eisenbahntransport im Sinne des Gesetzes. Urth. d. I. Sen. v. 24. Febr. 1880 (358/81).

55. § 350.

Zollbeamte, welche sich Gegenstände aneignen, die den Zollbehörden Behufs zollamtlicher Revision vorliegen, begehen Diebstahl, nicht Unterschlagung. Urth. d. II. Sen. v. 18. Jan. 1881 (3295/80).

56. § 36. 67.

Das Werfen mit Steinen auf Menschen ist strafbar, auch wenn diese nicht getroffen wurden. Urth. d. I. Sen v. 31. Jan. 1881 (155/81).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 54 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines Zeugen auf Grund des § 54 kann nur dann unterlassen werden, wenn sich ein Zeuge ausdrücklich auf denselben beruft, das Gericht den Grund glaubwürdig findet und den Umfang seiner Wirkung beurtheilen kann. Urth. d. III. Sen. v. 12. Febr. 1881 (73/80).

2. § 66 Str. Pr. O.

Zur Versicherung eines Zeugen auf einen früher geleisteten Eid genügt jede Betheuerung der Wahrheit unter Bezugnahme auf den geleisteten Eid, wenn sie auch nicht mit den Worten des Gesetzes erfolgt. Urth. d. III. Sen. v. 8. Jan. 1881 (3127/80).

3. § 73 Abs. 1. Str. Pr. O.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß Staatsanwalt oder Angeklagter Sachverständige vorladen läßt und deren Vernehmung beantragt. Urth. d. III. Sen. v. 22. Jan. 1881 (10/81).

4. §§ 140. 141. 145 Str. Pr. O.

Eine Verhandlung darf ohne Anwesenheit des Vertheidigers auch in Bezug auf solche Delikte nicht stattfinden, für welche die Vertheidigung gesetzlich nicht geboten ist, wenn wegen Concurrenz von Verbrechen, bei welchen die Vertheidigung geboten ist, ein Vertheidiger bestellt war, gleichviel ob der Angeklagte Aussetzung beantragte oder nicht. Urth. d. II. Sen. v. 28. Jan. 1881 (3505/80).

5. § 156 Str. Pr. O.

Ein von einem Polizeibeamten protokollirter, vom Antragsberechtigten unterschriebener Antrag auf Strafverfolgung gilt als schriftlich. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (3510/80).

6. §§ 176. 270 Str. Pr. O.

Wenn ein Schöffen- oder Landgericht unter Unzuständigkeits-Erklärung eine Sache vor das Schwurgericht verweist, fällt die Voruntersuchung hinweg. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (11/81).

7. § 243 Abs. 2 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Würdigung eines Beweisantrags, welcher die zu beweisenden Thatsachen nicht erkennen läßt, giebt keinen Revisionsgrund. Urth. d. I. Sen. v. 13. Jan. 1881 (3424/80).

8. § 244 Str. Pr. O.

Die aus Versehen unterlassene Vernehmung eines geladenen und erschienenen Zeugen zieht Aufhebung des Urtheils nach sich, wenn auch der Angeklagte keine Anträge gestellt hat. Herbeigeschaffte Akten sind keine Beweismittel, wenn nicht die Verlesung bestimmter Aktenstücke beantragt ist. Urth. d. III. Sen. v. 12. Febr. 1881 (73/80).

9. § 248 Str. Pr. O.

Die wörtliche Verlesung schriftlicher Beweismittel kann durch Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts ersetzt werden. Urth. d. II. Sen. v. 20. Jan. 1881 (3072/80).

10. § 250 Str. Pr. O.

Zeugenvernehmungen aus einem Civilprozeß können in der Hauptverhandlung auch unter den im § 250 angegebenen Voraussetzungen nicht verlesen werden. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (134/81).

11. §§ 259. 263. 415. 416 Str. Pr. O.

Wenn auf Privatklage wegen Beleidigung eine Entscheidung ergangen ist, kann auch der Staatsanwalt nicht im öffentlichen Interesse wegen der durch die gleiche Aeußerung begangenen Beleidigungen anderer Personen Anklage erheben. Ist die erste Entscheidung noch nicht rechtskräftig, so muß die Anklage bis zur endgültigen Entscheidung ruhen. Urth. d. II. Sen. v. 25. Febr. 1881 (273/81).

12. § 264 Str. Pr. O.

Der Umstand, daß der Angeklagte nicht auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen wurde, rechtfertigt dann die Revision nicht, wenn nur ein erschwerender Umstand, wie die Gemeinschaftlichkeit bei Körperverletzung, nicht angenommen wurde. Urth. d. III. Sen. v. 2. Febr. 1881 (3469/80).

13. § 385. 341 Str. Pr. O.

Die Begründung der Revision durch den nichtverhafteten Verurtheilten zu Protokoll eines andern Gerichtschreibers, als denjenigen des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist, ist unwirksam. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (264/81).

14. § 393 Abs. 2 Str. Pr. O.

Wenn ein Urtheil vom Revisionsgericht unter Aufrechthaltung der thatsächlichen Feststellung aufgehoben wird, sind doch die Strafzumessungsgründe nicht aufrecht erhalten. Urth. d. I. Sen. v. 7. Febr. 1881 (159/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 83[3] Ger. Verf. Ges.

Landgerichtsdirektoren können als Mitglieder des Schwurgerichtshofes verwendet werden. Urth. d. I. Sen. v. 31. Jan. 1881 (135/81).

2. § 195 Ger. Verf. Ges.

Die Anwesenheit eines Subalternbeamten bei Berathung des Urtheils begründet keine Revision desselben. Urth. d. II. Sen. v. 11. Jan. 1881 (3249/80).

3. § 210 Konk. Ordng. § 67 Str. G. Bch.

Die Verjährung des Bankerutts beginnt mit der Zahlungseinstellung bez. Konkurseröffnung, auch wenn die Unterlassung der Bilanzziehung vor Ablauf der Verjährungsfrist liegen sollte. Urth. d. II. Sen. v. 15. Febr. 1881 (173/81).

4. § 210 Konk. Ordng.

Die Unterlassung der Bilanzziehung nach erfolgter Zahlungseinstellung begründet den Thatbestand des Bankerutts nicht. Urth. d. III. Sen. v. 16. Febr. 1881 (24/81).

5. § 211 Konk. Ordng. § 49 Str. G. Bch.

Auch der vom Konkursschuldner begünstigte Gläubiger kann als Gehülfe nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Str. G. Bchs. bestraft werden. Urth. d. I. Sen. v. 27. Jan. 1881 (2045/80).

6. §§ 21. 22 preuß. Stempelsteuergeſ. v. 7. März 1822.

Eine Urkunde ist stempelpflichtig, wenn überhaupt deren Inhalt als Vertrag erscheint, gleichviel ob er materiell haltbar ist oder nicht. Dolose Verübung ist nicht Voraussetzung der Stempelstrafe. Urth. d. III. Sen. v. 9. Febr. 1881 (3330/80).

7. § 1 preuß. Ges. v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen. § 67 Str. G. Bch.

Die Verjährung der Strafverfolgung der unbefugten Zerstörung oder Verlegung eines Dammes beginnt mit der That, nicht erst mit Wiederherstellung des früheren Zustands. Urth. d. I. Sen. v. 14. Feb. 1881 (210/81).

8. § 34 Patentges. v. 25. Mai 1877.

Die Strafgerichte haben bei Anwendung des Gesetzes nicht zu prüfen, ob ein Patent mit Recht ertheilt worden sei und ob es noch zu Recht bestehe. Urth. d. I. Sen. v. 17. Jan. 1881 (3438/80).

9. § 2 Str. Ges. v. 21. Mai 1878 betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.

Die Nichtzahlung von Taxen, welche für eine Einfuhr-Bewilligung zu entrichten wären, ist ein Vermögensvortheil im Sinne des § 2. Urth. d. I. Sen. v. 10. Febr. 1881 (211/81).

10. § 10 Abs. 2 Str. Ges. v. 3. Juli 1878 den Spielkartenstempel betr.

Die Erwerbung ungestempelter Spielkarten ist nur dann strafbar, wenn sie dolos oder kulpos verfolgt ist. Urth. d. I. Sen. v. 28. Febr. 1881 (255/81).

11. § 19 Str. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährl. Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Aufgabe eines Packets verbotener sozialistischer Druckschriften zur Post, um dieselbe an mehrere Personen gelangen zu lassen, ist Verbreitung von Schriften, auch wenn sie nicht an an den Adressaten gelangen. Die Kenntnißnahme des Inhalts durch Postbeamte ist keine Verbreitung. Urth. d. III. Sen. v. 15. Jan. 1881 (3368/80).

12. § 19 Str. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährl. Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Durch die einmalige Versendung verbotener sozialistischer Druckschriften an eine Person, zum Zwecke des Absatzes an Dritte liegt Verbreitung der Schriften und ist die Absendung aus dem Auslande im Inland strafbar. Urth. d. I. Sen. v. 3. Febr. 1881 (3175/81).

13. § 10 Str. Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Fabrikation verfälschter Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung des consumirenden Publikums ist strafbar, wenn auch der nächste Abnehmer nicht getäuscht wird. Urth. d. I. Sen. v. 17. Jan. 1881 (3435/80, 3345/80).

14. § 302a Wucherges. v. 24. Mai 1880.

Die Ausbeutung der Nothlage eines Darlehnsuchenden zur Erlangung übermäßigen Gewinns fällt unter das Gesetz, wenn auch der Darlehnsucher den Vortheil selbst angeboten hat. Urth. d. I. Sen. v. 10. Jan. 1881 (3308/80).

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Bamberg.

I.

Die Kammer zählte bei ihrer Constituirung 94 Mitglieder, darunter 76 bisherige K. Advokaten und 18 Rechtsanwälte neuer Ordnung. Seitdem erfolgten vier Zulassungen, darunter drei durch neuen Zugang und eine durch Uebersiedlung, so daß die Maximalzahl sich auf 98 belief, welche jedoch bis heute auf

92 sich minderte, indem drei verstorben sind, einer in einen andern Kammerbezirk übersiedelte, einer auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtete und einer Anstellung im Staatsdienste fand.

II.

Gutachten der Anwaltskammer über Zulassungsgesuche wurden in elf Fällen abgegeben, hievon fielen sechs gegen und fünf für die Zulassung aus. Unter ersteren befanden sich drei Gesuche von Rechtsanwälten bei Amtsgerichten um gleichzeitige Zulassung bei den betreffenden Landgerichten. Die Landesjustizverwaltung hat sämmtlichen Gutachten zustimmenden Bescheid erlassen.

III.

Die Thätigkeit des Ehrengerichts wurde in zwei Fällen veranlaßt, welche mit Verurtheilung der beiden Angeklagten ihren Abschluß fanden. In einem andern Falle hat die Vorstandschaft keinen Anlaß gefunden, die Anzeige dem Oberstaatsanwalt vorzulegen, wobei sich Antragsteller beruhigte.

IV.

Beschwerden von Rechtsanwälten gegen Mitglieder der Kammer ergaben sich vier; hievon waren zwei durch außerbayerische Anwälte erhoben, deren eine sofort auf Anregung des Vorsitzenden von kurzer Hand sich erledigte, während die andere durch förmlichen Beschluß des Vorstandes ablehnend beschieden wurde.

Förmlicher Beschluß erging auch im Falle eines Geschäftsconfliktes zweier Mitglieder der Kammer unter sich; der vierte Fall, welcher eine Reibung zweier Kammermitglieder betrifft, befindet sich noch in Schwebe.

V.

Aus dem Auftragsverhältnisse ergaben sich zur Bescheidung dreizehn Beschwerden, von denen elf auf Anregung des Vorsitzenden sich erledigten und nur zwei förmlichen Beschluß des Vorstandes erheischten.

VI.

Vom Standpunkte der allgemeinen Disciplinaraufsicht aus wurde mit den Vorständen der übrigen rechtsrheinischen Anwaltskammern gemeinschaftliches Ausschreiben wegen ungeziemender Reclame erlassen, und außerdem in zwei speziellen Fällen wohlmeinender Wink ertheilt.

VII.

Rechtliches Gutachten auf Anregung der Landesjustizverwaltung wurde betreffs gesetzlicher Beschränkung der Wechselfähigkeit abgegeben.

VIII.

Vorstellungen und Anträge gemäß § 50 der R. A. O. hat der Vorstand in folgenden Betreffen an die Landesjustizverwaltung gerichtet:

1) wegen Einräumung der Postportofreiheit für die Anwaltskammer und deren Vorstand; dieser Versuch erzielte jedoch nur einen Minimalerfolg,
cf. Just. Mit. Bl. 1880 S. 333;
2) wegen Zulassung sogenannter Commissionäre zu bezahlten Parteivertretungen vor den Amtsgerichten und
3) wegen Auslegung des § 17 Abs. 2 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher, welche beide nicht den gewünschten Erfolg hatten;
4) durch Vermittlung des K. Landgerichts Bamberg wegen Vermehrung der Gerichtsvollzieherstellen an den beiden Amtsgerichten Bamberg, welchem Antrage durch Creirung einer neuen Gerichtsvollzieherstelle entsprochen wurde;
5) wegen einer Ergänzungsbestimmung für die Führung der Anwaltsliste bei der Anwaltskammer, welchem Antrage durch Höchsten Erlaß vom 15. September theilweise entsprochen wurde;
6) wegen Beseitigung von Geschäftsübergriffen der Gerichtsvollzieher, worüber zur Zeit noch die Entscheidung schwebt.

IX.

Eine nicht unerhebliche Geschäftsmehrung ist dem Vorstande der Anwaltskammer dadurch erwachsen, daß die Erstattung der Anzeigen über die persönlichen und Familienverhältnisse der Rechtsanwälte an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensionsfonds, welche früher den Staatsanwälten bei den vormaligen Bezirksgerichten oblag, auf die Anwaltskammern überging.

X.

Wie aus dem Vorstehenden sich ergiebt, kam die Wirksamkeit des Vorstandes der Anwaltskammer nach allen gesetzlichen Richtungen zur Geltung.

Bei Erfüllung seiner Obliegenheiten hat sich als sehr zweckmäßig und geschäftsfördernd die mit Zustimmung des Gesetzes geschehene Uebertragung der im § 49 Nr. 2 und 3 der R. A. O. bezeichneten Geschäfte an den Vorsitzenden erwiesen, zumal sie ohne irgend welche Androhung von Geldstrafen im Interesse der Betheiligten einfach und rasch jedesmal zum gewünschten Ziele führte. Die übrigen Geschäfte wurden theils durch Circularabstimmung, theils durch Sitzungsbeschlüsse erledigt, wobei sich die Zahl von 9 Mitgliedern des Vorstandes als vollkommen ausreichend ergab und eine Vermehrung dieser Zahl weder als wünschenswerth noch nothwendig herausstellte. Im Gegentheile wird durch die geringere Zahl der Mechanismus der Circularabstimmung und die stramme Erledigung der Geschäfte erleichtert, ohne daß die Unbefangenheit und Gründlichkeit darunter leidet.

Ebenso bewährte sich die Zweckmäßigkeit der getroffenen Wahl, indem mindestens Ein Mitglied aus jedem Landgerichtsbezirke Sitz und Stimme im Vorstande hat. Hierdurch wurde im Schooße desselben die sofortige unmittelbare Einziehung der nöthigen Personal- und Lokalaufschlüsse für den Bedarfsfall ermöglicht.

Fragt man schließlich darnach, ob und in welcher Richtung etwa die Rechtsanwalts-Ordnung einer Abänderung oder Ergänzung bedarf, so ist jedenfalls die Zeit ihrer Wirksamkeit zu kurz, als daß jetzt schon ein sicheres Urtheil hierüber begründet werden kann.

Im Großen und Ganzen dürfte sie von Seiten der Rechtsanwälte als eine ihrem Stande und Berufe dargebrachte Vertrauens- und Anerkennungsgabe zu betrachten sein, welche in ihrer Absicht richtig erfaßt bei umsichtiger und in den gesetzlichen Schranken sich bewegender Anwendung des Gesetzes gewiß nicht verfehlen wird, gute Früchte zu tragen. Mag man auch vermissen, daß in leichteren Fällen von Verfehlungen und Pflichtverletzungen dem Vorstande nicht gestattet ist, mahnend und

warnend vorzubeugen und einzuschreiten, daß vielmehr in jedem Falle selbst der geringsten Pflichtverletzung der schwerfällige Apparat der ehrengerichtlichen Verfolgung mit staatsanwaltschaftlicher Thätigkeit in Bewegung gesetzt werden muß,*) so läßt sich dagegen vielleicht doch der Gesichtspunkt geltend machen, daß einerseits schon die Möglichkeit ehrengerichtlicher Verfolgung als dringende Warnung erscheint, sich vor derselben thunlichst zu hüten, und daß anderseits die gesetzlich geregelte Thätigkeit des Ehrengerichts für die Betheiligten eine Garantie gegen etwaigen Mißbrauch erleichterter oder formloser Disciplinareinschreitung des Vorstandes bietet.

Bamberg, 15. Dezember 1880.

Die Zustellung der Urtheile braucht nicht nothwendig durch Uebergabe einer Ausfertigung zu erfolgen, vielmehr genügt die Zustellung einer beglaubigten Abschrift. Die Zustellung einer solchen bringt die Rechtsmittelfrist in Lauf.

Erk. des R. G. III. C. S. vom 29. März 1881 i. S. Stadt Hannover c. Consistorium daselbst. Nr. 690/80 III. O. L. G. Celle.

Die Berufung des Klägers ist als verspätet verworfen. Er hat mit der Revision geltend gemacht, daß die Berufungsfrist durch die stattgehabte Zustellung einer Abschrift des Urtheils I. Instanz nicht in Lauf gekommen sei und deshalb die Berufungsfrist bei Zustellung der Berufung noch nicht verstrichen gewesen sei. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe.

Die Ausführung des Revisionsklägers, nach den Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung müsse die Zustellung der Urtheile durch Uebergabe einer Ausfertigung erfolgen und es sei daher, weil dem Kläger auf Betreiben des Beklagten nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheils des Königlichen Landgerichts Hannover vom 11. Juni 1880 am 30. Juni 1880 behändigt worden, die Berufungsfrist gegen dieses Urtheil überhaupt noch nicht in Lauf gesetzt, folgeweise die von ihm dagegen eingelegte Berufung nicht verspätet, sondern zu früh erhoben (§ 477 der Civil-Prozeß-Ordnung), ist nicht zutreffend.

Ueber die Frage, wann die Zustellung durch Uebergabe einer Ausfertigung, wann durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstüks erfolgen müsse, gehen die Ansichten sehr auseinander. Während von der einen Seite die Ansicht vertreten wird, die Zustellung bestehe in der Regel in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift, die Uebergabe einer Ausfertigung müsse nur ausnahmsweise, in einzelnen wenigen Fällen — über welche freilich keine Uebereinstimmung herrscht — geschehen, es erfolge insbesondere die von den Parteien zu bewirkende Zustellung der Urtheile (§ 288) durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift, wird von anderer Seite ausgeführt, daß nicht allein die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, sowie alle von Amtswegen zuzustellenden Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts und des Vorsitzenden (§ 294 Abs. 3) in Ausfertigung zuzustellen seien, sondern auch die Urtheile, wenn sie auf Betreiben der Parteien zugestellt werden, und daß die Zustellung durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift nur stattfinde, wenn es sich um Schriftstücke handle, deren Urschrift in den Händen der auftraggebenden Partei sich befinde, also namentlich der Parteiverhandlungen, und um Erklärungen, welche zum Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben worden. Diese letztere Auffassung kann bezüglich der hier nur interessirenden Zustellung der Urtheile für richtig nicht erachtet werden, es erfolgt vielmehr die Zustellung der auf Betreiben der Parteien zuzustellenden Urtheile durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift derselben.

Die Civil-Prozeß-Ordnung enthält eine allgemeine Vorschrift darüber, in welchen Fällen eine Ausfertigung, in welchen eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden muß, nicht, es ist vielmehr nur in einzelnen Fällen die Zustellung einer Ausfertigung vorgeschrieben, die Regel bildet die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift. Was insbesondere die auf Betreiben der Partei zuzustellenden Urtheile betrifft, so ist in den §§ 288, 304, 477, 514, 671 stets nur von „der Zustellung des Urtheils" die Rede. Die Urtheile erlangen durch ihre Verkündung Wirksamkeit (§§ 281 flgd. der Civ.-Pr.-O.), die Zustellung derselben hat nur Bedeutung für das weitere prozessualische Verfahren, insbesondere für den Beginn des Laufs der Nothfristen und das Zwangsvollstreckungsverfahren. Jede Partei kann sich Ausfertigungen des Urtheils geben, jede kann die Zustellung desselben an den Gegner vornehmen lassen, wenn sie dieses ihrem Interesse entsprechend findet, oder es einer solchen Zustellung zum Zwecke des weiteren prozessualischen Verfahrens bedarf. Sachlich liegt kein Grund vor, die Zustellung einer Ausfertigung des Urtheils für nothwendig zu erachten, die Zustellung einer beglaubigten Abschrift entspricht den Zwecken, welche mit der Zustellung verfolgt werden.

Die Gründe, welche für die Ansicht geltend gemacht werden, daß die auf Betreiben der Parteien zuzustellenden Urtheile in Ausfertigung behändigt werden müssen, um die nach der Civil-Prozeß-Ordnung an die Zustellung der Urtheile geknüpften Wirkungen und Folgen herbeizuführen, sind nicht geeignet, dieselbe zu rechtfertigen. Aus der Bestimmung in § 156 der Civil-Prozeß-Ordnung Abs. 1 ist für die vorliegende Frage Entscheidendes nicht zu entnehmen. Denn durch die auf einem Beschlusse der Redaktionskommission der Justizkommission beruhende Aenderung der Fassung des § 166 des Entwurfs hat eine prinzipielle Aenderung des Entwurfs nicht vorgenommen werden sollen, sie hat vielmehr nur eine redaktionelle Bedeutung und bezweckt klarzustellen, worin der Akt der Zustellung besteht. Wenn hervorgehoben wird, die Nothwendigkeit der Uebergabe einer Ausfertigung des Urtheils ergebe sich aus den Vorschriften über den Modus der Zustellung; jede Zustellung einer beglaubigten Abschrift setze voraus, daß das Original des zuzustellenden Schriftstücks in die Hände des Zustellungsbeamten gelangen und daß auf dasselbe die Zustellungsurkunde nach § 173 Abs. 2 gesetzt werde; dieses sei bei den Urtheilen nicht möglich, weil die Partei die Urschrift des Urtheils nicht erhalte, so steht dem ent-

---

*) Diese Meinung des Vorstandes der Anwaltskammer zu Bamberg hat keineswegs bei allen Kammern Billigung gefunden. Wir kommen darauf zurück. Die Redaktion.

gegen, daß die von dem Gerichtsschreiber in der im § 288 vorgeschriebenen Form ertheilten Ausfertigungen des Urtheils als Urschrift im Sinne der §§ 155 und 173 der Civil-Prozeß-Ordnung anzusehen sind.

Die weitere Ausführung, es ergebe sich aus den Vorschriften in den §§ 290, 292 der Civ.-Pr.-O. evident, daß die Zustellung einer beglaubigten Abschrift nicht genüge, weil in denselben von einer Mehrheit „von Ausfertigungen" gesprochen und speziell bestimmt worden, daß der Berichtigungsbeschluß auf diesen „Ausfertigungen" zu bemerken sei, dieses aber voraussetze, daß beide Theile im Besitz von Ausfertigungen sich befinden, da es keinen Sinn haben würde, den Berichtigungsbeschluß nur auf der Ausfertigung der betreibenden Partei, aber nicht auf dem im Besitz des Gegners befindlichen Scheiftstück zu bemerken, ist nicht zutreffend. Zunächst setzen die citirten Bestimmungen nicht eine Mehrzahl von Ausfertigungen des Urtheils als stets vorhanden voraus, sondern sie treffen nur Vorsorge, daß die Berichtigungen des Urtheils, welche von Amtswegen oder auf Antrag der Parteien in Gemäßheit der §§ 290, 291 gemacht werden, auf alle vorhandenen Ausfertigungen gesetzt werden. Jede Partei kann sich eine Ausfertigung des Urtheils geben lassen, und wird dieses der Regel nach, auch wenn sie nicht der betreibende Theil ist, thun. Wenn also in den §§ 290, 291 bestimmt ist: „Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt," so folgt daraus nur, daß der Berichtigungsbeschluß nicht besonders ausgefertigt und nicht blos auf die bei den Gerichtsacten befindliche Urschrift des Urtheils, sondern auch auf alle Ausfertigungen, welche von demselben ertheilt sind oder noch ertheilt werden, gesetzt werden soll, da es allerdings keinen Sinn haben würde, die Berichtigung nur auf der Ausfertigung der betreibenden Partei zu bemerken. Unrichtig ist aber die Annahme, daß die §§ 290, 291 voraussetzen, daß beide Theile im Besitze von Ausfertigungen sich befinden, und insbesondere folgt daraus nicht, daß der Gegner der betreibenden Partei durch diese eine Ausfertigung des Urtheils erhalten haben müsse. Es braucht zu der Zeit, wo eine Berichtigung des Urtheils nach § 290 von Amtswegen oder auf Antrag, oder nach § 291 eine Berichtigung des Thatbestandes beschlossen wird, eine Zustellung des Urtheils überhaupt noch nicht erfolgt zu sein, ja es wird namentlich in den Fällen der letzteren Art der Regel nach eine Zustellung noch nicht geschehen sein, weil die Frist nach §. 291 nur eine Woche vom Tage des Aushanges des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile (§ 287) beträgt. Es folgt also daraus, daß in den §§ 290, 291 von einer Mehrheit von Ausfertigungen die Rede ist, in keiner Weise die Nothwendigkeit der Uebergabe einer Ausfertigung des Urtheils zum Zwecke der Zustellung.

Wurde demgemäß die Frist für die Einlegung der Berufung gegen das Urtheil des Landgerichts Hannover vom 11. Juni 1880 durch die Zustellung einer beglaubigten Abschrift desselben am 30. Juni 1880 in Lauf gesetzt, so ist die Frist versäumt, da feststeht, daß innerhalb derselben die Berufungsanträge dem Anwalte des Beklagten in Gemäßheit des § 164 der Civilprozeßordnung nicht behändigt sind und die Zustellung an den Beklagten selbst bedeutungslos ist.

Literatur.

Dr. Eugen Dippe, Reg.-Ass. „Die Bestimmungen über Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten in Preußen und dem deutschen Reiche." Berlin 1880. Schneider u. Co. 310 Seiten. Preis 7 Mark.

Der Verfasser hat mit großem Fleiß sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, die so sehr zerstreuten Bestimmungen über Reise- und Umzugskosten aus den veröffentlichten amtlichen Materialien zusammen zu stellen und ihren Inhalt durch Erläuterungen in Form von Anmerkungen und durch Berücksichtigung der neuesten ministeriellen Entscheidungen klarzustellen. Das Werk welches ein buntes Bild der auf diesem Gebiete herrschenden Mannichfaltigkeit entrollt, zerfällt in drei Theile, von denen der erste in 4 Abschnitten die allgemeinen, der zweite in 20 Abschnitten die für die einzelnen Dienstzweige (z. B. Forst-, Justiz-, Bau-, Eisenbahnverwaltung) ergangenen Bestimmungen darlegt und der dritte ein alphabetisches Rangverzeichniß von Beamten und militärischen Chargen sowie ein Sachregister enthält. Das Werk scheint vollständig zu sein und übersichtlich geordnet, so daß wir keinen Anstand nehmen, den Wunsch des Verfassers, „durch sein Werk die mit der Bearbeitung dieser Materie verbundenen Schwierigkeiten zu vermindern", als erfüllt zu bezeichnen.

Pandekten von Carl Georg von Wächter, herausgegeben durch O. v. Wächter. I. Allgemeiner Theil. Leipzig bei Breitkopf und Härtel 1880.

Der Herausgeber hat sich der dankbaren Aufgabe unterzogen, die Vorlesungen, welche sein am 15. Januar 1880 verstorbener Vater mit so großem Erfolge in Leipzig gehalten hat, im Druck erscheinen zu lassen. Ihr innerer Werth ist hinreichend bekannt und bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Obwohl für den angehenden Juristen und für dessen Einführung in die Jurisprudenz vorzüglich bestimmt, werden sie zweifelsohne auch dem gereifteren Juristen durch die Klarheit des Ausdrucks, die gediegene Behandlung und treffende, wohlbegründete Entscheidung der wichtigeren Streitfragen erwünschte Belehrung und Anregung gewähren.

Der jetzt erschienene I. Band enthält den allgemeinen Theil und folgt in der Anordnung fast ganz dem Arndts'schen Pandektenlehrbuche. Die bereits vorher (1868 und 1869) gedruckten Beilagen sind den betreffenden Paragraphen bald angehängt bald einverleibt und äußerlich durch kleineren Druck gekennzeichnet. Ein Eingehen auf die Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe lag dem Charakter und der Bestimmung des Buches fern; dagegen hätten wir gewünscht, daß der Herausgeber die neueste Literatur und Reichsgesetzgebung eingehender berücksichtigt hätte.

Wir erachten das Werk als eine werthvolle Bereicherung der gemeinrechtlichen Literatur und können dasselbe auf das beste empfehlen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Josef Moll und Dr. Josef Stranz bei dem Landgericht I in Berlin; — Heinrich Kronacher bei dem Land

gericht in Nürnberg; — Hermann Golinsky bei dem Amtsgericht in Waldenburg; — Gustav Bernhard Moritz Kästner bei dem Landgericht in Zwickau; — Schiffmann bei dem Landgericht in Oppeln; — Rothfels bei dem Landgericht in Cassel; — Zeidler bei dem Amtsgericht in Greifenhagen; — Benedikt Vögele bei dem Amtsgericht in Rottenburg; — Justizrath Loewy bei dem Kammergericht in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte ist gelöscht: Heinrich Kronacher bei dem Landgericht in Fürth.

Ernennungen.

Ernannt sind:

der Rechtsanwalt Braun zu Weißenfels zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S.; — der Rechtsanwalt und Notar Franz Christian Lübbes aus Sonderburg zum Amtshauptmann des Amtes Weener.

Todesfälle.

Dr. Nordbeck zu Schüttorf; — Dr. Meinhold in Dresden.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren: Korlum in Naumburg a./S.; — Otto in Halle a./S.; — Costenoble in Magdeburg; — Fromme in Seehausen i./A.; — Robolski in Wanzleben; — Clausen zu Cappeln im Kreise Schleswig; — Cornils in Husum; — Wieck in Pinneberg; — Dohms in Uetersen; — Eickenbusch und Kroenig in Hamm; — Blumberg in Warendorf; — Wulff in Schwelm; — Vissering in Aurich; — Brickwedde in Osnabrück; — Söhlmann in Vienenburg; — Spohr in Cassel; — Dr. Wolff in Marburg; — Gleim in Rotenburg a./F.; — Dr. Berg in Frankfurt a./M.; — Dr. Müller daselbst und Aßmann in Ehrenbreitstein, sowie den Rechtsanwälten Hagen und Ernst Viktor Rath in Bonn; — Bremig in Coblenz; — Schauseil in Düsseldorf; — Meyersburg in Celle; — Götling in Hildesheim; — Dr. Friedleben in Frankfurt a./M. und Thönges in Wiesbaden ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Preyß zu Cosel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 12. Berlin, 1. Juni. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,
II. die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,
III. Rechnungslegung,
IV. Neuwahl des Vorstandes.

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Die Gründung einer Pensionskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Seit langer Zeit wird die Frage erörtert, in welcher Weise für dienstunfähige Rechtsanwälte sowie die Wittwen und Waisen verstorbener Rechtsanwälte angemessen gesorgt werden könne. Die großen Schwierigkeiten, welche der Lösung dieser Frage entgegen stehen, liegen klar zu Tage. Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat neuerdings Ermittelungen anzustellen versucht, welche geeignet sind, die Entscheidung der Frage zum Abschluß zu bringen. Es sind nach Anleitung eines Sachverständigen Fragebogen versandt worden, welche über die persönlichen Verhältnisse der deutschen Rechtsanwälte Auskunft verlangen und zugleich die Geneigtheit der deutschen Rechtsanwälte erkunden sollen, sich an einer Pensionskasse für dienstunfähige Rechtsanwälte sowie Wittwen- und Waisenkassen zu betheiligen. Die zuerst versandten Fragebogen sind etwa von der Hälfte der im Jahre 1879/80 im deutschen Reich vorhandenen 4200 Rechtsanwälte beantwortet worden. Demnächst sind an Diejenigen, welche bisher die Fragen unbeantwortet gelassen hatten, neue Fragebogen versandt worden, welche lediglich die Alters- und Familienverhältnisse derselben festzustellen bestimmt waren. Diese Fragebogen sind zum größten Theile beantwortet worden. Nach diesem Hergange und dem Inhalte der Antworten muß angenommen werden, daß keinenfalls mehr als die Hälfte der deutschen Rechtsanwälte die Gründung einer Pensionskasse für angezeigt findet. Die Möglichkeit der Einrichtung einer solchen Kasse durch Reichsgesetz mit Zwangsbeitritt für sämmtliche Anwälte und Reichs-Hülfe oder Reichs-Garantie erscheint nach den bestehenden Verhältnissen ausgeschlossen. Andrerseits hat sich ergeben, daß in einzelnen deutschen Staaten und verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken bereits Pensionsvereine bestehen, und einer dieser Vereine geeignet erscheint, seine Wirksamkeit auf ganz Deutschland auszudehnen, dabei auch die deutschen Notare einzubegreifen. Es liegen der heutigen Nummer die Statuten des Pensions-Vereins für Rechtsanwälte und Notare im Bezirke des Kammergerichts bei. Derselbe bestand bis zum 1. Oktober 1879 für Rechtsanwälte in dem Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Frankfurt a./O. und hat nach der Auskunft seines Vorsitzenden seine Verpflichtungen gegen die dienstunfähigen Mitglieder in einem Zeitraum von 40 Jahren stets erfüllt. Die den Hinterbliebenen ge-

währten Unterstützungen scheinen dagegen nicht so erheblich gewesen zu sein, um denselben eine bescheidene Existenz zu sichern. Nach der vorläufig erforderten Ansicht eines Lebensversicherungssachverständigen geben die Statuten zu technischen Bedenken keinen Anlaß. Es ist vielmehr zu erwarten, daß der Verein eine noch günstigere Entwickelung nimmt, wenn dessen Mitgliederzahl wächst und wenn demselben durch freiwillige Beiträge der Standesgenossen ein besonderes Kapital zugebracht wird. Die Hoffnung, daß die Hochherzigkeit vermögender Rechtsanwälte und Notare die Beschaffung eines erheblichen Kapitals ermöglichen werde, erscheint nach verschiedenen in den Fragebogen abgegebenen Erklärungen keine unberechtigte. Alle formellen Bürgschaften für die gedeihliche Wirksamkeit des Vereins sind gegeben. Der Verein hat juristische Persönlichkeit und seine sehr sparsam eingerichtete Verwaltung steht unter der Aufsicht des Kammergerichtspräsidenten. Der Beitritt zu demselben steht schon jetzt jedem deutschen Rechtsanwalte oder Notare offen. Eine Aenderung im Namen und einzelner Nebenpunkte wird zu ermöglichen sein. Die Theilnahme von Notaren aus denjenigen Theilen des deutschen Reichs, in welchem Rechtsanwaltschaft und Notariat getrennt sind, dürfte bei der Gleichartigkeit der Erwerbsverhältnisse beider Stände nur erwünscht sein. In Anbetracht aller dieser Umstände ist der Vorstand des deutschen Anwaltvereins dahin schlüssig geworden, einem der nächsten Anwaltstage folgende Vorschläge zu machen:

1) Von der Gründung eines besonderen Pensionsvereins für deutsche Rechtsanwälte abzusehen,
2) den Kollegen den Beitritt zu dem im Bezirke des Kammergerichts bestehenden Pensions-, Wittwen- und Sterbekassenverein zu empfehlen,
3) die Sammlung eines Kapitals in die Hand zu nehmen, welches dem Vereine als Reservefond zu dienen bestimmt ist, aus dessen Zinsen aber zunächst diejenigen Mitglieder und deren Hinterbliebene zu unterstützen sind, welche innerhalb einer gewissen Frist beitreten, jedoch dienstunfähig werden oder sterben, ohne die zum Bezuge der Pensionen und statutenmäßigen Unterstützungen berechtigende Zeit hindurch Mitglieder gewesen zu sein.

Der Vorstand stellt hiermit seinen Plan zur Erörterung. Er geht dabei auch von der Anschauung aus, daß schon jetzt vielleicht der eine oder andere Kollege auf Grund eigener Prüfung, um die Nachtheile der Altersgrenze (§. 7 des Statuts) zu vermeiden, dem Vereine in seiner gegenwärtigen Gestalt beitreten wird. Desfallsige Anträge sind an den Vorsteher Rechtsanwalt beim Kammergericht Justizrath Elsermann in Berlin Ritterstraße 77 zu richten. Nach Abschluß der nachträglichen statistischen Erhebungen wird ein ausführlicher Bericht, welcher den Verhandlungen des Anwaltstages zur Grundlage dienen soll, veröffentlicht werden.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Bei der Gebühren-Regelung in Privatklagesachen ist eine Annäherung an die für Civilprozesse geltenden Grundsätze erkennbar, welche, wie die Motive der Anwaltsgebührenordnung anführen, sich aus der in vielen Beziehungen hervortretenden nahen Verwandtschaft des Verfahrens in diesen Sachen mit dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rechtfertigt.

Die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung bezw. Vertretung des Beschuldigten kommen auch bezüglich der Vertretung des Privatklägers zur entsprechenden Anwendung (§ 73 der Gebührenordnung).

Die gesammte anwaltliche Thätigkeit im Privatklageverfahren wird für jede Instanz durch eine Bauschgebühr im Betrage von 12 Mark, welche die Gebührenordnung im § 63 für die Vertheidigung bezw. Vertretung in der Hauptverhandlung vorsieht, vergütet. Auf die Höhe dieser Gebühr ist es ohne Einfluß, ob die Verhandlung an einem oder mehreren Tagen stattgefunden hat, oder ob die Sache durch Urtheil zur Erledigung gekommen ist.

Eine Erhöhung dieser Bauschgebühr kann nur in zwei Fällen eintreten, nämlich, wenn eine Beweisaufnahme stattgehabt hat (§ 65 a. a. O.) und im Falle der Vertheidigung bezw. Vertretung mehrerer Beschuldigter bezw. Privatkläger durch einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt (§ 72). Im ersteren Falle erhöht sich die Gebühr um 6 Mark, also auf 18 Mark, im zweiten Falle um die Hälfte der Gebühr, also ebenfalls auf 18 Mark und — bei stattgefundener Beweisaufnahme — auf 24 Mark. Bei dem Zusammentreffen beider Erhöhungsgründe wäre allerdings auch noch eine andere Berechnungsart möglich; man könnte nämlich die bereits in Folge der Beweisaufnahme auf 18 Mark erhöhte Gebühr im Ganzen beim Vorhandensein mehrerer Betheiligter um die Hälfte erhöhen, wodurch man auf einen Gesammtbetrag von 27 Mark gelangte. Allein der letztere Berechnungsmodus dürfte in den Bestimmungen der Gebührenordnung eine geringere Unterstützung finden, als der erstere; denn beide Arten der Erhöhung beziehen sich und wirken nebeneinander auf ein und dieselbe Gebühr, nämlich die Bauschgebühr des § 63 der Gebührenordnung und es wird die in ihrem Betrage bestimmt normirte Erhöhung aus § 65 nicht als eine selbständige Gebühr, auf welche die Vorschrift des § 72 ebenfalls ihre Wirkung auszuüben hätte, gelten können.

Neben der erwähnten Bauschgebühr wird aber die im § 67 der Gebührenordnung für die Vertheidigung im Vorverfahren in Strafsachen auf erhobene öffentliche Klage vorgesehene Gebühr nicht noch zur Erhebung kommen dürfen, weil im Privatklageverfahren ein solches Vorverfahren nicht stattfindet. Die hier der Eröffnung des Hauptverfahrens vorangehende Mittheilung der erhobenen Klage an den Gegner zur Erklärung kann als Vorverfahren im Sinne des § 67 a. a. O. nicht betrachtet werden. Es ist dies ein besonders geregelter, singulärer

Verfahrensabschnitt; den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene Klage in der Strafprozeßordnung gegeben sind, unterliegt das Privatklageverfahren erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens (Str. Pr. O. § 424). Die Terminologie der Gebührenordnung lehnt sich nun aber im Allgemeinen eng an die Ausdrucksweise der Prozeßordnungen an. Nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage umfaßt das Vorverfahren (Str. P. O. § 208) sowohl die Vorbereitung der öffentlichen Klage (Str. P. O. §§ 156 ff.), also die von der Staatsanwaltschaft vor der Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage angestellten Ermittelungen zur Erforschung des Sachverhalts, als auch die eigentliche Voruntersuchung (Str. P. O. §§ 176 ff.), durch deren Beantragung die öffentliche Klage als erhoben gilt (Str. P. O. § 168).

Im Privatklageverfahren, welches zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört, ist nun zunächst eine Voruntersuchung nicht zulässig (Str. P. O. § 176 Abs. 3), es wird vielmehr das Verfahren ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft unmittelbar von den Betheiligten durch Erhebung der Klage zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung der Anklageschrift eingeleitet (Str. P. O. § 421). Da nach obigen Ausführungen im Privatklageverfahren aber auch nicht von einer Vorbereitung der Klage die Rede sein kann, so liegt hier kein Grund vor, eine Gebühr zu erheben, welche in dem Verfahren auf öffentliche Klage besonders deshalb bewilligt ist, weil — nach den Motiven der Gebührenordnung — die Vertheidigung im Vorverfahren (Str. P. O. §§ 137, 142), welche niemals eine nothwendige ist, als ein völlig abgesonderter Theil der Thätigkeit eines Vertheidigers angesehen werden muß.

Die oben erwähnte Bauschgebühr umfaßt nach § 70 der Gebührenordnung die Anfertigung der zu derselben Instanz gehörigen Anträge, Gesuche, Erklärungen, somit also auch die Anfertigung der Privatklage und der Erklärung auf dieselbe.

Wird nun durch Zurücknahme oder gerichtsseitige Zurückweisung der Privatklage oder auf andere Weise die anwaltliche Thätigkeit zum Abschluß gebracht, bevor die Hauptverhandlung begonnen hat, und demzufolge ein Anspruch auf die mehrerwähnte Bauschgebühr entstanden ist, so berechnet sich die Vergütung des den Privatkläger vertretenden Rechtsanwalts aus der Vorschrift im Absatz 2 des § 73 der Gebührenordnung, wonach die Anfertigung der Privatklage die im § 67 Nr. 1 a. a. O. bestimmte Gebühr von 6 Mark begründet. Für die Mühwaltung des Anwalts des Beschuldigten ist in diesem Falle eine bestimmte Gebühr jedoch nicht vorgesehen; es kann vielmehr eintretendenfalls nur die Vorschrift des § 90 zur Anwendung kommen, wonach für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags der Rechtsanwalt eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anwaltsgebührenordnung zu bemessende Gebühr erhält. Diese Gebühr wird, da sie nur als Vergütung für die Anfertigung eines Schriftsatzes erscheint, die gleiche Höhe mit der für Anfertigung der Privatklage haben.

Pf.

Vom Reichsgericht.

Von den seit 11. April bis 15. Mai 1881 ausgefertigten Entscheidungen sind hervorzuheben:

Zur **Civilprozeßordnung.**

Daß der dem angefochtenen Beschluß zu Grunde gelegte §. 8 C. P. O. unter dem Ausdruck: Pacht- und Miethverhältniß die Dienstmiethe nicht befassen will, ist außer Zweifel gestellt durch dessen ferneren Ausdruck „Zins", welcher zur Bezeichnung der Vergütung gemietheter Dienste nicht angewandt werden kann. Der Werth des Streitgegenstandes ist daher im vorliegenden Falle (Streit über die Aufhebung eines mit dem Handlungsgehülfen geschlossenen Engagementsvertrags) gemäß §. 3 C. P. O. nach freiem Ermessen zu bestimmen. B. 46/81 III vom 8. April 1881. — Bei Versicherungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit dürfen die rückständigen Prämien gegen die Genossen bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, gemäß §. 23 C. P. O. eingeklagt werden. Denn dabei handelt es sich um Klagen, welche eine Genossenschaft gegen ihre Mitglieder als solche erhebt. Die Voraussetzungen des §. 23 a. a. O. sind durch den Grund wie den Gegenstand der Klage gegeben. Verträge, durch welche der genossenschaftliche Verband hergestellt wurde, bilden den Grund, genossenschaftliche Leistungen den Gegenstand. Nr. 265/81 II vom 8. April 1881. — Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist gemäß §. 32 C. P. O. bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen, die durch eine unerlaubte Handlung für den Kläger eingetreten ist. Im Falle rechtswidriger Verhaftung ist nicht der Ort, wo der Haftbefehl erlassen, sondern wo derselbe durch Freiheitsberaubung ausgeführt ist, maßgebend. Nr. 408/81 III vom 12. April 1881. — Durch die Vorschrift des §. 83 Abs. 1 C. P. O. wird nicht dem Gegner nur ein Recht gegeben, auf das er verzichten kann. Denn nach dem Systeme der C. P. O. giebt es allemal nur eine Person, welcher überhaupt gültig zugestellt werden kann. Nr. 581/81 I vom 26. März 1881. — Wenn §. 106 Abs. 1 C. P. O. die Bewilligung des Armenrechts unter der Voraussetzung ausschließt, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung muthwillig oder aussichtslos erscheine, so darf dies doch nur von solchen Fällen verstanden werden, wo die Haltlosigkeit des von dem Nachsuchenden angenommenen Rechtsstandpunktes von vorneherein ganz auf der Hand liegt. Sonst würde man, da praktisch mit der Versagung des Armenrechts häufig zugleich der armen Partei die betreffende Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung völlig abgeschnitten ist, für solche Fälle statt der prozeßordnungsmäßigen Verhandlung und Entscheidung der Sache eine höchst summarische Aburtheilung der Sache ohne ausreichendes Gehör der armen Partei einführen. Zu einem solchen Verfahren giebt aber jene Gesetzesbestimmung keine Veranlassung. B. 6/81 I vom 6. April 1881. — Es liegt am nächsten, die Bestimmung des §. 242 C. P. O. dahin zu verstehen, daß, wenn in den Gründen eines die Klage zulassenden Urtheils ausgeführt ist, es liege keine Klageänderung vor, der Beklagte nicht berechtigt sei, wegen Irrigkeit dieses Grundes das Urtheil durch ein Rechtsmittel anzufechten und Abänderung desselben dahin zu verlangen, daß die Klage wegen Klageänderung abzuweisen sei. Allein die Tendenz

des Gesetzgebers geht weiter. Jede Nachprüfung der Frage, ob eine Klageänderung vorliege, soll dann ausgeschlossen sein, wenn der erkennende Richter über diese Frage sich in verneinendem Sinne ausgesprochen hat, gleichviel ob durch das Erkenntniß die Klage zugelassen oder aus einem andern Grunde abgewiesen ist. — Der Gesetzgeber ist bei Erlaß dieser Bestimmung von dem sonst festgehaltenen Grundsatz über die Bedeutung der Entscheidungsgründe abgewichen. — Der Ausspruch in den Gründen eine Klageänderung liege nicht vor, ist als eine selbstständige Entscheidung, welcher zugleich, wenigstens für den betreffenden Prozeß, sofortige Rechtskraft beigelegt ist, aufzufassen. Mit dieser Auffassung aber würde es unverträglich sein, dem Beklagten die Befugniß zuzugestehen, zum Zwecke der Aufrechterhaltung des ihm günstigen Urtheils die Frage, ob eine Klageänderung vorliege, der Kognition des höheren Richters zu unterbreiten. Nr. 524/81 I vom 9. April 1881. — Der erste Richter hat, indem er die Klage wegen Verjährung abwies, nicht über eine prozeßhindernde, sondern über eine materielle Einrede entschieden. §. 247 C. P. O. Die Verjährung bildete das *Motiv* der Abweisung, zu der geschehenen Aufnahme in die Urtheilsformel war ein Anlaß nicht gegeben. Die Entscheidung des II. R., welcher aus andern Gründen ebenfalls zur Klageabweisung gelangte, stellt sich mithin einfach als eine *Bestätigung* des erstrichterlichen Urtheils dar und enthält keineswegs wie Revisionskläger geltend machen will, eine reformatio in pejus. Hieraus folgt ferner die *Unzulässigkeit der Anschließung* des Revisionsbeklagten, da eine Anschließung gegen die *Gründe* nicht gerichtet werden kann. Nr. 261/81 II vom 1. April 1881. — Der im §. 259 C. P. O. aufgestellte Grundsatz der *freien Beweiswürdigung* räumt allerdings dem Richter auch die Befugniß ein, die Vernehmung eines zum Beweise einer streitigen erheblichen Thatsache vorgeschlagenen Zeugen aus dem Grunde abzulehnen, weil er *nach freier Ueberzeugung* als bereits feststehend ersieht, daß durch die Vernehmung Sachdienliches nicht erbracht werden kann — aber die Ueberzeugung von der Unerheblichkeit einer beantragten Vernehmung kann überhaupt nur darin bestehen, daß entweder dasjenige, was der Zeuge *aussagen soll*, für unerheblich erachtet wird, oder daß der Richter für bereits *gewiß*, für unerschütterlich erwiesen hält, daß der Zeuge *nicht im Stande* sei Erhebliches auszusagen. Die *Wahrscheinlichkeit* eines erfolglosen Ausfalles der beantragten Vernehmung kann nicht zur Ablehnung derselben berechtigen; denn auch die größte Wahrscheinlichkeit läßt noch irgend eine Möglichkeit des Gegentheils bestehen und da der Richter sich darüber, ob ein Zeuge Sachdienliches auszusagen vermag, durch die Vernehmung desselben *volle Gewißheit verschaffen kann*, so kann von dem Vorhandensein einer dies verneinenden *Ueberzeugung* des Richters nicht die Rede sein, als nicht *jede* Möglichkeit des Gegentheils schon anderweitig als ausgeschlossen erscheint. Nr. 663/80 III vom 21. März 1881. — Der Revisionsangriff würde unter dem Gesichtspunkt eines *Mangels an Entscheidungsgründen* gerechtfertigt sein, wenn aus dem Sitzungsprotokolle hervorginge, daß der Kläger die drei Briefe dem Berufungsgericht als *Gegenbeweismittel* übergeben hätte. Jenes Protokoll stellt aber nur die Uebergabe der Urkunden an das Gericht, nicht auch zugleich fest, zu welchem Zwecke dieselbe erfolgte. Auch hat eine Vorlage an den Gegner und eine Erklärung desselben über deren Echtheit nicht stattgefunden. Das Berufungsgericht war daher nicht verpflichtet, jene Urkunden zu berücksichtigen. Nr. 688/80 III vom 25. März 1881. — Der § 555 C. P. O. knüpft das Verfahren im *Urkundenprozeß* keineswegs an eine besondere Art und Beschaffenheit der zum Beweis gebrauchten Urkunden, namentlich nicht den Umstand, daß sie gerade zum Zweck des Beweises errichtet oder ausgestellt worden sind. Vielmehr ist für ihren erfolgreichen Gebrauch auch im Urkundenprozesse einzig und allein ihre materielle Beweiskraft entscheidend und inwiefern ihnen solche beizulegen, der freien richterlichen Ueberzeugung nach allgemeinen Grundsätzen anheimzugeben, insofern nicht im einzelnen Falle Beweis- resp. Auslegungsregeln bestehen, an die jene Ueberzeugung gebunden ist. Der Umstand also, daß von den beiden der Klage zum Grunde gelegten Urkunden die eine ein Stundungsgesuch die andere eine Verhandlung über letzteres enthält, beide aber nicht zu dem Zwecke aufgenommen sind um Schuldbekenntnisse der Beklagten urkundlich festzustellen, machte sie für den Gebrauch im gegenwärtigen Verfahren keineswegs untauglich. Nr. 417/81 III vom 12. April 1881. — Zu den im § 582 C. P. O. bezeichneten Urtheilen, welche von *Amtswegen* zuzustellen sind, dürfen solche bedingte Urtheile nicht gerechnet werden, welche die schließliche Entscheidung von der Ableistung eines Eides abhängig machen. Nr. B 29/81 III vom 25. März 1881.

Das **Wechselrecht.**

Die Praxis des R. O. H. G., nach welcher der regreßpflichtige Indossant, auch *ohne vorgängige Bewirkung* der ihm nach Art. 55 W. O. freistehenden *Durchstreichung* der nachfolgenden Giris und blos auf Grund des Besitzes des Wechsels nebst des Protestes die Rechte aus demselben, insbesondere auch dem Acceptanten gegenüber geltend zu machen, wird gebilligt. Nr. 162/81 II vom 1. April 1881. — Die Einrede des Wechselinhabers, welcher nach Protest theilweise Zahlung durch den Trassanten, theilweise durch den Acceptanten erhalten hat und von welchem der Trassant allein die Herausgabe des Wechsels verlangt: daß von *beiden* Zahlenden die Klage auf Herausgabe habe angestellt werden müssen und die auf diese Einrede die Klage abweisende Entscheidung II. Instanz werden mißbilligt. Der Wechselinhaber hat, nachdem er vollständig befriedigt worden, keinen ferneren Grund zum Haben des Wechsels, als den, denselben zur Verfügung seines Vormannes zu halten, welchem er jene Urkunden gewähren muß, als die nothwendigen Mittel zur Verfolgung des Rechtes dieses Vormannes gegen dessen etwalge Vormänner, beziehungsweise den Acceptanten. Nr. 537/80 I vom 20. April 1881.

Das **Handelsrecht.**

Der Sinn des Art. 61 Abs. 1 A. D. H. G. B. ist der, es könne in Ermangelung abweichender Vereinbarungen das betreffende Dienstverhältniß mit dem Ablaufe jeden Kalenderquartals gelöst werden, wenn mindestens 6 Wochen vor einem solchen Zeitpunkt gekündigt werde. Mit dieser durch die klaren Worte des Gesetzes gebotenen Auffassung setzt sich der II. R. in Widerspruch, wenn er sagt: Der im Art. 61 A. D. H. G. B. festgesetzte *Beginn* der Kündigungsfrist (der Anfang des Kalendervierteljahres) bezieht sich nur auf die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Wochen. Nr. 18/81 V vom 9. April 1881. — Den *Liquidatoren* der Aktiengesellschaft kommt zweifellos das

Recht zu, die noch nicht eingezahlten Aktienbeiträge den Zeichnern abzufordern. Sie haben für die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu sorgen, zu dem Ende das Gesellschaftsvermögen flüssig zu machen, besonders die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen, denen die rückständigen Aktienbeträge beizuzählen sind. R. O. H. G. 22 S. 135 ff. Nr. 276/80 II vom 13. April 1881. — Allerdings bestimmt der Art. 211 A. D. H. G. B., daß vor der Eintragung die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß nicht im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft Verpflichtungen gegen die Aktiengesellschaft, welche diese, zur Eintragung gelangt, geltend zu machen berufen ist, begründet werden können. Das Gesetz — 209a 210a 249 Nr. 1 A. D. H. G. B. — setzt selbst voraus, daß eine Wirksamkeit von Gesellschaftsorganen für die Aktiengesellschaft und ihre Verantwortung gegen die Aktiengesellschaft schon vor der Eintragung im Entstehungsstadium anhebt. Für die rechtliche Möglichkeit dieser Wirkung bieten die Begriffe des Mandats und der Geschäftsführung schon die geeignete Handhabe. Es kommt aber auf die Subsumtion unter diese allgemeinen Kategorien nicht an. Vielmehr ist aus den betreffenden Normativbestimmungen unmittelbar zu folgern, daß der vom Gesetz geordnete und von der Behörde kontrollirte Entstehungshergang der Aktiengesellschaft, welcher mit ihrer Eintragung seinen Abschluß findet, als ein einheitlicher gilt, und daß daher, soweit bei diesem Entstehungshergange schon Organe der Gesellschaft als wirkend gesetzt sind, um die Zueignung des erforderlichen Vermögens an dieselbe und Erhaltung desselben zu ermöglichen, die Existenz der eingetragenen Aktiengesellschaft in Bezug auf ihre Stellung zu jenen Organen als auf den Zeitpunkt des Eintritts jener Organe retrotrahirt gilt. Nr. 515/80 I vom 30. März 1881. — Die Rechtsvermuthung des Art. 274 Abs. 1 A. D. H. G. B. ist für den zum Ausschluß der kürzeren Verjährungsfrist (Pr. Ges. vom 31. März 1838) wesentlichen Gewerbebetrieb des Empfängers von Waaren oder Arbeiten maßgebend. Nr. 709/80 I H. vom 1. April 1881. — Daß Jemand wirksam die Haftung aus einem von einem Andern eingegangenen Vertragsverhältnisse neben jenem dem Gegenkontrahenten gegenüber durch eine entsprechende Willenserklärung übernehmen kann, auch wenn der Begriff der Bürgschaft auf die Erklärung nicht zutrifft, läßt sich nicht bezweifeln. Es erscheint aber hierzu, besonders im Handelsverkehr, nicht eine Erklärung, welche auf einen solchen Rechtseffekt mit ausdrücklichen Worten gerichtet ist, erforderlich. Vielmehr genügt es unter Anderm, wenn die betreffende Person innerhalb der durch das fremde, noch nicht erledigte Vertragsverhältniß geschaffenen rechtlichen Beziehungen dem einen Kontrahenten gegenüber handelnd auftritt mit der Erklärung eines Verbundenseins mit dem andern Kontrahenten, welcher dessen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage zugleich zu den seinigen mache, und mit dem darauf gegründeten Anspruche, daß sein Handeln als auch ihm zustehende Pflichten- und Rechtsbethätigung aus jenem Vertrage dem Gegenkontrahenten gegenüber gelten sollte. Dies Handeln mit gedachtem Anspruche weist darauf hin, daß nicht bloß die Mittheilung von Thatsachen ein vorhandenes internes Verhältniß betreffend, sondern der Ausdruck eines auf Begründung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenkontrahenten gerichteten Willens vorliegt. Daß die als vorhanden angegebene Verbindung mit dem einen Kontrahenten rechtlich nicht bestimmter bezeichnet ist, erscheint nicht entscheidend. (Im Streitfalle war Beklagte aus von einem andern Haus geschlossenen Verträge, welche sie als „unsere" Verträge, die von „unserem Hause" geschlossenen Verträge, bezeichnet hatte, in Anspruch genommen.) Nr. 143/80 I vom 19. März 1881. — Da Kläger unbestritten Kaufmann, so ist die von ihm genommene Bürgschaft nach Art. 273, 274 A. D. H. G. B. präsumtiv als Handelsgeschäft anzusehen und als solches dem beklagten Nichtkaufmann gegenüber anzusehen. Die Nothwendigkeit der Vorausklage wird daher verneint. Nr. 437/80 vom 25. März 1881. — Der Verfrachter ist dem Empfänger gegenüber zur Vertretung des Conossements als einer Verpflichtungsurkunde unbedingt verbunden und es ist ihm in Consequenz dieses Grundsatzes durch Art. 654 und 655 A. D. H. G. B. auch die Haftung für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter auferlegt, so daß er mit dem Einwande, er habe abgeliefert, was er empfangen habe, nicht gehört wird, er hat sogar nach Art. 660 für die Beschaffenheit der im Conossement als empfangen bezeichneten Güter einzustehen, da ihm die Vertheidigung, er habe die Güter in der schlechten Beschaffenheit oder Verpackung, in welcher er sie abliefert, empfangen, nur zusteht, wenn er die sichtbaren Fehler und Mängel im Conossement bemerkt, mag auch in diesem die gute Beschaffenheit der Verpackung nicht ausdrücklich erwähnt sein, da diese, wenn das Conossement nicht das Gegentheil ergiebt, vom Gesetze schon als stillschweigender Inhalt des Conossements betrachtet werde. Freilich hat das Gesetz, um übertriebenen Härten vorzubeugen, in Artikel 655 ff. A. D. H. G. B. dem Schiffer gestattet, seine Haftung durch geeignete Klauseln zu beschränken. So soll zunächst nach Art. 659 A. D. H. G. B. der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer andern Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch, Leckage oder Beschädigung haften, wenn das Conossement mit dem Zusatze „frei von Bruch" oder „frei von Leckage" oder „frei von Beschädigung" oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze versehen ist. Durch diese Klausel beschränkt der Schiffer seine Verantwortlichkeit aus dem **Receptum**, indem er sich bis zum Beweise seines Verschuldens frei zeichnet, während er sonst für die Schäden aufkommen müßte, wenn er nicht seinerseits beweisen kann, daß dieselben auf höhere Gewalt zurückzuführen seien. Sie hat mithin eine ganz andere Bedeutung, als die Klauseln „Inhalt unbekannt" und „Zahl, Maß und Gewicht unbekannt", von welchen in den Artikeln 656 und 657 die Rede ist, da diese die Haftung des Schiffers aus dem **Receptum** bestehen lassen, ihn aber von der Haftung für die Richtigkeit der Conossementsbezeichnung befreien und den Empfänger mit dem Beweise belasten, daß der Schiffer einen anderen Inhalt, respective ein größeres Quantum, als er ablieferte, erhalten habe. R. O. H. G. III S. 35 XV S. 382. Nr. 165/80 I vom 16. April 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Das Gesetz für den Norddeutschen Bund vom 14. November 1867 hat das Verbot der **lex commissoria** beim Pfandvertrage — § 33 I 20 A. L. R. — nicht aufgehoben. Nr. 595/81 I vom 2. April 1881. — Der § 108 der Reichsgewerbeordnung gehört dem öffentlichen Rechte an und der

§ 120a der Novelle zu derselben enthält in dieser Richtung keine Abweichung vom § 108. Auch durch § 38 C. P. O. ist hieran nichts geändert; denn derselbe gewährt den Betheiligten nicht die Befugniß, die Umgehung einer vom Gesetz eingeräumten Instanz wirksam zu vereinbaren. Nr. 519/81 I vom 26. März 1881. — Es kann nicht angenommen werden, daß durch die Bestimmung des Titel VII der Reichsgewerbeordnung das Verhältniß zwischen dem selbstständigen Gewerbetreibenden und allen Personen, welche in dessen Gewerbebetrieb berufsmäßig thätig sind, geregelt werden solle, daß also jede in einem fremden Gewerbebetrieb berufsmäßig thätige Person zu einer oder der andern der genannten Klassen (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) gehöre. Allgemeine Grundsätze können hierüber nicht aufgestellt werden, in Betracht kommen die einzelnen Umstände, insbesondere die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes oder der einzelnen Branche desselben, sowie der Umfang der der betreffenden Person eingeräumten Befugnisse, deren größere oder geringere Selbstständigkeit u. s. w. Nr. 519/81 vom 26. März 1881. — Aus der dem Fabrikunternehmer durch § 120a der R. G. O. auferlegten Verpflichtung, alle diejenige Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind, folgt, daß wenn es zu dem zweckentsprechenden Gebrauche dieser Einrichtungen besonderer Anweisungen an die Arbeiter bedarf, der Fabrikunternehmer auch verpflichtet ist, für Ertheilung dieser Anweisungen zu sorgen. Nr. 404/81 III vom 8. April 1881. — Der § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 setzt nicht voraus, daß im Augenblicke des Unfalls eine positive Betriebshandlung vorgenommen werde; es genügt, daß das Eisenbahn-Unternehmen überhaupt sich im Betriebe befindet und der Unfall mit den eigenthümlichen Gefahren eines solchen Betriebs im Zusammenhange steht. Nr. 46/81 V vom 13. April 1881. — Im Sinne des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 sind Muster und Modelle alte Vorbilder für die Form von Industrie-Erzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen. Nicht jedes Vorbild für die Form eines Industrie-Erzeugnisses ist also Gegenstand des Markenschutzes; Voraussetzung dieses Schutzes ist vielmehr, daß das Erzeugniß, für welches das Muster bestimmt ist, eben dadurch, daß es nach diesem hergestellt wird, den Geschmack befriedigt und dadurch besonderen Werth erhält. Nr. 297/80 II vom 19. März 1881. — Die Klägerin hat freilich das Muster nicht richtig zur Anmeldung gebracht, da sie es als für plastische Erzeugnisse bestimmt angemeldet hat, während es nur als Muster für Flächenerzeugnisse, für welche es in der That bestimmt ist, Gegenstand des Schutzes sein kann. Das Gesetz macht jedoch den Schutz nicht davon abhängig, daß bei der Anmeldung eine der zwei im § 6 Ziffer 2 genannten Kategorien von Erzeugnissen ausdrücklich bezeichnet und daß richtig angegeben wird, für welche Kategorie das Muster in der That bestimmt ist. Nr. 297/80 II vom 19. März 1881. — Eine Verbreitung im Sinne des Musterschutzgesetzes liegt vor, wenn ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß mitgetheilt oder zugänglich gemacht worden ist, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder Gebrauchsgestattung stattgefunden hat; gleichgültig ist auch, ob das Erzeugniß durch den Urheber selbst oder ohne sein Wissen durch einen andern verbreitet worden ist. Nr. 297/80 II vom 19. März 1881. —

Das **gemeine Recht.**

Der Satz locus regit actum hat nicht die Bedeutung, daß, wie das O. L. G. sagt, für die Form des Rechtsgeschäfts nur der Ort des Abschlusses maßgebend wäre, er läßt nur die Wahl zwischen der durch dieses Recht erforderten Form und derjenigen, welche dem im übrigen auf das Rechtsverhältniß anzuwendenden Territorialrecht entspricht. Nr. 527/81 I vom 27. April 1881. — Juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, müssen die widerrechtlichen Handlungen, welche sich die sie vertretenden Personen in der ihnen übertragenen Geschäftssphäre zu Schulden kommen lassen, unbedingt als eigene Handlungen vertreten. (Auch für das Rechtsgebiet des Königreichs Sachsen ausgesprochen.) Nr. 7/81 II vom 13. April 1881. — Der Bürge hat zwar keinen Anspruch auf Vorausklage, wenn der Hauptschuldner in Konkurs versunken ist. Dem Konkurse steht aber nicht gleich ein denselben nur vorbereitendes Verfahren, wobei die gerichtliche Untersuchung der Ueberschuldung nur kurze Zeit in Anspruch nimmt. Nur wenn das Verfahren zur Konkurs-Eröffnung führt, darf der Gläubiger den Bürgen mit Uebergehung des Hauptschuldners belangen. (Der Fall bezog sich auf das nach §§ 27 ff. der Nassauischen Hülfs-Vollstreckungsverordnung vom 16. Juli 1851 eingeschlagene Verfahren.) Vgl. auch nov. 4 cap. 1. Nr. 329/80 I vom 21. März 1881. — Wenn auch im Allgemeinen die Perfektion eines Kaufgeschäfts bedingt ist durch die Einigung der Kontrahenten über Waare und Preis, so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, daß, wenn die Verhandlungen noch andere auf das Kaufgeschäft bezügliche Fragen betroffen haben, auch über diese eine Einigung stattgefunden hat, oder die Kontrahenten darüber einverstanden waren, daß von der Verständigung über diese Punkte die bindende Kraft des verabredeten Vertrages nicht abhängig sein solle. Nr. 660/80 III vom 25. Januar 1881. — Der Miether braucht für die Zeit, wo ihm, gleichviel aus welchem Grunde, vom Vermiether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache nicht gewährt werden kann, kein Miethgeld zu entrichten und sobald während der Miethszeit die dauernde Unbrauchbarkeit der Sache für den vertragsmäßigen Zweck sich herausstellt, kann der Miether die Aufhebung des Vertrags für den Rest der Zeit verlangen. Es ist nicht abzusehen, inwiefern die Anwendung dieser Rechtssätze, wie das O. L. G. annimmt, deshalb ausgeschlossen sein sollte, weil der Eintritt einer solchen Unbrauchbarkeit von vorne herein als ein mögliches Ereigniß vorausgesehen werden konnte. Nr. 525/81 I vom 13. April 1881. — Die Leistung von Diensten begründet nicht schon an sich eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer dem Werthe der Dienste entsprechenden Vergütung — auch von einer bezüglichen stillschweigenden Vereinbarung kann nicht die Rede sein, wenn ein Sohn, nachdem er in die Lage gekommen, selbstständig außerhalb des elterlichen Hauses sein Fortkommen suchen zu können, dort verbleibt, mit seiner Arbeitskraft den elterlichen Betrieb unterstützt und dagegen Alles, was er zum Leben bedarf, Kost und Logis, Kleidung und Taschengeld von den Eltern empfängt. Wird in einem solchen Falle nicht eine weitere Vergütung versprochen,

so gestatten die Verhältnisse offenbar nicht die Annahme, daß es die stillschweigende Absicht beider Theile gewesen, die Eltern sollten nach Maßgabe des Werthes der geleisteten Dienste noch eine weitere Vergütung zu zahlen verpflichtet sein. Nr. 373/79 III vom 11. Februar 1881. — Wenn auch anzunehmen ist, daß der wegen seiner Geschäftsführung auf Schadenersatz belangte **Verwalter** zu beweisen hat, daß er seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, so bedarf es doch hierfür keines besonderen Beweises, wenn feststeht, daß er die (angefochtene) Ausleihung von Geldern gegen eine vom Gesetz für genügend erklärte Sicherheit bewirkt hat. Dieser Thatsache gegenüber ist es vielmehr Sache des auf Schadensersatz Klagenden, die besonderen Umstände darzulegen, aus welchen zu entnehmen ist, daß dem Verwalter ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dennoch ein Verschulden beizumessen sei. Nr. 108/80 I vom 26. März 1881. — Es ist nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nicht richtig, daß der redliche Besitzer durch die Behändigung der Eigenthumsklage unredlicher Besitzer wird. Die Litiscontestation bringt vielmehr den bonae fidei possessor nur in manchen Beziehungen in die Lage eines malae fidei possessor. Ein Kläger, der einen berechtigten Anspruch verfolgt, kann sofortige Hülfe verlangen und durch den unberechtigten Widerspruch des Beklagten, der es zur richterlichen Entscheidung kommen läßt, kann das Recht des Klägers an sich nicht verkürzt werden. Derselbe hat mithin Anspruch auf Alles, was er verlangt haben würde, wenn der Beklagte, **nachdem ihm die Klage zugestellt** worden ist (nov. 112 cap. 1), dieser entsprochen hätte. — Der Beklagte haftet nach Zustellung der Klage für gezogene, aber nicht mehr vorhandene **Früchte**, aber nur dann, wenn er sie in Folge einer Absicht oder aus Nachlässigkeit nicht mehr besitzt. Nr. 321/80 IV vom 4. April 1881. — Es läßt sich nicht bezweifeln, daß das Grundeigenthum ohne Konsens des Superfiziars dergestalt frei veräußert werden kann, daß der jeweilige Superfiziar dem jeweiligen Grundeigenthümer als Berechtigter und Verpflichteter gegenübersteht. Nr. 327/80 I vom 16. April 1881. — Das s. g. **Kellerrecht** ist als städtische Prädialservitut anzuerkennen, obwohl die römischen Rechtsquellen kein direktes Zeugniß dafür geben. Nr. 406/81 III vom 17. März 1881. — Mag man den **Erbeinsetzungsvertrag** als ein einziges Geschäft auffassen oder ihn in zwei Geschäfte, eine einseitige letztwillige Verfügung und einen vertragsmäßigen Verzicht auf Zurücknahme derselben, zerlegen, jedenfalls wird dadurch nicht die Erbschaft übertragen, sondern nur das Recht auf Beerbung, so daß dadurch nur ein Delationsgrund entsteht, zum Erwerben der Erbschaft dagegen bei vertragsmäßiger Erbfolge die Antretung der Erbschaft in demselben Umfange, wie bei testamentarischer erforderlich ist. Nr. 222/80 I vom 16. April 1881. — M. u. F.

(Fortsetzung folgt.)

Zu den §§ 211, 213 C. P. O.

Erk. des R. G. III C. S. vom 19. April 1881 i. S. Blumöhr c. Kurz. Nr. 412/81 III O. L. G. Cassel.

Das die Klage abweisende Urtheil des Berufungsgerichts wurde der beklagten Partei am 29. Dezember 1880 zugestellt. Am 25. Januar 1881 wurde Namens der Klägerin ein vom 24. dess. Monats datirtes Gesuch um Zulassung zum Armenrechte beim Reichsgericht eingereicht. Nachdem am 26. Januar d. J. die Prozeßakten eingefordert und am 28. dess. Monats vorgelegt worden waren, wurde noch am gleichen Tage der Beschluß gefaßt, die Klägerin zum Armenrechte zuzulassen, welcher Beschluß am 29. Januar Vormittags dem klägerischen Offizialanwalt zugestellt worden ist. Die Zustellung der Revisionsschrift an den in Cassel wohnhaften Vertreter der beklagten Partei, beziehungsweise in der Wohnung desselben, erfolgte am 31. Januar d. J.

Unter Beziehung auf diese Thatsachen hat der klägerische Anwalt, nachdem er am 10. Februar 1881 ein schriftliches Gesuch um Wiedereinsetzung der Klägerin gegen die versäumte Nothfrist für Erhebung der Revision eingereicht hatte, in der mündlichen Verhandlung dieses Gesuch wiederholt und zur Sache selbst den Antrag gestellt, das Urtheil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Klagbitte gemäß zu erkennen, eventuell die Sache zu weiterer Verhandlung und Entscheidung in die vorige Instanz zurückzuweisen.

Zur Begründung des Restitutionsgesuchs wurde vorgetragen: Da die Klägerin ihre Bitte um Zulassung zum Armenrecht unter Beifügung von Urtheilsausfertigungen und der Handakten ihres Anwalts schon am 25. Januar d. J. beim Reichsgerichte eingereicht habe, so sei es für sie als ein unabwendbarer Zufall zu betrachten, daß die Beschlußfassung über ihre Bitte erst am 29. Januar Vormittags notifizirt worden und damit eine frühere Behändigung der Revisionsschrift ihrem Offizialanwalt unmöglich gewesen sei. Uebrigens hätte die Schrift fahrplanmäßig am 29. Januar Abends 10 Uhr in Cassel eintreffen müssen und hätte, da auf dem betreffenden Packete vermerkt gewesen sei „Sogleich noch heute zu bestellen", auch noch im Laufe des 29. Januar dem Vertreter des Beklagten behändigt werden können, wenn nicht, sei es durch eine Verspätung des Zugs oder durch ein sonstiges Versäumniß, jedenfalls also in Folge eines von der Klägerin nicht abzuwendenden Zufalls das fragliche Packet erst Nachts 11½ Uhr dem Postamt Cassel zugegangen wäre.

Die Revision und das Wiedereinsetzungsgesuch sind verworfen.

Gründe:

In einer früheren Entscheidung (zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band II Seite 426—428) hat das Reichsgericht aus der Vorschrift des § 213 in Verbindung mit § 211 der Civilprozeßordnung die Folgerung gezogen, daß das Gesetz von den Parteien die Bethätigung einer gewissen Sorgfalt für Offenhaltung der zur Zustellung von Prozeßschriften nothwendigen Zeit erfordere und deshalb davon ausgehe, daß die Partei das, was sie ihrerseits zu thun hat, damit eine Frist gewahrt werde, nicht bis zur letzten Stunde verschieben dürfe.

Wird von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, so leuchtet ein, daß die Behauptung der Klägerin, ihre Revisionsschrift sei um 1½ Stunden zu spät beim Postamte in Cassel eingetroffen, das von ihr angebrachte Restitutionsgesuch nicht zu motiviren vermag. Denn wenn auch die angebliche Verzögerung stattgefunden und in irgend einem Zufall oder in einer Pflichtwidrigkeit der betreffenden Organe ihren Grund hatte und wenn auch

ohne diese Zögerung die rechtzeitige Behändigung des Schriftsatzes noch möglich gewesen wäre, so kann die erbetene Wiedereinsetzung gleichwohl nicht gewährt werden, weil die zur Herbeiführung der Behändigung erforderlichen Schritte erst in einem so späten Zeitraum erfolgt sind, daß die Einhaltung der Frist, wenn überhaupt noch möglich, so doch in erheblichem Maße unwahrscheinlich war.

Die Klägerin stützt jedoch ihr Restitutionsgesuch noch auf die weitere Behauptung, daß sie an früherer und rechtzeitiger Einlegung der Revision dadurch verhindert worden sei, daß auf ihr am 25. Januar übergebenes Gesuch um Zulassung zum Armenrechte am 28. Januar Beschluß gefaßt und dieser Beschluß am 29. Januar, dem letzten Tage der Nothfrist, dem für sie aufgestellten Offizialanwalt eröffnet worden sei. Auch diese Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs ist nicht zutreffend.

Nach der Civilprozeßordnung darf die Zulassung zum Armenrechte in der Revisionsinstanz nur dann gewährt werden, wenn das von der armen Partei beabsichtigte Rechtsmittel nicht als aussichtslos erscheint. Um die zu diesem Behufe erforderliche Prüfung anstellen zu können, wird das Revisionsgericht für die Regel die in den Vorinstanzen verhandelten Akten nöthig haben. Die um das Armenrecht bittende Partei hat also in Aussicht zu nehmen, daß sowohl für die Einforderung der Akten als für deren Prüfung und für die darauf erfolgende Beschlußfassung ein gewisser Zeitraum erforderlich ist und sie hat die nach dem Eingangs erwähnten Gesichtspunkte ihr obliegende Pflicht nicht erfüllt, wenn sie nicht so zeitig ihr Gesuch einreicht, daß zur Beschlußfassung auf dasselbe und zu der erst durch den aufgestellten Offizial-Anwalt möglichen Erhebung der Revision ein entsprechender Zeitraum vor Ablauf der Nothfrist noch offen liegt.

Im vorliegenden Falle ergiebt der Thatbestand, daß die für die Beschlußfassung auf das Gesuch der Klägerin Seitens des Gerichts verwendete Zeit den nach dem regelmäßigen Geschäftsgang hierfür erforderlichen Zeitraum nicht im Geringsten überschritten hat. Wenn nichtsdestoweniger der klägerische Offizialanwalt als solcher erst am letzten Tage der Nothfrist aufgestellt wurde und derselbe, da er nicht früher zur Erhebung der Revision schreiten konnte, an deren rechtzeitiger Zustellung dadurch behindert worden ist, daß sein Schriftsatz nur eine halbe Stunde vor Ablauf der Frist am Wohnorte des Gegners eintraf, so ist die Schuld hieran nicht einem unabwendbaren Zufall, sondern allein dem Verhalten der Klägerin zuzuschreiben, welche durch frühzeitigere Einreichung des Armenrechtsgesuchs jenem ihr ungünstigen Ereignisse hätte vorbeugen können und vorbeugen sollen.

Literatur.

Die preußische Vormundschafts-Ordnung im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts. Für den praktischen Gebrauch, namentlich der Vormünder, bearbeitet und mit Formularen versehen von Amtsgerichtsrath H. Posseldt. Berlin bei Fr. Kortkampf.

Der Verfasser geht von der Annahme aus, daß die neuen Gesetze, deren Ausdruck ein so überaus knapper ist und welche überdies die genaue Kenntniß vieler anderen Rechtsmaterien voraussetzen, gerade deshalb dem Laien so schwer verständlich werden, und beabsichtigt demgemäß in einer von allen technischen Ausdrücken freien Sprache die Vormundschafts-Ordnung und die damit zusammenhängenden Materien, wie z. B. väterliche Gewalt, zu erläutern. Diese Aufgabe einer populären Darstellung löst das vorliegende Werk in anerkennenswerther Weise. Ohne auf Einzelnheiten eingehen zu können, möchten wir zu bedenken geben, ob es zweckmäßig ist, die einzelnen Bemerkungen an jeden Absatz des Paragraphen (statt an den Schluß des ganzen Paragraphen) zu setzen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Aloys Hüsgen bei der Kammer für Handelssachen zu M. Gladbach; — Landwehr bei dem Amtsgericht in Königswinter; — Schiffmann bei dem Amtsgericht in Oppeln; — Joseph Frorath bei dem Amtsgericht in Eisleben; — Rudolph bei dem Amtsgericht I in Goslar; — Mohr bei dem Landgericht in Heilbronn; — Hembd bei dem Amtsgericht in Soldin und dem Landgericht in Landsberg a./W.; — Gabriel bei dem Amtsgericht in Spandau; — Zeidler, bisher Amtsrichter in Forst, bei dem Amtsgericht in Greifenhagen; — Kästner in Zwickau bei dem Amtsgericht in Zwickau und der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Dr. Richter bei dem Landgericht in Freiberg; — Georg Ponath bei dem Amtsgericht in Eggenfelden; — Oskar Hermanowski und Ludwig Robert Bernhard Wolffgram bei dem Landgericht I in Berlin. —

Rechtsanwalt Meyer hat seinen Wohnsitz von Pleschen nach Ostrowo verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Franz List bei dem Landgericht in Insterburg; — Dr. Adolf Lengfeld bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Auer bei dem Landgericht in Stuttgart; — Augspurg bei dem Landgericht in Verden; — Justiz-Rath Schmiedicke bei dem Landgericht in Beuthen O.S. — v. Haupt bei dem Landgericht in Dresden; — Eglinger bei dem Landgericht in Cöln; — Justiz-Rath Doering in Schlochau bei dem Landgericht in Konitz; — Selbertz bei dem Landgericht zu Treptow a./R. —

Todesfälle.

Schöneseiffen in M. Gladbach; — Siebenhaar in Dresden; — Weisbach in Marienberg. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Heydrich zu Querfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu als Beilage: Die Statuten des Pensions-Vereins, Sterbe-Kassenvereins und Wittwen-Kassenvereins für Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts.

Die Statuten

des

unter den Rechtsanwalten und Notaren

im Bezirk

des Kammergerichts

gebildeten

Pensions-Vereins, Sterbe-Kassenvereins

und

Wittwen-Kassenvereins.

Beilage

zu

Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins

1881. Nr. 12.

Berlin

W. Moeser Hofbuchhandlung

1881.

Statut
des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts.

Der am 12. December 1841 gegründete, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1843 genehmigte und mit den Rechten einer Corporation versehene Pensions-Verein der Justiz-Commissarien (Rechtsanwalte) im Departement des Oberlandesgerichts (Appellationsgerichts) zu Frankfurt a. O. wird vom 1. Januar 1880 ab zum Pensions-Verein der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts mit dem Sitze in Berlin umgewandelt, so daß alle Rechte und Pflichten des ersteren Vereins auf den letzteren übergehen.

An die Stelle des bisherigen Statuts tritt das folgende:

§ 1.

Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern, welche dienstunfähig geworden sind und die Geschäfte niederlegen, eine Pension zu gewähren.

§ 2.

Mitglied des Vereins kann jeder bei einem Gerichte des Deutschen Reiches zugelassene Rechtsanwalt oder im Deutschen Reiche angestellte Notar werden, welcher die in dem Statut enthaltenen Bedingungen erfüllt.

§ 3.

Ueber die Erfüllung der Eintrittsbedingungen entscheidet der engere Ausschuß.

§ 4.

Der Beitritts-Erklärung, welche an den Vorsitzenden des engeren Ausschusses zu richten ist, muß ein eigenhändig unterschriebener Revers beigefügt sein, in welchem der Beitretende sich verpflichtet, alle jedem Vereinsmitgliede durch das Statut auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Derselbe wird, sobald er das Eintrittsgeld und die laufenden Beiträge gezahlt hat, in die Liste der Vereinsmitglieder nach Jahr und Tag seines Beitritts eingetragen und erhält einen von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses Namens desselben ausgefertigten Receptionsschein.

§ 5.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Januar desjenigen Jahres, in welchem die Aufnahme erfolgt ist.

§ 6.

Jedem Mitgliede des Vereins bleibt der Austritt jederzeit unbenommen, es scheidet aber jedenfalls aus demselben aus, wenn es die Geschäfte freiwillig oder gezwungen niederlegt. Der Ausscheidende muß jedoch die Beiträge für das ganze Jahr, in dessen Laufe der Austritt erfolgt, unverkürzt zahlen, hat auch kein Recht, das gezahlte Eintrittsgeld und die gezahlten laufenden Beiträge zurückzufordern.

§ 7.

Jeder Beitretende erlegt ein Eintrittsgeld von einhundert Mark. Wer aber zur Zeit seines Beitritts länger als 5 Jahre Rechtsanwalt oder Notar ist, oder bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat, kann nur mit Genehmigung des engeren Ausschusses aufgenommen werden und muß ein höheres Eintrittsgeld, welches der engere Ausschuß nach seinem Ermessen, aber nicht unter 150 Mark, zu bestimmen hat, zahlen. Für diejenigen, welche schon vor dem 1. October 1879 in der Stellung als Rechtsanwalt oder Notar sich befanden, beginnt die fünfjährige Frist erst am 1. October 1879.

An laufenden Beiträgen zahlt jedes Mitglied jährlich einhundert Mark, welche in halbjährigen Theilen im Voraus, und zwar zur Hälfte im Laufe des Januar und zur Hälfte im Laufe des Juli eingezahlt werden müssen. Wer die Einzahlung später leistet, hat von Ablauf des Zahlungsmonats 6 pro Cent Verzugszinsen zu entrichten und kann, wenn er länger als fünf Monate mit einem halbjährlichen Beitrage im Rückstande bleibt, und zwei Mal gemahnt ist, durch Beschluß des engeren Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, muß aber trotz dieser Ausschließung die rückständigen Beiträge und die laufenden Beiträge des Ausschließungs-Jahres bezahlen.

§ 8.

Die Geschäfte des Vereins werden von einem engeren Ausschuß verwaltet, welcher aus einem in Berlin wohnhaften Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht und von der Generalversammlung gewählt wird. Dieselbe hat auch einen in Berlin wohnhaften Stellvertreter des Vorsitzenden und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des engeren Ausschusses werden in der ordentlichen Generalversammlung gewählt und verwalten ihr Amt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung einschließlich derselben.

Sollte der Fall eintreten, daß der Vorsitzende und dessen Stellvertreter im Laufe einer Wahlperiode ausscheiden, so treten die noch vorhandenen Mitglieder des engeren Ausschusses und die vorhandenen Stellvertreter zusammen und wählen für die laufende Wahlperiode einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vereins. Eine gleiche Cooptation findet statt, wenn im Laufe einer Wahlperiode ein Beisitzer des engeren Ausschusses und dessen Stellvertreter ausscheiden. Der zur Zeit bestehende engere Ausschuß des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Bezirk des Appellations-Gerichts Frankfurt a. O. und die Stellvertreter seiner Mitglieder bleiben auch für den Pensionsverein der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Funktion.

§ 9.

Die Mitglieder des engeren Ausschusses verwalten die Geschäfte des Vereins unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen, wozu aber Reise- und Versäumnißkosten nicht gerechnet werden.

§ 10.

Der engere Ausschuß versammelt sich in der Wohnung des Vorsitzenden alljährlich am letzten Sonnabend des März und October Nachmittags 5 Uhr, falls der Vorsitzende nicht eine andere Zeit oder einen andern Ort festsetzt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden ist Ort und Zeit der Sitzung durch dessen Stellvertreter zu bestimmen.

Ueber Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung nach Ansicht des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters nicht bis zu diesen Sitzungen aufgeschoben werden kann, kann schriftlich abgestimmt werden.

Bei allen Abstimmungen des engeren Ausschusses entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 11.

Der Fonds des Vereins wird gebildet aus dem jetzt vorhandenen Vermögen des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. und durch die künftig einkommenden Eintrittsgelder sowie etwaige Ueberschüsse und schenkungsweise Zuwendungen.

Die jährlich aufkommenden Zinsen des Vereinsvermögens sowie die laufenden Beiträge der Mitglieder werden zunächst zur Bezahlung der bewilligten Pensionen des betreffenden Jahres verwendet, soweit sie aber dazu nicht gebraucht werden, dem Capitalvermögen des Vereins in der Art zugeschlagen, daß die eine Hälfte davon zu dem bereits vorhandenen eisernen Capital und die andere Hälfte zu dem gleichfalls bereits vorhandenen Reservefonds fließt. Alle Eintrittsgelder fließen allein dem eisernen Capital zu.

Hat der Reservefonds die Höhe von 36.000 Mark erreicht, so fließen alle Ueberschüsse zum eisernen Capital. Ist aber der Reservefonds angegriffen werden oder gar erschöpft, so fließt, sobald Ueberschüsse vorhanden, wieder die Hälfte derselben so lange zum Reservefonds, bis derselbe die Normalhöhe von 36.000 Mark wieder erreicht hat.

§ 12.

Falls die ordentlichen laufenden Beiträge und die Zinsen des Vereinsvermögens in einem Jahre zur Deckung der bewilligten Pensionen nicht ausreichen, so wird das Fehlende aus dem Reservefonds entnommen, jedoch in einem Jahre nie mehr als 6000 Mark.

Reicht dieser Zuschuß nicht hin oder ist der Reservefonds gänzlich erschöpft, so müssen die Mitglieder zur Aufbringung der fehlenden Summe außerordentliche Beiträge leisten, welche von dem engeren Ausschuß auszuschreiben sind, jedoch in einem Jahre 50 Mark für jedes Mitglied nicht übersteigen dürfen.

§ 13.

Die sämmtlichen Vermögensbestände des Vereins sind in solchen geldwerthen auf den Inhaber lautenden Papieren, in denen Anlegung von Mündelgeldern gesetzlich erlaubt ist, zinsbar anzulegen. Diese Papiere werden ohne Talons und Coupons bei der Reichsbank niedergelegt. Die Talons und Coupons sind von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses aufzubewahren.

Die Herausgabe der bei der Reichsbank niedergelegten Werthpapiere erfolgt an den Vorsitzenden des engeren Ausschusses, sobald und soweit der Präsident des Kammergerichts es genehmigt.

Kassenbestände unter 300 Mark und solche Kassenbestände, welche voraussichtlich im Laufe der nächsten sechs Monate zu Pensionszahlungen gebraucht werden, können bei der Reichsbank oder bei einer öffentlichen obrigkeitlich bestätigten Sparkasse in Berlin oder der Provinz Brandenburg zinsbar belegt werden. Die Bestandtheile des eisernen Capitals können von dem engeren Ausschuß auch auf pupillarisch sichere Hypotheken oder Grundschulden angelegt werden.

§ 14.

Ansprüche auf Pension haben nur diejenigen, welche mindestens fünf Jahre lang Mitglieder des Vereins gewesen sind und ihre Verbindlichkeiten gegen denselben vollständig erfüllt haben.

Außerdem ist zur Pensionirung eines solchen Mitgliedes erforderlich, daß dasselbe

1. seine Geschäfte niederlegt und
2. entweder a) die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs glaubhaft nachweist, oder b) durch ein ärztliches Zeugniß, welches durch drei Vereinsmitglieder, resp. falls solche an seinem Wohnort nicht vorhanden sind, durch drei andere Rechtsanwalte oder Notare bestätigt sein muß, nachweist, daß seine Körper- oder Seelenkräfte ihm nicht mehr gestatten, die Geschäfte eines Rechtsanwalts resp. Notars zu besorgen und daß er sie aus diesem Grunde allein aufgeben muß.

Außerdem kann der engere Ausschuß im letzteren Falle (b) auf jede andere zweckdienliche Weise prüfen, ob Dienstunfähigkeit vorhanden ist. Der Anspruch auf Pension erlischt, wenn und sobald der Pensionair wieder Rechtsanwalt oder Notar wird oder eine Stellung annimmt, welche ihm ein höheres Reineinkommen, als die Pension beträgt, gewährt.

§ 15.

Jedes Pensionsgesuch nebst den zu dessen Begründung erforderlichen Beweisen muß dem engeren Ausschuß zu Händen des Vorsitzenden spätestens im Laufe des September zugestellt werden, wenn dasselbe für das folgende Jahr berücksichtigt werden soll. Bei außergewöhnlichen Fällen kann der engere Ausschuß von dieser Bestimmung Abstand nehmen.

§ 16.

Ueber die Bewilligung der nachgesuchten Pensionen und die Entziehung der bewilligten Pensionen entscheidet unter Ausschließung des Rechtsweges der engere Ausschuß und als Berufungsinstanz die Generalversammlung.

§ 17.

Wer für pensionsberechtigt erachtet wird, erhält

a) nach fünfjähriger Mitgliedschaft jährlich . . . 900 Mark
b) nach zehnjähriger Mitgliedschaft jährlich . . . 1200 „
c) nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft jährlich . 1500 „
d) nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft jährlich . 1800 „
e) nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft jährlich 2100 „
f) nach dreißigjähriger Mitgliedschaft jährlich. . . 2400 „

Pension und zwar in vierteljährigen Raten praenumerando vom 1. April desjenigen Jahres ab, in welchem er zur Hebung gelangt bis zu Ende desjenigen Quartals, in welchem er stirbt, oder sein Pensionsanspruch nach § 14 wegfällt.

§ 18.

Reichen in einem oder dem anderen Jahre die nach § 11 und 12 heranzuziehenden Gelder nicht aus, um sämmtliche Pensionsansprüche völlig zu decken, so erfolgt die Vertheilung dieser Gelder unter die Pensionaire nach Maßgabe der ihnen bewilligten Pensionen verhältnißmäßig, ohne daß eine Nachzahlung des Fehlenden jemals beansprucht werden darf.

§ 19.

Wird diese Ermäßigung länger als ein Jahr nothwendig, so kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Geschieht dies, so hört die Zahlung der Beiträge mit Beginn des Jahres nach dem Auflösungsbeschlusse auf, die Pensionaire erhalten die ihnen nach § 17 gebührenden Pensionen weiter, und das nach Befriedigung derselben verbleibende Vermögen einschließlich des eisernen Capitals wird unter die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses vorhandenen und die im Auflösungsjahre wegen Niederlegung der Geschäfte ausgeschiedenen, noch nicht pensionirten, Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen gezahlten Beiträge vertheilt.

§ 20.

Die Pensionsraten werden den Berechtigten durch die Post auf ihre Gefahr und Kosten zugesandt, wenn sie zuvor eine nicht vor dem Fälligkeitstage ausgestellte und von einer zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Person der Unterschrift nach beglaubigte Quittung an den Rendanten des Vereins eingesandt haben.

§ 21.

Die ordentlichen Generalversammlungen der Vereinsmitglieder werden abgehalten am letzten Sonnabend des October 1882 und später alle drei Jahr (also 1885 u. s. w. wieder am letzten Sonnabend des October) Nachmittags vier Uhr in der Wohnung des Vorsitzenden des engeren Ausschusses, falls der Vorsitzende des engeren Ausschusses nicht mindestens acht Tage vorher eine andere Zeit und einen anderen Ort der Generalversammlung den Mitgliedern durch eingeschriebene Einladungen bekannt macht. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden muß dessen Stellvertreter Ort und Zeit der ordentlichen Generalversammlung bestimmen und dazu die Mitglieder durch eingeschriebene Briefe einladen.

Hält der engere Ausschuß außerordentliche Generalversammlungen für nöthig, so muß er durch seinen Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter sämmtliche Mitglieder des Vereins durch eingeschriebene Briefe dazu einladen.

§ 22.

In den Generalversammlungen kann jedes Mitglied des Vereins sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, muß jedoch die Vollmacht hiezu schriftlich ertheilen.

Eine Vertretung durch Nichtmitglieder ist unstatthaft.

§ 23.

In den Generalversammlungen entscheidet absolute Mehrheit der Stimmen, und sind die Abwesenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§ 24.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des engeren Ausschusses, resp. dessen Stellvertreter; den Protokollführer ernennt der Vorsitzende der Generalversammlung.

§ 25.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlungen ist folgende:

1. Ergänzung und Abänderung des Statuts, jedoch kommen Ergänzungs- und Abänderungs-Vorschläge, die nicht vom engeren Ausschuß ausgehen, nur dann zur Berathung, wenn sie spätestens vier Wochen vorher dem engeren Ausschuß zugesandt sind.

2. Wahl von Mitgliedern des engeren Ausschusses resp. ihrer Stellvertreter.

3. Prüfung der Verwaltung des engeren Ausschusses, Abnahme und Dechargirung der Rechnungen seit der letztvorhergegangenen Generalversammlung.

4. Prüfung und Beschlußfassung über die von einzelnen Mitgliedern gegen die Beschlüsse des engeren Ausschusses erhobenen Reclamationen.

5. Berathung alles dessen, was zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks dienlich scheint.

§ 26.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen ist in den Einladungsschreiben mitzutheilen.

§ 27.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen und der Sitzungen des engeren Ausschusses werden in ein Protokollbuch geschrieben. Die Protokolle jeder Generalversammlung sind von dem Vorsitzenden und Protokollführer derselben, die Protokolle der Sitzungen des engeren Ausschusses von sämmtlichen Erschienenen zu unterschreiben.

§ 28.

Im Verkehr mit Behörden und Privatpersonen wird der Verein durch den Vorsitzenden des engeren Ausschusses oder dessen Stellvertreter vertreten, welche sich durch ein von dem Präsidenten des Kammergerichts auf Grund der bezüglichen Verhandlungen zu ertheilendes Attest zu legitimiren haben.

§ 29.

Die Kasse des Vereins wird durch einen von dem engeren Ausschuß anzustellenden Rendanten unter Aufsicht des engeren Ausschusses verwaltet. Der Rendant hat eine Kaution in solchen geldwerthen Papieren, Hypotheken oder Grundschuldbriefen zu bestellen, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Die Höhe der Kaution hat der engere Ausschuß zu bestimmen, sie darf jedoch nicht unter 1500 Mark betragen.

§ 30.

Der Rendant nimmt alle Zahlungen allein in Empfang, quittirt darüber und leistet alle Zahlungen.

§ 31.

Der Rendant führt:

I. ein Haupt-Kassenbuch über Einnahme und Ausgabe.

In dasselbe werden die Einnahmen auf der einen und die Ausgaben auf der anderen Seite nach ihrer Folge eingetragen.

II. eine Kontrole:

a) über die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Eintrittsgelder.

In dieser erhält jedes Mitglied ein Folium, das mit seinem vollständigen Namen überschrieben wird und auf der einen Seite das Debet und auf der anderen Seite das Credit enthält.

b) über die vom Institute gezahlten Pensionen in gleicher Form.

§ 32.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahre, und der Rendant muß nach Ablauf desselben die Rechnung für das verflossene Jahr, spätestens bis zum ersten März dem Ausschusse übergeben.

Die Rechnung selbst enthält:

I. folgende Rubriken:

A. bei der Einnahme:	B. bei der Ausgabe:
1. Soll einkommen,	1. Soll ausgegeben werden,
2. Ist eingekommen,	2. Ist ausgegeben,
3. Ist Rest geblieben,	3. Ist Rest geblieben,
4. Nummer der Beläge,	4. Nummer der Beläge,
5. Bemerkungen.	5. Bemerkungen.

II. folgende Titel:

A. bei der Einnahme:	B. bei der Ausgabe:
a) Bestand aus dem vorigen Jahre,	a) Rechnungsvergütigungen,
b) Rechnungsdefekte,	b) Niederschlagungen,
c) Reste,	
Titel I, Beiträge von Mitgliedern,	Titel I, ausgeliehene Capitalien,
Titel II, erworbene Aktiva,	Titel II, Pensionen,
Titel III, Zinsen,	Titel III, Insgemein.
Titel IV, andere Einnahmen.	

Rekapitulation.

Dann folgt der Abschluß und hinter diesem die spezielle Nachweisung des Vermögens des Instituts.

§ 33.

Die vom Rendanten gelegte Jahresrechnung wird in der nächsten Sitzung des engeren Ausschusses revidirt und falls nicht vorher Monita zu erledigen sind, dechargirt.

§ 34.

Der Verein und dessen Ausschuß bedienen sich eines Siegels mit der Inschrift:

„Pensionsverein der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts."

Berlin, den 7. Februar 1880.

Der engere Ausschuß

Eisermann. Gersdorf. Hünke.

Stubenrauch, als Vorsitzender der Generalversammlung. Eisermann, als Protokollführer der Generalversammlung.

Vorstehendes Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts wird auf Grund der nachfolgenden Allerhöchsten Ordre vom 26. Mai d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. will Ich das wieder beigehende, am 7. Februar d. J. beschlossene Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts genehmigen und Sie zur Ausfertigung der Bestätigung hierdurch autorisiren.

Berlin, den 26. Mai 1880.

gez. Wilhelm.

ggez. Grf. Eulenburg. Friedberg.

An den Minister des Innern und den Justizminister.

hiermit bestätigt.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung Starke.

Der Justizminister. Friedberg.

(L. S.)

Bestätigung.
J. M. I. 2586.
M. d. J. I. A. 4313.

Statut
des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Sterbe-Kassenvereins.

Der unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. O. gebildete, von den Herren Ministern der Justiz und des Innern am 21. October 1859 genehmigte Sterbekassenverein wird vom 1. Januar 1880 ab zum Sterbekassenverein unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts mit dem Sitz in Berlin umgewandelt, so daß alle Rechte und Pflichten des ersteren Sterbekassenvereins auf den letzteren übergehen.

An die Stelle des bisherigen Statuts tritt das folgende:

§ 1.

Zweck des Sterbekassenvereins ist, den hinterbliebenen Angehörigen eines verstorbenen Mitgliedes desselben zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse eine angemessene Unterstützung augenblicklich zu gewähren.

§ 2.

Diesem Sterbekassenverein kann jedes Mitglied des Pensions-Vereins beitreten, wenn es seinen Beitritt innerhalb eines Jahres, nachdem es in den Pensions-Verein aufgenommen, dem engern Ausschuß desselben schriftlich angezeigt und einen von ihm eigenhändig unterschriebenen Revers dahin ausstellt, daß es alle ihm nach diesem Statut obliegenden Pflichten pünktlich zu erfüllen verspricht. Ein späterer Beitritt ist nicht zulässig.

§ 3.

Das beitretende Mitglied erhält von dem engern Ausschuß des Pensions-Vereins einen Receptions-Schein und wird in eine besondere Liste der Mitglieder des Sterbekassenvereins eingetragen.

§ 4.

Die Pensionaire, wenn sie Mitglieder des Sterbekassenvereins sind, scheiden aus demselben nicht aus, müssen aber, wie sich von selbst versteht, gleich jedem andern Mitgliede die auf sie fallenden Beiträge leisten.

§ 5.

Der Rücktritt aus dem Sterbekassenverein steht jedem Mitgliede frei, es scheidet aber aus demselben unbedingt aus, wenn es, ohne pensionirt zu werden, aufhörte, Mitglied des Pensions-Vereins zu sein, oder, wenn es die von ihm einzuziehenden Beiträge zu leisten sich weigert, namentlich die nach § 7 auf ihn zu entnehmenden Postnachnahmen nicht honorirt.

§ 6.

Gleichmäßig fortlaufende Beiträge zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden nicht festgestellt, sondern bestimmt, daß bei dem Ableben eines Mitgliedes des Vereins jeder Theilnehmer an denselben 6 Mark einzahlt und die Angehörigen des Verstorbenen diese Beiträge unverkürzt erhalten.

§ 7.

Die Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes des Sterbekassenvereins haben dem engern Ausschusse des Pensions-Vereins, zu Händen dessen Vorsitzenden, einen Todtenschein nebst dem Receptionsschein einzureichen. Nach dessen Empfang zieht Letzterer von jedem Vereinsmitgliede sofort 6 Mark durch Postnachnahme ein und sendet die auf diesem Wege erhobenen Beiträge in ihrem ganzen Betrage ungesäumt den Angehörigen des Verstorbenen auf deren Kosten durch die Post.

§ 8.

Als legitimirt zur Empfangnahme der zu gewährenden Unterstützung werden ohne weitere Prüfung angesehen die Wittwe oder die Kinder des Verstorbenen, welche den Receptionsschein in Händen haben und solchen nebst dem Todtenschein dem engern Ausschuß des Pensions-Vereins einreichen. Melden aber andere Angehörige sich zur Empfangnahme der Unterstützung, so müssen diese neben dem Todtenschein und Receptionsschein auch noch ein von einem Mitgliede des Sterbekassenvereins, oder in dessen Ermangelung von dem Dirigenten des Ortsgerichts oder dem Magistrat des Wohnorts amtlich ausgestelltes Attest beibringen, aus welchem ersichtlich ist, daß der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder nicht hinterlassen hat, in welchem Verhältniß die sich

Meldenden zu dem Erblasser gestanden und ob namentlich von ihnen das Begräbniß und was dahin gehört, besorgt worden ist. Läßt diese Bescheinigung Zweifel übrig, ob die sich Meldenden zur Empfangnahme berechtigt sind, so bleibt die Einziehung und Absendung der Unterstützungsgelder so lange ausgesetzt, bis jene Zweifel gehoben sind. Daß die Empfänger der Unterstützung Erben des Verstorbenen geworden sind, ist nicht erforderlich.

§ 9.

Die Rechte aus dem Receptionsschein dürfen von dem Mitgliede selbst einem Dritten nicht abgetreten werden, seinen Hinterbliebenen zur Empfangnahme der Sterbekassengelder berechtigten Angehörigen aber bleibt das Cessions-Recht unbenommen.

§ 10.

Die Verwaltung wird von dem engeren Ausschuß des Pensions-Vereins unentgeltlich geführt und die wenigen etwa entstehenden Kosten für Drucksachen trägt die Kasse des Pensions-Vereins.

§ 11.

Eine besondere Kassenverwaltung ist nicht erforderlich, da die bei jedem einzelnen Todesfall durch Postnachnahme erhobenen Beträge sofort an die Betheiligten abgesandt werden müssen. Es ist nur nöthig, daß der Vorsitzende des Pensions-Vereins ein Buch über Einnahme und Ausgabe führt, aus welchem zugleich ersichtlich ist, wo die Beläge sich befinden und daß er alljährlich in die allgemeine Uebersicht des Vermögens-Bestandes des Pensions-Vereins eine Nachweisung dessen, was die Sterbekasse geleistet hat, aufnimmt, auch in den abzuhaltenden Generalversammlungen Rechnungsbuch und Beläge vorlegt, um sich Decharge ertheilen zu lassen.

§ 12.

Da der Sterbekassenverein mit dem Pensions-Verein verbunden ist, so gelten für Ersteren auch alle Bestimmungen, welche für Letztern nach dessen Statut maßgebend sind, insoweit, als sie durch dieses Statut nicht eine Aenderung erlitten haben.

Berlin, den 7. Februar 1880.

Der engere Ausschuß

Eisermann. Gersdorf. Hänke.

a. u. s.

Stubenrauch, als Vorsitzender der Generalversammlung. — Eisermann, als Protokollführer der Generalversammlung.

Vorstehendes Statut des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Sterbekassenvereins wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 (Ges.-Samml. S. 121) hierdurch genehmigt.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung. Starke. — Der Justizminister. Friedberg.

(L. S.)

Genehmigung.
J. M. I. 2586.
M. d. J. I. A. 4313.

Statut

des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Wittwen-Kassenvereins.

Der unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. O. gebildete, am 21. Oktober 1859 von den Herren Ministern der Justiz und des Innern genehmigte Wittwenkassenverein wird vom 1. Januar 1880 zum Wittwenkassenverein unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts mit dem Sitze in Berlin umgewandelt, so daß alle Rechte und Pflichten des ersteren Wittwenkassenvereins auf den letzteren übergehen.

An die Stelle des bisherigen Statuts tritt das folgende:

§ 1.

Diesem Wittwenkassenverein kann jedes Mitglied des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts beitreten, welches seiner zu hinterlassenden Wittwe eine jährliche Unterstützung sichern will. Es muß aber die Beitrittserklärung im Laufe des auf das Eheschließungsjahr oder auf das Pensions-Vereins-Beitrittsjahr folgenden Jahres abgegeben werden.

Eine spätere Beitrittserklärung ist nur zulässig, wenn der Beitretende ein physikalisches Gesundheits-Attest, welches der engere Ausschuß als genügend erachtet, beibringt und die Beiträge vom 1. Januar des Jahres, welches auf seine Verheirathung oder seinen Beitritt zum Pensions-Verein oder die Ausführung dieses Statuts folgt, nebst 5% Zinsen nachzahlt.

§ 2.

Die Beitrittserklärung erfolgt an den engeren Ausschuß des Pensions-Vereins. Es muß derselben der Copulationsschein resp. auch das Gesundheits-Attest und ein eigenhändig unterschriebener Revers beigefügt sein, in welchem der Beitretende sich verpflichtet, alle ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Dagegen erhält derselbe einen von dem engern Ausschuß mit Hinweisung auf das Statut und auf den Namen der berechtigten Ehefrau ausgefertigten Receptionsschein und wird als Mitglied der Wittwenkasse in eine besondere Liste nach Jahr und Tag seines Beitritts eingetragen.

§ 3.

Jedem Mitgliede des Wittwenkassenvereins bleibt der Rücktritt unbenommen, es scheidet aber jedenfalls aus, wenn es aufhört, Mitglied des Pensions-Vereins zu sein, oder wenn die bei der Wittwenkasse betheiligte Ehefrau verstirbt, oder die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt wird, ohne in dem einen oder dem andern Falle das Recht zu haben, die geleisteten Beiträge zurückzufordern. Der Wiederbeitritt nach erfolgter Wiederverheirathung ist zulässig. Auch soll es dem Mitgliede, welches mit Pension bedacht wird und darum aus dem Pensions-Verein scheidet, freistehen, Mitglied des Wittwenkassenvereins zu bleiben, wenn es die angeordneten Beiträge fortbezahlt und sich solche von seiner Pension in Abzug bringen läßt. Nach seiner Pensionirung dem Wittwenkassenverein noch beizutreten, ist dem Pensionair nicht erlaubt.

§ 4.

Jedes Mitglied des Wittwenkassenvereins zahlt jährlich vom 1. Januar des Jahres, in welchem der Beitritt erklärt ist, einen

Beitrag von 30 Mark, welcher praenumerando zur Hälfte im Monat Januar und zur andern Hälfte im Monat Juli franco an die Pensionskasse einzusenden ist. Wer mit seinen Beiträgen über ein Jahr und einen Monat im Rückstande verbleibt, kann von dem Vereine ausgeschlossen werden, ohne die Erstattung der geleisteten Beiträge verlangen zu dürfen.

§ 5.

Die Verwaltung der Wittwenkasse übernimmt der engere Ausschuß des Pensions-Vereins und kommen in Rücksicht derselben alle die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Verwaltung des Pensions-Vereins maßgebend sind. Doch darf der Fonds der Wittwenkasse nicht mit dem Pensionsfonds vermischt, sondern muß abgesondert verwaltet werden.

§ 6.

Den Fonds der Wittwenkasse bilden die von ihren Mitgliedern zu leistenden Beiträge, die Zinsen von dem zu sammelnden eisernen Kapital und die Zuschüsse, die künftig etwa aus den Ueberschüssen der Pensionskasse geleistet werden möchten.

§ 7.

Aus der Gesammteinnahme, mit Ausschluß der nach § 1 wegen verspäteten Beitritts nachgezahlten Beiträge nebst Zinsen, wird am Schluß jeden Jahres eine Masse gebildet. Davon werden ein Drittel und die in die Gesammtmasse nicht eingeworfenen nachgezahlten Beiträge nebst Zinsen zu einem eisernen Kapital angelegt, zwei Drittel aber alljährlich an die Wittwen der Mitglieder des Wittwenkassenvereins gleichmäßig, also dergestalt vertheilt, daß jede eine gleiche Summe erhält, deren Höhe nach dem Umfange der zu vertheilenden Masse von dem engeren Ausschuß bemessen wird.

§ 8.

Diejenige berechtigte Wittwe, welche Unterstützung aus der Wittwenkasse in Anspruch nehmen will, muß das Ableben ihres Ehegatten durch Beibringung eines Todtenscheins und alljährlich im Laufe des Monats Januar durch ein amtliches Attest nachweisen, daß sie selbst noch am Leben und unverheirathet ist. Sie hat sodann vom 1. Januar des auf den Todestag ihres Ehegatten folgenden Jahres ihren Antheil an der nach Maßgabe des § 7 festzustellenden und zur Vertheilung zu bringenden Masse zum 1. April gegen Quittungsleistung zu erwarten.

§ 9.

Jede berechtigte Wittwe nimmt Theil an der aus der Wittwenkasse zu gewährenden Unterstützung bis zum Ablauf des Jahres, in welchem ihr Tod oder ihre Wiederverheirathung erfolgt ist, und da die Zahlung praenumerando geleistet wird, so kann sie an der Vertheilung des folgenden Jahres nicht mehr participiren.

§ 10.

So lange das nach § 7 zu bildende eiserne Kapital nicht die Höhe von 30.000 Mark erreicht hat, darf die Summe, welche jeder berechtigten Wittwe alljährlich gereicht wird, 300 Mark nicht übersteigen. Bietet die zu vertheilende Unterstützungsmasse eine höhere Summe als 300 Mark für jede Wittwe, so wird der Ueberschuß, und wenn keine Wittwe da ist, die ganze Jahreseinnahme dem eisernen Kapital überwiesen, bis dasselbe die obige Normalsumme von 30.000 Mark erreicht hat und der Verein Veranlassung findet, die Unterstützungssumme zu erhöhen.

§ 11.

Alle Gelder, welche zur Bildung eines eisernen Kapitals bestimmt sind, werden in solchen geldwerthen auf den Inhaber lautenden Papieren zinsbar angelegt, in denen Anlegung von Mündelgeldern gesetzlich erlaubt ist. Diese Papiere werden ohne Talons und Coupons bei der Reichsbank niedergelegt. Die Talons und Coupons sind von dem Vorsitzenden des engeren Ausschusses des Pensions-Vereins aufzubewahren. Die Herausgabe der bei der Reichsbank niedergelegten Werthpapiere erfolgt an den Vorsitzenden des engeren Ausschusses des Pensions-Vereins, sobald und soweit der Präsident des Kammergerichts es genehmigt.

§ 12.

Die Verwaltung der Kasse, die Buchführung, Rechnungslegung, sowie die Abnahme, Prüfung und Decharge der Rechnung erfolgt ganz nach den für die Kassenverwaltung des Pensions-Vereins geltenden Bestimmungen. Zu dem Gehalt des Kassenrendanten trägt die Wittwenkasse den fünften Theil bei, die Einrichtungskosten trägt sie allein.

§ 13.

Gegenstände, deren Beurtheilung und Entscheidung nach Inhalt dieses Statuts dem engeren Ausschusse nicht allein anheim gegeben sind, sondern eines gemeinsamen Beschlusses sämmtlicher Vereinsmitglieder bedürfen, werden in der Generalversammlung der Mitglieder des Pensions-Vereins mit zur Berathung und Beschlußfassung, jedoch mit der Maßgabe, gezogen, daß in den Angelegenheiten des Wittwenkassenvereins dessen Mitglieder allein stimmberechtigt sind.

Berlin, den 7. Februar 1880.

Der engere Ausschuß

Eisermann. Gersdorf. Hünke.

Stubenrauch, als Vorsitzender der Generalversammlung.

Eisermann, als Protokollführer der Generalversammlung.

Vorstehendes Statut des unter den Mitgliedern des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Kammergerichts gebildeten Wittwenkassenvereins wird auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 29. September 1833 (Ges.-Samml. S. 121) hierdurch genehmigt.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 7. Juni 1880.

Der Minister des Innern. In Vertretung. Starke.

Der Justizminister. Friedberg.

(L. S.)

Genehmigung.
J. M. I. 2586.
M. d. J. I. A. 4313.

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

№ 13. Berlin, 15. Juni. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,

II. die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,

III. Rechnungslegung,

IV. Neuwahl des Vorstandes.

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Die Herren Collegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Abfassung der für den Anfangs September d. J. stattfindenden Anwaltstag zu erstattenden Berichte in Vorbereitung ist.

Mittheilungen und Anträge, betreffend den Civilprozeß sind zu richten an Herrn Justizrath Leonhard in Berlin oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Hellmann in München, Mittheilungen und Anträge, betreffend den Strafprozeß gehen an Herrn Rechtsanwalt Munckel in Berlin oder Rechtsanwalt Dr. Geiger in Frankfurt a/M.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Die Gebührenordnung schreibt im § 13 Nr. 4 vor, daß dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte die Sätze des § 9 zu fünf Zehntheilen als **Beweisgebühr** zustehen sollen

„für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht."

Ueber die Auslegung dieser Bestimmung ist eine Meinungsverschiedenheit dahin entstanden, ob die wirkliche Theilnahme des Anwalts an dem Beweistermin als Bedingung des Anspruchs auf die Beweisgebühr anzusehen sei oder ob es dazu schon genüge, daß der Anwalt zur Zeit des erhobenen Beweises mit der Vollmacht zur Vertretung seines Mandanten betraut sei.

Nach § 1 der Gebührenordnung soll dieselbe die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Anwalts bestimmen. Diese Vergütung besteht nun für den Prozeßbevollmächtigten im ordentlichen Civilprozeßverfahren — abgesehen von einigen Nebengebühren — in vier Arten von Gebühren, deren Erwerbung sich an ebensoviele Hauptakte der Instanz, oder, wie sich die Motive ausdrücken, an die folgenden „Momente der anwaltlichen Thätigkeit" knüpft, nämlich

a) Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,
b) mündliche Verhandlung,
c) Mitwirkung bei einem Vergleiche,
d) die obenbezeichnete Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren 2c.

Für die Position a ist die Prozeßgebühr, für b die Verhandlungsgebühr, für c die Vergleichsgebühr, für d die Beweisgebühr vorgesehen. Diese Gebühren sollen nach § 30 die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz umfassen.

Schon hieraus ergiebt sich, daß der Anspruch auf eine der genannten Gebühren immer von einer voraufgegangenen Thätigkeit des Anwalts abhängig ist; dies ist auch aus den übrigen Vorschriften der Gebührenordnung zu entnehmen, in welchen die Gebühren fast durchweg nur für eine „Thätigkeit", für einen „Antrag", für „Mitwirkung", „Erwirkung" u. dgl. ausgeworfen sind. Nach dem System der Gebührenordnung kommt es allerdings, was auch die Motive zum Ausdruck bringen, nicht auf das Maß und den Umfang der entfalteten Mühwaltung des Anwalts und die darauf verwandte Zeit an (vgl. Mot. S. 33), soweit nicht etwa schon in der Gebührenordnung selber, wie z. B. in den §§ 14, 16, 17, 18, darauf Rücksicht genommen ist. Es wird also nur vorausgesetzt, daß der Anwalt zur Ausführung des ihm ertheilten Auftrages in irgend einer Weise eine Thätigkeit geleistet hat, für deren Vergütung die betreffende Ge-

bührenart bestimmt ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann auch kein Anspruch auf Gebühren bestehen (Motive S. 56, 57).

Man darf mithin davon ausgehen, daß zur Erwerbung der Beweisgebühr eine gewisse anwaltliche Thätigkeit überhaupt erforderlich ist. Die Motive der Gebührenordnung (S. 37) sprechen sich darüber folgendermaßen aus: „Die Aufstellung einer besonderen Beweisgebühr soll dem Mehraufwande an Zeit und Thätigkeit Rechnung tragen, welchen unzweifelhaft eine Beweisaufnahme bedingt." Wenn somit diejenige anwaltliche Thätigkeit, für welche die Beweisgebühr ein Entgelt ist, in der Vertretung bei der Beweisaufnahme besteht, so folgt daraus, daß es sich hier nicht nur um die bei dem Prozeßbevollmächtigten ohnehin vorausgesetzte Vertretung im juristischen Sinne, also blos darum handeln kann, daß der Prozeßbevollmächtigte auch zur Zeit der Beweisaufnahme kraft seiner Vollmacht mit der Vertretung betraut war, sondern daß es allein darauf ankommt, daß er die Vertretung seines Mandatars auch in der einen oder anderen Weise wirklich bethätigt hat.

Diese Auffassung findet eine Unterstützung in verschiedenen anderen Vorschriften der Anwaltsgebührenordnung, in welchen der Begriff „Vertretung" in dem entwickelten Sinne als Grundlage des Gebührenansatzes gebraucht wird. So führen beispielsweise an: § 22 die Vertretung bei der Beweisaufnahme; § 39 die Vertretung im Vertheilungsverfahren, in welchem zweierlei Gebühren je nach dem Umfange der Mühwaltung vorgesehen sind; § 40 die Vertretung im Aufgebotsverfahren, wo die anwaltliche Thätigkeit in drei nebeneinander besonders vergütete Funktionen zerlegt ist; § 42 die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, desgleichen § 43, wo in Anlehnung an die Bestimmung im § 27 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung aus dem Kreise der Vertretungs-Thätigkeit die Ausführung der Parteirechte als selbstständiger Gegenstand der Gebührenerhebung ausgesondert ist; endlich § 45, in welchem von einer ausschließlich auf die Vertretung in einem zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termin beschränkten Thätigkeit die Rede ist.

Wenn hiernach die aufgestellte Ansicht als zutreffend gelten darf, so ist nunmehr zu prüfen, in welcher Art und Weise die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren sich denn zu bethätigen vermag. Vorweg ist zu bemerken, daß die Antretung des Beweises, das Vorbringen der Beweiseinreden, die Erklärung über die Beweismittel und die Beweiseinreden, die Verhandlung über die Zulässigkeit der Beweismittel und das Editionsverfahren vor den Erlaß des Beweisbeschlusses fallen, also nicht zur Beweisaufnahme gehören.

Die Funktionen des Vertreters in letzterer sind verschiedenartige. In erster Linie ist die Wahrnehmung der Termine zu erwähnen. Dieselbe ist allerdings nicht als unbedingt nothwendig vorgeschrieben, vielmehr gestattet es nur die Civilprozeßordnung im § 322 den Parteien, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Dementsprechend kann, auch wenn die Parteien im Termine nicht erschienen sind, eine nachträgliche Beweisaufnahme oder Vervollständigung der Beweisaufnahme unter gewissen Umständen auf Antrag angeordnet und ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben von Amtswegen bestimmt werden. (C. P. O. §§ 332, 333.) Gleichwohl ist die Theilnahme an der Beweisaufnahme — schon in Folge des Fragerechts — offenbar von wesentlicher Bedeutung zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für das weitere Verfahren und für den Ausgang des Prozesses.

Mit der Wahrnehmung der Termine ist aber die Thätigkeit des Vertreters in dem Beweisaufnahmeverfahren noch nicht erschöpft. Von den anderweitigen Vertretungshandlungen sind als die hauptsächlichsten aufzuführen:

1. Die selbständige Betreibung des Verfahrens, wenn die Beweisaufnahme durch eine ausländische Behörde zu bewirken ist und die Benachrichtigung des Gegners von Ort und Zeit der Beweisaufnahme (C. P. O. § 329);
2. die Hinterlegung eines Vorschusses, wenn von solcher die Ladung von Zeugen und Sachverständigen abhängig gemacht wird (C. P. O. § 344);
3. die mündliche Verhandlung vor dem Prozeßgericht, wenn vor einem beauftragten oder ersuchten Richter das Zeugniß verweigert wird (C. P. O. § 354);
4. die Ablehnung von Sachverständigen, die unter Umständen mit einer mündlichen Verhandlung verbunden ist (C. P. O. § 371).

Alle diese Fälle würden also an sich nach obigen Erörterungen geeignet sein, einen Anspruch auf die Beweisgebühr zu begründen. Dennoch kann diese Gebühr aus folgenden Gründen nicht in Ansatz kommen. In den gedachten Fällen handelt es sich nämlich lediglich entweder um Anfertigung von Schriftstücken und damit verbundene Information und Konferenzen oder um mündliche Verhandlung. Nun gehören aber diese Akte in den Kreis der anwaltlichen Thätigkeit, für welchen nach obiger Darstellung die Prozeß- bezw. Verhandlungsgebühr vorgesehen ist. Die Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke (Requisitionen, Benachrichtigungen, Anträge ꝛc.) zu 1, 2, 4 der vorstehend aufgezeichneten Leistungen des Anwalts finden ihre Vergütung in der Prozeßgebühr der Instanz, durch welche zugleich die Wahrnehmung von Terminen, soweit solche neben der mündlichen Verhandlung vorkommen, sowie der zur Prozeßführung erforderliche Verkehr mit den Parteien, dem Gericht und den Gerichtsvollziehern entgolten wird (Motive S. 36). Ebenso wird die mündliche Verhandlung zu 3 und 4 schon durch die Verhandlungsgebühr der Instanz vergütet. Denn der Anwalt kann nach § 25 der Gebührenordnung eine jede der mehrerwähnten vier Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen. Ebenso wie die Beweisaufnahme, auch wenn sie im besonderen Verfahren stattfindet, gehören nun aber auch der Zwischenstreit mit Zeugen oben zu 3 — nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 der Gebührenordnung — und ferner die Ablehnung eines Sachverständigen zu 4 — nach § 23 der Gebührenordnung in Verbindung mit § 47 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes — zur Instanz. Nur in dem Falle oben zu 2 würde der Anwalt, wenn ihm die Besorgung der Hinterlegung des Vorschusses übertragen ist, dafür besonders die Gebühr des § 87 der Gebührenordnung erheben können. Da hiernach für jene Bemühungen schon anderweitige Entschädigungen vorgesehen sind, daneben aber sonstige Mühwaltungen anderer Art, welche nicht von der Prozeß- oder Verhandlungsgebühr mitbetroffen würden, nicht werden Platz greifen können, so bleibt als die einzige besondere Thätigkeit, welche den An-

spruch auf die Beweisgebühr zu rechtfertigen im Stande ist, nur noch die Wahrnehmung der Beweisaufnahmetermine übrig, oder mit anderen Worten:

ein Anspruch auf die Beweisgebühr läßt sich nur durch die Wahrnehmung der Beweisaufnahmetermine begründen.

Zu diesem Ergebniß läßt sich auch auf anderem Wege gelangen. Die Beweisgebühr erhält nämlich der Rechtsanwalt — wie oben erwähnt — auch für die Vertretung in dem Termin zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, welche somit, wie auch die Motive Seite 37 betonen, bezüglich der dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren einer Beweisaufnahme gleichgestellt worden ist.

Wollte man nun, der entgegengesetzten Ansicht huldigend, die Bestimmung des § 13 Absatz 4 der Gebührenordnung dahin auffassen, daß dem Prozeßbevollmächtigten für eine durch Beweisbeschluß angeordnete Eidesleistung die Beweisgebühr auch dann schon zufiele, wenn er dem Termin zur Eidesabnahme nicht beigewohnt hat, sofern er nur zu der betreffenden Zeit vermöge seiner Vollmacht im Besitz der Vertretungsbefugniß gewesen ist, so würde man dadurch in das Gesetz einen evidenten Widerspruch hineintragen, indem dasselbe dann in einem Satze für zwei gleichgelagerte Fälle Entgegengesetztes bestimmte. Denn es würde, ohne daß sich ein durchgreifender Grund für die Ungleichheit finden ließe, für die Eidesabnahme, je nachdem der Eid durch Urtheil oder Beweisbeschluß auferlegt ist, also in Folge formeller Maßnahmen, die auf die hier in Rede stehende Thätigkeit ohne Einfluß sind, die Beweisgebühr zugebilligt werden in dem einen Fall nur wenn der Anwalt dem Termine beigewohnt hat, in dem anderen Falle auch ohne Theilnahme an dem Termine.

Die Vorschrift der Gebührenordnung über die Gebühren für einzelne Handlungen (§ 45) spricht sich deutlicher über den vorliegenden Fall aus, indem sie dem Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, die Vergütung — und darunter auch die Beweisgebühr — auswirft.

Es drängt sich deshalb die Frage auf, worin die verschiedene Ausdrucksweise der §§ 13 und 45 ihre Erklärung finden mag. Auch bei § 13 kann, wie soeben dargethan ist, eine andere anwaltliche Thätigkeit, als die Vertretung in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine einen Anspruch auf die Beweisgebühr nicht begründen. Die Verschiedenheit der Fassung scheint dadurch veranlaßt zu sein, daß man beabsichtigte, im Absatz 4 des § 13 mit „Beweisaufnahmeverfahren" das nach § 323 durch Beweisbeschluß anzuordnende „besondere Verfahren" der Beweisaufnahme zu bezeichnen. Dies hätte die Wirkung, daß in den seltenen Fällen, in welchen die Parteien schon vor Erlaß eines Beweisbeschlusses Zeugen zum Verhandlungstermine gestellen und das Gericht dieselben auch in dem Termine vernimmt, die Erhebung einer Beweisgebühr ausgeschlossen sein würde.

Es wird übrigens der hier vertretenen Ansicht auch nicht der § 65 der Gebührenordnung, welcher in dem an das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich anlehnenden Privatklageverfahren eine Erhöhung der Bauschgebühr zubilligt, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, mit gutem Grunde entgegengesetzt werden können. Im Privatklageverfahren erhält nämlich der Anwalt die Gebühr als Vertheidiger bezw. Vertreter in der Hauptverhandlung; er erwirbt die Gebühr also nur, wenn er in der Hauptverhandlung anwesend ist. Mit seiner Theilnahme an der Hauptverhandlung fällt aber auch die an der Beweisaufnahme zusammen. Denn das auf die Eröffnung des Hauptverfahrens folgende Verfahren richtet sich bei Privatklagesachen laut § 424 der Str. P. O. nach den für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegebenen Bestimmungen, danach darf aber mit der einzigen im § 222 der Str. P. O. erwähnten Ausnahme die Vernehmung der Zeugen nur in der Hauptverhandlung erfolgen (Str. P. O. §§ 65, 249). Für den gedachten Ausnahmefall ist allerdings die Verlesung des Protokolls über die frühere Verhandlung statthaft; diese Verlesung wird aber zweifellos stets eine gewisse Vermehrung der Vertheidigungs-Thätigkeit im Gefolge haben.

Dagegen sprechen für die aufgestellte Ansicht die Verhandlungen der zur Vorberathung des Entwurfs der Gebührenordnung seiner Zeit in Berlin stattgefundenen Versammlung des deutschen Anwaltsvereins. Es wurde dort bei der Verhandlung über den jetzigen § 13 von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, es möge die Beweisgebühr mit der größeren Dauer der Beweisaufnahme sich steigern und dementsprechend wurde zu dieser Vorschrift folgende Resolution gefaßt:

„Für jeden Tag der Beweisaufnahme wird die im Entwurfe bewilligte Beweisgebühr bewilligt."

Man beachtete also dort nur die Vertretung in dem Beweisaufnahmetermin, ohne Rücksicht auf die außerhalb des Termins etwa noch zu leistende Thätigkeit.

Aus den obigen Erörterungen erhellt ferner noch, daß zur Erwerbung eines Anspruchs auf die Beweisgebühr nicht die Wahrnehmung sämmtlicher Beweistermine erforderlich ist; vielmehr entsteht der Anspruch schon durch die Wahrnehmung eines Termins. Ob die geleistete Thätigkeit zur Durchführung des Mandats geeignet und ausreichend gewesen ist, hat für die vorliegende Frage keine Wichtigkeit. Die Folgen vertragswidrigen Verhaltens und einer Verletzung der im § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Anwalt auferlegten Pflicht gewissenhafter Ausübung der Berufsthätigkeit regeln sich gemäß dem zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten bestehenden Rechtsverhältnisse lediglich nach bürgerlichem Recht. Die Gebührenordnung hat daher auch nur die beiden Fälle besonders vorgesehen, wenn der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben wird (§ 50) und wenn für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr sonst nicht bestimmt ist (§ 90). Im ersteren Falle sollen dem Anwalt die Gebühren in gleicher Weise zustehen, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen; im zweiten Falle erhält der Rechtsanwalt eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Anwaltsgebührenordnung zu bemessende Gebühr.

Pf.

Vom Reichsgericht.

(Schluß.)

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Der Gutsüberlassungsvertrag ist bezüglich der Abfindung eventuell dispositio parentum inter liberos und läßt deshalb dem parens die Befugniß, die für die Descendenten bestimmte Abfindung solange mit Einwilligung des Gutsannehmers zu ändern, sie umzuschaffen, sie sogar aufzuheben, als nicht der Descendent durch gehörigen Beitritt zum Vertrage oder zugelassene Acceptation der Abfindung des Rechts auf diese auch dem parens gegenüber erworben hat. §§ 75, 153 I 5 § 656 I 12 A. L. R. Nr. 5 80/80 I H. vom 19. April 1881. — Die vorbehaltlose Annahme im Sinne des § 307 I 5 A. L. R. bildet rechtlich nicht einen für sich alleinstehenden Akt, sondern ist nur als Theil eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts denkbar. Ihm steht das Anerbieten gegenüber. Es muß daher hier der Verpflichtete oder für ihn ein Anderer dem Berechtigten die Erfüllung nachträglich anbieten und der Berechtigte solche vorbehaltlos annehmen. Es kommen mithin zwei Rechtshandlungen in Betracht, welche sich gegeneinander bedingen und von denen jede ein selbstständiges Rechtssubjekt erfordeet. (Daraus wurde gefolgert, daß die von dem Gläubiger, wenn auch als Mandatar des Schuldners bewirkte, Beschaffung der unter Konventionalstrafe gestellten Leistung keine vorbehaltlose Annahme der Erfüllung, welche das O. L. G. behauptet halte, darstelle.) Nr. 206/80 I H. vom 15. März 1881. — Die §§ 343, 344 I 5 A. L. R. haben nur die ädilicischen Klagen im Auge, beziehen sich also auf Fälle, in welchen es sich um Mängel der Sache handelt und sind in ihrer Anwendung ausgeschlossen, wenn es an der Erfüllung des Vertrages Seitens des einen Kontrahenten überhaupt fehlt und die Klage auf das Interesse wegen Nichterfüllung gerichtet ist. Im Falle letzterer Art greift die ordentliche dreißigjährige Verjährung Platz. Nr. 280/80 I H. vom 19. April 1881. — Sog. Extraditionsscheine können als eine Anweisung im Sinne des § 66 I 7 A. L. R. enthaltend unter der Voraussetzung aufgefaßt werden, daß die Absicht der Parteien in der Urkunde einen verständlichen Ausdruck gefunden, der Angewiesene solle, während er bisher für den Tradenten detinirte, fortan für den neuen Besitzer als dessen Besitzvertreter detiniren, der Besitz solle von dem neuen Besitzer durch den bisherigen Detentor, als seinem unmittelbaren Stellvertreter, ausgeübt werden. Nr. 693/80 I vom 6. April 1881. — Die Stellung des § 229 I 7 A. L. R. unter dem Marginale „von einem vollständigen, aber unredlichen Besitzer" schließt seine Anwendbarkeit für den Fall aus, wo der Eigenthümer einer Sache dieselbe auf Grund eines simulirten Vertrags einem Andern zum Besitze übergiebt. Ihm gegenüber ist dieser Andere nicht blos deshalb unredlicher Besitzer. Ob er es thatsächlich ist, hängt von dem Inhalte des unter dem Scheinverkauf verborgenen Geschäfts (§ 71 I 1 A. L. R.) oder von später eintretenden Umständen ab. Nr. 500/80 I H. vom 19. April 1881. — Der nicht bevorrechtete Gläubiger hat gegen den Benefizialerben keinen Rückgriff, wenn derselbe den Nachlaß an gleichberechtigte Mitgläubiger erschöpft hat. Auch ist der Gläubiger, welcher vom Benefizialerben befriedigt worden, nicht verpflichtet, nachträglich mit einem leer ausgegangenen nicht besser berechtigten Gläubiger zu theilen. Vgl. § 453 I 9 A. L. R. Nr. 501/80 I H vom 5. April 1881. — Der debitor cessus kann aus dem Mangel der Ernstlichkeit der Cession einen Einwand nur entnehmen, wenn sein eigenes Vermögensinteresse dadurch verletzt wird. Nr. 525/80 I H vom 15. März 1881. — Die Regel, daß der Schuldner zu Einwendungen aus der Person des Cedenten befugt sei, ist auch auf Einwendungen aus der Person von Zwischencedenten anwendbar. Anders verhält es sich mit bloßen Gegenforderungen des Schuldners. Da die Kompensation durch gegenseitige Anrechnung bedingt ist, so tritt sie erst ein, wenn Seitens des Gläubigers die Hauptforderung und Seitens des Schuldners die Gegenforderung geltend gemacht wird, um eben die Anrechnung und Tilgung herbeizuführen; der Schuldner hat daher vorher noch keinen wirklichen Einwand, sondern nur die rechtliche Möglichkeit, diesen durch Geltendmachung seiner Gegenforderung für sich zu begründen. Die §§ 313, 315 I 16 A. L. R. sind besondere Ausnahmen, während § 316 a. a. O. gerade der Natur der bloßen Gegenforderung im Gegensatz zu bereits begründeten Einwendungen des Schuldners entspricht. Wenn gleichwohl in der Theorie mehrfach versucht ist, in Bezug auf Zwischencedenten die Einwendungen in ähnlicher Weise, wie für Gegenforderungen zu beschränken, so kann dies nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Vgl. auch § 407 I 11 A. L. R. Nr. 850/80 II H vom 28. März 1881. — Nach den §§ 402 bis 404 I 11 A. L. R. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen muß die Cession der Konkursprivilegien der (Westpreußischen) Landschaft für zulässig erachtet und gleichzeitig angenommen werden, daß dieselben auch ohne besondere und ausdrückliche Abtretung durch die Cession der Forderung, mit welcher sie verbunden sind, auf den Cessionar übergehen. Nr. 157/80 II H vom 31. März 1881. — Die Ansicht, daß der § 425 I 11 A. L. R. ein Verbotsgesetz sei, welches durch Vertrag, insbesondere auch durch die Uebernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft des Cedenten nicht umgangen werden dürfte, ist für richtig nicht zu erachten. — Der Sinn des dem § 173 I 11 A. L. R. entsprechenden § 425 a. a. O. ist lediglich der, daß der Cessionar zwar den entgangenen Vortheil fordern darf, daß aber bei Liquidation desselben nur die gezahlte Cessionsvaluta, dagegen die Differenz zwischen dem Nominalbetrage der Forderung und der Cessionsvaluta unter keinen Umständen in Rechnung gebracht werden darf, m. a. W. daß diese Differenz, wenngleich der Cessionar sie bei dem Geschäft zu gewinnen gedachte, nicht als ein Theil des vermöge Gesetzes demselben zu vergütenden entgangenen Vortheils oder vollen Interesses angesehen werden darf. Nr. 416/80 II H. vom 10. März 1881. — Der § 1048 I 11 A. L. R. will, daß das dort vorgesehene einseitige Versprechen nach den Grundsätzen von lästigen Verträgen beurtheilt, daß — § 7 I 5 A. L. R. — beide Theile so angesehen werden sollen, als hätten sie gegenseitige Verbindlichkeiten übernommen. Im Sinne des Gesetzes bildet also bei einem solchen einseitigen Versprechen die Eingehung der Ehe die Gegenleistung des künftigen Ehegatten. Es wird zwar vorausgesetzt, daß das Versprechen in rechtsgültiger d. h. schriftlicher Form ertheilt sei. Indessen der Mangel dieser Form hat, wie bei jedem anderen lästigen, formell nicht

giltig eingegangenen Vertrage nur die Folge, daß die Klage auf Erfüllung der Regel nach (§ 155 Theil I Titel 5 Allgemeinen Landrechts) versagt, aber in den Fällen zugelassen ist, in welchen überhaupt (§§ 156 ff. a. a. O.) auf Erfüllung eines der vorgeschriebenen Schriftform entbehrenden Vertrages geklagt werden kann. Zu den Fällen dieser Art gehört § 165 Theil I Titel 5 a. a. O. Daß aber die Eingehung einer Ehe als eine Handlung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, darin ist dem vormaligen Preußischen Ober-Tribunal — Plenar-Beschluß vom 7. November 1845, Entscheidungen Band 12 Seite 31 — unbedenklich beizutreten. Nr. 566/88 I II. vom 25. März 1881. — Unter den Schenkungsverträgen im Sinne der §§ 1063, 1064, 1173 I 11 A. L. R. sind nur Schenkungsversprechen, die Willenserklärungen zu verstehen, durch welche sich der Geschenkgeber einem Anderen gegenüber verpflichtet. Die vorgeschriebene Form bezweckt, einem übereilten Versprechen des Schenkenden vorzubeugen. Da hiernach das Gesetz die Beurkundung nur für das Schenkungsversprechen fordert, so unterliegt auch eine sich nur über dieses sich verhaltende Urkunde der unabhängig von einer Annahme-Erklärung zu entrichtenden Stempelsteuer. Nr. 349/80 IV vom 4. April 1881. — Der Bevollmächtigte darf sich den Rechtsfolgen der durch die Erfüllung des ihm mündlich ertheilten Auftrags geschaffenen Rechtslage nicht entziehen und darf dem Mandanten das für diesen erworbene nicht vorenthalten. Es ist dabei gleichgültig, daß der Bevollmächtigte den ihm aufgetragenen Erwerb nicht für den Mandanten, sondern für sich vornimmt. Nr. 620/81 IV vom 11. April 1881. — Miteigenthümer haben gegen die Miether der gemeinschaftlichen Sache nicht die Kontraktsklage aus dem von einem Miteigenthümer in eigenen Namen geschlossenen Miethskontrakte, sondern abgesehen von einem Widerspruchsrechte gegen die einseitige Verfügung des vermiethenden Miteigenthümers, nur diesem gegenüber Anspruch auf Theilung der Miethnutzungen und eventuell Rechnungslegung. §§ 10, 44, I 17 A. L. R.. Nr. 611/80 I H. vom 12. April 1881. — Wenn die Schuld- und Pfandverschreibung vor der Konkurseröffnung bei dem Grundbuchamt zur Eintragung präsentirt, aber nach derselben erst eingetragen ist, so muß das durch die wirkliche Eintragung entstandene Hypothekenrecht so angesehen werden, als sei es bereits zur Zeit der Eintragung entstanden. An diesem für das frühere Hypothekenrecht geltenden Grundsatz ist durch das geltende Recht (E. E. G. vom 5. Mai 1872) nichts geändert. Nr. 614/80 II H. vom 21. März 1881. — Die Bestimmung des § 454 I 20 A. L. R. läßt mit Rücksicht auf § 443 a. a. O. nicht den Schluß zu, daß die aus dem Eigenthum des Schuldners nachträglich beigefügten Pertinenzen dem Hypothekenrechte des Gläubigers ohne Weiteres mitverhaftet sind, zumal § 455 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, daß der Gläubiger erst durch eine neue Eintragung auf dem Pertinenzstücke das Hypothekenrecht auch an diesem erlangt. Nr. 516/80 II H. vom 17. März 1881. — Der § 383 I 21 A. L. R. ist auf die allgemeinen Grundsätze über Gewährleistung zurückzuführen. Das Rücktrittsrecht des Miethers ist, im Falle ein Theil der vermietheten Sache unbrauchbar wird, derselbe für den Gebrauch nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages wesentlich, erheblich ist. Für die Frage der Erheblichkeit ist hauptsächlich der sich aus dem Zweck des Geschäfts des Miethers von Bedeutung. Dieser Zweck muß aber bemessen werden nach der individuellen Lage des Miethers, also nach allen Faktoren, deren Produkt der Letztere ist: Größe der Familie, sociale Stellung, Beruf u. s. w.; denn gerade beim Miethen einer Wohnung sind für die hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit zu treffende Wahl zwingender Natur. Es wird deshalb die Ansicht des II. Richters mißbilligt, welcher das Rücktrittsrecht verneint hatte, weil die unbrauchbaren Räume nur den dritten Theil der Wohnung bildeten und nicht festsitand, daß sie zu jeglichem Gebrauche untauglich waren. Nr. 256/80 I H. vom 25. März 1881. — Wenn im Falle der Subhastation der Adjudikatar dem Pächter aufkündigt, so gehen auf ihn die auf Grund des Pachtvertrags dem Verpächter obliegenden persönlichen Verbindlichkeiten nicht über. Die Aufkündigung des Adjudikatars hat nicht den Sinn, daß jener bis zum Ende der Räumungsfrist an Stelle des Verpächters in den Vertrag eintreten und von diesem nach Ablauf der Frist wieder abgehen wolle, sondern das Wort Aufkündigung in §§ 350, 357 I 21 A. L. R. bedeutet hier die Ankündigung, daß der Pächter nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu räumen habe und der Ersteher in den Pachtvertrag nicht eintrete. Nr. 504/80 I H. vom 1. April 1881. — So lange die Frau von dem Rechte des § 256 II 1 A. L. R. keinen Gebrauch macht, können sich auch die Gläubiger des Mannes an den diesem am Eingebrachten der Frau zustehenden Nießbrauch halten. In diesem Falle ist die Frau nur befugt — sofern aber der Mann ihr und beziehungsweise den Kindern den standesmäßigen Unterhalt nicht gewährt — den letzteren aus den Revenuen des Eingebrachten vorweg zu verlangen, so daß die Gläubiger zum Zwecke ihrer Befriedigung nur den noch verbleibenden Rest in Anspruch nehmen dürfen. Nr. 366/80 I H. vom 29. März 1881. — Der § 329 II 1 A. L. R. ist lediglich dahin zu verstehen, daß für diejenigen von der Frau vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, welche, weil sie mit Einwilligung des Mannes eingegangen worden, für die Frau verbindlich sind, in Folge dieser Einwilligung zugleich der Mann den Gläubigern verhaftet ist. Nr. 312/80 I H. vom 23. März 1881. — Enthielte der § 673 II 1 A. L. R. nur eine prozeßrechtliche Vorschrift, in welcher Weise ein Ehebruch zu erweisen sei, so würde auf Grund des § 14 E. G. zur Civilprozeßordnung anzunehmen sein, daß gedachter Paragraph außer Kraft getreten sei. Es ist aber anzunehmen, daß derselbe mehr als eine prozeßrechtliche Vorschrift enthält. (Es wird dies näher begründet und der Fortbestand der Vorschrift auf Grund des § 16 E. G. zur Civilprozeßordnung angenommen.) Nr. 627/81 IV vom 7. April 1881. — Die Bestimmung des § 9 Pr. Ges. vom 24. April 1854 ist für alle Fälle außerehelicher Schwängerung, also auch für den Fall maßgebend, wo eine Verlobte während ihres Brautstandes geschwängert worden ist. Nr. 633/81 IV vom 25. April 1881. — Eine Remuneration, welche einem Beamten, sei es auch (mit Zustimmung seiner Vorgesetzten) von der zuständigen Behörde eines andern Verwaltungszweigs (auch des Reichs) und sei es auch nur für bestimmte Zeit, zugesagt ist, kann ebensowenig widerrufen werden, als das einem Beamten etatsmäßig zustehende Diensteinkommen. Nr. 366/80 IV vom 25. April 1881. —

Einzelne allgemeine preußische Gesetze.

Bei Anwendung der Tarifposition Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 ist vorauszusetzen, daß die Willenserklärung, von der es sich handelt, überhaupt eine rechtliche Bedeutung hat und nicht völlig wirkungslos ist. Im letzteren Falle ist die betreffende Urkunde nicht stempelpflichtig. Nr. 275/81 II vom 29. April 1881. — Die Frage, ob ein Geschäft im kaufmännschen Verkehr im Sinne der K. O. vom 30. April 1847 abgeschlossen zu betrachten, ist in Ermangelung einer loyalen Bestimmung des kaufmännischen Verkehrs als eine thatsächliche zu betrachten. Nr. 628/81 IV vom 7. April 1881. — Die Beziehung zum Gewerbebetriebe des Bestellers im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen ist überall da anzunehmen, wo es ausgesprochen oder nach der Regel des Lebens aus der Natur der Sache für den Gläubiger sich von selbst ergebender Zweck des Bestellers gewesen ist, die Waare oder die Arbeit für seinen Gewerbebetrieb zu verwenden, auch wenn eine solche Verwendung demnächst nicht erfolgt ist. Nr. 709/80 I H. vom 1. April 1881. — Dem rechnungslegenden Repräsentanten einer Gewerkschaft neuern Rechts ist es in Ausübung seines vollen Stimmrechts als Mitgewerke unbenommen, auf die Abnahme der Rechnung denjenigen Einfluß auszuüben, der ihm nach der Zahl seiner Kuxe (Allgem. Bergges. vom 24. Juni 1865 § 111) zusteht. Er kann, wenn es bei der Rechnungsabnahme zur Prüfung einzelner Positionen kommt, Maßregeln, die er vielleicht unter Ueberschreitung seiner Repräsentations-Befugnisse getroffen hat, nachträglich durch seinen Einfluß auf die Abstimmung der Gewerkschaft als Geschäftsherrin zur Anerkennung bringen und aufrecht erhalten. Andrerseits steht es den Gewerken der Minderheit frei, richterliche Entscheidung darüber einzuholen, ob dieser Gewerkschaftsbeschluß, bei welchem der Repräsentant sein Stimmrecht in vollem Werthe geltend gemacht hat, zum Besten der Gewerkschaft gereicht. § 115 a. a. O. Nr. 345/80 V vom 27. April 1881. — Zum Eigenthumserwerbsgesetze vom 5. Mai 1872: Der § 30 a. a. O. knüpft den Verlust des dinglichen Rechts des Hypothekengläubigers bezüglich der beweglichen Pertinenzstücke des Pfandgrundstücks an die Aufhebung der Zubehörigkeit zu letzterem durch rechtlichen Vorgang, das ist durch Eigenthumswechsel, und durch thatsächlichen Vorgang, das ist durch die räumliche Entfernung von dem Grundstücke, beide Vorgänge nicht vereinzelt gedacht, sondern in ihrer Vereinigung in jedem einzelnen Falle. Daß diese Vorgänge nicht von dem Eigenthümer, sondern in Veranlassung gerichtlicher Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten ausgegangen sind, ist für ihre Wirkung nach der bezeichneten Richtung hin ohne Einfluß, da ein Zwangsverkauf, wenn auch aus eigenem, so doch aus dem Eigenthume des Schuldners abgeleiteten Recht des Gläubigers durch das Gericht erfolgt. Nr. 616/81 II H vom 30. März 1881. — Der § 39 a. a. O. soll nur den Satz ausdrücken, daß der § 38 Abs. 2 auf cedirte Rückstände von Zinsen oder sonstigen Jahresleistungen keine Anwendung finde. Nr. 795/80 II H vom 28. März 1881. — Im Falle des § 41 a. a. O. kommt es nicht darauf an, daß der Gegenstand der von dem Gläubiger anzustellenden Klage das Hypothekenkapital in seinem ganzen Betrage ist; der Gläubiger genügt dem § 41 a. a. O., wenn er auch nur einen Theil des Kapitals oder gar nur rückständige Zinsen klageweise beitreibt und hierdurch bewerkstelligt, daß das verpfändete Grundstück zur Befriedigung des Gläubigers nicht bloß wegen des eingeklagten Betrages, sondern zugleich wegen des ganzen Kapitals und sämmtlicher rückständiger Zinsen mittelst des Subhastationsverfahrens, dessen Einleitung noch innerhalb der sechsmonatlichen Frist fällt, angegriffen und verwendet wird. Nr. 637/81 IV vom 5. Mai 1881. — Aus § 759 I 11 A. L. R. in Verbindung mit § 50 a. a. O. ergiebt sich das Prinzip, daß nicht nur die Gefährdung der dinglichen Sicherheit für eine durch Hypothek gesicherte Darlehnsforderung, sondern auch der gänzliche Fortfall dieser Sicherheit, falls das Grundstück subhastirt ist, den Gläubiger zur sofortigen Rückforderung (vor der Verfallzeit) berechtigt. Nr. 540/80 II H vom 7. April 1881. — Aus dem Verwaltungsrechte des Massenverwalters folgt von selbst die Pflicht, an Stelle des Gemeinschuldners über die diesem bezahlten Hypotheken unter Herausgabe der Schuldinstrumente zu quittiren. Nr. 538/80 II H vom 14. März 1881. — Der Grundeigenthümer, welcher eine eingetragene Forderung bezahlt oder auf andere Weise tilgt, ist, so lange nicht deren Löschung erfolgt, auch nach der Veräußerung des Grundstückes über diese Forderung zu verfügen berechtigt. Nr. 352/80 I H vom 12. April 1881. — Das Gläubigerrecht bezüglich der getilgten Post geht schon durch den Akt der Tilgung, nicht erst durch Ertheilung der Quittung, Löschungsbewilligung oder Cession Seitens des bisherigen Gläubigers auf den (tilgenden) Grundeigenthümer über. Nr. 352/80 I H vom 12. April 1881. — Erst nach Löschung einer vorstehenden, wenngleich bezahlten Hypothek rückt der nachstehende Gläubiger in der Priorität vor. Nr. 231/80 II H vom 24. März 1881. — Zum Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873: Nach der Absicht des Gesetzgebers soll das Privilegium der Steuerfreiheit auch solchen auf Personenvereinen basirten Stiftungen zustehen, welche zur Zeit des zu versteuernden Anfalls noch nicht vom Staate anerkannt sind, welche aber in Folge des Anfalles um die staatliche Anerkennung bewerben und dieselbe erhalten. Nr. 630/81 IV vom 25. April 1881. — § 13 Ziff. 2 des s. g. Fluchtliniengesetzes vom 9. Juli 1875 setzt die wirkliche Freilegung des von der Gemeinde zu übernehmenden Terrains voraus. Der wirklichen Freilegung ist die von dem Grundeigenthümer gegebene Zusage der Freilegung nicht gleichzuachten. Nr. 299/80 II vom 25. März 1881. — Der § 27 Ausf. Ges. vom 8. Juli 1875 zum Provinzial-Dotationsgesetz gab durch die Bestimmung über die Fortführung der Verwaltung dem Staat und seinen Verwaltungsorganen in dem Provinzialverbande weder einen Mandanten noch einen Prinzipal im privatrechtlichen Sinne. Während der Uebergangszeit verblieb dem Staate die Verwaltung so wie sie ihm bisher zustand und oblag, nämlich als ein Zweig des öffentlichen Dienstes, lediglich gewiesen an die bestehenden Verwaltungsvorschriften, also unabhängig von den Weisungen anderer, als der nach Maßgabe dieser Vorschriften berufenen Organe. Nr. 468/80 I H vom 29. März 1881. —

Das **französische Recht (badische Landrecht).**

Für diskontinuirliche Servituten kann nur dann ein possessorischer Schutz in Anspruch genommen werden, wenn zugleich

ein der Vermuthung der Prekarität beseitigender Titel vorliegt. Es bedarf aber nicht unter allen Umständen der Vorlegung dieses Titels im Prozesse, da die Existenz eines Servitutentitels auch durch das Geständniß des Gegners und Eidesdelation, sowie in den Fällen des Art. 1347 und 1348 Nr. 4 B. G. B. durch Zeugen bewiesen werden kann. Nr. 384/80 II vom 8. März 1881. — Als Regel gilt, daß der Gläubiger von einem Dritten nicht gezwungen werden kann, gegen Subrogation in seine Rechte Zahlung anzunehmen. Dies folgt aus dem Wesen der im Art. 1250 Nr. 1 B. G. B. behandelten konventionellen Subrogation im Gegensatz zu der im Art. 1250 Nr. 2 a. a. O. erwähnten, welche sich ohne den Willen des bisherigen Gläubigers vollzieht. Nr. 270/81 II vom 8. April 1881. — Die Rechtskraft eines Urtheils wirkt nach allgemeinen civilrechtlichen Prinzipien (L. R. S. 1351) auch gegen die Gläubiger der Parteien als solche, sofern nicht das Urtheil das Werk einer gegen sie verübten Gefährde (L. R. S. 1167) ist, sie also in der Lage sind, die ihnen für diesen Fall zu ihrem Schutze gewährten eigenen Rechte geltend zu machen. Nr. 272/81 II vom 8. April 1881. — Der Satz tantum praescriptum, quantum possessum, hat nicht lediglich eine räumliche Bedeutung. Nr. 296/80 II vom 4. März 1881.

Provinzial- und Statutar-Recht.

Das revidirte Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863 ist kein Gesetz, hat vielmehr wesentlich einen privatrechtlichen und vertraglichen Charakter. Nr. 605/81 V vom 23. März 1881. — Nach gemeinem sächsischem Recht ist der Ehemann zur Einziehung von Kapital-Außenständen der Frau ebenso berechtigt, als zu jeder einseitigen Veräußerung selbst des werthvollsten Mobiliarstücks. Dieser Satz ist auch für Schwarzburg-Sondershausen beitehendes Recht. Nr. 376/80 III vom 25. März 1881. — Aus § 21 der bremischen Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch ist die Fähigkeit zum Erwerb von Grundeigenthum für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu entnehmen. Nr. 181/80 I vom 13. April 1881. —

M. u. F.

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Karlsruhe.

Die Anwaltskammer wurde am 8. Dezember 1879 förmlich constituirt und erwählte sofort einen Vorstand von 9 Mitgliedern. In der zweiten Versammlung der Anwaltskammer wurde beschlossen, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 15 zu erhöhen, und sofort die Wahl vorgenommen.

In 4 Sitzungen des Vorstandes wurden mehrfache Anfragen, welche mit der Einführung der Rechtsanwaltsordnung und der Stellung der Rechtsanwälte in Verbindung standen, erledigt. Außer einigen Berichten, welche der Vorstand über ähnliche Gegenstände erstattet hat, ist ein förmliches Gutachten nur einmal abgegeben worden, nämlich über die Beschränkung der Wechselfähigkeit.

Den erheblicheren Theil der Geschäfte verursachten Beschwerden über die Geschäftsführung einzelner Anwälte. Es sind, mit Hinzurechnung von etwa 6 Beschwerden, welche noch von der früheren Anwaltskammer übergeben wurden, im Ganzen 46 Beschwerden und zwar zum größeren Theile durch den Vorsitzenden und nur bei einzelnen wenigen nach collegialischem Beschlusse des Vorstandes, in Gemäßheit des § 49 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung in der Weise erledigt, beziehungsweise vermittelt worden, daß die betreffenden Anwälte unter Mittheilung einer Abschrift der Beschwerden zur Erklärung aufgefordert, und sodann Abschriften dieser Erklärungen den Beschwerdeführern zugestellt wurden.

Bis jetzt ist in keinem einzigen Falle eine ehrengerichtliche Klage erhoben, oder der Vorstand zu weiterem Einschreiten veranlaßt worden.

Bei einer Anzahl von Beschwerden, bezw. Anträgen hat sich der Vorstand veranlaßt gesehen, auszusprechen, daß derselbe sich zu einer Begutachtung (Dekretur) von Kostenverzeichnissen außer in dem Falle des § 49 Abs. 4 nicht für zuständig erachte.

Ueber 7 Gesuche um Zulassung und 10 Gesuche um Aenderung der Wohnsitze bezw. Zulassung bei einem andern Gerichte hat der Vorstand zustimmend berichtet. Ein Gesuch eines früher entlassenen Anwalts wurde nach Antrag des Vorstandes zurückgewiesen.

Ausgetreten sind: ein Mitglied zum Reichsgerichte, ein Mitglied zum Uebergang in den Staatsdienst. Drei Mitglieder sind gestorben.

Zweibrücken.

Die bisherige Thätigkeit des Vorstandes bestand in der Abgabe von neun Gutachten, betreffend die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, einem Gutachten in Betreff der Zweckmäßigkeit der Uebernahme der an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds über die persönlichen und Familienverhältnisse der Rechtsanwälte alljährlich zu machenden Anzeige durch die Vorstände der Anwaltskammern, und einem Gutachten, betreffend gesetzliche Regelung der Wucherfrage, insbesondere Beschränkung der Wechselfähigkeit.

Alle diese Gutachten wurden einstimmig mittels schriftlicher Abstimmung des Vorstandes abgegeben, ohne daß Veranlassung gegeben war, die Mitglieder des Vorstandes zu einer Versammlung am Sitze des königl. Oberlandesgerichtes einzuberufen.

Erfreulicher Weise hat sich seit der Konstituirung des Vorstandes zu einer ehrengerichtlichen Thätigkeit desselben und zu einer Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und von solchen zwischen einem Rechtsanwalte und seinem Auftraggeber keinerlei Veranlassung dargeboten.

In der ersten Jahresversammlung der Anwaltskammer am 18. September 1880 zu Kaiserslautern wurde zuerst nach eingehender Verhandlung die Geschäftsordnung beschlossen, die Rechnung gelegt, ferner der Kammer von dem an ihren Vorstand gelangten Antrage des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds auf Gewährung eines jährlichen Beitrages zu dem Fond für Unterstützung hülfsbedürftiger Rechtsanwälte Kenntniß gegeben und die Erklärungen der anwesenden Kammermitglieder, welche zu dem angegebenen Zwecke Jahresbeiträge vorläufig auf die nächsten drei Jahre zusagten, zu Protokoll genommen, endlich noch die Frage,

ob die gesetzlich bestehende Wechselfähigkeit im Interesse gewisser Berufsklassen zu beschränken sei, zur Abstimmung gebracht und von einer Mehrheit von 24 Stimmen gegen 2 Stimmen unbedingt verneint.

Die Zahl der Kammermitglieder (31) ist sich gleichgeblieben; an die Stelle eines aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Mitgliedes ist ein neues eingetreten; anderweitige Veränderung ist nicht erfolgt.

Literatur.

Die Fähigkeit zum Richteramte nach Kgl. Sächsischem Rechte, dargestellt von H. J. Roßbach, Advokat in Leipzig. 1879. Serig'sche Buchhandlg. S. 96.

Die vorliegende kleine Schrift, welche der vielfach ventilirten Controverse, ob die vor dem Jahre 1867 für die juristische Praxis allein geprüften sächsischen Juristen die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben, ihre Entstehung verdankt, bespricht zunächst den Inhalt und das Personal des Richteramts und stellt sodann die Erfordernisse zusammen, welche die sächsische Gesetzgebung in den verschiedenen Epochen für die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt vorgeschrieben hat. Mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit wird gezeigt, daß hierfür vor 1867 die Ablegung einer einzigen Prüfung, nämlich der „für die juristische Praxis", genügte, wenn auch das sächsische Ministerium als Anstellungsbehörde für die Bewerber um staatliche Richter stellen, also für die wirkliche Anstellung im Staatsdienste noch besondere Prüfungen eingeführt hatte. Auf Grund dieser Untersuchung gelangt der Verfasser zu dem Resultate, daß die vor 1867 blos pro praxi juridica geprüften sächsischen Juristen nach § 1 R. A. O. zur Rechtsanwaltschaft in ihrem vollen Umfange zuzulassen sind und nach § 5 Ger. Verf. Ges. als Richter in allen Bundesstaaten angestellt werden können. Diese Entscheidung erscheint uns durchaus treffend und dürfte, da sie auch, soviel bekannt, von dem sächsischen Justizministerium getheilt wird, die Controverse zur endgültigen Lösung bringen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Waldemar Wolff bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde; — Eugen Tilliß bei dem Amtsgericht in Culm; — Sigismund Carl Wilhelm Josef Schulte bei dem Amtsgericht in Wesel; — Franz List bei dem Amtsgericht in Goldap; — Edmund Meyer bei dem Landgericht in Hannover; — Dr. Carl Bunke bei dem Amtsgericht in Briesen; — Carl Eichholz bei dem Amtsgericht in Heilsberg; — Theodor Eppel bei dem Landgericht in Colmar; — Wagenknecht bei dem Amtsgericht in Jüterbog; — Auer, bisher in Stuttgart, bei dem Amtsgericht in Gmünd; — A. Straus bei dem Ober-Landesgericht in Karlsruhe; — Hansen bei dem Amtsgericht in Meldorf und dem Landgericht in Altona; — Paul Schumann bei dem Landgericht I in Berlin. —

Dem Rechtsanwalt und Notar Bang in Ruhrort ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Wesel angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Seibertz bei dem Amtsgericht in Treptow a. R.; — Dr. Kühn bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven, und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Schumann in Reinerz bei dem Landgericht in Glatz; — Abraham Straus bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Calow zu Treptow a. R. bei dem Landgericht in Stargard i. P.; — Kloeppel bei dem Kammergericht in Berlin. —

Die nachgesuchte Entlassung ist ertheilt: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klinckmüller in Schwiebus, dem Notar Seibertz in Treptow a. R. und dem Notar Augspurg in Verden.

Der Rechtsanwalt und Notar Baur in Wesel ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum Bürgermeister aus dem Justizdienst geschieden.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Levin in Osterode a. H. ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Todesfälle.

Rechtsanwalt und Notar Justizrath Schmiedicke in Beuthen O.-S.; — Rechtsanwalt Rothamel in Ziegenhain; Hartwig in Pirna; — Sabarth in Breslau; — Justizrath Geusel in Chemnitz; — Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Döring in Schlochau; — Justizrath Böcking in Saarbrücken.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 14. Berlin, 4. Juli. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**

II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**

III. **die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,**

IV. **Rechnungslegung,**

V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Die Pensionskasse der deutschen Anwälte.

Die Frage nach den Pensions-Kassen der deutschen Anwaltschaft ist bereits in den Jahren 1873 und 1878 auf die Tagesordnung der Vereinstage zu Eisenach und Frankfurt a/M. gesetzt gewesen, indeß nicht zur Erledigung gekommen.

Dies Schicksal kann nicht Wunder nehmen, da die Schwierigkeit der Ausführung ebenso groß ist, wie die Ansichten über die Organisation solcher Kassen auseinander gehen. Und doch wird die Frage immer wieder auftauchen, weil ihr ein reales Bedürfniß zum Grunde liegt, welches so lange fortwirkend empfunden werden muß, bis es, es sei früher oder später, feste Gestaltung gewonnen hat.

Liegt es schon im Wesen jeder Berufsgemeinschaft, von den Genossen, sei es im Fall einer zeitweisen Erwerbsunfähigkeit, sei es für die Zeit der Entkräftung, welche das Alter mit sich bringt, Noth und Entbehrung fern zu halten — die Innungen der Vorzeit haben auf diesem Gebiete Großes geleistet —, so muß der Anwaltschaft doppelt daran gelegen sein, ein die Ruhegehalte der Staatsdiener einigermaaßen ersetzendes Institut zu schaffen, weil ihre Mitglieder beim Verlassen des unmittelbaren Staatsdienstes jene Sicherheit für den Fall einer Invalidität aufgeben. Hiernach möchte der Satz: „die Gründung zweckentsprechender Pensionskassen bildet den Schlußstein für die Organisation des Anwaltstandes" keinem wesentlichen Widerspruch begegnen.

Neuerdings ist die Angelegenheit wiederum in Fluß gekommen, indem der Vorstand des Anwaltvereins, um eine statistische Grundlage zu gewinnen, Fragebogen ausgesandt hat, und zwar nicht nur an die Vereinsmitglieder, sondern an alle Anwalte Deutschlands. Es scheint daher an der Zeit, zu dem Unternehmen, welches den Zweck jener Vorermittelungen bildet, Stellung zu nehmen.

Durfte man immerhin gespannt sein auf die theoretischen Ergebnisse, welche aus dem eingegangenen Material entnommen werden können, so tritt uns durch die in Nr. 12 dieser Wochenschrift mitgetheilte statutarische Erneuerung und Erweiterung der Pensions-Kasse zu Frankfurt a/O. eine praktische Lösung der vorliegenden Aufgabe entgegen, welche unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Die älteste preußische Pensionskasse, welche auf eine 40 jährige Erfahrung zurückblickt und ihren statutarischen Verpflichtungen bisher vollständig zu genügen im Stande war, bietet die von ihr angesammelten Fonds als Grundstock für die gesammten Anwälte und Notare des jetzigen Kammergerichtsbezirks, ja des ganzen Deutschlands dar.

Die ordentlichen Beiträge sind auf jährlich 100 Mark, die Pensionssätze dagegen auf 900, 1200, 1500, 1800, 2100 und 2400 Mark jährlich bemessen; je nachdem das pensionsberechtigte Mitglied 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre dem Verein als zahlendes Mitglied angehörte. Neben dieser Kasse und völlig unabhängig von derselben besteht ein Wittwenkassen-Verein für diejenigen Mitglieder, welche der zu hinterlassenden Wittwe eine jährliche Unterstützung sichern wollen. Der Beitrag hierzu beläuft sich auf jährlich 30 Mark; als Wittwen-Pensionen werden die jährlichen Beiträge der Mitglieder und die Zinsen des eisernen Kapitals unter die Wittwen der Mitglieder des Wittwenkassenvereins gleichmäßig vertheilt, von den ersteren jedoch nur 2/3, so lange das eiserne Kapital nicht die Höhe von 30000 Mark erreicht hat.

Neben diesen beiden Kassen besteht drittens zum fakultativen Beitritt für die Mitglieder des Pensions-Vereins ein Sterbekassen-Verein, welcher bei jedem Sterbefall 6 Mark von den Mitgliedern des Sterbekassenvereins einzieht und den Hinterbliebenen des verstorbenen Vereinsmitgliedes zuführt.

Wir wenden unsere Betrachtung zunächst nur denjenigen Leistungen zu, welche den Anwalten und Notaren eine *Invaliditäts-Rente* sichern sollen und halten es vorweg für außerordentlich wichtig, daß dieser Zweck nicht, wie es in anderen Bezirken geschehen, mit dem Wittwenpensionen finanziell verbunden ist. Die Vereine von gleicher Tendenz, welche in den Appellationsgerichtsbezirken von Hamm, Paderborn und denjenigen der Provinz Sachsen um das Jahr 1860 in's Leben getreten waren, haben die Nachtheile einer solchen Vereinigung ganz entgegengesetzter Zwecke zu ihrem Schaden erfahren, indem sie theils zu einer Auflösung theils zu einer Reconstruction unter bestimmter Trennung der Pensionsbranche von der Wittwen-Unterstützung sich gezwungen sahen.

Vergleicht man die vom Berlin'er Verein angenommenen Sätze mit denjenigen Beiträgen, welche nach reinstatistischen Grundsätzen eine angemessene Invaliditätsrente zu sichern im Stande sind, so läßt sich nicht verkennen, daß jene Sätze die sehr erhebliche Höhe dieser Beiträge nicht völlig erreichen. Wir verdanken dem Professor Dr. Heym (in Nr. 12 dieser Wochenschrift vom Jahre 1880) eine Tabelle, welche bei Annahme einer gleichen Sterblichkeit der activen und inactiven Sachwalter und bei Annahme eines Disconts von 4% eine Pension von 100 Mark, beginnend mit der wann immer eintretenden Invalidität, durch nachstehende jährliche Beiträge für gesichert hält: bei einem Alter zur Zeit des Beitritts von

30 Jahren	durch	5,38 Mark
35 „	„	7,30 „
40 „	„	10,09 „
45 „	„	14,20 „
50 „	„	20,38 „
55 „	„	29,89 „
60 „	„	44,61 „

Sollte, so heißt es daselbst weiter, die Invalidenrente bei einem gewissen Altersjahre, falls die Invalidität nicht schon früher eingetreten sei, etwa beim 65. Lebensjahre in jedem Falle fällig werden, so würden die Beiträge selbstverständlich größer sein müssen. Treffe endlich die Pensionskasse die Einrichtung, daß der Beitrag vom Alter unabhängig, d. h. für alle gleich groß ist, was zwar den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung entgegen, aber doch in vielen Fällen bei Hülfskassen nicht zu vermeiden sei, so würde man den Beitrag erfordern müssen, welcher dem Durchschnittsalter aller Mitglieder entspreche. Nach den dem genannten Verfasser bekannt gewordenen Fällen dürfte dies Alter ungefähr 45 Jahre sein, also der durchschnittliche jährliche Beitrag nahezu 15 Mark betragen, danach würde sich für eine Pension von 1000 Mark ein Jahresbeitrag von 150 Mark und für eine Pension von 2000 Mark ein Jahresbeitrag von 300 Mark als nothwendig ergeben. — Das Berliner Statut stuft die Pensionssätze wie bemerkt, von 900 bis 2400 Mark ab. Nehmen wir aber auch nur einen Durchschnittsbetrag von 1750 Mark als Pensionssatz an, so würde nach jener Tabelle ein Jahresbeitrag von 262,50 Mark erforderlich sein, um eine solche Pension rechnerisch zu fundiren. Das Berliner Statut nimmt nun einen gleichmäßigen Beitrag von nur 100 Mark (im Statut von 1841 waren es nur 20 Thlr. oder 60 Mark bei gleichen Pensionssätzen wie gegenwärtig (Justiz-Min.-Blatt de 1843 Seite 163 § 7 und 33) in Aussicht, und es erhellt wohl ohne Weiteres, daß dieser Ausfall durch das Eintrittsgeld von 100 Mark (§ 7), welches bei einem Lebensalter von über 40 Jahren erhöht werden kann, nicht ausgeglichen wird und um so weniger, als dies Statut bei Vollendung des 70. Lebensjahres den Nachweis, daß die Körper- oder Seelenkräfte des Pensionssuchers ihm nicht mehr gestatten, die Geschäfte eines Rechtsanwalts resp. Notars zu besorgen, völlig erläßt. — Dennoch steht der Einsender nicht an, den in Aussicht genommenen Betrag von 100 Mark Jahresbeitrag für ausreichend zu erklären, wenn dem Verein die Natur einer genossenschaftlichen Vereinigung im Gegensatz zu einem eigentlichen Geldinstitut gewahrt bleibt. Es darf, um dies zu erweisen, auf die Erfahrung Bezug genommen werden, welche in dem für die Anwälte der Provinz Sachsen seit 1862 bestehenden Pensionsverein gemacht sind, indem bei diesem Verein bereits zu drei verschiedenen Malen Mitglieder, welche ihr Amt nach Vollendung des 70. Lebensjahres niedergelegt hatten, und welche unbedingt pensionsberechtigt gewesen sein würden, nicht nur von dem Bezuge der Pension Abstand genommen, sondern Mitglieder geblieben, und ihre statutgemäßen Beiträge bis zum Lebensende fortberichtigt haben. Eine solche Liberalität ist nicht zu erwarten, wenn die Pensionskasse lediglich ein Geldinstitut ist, bei welchem die Rücksichtnahme auf die vom Glücke minder begünstigten oder unter dem Drucke eines besonderen Mißgeschickes stehenden Standesgenossen zurücktritt oder völlig verschwindet, es dürfte aber jenes Motiv um so wirksamer und um so häufiger zu erwarten sein, als sich das Institut zur Sicherstellung invalider Standesgenossen auf den kollegialen Sinn seiner Mitglieder stützt, insbesondere auf den *Bezirk* beschränkt, aus welchem die Anwälte durch die eingetretene Organisation zu einem korporativen Verbande zusammen geschlossen und durch die mannigfachsten persönlichen Beziehungen mit einander verbunden sind; aus diesem Grunde möchte die Ausdehnung des Bereichs dieser Vereinigung auf ganz Deutschland, und die Centralisation der Verwaltung in der Hand eines engeren Ausschusses von drei unentgeltlich fungirenden Vereinsmitgliedern nicht räthlich, und vielmehr zu wünschen sein,

daß jeder Oberlandesgerichts-Bezirk mit Gründung einer gleichartigen Pensionskasse vorgehe.

Wird den obigen Erwägungen zugestimmt, so würde die Bestimmung in § 6 des Statuts, wonach ein Mitglied aus dem Vereine als activer Mitglied ausscheiden muß, wenn es die Geschäfte freiwillig niedergelegt, besser zu streichen sein.

Man hat, um die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse noch mehr zu sichern, in Vorschlag gebracht, die Zahlung der Pensionen von dem Falle des *Bedarfs* abhängig zu machen.

So wurde bei Berathung des Magdeburger Statuts die Ansicht lebhaft vertreten, daß die Pensionen nur dann und insoweit zu gewähren seien, als nicht eine feste sonstige Jahreseinnahme von 1200 Thlr. vorhanden sei. Dennoch hat die Mehrheit der Abstimmenden diesen Vorschlag verworfen, einmal, um das lästige Eindringen in die Privatangelegenheiten der Pensionäre zu vermeiden, sodann aber, um die Pension selbst der Staatspension möglichst anzunähern und ihr den Charakter einer Subvention wegen Bedürftigkeit von vorn herein zu nehmen. Der Berliner Entwurf kennt ebenfalls ein solches Erforderniß für den Bezug der Pension nicht.

Man hat anderen Orts ferner versucht, die Höhe der Jahresbeiträge nach dem Lebensalter zur Zeit des Beitrittes abzustufen. So schlägt Justizrath Rauschenbusch zu Hamm in einem Statutenentwurf vom Jahre 1870 vor: 15 Thaler Jahresbeitrag bei einem Alter von 40 und weniger Jahren, 20 Thaler bei einem Alter von 40—50 Jahren, 25 Thaler bei einem Alter von 50—60 Jahren, 30 Thaler bei einem noch höheren Lebensalter zur Zeit des Beitrittes. Gegenüber dem Beitrag von durchgängig 100 Mark des Berliner Entwurfs erscheinen jene Sätze entschieden zu niedrig, aber auch sonst nicht empfehlenswerth, weil, wenn man einmal eine Abstufung vornehmen will, diese nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung viel detaillirter, und nicht nur nach Dekaden, sondern nach einzelnen Lebensjahren verschieden berechnet werden müßte. Jedenfalls verdient für eine einfache Verwaltung ein gleichmäßiger Jahresbeitrag den Vorzug, und da die Erfahrung einen solchen bewährt gefunden hat, so wird man sich mit dem Fixum im Berliner Statut wohl befreunden können.

Die Gleichstellung der Notare mit den Rechtsanwälten wird übereinstimmend mit dem Redactionsvorschlage in Nr. 12 dieser Zeitschrift von allen mir bekannt gewordenen Statuten festgehalten. Was endlich die Vereinsorgane anlangt, so will uns die Dreizahl des Berliner Statuts etwas zu gering erscheinen. Mag auch die Zahl von 9 Verwaltungsrathsmitgliedern im Statut der Provinz Sachsen neben einem Director des Vereins wiederum zu hoch sein; immerhin verdient die Stetigkeit der Vereinsbeamten und das feste Domizil des Vereins, wie beide Statuten dies bestimmen, den Vorzug vor einem Wechsel des Vororts, wie ihn Rauschenbusch (a. a. O. § 10) mit der Bestimmung vorschlägt, daß sämmtliche am Vorort wohnenden Vereinsmitglieder den Vorstand bilden sollen.

Nach diesen Bemerkungen glaube ich den Anträgen der Redaction in Nr. 12 dieser Wochenschrift dahin beitreten zu sollen:

1. von der Gründung eines besonderen Pensionsvereins für deutsche Rechtsanwälte abzusehen,
2. den Kollegen die Bildung eines Pensionsvereins für ihren Oberlandesgerichtsbezirk sofern ein solcher noch nicht besteht, und in Anschluß daran eines Wittwen- und Kinder-Unterstützungs-Vereins zu empfehlen.

Was den dritten Antrag anlangt, einen Reservefonds (?) zur Unterstützung solcher Pensionäre zu bilden, welche nach den Statuten zum Bezuge von Pensionen noch nicht berechtigt sein würden, so fürchte ich, daß derselbe wenig Anklang finden wird, und sogar die Gefahr in sich birgt, den Gemeinsinn der Kollegen von dem Hauptziele abzulenken, welches darin besteht: zunächst feste Pensionsinstitute zu schaffen, welche dann nach Verlauf einer Reihe von etwa 5 Jahren aus den statutenmäßigen Beiträgen von selbst feste (eiserne) Fonds und Reserven aufgesammelt haben werden.

Außerdem ist nicht erkennbar gemacht, zu wessen Disposition denn dieser Hülfs-Fond gestellt werden sollte.

Gehen wir nun auf den anderen Gesichtspunkt über: Fürsorge für die Wittwen (und sonstigen Hinterbliebenen) der Rechtsanwälte, so ist nach dem Berliner Statut ein Wittwen-Kassenverein in Anschluß an den Pensionsverein in Aussicht genommen mit fakultativem Beitritt der Mitglieder dieses Hauptvereins. (§ 1.) Für den Fall eines verspäteten Beitritts (1 Jahr nach der Eheschließung oder nach dem Beitritt zum Pensionsverein) sind die vollen Beiträge nebst 5% Zinsen als Retardat (und zwar gemäß § 7 zum eisernen Kapital) nachzuzahlen. (§ 1.) Auch Vereinspensionäre können zahlende Mitglieder dieser Wittwenkasse bleiben. (§ 3.) Der Jahresbeitrag beträgt 30 Mark jährlich. Der Sollbetrag des eisernen Kapitalfonds ist auf 30000 Mark normirt. Vertheilt wird unter die am Jahresschluß vorhandenen Wittwen, was im verflossenen Jahre an laufenden Beiträgen und Zinsen eingekommen ist, nur wird bis zur Ausfüllung des eisernen Kapitals ⅓ dieses Aufkommens dem gedachten Fond zugeführt und nicht vertheilt.

Der Betrag dessen, was hiernach eine Wittwe zu gewärtigen hat, ist nicht hoch. Bei einem durchschnittlichen Eintrittsalter des Mannes von 38 Jahren, der Frau von 30 Jahren, welches bei der Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beobachtet ist, stellt sich das numerische Verhältniß zwischen Ehen und Wittwen wie 1000 : 564, d. i. auf 1000 Ehen kommen 564 Wittwen. Demnach wird bei einer Annahme von 100 zahlenden Mitgliedern eine Anzahl von 56 Wittwen zu erwarten sein, welche sich

a) die Beiträge von 100×30 Mark = 3000 Mark
b) die Zinsen von 30000 Mark = 1200 „
4200 Mark

zu theilen haben, so daß auf eine jede derselben etwa 75 Mark fallen. Dieser Betrag wird auch vor Ergänzung des eisernen Kapitals auf 30000 Mark trotz des Abzuges von ⅓ der Eingänge kaum niedriger sein, weil in den ersten Jahren die Anzahl der Wittwen eine viel geringere sein muß, als später im Beharrungszustande des Vereins.

Kann nun auch eine Wittwenkasse dieser Art nicht als eine ausreichende Fürsorge für die hinterbleibende Wittwe angesehen werden, so ist sie doch jedenfalls ganz empfehlenswerth, sofern nur der Beitritt nicht obligatorisch für alle Mitglieder der Pensionskasse, auch die unverheiratheten, sondern ein rein freiwilliger ist. Sollte jedoch für den Fall der Gründung neuer Pensionskassen der Beitrag zusätzlich zum Pensionsbeitrag zu hoch erscheinen, so wird es unschädlich sein, wie dies beim Frankfurter Pensions-Verein von 1843 bis 1860 der Fall gewesen, erst die Pensionskasse erstarken zu lassen, und erst dann mit der Einrichtung der Wittwenkasse vorzugehen. Hat ja doch das neue Berliner Statut (in § 6) ähnlich dem Magdeburger Zuschüsse aus den Ueberschüssen der Pensionskasse in Aussicht genommen, womit unbedingt das Bestehen einer bereits leistungsfähigen Pensionskasse vorausgesetzt ist. —

Neben den Wittwen sind es auch die unversorgten Kinder eines Vereinsmitgliedes, welche der Fürsorge bedürfen. Das Statut für die Provinz Sachsen bestimmt in Ermangelung einer Wittwe für jedes Kind bis zum 24. Lebensjahre so viel, als demselben an 50 Thalern (150 Mark) eigener Jahreseinnahme fehlt, jedoch mit dem Maximum von 200 Thlr. für die Kinder eines Rechtsanwalts. Gleichwohl ist diese Kinderunterstützung bisher noch nicht in's Leben getreten, es ist vielmehr dem Beschlusse einer späteren Generalversammlung vorbehalten, wann dies geschehen soll, und da die Dotation dieser Kasse lediglich aus den von den Pensionsfonds zu erwartenden

Ueberschüssen erfolgen wird, solche aber bis jetzt nicht abzusehen sind, so ist diese Einrichtung aus dem Stadium des Projektes noch nicht herausgetreten. Dies Berliner Statut enthält ein analoges Projekt nicht; immerhin ist es der Erwägung werth, ob nicht die Waisen verstorbener Anwalte, innerhalb ähnlicher Schranken, wie sie vorstehend berichtet worden, zu demjenigen Antheil zu verstatten sein möchten, welcher beim Vorhandensein einer Wittwe auf diese fallen würde.

Anlangend endlich den Sterbekassenverein, welcher ebenfalls in Anschluß an den Pensionsverein zum beliebigen Beitritt für dessen Mitglieder eröffnet ist, um bei Todesfällen von den überlebenden Theilnehmern je einen Beitrag von 6 Mark für die Hinterbliebenen zusammenzubringen (in dem Statut für die Provinz Sachsen sind es nur 3 Mark pro Kopf), so ist dies eine Unterstützungsform, wie sie den ältesten Sterbekassen des kleinen Bürgerstandes entspricht. Muß nun hierbei anerkannt werden, daß die Lebensversicherungsanstalten diesem Zwecke erfolgreicher dienen und rationeller geordnet sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß jener Verein einen erwünschten Ersatz für das bei den Wittwen zunächst eintretende Karenzjahr bildet, und es steht zu erwarten, daß auch diese Einrichtung bei neu zusammentretenden Pensionskassen Anklang finden wird. Völlig unschädlich aber ist es, zunächst auch von diesem Hülfsinstitut abzusehen, um die Beiträge zunächst auf ein geringeres Maß zu beschränken, und die Gründung eines solchen gleich der Wittwenkasse für eine Zeit vorzubehalten, zu welcher die Pensionskasse selbst einigermaßen erstarkt sein wird.

Magdeburg. K.

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Berlin.

1. In der ersten Versammlung der Anwaltskammer zu Berlin am 22. November 1879 wurden nach Annahme einer provisorischen Geschäftsordnung, durch welche die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf 15 bestimmt wurde, die Mitglieder gewählt.

Es wurde beschlossen, daß zur Stellvertretung im Ehrengericht die übrigen Mitglieder nach alphabetischer Folge der Namen und zwar zunächst die in Berlin wohnenden Mitglieder des Vorstandes, eventuell die außerhalb wohnenden, einberufen werden.

Der Vorstand hat 10 Sitzungen gehalten, außer den Gerichtsferien je monatlich eine Sitzung. Am 14. Februar 1880 beschloß die Anwaltskammer eine Geschäftsordnung für die Anwaltskammer und eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Anwaltskammer.

2. Bei ihrer Konstituirung am 22. November 1879 zählte die Anwaltskammer 232 Mitglieder. Im Laufe des ersten Jahres nach der Konstituirung gelangten 66 Zulassungsgesuche zur Prüfung, von welchen in 6 Fällen die Zulassung beanstandet wurde. In vielen der nicht beanstandeten Fälle ist die Zulassung bezw. die definitive Niederlassung der Antragsteller — hauptsächlich in Folge wechselnden Entschlusses derselben — nicht erfolgt. Nur 25 neue Anwälte traten definitiv im Laufe des Geschäftsjahres zur ursprünglichen Mitgliederzahl hinzu; und da inzwischen 3 Mitglieder gestorben und 4 Mitglieder auf ihren Antrag gelöscht waren, so betrug am Ende des Geschäftsjahres (22. November 1880) die Zahl der Mitglieder 250. —

Beim vormaligen Stadtgerichte zu Berlin, dem (jetzigen Landgerichte I) fungirten am 30. September 1879 78 Rechtsanwälte. Am 22. November 1879 waren 111 Rechtsanwälte zugelassen; im Laufe des ersten Geschäftsjahres wurden ferner 22 zugelassen. (Bis Ende Mai 1881 sind noch weiter 18 Rechtsanwälte zugelassen, so daß bei dem Wegfall von 7 Anwälten in Folge von Todesfällen bezw. Löschung Ende Mai 1881 144 Rechtsanwälte beim Landgericht I zugelassen sind.)

3. Außer den Zulassungsanträgen gelangten im Laufe des Geschäftsjahres 204 Anträge bezw. Beschwerden an den Vorstand. Bei weitem die meisten Anträge betrafen Beschwerden über Kostenberechnungen und über Verzögerungen. Der Vorstand sieht in desfallsigen Beschwerden, soweit sie nicht zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben, einen Antrag auf Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern im Sinne des § 49 Nr. 3 der Rechtsanwalts-Ordnung. Sowohl in solchen Vermittelungsfällen, als auch in anderen Fällen, worin das Verhalten der Mitglieder in Frage kommt, kann sich der Vorstand nicht entbrechen, eine Kritik des Verfahrens des Anwalts zu üben und auszusprechen. Er hält sich zu solchen wohlmeinenden Winken sowohl durch die Nothwendigkeit des Mittels für erfolgreiche Vermittelungsversuche, als auch namentlich dadurch für berechtigt, daß er außer der ehrengerichtlichen Strafgewalt des Ehrengerichts und also außer der, diesem allein zustehenden Befugniß zur Ertheilung von „Warnungen" oder „Verweisen" nach § 49 Nr. 1 der Rechtsanwalts-Ordnung verpflichtet ist, die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu führen. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle wurden die Beschwerden indeß unbegründet gefunden.

4. Seitens der Landesjustizverwaltung wurde von dem Vorstande nur ein Gutachten über die Angemessenheit der Beschränkung der Wechselfähigkeit erfordert. Dasselbe wurde motivirt dahin abgegeben, daß jede Beschränkung der Wechselfähigkeit zu widerrathen sei.

5. Von Gerichten sind in drei Fällen Gutachten über die Angemessenheit liquidirter Gebühren in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und deren Auftraggebern erfordert.

6. Von dem Vorstande wurde die Verwaltung der, unter dem 9. November 1863 Allerhöchst bestätigten, zur Unterstützung bedürftiger Rechtsanwälte bestimmten, Rechtsanwalt Rode'schen Stiftung in Gemäßheit des, am 23. Februar 1880 Allerhöchst genehmigten revidirten Statuts vom 10. September 1879 übernommen. Abgesehen von diesem Stiftungsvermögen, dessen Revenuen nicht zu allgemeinen Zwecken der Anwaltskammer als solche dienen, ergab die Verwaltung des Vermögens der Anwaltskammer am Ende des Geschäftsjahres (am 22. November 1880) einen Bestand von 3264 Mark 88 Pf. wovon 3000 Mark bei der preußischen Rentenversicherungsanstalt angelegt sind. Ueber die Verwaltung ist in der Versammlung der Anwaltskammer am 20. November 1880 Rechnung gelegt worden.

7. Von dem Ehrengerichte sind in fünf Fällen auf Antrag des Oberstaatsanwalts Voruntersuchungen gegen Mitglieder der

Anwaltskammer eröffnet. Das Verfahren ist noch in keiner dieser Angelegenheiten erledigt.

8. Um über die Erfahrungen seit der Gesetzeskraft der Rechtsanwalts-Ordnung ein zuverlässiges Urtheil abzugeben, dürfte der seither verflossene Zeitraum noch zu kurz sein.

Darmstadt.

In dem Bezirk des O. L. G. Darmstadt waren am 1. October 1879 114 Rechtsanwälte zugelassen. Hiervon fielen bis 15. September 1880 weg durch Tod 3, durch Rücktritt 1, durch ehrengerichtliche Ausschließung von der R. A.schaft 1, zusammen 5. Es wurden dagegen zugelassen 10, also mehr zu- als abgegangen 5, somit Bestand 119.

Hiervon sind 53 in Darmstadt, 6 in Offenbach, je 1 in Langen, Bensheim (beim A. G. Zwingenberg zugelassen) und Michelstadt; 21 in Gießen, 4 in Friedberg, je 1 in Alsfeld und Herbstein; 27 in Mainz, 3 in Worms.

Es kommt hiernach 1 Anwalt in Starkenburg auf rund 6000, in Oberhessen auf rund 9400, in Rheinhessen auf rund 8700 Seelen.

Die Anwälte an den Sitzen der Landgerichten sind an diesen L. G. zugelassen, die anderen bei den betreffenden Amtsgerichten (bezw. den hiermit verbundenen Kammern für Handelssachen); die in Offenbach zugleich am L. G. in Darmstadt; die in Darmstadt und Mainz zugleich am O. L. G., die in Mainz bekanntlich kraft Specialbestimmung R. A. O. § 114 und (Großh. Hess.) Bekanntmachung vom 20. Juni 1879; ein Anwalt in Worms zugleich beim L. G. in Mainz und damit (in Folge der eben erwähnten Bestimmung) auch beim O. L. G.

Zu den R. Anwälten gehören 6 richterliche Beamte, welche anläßlich der Reuorganisation vom 1. October 1879 in Ruhestand getreten waren; 2 hiervon hatten ihre Zulassung schon vor dem 1. October erhalten, die andern nachher und in den von da an geltenden Formen.

Bemerkenswerth ist der Zug, welcher sich eben in der Provinz Starkenburg kund thut, Zulassung bei A. Gen. zu erwirken, — ein sicheres Zeichen des starken Ueberfetztseins der A.schaft in Darmstadt. Es ziehen deshalb nicht blos neue Anwälte vor, sich außerhalb Darmstadts niederzulassen, sondern es ist auch ein Darmstädter Anwalt (unter Aufgabe seiner Zulassung beim L. G.) an's A. G. Michelstadt übergesiedelt.

Es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß die Praxis beim O. L. G. nicht den Darmstädter Anwälten allein zusteht, sondern kraft gesetzlicher Bestimmung auch den beim L. G. Mainz zugelassenen und kraft collegialer Connivenz der Darmstädter Anwälte (auf dem Weg der nach R. A. O. § 27 zulässigen Substitution) wohl ziemlich allgemein auch den Offenbacher und Gießener Anwälten.

Zwei Gesuche um Zulassung wurden vor der Begutachtung zurückgenommen; bei einem (eines Juristen, der einem andern Bundesstaat angehört) ward auf Grund des § 2 der R. A. O. Abschlag befürwortet und auch ausgesprochen.

Nach R. A. O. § 2 kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, in jedem Bundesstaat zur R. A.schaft zugelassen werden; muß aber nicht. Dieses „kann", im Gegensatz zu „muß", wurde s. Z. — wohl allseitig — bedauert, da es die alten Landesgrenzen, im Gegensatz zu voller Freizügigkeit in der R. A.schaft, aufrecht erhielt. Nichtsdestoweniger hat in dem vorhin erwähnten einen Fall der Vorstand jenen Paragraphen angerufen, um zu bewirken, daß ein nichthessischer Jurist in unserem Land nicht als Anwalt zugelassen werde. Es lag hier aber die Sache thatsächlich so, daß der Vorstand nicht wünschen konnte, daß jener Bewerber College werde, auch wenn er ein Inländer gewesen wäre. Zur Vermeidung jeden Mißverständnisses ward im Bericht ausdrücklich gewahrt, daß sich der Vorstand nicht principiell gegen die Zulassung solcher aussprechen wolle, welche nicht in unserem Staate die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.

In großem Umfang wurde die Thätigkeit des Vorstandes durch Beschwerden von Parteien gegen ihre Anwälte in Anspruch genommen. Nach R. A. O. § 49 Nr. 3 liegt dem Vorstand die Pflicht ob, solche Streitigkeiten auf Antrag des Auftraggebers zu vermitteln. Der Vorstand hat von vornherein geglaubt, und auch weiterhin diese Ueberzeugung festgehatten, dies „auf Antrag" nicht dahin pressen zu sollen, daß die Vermittelung förmlich begehrt sein müsse, sondern hat jedesmal bei Einlangen einer Beschwerde versucht, durch ein beauftragtes Mitglied den Sachverhalt aufzuklären, Vermittelung, wo zu einer solchen Raum verblieb, eintreten zu lassen, und jedenfalls den Beschwerdeführer entsprechend zu bedeuten. Dieses Bedeuten, wovon allemal dem betreffenden Anwalt abschriftlich Nachricht zugeht, enthält zuweilen eine Kritik des Verfahrens des Anwalts. Der Vorstand will hiermit weder „Verweis" noch „Warnung" aussprechen, — was nur dem Ehrengericht zustünde. Allein er bleibt hiermit auf Grund von R. A. O. § 49 Nr. 1 (wonach der Vorstand die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu üben hat) innerhalb seiner Befugniß; andernfalls ginge auch ein sehr wirksames Mittel, kleine Verfehlungen zu reprimiren, verloren &c., während doch das ehrengerichtliche Verfahren mit seinen sehr formellen und umständlichen Prozeßvorschriften, mit seinem Heranziehen der O. St. A.schaft &c. schon erheblichere Verfehlungen erfordert, um in Wirksamkeit gesetzt zu werden.

Es darf nun zunächst mit Befriedigung constatirt werden, daß weitaus die meisten der eingelaufenen Beschwerden sich als unbegründet erwiesen, wenn es auch andererseits bedauerlich ist, zu sehen, wie völlig haltlos viele dieser Beschwerden sind, so daß es oft schwer fällt, nur an Unverstand und Fehlsicht der Beschwerdeführer zu glauben. Sehr häufig ist es auch unklares Mißbehagen bezüglich der Gestaltung einer Rechtssache, das dann in Form von Beschwerde gegen den Anwalt explodirt. Es hat das seinen treffenden Ausdruck in der Adresse gefunden, unter welcher dem Vorstand eine Beschwerde zuging: „Großh. Unterstützungskammer in Klage-Angelegenheiten".

An solchen Vermittelungsgesuchen und bezw. Beschwerden liefen ein: 34 (bei einer Beschwerde gegen mehrere Anwälte ist die Zahl der letzteren zu Grund gelegt), hiervon gegen Starkenburger Anwälte 12, gegen Oberhessische 5, gegen Rheinhessische 18.

Es erwiesen sich als völlig unbegründet 17; in 4 Fällen blieb für Vermittelung kein Raum und mußte den Beschwerdeführern anheimgegeben werden, ihre vermeintlichen Rechte gerichtlich geltend zu machen; 4 wurden von den Betheiligten für erledigt erklärt oder zurückgenommen, ehe der Vorstand sich eine

Meinung über die Sachlage bilden konnte. In 4 Fällen hatten die Beschwerdeführer Grund zur Beschwerde; in einem hiervon kam es zu dem nachher zu erwähnenden ehrengerichtlichen Verfahren. Die übrigen schweben noch.

Was die Behandlungsweise von an den Vorstand kommenden Beschwerden betrifft, so hat die Geschäftsordnung § 17 von der durch die R. A. O. eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, und die Ver- und Ermittelung solcher Beschwerden für Darmstadt, Gießen und Mainz den dortigen Vorstandsmitgliedern übertragen, bezw. je dem ältesten derselben, soweit nicht ein anderes dazu erwählt ist. Diese Einrichtung hat sich auf's Beste bewährt. Nicht minder muß anerkennend gesagt werden, daß, wo in Beschwerde-Fällen die Anwälte, gegen welche die Beschwerde gerichtet war, um Auskunft angegangen wurden, sie solche meist bereitwilligst und vollständig ertheilten. Es that sich darin die allgemeine Ueberzeugung kund, daß die dem Stand eingeräumte Selbstdisciplinirung als Correlat die Pflicht hat, dem Organe des Standes entsprechend entgegenzukommen, und der Entschluß, diese Selbstdisciplinirung mit ganzen Kräften zu unterstützen.

Zu Erörterungen principieller Art ist es bei solchen Beschwerden nur selten gekommen, und zwar in folgenden Fällen:

Ein Client beschwerte sich gegen seinen Anwalt, weil ihm dieser trotzdem ihm die Kosten von seinem (des Clienten) Vater bezahlt worden seien, die Handacten nicht herausgab. Der Anwalt erklärte hierauf, daß er gegen Zahlung der Kosten seine Rechte aus der Kostenforderung dem zahlenden Vater des Clienten abgetreten habe, weshalb nur dieser über die fraglichen Acten zu verfügen habe. Der Vorstand dagegen konnte es nicht für richtig halten, daß ein Anwalt sich seine Kosten von einem Dritten zahlen läßt, und diesem dann die Handacten zur Verfügung stellt. Er wies die Beschwerde nur insofern zurück, als sich der Beschwerdeführer nicht beklagen könne, wenn ihm, bis er selbst zahle, die Handacten lediglich einbehalten würden.

Eine Armenclientin beschwerte sich gegen den bestellten Anwalt, weil dieser die ihm obliegende Klage nicht erhob. Letzterer erörterte motivirt, daß und warum die Klage aussichtslos und unbegründet sei, und daß er sich unter diesen Umständen nicht für verpflichtet zur Klageerhebung halte. Der Vorstand nahm jedoch eine solche Pflicht allerdings an, wenn nicht entweder vom Prozeßgericht der Armenclientin ein anderer Armenanwalt beigeordnet oder überhaupt die Beiordnung eines Armenanwalts bei dem Prozeßgericht (durch Geltendmachung der Gründe, welche die beabsichtigte Prozeßführung muthwillig oder aussichtslos erscheinen ließen) rückgängig gemacht werden sollte.

Dem Gebiet der Beschwerde verwandt ist das Gebiet des ehrengerichtlichen Verfahrens, indem es aus jenem möglicherweise erwächst. In 2 Fällen kam dasselbe zur Anwendung.

In einem Fall wurden zwar die von dem Angeklagten begangenen Uncorrectheiten im Urtheil als solche bezeichnet, aber erklärt, sie erschienen nicht von der Schwere, um disciplinär geahndet zu werden, und da auch die geringste Strafe der formellen „Warnung" außer Verhältniß zu der vorliegenden Verfehlung stünde, so erfolgte Freisprechung. Der O. St.Anwalt, welcher Warnung beantragt hatte, legte keine Berufung hiergegen ein.

Dagegen wurde R. A. **, dem Antrag des O. St.Anwalts entsprechend, zur Ausschließung von der R. A.schaft verurtheilt; und zwar, weil „er sich einer gröblichen Verletzung der Anwaltspflichten dadurch schuldig gemacht, daß er als Anwalt der Firma X die für diese Firma von Y vereinnahmten Gelder, nachdem solche bereits am 12. Nov. 1879 vollständig von ihm vereinnahmt waren, seinem Auftraggeber trotz mehrfacher Erinnerungen desselben bis zum 26. Januar 1880 vorenthielt und zur Auslieferung der betreffenden Gelder nur durch das gerichtliche Einschreiten veranlaßt werden konnte, und sich durch dieses sein Verhalten in Ausübung seines Berufes der Achtung unwürdig gemacht hat, die sein Beruf erfordert." Es darf angefügt werden, daß der Angeklagte schon vorher mehrfach disciplinär bestraft worden war, insbesondere wegen einer ganz analogen Verfehlung, und daß er bereits die höchste Disciplinarstrafe erlitten hatte, welche das frühere Recht zuließ. Er hat auch gegen das Ehrengerichts-Urtheil Berufung nicht eingelegt, und so ist es rechtskräftig geworden.

Von Gegenständen allgemeineren Interesses, welche den Vorstand — theils auf Anregung aus seinem Schoße, theils auf solche von außerhalb stehenden Collegen — beschäftigten, erwähnen wir:

Aus Anlaß der Mittheilung eines Collegen, der von einem A. G. in einer dort anhängigen Sache zum Armenanwalt bestellt worden war, sprach sich der Vorstand dahin aus:

> daß für Amtsgerichtssachen, falls an dem betreffenden A. G. ein Anwalt nicht zugelassen sei, die Beiordnung eines solchen auf Grund des § 34 der R. A. O. nach der vorliegenden Gesetzgebung nicht stattfinde, er also die ihm übertragene Armen-A.schaft mit Recht ablehne.

Auf den Antrag eines Collegen, betr. Ersatz von Reiseauslagen in Armensachen, kam man auf Grund eines eingehenden Referats zu dem Ergebniß, daß z. Z. ein Anspruch auf Ersatz solcher Kosten gegenüber dem Staat in der That nicht besteht, daß aber Bestimmungen in dieser Richtung dringend zu wünschen sind. Es soll zu diesem Ende Großh. Ministerium des Innern und der Justiz Vorlage gemacht, auch mit den anderen Anwaltskammern zum Zwecke einheitlicher Regulirung in's Benehmen getreten werden.

Hanseatische Anwaltskammer.

1. Der Bestand an Mitgliedern der Kammer war am 1. Oktober 1879: 216, von welchen bei dem Oberlandesgericht zugelassen waren 198, nur bei Landgerichten 4, nur bei Amtsgerichten 14, zusammen 216.

Von diesen sind gelöscht:

In Folge Uebertritts in die Verwaltung, in das Richteramt und Notariat 6, gestorben 2, in Folge strafgerichtlichen Urtheils 1, zusammen 9, bleiben 207. Hinzu gekommen sind 8, Bestand am 28. November 1880: 215.

2. Wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist, da die übrigen Antragsteller nach der Rechtsanwaltsordnung Berechtigung hatten, das Gutachten des Vorstandes drei Mal erfordert, in einem Falle hat der Vorstand die Zulassung nicht für wünschenswerth erklärt, in zwei Fällen ist kein Bedenken erhoben und die Zulassung erfolgt.

3. Die Thätigkeit des Vorstandes ist für Beschwerden und Vermittelungsversuche von Parteien in 44 Fällen nachgesucht worden. Davon sind Beschwerden über berechnete Kosten 11,

über Führung der Sachen 33. Von diesen sind nach Erörterung mit den Mitgliedern der Kammer als unbegründet befunden und erledigt 9, durch Vermittelung ist denselben abgeholfen in 20, die Vermittelung wurde von den Anwälten zurückgewiesen in 6, der Vorstand hat sich nicht für zuständig gehalten in 7 Fällen, an die Staatsanwaltschaft mit Anheimgabe zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ging 1, unerledigt blieb 1 Fall = 44.

Außerdem ist von einem auswärtigen Collegen die Vermittelung einer Differenz mit einem hiesigen Anwalt nachgesucht und erfolgt.

Eine Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer ist nicht nachgesucht worden.

In der weitaus größten Mehrzahl der Fälle erledigte der Vorsitzende die Sache und berichtete dann an den Vorstand.

4. Von Behörden und Gerichten wurde in 6 Fällen das Einschreiten des Vorstandes erbeten. Dasselbe ist in 2 Fällen abgelehnt, weil der Vorstand seinerseits keine Veranlassung zur Verfolgung der Sachen anerkennen konnte, 2 Fälle sind der Staatsanwaltschaft überwiesen, welche indessen keine Veranlassung fand, zur Zeit Anträge zu stellen. In 2 Fällen sind von dem Oberstaatsanwalt an den Vorstand auf Grund der ihm gemachten Anzeigen Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung gelangt, und ist diesem Verlangen entsprochen worden. Drei ehrengerichtliche Verfahren sind anhängig, von denen das eine vor dem Ehrengericht zu Ende geführt ist.

5. Von den drei Senaten sind zwei Mal Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung erfordert worden. Das eine in Veranlassung der von dem Herrn Reichskanzler angeordneten Enquête betreffs Beschränkung der Wechselfähigkeit. Dasselbe ist in ausführlicher Motivirung dahin abgegeben worden, daß jede Beschränkung der Wechselfähigkeit widerrathen werden müsse.

Ein zweites Gutachten, ebenfalls vom Reichskanzler wegen der Höhe der Gerichtskosten veranlaßt, befindet sich noch in Bearbeitung.

6. Behufs Erledigung derjenigen Vorkommnisse, welche nur die einzelnen Landgerichtsbezirke betrafen, beschloß der Vorstand, Lokal-Commissionen zu errichten, welche sich aus den Vorstandsmitgliedern der respectiven Städte zusammensetzen, die dann andere Mitglieder zu ihren Berathungen hinzuziehen können.

Auf gegebene Anregung der Hamburger Commission ist eine Eingabe an die Justizverwaltung gemacht, um es zu erreichen, daß die Anwälte zu denjenigen Sitzungen, bei welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, in der Regel zugelassen werden.

Diese Eingabe hatte den gewünschten Erfolg soweit, daß die Justizverwaltung die Zusage geben zu können glaubte, daß die Vorsitzenden der Gerichte die Wünsche der Anwälte thunlichst berücksichtigen würden.

Ein fernerer Gegenstand der Berathung dieser Commission war die Handhabung der Terminsansetzungen. Nach vielfachen Berathungen ist eine Eingabe an die Justizverwaltung eingereicht, in welcher practische Vorschläge zu Aenderungen in der bisherigen Handhabung der Terminsbestimmungen gemacht sind. Die Antwort darauf steht noch aus. Auch in den beiden anderen Städten wurden ähnliche Anträge vorbereitet.

Diese Commission hatte auch beschlossen, ein Beschwerdebuch auszulegen, um wegen des Gerichtsvollzieheramtes und der Formalien der Gerichte Erhebungen zu machen. Das Amtsgericht erhob Bedenken dagegen, daß solches Buch im Anwaltszimmer bei dem Amtsgericht ausliegen dürfe. Der Vorstand konnte nicht zugestehen, daß das Amtsgericht in seinen Anschauungen im Recht sei und wandte sich beschwerend an den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher die Sache dadurch erledigte, daß er sich bereit erklärte, das Buch in dem Anwaltszimmer bei dem Oberlandesgericht ausliegen zu lassen. Der Vorstand hat dies, unter Verwahrung seiner Rechte auf das Anwaltszimmer, beim Amtsgericht und auch öffentlich angezeigt.

Die Thätigkeit des Vorstandes ist hiernach vielfach in Anspruch genommen worden. Nicht unerhebliche Schwierigkeiten hat nach dem Bericht die Einrichtung des Geschäftsganges verursacht, da es sich um eine den Hansestädten bisher ganz unbekannte Institution handelte, die sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nothwendigen Einrichtungen selbst zu schaffen hatte. Die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung hat in manchen Fällen zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Erwähnt ist namentlich die im § 49 der R. A. O. unter Nr. 1 dem Vorstande zugewiesene Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten, die ausdrücklich neben der Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt genannt ist, während die Abgrenzung dieser beiden Thätigkeiten gegen einander mancherlei Schwierigkeiten bietet, und das um so mehr, als es bei den Eingaben dritter, nicht zur Kammer gehörigen Personen fast niemals ersichtlich ist, ob sie als Beschwerden gegen ein Mitglied der Kammer oder als Anträge auf Vermittlung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zu betrachten sind. Der Vorstand hat durch seine, mit dem Vermittlungsgeschäfte beauftragten Mitglieder den Gegenstand solcher Eingaben erörtern und jedesmal den Versuch machen lassen, entweder die eine der beiden Parteien über ihr Unrecht aufzuklären oder die Differenzen gütlich beilegen zu lassen, ein Versuch, der in den meisten Fällen von Erfolg war. Er läßt sich aber in jeder seiner Sitzungen über die vorgekommenen Fälle berichten, um selbst zu entscheiden, in welchen Fällen sein vorhin erwähntes Aufsichtsrecht in Kraft zu treten hat. In den sehr seltenen Fällen, in denen sich dazu Veranlassung bot, hat er die Sache der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung der ihr etwa angemessen erscheinenden Maßregeln, also eventuell zur Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens überwiesen. Solche Eingaben, in denen der Vorstand direkt zur Einleitung eines solchen Verfahrens aufgefordert war, hat er seinerseits ohne Weiteres zurückgewiesen, wenn nach seiner Auffassung zu solcher Einleitung oder auch nur zu einem desfallsigen vorbereitenden Verfahren keinerlei Veranlassung vorlag, und blieb es dann selbstverständlich dem Antragsteller anheimgegeben, sich mit einer Beschwerde direkt an die Staatsanwaltschaft zu wenden. In anderen Fällen hat er der Letzteren die Beschwerde übergeben.

Nicht minder aber hat der Vorstand die ihm, wie der Kammer selbst, in § 50 der R. A. O. gestellte Aufgabe, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten, in's Auge gefaßt. In dieser Richtung sind außer dem, was dem obigen Berichte gemäß bereits geschehen ist,

noch mancherlei Arbeiten in der Vorbereitung begriffen. Sein Augenmerk ist dabei vor Allem auf die Erfordernisse des neuen Verfahrens gerichtet, in das sich Gerichte und Rechtsanwälte erst nach und nach hineinleben werden, und bei dem eine nicht geringe Zahl von Schwierigkeiten zu überwinden ist und sein wird. Mancherlei Mißstände, die mit der Einführung so tief eingreifender Gesetze, wie die Reichsjustizgesetze, unvermeidlich verbunden sind, werden sich durch Verständigung zwischen den bei der Rechtsprechung betheiligten Personen oder durch die Vermittlung der Landesjustizverwaltung beseitigen lassen, ohne daß es eines Einschreitens der Gesetzgebung bedarf. Da es sich dabei häufig um rein lokale Momente handelt, so schien es zweckmäßig, die bereits erwähnten Lokalcomités zu schaffen, die in solchen Fällen, soweit es sich um die Aufgaben des Vorstandes der Anwaltskammer handelt, durch Vermittelung des Vorsitzenden mit den maßgebenden Instanzen zu verkehren haben, eine Organisation, die hoffentlich die Billigung der Kammer finden wird. Aber auch diejenigen Mängel, welche die Reichs- und Landesgesetze selbst in der praktischen Handhabung zeigen, wünscht der Vorstand ins Auge zu fassen, und eine Sammelstelle für desfallsige, im Gebiet unseres Oberlandesgerichtsbezirkes gemachten Beobachtungen zu bilden, um nach besten Kräften zu der Vorbereitung für eine, wenn auch erst späterhin, doch unvermeidliche Revision jener Gesetze beizutragen.

Der Bericht schließt mit dem Ausdrucke der Befriedigung darüber, daß sich die neue Institution der Anwaltskammer schon in ihren schwachen Anfängen als ein dem Interesse der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsübung förderliches Institut bewährt hat, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß es unter dem Beistande der Collegen und durch die Unterstützung der Justizverwaltungen gelingen werde, den uns von der Gesetzgebung gestellten Aufgaben immer mehr und besser zu genügen.

Literatur.

Die Amtsgerichtsverfassung, die die Stellung des Amtsrichters und das Verfahren vor den Amtsgerichten betreffenden gesetzlichen und instructionellen Bestimmungen nach ihrer heutigen Gestalt und Geltung in systematischer Anordnung. Mit Parallelstellen und Erläuterungen aus den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts. Von Amtsrichter Dr. Fibler. Paderborn bei Ferd. Schöningh. 1881. I. Lieferg. S. S. 254.

Der Verfasser will den Amtsrichtern für ihre so vielseitige Thätigkeit auf den verschiedensten Rechts- und Verwaltungsgebieten ein nie versagendes Hilfsmittel gewähren. Während der erste, als systematisches Lehrbuch entworfene Theil später folgen soll, behandelt die jetzt erschienene I. Lieferung des II. Theils die Stellung des Amtsrichters und die Geschäfte desselben im Allgemeinen; seine Aufsichtsbefugnisse, seine Thätigkeit bezüglich der Schöffen und Geschworenen, seine Beziehungen zu Rechtsanwälten und Notaren, zum Standesamt, zur Post und gegenüber ausländischen Requisitionen und schließlich das Kostenwesen werden durch den wortgetreuen Abdruck der hierüber erlassenen Bestimmungen dargelegt.

Wir erkennen an, daß der Verfasser seiner Aufgabe mit großem Fleiße nachgekommen ist; wir glauben jedoch, daß er im Interesse der Uebersichtlichkeit einzelne Gesetze, namentlich über Kosten ganz weglassen, an andern Stellen eine Darstellung des bestehenden Rechtszustandes der ausführlichen Mittheilung einer Reihe von Gesetzen hätte vorziehen sollen.

Die folgenden Lieferungen werden der Darstellung der einzelnen Zweige der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit gewidmet sein.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Mantell, bisher Amtsrichter in Wiedenbrück, bei dem Landgericht in Paderborn; — Julius Louis Stadthagen, — Carl Wilhelm Voigt bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. Sieger bei dem Landgericht Frankfurt a/M; — von Głębocki bei dem Landgericht in Posen; — Porsch bei dem Amtsgericht in Guttstadt; — Willenbücher bei dem Amtsgericht in Wehlau; — Justizrath Grimm aus Rotenburg bei dem Amtsgericht in Melsungen; — Otto Umfried bei dem Amtsgericht in Calw; — Duhr bei dem Landgericht in Coblenz; — Ludwig Anton Boelling bei dem Amtsgericht in Schwiebus; — Bürgermeister Schmidt bei dem Amtsgericht in Sulze. —

Seinen Wohnsitz hat verlegt: Justizrath Nebe von Zeitz nach Naumburg. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Juncker bei dem Landgericht in Frankfurt a/M: — Ulfamer bei dem Landgericht in Kempten; — Michalski in Zielenzig bei dem Landgericht in Frankfurt a/O. —

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Warneyer in Liebenwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt. Der bei dem Landgericht I. in Berlin zugelassene Rechtsanwalt und Notar Schumann aus Reinerz hat das Notariat niedergelegt.

Todesfälle.

Justizrath Gierse in Münster; — Wallensteiner in Ravensburg; — Heyland in Iserlohn; — Sebold in Homberg. —

Ordensverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notar Justizrath Klinckmüller in Schwiebus — und Staender in Essen ist der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 15. Berlin, 15. Juli. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**

II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**

III. **die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,**

IV. **Rechnungslegung,**

V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Demnächst werden weitere Mittheilungen ergehen.

Strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom 1. März bis 31. Mai 1881.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. §§ 11. 199.

Eine beleidigende Rede eines in Ausübung seines Berufs handelnden Abgeordneten kann nicht zur Kompensation mit einer Gegenbeleidigung des Angegriffenen benutzt werden. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (200/81).

2. §§ 19. 21. 74. 79.

Bei Reduktion einer Gefängnißstrafe auf Zuchthaus zur Bildung einer Gesammt- oder einer Zusatzstrafe kann das Zuchthaus auch nach Tagen bemessen werden. Urth. des III. Sen. v. 13. April 1881 (687/81).

3. §§ 47. 263.

Als Mitthäter bei Betrug können nur Personen bestraft werden, welche sich bei der Ausführung der vorher verabredeten That irgendwie betheiligten, wenn auch nicht bei Herstellung eines Begriffsmerkmals des Betrugs. Urth. des II. Sen. v. 17. Mai 1881 (1048/81).

4. § 60.

Eine Untersuchungshaft, welche wegen eines Delikts verhängt wurde, wegen dessen das Hauptverfahren nicht eröffnet wurde, kann von der Strafe für ein anderes, gleichzeitig verfolgtes Delikt abgerechnet werden. Urth. des III. Sen. v. 9. März 1881 (113/81).

5. § 61.

Jede Erklärung des Antragsberechtigten, durch welche sich dessen Wille ausspricht, daß Strafverfolgung eintrete, ist ein wirksamer Strafantrag, wenn auch ein solcher formell nicht gestellt ist. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (222/81).

6. §§ 61. 172.

Der vor Rechtskraft des Scheidungsurtheils erklärte Verzicht auf den Strafantrag hindert den Verletzten nicht, nach Rechtskraft des Urtheils den Antrag zu stellen. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1881 (524/81).

7. § 61.

Ein Strafantrag, welcher unter Annahme eines von Amtswegen zu verfolgenden Delikts gestellt war, ist wirksam, wenn auch im Urtheil ein Antragsdelikt angenommen wird. Urth. des III. Sen. v. 9. März 1881 (244/81).

8. §§ 61. 65. 232.

Der Vormund kann nach dem Tode seines Mündels keinen wirksamen Strafantrag mehr stellen. In Preußen kann jedoch selbst von dem örtlich unzuständigen Amtsgericht ein Kurator ad hoc bestellt werden, wenn der Vormund an der Vertretung des Mündels rechtlich oder thatsächlich verhindert ist. Urth. des II. Sen. v. 3. Mai 1881 (853/81).

9. § 73.

Im Falle der Idealkonkurrenz darf die Strafe nicht unter dem Minimum des milderen Strafgesetzes bemessen werden. Urth. des I. Sen. v. 3. März 1881 (361/81).

10. § 73. 200.

Wenn bei Vorliegen von Idealkonkurrenz einer Beleidigung mit einem anderen Delikt die Strafe der Beleidigung die mildere ist, kann die Befugniß der Publikation des Urtheils nicht zugesprochen werden. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (756/87).

11. § 73.

Bei Annahme von Idealkonkurrenz muß ein Schuldausspruch auch bezüglich der minder strafbaren Delikte erfolgen. Urth. des II. Sen. v. 17. Mai 1881 (1007/81).

12. §§ 74. 79.

Wenn mehrere mit Zuchthausstrafe belegte Strafthaten vorliegen, wegen welcher die Vorbedingungen einer Gesamtstrafe nicht vorliegen, kann Zuchthausstrafe über 15 Jahre erkannt werden. Nur Einzelstrafen, nicht auch Gesammtstrafen unter sich oder mit Einzelstrafen können zu Gesammtstrafen vereinigt werden. Urth. des II. Sen. v. 5. April 1881 (532/81).

13. § 111.

Die öffentliche Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche unter ein Strafgesetz fallen, ist aus § 111 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 19. April 1881 (744/81).

14. § 113.

Ein Vollstreckungsbeamter, welcher zum Zwecke der Zwangsvollstreckung nach dem ihm überlassenen Ermessen Sachen pfändet, welche der Gepfändete für nicht pfändbare hält, befindet sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes. Urth. des II. Sen. v. 12. April 1881 (690/81).

15. § 123.

Zum Begriff des befriedeten Besitzthums ist keine den Eintritt hindernde Umfriedigung, sondern nur eine erkennbare Abgrenzung und die Verbindung mit einer Wohnung erforderlich, in Folge deren der Raum den Hausfrieden theilt. Urth. des III. Sen. v. 16. März 1881 (449/81).

16. § 123.

Der Vermiether kann Hausfriedensbruch auch dann begehen, wenn er sich und seinen Angehörigen den Zutritt und Aufenthalt in dem vermietheten Besitzthum vorbehalten hat, dabei aber das Recht des Miethers widerrechtlich hindert und trotz Aufforderung das Besitzungsthum nicht verläßt. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (900/81).

17. § 131.

Der Thatbestand des § 131 setzt die Absicht des Thäters voraus, Staatseinrichtungen u. s. w. verächtlich zu machen. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1881 (2955/80).

18. § 132.

Die Vornahme von Rechtsgeschäften für Andere in Sachen, welche nach den Reichsprozeß-Ordnungen zu behandeln sind, begründet keine Anmaßung eines öffentlichen Amts. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (270/81).

19. §§ 137. 242. 328.

Das Wiederausgraben und die Zueignung von Thieren, welche wegen Gefahr der Rinderpest getödtet und verscharrt wurden, ist lediglich aus § 328 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 29. März 1881 (486/81).

20. § 140².

Ein Landwehroffizier kann nicht wegen unerlaubter Auswanderung verfolgt werden, nachdem er freigesprochen war und nur fortdauernd außer Landes blieb. Urth. des II. Sen. v. 25. März 1881 (340/81).

21. § 153.

Die wissentlich falsche Ableistung eines Offenbarungseides und der Bruch des in demselben Eide gegebenen Anzeigeversprechens bilden zwei selbstständige Strafthaten. Urth. des II. Sen. v. 12. April 1881 (713/81).

22. § 154.

Der von einem Eidesunmündigen geleistete Meineid ist straflos. Urth. des III. Sen. v. 26. März 1881 (493/81).

23. § 164.

Die in Gegenwart eines zur Anzeige verpflichteten Polizeibediensteten aufgestellte Behauptung einer strafbaren Handlung ist dann nicht als falsche Anschuldigung strafbar, wenn Anzeige gegen den Behauptenden, nicht gegen den Beschuldigten Zweck der That war. Urth. des III. Sen. v. 2. April 1881 (351/81).

24. § 171.

Bei der Anklage wegen Doppelehe muß bewiesen werden, daß sich der Thäter der Fortdauer der früheren Ehe bewußt war. Denselben trifft keine Beweislast, daß die frühere Ehe aufgelöst sei. Urth. des I. Sen. v. 31. März 1881 (678/81).

25. § 175.

Die Feststellung, daß der Angeklagte durch Handlungen mit einem Thiere in wollüstiger Absicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt habe, genügt zur Anwendung des § 175. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (331/81).

26. § 176³.

Unzüchtige Handlungen, welche Angesichts von Kindern unter 14 Jahren, ohne deren Körper zu berühren, vorgenommen werden, fallen nicht unter § 176. Urth. des III. Sen. v. 7. Mai 1881 (429/81).

27. § 177.

Nothzucht kann auch an einem Kinde verübt werden und ist zum Thatbestande keine immissio seminis erforderlich. Urth. des I. Sen. v. 17. März 1881 (547/81).

28. § 182.

Eine Veranstaltung, durch welche ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren den mit ihr gepflogenen Beischlaf als solchen nicht erkennt, ist als Verfuchung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 26. März 1881 (575/81.)

29. § 183.

Die in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten unzüchtigen Handlungen können auch in Aeußerungen bestehen. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (914/81).

30. § 184.

Annoncen, aus deren Zusammenhang sich ein unzüchtiger Zweck erkennen läßt, fallen unter § 184, wenn auch die Worte an sich keinen unzüchtigen Sinn haben. Urth. des III. Sen. v. 26. März 1881 (533/81).

31. § 196.

Wenn ein preußischer Amtsvorsteher wegen seiner Thätigkeit in der Polizeiverwaltung beleidigt wird, ist der Landrath der antragsberechtigte Vorgesetzte. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (675/81).

32. § 204.

Wird die Herausforderung zum Zweikampf vom Geforderten abgelehnt, so ist hierdurch die Zurücknahme der Forderung mit der Wirkung der Strafausschließung nicht mehr möglich. Urth. des I. Sen. v. 28. April 1881 (910/81).

33. §§ 222. 230.

Gewerbtreibende haben eine besondere Verpflichtung zur Sorgfalt mit den in ihrem Geschäfte befindlichen schädlichen Gegenständen auch außerhalb ihres Gewerbebetriebs. Urth. des II. Straffen. v. 1. März 1881 (347/81).

34. § 223.

Die irrthümliche Annahme, eine Mißhandlung sei durch

ein Züchtigungsrecht gerechtfertigt, ohne daß hierfür ein rechtlicher Titel besteht, entschuldigt den Thäter nicht. Urth. des III. Sen. v. 9. April 1881 (626/81).

35. §§ 240. 114.

Der Thatbestand der Nöthigung setzt nicht voraus, daß die Bedrohung gegen den zu Nöthigenden oder Angehörige desselben gerichtet ist, sondern nur daß dieselbe den Willen durch Erregung von Furcht beeinflussen sollte. Urth. des III. Sen. v. 21. Mai 1881 (981/81).

36. §§ 242. 247.

Die in Gütergemeinschaft stehende Ehefrau kann ihren Ehemann bestehlen. Die Hehlerei in Bezug auf einen solchen Diebstahl ist strafbar. Urth. des II. Sen. v. 12. April 1881 (684/81).

37. §§ 242. 303.

Die zum Zwecke eines Diebstahls begangene Sachbeschädigung ist selbstständig strafbar, wenn sie nicht im Thatbestande des Diebstahls enthalten ist, wie die durch Eindruch bewirkte. Urth. des III. Sen. v. 27. April 1881 (818/81).

38. § 243^{2}.

Der Schacht eines Bergwerks kann als umschlossener Raum beurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 12. März 1881 (91/81).

39. § 243^{2}.

Ein sg. Wohnnugswagen ist weder ein umschtossener Raum noch ein Gebäude. Urth. des III. Sen. v. 23. April 1881 (894/81).

40. § 243^{2}.

Durch Emporsteigen an einem Gebäude und Herausnehmen fremder Sachen durch das Fenster wird kein schwerer Diebstaht begangen. Urth. des III. Sen. v. 14. Mai 1881 (980/81).

41. § 243^{2}.

Wenn der Dieb die Absicht zu stehlen, erst nach erfolgtem Einsteigen gefaßt hat, gilt der Diebstahl nicht als mittels Einsteigens verübt. Urth. des II. Sen. v. 25. März 1881 (382/81) und III. Sen. v. 25. Mai 1881 (777/81).

42. §§ 243^{2}. 370^{5}.

Wer in ein Gebäude einsteigt, in der Absicht Nahrungsmittel von geringem Werth zum alsbaldigen Verzehren zu stehlen, aber andere Sachen stiehtt, begeht schweren Diebstahl. Urth. des III. Sen. v. 19. März 1881 (479/81).

43. § 243^{7}.

Ein mittels Einschleichens zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist auch dann ein schwerer, wenn Einschleichen und Diebstahl sich unmittelbar folgen. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (897/81).

44. § 245. 60.

Eine Strafe, auf welche erlittene Untersuchungshaft angerechnet wurde, gilt vor Rechtskraft des Urtheils in Bezug auf Rückfall nicht als verbüßt. Urth. des I. Sen. v. 16. Mai 1881 (1083/81).

45. § 246.

In Handlungen, welche den Willen an den Tag legen, sich eine fremde Sache zuzueignen, kann der Zueignungsakt selbst erblickt werden. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (682/81).

46. § 253.

Durch die Drohung, bei einer öffentlichen Submission ein Mindergebot zu legen, nur in der Absicht, von dem Bedrohten eine Entschädigung für Unterlassung der Submission zu erhalten, kann Erpressung begangen werden. Urth. des III. Sen. v. 9. März 1881 (213/81).

47. § 257.

Der Begünstigte kann als Theilnehmer der Begünstigung strafbar sein. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (700/81).

48. § 259.

Der vom Hehler beabsichtigte Vortheil kann in einem augenblicklichen Genuß gefunden werden. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1881 (498/81).

49. §§ 260. 49. 50.

Der Gehülfe eines gewerbsmäßigen Hehlers, bei dem die gewerbsmäßige Verübung nicht selbst vorliegt, ist nur wegen Theilnahme an einfacher Hehlerei strafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Mai 1881 (1039/81).

50. § 263. Str. G. Bch. § 4. Reichsges. v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer.

Brauer, welche mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag unter Vorbehalt der Nachversteuerung eingegangen haben, begehen durch falsche Führung des Brauregisters und dessen Vorlage an die Steuerbehörde in der Absicht der Steuerhinterziehung, Betrug, verfallen aber weder einer Defraudationsnoch einer Ordnungsstrafe. Plen. Urth. v. 4. April 1881 (3261/80).

51. § 263.

Vermögensvortheil bei Betrug kann auch Erhaltung oder Erlangung von Kundschaft oder üblicher Geschäftsgewinn sein. Urth. des I. Sen. v. 7. April 1881 (758/81).

52. § 263.

Durch Verschweigung des Umstands, daß ein Rechtsanwalt als Offizialvertheidiger bestellt ist und Erhebung von Gebühren unter Benutzung eines hierdurch bewirkten Irrthums, kann Betrug begangen werden. Urth. des I. Sen. v. 28. April 1881 (859/81).

53. § 263.

Durch die Vorspiegelung, Geld, welches nur für einen bestimmten Zweck versprochen wurde, hierzu verwenden zu wollen, und die dadurch erlangte Auszahlung kann Betrug begangen werden. Urth. des III. Sen. v. 11. Mai 1881 (968/81).

54. § 267.

Wer eine Urkunde mit seinem eigenen, mit dem Berechtigten gleichlautenden Namen unterschreibt, kann Urkundenfälschung begehen. Urth. des I. Sen. v. 9. Mai 1881 (1057/81).

55. § 271.

Die Bewirkung der Aufnahme der unwahren Erklärung, eine die Geburt eines Kindes anzeigende Person sei bei der Geburt anwesend gewesen, in die hierüber aufzunehmende Urkunde des Standesbeamten ist aus § 271 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Mai 1881 (1008/81).

56. § 288.

Drohende Zwangsvollstreckung kann angenommen werden, wenn der Gläubiger auch die gerichtliche Verfolgung seines Anspruchs noch nicht eingeleitet hat. Die Antragsfrist desselben beginnt mit Kenntniß des seine Rechte gefährdenden Geschäfts

und der gegen ihn gerichteten Bedeutung desselben. Urth. des III. Sen. v. 4. Mai 1881 (198/81).

57. § 289.

Die Verletzung des Retentionsrechts des Vermiethers hat keine ausdrückliche Geltendmachung desselben zur Voraussetzung, sondern es genügt die Wegnahme der Illaten mit dem Bewußtsein, daß sie gegen den Willen des Vermiethers erfolgt. Urth. des II. Sen. v. 1. April 1881 (414/81).

58. § 292.

Wer auf seinem eigenen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstück in Preußen, auf welchem die Jagd ruht, diese ausübt, begeht ein Jagdvergehen. Urth. des II. Sen. v. 10. Mai 1881 (898/81).

59. § 302a (Wuchergesetz).

Vermögensvortheile, welche nicht bei Hingabe eines Darlehns, sondern bei vergleichsweiser Auflösung eines Darlehnsvertrags gewährt werden, fallen nicht unter § 302a. Urth. des III. Sen. v. 13. April 1881 (752/81).

60. § 302a c d (Wuchergesetz).

Die Forderung oder Annahme eines wucherischen Vortheils bei Rückzahlung eines vor dem 16. Juni 1880 abgeschlossenen wucherlichen Darlehns ist nicht strafbar. Urth. des II. Sen. v. 26. April 1881 (801/81).

61. § 370⁵.

Binnen sind nicht Genußmittel im Sinne des § 370⁵. Urth. des III. Sen. v. 9. April 1881 (290/81).

(Schluß folgt.)

Die Kosten des Arrestverfahrens.

Hinsichtlich der Erstattung der Arrestkosten hat sich eine feste Praxis noch nicht ausgebildet. Es kommt nicht selten vor, daß der Prozeßrichter, nachdem der Schuldner in der Hauptsache verurtheilt ist, zugleich mit den Prozeßkosten auch die Arrestkosten festsetzt und deren Erstattung dem Schuldner aufgiebt, obschon dieser nicht verurtheilt ist, die Arrestkosten zu tragen. Dies ist aber gerade so unrichtig wie die ebenfalls nicht selten beobachtete Praxis, dem Gläubiger schon dann, wenn der Schuldner in dem Hauptprozeß zur Zahlung verurtheilt ist, die hinterlegte Kaution zurückzugeben.

Der Gläubiger, der zur Einziehung seiner Forderung Arrestkosten aufgewendet hat, ist zwar noch nicht vollständig befriedigt, wenn bloß die Forderung selber berichtigt wird; gleichwohl folgt aus seinem Anspruche auf volle Befriedigung ein unbedingtes Recht auf Erstattung der Arrestkosten nicht. Dieses Recht kann ihm jedenfalls dann nicht zugebilligt werden, wenn sich der Arrest als unbegründet erweist, und er kann auf dasselbe nur im entgegengesetzten Falle Anspruch erheben. Demnach wird man die Beantwortung der Frage, ob der Schuldner die Arrestkosten zu tragen hat, von der Rechtmäßigkeit des Arrestes abhängig machen müssen.

Erhebt der Schuldner gegen den Arrestbeschluß Widerspruch, so wird im Arrestverfahren über die Rechtmäßigkeit verhandelt und erkannt, und werden die Kosten, wie in jedem anderen Rechtsstreite, der unterliegenden Partei auferlegt.

Erhebt aber der Schuldner den Widerspruch nicht, so entsteht die Frage, auf welchem Wege der Gläubiger die Festsetzung und Erstattung seiner Kosten herbeizuführen hat.

Den Schuldner zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu laden, bietet sich dem Gläubiger im Arrestverfahren keine Gelegenheit. Denn mit dem Arrestbeschlusse ist die Thätigkeit des Arrestrichters erledigt, zu einer weiteren Entscheidung kann dieser nur durch den Schuldner gebracht werden. Vom Arrestrichter wird also der Gläubiger, so lange Widerspruch nicht erhoben ist, eine Kostenentscheidung nicht erlangen können.

Das Urtheil, durch welches im Hauptprozeß dem Schuldner die Prozeßkosten auferlegt werden, ist nicht geeignet, den zur Festsetzung der Arrestkosten erforderlichen Schuldtitel zu bilden. Denn dasselbe involvirt nicht eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes, und aus dem Umstande, daß der Schuldner bis zu seiner Verurtheilung gegen den Arrestbeschluß Widerspruch noch nicht erhoben hat, darf nicht gefolgert werden, daß der Arrest begründet ist, oder daß der Schuldner seine Rechtmäßigkeit einräumt. Der Prozeßrichter ist also auch nicht in der Lage, aus dem Urtheile auf die Rechtmäßigkeit des Arrestes schließen zu können. Ebensowenig vermag er die letztere selbständig zu prüfen, da diese Prüfung eine Verhandlung und nöthigenfalls noch eine Beweisaufnahme über die Arrestgründe voraussetzen würde.

Ist also die Erstattungspflicht des Schuldners durch die Rechtmäßigkeit des Arrestes bedingt, so bleibt, da über die letztere im Arrestverfahren nur auf Antrag des Schuldners erkannt wird, dem Gläubiger nichts weiter als die Klage übrig. Durch diese wird der Schuldner zur Verhandlung über die Arrestgründe gezwungen und der Richter in die Lage gebracht, dieselben zum Zwecke der Kostenentscheidung zu prüfen, ohne daß übrigens der Schuldner verhindert wird, daneben im Arrestverfahren Widerspruch zu erheben und eine besondere Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu provociren.

Daß der Gläubiger eine selbständige Klage erhebt, ist nicht erforderlich. Es steht nichts entgegen, im Hauptprozesse entweder schon in der Klage oder im weiteren Verlaufe desselben den Antrag auf Verurtheilung des Schuldners zur Erstattung der Arrestkosten zu stellen. **R.**

Ueber die Bedeutung und Tragweite des § 143 Abs. 2 C. Pr. O.

Die Civilprozeßordnung, welche im Parteiprozeß jede prozeßfähige Person als Vertreter zuläßt, konnte sich die großen Gefahren nicht verhehlen, welche jene Bestimmung für die Rechtspflege im Gefolge haben müßte, wenn von ihr die sogenannten Winkeladvokaten unbeschränkten Gebrauch machen könnten. Es ist deshalb im § 143 dem Amtsrichter die Befugniß beigelegt, Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln geschäftsmäßig betreiben, dergestalt zurückzuweisen, daß, wenn dieselben demnächst wiedererscheinen, auf Antrag Versäumnißurtheil erlassen werden kann. Diese anscheinend so einfache Vorschrift hat in der Praxis bereits zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt.

1. Indem der Wortlaut des § 143 ausdrücklich nur von Bevollmächtigten und Beiständen spricht, stellt er als unabweisbares Erforderniß seiner Anwendbarkeit auf, daß die erschienene Person nicht für sich resp. als gesetzlicher Vertreter einer Partei, sondern sei es auf Grund der Vollmacht einer Partei anstatt derselben oder als Beistand neben ihr auftritt. Hat sich also derjenige Winkeladvokat, welcher den Kläger vertreten soll, von demselben den einzuklagenden Anspruch cediren lassen, so kann er nunmehr den Prozeß in eigener Person und in eigenem Namen, aber auf Gefahr und Kosten des Cedenten führen. Es ist zwar hiergegen eingewendet, daß in diesem Falle, wo es lediglich auf eine Umgehung des Gesetzes abgesehen sei, die Cession unbeachtlich und die Zurückweisung zulässig sein müßte; allein der § 143, welcher nur eine vom Willen des Richters abhängige Befugniß fixirt, stellt kein Verbotsgesetz dar, weshalb auch die zur Umgehung des § 143 vorgenommene Cession, weil gegen kein Verbotsgesetz verstoßend, nicht nichtig sein kann. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß die Cession auch die Rechte des Schuldners berührt, welche durch eine Zurückweisung gefährdet würden, wie z. B. der gegen den Cessionar erworbene Einwand der Compensation, des Erlasses 2c. Sollte ein Schutz gegen die gerügte Machination sich als nothwendig herausstellen, so kann dies u. E. nur im Wege eines Strafgesetzes erfolgreich geschehen. —

2. Nach § 143[a] muß ferner der Bevollmächtigte das mündliche Verhandeln geschäftsmäßig betreiben. Die Motive bemerken, daß hier das Wort „geschäftsmäßig" im gewöhnlichen Sprachgebrauch genommen ist, so daß der Nachweis der Honorirung nicht geführt zu werden braucht. Es genügt daher, wenn der Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß der erschienene Vertreter aus der Wahrnehmung des Verhandlungsteemins ein Geschäft macht. Nicht erforderlich ist es daher, daß derselbe einmal in einer Prozeßsache bereits aufgetreten ist und verhandelt hat, wenn es sich auch nicht leugnen läßt, daß die Ueberzeugung von dem geschäftsmäßigen Verhandeln meist nur auf diesem Wege gewonnen werden kann. Tritt ein Winkeladvokat für nahe Angehörige auf, so unterliegt er gleichsfalls der Vorschrift des § 143, welcher ganz allgemein und ohne jede Unterscheidung von „Bevollmächtigten und Beiständen" spricht.

3. Die auf § 143 gestützte Zurückweisung muß — und hiefür spricht sowohl die Stellung des Paragraphen im Titel „mündliche Verhandlung" und der Abs. 1 der § 143, als auch der Schlußsatz des § 144. — in der mündlichen Verhandlung erfolgen. Hierdurch wird die Annahme ausgeschlossen, als ob der Richter auch die von einem Winkeladvokaten notorisch gefertigte Klage- resp. Ladungsschrift zurückweisen und die Terminsbestimmung ablehnen dürfte. Die Bestimmung des § 29 III 1 Prß. A. G. O. fällt sonach für das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit fort. Ebenso würde auch eine generelle Zurückweisung eines Winkeladvokaten dem Wortlaute des § 143 widersprechen. Muß aber die Zurückweisung stets gerade in der mündlichen Verhandlung erfolgen? Sollte es nicht, wenn ein gehörig bevollmächtigter Winkeladvokat eine Klagschrift einreicht, gestattet sein, bei der Terminsbestimmung anzuordnen: „der N N. wird auf Grund des § 143 C. Pr. O. zur mündlichen Verhandlung nicht zugelassen? Wir halten eine Anordnung für zulässig und würden, falls der so zurückgewiesene Vertreter gleichwohl im Termine erscheint, nicht anstehen, dem Antrage auf Versäumnißurtheil sofort stattzugeben. Hierfür spricht zwar nicht der Wortlaut, wohl aber die Tendenz und die Begründung der §§ 143 flg. „eine Partei, heißt es S. 137, welche die erste Zurückweisung nicht respektirt, verdient keine weitere Schonung, als ihr der Einspruch gegen das Vers. Urtheil bietet."

Die Commentatoren pflegen hierbei anzumerken, daß zunächst eine Vertagung derjenigen Verhandlung, in welcher die Zurückweisung ausgesprochen worden, u. z. gerade wegen dieser Zurückweisung angeordnet werden müsse. Es ist zuzugeben, daß das Gesetz dies als das Regelmäßige voraussetzt und daß auch in der That der Richter in den meisten Fällen nach Feststellung der Persönlichkeit des Vertreters seine Entscheidung über die Anwendung des § 143 abgeben und im Fall der Zurückweisung sofort ohne erst die Verhandlung zu eröffnen, einen neuen Termin bestimmen wird. Aber nicht immer ist dies Verfahren durchführbar. Gewinnt der Richter erst im Laufe der Verhandlung die Ueberzeugung, einen Winkeladvokaten vor sich zu haben, so erscheint es, wenn der Rechtsstreit noch nicht spruchreif ist, durchaus zweckmäßig und durch das Gesetz keineswegs verboten, ohne Anordnung der Vertagung einen Beweisbeschluß zu erlassen und gleichzeitig die Zurückweisung für das fernere Verfahren auszusprechen. Diese letztere Befugniß ist zweifelsohne als minus in dem Rechte enthalten, den Vertreter überhaupt nicht zur mündlichen Verhandlung zuzulassen, während die Worte des § 144 „sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war," offenbar auch den eben erwähnten Fall treffen.

4. Wird die Zurückweisung ausgesprochen, so hat dies die Wirkung, daß in einem späteren Termine, in welchem der frühere Vertreter wieder erscheint, auf Antrag ein Versäumnißurtheil ergehen kann. Voraussetzung ist also hier, wie auch die Motive hervorheben, daß eben derselbe Vertreter, welcher bei einer früheren Verhandlung bereits zurückgewiesen worden, wieder auftritt. Hat daher der Beklagte, welcher oft an der Prozeßverschleppung das größte Interesse hat, statt des früheren Vertreters einen anderen Winkeladvokaten bevollmächtigt, so muß erst gegen diesen die Zurückweisung ausgesprochen und ein neuer Termin angesetzt werden. Durch wiederholte Bestellung immer neuer Winkeladvokaten hat es so der Beklagte in seiner Hand, das Ende des Rechtsstreits in eine unabsehbare Weite hinauszurücken; auch die präjudizlose Anordnung des persönlichen Erscheinens, an welche man denken könnte, erscheint ohne Belang. Selbstverständlich ist es, daß der Richter in diesen und anderen Fällen durch die einmal ausgesprochene Zurückweisung an der späteren Zulassung des Zurückgewiesenen nicht behindert wird; soll derselbe aber später wiederum zurückgewiesen werden, so kann dies nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 143, 144 geschehen.

Schließlich möchten wir noch die Frage erwähnen, ob durch die Zurückweisung die dem Winkeladvokaten ertheilte Prozeßvollmacht kraft Gesetzes erlischt, dergestalt, daß nunmehr Zustellungen, Ladungen 2c. direkt an die Partei zu erfolgen hätten. Diese Frage dürfte zu verneinen sein; denn das Gesetz gestattet nur, den Vertreter von der mündlichen Verhandlung zurückzuweisen; es ermächtigt den Richter, ihm das Wort nicht zu ertheilen, mit ihm in die Verhandlung nicht einzutreten. Es besagt aber nichts davon, daß auch die etwaige Prozeßvollmacht aufhöre; eine solche extensive Auslegung des § 143, welcher

doch eine Ausnahme von § 75 bietet, ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht zulässig. Man muß hiernach annehmen, daß auch die Prozeßvollmacht eines zurückgewiesenen Winkeladvokaten diesen zu allen Handlungen **außerhalb der mündlichen Verhandlung** berechtigt, auf welche sich nach den § 75 folg. die Vollmacht erstreckt, also namentlich zur Vertretung in Requisitionssachen. Zu welch' schlimmen Consequenzen diese Annahme führen muß, werden sicherlich die nächsten Jahre lehren.

M—n.

Aus den Berichten der Anwaltskammern für das Jahr 1880.

Nürnberg.

In der auf den 24. November 1879 berufenen Versammlung der Anwälte des k. Oberlandesgerichtsbezirkes Nürnberg ist die Konstituirung der Anwaltskammer und die Wahl des aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstandes erfolgt.

Es fanden während des Geschäftsjahres im Ganzen neun Vorstandssitzungen, und eine Versammlung der Anwaltskammer statt.

Um den auswärts wohnenden Mitgliedern des Vorstandes einige Erleichterung zu gewähren, wurde in der Sitzung vom 21. März c. beschlossen, dieselben in wichtigeren Fällen mit dem Bemerken einzuladen, daß ihr Erscheinen erwünscht sei.

Der Vorstand hatte während des Geschäftsjahres eine umfangreiche Thätigkeit zu entwickeln.

I. Zunächst hatte der Vorstand über 12 Gesuche um Zulassung zur Anwaltschaft sich gutachtlich zu äußern, nämlich

a. über sechs Gesuche um Neuzulassung,
b. über drei Gesuche um gleichzeitige Zulassung bei einem zweitem Gericht,
c. über drei Gesuche um Zulassung an einem zweiten Gericht unter Verzicht auf die bisherige Zulassung.

Von den Gesuchen wurden drei begutachtet und in Folge dessen zwei Gesuchsteller an einem Landgericht, Einer an einem Amtsgericht und gleichzeitig bei dem zuständigen Landgericht zugelassen.

Vier von diesen Gesuchen wurden abgewiesen, darunter eines auf Grund des § 6. Ziff 1., zwei auf Grund des § 5 Ziff. 5 der R. A. O.

Bezüglich dieser beiden letzteren Abweisungen erfolgte auf Beschwerde die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, in welchem Entscheidung bevorsteht.

Unter den Gesuchstellern waren 2 Rechtspraktikanten, zwei Rechtskandidaten, ein ehemaliger Professor und ein quiescirter Bezirksamtsassessor.

In Folge einer Uebersiedelung entstand die Frage, ob die aus einer anderen Kammer übertretenden Anwälte für das laufende Jahr zu einem Beitrag verpflichtet seien.

Da bei der hierüber mit den anderen Anwaltskammern eingeleiteten Korrespondenz eine Verschiedenheit der Ansichten und Uebung sich kund gab, so wurde beschlossen, die Entscheidung dieser Frage der nächsten Versammlung der Kammer anheim zugeben.

Durch den Hinzutritt neuer Kollegen hat sich die Zahl der im diesseitigen Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte wie folgt gestaltet.

Im Augenblick der Konstituirung der Kammer betrug die Zahl derselben 87, von welchen im Lauf des Jahres Einer auf die Advokatur Verzicht geleistet und dem Notariat sich gewidmet hat.

Einer von den neuernannten Rechtsanwälten ist inzwischen an einen andern Kammerbezirk übergesiedelt. Die Zahl der jetzt im Kammerbezirk vorhandenen Anwälte beträgt 90.

II. Die Thätigkeit des Ehrengerichtes wurde blos in den beiden bereits oben erwähnten Fällen veranlaßt, in welchen das Gesuch der Beschwerdeführer auf Grund des § 5 Nr. 5 der R. A. O. nicht begutachtet und in Folge dessen von dem k. Staatsministerium der Justiz die Zulassung verweigert worden ist. Die Beschwerden sind rechtzeitig erhoben worden, die Verhandlung und Entscheidung steht bevor.

III. Dagegen sind 13 Beschwerden gegen Mitglieder der Kammer bei dem Vorstand während des Jahres eingelaufen, von denen eine vom k. Oberstaatsanwalt am k. Oberlandesgericht dahier erhoben wurde.

Die Entscheidung, ob gemäß dem gestellten Antrag in diesem Fall Voruntersuchung einzuleiten sei, wurde dem Ehrengericht vorbehalten.

Von den übrigen 12 Beschwerden waren vier von Anwälten, darunter 3 auswärtigen gegen Anwälte gerichtet und theils als unbegründet verworfen, theils entsprechend beschieden.

Sechs Beschwerden waren von den Mandanten gegen die von ihnen bevollmächtigten Anwälte erhoben worden. Von diesen betreffen vier die Deserviten und mußten als unbegründet abgewiesen, resp. als erledigt erklärt werden. Eine Beschwerde im gleichen Betreff ist noch nicht erledigt.

Eine Beschwerde gegen den Anwalt des Gegners wegen zu hoher Deservitenansätze wurde wegen Unzuständigkeit des Vorstandes zurückgewiesen, erwies sich übrigens auch als unbegründet.

Eine Beschwerde gegen den beigegebenen Offizialanwalt wegen Verzögerung der Sache befindet sich in der Instruktion. Endlich ist eine von einem Amtsgericht gegen einen Anwalt wegen standeswidrigen Benehmens angeregte, vom Vorstand einer andern Kammer anher mitgetheilte Beschwerde in Folge der von dem betreffenden Anwalt abgegebenen Erklärung zur Entscheidung reif.

Der Vorstand kann mit Genugthuung bestätigen, daß er bis jetzt in keinem einzigen Fall in die traurige Lage sich versetzt sah, eine Ahndung wegen Pflichtverletzung, Nachlässigkeit oder unwürdigen Benehmens zu beantragen, daß vielmehr alle bisher erledigten Beschwerden keine Thatsache zu Tage förderten, welche die Achtung und Würde, worauf der Anwaltsstand Anspruch hat, irgendwie zu beeinträchtigen geeignet waren.

IV. Die dem Vorstand übertragene Aufsicht über das pflichtmäßige und würdige Gebahren der Kammermitglieder hat den Vorstand der Anwaltskammer von München veranlaßt, den übrigen diesrheinischen Vorständen Vorschläge bezüglich des Reklamenwesens zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Der von dort gewünschten Specialisirung der einzelnen Mißbräuche in Bezug auf standeswidrige Geschäftsanzeigen wurde diesseits nicht beigepflichtet, später jedoch das von dem Münchener Vorstand entworfene, mit Rücksicht auf unsere Beanstandungen einiger-

maßen modificirte Cirkular in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der beiden anderen Kammervorstände angenommen und vertheilt, dabei aber der Vorbehalt gemacht, daß der Inhalt des Cirkulars und der desfallsige Beschluß für spätere Entscheidungen des Ehrengerichts in keiner Weise präjudizirlich sein sollen.

V. In Folge Aufforderung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 5. pr. 10. Juli cr. hatte der Vorstand sein Gutachten über die Beschränkung der Wechselfähigkeit der nicht zu den Kaufleuten gehörenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, namentlich der Handwerker, dann darüber zu erstatten, ob rücksichtlich dieser Categorien ein Unterschied zwischen gezogenen und eigenen Wechseln zu machen sei.

Dieses Gutachten des Vorstandes ging dem wohl begründeten Antrag des Herrn Referenten entsprechend dahin:

1. daß eine Beschränkung der Wechselfähigkeit weder im Allgemeinen noch rücksichtlich jener Categorien sich als zulässig oder nothwendig darstellt;
2. und daß auch die Aufhebung des eigenen Wechsels rücksichtlich derselben Categorien nicht zu empfehlen ist.

VI. Vom Vorstand der Anwaltskammer München wurde eine bei dem k. Staatsministerium der Justiz am 26. April cr. von demselben eingereichte Vorstellung wegen Regulirung der Anwaltsgebühren für Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen, insbesondere wegen nicht geschehener Veranlassung zu gutachtlicher Aeußerung der Anwaltskammer hierüber in Abschrift dem Vorstand mitgetheilt, und ihm anheimgegeben, sich derselben anzuschließen. Der Vorstand beschloß, diesen Anschluß als überflüssig zu unterlassen, sprach jedoch für die Anregung dem Müchener Vorstand seinen Dank aus.

Der Vorstand der Anwaltskammer Bamberg theilte eine Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. März cr., betr. die Zulassung von Kommissionären zur Parteivertretung vor Gerichten zur Wissenschaft mit, wodurch generelle Vorschriften bezüglich der Zulassung solcher Personen als unzulässig bezeichnet werden.

VII. Durch Benehmen des k. Staatsministeriums der Justiz mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und des Letzteren mit der Reichspost- und der k. Württembergischen Postverwaltung wurde den Vorständen der Anwaltskammern im inneren bayrischen, sowie im Verkehr mit den übrigen deutschen Bundesstaaten für bestimmte Sendungen Portofreit gewährt, wodurch die in dieser Hinsicht bestandene Ungewißheit in anerkennenswerther Weise beseitigt worden ist.

Auf die an die Anwaltskammern von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz ergangene Aufforderung, an die Stelle der Staatsanwälte alljährlich im Anfange des Monats Januar bezüglich der in dem Bezirk befindlichen Rechtsanwälte deren persönliche und Familienstandsverhältnisse zu erheben, ist auch diesseits zur Uebernahme dieses Geschäftes sich bereit erklärt worden und wurden auf den desfallsigen Antrag von den Staatsanwälten an den k. Landgerichten die angelegten Verzeichnisse übersendet, worauf die Rechtsanwälte neuerer Ordnung unter Mittheilung der Formulare zur Ausfüllung derselben aufgefordert und die so bethätigten Erhebungen dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensions-Fonds übermittelt wurden.

Auf Ersuchen desselben wurden die Mitglieder der Kammer Behufs Verstärkung des von ihm verwalteten Unterstützungsfonds für arbeitsunfähig gewordene oder durch Unglücksfälle in Noth versetzte Advokaten zur Zeichnung von Beiträgen eingeladen. Mit nur wenigen Ausnahmen wurde diesem Hülferuf allseitig entsprochen und auf eine Reihe von drei Jahren Beiträge von mindestens drei Mark bewilligt.

Literatur.

Dr. Leo Geller: Oesterreichische Justizgesetze mit Erläuterungen aus oberstgerichtlicher Rechtsprechung. Wien bei Mor. Perles 1881.

Wir nehmen gern Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Berufsgenossen auf das vorstehende schätzenswerthe Sammelwerk zu lenken. Dasselbe bezweckt dem in Oesterreich seit lange fühlbaren Mangel einer verläßlichen, den gesammten lebendigen Rechtsstoff umfassenden Gesetzsammlung wirksam abzuhelfen und führt deshalb in 6 Abtheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen und Privatrechts die geltenden Gesetze nebst den bis zum Jahre 1881 ergangenen Novellen in vollständigem und genauem Wortlaute vor. In zahlreichen Anmerkungen ist nach franz. Vorbilde die Tragweite einzelner Bestimmungen aus der oberstgerichtlichen Judicatur erläutert, auch sind am Schlusse eines jeden Paragraphen resp. Artikels die Parallelstellen zusammengestellt, während specielle Inhaltsverzeichnisse jede einzelne Abtheilung und ein alphabetisches Sachregister das ganze Werk abschließen. (Ueber die systematische Anordnung wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten; nur möchten wir ihm rathen, den vorhandenen Stoff bei einer neuen Auflage auf 2 oder mehrere Bände zu vertheilen und einen auch schwächere Augen berücksichtigenden Druck zu veranlassen.)

Carl Pfafferoth: die gesammten Organisationsgesetze für die innere Verwaltung des preußischen Staates. Berlin & Leipzig bei J. Guttenlag 1881.

Wir können mit Rücksicht auf die vielen, einander theilweise aufhebenden, theilweise abändernden Verwaltungsgesetze der letzten Jahre dem Verfasser nur dankbar sein, daß er so kurze Zeit nach der Bekanntmachung der abschließenden Gesetze vom 19. und 22. März 1881 sämmtliche neuere Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung und das Verfahren derselben mit kurzen, sachgemäßen Erläuterungen in einem handlichen Bande zusammengestellt und als werthvollen Anhang 17 einschlägige Gesetze, Verordnungen, Ausführungserlasse ꝛc. beigegeben hat. Da die Gesetze sämmtlich in ihrer neuesten Fassung unter Weglassung der ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen zum Abdruck gelangt sind und am Schlusse sich ein chronologisches Verzeichniß der citirten Gesetze ꝛc. sowie ein sorgfältiges Sachregister befinden, so zweifeln wir nicht, daß sich das vorliegende Werk, wenn es auch für eingehendere Studien nicht ausreicht, als erwünschtes Hand- und Nachschlagebuch bewähren wird.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Karl Wolff bei dem Landgericht in Braunschweig; — Wilhelm Kretzschmar jun. in Großenhain bei dem Landgericht in Dresden; — Ledermann und Lisser bei dem Landgericht in Hirschberg i. Schl; — Karl Lotz bei dem Landgericht in Hechingen; — Max Fuchs bei dem Kammergericht in Berlin; — Vincenz Slawyk bei dem Landgericht in Nordhausen; — Karl Friedrich Glück bei dem Amtsgericht in Biberach; — Ernst Heinitz bei dem Landgericht I in Berlin; — Bernhard Radbyl bei dem Landgericht in Neisse; — Cäsar Krüger bei dem Landgericht in Cöslin; — Justizrath Georg Theodor David Neumann bei dem Landgericht II in Berlin; — Dr. Alfred Robert bei dem Landgericht in Braunschweig; — Dr. Klöckner bei dem Landgericht in Frankfurt a./O.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Warneyer bei dem Amtsgericht in Liebenwerda; — Bernhard Radbyl bei dem Landgericht in Hechingen. —

Der Rechtsanwalt und Notar Bischoff in Neisse ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum Bürgermeister daselbst aus dem Justizdienst geschieden.

Todesfälle.

Michalski in Zielenzig; — Dr. Junker in Frankfurt a. M.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881.

Mecke, Schriftführer.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hiezu die Beilage: Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeß-Ordnung, erstattet dem in Heidelberg 1881 versammelten Anwaltstage.

Beilage zu Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins 1881. Nr. 15.

Bericht

über

die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeß-Ordnung, erstattet dem in Heidelberg 1881 versammelten Anwaltstage.

Die Erfahrungen, welche die deutschen Anwälte mit der Reichscivilprozeß-Ordnung gemacht haben, sind naturgemäß verschiedene, — so verschieden, wie die Anschauungen, mit denen sie dem neuen Verfahren gegenüber getreten sind. Diese wiederum sind wesentlich beeinflußt durch die mehr oder minder einschneidenden Aenderungen, welche das neue Gesetz gegen das in dem betreffenden Landestheile vordem in Geltung gewesene Verfahren eingeführt hat. Aus der Vergleichung des neuen mit dem früher geltend gewesenen Verfahren entspringt hauptsächlich die Kritik, und sie muß natürlich verschieden ausfallen, je nachdem das frühere Verfahren dem durch die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich eingeführten im Großen und Ganzen bereits entsprochen hat, oder von diesem wesentlich verschieden war. So fehlt es innerhalb des deutschen Anwaltsstandes nicht an Stimmen, welche unter Berufung auf Erfahrungen in der Praxis das ganze System der Civilprozeßordnung aufgegeben und durch ein neues ersetzt verlangen. Es würde die unfruchtbare Erneuerung eines alten Streites sein, wollten wir unsere Diskussion auf ein solches Verlangen erstrecken. Selbst wenn wir zu einem Ausspruch in diesem Sinne gelangten, was kaum zu erwarten ist, so würde derselbe ohne jeden praktischen Erfolg bleiben, denn es ist nicht daran zu denken, daß das nach so vielen Schwierigkeiten zu Stande gekommene und mit so vielen Mühen eingeführte Gesetz nach kaum zweijähriger Geltung von Grund aus wieder beseitigt werden könnte. Deshalb und weil wir als praktische Männer praktische Ziele in's Auge fassen wollen, haben wir geglaubt, uns auf dem Boden der gegebenen Thatsachen bewegen und bei Erledigung der uns gestellten Aufgabe uns darauf beschränken zu sollen, an der Hand der eigenen und der uns von unseren Collegen bezeugten Erfahrungen bei einzelnen Einrichtungen und Bestimmungen des neuen Gesetzes die in der Praxis hervorgetretenen Mängel aufzuweisen und hieran anknüpfend die Frage zu erörtern, ob und in welcher Weise sich Abhilfe schaffen ließe, von einer Kritik dagegen des Systems im Ganzen und der grundlegenden Principien der Civilprozeßordnung abstrahiren zu müssen.

Zuschriften sind den Berichterstattern nur in spärlicher Zahl zugegangen; ergiebiger war die Information, welche sie aus dem mündlichen Austausch der Meinungen mit anderen Collegen schöpfen konnte. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß einzelne Mängel und Mißstände ziemlich allgemein empfunden worden sind. Auf solche und die dadurch bedingte Abänderung der neuen Prozeßordnung haben wir unser Augenmerk vorzugsweise gerichtet. Freilich haben wir, — namentlich da, wo es sich nicht um einzelne Paragraphen, sondern um eine ganze in einer Reihe von Paragraphen, auch verschiedener Titel, zum Ausdruck gelangte *Einrichtung* handelt, — die Abänderungsvorschläge nur andeuten, — nicht näher ausführen — können. — Denn diese Ausführung — durch formulirte Einfügung der Aenderungen in den Organismus des neuen Gesetzes — erfordert nicht blos eine tief eingehende, zeitraubende Thätigkeit, die außerhalb der Grenzen des uns aufgetragenen Berichtes liegt, sondern auch ein viel umfangreicheres Material, als dasjenige ist, welches uns zu Gebote stand. Wir können hier die Aenderungen, die wir als praktisches Bedürfniß erkennen, nur in allgemeinen Zügen angeben und müssen den berufenen Faktoren, soweit sie unserer Tendenz sich anschließen, es überlassen, die Form zu finden, in der dieselbe zu verwirklichen ist. — Daß endlich der Bericht auf eine irgend wie erschöpfende Vorführung der nach den Erfahrungen der Anwaltschaft der Aenderung oder Verbesserung bedürftigen Bestimmungen des neuen Gesetzes keinen Anspruch erhebt und erheben kann, ist selbstverständlich. Steht uns doch überhaupt erst eine verhältnißmäßig nur kurze Erfahrung zur Seite. Um so nothwendiger ist, daß wir uns auf einzelne und zwar diejenigen Punkte beschränken, welche nach der uns bezeugten *allgemeineren* Erfahrung der Anwaltschaft sich in der Praxis als besonders fühlbare Mängel herausgestellt haben und am dringendsten eine Abhülfe erfordern. Von

diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben wie, indem wir der besseren Uebersicht wegen der Ordnung des Gesetzbuches uns anschließen, Folgendes hervorzuheben.

I. Gerichtsstand.

§ 13 und 24.

In der Lehre vom Gerichtsstand ist die C. P. O. von dem Prinzip ausgegangen, daß bei Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes einer Person ohne Unterschied zwischen Inland und Ausland der Wohnsitz entscheidend sein solle, so daß ein allgemeiner Gerichtsstand desjenigen, der nur im Auslande einen Wohnsitz hat, im Deutschen Reich überhaupt nicht besteht. Wie die Motive zu § 13 der C. P. O. entnehmen lassen, hoffte man hierdurch, eine dem Rechtsbedürfnisse der Gegenwart entsprechende Fortbildung des internationalen Rechtes ohne Gefährdung der deutschen Interessen zu fördern und gab sich der Erwartung hin, daß die besondeeen Gerichtsstände der belegenen Sache, des Vertrages- oder richtiger Erfüllungsortes, des Veemögens u. s. f. genügen würden, um in den geeigneten Fällen den im Auslande wohnenden Schuldner vor ein intändisches Gericht zu ziehen.

Hierbei hat man anscheinend übersehen, daß die ausländische Gesetzgebung sehr wohl solche Bestimmungen über den Gerichtsstand enthalten kann, welche im gegebenen Falle dem inländischen Kläger jede Rechtsverfolgung unmöglich machen. Wenn es auch bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche in geringerem Maße zu befürchten steht, so kann es doch sehr wohl bei Statusprocessen der Fall sein.

So ist z. B. leicht denkbar, daß eine ausländische Proceßgesetzgebung für die Statusprozesse das Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand bezeichnet, wo der Beklagte seine Heimath hat. Würde der Beklagte in einem gegebenen Falle seinen Wohnsitz im Auslande haben, so würde er vor einem deutschen Gericht nicht belangt werden können, weil weder ein allgemeiner noch ein besonderer Gerichtsstand im Deutschen Reich besteht, — vor einem ausländischen Gericht nicht, weil das ausländische Recht das Gericht dee deutschen Heimath für ausschüeßlich zuständig erklärt.

Gegenüber der Möglichkeit solcher Ergebnisse dürfte sich vielleicht ein Zusatz zu § 24 der C. P. O. etwa in folgender Fassung empfehlen:

> § 24 Alinea 1 unverändert.
>
> Alinea 2: „Für Klagen wegen nicht vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Auslande wohnt, ist, sofern nach den Gesetzen ihees Wohnorts die Klage im Auslande nicht erhoben werden kann, der Gerichtsstand im Deutschen Reiche begründet bei dem Gericht des Aufenthaltsorts, und wenn ein solcher nicht bekannt, bei dem des letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich, und wenn auch dieser nicht bekannt ist, bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Kläger wohnt."

II. Prozeßkosten.

§ 87, 89, 94, 98.

a. Nach § 87 Abs. 2 sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten. Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift sind in der Peaxis verschiedene Ansichten zu Tage getreten. Auf der einen Seite wird (so auch in dem Commentar von v. Wilmowsky und Levy — ähnlich bei Struckmann und Koch) daraus heegeleitet, daß betreffs der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei dem Richter die Prüfung entzogen sei, ob sie „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung odee Rechtsvertheidigung nothwendig waren"; auf der andeeen Seite wird angenommen, daß damit gegenüber früheren Vorschriften die Erstattungspflicht der Anwaltskosten nur generalisirt, sonach die Frage ihree Nothwendigkeit gemäß § 87 Abs. 1 der richterlichen Prüfung ebenfalls unterstellt sei. Auf Grund der letzteren Ansicht haben die Gerichte in einzelnen Fällen Kostenbeträge z. B. deshalb abgesetzt, weil der Schriftsatz, für den sie in Ansatz gebracht waren, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung ꝛc. nach ihrem Ermessen nicht nothwendig gewesen sei.

Es führt dies zu einer Controlirung dee Anwaltsthätigkeit seitens des Richters, die mit der Stellung der Anwalte sich nicht verträgt. Für etwa vorkommende Ausschreitungen in einzelnen Fällen ist durch die Disziplinarvorschriften gesoegt, im Allgemeinen aber muß es der Prüfung des Anwalts überlassen bleiben, weiche Peozeßhandlungen, Anträge und Schriftsätze er im Interesse seiner Parthei für erforderlich hätt.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 87 Abs. 2 hinzuzufügen:

> „Weiche Prozeßhandlungen, Anträge und Erklärungen eines Rechts-Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, unterliegt der Prüfung des Gerichts nicht."

b. Der Geundsatz des § 89 hat bei den Gerichten in Interventionsprozessen eine Anwendung erfahren, die zu Härten für denjenigen führt, welcher die Zwangsvollstreckung nachgesucht hat. Dieser wurde häufig, auch wenn er im Verhandlungstermin sofort anerkannte, deshalb in die Peozeßkosten verurtheilt, weil ee nicht vorher für die Freigabe der Sachen Soege getragen habe. Der Intervenient aber hatte ihm höchstens von seinem Anspruche Anzeige gemacht, ihn aber durchaus nicht in die Lage versetzt, diesen Anspruch zu prüfen und eine solche Peüfung für sich allein vorzunehmen, war er der Regel nach auch nicht entfernt in der Lage.

Zur Beseitigung dieser Härten in verhältnißmäßig oft voekommenden Fällen wird folgender Zusatz zu § 89 vorgeschlagen (als Abs. 2):

> „In den Fällen der §§ 690 und 710 dieses Gesetzes ist nur dann anzunehmen, daß der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat, wenn, nachdem ihm der Anspruch des Klägers bekannt und glaubhaft gemacht worden ist, er denselben nicht unverzüglich anerkannt hat."

c. Es sind ferner Klagen darüber laut gewoeden, daß die Anfechtung einer Entscheidung über den Kostenpunkt ohne Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache unzuläßig ist.

Ein zwingender Grund zu einer solchen Bestimmung ist in der That nicht ersichtlich.

Zwar dürfte den Motiven zu § 94 l. c. darin beizutreten sein, daß es mißlich wäre, wenn durch Zuläßigkeit der Anfechtung der Kostenentscheidung in der höheren Instanz die Ent-

scheidung in der Hauptsache gleichfalls für unrichtig erkannt würde, ohne daß dieselbe noch beseitigt werden könnte, weil eben nur im Kostenpunkt eine Anfechtung stattgehabt. Allein dieser Mißstand läßt sich leicht vermeiden, wenn bestimmt wird, daß der höhere Richter bei Anfechtung der Kostenentscheidung an die Entscheidung der Hauptsache gebunden ist und dieselbe keiner Prüfung mehr unterstellen darf.

Daß dann das Rechtsmittel gegen die Absicht sich als eine Art Nichtigkeitsbeschwerde gestalten werde, wie die Motive weiter einwenden, kann unmöglich in's Gewicht fallen, da der Berufungsrichter in sehr vielen Fällen keine andere Aufgabe hat, als bei unbestrittenen thatsächlichen Verhältnissen die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen.

Andererseits ist nicht anzuerkennen, daß die Vorschriften über den Kostenpunkt so einfacher Natur seien, daß ein Bedürfniß nach einem solchen Rechtsmittel ermangle. Man braucht nur auf die Bestimmungen des § 88 Abs. 2, 89 und 95 Abs. 4 hinzuweisen, um darzuthun, daß die Entscheidung des Kostenpunktes von mannigfachen Erwägungen abhängt und zu verschiedenen Zweifeln thatsächlicher wie rechtlicher Natur Veranlassung giebt.

Von allem anderen abgesehen ist es aber augenfällig, welches eminent praktische Interesse sich bei der jetzigen Höhe der Prozeßkosten an die Möglichkeit einer Anfechtung der Kostenentscheidung anknüpft.

Beispielsweise können bei einem Streitgegenstande von 500,000 Mark die Kosten des Prozesses leicht 11,000 Mark übersteigen. Wenn nun im gegebenen Falle der Beklagte in der Hauptsache zwar verurtheilt ist, dem Kläger jedoch unter Anwendung des § 89 die Kosten auferlegt sind, so ist letzterer jedes Mittels beraubt, eine Aenderung der Entscheidung über den Kostenpunkt herbeizuführen.

Es würde hiernach einem fühlbar gewordenen praktischen Bedürfniß entsprechen, wenn § 94 C. P. O. gestrichen oder dahin abgeändert würde:

„Die Entscheidung über den Kostenpunkt ist mit Rechtsmitteln selbstständig anfechtbar."

d. Das Verfahren über die Festsetzung der zu erstattenden Prozeßkosten (§ 98) giebt zu mancherlei Bedenken Veranlassung. Von der einen Seite wird es als Mißstand gerügt, daß dem Gegner keine Gelegenheit zur Aeußerung vor Erlassung des Festsetzungsbeschlusses gegeben wird; andererseits wird die Nothwendigkeit eines besonderen Antrags und des damit verbundenen Zustellungsapparates als eine überflüssige Belästigung namentlich der Anwalte empfunden.

Insbesondere in Bayern, wo bisher die Kostenfestsetzung mit der Urtheilsausfertigung gleichzeitig erfolgte, macht sich in dieser Richtung der Wunsch nach Abänderung geltend.

Es dürfte demnach wohl erwogen werden, ob nicht eine Vereinfachung des Festsetzungsverfahrens zu ermöglichen sei.

III. Mündliche Verhandlung.

§§ 146, 269, 270, 456, 291.

Soll das Gericht dem System der Prozeßordnung gemäß seinem Urtheile nur zu Grunde legen dürfen, was an Thatsachen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen ist und andererseits alles berücksichtigen müssen, was in der mündlichen Verhandlung vorkommt, so muß vor Allem ein Mittel für die Parteien bestehen, den Nachweis zu liefern, daß sie eine thatsächliche Behauptung in der mündlichen Verhandlung wirklich aufgestellt haben.

Ein solches Mittel besteht nun aber für den amtsgerichtlichen Prozeß gar nicht, für den Anwaltsprozeß nur in sehr mangelhafter Gestalt.

Die entscheidende Gesetzesstelle, welche bei Würdigung dieses Verhältnisses ins Auge zu fassen ist, enthält § 285 C. P. O.:

„Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden." —

Diese Bestimmung gilt gemäß § 456 C. P. O. auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten.

Der einzige Schutz der Parteien gegenüber irrthümlichen Feststellungen im Thatbestande ist demnach das Sitzungsprotokoll.

Denn der weiterhin eröffnete Weg, die Berichtigung des Thatbestandes gemäß § 291 C. P. O. zu beantragen, ist praktisch ohne Bedeutung, da es in den meisten Fällen nicht gelingen wird, den Richter zu dem Zugeständniß zu bewegen, daß er den Thatbestand in einem wesentlichen Punkte unrichtig festgestellt habe.

Wie leicht aber ein Irrthum bei Feststellung des Thatbestandes sich einschleichen kann, weiß Jeder, der Zeuge einer umfassenden, thatsächlich complizirten mündlichen Verhandlung jemals gewesen ist.

Hier ist es eine der schwierigsten Aufgaben des Richters, gerade die Punkte alle genau festzuhalten, welche die entscheidende thatsächliche Grundlage des Rechtsverhältnisses ausmachen.

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist das Sitzungsprotokoll, wie jetzt die Sache liegt, völlig ungeeignet, als Beweismittel zu dienen. Denn gemäß § 146² C. P. O. müssen — abgesehen von Anerkenntnissen, Verzichtleistungen und Vergleichen — von dem Parteivorbringen nur diejenigen Anträge und Erklärungen festgestellt werden, deren Feststellung vorgeschrieben ist. Vorgeschrieben ist diese Feststellung aber gemäß § 470 nur insoweit, als sie der Amtsrichter für angemessen erachtet.

Mit anderen Worten: die Feststellung hängt lediglich von dem Ermessen des Amtsrichters ab. Unterläßt er sie aus irgend welchem Grunde, so entbehrt die Partei jedes Schutzes.

So wird glaubwürdig aus der Praxis mitgetheilt, daß die Verurtheilung eines durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten, der in der mündlichen Verhandlung neben mehreren anderen Einwänden eine entschieden relevante Einrede vorgebracht und über diese vor allem mit dem gegnerischen Anwalt verhandelt hatte, mit folgender Begründung erfolgte:

„Die Einwendungen des Beklagten sind rechtlich ohne Belang. Die einzige vielleicht begründete und relevante Einrede — (es war dies eben die von dem Beklagten in den Vordergrund gestellte) — wurde aber nicht vorgebracht. Deshalb war der Beklagte zu verurtheilen." —

Hierauf versuchte der Anwalt des Beklagten die Berichtigung des Thatbestandes zu erwirken; der klägerische Anwalt bestätigte ihm vor dem Amtsrichter, daß seine relevante Ein-

rede wirklich vorgebracht und zum Hauptgegenstande der Verhandlung gemacht worden sei. Trotzdem blieb der Versuch erfolglos, indem der Amtsrichter erklärte, er erinnere sich dessen nicht. —

Daß dies ein Zustand ist, welcher mit geordneter Rechtspflege nicht mehr verträglich, liegt auf der Hand.

Aber auch im Anwaltsprozeß, für welchen § 270 Abs. 1 dem Anwalt die Möglichkeit gewährt, wesentliche Erklärungen, die in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, durch Anlage zum Sitzungsprotokoll festzustellen, besteht keine Sicherheit in dem oben angedeuteten Sinne.

Denn nicht nur giebt es kein Mittel, die schon in dem Schriftsatz enthaltenen Behauptungen, welche in der Verhandlung wiederholt wurden, zu Protokoll zu fixiren, sondern es unterliegt auch dem Ermessen des Vorsitzenden und eventuell des Gerichts (cfr. §§ 127, 131, C. P. O.) zu entscheiden, ob eine Erklärung wesentlich im Sinne des § 270 Abs. 1 sei oder nicht (Struckmann und Koch § 270.)

Daß nun aber die aktenmäßige Feststellung des Parteivorbringens gesichert werde, ist offenbar von dem allergrößten prozessualen Interesse.

Man braucht nur an den Fall zu denken, daß gegen den Inhalt des mündlichen Parteivorbringens vom Richter 1. Instanz im Thatbestande eine gegnerische Behauptung als zugestanden angenommen worden ist (cfr. § 494 C. P. O.) oder daß das Urtheil eines Oberlandesgerichts eine mündlich vorgebrachte relevante Thatsache im Thatbestande unerwähnt gelassen hat und dadurch zu einer unrichtigen Gesetzanwendung gelangt ist.

Zur Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes der Unsicherheit wäre vielleicht folgende Aenderung der Prozeß-Ordnung geeignet.

Zunächst wäre dem § 270 nachstehende Fassung zu geben:

Abs. 1 „Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind oder Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, sind auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen." —

Abs. 2 bleibt unverändert.

Als Abs. 3 wäre hinzuzufügen:

„Auf Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzustellen, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden." —

Das Erforderniß der „Wesentlichkeit" einer Erklärung ist wegzulassen, weil es füglich dem Urtheil des Anwalts überlassen werden darf, was er für wesentlich erachtet und das Gericht nur über das vorgelegte Material zu entscheiden hat.

Im amtsgerichtlichen Verfahren dürfte sich eine Ergänzung resp. Abänderung des § 470 dahin empfehlen:

„Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind ebenso, wie Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche (§ 146[1]) zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung geschieht, soweit die Parteien durch Anwälte vertreten sind, mittels eines dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatzes, der als Theil des Protokolls gilt; sonst durch Aufnahme ins Protokoll.

In gleicher Weise sind auch anderweitige Erklärungen der Parteien zu Protokoll festzustellen, sofern der Richter dieselben für wesentlich erachtet, oder der eine Partei vertretende Anwalt die Feststellung beantragt." —

Gegenüber dem etwaigen Einwande, daß durch die hier vorgeschlagenen Aenderungen das Prinzip der mündlichen Verhandlung verletzt werde, sei hervorgehoben, das nach Vorschrift der hannoverschen Prozeß-Ordnung zur Herstellung der Kongruenz des schriftlichen Aktenmaterials mit dem mündlichen Vortrage alle thatsächlichen Abweichungen des mündlichen Vortrages vom Inhalt der gewechselten Schriften von Amtwegen zum Sitzungsprotokoll festzustellen waren, (cfr. Komm. v. Wilmosky und Levy Anm. 1 zu § 146); daß ferner in der Reichsjustizkommission ähnliche Anträge gestellt waren, daß endlich in den Vorträgen zur praktischen Anwendung der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung von v. Wilmowsky und Levy S. 41, 42 eine Feststellung, wie die diesseits vorgeschlagene, als eine mit dem Prinzip des neuen Gesetzes durchaus vereinbare, andererseits praktisch empfehlenswerthe hingestellt wird.

Wenn die Ablehnung einer entsprechenden Bestimmung in der Reichsjustizkommission deshab erfolgt ist, „weil dies nach hannöverschen Erfahrungen ein fast schriftliches Verfahren ergeben würde", so ist hierauf zu bemerken: daß es im Interesse der Partei vor allem darauf ankommt, eine Garantie zu gewinnen, daß vom Richter nichts übersehen oder mißverstanden wird, was sie vorgebracht hat und daß diese Rücksicht jedenfalls der voranstehen muß, daß der Richter den schriftlichen Parteierklärungen im Gegensatz zum mündlichen Parteivortrage ein zu großes Gewicht beilegen könnte; dann aber auch, daß schon jetzt den Richter nichts hindert, den Thatbestand für seine Entscheidung statt aus dem mündlichen Vortrage sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu konstruiren, — ja daß er bei einer irgend wie umfangreichen oder komplizirten Sache sich an diese Schriftsätze zu halten geradezu gezwungen ist.

IV. Zustellungen.

§§ 152 flg., 162.

a. Laute Klage wird in der Praxis über das Zustellungswesen geführt und zwar nicht blos von Anwälten, sondern auch von Richtern. Sieht man ab von der durchaus praktischen Zustellung von Anwalt zu Anwalt und von der im Parteiprozeß zulässigen Vermittelung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§ 152 C. P. O.) so ist der Weg, den ein zuzustellendes Schriftstück zu durchlaufen hat, der Regel nach (cfr. §§ 179, 180) folgender:

a. von der Partei an den Gerichtsvollzieher,
b. von dem Gerichtsvollzieher zur Post,
c. von der Post an den Gerichtsvollzieher,
d. von dem Gerichtsvollzieher an die Partei.

Handelt es sich um eine zuzustellende Ladung, so geht noch unmittelbar voran die Einreichung an das Gericht zur Terminsbestimmung und die Rücksendung vom Gericht an die Partei.

Die Prozedur ist eine überaus weitläufige und schwerfällige, auch kostspielige, da durch die nothwendige Hin- und Hersendung vor und nach dem eigentlichen Zustellungsakt Auslagen erwachsen, die ungefähr soviel betragen, wie die eigentlichen Zustellungsgebühren.

Wenn man weiß, wie einfach und sicher funktionirend das Insinuationswesen im früheren altpreußischen Prozeß war, welches wesentlich auf der Zustellung durch die Post beruhte und wenn man in den Motiven zu § 152 flg. der C. P. O. liest, daß die Zustellung durch die Post sich in allen Bundesstaaten, in welchen sie eingeführt war (Preußen, Sachsen, Mecklenburg), vortrefflich bewährt hat, so findet man es auffallend, daß der direkten Zustellung durch die Post allein nicht näher getreten worden ist. —

In der Reichsjustizkommission sind wiederholt Anträge in dieser Richtung gestellt, aber ebenso wie die gegentheiligen Anträge aus Beseitigung der Zustellung durch die Post, abgelehnt worden. Daß die direkte Zustellung durch die Post mit dem System der C. P. O. durchaus vereinbar ist, erkennen die Motive ausdrücklich an. Man brauchte, um die Mitwirkung der Gerichtsvollzieher, durch deren Einschiebung das jetzige Verfahren hauptsächlich so umständlich und schwerfällig geworden ist, zu erübrigen, nicht einmal dem Prinzip des Parteibetriebes zu nahe zu treten — obgleich dieses Prinzip bekanntermaßen nicht konsequent durchgeführt und gerade auch in der hier in Rede stehenden Materie (durch die Zuläßigkeit der Vermittelung des Gerichtsschreibers) alterirt erscheint. Es läßt sich auch bei völliger Wahrung des Prinzips des Parteibetriebes eine Vereinfachung des Verfahrens denken.

Nach der Civil-Prozeß-Ordnung tritt bei der Zustellung durch die Post, insoweit es sich um den eigentlichen Akt der Zustellung handelt, der Postbote an Stelle des Gerichtsvollziehers.

Der Postbote stellt die Zustellungsurkunde gemäß § 178 aus; — die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers besteht wesentlich darin, daß er in einer Nebenurkunde nach Maßgabe des § 177 die Identität des zur Post gegebenen mit dem zuzustellenden Schriftstück bezeugt.

Gelingt es, eine Einrichtung zu ermöglichen, nach welcher durch die Postbehörde, außer demjenigen, was die Zustellungsurkunde des Postboten nach § 178 schon jetzt enthalten muß, auch noch bezeugt wird:

a. die Person resp. Behörde, für welche zugestellt werden soll (§ 174. 2) und
b. daß das zugestellte Schriftstück eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung desjenigen Schriftstücks gewesen ist, dessen Urschrift, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, mit der Zustellungsurkunde an den Requirenten zurückgeht, —

so erübrigt sich die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers und die Procedur hat wesentlich an Einfachheit und Kürze gewonnen.

Bei den so sehr vorgeschrittenen Leistungen der Post, namentlich auf dem Gebiete des gerichtlichen Zustellungswesens, ist es aber gar nicht zu bezweifeln, daß eine Einrichtung wie die vorerwähnte ohne Schwierigkeit sich schaffen läßt; — von demjenigen, was der Postbote auf dem Gebiete des Zustellungswesens schon jetzt leisten muß bis zu demjenigen, was ihm oder etwa einem zu seiner Kontrole zu bestellenden Postbeamten durch jene projectirte Einrichtung zugemuthet wird, ist nur ein kleiner Schritt. —

Eventuell dürfte auch auf einem anderen Wege die Vereinfachung sich unschwer erreichen lassen, beispielsweise dadurch, daß man die Beauftragung der Post mit der Zustellung durch den Gerichtsschreiber verallgemeinert und obligatorisch macht oder einen bei Gericht angestellten Unterbeamten damit betraut. Für die Beibehaltung eines besonderen officiellen Organs wie das der Gerichtsvollzieher bei der Postzustellung ist ein durchgreifender sachlicher Grund nicht erfindlich. Daß die in den Motiven u. A. erwähnte Tendenz, den Gerichtsvollziehern eine ausreichende Existenz zu sichern, nicht in Betracht kommen darf, ist selbstverständlich.

Jedenfalls ist die Vereinfachung des jetzigen, sehr complicirten Zustellungswesens, sei es auf diesem oder jenem Wege, nach den bisherigen Erfahrungen ein dringendes Bedürfniß.

b. Sodann bedarf die specielle Bestimmung des § 162, wonach

> Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten
> „erfolgen müssen"

der Abänderung. —

Die obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten hat vor allem im amtsgerichtlichen Verfahren das Bedenken gegen sich, daß der zustellende Theil häufig gar nicht weiß, ob der Gegner von einem Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, bezw. von wem, — so z. B. wenn der Beklagte gegen ein Versäumnißurtheil oder einen Vollstreckungsbefehl Einspruch zu erheben beabsichtigt.

Aus dem Urtheile oder dem Vollstreckungsbefehle selbst ist nämlich eine Aufklärung hierüber gewöhnlich nicht zu gewinnen, (cfr. §§ 284, 456, 630, 632, 639 C. P. O.) und die an sich zeitraubende Akteneinsicht ist zu rechter Zeit nicht immer zu ermöglichen. Sollte aber § 162 nur in den Fällen anwendbar sein, in denen dem zustellenden Theil die Existenz und die Person des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten bekannt ist, so würde die Anwendbarkeit eine sehr schwankende sein, indem für jeden einzelnen Fall die Beweisfrage entstehen könnte. Es würde dann weiter zweifelhaft sein, ob schon der Beweis des Wissens genügend oder die prozeßförmliche Mittheilung der Vollmacht erforderlich ist und letzterenfalls, was als prozeßförmliche Mittheilung der Vollmacht anzusehen ist. Das Gesetz schweigt hierüber und zwar ganz consequent, weil es den Nachweis der Bevollmächtigung nur in der mündlichen Verhandlung für geboten halten kann.

So wird aus der Praxis folgender Fall mitgetheilt, in welchem Zweifel darüber entstanden, ob rite zugestellt sei.

„Ein Gläubiger bewirkt einen Zahlungsbefehl und läßt denselben zustellen. Da innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch eingelegt wird, erwirkt der Gläubiger Vollstreckungsbefehl durch einen Anwalt, der diesen ohne Vermittelung der Post durch den Gerichtsvollzieher zustellen läßt. Der Gerichtsvollzieher erwähnt in der Zustellungsurkunde, daß er von dem Anwalt als Vertreter des Gläubigers beauftragt sei.

Gegen diesen Vollstreckungsbefehl erhebt der Schuldner Einspruch, indem er die Einspruchsschrift und Ladung dem Gläubiger persönlich zustellen läßt." —

Ließe sich diesen Bedenken vielleicht auch durch Aufnahme einer dem § 83 C. P. O. analogen Vorschrift abhelfen — etwa dahin: daß der Gegenpartei gegenüber die Prozeßvollmacht nur dann gelten solle, wenn sie ihr zugestellt sei, so würden

damit doch die Mißstände, welche die unbedingt obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten in der Praxis mit sich führt, nicht beseitigt sein. Im Parteiprozeß treten nämlich — namentlich in großen Städten — sehr häufig Winkelkonsulenten und ähnliche zweifelhafte Persönlichkeiten als Prozeßbevollmächtigte auf, welche es lieben, nach Erlaß eines ihre Partei verurtheilenden Erkenntnisses sich unsichtbar zu machen und dadurch sich vor der Zustellung des Urtheils und ihre Partei vor der Zwangsvollstreckung zu schützen.

In Berlin z. B. ist eine solche Manipulation schon recht häufig bemerkbar gewesen. Der Gläubiger, der nicht in der Lage war, das Urtheil der Partei selbst zustellen zu lassen, obwohl diese leicht zugänglich war, konnte deshalb nicht zum Ziele gelangen.

Die Motive zu § 162, welche hervorheben, daß der Prozeßbevollmächtigte in vielen Fällen näher wohne, als die Partei und besser als diese die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu treffen vermöge, passen auf solche Prozeßbevollmächtigte sicher nicht, treffen im Allgemeinen vielmehr nur zu, wo ein Anwalt Prozeßbevollmächtigter ist.

Man kann daher diese Motive vollständig gelten lassen, andererseits aber dem praktischen Bedürfniß gebührende Rechnung tragen, wenn man die obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten nicht blos im Anwaltsprozeß, sondern überall da, wo thatsächlich ein Anwalt der Prozeßbevollmächtigte ist, bestehen läßt, dagegen sie zu einer fakultativen macht, wo dies nicht zutrifft. Es empfiehlt sich hiernach, dem § 162 hinzuzufügen:

> „wenn dieser ein Anwalt und die Vollmacht dem Gegner mitgetheilt ist. Andernfalls können die Zustellungen mit rechtlicher Wirkung an den Prozeßbevollmächtigten oder die Partei erfolgen."

V. Ladungen, Termine und Fristen.

§ 194.

Die Ladungsfrist ist in § 194 in Anwaltsprozessen auf 1 Woche, in Parteiprozessen auf drei Tage, in Meß- und Marktsachen auf 24 Stunden normirt.

Im Zusammenhalte mit §§ 234 und 459 zeigt sich, daß der Gesetzgeber die Ladungsfrist regelmäßig kürzer und keinesfalls länger als die Einlassungsfrist bestimmen wollte.

Trotzdem muß nach dem Wortlaut des § 194 in Ermangelung einer anderweitigen Vorschrift für den Wechselprozeß angenommen werden, daß die Ladungsfrist im landgerichtlichen Wechselprozeß eine Woche beträgt, obgleich die Einlassungsfrist im § 567 Abs. 2 in den Regelfällen auf mindestens 24 Stunden und höchstens drei Tage normirt ist.

Da hier offenbar ein Uebersehen des Gesetzgebers vorliegt, so ist dringend zu wünschen, daß § 567 Abs. 2 C. P. O. durch Einschaltung der Worte: „und Ladungsfrist" nach den Worten: „die Einlassungsfrist" ergänzt werde.

VI. Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§ 211, 214.

Die Beschränkung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit auf die Fälle der Fristversäumniß führt zu Härten, die unmöglich in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben konnten.

Es ist die Versäumung peremtorischer Termine ebenso wie die Versäumung von Nothfristen in Folge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen möglich, ohne daß dagegen eine Hülfe gegeben wäre.

Wenn nämlich die Partei, welche den Einspruch gegen ein zu ihren Ungunsten erlassenes Versäumnißurtheil erhoben hat, im Termin zur Verhandlung über den Einspruch nicht erscheint, so ist ihr Einspruch zu verwerfen. Ein Rechtsmittel wäre nur zuläßig, wenn der Fall der Versäumung nicht vorgelegen hätte.

Man könnte vielleicht behaupten, daß der Fall der Versäumung dann nicht vorgelegen hat, wenn die Parthei durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert war.

Allein abgesehen davon, daß es höchst zweifelhaft ist, ob sich die Gerichte dieser Auffassung anschließen würden, würde in dieser Möglichkeit keinerlei Schutz liegen, wo der Einspruch gegen das Versäumnißurtheil eines Landgerichts als 2. Instanz oder gegen das Versäumnißurtheil eines Oberlandesgerichts verworfen würde, da ersterenfalls Revision an sich unstatthaft, letzterenfalls aber aussichtslos wäre. —

Deshalb besteht das Bedürfniß nach Zulassung der Wiedereinsetzung gegen versäumte Termine als einer subsidiären Maßregel.

Diese Zulassung könnte durch Hinzufügung eines Absatzes 3 zu § 211 C. P. O. in folgender Weise geschehen:

§ 211 Absatz 3.

> „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird einer Partei auch gegen die Versäumung eines Termins ertheilt, sofern der Einspruch nicht statthaft ist. —

Im Zusammenhange hiermit bedürfte § 214 Ziffer 3 einer Ergänzung durch folgenden Beisatz nach dem Worte „hierauf": „im Falle des § 211 Abs. 3 das Gesuch um Festsetzung eines neuen Termins." —

VII. Verfahren bis zum Urtheil im Anwaltsprozeß.

1. Die Einlassungsfrist erweist sich als überflüssig lang und häufig als schädlich lang, wenn der klägerische Anspruch von dem Beklagten nicht bestritten, ein Anwalt von diesem nicht bestellt und folgeweise ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen wird.

Daß in solchen Fällen der Kläger gezwungen ist, einen Monat vom Tage der Klagezustellung an zu warten, bis er ein Versäumnißurtheil erlangt, widerspricht der Billigkeit gegen den Kläger und läßt sich durch praktische Erwägungen nicht rechtfertigen.

Im Anwaltsprozeß kann mit Fug von demjenigen Beklagten, dem es Ernst ist mit Abwehr des klägerischen Anspruchs, verlangt werden, daß er in angemessener Frist die ernste Absicht seiner Vertheidigung dem Kläger kund giebt. Daß dem Gesetzgeber dieser Gedanke vorgeschwebt hat, dafür dient als Beleg die Vorschrift des § 192, wonach die Ladung im Anwaltsprozeß mit der Aufforderung an den Geladenen zur Bestellung eines Anwalts verbunden sein muß.

Daß es der Gesetzgeber unterließ, dem Geladenen die Anzeige von der geschehenen Anwaltsbestellung unter Androhung eines Rechtsnachtheils zur Pflicht zu machen, war eine Inconsequenz und wird in der Praxis als Lücke empfunden.

Die Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, daß der Beklagte innerhalb einer einwöchigen Frist von Zustellung der Klage an, einen Anwalt bestellen und durch diesen dem Anwalte des Klägers die Bestellung anzeigen müsse unter gleichzeitiger Niederlegung einer Abschrift der Anzeige auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts, widrigenfalls der Kläger in jeder folgenden, ordentlichen Sitzung des Prozeßgerichts befugt sein soll, die Erlassung eines Versäumnißurtheils gegen den Beklagten zu verlangen, würde den doppelten Vortheil haben, dem Kläger schnell zu einer Verurtheilung des Beklagten, der sich nicht vertheidigen will, zu verhelfen und den Beklagten zur rechtzeitigen Anzeige seiner Widerspruchsabsicht zu zwingen.

Die letztere Wirkung wäre nicht blos für den Kläger, sondern auch für das Gericht von Bedeutung, weil es besser in der Lage wäre, den für eine Sitzung nothwendigen Zeitaufwand zu beurtheilen, wenn es nach Ablauf von einer Woche von der Klagezustellung an wüßte, welche Prozesse durch Versäumnißurtheil ihre Erledigung finden werden.

Vielleicht ließe sich durch die angedeutete Aenderung auch theilweise der Zweck erreichen, daß weniger Vertagungen der Verhandlungstermine eintreten. In den meisten Fällen ist der Grund des gewöhnlich vom Beklagten gestellten Vertagungsantrages Mangel der nothwendigen Vorbereitung des Falls wegen der erst kurz vor dem Termine erfolgten Mandatsübertragung.

Dieser Vertagungsgrund müßte hinwegfallen, wenn bei einer einmonatlichen Einlassungsfrist innerhalb einer Woche nach der Klagezustellung die Bestellung eines Anwaltes dem Beklagten bei Meidung der Contumacialfolgen zur Pflicht gemacht wäre.

2. Eine der einschneidendsten Bestimmungen der C. P. O. ist die des § 259 Abs. 1 im Zusammenhange mit § 437 C. P. O.

Nach § 259 Abs. 1 hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei, und ebenso kann es nach vollkommen freiem Ermessen den richterlichen Eid einer Partei auflegen d. h. auch derjenigen, welche nach dem Resultate des etwaigen Beweisverfahrens die geringere Wahrscheinlichkeit auf ihrer Seite hat.

Es wurde bereits aus den Kreisen der Praxis die Ansicht laut, daß § 259 nichts weiter enthalte als den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, m. a. W., den Satz, daß das Gericht in der Beurtheilung des Beweismaterials unabhängig, jedoch nach wie vor gehalten sei, den Beweis über relevante Behauptungen zuzulassen und zu erheben. Dies sei auch die in der Praxis preußischer Gerichte bemerkbar gewordene Auffassung. Demgegenüber kann konstatirt werden, daß die Praxis der bayerischen Gerichte dem § 259 eine viel größere Bedeutung beilegt. — Diese Bedeutung besteht in dem Rechte des Gerichtes, aus dem Inhalt der Verhandlungen allein, d. h. aus dem Vorbringen der Parteien, aus dem Eindrucke der Persönlichkeiten, aus dem Zusammenhange von äußeren Umständen sich die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Parteibehauptung zu bilden und daher den hierüber angebotenen Beweis als überflüssig bezw. als aussichtslos zurückzuweisen.

Daß dies nach Auffassung des Gesetzgebers in der That die Bedeutung des § 259 sei, ergiebt sich nicht nur aus dem Umstande, daß das Princip der freien Würdigung erhobener Beweise besonders im Abs. 2 des § 259 ausgesprochen erscheint, so daß Abs. 1 nothwendig noch einen anderen Inhalt hat und aus den in Abs. 1 gewählten Worten „einer etwaigen Beweisaufnahme", sondern auch aus dem Zusammenhange des § 255 Abs. 1 mit § 259 Abs. 1. Während nämlich in § 255 Abs. 1 jeder Partei zur Pflicht gemacht ist, die Beweise für ihre Behauptungen dem Gerichte zu bezeichnen, bezeichnet § 259 Abs. 1 die Erhebung dieser Beweise als eine „etwaige", d. h. als eine solche, die von dem Ermessen des Gerichtes abhängt.

Hiezu kommt nun noch, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Entstehungsgeschichte der §§ 259 und 437.

Die Motive stellen den Satz an die Spitze, daß durch § 259 das Princip, wonach der Richter die Thatsache frei zu würdigen habe, nicht auf das Ergebniß der Beweisführung beschränkt, sondern auf den gesammten Inhalt der Verhandlungen ausgedehnt werden sollte, daß demnach dem Richter die Befugniß gegeben sei, eine bestrittene Thatsache auf Grund des Ergebnisses der gesammten Sachverhandlung mittels Schlußfolgerung aus anderen unbestrittenen Thatsachen ohne Beweiserhebung als wahr anzunehmen.

Als Consequenz dieser Auffassung wird es in den Motiven zu § 437 ausgesprochen, daß der Richter auch zur Auflage des richterlichen Eides ohne vorgängige Beweisaufnahme schreiten könne.

In der Justizkommission des Reichstags erhob sich dagegen Opposition und man beschloß, dem § 437 hinzuzufügen:

> „Von dieser Befugniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Beweisaufnahme auf die übrigen zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeschobenen Eides erstreckt hat."

Dem gegenüber hielten die Regierungen am Entwurf fest, obwohl in der Justizkommission von den Abgeordneten Dr. Bähr, Reichensperger und Struckmann hervorgehoben wurde, „daß die Fassung des Entwurfes der Stabilirung richterlicher Willkür gleichkomme, daß dadurch die Privatrechte auf den Kopf gestellt würden, daß man bedenken müsse, daß bei den Gerichten nicht selten die Sehnsucht herrsche, die Sache über's Knie zu brechen, und daß es gleichgültig sei, ob dies aus Gewissenlosigkeit oder bona fide geschehe, und daß man bequeme Richter nicht in Versuchung führen dürfte."

Der Erfolg dieser Vorstellungen scheiterte bei den Regierungen an dem Hinweis auf das in § 259 bereits adoptirte Princip, mit dem die vorgeschlagene Veränderung des § 437 in Widerspruch gerathen würde. So acceptirte die Commission schließlich den Entwurf. (Commissionsprotokolle S. 180—182, 693, 694 und Protokoll der 168. Sitzung S. 4—6).

Ein zwingender Grund dafür läßt sich indessen nicht einsehen, daß der Richter außer der freien Würdigung der Thatsachen wie der vorgebrachten Beweise auch noch die Befugniß haben soll, nach seinem freien Ermessen angebotene Beweismittel zurückzuweisen. Vielmehr spricht — bei allem Vertrauen, das man auf die Integrität und Gewissenhaftigkeit der Richter zu setzen berechtigt ist — das Interesse der Parteien entschieden gegen eine solche schrankenlose Ausdehnung des richterlichen Er-

messens, welche mit den für ein geordnetes Prozeßverfahren unbedingt erforderlichen Garantien kaum noch vereinbar ist. Der Richter soll völlig frei sein in der thatsächlichen Würdigung des ihm vorgelegten Falles, auch in der Beurtheilung des Ergebnisses einer stattgefundenen Beweisaufnahme; — aber er soll nicht von einem ihm angebotenen, an sich zulässigen und relevanten Beweismittel deshalb absehen können, weil es nach seinem Ermessen keinen Erfolg verspricht. Der Partei soll wenigstens das Recht gewahrt bleiben, mit Allem, was sie für ersprießlich hält, auf die richterliche Ueberzeugung zu wirken und demgemäß auch zu verlangen, daß ein an sich erheblicher und zulässiger Beweis erhoben wird, damit das Resultat desselben der freien richterlichen Würdigung mit unterzogen werden kann.

In diesem Sinne erachten die Berichterstatter eine gesetzliche Einschränkung des richterlichen Ermessens für im hohen Grade erstrebenswerth.

3. Es kommt in der Praxis oft genug vor, daß das Gericht in komplizirten Sachen aus dem gesammten Prozeßmaterial einen einzigen Punkt herausgreift und denselben zum Gegenstande der Beweiserhebung macht in der Hoffnung, auf diese Weise die Sache kurz zu erledigen. Späterhin aber, wenn die Beweisaufnahme nicht das erwartete Resultat ergeben hat, zeigt sich der erlassene Beweisbeschluß als ungeeignet und wird darauf bezw. auf das Ergebniß der fraglichen Beweisaufnahme bei der Fällung des Endurtheils keine weitere Rücksicht genommen.

Andrerseits ist es für die Parteien und ihre Vertreter bisweilen unmöglich, aus einem solchen Beweisbeschlusse die Auffassung und die Tendenz des Gerichts zu erkennen und wird dadurch die weitere Vertretung der Sache nicht nur erheblich erschwert, sondern auch die Verhandlung leicht verzögert.

Diese Mißstände dürften sich jedenfalls verringern lassen durch eine Vorschrift, nach welcher der Beweisbeschluß außer den Erfordernissen des § 324 auch die **Gründe** der Beweisanordnung zu enthalten hat.

Dadurch braucht in dem Prinzip, wonach der erlassene Beweisbeschluß für den Richter nicht bindend ist, nichts geändert zu werden.

4. Es empfiehlt sich — mit Rücksicht namentlich auf § 162 — zu § 184 ein Zusatz, wonach das Urtheil auch die Bezeichnung der Prozeßbevollmächtigten enthalten soll, und zwar der Prozeßbevollmächtigten zur Zeit der Urtheilsfällung.

In der Praxis wird dies hier und da schon jetzt beobachtet; es ist aber Gleichmäßigkeit des Verfahrens und dazu die ausdrückliche Vorschrift wünschenswerth.

VIII. Beweis durch Eid.

§ 430.

Der Bestimmung des § 430, welche nach § 439 auch auf richterliche Eide Anwendung findet:

> Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei,

liegt nach den Motiven die Absicht zu Grunde, in dem vorausgesetzten Falle, der nicht unter § 312 Abs. 2 fällt, den Einspruch zuzulassen und für den Fall des Einspruchs das Urtheil über die Folgen der Eidesweigerung zu ersparen. Diese letztere Absicht wird indessen nicht erreicht, wenn der Gegner des Schwurpflichtigen, — was ihm nach § 283 Abs. 2 freisteht — ohne das Versäumnißzwischenurtheil zustellen zu lassen, so daß also die Einspruchsfrist gar nicht zu laufen beginnt, das Verfahren fortsetzt, zur Schlußverhandlung ladet und auf diesem Wege Endurtheil erwirkt. Abgesehen hiervon, hat sich die Bestimmung als unpraktisch herausgestellt; sie gewährt nach den gemachten Erfahrungen hauptsächlich eine Handhabe zur Verschleppung des Prozesses. Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie oben sub VI vorgeschlagen, auch gegen die Versäumung von Terminen gewährt wird, ist dadurch die Partei, die den Termin zur Eidesleistung versäumt hat, ausreichend geschützt, sie bedarf daher für diesen speciellen Fall nicht noch des Einspruchs.

Demgemäß empfiehlt es sich, den § 430 dahin abzuändern:

> Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so gilt der Eid als verweigert. —

IX. Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung.

§§ 606, 662, 479, 515, 213, 214, 305.

1. Eine allgemein angefochtene Bestimmung ist die des § 646, welche von der Ertheilung von Zeugnissen über die Rechtskraft der Urtheile handelt und mittelbar zur Anwendung kommt bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel, wo nicht vorläufige Vollstreckbarkeit erkannt ist. (§ 662.) Abgesehen von dem vielfach erhobenen Bedenken, daß die Ertheilung so wichtiger Zeugnisse in die Hände des Gerichtsschreibers gelegt ist, ist das vorgeschriebene Verfahren einestheils umständlich, anderntheils mangelhaft. Auf Grund der Prozeßakten sollen die Zeugnisse ertheilt werden. Die Prozeßakten enthalten jedoch weder von der Zustellung des Urtheils, noch von der Zustellung der Rechtsmittelschrift etwas, so daß sie kein Material gewähren für die Beantwortung der Frage, auf die es in den meisten Fällen ankommt: ob noch ein Rechtsmittel gegen das Urtheil zulässig oder ob die Frist bereits verstrichen ist. Diesem Mangel sucht das Gesetz dadurch abzuhelfen, daß es erklärt: insoweit die Ertheilung des Rechtskraft-Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genüge ein Zeugniß des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Da nicht ersichtlich ist, wie man sonst zu dem Rechtskraft-Zeugniß gelangen kann, so wird man in der Regel genöthigt sein, den als genügend bezeichneten Weg einzuschlagen. Derselbe führt aber keineswegs sicher zum Ziel. Denn wenn in der That innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, so ist das Vorattest nicht zu erlangen und folgeweise auch nicht das Attest der Rechtskraft. Nichtsdestoweniger kann das Urtheil rechtskräftig geworden sein, weil die Einlegung der Berufung und Revision, wie auch des Einspruchs, **durch Zustellung** des betreffenden Schriftsatzes erfolgt. (§§ 305, 479, 515.) Hat also die unterlegene Partei bei dem für das Rechtsmittel zuständigen Gericht zwar rechtzeitig Terminsbestimmung erwirkt, die Rechtsmittelschrift aber nicht oder nicht rechtzeitig der Gegenpartei zugestellt, so hat diese nach § 646 kein Mittel, sich die eingetretene Rechtskraft

attestiren zu lassen. Es bleibt ihr nichts übrig, als den Gegner nochmals zu laden, — wobei noch zweifelhaft bleibt, ob vor das Gericht, welches zuletzt erkannt hat, oder vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht, — und somit, nachdem sie ein rechtskräftiges Urtheil erstritten hat, nochmals darüber zu verhandeln, daß das Urtheil durch Fristablauf rechtskräftig geworden ist.

Dieses Verfahren zeigt sich als im hohen Grade umständlich und unpraktisch — der Fälle nicht zu gedenken, in denen es von der größesten Wichtigkeit sein kann, möglichst schnell ein Rechtskraft-Zeugniß zu erlangen. Zur Beseitigung des in der Praxis sehr fühlbaren Uebelstandes sind verschiedene Vorschläge gemacht. Der radikalste geht dahin:

zu bestimmen:

1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht zu erfolgen hat und (in unabweislicher Consequenz dessen)
2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweise die Ladung zum ersten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht von Amtswegen geschehen soll. —

(Praktisch dürfte es sein, für den Fall dieser Abänderung gleichzeitig vorzuschreiben: daß die Einlegung der Rechtsmittel durchweg bei dem Gericht zu erfolgen hat, welches in I. Instanz erkannt hat; daß vom Gerichtsschreiber dieses Gerichts im Falle der Einlegung des Rechtsmittels, mit welcher stets der Nachweis der Zustellung des angefochtenen Urtheils verbunden sein müßte, die Prozeßakten an das für das Rechtsmittel zuständige Gericht zu übereichen sind und letzteres dann zum ersten Verhandlungstermine von Amtswegen zu laden hat.) —

Auf diesem Wege würde allerdings den Prozeßakten dasjenige Material zugeführt werden, Grund dessen ohne Weiteres festgestellt werden könnte, ob ein Urtheil durch ein Rechtsmittel noch anfechtbar, oder ob die Frist hierzu bereits abgelaufen ist. Dem Einwande, daß diese Neuerung dem Grundsatz des Prozeßbetriebes durch die Parteien widerstreiten würde, läßt sich wohl mit dem Hinweise darauf begegnen, daß die Civilprozeßordnung dem gedachten Grundsatz keineswegs unbedingt huldigt, vielmehr aus Zweckmäßigkeitsgründen selbst verschiedene Ausnahmen davon statuirt. (Vergl. Commentar von v. Wilmowski und Levy, allgem. Bem. zu Titel II.) Als zweckmäßig aber hat sich die fragliche Einrichtung im altpreußischen Prozesse durchaus bewährt. Sie hat aber auch noch den unleugbar wesentlichen Vortheil, daß die Wahrung der Rechtsmittelfristen ausschließlich in den Händen der Parteien und ihrer Vertreter liegt, während dieselbe jetzt — wegen der zuerst nachzusuchenden Terminsbestimmung, dann wegen der bei der Zustellung in Anspruch zu nehmenden Vermittelung des Gerichtsvollziehers oder Gerichtsschreibers — von den Handlungen und Unterlassungen anderer Personen mit abhängig ist, gegen deren Versäumniß § 213 nur einen unvollkommenen Schutz gewährt.

Dadurch ist namentlich der Anwalt zu einer fortdauernden Controle genöthigt, welche ihn über das gebührende Maß in Anspruch nimmt und von den eigentlichen Berufsgeschäften abzieht. — Der dagegen geltend gemachte Vortheil des jetzigen Verfahrens, „daß die obsiegende Partei nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist genau wisse, daß das erstrittene Urtheil rechtskräftig sei" — ist theilweise imaginär, weil die Gegenpartei gegen Versäumung der Nothfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen kann (§ 213), — auch von zweifelhaftem Werth in den Fällen, in denen zur Realisirung des Urtheils das Rechtskraft-Attest erforderlich ist, weil dieses eben nur mit Schwierigkeiten zu erlangen ist. Endlich aber läßt sich dieser Vortheil — und zwar sicherer — durch eine einfache Akten-Einsicht erreichen, wenn die Akten nur, was durch die vorgeschlagene Aenderung bewirkt wird, das nöthige Material enthalten. Nach alledem erscheint die vorgeschlagene Einrichtung, zu deren Einfügung in die Civil-Prozeßordnung es nicht viel mehr, als einer entsprechenden Abänderung der §§ 479, 515 und (der Gleichförmigkeit wegen) der §§ 214, 305 bedürfen möchte, empfehlenswerth.

Erwähnt soll indessen noch werden der Vorschlag eines rheinischen Collegen zur Beseitigung des gerügten Mißstandes, — der dahin geht:

> ein Register über die Rechtsmittel einzuführen, dessen Führung durch den Gerichtsschreiber I. Instanz erfolgt und dessen Benutzung obligatorisch ist.

Eventuell wäre dieser Weg zur Abhülfe in's Auge zu fassen.

2. Daß die Revision nach § 507 gegen die in der Berufungs-Instanz von den Landgerichten erlassenen Urtheile versagt ist, — selbst dann, wenn der Werth des Streitgegenstandes mehr als 1500 Mark beträgt, was bei der ausgedehnten Competenz der Amtsgerichte (§ 23[a] des Gerichtsverfassungsgesetzes), — namentlich in Miethsstreitigkeiten — häufig genug zutrifft, ist ein sehr fühlbarer Mangel, dessen möglichst schnelle Beseitigung zu erstreben ist. —

Wenn hieraus eine zu große Geschäftslast für das Reichsgericht zu besorgen wäre, ließe sich vielleicht unter Abänderung des § 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Oberlandes-Gerichten die Entscheidung über die gegen landgerichtliche Urtheile erhobenen Revisionen übertragen.

3. Nach § 781 ist, wenn der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides bestreitet, vom Gericht (sc. dem im § 780 bezeichneten Amtsgericht) „durch Urtheil" über den Widerspruch zu entscheiden. Nach Ansicht der meisten Commentatoren ist hier ein förmliches Urtheil vorausgesetzt, das mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbar ist. Die Vorschriften dieses Abschnitts über den Offenbarungseid beziehen sich aber nur auf die in den §§ 711 und 769 angeordneten Verpflichtungen zur Leistung eines solchen Eides, — nicht auf die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Leistung des Manifestationseides z. B. in Nachlaßsachen.

Ist der Schuldner durch Urtheil zur Ableistung eines solchen Eides kondemnirt, so kommen zunächst die Vorschriften über die executio ad faciendum, insbesondere § 774 Abs. 1 zur Anwendung. (Commentar von v. Wilmowski und Levy, allgem. Bemerk. zu diesem Abschnitt.)

Darnach kann der Widerspruch des Schuldners in den bei weitem meisten Fällen nur darauf sich gründen, daß die Voraussetzungen des § 711 oder des § 769 nicht vorhanden seien. Es genügt vollkommen, wenn hierüber das Vollstreckungsgericht (gemäß § 684 Abs. 3) ohne vorgängige mündliche Verhand-

lung eine Entscheidung trifft, die nach § 701 nur mit der sofortigen Beschwerde angreifbar ist. Der Erlaß eines nochmaligen förmlichen Urtheils ist eine unnöthige Weiterung, die dem chikanösen (meist vermögenslosen) Schuldner eine bequeme Handhabe bietet, sich seiner Verpflichtung geraume Zeit zu entziehen. Außerdem verleitet die qu. Vorschrift zu der Annahme, als ob es sich hier auch um die Entscheidung über solche Einwendungen handle, die den durch Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, während diese gemäß §§ 686, 687 bei dem Prozeßgericht erster Instanz im Klagewege geltend zu machen sind.

Dementsprechend empfiehlt sich eine Abänderung des in der Praxis sehr lästig empfundenen § 781 Abs. 2 dahin:

> Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem als Vollstreckungs-Gericht zuständigen Amtsgericht (§ 780) über den Widerspruch zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung (§ 684 Abs. 3) erfolgen. —

X. Urkunden- und Wechselprozeß.

§§ 555 ff.

1. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Urkunden- und Wechselprozesses sind, wie sich aus den bisherigen praktischen Erfahrungen ergiebt, nicht glücklich gefaßt. Indem nämlich erfordert wird, daß sämmtliche zur Begründung des Anspruchs erforderliche Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, wird die Wahl des Urkundenprozesses in vielen Fällen unmöglich, wo es zweckmäßig und unbedenklich wäre, denselben zuzulassen.

So sind beispielsweise Schuldurkunden sehr häufig, in welchen die Fälligkeit der Schuld für den Fall stipulirt ist, daß die Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt worden. Diese Urkunden sind zum Urkundenprozeß unbrauchbar, weil aus ihnen die zur Begründung des Anspruchs nothwendige Behauptung des Verzugs in der Zinsenzahlung urkundlich nicht hervorgeht. Das Gleiche gilt von jenen Urkunden, in welchen die Fälligkeit der Schuld von einer Kündigung abhängig gemacht ist. Ebenso ist es geradezu undurchführbar, die sogenannten Retourspesen bei der Wechselklage urkundlich zu beweisen und es ist nur willkürliche Praxis, wenn viele Gerichte sich darüber hinwegsetzen, indem sie die Vorlage einer nach den Grundsätzen des Urkundenbeweises gänzlich unbehelflichen sog. Spesen-Nota genügen lassen.

Es liegt aber auf der Hand, daß es in allen diesen Fällen praktisch sehr ersprießlich wäre, den Urkundenprozeß zuzulassen, indem man über die Thatsache der Kündigung Eideszuschiebung gestattete, die Behauptung des Verzugs in das Gebiet der Einwendungen des Beklagten verwiese, der zu behaupten hätte, daß er gezahlt habe, die Behauptung aber, daß Spesen oder sonstige Nebenforderungen entstanden seien, im Falle des Widerspruchs in soweit ad separatum verwiese, als die Eideszuschiebung nicht statthaft wäre.

Um die Möglichkeit des Urkundenprozesses in den genannten Fällen zu gewähren, müßte § 555 etwa so gefaßt werden:

> „Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbaren Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die Thatsachen, aus denen sich die Entstehung der Schuldverbindlichkeit ergiebt, durch Urkunden bewiesen werden können." —

Für den Fall dieser Aenderung wäre eine weitere Aenderung folgender Paragraphen nothwendig. § 558 Abs. 2 müßte lauten:

> „Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der in § 555 erwähnten und bezüglich der eine Nebenforderung begründenden Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig." —

Ferner wäre § 562 Abs. 1 so zu fassen:

> „Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche in der Hauptsache oder bezüglich einer Nebenforderung widersprochen hat, ist in allen Fällen, in welchen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Der gleiche Vorbehalt findet für den Kläger statt, hinsichtlich solcher bestrittener Nebenforderungen, für welche ihm die im § 555 bezeichneten Beweismittel nicht zu Gebote stehen." —

2. Was insbesondere den Wechselprozeß anlangt, so muß demselben der Vorwurf gemacht werden, daß er einem gewandten Beklagten die Möglichkeit gewähet, seine Veruetheilung auf eine Reihe von Wochen hinauszuziehen. Diese Möglichkeit hängt — abgesehen von der schon an früherer Stelle erwähnten einwöchigen Ladungsfrist — mit der Vorschrift des § 430 zusammen, deren Abänderung auch bereits oben (sub VIII) als empfehlensweeth bezeichnet ist.

XI. Verfahren in Ehesachen.

§§ 574, 578.

1. In § 574 ist ausgesprochen, daß in Ehesachen bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Uetheil ergeht, andere als in der Klage vorgebrachte Klagegründe geltend gemacht werden können.

Zwar spricht die Allgemeinheit der Fassung und die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen dafür, daß derselbe auch für die Berufungsinstanz Geltung habe (vergl. Struckmann—Koch, Lothar Seuffert, Petersen, v. Sarwey, v. Bülow zu § 574). —

Dennoch wäre es gerade in Ehesachen zu wünschen, daß über eine derart wichtige Frage keine Zweifel entstehen könnten, wie sie thatsächlich bereits entstanden sind (vergl. v. Wilmowski—Levy und Pucheit zu § 574), daß daher dem Gesetze selbst eine ganz unzweideutige Fassung gegeben würde. —

Dies könnte am einfachsten dadurch geschehen, wenn nach dem Worte „Klagegründe" in § 574 Abs. 1 eingeschaltet würde: „auch in der Berufungsinstanz." —

2. Die Bestimmung des § 578 Abs. 1 — auf der Erwägung beruhend, daß die Wiederholung des Termins Ersatz für den Wegfall des Einspruchs bietet — zeigt sich in der Praxis als unnöthige Weiterung, von der Beklagter keinen Voetheil hat. Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 1 des § 578 dahin abzuändern:

> „Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so ist auf Antrag des Klägers zu verhandeln und über die nach dem Vortrage des Klägers sowie den etwaigen Anträgen des Staatsanwalts erforderliche Beweisaufnahme zu beschließen."

XII. Mahnverfahren.

§§ 628 ff.

1. Das Mahnverfahren als eine Prozeßform, welche den Zweck verfolgt, für materiell unstreitige Ansprüche möglichst einfach und schnell einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen und unnöthigen Verhandlungsterminen vorzubeugen, hat sich nach zuverlässiger Information in der Praxis bewährt, insofern bei den Gerichten Prozeßsachen in verhältnißmäßig großer Anzahl durch Mahnverfahren ohne Widerspruch erledigt worden sind.

Gerade dadurch aber wird die Frage angeregt, ob es sich nicht empfiehlt, einen Schritt weiter zu gehen, als die Civil-Prozeß-Ordnung, und — nach Analogie des altpreußischen Bagatellprozesses (§ 28 Verordnung vom 21. Juli 1846) — vorzuschreiben:

> „Bei Prozessen, deren Gegenstand 300 Mark nicht übersteigt, erfolgt auf die Klage, wenn solche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderer vertretbarer (fungibler) Gegenstände gerichtet ist, zunächst keine Ladung zu einem Verhandlungstermin, sondern es ist an den Beklagten ein Zahlungsbefehl mit Frist von 2 Wochen, welche in schleunigen Sachen — z. B. Wechselsachen — entsprechend abgekürzt wird, zu erlassen. — Dieser Zahlungsbefehl muß enthalten die genaue Angabe des Betrages oder Gegenstandes des Anspruchs, sowie die Verwarnung, daß, wenn der Beklagte innerhalb der gestellten Frist nicht Widerspruch erhebt, der Zahlungsbefehl die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangt. —

Wenn in dieser Weise der Erlaß des Zahlungsbefehls an Stelle der Ladung zum Termin für den größten Theil der vor das Amtsgericht gehörigen Klagen obligatorisch und zur gesetzlichen Regel gemacht wird, so müssen nothwendig eine große Anzahl amtsgerichtlicher Termine — voraussichtlich alle diejenigen, in denen jetzt Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ergeht — wegfallen, und es wird den Richtern sowohl, wie den Parteien und ihren Vertretern, eine erhebliche Zeit und Arbeit erspart.

Dem Beklagten wird durch eine solche Einrichtung, die sich im altpreußischen Prozeß vortrefflich bewährt hat, in keine Weise zu nahe getreten, da er ebenso wie bei dem derzeitigen Mahnverfahren, welches in der freien Wahl des Klägers steht, — durch einen rechtzeitigen einfachen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl sich die Möglichkeit der vollständigen Auslassung und Verhandlung der Sache verschaffen kann.

Auf Seiten des Klägers könnte höchstens eine Benachtheiligung darin gefunden werden, daß derselbe bei rechtzeitigem Widerspruch des Beklagten Zeit verlieren und erst später zum Ziele gelangen könnte, als wenn sofort Verhandlungstermin angesetzt wird.

Allein dieser Nachtheil wird voraussichtlich vollständig dadurch paralysirt, daß in Folge des Wegfalls einer großen Anzahl von Terminen der Richter in die Lage kommt, die übrig bleibenden Termine mit kürzerer Frist zu bestimmen.

Die Einfügung eines solchen obligatorischen Zahlungsbefehls in das System der Civilprozeßordnung kann keine besonderen Schwierigkeiten haben, da das jetzige Mahnverfahren, welches nebenher für Ansprüche, deren Gegenstand 300 Mark übersteigt, bestehen bleiben könnte, eine geeignete Grundlage gewährt.

Freilich würde dadurch eine Modifikation der bestehenden Vorschriften für das Mahnverfahren geboten sein, welche dem Zahlungsbefehl eine etwas straffere Natur verleiht. —

Es müßte der Widerspruch **nur** zulässig sein **innerhalb der gestellten** Frist, nicht noch, wie nach § 634, bis zur Verfügung des Vollstreckungsbefehls; — der vom Kläger **besonders nachzusuchende Vollstreckungsbefehl** (§ 639) müßte ganz wegfallen und nicht erst dieser Vollstreckungsbefehl, wie nach § 640, sondern schon **der Zahlungsbefehl selbst** müßte und zwar allein durch den fruchtlosen Ablauf der gestellten Frist, die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangen.

Diese Modificationen dürften aber auch an sich als Verbesserungen des gegenwärtigen Mahnverfahrens zur Vereinfachung und praktischeren Gestaltung desselben erscheinen.

2. Sodann bedarf das Verhältniß des § 633 zu den §§ 636, 637 einer Klärung. In § 633 sind an die Zustellung des Zahlungsbefehls die Wirkungen der Rechtshängigkeit angeknüpft worden. Zu diesen gehört nach § 235 der Civilprozeßordnung auch die Wirkung, daß durch eine Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes nicht berührt wird. Man nehme nun an, es sei Zahlungsbefehl auf 1000 Mark zugestellt und dagegen rechtzeitig Widerspruch erhoben unter gleichzeitiger Zahlung von 800 Mark. Muß nun Klage nach § 636 oder nach § 637 auf den Rest von 200 Mark erhoben werden?

Wenn man es als eine Wirkung der Rechtshängigkeit betrachten muß, daß das Prozeßgericht, also das im Wege der Klage anzugehende Gericht zuständig bleibt trotz späterer Reduktion der Streitsumme, so müßte im gegebenen Falle die Klage nach § 637 zum Landgericht erhoben werden.

Dagegen scheint aber wieder die Fassung der §§ 636 und 637 zu sprechen.

Eine Vorschrift, welche die (häufig genug praktisch werdende) Controverse beseitigt, ist wünschenswerth.

XIII. Arrest und einstwellige Verfügungen.

§§ 800, 808, 701, 530, 729.

1. Ob gegen den einen Arrestantrag zurückweisenden Beschluß das Rechtsmittel der einfachen oder der sofortigen Beschwerde stattfinde, m. a. W. ob die Beschwerde gegen den abweisenden Beschluß an eine Nothfrist gebunden sei oder nicht, ist in Theorie und Praxis bereits Gegenstand des Streites geworden.

Zwar ist man darüber einig, daß für den Vollzug des Arrestes gemäß § 808 der Civilprozeßordnung die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, also auch die Vorschrift des § 701 Anwendung finden müsse, wonach gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, nur die sofortige Beschwerde stattfindet.

Allein es wird behauptet, daß die Entscheidung über das Arrestgesuch nicht unter die Vollziehung des Arrestes falle und deshalb die Frage nach § 530 zu entscheiden sei.

Eine ausdrückliche und präcise Entscheidung dieser Controverse wäre wünschenswerth.

2. Da der Vollzug des Arrestes nach § 810 Abs. 1 der Civilprozeßordnung durch Pfändung bewirkt wird, so erscheint das Arrestverfahren mit der Pfändung als abgeschlossen.

Die Arrestmaßregel kann also niemals zur Befriedigung des Arrestimploranten führen. Vielmehr ist hierzu nothwendig, daß der Anspruch des Arrestimploranten durch ein vollstreckbares Urtheil festgestellt sei. Wenn nun nach Pfändung einer Forderung im Wege des Arrestes ein vollstreckbares Urtheil erlangt ist, so entsteht die Frage, welches Gericht ist für die Ueberweisung der gepfändeten Forderung zum Einzug oder an Zahlungsstatt kompetent, das Arrestgericht oder das regelmäßige Vollstreckungsgericht des § 729 Abs. 2 der Civilprozeßordnung? —

Die Frage ist ebenfalls, und zwar nicht selten in der Praxis streitig geworden. So weist das Landgericht München I, wenn es als Arrestgericht thätig war, die Gesuche um Ueberweisung der durch Arrestbefehl gepfändeten Forderung immer ab; aber auch die meisten Amtsrichter des Amtsgerichts München I weisen solche Gesuche ab, indem sie das Landgericht als Arrestgericht für kompetent halten, so daß den Parteien die Beschwerde in jedem solchen Falle aufgedrungen wird, wenn sie nicht vorziehen, noch einmal im Vollstreckungswege zu pfänden. Das Bedürfniß nach klarer Entscheidung dieses Streites ist offenbar.

XIV. Anhang.

Kostenwesen.

Allgemein ist die Klage über die unverhältnißmäßig hohen Prozeßkosten.

Mit dem System der Bauschgebühren, auf welchem das Gerichtskostengesetz beruht, steht in Widerspruch die Menge der Einzelgebühren und Nebenkosten (Schreibgebühren, Porti u. s. w.), durch welche namentlich die kleineren Prozesse übermäßig vertheuert werden. Es erscheint in jeder Beziehung ungerechtfertigt, neben dem Bauschquantum für die Instanz für einzelne Akte, die zu dem Rechtsverfahren in der Instanz mitgehören, jedenfalls in der Regel mit demselben verbunden sind, besondere Kosten zu liquidiren, wie für Rechtskraft-Zeugnisse, Atteste nach § 646 Abs. 2 Civilprozeßordnung, Vollstreckungsklauseln.

Die an und für sich unbedeutende Thätigkeit des Gerichts, welche diese Akte in Anspruch nehmen, kann füglich durch die Bauschgebühr mitabgegolten sein. Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß die Porti's für Sendungen des Gerichts und die Schreibgebühren als besondere Auslagen in Wegfall kommen, — letztere wenigstens insoweit, als sie nicht durch Partei-Anträge erwachsen sind, die nicht in den gewöhnlichen Gang des Prozeßverfahrens fallen, — daß mithin alle Sendungen des Gerichts (wie nach dem früheren preußischen Gerichtskostengesetze) portofrei befördert werden. Es würden damit die sehr fühlbaren Unzuträglichkeiten wegfallen, welche mit der gesonderten Einziehung der bisweilen ganz geringfügigen Nebenkostenbeträge verknüpft sind und den Gerichten würde eine sehr lästige Schreibarbeit erspart werden. Hierbei ist zu erwähnen, daß von verschiedenen Seiten eine zusätzliche Bestimmung zu § 271 Civilprozeßordnung dahin gewünscht wird, daß, wenn die Parteien durch Anwalte vertreten sind, diesen ohne besonderen Antrag (sofern sie nicht ausdrücklich verzichten) Abschriften der Terminsprotokolle, der aufgenommenen Beweisverhandlungen und der ergangenen Urtheile zu ertheilen seien. Motivirt ist dieser Wunsch damit, daß der Anwalt dieser Abschriften für seine Handakten dringend bedürfe und deshalb vorauszusetzen sei, daß er sie beantrage, so daß der ausdrückliche Antrag in diesen Fällen überflüssig sei.

In der That werden, wenigstens von preußischen Anwälten, diese Abschriften regelmäßig beantragt. Sie gehören zu denjenigen, die in den gewöhnlichen Gang des Prozeßverfahrens fallen, und für welche daher der Ansatz einer besonderen Schreibgebühr nicht gerechtfertigt ist.

Der Ermäßigung bedürfen insbesondere die Kosten — §§ 34, 42, 45 des Gerichtskostengesetzes —

a. für Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten ($^{1}/_{10}$ statt $^{5}/_{10}$ der Gebühr des § 8),

b. für das Vertheilungsverfahren,

c. für die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz. —

In allen diesen Fällen empfiehlt sich die Festsetzung eines Maximums. — Aber auch die eigentlichen Instanzgebührensätze erscheinen zu hoch gegriffen und bedürfen — mit Rücksicht namentlich auf das Interesse derjenigen Rechtsuchenden, die nicht genügende Mittel besitzen, dennoch aber sich nicht gerade zum Armenrechte qualifiziren, oder auch Bedenken tragen, von demselben Gebrauch zu machen, einer eingehenden Nachprüfung und Herabsetzung.

Andererseits sind diese Bauschsätze auch bei den höheren Objecten übertrieben; insbesondere ist die Steigerungsziffer bei Objecten von mehr als 10000 Mark (10 Mark pro je 2000 Mark) unverhältnißmäßig hoch.

Dringend geboten endlich erscheint es im allseitigen Interesse, die Einziehung der Kosten in Prozessen so zu regeln, daß die Einforderung mittelst Einer Rechnung nach Beendigung der Instanz erfolgt. —

Berlin und München im Juni 1881.

Leonhard, Rechtsanwalt in Berlin. Dr. Hellmann, Rechtsanwalt in München.

G. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

№ 16. und 17. Berlin, 1. August. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,

II. das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,

III. die Frage, ob dem Vorstande der Anwaltskammer bei unbedeutenden Disziplinarfällen ein Rügerecht ohne ehrengerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich eines solchen auf Verlangen der betroffenen Anwälte zustehen soll?

IV. die Frage der Fürsorge für dienstunfähige Rechtsanwälte und Hinterbliebene von Rechtsanwälten,

V. Rechnungslegung,

VI. Neuwahl des Vorstandes.

Ein Programm des VIII. Anwaltstages liegt bei.

Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichs-Strafprozeß-Ordnung.

Der Unterzeichnete, zum Referenten über die Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichs-Strafprozeß-Ordnung bestellt, ist zu seinem lebhaften Bedauern darauf angewiesen, fast ausschließlich aus seinen eigenen Erfahrungen schöpfen zu müssen, da ihm irgend welche Zuschrift Seitens irgend eines Kollegen überhaupt nicht zugegangen ist. Es dürfte dies seinen Grund darin haben, daß bei der Kürze der Geltungszeit der Reichs-Str. Pr. O. noch nicht allzu viele sichere Erfahrungen festgestellt sein können und daß eben nur wenige Kollegen sich mit Vergnügen der Strafrechtspflege widmen. — Unter solchen Umständen muß ich mich darauf beschränken, meine wesentlichen Bedenken aufzuführen, die auf dem demnächstigen Anwaltstage alsdann Veranlassung geben mögen, die gemachten Erfahrungen auszutauschen. —

I. Im Gerichts-Verfassungsgesetze erscheinen mir folgende Bestimmungen bedenklich.

1. Die Kompetenz der Schöffengerichte dürfte namentlich im Hinblick auf § 75 G. V. G. zu weit gehen;

2. ebenso die Kompetenz der Strafkammer, welche dem Schwurgerichte eine ganze Reihe von Verbrechen abnimmt, z. B. § 159 Str. G. B. (Verleitung zum Meineid), während der Meineid selbst zur Kompetenz des Schwurgerichts gehört, vgl. auch § 218 im Gegensatz zu § 219 und 220 u. s. w.

3. Im höchsten Grade bedenklich ist die Bestimmung des § 123 Nr. 2 und 3 G. V. G. und § 9 des Einf. Ges. zum G. V. G. Hierdurch sind die einzelnen Ober-Landes-Gerichte, bezw. in preußischrechtlichen Fragen das Kammergericht, völlig dem Reichsgerichte coordinirt und dürfte es sehr schwer sein, mit der Zeit eine Einheit der Rechtsprechung aufrecht zu erhalten; die Revision zum mindesten in reichsrechtlichen Fragen muß in allen Fällen dem Reichsgericht überwiesen werden, wobei gleichzeitig auf Aufhebung des § 380 Str. Pr. O. Bedacht zu nehmen wäre, da sonst dieses Rechtsmittel überhaupt nur eine sehr geringfügige Bedeutung hat.

II. In der Strafprozeß-Ordnung kann man sich zwar im Allgemeinen mit den festgestellten Grundsätzen einverstanden er-

klären. Namentlich wird wohl heute allgemein anerkannt werden, daß durch die der Vertheidigung eingeräumte Stellung der Zweck der Untersuchung in keiner Weise gefährdet wird, wie vielfach befürchtet wurde. Meiner Ansicht nach muß vielmehr im Interesse der Vertheidigung und des Angeklagten dieser noch ein weit größeren Spielraum eingeräumt werden und zwar kraft Gesetzes und nicht nur je nach der concreten Entscheidung des Richters. Denn darüber kann nicht wohl ein Zweifel obwalten, daß bei der Besetzung der Strafkammer mit denselben Richtern öfters auf mehrere Jahre hinaus trotz aller Gewissenhaftigkeit derselben sich bei diesen ein gewisses, den Angeklagten von vornherein ungünstiges Vorurtheil festsetzt. Die Sicherheit der Vertheidigung muß daher dieser Voreingenommenheit entzogen sein. Es ist aber weiter im Auge zu behalten, daß den Angeklagten und namentlich den verhafteten Angeklagten, die oft gar nicht im Stande sind, sich des Rathes eines Rechtsanwaltes zu bedienen, eine Kenntniß formaler Vorschriften nicht wohl zugemuthet werden kann und daß daher die Fristen u. s. w. nicht derart angesetzt werden dürfen, daß sie praktisch sich als völlig illusorisch darstellen müssen. — Man sieht es der Str. Pr. O. an, daß sie nur mit Widerstreben an die Aufnahme völlig neuer Institutionen zur Erweiterung der Rechte der Vertheidigung herangegangen ist, so daß die jetzt getroffenen Bestimmungen, so gut sie auch gemeint sein mögen, sich praktisch beinahe als werthlos darstellen. — Ich rechne hierzu die s. g. Parteiöffentlichkeit (§ 167) und das Kreuzverhör (§ 238). — Im Einzelnen möchte ich folgende Bedenken geltend machen. —

A. Stellung des Angeklagten. Beschränkung der Vertheidigung.

1. Der Angeschuldigte muß bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Einrede der Inkompetenz (§ 16), den Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit (§ 25), den Antrag auf Vertagung wegen nicht eingehaltener Ladungsfrist vorbringen. (§ 216). Dies ist nach jeder Richtung ungerechtfertigt. Der Angeklagte hat an und für sich bis zu diesem Zeitpunkte gar keine Gelegenheit, das Wort zu ergreifen, er wird daher thatsächlich, namentlich einer energischen Leitung des Vorsitzenden gegenüber, gar nicht im Stande sein, diese Einreden oder Anträge vorzubringen. — Hierzu kommt, daß dem Angeklagten das Erforderniß einer Ladungsfrist gar nicht bekannt sein mag und der § 227 Abs. 3 („soll" nicht „muß") keinerlei Gewähr dafür bietet, daß er diese Kenntniß rechtzeitig erhält; ferner daß die Namen der Schöffen z. B. den Angeklagten vorher niemals und in der Sitzung höchstens im Lauf derselben bekannt werden. — Ich würde daher vorschlagen, in den §§ 16, 25 und 216 anstatt der Worte bis zur Verlesung des Beschlusses u. s. w. zu setzen bis zum Beginn der Beweisaufnahme; ferner in § 227 Abs. 3 zu setzen „muß der Vorsitzende" u. s. w. anstatt soll, endlich in § 277 beizufügen:

> Zu gleicher Weise ist die Spruchliste der Geschworenen dem ernannten Vertheidiger, dem erwählten dann wenn er seine Vollmacht zu den Akten überreicht hat, zuzustellen.

2. Dem Angeschuldigten stehen gewisse Rechte auf sein Verlangen zu: Vorführung vor den nächsten Amtsrichter (§ 132), Ernennung eines Vertheidigers (§ 140 Abs. 2 Nr. 2).

Ich möchte vorschlagen, diese Worte zu streichen und in beiden Fällen das Recht des Angeschuldigten ohne Weiteres anzuerkennen. Bei dieser Gelegenheit sei nur auf die allen strafprozessualen Grundsätzen widersprechende Fassung des 2. Abs. des § 132 hingewiesen, durch welche dem Angeschuldigten die Beweislast aufgebürdet wird. In § 140 Abs. 2 Nr. 2 dürfte es sich wohl praktisch gezeigt haben, daß wegen Unkenntniß von diesem Rechte, namentlich Seitens verhafteter Angeschuldigter, in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. —

3. Bei dieser Gelegenheit mag auf einen in der Praxis hervorgetretenen Uebelstand verwiesen werden. Nach § 144 können in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung, also in den schwersten Straffällen, vergl. § 140 und 81, als Vertheidiger auch solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, bestellt werden, während nach § 139 der zum Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt nur einem solchen Rechtskundigen diese Vertheidigung übertragen darf, wenn derselbe seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist und der Angeklagte einverstanden ist. Beide Bestimmungen, die zum Theil sich sogar widersprechen, sind durchaus nicht zu billigen. In wie weit ein in der Vorbereitung befindlicher Rechtskandidat einen Anwalt vertreten kann, bestimmen die den Justiz-Vorbereitungsdienst regelnden Gesetze, und daß der Angeklagte im einzelnen Falle mit der Substituirung Seitens des von ihm erwählten Anwalts einverstanden sein muß, versteht sich schon an und für sich aus der Stellung des Anwalts von selbst. Die ganze Bestimmung des § 139 ist demnach überflüssig und verräth ein gänzlich ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen den Anwaltstand. Ebenso ist aber auch im § 144 die Streichung der Worte „sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben" unbedingt geboten. — Jeder, der in der Praxis thätig ist, weiß, wie oft eine derartige Vertheidigung eines völlig unerfahrenen jungen Mannes Mitleid mit diesem erweckt und wie wenig ein solcher seiner Aufgabe gewachsen ist, wie wenig er die erforderliche Entschlossenheit einem Staatsanwalt gegenüber hat und haben kann, dem er vielleicht demnächst zur Ausbildung überwiesen wird. Hierzu kommt, daß aus übel angebrachter, aber Seitens der Justizverwaltung für nöthig erachteter Sparsamkeit die Bestellung solcher junger Rechtskandidaten namentlich bei größeren Gerichten zur Regel wird, sicherlich weder im Interesse der Angeklagten noch der Justizpflege.

4. Die Beschränkung der Rechte des Angeklagten zeigt sich auch noch in vielen anderen Punkten. Obgleich der Sprachgebrauch des Gesetzes Staatsanwalt und Angeschuldigte als gleichstehende Parteien ansieht (Gegner § 245, 345, 408 u. s. w.), so ist in Wirklichkeit die Stellung beider eine völlig verschiedene. Der Staatsanwaltschaft steht jederzeit die vollständige Einsicht der Akten zu, dem Angeklagten niemals, dem Vertheidiger nur in der in § 147 angegebenen Weise. Ich bin der Ansicht, daß ohne Gefährdung der Untersuchung, oft aber im höchsten Interesse des Angeklagten, dem Vertheidiger die volle Einsicht der Akten jederzeit zu gestatten wäre. — Die letzte Bestimmung des § 147 enthält ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Anwälte. Ein viel beschäftigter Anwalt wird auf dem Gericht gar nicht im Stande sein, in einer complicirten Sache die Akten ordnungsgemäß durchzusehen. — Ein gleiches Mißtrauen verräth der 2.

und 3. Abs. des § 148. — Ich würde unmaßgeblich vorschlagen, diese beiden Paragraphen etwa wie folgt zu fassen:

> Der ernannte Vertheidiger ist nach seiner Ernennung, der erwählte nach Ueberreichung seiner Vollmacht jederzeit zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.
>
> Auf seinen Antrag müssen ihm dieselben mit Ausnahme der Ueberführungsstücke auf eine von dem Vorsitzenden zu bestimmende Zeit in seine Wohnung verabfolgt werden.
>
> § 148. Dem verhafteten Beschuldigten ist freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. —

5. Der Staatsanwaltschaft steht die Beschwerde zu, wenn ihren Anträgen bezüglich der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht entsprochen wird; dem Angeklagten nicht. In dieser Beziehung kommen die §§ 180, 181, 199, 209 und 214 in Betracht. Allerdings kann es nach § 181 und 199 scheinen, als ob dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zustehe. Indeß folgt aus den weiteren oben angezogenen Bestimmungen das Gegentheil. Denn das Gericht dürfte auf die von dem Angeklagten auf die Anklageschrift gestellten Anträge durch einen und denselben Beschluß das Hauptverfahren eröffnen und den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnen. Da nun gegen letzteren Beschluß dem Angeklagten ein Rechtsmittel nicht zusteht (§ 209), dieser Beschluß überdies, obgleich dies gesetzlich als „spätestens" bezeichnet wird (§ 214), regelmäßig gleichzeitig mit der Ladung zum Termin zur Kenntniß des Angeklagten gelangen dürfte, so würde ein Rechtsmittel, selbst wenn dem Angeklagten ein solches zustehen würde, für denselben wegen § 349 bedeutungslos sein. Diese Bestimmungen erheischen daher sowohl im Interesse der Gleichstellung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft als auch um deswillen Abänderung, als die Gerichte es fast ausnahmslos vorziehen, die Voruntersuchung zu vermeiden und die für diese benannten Zeugen lieber zur Hauptverhandlung zu laden. Durch dieses Verfahren wird aber nicht nur die Arbeitszeit und Kraft der Gerichte in vielen Fällen unnützer Weise in Anspruch genommen, sondern es wird auch das Interesse des Angeklagten nicht genügend gewahrt, indem dabei übersehen wird, daß es in vielen Fällen für den Angeklagten im höchsten Grade peinlich ist, überhaupt als solcher in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichts erscheinen zu müssen. Es dürfte sich daher empfehlen, den dritten Absatz des § 199 dahin zu fassen:

> Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Anträge des Angeklagten auf Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn aus den Anträgen hervorgeht, daß die beantragten Beweiserhebungen auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind oder daß die gestellten Anträge den Zweck haben, die Entscheidung der Sache hinauszuziehen. — Dem Angeklagten steht gegen den ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Dieser Bestimmung entsprechend sind die § 209 und 214 abzuändern. —

6. Eine wesentliche Beschränkung der Vertheidigung ist in den Bestimmungen des § 53 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 96 zu finden, welche namentlich auf Anklagen in sogen. politischen Prozessen sehr hemmend einwirken können. — Bei der eminenten Wichtigkeit dieser Bestimmungen soll wenigstens auf die in denselben liegende Gefahr hingewiesen werden. —

7. Eine wesentliche Verschiedenheit in der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist auch bezüglich der Ladung der Zeugen vorhanden. Dem Angeklagten erwachsen bedeutende Schwierigkeiten und erhebliche Kosten, deren Ersatz ihm nur auf besonderen Antrag zu Theil wird und auch nur in gewissen Fällen. Auch hier muß meines Ermessens in § 218 eine Aenderung vorgenommen werden, wonach die Ablehnung eines Antrags auf Ladung von Zeugen nur aus den oben sub 5 bei § 199 vorgeschlagenen Gründen geschehen darf. Aus gleichen Gründen muß in § 245 eine Aenderung dahin stattfinden, daß dem Antrage auf Aussetzung der Verhandlung in den Fällen des Abs. 2 und 3 stattgegeben werden muß. Die Wortfassung insbesondere im Zusammenhange mit Abs. 4 läßt den Sinn dieser Bestimmungen wenigstens zweifelhaft, namentlich wenn man die Fassung im 3. Abs. des § 264 vergleicht. —

8. Wesentliche Bedenken walten meines Ermessens ob über den achten Abschnitt § 94 ff. Alle Vorsichtsmaßregeln im Interesse des Angeklagten, an denen das Gesetz so reich ist, sind durch andere thatsächlich beseitigt; so z. B. § 97 Schlußsatz, durch welchen der Vordersatz thatsächlich aufgehoben wird. Denn in welchem Falle wird den Polizeibeamten nicht der Ehegatte, Bruder, Sohn u. s. w. als Theilnehmer, Hehler oder Begünstiger verdächtig sein?

Die außerordentlich weitgehenden Befugnisse des § 98 müssen eingeschränkt werden; ich mache namentlich auf den 2. Abs. aufmerksam, wonach der Beamte innerhalb dreier Tage die richterliche Bestätigung nur nachsuchen soll und nicht einmal muß und dergleichen.

Bestimmterer Anträge in dieser Richtung glaube ich mich jedoch enthalten zu sollen.

B. Eid.

9. Die Bestimmung in § 55 ist nach meiner Ansicht eine unsittliche. Sie muthet einem Zeugen zu, wenn er auf Grund des § 54 sein Zeugniß verweigern will, sich selbst zu denunciren (die Thatsache glaubhaft zu machen) oder zu beschwören, daß er ein Vergehen begangen habe. Zum Mindesten wäre daher die Streichung der Zahl 54 in dem § 55 geboten.

10. Die Frage, ob die Zeugen vor oder nach ihrer Vernehmung zu vereidigen sind; sowie die weitere Frage, ob die Zeugen sämmtlich und unter allen Umständen zu beeidigen sind, dürfte einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein. Ich kann mich der Ansicht nicht verschließen, daß in beiden Fragen die Bestimmungen der Str. Pr. O. vom 25. Juli 1867 für die neuen preußischen Provinzen besser und praktischer waren, als die jetzt geltenden. Mit wissenschaftlichen Theorien und mit prinzipiellen Gründen läßt sich meines Ermessens die Sache nicht entscheiden. Soviel steht für den Praktiker zweifellos fest, daß in bedauerlich vielen Fällen die Zeugen heute Meineide leisten, in denen früherhin der Richter durch die Konfrontation der Zeugen vor der Vereidigung oder im Nothfalle durch den

Beschluß, den Zeugen wegen absoluter Unglaubwürdigkeit nicht zu vereidigen, den Meineid verhindern konnte. — Von den besonderen Gründen des § 60 wird ein äußerst geringer Gebrauch gemacht. — Ich persönlich muß mich mit aller Entschiedenheit für die Wiedereinführung des assertorischen Zeugeneides aussprechen und für die Berechtigung des Gerichts, in gewissen Fällen von der Beeidigung überhaupt Umgang zu nehmen.

C. Persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

11. Auch in einer anderen Frage wünsche ich die wenn auch nur theilweise Rückkehr zu den alten Bestimmungen. Die Str. Pr. O. kennt, abgesehen von den Fällen der §§ 231, 319 ff. und 470 ff. kein Contumazial-Verfahren. In allen sonstigen Fällen muß, wenn der Angeklagte nicht erscheint, nach § 229 derselbe verhaftet oder vorgeführt werden, es sei denn, daß nach § 232 er wegen zu großer Entfernung vom Gericht von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war, was nur geschehen darf, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen oder Geldstrafe zu erwarten ist. — Daß diese Bestimmungen sich praktisch nicht bewährt haben, darüber dürfte kein Zweifel sein. Zunächst ist nicht wohl einzusehen, weshalb bei einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen man von der persönlichen Anwesenheit absehen kann, während eine zweimonatliche Strafe die persönliche Anwesenheit erheischt. Ueberdies aber bleibt bei allen diesen Bestimmungen gar zu viel dem richterlichen Ermessen überlassen; der Richter soll lediglich auf Grund der Akten entscheiden, welche Strafe den Angeklagten etwa treffen kann. Die „weite Entfernung" ist ebenso ein ganz dehnbarer Begriff. Und was nützt die ganze Bestimmung, wenn in der Verhandlung eine höhere Strafe für angemessen erachtet wird und nun die Sache nochmals verhandelt und das persönliche Erscheinen gefordert werden muß? Die Vorschrift enthält eine große Härte gegen den unbemittelten Angeklagten. — Wohnt er nahe, so muß er selbst bei einer kleinen Strafe die für ihn immerhin erheblichen Kosten aufwenden oder sich die Verhaftung gefallen lassen; wohnt er weit und hat zwei Monate Gefängniß zu erwarten, so ist er gezwungen, die Verhaftung zu erdulden. Oder gar wenn er nun verhaftet und vor Gericht gestellt und freigesprochen worden ist, wer ersetzt dem Manne seine Reisekosten und wenn selbst diese ihm nach § 499 Abs. 2 vergütet werden sollten, wer seinen sonstigen Schaden? Ebenso sind diese Bestimmungen für das Gericht vom höchsten Nachtheile; dieselbe Sache muß mehrmals angesetzt werden, die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft und Polizei in geringfügigen Sachen in Anspruch genommen werden u. s. w. Bedenkt man endlich, daß die Anwesenheit des Angeklagten in seinem eigenen Interesse liegt, daß er, da er richtig und rechtzeitig geladen sein muß, sein Erscheinen in den meisten Fällen in der Hand hat, so liegt meines Ermessens kein Grund vor, das Contumacial-Verfahren prinzipiell auszuschließen. Allerdings möchte ich nicht empfehlen, sofort bei richtiger Ladung des Angeklagten auch in dessen Abwesenheit zur Verhandlung zu schreiten, wohl aber würde ich diese für zulässig halten, wenn der Angeklagte, der auswärts geladen werden muß, auf sein Erscheinen in der Verhandlung schriftlich verzichtet hat. — Auf das Recht eines solchen Verzichtes wäre der Angeklagte in der Ladung zugleich mit der Androhung hinzuweisen, daß, falls er nicht erscheint oder nicht verzichtet, er seine Verhaftung zu gewärtigen habe. — Das Recht des Gerichtes, die persönliche Anwesenheit des Angeklagten zu fordern, soll hierdurch natürlich nicht berührt werden.

D. Protokoll.

12. Die Bestimmung des § 274, wonach das Protokoll vollen Beweis erbringt unter Ausschluß des Gegenbeweises, erscheint im höchsten Grade bedenklich, um so mehr, als nach § 273 bei dem Landgericht nicht einmal irgend welche Angabe über den materiellen Inhalt der Zeugen-Aussagen gemacht werden und daher das Protokoll ein Gerippe ohne Inhalt ist und als bei dem Schöffengericht das Protokoll lediglich von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein kann (§ 271 Abs. 2). — Man nehme nur an, daß durch ein Versehen, nicht richtiges Durchstreichen der meistentheils benutzten Formulare, ein Zeuge als nicht beeidigt aufgeführt wurde und dgl. m., oder es ist übersehen worden, einen Antrag und den auf denselben ergangenen (die Basis für die Revision bildenden) Beschluß zu protokolliren. Warum soll durch jenes Versehen ein nicht vorhandener Revisions-Grund künstlich geschaffen, in diesem Falle der wirkliche vorhandene Revisions-Grund gewaltsam beseitigt werden? Diese Zulässigkeit der Führung eines Gegenbeweises gegen das Protokoll ist um so dringender geboten, als ja die eigentlichen Parteien, Staatsanwaltschaft und Vertheidigung auf dessen Führung und Feststellung gar keinen Einfluß haben, als das Protokoll oft genug erst viele Tage nach der Sitzung fertig gestellt ist und als die Controle durch den Vorsitzenden, namentlich wenn die Beschäftigung desselben eine große ist, immer eine mehr formale bleiben muß. Hiernach dürfte § 274 entsprechend abzuändern sein. — Die Bestimmung des § 275, aus der man interpretiren könnte, daß das Protokoll in der Sitzung selbst fertig gestellt sein muß, ist ebenfalls bedeutungslos, weil diese mehr reglementare Anordnung in schwierigen und wichtigen Sachen eben nicht befolgt wird und wohl auch nicht befolgt werden kann. —

E. Rechtsmittel.

13. Den § 344 halte ich in seinen beiden Absätzen für abänderungsbedürftig. Der zweite Absatz ist geradezu zwecklos und unverständlich. Da der Vertheidiger durch Nicht-Einreichung der Revisions-Anträge thatsächlich verzichten kann auf das Rechtsmittel, so ist in der That nicht wohl einzusehen, weshalb er zur formellen Zurücknahme einer besondern ausdrücklichen Ermächtigung bedürfen soll. — Die Bestimmung des ersten Absatzes, wonach der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen kann, d. h. also, daß der einmal ausgesprochene Verzicht auf das Rechtsmittel selbst innerhalb der Einlegungsfrist nicht widerrufen werden kann, halte ich dem verhafteten Angeklagten gegenüber für durchaus unbillig. Die Meisten derselben, wenn sie nicht eine höhere Bildung haben oder bereits eine größere Verbrecher-Praxis hinter sich haben, unterschreiben die ihnen nach ihrer Rückkehr in das Gefängniß von einem Beamten vorgelegten gedruckten Verzichts-Formulare, ohne sie zu lesen oder zu verstehen und ahnen nicht entfernt die große Bedeutung derselben. Mir ist es schon sehr oft vorgekommen, daß mich verhaftetete Angeklagte am Tage nach ihrer Verurtheilung mit der Revision

beauftragten, nachdem sie am Tage ihrer Verurtheilung die Verzichtserklärung unterschrieben hatten, ohne von deren Inhalt und Bedeutung die geringste Kenntniß zu haben. Dem ersten Satze des § 344 wäre daher folgender Zusatz zu geben:

> Der verhaftete Angeklagte, der nicht zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf das Rechtsmittel verzichtet hat, kann trotz einer anderweitig abgegebenen Verzichtserklärung vor Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels dasselbe einlegen.

Der zweite Abs. des § 344 wäre zu streichen.

14. Das im § 370 vorgeschriebene Contumacial-Verfahren in der Berufungs-Instanz erscheint weder mit den sonstigen Grundsätzen der Str. Pr. O. noch auch mit den allgemeinen strafprozessualischen Grundsätzen nach Erforschung der materiellen Wahrheit vereinbar. Zu welchen Consequenzen die Bestimmung führt, mag nur der Umstand beweisen, daß wenn der Angeklagte Berufung eingelegt hat und ausbleibt, seine Berufung abgewiesen werden muß; hat aber außer ihm noch die Staatsanwaltschaft oder diese allein die Berufung ergriffen, so kann er trotz seines Nichterscheinens freigesprochen werden (§ 343). Ich würde daher vorschlagen in § 370 die Worte

> „insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat" bis „über diese"

zu streichen und durch die Worte

> über die eingelegte Berufung

zu ersetzen. —

15. Die in § 385 vorgesehene einwöchentliche Frist zur Rechtfertigung der Revision erachte ich für zu kurz; ich halte eine solche von 14 Tagen für entsprechend. Bei auswärts wohnenden Angeklagten ist es fast unmöglich, in einer Woche das Urtheil und die Akten zu prüfen und mit dem Mandanten zu verhandeln.

F. Wiederaufnahme eines Verfahrens.

16. Während die Wiederaufnahme auch zum Nachtheile des Angeklagten in einer höchst bedenklichen Weise erleichtert wird (z. B. § 402 Nr. 4), erschwert man dem Angeklagten die Erlangung der Wiederaufnahme durch eine große Zahl von formalen und noch dazu völlig zwecklosen Vorschriften. Dazu gehört m. E. die Bestimmung, daß der Antrag mittels einer von einem Rechts-Anwalt unterzeichneten Schrift angebracht werden muß (§ 406), die Vorschrift im zweiten Satze des § 399 Nr. 5.

G. Strafbefehl und Strafverfügung.

17. Gegen Strafverfügungen, die ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grund von meistens sehr unvollständigen Akten, sei es vom Amtsrichter (§ 447 ff.) oder von der Polizei-Behörde (§ 453 ff.) erlassen worden sind, steht dem Beurtheilten das Recht des Einspruchs zu. Nach § 451 und 457 ist bei der mündlichen Verhandlung und dem darauf ergehenden Urtheil das Gericht an den in dem Strafbefehl bezw. Strafverfügung enthaltenen Ausspruch nicht gebunden d. h., es kann eine höhere Strafe aussprechen, als in der angegriffenen Verfügung erkannt worden war. Ich halte diese Bestimmungen für unzulässig und ähnlichen Anordnungen der Str. Pr. O. für zuwiderlaufend. Der Strafbefehl (§ 450), gegen welchen Einspruch nicht erhoben wird, ist in seiner Wirkung einem Urtheil gleich zu achten. — Der fragliche Einspruch stellt sich daher als ein Rechtsmittel dar, wofür auch einmal der Umstand spricht, daß auf den Einspruch wie auf jedes Rechtsmittel verzichtet werden kann (§ 449 Abs. 2) und daß derselbe nach Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr zurückgenommen werden darf (§ 451 Abs. 1, § 456 Abs. 2 in Verbindung mit § 345). Ist dies aber der Fall, so ist meines Erachtens der § 372 entscheidend und es darf die Strafverfügung in Bezug auf ihr Strafmaß zum Nachtheil des Angeklagten nicht abgeändert werden. Bei dem Strafbefehl des Richters ist aber diese Ansicht um so correkter, weil der Strafbefehl nur erlassen werden darf, wenn er bezüglich der Strafthat und des Strafmaßes genau dem Antrage der Staatsanwaltschaft entspricht (§ 448). Ich halte daher die Abänderung des § 451 Abs. 3 und 457 Abs. 3 etwa dahin für erforderlich:

> Bei der Urtheilsfällung kann das Schöffengericht nicht auf eine höhere als in dem Strafbefehl (der Strafverfügung) ausgesprochene Strafe erkennen. —

Diese Aenderung erachte ich auch aus praktischen Gründen für geboten, so wie im Interesse der Gerechtigkeit liegend. Will man sich hierzu nicht entschließen, so möge man lieber das seinem Werthe nach sehr zweifelhafte Institut zum Mindesten der richterlichen Strafbefehle ganz aufheben und beseitigen. —

H. Privat- und Nebenklage.

18. In wie weit Aenderungen in diesen Instituten erforderlich bezw. sich als zweckmäßig erweisen, wird mehr oder weniger davon abhängen, wie man sich zu der Frage des Anklage-Monopols der Staatsanwaltschaft stellt. Die Untersuchung dieser Frage würde daher einen, den Rahmen dieses Berichts weit übersteigenden Umfang annehmen müssen. Für diesen Bericht wird es genügen an dem prinzipiellen Grundsatze der Str. Pr. O., dem Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft, festzuhalten. Trotzdem aber wird man nicht verkennen, daß die Institute der Privat- und Nebenklage sich nicht bewährt haben. Der Gesetzgeber hat selbst die Privatklage in eine völlig schiefe Stellung gebracht, indem er sie als etwas Geringfügiges betrachtete. Er weist sie vor das Schöffengericht, obgleich die durch die Privatklage verfolgten Reate an und für sich zur Competenz der Strafkammer gehören (§ 27 Nr. 3, 73 Nr. 1 und 75 Nr. 4 G. V. G.); die Berufung gegen die Urtheile des Schöffengerichts geht in Privatklagesachen an die Strafkammer, jedoch ohne jeden inneren Grund nur an die (wie bei Uebertretungen) mit drei Richtern besetzte (§ 77 G. V. G.). In Folge dessen ist auch dem Einfluß der Parteien ein viel geringerer Spielraum gelassen (§ 244 Abs. 2 Str. Pr. O.). Betrachtet man ferner den Umstand, daß durch Erhebung der Privatklage, was allerdings in der Natur der Sache liegt, der Beschädigte sich in den meisten Fällen des wichtigsten Beweismittels (seines eigenen Zeugnisses) und meistens auch der Zeugen-Aussage seiner Angehörigen beraubt, daß er ein nicht unbedeutendes Risiko wegen der Kosten trägt, daß er durch sehr hohe Vorschüsse an der Ausführung seines Rechtes gehemmt wird, so dürfte die Frage nahe liegen, ob nicht das ganze Institut der Privatklage ein im höchsten Grade prekäres ist und ob es nicht weit zweckmäßiger wäre, wenn die Staatsanwaltschaft in allen Fällen zur Erhebung der Anklage verpflichtet wäre. — Jetzt gestattet sich

die Sache so, daß bei der geringfügigsten Beleidigung eines Beamten der Staatsanwalt eintritt und die Anklage erhebt, während sie in den meisten Fällen auch bei den schwersten Beleidigungen von Privatpersonen diese Mangels öffentlichen Interesses auf den Weg der Privatklage verweist. Hierdurch wird aber in vielen Fällen der Kläger schwer geschädigt, nicht nur wenn er selbst und seine Angehörigen die einzigen Zeugen sind, sondern auch dann, wenn der Beschuldigte vermögenslos ist, wenn derselbe vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache stirbt, oder auch dann, wenn der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist. Endlich eine gar nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Privatkläger liegt in der Bestimmung des § 431 Str. Pr. O., nach welcher das Ausbleiben des Klägers in der Verhandlung, oder eine Versäumniß einer Präclusivfrist, die Zurückweisung der Klage zur Folge hat. Daß nun gar das Ausbleiben des Klägers, der ein obsiegendes Erkenntniß erstritten hat, in der Berufungs-Instanz, wenn der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, die Zurücknahme der Klage zur Folge haben soll, ist eine weder logisch zu rechtfertigende, noch irgendwie als billig anzuerkennende Bestimmung. Man sieht allen diesen Vorschriften an, daß der Gesetzgeber das Institut der Privatklage mit Unlust zugegeben und dasselbe möglichst erschwert hat. Nichts destoweniger erachte ich das Institut selbst für unentbehrlich, allerdings aber zugleich für dringend reformbedürftig. — Ich halte zunächst für geboten, daß die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Betheiligten in allen Fällen einschreiten muß und nicht Mangels öffentlichen Interesses sondern nur Mangels Beweises oder aus rechtlichen Gründen die Verfolgung ablehnen darf. Ist dieser Grundsatz geltendes Recht, so können alsdann die jetzt geltenden Bestimmungen bestehen bleiben, weil die Privatklage alsdann nur erhoben wird, wenn der Staatsanwaltschaft die Verfolgung aussichtslos erschien oder wenn der Privatkläger freiwillig es vorzog, selbständig und ohne Beihülfe der Staatsbehörde aufzutreten. — Dann aber ist auch eine Erweiterung der Privatklage unerläßlich und zwar in dem Umfange, wie dies in den Vorschriften der neuen preußischen Str. Pr. O. von 1867 geschehen war, für alle Antrags-Vergehen dann und in so weit als die Staatsanwaltschaft nach ihr gemachter Anzeige und von ihr gepflogener Untersuchung die Verfolgung ablehnt. Die jetzigen Bestimmungen in § 169 und 170 sind namentlich im Hinblick auf § 172, 174 und 175, 503 und 504, gänzlich ungenügend und unpraktisch. Der Verletzte wird ohne jeden Grund gezwungen, Kosten aufzuwenden, indem er sich eines Rechtsanwalts bedienen muß, Kosten, die er meistens gar nicht zurückerhalten wird und kann; er muß alsdann die Verfolgung der Sache der Staatsanwaltschaft überlassen, die ihre der seinigen entgegengesetzte Ansicht bereits ausgesprochen hat und von ihrer vorgesetzten Behörde in derselben bestätigt worden ist und läuft trotzdem Gefahr, daß ihm vom Schöffen- oder Landgericht die Kosten eines Verfahrens auferlegt werden, welches das Oberlandesgericht als gerechtfertigt und nothwendig anerkannt hat. — Nimmt man noch hinzu, daß für die Verfolgung seines guten Rechtes dem Beschädigten zwecklose Weise bestimmte Fristen angesetzt sind, Sicherheitsleistungen für die Kosten auferlegt werden dürfen, so kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß von diesem complicirten Verfahren ein irgendwie nennenswerther Gebrauch gar nicht gemacht werden kann.

Als ein ebenso werthloses und unbrauchbares Institut hat sich das der Nebenklage herausgestellt. Auch hier hat der Gesetzgeber offensichtlich nur ungern die Schöpfung der ganzen Einrichtung beschlossen. Viele der oben hervorgehobenen Bedenken treffen hier zu. Speciell mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Möglichkeit der Nebenklage gar zu sehr eingeschränkt ist und daß diese mindestens für alle Antragsvergehen sowie überhaupt allen direkt Beschädigten zugesprochen werden muß. Auch hier bietet der § 111 mit seiner sehr vagen und unbestimmten Fassung nur einen sehr nothdürftigen Ersatz.

Es kann nun als meine Aufgabe nicht erachtet werden, die Abänderung der einzelnen Paragraphen der Str. Pr. O. in Vorschlag zu bringen; ich darf mich darauf beschränken die principiellen Aenderungen, die ich für erforderlich erachte anzugeben. Nach dem oben Vorgetragenen möchte ich beantragen:

1. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erhebung der Anklage auch in den Fällen des § 185 und 223 Str. G. B. verpflichtet und kann die Verfolgung nur aus Rechtsgründen oder wegen mangelnder Beweise ablehnen. § 416 ist aufzuheben.

2. Die Privatklage findet in den Fällen des § 185 und 223 Str. G. B. nach Wahl des Privatklägers wie bisher, bei allen anderen Antragsvergehen dann Statt, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat.

3. Die Bestimmungen des § 431 sind zu beseitigen.

4. Das Recht als Nebenkläger aufzutreten muß jedem Verletzten zuerkannt werden.

J. Kostenwesen.

19. Auch im Strafverfahren kann die lebhafte Klage über die außerordentliche Höhe der Kosten erhoben werden. Allerdings ist durch das in der letzten Reichstagssession angenommene, und inzwischen publicirte Gesetz den am meisten in die Augen springenden Uebelständen bezüglich der Nebenkosten wenigstens einigermaßen Rechnung getragen worden; indeß wird nicht verkannt werden dürfen, daß hier eine gründliche durchgreifende und baldige Revision unbedingt geboten erscheint.

Die Bedenken bezüglich der Bestimmungen in § 175, 504 u. s. w. sind oben wenigstens angedeutet worden. —

Eine Aenderung des § 499 ist meines Erachtens eine unbedingte Nothwendigkeit. Der Abs. 2 desselben geht nach keiner Richtung weit genug. Principiell gerechtfertigt wäre lediglich eine Bestimmung, wonach dem Freigesprochenen die Staatskasse vollen Schadenersatz zu leisten hätte. Will man nicht so weit gehen, so ist zum Mindesten das Wort „können" in müssen umzuwandeln und als dritter Absatz eine dem § 503 Abs. 5 entsprechende Bestimmung beizufügen, wonach die Staatskasse verbunden wäre; dem Angeklagten die Kosten seiner Vertheidigung im Falle der Freisprechung zu erstatten. —

Frankfurt a/M. den 20. Juli 1881.

Dr. B. Geiger, Rechtsanwalt.

Thesen, betreffend das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts.

1. Die im § 49 der Rechtsanwalts-Ordnung dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 be-

stimmte entsprechende Verpflichtung umfaßt alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere.

Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen; sowie wegen Handlungen und Unterlassungen, welche der Vorstand nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben, während der Vorstand die Eingabe, wenn er eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, an die Staatsanwaltschaft abzugeben hat. —

2. Die dem Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts im § 59 der Rechtsanwalts-Ordnung übertragene Aufsicht umfaßt nur die Aufsicht darüber, daß der Vorstand formell ordnungsmäßig die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, und seine Geschäftsführung nicht verzögert; dagegen nicht eine Aufsicht über die Mitglieder der Anwaltskammer, nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Vorstandes und nicht eine Aufsicht darüber, ob die Beschlüsse des Vorstandes sachgemäß sind.

Außer der, dem Ober-Landes-Gerichte obliegenden Entscheidung darüber, ob Beschlüsse oder Wahlen gesetzwidrig sind, und außer dem geordneten Instanzenwege hinsichtlich der Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung, unterliegt die sonstige materielle Prüfung eines Beschlusses des Vorstandes keiner Beschwerde und keinem Aufsichtsrechte.

Berlin. v. Wilmowski.

Die Competenz des Ehrengerichts.

In einer vor dem Ehrengericht der Anwaltskammer in Dresden gegen ein Mitglied der letzteren im Jahre 1880 anhängigen, durch Beschwerde der königlichen Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Dresden an dieses gelangten ehrengerichtlichen Untersuchung hat das Oberlandesgericht den in Nr. 7 dieses Jahrgangs (S. 53) abgedruckten Beschluß gefaßt.

Auf Grund dieses Beschlusses hatte die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Dresden in einer gegen einen andern Rechtsanwalt bei dem Ehrengericht der Anwaltskammer in Dresden am 19. Februar 1881 abgehaltenen Hauptverhandlung den Einwand der Unzuständigkeit des Ehrengerichts erhoben.

Dieses hat aber den Einwand in den gegen dem betreffenden Rechtsanwalt eine Geldstrafe von 300 Mark aussprechenden Urtheile zurückgewiesen und zwar mit folgenden Entscheidungsgründen:

...... „Das Ehrengericht hat diesen staatsanwaltschaftlichen Einwand der Unzuständigkeit für begründet zu erachten nicht vermocht, erkennt vielmehr das dem Vorstande der Anwaltskammer, beziehentlich dem Ehrengerichte in der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ertheilte Recht der Aufsicht und der ehrengerichtlichen Strafgewalt in allen Fällen, auch in den Fällen der advocatorischen Thätigkeit der Rechtsanwälte auf dem Gebiete der nach dem älteren Prozeßrechte zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, endlich auch in den Fällen, in denen das Verhalten des Rechtsanwalts nicht eine Verletzung der ihm außerhalb seines Berufs obliegenden Pflichten enthält, als ein ausschließliches an, neben welchem ein Aufsichtsrecht und eine disciplinelle Strafgewalt eines andern staatlichen Organs nicht bestehen kann.

Zuvörderst ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 nicht etwa im Allgemeinen so, wie z. B. nach dem Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877, § 2 dieses, das Gerichtsverfassungsgesetz, nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, oder wie das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 in § 1, oder die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 in § 1, oder die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 § 1, oder endlich die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in § 1, auf ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, beschränkt ist.

Es hat nach § 49 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung „der Vorstand der Anwaltskammer die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu üben."

Diese Bestimmung ist ganz allgemein, ohne alle und jede Beschränkung oder Ausnahme aufgestellt, daher auch ohne Beschränkung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden. Es hat also — nach dem angezogenen § 49[1] d. R. A. O. — der Vorstand der Anwaltskammer die ganze Aufsicht über die Erfüllung aller, den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ganze ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben in allen Angelegenheiten, auch in solchen, auf welche die drei Reichsprozeßordnungen nicht Anwendung finden.

Weiter hat nach § 62 der Rechtsanwaltsordnung, „ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28) verletzt, die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt." Auch dies ist wiederum ganz allgemein und ohne alle Einschränkung, daher auch ohne die Beschränkung auf Verletzung solcher Pflichten in einem Verfahren, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, bestimmt. Wegen jeder Verletzung jeder ihm obliegenden Pflicht hat ein Rechtsanwalt die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Die Motive zu § 62 sprechen zwar von gewissen, den Gerichten innerhalb der prozessualen Verhandlung gebliebenen Befugnissen, nicht aber, wie es doch nahe gelegen hätte und nöthig gewesen wäre, davon, daß neben dem, im § 62 erwähnten ehrengerichtlichen Verfahren des Vorstandes der Kammer noch ein anderes staatliches Aufsichtsrecht und Disciplinarverfahren fortbestehen bleiben solle.

Ferner ist im § 28 der Rechtsanwaltsordnung die Verpflichtung des Rechtsanwalts, „seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben, sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert," ausgesprochen, und zwar wiederum ganz allgemein ohne jede Ausnahme und

Einschränkung auf ein Verfahren, auf **ein Verfahren,** auf welches die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden. Die *ganze* Berufsthätigkeit in *jedem* Verfahren, auch in einem solchen, auf welches die drei Reichsprozeßordnungen nicht Anwendung finden, hat der Rechtsanwalt gewissenhaft auszuüben: durch sein ganzes Verhalten, in jeder Ausübung des Berufs, in Ausübung seines ganzen Berufs, sowie auch außerhalb desselben, hat der Rechtsanwalt sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Der *Wortlaut*, der klare und deutliche Wortsinn dieser drei Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung in § 49 Nr. 1 § 62 und § 28 ist *entscheidend*. Gegen ihn, gegen den klaren und deutlichen Wortsinn darf nicht die Beschränkung der Anwendung dieser drei Paragraphen und zumal des § 28 auf das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen *hineingelegt* werden lediglich deshalb, weil nach § 26 der Rechtsanwaltsordnung auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte der Rechtsanwalt *befugt* ist, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gerichte innerhalb des Reichs „Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen."

Im Gegentheile, weil im § 26 d. R. A. O. die Bestimmung der *Befugnisse* des Rechtsanwalts, welche ihm in den Sachen, auf welche die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, zustehen sollen, *auf diese Sachen* beschränkt ist, folgt aus dem Mangel einer solchen Beschränkung in den §§ 49 Nr. 1, 62 und 28 der Rechtsanwaltsordnung mit Nothwendigkeit, daß die Anwendung dieser letzteren drei Paragraphen eine solche Beschränkung auf die Sachen, in denen die drei Reichsprozeßordnungen Anwendung finden, nicht erfahren soll.

Gegen diese Rechtsmeinung des Ehrengerichts über die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes und des Ehrengerichts der Anwaltskammer in und zu allen Aufsichts- und Disciplinarsachen gegen Rechtsanwälte ist nun zur Begründung der staatsanwaltschaftlichen Ansicht vorgebracht worden: „Es sei, wie die Motive zu §§ 22, 23 des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung besagen, die Bezeichnung weiterer *Gebiete* der Thätigkeit des Rechtsanwalts (außer derjenigen Thätigkeit, welche sich in der Besorgung der nach den drei Reichsprozeßordnungen zu behandelnden Rechtsangelegenheiten bewegt,) absichtlich unterblieben, und daselbst zugleich bemerkt worden, daß dafür, welche Befugnisse den Rechtsanwälten in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Sachen zustehen, die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend bleiben;" es sei, wie in den Motiven zu der Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich bemerkt worden, das außerhalb der Reichsprozeßordnungen liegende *Gebiet* der sachwalterischen Praxis der Regelung der Landesgesetzgebung überlassen geblieben."

Allein zuvörderst ist diese Anrufung der Motive

> vergl. auch Meyer: die Rechtsanwaltsordnung, erläutert, 1879, zu § 26 und 27 Anm. 2. S. 44, sowie Einleitung Seite 5 und 6,
>
> Siegeth, die Rechtsanwaltsordnung, 1879, zu § 26 S. 69,

nicht ganz richtig. Vielmehr heißt es in den angezogenen Motiven *nur*: „Hervorzuheben ist hier nur der Gesichtspunkt, daß die Rechtsanwaltsordnung die *Befugnisse* der Rechtsanwälte nur in denjenigen Sachen regeln kann, in welchen die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Concursordnung Anwendung finden. Welche *Befugnisse* den Rechtsanwälten in anderen, außerhalb des Gebiets jener Prozeßordnungen liegenden Sachen zustehen, z. B. in nichtstreitigen gerichtlichen Angelegenheiten, namentlich in Sachen, die vor anderen Behörden, z. B. vor den Organen der Verwaltungspflege zu führen sind, darüber kann die Reichsgesetzgebung Bestimmung nicht treffen, vielmehr bleiben dafür die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend."

Deshalb also ist weder die *Besorgung* aller anderen, bei Behörden vorkommenden sachwalterischen *Geschäfte*, welche in Sachsen in § 13 der Verordnung vom 31. Juli 1879 den bei sächsischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten zugewiesen worden sind, als eine außerhalb des *Berufs* des Rechtsanwalts in dem Sinne der Rechtsanwaltsordnung sich bewegende Thätigkeit desselben anzusehen, noch die im § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalte ganz *allgemein* auferlegte *Verpflichtung*, seine *Berufsthätigkeit* gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung seines *Berufs* sich der Achtung, welche sein *Beruf* erfordert, würdig zu zeigen, lediglich auf die in den §§ 26 und 27 bezeichneten Angelegenheiten vorkommende Thätigkeit des Rechtsanwalts zu beziehen. Mit der im § 28 der Rechtsanwaltsordnung dem Rechtsanwalte ganz allgemein, so allgemein als möglich, auferlegten Verpflichtung, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sich der Achtung würdig zu zeigen, den sein Beruf erfordert, ist auch hinreichende Bestimmung darüber gegeben, welches *Verhalten* der Rechtsanwalt bei Besorgung *aller* Angelegenheiten, insbesondere auch bei der Ausübung der ihm nach den Landesgesetzen zugewiesenen sachwalterischen Praxis beobachten soll.

Die Vorschrift im § 28 der Rechtsanwaltsordnung bildet daher die einzige und völlig ausreichende Norm für das Verhalten der Rechtsanwälte bei Besorgung aller ihrer Geschäfte, auch *der* bei Behörden vorkommenden sachwalterischen Geschäfte, welche nicht in das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen fallen.

Selbst wenn aber nach den *Motiven* das ganze, außerhalb der Reichsprozeßordnungen liegende *Gebiet* der sachwalterischen und advocatorischen Praxis der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen geblieben wäre — während doch nach denselben in Wahrheit nur *dafür*, welche *Befugnisse* den Rechtsanwälten in anderen, außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen liegenden Sachen zustehen, die Landesgesetze maßgebend sein sollen — so haben wohl in *Sachsen* die von den *Rechten* der Advocaten, nicht aber nothwendig auch die von den *Pflichten* der Advocaten handelnden Bestimmungen der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 in Bezug auf die bei einem sächsischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, soweit dieselben sachwalterische Geschäfte außerhalb der drei Reichsprozeßordnungen bei den Behörden des Landes besorgen, Geltung behalten; und selbst wenn auch die von den diesbezüglichen Pflichten der Advocaten handelnden Landesgesetze Geltung behalten haben, so doch nicht auch die diesbezüglichen

Landesgesetze über das Recht der Aufsicht über die Erfüllung der diesbezüglichen Pflichten und über das Recht der Disciplinarstrafgewalt. Es enthält daher die Rechtsanwaltsordnung über das ganze Aufsichtsrecht und die ganze Strafgewalt, auch in Betreff derjenigen Thätigkeit der Rechtsanwälte, welche sich in den außerhalb des Gebiets der Reichsprozeßordnungen liegenden Angelegenheiten bewegt, in §§ 28, 49 und 62 ausreichende Vorschriften.

Der § 26 der Rechtsanwaltsordnung schließt keineswegs aus, daß den in Gemäßheit der Rechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwälten noch andere Befugnisse zustehen und landesgesetzlich ertheilt werden, auch außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen. In und für Sachsen ist daher kein Zweifel, daß die rechtsanwaltschaftliche Thätigkeit außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen ebenfalls zur eigentlichen „Berufsthätigkeit" der in Gemäßheit der Rechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwälte gehört, — denn auch sie ist nach § 13 der Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 31. Juli 1879 durch die Zulassung in Gemäßheit der Rechtsanwaltsordnung bedingt.

Die landesgesetzlich den so zugelassenen Rechtsanwälten ertheilten Befugnisse haben also gemäß den Motiven zu §§ 26 und 27 der Rechtsanwaltsordnung als Accessorium der in § 26 der Rechtsanwaltsordnung ihnen zugewiesenen Befugnisse zu gelten.

Die §§ 26 und 27 d. R. A. O. geben allerdings keine Bestimmung darüber, wie weit und unter welchen Bedingungen ein Rechtsanwalt, der ja immer nur bei einem bestimmten Gerichte zugelassen werden darf, seine Berufsthätigkeit räumlich, d. h. außerhalb des Gerichts der Zulassung, auszudehnen berechtigt ist, sie sind eine Ergänzung des § 8 der R. A. O. und definiren nach der erwähnten Seite hin den Begriff der Localisirung. Sie thun dies allerdings nur in Bezug auf die drei Reichsprozeßordnungen, weil das gerichtliche Verfahren außerhalb derselben reichsgesetzlich nicht geregelt ist. Dies beweist aber nicht, daß sich die Rechtsanwaltsordnung überhaupt nur mit der Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte innerhalb der drei Reichsprozeßordnungen hat beschäftigen wollen.

Die Reichstagscommission zur Berathung der Rechtsanwaltsordnung ließ in der Sitzung vom 29. März 1878 ausdrücklich zu Protocoll constatiren, daß aus der Ausführung der drei Prozeßordnungen in dem § 26 nicht geschlossen werden dürfe, daß eine andere Thätigkeit der Rechtsanwälte verschiedener Staaten in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit hat ausgeschlossen werden sollen.

Siegel l. a. B. S. 70.

Die §§ 26 und 27 d. R. A. O. brauchen den Ausdruck „Berufsthätigkeit" gar nicht, sie zählen nur einzelne Theile dieser Berufsthätigkeit auf. Erst der § 28 (vergl. auch § 30 und 31) weist auf die Berufsthätigkeit in ihrer Gesammtheit hin, indem er es allgemein als eine Verpflichtung des Rechtsanwalts erklärt, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben u. s. w.

Wenn nun der § 62 d. R. A. O., welcher die Verletzung der dem Rechtsanwalte obliegenden Pflichten behandelt, auf den § 28 hinweist, so giebt er damit zu erkennen, daß er zu dem Bereiche der Pflichten, durch deren Verletzung die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt wird, die gesammte Berufsthätigkeit des Anwalts und sein Verhalten in jeder Art der Ausübung seines Berufs und außerhalb desselben gerechnet wissen will.

In § 31 der Rechtsanwaltsordnung ist bestimmt, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit versagen soll, „wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer andern Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist." Namentlich diese Bestimmung und der Begriff „derselben Rechtssache" kann sich unmöglich nur auf das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen, nur auf streitige Rechtssachen beziehen. In den Motiven zu § 27 des Entwurfs heißt es auch:

„Als Rechtssache im Sinne des Entwurfs ist nicht der einzelne Rechtsstreit oder Prozeß in dieser formellen Beschränkung aufgefaßt, sondern die streitige Angelegenheit in materieller Beziehung. Es ist daher nicht einmal erforderlich, daß die Berufsthätigkeit einem Andern in einem stattgehabten Prozesse gewährt ist, und andererseits ist „dieselbe Rechtssache" als vorliegend anzunehmen, wenn auf Grund eines und desselben Rechtsgeschäfts mehrere Prozesse entstehen. In diesem weiteren Sinne sind auch die Worte „in derselben Rechtssache" in § 356 des Straf-Gesetzbuchs aufgefaßt."

„Rechtssache" ist also ganz allgemein und nicht blos von Sachen innerhalb der drei Prozeßordnungen zu verstehen und das Verbot des Rechtsbeistandes bezieht sich auch auf die sonstige, in § 26 der Rechtsanwaltsordnung nicht berührte Thätigkeit des Rechtsanwalts. Die in § 31 gedachte Berufsthätigkeit ist aber die nämliche, welcher in § 28 gedacht ist, also ist auch die letztere vom Gesetzgeber als eine allgemeine gedacht, nicht blos die, welche die drei Prozeßordnungen umfaßt.

Der beschränkte Inhalt der §§ 26 und 27 beweist, bei dem vollständigen Mangel einer andern Andeutung, nicht, daß die Anwaltsordnung der Begriff von Rechtsanwälten auf- oder festgestellt, die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in Theile gespalten und zerstückelt und die getroffenen Bestimmungen und geschaffenen Institute nur auf einen gewissen Theil der Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bezogen habe.

In Uebereinstimmung hiermit lauten auch in § 115 d. R. A. O. die „Uebergangsbestimmungen in Disciplinarsachen" ganz allgemein und gleichmäßig für alle Disciplinarsachen ohne jede Beschränkung und Ausnahme folgender Maßen.

„Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§ 107) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disciplinarsachen finden die Bestimmungen der §§ 8, 9, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung." Und in den Motiven zu diesem § 115 heißt es ausdrücklich: „§ 115 erklärt, daß auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disciplinarsachen, mögen sie bei einem Organe der Rechtsanwaltschaft, oder bei einer staatlichen Disciplinarbehörde anhängig sein, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in §§ 8, 9, 10, 12 entsprechende Anwendung finden sollen." Durch diesen § 115 ist also in allen denjenigen, vor dem 1. October 1879 gegen Advokaten anhängig gewordenen Disziplinarsachen, in welchen zu dem angegebenen Zeitpunkte ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen war, die Anwendung des ganzen, in der Rechtsanwaltsordnung und der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens vor dem Vorstande und dem Ehrengerichte der Anwaltskammer verfügt, mithin die ganze und volle Zuständig-

keit des Vorstandes und des Ehrengerichts der Anwaltskammer, auch wegen solcher Pflichtverletzungen begründet worden, welche der Natur der Sache nach außerhalb der in dem § 26 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Berufsthätigkeit in Gebieten, auf welche nicht die drei Reichsprozeßordnungen, sondern das vor diesen gültig gewesene Recht Anwendung gefunden haben, vorgekommen sind. Auch damit läßt sich die staatsanwaltschaftliche Meinung über die Beschränkung der Zuständigkeit des Vorstandes und des Ehrengerichts der Anwaltskammer nicht in Einklang bringen. Zwar greift auch nach dieser staatsanwaltschaftlichen Ansicht das erwähnte Befugniß des Vorstandes der Anwaltskammer selbst in den; nicht unter die Reichsprozeßordnungen fallenden Angelegenheiten in der Maße: daß dem Kammervorstande auch in diesen Fällen die Cognition darüber, ob das Verhalten des Rechtsanwalts sich als ein außerberufliches unwürdiges im Sinne des § 28 d. R. A. O. kennzeichne, zukommt, Platz; allein eben nur in diesem, bei Verneinung der Vorfrage auf diese beschränkten, die Hauptfrage ausschließenden Maße und nur diese beschränkte Cognition. Diese hat überhaupt in den allermeisten, auch in den am 1. October 1879 anhängig gewesenen Disciplinarsachen gar nicht erst einzutreten, und kann nicht die Bestimmung des § 115, daß die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung finden sollen, hervorgerufen haben, z. B. die Anwendung der Bestimmung in § 8 dieses Einführungsgesetzes, daß in den am 1. October gegen Advokaten anhängigen Disciplinarsachen für das (ganze) weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend sein sollen.

Der § 115 der R. A. O., welcher übrigens auf den § 107 Bezug nimmt, giebt gar keine Veranlassung dazu, seine Bestimmungen auf den Fall zu beschränken, daß eine Untersuchung in Bezug auf ein außerberufliches unwürdiges Verhalten anhängig wäre. Wenn die bereits am 1. October 1879 verhangenen Pflichtverletzungen — sei es in Sachen, welche jetzt nach den drei Prozeßordnungen zu beurtheilen sein würden, sei es in anderen Rechtssachen — auch jetzt noch, nach dem 1. October 1879, nach der früheren Verfassung zu behandeln wären, d. h. wenn die staatsanwaltschaftliche Ansicht richtig wäre, so hätten die Vorschriften des § 115 der Rechtsanwaltsordnung nicht ertheilt werden können.

Denn dieser § 115 disponirt bezüglich aller am 1. October 1879 anhängigen, also auch der nicht in das Gebiet der drei Reichsprozeßordnungen fallenden Disciplinarsachen, während über solche die Rechtsanwaltsordnung nach der staatsanwaltschaftlichen Auffassung und Auslegung gar nichts zu disponiren haben soll. Weiter hätte man dann, abgesehen davon, daß vor dem 1. October 1879 Vergehen bezüglich der drei Reichsprozeßordnungen nicht vorkommen konnten, doch nicht die Berufsthätigkeit außerhalb der letzteren und das außerberufliche Verhalten gleichmäßig behandeln dürfen. § 115 statuirt keinen Unterschied der verschiedenen Fälle von Pflichtverletzungen und Disciplinarsachen, und konnte solchen in Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Berufsthätigkeit nicht statuiren wollen. § 115 umfaßt daher alle Fälle der Berufsthätigkeit. Auch hiernach räumt § 115 folgerichtig dem Vorstande alleinige Cognition in allen Disciplinarsachen ein.

Und ebenso allgemein, wie § 115 der Rechtsanwaltsordnung, bestimmt die Sächsische Verordnung zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 31. Juli 1879 in § 19: „daß die am 1. October 1879 gegen Rechtsanwälte anhängigen Disciplinaruntersuchungen, in denen bis dahin eine Bescheidung erster Instanz noch nicht ergangen ist, zu dem angegebenen Zeitpunkte an den Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht abzugeben seien, also nicht an das Oberlandesgericht, wie doch hätte bestimmt werden müssen, wenn die staatsanwaltschaftliche Ansicht richtig, d. h. wenn in allen, die Berufsthätigkeit des Anwalts außerhalb des Gebiets der drei Reichsprozeßordnungen betreffenden Disciplinarsachen nicht der Vorstand und das Ehrengericht der Anwaltskammer, sondern das Oberlandesgericht, auf welches die Aufsicht über die Rechtsanwälte von dem früheren Appellationsgerichten — nach der staatsanwaltschaftlichen Ansicht — durch das Sächsische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879 § 9 übertragen worden sein soll — nach wie vor zuständig wäre.

Weiter ist in § 20 der Sächsischen Verordnung zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 31. Juli 1879 bestimmt, daß „für die am 1. October 1879 bei den früheren Advocatenkammern anhängigen Disciplinarsachen mit diesem Zeitpunkte an Stelle der Advocatenkammern der Vorstand der Anwaltskammer und an Stelle der Advocatenvereine die Anwaltskammer treten soll", was wiederum nicht hätte bestimmt werden dürfen, wenn die staatsanwaltschaftliche Ansicht richtig, d. h. wenn nicht der Vorstand und das Ehrengericht der Anwaltskammer, sondern das Oberlandesgericht für die Berufsthätigkeit des Anwalts außerhalb der drei Reichsprozeßordnungen betreffenden Disciplinarsachen zuständig sein und bleiben sollte.

Aus Artikel 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und des Reichsgesetzes vom 20. December 1873 kann nicht etwa ein Bedenken gegen die Competenz der Reichsgewalt zu Erlassung der Rechtsanwaltsordnung in dem hier vertheidigten, die gesammte, auch die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in nicht streitigen Angelegenheiten umfassenden Sinne abgeleitet werden, schon deshalb nicht, weil auch in diesem Sinne die Rechtsanwaltsordnung zur „gemeinsamen Gesetzgebung des Reichs über das gerichtliche Verfahren" gehört, sodann aber auch deshalb, weil die Rechtsanwaltsordnung im Bundesrathe nicht vierzehn Stimmen gegen sich gehabt hat (§ 78 der Reichsverfassung).

Uebrigens stimmen mit der vorstehend begründeten Rechtsmeinung des Ehrengerichts auch alle diesem bekannten Commentatoren der Rechtsanwaltsordnung überein.

So z. B. erklärt

> Meyer (Vortragender Rath im Reichsjustizamt und Bundesräthlicher Commissar bei der Berathung der Rechtsanwaltsordnung)

in seiner Erläuterung der Rechtsanwaltsordnung:

a) zu § 28 Anm. 2, S. 46: „der § 28 bezieht sich auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts im Ganzen, nicht blos in denjenigen Sachen, auf welche die im § 26 angeführten drei Prozeßordnungen Anwendung finden, ferner auf das Verhalten des Rechtsanwalts in Ausübung seines Berufs im Ganzen, sowie außerhalb desselben",

b) zu § 62 Anm. 2 S. 76 aus den Motiven (S. 77).

„Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Gerichte befugt sind, in den bei ihnen anhängigen Sachen die Aufsicht über die Erfüllung der Obliegenheiten des Rechtsanwalts zu üben, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Verfahrens oder des materiellen Rechts zu rügen, werden beseitigt".

Endlich würde aber auch die nach der staatsanwaltschaftlichen Ansicht in Anwendung zu bringende Beschränkung der Zuständigkeit des Vorstandes und des Ehrengerichts in Sachsen deshalb nicht wohl ausführbar sein, weil eine andere Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte in nichtstreitigen Angelegenheiten wohl nicht vorhanden und nicht zuständig wäre.

Namentlich würde wohl nicht das Königlich Sächsische Oberlandesgericht in Dresden zuständig sein, wenigstens nicht allein, da früher nach §§ 47, 48 und 51, 52 der Sächsischen Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 auch die vormaligen Advocatenkammern und Vereine zuständig waren.

Aber auch abgesehen hiervon, ist das Recht der vormaligen Appellationsgerichte zur Aufsicht über die Rechtsanwälte, soweit dasselbe nach § 4 des Gesetzes B vom 28. Januar 1835 den vormaligen Appellationsgerichten zugestanden hat, auf das gegenwärtige Oberlandesgericht nicht wenigstens nicht so ohne Weiteres als ein Theil der Justizverwaltung durch § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 übergegangen. Denn dieser § 9 lautet nur:

„Die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung, dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zugewiesenen Funktionen gehen auf das Oberlandesgericht über.

Das hiernach auf das Oberlandesgericht übergehende Recht der Aufsicht über die Gerichte ist auch in Strafsachen nicht auf die Sachen beschränkt, welche im Instanzenzuge dahin gelangen oder gelangen können."

Wenigstens ist in den ganzen, sehr ausführlichen Verhandlungen der beiden ständischen Kammern über diesen § 9 und besonders in den Berichten der Gesetzgebungsdeputationen, namentlich der zweiten Kammer, dieser § 9 nur in dem beschränkenden Sinne, daß er sich nur auf das Recht der Aufsicht über die Gerichte beziehe, besprochen worden.

Landtags-Acten von 1877/78, Berichte der zweiten Kammer Bd. I Nr. 104 zu § 3 Abs. 2 S. 15—20, Bericht Nr. 158, XXIII, S. 11, Berichte der II. Kammer Bd. II Th. 1, Nachbericht Nr. 188 S. 3—5, Berichte der II. Kammer Bd. II Th. II S. 3 f. Sondergutachten, L. A. Beil. der II. Kammer Bd. I Nr. 113 S. 4.

Und noch klarer geht diese Beschränkung dieses § 9 — aus welchem allein man etwa den Uebergang des Rechts der Mitaufsicht des Oberlandesgerichts über die Rechtsanwälte abzuleiten versuchen könnte, — aus den Motiven zu demselben hervor. In denselben heißt es nämlich:

„Die Stellung des Oberlandesgerichts und die Regelung seiner Competenz in Strafsachen (§ 123, sub 2, 3, 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gestattet und läßt es zugleich als zweckmäßig erscheinen, diesem Gerichtshofe auch für Strafsachen die Stellung der den übrigen **Gerichten** zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörden zu geben. Für die streitigen Civilsachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist Gleiches durch Absatz 1 des § 9 ausgesprochen."

Landtags-Acten von 1877/78. Königliche Decrete, Bd. II Nr. 4 S. 2."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom 1. März bis 31. Mai 1881.

(Schluß.)

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 23. Str. Pr. O.

Der Richter, welcher nur die Voruntersuchung eröffnet, Zeugen und den Beschuldigten getaden, nicht aber materielle Beweiserhebungen gepflogen hat, ist nicht Untersuchungsrichter im Sinne des § 23. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1881 (504/81).

2. § 34. Str. Pr. O.

Die Begründung gerichtlicher Beschlüsse über Beweisanträge muß ersehen lassen, ob thatsächliche oder rechtliche Erwägungen zum Beschlusse führten. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (905/81).

3. § 34. 221. 243. Str. Pr. O.

Der Gerichtsbeschluß, welcher einen Beweisantrag gegen den Widerspruch des Staatsanwalts stattgiebt, bedarf keiner Begründung bezüglich des Widerspruchs. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (1058/81).

4. §§ 51. 54. 55. 57. Str. Pr. O.

Nur die in § 51 bezeichneten Zeugen sind über das Recht der Zeugniß-Verweigerung zu belehren, nicht auch die nach § 54 zur Verweigerung einer Auskunft berechtigten. Urth. des II. Sen. v. 31. Mai 1881 (1163/81).

5. §§ 58. 242. Str. Pr. O.

Der Vernehmung eines Zeugen steht es nicht entgegen, daß derselbe einem Theile der Hauptverhandlung beigewohnt hat. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (1058/81).

6. § 124. Str. Pr. O.

Ueber Anträge auf Verhängung der Untersuchungshaft in einer Sache, die in der Revisionsinstanz schwebt, hat das Instanz- nicht das Revisionsgericht zu entscheiden. Beschl. des I. Sen. v. 14. März 1881 (639/81).

7. §§ 140. 141. 145. 242. Str. Pr. O.

Wie der Aufruf einer Strafsache vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgen soll, bestimmt das Gericht. Ein Aufruf im Anwaltszimmer ist gesetzlich nicht geboten. Urth. des II. Sen. v. 19. April 1881 (735/81).

8. § 156. Str. Pr. O.

Ein nur mündlich Beauftragter kann wirksam Strafantrag stellen. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1881 (215/81).

9. § 156. Str. Pr. O.

Ein der Unterschrift des Antragstellers ermangelnder Strafantrag ist unwirksam. Urth. des II. Sen. v. 29. März 1881 (476/81).

10. § 156 Str. Pr. O.

Ein unterkreuzter Strafantrag ist, wenn er vom Antragsberechtigten herrührt, wirksam. Urth. des II. Sen. v. 6. Mai 1881 (505/81).

11. §§ 181, 199, 265, 270 Str. Pr. O.

Wenn ein Schöffengericht eine That vor das Schwurgericht verweist, die nicht Gegenstand seiner Aburtheilung war, und eine Voruntersuchung deshalb nicht geführt wird, der Angeklagte aber Beschwerde hierüber nicht geführt hat, ist das Urtheil des Schwurgerichts nicht hinfällig. Urth. des III. Sen. v. 2. März 1881 (3394/80).

12. §§ 186, 222, 250 Str. Pr. O.

Die kommissarische Vernehmung eines Zeugen, bei welcher dem Vernehmungsprotokolle die Unterschrift des vernehmenden Richters fehlt, eignet sich nicht zur Vorlesung. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (905/81).

13. §§ 216. 229 Str. Pr. O.

Ein Angeklagter, welcher bei der Verhandlung ausgeblieben ist und dessen Vorführung beschlossen wurde, hat nicht nochmals Anspruch auf die einwöchentliche Ladefrist zur zweiten Verhandlung. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (331/81).

14. §§ 222, 223 Str. Pr. O.

Mit der kommissarischen Vernehmung von Zeugen kann das urtheilende Gericht auch den Untersuchungsrichter beauftragen. Urth. des I. Sen. v. 24. März 1881 (525/81).

15. §§ 237, 244, 294, 299, 363 Str. Pr. O.

Wenn der Staatsanwalt in der Begründung der Anklage thatsächliches Material benutzt, welches in der Verhandlung nicht vorkam, kann der Vorsitzende die Verhandlung abbrechen. Grund zur Revision des Urtheils geben die Ausführungen des Staatsanwalts nur dann, wenn ersichtlich ist, daß der Vorsitzende über seine Befugnisse im Rechtsirrthum sich befand. Urth. des III. Sen. v. 2. März 1881 (170/81).

16. §§ 243, 245, 257 Str. Pr. O.

Es liegt keine Beschränkung der Vertheidigung vor, wenn ein nach Schluß des Beweisverfahrens gestellter eventueller Beweisantrag im Urtheile ohne nochmaliges Gehör der Parteien abgelehnt wird. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1881 (3434/80).

17. § 248 Str. Pr. O.

Die bloße Vorlegung von Gerichtsakten bei der Hauptverhandlung ist keine Beweiserhebung, welche Benutzung des Inhalts dieser Akten gestattet. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (905/81).

18. §§ 259 Str. Pr. O.

Die Einstellung des Verfahrens wegen Mangels eines Strafantrags muß nicht als Einstellung zur Zeit bezeichnet werden, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorzubehalten. Urth. des II. Sen. v. 31. Mai 1881 (1176/81).

19. § 263 Str. Pr. O.

Wenn eine That rechtskräftig abgeurtheilt ist, kann ein ideal konkurrirendes Delikt nicht Gegenstand wiederholter Aburtheilung sein. Urth. des I. Sen. v. 3. März 1881 (176/80).

20. § 264 Str. Pr. O.

Nur dann ist es nothwendig, den Angeklagten auf einen veränderten Gesichtspunkt der rechtlichen Beurtheilung der Anklage hinzuweisen, wenn die That einen andern strafrechtlichen Charakter erhalten und unter ein anderes Strafgesetz fallen würde, als nach dem Eröffnungsbeschluß, nicht auch bei thatsächlichen Abweichungen. Urth. des II. Straffen. v. 1. März 1881 (293/81).

21. § 264 Str. Pr. O.

Wenn der Angeklagte aus dem im Eröffnungsbeschlusse angeführten Strafgesetze verurtheilt wird, wenn auch unter Beiziehung abweichender thatsächlicher Umstände, ist ein Hinweis auf den veränderten Gesichtspunkt nicht erforderlich. Urth. des II. Sen. v. 31. Mai 1881 (1205/81).

22. § 266 Str. Pr. O.

Durch Bezugnahme auf den Inhalt der Anklage, welcher für bewiesen erklärt wird, ist das Urtheil nicht genügend begründet. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (1008/81).

23. § 293 Str. Pr. O.

Eine wegen Versuchs eines Verbrechens gestellte Frage an die Geschworenen muß die Begriffsmerkmale des Versuchs enthalten, und nicht blos dahin lauten, ob der Angeklagte sich eines Versuchs schuldig gemacht hat. Urth. des III. Sen. v. 11. Mai 1881 (1017/81).

24. §§ 293. 295 Str. Pr. O.

Ob eine Kindsmörderin mit Ueberlegung handelte, kann in der den Anstifter betreffenden Frage festgestellt werden. Die Mittel der Anstiftung können in der Frage in alternativer Weise aufgenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 2. März 1881 (169/81).

25. §§ 293. 296 Str. Pr. O.

Wenn der Eröffnungsbeschluß einen Rechtsirrthum enthält, kann derselbe in der Fragestellung beseitigt werden, und gilt hierdurch die Anklage als erledigt. Urth. des III. Sen. v. 9. März 1881 (162/81).

26. §§ 307. 309—311 Str. Pr. O.

Der bejahende Spruch der Geschworenen, welcher das Stimmenverhältniß nicht angiebt, leidet an einem sachlichen Mangel und kann im Berichtigungsverfahren durch Beziehung mit mehr als sieben Stimmen verbessert werden, auch wenn der Obmann mündlich erklärt hatte, es hätten sich bei der ersten Abstimmung nur sieben Geschworene für die Bejahung ausgesprochen. Urth. des III. Sen. v. 30. April 1881 (893/81).

27. § 340. Str. Pr. O.

Wenn ein Ehemann nicht aus eigenem Recht, sondern Namens seiner Ehefrau für diese ein Rechtsmittel anmeldet, bedarf er einer intra terminum beizubringenden Vollmacht. Urth. des III. Sen. v. 30. März 1881 (748/81).

28. § 381 Str. Pr. O.

Die telegraphische Anmeldung einer Revision ist unwirksam. Beschl. des II. Sen. v. 5. April 1881 (850/81).

29. § 394 Str. Pr. O.

Nach Aufhebung eines Urtheils und Zurückverweisung der Sache vor dasselbe Gericht kann eine andere Strafkammer des Gerichts urtheilen. Urth. des III. Sen. v. 9. April 1881 (651/81).

30. § 402 Str. Pr. O.

Gegen einen wegen Todschlags rechtskräftig Verurtheilten kann nicht auf Grund eines Geständnisses, daß er einen Mord begangen habe, das Strafverfahren wieder aufgenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 5. März 1881 (350/81).

31. § 415 Str. Pr. O.

Wenn durch eine und dieselbe Aeußerung mehrere Personen beleidigt sind, schließt die auf Privatklage eines Beleidigten erfolgte rechtskräftige Verurtheilung jede weitere Klage, auch die öffentliche, aus. Urth. des II. Sen. v. 22. April 1881 (727/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 209² Konk. Ordng.

Ein Kaufmann, der mit Wein und Cigarren handelt, ist verpflichtet, Handelsbücher zu führen, wenn er auch nur ein geringes Geschäft hat und es nur nebenbei betreibt. Urth. des I. Sen. v. 28. März 1881 (315/81).

2. § 210² Konk. Ordng.

Wenn eine unrichtige Buchung die Uebersicht des Vermögens hindert, so schließt es den Thatbestand des einfachen Bankerutts nicht aus, daß die Buchung zur Zeit der Zahlungseinstellung beseitigt war, wenn nur die Wirkung der Buchung irgendwie noch fort dauert. Urth. des III. Sen. v. 2. April 1881 (571/81).

3. § 210² Konk. Ordng.

Ein Notizkalender ist kein Handelsbuch. Durch Nichteintrag eines Gefälligkeitsaccepts in die Handelsbücher, bei welchem die Verpflichtung ziffermäßig nicht feststeht, kann eine unordentliche Buchführung, welche die Uebersicht des Vermögensstands hindert, bewirkt werden. Urth. des III. Sen. v. 14. Mai 1881 (1105/81).

4. § 211 Konk. Ordng.

Der begünstigte Gläubiger kann als Gehülfe des ihn begünstigenden Konkursschuldners bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 21. März 1881 (491/81).

5. §§ 211 Konk. Ordng.

Nach diesem Paragraphen kann ein Gemeinschuldner bestraft werden, welcher einem Gläubiger eine vollstreckbare Urkunde gewährt, um demselben Erlangung eines Vorzugsrechts durch Pfändung zu sichern. Urth. des II. Sen. v. 8. April 1881 (533/81).

6. § 4 R. G. v. 26. Juni 1869 betr. die Besteuerung des Zuckers.

Eine im guten Glauben abgegebene zu hohe Deklaration des Zuckergehalts bei Anmeldung von Steuerrückvergütung wegen Export des Zuckers rechtfertigt die Verhängung der Defraudationsstrafe nicht. Urth. des III. Sen. v. 30 April 1881 (931/81).

7. Ges. v. 30. November 1874 über den Markenschutz §§ 1. 14.

Der Mißbrauch einer ächten Schutzmarke Seitens eines Dritten für Waaren des berechtigten Fabrikanten, jedoch geringer werthige als jene, für welche die Marke bestimmt ist, ist strafbar. Urth. des II. Sen. v. 13. Mai 1881 (990/81).

8. § 12 R. Ges. v. 14. März 1876 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel ist nur dann strafbar, wenn er geschieht, damit das Verkaufsobjekt als Nahrungsmittel diene. Urth. des II. Sen. v. 11. März 1881 (373/81).

Vom Reichsgericht.

Aus der Rechtsprechung der Civilsenate ist mitzutheilen:

Zur Civilprozeßordnung.

Der Gerichtsstand nach § 24 C. P. O. setzt lediglich voraus, daß der Verklagte Vermögen im Bezirk des angegangenen Gerichts besitzt, ohne daß darauf etwas ankäme, ob dasselbe der Zwangsvollstreckung zugänglich ist und zur Befriedigung des Klägers dienen kann. II. C. S. Nr. 279. 81, vom 29. April 1881. — Die Zustellung eines Urtheils kann nach § 156 C. P. O. durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils erfolgen. V. C. S. Nr. 635. 81, vom 14. Mai 1881. — „Gehülfe" eines Rechtsanwalts im Sinne des § 168 C. P. O. ist jeder, welcher zu einem Rechtsanwalt in ein dauerndes Dienstverhältniß getreten ist, behufs Wahrnehmung solcher zur Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Geschäfte, welche nicht bloße Schreiber- oder Botendienste sind; auch wenn er nicht durch seine Dienststellung angewiesen ist, im Geschäftslokal des Anwalts sich aufzuhalten, kann ihm zugestellt werden, wenn er gerade im Geschäftslokal des Anwalts sich aufhält. III. C. S. Nr. 421. 81, vom 10. Mai 1881. — Zu §§ 173, 174 C. P. O. wurde die Beweiskraft einer Zustellungsurkunde nicht dadurch für beeinträchtigt erachtet, daß dieselbe in Folge eines Versehens des Postboten erst nachträglich angefertigt wurde. II. C. S. Nr. 287. 81, vom 13. Mai 1881. — Der Umstand, daß der Gläubiger in der Lage ist, alsbald auf Erfüllung zu klagen, steht einer Anerkennungsklage nach § 231 C. P. O. zwar regelmäßig, aber nicht unbedingt entgegen, da sich Fälle denken lassen, in denen die prozessualische Lage des Gläubigers durch die Nothwendigkeit, die Leistungsklage anzustellen, erheblich erschwert wäre. II. C. S. Nr. 297. 81, vom 27. Mai 1881. — Jedenfalls aber ist es in einem solchen Falle Aufgabe des Klägers, die Gründe darzulegen, auf die er sein Interesse an Erhebung der Feststellungsklage statt der Erfüllungsklage glaubt stützen zu können. III. C. S. Nr. 418. 81, vom 3. Mai 1881. — Durch die Bestimmungen der C. P. O. über Beweiswürdigung ist die l. 17 Cod. de fide instr. unberührt geblieben. III. C. S. Nr. 423. 81, vom 20. Mai 1881. — Der Irrthum, auf welchen nach § 263 C. P. O. der Widerruf eines Geständnisses gestützt werden kann, muß nicht ein Irrthum der Partei, sondern kann auch ein Irrthum ihres Vertreters, ihres Anwaltes sein. II. C. S. Nr. 300. 81, vom 24. Mai 1881. — Zu § 284 C. P. O. wurde, was das Erforderniß des Thatbestandes anlangt, vom R. G. mißbilligt, daß der Berufungsrichter, bei in 2. Instanz völlig veränderter Sachlage, gewissermaßen stereotyp generell auf den Thatbestand des ersten Urtheils Bezug genommen und nur einige Nachträge aus den Verhandlungen zweiter Instanz hinzugefügt hatte. I. C. S. Nr. 538. 81 vom 21. Mai 1881. — Es wurde ferner mißbilligt, daß der Berufungsrichter, statt einen vollständigen Thatbestand zu geben, nach einigen thatbestandlichen Bemerkungen „im

Uebrigen auf den Inhalt der Akten" Bezug genommen hatte. III. C. S. Nr. 423. 81 vom 20. Mai 1881. — Aufgehoben wegen ungenügenden Thatbestandes wurde ein Urtheil, welches, nachdem ein zweimaliger Schriftwechsel der Parteien (vier vorbereitende Schriftsätze) mit zahlreichen speziellen Behauptungen und Beweisantretungen stattgefunden hatte, lediglich auf den Inhalt der Schriftsätze verwies. IV. C. S. Nr. 654. 81 vom 30. Mai 1881. — Ferner ein Urtheil, welches auf den Thatbestand des ersten Richters Bezug nahm, ohne die Lücken desselben zu ergänzen, so daß nicht ersichtlich war, was die Parteien mündlich vorgetragen hatten. I. C. S. Nr. 539. 81 vom 21. Mai 1881. — Nicht minder ein Urtheil, welches auf den Thatbestand des ersten Richters Bezug nahm, in seinen Entscheidungsgründen aber einen diesem Thatbestand widersprechenden Sachverhalt unterstellte. V. C. S. Nr. 629. 81 vom 4. Mai 1881. — Die Behauptung des Revisionsklägers, daß die in den §§ 148, 149 C. P. O. enthaltenen Vorschriften über die Form des Sitzungsprotokolls nicht beobachtet seien, erscheint für die Revision nur dann von Erheblichkeit, wenn von dem in Rede stehenden Protokoll in der Revisionsinstanz Gebrauch gemacht wird, etwa zur Entkräftung des Thatbestandes oder zum Beweis der Beobachtung oder Nichtbeobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten. I. C. S. Nr. 543. I vom 28. Mai 1881. — Die Revisionsfrist beginnt mit Zustellung des Berufungsurtheils an den für die Berufungsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten; die Zustellung des Berufungsurtheils an den Anwalt erster Instanz setzt die Frist nicht in Lauf. IV. C. S. Nr. 655. 81 vom 30. Mai 1881. —

Zur R.-Konkurs-Ordnung. Im Falle des § 23 Ziff. 2 hat der Gläubiger nicht, wie ein Berufungsrichter annahm, seinen guten Glauben, seine Nichtkenntniß davon, daß er eine Begünstigung erlange, sondern nur seine Nichtkenntniß von einer Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners zu beweisen, so daß, wenn letzterer erwiesenermaßen eine solche nicht hatte, damit auch die Nichtkenntniß des Gläubigers ohne Weiteres feststeht. II. C. S. Nr. 288. 81 vom 13. Mai 1881. — Der § 54 Nr. I. K. O. bezieht sich nur auf Dienstmiethe, nicht auf Werkverdingung (loc. cond. operarum). III. C. S. Nr. 420. 81 vom 10 Mai 1881. —

Handelsrecht.

Den Ausführungen des R. O. Hand. G. Entsch. B. 25 Nr. 38, daß die Verpflichtung des Theilhabers einer offenen Handelsgesellschaft, zur Leistung der von ihm vertragsmäßig in die Gesellschaftskasse zu machenden Einlagen durch den Eintritt der Liquidation nicht berührt werden, wird beigetreten. I. C. S. Nr. 259. 80, vom 7. Mai 1881. — Aus den Schlußworten des Art. 174 H. G. B. ergiebt sich, daß die Aktienzeichnung nicht mündlich oder durch konkludente Handlungen, sondern wenigstens durch eine schriftliche Erklärung zu verwirklichen ist. I. C. S. Nr. 478. 81, vom 2. April 1881. — Hat der Offerent seine Haftbarkeit aus dem gemachten Antrag ausdrücklich zeitlich eingeschränkt, so erlischt seine Haftbarkeit mit Ablauf der gesteckten Frist ohne Weiteres und ohne daß es einer Rücktrittserklärung bedürfte. V. C. S. Nr. 355. 80, vom 27. April 1881. — Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß die sofortige Untersuchung gewisser Waaren in Beziehung auf eine bestimmte Eigenschaft derselben überhaupt unterbleiben könne, verdient, weil mit Art. 346 H. G. B. in Widerspruch stehend, keine Beachtung.

Zum **Genossenschaftsgesetz.**

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 43 Gen. G. der Liquidator befugt war, neue Geschäfte einzugehen und dadurch nach § 49 in Verbindung mit § 12 Gen. G. sowohl die liquidirende Genossenschaft als die solidarisch haftenden Mitglieder derselben zu verpflichten, kommt es für die Rechtsverbindlichkeit des Geschäfts nicht darauf an, ob das neue Geschäft die Mitglieder in eine ungünstigere Lage gebracht hat, noch darauf, ob ein anderer Weg sich für den Liquidator als zweckmäßiger empfohlen hätte. I. C. S. Nr. 678. 80, vom 23. April 1881. — Der § 39 Abs. 2 Gen. G. bringt (vgl. Entsch. d. R. O. Hand. G. 8 S. 473 24 S. 421) das Prinzip zur Geltung, daß das austretende Mitglied seinen Geschäftsantheil nur in dem Umfang zu fordern habe, wie er sich in Folge der zugeschriebenen Dividenden und der abgeschriebenen Verluste gestalte, und als Resultat der Geschäftsführung durch die Bücher nachgewiesen werde. II. C. S. Nr. 372. 80, vom 22. April 1881. —

Zur **Gewerbe-Ordnung** und zum **Haftpflichtgesetz.**

Für die Frage nach der Ueblichkeit gewisser Schutzvorrichtungen kommt in erster Linie der Bezirk, in welchem die Fabrik liegt, in Betracht, und der Umstand allein, daß der Inhaber eine anderwärts gebräuchliche Schutzvorrichtung nicht anwendet, kann denselben nicht verantwortlich machen, es sei denn, daß der Mangel einer solchen als eine grobe Verletzung der vom Gesetz gebotenen Fürsorge anzusehen wäre. II. C. S. Nr. 285. 81, vom 6. Mai 1881. — Für den Begriff einer Fabrik im Sinne des § 2 H. Pfl. G. sowie für die Frage, was bei einer als Fabrik anerkannten Bierbrauerei zum Fabrikbetrieb zu rechnen, und was als „Außenarbeit" zu erachten sei, ob die Fabrik mit Maschinen, namentlich Dampfmaschinen, betrieben wird und ob eine Verrichtung mit solchen Anstalten in Verbindung steht. II. C. S. Nr. 416. 80, vom 13. Mai 1881. — Als ein Bremser im Dienst auf Luxemburger Gebiet verunglückt war und die Bahn, welche ihn angestellt, als haftpflichtig in Anspruch nahm führte das O. L. G. aus, daß zwischen den Parteien ein Vertragsverhältniß bestehe, vermöge dessen Kläger den Schutz des Haftpflichtgesetzes auch im Falle seiner Verwendung im Luxemburgischen Gebiet genieße, und das R. G. hat die Zulässigkeit einer solchen auf Vereinbarung beruhenden Ausdehnung der Anwendbarkeit des gedachten Gesetzes anerkannt. II. C. S. Nr. 302. 81, vom 27. Mai 1881. —

Patentgesetz.

Die Bekanntmachung des Reichsanzeigers nach § 23 Pat. G., welche den wesentlichen Inhalt des in der Anmeldung enthaltenen Antrags wiedergiebt, mit der Anzeige, daß die Anmeldung mit sämmtlichen Belägen beim Patentamt zur Einsicht für jedermann offen liege, kann nicht als eine „Beschreibung in öffentlicher Druckschrift", wie sie § 2 Pat. G. verlangt, erachtet werden. II. C. S. Nr. 40. 81, vom 20. Mai 1881. —

Gemeines Recht.

Auch reine Privatvereine (ohne Korporationsrechte) sind, ohne daß die Personen der einzelnen Mitglieder in Betracht

gezogen würden, als Prozeßparteien zuzulassen. I. C. S. Nr. 106. 80, vom 30. April 1881. — Minderjährige sind nicht nur gegen nachtheilige Rechtsgeschäfte, sondern auch gegen nachtheiligen Zeitablauf oder nachtheilige Versäumnungen in den vorigen Stand wieder einzusetzen, und ist hieran durch § 9 der Preuß. Vorm. O. nur das geändert, daß die Wiedereinsetzung gegen vorgenommene Rechtsgeschäfte nicht mehr stattfindet. III. C. S. Nr. 231. 80, vom 8. April 1881. — Nach dem aquilischen Gesetz in seiner heutigen, namentlich in der Rechtsprechung gewonnenen Gestaltung verpflichtet nicht bloß positives Thun zum Ersatz des dadurch zugefügten Schadens, sondern auch ein Unterlassen, wenn ein vorhergegangenes Thun des Unterlassenden dasselbe als rechtswidrig erscheinen läßt und eine Beschädigung eines Anderen zur Folge gehabt hat. I. C. S. Nr. 551. 80, vom 21. Mai 1881. — Die Ansicht, daß für die Alimentation der Enkel der väterliche Großvater vor dem mütterlichen hafte, ist jedenfalls dann nicht zu billigen, wenn die Enkel nicht in der Gewalt des ersteren stehen. — Die Frage, ob mehrere zur Alimentation Verpflichtete solidarisch haften, ist bejahend zu entscheiden. — Eine Alimentationspflicht des Schwiegervaters gegen die Schwiegertochter setzt das Verhältniß voraus, daß der Schwiegervater seinen Sohn, den Ehemann, noch in seiner väterlichen Gewalt hat. — Wennschon Eltern ihren unerwachsenen Kindern gegenüber schlechtweg zur Alimentation verpflichtet sind, wenn sie nicht aus besonderen Gründen erwerbsunfähig und vermögenslos sind, so wird bei den sonstigen Alimentationsverpflichteten doch ihre Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, und diese ist von dem, welcher die Alimentationspflicht in Anspruch nimmt, zu beweisen. I. C. S. Nr. 94. 80, vom 9. April 1881. — Die Vorschriften der Nr. 22. cap. 46 § 2 (Strafen zweiter Ehe) beziehen sich nur auf die zweite Ehe der Frau, nicht auch des Mannes. — III. C. S. Nr. 318. 80, vom 6. Mai 1881. — Die Bestimmungen des Römischen Rechts, denen zufolge ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ungültig ist, bestehen noch zu Recht. III. C. S. Nr. 262. 80, vom 29. April 1881. —

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 nebst den dieselbe ergänzenden und erläuternden Reichs- und Landesgesetzen. Erläutert von Dr. Paul Wachler, Ober-Bergrath a. D. III. vollständig neu bearbeitete Auflage. Berlin bei Fr. Kortkampf. Preis kart. 6 Mark.

Während die erste (1869) und theilweise auch noch die Zweite Auflage (1871) sich auf die Mittheilung der Motive und der parlamentarischen Verhandlungen beschränkten und hierdurch die Auslegung des Gesetzes zu erleichtern suchten, ist die jetzt erschienene dritte Auflage bestrebt, das reiche Material, welches die Wissenschaft und eine mehr als zehnjährige Praxis angehäuft haben, in einer übersichtlichen Weise zu verarbeiten und die Einwirkungen der inzwischen erschienenen zahlreichen und wichtigen Gesetze darzulegen. Getreu der Bestimmung des Buches als eines Commentars für den Praktiker, vermeidet der Verfasser die eingehende Erörterung von Streitfragen und ausführliche wissenschaftliche Excurse, indem er sich vielmehr damit begnügt, seine eigene Ansicht mit knapper, verständlicher Begründung anzuführen. Andrerseits unterläßt er es nicht, die praktisch erheblichen Fragen in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Die Uebersichtlichkeit würde noch erhöht werden, wenn der wörtliche Abdruck der jetzt und später kaum noch verwerthbaren Uebergangsbestimmungen (z. B. S. 5—9) sowie einiger anderer Gesetze ganz unterblieben wäre. Wenn wir auch nicht überall den Ansichten des Verfassers beitreten können, wenn auch einige Widersprüche (z. B. S. 39. 41 mit der Begründung S. 146a 82; S. 168 mit S. 193a 61) sich finden und wenn endlich vielleicht diese oder jene Frage (S. 68 die Folgen der Unterlassung der doppelten Ausbietung; S. 168 ob eine conjunctim haftende Post, welche in Abwesenheit des Gläubigers baar bezahlt und zu einer Spezialmasse genommen ist, auf allen Grundstücken gelöscht werden darf) hätte besprochen und entschieden werden können, so sind dies Einzelnheiten, welche die sonstige Brauchbarkeit des Werkes nicht zu alteriren vermögen. Als eine willkommene Bereicherung desselben erachten wir den Abdruck der Bestimmungen über freiwillige Subhastation und die Mittheilung dreier Formulare für Kaufgelder-Belegungsverhandlungen. Das am Schluß befindliche Sachregister ist vollständig und sorgfältig bearbeitet.

Das gegenseitige Verhältniß der §§ 38 folg. und 247 Z. 1 und Abs. 3 C. Pr. O. im Hinblick auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Mai 1880 untersucht von Dr. Carl Birkmeyer, Professor der Rechte. Rostock bei W. Werther 1881. SS. 76. 1,80 M.

In der vorliegenden Schrift ist eine der für die Praxis wichtigsten Hauptfragen, ob nämlich bei dem Nichterscheinen des Beklagten im Verhandlungstermine das Gericht seine Zuständigkeit ex officio zu prüfen habe, wissenschaftlich erörtert und sachgemäß entschieden. Indem der Verfasser die Bedeutung und Tendenz der § 247 und § 39 C. Pr. O. eingehend untersucht, gelangt er zu dem Resultate, daß denselben Competenz begründende Kraft nicht beiwohne; der unzuständige Richter werde vielmehr durch sie bei stillschweigender Einlassung des Beklagten nur zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt und verpflichtet, wie wenn er zuständig wäre. Hieraus wird die weitere Folgerung gezogen, daß wenn der Beklagte ganz ausbliebe, sich also zur Hauptsache gar nicht einließe, der Richter seine Zuständigkeit ex officio prüfen müsse, ein Resultat, welches entgegen den Ausführungen von Wachr, Fitting und v. Bülow in der Praxis herrschend ist.

Repertorium zum allg. deutschen Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts, verfaßt von E. Grünewald, kais. Landg. Rath in Metz. 3 Bände. 1871, 1874, 1881. Bamberg bei Buchner. Preis pro I. und II. je 4 Mk. und pro III. 4,60 Mk.

Während die beiden ersten Bände eine übersichtliche Darstellung der handelsrechtlichen Literatur und der bezüglich des Handelsregisters erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften geben und ein Gesammtbild der handelsrechtlichen Rechtsprechung, sowie es sich bei Eröffnung des Reichsoberhandelsgerichts ge-

staltet hatte, entwerfen, wird in dem jüngst erschienenen 3. Bande das Ergebniß dieser Rechtsprechung nach dem Stande vom 30. September 1879 (Reorganisation) unter Auslese des interessantesten und wichtigsten Materials dargestellt.

Das Werk zeugt von großer Belesenheit und dem rühmlichen Fleiße des Verfassers; auch läßt sich nicht verkennen, daß derselbe größtentheils mit sicherem Tact und praktischem Verständniß das Mittheilenswerthe aus dem massenhaften Material ausgewählt und gut formulirt hat. Störend ist, daß das Material sich auf 3 Bände vertheilt, das Sachregister nicht alle 3 Bände umfaßt und daß ein Verzeichniß der excerpirten Schriften sich nirgends vorfindet.

Wolf, Dr. jur. H. Landrichter, die Legitimatio per subsequens matrimonium nach Justinianischem Recht rc. **Braunschweig. Goeritz & zu Putlitz 1881. Preis 2,80 Mk. S. S. 108.**

Der Verfasser will die nicht unbestrittene Frage, inwieweit die römischen Bestimmungen noch im heutigen gemeinen Rechte anwendbar sind, durch eine genaue Prüfung der einschlägigen Stellen, namentlich der 10 und 11 C 5. 27 beantworten. Zu diesem Behufe erörtert er nach einer kurzen historischen Einleitung die einzelnen Voraussetzungen (S. 18—105) und sodann (S. 105—108) die Wirkungen der l[illegible] en[illegible] eingehend wird die Frage bezüglich der Einwilligung des legitimandus und des pater legitimans behandelt und schließlich im absolut bejahenden Sinne entschieden.

Die Abhandlung zeichnet sich durch übersichtliche Anordnung und leicht verständliche Diction aus und bringt fast sämmtliche in dieser Materie bestehenden Controversen zur Sprache.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. Mit allen Zusätzen und Aenderungen der Reichsgesetzgebung. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet von einem höheren Regierungsbeamten. 15. Aufl. Berlin bei Fr. Kortkampf.

Die vorliegende Ausgabe enthält die Gewerbe Ordnung in derjenigen Fassung, welche sie durch die abändernden Gesetze von 1874, 1876, 1878 und 1880 erhalten hat. Den einzelnen Paragraphen sind kurze Erläuterungen aus der Verwaltung und Rechtsprechung und vielfach auch die inzwischen erschienenen Ausführungsverordnungen hinzugefügt. Daneben werden reichsrechtliche Bestimmungen, welche für das Verständniß der Gewerbe-Ordnung Bedeutung haben, angeführt, am Schlusse befindet sich ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister. Wir stehen nicht an, die neue Ausgabe für den Handgebrauch zu empfehlen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Alfred Julius Müller bei dem Amtsgericht in Demmin; — Dr. Ludwig Keim bei dem Landgericht in Mannheim; — Waldemar Keller bei dem Landgericht in Meseritz; — Reinhold Hentschel bei dem Amtsgericht in Zielenzig; — Neumeister bei dem Amtsgericht in Salzungen; — Max Danzer bei dem Ober-Landesgericht in München; — Johann Mathias Clemens Landmann bei dem Amtsgericht in Iserlohn; — Max Katzenstein bei dem Landgericht in Eisenach; — O. Strenge bei dem Landgericht in Verden; — Uth bei dem Landgericht in Hanau; — Hermann Friedrich Theodor Schreck bei dem Ober-Landesgericht in Dresden; — Dr. Geliert bei dem Landgericht in Lissa; — Dr. Peter Wilhelm Jonen bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Dr. Willibald Edmund Thürmer bei dem Landgericht in Dresden; — Förster bei dem Landgericht in Hildesheim. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Kaufmann in Demmin bei dem Landgericht in Greifswald; — Franz Meindl und Max Danzer bei dem Landgericht I in München; — Johann Erthal von Freising bei dem Landgericht II in München; — Dr. Hirsch bei dem Landgericht in Meseritz; — Gaspar bei dem Ober-Landesgericht in Stuttgart; — Morsbach II bei dem Landgericht in Bonn; — Wittig bei dem Landgericht in Glatz; — Radtke zu Wriezen a/O. bei dem Landgericht in Prenzlau. —

Todesfälle.

Carl Heinrich Dietrich in Meißen; — Ratjen in Glückstadt; — Justizrath Gleim in Melsungen; — Justizrath Piehl in Minden; — Dr. Mensching in Hannover.

Berichtigung

zum Bericht der darmst. Anwaltskammer.

Die Anwälte zu Friedberg sind zugleich am Landgericht zu Gießen zugelassen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu als Beilage: Programm für den am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg stattfindenden VIII. Deutschen Anwaltstag.

№ 18. Berlin, 16. August. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881. **Mecke,** Schriftführer.

Inhalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **um 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**

II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**

III. **die Frage, ob dem Vorstande der Anwaltskammer bei unbedeutenden Disziplinarfällen ein Rügerecht ohne ehrengerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich eines solchen auf Verlangen der betroffenen Anwälte zustehen soll?**

IV. **Rechnungslegung,**

V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Ein Programm des VIII. Anwaltstages liegt bei.

Die Frage wegen Errichtung einer Pensionskasse ist von der Tagesordnung des nächsten Anwaltstages abgesetzt worden. Die Bearbeitung des erwachsenen statistischen Materials ist eine so zeitraubende, daß ein sachgemäßer Bericht erst nach einigen Monaten erstattet werden kann. Unter diesen Umständen darf die Frage einem späteren Anwaltstage um so eher vorbehalten bleiben, als dieselbe nach den eingegangenen Berichten und den bei Einsendung der Fragebogen vielseitig gemachten Aeußerungen als eine eilige nicht betrachtet werden kann, andrerseits aber ihrer Natur nach einer gründlichen Vorbereitung und Erörterung bedarf.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

(§ 181 Pr. O.)

Die Stellung des § 181 Pr. O. in dem Titel über die Zustellungen hat bereits mehrfach Anlaß zu Zweifeln gegeben, ob die Zustellung von Anwalt zu Anwalt an den Anwalt selbst erfolgen müsse, oder ob auch hier eine Ersatzzustellung, insbesondere nach § 168 Abs. 2 Pr. O. zulässig sei. —

Das Großh. Bad. Oberlandesgericht in Carlsruhe hat letztere Frage im verneinenden Sinne entschieden und ist dabei anläßlich der Prüfung der Zustellung eines Urtheils, gegen welches die Berufung eingelegt war, von folgenden Erwägungen ausgegangen. Zunächst wird ausgeführt, daß das Gericht die Frage der Zulässigkeit und damit auch die Frage der ordnungsmäßig erfolgten Einlegung eines Rechtsmittels in der gesetzlichen Form und Frist von Amtswegen zu prüfen habe, hauptsächlich auch die Gültigkeit der Zustellung des Schriftsatzes, wodurch das Rechtsmittel eingelegt wird.

Die Prozeßordnung verfüge im Interesse der Erleichterung des Verkehrs und Prozeßbetriebs der Anwälte, daß die Zustellung anstatt auf dem gewöhnlichen Wege durch die vom Staat gestellten und mit dem Rechte der Zustellungsbeurkundung ausgestatteten Beamten, die Gerichtsvollzieher, ausnahmsweise von Anwalt zu Anwalt geschehen könne, und daß an Stelle der Beurkundung des Gerichtsvollziehers zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt ist, genüge (§ 181 Pr. O.).

Die Natur dieser Bestimmung als einer Ausnahmebestimmung, sowie die Stellung des § 181 der Pr. O. im Ge-

setze schließe die Anwendung der §§ 168 ff., welche für die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher gegeben sind, aus.

Die Pr. O. wolle die Bescheinigungen der Anwälte den öffentlichen Urkunden der Gerichtsvollzieher gleichstellen, habe aber unmöglich gestatten können, daß die Anwälte diese Befugniß an ihr Dienstpersonal oder Dritte weiter übertragen, welchen jeder öffentliche Character und jede Garantie der Zuverlässigkeit solcher wichtigen Funktionen abgeht und wobei unvermeidlich wäre, daß schon an die Zustellungsfrage unter Umständen ein besonderes Beweisverfahren mit Zeugen, Sachverständigen u. s. w. sich anschließen würde; so wenig der Gerichtsvollzieher sein Beurkundungsrecht auf Andere übertragen könne, eben so wenig dürfe der Anwalt zur Ausstellung der Empfangsbekenntnisse an seiner Stelle dritte ermächtigen; jede solche generelle oder specielle Vollmacht sei ungültig; dies ergebe sich auch aus § 19 R. A. O., welche im zweiten Absatz verfüge, daß an den Zustellungsbevollmächtigten, welcher von dem an dem Orte des Gerichts, bei dem er zugelassen, nicht wohnenden Anwalte aufzustellen ist, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen dürfe; diese Bestimmung wäre völlig unnöthig, wenn jeder Anwalt einem Dritten das Recht aus § 181 Pr. O. übertragen könnte und werde in dem Commissionsbericht ausdrücklich damit gerechtfertigt, daß ohne derartige Bestimmung die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht mit gleicher Wirkung, wie an den Anwalt selbst, nicht geschehen könnte. Vergl. Mayers Rechtsanwaltsordnung S. 36. —

Für die Ansicht, daß der Anwalt die Befugniß aus § 181 der Pr. O. dem Dienstpersonal nicht übertragen dürfe, spreche sich auch die Mehrzahl der Commentatoren aus. Vergl.:

Struckmann und Koch S. 143.
Wilmowsky und Levy S. 222.
Rebel I. S. 175.
Puchelt I. S. 454.
Gaupp I. S. 475;

im gegentheiligen Sinne allerdings

Seuffert S. 183.
Sarwey I. S. 275.
Pertersen I. S. 436.

Allein diese Ausleger fügen ihrer Meinung solche Beschränkungen und Kautelen bei, daß der Grundsatz der Uebertragbarkeit selbst nahezu wieder aufgehoben erscheine. Eine etwaige seitherige Uebung, die aber nicht constatirt sei, sei nicht entscheidend, ebenso wenig der Hinweis auf die Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit für die häufig abwesenden Anwälte; am allerwenigsten spreche aber der Wortlaut des § 181. Pr. O. für die gegentheilige Auffassung. Der Ausdruck „genügt" eröffne nicht die Möglichkeit anderer Beweismittel für die geschehene Zustellung, sondern stelle nur die einfachere Form des Empfangsbekenntnisses des Anwalts der Zustellungsbeurkundung des Gerichtsvollziehers gegenüber; eine Zustellung, die weder in der einen noch in der andern Form bewiesen werden könne, sei unwirksam und als nicht geschehen zu betrachten, es fällt also die Zustellung mit dem Nachweise derselben zusammen.

Aus diesen Gründen wurde die Berufung, da das Urtheil nicht ordnungsmäßig zugestellt, als unzuläßig verworfen.

Im Gegensatz hierzu hat das Großh. Bad. Landgericht Offenburg, welchem die obige Entscheidung des ihm übergeordneten Oberlandesgerichts vorlag, anläßlich der Prüfung der Gültigkeit der Zustellung einer Einspruchsschrift ausgesprochen, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 181 der Pr. O.) nicht an den Anwalt selbst zu erfolgen brauche, sondern daß auch dieselbe gemäß § 168. Abs. 2. Pr. O. mit der gleichen Wirkung und gültigem Beurkundungsrecht an Gehülfen oder Schreiber des Anwalts erfolgen könne.

Die Ansicht des Oberlandesgerichts dürfte wohl die richtigere sein und auch im Interesse der streitlosen Feststellung der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung den Vorzug zu verdienen, worüber spätere Bemerkungen vorbehalten bleiben.

Entscheidungen über den Zwang zur Vertretung einer bestimmten Armenpartei in einzelnen Fällen.

Der § 28 der Rechtsanwaltordnung bestimmt, daß der Rechtsanwalt verpflichtet sei, durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. —

Derselbe hat somit u. A. in den ihm freiwillig übertragenen Geschäften auch außerhalb der Fälle des § 31 R. A. O. darauf zu achten, daß er durch Uebernahme derselben die obige Verpflichtung nicht verletzt, und es muß ihm auch gestattet, ja sogar seine Pflicht sein, in Fällen, wo er von dem Gericht als Official-Anwalt aufgestellt ist, seine Bedenken wegen Uebernahme der betreffenden Official-Anwaltschaft aus obigen Rücksichten vorzutragen, wenn nach Ansicht des Anwalts eine Collision mit den Pflichten des § 28 R. A. O. eintreten würde. —

Die Frage, was somit im einzelnen Fall mit der Würde und Aufrechthaltung der Achtung des Standes und mit der Stellung des Anwalts vereinbar ist, und was nicht, entscheidet sich nach freiem Ermessen. Wie weit indessen die Grenzen dieses Ermessens sind, zeigt die nachstehende aktenmäßige Darstellung von zwei Fällen, in welchen ein Gerichtshof die Uebernahme von bestimmten einzelnen Officialanwaltschaften trotz vorliegender Collisionen nicht nur mit der Stellung des Anwalts für vereinbar, sondern selbst als obligatorisch erklärte, während in beiden Fällen das Obergericht die Entscheidung aufhob. —

Es dürfte für den Anwaltsstand von Interesse sein, die Ansicht zweier getrennter Civilsenate eines Gerichtshofs über obige Frage kennen zu lernen.

I. Ein Rechtsanwalt hatte bei dem Großh. Bad. Landgericht Offenburg eine Klage erhoben, kündigte aber nach erfolgtem beiderseitigen Schriftenwechsel die Vollmacht auf, und erstattete hiervon dem Gericht Anzeige.

Um die gleiche Zeit kam eine, dem Anwalt damals unbekannte Eingabe des Klägers ein, worin er erklärte, sein Vertreter verlange wiederholt einen Gebührenvorschuß von 140 Mark zur Fortsetzung der Klage „wegen einem Streitwerth von 1500 Mark," er sei aber außer Stand, dem Begehren abermals zu entsprechen, zumal er bereits 100 Mark an seinen Vertreter bezahlt habe. —

Auf diese Eingabe nebst Armenzeugniß wurde, unter 11 am Sitze des Gerichts wohnenden Anwälten, der nämliche

Anwalt, welcher die Vollmacht niedergelegt hatte, durch Gerichtsbeschluß als Armenanwalt aufgestellt und sofort anderweiter Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. —

In diesem Termin suchte sich der aufgestellte Armenanwalt zunächst aus den Akten zu überzeugen, wie der Kläger sein Gesuch zum Armenrecht begründet habe, und stellte alsbald, nachdem er von obiger Eingabe Einsicht genommen, Antrag auf Enthebung von der Armenanwaltschaft und auf Vertagung der Verhandlung.

Nachdem der Vorsitzende bemerkt hatte, daß der betreffende Anwalt deshalb als Armenanwalt aufgestellt worden sei, weil ihn gerade der Turnus getroffen habe, begründete der Anwalt seinen Antrag damit, daß die Eingabe des Klägers, mit dem er überhaupt nicht gut stehe, der Wahrheit nicht entspreche und den Vorwurf übermäßiger Gebührenforderung und damit eine Beleidigung enthalte. Hierauf verkündete der Vorsitzende nach gepflogener Berathung folgenden Gerichtsbeschluß:

> Da in der Eingabe der Vorwurf einer übermäßigen Gebührenforderung und damit eine Beleidigung des Anwalts nicht gefunden werden könne und da ferner die Erklärung desselben, daß er mit seiner Partei nicht gut stehe, ohne Angabe irgend eines Grundes abgegeben worden sei, wird der Antrag um Entbindung von der Armenanwaltschaft als unbegründet verworfen.

In einer späteren, dem Anwalt zur Nachricht und zur „Aeußerung" mitgetheilten Eingabe des Klägers nahm derselbe seine Behauptungen in der früheren Eingabe als unrichtig zurück. —

In der gegen obige Entscheidung ausgeführten Beschwerde wurde geltend gemacht, daß es schon an und für sich nicht ganz geeignet erscheine, den Anwalt, welcher die Vollmacht aufgekündigt habe, durch die Aufstellung als Officialanwalt zur ferneren Vertretung der Partei zu nöthigen, sodann liege, wenn auch nicht formell, so doch sachlich der Vorwurf übermäßiger Gebührenforderung vor, da bei einem Streitwerth von 1500 Mark die Gebühren höchstens nur 96 Mark betragen würden, wozu noch die Auslagen kämen, also die Anforderung von 140 Mark nach bereits bezahlten 100 Mark, also im Ganzen 240 Mark eine übermäßige (ungefähr doppelte) gewesen sein würde. Der Kläger hatte nämlich in seiner Eingabe verschwiegen, daß er noch in einem andern getrennten Rechtsstreit Gebühren und Auslagen etwa in gleicher Höhe schulde.

Das Großh. Badische Oberlandesgericht in Karlsruhe hat die erhobene Beschwerde für begründet erklärt und dabei ausgesprochen, daß schon die Kündigung der Vollmacht unterstellen ließ, daß der klägerische Anwalt zu diesem Schritt durch einen triftigen Grund bewogen werde, der seiner Aufstellung als Armenanwalt entgegen stand, daß ferner die betreffende Eingabe des Klägers in sofern allerdings den Vorwurf einer übermäßigen Gebührenforderung in sich schließe, als der klägerische Anwalt, wie demselben auf seine Versicherung zu glauben sei, den verlangten Vorschuß nicht nur für den vorliegenden, sondern noch für einen zweiten Rechtsstreit verlangte, welchen für das legale Verhalten des klägerischen Anwalts erheblichen Umstand die gedachte Eingabe verschwiegen habe.

II. Ein Anwalt hatte in Folge ertheilten Auftrags einen Beklagten in einem bei dem Großh. Bad. Landgericht Offenburg anhängig gewesenen dinglichen Rechtsstreit vertreten und sowohl seine Gebühren als seine nicht unerheblichen Auslagen noch zu fordern.

Der Beklagte beabsichtigte, nach Erledigung dieses Rechtsstreits eine Rückgriffsklage bei dem Landgericht erheben zu lassen und bat zu diesem Zweck um Zulassung zum Armenrecht, worauf für ihn der nämliche Anwalt, der ihn in dem früheren Rechtsstreit vertreten hatte, als Armenanwalt aufgestellt wurde.

Unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses, bat der Anwalt um Enthebung von der Armen-Anwaltschaft deshalb, weil die betreffende Partei, obwohl mehrfach aufgefordert und nicht zahlungsunfähig, nicht nur seither thatsächlich nicht gezahlt, sondern ihre Verbindlichkeit überhaupt in Abrede gestellt habe, indem sie vor Allem noch die freiwillige Führung des neuen Rechtsstreits verlangt habe, welches Ansinnen vom Anwalt ausdrücklich abgelehnt worden sei.

Es wurde noch geltend gemacht, daß die Partei den weiteren Beistand des Anwalts nunmehr durch den Umweg des Armenrechts (bei gleichzeitiger Nichterfüllung, ja dreister Bestreitung ihrer Verbindlichkeit) ertrotzen und erzwingen wolle, wozu jedoch sich der Anwalt nicht mißbrauchen lassen dürfe. Zudem stehe sofort der Rechtsstreit wegen der früheren Gebühren und Auslagen bevor, wodurch der Anwalt selbst Prozeßgegner der Armenpartei werde.

Hierauf erging Gerichtsbeschluß dahin, daß man in den vorgetragenen Umständen keinen genügenden Grund finde, den Anwalt von der Uebernahme der Vertretung der Armenpartei zu entbinden. Es wohnen 11 Anwälte am Gerichtssitze.

In einer weiteren Eingabe wurde noch vorgetragen, daß nunmehr auf die unterdessen eingereichte Kostenforderungsklage bereits Termin bestimmt sei und der Anwalt somit in die Lage kommen würde, an einem Tag persönlich als Prozeßgegner gegen die Armenpartei aufzutreten und am andern Tag ihre Interessen als Anwalt wahrnehmen zu müssen. Dieses scheine, zumal unter vorliegenden Verhältnissen, weder mit der Stellung des Anwalts noch mit der Würde des Anwaltsstandes vereinbar. Hierauf erging Gerichtsbeschluß dahin, daß, da in der letzten Eingabe kein neuer Grund geltend gemacht worden, die frühere Entscheidung aufrecht erhalten bleibe.

In der hiergegen eingereichten Beschwerde wurde noch angeführt, daß, wie bereits aus den früheren Eingaben sehr wohl zu entnehmen gewesen, der Conflikt zwischen Anwalt und Partei schon vor der Aufstellung als Official-Anwalt vorhanden gewesen und die Kostenklage wegen der Bestreitung der Verbindlichkeit schon ehrenhalber gegen die Partei, welche den Anwalt durch ihr früheres Verhalten zu Auslagen für sie veranlaßt hatte, und nunmehr in solcher Weise mit ihm verfahren wolle, erhoben werden mußte. Wennschon dem Anwalt die Demüthigung nicht auferlegt werden dürfe, eine solche Partei gleichwohl zu vertreten, so komme noch in Betracht, daß, wenn der Anwalt für seine früheren Kosten ein rechtskräftiges Urtheil erwirkt haben werde, er dasselbe fortwährend gegen die Partei zu vollstrecken in der Lage sei.

Die außergerichtlichen Schritte der Partei, welche die Vertretung gerade durch den betreffenden Anwalt bezwecken sollten, wie z. B. die Drohung, sie werde schon bewirken, daß der Anwalt die Sache für sie besorgen müsse u. s. w., bleiben hier,

wo es sich um eine aktenmäßige Darstellung handelt, außer Erörterung. —

Das Oberlandesgericht hat in Anbetracht, daß nach den vorgetragenen Verhältnissen die Beschwerde thatsächlich begründet erscheine, den Beschluß des Landgerichts aufgehoben.

Dieses, ohne weitere Bemerkungen, als Beitrag zur Auffassung der Stellung des Anwalts und der Schaffung eines „hochgeachteten" Anwaltsstandes.

Es soll hier nur die eine Frage aufgeworfen werden: Wie würde man über einen Anwalt geurtheilt haben, welcher freiwillig d. h. in Folge ertheilten Privatauftrags Demjenigen sich unterzogen hätte, was hier von ihm verlangt wurde, welcher also eine Partei vertreten hätte, die ihn vorher gröblich verdächtigt, ihm sogar ein nach dem Strafgesetz strafbares Vergehen vorgeworfen hatte, oder die unter obigen Verhältnissen wegen Bestreitung seiner wohlberechtigten Forderung zu gleicher Zeit persönlicher Prozeßgegner des Anwalts war?

Ist die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, erforderlich?

(Bearbeitet von Amtsrichter Arnold in Darmstadt.)

Die Literatur beantwortete seither die Frage, ob die Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil vor dessen Zustellung wirksam ist, verschieden. Puchelt in seinem Kommentar zur C. P. O. verneinte sie, während Andere, z. B. Struckmann und Koch, Seuffert, Petersen, Wilmowski und Levi dieselbe bejahten. Diese Streitfrage hat übrigens inzwischen durch eine Entscheidung des Reichsgerichts (cf. Band III pag. 408 der reichsgerichtlichen Entscheidungen) ihre Erledigung gefunden. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß die Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil vor dessen Zustellung wirksam sei. Ein näheres Eingehen auf die Begründung der verschiedenen Ansichten ist daher nicht nöthig, wenigstens von keiner praktischen Bedeutung. Es soll vielmehr nur kurz erwähnt werden, daß Puchelt seine Ansicht darauf stützt, daß der Absatz 2 der §§ 477 und 514 der C. P. O. analog auf Nr. 304 der C. P. O. anzuwenden sei, und daß die Vertreter der anderen Ansicht diese mit dem argumentum a contrario nachweisen.

Verschieden von dieser seitherigen Streitfrage ist aber die oben aufgeworfene Frage. Diese ist in der vorerwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung nicht berührt. Sie findet ebenfalls verschiedene Beantwortung. Die deutsche Justizzeitung (Organ für Gesetzgebung der Neuzeit auf dem Gebiete der Justiz und der Verwaltung), welche die vom Reichsgericht bestätigte Ansicht ebenfalls vertreten hat, bleibt in einem in Nr. 1 pro 1881 erschienenen Aufsatze bei dieser nicht stehen, geht vielmehr einen Schritt weiter. Sie kommt mit dem argumentum a contrario auch zu dem Resultate, daß die Zustellung des Versäumnißurtheils überhaupt nicht erforderlich sei, um auf Grund eines eingelegten Einspruchs das Verfahren fortzusetzen. Sie begründet diesen Satz nicht weiter, beschränkt sich vielmehr auf folgende Ausführung.

„Beim Vortrage der Sache im Termine zur Verhandlung über den Einspruch müssen allerdings entweder die Gerichtsakten oder das Versäumnißurtheil in Ausfertigung vorliegen, weil ohne dessen Production das Gericht dasselbe nicht würdigen kann. Weshalb solches aber dem Gegner, falls nicht etwa für diesen dadurch die Berufungs- oder Revisionsfrist eröffnet werden soll, zugestellt werden müßte, ist gar nicht einzusehen. Die Zustellung hat ja nur zum Zwecke, die Oppositionsfrist zu eröffnen. Contumax hat aber bereits freiwillig, ohne sich dazu drängen zu lassen, Einspruch eingelegt".

Ich vermag dieser Ansicht der Justizzeitung nicht beizutreten. Nach meinem Dafürhalten ist die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, geboten und dies will ich in Kürze nachzuweisen versuchen.

Das Resultat, zu welchem die Justizzeitung vermittelst des Interpretationsmittels des argumentum a contrario gelangt, enthält mehr als das Gegentheil des Absatzes 2 der §§ 477 und 514 der C. P. O. In diesem Absatze ist nur bestimmt, daß die Einlegung der Berufung und Revision vor Zustellung des Urtheils unwirksam sei. Das Gegentheil hiervon ist aber in Bezug auf § 304 der C. P. O., welcher diesen Absatz nicht enthält, nur, daß die Einlegung des Einspruchs vor Zustellung des Versäumnißurtheils wirksam, nicht aber auch, daß die Zustellung des Versäumnißurtheils, gegen welches Einspruch eingelegt wird, überhaupt überflüssig sei.

Die Ansicht der Justizzeitung steht übrigens auch in directem Widerspruch mit den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Die §§ 304, 477 und 514 der C. P. O. gehen gemeinsam davon aus, daß die Zustellung des Versäumnißurtheils resp. des Urtheils zu erfolgen habe. Sie unterscheiden sich nur darin, daß nach § 304 die Einlegung des Einspruchs auch vor Zustellung des Urtheils wirksam ist und somit die später in Lauf gesetzte Nothfrist wahrt, während die Einlegung der Berufung und Revision vor der Zustellung unwirksam, also die später in Lauf gesetzte Nothfrist nicht zu wahren im Stande ist.

Die Vorschrift, daß die Urtheile, gegen welche der Einspruch und die Rechtsmittel der Berufung und Revision erhoben werden sollen, um das Verfahren fortzusetzen, zuzustellen seien, hat klaren Ausdruck in dem § 283 der C. P. O. erhalten. Dieser Paragraph stellt die Regel auf, daß auf die bloße Verkündung der Urtheile hin das Verfahren fortgesetzt werden dürfe, bestimmt aber auch zugleich Ausnahmen, in welchen eine Fortsetzung des Verfahrens auf Grund eines Urtheils nicht zulässig sei, wenn die Zustellung derselben nicht erfolgte. Unter die Regel fallen die Zwischenurtheile, unter die Ausnahme aber, abgesehen von dem Falle des § 671 der C. P. O., die Urtheile, wenn auf Grund derselben über einen Einspruch, über die Berufung und Revision verhandelt werden soll.

Die Motive zu dem § 283 sagen das ganz ausdrücklich und beziehen sich dabei auf die norddeutschen Protocolle pag. 603 und hier heißt es wörtlich:

„Der Referent führte weiter aus, daß Endurtheile, wenn davon Gebrauch gemacht werden soll, regelmäßig der Zustellung bedürfen; wie die Vorschriften des hannöverschen Entwurfs über den Lauf der Nothfristen ergäben." An einer anderen Stelle der norddeutschen Protocolle, an welcher von dem Versäumnißurtheil gesprochen wird, ist erwähnt:

„Andererseits machte man jedoch geltend, daß der Einsprechende die Behändigung des Versäumnißurtheils darzuthun

habe, der Richter also ersehen könne, ob der Einspruch rechtzeitig erhoben sei. Die Officialprüfung sei bei Nothfristen unerläßlich und empfehle sich im Interesse der Rechtskraft der Urtheile," — und dieser Ausspruch fand die Billigung der Mehrheit der Kommission.

cf. pag. 402 der norddeutschen Protocolle.

Diesen Beschlüssen und Erwägungen der norddeutschen Kommission und der Kommission des deutschen Bundestags, von welcher der hannöversche Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung herrührt, verdanken namentlich die §§ 283, 304, 306, 477, 497, 514 und 529 der C. P. O. in obigem Sinne ihre Existenz.

Die deutsche Civilprozeßordnung will also, daß das Urtheil zugestellt wird, wenn es durch die fraglichen Rechtsbehelfe angefochten werden soll. Zweck dieser Bestimmung ist, nicht nur die Nothfristen in Lauf zu setzen, sondern auch die Prüfung nach der Rechtskraft der Urtheile qu. zu ermöglichen. Letzterer Gesichtspunkt fiele freilich weg, wenn z. B. immer der Einspruch binnen zwei Wochen nach der Verkündung des Urtheils eingelegt würde, denn in diesem Falle stände fest, daß das Urtheil noch nicht rechtskräftig sein könne. Eine solche frühzeitige Einlegung des Einspruchs wird und kann nicht immer der Fall sein und gerade deshalb mußte der Gesetzgeber die Vorschrift über die Zustellung der Urtheile geben. Diese Vorschrift ist eine allgemeine und ausnahmslose und muß deshalb in allen Fällen beobachtet werden, abgesehen davon, daß der andere Gesichtspunkt, der oben als Zweck jener Vorschrift angeführt wurde, deren Einhalten erheischt. Fehlte diese Vorschrift und die Bestimmung, daß der Richter von Amtswegen die Rechtzeitigkeit des Einspruchs und der Rechtsmittel der Berufung und Revision zu prüfen hat,

§§ 306, 497 und 529 der C. P. O.

so könne es vorkommen, daß ein Richter sein eigenes rechtskräftiges Urtheil wieder aufhebt auf Grund eines Rechtsbehelfs, welches den Eintritt der Rechtskraft verhindern, diese aber nicht beseitigen soll. Die deutsche Prozeßordnung, indem sie obige Bestimmung erließ, bewegt sich ganz auf dem Boden des gemeinen deutschen Prozeßrechts und wohl aller früher gültigen Prozeßordnungen der Einzelstaaten. Der Richter darf nicht im Unklaren darüber gelassen werden, ob er über ein rechtskräftiges Urtheil zu Gericht sitzt oder nicht. Eine gegentheilige Bestimmung vertrüge sich nicht mit der Würde des Gerichts, mit der Bedeutung der Rechtskraft der Urtheile. Ein etwaiger Einwand gegen obige Deduction, welcher dahin geht, daß ein streitiges Rechtsverhältniß, über welches bereits rechtskräftig entschieden worden sei, ja ebenfalls wiederholt zur Entscheidung vor den Richter gebracht werden könne, wenn die Parteien die Einrede der entschiedenen Sache nicht vorschützen, ist nicht stichhaltig; er paßt nicht hierher; er ist schon deshalb nicht zutreffend, weil der Richter im letzteren Falle nicht über sein Urtheil zu Gericht sitzt. Die Justizzeitung könnte noch fragen, welchen Vortheil biete denn aber die Bestimmung, daß die Einlegung des Einspruchs vor der Zustellung des Urtheils wirksam sei. Die Antwort darauf ist nicht schwer. Nach Einreichung des Schriftsatzes, welcher den Einspruch enthält, wird auf denselben die Terminsnote gesetzt und jetzt ist der Einsprechende in der Lage, den Einspruch nach Maßgabe des § 305 der C. P. O. einzulegen; hierdurch wird bewirkt, daß das Urtheil die Rechtskraft nicht beschreiten kann und hierin liegt der Hauptvortheil obiger Bestimmung. Ein weiterer Vortheil besteht darin, daß der Einsprechende, falls das Versäumnißurtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, nöthigenfalls sofort nach Maßgabe des § 657 der C. P. O. die Sistirung der Zwangsvollstreckung herbeiführen kann. In beiden Fällen liegt nicht ein Fortsetzen des Verfahrens auf Grund des Urtheils im Sinne des § 283 der C. P. O.

Ich glaube in Vorstehendem nachgewiesen zu haben, daß die aufgeworfene Frage zu bejahen ist, nachgewiesen zu haben, daß nicht, wie die Justizzeitung meint, der einzige Zweck der Zustellung des Versäumnißurtheils der sei, die Einspruchsfrist zu eröffnen, daß vielmehr diese Zustellung weiter bezweckt, die Prüfung nach der Rechtskraft des Versäumnißurtheils zu ermöglichen.

Vom Reichsgericht.

(Fortsetzung.)

Preußisches Landrecht.

Eine mit einem Gebäude fest verbundene Sache ist nur dann als Bestandtheil derselben anzusehen, wenn sie des Gebäudes selbst wegen mit demselben in Verbindung gebracht ist, um ihm selbst Dienste zu leisten, seine Brauchbarkeit zu erhöhen oder ihm als dauernde Ausschmückung zu dienen. § 4 Tit. 2 T. I. II. H. S. Nr. 217/80 v. 5. Mai 1881. — Die Unverbindlichkeit eines Vertrages nach § 85 Tit. 4 T. I ist nicht davon abhängig, ob die Thatsache, in Ansehung deren ein Kontrahent den andren täuscht, dem Vertragsinhalt angehört, oder nicht. I. H. S. Nr. 733/80 v. 6. Mai 1881. — In Uebereinstimmung mit dem R. O. Hand. G. (Entsch. 6 S. 29 ff.) ist angenommen, daß die den kurzen Verjährungsfristen der ädilitischen Klagen nachgebildeten Fristen der §§ 343, 344 Tit. 5 T. I in den Fällen ausgeschlossen sind, in welchen dem Käufer schon wegen Betrugs oder anderer Verschuldung des Verkäufers eine Klage gegeben ist. I. H. S. Nr. 803/80 v. 3. Mai 1881. — Bei Verträgen über Handlungen entspricht es der Natur der Sache und dem hiernach zu bemessenden vermuthlichen Willen der Vertragschließenden, daß, falls eine unbestimmte Reihe sich wiederholender Handlungen gegen Vergütung versprochen wird, beiden Theilen das Kündigungsrecht zusteht, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist. I. C. S. Nr. 653/80 v. 18. Mai 1881. — Dem Plenarbeschluß des Obertribunals v. 20. März 1846, nach welchem die Verjährung das ganze Recht in den Fällen umfaßt, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl in wechselndem Umfang, sich auch in der Zukunft erneut, sowie der Ansicht, daß dieser Beschluß zur Anwendung kommt, wenn das Eintreten der nachtheiligen Folgen und ihre Fortdauer in der Zukunft sich sogleich bei dem Bekanntwerden der schädlichen Handlung erkennen lassen (Striethorst B. 61 S. 316, B. 76 S. 46, B. 92 S. 258), ist beigetreten. IV. C. S. Nr. 646/81 v. 29. Mai 1881. — Der Grundeigentümer braucht keine Einwirkung auf sein Eigenthum von Seiten eines Dritten zu dulden, auch dann nicht, wenn eine solche nicht nachtheilig ist. II. H. S. Nr. 804/80

v. 2. Mai 1881. — Die im § 100 Tit. 8 T. I dem Grundeigenthümer auferlegte Verpflichtung ist demselben nicht blos im eignen, sondern auch im Interesse der Besitzer andrer Grundstücke auferlegt; der Grundeigentümer darf daher einen auf seinem Grund und Boden befindlichen Graben, auch wenn er diesen im eigenen Interesse gezogen hat, nicht beseitigen, insofern durch ihn der Wasserlauf von oder nach anderen Grundstücken geregelt wird. Das in den §§ 15 ff. Ges. v. 15. Nov. 1811 angeordnete Verfahren bei der Prov.-Polizeibehörde zu beantragen, ist (vgl. Striethorst 49 S. 1) der Grundbesitzer, welcher sich des auf seinen Ländereien stehenden Wassers entledigen will, der Regel nach nur dann genöthigt, wenn durch die Ziehung eines Grabens auf eigenem Grund und Boden ein neuer Wasserlauf über das Nachbarstück erforderlich wird. II. H. S. Nr. 422/80 v. 21. April 1881. — Unter Winkeln oder Zwischenräumen im Sinne des § 120 Tit. 8 T. I können nur Flächen von geringer Ausdehnung zwischen den Häusern verstanden werden, welche ihrer Natur nach lediglich für diese selbst (als Plätze zur Aufnahme der Transe oder anderer Flüssigkeiten und dgl.) einen Zweck haben, nicht aber z. B. Durchfahrten. II. H. S. Nr. 822/80 v. 16. Mai 1881. — Nach §§ 415, 416 Tit. 11 T. I ist die Benachrichtigung des Schuldners von der erfolgten Cession durch den Cessionar ohne die Bescheinigung durch Vorzeigung des cedirten und überschriebenen Instruments nicht unbedingt unverbindlich, sondern nur unter der Voraussetzung, daß der Cedent die Richtigkeit der Cession leugnet. Striethorst 50 S. 86. I. H. S. Nr. 576/80 v. 6. Mai 1881. — Der § 308 Tit. 11 verlangt die baare Zahlung der Wiederkaufssumme nicht auch für den Fall, daß der Kaufpreis nicht bezahlt worden ist. IV. C. S. Nr. 656/81 v. 30. Mai 1881. — Der § 22 Tit. 13 T. I bezieht sich nicht blos auf den Bevollmächtigungsvertrag zum Abschluß von Kaufgeschäften, sondern auch auf den Auftrag, die Vermittlung eines Rechtsgeschäfts zu betreiben. Vgl. Striethorst B. 70 S. 237. Entsch. d. R. O. Hand. G. B. 7 S. 91. II. H. S. Nr. 767/80 v. 24. Mai 1881. — Der Grundsatz, daß ein Versionsanspruch auch dann gegeben ist, wenn mittelbar etwas aus dem Vermögen des Klägers in das des Verklagten überging, ist nicht auf den Fall des § 276 Tit. 13 T. I zu beschränken. I. H. S. Nr. 707/80 v. 6. Mai 1881. — Der § 53 Tit. 16 T. I begründet für Zahlungen aus Staatskassen nur ein Vorrecht bezüglich des Erfüllungsorts, knüpft aber nicht die Gültigkeit einer solchen Zahlung an die Voraussetzung, daß sie im Kassenlokal empfangen wurden. I. H. S. Nr. 455/80 v. 17. Mai 1881. — Auch die Bezeichnung oder Benennung der getilgten Schuld ist zu denjenigen Umständen der Zahlung im Sinne des § 90 Tit. 16 zu rechnen, welche, wenn sie aus der Quittung nicht zu entnehmen sind, vom gewesenen Schuldner erforderlichen Falls auf andre Art nachgewiesen werden können. I. H. S. Nr. 607/80 v. 26. April 1881. — Nach § 536 ff. Tit. 20 sind Objekte des Zurückbehaltungsrechts nur fremde Sachen, welche der ein solches Recht in Anspruch nehmende in Gewahrsam hat; dahin gehören aber nicht Schulden des letzteren an den Forderungsberechtigten, bezüglich deren (vgl. § 542) nicht Zurückhaltung, sondeen nur Aufrechnung oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stattfindet. I. C. S. Nr. 37/81 v. 27. April 1881. —

Der § 230 Tit. 2 T. II. fordert zur Entlassung einer großjährigen Tochter aus der Gewalt ihres Vaters nur eine ausdrückliche Erklärung desselben, nicht aber die Beobachtung einer bestimmten Form der Erklärung, insbesondere nicht Verlautbarung eines dahin gehenden Aktes vor dem Vormundschaftsgericht, indem § 216 das. sich nur auf minderjährige Söhne bezieht und nach § 91 Anhangs bei der Entlassung von Töchtern keine analoge Anwendung findet. I. H. S. Nr. 602 v. 6. Mai 1881. — Im § 960 Tit. 11 T. II. sind unter „Rechten" nicht nur Gerechtigkeiten immobiliarer Natur, sondern alle solche Rechte verstanden, welche mit einer besonderen Befestigung durch Radizirung auf ein Grundstück, einer gewissen Dauerhaftigkeit und einem fortlaufenden Genuß verbunden sind. IV. C. S. Nr. 126/81 v. 9. Mai 1881. — Die Bestimmung des § 137 Tit 7 T. II. bezieht sich lediglich auf das Rechtsverhältniß der Herrschaft zu den einzelnen Unterthanen, nicht aber auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu der Korporation der Landgemeinde; für diese entscheidet der 2. Abschnitt dieses Titels. II. H. S. Nr. 436/80 v. 16. Mai 1881. — Im Widerspruch mit dem Erkenntniß des Obertribunals (Entsch. B. 61 S. 233) ist angenommen worden, daß Abgaben, welche eine Gemeinde behufs der von ihr übernommenen Unterhaltung von Schulen erhebt, sich in Hinsicht der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges als Gemeindeabgaben darstellen. IV. C. S. Nr. 466/80 v. 16. Mai 1881. — Der § 782 Tit. 18 T. II. ist durch § 102 der Vormundschafts-Ordn. nicht aufgehoben. II. H. S. Nr. 527/80 v. 25. April 1881.

Einzelne Preußische Gesetze.

Nach § 23 Verfassungs-Urk. v. 31. Januar 1850 haben alle öffentlichen Lehrer, also auch die von Gemeinden an öffentlichen Gemeindeschulen angestellten Lehrer die Rechte und Pflichten von Staatsdienern. IV. C. S. Nr. 645/81 v. 19. Mai 1881. — Aus Art. 106 Verf.-Urk. und § 10 Einl. z. A. L. R. ergiebt sich für die Gerichte die Berechtigung und die Verpflichtung, bei der Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung zu prüfen und zu entscheiden, ob dieselben in der vom Gesetz vorgeschriebenen Art bekannt gemacht sind; dieselbe Pflicht liegt ihnen auch bezüglich der Publikation polizeilicher Verordnungen ob. II. H. S. Nr. 294/80 v. 5. Mai 1881.

Für die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Preußischen Beamten erwächst nach § 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 ein Pensionsanspruch nur dann, wenn sie in Folge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, dann also nicht, wenn sie auf Grund des vorbehaltenen Kündigungsrechts entlassen wurden. IV. C. S. Nr. 31/81 v. 27. Mai 1881.

Der § 25 des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 schließt die Haftbarkeit der Eisenbahnen dann aus, wenn der Schade durch Schuld des Beschädigten selbst entstanden ist; damit wird der Fall, daß ein Bevollmächtigter des Beschädigten den Schaden verschuldet hat, nicht mit betroffen. V. C. S. Nr. 450/80 v. 11. Mai 1881.

Der § 10 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811 leidet nicht nur auf das platte Land, sondern auch auf städtische Kanalanlagen Anwendung. II. H. S. Nr. 323/81 v. 2. Mai 1881.

Zu den Stempelgesetzen. Als ein im kaufmännischen

Verkehr geschlossenes Geschäft verteht die Kab. O. v. 30. April 1847 ein Geschäft, welches im Sinne des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs in den Rahmen des kaufmännischen Verkehrs entfällt. IV. C. S. Nr. 454/80 v. 9. Mai 1881. — Aus § 12 Gesetz v. 24. Mai 1861 folgt, daß in Fällen, wo eine zwangsweise Beitreibung des Stempels nicht stattgefunden hat, die Zulässigkeit der Klage durch den bei der Zahlung erfolgten Vorbehalt bedingt ist. Dieser Vorbehalt kann bei Zahlung der Zahlstelle gegenüber, er kann aber auch, wenn es nur in untrennbarem Zusammenhang mit der Zahlung geschieht, dem Provinzial-Steuerdirektor gegenüber ausgesprochen werden. IV. C. S. Nr. 657/81 v. 30. Mai 1881. —

Zur Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 ist die Frage, ob in einem Nachprozeß das Ergebniß des Kaufgelder-Vertheilungs-Verfahrens geändert werden könne, nicht nach den Vorschriften über das Konkursverfahren, sondern nur nach den für jenes Verfahren erlassenen besonderen Vorschriften zu beurtheilen; diese nun wollen zwar eine definitive Vertheilung der Kaufgelder herbeiführen, daneben aber die Anfechtung der Vertheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere nach A. L. R. I Tit. 14 §§ 230, 232, Tit. 16 §§ 166 ff. zulassen. Eine solche Klage erscheint also in der Regel ausgeschlossen, wenn der Kläger in dem Kaufgelderbelegungs-Termin in die ihm nachtheilige Vertheilung eingewilligt und das gegnerische Vorrecht anerkannt hat. I. C. S. Nr. 422/80 v. 14. Mai 1881. —

Aus § 14 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 ist eine Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Herstellung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen nicht abzuleiten. V. C. S. Nr. 631/81 v. 18. Mai 1881. —

Zu den Grunderwerb-Gesetzen vom 5. Mai 1872. Die Vorschrift des § 25 Eig. Ges. über nachträgliche Eintragung von Zinsen bezieht sich auch auf Kautionshypotheken des § 24 das., welche in eine bestimmte Hypothek umgeschrieben sind. II. H. S. zu Nr. 489/80 v. 16. Mai 1881. — Der § 41 Eig. Ges. bezieht sich nicht nur auf Kaufverträge im engeren Sinn, sondern auch auf Tauschverträge; der im Fall dieser Bestimmung dem Gläubiger erworbene persönliche Anspruch gegen den Käufer geht durch Weiterveräußerung des Grundstücks nicht verloren. II. H. S. zu Nr. 477/80 v. 9. Mai 1881. — Nach § 41 Abs. 2 des erw. Gesetzes hat die hier vorgesehene Wirkung nur die von dem Veräußerer oder einem Bevollmächtigten desselben ausgehende Bekanntmachung der Schuldübernahme. I. H. S. zu Nr. 637/80 v. 10. Mai 1881. —

Zur Gesinde-Ordnung ist in Uebereinstimmung mit dem vorm. Obertribunal (Striethorst Arch. B. 57 S. 225) angenommen worden, daß die einmalige erfolglose Aufforderung der Polizeibehörde zur Konstatirung der beharrlichen Weigerung im Sinne des § 161 das. genügt. I. H. S. zu Nr. 345/80 v. 10. Mai 1881. — Zwar gilt nach § 161 als Regel, daß die Entschädigungsklage des Hausoffizianten wegen verweigerter Annahme oder Wiederannahme im Dienst den Nachweis fruchtlos angerufener obrigkeitlicher Vermittlung voraussetzt, doch ist der Zweck dieser Vermittlung nur der, die Herrschaft zum Aufgeben der Weigerung zu bestimmen, und zu diesem Versuch liegt kein Anlaß vor, wenn die Herrschaft das Gut, für welches sie den Hausoffizianten angenommen hat, verkauft, bevor der Zeitpunkt gekommen ist, wo der Dienst beginnen soll, und der neue Erwerber des Guts die Annahme ablehnt. I. H. S. zu Nr. 834/80 v. 26. April 1881. —

Französisches Recht — Badisches Landrecht.

Der Satz, daß der Wegfall — die Kaduzität — eines Vermächtnisses dem Intestaterben oder dem testamentarisch Bedachten, welchem die Entrichtung desselben oblag, zu Gute kommt, wird mit Berufung auf Doktrin und Rechtsprechung gebilligt. II. C. S. zu Nr. 283/80 v. 3. Mai 1881. — Als ein Ehemann, unter Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen seiner Vollmacht, Sondergut seiner Ehefrau verpfändet hatte, wurde für die Frage, ob die Verpfändung rechtsgültig genehmigt sei, nicht Art. 1338 B. G. B., da dieser nur die Bestätigung von Verbindlichkeiten, welche einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage unterworfen sind, zum Gegenstand hat, sondern Art. 1998 Abs. 2 für maßgebend erachtet. II. C. S. zu Nr. 362/80 v. 17. Mai 1881. — Wenn abweichend von der Fassung des code civile der § 1384 Bad. L. R. auch dem Geschäftsgeber gestattet, sich von der Verantwortlichkeit durch den Nachweis zu befreien, daß sie die Handlung, für welche der Beschuldigte sie verantwortlich machen will, nicht haben hindern können, so ist hier der Nachweis erfordert, daß eine culpa in eligendo oder in inspiciendo nicht vorliege, und dieser kann in der Thatsache allein, daß der Geschäftsgeber bei der beschädigenden Handlung nicht zugegen war, nicht erblickt werden. II. C. S. zu Nr. 294/81 v. 24. Mai 1881. — Der in Doktrin und Praxis herrschenden Auslegung der Sätze 217 und 1449 Bad. L. R., daß eine Ehefrau auch nach erlangter Vermögensabsonderung nur insoweit von der ehemännlichen Ermächtigung entbunden sei, als sie Verwaltungshandlungen vornehme, ist beigetreten. II. C. S. Nr. 291/81 v. 13. Mai 1881. —

Provinzial- und Statutar-Recht.

Die Vorschrift des römischen Rechts, wonach im Falle der Verpfändung einer fremden Sache der spätere Eigenthumserwerb von Seiten des Verpfänders die Verpfändung nur dann gültig macht, wenn die Sache als fremde, nicht wenn sie als eigene verpfändet wurde, entspricht nicht der juristischen Konsequenz und hat deshalb in Schleswig keine Geltung; dort konvaleszirt vielmehr die Verpfändung durch nachträglichen Eigenthumserwerb in den beiden Fällen. III. C. S. Nr. 340/80 vom 29. April 1881. — Der im vorm. Kurhessen geltende Geheimeraths-Beschl. v. 29. Mai 1804, welcher bei jüdischen Heirathen die Mäkelgebühr auf 2 Prozent vom Heirathsgut festsetzt, ist dahin zu verstehen, daß, wenn mehrere Heirathsmäkler thätig waren, diese im Ganzen — nicht jeder für sich — nicht mehr als die zwei Prozent fordern können. III. C. S. zu Nr. 356. III. 80. F. u. M. —

Literatur.

Das deutsche Patentrecht erläutert durch Rechtsprechung. Herausgegeben von Friedrich Büttner. Berlin. Karl Heymann. 1881. S.S. 79. Preis 2 Mark.

Der Verfasser will die industriellen Kreise sowie das juristische Publikum mit der Rechtsprechung des Patentamts und des Reichsgerichts bekannt machen und hat zu diesem Zwecke

die Rech[illegible]ndsätze, welche die 48 in den verschiedenen Jahrgängen des „Patentblattes" veröffentlichten Entscheidungen jener Gerichtshöfe aussprechen, unter Fortlassung der Gründe in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt. In einem zweiten Abschnitte folgt der wortgetreue Abdruck der das Patentwesen betreffenden Gesetze, während der III. Abschnitt ein alphabetisches Sachregister enthält.

Wenn auch die Schrift die Bezeichnung „Erläuterung des Patentrechts durch Rechtsprechung" nicht verdient, so dürfte sie doch, da sie sorgfältig gearbeitet ist, geeignet sein, im gegebenen Falle schnelle und sichere Aufklärung zu verschaffen. Dies hätte der Verfasser in höherem Grade erreicht, wenn er die Nothbrücke der Anmerkungen nicht betreten, vielmehr den Inhalt der letzteren in den Text verwebt hätte.

Die preußischen Grundbuchgesetze in ihrer durch die neue Reichs- und Landesgesetzgebung gewonnenen Gestalt. Herausgegeben vom Kammergerichtsrath W. Turnau. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn bei Ferdinand Schöningh 1881. Preis 1,50 Mark. — S.S. 90.

Vorstehende Schrift, welche nach kurzer Zeit bereits in zweiter Auflage erscheint, und das Hauptwerk des Verfassers ergänzt, giebt die Grundbuchordnung in der Fassung, welche seit 1. Oktober 1879 in praktischer Geltung ist, wieder, fügt an den entsprechenden Stellen die einschlägigen Bestimmungen des Grunderwerbsgesetzes sowie der Justiz- und Ausführungsgesetze ein und erläutert eingehend in Form von Anmerkungen die Bedeutung und Anwendung der neuen Vorschriften. Diese Erläuterungen zeichnen sich durch die Gediegenheit ihres Inhalts wie durch Klarheit der Darstellung aus, doch hätte der Verfasser mit Rücksicht darauf, daß seit der Reorganisation fast 2 Jahre bereits verflossen sind, manche Kürzung (z. B. bezüglich der Zwangsvollstreckung) vornehmen und dadurch Raum für eingehendere Besprechung der inzwischen aufgetauchten Controversen gewinnen können. Die allg. Verf. vom 23. Juli 79, betr. die Abgabe der Akten, hätte als z. Z. nicht mehr praktisch ganz wegbleiben sollen. Dagegen hätte auf S. 17 das Min.-Rescript, welches den Gerichtstagskommissar zur Aufnahme von Grundbuchakten verpflichtet, auf S. 52 ad 5 i. f. die Verf. vom 8. Juli 1880 (J. M. Bl. 156) und auf S. 56 a 18, die Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Januar 80. (Joh. I S. 122) nicht unerwähnt bleiben dürfen. Nicht zu billigen ist es, wenn auf S. 19b die weitere Beschwerde als „außerordentliches" Rechtsmittel bezeichnet ist, da eine solche Bezeichnung unserem Prozeßrecht fremd ist, und wenn auf S. 20 der Satz, die weitere Beschwerdeschrift unterliege dem Anwaltszwange, mit apodiktischer Bestimmtheit aufgestellt wird, während sich doch das Reichsgericht (Entsch. III S. 513) in Uebereinstimmung mit der Abhandlung dieser Wochenschrift 1880 S. . . . für Formlosigkeit entschieden hat. — Auf S. 46 vermissen wir eine Erörterung der Frage, ob und wer die einstweilige Verfügung, deren Ausführung nach § 18 Ausf. Ges. vom 24. März 79 dem Gerichte obliegt, dem Schuldner zuzustellen hat. (§ 802. 808 C. Pr. O.) — Unrichtig dürfte die Ansicht des Verfassers S. 8 zu § 13 Gr. B. O. sein, nach welcher bei Zusammenschreibung mehrerer in den Geschäftsbezirken verschiedener Amtsrichter desselben Gerichts belegener Grundstücke eines Eigenthümers das Landgerichtspräsidium die Meinungsverschiedenheit der Amtsrichter über eine zu besorgende Verwirrung entscheiden soll. Das Präsidium ist nämlich sowenig eine Aufsichts- als eine Beschwerdeinstanz; es kann also weder im Wege der Aufsicht, noch der Beschwerde an die Amtsrichter Anweisungen erlassen und deren Befolgung erzwingen. Die Frage dürfte vielmehr dahin zu entscheiden sein: nur wenn sämmtliche betheiligte Richter hierin einig sind, läßt sich sagen, daß das Amtsgericht keine Besorgniß hegt; bei dem Widerspruche auch nur eines Richters hegt das Amtsgericht Besorgniß und hat deshalb einen ablehnenden Bescheid zu erlassen, gegen den Beschwerde zulässig ist. —

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Raphael Jacob Dienstag — Dr. Felix Landau und Dr. Theodor Friedmann bei dem Landgericht I. in Berlin; — Radtke bei dem Landgericht in Thorn; — Justizrath Nebe bei den Landgerichten in Naumburg und Rudolstadt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Geh. Justizrath Simson bei dem Kammergericht in Berlin; — Justizrath Stellter bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.; — Dr. R. Pfefferkorn bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a. M.; — Mays in Heidelberg bei dem Landgericht in Mannheim.

Todesfälle.

Franz Karl Manuel in Geisa; — Justizrath Thüssing in Dortmund; — Karl Zorn in Würzburg.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Dr. jur. Renner zu Cassel ist die Erlaubniß zur Anlegung des von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen ertheilt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu zwei Beilagen:

Programm für den am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg stattfindenden VIII. Deutschen Anwaltstag.

Bericht über die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung.

Beilage zu Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins 1881. Nr. 18.

Bericht

über

die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung.

Während der Ausarbeitung des nachstehenden Berichtes, bei welchem der ernannte Berichterstatter R.-A. Munckel sich der sehr wirksamen und geschickten Beihülfe des mitunterzeichneten R.-A. Gerschel erfreut hat, ist der Bericht des Herrn R.-A. Geiger über denselben Gegenstand im Drucke erschienen. Auch ging erst in den letzten Tagen das nachstehend mehrfach in Bezug genommene Gutachten des Leipziger Anwalt-Vereins ein. Auf beides ist, soviel bei der Kürze der noch übrigen Zeit es möglich war, Rücksicht genommen worden.

In den wesentlichsten Fragen herrscht hiernach zwischen den Berichterstattern völliges Einverständniß; insbesondere war den Bemerkungen des Herrn Referenten über das Gerichts-Verfassungsgesetz, über den Kostenpunkt und über das Straffestsetzungs-Verfahren nichts hinzuzufügen. Die in letzterer Beziehung gewünschte Bestimmung dahin, daß bei erhobenem Widerspruch die im Festsetzungs-Befehl enthaltene Strafe nicht verschärft werden dürfe, wird diesseits für zweifelhaft erachtet.

Das Gleiche gilt von der sowohl von dem Herrn Referenten wie von dem Leipziger Anwalt-Verein gewünschten völligen Ausschließung junger Juristen von dem Amte der Vertheidigung, weil die dafür angeführten Gründe bei gewissenhafter Prüfung der Persönlichkeiten Seitens des Gerichts in dem einen, Seitens des Rechtsanwalts in dem andern Falle kaum schwer wiegend genug sein dürften, um das Vertheidigen durch Referendarien überhaupt zu verbieten.

Im Uebrigen werden viele von dem Herrn Referenten bereits abgehandelte Punkte auch nachstehend berichtet; es erschien bedenklich, sie ganz wegzulassen, weil die Gesichtspunkte, von denen aus die diesseitige Beurtheilung erfolgt ist, zum Theil andere als die des Herrn Referenten gewesen sind. Manches, zum Theil nicht Unwichtiges ist neu hinzu gefügt. Der von dem Leipziger Anwalts-Verein in seinem Gutachten geäußerte Wunsch,

> daß ein Strafantrag dem Angeklagten auch während der Verfolgung seines Rechtsmittels gestattet werden möge,

soll hier vorweg erwähnt werden, weil seine Einführung in den fertig gestellten Bericht nicht mehr ausführbar war.

Das Bedauern des Herrn Referenten über den sehr spärlichen Eingang von Beiträgen muß leider auch diesseits ausgesprochen werden, so daß auch die nachfolgenden Bemerkungen zum allergrößten Theile nur aus der eignen Erfahrung des Referenten geschöpft sind.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Gerichtsstand.

§. 7 ff.

Nach dem Systeme der St. P. O. wird der Gerichtsstand regelmäßig nur begründet durch den Ort der begangenen That und durch den Wohnsitz des Beschuldigten. §§ 7, 8 St. P. O.

Der Ort der Ergreifung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Gerichtsstand nach Maßgabe der §§ 7 und 8 St. P. O. nicht ermittelt, oder die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit § 8 St. P. O. nicht begründet ist.

Dies führt in denjenigen Fällen zu Unträglichkeiten, in denen der Beschuldigte bei seiner Ergreifung der That geständig ist und sich, da eine Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten nur ausnahmsweise zugelassen ist (§§ 231, 232 St. P. O.), dem nach §§ 7, 8 zuständigen Gerichte stellen muß.

Durch die Reise oder den Transport des Angeklagten nach dem Sitze des zuständigen Gerichts erwachsen dem Angeklagten bezw. der Staatskasse erhebliche Unkosten. Die Aufwendung derselben mag dann gerechtfertigt sein, wenn die zur Ueberführung erforderlichen Beweismittel im forum delicti commissi oder im forum domicilii vereinigt und leichter herbeizuschaffen sind. Die Belastung des Angeklagten und der Staatskasse mit diesen Kosten kann aber dann vermieden werden, und wird für den Angeklagten zu einer Härte, wenn er sofort bei seiner Ergreifung und Vorführung vor dem Amtsrichter ein offenes Geständniß abgelegt und hierdurch weitere Beweiserhebungen in der

Hauptverhandlung entbehrlich gemacht hat. Es empfiehlt sich deshalb, dem § 9 St. P. O. folgenden Schlußabsatz zu geben:

„Das Gericht, in dessen Bezirk die Ergreifung stattgefunden hat, ist auch dann zuständig, wenn der Beschuldigte bei seiner ersten Vernehmung die ihm zur Last gelegte That zugesteht."

II. Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand.

§ 45.

Die einwöchige Frist zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht ausreichend bemessen. In der Mehrzahl der Fälle hat der Versäumende von dem Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung i. d. v. St. keine Kenntniß und ist — besonders auf dem Lande — nicht in der Lage, sich schnell rechtlichen Beistand und Belehrung zu beschaffen. Auch die Herbeischaffung der Mittel zur Glaubhaftmachung unterliegt oft erheblichen Schwierigkeiten. Demgegenüber ist aber kein Grund ersichtlich, welcher eine besondere Abkürzung der Frist gerechtfertigt erscheinen ließe.

Eine Ausdehnung der einwöchigen Frist des § 45 zur Dauer von zwei Wochen erscheint deshalb wünschenswerth.

III. Zeugen.

§§ 51, 52, 58, 65.

a) Die Bestimmungen des § 51 St. Pr. O. haben zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Zeugnißverweigerung auch zulässig ist, wenn der Zeuge nur zu einem der mehreren Beschuldigten in einem Verhältnisse steht, welches ihn nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Vgl. Loewe Commentar Seite 251.

Nachdem das Reichsgericht (Entsch. Bd. I S. 207) diese Frage bejaht hat, fehlt es an einer dringenden Veranlassung, auf eine Aenderung dieser Bestimmung hinzuwirken. Dennoch bleibt eine gesetzliche Declaration der Vorschrift in diesem Sinne zu wünschen.

b) Erfahrungsmäßig fehlt noch in jugendlichem Alter stehenden oder verstandesschwachen Personen meist das Verständniß für die Belehrung des Richters über das Recht der Zeugnißverweigerung und die Fähigkeit zur Beurtheilung der Tragweite eines Verzichtes auf dies Recht.

Es sollte deshalb aus denselben Gründen welche zu der Vorschrift des § 51 geführt haben, die Vernehmung solcher Personen nicht gestattet sein, es müßte denn sein, daß der Beschuldigte, zu welchem der Zeuge in einem zur Zeugnißverweigerung berechtigenden Verhältnisse steht, zur Vernehmung seine Zustimmung ertheilt. In Anlehnung an § 56 al. I wird folgender Zusatz zu § 51 empfohlen:

„Die bezeichneten Personen dürfen nur mit Zustimmung des Beschuldigten vernommen werden, wenn sie zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Rechtes der Zeugnißverweigerung keine genügende Vorstellung haben."

c) Unter den Commentatoren der Str. Pr. O. ist eine Frage streitig geworden, welche für den Anwaltsstand von hervorragendem Interesse ist: ob durch die Vorschrift des § 52 Nr. 3 das Recht der Zeugnißverweigerung auch dem Hülfspersonale des Rechtsanwalts in Ansehung desjenigen gegeben ist, was dasselbe in Ausübung dieses seines Berufes erfahren hat.

Die Mehrzahl der Commentatoren (Loewe, S. 254, Püchelt, S. 131) hat diese Frage verneint (dagegen v. Schwarze S. 180).

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dieselben Gründe, welche bezüglich des Rechtsanwalts selbst bei Erlaß dieser Bestimmungen maßgebend gewesen sind, auch bezüglich der Hülfsarbeiter und Büreaubeamten desselben zutreffen.

Der Rechtsanwalt ist gezwungen, über Conferenzen mit seinen Auftraggebern sich Notizen zu machen und diese Notizen wie die ihm im Wege der Correspondenz ertheilten Informationen zu Handakten zu vereinigen. Es würde eine directe Umgehung des Gesetzes sein und den Schutz des Anwalts geradezu illusorisch machen, wollte man die Beamten des Rechtsanwalts, deren Zuziehung er bei seinem Geschäftsbetriebe nicht entbehren kann, zwingen, über die vertraulichen Mittheilungen, welche dem Rechtsanwalte bei Ausübung seines Berufes geworden sind, Zeugniß abzulegen.

Der § 300 des St. G. B.'s stellt denn auch diese Personen bei unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen dem Anwalt gleich, mithin steht nichts entgegen, ihnen auch das entsprechende Recht der Zeugnißverweigerung beizulegen.

Es wird aus diesen Gründen einer Aenderung des ersten Absatzes durch Einschaltung folgenden Zusatzes bedürfen.

Nr. 1. 2. 3. unverändert.

„4. Die bei einem Rechtsanwalte beschäftigten Personen in Ansehung desjenigen, was dem Rechtsanwalte bei Ausübung seines Berufes anvertraut ist."

Der zweite Absatz des § 52 würde dann lauten müssen:

„Die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

d) Nach § 60 ist jeder Zeuge einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Diese Bestimmung hat sich nach dem fast einstimmigen Urtheile preußischer Richter und Anwälte practisch nicht bewährt.

Es mögen hier nur die am Allgemeinsten in der Praxis empfundenen Uebelstände erwähnt werden.

Die Einzelvereidigung der Zeugen erschwert die Verhandlung und zieht dieselbe in die Länge.

Die Verwarnung vor dem Meineide muß, da eine überaus häufige Wiederholung geboten ist, auf das Nothdürftigste beschränkt werden und sinkt dadurch auf das Niveau einer bloßen Formel herab. Das oftmalige, durch die Einzelvereidigung erforderte Aussprechen und Nachsprechen der Eidesformel selbst nimmt auch dem Eide von seiner Feierlichkeit.

Für den promissorischen Eid fehlt dem gemeinen Manne in der Regel jegliches Verständniß. Nachdem er den Eid geleistet hat, glaubt er — wie ein preußischer Richter sich ausdrückte — „das Unangenehmste hinter sich zu haben" und giebt seine Aussage ab ohne Rücksicht auf den geleisteten Eid, an den er sich kaum noch erinnert. Dem ist es wohl auch zuzuschreiben, daß nach dem Eindrucke, welchen viele Richter und Anwälte in der Praxis gewonnen haben, die Zahl der von Zeugen geleisteten Meineide sich gehäuft hat.

Ist sich der Zeuge aber der Bedeutung des promissorischen Eides bewußt, so wird er durch denselben in seinen Angaben vorsichtiger und zurückhaltender und ist aus Furcht, daß er sich eines Meineides bezichtige, zu einem Widerrufe oder einer Berichtigung seiner Aussage schwer zu bewegen, ferner ist der Richter, (zumal wenn Zeugen, welche vorher nicht gehört sind, vernommen werden — ein mit Rücksicht auf § 244 St. P. O. keineswegs seltener Fall —) gar nicht in der Lage, zu ermessen, ob der Beeidigung ein Bedenken entgegensteht. Nicht einmal darüber, ob der Zeuge eidesmündig oder ob er ein Verwandter des Beschuldigten ist, und über andere Umstände, welche eine Vereidigung gesetzlich unzulässig machen oder ein Recht zur Zeugnißverweigerung geben und deshalb eine Belehrung über dies Recht erforderlich machen, vermag der Richter sich zu orientiren, wenn der Zeuge vor seiner Vernehmung beeidigt wird, und die Vernehmung erst mit der Frage nach den Personalien beginnt.

Endlich wird auch die segensreiche Wirkung der Confrontationen, welche erfahrungsmäßig Zeugen vielfach vor dem Meineide bewahrt haben, dadurch wesentlich eingeschränkt, daß der Zeuge nach Leistung des Eides, in der Befürchtung, sich schon durch die Abgabe seiner Aussage eines Meineids schuldig gemacht zu haben, zu einer Modification derselben selten zu bewegen ist.

Aus diesen und manchen anderen Gründen ist die Abänderung des § 60 dahin dringend geboten, daß die Beeidigung der Zeugen nach der Vernehmung erfolgt, und daß es in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird, die Zeugen in der Hauptverhandlung einzeln oder am Schlusse der Beweisaufnahme zu vereidigen.

Diese Abänderungen würden dann auch für den Sachverständigeneid zu treffen sein.

Unumgänglich nothwendig ist jedenfalls eine Modification des Gesetzes dahin, daß die Befragung des Zeugen nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinen Beziehungen zum Beschuldigten (§ 67) der Beeidigung vorangehe.

IV. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 126.

Nach § 126 ist der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl aufzuheben, wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung desselben die öffentliche Klage erhoben, und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuerten Antrag um fernere zwei Wochen verlängert werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die einwöchige Frist, welche als die regelmäßige gedacht ist, innerhalb deren die Erhebung der öffentlichen Klage und die Anordnung der Fortdauer der Haft erfolgen soll, fast niemals gewahrt wird. Selbst bei den einfachsten Uebertretungen (z. B. Betteln und Landstreichen) wird die Erhebung der öffentlichen Klage durch Recherchen über die Personalien des Beschuldigten und durch Feststellung der Vorstrafen um länger als eine Woche verzögert. Vollends aber in den zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Untersuchungen kann die Erhebung der öffentlichen Klage innerhalb einer Woche unmöglich erfolgen, sofern nicht die Eröffnung der Voruntersuchung beantragt wird. Die Uebersendung der Acten von dem den Haftbefehl erlassenden Amtsrichter an die (meist nicht am Sitze des Amtsgerichtes befindliche) Staatsanwaltschaft, der Entwurf der Anklageschrift und ihre Uebersendung an das Landgericht, die Beschlußfassung der Strafkammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Fortdauer der Haft, endlich die Benachrichtigung des Amtsgerichts von der Anordnung der Fortdauer der Haft durch die Strafkammer oder richtiger (nach Mittheilung des Beschlusses) durch die Staatsanwaltschaft sind in dem einfachsten Falle, wenn keinerlei Beweiserhebungen zur Vorbereitung der öffentlichen Klage nöthig werden, erforderlich, um eine Aufhebung des Haftbefehls zu verhüten.

Daß alle diese Thätigkeiten niemals in einer einwöchigen, selten in einer zweiwöchigen Frist bei regelmäßigem Geschäftsgange bewirkt werden können, liegt auf der Hand. Die Folge der unpraktischen Bestimmung des § 126 ist, daß in fast allen Fällen, in denen vor Erhebung der öffentlichen Klage ein amtsrichterlicher Haftbefehl erlassen worden, eine Verlängerung der einwöchigen Frist nachgesucht, und hierdurch die Staatsanwaltschaft und das Gericht mit unnützem Schreibwerk, einer überflüssigen Formalität belastet wird, daß ferner eine genügende Vorbereitung der öffentlichen Klage durch Beweiserhebungen oft unterbleibt, damit nur die Fristen des § 126 nicht versäumt werden.

Noch bedenklicher werden die Consequenzen des § 126, wenn der Amtsrichter, wie es nicht selten vorgekommen ist, eine Begründung des Antrages auf Fristverlängerung und zur Prüfung desselben Einsicht der Akten verlangt.

Das Hin- und Hersenden der Akten führt dann naturgemäß eine längere Ausdehnung der Untersuchungshaft des Beschuldigten herbei.

Entscheidend spricht endlich gegen die Bestimmungen des § 126, daß die Staatsanwaltschaft durch dieselbe veranlaßt wird, von ihrem ziemlich unbeschränkten Rechte, die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen und in dieser Form die öffentliche Klage zu erheben, ausgiebigsten Gebrauch zu machen. So ist z. B. (dem Vernehmen nach) bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I Berlin eine allgemeine Verfügung erlassen worden, auf Grund deren in ganz geringfügigen Sachen, in welchen der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung zulässig ist, dieser Antrag gestellt wird — lediglich um die Controle der Fristen des § 126, die Versäumung derselben und die mit den Anträgen auf Fristverlängerung verbundenen Weiterungen und Erörterungen zu vermeiden. Das Gericht wird durch eine solche Häufung der Voruntersuchungen unnöthig belastet, die Haft des Beschuldigten um ein Bedeutendes verlängert.

Es würde hiernach einem fühlbar gewordenen Mangel der Strafprozeß-Ordnung abhelfen, wenn dem § 126 folgende Fassung gegeben würde:

„Der vor der Erhebung der öffentlichen Klage er-
„lassene Haftbefehl ist aufzuheben,
„wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder,
„wenn nicht bei Uebertretungen binnen zwei Wochen,

„bei Verbrechen und Vergehen binnen vier Wochen
„die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer
„der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet,
„auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amts-
„richters gelangt ist."

V. Vertheidigung.

§§ 144, 147.

a) § 144. In der St. P. O. wird eine Bestimmung vermißt, welche dem Rechtsanwalte als bestelltem Vertheidiger gestattet, sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf sind von manchen Gerichten begründete Anträge auf Substitution eines anderen Vertheidigers abgelehnt worden. In jedem Falle bedarf es zu einer Aenderung der Person des bestellten Vertheidigers eines besonderen Antrags und einer auf denselben ergehenden richterlichen Verfügung. In vielen Fällen hat weder der Angeklagte noch das Gericht ein Interesse an der Führung der Vertheidigung durch einen bestimmten Rechtsanwalt. Sowohl dem Gesetze als auch dem Interesse der Vertheidigung ist genügt, wenn die letztere nur durch eine dazu qualificirte Person erfolgt.

Für den Anwalt aber ist es oft eine große Härte, wenn er um einer ihm auferlegten Vertheidigung willen bei weitem wichtigere Geschäfte zum Nachtheile seiner Auftraggeber vernachlässigen muß. Im Interesse des Anwaltsstandes und auch des Gerichts, welches mit derartigen Substitutionsanträgen belästigt wird, dürfte deshalb folgender Zusatz zu § 144 St. P. O. liegen:

Abs. 1 und 2 unverändert.

„Der zum Vertheidiger bestellte Rechtsanwalt kann die
„Vertheidigung einem andern Rechtsanwalt und mit
„Zustimmung des Vorsitzenden des Gerichts einem
„Rechtskundigen übertragen, welcher die erste Prüfung
„für den Justizdienst bestanden hat und in demselben
„seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist."

b) §. 147.

Das Recht der Akteneinsicht wird bekanntlich dadurch sehr geschmälert, daß die Akten häufig an der Gerichtsstelle nicht angetroffen werden. Am fühlbarsten wird dieser Mangel, wenn die Akten in der Zeit von der Gerichtsstelle entfernt werden, in welcher an eine Frist gebundene Erklärungen, welche die Einsicht der Akten erforderlich machen, seitens des Beschuldigten abzugeben sind, z. B. in der Frist zur Rechtfertigung der Berufung und Revision — oder in welcher der Vertheidiger sich für die Hauptverhandlung vorzubereiten hat.

Folgender Zusatz zu § 147 dürfte dem praktischen Bedürfnisse genügen:

Absatz 1—4 unverändert.

„In den letzten drei Tagen vor der Hauptverhandlung
„dürfen die Akten nur aus erheblichen Gründen, wäh-
„rend der Frist zur Rechtfertigung der Berufung oder
„Revision überhaupt nicht von der Gerichtsstelle ent-
„fernt werden."

Da die letztgenannten Schriftsätze fast niemals ohne Einsicht der Akten angefertigt werden können, würde sich dann unter Umständen auf die Entfernung der Akten von der Gerichtsstelle bei Versäumung der Fristen ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gründen lassen.

B.

Verfahren in erster Instanz.

I. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 199.

Die im § 199 St. P. O. vorgeschriebene Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten mit der Aufforderung zur Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist, ob Anträge auf Eröffnung einer Voruntersuchung oder auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung sowie auf Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorgebracht werden sollen, hat dadurch zu Unzuträglichkeiten geführt, daß bei vorübergehendem Latitiren eines von mehreren gemeinschaftlich Angeschuldigten die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zum Nachtheile der übrigen, oft verhafteten Angeschuldigten ungebührlich verzögert werden ist.

Andererseits wird, und zwar sowohl von dem Herrn Referenten, wie in dem mir nachträglich zugegangenen Gutachten des Leipziger Anwalts-Vereins mit Recht auf den Werth Gewicht gelegt, welchen der § 199 für den schuldlosen Angeklagten dadurch hat oder haben kann, daß es ihm die Mittel gewährt, durch geeignete Anträge und Einwendungen sich vor den Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten einer öffentlichen Straf-Verhandlung zu schützen. Allein nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung ist dieser Schutz nicht ausreichend. Es läßt sich behaupten, daß in vielen und namentlich in verwickelten Fällen eine Neigung des lediglich mit Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens befaßten Gerichts besteht, die eingehende und genaue Prüfung der Sachlage dem schließlich erkennenden Richter zu überlassen. Dieser Neigung kann wirksam nur entgegengetreten werden, wenn das Gesetz für die Ablehnung der Anträge des Angeklagten einen eingehend begründeten Beschluß des Gerichts erfordert und dem Angeklagten dagegen — ebenso wie im umgekehrten Falle der Staats-Anwaltschaft — die Beschwerde an den höheren Richter ausnahmslos gestattet. So lange gegen das Endurtheil der Strafkammer eine Berufung nicht zulässig ist, halte ich diese Erweiterung der Rechte des Angeklagten für eine unbedingte Nothwendigkeit und schließe mich den Vorschlägen des Herrn Referenten lediglich an.

Ohne die Einführung der Beschwerde des Angeklagten aber erscheint die Bestimmung des § 199 von sehr zweifelhaftem Werthe, und es fragt sich, ob ihr Nutzen nicht von dem schon hervorgehobenen Nachtheil überwogen wird. Jedenfalls aber dürfte der in Richterkreisen gemachte Vorschlag, die Beobachtung des § 199 in das discretionäre Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts zu stellen, (was einer Beseitigung der Bestimmung nahezu gleich kommen dürfte), zur Zeit beim Mangel genügender Erfahrungen nicht empfohlen werden.

Gerechtfertigter erscheint ein anderer Vorschlag, dem Gerichte die Befugniß beizulegen, durch Beschluß von der Beobachtung des § 199 bezüglich eines vorübergehend nicht zu ermittelnden Mitangeschuldigten Abstand zu nehmen, wenn aus der Beobachtung desselben für einen sauderen Mitangeschuldigten ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde.

II. Hauptverhandlung.

1. §§ 229, 231, 232.

a) Laute Klage wird in der Praxis über die überaus beschränkte Zulässigkeit einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt.

Auf Grund der Bestimmung des § 231 kann nur in den seltensten Fällen beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden. Dies hat zur Folge, daß fast keine Sitzung vergeht, in welcher nicht einige Vertagungen lediglich wegen Nichterscheinens des Angeklagten erfolgen müssen. Das Gericht und der Vertheidiger werden hierdurch mit einer großen Anzahl von Terminen und mit der unnützen Vorbereitung zu denselben belastet und verlieren jede Möglichkeit einer auch nur annähernd richtigen Zeiteintheilung, da für jeden zur Hauptverhandlung anberaumten Termin genügende Zeit zur Vornahme der ganzen Hauptverhandlung ausgeworfen werden muß.

Der Angeklagte bezw. die Staatskasse werden mit den erheblichen Kosten beschwert, welche durch die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten (§ 229 Abs. 2) und durch die mehrfache Bezahlung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren entstehen, die unter A. I. dieses Berichtes beantragte Ausdehnung des Gerichtsstandes würde nur in einem Theile dieser Fälle Abhülfe schaffen.

Es wäre deshalb wünschenswerth, wenn in allen Uebertretungs- und Vergehens-Sachen die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zugelassen werden könnte.

Für die vor dem Schöffengerichte zur Aburtheilung kommenden Strafsachen steht schon jetzt der unbeschränkten Zulassung einer Hauptverhandlung beim Ausbleiben des Angeklagten kein erhebliches Bedenken entgegen; denn in der Berufungsinstanz ist dem Angeklagten, welcher sich trotz der Versäumung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vertheidigen will, hierzu genügende Gelegenheit geboten.

Dem auf seine Vertheidigung verzichtenden Angeklagten gegenüber giebt es aber kein prozessualisches Mittel, um ihn zu einer Auslassung über die ihm zur Last gelegte That zu zwingen, und ist deshalb der Zwang zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ungerechtfertigt. Kommt es endlich im einzelnen Falle auf das persönliche Erscheinen desselben, z. B. zum Zwecke der Recognition an, so ist durch § 235 in genügender Weise Fürsorge getroffen.

Für die vor der Strafkammer in erster Instanz zur Verhandlung gelangenden Fälle dagegen wird eine Ausdehnung des § 231 in dem oben angegebenen Maße nur zuzugestehen sein, wenn in anderer Weise als durch Gewährung der nach § 234 zulässigen, äußerst beschränkten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem in contumaciam verurtheilten Angeklagten die Möglichkeit gegeben wird, eine Erneuerung der Hauptverhandlung herbeizuführen, sei es durch einen dem Einspruch der C. P. O. und dem Einspruche der §§ 450. 451 Str. Pr. O. nachgebildeten, an keine andere Voraussetzung als die Thatsache der Versäumung gebundenen Rechtsbehelf, sei es durch Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammer in erster Instanz. Der § 233, welcher dem in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten die Befugniß gewährt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen, würde bei Abänderung des § 231 in dem angedeuteten Sinne aufrecht zu erhalten sein, um dem Angeklagten die Möglichkeit einer genügenden Vertheidigung nicht zu nehmen.

Schließlich ist für den Fall, daß eine Zulassung der Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten in so weitem Umfange, wie es hier gefordert wird, bedenklich erscheinen sollte, darauf hinzuweisen, daß jedenfalls ein hinreichender Grund nicht vorhanden ist, die Fälle des § 231 mehr zu beschränken, als diejenigen, in denen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls gestattet ist (§ 447), welche letztere der Gesetzgeber als vorzüglich geeignet erachtet hat, ohne vorgängige Anhörung des Beschuldigten eine Straffestsetzung treffen zu lassen.

b) § 232. Entsprechend der vorgeschlagenen Abänderung des § 231 würde dem Gerichte auch in gleichem Umfange die Befugniß zu gewähren sein, den Angeklagten auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden.

Der Angeklagte würde hierdurch dafür sorgen können, daß trotz seines Ausbleibens seine Erklärungen in der Hauptverhandlung zur Kenntniß des erkennenden Gerichts gebracht werden, und zwar in derjenigen Fassung, welche er selbst seinen Erklärungen gegeben hat.

c) Die Beschränkung des § 232 auf die Fälle einer großen Entfernung des Aufenthaltsortes des Angeklagten wird als eine ungerechtfertigte Härte empfunden. Die Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung ist oft auch aus anderen Gründen (Gebrechlichkeit, wichtige Geschäfte u. dgl. m.) dringend geboten.

Es ist nicht erfindlich, weshalb nicht in solchen Fällen das Gericht von der ihm durch § 232 gewährten Befugniß Gebrauch machen darf, wenn nur die Beurtheilung der Erheblichkeit der Gründe seinem discretionären Ermessen überlassen bleibt.

Die Einschaltung der Worte:

„und aus anderen erheblichen Gründen“

hinter den Worten des § 232

„wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts“

erscheint deshalb empfehlenswerth, auch wenn die besprochene Ausdehnung des § 232 nicht erfolgt.

2. § 244 zwingt die Strafkammer (sofern sie nicht als Berufungsgericht über eine Uebertretung oder auf erhobene Privatklage zu verhandeln hat), die Beweisaufnahme auf alle geladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Diese Vorschrift hat dadurch zu Mißständen geführt, daß mit der dem Angeklagten gegebenen Befugniß, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden (welche — oft über die unerheblichsten Dinge — vernommen werden *müssen*) vielfacher Mißbrauch getrieben wird. Eine Beschränkung dieser Bestimmung wäre deshalb erwünscht.

Ihre vollständige Beseitigung aber wird wegen der Nothwendigkeit einer Garantie erschöpfender Verhandlung der Sache so lange nicht verlangt werden können, als nicht gegen die von der Strafkammer in erster Instanz gefällten Urtheile die Berufung zugelassen ist.

In Schwurgerichtssachen, in denen stets eine Vertheidigung stattfindet und deshalb Mißbräuche seltener sind, hat sich die Bestimmung des § 244 anscheinend bewährt.

3. § 251. Die Fassung des § 251 bringt den dieser Bestimmung zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken, daß dem zur Zeugnißverweigerung Berechtigten, welchem jederzeit diese Befugniß verbleibt, auch die Disposition über seine unter Verzicht auf dies Recht abgegebene Aussage zustehen solle, nur unvollkommen zum Ausdruck. Denn das Gesetz kann leicht durch Vernehmung der Gerichtspersonen, welche den Zeugen vorher vernommen haben oder sonstiger Beamten, denen gegenüber der Zeuge im Vorverfahren Aussagen gemacht hat, über den Inhalt der früher abgegebenen Aussage umgangen werden.

Daß eine solche Umgehung des Gesetzes, welche in der Praxis versucht worden ist, an sich verwerflich ist und der ratio legis widerspricht, liegt auf der Hand. Nicht minder leuchtet ein, daß eine derartige Vernehmung von Beamten über Bekundungen der Zeugen mit dem Principe der Mündlichkeit der Verhandlung nicht harmonirt, da einer auf diese Weise reconstruirten Zeugenaussage die Hauptgarantie der mündlichen Verhandlung, die freie Beweiswürdigung auf Grund des unmittelbaren Eindrucks des Beweismittels, fehlt.

Es erscheint deshalb eine Ausdehnung des § 251 erforderlich.

Diesem Bedürfnisse dürfte folgende Fassung des Paragraphen genügen:

> „Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung ver-
> „nommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhand-
> „lung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern,
> „Gebrauch macht, darf nicht verlesen und nicht zum
> „Gegenstande einer Beweisaufnahme gemacht
> „werden."

4. § 264. Die Bestimmungen des § 264 bieten dem Angeklagten nur ungenügenden Schutz gegen Uebereilung. Die Mittheilung des Vorsitzenden über die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder über das Hervortreten neuer, die Strafbarkeit erhöhender Umstände versteht der Angeklagte in vielen Fällen nicht. In wenigen Fällen vermag er ihre Tragweite ohne Weiteres zu beurtheilen.

Von dem ihm in § 264 Abs. 3 und 4 (in allen Fällen, nicht blos in denen der Erschwerung) gewährten Rechte, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, hat er aber fast niemals Kenntniß, und er steht deshalb der Hinweisung des Vorsitzenden gegenüber meist rathlos da. Diesem Uebelstande würde abgeholfen sein, wenn dem Vorsitzenden durch das Gesetz zur Pflicht gemacht würde, zutreffenden Falls den Angeklagten über das ihm nach § 264 Abs. 3 und 4 zustehende Recht zu belehren.

5. §§ 271 ff.

Von vielen Seiten werden die Bestimmungen der St. P. O., betreffend das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll, als ungenügend bezeichnet.

Da das Protokoll den alleinigen Beweis für die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, d. h. nach der von der Wissenschaft (vergl. Loewe Anmkg. 3 zu § 274, von Schwarze Anmkg. 3 zu § 274) und der Praxis (Entsch. des Reichsgerichts Bd. I Seite 86, Bd. V Seite 76) gegebenen Auslegung den alleinigen Beweis aller derjenigen Vorgänge bildet, über welche nach §§ 272, 273 St. P. O. das Protokoll über die Hauptverhandlung Aufschluß zu geben hat, und zwar derart, daß lediglich, was im Protokolle vermerkt ist, als geschehen, was aber nicht vermerkt ist, als nicht geschehen gilt, so leuchtet die Wichtigkeit des Protokolles für die Begründung eines Rechtsmittels ein. Umsomehr muß es befremden, daß dem Angeklagten und der Vertheidigung kein wirksames Mittel gegeben ist, auf die Redaction des Protokolles einzuwirken. Denn die Bestimmung des § 273 Abs. 3 bietet keinerlei genügenden Schutz, da lediglich dem Ermessen des Gerichts die Beurtheilung anheim gegeben ist, ob es auf die Feststellung eines Vorgangs, des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung ankommt, und das Gericht nicht immer in der Lage ist, das Interesse des Angeklagten an einer solchen Feststellung zu beurtheilen.

Die Erfahrung lehrt, daß häufig Protokolle über die Hauptverhandlung abgefaßt werden, welche wesentliche prozessualische Verstöße oder wichtige Anträge des Angeklagten oder der Vertheidigung mit Stillschweigen übergehen. Nicht selten werden derartige Irrthümer durch die Benutzung von Protokollformularen verursacht, in welchen die auf die wesentlichen Förmlichkeiten bezüglichen Vermerke vorgedruckt sind. Häufiger noch trägt die Schuld der mangelnden Protokollirung die noch immer hin und wieder vorkommende Unsitte, daß die Richter ebenso wie der Gerichtsschreiber sich während der Hauptverhandlung und besonders während des Plaidoyers des Staatsanwalts und des Vertheidigers anderweit beschäftigen und den Anführungen der Letzteren nur getheilte Aufmerksamkeit zuwenden.

In der Mehrzahl der Sitzungen stellt der Gerichtsschreiber während des Plaidoyers das Protokoll über die Hauptverhandlung fertig.

Kein Wunder, daß ihm dann die im Laufe des Vortrages häufig gestellten Anträge auf eventuelle Beweisaufnahmen entgehen, und sich im Protokoll regelmäßig nur der Schlußantrag auf Freisprechung oder milde Strafe vorfindet!

Hier muß Remedur geschaffen werden. Es darf der Gegenbeweis gegen das Protokoll nicht auf den Nachweis der Fälschung beschränkt werden. Es darf nicht das Wohl und Wehe des Angeklagten, welches durch die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten geschützt werden soll, zum Opfer gebracht werden, um nur zu verhindern, daß den Gerichtspersonen der Vorwurf der Unaufmerksamkeit oder Nachlässigkeit gemacht werde.

Entweder muß dem Angeklagten bezw. der Vertheidigung Gelegenheit gegeben werden, auf die Redaction des Protokolles einzuwirken dadurch, daß dasselbe in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebracht und dem Angeklagten bezw. der Vertheidigung gestattet wird, zu protokollirende Einwendungen gegen die Fassung desselben vorzubringen; — ein Verfahren, dem bei der Kürze dieser Protokolle ein unüberwindliches Hinderniß ebensowenig wie im Civilprozesse entgegenstehen dürfte, das sich auch in anderen Ländern bereits practisch bewährt hat.

Oder aber es muß gegen den wesentlichen Inhalt des Protokolls nicht nur dem — fast nie zu erbringenden — Nachweise der Fälschung, sondern auch dem Nachweise der blos objektiven Unrichtigkeit stattgegeben werden.

Es muß ferner dem Angeklagten das Recht gewährt werden, die Feststellung ihm erheblich scheinender Vorgänge in der Hauptverhandlung, Aussagen oder Aeußerungen zu verlangen, unbeschränkt durch die Prüfung der Erheblichkeit durch das Gericht.

Empfehlenswerth erscheint endlich eine Bestimmung der österreichischen St. P. O., nach welcher der Angeklagte befugt ist, gegen Leistung eines Kostenvorschusses die Aufzeichnung der gesammten Verhandlungen („aller Aussagen und Vorträge") durch einen amtlich zu bestellenden Stenographen zu beanspruchen. Der Angeklagte würde hierdurch in der Lage sein, in wichtigeren Sachen eine authentische, amtliche Wiedergabe der Verhandlung, wenn auch auf seine Kosten, zu beschaffen.

III. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 300.

Einer irrigen Rechtsbelehrung, welche der Vorsitzende den Geschworenen auf Grund des § 300 St. P. O. ertheilt, steht der Angeklagte vollkommen schutzlos gegenüber.

Wenn es auch durchaus der Würde des Gerichtes und seines Vorsitzenden entspricht, daß die Rechtsbelehrung in der Hauptverhandlung selbst einer Erörterung von keiner Seite unterzogen werden darf, so ist es doch eine ungerechtfertigte Härte, dem Angeklagten jede Möglichkeit zu nehmen, den schwerwiegenden Einfluß, welchen eine unrichtige Belehrung des Vorsitzenden auf die Geschworenen naturgemäß ausübt, zu paralysiren. Dies geschieht aber dadurch, daß eine Fixirung der Rechtsbelehrung nicht zugelassen und in Folge dessen die Rüge einer durch die letztere begangenen Gesetzesverletzung im Wege der Revision ausgeschlossen ist (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. I Seite 86).

Die Vertheidigung kann unmöglich auf alle Rechtsirrthümer vorbereitet sein, welche in dem Schlußvortrage des Vorsitzenden unterlaufen können, und kann denselben deshalb nur in seltenen Fällen durch anticipirte Gegendeductionen vorzubeugen versuchen.

Hat sie dies aber versucht, so werden ihre Ausführungen doch durch eine entgegenstehende Rechtsbelehrung des Vorsitzenden so erheblich abgeschwächt, daß die Urtheilsfreiheit der nicht rechtsverständigen Geschworenen eine erhebliche Beeinträchtigung zum Nachtheile des Angeklagten erfährt, welcher dann häufig eine auf Grund unrichtiger Gesetzesanwendung ihm auferlegte Strafe erleiden muß.

Aus diesen Gründen kann es nicht warm genug empfohlen werden, auf die von der Reichstagscommission beschlossene, vom Reichstage in zweiter Lesung mit erheblicher Mehrheit angenommene, bei den Kompromißverhandlungen aber aufgegebene Ergänzung des Gesetzes durch folgenden Zusatz zurückzugreifen:

„Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des „Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der „Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, „zu verlesen und dem Protokolle beizufügen."

Als Ergänzung hierzu würde unter die Bestimmungen über die Revision an geeigneter Stelle folgender, ebenfalls von der Reichstagscommission beschlossener Zusatz einzuschalten sein:

„Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung „des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, „begründet die Revision zu Gunsten des Angeklagten, „wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,

„zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage „der Sache anzunehmen ist,

„daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der „Geschworenen Einfluß gehabt hat."

C.

Rechtsmittel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 341.

Bei der Kürze der Nothfristen, innerhalb deren die auf Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen abzugeben sind, ist der Fall der Versäumung dieser Fristen kein seltener, besonders, wenn der Aufenthaltsort des Beschuldigten von dem Sitze des erkennenden Gerichts weit entfernt ist.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bietet hier nicht immer genügenden Schutz. Kann es doch vorkommen, daß durch die Beförderung des betreffenden Schriftstücks an das zuständige Gericht drei volle Tage in Anspruch genommen werden, und daß dann eine auch nur vier Tage andauernde Verhinderung des Beschuldigten, welche nicht durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verursacht ist, den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat.

Demgegenüber verdient gewiß der Vorschlag Berücksichtigung, dem Beschuldigten zu gestatten, alle auf ein Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts seines Aufenthaltsortes zu geben oder — in den gesetzlich nothwendigen Fällen — durch einen Rechtsanwalt bei diesem Amtsgerichte einreichen zu lassen und festzusetzen, daß es zur Wahrung der Frist genügt, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird, beziehentlich der Antrag eingegangen ist.

Unüberwindliche Hindernisse dürften einer solchen Bestimmung nicht entgegenstehen, wie schon daraus zu entnehmen ist, daß bezüglich des nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten gleiche bezw. ähnliche Vorschriften im § 341 bereits gegeben sind.

Dem Beschuldigten würde aber dadurch der Vortheil gegeben werden, daß ihm die volle Frist zur Ueberlegung bleibt, ob er ein Rechtsmittel einlegen und wie er es begründen will, sodann, daß er sich der Hülfe des Gerichtsschreibers in allen Fällen bedienen kann, während ihm dies nach jetziger Lage der Gesetzgebung nur in denjenigen Fällen möglich ist, in denen der Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts für ihn erreichbar ist.

Auch kann es nicht gebilligt werden, daß dem Beschuldigten die Wahrung der in Rede stehenden Fristen durch Benutzung des Telegraphen (nach der constanten Praxis des Reichsgerichts) nicht gestattet ist.

Alle einer diesbezüglichen Vorschrift entgegenstehende Bedenken können leicht dadurch beseitigt werden, daß entweder die schriftliche Bestätigung des Telegramms binnen einer weiteren einwöchigen Frist oder aber die telegraphisch zu übermittelnde Beglaubigung der Unterschrift des telegraphirten Originalscriptums durch einen öffentlichen Beamten gefordert wird.

Eine Erweiterung des § 341 in den angegebenen Richtungen würde einem fühlbar gewordenen Mangel abhelfen.

II. Berufung.

§§ 354, 374.

Kein Grundsatz der Strafprozeßordnung hat wohl stärkere und, wie leider behauptet werden muß, begründetere Anfechtung seitens (besonders Preußischer) Anwälte erfahren, als die Aus-

schließung der Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern. Nicht laut genug kann deshalb das Verlangen nach Einführung dieses Rechtsmittels und nach Beseitigung der schweren, durch den Wegfall desselben verursachten Uebelstände erhoben werden.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Berichtes, die schon früher in dieser Frage von vielen Seiten geltend gemachten Gründe und Gegengründe zu wiederholen. Es muß in dieser Beziehung auf die Materialien der Strafprozeßordnung verwiesen werden.

Hier mag nur Folgendes hervorgehoben werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Angeklagte — trotz der in der Strafprozeßordnung zu seinem Schutze gegebenen Garantien und Aushülfsmittel, welche letzteren aber größtentheils selbst dem gebildeten Laienthume fremd und kaum verständlich sind, — in der ersten Instanz leicht übereilt wird, auch erst aus der Hauptverhandlung oder gar erst aus den Urtheilsgründen erfährt, um was es sich eigentlich gehandelt hat, daß er in vielen Fällen erst nach dem Urtheile die Hülfe eines Vertheidigers in Anspruch nimmt und zu seinem Schaden vernimmt, daß Mangels eines ordentlichen Rechtsmittels eine wirksame Vertheidigung nicht mehr möglich sei.

Mag man auch die Schuld hierfür dem Angeklagten beimessen, dessen nicht genügender Bildungsgrad und dessen (im Falle der Unschuld stets vorhandenes) Gefühl der Unmöglichkeit einer Verurtheilung die Versäumniß rechtzeitiger Vertheidigung meist erklärlich und wohl entschuldbar erscheinen läßt, so ändert dies doch nichts daran, daß ein Unschuldiger verurtheilt wird und Strafe erleiden muß, lediglich weil eine erschöpfende, in erster Instanz versäumte Vertheidigung in der Revisionsinstanz nicht nachgeholt werden kann. Nichts ist geeigneter, den Nachweis dieser Behauptung zu führen, als eine Zusammenstellung, welche in einem von der Königsberger Anwaltskammer dem Justizminister erstatteten Berichte enthalten ist. Nach derselben wurde unter der Herrschaft der früher in Preußen geltenden, die Appellation gegen Criminalurtheile erster Instanz zulassenden Gesetze bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Königsberg

im Jahre 1877 auf die in 1375 Fällen eingelegte Berufung in 256 Fällen auf Strafermäßigung, Abänderung, Freisprechung, Aufhebung oder Incompetenzerklärung,

vom 1. Januar 1879 bis 1. October 1879 auf die in 1272 Sachen eingelegte Berufung in 254 Fällen,

vom 1. October 1879 bis Ende 1880 auf die in 1128 Sachen eingelegte Berufung in 248 Fällen

abändernd erkannt.

Diesem Resultate gegenüber sollten alle theoretischen Bedenken schweigen, welche — wie die ältere Praxis Preußens und anderer Länder gelehrt hat — durchaus mit Unrecht die Zulassung der Berufung für unvereinbar halten mit dem Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlung und der aus der Beweisaufnahme geschöpften freien Ueberzeugung der Gerichte.

Man sollte sich vergegenwärtigen, daß Nichts den Sinn für Recht und Gerechtigkeit und das Vertrauen zu den Straf-Gerichten mehr zu untergraben im Stande ist, als die Erkenntniß, daß in Streitigkeiten über Vermögensansprüche die umfassendsten Garantien einer unparteiischen, gewissenhaften Rechtsprechung gegeben sind, während im Criminalprozesse, in welchem die höchsten Güter der Freiheit und Ehre in Frage stehen, das Urtheil dem — immerhin möglichen — Irrthume Eines Gerichtshofes anheimgestellt ist.

Man sollte sich ferner nicht verhehlen, daß es eine Inconsequenz ist, bei den geringfügigsten Strafsachen (Uebertretungen und leichten Vergehen) die Garantie einer zweiten Instanz mit dem beneficium novorum zu gewähren, ein solches Rechtsmittel aber in den wichtigeren und einschneidenderen zu versagen.

Man sollte endlich sich auch der weiteren, das Rechtsgefühl geradezu verletzenden Inconsequenz bewußt werden, daß dem Verletzten drei Instanzen gegeben sind, in denen er neues thatsächliches Material zum Angriffe vorbringen kann (§ 169 ff.) während der Beschuldigte zur Geltendmachung seiner thatsächlichen Abwehr- und Vertheidigungs-Mittel lediglich auf Eine Instanz beschränkt ist.

Daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens, wie behauptet worden ist, den Mangel einer zweiten Instanz zu ersetzen im Stande ist, muß auf das Bestimmteste geleugnet werden. Ganz abgesehen davon, daß sie nur äußerst schwer durchzusetzen und erfahrungsmäßig fast niemals von practischem Erfolge ist, entbehrt sie der Garantie des Devolutiveffects, da dasselbe Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, über den Antrag entscheidet (§ 407), ebenso wie die des Suspensiveffects (§ 400) und läßt die Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes nicht zu (§ 403).

Nicht treffender kann die auf die Erfahrung gegründete Ansicht Preußischer Anwälte zum Ausdruck gebracht werden, als durch die in dem obenerwähnten Berichte der Königsberger Anwaltskammer enthaltene Bemerkung, daß sie die Unzulässigkeit der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammer

„für ein nationales Unglück halte."

Ausdrücklich aufmerksam machen will ich bei diesem Punkte auf den von dem Leipziger Anwalt-Verein geäußerten Wunsch,

daß die Berufung wenigstens gegen die Höhe des Strafmaßes gestattet werden möge,

ein Wunsch, dessen Erfüllung immerhin einen Theil der vorhandenen Uebelstände beseitigen würde.

Auch ist der Vorschlag gemacht worden, das Rechtsmittel alternativ dergestalt zuzulassen, daß bei lediglich rechtlichen Beschwerden die Revision — bezüglich der Reichsgesetze an das Reichsgericht, bezüglich der Landesgesetze an das Oberlandesgericht — zulässig sein soll, bei thatsächlichen Beschwerden dagegen das Oberlandesgericht als mittlere Instanz eingeführt werden soll, mit der Maßgabe, daß diese Instanz, wo es sich nur um Landesstrafrecht handelt, zugleich die letzte Instanz bilden soll.

Ich bezweifle, ob durch diesen Vorschlag, der die Entlastung der Oberlandesgerichte von einem Theile der Rechtsmittel im Auge hat, in dieser Beziehung ein namhafter Erfolg zu erreichen sein wird.

III. Revision.

§§ 380, 384, 385.

a) Nicht selten wird seitens der Gerichte Klage darüber geführt, daß die Begründung der Revisionsanträge oder Gegen-

anträge (§§ 384, 385, 387) durch Rechtsanwälte in ungenügender Weise geschieht. Daß diese Klage in vielen Fällen nicht gegenstandslos ist, wird schwerlich geleugnet werden können, den betreffenden Anwalt wird aber nur selten ein begründeter Vorwurf treffen.

Erwägt man, daß die Beurtheilung der lediglich auf Gesetzesverletzung zu gründenden Revision meist ein eingehendes Studium der Urtheilsgründe, des Acteninhalts, der Gesetzesmaterialien und der Literatur sowie die wissenschaftliche Verarbeitung des durch dies Studium gewonnenen Stoffes erfordert, so wird man zugeben müssen, daß eine einwöchige Frist eine durchaus unzureichende ist, zumal der Anwalt seine Kraft und Zeit während dieser Frist auch noch seinen sonstigen Berufsgeschäften widmen muß.

Soll also dem gerügten Uebelstande Abhülfe geschaffen werden, so wird man nicht umhin können, die einwöchige Frist der §§ 385, 387 mindestens auf zwei Wochen zu erhöhen und dem Gerichte auf Antrag die Verlängerung dieser Frist aus erheblichen Gründen zu gestatten. Eine abfällige Kritik der Schriftsätze des Anwalts, welche nach dem Berichte einer Berliner Zeitung durch den Vorsitzenden des Gerichts in öffentlicher Sitzung in einem Falle ausgesprochen worden sein soll, dürfte dagegen schwerlich ein empfehlenswerthes Mittel zur Beseitigung des Mißstandes zu nennen sein.

b) Als einer der erheblichsten Mißgriffe der Straf-Prozeß-Ordnung wird in der Praxis die Bestimmung des § 380 empfunden, dessen Streichung als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden muß.

In der Mehrzahl der Fälle wird der Revisionsrichter erst durch gehörige Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren seitens des Instanzrichters in die Lage gesetzt, materielle Rechtsirrthümer zu erkennen. So wird z. B. das Revisionsgericht nach § 380 nur dann im Stande sein, die unter Verletzung eines materiellen Gesetzes erfolgte Zurückweisung eines Beweisantrages zu prüfen, wenn die Gründe dieser Zurückweisung vollständig angegeben sind. Werden die Gründe eines solchen Beschlusses aber gar nicht oder nur dahin, daß der Beweisantrag als unzulässig abgelehnt worden ist, in den Acten verzeichnet, so wird eine Revision mit Erfolg gegen ein Berufungsurtheil der Strafkammer nicht eingelegt werden können, weil dieselbe auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren (§ 377 Nr. 8) gestützt werden müßte.

Wird von dem Berufungsgerichte ganz unterlassen, dem Urtheile Gründe beizufügen, so wird, weil eine materielle Gesetzesverletzung nicht erkennbar ist, die Revision auf Grund des § 380 regelmäßig unzulässig sein!

Die Unvereinbarkeit dieser Consequenzen des § 380 mit einer geordneten Rechtspflege und die Unhaltbarkeit dieser Bestimmung dürfte aus diesem Wenigen schon zur Genüge sich ergeben. Es mag deshalb nur noch auf folgende, gänzlich unerklärliche Inconsequenz hingewiesen werden:

Fällt das Berufungsgericht ein Urtheil, welches gegen den Grundsatz der Unzulässigkeit der reformatio in pejus verstößt, so ist die Revision unstatthaft, weil § 372, eine Rechtsnorm über das Verfahren, verletzt ist. Die gleiche Gesetzesverletzung begründet aber die Revision, wenn sie nach Aufhebung eines Urtheils und Zurückweisung der Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Instanzgericht geschieht (§§ 380, 398).

IV. Wiederaufnahme.

Die gegen den früheren Rechtszustand erweiterte Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens (insbesondere § 399⁵ Straf-Prozeß-Ordnung) ist an und für sich m. E. als ein Fortschritt anzuerkennen und beizubehalten. Als Ersatz für den Wegfall der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern aber kann sie nicht dienen und scheint auch nicht dazu bestimmt, da sie in schöffengerichtlichen Sachen neben der Berufung (mit der einzigen aus dem Schlußsatz des § 399 ersichtlichen Beschränkung) eingeführt ist.

Das Verfahren aber bedarf in mehrfacher Beziehung einer Abänderung:

1. Nach § 407 entscheidet über den Antrag das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. In der Praxis geht die Entscheidung, soweit thunlich, sogar von denselben Gerichts-Personen aus.

   Das Gericht hat aber erfahrungsmäßig zur Aenderung seiner eigenen Entscheidung wenig Neigung. Mir selbst ist ein Fall vorgekommen, in welchem das Gericht I. Instanz seinen ablehnenden Beschluß — trotz zweier aufhebenden Entscheidungen des Kammergerichts — dreimal wiederholt hat, und die schließlich dennoch erfolgte Wiederaufnahme erst vom Kammergericht hat beschlossen werden müssen. Darüber war beinahe ein Jahr vergangen, während dessen das Gericht die Unterbrechung der Strafhaft nicht eintreten ließ.

   Die Analogie der §§ 23 ff. scheint zu verlangen, daß diejenigen richterlichen Personen, welche das angefochtene Urtheil gefällt haben, auch über das außerordentliche Rechtsmittel nicht befinden dürfen.

2. Das Gericht hat über den Antrag zweimal Beschluß zu fassen: einmal nach § 409 über seine Zulässigkeit, dann nach § 410 über das Ergebniß der etwa auf den Antrag hin vorläufig verfügten Beweisaufnahme.

   Das Verfahren wird dadurch, wie der zu 1 erwähnte Fall zeigt, unter Umständen erheblich in die Länge gezogen.

3. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

   Daß die in der Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgestellten Grundsätze für das erste Gericht bindend sind, ist nicht ausdrücklich angeordnet. In dem von mir erwähnten Falle wurde dies vom Landgericht geleugnet.

4. Die sofortige Beschwerde ist kein für den Angeklagten dienliches Rechtsmittel.

   Denn das Beschwerdegericht hat nur im Vorverfahren mitzuwirken. Hat es die Wiederaufnahme seinerseits angeordnet, so ist das Gericht I. Instanz in der neuen Hauptverhandlung in keiner Weise an die Ansicht des höheren Richters gebunden, und seine neue Entscheidung wiederum nur der Revision unterworfen.

D.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Privatklage.

Bezüglich der Privat- und Nebenklage kann ich mich den An- und Ausführungen des Herrn Referenten nur überall anschließen.

Vielleicht dürfte noch Folgendes zu bemerken sein.

a) §§ 418, 427.

Die Strafprozeß-Ordnung gestattet zwar dem Privatkläger und dem Privatbeklagten, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (§§ 418, 427). Ueber den Umfang der Befugnisse des bevollmächtigten Rechtsanwalts giebt sie aber weiter keine Vorschriften als die, daß die Bestimmung des § 139 Anwendung finde.

Dies hat in der Praxis zu Mißständen mancherlei Art geführt.

Man hat zur Vornahme verschiedener prozessualischer Handlungen, z. B. zur Beilegung der Klage durch Vergleich, zur Erhebung einer Widerklage Specialvollmacht erfordert.

Man hat die Befugniß des Rechtsanwalts, einen andern Rechtsanwalt auf Grund seiner Vollmacht zu substituiren, geleugnet, sofern nicht die Substitutionsbefugniß in der Vollmacht ausdrücklich ertheilt ist. Man hat endlich sogar verlangt, daß die Vollmacht denjenigen namhaft mache, welchem die Vertretung des Anwalts übertragen werden soll.

Daß besonders diesen letzteren Ansprüchen in der Praxis nicht zu genügen ist, ist zweifellos. Kann doch der Anwalt in Privatklagesachen, in denen die Zeit des Termins meist sich vorher auch nicht annähernd bestimmen läßt, es gar nicht vermeiden, die Hülfe seiner Collegen und anderer rechtskundiger Hülfsarbeiter bei der Abwartung der Termine in Anspruch zu nehmen, und kann er doch auch fast niemals vorher bestimmen, wer seiner Zeit bereit und im Stande sein wird, die Vertretung zu übernehmen.

Es erscheint eine gesetzliche Fixirung des Umfangs der dem Rechtsanwalt ertheilten Vollmacht nöthig. Diesem Bedürfniß dürfte folgender Vorschlag auf Abänderung des § 427 genügen:

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. „Die Bestimmungen der Civil-Prozeß-„ordnung §§ 77 bis 86 finden sowohl auf den Anwalt „des Klägers, wie auf den des Angeklagten Anwendung. „Das Gleiche gilt von der Bestimmung des § 139 „der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß es der „Zustimmung des Vollmachtgebers nicht bedarf."

Absatz 3 unverändert.

b) § 431.

Als ein erheblicher Mißstand wird die Bestimmung des § 431 empfunden, nach der es gegen die in Absatz 2 und 3 ausgedrückten Folgen der im Absatz 2 bezeichneten Versäumungen von Terminen kein anderes Rechtsmittel als die sehr beschränkte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt.

Jeder Practiker weiß, daß es für den Anwalt, zumal bei größeren Gerichten, fast eine Unmöglichkeit ist, in den Terminen mit minutiöser Pünktlichkeit zu erscheinen, und daß der Anwalt gezwungen ist, die Connivenz der Richter in dieser Beziehung häufig in Anspruch zu nehmen. Vielbeschäftigte Richter sind aber nicht immer geneigt und in der Lage, diese Nachsicht mit dem Anwalt zu üben.

So ist denn der Fall kein seltener, daß im Privatklageverfahren einer geringen, durch Berufsgeschäfte des Anwalts verursachten Versäumniß wegen, welche nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, das Verfahren eingestellt wird, ohne daß eine Möglichkeit der Beseitigung des dahin gehenden Beschlusses vorhanden wäre.

Eine Rechtfertigung dieser Consequenzen dürfte schwerlich gegeben werden können, denn es ist geradezu eine Unbilligkeit, daß der, vielleicht in erster Instanz schon verurtheilte, Angeklagte lediglich einer Versäumniß des Privatklägers wegen der wohlverdienten Strafe entgeht, und der Verletzte noch dazu gezwungen wird, nicht etwa blos die durch seine Versäumniß entstandenen, sondern die sämmtlichen, durch die Strafverfolgung, oft sogar durch ein böswilliges Verhalten des Angeklagten verursachten Kosten zu tragen. Für den Anwalt ist die vorliegende Bestimmung aber eine besondere Härte, denn er wird in jedem Falle einer Versäumniß von seiner Seite die sämmtlichen Kosten des Verfahrens seinem Machtgeber zu ersetzen haben.

Eine vollständige Beseitigung der Bestimmungen des § 431 Abs. 2 wird freilich, wenn man sich auf den gegebenen Boden der Privatklage stellt, schwerlich möglich sein. Denn die Anklagemaxime erfordert, daß der Ankläger in der mündlichen Verhandlung erscheine und seine Funktionen wahrnehme, und es wird deshalb ein indirekter Zwang zum Erscheinen nicht entbehrt werden können.

Wohl aber kann der gerügte Uebelstand dadurch beseitigt werden, daß dem Privatkläger gegen die Versäumniß von Terminen ein an eine kurze Frist gebundenes Einspruchsrecht gegeben wird, wie dies auch in dem Gutachten des Leipziger Anwaltvereins als wünschenswerth bezeichnet wird.

Ein Mißbrauch dieses Rechtsbehelfs zum Nachtheile des Angeklagten dürfte wohl nicht zu befürchten sein. Einem solchen würde jedenfalls dadurch vorgebeugt werden, daß dem Versäumenden die durch die Versäumniß entstandenen Kosten zur Last gelegt werden, daß ferner der Einspruch in jeder Instanz nur einmal gestattet wird.

Es werden deshalb folgende Zusatzparagraphen hinter § 431 einzuschalten sein:

§ 431a. „Hat der Privatkläger einen der im „§ 431 Abs. 2 und 3 bezeichneten Termine versäumt, „so steht ihm gegen die in Gemäßheit dieser Bestim-„mungen ergangene Entscheidung der Einspruch zu."

„Der Einspruch ist unzulässig, wenn der Privat-„kläger in derselben Instanz davon schon einmal Ge-„brauch gemacht hat."

§ 431b. „Der Einspruch muß bei demjenigen „Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen „zwei Wochen nach Verkündigung derselben zu Protokoll „des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden."

§ 431c. „Ist der Einspruch verspätet eingelegt „oder unstatthaft, so hat ihn das Gericht durch Be-„schluß als unzulässig zu verwerfen."

§ 431d. „Ist der Einspruch zulässig, so wird „das Verfahren in die Lage zurückversetzt, in welchem „es sich vor Eintritt der Versäumung befunden hatte."

„Zu dem ergehenden Urtheil sind die durch die „Versäumung veranlaßten Kosten dem Privatkläger aufzuerlegen."

c. §§ 433, 503. Die Vorschrift des § 433, daß der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, hat mit Rücksicht auf § 503 Abs. 2, wonach in diesem Falle die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Privatkläger bezw. seinem Nachlasse zur Last fallen, zu begründeter Klage Veranlassung gegeben.

Den Berichterstattern ist ein Fall glaubhaft mitgetheilt worden, in welchem, nachdem in erster Instanz der Angeklagte zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und dies Urtheil in zweiter Instanz bestätigt war, der Privatkläger innerhalb der Revisions-Frist verstarb, und das Verfahren auf Grund § 433 Abs. 1 eingestellt werden mußte. Die sehr erheblichen Kosten des Verfahrens, die Anwaltskosten des Privatklägers und des Beschuldigten mußten von dem Nachlasse des Verstorbenen getragen werden. Daß dies eine große Unbilligkeit ist, und daß hier Abhülfe geschaffen werden muß, bedarf keines weiteren Beweises.

Es wird vorgeschlagen, dem Uebelstande durch folgenden Zusatz zu § 431 entgegenzutreten:

„Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung „des Verfahrens zur Folge, die Erben desselben sind „nur befugt, die Klage wegen der Kosten des Ver„fahrens fortzuietzen."

Absatz 2 und 3 unverändert.

d. § 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das Privatklageverfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Schließen sich nun der Staatsanwalt und die Beschwerdeinstanzen dieser thatsächlichen Feststellung nicht an, so wird die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt, und es ist dem Verletzten keine Möglichkeit gegeben, sein Recht zu verfolgen.

Dieser Fall kann leicht eintreten. Als Beispiel mag dienen, daß das Verfahren, nachdem der Verletzte wegen Körperverletzung auf Grund des § 223 Privatklage erhoben, eingestellt wird, weil das Gericht den schwereren Fall des § 223a für festgestellt erachtet, daß die Staatsanwaltschaft aber die Uebernahme der Verfolgung verweigert, weil sie der Ansicht des Gerichts nicht beipflichtet und ein öffentliches Interesse nicht für vorliegend erachtet.

Es würde dies mit einer geordneten Rechtspflege schwerlich zu vereinigen sein.

Aus diesem Grunde wird eine Abänderung des zweiten Absatzes des § 429 dahin gerechtfertigt sein:

„Die Verhandlungen sind in diesem Falle der „Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welche zur Erhebung „der öffentlichen Klage verpflichtet ist.

„Der Privatkläger ist berechtigt, sich der erho„benen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen „und im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten „auch die Erstattung der im Privatklage-Verfahren „ihm erwachsenen Kosten zu verlangen."

Berlin, im August 1881.

Munckel. Rechtsanwalt. Gerschel. Rechtsanwalt.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

№ 19. Berlin, 1. September. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Gemäß Beschluß des Vorstandes soll der Heymann'sche Terminkalender für 1882 den Herren Vereinsmitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Ausgabe wird am 15. September 1881 erfolgen. Vereinsmitglieder, welche den Kalender mit Papier durchschossen wünschen, werden gebeten, solches unter Uebersendung von 50 Pf. in Briefmarken der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Berlin W. Mauerstr. 63/65 baldgefälligst zu melden.

Leipzig, im Juli 1881.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, die diesjährige Generalversammlung **am 12. und 13. September 1881 zu Heidelberg** abzuhalten.

Gegenstände der Tagesordnung sollen sein:

I. **die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze,**

II. **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft,**

III. **die Frage, ob dem Vorstande der Anwaltskammer bei unbedeutenden Disziplinarfällen ein Rügerecht ohne ehrengerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich eines solchen auf Verlangen der betroffenen Anwälte zustehen soll?**

IV. **Rechnungslegung,**

V. **Neuwahl des Vorstandes.**

Die Frage wegen Errichtung einer Pensionskasse ist von der Tagesordnung des nächsten Anwaltstages abgesetzt worden. Die Bearbeitung des erwachsenen statistischen Materials ist eine so zeitraubende, daß ein sachgemäßer Bericht erst nach einigen Monaten erstattet werden kann. Unter diesen Umständen darf die Frage einem späteren Anwaltstage um so eher vorbehalten bleiben, als dieselbe nach den eingegangenen Berichten und den bei Einsendung der Fragebogen vielseitig gemachten Aeußerungen als eine eilige nicht betrachtet werden kann, andrerseits aber ihrer Natur nach einer gründlichen Vorbereitung und Erörterung bedarf.

Die Beweisgebühr nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

In der Civilprozeß-Sache E. c. D. hatte das Kgl. Preußische Landgericht zu Gr. Beweisaufnahme beschlossen und war der Beweis vor einem ersuchten auswärtigen Amtsgericht aufgenommen worden. Der Rechtsanwalt v. W., welcher den obsiegenden Kläger vertreten hatte, liquidirte neben der Prozeßgebühr und der — gemäß § 17 der Gebühren-Ordnung — erhöhten Verhandlungsgebühr, auch nach § 13 Nr. 4 die Beweisgebühr. Letztere Gebühr setzte das Landgericht im Kostenfestsetzungsbeschluß jedoch ab, „weil eine Vertretung des Klägers im Beweisaufnahmeverfahren, wie sie § 13 Nr. 4 der Geb.-O. f. Rechtsanwälte voraussetzt durch Herrn Rechtsanwalt v. W. nicht stattgehabt hat, der bloße Umstand aber, daß Beweis erhoben ist, einen Anspruch auf die Beweisgebühr noch nicht begründet."

Die Beschwerde des Rechtsanwalts v. W. wurde durch Beschluß des Kgl. Preußischen Oberlandesgerichts zu M. abgewiesen, „weil eine Vertretung des Klägers im Beweisaufnahmeverfahren nicht stattgefunden hat."

Diese Entscheidung erscheint nicht gerechtfertigt. Sie ist im § 13 Nr. 4 nicht begründet und führt zu unhaltbaren Konsequenzen.

Der § 13 Nr. 4 der Geb.-O. lautet:

„Die Sätze des § 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwälte zu fünf Zehntheilen zu: für die Vertretung in dem Termin zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren."

Unmittelbar wird hierdurch die Frage, ob die Beweisgebühr dem Rechtsanwalt auch dann zusteht, wenn die Beweisaufnahme auswärts stattfindet, nicht entschieden. Auch die Motive berühren diese besondere Frage nicht, ebensowenig die Kommentare zum Gesetz, welche ich eingesehen habe.

Die richtige Auffassung des Gesetzes ergiebt sich aber aus nachstehenden Erwägungen.

Das Gesetz macht augenscheinlich ein Unterschied zwischen „Vertretung im Termine" und „Vertretung im Verfahren". Bei dem auferlegten Eide ist die Beweisgebühr nur dann fällig, wenn die Partei im Termin vertreten wird, d. h. wenn der Vertreter der Partei im Termin anwesend ist. Im Falle aber eine Beweisaufnahme stattfindet, ist die Gebühr für den zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt fällig, wenn er während des Beweisaufnahmeverfahrens Vertreter der Partei war.

Der Schwerpunkt liegt nicht im Worte Aufnahme, sondern im Worte Vertretung. Das bestätigt der § 17 der Geb.-O., welcher mit dem § 13 Nr. 4 in engster Verbindung steht, und lautet:

„Insoweit sich in den Fällen des § 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt —"

Wenn aber auf dem Worte „Aufnahme" eine gewisse Betonung gefunden wird, so hat dies jedenfalls seinen Grund in dem Gegensatz zur gerichtlichen Beweisgebühr, welche schon fällig ist, wenn auch nur Beweis angeordnet wird (§ 18 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Es kommt also nur darauf an, daß der Rechtsanwalt bei der Beweisaufnahme Vertreter der Partei gewesen ist. Ist dies richtig, so ergiebt sich allerdings, daß derjenige Rechtsanwalt, welcher die Partei im ganzen Prozeß vertritt — wie dies bei den Prozessen vor dem Landgericht und vor allen Gerichten höherer Instanz regelmäßig der Fall ist — die Beweisgebühr stets liquidirt, wenn überhaupt eine Beweisaufnahme stattfindet.

Wenn diese Bestimmung nicht mit ausdrücklichen Worten im § 13 der Geb.-O. ausgesprochen ist, so liegt dies zweifellos daran, daß der § 13 auch diejenigen Fälle umfassen sollte, in welchen ein Rechtsanwalt erst im Laufe des Prozesses zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird, oder den Prozeß nicht zu Ende führt, was nicht nur bei den Prozessen vor dem Amtsgericht, sondern im Todesfall, bei Kündigung des Mandats und aus andern Gründen auch bei den Prozessen vor den Landgerichten und den Gerichten höherer Instanz vorkommen kann.

Die Konsequenz ist an sich nicht ungeheuerlich; eine ausdrückliche Bestimmung gleichen Inhalts findet sich in dem früheren Preuß. Ges. vom 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte. Tarif § 3 C., § 4 C.

Geradezu unhaltbar sind aber die Konsequenzen, welche sich aus den oben angeführten übereinstimmenden Entscheidungen der beiden Gerichtshöfe ergeben. Aus den Gründen jener Entscheidung muß man entnehmen, daß die Beweisgebühr nur liquidirt werden soll, wenn die Partei im Beweisaufnahmeverfahren ist d. h. also wenn der Vertreter der Partei in den Terminen zur Beweisaufnahme anwesend ist (was übrigens § 13 Nr. 4 auch nicht mit ausdrücklichen Worten ausspricht). Da im Beweisaufnahmeverfahren mehrere Termine stattfinden können, so fragt es sich nun, wie es gehalten werden soll, wenn ein Theil der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht stattfindet, ein Theil auswärts vor dem ersuchten Richter, wenn also der Vertreter der Partei einige Termine wahrnimmt, andere nicht.

Auf diese Frage giebt es nur zwei Antworten: Entweder: der Vertreter muß alle Termine wahrnehmen, oder es genügt, wenn er einen wahrnimmt. Man kommt demnach entweder zu der Annahme, daß trotz sehr umfangreicher Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht die Beweisgebühr doch nicht liquidirt werden kann, wenn auch nur ein einziger Zeuge auswärts durch einen ersuchten Richter vernommen wird. Oder: Wenn auch die ganze umfangreiche Beweisaufnahme auswärts stattfindet, aber ein einziger Zeuge vor dem erkennenden Gericht in Anwesenheit des Parteivertreters vernommen wird, so ist die Beweisgebühr fällig.

In beiden Fällen würde es im großen Ganzen allein vom Zufall abhängen, ob der Rechtsanwalt die Beweisgebühr verdient oder nicht.

Man darf auch nicht übersehen, daß das Beweisaufnahmeverfahren sich nicht auf Verhandlungen in Terminen beschränkt, sondern, daß dazu mannigfache andere prozessualische Handlungen und Anträge gehören, z. B. das Verfahren beim Zwischenstreit und der Antrag auf Fristbestimmung nach § 321 C. P. O., welche dem Rechtsanwalt als Vertreter der Partei obliegen. Der Anspruch auf Beweisgebühr in jedem Prozesse, in welchem eine Beweisaufnahme stattfindet, erscheint schließlich auch durchaus nicht unbillig.

Der Umfang der Arbeit des Rechtsanwalts ist ja nicht das grundlegende Prinzip für die Gebührentaxe, dieser Gesichtspunkt ist aber doch von Einfluß besonders für die Bemessung der Gebühren in dem einzelnen Prozeß. Die Arbeit ist zweifellos in einem Prozeß größer oder geringer, je nachdem eine Beweisaufnahme stattfindet oder nicht. Findet die Beweisaufnahme auswärts statt, so ist die Arbeit des Rechtsanwalts durchaus nicht geringer, als wenn der Beweis vor dem Prozeßgericht aufgenommen wird; denn im ersteren Falle muß der Rechtsanwalt außerhalb der Verhandlungs-Termine sich von dem Inhalt der Beweisaufnahme Kenntniß verschaffen und die Beweisaufnahme dem erkennenden Richter vortragen; beides ist entbehrlich, wenn der Beweis vom Prozeßgericht selbst aufgenommen wird.

W.

1. Tritt die Auflösung einer Aktiengesellschaft von selbst ein, sobald der Gegenstand der Unternehmung definitiv unmöglich geworden ist? Art. 242 A. D. H. G. B.

2. Ist der Aktionär, wenn der Gegenstand des Unternehmens fortgefallen ist, berechtigt, der Klage auf die von ihm gezeichneten Aktienbeträge zur Fortführung eines andern Unternehmens den Einwand entgegenzusetzen, daß die Zahlung nur zum Zwecke der Liquidation gefordert werden kann?

3. Ist das Recht des einzelnen Aktionärs, Verletzungen des Statuts durch Klage oder Einrede geltend zu machen, auf solche Verletzungen beschränkt, durch welche der Gesellschaft oder den Aktionären ein Vermögensnachtheil erwächst?

Erk. des R. G. V. C. S. vom 18. Juni 1881 i. S. Selbsthülfe c. Löwe. Nr. 9/81 V.

Klägerin ist die Aktiengesellschaft Selbsthülfe für Handweberei in Bielefeld. Sie hat von dem Beklagten den Betrag seiner Zeichnung als Aktionär eingefordert. Der Beklagte hat seine Zahlungspflicht bestritten, weil der Gegenstand des Unternehmens fortgefallen sei.

Der statutenmäßige Zweck der Aktiengesellschaft besteht darin, daß an Stelle einer bestimmten eingetragenen Genossenschaft unter Entlastung der Genossenschafter von der persönlichen Verbindlichkeit die Aktiengesellschaft treten, die letztere das ganze Leinen- und Wäschegeschäft der Genossenschaft übernehmen und fortführen sollte. Es ist festgestellt, daß die Genossenschaft im Besitze eines Theiles der Waarenbestände, der Forderungen und aller Passiva geblieben, in Konkurs gerathen und dadurch untergegangen ist.

Auf Grund dieser Thatsachen hat der II. Richter die Klage abgewiesen. Die gegen seine Entscheidung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Reichsgericht verworfen.

Gründe.

1. Der zweite Richter führt aus, daß die Auflösung einer Aktiengesellschaft mit Nothwendigkeit erfolgen muß, wenn der Gegenstand der Unternehmung fortgefallen ist, die Erreichung des Zweckes, den sie sich gestellt hat, unmöglich wird, daß zu dieser Auflösung es eines Gesellschaftsbeschlusses nicht bedarf, vielmehr, sobald der Gegenstand des Unternehmens fortgefallen, auch in diesem Falle die Auflösung der Gesellschaft von selbst erfolgen muß, gleichwie die Auflösung von selbst eintritt durch Ablauf der im Statut bestimmten Frist. Nach Innen bestehe die Aktiengesellschaft als solche nicht mehr, sobald ihre Auflösung erfolgt sei, obgleich sie nach Außen so lange als fortbestehend angesehen werden müsse, bis ihre Auflösung im Handelsregister vermerkt sei. An einer anderen Stelle führt er aus, daß der statutenmäßige Zweck unerreichbar geworden, dadurch die Auflösung der Gesellschaft von selbst gegeben sei.

Hierbei versteht der zweite Richter unter dem Zwecke der Gesellschaft den Gegenstand ihres Unternehmens, wie daraus erhellt, daß er die Bestimmung über den Gegenstand des Unternehmens in Artikel 210 Nr. 3 des Handels-Gesetzbuchs zur Grundlage seiner Ausführung nimmt, auch direkt das Fortfallen des Gegenstandes als den Grund der Entscheidung bezeichnet. Die Angriffe, welche die Nichtigkeitsbeschwerde für den Fall erhebt, daß unter dem Zwecke der Aktiengesellschaft vom zweiten Richter etwas anderes als der Gegenstand des Unternehmens verstanden werde, sind danach gegenstandslos und deshalb nicht begründet.

Die fernere Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß nach Artikel 242 des Handels-Gesetzbuchs die Auflösung einer Aktiengesellschaft nicht von selbst eintritt, sobald der Gegenstand der Unternehmung definitiv unmöglich geworden, beziehungsweise die Erreichung desselben vereitelt sei, muß als richtig anerkannt werden, gegen die vom zweiten Richter gebilligte Ansicht Renaud's, Recht der Aktiengesellschaften, 2. Auflage Seite 788, welcher sich Thöl, Handelsrecht, 5. Auflage Band 2 Seite 524 angeschlossen hat, während der vom zweiten Richter gleichfalls angezogene Endemann sich darüber nicht ausspricht.

Nach Artikel 242 des Handels-Gesetzbuchs wird die Gesellschaft aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit,
2. durch notariell oder gerichtlich bekundeten Beschluß der Aktionäre,
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Daneben erkennt der Schlußsatz an, daß die Auflösung auch aus anderen Gründen erfolgen kann. Diese Schlußbestimmung ist, nachdem die ursprüngliche Hinweisung auf die Gesetze einzelner Staaten durch die Novelle in Fortfall gebracht ist, jetzt nicht auf partikularrechtliche Auflösungsgründe beschränkt.

Der Artikel 242 trifft aber nicht Bestimmung darüber, aus welchen Gründen die Auflösung einer Aktiengesellschaft erfolgen oder gefordert werden kann, sondern darüber, wodurch sie von selbst eintritt. Er spricht nicht von dem, was der zweite Richter eine Auflösung nach Innen nennt, während die Gesellschaft gegen Dritte als noch fortbestehend angesehen werden müsse, sondern von einer solchen Auflösung, welche nach Artikel 243 des Handels-Gesetzbuchs ohne Weiteres auf Antrag in das Handelsregister einzutragen ist und damit Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, abgesehen vom Falle des Konkurses, wo es dazu dieser Eintragung nicht bedarf.

In den drei im Artikel 242 aufgeführten Fällen kann über das Ereigniß selbst, welches die Auflösung bewirkt und über den Zeitpunkt des Eintritts derselben kein Zweifel obwalten. Ganz anders verhält es sich mit dem Fortfalle des Gegenstandes des Unternehmens; dabei kann sowohl der Eintritt als der Zeitpunkt zweifelhaft sein, und erscheint der Fortfall des Gegenstandes daher an sich wenig geeignet, daran unmittelbar die Folge der Auflösung der Gesellschaft zu knüpfen; auch ist nicht einzusehen, wie ohne besondere Feststellung des Ereignisses durch Beschluß der Generalversammlung oder in einer anderen vom Gesetz nicht bezeichneten Art die Eintragung in das Register soll erfolgen können. Darum ist selbst bei der offenen Handelsgesellschaft die Unmöglichkeit der Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks nicht unter die Ereignisse aufgenommen, welche nach Artikel 123 die Auflösung der Gesellschaft von selbst herbei-

führen, sondern in Artikel 125 unter denen, welche eine Klage auf Auflösung geben.

Hätte der Gesetzgeber dem Fortfallen des Gegenstandes für die Auflösung der Aktiengesellschaft dieselbe Bedeutung beilegen wollen, wie dem Ablaufe der bestimmten Zeit, so hätte er, wie er beides in Artikel 210 Nr. 3 nebeneinanderstellt, Veranlassung gehabt, dies auch im Artikel 242 zu thun.

Hieraus ergiebt sich, daß der Fortfall des Gegenstandes des Aktienunternehmens nicht nach Artikel 242 und im Sinne desselben zu den Ereignissen gehört, durch welche von selbst die Auflösung der Aktiengesellschaft erfolgt.

Wenn der zweite Richter der entgegengesetzten Meinung ist, wie aus seiner Berufung auf Renaud und aus der Allegirung des Artikels 242 zu entnehmen ist, so irrt er rechtlich, verletzt den Artikel 242. Dies kann aber zur Vernichtung seiner Entscheidung nicht führen, denn seine ganze Ausführung über die Auflösung der Gesellschaft dient nur zur Begründung des Entscheidungsgrundes, daß der Verklagte wegen Vereitelung des Zweckes der Gesellschaft vor eingetretener Liquidation derselben nicht zur Zahlung des gezeichneten Aktienbetrages verpflichtet sei. Dieser Entscheidungsgrund ist an sich richtig, wenngleich nicht die dafür gegebene rechtliche Ausführung; und die dagegen erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

Zwar kann nicht der in der Theorie vertheidigten Ansicht beigetreten werden, daß in Analogie des Artikels 125 die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen durch den Richter zulässig sei, zu denen die Unmöglichkeit der Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes zu rechnen wäre. Eine solche Bestimmung ist für die beabsichtigte Aenderung der Aktiengesellschaft vorgeschlagen, jedoch mit Sicherungsmaßregeln für die Gesellschaft, in der Art, daß der Besitz einer bestimmten Quote der Aktien Seitens der Klägerin gefordert, oder eine accessorische Intervention der anderen Aktionäre geordnet wird.

Nach dem bestehenden Rechte sind zum Beschlusse von Maßregeln vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit aus lediglich die Organe der Gesellschaft berufen; der einzelne Aktionär hat dabei nur nach Maßgabe der Statuten, namentlich durch seine Stimme in den Generalversammlungen, mitzuwirken, er hat aber deshalb kein Klagerecht.

Dagegen ist es das Recht eines jeden einzelnen Aktionärs als solchen, daß der Gesellschaftswille innerhalb der Grenzen bleibt, welche das Gesetz und das Statut ziehen; dieses Recht kann jeder einzelne Aktionär im Wege der Klage geltend machen, wie im Anschlusse an die Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts, vergleiche dessen Entscheidungen Band 14 Seite 357, Band 23 Seite 275, das Reichsgericht bereits in mehreren Sachen ausgesprochen hat.

Ob und wieweit dabei der einzelne Aktionär den bestehenden Zustand des Vermögens der Gesellschaft, wie er durch gesetz- oder statutenwidrige Handlungen herbeigeführt ist, anzuerkennen hat, ist hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls kann er nicht nur die Aufhebung gesetz- oder statutenwidriger Generalversammlungsbeschlüsse fordern, sondern er kann auch seine Klage darauf richten, daß nicht ferner gegen Gesetz oder Statut verfahren wird, daß namentlich nicht, nachdem sich der Fortfall des Gegenstandes des Unternehmens herausgestellt hat, das Unternehmen, auf einen anderen Gegenstand gerichtet, weitergeführt wird, und daß nicht zu einer solchen dem Statut nicht entsprechenden Geschäftsführung die gezeichneten Aktienbeträge, namentlich von ihm selbst, eingezogen werden.

Daraus ergiebt sich, daß er auch, wenn der Gegenstand des Unternehmens fortgefallen ist, der Klage auf die von ihm gezeichneten Aktienbeträge zur Fortführung eines anderen Unternehmens den Einwand entgegensetzen kann, daß die Zahlung nur zum Zwecke der Liquidation gefordert werden kann.

Diesen Einwand hat danach der zweite Richter mit Recht für rechtlich zulässig erachtet; dadurch hat er nicht, wie ihm die Nichtigkeitsbeschwerde vorwirft, Artikel 209 Nr. 2, 210 Nr. 3, 214, 215, 216, 219, 222, 223, 224, 242, 243, 244, 245 des Handels-Gesetzbuchs verletzt, welche Gesetzesstellen alle von den Folgen einer Verletzung des Statuts oder des Gesetzes Seitens der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen Aktionär nicht handeln. Dem stehen auch die Gründe des in Busch Archiv Band 4 Seite 323 mitgetheilten Erkenntnisses des Preußischen Obertribunals vom 22. Juni 1861, nicht entgegen, denn dort ist der gegen die Klage auf Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrags erhobene Einwand, daß die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich geworden sei, außer der Unanwendbarkeit des Artikels 125 des Handels-Gesetzbuchs auf Aktiengesellschaften wesentlich nur auf Grund des Preußischen Aktiengesetzes verworfen, welches hier nicht in Betracht kommt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde greift endlich noch als rechtsirrthümlich an, daß der zweite Richter den Gegenstand des Unternehmens der Klägerin, wie er statutenmäßig vorgeschrieben ist, für vereitelt hält.

Der zweite Richter stellt als statutenmäßigen Zweck der Gesellschaft auf Grund des Statuts fest, daß an Stelle der eingetragenen Genossenschaft unter Entlastung der Genossenschafter von der persönlichen Haft die klagende Gesellschaft treten, die letztere das ganze Leinen- und Wäschegeschäft der Genossenschaft übernehmen und fortführen sollte. Er stellt fest, daß die Genossenschaft im Besitze eines Theils der Waarenbestände, der Forderungen und aller Passiva geblieben, in Konkurs gerathen und dadurch untergegangen ist. Daraus schließt er, daß das Geschäft der Genossenschaft von der Klägerin gar nicht mehr in seiner Totalität übernommen werden kann, der statutenmäßige Zweck demnach thatsächlich und rechtlich unerreichbar geworden sei.

Der von der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellte, als verletzt bezeichnete angebliche Rechtsgrundsatz: „Nicht jede durch die Umstände veranlaßte Abweichung von dem statutenmäßigen Gegenstande des Unternehmens kann für erheblich erachtet werden, vielmehr nur eine solche, welche den obwaltenden Umständen nach den Gegenstand der Unternehmung zum Nachtheile der Gesellschaft und der Aktionäre als solcher alterirt" kann als richtig nicht anerkannt werden. Das Recht des einzelnen Aktionärs, Verletzungen des Statuts durch Klage oder Einrede geltend zu machen, ist nicht auf solche Verletzungen beschränkt, durch welche der Gesellschaft oder den Aktionären ein Vermögensnachtheil erwächst; der einzelne Aktionär braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß von dem Gegenstande des Unternehmens, wie ihn das Statut feststellt, nur der, der Gesellschaft vortheilhafte Theil, unter Ausschluß des unvortheilhaften, ausgeführt wird; er kann verlangen, daß der statutenmäßige Gegenstand nicht verändert wird.

Die hierbei als verletzt bezeichneten Artikel 215, 242—244 des Handels-Gesetzbuchs enthalten eine Bestimmung darüber, daß eine theilweise Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens ohne Zustimmung aller Aktionäre zulässig sei, nicht; sie sind daher nicht verletzt.

Inwieweit ist die Mitwirkung eines Anwaltes I. Instanz bei Einlegung und Verhandlung der Berufung zulässig?

Erk. des R. G. III C. S. v. 14. Juni 1881 i. S. Riesinger c. Riesinger Nr. 432/81 III. O. L. G. Darmstadt.

In dem gegenwärtigen Prozesse waren die Kläger in erster Instanz durch Rechtsanwalt D., Beklagter durch Rechtsanwalt S. vertreten. Gegen das Erkenntniß des Großherzoglichen Landgerichts zu Darmstadt vom 4. August 1880 legte der bei dem Oberlandesgerichte daselbst zugelassene Rechtsanwalt O. Namens der Kläger Berufung ein, indem er den Nachweis seiner Legitimation im Verhandlungstermine nachzubringen versprach und zugleich zu seiner Vertretung in diesem Termine den Rechtsanwalt D. bevollmächtigte. Auf diese Eingabe erließ der Präsident des Oberlandesgerichts entsprechende Verfügung. Dieselbe wurde mit der Urschrift des Schriftsatzes am 23. September 1880 dem Rechtsanwalt O. von Amtswegen behändigt. Inhaltlich des über die Verhandlung zweiter Instanz aufgenommenen Protokolls vom 14. Februar 1881 war für den Kläger Rechtsanwalt D., für Beklagten Rechtsanwalt S. erschienen. Jener beantragte Aufhebung des Landgerichts-Erkenntnisses, dieser Verwerfung der Berufung als formell unstatthaft und materiell unbegründet. Es wurde festgestellt:

> „daß die Zustellung der Berufung durch Gerichtsvollzieher Jaekel im Auftrag des Rechtsanwalts D. am 6. October 1880 gleichzeitig mit dem Urtheile erfolgt sei."

Das Oberlandesgericht hat darauf die Berufung der Kläger als formell unstatthaft zurückgewiesen.

Seine Entscheidungsgründe lauten:

Die Berufung bildet nach der Civil-Prozeßordnung ein neues judicium, das heißt es wird der Prozeß von Neuem in der zweiten Instanz anhängig gemacht. Dies wird bewirkt, wie die Verhandlung der ersten Instanz durch Zustellung der Klageschrift, durch Zustellung der Berufungsschrift (§ 479 der Prozeßordnung), deren Einreichung und Inhalt daher auch, wie bei den übrigen vorbereitenden Schriftsätzen nicht, fakultativ, sondern obligatorisch ist.

Es ist hiernach auch nur eine Forderung der Consequenz, daß die Verhandlung eines Rechtsstreits in der zweiten Instanz nur durch einen Anwalt bewirkt werde welcher bei dieser Instanz zugelassen, das heißt aufzutreten berechtigt ist.

Eine Einlegung durch einen anderen Anwalt ist daher rechtsunwirksam und daher nicht weiter zu beachten.

Mit Rücksicht auf den bei den Collegialgerichten herrschenden Anwaltszwang läßt sich auch in diesem Fall nicht behaupten, daß der betreffende Schriftsatz durch die Partei selbst wie Namens derselben zugestellt worden sei.

Auf Revision der Kläger ist das Berufungsurtheil aufgehoben und die anderweite Verhandlung und Entscheidung angeordnet.

Gründe:

Die Revision ist nach § 509 Ziffer 1 der Civilprozeßordnung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zulässig.

Zur Sache selbst führt das Berufungsgericht zutreffend aus, daß nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung der Prozeß in zweiter Instanz von Neuem anhängig gemacht werde und dies nur durch Zustellung einer Berufungsschrift Seitens eines für die zweite Instanz zugelassenen Rechtsanwalts des Berufungsklägers bewirkt werden könne. Sie irrt aber rechtsgrundsätzlich, wenn sie daraus den Schluß zieht, daß die Verhandlung der Sache in zweiter Instanz durch einen Anwalt vorgenommen werden müsse, welcher bei dieser Instanz aufzutreten berechtigt sei, und wenn sie weiter behauptet, daß die Einlegung des Rechtsmittels durch einen andern Anwalt deshalb rechtsunwirksam sei, weil sich in diesem Falle mit Rücksicht auf den bei den Collegialgerichten herrschenden Anwaltszwang nicht behaupten lasse, es sei der betreffende Schriftsatz durch die Partei selbst zugestellt worden. Denn zur Verhandlung des Rechtsstreits kann ein für die Instanz zugelassener Rechtsanwalt jeden und zwar auch einen nicht für solche zugelassenen Anwalt bevollmächtigen (§ 27 Absatz 2 der Rechtsanwalts-Ordnung) und die Zustellung von Schriftsätzen durch die Partei ist im Anwaltsprozesse schlechthin unstatthaft. Bei der untrennbaren Verbindung, in welcher die Gründe des Berufungsurtheils mit einander stehen, ist nicht erkennbar, auf welche von jenen rechtlichen Erwägungen im Einzelnen die angefochtene Entscheidung zurückzuführen ist, während andererseits aus letzteren erhellt, daß die Berufungskläger zur Rechtfertigung ihres Antrags, in die Verhandlung der Hauptsache einzutreten, sich nicht auf den Vortrag der aus der Zustellungsurkunde vom 6. October 1880 ersichtlichen Thatsache der Uebergabe der Berufungsschrift an den Gerichtsvollzieher durch den Anwalt erster Instanz beschränkt haben. Es ist daher davon auszugehen, daß das Berufungsgericht ebensowohl die Rechtsnormen über die im Anwaltsprozesse zu bewirkende Zustellung von Schriftstücken verkannt, wie die Thatsachen, welche sich aus der für das Gericht bestimmten Abschrift der Berufungsschrift sammt deren Anlagen in Verbindung mit dem Akte der Zustellung von selbst ergaben, nicht hinreichend gewürdigt hat. Danach unterliegt aber das angefochtene Erkenntniß aus den §§ 512 und 516 Ziffer 3 der Civilprozeßordnung der Revision, und es muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen werden. —

Bei dieser Entscheidung ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen:

Die Zustellung eines für die zweite Instanz bestimmten Schriftstücks muß zwar auf Betreiben des für diese Instanz bestellten und zugelassenen Prozeßbevollmächtigten erfolgen; es steht aber nichts entgegen, daß dieser den Akt der Zustellung durch einen andern, selbst einen zur Ausübung der Praxis in zweiter Instanz nicht befähigten Rechtsanwalt vermitteln läßt. Dabei ist als wesentlicher Bestandtheil der Zustellungsurkunde nur die Feststellung der Thatsache erforderlich, daß das zuzu-

stellende Schriftstück dem Gegner beziehungsweise dessen Vertreter übergeben worden sei (§ 156 der Civilprozeßordnung), während die nicht genaue Einhaltung der zur Sicherung des Beweises dieses Vorganges gegebenen Vorschriften (§ 174 der Civilprozeßordnung) den Akt der Zustellung nicht ungültig macht. War also Rechtsanwalt O. mit der prozessualischen Vertretung der Kläger in zweiter Instanz wirklich befaßt, war Abschrift und Urschrift der Berufungsschrift von ihm unterzeichnet und gelangte letztere mit dem ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Auftrage, die Zustellung an den Gegenanwalt für ihn, den Rechtsanwalt O., besorgen zu lassen, in die Hände des Rechtsanwalts D., so muß die durch letzteren bewirkte Zustellung so angesehen werden, als sei sie von dem Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz ausgegangen. Denn in diesem Falle ist der Inhalt der Zustellungsurkunde aus den angeführten, wenn erforderlich durch Beweiserhebung festzustellenden Thatsachen, um so gewisser zu ergänzen, als der Gegenanwalt schon aus der Unterschrift des zugestellten Schriftstücks entnehmen, konnte, daß er von einem für die zweite Instanz zugelassenen Rechtsanwalt zum Verhandlungstermine geladen worden sei.

Zum § 576 C. P. O. Findet derselbe auf den Fall einer Klage oder Widerklage Anwendung und ist derselbe zwingender Natur?

Erk. des R. G. I C. S. vom 14. Juli 1881 i. S. Güring c. Güring. Nr. 564/81 I. O. L. G. Hamburg.

Der Kläger, welcher in einem frühern Rechtsstreite von seiner Ehefrau auf Scheidung von Tisch und Bett belangt war, erklärte in diesem Rechtsstreite anfangs, die Gültigkeit der Ehe wegen einer ihm bei Eingehung derselben unbekannt gewesenen außerehelichen Schwängerung seiner Ehefrau widerklagend anfechten zu wollen, zog aber diesen Antrag zurück und beantragte, ihm seine Rechte wegen einer Ungültigkeitsklage vorzubehalten, welchem Antrage das Landgericht zu Hamburg in dem Erkenntniß vom 31. Mai 1880 stattgab, indem es bei Trennung der Parteien von Tisch und Bett hinzufügte: „Dem Beklagten bleiben wegen der von ihm anzustellenden Ungültigkeitsklage alle Gerechtsame vorbehalten."

Die damals beabsichtigte, demnächst erhobene Ungültigkeitsklage des Ehemannes ist durch das O. L. G. auf Grund des § 576 der Civilprozeß-Ordnung abgewiesen worden.

Das R. G. hat die gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision verworfen.

Gründe.

Nach § 576 der Civilprozeß-Ordnung kann der mit einer Ehescheidungsklage oder Ungültigkeitsbeklagte belangte Beklagte Thatsachen, auf welche er in diesem Rechtsstreit eine Widerklage zu gründen im Stande war, in einem spätern Rechtsstreit als selbstständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Voraussetzungen dieser Bestimmung bei der vom Kläger erhobenen Ungültigkeitsklage vorliegen. Daß es rechtlich zulässig war, dieselbe im früheren Rechtsstreit als Widerklage geltend zu machen, ergiebt sich aus § 575 Abs. 2 der Civilprozeß-Ordnung. Daß Kläger die Thatsache, auf welche er die Ungültigkeitsklage gründet, zu der Zeit, wo dieselbe im frühern Rechtsstreit als Widerklage geltend zu machen war, nicht allein kannte, sondern auch Beweismittel zur Nachweisung derselben hatte, geht aus seiner Erklärung im Termine vom 31. Mai 1880 hervor; es ist daher unnöthig zu erörtern, ob § 575 auch dann anwendbar wäre, wenn Kläger von der betreffenden Thatsache damals zwar Kenntniß, aber wegen Mangels an Beweismitteln keine Aussicht gehabt hätte, mit einer darauf gestützten Widerklage durchzudringen. Auch darin ist dem Berufungsgericht beizutreten, daß das Verhalten des Klägers, welcher in dem Vorprozeß anfangs erklärte, die Ungültigkeitsklage widerklagend geltend machen zu wollen, sodann aber diese Erklärung zurückzog, der Nichtanstellung der Widerklage gleich zu achten ist. Es ist zwar behauptet worden, daß die Vorschrift des § 576 auf den Fall der Zurücknahme der Klage oder Widerklage keine Anwendung finde.

Vergleiche Wilmowski und Levy, Kommentar zur Civilprozeß-Ordnung, 2. Auflage, Seite 675.

Diese Meinung ist jedoch, was die Widerklage betrifft, nicht richtig. So lange die Klage nicht zurückgenommen, mithin der Rechtsstreit anhängig geblieben ist (§ 243), besteht für den Beklagten die ihm durch § 576 Abs. 2 auferlegte Pflicht fort, seine Klage, wenn er sie überhaupt geltend machen will, in dem schon anhängigen Prozeß als Widerklage geltend zu machen. Es kann ihm nicht gestattet werden, die Erfüllung dieser Pflicht dadurch zu umgehen, daß er die Widerklage zwar anstellt, aber zurücknimmt und später als selbstständige Klage wieder erhebt. Der Anwendbarkeit des § 576 steht endlich auch der im Sühnetermin vom 19. Mai 1880 abgeschlossene Vergleich nicht entgegen, durch welchen der Rechtsstreit nicht beendigt wurde, indem nur in Betreff der Alimentation und der Erziehung eines Kindes eine Vereinbarung unter den Ehegatten zustande kam, der Versuch der Aussöhnung derselben dagegen mißlang und die Fortsetzung des Scheidungsprozesses ausgemacht wurde, indem die Parteien sich dahin vereinigten, das Gesuch um Trennung von Tisch und Bett bis zur Wiedervereinigung der Gemüther gemeinsam an das Prozeßgericht zu richten. Indem hiernach der Scheidungsprozeß fortgesetzt wurde, war der Ehemann im Stande, und bei Vermeidung des im § 576 angedrohten Rechtsnachtheiles verpflichtet, die Ungültigkeitsklage in diesem Rechtsstreit als Widerklage zu erheben.

War aber § 576 an sich auf die Ungültigkeitsklage des Ehemanns anwendbar, so konnte die Anwendung desselben auch nicht durch einen Vorbehalt oder eine sonstige einseitige Erklärung des Ehemanns oder durch eine Uebereinkunft beider Ehegatten ausgeschlossen werden, weil die Vorschrift des § 576, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, einen die Parteien absolut bindenden Charakter hat. Grund und Zweck dieser Vorschrift, welche aus dem Entwurf einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Preußischen Staat von 1864 § 868 stammt, wird in den Motiven dieses Entwurfs Seite 213 dahin angegeben, in Verbindung mit der dem Kläger beigelegten Befugniß, noch andere als die in der Klage angeführten Ehescheidungsgründe bis zum Endurtheil selbst noch in der Berufungsinstanz geltend zu machen, und mit der dem Beklagten beigelegten Befugniß, eine auf Trennung der Ehe gerichtete Widerklage anzustellen, solle die Nöthigung der Parteien, von

dieser Befugniß in dem bereits anhängigen Rechtsstreit Gebrauch zu machen, „die Vervielfältigung der Scheidungsprozesse und die Erneuerung eines erfolglos durchgeführten Scheidungsbegehrens auf Grund von Thatsachen, welche schon aus dem Grunde Verdacht erwecken, weil sie in dem frühern Scheidungsprozesse zurückgehalten sind," verhindern. In derselben Weise wurde die in den Entwurf einer Civilprozeß-Ordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes von 1870 als Artikel 1088, in den im Königlich Preußischen Justiz-Ministerium bearbeiteten Entwurf einer Deutschen Civilprozeß-Ordnung als § 526 und in den dem Reichstag vorgelegten Entwurf derselben als § 553 übergegangenen Vorschrift in den Motiven dieser Entwürfe, so wie bei der Berathung des § 553 in zweiter Lesung der Reichstags-Commission begründet (Hahn, Materialien II Seite 1052). Es wurde mithin, um im öffentlichen Interesse der Vervielfältigung der auf Lösung der Ehe gerichteten Klagen unter denselben Ehegatten und hiermit der Vermehrung der Eheprozesse überhaupt entgegenzuwirken, der Grundsatz aufgestellt, daß die auf Ehetrennung abzielenden Prozesse als ein Ganzes zu behandeln sind, so daß darin alle auf Anfechtung der Gültigkeit der Ehe oder auf Ehescheidung gerichteten Klageansprüche von beiden Seiten einestheils vorgebracht werden können, anderntheils aber auch bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung vorgebracht werden müssen. Das in Ehesachen überhaupt aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkte Dispositionsrecht der Parteien bezüglich des Prozesses ist insbesondere auch dahin eingeschränkt, daß nach einmal eingetretener Anhängigkeit des auf Trennung der Ehe gerichteten Rechtsstreits es nicht mehr im Belieben der Parteien steht, einzelne Thatsachen, welche in diesem Prozeß durch Klage oder Widerklage geltend gemacht werden können, für einen künftigen weitern Prozeß als selbstständigen Klagegrund aufzusparen. Es ist daher der von dem jetzigen Kläger im Vorprozeß abgegebenen Erklärung, daß er sich seine Rechte wegen einer Ungültigkeitsklage vorbehalte, sowie der von der jetzigen Beklagten im Vorprozeß abgegebenen Erklärung, daß sie hiermit einverstanden sei, von dem Berufungsgericht mit Recht wegen § 576 jede Wirksamkeit abgesprochen worden.

Auch der im Vorprozeß in dem rechtskräftigen Landgerichts-Urtheil vom 31. Mai 1880 ergangene Ausspruch:

> „Dem Beklagten bleiben wegen der von ihm anzustellenden Ungültigkeitsklage alle Gerechtsame vorbehalten"

vermag hieran nichts zu ändern. Das Gericht hat hiermit, wie schon die Worte „bleiben vorbehalten" zu erkennen geben, dem damaligen Beklagten und nunmehrigen Kläger kein Recht zugesprochen, sondern ihm nur alle Gerechtsame, soweit ihm solche zustehen, vorbehalten. Kläger kann daher ein Klagerecht, welches ihm nach dem Gesetze nicht oder nicht mehr zusteht, auch aus dem gedachten Vorbehalt nicht herleiten. Selbst wenn in dem Vorbehalt „aller Gerechtsame wegen der anzustellenden Ungültigkeitsklage" der Ausspruch zu finden wäre, daß die Ungültigkeitsklage später noch angestellt werden könne, würde dieser Anhang zu dem im Uebrigen rechtskräftig gewordenen Urtheil der Rechtskraft nicht fähig erscheinen, weil darin nicht ein auf eine angestellte Klage auf Grund prozessualer Verhandlung ergangenes Erkenntniß, sondern nur eine unwirksame Meinungsäußerung über die Zulässigkeit einer künftig anzustellenden Klage enthalten wäre. Aus § 136 der Civilprozeß-Ordnung kann die Wirksamkeit des in Rede stehenden Urtheilsanhangs schon deshalb nicht hergeleitet werden, weil § 136 lediglich das Verfahren, nämlich die Verhandlung in einem getrennten Prozesse, betrifft, wogegen der dem Urtheil angehängte Vorbehalt das Klagerecht zum Gegenstande hat. Ueberdies setzt § 136 voraus, daß mehrere Klagansprüche erhoben sind, welcher Fall hier nicht vorliegt, da Kläger als Beklagter in dem Vorprozeß zwar anfangs eine Widerklage anstellen zu wollen erklärt, diese Erklärung aber zurückgezogen und die Widerklage nicht erhoben hat. Auf § 136 könnte daher die Wirksamkeit des fraglichen Ausspruchs selbst dann nicht gestützt werden, wenn, was hier unerörtert bleiben kann, § 136 auch in Ehesachen anwendbar und auch auf den Fall zu beziehen wäre, daß der eine Anspruch durch Klage, der andere durch Widerklage verfolgt wird (vergleiche Löning in Busch Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß Band II Seite 11).

Literatur.

Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts von Dr. Franz Förster. IV. veränd. Auflage. Herausgegeben von Dr. M. E. Eccius, Geh. Justizrath und vortr. Rath. Abth. II 1881. Berlin bei G. Reimer.

Nach kurzem Zwischenraume ist nunmehr die 2. Lieferung des I. Bandes, welche sich mit den wichtigen Grundlehren des Obligationenrechts beschäftigt, erschienen. Wir können über sie nur unser früheres Urtheil wiederholen. Der Herausgeber hat es im Allgemeinen sehr gut verstanden, die gewaltigen Leistungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung in den bisherigen Text zu verweben. Durchaus zu billigen ist es, daß derselbe die bestrittenen Lehren von den Inhaberpapieren und der Correalobligation unverändert beibehalten und sich begnügt hat, in einer Anmerkung seine Bedenken darzulegen und zu erörtern. Andere Materien dagegen, wie z. B. das Anfechtungs- und Konkursrecht, sind in Folge der Aenderung des bisherigen Rechtszustandes einer vollständigen Umarbeitung unterzogen worden. Wo sonst der Herausgeber einer Ansicht Förster's nicht beitreten zu können geglaubt, hat er seine abweichende Meinung neben der Förster'schen zum Ausdruck gebracht; nur an wenigen Stellen ist er so weit gegangen, daß er im Texte nur seine eigene vorbrachte und die Förster'sche in die Anmerkung verwies, wie z. B. auf S. 753 die Frage, ob dem Cessionar die Einrede der Simulation der Cession zustehe, im Texte bejaht und erst am Schlusse der längeren Anm. 176 bemerkt wird, daß Förster und die Praxis andrer Ansicht sind.

Die Literatur ist sorgfältig nachgetragen; von bedeutenderen Erscheinungen haben wir nur Mommsen's Erörterungen aus d. Oblig. Recht Heft 2. (1879); Gide Novation (1879) und das geistreiche Gutachten Jhering's über den Werth der Leistg. in seinen Jahrb. für Dogm. Bd. 18 S. 1 folg. vermißt; auch die Beschlüsse der Komm. für ein bürg. Gesetzb. Deutschlands werden übergangen. — Die Entscheidungen des Obertrib. sind vollständig, die des Reichsgerichts bis zum 3. Bd. resp. bis Heft 12 Bd. 25 Gruchot berücksichtigt; auch sind einige ungedruckte angeführt.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Arno Adalbert Peruitzsch bei dem Amtsgericht in Oschatz; — Adolf Hirsch bei dem Landgericht in Waldshut; — Osterroht bei dem Amtsgericht in Spandau.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Heinrich Max Grajemann bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg.

Ernennungen.

Ernannt sind: die Rechtsanwälte Kaufmann in Arnswalde zum Notar im Bezirk des Kammergerichts; — Keller in Meseritz zum Notar im Bezirk des Oberlandgerichts zu Posen; — von Fuchsius in Düsseldorf zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk St. Vith im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Vith.

Ausscheiden aus dem Dienst.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt: dem Notar, Justiz-Rath Voigt in Fürstenwalde; — dem Notar, Justiz-Rath Rauschenbusch und dem Notar, Justiz-Rath Heintzmann in Hamm.

Todesfälle.

Rechtsanwalt und Notar Wittig in Glatz.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Voigt zu Fürstenwalde ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 20. Berlin, 17. September. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

In der Generalversammlung des Anwaltvereins vom 13. September 1881 wurde der bisherige Vereinsvorstand wiedergewählt und als Vorort für die nächsten drei Jahre Leipzig bestimmt.

Der Vorstand hat sich konstituirt und besteht aus den Herren

Dorn, Geheimer Justizrath zu Leipzig, Vorsitzender,
Kreitmair, Hofrath zu Bamberg,
Dr. Schaffrath, Justizrath zu Dresden,
Fürst, Rechtsanwalt zu Heidelberg,
von Wilmowski, Justizrath zu Berlin,
Haenle, Rechtsanwalt zu Ansbach,
Mecke, Justizrath zu Leipzig, Schriftführer.

Heidelberg, 14. September 1881.

Gestern und vorgestern tagte hier der VIII. deutsche Anwaltstag, der in würdiger Weise verlief und wichtige Beschlüsse sowohl bezüglich unseres Civil- als Strafprozesses gefaßt hat. Als der wichtigste erscheint wohl die einstimmige Annahme des Antrags, daß die Berufungszulässigkeit gegen Strafurtheile eine dringende Nothwendigkeit sei.

Näheres in der nächsten Nummer der juristischen Wochenschrift und in Bälde die stenographischen Protokolle.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

(§ 181. P. O.)

In Nr. 18 dieser juristischen Wochenschrift wurden zwei Entscheidungen veröffentlicht, wovon die eine (des Oberlandesgerichts Carlsruhe) die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nur dann als eine gültige betrachtet, wenn dieselbe an den Anwalt selbst und gegen dessen eigene Beurkundung erfolgt, während die andere Entscheidung (des Landgerichts Offenburg) die Ersatzzustellung mindestens nach § 168 Abs. 2 P. O. „an Gehilfen und Schreiber des Anwalts" zuläßt und als gültig, bezw. genügend ansieht.

Anknüpfend an diese beiden Entscheidungen scheint diejenige des Oberlandesgerichts den Vorzug zu verdienen, nicht nur wegen der größeren Sicherheit der Feststellung der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen, sondern auch einfach nach dem Wortlaut des Gesetzes.

Der zweite Titel des III. Abschnitts des I. Buchs der Civilprozeßordnung handelt von den Zustellungen und zerfällt dem Stoff nach in 6 Abtheilungen:

1. §§ 151—175. Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch Aufgabe zur Post.
2. §§ 176—180. Zustellung durch die Post (den Postboten).
3. § 181. Zustellung von Anwalt zu Anwalt.
4. §§ 182—185. Zustellung durch die Behörden.
5. §§ 186—189. Oeffentliche Zustellung.
6. § 190. Gemeinsames zu Ziff. 4 u. 5.

Für jede der 6 Arten der Zustellungen sind besondere Vorschriften gegeben, deshalb auch die Bestimmungen der einen Art nicht auf diejenigen der anderen Arten der Zustellungen irgend wie Bezug nehmen, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen zu Zi. 1 und 2. Man wird deshalb auch jede Zustellungsart besonders und für sich zu betrachten haben und nicht berechtigt sei, Bestimmungen der einen auf die der andern in analoger Weise anzuwenden und auszudehnen, wo dieses nicht ausdrücklich gesagt ist. — Wenn auch bei Prüfung einer einzelnen Zustellung, bei welcher die speziellen Vorschriften für dieselbe im Wesentlichen eingehalten sind, geringe und unwesentliche Schreibversehen oder Abweichungen nicht in Betracht zu ziehen sein werden falls nur aus dem ganzen übrigen Inhalt

der Urkunde die rite erfolgte Zustellung zu entnehmen ist, so erscheint doch die Zustellung und deren Beurkundung als ein so formeller Akt, daß die Bestimmungen über die einzeinen Arten der Zustellungen strikte auszulegen sind, zumal von der Zustellung die Rechtskraft der Urtheile und die für alle Zukunft unbestreitbare Feststellung des Rechtsverhältnisses unter den Parteien abhängt.

Es wird die strikte Anwendung der Bestimmungen insbesondere auch auf die Frage Bezug haben, an welche Personen gültig zugestellt werden kann. — Von diesem Gesichtspunkt aus muß verneint werden, daß die für sich getrennt und ohne Bezugnahme auf die vorhergehenden Bestimmungen behandelte Art der Zustellung von Anwalt zu *Anwalt* auch an Personen erfolgen dürfe, welche in den vorhergehenden Paragraphen als solche bezeichnet sind, an welche der *Gerichtsvollzieher* oder *Postbote* gültig zustellen dürfe. —

In dem *einzigen* Paragraphen (181) über die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (falls die Parteien durch Anwälte vertreten sind) ist einfach gesagt, daß zum Nachweis der Zustellung an den Anwalt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des *Anwalts* genüge, welchem zugestellt worden ist. Mit keiner Silbe ist davon die Rede, daß auch das Empfangsbekenntniß des Gehilfen oder Schreibers des Anwalts *genüge*. Es wäre dieses eine ungerechtfertigte Ausdehnung der Bestimmungen über die erwähnte, ganz spezielle Art der Zustellung.

Wenn man die Wichtigkeit und Bedeutung der Zustellungen in Betracht zieht, so kann wohl darüber kein Zweifel herrschen, daß hier eine Garantie für die unbestreitbar ordnungsmäßig erfolgte Zustellung bestehen muß.

Wird bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht an der Zustellung *an den Anwalt selbst* und an dessen *eigener* Beurkundung festgehalten, so wird unter Umständen die ganze Zustellung dieser Art in Frage gestellt und damit für die Zukunft eine Unsicherheit im Rechtsleben und ein Schwanken in Feststellung der Rechtskraft von Urtheilen herbeigeführt, welche für die Parteien oft von den verderblichsten Folgen sein können. Nicht minder aber sind die Anwälte selbst dabei betheiligt, ob die laxere Art der Zustellung an ihre Gehülfen oder Schreiber gelten soll oder nicht, nämlich was ihre Verantwortlichkeit als Prozeßbevollmächtigter betrifft. Es dürfte gestattet sein, das Ungeeignete der Zulassung der Zustellung nach § 181 P. O. an Gehilfen und Schreiber des Anwalts nach diesen beiden Gesichtspunkten kurz darzulegen.

1. Das unbedingt Maß- und Ausschlaggebende scheint mir vor Allem das *Interesse der Parteien* zu sein, hinter welchem die Bequemlichkeit des Anwalts bei Bewirkung einer Zustellung in den Hintergrund treten muß. Eine Partei verwahrt sich mit Recht dagegen, daß ihr die Rechtskraft eines Urtheils, bei welchem es sich vielleicht um ein Vermögen von Tausenden von Mark handelt, vielleicht nach Jahren deshalb bestritten werden kann, weil es der Anwalt für bequemer gehalten hat, die Urtheilszustellung einfach durch einen Schreiber des gegnerischen Anwalts beurkunden zu lassen.

Die meisten Urtheile werden allerding entweder zur Vermeidung einer Vollstreckung freiwillig vollzogen, oder sie werden möglichst bald vollstreckt, wobei der Einwand der ungültigen Zustellung vorgebracht werden müßte. Allein es giebt auch Urtheile, welche nicht sofort vollstreckt werden z. B. über Eigenthumsverhältnisse, Servituten u. s. w., andere werden vielleicht Jahrelang nicht vollstreckt, weil der Schuldner zur Zeit Nichts besitzt. Wenn in solchen Fällen sich die Partei nach Jahren die Rechtskraft des Urtheils bestreiten lassen müßte, weil nicht gültig, d. h. vom Anwalt an den Gehilfen des andern Anwalts zugestellt worden sei, oder auch nur, weil die erfolgte Zustellung nicht mehr voll bewiesen werden kann, das würde zu einem traurigen und den Interessen der Parteien sehr nachtheiligen Rechtszustand führen. Nehmen wir eine Beurkundung folgenden Inhalts: „Urtheilsabschrift erhalten, Berlin 7. Januar 1881 für Rechtsanwalt Maier: „Schmidt." — Wer kann aus einer solchen Beurkundung nach Jahren Etwas entnehmen? Wer ist denn dieser Schmidt? Er war vielleicht im Januar 1881 drei Tage lang auf dem Bureau des Anwalts Maier beschäftigt und wurde dann entlassen. Dessen erinnert sich vielleicht der Anwalt nach Jahren selbst nicht mehr, zumal wenn er stets mehrere Schreiber beschäftigt hat. Nun soll die Gegenpartei die Gültigkeit der Zustellung nachweisen, was nur durch ein umständliches Beweisverfahren möglich und sehr zweifelhaft wäre. Aus der oben beispielsweise erwähnten Zustellungsbeurkundung kann auch nicht entnommen werden, daß der Anwalt in seinem Geschäftslokal *nicht selbst angetroffen* wurde (§ 168 Abs. 2 P. O.), noch weniger aber die der Wahrheit entsprechende *Richtigkeit* des *Datums*, wofür lediglich keine Garantie vorliegt.

Alles dieses ist bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bezw. Postboten ganz anders; dieser kann, wenn er den Rechtsanwalt selbst in seinem Geschäftslocal aufgesucht hat, beurkunden, daß er denselben nicht angetroffen habe, er muß beurkunden, daß er *deshalb* das Schriftstück einem Gehilfen oder Schreiber des Anwalts übergeben habe, er muß sich vergewissern, daß die Person, an welche er die Ersatzzustellung macht, damals in der That der Gehilfe oder Schreiber des Anwalts war und muß bestätigen, daß er demselben das Schriftstück in *dem Geschäftslocal des Anwalts* behändigt habe, er muß insbesondere *das Datum* der Zustellung als richtig beurkunden. Alle diese Garantien sind bei prompter Zustellung an den Schreiber und Beurkundung durch diesen nicht vorhanden, während bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher alle obigen Umstände für die Zukunft als festgestellt gelten.

Die gleiche Garantie kann nur durch die eigene Beurkundung des Anwalts selbst ersetzt werden. Allein auch hier wäre eine zu große Formlosigkeit vom Uebel; z. B. eine Beurkundung des Inhalts: „Abschrift erhalten, Berlin 8. Mai 1881. Maier" wäre für den Augenblick zwar gültig, allein nicht geeignet, für die Zukunft alle Zweifel über die richtige Zustellung zu beseitigen. Unseres Erachtens wäre es zum mindesten zweckmäßig, gewisse Beisätze zu machen, z. B. *Gleichlautende beglaubigte* Abschrift des Urtheils nebst Thatbestand und Gründen *heute* erhalten, Berlin den *ersten* Mai *Eintausendachthunderteinunachtzig*. Der *Prozeßbevollmächtigte* des *Klägers* (oder Berufungsbeklagten), Maier, *Rechtsanwalt*." Hierzu müßte allerdings noch kommen, daß *gerichtsseitig* bei der Urtheilsaussertigung in dem Betreff hinter der Bezeichnung der Parteien, jedesmal der Name des Prozeßbevollmächtigten beigesetzt und hierdurch beurkundet würde, daß der betreffende Anwalt &c. in der That als Prozeßbevollmächtigter dieser oder jener Partei

aufgetreten war. — Wünschenswerth wäre es, wenn mindestens durch Regierungsverordnung für Gerichte und Anwälte Vorschriften in der oben angedeuteten Richtung gegeben würden. Durch Hinweglassung der Beurkundung, z. B. daß die Abschrift beglaubigt sei, durch undeutliches Schreiben des Datums (mit Ziffern, statt mit Buchstaben), durch einfaches Beisetzen des vielleicht geradezu unleserlichen Namens des Anwalts (ohne Beifügung, daß er Prozeßbevollmächtigter des Klägers oder Beklagten oder Intervenienten, sowie daß er Rechtsanwalt sei) kann unter Umständen nach Jahren eine große Ungewißheit über die Zustellung eintreten. —

Wir haben seither immer nur von wirklichen Zustellungen gesprochen und nur auf diese allein haben obige Ausführungen Bezug, nicht auf einfache Behändigungen, wie z. B. einfache Klagebeantwortungen, Erklärungen u. s. w., welche sehr wohl an den Schreiber des Anwalts gemacht werden können.

Hingegen möchten wir die obigen Bemerkungen nicht auf die Zustellungen von Urtheilen beschränken, sondern auf die Zustellung aller Schriftsätze von Anwalt zu Anwalt ausdehnen, wodurch eine Nothfrist einzuhalten, also die Rechtskraft einer Entscheidung bedingt ist, z. B. Einspruchsschrift, Berufungsschrift u. s. w.

II. Wie bemerkt, ist die richtige Zustellung nicht minder, wie für die Parteien, so auch besonders für die Rechtsanwälte selbst hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit als Prozeßbevollmächtigte von Interesse. —

Es kann dem Anwalt nicht gleichgültig sein, ob er gültig hat zustellen lassen (z. B. Einspruchsschriften, Urtheile ꝛc.) oder ob an ihn gültig zugestellt wurde. Hat er wegen ungültiger Zustellung z. B. die Einspruchsfrist nicht gewahrt, oder hat er in der Meinung, die Unterschrift des Schreibers des gegnerischen Anwalts genüge, vielleicht Jahre lang das Urtheil nicht gültig zustellen lassen, so wird er verantwortlich. Deshalb sollte einfach an dem Wortlaut des § 181 P. O. festgehalten und die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nur an den Anwalt selbst bewirkt werden. Es sind so viele Fälle, wir wollen nur sagen, der Nachlässigkeit, wenn nicht gar eines strafbaren Verhaltens von Schreibern denkbar, daß, wenn der Anwalt ihm das Beurkundungsrecht frei überläßt, er in die größten Widerwärtigkeiten gerathen kann. Es ist denkbar, daß ein Schreiber dem andern das Schriftstück im Wirthshaus übergiebt, der Empfänger beurkundet in der Eile vielleicht mit unrichtigem Datum, er steckt das Schriftstück in die Tasche, vergißt es aber, am andern oder die folgenden Tage mit auf das Bureau zu bringen u. dergl. Mit solchen Einwendungen wäre schwer aufzukommen, wenn der gegnerische Anwalt, welcher von den geschilderten Vorgängen nichts weiß, also im guten Glauben und in entschiedener Wahrung der Interessen seiner Partei eine formell richtige Beurkundung producirt, ohne daß mit Grund die Behauptung der Falschheit, bezw. Fälschung entgegen gehalten werden könnte. Deshalb sollte man die Zustellung an den Anwalt selbst machen. —

Man könnte vielleicht einwenden, daß solche Dinge auch bei Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher oder die Post vorkommen könnten; allein einmal wäre dieses kein Grund, die Fälle der Verantwortlichkeit durch laxe Privatzustellungen nach § 181 P. O. noch zu erweitern und sodann besteht doch der wesentliche Unterschied, daß die Ersatzzustellungen durch Gerichtsvollzieher und Postboten an die Schreiber in dem Geschäftslokal des Anwalts erfolgen müssen und sicheres Datum haben.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die seit dem 15. Juni 1881 ausgefertigten Entscheidungen.

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. Wenn bei einer Klage gegen einen Beamten wegen einer Amtshandlung versäumt ist, die zulässige Vorentscheidung im Sinne des § 11 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze einzuholen, so hat das Gericht nunmehr sowohl dem (mitverklagten) Staate wie dem Beamten gegenüber frei zu beurtheilen, ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse zur Last falle und unterliegt auch die davon untrennbare Frage nach der Rechtmäßigkeit der von dem Beamten getroffenen, von dem Kläger als ungesetzlich angegriffenen polizeilichen Verfügung, jedoch lediglich zu dem durch die Klage bestimmten Zwecke, der Prüfung des Gerichts (elsässischer Fall). Nr. 307/81 II. vom 3. Juni 1881. —

Das Gerichtsverfassungsgesetz. Die Frage, ob ein Zoll mit Recht oder Unrecht erhoben sei, gehört an sich nach § 13 Gerichtsverfassungsgesetz vor die ordentlichen Gerichte. Der § 12 des Vereinszollgesetzes steht nicht entgegen, weil derselbe nur Beschwerden über die unrichtige Anwendung des Tarifs im Einzelfalle der Entscheidung im Verwaltungswege zuweist; ob aber wirklich eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist, hängt davon ab, ob die Behörden des Reichs oder die der Einzelstaaten den Zoll erhoben haben. Im ersteren Falle ist Mangels entgegenstehender Bestimmungen der Rechtsweg statthaft, im letzteren die Gesetzgebung des Einzelstaats maßgebend und daher für Preußen der Rechtsweg nur im Falle des § 79 II. 14 Allgemeines Landrecht und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 eröffnet. Nr. 438/81 III. vom 1. Juli 1881. —

Das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Durch den § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist klar ausgedrückt, daß die darin bezeichneten Endurtheile fortan nicht mehr durch Klagen angefochten werden können, welche dem nämlichen Zwecke dienen wie die Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, für welche jedoch (anlangend die Befristung der Klage, die Form der Klagerhebung, den Gerichtsstand u. s. w.) andere prozessuale Regeln gegeben sind, Nr. 309/81 II. vom 10. Juni 1881. — Die §§ 18, 19 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung sind durch Heranziehung des § 20 a. a. O. zu erklären. Bezüglich der am 1 Oktober 1879 anhängig gebliebenen früheren Prozesse ist das alte Prozeßrecht auch in seinen Bestimmungen über die gegen den Ablauf der Nothfrist zur Einlegung von Rechtsmitteln, gegen die in diesen Prozessen erlassenen Endurtheile zulässige Wiedereinsetzung maßgebend. Nr. 171/81 I. vom 23. Juni 1881. —

Die Civilprozeßordnung. Dasjenige, worauf nach § 3 Civilprozeßordnung die frei ermessende Prüfung des Gerichts sich richten soll, ist nicht das Interesse des Antragstellers, sondern der mit demselben keineswegs identische Streitgegenstandswerth und dieser bestimmt sich bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen nach der geforderten Leistung ohne Abzug

für die aufzuwendende Gegenleistung, wie dies auch bei dem früheren gemeinen Prozeßrechte für die Berechnung der Appellationssumme allgemein angenommen war. I. C. S. Beschluß vom 6. Juli 1881. — Wenn das Gericht in Gemäßheit des § 138 Civilprozeßordnung mehrere Klagen verbunden hat, so sind vom Zeitpunkte der Verbindung an die verbundenen Sachen gerade so zu behandeln, als wären sie ursprünglich in der Klage verbunden gewesen. Vgl. §§ 56 ff. Civilprozeßordnung. Nr. 304/81 II. vom 5. Juli 1881. — Ungeachtet der Vorschrift des § 130 Civilprozeßordnung bleibt es Aufgabe der Partei, Alles anzuführen, was sie zur thatsächlichen Begründung ihres Antrags geltend machen kann. Und wenn das Gericht in ihrem Vorbringen keine ausreichende thatsächliche Grundlage für ihren Antrag gefunden hat, so kann die Partei nie einen Revisionsgrund daraus entnehmen, daß sie nicht darauf aufmerksam gemacht worden, daß ihr Antrag in den aufgestellten Behauptungen seine Begründung nicht finde und es also darauf ankomme, ob sie noch weitere geltend zu machen vermöge. Nr. 433/81 III. vom 14. Juni 1881. — Selbst wenn es einer förmlichen Anfechtung der dem Endurtheile vorausgegangenen Entscheidungen nicht bedürfte, vielmehr die Anfechtung des Endurtheils genügte und dann nicht ausgeschlossen sei, die Berufung auch gegen ein vorausgegangenes Zwischenurtheil zu richten, so kann doch in keinem Falle die Berufung gegen das Zwischenurtheil vor der Berufung gegen das Endurtheil und sogar vor der Zustellung des Endurtheils eingelegt werden. Vgl. §§ 275, 472, 477 Civilprozeßordnung. Nr. 325/81 II. vom 11. Juli 1881. — Es verstößt gegen das Gesetz, wenn der Berufungsrichter, nachdem er die der Klage in I. Instanz mit Erfolg entgegengesetzte Einrede der Verspätung verworfen hat, die Sache in die 1. Instanz zurückweist, statt dieselbe an sich zu behalten. § 500 Nr. 2 Civilprozeßordnung. Nr. 328/81 II. vom 8. Juli 1881. — Da die Statthaftigkeit der Revision von Amtswegen geprüft, mithin auch der Werth des Streitgegenstandes von Amtswegen festgestellt werden muß, so kann das etwaige Einverständniß des Revisionsbeklagten mit den Werthsangaben des Revisionsklägers für die Werthsbestimmung nicht maßgebend sein. (§§ 529, 497, 508, 3 Civilprozeßordnung). Nr. 303/81 II. vom 3. Juni 1881. — Der § 513 Nr. 7 Civilprozeßordnung setzt eine getroffene Entscheidung — § 146 a. a. O. — also nicht die Würdigung von Thatumständen und den Mangel von Gründen für erstere voraus. Nr. 661/81 V. vom 2. Juli 1881. — Eine richterliche Feststellung, welche sich mit dem Thatbestande des Urtheils in unlösbaren Widerspruch bringt, erfolgt unter Verletzung des Gesetzes § 516 Nr. 3 Civilprozeßordnung. Nr. 667/81 V. vom 9 Juli 1881. — Der § 770 Civilprozeßordnung setzt voraus, daß der Schuldner dem Gläubiger eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten hat, betrifft aber nicht Fälle, in denen der Schuldner nicht dem Gläubiger Sachen oder Werthpapiere zu liefern oder zu leisten hat, sondern bei einer dritten Person Werthpapiere zum Zwecke der Bestellung einer Kaution zu Gunsten des Gläubigers zu hinterlegen, also eine Handlung zu Gunsten des Gläubigers zu leisten hat. Nr. 452/81 III. vom 12. Juli 1881. —

Das Wechselrecht. Ueber die Natur der Bereicherungsklage ist im Anschluß an die Rechtsprechung des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts ausgeführt: das Gesetz will, daß Aussteller und Acceptant dem Inhaber des Wechsels soweit verpflichtet bleiben, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. Diesen Anspruch, gegründet auf das Verhältniß der gezahlten, beziehungsweise empfangenen oder ersparten Wechselvaluta gewährt Artikel 83 der Wechselordnung dem Wechselinhaber. Es soll die dem Vermögenszuwachs des Ausstellers oder Acceptanten korrespondirende Vermögensverringerung des Wechselinhabers, also der Verlust, welchen letzterer dadurch erleidet, daß er sich die gezahlte Valuta nur deshalb, weil der Wechsel als solcher keine Geltung mehr hat, nicht wieder verschaffen kann, insoweit von dem Aussteller und Acceptanten ersetzt werden, als diese eben dadurch, daß sie wegen der Ungiltigkeit des Wechsels keine Zahlung auf denselben zu leisten haben, obwohl sie Valuta oder Deckung empfangen, einen Vermögensvortheil erlangten. Nr. 798/80 I. H. vom 24. Juni 1881. — Da die Bezeichnung lettre de change sowohl in der Rechtssprache als im gewöhnlichen Verkehr nur den gezogenen Wechsel bedeutet und die französische Sprache einen gemeinsamen Ausdruck für die beiden Arten des Wechsels (des gezogenen und des eigenen Wechsels) nicht kennt, so bleibt, (wenn es sich fragt, ob ein in französischer Sprache abgefaßter Verpflichtungsschein ein eigner Wechsel sei) um die Vorschrift des Art. 96 Ziff. 1 Allgemeine deutsche Wechselordnung zu erfüllen, nichts übrig, als denjenigen Ausdruck anzuwenden, welcher dem Sinne nach unserem eigenen Wechsel entspricht; daß dies der Ausdruck: billet à ordre sei, ist eine thatsächliche Feststellung, welche sich der Nachprüfung des Revisionsrichters entzieht. Nr. 311/81 II. vom 14. Juli 1881. —

Das Handelsrecht. Wenn der Prinzipal den Handlungsgehülfen vor der vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmten Zeit entläßt, so hat er dem gerichtlich geltend gemachten Anspruch des Handlungsgehülfen aus dem Dienstvertrage gegenüber dem Richter das Material vorzulegen, aus welchem dieser sich die Ueberzeugung bilden kann, daß ein wichtiger Grund zur Entlassung vorliege. Denn der Prinzipal nimmt ein Recht in Anspruch, ein Vertragsverhältniß vorzeitig einseitig aufzuheben. Damit ist aber die Frage der Beweislast im Einzelnen noch nicht entschieden. Diese kann betreffs einzelner in Betracht kommenden Punkte den Handlungsgehülfen treffen. Die Sache kann sich namentlich so gestalten, daß durch die vom Prinzipal dargelegten Umstände das Entlassungsrecht desselben als begründet erscheinen würde, wenn nicht der Handlungsgehülfe Momente geltend gemacht hätte, welche diese Annahme ausschließen. Diese Momente wird der Handlungsgehülfe regelmäßig zu beweisen haben. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Handlungsgehülfe sich auf besondere Uebereinkunft mit dem Prinzipal oder auf Erklärungen desselben beruft. Nr. 339/80 I. vom 4. Juni 1881. — Die in Liquidation befindliche Handelsgesellschaft wird ihren Gläubigern gegenüber durch ihre Liquidatoren vertreten auch in Beziehung auf alle solche beiderseitigen Rechtshandlungen, welche geeignet sind, eine Unterbrechung der Verjährung zu begründen und es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausspruch des Art. 148 Abs. 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, die Verjährung zu Gunsten eines Gesellschafters werde unterbrochen durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, keineswegs bloß zu verstehen ist von einseitigen Rechts-

handlungen der Gläubiger, sondern sich ebenso beziehen will auf diejenigen Unterbrechungsarten, welche, wie Abschlagszahlung, Schuldanerkennung u. s. w. zwar beruhen in einer Leistung des Schuldners, aber doch daneben, zufolge des Erfordernisses der Empfangnahme der Leistung, immer auch einer Rechtshandlung des Gläubigers bedürfen. Nr. 16/81 III. vom 21. Juni 1881. — Da anzuerkennen ist, daß der Art. 165 Abs. 5 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs im Falle der vollzogenen Rückzahlung der Einlage den Gläubigern der Gesellschaft jedenfalls nach Auflösung derselben ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditisten gewährt, um denselben bis zum Betrage dessen, was er zurückempfangen hat, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar zu machen, so folgt hieraus weiter, daß den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft auch das Recht zustehen muß, eine gerade nur unter der Bedingung und nur für den Fall der Unzulänglichkeit des Gesellschaftsvermögens zugesagte Rückzahlung der Einlage an den Kommanditisten aus dem haftenden Vermögen zu verhindern. Nr. 293/80 II. vom 27. Mai 1881. — Der Kompensation der für den Kommanditisten durch die Kapitalszeichnung entstandenen Schuld mit gegentheiligen Forderungen an die Gesellschaft steht geschäftlich und rechtlich ein Hinderniß nicht entgegen, zumal ein Gesellschafter, der formell eine Forderung an die Gesellschaft erworben hat, soweit es sich um seine Befriedigung aus dem Gesellschaftsfonds handelt, seine Rechte, wie jeder Dritte geltend machen kann. Nr. 441/80 V. vom 25. Juni 1881. — Der Verlagsvertrag ist kein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 Nr. 1 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Der Verleger würde ohne die auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Bestimmung des Art. 272 Nr. 5 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nicht Kaufmann sein. Die wesentliche Thätigkeit des Verlegers besteht darin, daß er die zur Herstellung des Buches erforderlichen Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt und das hergestellte Buch zum Verkaufe ausbietet; daß er das Buch veröffentlicht. Woher er den Inhalt des veröffentlichten Buches entnimmt, ist gleichgütig. Allerdings pflegt ein Verleger auch vielfach Verträge über die Gewährung des Manuskripts abzuschließen und diese Verträge (Verlagsverträge) gehören als solche zu den Verlagsgeschäften. Allein einen nothwendigen Bestandtheil der Thätigkeit eines Verlegers bildet der Abschluß solcher Verträge nicht. — Auch der Nachdrucker ist Verleger des nachgedruckten Buchs. — Auch der Selbstverlag ist Verlag. Eine andere Frage ist, ob Jemand durch die Vornahme von Verlagsgeschäften Kaufmann wird. Dies hängt davon ab, daß er solche gewerbsmäßig betreibt. Nr. 506/80 I. vom 23. Juni 1881. — Der Art. 317 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch ist nicht, (wie der II. Richter angenommen) auf solche Willenserklärungen zu beschränken, aus welchen Verpflichtungen hervorgegangen sind, vielmehr, in soweit nicht von der in ihm aufgestellten Regel im Handelsgesetzbuch selbst Ausnahmen festgestellt sind, auf alle mit einem Handelsgeschäfte im Zusammenhang stehende, dazu gehörige, präparatorische oder nachfolgende Rechtsgeschäfte, insbesondere auf die Willensakte, welche die Erfüllung des Handelsgeschäfts zum Gegenstande haben, auszudehnen. Nach allgemeinen Grundsätzen bedarf es bei Handelsgeschäften der Schriftlichkeit der Cession nicht. Nr. 404/80 I. H. vom 11. Juli 1881. — Der Sinn des Art. 342 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch ist folgender: Ist nach besonderer Vertragsbestimmung nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten anzunehmen, daß die Erfüllung Seitens des Verkäufers oder Käufers an einem bestimmten Orte geschehen solle, so ist dieser Ort der Erfüllungsort. Fehlen diese Voraussetzungen, so ist betreffs des Ortes der Erfüllung für den Verkäufer Abs. 2 und für den Käufer Abs. 3 des Art. 342 a. a. O. maßgebend. Was nun speziell Abs. 3 betrifft, so soll er in seinem ersten Absatz nichts Weiteres sagen, als daß im Zweifel Zug um Zug zu erfüllen sei, d. h. der Verkäufer die Waare nicht zu übergeben brauche, wenn ihm nicht gleichzeitig der Kaufpreis gezahlt werde. Aus diesem Grundsatze ergiebt sich nun allerdings die selbstverständliche Folge, daß in Fällen, wo Erfüllung Zug um Zug verlangt wird, der Ort der Uebergabe der Waare zugleich der Ort der Zahlung des Preises ist, allein mehr soll auch nach dem Willen des Gesetzes für die Frage des Erfüllungsortes daraus nicht gefolgert werden dürfen. Im Uebrigen, also insbesondere auch, wenn die Waare ohne sofortige Zahlung des Preises ausgeliefert wurde und die Zahlung des Preises für sich allein in Betracht kommt, soll nach dem Schlußsatze des Abs. 3 a. a. O. Art. 325 a. a. O. seinem ganzen Inhalte nach maßgebend sein, d. h. die Kaufpreiszahlung ebenso behandelt werden, wie jede andere Geldzahlung. Nr. 316/81 II. vom 24. Juni 1881. — Indem der Verkäufer beim Verkauf von Effekten in genere beschädigte und nach Börsenusance nicht lieferbare Stücke lieferte, lieferte er nicht dasjenige, was er zu liefern hatte, in mangelhafter Beschaffenheit, sondern etwas Anderes, als was er zu liefern hatte, die Erfüllungsklage gegen den Verkäufer auf Gewährung lieferbarer Stücke ist daher zuzulassen. Nr. 546/81 I. vom 1. Juni 1881. — Die Pflicht des Käufers zur Untersuchung der Waare und der Ausweis des Käufers hierüber setzt den vom Verkäufer zu führenden Nachweis der Ablieferung der Waare an den Käufer voraus. Nr. 320/80 I. vom 11. Juni 1881. — Das Rücktrittsrecht nach Art. 354, 355 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ist nicht bedingt von der Zurückgabe des Empfangenen, vielmehr ergiebt sich die Verpflichtung zur Zurückgabe nur als eine Folge der Ausübung dieses Rechts. Nr. 636/80 I. H. vom 8. Juli 1881. — Der Kommissionär ist befugt, nach seiner Wahl die Kommission entweder durch einen Abschluß mit einem Dritten oder durch den Eintritt als Selbstkontrahent auszuführen. Der Eintritt als Selbstkontrahent ist daher nichts von der Ausführung des Auftrags Verschiedenes, sondern nur eine Art der Ausführung des Kommissionauftrags; der alternativen Befugniß des Kommissionärs nach Alinea 1 des Art. 346 korrespondirt die alternative Befugniß der Kommittenten nach Alinea 3 des Art. 376; die eine so wenig wie die andere Befugniß ist durch eine bestimmte zeitliche Grenze beschränkt und sie kann es auch nach den Zwecken des Kommissionsgeschäfts nicht sein. Nr. 648/80 I. vom 4. Juni 1881. — Der Inhalt des Versprechens des Rückversicherers geht dahin, zu zahlen, was der Rückversicherte als Versicherer dem Erstversicherten zu zahlen schuldig ist, nicht was der Rückversicherte dem Erstversicherten zu zahlen schuldig ist und gezahlt hat. Die Natur der Rückversicherung als eines auf Schadloshaltung gerichteten Geschäfts nöthigt nicht zu der Annahme, daß der Rückversicherer sich nur

für den Fall vorgängiger Auszahlung der Versicherungssumme Seitens des Rückversicherten verpflichtet habe. Nr. 554/81 I. vom 15. Juni 1881. — Es ist keine Rhederei, sondern eine vorbereitende Maßregel die gemeinschaftliche Abrede über die Anschaffung eines bereits existirenden Schiffes und dessen Transport nach demjenigen Hafen, von welchem aus die Verwendung zur Seefahrt geschehen soll. Vergl. Art. 756 Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Nr. 112/80 I. vom 8. Juni 1881. — Im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ist Nachdruck, wenn der Verfasser, welcher eine neue Ausgabe veranstaltet, bevor er die ihm durch § 1019 I. 11 Allgemeines Landrecht auferlegte Verpflichtung erfüllt hat. Vergl. § 5 litt. c. a. a. O. — Nr. 331/81, II. vom 12. Juli 1881.

Zum Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 ist ausgesprochen, daß Tunnelbau kein solcher Betrieb sei, welcher unter § 2 des Gesetzes falle. Nr. 66/81 V. vom 13. Juli 1881. — Zur Reichsgewerbeordnung § 120 ist ausgeführt, daß der Unternehmer nicht allein zur Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen verpflichtet, sondern auch verbunden sei, eine schadhafte Maschine, bevor er sie wieder in Gebrauch nimmt, repariren zu lassen, wenn die Reparatur zur Sicherung der Arbeiter vor Gefahren erforderlich ist. Nr. 670/81 V. vom 9. Juli 1881. —

Nach der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 ist die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen auf Berge- und Hülfslohn oder auf Erstattung sonstiger Berge- oder Hülfskosten ausgeschlossen, so lange nicht die vorläufige Entscheidung des Strandamts beziehungsweise der Aufsichtsbehörde auf dem dort vorgeschriebenen Wege herbeigeführt ist. — Zu den Berge- und Hülfskosten im Sinne des § 36 a. a. O. gehören nur einmal die Bergungs- und Hülfskosten im Sinne des Handelsgesetzbuchs Buch 5 Titel 9 und sodann der in den Fällen der §§ 20—22 der Strandungsordnung zu entrichtende „Bergelohn", wozu nach dem Sinne des Gesetzes ohne Zweifel auch in diesen Fällen auch noch sonstige Bergungskosten kommen können. Nr. 582/81 I. vom 25. Juni 1881. —

(Fortsetzung folgt).

Inwieweit begründen Mängel der Abschrift einer Zustellungsurkunde die Ungültigkeit der Zustellung. §§ 168, 174 C. P. O. Bedeutung des Satzes, daß die dem Beklagten behändigte Abschrift der Zustellungsurkunde für den Beklagten als Original gelte.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 24. Mai 1881 i. S. Lightfoot c. Browse Island Nr. 295/81 II. O. L. G. Cöln.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Die Gründe des B. U. führen im Wesentlichen aus: Nach § 479 der Civilprozeßordnung erfolge die Einlegung der Berufung durch Zustellung der Berufungsschrift. Für die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher seien die Vorschriften der §§ 152 seq. l. c. maßgebend, und der § 174 verordne, daß die Zustellungsurkunde den weiter angegebenen Inhalt haben müsse. Aus diesem imperativen „muß" ergebe sich, daß der vorgeschriebene Inhalt in dem Sinne wesentlich sei, daß jeder Mangel daran die Zustellungsurkunde ungültig mache. Daß wenn die Urschrift der Zustellungsurkunde und die dem Requisiten übergebene Abschrift im Inhalte von einander abwichen, für letzteren allein der Inhalt der Abschrift maßgebend sei, welche für ihn eben das Original bilde, finde sich im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, sei aber nach der Ausführung in den Motiven als selbstverständlich angenommen. Im vorliegenden Falle habe nun Inhalts der für den Requisiten bestimmten Abschrift der Zustellungsurkunde eine Ersatz-Zustellung stattgefunden, indem die Berufungsschrift, welche dem Rechtsanwalt L. zugestellt werden sollte, in dessen Schreibstube dem Sekretair desselben zugestellt sei. Eine solche Ersatzzustellung gestatte aber der § 168 Absatz 2 nur in dem Falle, wenn der Requisit in seinem Geschäftslokale nicht anwesend gefunden worden, und nach § 174 Nr. 4 habe dieser Grund zur Rechtfertigung der Ersatzzustellung in der Zustellungsurkunde angegeben werden müssen. Das sei nun zwar in der Urschrift, nicht aber in der Abschrift geschehen, und somit die gesetzliche Voraussetzung der Ersatzzustellung nicht in der allein zulässigen Weise festgestellt. Ein Verzicht auf die Geltendmachung dieses Mangels liege nicht vor und könne insbesondere darin, daß von dem Berufungsbeklagten zunächst der Antrag auf Verwerfung der Berufung ohne nähere Angabe der Gründe desselben gestellt werden, ein stillschweigender Verzicht auf das bei der Verhandlung ausgeübte Rügerecht nicht gefunden werden.

Auf Revision des Beklagten ist das B. U. aufgehoben und die Berufung für zulässig erklärt.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, weil, wenn auf die vorgelegte Urschrift der Zustellungsurkunde den Bestimmungen der § 168 Absatz 2 und § 174 Nr. 4 der Civilprozeßordnung entspreche, doch die dem Berufungsbeklagten zugestellte, für ihn allein maßgebende Abschrift derselben den die Ersatzzustellung bedingenden Grund „daß der Rechtsanwalt in seiner Schreibstube nicht angetroffen sei" nicht enthalte, und dieser Verstoß gegen die Vorschriften des § 174 cit. die Ungültigkeit der Zustellungsurkunde zur Folge haben müsse. Der angeführten Argumentation kann aber nicht beigepflichtet werden.

Nach § 173 der Civilprozeßordnung ist über die Zustellung von dem Gerichtsvollzieher eine — den Bestimmungen des § 174 entsprechende — Urkunde aufzunehmen und auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen, während eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde mit dem zu übergebenden Schriftstücke zugestellt wird. Wenn es sich nun um den Beweis der geschehenen Zustellung handelt, so ist zunächst wie es der Natur der Sache nach aus dem Verhältnisse zwischen Urschrift und Abschrift sich ergiebt, der Inhalt der ersteren entscheidend, und kann es demgegenüber auf Abweichungen, welche in der Abschrift enthalten sein möchten, der Regel nach nicht ankommen. Allerdings ist gegen den Inhalt einer Zustellungsurkunde, welche wie die Motive anführen, eine öffentliche Urkunde bildet und als solche beweist, nach § 383 Absatz 2 der Civilprozeßordnung der Gegenbeweis zulässig, ein solcher aber etwa dahin, daß der

Rechtsanwalt bei der fraglichen Zustellung in seiner Schreibstube anwesend gewesen sei, hier nicht angetreten.

Das Oberlandesgericht stützt sich nun für seine Argumentation auf den in den Motiven ausgesprochenen Satz, daß wenn Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde von einander abwichen, zu Gunsten des Requisiten der Inhalt der Abschrift maßgebend sei, weil letztere eben für ihn das Original bilde. Dem angeführten Satze, der namentlich dem Französischen Rechte angehört und dort, weil nach den Vorschriften desselben der Zustellungsakt zugleich die Klage und die Einlegung der Rechtsmittel enthält, eine erweiterte Anwendung findet, ist aber unter Herrschaft der Civilprozeßordnung nur die Bedeutung beizulegen, daß er dem Empfänger der Abschrift dann Schutz gewährt, wenn durch einen Fehler der letzteren eine Versäumniß oder sonst ein Nachtheil desselben herbeigeführt werden, und es kann keineswegs aus jenem Satze die Folgerung hergeleitet werden, daß auch für den Beweis der geschehenen Zustellung, im Fall eine solche Abweichung besteht, lediglich der Inhalt der Abschrift in Betracht zu ziehen sei. Jene Voraussetzung ist nun hier nicht gegeben, denn es erscheint die Annahme unbedenklich, daß wenn die Zustellung der Berufungsschrift, wie es das Original der Zustellungsurkunde bestätigt, ordnungsmäßig stattgefunden hat, die Auslassung in der Abschrift, von der es sich handelt, dem Revisionskläger nicht zum Nachtheil gereichen konnte und nicht gereicht hat.

Liegt hiernach ein Verstoß gegen den § 174 cit., wie ihn das Oberlandesgericht annimmt, nicht vor, so kann von einer Prüfung der weiteren Frage, ob mit demselben der Satz anzuerkennen, daß jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der bezogenen Gesetzesvorschrift die Ungültigkeit der Zustellungsurkunde zur Folge haben müsse, abgesehen werden.

Ist ein Dritter, welcher Sachen des Schuldners in seinem Besitz und seiner Gewahrsam hat, wenn diese Sachen seines Widerspruchs ungeachtet vom Gerichtsvollzieher gepfändet und zum Verkaufe gestellt werden, berechtigt, im Wege der Klage gegen den andringenden Gläubiger sein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht an dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstande geltend zu machen? § 690 C. P. O.

Erk. des R. G. V C. S. v. 9. Juli 1881 i. S. Helibronn c. Peri Nr. 668/81 V O. L. G. Posen.

Das die obige Frage verneinende Berufungsurtheil ist vom R. G. aufgehoben.

Gründe:

Wenn der Kläger geltend macht, daß der Gerichtsvollzieher Sachen des Schuldners, welche in seinem Besitze und in seiner Gewahrsam sich befunden — des erhobenen Widerspruches ungeachtet — gepfändet und zum Verkaufe gestellt habe, anstatt die Pfändung auf den Anspruch zur Herausgabe der Sachen durch Ueberweisung und Klageanstellung (§§ 745, 746, 748, 772, 730 flg. der Civilprozeßordnung) zu richten, so kann es dahin gestellt bleiben, ob dieser Einwand — als gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das dabei zu beobachtende Verfahren gerichtet — im Wege der Beschwerde bei dem Vollstreckungsgerichte (§ 685 a. a. O.) zur Entscheidung gebracht werden konnte. Es fragt sich vielmehr: ob der Kläger diesen Weg betreten mußte, oder ob er — wie er gethan — sein Recht durch Klage verfolgen konnte?

Der § 690 a. a. O. bestimmt:

„Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig."

Die Motive zu dem gleichlautenden § 639 des Entwurfs erläutern die Bestimmung dahin:

„Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung (s. g. Exekutions-Intervention) kann sich wider die Veräußerung eines beim Schuldner gepfändeten oder zu versteigernden Gegenstandes richten. Daneben steht der Fall, daß der Dritte dem Vollzuge des erstrittenen Urtheils selbst widerspricht, indem er die Sache (species) für sich in Anspruch nimmt, deren Herausgabe Gegenstand des Hauptprozesses gewesen und nunmehr Objekt der beginnenden Zwangsvollstreckung (§§ 716 ff.) ist. Die Hauptintervention aus § 61 ist ausgeschlossen, sobald das Urtheil des Hauptprozesses die Rechtskraft beschritten hat. Zu allen diesen Fällen ist mehr als die bloße Ausführung der Vollstreckung in Frage, es ist über materielle Rechte der Betheiligten zu entscheiden, demnach die Anwendung des ordentlichen Verfahrens geboten. —

Die Stellung des Dritten als Klägers ergiebt sich mit Nothwendigkeit daraus, daß der streitige Gegenstand sich nicht im Besitze des Dritten befindet, denn andernfalls kann er sich gegenüber einer etwaigen Zwangsvollstreckung auf bloßen Widerspruch beschränken und die Klage des obsieglichen Theiles auf Herausgabe abwarten (vergl. §§ 659, 661, 662, 718) Hahn Materialien II. 1. 441."

Wenn sich hiernach der § 690 a. a. O. — gleich wie der zum Schutze eines Pfand- und Vorzugsrechts gegebene § 710 a. a. O. — auch zunächst nur auf den Fall der s. g. Exekutions-Intervention, also auf den Fall bezieht, daß ein Dritter Widerspruch gegen die Veräußerung eines beim Schuldner gepfändeten oder zu veräußernden Gegenstandes erhebt, so ist doch davon principiell nicht der Fall ausgeschlossen, in welchem gegen einen dritten Besitzer — in Sachen des Schuldners

— die Zwangsvollstreckung erfolgt und von diesem dritten Besitzer wegen eines, die Veräußerung hindernden Rechtes Widerspruch erhoben worden ist. Der Gedanke in den Motiven, daß ein solcher Dritter durch seinen Besitz und durch seinen Widerspruch geschützt werde, mag richtig sein in dem Sinne, daß der Dritte zur Abwendung der Zwangsvollstreckung nicht zu klagen genöthigt ist, sondern die Klage des andringenden Gläubigers abwarten kann, denn eine effektive Zwangsvollstreckung findet nur gegen den zur Herausgabe bereiten Dritten statt; allein damit ist im § 690 a. a. O. nicht jedes selbstständige Klagerecht zum Schutze des, die Veräußerung hindernden Anspruches für jenen Dritten negirt und der letztere nicht nothwendig und ausschließlich auf den Beschwerdeweg gegen den die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung nicht beachtenden Gerichtsvollzieher (§ 685 a. a. O.) verwiesen. Wenn der dritte Besitzer sein behauptetes — der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes — Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung gegen den andringenden Gläubiger selbstständig verfolgen will, so kann ihm ein Klagerecht in dieser Beziehung mit negativem Klagezwecke nicht versagt werden. Der § 690 a. a. O. steht — nach Wortlaut und Sinn — nicht entgegen.

Literatur.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar von Dr. H. Rüdorff, Geh.-Ober-Finanzrath. Dritte Auflage, herausgegeben von M. Stenglein, Reichsanwalt. I. Hälfte. Berlin und Leipzig. J. Guttentag 1881.

Die vorliegende dritte Auflage, welche der Verfasser wegen seiner ausgedehnten amtlichen Thätigkeit nicht besorgen konnte, hat die bewährte Form und den Inhalt der früheren Ausgaben im Wesentlichen beibehalten. Auf die ausführliche Einleitung (S. 1—70), welche die Geschichte und das System des Strafg. und der Novelle vom 26. Februar 1876, eine Charakteristik derselben und ihr Verhältniß zum Landesstrafrecht entwickelt, folgt die eingehende, sachgemäße Erläuterung des Einführungsgesetzes und der §§ 1—114 Str. G. B. Hier hat der Herausgeber mit hervorhebenswerther Sorgfalt die Rechtsprechung des Reichsgerichts nachgetragen und sich bemüht, die Einwirkungen der Justizgesetze darzulegen. Vielleicht hätte mit Rücksicht auf die längere Wirksamkeit derselben schon manche ältere Bestimmung nebst den über sie ergangenen Entscheidungen als z. B. nicht mehr praktisch wegbleiben, andrerseits S. 88 nicht das preuß. Holzdiebst.-Ges. vom 2. Juli 1852, sondern das neuere vom 15. April 1878 § 14 und S. 129 das Gefängniß-Reglement vom 16. März 1881 angeführt werden können. Ohne auf Einzelnheiten eingehen zu können, wollen wir im Interesse der Uebersichtlichkeit den Wunsch aussprechen, daß bei umfangreicheren Paragraphen der Inhalt der Noten durch ein kurzes Register zusammengestellt werde.

Die zweite Hälfte soll nach der Anzeige der Verlagshandlung im Laufe des Sommers erscheinen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Stelter bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg; — Hänsel bei dem Amtsgericht in Bergen a./R.; — Dr. Stein bei dem Landgericht in Thorn; — Paul Glaser bei dem Landgericht in Breslau; — Elkus bei dem Landgericht in Meseritz; — Steinfeld bei dem Amtsgericht in Höchst; — v. Schilgen bei dem Amtsgericht in Staßfurt; — Dr. Röttig bei dem Landgericht in Neuwied; — Dr. Adolf von Gordon bei dem Amtsgericht in Oeynhausen; — Dr. Hirsch bei dem Kammergericht in Berlin; — Adolf Rothenberg bei dem Amtsgericht in Schlochau.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Albrecht bei dem Amtsgericht in Pasewalk; — Barbo bei dem Landgericht in Freiburg; — Karl Wilhelm Bernhard August Alfred Schmidt in Coburg bei dem Landgericht in Meiningen; — Ludwig Martin bei dem Landgericht in Regensburg; — Havemann zu Dargun bei dem Landgericht in Güstrow.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Benecke zu Siegen ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm ernannt worden; — dem Rechtsanwalt und Notar Kühne in Landeshut ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Glatz angewiesen.

Todesfälle.

Justizrath Breitenbach in Danzig; — Dr. Rommel in Flensburg; — Justizrath Rauschenbusch in Hamm; — Arnold in Sonneberg; — Justizrath Krönig in Hamm; — Selcke in Bromberg; — Justizrath Dr. Immwalle in Quakenbrück.

Ordensverleihungen.

Verliehen sind: Den Justizräthen Bley in Quedlinburg und Weber in Magdeburg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — den Justizräthen Evers in Celle, — Dr. Hildebrand in Münden und Linckelmann in Hannover der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 21. Berlin, 1. Oktober. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Der achte Deutsche Anwaltstag.

Der achte Deutsche Anwaltstag bildet schon insofern einen Abschnitt in der kurzen Geschichte unseres anwaltschaftlichen Vereinslebens, als er der erste ist, der in das zweite Decennium des Bestandes des Vereins fällt. Vor 10 Jahren auf dem Bamberger Anwaltstag wurde die Stiftung berathen und beschlossen. Wenn man auf das Wirken des Vereins zurückblickt, so wird man doch nicht verkennen können, daß er Förderliches für den Stand und das Rechtsleben erstrebt und — — mitunter auch erreicht hat. Noch in einer andern Hinsicht bildet der Heidelberger Anwaltstag einen Abschnitt. Seine Berathungen hatten sich zum ersten Male im Gegensatze zu den früheren Verhandlungen nicht mit Gesetzesentwürfen, sondern mit geschaffenen Gesetzen und den Erfahrungen, welche man mit denselben gemacht hat, zu beschäftigen. Der Eindruck, den die Berathungen in dieser Hinsicht wohl auf Manchen hervorgebracht haben, war doch der, daß die Neuschöpfungen sich noch nicht „eingelebt" haben, und daß bei der Beurtheilung derselben zumeist noch von dem Standpunkte der früheren Gesetzgebungen ausgegangen worden ist. Mehr wie einmal zeigte die Debatte unvermittelte Gegensätze. Dies gilt vorzugsweise den Diskussionen über den Civilprozeß; bezüglich des Strafprozesses dagegen war man im Großen und Ganzen über Das, was man hierin für lückenhaft, mangelhaft und verbesserungsbedürftig hielt, einig.

Es soll nun Aufgabe dieses Artikels sein, im Allgemeinen über die Ergebnisse der Berathungen und den Verlauf derselben zu berichten, und es empfiehlt sich in dieser Beziehung nicht sowohl die einzelnen Reden zu resumiren, da eine solche fragmentarische Wiedergabe mannigfache Mißverständnisse zu erwecken geeignet ist, zudem unsere Zeitschrift doch in der Lage ist, in Kürze die stenographischen Protokolle zu geben, als vielmehr eine übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Berathungen zu bieten.

Doch zuvor einige Notizen über den allgemeinen Verlauf der Verhandlungen. Dieselben nahmen zwei Tage in Anspruch, am ersten Tage wurden an 7 Stunden (von 9 Uhr bis nach 4 mit stündiger Unterbrechung) am zweiten Tage über 4 Stunden (von 9 Uhr bis nach 2) diskutirt. Eröffnet wurden die Sitzungen durch den Vorstand des Vereines, Geheimen Justizrath Dorn, welcher den Rechtsanwalt v. Feder (Mannheim — Heidelberg) als Präsidenten vorschlug, ein Vorschlag, der durch Acclamation gebilligt wurde. Nachdem Rechtsanwalt v. Feder den Vorsitz übernommen hatte, verbreitete er sich in einer Anrede über die Aufgabe der Versammlung und betonte, daß die Verhandlungen des Vereins, trotzdem wir in einer Zeit leben, in welcher sich die Gesellschaft in verschiedene Interessengruppen aufzulösen drohe durch andere Gedanken und Tendenzen getragen würden, „Bewahren wir die ideale Bedeutung unseres Standes als unsere Stütze in den Wirren unseres Berufes." Hierauf bildete er das Bureau, indem er zu stellvertretenden Vorsitzenden den Justizrath Steinbach (Magdeburg) und den Rechtsanwalt Gunzenhäuser (Fürth), zu Schriftführern die Rechtsanwälte Reinach (Mainz), Karl Schott (Stuttgart), Sell (Mannheim) und Oswalt (Frankfurt a/M.) berief. Den Berathungen ging eine Begrüßung des Herrn Prorektors der Universität Geh. Hofrath Professor Dr. Bartsch, der sich zu diesem Behufe das Wort erbeten hatte, voraus. Geschlossen wurden die Verhandlungen mit Dankesworten des Präsidenten sowohl an die Berichterstatter als an die Stadt und die Universität, worauf Geheimer Justizrath Dorn noch dem Präsidenten den Dank der Versammlung aussprach.

Ohne Debatte wurde die Vereinsrechnung genehmigt, welche einen erfreulichen Vermögensstand nachwies; durch Acclamation erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes; zum Vorort wurde statt bisher Berlin, Leipzig als Sitz des Reichsgerichts, auf die nächsten 3 Jahre bestimmt. Der Gegenstand, welcher den größten Theil der Berathungszeit des ersten Tages hinwegnahm, war der Bericht von Leonhard und Hellmann über die Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichscivilprozeßordnung. Die Berichterstatter, von denen zuerst Justizrath Leonhard und dann Rechtsanwalt Dr. Hellmann die mündliche Vertretung des Referates übernommen hatte, griffen in zweckmäßiger, von der Versammlung gebilligten Weise, ohne sich an die Reihenfolge des gedruckten Berichtes zu halten, die wichtigsten Punkte aus demselben heraus.

Zuerst diskutirte man über die §§ 146, 269, 270, 456 und 291 der Civilprozeßordnung (Mündliche Verhandlung

III des Berichts) und hier zeigte sich sogleich, wie sehr die Ansichten auseinander gingen. So wurde vielfach, aber unter Widerspruch Anderer, darauf hingewiesen, daß der § 470 der Prozeßordnung (Sitzungsprotokoll) den Bedürfnissen der Praxis nicht genüge und Belangreiches unerwähnt lasse (Seite 4 des Berichts).

Am weitesten ging der Antrag vom Rechtsanwalt May (Hamburg), daß alle in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge als mündlich vorgetragen zu gelten haben, falls nicht anderes im Sitzungsprotokolle festgestellt würde. Dagegen hatte Justizrath v. Wilmowski zu § 470 beantragt, statt des ersten Satzes des Abänderungsvorschlags des Referats zu setzen: Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag zu Protokoll festzustellen.

Bei der sehr lebhaften Debatte über diese das Prinzip der Mündlichkeit berührende Frage wurde mannigfach sich darüber verbreitet, in wie fern sich die vorherige Uebergabe der Schriftsätze an das Gericht (Gerichtsakten) empfehle und wurde von Rheinischen Anwälten, insbesondere Rechtsanwalt Reinach (Mainz), auf den großen Unterschied hingewiesen, ob der entscheidende Richter erst nach Art des französischen Verfahrens die Schriftsätze erhalte und so genöthigt sei, auf die mündlichen Verhandlungen mehr Rücksicht zu nehmen, oder ob durch die Schriftsätze schon vorher der Sachverhalt den Richtern bekannt sei. Das Resultat war die Annahme der Referatsvorschläge zu den §§ 270 und 470.

Der gefaßte Beschluß lautet:

> § 270 Abs. 1. „Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind oder Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, sind auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen."
>
> Abs. 2 bleibt.
>
> Zu Abs. 3 hinzuzufügen:
>
> „Auf Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzustellen, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden".
>
> § 470. „Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind ebenso, wie Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche (§ 146) zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung geschieht, soweit die Parteien durch Anwälte vertreten sind, mittels eines dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatzes, der als Theil des Protokolls gilt, sonst durch Aufnahme ins Protokoll.
>
> In gleicher Weise sind auch anderweitige Erklärungen der Parteien zu Protokoll festzustellen, sofern der Richter dieselben für wesentlich erachtet, oder der eine Partei vertretende Anwalt die Feststellung beantragt".

Man ging hierauf zur Debatte über die §§ 259 und 437 über (Seite 7 des Berichts). Die Besprechung über diese Paragraphen führte zu mannigfachen Aeußerungen bezüglich der Tragweite der Ueberzeugungstheorie und wurde betont, daß, wie früher man darüber klagen mußte, daß unter der starren formalen Beweistheorie die Richtigkeit des Urtheils zu leiden hatte, nun Befürchtungen bestünden, es würde zu subjectiv geurtheilt. Die Ansichten der Versammlung gingen bezüglich der Verbesserungsbedürftigkeit der §§ 259 und 437 weit weniger auseinander, als bei dem vorigen Gegenstand der Verhandlungen. Nachdem der Bericht auf die Mißstände, die durch diese Bestimmungen hervorgerufen werden könnten, nur hingewiesen, aber keinen speziellen Antrag formulirt hatte, so beantragte Rechtsanwalt Haenle (Ansbach), daß von der Erhebung eines angebotenen Zeugenbeweises nur dann Umgang genommen werden dürfe, wenn derselbe sich als rechtlich unerheblich darstelle, nahm aber seinen Antrag zu Gunsten des Antrags vom Rechtsanwalt Beckh (Nürnberg), welcher einen in der Justizkommission des Reichstags bereits von Struckmann gestellten, aber von den Regierungen nicht acceptirten Antrag wieder aufnahm, zurück. Der Antrag Beckh wurde angenommen. Der Beschluß lautet demnach:

> Von dieser Befugniß (der Auferlegung eines Eides) darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beweisaufnahme sich auf die übrigen zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeschobenen Eides erstreckt hat.

Ueber eine Ausdehnung des Mahn- und Mandatsverfahrens, welches im Referate beantragt wurde, konnte sich die Versammlung nicht einigen (Seite 11 des Berichts) und ebensowenig über den Referatsantrag, die gesetzliche Klarstellung der §§ 633, 636, 637 betreffend. Dagegen fand der Antrag des Referenten zum Kapitel der Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung, dahin gehend, daß die Einlegung der Rechtsmittel durch Einreichung bei Gericht zu geschehen habe und daß das Gericht von der erfolgten Einlegung von Amtswegen die Gegenpartei benachrichtigen müsse, die Billigung der Versammlung und gleichermaßen der Antrag von Rechtsanwalt Westrum (Celle), daß die Einlegung schon vor Behändigung des Urteils erfolgen dürfe. Man war vielfach der Meinung, daß, wenn auch in der Einreichung bei Gericht und in der Benachrichtigung durch dasselbe, eine Abweichung von dem Systeme unseres Verfahrens liegen sollte, diese doch hinzunehmen sei im Hinblick auf den Uebelstand des geltenden Rechts.

Es wurde also beschlossen:

1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht zu erfolgen hat und (in unabweislicher Consequenz dessen)
2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweise die Ladung zum ersten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht von Amtswegen geschehen soll. —
3. Die Einlegung der Rechtsmittel darf schon vor Behändigung des anzufechtenden Urtheils erfolgen. —

Die Versammlung trat den Ansichten der Referenten, daß der Beweisbeschluß die Motive, weshalb er erlassen wurde, zu enthalten habe, bei. Der Unterschied zwischen einem Beweisinterlokut des alten Verfahrens und einem motivirten Beweisbeschlusse wurde von einzelnen Rednern im Gegensatze zu andern

Ansichten hervorgehoben. Man beschloß demnach auf den Antrag **Hellmann's** zu VII 3 des Berichtes:

> Der Anwaltstag ist der Ansicht, daß es geboten sei, dem § 324 der Civilprozeßordnung als Ziff. 5 beizufügen:
>
> „die Gründe der Beweisanordnung".

Annahme fand ferner der Antrag des Referates bezüglich der **Zustellungen** (Seite 5 und 6 des Berichtes) auf Hinzufügung zu den § 162:

> „wenn dieser ein Anwalt und die Vollmacht dem Gegner mitgetheilt ist. Andernfalls können die Zustellungen mit rechtlicher Wirkung an den Prozeßbevollmächtigten oder die Partei erfolgen."

Bezüglich der Anträge über das **Kostenfestsetzungsverfahren**, welche eine Vereinfachung desselben bezweckten, konnte die Versammlung sich nicht einigen. Einverstanden war sie, daß gegen die Versäumung eines Termins, sofern der Einspruch nicht statthaft ist, **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand (Bericht Seite 6) zuzulassen sei.

Beschluß:

> Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird einer Partei auch gegen die Versäumung eines Termins ertheilt, sofern der Einspruch nicht statthaft ist. —

Ebenso wurde der Antrag des Referats zu § 430 (Seite 8 des Berichts) mit dem Zusatzantrage **Wilmowski's**, den Einspruch gegen das Urtheil zu gestatten, wenn dasselbe auf der **Eidesversäumniß** beruht, zum Beschluß erhoben.

Beschluß:

> „Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so gilt der Eid als verweigert. Der Einspruch ist gegen das Urtheil zu gestatten, wenn dasselbe auf der Eidesversäumniß beruht."

Zu den §§ 273 und 509, **Theilurtheil**, fand ein Antrag des Rechtsanwalts **Haenle** Zustimmung. Es sei dem zweiten Absatz des § 273 Folgendes hinzuzufügen:

> „Es (das Theilurtheil) muß unterbleiben, wenn durch dasselbe die Revisibilität des ganzen Rechtsstreits aufgehoben wird."

Der Antragsteller ging von der Ansicht aus, daß es nicht in die Machtvollkommenheit des Instanzrichters gegeben werden könne, darüber zu entscheiden, ob eine Sache revisibel werde oder nicht.

Beim Beginne der Verhandlungen des **zweiten Sitzungstages** beschäftigte sich die Versammlung mit dem Antrage **v. Wilmowski** über **das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes**. Der Antrag wurde durch das in der juristischen Wochenschrift (Seite 126 und folg. Nr. 16 u. 17 dieses Jahrgangs) bereits besprochene Vorgehen des Dresdner Oberlandesgerichtes veranlaßt. Die Thesen, welche v. **Wilmowski** aufstellte und zu der er noch einen Abänderungsantrag stellte, wurden angenommen und lauten in der modifizirten Fassung nun:

1. Die im § 49 der Rechtsanwalts-Ordnung dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 bestimmte entsprechende Verpflichtung umfaßt alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere.

   Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen; sowie wegen Handlungen und Unterlassungen, welche der Vorstand nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben.

2. Der Vorstand hat Vorfälle, für welche er eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, in allen Fällen, nach erlangter Kenntniß selbständig zu prüfen, ob sie eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, und dieselbe ohne Rücksicht auf die Ansicht des Vorstandes in gesetzlicher Weise zu verfolgen; sie kann aber nicht beanspruchen, daß der Vorstand alle Anträge, welche an denselben behufs ehrengerichtlicher Untersuchung gerichtet werden, zur Prüfung und Veranlassung an sie abgiebt.

   Die dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im § 59 der Rechtsanwalts-Ordnung übertragene Aufsicht umfaßt nur die Aufsicht darüber, daß der Vorstand formell ordnungsmäßig die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, und seine Geschäftsführung nicht verzögert; dagegen nicht eine Aufsicht über die Mitglieder der Anwaltskammer, nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Vorstandes und nicht eine Aufsicht darüber, ob die Beschlüsse des Vorstandes sachgemäß sind.

   Außer der, dem Oberlandesgerichte obliegenden Entscheidung darüber, ob Beschlüsse oder Wahlen gesetzwidrig sind, und außer dem geordneten Instanzenwege hinsichtlich der Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung, unterliegt die sonstige materielle Prüfung eines Beschlusses des Vorstandes keiner Beschwerde und keinem Aufsichtsrechte.

Hierzu wurde von Rechtsanwalt **Schanz** (Dresden) noch ein Zusatz folgenden Inhalts beantragt und angenommen:

> Der deutsche Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß der im Königreich Sachsen entstandene Konflikt rücksichtlich der Disciplinargewalt über die Rechtsanwälte der Abhülfe im Sinne der Entscheidung des Ehrengerichts in Dresden dringend bedarf und überläßt dem Vorstande das diesbezügliche Vorgehen.

Mit Einstimmigkeit erfolgte die Annahme, ein Beleg dafür, wie sehr die Versammlung von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die Dresdener Entscheidung sowohl den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung entgegenstehe, als die Selbständigkeit der Anwaltskammervorstände gefährde.

In die mündliche Begründung des **Berichtes über die Strafprozeßordnung** theilten sich die Referenten Dr. **Geiger** (Frankfurt a/M.) und **Munckel** (Berlin). Verworfen wurde

der Antrag Geiger's, jeden Zeugen einzeln und nach seiner Vernehmung zu beeidigen, sowie der weitere, daß das Gericht bei anscheinender Unzuverlässigkeit einer Zeugenaussage die Beeidigung unterlassen könne. Angenommen wurde der Antrag zu § 199 S. 15 des Berichtes mit dem Zusatze, daß die Beschwerde gegen die vom Angeklagten beantragte vom Gerichte abgelehnten Beweiserhebung und Voruntersuchung Suspensiveffect haben solle.

Beschluß:

> Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Anträge des Angeklagten auf Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn aus den Anträgen hervorgeht, daß die beantragten Beweiserhebungen auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind oder daß die gestellten Anträge den Zweck haben, die Entscheidung der Sache hinauszuziehen. — Dem Angeklagten steht gegen den ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat Suspensiveffect.

Mit warmen überzeugenden Worten begründete Referent Munckel seinen bereits im Berichte energisch vertretenen Antrag, die Zulässigkeit der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammern betreffend; mit Einstimmigkeit wurde der Ausspruch zum Beschlusse erhoben und zwar ohne alle Debatte,

> „daß die Einführung der Berufung gegen die erstinstanziellen Urtheile der Strafkammern ein dringendes Bedürfniß sei."

Die Versammlung schloß sich dem Gutachten des Referates auf Seite 27 des Berichtes (wie folgt) an:

„Das Verfahren über die Wiederaufnahme bedarf in mehrfacher Beziehung eine Abänderung:

1. Nach § 407 entscheidet über den Antrag das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird.

   In der Praxis geht die Entscheidung, soweit thunlich, sogar von denselben Gerichtspersonen aus.

   Die Analogie der §§ 23 ff. scheint zu verlangen, daß diejenigen richterlichen Personen, welche das angefochtene Urtheil gefällt haben, auch über das außerordentliche Rechtsmittel nicht befinden dürfen.

2. Das Gericht hat über den Antrag zweimal Beschluß zu fassen: einmal nach § 409 über seine Zulässigkeit, dann nach § 410 über das Ergebniß der etwa auf den Antrag hin vorläufig verfügten Beweisaufnahme.

   Das Verfahren wird dadurch, unter Umständen erheblich in die Länge gezogen.

3. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

   Daß die in der Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgestellten Grundsätze für das erste Gericht bindend sind, ist nicht ausdrücklich angeordnet.

4. Die sofortige Beschwerde ist kein für den Angeklagten dienliches Rechtsmittel.

   Denn das Beschwerdegericht hat nur im Vorverfahren mitzuwirken. Hat es die Wiederaufnahme seinerseits angeordnet, so ist das Gericht I. Instanz in der neuen Hauptverhandlung in keiner Weise an die Ansicht des höheren Richters gebunden, und seine neue Entscheidung wiederum nur der Revision unterworfen."

Bezüglich der Revision wurde der Antrag Munckel angenommen:

> daß das Rechtsmittel der Revision durch die bloße Einlegung derselben gewahrt würde.

Bei der kurzen Besprechung darüber war die Aeußerung des Justizrathes Mecke (Leipzig) von Bedeutung, daß nach den bestehenden einschlägigen Bestimmungen das Revisionsgericht genöthigt sein kann, eine Revisionsbitte abzuweisen, obgleich in dem angefochtenen Urtheile eine (nicht gerügte) Nichtigkeit liege. Die Anträge Munckels hinsichtlich des Inhaltes des Sitzungsprotokolles, dahin gehend, daß gegen dessen Inhalt Gegenbeweis zulässig sei, sowie auf Streichung des § 300 der Strafprozeßordnung, d. i. auf Beseitigung der Rechtsbelehrung des Präsidenten, wurden angenommen, ingleichen die Anträge des Referenten Dr. Geiger in Betreff der Vertheidigungskosten und der Privatklage.

Sie lauten:

§ 499 Absatz 2:

> Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, sowie die Kosten der Vertheidigung müssen der Staatskasse auferlegt werden.

und § 150 Absatz 1:

> Dem zum Vertheidiger bestellten, sowie in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung dem erwählten Vertheidiger, sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Ferner

1. Die Privatklage findet bei allen Antragvergehen in dem Falle Statt, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat;
2. das Recht als Nebenkläger aufzutreten muß jedem Verletzten zuerkannt werden;
3. zu Gunsten des Privatklägers ist das Rechtsmittel des Einspruchs einzuführen.

Von Nürnberger Collegen war ein Antrag, die anwaltschaftliche Gebührenordnung betreffend, veranlaßt durch die bekannten Aeußerungen des Reichstagsabgeordneten Jäger im vorigen Reichstage, eingekommen. Man vereinigte sich zu folgendem Beschlusse in dieser Hinsicht: die Angelegenheit dem Vorstande mit dem Anheimgeben zu überweisen, weitere Schritte zu thun, wenn eine Revision der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte in Angriff genommen wird. — —

Die Anzahl der Anwesenden war geringer, als man füglich erwarten konnte. Hieran mochte einerseits die ungünstige Witterung, andererseits der Umstand Schuld gewesen sein, daß die Versammlung so kurz vor Beendigung der Ferien stattgefunden hat. Es waren nach den drei erschienenen Präsenzlisten 155 Rechtsanwälte erschienen. Darunter gehörten, vorausgesetzt, daß ich richtig gezählt habe, 5 dem Reichsgerichte an. 58 waren aus Preußen gekommen und zwar zum Theil aus weiten Entfernungen (Posen, Husum, Danzig), mit 25 Anwälten war das Großherzogthum Baden vertreten, das Großherzogthum Hessen mit 10, Bayern mit 16, das Königreich Sachsen mit 10,

Württemberg mit 8, die beiden Mecklenburg mit 7, die Hansestädte mit 4, das Reichsland mit 4, die Sächsischen Herzogthümer mit 3, Lippe-Detmold mit 2 und aus Anhalt sowie Braunschweig war ein Rechtsanwalt erschienen. Aus Ungarn war, wie bei fast allen unsern Anwaltstagen, der Pester Anwalt Kornyei anwesend.

Daß sich in dem herrlichen, freundlichen Heidelberg, der altberühmten Universitätsstadt, zu dem Ernste der Berathungen mancherlei vergnügte Stunden der Muße bieten würden, war vorauszusehen, überraschend jedoch war der ungemein freundliche Empfang von Seiten der Stadt, wie der Hochschule. Sowohl von dem Herrn Oberbürgermeister, sowie von dem Herrn Prorektor der Universität wurden uns schon am Vorabend der Sitzungen, zu denen uns bereitwilligst die Aula eingeräumt worden war, herzlichste Begrüßungsworte entgegengebracht. Aus den Festlichkeiten erwähne ich die Extrafahrt nach Neckarsteinach mit seinen schönen Ruinen und den Kommers im Bandhause des Schlosses, der durch eine wahrhaft prächtige Beleuchtung des Otto-Heinrichs-Bau noch verschönert wurde. Daß bei dem Festessen ernste und humoristische Toaste nicht fehlten, begreift sich doch wohl bei redegewohnten Anwälten von selbst. Den ersten Toast brachte Geheimer Justizrath Dorn auf den Kaiser und den Großherzog von Baden aus.

Auf einen Toast auf die Stadt und die Hochschule Heidelberg erwiderte der Herr Oberbürgermeister und der Herr Prorektor mit sinnigen kernigen Trinksprüchen und auch der Herr Oberst v. Horn brachte einen prächtigen Toast aus, in welchem unter lautem Beifall der Anwesenden Gajus und Ulpian auf eine Weise citirt wurden, die jedes Rechtsgelehrten würdig gewesen wäre. S. H.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom 1. Juni bis 31. Juli 1881.

I. Zum Strafgesetzbuche.

1. § 19.

Zuchthausstrafe kann bei Zusammenfluß nach geringeren Abschnitten als nach Monaten bemessen werden, nicht aber nach Bruchtheilen von Monaten. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1419/81).

2. §§ 46, 218.

Die Nichtfortsetzung des Gebrauchs von Mitteln zur Abtreibung der Leibesfrucht kann nur dann als freiwilliger Abstand vom Versuch beurtheilt werden, wenn die Abtreibung nur durch die Fortsetzung bewirkt werden sollte. Urth. des III. Sen. v. 4. Juni 1881 (1018/81).

3. § 49.

Beihülfe durch Rath ist strafbar, wenn auch der Rath sich nicht auf Ausführung eines Theils des Thatbestandes bezieht oder die Hülfe nicht wesentlich war. Urth. des II. Sen. v. 5. Juli 1881 (1574/81).

4. § 73 Str. G. Bch. § 450 Str. Pr. O.

Die Vollstreckbarkeit eines amtsrichterlichen Strafbefehls schließt die nochmalige Verfolgbarkeit derselben That unter einer schwereren strafbaren Beurtheilung nicht aus. Urth. des I. Sen. v. 2. Juni 1881 (1195/81).

5. § 131.

Auf Verächtlichmachen einer einzelnen, eine bestimmte Person und einen bestimmten Fall betreffenden obrigkeitlichen Anordnung kann § 131 angewendet werden. Urth. des II. Sen. v. 21. Juni 1881 (1324/81).

6. § 164.

In der wissentlich unwahren Anzeige, es habe ein Anderer verbotene sozialistische Schriften verbreitet, liegt falsche Anschuldigung, wenn auch die Schriften nicht existiren, nicht verboten sind oder nicht verboten werden konnten. Bei falscher Anschuldigung einer That, die nur bei bestehender Gegenseitigkeit mit einem auswärtigen Staate strafbar ist, muß, um Strafe verhängen zu können, das Bestehen der Gegenseitigkeit festgestellt werden. Urth. des III. Sen. v. 2. Juli 1881 (1578/81).

7. § 180, 48.

Wer eine andere Person unter Anbietung von Belohnung bestimmt, ihm ein Mädchen zu verkuppeln, ist der Anstiftung zur Kuppelei aus Eigennutz schuldig. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1249/81).

8. § 180.

Die gewohnheitsmäßige Kuppelei umfaßt alle einzelnen Kuppeleien als Collektivreat. Es kann deshalb nicht wegen einer Kuppelei gestraft werden, welche von einer früheren Verurtheilung wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei begangen ist. Urth. des I. Sen. v. 7. Juli 1881 (1719/81).

9. § 185.

Die Beleidigung, die dadurch verübt wird, daß ein Offizier als durch sein außerdienstliches Benehmen zum Tragen einer Offiziersuniform unwürdig bezeichnet wird, enthält keine Berufsbeleidigung. Urth. des I. Sen. v. 13. Juni 1881 (1436/81).

10. §§ 185, 73, 74.

Wenn Jemand durch eine Aeußerung mehrere Personen beleidigt, kann nur idealer Zusammenfluß mehrerer Beleidigungen angenommen werden. Urth. des I. Sen. v. 14. Juli 1881 (1685/81).

11. § 186.

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar auf einen brieflich nur gegen den Beleidigten ausgesprochenen Vorwurf. Urth. des III. Sen. v. 29. Juni 1881 (1562/81).

12. § 193.

Beleidigungen, welche nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verübt werden, sondern nur bei Gelegenheit einer solchen, sind nicht straflos. Ist die Beleidigung zu solcher Wahrnehmung verübt, so kann die Absicht zu beleidigen nicht blos aus dem Inhalte der Aeußerung gefolgert werden. Urth. des III. Sen. v. 15. Juni 1881 (1417/81).

13. §§ 218, 219, 220, 49.

Der Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht an einer Schwangeren ist nur als Theilnahme am Verbrechen der letzteren strafbar. Urth. des II. Sen. v. 24. Juni 1881 (1338/81).

14. § 229.

Die Eigenschaft, die Gesundheit zu zerstören, liegt in dem Begriffe „Gift", und ist eine besondere Feststellung hierüber nur bei „anderen Stoffen" erforderlich. Urth. des I. Sen. v. 30. Juni 1881 (1559/81).

15. § 239.

Die Einsperrung einer Person, die eine widerrechtliche

Handlung begangen hat, bis zur Beseitigung der Widerrechtlichkeit ist nicht strafbar, auch wenn eine obrigkeitliche Person anwesend ist, ohne Hilfe zu leisten. Die Einsperrung Dritter, um die erstere Person festzuhalten, ist strafbar. Die Möglichkeit der Selbstbefreiung hebt den Thatbestand nicht auf. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1357/81).

16. § 242 Str. G. Bch. und preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 § 18.

Ausgerodetes Buschwerk auf Feldern, auf denen es noch lagert, gehört zu den Bodenerzeugnissen, deren Entwendung bei einem Werthe unter zehn Mark als Felddiebstahl zu strafen ist. Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (949/81).

17. § 242.

Durch eigenmächtige Zurückbehaltung einer fremden Sache als Pfand wird Diebstahl nicht begangen. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1881 (1052/81).

18. § 243 Ziff. 2.

Einbruch erfordert keine Beschädigung der Verwahrungsmittel und liegt vor, wenn ein Dieb zum Zwecke des Diebstahls eine verschlossene Thüre aus den Angeln gehoben und durch Wiedereinheben den Verschluß wieder hergestellt hatte.

Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (1233/81).

19. § 243 Ziff. 2 Str. G. Bch.

In dem gewaltsamen Zurückbiegen eines Scheunenthores zum Zwecke eines Diebstahls, welcher durch Einkriechen eines Menschen durch die entstandene Oeffnung verübt wird, liegt Einbruch. Urth. des II. Sen. v. 5. Juli 1881 (1550/81).

20. § 246.

Sachen, deren Gewahrsam durch ein Rechtsgeschäft mit der Verpflichtung zur Zurückgabe oder Ablieferung an einen Andern erlangt wurden, sind anvertraut; so z. B. Geld, welches ein Bevollmächtigter zur Ablieferung an seinen Vollmachtgeber erhielt. Urth. des III. Sen. v. 12. Juli 1881 (1071/81).

21. §§ 247, 59.

Wenn ein Diebstahl an einer Sache verübt wird, welche sich nicht im Gewahrsam des Eigenthümers befindet, ist sowohl dieser als der Inhaber Verletzter; und kein Strafantrag erforderlich, wenn einer von beiden nicht Angehöriger des Diebes ist. Ein Irrthum des Diebes hierüber ist ohne Wirkung. Urth. des II. Sen. v. 1. Juli 1881 (1052/81).

22. § 263.

Darin, daß ein Vermögensvortheil betrüglich erlangt wurde, liegt das Merkmal der Rechtswidrigkeit des Vortheils. Urth. des I. Sen. v. 13. Juni 1881 (1433/81).

23. § 263.

In der Fahrt auf der Eisenbahn ohne Fahrbillet und ohne Absicht der Meldung kann Betrug gefunden werden. Urth. des I. Straffen. v. 20. Juni 1881 (1424/81).

24. § 263.

Ein Hauseigenthümer, der Miethraten cedirt, dann aber diese unter Verschweigung der Cession für sich einnimmt, begeht Betrug. Urth. des II. Sen. v. 12. Juli 1881 (1632/81).

25. §§ 263, 361 Ziff. 4.

Bettelei unter Vorspiegelung unwahrer Thatsachen kann als Betrug strafbar sein. Urth. des I. Sen. v. 4. Juli 1881 (1366/81).

26. §§ 267, 271, 348.

Die von einem preußischen Ortsvorsteher ausgestellten Zeugnisse über den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude zum Zwecke der Erhebung von Brandentschädigungsgeldern sind keine öffentlichen Urkunden. Urth. des II. Sen. v. 3. Juni 1881 (1248/81).

27. § 284.

Gewerbsmäßiger Betrieb des Glücksspiels kann nur angenommen werden, wenn ein bestimmter Fall des vollendeten Spiels bewiesen ist. Urth. des I. Sen. v. 28. Juni 1881 (1463/81).

28. §§ 288, 59.

Das Spielen in auswärtigen Lotterien (Art. IV. Ziff. 1 preuß. Verord. v. 25. Juni 1867) ist nicht strafbar, wenn der Spieler sich im Irrthum über die Zulassung der Lotterie in Preußen befand. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1881 (1369/81).

29. § 289.

Nach preußischem Landrechte hat der Vermiether ein Retentionsrecht auf die Illaten nicht nur für fälligen oder laufenden Miethzins, sondern auch für künftig verfallenden, bis zur Beendigung des bestehenden Miethsvertrags. Urth. d. II. Sen. v. 5. Juli 1881 (1519/81 u. 1631/81).

30. § 293.

Eine gemeinschaftliche Jagdausübung liegt nicht schon im gleichzeitigen Jagen, sondern es ist Einheitlichkeit der That und gemeinschaftliches Zusammenwirken erforderlich. Dagegen ist es ohne Belang, ob ein Mitwirkender das Wild für sich oder einen Andern occupiren wollte. Urth. des I. Sen. v. 16. Juni 1881 (1399/81).

31. § 293.

Die unter diesen Paragraph fallenden Jagdvergehen sind ohne Antrag verfolgbar. Urth. des I. Sen. v. 23. Juni 1881 (1483/81).

32. § 294.

Gewerbsmäßiges Jagdvergehen ist ein Collektivreat, welches die Bestrafung der einzelnen Jagdausübungen, abgesehen von deren Berücksichtigung bei der Strafzumessung, ausschließt. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1419/81).

33. § 314.

Ein Wasserberechtigter, der eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum verursacht, ist strafbar, wenn er auch das Wasser nicht höher gestaut hatte, als er zu thun berechtigt war. Urth. des II. Sen. v. 8. Juli 1881 (1608/81).

34. § 340.

Die wissentliche Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes nach Maß oder Art der Strafe durch einen Lehrer, ist, wenn dieselbe eine Mißhandlung bildet, als Körperverletzung in Ausübung des Amtes strafbar. Urth. des I. Sen. v. 30. Juni 1881 (1601/80).

35. § 348.

Ein Beamter, der bewußtermaßen eine falsche und rechtlich erhebliche Thatsache beurkundet, ist strafbar, auch wenn ihn keine rechtswidrige Absicht leitete. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1881 (1413/81).

36. § 348.

Berichte eines Gerichtsvollziehers über die von ihm bewirkte Zwangsvollstreckung, Beitreibungslisten und Dienstregister sind keine öffentlichen Urkunden im Sinne des § 348, wohl aber

die von Gerichtsvollziehern über Zwangsvollstreckungen errichteten Protokolle. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1173/81).

37. § 359.

Die von Privatwaldeigenthümern angestellten Forstaufseher sind auch nach dem preuß. Forstdiebstahl-Ges. v. 15. April 1878 als Forstpolizeibeamte anzusehen. Urth. des II. Sen. v. 3. Juni 1881 (1225/81).

II. Zur Strafprozeß Ordnung.

1. § 43 Str. Pr. O.

Allgemeine Feiertage sind nur solche, welche die Gesammtheit der Bevölkerung eines Orts zur Geschäftsruhe verpflichten. Der Charfreitag ist in Bayern kein allgemeiner Feiertag. Urth. des I. Sen. v. 2. Juni 1881 (1418/81).

2. §§ 51, 244 Str. Pr. O.

Die Vernehmung eines zur Zeugnißverweigerung berechtigten Zeugen darf nicht deshalb unterlassen werden, weil er die Belehrung über sein Verweigerungsrecht nicht aufzufassen im Stande ist. Urth. des III. Sen. v. 14. Juli 1881 (1650/81).

3. §§ 56, 60, 65 Str. Pr. O.

Die Nichtbeeidigung eines Zeugen kann nicht allein durch den Hinweis auf § 56 Ziff. 3 motivirt werden. Urth. des III. Straffen. v. 18. Juni 1881 (1352/81).

4. § 66 Str. Pr. O.

Zeugen, welche nach Eröffnung des Hauptverfahrens commissarisch eidlich vernommen wurden, können in der Hauptverhandlung unter Berufung auf den geleisteten Eid vernommen werden. Urth. des Ferien-Sen. v. 27. Juli 1881 (1933/81).

5. §§ 79, 376, 392 Str. Pr. O.

Wenn ein Sachverständiger unter Versicherung auf einen im Allgemeinen geleisteten Eid vernommen wurde, kann das Revisionsgericht auf Beschwerde prüfen, ob der Sachverständige einen genügenden Eid geleistet hatte. Urth. des III. Sen. v. 13. Juli 1881 (1448/81).

6. § 156 Str. Pr. O.

Die Verlesung des Strafantrags in der Hauptverhandlung ist selbst dann nicht erforderlich, wenn das Vorliegen eines wirksamen Antrags bestritten ist. Ist der zuständige Staatsanwalt selbst der Beleidigte, so kann er den Strafantrag schriftlich zu den Akten bringen. Urth. des I. Sen. v. 16. Juni 1881 (1422/81).

7. §§ 199, 214, 215, 217 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Zustellung der Anklage oder des Eröffnungsbeschlusses zieht die Aufhebung des Urtheils dann nicht nach sich, wenn der Angeklagte Anträge nicht stellt und hierdurch auf die Zustellung stillschweigend verzichtet. Urth. des II. Sen. v. 13. Juli 1881 (1697/81).

8. § 217, 377 Ziff. 8 Str. Pr. O.

Ein Angeklagter, der die Wahl eines Vertheidigers dem Gericht angezeigt hatte, ist, wenn dieser zur Hauptverhandlung nicht geladen wird, in seiner Vertheidigung beschränkt. Urth. des II. Sen. v. 8. Juli 1881 (1521/81).

9. §§ 259, 415 Str. Pr. O.

Die Einstellung des Verfahrens wegen Mangels eines erforderlichen Strafantrags schließt eine neue Verfolgung auf rechtzeitigen Antrag eines Berechtigten nicht aus. Urth. des II. Sen. v. 13. Juli 1881 (1710/81).

10. § 261 Str. Pr. O.

Bürgerliche Rechtsverhältnisse zu entscheiden, ist der Strafrichter nur insoweit berufen, als dies für Entscheidung über die Anklage erforderlich ist. Urth. des III. Sen. v. 11. Juni 1881 (1297/81).

11. § 273 Str. Pr. O.

Der im Sitzungsprotokoll beurkundete Urtheilstenor ist bei Widerspruch zwischen Protokoll und Urtheil maßgebend. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1881 (1397/81).

12. §§ 293, 295 Str. Pr. O.

Wegen eines Strafausschließungsgrundes ist keine besondere Frage zu stellen, sondern bei Annahme des letzteren die Hauptfrage zu verneinen. Urth. des I. Sen. v. 27. Juni 1881 (1557/81).

13. § 309 Str. Pr. O.

Wenn die Geschworenen die Schuldfrage mit 7 gegen 5 Stimmen bejahen, so liegt hierin ein sachlicher Widerspruch und kann im Berichtigungsverfahren das Stimmenverhältniß geändert werden. Urth. des I. Sen. v. 9. Juni 1881 (1435/81).

14. § 338 Str. Pr. O.

Gegen Freisprechung kann der Angeklagte nur insoweit Rechtsmittel einwenden, als eine ihn benachtheiligende Entscheidung getroffen ist, nicht auch wegen prozessualer Gesetzesverletzungen. Urth. des III. Sen. v. 11. Juni 1881 (1297/81).

15. §§ 338, 355, 358, 359, 381, 384, 385 Str. Pr. O.

Die Revision eines Staatsanwalts, welche in der Begründung für den Fall zurückgezogen ist, daß die Revision des Angeklagten verworfen wird, kann keine Beachtung finden. Urth. des Ferien-Sen. v. 27. Juli 1881 (1735/81).

16. §§ 407, 408, 410, 411 Str. Pr. O.

Bei Beschlußfassungen über Wiederaufnahme des Verfahrens ohne contradictorische Verhandlung ist die Strafkammer mit drei Richtern zu besetzen und eine Vorlage der Beschlüsse an die Staatsanwaltschaft nicht erforderlich. Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (1270/81).

17. §§ 410, 413 Str. Pr. O.

Wenn der Beschluß auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig wurde, muß das aburtheilende Gericht in die Hauptverhandlung eintreten und den Straffall aufs Neue aburtheilen, wenn auch jener Beschluß unbegründet war. Urth. des I. Sen. v. 30. Juni 1881 (1596/81).

18. § 492 Str. Pr. O. § 79 Str. G. Bch.

Wenn bei successiver Aburtheilung eines Angeklagten eine Gesammtstrafe zu erkennen wäre, bei Fällung des zweiten Urtheils aber das erste noch nicht rechtskräftig ist, kann das Gericht nur die Einzelstrafe ausmessen, die Bemessung der Gesammtstrafe aber einem nach Eintritt der Rechtskraft zu erlassenden Nachtragsurtheile überlassen. Urth. des III. Sen. v. 6. Juli 1881 (1490/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. R.-Konk. O. § 210 Ziff. 3.

Eine von dem Kaufmann nicht unterschriebene Bilanz ist unwirksam und befreit ihn nicht von Bestrafung aus § 210. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1206/81).

2. §§ 135, 136, 146 R. Gew. O. (nach Fassung des R. G. v. 17. Juli 1878).

Der Umstand, daß ein Fabrikherr die Uebertretung der Vorschriften wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei Strafe verboten hat, entschuldigt denselben noch nicht, sondern nur die Feststellung, daß die Uebertretung trotz möglichster Ueberwachung vorgekommen ist. Urth. des III. Sen. v. 18. Juni 1881 (1157/81).

3. §§ 13, 21 R. G. v. 1. Juni 1870 betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Die inländische Staatsangehörigkeit geht durch den Erwerb einer ausländischen noch nicht verloren, der Verlust wird also durch eine im Auslande erlangte Naturalisation nicht bewiesen; es muß vielmehr noch fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande bewiesen sein. Urth. des I. Sen. v. 2. Juni 1881 (925/81).

4. § 1 R. G. v. 28. Okt. 1871 über das Reichspostwesen.

Der zweimeilige Umkreis ist vom äußersten Ende des Ursprungsortes bis zum Anfange des Bestimmungsortes nach der Luftlinie zu bemessen, nicht nach den Grenzen der Gemarkung. Urth. des I. Sen. v. 27. Juni 1881 (1517/81).

5. §§ 43—49, 69 R. G. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w.

Für das Nichtbeachten eines die Eheschließung hindernden Umstands ist derjenige Standesbeamte haftbar, welcher an sich zuständig ist, auch wenn er einen andern Standesbeamten zur Eheschließung ermächtigt, nicht der Ermächtigte. Urth. des II. Sen. v. 14. Juni 1881 (1208/81).

6. § 19 R. G. v. 21. Oktbr. 1878, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die Uebergabe einer auf Grund des citirten Gesetzes verbotenen Schrift an einen Einzelnen gilt nur dann als strafbare Verbreitung, wenn sie geschah, damit der Einzelne sie einer Mehrzahl von Andern gebe, oder wenn eine auf mehrfache Verbreitung berechnete Anstalt gegeben ist, wie eine Leihbibliothek. Urth. des III. Sen. v. 1. Juni 1881 (1123/81).

7. § 19 R. G. v. 21. Oktbr. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Druckschriften im Sinne dieses Paragraphen sind alle Vervielfältigungen auf mechanischem oder chemischem Wege, also auch Photographien. Urth. des III. Sen. v. 29. Juni 1881 (1566/81).

8. §. 10 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Zusatz des holzigen Theils der Tabakspflanze zu Tabakfabrikaten bildet eine Fälschung derselben, wenn dadurch die Qualität des Fabrikats erheblich verschlechtert wird und der Zusatz stillschweigend oder nach Uebereinkunft als ausgeschlossen angenommen werden mußte. Urth. des III. Sen. v. 4. Juni 1881 (1287/81).

9. § 10 Ziff. 2 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein Kaufmann, der Rübenzucker als indischen Zucker verkauft, ohne einen höheren Preis zu verlangen, nachdem er den ohne besondere Täuschungsmittel fabricirten Zucker bezogen hatte, ist nicht strafbar. Urth. des III. Sen. v. 14. Juli 1881 (1698/81).

10. §§ 10, 12 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmittel u. s. w.

Weizen gehört zu den menschlichen Nahrungsmitteln. Urth. des III. Sen. v. 2. Juli 1881 (1534/81).

11. § 12 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Feilhalten von unreifem Obst unter Angabe des Umstandes, daß dasselbe nur gekocht genossen werden kann, ist nicht strafbar. Urth. des III. Sen. v. 4. Juni 1881 (1216/81).

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Ludwig Martin von Regensburg bei dem Amtsgericht in Dillingen; — Meyer Levy bei dem Kammergericht in Berlin; — Dr. Klasing bei dem Landgericht in Bielefeld; — Carl Sittka bei dem Amtsgericht in Kattowitz; — Kroll bei dem Amtsgericht in Ruhrort; — Albrecht bei dem Amtsgericht in Ueckermünde; — Heinrich Skrodzki bei dem Amtsgericht in Johannisburg; — Strenge bei dem Landgericht in Verden; — Adolf Aronson bei dem Landgericht in Bromberg; — Wilhelm Seeles bei dem Amtsgericht in Remscheid; — Friedrich Eduard Kohn bei dem Landgericht in Dortmund; — Richard Beinert bei dem Amtsgericht in Kempen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Sittka bei dem Amtsgericht in Meßlowitz; — Otto Wachenhusen bei dem Landgericht in Schwerin; — Meyer Levy bei dem Landgericht I in Berlin; — Aronson bei dem Landgericht in Posen; — Justizrath Biel bei dem Amtsgericht in Bergen a. R.

Ernennungen.

Rechtsanwalt Michalski in Krotoschin ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen; — Rechtsanwalt Wolff zu Fürstenwalde zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Rintelen in Münster ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen — und der Rechtsanwalt und Notar Weinmann in Schleswig ist zum Justizrath ernannt worden.

Todesfälle.

Ludwig Giehrl in Straubing; — Johann Meisl in Velshofen; — Gottschald in Chemnitz; — Dr. Nicola Kill in Cöln; — Aster in Pirna.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt Esser II zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Offizierkreuzes des Ordens der Königlich italienischen Krone ertheilt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 22. Berlin, 15. Oktober. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Ob in dem Falle, wenn gegen ein Versäumungsurtheil Einspruch vor Zustellung desselben eingelegt worden ist, nebstdem auch noch nachträgliche Zustellung erforderlich sei?

Diese Frage hat in Nr. 18 des lfd. Jahrg. d. J. eine Erörterung erfahren, welche weder in Ansehung des Inhaltes der Frage, wie sie dort gestellt ist, noch durch ihre Lösung und deren Motivirung zu befriedigen vermag.

Vorerst ist nämlich diese Frage, insoweit es sich dabei um die weitere Verfolgung des eingelegten Einspruches von Seite des Einspruchsklägers und dessen richterliche Bescheidung handelt, überhaupt nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Einlegung des Einspruches gegen ein Versäumungsurtheil rechtswirksam auch schon vor Zustellung des Urtheiles, also vor Beginn der in § 304 d. R. C. P. O. normirten Nothfrist, geschehen kann. Allein eben in Consequenz dieser — auch der gedachten Erörterung zu Grunde gelegten — Voraussetzung kann der gestellten Frage eine rechtliche und praktische Bedeutung nur in Rücksicht auf die Möglichkeit der weiteren Verhandlung und Entscheidung über den betreffenden — als rechtzeitig erhoben zu erachtenden — Einspruch zukommen, insofern nämlich solche Möglichkeit von der vorherigen Zustellung des betreffenden Urtheiles wollte abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung entbehrt nun aber die erwähnte Deduktion der genügenden Motivirung, und beruht, insoweit solche versucht ist, auf einer Verwechslung der hier vorliegenden Rechtsfrage mit den Voraussetzungen der allegirten Prozeßvorschriften. Insbesondere erscheint als verfehlt die Argumentation aus § 283 d. R. C. P. O. und den betreffenden Motiven (zu § 273 d. Entw.); denn dort ist, wie der klare Wortlaut ergiebt, Norm darüber gegeben, ob und in wie weit eine Partei von einem verkündeten Urtheile sofort nach der Verkündung zu dem Zwecke „Gebrauch machen“ könne, um auf Grund, sonach in Consequenz desselben weitere Anträge behufs Fortsetzung des Verfahrens zu stellen.

Abgesehen nun aber davon, daß jene Prozeßvorschrift gar nicht in Ansehung der dort in Abs. 2 aufgestellten Regel, sondern vielmehr umgekehrt nur in Rücksicht auf die dort vorbehaltenen sonstigen Ausnahmsbestimmungen der R. C. P. O. hierher maßgebend sein soll, sonach als Argument hier gar nicht dienen kann, ist doch wohl einleuchtend, daß der gegen ein Versäumungsurtheil erhobene Einspruch nichts weniger, als eine Fortsetzung des betreffenden Prozesses „auf Grund des (angefochtenen) Urtheiles,“ und eine Verwerthung desselben im Sinne des § 283 Abs. 2 zum Zwecke hat, indem vielmehr umgekehrt die Beseitigung des Urtheiles damit bezweckt wird, wie denn auch nach § 307 die Einlegung des formell zulässigen Einspruches allein schon genügt, um das damit angefochtene Versäumnißurtheil außer Wirksamkeit zu setzen, und die Erlassung eines weiteren Urtheiles zu veranlassen, wobei der Inhalt des angefochtenen Versäumungsurtheiles ganz außer Betracht zu bleiben hat. Es ist darum offenbar unzulässig, davon zu reden, daß durch den Einspruch eine „Fortsetzung des Verfahrens auf Grund eines Urtheiles“ bezweckt werde.

Was dann aber die allegirten Ausnahmsbestimmungen (§§ 304, 477 u. 514 d. R. C. P. O.) angeht, so kann hieraus eine Vorschrift, wodurch die Zustellung des betreffenden Urtheiles absolut geboten ist, eben so wenig entnommen werden, als solche in dem hierher bezüglichen § 288 vorliegt; vielmehr läßt sich aus jenen Gesetzesstellen die Nothwendigkeit der Zustellung eines Urtheiles nur mittelbar insofern ableiten, als vermöge Gesetzes von der Thatsache und von dem Zeitpunkte der geschehenen Zustellung die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit des gegen das Urtheil eingelegten Rechtsmittels oder die Nachweisung abhängig ist, daß ein Rechtsmittel gegen das Urtheil wegen Ablaufes der Frist nicht mehr zulässig, sonach das Urtheil in Rechtskraft getreten und damit die gesetzliche Voraussetzung erfüllt sei, um auf Grund desselben weitere Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens nach Sachlage stellen zu können. So richtig und selbstverständlich es nun auch ist, daß die Einlegung sowie die (formelle) Zulässigkeit und Begründung der Berufung, wie auch der Revision gegen ein Urtheil die vorherige Zustellung des

betreffenden Urtheiles eben deshalb als unumgänglich erfordert, weil nach den betreffenden besonderen Vorschriften in §§ 477 u. 514 cit. diese beiden Rechtsmittel überhaupt nur erst nach Zustellung des damit anzufechtenden Urtheiles und nur innerhalb der erst von da an beginnenden Nothfrist — nicht früher, wie auch nicht später — mit Wirkung eingelegt werden, also die Urtheilszustellung ein wesentliches Requisit für die Bemessung der Statthaftigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels bildet: ebenso gewiß bringt es die hier vorausgesetzte Auslegung des § 304, wonach der Einspruch schon sofort nach Verkündung des Urtheiles und ohne vorherige Zustellung desselben statthaft ist, als selbstverständlich mit sich, daß für den Einspruch eine, die Urtheilszustellung direkt oder auch nur indirekt erfordernde, Ausnahmsbestimmung nicht besteht.

Es läßt sich dieses Erforderniß insbesondere auch nicht aus der Rücksicht auf die Möglichkeit ableiten, daß ohne Nachweis der Urtheilszustellung der Richter mit Bescheidung des Einspruches gegen ein bereits rechtskräftig gewordenes Urtheil behelligt werden könne; denn diese Möglichkeit besteht auch bei den übrigen Rechtsmitteln, und bleibt auch selbst dann, wenn die das Rechtsmittel einlegende Partei dem Gerichte wirklich Nachweis darüber vorgelegt hat, daß und wann auf ihr Betreiben das von ihr angefochtene Urtheil der Gegenpartei zugestellt worden sei, immerhin insofern übrig, als nebstdem doch auch die Möglichkeit besteht, daß das nämliche Urtheil schon früher auf Betreiben der Gegenpartei der das Rechtsmittel einlegenden Partei zugestellt worden war, und die von dort an schon in Lauf gekommene Nothfrist bei Einlegung des Rechtsmittels schon verflossen ist — eine Eventualität, welche gerade bei Versäumnißurtheilen häufiger eintreten wird, als der Fall, daß die zum Einspruche veranlaßte Partei zuerst die Zustellung des gegen sie erlassenen Urtheiles zu betreiben sich veranlaßt findet.

Es wird darum auch bei dem Einspruche ebenso, wie es bei den übrigen Rechtsmitteln der Fall ist, als genügende Sicherung gegen die gedachte Möglichkeit das Interesse gelten können, welches die Gegenpartei daran hat, ein Rechtsmittel, welches von der andern Partei gegen ein durch unbenützten Ablauf der betreffenden Frist bereits zur Rechtskraft gelangtes Urtheil eingelegt worden ist, durch Geltendmachung dieses Hindernisses und durch Vorlagen des betreffenden Zustellungsnachweises bei Gericht zu bekämpfen.

Wie wenig Behelf für die hier angefochtene Anschauung die dafür allegirten „norddeutschen Protokolle“ zu bieten geeignet sind, ergiebt sich zunächst daraus, daß nach dem klaren Wortlaute des ersten daraus allegirten Passus dort ausdrücklich der Fall vorausgesetzt ist, daß von einem Endurtheile „Gebrauch gemacht werden soll“ — was, wie bereits erwähnt, bei der Einlegung des Einspruches gegen ein Versäumnißurtheil offenbar nicht geschieht.

Wenn dann im zweiten Passus der Nachweis der „Behändigung“ des Versäumnißurtheiles von Seiten des „Einsprechenden“ zu dem Zwecke als erforderlich erachtet wird, damit der Richter ersehen könne, ob der Einspruch rechtzeitig erhoben sei, so liegt es am nächsten, daß diese Auffassung und resp. Bemerkung auf der Ansicht beruhe, es sei auch beim Einspruche die vorherige Zustellung des Urtheiles ein wesentliches Requisit für die Statthaftigkeit und Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels — was aber hier als richtig nicht vorausgesetzt wird. Ebendarum trifft aber auch der supponirte Zweck der — übrigens gar nicht bestehenden — Proceßvorschrift über absolute Nothwendigkeit der Urtheilszustellung, um nämlich „die Nothfristen in Lauf zu setzen“, bei dem Einspruche gar nicht zu, und da es sich bei der hier erörterten Frage auch um die Voraussetzungen für die Nachweisung der bereits eingetretenen Rechtskraft des betreffenden Urtheiles zum Zwecke seines Vollzuges oder sonstigen weiteren, durch seine Rechtskraft bedingten, Verfahrens ebensowenig handelt, als um den in § 671 vorgesehenen Fall der Zwangsvollstreckung, sondern umgekehrt um die Feststellung, daß das angefochtene Urtheil noch nicht rechtskräftig, und darum der Einspruch als formell statthaft zu erachten sei, so kann die Urtheilszustellung hier auch nicht insoweit als erforderlich erkannt werden, als durch sie und ihre Nachweisung die Rechtskraft eines Urtheiles und deren Constatirung bedingt ist und hierzu erforderlich erscheint. Es bleibt sonach keinerlei Grund dafür übrig, daß in dem hier gedachten Falle die Zustellung des betreffenden Versäumnißurtheiles ein absolut wesentliches Erforderniß für die Verhandlung und Bescheidung des Einspruches sei; dagegen kann wohl nicht verkannt werden, daß insofern als bei Erörterung der hier besprochenen Prozeßfrage vorausgesetzt wird, daß bei Einlegung des Einspruches selbst die Zustellung des Urtheiles noch nicht geschehen sei, alles und jedes Bedenken sogar ganz gegenstandslos erscheint, weil solchen Falles der Ablauf der Einspruchsfrist und die Möglichkeit schon eingetretener Rechtskraft des Urtheiles eo ipso ausgeschlossen ist, also gar kein Grund und Zweck für das Erforderniß der Urtheilszustellung und ihrer Nachweisung denkbar bleibt. K.

Vom Reichsgericht.

(Fortsetzung des Artikels in Nr. 20.)

Das Gemeine Recht.

Die Grundsätze des Ehescheidungsrechts für Hamburg werden zwar formell durch ein Partikulargesetz (Statuten von 1605 Theil 2 Titel 11 Artikel 8 und 9) gebildet, stellen aber sich materiell als Grundsätze des gemeinen deutschen protestantischen Kirchenrechts dar und sind nur vom Boden des kirchlichen Rechtes auf den der bürgerlichen Gesetzgebung verlegt worden. Die Verletzung dieser Grundsätze begründet die Revision. Als eine Verletzung dieser Grundsätze wird vom Reichsgericht erachtet, daß das Oberlandesgericht eine Ehe wegen Verurtheilung des Mannes zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe wegen Versuchs der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Mädchen unter 14 Jahren geschieden hat. Die Scheidungsklage ist vom Reichsgericht zurückgewiesen. Nr. 552/81 I. vom 23. Juni 1881. — Der Regel nach geht die Alimentationspflicht als eine höchst persönliche Verbindlichkeit nicht auf die Erben des Verpflichteten über. Die L. 5 § 17 D. de agnosc. et al. lib. (25, 3) macht jedoch eine Ausnahme zu Gunsten des höchst bedürftigen Vaters. Dieses Gesetz ist ein Rescript, das einen einzelnen Fall entscheidet, seinem Grundgedanken nach aber die Erben der vermöge des Pietätsverhältnisses alimentationspflichtiger Kinder ausnahmsweise dann in die Obligation der letzteren eintreten läßt, wenn sich die Eltern in großer Dürftigkeit befinden. Daß darin aus-

drücklich nur vom Vater die Rede ist, muß schon nach allgemeinen gesetzlichen Auslegungsregeln für unerheblich erachtet werden. Willkürlich ist es auch und findet namentlich in dem Wortlaute des Gesetzes keinen Anhaltspunkt, die Verpflichtung daran zu knüpfen, daß der Erblasser bereits Alimente geleistet habe. Nr. 419/81 III. vom 10. Mai 1881. — Gemeinrechtlich bedarf ein *Vergleich über nicht fällige* auf Grund der Blutsverwandtschaft zu leistende *Alimente* zu seiner Gültigkeit der richterlichen Prüfung und *Bestätigung*. Dem widerspricht auch nicht l. 8 § 2 D. de transact. (2, 15), da diese Stelle nach richtiger Auslegung nur außergerichtliche Vergleiche über solche Alimente gestattet, welche auf Vertrag beziehungsweise Schenkung beruhen. Nr. 419/81 III. vom 10. Mai 1881. — Bei *Familienfideikommissen* ist in Ermangelung einer Anordnung des Stifters über die Successionsordnung auf die gesetzliche Erbfolgeordnung als die vom Stifter präsumtiv gewollte zurückzugehen. In Ermangelung einer Anordnung des Stifters ist zu unterstellen, daß er es bei derjenigen Successionsordnung belassen wollte, welche bei unterbliebener Fideikommißerrichtung eingetreten wäre. Nr. 533/81 I. vom 2. Juli 1881. — Die *Erbschaftsantretung*, soweit sie durch Worte erklärt wird, ist an keine bestimmte Form gebunden und es ist nicht vorgeschrieben, daß die Antretung vor einer bestimmten Behörde oder einer bestimmten Person erfolge. — Es ist rechtsirrthümlich, wenn der Berufungsrichter einem Angebot, welches der berufene Erbe seinem persönlichen Gläubiger dahin macht, er wolle denselben durch Verpfändung von Nachlaßgrundstücken sicherstellen, *allgemein* die Bedeutung einer *pro herede gestio* absprach. Als pro herede gestio muß jede Handlung gelten, in welcher der Wille des berufenen Erben, Erbe zu sein, zum Ausdruck gelangt; das geschieht nicht allein durch solche Handlungen, welche eine *andere Auslegung* als die, Erbe sein zu wollen, *überhaupt* nicht zulassen; auch nicht allein durch solche Handlungen, welche eine andere Auslegung *für die Regel* nicht zulassen, vielmehr kann jener Wille auch durch solche Handlungen zum Ausdruck gelangen, welche *geeignet* sind, diesen Willen zum Ausdruck zu bringen. Ob der Wille in einem solchen Falle als vorhanden anzunehmen sei, ist nach den Umständen festzustellen. Nr. 530/81 I. vom 15. Juni 1881. — Man mag zugeben, daß die L. 20 § 4 de Serv. praed. urb. 8, 2 *direkt* sich auf die modernen deutschen Nachbarverhältnisse nicht anwenden läßt. Jedenfalls findet aber in ihr das auch sonst und namentlich unmittelbar vorher und nachher (§§ 2 und 5 eod.) geltend gemachte Prinzip seinen Ausdruck, daß der *Neubau* eines berechtigten Hauses zwar das diesem zustehende Recht nicht erlöschen läßt, dies aber doch nur dann gelten darf, wenn mit diesem Neubau nicht Aenderungen verbunden sind, welche die Last des dienenden Grundstücks erschweren. Nr. 434/81 III. vom 5. Juli 1881. — Der *Aichpfahl*, anderwärts *Merkpfahl* oder *Mahlpfahl* genannt, wird zu dem Zwecke gesetzt, die Höhe zu bezeichnen, bis zu welchem die Inhaber von Wassermühlen oder andern Wassertriebwerken den natürlichen Stand des Wassers durch Stauanlagen zur Vermehrung der Triebkraft desselben erhöhen *dürfen*. Er hat die Bedeutung eines *Grenzzeichens* und zwar, wenn er unter Mitwirkung der zuständigen Behörde gesetzt ist, als ein mit allgemeiner Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ausgestattetes öffentliches Grenzzeichen. Nr. 526/81 I. vom 11. Juni 1881. — Die Bestimmungen in Betreff der *Rechtswirkung* der *Verpfändung* eines Waarenlagers, taberna (l. 34 pr. D. de pign. 20, 1) sind insoweit, als danach der Pfandbesteller durch die Pfandbestellung an der gewerbsmäßigen *pfandfreien* Veräußerung der vorhandenen Waaren nicht behindert ist, anzusehen als eine besondere Anwendung des auch in den l. 6—8 cod. und der l. 1 cod. quae res. pign. 8, 17 befolgten Grundsatzes, daß eine bestellte Generalhypothek sich nicht erstreckt auf solche Gegenstände, deren Verpfändung der Pfandbesteller offensichtlich nicht beabsichtigt haben konnte. Diese *grundsätzlichen* Entscheidungen müssen daher auf andere entsprechende Fälle eine Anwendung finden. Und da man einem *Gewerbetreibenden*, welcher eine *Generalhypothek* bestellt, nicht die Absicht unterlegen kann, daß er sich hierdurch den Fortbetrieb seines Gewerbes habe unmöglich machen wollen, so kann einer solchen Hypothek hinsichtlich *aller* derjenigen Gegenstände, welche der Pfandbesteller als Gewerbtreibender behufs *gewerbsmäßiger* Veräußerung besitzt oder herstellt, keine weitergehende Wirkung beigelegt werden, als *diejenige* ist, welche die Verpfändung eines *Waarenlagers* hinsichtlich der einzelnen vorhandenen Waaren begründet. Angewendet auf den Fall der Veräußerung eines fertig gebauten Schiffes durch den Schiffbauer, gegen welchen Generalhypothek bestand. Nr. 163/81 III. vom 13. Mai 1881. — Aus dem gemeinrechtlichen Rechtssatze, daß die Kontraktsforderungen des Fiskus mit einer gesetzlichen Hypothek an dem Vermögen des Schuldners versehen seien, darf die Folgerung gezogen werden, daß der Fiskus durch die *Bestellung eines Bürgen* neben der ihm gegen den Hauptschuldner zustehenden Hypothek auch noch wegen *derselben* Forderung eine gesetzliche Hypothek erworben an dem Vermögen des *Bürgen*. Nr. 4/81 III. vom 28. Juni 1881. — Das *Spielen in einer Staatsklassenlotterie* darf nicht nach den Grundsätzen des römischen Rechts über das Spiel beurtheilt werden. Die in Bezug auf dasselbe abgeschlossenen Rechtsgeschäfte können auch nicht als gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb ungültig angesehen werden, sondern müssen als erlaubte und civilrechtlich gültige Geschäfte erachtet werden, gleichviel ob die betreffende Klassenlotterie vom Staate veranstaltet ist, dessen Unterthanen die Kontrahenten sind, oder von einem anderen Staate. Allein diese Grundsätze können dann nicht zur Anwendung kommen, wenn nicht bloß das Colligiren, das Absetzen von Loosen bestimmter Klassenlotterien, sondern auch das Spielen in denselben bei Strafe gesetzlich verboten ist. *In einem solchen Falle* sind die über den Verkauf von Loosen zu diesen verbotenen Lotterien geschlossenen Verträge *ungültig* und es kann bei den Gerichten des Staates, in welchen jenes Verbot besteht, ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für solche Lotterieloose nicht erhoben werden. Eines ausdrücklichen Ausspruchs im Strafgesetze, daß die dem Verbote zuwider abgeschlossenen Geschäfte auch civilrechtlich unwirksam sein sollen, bedarf es nicht. Nr. 440/81 III. vom 24. Juni 1881. — Die l. 8 cod. de nov. 8, 42 ist *nicht* dahin zu verstehen, daß es einer *ausdrücklichen wörtlichen* Erklärung des Gläubigers darüber bedürfe, um die Entlassung des Schuldners aus seiner bisherigen Verbindlichkeit anzunehmen, man wird vielmehr auch konkludente Handlungen dazu hinreichend finden, wenn sie nur überhaupt der l. 8 cit. in Betreff der freigebenden

Erklärung genügen und sich also sagen läßt, daß der Gläubiger durch sie die Verbindlichkeit des früheren Schuldners in der vom Gesetze gewollten, bestimmten unzweideutigen Weise zum Ausdruck gebracht habe. Die Prüfung aber, ob dies geschehen ist als eine Frage der Rechtsanwendung dem Revisionsrichter nicht verschlossen. § 516 Nr. 3 C. P. O. Nr. 429/81 III. vom 17. Juni 1881. — Die const. unica cod. 7, 47 hat gesetzliche Geltung und ist vom Richter in denjenigen Fällen, für welche sie der Gesetzgeber nachweislich erlassen hat, also namentlich in venditionibus et locationibus von Amtswegen zu berücksichtigen. Dieselbe setzt, wenn der Gläubiger beim Verzuge des Schuldners Erfüllung und daneben sein Interesse wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung verlangt, einem derartigen Anspruch insofern Schranken, als derselbe ein duplum nicht übersteigen darf, welches durch die Summe des Werthes der Leistung und des Schadens durch die verspätete Leistung gebildet wird. Auf den Ersatz eines höheren Betrags hat der Gläubiger überhaupt keinen Anspruch. Fordert er die an sich zulässige Summe, so muß der Werth der Gegenleistung in Abzug gebracht werden. Anders liegt die Sache, wenn der Gläubiger beim Verzuge des Schuldners auf die Erfüllung verzichtet und das Interesse wegen der Nichterfüllung einklagt. In diesem Falle würde die Gestattung des Abzugs der Gegenleistung (resp. ihres Werthes) zu dem unrichtigen Resultate führen, daß der Schuldner, obwohl er nicht zu leisten braucht, doch den Werth der Leistung abrechnen, mithin als Betrag des gesammten Interesses nur den einfachen Werth der Leistung zu gewähren hat. Die const. unica setzt nur dem Schadensanspruch in seiner Totalität, nicht der Werthberechnung der nicht geforderten Gegenleistung Schranken. Nr. 324/80 III. vom 27. Mai 1881. — Die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden involvirt eine Schenkung und ist wegen Unterlassung der gerichtlichen Insinuation nur insoweit gültig, als das der Stiftung überlassene Vermögen den Betrag von 500 Solidi nicht übersteigt. Nr. 265/80 I. vom 27. Juni 1881. — Nach gemeinem deutschem Recht müssen bei einer Anfechtung (eines Kontokurrentsaldos) nach den Grundsätzen der condictio indebiti von dem Anfechtenden neben der Willenserklärung über die Voraussetzung einer bestehenden Verbindlichkeit und neben der objectiven Nichtexistenz der letzteren auch noch besondere Umstände nachgewiesen werden welche einen Irrthum über die wahre Sachlage bei ihm anzunehmen gestatten. Nr. 556/81 I. vom 14. Juli 1881. — Kreditirt im Sinne des § 41 Inst. de rer. div. II. 1 hat der Verkäufer nicht nur dann, wenn er seine Sicherheit in der Person des Käufers fand oder wenn er einen bedeckten Kredit erlangte, sondern auch dann, wenn der Käufer ihm Sicherheitsleistung versprach, der Verkäufer diesem Versprechen vertraute und nun in der Erwartung, der Käufer werde dieses Versprechen erfüllen, die Waare dem Käufer anvertraute, der Käufer gleichwohl dieses Versprechen nicht erfüllte. Nr. 141/81 I. vom 29. Juni 1881. — Die Thatsache, daß ein Dritter dem Käufer eines Grundstücks gegenüber mit einer diesem den Besitz desselben nicht entziehenden Realservitut durchdringt, begründet für den Käufer weder einen eigentlichen Eviktionsanspruch, noch — abgesehen von dem Falle der Arglist oder der ausdrücklichen Zusicherung der Freiheit des Grundstücks — einen Anspruch wegen Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes (angenommen auch für den Bereich des bremischen Partikularrechts). Nr. 221/80 vom 30. Mai 1881. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Vertragsmäßige und Verzugszinsen sind von dem Bestande der Hauptverbindlichkeit abhängig und insofern accessorischer Natur. Die ersteren werden aber in bestimmten Zeiträumen fällig und damit zu selbstständigen Nebenforderungen; die letzteren laufen, so lange die Säumniß dauert, fort und sind durch die fortdauernde Vorenthaltung der Hauptleistung bedingt, treten der Hauptverbindlichkeit als Surrogat der rechtzeitigen Erfüllung hinzu und erscheinen daher als ein Bestandtheil der Hauptverpflichtung und Gegenstand der Hauptforderung selbst. Daraus folgt nun freilich nicht, daß Verzugszinsen nach ihrem Erwachsen untheilbar sind, nur mit dem Kapital gefordert und eingeklagt werden und der Nachforderung nicht unterliegen können, wohl aber, daß wenn eine Kapitalforderung abgetreten und nichts vorbehalten ist, eben weil die rechtzeitige Leistung Gegenstand der Hauptforderung ist und die Verzugszinsen die versäumte Rechtzeitigkeit vertreten, auch das Recht auf die schon erwachsenen Verzugszinsen abgetreten ist. Nr. 476/80 V. vom 15. Juni 1881. — Zur Begründung der Anfechtung einer Willenserklärung im Sinne des § 27 I. 4 A. L. R. genügt die Thatsache, daß der Erklärende demnächst wegen Blödsinns unter Vormundschaft gestellt ist und weiter die Thatsache, daß der andere Theil mit dem Schaden des ersteren sich zu bereichern gesucht habe. Nr. 662/81 IV. vom 13. Juni 1881. — Die Vermuthung für die Ernstlichkeit der Willenserklärung — § 54 I. 4 A. L. R. kann nicht durch das bloße Bestreiten, daß nach dem Inhalte des Vertrages kontrahirt sei, in Verbindung mit dem Beweis über diese Negative entkräftet werden. Vielmehr gehört zur Widerlegung der Vermuthung die Darlegung von Thatsachen, aus denen sich ergiebt, daß der Vertrag, so wie er niedergeschrieben, nicht dem wahren Willen der Kontrahenten entspreche, also die Darlegung von Thatsachen, welche ergeben, daß entweder die Kontrahenten verabredet haben, daß der Vertrag anders niedergeschrieben werden solle, als vereinbart ist, oder daß bei Niederschreibung des Vertrags ein Irrthum untergelaufen ist oder daß der Vertrag nur scherzweise niedergeschrieben worden. Nr. 705/80 II. H. vom 9. Juni 1881. — Der § 134 I. 5 A. L. R., indem er zum Beweise der Zahlung oder der sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit die Schriftform als nicht erforderlich bezeichnet, erstreckt sich nicht blos auf den Fall, in welchem das bestimmte Objekt der Verbindlichkeit von dem Schuldner geleistet wird, sondern auch auf den Fall, in welchem Gläubiger und Schuldner darin übereinkommen, daß die Schuld durch Aufrechnung getilgt sein solle. Nr. 941/80 I. H. vom 5. Juli 1881. — Im Falle des nach § 291 I. 5 A. L. R. zu leistenden Schadenersatzes unterstellt das Gesetz ohne weiteren Beweis Vorsatz oder grobes Versehen des Erfüllungspflichtigen. Wenn ein Widerspruch zwischen dieser Vorschrift und der des § 890 I. 11 A. L. R. bestehen sollte, so betrifft derselbe nur das im Preußischen Recht nach dem Grade der Verschuldung sich abstufende Maß des Schadenersatzes. Nr. 832/80 I. H. vom 1. Juli 1881. — Eine Verminderung des Kaufpreises, welche nach dem Willen der Kontrahenten das Vermögensinteresse des Käufers für den Fall verzögerten Uebergabe

der verkauften Sache darstellen und einen auf rechtzeitige Erfüllung hinwirkenden Vermögensnachtheil für den Verkäufer bilden soll, unterscheidet sich dem Wesen nach in Nichts von der Bestimmung einer dem Verkäufer für den fraglichen Fall auferlegten Geldzahlung, gegen welche der Käufer den Kaufpreis aufrechnet, und wird ohne Rechtsirrthum als *Konventionalstrafe* aufgefaßt. § 305 I. 5 A. L. R. Nr. 28/81 V. vom 6. Juli 1881. — Der § 327 I. 5 A. L. R., wenn er dem Uebernehmer die Rückgabe der Sache im Zustande des Empfanges zur Pflicht macht, hat nur die Integrität der Sache hinsichtlich ihrer *Substanz* im Auge, bezieht sich nicht auf Deteriorationen, welche im *gewöhnlichen Laufe der Dinge* eintreten, mithin nicht auf *jede* Veränderung. Die Wandelungsklage findet auch dann statt, wenn die Sache *in Folge* des vom Geber zu *vertretenden Fehlers* untergegangen ist oder der Untergang aus anderer Ursache — ohne Verschulden des Uebernehmers nach erklärtem Rücktritt vom Vertrage eingetreten ist. Dahin gehört auch der Fall, wenn ein Thier zum *Schlachten* und der Verwerthung seiner Bestandtheile verkauft, aber die Vernichtung der letzteren polizeilich angeordnet und diese Anordnung durch die Krankheit des Thieres und die Gesundheitsgefährlichkeit seines Fleisches, also durch den *Fehler* bewirkt ist, welchen der Verkäufer zu vertreten hat. Nr. 421/80 I. H. vom 31. Mai 1881. — Nach § 19 I. 6 A. L. R. muß derjenige, welcher ein Polizeigesetz übertreten hat, *allen Schaden*, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ersetzen, und wird namentlich auch *nicht* durch ein konkurrirendes Versehen des Beschädigten von der Verpflichtung zum Ersatz des blos *mittelbaren* Schadens befreit. Nr. 909/80 I. H. vom 2. Juni 1881. — Der § 109 I. 11 A. L. R. spricht ein *allgemeines Prinzip* aus und ist analoger Anwendung empfänglich. Insbesondere ist er anwendbar auf den Fall, wenn eine Eisenbahn ein Grundstück zu Eisenbahnzwecken eigenmächtig und widerrechtlich in Besitz genommen hat und nicht herausgeben will. Nr. 5/81 II. H. vom 4. Juli 1881. — Der wegen Gewährsmängel *retentionsberechtigte Käufer* kann nicht deshalb zur Zahlung des rückständigen verhältnißmäßigen Theiles des Kaufgeldes an den Verkäufer verurtheilt werden, weil er das Kaufgeld nicht deponirt hat. Aus § 222 I 11 A. L. R. kann immer nur das Recht des Verkäufers hergeleitet werden, auf *Deposition* des verhältnißmäßigen Theiles des Kaufgeldes zu klagen. Nr. 483/80 II H vom 4. Juli 1881. — Wenn von einer eingetragenen Post ein Theil abgezweigt und einem Dritten mit der Bedingung *übertragen* wird, daß er dem Ueberrest in der Priorität nachstehe, so hat diese Bedingung zur *rechtlichen Folge*, daß der Cessionar mit *Ausschluß* aller Einreden gegen die *Rechtsgültigkeit* des Ueberrestes der Forderung immer erst dann zur Hebung gelangen kann, wenn der Ueberrest im vollen Betrage zur Hebung gelangt ist. Nr. 737/80 II H vom 16 Juni 1881. — *Nicht nothwendig* zu der *Uebertragung* des Gläubigerrechtes bei der *Hypothek* ist die Aushändigung des Schuldinstruments an den Cessionar. Die §§ 395—397 I 11 A. L. R. kommen bei der Erwerbung der abgetretenen Forderung nicht in Betracht, sondern handeln nur von den *Pflichten*, welche dem *Schuldner* bei der von ihm zu leistenden Zahlung obliegen. Nr. 165/81 I H vom 1. Juli 1881. — Die Kündigung einer Darlehnsforderung ist ein einseitiger Rechtsakt, aber bei der *Unbetagtheit* der Forderung von den Vertragskontrahenten gewollt und *daher* einen Theil der Obligation bildend, für beide Kontrahenten von rechtlicher Wirksamkeit. Der durch die Kündigung *fixirte* Zahlungstermin ist gleich wie der durch Vertrag bestimmte — daher ein substantieller Theil der Obligation und — einmal geschaffen — *einheitlich* für die Obligation; deshalb wird die Entscheidung des II R., welcher die Wirkungen der von dem Gläubiger ausgegangenen Kündigung für absorbirt erklärt hatte, weil der Schuldner an dem durch die Kündigung bewirkten Verfalltage das Darlehn nicht bezahlt hatte, als rechtsirrthümlich aufgehoben. Nr. 662/81 V vom 2. Juli 1881. — Als absolutes Erforderniß der *Regreßklage* des *Cessionars* gegen den Cedenten ist die *vorgängige Entscheidung* im Prozesse gegen den Schuldner nicht anzusehen, dieselbe bildet allerdings die Regel, dementsprechend ist auch im § 423 I 11 A. L. R. die Entscheidung gegenüber dem abgetretenen Schuldner als regelmäßige Voraussetzung des Regreßanspruchs des Cessionars unterstellt anzusehen. Aber diese Voraussetzung ist eben nur Regel. Vermag der Cessionar darzuthun, daß der Prozeß gegen den abgetretenen Schuldner ein *vergeblicher* gewesen sein würde, so ist der Gewährleistungsanspruch auch ohne solche als begründet anzusehen. Nr. 452/80 I H vom 28. Juni 1881. — Unter der gerichtlichen Kündigung des § 765 I 11 A. L. R. ist die *Klage* zu verstehen. Nr. 531/80 I H vom 28. Juni 1881. — *Wechselseitige* Testamente im Sinne des § 614 I 12 A. L. R. sind auch solche, welche nur wechselseitige Zuwendungen von Todes wegen im allgemeinen und nicht *Erbeinsetzungen* im strengen Wortsinne enthalten. Nr. 419/80 IV vom 2. Juni 1881. — Nach §§ 9, 10 I 13 A. L. R. kann der Dritte aus einem mit einem Bevollmächtigten, der *nicht* im Namen des Machtgebers gehandelt hat, abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von dem Machtgeber nicht belangt werden. Nr. 45/81 II H vom 12. Juli 1881. — Im Falle des § 273 I 13 A. L. R. hat der Bereicherungskläger nur zu beweisen, daß der geschäftsfähige Beklagte den Vortheil einmal übernommen und der Beklagte einzuwenden und zu beweisen, daß ihm das Uebernommene durch einen Zufall verloren gegangen ist, bevor er davon wirklich Nutzen gezogen hat. — Im Falle des § 274 a. a. O. dagegen muß der Bereicherungskläger die Thatsache der Uebernahme des betreffenden Objektes und beziehentlich die geschehene Verwendung (§ 267 a. a. O.), *außerdem* aber auch darthun, daß der Unfähige sich noch im Besitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befindet. Nr. 398/80 I H vom 24. Mai 1881. — Die Anführung des Gläubigers, er habe die eingewendete *Zahlung* nicht auf die eingeklagte, sondern auf andere Forderungen des Beklagten erhalten, enthält keine Replik, sondern ein motivirtes Leugnen der von dem Beklagten vorgeschützten Einrede der Zahlung. Nr. 920/80 I H vom 5. Juli 1881. — Der Standpunkt der herrschenden Meinung des gemeinen Rechts, daß bei der condicto indebiti der Condizent den Irrthum darzuthun hat, dieser sich aber meist schon aus dem Nachweise des indebitum von selbst ergeben wird, kann abgesehen von durch den Wegfall des Requisits der Entschuldbarkeit sich ergebenden Modifikationen, als der des Preußischen Landrechts bezeichnet werden. Der Schluß aus dem indebitum auf einen Irrthum basirt daher nicht auf einer

Rechtsregel und er wird nicht immer gerechtfertigt sein, hängt vielmehr von den konkreten Verhältnissen ab. Nr. 604/80 I vom 11. Juni 1881. — Das „*ausdrücklich*“ im § 233 I 16 A. L. R. erfordert nicht, daß die Erklärung der Angabe an Zahlungsstatt mit ausdrücklichen Worten abgegeben sei, sondern es genügt, daß die Erklärung unmittelbar, durch Worte oder andere Zeichen ausgedrückt (§ 57 I A. L. R.) und nicht aus konkludenten Handlungen erst geschlossen wird. Nr. 820/80 I H vom 5. Juli 1881. — Die Auffahrung von Schutt auf ein *gemeinschaftliches* Grundstück Seitens eines Miteigenthümers ohne Genehmigung des andern widersprechenden Miteigenthümers ist für eine das Recht des letzteren verletzende Handlung zu erachten, wenn nicht festgestellt wird, daß sie zum gemeinschaftlichen Vortheile gereicht und dem *Widersprechenden* unschädlich ist, sollte auch das Grundstück *objektiv* nicht deteriorirt sein, §§ 10, 17 I 17 A. L. R. Nr. 57/81 II H vom 16. Juni 1881. — Die Grenzregulirungs-Klage ist eine *petitorische Klage*; ihr Ziel ist definitive Feststellung der richtigen Grenzlinie und durch diese Ziehung wird festgestellt, daß jeder Theil *Eigenthümer* bis zur Grenzlinie ist. Sie ist insofern eine Eigenthumsklage und ist dabei auch zunächst zu ermitteln, wieweit das Eigenthum jedes Theiles reicht, und erst wenn dies nicht möglich ist, kommt es auf den Besitz an und auf eine resp. Theilung des streitigen Stücks. Stets ist aber das Resultat Feststellung des *Eigenthums* in seiner Begrenzung und keineswegs des bloßen Besitzes. Nr. 859/80 II H vom 13. Juni 1881. — Die §§ 17 und 18 I 19 und § 29 I 22 A. L. R. legen dem Servitutsberechtigten zu *Gunsten* des Servitutpflichtigen eine Beschränkung dahin auf, daß wenn eine Servitut ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks eingeschränkt werden könne, dieser sich auf *Antrag des Verpflichteten* diese Einschränkung gefallen lassen müsse. Indem der A.-R., sagt das R. G., aus diesen Bestimmungen die Befugniß des Servitutberechtigten herleitet, im Falle der Behinderung der Sevitut auf einen Theil des belasteten Grundstücks ohne Weiteres das Recht auf einem anderen Theile desselben auszuüben, falls dadurch der Verpflichtete nicht benachtheiligt werde, verletzt er die citirten Gesetze durch falsche Anwendung. Nr. 728/80 II H vom 14. Juli 1881. — Der § 2 R. O. vom 9. Dezember 1809 findet auf verpfändete Hypothekenforderungen keine Anwendung. Vergl. § 282 I 20 A. L. R. Nr. 590/80 II H vom 30. Juni 1881. — Der § 383 I 21 A. L. R. ist dahin zu verstehen, daß der Vertrag wegen Nichtgewährung der Sache in vertragsmäßigem Zustande durch den Vermiether für den Miether unverbindlich wird, sofern letzterer an dieser Nichterfüllung des Vertrags nicht die Schuld trägt. — Die Verpflichtung des Miethers Miethzins zu zahlen, hört auf, wenn ihm die vermiethete Sache nicht vertragsmäßig gewährt wird; ist der Miethszins im Voraus bezahlt, so folgt daraus die Pflicht des Miethers, ihn zurückzuzahlen. Ausreichend zur Geltendmachung des Rechtes des Miethers ist, daß er die Beseitigung der Unbrauchbarkeit der Sache rechtzeitig gefordert hat. Nr. 41/81 V vom 28. Mai 1881. — Mag auch allein in dem wissentlichen Dulden einer der Vorschrift des § 138 I 8 A. L. R. nicht entsprechenden Einrichtung der Fenster im Hause des Nachbars ein wissentliches Geschehenlassen von Anstalten oder Einrichtungen, welche im Sinne des § 43 I 22 A. L. R. die Ausübung des Widerspruchsrechts geradezu unmöglich machen, nicht gefunden werden können, so liegt doch die Sache anders, wenn der Berechtigte in die Anlage der Fenster ausdrücklich und bedingungslos gewilligt hat. In einem solchen Falle kann es keinem Bedenken unterliegen, daß in der vorangegangenen Einwilligung, verbunden mit der darauf folgenden Einrichtung der Fenster, ein wissentliches Geschehenlassen liegt, durch welches mit Rücksicht auf § 199 I 8 A. L. R. das Widerspruchsrecht nach § 43 I 22 a. a. O. verloren geht. Nr. 511/80 II H vom 16. Mai 1881. — Aus der Einschränkung des Ehemannes bezüglich einseitiger Veräußerung und Verpfändung der gütergemeinschaftlichen Immobilien folgt das Recht der Ehefrau zum Widerspruche gegen solche Dispositionen und zur Anfechtung der in Ueberschreitung jener Gerechtsame vorgenommenen Rechtsakte. (§§ 378 ff. II I A. L. R.) Die aus dem selbstständigen Vermögensrechte der gütergemeinschaftlichen Ehefrau sich ergebenden Grundsätze finden auch Anwendung auf die *einseitigen* Verfügungen des Ehemannes in *Form vollstreckbarer Urkunden*. (§ 705 Nr. 2 C. P. O.) Nr. 658/81 V vom 22. Juni 1881. — Die dem Richter obliegende Pflicht, in Ehescheidungsfällen die *Schuldfrage*, auch wenn die Entscheidung, daß die Ehe zu trennen, rechtskräftig geworden ist, selbstständig zu prüfen und zu entscheiden, ist im Falle des § 718a II 1 A. L. R. *nicht* ausgeschlossen. Nr. 670/81 IV vom 23. Juni 1881. — Der § 745 II 1 A. L. R. enthält eine prozessualische Anweisung für den inländischen Eherichter, bindet nicht das ausländische Ehegericht und ist für dieses nicht gegeben, fällt daher fort und bleibt außer Anwendung, wenn die Scheidung von einem ausländischen Richter ausgesprochen ist. — Nach Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes hat § 735 a. a. O. zwar seine Geltung nicht verloren, seine Bedeutung besteht aber nicht mehr darin, daß er die Reßortverhältnisse zwischen verschiedenartigen Behörden regelt, *sondern darin, daß er verschiedene Streitgegenstände einem einheitlichen Verfahren vor demselben Gerichte überweist* und bei dieser formellen Bedeutung ist nicht anzunehmen, daß seine nach dem maßgebenden Prozeßgesetz durchaus berechtigte Nichtbefolgung durch das auswärtige Ehegericht einen materiellen Rechtsverlust zur Folge hat und der Klägerin diejenigen Rechte entzieht, welche ihr wegen der Schuld des Beklagten an der Scheidung zustehen. Nr. 29/81 IV vom 27. Mai 1881. — Bei dem *Vorhandensein von Adoptivkindern* steht den *unehelichen Kindern* des Adoptivvaters ein *Erbrecht* an dessen Nachlaß *nicht* zu. §§ 651, 681, 692 II 2 A. L. R. Nr. 88/81 IV vom 27. Juni 1881. — Eine zur Leitung des Hauswesens *und Erziehung der Kinder* bestellte Frauensperson ist nicht unbedingt zu den Hausoffizianten zu rechnen; ob sie Hausoffiziantin ist, muß nach allen Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Vergl. §§ 177—187 II 5 A. L. R. Nr. 470/80 I H vom 3. Juni 1881. — Der § 2163 II 8 A. L. R. läßt seinem Wortlaute nach eine zweifache Deutung zu. Man kann ihn sowohl dahin verstehen, daß die Versicherung trotz des Wechsels des Eigenthümers in der Person des ersten Versicherten unverändert fortbestehe, als auch dahin, daß das durch sie geschaffene Rechtsverhältniß objektiv unverändert auf den neuen Eigenthümer übergehe. *Ueberwiegende Gründe sprechen aber für die letztere* Auffassung. Nr. 273/81 I H vom 8. Juli

1881. — Die über Vertheilung der Kirchenbaulast, namentlich bezüglich der Personen der Beitragspflichtigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind nicht durch § 31 Nr. 6 der ev. K. Gem. und Synod. O. vom 10. September 1873 und Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1874 aufgehoben. Nr. 21/81 IV vom 16. Juni 1881. Das Gesetz giebt dem Pfarrer kein Recht, die Ausstattung von Pfarrländereien mit Wirthschaftsgebäuden, welche früher nie bei der Pfarre waren, zu verlangen. Nr. 25/81 IV vom 27. Mai 1881.

(Fortsetzung folgt.)

Unanwendbarkeit des § 267 C. P. O. auf den Fall, daß im Urkundenprozesse die Urkunden der Klage nicht beigefügt sind. Vgl. §§ 556, 560 C. P. O.

Unzulässigkeit der Umleitung des Urkundenprozesses in der Berufungsinstanz. § 559 C. P. O.

Erkenntniß des R. G. V. C. S. vom 11. Juni 1881 i. S. Beneckendorf c. Bralitz Nr. 652/81 V. Kammergericht Berlin.

Der Berufungsrichter hat unter Abänderung des ersten Urtheils erkannt, daß die Klage als im Urkundenprozesse unstatthaft, und der Antrag auf Umleitung des Prozesses in den ordentlichen Prozeß als in der Berufungsinstanz unzulässig, abgewiesen werde. Er hat mit Bezug auf §§ 556, 230, 156 der Civilprozeßordnung ausgeführt, daß zur Begründung der Klage die Zustellung der Urkunde oder einer Abschrift derselben an den Beklagten gehörte, die Niederlegung der ersteren auf der Gerichtsschreiberei, zumal ihre Wiederbeibringung und Vorlegung zur Verhandlung nicht erhelle, nicht genüge, dieser Mangel ein wesentlicher sei und durch unterlassene Rüge des Beklagten auf Grund des § 267 der Civilprozeßordnung nicht behoben werde, und daß endlich die in der Berufungsinstanz beantragte Umleitung des Prozesses in das ordentliche Verfahren, da der Antrag nicht bis zum Schlusse der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung gemacht worden, nach § 559 a. a. O. unzulässig sei.

Seitens des Klägers ist die Revision eingelegt und beantragt, das Vorderurtheil aufzuheben, und die Sache Behufs Verhandlung im Urkundenprozesse, eventuell im ordentlichen Prozesse, in die Berufungsinstanz zurückzuweisen. Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revisionsbeschwerde stützt sich zunächst auf die angebliche Verletzung der Vorschriften §§ 124, 156, 230, 267, 556, 560 der Civilprozeßordnung, indem sie für genügend erachtet, daß die die Klage auf den Zinsenrückstand begründenden Urkunden — Grundschuldbrief und Cession — auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden, eventuell aber der Mangel bei der in erster Instanz unterbliebenen Rüge desselben behoben sei. Diese Beschwerde findet in den bezogenen Vorschriften und auch sonst in den Gesetzen keinen Halt.

Der Unterschied des ordentlichen von dem Urkundenprozesse — §§ 230, 555 der Civilprozeßordnung — ist gerade in der Nothwendigkeit begründet, daß in dem letzteren die den Anspruch beweisenden Urkunden gleich der Klage beigefügt, und mit derselben dem Beklagten zugestellt werden — § 556 a. a. O.; — dies Gebot wird von den die vorbereitenden Schriftsätze und deren Zustellung betreffenden Vorschriften — §§ 124, 156 a. a. O. — nicht berührt; die Unterlassung der Rüge dieses Mangels der Klage von Seiten des Beklagten ist ohne Bedeutung, weil die Wahl der Prozeßart nicht der Willkür oder Vereinbarung der Parteien unterliegt, dieselben nicht auf die Befolgung der Vorschrift des § 556 verzichten können, der Richter vielmehr den nicht liquide gemachten Anspruch selbst beim Nichterscheinen des Beklagten von Amtswegen zurückweisen muß — §§ 560, 267 a. a. O. —

Nur ein jede Prüfung erübrigendes Anerkenntniß des Anspruchs — § 278 a. a. O. — konnte den Einfluß des Klagemangels aufheben.

Die Beschwerde behauptet ferner mit Bezug auf §§ 559, 485 a. a. O., daß der in der Berufungsinstanz vom Kläger gestellte Antrag auf Umleitung des Prozesses in das ordentliche Verfahren noch zulässig gewesen sei. Diese Meinung wird von mehreren Kommentatoren der Civilprozeßordnung vertreten, erscheint aber nicht haltbar.

Der Urkunden- und ordentliche Prozeß sind mit einander dergestalt verbunden, daß die Klage zwar die Rechtshängigkeit der Sache auch für den ordentlichen Prozeß begründet, daß auf dieselbe aber zunächst der Urkundenprozeß stattfindet, und dieser nur unter gegebenen Voraussetzungen in den ordentlichen Prozeß übergehen kann, insbesondere, wenn der Beklagte mit Vorbehalt verurtheilt worden ist, oder der Kläger freiwillig von dem Urkundenprozesse bei der mündlichen Verhandlung absteht — §§ 559, 562, 563 a. a. O. — Bis dahin bildet der anhängige Urkundenprozeß einen durch Beschränkung des Angriffs und der Vertheidigung gekennzeichneten besonderen Prozeß mit vollständigem Instanzengange, in welchem Kläger definitiv und in angebrachter Art abgewiesen — § 560 — und Beklagter definitiv und mit Vorbehalt verurtheilt werden kann — 562 —; und welcher sich zu dem bedingt an seine Stelle tretenden ordentlichen Prozeß wie das Prinzipale zum Eventuale verhält. Daher ist, wenn das Gesetz dem Kläger gestattet, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse abzustehen, mit anderen Worten: die Klage in ihrer Qualität und Wirkung als Urkundenklage aufzugeben, eine vollständige Analogie mit der einseitigen Klagezurücknahme — § 243 a. a. O. — vorhanden, und der grundsätzlichen Verbindung der beiden Prozesse dabei dadurch Rechnung getragen, daß die Klage dann als gewöhnliche Klage gilt, und selbst eine bereits im Urkundenprozesse stattgefundene mündliche Verhandlung dies nicht verhindert. Dagegen kann diese Verbindung der beiden Prozesse nicht die Wirkungen eines Urtheils aufheben, welche sich der einseitigen Klagezurücknahme entgegenstellen. Die einseitige Litisrenunziation des Klägers kann sowenig im Urkundenprozesse, wie im gewöhnlichen Prozesse — § 243 a. a. O. — die Kraft des gegen ihn ergangenen Urtheils, und andererseits auch nicht die Berufung des Beklagten gegen das für ihn ergangene obsiegliche Urtheil beseitigen, der Berufung kann vielmehr nur der Berufungskläger entsagen; — § 476 a. a. O. — der ordentliche Rechtsgang kann durch eine solche Prozeß-

entsagung nicht abgeschnitten werden. Hieraus schon ist zu folgern, daß auch dem § 559 a. a. O. nicht die behauptete extensive Bedeutung beizulegen ist. Wollte man in dem vorliegenden Falle den Kläger für befugt erklären, in der Berufungsinstanz beliebig den Urkundenprozeß aufzugeben und zu dem ordentlichen Prozesse überzugehen, so würde man dem Beklagten das Recht entziehen, das gegen ihn ohne Recht ergangene vollstreckbare (562 a. a. O.) Urtheil bis dahin, wo die definitive Entscheidung in dem ordentlichen Prozesse ergeht — § 563 a. a. O. — zu beseitigen, und man würde den Berufungsrichter nöthigen, in einer anderen Prozeßart zu verhandeln und zu erkennen, als in der der erste Richter verhandelt und erkannt hat (vergl. § 499 a. a. O.), eine Procedur, von der die Prozeßordnung keine Andeutung enthält, denn auch der § 500 Abs. 4 der Civilprozeßordnung handelt nur von einer Entscheidung, die das Berufungsgericht im Urkundenprozesse zu erlassen hat.

Aber es ist auch sonst aus dem Zusammenhange der Vorschriften §§ 555—562 a. a. O. zu entnehmen, daß § 559 nicht auf die mündliche Verhandlung späterer Instanzen bezogen werden kann. Die Bestimmungen stellen das Verfahren bis zum 1. Urtheil dar, wie sich aus dem Inhalte der §§ 562—564 hinreichend ergiebt. Allerdings bleibt der Urkundenprozeß ein solcher auch für die folgenden Instanzen mit Beibehalt seiner besonderen Eigenthümlichkeiten, und es finden nach § 485 a. a. O. auf das nach dem Schriftwechsel in der Berufungsinstanz eintretende weitere Verfahren die für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zu diesen Vorschriften gehören aber nicht diejenigen, welche lediglich die Beschaffenheit, Anhängigmachung und Wirkung der Klage, und den sich anschließenden vorbereitenden Schriftwechsel betreffen; §§ 230—245 a. a. O. dieselben behalten ihre Bedeutung für den Prozeß, sind aber für das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz selbstverständlich nicht anwendbar. Deshalb trifft die Bezugnahme des § 485 ebensowenig den von der einseitigen Zurücknahme der Klage handelnden § 243 a. a. O., wie die analoge Vorschrift § 559, die auch wesentlich nur von der Zurücknahme einer Klage in der durch deren doppelte Natur veranlaßten Beschränkung handelt.

Die Beschwerde war hiernach zurückzuweisen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Felix Kaufmann — Julius Basch bei dem Landgericht in Berlin I; — Robert Joachim bei dem Landgericht in Mannheim; — Kleckow bei dem Amtsgericht in Grünberg; — Robert Reinbacher bei dem Landgericht in Lyck; — John James Ferber bei dem Landgericht in Danzig; — Max Herrmann in Szibben bei dem Amtsgericht in Heydekrug; — Waldemar Wilhelm Rudolph Luks bei dem Amtsgericht zu Muskau; — Albert Goldstuecker bei dem Amtsgericht in Neustadt O/S.; — Paul Leporowski bei dem Amtsgericht in Jarotschin; — Peter Aschenauer bei dem Landgericht in Regensburg; — Kundt bei dem Landgericht in Glatz; — Müller bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Dr. jur. Johannes Otfried Kuno Tzschirner bei dem Amtsgericht in Demmin; — Carl Ludwig Schulte in Minden; — Justizrath Carl Heinrich Biel bei dem Amtsgericht in Stralsund.

Kühne zu Landeck hat seinen Wohnsitz nach Glatz verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Peter Aschenauer bei dem Landgericht in Kempten; — Dr. L. W. Mayer bei dem Landgericht in Amberg; — Glatte in Grünberg bei dem Landgericht in Glogau; — Gustav Man bei dem Landgericht in Güstrow; — Franz Otto Voigt in Fürstenwalde bei dem Landgericht zu Frankfurt a/O.; — Justizrath Nützer zu Eisenberg bei dem Landgericht in Altenburg; — Friedrich Müller bei dem Amtsgericht in Oberstein und dem Landgericht in Saarbrücken.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Brand zu Bielefeld ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Herford, ernannt worden.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizrath Fristing in Münster — Toobr in Memel — und Salzmann in Breslau ist der Charakter als Geheimer Justizrath — dem Rechtsanwalt und Notar Koschella in Habelschwerdt der Charakter als Justizrath verliehen.

Todesfälle.

Strenge in Verden; — Max Römee in Stuttgart; — Justizrath Eggert in Eisleben.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ludewig zu Stettin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pens zu Recklinghausen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu als Beilage: Verhandlungen des VIII. Deutschen Anwaltstages zu Heidelberg.

№ 23. Berlin, 1. November. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Wie gelangt der Gläubiger zu einer Bescheinigung der Rechtskraft eines Urtheils rc., wenn der Schuldner zwar eine Berufungsschrift eingereicht, ihre Zustellung aber unterlassen hat?

Der jüngste Anwaltstag hat aus guten Gründen den Beschluß gefaßt, daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht erfolgen soll. Bis jedoch dieser Beschluß die Sanction des Gesetzgebers erhält und zur praktischen Anwendung gelangt, muß man darauf bedacht sein, wie man einem anerkannten Uebelstande des geltenden Rechts am wirksamsten begegnet.

Hat nämlich der Beklagte gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß eine Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht, so werden zwar sofort die Prozeßacten I. Instanz eingefordert (§ 506[1] C. P. O.), es bleibt aber der Willkür des Beklagten überlassen, ob er nach erfolgter Terminsbestimmung die Berufungsschrift dem Gegner zustellen lassen will oder nicht. Unterläßt er, sei es, weil er sich von der Erfolglosigkeit des Rechtsmitteis nachträglich überzeugt, sei es aus Nachlässigkeit oder böser Absicht die Zustellung, so ist eine wirksame Anfechtung des ergangenen Urtheils nicht erfolgt, letzteres also mit Ablauf der Nothfrist in Rechtskraft übergegangen. Es kann also dem Gläubiger die Bescheinigung der Rechtskraft resp. bei einem nicht für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheil eine vollstreckbare Ausfertigung desselben ertheilt werden, wenn er, abgesehen von der ordnungsmäßigen Zustellung, darthut, daß ihm innerhalb der Nothfrist eine Berufungsschrift nicht zugestellt sei. Allein wie sollte der Gläubiger diesen schwierigen Nachweis führen? Das im § 646[1] gewährte Hülfsmittel, nämlich das Zeugniß des Gerichtsschreibers II. Instanz, versagt vorliegend, andre Beweismittel stehen aber nicht zur Verfügung, weil ja die Zustellung durch irgend einen Gerichtsvollzieher des deutschen Reiches bewirkt sein könnte. Sollte auch der Gläubiger von dem in II. Instanz anstehenden Termine Kenntniß erhalten haben und in demselben erscheinen resp. sich vertreten lassen, so ist er doch nicht in der Lage, ein Versäumnißurtheil zu beantragen, da er nicht nachweisen kann, daß er von dem säumigen Theile geladen worden sei. Gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 228[1] ruht also das Verfahren, der Gläubiger kann aber so zu der beantragten Rechtskraftsbescheinigung resp. vollstr. Ausfertigung nicht gelangen. Nach Brettner (bei Busch Zeitschr. III S. 333) ist ihm nicht anders zu helfen, als daß der Gerichtsschreiber auf Grund des § 134 die Handacten des Schuldners resp. die einschlägige Zustellungsurkunde einfordert unter der kurz befristeten Verwarnung, daß anderenfalls die vom Gläubiger behauptete Nichtzustellung als erwiesen angenommen wird. Die hier gebotene Aushülfe scheint uns jedoch recht bedenklicher Natur zu sein. Es werden Rechte und Pflichten dem Gerichtsschreiber übertragen, welche sich mit der Stellung und dem Amt desselben schwer vereinbaren lassen. Der Gerichtsschreiber ist vorzugsweise Beglaubigungsbeamter und nur von diesem Gesichtspunkte aus ist ihm die Ausstellung der Rechtskraftatteste rc. zugetheilt worden. Hiernach und nach dem Wortlaute des § 646 ist es Sache der Parteien, ihm das behufs Ausstellung jener Atteste erforderliche Material vorzulegen; ist dasselbe mangelhaft, so weist er den Antrag zurück, ohne daß er ex officio das Fehlende beschafft. Ob er überhaupt zur Androhung von Präjudizien berechtigt ist, kann dahingestellt bleiben; sicherlich ist er zur Einforderung der beklagtischen Handacten nicht befugt. Denn der § 134, aus welchem diese Befugniß hergeleitet wird, ertheilt, wie dies schon seine systematische Stellung im Titel „Mündliche Verhandlungen“ ergiebt, doch nur dem Prozeßgerichte die Ermächtigung, auf Grund der mündlichen Verhandlung die Vorlegung solcher Acten anzuordnen, deren Inhalt die Verhandlung und Entscheidung der Sache betrifft. Nach § 387 ist ferner eine Partei nur dann zur Vorlegung einer Urkunde (hier über die Zustellung) verpflichtet, wenn das Prozeßgericht nach mündlicher Verhandlung in Form eines Beweisbeschlusses die Vorlegung anordnet. Alle diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, es kann deshalb von einer unmittelbaren Anwendung der §§ 140, 387 nicht wohl die Rede sein. Ihrer Ausdehnung im Wege der Analogi

steht aber die Ungleichartigkeit der Fälle entgegen. Der von Brettner empfohlene Ausweg erscheint hiernach nicht als zulässig. Dagegen bieten sich dem Gläubiger zwei andere Wege dar, welche ihn, wenn auch nicht gerade sehr rasch, aber doch sicher zum Ziele führen. Er kann nämlich, sobald er von der Terminsbestimmung II. Instanz Kenntniß erhalten hat, den Gegner unter Darlegung des Sachverhältnisses vor das Berufungsgericht laden. Dieses wird in dem neuen Termine zunächst die Rechtzeitigkeit und Formgültigkeit des eingelegten Rechtsmittels zu prüfen haben; da jedoch hierbei eine Urkunde über die Zustellung der Berufungsschrift nicht vorgelegt werden kann, so fehlt es an dem Nachweise, daß die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Es mangelt also an einem der gesetzlichen Erfordernisse und die Berufung des Beklagten ist, und zwar bei seinem Nichterscheinen durch Versäumnißurtheil, als unzulässig zu verwerfen. Sobald dieses Urtheil die Rechtskraft beschritten, hat der Gerichtsschreiber I. Instanz das Rechtskraftattest resp. die vollstreckbare Aussertigung des verurtheilenden I. Erkenntnisses zu ertheilen.

Hat der Gläubiger kein Interesse daran, auf dem eben beschriebenen Wege eine materielle Entscheidung über die Rechtskraft resp. Vollstreckbarkeit herbeizuführen, genügt ihm ein Gerichtsbeschluß von nur provisoricher Bedeutung, so wird er, wenn sein Antrag vom Gerichtsschreiber zurückgewiesen ist, die Entscheidung des Prozeßgerichts in Gemäßheit des § 539 C. P. O. nachsuchen. Letzteres wird nach Lage der Sache nicht umhin können, mündliche Verhandlung anzuordnen und in dem Termine dem Beklagten die Vorlegung der Urkunde über die Zustellung der Berufungsschrift aufzugeben. Kommt derselbe dieser Aufforderung nicht nach, so beschließt das Gericht die Ertheilung der beantragten Zeugnisse, ein Beschluß, welcher zwar mit der weiteren Beschwerde anfechtbar, ist, aber sofortiger Vollstreckbarkeit unterliegt. Fraglich könnte es nur sein, von welchem Gerichte dieser Beschluß auszugehen hat. Auf Grund des § 646 nehmen wir jedoch an, daß, da der Rechtsstreit durch die auf die Berufungsschrift gesetzte Terminsbestimmung, die Einforderung der Acten, auf Grund deren allein die Atteste auszustellen sind, und durch die Abhaltung des Termins auf die II. Instanz gediehen ist, lediglich der Gerichtsschreiber II. Instanz und demgemäß auch nur das Berufungsgericht zur Entscheidung berufen ist.

Was hier für die Berufung entwickelt ist, gilt im Wesentlichen auch für den Einspruch, nur daß hier das zur Entscheidung über den Gerichtsschreiber gemäß § 539 berufene Gericht von selbst gegeben ist. M—n.

Muß die Terminsverlegung stets von Amtswegen bekannt gemacht werden?

Nachdem das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Januar 1881 — Bd. III. S. 375 — den Grundsatz, daß die gesetzlich erforderliche Officialzustellung durch eine Parteizustellung nicht ersetzt werden könne, ausgesprochen hat, gewinnt die Frage, wann nach den Bestimmungen der C. P. O. eine Zustellung von Amtswegen, wann im Parteibetriebe bewirkt werden müsse, für die Praxis eine erhöhte Bedeutung. Das Gesetz selbst entscheidet jene Frage nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, seine Vorschriften lassen sich auf ein allgemeines, stets zutreffendes Princip nicht zurückführen; kein Wunder also, wenn in nicht unwichtigen Punkten bereits Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten sind. So gelangt Baron (Busch, Zeitschr. I S. 401), davon ausgehend, daß allemal dann, wenn die Terminsbestimmung eine voraufgehende richterliche causae cognitio (über das Ob des Termins) erfordere, von Amtswegen geladen werden müsse, zu der Annahme, daß bei Terminsverlegungen Offizialzustellung geboten sei, eine Ansicht, deren Widerlegung im folgenden versucht werden soll. — Darüber, daß eine von Amtswegen eintretende Terminsverlegung auch von Amtswegen den Parteien bekannt gemacht werden muß, kann kein begründeter Zweifel bestehen: denn man kann unmöglich den Betheiligten die Verpflichtung auferlegen, täglich die vielleicht entfernte Gerichtsschreiberei aufzusuchen und durch Einsicht der Prozeßacten zu ermitteln, ob etwa das Gericht eine Terminsverlegung beliebt hätte.

Wird dagegen Seitens einer Partei der Antrag auf Terminsverlegung gestellt: so muß man sich vor Augen halten, daß in jenem Gesuche eigentlich ein doppelter Antrag enthalten ist, nämlich einmal auf Aufhebung des bereits angesetzten Termins, sodann auf Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung. Obwohl beide Anträge einander bedingen, so unterliegen sie dennoch einer verschiedenen Behandlung. Ueber den ersten Antrag, Aufhebung des Termins, entscheidet in Gemäßheit der §§ 205, 203 C. P. O. das Prozeßgericht; sein, in der Regel ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehender Beschluß müßte daher nach § 294a beiden Parteien oder wenigstens dem Antragsteller von Amtswegen zugestellt werden. Der zweite Antrag wird vom Vorsitzenden ohne Prüfung erledigt; die Zustellung liegt hier nach der allgemeinen Vorschrift des § 191 der betreibenden Partei ob. Hiernach müßte also eine doppelte Zustellung erfolgen, dies wäre jedoch ein verwerflicher Luxus, es muß deshalb eine einzige Zustellung für genügend erachtet werden.

Es fragt sich nur, welche der beiden Zustellungen überwiegt und die andre nach sich zieht; wir entscheiden uns für die Parteizustellung. In diesem Sinne hat sich auch der Gesetzgeber in einem ganz analogen Fall ausgesprochen. Wenn nämlich der Vorsitzende bei Bestimmung des Termins die Einlassungsfrist auf Antrag abkürzt, so liegt streng genommen eine nicht verkündete und deshalb von Amtswegen zuzustellende Verfügung des Vorsitzenden vor; daneben verbliebe die Zustellung der Klage der betreibenden Partei. Statt dessen ordnet § 204a ausdrücklich an, daß die Verfügung des Vorsitzenden dem Betheiligten abschriftlich mitzutheilen ist, und diese Mittheilung muß in derselben Weise erfolgen, wie des Schriftsatzes, auf welchem die Terminsberaumung verfügt ist. Die Parteizustellung wird also hier für genügend erklärt.

Daß in dem uns vorliegenden Falle zu dem neuen Termin von Neuem geladen werden muß, ist nicht streitig und ergiebt sich daraus, daß die in der Klageschrift oder in einem vorbereitenden Schriftsatz enthaltene Ladung sich nur auf den bereits angesetzten Termin bezog; folgerecht hat sie mit der Aufhebung desselben ihre Kraft und Wirksamkeit verloren. Soll also der Gegner zum Erscheinen in dem neuen Termin wirksam verpflichtet werden,

so bedarf es hierzu nach dem von der C. P. O. angenommenen Grundsatz einer neuen Aufforderung, einer neuen Ladung. —

Die Pflicht zu dieser Ladung liegt, wie oben bereits angedeutet, dem Antragsteller und nicht, wie die Gegner annehmen, dem Gerichte ob. Die Thätigkeit des letzteren beschränkt sich lediglich auf die Prüfung und Feststellung der Erheblichkeit der im Verlegungsgesuche vorgebrachten Gründe und würde ganz wegfallen, wenn die Gegenpartei ihre Einwilligung zur Verlegung ertheilte; jene gerichtliche Thätigkeit dient also nur dazu, die fehlende gegnerische Einwilligung zu ergänzen. Wie nun bei ertheilter Einwilligung zweifellos die allgemeinen Grundsätze des Parteibetriebes, namentlich die Vorschrift des § 191 C. P. O. in Anwendung zu bringen sind, so kann sicherlich durch eine, jene Einwilligung nur ergänzende Entscheidung des Gerichts eine Aenderung der allgemeinen Grundsätze nicht bewirkt werden. Es wird zwar noch darauf hingewiesen, daß es dann, wenn Bekl. die Verlegung des Termins nachsucht, an einer ladungspflichtigen Partei fehlen würde; denn „vom Bekl. könne man doch nicht behaupten, daß er verhandeln wolle (§ 191), er muß verhandeln und er will durch die Terminsverlegung nur eine günstigere Zeit für seine Pflichterfüllung erlangen, er hat also keine Ladungspflicht." Dieses Räsonnement beweist einmal zu viel, weil es auch dem Kläger gegenüber Platz greift, der unter demselben Präjudiz des Versäumnißurtheils zum Erscheinen und Verhandeln verpflichtet ist; es übersieht sodann, daß die Einlassungspflicht des Bekl. sich eben nur auf den bestimmten Termin, zu welchem er geladen ist, bezieht. Bezüglich des neuen Termins besteht eine solche Pflicht für ihn nicht; es ist also lediglich sein, allerdings durch die gesetzliche Vorschrift der gleichzeitigen Anberaumung eines neuen Termins beschränkter Wille, auf welchem der neue Termin ruht: „da verlangt es, (um mit Baron zu sprechen) die Billigkeit, daß die Partei die Mühe und vorläufig auch die Kosten übernehme," da muß sie den Gerichtsvollzieher aufsuchen und die Kosten der Ladung vorschießen.

Ist die hier vertheidigte Ansicht richtig, so wird, wenn das Verlegungsgesuch erst während des Termines eingeht und für begründet erachtet wird, der neue Termin dem Erschienenen nur verkündet, ohne daß es einer weiteren Zustellung noch bedarf.

Beantragen beide Theile vor dem Termine die Verlegung, so tritt dieselbe Behandlung ein, wie wenn beide Theile gleichzeitig um Zustellung des Erkenntnisses nachsuchen.

M — n.

Arrest auf Forderungen.

Ueber diesen Gegenstand enthält Nr. 10 des III. Ergzbdes. zu den Bl. f. R. A. eine Abhandlung, welche die von Herrn Amtsrichter Arnold in der Jur. Wochenschrift für 1880, S. 84 ff. vertretene Rechtsansicht, obwohl auch Wilmowski, II. Aufl. S. 928, ihr beipflichtet, im Interesse der Praxis zu widerlegen versucht.

Der Kern der Streitfrage ist, ob durch § 671 der R. C. P. O. für die Praxis die Nöthigung besteht, von ihrem bisherigen Verfahren abzugehen und beim Arrest auf Forderungen Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß von einander zu trennen.

Zur Rechtfertigung des entgegengesetzten Standpunktes, welcher die Verbindung beider Maßregeln vorzieht, wird überhaupt bestritten, daß § 671 auf Arreste anwendbar sei. Denn zunächst gilt die Vorschrift, daß beim Beginn der Zwangsvollstreckung das „Urtheil" bereits zugestellt sein oder wenigstens damit gleichzeitig zugestellt werden müsse, eben nur für Urtheile. Erst vermöge § 703 findet sie auch auf andere Fälle der Zwangsvollstreckung, aber nur auf die in § 702 aufgezählten, worunter sich der Arrest nicht befindet, entsprechende Anwendung.

Die ratio des Arrestverfahrens geht nicht, wie die des § 671, von einer billigen Rücksichtnahme auf den angeblichen Schuldner aus, bei dem es sich ja im Arrestfalle um Bezahlung noch gar nicht handelt, sondern erheischt vor allem rasche und energische Durchführung, damit dem Schuldner möglichst wenig Zeit zur Bereitung des Arrestes bleibe. — Hahn, Mat. Bd. I. S. 876.

Wenn aber bei dem Arrest durch Abpfändung beweglicher Habe keine solche Rücksicht auf den Schuldner genommen wird, um so weniger bedarf es derselben bei der glimpflicheren Arrestart der Pfändung von Forderungen.

Würden bei letzterer Arrestanordnung und Pfändungsbeschluß in zwei zeitlich getrennte Akte zerlegt, so käme der Gläubiger überdies durch § 809 Abs. 2 allzusehr in die Enge. Die kurze Frist von 2 Wochen, welche ihm hier zum Arrestvollzuge gewährt ist, beruht aber auf der Erwägung, daß der Vollzug dem Betreiben des Gläubigers überlassen sei — Hahn Mat. Bd. I. S. 476 —, während er doch im obigen Falle auch von der Raschheit abhinge, mit der das Gericht seinem Gesuch um einen Pfändungsbeschluß willfährt.

Nun wird zwar der Gläubiger auf § 744 verwiesen, aber dessen Anwendbarkeit auf den Arrest wird von den Commentatoren Struckmann, II. Aufl. S. 635, und Seuffert, S. 703 Anm. 2, verneint — vergl. Hahn Bd. I. S. 851 — und der Gläubiger liefe daher Gefahr, mit § 744 bei dem einschlägigen Gerichte nicht durchzudringen. Dagegen hat es für ihn, auch wenn § 671 wirklich Anwendung fände, mit der Verbindung von Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß keine Gefahr, sobald er nur diesen Bescheid, wie Wilmowski a. a. O. empfiehlt, zuerst dem Schuldner und hierauf dem Drittschuldner zustellen läßt.

Vom Reichsgericht.

(Schluß aus Nr. 22.)

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Das Preußische Stempelgesetz vom 7. März 1822. Theilungen einer gemeinschaftlichen Sache oder eines gemeinschaftlichen Vermögens können in sehr verschiedener Weise vorkommen. Es kann die gemeinschaftliche Sache oder es können die zu einem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden einzelnen Sachen, Forderungen und Schulden pro rata des Antheils eines jeden Theilhabers unter die Theilhaber vertheilt werden. In einem solchen Falle kann selbstverständlich ein Kaufstempel nicht gefordert werden. Es kann aber die Theilung auch in anderer Weise geschehen, z. B. so, daß jeder Theilhaber aus seinem Antheil im Ganzen von den einzelnen Sachen und Forderungen soviel erhält und soviel Schulden übernimmt, als sein

Antheil beträgt. Ob in einem solchen Falle ein Kaufstempel gefordert werden kann, bedarf keiner Erörterung, weil ein solcher Fall nicht vorliegt. Es ist vielmehr die Gesellschaft aufgelöst worden, und es haben die Gesellschafter über die ihnen gemeinschaftlich zustehenden Sachen in der Art verfügt, daß der eine gewesene Gesellschafter dem anderen gewesenen Gesellschafter seine Antheilsrechte an den einzelnen Sachen und Forderungen gegen eine bestimmte Geldsumme überträgt. **Hierin liegt eine Veräußerung gegen eine bestimmte Geldsumme** und, soweit es sich um reale Sachen handelt, **ein Verkauf**. Zu den veräußerten Sachen gehört ein Grundstück. Es kommt daher §§ 5 f. des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 zur Anwendung. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß diese Bestimmung nicht anwendbar sei, weil sie die Angabe eines certi pretii für die Grundstücke erfordere, findet in dem Wortlaute des Gesetzes keinen Anhalt. Nr. 664/81 IV. vom 20. Juni 1881.

Das Berggesetz vom 24. Juni 1865. Die Prüfung der Legitimation der zur Vorstandswahl erschienenen Vertreter von Gewerken steht den Gewerkenversammlungen als solcher zu. Diese hat, wie über andere Interessen der Gemeinschaft, auch über die ordnungsmäßige Wahl ihres Vertreters zu befinden. Es ist das eine innere Angelegenheit und die Gültigkeit der Wahl davon nicht abhängig gemacht, daß alle bei einer solchen Prüfung in Frage kommenden Einzelheiten ins Protokoll aufgenommen oder die betreffenden Dokumente dem letzteren beigelegt werden, damit jeder Dritte in die Lage kommt, nach allen Richtungen Nachforschungen vorzunehmen und aus dem Protokoll Grundlage für zu erhebende Einwendungen zu gewinnen. Nr. 428/81 III. vom 10. Juni 1881. — Nach § 154 Abs. 1 Allg. Bergges. steht dem Bergwerksbesitzer nicht für solche Veränderungen Ersatz zu, die nur in seinem Interesse behufs Fortbetriebes des Bergbaues erforderlich sind, also nur zu dem Zwecke gereichen, Gewinn aus dem bergbaulichen Unternehmen zu erzielen, sondern nur für Veränderungen und neue Anlagen, die der Bergwerksbesitzer herstellen muß, um für die Sicherheit der Verkehrsanstalt in deren Interesse zu sorgen. Die von der Bergbehörde auferlegte Verpflichtung, den **Sicherheitspfeiler** stehen zu lassen, begründet keinen Entschädigungsanspruch gegen die Verkehrsanstalt. Nr. 656/81 V. vom 22. Juni 1881.

Das Preußische Grundbuchrecht. Nach § 9 Abs. 1 E. E. G. v. 5. Mai 1872 kann zwar die Eintragung des Eigenthumsübergangs und deren Folgen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden, aus dem § 4 desselben ergiebt sich aber von selbst, daß hierzu die **Kenntniß** des Eingetragenen von einem älteren Titel des Anfechtenden nicht ausreicht. Nr. 836/80 II. H. vom 19. Mai 1881. — Wenn § 7 Alinea 1 E. E. G. bestimmt: der Eigenthümer ist Kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, so enthält diese Vorschrift nichts von dem früheren Recht Abweichendes. Die in Alinea 2 enthaltene Versagung der Einrede der verkauften und übergebenen Sache betrifft ihrem Inhalte nach nur den Fall der **freiwilligen** Veräußerung. Gegen denjenigen Eigenthümer, welcher die Eintragung **außer dem Falle** der Auflassung erhalten hat, kann der Verklagte sich **jedes** Einwandes bedienen. Also auch in sofern ist das frühere Recht nicht abgeändert. Nr. 713/80 II. H. vom 20. Juni 1881. — Nach § 30 E. E. G. haften dem Pfandgläubiger neben dem verpfändeten Hauptgrundstücke auch die **zugeschriebenen** unbeweglichen Pertinenzien. Daneben besteht **nicht** mehr die allgemeine Regel, daß das Pertinenzstück das rechtliche Verhältniß der Hauptsache theilt in der Ausdehnung, daß auch **nichtzugeschriebene** unbewegliche Pertinenzien von der Verpfändung der Hauptsache ergriffen werden. Jedes Grundstück, welches als ein selbstständiges im Grundbuche geführt wird und bezüglich dessen aus dem Grundbuch nicht erhellt, daß es Zubehör eines andern Grundstücks ist, kann mit der rechtlichen Wirkung verpfändet werden, daß nun die durch die Eintragung erkennbaren Hypotheken und Grundschulden Geltung haben. Nr. 659/81 V. vom 25. Juni 1881. — Nach § 30 Abs. 4 E. E. G. sind die auf dem Grundstücke noch **vorhandenen abgesonderten**, dem Eigenthümer noch **gehörigen Früchte** dem dinglichen Rechte des Hypotheken- oder Grundschuld-Gläubigers unterworfen; es kann auf sie nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Eigenthümer sie veräußert hat. Die Veräußerung ist **gesetzlich nicht** verboten. Will der Gläubiger daher eine Veräußerung hindern, so hat er hierzu nur das Mittel des Arrestes. **Anders bei stehenden und hängenden** Früchten. Sie sind dem dinglichen Rechte nach § 30 Abs. 3 a. a. O. unbedingt unterworfen, die Einschränkung, daß sie dem Eigenthümer gehören müßten, ist nicht beigefügt. Dieser darf sie zum Nachtheil des Gläubigers nicht veräußern, wie in § 31 ausdrücklich vorgeschrieben ist. Während also bei abgesonderten Früchten nur ein Arrest den Gläubiger sichert, wird derselbe bei stehenden und hängenden Früchten gegen Nachtheile durch das Gesetz geschützt. Nr. 800/80 II. H. vom 7. Juli 1881. — Der Eigenthümer einer Grundschuld ist die Aufhebung der von einem Personalgläuber des Grundstückeigenthümers erwirkten **Beschlagnahme** der für denselben hinterlegten Feuerversicherungsgelder zu fordern nicht berechtigt. Zwar ist eine **Abtretung** des Anspruchs auf die Feuerversicherungsgelder an einen dritten dem Realgläubiger unnachtheilig, er kann aber **nicht Aufhebung der Beschlagnahme und Zahlung** der Versicherungsgelder **an ihn** fordern. Vielmehr ist er zunächst nur befugt, selbst eine Beschlagnahme zu erwirken oder, wenn seine Forderung nicht fällig ist, auf Grund des § 50 E. E. G. Sicherheitsmaßregeln bei dem Prozeßrichter zu beantragen. Vergl. § 31 a. a. O. Nr. 50/81 II. H. vom 23. Juni 1881. — Der Konkursverwalter, welcher eine Hypothek des Gemeinschuldners für die Gläubigerschaft geltend macht, ist kein **Dritter** im Sinne des § 38 Abs. 2 E. E. G. Nr. 571/80 II. H. vom 27. Juni 1881. — Selbst bei strikter Auslegung des § 41 E. E. G. erscheint es unzulässig, seine Anwendung für den Fall auszuschließen, daß sich die Uebernahme der Hypotheken Seitens des neuen Grundstückserwerbers nicht auf einen **Kauf-** sondern einen **Tauschvertrag** stützt. Auch ist der R. B. nicht darin beizutreten, daß bei **aufeinanderfolgenden Veräußerungen** der Zwischenübernehmer schon durch eine Weiterveräußerung, bei welcher der neue Erwerber die Hypotheken gleichfalls übernimmt, von dem persönlichen Anspruch des Gläubigers wider ihn frei werde. Nr. 935/80 I. H. vom 12. Juli 1881. — Mit dem Zwecke des Gesetzes § 52 E. E. G., der Sicherung des Schuldners gegen doppelte Anforderung, und der accessorischen Natur der Hypothek erscheint

es nur unvereinbar, wenn die Hypothek allein unter Zurückbehaltung des persönlichen Anspruchs cedirt werden soll. Findet dagegen die Cession in der Absicht statt, daß die Geltendmachung der persönlichen Klage unterbleiben solle, so ist die Cession der Hypothek allein im Sinne des Gesetzes nicht als ungültig anzusehen. Nr. 452 80 I. H. vom 28. Juni 1881. — Die Hypothek geht durch Befriedigung des Gläubigers nicht unter. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Hypothek eine Korrealhypothek, eine mehrfache Sicherheit bietende ist oder nicht; die Abtretung, in Absicht deren die Pflicht besteht, verändert die Beschaffenheit der abzutretenden Rechte nicht. Der Cessionar erlangt daher alle Rechte des Gläubigers der Korrealhypothek, er kann wie dieser die Korrealhypothek nach Belieben ganz oder theilweise aufgeben, die Löschung von einem Grundstücke bewilligen, und die Hypothek auf dem andern behalten. In keiner andern Lage befindet sich der Eigenthümer, welcher eine auf seine Grundstücke mithaftende Korrealpost berichtigt, auch er kann Abtretung der Hypothekenforderung, wenn auch ohne Gewährleistung, verlangen und erwirbt das volle Verfügungsrecht darüber und kann die Hypothek beliebig auf den mithaftenden Grundstücken aufheben und stehen lassen. §§ 63—64 E. E. G. Nr. 673/81 V. vom 13. Juli 1881. — Aus dem § 4 der Grundbuch-Ordnung folgt nicht, daß der sich aus dem Kataster ergebenden Zubehörigkeit einer Landfläche zu einem gewissen Grundstücke dieselbe Wirkung beizulegen sei, wie der Zubehörigkeit, welche aus dem Grundbuche erhellt. Der § 4 a. a. O. enthält keine materiellen Vorschriften und stellt jedenfalls keine aus dem Kataster zu entnehmende Rechtsvermuthung für das Eigenthum auf. Nr. 675/80 II. H. vom 7. Juti 1881. — Der § 11 E. E. G., welcher von den „Beschränkungen des Eigenthumsrechts" spricht, hat nur solche Einschränkungen im Sinne, welche aus der besonderen rechtlichen Qualität des Eigenthums folgen und durch weiche — eben wegen der besonderen Eigenthums-Qualität — dem Eigenthümer — wie bei der Lehns- und Fideikommiß-Eigenschaft — die an sich im Eigenthum liegenden Rechte entgegen sind, nicht aber solche Beschränkungen, welche in den persönlichen Verhältnissen des Eigenthümers ihren Grund haben. Zu den Beschränkungen der ersteren Art gehört ein bei einer Erbregulirung entstandenes und im Grundbuch eingetragenes Annahmerecht (Anspruch auf künftige eigenthümliche Ueberlassung des Grundstücks) nicht. Nr. 665/81 V. vom 2. Juli 1881. — Der § 73 Grundb. Ord. ist wesentlich eine Uebergangsbestimmung, welche sich nur auf neue Eintragungen bezieht. Die Wiedereintragung zur Ungebühr oder aus Versehen der Behörde gelöschter Posten hat aber nicht die Natur einer neuen Eintragung und soll nach ausdrücklicher Bestimmung des § 118 a. a. O. sogar von Amtswegen bewirkt werden können. Nr. 732/80 II. H. vom 30. Juni 1881. —

Die Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Es ist der Revision nicht zuzugeben, daß die Zwangsversteigerung eines ideellen Theiles eines Grundstücks, welche unter Beobachtung der Vorschriften der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 durchgeführt worden ist, in dem Falle unwirksam sei, wenn das ganze Grundstück im ungetheilten Vermögen mehrerer Erben sich befunden habe. Die Ausführung des Revidenten, es könne das, was nicht existire, auch nicht versteigert werden, trifft diesen Fall nicht. Dem Gegenstande nach ist für die Versteigerung ein Theil ebenso vorhanden, wie das Ganze; der Umstand aber, daß in Wirklichkeit das Grundstück dem Eigenthume nach, in der rechtlichen Beziehung der Sache zur Person, nicht getheilt ist, stellt das Verhältniß dem Wesen nach nicht anders, als wenn, in Bezug auf die Person des Eigenthümers überhaupt geirrt wird. Das im § 13 Nr. 7 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Aufgebot der Eigenthums- und Realprätendenten und deren im § 43 daselbst gedachte Präklusion bewirkt, daß der Subhastat als Eigenthümer des zur Subhastation gestellten Gegenstandes rechtlich fingirt wird. So liegt die Sache auch im vorliegenden Falle. Nr. 651/81 V. vom 11. Juni 1881. — Durch die Subhastation werden nicht nur solche Ansprüche getilgt, welche der Präklusion unterliegen, vielmehr auch solche, welche der Eintagung in das Grundbuch nicht bedürfen, insbesondere öffentliche Abgaben. Nr. 790/80 II. H. vom 11. Juli 1881. Durch das rechtskräftig gewordene Zuschlagsurtheil erwirbt der Ersteher das unanfechtbare Eigenthum des Objekts der Subhastation und des Zuschlages, und dieser Erfolg tritt ein unabhängig von dem wirklichen Umfange des Eigenthums des Subhastaten, da der Ersteher nicht bloßer Rechtsnachfolger des Subhastaten ist, sondern sein Erwerb zufolge der in der neueren Gesetzgebung der Adjudikation beigelegten Wirkung den Charakter der Unmittelbarkeit angenommen hat. Demgemäß erlischt das Eigenthum Dritter an dem Subhastationsobjekte, mag der desfallsige Anspruch angemeldet und vorbehalten sein oder nicht, indem sich derselbe ersterenfalls in einen Geldanspruch gegen das Kaufgeld verwandelt —, sofern nicht der Dritte als Intervenient aufgetreten ist und den Ausschluß des in Anspruch genommenen Objekts von der Versteigerung und dem Zuschlage durchgesetzt hat. Und alles dies gilt nicht blos von dem Grundstücke selbst in seinem unbeweglichen Bestande, sondern auch von denjenigen beweglichen Sachen, welche ihrer Natur und Beschaffenheit nach, abgesehen von dem Ausnahmefall des fremden Eigenthums, als Pertinenzien des subhastirten Grundstücks anzusehen sind. Nr. 621/80 I. H. vom 28. Juni 1881. —

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Vollständige Entschädigung bezeichnet den Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche Jemand in Folge eines beschädigenden Ereignisses erleidet, mit andern Worten alle Vortheile, welche ihm durch dasselbe entzogen sind, mit Einschluß des entgangenen Gewinns, die Vergütung seines gesammten, wennschon nur objektiv (ohne Rücksicht auf bloßen Affektionswerth) zu bestimmenden Interesses. Unter vollem Werth als Gegenstand vollständiger Entschädigung ist der Inbegriff jener Vortheile zu verstehen, im Gegensatz zu dem beschränkteren gemeinen der höhere individuelle Werth, welchen die enteigneten Gegenstände für ihren damaligen Eigenthümer, vermöge seiner besonderen Verhältnisse hatten, das volle objektiv bestimmte Interesse eben dieses Eigenthümers. Es liegt aber in der besondern Natur einer Beschädigung durch Sachentziehung, daß dabei der gemeine Werth der Sache in erster Linie und der Regel nach als ausreichender Ersatz für den Eigenthümer angesehen wird. Ein Anspruch auf weitere Entschädigung bedarf deshalb einer besonderen Begründung und Darstellung. Vgl. § 1 und 8 Enteign. Ges.

Nr. 826/80 II. H. vom 23. Mai 1881. — Der Hypothekengläubiger gehört zu den übrigen Betheiligten im Sinne des § 30 a. a. O. Seine Zulassung zum Rechtswege hängt nicht von der Voraussetzung ab, daß er bei der kommissarischen Verhandlung als selbstständiger Antragsteller aufgetreten ist. Nr. 773/80 II. H. vom 30. Juni 1881. — Des Falls, daß der Grundeigenthümer zur verlangten Abtretung des Eigenthums gegen einen bestimmten Preis sich verpflichtet und der Unternehmer dieses annimmt, ist im § 46 a. a. O. nicht gedacht. Er kann auch nicht nach demselben beurtheilt werden, denn das Enteignungsverfahren ist mit diesem Abkommen gegenstandslos geworden und bedurfte es für solchen Fall keiner besonderen Vorschriften, da das Abkommen genau unter die Begriffsbestimmung des Kaufgeschäfts fällt, mithin die landrechtlichen Vorschriften über den Kauf auf dasselbe Anwendung finden. Nr. 748/80 II. H. vom 23. Mai 1881. —

Das französische Recht (badische Landrecht.) Nach den Art. 390, 450 ff. C. C. ist der Eltern-Vormund berechtigt, das Vermögen seiner minderjährigen Kinder zu verwalten, namentlich auch die Zahlung von Kapitalien, welche denselben geschuldet werden, zu empfangen. Es läßt sich nicht behaupten, daß Mutter-Vormünderin dadurch allein, daß sie eine von dem Nebenvormund geschuldete Summe gegen Vorschüsse, die ihr dieser persönlich geleistet hatte, aufrechnete, einer bestimmten Gesetzes-Vorschrift zuwidergehandelt oder ihre Befugniß als Vormünderin überschritten habe. Nr. 645/81 II. vom 17. Juni 1881. — Wollte man auch unter dem im Art. 691 C. C. geforderten Titel eine schriftliche Urkunde verstehen, so gehört doch die Schriftlichkeit nicht zum Wesen des Vertrags, sondern soll nur zum Beweise dienen, und dieser Beweis kann, abgesehen von der Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des Zeugenbeweises durch § 14 Nr. 2 Einf. Ges. zur C. P. O., unter den Voraussetzungen des Art. 1348 Nr. 4 C. C. auch durch Zeugen gültig geführt werden. Nr. 299/81 II. vom 31. Mai 1881. — Die Schlußbestimmung des Art. 1264 C. C. begründet lediglich ein Recht und keine Verpflichtung des Schuldners einer körperlichen Sache. Nr. 290/81 II. vom 10. Juni 1881. — Das Verbot des Art. 1395 C. C. hat, wie in Doktrin und Rechtsprechung anerkannt ist, nicht die Bedeutung, jede Abänderung der Wirkungen des Heiraths-Vertrages auszuschließen, und namentlich das den Ehegatten darin zugewendete Vermögen in deren Hand zu einem unveräußerlichen Gute zu machen; vielmehr sind letztere berechtigt, über dieses Vermögen zu disponiren, sowie die ihnen etwa zugewendeten Vortheile einem Dritten zu übertragen. Nr. 308/81 vom 1. Juli 1881. —

Provinzial- und Statutarrechte.

In der Mark Brandenburg verliert der nach Maßgabe des Erbschaftsedikts vom 30. April 1765 berufene Erbe die Rechtswohlthat des Inventars nur durch den Ausspruch eines auf Antrag eines Gläubigers erwirkten gerichtlichen Urtheils. Der Verlust der Rechtswohlthat durch Versäumung der Frist tritt ein, wenn der überlebende Ehegatte während der Ueberlegungsfrist sich der Theilnahme an der Erbschaft begiebt oder wenn der durch ein Testament berufene Erbe auf Grund des letzteren die Erbschaft antritt. Nr. 821/80 I. H. vom 21. Juni 1881. — Derjenige, welcher durch Veräußerung außerhalb des ordentlichen Lehnganges den Besitz des (hinterpommerschen) Lehngutes erworben hat, ist zum gerichtlichen Aufgebote der Lehnsberechtigten befugt. Die Befugniß steht demjenigen Lehnsbesitzer nicht zu, welcher den Besitz des Lehns auf Grund letztwilliger Verordnung erlangt hat. Das ursprünglich öffentliche Aufgebot reduzirt sich jetzt auf eine Vorladung der in die gerichtlichen Lehnsregister eingetragenen Lehnsberechtigten, da die nicht Eingetragenen nach § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1854 von ihrem Rechte zum Nachtheile des dritten Besitzers keinen Gebrauch machen können. Nr. 400/80 IV. vom 9. Juni 1881. — Der Schlußsatz des § 6 der Magdeburgischen Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 kann nur dahin verstanden werden, daß auch die Patrone zu den Bauten und Reparaturen der Kirche durch Hergabe der Materialien Hülfe leisten sollen, daß aber der Begriff von Materialien nicht ausdehnend, sondern einschränkend zu interpretiren ist. Es wird angenommen, daß der Patron nur Steine, Kalk und Holz herzugeben habe. Nr. 431/80 IV. vom 30. Juni 1881. — Nach schlesischem Provinzialrechte spricht die Vermuthung dafür, daß die Ränder und Böschungen der Kommunikationswege der Gutsherrschaft gehören, und diese Vermuthung kann dadurch nicht für widerlegt erachtet werden, daß ein Dorfeinwohner dieselben auf polizeiliche Anordnung vor Jahren mit Bäumen bepflanzt und die Bäume belaubt hat. Es gilt ferner der von dem vormaligen Pr. Ob. Tr. Entsch. Bd. 77 pag. 275 aufgestellte Rechtsgrundsatz: das aus dem in Schlesien geltenden Auenrechte hergeleitete Nutzungsrecht des Gutsherrn läßt sich nicht auf regelmäßige künstliche Baumanlagen beziehen, welche nach polizeilicher Anordnung im öffentlichen Interesse auf Kommunikationswegen von den angrenzenden Grundbesitzern anzupflanzen und zu unterhalten sind. Auf solche Baumanlagen finden vielmehr auch im Bereiche des schlesischen Provinzialrechts die zwar ihrem Wortlaute und Zusammenhange nach lediglich auf die Land- und Heerstraßen sich beziehenden §§ 9 und 10 Theil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts analoge Anwendung, so daß das Eigenthum an den Bäumen zwar dem Gutsherrn, das Nutzungsrecht daran aber nicht diesem, sondern dem zur Anpflanzung und Unterhaltung derselben verpflichteten Wegeadjacenten gebührt. Nr. 220/80 II. H. vom 27. Juni 1881. — Wenn in dem Schulreglement für Schlesien vom 18. Mai 1801 §§ 22 und 23 die Fälle auseinandergehalten werden, daß zur Zeit der Publikation des Reglements in einem Dorfe entweder zwei Schullehrer verschiedener Religion oder nur eine Schule vorhanden gewesen ist, so ist dies nicht mit der Einschränkung zu verstehen, daß allein die Fälle gemeint sein sollten, in welchen sich das Schulhaus und der oder die Lehrer an dem zur Gutsherrschaft gehörigen Orte befinden. Nr. 109/81 IV. vom 7. Juni 1881. — Nach der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 ist die Bestellung des Gemeindeempfängers für sämmtliche Gemeinden eine Angelegenheit der Bürgermeisterei und ein Gegenstand ihres Kommunalverbandes, und die Anstellung des besonderen Gemeinderhebers daher als nur für die Bürgermeisterei und dieser als Kommunalverband gegenüber erfolgt anzusehen, so daß der Erheber auch nur gegenüber der letzteren, nicht aber den einzelnen Gemeinden in einem dienstlichen und obligatorischen Verhältnisse steht. Nr. 13/81 vom 30. Juni 1881. — Nach dem großherzoglich

hessischen Pfandgesetze vom 15. September 1858 hat der Pfandgläubiger, so lange die Pfandsache in seinen Händen ist, nicht blos die Detention, sondern auch den juristischen Besitz der Sache. Dieser Besitz ist zwar ein abgeleiteter, aber der Pfandgläubiger besitzt in eigenem Namen, wenn auch für den Eigenthümer und Verpfänder. Daraus folgt, daß der Letztere nach Bestellung des Faustpfandes aufgehört hat, zu besitzen und der Pfandgläubiger fortan als eigener Besitzer erscheint, jedoch mit Vorbehalt aller aus dem Eigenthumsrechte fließenden Befugnisse des Verpfänders, soweit sie neben dem Pfandrechte bestehen können. Der Verpfänder kann daher die Pfandsache zwar veräußern, aber nicht ohne Mitwirkung des Faustpfandgläubigers tradiren, den Erwerber also nicht durch seine Willenserklärung allein zum Besitzer und damit zum Eigenthümer der Sache machen. Nr. 422/81 III. vom 20. Mai 1881. — Das Verbot des großherzoglich hessischen Gesetzes vom 30. Mai 1821 Art. 2 über die Erforschung der Vaterschaft, ist kein Prozeßgesetz, sondern gehört, wie Art. 340 C. C. dem materiellen Rechte an und ist durch den § 14 Nr. 2 Einf. G. zur C. P. O. nicht aufgehoben. Dasselbe schließt eine auf freiwilliges Anerkenntniß der Vaterschaft gestützte Klage gegen den außerehelichen Vater nicht aus. Das Anerkenntniß schafft keinen bloßen Beweis der Vaterschaft, sondern ist das einzige Mittel, das vorhandene Rechtsverhältniß gerichtlich zur Geltung zu bringen. Nr. 689/81 III. vom 29. März 1881. — Das braunschweigische Gesetz vom 3. Juli 1853 enthält keine Bestimmung über die Gründe der Unterbrechung der Verjährung, es ist also in dieser Beziehung das gemeine Recht maßgebend geblieben. Nr. 417/80 III. vom 21. Juni 1881. — Das besondere hamburgische Retentionsrecht ist insofern dem gemeinrechtlichen gleichartig, als es nicht nur an körperlichen Sachen, sondern auch an geschuldeten Leistungen stattfindet, geht aber insofern über jenes hinaus, als es auch wegen nicht konnexer Gegenansprüche ausgeübt werden kann und zwar gerade einer Fallitmasse gegenüber nach Art. 34 Nr. 3 und Art. 70 Nr. 4 der hamburgischen neuen Fallitenordnung von 1753.

M. und F.

Literatur.

Dr. jur. Karl Baumbach, Mitglied des Reichstages: Staats-Lexicon. Leipzig 1882. Verlag des Bibliographischen Instituts. S. S. 639. (Preis 6,50 Mark gebunden.)

Das vorliegende Werk will in Form eines kurzgefaßten Wörterbuches über die wichtigeren Frage des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Lebens orientiren. Zu diesem Behufe bringt es aus dem Gebiet der allgemeinen Staatslehre, aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Staatskörper und aus dem Bereich des Kirchenrechts, des Straf- und Proceßrechts die nothwendigsten Mittheilungen. Ebenso sind neben Völkerrecht und Politik auch Volkswirthschaft, Statistik, Militär und Vereinswesen berücksichtigt und zahlreiche technische Ausdrücke und Namen, welche häufig vorkommen, erläutert. Der Verfasser, welchem eine wissenschaftliche Darstellung der in Betracht kommenden Fragen fern lag, hat mit scharfem Blicke das massenhafte Material gesichtet und es in einer knappen, aber leicht verständlichen und dabei populären Bearbeitung vorgelegt. Das Werk wird hiernach nicht blos für Wähler und Zeitungsleser eine Quelle politischer Belehrung, sondern auch für Juristen, namentlich wenn sie in einem Zweige der Selbstverwaltung thätig sind, ein zusagendes Nachschlagebuch bilden.

Kontroversen betreffend die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz von C. A. Voitus, Obertribunalsrath a. D. Heft I 1879 bei Wilh. Ludwig; Heft II 1880. Heft III 1881 bei Puttkammer und Mühlbrecht.

Der fleißige Verfasser, welchem wir bereits das „Handbuch für Schöffen" und einen verdienstvollen Commentar zur Strf. Pr. O. verdanken, hat in dem vorliegenden Werke eine große Anzahl wichtiger strafprozessualischer Streitfragen einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterworfen. Mit scharfem, praktischen Blicke hat er die Auswahl der zu behandelnden Fragen getroffen und sich auch in der Ausführung als einen gewiegten Praktiker erwiesen. Die Ansichten der Commentatoren und der Gerichte sind überall theils wörtlich theils auszugsweise mitgetheilt, daran schließt sich die Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden Paragraphen und sodann wird die eigene Ansicht des Verfassers begründet. Den Motiven legt derselbe kein entscheidendes Gewicht, sondern nur die Bedeutung eines Hülfsmittels bei der Auslegung einer zweifelhaften Vorschrift bei.

Die deutsche Civilprozeßordnung für Amtsgerichte von Dr. F. Fidler. Der Amtsrichter in Preußen. II. Lieferg. Paderborn bei Ferd. Schöningh. 1881. Preis 4 Mark. (Vgl. J. Woch. 1881 Nr. 14. S. 112.)

Die vorliegende II. Lieferung giebt nach einer Zusammenstellung der auf die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, die Kompetenzconflikte, die Oeffentlichkeit (G. V. G. § 170 folg.) bezüglichen Bestimmungen die Civilprozeßordnung in der der Amtsgerichtsverfassung entsprechenden Form unter Einfügung aller noch geltenden älteren Bestimmungen und der Ausführungsgesetze und Verordnungen; auch sind an einigen Stellen Entscheidungen des Reichsgerichts citirt. Auch die 2. Lieferung zeugt von dem Fleiße des Verfassers, namentlich gilt dies von der Zwangsvollstreckung und dem Aufgebotverfahren. Doch hätten wir gewünscht, daß letzteres vollständig auch Grundstücke und Hypotheken umfaßt hätte und diese Darstellung nicht erst dem „Grundbuchwesen" vorbehalten worden wäre, da der Grundbuchrichter als solcher nichts mit dem Aufgebot zu thun hat. Störend wirkt die doppelte Stellung der Anmerkungen, welche sich sowohl hinter den einzelnen Paragraphen, als am Fuße einer jeden Seite befinden. —

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Kirchner bei dem Amtsgericht I in Peine; — Dr. Gottfried Eduard Chilian bei dem Landgericht in Zwickau;

— Eugen Mayer bei dem Landgericht in Aachen; — Georg von Schutzbar genannt Milchling bei dem Amtsgericht II in Fulda; — Dr. Löffler bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Barmen; — Glatte, bisher in Grünberg, bei dem Landgericht in Magdeburg; — Justizrath Dr. Stein I bei dem Ober-Landesgericht in Dresden; — Dr. Richard Martin Grelling bei dem Landgericht I in Berlin; — Landschaftssyndikus Rietzsch bei dem Landgericht in Görlitz; — Bruno Ikert bei dem Amtsgericht in Gerdauen; — Hermann Voß bei dem Amtsgericht in Meschede; — Ignaz Martin Ilsen und Karl Friedrich Wilhelm Müller bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. Georg Kugelmann bei dem Ober-Landesgericht in München; — Justizrath Biel bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund; — Dr. Baer bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt a/M.; — von Fabiankowski bei dem Amtsgericht in Königshütte. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Dr. Georg Kugelmann bei dem Landgericht I in München; — Justizrath Pfleiffer bei dem Landgericht II in Berlin; — Brand bei dem Landgericht in Bielefeld; — von Fuchsius bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Dr. Moritz Hermann Baer bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Justizrath Dr. Stein I bei dem Landgericht in Dresden; — Settels bei dem Landgericht in Köln; — Anton Burckhard bei dem Landgericht in Landshut; — Leopold Mittell bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Albert Meyer bei dem Amtsgericht in Ehrenfriedersdorf. —

Todesfälle.

Justizrath Muthwill in Pleß; — Justizrath May in Hörde; — Kaefferlein in Bayreuth; — Curt Ludwig in Pegau; — Karl Friedrich Brückner in Bautzen; — Fendler in Myslowitz; — Peinz in Baden-Baden; — Karl Barthe in Aschaffenburg; — Moritz Fürst in Karlsruhe. (Der Anwaltsverein verliert in Letzterem ein eifriges, thätiges Mitglied, unser Stand einen ebenso ehrenwerthen als tüchtigen Collegen. Der jüngste Anwaltstag sandte einstimmig dem damals schon schwerkranken Collegen die besten Wünsche und Grüße.)

Die Herren Mitglieder der Anwalts-Kammer zu Berlin werden hiermit zur ordentlichen Versammlung der Anwalts-Kammer auf den

19. November d. J. Nachm. 1 Uhr

in den Sitzungssaal I. im Kammergerichts-Gebäude, Lindenstraße No. 15, 1 Tr., hierselbst, berufen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht der Revisoren und Decharge-Ertheilung betreffs der Rechnung pro 1879/80.
2. Rechnungslegung pro 1880/81 und Wahl der Revisoren.
3. Wahl von 8 Vorstands-Mitgliedern.

Berlin, den 16. October 1881.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwalts-Kammer.
Lauè.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 24. Berlin, 15. November. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Der Anspruch auf Gesindelohn bei vorzeitiger Verlassung des Dienstes (nach preuß. Rechte).

Wenn ein auf bestimmte Zeit gemiethetes Gesinde den Dienst vorzeitig ohne gesetzmäßige Ursache verläßt, ohne daß seine zwangsweise Zurückführung Seitens der Herrschaft gefordert wird, so entsteht die praktisch nicht unwichtige Frage, ob jenes Gesinde für die geleisteten Dienste den bedungenen Lohn nach Verhältniß der Dienstzeit fordern darf, eine Frage, welche trotz ihres häufigen Vorkommens bei den verschiedenen Gerichten verschieden beantwortet wird. Die einen (vergl. Johow Jahrbuch VI S. 269) bejahen sie; andere (Johow V S. 212) verneinen sie und gewähren dem Dienstboten nur eine Vergütigung, welche dem durch seine Leistungen der Herrschaft verschafften Vortheile entspreche, indem sie sich hierfür auf § 271 I 5 (exc. non impl. contr.) und § 919 I 11 (Abbrechen der Arbeit durch Schuld des Arbeiters) berufen. Nun ist zwar richtig, daß der Gesindevertrag als Rechtsgeschäft den allgemeinen Bestimmungen des V. Titels und speciell als Vertrag über Handlungen auch den für diese im XI. Titel gegebenen allgemeinen Vorschriften unterliegt, auch würde an sich nichts entgegenstehen, selbst den § 919 cit., obgleich dieser in dem Abschnitt: „Verträge mit Handarbeitern und Tagelöhnern" steht, bei allen Verträgen über Handlungen, also auch beim Gesindevertrage, anzuwenden, da sein Inhalt sich als Ausfluß des im § 883 eod. enthaltenen Prinzips darstellt. Allein ehe man auf diese allgemeinen Bestimmungen recurrirt, muß man doch erst ermitteln und feststellen, ob nicht das Specialgesetz, die sedes materiae des Gesindevertrages unsere Frage, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, mitentscheidet. In dieser Beziehung mag nun darauf hingewiesen werden, daß nach § 150 Gesinde-Ordn. von 8/9. 1810, das Gesinde, auch wenn es der Herrschaft durch sein Betragen zur Entlassung gerechte Veranlassung gegeben hat, gleichwohl Lohn und Kost nach Verhältniß der Zeit, wo es wirklich gedient, fordern kann. Wenn ferner die Herrschaft ohne Grund das Gesinde entläßt, so hat sie, wenn sie trotz polizeilicher Intervention die Wiederaufnahme verweigert, nicht blos für die vergangene, sondern auch auf die noch rückständige Dienstzeit Lohn zu entrichten; ist sie dagegen das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, so kann letzteres gar keine Vergütung für die noch rückständige Dienstzeit fordern, den bereits verdienten Lohn verliert es also nicht. Aus diesen Vorschriften läßt sich der Grundsatz entnehmen, daß selbst dann, wenn durch die Schuld des Gesindes das Dienstverhältniß aufgehoben wird, der Anspruch desselben auf den bedungenen Lohn nach Verhältniß der Dienstzeit bestehen bleibt; der Dienstvertrag behält also, wenn auch nicht für die Zukunft, doch bezüglich der verflossenen Dienstzeit volle Kraft. Folgerecht muß dieser Grundsatz auch bei eigenmächtigem Verlassen des Dienstes zur Anwendung kommen. Denn auch hier wird, da die Herrschaft nach § 168 eod. berechtigt ist die Wiederannahme des Gesindes

abzulehnen, lediglich durch die Schuld des letzteren die Aufhebung des Dienstverhältnisses herbeigeführt. Es giebt also die vorzeitige Verlassung des Dienstes, welche doch den Fällen des § 125 resp. 129 Ges. Ordn.

> „wenn das Gesinde widerrechtlich . . . über Nacht aus dem Hause bleibt" resp. „wenn es ohne Erlaubniß seines Vergnügens wegen auslänft rc."

gleichkommt, der Herrschaft ebenfalls eine gesetzmäßige Ursache zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses und daher muß hinsichtlich des Lohnes die gleiche Wirkung der § 150 erzeugen. Ein Gegengewicht zu Gunsten der Herrschaft liegt in der ihr ertheilten Ermächtigung, ein andres Gesinde anzunehmen und die etwaigen Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Eine Bestätigung findet die hier vertheidigte Ansicht in dem § 166 I. 5 L. R., Inhalts dessen sogar bei einem formell ungültigen Vertrage über Handlungen, welche der Verpflichtete zwar begonnen hat, aber nicht beenden will, doch die mündlich festgesetzte Vergütung zu entrichten ist und der Berechtigte nur soviel abziehen darf, als erforderlich ist, die noch rückständigen Leistungen sich zu verschaffen, eine Vorschrift, welche auf den Gesindevertrag übertragen, zu der Anordnung des § 168 Ges.-Ordn. führt. Auch hier gilt es, die schwierige Ausmittelung des Werths der geleisteten Handlungen möglichst abzuschneiden. Es ist dies vorliegend um so mehr gerechtfertigt, als der Gesindevertrag regelmäßig dieselben, täglich oder doch in einer bestimmten Reihenfolge wiederkehrenden Dienste zum Gegenstande hat, so daß auf jeden Tag und jede Periode ein gleich hoher Antheil des verabredeten Lohnes gerechnet werden kann. Da nun nach § 260 I. 5 L. R. bei lästigen Verträgen vorausgesetzt wird, daß kein Theil mehr habe geben oder leisten wollen, als ihm von dem anderen Theile vergütet wird, so ergiebt sich, daß der Werth der täglich zu leistenden Dienste dem entsprechenden Antheile des Lohnes gleichkommt und eine besondere Ausmittelung jenes Werthes sich erübrigt. Gegen etwaige Nachtheile ist die Herrschaft durch die Ermächtigung zur Annahme eines andren Gesindes genügend geschützt.

M. — n.

Zu § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880.

Nicht eine gelehrte Abhandlung erwarte der Leser, ein alter Praktikus will eine praktische Frage aufwerfen, und nach bestem Wissen beantworten, hoffend, daß seine Ansicht von gelehrteren Collegen bestätigt, oder er eines Besseren belehrt wird. Die Frage ist: hat im Geltungsbereich der preußischen Notariats-Ordnung und des preußischen A. L. R. eine nach dem § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880 beglaubigte Urkunde die Kraft einer notariellen Urkunde, genügt sie also für alle Fälle in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form verlangt? Meine Antwort ist: Nein.

Das Gesetz vom 11. Juli 1845 kennt drei Arten von Urkunden, bei deren Aufnahme der Notar mitwirkt: Zuerst diejenige, bei welcher das ganze Rechtsgeschäft, über welches die Urkunde lautet, von den Interessenten zu notariellem Protokoll erklärt wird, §§ 8—16 des Gesetzes; sodann diejenige, bei welcher die Interessenten die fertige Urkunde überreichen, und dieselbe ihrem Inhalt und ihren Unterschriften nach zu notariellem Protokoll anerkennen, § 22 des Gesetzes; schließlich diejenige, bei welcher die Interessenten die fertige Urkunde vorlegen, und lediglich die Unterschriften unter derselben zu notariellem Protokoll anerkennen, § 21 des Gesetzes.

Nur die beiden ersten Arten hatten die Eigenschaften notarieller Urkunden, nur auf Grund der beiden ersten Arten erfolgten bis zur Emanation der Grundbuchordnung Eintragungen in Hypothekenbüchern, nur die beiden ersten Arten genügten für die Fälle, in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form zur vollen Rechtsverbindlichkeit der Urkunde vorschreibt, also z. B. zu Spezialvollmachten auf Grund deren etwas gerichtlich verhandelt werden soll. § 115 Tit. 13. Th. I A. L. R. zu Pachtverträgen über ländliche Grundstücke bei einem Pachtobjekt von mehr als 200 Thlr. (600 Mark) jährlich, wenn dessen Dauer sich über mehrere Jahre erstrecken sollte, § 403 Tit. 21 Th. I A. L. R.

Die dritte Art war zu diesen Angelegenheiten nicht brauchbar, gewährte den Kontrahenten nur den Vortheil, daß sie des Beweises überhoben wurden, daß die Unterschriften unter der Urkunde von ihnen herrührten. Selbstverständlich erstreckten sich auch die Vorschriften der §§ 2—6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 nicht auf diese dritte Art der Verhandlungen, der Notar hat vielmehr von dem Inhalt der betreffenden Urkunde keine Kenntniß zu nehmen, § 21 a. a. O. In dieses bisher ganz unverrückbar festgehaltene System machte die Grundbuchordnung vom 8. Mai 1872 das erste Loch, indem sie im § 33 bestimmte: Schriftliche zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder **beglaubigt** sein und in al. 2 die Form der Beglaubigung vorschrieb.

Zu einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder anerkannten Urkunde machte die Grundbuchordnung diese Art von Urkunden aber m. E. keineswegs, für den Inhalt verantwortlich im Sinne der Notariats-Ordnung wurde der Notar durch die Beglaubigung der Unterschriften nicht, hatte ihre Rechtsgültigkeit und Gesetzlichkeit keineswegs zu prüfen, noch nach §§ 3 und 4 d. N. O. vom 11. Juli 1845 die Interessenten zu belehren. Das ganze Prinzip der Grundbuchordnung ist ein Bruch mit der Bevormundung des Publikums durch Notar und Grundbuchrichter. Darin hat nun auch das Gesetz vom 8. März 1880 nichts geändert. § 5 setzt lediglich an die Stelle des früheren bei Recognition von Unterschriften zu beobachtenden weitläufigeren Verfahrens des § 21 d. G. v. 11. Juli 1845 das einfachere Verfahren der Grundbuchordnung. Also auch durch dies Gesetz werden Urkunden, deren Unterschriften notariell beglaubigt sind, nicht zu notariell aufgenommenen, oder anerkannten Urkunden.

Ich habe darüber gar keinen Zweifel. Trotzdem ist mir seit Erscheinen des Gesetzes vom 8. März 1880 zu wiederholten Malen passirt, daß mir von Collegen aus Berlin, Breslau, Glogau, also grade aus Städten, mit zahlreichem Anwaltstande, wo eine Besprechung solcher wichtigen Fragen vorauszusetzen ist, Vollmachten zur Vertretung von Interessenten bei Bietungsterminen, in Zwangsverkaufssachen von Immobilien, resp. bei Kaufgeldervertheilungen übersandt worden sind, die lediglich ihrer Unterschrift nach, beglaubigt sind. — Ich bin mit denselben von

dem den Zwangsverkauf leitenden Richter stets zugelassen worden, obwohl er meine Bedenken völlig theilte, lediglich aus dem Grunde, daß er annahm, durch die Zulassung könne ein Schade nicht geschehen, während bei der Zurückweisung leicht ein unwiederbringlicher Schade erwachsen könnte. Wie würde sich aber die Sache stellen, wenn von irgend einer betheiligten Seite ein Widerspruch gegen die Zulassung erfolgte, oder auch ein Richter aufträte, der dem Utilitätsprincip gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes den Vorrang nicht einräumte?

Eine notariell aufgenommene oder anerkannte Urkunde wie § 115 Tit. 13 Thl. I. A. L. R. von einer Specialvollmacht verlangt, wenn auf Grund derselben etwas gerichtlich verhandelt werden soll, ist eine Privatvollmacht, bei der lediglich die Unterschrift beglaubigt ist, in keinem Fall. § 77 der Civil-Proceß-Ordnung aber, der die Befugnisse, die dem Proceßbevollmächtigten auf Grund einer bloßen Proceßvollmacht zustehen, gegen früher erheblich erweitert, spricht von der Befugniß zum Erstehen von Immobilien und zur Bestellung von Caution mit Instrumenten über auf demselben eingetragene Forderungen, überhaupt von der Vertretung im Zwangsverkaufs- respective Subhastationsverfahren, nichts, ich halte es also für sehr bedenklich, ihn auf diesen Fall auszudehnen, um so mehr als auch nach früherem Rechte die formlose Proceßvollmacht zur Betreibung der Execution und Stellung des Subhastationsantrages, keineswegs aber zur Vertretung im Subhastationsverfahren berechtigte.

Daß die angeregte Frage von practischer Bedeutung ist, wird wohl Niemand bestreiten. Die definitive Entscheidung über die Frage dürfte wohl auf einem andern Felde, dem der Gesetzgebung stattfinden. v. Ch. in W.

Zu § 646 der C. P. O.

Das unter der Ueberschrift:

> Wie gelangt der Gläubiger zu einer Bescheinigung der Rechtskraft eines Urtheils u. s. w., wenn der Schuldner zwar eine Berufungsschrift eingereicht, ihre Zustellung aber unterlassen hat?

in Nr. 23 dieser Zeitschrift behandelte Thema scheint mir ohne praktische Bedeutung zu sein. Auszuscheiden ist zunächst das amtsgerichtliche Versäumnißverfahren. In diesem wird ein Einspruch zur Verschleppung der Sache wohl kaum vorkommen, weil hier der Kläger in der Regel vorläufige Vollstreckbarkeit erlangen kann und deshalb der Beklagte derjenige ist, welchem an der schleunigen Verhandlung des Einspruchs gelegen sein muß. Ist das Versäumnißurtheil dagegen von einem Kollegialgericht erlassen, so ist der Fall, daß der Beklagte einen Einspruch zum Zwecke der Terminsbestimmung einreicht, denselben aber nicht zustellt, ebenso möglich, wie der in Nr. 23 dieser Zeitschrift erörterte Fall, daß eine Berufung eingereicht, aber nicht zugestellt wird. Der Verfasser der gedachten Abhandlung, sowie mehrere der über diese Frage in Heidelberg aufgetretenen Redner gehen von der Annahme aus, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift aus böser Absicht, d. h. um dem Sieger die Erlangung einer Vollstreckungsklausel zu erschweren oder zu verzögern, oder aus Nachlässigkeit unterbleiben kann. Hierbei scheinen sie nicht zu berücksichtigen, daß der Einspruch gegen das Urtheil eines Kollegialgerichts, die Berufung und die Revision nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden können. Die Justizgesetze setzen ehrenhafte Anwälte, d. h. solche, welche ihren Beruf darin finden, den Parteien zu ihrem Recht zu verhelfen, nicht aber, dem Gegner die Verwirklichung seines Rechts durch Chikane zu hintertreiben, voraus, und enthält es eine schwere Verdächtigung des Charakters des deutschen Anwaltsstandes, wenn man Mitgliedern desselben überhaupt zutraut, daß sie Rechtsbehelfe nicht behufs ihrer Durchführung, sondern nur zur Chikane des Gegners zur Hand nehmen, und wenn man mit Rücksicht hierauf die Abänderung des § 646 der C. Pr. O. für ein Bedürfniß erklärt. Sollte wirklich einmal ein Anwalt den § 646 zu dem erörterten Zweck mißbrauchen, so ist es Pflicht jedes Kollegen, welcher auf Standesehre hält, dies zur Kenntniß der Anwaltskammer zu bringen, und wird sich wohl keine Anwaltskammer finden, welche jene Handlungsweise nicht als einen groben Verstoß gegen § 28 der Rechtsanwaltsordnung feststellte und ein warnendes Exempel statuirte. Wollte man jede Bestimmung der C. Pr. O., durch welche ein gewissenloser Anwalt die Gegenpartei chikaniren kann, abändern, so müßte man das ganze System derselben einer Revision unterziehen, vor allen Dingen die glücklich beseitigte Eventualmaxime wieder einführen und den Einspruch im Sinne der gemeinrechtlichen in integrum restitutio reformiren.

Sollte die Zustellung der Ladung aus Nachlässigkeit unterblieben sein, so wird jeder Anwalt, um nicht in den Verdacht der Chikane zu kommen, und um seinem Auftraggeber nicht unnöthige Prozeßkosten zu verursachen, das eingelegte Rechtsmittel, sobald er von der Versäumniß der Zustellungsfrist Kenntniß erlangt hat, fallen lassen.

Aus diesen Gründen kann ich ein praktisches Bedürfniß zur Diskutirung der aufgestellten Frage nicht anerkennen.

In sachlicher Beziehung stimme ich dem Einsender der mehrerwähnten Abhandlung bei. H. in M.

Ist die Verlängerung der Dauer einer nach dem Statut mit bestimmtem Endtermin gegründeten Aktiengesellschaft durch Generalversammlungs-Beschluß zulässig? Art. 214, 215 A. D. H. G. B.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 1. Oktober 1881 i. S. Posse c. Aktiengesellschaft Lichterfelder Bauverein. Nr. 575/81 I. Kammergericht Berlin.

Kläger hat einen Generalversammlungsbeschluß der beklagten Aktiengesellschaft über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft als ungültig angefochten. Die Parteien sind darüber einverstanden, daß im Statut deren Beendigung mit dem 31. Dezember 1881 festgesetzt und eine Fortsetzung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht vorgesehen ist. Daß auch nur die Abänderung des Statuts überhaupt und allgemein der Zuständigkeit der Generalversammlung in dem Statut anheimgegeben sei, ist nicht behauptet. Am 21. März 1881 hat eine Generalversammlung der Aktionäre der Beklagten die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über gedachten Endtermin hinaus

auf unbestimmte Zeit beschlossen und dieser Beschluß ist im Handelsregister eingetragen worden. In diesem Beschlusse hat Kläger als Aktionär der Beklagten eine Verletzung seines Rechts auf Auflösung der Beklagten mit gedachtem Endtermin gefunden und Klage gegen Beklagte mit dem Antrage erhoben,

> dieselbe zu verurtheilen, anzuerkennen, daß sie nicht berechtigt ist über den 31. Dezember 1881 hinaus zu bestehen, vielmehr verpflichtet ist, mit dem 1. Januar 1882 in Liquidation zu treten.

Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Kläger, in der Vorinstanz abgewiesen, hat Revision eingelegt, das Rechtsmittel ist vom R. G. verworfen.

Gründe:

Daß bei der Aktiengesellschaft des Deutschen Handelsgesetzbuchs auch die Aenderung des einmal errichteten und eingetragenen Gesellschaftsvertrags selbst nicht außerhalb der Gesellschaftsangelegenheiten liegt, über welche die Gesammtheit der Aktionäre durch Beschluß in der Generalversammlung verfügungsberechtigt ist, folgt aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs selbst, wenn man bei ihrer Auslegung, wie bei einer Gesetzesauslegung geboten, statt von einer in einem bestimmten Sinne gezogenen rein begrifflichen Konsequenz aus im Gesetze deren Verwerfung mit ganz ausdrücklichen Worten zu suchen, diejenige Auffassung in Berücksichtigung zieht, welche in Bezug auf den Umfang der Autonomie der von bestimmten Personen der Betheiligten absehenden, auf jeweilige Mitgliedschaft basirten, zur Bethätigung gemeinsamer Willensakte organisirten Vereinigungen zur Zeit der Errichtung des Handelsgesetzbuchs nach wierderkehrenden ausdrücklichen Vereinbarungen, Gewohnheit, positiven Gesetzen und Gesetzesentwürfen im Vordergrunde stand. Für die Privatkorporationen des gemeinen Rechts ist die Autonomie der Korporationsschlüsse auch für Verfassungsänderungen als zum Mindesten überwiegend in Uebung bezeugt.

> Vergleiche Stobbe, Privatrecht I, Seite 350,
> Reyscher, Zeitschrift für Deutsches Recht, Band 16, Seite 119 fg.

Nach dem Preußischen Landrecht §§ 11, 13, 14, 29, 30, 31, 51 fg. Titel 6 Theil II gehörten auch für die sogenannten „erlaubten Gesellschaften mit den inneren Rechten der Korporationen" nichtfundamentale Veränderungen der Verfassung zur Zuständigkeit von Gesellschaftsschlüssen. Danach kann für das Preußische Aktiengesetz vom 9. November 1843, welches in § 8 die Aktiengesellschaften ausdrücklich für juristische Personen erklärte, kein Bedenken obwalten, daß unter der Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages, welche der landesherrlichen Genehmigung bedürfen sollte, im § 4 im Hinblick auf § 2 Nr. 7 und 8 — die Analogie mit Artikel 214 und 209 Nr. 10 und 11 des Handelsgesetzbuchs ist unverkennbar — eine als zur Zuständigkeit der Gesellschaft gehörig erachtete Veränderung zu verstehen ist. Auf dem gleichen Standpunkt prinzipieller Zuständigkeit der Aktiengesellschaft, beziehentlich der Generalversammlung für Veränderungen der Verfassung, stehen nach den ausdrücklichen Erklärungen in den Motiven sowohl des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, Artikel 256, 266, 271; Motive Seite 225, wie insbesondere der Preußische Entwurf zum Handelsgesetzbuch; Artikel 180, 144; Motive Seite 90 und 93. Beide Entwürfe beanspruchten für ihren Gesetzestext das Verständniß, daß, wo in denselben Verfassungsänderungen behandelt und für ihre Beschließung keine besonderen Erfordernisse aufgestellt waren, dieselben als zur Zuständigkeit der Gesellschaft mittelst der vereinsgemäßen Beschlußfassung in Gesellschaftsangelegenheiten überhaupt gehörig zu erachten seien. Beide erachteten bei dem aus der Gesammtheit ihrer Disposition sich ergebenden Sinne das ausdrückliche Aussprechen dieses Satzes für entbehrlich. Unberücksichtigt darf nicht bleiben, daß sowohl gedachte Entwürfe wie das Handelsgesetzbuch selbst die staatliche Genehmigung der Errichtung wie der Vertragsabänderung als Regel voraussetzten, so daß mit Rücksicht auf diesen Schutzberechtigten Minderheitsinteressen kein Bedenken vorlag, die Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit auch im Sinne gewollter Ermächtigung an diese, den Verein zu der sich im Laufe der Zeit als angemessener herausstellender Organisation aus- oder umgestalten zu lassen, aufzufassen. In den Motiven zum Preußischen Entwurf Seite 93 ist dieser Gesichtspunkt ausdrücklich ausgesprochen.

Das Handelsgesetzbuch, dessen hier in Betracht kommender Gesetzestext in Anordnung wie Wortinhalt keine irgendwie erhebliche Abweichung von dem Preußischen Entwurfe zu Gunsten einer veränderten Auffassung aufweist, kennt gemäß Artikel 209 Nr. 10 und 11 und Artikel 224 überhaupt keine anderen Willensbethätigungen der Aktionäre in Gesellschaftsangelegenheiten als mittelst Beschlusses in der Generalversammlung als des Ergebnisses einfacher oder qualifizirter Stimmenmehrheit. Daß aber von solcher Willensbethätigung auch Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nicht ausgeschlossen sein sollten, ergiebt mittelst des stärksten argumentum e contrario der Artikel 215 Absatz 1 und 2. Noch evidenter hob sich diese Wirkung des Artikels 215 im Preußischen Entwurfe ab, wo die betreffende Bestimmung als Artikel 180 unter einem ersten Abschnitt „Allgemeine Grundsätze" vor einem Abschnitt „die Errichtung der Aktiengesellschaft" und den darin erst enthaltenen Bestimmungen der jetzigen Artikel 209 fg. über Errichtung und Organisation stand. Hier wurden also zunächst diejenigen Vertragsänderungen eximirt, auf welche sich die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Organisation nicht zu erstrecken habe, und sodann erst diese Organisation ohne Einschränkungen normirt. Eine Interpretation des Artikels 215 im Sinne der Unterstellung, das Gesetz setze einen allgemeinen Vorbehalt der Statutenänderung als im Statut vorgesehen voraus, widerspricht auf's Klarste den Motiven zum Preußischen Entwurf Seite 90. Diese Motive hat die Nürnberger Kommission nicht beanstandet, den jetzigen Artikel 215 § 180 des Entwurfs vielmehr ohne jede materielle Erinnerung angenommen. Prot. Seite 314.

Als Bestärkung der Richtigkeit des Arguments aus Artikel 215 stellt es sich ferner dar, daß in den Artikeln 214 und 248, sowie mittelbar auch in Artikel 240 Abänderungen des Gesellschaftsvertrages als Gegenstand des Beschlusses der Generalversammlung bezeichnet, beziehentlich vorausgesetzt sind. Ueberall hier als vom Gesetz vorausgesetzt unterstellen zu wollen, daß auch das Statut der Generalversammlung die Abänderungsbefugniß übertragen habe, erscheint willkürlich, steht bei Artikel 248 mit dem Gesetzestext, bei Artikel 240 mit der Gesetzestendenz in offenbarem Widerspruch und wird für Artikel 214 durch die Motive zum entsprechenden Artikel 184 des Entwurfs widerlegt.

Nun ist allerdings dem Artikel 215 nicht die Bedeutung beizumessen, daß danach für alle Aktiengesellschaften Mangels ausdrücklicher Einschränkung im Statut jede Veränderung des Gesellschaftsvertrages bis auf Gegenstandsänderung und Fusion durch Beschluß der Generalversammlung für unbedingt zuläßig erklärt wäre. Aber aus der ausschließlichen Hervorhebung dieser beiden Fälle durch das Gesetz ist zu folgern, daß damit die abstract wesentlichen erschöpft sind und die Aenderung anderer Vertragselemente, insbesondere solcher, die der Gesetzgeber als konstitutive vor sich hatte — wie nach Artikel 209 und 242 Nr. 1 die Zeitdauer — und doch nicht entsprechend Artikel 215 eximirte, nicht ohne Weiteres, sondern nur unter dem Gesichtspunkte individueller Wesentlichkeit jenen Fällen gleichstellbar ist. Was speziell die Zeitdauer anlangt, so sprach der Württembergische Entwurf im Artikel 266 ausdrücklich aus, daß die Gesellschaft ihre Verlängerung gültig beschließen könne, und verlangte nur hierfür eine bestimmt qualifizirte Stimmenmehrheit. Das Handelsgesetzbuch hat sich jeder eigenen Stimmrechtsqualifizirung, wenn man von dem Gegensatz zur Stimmenmehrheit im Artikel 215 Absatz 1 und der darüber herrschenden Controverse absieht, enthalten. Aber seine positive Entscheidung im Sinne der Zuständigkeit der Generalversammlung für Verlängerungen ist aus Artikel 214 zu entnehmen. Dort ist die Fortsetzung der Gesellschaft als Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung gesetzt. Die Generalversammlung ist aber begrifflich Gesammtheitsorgan zur Aeußerung eines Willensakts der Gesammtheit durch auf Stimmgebung beruhenden Beschluß und steht im Gegensatze zur Bethätigung von Einzelnwillen Seitens der Einzelnen. Eine Argumentation, daß, weil in Artikel 214 neben der Fortsetzung noch schlechthin von „Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags" und nicht von sonstiger Abänderung die Rede ist, man unter der Fortsetzung die im Statut schon zugelassene, aber doch immer noch eines Beschlusses bedürftige zu verstehen habe, könnte für zutreffend nicht erachtet werden. Subtil genommen, liegt Veränderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch dann vor, wenn die Veränderung im Gesellschaftsvertrage als von der Generalversammlung beschließbar schon vorbehalten war. Der aktuelle Rechtszustand wird immerhin geändert, auch wenn es auf Grund einer der Generalversammlung zustehenden Befugniß geschieht. Geht man aber einmal von der strengsten Unterscheidung ab, so kann man auch von der Auffassung aus, daß, sofern die Verlängerung im Statut nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, sie die Wirksamkeit der Grundverfassung nur erstreckt, sich aber mit deren Inhalt nicht in Widerspruch setzt, dazu gelangen, von der Fortsetzung neben der Aenderung des Statuts zu sprechen. Auf dieser Auffassung beruht die entsprechende Ausdrucksweise im § 4 des Preußischen Aktiengesetzes vom 9. November 1843 — „Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages." — Der Entwurf zum Handelsgesetzbuche hatte noch deshalb Veranlassung, besonders von der Fortsetzung zu sprechen, weil er die Festsetzung einer bestimmten Zeitdauer für erforderlich erachtete, vergleiche Artikel 182 Nr. 3.

Diese Auffassung der Artikel 214 und 215 in Bezug auf die Zeitdauer wird dadurch bestärkt, daß, wenn man die Frage ihrer präsumtiven Wesentlichkeit faktisch dahin stellt, ob man sie im Zweifel als im Interesse der Gesellschaft und der Gesammtheit in der Absicht normirt erachten will, daß einmal eine, abgesehen von etwaiger Beseitigung durch Statutenänderung bestimmte Zeit für Ausbreitung des Unternehmens gegeben ist, andererseits die Gesammtheit in die Lage kommen soll, unter Berücksichtigung der dereinstigen, jetzt noch gar nicht absehbaren Verhältnisse gegen Ende jener Zeit sich über etwaige Fortsetzung schlüssig zu machen, oder ob man sie als im Interesse des Einzelnen Zwecks Realisirung seiner Aktie in jenem Zeitpunkte durch Liquidation normirt ansehen will, Mangels individueller Besonderheiten das Erstere das Natürlichere ist. In der Regel ist die Dauer für einen längeren Zeitraum normirt. Die Verhältnisse bei Ablauf dieses Zeitraums für das Unternehmen, für den Vortheil oder Nachtheil alsdann stattfindender Liquidation sind zur Zeit der Normirung in der Regel noch nicht absehbar. Der Einwand, gerade deshalb habe sich der Einzelne das Recht eigener Entschließung für jenen Zeitpunkt wahren wollen, trifft nicht zu, denn, soll dabei die Wahlmöglichkeit der Fortsetzung des Unternehmens mit ins Auge gefaßt sein, so wird sie durch das gleiche freie Weigerungsrecht jedes Mitaktionärs aufgehoben. Sie kann nur bei einem Vertrauen auf den vernünftigen Sinn der Mehrheit Befriedigung finden.

Der Satz, der Contrahent habe sich nicht für länger gebunden, ist rechtlich wie thatsächlich unzutreffend. Die Aktiengesellschaft entsteht zwar auf Grund der Vereinigung vom ersten Gründungskontrahenten. Aber einmal entstanden, beruht ihr Wesen nicht in einer Fortsetzung der Vereinigung von Personen in ihrer Eigenschaft als ersten Gründungskontrahenten oder Rechtsnachfolger derselben. Es kann auch von einer Verpflichtung auf Zeit nicht gesprochen werden. Die Einlage ist endgültig und ohne Zeitbeschränkung einem Verein unterstellt, zu dessen Verfassung die bestimmte Zeitdauer gehört und es ist nach dem dabei gewollten Verhältniß der Mitglieder als Einzelner zur Gesammtheit zu entscheiden, ob die Zeit im Sinne eines Rechts des Einzelnen gesetzt ist, zu derselben auf Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld behufs Realisirung seines Antheils bestehen zu dürfen. Daß der Aktionär nach dem Gesetz einen verhältnißmäßigen Antheil am Gesellschaftsvermögen nach der Auflösung, beziehentlich ein Recht auf Liquidation hat, erscheint für die Entscheidung der Zuläßigkeit des Verlängerungsbeschlusses ohne Belang. Daraus, daß für den Fall der Auflösung bestimmte Rechte dem Aktionär erworbene sind, folgt noch nichts dafür, daß durch die Zeitbestimmung für die Auflösung ihm auch ein Recht auf diese Zeit erworben sei.

Da es Kläger an jeder Darlegung der besonderen Verhältnisse der beklagten Gesellschaft hat fehlen lassen, ist irgend welcher Anhalt für die individuelle Wesentlichkeit der Zeitdauer, sei es wegen ihrer nahen Beziehung zum Zweck, sei es wegen vorhandener Anzeichen für Festsetzung der Zeit im Sinne eines Einzelrechts im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Das Urtheil des Berufungsgerichts ist daher durchaus begründet. Aus demselben ist nicht zu entnehmen, daß das Gericht eine individuelle Wesentlichkeit der Zeitdauer lediglich für den Fall der dadurch bewirkten Veränderung des Gegenstandes des Unternehmens habe anerkennen wollen. Es kommt aber Mangels jeder Darlegung der individuellen Verhältnisse auf gedachte Auffassung gar nicht an.

Die Beweispflicht der Parteien bei der Feststellungsklage. §§ 231, 253 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 15. Juni 1881 i. S. Gabelenz c. Ullnitz Nr. 654/81 V. O. L. G. Naumburg.

Der Kläger hat Feststellungsklage erhoben. Er will festgestellt wissen:

1. daß Beklagter eine Forderung von 9000 Mark Aktien nicht habe,
2. daß derselbe keinen Interesseanspruch aus dem Vertrage vom 6. Januar 1877 habe,
3. daß derselbe keine Forderung habe für die in Folge des gedachten Vertrages errichteten Baulichkeiten im Werthe von 78.000 Mark.

Der I. Richter hat die Klage zugesprochen. Die vom Beklagten eingelegte Berufung ist verworfen.

Das O. L. G. führt aus, daß die Klägerin ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung der bei ihr angemeldeten Forderungen mit Rücksicht auf Artikel 243, 137 des Handelsgesetzbuchs habe, und das Verlangen, das Verfahren auszusetzen, Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen unstatthaft sei, daß dem Beklagten obliege, die erhobenen Ansprüche zu rechtfertigen, daß dessen Liquidation von 9000 Mark Aktien hinfällig sei, weil das Recht, diesen Anspruch bei Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens geltend zu machen, ihm nicht bestritten sei, in diesem Prozesse es sich aber nur um Ansprüche der Gläubiger der Gesellschaft handle, zu denen er als Aktionär nicht gehöre, das neuerdings geltend gemachte Recht auf eine zu erzielen gewesene Dividende aber nicht als angemeldete Forderung angesehen werden könne, und daß, was die übrigen Liquidate — das Interesse aus dem Lieferungsvertrage vom 6. Januar 1879 und die in Folge desselben errichteten Baulichkeiten im Werthe von etwa 78.000 Mark — anbetreffe, diese Forderungen vom Beklagten nicht in substantiirter Weise vorgetragen seien, und auch von ihm nicht einmal Widerklage auf Feststellung des Fortbestehens und der Wirksamkeit des Lieferungsvertrags erhoben sei.

Auf Revision des Beklagten ist das B. U. aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe.

Die Revisionsbeschwerden stützen sich auf Verletzung der Vorschriften der §§ 231 und 253 der Civil-Prozeß-Ordnung, und sie erscheinen begründet.

Nach § 231 a. a. O. kann auf Feststellung des Bestehens und des Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Der Begriff eines Rechtsverhältnisses ist der denkbar allgemeinste, umfaßt alle rechtlichen Beziehungen der Parteien zu einander, also auch einzeine obligatorische Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Verträgen; das erforderte Rechtsinteresse ist nur aufzufassen als ein Interesse an dem durch Verzögerung der Feststellung bedrohten Rechtszustande. Ein solches Interesse soll eine sonst die Klage erzeugende Rechtsverletzung vertreten, und bildet insofern die allgemeine Voraussetzung der Feststellungsklage, die specielle Voraussetzung bildet aber nach der Regel — § 230 a. a. O. — die Darlegung der die Existenz oder Nichtexistenz des festzustellenden Rechtsverhältnisses begründenden Thatsachen, sowie eine deutliche unzweifelhafte Angabe dieses Rechtsverhältnisses mit dem entsprechenden Antrage. Nicht minder wird durch die Zulassung der Feststellungsklage der materiell rechtliche Grundsatz von der Beweispflicht, nach welchem der Kläger die seinen Anspruch begründenden Thatsachen zu beweisen hat, soweit ihm nicht gesetzliche Präsumtionen zu statten kommen, unberührt gelassen. Bei der positiven Feststellungsklage, auf Feststellung des Bestehens von Rechtsverhältnissen, ist die Anwendung dieser Grundsätze ganz unbedenklich; bei der negativen kann sie durch den Satz, daß unter Umständen der Beweis der Nichtexistenz von Thatsachen nicht gefordert werden kann, erhebliche Modificationen erleiden, aber ungerechtfertigt ist bei ihr die Rechtsmeinung, daß der Beklagte schlechthin das von dem Kläger abgeleugnete Rechtsverhältniß darzulegen und zu beweisen habe. Aus der in den Motiven zur Civil-Prozeß-Ordnung enthaltenen Andeutung, daß die Klage des § 231 a. a. O. die bisherigen Provocationsklagen beseitige, kann für eine solche Meinung nichts gefolgert werden; diese Provocationen gehen auf Klagenöthigung und eventuelle Präclusion der Klage; insofern durch sie der Beklagte gezwungen wird, sein Recht durch Klageanstellung zu verfolgen, begründen sie keine Ausnahme von den Regeln über die Darlegungs- und Beweispflicht des Klägers, und fehlt ihnen nach dieser Seite jede Analogie mit der Feststellungsklage. Vielmehr deckt sich die negative Feststellungsklage, von der größeren Tragweite derselben abgesehen, mit der negatorischen Klage des § 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Titel 32, welches Gesetz ausdrücklich die Klagebegründungspflicht des Negatorienklägers anerkennt.

Wird an dieser Auffassung des § 231 a. a. O. festgehalten, so ist das angefochtene Urtel nicht haltbar.

Es ist angenommen und festgestellt, daß nicht zu Recht bestehen die vom Beklagten an die Klägerin gemachten Forderungen von

1. „9000 Mark Aktien, 3 à 1000 Mark." Dieser Anspruch ist seinem Gegenstande nach zweifelhaft, unbestimmt und unverständlich, und folgerecht ist es auch die Negirung desselben. Nach dem festgestellten Sachverhalte soll sich aber das Nichtrecht des Beklagten gar nicht auf Aktien beziehen, die derselbe vielmehr besitzt, sondern auf dessen Aktionärrechte als Gläubiger des Vermögens der Aktiengesellschaft, die derselbe zu Unrecht beansprucht habe, und soll es sich in diesem Prozesse nur darum handeln. Ist dies der Fall, so fehlt es an einem die Feststellung der Nichtexistenz der Forderung von Aktien rechtfertigenden Grunde, und insbesondere auch an der diese Feststellung bedingenden Voraussetzung eines rechtlichen Interesses der Klägerin, das sich nicht an die Forderung von Aktien, sondern von ganz anderen Ansprüchen, knüpft.

2. Dem „Interesse aus dem Lieferungsvertrage vom 6. Januar 1877." Nach dem Thatbestande ist ein solcher Vertrag über Kohlenlieferung unter den Parteien auf längere Zeit errichtet, die Lieferung aber von der Klägerin seit Frühjahr 1879 eingestellt, und werfen die Parteien einander Kontraktbruch vor, besteht insbesondere unter ihnen Streit über eine die weitere Geltung des Vertrages betreffende Vereinbarung und deren Inhalt. Wenn der Vorderrichter das zur Anstellung der negativen Feststellungsklage in Betreff eines solchen Anspruchs erforderliche Rechtsinteresse auf Grund der Artikel 243—245 des Handelsgesetzbuchs als vorhanden betrachtet, so läßt sich dies

billigen. Wenn er aber seinen Ausspruch lediglich darauf gründet, daß dem Beklagten die Rechtfertigung des von der Klägerin verneinten Interesseanspruchs obliege, und er denselben nicht in substantiirter Weise vorgetragen habe, so verstößt dies offenbar gegen die besprochene Natur und Bedeutung des in § 231 a. a. O. eingeführten Klagerechts. Wenn die Klägerin die Nichtexistenz eines, in einem sie verpflichtenden Vertrage begründeten, speziellen Rechtsverhältnisses festgestellt haben will, das, wie es beim Interesse der Fall, von der Voraussetzung nicht gehörig geleisteter Erfüllung bedingt ist, so liegt kein Grund vor, sie von dem Nachweise, daß sie gehörig erfüllt habe, oder nicht zu erfüllen verbunden gewesen sei, zu entbinden, und dem Beklagten der Nachweis, daß ihm überhaupt ein Interesseanspruch, von der nicht in Frage stehenden quantitativen Begründung abgesehen, zustehe. Es ist dies eine Folge der gewählten Klage, bei der keineswegs eine Vermuthung für das Vorhandensein das Interesse überhaupt ausschließender Thatsachen besteht. Andernfalls würde sich gerade bei Rechtsverhältnissen der vorliegenden Art der Feststellungskläger fast immer der Nachweispflicht entziehen können, da bei ihnen regelmäßig sich die Existenz des Rechtsverhältnisses in die Nichtexistenz des Gegentheils umsetzen läßt.

3. Den „In Folge des Vertrages errichteten Baulichkeiten im Werthe von 78.000 Mark." Auch bei diesem Punkte beruht die angefochtene Entscheidung auf dem Mangel der vom Beklagten erforderten Substantiirung des Anspruchs. Nach dem Thatbestande ist bei letzterem ein Anspruch auf Vertragserfüllung und Schadenersatz gemeint, der nicht Baulichkeiten zum Gegenstande hat, und dessen quantitativen Nachweis sich Beklagter vorbehalten will. Unter diesen Umständen erscheint das als nicht bestehend festzustellende Rechtsverhältniß wieder als ein nicht gehörig bestimmtes und zweifelhaftes, die negative Feststellung desselben in der Entscheidung wird durch den auf den Mangel der Schadenssubstantiirung gestützten Entscheidungsgrund gar nicht gehalten, und das rechtliche Interesse der Klägerin an der Feststellung der Nichtexistenz eines Anspruchs auf Baulichkeiten, die Klägerin besitzt, ist vom Vorderrichter nicht unterstellt, auch überhaupt erklärlich. Nach bei diesem Punkte läßt also das festgestellte Sachverhältniß auf die Anwendbarkeit des § 231 a. a. O. nicht schließen, und es kann dahin gestellt bleiben, ob dabei nicht auch das zu 2 gegen die Substantiirungs- und Beweispflicht des Beklagten Ausgeführte eine Rechtsverletzung ergeben würde.

In der Sache selbst ergiebt sich zu 1 und 3 von selbst die Grundlosigkeit der erhobenen Klage wegen Mangels erforderlicher Erfordernisse. Zu 2 hängt ihre Begründung davon ab, ob die Klägerin in irgendwie zureichender Weise ihr Verlangen auf negative Feststellung eines Interesseanspruchs begründet und mit Beweis vertreten hat. Der dargestellte Thatverhalt, von dem nicht abgewichen werden kann, läßt dies in keiner Weise erkennen, da er zwar der aus Anlaß der Einwendungen des Beklagten abgegebenen, einander widerstreitenden Erklärungen über beiderseitigen Kontraktsbruch erwähnt und auf vorbereitende Schriftsätze, in denen über den Inhalt neuer Vereinbarung gestritten wird, und auf das Protokoll verweist, aber eine zusammenhängende und schlüssige Darlegung der das streitige Vertragsinteresse bedingenden und ausschließenden Thatumstände nicht enthält. Vielmehr zeigt schon die Klage, welche jeder speziellen Begründung entbehrt, daß bei ihr von der Vorstellung einer durch den § 231 a. a. O. gewährten unbeschränkten Klagefreiheit, die in dem Sinne dieser Vorschrift nicht liegt, ausgegangen ist. Es liegt daher der Fall des § 528 Nr. 1 der Civil-Prozeß-Ordnung vor, und war demgemäß Klägerin überall mit den Klageanträgen abzuweisen.

Literatur.

Das deutsche Frachtrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts. Ein Kommentar zu Titel 5 Buch IV des Handelsgesetzbuchs und zu dem deutschen, österr.-ungarischen und Vereins-Eisenbahnbetriebs-Reglement. Bearbeitet unter Benutzung der Acten der Ministerien für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz, sowie der Protokolle des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen von Dr. jur. Georg Eger, Reg.-Assessor und Doc. der Rechte. Band II. Berlin, Carl Heymann, 1881. S. S. 656.

Der Verfasser, welcher durch seinen Kommentar zum Haftpflichtgesetz und ähnliche Arbeiten bereits vortheilhaft bekannt ist, will in dem vorliegenden Werke „allen Frachtinteressenten, den Frachtführern und Spediteuren, den Eisenbahn-, Post- und andren Administrativbehörden, den Gerichten und Anwalten für den praktischen Gebrauch in Frachtrechtssachen neben dem Wortlaute des bezüglichen Abschnitts des deutschen H. G. B. und der Eisenbahn-Betriebs-Reglements eine möglichst erschöpfende und zugleich übersichtliche Zusammenstellung des ganzen vorhandenen Materials in juristisch erläuternder Form gewähren." Nachdem der 1879 zur Ausgabe gelangte I. Band die Artikel 390—400 H. G. B. besprochen, bringt der jetzt erschienene II. Band die Artikel 401—412 zur Erörterung. Auf den wortgetreuen Text eines jeden Artikels folgt eine Zusammenstellung der denselben betreffenden Materialien, Literatur und Rechtsprechung, worauf in Form von Anmerkungen unter fortlaufenden Nummern die Entstehung, Bedeutung und Tragweite der in Rede stehenden Vorschrift, sowie die in Theorie und Praxis aufgetretenen Fragen behandelt werden. Diese Darstellung ist sehr eingehend, theilweise sogar von monographischer Ausführlichkeit, und kann den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Ansichten des Verfassers sind in einer klaren, präzisen Sprache niedergelegt und mit guten Gründen versehen, so daß das Werk eine fühlbare Lücke unserer Literatur wirksam auszufüllen geeignet ist.

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert von Dr. Rich. Ed. John, Geh. Just.-R. und Prof. der Rechte. I. 1. Heft. Erlangen 1881 bei Palm & Enke (Sep.-Abdruck aus der „Gesetzg. des d. Reiches mit Erläuterungen") S.S. 284.

Das vorliegende Heft stellt zunächst in dem ersten Abschnitte der bis S. 72 reichenden Einleitung die Entstehungsgeschichte der Justizgesetze und deren inneren Zusammenhang dar und führt sodann die von den drei Entwürfen geplanten und von

der Str. Pr. O. durchgeführten Neuerungen und Aenderungen des bisherigen Rechts auf, wobei das Institut der Schöffen und das Verfahren vor den Schwurgerichten einer strengen, absprechenden Kritik unterzogen werden; in dem dritten Abschnitt endlich wird die Thätigkeit der Justizcommission und des Reichstages gewürdigt.

Das Werk selbst beginnt mit der Erläuterung des Einführungsgesetzes vom 1. Februar 1877; hier nimmt bei § 3 der Verfasser Veranlassung, die Frage, was unter „Strafsache" zu verstehen sei, in längerer Auseinandersetzung eingehend zu beleuchten.

Die S. 122—284 sind den §§ 1—20 Str. Pr. O. gewidmet und geben eine ebenso ausführliche und lehrreiche als streng wissenschaftliche Darstellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte. Wir hätten allerdings gewünscht, daß der Verfasser diese Fragen, statt sie an einzelne Paragraphen äußerlich anzuknüpfen, in systematischer Aufeinanderfolge behandelt hätte. Sonst sind die Vorarbeiten nicht minder wie die bisher erschienene Literatur und Rechtsprechung gebührend berücksichtigt, die bisherigen Gesetze der einzelnen Bundesstaaten zur Vergleichung herangezogen und hierdurch sowie durch den steten Hinweis auf die analogen Bestimmungen der C. Pr. O. das Verständniß der strafprozessualischen Vorschriften erheblich gefördert. Schon jetzt stehen wir nicht an, in dem vorliegenden Kommentar eine glänzende Bereicherung unserer Strafprozeß-Literatur zu erblicken, und zweifeln nicht, daß die Praktiker demselben die Anregung zu einer streng wissenschaftlichen Behandlung strafprozessualer Fragen verdanken werden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Peter Klöppel bei dem Ober-Landesgericht in Jena; — Hermann Horch bei dem Landgericht in Mainz; — Johann Baptist Kanzler bei dem Landgericht in Straubing; — Dr. von Grafen bei dem Landgericht in Cöln; — Meyer II. bei dem Landgericht in Aachen; — Dr. Clemens bei der Kammer für Handelssachen in Gladbach; — Dr. Georg Beß bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt; — Brand bei dem Amtsgericht in Herford; — Dr. Georg Emil Bernhard Lindner und Dr. Friedrich Volkmar Stadler bei dem Landgericht in Chemnitz; — Levysohn bei dem Landgericht in Danzig; — Gölting bei dem Landgericht in Hildesheim; — Gustav Adolf Hofmann bei dem Amtsgericht in Wurzen; — Paul Dix bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Thilian in Zwickau bei der Kammer für Handelssachen in Glauchau. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: von Hölder bei dem Oberlandesgericht in Stuttgart, in Folge seiner Ernennung zum Staatsminister des Innern; — von Fabiankowski bei dem Amtsgericht in Kattowitz; — Adenauer bei dem Landgericht in Cöln; — Josef Gebhard bei dem Amtsgericht in Kötzting; — Kanzler bei dem Landgericht in Traunstein; — Justizrath Simonson bei dem Landgericht I. in Berlin; — Dr. Gustav Reinhold Otto Fiebiger bei dem Landgericht in Leipzig; — Eduard Jordan bei dem Amtsgericht in Neresheim; — Justizrath Köppelmann bei dem Amtsgericht in Wesel; — W. Hansen in Itzehoe bei dem Landgericht in Altona. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte Hänsel zu Bergen a/R. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts in Stettin; — Schröer zu Oberhausen zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm; — Mehlis in Hannover zum Notar für den Bezirk des Landgerichts Hannover; — Quadflieg in Aachen zum Notar für den Amtsgerichts-Bezirk Heinsberg im Landgerichtsbezirk Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wassenberg; — Boelling zu Schwiebus zum Notar im Bezirk des Kammergerichts. —

Todesfälle.

Riller in Zabern; — Justizrath Schaube in Neumarkt; — Heinrich Albin Chalybäus in Chemnitz; — Justizrath Herzfeld in Königsberg i/Pr.

Ordensverleihungen.

Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Kuhlmeyer zu Brandenburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 25. Berlin, 1. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Zur Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Das Reichsjustizamt hat Erhebungen wegen einer Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung veranlaßt. Wir bringen nachstehend die Erlasse der einzelnen Landesjustizverwaltungen, soweit sie uns bekannt geworden sind:

I. Preußen.

Berlin, den 4. November 1881.

Mit Rücksicht auf die von dem Reichstage in dessen letzter Session beschlossene, auf eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gerichtete Resolution erscheinen nähere Ermittelungen über folgende hierbei möglicherweise in Betracht kommende Punkte erwünscht.

1. Es sind mehrfach Klagen darüber geführt worden, daß die im § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 für einen ertheilten Rath auf $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr festgesetzte Gebühr, insbesondere bei Gegenständen von hohem Werthe eine unangemessene Höhe erreiche. Die Gebühr wird namentlich insofern als eine unverhältnißmäßige bezeichnet, als es sich in den Fällen, wo nach § 47 liquidirt wird, vielfach um die ohne Schwierigkeit zu erledigende Beurtheilung relativ einfacher Angelegenheiten handelt, während bei schwierigeren Fragen regelmäßig die Form des Gutachtens mit juristischer Begründung (§ 88 der Gebührenordnung) Platz greife. An die so begründeten Klagen ist der Vorschlag geknüpft worden, die Gebühr von $^{3}/_{10}$ auf $^{2}/_{10}$ herabzusetzen und dieselbe außerdem durch Bestimmungen eines Höchstbetrages, etwa von 100 Mark, zu beschränken. Dieser Betrag von 100 Mark würde mit oder ohne Herabsetzung der Gebühr erst bei ziemlich bedeutenden Gegenständen — 380,000 oder 214,000 Mark — zum Ansatz kommen und, neben der Herabsetzung oder Beschränkung würde immer noch die Möglichkeit verbleiben, eine höhere Gebühr nach § 93 der Gebührenordnung zu vereinbaren.

2. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Gebührenordnung gewährt den Rechtsanwälten Schreibgebühren nur für die zum Zweck der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen. Nach § 76 der Gebührenordnung sind dagegen Schreibgebühren schlechthin nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes zugebilligt.

In zahlreichen, zu meiner Kenntniß gelangten Fällen hat diese Vorschrift nicht bloß im Allgemeinen zu einer Häufung der Schreibgebühren, sondern insbesondere zu einer Verlängerung der Kostenrechnungen geführt, welchen z. B. bei Zahlungsbefehlen oder Zwangsvollstreckungen, namentlich Zwangsvollstreckungen wegen Prozeßkosten immer neue Schreibgebühren hinzutreten. Ich will auch nicht unbemerkt lassen, daß die Beseitigung der Schreibgebühren für Schriftsätze mehrfach als geeignetes Mittel zur Erreichung wünschenswerther Abkürzung der letzteren bezeichnet worden ist.

Als Abänderung der Gebührenordnung kann hiernach sowohl die gänzliche Beseitigung der Schreibgebühren mit Ausnahme derjenigen für Urkunden, Urtheile und Beschlüsse, als auch eine Ermäßigung derselben (durch Wiederherstellung der vielleicht genauer zu fassenden Vorschrift aus der dem Reichstage gemachten Vorlage) in Frage kommen.

Indem ich wohl von der Voraussetzung ausgehen darf, daß auch nach der eigenen Auffassung des Anwaltstandes das wahre Interesse desselben mit der unbedingten Aufrechthaltung höherer Gebühren keineswegs zusammenfällt, wünsche ich die Begutachtung der vorstehend hervorgehobenen Vorschriften der Gebührenordnung durch den Vorstand der Anwaltskammer, namentlich eine Erörterung der Frage, inwieweit eine Aenderung dieser, vielleicht auch anderer Vorschriften der Gebührenordnung — durch allgemeine Rücksichten sich empfehlen möchte, ohne daß eine solche mit den berechtigterweise zu wahrenden pekuniären Interessen der Anwälte in zu grellen Widerspruch träte.

Den erbetenen Bericht wolle der Vorstand der Anwaltskammer **thunlichst bald** erstatten.

Der Justizminister.
Friedberg.

II. Bayern.

München, den 21. October 1881.

Bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881 (R. G. Bl. S. 178 ff.) ist vom Reichstag in seiner Sitzung vom 14. Juni 1881 die Resolution, die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallsige Vorlagen, wo möglich, schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen, — angenommen und demnächst vom Bundesrathe am 23. Juni 1881 der Beschluß gefaßt worden, diese Resolution dem Reichskanzler zu überweisen.

Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages: 35. Sitzung vom 28. April 1881. S. 866—875. — 46. u. 47. Sitzung vom 21. u. 23. Mai. S. 1206 ff. — 60. Sitzung vom 14. Juni 1881. S. 1722 ff., insbesondere S. 1740, — dann Protokoll über die 28. Sitzung des Bundesraths vom 23. Juni c. § 365. —

Um das erforderliche Material zur Entscheidung darüber zu gewinnen, ob und inwieweit eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte im Sinne einer Gebührenermäßigung geboten erscheine, hat nunmehr das Reichsjustizamt bei den einzelnen Bundesregierungen die Einleitung von Ermittelungen über die Wirkungen der bezeichneten Gebührenordnung angeregt und dabei zunächst die allgemeine Frage:

Bezüglich welcher Bestimmungen und in welchen Richtungen sich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren in der Rechtspflege seither etwa geltend gemacht habe?

und hiernach die folgenden drei besonderen Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. ob und inwieweit das eingangserwähnte Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?
2. Inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Begünstigung übermäßiger Schriftsätze ein das mündliche Verfahren schädigender Einfluß zugeschrieben wird, für begründet zu erachten sein dürften, eventuell ob eine gänzliche Beseitigung oder welche Beschränkung des Anspruchs des Rechtsanwaltes auf Ersatz der Schreibgebühren würde in's Auge gefaßt werden können?
3. Inwieweit es sich empfehle, dem vielfach, gerade auch in Rechtsanwaltskreisen geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte), Rechnung zu tragen?

Der Vorstand der Anwaltskammer wird demgemäß ersucht, die vorstehenden Fragen der Berathung unterstellen und gutachtliche Aeußerungen hierüber anher einsenden zu wollen. Das unterfertigte königliche Staatsministerium würde es mit besonderem Danke erkennen, wenn die Erstattung des Gutachtens bis zum 1. Januar 1882 bewerkstelligt werden könnte.

gez. Dr. von Fäustle.

III. Elsaß-Lothringen.

Colmar, den 3. November 1881.

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 14. Juni d. J. (Stenogr. Berichte S. 1740) beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallsige Vorlagen womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen.

Das Reichsjustizamt hat demgemäß an diesseitige Regierung das Ersuchen um Mittheilung darüber gerichtet, bezüglich welcher Bestimmungen und in welcher Richtung sich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren hier seither etwa geltend gemacht habe.

Es werden dabei insbesondere drei Fragen hervorgehoben, bezüglich deren eine nähere Prüfung erwünscht wäre:

1. ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?
2. Inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Begünstigung übermäßiger Schriftsätze ein das mündliche Verfahren schädigender Einfluß zugeschrieben wird, für begründet zu erachten sein dürften, event. ob eine gänzliche Beseitigung oder welche Beschränkung des Anspruchs des Rechtsanwalts auf Ersatz der Schreibgebühren würde ins Auge gefaßt werden können?
3. Inwieweit es sich empfehle, dem vielfach gerade auch in Rechtsanwaltskreisen geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Geb. Ord. für Rechtsanwälte), Rechnung zu tragen.

Im Auftrage des Ministeriums ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, über die angeregte Frage den Vorstand der

Rechtsanwaltskammer zur Abgabe eines Gutachtens veranlassen und mir dasselbe gefälligst bis zum 1. Dezember cr. einsenden zu wollen.

Der K. Oberlandesgerichts-Präsident.
Bleibtreu.

Vom Reichsgericht.

Unser Bericht betrifft die vom 15. September bis Ende Oktober 1881 ausgefertigten Entscheidungen.

Zur Civilprozeßordnung.

Den königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern der Berg.-Märk. Eisenb.-Ges. ist, soweit es ihren Geschäftsbetrieb betrifft, auch das Recht der prozessualen Vertretung beigelegt und findet § 19 Abs. 3 C. P. O. auf sie Anwendung, wenn sie bei den Gerichten ihres Sitzes verklagt werden. Dieselben sind auch als gewerbliche Niederlassungen der Berg.-Märk. Eisenb.-Ges. im Sinne des § 22 C. P. O. anzusehen. Nr. 357/81 II. vom 20. September 1881. — Bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt bedarf es nur eines mit Datum und Unterschrift versehenen schriftlichen Empfangsbekenntnisses des Anwaltes, welchem zugestellt ist, und es sind die im § 174 C. P. O. über den Inhalt der Zustellungsurkunde gegebenen Vorschriften nicht maßgebend. Aus dem Umstand, daß die zugestellte Abschrift nicht von dem zustellenden Anwalt, sondern für denselben von einem andern Rechtsanwalt beglaubigt ist, folgt nicht, daß die Zustellung nicht durch einen legitimirten Vertreter der zustellenden Partei erfolgt ist (die Motivirung ist konkret, der Fall nur als Beispiel mitgetheilt). Nr. 450/81 III. vom 23. September 1881. — Dem Passus des Protokolles über die mündliche Verhandlung vom . . .: „die Parteien erörterten das Streitverhältniß. Herr Anwalt X. überreicht den anliegenden Schriftsatz ad I. als Anlage zum Verhandlungsprotokoll", kann nach § 270, 146 Abs. 3 C. P. O. nur der Sinn beigemessen werden, daß der Sachwalter des Klägers den ganzen Inhalt des gedachten Schriftsatzes vorgetragen hat und auf seinen Antrag die Erklärung des Inhalts jenes Schriftsatzes als erfolgt zu Protokoll festgestellt worden ist. Von einem Irrthum in der Ausdrucksweise kann um so weniger ausgegangen werden, als auf dem Schriftsatz selbst seine Eigenschaft als Anlage zum Verhandlungsprotokoll vom Gerichtsschreiber vermerkt worden ist. Bei diesem Inhalte des Protokolls ist nach § 285 C. P. O. der Beweis des Thatbestandes rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens, soweit im Thatbestand der Inhalt jenes Schriftsatzes keine Aufnahme gefunden hat, entkräftet. Die Geltung des durch Protokoll beurkundeten Vorbringens entgegen dem Thatbestande ist im Gesetz nicht an das Erforderniß einer Berichtigung des Thatbestandes geknüpft. Nr. 574/81 I. vom 1. Oktober 1881. — Die einem Urtheile innewohnende Eigenschaft der Rechtskraft kann nur nach dem Gesetze beurtheilt werden, unter dessen Herrschaft es erlassen ist. Es ist also die Frage, inwieweit das vor dem 1. Oktober 1879 erlassene Urtheil Rechtskraft geschaffen habe, nicht nach § 293 C. P. O. zu beurtheilen, und gibt das letztere Gesetz keinen Anhalt dafür, daß es auch auf die Rechtskraft älterer beziehungsweise unter der Herrschaft anderer Gesetze erlassenen Urtheile auszudehnen sei. Nr. 348/81 II. vom 30. September 1881. — In einem Markenschutzfalle ist ausgesprochen: Allerdings ist eine Klageänderung darin zu erblicken, wenn Klägerin in der Berufungsinstanz ihren Antrag auf ganz andere Marken ausdehnt, als diejenigen, welche Gegenstand der Klage sowie der Verhandlung I. Instanz bildeten. Nr. 338/81 II. vom 27. September 1881. — Die Beweisregel des § 381 C. P. O. erstreckt sich nicht auf die Frage nach der materiellen Wirksamkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärung und schließt den Beweis, daß diese Erklärung einen gültigen Rechtsakt nicht enthalte, nicht aus. Nr. 352/81 II. vom 11. Oktober 1881. — Der B. R. verletzt die §§ 499, 500 C. P. O., wenn er nur die Schadensersatzpflicht des Beklagten feststellt und die Sache nach § 500 Nr. 3 C. P. O. zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Schadens in die I. Instanz zurückweist. Nr. 582/81 I. vom 13. Oktober 1881. — Aus dem zweiten Absatz des § 508 C. P. O. in Verbindung mit § 4 und § 230 C. P. O. ist der Gesetzeswille ersichtlich, daß wenn der Revisionskläger zur Zeit der Zustellung der Revisionsschrift durch eine Bestimmung des Berufungsurtheils, deren Abänderung er in dem bei der mündlichen Verhandlung gestellten Revisionsantrage fordert, um einen mehr als 1500 Mark betragenden Werth beschwert war, das Rechtsmittel der Revision zuzulassen ist ohne Rücksicht auf etwaige nach jener Zustellung gethätigte Theil-Anerkenntnisse, Verzichte oder Zahlungen des Revisionsbeklagten oder für ihn handelnder dritter Personen. Nr. 561/81 I. vom 12. Oktober 1881. — Wenn man auch annimmt, daß bei blos materieller Konformität einer Vorschrift in zwei verschiedenen Gesetzgebungen deren Revisibilität nach der C. P. O. vom 28. September 1879 nicht eintritt, so ist doch die Identität eines an verschiedenen Orten geltenden Rechtssatzes nicht schlechthin an die Voraussetzung gebunden, daß der Rechtssatz durch denselben Akt der Gesetzgebung oder Rechtsbildung für beide Orte zu Recht geworden ist. Insbesondere muß die Revisibilität angenommen werden, wenn ein für andere Territorien erlassenes Gesetz als Ganzes und unverändert in ein neues Geltungsgebiet eingeführt wird. Nr. 744/81 III. vom 20. September 1881. — Es erscheint bedenklich, in den vorgelegten Schriftstücken einen Verzicht des Klägers auf das Rechtsmittel der Revision zu finden. Der Brief des Klägers an den Anwalt des Beklagten ergibt zwar, daß Kläger bald nach Erlassung und vor Zustellung des Berufungsurtheils die ihm durch das Berufungsurtheil auferlegten Kosten dem Beklagten erstattet hat, und Kläger mag damals die Absicht gehabt haben, den vorliegenden Prozeß nicht weiter zu verfolgen, bedenklich ist es aber, daraus den Schluß zu ziehen, daß Kläger sich dadurch dem Beklagten gegenüber rechtsverbindlich habe verpflichten wollen, den Prozeß bezw. die Hauptsache nicht fortzusetzen und ein Rechtsmittel nicht weiter einzulegen (als Beispiel mitgetheilt). Nr. 563/81 I. vom 8. Oktober 1881. — Die nicht vor dem Prozeßrichter, sondern einem (zur Eidesabnahme) ersuchten Richter erfolgte Vorlegung einer Beweisurkunde ist überhaupt nicht als eine im Urkundenprozesse zulässige Beweisantretung anzusehen. Nr. 704/81 IV. vom 17. Oktober 1881. — Wenngleich der gegen einen (von dem Amtsrichter ohne vorgängige mündliche Verhandlung) angelegten Arrest Widerspruch erhebende Schuldner die Rolle des Klägers

(Widerspruchsklägers) einnehmen mag, so befindet er sich doch — dem Arrestsucher gegenüber — in der Position der Vertheidigung und daraus folgt, daß auf sein *Bestreiten* der Arrestsucher die Voraussetzungen des Arrestes nach Anspruch und Arrestgrund beweisen muß, *während* ihm die Beweispflicht nur in Ansehung der selbstständigen Behauptungen (Anfechtungsgründe) obliegt. Im Umfange dieses Prozeßmaterials hat der erkennende Richter — unabhängig von der Auffassung und Stellung des Arrestrichters — über die *Rechtmäßigkeit* des Arrestes ꝛc. wie § 805 Abs. 1 C. P. O. vorschreibt — zu entscheiden und nicht bloß darüber zu befinden, ob bestimmte *Anfechtungsgründe* dargethan oder widerlegt sind. Nr. 685/81 V. vom 15. Oktober 1881. —

Das Wechselrecht.

Für die *Wechselfähigkeit* ist nicht das Recht des durch Bezeichnung des Ausstellungs- beziehungsweise Zahlungsortes gewählte Wechseldomizil, sondern das Recht des *wirklichen Wohnsitzes* des Wechselverpflichteten zur Zeit seiner Verpflichtungserklärung maßgebend. Nr. 572/81 I. vom 29. September 1881. — Zum *Uebergange* des Wechsels auf eine *dritte* Person ist die bloße Erlangung des Besitzes des mit entsprechendem Indossament (Vollgiro, Blankogiro) versehenen Wechsels nicht ausreichend, es ist vielmehr hierzu ein durch Indossament bethätigter im *Geben* und *Nehmen* des Wechsels beruhender *Wechselvertrag*, der Begebungs- oder Uebertragungsvertrag erforderlich. Der Art. 10 der W. O.: „Durch das Indossament gehen alle Ansprüche aus dem Wechsel auf den Indossatar über“ ist zu verstehen von dem mit einem *Begebungsvertrage* verbundenen Indossament. Der Art. 36 W. O. ergibt nur, daß der Besitz eines gehörig indossirten Wechsels zur *Legitimation* des Inhabers genügt; daraus folgt allerdings, daß einem *Nachmanne* die Einrede des unrechtmäßigen Besitzes seines *Vormannes* nicht entgegengestellt werden kann, aber zu Gunsten des zeitigen *Inhabers* beruht diese Legitimation nur in der *Präsumtion* der *Rechtmäßigkeit* seines *Besitzes* und sie kann daher von dem durch ihn belangten Wechselschuldner *widerlegt* werden durch den Beweis, daß der Kläger den Wechsel von seinem Vormanne nicht in rechtmäßiger Weise mittelst einer Begebung des Wechsels erlangt habe. Nr. 73/81 III. vom 27. September 1881. —

Das Handelsrecht.

Die Klage gegen den Gesellschafter auf Grund des Art. 122 A. D. H. G. B. kann erst *nach* Beendigung des Gesellschaftskonkurses angestellt werden. Der Gläubiger braucht sich zwar bei dem Gesellschaftskonkurse *nicht* zu *betheiligen*. Allein er kann auch in *diesem Falle* vor Beendigung des Konkurses gegen den einzelnen Gesellschafter nicht klagen. Nr. 549/81 III. vom 4. Oktober 1881. — Bei *Auflösung* einer *stillen Gesellschaft* ist der stille Gesellschafter nicht ohne Weiteres berechtigt, seine Einlage zurückzufordern. Er kann dieselbe nur insoweit zurückfordern, als sie nicht durch Verlust unter ihren bisherigen Betrag vermindert worden ist. Er muß daher, wenn er es nicht vorzieht, den Inhaber des Handelsgewerbes zuvor auf Rechnungsablage zu belangen, *seinerseits* die *Rechnung* über Gewinn und Verlust *aufmachen*, um seinen Anspruch auf Rückzahlung der Einlage zu begründen. Nr. 741/81 I. vom 15. Oktober 1881. — Das eigentliche Kontokurrent ist als ein auf den Rechtsverkehr unter *Kaufleuten* beschränktes Rechtsinstitut aufzufassen und zur Annahme eines eigentlichen Kontokurrentverhältnisses zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann, wenn die Begründung eines solchen auch thatsäch möglich sein mag, muß die Klarstellung der auf diese Begründung gerichteten *besonderen Absicht* der Kontrahenten erfordert werden. Nr. 15/81 I. H. vom 27. September 1881. — Ein von dem Verkäufer (durch Auktion) vorgenommener *Selbsthülfeverkauf* ist nicht um deswillen rechtsunwirksam, weil bei demselben die Waare dem Verkäufer selbst zugeschlagen ist — der Verkäufer nimmt den Selbsthülfeverkauf in *seinem* Interesse vor. Dafür, daß das Interesse des Käufers gewahrt werde, sorgt das Gesetz durch Anordnung des vor und bei dem Verkaufe zu beobachtenden Verfahrens. Eine *weitere Sorgfalt* im Interesse des Käufers liegt dem Verkäufer nicht ob. Nr. 570/81 I. vom 24. September 1881. — Im Falle des Art. 343 A. D. H. G. B. — Annahmeverzug des Käufers — ist weder nach dem A. D. H. G. B. noch dem Pr. Allg. Landr. der *Rücktritt* ohne Weiteres gestattet, wenn nur mora accipiendi auf Seiten des Käufers vorliegt. Nr. 681/81 V. vom 28. September 1881. — Wenn bei einem Distanzgeschäfte die Waare bereits am *Ablieferungsorte* eingetroffen und der Käufer erst durch die Nichtabnahme an diesem Orte in Verzug gerathen ist, hat die Aufbewahrung resp. die Niederlegung und der Verkauf der Waare, welcher dem Verkäufer nach Art. 343 A. D. H. G. B. gestattet ist, *in der Regel an diesem Orte* zu geschehen. Nr. 239/79 I. vom 21. September 1881. — Ist der redhibirende Käufer nicht im Stande, die empfangene Waare zurückzugeben, so ist er, auch wenn er die durch Art. 347 A. D. H. G. B. vorgeschriebene Anzeige gemacht und die Waare zur Verfügung gestellt hat, des Redhibitionsrechtes verlustig, es wäre denn, daß ihm die Möglichkeit der Zurückgabe ohne sein Verschulden entzogen worden wäre. Nr. 336/81 II. vom 23. September 1881. — Derjenige Vertrag, welcher mit dem — überhaupt einen Vertrag bedeutenden *englischen Ausdruck* indent zunächst bezeichnet wird, nämlich der Vertrag, durch welchen ein in Indien bestehendes Handlungshaus von Europäern einem eingeborenen Händler bestimmte europäische Waaren zu einem in der Landesmünze festgesetzten Preise zu liefern verspricht, hat die Natur eines *Kaufs*. Es heißt aber *auch* indent *der Vertrag*, welchen das bei dem eigentlichen indent als Verkäufer auftretende Haus behufs Anschaffung der zu liefernden Waare mit einem europäischen Fabrikanten oder Handlungshause in der Regel durch Vermittelung eines in Europa befindlichen Agenten oder Vertreters abschließt. Dieser Vertrag kann von verschiedener Beschaffenheit sein. Er kann auch *Kommissionsgeschäft* sein. Nr. 580/81 I. vom 8. Oktober 1881. —

Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

Unrichtig ist die Ansicht des O. L. G., daß der Unternehmer nach dem § 2 a. a. O. nicht hafte, wenn zwar ein Verschulden der in diesem Paragraphen erwähnten Personen vorliege, dieses Verschulden aber keine *bewirkende*, sondern eine *Gelegenheitsursache* des Unfalls gewesen sei. Nr. 693/81 V. vom 15. Oktober 1881. — Der Unternehmer hat nach Maßgabe des § 3 a. a. O. ohne Weiteres und unbeschränkt zu haften, wenn außer den alimentationspflichtigen Getödteten noch andere subsidiär d. h. in zweiter Linie Verpflichtete vorhanden

sind, weil andernfalls diese letzteren den durch die Tödtung verursachten Schaden statt des Unternehmers zu tragen hätten. Wenn dagegen neben dem Getödteten andere Verpflichtete gleichen Grades vorhanden sind, also neben dem getödteten Descendenten andere zur Alimentation der Eltern an sich verpflichtete Kinder, so kann der auf Schadensersatz belangte Unternehmer diesen Umstand insoweit nicht für sich geltend machen, als der Getödtete zur Alimentation verpflichtet war und nach seinen Verhältnissen derselben hat nachkommen können. Nr. 396/80 III. vom 16. September 1881. — Der Verpflichtete kann nach § 7 a. a. O. eine Minderung der durch Erkenntniß festgesetzten Rente nur verlangen, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse „inzwischen“ d. h. seit der Zuerkennung der Rente stattgefunden hat. Derjenige, welcher auf Entschädigung nach dem Reichshaftpflichtgesetze in Anspruch genommen wird, muß die Einwendungen, welche er gegen den Anspruch überhaupt und gegen den Betrag der verlangten Rente geltend zu machen hat, nach allgemeinen Regeln in dem Entschädigungsprozesse selbst zur Geltung bringen, widrigenfalls er mit denselben ausgeschlossen wird. Von dieser Regel macht § 7 Abs. 2 a. a. O. keine Ausnahme, wenn die bezüglichen Verhältnisse zur Zeit des Entschädigungsprozesses bereits vorhanden gewesen sind; er bezieht sich nur auf den Fall, wenn später eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Nr. 682/81 V. vom 1. Oktober 1881. — Die Verjährung nach § 8 a. a. O. wird nur durch Anstellung der Klage unterbrochen. Die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs vor Ablauf der Verjährungszeit ist zur Unterbrechung nicht geeignet. Kann dasselbe auch als Klageanmeldung im Sinne des § 551 I. 9 O. L. R. gelten, so ist doch letztere Vorschrift durch § 239 C. P. O. dahin geändert, daß die Verjährung einer Klage durch Nichtgebrauch gegenwärtig mit Erhebung der Klage und nicht mehr dort, wo solches seither Rechtens war, durch gerichtliche Anmeldung unterbrochen wird. Nr. 686/81 V. vom 5. Oktober 1881. —

Das gemeine Recht.

Die rechtliche Unfähigkeit der Wahnsinnigen und Blödsinnigen zum Abschluß gültiger Rechtsgeschäfte beruht auf dem natürlichen Mangel an Willensfähigkeit, welche in der Fähigkeit der Ueberlegung und Entschließung (der Erwägung von Für und Wider und der freien Wahl zwischen verschiedenen Entschlüssen) beruhen. Derselbe Grund rechtlicher Handlungsunfähigkeit trifft aber auch bei solchen Personen zu, welche in dem Grade an Geistesschwäche leiden, daß sie in Bezug auf Ueberlegungs- und Entschlußfähigkeit einem unentwickelten Kinde gleichstehen. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob dieselben durch Uebung in gewissem Umfange zu einer äußerlich verständigen Handlung, namentlich auch zum Abschluß einfacher Rechtsgeschäfte des täglichen Verkehrs in den Stand gesetzt sind, wie solches bei Kindern regelmäßig ebenfalls beobachtet wird. Vielmehr ist ihnen ebenso wie diesen die rechtliche Handlungsfähigkeit abzusprechen, weil sie nicht die vollständige und entwickelte geistige Qualifikation besitzen, welche als deren natürliche und nothwendige Voraussetzung sich darstellt. Nr. 203/80 III. vom 4. Oktober 1881. — Ein Rechtssatz dahin: daß die Restitution auf Grund der Minderjährigkeit dann nicht ertheilt werde, wenn das verletzende Geschäft vom Vormunde unter obervormundschaftlicher Genehmigung abgeschlossen worden, besteht nicht. Ebensowenig wird die Restitution dadurch ausgeschlossen, daß der Minderjährige den erlittenen Vermögensnachtheil durch eine Entschädigungsklage gegen den Vormund ersetzen kann. Nr. 72/81 III. vom 16. September 1881. — Von der Bestimmung, nach welcher Schenkungen unter Ehegatten nichtig sind, machen remuneratorische Schenkungen keine Ausnahme. Die donatio divortii causa facta ist gültig, jedoch nur, wenn zur Zeit einer schon bevorstehenden Scheidung und mit Rücksicht auf diese die Schenkung erfolgt ist. Nr. 345/81 II. vom 4. October 1881. — Die arglistige Absicht des Schuldners, durch Veräußerung von Sachen an einzelne Gläubiger den übrigen die Mittel zur Befriedigung zu entziehen, genügt zur Begründung der Paulianischen Klage nicht. Es muß vielmehr et consilium et eventus vorliegen. Beides hat der anfechtende Gläubiger zu beweisen. Im Falle des Konkurses liegt zwar für die Kommunglänbiger der Fall der Verkürzung vor, nicht aber für die bevorzugten und namentlich die Hypothekengläubiger, welche beweisen müssen, daß sie bei Geltendmachung ihres Rechts gar nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangen. Nr. 364/80 III. vom 7. Oktober 1881. — Die aquilische Klage setzt nach den Grundsätzen des Römischen Rechts ein damnum injuria datum voraus, also eine rechtswidrige Beschädigung fremden Eigenthums. Sie ist daher nicht begründet, wenn der Beschädiger zu der schädigenden Handlung berechtigt war und eine solche Berechtigung wird insbesondere auch dann angenommen, wenn die Handlung aus begründeter Besorgniß eigener Vermögensrechte zu dessen Abwehr vorgenommen wurde. Selbstverständlich wird hierbei jedoch ein durch höhere Gewalt oder Zufall veranlaßter Nothstand vorausgesetzt, da ein selbstverschuldeter Nothstand die beschädigende Handlung nicht würde rechtfertigen können. Nr. 581/81 I. vom 12. Oktober 1881.

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Ein Vertrag, durch welchen Jemand bei einer Versicherungsgesellschaft sein Leben gegen eine nach seinem Tode an einen bestimmten Andern zu zahlende Summe versichert, gehört im Allgemeinen in die Kategorie der zum Vortheile eines Dritten geschlossenen Verträge im Sinne des § 75 I. 5 A. L. R. Aber auch nach Preußischem Recht ist die Anwendung des § 75 in Fällen ausgeschlossen, wo die Versicherung erkennbar zu Gunsten bestimmter dritter Personen erfolgt ist. Ob dies anzunehmen sei, ist Sache der thatsächlichen Würdigung im Einzelfalle. Nr. 675/81 IV. vom 19. September 1881. — Das Rücktrittsrecht nach § 156 I 5 A. L. R. kann derjenige, welcher in Erfüllung eines mündlichen formungültigen Vertrages etwas gegeben hat, so lange der Vertrag nicht von beiden Theilen vollständig erfüllt ist, nach freiem Belieben ausüben und das Gegebene zurückfordern. Er ist nicht wie vom O. L. G. angenommen, auf die Fälle beschränkt, wo der Empfänger seinerseits nicht erfüllen kann oder will. Nr. 553/80 I. H. vom 30. September 1881. — Mit Unrecht ist vom B. R. ein Vertrag über eine Handlung im Sinne des § 165 I 5 A. L. R. darin gefunden, daß die Parteien sich verpflichteten, eine Wechselverbindlichkeit durch Unterzeichnung eines Wechsels für einen Dritten einzugehen. Nr. 683/81 IV. vom 3. Oktober 1881. — Von einem in der vorbehaltlosen Annahme späterer Erfüllung liegenden Verzicht auf die Konventionalstrafe kann keine Rede sein, wenn der Berechtigte schon vorher erklärt hat, daß er die bereits verwirkte Konventional-

strafe geltend machen wolle. Nr. 900/80 I. H. vom 4. Oktober 1881. — Nicht jedes Hinderniß in der Vertragserfüllung führt deren *Unmöglichkeit* — § 364 I 5 A. L. R. — herbei, diese Wirkung tritt vielmehr regelmäßig nur dann ein, wenn das Hinderniß nach seiner Art ein *dauerndes* ist. Der Charakter der Dauer ist aber nicht blos in dem Falle anzunehmen, wenn die Beseitigung des Hindernisses erkennbar gänzlich ausgeschlossen ist, sondern schon dann als vorhanden anzuerkennen, wenn der Wegfall des Hindernisses aus faktischen Gründen oder deshalb, weil demselben rechtlich die Eigenschaft der Kontinuität zukommt, *nicht absehbar* ist und dadurch der konkrete Vertragszweck vereitelt wird. — Die einmal eingetretene Nichtigkeit des Vertrags bedingt begrifflich die *Unmöglichkeit* eines *Wiederauflebens* desselben nach Wegfall des Hindernisses. Nr. 760/80 I. H. vom 27. September 1881. — Bei Verträgen, welche eine *Korrealverpflichtung* begründen, zieht die Ungültigkeit des Vertrags für *einen* der Korrealverpflichteten die Befreiung des Andern im Allgemeinen nicht nach sich. Dies gilt sowohl für einseitige wie zweiseitige Verträge. Der § 446 I 5 A. L. R. hat auch nicht den Grundsatz auf den Fall der *Handlungsunfähigkeit* eines Betheiligten beschränkt. Der Satz ist vielmehr wegen Gleichheit des Grundes auch dann anzuwenden, wenn die Haftung eines der Mitverpflichteten wegen *Formungültigkeit* des Vertrages ausgeschlossen ist. Nr. 168/81 I. H. vom 16. September 1881. — § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen ist auch in dem Falle anwendbar, wenn eine Lieferung oder Arbeit für einen Gewerbtreibenden nicht zur weiteren Verarbeitung oder Verwerthung bestimmt ist, sondern dem Empfänger nur *sonst* zu dem Zwecke seines Geschäfts dienen soll. Angewendet auf den Fall von Anschaffungen behufs Herstellung einer Fabrik. Nr. 819/80 I. H. vom 16. September 1881. — Wenn nach einem *bestimmten* Maß verkauft ist, so kann der Käufer, wenn er die Sache angenommen hat, Ersatz des Fehlenden fordern. §§ 207 210 I 11 A. L. R. Der Werth des Fehlenden muß, wenn das Ganze nach einem Anschlag verkauft worden, nach diesem, sonst aber nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger bestimmt werden. §§ 211, 170 a. a. O. Dieses ist die Regel. Ist aber ein Kaufpreis verabredet gewesen, welcher geringer ist, als der nach Anschlag oder Taxe zu berechnende Werth des Ganzen, so kann der Käufer die Vergütung nur nach Verhältniß des Anschlags oder der Taxe des Ganzen gegen den verabredeten Preis fordern. §§ 211, 171 a. a. O. Daraus ergiebt sich deutlich, daß der Käufer *nur* den Anschlag, beziehungsweise die Taxe *darzuthun* hat. Will der Verkäufer diese nicht zahlen, weil jenes Verhältniß einen niedrigeren Betrag ergebe, so ist es *seine* Sache, das die Minderung der Ersatzsumme bestimmende Prozeßmaterial beizubringen. Nr. 819/80 II. H. vom 26. September 1881. — Seit zufolge des § 1 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum der erfolgten Uebergabe ungeachtet erst durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche auf den Käufer übergeht, ist diese Auflassung im Sinne des § 221 I 11 A. L. R. für eine mit der Uebergabe zusammenhängende *Pflicht* des Verkäufers zu erachten. Nr. 696/81 IV. vom 13. Oktober 1881. — Der § 222 I 11 A. L. R. findet nur im Falle *drohender*, aber noch nicht erfolgter Eviktion Anwendung. Nr. 622/80 I. H. vom 20. September 1881. — Erfüllt wird die *Angabe an Zahlungsstatt* durch Ausreichung der in solutum zu nehmenden Sache oder durch Verschaffung der in solutum zu gebenden Forderung. Auch bei der letzteren bedarf es eines *Uebertragungsaktes* und dieser erfolgt durch die Cession der Forderung, da insbesondere die bloße Einhändigung der Schuldurkunde das Eigenthum der Forderung nicht verschafft. Nr. 628/80 I. H. vom 23. September 1881. — Das Recht zum Widerruf einer Schenkung wegen erstgeborener Kinder ist ein höchst persönliches Recht, und erfordert nicht nur, daß dem Widerrufenden Kinder nachgeboren sind, sondern auch, daß der Geschenkgeber persönlich den Widerruf erklärt. Die Folge hiervon ist, daß das Recht zum Widerruf *nicht auf die Erben übergeht* (§ 1150 Theil I Titel 11 A. L. R.), und daß bei einer von einem Ehegatten gemachten Schenkung bei bestehender gütergemeinschaftlicher Ehe dieses Recht auch *nicht in die Gütergemeinschaft* fällt, möge auch die Wirkung seiner Ausübung dahin führen, daß die durch den Widerruf wieder erworbenen Vermögensrechte der etwa noch bestehenden Gütergemeinschaft erworben werden. Nr. 731/81 IV. vom 17. Oktober 1881. — Bei der *fideikommissarischen Substitution* ist der Fiduciar *wirklicher* Erbe. Als eingesetzter Erbe wird er in den §§ 53, 259, 466, 467, 480 Theil I Titel 12 des A. L. R. bezeichnet; der Fiduciar ist Vorerbe, der Fideikommissar Nacherbe. Der Fiduciar wird durch den Erbanfall Eigenthümer des Nachlasses, und bleibt es bis dahin, wo der Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten ist. Sein Eigenthum ist nur mit Rücksicht auf das künftige Recht des Substituten ein beschränktes. Nr. 686/81 IV. vom 6. Oktober 1881. — Der § 656 I 12 A. L. R. setzt eine *wirkliche* durch *Uebergabe vollzogene* Abtretung des Vermögens voraus. Nr. 701/81 IV. vom 17. Oktober 1881. — Der § 72 I 13 A. L. R. trifft nur den Fall, wo der Bevollmächtigte *Zahlungen* im Sinne des § 28 I 16 A. L. R. geleistet hat. Der Bevollmächtigte kann zwar auch für andere im Interesse des Machtgebers gemachte Aufopferung Vergütung und von der Vergütungssumme unter Umständen Zinsen beanspruchen. Allein in diesen andern Fällen setzt der Zinsenanspruch voraus, daß der Machtgeber wegen Gewährung der geschuldeten Vergütung in *Verzug gesetzt* ist. Nr. 556/80 I. H. vom 20. September 1881. — Wer die Bezahlung einer Forderung behauptet, hat neben der Hingabe des Geldes ferner zu beweisen, daß die Zahlung *gerade* auf die fragliche Forderung geleistet worden. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Forderungen verhaftet, so hat er diejenigen thatsächlichen Umstände darzulegen, aus denen unter Berücksichtigung der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften (A. L. R. Theil I Titel 16 § 150 ff.) sich ergiebt, daß die Zahlung gerade auf die Post zu verrechnen ist, deren Tilgung er behauptet. Nr. 469/80 V. vom 24. September 1881. — Das familienrechtliche Verhältniß des Hauskindes zum Vater steht dem Abschlusse eines Gesindedienstvertrages mit demselben nicht entgegen. Vergl. §§ 121 ff. II 2 A. L. R. Nr. 854/80 I. H. vom 7. Oktober 1881. — Bei Enterbung oder Uebergehung, bei Beschränkung des Pflichttheils auf eine geringere als die gesetzliche Quote oder bei einer Belastung desselben genügt *die Kenntniß* der verletzenden Verfügung für den Beginn der Verjährung. Wenn aber die Verfügung allein die Pflicht-

theilsverletzung nicht erkennen läßt, so muß im einzelnen Falle nach den Umständen ermessen werden, wann der Zeitpunkt der Kenntniß des unvollständig Bedachten eingetreten ist. Vergl. § 440 II 2 u. § 512 I 9 A. L. R. Nr. 679/81 IV. vom 3. Oktober 1881. — Dem im Testamente nicht eingesetzten Pflichttheils-Berechtigten steht kein Miterbrecht, sondern nur ein Forderungsrecht auf eine seinem Pflichttheil entsprechende Summe zu. Nr. 117/80 II. H. vom 26. September 1881. — Zu den Rechten im Sinne des § 961 II 11 A. L. R. sind jedenfalls Hypothekenforderungen zu rechnen. Nr. 177/81 I. H. vom 4. Oktober 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Der § 1 der Preuß. Gewerbe-Ord. vom 17. Januar 1845, welcher die Aufhebung von ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ausspricht, bezieht sich nicht auf ausschließliche Apothekerberechtigungen, weil diese bereits durch die Gesetze von 1811 für aufgehoben zu erachten sind. — Der Rechtsstreit über die Ablösbarkeit einer solchen Berechtigung ist nicht mit dem Fiskus, sondern mit der betreffenden Stadtgemeinde zu führen und wird die Klage gegen denjenigen (Ortsapotheker) mit gerichtet, welcher sowohl die Ausschließlichkeit der Gerechtigkeit als auch seine Pflicht, zur Entschädigung beizutragen, bestreitet. Nr. 12/81 II. H. vom 3. Oktober 1881. — Das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 schließt die Möglichkeit der Fortsetzung und Vollendung einer vorher begonnenen Ersitzung eines erblichen Nutzungsrechtes nicht aus. Eine solche Ersitzung wird durch das gedachte Gesetz nicht unterbrochen. Nr. 581/81 II. H. vom 22. September 1881. — Zum Berggesetz vom 24. Juni 1865 (und zum gemeinen Recht): Nur übereinstimmende Erklärungen der Grubenvorstandsmitglieder verpflichten die Gewerkschaft. Nr. 455/80 V. vom 21. September 1881. — Nach § 9 der Preuß. Subhastationsordnung vom 15. März 1869 wird durch die bei Einleitung der Subhastation erfolgte Beschlagnahme auch der von den Subhastationsgrundstücken erfallende Pacht-Zins beschlagnahmt. Die ausgefallenen Hypothekengläubiger sind zu dessen Einklagung legitimirt. Nr. 677/81 V. vom 24. September 1881. — Das Aufgebot, welches im Subhastationspatente erlassen wird, hat nicht allein den Zweck, durch ein bloßes Formale Sicherheit dafür zu geben, daß das, was ausgeboten und zugeschlagen wird, in das Eigenthum des Erstehers übergeht, sondern ebenso den Zweck, dritten Personen, deren Rechte nicht bekannt, oder ersichtlich sind, Gelegenheit zu geben, diese ihre Rechte zur Geltung zu bringen und vor Verlust zu schützen. Wäre das Erstere allein Zweck, so hätte das Gesetz es der eigenen Initiative der unbekannten Realprätendenten überlassen können, gegen die Subhastation zu interveniren. Auch die neben dem Aufgebot nach § 43 der Subhastations-Ordnung erforderliche Präklusion derer, welche sich auf das Aufgebot nicht gemeldet haben, setzt voraus, daß dem zu Präkludirenden Gelegenheit gegeben worden ist, die Rechte anzumelden, welche er verlieren soll. Dazu ist aber vor Allem erforderlich, daß das Subhastations-Patent keinen Zweifel darüber läßt, was den Gegenstand der Subhastation ausmacht. Eine bloße Möglichkeit, es könne unter der im Patente gegebenen Bezeichnung ein im Besitze und Eigenthum eines Dritten befindliches Grundstück mit inbegriffen sein, verpflichtet diesen nicht zur Anmeldung seines Rechtes, zumal wenn dasselbe aus dem Grundbuche ersichtlich und durch Eintragung in demselben, abgesehen von nicht zu vermuthenden Irrthümern, geschützt ist. Nr. 683/81 V. vom 1. Oktober 1881. — Das Grundbuchrecht: Die Auflassung und die Eintragung des Eigenthumsübergangs ist gegen den wahren Eigenthümer auch dann wirksam, wenn die Auflassung von einem Bucheigenthümer ausgegangen ist, welcher schon vor dem 1. Oktober 1872 unter der Herrschaft der landrechtlichen Bestimmungen eingetragen war. Nr. 288/81 II. H. vom 3. Oktober 1881. — Dem Eigenthümer stehen nach § 7 E. E. G. vom 5. Mai 1872 alle Klagerechte des Eigenthümers zu, er kann auch von dem Besitzer die Herausgabe des Besitzes klagend verlangen, er darf aber nicht den Besitz eigenmächtig sich verschaffen oder störend in den Besitz eingreifen. Es stehen daher dem Besitzer auch dem im Grundbuche eingetragenen Eigenthümer gegenüber die possessorischen Rechtsmittel wegen Besitzstörung und Besitzentsetzung zu (gemeinrechtlicher Fall). Nr. 62/81 III. vom 23. September 1881. — Der § 22 a. a. O. enthält Bestimmungen über eine Vormerkung, welche zur Sicherung eines Realrechts eingetragen wird und ein solches bezw. einen Titel zur Hypothek voraussetzt. Er handelt von der s. g. protestatio pro conservando jure et loco des älteren Rechts. Er bezieht sich nicht auf einen wegen rein persönlicher Forderungen eingetragenen Sicherheitsarrest. Nr. 94/80 II. H. vom 19. September 1881. —

Im § 25 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 ist dem Erwerber der Substanz das Recht gegeben, die Versteuerung sofort bei dem Anfalle zu bewirken. Der Steuerbehörde steht nicht zu, die ihr angebotene Versteuerung nach dem höchsten möglichen Satze abzulehnen. Nr. 674/81 IV. vom 19. September 1881. —

Französisches Recht.

Die Mangels der nach Art. 42 und 46 code de comm. erforderlichen Förmlichkeiten vorhandene Nichtigkeit der anderweiten Regelung einer Aktienkommanditgesellschaft ist eine absolute, kann von jedem geltend gemacht werden und unterliegt nicht der Regel des Art. 1338 c. c. Nr. 320/81 II. vom 23. September 1881.

Provinzial- und Statutarrecht.

Das Vorrecht, welches der westpreußischen Landschaft zusteht, bei der nothwendigen Subhastation ihre Befriedigung auch wegen älterer als zweijähriger Zinsrückstände an der Stelle des Kapitals zu verlangen, ist eine Eigenschaft der Forderung selbst und geht auf den Cessionar über. Nr. 351/81 II. H. vom 19. September 1881. — Der Vorbehalt des Nießbrauchs und der Verwaltung steht der Anwendbarkeit des § 3 des westphälischen Gesetzes vom 16. April 1860 nicht entgegen. Dasselbe gilt von der Bestimmung, daß eine Auflassung der Immobilien bei Lebzeiten der Ueberlasser nicht gefordert werden dürfe. Zur Anwendung des § 3 a. a. O. genügt es, daß zwischen den Kontrahenten die Bedingungen, unter denen die Abtretung erfolgt, durch den Vertrag festgestellt werden, und zwar in der Weise, daß die übertragenden Eheleute das Recht verlieren, über das abgetretene Vermögen zu verfügen und auch der Uebernahme an die Verabredungen des Vertrags gebunden ist. Nr. 681/81 IV. vom 3. Oktober 1881. — Ansprüche auf Grund der von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein erlassenen Pensionsverordnung

für die Militärpersonen der Schleswig-Holsteinschen Armee vom 15. Februar 1850 können nicht gegen den deutschen Reichsfiskus geltend gemacht werden. Nr. 106/81 IV. vom 29. September 1881. — Durch § 12 der Preußischen V. O. vom 23. September 1867, eingeführt im Herzogthum Lauenburg durch Art. 5 Gesetz vom 16. Dezember 1870 ist die Befreiung der Wittwen kanzleisässiger Beamten von der Kommunalsteuer aufrecht erhalten. Nr. 444/81 III. vom 20. September 1881. — Nach richtiger Auslegung der Hamburger Statuten 2, 9, 10 kann der Miether eines Hauses oder eines Theiles eines solchen, wenn der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Zeit abgeschlossen ist, und der Vermiether wegen Nichtgewährung der Benutzung des vermietheten Objekts schadensersatzpflichtig wird, statt des Schadensersatzes den Betrag einer Jahresmiethe verlangen. Nr. 689/80 I. vom 26. September 1881.

M. u. F.

Nichterscheinen einzelner von mehreren Revisionsbeklagten.
Zustellung der Berufung von Anwalt zu Anwalt. Nothwendigkeit eines schriftlichen Bekenntnisses über Empfang der Berufungsschrift.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 29. September 1881 i. S. Timme c. Scheuermann u. Gen. Nr. 571/81 I. O. L. G. Rostock.

Klägerin ist in I. Instanz mit ihrer gegen zwei Beklagte gerichteten Klage abgewiesen. Sie hat Berufung eingelegt und ihr Prozeßbevollmächtigter hat die Zustellung der Berufung von Anwalt zu Anwalt zu bewirken versucht. Der Anwalt der Beklagten hat indessen die Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses verweigert. Der II. R. hat durch Zwischenurtheil die Berufung für gehörig eingelegt erklärt, solche aber durch weiteres Urtheil als unbegründet verworfen.

Klägerin hat Revision eingelegt. Nur für einen der beiden Beklagten ist in der mündlichen Verhandlung ein Anwalt erschienen. Letzterer hat beantragt, die Revision als unzulässig eventuell als unbegründet zu verwerfen, weil schon die Berufung nicht gehörig eingelegt gewesen sei. Das R. G. hat die Revision als unbegründet verworfen.

Gründe:

Obgleich die Beklagte ungeachtet ordnungsmäßiger Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, so hatte sie doch nach § 59 der Civilprozeßordnung als durch den nicht säumigen Mitbeklagten vertreten zu gelten, da durch die Bestimmungen der § 134 Absatz 1 und 2 und § 135 der Concurs-Ordnung die Anwendbarkeit des angeführten § 59 auf einen Fall dieser Art bewirkt wird.

von Wilmowski, Deutsche Reichs-Concursordnung, zu § 135 Nr. 1, c.
Schultze, Deutsches Concursrecht, Seite 104.
Fitting, Reichs-Concursrecht, Seite 107.

Dem Antrage des erschienenen Beklagten, die Revision als unzulässig zu verwerfen, konnte nicht entsprochen werden. Denn es ist nicht abzusehen, inwiefern die Unstatthaftigkeit einer Revision dadurch herbeigeführt werden könnte, daß die Berufung des jetzigen Revisionsklägers, auf welche das nunmehr von ihm angefochtene Urtheil ergangen ist, eigentlich ihrerseits schon als unzulässig hätte verworfen werden sollen.

Dagegen war dem Beklagten darin beizustimmen, daß eventuell aus diesem Grunde die Revision jedenfalls als unbegründet sich darstelle. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin deshalb für ordnungsmäßig eingelegt erklärt, weil irgendwie nachgewiesen sei, daß die Berufungsschrift vor dem Ablaufe der Berufungsfrist durch den Rechtsanwalt B. unter nachträglicher Genehmigung des Anwalts der Klägerin dem Rechtsanwalt G., dem Bevollmächtigten der beiden Beklagten in der ersten Instanz, übergeben worden sei; denn die Civil-Prozeß-Ordnung beschränke den Beweis einer Zustellung nicht auf die den §§ 174, 178 und 181 Absatz 2 entsprechenden Urkunden. Es darf jedoch, selbst unter Beiseitelassung der allgemeinen Frage von dem Nachweise der Zustellungen, so viel als ganz sicher angenommen werden, daß eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt, wie hier eine in Frage steht, auf keine andere Weise, als durch ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist, nachgewiesen werden kann, weil in § 181 Absatz 2 der Civil-Prozeß-Ordnung dies als das Minimum des zuläßigen Nachweises („genügt") behandelt wird, und daß daher ohne Einwilligung und Mitwirkung des Gegenanwaltes eine solche Zustellung überhaupt nicht mit Erfolg vorgenommen werden kann. Im vorliegenden Falle hatte nun aber der Rechtsanwalt G., gleichviel aus welchem Grunde, die Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses gerade verweigert, und deshalb hätte die Berufung nach § 497 der Civil-Prozeß-Ordnung als nicht gehörig eingelegt und mithin unzuläßig verworfen werden sollen. Obwohl nun das Decisum, daß die Berufung als unbegründet zurückgewiesen werde, sich von demjenigen, daß sie als unzuläßig verworfen werde, äußerlich unterscheidet, so hat doch der Berufungsbeklagte, da er materiell durch jene Art der Entscheidung nicht verletzt ist, in einem solchen Falle weder Veranlassung, noch auch nur die Möglichkeit, dagegen Revision einzulegen; eben daher muß aber auch angenommen werden, daß der an sich etwa begründeten Revision des Berufungsklägers gegenüber die angefochtene Entscheidung sich dann im Sinne des § 526 der Civil-Prozeß-Ordnung und doch „aus anderen Gründen als richtig" darstellt, indem das Wesentliche an der Entscheidung immer nur in der Verwerfung der Berufung erblickt werden muß, gleichviel ob dieselbe aus formellen, oder aus materiellen Gründen erfolgt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 26. Berlin, 2. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

I.

Erlaß des Reichsjustizamts an die Landesjustiz-Verwaltung zu Braunschweig vom 13. Oktober 1881.

Bei der Berathung des Gesetzes,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 29. Juni 1881 — R. G. Bl. S. 178 —

hat der Reichstag in der Sitzung vom 14. Juni 1881 beschlossen,

die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallsige Vorlage wo möglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen.

(Vergl. Stenographische Berichte S. 1740.)

Der Bundesrath hat diese Resolution durch Beschluß vom 23. Juni 1881 (§ 365 der Protocolle) dem Herrn Reichskanzler überwiesen.

Um das erforderliche Material zu einer Prüfung der Frage zu gewinnen, ob und inwieweit eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, selbstverständlich im Sinne einer Gebührenermäßigung geboten erscheine, ist es nach der Natur des Gegenstandes ausgeschlossen, den bezüglich der Gerichtskosten betretenen Weg statistischer Erhebungen zu beschreiten. Vielmehr werden die erforderlichen Ermittelungen sich darauf beschränken müssen, zu konstatiren, ob in den einzelnen Bundesstaaten Erfahrungen gemacht sind, welche ergeben, daß und in welchen Richtungen das rechtsuchende Publikum durch die geltende Gebührenordnung unverhältnißmäßig belastet werde.

An das Herzogl. Staatsministerium beehre ich mich daher das ganz ergebenste Ersuchen um eine gefällige Mittheilung darüber zu richten, bezüglich welcher Bestimmungen und in welchen Richtungen sich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren in der Wohldesselben Aufsicht unterstellten Rechtspflege seither etwa geltend gemacht hat.

Für eine genauere Bezeichnung derjenigen Punkte, bei welchen Anlaß zu einer Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der Rechtsanwalts-Gebührenordnung gegeben sein könnte, fehlt es zur Zeit an einen bestimmten Anhalt. Nur drei Fragen erlaube ich mir als solche hervorzuheben, bezüglich deren es mir insbesondere erwünscht sein würde, wenn das Herzogliche Staatsministerium dieselben zum Gegenstande geneigter Prüfung machen wollte:

1. ob und inwieweit das eingangs erwähnte Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?
2. Inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Be-

günstigung übermäßiger Schriftsätze ein das mündliche Verfahren schädigender Einfluß zugeschrieben wird, für begründet zu erachten sein dürften, eventuell ob eine gänzliche Beseitigung oder welche Beschränkung des Anspruchs des Rechtsanwalts auf Ersatz der Schreibgebühren würde ins Auge gefaßt werden können?

3. Inwieweit es sich empfehle, dem vielfach, gerade auch in Rechtsanwaltskreisen geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte), Rechnung zu tragen.

Der Staatssekretair
v. Schelling.

II.

Bericht der Anwaltskammer zu Celle, betreffend die Revision der Gebührenordnung.

Celle, den 22. November 1881.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer zu Celle erlaubt sich den mittelst Rescripts vom 4. November 1881 (I 4299) erforderten Bericht in folgendem zu erstatten.

Ad 1.

Wir sind der Meinung, daß der § 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Gebühr für einen ertheilten Rath nicht angemessen regelt, wenn er dieselbe auf eine Quote der Prozeßgebühr und zwar auf $^3/_{10}$ derselben feststellt. Bei hohen Werthobjecten wird diese Gebühr allerdings eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen können. Wir meinen, daß diese Gebühr überhaupt nicht bestimmt zu tarifiren, sondern so zu behandeln sei, wie nach § 88 die Gebühr für Gutachten, von der sie ja auch in der Thal ihrer Grundlage nach nicht verschieden ist.

Wenn man überhaupt eine Quote der Prozeßgebühr festzustellen für angemessen erachtet, so meinen wir, daß der in dem hohen Rescripte vom 4. November d. J. bezeichnete Vorschlag ($^3/_{10}$ der Prozeßgebühr mit Beschränkung auf ein Maximum von 100) sich empfehlen würde.

Uebrigens bemerken wir, daß uns Klagen über die Höhe der Gebühr des § 47 nicht zu Ohren gekommen sind, wohl deshalb nicht, weil diese Gebühr von den Rechtsanwälten wohl kaum liquidirt und erhoben worden ist, dieselben vielmehr wohl stets diese Gebühr nach dem, was angemessen, und nicht nach dem Tarif gefordert haben. Wir legen auf die Beibehaltung der Bestimmung des § 47 im pecuniären Interesse der Anwälte gar keinen Werth.

Ad 2.

Eine Abänderung des § 76 der Gebührenordnung können wir weder in dem Sinne, daß eine gänzliche Beseitigung der Schreibegebühren mit Ausnahme derjenigen für Urkunden, Urtheile und Beschlüsse eingeführt, noch in dem Sinne, daß der ursprüngliche Regierungsentwurf wieder hergestellt wird, für gerechtfertigt halten.

Wenn die Beseitigung der Schreibegebühren für Schriftsätze mehrfach als ein geeignetes Mittel zur Erreichung wünschenswerther Abkürzung derselben bezeichnet ist, so können solche, die Ehre des Anwaltstandes angreifende Bemerkungen von Sachkundigen nicht herrühren. Wenn ihm die Pflicht nicht geböte, die Schriftsätze der Sache anpassend zu verfassen, würde dem Anwalte der gesunde Menschenverstand sagen, daß seine Zeit zu kostspielig ist, um für 40 Pfennig einen Bogen unnütz zu schreiben, von welchen 40 Pfennig dann noch die Kosten der Herstellung der Ausfertigung des Schriftsatzes abgingen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der § 76 zu einer Häufung der Schreibegebühren führen kann und zu einer Verlängerung der Kostenrechnungen führen muß, und daß bei Zahlungsbefehlen und Zwangsvollstreckungen wegen Prozeßkosten wieder neue Schreibegebühren hinzutreten. Allein dies durften doch keine Gründe sein, um dem Rechtsanwalte den Ersatz wirklicher Auslagen zu entziehen resp. diese Auslagen mit auf die Gebühren zu schlagen und solche um deren Betrag herabzusetzen.

Wir können constatiren, daß die Kosten der ordnungsmäßigen Schreiberei eines Rechtsanwalts, unter Berücksichtigung der sich erheblich vermehrt habenden Armensachen, kaum zur Hälfte durch die Schreibgebühren gedeckt werden.

Die Gebühren der Rechtsanwälte werden daher bereits durch den geringen Betrag der Schreibgebühren nicht unerheblich geschmälert. Zudem ist der Gesammtbetrag der Schreibgebühren für den einzelnen Fall niemals von Erheblichkeit.

Wohl aber könnte, namentlich bei Sachen der unteren Werthklassen, die Beseitigung der Schreibegebühren dahin führen, daß der Rechtsanwalt gar keine Gebühr für seine Thätigkeit erhielte, und zwar gerade dann, wenn er durch viele Schreibereien erhebliche Mühe hat aufwenden müssen.

Den Rechtsanwalt gewissermaßen zu zwingen, die Correspondenz mit der Partei möglichst einzuschränken, wird man doch gewiß nicht für zweckmäßig halten, und würden darüber die Parteien zweifellos die lebhaftesten Klagen führen.

Wenn die Frage aufgeworfen ist, ob vielleicht auch noch andere Vorschriften der Gebührenordnung ohne Gefährdung der berechtigten pecuniären Interessen der Rechtsanwälte eine Abänderung erfahren könnten, so glauben wir diese Frage bei der Kürze der Zeit, während welcher die Gebührenordnung in Wirksamkeit ist, noch nicht übersehen und eingehend beantworten zu können. Wir glauben, daß erst Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht und eingehende statistische Nachrichten gesammelt werden müssen, um beurtheilen zu können, ob die häufig ohne alle Motivirung und Sachkenntniß erhobenen Klagen über die Höhe der Prozeßkosten begründet sind oder nicht.

Nur darauf glauben wir hinweisen zu müssen, daß das Steigen der Gebühr des § 9 und damit der übrigen Gebühren nach dem Werthe des Streitobjekts in infinitum zu unangemessenen Resultaten führen kann. Es könnte hier vielleicht ein Maximum, etwa eine Prozeßgebühr von 500 Mark festgestellt werden. Ebenso wären dann aber auch die Gebühren des § 8 des Gerichtskostengesetzes dementsprechend auf ein Maximum festzustellen.

Der Vorstand der Anwaltskammer zu Celle.
gez. Haarmann.

Zu § 646 der Civilprozeßordnung.

Ein den § 646 der C. P. O. betreffender Artikel in Nr. 24 der Juristischen Wochenschrift monirt, daß eine Abhandlung in

der nächstvorhergehenden Nummer dieser Zeitschrift, sowie eine Anzahl der auf dem Anwaltstage in Heidelberg aufgetretenen Redner von der Annahme ausgehe, daß die Zustellung der Rechtsmittelschrift aus böser Absicht oder aus Nachlässigkeit unterbleiben könne, eine Annahme, die Angesichts des Umstandes, daß die Rechtsmittel von Anwälten einzulegen seien, als hinfällig erscheine. Es mag dem gegenüber darauf hingewiesen werden, daß einmal selbst der Verfasser des Artikels in Nr. 24 die durch das Gesetz gewährte Möglichkeit einer chicanösen oder culposen Nichtzustellung anerkennt und nur meint, es werde die Ehrenhaftigkeit der Anwälte verschmähen, ein solches Mittel zur Verzögerung des Prozesses zu benutzen; es mag ferner darauf hingewiesen werden, daß von verschiedenen Seiten in Heidelberg constatirt ist, daß Fälle einer Nichtzustellung der Berufung nach erwirkter Terminsansetzung wiederholt vorgekommen sind, und dorauf, daß eine Nichtzustellung der Berufung auch darin ihren Grund haben kann, daß etwa nach erwirkter Terminsverfügung die Partei ihre Absicht, Berufung zu erheben, aufgiebt oder der Anwalt wegen Differenzen mit der Partei, wegen mangelnden Kostenvorschusses oder aus welchem Grunde immer der Partei oder diese ihm das Mandat kündigt. Eine Verpflichtung der Partei, bezw. ihres Anwalts, wenn sie von der Verfolgung der Berufung und daher auch von der Behändigung der Berufungsanträge Abstand nehmen, dies dem Gerichte anzuzeigen, existirt nicht, und dem Anwalt ist nicht einmal, wenn er auch wollte, die Möglichkeit einer solchen Anzeige gewährt, wenn sein Client ihm nach Erwirkung der Terminsverfügung einfach das Mandat kündigt und die Acten aus dem Hause holt.

Vor allen Dingen aber übersieht der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 24 l. cit., daß in Heidelberg durchaus nicht nur deshalb, auch nicht hauptsächlich deshalb befürwortet ist, die Einlegung der Rechtsmittel durch Anmeldung bei Gericht erfolgen zu lassen, weil das Erforderniß der Behändigung jene Gefahr der absichtlichen oder unabsichtlichen Verschleppung mit sich führe, daß vielmehr diese Gefahr nur adminiculirend in Betracht gezogen, die gegenwärtige Art der Einlegung der Rechtsmittel aber als an sich irrationell bekämpft ist, — cfr. die Ausführungen des Justizraths Leonhardt aus Berlin und Rechtsanwalt Westrum aus Celle. — Man hat in Heidelberg darzuthun gesucht, daß aus inneren Gründen und logischer Weise die Einlegung der Rechtsmittel erfolgen müsse durch einen bei dem Gerichte vor sich gehenden und somit unmittelbar zu dessen Kenntniß kommenden Act, und man hat auf die mehrberegte Gefahr nur hingewiesen, um an den Consequenzen die Unrichtigkeit des der C. P. O. zu Grunde liegenden Prinzips, — Einlegung der Rechtsmittel durch Zustellung —, zu zeigen. Daß diese Gefahr aber durch jenes Prinzip herbeigeführt wird, ist ja unbestreitbar, mag man auch immerhin glauben, daß die Ehrhaftigkeit der Anwälte sie mildern oder heben wird.

Gewiß muß man bisweilen Bestimmungen in ein Gesetz aufnehmen, welche Gefahren mit sich führen, aber auf die vorliegende Frage dürfte der Hinweis auf diese Nothwendigkeit, und der Hinweis auf die Beseitigung der restitutio in integrum die Beseitigung der Eventualmaxime ꝛc. nicht passen. Die in integrum restitutio hat man beseitigt und den Einspruch zugelassen, weil durch die Verhandlung über ein Restitutionsgesuch, auch wenn es zurückgewiesen wird, immer noch mehr Zeit verloren geht, als bei der Zulassung eines Einspruchs, und die Eventualmaxime ist beseitigt, weil man glaubte, daß der Nachtheil eines etwaigen Mißbrauchs weit geringer sei, als die Vortheile der Gestattung späteren Vorbringens von Einreden und Beweismitteln. Man wird aber keine Bestimmung in der C. P. O. nachweisen können, welche, ohne überwiegende Vortheile, oder ohne jeglichen Vortheil, Gefahren und Schäden herbeizuführen geeignet ist, und die man dennoch im Bewußtsein dieser Gefahren aufgenommen hätte, nur in der Hoffnung, das Ehrgefühl der Anwälte werde die Sache schon wieder ins rechte Geleise bringen.

Man wird demgemäß immer wieder, mag nun die durch das angefochtene Prinzip der gegenwärtigen C. P. O. involvirte Gefahr groß oder klein sein, auf die Frage, als auf die eigentliche Cardinalfrage zurückkommen:

> Gab es irgend welche innere Gründe, oder Gründe der Zweckmäßigkeit, welche geboten, die Einlegung der Rechtsmittel von der weniger sicheren und umständlicheren Zustellung abhängig zu machen, Gründe, welche geboten, wegen überwiegender Vortheile jene Gefahr mit in den Kauf zu nehmen?

und eben diese Frage hat in Heidelberg die Majorität der versammelten Anwälte verneint. . . . . m

---

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

(Uebersicht der Präjudizien vom 1. August bis 31. Oktober 1881.)

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. § 60.

Die Anrechnung einer Untersuchungshaft kann nicht deshalb mittels Revision angefochten werden, weil sie nicht Untersuchungshaft in der angenommenen Dauer, sondern Strafhaft war. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (2015/81).

2. § 61.

Ein wegen vorsätzlich verübten Delikts gestellter Strafantrag schließt in der Regel die Verurtheilung wegen derselben, jedoch fahrlässig begangenen Handlung nicht aus. Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (1979/81).

3. §§ 79 Str. G. Bch. § 402 Str. Pr. O.

Wenn ein Gericht deshalb die Bemessung einer Gesammtstrafe unterläßt, weil ein früher ergangenes Urtheil, welches bei Bemessung der Gesammtstrafe zu berücksichtigen ist, die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, so ist dies nicht rechtsirrthümlich. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2470/81).

4. § 79 Str. G. Bch. § 492 Str. Pr. O.

Wenn alle Vorbedingungen zur Verhängung einer Gesammtstrafe vorliegen, darf dieselbe nicht einem Nachtragsurtheile vorbehalten werden. Urth. des I. Sen. v. 6. Okt. 1881 (2521/81).

5. §§ 95. 193.

Auf Majestätsbeleidigung findet § 193 keine Anwendung. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2093/81).

6. § 108.

Fälschung einer Wahl liegt nicht blos dann vor, wenn das Ergebniß der Wahl beeinflußt wird, sondern auch bei

Aenderung des Stimmverhältnisses. Urth. des I. Sen. v. 6. Okt. 1881 (2371/81).

7. § 117.

Forstbeamte können sich außerhalb des Forst's in rechtmäßiger Ausübung des Amts befinden und auch dann, wenn sie irrthümlich eine Voraussetzung zu ihrem Einschreiten annehmen. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (1948/81).

8. § 132.

Aus diesem Paragraphen ist strafbar, wer in einem Landestheil, wo vermöge giltiger Polizeiverordnung die Ausstellung von Attesten über vorgenommenen Fleischbeschau den amtlich angestellten Fleischbeschauern ausschließlich eingeräumt ist, unbefugt solche Atteste ausstellt. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (2608/81).

9. § 137.

Um den Pfändungsakt eines Gerichtsvollziehers unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, muß der Gerichtsvollzieher einen Akt der Besitzergreifung von der gepfändeten Sache vorgenommen und denselben äußerlich erkennbar gemacht haben. Urth. des III. Sen. v. 28. Sept. 1881 (1626/81).

10. §§ 153. 163.

Ein in Folge eines Vergleichs, wenn auch von einem Richter abgenommener Eid, ist, wenn auch unwahr geleistet, nicht strafbar. Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (2000/81).

11. § 163.

Ein Falscheid, den ein Zeuge geleistet hat, auf Anregung des Angeklagten oder auf Vorhalt des Vorsitzenden in derselben Sitzung berichtigt, ist straflos. Urth. des III. Sen. v. 5. Okt. 1881 (1915/81).

12. § 176.

Weder zum Thatbestand der Ziff. 1 noch der Ziff. 3 ist die Mitwirkung der gemißbrauchten Person erforderlich. Urth. des I. Sen. v. 10. Okt. 1881 (1808/81).

13. § 183.

Zum Thatbestande des § 183 ist nur erforderlich, daß eine Person Aergerniß genommen hat, und kann dies ein Aufsichtsbeamter sein, jedoch muß die Möglichkeit bestanden haben, daß eine unbestimmte Anzahl von Personen Aergerniß nehmen konnte. Urth. des III. Sen. v. 17. Sept. 1881 (1755/81).

14. §§ 184. 41. 42.

Der Grundsatz „ne bis in idem" steht der Verfolgung unzüchtiger Schriften, sei es in persönlicher Richtung, sei es im objektiven Verfahren entgegen, wenn sich nach früher erfolgter Freisprechung eines Angeklagten die Verfolgung auf Verbreitungshandlungen stützt, die nach der Freisprechung begangen wurden. Urth. des II. Sen. v. 30. Sept. 1881 (1768/81).

15. § 193. 187.

Grundsätzlich ist § 193 auch auf die Fälle des § 187 anwendbar. Urth. des I. Sen. v. 10. Okt. 1881 (1684/81).

16. § 205.

Des Zweikampfs ist auch derjenige schuldig, welcher nach Beginn desselben noch keine Angriffshandlung vorgenommen hat. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1795/81).

17. §§ 205. 49.

Beisitzer eines studentischen Ehrengerichts, welches sich für Statthaftigkeit eines Duells aussprach, sind, wenn das Duell vollzogen wurde, und wenn die Beisitzer sich bewußt waren, daß dieses die Folge ihres Ausspruchs sein würde, wegen Beihülfe zum Duell strafbar. Urth. des III. Sen. v. 26. Okt. 1881 (2568/81).

18. § 224.

Um einen unter § 224 fallenden Erfolg als gegeben anzunehmen, genügt nicht die Feststellung, daß derselbe fast vollständig eingetreten sei oder sicher eintreten werde, es schließt ihn aber nicht aus, wenn eine Krankheits-Anlage des Verletzten zum Erfolg mitwirkte, gleichviel ob der Thäter diese kannte, oder ob der Erfolg dem Thäter zur Fahrlässigkeit anzurechnen war. Urth. des III. Sen. v. 28. Sept. 1881 (1623/81).

19. §§ 227, 367 Ziff. 10.

Die passive Anwesenheit bei einer Schlägerei kann nie Betheiligung bilden, auch wenn der Anwesende zu einer der streitenden Parteien gehört. Urth. des I. Sen. v. 17. Oktb. 1881 (2576/81).

20. §§ 230, 232.

Eine Hebeamme, die mittels Kurpfuscherei fahrlässig einen Menschen an der Gesundheit beschädigt, verletzt nicht ihre Berufspflicht als Hebeamme, sondern, wenn sie Kurpfuscherei gewerbsmäßig treibt, die hiedurch sie treffende Berufspflicht. Urth. des II. Sen. v. 25. Oktb. 1881 (2006/81).

21. § 240.

Durch Androhung einer gemäß § 193 straflosen Beleidigung kann Nöthigung nicht verübt werden. Urth. des I. Sen. v. 19. Sept. 1881 (1776/81).

22. § 240 Str. G. Bch.

Auch die körperliche Vergewaltigung (vis absoluta) zum Zwecke einer Duldung fällt unter diese Paragraphen. Urth. des II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (1672/81).

23. §§ 242, 246.

Der Miether eines Hauses oder selbstständigen Gebäudetheils begeht durch Wegnahme von Theilen des Miethobjekts selbst solcher, welche er erst lostrennen muß, Unterschlagung nicht Diebstahl, wenn der Vermiether sich nicht durch besonder Maßnahmen den Mitgewahrsam erhalten hat. Urth. d. III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (2243/81).

24. §§ 242, 246.

Durch Zurückbehaltung des Schlüssels, welcher ein eine Andern verschlossen übergebenes Behältniß öffnet, wird der Eigenthümer der Gewahrsam von den im Behältniß enthalten Sachen nicht unbedingt erhalten. Sachen, die Jemand berei hatte, die ihm aber durch Uebereinkunft weiter belassen werd, gelten als anvertraut. Urth. des III. Sen. v. 26. Oktb. 181 (2011/81).

25. § 243 Ziff. 2. 3—7.

Schiffe sind in Bezug auf einen in solchen verübten Diebstahl an sich nicht als Gebände zu betrachten. Urth. des III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (2344/81).

26. § 243 Ziff. 3 u. 4.

Schlüssel, denen der Eigenthümer des Behältnisses die Eigenschaft als ordentliches Sperrwerkzeug zu dienen, entzogen hat, sind falsche Schlüssel. Urth. des III. Sen. v. 21. Sept. 1881 (1787/81), des II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (2248/81).

27. § 257.

Die Begünstigung setzt voraus, daß der Begünstige die Thatumstände kannte, in welchen das Gesetz ein Verbrechen oder

ein Vergehen findet. Urth. des I. Sen. v. 26. Sept. 1881 (1803/81).

28. § 259.

Auch an erbettelten Sachen kann Hehlerei verübt werden. Urth. des II. Sen. v. 27. Sept. 1881 (1837/81).

29. § 259.

Die Unterlassung von Erkundigungen über den Erwerb der durch eine strafbare Handlung erlangten Sachen allein begründet kein Verschulden des der Hehlerei Angeklagten. Urth. des II. Sen. v. 30. Sept. 1881 (1890/81).

30. § 259.

Auch an solchen Sachen kann Hehlerei noch begangen werden, welche durch die Hand eines gutgläubigen Besitzers gegangen sind. Urth. des I. Sen. v. 13. Okt. 1881 (1856/81).

31. § 263.

Betrug kann durch Täuschung über den Charakter eines Zahlungsbefehls begangen werden. Urth. des I. Sen. v. 3. Okt. 1881 (1947/81).

32. § 263.

Die Anwendung eines rechtswidrigen Mittels macht den erstrebten oder erlangten Vortheil noch nicht zu einem rechtswidrigen. Urth. des I. Sen. v. 20. Okt. 1881 (2397/81).

33. §§ 267. 269.

Der Inhaber eines in blanco ausgestellten Wechselformulars hat kein Recht mehr, den Inhalt des hierdurch hergestellten Wechsels zu ändern, nachdem derselbe dem Aussteller präsentirt worden war. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1741/81).

34. § 286.

Der Verkauf von Loosen für eine erlaubte Ausspielung außerhalb des Bezirkes, für welchen die Ausspielung gestattet wurde, begründet nicht den Thatbestand einer unerlaubten Ausspielung. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (1867/81).

35. § 288.

Wegen Hinterziehung der Zwangsvollstreckung kann eine beschädigte Firma den Strafantrag stellen. — Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (1967/81).

36. § 292.

Wilde Kaninchen gehören im ehemaligen Herzogthum Magdeburg-Halberstadt nicht zu den jagdbaren Thieren. Urth. des III. Sen. v. 1. Okt. 1881 (1861/81).

37. § 302a (St. G. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher).

Wenn ein Darlehens- oder Stundungssucher durch seine Verhältnisse zur Bewilligung unverhältnißmäßiger Opfer sich gezwungen sieht, kann eine Nothlage angenommen werden, sollte auch die Erlangung des concreten Darlehens oder der Stundung nicht sein letztes oder äußerstes Mittel bilden. Urth. des II. Sen. v. 30. Sept. 1881 (1962/81).

38. § 318.

Rohrpostleitungen genießen nicht den Schutz von Telegraphenleitungen, sondern deren Beschädigung ist nur als Sachbeschädigung strafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1796/81).

39. § 340.

Eine durch einen Lehrer vorgenommene Züchtigung, welche durch die Schulordnung ausgeschlossen ist, ist als Mißhandlung strafbar, auch wenn keine Gesundheitsgefährdung vorliegt. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (1854/81).

40. § 348.

Zur Strafbarkeit gemäß § 248 ist erforderlich, daß der Beamte sich bewußt ist, bei Veränderung des Inhalts einer Urkunde einen rechtlich erheblichen Theil zu ändern. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1741/81).

41. § 370 Ziff 5.

Die Feststellungen, daß ein Diebstahlsobjekt ein Genußmittel in geringerer Menge oder von geringerem Werthe sei; sowie daß der Dieb Flaschen nur als Umhüllung einer gestohlenen Flüssigkeit und ohne Absicht der Zueignung genommen habe, sind thatsächlicher Natur, also mit der Revision nicht anfechtbar. Urth. des III. Sen. v. 21. Sept. 1881 (1762/81).

II. Zur Strafprozeß Ordnung.

1. § 23 Str. Pr. O.

Untersuchungsrichter können über die durch die geführte Untersuchung zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen als Zeugen vernommen werden. Urth. des I. Sen. v. 22. Sept. 1881 (1893/81).

2. §§ 23, 407, 410 Str. Pr. O.

Der Beschluß über Wiederaufnahme des Verfahrens hat nicht die Bedeutung eines Eröffnungsbeschlusses für das neue Hauptverfahren, dieses findet vielmehr auf Grund des früheren Beschlusses statt, welcher zu verlesen ist. Die Theilnahme an dem Wiederaufnahmsbeschluß schließt vom Richteramt nicht aus. Urth. d. II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (1794/81).

3. §§ 51, 57 Str. Pr. O.

In der Beeidigung eines Zeugen, der nach Belehrung auf die ihm zustehende Zeugniß- und Beeidigungs-Ablehnung verzichten zu wollen erklärte, durch den Vorsitzenden ohne Gerichtsbeschluß, liegt nicht die Verletzung einer Rechtsnorm. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (2149/81).

4. § 56 Ziff. 3 Str. Pr. O.

Der Hauptthäter erscheint auch dem Hehler gegenüber als Theilnehmer und kann als Zeuge gegen diesen nicht beeidet werden, selbst wenn er wegen der That freigesprochen ist. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (1086/81).

5. §§ 60, 79, 85 Str. Pr. O.

Ein Sachverständiger, der über Wahrnehmungen deponirt, die er als Sachverständiger gemacht hat oder die in innerem Zusammenhange mit dem Gutachten stehen, muß nicht auch als Zeuge beeidet werden. Urth. d. III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (2395/81).

6. §§ 80 242 Str. Pr. O.

Auch Sachverständigen, welche zugleich als Zeugen geladen sind, kann die Anwesenheit in der Sitzung während anderer Vernehmungen gestattet werden. Urth. des Feriensen. v. 12. Sept. 1881 (2081/81).

7. § 86 Str. Pr. O.

Es liegt im richterlichen Ermessen, ob ein Augenschein einzunehmen oder die Feststellung relevanter örtlicher Verhältnisse durch Vernehmung von Zeugen zu bewirken sei, denen die Besichtigung der Oertlichkeiten besonders aufgetragen werden kann. Urth. des III. Sen. v. 28. Sept. 1881 (1882/81).

8. § 149 Str. Pr. O.

Die Hauptverhandlung darf ohne Benachrichtigung eines Rechtsbeistandes, der sein Recht auf Zulassung geltend gemacht

hatte, nicht vor der bestimmten Stunde vorgenommen werden. Urth. des I. Sen. v. 6. Okt. 1881 (1530/81).

9. § 217 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Ladung des Vertheidigers zur Hauptverhandlung führt nur dann zur Aufhebung des Urtheils, wenn dessen Wahl vom Angeklagten oder einem legitimirten Vertreter desselben bei Gericht angezeigt worden war. Urth. des II. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1771/81).

10. § 244 Str. Pr. O.

Gerichtsakten an sich sind keine Beweismittel, sondern die einzelnen Aktenstücke. Das Herbeischaffen von Akten zwingt nicht zur Erhebung zum Zwecke des Beweises, wenn nicht der Antrag auf Verlesung bestimmter Aktenstücke gestellt ist. Urth. des II. Sen. v. 27. Sept. 1881 (1872/81).

11. § 252 Str. Pr. O.

Wenn einem Sachverständigen sein früher erstattetes Gutachten bei der Hauptverhandlung zur Auffrischung des Gedächtnisses eingehändigt wird, so steht dies einer unzulässigen Verlesung nicht gleich. Urth. des I. Sen. v. 22. Sept. 1881 (1813/81).

12. § 257 Str. Pr. O.

Die durch das Protokoll nicht widerlegte Beschwerde des Angeklagten, es sei ihm nach den Ausführungen des Vertheidigers das Wort nicht gestattet worden, führt zur Aufhebung des Urtheils. Urth. des III. Sen. v. 26. Okt. 1881 (1939/81).

13. § 263 Str. Pr. O.

Die Abweichung der Fragestellung von dem Eröffnungsbeschluß bezüglich der Zeit der That ist unschädlich, wenn die Identität der That in anderer Weise festgestellt ist. Urth. des Feriensen. v. 29. Aug. 1881 (1954/81).

14. §§ 263, 398 Abs. 2 Str. Pr. O.

Die wiederholte Verhandlung einer Sache nach Aufhebung des Urtheils auf Revision des Angeklagten findet auf Grund des früheren Eröffnungsbeschlusses statt und gestattet eine schwerere Qualifikation der That, als im ersten Urtheil, jedoch keine strengere Bestrafung. Urth. des I. Sen. v. 17. Okt. 1881 (1944/81).

15. § 264 Str. Pr. O.

Aus § 293 Str. G. Bch. kann, wenn im Eröffnungsbeschluß nur unter § 292 fallende Thatsachen und dieser Paragraph angeführt waren, nur nach Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt verurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (1799/81).

16. §§ 267, 268.

Die Abschnitte von Postanweisungen sind nicht an sich Urkunden, sondern nur, wenn der ihnen gegebene Inhalt ein urkundlicher d. h. zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblicher ist. Urth. des III. Sen. v. 26. Okt. 1881 (1932/81).

17. §§ 271, 274 Str. Pr. O.

Darüber, daß ein Beschluß des Gerichts anders publizirt wurde, als im Protokoll beurkundet ist, kann kein Beweis zugelassen werden. Nur die wissentliche Beurkundung von Unrichtigem im Protokoll, oder dessen unbefugte Abänderung erscheint als Fälschung des Protokolls, nicht eine aus Mißverständniß oder Nachlässigkeit erfolgte unrichtige Beurkundung. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2463/81).

18. § 304 Str. Pr. O.

Vorkommnisse im Berathungszimmer der Geschworenen können keinen Gegenstand einer Revisionsbeschwerde bilden. Urth. des Feriensen. v. 12. Sept. 1881 (2055/81).

19. §§ 305, 309 Str. Pr. O.

Wenn die Geschworenen die Schuldfrage mit einem Zusatze bejahen, welcher ein wesentliches Begriffsmerkmal der That ausschließt, die Frage nach mildernden Umständen aber gleichfalls bejahen, liegt kein sachlicher Mangel des Wahrspruchs vor, sondern ist freizusprechen. Urth. des I. Sen. v. 29. Sept. 1881 (2155/81).

20. § 306 Str. Pr. O.

Wenn die weitere Belehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden nicht in Anwesenheit aller in § 225 angeführten Personen erfolgt ist, ist das erfolgende Urtheil auf Beschwerde aufzuheben. Urth. des I. Sen. v. 26. Sept. 1881 (2189/81).

21. § 340 Str. Pr. O.

Ein Ehemann, der Namens und im Auftrage seiner Ehefrau ein Rechtsmittel einlegt, bedarf hierzu rechtzeitig ertheilter Vollmacht. Beschl. des III. Sen. v. 5. Okt. 1881 (2182/81).

22. §§ 392, 393 Str. Pr. O.

Wenn ein Urtheil unter Aufrechthaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und in die Instanz zurückverwiesen worden war, kann der Instanzrichter nicht auf Grund neu aufgenommenen Beweises die früher festgestellten Thatsachen negiren und zur Freisprechung gelangen. Urth. des I. Sen. v. 20. Sept. 1881 (1924/81).

23. § 428 Str. Pr. O.

Wenn eine leichte Körperverletzung von Amtswegen verfolgt wird, kann eine Widerklage nicht gestellt werden. Urth. des I. Sen. v. 17. Okt. 1881 (1944/81).

24. §§ 444, 445 Str. Pr. O.

Der Nebenkläger kann die in der Anschluß-Erklärung bezeichnete Höhe der von ihm verlangten Buße bis zur Verkündung des Urtheils I. Instanz ändern. Urth. des III. Strafsen. v. 28. Sept. 1881 (1882/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. §§ 91, 94 Ger. Verf. Ges.

Wenn der Vorsitzende des Schwurgerichts die Auslosung von Ersatzgeschworenen in Anwesenheit der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und des Staatsanwalts vornimmt, hat dies die Aufhebung des Urtheils nicht zur Folge. Urth. des III. Sen. v. 24. Sept. 1881 (2217/81).

2. § 33 Gew. Ordng. v. 21. Juni 1869.

Dadurch, daß ein Consumverein Branntwein in kleinen Quantitäten an seine Mitglieder abgiebt, betreibt er keinen Handel damit. Urth. des II. Sen. v. 4. Okt. 1881 (2097/81).

3. §§ 16, 18 R. Ges. v. 9. Jan. 1878, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§§ 27, 28, 30, 31 preuß. Ges. v. 11. Juni 1837.

Dem Rechtsnachfolger des Urhebers eines Werkes der bildenden Kunst steht das Antragsrecht zu, sollte auch die Erwerbung vor dem 1. Juli 1876 erfolgt sein und bis zu jenem Termin kein solches Recht bestanden haben. Der Strafrichter ist für Begutachtung der Frage, ob Nachbildung eines Kunstwerks

vorliege, nicht auf die Sachverständigen-Vereine beschränkt. Urth. des II. Sen. v. 28. Okt. 1881 (2119/81).

4. § 19 R. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Das Zugänglichmachen einer verbotenen sozialdemokratischen Schrift für eine einzelne Person, ohne die Absicht, sie durch diese Person auch Anderen zugänglich zu machen, erfüllt den Begriff der Verbreitung nicht. Urth. des III. Sen. v. 1. Okt. 1881 (1815/81).

5. § 19 R. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Eine Verbreitung verbotener Schriften liegt vor, wenn auch der Erfolg einer Kenntnißnahme durch Andere nicht eingetreten ist, aber eine Thätigkeit zum Zwecke der Kenntnißnahme unter Bereitstellung hierzu vorliegt. Urth. des III. Sen. v. 8. Okt. 1881 (2504/81).

6. § 28 R. Ges. v. 21. Okt. 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Das Verbot des Waffentragens erstreckt sich auf solche Theile von Waffen, die rasch zu einer verwendbaren Waffe zusammengesetzt werden können. Urth. des II. Sen. v. 23. Sept. 1881 (1802/81).

7. § 10a R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Finniges Schweinefleisch muß selbst dann als „verdorben" im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, wenn die Gesundheitsschädlichkeit beseitigt ist und ein spezielles Verbot des Verkaufs nicht besteht. Urth. des III. Sen. v. 5. Okt. 1881 (1812/81).

8. § 19 R. G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Thatbestand des fahrlässigen Verkaufs gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel ist nicht durch die Unterlassung leicht möglicher Erkundigung über die Schädlichkeit erfüllt, sondern es muß eine Pflicht zur Erkundigung bestehen. Urth. des I. Sen. v. 10. Okt. 1881 (2503/81).

Inwieweit darf der Prozeßrichter die bei der mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zur Herstellung des Arrestgrundes angeführten, in dem schriftlichen Arrestgesuch nicht enthaltenen Thatsachen bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes berücksichtigen? §§ 800 ff. C. P. O.

Erk. des R. G. III C. S. vom 23. September 1881. Nr. 504/81 III. O. L. G. zu Braunschweig.

Das Urtheil des O. L. G. ist vom R. G. aufgehoben.

Gründe:

Die Differenz der Auffassung der beiden Instanzen besteht darin, daß die erste Instanz für ihre Entscheidung über die Frage, ob ein zureichender Arrestgrund vorliege, sich berechtigt gehalten hat, alle von dem Arrestkläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Thatumstände zu berücksichtigen, einerlei, ob dieselben auch bereits in dem schriftlichen Arrestgesuche als Arrestgrund geltend gemacht waren oder nicht, und daß dagegen die zweite Instanz der Meinung ist, der Nachweis eines Arrestgrundes sei bei der mündlichen Verhandlung der Sache beschränkt auf die in dem schriftlichen Arrestgesuche in dieser Beziehung bezeichneten Thatumstände. Die zweite Instanz wirft der erstinstanzlichen Auffassung vor, daß sie gegen die Verhandlungsmaxime und gegen den § 800 Abs. 1 Civil-Prozeß-Ordnung („das Gesuch soll .... die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten") verstoße.

Diese Entscheidung der zweiten Instanz ist rechtsirrthümlich. Ein Verstoß gegen die Verhandlungsmaxime würde nur dann vorliegen, wenn die erste Instanz Thatumstände welche von dem Arrestkläger in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht waren, als Arrestgrund in Betracht gezogen hätte, dies ist aber von der zweiten Instanz nicht vorgeworfen und auch nach Ausweis der erstinstanzlichen Entscheidungsgründe

> „das Gericht .... darf die ganze Sachlage, wie sie von den Parteien vorgetragen ist, in Betracht ziehen"
> „dem Beklagten muß darin beigestimmt werden, wenn er in dem ganzen Verhalten ihm gegenüber, worauf er bei der Verhandlung das Hauptgewicht gelegt hat, die Veranlassung finden will, sich wegen seiner Ansprüche thunlichst zu sichern. Denn u. s. w."

nicht der Fall. Hinsichtlich des § 800 hat die zweite Instanz außer Acht gelassen, daß dieser Paragraph die Bezeichnung des Arrestgrundes nicht, wie z. B. der § 230 die Angabe des Klagegrundes — unter einem „muß", sondern unter einem „soll" erfordert, und daß nach der Terminologie der Civil-Prozeß-Ordnung das „muß" eine imperative, das „soll" dagegen eine blos instruktionelle Bedeutung hat. Allerdings ist anzuerkennen, daß die Bezeichnung des Arrestgrundes schon für das schriftliche Arrestgesuch deshalb unentbehrlich ist, weil über dasselbe ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden darf. Es kann daher sehr wohl die auch in den Verhandlungen der Justizkommission

> Protokolle Seite 427

angeregte — Frage entstehen, ob es nicht richtiger sei, die Bezeichnung des Arrestgrundes für das Arrestgesuch imperativ vorzuschreiben. Allein der Gesetzgeber hat, wie die Motive bemerken, das Arrestverfahren in Rücksicht auf die Dringlichkeit desselben möglichst frei gestalten wollen,

> Motive zu § 745 des Entwurfs der Civil-Prozeß-Ordnung.

und es ist ihm deswegen auch die Erforderung der Bezeichnung des Arrestgrundes mittelst eines „muß" als zu scharf erschienen.

> Protokolle a. a. O.

Aus der angeführten Terminologie des Gesetzes folgt, daß die Vornahme einer durch ein bloßes „soll" vorgeschriebenen Prozeßhandlung, falls dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, noch so lange nachgeholt werden kann, als der fernere Verlauf des Prozesses hierzu Gelegenheit gewährt, — d. i. also, wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgegeben wird, bis zum Schlusse dieser Verhandlung. Demnach ergiebt sich: Hat der Arrestkläger in dem schriftlichen Arrestgesuche einen genügenden Arrestgrund nicht angegeben, so setzt

er sich zwar einer sein Gesuch ohne mündliche Verhandlung abweisenden Entscheidung aus; wenn aber der Richter, wie von seinem Ermessen abhängt, statt sofort zu entscheiden, zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt, so ist dem Arrestkläger unbenommen, die Bezeichnung des Arrestgrundes in der mündlichen Verhandlung zu veranlassen und zu vervollständigen und dasselbe muß auch dann gelten, wenn der Richter auf Grund des schriftlichen Arrestgesuchs den Arrestbefehl erlassen und hat danach in Folge Widerspruchs des Beklagten die mündliche Verhandlung stattfindet, denn die definitive Entscheidung über das Arrestgesuch erfolgt auch in diesem Falle erst auf Grund der mündlichen Verhandlung.

Diese Ordnung des Arrestverfahrens ist auch durchaus zweckentsprechend. Zur ausreichenden Darlegung des Arrestgrundes bedarf es häufig der Anführung einer größeren Reihe einzelner, sich gegenseitig illustrirender und ergänzender Thatumstände, und die Einreichung des Gesuchs ist nicht selten so dringlich, daß dem Arrestkläger zu einer sofortigen erschöpfenden Rechtfertigung desselben keine Zeit bleibt. Dürfte er mit der in der mündlichen Verhandlung nachgeholten vollständigeren Substantiirung seines Gesuchs nicht gehört werden, so würde er bei Verwerfung desselben Gefahr laufen, mit der Einreichung eines neuen, besser begründeten Gesuchs seinem böswilligen Schuldner gegenüber zu spät zu kommen und somit seines guten Rechts gänzlich verlustig zu werden; dagegen ist der Arrestbeklagte durch die Zulassung einer besseren thatsächlichen Begründung des Gesuches in der mündlichen Verhandlung in keiner Weise gefährdet; seinem berechtigten Interesse geschieht volles Genüge dadurch, daß er im Falle eines neuen, ihm nicht vorher durch einen Schriftsatz mitgetheilten Vorbringens berechtigt ist, Vertagung der Verhandlung zu beantragen.

Literatur.

Die Prioritäts-Abtretung in ihrer Wirkung auf Zwischenhypotheken. Eine Studie über § 30 des österr. Grundbuchges. vom 25. Juli 1871 von Dr. Otto Conrad, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Bei Manz 1881. S. S. 98.

Nach einer theoretischen Erörterung der möglichen rechtlichen Stellungen, welche der Gesetzgeber dem Zwischenhypothekar nach erfolgter Prioritätsabtretung einräumen kann, wird der § 30 des österr. Grundbuchges., (welcher bestimmt, daß durch die Prioritätsabtretung Rechte und Vorrang der übrigen Gläubiger nicht berührt werden), besprochen und beurtheilt und sodann die juristische Construction desselben gegeben. Der Verfasser gelangt schließlich zu dem Vorschlage, daß die Prioritätsabtretung nur bei unmittelbar einander folgenden Hypotheken und auch dann nur unter Genehmigung des Eigenthümers gestattet werden solle.

Die Schrift ist — abgesehen von einigen specifisch österreichischen Ausdrücken — in klarer, leicht verständlicher Sprache abgefaßt und wird, obgleich sie ausschließlich österreichische Verhältnisse und Schriftsteller berücksichtigt, sicherlich auch dem deutschen Juristen manches Neue und Anregende darbieten. —

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Wehner bei dem Amtsgericht in Landeck; — Robert Settels und Hermann Adeneuer bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Ernst Emmerling in Darmstadt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg; — Karl Dornseiff bei dem Amtsgericht in Nidda; — Dr. Lindner bei dem Amtsgericht in Chemnitz; — Hofmann in Wurzen bei dem Landgericht in Leipzig; — Ferdinand Wilhelm Bernhard Voigt bei dem Landgericht in Dortmund; — v. Sikorski bei dem Amtsgericht in Wirsitz; — Thito Felix Klang bei dem Amtsgericht in Delitzsch; — Karl August Hippe bei dem Amtsgericht in Dresden; — v. Zoltowski bei dem Landgericht in Posen.

Otto Armbruster hat seinen Wohnsitz von Rastatt nach Karlsruhe verlegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Alphons Quadflieg bei dem Landgericht in Aachen; — Gottlieb Harras bei dem Landgericht in Erfurt; — Richard Krefft bei dem Landgericht in Schwerin i/M.; — v. Gutermann bei dem Landgericht in Augsburg; — Martin Lemcke bei dem Landgericht in Güstrow; — v. Zoltowski bei dem Oberlandesgericht in Posen; — Dr. v. Weinrich bei dem Landgericht in Mühlhausen i. E.; — Dr. Unzer bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a/M.

Ernennungen.

Ernannt sind: die Rechtsanwälte Dr. Rudolph in Goslar zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim; — Sittka in Kattowitz zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau; — Justizrath Neumann in Berlin, vom 1. Januar k. J. ab, zum Notar im Bezirk des Kammergerichts.

Todesfälle.

Gustav Adolph Burger in Roda.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Rambke in Elze ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Ordensverleihungen.

Dem Geh. Justizrath Simson zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — den Justizräthen Rechtsanwalt und Notar Seiffert zu Groß-Strelitz und Melchers in Dorsten der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 27. Berlin, 17. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Die Juristische Wochenschrift hat den Heimgang ihres Verlegers zu beklagen. Der Königliche Kommissionsrath, Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker Herr **Johann Wilhelm Moeser** ist am 9. December d. J. nach kurzem Leiden im 74. Lebensjahre verschieden. Der außerordentlichen Geschäftstüchtigkeit und Energie des Verewigten, sowie seiner unausgesetzten Rücksichtnahme auf die Wünsche des Vereinsvorstandes und der Redaktion ist es ganz wesentlich zu danken, daß das Vereinsorgan schwierige Zeiten glücklich überwunden hat. Der Vereinsvorstand und die Redaktion werden mit dem Sohne und Geschäftsnachfolger die reiche Erfahrung, Umsicht und Thatkraft des Dahingeschiedenen schmerzlich vermissen und demselben ein herzliches und ehrenvolles Andenken bewahren.

Friede seiner Asche.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer des Oberlandes-Gerichts-Bezirks Marienwerder, betreffend die Revision der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte.

An
Seine Excellenz
den Herrn Justizminister Dr. Friedberg
Berlin.

Danzig, den 29. November 1881.

Ew. Excellenz beehren wir uns, den unterm 4. November d. J. (I 4129) erforderten Bericht in Folgendem zu erstatten:

Vorab können wir nicht zugeben, daß die Klagen über eine übermäßige Höhe der Gebührentaxe für die Rechtsanwälte begründet sind. Daß Klagen geführt werden, beweist nichts und darf auch nicht Wunder nehmen. Niemand bezahlt gern Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, wenn er dazu noch den Verlust eines Prozesses zu beklagen hat. Mindestens bei einer Partei trifft das Letztere stets zu. Das große Publikum hat auch kein Verständniß für die Wichtigkeit unseres Berufs und die schweren Pflichten, welche uns derselbe neben einer fortdauernden Verantwortlichkeit mit unserm Vermögen auferlegt. Kein Lohn vermag den Anwalt für seine mit den größten geistigen Anstrengungen und einer aufreibenden fortdauernden Aufregung des Gemüths verbundene Thätigkeit angemessen zu entschädigen. Allerdings hat in Preußen gegen die früheren Taxen im Ganzen eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Anwalts-Gebühren durch die Gebühren-Ordnung vom 7. Juli 1879 Statt gefunden. Die Letztere hat aber trotzdem die Einnahmen der Anwälte nicht zu steigern vermocht. Das neue mündliche Prozeßverfahren macht es den Anwälten unmöglich, soviel Aufträge zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen, als sie bei dem alten im Wesentlichen schriftlichen Verfahren zu erledigen vermochten. Dazu erfordert die jetzt für den Anwalt vorliegende Nothwendigkeit, in jedem Termine den ganzen Stoff in juristischer und thatsächlicher Beziehung im Gedächtnisse vollständig zu beherrschen, abgesehen von dem großen Zeitaufwande, welchen diese fortwährenden Vorbereitungen erfordern, größere geistige Anstrengungen. Weder mit dem vermehrten Zeitaufwande, noch mit den vergrößerten körperlichen und geistigen Anstrengungen steht die Erhöhung der Gebühren in einem ange-

messenen Verhältnisse. Es ist auch nicht zu übersehen, daß für Urkunden- und Wechselprozesse, welche unter der Herrschaft der alten Gebührentaxe mit den übrigen Prozessen gleichstanden, durch die neue Gebühren-Ordnung ein erheblich niedrigerer Gebührensatz eingeführt ist, welcher die sonstige Erhöhung der Gebühren zum Theil wieder paralysirt. Wir glauben behaupten zu können, daß unsere gesuchtesten und am meisten beschäftigten Anwälte eine Erhöhung ihrer Einnahmen seit dem Bestehen der neuen Gebühren-Ordnung nicht erfahren haben, und daß diejenigen Anwälte, welche in ihren Einnahmen nicht zurückgegangen sind, dies nur ihren größeren geistigen und körperlichen Anstrengungen zu danken haben. Im Ganzen läßt sich unseres Erachtens eine Verminderung der Einnahmen der Rechtsanwälte unseres Bezirks und ein Herabdrücken der gewohnten Lebensstellung derselben seit der Einführung der neuen Prozeßgesetzgebung annehmen und ein immer weiteres Zurückgehen in diesen Beziehungen voraussehen. Die Anzahl der Anwälte vermehrt sich und ihre Zunahme wird sich voraussichtlich bei der großen Zahl junger Juristen, welche künftig nicht sofort im Staatsdienste auf Anstellung rechnen dürfen und sich der Rechtsanwaltschaft zuwenden werden, steigern. Die beklagenswerthe Antisemitenbewegung unserer Zeit scheint auch manche richterliche Beamte jüdischer Abkunft zu bestimmen, sich aus dem Staatsdienste zurückzuziehen und als Rechtsanwälte ihre Existenz lediglich von der Gunst des Publikums abhängig zu machen. Dagegen hat die Anzahl der Prozesse erheblich abgenommen; nur die Armensachen, welche die Anwälte unentgeltlich bearbeiten müssen, mehren sich bei dem Umstande, daß die obrigkeitlichen Bescheinigungen über das Unvermögen zur Bestreitung von Prozeßkosten anscheinend auf das Bereitwilligste und selbst angesessenen Personen ertheilt werden. Die bei unserm Oberlandesgerichte zugelassenen Mitglieder unserer Kammer versichern, daß wenn ihre Einnahmen sich weiter in dem Grade wie bisher seit der Einführung der neuen Gesetze verminderten, höchstens zwei Anwälte ein angemessenes Auskommen aus der Beschäftigung bei dem Oberlandesgerichte gewinnen würden.

Wir stimmen Ew. Excellenz darin gern bei, daß das wahre Interesse unseres Standes mit der unbedingten Aufrechterhaltung hoher Gebühren keineswegs zusammenfällt. Wir glauben aber bei dem wohlwollenden Interesse, welches Ew. Excellenz stets an unserm Stande und dessen Entwicklung genommen haben und welches wir auch mit Dank aus Ew. Excellenz Schreiben vom 4. November d. J. entnehmen, daß Ew. Excellenz mit uns anzuerkennen bereit sind, daß es, wenn der ohnehin im Allgemeinen gering geschätzte Werth der die höchsten geistigen Begabungen voraussetzenden anwaltlichen Geschäfte und Arbeiten durch eine Ermäßigung der Gebühren ohne das augenscheinlichste Bedürfniß in den Augen des Publikums herabgesetzt würde, eben so sehr der Würde und dem Ansehen unseres Standes Eintrag thun müßte, als es auf die Erfüllung der anwaltlichen Berufspflichten, zu welchen vor allen die unbedingteste Selbstverleugnung und Hintenansetzung jeglichen eigenen Interesses gehört, nachtheilig wirken müßte, wenn den Anwälten nicht die Möglichkeit gewährt wäre, durch eine strenge Pflichterfüllung sich die Mittel zu erwerben, um mit ihren Familien eine angemessene Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zu behaupten und für ihr Alter und den Fall ihrer Arbeitsunfähigkeit sich und ihre Familien zu versorgen. Indem wir von diesen unseren allgemeinen Gesichtspunkten aus uns zu den von Ew. Excellenz speciell gestellten Fragen wenden, ob

1. eine Herabsetzung der Conferenzgebühren,
2. eine Beseitigung oder wenigstens Beschränkung der Schreibgebühren und
3. eine weitere Revision der Gebühren-Ordnung im Interesse des Publikums angezeigt ist, so gestatten wir uns

zu 1, betr. die Conferenzgebühren folgende Bemerkungen:

Die Conferenz-Gebühren sind bei Gegenständen von hohem Werthe sehr hoch. Aber die Höhe der Gebühr bedingt ohne Weiteres noch nicht die Unangemessenheit derselben. Darüber läßt sich nur auf Grund der näheren Umstände des konkreten Falls entscheiden. Diese Entscheidung in den gesetzlichen Grenzen zu treffen, wird man dem Rechtsanwalte überlassen müssen und getrost überlassen können. Uebermäßige Forderungen verbieten sich, wenn sie auch das Gesetz gestattet, von selbst. Eine Ueberschreitung des richtigen Maßes darf am allerwenigsten bezüglich der Conferenz-Gebühren besorgt werden. Nach unseren Erfahrungen werden Conferenz-Gebühren, obschon Jedermann für einen mündlichen Rath und eine mündliche Auskunft rücksichtslos unsere Zeit in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt, überhaupt nicht oft und ganz ausnahmsweise bei höheren Objekten in der gesetzlichen Höhe gefordert und bezahlt. Macht einmal ein Anwalt sein Forderungsrecht in Höhe des ganzen zulässigen Betrages geltend, so wird er dazu gewiß gegründete Veranlassung haben. Ist man trotz alledem der Ansicht, daß das Publikum gegen die Rechtsanwälte wegen unangemessener Forderungen durch eine Herabsetzung und Beschränkung der Höhe der Gebühren geschützt werden müsse, so erklären wir uns gern damit einverstanden, daß die Gebühr von $^{3}/_{10}$ auf $^{2}/_{10}$ herabgesetzt und dieselbe außerdem auf einen Höchstbetrag von 100 Mark beschränkt wird.

Was

zu 2 die Schreibgebühren

anlangt, so kann nur ein unserem Berufe fernstehender Laie voraussetzen, daß Anwälte die Länge ihrer Schriftsätze von den Schreibgebühren dafür abhängig machen. Wir bestreiten es, daß es auch nur einen Rechtsanwalt giebt, welcher seine Arbeiten nach dem Maße verrichtet, mit welchem ihm die Arbeiten seiner Schreiber vergütet werden. Wohl aber können wir bezeugen, daß die Schreibgebühren bei Weitem nicht die Kosten decken, welche die Anwälte zur Unterhaltung ihrer Kanzleien aufwenden müssen, und daß Jeder von uns darauf bedacht ist, die Schreibereien auf das Nothwendigste zu beschränken. Die Anwälte würden es daher als eine wesentliche Schmälerung ihres Einkommens, welche sie schwer ertragen können, zu beklagen haben, wenn man die Schreibgebühren gänzlich wegfallen lassen wollte. Es würde das letztere um so weniger sich rechtfertigen, als namentlich der Urkundenprozeß den Anwälten die umfangreichsten Schreibwerke auflegt und die Gebühren für denselben um zwei Fünftheile weniger betragen, als für den gewöhnlichen Prozeß. Wir sind daher der Meinung, daß die Schreibgebühren für das erheblichste Schreibwerk bestehen bleiben müssen. Zu letzterem gehören neben den im Entwurfe der Gebühren-Ordnung zur Vergütung gestellten zum Zwecke der Einreichung bei Gericht

oder zum Zwecke der Zustellung zu fertigenden Abschriften aber auch die Abschriften, welche der Rechtsanwalt von seinem und des Gegners Schriftsätzen, von gerichtlichen Beschlüssen, Urkunden und dergl. seiner Partei mitzutheilen für nöthig erachtet. Dagegen hatten wir es für angemessen, daß alle weiteren Schreibgebühren, also für die gesammte Correspondenz mit der Partei, dem Gerichte, dem Gerichtsvollzieher, dem Gegner u. s. w. als zu kleinlich und zu endlosen Kostenrechnungen führend wegfallen. Nur insoweit vermögen wir also bezüglich der Schreibgebühren eine Aenderung unserer Gebühren-Ordnung als zulässig zu bezeichnen.

Die Frage zu 3, ob eine weitere Revision der Gebühren-Ordnung zum Zwecke der Ermäßigung derselben angezeigt ist, haben wir von unseren eingangs angedeuteten Gesichtspunkten aus einfach zu verneinen.

Der Vorstand der Anwalts-Kammer des Oberlandes-Gerichts-Bezirks Marienwerder.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Euer Excellenz

beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Vorstand der Anwaltskammer über die in Euer Excellenz geehrten Zuschrift vom 4. d. M. gemachten Vorschläge in seiner gestrigen Sitzung sich folgendermaßen ausgesprochen hat:

Ad 1. Dem Vorschlage, die im § 47 der Gebührenordnung für Ertheilung eines Rathes festgesetzte Gebühr von $^{3}/_{10}$ auf $^{2}/_{10}$ herabzusetzen und ein Maximum von 100 Mark zu bestimmen, steht nach der Meinung des Vorstandes kein Bedenken entgegen, indem die Anwälte in der Rheinprovinz niemals oder fast niemals von der ihnen im § 47 ertheilten Befugniß, die Gebühr nach Maßgabe des Streitobjektes zu berechnen, bei Ertheilung eines Rathes Gebrauch machen, sondern dabei wesentlich nur auf die verwendete Zeit und Mühe Rücksicht nehmen.

Ad 2. Was zweitens den Vorschlag auf Herabsetzung der Schreibgebühren betrifft, so war der Vorstand der Meinung, daß der Satz von 10 Pfge. für die Seite bei den hiesigen Verhältnissen ein so minimaler ist, daß kein Anwalt versucht sein wird, aus diesem Satze eine Einkommenquelle zu schaffen. Es wurde als allgemein feststehend anerkannt, daß kein Anwalt im Stande sein werde, aus dem Einkommen für Schreibegebühr die Kosten seines Bureaus zu decken. Sollte dennoch mißbräuchlicher Weise mehr wie nöthig in Abschriften geleistet werden, so war der Vorstand der Meinung, daß der die Kosten festsetzende Richter es in der Hand habe, durch Streichung die nöthige Remedur zu schaffen. Ueberhaupt war der Vorstand der Ueberzeugung, daß hier in der Rheinprovinz, wo bisheran noch der Schwerpunkt des Verfahrens in den mündlichen Vortrag gelegt wird, keinerlei Mißbrauch durch zu viele Abschriften, sondern eher das Gegentheil zu befürchten sei, und daß hier kein einziger Prozeß durch mißbräuchliche Häufung von Abschriften unnöthig vertheuert worden sei. Der Vorstand findet also für die Rheinprovinz durchaus keine Veranlassung, eine Aenderung der bestehenden Vorschriften zu befürworten.

Ad 3. Andere Positionen der Gebührenordnung einer Aenderung zu unterziehen, glaubt der Vorstand um des Willen nicht in Vorschlag bringen zu sollen, weil die Gebührenordnung noch zu kurze Zeit in Wirksamkeit ist, um ein sicheres Urtheil sich darüber zu bilden. Jedoch glaubt der Vorstand darauf hinweisen zu müssen, daß nach den bisherigen Erfahrungen das Einkommen der Anwälte sich im Durchschnitt geringer stellt, als unter der früheren Gebührenordnung.

Köln, den 27. November 1881.

Mit Verehrung
der Vorsitzende des Vorstandes.
gez. Herbertz.
pro copia Hubert.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die im Monat November ausgefertigten Erkenntnisse.

Zur Civilprozeßordnung.

Nach § 18 Einf. Ges. zur C. P. O. muß es als unzulässig angesehen werden, positive prozessualische Handlungen, welche die Unterlage des das bisherige Prozeßverfahren abschließenden rechtskräftigen Erkenntnisses bilden, wie Geständnisse, Verzichte auf prozessualische Handlungen und dergleichen auf Grund der bisherigen Prozeßgesetze anzufechten. Vielmehr können hier allein die Vorschriften der C. P. O. über die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Anwendung gebracht werden. § 20 Einf. Ges. z. C. P. O. Nr. 195/81 I vom 15. Oktober 1881. — Im vorliegenden Falle hat der Kläger das Armenrecht und die Anwaltsbestellung erst 6 Tage vor Ablauf der Monatsfrist nachgesucht und sein Gesuch nicht einmal nach Vorschrift — §§ 109, 110 C. P. O. — begründet. Der Verzug in der Bestellung des Anwalts ist also durch die Lässigkeit des Klägers selbst hervorgerufen und hätte von ihm bei geringster Vorsicht durch zeitiges Anbringen seines Gesuchs vermieden werden können. Die Wiedereinsetzung war daher nicht statthaft. Nr. 702/81 V vom 29 Oktober 1881. — Mit einem nach den Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu behandelnden Klage können nicht Klagen verbunden werden, welche Ansprüche auf Herausgabe von Vermögen bezwecken, weil diese sich nur zur Verfolgung im ordentlichen Prozesse eignen. § 232 C. P. O. Nr. 460/81 III vom 25. Oktober 1881. — Das erstrichterliche Urtheil bezeichnet sich ausdrücklich als ein Theilurtheil, es spricht daher die Vermuthung dafür, daß Alles, was nicht ausdrücklich entschieden ist, späterer Entscheidung habe vorbehalten werden wollen und erscheint diese Vermuthung um so mehr gerechtfertigt, als das Gesetz (§ 273 Abs. 2 C. P. O.) es in das Ermessen des Richters stellt, liquide Punkte durch ein Theilurtheil zu erledigen oder deren Entscheidung vorzubehalten. Das R. G. folgert hieraus, daß es nicht die Absicht des erstrichterlichen Urtheils gewesen sein könne, einen gewissen Anspruch sofort abzuweisen. Nr. 371/81 II vom 1. November 1881. — Das R. G. wiederholt die Ansicht, daß die durch das Gericht verfügte Verbindung mehrerer Klageansprüche vom Augenblick an, wo sie in Kraft tritt, die Anwendung des § 5 bezw. 508 Abs. 2 C. P. O. begründet. Nr. 398/81 II vom 4. November 1881.

— Dem Revisionskläger lag nach § 508 al. 3 C. P. O. ob, seine Behauptung über den Werth der streitigen Gerechtsame glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck wäre eine nähere Angabe der Größe der betreffenden Grundstücke, der Beschaffenheit und wirthschaftlichen Bedeutung der Gebäude, sowie die Vorlage von Attesten über die örtlichen Boden- und Häuser-Werthsverhältnisse geeignet gewesen, um dem Gerichte die erforderlichen Anhaltspunkte zur Bemessung der Glaubhaftigkeit der Behauptung an die Hand zu geben. Wenn der Revisionskläger statt dessen lediglich eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der benannten entfernt wohnenden Sachverständigen beantrage, so ist diese, da sie nicht sofort erfolgen kann, nach § 266 C. P. O. als unstatthaft zu erachten. Nr. 378/81 II vom 8. November 1881. — Es hatte das R. G. ein Urtheil des O. L. G. wegen materieller und prozessualer Gesetzesverletzung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung in die Vorinstanz zurückgewiesen. In dem reichsgerichtlichen Urtheile waren gewisse Revisionsangriffe als gegen die unangreifbare thatsächliche Feststellung des Instanzrichters gehend verworfen, das demnächst ergangene Berufungsurtheil hatte die nicht mit Erfolg angegriffenen thatsächlichen Annahmen des aufgehobenen B. U. als durch das Revisionsurtheil aufrecht erhalten und endgültig festgestellt erklärt. Dies wird vom R. G. unter Aufhebung des neuerlichen Berufungsurtheils für rechtsirrthümlich erklärt und die Sache zur vollständigen nochmaligen Verhandlung in die II. Instanz zurückverwiesen. Nr. 376/81 II vom 4. November 1881. — Ist die Unterwerfung der Parteien unter ein Schiedsgericht Gegenstand eines Vertrages, so ist der Inhalt des sich hierbei offenbarenden Vertragswillens als ein Gegenstand des materiellen Rechts aufzufassen, richtet sich also nach den Regeln des materiellen Rechts und muß demgemäß diejenigen Momente nachweisen, welche das zur Zeit des Vertrags geltende Gesetz zu den nothwendigen Elementen eines Kompromißvertrags und zu dessen Vollständigkeit verlangt. Ein solches Gesetz ist kein prozessuales, sondern ein materiell rechtliches. (Angewendet auf die bezüglichen Vorschriften der Preuß. Allg. G. O.) Die deutsche C. P. O. enthält in den §§ 854 ff. beim Mangel der Bestimmung des Schiedsvertrags subsidiäre Vorschriften über die Bildung des Schiedsgerichts, giebt aber hierdurch nicht zu erkennen, daß sie die Bestimmung hierüber, wenn solche ein Gegenstand der Vereinbarung im Vertrage ist, zum Prozeßrecht rechnet, vielmehr geht das Gegentheil aus den §§ 851—853 hervor und jedenfalls kann die Einführung der C. P. O. nicht die Wirkung hervorgebracht haben, daß dasjenige, was in einem unter der Herrschaft der Allg. G. O. geschlossenen Vertrage zu einem wesentlichen Bestandtheile seines Inhaltes gehörte und den Regeln des bürgerlichen materiellen Rechts unterworfen war, nunmehr der Unterwerfung unter diese Regeln entzogen und dagegen zu einem nach dem neu eingetretenen Prozeßrecht zu beurtheilenden Prozeßstoffe gemacht ist. Der Umstand, daß der Streit der Parteien erst nach dem 1. Oktober 1879 entstanden ist, erscheint gleichgültig. Nr. 743/81 IV vom 10. November 1881. —

Zur Reichskonkursordnung.

Die Vorschrift des § 41 R. K. K. O. handelt von dem Befriedigungsrechte des Verpächters aus dem von ihm noch nicht thatsächlich in Besitz genommenen Pfande selbst und erfordert hierzu dasjenige, was den Konkursgläubigern die Existenz seines Pfandrechts erkennbar machen soll. Wenn aber von Seiten der Gläubigerschaft der die Stelle des Pfandes vertretende Erlös selbst aus dem Besitze des Pfandgläubigers abgefordert wird, so handelt es sich um die Herausgabe eines Gegenstandes, an welchem der Gegner ein wirkliches Faustpfandrecht im Sinne des § 40 a. a. O. Einf. Ges. § 14 hat, und aus welchem er abgesonderte Befriedigung fordern kann, und steht jedenfalls ein solcher Fall demjenigen gleich, in welchem der Konkursverwalter ein Faustpfand abfordert und verwerthen läßt, was nur unbeschadet des Rechts des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Erlöse geschehen kann. § 117 a. a. O. Nr. 709/81 V vom 29. Oktober 1881. — Die auf einem Rechtsverhältniß zwischen dem Mitverpflichteten (eines Wechsels) und dem Schuldner beruhende Regreßforderung des Ersteren für den Fall und in Höhe seiner Schuldentilgung hat den Charakter einer von der betreffenden Schuld unabhängigen nur durch seine Tilgung der Schuld bedingten Forderung, die durch den Konkurs nur insoweit eine Beschränkung erfahren kann, als solche durch Gesetz ausgesprochen ist und für welche auch aus einer vom Gesetz vorgeschriebenen Nichtberücksichtigung vor eingetretener Bedingung im Konkurse durchaus nicht ohne Weiteres das Erlöschen durch Zahlung der Akkorddividende Seitens des Gemeinschuldners in Betreff der Hauptschuld folgen würde. Der Mitverpflichtete kann also die Akkorddividende für den Betrag, welchen er den Gläubigern bezahlt hat, von dem Hauptschuldner beanspruchen. Nr. 591/81 I vom 29. Oktober 1881. —

Das Handelsrecht.

Wenn der Komplementar dem stillen Gesellschafter die Bilanz und den in derselben berechneten Gewinnantheil als solchen übersendet und der stille Gesellschafter über die erhaltene Summe, wenngleich ohne dieselbe selbst als Gewinnantheil zu bezeichnen, vorbehaltlos und ohne gegen die Richtigkeit der Bilanz zu protestiren, quittirt, so hat er damit nicht nur den Empfang der bestimmten Summe Geldes, sondern auch die Richtigkeit der Berechnung seines Gewinnantheils anerkannt und will er nachträglich diese Anerkennung anfechten, so muß er seinerseits darthun, wodurch er zu der irrthümlichen Annahme der Richtigkeit der Berechnung veranlaßt worden sei. Nr. 588/81 I vom 22. Oktober 1881. — Zu der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Art. 222 A. D. H. G. B. ist eine Verpflichtung nur demjenigen gegenüber gegeben, zu welchem der Kaufmann in Geschäftsverbindung stand, als es sich um Anwendung dieser Sorgfalt handelte. Es wird deshalb vom R. G. verneint, daß der Schiffer geltend machen könne, der Empfänger habe bei den ihm wegen der Entladung gegebenen Weisungen nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet. Nr. 700/81 V vom 19. Oktober 1881. — Unter einem öffentlichen Verkaufe im Sinne des Art. 343 A. D. H. G. B. ist nicht jede nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vorgenommene öffentliche Versteigerung, sondern nur ein solcher Verkauf zu verstehen, welcher im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die zur Abhaltung befugten Behörden oder Beamten oder obrigkeitlich autorisirten Personen in den für derartige Versteigerungen gesetzlich vorgeschriebenen oder ortsüblich geltenden Formen bewirkt ist. Nr. 462/81 III vom 1. November 1881. — Ob Art. 347 A. D. H. G. B. anwendbar sei, bestimmt sich danach,

ob die Waare von einem andern Orte übersendet ist. Auf die ursprüngliche Abrede kommt es nicht an. War nach den ursprünglichen Vertrag inter praesentes zu erfüllen, der Verkäufer befolgt aber die Anforderung des Verkäufers, die Waare ihm zu übersenden, so kommt Art. 347 A. D. H. G. B. zur Anwendung. Im umgekehrten Falle bleibt seine Anwendung ausgeschlossen. Nr. 593/81 I vom 2. November 1881. — Die Anwendung des Art. 347 A. D. H. G. B. ist beim Viehhandel und bei dem Kaufe einer bestimmten beim Verkäufer in Augenschein genommenen Sache nicht ausgeschlossen. Nr. 690/80 I H. vom 4. November 1881. — Der Thatbestand des Art. 350 A. D. H. G. B. ist in einem Falle als vorhanden angenommen, wo der Verkäufer die vertragswidrige Beschaffenheit der Waaren kannte und auf die Bediensteten des Käufers, welchen, wie er wußte, entweder die Untersuchung und Prüfung der Waare zugewiesen war oder welche doch mit ihrer Sachkunde ihren Dienstherrn bei solcher zu unterstützen hatten, unter Wachrufen ihres Eigennutzes im Sinne der Empfangnahme der Waare als vertragsgemäß einzuwirken suchte. Nr. 52/81 I vom 22. Oktober 1881. — Hat der säumige Kontrahent die Erfüllung zu verweigern erklärt, so hat die von dem nichtsäumigen Kontrahent gemäß Art. 356 A. D. H. G. B. noch gegebene Nachfrist keinerlei rechtliche Bedeutung und namentlich steht auch dem nichtsäumigen Kontrahenten keine Befugniß zu, diese Frist bei Berechnung des Schadensersatzes zum Nachtheil des säumigen geltend zu machen. Nr. 366/81 II vom 25. Oktober 1881. — Die von dem Verkäufer bei Abschluß des Kaufes übernommene unentgeltliche Verpflichtung, die in seinem Gewahrsam gebliebene Waare unbeschädigt zur Güterexpedition der Bahn zu liefern, stellt keinen besonderen selbstständigen, insbesondere keinen Frachtvertrag dar. Nr. 444/80 I H. vom 30. September 1881. — Der im Art. 649 A. D. H. G. B. ausgesprochene Satz ist nicht lediglich als eine positive rechtliche Bestimmung aufzufassen, läßt sich vielmehr aus allgemeinen Grundsätzen herleiten und beschränkt sich nicht allein auf Konossamente. Nr. 699/80 I vom 7. Oktober 1881. — Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 810 A. D. H. G. B. kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß das Gesetz lediglich eine Pflicht des Versicherungsnehmers zur Anzeige der ihm bekannten erheblichen Umstände statuirt, dem Versicherungsnehmer aber eine Erkundigungspflicht und mithin eine in dieser Beziehung von ihm dem Versicherer zu prästirende Sorgfalt nicht auferlegen will. — Nach Art. 835 a. a. O. haftet — bei der Versicherung von Schiff oder Fracht — der Versicherte schlechthin nicht für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen oder überladenen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt in See gesandt ist. Die Bestimmung ist auf den Fall einer Versicherungsnahme auf Güter nicht anwendbar. Nr. 589/81 I vom 26. Oktober 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Aus den Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung kann nicht die Ungültigkeit von Verträgen hergeleitet werden, durch welche ein Kontrahent dem andern verspricht, in bestimmten Grenzen sich des Gewerbebetriebs zu enthalten. Die Frage der Gültigkeit derartiger Verträge ist daher in Ermangelung einer reichsgesetzlichen Bestimmung nach dem Landesrecht und in dem Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt nach dem Gesetze vom 12. Januar 1864 zu beurtheilen. Nr. 598/81 I vom 12. November 1881. — Der § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist auch anwendbar in dem Falle, wenn Arbeiter einer Fabrik bei der Ablieferung der in der Fabrik hergestellten Maschine außerhalb des Fabriklokals zu Schaden kommen. Nr. 96/81 V. vom 26. Oktober 1881. — Ein sogen. Hammerführer kann als eine zur Leitung des Betriebs angenommene Person im Sinne des § 2 a. a. O. angesehen werden. Der Hammerführer hatte zwar den Verletzten nicht zu beaufsichtigen, sondern mit diesem zusammen das Zerschlagen von Stahlstücken mittelst des Dampfhammers auszuführen. Er hatte aber das Auf- und Niedergehen des Dampfhammers durch Bewegung eines Hebels zu bewirken und die richtigen Zeiten für das Auf- und Niederlassen des Dampfhammers ohne fremdes Kommando selbstständig zu bestimmen. Nr. 707/81 V vom 22. Oktober 1881. — Ein vor dem 1. Januar 1873 pensionirter und demnächst als Landwehrbezirkskommandeur in den aktiven Dienst wieder eingetretener Offizier ist berechtigt, von dem während seiner Stellung als Landwehrbezirkskommandeur bezogenen Wohnungsgeldzuschuß Pension zu fordern. Nr. 688/81 IV vom 6. Oktober 1881.

Das Gemeine Recht.

Nach gemeinem deutschen Kirchenrecht ist der Betrug ein selbstständiger Anfechtungsgrund bei Civilehen. Nr. 113/81 I vom 29. Oktober 1881. — Der Vater ist befugt, dem hülfsbedürftigen Kinde wegen einer gegen ihm begangenen Verschuldung Alimente zu versagen. Ob die Verschuldung einen genügenden Grund zur Versagung abgiebt, ist nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Daß das Verschulden einen Grund zur Enterbung darstelle, ist nicht nothwendig. Nr. 57/81 III vom 7. Oktober 1881. — Brautkinder haben gemeinrechtlich kein Erbrecht an dem Nachlasse ihres Erzeugers. Nr. 456/81 III vom 28. Oktober 1881. — Die Befugniß, einen bestimmten Familiennamen zu führen, ist ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht. Nr. 585/81 III vom 22. Oktober 1881. — Die Bestimmung des römischen Rechts, welche dem Gottesdienst geweihte Sachen für unfähig erklärt, im Eigenthume zu stehen, gehört zweifellos nicht dem geltenden Rechte an. Es besteht auch heutzutage keine Rechtsregel, derzufolge nur die Kirche oder die kirchliche Gemeinde, als Trägerin des Kirchenvermögens, Eigenthümerin solcher Sachen sein könnte. Nr. 6/81 III vom 21. Oktober 1881. — Nach gemeinem Recht kann ein dauerndes Dienstverhältniß vor Ablauf der Vertragzeit einseitig aufgehoben werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen vom Standpunkte der Billigkeit aus dem betreffenden Vertragstheile eine längere Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemuthet werden darf. Nr. 80/81 III vom 21. Oktober 1881. — Nach stattgehabter Cession hört der seitherige Gläubiger auf, Gläubiger zu sein, mithin kann Seitens desselben eine weitere Cession und gegen denselben eine gerichtliche Beschlagnahme nicht stattfinden. In der Cession liegt eine Sondernachfolge in die Forderung. Die Denunziation der Cession entscheidet nicht für den Vorzug mehrerer Cessionen derselben Forderung. Nr. 4/81 III vom 18. Oktober 1881. — Ein gesetzlich verbotenes Rechtsgeschäft ist allerdings nichtig, auch wenn das Verbot nicht dem Civilrecht angehört und nur durch Strafandrohung im Strafgesetzbuch zum Ausdruck gebracht ist.

Der § 288 St. G. B. enthält aber ein solches Verbot nicht. Im Falle des § 288 a. a. O. ist es nicht das Rechtsgeschäft, sondern es sind die Umstände, unter denen und die Absicht, in der es abgeschlossen wird, gegen die sich die Strafandrohung richtet. Nr. 395/80 III vom 11. Oktober 1881. — Die *Spolienklage* steht nicht nur dem juristischen Besitzer zu, sondern sie kann angestellt werden von *Jedem*, der aus einer in *eigenem* Interesse ausgeübten *Detention* eigenmächtig entsetzt worden ist und daher namentlich auch von dem entsetzten Pächter. Nr. 129/81 III vom 21. Oktober 1881.

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Der Umstand, daß ein *Kauf auf Probe* bedingungsweise abgeschlossen wird, steht der *Gewährleistungspflicht* so wenig entgegen, wie wenn es sich um einen unter sonstigen Bedingungen geschlossenen Kauf handelte. Nr. 140/81 I vom 5. November 1881. — Der Sinn des § 450 I 5 A. L. R. ist der: die Mitberechtigten stehen zu dem gemeinsamen Forderungsrechte in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Sache. Der § 450 zieht hieraus die Consequenz für die Aktion derselben gegen den gemeinsamen Schuldner, — die *Ausübung* des Forderungsrechts —, und § 453 l. c. bestimmt solches geradezu für das Verhältniß der Mitberechtigten unter sich. Als gemeinschaftlich gilt aber jedes Recht, dessen antheilweise Beziehung auf jeden einzelnen der mehreren Berechtigten aus dem Inhalte der vom Schuldner übernommenen Verpflichtung nicht hervorgeht, m. a. W. jedes Recht auf eine vom Schuldner *ungetheilt übernommene* Leistung an Mehrere. Darauf, ob diese Leistung *theilbar* oder untheilbar ist, kommt es so wenig nach dem Wortlaute des Gesetzes wie nach der Absicht des Gesetzgebers an. Nr. 653/80 I H. vom 4. November 1881. — Der § 367 Nr. 14 St. G. B. ist ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I 6 A. L. R. nicht nur, indem er sich auf Sicherungsmaßregeln zum Schutze des *Publikums* vor Unfällen, sondern auch, was der B. R. verneint hatte, auf Sicherungsmaßregeln zum Schutze von in der Nachbarschaft befindlichen Gebänden bezieht. Nr. 243/81 II H. vom 27. Oktober 1881. — In den §§ 73, 74 I 6 A. L. R. sind keine Ausnahmen von der Regel des Preußischen Rechts gegeben, daß eine Verpflichtung zum Ersatz eines entstandenen Schadens nur für den besteht, welcher den Schaden schuldhaft verursacht hat. Nr. 698/81 V vom 22. Oktober 1881. — Den *Hauseigenthümern* ist die Benutzung des *Bürgersteigs* gesetzlich eingeräumt, mit dieser Befugniß korrespondirt ihre Verpflichtung zur Unterhaltung des Steinpflasters und soweit letztere räumlich reicht, geht auch die Benutzungsbefugniß. Der § 81 I 8 A. L. R. ist aber nicht dahin zu verstehen, daß da, wo eine Unterhaltungspflicht in Bezug auf das Steinpflaster nicht besonders dargethan sei, auch das Nutzungsrecht nicht bestehe. Nr. 792/80 II H. vom 7. November 1881. — Die für das Eigenthum an *gemauerten* Scheidewänden nach §§ 125—162 I 8 A. L. R. schlüssigen Thatsachen leiden *keine* Anwendung auf *Wetterwände*. Nr. 501/80 II H. vom 27. Oktober 1881. — Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des § 22 I 13 A. L. R. liegt auch dann vor, wenn der Seitens mehrerer Personen, deren Interesse einander zuwiderläuft, Beauftragte einen Anspruch aus der Ausführung des Auftrags gegen denjenigen Auftraggeber erhebt, welcher den Auftrag schon zu einer Zeit ertheilt hatte, als der kollidirende Auftrag eines Andern noch nicht angenommen war. Nr. 17/81 I H. vom 25. Oktober 1881. — Der Umstand, daß die *Verwendungsklage* erst nach gehobener Unfähigkeit angestellt wird, schließt nicht, wie im B. U. angenommen, die Anwendung des § 274 I 13 A. L. R. aus, vielmehr muß in einem solchen Falle zur Begründung der Verwendungsklage nachgewiesen werden, daß der zur Zeit der Verwendung Unfähige bei *Aufhebung der Unfähigkeit* sich noch im Besitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befunden habe. Nr. 568/80 I H. vom 8. November 1881. — Der § 332 I 14 A. L. R. ist *nicht* auf den Fall einer *Hypothekbestellung* für den etwaigen Ausfall an einer Hypothek dahin anwendbar, daß durch Aufgeben eines Theils der ersten Sicherheit die Ausfallshypothek wegfällt. — Nr. 678/81 V vom 28. September 1881. — Ein *Kompensationsvertrag* ist nicht verpflichtend, wenn er zuwider den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Verträge formlos geschlossen ist. Denn sein Inhalt ist nicht der, eine Thatsache, nämlich das Erlöschen des kompensirten Anspruchs *festzustellen* und einen Beweis hierfür zu liefern, sondern sein Inhalt ist *liberatorischer* Natur, die Kontrahenten kommen überein, daß die aufgerechneten Forderungen unter ihnen als getilgt *angesehen* und von keinem Gläubiger *eingefordert* werden sollen. Nr. 724/80 I H. vom 11. Oktober 1881. — Obwohl Zinsen ein Accessorium des Kapitals, und daher mit diesem ein Ganzes bilden, ist nicht ausgeschlossen, daß die Bestandtheile dieses Ganzen — die Zinsen und die Hauptschuld — in einzelnen Beziehungen als verschiedene Posten angesehen werden. Dies geschieht in dem § 151 I 16 A. L. R. Denn die §§ 149—159 I 16 A. L. R. handeln von den Wirkungen einer bereits geleisteten Zahlung nicht nur beim Vorhandensein mehrerer Schuldposten, sondern auch beim Vorhandensein *einer* aus Kapital und Zinsen bestehenden Schuld. Nr. 559/81 II H. vom 27. Oktober 1881. — Im *Grenzregulirungsprozesse* ist der einzelne *Miteigenthümer* eines im *gemeinschaftlichen Eigenthume* befindlichen Grundstücks weder aktiv noch passiv befugt, selbstständig die Rechte der mehreren Miteigenthümer wahrzunehmen, vielmehr muß die Klage, wie sie nur von sämmtlichen Miteigenthümern angestellt werden kann, auch gegen alle Miteigenthümer gerichtet werden. Nr. 507/80 II H. vom 27. Oktober 1881. — Es ist nicht unzulässig, im Falle eines *Gesellschaftsvertrags* die Rechenschaftsklage auf *stückweise* Rechnungslegung oder in Ansehung eines *einzelnen* Objekts des Gesellschaftsvermögens zu richten. Nr. 651/80 I H. vom 18. Oktober 1881. — Die entgeltliche Uebernahme des *Betriebs einer Eisenbahn* kann als *Pachtvertrag* im Sinne des § 259 I 21 A. L. R. angesehen werden und als Pachtvertrag stempelpflichtig sein. Nr. 722/81 IV vom 27. Oktober 1881. — Der § 43 I 22 A. L. R. ist auch auf *Untersagungsrechte* anwendbar. Nr. 703/81 V vom 19. Oktober 1881. — Der § 426 II 1 A. L. A. ist auch dann zu beobachten, wenn der „andere Ort", von welchem das Gesetz spricht, in *derselben* Provinz, bezüglich *demselben Kreise* liegt. Nr. 475/80 II H. vom 19. September 1881. — Wenn ein in *väterlicher Gewalt* stehender *großjähriger* Sohn Namens des Vaters mit einem Dritten, ohne bevollmächtigt zu sein und ohne nachträgliche Genehmigung erlangen zu können, kontrahirt, so ist er (wegen

seiner Unfähigkeit belastende Verträge zu schließen) dem Gegenkontrahenten, wenn nicht etwa Betrug vorliegt, für das negative oder volle Vertragsinteresse nicht haftbar. Nr. 644/80 I H. vom 21. Oktober 1881. — Die Mitglieder der Dorfgerichte sind Diener des Staats. Auf sie finden aber die allgemeinen Vorschriften über Vertretung im Falle begangener Versehen keine Anwendung. Vielmehr ist durch die Vorschrift des § 84 II 7 A. L. R. die Vertretungsverbindlichkeit der Dorfgerichte auf den dort bezeichneten Fall beschränkt worden. Nr. 719/81 IV vom 27. Oktober 1881. — Der § 29 II 12 A. L. R. bezieht sich nicht auf Schulen, deren Benutzung der Gemeinde nur aus Liberalität bewilligt ist, sondern auf solche, welche von der Gemeinde unter Mitwirkung der betreffenden Aufsichtsbehörde und unter Zuweisung der Einwohner in die betreffende Gemeinde errichtet und übernommen und als eigentliche Anstalten der Gemeinde anzusehen sind. Nr. 730/81 IV vom 3. November 1881. — Ein Fluß ist nur insoweit als er von Natur schiffbar ist, ein öffentlicher. Nr. 789/80 II H. vom 20. Oktober 1881. — Versorgungsanstalten im Sinne des § 42 II 10 A. L. R. setzen das Vorhandensein von Baulichkeiten voraus, welche zur Aufnahme der zu versorgenden Personen bestimmt sind. Nr. 765/80 I H. vom 21. Oktober 1881.

Sonstige allgemeine Preußische Gesetze.

Geschäftsinstruktion für die Regierung vom 23. Oktober 1817. Die Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen ist allein diejenige Behörde, zu deren Ressort es gehört, vertragsmäßig für den Fiskus in dessen Eigenschaft als Patron Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art zu übernehmen. Nr. 712/81 IV vom 24. Oktober 1881. — Stempelgesetz vom 7. März 1821. Bergwerksantheile sind keine Kapitalien im Sinne des § 4 lit. D. a. a. O., vielmehr unter solchen nur Geld-Kapitalien zu verstehen. Nr. 363/81 II vom 18. Oktober 1881. — Die K. O. vom 31. Juni 1844 ist nicht auf wirkliche Kauf- und Tauschgeschäfte unter Miterben zum Zwecke der Theilung zu beschränken, sondern auf Geschäfte, welche anderen Vertragsarten angehören, aber den gleichen Zweck verfolgen, zu beziehen. Nr. 737/81 IV vom 7. November 1881. — Die Rückforderung eines freiwillig und ohne Vorbehalt gezahlten Stempels ist nach § 12 Gesetz vom 24. Mai 1881 unzulässig. Die Zulässigkeit ist nicht aus § 11 a. a. O. herzuleiten. Nr. 27/81 II vom 11. Oktober 1881. — Der § 25 Preuß. Eisenbahnges. vom 3. November 1838 findet auch bezüglich der bei Beförderung von Bahnpostwagen an diesen eingetretenen Beschädigungen Anwendung. Nr. 710/81 V vom 29. Oktober 1881. — Der Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers gegen die Bergwerksbesitzer aus § 148 Preuß. Allg. Bergg. vom 24. Juni 1865 ist persönlicher Natur. Nr. 711/81 V vom 2. November 1881. —

Das Grundbuchrecht. Die Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Befugnisse des Hypothekengläubigers zur Wahrung seiner Rechte an dem Unterpfand sind durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 nicht berührt. Nach altpreußischem Recht hat der Hypothekengläubiger nicht wie der Faustpfandgläubiger die Befugniß, die Herausgabe der Pfandsache von dem dritten Besitzer zu verlangen, vielmehr hat er seine Rechte nur durch Sequestration, Immission oder Verkauf auszuüben. Nr. 20/81 II H. vom 3. Oktober 1881. — Nach § 38 Abs. 2 E. E. G. 15. Mai 1872 können Einreden dem dritten Erwerber einer Forderung gegenüber nur unter den dort angegebenen Voraussetzungen geltend gemacht werden. Zu letzteren gehört die Litigiosität der Forderung nicht. Nr. 21/81 II H. vom 20. Oktober 1881. — Der Fall des § 41 Abs. 2 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 hat zur Voraussetzung, daß die Hypothek, welche der Gläubiger innerhalb eines Jahres dem Eigenthümer des Grundstücks zu kündigen und innerhalb 6 Monaten einzuklagen unterläßt, während dieser Zeiträume noch existirt. Nr. 767/80 II H. vom 17. Oktober 1881. — Der nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bestellte Nachlaßpfleger ist verpflichtet, sich auf die Klagen der Nachlaß-Gläubiger und Legatarien auf Zahlung ihrer Forderungen einzulassen. Nr. 111/81 IV vom 2. November 1881. —

Das französische Recht (Badische Landrecht).

Dem B. R. ist zwar darin beizupflichten, daß gegen eine Ehescheidungsklage die Einrede der Kompensation unstatthaft sei, allein daraus folgt keineswegs, daß die zur Begründung einer solchen Einrede vorgetragenen Thatsachen überhaupt keine Beachtung finden können. Das Vorhandensein einer groben Beleidigung im Sinne des Artikels 231 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist nämlich, wie die Doktrin und Praxis mit Recht annehmen, nicht einzig nach den dem Beklagten vorgeworfenen Worten und Handlungen zu beurtheilen; vielmehr sind dabei nicht nur Stand und Bildungsgrad der Eheleute, sondern auch alle übrigen Umstände, insbesondere auch in Betracht zu ziehen, ob und inwieweit das Verhalten des klagenden Theils zur Mißstimmung und Aerger des anderen Theils und zu den diesem vorgeworfenen Aeußerungen und Handlungen Anlaß gegeben haben; Worte und Handlungen, welche an sich als grobe Beleidigungen zu gelten hätten, können diesen Charakter verlieren, wenn die Persönlichkeit, Lebensstellung, der Bildungsgrad, das gesammte eheliche Leben und das Verhalten des angeblich beleidigten Theils als Maßstab der Beurtheilung angelegt werden. Nr. 263/81 II vom 31. Oktober 1881. Es ist unrichtig, wenn die Revisionsklägerin unter Berufung auf Landrechts-Satz 883 bestreitet, daß eine Theilung ein Geschäft sei, durch welches Eigenthum erworben werden könne; diese Gesetzesvorschrift verneint keineswegs, daß ein Miterbe durch das Loos oder die Versteigerung erwerbe, sondern stellt nur die Fiktion auf, daß er das Erhaltene unmittelbar und allein geerbt habe; sie steht daher, wenn sie — was dahin gestellt bleiben kann — auch auf andere als Erbtheilungen anwendbar sein sollte, der Annahme nicht entgegen, daß die Gemeinschaftstheilung ein Erwerbtitel für dasjenige Vermögen sei, welches einem Theilhaber aus der vorhandenen Masse zugeschieden worden ist. — Nr. 359/81 II vom 19. Oktober 1881. — Die Auslegung des Art. 1599 B. G. B., wonach der Käufer einer fremden Sache den Anspruch auf Rückerstattung des von ihm bezahlten Kaufpreises nur dann erheben könne, wenn ihm die Sache entwährt worden sei oder wenn er gleichzeitig mit seiner Klage das erworbene Grundstück zurückstelle, ist rechtsirrthümlich; dagegen ist aber die Einrede begründet, daß der beklagte Verkäufer den Kaufpreis so lange zurückbehalten dürfe,

bis ihm das Grundstück ernstlich angeboten wird. — Nr. 382/81 II vom 11. November 1881. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Die Pr. Verordnung vom 8. Januar 1816 über die Einführung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und dem Herzogthum Cleve ist kein revisibles Gesetz. Nr. 742/81 IV vom 10. November 1881. — Der Art. 22 der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 beschränkt das Verbot, daß gewisse Personen nicht Zeugen sein sollen, auf die „Verwandtschaft" und ist nur anzunehmen, daß die Notarialsordnung in dieser Beziehung von ihrer Quelle dem Art. 10 Ges. v. 24. Ventose X, welcher auch die Verschwägerten der Notarien resp. der Kontrahenten von der Zeugenschaft ausschlägt, absichtlich sich entfernt hat. Nr. 31/81 II vom 18. Oktober 1881. — In der durch den Eintrag in das Lagerbuch bekundeten Adjudikation im Consolidationsverfahren ist ein genügender Titel zum Erwerb des Stockbucheigenthums nach nassauischem Recht zu erblicken, gleichviel ob die Adjudikation nach den für sie beschafften Unterlagen gerechtfertigt gewesen oder nicht. Nr. 377/80 III vom 14. Oktober 1881. — Der § 50 des Nassauischen Pfandgesetzes vom 15. Mai 1851 gewährt dem Vermiether nicht ohne Weiteres ein Pfandrecht an den in die vermiethete Wohnung eingebrachten Mobilien, sondern verleiht ihm nur das Recht, solche bei Ablauf der Miethzeit oder dem Auszuge des Miethers als Faustpfänder in Besitz zu nehmen. Ohne diese Besitzergreifung kann also das singuläre Pfandrecht des Vermiethers ebensowenig zur Existenz gelangen, als nach § 41 des gedachten Gesetzes das Faustpfandrecht im Allgemeinen ohne den Besitz der betreffenden Sache möglich ist. Nr. 2/81 III vom 14. Oktober 1881. — Nach der hessendarmstädtischen Verordnung vom 2 März 1795 giebt es nur zwei Arten von Frauengut: Das Einbringen der Ehefrau (Dos., Illat) und dasjenige Vermögen, worüber sie sich die völlige und freie Verfügung vorbehalten hat. Dem Manne sind die ihm gemeinrechtlich bezüglich der Brautgabe (Dos.) zustehenden Befugnisse nur in Ansehung desjenigen Theiles des Frauenguts gewährt, das ihm von der Ehefrau bei Schließung der Ehe oder in der Folge zugebracht und überlassen worden ist. Das Verwaltungsrecht des Mannes legitimirt den Ehemann nicht zur Prozeßführung für die Ehefrau oder zur selbstständigen Geltendmachung von Rechten am Frauenvermögen gegen Dritte, wenn nicht eine Illation dieses Vermögens stattgefunden hat und im Bestreitungsfalle dargethan werden kann. Nr. 285/80 III vom 1. November 1881. —

M. u. F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Alfred von Weinrich bei dem Landgericht in Straßburg i/E.; — Franz Weyland bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld; — Dr. Chilian bei dem Amtsgericht in Zwickau; — Laschke bei dem Amtsgericht in Pyritz; — Kabath bei dem Amtsgericht in Pr. Eylau; — Ernst Emmerling; — Dr. Georg Best in Darmstadt — und Dr. Hermann Horch in Mainz bei dem Ober-Landesgericht in Darmstadt; — Carl Terwaag bei dem Landgericht in Dortmund; — Engelke bei dem Landgericht in Stettin; — Carl Romeiß bei dem Landgericht in Stuttgart; — Dr. Tiktin bei dem Kammergericht in Berlin; — Herzog bei dem Amtsgericht in Quedlinburg; — Vogel bei dem Amtsgericht in Zinten; — Dr. Baumann bei dem Amtsgericht in Ohlau. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Lipke bei dem Kammergericht in Berlin; — Grunwald in Labiau bei dem Landgericht in Königsberg i/Pr. —

Todesfälle.

Curd Ludwig in Pegau; — Hugo Lange in Leipzig; — Julius Mundt in Alfeld; — Justizrath Harras in Erfurt; — Gottlieb August Ruffini in Tharandt; — Justizrath Bley in Quedlinburg; — Justizrath Zirmßen in Stralsund.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 28. bis 30. Berlin, 23. December. 1881.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S.

Magdeburg, den 20. November 1881.

Ew. Excellenz

beehrt sich der Vorstand der Anwaltskammer auf das hohe Rescript vom 4. d. Mts., betreffend Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, gehorsamst zu berichten:

Mit der

Zu 1 vorgeschlagenen Herabsetzung der im § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 vorgesehenen Conferenzgebühr von [illegible]/10 auf 5/10 der Prozeßgebühr und Beschränkung derselben auf einen Höchstbetrag von 100 Mark erklären wir uns einverstanden.

Es ist anzuerkennen, daß diese Gebühr bei höheren Objecten eine im Verhältniß zur juristischen Mühwaltung oft unangemessene Höhe erreicht, und diese Erfahrung hat von selbst dahin geführt, daß diese Gebühr auch thatsächlich selten zur vollen, nach § 47 zulässigen Höhe liquidirt wird. Bei Herabsetzung der Gebühr auf 5/10 bleibt dieselbe zwar bei niederen Objecten, die jetzt immer die Mehrzahl bilden, etwas hinter dem nach § 14 des Tarifs zum Kostengesetz vom 11. Mai 1851 zulässigen Satze zurück, indem beispielsweise der Satz von 7 Mark 50 Pf., der früher bei einem Object von 1050 Mark eintrat, künftig erst bei einem Object von 2100—2800 Mark zur Anwendung kommt. Indeß trotzdem wird die Quote von 5/10, selbst unter Beschränkung auf den Höchstbetrag von 100 Mark, der Regel nach ein genügendes Aequivalent bilden. In den wenigen Fällen, wo dies nicht der Fall sein sollte, bietet der § 93 die Möglichkeit, ein höheres Honorar zu vereinbaren, und bei geforderten schriftlichen Gutachten tritt ohnedies die freie Selbsttaxe nach § 88 der Gebührenordnung ein.

2. Was die Schreibgebühren anlangt, so wird man nach unserem Dafürhalten unterscheiden müssen:

A. zwischen demjenigen Schreibwerk, welches nothwendig ist, um den Prozeßbetrieb mit dem Gericht und der Gegenpartei zu vermitteln, und in den bei Gericht einzureichenden oder dem Gegner zuzustellenden Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen und Beschlüssen besteht, und

B. zwischen allem sonstigen, namentlich zur Correspondenz mit der eigenen Partei dienenden Schreibwerk.

In ersterer Beziehung liegt nach Ansicht des Vorstandes ein Grund zur Einschränkung der Kosten nicht vor. Alle zur Einreichung beim Gericht oder zur Zustellung an den Gegner bestimmten Schriftstücke sind nothwendig, sind meistens auch umfangreicher Art, und verursachen hauptsächlich dem Anwalt die oft bedeutenden Unkosten seiner Kanzlei. Es erscheint daher gerecht, daß dem Anwalt alle Abschriften, die er zu jenem Zwecke anfertigen läßt, auch bezahlt werden, wie dies auch in dem

dem Reichstage vorgelegten Entwurfe ursprünglich projectirt war. Ja der Urkundenprozeß würde an Bedeutung verlieren und außer Anwendung kommen, wenn man die Schreibgebühren dieser Art streichen oder verkürzen wollte. Ebenso können wir die Ansicht, daß die Einschränkung der Schreibgebühren ein Mittel zur Herbeiführung einer wünschenswerthen Abkürzung der Schriftsätze sein würde, nach unserer Erfahrung nicht als gerechtfertigt anerkennen. Zeit und Arbeit eines Anwalts sind mehr werth, als daß er des geringen Gewinnes an den Kopialien halber seine Schriftsätze länger machen sollte, als es die Sache erfordert.

In Beziehung auf das Schreibwerk der zweitgedachten Art, wohin namentlich die Correspondenz mit der eigenen Partei, der Betrieb der Zwangsvollstreckungen, der Verkehr mit dem Gericht und die Kostenfestsetzungen gehören, ist einerseits nicht zu leugnen, daß eine allzu kleinliche Liquidation jeder, auch der unbedeutendsten Schriftstücke zu langen, und immer wieder sich erneuernden Kostenrechnungen führt, die sowohl dem Anwalte durch ihre Aufstellung, wie dem Richter durch ihre Prüfung und Festsetzung unverhältnißmäßige Mühe bereiten. Andererseits freilich befürchten wir, daß eine zu weit gehende Einschränkung dieser Schreibgebühren nicht ohne Schädigung für die materielle Bearbeitung der Sache sein würde. Erfahrungsmäßig liegt es im Interesse, wie in den Wünschen der Parteien, von jedem Vorkommniß des Prozesses ausführliche Mittheilung, namentlich auch Abschrift der Zeugenaussagen zu erhalten; es dient ferner beispielsweise zur Erleichterung und Beschleunigung des Prozeßbetriebs, wenn der Anwalt bei Einholung der Information von seiner Partei derselben die gegnerischen Schriftsätze an Stelle der sonst nur mit vieler Mühe oder gar nicht zurück zu erlangenden Originalien in Abschrift mittheilt; in manchen Fällen, z. B., wenn der Anwalt über einen von ihm gefertigten Entwurf der Klage oder eines anderen Schriftsatzes die Erklärung seiner Partei einholen will, scheint die Uebersendung des oft schwer leserlichen Originals an die Partei geradezu unthunlich, und die Anfertigung von Abschriften zu diesem Zwecke nothwendig.

Wollte man in solchen Fällen die Schreibgebühren streichen, oder zu sehr verkürzen, so würde die Folge die sein, daß diese Mittheilungen entweder ganz unterlassen, oder knapper eingerichtet würden, als es im Interesse der Sachen und der Parteien wünschenswerth ist.

Wir halten daher einen Mittelweg, der Art: daß kleinere Schriftstücke, etwa unter einem Bogen, unentgeltlich zu fertigen sind, daß dagegen Schriftstücke von einem Bogen und darüber bezahlt werden, als das beste Auskunftsmittel zur Vereinigung der beiderseitigen Interessen. Die gleiche Vorschrift der früheren Gebührenordnung vom 11. Mai 1851 unter Nr. 2 des Tarifs hat sich nach unserer Erfahrung durchaus bewährt, sie empfiehlt sich durch Einfachheit und praktische Anwendbarkeit, und wir würden daher vorschlagen, zur Regelung dieser Frage an die Stelle des § 76 der Gebührenordnung folgende Bestimmung zu setzen:

„Schreibgebühren stehen dem Anwalt zu

1. für alle zum Zweck der Einreichung beim Gericht oder zur Zustellung anzufertigende Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen und Beschlüssen,
2. für sonstige Schriftstücke, wenn solche mit etwaigen Beilagen mindestens einen vollen Bogen von 4 Seiten enthalten.

Für die Höhe der Schreibgebühr sind im Uebrigen die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend."

Hierbei können wir indeß nicht unbemerkt lassen, daß derselbe Mißstand fortgesetzter Kostenberechnungen wegen unbedeutender Schreibgebühren sich auch im Verkehr mit dem Gericht für uns Anwälte, wie für die Parteien fühlbar gemacht hat, und wir geben daher zur hochgeneigten Erwähnung anheim, ob es sich nicht empfehlen möchte, auch hinsichtlich der Schreibgebühren des Gerichts den § 80 des Gerichtskostengesetzes dahin abzuändern:

„Schreibgebühren werden nur für Ausfertigungen und Abschriften erhoben, welche mindestens einen Bogen von 4 Seiten umfassen."

Der dadurch für die Gerichtskasse entstehende Ausfall kann nach unserm Dafürhalten nicht erheblich sein, und steht jedenfalls zu der Erleichterung, welche dadurch geschaffen wird, in keinem Verhältniß.

3. Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns ferner noch einen Punkt zur Sprache zu bringen, der vielfach als ein Uebelstand von uns Anwälten empfunden wird, das ist die Erstattung von Portis und Auslagen in Armensachen.

Wenn schon die persönliche Mühewaltung, die dem Anwaltsstande aus den unentgeltlich zu bearbeitenden Armensachen erwächst, nach der heutigen Gesetzgebung eine sehr bedeutende ist, so sollte ihm billiger Weise nicht noch zugemuthet werden, daß er baare Aufwendungen aus seinen eigenen Mitteln zu machen habe. Derartige Auslagen erwachsen ihm aber namentlich durch die Schreibgebühr für Anfertigung der zum Prozeßbetriebe erforderlichen Abschriften und durch das Porto für die Correspondenz mit den armen Parteien, da er theils die von ihm abgehenden Briefe frankiren muß, wenn er nicht gewärtigen will, daß dieselben, wie es oft geschieht, von der Partei zurück gewiesen werden, theils auch die Briefe, die er von der Partei empfängt, oft unfrankirt sind.

Dem Vernehmen nach erfolgt in andern Staaten, z. B. Anhalt, die Erstattung derartiger Auslagen, sofern sie nicht gemäß § 115 von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beigetrieben werden können, aus der Staatskasse, und erlauben wir uns auch für Preußen den Erlaß einer gleichen Bestimmung in Vorschlag zu bringen.

Schließlich bemerken wir, daß sich zu anderweiten als den oben beregten Punkten ein Bedürfniß zur Abänderung der Gebühren-Ordnung nach unserer Erfahrung nicht herausgestellt hat.

Der Vorstand der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks zu Cassel.

Cassel, den 20. November 1881.

Excellenz!

In Erstattung des durch Rescript vom 4. d. M. zur Nr. I, 4129 von uns erforderten Berichts können wir uns im Wesentlichen mit den darin unter 1 und 2 angeregten Abän-

derungen der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 nur einverstanden erklären.

Zu 1. Es ist nicht zu bestreiten, daß die strikte Durchführung des § 47 cit., namentlich nachdem derselbe durch den § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 2. Februar 1880 auch auf andere als prozessualische Angelegenheiten für anwendbar erklärt ist, unter Umständen zu unangemessenem Gebührenbezug führen kann. Vom praktischen Standpunkte ist hierin nun zwar u. E. eine wirkliche Gefahr am deswillen nicht zu finden, weil die Anwälte im eigenen Interesse ihrer Praxis, da, wo es sich bei höheren Objecten um einfache Fragen handelt, die dafür nach jenem Paragraphen gesetzlich zulässige Gebühr, weil unverhältnißmäßige, nicht liquidiren werden, und wohl auch, wie wir wenigstens für unsern Bezirk behaupten zu können glauben, in der That bisher nicht liquidirt haben. Andererseits ist uns bekannt, daß schon die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Liquidation von dritter Seite vielfach mißbraucht ist, um daraus den ungerechtfertigten Schluß auf eine Uebersetzung der Anwaltsgebühren überhaupt zu ziehen. Und dieses genügt, um eine Abänderung des § 47 cit. als erwünscht erscheinen zu lassen.

Gegen die von Ew. Excellenz befürwortete Festsetzung eines Höchstbetrags von 100 Mark finden wir überall Nichts zu erinnern.

Durch die Herabsetzung der Gebühr des § 47 cit. von $^{5}/_{10}$ auf $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr würde allerdings die in Rede stehende Gebühr für Objecte bis 2100 Mark durchweg geringer werden, als dieselbe im § 14 des Tarifs zum Preuß. Gebührengesetze vom 12. Mai 1851 normirt war. Trotzdem würden wir von Einwendungen dagegen absehen können, wenn nur die schon nach Inhalt der Regierungsmotive zu dem einschlagenden Paragraphen — damals § 45 — des am 12. Februar 1879 dem Reichstage vorgelegten Gebührenordnungsentwurfs, für nothwendig erachtete Kautel gegen mißbräuchliche Ausnutzung der consultativen Thätigkeit des Anwalts anderweits beschafft würde. Es könnte dieses unseres Erachtens etwa dadurch geschehen, daß nach dem Vorgange des cit. § 14 des Preuß. Gebührengesetzes vom 12. Mai 1851 die Bestimmung getroffen würde, daß, sofern die Angelegenheit über Stunde die anwaltliche Thätigkeit in Anspruch nimmt, für jede angefangene weitere Stunde, welche auf das Geschäft nothwendig verwendet werden mußte, ein weiteres $^{1}/_{10}$ der Prozeßgebühr, überhaupt jedoch niemals mehr als $^{3}/_{10}$ derselben und nur innerhalb des überhaupt vorgesehenen Maximums von 100 Mark liquidirt werden können.

Der § 93 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 und die dort vorgesehene Möglichkeit der Vereinbarung einer angemessenen Gebühr würde eine solche Kautel nicht erübrigen, da gerade im Falle der Einholung eines Raths bei Beginn des Geschäfts die voraussichtlichen Schwierigkeiten und bezw. der zur Erledigung nothwendige Zeitaufwand sich nicht im Voraus übersehen läßt und, auch abgesehen davon, daß der Anwalt von dieser Freiheit des Vorbehalts einer besonderen Gebühr nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen wird Gebrauch machen können und wollen.

Zu 2 kommt in Betracht, daß allerdings die Liquidirung aller einzelnen Schreibgebühren nicht nur eine Erschwerung des anwaltlichen Büreaudienstes, sondern auch eine in vieler Beziehung unliebsame Verlängerung der Kostenrechnungen herbeiführt. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß, wie dieses auch sowohl in den Motiven der Staatsregierung zum § 75 des Entwurfs der Gebührenordnung von 7. Juli 1879 als in noch höherem Maße bei Berathung derselben vom Reichstage anerkannt ist, die Aufwendungen des Anwalts für das Schreibwerk eine baare Auslage für die Parteien sind, die nicht ohne Vergütung bleiben darf. Die durch das Schreibwerk entstehenden büreaulichen Auslagen der Anwälte sind mit der Vertheuerung der Schreiberlöhne mehr und mehr gestiegen. Auch wäre es irrthümlich, wollte man annehmen, daß für die Anwälte durch das neue Prozeßverfahren eine Verringerung des Schreibwerks eingetreten sei. Im Gegentheil sind mit Rücksicht auf den den Anwälten überwiesenen Prozeßbetrieb die anwaltlichen Büreaus erheblich mehr als seither mit Schreibereien belastet. Es ist dieses um so mehr der Fall, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Thatsachen und Ausführungen, die nicht vorher in einem vorbereitenden Schriftsatze fixirt sind, nur zu leicht bei der mündlichen Verhandlung von den Gerichten überhört und unberücksichtigt gelassen werden, wie denn auch die Gerichte selbst die Beibringung umfassender schriftlicher Grundlagen des Thatbestandes wünschen und vielfach auch ausdrücklich verlangt haben.

Angesichts dieser Sachlage würden wir es nicht für berechtigt halten können, wenn man die Schreibgebühren der Anwälte mit Ausnahme derjenigen für Urkunden-Urtheile und Beschlüsse, ganz beseitigen wollte.

Mehr könnten wir uns mit einer Beschränkung befreunden, soweit es sich um den eigentlichen Prozeß handelt, wie sie der Regierungsentwurf der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 beabsichtigte und die im Wesentlichen darauf hinauslaufen würde, die Schreibgebühren für die Correspondenz mit der Partei abzuschaffen, obwohl dabei nicht außer Acht zu lassen ist, daß erfahrungsmäßig die Prozeßparteien in Folge der Erregung, die jeder Rechtsstreit herbeiführt, den Anwalt in der Regel mit Anfragen mehr als nöthig belästigen, und, wie auch bereits in der Sitzung des Reichstags vom 2. Mai 1879 vom Berichterstatter hervorgehoben wurde, durch Ausschluß der Correspondenz von der zu vergütenden Schreibgebühr der im Interesse des Prozesses und der Parteien erwünschte Verkehr dieser letzteren mit dem Anwalte leicht geschädigt werden könnte.

Vielleicht dürfte es sich empfehlen, in Prozessen die Schreibgebühren des Anwalts dahin zu beschränken, daß für das Schreibwerk der Correspondenz für jeden Prozeß über ein Object von 100 Mark und mehr und jede Instanz eine einheitliche Correspondenzgebühr von ... Mark als Bauschsatz gewährt und daneben nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen und Beschlüssen (einschließlich der zu den Handakten zu nehmenden) Schreibgebühren verwilligt würden.

Eine solche Regelung würde einerseits die Unliebsamkeit der Liquidirung aller einzelnen Briefe 2c. beseitigen, andererseits aber auch, wenn nicht ein vollständiges, so doch annäherndes Aequivalent für die baaren Auslagen der Correspondenz gewähren.

Für eine Beschränkung der Schreibgebühren in anderen Angelegenheiten als Prozessen scheint es uns an jedem Anlaß zu fehlen, und möchten wir gehorsamst bitten, zur Vermeidung aller

Zweifel für solche Schreibgebühren, wie zum Beispiel für Gutachten und deren Anlagen, für besonders von dem Clienten verlangte Abschriften und für alle Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege, auf welche nach § 2 des Preuß. Ausf. Ges. vom 2. Februar 1880 die allgemeine Ersatzpflicht der Schreibgebühren des § 76 der Anwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 ausgedehnt ist, in Aufrechterhaltung des bisherigen Rechts ausdrücklich zu wahren.

Wenn Ew. Excellenz am Schlusse des Rescripts vom 4. November d. J. andeuten, ob nicht auch sonst eine Herabsetzung der Gebühren der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 sich empfehlen dürfte, so glauben wir diese Frage verneinen zu sollen.

Wir sind der Ansicht, daß durch eine Herabsetzung der Gebühren im Uebrigen in der That die berechtigter Weise zu wahrenden pecuniären Interessen des Anwaltsstands und damit dessen Stellung gefährdet werden würde und daß jene Gebühren auch für sich betrachtet im Verhältniß zu der den Anwälten nach dem neuen Prozeßverfahren in weit höherem Maße als bisher obliegenden anstrengenden zeitraubenden und verantwortlichen Thätigkeit überall nicht übersetzt sind.

Für unseren Bezirk, in welchem Prozesse von hohen Objecten und die damit verbundenen höheren Gebührensätze, welche eine im Verhältnisse zur aufgewendeten Zeit und Arbeit zu geringe Honoritung der Prozesse von niedrigen Objecten auszugleichen im Stande, wenig und höchst selten vorkommen, glauben wir insbesondere gegen eine Herabsetzung der Gebühren für Prozesse von geringen oder mittleren Streitobjecten uns entschieden erklären zu sollen, zumal nach unserer Kenntniß der Sachlage seit Einführung des neuen Prozeßverfahrens die Anwälte des hiesigen Bezirks, ganz abgesehen von der notorischen sehr bedeutenden Verringerung der Einnahmen aus dem Notariat, auch in ihrer anwaltlichen Einnahme in erheblichem Maße zurückgegangen sind.

Ehrerbietigst verharrt

der Vorstand der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Königsberg i/Pr., 26. November 1881.

Ew. Excellenz beehren wir uns auf das hohe Rescript vom 4. d. Mts., betreffs einer Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Folgendes gehorsamst zu berichten:

I. Es ist unseres Erachtens nicht zu leugnen, daß die Gebührensätze im § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 für einen ertheilten Rath bei Gegenständen von hohem Werthe eine unangemessene Höhe erreichen. Wir sind daher bei Gegenständen von über 2100 Mk. sowohl mit der projektirten Herabsetzung auf $^{5}/_{10}$ der Prozeßgebühr, als mit dem vorgeschlagenen Maximum von 100 Mk. völlig einverstanden. Für Gegenstände bis zu 2100 Mk. können wir die bisherigen Gebühren nicht für zu hoch erachten, und diese Objekte sind bei uns die gemein gewöhnlichen — mit seltenen, besonders mühevollen Ausnahmen — wie wir auch bei höheren Objekten zur Vermeidung eines unverhältnißmäßigen Honorars den Streitgegenstand als unschätzbar auf 2000 Mk. zu normiren pflegen. Im Gegentheil sind die Gebühren bei kleinen Objekten von 200 Mk. so niedrig, daß es uns größtentheils peinlich ist, überhaupt ein Honorar zu beanspruchen. Wir sind daher in diesem Punkte der unmaßgeblichen Ansicht,

> daß es princip. für Gegenstände bis zu 2100 Mk. bei den bisherigen Gebühren für die Rathsertheilung zu belassen, event. aber, — wenn der Gleichmäßigkeit halber auch für diese Gegenstände eine Herabsetzung auf $^{5}/_{10}$ der Prozeßgebühr beliebt werden sollte — ein Minimalsatz der Gebühr von 3 Mk. festzusetzen wäre.

Wir gestatten uns dabei die gehorsamste Bemerkung, daß wir in ganz kleinen Sachen von Erhebung einer Gebühr in der Regel abstrahiren, und daß wir die Vereinbarung einer Gebühr vor ertheilter Auskunft mit unserm Anstandsgefühle nicht zu vereinigen vermögen.

II. Dagegen bitten wir ehrerbietigst, von einer Beschränkung der Schreibgebühren hochgeneigtest Abstand zu nehmen.

Die Copialien sind, wie auch bei der Berathung im Reichstage anerkannt worden, nur ein Ersatz baarer Auslagen und so von jeher mit Recht behandelt worden. Der gleichmäßig für die Gerichte und die Gerichtsvollzieher Anwendung findende und bei der Revision der Gebühren beibehaltene, in seiner Höhe gar nicht bemängelte Satz von 10 Pf. für die Seite von durchschnittlich 240 Silben deckt nach unserer Erfahrung und Rechnung in der That kaum die baare Auslage für dieses Schreibwerk, da nicht nur die Preise aller Schreibmaterialien, sondern auch die allgemeinen Bureau-Unkosten und insbesondere mit den Ansprüchen an die Zuverlässigkeit auch die Gehälter der Lohnschreiber in den letzten Jahren sehr erheblich, fast auf das Doppelte gestiegen sind. Daß ein Rechtsanwalt, um möglicherweise einige Pfennige zu gewinnen, seine Schriftsätze verlängern, oder unnütze, Zeit und Mühe kostende Correspondencen führen werde, ist eine Voraussetzung, deren Widerlegung wir uns wohl enthalten können, wir müssen wenigstens für unser Departement nach bestem Wissen konstatiren, daß uns dergleichen Fälle bei keinem unserer Collegen vorgekommen sind, daß darüber auch nie geklagt ist, sondern die Parteien sich im Gegentheil oft genug darüber beschwert haben, daß sie nicht genügende Auskunft über den Fortgang kleiner Rechtsstreitigkeiten erhalten.

Wenn die Rechnungen der Anwälte jetzt größere Beträge an Copialien als früher aufweisen, und dieselben in kleinen Sachen mit dem Gebührenpauschquantum nicht im Verhältniß stehen, so liegt dies lediglich in den, das Schreibwerk der Anwälte erheblich vermehrenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, welche Behufs der Zustellung das dreifache Mundiren aller Schriftsätze und sonst die verschiedensten Anträge und Ladungen Seitens des Anwalts erfordert, die im früheren Verfahren überhaupt nicht erforderlich waren, resp. in die Offizialthätigkeit des Gerichts fielen. Die Verlängerung der Rechnungen durch den Copialienansatz kann unseres Erachtens nicht ins Gewicht fallen: unsere Rechnungen verlängern sich — zumal in kleinen Sachen bei auswärtigen Amtsgerichten — vorzugsweise durch die vom Anwalt in Rechnung zu stellenden, ihm aber gar nicht zu Gute kommenden Auslagen: durch die mehrfachen Zustellungskosten, die Copialien der Gerichte und die Porti, insbesondere für die Gesuche um Abschrift der Protokolle, die Notifikation des zu zahlenden Copialienbetrages und die Sendung

dieser einzeln erforderten 20—30 Pf. gerichtlicher Schreibgebühren. In dieser Hinsicht würde es sich nach unserm unvorgreiflichen Erachten sehr empfehlen, die dankend anzuerkennende hohe Ministerial-Verfügung vom 5. d. Mts. dahin auszudehnen, daß den Gerichtsschreibern die Einforderung von gerichtlichen Schreibgebühren im Laufe des Prozesses in allen Fällen, wenigstens den Anwälten gegenüber, untersagt wird. Daß die Fassung der Reichstagsvorlage zu knapp war, scheinen Ew. Excellenz selbst anzudeuten. Abgesehen davon, daß der Protokolle, Beweisresolute und Beweis-Verhandlungen gar nicht gedacht ist, würde man unmöglich den Anwälten die Kosten für die, behufs Klarlegung des thatsächlichen Materials oft ganz nothwendigen, zur Mittheilung an den Mandanten bestimmten Abschriften von Schriftsätzen des Gegners oder eigenen Entwürfen aufbürden können, ohne die Anwälte geradezu in ihrem Gebührenpauschquantum empfindlich zu verkürzen. Die Ansprüche der Clienten würden sich in diesem Punkte voraussichtlich bis zur Unerträglichkeit steigern, wenn ihnen das Recht zustände, dergleichen Abschriften unentgeltlich zu fordern. Was die Schreibgebühren für die sonstigen Anträge an das Gericht, die Notifikatorien an die Partei, die Aufträge an den Gerichtsvollzieher x. betrifft, so fallen dieselben überhaupt nur bei kleinern Objekten, also bei den Amtsgerichtsprozessen, ins Gewicht. Bei diesen Prozessen aber, welche die überwiegende Mehrzahl und bei den in bedenklicher Weise zunehmenden Amtsgerichts-Anwälten geradezu die Lebensfrage bilden, sind die Gebührenpauschsätze schon so geringfügig, daß sie die jetzt verdoppelte Mühe und Verantwortlichkeit des Prozeßbetriebes in kaum ausreichender Weise belohnen. Die Gebührensätze müssen dem Anwalte netto verbleiben, es wäre nach unserer besten Ueberzeugung eine schwere Schädigung seiner Existenzfähigkeit, wenn ihm diese geringen Gebühren durch den baar zu bezahlenden Aufwand für das zum Prozeßbetriebe nothwendige Schreibwerk wieder ganz entzogen oder doch beschränkt werden sollten.

Auch für die an Land- und Amtsgerichten fungirenden Anwälte wird eine etwaige Ausgleichung dieser Auslagen durch lohnende Gebühren für Prozeßführung um hohe Objekte immer zweifelhafter, da die größern Prozesse, wenigstens im hiesigen Bezirke, erheblich abgenommen haben und andererseits die Leichtigkeit der Beschaffung polizeilicher Armuthsatteste die Vertretung in den übermäßig anwachsenden Armensachen zu einer sehr zeitraubenden und durch das unentgeltliche Schreibwerk kostspieligen Last herausgebildet hat. Wir würden es daher einstimmig und in Uebereinstimmung mit den Anwälten der Provinz, welche sich über diesen Punkt schriftlich geäußert haben, für eine ungerechtfertigte und gefährliche Maßregel erachten, wenn gerade den Anwälten der bei den Gerichten und Gerichtsvollziehern unbeanstandete Ersatz der aufzuwendenden Schreibgebühren ganz oder auch nur theilweise beschränkt werden sollte.

III. Einer Herabsetzung wirklich zu hoher Gebühren sind wir, wie Ew. Excellenz versichert sein wollen, in unserm und im allgemeinen Interesse gar nicht abgeneigt. In dieser Beziehung wollen wir hierdurch gern die Initiative ergreifen, eine Herabsetzung der Gebühren im Concursverfahren zu beantragen. Wir halten zwar die Sätze der §§ 53, 54, 55, 57 unserer Gebührenordnung für ganz angemessen, dagegen befürworten wir die Herabsetzung der im § 56 der Gebührenordnung vorgesehenen drei Gebührensätze auf die halbe Prozeßgebühr für jede dieser Thätigkeiten.

Zu einem Antrage auf Herabsetzung der anderen Orts in übermäßiger Höhe beanspruchten Gebühren für die Vertretung unbekannter Erbinteressenten bei Testamentspublikationen in der sub I für Conferenzen proponirten Weise finden wir zwar keine unmittelbare Veranlassung, da bei uns das Werthobjekt in diesen Fällen als unschätzbar angenommen wird, indessen würden wir einem solchen Antrage nicht entgegentreten können. Anderweitige Gebührensätze vermögen wir Ew. Excellenz zur Herabsetzung nicht vorzuschlagen.

In größter Hochachtung und pflichtschuldigster Ehrerbietung verharren wir

Ew. Excellenz

gehorsamster

Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i/Pr.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Großherzoglich Mecklenburg'schen Oberlandesgerichts zu Rostock.

An
das Großherzogl. hohe Ministerium der Justiz
zu
Schwerin.

Rostock, den 1. Dezember 1881.

In Befolgung der Aufforderung vom 21. October d. J. beehrt sich der Vorstand der Anwaltskammer dem Großherzogl. hohen Justizministerium die begehrte gutachtliche Aeußerung über die in dem mitgetheilten Schreiben des Staatssecretairs im Reichsjustizamt, Herrn Dr. von Schelling, gestellten Fragen, betreffend die Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf Grund der im Bezirke des Großherzoglichen Oberlandesgerichts zu Rostock von den Anwälten gemachten Erfahrungen im Nachstehenden abzugeben:

1. Es erscheint zwar unbedenklich, den § 47 Abs. 1 der Gebührenordnung dahin abzuändern, daß die dort bestimmte Gebühr durch Einführung eines Maximums von 60 Mark beschränkt werde;

2. dagegen würden wir eine Verminderung oder gar gänzliche Streichung der Schreibgebühren für entschieden unzulässig und unzweckmäßig halten, da selbst bei einer Beschränkung des Anspruchs auf Ersatz der Schreibgebühren auf einzelne Schriftstücke, wie nach § 75 Abs. 1 des Entwurfs, es dem Sachwalter völlig unmöglich würde, für die Taxe Rechtsstreitigkeiten von geringem Werthe oder andere niedrig taxirte einzelne Besorgungen in einem Rechtsstreite zu übernehmen, weil der ohnehin sehr niedrig bemessene Verdienst zum großen Theil durch die Büreaukosten absorbirt würde, zu deren Deckung die Schreibgebühren in ihrem jetzigen gesetzlichen Umfange nicht einmal ausreichen. Bei gänzlicher Streichung der Schreibgebühren würde in sehr vielen Fällen ein Nettoverdienst überall nicht mehr übrig bleiben. Selbst bei bloßem Ausschluß der Schreibgebühren des Anwalts für seinen schriftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber würde dieser am meisten darunter leiden, weil naturgemäß der Anwalt in solchem Falle schriftliche Mittheilungen an die von ihm ver-

tretene Partei möglichst einschränken wird. Die Schreibgebühren sind so niedrig, daß an denselben der Anwalt sicherlich nichts erübrigen kann, und kommt es im Bezirke des Großherzogl. Oberlandesgerichts unstreitig niemals vor, daß ein Anwalt Schriftsätze macht, um Schreibgebühren berechnen zu können. Die Gerichte des Landes haben sich im Gegentheil vielfach über den Mangel von Schriftsätzen beklagt.

3. Ebensowenig bietet die Gebührenordnung in sonstiger Beziehung Veranlassung zu einer Revision in der Richtung einer Ermäßigung der Gebühren, namentlich erscheinen die Motive, welche zu einer Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes geführt haben, für entsprechende Abänderungen der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte nicht entscheidend. Ueberdies haben, wie die Verhandlungen des Reichstags über die Gebührenordnung ergeben, die allgemeinen Klagen über die Höhe der Gerichtskosten bereits einen wesentlichen Einfluß auf Ermäßigung der Anwaltsgebühren in der Gebührenordnung gehabt, und betreffen die durch die Novelle vom 29. Juni d. J. herdeigeführten Ermäßigungen der Gerichtskosten zum größten Theile Fälle, wo entweder die Anwaltsgebühren niedriger bemessen waren als die entsprechenden Gerichtskosten, z. B. bei nicht contradictorischer Verhandlung im Gegensatze zur Gerichtsgebühr für die Entscheidung auf Grund eines Anerkenntnisses, bei der Aufnahme eines Vergleichs zu gerichtlichem Protocolle, oder wo dem Anwalte gar keine Gebühren zugebilligt sind, wie z. B. beim Nichtstattfinden der Beweisaufnahme und in der Regel für die Erwirkung der Vollstreckungsklausel oder eines Zeugnisses der Rechtskraft, oder wo eine Anrechnung der Gebühren der Rechtsanwälte vorgeschrieben ist, wie im Falle des Mahnverfahrens.

Eine einseitige Revision der bisherigen Gebührenordnung in der Richtung einer Ermäßigung der Gebühren erscheint deshalb unthunlich. Bei einer Ermäßigung einzelner Gebühren würden gleichzeitig nothwendig andere Gebühren, über deren Niedrigkeit allgemeine Klage geführt wird, zu erhöhen sein, da bei dem herrschenden Pauschalsystem die einzelnen Gebühren unter sich einen Ausgleich für die entsprechende, sachgemäße Honorirung des Anwalts herbeizuführen bestimmt sind.

Mit größter Hochachtung des Großherzoglich hohen Justizministeriums

ehrerbietigst gehorsamster

Vorstand der Anwaltskammer im Bezirke des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts.

Der Vorsitzende. Kippe. Der Schriftführer. Crull, R. A.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin.

Stettin, den 3. Dezember 1881.

Euer Excellenz

beehrt sich der gehorsamst unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer zu Stettin auf das hohe Reskript vom 4. November d. J. wie folgt zu berichten:

Zu 1. Wenngleich bei uns Beschwerden darüber, daß auf Grund des § 47 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 eine der stattgehabten Mühwaltung nicht entsprechende Gebühr von einem Rechtsanwalt liquidirt sei, nicht angebracht sind, so müssen wir doch anerkennen, daß der § 47 l. c. bei hohen Objekten für einen ertheilten Rath eine unverhältnißmäßig hohe Gebühr zuläßt. Eine Herabsetzung des Satzes von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ der Prozeßgebühr erscheint uns aber nicht angezeigt, da dadurch die Gebühr bei minder großen Objekten unverhältnißmäßig herabgedrückt würde. So würde z. B. bei einem Objekte von 900 bis 1200 Mark die Gebühr zum Satze von $^2/_{10}$ nur 5,60 Mark betragen, während sie nach dem Tarif zum Gesetze vom 12. Mai 1851 und Gesetz vom 1. Mai 1875 schon bei einem Objekte von 1050 Mark den Maximalbetrag von 7,50 Mark erreichte. Nach unserem Dafürhalten würde daher der Satz von $^3/_{10}$ beizubehalten sein, dagegen halten wir dafür, daß die Gebühr insofern einzuschränken wäre, als ihr Höchstbetrag auf 100 Mark liquidirt werden könnte.

Zu 2. Was die Schreibgebühren betrifft, so hat allerdings die Anwendung des § 76 der Gebührenordnung zu einer unzuträglichen Häufung dieser Gebühren geführt, aber nur insoweit, als für kurze Benachrichtigungen und ähnliche Schreiben Schreibgebühren zum Ansatze gebracht sind.

Im Uebrigen würde eine Beseitigung oder Herabsetzung der Schreibgebühren durchaus der Billigkeit nicht entsprechen, da durch das neue Prozeßverfahren den Anwälten eine bei weitem umfangreichere Schreiberei auferlegt ist, als früher und durch dieselbe den Anwälten sehr erhebliche baare Auslagen entstehen, welche ihnen ohnehin in den vielen Armensachen nicht erstattet werden. Diese Gebühr ist mit 10 Pfennig für die Seite auch keineswegs zu hoch bemessen. Wir würden hiernach eine Einschränkung der Schreibgebühren nur in der Art empfehlen können, daß solche den Anwälten nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung oder zum Zwecke sonstiger Mittheilung an die Parteien anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen, Beschlüssen, Terminsprotokollen und Beweisverhandlungen sowie für Schreiben zugebilligt werden, welche materielle Rechtsausführungen enthalten. Mit dieser Erweiterung möchte die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs den Interessen der Anwälte nicht zuwiderlaufen.

Gegen die Annahme aber, als hätten die Schreibgebühren dazu beigetragen, daß eine wünschenswerthe Abkürzung der Schriftsätze bisher nicht erreicht ist, glaubten wir die Anwaltschaft entschieden verwahren zu müssen.

Wohl keinem Rechtsanwalte dürfte es einfallen, Zeit und Mühe der Ausarbeitung und die Unkosten des Schreibmaterials zu verwenden, um für eine Seite Mehrschreiberei eine Vergütigung von 10 Pfennigen zu erlangen.

Nicht minder lästig, als die Anhäufung der Schreibgebühren für die kleineren Schreiben der Anwälte, wird aber auch die Einforderung von Schreibgebühren für jedes noch so kleine Schriftstück der Gerichte empfunden. Es kommt leider nur zu oft vor, daß eine Gebühr bis zu 10 Pfennig an die Zahlstellen eingesandt und an Porto das Doppelte der Gebühr selbst gezahlt werden muß. Eine Einschränkung der Schreibgebühren der Gerichte dürfte daher nach dieser Richtung ebenfalls geboten erscheinen.

Wenn nun weiter angeregt worden ist, ob noch sonstige Aenderungen der Vorschriften der Gebührenordnung sich empfehlen

möchten, so glauben wir, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880, welche ganz allgemein anordnet, daß die Gebühr für die Vertretung in einem Termine $^{3}/_{10}$ der Sätze des § 9 der Gebührenordnung betrage, zu Härten führen kann. Sie erscheint uns z. B. zu hoch für die meistens mit geringer Mühwaltung verbundene Wahrnehmung der Termine zum Zwecke von Testamentspublikationen, wenn, wie es doch oft der Fall ist, über große Vermögensobjekte testirt ist.

Die Frage, ob ein Maximalsatz der Gebühren der Anwälte in Prozessen zu bestimmen wäre, halten wir zur Zeit noch nicht zur Erörterung geeignet, da eine derartige Herabsetzung der Gebühren der Anwälte Hand in Hand gehen müßte mit einer gleichen Herabsetzung der Gerichtskosten.

In größter Ehrerbietung Euer Excellenz

ganz gehorsamster

Vorstand der Anwaltskammer zu Stettin.

Pitschky.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer zu Frankfurt am Main.

Frankfurt a./M. den 5. Dezember 1881.

Ew. Excellenz beehrt sich der unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer, das durch Reskript vom 4. November cr. erforderte Gutachten in Betreff der in demselben angedeuteten Aenderungen der Gebühren-Ordnung vom 7. Juli 1879 ganz gehorsamst nachstehend zu erstatten. —

I.

Mit der Ermäßigung des nach § 47 der Gebühren-Ordnung zu liquidirenden Satzes von drei Zehntel der Prozeß-Gebühr für einen ertheilten Rath in der angedeuteten Weise, namentlich mit der Limitirung dieser Gebühr auf ein Maximum von Mark 100 erklärt sich der Vorstand der Anwaltskammer durchaus einverstanden.

Derselbe hat erwogen, daß namentlich bei höheren Objekten die Gebühr des § 47 cit. zu den für die Prozeßführung zugebilligten sehr niedrigen Taxen des § 9 in grellem Widerspruche steht, und daß die Unverhältnißmäßigkeit dieser Gebühr der Achtung des Anwaltstandes in den Augen des Publikums keineswegs zuträglich ist.

II.

Dagegen hat der Vorstand der Anwaltskammer sich gegen eine Aufhebung oder theilweise Aufhebung der nach § 76 der Gebühren-Ordnung dem Rechtsanwalte zugebilligten Schreibgebühren aus nachstehenden Gründen ausgesprochen.

1. Der Vorstand der Anwaltskammer anerkennt zwar, daß die Liquidation der Schreibgebühren eine Verlängerung der Kostenrechnung herbeiführt. Diese Verlängerung verursacht freilich dem Anwalte Mühe; es dürfte sich aber fragen, ob der Anwalt, um dieser Mühe überhoben zu sein, auf die Schreibgebühren verzichten kann? und diese Frage hat der Vorstand, wie unten näher ausgeführt werden wird, verneint.

Diese Verlängerung der Kostenrechnung verursacht ferner auch dem die Kosten festsetzenden Richter Mühe. —

Der Vorstand wünscht aber, wie ebenfalls unten ausgeführt werden wird, überhaupt die Kostenfestsetzung abgeschafft zu sehen, womit diese Beschwerung gehoben wäre. —

2. Der Vorstand der Anwaltskammer erkennt an, daß namentlich im Zwangsvollstreckungs-Verfahren wegen der Prozeßkosten durch das Hinzutreten neuer Schreibgebühren die schließliche Erledigung der Sache erschwert wird. Diese Inconvenienz tritt aber nicht allein wegen der immer neu hinzutretenden Schreibgebühren, sondern ebenso wegen der neu hinzutretenden Gerichtsvollzieher-Gebühren, Porti und wegen anderer Auslagen ein. —

Dieses Verhältniß, welches die Anwälte gewiß nicht am wenigsten beklagen, und welches dieselben häufig zum Verzicht auf restirende Kostenbeträge führt, hat seinen Grund aber lediglich darin, daß die Anwaltskosten vor Einziehung derselben von der Gegenpartei der Festsetzung bedürfen sollen. — Ganz abgesehen von vielen anderen höchst beschwerend Unzuträglichkeiten dieser Einrichtung, ganz abgesehen auch davon, daß dieselbe ein unwürdiges Mißtrauen gegen die Anwälte bezeugt, ist die Folge derselben regelmäßig ein doppeltes Executions-Verfahren mit doppelten Kosten. Eine solvente und anständige Partei fordert nach verlorenem Prozesse die Kostenrechnung des Gegners ein und bezahlt ohne Widerrede. Die Maßregel der Kostenfestsetzung greift regelmäßig nur bei denjenigen Prozeßgegnern Platz, gegen welche die Zwangsvollstreckung stattfinden muß. Wo aber die Zwangsvollstreckung nothwendig ist, kann der Regel nach die Zwangsvollstreckung wegen der Hauptsache nicht bis zur Erledigung der schwerfälligen Prozedur der Kostenfestsetzung aufgeschoben werden, selbst abgesehen davon, daß der Anwalt gerade in diesem Stadium des Prozesses seine Akten am wenigsten entbehren, also solche nicht zum Zwecke der Kostenfestsetzung dem Richter vorlegen kann.

Darum ist das zweifache Executions-Verfahren die Regel und es entstehen dadurch doppelte Kosten, von denen übrigens die Schreibgebühren die weitaus unbedeutendsten sind.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat es keineswegs verkannt, daß der Vorschlag eines Zusatzes zu den Bestimmungen des § 98 der Civil-Prozeß-Ordnung außerhalb der Aufgabe des gegenwärtigen Gutachtens liegt; dennoch hat derselbe geglaubt, den wahren Grund der Unzuträglichkeiten, für welche die Schreibgebühren verantwortlich gemacht werden sollen, bezeichnen und die Beseitigung desselben auch in diesem Berichte in Anregung bringen zu dürfen.

Eine Aenderung der Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung oder ein Zusatz zu dem § 98 ist keineswegs geboten; es genügt vielmehr die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in die Gebühren-Ordnung dahin:

> „die von dem in die Kosten verurtheilten Gegner zu erstattende Kostenrechnung des Anwalts ist ohne Festsetzung auf Grund des Urtheils, sofern dieselbe der Gegenpartei specificirt mitgetheilt ist, vollstreckbar, mit Vorbehalt jedoch des Widerspruches der verurtheilten Partei gegen die Höhe derselben, welcher zu seiner Wirksamkeit voraussetzt, daß bis zum Verkaufs-Termine der Pfänder eine gerichtliche, auf motivirten Einspruch zu erlassende Einstellungs-Verfügung des Vollstreckungsrichters dem Gerichtsvollzieher behändigt ist."

Das hierdurch geregelte Verfahren beseitigt alle so eifrig beklagten Unzuträglichkeiten des gegenwärtigen Modus dieser Kosteneinziehung. In Bezug auf die Kosten der Zwangsvoll-

streckung ist sogar schon gegenwärtig die Kostenfestsetzung in der Praxis abgeschafft.

Es kann sich nur fragen, ob dieses von dem Vorstande beantragte Verfahren der verurtheilten Partei die Garantieen gewährt, welche dieselbe beanspruchen darf? und dies dürfte der Fall sein; denn einen motivirten und gerechtfertigten Widerspruch der Gegenpartei wird jeder Anwalt, welchem die Anerkennung des Publikums und des Gerichtes von Werth ist, so sehr scheuen, daß er besondere Aufmerksamkeit auf die Aufstellung seiner Kostenrechnung wenden wird. Außerdem ist es aber für die Partei gleichgültig, ob der Gerichts-Vollzieher, welcher für die Hauptforderung pfändet, auch noch für die verhältnißmäßig unbedeutende Kostenforderung einige Sachen in Pfand nimmt, deren Verkauf zu verhindern die gepfändete Partei im Stande ist. Schließlich bleibt derselben das Recht, zuviel gezahlte Kosten zu condiciren, unbenommen.

3. Der Vorstand der Anwaltskammer kann die Auffassung, daß der Fortfall der Schreibgebühren für Schriftsätze auf deren wünschenswerthe Abkürzung wirken werde, nicht theilen. —

Die ausgedehntere oder prägnantere Schreibweise hängt von der Eigenthümlichkeit, zumeist von der Verstandesklarheit des Anwaltes ab, und liegt es schon deshalb außerhalb der Macht des Anwaltes, hieran etwas zu ändern. Aber selbst in Beifügung von Anlagen wird sich ein Anwalt schwerlich durch die Rücksicht auf die zu verdienenden Schreibgebühren beeinflussen lassen. Die Vervielfältigung des Schreibwerkes, insbesondere bei zusammenhängend geschriebenen Anlagen, ist nämlich, abgesehen davon, daß das Suchen nach einem solchen Verdienste geradezu unwürdig wäre, eine falsche Calculation und bei einem einigermaßen beschäftigten Anwalte zugleich ein thörichtes Unternehmen: Denn die Gebühr von 10 Pfennig für die Seite deckt die eigenen Ausgaben des Anwalts für das Schreibwerk, welche keineswegs allein in der Salarirung seiner Schreibgehülfen bestehen, ohne irgend einen Vortheil für ihn abzuwerfen. Ein einigermaßen beschäftigter Anwalt aber ist der Hülfe seines Büreaus so dringend bedürftig, daß er jedes unnöthige Schreibwerk zu vermeiden dringende Ursache hat. —

Wohl aber liegt ein großer Uebelstand in dem Wegfall der Schreibgebühren für Schriftsätze darin, daß die Anwälte daraus Veranlassung nehmen werden, die wünschenswerthe Mittheilung von Abschriften der Anlagen möglichst zu unterlassen und statt dessen soweit irgend thunlich dieselben zur Einsicht des Gegners auf der Gerichtsschreiberei zu deponiren. —

Ein anderer, wenn auch nicht für die Sache, doch für die Partei erheblicher Uebelstand wird ferner durch die Abschaffung der Schreibgebühren für die Correspondenz herbeigeführt. Ein sehr großer Theil der Correspondenz mit der Partei ist nämlich zwar für die Sache vollkommen gleichgültig, wird aber von der Partei sehr dringend verlangt. Diese Correspondenz betrifft Anfragen über noch gar nicht vorliegende Eventualitäten, Erkundigungen über die Art der künftigen Prozeßführung, Erbitten von Auskunft über fehlerhafte Rechtsanschauungen und abwegige Bedenken, überhaupt eine Menge den Anwalt wahrhaft erdrückender Fragen, welche nur aus dem Eifer und der Unruhe der Partei erklärbar sind.

Diese Correspondenz nimmt einen so großen Theil der Zeit des Anwaltes in Anspruch, daß die Vergütung der Schreibgebühren keineswegs mit der Arbeit im Verhältnisse steht. Der Anwalt unterzieht sich aber dieser Arbeit weniger ungern, wenn er sich sagen darf, daß ihm wenigstens seine baaren Auslagen ersetzt werden. Ist aber das nicht der Fall, so wird der Anwalt diese der Partei werthvolle Correspondenz nach Möglichkeit einschränken, um nicht neben seinem Opfer an Zeit noch baare Auslagen aufzuwenden. —

Noch ein fernerer Uebelstand wird sich aus dem Wegfall der Schreibgebühren ergeben. Es giebt eine Menge kleiner Sachen, deren Salarirung nach den Sätzen des § 9 der Gebühren-Ordnung mit der Arbeit, welche der Betrieb der Sache erfordert, in keinem Verhältnisse steht. Wenn in solchen Sachen der Anwalt außerdem noch Schriftsätze von einiger Ausdehnung anfertigen und die Correspondenz mit der Partei führen muß, ohne Erstattung seiner baar ausgelegten Schreibgebühren zu erhalten, so kommt es leicht vor, daß der Anwalt als Resultat seiner Bemühungen eine seine Gebühr übersteigende baare Auslage erfahren muß. Der Anwalt kennt dieses Verhältniß sehr genau, und wird in solchen Fällen seinen Dienst der Partei verweigern, während er in dem Falle, daß ihm wenigstens seine Auslagen gesichert sind, es für Pflicht halten wird, der Partei auch für ein unverhältnißmäßig geringes Honorar zu dienen. Dieses Resultat, welches ohnfehlbar eintreten wird, ist gewiß von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt.

Es wird betont, daß die Schreibgebühren eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichen.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat bereits oben begutachtet, daß in den Schreibgebühren ein Vortheil für den Anwalt nicht gelegen sei, daß dieselben vielmehr nur baare Auslagen decken. Wenn man also den Betrag der Schreibgebühren hoch nennt, so anerkennt man damit, daß die Auslagen des Anwalts hoch sind. Je höher aber die Auslagen des Anwalts sind, desto weniger Gerechtigkeit liegt in dem Vorschlage, dieselben zu streichen. Wenigstens dürfte diese Streichung doch *nicht ohne Gewährung eines Aequivalentes durch Erhöhung der Pauschsätze des § 9 der Gebührenordnung geschehen können.*

Der Vorstand der Anwaltskammer erachtet die Pauschsätze des § 9 für so niedrig bemessen, daß eine faktische Herabsetzung der Gebühr durch Streichung von Schreibegebühren ihm geradezu unzulässig erscheint. Denn obwohl eine Aufbesserung der pecuniären Lage der Anwälte wohl begründet wäre durch die in Folge der neuen Civilprozeßordnung eingetretene außerordentliche Vermehrung der Anwaltsarbeit, die gesteigerten Anforderungen an seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt, sowie seine erhöhte Verantwortlichkeit, so ist doch eine Verbesserung, namentlich auch mit Bezug darauf, daß der Anwalt gegenwärtig nicht die Hälfte der früher ohne gleichgroße Anstrengung geführten Rechtssachen zu übernehmen im Stande ist, durchaus nicht vorhanden.

Aus diesen Gründen giebt der Vorstand der Anwaltskammer sein Gutachten dahin ab,

> daß jede Aenderung der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen der Gebühren-Ordnung über die Schreibgebühr der Anwälte nicht allein dem berechtigten Interesse der Anwälte, sondern auch dem Interesse der Rechtspflege und dem Interesse der Parteien widerspreche, und deshalb zu widerrathen sei. —

Der Vorstand bittet Ew. Excellenz, diesem Gutachten, welches derselbe nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der bestehenden Verhältnisse erstattet hat, die Anerkennung nicht zu versagen. —

Mit Ehrerbietung

der Vorstand der Anwaltskammer zu Frankfurt am Main.

Friedleben, Vorsitzender.

Bericht der Anwaltskammer im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Breslau.

Breslau, den 6. Dezember 1881.

Euer Excellenz verfehlen wir nicht, dem hohen Reskripte vom 4. November c. I 4129 entsprechend über die angeregten Fragen bezüglich einer Aenderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nach eingehender Berathung gehorsamst zu berichten.

I. Es herrscht volle Uebereinstimmung darüber, daß die Bestimmung des § 47 der Gebührenordnung bei Gegenständen von bedeutenderem Werthe zu Sätzen von unangemessener Höhe führt. Die Einführung eines Maximal-Satzes halten wir für geboten. Wir erachten als solchen Höchstbetrag 50 Mark für ausreichend, zumal in ganz außerordentlichen Fällen die Möglichkeit der Vereinbarung nach § 93 der Gebührenordnung nicht ausgeschlossen ist. Wenn auch nur selten Anwälte in die Lage kommen, von dem § 47 der Gebührenordnung in dem gegenwärtig zuläßigen Umfange Gebrauch zu machen, so sind doch die Fälle, in welchen thatsächlich die gestatteten Sätze liquidirt worden sind, noch viel seltener. Viele nehmen Anstand, die zuläßigen Sätze zu liquidiren, und wenn andere von dem Gesetze Gebrauch machen, so wird dadurch für das Verhältniß des liquidirenden Anwalts einerseits zu dem Rath suchenden Publikum, andererseits zu seinen Collegen eine Unterscheidung geschaffen, welche durch einen mäßigen Satz, von welchem alle Gebrauch machen können, vermieden wird. Es ist andererseits nicht zu verkennen, daß durch Berathung mit zuverläßigen Anwälten viele Streitverhältnisse zum Vortheil der Betheiligten ohne Prozeß erledigt werden, und daß dieser wünschenswerthe Erfolg beeinträchtigt wird, wenn eine zu hohe Gebühr das Publikum abhält, solche Berathungen zu pflegen. Außerhalb der hohen Objekte erscheint uns aber die Beibehaltung der Quote von $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr empfehlenswerth. Dieselbe führt zu dem Resultate, daß bei einem Objekte von 300 Mark eine Gebühr von 3 Mark, bei einem Objekte von 3400 Mark eine Gebühr von 13 Mark 20 Pfennig liquidirt werden kann. Wir können diese Sätze weder für die einzelnen Sachen für zu hoch halten, noch vermögen wir, wenn die Gesammtheit der Sachen, mit denen der einzelne Anwalt gewöhnlich befaßt ist, in Rechnung gezogen wird, eine übergroße Steigerung der Einnahme jedes Einzelnen aus diesem Geschäftszweige als vorhanden anzuerkennen. Es bleibt immer eine große Zahl solcher Conferenzen außer Gebührenansatz, theils aus Gründen geschäftlicher Coulanz, theils weil die Berathungen im Zusammenhange mit Prozeß-Mandaten stehen, oder ein solcher Zusammenhang angenommen wird. Ein angesehener Anwalt aus unserem Bezirk, welcher in einer größeren Provinzialstadt mit normalen Handels- und Industrie-Verhältnissen seine Geschäfte führt, hat aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre für seine Praxis berechnet, daß nur 30 % der von ihm bearbeiteten Sachen Objekte über 300 Mark, 70 % aber Gegenstände unter und bis zu 300 Mark betreffen. Prozesse über mehr als 3000 Mark erreichten nur den Prozentsatz von $2^1/_3$. Wenn wir diese Zahlen, welche im Wesentlichen auch durch die Statistik der Gerichte bestätigt werden dürften, als Durchschnittszahlen auf unsere Berathung haben wirken lassen, so glauben wir einen zuläßigen Maßstab angewendet zu haben.

Eine Herabsetzung der Quote von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ würde solcher Statistik gegenüber kein ausreichendes Aequivalent für den Aufwand an Zeit und Mühe sein, auf deren Verwerthung der Anwalt angewiesen ist. Wir haben indeß andererseits geglaubt, daß es nothwendig sei, eine Minimal-Gebühr für Rathsertheilung einzuführen und dieselbe auf 3 Mark arbitrirt. Ein solcher Satz kann eine Belästigung für das Publikum nicht sein, da einer weniger bemittelten Partei gegenüber die überwiegende Mehrheit der Anwälte nicht zu liquidiren pflegt. Dagegen gewährt die Festhaltung eines Minimalbetrages einigen Schutz gegen lästige und aufdringliche Frager, welche die Zeit des Anwalts über Gebühr ausnützen. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß unter dem Einfluß der Winkel-Consulenten oft Anwälte in einer Angelegenheit um Rath gefragt werden, lediglich in der Absicht, dieselbe für die Uebernahme der Vertretung eines Prozeßgegners unfähig zu machen, und daß ebenso für Fragen, deren Gegenstand thatsächlich einen hohen Werth hat, ein geringeres Objekt angegeben wird, ohne daß der Anwalt in der Lage ist, das richtige festzustellen.

Demgemäß gestatten wir uns den ehrerbietigen Vorschlag:

> als Gebühr für einen ertheilten Rath den Satz von $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr festzuhalten mit der Maßgabe, daß nicht weniger als 3 Mark und nicht mehr als 50 Mark zu liquidiren sind.

II. Was die Schreibgebühren betrifft, so halten wir die Klagen darüber an sich nicht für berechtigt. Die Besorgung des erforderlichen Schreibwerks ist stets zu den besonders zu vergütenden Auslagen gerechnet worden, und wenn die Pauschalvergütung für den Prozeßbetrieb hierin etwas ändern sollte, so würden folgerichtig auch die Gerichte Schreibgebühren nicht ansetzen dürfen. Beide Kostengesetze laufen parallel. Es liegt daher kein Grund vor, den Anwälten die Entschädigung für die von ihnen zu fertigenden Schreibwerke zu kürzen, den Gerichten aber zu belassen. Wenn der Pauschalsatz die diesfälligen Auslagen decken soll, so müßte er eine Erhöhung erfahren, und diese Erhöhung würde diejenigen Prozeßsachen, in welchen weniger zu schreiben ist, ungerechtfertigter Weise belasten zu Gunsten der mit mehr Schreiberei verknüpften. Wenn aber hervorgehoben worden ist, daß Anwälte unnöthig lange Schriften und sonstige Eingaben nur deshalb machen, um Schreibgebühren herauszuschlagen, so können wir nicht umhin, einer solchen Insinuation auf das Entschiedenste entgegenzutreten, da sie der Würde des Anwaltstandes und dem Vertrauen, welches das Publikum den Anwälten zuwenden muß, in empfindlichster Weise Eintrag thäte. Es ist dabei zunächst thatsächlich nicht gewürdigt, daß ein Anwalt Zeit und Mühe der Redaktion einer Schrift vernünftiger Weise nicht aufwenden wird, um 10 Pf. Copialien für die Seite zu liquidiren, welche nur in den seltensten Fällen ihm gegen die Selbstkosten einen wahrlich nicht nennenswerthen

Vortheil verschaffen können. Das größere Schreibwerk ist in vielen Stücken eine Folge der Einführung der neuen Civilprozeßordnung. Ganz abgesehen davon, daß im Urkunden-Prozesse eine größere Schreibarbeit sich von selbst dadurch ergiebt, daß jetzt z. B. bei Zinsklagen aus Hypothekenforderungen weitläufige Abschriften eingereicht und zugestellt werden müssen, werden die Anwälte genöthigt, schriftliche Anträge um Mittheilungen von Protokollen von Beweisaufnahme-Verhandlungen, von Erkenntniß-Ausfertigungen, von Vollstreckbarkeits-Attesten rc. zu stellen, welche früher von Amtswegen ertheilt wurden. Der Verkehr mit dem Gerichtsvollzieher verursacht im geordneten Geschäftsbetriebe gleichfalls viel Schreibwerk und der Briefwechsel mit der Partei über die Prozeßführung selbst kann ohne Verkümmerung der erforderlichen Information nicht füglich eingeschränkt werden. Alle diese Gründe führen dahin, in den zugelassenen Schreibgebühren eine Entschädigung für wirkliche Auslagen zu finden, deren Verkürzung nicht zu rechtfertigen wäre, und deren Ausgleichung durch die Pauschalgebühr nicht als geschehen angesehen werden kann. Es tritt hinzu, daß der Verkehr mit dem Gegner, mit den Gerichtsschreibereien, mit Gerichtsvollziehern, die Anwälte nöthigt, ein Bureau-Personal zu halten, dessen Kosten recht beträchtlich sind. Im Hinblick aber auf das oben zu I. erwähnte Verhältniß der niederen Werthsklassen zu den höhern im Durchschnitt der von einem Anwalt bearbeiteten Sachen müssen wir festhalten, daß die Pauschalsätze irgend ein Aequivalent für die Kosten des Schreiberpersonals nicht mehr bieten, und daß die durch die neue Civilprozeßordnung erheblich mehr angestrengte persönliche Thätigkeit des Anwalts eine ausreichende Entschädigung nicht mehr würde finden können. Schon jetzt kommt in Betracht, daß ebensowohl wegen der erhöhten Ansprüche an die eigenen Leistungen der einzelne Anwalt weniger Sachen bearbeiten kann, als früher, und daß diese Zahl der Sachen und damit auch die Einnahme eine weitere Verringerung in Folge der Freilegung der Advokatur und der eingetretenen Zunahme der Zahl der Anwälte in größeren Städten erfahren hat. — Dementsprechend wird uns aus den Kreisen der Anwälte unseres Bezirks mitgetheilt, und unsere eigenen Erfahrungen bestätigen es, daß seit Einführung der neuen Organisation die Einnahmen der Anwälte sich wesentlich verringert, die Ausgaben für das Bureau aber sich vermehrt haben. Wir können die Erwägung nicht zurückhalten, daß eine weitere Schmälerung des Einkommens der Anwälte schwere Nachtheile für die Rechtspflege herbeiführen muß. Dennoch haben wir geglaubt, wenn auch auf Kosten der Anwälte, eine Aenderung befürworten zu sollen, welche die Rechnungen vereinfacht, und die zumeist von den mit der Festsetzung befaßten Richtern angefochtenen, zu sehr in das Detail gehenden Gebührennoten beseitigt. Wir erlauben uns nämlich folgende Bestimmungen vorzuschlagen.

Schreibegebühren sind nicht anzusetzen:

a) für Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen, auf Kostenerstattung und auf Zwangsvollstreckung,

b) überhaupt für alle Schriften unter einer Seite.

III. Euer Excellenz haben in dem hohen Rescripte vom 4. November auch die Frage angeregt, inwieweit sich Aenderungen anderer Vorschriften der Gebührenordnung, als der speziell hervorgehobenen sich empfehlen möchten. Wir haben, dieser Anregung folgend, geglaubt, Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 2. Februar 1880 hierbei berühren zu dürfen. § 2 bestimmt für Wahrnehmung einzelner Termine die Gebühr auf $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr. Bei höheren Objecten haben sich hierbei unverhältnißmäßig hohe Sätze herausgestellt. In den Fällen der Wahrnehmung von Terminen zur Eröffnung von Testamenten haben auf Grund jener Bestimmung einzelne Anwälte den Werth des Nachlasses der Berechnung der $^3/_{10}$ Gebühr zu Grunde gelegt und sind dadurch zu Zahlen gelangt, welche mit der Mühewaltung in keinem Verhältnisse stehen. Wir haben in dieser Beziehung durch das in Abschrift gehorsamst beigefügte Cirkulair eine Einwirkung auf Herabsetzung der Liquidationen versucht, glauben aber, daß sich der für Rathertheilung ad 1 vorgeschlagene Ausweg, ein Minimum von 3 Mark neben einem Maximum von 50 Mark einzuführen, auch für die Gebühren für Wahrnehmung von Terminen empfehlen dürfte. Von dieser Herabsetzung müssen wir jedoch die Gebühren für Termine in Subhastationssachen, insbesondere für die Bietungs- und Kaufgelderbelegungstermine ausschließen, weil diese regelmäßig einer umfassenden, zeitraubenden Vorbereitung bedürfen, und mit einer so erheblichen Verantwortung verknüpft sind, daß die nach § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1880 in Ansatz zu bringenden Gebührensätze mit der Mühewaltung und Verantwortlichkeit in richtigem Verhältnisse stehen. — Die Sätze in Subhastationssachen erreichen auch, da nur die Höhe der betreffenden Hypothekenforderung maßgebend ist, der Natur der Sache nach niemals den Betrag, der nach § 2 des citirten Gesetzes in Nachlaßsachen beansprucht werden kann.

Euer Excellenz erlauben wir uns daher den Vorschlag zu unterbreiten:

> im Subhastationsverfahren es bei der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1880 zu belassen, für Wahrnehmung anderer Termine aber jene Bestimmung dahin einzuschränken, daß nicht mehr als 50 Mark und nicht weniger als 10 Mark liquidirt werden dürfen.

Der Vorstand der Anwaltskammer.
Korb.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe.

Karlsruhe, 8. Dezember 1881.

Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts beehren wir uns auf hohen Erlaß vom 29. v. M. Nr. 18210 zu berichten:

Bei der vorwürfigen Frage müssen wir zunächst im Allgemeinen bemerken, daß zwar die Verantwortlichkeit der Anwälte durch die Neuorganisation, welche mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist, namentlich durch das veränderte Zustellungs- und Vollstreckungsverfahren wesentlich vermehrt, deren pekuniäre Stellung aber gegenüber den früheren badischen Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wurde. Eine weitere Beeinträchtigung derselben würde von den bedenklichsten Folgen sowohl für die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Anwälte, als auch für die gedeihliche Erfüllung der anwaltschaftlichen Berufspflichten begleitet sein.

Hiervon liegt der Grund theils in der Organisation des Gerichtswesens im Allgemeinen, namentlich in der Einführung der neuen Konkursordnung, welche in Verbindung mit neu eingeführtem Pfändungspfandrecht für die pekuniäre Stellung der Anwälte das Ergebniß hatte, daß, während früher die Einnahme aus dem Gantverfahren einen recht erheblichen Theil des Gesammteinkommens der Anwälte bildete, jetzt dieses Einkommen nur ein höchst geringfügiges ist; ein weiterer Grund liegt aber in der Gebührenordnung selbst und wäre hierbei insbesondere auf folgende Verhältnisse aufmerksam zu machen:

a. Die Honorirung für die Thätigkeit der Anwälte in dem mittleren Streitwerthe, nämlich zwischen 300 bis 1600 Mark ist eine völlig ungenügende, und ist das um so fühlbarer, als diese Streitwerthe bei den meisten Anwälten entscheidend für deren ganze pekuniäre Stellung sein werden.

b. Die Ermäßigung der Gebühren im Urkunden- und Wechselprozeß ist zu bedeutend, was namentlich gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der früheren Badischen Gebührenordnung sehr fühlbar ist.

c. Die Gebühren für Berufungen gegen amtsgerichtliche Urtheile, welche bei der mehr friedensgerichtlichen Natur des amtsgerichtlichen Verfahrens oft sehr nothwendig sind, sollten — mindestens von einem Streitwerth von 80 Mark an bis zu 300 Mark, erhöht werden.

d. Die Gebühren für die Vertheidigung sind gleichfalls nicht genügend.

Dies vorausgeschickt, bemerken wir zu den einzelnen an uns gestellten Fragen:

ad 1.

Wir sind der Ansicht, daß in den durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 neu geregelten Materien hinsichtlich der Anwälte andere Gesichtspunkte maßgebend sein müßten; es handelt sich für die Anwälte wesentlich um Vollstreckungskosten und Kostenfestsetzungsgesuche — für beide ist es freier Wille der Partei, ob sie einen Anwalt beiziehen oder die betreffenden Gerichtshandlungen selbst vornehmen will, während die Sportel des Gerichts bezw. die Gebühr des Gerichtsvollziehers immer entstehen muß.

Bezüglich der Vollstreckung ist für die Anwälte aber das gesteigerte Maß der Verantwortlichkeit für die richtige und namentlich rechtzeitige Stellung der Vollstreckungsanträge, welches hier sehr wohl einen anderen Maßstab rechtfertigt, als bezüglich der Gerichtskosten; wenn durch den bestehenden Satz von $^3/_{10}$ der Gebühr bei höherem Streitwerth allerdings der Gebührensatz hoch wird, so liegt hierin ein nur geringer Ausgleich gegenüber der in dem Eingang dieses Berichts niedergelegten Beeinträchtigungen des Einkommens der Anwälte.

Was aber den Ansatz für Kostenfestsetzungsgesuche, welcher sich bekanntlich nach der Höhe der Kosten, nicht nach dem Streitwerthe berechnet, betrifft, so ist hier die Gebühr in weitaus den meisten Fällen im Verhältniß zu der aufgewandten Arbeit zu niedrig bemessen.

Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1881, und müssen wir uns deshalb in so lange gegen jede Ausdehnung seiner Bestimmungen auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte aussprechen, als nicht den Eingangs erwähnten nachtheiligen Bestimmungen der Gebührenordnung abgeholfen ist.

Ad 2.

Bezüglich der Höhe der Schreibgebühren sind uns bis jetzt höchstens Klagen zu Ohren gekommen, daß sowohl den Gerichten, als den Parteien zu wenig geschrieben wird, und würden wir hier jede Ermäßigung für eine Ungerechtigkeit gegenüber den Anwälten und für eine Gefährdung einer richtigen Prozeßführung erachten.

Die Schreibgebühren bilden den einzigen, selbstverständlich ungenügenden Ersatz für die sehr erheblichen Büreauauslagen der Anwälte, welche einen sehr erheblichen Theil der Bruttoeinnahmen, durchschnittlich etwa $^1/_3$, ausmachen; daran, daß ein Anwalt durch lange Schriftsätze sein Einkommen zu vergrößern suchen könne, ist verständiger Weise nicht zu denken, wohl aber darf er erwarten, daß ihm die für die Correspondenz mit der Partei und für die Ausfertigungen der Prozeßschriften von ihm zu bestreitenden direkten Auslagen auch ersetzt werden, und daß er nicht für eine gründliche Einhebung der Instruktion und eine gründliche Abfassung der vorbereitenden Schriften mit einer Art Geldstrafe belegt wird.

Bezüglich des Einflusses der Schreibgebühren auf die Schriftsätze glauben wir nicht, daß ein Anwalt jemals mehr Schriftsätze oder längere Schriftsätze einreichen wird, als nach seinem subjektiven Ermessen das Interesse der von ihm vertretenen Sache verlangt; wir erachten es aber als in dringendem Interesse einer gewissenhaften Prozeßführung gelegen, daß das thatsächliche Material des Prozesses durch Schriftenwechsel festgestellt wird, so daß nur ausnahmsweise der Thatbestand des Urtheils etwas Anderes festzustellen hat, als bereits in dem Schriftenwechsel niedergelegt ist, und würden es für eine Gefährdung einer richtigen Prozeßführung erachten, wenn dem Anwalte die Erfüllung seiner Berufspflichten dadurch erschwert würde, daß er für Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit Auslagen zu bestreiten hat, welche er sich bei etwas laxerer Auffassung seiner Pflichten sparen kann.

Betont mag werden, daß bei den minimalen Gebührensätzen der niederen (amtsgerichtlichen) Streitwerthe oder auch im Urkundenprozeß beim Wegfall der Schreibgebühren es sich leicht ereignen könnte, daß nicht nur die Gebühren des Anwalts durch dessen positive Auslagen erschöpft werden, sondern daß derselbe noch aus eigener Tasche baares Geld darauf legen muß, so bei einer großen Anzahl von Beklagten oder im Urkundenprozeß, falls viele oder umfangreiche Urkunden zur Begründung der Klage erforderlich sind.

Ad 3.

Was hier zunächst die Bestimmung des § 47 der Gebührenordnung betrifft, so wird dieselbe wohl kaum angewendet werden; sie giebt in der That gar keinen Maßstab für die angemessene Honorirung eines „Rathes", auch dann nicht, wenn man statt $^3/_{10}$ der Gebühr etwa $^3/_{10}$ festsetzen würde. Wir wären der Ansicht, daß diese Bestimmung ganz aufgehoben und auch für diesen Fall § 88 der Gebührenordnung angewendet würde.

Bezüglich der Frage, ob nicht allgemein ein Gebührenmaximum festgestellt werden sollte, würden wir, und zwar sowohl für das Gerichtskostengesetz als für die Gebührenordnung, der Ansicht

sein, daß hier ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Anwaltsstandes eine Ermäßigung eintreten könnte; wir würden es für möglich und billig halten, eine Maximalgrenze, von welcher an eine Steigerung beider Gebühren überhaupt nicht mehr einzutreten hätte, festzusetzen, etwa bei einem Streitwerthe von 300000 Mark.

Der Grund hierfür liegt darin, daß bei diesen hohen Streitwerthen sehr häufig das Maß der zu erwartenden Befriedigung dem Streitwerth nicht entspricht, und daß andererseits den Anwälten diese Streitwerthe verhältnißmäßig selten vorkommen werden, so daß der entsprechende Ausfall an Gebühren dem einzelnen Anwalts nicht sehr fühlbar sein wird.

Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts vom 1. Januar 1882 ab.

Abkürzungen:

Patentsachen = Streitigkeiten aus §§ 32 und 37 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

Flößereiabgaben = Ablösungssachen-Streitigkeiten aus § 2 des Flößereigesetzes vom 1. Juni 1870.

Strandungssachen = Streitigkeiten aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Banksachen = Streitigkeiten aus § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

Zuständigkeitssachen = Streitigkeiten und Anträge aus § 36 der C. P. O. und § 9 des Einf.-Ges. zur C. P. O.

Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte = Streitigkeiten und Anträge im Sinne des § 11 des Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. in Verbindung mit § 17 des Einf.-Ges. zur Ger.-Verfassung.

Rechtshülfe = Streitigkeiten im Sinne des § 160 des Ger.-Verf.-Gesetzes.

Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. = Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870, 30. November 1874, 9. Januar 1876.

Handels- und Wechselsachen: § 101 Ziffer 1, 2, 3, a, b, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Haftpflichtsachen = Streitigkeiten aus dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

Augsburg.
- a) Strafsachen — I. Str.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
  2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  3. Alle übrigen Civilsachen — II. C.-S.

Bamberg wie Augsburg.

Berlin, Kammergericht und **Geheimer Justizrath.**
- a) Strafsachen — II. Str.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
  2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
  3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  4. Handels- und Wechselsachen — I. C.-S.
  5. Haftpflichtsachen — V. C.-S.
  6. Obligationenrecht im alten Verfahren — I. H.-S.
  7. Sachenrecht im alten Verfahren, Ablösungssachen, auch umgeleitete — II. H.-S.
  8. Bergrecht — V. C.-S.
  9. Sachenrecht im neuen Verfahren — V. C.-S.
  10. α. Streitigkeiten wegen Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen (Th. I Tit. 6 des Allg. L. R.) oder sonstigen außercontractlichen Gründen
      β. die Streitigkeiten aus Mieth- und Pachtverhältnissen über Immobilien
      γ. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Concurs — V. C.-S.
  11. Die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Braunschweig.
- a) Strafsachen — III. Str.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
  2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
  3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  4. Bergsachen — V. C.-S.
  5. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Breslau.
- a) Strafsachen — I. Str.-S.
- b) Civilsachen wie Berlin.

Cassel.
- a) Strafsachen — I. Str.-S.
- b) Civilsachen:
  1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
  2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
  3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Ansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
  4. Bergrecht — V. C.-S.
  5. Alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Celle.
- a) Strafsachen — III. Str.-S.
- b) Civilsachen wie Cassel.

Cöln wie Augsburg.

Colmar wie Augsburg.

Darmstadt.
- I. Landgerichtsbezirk Mainz:
  - a) Strafsachen — I. Str.-S.

b) Civilsachen:
1. Bergrecht — V. C.-S.
2. Im Uebrigen wie Augsburg.
II. Landgerichtsbezirke Darmstadt und Gießen:
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen wie Braunschweig.

Dresden.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen wie Augsburg.

Frankfurt a/Main.
a) Strafsachen — I. Str.-S.
b) Civilsachen:
I. Landgerichtsbezirk Frankfurt a/M., soweit derselbe mit dem Stadtkreise Frankfurt a/M. zusammenfällt:
1. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Alle übrigen Civilsachen — I. C.-S.
II. Landgerichtsbezirke Hechingen, Limburg, Neuwied, Wiesbaden und die übrigen Theile des Landgerichtsbezirks Frankfurt a/Main.
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
3. Bergwerkssachen — V. C.-S.
4. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.

Hamburg.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w.
α) im alten Verfahren — I. C.-S.
β) im neuen Verfahren — II. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Grundbuchsachen nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Gesetze vom 28. Januar 1879 für das Fürstenthum Lübeck — V. C.-S.
4. Alle übrigen Civilsachen — I. C.-S.

Hamm.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen
1) Handels- und Wechselsachen — V. C.-S.
2) Im Uebrigen wie Berlin.

Jena.
a) Strafsachen — III. Str.-S.
b) Civilsachen:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungssachen, Banksachen, Seesachen — I. C.-S.
2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
3. Handelssachen, Wechsel- und Haftpflichtsachen
α) im alten Verfahren — I. C.-S.
β) im neuen Verfahren — II. C.-S.
4. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen von Beamten, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
5. Bergsachen — V. C.-S.
6. Grundbuchsachen aus Sachsen-Coburg-Gotha — V. C.-S.
7. Alle übrigen Civilsachen — III. C.-S.

Karlsruhe wie Augsburg.

Kiel wie Celle.

Königsberg wie Berlin.

Marienwerder wie Berlin.

München wie Augsburg.

Naumburg.
a. Strafsachen — III. Str.-S.
b. Civilsachen:
I. Thüringische und Anhaltische Landestheile:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungs-, Bank- und Seesachen — I. C.-S.
2. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtshülfe — IV. C.-S.
3. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
4. Handels-, Wechsel- und Haftpflichtsachen
α) im alten Verfahren — I. C.-S.
β) im neuen Verfahren — II. C.-S.
5. Bergsachen — V. C.-S.
6. Sonstige Civilsachen — III. C.-S.
II. Preußische Landestheile:
1. Flößereiabgaben-Ablösungssachen, Bergungs-, Bank- und Seesachen — I. C.-S.
2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w. — II. C.-S.
3. Zuständigkeitssachen, Vorentscheidung bei Civilansprüchen gegen Beamte, Rechtsweg, Rechtshülfe — IV. C.-S.
4. Handels-, Wechsel- und Haftpflichtsachen — II. C.-S.
5. Bergrecht — V. C.-S.
6. Obligationenrecht im alten Verfahren — I. H.-S.
7. Sachenrecht im alten Verfahren, Ablösungssachen, auch umgeleitete — II. H.-S.
8. Sachenrecht im neuen Verfahren — V. C.-S.
9. α. Streitigkeiten wegen Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen (Th. I. Tit. 6 des Allg. L.-R.) oder sonstigen außercontractlichen Gründen
β. die Streitigkeiten aus Mieth- und Pachtverhältnissen über Immobilien
γ. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Concurs — V. C.-S.
10. die sonstigen Civilsachen — IV. C.-S.

Nürnberg wie Augsburg.

Oldenburg wie Braunschweig,
Bergsachen gehören jedoch auch zum III. C.-S.

Posen.
- a) Strafsachen:
  - 1. aus den Bezirken der Landgerichte Posen, Ostrowo und Schneidemühl I. Str.-S.
  - 2. im Uebrigen II. Str.-S.
- b) Civilsachen wie Berlin.

Rostock wie Hamburg, abgesehen von der Bestimmung über das Fürstenthum Lübeck.

Stettin wie Berlin, jedoch sind aus dem Landgerichtsbezirk Greifswald die „sonstigen Civilsachen" (vergl. Berlin Nr. 11) zu entscheiden von dem III. C.-S.

Stuttgart wie Augsburg, jedoch sind die in dem Reichsgesetz vom 15. März 1881 § 1 Nr. 1 bezeichneten Bergsachen zu entscheiden vom V. C.-S.

Zweibrücken wie Augsburg.

Konsularbezirke:
- a) Strafsachen II. Str.-S
- b) Civilsachen:
  - 1. Flößereiabgaben - Ablösungssachen, Bergungssachen, Bank- und Seesachen I. C.-S.
  - 2. Patentsachen, Urheberrecht, Schutz von Photographien, Marken u. s. w II. C.-S.
  - 3. Handels- und Wechselsachen I. C.-S.
  - 4. Sachenrecht
  - 5. α. Streitigkeiten wegen Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen (Th. I. Tit. 6 des Allg. L.-R.) oder sonstigen außercontractlichen Gründen
    - β. die Streitigkeiten aus Mieth- und Pachtverhältnissen über Immobilien
    - γ. die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners in oder außer dem Concurs V. C.-S.
  - 7. Alle übrigen Civilsachen IV. C.-S.

M.

Zur Auslegung des § 8, Absatz 2 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874, die partielle Enteignung eines Grundstücks betreffend.

(Siehe Nr. 21, 22 und 23 pro 1880 dieser Wochenschrift.)

Die an vorbezeichneter Stelle vertheidigte Ansicht, bei partieller Enteignung eines Grundstücks zu Eisenbahnen sei im Enteignungs-Verfahren auch die Werthsverminderung abzuschätzen und zu vergüten, welche das Restgrundstück in der Meinung des Publikums deshalb bereits erlitten hat, weil man weiß, daß aus der Anlage und dem Betriebe der Bahn auf dem enteigneten Theile nach den anderwärts notorisch gemachten Erfahrungen sehr schädliche Folgen für das Restgrundstück erwachsen, ist inmittelst in der Judikatur des Kammergerichts zu Berlin, insbesondere im Urtheile desselben vom 25. März 1881 in S. Mengers wider Stadtbahn, und im Urtheile des zweiten Senats vom 20. September 1881 in S. Heese wider Stadtbahn, zur Anerkennung gelangt. Im letzteren Urtheile heißt es wörtlich:

> „Denn wenn zu dem vollen Werth einer enteigneten Parzelle auch der Minderwerth des Restgrundstücks zu rechnen ist (§ 8 l. c.), so hat das Gesetz den Minderwerth vor Augen, der sich darin zeigt, daß ein Käufer deshalb gegen früher weniger zu geben bereit ist, weil er weiß, daß das Restgrundstück von der Nachbarschaft der Bahn zu leiden hat. Dies aus dem Nachbarrecht der Beklagten als zulässig zu bezeichnen, geht nicht an, oder trifft doch die Sache nicht. Denn eben weil dem Enteigneten auf seinem bisherigen Grundstück ein Nachbar aufgezwungen wird, leidet er und ist entschädigungsberechtigt."

Auch das Reichsgericht (II. Hülfs-Senat) hat zwar seine frühere entgegengesetzte, im Urtheile vom 26. Mai 1880 c. Neumann (cfr. Entscheidungen Bd. 2 S. 234) enthaltene Auffassung, welche im 2. Heft der Bohlmann'schen Abhandlung „Die Praxis in Expropriations-Sachen" und auch S. 13/14 der Abhandlung des Reichs-Gerichtsraths Paris „Die Entschädigungs-Berechtigung der Adjacenten" so gründlich widerlegt ist, ebenfalls modificirt, will jedoch im Enteignungsverfahren die dem Restgrundstücke aus der Anlage und dem Betriebe der Eisenbahn erwachsenden Schäden nur insoweit vergüten, als sie den bisherigen Eigenthümer nicht getroffen hätten, wenn ihm nichts oder weniger enteignet wäre. Im Urtheile vom 23. Mai 1881 in S. Nonnenberg c. Eisenbahn-Fiskus sucht das Reichsgericht (II. Hülfs-Senat) diese Beschränkung der Entschädigungs-Verpflichtung der Eisenbahn wörtlich, wie folgt, zu begründen:

> „Allein es liegt in der besonderen Natur einer Beschädigung durch Sachentziehung, daß dabei der gemeine Werth in erster Linie berücksichtigt und der Regel nach als ausreichender Ersatz für den Eigenthümer angesehen wird. Ein Anspruch auf weitere Entschädigung bedarf deshalb immer besonderer Begründung und Klarstellung. Der Klage-Anspruch entbehrt derselben. Die Feststellung einer Entschädigungsforderung und ihres Umfanges ist vor allem durch die genaue Bestimmung des zum Ersatz verpflichtenden beschädigenden Ereignisses (im Gegensatz zu anderen schädlichen Thatsachen) bedingt, weil sie nur auf die nachtheiligen Folgen dieses Ereignisses, nur auf solche Nachtheile, welche mit demselben im ursächlichen Zusammenhange stehen, sich erstrecken kann. Das Enteignungsgesetz bezeichnet als dieses Ereigniß lediglich die „Abtretung des Grundeigenthums" (§ 8 Absatz 1) und daher als Gegenstand der Vergütung nur die nachtheiligen Folgen der Enteignung (§ 31 Absatz 1). Als Folgen derselben (als damit ursächlich zusammenhängend) können aber immer nur solche Nachtheile angesehen werden, welche ohne die Enteignung erweislich nicht eingetreten wären.
>
> Auch die Nachtheile des Unternehmens, für welches die Enteignung erfolgt ist, z. B. Schäden aus der Anlage oder dem Betriebe einer Eisenbahn, sind deshalb nach dem Ent-

eignuagsgesetz keineswegs unbedingt, sondeen nur insoweit za vergüten, als sie den bisherigen Eigenthümer nicht getroffen hätten, wenn ihm nichts oder weniger enteignet wäre.

Dieser ursachliche Zusammenhang mit der Enteignung ist bei dem Eisenbahnbau auf der eateigneten Theilfläche eines größeren Grundstäcks, darch welchen das Restgrundstück unbebaabar oder sonst benachtheiligt wird, danu nicht zu vermissen, wenn festgestellt werden kann, daß ein gleicher Nachtheil ohne die Enteigaung, namentlich bei Ausführung des Baues auf unmittelbar benachbartem Lande, für die Fläche, welche gegenwärtig das Restgrundstück bildet, entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfange herbeigeführt seiu würde.

Die enteignete Fläche gewährte hier dem Eigenthümer den Vortheil, daß sie ihn gegen Nachtheil des Eisenbahnbaues vollständig oder doch (nach Verhältniß ihrer Größe) mehr oder minder schützte und auch dieser Vortheil bildet für ihn einen Bestandtheil ihres „vollen Werthes". Er kann daher in einem solchen Falle nach dem Enteignungsgesetze entweder jenen Nachtheil seinem ganzen Umfange nach, oder doch die Differenz zwischen dem wirklichen Nachtheil, welchen er durch den Eisenbahnbau auf der enteigneten Fläche erleidet, und dem geringeren Nachtheil, welcher ihn im Falle der Ausführung des Baues auf dem Nachbarlande, also auch ohne die Enteignung, getroffen hätte, erstattet verlangen."

Nach diesseitiger Aaffassung sind jedoch im Enteignungs-Verfahren die in Rede stehenden Schäden aus der Anlage und dem Betriebe der Eisenbahn auf dem enteigneten Theile in der Regel auch dann zu vergüten, wenn sie im Falle der Bahn-Anlage nicht auf dem enteigneten Theile, sondern auf fremdem Nachbarlande gleichfalls entitanden wären. Das Reichs-Gericht (II. Hülfs-Senat) setzt sich darch seine entgegengesetzte Behauptung,

erstens in Widerspruch mit der Auslegung, welche dem § 14 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 und dem § 14 des Enteignungs-Gesetzes in den Erkenntnissen des früheren Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1874 und 21. November 1876 (Bohlmann, Heft I S. 50/51) und *im eigenen Erkenntnisse des II. Hülfs-Senats des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881 (mitgetheilt von Paris a. a. O. S. 7/8)* gegeben ist.

In diesem Urtheile des II. Hülfs-Senats in S. Dortmund-Enscheder Eisenbahn wider Boeders heißt es wörtlich:

„Die Anlage einer Eisenbahn bedingt ihrer Natur nach eine viel eingreifendere Veränderung der dazu benutzten Grundstücke, als die gewöhnliche Benutzungsart zu landwirthschaftlichen oder sonstigen Privatzwecken, und muß daher auch viel erheblichere Benachtheiligangen der anliegenden Grundstücke herbeiführen. Wenn nun der Staat den Unteenehmeen durch die Concession zum Bau und durch Ertheilung eines ausgedehnten Expropriations-Rechts erhebliche Vortheile einräumt, so erscheint es von vornherein der Billigkeit entsprechend, daß er ihnen andrerseits auch eine *besondere* Verpflichtung zur Abwehr der Nachtheile auflegen muß, welche den anliegenden Grundstücken aus der Anlage erwachsen, da diesen ein erheblicher Schaden zugefügt werden könnte, wenn für die Entschädigungspflicht lediglich die *allgemeinen Grundsätze* maßgebend blieben, die eben nur für die gewöhnliche Benutzungsart, nicht aber für die außergewöhnliche der Anlage einer Eisenbahn berechnet sind. Mit Unrecht faßt daher die Nichtigkeitsbeschwerde die Bestimmung des § 14 des Eisenbahngesetzes dahin auf, daß der Umfang der Verpflichtungen des Unternehmers auf die von der Regierung angeordneten Anlagen habe beschränkt werden und den Anliegern für den Fall der Unzalänglichkeit derselben zur Beseitigung jeder Benachtheiligung eine Entschädigungsberechtigung nur nnter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen habe eingeräumt werden sollen Vielmehr ist aus § 14 des Gesetzes zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die Anlieger gegen *allr* Gefahren und Nachtheile in der bisherigen Benutzung ihrer Grundstücke habe bewahren und nur den Rechtsweg über die Frage, zu welchen positiven Anlagen die Uaternehmer behufs Erreichung dieses Zweckes angehalten werden können, habe ausschließen wollen, da solche möglicher Weise mit dem Zweck des Unternehmens unvereinbar sein können. *Unter keinen Umständen aber sollen nach der Absicht des Gesetzgebers die anliegenden Grundstücke durch die neue Anlage eine Benachtheiligung erleiden, und für eine solche muß jedenfalls Entschädigung geleistrt werden."*

Nach vorstehendem Urtheile würde der Bahn-Unternehmer, wäre die Bahn **nrbrn** dem Grundstückr des A. angelegt and betrieben, zum Ersatze **jrdes** Schadens, welcher durch den Bau und den Betrieb der Bahn dem benachbarten Grundstücke des A. erwächst, verpflichtet und nicht in der Lage gewesen sein, sich sich auf sein Nachbarrecht resp. auf §§ 36, 37 I 6 u. §§ 25 bis 28 I 8 Allgem. L. R., alio auf den Satz qui jure suo utitur, neminem laedit, zu berufen. Nach der oben mitgetheilten Entscheidung desselben Hülfs-Senats vom 23. Mai 1881 sollen dagegen jetzt, wo die Baha **durch** das Grandstück des A. gelegt wird, die im vorstehenden Urtheile vom 17. Januar 1881 entwickelten Grundsätze nicht gelten, der Bahn-Unternehmer soll viellmehr sagen dürfen: hätte ich die Bahn *neben* dem Grundstücke des A angelegt, so würde ich nach dem Grundsatze: qui jure suo utitur, neminem laedit, dem Grundstücke des A mancherlei Schäden *ohne* Schadens-Ersatz-Pflicht haben zufügen können, und den Geldbetrag dieser Schäden muß sich jetzt der A von der ihm gebührenden Entschädigung abziehen iassen, — ja *dem* A obliegt zur Begründang seiner Schadeus-Forderung der Nachweis, daß, resp. inwieweit die iha jetzt treffenden Schäden beim Bau der Bahn auf benachbartem Lande nicht eingetreten wären!! Der Widerspruch zwischea diesen beiden Entscheidungen des Hilfs-Senats II ist handgreiflich, wenn der Hülfs-Senat nicht rtwa der Meinung sein sollte, daß der partiell enteignete Adjacent geringere Eutschädigungs-Rechte besitzt, als der nicht enteignete Adjacent. In den im Bohlmann Heft I S. 15, S. 59,

S. 71 mitgetheilten Urtheilen c. v. Mengersen, c. Rötsch und c. Siestrup ist im Gegentheil überzeugend ausgeführt, daß dem partiell enteigneten Adjacenten gegen die in Rede stehenden Schadens-Zufügungen schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein jus prohibendi zustand, während letzteres dem nicht enteigneten Adjacenten — abgesehen von der lex specialis der §§ 14 des Eisenbahn-Gesetzes und des Enteignungs-Gesetzes — nicht competirt.

Zweitens setzt sich der Hülfs-Senat II. durch jene in seinem Urtheile vom 23. Mai 1881 gemachte Beschränkung der Schadens-Ersatzpflicht des Eisenbahn-Unternehmers in Widerspruch mit dem e contrario des § 6 I 6 Allg. L. R. sich ergebenden Principe, daß bei Abwägung der einem Grundstücke bevorstehenden Nachtheile nur solche Nachtheile berücksichtigt werden können, „die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten und Vorkehrungen vernünftiger Weise erwartet werden konnten." Dieser, jetzt expropriirende, Eisenbahn-Unternehmer hat nur für die jetzige Eisenbahn-Trace und nicht für eine Trace über das anstoßende fremde Grundstück die staatliche Genehmigung zur Bahnanlage und das Enteignungsrecht erhalten, und ist nicht berechtigt, die Rechte des Eigenthümers des benachbarten Grundstücks, eben weil er dasselbe nicht erworben hat, geltend zu machen, wie auch vom vormaligen Preuß. Ober-Tribunale im Urtheile vom 19. December 1851 (Striethorst Archiv, Bd. 4, S. 215, Bohlmann Heft I S. 38) in einem ganz analogen Falle angenommen ist. Ob etwa ein **anderes** Eisenbahn-Unternehmen die staatliche Genehmigung zur Bahnanlage auf benachbartem Terrain erhalten wird, ist lediglich quaestio facti. Wenn diese zweite staatliche Genehmigung im Sinne des allegirten § 6 I 6 Allg. L. R. wahrscheinlich bevorsteht, so wird freilich der Werth des von dem jetzt expropriirenden ersten Bahn-Unternehmer in Anspruch genommenen Grundstücks, (selbst wenn jene Auslegung der §§ 14 des Eisenbahn-Gesetzes und des Enteignungs-Gesetzes richtig ist — cfr. das schlagende Beispiel in Bohlmann Heft I S. 21) herabgedrückt, und der Enteigner braucht nur diesen herabgedrückten Werth zu vergüten. Wenn dagegen eine zweite Eisenbahn-Anlage nur möglich, bisher jedoch noch nicht angebahnt, nicht wahrscheinlich ist, und wenn daher beim freiwilligen Verkaufe jene Möglichkeit einen deprimirenden Einfluß auf den Kaufwerth des jetzt zu enteignenden Grundstücks nicht ausüben würde, so kann man jene rein imaginäre Möglichkeit auch bei der Abschätzung im Enteignungs-Verfahren nicht in Berücksichtigung ziehen. Der in jenem Erkenntnisse des Reichsgerichts (II. Hülfssenat) vom 23. Mai 1881 geltend gemachte Rechtssatz: in der Enteignungstaxe seien jene, aus einer etwaigen, wenn auch noch so hypothetischen zweiten Bahnanlage auf nachbarlichem Terrain bevorstehenden Nachtheile immer und in **jedem** Falle zum Nachtheile des Enteigneten in Gegenrechnung zu stellen und als jedenfalls eintretend zu betrachten, dürfte daher völlig ungerechtfertigt sein.

N. N.

Der § 646 C. P. O.

will nicht zur Ruhe kommen. Die beiden Aufsätze in Nr. 23 und 24 dieser Zeitschrift scheinen die Frage doch nicht zu lösen.

Der nicht in die 2. Instanz geladene Gegner ist mit dem neuen Judicium, das beginnt, überhaupt nicht befaßt und kann den Schuldner sowenig in die 2. Instanz laden, als etwa ein Beklagter in erster Instanz, der von der Ansetzung des ersten Termins erfahren aber dazu keine Ladung erhalten hat, den Kläger nun mit dem Antrag auf Abweisung der Klage laden könnte. Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt eben nur durch Zustellung eines Schriftsatzes; so lange die Zustellung nicht erfolgt ist, ist das Rechtsmittel überhaupt nicht vorhanden und über nicht Vorhandenes kann nicht verhandelt werden, so wenig wie über die nicht zugestellte also nicht vorhandene Klage.

Herr M — n in Nr. 23 gibt nicht an, wie der Antrag bei der 2. Instanz denn lauten soll. Die nicht vorhandene Berufung kann auch nicht, wie M — n meint „als unzuläßig verworfen" werden. Eine solche Entscheidung kann nur ergehen, wenn die Berufung an sich unstatthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist (§ 497), also nicht dann, wenn eine Einlegung gar nicht erfolgt ist.

Anschlußberufung ist ebenfalls unmöglich, zur selbständigen Erhebung der Berufung mangelt es dem Gläubiger am Beschwerdegrund, auch ist die Frist dazu verstrichen.

Ueberdies müßte im Termin 2. Instanz vom ladenden Gläubiger sogar der Beweis erbracht werden, daß nicht zugestellt sei, und dieser Beweis wäre beim Versäumnißverfahren nur durch Atteste aller deutschen Gerichtsvollzieher nebst Attesten aller beim Berufungsgerichte zugelassenen Anwälte zu erbringen, also eben praktisch ausgeschlossen.

Der § 539 hilft auch nicht. Denn der Gerichtsschreiber hat ja dem Gesetze entsprechend gehandelt, die Beschwerde über ihn muß also zurückgewiesen und seine Entscheidung kann nicht geändert werden. Der Gerichtsschreiber und nicht das Gericht hat das Attest aus § 646 zu ertheilen.

Herr H in M meint die Schwierigkeit durch die Berufung auf die Ehrenhaftigkeit der Anwälte lösen zu können, übersieht aber, ganz abgesehen davon, daß diese Ehrenhaftigkeit zwar vorhanden, die Frage aber aus der C. P. O. heraus entschieden werden soll, die drei nachstehenden Punkte.

In erheblichen Fällen des amtsgerichtlichen Verfahrens, in welchen der Streitwerth vielfach über 300 Mark hinausgeht (Viehmängel ꝛc. § 23 Nr. 2 Abs. 3. 4. 5. 6. Ger. Verf. Ges.), ist die vorläufige Vollstreckung nicht gegeben, fällt also das Motiv durch diesen nicht zugestellten Einspruch Aufschub zu erreichen, gar sehr ins Gewicht, ganz besonders dann, wenn auf einen Eid erkannt ist.

Ferner wird der Schuldner, wenn er verschleppen will, seinem bisherigen Anwalte sofort nach Einreichung der Rechtsmittelschrift bei Gericht und vor Zustellung das Mandat kündigen, so daß der Anwalt trotz § 83 C. P. O. zu einer weiteren Behandlung der Sache nicht mehr für befugt sich erachten kann. Nach Abnahme der Akten weiß auch der Anwalt nicht mehr, welchem Kollegen die Sache behufs Zustellung übertragen ist oder ob, wozu er berechtigt, der Mandant selber die Zustellung hat bewirken lassen.

Endlich braucht der Gläubiger gar nicht zu wissen, durch welchen Anwalt der Schriftsatz eingereicht ist, denn die Vorschrift, daß derselbe vom Anwalt unterschrieben sei, ist nur instruktionell, so daß ihre Unterlassung keine Rechtsnachtheile nach sich zieht. (§ 131, 230, 305, 480 Abs. 1 und 516 Abs. 1.) Schlimmstenfalls braucht der einreichende Anwalt seine Unterschrift erst nach Rückkunft der Urschrift vom Gericht beizufügen. Da sein Name nun auch aus der (unbeglaubigten) Abschrift für das Gericht nicht hervorgeht, mindestens nicht hervorzugehen braucht, so kann der Gegner rathlos sein. Wenn mangels Unterschrift die Urschrift nicht wieder zurückgelangen kann, so ist das dem Einreicher, der ja ohnehin das Rechtsmittel desert machen will, gleichgiltig. Sollte selbst der zur Terminsbestimmung berufene Vorsitzende der Ansicht sein, die Unterschrift des Anwalts sei zur Erledigung des § 74 Abs. 1 erforderlich und etwa Terminsansetzung ablehnen, so ist auch das dem Einreicher nicht schädlich, denn nicht die Terminsansetzung durch den Vorsitzenden, sondern die „Einreichung des Schriftsatzes zum Zwecke der Terminsbestimmung“ ist maßgebend.

Dazu kommt, daß mindestens nach der Ansicht Einzelner der Wortlaut des Gesetzes die Einreichung des Schriftsatzes nicht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zwingend verlangt, sondern daß solche von der Partei allein geschehen kann. Nur vor den Landgerichten ꝛc. muß die Partei durch einen zugelassenen Anwalt vertreten sein (§ 74 Abs. 1), während die Einreichung dieser Schriftsätze bei der Gerichtsschreiberei erfolgt (§ 74 Abs. 2).

Als Resultat ergiebt sich: der Zwiespalt, daß Einlegung der Rechtsmittel nur durch Zustellung erfolgt, während die Zeugnisse über Nichteinlegung vom Gerichtsschreiber, also von einer Behörde, ertheilt werden, welche die Zustellung nicht bewirkt oder controllirt, ist eben nicht zu lösen.

— r. —

Ueber die Zulässigkeit sofortiger und nachträglicher Kostenliquidation.

I. Nach § 98 C. P. O. ist der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend zu machen und dies geschieht regelmäßig in einem besonderen Verfahren, welches sich in einem größeren oder geringeren Zwischenraume an das ergangene Urtheil anschließt. Da es jedoch hierzu, wie bereits in einem früheren Aufsatz dieser Wochenschrift ausgeführt worden, der Beibringung der zugestellten, vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels nicht bedarf, so liegt die Frage nahe, ob stets und unter allen Umständen die Kostenliquidation in einem besonderen Verfahren erfolgen müsse, ob nicht vielmehr die Kosten in dem ergehenden (vollstreckbaren) Urtheile ꝛc. auch ihrer Höhe nach festgesetzt werden dürfen (sog. sofortige Liquidation). Ein solches Verfahren ist in zahlreichen amtsgerichtlichen Prozessen, bei allen Vergleichen, Anerkenntniß- und Verzichtsurtheilen für Richter und Parteien vortheilhaft und bequem und hat bisher in den Gebieten des französischen, hannöverschen und bayerischen Prozesses bestanden. Auch in der Begründung des Entwurfs zur C. P. O. wird die Zweckmäßigkeit jenes Verfahrens erörtert, dieselbe jedoch verneint, weil es erhebliche Bedenken mit sich führe. „Die rechtzeitige Aufstellung der Kostenspecification, heißt es in den Motiven S. 118, ist in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden, sie kann die Entscheidung des Prozesses aufhalten und belastet die mündliche Verhandlung mit überflüssigem Material. Es tritt hinzu, daß in diesem Stadium des Prozesses überhaupt noch nicht feststeht, ob es der Kostenfestsetzung bedürfen wird; für den Fall der Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung haben das Gericht und die Parteien vergebliche Arbeit gemacht.“ Hiernach hat ursprünglich die Absicht bestanden, die sofortige Liquidation ganz auszuschließen, diese Absicht hat jedoch keinen gesetzlichen Ausdruck erhalten, es kann sich daher nur darum handeln, ob jene Liquidation mit der positiven Bestimmung des § 98 in Einklang gebracht werden kann. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Der Richter kann einmal unmittelbar, nachdem er das vollstreckbare Urtheil verkündet, die obsiegende Partei über ihre zu liquidirenden Kosten befragen und dieselben unter Berücksichtigung der gegnerischen Erklärungen festsetzen, diese Entscheidung auch formell dem Urtheilstenor anfügen, etwa dahin:

> Der Beklagte wird verurtheilt ....
> Dies Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.
> Die vom Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten werden auf M. festgesetzt.

Hier wird sicherlich der Anspruch auf Kostenerstattung aus dem publicirten, wenn auch noch nicht zugestellten vollstreckbaren Urtheil geltend gemacht; die formelle Verbindung des Tenors mit dem Festsetzungsbeschlusse aber ist um so unbedenklicher, als ja beide im Wesentlichen dieselben Bestandtheile haben sollen (§ 294^{2} C. P. O.). Das eingeschlagene Verfahren muß daher für gesetzlich zulässig erachtet werden. Dies hat auch für den Fall zu gelten, wenn die Partei noch vor Verkündung des Urtheils ihre Kosten zur Erstattung specialisirt und hierüber zugleich mit dem Hauptanspruch verhandelt. Denn die richterliche Festsetzung selbst wird und kann erst ergehen, nachdem das Urtheil gefällt und verkündet worden, weil ja vorher eine obsiegende und eine erstattungspflichtige Partei nicht besteht. Ob und welcher Zeitraum aber zwischen der Verkündung des Urtheils und der des Beschlusses liegt, ist ebenso gleichgültig wie der Zeitpunkt, in welchem die Partei die Erstattungsanträge stellt. Denn dem Gesetz, welches als sichere Grundlage für das Festsetzungsverfahren einen vollstreckbaren Titel verlangt (Motive S. 118), ist genügt, wenn nur der Beschluß selbst Seitens des Gerichts erst nach Fällung und Verkündung des vollstreckbaren Urtheils erlassen wird. Andrenfalls müßte bei einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheil jeder Erstattungsantrag, welcher vor Eintritt der Rechtskraft gestellt wird, auch wenn inzwischen das Urtheil rechtskräftig geworden, kostenpflichtig zurückgewiesen und der nichtsdestoweniger erlassene Beschluß im Wege der Beschwerde aufgehoben werden. Beide Folgerungen werden in der Praxis allgemein verworfen; damit ist aber die Zulässigkeit der sofortigen Kostenliquidation, für welche sich zahlreiche Commentare ausgesprochen haben, anerkannt.

II. Es kommt nicht selten vor, daß die obsiegende Partei resp. deren Vertreter nach bereits erfolgter Festsetzung noch bisher übersehene Kosten, namentlich Gerichtskostenvorschüsse zur nachträglichen Festsetzung einreicht. Viele Gerichte geben dem

Antrage statt, davon ausgehend, daß die Partei durch eine derartige Verabsäumung ihres an sich begründeten Anspruchs nicht verlustig gehen, sondern nur zur Tragung der neuen Festsetzungskosten verpflichtet werden kann. Dieser der Billigkeit entnommene Grund kann jedoch als stichhaltig nicht erachtet werden. Schon die preuß. A. G. O. § 28, I 23, welche das Vorbild für die §§ 98 folg. C. P. O. abgegeben hat, erklärte diejenige Partei, welche innerhalb der ihr gestellten Frist die Kostenspecification nicht beibringt, „dieser ihrer Saumseligkeit wegen" der außergerichtlichen Kosten für verlustig; nachträgliche Kostenfestsetzungen waren also ausdrücklich ausgeschlossen. Ein solches Verbot spricht zwar die C. P. O. nicht aus, sie stellt vielmehr der Partei den Zeitpunkt, in welchem sie ihre Kosten liquidiren will, vollständig frei, sie verlangt aber, daß, wenn einmal liquidirt wird, sämmtliche Kosten der Instanz auf einmal liquidirt und festgesetzt werden, für eine nochmalige Kostenliquidation aus demselben früheren Urtheile gewährt sie keinen Raum. Die Motive S. 118 sprechen dies geradezu aus: „Das Kostenfestsetzungsverfahren soll in jedem Prozesse nur einmal erfolgen"; dafür spricht auch das von der C. P. O. beliebte Verfahren. Der Wortlaut des § 98[2]:

> „Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gericht I. Instanz anzubringen; — die Kostenberechnung ꝛc. sind beizufügen."

stellt außer Zweifel, daß das Gesuch den zu erstattenden Betrag d. h. den gesammten Betrag, die sämmtlichen Kosten, deren Erstattung auf Grund des vollstreckbaren Titels verlangt wird, zu enthalten hat und daß von nicht aufgenommenen Kosten anzunehmen ist, die Partei verzichte auf ihre Erstattung. Enthält also das Gesuch den gesammten zu erstattenden Betrag, so wird dieser auch durch den ergehenden Beschluß des Gerichts festgesetzt und steht nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig fest. Jede nachträgliche Kostenliquidation würde aber zu einer Abänderung jenes Betrages führen und kann daher nicht zugelassen werden. Allerdings können, wenn das I. Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, die Kosten I. Instanz sofort liquidirt werden und es muß dann bezüglich der Kosten einer weiteren Instanz ein weiteres Festsetzungsverfahren eintreten, allein letzteres stützt sich nicht auf das I., sondern auf das Urtheil der höheren Instanzen, so daß auch hier aus einem vollstreckbaren Titel die Kostenfestsetzung nur einmal erfolgt.

Die Richtigkeit der hier vertheidigten Ansicht findet im § 100 C. P. O. eine weitere Bestätigung. Hat nämlich bei quotenweiser Kostenvertheilung die eine Partei die andere zur Einreichung der Liquidation fruchtlos aufgefordert, so ergeht die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, seinen Anspruch auf Erstattung nachträglich, jedoch auf seine Kosten, geltend zu machen. Was könnte wohl den Gesetzgeber veranlaßt haben, diesen Vorbehalt besonders hervorzuheben und in den Motiven zu begründen? Verstand er sich nicht, wenn man nachträgliche Kostenliquidationen jederzeit zuläßt, ganz von selbst? Läßt sich nicht ferner gerade aus den Worten „unbeschadet des Rechts des letzteren" die Folgerung ziehen, daß der liquidirenden Partei ein solches Recht, nachträglich zu liquidiren, nicht mehr zusteht?

M — n.

Umfang der nach § 555 C. P. O. dem Kläger im Urkundenprozesse obliegenden Pflicht, die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden zu beweisen. Klageänderung. Replikvorbringen.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 5. Oktober 1881 i. S. Rumbier c. Hümmer. Nr. 577/81 I. O. L. G. Frankfurt a. M.

Der Beklagte hat von der Klägerin im Februar 1879 zwei Darlehne erhalten, und das größere derselben zu verzinsen versprochen. Ende April 1879 verfiel Beklagter in Konkurs. Bald darauf Anfangs Mai 1879 stellte Beklagter der Klägerin zwei Schuldscheine aus; in dem ersten bekannte er den Empfang des größeren Darlehns unter Versprechung der Verzinsung; in dem zweiten bekannte er den Empfang des andern Darlehns und versprach, dasselbe auf Verlangen sofort zurückzuzahlen. Im Konkurse erwirkte Beklagter einen im Juli 1879 gerichtlich bestätigten Zwangsakkord, nach welchem Beklagter seinen Gläubigern gegen Verzicht auf die übrigen 85%, 15% ihrer Forderungen bezahlen sollte.

Klägerin hatte nicht für den Akkord gestimmt; die Mehrheit der Gläubiger hatte denselben aber bewilligt. Nachher soll, wie Klägerin behauptet, Beklagter bestreitet, der letztere der ersteren volle Befriedigung ihrer Forderungen, also auch der 85%, auf welche verzichtet worden, mündlich versprochen haben. Klägerin klagt nun im Urkundenprozesse gegen den Beklagten auf Zahlung ihrer Darlehnsforderungen mit Zinsen. In der dem Beklagten zugestellten Klage wurde nun unter abschriftlicher Beifügung der beiden Schuldscheine die Hingabe der Darlehne und das Zinsversprechen behauptet, die Konkurseröffnung, der Zwangsakkord und das angebliche spätere Versprechen voller Bezahlung nicht erwähnt. In der mündlichen Verhandlung excipirte Beklagter die Konkurseröffnung und den Zwangsakkord, welcher auch die Klägerin binde. Darauf behauptete Klägerin, daß der Zwangsakkord sie nicht berühre, weil die beiden Schuldscheine eine nach der Konkurseröffnung erfolgte Novation der ursprünglichen Schuld enthielten; diese Behauptung wurde von beiden Vorinstanzen verworfen. Ferner behauptete Klägerin unter Eidesdelation, daß der Zwangsakkord sie nicht binde, weil Beklagter ihr nachher wiederholt volle Zahlung versprochen habe.

Beklagter erachtete dieses Vorbringen als unzulässig, weil es einen neuen selbstständigen Klagegrund enthalte, für welchen im vorliegenden Prozesse um so weniger Raum sei, als dasselbe sich nicht auf Urkunden stütze. Der erste Richter faßte dieses Vorbringen der Klägerin nicht als einen neuen selbstständigen Klagegrund, welcher im Urkundenprozeß als unzulässig zurückzuweisen sein würde, auf, sondern als eine zulässige Replik, da durch den Zwangsakkord die Forderungen der Klägerin nicht gänzlich untergegangen seien und das behauptete spätere Versprechen nicht sowohl eine neue Obligation geschaffen, sondern das Wiederaufleben der alten bewirkt habe. Es wurde daher der durch Eidesdelation angetretene Beweis erhoben und nach dessen Ergebnisse auf klaggemäße Verurtheilung des Beklagten erkannt. Auf Berufung des Beklagten erkannte dagegen der Berufungsrichter auf Abweisung der Klage als im Urkundenprozesse unstatthaft, indem er das klägerische Vorbringen

als einen nicht urkundlich nachgewiesenen und daher im Urkundenprozesse unzulässigen neuen Klagegrund auffaßte, da die ursprüngliche Darlehnsforderung in Folge des Zwangsakkords als durch Verzicht auf Höhe von 85% ipso jure erloschen sei, das das spätere Versprechen daher nur eine neue Obligation habe zur Entstehung bringen können, wenn daher Klägerin sich replicando auf dieses Versprechen berufen habe, so habe sie damit einen neuen Klagegrund nicht eine Replik im engeren Sinne des Wortes geltend gemacht, welcher nicht nur beim Widerspruche des Beklagten nach § 235 Nr. 3 der Civilprozeßordnung als eine Klageänderung enthaltend unzulässig sei, sondern auch, da er nicht urkundlich bewiesen werden könne, nach § 555 der Civilprozeßordnung nicht im Urkundenprozesse geltend gemacht werden könne. Die von der Klägerin gegen das B. U. eingelegte Revision ist verworfen.

Gründe:

Das Vorbringen der Klägerin, daß die mit der Klage produzirten Schuldscheine eine Novation der ursprünglichen Darlehnsforderung enthielten, und daß deshalb die Klageforderung durch den Zwangsakkord nicht berührt würde, ist vom Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen, welche der Anwalt der Klägerin in der heutigen mündlichen Verhandlung nicht angefochten hat, und welche auch der Gerichtshof zu billigen kein Bedenken trägt, verworfen worden. Die Forderung der Klägerin ist daher, wie der Berufungsrichter weiter zutreffend ausführt, durch den im Zwangsakkord auf Höhe oon 85% erklärten Verzicht erloschen, und die Klageforderung hat, soweit sie nur auf die in der Klageschrift aufgestellten Behauptungen gegründet ist, durch die gegründete Einrede des Zwangsakkords auf Höhe von 85% ihren Boden gänzlich verloren; sie hätte insoweit, wenn nicht Klägerin in der mündlichen Verhandlung das spätere Versprechen der Vollzahlung behauptet hätte, als durch die Einrede elidirt abgewiesen werden müssen. Die Entscheidung der Sache hängt daher davon ab, ob jene Behauptung, welche Klägerin in der mündlichen Verhandlung aufstellte, im vorliegenden Prozesse und namentlich im vorliegenden Urkundenprozesse berücksichtigt werden durfte, oder ob und welche prozessualen Gründe dieser Zulassung entgegen stehen. Hierin weichen die Urtheile der Vorinstanzen ab. Einwendungen gegen die prozessuale Zulässigkeit der Berücksichtigung hätten sich aus einem doppelten Gesichtspunkte erheben lassen, nämlich theils aus dem Gesichtspunkte der Unzulässigkeit einer Klageänderung (§ 235 Nr. 3 und § 240 der Civilprozeßordnung), theils aus dem Gesichtspunkte der Erfordernisse des Urkundenprozesses (§ 555 der Civilprozeßordnung). Beide Gesichtspunkte sind wesentlich verschieden. Eine Aenderung der Klage liegt vor, wenn der Klagegrund geändert wird; sie liegt nicht vor, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes die thatsächlichen Anführungen in der Klage ergänzt oder berichtigt werden; eine unsubstantiirte Klage, deren Grund in der Klage erkennbar ist, kann durch Nachtragung erheblicher, in der Klage fehlender resp. übergegangener Momente in der mündlichen Verhandlung ergänzt werden, ohne daß eine Klageänderung vorliegt. Im Urkundenprozesse müssen nach § 555 der Civilprozeßordnung die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs des Klägers erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden; dies bezieht sich nicht blos auf die in der Klageschrift vorgetragenen Thatsachen, sondern auch auf diejenigen Thatsachen, welche der Kläger und zwar in, nach § 240 der Civilprozeßordnung zulässiger Weise, in der mündlichen Verhandlung ergänzend nachträgt, sofern dieselben zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich sind. Das Letztere hat der Berufungsrichter bezüglich des fraglichen klägerischen Vorbringens mit Recht angenommen, dieses Vorbringen ist nicht ein bloßes Replikvorbringen zur Elidirung einer Einrede, sondern das Einzige, was, nachdem das gesammte in der Klageschrift Vorgebrachte durch die Einrede des Zwangsakkords elidirt war, zur Begründung des Klageanspruchs noch dienen konnte. Hätte Klägerin, wie es der Sachlage entsprochen hätte, dieses Vorbringen schon in die Klageschrift aufgenommen, so würde es keinem Bedenken haben unterliegen können, daß dasselbe nach § 555 cit. gleich dem jetzt in die Klageschrift aufgenommenen, durch Urkunden hätte bewiesen werden müssen, um den Urkundenprozeß zu begründen. Es kann hierin dadurch nichts geändert werden, daß Klägerin es nicht in die Klage aufgenommen, sondern erst in der mündlichen Verhandlung, nachdem Beklagter excipirt hatte, nachgebracht hat. Es ist für die Anwendung des § 555 cit. gleichgültig, ob das Vorbringen bei freier Beurtheilung als eine mit § 240 cit. im Widerspruch stehende Klageänderung oder nur als eine zulässige Berichtigung oder Ergänzung der Klagethatsachen anzusehen sein würde. In beiden Fällen würde nach § 555 der Urkundenprozeß nur zulässig sein, wenn das Vorbringen unter Urkundenbeweis gestellt wäre. Der Anwalt der Klägerin hat nun in der mündlichen Verhandlung in erster Linie das Berufungsurtheil deshalb angegriffen, weil der Berufungsrichter durch den Satz, daß das von ihm als neuer Klagegrund bezeichnete klägerische Vorbringen nach § 235 Nr. 3 der Civilprozeßordnung als eine Klageänderung enthaltend unzulässig sei, den § 242 der Civilprozeßordnung verletzt habe, da bereits der erste Richter eine Klageänderung verneint habe, und diese Entscheidung nicht anfechtbar sei, einer Nachprüfung durch den Berufungsrichter also nicht unterliege. Dieser Angriff ist aber verfehlt. Es kann ganz unerörtert bleiben, ob der Beklagte in erster Instanz geltend gemacht, daß eine unzulässige Klageänderung vorliege, und ob der erste Richter, wenn auch nicht ausdrücklich, doch durch Zulassung des Beweisverfahrens über das fragliche Vorbringen der Klägerin das Vorliegen einer unstatthaften Klageänderung implicite verneint hat, und ob deshalb der Berufungsrichter nach § 242 cit. nicht mehr abweichend vom ersten Richter hätte aussprechen dürfen, daß das klägerische Vorbringen als eine unstatthafte Klageänderung enthaltend nicht mehr zugelassen werden könne. Denn immer bleibt, auch nach Reprobirung eines solchen Ausspruchs des Berufungsrichters, daneben der selbstständige, durchaus richtige, und die Entscheidung zu tragen geeignete und ausreichende Entscheidungsgrund desselben übrig, daß der Urkundenprozeß unstatthaft sei, weil das fragliche Vorbringen dem § 555 entgegen nicht unter Urkundenbeweis gestellt sei. Die Revision der Klägerin konnte daher keinen Erfolg haben.

Literatur.

E. Rocholl, O. L. G. Senats-Präs. in Posen. Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts. 1. Heft. Breslau bei E. Morgenstern. 1881. S. S. 162. Preis 2 Mark.

Der Verfasser hat in dem vorliegenden Hefte eine Reihe lebhaft bestrittener Controversen, welche von dem Reichsgericht in Veranlassung einzelner Rechtsstreite entschieden werden mußten, einer eingehenden Besprechung unter sorgfältiger Benutzung der vorhandenen Materialien, Literatur und Rechtsprechung unterzogen. Nachdem ad I gezeigt, daß nach preuß. Recht die Enteignung als ein Zwangskauf anzusehen sei, wird ad II die Frage von der Zuläßigkeit einer Abweisung „angebrachtermaßen" im Anschluß an die Bülow'sche „Lehre von den Prozeßvoraussetzungen" behandelt. Ad III wird der Auffassung entgegengetreten, als ob das Versprechen einer Mitgift als Vertrag über Handlungen aufgefaßt werden könnte. Ad IV weist nach, daß im Falle der Eviction der klagende Käufer nachzuweisen habe, Evincent habe ihm das Kaufgeld nicht erstattet, und knüpft hieran einen neuen Erklärungsversuch der §§ 155 folg. I II L. R. Die Abhandlung V ist den Voraussetzungen der Klage aus der nützlichen Verwendung gewidmet, während die ad VI und VII zwei Fragen aus dem Grundbuchrechte, nämlich über die Befugniß eines vor 1. Oktober 1872 eingetragenen Nichteigenthümers zur Auflassung und über die rechtliche Natur der Schuldübernahme zur Erörterung bringen und ad VIII den Eidesantrag über das Wissen um die fraudulöse Absicht für unzuläßig erklärt. Schon dies Verzeichniß ergiebt, daß der Verfasser nur Fragen von großem und allgemeinem Interesse zum Gegenstande der Besprechung gewählt hat. Letztere selbst zeichnet sich durch strenge Objectivität und durch eine klare, ungekünstelte Sprache vortheilhaft vor ähnlichen Arbeiten aus, wie sie auch vielfach neue Gründe erbringt, neue Gesichtspunkte eröffnet. Vermögen wir auch nicht überall den Ansichten des Verfassers beizutreten, so sind wir doch überzeugt, daß das Werk zur Belehrung und zur Anregung weiteren Nachdenkens dienen wird, und wünschen, daß die Fortsetzungen nicht lange auf sich warten lassen mögen.

Dr. Bernhard Katz, Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Mannheim 1881 bei J. Bensheimer. S. S. 320. Preis 5 Mark.

Das vorliegende Werk besteht aus 3 Theilen und einem Anhange. Der erste Theil enthält eine von der Heidelberger Universität gekrönte Preisschrift über den rechtlichen Charakter und die Organisation der Genossenschaften, der zweite das Gesetz vom 4. Juli 1868 in der seit 1. Oktober 1879 gültigen Fassung nebst erläuternden Anmerkungen und den von Schulze-Delitzsch jüngst beantragten Abänderungen und der dritte die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts zu jenem Gesetz, während im Anhange die Ausführungsverordnungen der einzelnen Staaten zum Genossenschaftsgesetz mitgetheilt sind. Wir können dem Verfasser das Zeugniß nicht versagen, daß er mit großem Fleiße und mit praktischer Einsicht seiner Aufgabe obgelegen und den mit der Verwaltung von Genossenschaften betrauten Personen ein praktisch brauchbares Hülfsbuch geliefert hat; wir sind jedoch der Ansicht, daß er gut gethan hätte, die beiden ersten Theile in einen einzigen zu verschmelzen und entweder eine systematische Darstellung des Genossenschaftsrechts oder einen mehr in die Details eingehenden Commentar anzufertigen, um so den vielen Wiederholungen und Verweisungen, welche jetzt unvermeidlich sind, zu begegnen.

Dr. Otto Fischer, Amtsrichter und Privatdocent: Termin und Ladung im Deutschen Civilprozeß. Berlin 1882 bei Franz Vahlen. S. S. 119. Preis 2 Mark.

Vorliegender Aufsatz, zuerst im 25. Bande der Gruchot'schen Beiträge abgedruckt, sucht in eingehender Weise die Grenzlinie zwischen Parteibetrieb und Gerichtsthätigkeit festzustellen und verdient schon wegen der praktischen Wichtigkeit seines Inhalts die Beachtung der Fachgenossen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Preuß bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg i/Pr.; — Laschke bei dem Amtsgericht in Kyritz; — Engelke bei dem Landgericht in Stettin; — Dr. Baumann bei dem Amtsgericht in Ohlau; — Dr. Boysen bei dem Landgericht in Flensburg; — Friedrich Nehring bei dem Amtsgericht in Aschersleben; — Josef Gebhardt bei dem Landgericht in Straubing.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Justizrath Preuß bei dem Landgericht in Tilsit; — Grunwald in Labiau bei dem Landgericht in Königsberg i/Pr.; — Lipke bei dem Kammergericht in Berlin; — Dr. Eduard Elisa Lübbers — Dr. Hermann Goßler — Dr. Carl Engelschall — Dr. Robert Alfred Des Arts, sämmtlich bei dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Pfannenstiel bei dem obersten Landgericht in München.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Rechtsanwalt in Anspach.

und

M. Kempner,
Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ

des Deutschen Anwalt-Vereins.

Elfter Jahrgang.

Berlin,
W. Moeser Hofbuchhandlung.
1882.

Alphabetisches Inhalts-Register

des

Elften Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

№ 1. Berlin, 1. Januar 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins läßt der bestehenden Uebung gemäß die Nr. 1 des neuen Jahrganges des Vereinsorgans, welche die Satzungen des Vereins enthält, den sämmtlichen Herren Kollegen im Deutschen Reich welche dem Vereine noch nicht angehören mit der Bitte zugehen, die Bestrebungen des Vereins durch den Beitritt zu demselben fördern zu helfen.

Beitrittserklärungen sind zu richten an den Schriftführer, Justizrath Mecke zu Leipzig, Marienstraße 13.

Satzungen des Deutschen Anwaltvereins

in der

am 3. Juni 1876 vom Anwaltstage zu Köln beschlossenen Fassung.

§ 1.

Zweck des Deutschen Anwaltvereins ist:

I. Die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes.

II. Die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

III. Die Vertretung der Berufsinteressen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes besteht eine Zeitschrift als Organ des Vereins.

§ 2.

Das Recht zum Eintritt in den Verein steht jedem Deutschen Anwalte oder Advokaten zu.

Die Erklärung über den Eintritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift unentgeltlich.

§ 3.

Der Beitrag jedes Mitgliedes wird auf zwölf Mark jährlich, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses vom Vorstande erhoben werden, festgesetzt und ist innerhalb 4 Wochen nach Beginn jedes neuen Kalenderjahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuß eingezogen wird.

Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuß beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet.

§ 4.

Organe des Vereins sind der Anwaltstag und der Vorstand.

§ 5.

Der Anwaltstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der auf demselben erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 6.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er vertritt den Verein und sorgt für die Ausführung der vom Anwaltstage gefaßten Beschlüsse.
2. Er bestimmt Zeit und Ort des abzuhaltenden Anwaltstages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen und erläßt die Einladungen durch öffentliches Ausschreiben unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgestellten Tagesordnung.
3. Er ernennt aus der Zahl der Mitglieder Berichterstatter über die zu erörternden Fragen.
4. Er nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen; fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge und legt darüber Rechnung.
5. Er ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere seiner Mitglieder im Laufe der Geschäftszeit ausscheiden.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Schriftführer ist zugleich Rechner. Es kann jedoch auch ein besonderer Rechner aus den Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse wird erfordert, daß wenigstens drei Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 8.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er hat seinen Sitz an dem vom Anwaltstage bestimmten Vororte.

Der Vorstand verwaltet sein Amt auch nach Ablauf seiner Wahlperiode noch so lange, bis der Anwaltstag einen neuen Vorstand gewählt hat.

§ 9.

Abänderungen dieser Satzungen können vom Anwaltstage durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Anwaltstages dem Vorstande zu überreichen ist.

Inhalt.

Eine Neujahrsbetrachtung.

Der Gegenstand, den die „Juristische Wochenschrift" für ihre Neujahrsbetrachtung zu wählen hatte, liegt nahe genug. Einerseits haben die Verhandlungen des achten deutschen Anwaltstages bereits die Ansichten des deutschen Advokatur über die stattgefundene Neugestaltung unseres Rechtslebens in ihren wesentlichsten Punkten erörtert, so daß in dieser Hinsicht schon besprochen wurde, was zu besprechen war, andererseits haben Verhandlungen und Erlasse unserer gesetzgebenden Faktoren aufs Neue und dringendst die deutschen Anwälte darauf hingewiesen, sich zuvörderst mit den Angelegenheiten ihres Standes zu beschäftigen.

So hält es auch diese Zeitschrift für ihre Aufgabe, ihrer Neujahrsbetrachtung die Frage zu unterstellen, ob durch die neue Gesetzgebung die Würde des Standes gehoben wurde und wie sich seine pekuniäre Lage gestaltet hat.

Als für einen großen Theil des deutschen Reiches durch das neue Verfahren Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zur Einführung gebracht werden sollte, hörte man allgemein die Ansicht aussprechen, durch das lebende Wort anstatt der todten Schrift würden Richter und Anwälte einander viel näher gebracht werden.

Ist das nun Alles wirklich eingetroffen? Wenn man die Urtheile und Erfahrungen einer Reihe unserer Collegen auf dem letzten deutschen Anwaltstage zu hören Gelegenheit hatte, so wird man zu der Ansicht gelangen, daß noch gar Manches in dieser Hinsicht zu erhoffen und zu erstreben ist.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß die besten Freunde, Bekannte, mit denen man in geselliger Beziehung oft und auf dem vertrautesten Fuße zusammen kommt, wenn sie durch die Gerichtsverhandlungen getrennt werden, der eine oben an dem Richtertisch, der andere unten auf der Advokatenbank Platz nimmt, nicht etwa blos, wie selbstverständlich, in dem entsprechenden gemessenen Tone, den die Verhandlung verlangt, mit einander verkehren, sondern daß auch da und dort ein schärferes Wort gehört wird, eine gereizte Stimmung wahrnehmbar wird, und daß dabei dem Richter mit seiner Machtvollkommenheit dem Anwalte gegenüber ein weiterer Spielraum gewährt ist, versteht sich wohl von selbst.

Würden diese Vorkommnisse lediglich auf persönlichen Eigenthümlichkeiten beruhen, so wäre hierüber kein Wort zu verlieren; es ist nicht Jedem, mag er nun auf dem curulischen Sessel oder am Anwaltspulte seinen Sitz haben, gegönnt, in der Hitze der Rede ein Wort des Unmuths oder der Ungeduld zu unterdrücken, und man müßte eben hinnehmen, was menschlich nie und nimmer geändert werden kann: allein die Sache liegt meiner Ansicht nach viel tiefer.

Abgesehen davon, daß die schlechte Meinung über die Advokatur eine Erbschaft ist, welche uns das geheime Verfahren hinterlassen hat, ist schon die Stellung des Anwaltes bei Gericht eine solche, daß sie unwillkürlich den Richter zu Aeußerungen hinreißt, die der Anwalt oft anders aufnimmt, als sie gedacht sind; indem der Richter, bekleidet mit der richterlichen Robe, den Gerichtssaal betritt, sieht er in sich den machtumkleideten Staat, der die Waage hält über Recht und Unrecht, sieht er in dem Anwalt, trotz seiner Robe, die Partei, die stets bereit ist, falsches Gewicht in die Waagschale zu werfen. Daher kommt es daß sich dieser Uebelstand am meisten in der Unterinstanz zeigt. Gar manches Wort, was an den Anwalt gerichtet ist, hat eigentlich der Partei gegolten. Diese nun wird vom Richter eben ganz anders angesehen wie von deren Vertreter. Manches, was dieser nach längerer und öfterer Besprechung für wahr, wahrscheinlich oder doch wenigstens für möglich erachtete, nimmt sich, wenn es so nackt als Behauptung aufgestellt wird, als „frivol" aus, und wenn es in längerer Geschichtserzählung begründet werden will, als „gesucht" oder „unnöthig und zeitraubend". Ungeduld und Ungläubigkeit auf der einen Seite, Mißmuth und Unlust auf der andern kann dadurch erzeugt werden. —

Dazu kommt noch ein Anderes. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß nicht blos die Prozeßmanie, sondern überhaupt die Anrufung der richterlichen Autorität in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit als ein Uebel angesehen wird, dem man möglichst vorbeugen muß. Ist doch gerade in der neuesten Zeit im Reichstag die Ansicht ausgesprochen worden, die Gerichtskosten hätten das Gute, daß sie Manchen vom Prozeßführen abhalten. Mag sein, daß Ihering zu weit geht, wenn er in seinem „Kampf um das Recht" es geradezu für Pflicht eines Jeden erachtet, für das Recht zu kämpfen, er übersieht dabei, daß das Recht, welches in unserer Brust lebt, selten zum Ausdruck in dem Civilrechte, noch seltener zur Ausführung durch das Civil-Urtheil gelangt. Zwischen dem vortrefflichsten Gesetzbuche und den intelligentesten Richtern steht die Mangelhaftigkeit der menschlichen Beweismittel. Aber wenn die Prozeßführung den Leuten verübelt wird, während die Selbhilfe verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird, kann da ein männliches Gefühl für das Recht in dem Staatsbürger aufkommen, kann da nur der Gedanke der Sicherheit und Gesetzmäßigkeit dabei bestehen? Wenn der Rechtsuchende sogar vom Richtertische über die Unsicherheit des Ausganges eines Prozesses, also über die Mangelhaftigkeit der menschlichen Gerechtigkeit, grelle Zweifel vernimmt, wenn ihm dort deshalb gerathen wird, den Frieden mit Aufgabe eines Theils seines Rechtes zu erkaufen, wenn von den Kosten gesprochen wird, die möglicherweise erwachsen könnten, um zum Rechte zu gelangen, muß er da nicht an Recht und Gerechtigkeit verzweifeln und den

Glauben verlieren, daß der Staat seiner höchsten Aufgabe, der der Rechtsprechung gewachsen sei? Und welch ein widriges Schauspiel bietet der Gerichtssaal, wenn, wie auf dem Markte, um den Vergleich gehandelt wied! Doch genug davon, hierher nur die Bemerkung, daß solche Scenen öfters dazu beitragen, den Anwalt in den Augen des Richters in ein schiefes Licht zu stellen. Gerade weil er die Interessen seiner Partei vertritt, weil ihm ein Vergleich, auf den gar oft der Kläger beim Beginne des Prozesses nur spekulirte, widerstrebt, bekommt es den Anschein, als ob der Anwalt seine Interessen über die seiner Mandantschaft setze. Wenn er dann auch nur eine leise Andeutung hierübee zu hören bekommt, dann kehrt er in gereizter Stimmung nach Hause zurück und die Kluft zwischen Richter und Anwalt ist nur noch mehe erweitert.

Was ferner den Geldpunkt anlangt, so ist dee Richter so glücklich, als Organ der Rechtspflege darauf gar keine Rücksicht nehmen zu müssen; wäre es nur auch der Anwalt. Gäbe es staatlich bezahlte Justiz-Commissäre, wie sie Friedrich II. plante, dann würde auch der Advokat leichter den idealen Standpunkt einnehmen, den der Richter von ihm verlangt, der aber im bürgerlichen Leben, wo es sich um den Erwerb handelt, auch von anderen Personen nur ausnahmsweise eingenommen wird.

Noch Eines. Das Verfahren des gemeinen Rechts verlangte, daß durch die Schrift die Thatfrage festgestellt und die Rechtsfragen erörtert werden; der franz. Prozeß überließ Beides fast ganz der mündlichen Verhandlung. Unser Prozeß ging einen Mittelweg. Diese bei Gericht einzureichenden Schriftsätze, wenn sie zu kurz sind, ziehen dem Anwalt den Vorwurf der Oberflächlichkeit zu, und, wenn größer, legen sie ihm die Gefahr nahe, der Richter bilde sich schon im Voraus hieraus seine Ansicht und betrachte die nachträgliche mündliche Ausführung im Grunde als eine überflüssige lästige Zuthat des Decorums. —

Aber noch ein weit wichtigeees Moment liegt, wie ich vermeine, den geschilderten Verhältnissen zu Grunde; es betrifft das, was ich für eine Schattenseite unserer ganzen Justizgesetzgebung halte, daß sie nämlich das richterliche Ermessen auf die Spitze getrieben, ihm eine solche Tragweite eingeräumt hat, von welcher man vielleicht nicht ganz mit Unrecht sagen kann: „mie wird vor dieser Gottähnlichkeit bange." Sind wir nicht von der Scilla in die Charybdis gerathen, von dem Regelzwange bei der Ausübung der Gerechtigkeit zu der ungebundenen Ueberlassung an die individuelle Gewissenhaftigkeit und Einsicht von Einzelnen? Die menschliche Rechtspflege wird immer dem Irrthume unterworfen sein, aber es fragt sich doch, ob die völlig freie individuelle Ueberzeugung nicht eben so viele Nachtheile hat, als die Fessel des Regelzwangs. Läßt dem Richter die Regel keine Wahl, so läßt das „Ermessen" eine unberechenbaee Wahl zu. Die Rückwirkung auf die Stellung des Anwaltes ist die, daß er kaum mehr in der Lage ist, seiner Partei auch nue mit annähernder Sicherheit den Erfolg eines Prozesses vorherzusagen. Diese Unsicherheit ist um so größer, je größer das Risiko des Prozesses durch das Gerichtskostengesetz geworden ist. Schauen wir uns einmal um auf dem Gebiete des Rechtslebens. Im Strafrechte: ein undefinirter, ja undefinirbarer Ausdruck des Strafprozesses ermächtigt zur Verweisung in die öffentliche Sitzung. Man entgegnet: der Angeklagte kann ja freigesprochen weeden, kann sich dann öffentlich glänzend rechtfertigen. Phrase! Semper aliquid haeret. Und wer giebt dem Angeklagten die Tage der Schmach und der peinlichsten Ungewißheit zurück? Aber er kann auch verurtheilt werden; wenn von den Geschwornen, sie dürfen ihm nicht einmal die Gründe dazu anzugeben, wenn von den Rechtsgelehrten, es giebt keine Berufung dagegen. Der Strafrahmen ist dabei in unserem Strafgesetzbuche so enorm weit, daß man sich unwillkürlich manchmal fragt, ob man da noch von einem Rechte füe das ganze deutsche Reich sprechen kann, wo der Richter befugt ist, nach seinem Gutdünken viele Jahre der Haft mehr oder minder zu veehängen.

Wenden wie uns nun zum Civilprozesse. Was „kann" das Gericht oder der Richtee da nicht? Er kann trennen und verbinden, Beweis auflegen, ohne Gründe hierzu anzugeben und Beweismittel zurückweisen; seine Beweiswürdigung ist nach keinee Richtung hin gebunden und ebensowenig ist er in dem Ausspruche über den Kostenpunkt gehindert nach freiestem Ermessen zu entscheiden, so daß der Anwalt nicht einmal im Stande ist, seiner Partei zu versichern, es würden ihr die Kosten ersetzt, falls sie den Prozeß gewinnen würde. Die Revision ist in den seltensten Fällen zulässig, so daß hierdurch nicht allein der nationale Gedanke der Rechtseinheit, sondern auch die Rechtsbestimmtheit gefährdet wird. Das Gefühl der Sicherheit und Unfehlbarkeit begleitet den Richter in den Sitzungssaal, das Gefühl der Unsicherheit und Hilflosigkeit begleitet den Anwalt in den Sitzungssaal. Darin sehe ich einen Hauptgrund, daß unsere Stellung sich nicht völlig gebessert hat.

Gehe ich nun über zue Besprechung unserer pekuniären Lage. Es ist nicht gerade angenehm darüber zu reden. Wer nur irgend eine höhere Auffassung seines Berufes hat, spricht ungern davon und kämpft noch unlieber dafüe, obwohl gerade die neueste Zeit Beispiele genug hat, wie andere Beeufsarten für ihre Vortheile zu streiten verstehen.

Man konnte glauben, daß mit der neuen Gebührenordnung endlich einmal das leidige Kapitel abgeschlossen sein würde, allein man hat sich getäuscht. Die unglückliche Parallelisirung mit den Gerichtskosten, gegen welche die Anwälte vom Anfang an sich erhoben, hat ihre Früchte getragen. Man mag die Entstehung der Staaten erklären, wie immer, darin werden Alle überein stimmen, daß ein Hauptgrund der gewesen ist, an die Stelle der rohen Gewalt und der Eigenmacht Friede und Gesetz zu setzen. Wenn nun der Staat sich für diese seine höchste Veepflichtung bezahlen läßt, so läßt sich dies vielleicht noch insoweit rationell denken, als er Ausgaben für die Rechtspflege zu machen hat; diese aber zu einer Finanzquelle zu machen, wird sich schwerlich rechtfertigen lassen, auch nicht von dem Standpunkte aus, daß man hierdurch der Prozeßwuth vorbeugen will. Dieses Mittel der Heilung der Geisteskrankheit der Prozeßmanie möchte, abgesehen davon, daß sich der Arzt hierfür recht gut bezahlen läßt, ein andres Uebel veranlassen, nämlich das, daß dem redlichen und verständigen Rechtsuchenden der Rechtsweg bedeutend erschwert wird.

Allein was haben die Gerichtskosten mit den Anwaltskosten gemein? Der Anwalt, dee von seinee Beihilfe zur Rechtspflege seine Subsistenz zu bestreiten hat, dem das Reich nur Verpflichtungen auferlegt, aber ein einziges Recht — um das er nicht gebeten hat und das ee gerne mißt, das Vertretungsmonopol vor

den Collegialgerichten, — gewährt, ist in der Bemessung seiner Gebühren, obwohl der freien Concurrenz ausgesetzt, mehr eingeschränkt und controllirt als derjenige, der die nöthigsten Lebensmittel verkauft, und es scheint fast, daß, wenn man die Rechtspflege billiger machen will, man es am liebsten auf Kosten der Anwälte thut.

Diese Parallelisirung mit den Gerichtskosten hat ein System der Anwaltsgebührenbemessung zur Folge gehabt, das mir für den Rechtsuchenden ebenso nachtheilig als unverständlich zu sein scheint und welches von vornherein jede Untersuchung der Frage, ob die oder jene Gebühr zu hoch oder zu niedrig gegriffen sei, unpraktisch und unthunlich macht.

Nachtheilig scheint mir die Gebührenordnung für den Rechtsuchenden schon deshalb, weil sie den, der um eine bedeutende Summe streitet, nöthigt, auch für den zu zahlen, der einen Bagatellprozeß führt. Daß ein Rechtsstreit mit 100 Mark, der ebenso große Dimensionen annehmen kann, als ein Prozeß, bei dem es sich um 10,000 Mark handelt, Alles in Allem etwa 12 Mark Gebühren trägt, darüber läßt die Gebührenordnung keinen Zweifel. Man verliert dabei wenigstens zwei, manchmal vier halbe Tage, die Zeit für Conferenzen, Briefe ꝛc. nicht gerechnet. Und wenn der Anwalt diese Zahlung vielleicht doch etwas zu gering findet, so verweist man ihn auf das steigende Honorar mit der steigenden Höhe des Streitwerthes. Wenn aber denn das hohe Honorar bei einem hohen Streitgegenstand verlangt wird, dann heißt es, das ist ja unerhört, was die Anwälte gut gezahlt sind. Die Partei aber hat Recht, wenn sie darüber sich beschwert, daß sie auf diese Weise auch für andere Prozeßführende mitzuzahlen hat.

Die Gebührenordnung ist unverständlich für die Partei, denn diese begreift nicht, daß der Lohn sich nicht abstufen soll nach der Höhe der Arbeit, daß drei Verhandlungstermine, eine Beweiserhebung, die tagelang fortdauert, gerade so bezahlt wird, als ein Verhandlungstermin, als eine Beweiserhebung, die nur eine Stunde währte. Die Partei denkt und argwohnt, der Anwalt würde oberflächlich, weil er für ein Stadium des Verfahrens, mag es nun kurz oder lang, schwierig oder ohne Verwickelungen gewesen sein, dasselbe Honorar erhält und fühlt sich auch deshalb geschädigt.

Es erscheint aber auch eine Würdigung der Frage, ob einzelne Gebühren zu hoch erscheinen, geradezu unthunlich.

Es verstößt doch fürwahr gegen die Gesetze der Logik und Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß man bei einem Bauschsysteme, dem die wahrscheinliche Gesammteinnahme zu Grunde gelegt ist, einzelne Positionen ohne Ausgleichung mit andern, die man hinaufsetzen müßte, herausnimmt und mindert.

Noch Anders nimmt sich die Sache aus, wenn man das Leben betrachtet und die Wirklichkeit ins Auge faßt. Einzelne höhere Ansätze getraut sich der Anwalt gar nicht zu fordern, z. B. einem Kaufmanne gegenüber, der bei allen zweifelhaften Angelegenheiten anfragt, die Consultationsgebühr; andere Ansätze kommen selten vor, denn der Streitwerth übersteigt bei vielen Landgerichten nur ausnahmsweise den Betrag von 1000 Mark.

Auch an den Schreibgebühren will man Reductionen vornehmen. Eine Kürzung dieser bereits kärglich zugemessenen Gebühr ist an und für sich unerheblich, gewinnt den Anschein der Kleinlichkeit, würde der Partei nur unlieb sein und ihr zum Nachtheile gereichen, auch der Rechtspflege schädlich sein, davon gar nicht zu reden, daß die wenigsten Anwälte mit den Copialien ihre Schreiber bezahlen können.

Der Partei wäre eine Kürzung der Schreibgebühren unangenehm, weil sie dann von ihrem Anwalte nicht so auf dem Laufenden gehalten würde wie es bisher geschehen ist. Man frage sie doch, ob sie nicht gerne die Schreibgebühren für die Nachrichten über den Stand des Prozesses bezahlt und ich bin sicher, die überwiegend größte Zahl der Mandanten wird mit Ja antworten.

Eine Kürzung der Schreibgebühren ist ferner auch nachtheilig für die Partei, ja für die Rechtspflege. Natürlich, daß man dem Anwalt nicht zumuthen kann, seinen Schreiber selbst zu machen und andererseits auch nicht, Schreiber, für die ihm lange nicht gezahlt wird, was er ihnen zu zahlen hat, anzustellen. Der Satz wird doch wohl nicht aufgestellt werden wollen, daß in dem Honorar für die geistige Arbeit auch die Auslagen mit inbegriffen sind. Zum Bauschsysteme würde eine solche Annahme absolut nicht passen, denn die Auslagen haben mit dem Streitwerthe nichts zu thun. Wenn nun der Anwalt dazu gedrängt wird, so wenig wie möglich schreiben zu lassen, weil in jeder Abschrift auch eine Auslage für ihn liegt, dann wird er dazu verleitet, thunlichst wenige Exhibite einzureichen und die Verhandlung wird in einem Grade mündlich, wie es unsere Prozeßordnung, die das System der Schriftlichkeit mit dem der Mündlichkeit zu verbinden suchte, nicht will. Es wird aber auch bei jedem Schriftsatze, welcher sich auf Urkunden beruft, nicht mehr eine Abschrift beigelegt, sondern lediglich Bezug auf das Original genommen werden, das man dann zur Gerichtsschreiberei einreicht. Was wird die Folge davon sein? Einmal, daß die Richter mehr Mühe und Zeit bei der Durchsicht des Originals aufwenden müssen, dann, daß der Gegenanwalt sich eine Abschrift auf der Gerichtsschreiberei machen lassen muß, was ihn aufhält, da der Gerichtsschreiber nicht immer Zeit hat, wobei die gerichtliche Abschrift mindestens ebensoviel kostet als die Copialien des Anwaltes gekostet hätten, endlich daß der Anwalt, der das Original einreichte, selbst Gänge und Scherereien hat, wenn er seine eigene Urkunde nochmals einsehen und studiren will.

In einer der letzten Reichstagsfitzungen fiel von einem hochgeachteten Richter die Aeußerung, daß ein Anwalt ein weit reichlicheres Einkommen haben müsse als der Richter, eine Aeußerung, die in manchen Zeitungsberichten — eigenthümlicher Weise — mißverstanden und in das Gegentheil verkehrt wurde. Die Wahrheit des obigen Satzes scheint überhaupt noch nicht von jenen Kreisen verstanden zu werden, in denen die Nachricht von der Herabsetzung der Anwaltsgebühren große Befriedigung erregt haben soll.

Es sei hier nicht untersucht, ob die Arbeit eines Richters oder eines Anwaltes eine mühevollere und aufreibendere ist. Der Richter soll und muß Muße haben, um seine Urtheile gehörig zu überdenken, der Anwalt hat sie oft nicht. Wenn er aus dem Gerichtssaale sich entfernt, beginnen erst die Arbeiten zu Hause und die Conferenzen mit den Parteien, Besprechungen, zu denen oft genug gute Nerven und eine wackere Portion Geduld gehört; neben dem Anwaltspulte steht die Sorge als stete

Begleiterin, ob nicht eine Frist versäumt, eine Einrede übersehen, eine Zeugenbenennung vergessen wurde u. s. w.

Wenn den Richter ein körperliches oder geistiges Leiden auf das Krankenbett wirft, so bezieht er seinen Gehalt fort, wenn der Anwalt krank wird, bleiben die Mandanten aus und wenn er geistig erkrankt, so schließt ihn sogar die Anwaltsordnung aus. Der Richter kann dem Alter mit Ruhe entgegensehen, der Anwalt nur dann, wenn er ein genügendes Kapital zurückgelegt hat, um damit seinen und der Seinen Unterhalt zu bestreiten, falls er aus der Mode kommt und von jüngern Kräften überflügelt wird. Der Richter kann ruhig seine Augen zudrücken, eine Pension sorgt für seine Erben, der Anwalt muß, wenn er für die Seinen sorgen will, hohe Summen in die Lebensversicherung legen. Dabei sei nur nebenbei erwähnt, daß, worauf natürlich weder Rücksicht genommen werden kann, noch soll, die Anwaltslaufbahn mit der Künstlerlaufbahn das gemein hat, daß gar Manche in den sonnigeren Tagen nicht daran denken, es würden auch trübere kommen. Die Geschichte unseres Standes liefert eine Reihe beklagenswerther Belege zu dieser Behauptung und zu der Erfahrung, daß die Verzweiflung zum Selbstmorde führte.

Sage ich es, man schädigt die Rechtspflege, wenn man dem Anwaltsstand die Mittel nimmt, daß seine Mitglieder bei mittlerer Beschäftigung ein reichliches Auskommen haben. Nicht blos in den untern Ständen giebt es Existenzen, deren Zukunft dem Zufalle unterworfen ist, bei denen Tod oder Krankheit eine völlige Schicksalswendung hervorbringt. Wenn man an das Elend denkt, welches bei den untern Ständen solche Schicksalswendungen hervorbringt und ihnen entgegen wirken will, wird man doch eine der wichtigsten Berufsgattungen der staatlichen Gesellschaft nicht im höchsten Grade benachtheiligen, nicht zu einer durchaus unsicheren Existenz herabdrücken wollen.

S. H.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die vom 1. — 17. Dezember 1881 ausgefertigten Erkenntnisse.

Zur Civilprozeßordnung.

Der § 304 Abs. 1 C. P. O. ist dahin auszulegen, daß die Einlegung des Einspruchs nach der Verkündung, aber vor der Zustellung des Versäumnißurtheils zulässig ist. Nr. 729/81 V. vom 23. November 1881. — Der Berufungsrichter darf nach Erlaß eines Zwischenurtheils nicht den Streit zur Verhandlung in die I. Instanz zurückverweisen, sondern hat selbst in der Sache weiter zu verhandeln und Endurtheil zu erlassen, wobei er allerdings an seine Zwischenentscheidung gebunden ist. Nr. 435/81 II. vom 17. November 1881. — Die von dem B. R. angewendeten Grundsätze des gemeinen Rechts sind nur insoweit als revisible Gesetze anzusehen, als sie im Bezirke des betreffenden Berufungsgerichts Geltung haben. Nr. 610/81 V. vom 30. November 1881. — Unter Gesetzen deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt — § 511 C. P. O. — sind lediglich solche Landesgesetze zu verstehen, welche bei dem Inkrafttreten der C. P. O. im Bezirke des Berufungsgerichts gelten oder doch später daselbst Geltung erlangt haben, nicht dagegen Landesgesetze, welche ehedem für das jetzt zu dem Bezirke des Berufungsgerichts gehörige Territorium gegeben, jedoch am 1. Oktober 1879 bereits aufgehoben und in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle nur noch anzuwenden waren, weil das streitige Rechtsverhältniß unter der Herrschaft des aufgehobenen Gesetzes entstanden ist. Nr. 309/81 II. vom 22. November 1881. —

Das Handelsrecht.

In dem von dem Uebernehmer eines Geschäfts seiner Firma hinzugefügten durch Vertrag mit dem Geschäftsvorgänger nicht besonders bewilligten Zusatz: vormals N. N. (Firma des übernommenen Geschäfts) kann der unbefugte Gebrauch einer fremden Firma und Grund zur Klage aus Art. 27 A. D. H. G. B. gefunden werden. — Aus Art. 24 Abs. 2 A. D. H. G. B. folgt nicht bloß, daß in Fällen dieses Artikels die frühere den Namen eines ausgeschiedenen Mitgesellschafters enthaltende Firma nicht unverändert fortgeführt werden darf, sondern, daß es auch unerlaubt ist, irgend eine neue Firma zu wählen, welche den Namen des Ausgeschiedenen enthält. Nr. 397/81 II. vom 29. November 1881. — Wenn im Handelsverkehre neben der Deutung eines Schweigens im Sinne des Einverständnisses nur die der böswilligen Nichterfüllung der Pflicht sich zu erklären, möglich ist, so darf der Gegenkontrahent die Deutung des Einverständnisses für sich in Anspruch nehmen; denn er hat ein Recht darauf, sich bei Beurtheilung des Handelns wie Unterlassens seines Geschäftsfreundes diesen als einen loyalen, zur Erfüllung seiner Pflicht bereiter Mann vorzustellen, und es verstieße wider Treue und Glauben, wenn Jemand um der Deutung im Sinne des Einverständnisses zu entgehen, sich auf seine eigene Illoyalität berufen wollte. Nr. 565/81 I. vom 19. November 1881. — Auf einer Verletzung des Art. 354 A. D. H. G. B. beruht die Annahme, daß die Anwendung dieses Artikels voraussetze, es sei nach den Bestimmungen des Kaufvertrags der Kaufpreis vor der Lieferung zu entrichten. Der Artikel ist vielmehr anwendbar, sobald Zahlungsverzug vorhanden und die Waare noch nicht übergeben ist. Dies ist etwas ganz Anderes als verabredete Pränumeration. Der Nichtvollzug der Uebergabe kann seinen Grund in gleichzeitig vorhandenem Annahmeverzuge oder auch darin haben, daß die Zeit der Preiszahlung fest bestimmt und herangekommen ist, während für die Uebergabe solcher fester Zeitpunkt nicht gesetzt war und der Verkäufer noch nicht gemahnt hatte. Insbesondere greift der Art. 354 A. D. H. G. B. in Betreff der weiteren Lieferungsraten Platz, wenn bei Ratenlieferungen für eine gelieferte Rate der Käufer mit dem Kaufpreise im Verzuge ist. Nr. 565/81 I. vom 19. November 1881. — Bei Nichtfixgeschäften gilt die Differenz zwischen dem Marktpreise und dem Kaufpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung als erwiesener Schaden des Käufers, wenn dieser Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert und nach Art. 355, 356 A. D. H. G. B. zu fordern berechtigt ist. Wenn diese vom Käufer geforderte Differenz gleich ist der Differenz zwischen dem vertragsmäßig unter den Parteien bestimmten Kaufpreise und dem wirklich für anderweitig beschaffte Waaren gezahlten Preise, so kommt es darauf, ob und wann diese beschafft worden sind, nicht weiter an, es ist das eine für die Begründung des Klageanspruchs überflüssige und unerhebliche Thatsache. Nr. 725/81 V. vom 19. November 1881. —

Einzelne deutsche Reichsgesetze.

Zum Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

Ein Vertrag unter Kaufleuten (eingetragene Genossenschaften) kann auch dann wirksam sein, wenn die kontrahirenden Handelsgesellschaften (eingetragene Genossenschaften) beim Vertragsschlusse durch dieselben Personen vertreten werden. Nr. 82/81 I. vom 23. November 1881. — Stellvertreter eines (Schank-) Gewerbeberechtigten im Sinne des § 45 der Reichsgewerbeordnung bedürfen nicht der polizeilichen Erlaubniß. Nr. 881/80 I. H. vom 22. November 1881. — Die Vorschrift der l. 68 pr. D. ad leg. Falc. (35, 2) über die vermuthliche Lebensdauer eines Menschen ist in gemeinrechtlichen Haftpflichtsfällen nicht anwendbar, weil sie nur für den speziellen Fall der Berechnung der falcidischen Quart gegeben ist. Nr. 193/81 III. vom 22. November 1881. — Die Grundsätze, welche in § 10 der Zusatzkonvention zum Friedensvertrage mit Frankreich vom 11. Dezember 1871 bezüglich des Patentschutzes für Franzosen und Elsaß-Lothringer aufgestellt worden, sind auch auf den Markenschutz anzuwenden. Nr. 394/81 II. vom 29. November 1881. —

Das Gemeine Recht.

Dafür, ob Gründe für eine vorübergehende Scheidung, beziehungsweise ob gerechte Gründe für die Entfernung der Ehefrau von dem Ehemanne vorhanden sind, ist der Gesichtspunkt entscheidend, daß der Ehefrau durch das Benehmen des Mannes ein Zusammenleben mit ihm zu einer unerträglichen Last gemacht worden sein muß. Nr. 466/81 III. vom 8. November 1881. — Bei Familienfideikommissen ist der Agnat als Allodialerbe seines Vaters an die von letzterem ausgesprochene Genehmigung einer bezüglich des Fideikommisses getroffenen Uebereinkunft, auch wenn dieselben Modifikationen der als unabänderlich hingestellten Stiftungsnormen enthielte, obligatorisch gebunden. Nr. 473/81 III. vom 4. November 1881. — Zum Uebergang des Besitzes durch constitutum possessorium genügt nicht die Erklärung des Veräußerers, die Sache fortan für den Erwerber besitzen zu wollen, und die Annahme derselben Seitens des Erwerbers, sondern es bedarf noch eines weiteren rechtlichen Grundes, kraft dessen der Veräußerer die Sache zu behalten berechtigt wird. Nr. 48/81 III. vom 8. November 1881. — Nach gemeinem Recht hat ein Erkenntniß, welches auf der Feststellung eines Rechtsverhältnisses beruht und diese bezweckt, die Wirkung der Rechtskraft nicht blos für den in jenem Rechtsstreite aus der Existenz oder Nichtexistenz des Rechtsverhältnisses hergeleiteten konkreten Anspruch, sondern auch für alle künftigen Fälle, bei welchen das Rechtsverhältniß wiederum in Frage kommt. Nr. 603/81 I. vom 2. November 1881. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Es kann nicht mit dem zweiten Richter eine Vermuthung dafür, daß Jemand, der eine Erklärung abgiebt, sie in eigenem Namen abgebe, in dem Sinne als vorhanden anerkannt werden, daß es Sache des Erklärenden wäre, das Vorliegen entgegenstehender Umstände nachzuweisen, vielmehr hat derjenige, welcher die Erklärung als in eigenem Namen erfolgt beansprucht, bei dem Bestreiten dieser Qualität dieselbe zu beweisen. Dies geschieht dadurch, daß er die Umstände darthut, unter welchen die Erklärung erfolgt ist. Nr. 164/81 I. vom 9. November 1881. — Auch bezüglich derjenigen Abreden, welche nicht zu den Essentialien des Vertrags gehören, dürfen Angebot und Annahme nicht von einander abweichen, soll der Vertrag zu Stande kommen. Die Ergänzung aus dem Gesetze tritt nur ein, wenn die Kontrahenten sich über einen solchen Nebenpunkt ausgeschwiegen haben, nicht aber wenn bezüglich desselben abweichende Parteierklärungen vorliegen. Nr. 86/81 V. vom 5. November 1881. — Wenn der Vertrag über Handlungen nur mündlich geschlossen ist, darf im Falle des Rücktritts für den nicht geleisteten Theil der Handlungen eine Entschädigung nicht verlangt werden. Die §§ 156—164 I. 5 A. L. R. finden Anwendung bei Verträgen, welche für eine bestimmte Zeit mit einer zu gewissen Zeiten zulässigen Kündigung geschlossen sind. Tritt hier ein Kontrahent ohne Innehaltung der Kündigung zurück, so ist er nicht verpflichtet, den Andern wegen Verweigerung der Annahme von Handlungen, welche in die Kündigungsfrist fallen würden, zu entschädigen. Nr. 248/81 I. H. vom 25. November 1881. — Der Verklagte, welcher nach angenommener Erfüllung sich gegenüber der auf die Gegenleistung gerichteten Klage auf Gewährsmangel beruft und hieraus selbstständige Gegenansprüche zum Zwecke der Elidirung der Klage herleitet, bringt eben damit eine wahre Einrede vor, für welche er in vollem Umfange beweispflichtig ist. Nr. 897/80 I. H. vom 25. November 1881. — Die einseitige Erklärung, redhibiren zu wollen, so lange sie weder ausdrücklich noch stillschweigend von dem Geber acceptirt worden, kann den Empfänger nicht verpflichten, bei derselben stehen zu bleiben und ihm nicht das Recht, auf den Anspruch auf Preisminderung zurückzugreifen, entziehen. Nr. 716/81 V. vom 9. November 1881. — Nur eine wesentliche Veränderung der Sache in der Hand des Empfängers schließt die Redhibition aus. Nr. 892/80 I. H. vom 11. November 1881. — Die Besitzübertragung durch Anweisung muß sich unter den Voraussetzungen des § 58 I 7 A. L. R. vollziehen. Nr. 642/80 II. H. vom 14. November 1881. — Eigenthümer eines Privatflusses sind die an denselben grenzenden Grundstückseigenthümer nach der Ausdehnung ihres Uferbesitzes und bis zur Mitte des Privatflusses. Nr. 139/81 II. H. vom 7. November 1881. — Die §§ 425, 441 I. 11. A. L. R. sind keine Prohibitivgesetze und schließen die anderweite vertragliche Regelung der Gewährleistungspflicht nicht aus. Eine solche anderweite Regelung ist aber in der Abrede: „für die Richtigkeit und Sicherheit der cedirten Forderung leiste ich persönlich Gewähr" nicht zu erblicken. Nr. 383/81 I. H. vom 2. Dezember 1881. — Dem Ableben des Bevollmächtigten, welcher den Auftrag ausgerichtet hat, ohne Rechenschaft abzulegen, ist nicht die Wirkung zuzuschreiben, daß seine Erben von der Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen, frei würden und nunmehr der Auftraggeber seine Forderung nachweisen müsse. Nr. 182/81 I. H. vom 15. November 1881. — Die §§ 609 ff. I 20 A. L. R. beziehen sich nicht auf das Rückforderungsrecht des Verkaufsberechtigten dem Käufer und Besitzer gegenüber, welches nach § 631 a. a. O. durch die vorzeitige Ausführung des Kaufs entsteht und nur in Folge einer vom Besitzer in Gemäßheit des § 644 a. a. O. erlassenen Aufforderung erlöschen kann. Nr. 712/81 V. vom 2. November 1881. — Der Verpächter hat ein Recht auf die rechtzeitige Uebernahme des Pachtgrundstücks durch den Pächter. Nr. 734/81

V. vom 30. November 1881. — Die in getrennten Gütern lebende, ein selbstständiges Gewerbe betreibende Ehefrau erwirbt das Eigenthum an den von ihr für den Beteieb ihres Gewerbes erkauften Waaren und zum Nachweise ihres Eigenthums daran bedarf es nur des von ihr in dem Betriebe ihres Gewerbes abgeschlossenen Kaufvertrages. Nr. 573/80 II. H. vom 24. November 1881. — Der Beamte erlangt ein Recht auf Gehalt oder Gehaltserhöhung nicht durch den Staatshaushaltsetat, sondern nur durch die Verleihung seitens der vorgesetzten Behörde, für welche allerdings der Etat die Norm bildet. Nr. 103/81 IV. vom 24. November 1881. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Die Festsetzung der Valuta bei der Cession ist nicht als besonderes Rechtsgeschäft stempelpflichtig. Vgl. Nr. I Allg. Best. zum Tarif des Stemp. Ges. vom 7. März 1822. Nr. 71/81 IV. vom 21. November 1881. — Aehnlich Nr. 113/81 IV. vom 24. November 1881. — Im Falle des § 38 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 liegt nicht dem hypothekarischen Kläger der Beweis des Erwerbs der Hypothek gegen Entgelt, sondern dem Beklagten der Beweis des nicht entgeltlichen Erwerbes ob. Nr. 192/81 II. H. vom 17. November 1881. — Bei Feststellung des Minderwerthes nach § 8 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 dürfen nachtheilige Folgen, welche erst durch die spätere Anlage auf dem enteigneten Terrain veranlaßt sind, berücksichtigt werden. Nr. 880/80 II. H. vom 5. November 1881. — Eine Erbtheilung, bei welcher Minderjährige betheiligt sind, bedarf nach der Vormundschaftsordnung der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts und diese wird, weil nicht zur Form des Geschäfts gehörig, sondern die Perfektion des Geschäfts selbst bedingend — durch die Auflassung der Theilungsgrundstücke nach Maßgabe der Erbtheilung nicht ergänzt. Für die Genehmigung ist aber eine besondere Form im Gesetz zwingend nicht vorgeschrieben. Aus der Genehmigung der Auflassung durch das Vormundschaftsgericht kann daher auch die nicht ausgesprochene Genehmigung der Erbtheilung entnommen werden. Nr. 715/81 V. vom 1. November 1881. —

Das Französische Recht (Badischer Landrecht).

Ein Grundstück ist im Sinne des Art. 682 cc. eingeschlossen, wenn dasselbe keinen für die Bewirthschaftung desselben ausreichenden und legalen Ausweg auf die öffentliche Straße hat. Als solcher kann der Leinpfad nicht angesehen werden. Der Besitz des Nothwegs ist possessorisch zu schützen. Nr. 68/81 II. vom 17. November 1881. — Aus Art. 2076 cc. folgt, daß wenn der Schuldner seinerseits, sei es auch auf Grund eines constitutum possessorium, den Besitz der Pfandsache fortgesetzt hat, von einem wirksamen Pfandrechte nicht die Rede sein kann. Nr. 400/81 II. vom 2. Dezember 1881. — Wenn in einer Inscription die Angabe des Zeitpunktes der Fälligkeit der eingetragenen Forderung fehlt, so ist die Inscription nach der bei der Bestimmung des Art. 2148 Nr. 4 cc. leitend gewesenen Absicht des Gesetzgebers nichtig. Nr. $\frac{392/81}{409}$ II. vom 25. November 1881. —

Provinzial- und Statutarrechte.

In der Neumark haben uneheliche Kinder in den Nachlaß ihres natürlichen Vaters kein Erbrecht, wenn derselbe eine Ehefrau hinterläßt. Nr. 166/81 IV. vom 24. November 1881. — Der § 59 des Westpreußischen Provinzialrechts ist nicht dahin zu verstehen, daß die Gewohnheit nun entscheiden solle, in welcher Höhe, in welchen Gegenständen und zu welcher Zeit die Kalende u. s. w. zu entrichten seien, sondern er will daneben auch besagen, daß die gedachten Abgaben dort, wo sie gewohnheitsmäßig als dingliche entrichtet werden, auch ferner als dingliche zu behandeln sind. Nr. 156/81 IV. vom 28. November 1881. — Im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen war die Klage auf eheliche Folge anerkannt. Nr. 466/81 III. vom 8. November 1881. — Nach dem großherzoglich Hessischen Ausführungsgesetze zur C. P. O. vom 4. Juni 1879 hat der Anwalt, sobald nach Maßgabe der früheren Prozeßgesetzgebung das sogenannte erste Verfahren durch Erlaß eines rechtskräftigen Beweisinterlokuts zum Abschlusse gekommen ist, ein Recht darauf, daß er für diesen Prozeßabschnitt nach der bisherigen Taxordnung honorirt werde und er hat umgekehrt keinen Anspruch auf die Rückanwendung der etwa günstigen Bestimmungen der neuen Gebühren-Ordnung. Dagegen unterliegen die nach dem Inkrafttreten der C. P. O. vollzogenen Handlungen des Anwalts, welche mit den Prozeßabschnitten im Sinne des alten Verfahrens nur in einer äußeren Verbindung stehen, vorliegend also die Beweisaufnahme, allein den Bestimmungen des neuen Gebührengesetzes. B. 110 81 III. vom 25. November 1881. — M. u. F.

Die Rechtsanwälte im Reichstage.

Im Reichstage sitzen 24 Rechtsanwälte, deren Namen und Parteistellung wir in Folgendem angeben:

A. der Fortschrittspartei angehören 7, nämlich: Eysoldt aus Dresden, Dr. Gieschen aus Hamburg, Lenzmann aus Lüdenscheid, Schlüter aus Essen, Träger aus Nordhausen, Meibauer und Munckel aus Berlin.

B. Der liberalen Vereinigung (Secessionisten) angehören 6, nämlich: Dr. Braun beim Reichsgericht, Dr. Lasker aus Berlin, Dr. Lipke aus Berlin, Lüders aus Berlin, Dr. Selle aus Berlin, Wölfel aus Merseburg.

C. Dem Centrum angehörig 5, nämlich: Custodis, Köln, Freytag, München, Dr. Lingens, Aachen, Dr. Porsch, Breslau, Schröder, Breslau.

Als deutsch-conservativ ist aufgeführt: Ackermann aus Dresden,

als nationalliberal: Büsing aus Schwerin (Mecklenburg),

zur Volkspartei zählt sich: Payer, Stuttgart,

und als Demokrat wird bezeichnet: Schott, Stuttgart.

Endlich ist liberal ohne Fraktionszugehörigkeit: Dr. Gutfleisch aus Gießen,

und als „entschieden liberal" (zwischen Fortschritt und Secession) wird Dr. Frieß aus Kassel vermerkt.

Aus den Berichten über die Thätigkeit der Anwaltskammern während des Geschäftsjahres 1880 81.

Celle.

I. Zu einer besonderen Zusammenberufung der Mitglieder der Kammer hat keine Veranlassung vorgelegen. Es hat nur die alljährlich zu berufende ordentliche Versammlung der Kammer zur Abnahme der Jahresrechnung, Feststellung des Jahresberichts und in diesem Jahre zur Neuwahl von 8 ausgeloosten Mitgliedern des Vorstandes am 4. Oktober 1881 in Hannover stattgefunden.

In derselben ist die Jahresrechnung abgenommen, der vorgelegte Geschäftsbericht genehmigt und die Neuwahl des Vorstandes in Gemäßheit des § 44 R. O. vorgenommen.

In Gemäßheit der §§ 46 und 67 hat der Vorstand den bisherigen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den bisherigen Schriftführer wiedergewählt und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Voritandes in das Ehrengericht zu berufen sind, sowie bisher, festgestellt. Ein Beitrag der Mitglieder zu den Ausgaben der Kammer war nicht einzuziehen, weil die Kasse der Aawaltskammer noch einen genügenden Bestand ausweist.

Die Kammer hatte am 1. Oktober 1880 einen Mitgliederbestand von 230. In Folge Ablebens sind davon ausgeschieden 6 und durch freiwilligen Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwattschaft einer. Neu eingetreten durch Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sind 7, so daß die Mitgliederzahl am Schlusse dieses Geschäftsjahres ebenfalls 230 beträgt.

II. Die Thätigkeit des Vorstandes ist in 57 Fällen von Parteien im Beschwerdewege angerufen. Die bei weitem größte Anzahl dieser Beschwerden stellte sich nach den eingeforderten Erklärungen der betreffenden Kammermitglieder als unbegründet dar und sind die Beschwerden alsdann zurückgewiesen. In den übrigen Fällen ist durch Vermittetung des Vorstaades eine Abhülfe der Beschwerden erfolgt. Nur eine Beschwerde ist noch unerledigt in Folge der Säumaiß des betreffenden Kammermitgtiedes in der Abgade der geforderten Erklärung und hat dieserhalb bereils eine Ordnungsstrafe verhängt werden müssen. In einem Falle hat die Königliche Oberstaatsaawattschaft die Vermittelung des Vorstandes zur Beilegung einer Differenz zwischen zwei Kammermitgliedern und der dieserhalb bei derselben eingereichten Beschwerde in Aufpruch genommen. doch ist die Thätigkeit des Vorstandes hier ohne Erfolg geblieben.

Die Köngl. Oberstaatsanwaltschaft und bezw. sonstige Behörden haben dem Vorstande in 6 Fällen ein Vorgehen gegen Kammermilgtieder im Aufsichtswege auf Grund des § 49 ¹ der R. O. zur Erwägung verstellt.

In einem Falle hat der Vorstand Veranlassung genommen, von dem Rechte, im Aufsichtswege vorzugehen, Gebrauch zu machen, in einem Falle steht eine Beschlußfassung noch aus und in den 4 übrigen Fällen glaubte der Vorstand zu einem derartigen Vorgehen keinen genügenden Grund zu haben.

Der Herr Präsident Köngl. Oberlandesgerichts hat eine bei demselben eingereichte Beschwerde zur Erledigung an den Vorstand abgegeben, die derselbe als unbegrüdet zurückgewiesen hat. Durch dessen Vermittelung sind ferner drei, bei Köngl. Justizministerio eingegangene Beschwerden zur Veranlassung des weiter Erforderlichen überwiesen. Zwei derselben stellten sich als unbegründet dar, in der dritten, verweigerte Führung eines Prozesses als beigeordneter Anwatt, ist die Erledigung der Beschwerde dadurch herbeigeführt, daß der betreffende Rechtsanwalt die Zurücknahme der ertheilten Armenrechtsbewilligung wegen offenbarer Uabegründetheit des zu verfolgenden Anspruchs durch das Gericht bewirkt hat. In zwei Fällen, ist dem Vorstande über die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten Mittheilung gemacht.

Die gutachliche Aeußerung des Vorstandes auf Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist in 12 Fällen gefordert. In 8 derselben hat der Vorstand Bedenken gegen die Zulassung nicht geltend gemacht, in einem, dem jüngsten Falle, steht das Gutachten noch aus und in drei Fällen hat der Vorstand Veranlassung genommen, die Bitte um Zurückweisung der Antragsteller mit ihrem Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auszusprechen.

Sonstige Gutachten sind oon dem Vorstaade der Kammer in diesem Geschäftsjahre nicht gefordert, es ist aber das bereits im vorigen Jahre oon dem Herrn Präsidenten Köngl. Oberlandesgerichts Celle geforderte Gutachten über die Beschränkungen der Wechselfähigkeit erstattet.

III. Das Ehrengericht der Anwaltskammer zu Celle hat eine berathende Sitzung und einen Hauptverhandluagstermin abgehalten. Die Köngl. Oberstaatsanwattschaft hat gegen 4 Mitglieder der Kammer Anklage im Disciplinarverfahren erhoben. Durch Beschluß des Ehrengerichts ist die Eröffnung des Hauptverfahrens in einem Falle abgelehnt. In einem Falle ist eine Verurtheilung des Angeschuldigten zu 100 Mark, zur Strafe des Verweises und in die Kosten des Verfahrens erfolgt. In dem dritten Falle ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, es findet die Verhandlung aber erst nach Schluß des Geschäftsjahres statt und in dem oierten ist noch Beschluß über die Anklage zu fassen.

Für die Redaktion verantw.: C. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 2 und 3. Berlin, 15. Januar. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Erlaß des Königlichen Justizministeriums zu Stuttgart.

Bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 29. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 178 ff.), hat der Reichstag in der Sitzung vom 14. Juni d. J. beschlossen:

> die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und desfallsige Vorlagen womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen.

In einer hierdurch veranlaßten, an die diesseitige Regierung ergangenen Mittheilung des Reichsjustizamts ist bemerkt:

Um das erforderliche Material zu einer Prüfung der Frage zu gewinnen, ob und in wieweit eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, selbstverständlich im Sinne einer Gebührenermäßigung, geboten erscheine, sei es nach der Natur des Gegenstandes ausgeschlossen, den bezüglich der Gerichtskosten betretenen Weg statistischer Erhebungen zu beschreiten, vielmehr werden sich die erforderlichen Ermittelungen darauf beschränken müssen, zu konstatiren, ob in den einzelnen Bundesstaaten Erfahrungen gemacht seien, welche ergeben, daß und in welchen Richtungen das rechtsuchende Publikum durch die geltende Gebührenordnung unverhältnißmäßig belastet werde.

Für eine genauere Bezeichnung derjenigen Punkte, bei welchen Anlaß zu einer Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der Rechtsanwalts-Gebührenordnung gegeben sein könnte, fehle es dem Reichsjustizamt zur Zeit an einem bestimmten Anhalt. Nur drei Fragen wolle das Reichsjustizamt als solche hervorheben, bezüglich deren ihm eine genauere Prüfung insbesondere erwünscht wäre, nämlich:

1. ob und inwieweit das Eingangs erwähnte Gesetz vom 29. Juni d. J. zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte?

2. inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren, welcher auch wegen Begünstigung übermäßiger Schriftsätze ein das mündliche Verfahren schädigender Einfluß zugeschrieben werde, für begründet zu erachten sein dürften, eventuell ob eine gänzliche Beseitigung oder welche Beschränkung des Anspruchs des Rechtsanwalts auf Ersatz der Schreibgebühren würde ins Auge gefaßt werden können?

3. inwieweit es sich empfehle, dem vielfach, gerade auch in Rechtsanwaltskreisen, geäußerten Verlangen der Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths (§ 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) Rechnung zu tragen?

An den Vorstand der Anwaltskammer ergeht nun die Aufforderung, nach Maßgabe der in den Kreisen der Rechtsanwälte gemachten Erfahrungen sich darüber zu äußern, ob und eventuell bezüglich welcher Bestimmungen und in welchen Richtungen ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren sich

feither etwa geltend gemacht habe. Hierbei sind die oben hervorgehobenen drei Fragen speziell zu berücksichtigen.

Der Vorlegung der Aeußerung wird, um rechtzeitigen Gebrauch davon machen zu können, binnen vier Wochen entgegengesehen.

Stuttgart, den 23. Oktober 1881.

Faber.

Bericht des Vorstands der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stuttgart.

Hohes Königliches Justiz-Ministerium.

In Folge hohen Erlasses vom 23. Oktober d. J. über nebenbezeichneten Betreff beehren wir uns zu berichten:

„daß sich nach den Erfahrungen der württembergischen Rechtsanwälte ein Bedürfniß der Ermäßigung der Gebühren der Rechtsanwälte nicht geltend gemacht hat und daß nach unserer Ueberzeugung eine nur einseitig, im Sinne einer Gebührenermäßigung vorgenommene Revision der Gebührenordnung nicht nur an sich ungerechtfertigt, sondern entschieden nachtheilig für das rechtsuchende Publikum wäre."

Wir gehen hierbei von folgenden Gründen aus:

Die Klagen über die Gerichtskosten hatten und haben wenigstens in Württemberg ihren Grund nicht bloß darin, daß diese Kosten enorm hoch sind, sondern auch wesentlich darin, daß das ganze System des Gerichtskostengesetzes für uns neu ist und daß die neuen Bestimmungen gegenüber den früheren einfachen Sportelsystem, äußerst complicirt und schwer verständlich sind.

Ganz anders verhält es sich mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

An das derselben zu Grunde gelegte System der Bauschgebühren hatte sich das Publikum seit dem Jahre 1868 resp. schon seit 1865 gewöhnt.

Die consequentere Durchführung dieses Systems gegenüber der früheren württembergischen Gebührenordnung war zum Vortheil des Publikums, zum Nachtheil der Anwälte. Während früher neben der Arrha auch für jeden Schriftsatz, für jede Verhandlung eine besondere Gebühr berechnet werden konnte, giebt es jetzt keine Schriftsatz- und nur eine Verhandlungs-Gebühr.

Hierzu kommt, daß die Gebühren in den Prozessen der unteren und mittleren Werthsklassen, also in denjenigen, die weitaus am häufigsten vorkommen, entschieden viel niedriger sind als früher.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß einzelne Gebührenansätze z. B. für Privatklagesachen (§ 65), ferner für Ehesachen (§ 16 Abs. 1 Satz 2), für Fuhrkosten (§ 78 Ziff. III 1. Schlußzeile Zu- und Abgang) und hauptsächlich die für Prozesse über Streitgegenstände von ca. 100.000 Mark und darüber — welche aber bei uns so selten sind, daß sie für die vorliegende Frage nicht in Betracht kommen — als zu hoch bemessen erscheinen, so glauben wir doch konstatiren zu können, daß den württembergischen Anwälten Klagen und Beschwerden über eine unverhältnißmäßig hohe Belastung des rechtsuchenden Publikums durch die Rechtsanwaltsgebühren nicht zu Ohren gekommen sind. Im Gegentheil! es ist uns schon oft begegnet, daß ein Client ungläubig den Kopf geschüttelt hat, wenn man ihn darauf aufmerksam machte, daß wir — nachdem wir 2—3 halbe Tage vor dem Amtsgericht versäumt haben, hierfür nur eine Verhandlungsgebühr von 2—10 Mark, und daß wir — wenn auch 2—3 Beweisbeschlüsse in ein und derselben Sache ergangen und in Folge dessen 2—3 weitere Verhandlungen nöthig geworden sind — doch nur Eine Beweisgebühr anrechnen dürfen.

Eine weitere Ermäßigung der Gebühren in den zur amtsgerichtlichen Competenz gehörigen Streitsachen hätte zur Folge, daß — was im Interesse der Parteien aufs Höchste zu beklagen wäre — das Publikum ohne jede wirksame Controle den Einzelrichtern und den Winkeladvokaten überliefert und daß — was sicher gleichfalls nicht im Interesse einer guten Rechtspflege liegt — ein Advokatenproletariat geschaffen würde.

Obgleich wir hiernach die Ansicht haben, daß die Frage der Revisionsbedürftigkeit der Rechtsanwaltsordnung im Sinne einer Gebührenermäßigung zu verneinen ist, glauben wir doch auch die einzelnen, von dem Reichsjustiz-Amt gestellten Fragen beantworten zu sollen.

I. Was die erste Frage betrifft:

„ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni d. J. zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte,"

so dürfte auch diese Frage, nicht nur aus den schon hervorgehobenen allgemeinen Gründen, sondern wesentlich auch deshalb zu verneinen sein, weil für die Frage, ob und inwieweit ein richterlicher Akt für gebührenpflichtig erklärt werden soll und darf, nach der Natur der Sache ganz andere Motive maßgebend sind, als für die Frage, ob und inwieweit ein Anwalt für seine Thätigkeit eine Gebühr verdient hat.

Wir erlauben uns nur einige Fälle hervorzuheben.

1. Nach § 36 des Gerichtskosten-Gesetzes waren für die Entscheidung über Anträge auf Sicherung des Beweises $^{3}/_{10}$ der Gebühr und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr zu erheben.

Nach Art. 1 Ziffer 6 des Gesetzes vom 29. Juni sind diese Gebühren auf $^{2}/_{10}$ und $^{5}/_{10}$ reduzirt.

Hier wäre nur eine analoge Anwendung auf die Bestimmung des § 22 der R. A. G. O. an sich möglich; wir würden sie aber für ganz ungerechtfertigt halten, weil — wie bekannt gerade in solchen dringenden Fällen — der Anwalt viel mehr als dies bei gewöhnlichem Prozeßgang der Fall ist, in seiner sonstigen Geschäftsthätigkeit gestört wird und durch Gänge, die er zu machen hat, eine Menge Zeit verliert.

2. Ebenso verhält es sich mit Ziff. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J., wonach im Mahnverfahren statt $^{3}/_{10}$ und $^{2}/_{10}$ nur noch 2 und 1 Zehntheile erhoben werden.

Gerade bezüglich dieser Gebühren darf auf die schon oben hervorgehobene allgemeine Erwägung hingewiesen werden.

Gerichtsgebühren für Schuldklagen waren in Württemberg unbekannt, deshalb wurden die durch das Gerichtskostengesetz eingeführten hohen Gebühren als so drückend empfunden.

Die Anwaltsgebühren im Mahnverfahren dagegen sind — wenigstens in den niederen Werthsklassen — nicht höher als früher, es hat sich daher auch Niemand darüber beschwert.

In den höheren Werthsklassen — bei Beträgen über 20000 Mark — steht allerdings die Gebühr in der Regel nicht mehr im Verhältniß zu dem Aufwand an Zeit und Mühe, allein es ist dies eine Folge des ganzen Systems der Gebühren-Ordnung; wonach der Anwalt durch die hohen Gebühren des einen Falls entschädigt wird für die zu niedern im andern.

Da nun jedenfalls in den untern Werthsklassen die Gebühren nicht allzuhoch erklärt werden können, so wäre höchstens die Festsetzung eines Maximums gerechtfertigt.

3. Für die Festsetzung der dem Gegner zu erstattenden Gebühren werden jetzt statt $^{3}/_{10}$ nur $^{1}/_{10}$ erhoben.

Eine analoge Aenderung der parallelen Bestimmung in § 23 der Rechts-Anwalts-Gebühren-Ordnung hätte zwar keine große Bedeutung, da auch $^{3}/_{10}$ der Gebühr wohl selten mehr als 1 Mark bis 1 Mark 40 Pf. beträgt; wir müssen uns aber doch dagegegen aussprechen, weil durch das Gerichtsgebührenwesen der Anwalt zu einer complicirten und zeitraubenden Abrechnung mit dem Gegner und seinem Mandanten genöthigt wird: unter den vom Gegner beizutreibenden Gebühren sind immer auch solche Gerichtsgebühren, die von der eigenen Partie schon vorgeschossen sind oder als „nachträglicher Vorschuß" erhoben werden können. Für die mit dieser Abrechnung verbundene Unlust, die vielfachen Schreibereien und den Verkehr mit den Kassenbeamten ist die Gebühr von 1 Mark bis 1 Mark 40 Pf. gewiß nicht zu hoch.

II. Die 2. Frage und deren Begründung hat uns und unsere Collegen, denen wir hiervon Mittheilung gemacht, aufs Aeußerste überrascht.

Bis jetzt haben wir nur Klagen der Parteien darüber, daß ihnen zu selten Bericht erstattet werde und Klagen der Richter darüber gehört, daß die Anwälte nicht genug Schriftsätze einreichen. Daß durch die Aussicht auf Ersatz der Schreibgebühren ein Anwalt verleitet werden könnte, übermäßige Schriftsätze zu fertigen, halten wir für ganz undenkbar.

Unsere Gerichte verlangen, daß alle Thatsachen, die mündlich vorgetragen werden wollen, schon in den Schriftsätzen enthalten sind; wenn ein Anwalt eine neue Thatsache vorbringen will, so riskirt er, daß, nicht etwa auf Antrag des Gegenanwalts, sondern von Amtswegen, die Sache vertagt wird „wegen nicht genügender Vorbereitung der Sache."

Dieser Praxis der Gerichte, nicht den Schriftsätzen der Anwälte, müßte daher ein etwaiger, das mündliche Verfahren schädigender Einfluß zugeschrieben werden.

Würde aber je ein Anwalt einen unnöthigen Schriftsatz einreichen oder unnütze Briefe schreiben, so könnte ihm schon nach bestehendem Recht der Anspruch auf Ersatz von Schreibgebühren hierfür gestrichen werden. Mit welchem Rechte man den Anspruch auf Ersatz für nothwendige Abschriften ganz oder theilweise aufheben will, ist uns total unverständlich. Unseres Erachtens könnte man gerade so gut den Anspruch auf Ersatz der Zustellungsgebühren und Portoauslagen streichen.

Eine gänzliche Beseitigung des Anspruchs auf Ersatz der Schreibgebühren hätte in vielen Fällen zur Folge, daß die Gebühr, die der Anwalt zu fordern hat, bei Weitem seine Auslagen nicht deckt.

III. Was endlich die letzte Frage betrifft:

„in wie weit es sich empfehle, dem Verlangen nach Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Raths Rechnung zu tragen,"

so hätten wir an sich im Fall des § 47 der Gebühren-Ordnung hiegegen nichts einzuwenden; wir glauben aber, daß auch hierzu ein Bedürfniß nicht vorliegt, weil unsere Verhältnisse und Gewohnheiten von selbst dazu führen, daß nicht die höchsten, zum Theil ganz unvernünftigen Sätze gefordert werden.

Nach unserer Erfahrung könnte es ein Anwalt in Württemberg gar nicht wagen, z. B. für eine Berathung über die Gültigkeit eines Liegenschaftskaufvertrags, die vielleicht 10 Minuten oder eine viertel Stunde in Anspruch genommen hat, 65 Mark 70 Pf. zu verlangen, weil der Kaufpreis 100000 Mark beträgt. Trotz des § 47 der Gebühren-Ordnung werden, soviel uns bekannt, auch bei sehr bedeutenden Streitwerthen für eine Berathung nur sehr mäßige, den Verhältnissen des Clienten und der Sachlage entsprechende Gebühren beansprucht.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig.

Auf die geehrte Zuschrift vom 20/22. v. M. verfehlen wir nicht, unter Wiederanschluß der Anlage die gewünschte gutachtliche Aeußerung folgendermaßen abzugeben:

1. Die Frage, ob und inwieweit eine Ermäßigung der Gebühren für Rechtsanwälte geboten erscheine, ist unserer Ansicht nach nicht mit Bestimmtheit zu beantworten. Man kann nicht einzelne Punkte der Gebührensätze herausgreifen, auch nicht nach einzelnen Sachen, in welchen eine ungewöhnlich und unangemessen hoch erscheinende Honorirung des Anwalts stattgefunden hat, ein allgemeines Urtheil fällen. Nur dann, wenn sich ergeben sollte, daß der Anwalt bei angemessener Beschäftigung eine übermäßig hohe Einnahme erzielte, wenn also das allgemeine Resultat der neuen Gebührenordnung dahin sich herausstellte, daß der Anwalt im Durchschnitt eine zu hohe Einnahme hätte, würde eine Reform geboten sein. Darüber läßt sich aber noch nicht urtheilen. Die alten und neuen Sachen gehen noch neben einander her, die Einnahmen vermischen sich und stecken speciell bei uns in den jetzigen Einnahmen noch so vielfach die nach altem Verfahren von den Anwälten verauslagten und nun wieder eingehenden Gerichtskosten, daß nur bei einer ganz genauen und getrennten Buchführung, wie sie aber hier nicht üblich ist, ein sicherer Ueberblick über die aus den neuen Sachen allein sich ergebenden pecuniären Resultate möglich wäre. Vorzeitig, und ohne sichere Erfahrung die Gebühren herabzusetzen, dürfte im öffentlichen Interesse, welchem die Erhaltung eines gesunden Anwaltsstandes entspricht, bedenklich sein.

2. Damit erledigt sich auch die speciellere Frage, ob die Novelle zum Gerichtskostengesetze Anlaß zur Herabsetzung der Anwaltsgebühren gebe. Ob, wenn demnächst die Frage nach Ermäßigung auf Grund gesammelter Erfahrungen bejaht werden müßte, solche Herabsetzung im Anschluß an die Novelle zum Gerichtskostengesetze sich empfehlen würde, kann dahingestellt bleiben, da unserer oben entwickelten Ansicht nach ein reformatorisches Eingreifen für jetzt als verfrüht angesehen werden muß, besonders in die Augen springende Unbilligkeiten, die speciell dringend Abhilfe erheischen, aber unter den vom Gerichtskostengesetze berührten Punkten nicht vorliegen.

3. Wie außerordentlich verschieden in Deutschland die Verhältnisse liegen, zeigt der Umstand, daß eine Frage, ob eine Herabsetzung der Schreibgebühren, event. sogar ein völliger Wegfall derselben räthlich sei, überhaupt aufgeworfen wird. Nach den bei uns herrschenden Verhältnissen müssen wir uns entschieden dagegen aussprechen. Bei uns ist nicht ein Bestreben der Anwälte hervorgetreten, übermäßig lange Schriftsätze anzufertigen, sondern im Gegentheil haben die Gerichte wiederholt Veranlassung gehabt, die Anwälte um Einreichung vorbereitender Schriftsätze zur Vorbereitung der Verhandlung zu ersuchen. Diese im Sinne der Civilprozeßordnung liegende wünschenswerthe Vorbereitung der Verhandlung würde aber durch eine Herabsetzung der Schreibgebühren erschwert und durch eine Streichung derselben unmöglich gemacht werden. In Braunschweig hat die Gebührenordnung nicht etwa eine Erhöhung, sondern eine Verminderung der Schreibgebühren für die Anwälte zur Folge gehabt, da früher jeder angefangene Bogen für voll gerechnet und mit 35 Pf. bezahlt wurde, so daß für die kleineren Schriftstücke, kurze Briefe 2c. mehr als dreifach höhere Sätze gegen jetzt in Ansatz kamen. Dabei giebt beispielsweise einer unserer Anwälte, welcher 4 Schreiber beschäftigt, jährlich an baaren Schreiberlöhnen 2459 Mark, und ein anderer für 5 Schreiber 2678 Mark aus, und dürfte schon daraus folgen, daß in unseren Verhältnissen die durch das Bureau entstehenden Kosten aus den zur Erstattung kommenden Copialien nicht gedeckt werden. Wie daher eine Herabsetzung der Schreibgebühren zu rechtfertigen, ein Wegfall aber zu ertragen wäre, ist nicht ersichtlich.

4. Bezüglich der letzten uns vorgelegten Frage, ob die Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren räthlich sei, geht unsere Ansicht dahin, daß diese Begrenzung der Gebühr für Ertheilung eines Raths sowohl wie für die Erhebung von Geldern und Werthpapieren wünschenswerth ist. In unserer Praxis sind die gesetzlichen Taxen für Ertheilung eines Rathes fast nie zur Anwendung gebracht und läßt sich nicht verkennen, daß die Erhebungsgebühr bei sehr großen Summen eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen kann.

Dafür uns auszusprechen, daß auch in eigentlichen Prozeßsachen Maxima der Gebühren einzuführen seien, haben wir in unseren kleineren Verhältnissen, wo sehr große Prozeßobjecte selten sind, keine Veranlassung.

Braunschweig, den 18. November 1881.

Der Vorstand der Anwaltskammer.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer zu Hamm.

Hamm, den 10. Dezember 1881.

Ew. Excellenz beehrt sich der unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer zu Hamm den mittelst verehrlichen Rescripts vom 4. v. Mts. erforderten Berichts in Folgendem ganz gehorsamst zu erstatten:

ad Nr. 1 des Rescripts.

Da die Praxis unzweifelhaft festgestellt hat, daß der § 47 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die Gebühr für einen ertheilten Rath nicht in sachgemäßer Weise feststellt, insbesondere bei hohen Objekten unverhältnißmäßig hohe Sätze gewährt, so können wir uns nur der Ansicht anschließen, daß dieser Paragraph eine Abänderung zu erleiden hat. Wir halten es indeß für das Angemessenste, die Gebühr für einen ertheilten Rath nicht zu tarifiren, möchten vielmehr befürworten, es dem freien Ermessen des Anwalts zu überlassen, in jedem einzelnen Falle die dem Falle entsprechende Gebühr zu bestimmen und nur durch die Statuirung einer Maximal-Gebühr von 100 Mark eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Event. würden wir, wenn die Tarifirung der Gebühr für einen ertheilten Rath im Prinzip angenommen werden sollte, gegen die vorgeschlagene Herabsetzung von $^3/_{10}$ auf $^2/_{10}$ mit einem Maximum von 100 Mark nichts zu erinnern haben.

Soviel uns bekannt geworden, haben die Rechtsanwälte von der ihnen nach § 47 der Gebührenordnung zustehenden Gebühr nur insofern Gebrauch gemacht, als sie ihnen für den einzelnen Fall sachgemäß erschien. Wenn dies nicht der Fall, so ist nur ein angemessenes Honorar liquidirt worden.

ad Nr. 2 des Rescripts:

Nach unserer Ansicht ist eine Aenderung des § 76 der Gebührenordnung nicht geboten, da die Praxis den Nachweis geliefert hat, daß die durch das Gesetz zugebilligten 10 Pf. pro Seite dem Anwalte nicht den Ersatz seiner Auslagen, welche er für das Schreibwerk aufzuwenden hat, gewähren. Die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr gewähren dem Anwalte mit Rücksicht auf die von ihm aufzuwendende erhöhte Thätigkeit und mit Rücksicht auf den erhöhten Zeitverbrauch in keiner Weise Entschädigung für die Auslagen, die er für die Besorgung des Schreibwerks zu verausgaben hat.

Event. könnten wir uns nur für die Bestimmung aussprechen, welche der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Gebührenordnung für Rechtsanwälte enthält. Bezüglich der Frage, ob vielleicht noch andere Vorschriften der Gebührenordnung ohne Gefährdung der berechtigten pekuniären Interessen der Rechtsanwälte eine Aenderung erfahren könnten, können wir uns nur dahin aussprechen, daß einerseits die Kürze der Zeit, während welcher die Gebühren-Ordnung in Wirksamkeit ist und andererseits die unzweifelhafte Thatsache, daß durch Einführung der neuen Gebühren-Ordnung die Rechtsanwälte in pekuniärer Beziehung in der erheblichsten Weise geschädigt worden sind, uns zur Zeit noch nicht gestatten, ein sachgemäßes Urtheil abzugeben.

Der Vorstand der Anwaltskammer zu Hamm.
gez. Scheele.

Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 betr.

I.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 wurde nach eingehender Würdigung aller der bis dahin in Deutschland bezüglich der Anwaltsgebühren in Geltung gewesenen Systeme festgestellt.

Die leitenden Gesichtspunkte waren hiebei einerseits, daß die Rechtsverfolgung den Parteien nicht zu sehr vertheuert, andererseits, daß dem für die Rechtspflege nothwendigen Berufsstande der Anwälte eine angemessene Belohnung für seine

Leistungen und damit im Interesse der Rechtspflege selbst zugleich eine würdige Lebensstellung gesichert werde.

Motive zur Geb.-Ordg. (Stenogr. Ber. 4. Legisl. II. Session 1879. Bd. IV. S. 126.)

Diese Normirung der Gebühren erfolgte auf der Grundlage des Bauschsystems, da dies den Vorzug vor allen andern verdiene.

l. c. S. 123 folgende.

Diese Gesichtspunkte werden vor allem festgehalten werden müssen, wenn es sich um die Frage der Revision der Gebührenordnung handelt.

Klagen über die Höhe der Anwaltsgebühren sind uns aus dem Publikum nicht bekannt geworden; Klagen über Vertheuerung der Prozesse beruhen auf der Höhe der Gerichtskosten und in der That wird gerade in Bayern diese sehr schwer empfunden, da bei Streitobjekten von verhältnißmäßig noch nicht hohem Werthsbetrage die Gerichtskosten nach dem dermaligen Zustande, jene der früher geforderten, um ein sehr Bedeutendes übersteigen.

Allseitig wird dagegen von den Anwälten constatirt, daß der Kreis der anwaltlichen Geschäfte sich überhaupt sehr verringert hat, wozu neben der Höhe der Gerichtskosten insbesondere die Ausdehnung des Mahnverfahrens und die Ueberweisung der Konkurse und Subhastationen an die Amtsgerichte erheblich beitrugen.

Diese Momente, in Verbindung mit der vergrößerten Anzahl der Rechtsanwälte, führten naturgemäß zu einer Verringerung des Einkommens des einzelnen Anwalts und zwar in einem Maße, welches eine weitere Herabminderung ohne Gefährdung der Existenz vieler Anwälte nicht mehr zuläßt.

Wenn eine Abminderung der Gebühren unter Hinweis auf den früheren preußischen Tarif vom Jahre 1851 und bezw. 1857 angeregt wurde, so müssen wir hiergegen betonen, daß jener Tarif für damalige schriftliche Prozeßverfahren galt, welches weit weniger anstrengend und zeitraubend war, als das jetzt bestehende.

Letzteres stellt in der Mündlichkeit die höchsten Anforderungen an die geistige Thätigkeit des Anwalts und zwingt ihn, durch das unvermeidliche Zuwarten zu den Verhandlungen im Sitzungssaale große Opfer an Zeitaufwand zu bringen. Daß jener Tarif angesichts der völlig geänderten Prozeßgesetzgebung nicht mehr genüge, hat in den Sätzen der jetzt geltenden Gebührenordnung bei deren Vorbereitung und Berathung derselbe stets im Auge behalten wurde, bestimmten Ausdruck gefunden. Am wenigsten kann aber jener Tarif in Betracht kommen hinsichtlich der Gebührenormirung für die bayerischen Anwälte, denn diesen fehlt jene weitere Einnahmsquelle, die den Anwälten Preußens durch die dort bestehende Verbindung des Notariats mit der Anwaltschaft eröffnet ist und außerdem gestalten sich die Concurrenzverhältnisse bei uns weit ungünstiger, da dort auf 15—20000 Seelen ein Anwalt trifft, während ein solcher bei uns schon auf 5000 Seelen kommt.

Wir müssen hiernach die Frage, ob ein Bedürfniß der Reduzirung der Anwaltsgebühren sich geltend gemacht hat, auf das Bestimmteste verneinen.

Wir müssen uns auch gegen die Reduzirung einzelner Posten selbst da aussprechen, wo in irgend einem Falle die Gebührenordnung ein verhältnißmäßig hohes Honorar mit sich bringt. Denn das Bauschsystem, welches dem Anwalte für eine große Reihe von Geschäften ein nicht genügendes Honorar zuweist, sucht den Ausgleich hierfür durch die höheren Sätze anderer Sachen zu gewähren. Hiernach könnte eine Abminderung einer einzelnen Gebühr keinesfalls eintreten, ohne daß gleichzeitig eine Ergänzung der Gebührenordnung in dem Sinne hinzu käme, daß andere zu niedere Gebührensätze erhöht und für Handlungen des Anwalts, welche dermalen nicht honorirt sind, Gebühren bewilligt werden.

Wir erachten jedoch ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten dieser letzteren Art, da eine durchgreifende und prinzipielle Aenderung der Gebührenordnung nicht in Frage steht, hier nicht für geboten, sondern wenden uns sofort zur Beantwortung der ersteren speziellen Frage: ob und in wie weit das Gesetz vom 29. Juli 1881 zu einer Revision der den abgeminderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte. —

II.

Wir bemerken hier zu den einzelnen Positionen der Novelle vom 29. Juni was folgt:

Zu Art. I Ziff. 1, die Beweiserhebung betreffend.

Der Rechtsanwalt bezieht eine Beweisgebühr überhaupt nur da, wo eine Beweisaufnahme zufolge richterlicher Anordnung statt hat und zwar eine Beweisaufnahme im eigentlichen Sinne des Wortes, als welche bloße Vorzeigung der in Händen des Gegners befindlichen Urkunden nicht betrachtet wird.

Hiernach kann die neuerliche Fassung des § 22 einen Anlaß zur Reduzirung der dem Rechtsanwalte zustehenden Beweisgebühr nicht geben.

Dieselbe ist ohnehin in den meisten Fällen zu niedrig, da die Beweisaufnahme meist mehrere Stunden, oft mehrere getrennte Termine erfordert und die Verhandlung nach Aufnahme eines Beweises, obwohl diese häufig ein umfassendes Studium der Beweiserhebungen voraussetzt, nur mit der halben Prozeßgebühr honorirt wird. —

Zu Absatz II, Ziff. 1, sowie Ziff. 2 dieses Artikels.

Die Reduktion der Gerichtsgebühren im Falle eines Vergleiches, Anerkenntnisses und Verzichts stellt sich als eine Prämie dieser den Prozeß abschneidenden Rechtshandlungen dar. Gerade von diesem Standpunkte aus darf aber den mitwirkenden Rechtsanwälten schon im Interesse der Forderung dieser Rechtshandlungen die gewährte volle Gebühr um so weniger entzogen werden, als deren Thätigkeit für Vorbereitung sowohl als in der Verhandlung regelmäßig in solchen Fällen nicht geringer ist als bei einer contradiktorischen Verhandlung selbst.

Zu Ziff. 3, 4 und 7.

Diese Bestimmungen ändern die §§ 34 und 35 des Gerichtskostengesetzes:

a) daß Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten in § 38 Ziffer 1 verwiesen und mit $^{1}/_{10}$ Gebühr belegt werden;

b) daß Anträge auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern solche Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, oder auf Ertheilung

einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gleichfalls in § 38 Ziffer 2 mit einer Gebühr von $^{1}/_{10}$ eingesetzt sind.

Auf die Anträge, welche mit der hier behandelten Gerichtsthätigkeit korrespondiren, findet § 24 der Geb.-Ordg. Anwendung; wo hiernach eine Gebühr Platz greift, erhält der Anwalt ohnehin nur eine Vergütung zum geringsten Pauschalsatz, welchen das Gesetz kennt, nämlich $^{1}/_{10}$, zugebilligt und es erscheint eine weitere Abminderung hiernach sicher unzulässig.

Ziffer 5 behandelt Anträge auf Entscheidung zur Sicherung des Beweises.

Nach § 22 der Geb.-Ordg. erhält der Anwalt eine Prozeßgebühr von $^{5}/_{10}$ ohnehin nur dann, wenn die Hauptsache nicht anhängig ist; er wird sonach diese Gebühr nur sehr selten beziehen; in den Fällen aber, in welchem sie ihm zu Theil wird, ist er mit $^{5}/_{10}$ nicht zu hoch belohnt; denn dem Antrage muß stets ein umfassendes Studium der ganzen Rechtssache und ein genaues Erwägen der verschiedenen Eventualitäten vorangehen. Die in § 22 der Gebührenordnung gleichfalls zugebilligte Beweisgebühr aber könnte dem Rechtsanwalte schon deshalb nicht entzogen werden, weil die Thätigkeit des Anwalts in solchen Fällen wesentlich dieselbe ist, wie in den im § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung hervorgehobenen Fällen.

Es besteht somit auch hier in keiner Beziehung ein Anlaß zur Minderung der Anwaltsgebühren.

Zu Ziffer 6, das Mahnverfahren betr., kann eine Reduzirung der Gerichtskosten keineswegs eine Verminderung der Anwaltsgebühr rechtfertigen; denn abgesehen davon, daß die Thätigkeit der Gerichte im Mandatverfahren eine ganz unbedeutende ist, sind die den Anwälten für ihre weit eingehenderen Leistungen im Mahnverfahren zugebilligten Gebühren ohnehin ganz minutiös. Eine Abminderung derselben erscheint um so weniger gerechtfertigt, als nach Absatz 2 des § 38 der Gebührenordnung ohnehin die Aufrechnung der Gebühren für die Erhebung des Widerspruches und für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls auf den nachfolgenden Rechtsstreit bezw. die nachfolgende Zwangsvollstreckung anzurechnen sind.

Absatz II enthält lediglich frühere Bestimmungen und kann, da die Thätigkeit des Anwalts doch immer den ganzen zur Geltung gebrachten Forderungsbetrag betrifft, keinen Grund zur analogen Minderung der Anwaltsgebühr abgeben; die Aufrechnung auf einen entstehenden Rechtsstreit, welche für die Gerichtskosten in Absatz 3 statuirt ist, kann auf die Anwaltsgebühren weiter, als § 38 der Gebührenordnung ohnehin schon vorschreibt, jedenfalls nicht Platz greifen, da außerdem die im Mahnverfahren zur Erwirkung des Zahlbefehls verwendete Arbeit und Mühe des Rechtsanwalts keine Vergütung erhielte. (Motive zu § 38 der Gebührenordnung.)

Ziffer 8 stellt bezüglich der Vollstreckung für die Gerichtskosten einen neuen Grundsatz auf.

Die hier getroffene Bestimmung kann eine entsprechende Reduzirung der Anwaltsgebühren nicht veranlassen, da für die Bewerthung der Anwaltsgebühren in der Zwangsvollstreckung ohnehin nur jede Vollstreckungsmaßregel als Ganzes eine Instanz bildet, die auf einzelne gerichtliche Handlungen gestellten gesonderten Anträge aber ohnehin nicht belohnt werden.

Ziffer 9, welche die Zustellungen durch den Gerichtsschreiber betrifft, kann nach der Natur ihres Gegenstandes keinen Einfluß auf die Anwaltsgebühren ausüben.

Ziffer 10 reduzirt in § 41 die Gebühr für einen im Sühnetermin aufgenommenen Vergleich. Auch hier kann eine Minderung der Anwaltsgebühren nicht eintreten, denn der Anwalt erhält nach § 37 der Geb.-Ordg. im Sühnetermin bei Mitwirkung zum Vergleiche ohnehin nur $^{3}/_{10}$ und nur im Falle des Abschlusses eines Vergleichs die volle Gebühr, welche aber mit Recht eine Prämie für dessen Thätigkeit im Interesse des Vergleichs bildet.

Ziffer 11, „das Aufgebotsverfahren betr."

Für die hier getroffenen Fälle sind die Anwaltsgebühren ohnehin äußerst mäßig gegenüber den in den meisten Fällen weitgehenden Recherchen; jedenfalls steht die Thätigkeit der Gerichte in diesem Verfahren in gar keinem Verhältnisse mit der Thätigkeit der Anwälte und es muß deshalb die bestehende Anwaltsgebühr beibehalten werden.

Ziffer 12. Die Minderung der Gerichtskosten im Falle der Zurücknahme einer Klage 2c., bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, kann nach der Natur des Gegenstandes keinen Einfluß auf die Anwaltsgebühr und die Frage der Zulässigkeit der Reduzirung derselben üben.

Ziffer 13 reproduzirt die früher schon berührte Bestimmung über Anträge, Einwendungen, Erinnerungen in der Zwangsvollstreckung, soweit die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

Die Gründe, welche hier den Wegfall der Kosten rechtfertigen mögen, schlagen offenbar nicht an bezüglich der Anwälte und die Bestimmung in Nr. 15 hat Bezug auf Anträge, wie die unter Ziffer 7 oben berührten sind. Für derlei Thätigkeit ist dem Anwalte nach § 27 der Geb.-Ordg. ohnehin nur eine Vergütung zum geringsten Pauschalsatz, den das Gesetz kennt, nämlich $^{1}/_{10}$ zugebilligt.

Die Unzulässigkeit einer weiteren Reduzirung ergiebt sich hiernach von selbst.

Zu Nr. 16 daselbst kann die Streichung jeder Gebühr für Ertheilung eines Zeugnisses über die Rechtskraft jedenfalls da, wo der Anwalt sonst mit der Sache nicht befaßt war, nicht Platz greifen, da er außerdem in solchem Falle seine Thätigkeit ganz umsonst ausüben müßte.

Ziffer 14, „die Eröffnung des Konkursverfahrens betr." enthält keine eigentlichen Gebührenreduktionen, die neuerlichen Bestimmungen können sonach auch keinen Anlaß zur Reduktion der Anwaltsgebühren bieten.

Ziffer 15, „das Verfahren auf Erhebung der Privatklage betr."

Da in diesem Verfahren der Rechtsanwalt im Allgemeinen nur höchst unbedeutende Gebühren, wie solche beim Schöffengerichte üblich sind, zu beanspruchen hat und sich diese nur im Falle einer Beweisaufnahme und da nur um die Hälfte erhöhen, sonach von eigentlichen Verhandlungsgebühren des Vertheidigers im Verfahren auf Privatklage nicht gesprochen werden kann, so können wohl auch die das Gerichtskostengesetz theilweise modifizirenden Bestimmungen der Novelle einen Anlaß zur weiteren Ermäßigung der Anwaltsgebühren nicht gegeben.

Die Ziffern 16 und 17 schließen schon nach der Natur ihres Gegenstandes eine Analogie mit der Gebührenordnung aus.

III.

Klagen über die Höhe der Schreibgebühren sind uns nicht bekannt geworden.

Diese Gebühren sind auch nach dem dermaligen Tarife so niedrig bemessen, daß eine den Parteien fühlbare Erhöhung der Prozeßkosten aus denselben nicht resultiren kann, die übereinstimmende Erklärung unserer Collegen geht dahin, daß die nöthigen Aufwendungen für Kanzleipersonal durch die Schreibgebühren bei Weitem nicht gedeckt werden; da diese Gebühren aber nach dem ausgesprochenen Willen des Gesetzes und nach der Natur der Sache einen Ersatz für die auf das Schreibwesen nöthigen Baarauslagen bilden sollen, so erhellt hieraus, wie grundlos und ungerecht allfallsige Klagen gegen die Höhe der Schreibgebühren wären.

Eine übermäßige Ausdehnung der Schriftsätze im Interesse der Gewinnung von Schreibgebühren konnten wir nicht beobachten; Klagen tauchten vielmehr sowohl von den Gerichten, als Anwälten nur darüber auf, daß vielfältig die Anfertigung von Schriftsätzen unterlassen oder solche zu kurz und unvollständig eingereicht und zugestellt wurden. Die Wichtigkeit der Schriftsätze für die Vorbereitung des Richters, des Gegenanwaltes und für die Abfassung des Sitzungsprotokolles bedarf keines weiteren Beweises.

Wir müssen wünschen, daß gründliche und vollständige Schriftsätze abgegeben werden, die Rechtspflege kann dabei nur gewinnen; ebenso liegt es im Interesse des Publikums, daß der schriftliche Verkehr zwischen Anwalt und Partei nicht eingeschränkt werde.

Die Beseitigung der Schreibgebühren würde in all diesen Richtungen die nachtheiligsten Folgen haben und die Anwälte auf das Empfindlichste schädigen.

Aber auch ein von dem gegenwärtigen Modus abweichendes System des Ersatzes der fraglichen Auslagen scheint uns nicht durchführbar.

Der Umfang der Copialien gestaltet sich in den einzelnen Rechtsstreiten sehr verschieden, häufig keineswegs zum Verhältniß der Streitsumme; es wird sich deshalb ein billiger Pauschalsatz überhaupt nicht finden lassen; eine Bauschgebühr würde sich in vielen Fällen zu hoch darstellen, in anderen nicht genügen, die Parteien würden hierdurch häufig mehr Schaden als Nutzen haben und zwar gilt dies bezüglich der Schriftsätze und deren Beilagen, der Urtheile rc. ebenso wie bezüglich der Correspondenz.

Es wäre unrichtig, das für Honorirung der **Thätigkeit** des Anwalts adoptirte **Bauschsystem** auf die **Auslagen**, unter welchen Gesichtspunkt die Schreibgebühren fallen, auszudehnen; denn hier müßte die einer Partei, für welche sehr wenig geschrieben wurde, aufgebürdete höhere Leistung geradezu als eine Unbilligkeit von dieser empfunden werden.

Wenn von einer Bauschgebühr für Correspondenz die gänzliche Beseitigung aller Schwierigkeiten bezüglich der Kostenfestsetzung erwartet wird, so müssen wir diese Anschauung schon um deswillen für irrig halten, weil auch hierbei immer noch Fragen für die richterliche Festsetzung z. B. bezüglich des Portos übrig bleiben.

Es erscheint durchaus nöthig, die Schreibgebühren nach ihrem Charakter als Entschädigung für Baarauslagen auch in jeder einzelnen Sache nach dem Maße des wirklichen Umfanges der Copialien zum Ersatze zu bringen; daß bei der gegenwärtigen Normirung der Höhe der Gebühr dieser Ersatz bei weitem nicht vollständig eintritt, wurde oben schon constatirt.

Wir müssen uns hiernach gegen Beseitigung oder Reduzirung der Schreibgebühren, wie gegen einen anderen Modus der Regulirung derselben aussprechen.

Die dritte Frage anlangend, so wäre § 47 der Gebührenordnung allerdings geeignet, zu mancherlei Unzukömmlichkeiten zu führen. Diese blieben dadurch vermieden, daß von dem fraglichen Paragraphen in der Praxis kein Gebrauch gemacht würde.

In vielen Fällen wird der Rath unentgeltlich ertheilt; wo eine Honorirung beansprucht wird, findet ein Satz Anwendung, der weit unter der Gebühr des § 47 bleibt und nach den Umständen, Zeitdauer, Wichtigkeit, Persönlichkeit rc. bemessen wird.

Dieser Weg ist auch der allein das Interesse des Publikums wie der Anwälte befriedigende; die Fixirung eines Maximums würde keine Abhilfe schaffen; denn das Gebiet der Rathertheilung ist zu mannichfaltig, die einzelnen Fälle sind nach den Anforderungen an Zeitaufwand und Mühe, nach ihrer Wichtigkeit für Vermögen oder Person der Parteien zu verschieden, als daß hier nach irgend einem Gesichtspunkte — der Geld-Werth des Objektes allein ist hierfür in keiner Weise genügend — eine allgemeine Norm für die Honorirung aufgestellt werden könnte.

Die Rathertheilung fällt unter dieselben Gesichtspunkte, welche für die Taxirung nach freiem billigen Ermessen des Anwalts in § 88 der Gebührenordnung für das Gutachten mit juristischer Begründung maßgebend waren.

Wir müssen uns hiernach dafür aussprechen, daß § 47 vollständig gestrichen und die Taxirung der Rathertheilung dem freien Ermessen des Anwalts überlassen bleibe, wobei wir, als dem Geiste der Rechtsanwaltordnung und den Rücksichten der Zweckmäßigkeit entsprechend, noch weiter zu begutachten haben, daß im Falle der Differenz zwischen Anwalt und Mandanten die **Entscheidung** dem Vorstande der Anwaltskammer zugewiesen werde.

München, den 12. Dezember 1881.

v. Auer.

Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Nürnberg.

Nürnberg, 18. Dezbr. 1881.

Bevor auf die in der Justiz-Ministerialentschließung vom 21. Oktober 1881 gestellten Einzelnfragen eingegangen wird, sei gestattet, folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

Es ist allerdings zuzugestehen, daß sich allenthalben Klagen über die Höhe der durch einen Prozeß der Rechtsuchenden entstehenden Kosten erheben und daß in deren Folge eine Minderung der Prozesse fühlbar wird. Allein diese Klage ist weniger über die Höhe der Anwaltskosten laut geworden, als über die unverhältnißmäßige Höhe der Gerichtsgebühren. Ist auch durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1881 eine Minderung einzelner Gebührensätze der Gerichtskosten eingetreten, so läßt dies eine

Analogie auf gleichmäßige Minderung der Anwaltsgebühren nicht zu. Denn einmal haben die Gerichtskosten die Bedeutung einer Besteuerung der Ausübung der dem Staate zustehenden Justizhoheit, welche Besteuerung nicht zu sehr angestrengt werden darf, soll nicht die Prozeßführung unmöglich gemacht werden, während der Rechtsanwalt in den Anwaltsgebühren eine Entlohnung seiner aufgewendeten Mühe finden soll. Andererseits wird für manche Thätigkeit des Anwalts ohnehin in der gegenwärtigen Gebührenordnung vergebens eine nach der Größe der Mühe wohl zu erwartende Gebühr erwartet, so daß es wohl nur als Ausgleich betrachtet werden darf, wenn die gegenwärtigen Pauschalsätze in einzelnen Fällen eine höhere Gebühr normiren. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in nicht seltenen Fällen durch mehrere und längere Sitzungen oder Tagsfahrten sich hinziehenden zeitraubenden Beweiserhebungen, für welche, wenn sie auch noch so umfangreich sind oder durch wiederholte Beweisbeschlüsse öfter vorgenommen werden, im Ganzen nur 5/10 der Gebühr bewilligt sind. Wir verweisen auf den nicht seltenen Fall, daß, wenn in Folge einer Revision das oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben wird, für eine wiederholte Verhandlung und Beweiserhebung vor dem Berufungsgerichte eine Gebühr nicht entrichtet wird.

Gegenüber solchen mit dem Grundsatze der Pauschalsätze zusammenhängenden Härten der Gebührenordnung ist es principiell unrichtig, in einzelnen Fällen durch Minderung der Gebühr corrigirend einzugreifen, während nur eine gleichmäßige Correctur zur Ausgleichung vieler zu gering belohnter Thätigkeit des Anwalts angezeigt wäre.

Denn davon kann nach unseren Erfahrungen die Rede nicht sein, daß die gegenwärtige Gebührenordnung im Ganzen das Einkommen der Rechtsanwälte vermehre. Denn wiewohl sich, von München abgesehen, nirgends die Zahl der Anwälte in Folge der Rechtsanwaltsordnung in Bayern vermehrt hat, hat sich das Einkommen der Anwälte durchschnittlich in einem solchen Maße vermindert, daß eine weitere Verringerung ohne Schädigung der Standesintegrität nicht mehr am Platze wäre. Ohnehin leidet das Einkommen der Anwälte durch die Mehrung des Mahnverfahrens und durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in gesetzlicher Weise — wozu noch in Bayern durch administrative Verfügung die auch im Interesse der Gegenpartei nicht zu wünschende Competenzerweiterung der Gerichtsvollzieher in Bezug auf einzelne Prozeßanträge gekommen ist.

Gehen wir nun zu den einzelnen Positionen der Eingangs erwähnten Entschließung vom 21. Oktober 1881 über, so muß 1. anlangend den Art. 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 betont werden, daß einzelne dort für Gerichtskosten vorgesehene Fälle auf Anwälte und deren Gebühren eine analoge Anwendung nicht finden.

Dahin rechnen wir

die Aenderung des Gerichtskostengesetzes § 18³, weil dem Anwalte bei Wegfall der Beweiserhebung nach deren Anordnung gar keine, für die volle Durchführung des Beweisverfahrens nur 5/10 der Gebühr zukommt, während die Gerichtskosten, bisher bereits bei der Anordnung des Beweises voll angesetzt und nur bei gänzlichem Wegfall nach § 22 G. K. G. auf 5/10 reducirt, setzt auch in anderen Fällen der Nichtdurchführung des Beweises auf 5/10 normirt sind.

Wir rechnen dahin den Fall des Vergleichs, weil gerade der Vergleich, während er die gerichtliche Thätigkeit erleichtert und verkürzt, die Mühe des transigirenden Anwalts erhöht, ganz abgesehen davon, daß überhaupt der Vergleich nach der Verhandlung für den Anwalt nur mit 5/10 der Gebühr angesetzt ist.

Die im Ger. Kost. Ges. § 35, § 38, § 40, § 47 Nr. 14 § 78 und 101 vorgesehenen Fälle, für welche im Gesetze vom 29. Juni 1881 eine Gebührenermäßigung bestimmt ist, leiden ohnehin für Anwaltsgebühren keine Analogie.

Die Reduktion der Gerichtskosten für Kostenfestsetzung (durch Transferirung des § 34¹ in § 38) ist belanglos, da nur der oft sehr untergeordnete Kostenbetrag der Gebühr zu Grunde zu legen ist. Der § 36 G. K. G. unterscheidet sich ohnehin von dem analogen § 22 A. G. O., weil letzterer nur Anwendung findet in der Minderzahl der Fälle, wenn der Hauptprozeß nicht anhängt, während § 36 anzuwenden ist, es mag der Hauptprozeß anhängig sein oder nicht, so daß das Gesetz selbst eine gleiche Behandlung ausschließt.

Am wichtigsten erscheinen die Aenderungen im Mahnverfahren, im Konkurse und im Strafverfahren.

Allein hier sind, abgesehn von dem Mangel der Analogie noch andere Gründe maßgebend gegen Reduktion der Anwaltsgebühren.

Anlangend das Mahnverfahren, so ist allerdings in demselben die Thätigkeit und Mühe des Gerichts eine minimale und nur formale, während dem Anwalte bei der Klage auf Einleitung dieses Verfahrens dieselbe Information, dieselbe Prüfung und Sichtung des Materials obliegt, wie bei einer zur förmlichen Verhandlung gestellten Klage. Auch ist, da die Betretung des Mahnverfahrens im Belieben der Partei liegt, nicht ein Mittel zu erschweren, das die Betretung dieses Wegs erleichtert.

Im Konkurse weichen die Gebührensätze nach § 54 A. G. O. so erheblich von den Gerichtskosten ab, daß man von jeder Vergleichung oder Analogie ohnehin absehen muß.

Endlich kommt im Strafverfahren zu beachten, daß die an sich schon gesteigerte anstrengende Thätigkeit durch die bisherigen Gebührensätze nicht belohnt wird und namentlich bei Privatklagen, welche notorisch eine häufige Besprechung mit der Partei zur Folge haben, eine weitere Ermäßigung der Gebühr in keiner Weise möglich ist. Hiernach können wir eine fragmentarische Ermäßigung der Anwaltsgebühren für einzelne Fälle nicht begutachten.

II. Die Schreibgebühren sind bedeutend niedriger, als nach der früheren bayerischen Gebührenordnung; sie ersetzen bei weitem nicht den für das Kanzleipersonal zu machenden Aufwand, namentlich da jeder Anwalt theils wegen vorübergehender Häufung der Mundirungsarbeiten, theils zum vorsorglichen Ersatze Leute halten muß.

Auch an sich betrachtet, ist die Vergütung von 10 Pfg. für eine Seite von 20 Zeilen mit je 12 Silben gering, da der Schreiber zur Mundation mindestens 20 Minuten nöthig hat.

Dazu kommt, daß in Armensachen trotz zeitraubender Mundation und Baarauslagen eine Vergütung dem Anwalte nicht zusteht.

Die Besorgniß, daß die Schreibgebühren zur Vergrößerung

der Schriftsätze beitragen, ist unbegründet, jeder Anwalt weiß, daß der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in der Verhandlung liegt, kein Anwalt wird wegen der wenigen Pfennige seine Zeit zur Erweiterung des Concepts der Schriftsätze verwenden.

Der beste Beleg für diese Anschauung ist die Wahrnehmung, daß in amtsgerichtlichen Prozessen, wo die Schriftsätze zulässig, jedoch nicht vorgeschrieben sind, fast gar keine Schriften vorkommen.

Daß die abschriftlich beizulegenden Beilagen sich mehren, ist Folge der Vorschrift im § 122 C. P. O.

III. Der Festsetzung eines Maximums in Fällen des § 47 A. G. O. wird zwar nicht entgegengetreten, jedoch nicht ohne die Bemerkung, daß sich hierfür schwer ein Maximum finden laßt.

IV. Wenn man von manchen Seiten auch über die Höhe der Reisekosten klagen hört, so ist dagegen zu beachten, daß die Taggebühr auch bei längerer Entfernung nur einmal angesetzt wird und daß auch die Gebühr für Nächtigung den Aufwand nicht deckt.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Colmar.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat sich über die in der Zuschrift Euer Hochwohlgeboren vom 3. November 1881 formulirten Fragen, die Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte betreffend, ausgesprochen wie folgt:

I. Ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren hat sich in Elsaß-Lothringen nicht geltend gemacht. Wohl mögen, wie früher, so auch jetzt, unter den vielen Beschwerden einzelner Personen, die bei den Organen der Justizverwaltung eingehen, einige auch die Gebührenansätze der betreffenden Rechtsanwälte berühren. Allein das trifft die neue Gebührenordnung nicht. Klagen gegen diese sind in der Art, wie in anderen Theilen Deutschlands, aus Volkskreisen nicht erhoben worden. Es erklärt sich dies daraus, daß die jetzigen Rechnungen der Anwälte die früheren, Gebühren und Honorare enthaltenden Noten im Allgemeinen kaum übersteigen werden, während sie speziell am Oberlandesgericht weit unter denselben bleiben.

Die Gebühren sind heute in gewissen mittleren Werthklassen ungefähr die gleichen, in den untersten Klassen niedriger, in den hohen Klassen freilich erheblich höher als die früheren. Das Drückende der hohen Werthklassen wird aber gemildert, theils durch die leichtere Gewährung des Armenrechts, theils durch die unverkennbare Tendenz der Judicatur, die Streitobjecte so niedrig wie möglich zu taxiren.

II. Zu den Einzelpunkten wird bemerkt:

1. Die entsprechende Herabsetzung der Rechtsanwaltsgebühren in den Fällen des Gesetzes vom 29. Juni 1881 wäre, wie für das Publikum, so für die Rechtsanwaltschaft von geringem Interesse. Für einzelne dieser Thätigkeiten, zum Beispiel die Erwirkung der Vollstreckungsklausel, ist dem Anwalt keine Gebühr ausgeworfen. In anderen Fällen fehlt der Parallelismus, indem der Instruction und Bearbeitung des Prozesses durch den Anwalt, für welche dieser seine Prozeßgebühr bezieht, eine analoge Thätigkeit des Gerichtes nicht gegenübersteht.
2. Die Schreibgebühren sind gewiß nicht zu hoch. Sie vermögen, hier zu Lande wenigstens, den Rechtsanwalt nicht zu langen Schriftsätzen anzuspornen. Die heutigen Schriftsätze haben allerdings ihr Böses. Das Gerichtsdossier enthält den ganzen Prozeß, und die mündliche Verhandlung ist unentbehrlich nur in dem, was sie Neues bringt. Früher war der Vortrag so zu sagen Alles, indem die übergebenen Anträge, wenn sie überhaupt motivirt waren, meistens keine zusammenhängende Darstellung der Sache, sondern nur Ausführungen über streitige Punkte enthielten. Jetzt ist der Richter in der Lage, die Sache schon vorher zu kennen; jedenfalls darf er vertrauen, das Wesentliche in den Gerichtsacten zu finden. Dadurch fällt der Schwerpunkt der Verhandlung in die Schriftsätze, statt in die Vorträge und das Protocoll.

   Allein nachdem das nun einmal, trotz der niedrigen Schreibgebühren, so ist, erscheinen für Nova, und in der zweiten Instanz für die Appellbeschwerden, Schriftsätze unumgänglich, und müßten hier eher prämiirt, als prohibirt werden. Wenn geklagt wird, daß die Schreibgebührenrechnung nie zu Ende kommt, indem stets neue Schreibereien hinzukommen, so ließe sich dem dadurch abhelfen, daß man für Schriftsätze und Correspondenzen mittlere Pauschalbeträge, etwa in einigen Abstufungen, fixirte. Auch für die Portokosten würden sich solche Pauschalsätze empfehlen.
3. Die Consultationsgebühr des § 47 erscheint unangemessen und wird deshalb in Elsaß-Lothringen sehr selten liquidirt. Es möchte sich empfehlen, daß der § 47 einfach aufgehoben würde. Es würde dann der § 89 zur Anwendung kommen.

   Die nöthige Analogie böte § 88.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.
Grim, Rechtsanwalt.

Die Anwaltsgebührenordnung auf dem Reichstag.

Wir geben hiermit unsern Lesern einen Abdruck der Aeußerungen, die gelegentlich der Debatten über die Reduktion der Gerichtskosten, — also Bruchstücke der Verhandlung — bezüglich der Anwaltsgebühren auf dem Reichstag gemacht worden sind.

A. In der Sitzung vom 3. Dezember 1881 bei der zweiten Berathung über die Reichsjustizverwaltung.

Abgeordneter Freiherr **von Ow** (Freudenstadt): Meine Herren, Sie erinnern sich Alle noch recht gut, daß wir erst im vergangenen Sommer ein Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher im Sinne der Ermäßigung der Gebühren beschlossen haben und daß dieses Gesetz Allerhöchst vollzogen ist; Sie erinnern sich aber auch, meine Herren, daß wir damals zwei Resolutionen angenommen haben. Die eine Resolution ging dahin:

> Die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und

> desfallsige Vorlagen womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen.

Es ist uns die Entschließung des Bundesraths hierzu mitgetheilt, die dahin geht,

> daß Erhebungen darüber eingeleitet sind, in welchen Punkten die bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte angezeigt erscheinen lassen.

Diese Entschließung wird in den weitesten Kreisen Deutschlands, abgesehen von den Kreisen der Rechtsanwälte natürlich, große Befriedigung hervorrufen, wobei ich allerdings das Eine betonen muß, daß speziell in Süddeutschland, und namentlich in Württemberg, die Gebühren für die Rechtsanwälte nicht in so hohem Maße gegenüber früher erhöht worden sind, wie in den übrigen deutschen Ländern.

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. **von Schelling**: Meine Herren, ich kann nur bestätigen, was der Herr Vorredner bereits vorauszusetzen so freundlich war, daß nämlich der Bundesrath keineswegs der Meinung ist, daß seine Aufgabe, das Gerichtskostengesetz einer Aenderung zu unterwerfen, bereits durch die Novelle von diesem Jahr erledigt sei.

Meinerseits habe ich den Bemerkungen des Herrn Vorredners nur noch hinzuzufügen, daß die Ermittelungen, um diese Revision vorzubereiten, im vollen Gange sind und, wie schon von dem Herrn Vorredner bereits angedeutet wurde, in neuerer Zeit auch auf die Revision der Anwaltsgebührenordnung gemäß der von dem hohen Reichstag gefaßten Resolution Rücksicht genommen wird.

Abgeordneter Dr. **Hartmann**: Im Zusammenhang mit der Revision der Gerichtskosten steht die Frage wegen Revision der Anwaltskosten. Diese Materie ist meiner Auffassung nach schwieriger als die der Gerichtskosten. Bei den Gerichtskosten giebt es nicht zwei Parteien, es giebt den Staat, die Gesammtheit auf der einen Seite, auf der anderen Seite das rechtsuchende Publikum. Bei der Regelung der Rechtsanwaltskosten steht die Sache anders. Man hat den Rechtsanwaltstand als die eine Partei anzusehen, das Publikum als die andere; was mit der einen Hand dem rechtsuchenden Publikum gegeben wird, muß man zuvor mit der anderen Hand den Rechtsanwälten nehmen. Die Gebühren der Rechtsanwälte sind nicht schlecht, in einzelnen Sätzen, z. B. den Reisekosten, sind sie sogar recht gut gestellt. Gleichwohl wird sich kaum ohne weiteres sagen lassen, daß die finanzielle Stellung dieses Standes im allgemeinen verbessert ist. Es ist weniger Arbeit geworden, das ist die Folge der Aenderung im Verfahren, und damit auch weniger Verdienst; es ist daher auch ganz gewiß sehr am Platze, daß diese Frage mit besonderer Vorsicht behandelt wird. Jedenfalls richten wir an die hohen Bundesregierungen das Ersuchen, die weit dringendere Frage der Revision der Gerichtskosten nicht abhängig zu machen von dem Abschluß derjenigen Erörterungen, welche der Revision der Rechtsanwaltskosten vorangehen müssen.

B. In der Sitzung vom 15. Dezember 1881 bei der Berathung über den Payer'schen Antrag die Ermäßigung der Gerichtsgebühren.

Abgeordneter **Petersen**: Ich brauche es kaum hier auszusprechen, daß ich die große Bedeutung der Rechtsanwaltschaft vollständig erkenne und fest überzeugt davon bin, daß das Gedeihen unserer Rechtspflege wesentlich dadurch bedingt ist, daß wir eine unabhängige, angesehene, tüchtige Rechtsanwaltschaft haben. Ich möchte aber besonders hervorheben, daß, damit diese Bedingungen sich vorfinden, die Rechtsanwälte ein reichliches, weit über den Durchschnitt des Richtergehaltes hinausgehendes Einkommen haben müssen. Dem aber möchte ich noch beifügen, daß es sich um die Frage handelt, ob nicht in vielen Theilen Deutschlands eine Vertheuerung der Rechtspflege auch dadurch eingetreten ist, daß die Gebühren der Rechtsanwälte sich durchschnittlich erheblich erhöht haben, und ich glaube, es ist eine Prüfung dieser Frage mindestens in derselben Weise, wie bezüglich der Gerichtskosten, nothwendig. Ob nicht hier eine Abhilfe einzutreten habe, muß geprüft werden, denn auch hier kommt das Interesse der Rechtsuchenden in Frage, und diesen ist es schließlich einerlei, ob die Vertheuerung der Rechtspflege, unter der sie leiden, durch zu hohe Gerichtskosten oder durch zu hohe Anwaltsgebühren herbeigeführt worden ist.

Einen Punkt muß ich besonders hervorheben, der mir der Erwägung dringend bedürftig erscheint; das ist nämlich die Frage, ob es nicht nothwendig ist, eine Aenderung in der Richtung eintreten zu lassen, daß es den Rechtsanwälten nicht freigestellt bleiben soll, in der bisher bestehenden Weise sich vor Einleitung des Prozesses ein Honorar in beliebiger Höhe versprechen zu lassen. Ich verkenne die Bedeutung der in Frage stehenden Bestimmung nicht und habe bisher das Vertrauen gehabt, daß ein Mißbrauch derselben nicht oder wenigstens nicht in hohem Maße zu befürchten sei. Aber, meine Herren, die Erfahrungen auf diesem Gebiete sind nicht überall günstig. Es wird mir mitgetheilt, daß eines unserer elsaß-lothringischen Gerichte in seinem Gutachten die Behauptung aufgestellt hat, es sei bei den Rechtsanwälten seines Bezirks fast durchweg Gebrauch geworden, auch in den allerunbedeutendsten Sache ihre Rechtshilfe nur dann zu gewähren, wenn ihnen von vornherein außer den Rechtsanwaltsgebühren ein besonderes Honorar versprochen wird. Es ist mir weiter mitgetheilt worden, in dem Briefe eines Rechtsanwalts werde die Behauptung aufgestellt, es werde von sämmtlichen Rechtsanwälten im Reichslande in dieser Weise verfahren, so daß, wenn dies richtig wäre, ein Kläger einen Rechtsanwalt gar nicht finden könnte, wenn er sich nicht von vornherein zur Bezahlung eines besonderen Honorars verpflichten will. Meine Herren, dem habe ich noch beizufügen, daß es sich bei dem in Frage stehenden Fall um einen sehr geringfügigen Prozeß gehandelt haben und trotzdem ein nicht unerhebliches Honorar verlangt worden sein soll. Ich möchte, meine Herren, die Bemerkung nicht unterlassen, daß ich es vorerst nicht glauben kann, daß sämmtliche Anwälte, so wie hier behauptet wird, vorgegangen sind. Noch weniger glaube ich, daß das in anderen Kreisen Deutschlands in der Weise geschehen ist. Ich meine aber, auch dieser Punkt ist wichtig genug, um eine Erwägung zu veranlassen, ob nicht eine Beseitigung der in Frage stehenden Bestimmung als nothwendig erscheint. Ferner meine ich, es sei zweckmäßig, die statistischen Ermittelungen, welche stattfinden, auch auf diesen Punkt zu richten.

Abgeordneter **Birkenmayer**: Nun komme ich noch auf etwas anderes, wovon durch einen Vorredner gesprochen wurde. Ich habe erfahren, daß seitens des Reichsjustizamts vor einigen

Monaten bei den Justizministern der einzelnen Staaten angefragt worden ist, ob man denn nicht auch Beschwerden im Volke gehört habe über die Höhe der Anwaltsgebühren, und ob man nicht auch die Anwaltsgebühren herunterſetzen solle, ähnlich wie es in der Novelle zum Gerichtsgebührengesetz geschehen ist. Es wurde sogar angedeutet, ob man nicht auch die Erfahrung gemacht habe, daß die Anwälte zu viel schreiben; daß die Schriftsätze zu groß und deswegen die Schreibegebühren zu hoch würden. Nun, was das letztere betrifft, so haben wir die Erfahrung gemacht, daß die Anwälte zu wenig schreiben und ihre vorbereitenden Schriften eher zu kurz machen, als zu lang. Was aber die Hauptfrage betrifft, so muß ich entschieden dagegen protestiren, daß deshalb, weil die Gerichtskosten zu hoch sind, nun die Anwälte Haare lassen sollen. Meine Herren, wenn Sie den Anwaltstand in Bezug auf seine Einkommensquellen zurückbringen, so können Sie es thun, wenn Sie wollen, daß Sie später nur mittelmäßige Anwälte bekommen. Die gute Zeit für die Anwälte liegt hinter Ihnen. Wenn Sie bedenken, daß schon durch das viele Zustellungswesen, das ihnen obliegt, ungeheuer viel Arbeitszeit für sie verloren geht, und daß sie auch durch das jetzige strengere Studium viele Zeit aufwenden müssen, so werden Sie denselben nicht zumuthen, daß sie auch an ihrem Einkommen verkürzt werden. Ich müßte dagegen entschieden Einspruch erheben; es ist mindestens eine ebenso große Nothwendigkeit für das Volk, daß tüchtige Anwälte da sind, als es eine Nothwendigkeit ist, daß man tüchtige Richter hat.

Abgeordneter **Dr. Hartmann:** Meine Herren, die deutschkonservative Fraktion erkennt an, daß die Gerichtskosten zu hoch sind, daß die Novelle von diesem Jahre nur eine ungenügende Abhilfe schafft, und daß auf dem von der Novelle betretenen Weg weiter geschritten werden muß, und zwar ohne Verzug.

Wir werden also für den Antrag stimmen in dem Sinn, wie ich es eben entwickelt habe. Einer der Herren Redner ist ausführlich auf die Frage wegen der Revision der Anwaltskosten gekommen. Wenn das auch heute nicht unmittelbar zur Debatte stand, so gehört es doch einigermaßen zur Sache. Habe ich den geehrten Redner richtig verstanden, so kommen seine Ausführungen darauf hinaus, man solle über der Sorge wegen Ermäßigung der Gerichtskosten die Revision der Anwaltskosten nicht vergessen, und damit sind wir vollständig einverstanden.

(Der Payer'sche Antrag

Der Reichstag wolle beschließen:

wiederholt die Erwartungen auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen der nächsten Session des Reichstags Vorschläge machen werden, welche eine durchgreifendere Ermäßigung der Gerichtsgebühren herbeiführen, als durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 gewährt worden ist.

wurde bekanntlich angenommen.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Das soeben abgelaufene Geschäftsjahr 1881 brachte dem Reichsgerichte 3382 Strafsachen, in denen die Revision eingelegt war. Es ergab sich also gegen 3533 Strafsachen des Vorjahrs eine Minderung um 151 Sachen. Da aber in jenen 3533 Sachen des Jahres 1880 noch 632 nach altem Verfahren zu behandelnde Sachen inbegriffen waren, nämlich 219 Injuriensachen nach älterem preußischen Verfahren und 413 Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen, im Jahre 1881 aber nur noch 70 ältere Sachen vorlagen, nämlich 57 Injuriensachen und 13 Nichtigkeitsbeschwerden, so ergiebt das Jahr 1881 3312 Revisionssachen nach neuem Verfahren gegen 2901 des Jahres 1880; mithin die beträchtliche Steigerung von 411 Revisionen. Sollte 1882 hierin nicht ein bedeutender Rückschlag eintreten, so würde der Einlauf des Jahres 1882 jenen des Jahres 1880 weit übersteigen. Von jenen 3382 Strafsachen des Jahres 1881 trafen auf den I. Senat 1111, auf den II. 1163, auf den III. 1108. Die Geschäftseintheilung unter denselben war die frühere, nur hatte der I. Senat zur Ausgleichung vom II. drei Landgerichte der Provinz Posen übernommen, vom III. das Oberlandesgericht Kassel, und hatte sich hierdurch bis Ende des Jahres jene annähernde Ausgleichung in der Geschäftsaufgabe ergeben, während in der ersten Hälfte des Jahres der I. Senat hinter den beiden andern weit zurückgeblieben war.

Präjudizien aus dem November und Dezember 1881.*)

I. Zum Strafgesetzbuche.

1. §§ 49, 74.

Durch eine einzelne Handlung, durch welche zu einer Mehrheit strafbarer Handlungen Hülfe geleistet wird, wird Theilnahme an jeder dieser strafbaren Handlungen in realer Konkurrenz begangen. Urth. des I. Sen. v. 3. Nov. 1881 (2454/81).

2. §§ 61, 62, 65.

Für den für einen jugendlichen Verletzten ad hoc bestellten Curator läuft die Antragsfrist nicht von Neuem, sondern nur der Rest der Frist, der dem bisherigen Vertreter gelaufen wäre, wenn nicht gegen diesen selbst der Strafantrag zu stellen war. Urth. des III. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2889/81).

3. § 73 Str. Ges. Bch. §§ 292, 295, 309 Str. Pr. O.

In der Verneinung einer Frage wegen mildernder Umstände in der einen Beziehung zweier ideal konkurrirenden Strafthaten und der Bejahung in der andern Beziehung liegt ein sachlicher Widerspruch. Urth. des II. Sen. v. 8. Nov. 1881 (2362/81).

4. § 137.

Ein Schuldner, der wissentlich eine ihm zustehende Forderung redirt, nachdem seinem Schuldner der Beschluß der Beschlagnahme dieser Forderung zugestellt ist, begeht Arrestbruch, auch wenn ihm selbst der Beschluß noch nicht zugestellt ist. Urth. des II. Sen. v. 8. Nov. 1881 (2058/81).

5. § 137.

Arrestbruch kann an gepfändeten Sachen auch dann noch begangen werden, nachdem bei deren Versteigerung der Zuschlag erfolgt ist, wenn civilrechtlich dadurch das Eigenthum noch nicht auf den Meistbietenden übergegangen ist. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (2502/81).

*) Dieselben sind nicht vollständig und bleiben Nachträge für den nächsten Bericht vorbehalten.

6. § 141.

Anstiftung oder Beförderung einer nur versuchten Desertion kann nicht als vollendete Anstiftung oder Beförderung, wohl aber als Versuch derselben bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (1878/81).

7. § 153.

Die Strafbarkeit eines wissentlich unwahr abgeleisteten, zugeschobenen Eides ist nicht dadurch bedingt, daß der Eid nach Prozeßregeln nicht zugeschoben werden durfte, oder daß er den Schwörenden einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2204/81).

8. § 166.

Die Beschimpfung des apostolischen Glaubensbekenntnisses ist aus § 166 strafbar. Urth. des III. Sen. v. 30. Nov. 1881 (2773/81).

9. § 166.

Die Beschimpfung der in manchen Landeskirchen üblichen Confirmationsscheine ist nur dann aus § 166 strafbar, wenn die Beschimpfung zugleich den Confirmationsakt trifft. Urth. des III. Sen. v. 3. Dez. 1881 (2798/81).

10. § 167.

Lärmen, der zwar außerhalb eines religiösen Versammlungsortes verübt wird, aber in demselben die gottesdienstliche Verrichtung stört, ist aus § 167 strafbar. Urth. des I. Sen. v. 8. Dez. 1881 (2958/81).

11. § 173.

Auch dann, wenn ein Stiefvater mit seiner Stieftochter eine Ehe geschlossen hat, bleibt die Blutschande strafbar und entschuldigt ihn der gute Glaube nicht. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (2141/81).

12. §§ 189, 196.

Wegen Beleidigung eines verstorbenen Beamten, die nicht wider besseres Wissen verübt ist, steht den Angehörigen auch dann kein Strafantrag zu, wenn sich die Beleidigung auf den Beruf des Beamten bezieht. Urth. des III. Sen. v. 14. Dez. 1881 (2657/81).

13. §§ 193, 164, 186.

Wenn in Folge einer nicht als wahr erwiesenen Anzeige aus § 186 bestraft wird, muß die Anwendbarkeit des § 193 erwogen werden, auch wenn der Angeklagte sich nicht auf denselben beruft. Urth. des II. Sen. v. 4. Nov. 1881 (2380/81).

14. § 222.

Ein Händler mit Fleischwaaren, der ohne sachverständige Untersuchung trichinöse Schinken verkauft und dadurch den Tod von Menschen verursacht, kann wegen fahrlässiger Tödtung unter Verletzung einer Berufspflicht bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 1. Dez. 1881 (2829/81).

15. § 241.

Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens kann auch dann angenommen werden, wenn nicht der Drohende die eigene Verübung in Aussicht stellt, sondern die Veranlassung eines Anderen zur Verübung. Urth. des III. Sen. v. 30. Nov. 1881 (2767/81).

16. §§ 242, 246.

Dienstboten begehen an den ihnen zum zeitweiligen Gebrauche in der Wohnung der Dienstherrschaft überlassenen Gegenständen durch rechtswidrige Zueignung Diebstahl, nicht Unterschlagung. Urth. des II. Sen. v. 11. Nov. 1881 (2235/81).

17. §§ 242, 246, 350.

Ein städtischer Förster, welcher zum Verkauf zugerichtetes Holz aus dem seiner Obhut übergebenen Wald rechtswidrig sich zueignet, begeht Diebstahl, nicht Unterschlagung, wenn nicht aus besonderen Umständen hervorgeht, daß ihm der Gewahrsam übertragen war. Urth. des II. Sen. v. 2. Dez. 1881 (2514/81).

18. §§ 243, Ziff. 2, 370, Ziff. 5.

Ein mittels Einsteigens verübter Diebstahlsversuch kann nur dann aus § 243 bestraft werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß der Diebstahl nicht blos an solchen Sachen verübt werden sollte, die ihn als einen unter § 370 Ziff. 5 fallenden charakterisiren würde. Urth. des III. Sen. v. 9. Nov. 1881 (2285/81).

19. § 243, Ziff. 4.

Der Diebstahl von Getreide während des Transports mittels Aufschneidens der Säcke, in welchen das Getreide transportirt wird, fällt unter obige Bestimmung. Urth. des III. Sen. v. 9. Nov. 1881 (2643/81).

20. § 247.

Bei Diebstahl unter Verschwägerten auf- und absteigender Linie ist der Antrag des Verletzten auf Strafverfolgung erforderlich, wenn auch die Ehe zur Zeit der That nicht mehr bestand, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde. Urth. des I. Sen. v. 1. Dez. 1881 (2776/81).

21. § 257.

Begünstigung kann durch einen Auswanderungs-Agenten verübt werden, der wissend, daß dadurch der Vollzug einer erkannten Strafe verhindert wird, die Entfernung des Verurtheilten in das Ausland vermittelt. Urth. des I. Sen. v. 8. Dez. 1881 (2223/81).

22. §§ 259, 260.

Die Feststellung mehrerer einfacher Hehlereihandlungen genügt als Begründung der Annahme gewerbsmäßiger Verübung. Urth. des II. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2571/81).

23. § 263.

Die Vermögensbeschädigung bei Betrug liegt nicht nur bei **damnum emergens**, sondern auch bei Verlust eines in sicherer Aussicht stehenden Gewinnes vor. Urth. des III. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2596/81).

24. § 267.

Die Absicht, sich ein Beweismittel in einer Strafsache zu verschaffen, um damit die Unschuld darzuthun, schließt den Begriff der Urkundenfälschung nicht aus. Urth. des I. Sen. v. 3. Nov. 1881 (2617/81).

25. § 267.

Urkundenfälschung ist nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn Jemand eine Wechselerklärung eines Andern mit dessen Namen, jedoch nach mündlicher Genehmigung desselben unterzeichnet, insbesondere dann nicht, wenn hierzu civilrechtlich eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Urth. des II. Sen. v. 8. Nov. 1881 (2171/81).

26. § 267.

Die von einem Translaten unterzeichnete und untersiegelte Uebersetzung eines ausländischen Geburtsscheins ist eine Privaturkunde. Die Vorzeigung einer gefälschten Urkunde zum Zwecke der Einziehung einer Information enthält keinen Gebrauch derselben. Urth. des II. Sen. v. 29. Nov. 1881 (2726/81).

27. § 271.

Die Anzeige der Geburt eines Kindes zum standesamtlichen Geburtsregister unter der unwahren Angabe des Anzeigenden, bei der Geburt gegenwärtig gewesen zu sein, begründet das Delikt intellektueller Urkundenfälschung. Urth. des III. Sen. v. 5. Nov. 1881 (2435/81).

28. §§ 289, 61.

Der zur selbstständigen Verwaltung eines Hauses Bevollmächtigte ist berechtigt, den Strafantrag gegen Miether wegen Entziehung der Illaten aus dem Retentionsrecht des Vermiethers zu stellen. Urth. des II. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2233/81).

29. § 302 a (Str. Ges. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher).

Die Annahme, ein Bewucherter habe sich in Geldverlegenheit befunden, genügt nicht zur Feststellung einer Nothlage. Die Unkenntniß der Gelegenheit, Geld zu billigeren Bedingungen zu erhalten, kann als Unerfahrenheit gelten. Urth. des III. Sen. v. 2. Nov. 1881 (2051/81).

30. § 309.

Dem fahrlässigen Brandstifter fällt der Tod eines Menschen zur Last, der das brennende Gebäude schon verlassen hatte, aber dahin zur Rettung von Gegenständen zurückkehrt und dabei den Tod durch Verbrennen oder Ersticken findet. Urth. des III. Sen. v. 3. Dez. 1881 (2525/81).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §§ 23, 31 Str. Pr. O.

Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen finden auf Gerichtsschreiber nur insoweit Anwendung, als sie nicht ausschließlich von Richtern handeln. Urth. des III. Sen. v. 10. Dez. 1881 (2736/81).

2. § 56 Ziff. 3 Str. Pr. O.

Der Umstand, daß ein Zeuge über eine Thatsache aussagen soll, bei der er selbst strafrechtlich betheiligt ist, wenn dieselbe nicht Gegenstand des Verfahrens ist, in welchem er aussagen soll, rechtfertigt seine Nichtbeeidigung nicht. Urth. des III. Sen. v. 5. Nov. 1881 (2216/81).

3. § 242 Abs. 4 Str. Pr. O.

Wenn ein Zeuge der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses oder der Vernehmung des Angeklagten beigewohnt hat, so verfällt deshalb allein das Urtheil nicht der Aufhebung. Urth. des I. Sen. v. 3. Nov. 1881 (2670/81).

4. § 248 Str. Pr. O.

Die Vorschrift, wonach Beweisurkunden in der Hauptverhandlung zu verlesen sind, schließt eine andere Art der Benützung, wie Vorlage zur Einsicht nicht aus. Urth. des III. Sen. v. 10. Dez. 1881 (2736/81).

5. § 251 Str. Pr. O.

Der Untersuchungsrichter kann über Aussagen eines Zeugen zeugschaftlich vernommen werden, der in der Hauptverhandlung von dem Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch macht. Urth. des I. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2453/81).

6. §§ 259, 347 Str. Pr. O.

Ein in der Hauptverhandlung gefaßter Beschluß auf Einstellung des Verfahrens wegen einer abzuurtheilenden That kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Urth. des II. Sen. v. 2. Dez. 1881 (2515/81).

7. § 264 Str. Pr. O. §§ 242, 370 Ziff. 5 Str. G. Bch.

Wenn gegen einen Angeklagten wegen Diebstahls (§ 242) das Hauptverfahren eröffnet war, ist das Urtheil aufzuheben, welches ihn ohne vorhergegangene Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt wegen Genußdiebstahls (§ 370 Ziff. 5) straft. Urth. des III. Sen. v. 30. Nov. 1881 (2777/81).

8. §§ 274, 272, 281 Str. Pr. O.

Die Verkündung des Urtheils ohne Gründe rechtfertigt nicht Aufhebung des Urtheils, sondern nur Berechnung der Revisionsfrist von Zustellung des Urtheils an. Urth. des II. Sen. v. 29. Nov. 1881 (2494/81).

9. §§ 305, 309—311 Str. Pr. O.

Die Bejahung einer Schuldfrage durch die Geschworenen neben Verneinung eines wesentlichen Thatbestandmerkmals bildet keinen sachlichen Widerspruch und berechtigt nicht zum Berichtigungsverfahren. Urth. des III. Sen. v. 21. Dez. 1881 (3094/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 175 Ger. Verf. Ges. § 274 Str. Pr. O.

Ein Urtheil, welches nach nicht öffentlicher Verhandlung erlassen wurde, obwohl über den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht verhandelt und ein Grund der Ausschließung nicht publizirt worden war, eignet sich zur Aufhebung. Urth. des II. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2288/81).

2. § 187 Ger. Verf. Ges.

Wenn bei der Verhandlung ein geladener Zeuge ohne Zustimmung des Angeklagten unvernommen bleibt, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig war, statt einen Dolmetscher zuzuziehen, so rechtfertigt dies Aufhebung des Urtheils. Urth. des I. Sen. v. 10. Nov. 1881 (2743/81).

3. § 211 Konk. Ordng.

Durch eine alsbaldige Zwangsvollstreckung zulassende Anerkennung einer Schuld vor dem Schiedsmann in der Absicht, einen Gläubiger zu begünstigen, kann ein Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, das Delikt des § 211 begehen. Urth. des II. Sen. v. 1. Nov. 1881 (2274/81).

4. § 249 Ziff. 2 Reichsges. v. 11. Juni 1870 betr. die Kommanditgesellschaften u. s. w.

Wenn es bei Beurkundung des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft übersehen wurde, einen Aufsichtsrath zu bestellen, und deshalb die Gesellschaft länger als drei Monate ohne einen solchen bleibt, ist der Vorstand der Gesellschaft strafbar, auch wenn dies aus Unkenntniß geschieht, es sei denn, daß besondere Umstände auch die Fahrlässigkeit bezüglich dieser Unkenntniß ausschließen. Urth. des 3. Sen. v. 12. Nov. 1881 (2451/81).

5. § 249 Ziff. 3 Reichsges. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften u. s. w.

Auch solche unwahre Vermögensdarstellungen, welche der Vorstand einer Aktiengesellschaft ausschließlich dem Aufsichtsrathe gegenüber macht, bewirken die Strafbarkeit des ersteren. Urth. des I. Sen. v. 7. Nov. 1881 (2001/81).

6. § 10 Reichsges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Nicht blos Veränderungen in der Zusammensetzung von Nahrungsmitteln, sondern auch Manipulationen, durch welche dieselben den Anschein besserer Beschaffenheit bekommen (z. B. Färben der Kiemen an Fischen) bilden Fälschungen von Nahrungsmitteln. Urth. des II. Sen. v. 2. Dez. 1881 (2708/81).

Gerichtsstand für die Klage auf Empfangnahme der Handelswaare und Zahlung des Kaufpreises. §§ 29, 231 C. P. O., Art. 324, 346, 347 A. D. H. G. B.

Erk. des Reichsgerichts II. C. S. vom 25. Oktober 1881 in S. Jemiller c. Küllmer. Nr. 356/81, II. O. L. G. Karlsruhe.

Der Kläger hat gegen die in Memmingen domizilirte Beklagte beim Landgerichte Mannheim, Kammer für Handelssachen, Klage erhoben, womit deren Verurtheilung begehrt wird, die vom Kläger übersandte Waare anzunehmen und den Kaufpreis von 543 M. 78 Pf. nebst Zinsen zu bezahlen. — Beklagte hatte nämlich ihr auf Bestellung zugeschickte Waare zur Verfügung gestellt, weil sie Quantität und Qualität der Sendung für vertragswidrig hielt. — Im Thatbestande zum erstinstanzlichen Urtheile ist bemerkt, der Kläger verlange die gerichtliche Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Erfüllung des Geschäfts, nämlich zur Annahme der Waare und Zahlung des Kaufpreises.

Beklagte schützte die Einrede der Unzuständigkeit vor, weil sie nicht im Bezirke des Landgerichts Mannheim wohne und in diesem Bezirke auch aus sonstigen Gründen für sie kein Gerichtsstand vorhanden sei.

Die Vorderrichter haben die Einrede verworfen. Der B. R. führt aus:

Welches der Erfüllungsort (§ 29 der Civilprozeßordnung) sei, müsse nach Handelsrecht entschieden werden. Würde es sich um Zahlung des Kaufpreises handeln, so unterläge es nach den Artikeln 324, 325, 342 des Handels-Gesetzbuchs keinem Zweifel, daß die Klage beim Gerichte der Handelsniederlassung des Käufers zu erheben sei. Das Begehren sei aber in erster Reihe auf Abnahme der Waare gerichtet und die Zahlung des Kaufpreises werde als daraus entspringende Verbindlichkeit gefordert. Die Annahme der Waare könne nun allerdings nicht erzwungen werden; allein dem ersten Klagbegehren könne nur die Absicht unterstellt werden, daß der Beklagte verpflichtet sein soll, anzuerkennen, daß alle Voraussetzungen vorliegen, beziehungsweise vom Kläger selbst alle Verbindlichkeiten erfüllt worden seien, um eine Berechtigung der Beklagten auszuschließen, die Annahme der Waare als nicht vertragsmäßig geliefert, zu verweigern. In dieser Richtung sei nach Artikel 346 des Handelsgesetzbuchs die Annahme oder Empfangnahme eine Pflicht des Käufers und der Verkäufer berechtigt, die Anerkennung dieser Pflicht zu verlangen, insofern er ein Interesse daran hat, seiner Verbindlichkeit zur Tradition entledigt zu werden. — Die im Artikel 343 des Handelsgesetzbuchs dem Verkäufer gewährte Befugniß schließe keineswegs dessen Recht aus, einen solchen richterlichen Ausspruch zu erzielen, da das Gesetz nur die Befugniß gewähre, zu deponiren oder zu verkaufen, jedoch keine Verpflichtung hierzu auferlege, dem Verkäufer aber, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die Verpflichtung der Aufbewahrung obliege. Die Empfangnahme der Waare habe aber am Orte der Handelsniederlassung des Verkäufers zu erfolgen; dies erleide auch dann keine Ausnahme, wenn die bestellte Waare an einen anderen Ort zu liefern sei. — Demnach sei Mannheim der Erfüllungsort und daher die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet. Das Interesse des Klägers, eine solche Entscheidung zu erzielen, erhelle aus der unbestrittenen Thatsache, daß der Beklagte seine Verpflichtung zur Annahme auf Grund mehrfacher Bemängelung der Waare bestreitet. Es bedürfe demnach keines Eingehens auf die Frage, welches Gewicht der Bemerkung auf der Faktur: „Erfüllungsort Mannheim“ beizulegen wäre. — Auf Revision des Beklagten ist das B. U. aufgehoben und die Klage wegen Unzuständigkeit des Landgerichts zu Mannheim abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht erkennt zwar an, daß der Verkäufer nur dann die Anerkennung der Pflicht zur Empfangnahme der Waare verlangen könne, wenn er ein rechtliches Interesse daran, hat, seiner Verbindlichkeit zur Tradition entledigt zu werden; allein dieses Interesse erhellt nicht schon, wie im weiteren Verlaufe der Gründe gesagt ist, daraus, daß der Käufer seine Verpflichtung zur Annahme auf Grund mehrfacher Bemängelung der Waare bestreitet. Würde schon dieser Umstand für sich allein für ausreichend erachtet werden, so müßte die Klage auf Empfangnahme der Waare in der Regel zuläßig sein, obgleich das rechtliche Interesse des Verkäufers regelmäßig nur in Leistung des Kaufpreises Seitens des Käufers besteht. — Es verlangen deshalb Doktrin und Rechtsprechung ein besonderes Interesse, wie denn auch Endemann an der vom Berufungsgerichte angeführten Stelle ausdrücklich auf die 1. 9. D. 19. 1. verweist. — Vgl. auch Mommsen die Lehre von der mora § 14 Seite 134. Goldschmidt's Zeitschrift XXIII Seite 567. 568. 569 und 1. 1. § 3 D. XVIII. 6.

Auch Artikel 346 Handelsgesetzbuchs hat nicht die Bedeutung, ein Klagerecht auf die Empfangnahme einzuführen, sondern er bestimmt nur in Bezug auf Artikel 347, daß der Käufer eine vertragsmäßig gelieferte Waare nicht zurückweisen dürfe. —

Würde man die Klage als eine solche auf Feststellung im Sinne des § 231 der Civilprozeßordnung auffassen, so fehlte es abermals an Begründung des hier vom Gesetze geforderten rechtlichen Interesses an dieser Klage; außerdem käme aber in Betracht, daß selbst dann, wenn man unter besonderen Umständen die Klage auf Feststellung auch da zulassen wollte, wo sofort auf Erfüllung geklagt werden kann (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts IV Nr. 130) immerhin die Häufung der Klage auf Feststellung mit der auf Erfüllung unzuläßig wäre, oder doch den Erfolg hätte, daß nur die letztere in Betracht käme, also auch allein für den Gerichtsstand maßgebend wäre.

Endlich ist aber die Empfangnahme der tradirten (abgeschickten) Waare etwas ganz Verschiedenes von der dem Verkäufer obliegenden Erfüllung; gerade um diesen Unterschied her-

vorzuheben, wurde im Artikel 346 des Handelsgesetzbuchs (vergl. Nürnb. Prot. Seite 642) der ursprüngliche Ausdruck „abnehmen" durch „empfangen" ersetzt. Diese Verpflichtung zur Empfangnahme, wenn man eine solche anerkennen wollte, war aber nicht in Mannheim, sondern in Memmingen zu erfüllen, wohin die Waare geschickt worden war; es ist deshalb auch Artikel 324 irrthümlich angewendet worden. — Das Urtheil, dessen Konsequenz die wäre, daß fast immer der Verkäufer seinen Gerichtsstand für den Käufer dadurch zuständig machen könnte, daß er auf Empfangnahme der Waare und Zahlung klagt, mußte deshalb wegen Verletzung der §§ 29. 231 der Civilprozeßordnung sowie der Artikel 324 und 346 des Handelsgesetzbuchs aufgehoben werden. — In der Sache selbst konnte, da der einseitige Vermerk in der Faktura keine Bedeutung hat, ihm auch nirgends solche beigelegt wurde, und im Uebrigen keine bestrittenen Thatsachen vorliegen, sofort abändernd erkannt und die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgesprochen werden.

Zur rechtlichen Stellung der Rechtsanwälte.

Unterm 18. November 1881 hat das Königliche Oberlandesgericht in Marienwerder nach Anhörung der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft auf die Beschwerde zweier Rechtsanwälte darüber daß in einer Strafsache, in welcher dieselben über Wahrnehmungen in ihrem Berufe als Zeugen vernommen worden, das Königliche Landgericht Danzig die Gebühren nach Maßgabe der §§ 2. 6, 7, 8 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878, nicht nach Maßgabe des § 14 derselben Gebührenordnung festgesetzt hatte, beschlossen:

in Erwägung:

daß die Annahme der Beschwerdeführer, daß Rechtsanwälte zu den öffentlichen Beamten im Sinne des § 14 der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 zu rechnen seien, gesetzlich nicht gerechtfertigt ist, da die Beamten-Qualität der Rechtsanwälte an keiner Gesetzesstelle, insbesondere nicht in den Verordnungen vom 24. December 1873 und vom 8. Mai 1876, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, anerkannt ist, vielmehr aus der vorwiegenden Stellung des Rechtsanwalts als Geschäftsbesorger anderer Personen die Annahme des Gegentheils zu folgern, dieses auch in Beziehung auf andere Verhältnisse, so z. B. im § 359 R. St. G. B. ausdrücklich ausgesprochen ist;

in fernerer Erwägung,

daß schon hiernach der Anspruch der Beschwerdeführer auf Bewilligung von Reisekosten und Tagegeldern nach den gemäß § 14 der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 zu normirenden Sätzen unbegründet ist, der erhobene Anspruch aber auch durch den in Bezug genommenen § 78 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte nicht gerechtfertigt wird, weil die daselbst für „Geschäftsreisen", d. h. für die im Interesse privater Auftraggeber unternommenen Reisen, ausgeworfenen Vergütungen nicht ohne Weiteres für „Dienstreisen", d. h. für Reisen im öffentlichen Interesse bewilligt werden dürfen, sonach aber ein Maßstab, nach welchem die gemäß des § 14 Geb. Ordn. vom 30. Juni 1878 zu gewährende Vergütung zu bemessen wäre, nicht vorhanden ist;

in Erwägung endlich,

daß den Beschwerdeführern für die zur Wahrnehmung des Termins erforderliche Zeitversäumniß der höchste nach § 2 Ges. vom 30. Juni 1878 an Zeugen überhaupt zu gewährende Satz von 10 Mark pro Tag bereits gewährt worden, die eventuell beantragte Erhöhung der Vergütung für Zeitversäumniß um 30 Mark pro Tag daher ebenfalls unstatthaft ist, der Kostenpunkt aber durch § 505 Str. P. O. bestimmt wird;

die Beschwerde der Rechtsanwälte M. und K. vom 24. Oktober 1881 gegen die Beschlüsse der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Danzig vom 15. bezw. 18. Oktober 1881 wird als unbegründet zurückgewiesen und werden den Beschwerdeführern die Kosten der Beschwerde je zur Hälfte zur Last gelegt.

Literatur.

Dr. von Sarwey, Königl. Staatsrath: die Konkurs-Ordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. I. Abth. Berlin bei Carl Heymann 1882. S. S. 534.

Die deutsche Konkurs-Ordnung zeichnet sich zwar durch eine knappe Fassung der einzelnen Vorschriften sowie durch die sorgfältige Vermeidung jeder Kasuistik aus, sie hat aber gerade hierdurch den Gebrauch von Commentaren zum unabweisbaren Bedürfniß gemacht. Unter der großen Zahl der letzteren nimmt der vorliegende eine hervorragende Stellung ein und es ist durchaus nicht unverdient, wenn schon jetzt nach kurzem Zwischenraume eine zweite Auflage erscheinen muß. Dieselbe hat sich, da gerichtliche Entscheidungen bezüglich des neuen Konkursrechts nur ganz vereinzelt vorliegen, darauf beschränken müssen, die inzwischen erlassenen Landesgesetze nachzutragen und auf Grund der neu erschienenen Literatur die Erläuterungen einer Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen. Namentlich weist der so wichtige Abschnitt 3 „Anfechtung" vielfache Verbesserungen auf. Im Uebrigen hat der Verfasser die bewährte Einrichtung der ersten Auflage beibehalten. Jedem Titel ist eine zusammenhängende historische dogmatische Darstellung seines Inhalts vorangeschickt, es folgt sodann der Wortlaut eines jeden Paragraphen, an welchen sich dann die Erläuterungen in Form von numerirten Anmerkungen anschließen. In den letzteren wird in sehr eingehender Weise die Bedeutung jeder einzelnen Vorschrift dargelegt, das bisher geltende Recht und die zu diesem ergangenen Entscheidungen angegeben, das zur Anwendung kommende bürgerliche Recht erläutert und schließlich die abweichenden Ansichten bekämpft. Wir wollen mit dem Verfasser über Einzelheiten nicht streiten, wie glauben jedoch, daß er Begriffe, welche jedem Juristen geläufig sind, wie z. B. Rechtsgeschäft, Verträge, nicht erst ausführlich darzulegen braucht.

Carl Pfafferoth, Geh. Registrator im Reichsjustizamt: Das Deutsche Gerichtskostenwesen, enthaltend das Gerichtskostengesetz und die Geb.-Ordn. für Zeugen und Sachverst. — sowie für Gerichtsvollzieher in der durch die Novelle vom 29. Juni 1881 geänderten Fassung. III. Aufl. Berlin 1881 bei Carl Heymann. S. S. 226.

Die vorliegende Auflage bezeichnet sich mit Recht als eine vermehrte und verbesserte. Abgesehen von den durch die Novelle nothwendig gewordenen Aenderungen hat der Verfasser nicht blos in erschöpfender Weise die Rechtsprechung des Reichsgerichts, sondern auch die Entscheidungen der Landesgerichte und die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten thunlichst berücksichtigt, auch eine Reihe praktisch schwieriger Fragen einer eingehenderen Erörterung unterzogen. Daneben sind die für die Auslegung so wichtigen Motive in möglichster Kürze mitgetheilt und in erläuternden Bemerkungen die Grundprinzipien des Gesetzes und der Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen klar gelegt. Wenn dagegen viele im Kostengesetze citirte Vorschriften der C. Pr. O. in langen Anmerkungen wie z. B. 55—63, 73—84, 104—113 wortgetreuen Abdruck finden, so vermögen wir hierin einen besonderen Vorzug des Werkes nicht zu erkennen, glauben vielmehr, daß bei einer nur auszugsweisen Mittheilung die Uebersichtlichkeit gewonnen hätte. Daß die Gebührengesetze in der neuen Fassung abgedruckt und der bisherige Wortlaut nur in den Anmerkungen kurz erwähnt ist, ist für die Berechnung der Gerichtskosten praktisch, führt aber bisweilen zu Unzuträglichkeiten, da ältere Gesetze, z. B. die Geb.-Ordn. für Rechtsanwälte, auf den bisherigen Wortlaut Bezug nehmen. —

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Rigges bei dem Ober-Landesgericht in Hamm; — Carl Brinkmann bei dem Landgericht in Tilsit; — Heinrich Kirmreuther bei dem Landgericht in Hof; — Carl Bernhard Richter bei dem Amtsgericht in Lübbenau; — Petsch bei dem Landgericht in Stettin; — Anton Schmitz bei dem Landgericht in Elberfeld; — Emil Julius Otto Müller bei dem Amtsgericht in Schlawe; — Richard Stieve bei dem Landgericht in Zabern.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Otto Armbruster bei dem Amtsgericht in Rastatt; — Granzin zu Barth bei dem Landgericht in Greifswald; — Franz Wilhelm Fischer II. bei dem Landgericht in Cöln; — Dr. Joh. Alexander Castendyk bei dem Amtsgericht und Landgericht in Bremen und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Dr. Zingsem bei dem Amtsgericht in Neuß.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt beim Reichsgericht Johannsen ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Todesfälle.

Albert Meyer in Ehrenfriedersdorf; — Franz Dütting in Münster.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 4 und 5. Berlin, 1. Februar. 1882.

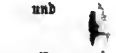
Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.



Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Durch Beschluß des Vorstandes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr 1882 auf 12 Mark festgesetzt. Derselbe ist an mich bis spätestens 1. Februar 1882 zu zahlen. Die am 1. Februar 1882 noch rückständigen Beiträge müssen satzungsgemäß durch Postvorschuß erhoben werden.

Leipzig, im November 1881.

Der Schriftführer
Mecke, Justizrath,
Marienstraße 13.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bamberg.

Bamberg, den 18. Dezember 1881.

Den vom Höchsten Königl. Staatsministerium unterm 21. Oktober l. Js. geforderten Bericht erstatten wir ehrerbietigst in Folgendem:

Wir würden uns einer Pflichtverletzung schuldig machen, wenn wir nicht vor Allem der überaus trüben Lage, in welche sich die sämmtlichen Rechtsanwälte des Königreichs Bayern mit verschwindend kleinen Ausnahmen seit Einführung der allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung und ihrer Nebengesetze, unfreiwillig und gegen alle Erwartung versetzt sehen, mit gerechter Besorgniß für die Zukunft Erwähnung thun wollten! —

Es ist nämlich schon jetzt eine offenkundige Thatsache, daß im Allgemeinen seit Jahr und Tag fast alle Anwälte einen auffallend großen Ausfall in Ansehung der von ihnen beanspruchten Berufsthätigkeit und zugleich trotz der anscheinend hohen Gebühren einen solchen in Ansehung ihres Einkommens zu konstatiren haben, so daß man ohne Uebertreibung im Allgemeinen annehmen kann, daß die allermeisten mehr als die Hälfte, wenn nicht Zwei Drittheile ihres früheren Einkommens verloren haben, und daß darunter viele Familienväter sich befinden, welche bei dem Mangel eines anderweit rentirenden Privatvermögens mit der größten Besorgniß in die Zukunft schauen müssen, wenn nicht bald auf dem Wege der Gesetzgebung eine bessernde Abänderung herbeigeführt werden könnte!

Diese Calamität ist aber nicht allein aus der schon seit Jahren bestehenden allgemeinen Geschäftsflauheit des Verkehrslebens, sondern hauptsächlich aus den uns näher berührenden Evolutionen der neueren Gesetzgebung als nothwendige Folge hervorgegangen, und wir beschränken uns darauf, hier nur kurz anzudeuten, daß die von der jüngeren Juristenwelt so viel begehrte Freigabe der Advokaten-Praxis so manchen jungen Juristen, der sich als Anwalt niedergelassen, in seinen Erwartungen bitter getäuscht haben wird, weil fast überall und insbesondere in größeren Städten die Anzahl derer, welche anwaltschaftliche Praxis ausüben wollen, zu jenen, welche anwaltschaftliche Hilfe aufsuchen müssen, in einem offenbaren Mißverhältnisse steht!

Dazu kommt, daß gerade die neueste Civilprozeßgesetzgebung selbst theils durch Regulirung und resp. Erweiterung der Competenz der Einzeln-Gerichte, sowie durch Einschränkung des Anwaltszwanges und Erweiterung der Befugnisse der Gerichtsvollzieher, hauptsächlich aber durch das nach verschiedenen Beziehungen hin allzuhoch gegriffene Gerichtskostengesetz und dessen strammen Vollzug den größten Anlaß zu der dermaligen Advokaten-Misère gegeben hat. Ohne specialisiren zu wollen, wird es hier schon zum Nachweise des Gesagten genügen, beispielsweise auf § 23 und 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ferner auf § 628 ff. der Civilprozeßordnung hinzuweisen, durch welche Gesetzbestimmungen allein schon eine Menge von Streitfällen der anwaltschaftlichen Thätigkeit entzogen worden sind, welche früher nach der bayrischen Prozeßordnung dem Anwaltszwange unterstellt waren. Daher setzt fast gar keine Servituts, und Viehgewährschaftsprozesse, keine Klagen aus Urkunden, Wechseln rc. auch wenn letztere den Werthbetrag von 300 Mark weit übersteigen, mehr durch Anwälte zur gerichtlichen Erledigung gebracht

werden. Die handelsgerichtliche Praxis allein ist aus demselben Grunde auf kaum ⅕ der früheren Fälle zusammengeschmolzen, weil Wechsel und andere be- und unbescheinigte Waarenforderungen meist nur im Mahnverfahren durch die betheiligten Privaten unmittelbar oder in neuerer Zeit auch wieder durch die Gerichtsvollzieher angebracht zu werden pflegen. In letzterer Beziehung wurden wir erst durch ein allerh. Ministerialausschreiben vom 30. August 1881, welches aus Anlaß einer Seitens des Vorstandes der Anwaltskammer vorgelegten Beschwerde gegen die in neuerer Zeit sich mehrenden Uebergriffe der Gerichtsvollzieher ergangen ist, nicht wenig überrascht und enttäuscht, weil denselben sogar als Nebenbeschäftigung die Anfertigung von Klageschriften, Gesuchen und dergleichen mehr eingeräumt wird, während doch schon bei der Berathung des Reichsgesetzentwurfes über das Gerichtsvollzieherinstitut ein ähnlicher Antrag als mit dem Wesen und der im XII. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes näher präcisirten Aufgabe eines „Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten" in Widerspruch stehend, als unzulässig abgelehnt worden ist, und dies mit vollem Rechte, indem z. B. nach Vorschrift des § 235 der a. C. P. O. jede Klage für alle Instanzen die unabänderliche Grundlage für den ganzen Prozeß bildet, und daher schließlich selbst dem rechtshilfesuchenden Publikum — wie die Erfahrung leider vielfach lehrt — mit einer solchen wohlfeilen Vertretung sehr oft nicht gedient ist, die anwaltschaftliche Thätigkeit aber im höheren Instanzenzuge geradezu lahm gelegt und gleichwohl für den schlimmen Ausgang einer solchen verfehlten Prozeßsache moralisch verantwortlich gemacht wird!

Daß unter solchen Umständen auch die anwaltschaftliche Vertretung bei den Amtsgerichten wesentlich seltener geworden ist, braucht kaum noch erwähnt zu werden, indem theils die Geringfügigkeit der Streitsache an sich gegenüber den *sofort* zu erlegenden Gerichtskosten und den in den ersten 5 Werthsklassen ohnehin sehr niedrig gegriffenen, oft aber durch die Reisegebühren zu sehr vertheuerten Anwaltsgebühren eine solche Vertretung nicht opportun erscheinen läßt.

Wir glauben daher nicht fehl zu schließen, wenn wir schon nach dieser kurzen Erfahrungs- und Prüfungsperiode unsere gemeinsame Ueberzeugung dahin aussprechen, daß bei weitem der größte Theil der (bayr.) Anwälte nicht *dasjenige Einkommen* aus der anwaltschaftlichen Praxis mehr erwerben kann, welches zu einem standesgemäßen Leben insbesondere zur Lebsucht einer gebildeten Familie und Erziehung der Kinder absolut nothwendig ist, und daß nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil aller Anwälte in der angenehmen und sorgenfreien Lage sich befinden wird, sich und den Ihrigen für die Tage der abnehmenden Arbeitskraft und des Alters einen Nothpfennig ersparen zu können.

Wenn in Norddeutschland und in einzelnen anderen deutschen Bundesstaaten häufig das *Notariat* mit der Stelle eines Rechtsanwaltes verknüpft ist oder auch landesgesetzlich gestattet ist, nebenbei ein bezahltes öffentliches Amt zu übernehmen, so mag wohl die ökonomische Lage solcher Collegen viel günstiger gestaltet sein, als bei uns in Bayern, wo durch die Freigabe der auf sich selbst angewiesenen Anwaltspraxis nahezu noch einmal so viel Anwälte von ihrer Praxis ein zureichendes Einkommen sich zu verschaffen bestrebt sind, als zur Bewältigung der den Anwälten noch gelassenen Gesammtaufgabe nöthig sein würden! —

Nach diesen Vorbemerkungen schreiten wir zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage, ob nämlich im allgemeinen Interesse eine Ermäßigung der Anwaltsgebühren anzurathen sei?

II. Nach unserer Ueberzeugung ist dem Recht suchenden Publikum sowenig mit einer *Ermäßigung der Anwaltsgebühren* als dem Anwaltsstande selbst mit einer weiteren *Erhöhung dieser Gebühren* nach dem bisherigen System gedient.

Es erscheint uns vielmehr das ursprünglich schon festgehaltene *Bauschsystem*, welches sowohl bezüglich des *Gerichtskostengesetzes*, als auch bei Aufstellung der *Gebührenordnung* für Rechtsanwälte nach dem Werthe des jeweiligen Streitgegenstandes und nach gewissen Abschnitten und Gruppen von Prozeßhandlungen und anderen Thätigkeiten des Gerichts und des Anwaltes parallel nebeneinander in Würdigung gezogen worden ist, ein *prinzipiell unhaltbares und verfehltes* zu sein, weshalb die schon nach kurzer Zeit zu Tag getretenen vielfachen Beschwerden nur dann wider verstummen werden, wenn auf legislatorischem Wege dieses *falsche Prinzip* wieder verlassen oder doch so modifizirt wird, daß Gerichts- und Anwaltsgebühren wieder nach ihrem Wesen und Zweck naturgemäß *auseinander* gehalten werden, und der wirklichen Arbeit und Dienstleistung des Anwaltes eine *größere* Berücksichtigung zugewendet wird, als dies bisher der Fall gewesen ist!

Denn die Gerichtskosten sind ihrer Natur nach für Alle, welche die Rechtshilfe und Rechtsprechung des Staates für sich beanspruchen, nichts Anderes als eine Art Steuer, also rein finanzieller Natur, obschon es dem idealen Staatszwecke weit mehr entsprechen würde, wenn derselbe eine seiner vornehmsten Pflichten — die Erhaltung des Rechtszustandes unter seinen Unterthanen — ohne jede besondere Vergütung erfüllen könnte, wie dies ja auch bei so vielen anderen Anstalten gemeinnütziger Art der Fall ist! Leider sind aber diese Gerichtskosten im deutschen Reiche auf eine solche Höhe hinauf geschraubt worden, daß die Rechtspflege schon fast nicht mehr als *Selbstzweck*, sondern in *unwürdiger Abhängigkeit* den Zwecken des Finanzärars dienstbar gemacht erscheint, während doch prinziell das Finanzinteresse bei der Rechtspflege eine ganz untergeordnete Rolle spielen sollte!

Dagegen beruhen die Gebühren des Rechtsanwaltes, welcher sich die hierzu nöthigen Eigenschaften erst in einer langen Reihe von Studien u. s. g. vorbereitenden Praxisjahren oft unter Aufwendung seines ganzen elterlichen Vermögensantheils mit vieler Mühe und Anstrengung erwerben muß, auf der römischen Rechtsformel: do ut facias, oder nach dem deutschen Sprichworte: „ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth," auf dem Ablöhnungsverhältnisse. Eben deshalb gehören sich diese Gebühren nach dem Maße der *geleisteten Arbeit*, der *aufgewandten Mühe* bemessen zu werden, und es paßt ebendeshalb von vornherein ein Bauschalsystem nicht, sondern höchstens nur für einen Steuerzweck, wie solchen das Gerichtskostengesetz verfolgt! —

Die früher giltige bayer. Gebührenordnung ist in dieser Beziehung von viel richtigeren Gesichtspunkten ausgegangen, und wenn sie auch nach einer gewissen Werthsskala die Aerha- und Informations- wie Plaidirgebühr im Voraus fixirt hatte, so

hatte doch der Anwalt auch für seine sonstigen wesentlichsten Prozeßhandlungen eine entsprechende Gebühr als billige Entschädigung für seine aufgewendete Zeit und Mühe ꝛc. neben den Baarauslagen zu beanspruchen, während die Gerichtskosten hiervon ganz unabhängig nach einem sehr billigen älteren Regulativ erst nach und nach für die einzelnen Verfügungen und Entscheidungen des angegangenen Gerichts zur Erhebung gelangten, und ebendeshalb den rechtsuchenden Unterthanen nicht besonders lästig fielen.

Während ferner dermalen die Gerichtskosten in oft unverhältnißmäßigen Beträgen sofort als Baarvorschuß ohne jede weitere Rücksicht von den die Rechtshilfe des Staates Nachsuchenden durch die Gerichtsschreibereien eingehoben, die weitere Thätigkeit und einzelnen Prozeßhandlungen des Gerichts sogar von der pünktlichen Zahlung dieser Kosten abhängig gemacht werden, muß der Anwalt schon aus Rücksichten der Klugheit und Billigkeit in der Regel mit seinen Gebühren so lange zuwarten, bis der Prozeß beendigt wird, und riskirt dabei sehr oft, daß er dieselben schließlich entweder ganz oder theilweise verliert. Diese Verluste berechnen sich erfahrungsgemäß fast bei jedem Anwalte alljährlich auf 15—20 Prozent, so daß auch bezüglich der Erhebungsart die Gerichtskosten und die Anwaltsgebühren nicht als gleichwerthig betrachtet werden können.

Diese allzuhohen Bauschalsätze der Gerichtskosten haben schon Viele davon abgehalten, ihr bestrittenes, wenn auch noch so gutes Recht vor Gericht zu verfolgen, zumal wenn die Vermögensverhältnisse des Gegners oft auch im Verurtheilungsfalle kaum die volle Deckung der Hauptsache, geschweige auch noch den Ersatz der vorgelegten Kosten und Anwaltsgebühren nicht in sichere Aussicht stellen.

Eine statistische Zusammenstellung der bei den Gerichten nach der neuen Civilprozeßordnung anhängig gemachten Streitsachen wird sicherlich auch einen großen Ausfall gegenüber der früher nach unserer bayerischen Prozeßordnung behandelten Prozeßfälle konstatiren, so daß von Jahr zu Jahr diese staatliche Gerichtskostensteuer in ihrem Gesammterträgnisse nothwendig sinken muß, weil die Rechtspflege von ihrem eigentlichen Selbstzwecke abgewichen und mehr einem Finanz-Interesse untergeordnet worden ist.

Welche Last ferner die zum Armenrecht belassenen Parteien für den Anwalt sind, ist so allgemein bekannt, daß es nicht erst noch nothwendig erscheint, diesen krankhaften Zustand unserer Rechtspflege noch näher bloß zu legen. Wie viele Zeit und Mühe muß oft der beigegebene Pflichtanwalt für seinen streitlustigen und in der Regel höchst rücksichtslosen Clienten ohne jede Vergütung aufwenden, ja er muß sogar noch Baarauslagen für diesen, z. B. Porto und Schreibgebühren, bestreiten, ohne daß an einem Rückersatz zu denken ist. Unter 10 Armenprozessen gehen kaum 2—3 für den zum Armenrechte Gelassenen günstig aus, d. h. Hauptsache und Kosten können endlich nur in diesen wenigen Fällen vom solventen Gegner erhoben werden. Den Verlust der übrigen 70—80 Prozent solcher Prozesse haben dieselben selbst verschuldet, weil sie entweder in verbissener Rechthaberei schon bei ihren Gesuchen um Zulassung zum Armenrecht oder bei ihren weiteren Informations-Ertheilungen theils absichtlich theils in schuldvoller Verblendung die Wahrheit verschweigen oder geradezu falsche und erdichtete Angaben gemacht haben! — Und doch soll und muß der Anwalt solche Prozesse oft gegen seine eigene bessere Ueberzeugung fortführen, was er als ehrlicher Mann solventer Clienten gegenüber entschieden verweigern würde, und eingedenk seiner Berufspflichten sogar auch verweigern müßte! —

So gut man aber aus Gründen der Gerechtigkeit dem vermögenslosen Angeschuldigten einen Offizial-Vertheidiger auf Staatskosten beigesellt, wäre es auch billig und recht, dem Pflichtanwalte in Armenprozessen eine angemessene Vergütung für seine Mühewaltung und Auslagen aus öffentlichen Staats- oder Gemeindemitteln zu gewähren. Hat doch sogar der Arzt, obschon hier Gründe der Nächstenliebe Hilfeleistung befürworten, einen gesetzlich gebilligten Anspruch auf Honorirung, wenn er einen „Armen" in Behandlung nimmt.

Wir erlauben uns über diesen Punkt auf eine sehr gut motivirte Auslassung in der Zeitschrift des Anwalts-Vereins für Bayern Bd. XXI Nr. 14 aufmerksam zu machen, und würden dem höchsten Staatsministerium der Justiz zu großem Danke verpflichtet sein, wenn die dort hierüber gemachten Vorschläge einer eingehenden Würdigung unterstellt und eine wirksame Abhilfe dieses Mißstandes auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden könnte! —

Wenn daher dem an sich verfehlten Bauschalsystem für die anwaltschaftliche Thätigkeit auch in dieser Beziehung Rechnung getragen werden soll, so können allenfallsige scheinbare höhere Gebühren in anderen Prozessen keine Ermäßigung vertragen, weil der Anwalt das Jahr hindurch eine ganz unverhältnißmäßige Anzahl von Armenprozessen ohne jedwede Vergütung durchführen muß und nur hierdurch einigermaßen eine nur entfernt billige Ausgleichung erlangen kann!

Würden ferner neben den bereits gesetzlich dekretirten Ermäßigungen der Gerichtskosten auch in analoger Weise die bezüglichen Gebühren der Anwälte herabgesetzt werden, so würde bei den zur einzelrichterlichen Zuständigkeit ressortirenden Streitigkeiten der beigezogne Anwalt kaum höher als ein einfacher Handarbeiter honorirt werden, und wenn jetzt schon sehr oft über die Unzulänglichkeit der Gebühren z. B. für Assistenz bei Zeugenverhören, Eidesleistungen u. dgl., welche oft ½ Tag Zeit und länger in Anspruch nehmen und ein Honorar von oft nur 1—3 Mark zulassen, mit Recht geklagt wird, so würde dies in um so höherem Grade der Fall sein, wenn die Anwaltsgebühren für diese 5 ersten Klassen eine nochmalige Schmälerung erleiden würden.

Da aber für die Vertretung bei Einzelngerichten ein Anwaltszwang nicht besteht, würde der Rechtsuchende, wenn er nicht ein höheres Honorar dem Anwalte im Voraus zusichert, das nur einigermaßen seinen Leistungen entspricht — eben in Zukunft ohne anwaltschaftlichen Beistand bleiben, und das dürfte doch kaum in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein. —

Wie unzutreffend endlich auch das Bauschalsystem bezüglich der Anwaltsgebühren sich in der Praxis gestaltet, ist sofort ersichtlich — wenn man z. B. zwei gleichwerthige Streitgegenstände nebeneinander hält. Für den Einen klagt beispielsweise ein Anwalt eine Darlehns- oder Kaufsforderung von 8 bis 10,000 Mark ein, für die sich Klage und Replik — weil nur einfacher Widerspruch oder gar nur eine dilatorische oder auch peremtorische Einrede in Frage ist, sehr leicht gestaltet und

fast keine besondere Mühe erfordert, für den Andern aber muß er einen sehr schwierigen und höchst verwickelten Erbschafts-Prozeß oder aber einen Prozeß über eine in Anspruch genommene Zehendbauplicht an einer Kirche oder einem Pfarrhause durchführen, wozu er oft mehrere Wochen höchst beschwerliche Vorstudien aus älteren Vorakten und oft kaum leserlichen alten Urkunden und dgl. machen muß, bevor er nur das Sach- und Rechtsverhältniß in seinen Schriftsätzen näher und eingehend erörtern kann und gleichwohl hat er nur dieselbe Prozeß- und Plaidir-Gebühr von 60—64 Mark zu beanspruchen, wobei auf die ungleich schwierige und mühevolle Bearbeitung des einen Falles gegenüber dem an sich ganz einfachen nicht die mindeste Rücksicht genommen wird. Dazu kommt, daß Streitwerthe von 8 bis 10,000 Mark bei uns zu den seltensten Ausnahmen zählen. Daß dieses Mißverhältniß bei niederen Werthsklassen — und diese bilden die Regel, ja man kann sogar behaupten, $^9/_{10}$ aller Rechtsstreite bewegen sich in den ersten acht Werthsklassen — noch greller zu Tage tritt, ist selbstverständlich, und höhere sind so selten, daß eine beabsichtigte Gebührenermäßigung praktisch fast keinen Werth mehr hat, wenn auch diesseits gegen eine entsprechende Abminderung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren der höchsten Werthsklassen an sich eine Einwendung nicht besteht.

Ebensowenig wäre gegen eine entsprechende Einschränkung der Reise-Gebühren, sofern solche das wirkliche Kostenbedürfniß bei weiteren Entfernungen thatsächlich überschreiten, nichts zu erinnern, und könnte z. B. bei Entfernungen von mehr als 20 Kilometern ein Ansatz von 10 und resp. 40 Pf. per Kilometer genügen, wenn nicht der früheren bayr. Gebühren-Ordnung, welche ein Tagegeld von 14 Mark und für Uebernachten 6 Mark statt jetzt 12 und resp. 5 Mark sowie die wirklichen Vehiturkosten statuirte, wieder beigetreten werden will.

Wenn ferner noch beabsichtigt wird, die Anwaltsgebühren in Strafsachen nach Analogie der bereits ermäßigten Gerichtskosten abzumindern, so ist hierfür kein stichhaltiger Grund ersichtlich, weil diese Gebühren an sich äußerst mäßig gegriffen und für den Mühe- und Zeitaufwand für Vorbereitung durch Information und Akteneinsicht ohnehin nur eine höchst mäßige Honorirung sind, übrigens auch von Seite der zahlungsfähigen Betheiligten noch niemals als zu hoch bezeichnet worden sind, vielmehr sehr häufig hinter der wohlverdienten Entschädigung zurückbleiben.

Vollends gar kein Grund besteht für eine Abminderung der Anwaltsgebühren bei Privatklagen, welche gegenüber den (nach Röm. Recht) ästimatorischen Injurienklagen, die oft Jahre lang durch alle Instanzen mit sehr beträchtlichen Kosten durchgeführt wurden, nach dem jetzt geltenden Rechte fast durchgehends in der ersten Schöffengerichtssitzung zum Abschlusse gelangen, wenn nicht die allermeisten Anlasse hierzu in dem gemeindlichen Sühnetermine schon beseitigt werden, so daß solche Klagen schon jetzt sehr selten geworden sind.

III. Anlangend endlich die Beantwortung der gestellten drei besonderen Fragen, so erscheint uns — wie das mehrbewegte Bauschprinzip selbst — die Bestimmung des § 11 der Anwaltsgebühren-Ordnung eine total unrichtige und verfehlte und deren Aufhebung geradezu eine Anforderung der Gerechtigkeit zu sein.

a. Denn wenn im Hinblick auf Art. I Ziffer 1 und ff. des neuesten Gesetzes vom 29. Juni 1881 die Abänderung &c. betr. z. B. ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine einfache Entscheidung des Gerichts genügt, um den ganzen Rechtsstreit rechtsförmlich abzuschließen, so ist zwar für die Erhebung einer ermäßigten Gerichtstaxe ein ganz offen und klar vorliegender Grund gegeben; aber ebendeshalb auch die Anwaltsgebühr auf einen oft kaum nennenswerthen Betrag herabzusetzen, würde der Billigkeit und Gerechtigkeit geradezu Hohn sprechen, weil erfahrungsgemäß in 9 von 10 Streitfällen gerade durch die Umsicht und die redlichen Bemühungen des Anwaltes, die Sache bis zur oder in der öffentlichen Sitzung klarzustellen, dieses Anerkenntniß oder dieser Vergleichsabschluß herbeigeführt und ebendadurch jede weitere richterliche Thätigkeit wesentlich erleichtert, wenn nicht ganz überflüssig gemacht wird. Und für diese selbstlose lediglich das beiderseitige Partei-Interesse wesentlich fördernde Thätigkeit soll der pflichtgetreue Anwalt weniger erhalten, als wenn er alle diese Mühen nicht aufgewendet und in den meisten Fällen noch durch einfaches Negiren ein zeit- und kostenraubendes Beweisverfahren hervorgerufen hätte. Wo ist da die ratio legis zu suchen? —

Gerade für solche eklatante Fälle sollte der anwaltschaftliche Berufseifer und lobenswerthe Ehrgeiz durch den vollen Gebührenbetrag stets wach erhalten, unter allen Umständen aber nicht unter die schon jetzt zugesicherte Hälfte der Gebühr herabgegangen werden.

Aehnlich verhält es sich in allen anderen Fällen, wo der Anwalt oft eine angestrengte Thätigkeit in Aufsuchung von Beweis- und Informationsbehelfen oder Sicherungsmitteln und anderen provisorischen Anträgen &c. entfalten mußte, während die gerichtliche Thätigkeit nur sehr oft ganz einfacher Natur ist und deshalb mit jener des Anwalts bezüglich der Honorirung gar nicht zusammengehalten werden kann.

Dabei ist sicherlich nicht außer Betracht zu lassen, daß eine Abänderung derjenigen Rechtsanwaltsgebühren, welche den kürzlich abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufen, doch wohl nur dann in Erwägung gezogen werden könnte, wenn überhaupt das Princip des Parallelismus der Rechtsanwaltsgebühren und der Gerichtskosten durchgeführt wäre; dies ist aber sowohl bezüglich der Skalahöhe an sich, wie insbesondere in sehr wesentlichen Einzelpunkten nicht der Fall.

So erhebt, um nur einige Beispiele herauszugreifen, der Staat die halbe Beweisgebühr, auch wenn die Beweisaufnahme nicht stattfindet; der Anwalt erhebt in diesem Falle nichts; für Verhandlung über Ergänzung eines Urtheils werden Gerichtskosten erhoben (§ 29), der Anwalt erhält nichts; ist im Urkunden- und Wechselprozesse geklagt, und dann zum ordentlichen Verfahren übergegangen, so erhebt der Staat die Gebühr einmal nach § 25 und nochmals nach § 18 mit 33, der Anwalt aber muß sich die Gebühr im Wechselprozesse auf die Gebühr des ordentlichen Prozesses aufrechnen lassen (§ 28 der Anw. Geb. Ordg.).

Der Anwalt muß sich die Gebühr für Erwirkung der Vollstreckungsklausel auf die Gebühr im Zwangsvollstreckungsverfahren aufrechnen lassen (§ 38 Abs. 2); für den Fiskus werden die Kosten nach § 37a und § 35a je eigens erhoben; in der

Berufungsinstanz erhöhen sich die Gerichtskosten (§ 49), nicht aber die Anwaltsgebühren.

Die parallele Herabsetzung der Anwaltsgebühren mit der von der ganzen Bevölkerung des deutschen Reiches allenthalben verlangten Herabsetzung der Gerichtskosten hat also keine Berechtigung, da Wesen und Grund der Anwaltsgebühr völlig verschieden von den Gerichtskosten ist und parallele Gleichstellung beider Gebühren schon in der Gesetzgebung nicht eingehalten worden ist.

1. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Schreibgebühren. Der Staat als solcher, der für seine Rechtsprechung außer den allgemeinen seine Existenz und seinen Zweck ermöglichenden Steuern durch das viel verfolgte Gerichtskostengesetz eine Extra-Steuer von seinen rechtsuchenden Unterthanen erhebt und welcher von jeher die Unterhaltungskosten auch für sein richterliches Kanzlei-Personal als in dem Aufwande für die Rechtspflege mit enthalten betrachtet, mag sich in Rücksicht auf diese hohen Gerichtskosten ganz leicht dazu verstehen, mit Erhebung dieser Schreibgebühren ganz und gar zu verzichten. Sind ja doch die Gerichtskostensätze in der Skala je so viel höher als die Anwaltsgebühren, daß das Plus die Schreibgebühren vollauf deckt.

Allein etwas ganz Anderes ist dies bei den Anwälten. Dieselben sind Kraft des Gesetzes genöthigt, alle wesentlichen Prozeßhandlungen, als Klage, Vernehmlassung, Replik und nöthigenfalls auch Duplik überhaupt alle Mittheilungen, ohne deren Einsicht der Gegenanwalt gar nicht wissen kann, worüber in der öffentlichen Sitzung verhandelt werden soll, schriftlich zu redigiren und einmal für das Gewicht, ein zweites Exemplar für den Gegenanwalt und ein drittes zu seinen eigenen Manualakten reinschreiben, erforderlichen Falls auch zur Erleichterung und Vereinfachung des Gerichtsprotokolls wesentliche Urkunden als Beilagen anfertigen zu lassen, sonst wäre weder der Gegner, noch das Gericht in der Lage, hierüber Antwort zu geben oder beziehungsweise eine Entscheidung zu treffen. —

Daß er aber dies Alles nicht selbst besorgen kann, sondern von einem von ihm selbst besoldeten Schreiberpersonale bewerkstelligen lassen muß, ist männiglich bekannt. Dies sieht ja auch täglich der einfachste Landmann als eine ganz unerläßliche Einrichtung an, und noch **niemals** ist uns darüber eine Beschwerde von den Betheiligten aus dem größeren Publikum zu Ohren gekommen, daß sich Jemand über die Höhe der Schreibgebühren überhaupt nur beschwert hätte. Jedermann hält es vielmehr für recht und billig, daß dem Anwalte, — der ohnehin für das hierfür nöthige Schreibmaterial, für Packung und andere Utensilien eine Vergütung nicht erhält und herkommensgemäß auch gar nicht fordert, unter allen Umständen diese Schreibgebühren wieder vergütet erhält. Ihm ist diese Auslage durch das Gesetz auferlegt, und deshalb ist auch der Rückersatz ein nothwendig gerechtfertigter. Zudem sind diese Schreibgebühren von nur 10 Pfennige per Seite so gering tarifirt, daß ein mit wenigstens 60—80 Mark per Monat zu besoldender Skribent kaum im Stande sein wird, sich das betreffende Tagesgeld zu verdienen, und nachdem oft in den jetzigen Zeitverhältnissen manche Advokaten-Kanzlei kaum mehr als 1 oder 2 Schreiber und diese selten konstant beschäftigen kann, so ergiebt sich von selbst die Grundlosigkeit und Unbilligkeit des den Anwälten angesonnenen Fortfalles dieser Schreibgebühren. Wenn man endlich die im Allgemeinen nicht entfernt begründete Meinung haben sollte, die dermalige Höhe dieser an sich so geringfügigen Schreibgebühren könnte einen oder den anderen Anwalt zu einer nicht gern gesehenen Vielschreiberei verleiten, so ließe sich einem solchen Mißstande am leichtesten dadurch vorbeugen, wenn nach dem Muster früherer bayr. Verordnungen entweder gewisse Schriften und Abschriften (jedenfalls aber auch die nothwendige Correspondenz, die sonst zum Nachtheile der Partei sehr darunter leiden und nur kostspieligere persönliche Gänge verursachen würde) ausdrücklich bezeichnet werden, oder wenn für den ersten Bogen ein höherer und für die folgenden ein niedrigerer Satz für Schreibgelder gebilligt werden würde. —

Unter allen Umständen besteht gegen Ausschreitungen bezüglich ungebührlicher Breite von Schriftsätzen und bezüglich unnöthiger Abschriften des Correctiv richterlichen Abstrichs der Schreibgebühren.

c. Anlangend endlich die dritte Frage, so ist in Bayern und wohl auch in ganz Süddeutschland weder das rechtsuchende Publikum, noch der Anwaltstand selbst bei derlei Anlässen an ein feststehendes Gebührenfixum gewöhnt, sondern wenn für Ertheilung eines Rathes oder mündlichen Rechtsgutachtens &c. eine Gebühr überhaupt angeboten oder verlangt wird, — in vielen Fällen geschieht aber keines von beiden — so wird dies von Fall zu Fall dem billigen Ermessen des Anwaltes oder dem Fragesteller selbst überlassen und es läßt sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, der Schwierigkeit oder Einfachheit der dabei unterlaufenden Rechtsfragen, der Zeit und Mühe, welche der Anwalt auf solche Fragen zu verwenden hat, sowie die Rücksicht auf die Wichtigkeit und Werthsgröße des Gegenstandes und endlich der eigenen Vermögensverhältnisse des Fragestellers kaum ein bestimmter Tarifvorschlag machen oder ein minimum und maximum im Voraus empfehlen, weil man immer mit anderen Faktoren zu rechnen hat.

Am besten dürfte die Beantwortung dieser Frage nach Analogie des § 88 der Gebührenordnung dem billigen Ermessen des Anwalts anheimgestellt werden. —

Erklärt sich der betheiligte Private hierdurch für beschwert, so kann er, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, eine Remedur bei dem Vorstande der einschlägigen Anwaltskammer beantragen, was nicht mehr zuläßig erscheinen würde, wenn nach Vorschrift der Gebührenordnung § 47 $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr als allgemeine Regel festgehalten werden.

Ehrerbietigst gehorsamst

der Vorsitzende
F. Kreitmair.

Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Augsburg.

Es ist zweifellos im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen, daß der Rechtsanwaltsstand in seiner Integrität erhalten werde. Die Erreichung dieses Zweckes ist wesentlich davon abhängig, daß die Rechtsanwälte durch Ausübung ihres Berufes auch ein angemessenes Einkommen erlangen und sich dadurch eine ihres Standes würdige Lebensstellung sichern. Schon in jenem öffentlichen Interesse ist es nothwendig, daß die Rechts-

anwälte nicht nur für die Dauer ihrer Arbeitsfähigkeit ein standesgemäßes Einkommen finden, sondern auch in die Lage versetzt werden, für die Zeit des Alters wenigstens bescheidene Ersparnisse zurückzulegen.

Diesem Bedürfnisse gegenüber muß für Bayern die Thatsache hervorgehoben werden, daß seit Einführung der mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze von denjenigen Rechtsanwälten, welche zuvor als k. Advokaten angestellt waren, die allermeisten in ihrem Einkommen erheblich zurückgekommen und daß von denjenigen, welche seither als neue Rechtsanwälte zugelassen wurden, nur wenige bisher zur Erzielung eines angemessenen Einkommens gelangt sind. Es giebt — was leider für Bayern constatirt werden muß — bereits eine große Zahl von ganz tüchtigen und bewährten Rechtsanwälten, welche mit ernstlichen Nahrungssorgen in die Zukunft blicken und mit dem Gedanken der Erwählung eines anderen Berufes sich vertraut machen.

Wenn man nach den Ursachen dieser Minderung des Einkommens forscht, so ist für Bayern gegenüber dem Zustande, wie er früher unter der Herrschaft der bayr. Civ.-Prozeßordnung v. J. 1869 geschaffen war, namentlich hervorzuheben, daß seit Einführung der Reichsjustizgesetze in Folge der bedeutenden Ausdehnung des Mahnverfahrens, in Folge Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, sowie in Folge Wegfalles des Anwaltszwanges in Arrestrechtfertigungs-Prozessen, in den Subhastationssachen, in den meisten dinglichen Prozessen u. s. w. nunmehr in einer sehr großen Reihe von Fällen, in welchen früher die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen wurde, eine solche Inanspruchnahme in der Regel nicht mehr stattfindet, ferner daß die Rechtsanwälte früher nach dem Systeme der bayer. Advokaten-Gebührenordnung nicht nur eine richtiger vertheilte, sondern auch eine durchschnittlich viel höhere Vergeltung ihrer Leistungen erhalten haben, als dies nach dem Systeme der Reichsgebührenordnung der Fall ist.

Es darf ferner für Bayern im Unterschiede gegen Norddeutschland der Umstand nicht außer Berücksichtigung gelassen werden, daß das rechtsuchende Publikum in dem so tief eingreifenden Mahnverfahren nur ausnahmsweise die Thätigkeit eines Rechtsanwaltes in Anspruch nimmt, und daß die bayerischen Rechtsanwälte nur selten in der Lage sind, sich Nebenverdienste zu erwerben, wie dies anderwärts z. B. durch Besorgung von Notariatsgeschäften geschieht.

Die in der 35. Sitzung des Reichstages vom 28. April 1881 Seitens eines Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe gemachte Aeußerung, daß seit Einführung der neuen Reichsjustizgesetze die Hilfe des Rechtsanwaltsstandes in größerem Maße als früher in Anspruch genommen werde, trifft nach dem Gesagten für Bayern jedenfalls nicht zu.

Eine häufigere Inanspruchnahme der Rechtsanwälte hat sich in Bayern bedauerlicher Weise nur in Armensachen gezeigt, von welchen Armensachen namentlich die mehr und mehr zunehmenden unerquicklichen Ehestreitigkeiten hervorzuheben sind.

Obwohl die bayerischen Rechtsanwälte unter der Herrschaft der bayer. Civelprozeßordnung v. J. 1869 und der bayer. Advokaten-Gebührenordnung früher, wie erwähnt, ein besseres Einkommen erzielt haben, so sind doch früher in Bayern von dem rechtsuchenden Publikum Klagen über die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren nicht geführt worden. Wenn nunmehr seit Einführung der Reichsjustizgesetze solche Klagen laut geworden sind, so sind diese Klagen zumeist auf Rechnung der Gerichtskosten zu setzen. Die Höhe der Gerichtskosten ist in der That eine der hauptsächlichen Ursachen, aus welcher gegenwärtig weniger Rechtsstreite als früher durchgeführt werden, und aus welcher in ihren Consequenzen auch eine Minderung des Einkommens der Rechtsanwälte bewirkt wird.

Ein ganz bedenklicher Fehler wäre es, wenn den vielfachen Klagen über die Höhe der Gerichtskosten durch eine Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren abgeholfen werden wollte. Eine solche Maßnahme würde in Wahrheit nur zu dem Ergebnisse führen, daß auf Kosten der Rechtsanwälte eine Einnahme für die Staatskasse geschaffen wird.

Es ist nicht schwer, an einem einzelnen, durch die verschiedenen möglichen Stadien mehrerer Instanzen beispielsweise durchgeführten Prozeßfalle darzuiegen, daß die Rechtsanwaltsgebühren zu hoch sind, und es mag auch für solche einzelne Fälle die Richtigkeit dieser Darlegung zugegeben werden.

Allein durchaus unrichtig ist es, wenn aus solchen herausgegriffenen einzelnen Fällen gefolgert werden will, daß im Allgemeinen die Rechtsanwaltsgebühren zu hoch seien.

Man muß auch die weitaus zahlreicheren Fälle in Betracht ziehen, in welchen die Gebührensätze viel geringer normirt sind, als dies nach den Leistungen des Rechtsanwaltes angemessen ist.

Man wird das Gesammteinkommen in das Auge zu fassen haben, welches von der Mehrzahl der Rechtsanwälte durch Ausübung ihres Berufes gegenwärtig thatsächlich im Durchschnitte erworben wird.

Die bisherige Erfahrung hat nun, wie erwähnt, gezeigt, daß dieses durchschnittliche Gesammteinkommen eine wesentliche Minderung erfahren hat, und zwar in einer Weise, daß sich die Besorgniß nicht zurückdrängen läßt, es möchten bei einer längeren Fortdauer dieses Zustandes die besagte Integrität des Rechtsanwaltsstandes und damit gleichmäßig auch das allgemeine öffentliche Interesse geschädigt werden. —

Der Fehler der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte liegt in dem darin durchgeführten Bauschsysteme und darin, daß die dort normirten Gebührensätze in den unteren Klassen, welche zumal in Bayern — weitaus am häufigsten zur Anwendung kommen, zu nieder bemessen sind.

Es sind allerdings vielfach Wünsche nach einer Revision jener Gebührenordnung laut geworden, aber nicht in dem Sinne einer Ermäßigung jener Gebühren, sondern vornehmlich in dem Sinne, daß das Bauschsystem jener Gebührenordnung verlassen und daß diese Gebührenordnung nach dem Vorbilde der früheren bayerischen Gebührenordnung und mit dem Ziele einer richtigeren Vertheilung der Gebühren auf die einzelnen Leistungen abgeändert werden möge.

Das besagte Bauschsystem ist nachtheilig und ungerecht, weil es zwar in einzelnen Fällen der höheren Klassen oft mehr, als billig ist, gewährt, in viel zahlreicheren Fällen der unteren Klassen aber dem Rechtsanwalte das nicht giebt, was derselbe mit Recht für seine Leitung als verdient beanspruchen könnte.

Nach den Bestimmungen der Reichsgebührenordnung wird die Thätigkeit des Rechtsanwalts selbst in solchen Fällen, in welchen Anwaltszwang besteht, häufig in einer Art und Weise

abgelohnt, die des Anwaltsstandes geradezu unwürdig ist. Es wird hier nur erinnert an die Rechtsstreitigkeiten der ersten 3 Gebührenklassen, in welchen, wenn sie in Folge Berufung mit Anwaltszwang in die landgerichtliche Competenz übergehen, dem Rechtsanwalte eine Verhandlungsgebühr von 2, 3 oder 4 Mark zukommt, mögen auch die Verhandlungen noch so lange gedauert haben und noch so oft in späteren Terminen fortgesetzt worden sein.

Es muß auf der anderen Seite als richtig anerkannt werden, daß in der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte auch einige Sätze sich finden, welche, für sich allein betrachtet, zu hoch sind. Dazu sind namentlich die Beträge zu zählen, welche den Rechtsanwälten für Geschäftsreisen als Fuhrkosten, dann für Zu- und Abgang gewährt werden. Es würde an und für sich viel natürlicher und richtiger sein, wenn dem Rechtsanwalte nur das ersetzt werden würde, was er an solchen Fuhrkosten u. s. w. wirklich baar ausgelegt hat. Allein der Rechtsanwalt muß mit dem Plus, das er in einem solchen Falle bekommt, wieder das Minus ausgleichen, das er in gar vielen anderen Fällen erleiden muß.

Es ist ferner richtig, daß beispielsweise die Gebühren im Concursverfahren manchmal zu hoch sich berechnen, wenn der Rechtsanwalt eine größere Forderung zu vertreten und wenn das Concursverfahren aus Gründen, die meist von der Thätigkeit des Rechtsanwaltes unabhängig sind, zu einem günstigen Endergebnisse geführt hat.

Auf der anderen Seite stehen aber die häufiger vorkommenden Fälle, in welchen die vertretene Forderung mit wenigen Prozenten befriedigt wird oder ganz leer ausgeht und in welchen bei gleicher Thätigkeit des Rechtsanwaltes die diesem zukommende Gebühr eine zu geringe ist. Es ereignet sich in Fällen der letzteren Art, daß der Rechtsanwalt, welcher unter den schwierigsten Verhältnissen eine größere Forderung vertreten und in dem Prüfungstermine ein großes Maß von Zeit und Mühe aufgewendet hat, schließlich nach langem Warten auf die Concursbeendigung für seine Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen eine Gebühr von 1 Mark in Anspruch nehmen darf.

Solche und andere Ungleichheiten und Unbilligkeiten ergeben sich als nothwendige Consequenzen des in der Reichsgebührenordnung durchgeführten Systems.

Nach dem Erörterten muß die gestellte allgemeine Frage, bezüglich welcher Bestimmungen und in welchen Richtungen sich ein Bedürfniß der Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren seither geltend gemacht hat, dahin beantwortet werden:

> daß sich ein solches Bedürfniß der Ermäßigung in keiner Richtung geltend gemacht hat, und daß eine etwaige Ermäßigung der Gebühren in den höheren Klassen nur dann als unbedenklich angesehen werden könnte, wenn gleichzeitig in den unteren Klassen die Gebühren entsprechend erhöht werden würden. —

In Ansehung der weiter gestellten besonderen Fragen ist — unbeschadet der oben im Allgemeinen abgegebenen gutachtlichen Aeußerung — Folgendes zu bemerken:

1. Anlangend zunächst die Frage, ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anlaß geben dürfte, — so wird diese Frage dahin beantwortet:

> daß ein solcher Anlaß in keiner Beziehung gegeben ist, da sich bezüglich keiner der hier in Betracht kommenden speciellen Vorschriften ein Bedürfniß nach einer Ermäßigung gezeigt hat. —

2. Die Frage, inwieweit die mehrfach laut gewordenen Klagen über die Höhe der Schreibgebühren als begründet zu erachten sind, giebt zu nachstehender Aeußerung Anlaß.

Es muß zunächst constatirt werden, daß aus dem Oberlandesgerichtsbezirke Augsburg solche Klagen über die Höhe der Schreibgebühren dem Vorstande der Anwaltskammer nicht bekannt geworden sind. Es würden auch solche Klagen, wenn sie etwa da oder dort erhoben werden sollten, eines jeden berechtigten Grundes entbehren.

Es ist eine in Anwaltskreisen bekannte Thatsache, daß die Schreibgebühren nicht ausreichen, um die Auslagen für das mit den Schreibereien beschäftigte Kanzleipersonal zu decken, und daß vielmehr diese Auslagen zu einem namhaften Theile aus anderen Einnahmen gedeckt werden müssen.

Es ist diese Thatsache für die bayerischen Rechtsanwälte um so fühlbarer, als die Schreibgebühren von der früheren bayerischen Gebührenordnung in gerechter Würdigung des bestehenden Bedürfnisses wesentlich höher normirt waren.

Es wird hierbei ganz abgesehen von den Auslagen für Schreibmaterialien und von den in Armensachen unentgeltlich zu leistenden Schreibereien.

Wenn die besagten Klagen auch geltend machen, daß die Höhe der Schreibgebühren die Anfertigung übermäßiger Schriftsätze begünstige und damit einen schädlichen Einfluß für das mündliche Verfahren zur Folge habe, so kann darauf nur erwidert werden, daß eine solche Erscheinung dem Vorstande der Anwaltskammer Augsburg bis jetzt nicht im Geringsten zur Kenntniß gekommen ist. Es konnte im Gegentheile nur die Wahrnehmung gemacht werden, daß der von der Gebührenordnung gewährte Ersatz für die Schreibauslagen zu nieder ist, und daß wohl zumeist aus diesem Grunde häufig die nothwendigen vorbereitenden Schriftsätze nicht oder nicht mit der wünschenswerthen Vollständigkeit angefertigt werden.

Es ist ohnedies schon in der Natur der Sache gelegen, daß ein Rechtsanwalt blos deshalb, um etwa mehr Schreibgebühren zu verdienen, kaum jemals auf den Gedanken kommen wird, zahlreichere oder umfangreichere Schriftsätze zu concipiren.

Zudem ist, wenn je in einzelnen Fällen ein bezügliches Uebermaß eintreten sollte, in dem Verfahren der richterlichen Kostenfestsetzung ausreichende Gelegenheit zur entsprechenden Correctur an die Hand gegeben.

Es muß hiernach die Frage, ob zu einer Ermäßigung der Schreibgebühren ein Anlaß gegeben ist, ganz entschieden verneint werden.

3. Hinsichtlich der Frage, inwieweit es sich empfehle, dem Verlangen der Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren, namentlich für Ertheilung eines Rathes (§ 47 der Geb. O. f. R. A.) Rechnung zu tragen, so ergiebt sich die allgemeine Verneinung aus den bereits oben gemachten Ausführungen. Es ist dort schon dargelegt, daß zunächst die Minimalbeträge der unteren Klassen zu erhöhen wären, und daß erst dann, aber auch nur unter dieser Voraussetzung, eine ent-

sprechende Abminderung der Gebühren in den höheren Klassen gebilligt werden könnte.

Was speciell die Gebühr für Ertheilung eines Rathes betrifft, so hat die gestellte Frage nur geringen praktischen Werth. Denn erfahrungsgemäß wird der anwaltschaftliche Rath überhaupt in den meisten Fällen ganz unentgeltlich ertheilt.

In anderen Fällen wird Alles darauf ankommen, welcher Zeitaufwand und welches bestimmte Maß von prüfender Thätigkeit der Ertheilung des Rathes vorausgegangen sind.

Wenn hiernach in einem concreten Falle die gesetzlich zulässige Gebühr als unbillig hoch sich erweisen sollte, so wird nach den gemachten Erfahrungen von dem Rechtsanwalte in der Regel nicht diese zulässige Gebühr, sondern nur eine den Umständen entsprechende geringere Gebühr in Anspruch genommen.

Wenn der § 47 der Reichsgebühren-Ordnung etwa ganz gestrichen werden wollte, so würde durch solche Streichung das pecuniäre Interesse der Rechtsanwälte kaum berührt werden. —

Am 18. Dezember 1881.

Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

gez. Dr. Völk. gez. Jung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer Bezirk des Oberlandesgerichts zu Darmstadt.

Es ist zuzugeben, daß vielfache Mißstimmung im Publikum über die Höhe der Prozeßkosten herrscht, volle Urtheilsfähigkeit in dieser nicht einfachen Materie haben aber nur die bei der Rechtspflege aktiv Betheiligten. Alle anderen, welche hierüber Erfahrungen machen, spüren nur den Druck, welchen die Nöthigung, dem Anwalt Vorlage zu leisten oder gar als unterliegender Theil Kosten zu tragen, mit sich bringt. Beides ist mehr oder minder unerwünscht und treibt zu Klagen über die Höhe der Prozeßkosten, welche auch im alten Verfahren nicht fehlten. Dabei pflegen diese Laien Gerichts- und Anwaltskosten nicht zu trennen; für sie stellen sich beide als eine Einheit, als die Summe des für die Prozeßführung nöthigen Kostenaufwands dar, und zwar zu Ungunsten des Anwalts, indem sich meist die Erhebung aller dieser, also auch der Gerichts- und Gerichtsvollzieher-Kosten, nur durch die Person des Anwalts vollzieht. Dieser muß dann in der Meinung des — nicht unterscheidenden — Publikums die Mißstimmung über die Höhe der Gesammtkosten tragen. Schon hiernach darf gesagt werden, daß ein Theil der gegen die Anwaltsrechnungen erhobenen Klagen schwinden wird, wenn eine Herabsetzung der Gerichtskosten eintrete.

Hierneben kommt noch speziell für unser Land in Betracht daß alle Prozeßkosten-Vorlagen früher mehr nach und nach zur Erhebung kamen, namentlich in dem rechtsrheinischen Hessen mit seinem schriftlichen sich langsam hinziehenden Verfahren. Die jetzige summarische und in Folge des rascheren, konzentrirten Prozeßverlaufs rasche Anforderung der Kosten wird schwerer getragen, als die frühere sehr allmähliche Erhebung, wenn auch die Beträge der letzteren sich schließlich vielleicht höher summirten.

Soviel zur Richtigstellung des öffentlichen Urtheils. Das Urtheil der hessischen Anwälte geht wohl einstimmig dahin, daß die Gesammtsumme aller Anwaltsgebühren, welche von ihnen jährlich vereinnahmt werden, jetzt eine weit geringere ist als früher. Ein direkter Nachweis dessen wird zwar zur Zeit nicht leicht zu führen sein; allein ein annäherndes Bild der einschlagenden Verhältnisse bietet wenigstens die anliegende für den Bezirk Großh. Landgerichts in Gießen gefertigte Zusammenstellung bezüglich der da in 1880 und 1881 in Landgerichtssachen verdienten Gebühren. Es wird hieraus eine Durchschnitts-Einnahme des Anwalts ersichtlich, welche, wenn man sie auch durch amtsgerichtliche und andere Sachen auf 3500 und selbst auf 4000 Mark erhöhen wollte, durchaus nicht entfernt dem Einkommen entspricht, welches dem Anwalt für seine schwierige und verantwortliche Arbeit und angesichts der Unsicherheit seiner ökonomischen Existenz gebührt. Selbst bei der vorsichtigsten Geschäftsführung kann der Anwalt den Verlust eines Theiles seiner Gebühren und sogar seiner Auslagen nie vermeiden; denn in zahlreichen Fällen ist er (auch außerhalb der Armenpraxis) auf eine wenigstens mäßige Kreditgewährung angewiesen, wenn er seinen Beruf nicht rein als Broderwerb betreiben will. Die Auslagen-Ansätze der Gebührenordnung decken durchschnittlich den Aufwand für ein wohlbesetztes Büreau nicht; es ist also noch ein Theil des Gebührenbezugs hierfür zu verwenden. Die freie Advokatur steigert naturgemäß die Konkurrenz und gefährdet und vermindert hierdurch nicht nur das Einkommen des Anwalts, sondern wird ihn künftig auch, zumal der Beruf anstrengender geworden ist, nöthigen, thatsächlich weit früher aus der Mitbewerbung auszuscheiden, als dies seither üblich war. Wie bei dieser Sachlage es künftig dem Anwalt, der sich nicht besonderer Gunst des Publikums erfreut und demgemäß ein Einkommen über dem Durchschnitt hat, möglich sein soll, für die Tage der Arbeitsruhe etwas zurück zu legen, ist kaum abzusehen.

Wenn aus diesen Gründen eine weitere Ermäßigung des Einkommens der Anwälte im Allgemeinen ausgeschlossen ist, so erübrigt nur noch die Frage nach etwaigen zweckmäßigen Aenderungen im Einzelnen.

Wir lassen hierbei die Folgen gewisser prinzipieller Einrichtungen außer Betracht. Der Anwaltszwang nöthigt Manchen, der sehr wohl im Stande wäre, sich selbst vor Gericht zu vertreten, zum Aufwand von Anwaltskosten. Die Berufungsinstanz, weil Wiederholung der ganzen Prozeßarbeit in zweiter Instanz, veranlaßt naturgemäß eine Wiederholung der Gebühren erster Instanz und damit, gegen die frühere Berufung im schriftlichen Prozeß, vielfach eine Gebührenvertheuerung. Die Mündlichkeit des Verfahrens erzeugt bei Verhandlungen außerhalb des Wohnsitzes des Anwalts durch die Nothwendigkeit, sich an diesen Gerichtssitz zu begeben, gegen früher erhebliche Mehrkosten. Aber alle diese prinzipiellen Einrichtungen, wenn man sie wirklich ändern wollte, ließen sich nicht auf dem Weg der Gebührengesetzgebung, sondern nur auf dem der Revision der Civilprozeßordnung ändern. Dies aber ist hier von vornherein ausgeschlossen.

Nicht minder die grundsätzliche Beseitigung des Bausch- und Klassensystems, obgleich es ja richtig ist, daß hiernach nicht im Verhältniß zur wirklichen Mühe und Arbeit honorirt wird und daß von der Ausgleichung, welche sich bei dem — viele Sachen betreibenden — Anwalt vollzieht, die einzelne Prozeßpartie nichts erspart. Die Partei, welche von jenem

System bei einem schwierigen Prozeß über geringen Streitgegenstand Vortheil hat, wird es kaum anschlagen; und der in einfacher Sache über einen hohen Betrag Prozessirende wird die hohen Gebühren schmerzlich empfinden und nicht wohl verstehen, wie auf seine Kosten jener andere Fall ausgeglichen werden soll. Man wird aber diesen Uebelstand tragen müssen, so lange kein besseres System gefunden ist.

Allein jene Ausgleichung findet sich nicht einmal in der Weise, wie wohl vielfach angenommen, auf Seiten des Anwaltsstandes. Es ist für die Anwälte eines Bezirks mit mehr ländlicher Bevölkerung und geringer entwickeltem Verkehr, und wo es sich demgemäß meist um kleinere Streitgegenstände handelt, die Thatsache, daß dafür ihre Kollegen in der großen Handelsstadt sehr viel verdienen, ein schlechter Trost und ganz gewiß keine Ausgleichung. Allein auch innerhalb desselben Bezirks vollzieht sich solche Ausgleichung nur ungenügend. Insbesondere wird der gesuchtere Anwalt kleinere Sachen — weil weniger lohnend — minder gerne annehmen; diese gehen dann an den minder Beschäftigten.

Soll hier Abhülfe geschaffen werden, so könnte dies nur dadurch geschehen, daß einer etwaigen Verringerung der Gebühr für Rechtsstreite großen Gegenstands eine Erhöhung der Gebühr für solche mittleren und kleineren Gegenstands gegenüber gestellt würde. Jedenfalls ist es für den Sachkundigen rein unverständlich, wie man für die unteren Klassen Ermäßigung der Gebühr vorschlagen mag.

Vielfachen Anstoß erregen die Reisekosten der Anwälte. Dieselben sind nicht allzuhoch bei landgerichtlichen Sachen, in welchen ja ohnedem zu Reisen selten Anlaß ist, auch der bedeutendere Streitgegenstand eher solche Kosten verträgt. Auch hat der Anwalt, weil am Landgerichtssitz lokalisirt, ein Recht zu verlangen, daß da, wo ihn sein landgerichtlicher Beruf vom Sitze des Gerichts entfernt, ohne daß er in jedem Fall hierfür eine Gebühr bezieht, ihm wenigstens eine Versäumnißgebühr neben den Auslagen bewilligt werde. Dagegen könnten die Fuhrkosten für solche amtsgerichtliche Sachen, welche wegen Kleinheit des Gegenstands der amtsgerichtlichen Zuständigkeit unterworfen sind, herabgemindert werden, weil diese Kosten, welche an sich die wirklichen Auslagen regelmäßig weit übersteigen, bei der derzeitigen Höhe eine unverhältnißmäßige Vertheuerung der Amtsgerichtsprozesse herbeiführen und weil grundsätzlich kein Bedenken besteht, sie nach der Größe des Gegenstands verschieden zu bemessen, insoweit sie (wie bei der Berathung der Gebühren-Ordnung seiner Zeit ausdrücklich anerkannt) auch eine Gebühr für Zeitversäumniß und nicht blos für baare Transportauslagen enthalten.

Soviel über die allgemeine an uns gerichtete Frage.

Was speziell die Schreibgebühr anlangt, so wird diese nur selten Anlaß zu Beschwerden geben, und dann wohl nur da, wo sie wegen Kleinheit der eigentlichen Gebührenansätze zu diesen im Mißverhältniß steht. Eine Herabsetzung derselben wäre höchst bedenklich. Zunächst ist kaum anzunehmen, daß der im hohen angezogenen Reskript angeführte Fall absichtlicher Schriftenvergrößerung zum Zwecke der Vergrößerung der Schreibgebühr-Einnahme sich häufig ereignet. Es wäre dies ein schlechtes Geschäft. Verdienen die Anwälte auch nur halbwegs so viel, als diejenigen glauben, welche eine Herabminderung der Anwaltsgebühren für nöthig halten, so werden sie nicht versucht sein, wegen der Schreibgebühr eines Bogens von 40 Pf., von denen sie doch mindestens einen erheblichen Theil dem Kopisten abgeben müssen, unnützer Weise diesen Bogen zu beschreiben. Wo seither etwa mit Recht die Ausführlichkeit anwaltlicher Schriften getadelt wurde, waren dies wohl Fälle, in welchen die Gewohnheiten des früheren rechtsrheinischen schriftlichen Verfahrens nachwirkte. Je mehr man sich hiervon entfernt und die Bedürfnisse des mündlichen Verfahrens verstehen lernt, umso mehr wird man sich in seinen schriftlichen Arbeiten auf das Nothwendigste beschränken.

Andererseits erzeugt das neue Verfahren eine so große Anzahl kleinerer schriftlicher Arbeiten, Anträge, Anzeigen, Gesuche, Schreiben ꝛc., daß es schwer verständlich ist, wie man die Vergütung hierfür, ohne der Billigkeit und den Interessen aller Betheiligten zuwider zu handeln, einschränken will. Daß sorgfältige vorbereitende Schriftsätze und schriftliche Anträge das mündliche Verfahren in bestimmte Bahnen leiten und den Prozeßstoff möglichst sichten, ist gesetzliche Vorschrift und liegt im Interesse aller Betheiligten, insbesondere auch des Gerichts. Daß durch Korrespondenz ununterbrochene Beziehungen der Partei zum Prozesse unterhalten werden, ist ein unabweisliches Bedürfniß für den Rechtsuchenden wie für den instruktionsbedürftigen Anwalt. Auch muß der Anwalt jetzt mehr als früher durch eine wohlbesetzte Schreibstube die gute und präcise Erledigung der ganzen prozeßleitenden Thätigkeit ermöglichen, die früher zum großen Theil dem Gerichte oblag. Endlich erfordert die Regelung des Kostenwesens vielen Zeitaufwand und großes Sachverständniß. Sie kann jetzt noch weit weniger, als früher, dem gewöhnlichen Kopisten überlassen werden. Sie, wie die ganze äußere Leitung des Prozeßbetriebs, setzt die Zuziehung eines intelligenteren und besser besoldeten Gehülfen voraus.

Die frühere rechtsrheinische Schreibgebühr (in Sachen über 60 Mark) betrug: 4 Seiten zu 22 Zeilen zu 25 Buchstaben, also zusammen 2200 Buchstaben 46 Pf.; die Schreibgebühr der Rechtsanwalts-Gebührenordnung 4 Seiten zu 20 Zeilen zu 12 Silben (2 Silben zu nur 5 Buchstaben gerechnet), also zusammen 2400 Buchstaben 40 Pf., — also eine sehr erhebliche Verringerung gegen früher. Würde diese Gebühr abermals gekürzt oder gemindert, so wäre eine für eine gedeihliche Prozeßbehandlung höchst bedenkliche Einschränkung der schriftlichen Anwaltsthätigkeit unvermeidlich; kleinere amtsgerichtliche Sachen kann dann der Anwalt kaum noch übernehmen, da seine Gebühr durch nicht vergütete Auslagen aufgezehrt würde.

Daß die Kosten der Schreibstube durch die eingehende Schreibgebühr wohl durchschnittlich weitaus nicht gedeckt werden, ist schon oben bemerkt.

Die Bestimmung des § 47 R.-A.-G.-O. über die Gebühr für Rathsertheilung ist von den Anwälten stets als eine höchst bedenkliche empfunden und wohl kaum von Einem strikt durchgeführt worden. Wo es sich um hohe Beträge handelt, kann man sie einfach nicht zur Anwendung bringen und so ist es auch — wohl ziemlich allgemein — in der That nicht geschehen. Demgemäß sind uns auch bis jetzt keine beachtenswerthen Beschwerden des Publikums über die Höhe der (wirklich geforderten) Konferenzgebühr kund geworden. Nur die Anwälte haben sich dadurch belästigt gefühlt, weil die Meinung

entstehen konnte, es sei gegen den anwaltlichen Anstand unter die gesetzliche Gebühr selbst in den Fällen, wo diese zu hoch, herunter zu gehen. Es wird daher den Interessen beider Theile gedient, aber auch genügt sein, wenn fragliche Bestimmung dahin abgeändert wird, daß der Anwalt für die Ertheilung eines Raths eine Gebühr „bis zu" $^{5}/_{10}$ der Prozeßgebühr erhält.

Eine feste Gebühr würde wegen der großen Verschiedenheit der Fälle sich als unzuträglich erweisen, eine Ermäßigung auf $^{5}/_{10}$ bei großen Beträgen meist noch eine zu hohe Gebühr belassen, bei kleineren aber, in schwierigeren Fällen, dem Anwalt eine nur ungenügende Vergütung gewähren.

Hervorheben dürfen wir schließlich noch, daß die gesetzgebenden Faktoren bei Schaffung des Gerichtskostengesetzes betonten, daß es sich dabei um einen Versuch handele, welcher spätere Ermäßigung nicht ausschließe, während man umgekehrt die Anwaltsgebühren in geringerer, als der vielfach beantragten Höhe beschloß, weil die Gerichtskosten damals bereits hoch fixirt waren und man später eine Erhöhung der Anwaltsgebühren, falls nöthig, für leichter hielt, als eine Herabsetzung. Vergleiche die Erklärungen des Berichterstatters Laporte und des Bundeskommissars Kurlbaum II im Reichstage, 1879, 35. Sitzung, Seite 895 und 905, Spalte 1 der stenographischen Verhandlungsprotokolle.

A. Buchner. Dr. G. Gervinus.

Bericht des Vorstands der Hanseatischen Anwaltskammer zu Hamburg.

Auf die Anfrage Einer Hohen Justizverwaltung vom 27. October d. J. beehrt sich der unterzeichnete Vorstand, die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Im Allgemeinen ist seit der Einführung der Reichsjustizgesetze in dem Kreise der Beobachtungen der Vorstandsmitglieder viel häufiger, als früher, der Fall vorgekommen, daß die Parteien sich durch die Höhe der Prozeßkosten von der Verfolgung ihrer für begründet erachteten Ansprüche haben abschrecken lassen. Der Partei ist es bei ihrer desfallsigen Entschließung natürlich gleichgültig, ob der in Aussicht stehende Kostenbetrag durch Gerichts- oder Anwaltsgebühren in Anspruch genommen wird. Daß es aber vorzugsweise die Gerichtskosten sind, welche abschreckend wirken, ergiebt sich daraus, daß sie fast durchgängig den weitaus größeren Betrag ausmachen, und daß auch da, wo die früher gesetzlichen oder gerichtlichen Anwaltsgebühren im Allgemeinen höher waren, als die jetzigen, dieselbe Erscheinung hervorgetreten ist. Es ist selbstverständlich, daß das betheiligte Publikum, wenn es sich über die Höhe der Prozeßkosten beschwert und Abhülfe dafür verlangt, sich gegen alle ihm zur Last fallenden Gebühren, also eben sowohl gegen die Anwalts- und gegen die Gerichtsgebühren wendet, da ihm die Erleichterung auf jedem der beiden Gebiete gleich wünschenswerth ist. Andererseits ist es für den Fiskus weit angenehmer, wenn die Erleichterung der Prozeßparteien durch Herabsetzung der Anwalts- als durch Minderung der Gerichtsgebühren erfolgt. Aber es wäre unbillig, wenn die Gesetzgebung diesen Weg mit besonderer Vorliebe verfolgen und den Beschwerden vorzugsweise auf Kosten des Anwaltstandes abhelfen wollte. Soll wirklich ein Opfer gebracht werden, so ist der Fiskus viel leichter in der Lage und viel mehr dazu berufen, ein solches Opfer zu bringen, als die dem Anwaltsstande angehörigen Individuen. Es sollte deshalb der Versuch, die Klagen vom Fiskus auf den Anwaltsstand abzulenken, nicht weiter in der Weise begünstigt werden, wie es vielfach bisher geschehen ist.

Ungerecht ist es auch, wenn man behufs Beurtheilung der Gebührentaxe für die Rechtsanwälte einzelne Fälle aussucht, um die Höhe der Anwaltsgebühren an denselben zu demonstriren. Die Gebührenordnung beruht einmal auf dem Gedanken, daß die reichlichere Bezahlung in der einen die zu geringe in der anderen Sache ausgleichen soll. Das wird bei jeder Ordnung, welche die Taxe nach der Höhe der in Frage stehenden Beträge und nicht nach der aufgewandten Arbeit bemißt, unvermeidlich sein. Der Partei, die in Folge dieses Systems mehr bezahlt, als der in ihrem Interesse aufgewandten Arbeit entspricht, wird es freilich nicht gerade zum Troste gereichen, daß ein Anderer, der für geringere Zahlung mehr Arbeit in Anspruch nimmt, dafür desto weniger zahlt. Und auch dem Anwalt ist es unerwünscht, wenn er für geringere Arbeit viel berechnen soll, um sich für die schlechte Zahlung bei anderer Arbeit zu entschädigen. Aber diesen Uebelständen würde nur durch eine Veränderung des Systems der Gebührenordnung abgeholfen werden können, der man zur Zeit wohl auf allen Seiten abgeneigt sein würde. Im Allgemeinen wird aber nicht behauptet werden können, daß die Anwaltsgebührensätze zu hoch sind. Wenn die Reichsregierung in der Diskussion über die Anwaltsgebührenordnung durch ihren Kommissar erklärt hat, daß sie bei ihren Vorschlägen erwogen habe, was ein Anwalt einnehmen müsse, wenn er so mäßig beschäftigt sei, daß ihm auch für seine Fortbildung noch genügende Zeit übrig bleibe,

S. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1879, pag. 901,

so fehlt es bis jetzt jedenfalls noch an jedem Nachweise, daß diese von der Gesetzgebung genehmigten Vorschläge für diesen Zweck zu hoch seien. Was das Verhältniß der jetzigen Gebühren zu den früher in den Hansestädten gesetzlichen und üblichen betrifft, so ist ein einigermaßen präciser Vergleich nur für Bremen möglich, weil nur dort eine feste klassificirte Taxe existirte. In der Anlage ist der Versuch einer solchen Vergleichung für Bremen gemacht, und ergiebt derselbe durchgängig eine Verringerung der Anwaltsgebühren. In Bezug auf Hamburg und Lübeck, in welchen Orten die Honorirung der Anwälte nach ganz anderen Grundsätzen Statt fand, die einen Vergleich unthunlich machen, läßt sich im Allgemeinen sagen, daß für amtsgerichtliche Sachen die Rechtsanwaltsgebühren in denselben jetzt wohl höher sind, als sie es früher waren. Dabei ist aber die Stellung der Amtsgerichtsanwälte nicht zu übersehen, deren Praxis durch die beschränktere Competenz der Amtsgerichte sehr erheblich geschmälert ist, während andererseits die mit der einzelnen Sache verbundene Arbeit gewachsen ist. Es ist anzunehmen, daß die, ausschließlich auf die Amtsgerichtspraxis angewiesenen Anwälte zur Zeit eine viel geringere Einnahme haben, als es früher der Fall war. Was dagegen die größeren Sachen betrifft, so leidet es sowohl für Hamburg als für Lübeck keinen Zweifel, daß die Gebühren der Anwälte bei denselben jetzt viel geringer sind, als früher. Dazu kommt, daß, soweit es sich ohne statistischen Nachweis beurtheilen läßt, die Zahl der Pro-

zesse, namentlich in Folge der hohen Gerichtsgebühren und somit auch die Einnahme der mit größeren Sachen befaßten Anwälte sehr abgenommen hat.

Im Einzelnen mag zunächst in Anknüpfung an die vom Reichsjustizamt aufgestellten Fragen Folgendes bemerkt werden:

1. Das Gesetz vom 29. Juni 1881 läßt nur in sehr geringem Maße eine analoge Anwendung auf die Rechtsanwaltsgebührenordnung zu. Es ist überhaupt mißlich, zwischen dem Gerichtskostengesetz und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine Vergleichung anzustellen. Die einzelnen Bestimmungen der Gesetze laufen gar nicht parallel. Die Gesetze beruhen auf ganz verschiedenen Principien. Bei Abmessung der Höhe der Gerichtskosten sind insbesondere finanzpolitische Rücksichten maßgebend. Hier ist besonders zu berücksichtigen und ist auch stets berücksichtigt, daß durch eine zu große Ermäßigung das Gleichgewicht des Etats der einzelnen Landesfinanzverwaltungen nicht gefährdet wird, während andererseits die Kosten auch nicht so hoch sein können und dürfen, daß die gesammten Kosten der Rechtspflege durch die Gerichtskosten gedeckt werden. Bei Festsetzung der Gerichtskosten wird darauf zu sehen sein, daß einerseits die Ansätze nicht so hoch sind, daß dem rechtsuchenden Publikum das Prozeßführen allzusehr vertheuert wird, und daß andererseits die Ansätze auch nicht so gering sind, daß dem frivolen Prozessiren Thür und Thor geöffnet wird.

Alle diese Gesichtspunkte treten bei Bemessung der Anwaltsgebühren vollständig in den Hintergrund. Hier ist vor Allem davon auszugehen, daß der Anwalt für seine Thätigkeit angemessen belohnt wird. Das kann der Anwalt verlangen, weil ein gut situirter Anwaltsstand ein nothwendiges Glied einer geordneten Rechtspflege ist, und mehr verlangt der Anwalt auch nicht, weil die pekuniären eigenen Interessen vor den Forderungen einer guten Rechtspflege zurücktreten müssen.

Daß bei dieser Verschiedenheit der Grundprinzipien von einem Parallelismus zwischen Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren keine Rede sein kann, ergiebt sich auch sofort, wenn man die abgeänderten Paragraphen des Gerichtskostengesetzes mit den angeblich parallel laufenden Paragraphen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vergleicht. Wenn in Z. 1 der Novelle zu § 22 des Gerichtskostengesetzes bestimmt ist, daß die Beweisgebühr nur zur Hälfte erhoben werden soll, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen wird, so erhält der Rechtsanwalt nach § 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte schon jetzt die Vergleichsgebühr nur zur Hälfte, wenn er eine volle Verhandlungsgebühr erhält, einerlei, ob er eine Beweisgebühr erhält oder nicht. Die obige Bestimmung der Novelle hat übrigens, eben so wie die Bestimmung unter Z. 2 zu § 23, den Zweck, durch diese Herabsetzung der Gerichtskosten den Abschluß von Vergleichen zu fördern,

S. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages 4. Legislaturperiode 4. Session 1881, pag. 524,

während in den Motiven zur Geb.-Ordg. für Rechtsanwälte, Anlagen u. s. w. 4. Legislaturperiode 2. Session 1879, pag. 132

als Grund für die Vergleichsgebühr der Rechtsanwälte angeführt ist, daß es im Interesse der Parteien, wie der Rechtspflege überhaupt liegt, „die Rechtsanwälte durch Bestimmung einer besonderen Gebühr vorzugsweise für das Zustandekommen eines Vergleiches zu interessiren.“ Dieselben Gründe, die im Vergleichsfalle für Herabsetzung der Gerichtsgebühren sprachen, sprechen also dafür, die entsprechende Gebühr des Rechtsanwaltes nicht herabzusetzen. Dieselbe Rücksicht kommt bei Z. 10 der Novelle zu § 41 in Betracht, wo die bisher für den im Sühnetermin zu Stande gekommenen Vergleich berechnete volle Gebühr auf drei Zehntel herabgesetzt wird, während der Anwalt nach § 37 der G. O. für R. A. die volle einmalige Gebühr erhält, in welcher Gebühr aber auch die Prozeßgebühr enthalten ist. Daß übrigens Vergleichsverhandlungen für den Anwalt regelmäßig ein gründliches Eingehen in den Rechtsstreit und den Aufwand von Zeit und Arbeit erfordern, ist an der eben citirten Stelle der Motive zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte ausdrücklich anerkannt.

Nach denselben Ziffern der Novelle sollen auch für die auf Grund von Verzichten oder Anerkenntnissen ergehenden Entscheidungen Ermäßigungen der Beweis- beziehungsweise Entscheidungsgebühr eintreten. Dem entspricht theilweise der § 16 der G. O. für R. A., welcher die Verhandlungsgebühr für eine nicht kontradiktorische Verhandlung auf die Hälfte herabsetzt. Eine vollständige Gleichstellung der Gerichts- und Anwaltsgebühren in diesen Fällen ist deshalb ausgeschlossen, weil der Rechtsanwalt erst in der Verhandlung mit Sicherheit erfährt, ob die Sache kontradiktorisch ist oder nicht, sich also auf eine kontradiktorische Verhandlung vorbereiten muß, während der Richter bei seiner Entscheidung schon weiß, daß ein Verzicht oder Anerkenntniß vorliegt.

Indem die Entscheidung über Feststellung der vom Gegner zu erstattenden Kosten aus § 34 (Z. 3 der Novelle) in § 38 (Z. 7) versetzt ist, ist die Gebühr für die Entscheidung von $^{2}/_{10}$ auf $^{1}/_{10}$ reduzirt. Da es sich hier fast ausnahmslos um kleine Beträge handelt, für welche also auch die Gebühr nur gering ist, so ist auch kein Grund dafür vorhanden, die dem Anwalt zustehende Gebühr weiter herabzusetzen. Die festzustellenden Kosten müssen übrigens schon mehr als 60 Mark betragen, wenn nach Maßgabe § 8 der G. O. f. R. A. der Unterschied zwischen einem Zehntel und drei Zehnteln überhaupt in Betracht kommt.

Durch Versetzung aus § 35 (Z. 4) in § 38 (Z. 7) ist die Gebühr für Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel theilweise, und die Gebühr zur Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in allen Fällen von $^{2}/_{10}$ auf $^{1}/_{10}$ reduzirt. Der Anwalt erhält für die entsprechende Thätigkeit nach § 24 der G. O. f. R. A. zwei Zehntel der Gebühr. Aber er erhält diese Gebühr nach § 35 desselben Gesetzes nur dann, wenn seine Thätigkeit ausschließlich hierauf beschränkt ist, während er keine Gebühr dafür erhält, wenn er die Partei in der betreffenden Instanz oder in Bezug auf Zwangsvollstreckung vertritt. In dem nur höchst selten vorkommenden Fall, daß der Anwalt nur diese Thätigkeit auszuüben hat, ist die Gebühr von $^{2}/_{10}$ nicht zu hoch.

Unter Z. 5 zu § 36 ist die Gerichts-Gebühr für die Entscheidung über Anträge auf Sicherung des Beweises von $^{2}/_{10}$

auf $^3/_{10}$ und bei Erhebung des Beweises von der vollen Gebühr auf $^6/_{10}$ reduzirt. Diese Gebühr wird nach § 39 immer erhoben, auch wenn die Hauptsache anhängig ist. Dagegen erhält der Anwalt nach § 22 der G. O. f. R. A. $^5/_{10}$ der Prozeß- und Verhandlungsgebühr und die volle Beweisgebühr. Ist aber die Hauptsache bereits anhängig, so erhält er nach § 30 Nr. 1 für die betreffende Thätigkeit gar kein besonderes Honorar. Wenn die Hauptsache nicht anhängig ist, so ist auch die Thätigkeit des Anwalts eine viel umfassendere, als die des Gerichts. Denn während das Gericht nur zu prüfen hat, ob die formalen Voraussetzungen des § 449 der C. P. O. vorliegen, muß sich der Anwalt über den ganzen Prozeßstoff genau instruiren.

Unter Z. 7 zu § 37 werden die Gerichtsgebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls von drei Zehnteln auf zwei Zehntel und für den Vollstreckungsbefehl von zwei auf ein Zehntel reduzirt. Auch sollen bei rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches und Erhebung der Klage die Kosten des Mahnverfahrens auf die Gebühr des Rechtsstreites angerechnet werden. Der R.-A. erhält nach § 38 der G. O. f. R. A. drei Zehntel der einmaligen Gebühr für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, zwei Zehntel für Erhebung des Widerspruchs und zwei Zehntel für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls. Doch soll die Gebühr für den Widerspruch auf die Prozeßgebühr, im nachfolgenden Rechtsstreite die für den Vollstreckungsbefehl auf die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet werden. Unter dieser Beschränkung ist die Gebühr, da in ihr zugleich die Prozeßgebühr, also der Ersatz für den Verkehr mit der Partei liegt, in der Regel nicht zu hoch. Doch würde bei dieser Gebühr die Bestimmung eines niedrig zu greifenden Maximums angemessen sein, da die Arbeit des Anwalts bei höheren Beträgen in der Regel nicht größer sein wird, als bei geringen.

Unter Z. 11 werden die Gerichtsgebühren im Aufgebotsverfahren für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages für die Verhandlung und die Entscheidung von je $^3/_{10}$ auf je $^1/_{10}$ ermäßigt. Der Rechtsanwalt erhält nach § 40 für Prozeßgebühr, für den Antrag auf Erlaß des Aufgebotes und die Wahrnehmung des Aufgebotstermins jedesmal drei Zehntel. In den meisten Fällen ist diese Gebühr, da die Thätigkeit des Anwalts auch die dem Antrag vorausgehende, oft recht mühsame Instruktion der Sache und die Beschäftigung mit den stattgefundenen Anmeldungen umfaßt, nicht zu hoch. Dagegen ist sie in Fällen, wo das Objekt des Aufgebotes besonders groß ist, wie z. B. bei großen Erbschaften, allerdings unverhältnißmäßig hoch, und es rechtfertigt sich also bei dieser Gebühr eine Minderung des Gebührensatzes für die, eine gewisse Höhe übersteigenden Beträge, also eine Art gleitender Skala.

In Z. 12 zu § 46 wird die Gerichtsgebühr für Zurücknahme der Klage von $^3/_{10}$ auf $^1/_{10}$ reduzirt. Der Anwalt erhält in diesem Falle die Prozeßgebühr, die er durch die Instruktion der Sache, Aufstellung und Einreichung der Klage verdient hat, aber keinen Theil der Verhandlungsgebühr. Eine analoge Ermäßigung ist also in diesem Falle ausgeschlossen.

Das zu Z. 13 Erforderliche ist schon bei Z. 7 gesagt worden.

In Z. 14 zu § 53 wird bestimmt, daß für den Beschluß über den Antrag eines Gläubigers auf Konkurseröffnung, wenn die Forderung des Gläubigers nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, die Gerichtsgebühren von $^3/_{10}$ beziehungsweise $^5/_{10}$ nur nach Maßgabe der Höhe der Forderung berechnet werden sollen. Der Anwalt erhält nach § 54 der G. O. f. R. A. für seinen Antrag $^3/_{10}$ der einmaligen Gebühr, welche nach § 59 desselben Gesetzes immer nach dem Nennwerth der Forderung berechnet wird. Da diese $^3/_{10}$ auch die Instruktion der Sache umfassen, so ist sie nicht zu hoch. Ueberdies ist sie ganz unabhängig von der Höhe der Aktivmasse, steigert sich also nicht mit der Größe derselben, sondern richtet sich, wie in allen anderen Fällen der anwaltlichen Thätigkeit, nach der Höhe der vertretenen Forderung. Anderenfalls würde der Rechtsanwalt bei einer leeren Masse für seine Arbeit gar nichts erhalten.

In Z. 15 zu § 70 wird die Gerichtsgebühr für die Privatklage von 16, 20 und 40 Mark auf je 5, 15 und 20 Mark erniedrigt. Nach § 63 beziehungsweise 73 der G. O. f. R. A. erhält der Anwalt für die Vertretung in der Privatklage, da dieselbe immer vor dem Schöffengericht verhandelt wird, 12 Mark, nach § 65, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, 18 Mark und nach § 64 keine Erhöhung, wenn die Verhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt. Es entspricht diese Gebühr ungefähr der Gebühr für Civilsachen in Höhe von 120 Mark. Da der Satz von 12 Mark neben der Verhandlung auch für die Instruktion der Sache, für den Verkehr mit dem Klienten und für den Klagantrag valedirt, so kann derselbe nicht als zu hoch betrachtet werden.

ad 2. Die Schreibgebühren betreffend, muß der unterzeichnete Vorstand sich im Namen der zur hanseatischen Anwaltskammer gehörigen Rechtsanwälte gegen die Supposition verwahren, als ob die Aussicht auf Ersatz der Schreibgebühren Veranlassung zur Ausarbeitung weitläufiger Schriftsätze und somit zur Schädigung des mündlichen Verfahrens geben könnte. Es ist auch kaum denkbar, daß dieser Verdacht bei den Anwälten irgend eines anderen deutschen Staates begründet wäre, und zwar schon deshalb, weil, selbst wenn im einzelnen Falle der Rechtsanwalt an den Schreibgebühren Etwas erübrigen würde, dieser minimale Vortheil ihn niemals zu der mit der Conzipirung weitläufiger Schriftsätze verbundenen Arbeit reizen könnte. Eine Herabsetzung oder gar vollständige Streichung der Kopialien ist entschieden unzulässig. Namentlich an größeren Orten ist es ganz unmöglich, die entsprechenden Büreaukosten für Gehalt des Schreibers, Schreibmaterialien u. s. w. durch die Schreibgebühren aufzubringen. Ueberdies darf nicht vergessen werden, daß für eine Reihe von Arbeiten, die mit der Prozeßführung verbunden sind, und die in der Regel durch das Büreaupersonal verrichtet werden, gar keine Entschädigung gegeben wird, wohin namentlich die durch den Verkehr mit dem Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, dem gegnerischen Anwalt Behufs Zustellungen, durch die Ordnung der Akten und das Rechnungswesen veranlaßten Arbeiten gehören. Soll nun der Anwalt für alle diese Auslagen in der Bauschgebühr seine Entschädigung finden, so wäre das allenfalls bei größeren Sachen zulässig, bei denen aber die Schreibgebühren kaum in Betracht kommen, nicht aber bei kleineren, bei denen unter Umständen die unentbehrlichen Kopialien für

die mitzutheilenden Urkunden, Urtheile, für die Korrespondenz u. s. w. die ganze Gebühr absorbiren könnten.

3. Was die Einführung eines Maximums für gewisse Gebühren betrifft, so ist schon im Vorstehenden angeführt, daß ein solches beim Mahnverfahren wohl anwendbar sein möchte, während sich für das Aufgebotsverfahren eine gleitende Skala empfiehlt. Was ferner die Gebühr für einen ertheilten Rath nach § 47 der G. O. f. R. A. betrifft, so findet die Befragung eines Anwalts in Bezug auf eine nicht von ihm geführte oder zu führende Sache, in welchem Falle allein der Ansatz in Betracht kommt, in der Regel nur bei bedeutendem Interesse Statt, und deshalb wird denn auch die gesetzliche Gebühr in solchen Sachen gewöhnlich sehr hoch ausfallen. So ist denn dem unterzeichneten Vorstand kaum ein Fall bekannt, in dem der in dieser Weise befragte Rechtsanwalt nicht Bedenken getragen hätte, die gesetzliche Gebühr in Anspruch zu nehmen. Am angemessensten würde es sein, wenn ein derartiger Rath eben so behandelt werden würde, wie nach § 88 ein Gutachten, die Gebühr sich also nach der aufgewandten Mühe, der Schwierigkeit der Sache und der Höhe des Objektes richten würde.

Schließlich will der unterzeichnete Vorstand noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Die Gebühr für die Vertretung eines Gläubigers im Konkursverfahren, wenn diese Vertretung sich vor dem allgemeinen Prüfungstermin erledigt, ist nach § 54 der G. O. f. R. A. auf $^{4}/_{10}$ angesetzt. Dieser Satz ist durchschnittlich zu hoch und könnte auf $^{3}/_{10}$ ermäßigt werden. Damit entsprechend wäre die Gebühr des § 57 für die Anmeldung einer Forderung von $^{3}/_{10}$ auf $^{2}/_{10}$ zu reduziren.

Andererseits ist die mit $^{3}/_{10}$ bestimmte Gebühr für das Arrestverfahren (§ 23), welche überdies nach § 29 und 30 nur zu zahlen ist, wenn das Arrestverfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist, entschieden zu niedrig und steht im Mißverhältniß zu der in den meisten Fällen sehr erheblichen, mit der Instruktion der Sache, dem betreffenden Schriftsatze, der Ausführung des Arrestes und dem Verkehr mit dem Drittschuldner verbundenen Mühe, zu der dann häufig noch persönliche Bemühungen im Interesse der Beschleunigung der Sache kommen. Eine Erhöhung auf 6 oder mindestens 5 Zehntheile ist hier durchaus erforderlich.

Der Vorstand der hanseatischen Anwaltskammer.
gez. J. Wolffson, Dr., Vorsitzender.

Vom Reichsgericht.

Der heutige Bericht betrifft die vom 29. Dezember 1881 bis zum 14. Januar 1882 ausgefertigten Urtheile in Civilsachen.

Zur Civilprozeß-Ordnung.

Nachdem der Beruf.-R. die Berufung des Beklagten gegen ein seine prozeßhindernde Einrede verwerfendes Urtheil erster Instanz (§ 348 C. P. O.) deshalb als unstatthaft zurückgewiesen hatte, weil inmittelst über den Klaganspruch selbst ein rechtskräftig gewordenes Urtheil ergangen war, mißbilligte das R. G. diese Anschauung und erklärte umgekehrt den Bestand oder Nichtbestand des die Hauptsache betreffenden Erkenntnisses von der Entscheidung über die prozeßhindernde Einrede für abhängig. Nr. 496. 81. III. vom 28. Oktober 1881. — Als der Beruf.-R. einen Schadensanspruch deshalb verwarf, weil die Höhe des Schadens nicht gehörig begründet worden sei, fand der 5. Civ. S. hierin eine Verletzung des § 260 C. Pr. O., da sich der Richter der ihm hier zugewiesenen Pflicht, über die Höhe des Schadens nach freier Ueberzeugung zu befinden, nicht habe entziehen dürfen. Nr. 718. 81. V. vom 12. November 1881. — Einen Thatbestand, welcher „an einige dürftige Sätze eine allgemeine Bezugnahme von vier umfänglichen vorbereitenden Schriftsätzen" enthielt, erachtete der 1. Civ. S. für nicht ausreichend, und hob wegen dieses Mangels auf. Nr. 622. 81. I. vom 14. Dezember 1881. — Die Gewährung oder Ablehnung eines Vertagungsantrages ist der pflichtmäßigen Beurtheilung des Prozeßgerichts anheim gestellt und kann die Ablehnung eines solchen Antrages einen Revisionsgrund nicht bilden. Zu Nr. 430. 81. II. vom 3. Januar 1882. — Die Anwendung des § 411 C. Pr. O. auf unwahrscheinliche Behauptungen lauft den Absichten des Gesetzgebers zuwider. Zu Nr. 396. 81. II. vom 2. Dezember 1881. — Daß im Sinne des § 276 C. Pr. O. nur dann über den Grund eines Anspruchs vorab entschieden ist, wenn das Gericht vorher beschlossen hat, daß über den Grund des Anspruchs vorab entschieden werden solle, und daß deshalb, wenn sich der 1. Richter ohne einen solchen Beschluß thatsächlich auf eine Entscheidung über den Grund des Anspruchs beschränkte, der Berufungsrichter eventuell die Sache behufs Entscheidung über die Höhe des Anspruchs nicht in die erste Instanz zurück zu verweisen, sondern diesen Punkt selbst zu erledigen hat, wurde wiederum ausgesprochen vom 1. Civ. S. am 10. Dezember 1881 zu Nr. 62. 81. I. — Da nach § 487 C. Pr. O. vor dem Berufungsgericht der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird, so hat das Berufungsgericht auf Grund der gesammten vor ihm stattgehabten Verhandlungen über die Begründung der von den Parteien gestellten Anträge zu entscheiden, ohne Rücksicht darauf, wie die Parteien in rechtlicher Beziehung ihre Anträge gerechtfertigt haben. Zu Nr. 454. 81 vom 19. November 1881. — Wegen unzureichender Begründung (§ 513 C. Pr. O. Nr. 7 wurde ein Erkenntniß aufgehoben vom IV. Civ.-Sen. am 5. Dezember 1881 zu Nr. 761. 81. — Wenn schon im Allgemeinen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts, durch welche die Beschwerde als unzulässig verworfen ist, als einen neuen selbstständigen Beschwerdegrund enthaltend mit einer weiteren Beschwerde angefochten werden kann, so ist dies doch nicht anzunehmen, wenn die Zulässigkeit der Beschwerde aus demselben Grunde verneint worden ist, auf welchem auch die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung erster Instanz beruht, so daß die Entscheidung zugleich die materielle Billigung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung in sich schließt. So der 1. Civ.-S. unter dem 10. Dezember 1881 zu Nr. 41 I. 81 B. S. — Während in der Klageschrift die verklagten Erben des Schuldners sämmtlich namhaft, wurden in der Revisionsschrift nur „die Erben" des Schuldners, ohne spezielle Bezeichnung der Einzelnen, als Revisionskläger aufgeführt; doch nahm der 1. Civ.-S. hieran keinen Anstoß, indem er aussprach, daß der vom § 515 bezogene § 121

C. Pr. O. nur instruktioneller Natur sei. Zu Nr. 620. 81 vom 10. Dezember 1881. — Daß auch ein in Gemäßheit des § 821 C. Pr. O. vom Ober-Landesgericht in erster Instanz erlassenes Urtheil mit der Revision angefochten werden könne, hat der II. Civ.-S. anerkannt am 6. Dezember 1881 zu Nr. 401. 81. II. —

Wechselrecht.

Obwohl der Wechsel als Wohnort des Adressaten G. angab, war der Protest in der Wohnung desselben zu O. erhoben. Da jedoch der Berufungsrichter festgestellt hatte, daß G. die theilweise in der O'schen Feldmark belegene Besitzung des Adressaten bezeichne, so wurde angenommen, daß nur zwei Bezeichnungen für denselben Zahlungsort vorlägen, und die Gültigkeit des Protestes anerkannt. Zu Nr. 841 81. V. vom 14. Dezember 1881. —

Handelsrecht.

Wer ein Handelsgeschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, und dieses öffentlich erklärt, wird den Geschäftsgläubigern haftbar, und zwar für alle Schulden, welche das Geschäft belasten, ohne daß es darauf ankommt, wie sie kontrahirt werden. Nr. 119. 81. vom 2. Dezember 1881. — Für Anwendung des Art. 290 H. G. B ist nicht erforderlich, daß Dritten gegenüber Rechtsgeschäfte eingegangen sind und ebenso nicht, daß, wenn solche eingegangen sind, sie Handelsgeschäfte sind; in Betracht kommt nur das durch Geschäftsbesorgung oder Dienstleistung und deren Annahme zwischen dem Leistenden und demjenigen, für welchen die Leistung erfolgt, begründete Verhältniß und nur darauf kommt es an, ob gedachtes Geschäfte-Besorgen und Dienste-Leisten in Ausübung einer handelsgewerblichen Thätigkeit geschieht. Nr. 135. 81. I. vom 4. Januar 1882. — Die Zusage einer Krediteinräumung braucht nicht erfüllt zu werden, wenn vor ihrer Ausführung die Kreditwürdigkeit des Promissars beeinträchtigt wurde, namentlich wenn letzterer, wie im entschiedenen Falle, inzwischen seine Zahlungsunfähigkeit brieflich zugestanden und Akkordvorschläge gemacht hat. Nr. 605. 81. I. vom 23. November 1881. — Die Vorschriften des 5. Buchs des H. G. B. sind an sich nicht auf Flußschifffahrt anzuwenden; insbesondere ist nach Art. 450 „Rheder" nur der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes, und daher auf Art. 451 ein Anspruch gegen den Rheder eines Schiffes dann nicht zu gründen, wenn letzteres ein Flußschiff ist. Zu Nr. 630. 80. I. vom 21. Dezember 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Der Anfechtung nach Gesetz vom 21. Juli 1879 unterliegen nicht solche Rechtshandlungen des Schuldners, durch welche der Bestand seines Vermögens zur Zeit der Rechtshandlung nicht vermindert, sondern nur eine Vermehrung dieses Bestandes abgelehnt worden ist, namentlich also nicht die Ablehnung des Erwerbs einer angefallenen Erbschaft. Nr. 819. V. 81 vom 17. Dezember 1881. — Das Viehseuchen-Gesetz vom 7. April 1869 stellt in § 3 die Vergütungspflicht der Bundeskasse als Regel hin; die Bundeskasse muß daher die die Ausnahmen des § 4 begründenden Thatsachen beweisen. Urth. vom 9. Januar 1882 zu Nr. 804. 81. IV. — Zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877 ist ausgesprochen worden, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt für sich allein nicht Gegenstand der Berufung sein könne. U. v. 20. Dez. 1881 zu Nr. 146. II. 81. —

Gemeines Recht.

Abwesend im Sinne der Nov. 4 Cap. 1 erscheint heutzutage nur derjenige, welcher außerhalb des deutschen Reichs wohnt; die Einrede der Vorausklage des Bürgen fällt also nicht schon dann weg, wenn der Hauptschuldner in einem anderen Bundesstaat, als der Bürge, seinen Wohnsitz hat. U. v. 2. Dezember 1880 zu Nr. 485. III. 81. — Das heutige Recht hat die Möglichkeit der Bestellung von Realservituten ohne herrschendes Grundstück und ohne die römisch-rechtlichen Beschränkungen auf die Lebenszeit des Berechtigten bezw. 100 Jahre erweitert und solche in mannigfacher Anwendung zu Gunsten territorialer oder personaler Kreise zugelassen, sofern nur die dienende Sache den vorausgesetzten vermögensrechtlichen Vortheil dauernd zu gewähren vermag. Nr. 464. III. 81 vom 4. November 1881. — Ein Vertrag zwischen dem Eigenthümer eines Grundstücks und einem Dritten, durch welchen dem letzteren gegen Entgelt das Recht gewährt wird, aus dem Grundstück während der Vertragszeit ein beliebiges Quantum Steine zu brechen, erscheint nicht, wie das O.-L.-G. annahm, als Kaufvertrag bezüglich der Steine, sondern als Pachtvertrag bezüglich des Grundstücks. Deshalb, und weil der Pächter die Steine produzirt, also nicht anschafft (Art. 271, 273 H. G. B.), erscheint ein solcher Vertrag auch nicht als Handelsgeschäft. Zu Nr. 140. 81 vom 19. November 1881. — Die Meinung der zweiten Instanz, daß die actio Pauliana außerhalb des Konkurses nicht zulässig sei, wurde mißbilligt am 29. November 1881 zu Nr. 119. 81. III. — Die Streitfrage, ob eine Forderung, namentlich bei erfolgter Uebergabe der Schuldurkunde, Gegenstand eines Faustpfandrechts sein könne, ist verneint worden am 2. Dezember 1881 zu Nr. 99 I. Hülfs-Senat. —

Preußisches Landrecht.

Aus den Vorschriften der §§ 443—445 T. I., Tit. 5 A. L. R. ergiebt sich, daß derjenige von mehreren Korrealschuldnern, welcher auf Grund der durch ihn erfolgten Zahlung der Schuld seinen Regreß an die Mitschuldner nehmen will, beim Nichtvorhandensein eines Vertrags unter den mehreren Mitschuldnern die Umstände, unter denen die Begründung der Korrealschuld erfolgt ist, in der Art klar zu legen hat, daß sich daraus sein Regreßrecht, sei es vermöge des Vortheils, den der verklagte Mitschuldner aus der Begründung der Schuld gezogen hat, sei es vermöge anderer besonderer Verhältnisse, sei es vermöge des Rechtssatzes, daß beim Nichtvorhandensein anderer Direktiven eine Theilung zu gleichen Theilen einzutreten hat, ergiebt. U. des 1. H. S. vom 9. Dezember 1881 zu Nr. 263 81. — Der § 26 Tit. 6, T. I. versteht unter Polizeigesetzen ins Einzelne gehende Anordnungen, nicht aber allgemeine Rechtsgrundsätze, so daß also der § (108) 120 R. Gewerbe-O. zu den Polizeigesetzen im Sinne des § 26 nicht zu rechnen ist. Zu Nr. 732. 81. V. vom 23. November 1881. — Der Entschädigungsanspruch wegen Beschädigung einer Sache steht dem bloßen Inhaber derselben, insbesondere dem Verwahrer, nur insoweit zu, als er demjenigen, für welchen er detinirt, für den Werth der Sache aufkommen muß. 1. H. S. zu Nr. 508. 81 am 6. Dezember 1881. — Der Eigenthümer eines geschlossenen

Privatgewässers ist ohne Weiteres auch Eigenthümer der in demselben befindlichen Fische. 2. H. S. am 24. November 1881 zu Nr. 299. 81. — Die Vorschrift des § 535 Tit. 9, T. I. leidet auch auf die kurze Verjährung des § 54 Tit. 6, T. I. Anwendung. Zu Nr. 746. 81. V. vom 10. Dezember 1881. — Unter einem zur Erlangung des Eigenthums geschickten Titel (§ 579 Tit. 9, T. I.) ist, wie der Plenarbeschluß des Obertribunals vom 15. Februar 1841 richtig ausführt, ein Titel zu verstehen, welcher sowohl seinem materiellen Inhalt als seiner Form nach zur Erwerbung des Eigenthums geeignet ist. Zu Nr. 761. V. 81 vom 4. Januar 1882. — Die Bestimmung in § 66 Tit. 12, T. I. ist nicht dahin zu verstehen, daß die Erklärung mit Worten geschehen müsse, sondern auch Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuversicht geschlossen werden kann, haben mit ausdrücklichen Willenserklärungen gleiche Kraft. U. vom 5. Dezember 1881 zu Nr. 766 IV. 81. — Der Rücktritt des Miethers wegen Gewährsmängel der ihm vermietheten Sache ist nicht davon abhängig, daß derselbe zunächst den Vermiether auf Leistung der fehlenden Eigenschaft klagend in Anspruch genommen hat; es genügt, daß der Vermiether zur Gewährung der fehlenden Eigenschaft vergeblich aufgefordert worden ist. Zu Nr. 29. 81. 1. H. S. vom 6. Dezember 1881. — Aus § 170 der Verordnung vom 20. Juni 1877 ergiebt sich, daß nach erfolgter Separation gesetzliche Einschränkungen des Eigenthums im Sinne der §§ 33 ff. Tit. 8, T. I. bestehen bleiben, auch wenn sie im Rezeß nicht ausdrücklich vorbehalten sind; das bloße Bedürfniß aber, daß eine vordem bestehende Grundgerechtigkeit, insbesondre ein Wegerecht erhalten bleibe, hindert nicht das Erlöschen des im Rezeß übergegangenen Wegerechts. U. des 2. H. S. vom 21. Nov. 81 zu Nr. 899. 80. — Daß sich der § 211 Tit. 1 T. II nur auf den Erwerb der Frau durch häusliche Thätigkeit und gemeine Dienste, nicht aber auf den Erwerb derselben durch lästige Verträge mit Dritten bezieht, ist wiederum ausgesprochen vom 2. H. S. am 1. Dezember 1881 zu Nr. 867. 80. — Die im § 36 Tit. 12 T. II bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude von „gemeinen Schulen" den Gutsherrschaften auf dem Lande auferlegte Verpflichtung, die auf dem Gut, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien unentgeltlich zu verabfolgen, ist zwar keine öffentliche Abgabe im Sinne der §§ 78, 79 Tit. 14, T. II, wohl aber eine gemeine Last im Sinne des § 175 Tit. 11 T. I A. L. R. Zu Nr. 92. 81 vom 1. H. S. am 9. Dezember 1881. —

Sonstige Preußische Gesetze.

Zu den Eisenbahnen, welche nach § 8 des Gesetzes vom 3. November 1838 die Natur öffentlicher Straßen haben, gehört nicht nur der eigentliche Bahnkörper, sondern jede Anlage, welche zu dem Behuf nöthig ist, damit die Bahn als öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, oder welche in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse nöthig ist; sobald zu einer solchen Anlage die Genehmigung des Ministers für Handel ertheilt ist, steht es weder in der Befugniß des Eisenbahnunternehmers, noch in der eines sonstigen Eigenthümers oder dinglich Berechtigten, Verfügungen über den Grund und Boden zu treffen. 2. H. S. am 5. Dezember 1881 zu Nr. 87. 81. — Zur Subhastationsordnung. Pertinenzstücke des subhastirten Grundstücks, welche vom Subhastaten einem Dritten verpfändet und in Besitz gegeben waren, wurden als dem Zuschlag mit unterworfen angesehen, da in der Verpfändung und Uebergabe eine dauernde Trennung vom Grundstück nicht zu erblicken sei. Erk. d. 2. H. S. vom 1. Dezember 1881 zu Nr. 331. 81. — Damit die bewegliche Sache eines Dritten als Gegenstand der eingeleiteten Subhastation eines Grundstücks gelte, genügt es nicht, daß die Sache sich zur Zeit der Subhastation in den Räumen des subhastirten Grundstücks befinde, sondern sie muß entweder ausdrücklich mit zum Gegenstand der Subhastation gemacht sein, oder sie muß ihrer Natur und Beschaffenheit nach als Pertinenz des subhastirten Grundstücks erscheinen. 2. H. S. am 15. Dezember 1881 zu Nr. 647. 81. — Grund-Erwerb-Gesetze. Die Vorschrift des § 30 des Eig. Ges., wonach für das eingetragene Kapital auch die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder haften, hat rückwirkende Kraft, so daß die Frage, ob dem Gläubiger auch in Ansehung seiner vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Kapitalien ein dingliches Recht an den Feuerversicherungsgeldern für einen nach jener Zeit stattgehabten Brand zusteht, zu bejahen ist. U. v. 3. Dezember 1881 zu Nr. 742. V. 81. — Erbschaftssteuer-Gesetz. Nach § 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1878 haften die Erben für die von den Legataren zu entrichtende Erbschaftssteuer nicht als Bürgen, sondern als Solidarschuldner; aus § 39 dess. Ges. folgt nicht, daß die von dem Erbschaftssteuer-Amt ertheilte Bescheinigung der Steuerfreiheit für den Fiskus bindend sei und diesen hindre, die gesetzliche Steuer nachträglich zu fordern. U. v. 9. Dezember 1881 zu Nr. 493. III. 81. —

Französisches und Badisches Recht.

Die in einem Vertrag enthaltene Stipulation, daß die Zinsen der anerkannten Schuldsumme alljährlich berechnet, aber ohne Weiteres zu Kapital geschlagen wieder Zinsen tragen sollten, wurde vom II. Civ. S., im Gegensatz zum O. L. G., als mit Art. 1154 B. G. B. unvereinbar erachtet. U. v. 9. Dezember 1881 zu Nr. 406. 81. — Die in der Badischen Praxis bisher herrschende Auslegung des Landrechtssatzes 1305, wonach auch die vom Vormund eines Minderjährigen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse eingegangenen Geschäfte der Anfechtung wegen Verkürzung unterworfen sein sollen, ist für unrichtig erklärt worden am 16. Dezember 1881 zu Nr. 415. 81. II. —

F. u. M.

Ungültigkeit der Zustellung an einen Gehülfen des Rechtsanwalts außerhalb des Geschäftslokals.

Erk. des R.-G. IV. C.-S. vom 9. Januar 1882 i. S. Knappe c. Kirchner Nr. 801/81 IV. O.-L.-G. Breslau.

Das Berufungsurtheil war ordnungsmäßig am 9. Juli 1881; dagegen der die Einlegung der Revision enthaltende Schriftsatz am letzten Tage der einmonatlichen Frist, am 9. August v. Js., an den Bureauvorsteher des Justizraths N., Anwalts des Beklagten in zweiter Instanz, Namens X in des Letzteren Wohnung zugestellt worden.

Die Revision ist als unzulässig verworfen.

Gründe:

Nach § 168 Civil-Prozeßordnung kann die Zustellung eines Schriftsatzes an einen Rechtsanwalt, welcher in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen. Die Voraussetzung für die Gültigkeit einer solchen Zustellung ist, daß dabei der Gehülfe oder Schreiber in dem Geschäftslokal seines Prinzipals anwesend ist und also die Zustellung in diesem Geschäftslokale erfolgt. Da im vorliegenden Falle die Zustellung nicht im Geschäftslokal des betreffenden Anwalts, sondern in der Wohnung seines Bureauvorstehers stattgefunden hat, ist die Revision nicht in der gesetzlichen Form eingelegt und gemäß §§ 497, 529 Civil-Prozeßordnung als unzulässig zu verwerfen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Alfred Lustig, — Dr. Erich Simon Meyßner, — Dr. Arnold Seligsohn, — Dr. Hermann Veit Simon, — Julian Wehlau, sämmtlich bei dem Landgericht I. in Berlin; — Schüller bei dem Landgericht in Cöln; — Grunwald aus Labiau bei dem Amtsgericht in Saalfeld; — Ludwig Mausen bei dem Landgericht in Dortmund; — Paul Glaser bei dem Amtsgericht in Neumarkt; — Paul Glaeser bei dem Amtsgericht in Lüben; — Kitzel bei dem Amtsgericht in Lublinitz; — Dr. Heinrich Matthias Johannes Oldenburg bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Heinrich Forche bei dem Landgericht in Insterburg; — Dr. Wilhelm Lange bei dem Amtsgericht in Bremen und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Richter in Lübbenau bei dem Landgericht in Cottbus; — Dr. Ascan Bruno Fritz Müller — und August Carl Julius Stemann, beide bei dem Landgericht in Flensburg; — Georg Wilhelm Eduard Hermann Wex in Gütersloh bei dem Landgericht in Bielefeld; — Dr. Bernhard Stephan bei dem Landgericht in Breslau; — Franz Wilhelm Fischer II. bei dem Landgericht in Mülheim a. Rh.; — Geilen bei dem Amtsgericht in Haspe; — von Rabenau bei dem Landgericht in Schweidnitz; William Archibald Spangenberg bei dem Landgericht in Hannover; — Josef Olt bei dem Amtsgericht in Kelheim; — Neuer bei dem Amtsgericht in Euskirchen; — Rudolf Eduard Hanow bei dem Amtsgericht in Naugard.

In der Liste der Rechtsanwälte wurden gelöscht:

M. W. Becker bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Wilhelm Schroeder in Itzehoe bei dem Landgericht in Altona; — Geh. Justizrath Salzmann bei dem Landgericht in Breslau; — Fusbahn bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Paul Glaser bei dem Landgericht in Breslau; — Hermann Flemming in Oschatz bei dem Amtsgericht in Oschatz und dem Landgericht in Leipzig; — Immanuel Sigismund Frenzel in Stadt-Wehlen bei dem Amtsgericht in Pirna; — Cöster bei dem Landgericht in Hanau; — Justizrath Walleiser zu Schrimm bei dem Landgericht in Posen.

Ernennungen.

Rechtsanwalt Hansen in Meldorf zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kiel.

Todesfälle.

Die deutsche Advokatur hat den Tod eines ihrer hervorragendsten Mitglieder zu beklagen. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. starb Dr. Josef Bölk, kgl. Advokat und Rechtsanwalt in Augsburg, Vorsitzender des Vorstandes der dortigen Anwaltskammer und Mitglied des bayerischen Anwaltsrathes; gleichbedeutend und tüchtig als Rechtsanwalt, wie als Staatsmann, wie als Schriftsteller auf dem Gebiete der neuen Justizgesetzgebung. Wir haben an ihm einen warmen Vertreter unseres Standes und einen äußerst liebenswürdigen und gefälligen Collegen verloren.

Leopold Fürst in Eichstätt; — Justizrath Schuster in Eisleben; — Justizrath Schmiedel in Ratibor; — Justizrath Delhees in Cleve; — Hink in Offenburg.

Ordensverleihungen.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Justizrath und Rechtsanwalt Götz zu Cöln; — den Justizräthen, Rechtsanwalten und Notaren von Grodbeck zu Marienwerder; — Humbert zu Berlin; — Dr. Köhler zu Stolp; — Krahmer zu Königsberg i. Pr.; — Simson zu Berlin.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 6 und 7. Berlin, 15. Februar. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel.

In Folge des hohen Rescripts vom 4. November d. J., betreffend eventuelle Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, ermangelt der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer zu Kiel nicht, gehorsamst Folgendes zu berichten.

Der Vorstand hat das gedachte Rescript sämmtlichen Anwälten des hiesigen Bezirks mitgetheilt, und dasselbe auch zum Gegenstand der Besprechung der jüngsten Sitzung der Anwaltskammer gemacht, und darf nach Inhalt der zahlreichen eingegangenen schriftlichen Aeußerungen einzelner Anwälte, wie nach dem Ergebnisse der bezüglichen Verhandlungen in der gedachten Sitzung behaupten, daß seine im Nachstehenden niedergelegte Anschauung im Allgemeinen auch als diejenige der Anwälte unseres Bezirks zu bezeichnen ist.

Zunächst steht der Vorstand zu der Frage einer Revision der jetzt geltenden Gebührenordnung im Allgemeinen so, daß er nach so kurzer Anwendung derselben es kaum für thunlich hält, zu beurtheilen, ob Abänderungen derselben mit den berechtigten Interessen der Anwälte vereinbar, resp. wegen ihrer Interessen rathsam sind, wenn auch schon jetzt schwere Bedenken gegen Herabsetzung von Anwaltsgebühren der unverkennbare Umstand erregen muß, daß die langen Gerichtsverhandlungen und die zu Gunsten der richterlichen Beamten den Anwälten aufgeladene Betreibung der Zustellungen so viel Zeit und Arbeitskraft des Anwalts in Anspruch nehmen, daß er in gleicher Zeit wie früher nicht mehr die gleiche Zahl von Sachen betreiben kann, wenn er sich selbst genügen will.

Dagegen sind die speziellen in dem hohen Rescripte in Anwendung gebrachten Fragen der Art, daß es unbedenklich erscheint, zu denselben schon jetzt bestimmte Stellung zu nehmen.

1. Eine Einschränkung der im § 117 der Gebührenordnung bestimmten Conferenzgebühr kann nach diesseitigem Erachten beschlossen werden, ohne thatsächlich eine Einbuße der Anwälte mit sich zu bringen.

Schwerlich wird ein Anwalt bisher unbedingt von dem Rechte Gebrauch machen, für einen ertheilten Rath $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr zu berechnen; vielmehr beschränkt bei hohen Objekten der Anwalt seine tarifmäßige Forderung für ertheilten Rath auf denjenigen Betrag, den er für angemessen erachtet.

Immerhin aber ist eine gesetzliche Beschränkung vorzuziehen, und findet der Vorstand gegen die Festsetzung eines Minimalsatzes von 100 Mark nichts zu erinnern, wogegen die Herabsetzung der Gebühr von $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr auf $^{2}/_{10}$ in solchen Fällen, wo das Objekt gering, die zu erledigenden Zweifel aber schwierig zu lösen sind, zu einer Unbilligkeit gegen die Anwälte führen könnte.

2. Was den in Anregung gekommenen gänzlichen oder theilweisen Wegfall der Schreibgebühren betrifft, so hat es wohl allgemein in den Anwaltskreisen Erstaunen erregt, daß nach Inhalt des hohen Rescripts vom 4. November d. J. von gewisser Seite die Beseitigung der Schreibgebühren für Schriftsätze als ein geeignetes Mittel zur Erreichung wünschenswerther Abkürzung der letzteren bezeichnet worden ist.

In einer Zeit, wo man erhöhte Anforderungen an die Anwälte stellt, sollte man doch nicht an die Möglichkeit denken, daß ein Anwalt seine Schriftsätze lang machen könne, um 10 Pf. pro Seite zu erhalten. Ob ein Anwalt seine vorbereitenden Schriftsätze länger oder kürzer zu machen pflegt, hängt theils davon ab, wie weit er sich auf die Fähigkeit des Richters, das mündlich Vorgebrachte auch ohne schriftlichen Anhalt im Gedächtnisse zu behalten, verläßt, theils von seiner Fähigkeit, mit kurzen Zügen alles Wesentliche scharf hervorzuheben. Hierin wird ein Wegfall der Schreibgebühren Nichts ändern.

Viel näher liegend, als die Erwartung, durch Wegfall der Schreibgebühren eine Abkürzung der Schriftsätze zu erreichen, könnte die Befürchtung gefunden werden, daß bei Wegfall oder Einschränkung von Schreibgebühren Anwälte in bedenklicher

Weise die Anfertigung von Schriftstücken einschränken würden.

Entscheidend scheint aber dem Vorstande der Umstand zu sein, daß die tarifmäßigen Schreibgebühren nur eine und zwar nach dem jetzigen Prozeßverfahren **bei weitem nicht** ausreichende Vergütung für die Bureaukosten, also für baare **Auslagen** sind. Hielte man gleichwohl dafür, daß die Schreibgebühren ganz oder theilweise eingeschränkt werden könnten, weil die **wirklichen** Gebühren zu hoch wären, so wäre das ein Fehlschluß.

Kann es zur Anerkennung gebracht werden, daß wirkliche Gebühren zu hoch sind, so erniedrige man diese, verlange aber nicht von den Anwälten unentgeltliche Baarausgaben.

Wie unangemessen und hart Letzteres sein werde, erhellt am deutlichsten, wenn man die Folgen davon sich klar macht, welche der gänzliche oder theilweise Wegfall der Schreibvergütungen auf das Einkommen derjenigen Anwälte haben würde, welche selten Prozeßsachen von großen Werthobjekten zu führen, daher nur eine bescheidene Gebühreneinnahme haben, dagegen vielleicht wegen der Menge ihrer Sachen mehr Auslagen machen müssen, als manche Anwälte, welche große Pauschquanten verdienen.

Auch möchte der Vorstaad daran erinnern, daß während man die eigentlichen Gerichtsgebühren einer Revision unterzogen hat, an einen Wegfall der Minderung der Schreibgebühren bei den Gerichten seines Wissens bisher nicht gedacht worden ist, obwohl die Berechnung und Einziehung von gerichtlichen Schreibgebühren kaum weniger Unbequemlichkeiten mit sich bringen dürfte, als die Anwaltschreibgebühren, und obwohl manche Bedenken, welche dem Wegfall der Schreibgebühren der Anwälte entgegenstehen, bei den Schreibereien der Gerichte nicht in Betracht kommen.

Schließlich erlaubt sich der Vorstand auch noch speciell darauf hinzuweisen, daß es auch zu einer erheblichen und unbilligen Belastung und Beläftiguag der Anwälte führen würde, wenn sie nicht mehr berechtigt sein sollten, für Mittheilungen und sonstige Correspondenzen mit der Partei Schreibgebühren zu berechnen. Wie unbillig schon jetzt die Anforderungen sind, welche die Klienten in dieser Beziehung durch unnöthige Anfragen an die Anwälte stellen, das wissen wohl nicht diejenigen, welche die Beschränkung der Schreibgebühren befürworten; wohl aber weiß jeder Anwalt, wie viel Zeit er an diesem Theil seiner Praxis vergeuden muß, wenn er sich nicht Beschwerden aussetzen will, deren Beantwortung ihm noch mehr Zeit kosten würde, als die Correspondenz mit den Klienten.

Fielen die Schreibgebühren für derartige Correspondenzen weg, so würde der Anwalt und seine Zeit in dieser Beziehung noch mehr gemißbraucht werden; denn gerade diejenigen Klienten sind erfahrungsmäßig in dieser Beziehung am unbescheidensten, welche am meisten darauf sehen, ob es ihnen Geld kostet, wenn sie den Anwalt in Anspruch nehmen.

Der Vorstand muß sich aus diesen Gründen entschieden gegen jede Abänderung der jetzt über Schreibgebühren der Anwälte geltenden Bestimmaagen erklären.

Ehrerbietigst

der Vorstand der Anwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena.

Dem hohen Reskript vom 8. Dezember vorigen Jahres zufolge erstattet der unterzeichnete Vorstand der Anwaltskammer nach eingehender Berathung den nachstehenden Bericht über die vorgelegten, auf Revision der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte bezüglichen Fragen.

Wenn wir auch im Allgemeinen der Ansicht beipflichten, daß das wahre Interesse des Anwaltsstandes mit der unbedingten Aufrechterhaltung höherer Gebühren nicht zusammenfällt, so glauben wir doch an die Spitze unseres Gutachtens die unbestreitbare Thatsache stellen zu sollen, daß durch das neue Prozeß-Verfahren die Anstrengung des Anwalts in jeder Hinsicht eine weit größere, seine Thätigkeit eine aufreibendere, seine Verantwortlichkeit eine viel bedeutendere geworden ist als früher, und daß die Gebühren des Anwalts in entsprechendem gerechten Verhältniß hierzu stehen müssen, wenn der für die gesammte Rechtspflege nach den jetzigen Prozeßordnungen doppelt wichtige Stand der Rechtsanwälte seine Aufgaben voll erfüllen und seine Würde wahren soll. Es ist unsere Ueberzeugung, daß die bestehende Gebühren-Ordnung, welche ausschließlich die Höhe des Streitobjekts zum Maßstabe nimmt, ohne hierneben auch dem Umfange der Mühe und Anstrengung des Anwalts und dem Zeitaufwande billige Rücksicht zu schenken, diesen Erfordernissen nur theilweis entspricht.

Wenden wir uns zunächst zu den besonders vorgelegten 3 Fragen, so haben wir

zu 1.

die Frage: ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der Gebühren-Ordnung Anlaß geben dürfte? einfach zu **verneinen**. Die Gerichtskosten, welche aus fiskalischen Rücksichten außerordentlich hoch normirt sind, bedürfen, wie wir in unserem Gutachten vom 16. Januar 1881 dargelegt haben, sehr erheblicher Ermäßigung. Die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1881 bilden nur unzulängliche Abschlagszahlungen auf die große Schuld, welche der Staat zur Ermöglichung einer gesunden, wohlgeordneten Rechtspflege schuldet; noch immer bestehen die unbillig hohen Ansätze des § 8 des Gerichtskosten-Gesetzes, noch immer die drückenden Bestimmungen über die Kosten-Vorschüsse; noch immer liquidirt das Gericht auch für Versäumnißurtheile die volle Gebühr, während der Anwalt nur die halbe Verhandlungsgebühr erhält, und noch immer kommen bei contradictorischer Verhandlung für die Verhandlung und Entscheidung doppelte Gerichtskosten in Ansatz, obwohl die eigentliche Verhandlung den Anwälten zufällt. Auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte aber können die Bestimmungen des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1881 nicht übertragen werden. Insbesondere würde es an jedem Grunde fehlen, die bereits auf nur 5/10 gestellte Verhandlungsgebühr im Fall eines Anerkenntnisses (§ 16 der Gebührenordnung) oder die Gebühren des Rechtsanwalts für seine oft mit vielfachen Verhandlungen mit dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher, der eigenen Partei und dem Gegner verbundene Thätigkeit in der Executionsinstanz herabzusetzen, und ebenso würde es unbillig und unweise sein, die bereits ohne genügenden Grund auf nur 3/10 bestimmte Gebühr für einen gerichtlich ab-

geschlossenen Vergleich (§ 18) noch weiter zu mindern. Nur eine geringe Ermäßigung der Gebühr für die anwaltliche Thätigkeit im Verfahren auf erhobene Privatklage dürfte vielleicht gerechtfertigt erscheinen.

Zu 2.

Klagen über die Höhe der Schreibgebühren sind niemals zu unserer Kenntniß gekommen und niemals hat sich wegen Begünstigung übermäßiger Schriftsätze ein das mündliche Verfahren schädigender Einfluß gezeigt. Im Gegentheil sind oft genug Seitens der Gerichte Klagen über Mangel an Schriftsätzen laut geworden. Die Frage:

ob eine gänzliche Beseitigung oder welche Beschränkung des Anspruchs des Rechtsanwalts auf Ersatz der Schreibgebühren ins Auge gefaßt werden könne?

müssen wir nach jeder Richtung auf das Entschiedenste verneinen. Was

a) die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen anlangt, so sind dieselben durch das ganze System der Prozeßordnungen und durch das nun einmal bestehende Zustellungs-Verfahren wesentlich erfordert. Für einzelne Prozeßarten, z. B. den Urkunden- und Wechselprozeß, bilden sie wesentliche Voraussetzungen. Schon der Entwurf der Gebühren-Ordnung enthielt daher in § 75 die Bestimmung, daß Schreibgebühren für dergleichen Abschriften dem Rechtsanwalt zustehen sollten. Die Verhandlungen hierüber im Reichstage haben zu der Erweiterung jener Bestimmung, zu dem § 76 der Gebührenordnung geführt. Kein Kundiger wird jetzt unter jene Bestimmungen herabgehen und dem Anwalte sogar den Ersatz für die Herstellung dieser gesetzlich nothwendigen Schreibereien verweigern wollen, — man würde durch dergleichen Maßregeln die ordnungsmäßige, geregelte Prozeßführung selbst gefährden. Schutz gegen etwaigen Mißbrauch bieten die Vorschriften in § 122 der Civilprozeß-Ordnung und die Kostenfestsetzung.

b) Was ferner die übrigen Schreibereien, den schriftlichen Verkehr des Anwalts mit dem Gericht, dem Gerichtsvollzieher, dem Gegner und namentlich die Correspondenz mit der eigenen Partei und die derselben zu sendenden Abschriften anlangt, so haben, wie auch die Motive zur Gebührenordnung selbst anerkennen, schon vor Erlaß der großen Reichs-Justizgesetze fast alle Gebührenordnungen der einzelnen Bundesstaaten, und zwar sowohl diejenigen, welche auf dem System der Einzelgebühren, als auch die, welche auf dem System der Bauschgebühren beruhen, dem Anwalt Vergütung für dergleichen im Betrieb des Prozesses anzufertigende Abschriften zugesprochen. Das Bedenken, daß dies mit dem Grundgedanken des Bauschsystems unvereinbar sei, war somit schon hierdurch widerlegt. Da auch diese Schreibereien mit dem ganzen System der Prozeßordnung zusammenhängen und die Verweigerung einer angemessenen Vergütung hierfür sowohl eine höchst bedenkliche Gefährdung gründlicher Rechtsvertretung als auch einen durch nichts zu rechtfertigenden Eingriff in die pekuniären Interessen und Rechte des Anwalts involviren würde, ist in § 76 der Gebührenordnung eine Vergütung von 10 Pfg. à Seite auch hinsichtlich solcher Schreibgebühren bestimmt worden. Es liegt zur Wiederaufhebung dieser Bestimmung nicht der entfernteste Grund vor. Man darf nicht außer Betracht lassen, daß es sich auch hier lediglich um den Ersatz baarer Verläge, um den Ersatz des mit Anfertigung jener Schreibereien verbundenen Aufwandes von baaren Auslagen, nicht aber um irgend einen Gewinn handelt. Bei keinem Auftragsverhältniß wird dem Mandatar angesonnen, für den Mandanten Aufwände ohne Ersatz zu bestreiten. Wie sollte insofern der Rechtsanwalt zu einer Ausnahmestellung kommen?

Der gesetzlich bewilligte Betrag von 10 Pfg. Schreibgebühr à Seite ist an sich nur gering, er deckt kaum die Herstellungskosten, es ist daran absolut nichts zu erübrigen. Für den Anwalt werden aber die Schreibgebühren, indem sie bei jeder Geschäftssache wiederkehren müssen und wiederkehren, in ihrem Gesammtbetrage von hoher pekuniärer Wichtigkeit. Der Bureauaufwand, der einen sehr erheblichen Theil seiner Gesammteinnahme in Anspruch nimmt, wird mit den Schreibgebühren theilweis, aber auch nur theilweis gedeckt. Wollte man dieselben in Wegfall kommen lassen, so würde der Anwalt unverdienter und ungerechter Weise gar keine Vergütung für seine oft beträchtlichen baaren Aufwände für das Bureaupersonal und dergl. haben.

Insbesondere bezwecken die Briefe des Anwalts an die von ihm vertretene Partei zunächst die gründliche und vollständige Informationsertheilung zur Klageerhebung, bezüglich zur Vertheidigung. Für die Concipirung der Briefe kann der Anwalt, da sie unter der Prozeßgebühr untergeht, nichts berechnen. Wenn er außer dem Opfer an Zeit, das er insofern bringen muß, auch noch den Schreibaufwand ohne Ersatz tragen, also für gründliche Informationseinholung noch pekuniäre Verluste haben soll, so wird er zum Nachtheil der Partei und des Prozesses sich in der Regel genöthigt sehen, auf das Allernothwendigste sich zu beschränken. Er wird ebenso die brieflichen Nachrichten bezüglich Auskunftsertheilungen an die Partei über den Stand des Prozesses, soweit irgend thunlich, unterlassen oder doch beschränken und wie unerwünscht und nachtheilig dies dem rechtsuchenden Publikum werden würde, weiß jeder, der in das anwaltliche Geschäft jemals einen Blick gethan oder selbst einen Prozeß zu führen gehabt hat. Es wäre fürwahr ein schlechter Dienst, der mit solcher Aenderung dem rechtsuchenden Publikum erwiesen würde, und vor allem würden die auswärtigen Parteien empfindlich darunter leiden.

Es kommt noch ein anderes Bedenken hinzu. Bei wichtigen Prozeßsachen fallen die Schreibgebühren weniger in das Gewicht, bei Prozessen über geringe Werthsobjecte aber stehen diesen Auslagen auch nur geringe, zum Theil äußerst geringe Gebührenansätze nach § 9 der Gebührenordnung gegenüber. Wenn bei Gegenständen im Werthe bis 20 Mark der Gebührensatz nur 2 Mark, in der 2., 3., 4., 5. Klasse nur 3, 4, 7 und 10 Mark beträgt, — wie könnte hierneben der Rechtsanwalt noch die baaren Schreibaufwände ohne Vergütung tragen sollen?! Da dieselben oft ebensoviel, oft sogar mehr als die Gebühren ausmachen, so würde dem Rechtsanwalt, der in treuer Pflichterfüllung die Sache seiner Partei vertreten hat, oft gar keine Vergütung, ja bisweilen noch ein effectiver Schade für seine Mühewaltung verbleiben! Der Anwalt würde zu erwägen haben, ob solchen Eventualitäten nicht die Ablehnung des Auftrags vorzuziehen sei; Amtsgerichtsanwälte, welche nicht gleichzeitig bei Landgerichten thätig sind, würden fernerhin ge-

schäftlich und pekuniär kaum mehr bestehen können. Für Parteien, die vom Orte des Gerichts entfernt wohnen, müßten solche Zustände bald unerträglich werden. Wollte man gleichwohl die Schreibgebühr in den unteren Werthklassen ausschließen, so würde man gleichzeitig die Gebührensätze des § 9 in diesen Klassen angemessen erhöhen müssen.

Will man sich endlich (wie die Motive zum Entwurf der Gebührenordnung gethan) darauf berufen, der Wegfall der Schreibgebühr bringe eine Erleichterung der Aufstellung und der Festsetzung der Kostenrechnungen, so ist auch dies Argument augenscheinlich hinfällig. Kein Anwalt wird in der Aufgabe, die ihm erwachsenen Aufwände in Rechnung zu stellen, eine Beschwerde erblicken. Pekuniäre Schädigung der Anwälte aber, nur um dem Richter die Arbeit der Kostenfestsetzung zu erleichtern, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gegen einen für geordnete Rechtspflege hochwichtigen Stand. Ueberdies würde ja doch die Festsetzung der einzelnen Portoverläge verbleiben, die spezielle Rechnung also nicht vermieden werden.

Müssen wir somit nach den von uns in allen Staaten Thüringens gemachten Erfahrungen die zweite der uns vorgelegten Fragen ebenfalls entschieden verneinen, so geht

zu 3.

unser Gutachten dahin, daß die in § 47 der Gebührenordnung bestimmte Gebühr für einen ertheilten Rath in Höhe von $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr allerdings bei Objecten der höheren Werthklassen unbillig hoch ist. Sie ist wohl auch in dieser Höhe von den thüringischen Anwälten kaum jemals liquidirt worden, dieselben haben vielmehr wohl stets nur einen nach dem Aufwand von Zeit und Mühe bemessenen geringern Betrag beansprucht. Indem wir auch in eigenem Interesse die Ordnung eines bestimmten, billig angemessenen Ansatzes zu Herstellung gleichmäßiger Liquidirung wünschen, befürworten wir,

a) daß der Ansatz für ertheilten Rath auf $^2/_{10}$ der Prozeßgebühr gemindert und

b) als Höchstbetrag die Summe von 100 Mark normirt werde.

Wir wenden uns schließlich zu der Frage, ob auch in andern Punkten der Gebührenordnung eine Ermäßigung eintreten könne?

Unseres Erachtens werden die Gebührenansätze der höheren Werthsklassen im § 9, etwa bei Objecten von mehr als 50,000 Mark, ermäßigt werden können, selbstverständlich unter gleichmäßiger Herabsetzung der für dergleichen Werthsklassen außerordentlich hohen Gerichtskosten, wie denn überhaupt eine Gleichstellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kostenansätze angemessen erscheint und die Beschwerden des Publikums vorwiegend gegen die Höhe der Gerichtskosten gerichtet sind. Jedenfalls sind aber auch bei Minderung der Gebühren der höheren Klassen, wenn die vom Gesetz beabsichtigte Ausgleichung eintreten und dem Anwalt für vermehrte Anstrengung und Verantwortlichkeit auch die entsprechende Vergütung zu Theil werden soll, andere Ansätze der Gebührenordnung der Erhöhung bedürftig. Wir halten es in dieser Hinsicht insbesondere für dringend wünschenswerth, ja im Interesse des Anwaltsstandes und der Rechtspflege geradezu für geboten, daß

a) die Ansätze des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung für die geringern Werthklassen, namentlich aber für die mittleren Klassen von 300—1600 Mark (welchen Klassen sub 1—10 die große Mehrzahl der hierzulande vorkommenden Prozeßsachen angehört) angemessen erhöht werden, da mit den jetzt für diese Klassen geordneten Ansätzen in Mangel der Ausgleichung durch Prozesse höherer Werthklassen die oft sehr mühsame Information, die vielfachen außergerichtlichen Verhandlungen und die durch die Sache selbst oft nöthig werdenden Terminsvertagungen und anderweiten Termine mit stets erneuter Vorbereitung durchaus nicht genügend vergütet werden;

b) daß ferner die Minderung der Gebühren für die Vertretung im Urkunden- und Wechselprozeß (§ 19 der Gebührenordnung), da sie unseres Erachtens im Hinblick auf die gerade bei diesen Prozeßarten erforderliche besondere Sorgfalt und Vorsicht jeden inneren Grundes entbehrt, hinwegfalle und sonach die vollen Sätze des § 9 auch im Urkunden- und Wechselprozeß mindestens dann in Anwendung kommen, wenn contradictorisch verfahren wird; —

c) daß für die oft sehr mühsame Vertretung im vorbereitenden Verfahren, in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (§§ 313 flg. der Civilprozeßordnung) eine besondere angemessene Gebühr von wenigstens $^5/_{10}$ der Verhandlungsgebühr bestimmt werde.

Endlich gedenken wir noch eines Umstandes, der zu einem wahren Uebelstande zu werden droht, der Armensachen. Die dadurch entstehende Belastung der Rechtsanwälte, sogar ohne alle Erstattung ihrer baaren Auslagen (selbst etwaiger nothwendiger Reisekosten!) ist um so drückender, als die Leichtigkeit, das vom Gesetz erforderte behördliche Zeugniß über Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten und eine günstige Beurtheilung der Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheine, zu erlangen, die Zahl der Armenanwaltschaften von Tag zu Tag in bedauerlicher Weise steigert.

Wir begreifen nicht, wie man von dem Rechtsanwalt — dem Einzigen, an den überhaupt ein dergleichen Ansinnen gestellt wird — sogar verlangen kann, baare Auslagen ohne Erstattung zu machen, halten es auch für erforderlich, daß die Controle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zum Gesuch um das Armenrecht vorliegen, strenger geübt, sowie daß entsprechend der Bestimmung des Großherzoglich Weimarischen Gesetzes vom 29. Oktober 1840 geordnet werde, daß Schreibgebühren und andere Verläge dem Offizialanwalt aus der Staats- bezüglich Gerichtskasse zu erstatten sind.

So lange aber nicht durch diese oder ähnliche Normen die unbillige Belastung der Rechtsanwälte aufgehoben, bezüglich gemindert wird, würde eine Herabminderung der Rechtsanwalts-Gebühren oder Nichtvergütung ihrer Auslagen vollends ein Fehlgriff von den bedenklichsten Folgen sein. Es würden insbesondere die Anwälte sich in solchem Falle genöthigt sehen, von dem Rechte der vertragsmäßigen Festsetzung höherer Vergütung (§ 93 der Gebührenordnung) Gebrauch zu machen, und so die Anwaltsgebühren gewissermaßen Gegenstand eines Handels werden. Es würde auch zu besorgen sein, daß der oder jener Anwalt, um den pekuniären Ausfall zu decken, in der Annahme und Führung von Sachen weniger wählerisch verfahren werde. Dies sind Gefahren, welche im Interesse der Rechtspflege, soweit nur irgend möglich, verhütet werden sollten.

Der Rechtsanwalt muß zu angemessener Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Vergütung seiner anwaltlichen Bemühungen haben, er muß für die Tage des Alters, bezüglich der Arbeitsunfähigkeit auch Ersparnisse zurücklegen können. Will man einen anständigen Anwaltsstand, so muß man dem Anwalt auch ein anständiges Einkommen lassen.

Ehrerbietigst

Der Vorstand der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena.

(gez.) Fr. Forkel.

Die Gründung des Anwaltstandes.

(Eine zweite Neujahrsbetrachtung.)

Der Aufsatz in Nr. 1 dieser Wochenschrift: „Eine Neujahrsbetrachtung“ hat mich veranlaßt, „die Bedeutsamkeit der neuen Reichsgesetzgebung für die Anwaltschaft“ von einer Seite in Betracht zu ziehen, welche in der „Neujahrsbetrachtung“, als einer praktischen Behandlung des Thema's, keine Berücksichtigung finden durfte. Es betrifft ein neues Thema, zu dessen Behandlung mir jener Aufsatz die Anregung gegeben hat, nämlich das Thema: Die Anwaltschaft hat ihre Bildung zu einem „Stande“ der neuen Reichsgesetzgebung, in specie der Rechtsanwaltsordnung, zu danken.

Das Wesen eines Standes besteht in der Gemeinsamkeit eines Interesses, welches die Mitglieder einer Gesellschaftsklasse vereinigt. Dieser Vereinigungspunkt ist nach den nationalen Anlagen der Völker wie nach deren Ausbildung verschieden. Im deutschen Mittelalter war dasjenige Interesse, dessen Gemeinsamkeit gewisse Klassen der Bevölkerung zu „Ständen“ verband, ein gemeinsames Streben nach sozialer Erhebung, nach faktischer und politischer Machterweiterung, nach privatrechtlichen Privilegien, nach materiellen Vortheilen. Rechte und Vortheile waren das Interesse, welches zu Ständen verband, obwohl freilich die Pflichten als Correlate der Rechte niemals fehlen konnten. Ich erinnere an die geschichtliche Bildung des ersten Standes der nobiles auf Grund des gemeinsamen Strebens nach faktischer Machterweiterung, welche zu politischer Anerkennung der Machtstellung dieses Standes führte. Die erste Anerkennung seiner politischen Macht Seitens der Krone finden wir im Coblenzer Vertrage von 860; und wie groß ist er seitdem in anerkannter politischer Machtstellung bis zu den Verordnungen Friedrich II. von 1220 und 1232 emporgewachsen. Ich erinnere ferner an die Ausbildung der Stände in den Städten. Die Städtegründung, welche dem Kaiser Heinrich I. (919 bis 936) zugeschrieben zu werden pflegt, gewährte dem deutschen Volke die bisher unbekannte Wohlthat geschützten Lebens und Besitzes; und seitdem beginnt hinter den Mauern und Thürmen der Städte eine Ständebildung; zunächst der Kaufleute, welche vermöge ihres Reichthums eine hervorragende soziale und politische Machtstellung erwarben, sogar regierender Stand wurden oder den Regierenden zur Seite traten; sodann der Handwerker, welche so viel Stände bildeten, als Handwerke betrieben wurden. In sämmtlichen Ständen bestand das Interesse, dessen Gemeinsamkeit den Stand bedingt, in der Ausschließung Anderer von der erworbenen sozialen, respektive politischen Stellung, insbesondere in der Ausschließung Anderer aus den von jedem Stande eingenommenen Arbeitsgebieten; und zwar zu eigenem Vortheile, nämlich zur Erreichung privatrechtlicher Privilegien, zur Erhöhung der eigenen sozialen respektive politischen Stellung.

Ein weiteres Eingehen auf die mittelalterlichen Stände würde über die Grenzen dieses Aufsatzes hinausführen; es genügt, daß bei diesen bedeutendsten Standesbildungen als das Gemeinsame, welches gewisse Klassen der Bevölkerung im deutschen Mittelalter zu Ständen schuf, das Streben nach sozialer, politischer, privatrechtlicher Bevorzugung und nach Erwerb materieller Mittel sich darstellt, und daß Pflichten nur als Correlate der Rechte in Betracht kommen.

Heute hat sich eine andere Anschauung im Volke gebildet, welche die Verbindung von Classen der Bevölkerung zur Erreichung von Recht, Macht und Vortheil nicht als berechtigt anerkennt. Für diesen Umschwung der Anschauung hat das Deutsche Volk seine Lehrjahre im 18. Jahrhundert bestanden. Das Resultat war eine mehr traumhafte Erkenntniß*); aber der ideale der Praxis abgewandte Standpunkt stieg plötzlich nach 1806 (unter Preußens Vorgange) zu der wachen Erkenntniß auf, daß das Recht der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft nur insofern Anerkennung fordern darf, als es Correlat der Pflicht ist. Das neue, das ganze Volk innerlich durchdringende Gefühl der Pflicht gegen das Vaterland erzeugte als Correlat das bewußte Recht an dem Vaterlande. Die praktische Probe der neuen Lehre erfolgte schnell und glänzend — und ein neues Volk stand da. Naturgemäß war es, daß die alten Stände fielen oder krankten, denn die Gesellschaft erkannte sie nicht mehr an. Wo ist beispielsweise der Stand der Kaufleute, der Handwerker? Aus diesen „Ständen“ sind bloße Concurrenten geworden. Und alle in neuerer Zeit gesuchten Verbindungen der Kaufleute, Gewerbetreibenden, Landwirthe, rc. sind, als Versuche zu Standesbildungen, Anachronismen, denn sie haben das Wesen der modernen Standesbildung nicht aufgenommen. Zwei Stände aber sind der modernen Anschauung entsprechend neu erstanden: „Der Beamtenstand und der Militärstand“. Sie sind von der Gesellschaft anerkannt und haben ihre sociale Stellung mit Recht erworben, denn die Mitglieder dieser Stände haben dem Prinzip nach ihr Leben in besonderer Pflichtübernahme dem Staate hingegeben. Und der Anwaltstand? Heute ist er ein neu geschaffener Stand, weil seine Pflichten als Standespflichten erkannt, in der Rechtsanwaltordnung gesetzlich anerkannt, und weil ein Organ geschaffen ist, welches über die Erfüllung der Anwaltspflichten wacht und ebenso das Correlat der Pflicht, das Recht der Standesgenossen und die Ehre des Standes, vertritt.

Das Resultat erscheint vielleicht zu überraschend, um sofort Glauben zu finden. Es wird deshalb zur näheren Begründung die nachstehende kurze Ausführung wohl nicht überflüssig sein:

Die Kaiser Leo und Anthemius rescribiren anno 469 an

*) Freitag: „Aus neuerer Zeit.“ S. 317 folgende.

den Präfekten der Provinz Illyrien: (const. 14. de advoc. divers. judiciorum 2. 8.) „Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum, suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quamsi proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clipeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos. Militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis Munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt." Diese Auffassung von der Bedeutung des Anwaltstandes des fünften Jahrhunderts steht auch heute hoch genug.

Wir wollen nun den Anwalt der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts ansehen, von dem uns Durandi in seinem berühmten: Speculum juris berichtet: Lib I Particula IV des Speculum juris „de advocatis", beginnt mit derselben Gesetzstelle und fügt hinzu: De his igitur gloriosis militibus et eorum moribus dicendum est et videndum, quae contra eos pussunt objici." Hierauf beginnt eine unendliche Reihe kleinlicher und herabwürdigender Vorschriften gemischt mit Verboten, welche keineswegs eine besonders ehrenfeste Advokatur vermuthen lassen. Beispielsweise wird verboten, daß derselbe Advokat für beide Theile zugleich auftrete, „quod idem possit esse advocatus utriusque partis et tunc allegabit pro ista nunc pro illa." Einen komischen Effekt, wenn nicht einen bedauerlichen, machen die Vorschriften über das Benehmen des Advokaten dem Richter gegenüber. Ich allegire aus der überaus großen Menge derselben nur einige Proben: „Dicendum est, qualiter advocatus se debet habere, cum primo judicem aggreditur. Et quidem in ejus conspectum veniens eum reverenter salutet; si judex est episcopus, vel rex, vel comes, deposito bireto seu caputio, vel genibus flexis, vel vultu ad terram demisso, vel cum alio signo humilitatis etc." „Humanum enim est, illum vereri, cujus voluntate et judicio quis nunc erigitur nunc deprimitur." — „Item humiliter audiat judicem loquentem et ejus dicta laudibus extollat, dicens ei: Domine Deus noster, quam admirabilis est sapientia tua, et servus tuus dilexit illud. Laetabor ego super eloquentia tua; quam dulcia faucibus meis eloquia tua, super mel ori meo, justitia tua sicut montes Dei etc." Und wenn der Advokat das Wort ergreifen darf, soll er in drei Punkten sich beherrschen: „in vultu, in gestu et voce: In vultu: ut vultam affabilem, jucundum et benignum judici ostendat; in gestu: ut caput vel pedes non ducat indebite, officium teneant lingua pedesque manus, ac etiam oculus; in voce: ut eam non plus debito deprimat vel exaltet; in cunctis enim medium servet." Die humilitas wird dem Richter gegenüber ganz besonders empfohlen: „nihil enim est, quod lumine clariore praefulgeat quam humilitas." Zugleich wird dem Gebote des unverschämten Lobens ein Zügel soweit angelegt, daß der Advokat sich hüten soll, es geradezu zu machen: sicut vulpes, qui commendavit decorem corvi et dulcedinem cantus ejus. Auch wird ihm bedeutet, daß, wenn er loquax sei, „judex bene faciet, si eum ex officio excludat, tanquam sui auditorii turbatorem".

Diese kleine Blumenlese mag genügen, um die Stellung unserer Collegen des 13. Jahrhunderts zu kennzeichnen.

Das Speculum juris*) war so berühmt, daß es in vielen Punkten in die Reichskammergerichtsordnung Eingang gefunden hat. Auch die Stellung der Advokaten und Prokuratoren ist nach der Kammergerichtsordnung von 1521 und 1555 im Wesentlichen die des Speculum juris geblieben. Namentlich folgt den Advokaten wie den Prokuratoren auf Schritt und Tritt der Verdacht; in den einzelnen Sachen müssen sie juramenta calumniae und juramenta malitiae leisten, „daß sie ihre Sache für eine gute halten, daß sie die Wahrheit nicht verhalten, daß sie auch nicht aus Gefährde und böser Meinung, noch zur Verlängerung der Sache handeln wollen." Ihr äußeres Verhalten unterliegt kleinlichen und herabwürdigenden Vorschriften und scharfer richterlicher Kontrole. Die Disziplin des Gerichts geht soweit, daß es „zur Macht und Bescheidenheit des Kammerrichters und der Beisitzer steht, jeden Advokaten oder Prokuratoren für Ueberfahrung und andere Ungeschicklichkeiten inner- oder außerhalb des Gerichtes mit Strickung etlicher Tage in einem Gemach oder sonst mit dem Thurm, auch zeitlicher oder gänzlicher Entsetzung seines Amtes zu straffen." Für eine würdige Auffassung des Anwaltsberufes gab es also damals kein Verständniß.

Wesentlicher scheint mir aber die Frage, ob der aus dem Canonischen Prozesse entwickelte Gemeine Prozeß sich der Anwälte angenommen, die Bedeutung ihres Berufes erkannt und ihnen eine Stellung anvertraut hat, welche zu treuer Pflichterfüllung anregen konnte? Aber das ist leider nicht der Fall. Die hergebrachte Stellung des Anwalts blieb bestehen; der Richter war dominus litis, der Advokat Handlanger. Die vollkommene Souveränetät des Richters auch über das Faktum war namentlich durch die Schriftlichkeit begünstigt. Denn, wenn der Richter den todten Parteischriftsatz wie die neu aufgefundene Handschrift eines alten Classikers mit allen sprachlichen und logischen Interpretationsmitteln, nur nicht mit dem gesunden Menschenverstande, zu einem ebenso oft falschen als richtigen Verständnisse interpretirte, wenn auch Gewissenhaftigkeit oder böser Wille die interpretatio ad absurdum gelten ließ, dann lag ja das Schicksal des Prozesses lediglich in der benignitas judicis; der Advokat aber war trotz seiner dem Richter humillime implorando vorgetragenen clausula salutaris von Rechtswegen vollkommen schutzlos. Solches Verhältniß mußte nothwendig zu einer persönlichen Gereiztheit zwischen Richter und Anwalt oder zu einer Unterwürfigkeit des Anwalts führen, wie sie Durandi praktisch empfiehlt: „quia humanum est, eum vereri, cujus voluntate et judicio quis nunc erigitur nunc deprimitur." Solche Zustände schädigten das Ansehen des Advokaten nicht weniger in den Augen des Richters wie in den Augen des Publikums und konnten nur dazu dienen, in ihm den Eifer treuer Berufserfüllung lahm zu legen, dagegen die Schlauheit in der Kampfesführung um das formelle Recht als die einzige Waffe zu zeigen, welche Erfolg versprach.

*) Das Prooemium sagt: „Tantus ac talis est liber iste, ut absque illo si quis juris peritiam sibi voluerit arrogare, semetipsum irrideat." Heute wird Niemanden eine Hochachtung für den Verfasser des Werkes überfallen, wohl aber ein Schwindel über den alle Grenzen übersteigenden trockenen Fleiß eines Mannes, welcher nur das 30. Lebensjahr erreicht hat.

Der herrliche Ausbau des Gemeinen Processes in voller Gleichstellung der processualischen Parteirechte war natürlich als eine zu erstürmende Schanze gegeben, um formelle processualische Vortheile über den Gegner zu erringen. Als die Gesetzgebung zur Einführung der Eventualmaxime schritt, um den Proceß überhaupt auf einen rationellen Weg zu bringen, hatte sie gerade der gefährlichen Kriegsführung der Advokaten Thür und Thor geöffnet. Es war ja sehr einfach, daß der Advokat, seine Intention verschleiernd, den Gegner verlockte, auf Scheinangriffe Geständnisse, wenn auch nur in Form von Bestreitungen, abzugeben und das Bestreiten verborgener Behauptungen zu übersehen, und daß er, nachdem die Eventualmaxime ihr unauslöschliches Siegel auf das entwickelte Proceßfaktum gedrückt hatte, dem Richter ex scriptis bewies, daß der Gegner zu seinem Nachtheile das Eine bestritten resp. zugestanden, das Andere dagegen nicht bestritten habe. Solche Behandlung der Streitsachen erwarb den Advokaten das Ansehen gefürchteter Menschen, konnte aber die Anwaltschaft ebensowenig in den Augen des Richters als des Publikums erhöhen. Wenn ich auch weit entfernt bin, dieses wenig lobenswerthe Benehmen vieler Advokaten als ein allgemein und jederzeit verbreitetes zu behaupten,*) so ist doch soviel erwiesen, daß der Advokatur die Lebensbedingungen für einen geachteten Stand im gemeinen Processe möglichst abgeschnitten waren. Hinc illae lacrimae.

Eine Fürstlich Bramfelsische Verordnung vom 11. März 1786, also auch bereits aus einer späten Zeit, fühlt sich aus landesväterlichem Pflichtgefühl gedrungen, die Advokaten auf Behandlung bestimmter besonders schwieriger und verwickelter Streitsachen zu beschränken. Denn der Fürst hat mit gerechtem Unwillen und nicht ohne Rührung wahrgenommen, zu welch drückendem Verschleif der Justiz und chikanöser Vervielfältigung und Erweiterung der Processe die Advokaten Anlaß geben, so daß man zweifeln muß, welche Justiz, ob die türkische Paschajustiz oder die der Deutschen Reichsständischen die Vorzüglichere sei? Obgleich nun anerkannt wird, daß die Advokaten nach unserer allgemeinen Gerichtsverfassung unentbehrlich sind, so lege doch ihre Existenz den evidenten Beweis wahrer Justizverbrechen vor, und wolle Er sie nicht mehr admittiren, um mit ihrer Bosheit und Eigennutz freien Traffik zu treiben ꝛc. Dies Zeugniß weicht von dem Zeugniß der Imperatores Leo und Anthemius recht wesentlich ab.

Ich lege auf dieses Zeugniß zwar schon deshalb überhaupt keinen Werth, weil es Uebertreibung und Gereiztheit zeigt, aber soviel geht daraus hervor, daß ein böser Ruf, einerlei ob verdient oder unverdient, die gemeinrechtlichen Advokaten noch bis in die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts verfolgte.

Friedrich der Große, dessen neue Prozeßgesetzgebung einen verständigen Mann wie Gönner zu unerhörten Lobpreisungen, zur Ankündigung einer neuen Aera auf dem Gebiete des Prozeßrechtes begeistert, hat in der Allg. Gerichtsordnung Bestimmungen in Betreff der Advokaten gegeben, welche sogar in ihren gesellschaftlichen Verkehr mit den Richtern eingreifen und keineswegs ehrend sind.

Soviel ist gewiß: Den modernen Advokaten dieses Jahrhunderts ist eine böse Erbschaft ihrer Vorfahren deferirt. Daß sie aber die Erbschaft angenommen haben, bestreite ich. Sie haben, so laut sie konnten, ihre Erbschaftsentsagung erklärt. Sie haben sich bestrebt, durch aufopfernde uneigennützige Vertretung ihrer Clientel, durch hervorragende Rechtlichkeit und Selbstlosigkeit, durch ehrenhaftes Benehmen überall zu glänzen. Was hat es genutzt? Die einzelnen Anwälte haben vielfach eine geachtete soziale Stellung errungen und bei den Verständigen des Volkes das alte Mißtrauen niedergekämpft. Die Preußischen Anwälte haben auch die erwähnten Bestimmungen der Allg. Gerichtsordnung in desuetudinem geführt. Aber ein Stand sind die Anwälte darum nicht geworden. Besonders ungünstig für die Preußischen Anwälte war die Erfindung einer eigenthümlich zwitterhaft gearteten Beamteneigenschaft derselben. Unter diesem wohlklingenden Namen war nämlich eine Art Belagerungszustand verborgen, welcher jede freie Bewegung des Anwalts hemmte und möglichst demoralisirend wirkte. Die preußischen Anwälte waren förmlich verurtheilt, sich als ruhige Philister lediglich damit zu beschäftigen, jeder feine gewerbetreibende Person mit Anstand und Redlichkeit zu ernähren.

Nicht überall in Deutschland herrschte die unbedingte Todesstille. Im Jahre 1844 wurde auf Anregung Württembergischer Anwälte ein allgemeiner Deutscher Anwaltstag nach Frankfurt a. M. ausgeschrieben. Die Nähe des hohen Bundestages ließ demnächst die Wahl der Stadt Mainz günstiger erscheinen, nachdem die Großherzogliche Regierung sich bereit erklärt hatte, die polizeiliche Erlaubniß zu der Versammlung zu ertheilen. Das Programm des auf den 18. Juli 1844 nach Mainz ausgeschriebenen Anwaltstages war eine Berathung der Anwälte unter Ziehung richterlicher Beamten und Juristen über eine allgemeine Deutsche Gerichtsverfassung und Rechtsgesetzgebung. Jedenfalls war dieses Auftreten in die Oeffentlichkeit ein bedeutender Schritt nach der Richtung einer Standesbildung. Aber der Preußische Justizminister Mühler verbot den Preußischen Anwälten und eingeladenen Justizbeamten durch Rescript vom 6. Februar 1844 den Besuch der Versammlung; Bayern folgte; Oesterreich konnte selbstverständlich nicht erscheinen; die Großherzoglich Hessische Regierung versagte die Oeffentlichkeit der Versammlung und stellte die Anforderung, daß ein Regierungs-Kommissar die Versammlung leite, und daß die Vor- und Anträge vorher der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt würden. Deshalb wurde „in Folge eingetretener Hindernisse“ der erste Deutsche Anwaltstag abbestellt. Die Anwälte hatten im Begriffe gestanden, dem Vaterlande einen großen Dienst zu thun, hatten freiwillig eine der größten Pflichten, die Aufrichtung der rechtlichen Einigung Deutschlands, auf sich genommen, und der Erfolg war, daß das mit Hoffnungen der Vaterlandsfreunde befrachtete Schiff im Anblicke des Hafens scheitern mußte.

In Preußen erschien hierauf eine Verordnung vom 30. April 1847, welche, vorgeblich ein großer Fortschritt, in der That nur eine neue Auflage der unaufrichtigen Idee der Staatsdienereigenschaft der Anwälte war.

Aber trotz dieser Unterdrückung gab es doch grade

*) Ich nenne nur als Gegenstück unseren braven Justus Möser, der wahrhaft den Namen eines miles gloriosus verdient, freilich der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, also schon aufgeklärterer Zeit angehörend.

in Preußen Collegen, welche die den Anwälten angethane Schmach tief fühlten, und in denen die gefangene Seele mächtig nach Befreiung rang. Am 15. October 1860 schrieb der Kollege M. aus K. an den Vorsitzenden des Ehrenraths zu J. einen geharnischten Brief, welchen er zugleich an Anwälte aller Gerichte in Preußen versandte und in welchem er die Forderung aufstellte: „Gründung eines allgemeinen Preußischen Anwalts-Vereins zur Wahrung und Förderung aller unserer Berufsinteressen.“ Verschiedene Antworten auf dieses Schreiben warnten vor dem Versuche, eine größere Selbstständigkeit erstreben zu wollen, da die Luft, welche in den oberen Regionen wehe, diesem Versuche völlig ungünstig sei, und schon jetzt sich die Anwälte keiner besonderen Protection erfreuten; man würde das Unternehmen nur dazu benutzen, um uns rückwärts statt vorwärts zu bringen. Aus sieben Appellationsgerichtsbezirken liefen zustimmende Antworten einzelner Collegen ein, darunter eine, welche thätige Theilnahme zusagte und Berufung eines Anwaltstages, Vorlage einer Anwaltsordnung und Reform des Ehrenraths forderte. Später kamen noch drei ablehnende und eine zustimmende Antwort nach. Das war Alles. Nachdem der College L. aus B. die Angelegenheit im Anwaltsverein zu B. zur Sprache gebracht, zeigte dieser sich geneigt, die Sache in die Hand zu nehmen, aber nur, um bald von diesem Entschlusse zurückzutreten. Dieses Faktum veranlaßte den Collegen M. unter Mitunterschrift dreier Collegen einen Anwaltstag auf den 23. und 24. August 1861 nach Berlin zu berufen. Das Programm lautete im § 1: „Der Verein hält darauf, daß seine Mitglieder in jeder Beziehung das Vertrauen in ihre Rechtlichkeit, Diensteifer, Uneigennützigkeit, welches sie vom Publikum begehren, verdienen. Er wirkt in dieser Hinsicht durch Erweckung und Belebung der Standesehre, durch Feststellung und Verbreitung leitender Grundsätze für das Verhalten, durch Censur, Ausschließung aus dem Vereine &c., sorgt für eine entsprechende Wirksamkeit der Ehrenräthe, auf deren Zusammensetzung aus seinen Mitgliedern er Bedacht nimmt &c.

Im § 3 heißt es: „Der Verein bemüht sich um Verbesserung der Rechtspflege und betheiligt sich an der Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung im ganzen Umfange des Rechtsgebiets. Er macht auf die Lücken und Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam, unterzieht die Vorlagen zu neuen Gesetzen seiner Beurtheilung, projektirt selbst neue Gesetze &c.

Wir sehen also, daß der Verfasser des Programms sehr wohl wußte, daß nur die Uebernahme gemeinsamer Pflichten das Band sei, welches einen Stand zu schließen vermöge. Es folgen sodann im Programme die Rechte, welche Correlat dieser Pflichten sind.

Auf die Einladung meldeten 261 Anwälte ihre Mitgliedschaft an. Der Anwaltstag ging auf das Programm nicht näher ein, sondern entwarf ein kurzes geschäftliches Statut, vertagte den Antrag des Geheimen Justizraths J. aus B. betreffs Aufhebung der Staatsdienereigenschaft der Preuß. Anwälte, und vertagte sodann sich selber. Er fristete mehrere Jahre ein nicht glänzendes Dasein, bis nach 1866 eine Regeneration erfolgte, die auch den Erwartungen nicht voll entsprach. Erst nach Gründung des Deutschen Reiches ist der Anwaltsverein, als Deutscher Anwaltsverein, auf die Stufe getreten, auf der er heute steht. Wir wollen ihm ein großes Verdienst um die Gründung des Anwaltstandes zuerkennen, aber ein Stand sind wir de facto erst geworden, seit unsere Pflichten wie auch deren Correlat, unsere Rechte, anerkannt und durch selbst gewählte Organe bewacht und geschützt werden. Ich will keinesweges sagen, daß die Rechtsanwaltsordnung voll genügend ist, aber was sie uns geboten hat, wollen wir erhalten und es liegt jetzt in unserer Macht, Alles, was unserem Stande noth thut, selbst zu verdienen.

v. M.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

IV.

Nachtrag zu den Präjudizien vom November und Dezember 1881.

1. Zum Strafgesetzbuch.

1. §§ 48, 73, 74.

Mehrere Anstiftungshandlungen zu einem und demselben Delikt bilden nur eine Straftat, die durch eine Handlung bewirkte Anstiftung zu mehreren selbstständigen Delikten dagegen so viele Straftaten als Delikte begangen wurden. Urth. des II. Sen. v. 9. Dez. 1881 (2419/81).

2. §§ 48, 66, 67, 242, 259.

Der Anstifter eines Diebstahls kann auch Hehlerei in Bezug auf die gestohlenen Sachen in realem Zusammenfluß begehen. Die Anstiftung verjährt erst vom Zeitpunkte der Begehung der angestifteten That. Urth. des II. Sen. vom 30. Dez. 1881 (2857/81).

3. § 60.

Anrechnung erlittener Untersuchungshaft kann nach Verkündigung des Urtheils nicht mehr erfolgen. Urth. des II. Sen. v. 22. Nov. 1881 (2727/81).

4. § 61.

Die Antragsfrist beginnt mit dem Tage einschließlich, an welchem der Antragsberechtigte Kenntniß der That und des Thäters erhalten hat, endigt also mit demselben Tage des dritten Monats. Urth. des III. Sen. v. 16. Nov. 1881 (2297/81).

5. § 74.

Die Annahme eines gewohnheitsmäßigen Delikts schließt die einer wiederholten Straftat nicht aus, wenn letztere nach der Aburtheilung in 1. Instanz, wenn auch vor Erledigung einer eingelegten Revision, geschehen ist. Urth. des II. Sen. v. 25. Nov. 1881 (2700/81).

6. § 117 St. G. Bch., § 293 Str. Pr. O.

In dem Verfahren vor den Geschworenen steht diesen die Entscheidung zu, ob die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung Voraussetzung zur Anwendung des § 117 bei thätlichem Angriffe auf Beamte ist, und ist deshalb nicht erforderlich, abweichend vom Wortlaute des Gesetzes jene Voraussetzung in die Fragestellung aufzunehmen. Urth. des I. Sen. v. 22. Dez. 1881 (3082/81).

7. § 137.

Forderungen gehören nicht unter diejenigen „Sachen“, deren Entziehung aus der Beschlagnahme § 137 mit Strafe bedroht. Urth. des I. Sen. v. 8. Dez. 1881 (2135/81).

8. § 137.

Das im Interesse eines Bestohlenen u. s. w. dem Besitzer des Diebstahlsobjekts durch die Polizeibehörde ertheilte Verbot, sich jeder Disposition zu enthalten, ist keine Beschlagnahme im Sinne des § 137. Urth. des II. Sen. v. 9. Dez. 1881 c. S. (2920/81).

9. § 137.

Durch die Einweisung eines Sequesters in ein Hausgrundstück allein wird weder eine Beschlagnahme noch sonst eine Exekutionsmaßregel gegen Miether bewirkt, welche die Einziehung der Miethzinsgelder durch den Eigenthümer als strafbar nach § 137 erscheinen ließe. Urth. des III. Sen. v. 23. Dez. 1881 (2722/81).

10. § 172.

Im Geltungsbereiche des A. Pr. Land-R. genügt es als Vorbedingung der Bestrafung wegen Ehebruchs, wenn die Ehe wegen eines die dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründenden unerlaubten Umgangs getrennt ist. Urth. des II. Sen. v. 16. Dez. 1881 (2002/81).

11. § 174, Ziff. 2.

Privatpersonen, welche von einer Polizeibehörde mit dem Transport eines Gefangenen beauftragt sind, sg. Transporteurs, sind nicht Beamte im Sinne des § 174 Ziff. 2. Urth. des I. Sen. v. 22. Dezember 1881 (3042/81).

12. § 196.

Nicht nur der unmittelbare Vorgesetzte eines Beamten, sondern auch die höheren Vorgesetzten können Strafantrag wegen Beleidigung des Beamten stellen, so bei Polizeibeamten die Regierungen, Abtheilung des Innern. Urth. des II. Sen. v. 13. Dez. 1881 (2900/81).

13. §§ 242, 246.

Wenn ein Pfarrer die in seiner Dienstwohnung aufbewahrte, unter mehrfachem Verschluß stehende Kirchenkasse durch Nachschlüssel öffnet und Kirchengelder wegnimmt, begeht er Unterschlagung, nicht Diebstahl. Urth. des II. Sen. v. 13. Dez. 1881 (2873/81).

14. § 253.

Drohung kann nur dann als gegeben erachtet werden, wenn ein in Aussicht gestelltes Uebel geeignet ist, die Willensfreiheit des Bedrohten zu beschränken. Urth. des II. Sen. v. 22. Nov. 1881 (2787/81).

15. § 259.

Eine Mitwirkung zum Absatze liegt schon in jeder Handlung, die die Bewirkung des Absatzes, wenn auch erfolglos, bezweckt. Zur Bestrafung genügt die alternative Feststellung, daß der Hehler die durch eine strafbare Handlung erlangte Sache an sich gebracht oder zum Absatze bei Anderen mitgewirkt habe. Urth. des II. Sen. v. 20. Dez. 1881 (2967/81).

16. § 263. Str. G. Bch. §§ 266, 688—690 Civ. Proz. Ordng.

Wenn eine Prozeßpartei auf einseitige Behauptungen hin, ohne Versuch der Glaubhaftmachung, den Antrag stellt, eine Exekution zu sistiren, und der Richter darauf eingeht, so liegt keine Vorspiegelung vor, welche den Thatbestand des Betruges begründen könnte. Urth. des III. Sen. v. 30. Dez. 1881 (3021/81).

17. § 267 Str. G. Bch. §§ 266, 800 Civ. Proz.-Ordnung.

Bescheinigungen von Zeugen über ihre Wissenschaft, welche dem Civilrichter Behufs Glaubhaftmachung eines Arrestgrundes vorgelegt werden, sind Urkunden. Urth. des II. Sen. v. 16. Dez. 1881 (2350/81).

18. §§ 267, 268.

Dadurch, daß Jemand eine Urkunde als Vormund einer bei dem beurkundeten Rechtsverhältniß betheiligten Person unterzeichnet, obwohl er dies nicht ist, begeht er keine Urkundenfälschung. Urth. des III. Sen. v. 14. Dez. 1881 (2691/81).

19. §§ 267, 268.

Wenn zum Handel für einen Anderen civilrechtlich schriftliche Vollmacht erforderlich ist, bildet die ohne eine solche auf eine Urkunde erfolgte Unterschrift mit dem Namen eines Anderen objektiv eine Fälschung der Urkunde. Urth des II. Sen. v. 20. Dezember 1881 (2990/81).

20. § 271.

Die dolose Angabe eines falschen Geburtsortes bei Anmeldung einer Geburt zum Standesregister ist als intellecktuelle Urkundenfälschung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 16. Nov. 1881 (2588/81).

21. § 284.

Um die Gewerbsmäßigkeit in der Betreibung von Glücksspiel anzunehmen, kann auf Fälle zurückgegriffen werden, deren Strafbarkeit verjährt ist. Urth. des II. Sen. v. 15. Nov. 1881 (2194/81).

22. § 286 Str. G. Bch. Art. IV. Preuß. Verordnung v. 25. Juni 1867.

Der Verkauf von Loosen zu einer für bestimmte Provinzen Preußens gestatteten Lotterie ist weder als unbefugtes Unternehmen einer Lotterie, noch als Theilnahme an einem solchen strafbar, wenn nicht nachgewiesen ist, daß hierdurch die ursprünglichen Unternehmer die Concessions-Bedingungen überschritten haben. Urth. des III. Sen. v. 23. Nov. 1881 (2008/81).

23. § 288.

Die Abwendung einer Zwangsverwaltung durch Verkauf eines Grundstücks ist aus § 288 strafbar, wenn sie die Zwangsvollstreckung auch nur zeitweise hindert. Urth. des II. Sen. v. 9. Dez. 1881 (2881/81).

24. § 302a (R. G. v. 24. Mai 1880 betr. den Wucher).

Ein Vortheil, der für die Stundung eines Wechsels vor dem 14. Juni 1880 in Aussicht gestellt ist, wenn auch nicht in bestimmter Höhe, und nach jenem Tage geleistet wird, ist Zahlung, nicht ein „sich gewähren Lassen von Vortheilen". Urth. des II. Sen. v. 30. Dez. 1881 (3000/81).

25. § 303 Str. G. Bch.

Die Berechtigung des Jagdberechtigten, freilaufende, ungeknüppelte Hunde zu tödten, erstreckt sich unter der Herrschaft des preußischen Landrechts nicht auf solche Hunde, die sich unter der Aufsicht einer Person befinden. Urth. des III. Sen. v. 17. Dez. 1881 (2627/81).

26. § 318.

Hülfstelegraphisten, welche mit Bedienung des Bahntelegraphen beauftragt sind, sind zur Aufsicht über den Beförderungsbetrieb einer Eisenbahn angestellte Personen. Urth. des II. Sen. v. 20. Dez. 1881 (2964/81).

27. § 330.

Zur Anwendung dieses Paragraphen genügt es nicht, wenn nur festgestellt werden kann, daß bei Fortsetzung eines Baues Gefahr entstehen würde, es ist vielmehr eine bereits entstandene Gefahr erforderlich. Urth. des II. Sen. v. 22. Nov. 1881 (2758/81).

28. § 370 Ziff. 5.

Die Entwendung von einigen Cigarren fällt unter § 370 Ziff. 5 und ändert es nichts am Thatbestande, wenn der Entwendende nachträglich einen Theil davon wegschenkt. Urth. des III. Sen. v. 31. Dez. 1881 (3172/81).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §§ 218, 245, 249 St. Pr. O.

Auch solche Thatsachen können durch Zeugen bewiesen werden, die zu ihrer Beurtheilung gewisser Schlußfolgerungen bedürfen, wie sinnlose Trunkenheit. Urth. des II. Sen. v. 20. Dez. 1881 (2918/81).

2. § 244 Str. Pr. O.

Um Urkunden als herbeigeschafte Beweismittel erscheinen zu lassen, genügt nicht, daß sich dieselben bei den Akten befinden und in der Anklage als Beweismittel bezeichnet wurden, sondern es muß auch die Urkunde in der Hauptverhandlung erwähnt und ihre Herbeischaffung dem Gerichte konstatirt werden. Urth. des II. Sen. v. 16. Dez. 1881 (2872/81).

3. § 250 Str. Pr. O.

Die Protokolle über Vernehmung verstorbener, in Geisteskrankheit verfallener oder verschollener Zeugen können bei der Hauptverhandlung verlesen werden, auch wenn die Vernehmung nicht Behufs Aburtheilung des betreffenden Angeklagten vorgenommen worden, wie bei der getrennten Verhandlung gegen einen Mitangeklagten. Urth. des II. Sen. v. 25. Nov. 1881 (2700/81).

4. § 262 Str. Pr. O.

Wenn die Schuldfrage in der Art bejaht ist, daß bei getheilter Abstimmung je ein Mitglied der Strafkammer ein wesentliches Thatbestandsmerkmal verneint, so kann die Schuld nicht als angenommen betrachtet werden. Urth. des III. Sen. v. 14. Dez. 1881 (2898/81).

5. §§ 263—265 Str. Pr. O.

Ein wegen Diebstahls Angeklagter kann, nachdem er gemäß § 264 auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen ist, wegen Hehlerei verurtheilt werden. Das Verfahren des § 265 ist nicht erforderlich. Urth. des I. Sen. v. 19. Dez. 1881 (2959/81).

6. § 264 Str. Pr. O. §§ 186, 187 Str. G. Bch.

Ohne Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt darf ein aus § 187 Angeklagter nicht aus § 186 verurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 26. Nov. 1881 (2780/81).

7. § 297 Str. Pr. O.

Die Frage, ob mildernde Umstände vorliegen, darf zwar nicht auf einzelne Umstände beschränkt werden, kann aber in Verbindung mit jeder einzelnen zur Anklage gestellten Strafthat gestellt werden. Urth. v. 30. Dez. 1881 (2912/81).

8. § 308 Str. Pr. O.

Es ist nicht erforderlich, daß das Protokoll die Form konstatirt, in welcher der Obmann der Geschworenen deren Spruch kundgiebt, sondern hat die Konstatirung im Allgemeinen die Präsumtion der legalen Form für sich, wenn die Parteien die Konstatirung einer Abweichung von der legalen Form im Protokoll nicht veranlassen. Urth. des II. Sen. v. 30. Dez. 1881 (3029/81).

9. § 377 Ziff. 8 Str. Pr. O.

Entlastungszeugen können nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Angeklagte sie nicht im Voraus befragt hat, was sie anzugeben vermögen, oder weil sie mit einem bereits vernommenen glaubwürdigen Zeugen in Widerspruch stehen würden. Urth. des II. Sen. v. 7. Dez. 1881 (2363/81).

10. § 384 Str. Pr. O.

Die Revisionsbegründung dahin gehend, es seien durch das Urtheil Rechtsnormen über das Verfahren sowie andere Rechtsnormen verletzt, ist ungenügend, insbesondere dann, wenn eine Mehrzahl von Angeklagten und eine Mehrzahl konkurrirender Strafen vorliegt. Beschl. des I. Sen. v. 12. Dez. 1881 (3109/81).

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 174 Ger. Verf. G.

Wenn nach Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung das Urtheil ohne Wiederherstellung der Oeffentlichkeit verkündet wird, unterliegt dasselbe der Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 26. Nov. 1881 (2359/81).

2. § 210² Konk. O.

Es bedarf keines Causalzusammenhangs zwischen unordentlicher Buchführung und Zahlungseinstellung. Das Bestehen einer ordentlichen Buchführung zur Zeit der Zahlungseinstellung schließt die Strafbarkeit nicht aus, wenn die frühere Unordnung die Vermögensübersicht ausschließt. Urth. des I. Sen. v. 21. Nov. 1881 (1829/81).

3. § 211 Konk. O.

Gläubiger, welche ihren insolventen Schuldner bestimmen, sie vor ihren übrigen Gläubigern durch Sicherung oder Befriedigung zu begünstigen, machen sich der Anstiftung zum Delikte des § 211 schuldig. Urth. des III. Sen. v. 21. Dez. 1881 (2935/81).

4. §§ 151, 44 Vereins-Zoll-G. v. 1. Juli 1869.

Die Verletzung des zollamtlichen Waarenverschlusses erfordert zur Strafbarkeit aus § 151 nicht den Nachweis eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Waarenführers, vielmehr muß auch dieser, um sich zu entschuldigen, den Nachweis eines unverschuldeten Zufalls führen; allein nur dann, wenn ihm nachgewiesen ist, daß ihm der Verschluß unverletzt übergeben wurde. Urth. des III. Sen. v. 10. Dez. 1881 (2937/81).

5. § 20 Preß-G. v. 7. Mai 1872.

Wenn eine Zeitung einer andern beigelegt wird, so erscheint sie als Bestandtheil derselben, für welche mit der Zeitung, zu der die Beilage erfolgt, ein neuer Veröffentlichungsakt begründet ist. Der Redakteur des Beiblatts erscheint als Einsender, der des Hauptblattes ist als Redakteur haftbar. Urth. des III. Sen. v. 28. Dez. 1881 (2754/81).

6. § 21 Preß-G. v. 7. Mai 1874.

Die Anwendung des § 21 setzt nur objektive Strafbarkeit

der Druckschrift voraus. Eine mit der Absicht der Verbreitung angefertigte Druckschrift gilt als veröffentlicht, wenn auch nur ein Anfang der Verbreitung durch Abgabe an einen Abnehmer vorliegt. Wegen Fahrlässigkeit ist nur der Geschäftsleiter, nicht der Eigenthümer eines Verlagsgeschäfts als solcher haftbar. Es bedarf, damit die Strafbarkeit einer der im § 21 benannten Personen ausgeschlossen sei, nicht nothwendig des Nachweises des Vormanns durch einen sich exkulpirenden Nachmann, sondern schließt die Möglichkeit der Bestrafung des Vormanns überhaupt die Verfolgung des Nachmanns aus. Urth. des III. Sen. v. 23. Dez. 1881 (3093/81).

7. §§ 3, 10, 14, 15 Mark.-Schutz-G. v. 30. Nov. 1874.

Wenn in einer Anklagesache wegen Verletzung des Markenschutzgesetzes das Vorliegen eines sogen. Freizeichens behauptet wird, muß hierüber der Strafrichter entscheiden. Für solidarische Haftung für die Buße entscheidet nicht die gleichzeitige Verhandlung in einer Prozedur, sondern nur das Verhältniß der Mitthäterschaft oder Theilnahme an derselben Strafthat. Urth. des II. Sen. v. 19. Nov. 1881 (2548/81).

§ 8. Preuß. G. v. 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. §§ 73—76 Allg. Preuß. Berg-G. v. 24. Juni 1860.

Aus § 3 des Gesetzes von 1856 kann auch der Betriebsleiter, gleichviel welchen Titel er führt, nicht blos der Bergwerkseigenthümer bestraft werden. Urth. d. III. Sen. v. 26. Nov. 1881 (2625/81).

Zu § 150 der Strafprozeßordnung.

Mitgetheilt von Dr. Herz, Rechtsanwalt in Mannheim.

Die nachfolgende Entscheidung des Oberlandesgerichts Carlsruhe dürfte auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein:

Das Großherzogliche Landgericht Mannheim hatte in einem Falle, in welchem der Unterzeichnete als Officialvertheidiger für mehrere jugendliche Angeklagte bei der Strafkammer ernannt worden war, den für Abschriftsgebühren aus den Untersuchungsacten in Ansatz gebrachten Betrag von 7 Mark mit der Motivirung gestrichen, daß der Vertheidiger nur bezüglich der ihm gesetzlich zustehenden Vertheidigungsgebühr Anspruch auf Ersatz aus der Staatskasse habe.

Es war hierdurch ausgesprochen, daß auch nothwendige und nachgewiesene Auslagen dem Vertheidiger aus der Staatskasse nicht zurückerstattet werden sollten.

Auf die hierwegen erhobene Beschwerde, in welcher diese Auslegung des § 150 St. P. O. als unbegründet bekämpft, außerdem aber auch die Nothwendigkeit der betreffenden Auslagen dargelegt wurde, erließ nun das Großherzogliche Oberlandesgericht, Strafsenat, folgenden Beschluß:

In Erwägung, daß es nach dem Wortlaute des § 150 Str. Pr. O. nicht gerechtfertigt ist, den Anspruch der zu Vertheidigern bestellten Rechtsanwälte an die Staatskasse auf die Gebühr für die Hauptverhandlung zu beschränken, daß vielmehr diese Vertheidiger alle Gebühren ersetzt verlangen können, welche ihnen nach Maßgabe der Gebührenordnung überhaupt zukommen;

in Erwägung, daß für diese Auslegung auch die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzstelle spricht, indem in den betreffenden Verhandlungen der Justiz-Commission (vergl. 68. Sitzung S. 520 sq.) nur bezüglich der Reisegebühren eines auswärts wohnenden Vertheidigers eine Beschränkung des Anspruchs dem Staat gegenüber in Anregung gebracht wurde, im Uebrigen aber eine Unterscheidung zwischen dem gewählten und dem bestellten Vertheidiger hinsichtlich der Höhe der anzusprechenden Gebühren in diesem Gesetz überhaupt nicht gemacht werden wollte;

in Erwägung, daß nach der — später erlassenen — Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine solche Unterscheidung nicht gemacht wird und daß nach § 76 Geb. Ordg. und in analoger Anwendung des § 87 C. Pr. O. der Vertheidiger Abschriftsgebühren zu beanspruchen hat, soweit diese Abschriften zur zweckentsprechenden Vertheidigung nothwendig waren;

in Erwägung, daß für die Frage, ob die Fertigung der betreffenden Abschriften nothwendig war, nicht der Verlauf der Hauptverhandlung, nicht die nach vollständiger Information von dem Vertheidiger gestellten Anträge maßgebend sind, sondern daß vielmehr zu prüfen ist, ob der Vertheidiger, als er die Nachricht von seiner Bestellung erhielt, diese Abschriften zu seiner genauen Information für nothwendig erachten konnte;

in Erwägung, daß inhaltlich der Acten der Vertheidiger erst unter dem 27. Mai benachrichtigt wurde, daß er in dem Termin vom 31. Mai die Vertheidigung von vier jugendlichen Angeklagten zu führen habe, daß inhaltlich des Beschlusses vom 20. Mai diese Personen wegen einer ganzen Reihe von Strafthaten vor die Strafkammer verwiesen waren und daß unter diesen besonderen Umständen der Vertheidiger es wohl für nothwendig erachten konnte, sich vollständige Abschriften der Anklageschrift, der wichtigsten Meldungen und der Angaben der Angeklagten zu verschaffen, um möglichst rasch genau zu wissen, welche Punkte er bei der Vertheidigung besonders zu berücksichtigen habe und ob etwa Veranlassung gegeben sei, noch vor dem Termin Anträge zu stellen;

in Erwägung, daß hiernach die Beschwerde des Vertheidigers begründet erscheint.

Nach Ansicht der §§ 346, sq. Str. P. O., § 80 G. K. G. ergeht

Beschluß:

1. Der Beschluß des Gr. Landgerichts Mannheim, Strafkammer I, vom 15. Juni 1881 Nr. 11910, durch welchen die von dem bestellten Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Herz angesetzten Abschriftsgebühren gestrichen worden sind, wird aufgehoben.
2. Als weitere Vertheidigungsgebühren des Rechtsanwalts einschließlich der Kosten der Beschwerde werden 7 Mark 80 Pfennig auf Gr. Amts-Kasse Mannheim angewiesen.

Verurtheilung des Anwaltes der Vorinstanzen (Kontradiktors einer Konkursmasse) in die Kosten der Revisionsinstanz.

Erkenntniß des R.G. III. C.S. vom 25. November 1881. Nr. 480/81. III.

In einem gemeinrechtlichen Gebiete ist vor dem 1. Oktober 1879 über den Nachlaß des X. Konkurs erkannt und der Rechtsanwalt N. zum Kontradiktor bestellt. In dem Liquidationstermin hatten die Kinder des X. eine Illatenforderung ihrer Mutter angemeldet, dieselbe ist bestritten und gegen die Masse beziehungsweise den Kontradikter auf deren Anerkennung geklagt.

Der Kontradiktor verweigerte die Einlassung auf diese Klage; er verlangte von den Klägern auf Grund des § 92 der Reichs-Konkursordnung und des § 313 der Civilprozeßordnung Auskunft und Rechnungsstellung über die Gestaltung der X.'schen Vermögensmasse, sodann über die Verwaltung des väterlichen Nachlasses, endlich Angabe der Zeit und Art des ehelichen Einbringens der Mutter, unter Vorlage aller darüber errichteten Urkunden.

Nach verhandelter Sache verwarf der 1. Richter durch Zwischenerkenntniß vom 5. Januar 1881 die Anträge der Beklagten auf vorläufige Entbindung von der Einlassung und vorerstige Auskunftsertheilung beziehungsweise Rechnungsstellung, indem es in den Entscheidungsgründen erwog, daß eine rechtliche Verpflichtung der Kläger zur Rechnungsstellung nicht bestehe, die Frage, ob solche bezüglich einzelner Urkunden editionspflichtig seien, unentschieden bleiben müsse, bis ein spezielles Editionsgesuch erhoben werde, endlich ein Grund zur Befreiung der Beklagten von der Einlassung nicht vorliege, da die vorgeschützte Einrede nicht zu den prozeßhindernden gehöre. Zugleich erließ das Landgericht Beweisbeschluß über den Betrag der Illatenforderung.

Gegen jenes Urtheil erfolgte die Beklagte Berufung und Beschwerde mit dem Antrage auf Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und Beweisbeschlusses und auf Abweisung der erhobenen Klage eventuell — statt dieser Abweisung — auf Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens.

Beide Rechtsmittel hat der B.-Richter durch Urtheil vom 25. April 1881, als unzuläßig verworfen.

Die Beklagte hat nunmehr Revision eingelegt. Ihr Prozeßbevollmächtigter beantragte in der mündlichen Verhandlung Aufhebung des Berufungsurtheils und Rückverweisung der Sache an die vorige Instanz. Er rügte Verletzung des § 472 der Civilprozeßordnung, da die Widerklage nicht als unbegründet habe abgewiesen werden dürfen und bemerkte, daß die Revision wesentlich prophylaktischer Natur sei, um einen Ausspruch des Reichsgerichts darüber herbeizuführen, ob der Entscheidungsgrund des 1. R.: „daß eine rechtliche Verpflichtung der Kläger zur Rechnungsstellung nicht bestehe", definitiv diesen Anspruch der Beklagten beseitigt habe.

Der Vertreter der Kläger beantragte Verwerfung der Revision und zugleich Verurtheilung des Kontradiktors in die Kosten dieses Rechtsmittels. Letzterer führe diesen Rechtsstreit als gesetzlicher Vertreter und auf Kosten der im X.'schen Konkurse aufgetretenen Gläubiger, also auch der Kläger, und diese müßten, gleichviel ob sie in diesem Rechtsstreite obsiegten oder unterliegen, dessen Kosten tragen. Die Kläger hätten ausdrücklich verlangt, daß dieser Antrag im Hinblick auf § 97 der Civilprozeßordnung bei dem Reichsgerichte gestellt werde.

Ueber diesen Schlußantrag der Revisionsbeklagten wurde zunächst dem Kontradiktor rechtliches Gehör nach Maßgabe des § 97 der Civilprozeßordnung verstattet. Es langte ein:

a) eine schriftliche Eingabe des Prozeßbevollmächtigten der Revisionsinstanz, worin derselbe ausführt, daß der Kontradiktor, bevor er den Auftrag zur Ausführung des Rechtsmittels der Revision gegeben, zunächst bei ihm, dem Anwalt dritter Instanz, über die Räthlichkeit dieses Rechtsmittels angefragt und eine zustimmende Antwort erhalten habe, so daß, wenn hier überhaupt ein Grund zur Verurtheilung eines Vertreters in die Kosten dritter Instanz vorliege, das nur ihn, den Prozeßbevollmächtigten, treffen können, ganz abgesehen von der Frage, ob der Kontradiktor zu den in § 97 erwähnten Personen gehöre und als Anwalt erster Instanz für die Kosten dritter Instanz verantwortlich zu machen sei;

b) eine schriftliche Eingabe des Kontradiktors, in welcher derselbe unter Vorlage einer Abschrift des von dem Prozeßbevollmächtigten dritter Instanz erhaltenen Schreibens die Möglichkeit, ihn in die Kosten der Revisionsinstanz zu verurtheilen, aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen bestritt.

Das R. G. hat die Revision zurückgewiesen und dem Kontradiktor die Kosten zur Last gelegt.

Entscheidungsgründe.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht angenommen, daß das Erkenntniß erster Instanz einen unter den Parteien anhängigen Zwischenstreit entschieden habe und deshalb nach § 472 der Civilprozeßordnung der Anfechtung mit dem selbstständigen Rechtsmittel der Berufung nicht unterliege. Bei der Unzuläßigkeit dieses und jedes weiteren Rechtsmittels ist ein Eingehen auf die materiellen Streitpunkte von selbst ausgeschlossen. Es bedarf daher mit Rücksicht auf den erhobenen Revisionsangriff nur noch der Bemerkung, daß eine Widerklage von Seiten der beklagten Konkursmasse gar nicht angestellt wurde.

Das Reichsgericht hat kein Bedenken getragen, dem Antrage der Revisionsbeklagten entsprechend, den Kontradiktor der beklagten Konkursmasse auf Grund des § 97 der Civilprozeßordnung in die Kosten der Revisionsinstanz zu verurtheilen.

Der Konkurs über den X.'schen Nachlaß ist bereits vor dem 1. Oktober 1879 erkannt worden, folglich im alten Verfahren zu erledigen, während die gegen die Masse anhängigen oder anhängig werdenden Liquidations- und Prioritätsprozesse nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu führen sind. Die Stellung eines nach gemeinem Rechte der früheren Landesgesetzgebung der Konkursmasse bestellten Kontradiktors ist nun diejenige eines Beistandes des Konkurskurators, mithin eines gesetzlichen Vertreters der Masse in allen diese betreffenden Rechtsstreitigkeiten. Indem das frühere Landesrecht vorschreibt, daß dem curator bonorum, „wenn derselbe wegen Vermögensweitläufigkeit die judicialia des Konkurses nicht zu besorgen vermöge", zu deren Beobachtung ein besonderer Kontradiktor beigegeben werden soll, weist diese Bestimmung in An-

schluß an das gemeine Recht dem Kontradiktor seine Rechte und Pflichten von selber zu. Sowie derselbe einerseits auch ohne besondere Vollmacht die Befugniß hat, in allen für und gegen die Masse geführten Prozessen Rechtsmittel nach seiner Ueberzeugung zu verfolgen, so hat er andererseits die Obliegenheit, im Interesse der von ihm vertretenen Masse zu handeln, namentlich auch, gleich dem Konkurskurator, für die Erhaltung des Massenvermögens zu Gunsten aller Konkursgläubiger Sorge zu tragen. In diesen Befugnissen und Verbindlichkeiten treten in allen Fällen, in welchen einem öffentlichen Anwalte die Stellung eines Kontradiktors übertragen wird, die Berufspflichten und Rechte solcher Anwälte.

Keinem Zweifel unterliegt es hiernach, daß Rechtsanwalt N. zu denjenigen „gesetzlichen Vertretern" gehört, auf welche der § 97 cit. Anwendung leidet, sobald er durch grobes Verschulden die Kosten der Revision veranlaßt hat, ohne daß es einen Unterschied zu begründen vermöchte, daß er in der dritten Instanz als Prozeßbevollmächtigter der Konkursmasse weder aufgetreten ist noch auftreten konnte.

Ein grobes Verschulden im Sinne jener Vorschrift ist nun nicht blos bei Formfehlern — Nachlässigkeiten und Versäumnissen von Vertretern einer Partei im Prozesse — sondern nach der allgemeinen Fassung des § 97 überall anzunehmen, wo dem Vertreter eine frivole Prozeßführung, insbesondere eine unverantwortliche Verletzung von Dienstpflichten zur Last fällt. Eine solche Prozeßführung und Verletzung liegt nach Ansicht des Reichsgerichts im gegenwärtigen Falle vor.

Es ist ein durchgreifender Grundsatz der Civilprozeßordnung, daß das Rechtsmittel der Berufung nur gegen Endurtheile und gegen solche Urtheile der ersten Instanz zulässig erscheint, welche gesetzlich in Ansehung der Rechtskraft dem Endurtheil gleichgestellt sind. Ausgeschlossen von der Berufung sind daher alle Zwischenurtheile, da sie das Endurtheil nur vorzubereiten bestimmt sind. Daß das Urtheil I. Instanz nicht zu einem der Rechtskraft fähigen Urtheile gehörte, konnte nach dessen Form und Begründung von vornherein nicht zweifelhaft sein. Jedes mögliche Bedenken über die Tragweite jenes Erkenntnisses wurde aber durch das Berufungsurtheil gehoben, da dieses in vollkommen klarer und zutreffender Begründung die verfolgte Berufung als unzulässig verwarf und es ausdrücklich ablehnte, auf das Materielle der Sache einzugehen.

Ob diese Erwägung allein schon genügend wäre, um die Verfolgung der Revision gegen das Berufungsurtheil als eine frivole Prozeßführung zu charakterisiren, kann dahin gestellt bleiben. Denn es kommt hinzu, daß das vorhandene Massenvermögen ausweislich der Konkursacten nicht zureicht, um die von den Klägern und jetzigen Revisionsbeklagten angemeldete und in Streit befangene bevorzugte Forderung zu decken, selbst wenn die Kläger auch nur mit dem größeren Theile ihres Anspruchs durchdringen sollten. Die letzteren hätten danach, gleichviel ob die Konkursmasse im Instanzenzuge obsiegte oder unterlag, die durch das Rechtsmittel der Revision entstandenen Kosten zu tragen, wenn nicht in anderer Weise Abhülfe geschaffen wurde. Der Kontradiktor, indem er es unterließ, diesen Sachverhalt bei der nach seinem eigenen Vorbringen nur vorsichtshalber („aus prophylaktischen Gründen") angemeldeten Revision in Betracht zu ziehen, verletzte damit in unverantwortlicher Weise seine Pflichten als Beistand des Konkursverwalters, insofern er sowohl bei der Führung des Prozesses im Allgemeinen, als auch bei der Verfolgung von Rechtsmitteln insbesondere, das Interesse aller Konkursgläubiger und darunter auch der Kläger im Auge behalten und alle Kosten vermeiden mußte, welche der Zweck des Prozesses nicht unumgänglich erforderte.

Dem gegenüber vermag sich auch der Kontradiktor mit Rechtsbestand nicht darauf zu berufen, daß ihm der Prozeßbevollmächtigte dritter Instanz zur Einlegung der Revision gerathen habe. Ganz abgesehen davon, daß es der letztere nach dem vorgelegten Schreiben in Wirklichkeit für zweifelhaft erachtete, ob mit dem gedachten Rechtsmittel durchzudringen sei, war derselbe weder verpflichtet, noch in der Lage, den Stand der Masse zu prüfen und sich danach zu entscheiden, ob die Revision durchgeführt werden soll oder überhaupt deren Einlegung sich mit den durch das Partikularrecht einem Contradiktor auferlegten Pflichten vereinigen lasse.

Die Kosten der Revisionsinstanz mußten zunächst der Konkursmasse als unterliegenden Revisionsklägerin auferlegt werden. Daneben haftet aber der Kontradiktor aus § 97 der Civilprozeß-Ordnung nicht blos den Klägern und Revisionsbeklagten persönlich und solidarisch für die von diesen aufgewendeten Kosten, sondern er hat auch der Masse diejenigen Kosten der Revision zu erstatten, welche dieselbe etwa vorgelegt hat oder noch zu erstatten angehalten werden sollte.

Voraussetzungen für Erlaß und Aufhebung einer einstweiligen Verfügung.

Erkenntniß des R.G. I. C.S. vom 16. Januar 1882 i. S. von Kaufmann c. Rumänische Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Nr. 679/81. I. Kammergericht Berlin.

Auf den Antrag des Klägers, vermittelst einstweiliger Verfügung der beklagten Aktiengesellschaft die Verlegung ihres Sitzes nach Bukarest bis zum Nachweis der Befriedigung des Klägers zu untersagen, auch den Registerrichter des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin zu ersuchen, eine etwa an ihn gelangende Anmeldung betreffs der Verlegung des Sitzes der beklagten Aktiengesellschaft nach Bukarest sammt den bezüglichen Statutänderungen in das Handelsregister nicht einzutragen, wurde vom I. Richter erkannt:

1. Der Beklagten 1, Rumänischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, sowie den Vorstands- und Aufsichtsrathsmitgliedern dieser Gesellschaft wird hierdurch im Wege einstweiliger Verfügung verboten, den Sitz der Gesellschaft nach einem Orte außerhalb des deutschen Reichs und insbesondere nach Bukarest zu verlegen, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen oder darauf abzielende Statutenänderungen vorzunehmen, und es wird angeordnet, daß die mit Führung des Handelsregisters betraute Abtheilung 54 des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen ist.

2. Durch Hinterlegung einer Summe von 500 000 Mark wird der Vollzug dieser einstweiligen Verfügung gehemmt, beziehungsweise das durch die einstweilige Verfügung zu Nr. 2 erlassene Verbot wieder aufgehoben.

Kläger hat gegen diese Entscheidung Berufung, Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Auf letztere hat der II. R. die Klage vollständig abgewiesen. Kläger hat Revision eingelegt. Das R.-G. hat das B.-U. aufgehoben und die Beklagte lediglich nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gründe:

Der Kläger nimmt in seiner Eigenschaft als Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft auf Grund des Gesellschaftsvertrages das Recht in Anspruch, der von der Beklagten beabsichtigten und nach der Behauptung des Klägers in einer außerordentlichen Generalversammlung am 18. August 1881 bereits beschlossenen Verlegung des Gesellschaftssitzes von Berlin nach Bukarest entgegenzutreten und die Ausführung eines solchen Beschlusses, insbesondere dessen Eintragung im Handelsregister, zu verhindern. Er verlangt zur Sicherung dieses Rechts im gegenwärtigen Rechtsstreit den Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Sinne der §§ 814, 819 Civilprozeßordnung, während über die Frage, ob die Beklagte berechtigt sei, ihren Sitz nach Rumänien zu verlegen, ein anderer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien schwebt und bereits in der zweiten Instanz anhängig ist.

Das Berufungsgericht verwirft den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, weil derselbe unter § 814 Civilprozeßordnung überhaupt nicht falle, nach § 819 aber, abgesehen davon, ob dessen sonstige Erfordernisse vorhanden seien, um deswillen nicht begründet erscheine, weil Kläger nicht dargelegt habe, daß nach dem für sein Verhältniß zur Gesellschaft maßgebenden alten Statut die Beklagte zur Verlegung ihres Sitzes nach Rumänien nicht befugt sei.

Ob die beantragte einstweilige Verfügung unter § 814 falle, welcher von Sicherungsmaßregeln handelt, die den Streitgegenstand selbst, also das streitige Rechtsverhältniß unmittelbar betreffen, oder unter § 819, welcher von solchen handelt, die das streitige Rechtsverhältniß nur mittelbar berühren, indem sie einen zu demselben in Beziehung stehenden einstweiligen Zustand regeln, kann dahin gestellt bleiben. Sollte das Berufungsgericht geirrt haben, indem es den § 814 für unanwendbar erachtet, so würde dies doch unerheblich sein, weil die Voraussetzungen, unter welchen eine einstweilige Verfügung zu erlassen ist, ein zu sichernder Anspruch und eine die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln rechtfertigende Gefahr, in beiden Fällen im Wesentlichen dieselben sind.

Das Berufungsgericht verletzt aber die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 814 ff. über einstweilige Verfügungen insofern, als es die erste dieser Voraussetzungen unrichtig beurtheilt. Es fordert von dem Kläger die Darlegung, daß er berechtigt sei, die Gültigkeit eines Sitzverlegungsbeschlusses anzufechten und dessen Ausführung zu hindern. In dem gegenwärtigen, nur den Erlaß einer einstweiligen Verfügung betreffenden Rechtsstreit handelt es sich jedoch weder um eine endgültige, noch auch nur um eine vorläufige Entscheidung der — in einem anderen Rechtsstreit zu entscheidenden — Frage, ob dem Kläger dieses Recht zustehe. Vielmehr handelt es sich um die hiervon verschiedene Frage, ob, wenn dem Kläger das in Anspruch genommene Recht zusteht, wegen Gefährdung der Verwirklichung desselben die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln zur Beseitigung dieser Gefahr gerechtfertigt erscheint. Zur Begründung eines hierauf gerichteten Antrags gehört die Bezeichnung des Anspruchs, dessen Sicherung begehrt wird, die Angabe und Glaubhaftmachung derjenigen Thatsachen, auf welche der Anspruch gestützt wird, endlich die Bestrittenheit desselben, keineswegs aber eine solche Begründung und Nachweisung, wie zum Zwecke eines Urtheils über den streitigen Anspruch erforderlich wäre.

Allerdings würde dem Antrage auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht stattzugeben sein, wenn die Grundlosigkeit des dadurch zu sichernden Anspruchs nach der eigenen Darstellung des Antragstellers oder nach der Darlegung des Gegners so offenbar zu Tage läge, daß die Möglichkeit des Obsiegs des Ersteren in dem über seinen Anspruch anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite gänzlich ausgeschlossen erschiene. Ließe sich das angefochtene Erkenntniß so verstehen, daß das Berufungsgericht diesen Fall als hier vorliegend erachtet habe, so würde zwar die Rüge einer Verletzung der Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Erfordernisse einstweiliger Verfügungen nicht zutreffen, nichtsdestoweniger aber der Revisionsangriff begründet erscheinen, weil die Annahme, daß die Möglichkeit des Obsiegs des Klägers in dem bereits anhängigen anderen Prozesse völlig ausgeschlossen sei, auf ungenügende Gründe gestützt ist.

Zunächst ist es irrig, daß die Zulässigkeit der Verlegung des Gesellschaftssitzes von Berlin nach Bukarest durch das Reichsgerichtserkenntniß vom .5. Februar 1881 bereits anerkannt sei. Es handelte sich bei diesem Erkenntniß um die Frage, ob durch die Abänderung des alten Statuts die Rechte der nicht zustimmenden Aktionäre verletzt seien, was in gewissen Beziehungen bejaht, bezüglich des von der Verlegung des Gesellschaftssitzes handelnden § 2 dagegen verneint wurde, weil die einzige Abweichung des § 2 des revidirten Statuts von dem § 2 des alten Statuts, bestehend in der Uebertragung der Beschlußfassung bezüglich der Sitzverlegung vom Aufsichtsrath auf die Generalversammlung, die Rechte der Aktionäre nicht beeinträchtige. Ueber die jetzt streitige Frage aber, welche Rechte dem einzelnen Aktionär kraft des § 2 des alten Statuts in Ansehung der Sitzverlegung zustehen, ist damals nichts ausgesprochen worden.

Sodann rechtfertigen die von dem Berufungsgericht angeführten Gründe nicht die Annahme, daß der Obsieg des Klägers in dem anhängigen Prozesse über die Berechtigung der Beklagten zur Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Bukarest unmöglich sei. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Zweifelhaftigkeit der einschlagenden Rechtsfragen und der Befugniß des Klägers, Gründe für eine einschränkende Auslegung des § 2 des Statuts aus der Entstehungsgeschichte desselben oder aus anderen Umständen beizubringen, die Möglichkeit eines ihm günstigen Ausgangs des gedachten Rechtsstreits nicht für völlig ausgeschlossen zu erachten.

Aus diesen Gründen ist das Urtheil zweiter Instanz, insoweit es angefochten worden, gemäß dem Antrage des Revisionsklägers aufzuheben.

Die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, liegt kein Anlaß vor.

Vielmehr ist gemäß § 528 Absatz 3 Civilprozeß-Ordnung von dem Revisionsgerichte in der Sache selbst zu entscheiden.

Was nun

1. die Anschlußberufung der Beklagten betrifft, so kann dem Antrage derselben, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses sämmtliche Anträge des Klägers abzuweisen, nicht Folge gegeben werden.

Der zu sichernde Anspruch ist von dem Kläger in einer nach Obigem genügenden Weise dargelegt worden und eine Glaubhaftmachung der demselben zum Grunde liegenden Thatsachen nicht erforderlich, weil dieselben unbestritten sind.

An dem Vorhandensein einer die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln rechtfertigenden Gefahr ist nach den festgestellten Thatsachen nicht zu zweifeln. Würde das von dem Kläger in Anspruch genommene Recht, die Verlegung des Gesellschaftssitzes von Berlin nach Bukarest zu verhindern, durch ein zu seinen Gunsten ergehendes Erkenntniß rechtskräftig anerkannt, so würde die Verwirklichung dieses Rechts wesentlich erschwert werden können, wenn die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Bukarest vor ausgemachter Sache bereits stattgefunden hätte. In diesem Falle würden Zwangsmittel zu dem Zwecke, die Sitzverlegung rückgängig zu machen, nur von den Rumänischen Behörden in Anwendung zu bringen sein, hierin aber, selbst wenn die Rumänischen Behörden zu solchen Zwangsmitteln die Hand zu bieten geneigt sein sollten, eine wesentliche Erschwerung der Rechtsverfolgung, welche den Erlaß einer einstweiligen Verfügung rechtfertigt (§§ 814, 815, 797 Civilprozeß-Ordnung), gefunden werden müssen. Daß aber die Absicht der Beklagten dahin gerichtet ist, ihren Sitz nach Bukarest zu verlegen, ist als feststehend zu erachten. Denn wenn auch die vom Kläger behauptete, vom Vertreter der Beklagten in der Revisionsinstanz aber als ihm unbekannt bezeichnete Thatsache, daß die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch eine am 18. August 1881 stattgehabte außerordentliche Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft bereits beschlossen worden, von dem Berufungsgericht im angefochtenen Erkenntniß nicht festgestellt und deshalb von dem Revisionsgericht für feststehend nicht anzusehen ist, so ist doch von dem Berufungsgericht festgestellt worden, daß der Aufsichtsrath der beklagten Gesellschaft eine außerordentliche Generalversammlung zum 18. August 1881 mit der Tagesordnung: „Beschlußfassung über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Berlin nach Bukarest und über die dementsprechenden Aenderungen des Statuts der Gesellschaft" berufen hat.

Es ist eingewendet worden, daß, wenn auch bei der Beklagten die Absicht der Sitzverlegung bestehe, doch hieraus für den Kläger keine Gefahr erwachse, weil der Antrag der Beklagten auf Eintragung der Sitzverlegung in das Handelsregister trotz der Aufhebung der einstweiligen Verfügung in allen Instanzen bis zur Entscheidung des Hauptprozesses abgewiesen worden sei. Dieser Einwand kann schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil nicht erkennbar ist, daß die ihm zum Grunde liegenden Thatsachen Gegenstand der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gewesen sind. Sie sind zwar in einem vorbereitenden Schriftsatze der Beklagten vom 28. Oktober 1881 enthalten. Aus dem Sitzungsprotokoll vom 28. Oktober 1881 erhellt aber nicht, daß der Inhalt dieses Schriftsatzes vollständig bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden sei; vielmehr ist die Bemerkung im Sitzungsprotokoll, der Anwalt der Beklagten habe „den anliegend übergebenen Antrag" verlesen, wegen § 128 Absatz 3 Civilprozeß-Ordnung nur auf den im Schriftsatze enthaltenen Antrag, welcher lediglich die Beklagten 2 und 3 anging, nicht aber auf die in dem Schriftsatze außerdem enthaltenen Behauptungen zu beziehen. Im Thatbestand des angefochtenen Urtheils sind letztere nicht erwähnt. Sind sie aber in der Berufungsinstanz nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, so können sie in der Revisionsinstanz nach § 524 Civilprozeß-Ordnung nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist daher unnöthig, zu untersuchen, ob durch Nichteintragung des Sitzverlegungsbeschlusses im Handelsregister wegen Artikel 214 Absatz 3 Handelsgesetzbuchs der Anspruch des Klägers genügend sicher gestellt sei, und ob eine auf Beschwerde der Beklagten nach §§ 25, 40, 51 ff. des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 ergangene Entscheidung dem Kläger bezüglich der Nichteintragung des Sitzverlegungsbeschlusses im Handelsregister genügende Sicherheit gewähre.

Erscheint hiernach die im Erkenntniß erster Instanz unter 1 erlassene einstweilige Verfügung an sich gerechtfertigt, so gereicht es der Beklagten auch nicht zur Beschwerde, daß dieselbe ohne zeitliche Begrenzung erlassen worden ist. Denn bei der Eigenschaft der Verfügung als einer einstweiligen versteht es sich von selbst, daß dieselbe aufzuheben ist, sobald durch rechtskräftiges Erkenntniß oder auf andere Weise festgestellt wird, daß das Recht, zu dessen Sicherung die einstweilige Verfügung erlassen worden ist, dem Kläger nicht zusteht.

Was sodann

2. die Berufung des Klägers betrifft, so erachtet derselbe sich mit Recht dadurch beschwert, daß im Erkenntniß erster Instanz unter 3 die erlassene einstweilige Verfügung für den Fall der Hinterlegung einer Sicherheit von 500,000 Mark wieder aufgehoben worden ist.

Abweichend von den Bestimmungen über die Aufhebung eines Arrest's gegen Sicherheitsleistung (§§ 803, 805, 807, 813) bestimmt § 818 Civilprozeß-Ordnung, daß die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung nur unter besonderen Umständen gestattet werden kann. Der Grund der verschiedenen Behandlung beider Arten von Sicherungsmaßregeln besteht darin, daß es sich bei dem Arrest um Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs, welcher in eine Geldforderung übergehen kann, handelt, diese Sicherung aber durch Leistung einer genügenden Kaution regelmäßig bewirkt wird, wogegen es sich bei der einstweiligen Verfügung entweder um Sicherung des Anspruchs auf eine individuelle Leistung oder um Regelung eines einstweiligen Zustandes bis zur Entscheidung des Rechtsstreites handelt, in diesen Fällen aber eine Kaution in der Regel keine genügende Sicherheit gewährt. Demgemäß wird in den Motiven zu dem im Königlich Preußischen Justizministerium bearbeiteten Entwurf einer Deutschen Civilprozeß-Ordnung zum § 735 derselben, welcher mit § 818 der Reichscivilprozeßordnung wörtlich übereinstimmt, bemerkt: „die Sicherung des individuellen Streitgegenstandes selbst kann ihrer Natur nach durch keine andere Sicherheit vollständig ersetzt werden; dieser Ersatz ist daher, abweichend von dem, was im Falle des Arrestes gilt, als Regel

nicht gestattet." Wie es hiernach nur unter besonderen Umständen gestattet ist, nach Erlaß einer einstweiligen Verfügung dieselbe gegen Sicherheitsleistung wieder aufzuheben, so erscheint es auch nur unter derselben Voraussetzung zulässig, bei Erlaß einer an sich gerechtfertigten einstweiligen Verfügung deren Wiederaufhebung für den Fall der Stellung einer vom Gericht festgesetzten Kaution anzuordnen. Solche besondere Umstände sind aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Im Gegentheil bestätigt derselbe die Richtigkeit der angeführten Bemerkung der Motive. Denn wenn die Beklagte unter Stellung der in erster Instanz festgesetzten Kaution ihren Sitz nach Bukarest verlegte, würde ungeachtet der Sicherheit, welche die gestellte Kaution bezüglich des Gerichtsstandes (§ 24 Civilprozeß-Ordnung) und bezüglich der Beitreibung von Entschädigungsforderungen und Geldstrafen (§ 774 Civilprozeß-Ordnung) gewährte, dem Kläger keine Sicherheit dafür geleistet sein, daß im Falle seines Obsiegs in dem anhängigen Rechtsstreite sein Recht auf Zurückverlegung des Gesellschaftssitzes in das Inland würde verwirklicht werden.

Es ist daher Satz 2 zu beseitigen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Justizrath Neumann bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H.; — Dr. Richter bei dem Amtsgericht in Belgard; — Settegast bei dem Amtsgericht in Creuznach; — Dr. Carl Paul Schmidt, Sekretair des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bei dem Landgericht in Leipzig; — Ismar Aufseelitz bei dem Amtsgericht in Myslowitz; — Daniel Friedrich Robert Bentz bei dem Amtsgericht in Colberg und dem Landgericht in Cöslin; — Dr. Eugen Claasen bei dem Landgericht in Cöln; — Dr. Wilhelm Lange bei dem Landgericht in Bremen und der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven; — Dr. [illegible] bei dem Amtsgericht in Wirsitz; — Senn bei [illegible] in Frankfurt a. M.; — Ollmann bei dem [illegible] Greifswald; — Hanow bei dem Amtsgericht in Nau[illegible] — Johannes Paetensky bei dem Amtsgericht zu B[illegible] — Leweck bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg; [illegible]ll bei dem Amtsgericht in Neumarkt; — Wyzynsk[illegible] dem Amtsgericht in Colberg; — Ernst Albert Oscar Car[illegible] [illegible]phal bei dem Landgericht I Berlin.

In der [illegible]te der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Neumann bei dem Landgericht II in Berlin; — Westphal in Luckau bei dem Landgericht in Potsdam; — Max Wilhelm Becker I bei dem Landgericht in Oldenburg; — Zink bei dem Landgericht in Saargemünd; — Justizrath Philipp Graebe bei dem Amtsgericht in Rinteln; — Dr. Meyer Hecksscher bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg.

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte Dr. jur. Sauerlaender und Dr. jur. Konrad Wilhelm Jucho zu Frankfurt a. M. zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande; — der Rechtsanwalt Landmann zu Iserlohn zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm.

Todesfälle.

Bendix in Hagen; — Ehrhard in Cöln; — Geheimer Justizrath Salzmann in Breslau; — Justizrath Kahleyß in Zerbst; — Pingéa in München; — Justizrath Graebe in Rinteln; — Batiché in Birnbaum; — Justizrath Offenberg in Münster; — Joseph in Straßburg.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 8 und 9. Berlin, 1. März. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Wie ist das Rechtskraftzeugniß zu erlangen, wenn zwar ein Schriftsatz behufs Terminbestimmung eingereicht, aber nicht zugestellt wurde?

Von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt in Mainz.

Vergl. die Aufsätze in Nr. 23, 24, 30 dieser Zeitschrift 1881 und Busch, Zeitschrift III S. 332.

I. Brettner hat in Busch's Zeitschrift S. 332 die gestellte Frage dahin beantwortet: Der Gerichtsschreiber giebt derjenigen Partei, welche den Schriftsatz einreichte, auf, innerhalb x Tage die Zustellungsurkunde anzulegen, andernfalls die Ausstellung des Rechtskraftzeugnisses erfolge. — Diese Ansicht wäre ganz vernünftig, allein kein Paragraph der P. O. ertheilt dem Gerichtsschreiber die Befugniß, Akten von den Parteien einzufordern, im Gegentheil aus § 134 P. O. folgt, daß nur das Gericht diese Befugniß hat.

II. Der Autor des Aufsatzes in Nr. 23 dieser Zeitschrift erkennt dies mit Recht und seine ganze Theorie geht schließlich darauf hinaus, daß das Gericht dem angeblichen Appellanten die Vorlage der Zustellungsurkunde aufgiebt. Zu diesem Zwecke muß mündliche Verhandlung anberaumt werden. Dieselbe könne diejenige Partei, welche das Rechtskraftzeugniß begehre, auf zwei Wegen erreichen:

1. Direkt, indem sie die thatsächlichen Verhältnisse auseinandersetzt und den frivolen Appellanten vor den Appellrichter zur mündlichen Verhandlung ladet. — Dies ist offenbar unzulässig, weil der Appellrichter durch die Einreichung des Schriftsatzes überhaupt nicht mit der Sache befaßt wird; erst die Zustellung desselben eröffnet die Berufungsinstanz.

2. Indirekt durch Beschwerde gegen die abweisende Verfügung des Gerichtsschreibers; das Gericht habe unter solchen Umständen jedenfalls mündliche Verhandlung anzuordnen, und der Gegner sei hierzu zu laden. — Gegen ein solches Verfahren wäre an sich nichts einzuwenden. Allein wie soll eine Beschwerde gegen den Gerichtsschreiber zulässig und begründet sein, dessen Verfahren als ein korrektes bezeichnet wird!

III. Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 24 will die Frage durch die Ehrenhaftigkeit der Anwälte beseitigt wissen, — ein ebenso moralisches, wie gesetzlich unbegründetes Mittel. — Auch kann der Fall eintreten daß am Amtsgericht ein Versäumnißurtheil erwirkt wird, dessen vorläufige Vollstreckbarkeit Mangels eines Antrags nicht verordnet wurde. Der Contumax erscheint auf der Gerichtsschreiberei, erklärt seinen Einspruch zu Protokoll, der Gerichtsschreiber begeht aber das Versehen, die Zustellung zu versäumen, deren Vornahme jenem nach § 457 P. O. obliegen dürfte. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Gerichtsschreiber trotz der erfolgten Terminbestimmung das begehrte Rechtskraftzeugniß ausstellen müssen.

IV. In Nr. 30 endlich ist eine Lücke im Gesetze entdeckt; dieselbe werde am besten geheilt, wenn die Berufung durch Einreichung des Schriftsatzes bereits ergriffen sei. — Richtig ist, daß eine gesetzgeberische Remedur nach irgend einer Richtung eintreten müßte, wenn in der That sich die Lücke im Gesetze befindet, ob gerade die angegebene Remedur die geeignete sei, ist eine andere Frage.

V. Alle Vertreter der vorher entwickelten Ansichten sind darin einig, daß das Rechtsmittel nicht durch die Einreichung des Schriftsatzes behufs Terminbestimmung, sondern erst durch

die Zustellung desselben eingelegt wird. Hierüber existirt kein Streit.

1. Hieraus folgt aber nach den Grundsätzen der Logik, daß derjenige, welcher ein Urtheil mit einem Rechtsmittel angegriffen wissen will, dies nachzuweisen hat. Er kann einen solchen Beweis nur durch Niederlegung der Zustellungsurkunde, eines Prozeßaktes, zu den Gerichtsakten auf der Gerichtsschreiberei führen.

2. Ausdrücklich steht allerdings im Gesetze nicht geschrieben, daß der Appellant die Zustellungsurkunde auf der Gerichtsschreiberei zu den Gerichtsakten niederzulegen habe. Wenn aber andrerseits das Gesetz die Bestimmung enthält, daß der Gerichtsschreiber Zeugnisse darüber auszustellen hat, ob ein Rechtsmittel eingelegt sei, so steht implicite auch darin, daß derjenige, welcher ein Rechtsmittel einlegt, dem Gerichtsschreiber die Beweise über die Einlegung zu behändigen hat.

3. Wenn eine Partei ein Rechtskraftzeugniß haben will, so muß sie dem Gerichtsschreiber vorher die Zustellung des Urtheils nachweisen, also die Zustellungsurkunde vorlegen. Dies steht auch nirgends im Gesetze geschrieben; in den Motiven zu § 559 f. ist es aber als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Correlat dieser Verpflichtung des Appellaten ist die gleiche Verpflichtung des angeblichen Appellanten, die Zustellungsurkunde über die Berufung dem Gerichtsschreiber ohne Antrag sofort vorzulegen. Beiden Parteien wird mit gleichem Maße gemessen.

4. Deshalb sagt auch der § 646 P. O.: Auf Grund der **Prozeßakten** sind die Rechtskraftzeugnisse auszustellen, und nicht blos auf Grund der **Gerichtsakten**. Die Zustellung der Berufung ist ein Prozeßact, gehört also zu den Prozeßakten und nicht zu den Gerichtsakten.

5. Diese Ausdrucksweise wäre geradezu ein Unsinn, wenn der Gesetzgeber nicht auch die Absicht gehabt hätte, daß die Prozeßakten dem Gerichtsschreiber vorgelegt werden müssen. Da das Gesetz weiter keine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß der Gerichtsschreiber jene einfordern muß, so müssen die Parteien sie freiwillig vorlegen, wie dies bezüglich der Urtheilszustellung unter 3 nachgewiesen ist.

6. Wer den Effect eines Urtheils und einer Urtheilszustellung hemmen will, muß den competenten Behörden, hier dem Gerichtsschreiber, den Nachweis liefern, daß er Alles gethan hat, was das Gesetz hierzu vorschreibt. Suspensiveffect ist aber nur mit der Einlegung, d. h. Zustellung des Rechtsmittelschriftsatzes verbunden.

7. Man berufe sich nicht auch Absatz 2 des § 646 P. O. Dasselbe ist exemplifikativ und nicht exklusiv gefaßt. Hier ist der gewöhnliche Fall als Beispiel herausgegriffen. Wenn ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminbestimmung überhaupt nicht eingereicht würde, so fehlt das gesetzliche praeliminare appellationis; sollte also der Apellant den Gegner direkt vor das Berufungsgericht geladen haben, so ist eine solche Berufung nichtig. Der Gesetzgeber ermächtigt daher den Gerichtsschreiber unbedingt in diesem Falle zur Ausstellung des Zeugnisses. — Sollte ein solcher Schriftsatz zwar eingereicht, aber dessen Zustellung nicht zu den Gerichtsakten nachgewiesen sein, so lautet alsdann das Rechtskraftzeugniß:

Aus den Prozeßakten geht nicht hervor, daß ein Rechtsmittel eingelegt ist.

Wenn der Gerichtsschreiber zum Ueberfluß von dem angeblichen Appellanten die Zustellungsurkunde der Berufungsschrift einfordert, so wahrt er hierdurch nur den Anstand gegen den Anwalt, erfüllt aber keine gesetzliche Pflicht. Weiter geht aus den Motiven zu § 559 des Entwurfs hervor, daß dem Gerichtsschreiber bezüglich der Prüfung der Rechtskraft ein gewisses freies Ermessen eingeräumt ist.

Zu § 247 Ziffer 5 der C. P. O.

Die Firma B. & Co. hatte den Mühlenbesitzer J. S. in M. bei dem Landgericht in Berlin verklagt, war aber dort wegen Unzuständigkeit des Gerichts rechtskräftig abgewiesen worden. Die Gläubigerin verklagte darauf den S., ohne die Kosten des in Berlin anhängig gewesenen Prozesses erstattet zu haben, bei dem Landgericht Meiningen, bei welchem derselbe seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte. S. schützte als prozeßhindernde Einrede vor, daß die Kosten des früheren Prozesses noch nicht erstattet seien.

Das Landgericht Gotha und in Uebereinstimmung hiermit der II. Civilsenat des Oberlandesgerichts Jena hatten laut der in

„Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt n. F. Band VIII. S. 252."

abgedruckten Entscheidung ausgesprochen, daß § 247 Ziffer 5 der C. P. O. auch dann Anwendung finde, wenn die frühere Klage auf Grund der Inkompetenzeinrede abgewiesen worden sei.

Im Widerspruch hiermit verwarf jedoch das Landgericht Meiningen die vorgeschützte Einrede und wurde das Urtheil durch den I. Civilsenat des Oberlandesgerichts Jena aus folgenden Gründen bestätigt:

Die Annahme der ersten Instanz, daß die prozeßhindernde Einrede des § 247 unter 5 der Civilprozeßordnung den hier vorliegenden Fall, wo die Klage bereits bei einem andern Gericht wegen Unzuständigkeit abgewiesen ist, nicht treffe, sondern blos den Fall des § 243 Absatz 4 begreife, mußte für richtig gehalten werden.

Der § 247 cit. schreibt zunächst und abgesehen von der in seinem Schlußalinea statuirten Ausnahme vor, daß Prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorgebracht werden müssen, und er bezeichnet sodann sechs bestimmte Einreden, darunter auch sub Nr. 5

> die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,

als diejenigen, welche allein als prozeßhindernde Einreden sollen angesehen werden. Der dispositive Inhalt dieses Paragraphen ist also lediglich der, daß da, wo nach den Umständen eines konkreten Streitfalles dem Beklagten eine oder mehrere dieser sechs Einreden zur Seite stehen, dieselben von ihm wirksam nur als prozeßhindernde Einreden, d. h. gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache, vorgebracht werden dürfen resp. müssen. Dagegen disponirt § 247 in keiner Weise über die thatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen diese Einreden überhaupt gegeben sind. So wenig, wie er sich zu der sub Nr. 1 gedachten Einrede darüber, wann ein Gericht unzuständig, oder

zu Nr. 2 darüber, wann der Rechtsweg unzulässig sei, ausspricht, so wenig trifft er bei Nr. 5 Bestimmung darüber, wenn die Erstattung der Kosten eines früheren Verfahrens zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderlich und wenn sie dazu nicht erforderlich sei.

So wenig insbesondere, als in Nr. 4 des mehrgedachten Paragraphen eine selbstständige Disposition dahin gefunden werden kann, daß in jedem Falle vom Kläger Sicherheit für die Prozeßkosten zu stellen sei, ebensowenig läßt sich in den Worten bei Nr. 5:

> „die zur Erneuerung des Rechtsstreites erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens"

eine selbstständige Disposition dahin erblicken, daß, falls ein früheres Verfahren stattgehabt, zur Erneuerung des Rechtsstreites die Erstattung der Kosten dieses früheren Verfahrens, ohne alle Unterscheidung erforderlich sei. Hätte der Gesetzgeber unter Nr. 5 einen derartigen Rechtssatz aufstellen wollen, so hätte er sich klarer ausdrücken müssen, auch wäre dann nicht wohl erklärlich, wie er dazu gekommen, in § 243 al. 4 Civilprozeßordnung die Hervorhebung eines besonderen Falls der dann statuirten ganz allgemeinen Erstattungspflicht für nothwendig zu erachten.

Ebensowenig kann man etwa sagen wollen, daß schon nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen ein Beklagter dagegen zu schützen sei, in Folge eines erneuten Vorgehens des Klägers zum zweiten Male Kosten aufwenden zu müssen, bevor ihm die durch das erste Vorgehen desselben verursachten Kosten erstattet seien. Denn aus der Natur des Civilprozesses folgt die Nothwendigkeit einer solchen vorherigen Erstattung keineswegs. Es bedarf daher eines bestimmten Ausspruches des Gesetzgebers darüber, unter welchen Voraussetzungen eine solche vorherige Kostenerstattung für die Erneuerung des Rechtsstreites nothwendig sei, und jedenfalls kann da, wo ein solcher bestimmter Ausspruch des Gesetzgebers vorliegt, nicht über dessen Inhalt mit Hülfe allgemeiner Grundsätze der Doctrin hinausgegangen werden. Da nun die Civilprozeßordnung in der That in § 243 al. 4 vorschreibt, daß der Beklagte, wenn der Kläger nach erfolgter Zurücknahme seiner Klage dieselbe von Neuem anstellt, die Einlassung verweigern könne, bis die Kostenerstattung erfolgt sei, und da für irgend einen anderen Fall eines stattgehabten früheren Verfahrens eine gleiche Disposition in der Civilprozeßordnung sich nicht findet, so liegt hiernach klar, daß jene vorherige Kostenerstattungspflicht, welche § 247 Nr. 5 im Auge hat, eben nur im Falle einer erfolgten Zurücknahme der Klage, nicht aber in anderen Fällen eines bereits früher stattgehabten Verfahrens dem den Rechtsstreit erneuernden Kläger hat auferlegt werden sollen. Daß das die Meinung des Gesetzgebers sei, ergeben auch die Motive zu § 247. Denn wenn es in diesen heißt:

> „Wegen der Nr. 1 ist auf die §§ 39, 40, wegen Nr. 2 auf das Einführungsgesetz §§ 3, 4, 5, wegen Nr. 3 auf den § 235 Nr. 1, wegen Nr. 4 auf die §§ 102—104, wegen Nr. 5 auf § 243 Abs. 4 und wegen Nr. 6 auf die §§ 50—55, 84 zu verweisen,"

so sind diese Allegate von Gesetzesstellen nicht etwa nur beispielsweise, sondern erschöpfende. Insbesondere findet sich außer dem al. 4 § 243 keine weitere Stelle in der Civilprozeßordnung, welche zu der Nr. 5 noch hätte allegirt werden können. Auch ist aus den Motiven zu § 243 zu entnehmen, daß der Gesetzgeber nur für den Fall der freiwillig erfolgten Zurücknahme der Klage die Einrede des § 247 Nr. 5 zu geben für nöthig erachtete, um den Beklagten gegen Vexationen des Klägers zu schützen. Mit Recht aber bemerken die Vorderrichter, daß es an einem ausreichenden Grunde gebrechen würde, den Fall der freiwilligen Zurücknahme der Klage dem Falle der wider Klägers Willen erfolgten Abweisung seiner Klage rücksichtlich der Frage nach der vor einer Erneuerung des Rechtsstreits zu erfüllenden Kostenerstattungspflicht gleichzustellen. Denn nur in dem ersten, nicht aber auch in dem zweiten Falle gründet es sich lediglich auf den freien Willen des Klägers, wenn der Beklagte sich eine anderweite Klageerhebung gefallen lassen muß. Eine Befürchtung von Vexationen wird daher auch nur in dem ersten Falle in Frage kommen können, wogegen in dem zweiten Falle der Beklagte eines besonderen Schutzes um deswillen nicht bedarf, weil ihm in diesem der Weg der Zwangsvollstreckung bereits offen steht, um den Kläger zur Erfüllung seiner Kostenerstattungspflicht zu bringen, während er im Falle der freiwilligen Klagezurücknahme, um die Exekutionsinstanz beschreiten zu können, erst noch ein Urtheil, welches jene Verpflichtung ausspricht, extrahiren muß. Daß, wenn Beklagter ein solches Urtheil extrahirt hat, er streng genommen des Schutzes jener Einrede sub Nr. 5 247 cit. auch im Falle der erfolgten Klagzurücknahme nicht mehr bedarf, kann hieran nichts ändern. Es würde der Gesetzgeber sich in das Minutiöse verlieren müssen, wollte er solcher Casuistik Rechnung tragen. Zwar könnte man sagen wollen, derselbe habe gerade mit gutem Vorbedacht auch für diesen Fall die fragliche Einrede noch bei Wirkung erhalten, weil ja möglicher Weise die Exekution im Mangel von Hülfsobjekten erfolglos bleiben könne. Auch könnte man gerade von diesem Gesichtspunkte aus dazu kommen wollen, jene Einrede als ganz allgemein für alle Fälle eines stattgehabten früheren Verfahrens gegeben zu erachten; allein eine solche Erwägung würde wohl de lege ferenda an ihrem Platze sein, de lege lata dagegen erscheint sie ohne Boden.

Beschwerde gegen die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren.

Zu § 17, Abs. 3 der Geb. O.; § 539 der R. Civ. P. O.

Von der Erwägung geleitet, daß es sich zwar bei Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren meist nur um geringe Beträge handelt, und die Entscheidung nur selten rechtliche Schwierigkeiten bietet, daß jedoch andererseits in einzelnen Fällen eine unrichtige Entscheidung das Interesse sowohl des Zeugen oder Sachverständigen als auch der Staatskasse und des Ersatzpflichtigen erheblich schädigen kann, hat die R. Geb. O. vom 30. Juni 1878 in § 17, Abs. 3 gegen die Festsetzung das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 531—538 der Civilprozeßordnung und des § 4, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach § 346—352 der Strafprozeßordnung zugelassen.

Indem aber hierin des § 539 der R. Civ. P. O., des Falles also, wo die beschwerende Entscheidung von dem *beauftragten oder ersuchten* Richter ausgegangen, nicht gedacht und keine Rede davon ist, daß gegen solche Festsetzungen zu-

nächst die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen sei, entsteht die Frage, ob demnach für Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung durch einen ersuchten Richter das dem letzteren vorgesetzte Gericht zuständig ist.

Man denke sich z. B. den Fall, daß in einer Civilprozeßsache vor einem bayerischen Landgerichte ein Zeuge in Leipzig zu vernehmen wäre, welcher sich nun durch die Gebührenfestsetzung des um seine Vernehmung ersuchten Amtsrichters in Leipzig beschwert fühlte.

Ergreift dieser Zeuge nach dem Wortlaute des § 17, Abs. 3 und somit nach Maßgabe von § 531—538 hiegegen Beschwerde, so hätte nach § 531, Abs. 1 der R. Civ. P. O. das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht, folglich das Kgl. Landgericht Leipzig, darüber zu entscheiden.

Insofern bei Bemessung der Gebühren für Zeitversäumniß, Aufwand und Reiseentschädigung gerade die örtlichen Verhältnisse von großer Bedeutung sind, erscheint es sogar als zweckmäßig, daß die Beschwerde nicht von einem bayrischen Gerichte, welchem diese Verhältnisse fremd sind, sondern dem damit vertrauten Leipziger Gerichte zum Austrag gelange.

Gleichwohl dürfte aber eine solche Auslegung des § 17, Abs. 3 der G. O. und Nichtanwendung des § 539 der R. Civ. P. O. auf Irrthum beruhen.

Der Umstand nämlich, daß im § 17, Abs. 3 nur des § 531—538, nicht auch des § 539 Erwähnung geschieht, findet schon darin seine Erklärung, weit eben nur die § 531—538 vom Verfahren über die Beschwerde handeln, und berechtigt daher keineswegs zur Annahme, der Gesetzgeber habe, während er doch nur schlechthin auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung verweist, durch sein bloßes Schweigen über § 539 eine so ganz abweichende Bestimmung über die Zuständigkeit treffen wollen.

In § 539 wird nicht, wie in den vorhergehenden § 531 bis 538, das Beschwerdeverfahren geregelt; es wird nur der Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers nicht das Ansehen verliehen, als wäre sie von dem Gerichte selbst erlassen.

Denn der beauftragte oder ersuchte Richter hat nur übertragene Rechte des Gerichtes auszuüben, auf den Gerichtsschreiber aber ist der Grundsatz des § 539 um deswillen ausgedehnt, da dieser lediglich als Organ des Gerichts handelt, seine Amtshandlungen daher zunächst der Rektifikation durch das Gericht unterliegen, welche kurzer Hand herbeigeführt werden kann.

Begrdg. des Entw. in Hahn's Mat. Bd. 1, S. 377.

Erst dann, nachdem das Gericht selbst gesprochen, findet hiegegen Beschwerde, aber nach keinem anderen, als dem in §§ 531—538 vorgezeichneten Verfahren statt.

Wäre es richtig, daß in dem oben angeführten Beispiele gegen die Gebührenfestsetzung des ersuchten Amtsrichters in Leipzig sofort das Beschwerdegericht anzugehen sei, so wäre durch § 17, Abs. 3 der G. O. ein Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, welchen die Motive zu § 539 der R. Civ. P. O. geradezu als prinzipwidrig verwerfen.

Hahn a. a. O.

Dies tritt auch alsbald zu Tag, wenn man einen beauftragten an die Stelle des ersuchten Richters setzt.

Bei letzterem kann doch noch von einem im Instanzenzuge zunächst höheren Gerichte im Sinne von § 531, Abs. 1 die Rede sein, da er als Amtsrichter in seinem Wirkungskreise selbständig zu handeln pflegt.

Der beauftragte Richter hingegen gehört einer Civil- oder Strafkammer als Mitglied an, repräsentirt also nicht selbst sein Gericht, und weder letzteres als Prozeßgericht noch das darüber stehende Oberlandesgericht ist ihm, dem beauftragten Richter, im Instanzenzuge vorgesetzt.

Käme auch bei diesem der § 539 nicht zur Anwendung, so würde es an einem Beschwerdegerichte nach § 531 fehlen, während doch § 17, Abs. 3 auch gegen seine Festsetzung die Beschwerde einräumt.

Gilt aber, wie hiermit erwiesen sein dürfte, § 539 auch bei Gebührenbeschwerden für den beauftragten Richter, so muß er ebensowohl für den ersuchten Richter Geltung haben, da beide einander völlig gleichgestellt sind.

Wie in Civilsachen auf § 531—538 der R. Civ. P. O., so verweist § 17, Abs. 3 der G. O. in Strafsachen auf § 346—352 der R. St. P. O.

In Folge dessen kann bei letzteren ohnehin kein Zweifel aufkommen, wie es mit Gebührenfestsetzungen des ersuchten oder beauftragten Richters zu halten sei.

Allerdings ist dagegen nach § 346 der R. St. P. O. Beschwerde zulässig und in Abs. 2 sogar ausdrücklich auch Zeugen und Sachverständigen gestattet.

Aber nicht ein im Instanzenzuge höheres Gericht, sondern die Strafkammer des nämlichen Gerichts hat nach § 72 des R. G. Verf. G. über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters oder Amtsrichters zu entscheiden.

So wenig hier an dem gewöhnlichen Verfahren durch § 17, Abs. 3 etwas geändert ist, so wenig kann für die analogen Beschwerdefälle in Civilsachen eine Absicht des Gesetzgebers, den § 539 außer Geltung zu setzen, gefolgert werden vorstehende Erörterung führt vielmehr zu dem Ergebnisse, daß, in dem angeführten Beispiele gegen die beschwerende Festsetzung des ersuchten Amtsrichters in Leipzig zunächst die Entscheidung des Prozeßgerichts, dessen übertragene Rechte jener ausübte, nachzusuchen, eine Beschwerde gegen letztere aber bei dem vorgesetzten bayrischen Oberlandesgerichte anzubringen wäre.

Bernh. Hofmann.

Aus den Berichten der Vorstände der Anwaltskammern.

Bericht des Vorstandes der Hanseatischen Anwaltskammer für das Jahr 1881.

Der Vorstand hat in diesem Jahre 6 Sitzungen gehalten.

2. Der Bestand an Mitgliedern war am 28. November 1880: 215.

Hievon sind gelöscht:

In Folge Uebergangs zum Notariat 1, zur Amtsanwaltschaft 1, Eintritts in den Reichsdienst 1, durch Todesfall 2, in Folge Antrags 1, Abgang 6. Neu hinzugekommen ist keiner. Der jetzige Bestand ist demnach 209.

3. Wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist ein Gutachten erfordert. Der Vorstand hatte gegen die Zulassung kein Bedenken. Dieselbe ist jedoch nicht erfolgt.

Die Thätigkeit des Vorstandes für Vermittlungen und Beschwerden wurde von Privaten seit der Erstattung des letzten Berichtes in Anspruch genommen in 64 Fällen, wovon 10 bis zum 31. December 1880, 54 vom 1. Januar bis zum 27. November 1881.

Von den erstgenannten 10, von denen 8 die Führung der Rechtssachen, 2 Kosten betrafen, wurden unbegründet gefunden 1, wurden durch Vermittlung erledigt 5, ungeeignet zur Vermittlung erschienen 2, an die Staatsanwaltschaft gingen 2, zusammen 10.

Von den seit dem 1. Januar eingegangenen 54 Anträgen auf Vermittlung und Beschwerden, von denen 48 sich auf die Führung der Rechtssachen, auf die Gebührenforderung der Rechtsanwälte 6, zusammen 54 bezogen, wurden unbegründet gefunden 11, durch Vermittlung erledigt 29, ungeeignet zur Vermittlung erschienen 4, die Vermittlung wurde durch Anwälte abgelehnt in 4 Fällen, durch Parteien abgelehnt in 1 Fall, an die Staatsanwaltschaft gingen 5, zusammen 54.

Von diesen gaben 3 Fälle der Staatsanwaltschaft Veranlassung zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, während in 2 Fällen dieselbe die Einleitung eines solchen Verfahrens ablehnte.

In den meisten Fällen konnten die den Beschwerden zu Grunde liegenden Mißverständnisse der Parteien aufgeklärt oder denselben durch Einwirkung auf die Rechtsanwälte abgeholfen werden. Letzteres war besonders dann der Fall, wenn es sich um Saumseligkeit in der Führung der Rechtssachen handelte. Ueber alle diese Fälle wurde im Vorstande Bericht erstattet, in zweifelhafteren wurden die Beschlüsse des Vorstandes eingeholt.

Ein Schreiben, in welchem von einem Privatmanne über das Betragen und die Führung eines Anwaltes Beschwerde erhoben wurde, wurde der Staatsanwaltschaft überwiesen, und sind die dadurch veranlaßten Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

4. Die Vermittlung des Vorstandes zwischen Mitgliedern der Kammer wurde zweimal in Anspruch genommen, und einmal mit Erfolg geleistet, einmal von einem der Betreffenden abgelehnt. Bei einer Differenz zwischen einem Mitgliede der hanseatischen und dem einer anderen Kammer wegen Einziehung von Gebühren wurde die Vermittlung vergeblich versucht.

5. Abseiten der Gerichte gelangten drei Denunciationen gegen Rechtsanwälte an den Vorstand. Dieselben wurden der Staatsanwaltschaft zur Anheimgabe ehrengerichtlichen Verfahrens überwiesen, welches in zwei Fällen eintrat, in dem dritten wurde nach stattgehabtem Ermittelungsverfahren die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens abgelehnt. In einem ferneren Falle wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Veranlassung einer bei ihr eingegangenen Denunciation die Voruntersuchung eröffnet, nach Schluß derselben aber auf Grund des ermittelten Sachverhaltes die Einstellung des Verfahrens beschlossen.

Die in Veranlassung der Beschwerden und Anträge auf Vermittlung verlangte Auskunft ist fast in allen Fällen von den Kollegen auf das Bereitwilligste ertheilt worden. Nur selten waren die mit der Erledigung der Angelegenheit beauftragten Mitglieder des Vorstandes genöthigt, von dem ihnen zustehenden Rechte, die Auskunft durch Strafandrohung zu erzwingen, Gebrauch zu machen. Nur in einem Falle, in dem die verlangte Auskunft mit Hintenansetzung jeder Rücksicht trotz aller Strafandrohungen nicht erfolgte, mußten successive Geldstrafen bis zum Maximalbetrage von M. 300 angedroht und erkannt werden, und als auch nach Erschöpfung dieser Strafmittel die Auskunft nicht ertheilt wurde, die Sache der Staatsanwaltschaft überwiesen werden, welche dann anzeigte, daß sie wegen des zu Grunde liegenden Thatbestandes das Strafverfahren gegen den Betreffenden eingeleitet habe.

6. Das Ehrengericht trat in verschiedener Besetzung sechs Mal zur Entscheidung über fünf Fälle zusammen. In drei Fällen wurde auf Antrag des Oberstaatsanwaltes die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen. In einem dieser Fälle mußte das ehrengerichtliche Verfahren wegen eines inzwischen auf Grund derselben Thatsachen eingeleiteten Strafverfahrens sistirt werden. Der Angeklagte ist inzwischen in erster Instanz strafrechtlich verurtheilt worden. In einem vierten Falle wurde die Eröffnung der Voruntersuchung vor Anstellung weiterer Ermittlungen abgelehnt. Ueber die vom Oberstaatsanwalt gegen den letzteren Beschluß eingelegte Beschwerde ist eine Entscheidung noch nicht eingegangen. Endlich wurde in einem Falle auf Antrag des Staatsanwalts die Eröffnung des Hauptverfahrens ohne Voruntersuchung beschlossen. Die Hauptverhandlung, welche zwei Sitzungen in Anspruch nahm, führte zu einem Urtheil auf Verweis gegen den angeklagten Rechtsanwalt.

7. Die Justizverwaltung hat auf Veranlassung von Anfragen der Reichsregierung von dem Vorstande zwei Mal Gutachten verlangt. Zuerst, und zwar vor Erlaß der Novelle zum Gerichtskostengesetz über die Zweckmäßigkeit einer Revision dieses Gesetzes, und neuerdings über eine Revision des Gesetzes über die Rechtsanwaltsgebühren. Das erstverlangte Gutachten ist seiner Zeit ertheilt worden, und hat sich dahin ausgesprochen, daß vorbehältlich einer späteren grundsätzlichen Revision eine Herabsetzung der Gerichtskosten in vielen Beziehungen schon jetzt wünschenswerth, beziehungsweise nothwendig sei. Das Gutachten über die Rechtsanwaltsgebühren ist noch nicht abgegeben.

Außerdem hat die hamburgische Justizverwaltung mehrfach die Vermittlung des Vorstandes zur Kundgabe ihrer die hamburgischen Rechtsanwälte interessirenden Anordnungen in Anspruch genommen.

Die Gerichte haben drei Mal Gutachten über Kostenrechnungen eingezogen, zwei Mal in hamburgischen, ein Mal in einer bremischen Sache.

8. In Folge einer von der hamburgischen Lokalkommission gegebenen Anregung hat sich der Vorstand mit der Frage beschäftigt, ob die Veröffentlichung der Namen Derjenigen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, wünschenswerth sei. Für eine solche Veröffentlichung wurde einerseits geltend gemacht, daß von einem Schuldner, der den Offenbarungseid abgeleistet hat, eine abermalige Ableistung nach der C. P. O. nur dann verlangt werden kann, wenn der spätere Erwerb von Vermögen nachgewiesen werden kann, daß also die Thatsache der Eidesleistung schon aus dem Grunde für jeden Gläubiger desselben Schuldners von Interesse sei; andererseits aber, daß durch Veröffentlichung eine Controlle der mit den Verhältnissen des Schuldners be-

kannten Personen ermöglicht werde, die Manchen von einer leichtsinnigen Ableistung des Eides zurückhalten werde. Dagegen wurde die Rücksicht auf Diejenigen geltend gemacht, die unverschuldet in Vermögensverfall gerathen seien. Eine Befragung der verschiedenen Lokalcommissionen ergab das Resultat, daß in Lübeck und Hamburg der Wunsch nach Veröffentlichung vorherrschend sei, während man sich in Bremen mit der Anlegung eines Jedermann zugängigen Registers derjenigen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, begnügen wollte. Dementsprechende Anträge wurden von dem Vorstande an die drei Senate gerichtet und in Folge deren von den Senaten von Hamburg und Lübeck beschlossen, daß die Namen Derjenigen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, in geeigneten Zeitabschnitten amtlich publicirt werden sollen, während der Senat von Bremen angeordnet hat, das Register über solche Personen, welche den Offenbarungseid geleistet haben und gegen welche zur Zeit zur Erzwingung des Eides die Haft angeordnet ist, geführt werden, diese Register zur Einsicht für Jedermann auf dem Gericht zur Verfügung gestellt und Abschriften oder Auszüge aus dem Register gegen Erlegung einer Gebühr verabfolgt werden sollen. Die entsprechenden Einrichtungen sind inzwischen in Hamburg und Lübeck bereits getroffen worden.

9. Aus weiteren Kreisen mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Frage wegen Herabsetzung der Gerichtskosten, über die sich auch das obenerwähnte, vom Vorstande erforderte Gutachten ausgesprochen hatte, inzwischen die Reichsgesetzgebung beschäftigt hat, und daß die Novelle vom 29. Juni 1881 einige, wenn auch nicht sehr umfassende Erleichterungen in dieser Beziehung gebracht hat. Es steht zu hoffen, daß auf diesem Wege fortgefahren, daß nicht andauernd das fiskalische Interesse zu sehr in den Vordergrund gestellt und dadurch die Zugängigkeit der Justiz für den Rechtsuchenden erschwert werde. Die Bestrebungen, diesen Rechtsuchenden für die Höhe der Gerichtsgebühren einen Ersatz in der Herabsetzung der Anwaltsgebühren zu verschaffen, sind in ihrer Bedeutung für die Stellung des Anwaltsstandes nicht zu unterschätzen.

10. Der deutsche Anwaltstag hat in seiner in Heidelberg abgehaltenen Generalversammlung, die nur von einer geringen Anzahl hanseatischer Collegen besucht war, über die sich bei der Anwendung der Justizgesetze herausstellenden Beschwerden beachtenswerthe Beschlüsse gefaßt. Auch Fragen der Rechtanwalts-Ordnung, namentlich die Disciplinargewalt der Vorstände der Anwaltskammern betreffend, sind dort zur Sprache gebracht und desfallsige Resolutionen gefaßt worden.

Wir haben wiederholt den Wunsch auszusprechen, daß auch diejenigen Collegen, welche nicht dem Vorstande angehören, in weiterem Umfange, als es bisher geschehen, ihre zur Behandlung durch die Anwaltskammer geeigneten Beobachtungen und Beschwerden dem Vorstande mittheilen mögen. Der Vorstand ist um so mehr auf die Mitwirkung der Collegen für alle allgemeinen Gegenstände des gemeinschaftlichen Interesses angewiesen, als seine Mitglieder durch die laufenden Geschäfte in sehr umfassendem Maße in Anspruch genommen werden.

Ist bei Binnenversicherungen die Doppelversicherung gemeinrechtlich unzulässig?

Erk. des R.-G. Vereinigte Civilsenate vom 17. Dezember 1881 i. S. Friedrich c. Deutscher Phönix. Nr. 103/81 I.

Die vereinigten Civilsenate haben obige Frage verneint.

Gründe:

Positive Vorschriften hat das gemeine Recht betreffs der Doppelversicherung im Bereich der Binnenversicherung überhaupt nicht. Mit der seerechtlichen Doppelversicherung hat sich zwar das Handelsgesetzbuch Art. 792 ff. eingehend beschäftigt und es ist dabei von deren principiellen Unzulässigkeit ausgegangen. Eine analoge Uebertragung auf die verschiedenen Arten der Binnenversicherung, insonderheit der Feuerversicherung erscheint jedoch bedenklich, da nicht mit Sicherheit erkennbar ist, ob sich der Gesetzgeber bei Adoption jenes Princips nicht durch Gesichtspunkte hat leiten lassen, welche für die eigenthümliche Seeversicherung ausschließlich maßgebend sind, Gesichtspunkte, die zum Theil ganz außerhalb des civilistischen Gebiets liegen können und auf Zweckmäßigkeitsgründen und Rücksichten des öffentlichen Wohls beruhen. Abgesehen von den seerechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs enthält aber das gemeine Recht positive Bestimmungen in Betreff der Doppelversicherung nicht. Der Richter sieht sich daher auf das verwiesen, was nach allgemeinen Grundsätzen für sie aus der rechtlichen Natur des Versicherungsgeschäfts selbst (namentlich bei der Feuerversicherung) zu folgern ist. Aus ihr läßt sich nun zwar ableiten, daß eine zweite Versicherung nie den Zweck und den Erfolg *zweifacher Vergütung* desselben Schadens haben kann — nicht aber die *Unmöglichkeit*, daß zwei Schuldner für die Leistung der einfachen Vergütung existiren und sich zwei Versicherungsanstalten zum Ersatz eines und desselben Feuerschadens verbindlich machen. Ein solches Verhältniß mehrerer Schuldner ist vielmehr an sich im gemeinen Rechte anerkannt und unter dem Gesichtspunkt der Solidarobligation aufzufassen. Unter diesem gestaltet es sich dann so, daß der Versicherte von jedem seiner Versicherer Befriedigung suchen kann, die Leistung des einen aber den anderen von seiner Pflicht befreit. Es ist nicht ersichtlich, warum eine vertragsmäßige Feststellung dieser Art gerade auf dem Gebiete des Versicherungsrechts unhaltbar sein sollte. Namentlich ist der Mangel eines rechtlichen Interesses nicht als Gegengrund anzuführen. Das Interesse des Versicherungsnehmers für seine Entschädigungsforderung, zu seinem ersten Schuldner noch einen zweiten hinzuzugewinnen, obwohl er erstere nur einmal geltend machen will und darf, liegt klar zu Tage, die Möglichkeit aber, sie unberechtigter Weise gegen jeden von beiden zur Geltung zu bringen und die in dieser Möglichkeit für ihn liegende Versuchung zu unredlichem Mißbrauch kann zwar zum gesetzlichen Verbot der Doppelversicherung Anlaß geben, ohne solches aber nicht zur Annahme ihrer absoluten Unzulässigkeit und Ungültigkeit führen.

Voraussetzungen des Vollstreckungsurtheils bei Schiedssprüchen. Ausländische Schiedssprüche.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 5. November 1881 i. S. Menglowski c. de Laet. Nr. 595/81 I. O. L. G. Marienwerder.

Durch Vertrag vom 11. Oktober 1879 hatte der damals in Danzig wohnende Beklagte sich verpflichtet, dem Kaufmann François de l'Arbre in Antwerpen 120000 kg Weizen zu liefern. Die Kontrahenten waren übereingekommen, daß alle etwaigen auf diesen Vertrag sich beziehenden Streitigkeiten mit Ausschluß des Rechtswegs durch die Chambre Arbitrale et de Conciliation d'Anvers entschieden werden sollten. Da der Beklagte angeblich nicht erfüllte, lud der jetzige Kläger, als Cessionar des de l'Arbre den Beklagten vor das erwähnte Schiedsgericht. Dieses verurtheilte den Beklagten in contumaciam zu einem Schadensersatz von 1950 Francs. Der Kläger beantragt in der beim Landgericht in Danzig angestellten Klage, die Zwangsvollstreckung aus diesem Schiedsspruch durch Vollstreckungsurtheil für zulässig zu erklären.

Das angerufene Gericht erkannte diesem Antrage entsprechend, und die gegen dieses Urtheil vom Beklagten eingewendete Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf Revision des Beklagten hat das R. G. das Berufungsurtheil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gründe:

I. Die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren gipfeln in der Vorschrift über die rechtliche Wirksamkeit des Schiedsspruchs. Nach §§ 866 und 868 kann aus dem Schiedsspruch ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden. „Aus dem Schiedsspruch", das heißt aus einem solchen Schiedsspruch, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs, wie sie in den §§ 851 bis 864 aber auch namentlich im Artikel 867 enthalten sind, ergangen ist. Das Gesetz läßt unberücksichtigt, wo der Schiedsvertrag abgeschlossen und wo der Schiedsspruch erfolgt ist, desgleichen welcher Nationalität die Parteien und die Schiedsrichter angehört haben. Hieraus kann zwar nicht abgeleitet werden, daß das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über Statutenkollision aufheben, insbesondere also feststellen wolle, daß, wenn ein Schiedsspruch gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs zu Stande gekommen ist, aus demselben unbedingt ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden könne, also auch dann, wenn diese Bestimmungen dem für das fragliche Rechtsverhältniß maßgebenden Recht zuwiderlaufen. Ebenso wenig ist ausgesprochen worden, daß aus einem Schiedsspruch, welcher den im Gesetzbuch aufgestellten Grundsätzen nicht entspricht, überhaupt kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden könne. Allein soweit es sich um die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs handelt, wird die Ausschließlichkeit jener Bestimmungen allerdings anerkannt. Der Sinn des Gesetzes ist der, daß, wenn ein Schiedsspruch den Bestimmungen der Civilprozeßordnung gemäß rechtmäßig erfolgt ist, die Anerkennung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus demselben durch ein Vollstreckungsurtheil beantragt werden kann, daß das Vollstreckungsurtheil aber auch nur unter dieser Voraussetzung ergehen darf.

Diese Bestimmung hat mit der des § 660 der Civilprozeßordnung nur das Gemeinsame, daß Schiedssprüche im Allgemeinen ebenso wie ausländische Urtheile nicht sofort vollstreckbar sind, sondern daß erst ein Urtheil die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeit aussprechen muß. Dagegen stehen im Uebrigen die Bestimmungen in keiner Beziehung zu einander. Es fehlt an jedem Grund dafür, die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckbarkeit ausländischen Erkenntnissen zu versagen ist, auf die im Ausland ergangenen Schiedssprüche anzuwenden.

> Vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band X Nr. 91 Seite 394, Band XVII Nr. 102 Seite 427.
>
> Foelix, droit international t. II Nr. 424 ff.
>
> Bar, das internationale Privat- und Strafrecht § 126.
>
> Struckmann und Koch, Commentar zur Civilprozeßordnung zu § 868 Anmerkung 1.

Es ist hierbei einerlei, ob die Schiedsrichter von den Parteien direkt gewählt worden sind, oder ob die Parteien auf die Entscheidung durch solche Personen kompromittirt haben, welche von Vereinen oder Berufsklassen an einzelnen Orten zu dem Zweck gewählt worden sind, um als geeignete Schiedsrichter für gewisse Arten von Streitigkeiten angerufen werden zu können; denn, auch wenn der Spruch von einem solchen schiedsrichterlichen Institut ausgeht, so beruht seine Wirksamkeit doch lediglich auf dem Schiedsvertrag, also auf dem Willen der Parteien.

Ebenso ist es gleichgültig, ob ein Schiedsspruch bereits im Ausland exekutorische Kraft erlangt hat, denn dadurch wird er nicht selbst zum Urtheil. Die ausländische Vollstreckbarkeitserklärung selbst aber ist für das Inland bedeutungslos.

II. Ein Vollstreckungsurtheil setzt ein prozessuales Verfahren voraus. In diesem kann der Beklagte die Gründe gegen die Vollstreckbarkeit vorbringen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und wieweit der Richter befugt ist, diese Gründe auch von Amtswegen zu berücksichtigen. Soviel ist jedenfalls anzunehmen, daß er befugt sein muß zu prüfen, ob ein formell perfekter Schiedsspruch vorliegt. Hierfür ist § 865 der Civilprozeßordnung maßgebend. Derselbe enthält drei Bestimmungen.

1. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tags der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Diese Bestimmung, welche implicite schriftliche Redaktion des Schiedsspruchs vorschreibt, ist zweifellos.

2. Dies gilt auch von der weiteren Bestimmung insofern, als jeder der Parteien eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen ist. Es kann aber, wenn man lediglich den Wortlaut der Bestimmung ins Auge faßt, darüber Zweifel entstehen, ob die im ersten Satz enthaltenen Worte: „von den Schiedsrichtern" auch in den zweiten hinüberzuziehen sind, ob also ausgesprochen ist, die Zustellung habe durch die Schiedsrichter zu erfolgen, oder ob über die Person des die Zustellung Bewirkenden nichts ausdrücklich bestimmt ist. Für die letztere Auffassung könnte man allenfalls geltend machen, daß es der üblichen Ausdrucksweise mehr entsprochen haben würde, wenn im zweiten Satze bei der Bestimmung, daß die zuzustellende Ausfertigung von den Schiedsrichtern unterschrieben sein müsse, statt der Worte: „von den Schiedsrichtern" eine pronominale Bezeichnung gewählt, der

Satz selbst also etwa so gefaßt worden sei: „eine von ihnen unterschriebene Ausfertigung den Parteien zuzustellen". Allein der Annahme, es sei die Zustellung durch die Partei vorgeschrieben oder doch als zulässig erklärt, steht die Fassung: „den Parteien zuzustellen", entgegen. Hierunter kann die Zustellung der einen Partei an die andere nicht verstanden werden, sondern nur die Zustellung von Seiten eines Dritten, also nothwendig von Seiten der Schiedsrichter. Die gleiche Fassung findet sich im § 294 Absatz 3, wo die Zustellung nicht verkündeter Verfügungen des Gerichts angeordnet ist; nur konnten die dort gebrauchten Worte: „von Amtswegen" von der durch die Schiedsrichter erfolgenden Zustellung nicht gebraucht werden.

3. Das Original des Schiedsspruchs (der „Schiedsspruch" im Gegensatz zu der „Ausfertigung") befindet sich in der Hand der Schiedsrichter. Wenn daher der dritte Satz des § 865 dessen Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei anordnet, so kann darunter nur eine von den Schiedsrichtern ausgehende Thätigkeit verstanden werden. Das Gleiche muß dann aber auch von der Beifügung der Beurkundung der Zustellung der Ausfertigung an die Parteien gelten, und damit ist anerkannt, daß diese Beurkundung sich in der Hand der Schiedsrichter befinde, die Zustellung also von ihnen auszugehen hatte.

Diese Auffassung des § 865 findet sich auch in den Kommentaren von Struckmann und Koch, von Endemann, von Petersen, von Puchelt, von Wilmowski angenommen. Der von Seuffert und von Sarwey, von letzterem nur als zweifelhaft („wohl auch"), aufgestellte Satz, daß die Zustellung auch von der Partei bewirkt werden könne, ist nicht mit Gründen unterstützt.

Es ergiebt sich aber auch aus inneren Gründen, daß im § 865 nur eine Zustellung durch die Schiedsrichter gemeint sein kann. Der Schiedsspruch ist wie das richterliche Urtheil kein Vorgang im Inneren des Gerichts, keine Entschließung, sondern eine Aeußerung, eine Erklärung. Der „Spruch" muß begrifflich von dem Schiedsrichter an diejenigen, für welche er maßgebend sein soll, gerichtet sein. Es muß aber auch dem um Erlaß eines Vollstreckungsurtheils angegangenen Richter mit völliger Sicherheit dargethan sein, daß der Spruch gegenüber den Parteien erfolgt ist. Dazu genügt die Unterschrift der schriftlich redigirten Entscheidung allein nicht. An sich würde eine formelle mündliche Erklärung, die „Verkündung", dazu geeignet sein. Allein während eine solche für richterliche Urtheile als zweckmäßig anerkannt wurde, erschien sie wegen des Mangels einer festen und einheitlichen Organisation des schiedsrichterlichen Verfahrens für Schiedssprüche ungeeignet. Der Gesetzgeber substituirte derselben die schriftliche Mittheilung des Schiedsspruchs durch Zustellung an die Parteien. Um aber eine Erklärung der Schiedsrichter zu sein, muß die Zustellung von diesen ausgehen. Diesen Bestimmungen entspricht nun aber auch die weitere, daß die Belege über die den Parteien gemachte Mittheilung dem zum Erlaß des Vollstreckungsurtheils kompetenten Gericht von den Schiedsrichtern zu übergeben sind.

III. Im Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheils, auf welches im Berufungsurtheil Bezug genommen ist, heißt es:

— — „der Kläger hat

a) nachgewiesen, daß eine Ausfertigung des in Rede stehenden schiedsrichterlichen Urtheils nebst den Zustellungsurkunden an die Parteien von den genannten Schiedsrichtern nach § 865 Civilprozeßordnung auf der hiesigen Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Blatt 39—43 actor.")

Der Richter erklärt also, daß auch er von den vorstehend entwickelten Anschauungen ausgehe, und wenn in der That das, was im Urtheil als nachgewiesen angeführt ist, wirklich nachgewiesen wäre, so würde ein nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung formell perfekter Schiedsspruch vorliegen.

Allein aus den angezogenen Urkunden, deren Prüfung dem Revisionsrichter um so unzweifelhafter zusteht, als dieselben durch die ausdrückliche, noch dazu unter Anführung der Aktenseiten erfolgte, Bezugnahme Theil des Thatbestandes geworden sind, ergiebt sich, daß die Annahme des ersten Richters, welche der Berufungsrichter zur seinigen gemacht hat, es sei den Bestimmungen des § 865 Civilprozeßordnung nachgekommen, auf einem Rechtsirrthum beruht.

Zwar ist mit einem von zweien der Schiedsrichter unterschriebenen (während die Abwesenheit des dritten bescheinigt ist) und mit dem Siegel der Chambre Arbitrale versehenen Schreiben das von den drei Schiedsrichtern unterschriebene Original der Schiedsspruchs bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Danzig niedergelegt und sind demselben Urkunden beigefügt, welche im Begleitschreiben als „les preuves que la sentence a été communiquée aux parties" bezeichnet werden. Allein diese Urkunden bestehen

1. in einer schriftlichen Erklärung des Klägers vom 10. Januar 1881, worin derselbe bekennt, „avoir reçu le 19. Décembre 1879 notification de la sentence rendue en date 18. Décembre 1879 par la Chambre Arbitrale etc."

2. in einer von einem Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Danzig unter dem 8. Dezember 1880 ausgefertigten Zustellungsurkunde, wonach der Gerichtsvollzieher „beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs ‚im Auftrage des Kaufmanns Alfred de Laet in Antwerpen" zum Zweck der Zustellung an den Beklagten zur Post gegeben;

3. in einer Postzustellungsurkunde, wonach die Sendung unter Nr. 2 dem Beklagten am 9. Dezember 1881 zugestellt worden ist.

Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob die Unterlassung der Zustellung einer Ausfertigung des Schiedsspruchs an den Kläger als ein Mangel der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten im vorliegenden Fall zu berücksichtigen sein würde, jedenfalls aber ist dann, daß dem Beklagten nicht die Ausfertigung selbst, sondern eine Abschrift derselben zugestellt wurde, ferner daß die Zustellung auf Betreiben nicht der Schiedsrichter, sondern des Klägers, erfolgte, ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 865 und 156 der Civilprozeßordnung enthalten. Da aber nach den obigen Ausführungen die Frage, ob ein formell perfekter Schiedsspruch vorliege, vom Richter von Amtswegen zu prüfen war, so sind die vom Revisionsbeklagten gegen die Zulässigkeit der Erörterung dieses Punktes in der Revisionsinstanz vorgebrachten Gründe hinfällig.

Es war sonach das angefochtene Urtheil aufzuheben und ist, da nach dem festgestellten Sachverhältniß die Sache zur Endentscheidung reif ist, die Klage abzuweisen.

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Bewilligung des Armenrechts. Verurtheilung des Anwalts des Beschwerdeführers in die Kosten.

Beschluß des R.-G. III. C. S. vom 8. Januar 1882. B. III. 124/81.

Eine Partei war auf erhobene Beschwerde vom Oberlandesgericht zum Armenrechte verstattet. Gegen den bezüglichen Beschluß erhob der Anwalt des Prozeßgegners Beschwerde.

Das R.-G. hat die Beschwerde als unzulässig verworfen und den Anwalt des Beschwerdeführers in die dadurch erwachsenen Kosten verurtheilt.

Gründe:

Nach § 118 Absatz 1 der Civilprozeßordnung findet gegen einen Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, eine Beschwerde nicht statt. Es ist dies eine nothwendige Folge des im Buch I. Titel VII. der Civilprozeßordnung, insbesondere in den §§ 108, 111 und 115 durchgeführten Grundsatzes, daß der Gegner der Armenpartei durch die Zulassung der letzteren zum Armenrecht keinen Nachtheil erleiden soll, derselbe mithin kein rechtlich begründetes Interesse an dieser Verstattung hat.

Es muß zugleich als ein grobes Verschulden des Anwalts der Klägerin im Sinne der § 87 der Civilprozeßordnung angesehen werden, daß er dem klaren Wortlaute und Geiste des Gesetzes zuwider eine Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 31. Oktober v. Js. verfolgte. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die betreffende Partei in erster oder — auf erhobene Beschwerde — in zweiter Instanz unter Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung zum Armenrecht zugelassen worden ist. Auch § 117 in Verbindung mit § 530 der Civilprozeßordnung kann um deswillen nicht berufen werden, weil die vorige Instanz kein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen hat, und im Uebrigen der § 118 Satz 2 der Civilprozeßordnung nur gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, also ausschließlich der Armenpartei eine Beschwerde gestattet.

Daß sich die Anwendbarkeit des § 97 der Civilprozeßordnung auf Versäumnisse und ähnliche Formfehler der dort genannten Vertreter rc. der Partei beschränkt, ist eine durch den Wortlaut des Gesetzes nicht unterstützte Behauptung des Beschwerdeführers.

Unwirksame Zustellung einer Rechtsmittelschrift. Welches ist der dritte Tag im Sinne des § 213 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 18. Januar 1882 i. S. Joachim c. Göllmeyer. Nr. 756/81 V. O. L. G. Hamm.

Der Beklagte hat die Revision eingelegt. Dem Kläger hat die Revisionsschrift durch die Post zugestellt werden sollen. Es ist seinem Prozeßbevollmächtigten auch eine von dem für die dritte Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers beglaubigte Abschrift der Revisionsschrift, auf welcher der zur Verhandlung vor dem Reichsgericht anberaumte Termin vermerkt war, übergeben worden. Derselbe hat aber dabei eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht erhalten, sondern nur ein Formular, auf welchem sich zwar die Adresse des Empfängers und der Name des absendenden Gerichtsvollziehers nebst einer Geschäftsnummer befand (§ 177 der C. P. O.), welches aber im Uebrigen vollständig unausgefüllt geblieben war.

Der Revisionsbeklagte ist der Ansicht, daß eine derartige Zustellung nicht als eine solche angesehen werden könne, wie die Civil-Prozeßordnung sie verlange, und daß deshalb die Revisionsfrist hierdurch nicht gewahrt sei.

Der Revisionskläger hält unter Berufung darauf, daß die ihm behändigte Zustellungsurkunde in Ordnung sei, die Zustellung für ordnungsmäßig und die Revisionsfrist für gewahrt. Eventuell beantragt er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist, indem er anführt, daß die Revisionsschrift am dritten Tage vor Ablauf der Frist dem Gerichtsvollzieher übergeben sei, daß hier also die Vorschrift des § 213 der C. P. O. zutreffe.

Das Erkenntniß des Berufungsgerichts ist am 17. Juni 1881 zugestellt, und der Gerichtsvollzieher am 15. Juli 1881 um Zustellung der Revisionsschrift nebst Terminbestimmung angegangen worden. Der Revisionskläger ist der Meinung, daß der 15. Juli der dritte Tag vor Ablauf der Nothfrist im Sinne des § 213 der C. P. O. sei; Revisionsbeklagter sieht dagegen den vorhergehenden Tag (den 14. Juli) als den dritten Tag an, ist daher der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 213 cit. nicht vorliegen und widerspricht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Reichsgericht hat die Zustellung der Revision für unwirksam erklärt, aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt und die Revision selbst als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Der § 173 Absatz 3 der C. P. O. bestimmt: „Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einem mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen." Nach dem Ausdrucke „ist — zu setzen" muß man die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde als eine wesentliche Voraussetzung einer Zustellung ansehen. Durch die beglaubigte Abschrift wird derjenige, an welchen die Zustellung stattfindet, seinerseits in den Stand gesetzt, den Beweis derselben zu führen. In Uebereinstimmung hiermit steht die Ausführung in den Motiven, daß wenn die bei der Zustellung überreichte beglaubigte Abschrift von dem Original abweicht, für denjenigen, an welchen zugestellt worden ist, der Inhalt der Abschrift, die für ihn das Original bilde, entscheidend sei.

In dem vorliegenden Falle fehlt auf der Abschrift der wesentliche Inhalt der Zustellungsurkunde (§ 174 der C. P. O.). Der Revisionsbeklagte würde daher nicht im Stande sein, hierdurch die an ihn geschehene Zustellung nachzuweisen. Es ist allerdings richtig, daß er aus dem Inhalt der ihm überreichten Schriftstücke mit großer Wahrscheinlichkeit schließen konnte, daß

es sich um die Einlegung der Revision in dem betreffenden Rechtsstreit und um die Ladung zu dem auf der Abschrift der Revisionsschrift angegebenen Termin handelte; allein nach dem Angeführten genügt dieses nicht für die Zustellung.

Demzufolge kann nicht angenommen werden, daß die Revisionsschrift dem Revisionsbeklagten in der vorgeschriebenen Nothfrist zugestellt worden ist.

Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anlangend, so lief die Revisionsfrist am 17. Juli 1881 ab; und es steht fest, daß das zuzustellende Schriftstück am 15. selbigen Monats dem Gerichtsvollzieher übergeben worden ist. Nach dem § 213 der C. P. O. ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider den Ablauf einer Nothfrist zu bewilligen, wenn **spätestens am dritten Tage** vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher übergeben worden ist. Das Ende des 17. Juli war der Zeitpunkt, an welchem die Revisionsfrist ablief (§ 200 der C. P. O.). Der erste Tag vor diesem Zeitpunkt, vor dem Ablauf der Nothfrist, war der 17. Juli, welcher ganz für die Zustellung zur Verfügung stand; der 15. Juli war mithin der dritte Tag vor Ablauf der Nothfrist. Diese Auslegung ergiebt sich aus dem Wortlaut der §§ 200 und 213 der C. P. O.; ein Grund, hiervon abzugehen und dem § 213 einen andern Sinn unterzulegen, liegt nicht vor.

Dem Revisionskläger ist demnach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist auf Grund des § 213 der C. P. O. zu ertheilen.

Ueber die Bedeutung des Vorbehalts der Rechtsausführung im Urkundenprozesse. § 562 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. i. S. Hildebrand c. Wesenfeld. Nr. 768/81 V. O. L. G. Breslau.

Im Vorprozesse — angestellt auf Grund von Wechseln, jedoch nicht in den Formen des Urkundenstreites — hat die Beklagte — nach der Feststellung des Berufungsrichters — abgesehen von anderen — hier nicht in Betracht kommenden — Einreden — auch eingewendet:

> daß sie sich nur bis zum 1. Mai 1877 verbürgt habe, und daß die Bürgschaft erloschen sei, weil Klägerin in der Verfolgung des Hauptschuldners säumig gewesen sei, und weil sie sich in dem Konkurse des Hauptschuldners resp. der Handelsgesellschaft Hildebrand und Guppei durch Zahlung einer Akkordrate, unter Verzicht auf alle Mehransprüche, für abgefunden erklärt, sich auch mit den Baumann'schen Erben verglichen habe.

Diese Einreden sind von dem Richter des Vorprozesses in den Gründen seines — rechtskräftig gewordenen — Urtheiles materiell geprüft, aber — von wechselrechtlichem Standpunkte aus §§ 81, 82 Allgemeinen Deutschen Wechselordnung — als unzulässig und einflußlos verworfen worden.

Dieselben Einreden hat die Beklagte in dem — auf Grund des in dem Urtheile des Vorprozesses zur Ausführung ihrer Rechte gemachten Vorbehaltes (§ 562 Civilprozeßordnung) — fortgesetzten ordentlichen Prozeßverfahren wiederholt, und der Berufungsrichter hat diese Einreden — im Einverständnisse mit dem Richter erster Instanz — als in dem Urtheile des Vorprozesses rechtskräftig verworfen, in dem fortgesetzten ordentlichen Verfahren für nicht berücksichtigungswerth erklärt und die Beklagte verurtheilt. Letztere hat Revision eingelegt. Das R. G. hat aber das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revisionsklägerin greift die Auffassung der Vorderrichter aus dem Gesichtspunkte des Prozeßrechtes und des materiellen Wechselrechtes — nach verschiedener Richtung hin — als rechtsirrthümlich an; allein mit Unrecht.

Daß das Urtheil des Vorprozesses die Rechtskraft beschritten hat, darüber ist kein Streit, und es kommt daher nur darauf an: ob jene Einreden der Beklagten unter die materiellen Wirkungen der Rechtskraft fallen? Diese Frage ist, nachdem der Revisionsklägerin in dem rechtskräftigen Urtheile des Vorprozesses — wenn auch ohne Berechtigung — die Ausführung ihrer Rechte nach § 563 Absatz 1 der Civilprozeßordnung vorbehalten ist, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu prüfen und zu beantworten. Daß der Berufungsrichter, indem er dieses thut, gesetzwidrig gehandelt habe, ist nicht anzuerkennen. Er stellt auch nicht fest, daß der Richter des Vorprozesses mit jenem Vorbehalte einen anderen, als den gesetzlichen Sinn verbunden habe und hatte daher auch keine Veranlassung, nach dieser Richtung hin — wie die Revisionsklägerin ihm zum Vorwurfe macht — in eine eingehendere sachliche Beurtheilung des Inhaltes und der Tragweite des früheren Urtheiles einzutreten. Es fehlt in dem Berufungsurtheile für die rechtliche Auffassung des Berufungsrichters auch nicht an einer ausreichenden Begründung. Die **Wirkung des Vorbehaltes** hat der Berufungsrichter — und einen anderen gesetzlichen Anhalt gab es nicht — ganz richtig nach § 563 Civilprozeßordnung ermessen. Und dieser Maßstab muß auch gegenwärtig angelegt werden.

Die prozeßrechtlichen Angriffe sind daher — nach dieser Richtung hin — unzutreffend. Sie sind aber auch in materieller Auffassung, also für die Frage über den **Umfang** des in dem früheren Urtheile gemachten Vorbehaltes und über den **Einfluß** des Vorbehaltes auf das Element der Rechtskraft, ohne rechtliche Bedeutung.

Aus dem Prinzipe der Rechtshängigkeit des Hauptstreites **mit Erhebung** des Urkundenprozesses; aus dem provisorischen Charakter des Urkundenstreites und aus der Kontinuität zwischen dem Urkundenstreite und dem nachfolgenden ordentlichen Verfahren folgt für den materiellen Umfang des, zur Sicherung der Rechte des widersprechenden Beklagten im § 562 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Vorbehaltes, daß alle Verhandlungen und Erklärungen im Urkundenprozesse auch für das fortdauernde ordentliche Verfahren **bestehen und fortwirken, wie Erklärungen im ordentlichen Verfahren** aus einer **früheren Verhandlung** fortwirken; daß Einwendungen und Dupliken — im Urkundenprozesse erhoben — als für den ganzen Rechtsstreit erhoben gelten, und daß Einwendungen, welche in dem Urkundenprozesse wegen mangelnden Beweises verworfen, **mit neuen Beweisen unterstützt** und auch **neue Einwendungen** uneingeschränkt vorgebracht werden können (Motive). Hahn, Materialien, Band II 1, Seite 394, 395, §§ 251, 255

561, 563 der Civilprozeßordnung. Das Verfahren im Urkundenprozesse und das nachfolgende ordentliche Prozeßverfahren sind daher — nach äußerer Form und innerer Wirkung — nur Abschnitte eines einheitlichen Prozesses, für welchen die Parteierklärungen — und das Unterlassen von Erklärungen — gemeinsam sind und in dem — dem Urkundenprozesse nachfolgenden — Verfahren — nach Angriff und Vertheidigung — ergänzt und vervollständigt werden können. Allein dieser Freiheit in der prozessualen Bewegung wird durch das Wesen des Urkundenprozesses und durch die Eigenschaft des darin ergehenden Urtheiles doch in gewisser Beziehung eine nothwendige und natürliche Grenze gezogen.

Der Urkundenprozeß nach dem System der Civilprozeßordnung verläuft an sich in den Formen des ordentlichen Prozesses und ist für Klage und Einrede nur beschränkt in der Liquidstellung der Ansprüche durch Urkunden und Eideszuschiebung. Soweit diese Beschränkung nicht reicht, gewährt der Urkundenprozeß Raum zum Schutze aller wesentlichen Parteiinteressen. Bei dieser — dem Wesen nach — freien Gestaltung des Urkundenprozesses kann auch das Resultat desselben — verkörpert durch das Urtheil — sehr verschieden sich gestalten. Es kann in dem Urkundenprozesse der Kläger, soweit sich der Anspruch an sich als unbegründet darstellt, mit dem Anspruche selbst abgewiesen werden (§ 560 Absatz 1 a. a. O.); während die Abweisung des Klägers mit der Klage und die Zurückweisung der Einwendungen des Beklagten nur für den Urkundenprozeß erfolgt, wenn Klage und Einreden den formalen Voraussetzungen des Urkundenstreites nicht entsprechen und mit der verschiedenen Wirkung, daß der in der gewählten Prozeßart abgewiesene Kläger, wenn er seinen Anspruch weiter verfolgen will, von Neuem klagen muß, während die zurückgewiesenen Einwendungen des verurtheilten Beklagten zur Kognition gelangen in dem, durch den Vorbehalt seiner Rechte gesicherten fortgesetzten ordentlichen Verfahren (§§ 560 Absatz 2, 561, 562, 563 a. a. O.).

Nach dieser Verschiedenheit der Gestaltung und des Resultates des Urkundenprozesses richtet sich auch das innere Wesen und die Bedeutung des, im Urkundenstreite ergehenden Urtheiles. Soweit es den Urkundenprozeß selbst abschließt, schafft es für den Urkundenprozeß Recht und gilt als Endurtheil; denn es gestattet die Einlegung von Rechtsmitteln und die Zwangsvollstreckung (§§ 272, 561 Absatz 3 a. a. O.). Aber — vermöge des Prinzipes der Rechtshängigkeit des Hauptstreites auch im Urkundenprozesse — ergreift es — über den Urkundenprozeß hinaus — das materielle Recht selbst, wenn der Anspruch des Klägers an sich für unbegründet befunden und abgewiesen worden ist, und steht — bei diesem Inhalte — in seiner Wirkung einem im ordentlichen Verfahren ergangenen Urtheile gleich. Eine ähnliche selbstständige Natur nimmt das Urtheil im Urkundenprozesse an, wenn der Kläger in der gewählten Prozeßform abgewiesen ist (§ 560 Absatz 2 a. a. O.). Und so steht das Urtheil im Urkundenprozesse auch nicht außer Beziehung und Einfluß auf das, dem Urkundenstreite in einheitlicher Verbindung sich anschließende ordentliche Prozeßverfahren.

Nach dieser Verschiedenheit des Inhaltes — und damit des Wesens — des Urtheiles im Urkundenprozesse ist auch der Einfluß zu bemessen, welchen das Urtheil auf bestehende Rechtsverhältnisse durch das Element der Rechtskraft äußert.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dieser Auffassung bestimmen den Umfang und den Einfluß des, im Urkundenstreite ergangenen Urtheils auch die Motive, indem sie sagen:

„Das hierauf (d. i. im Urkundenprozesse) ergehende Urtheil entscheidet über die Zulässigkeit des Angriffs, bezüglich der Vertheidigung im Urkundenstreite definitiv, über das Hauptrecht (abgesehen vom Falle der Versäumung und des Anerkenntnisses) nur provisorisch — quoad executionem und vorbehaltlich einer eingehenderen Kognition im Wege des ordentlichen Prozesses. Nur insoweit sich schon jetzt Angriffs- oder Vertheidigungsmittel als in sich und nicht blos wegen mangelhafter Substantiirung unbegründet darstellen, wird über sie, weil ja das Hauptrecht selbst im Prozesse befangen ist, endgiltig erkannt. Insoweit kommt das Urtheil im Urkundenprozesse als Zwischenurtheil für den anhängig bleibenden Hauptstreit in Betracht und bindet folgeweise Richter und Parteien. Im Uebrigen haben bei Fortsetzung des Hauptstreites beide Parteien in Vervollständigung des Angriffs und Ausdehnung der Vertheidigung dieselbe Freiheit, wie im ordentlichen Verfahren." Hahn Materialien, Band II 1, Seite 389.

„Mit der Fortdauer desselben Rechtsstreites sind endlich die Grundsätze über den Umfang der Wirkung des gemachten Vorbehaltes gegeben. Alle Verhandlungen des Urkundenprozesses bestehen danach auch für das fortdauernde ordentliche Verfahren fort ... Ebenso ist das Urtheil des Urkundenprozesses im nachfolgenden Verfahren insoweit unanfechtbar, als es nicht auf der eigenthümlichen Beschränkung des Verfahrens im Urkundenstreite beruht."

Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß das Urtheil im Urkundenprozesse für den Umfang des Vorbehaltes aus § 562 a. a. O. und für die Begrenzung des nachfolgenden ordentlichen Prozeßverfahrens definitive, der Rechtskraft zugängliche Wirkungen hat in Ansehung aller Punkte, welche — unbeeinflußt durch die Eigenart des Urkundenprozesses — der Richter entscheiden konnte, entscheiden wollte und entschieden hat, und daß in dieser Einschränkung aus dem Urtheile im Urkundenprozesse bezüglich des nachfolgenden ordentlichen Verfahrens die Wirkungen der Rechtskraft hergeleitet werden können.

Vergl. Wilmowsky & Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung Seite 438; Struckmann & Koch, Seite 484, 485; Endemann, Band II Seite 552, 553; Petersen, Band II Seite 454, 455, 459; Hellmann, Band II Seite 506, 524; Sarwey, Band II Seite 12.

Unter Befolgung dieser Grundsätze hat der Berufungsrichter die in dem rechtskräftigen Urtheile des Urkundenprozesses näher bezeichneten, von der Besonderheit des Urkundenprozesses nicht beeinflußten und aus materiellen Gründen verworfenen Einwendungen mit Recht als endgiltig erledigt angesehen und die Beklagte nicht für befugt erachtet, auf jene Einwendungen in dem nachfolgenden ordentlichen Verfahren zurückzukommen.

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868. Wird die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Genossenschafters durch Anmeldung der Forderung des Gläubigers zur Konkursmasse der Genossenschaft unterbrochen.

Erk. des R. G., vereinigte Civilsenate, vom 14. Januar 1882 i. S. Lohr c. Heer. Nr. 217/81 II O. L. G. zu Bamberg.

Auf einen von der Stadtgemeinde Lohr am 1. Mai 1875 gestellten Antrag wurde am 30. Juni 1875 gegen den Creditverein Lohr, eingetragene Genossenschaft, die Gant eröffnet.

Am 25. September 1875 liquidirte die Stadtgemeinde Lohr in der Gant eine Forderung von 14 245 Gulden 27 kr. mit Zinsen vom 19. April 1874, welche nicht bestritten wurde und an welcher sie bei der Vertheilung einen Ausfall erlitt, im Betrage von 11 564 Mark 75 Pfennig.

Die Beendigung der Gant erfolgte Anfangs 1878.

Am 13. Juni 1878 erhob die Stadtgemeinde gegen den Schmidt Lorenz Heer als Mitglied der Genossenschaft Klage auf Zahlung von 1000 Mark dieses Ausfalles, sich die Rechte betreffs des Restes vorbehaltend.

Heer hatte schon am 28. August 1874 seinen Austritt aus der Genossenschaft erklärt, welcher am 25. Februar 1875 beim Handelsgerichte angezeigt worden war. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. April 1875 hatte sich die Genossenschaft aufgelöst und war in Liquidation getreten, diese Thatsache auch am 10. Mai 1875 in das Genossenschaftsregister eingetragen und bekannt gemacht worden.

Der Beklagte bestritt im Allgemeinen die Forderung.

Der erste Richter verurtheilte, indem er von Amtswegen die Frage der Verjährung prüfte und verneinend löste, den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Summe. Auf Berufung des Beklagten änderte das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg diese Entscheidung dahin, daß es die Klage unter Verurtheilung der Klägerin in die Kosten abwies.

Dasselbe ging von der Ansicht aus, daß die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen Genossenschafters nach § 64 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes nur durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen werden könne, nicht aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren einer aufgelösten Genossenschaft oder deren Konkursmasse und wies deshalb die Klage als verjährt ab. Auf Nichtigkeitsbeschwerde der Stadtgemeinde Lohr wurde das Urtheil II. Instanz vom Reichsgericht II. Civilsenats vom 25. Juni 1880 vernichtet und die Sache vor das Oberlandesgericht zu Bamberg verwiesen.

Das Reichsgericht ging im Wesentlichen von der Ansicht aus, daß § 64 Absatz 1 a. a. O. nicht seinem Wortlaute, sondern dem klar ersichtlichen Zwecke des Gesetzes gemäß auszulegen sei, und daher die Anmeldung der in Frage stehenden Forderung zur Konkursmasse eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt habe.

Das Oberlandesgericht zu Bamberg erkannte im gleichen Sinne wie das Handelsappellationsgericht Nürnberg und wies demgemäß die Klage unter Verurtheilung der Klägerin in sämmtliche Kosten ab.

Dasselbe stellte zunächst die vorstehend vorgetragenen Thatsachen fest, sowie insbesondere auch, daß das Guthaben der Klägerin zur Zeit des Austritts des Beklagten aus dem Vereine am 25. Februar 1875 bestanden habe und erörterte dann weiter:

„Nach diesen thatsächlichen Feststellungen stehe die Haftung des Beklagten fest, wenn die Einrede der Verjährung nicht begründet sei. Der Ansicht des Reichsgerichts könne in dieser Beziehung nicht beigetreten werden, denn es stehe ihr der Wortlaut des Gesetzes direkt entgegen. Unter keinen der beiden Ausnahmefälle des § 64 lasse sich der vorliegende Fall subsumiren und demzufolge trete die Regel des § 63 a. a. O. ein, nach welcher die Klage gegen den Genossenschafter nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Anzeige des Austritts verjähre. Wenn geltend gemacht werde, es dürfe dem Gläubiger die Unterbrechung der Verjährung nicht unmöglich gemacht werden, so sei zu bemerken, daß das Gesetz keine Klage, sondern nur Rechtshandlungen verlange." —

Auf abermalige Nichtigkeitsbeschwerde hat das R. G., vereinigte Civilsenate, das Urtheil des Ober-Landesgerichts zu Bamberg vernichtet und die eingelegte Berufung verworfen:

Gründe:

Der Rechtsansicht, welche der II. Civilsenat des Reichsgerichts in seinem Urtheile vom 25. Juni 1880 ausgesprochen hat, ist beizupflichten.

Hält man sich bei Auslegung von § 64 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 bloß an den Wortlaut und geht dabei davon aus, daß die Worte „fortbestehende Genossenschaft" in Absatz 1 in strengem Gegensatze zu der aufgelösten Genossenschaft, von welcher in Absatz 2 die Rede ist, zu nehmen seien, so kann man allerdings zu der vom Appellrichter angenommenen Ansicht gelangen, daß dem ausgeschiedenen Genossenschafter gegenüber eine Unterbrechung der Verjährung durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Genossenschaft beziehungsweise deren Konkursmasse nicht herbeigeführt werden könne.

Allein eine solche Auslegung erscheint mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbar und kann als dem Willen desselben entsprechend nicht erachtet werden. —

Nach § 12 Absatz 1 und § 51 Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes kann, abgesehen vom Falle, wo die Eröffnung eines Konkurses nicht erfolgen kann, der Genossenschaftsgläubiger die Solidarhaft der einzelnen Genossenschaften nur in Anspruch nehmen, falls der Konkurs gegen die Genossenschaft durchgeführt ist und sich dabei ein Ausfall für die im Konkurse geltend gemachte Forderung ergeben hat. — Die allgemeinen Rechtsgrundsätze würden dazu führen, daß eine Verjährung erst von dem Zeitpunkte an laufen könnte, wo der Ausfall im Konkurse sich ergiebt, also das Klagerecht entsteht.

Wenn trotzdem das Gesetz (§ 63) die für fraglichen Anspruch bestimmte 2jährige Verjährungsfrist schon beginnen läßt mit dem Eintrage des Ausscheidens eines Genossenschafters oder der Auflösung der Genossenschaft in die betreffenden Register, also zu einer Zeit, wo ein Klagerecht gegen den einzelnen Ge-

nossenschafter noch gar nicht besteht, so mußte es selbstverständlich auch die Mittel gewähren, diese Verjährung in anderer Weise, als durch eine Klage gegen den Genossenschafter, zu unterbrechen. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des § 64 a. a. O. gegeben; sie sollen den Gläubiger in die Lage setzen, sich unter allen Umständen gegen fragliche Verjährung dadurch zu schützen, daß er der Genossenschaft gegenüber die erforderliche Diligenz in Geltendmachung seiner Rechte bewährt.

Mit diesem Zwecke des Gesetzes stände es im offensten Widerspruche, wollte man den § 64 dahin auslegen, daß im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Genossenschafters die Verjährung nur durch Rechtshandlung gegen die in voller Wirksamkeit fortbestehende Genossenschaft unterbrochen werden könnte, denn es würde sich hieraus ergeben, daß in Fällen, wo während der zweijährigen Verjährungsfrist die Genossenschaft sich auflöst (§ 34 a. a. O.) vom Zeitpunkte der Auflösung an eine Unterbrechung der Verjährung überhaupt nicht mehr möglich, also der Gläubiger geradezu rechtlos wäre.

Wenn man, um darzuthun, daß eine Unterbrechung der Verjährung dem Genossenschafter selbst gegenüber nicht unmöglich sei, auf § 231 der Civil-Prozeß-Ordnung und die Bestimmungen einzelner Partikulargesetze hinweist, so ist zu bemerken, daß nur der Rechtszustand zur Zeit des Erlasses fraglichen Bundesgesetzes maßgebend sein kann und zweifellos damals, wenn nicht in allen, doch in sehr vielen derjenigen Rechtsgebiete, für welche das Bundesgesetz Geltung haben sollte, eine Unterbrechung der Verjährung durch Rechtshandlungen des Gläubigers bei suspensiv bedingten oder betagten Forderungen völlig unmöglich war. Jedenfalls erscheint zweifellos, daß bei den Bestimmungen des § 64 a. a. O. eine solche Möglichkeit nicht ins Auge gefaßt war, dieselbe daher auch bei Auslegung dieser Bestimmungen nicht maßgebend in Betracht kommen kann.

Daß eine Auslegung, welche zu dem vorbezeichneten Ergebnisse führt, dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen könne, ist klar, wird jedoch noch zweifelloser, wenn man die Geschichte der Entstehung des § 64 a. a. O. ins Auge faßt, aus der sich zugleich erklärt, wie die mangelhafte Fassung desselben entstanden ist.

Die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter (§§ 63—66), welche aus dem Gesetzvorschlage von Schulze-Delitsch unverändert und ohne nähere Diskussion in das preußische Gesetz vom 27. März 1867 und in das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 übergingen, sind nach Inhalt und Form den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter (Artikel 146—149) nachgebildet. So giebt § 64 des Genossenschaftsgesetzes die Bestimmungen in Artikel 148 des Handelsgesetzbuchs mit der einzigen Aenderung, daß in Absatz 1 eine Verneinung in eine Bejahung umgewandelt ist und in Absatz 2 die Worte beigefügt sind: „beziehungsweise gegen die Konkursmasse".

Im Artikel 148 des Handelsgesetzbuchs sind die beiden Fälle, wo ein Gesellschafter ausscheidet, dennoch aber die Gesellschaft fortgesetzt wird (Artikel 127) und wo die Gesellschaft sich auflöst und in Liquidation tritt, getrennt, weil sie verschiedenen Grundsätzen unterworfen werden, nämlich im ersten Falle der Satz gelten soll, daß Rechtshandlungen gegen die Gesellschaft als solche die Verjährung den einzelnen Gesellschaftern gegenüber nicht unterbrechen, während im zweiten Falle, im Hinblicke darauf, daß die Liquidatoren einer aufgelösten Gesellschaft die bei der Auflösung zu derselben gehörigen Gesellschafter vertreten, das Entgegengesetzte gelten soll.

Wenn nun in Absatz 1 von Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Gesellschaft die Rede ist, so soll hiermit zunächst nur der Fall bezeichnet werden, daß die Gesellschaft trotz des Ausscheidens eines Gesellschafters fortgesetzt wird (Artikel 127 a. a. O.), keineswegs aber war bezweckt, den allgemeinen Prinzipien, gemäß deren auch nach Auflösung der Gesellschaft diese, soweit es der Zweck der Liquidation erfordert, noch fortbesteht, entgegenzutreten und auszusprechen, daß nur Rechtshandlungen gegen die in voller Wirksamkeit fortbestehende Gesellschaft die Verjährung dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber nicht unterbrechen sollen. Es kann daher kein Zweifel bestehen und ist auch nie bezweifelt worden, daß in Fällen, wo während des Laufs der fünfjährigen Verjährungsfrist des Artikels 146 die Gesellschaft sich auflöst, die Verjährung dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft nicht unterbrochen wird, daß also nach der Auflösung dieselben Prinzipien gelten, wie vorher.

Die Zweifel, zu denen § 64 a. a. O. Anlaß giebt, entstehen nun daraus, daß der Gesetzgeber, nicht beachtend, daß die Verhältnisse wesentlich verschieden waren, daß insbesondere durch das Setzen einer Bejahung an Stelle einer Verneinung in Absatz 1 der Unterschied zwischen den beiden Absätzen, wie ihn das Handelsgesetzbuch im Auge hatte, völlig beseitigt war, einfach die Fassung des Handelsgesetzbuchs adoptirte. In Folge dessen gewinnt es den Anschein, als sei nunmehr der Unterschied zwischen beiden Absätzen darin zu finden, daß in Absatz 1 nur von Rechtshandlungen gegen die fortbestehende, in Absatz 2 aber von Rechtshandlungen gegen die aufgelöste Genossenschaft die Rede ist, und es sei Absicht des Gesetzes, diesen Gegensatz scharf zu markiren und ihm besondere Wichtigkeit zu geben. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, daß diese Absicht dem Gesetzgeber ganz fern lag, daß er vielmehr ebenso wie der Gesetzgeber des Handelsgesetzbuchs von der Ansicht ausging, es sei dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber nicht zu unterscheiden zwischen Rechtshandlungen, welche gegen die Genossenschaft vor oder nach ihrer Auflösung bethätigt worden.

Nicht unerwähnt ist zu lassen, daß Schulze-Delitsch, von dem die Fassung des § 64 a. a. O. herrührt, in seinen „Streitfragen" (Heft 1 Nr. IV Seite 44—51) mit Entschiedenheit für die vorerörterte Auslegung eintritt und dabei, um die großen Mißstände, welche mit der entgegenstehenden, bloß am Wortlaute haftenden, Auslegung verbunden wären, klar zu legen namentlich hervorhebt, wie die Genossenschafter in der Regel früher Fühlung von der mißlichen Vermögenslage der Genossenschaft erhalten, als die Gläubiger und deshalb kurz vor der Auflösung zahlreiche Austrittserklärungen zu erfolgen pflegen.

Was schließlich die Bestimmung in § 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, daß die Verjährung im Falle des § 64 Absatz 1 a. a. O. auch durch Anmeldung im Konkurse

unterbrochen werde, betrifft, so erscheint dieselbe für die Auslegung des § 64 ohne Belang, da sie nöthig erschien, um bestehende Zweifel zu beseitigen, übrigens auch den Fall der Liquidation unberührt läßt.

Nach vorstehenden Erörterungen erscheinen die in der Nichtigkeitsbeschwerde erhobenen Rügen begründet und ist die angefochtene Entscheidung zu vernichten, wenn sie nicht etwa nach Maßgabe der thatsächlichen Feststellungen des Appellrichters aus *anderen Gründen* aufrecht erhalten werden kann.

In dieser Beziehung erhebt sich zunächst die Frage, ob die am 25. September 1875 erfolgte Anmeldung der Forderung in der Gant als Rechtshandlung, welche geeignet ist, die Verjährung zu unterbrechen, betrachtet werden könne. Die Frage ist unbedenklich zu bejahen. In Artikel 148 des Handelsgesetzbuchs sind allerdings, wie bei den Berathungen der Nürnberger Kommission anerkannt wurde (Protokolle Seite 4535), übrigens auch selbstverständlich erscheint, nur solche Rechtshandlungen gemeint, welche nach den maßgebenden Landesrechten geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen und ohne Zweifel ist dies auch der Sinn des § 64 des Genossenschaftsgesetzes, soweit er bloß die Bestimmungen des Artikels 148 a. a. O. wiedergiebt. Weitergehend als dieser Artikel bezeichnet nun aber § 64 a. a. O. auch, *Rechtshandlungen gegen die Konkursmasse* als Mittel, die Verjährung zu unterbrechen und die Frage, *welche* Rechtshandlungen hiermit gemeint seien, läßt sich nicht nach den betreffenden Landesrechten, die solche Rechtshandlungen nicht kennen, beantworten, sondern nur nach der Natur der Sache und dem Zwecke des Gesetzes. Hiernach können nur Rechtshandlungen gemeint sein, welche das Konkursverfahren an die Hand giebt, um eine Forderung der Konkursmasse gegenüber zur Geltung zu bringen, also vorzugsweise die *Anmeldung* der Forderung im Konkurse. Von der am 25. September 1875 erfolgten Anmeldung bis zur Beendigung der Gant konnte hiernach, insofern die Sache der Gantmasse gegenüber als anhängig zu erachten war, von einer Verjährung nicht die Rede sein, um so weniger, da, wie festgestellt, die angemeldete Forderung unbestritten blieb, deshalb als *anerkannt* erklärt und zum Passivstatus zugelassen wurde, was für das Gantverfahren einer urtheilsmäßigen Feststellung gleichsteht.

Da nun wenige Monate nach Beendigung der Gant bereits Klage erhoben wurde, so war die Einrede der Verjährung unter allen Gesichtspunkten unbegründet.

Das angefochtene Urtheil war daher zu vernichten.

Zugleich war in der Hauptsache zu erkennen, da feststeht und nicht bestritten wird, daß die eingeklagte Forderung begründet ist, schon vor dem Ausscheiden des Beklagten aus der Genossenschaft entstanden war und für dieselbe Befriedigung bei der Gant nicht erlangt wurde. Es war demgemäß die Berufung gegen das Urtheil des Handelsgerichts Würzburg vom 27. Januar 1879 zu verwerfen und der Beklagte als unterliegender Theil in sämmtliche durch den Rechtsstreit veranlaßte Kosten zu verurtheilen.

Tritt die Rechtskraft aller oberlandesgerichtlicher Urtheile erst mit Ablauf der Revisionsfrist ein? §§ 425, 507—509, 645 C.P.O.

Beschluß des R.G. I. C.S. vom 25. Januar 1882 i. S. Rocholl c. Weitze Nr. 1/82 I. O.L.G. Hamburg.

Das O.L.G. hatte durch bedingtes Endurtheil den Beklagten Eide auferlegt und vor Ablauf der Revisionsfrist das Amtsgericht um Abnahme der Eide ersucht.

Die wegen dieses Verfahrens eingelegte Beschwerde ist vom Reichsgericht für gerechtfertigt erklärt und das Ersuchen an das Amtsgericht vorläufig zurückgenommen.

Gründe:

Die Beklagten haben sich mit Recht auf den zweiten Absatz des § 425 der Civilprozeßordnung berufen, wonach die Ableistung eines durch bedingtes Endurtheil auferlegten Eides erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils erfolgen soll. Denn nach § 645 der Civilprozeßordnung tritt die Rechtskraft eines Urtheils, gegen welches ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht vor Ablauf der für die Einlegung des letztern bestimmten Frist ein. Nun ergiebt aber der § 509 Nr. 1, in Verbindung mit § 507 der Civilprozeßordnung in der That, daß sehr wohl gegen ein in der Berufungsinstanz von einem Oberlandesgericht erlassenes (bedingtes oder unbedingtes) Endurtheil die Revision statthaft sein kann, obgleich es sich nur um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt, und der durch § 508 Absatz 1 für solchen Fall verlangte, den Betrag von 1500 Mark übersteigende Werth des Beschwerdegegenstandes nicht gegeben ist. Die Beklagten gehen freilich zu weit, wenn sie meinen, durch § 509 Nr. 1 sei bewirkt, daß gegen *alle* in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision stattfinde. Es giebt Fälle, wo schon formell eine Revision, bei der es sich um Unzulässigkeit des Gerichts oder Unzulässigkeit des Rechtsweges oder Unzulässigkeit der Berufung handeln könnte, völlig ausgeschlossen ist, z. B. wenn ein Kläger vom Landgerichte mit seiner Klage abgewiesen, und die dagegen von ihm erhobene Berufung verworfen wäre, ohne daß dabei einer jener drei Gründe in Frage gekommen wäre. Die Rechtskraft bleibt vielmehr wegen der Bestimmung des § 509 Nr. 1 nur dann suspendirt, wenn nach Lage des einzelnen Falles einer jener drei Punkte formell überhaupt als Revisionsgrund denkbar ist, was allerdings in sehr vielen Fällen zutreffen wird. Insbesondere ist es auch in dem jetzt vorliegenden so. Da das die Klage abweisende Urtheil erster Instanz auf Berufung des Klägers abgeändert worden ist, so wäre formell die Möglichkeit gegeben, auf etwaige Revision der Beklagten das Berufungsurtheil wegen Unzulässigkeit der Berufung, falls sich eine solche herausstellen sollte, aufzuheben, obgleich die Beklagten selbst in der Berufungsverhandlung die Unzulässigkeit nicht behauptet haben, weil die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach § 497 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zu prüfen gewesen sein würde. Es kann nämlich nicht mit *Puchelt*, Civilprozeßordnung, Band 2, Anmerkungen 3 und 4 zum § 509, angenommen werden, daß der Fall des § 509 Nr. 1 nur bei Verwerfung der Berufung als unzulässiger, nicht auch bei ihrer Zulassung gegeben sei; selbst wenn dem klaren

Wortlaute der Bestimmung gegenüber überhaupt aus ihrer Entstehungsgeschichte argumentirt werden dürfte, so würde doch hier der Umstand, daß nach § 485 des Regierungsentwurfs die Zulässigkeit der Revision nur durch Verwerfung der Berufung wegen Unzulässigkeit, nicht auch durch ihre Zulassung bewirkt werden sollte, nicht ins Gewicht fallen, weil die gegenwärtig geltende Bestimmung mit der damals beantragten, die sich aus der ins Auge gefaßten, aber nicht in das Gesetz übergegangenen Beschränkung der Revision durch conforme Vorentscheidungen erklärte, in keinem inneren Zusammenhange steht. Da mithin jedenfalls die eine, die Unzulässigkeit der Berufung betreffende Bestimmung des § 509 Nr. 1 hier einschlägt, so bedarf es einer entsprechenden Erörterung in Ansehung der „Unzuständigkeit des Gerichts" oder der „Unzulässigkeit des Rechtsweges" für den gegenwärtigen Fall nicht.

Die Ansicht des Oberlandesgerichts, welche darauf hinausläuft, daß im einzelnen Falle zu untersuchen wäre, ob nach den bisherigen Prozeßverhandlungen die Einlegung der formell zulässigen Revision auf Grund des § 509 Nr. 1 der Civilprozeßordnung mehr oder weniger wahrscheinlich sei, findet im Gesetze keinen Anhalt. Auch kann es nicht darauf ankommen, daß die formell zur Einlegung berechtigte Partei selbst garnicht die Absicht von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, zu erkennen gegeben, noch das Vorhandensein eines nach § 509 Nr. 1 der Civilprozeßordnung wirksamen Revisionsgrundes behauptet hat. Denn die Rechtsmittelfrist hat eben die Bedeutung, daß die Partei bis zum Ablaufe derselben noch deliberiren kann, ob sie das Rechtsmittel zur Hand nehmen will, oder nicht, und selbst Revisionsgründe geltend zu machen würde sie bekanntlich, sogar in der Revisionsinstanz formell noch nicht nöthig haben. Dabei mag es übrigens unbedenklich erscheinen, nach durchgeführter Revisionsverhandlung die Revision in einem Falle, wo die Beschwerdesumme 1500 Mark nicht übersteigt und ein nach § 509 Nr. 1 in Betracht kommender Revisionsgrund weder vorgebracht ist, noch von Amtswegen irgend welche Veranlassung zu seiner Erörterung gefunden wird, im Anschlusse an die Ausdrucksweise des § 508 Absatz 1 ohne weitere Unterscheidung als „unzulässig" zu verwerfen. Andererseits ist hervorzuheben, daß, wie sich aus der obigen Darlegung ergiebt, die Auffassung, von welcher bei dem gegenwärtigen Beschlusse ausgegangen worden ist, von dem Bedenken der vorigen Richter, daß trotz der Bestimmung des § 508 der Civilprozeßordnung die Rechtskraft aller in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Oberlandesgerichte von dem Ablaufe der Revisionsfrist abhängig gemacht werden würde, nicht getroffen wird, und es darf somit dahin gestellt bleiben, welcher Werth der hierauf bezüglichen Erwägung, daß diese Wirkung kaum vom Gesetzgeber gewollt oder zweckmäßig sein möchte, an sich beizumessen sein würde.

Da nach dem Ausgeführten das Berufungsurtheil vom 29. November 1881 erst dadurch die Rechtskraft erlangen kann, daß die gesetzliche Revisionsfrist verstreicht, ohne daß die Beklagten innerhalb derselben die Revision einlegen, so war der Beschwerde der letzteren zu entsprechen und wie geschehen zu verfügen.

Unzulässigkeit der Revision wegen fehlender Beglaubigung der dem Revisionsbeklagten zugestellten Abschrift der Revision.

Erk. des R. G. III. Civilsenat vom 20. Dezember 1881 i. S. Zöckler c. Ritter, Nr. 481/81 III. O. L. G. Darmstadt.

Der Revisionsbeklagte hat die formelle Zulässigkeit der Revision bestritten, weil die dem Anwalte zweiter Instanz zugestellte Abschrift der Revisionsschrift entgegen der Vorschrift des § 156 Absatz 2 der Civilprozeßordnung nicht beglaubigt sei.

Der Vertreter des Revisionsklägers führte aus, daß der § 156 der Civilprozeßordnung die Beglaubigung der zuzustellenden Abschriften durch den Anwalt nicht unter Androhung der Nichtigkeit des Aktes der Zustellung fordere, überdies im vorliegenden Falle die vorgeschriebene Beglaubigung mindestens nothdürftig dadurch gewahrt erscheine, daß das zugestellte Schriftstück am oberen linken Rande der ersten Seite den durch Druck hergestellten Namen des Anwalts trage und zugleich mit dem Stempel des Gerichtsvollziehers „Eingegangen 4. Juni 1881" versehen sei. Wenn daher auch am Schlusse der Revisionsschrift die Beglaubigung durch den zustellenden Anwalt fehle, so könne doch an der Identität der fraglichen Abschrift und deren Uebereinstimmung mit dem Originale ein begründeter Zweifel nicht obwalten.

Die zugestellte Abschrift der Revisionsschrift wurde vorgelegt und ergab die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptung des Vertreters der Revisionskläger hinsichtlich der Uebereinstimmung der der Gegenpartei zugestellten Abschrift der Revision mit der bei dem Reichsgerichte unterm 4. Juni 1881 eingegangenen, übrigens ebenfalls nicht beglaubigten „Abschrift für den Gerichtshof". Diese Uebereinstimmung wurde auch von dem Revisionsbeklagten anerkannt.

Das R. G. hat die Revision als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Revisionsschrift konnte nach den §§ 156 und 515 der Civilprozeßordnung nicht für ordnungsmäßig zugestellt angesehen werden.

Der Akt der Zustellung an den Gegner im Prozesse besteht, wenn eine Abschrift zugestellt werden soll, gemäß §§ 156 und 173 der Civilprozeßordnung in der Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks, in dessen Uebergabe an den Empfänger und in der Beurkundung dieses Vorgangs durch den Zustellungsbeamten beziehungsweise den Anwalt der betreibenden Partei. Jene Beglaubigung ist somit ein integrirender Bestandtheil des Zustellungsaktes selber und ihr Mangel macht den letzteren unwirksam. Zwar ist eine bestimmte Form der Beglaubigung, namentlich bei der Zustellung eines Schriftstücks durch den Anwalt, nicht vorgeschrieben. Da jedoch deren Zweck darin besteht, die Uebereinstimmung der von der Partei selbst gefertigten und dem Gegner zuzustellenden Abschrift mit der in der Hand der Partei zurückbleibenden Urschrift in formeller Weise festzustellen, so muß sie sich nothwendig auf den ganzen Inhalt des Schriftstückes erstrecken und kann durch kein anderes Beweismittel für die Uebereinstimmung, insbesondere auch nicht durch ein etwaiges Zugeständniß des ordnungswidrig geladenen Gegners ersetzt werden.

Im vorliegenden Falle ist sowohl die dem Gerichte zum Zwecke der Terminsbestimmung überreichte, als auch die dem Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten behändigte Abschrift der Revisionsschrift ein durch Druck hergestelltes, an den offen gelassenen Stellen handschriftlich ausgefülltes Formular, das am oberen linken Rande der ersten Seite und am Schlusse auf der zweiten Seite den (gedruckten) Namen des Anwalts der Revisionskläger enthält. Dies ist weder für sich allein, noch in Verbindung damit, daß die für den Gerichtshof und die für den Gegner bestimmte Abschrift des Schriftsatzes den Stempel des Gerichts beziehungsweise des Gerichtsvollziehers über den Tag des Eingangs der Abschriften bei dem Reichsgerichte (4. Juni 1881) trägt, für eine Beglaubigung des zuzustellenden Schriftsatzes im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Denn hierdurch wurde dem Zustellungsempfänger keine Garantie dafür geboten, daß eine wirkliche Uebereinstimmung der zugestellten Revisionsschrift ihrem gesammten Inhalte nach mit dem Originale bestehe.

Wenn, wie der Vertreter der Revisionskläger hervorhebt, das Reichsgericht bereits in einem früheren Falle eine nothdürftige Beglaubigung der zugestellten Copie der Revisionsschrift in einem derselben aufgedrückten Anwaltsstempel gefunden hat, so lag jener Fall von dem gegenwärtigen verschieden. Dort war die dem Gericht überreichte Abschrift von dem betreibenden Anwalte durch Namensunterschrift beglaubigt und es ergab sich aus den Umständen, daß der Anwalt durch Beifügung seines Trockenstempels auf dem zuzustellenden Schriftstücke auch dessen Beglaubigung bezweckte, während hier der Name des zustellenden Anwalts offenbar im Voraus beigedruckt ist und überdies die am Schlusse des Schriftsatzes befindlichen Worte: „Für die Abschrift" durchstrichen sind, so daß einerseits der aufgedruckte Name des Anwalts nicht den ganzen Inhalt des zugestellten Schriftstücks deckt, andererseits aber auch erhellt, daß der zustellende Anwalt überhaupt nicht die Absicht hatte, eine Beglaubigung vorzunehmen.

Mit Unrecht behauptet der Vertreter der Revisionskläger, es lasse sich aus § 156 der Civilprozeßordnung nicht herleiten, daß der Zustellungsakt bei dem Mangel der Beglaubigung des zugestellten Schriftstücks nichtig sei. Der Zustellungsempfänger hat ein Recht darauf, daß er ordnungsmäßig, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, geladen wird, er begiebt sich seines Rügerechts nur durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, in Gemäßheit der in § 267 der Civilprozeßordnung enthaltenen, nach § 520 auch für die Revisionsinstanz geltenden Vorschriften, nicht aber auch dadurch, daß er der ordnungswidrigen Ladung Folge leistet, sobald er nur, ohne in die Verhandlung der Sache selbst einzutreten, die Unzulässigkeit des Rechtsmittels geltend macht.

Literatur.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Mit Kommentar von Dr. Hans Rüdorff. III. Aufl. herausgegeben von M. Stenglein, Reichsanwalt. Zweite Hälfte. Berlin bei J. Guttentag. 1881.

Die nach kurzem Zwischenraum erschienene zweite Hälfte behandelt die §§ 115—370 Str. G. B. und enthält am Schlusse ein ausführliches und zuverlässiges Sachregister. Mit großer Sorgfalt sind die durch das Inkrafttreten der Justizgesetze eingetretenen Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes vermerkt und die Rechtsprechung des Reichsgerichts an den einschlägigen Stellen nachgetragen; auch die inzwischen erschienene Literatur hat eingehende Berücksichtigung gefunden. Hie und wieder stoßen jedoch unvermittelte Widersprüche zwischen den Ansichten des Verfassers und Herausgebers auf, so heißt es auf S. 772 a 5 (ad Nr. 7 § 360), daß die Menschen, Thiere oder Gegenstände, wie aus den Worten des Gesetzes „auf" „gegen" „in" folgt, getroffen sein müssen, während bald darauf deducirt wird: „Ganz richtig" und mit dem Wortlaut des Gesetzes allein im Einklange entschied das Reichsgericht, daß ein Treffen überhaupt nicht erforderlich sei. Auch in der vorliegenden Hälfte hat der Herausgeber wiederholt auf die preuß. Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 als noch zu Recht bestehend verwiesen, obwohl dieselbe bis auf die §§ 21—33 und 35—38 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 außer Kraft gesetzt ist. Auf S. 370 a 5 (Arrestbruch bei Forderungen) hätte der Herausgeber die Einwirkung des § 730 folg. C. Pr. O. berücksichtigen sollen. Doch das sind Einzelheiten, welche die Brauchbarkeit des Werkes nicht zu hindern vermögen.

St. Genzmer, Staatsanw. bei dem Ober-L.-G. Marienwerder: Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz vom 7. Juni 1881 aus der Rechtlehre und Rechtsprechung erläutert. Berlin, Leipzig bei J. Guttentag. 1882 S. S. 200.

Nach einer kurzen, die Geschichte, Begründung und Literatur des Haftpflichtgesetzes enthaltenden Einleitung erörtert der Verfasser die einzelnen Paragraphen in Form von Anmerkungen, indem er bei jedem zu erläuternden Begriffe seine eigene resp. die recipirte fremde Ansicht unter Bekämpfung der abweichenden Meinungen darlegt und hieran die aus den Entscheidungen des Reichsoberhandels- und des Reichsgerichts (Bd. I und II) sich ergebenden Rechtssätze in chronologischer Reihenfolge anschließt. Eine Uebersicht der Haftpflichtgesetzgebung außerdeutscher Länder wird in einem Anhange gegeben, während ein alphabetisches Sachregister das Werk beschließt.

Gegenüber den gründlichen Arbeiten eines Erdemann, Jacobi, Eger 2c. hat der Verfasser seine Aufgabe darauf beschränken zu müssen, geglaubt, daß er durch einen übersichtlichen, knapp gehaltenen und doch alles Wissenswerthe und Wissensnöthige umfassenden Kommentar den Bedürfnissen des Praktikers entspreche. Diese Aufgabe hat der Verfasser mit Fleiß und Geschick gelöst.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 10. Berlin, 15. März. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmt in der ihm durch die Novelle vom 29. Juni 1881 gegebenen Fassung:

> „Die Gebühr für jede Zustellung beträgt 80 Pfennig, in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind . . . . 50 Pfennig.

Der in dieser Vorschrift enthaltene Ausdruck „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen," welcher weder in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und den Prozeßordnungen vorkommt, noch in der erwähnten Gebührenordnung sich wiederholt, stellt diejenigen, welche diese Gesetzbestimmung zur Anwendung bringen sollen, vor die schwierige Aufgabe, bei dem Gebührenansatz mit einem Faktor zu rechnen, welcher in seiner Begriffsbestimmung für jeden einzelnen Fall erst zu ergründen und festzustellen ist. Da nun aber diese Nothwendigkeit fast in jedem gerichtlichen Verfahren und in so überaus häufigen Fällen auftreten muß, so möchte die Frage, was in jener Vorschrift das Gesetz unter amtsgerichtlichen bezw. schöffengerichtlichen Sachen verstehen will, wohl einer eingehenderen Erörterung und des Versuchs einer Lösung werth sein, und dieses um so mehr, als ja auch das Gerichtskostengesetz im § 40 die dem Gerichtsvollzieher zustehende Gebühr der Berechnung der Gerichtsgebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung zu Grunde legt. Nach dem Ergebniß der folgenden Erörterungen ist die gestellte Frage dahin zu beantworten,

> daß die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit dem Ausdruck „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" diejenigen Proceduren bezeichnen will, in welchen die Sache bei dem Amtsgericht oder Schöffengericht anhängig ist,

oder mit anderen Worten

> diejenigen Sachen, welche — sei es unmittelbar oder durch Ueberweisung eines anderen Gerichts — an das Amtsgericht gelangt und von diesem zu dem Behufe angenommen sind, dieselben im eigenen Namen zum Gegenstande seiner Prüfung, Bearbeitung und Entschließung zu machen, so lange sie bei dem Amtsgericht schweben; oder welche, um dies zu erzielen, an das Amtsgericht gebracht worden sind.

Die erwähnte Gebührenordnung selbst giebt für die Deutung und Begrenzung des Ausdrucks „amtsgerichtliche" bezw. „schöffengerichtliche Sachen" — und zwar im § 1 — nur nach einer Richtung hin einen Anhalt, insofern als nämlich darunter überhaupt nur solche Sachen verstanden werden können, auf welche die deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden.

Der fragliche Ausdruck läßt sich von zwei Gesichtspunkten aus betrachten: einerseits kann man damit solche Sachen bezeichnen, die ihrem Gegenstande nach zur Kategorie derjenigen Rechtssachen gehören, welche nach den gesetzlichen Zuständigkeitsnormen dem Amtsgericht bezw. Schöffengericht zugewiesen sind; andererseits kann man den Begriff ausdehnen und ihn auf alle Sachen, mit welchen überhaupt ein Amtsgericht befaßt wird, anwenden — zwei Merkmale für die Auslegung, welche in ihrer Bedeutung und Tragweite, wie aus den folgenden Erörterungen hervorgehen wird, keineswegs zusammenfallen.

Der letztere Gesichtspunkt scheint der nächstliegende zu sein, wenn man berücksichtigt, daß die Gebührenordnung ihrem Zwecke zufolge in erster Linie Anwendung durch die Gerichtsvollzieher leidet. Aus dieser Bestimmung des Gesetzes darf wohl gefolgert werden, daß dasselbe die von ihm behandelte Materie auch in einer Weise geregelt haben wird, welche die Gerichtsvollzieher in den Stand setzt, danach in allen Fällen und, wie es der Gegenstand erheischt, ohne große Schwierigkeiten zu verfahren. Demgemäß würde dem Gerichtsvollzieher nicht zugemuthet werden können, behufs Entscheidung der Frage, ob für die Zustellung eines Schriftstücks eine Gebühr von 80 oder nur von 50 Pfennig zu erheben sei, die zuzustellenden Schriftstücke lediglich zu dem Zwecke durchzulesen, um daraus den in Frage ste-

henden Gegenstand mit der erforderlichen Genauigkeit zu ersehen, was übrigens auch bei den meisten Zustellungen gar nicht in ausreichendem Maße zu ermöglichen sein würde.

Dagegen dürfte es dem Gerichtsvollzieher leichter sein, bei jeder Zustellung das mit der Sache befaßte Gericht festzustellen. Bei Ladungen wird der Gerichtsvollzieher ohne Weiteres Kenntniß von dem Gericht, vor welchem der Termin ansteht, erlangen, wie denn derselbe z. B. in Preußen nach § 22 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher schon darauf zu achten hat, daß Zeit und Ort des Termins deutlich aus der Ladung zu ersehen sind. Ebenso verhält es sich mit Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte; ist die Zustellung von Amtswegen angeordnet, dann soll sogar nach § 174 Nr. 2 der C. P. O. der Gerichtsvollzieher in die Zustellungsurkunde das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht, aufnehmen.

Eine für alle Fälle zutreffende einheitliche Lösung der vorliegenden Frage würde somit zunächst zu entscheiden haben, welches der beiden bezeichneten Merkmale als das maßgebende anzusehen sei.

In dieser Beziehung ist es vonnöthen, die Entstehungsgeschichte und die Motive zu dem § 2 der mehrerwähnten Gebührenordnung kennen zu lernen.

Der im Jahre 1878 dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wollte die Zustellungsgebühr folgendermaßen normiren:

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt 1 M. — Pf.
in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen
Sachen u. s. w. . . . . — „ 50 „

Die Begründung des Entwurfs führte aus: die mit Rücksicht auf § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählte Fassung lasse erkennen, daß in den nach den Bestimmungen des fünften Titels desselben Gesetzes von den Strafkammern der Landgerichte den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesenen Sachen dem Gerichtsvollzieher nur die niedrigere Gebühr zusteht. So lange eine solche Ueberweisung nicht erfolgt sei, werde dagegen die Sache als eine landgerichtliche zu behandeln sein.

Nachdem durch Beschluß des Reichstags die obige Normirung abgelehnt und für die Zustellung eine einheitliche Gebühr festgesetzt war, kam die Novelle zur Gebührenordnung auf den früheren Vorschlag in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1881 zurück. Die Motive enthalten darüber folgende Bemerkungen:

> Der Entwurf greift im Artikel 3 § 2 auf den Gedanken einer Trennung der geringfügigeren, vor die Amts- und Schöffengerichte gehörigen Angelegenheiten von den größeren Sachen zurück, und stellt für erstere den ursprünglich vorgeschlagenen Satz von 50 Pf. wieder her.
>
> Amts- beziehungsweise schöffengerichtliche Sachen, welche in Folge eines eingelegten Rechtsmittels an ein Gericht höherer Ordnung gelangen, unterliegen den für letzteres maßgebenden höheren Sätzen. Ebenso bleiben letztere maßgebend, wenn z. B. in Folge eines Ersuchens (§ 158 G. V. G.), ein Amtsgericht in einer Sache thätig wird, welche bei einem Gericht höherer Ordnung anhängig ist. Dasselbe gilt auch in dem Falle, in welchem auf Grund des § 183 der Strafprozeßordnung die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen wird.

Hieran schließt sich eine Wiederholung der früheren Begründung.

Die Ausdrucksweise des früheren — mit der damaligen Begründung übrigens nicht im Einklang stehenden — Entwurfs hat also in dem zum Gesetz gewordenen Vorschlag des Entwurfs der Novelle eine Aenderung erfahren. Wenn nun die Motive zur Rechtfertigung der Aenderung auf § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinweisen, so ist damit zunächst nur die Entstehung des Ausdrucks „schöffengerichtliche Sachen" näher beleuchtet. Die gedachte Vorschrift erweitert den Geschäftskreis der Schöffengerichte, indem sie gestattet, daß diesen neben den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen auch noch Sachen überwiesen werden, für welche ursprünglich die Landgerichte zuständig sind. Nach der Terminologie des Gesetzes fallen solche Sachen nicht in die Zuständigkeit der Schöffengerichte, sondern sie „gehören" alsdann vor dieselben (Motive zu § 16 des Entwurfs des G. V. G.); der letztere Ausdruck wird als der umfassendere gebraucht. Eine Berücksichtigung dieser Erweiterung des amtsgerichtlichen Wirkungskreises hätte ja allerdings in Anlehnung an den Wortlaut des § 1 der Gebührenordnung schon ihren Ausdruck — und zwar einen strikteren — in der Fassung „in den vor die Schöffengerichte gehörigen Sachen" gefunden. Diese Ausdrucksweise mag schon deshalb, weil sie eine abstraktere ist, nicht für geeignet befunden worden sein. Für die Wahl der Bezeichnung „amtsgerichtliche Sachen" neben den schöffengerichtlichen ist außer den soeben angeführten Gründen auch wohl noch die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit in der Ausdrucksweise maßgebend gewesen.

Nach Vorstehendem scheint das Gesetz als Kriterium dafür, daß eine amtsgerichtliche bezw. schöffengerichtliche Sache vorliegt, in erster Linie allerdings zu verlangen, daß die Sache dem Geschäftskreis des Amtsgerichts innerhalb der ihm gezogenen sachlichen Zuständigkeitsgrenzen angehört. Auch der Wortlaut der Gebührenordnung läßt darauf schließen, indem nämlich, wenn der Nachdruck auf das zweite der oben bezeichneten Merkmale, also darauf, daß die Sache überhaupt nur bei einem Amtsgericht schwebt, zu legen wäre, der Nachsatz: „soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind" als überflüssig gelten müßte; selbst das diesen Nachsatz beginnende Wort „soweit" dürfte für dieselbe Auffassung sprechen. Und doch kann dieses auf die sachliche Zuständigkeit sich stützende Merkmal, wie später des Näheren dargethan werden soll, nicht als einzige Richtschnur für die Anwendung des in Frage stehenden Ausdrucks dienen; schon der Umstand, daß die Civilprozeßordnung in einigen Fällen den Rechtsuchenden die Wahl zwischen dem Amtsgericht und dem höheren Gericht überläßt, nöthigt dazu, auch das zweite Merkmal mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Daß beide Merkmale nebeneinander in Betracht kommen erhellt auch schon aus dem legislatorischen Gedanken, welcher dem § 2 der neuen Fassung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu Grunde liegt. Nach den Motiven zur Novelle beabsichtigt diese den laut gewordenen Klagen über Vertheuerung der Rechtspflege insbesondere bezüglich der sogen. Nebenkosten, welche in allen Sachen ohne Rücksicht auf das Objekt bisher

gleich hoch waren und vornehmlich die geringfügigen Sachen beschwerten, durch die auf einer Trennung der geringfügigen von den größeren Sachen beruhende theilweise Ermäßigung der Zustellungsgebühr abzuhelfen. Diese Trennung ist nun durch die neue Vorschrift des § 2 zwar im Großen und Ganzen, aber doch nicht streng bis ins Einzelne durchgeführt; denn die in den Bereich der Amtsgerichte gehörigen Sachen schließen freilich im Wesentlichen auch die geringfügigen Sachen ein, es ist aber demgegenüber hervorzuheben, daß sowohl dem Amtsgericht, wie auch dem Landgericht gewisse Sachen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zugewiesen sind (Ger. Verfassungs-Gesetz §§ 23, 70). Dieses Princip der Trennung kommt indessen in manchen Prozeduren gar nicht zur Durchführung und Geltung, wie z. B. beim Mahnverfahren und in der Zwangsvollstreckung, da dort Angelegenheiten ausschließlich vom Amtsgericht erledigt werden, welche ohne Unterschied sowohl die geringfügigen wie auch die größeren Sachen umfassen und welche gleichwohl als amtsgerichtliche Sachen im Sinne des § 2 der qu. Gebührenordnung gelten müssen. Der Grundgedanke der Trennung legt somit auch Gewicht auf das Gericht, welches mit der betreffenden Sache zu thun hat.

Da der Wortlaut des Gesetzes, wie vorstehende Erörterungen ergeben, nicht geradezu nöthigt, dem einen oder dem anderen der beiden aufgestellten Merkmale einen entscheidenden Vorzug zu geben, oder ja nur eins derselben zur alleinigen Richtschnur zu nehmen, so wird man den Ausdruck „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" nach den Regeln der Auslegung jedenfalls im weitesten Sinne zu verstehen haben, und zwar liegt es nahe, in Zweifelsfällen sich derjenigen Auffassung zuzuneigen, welche mit dem Zwecke des Gesetzes am meisten im Einklang steht, und welche somit der Möglichkeit einer sachgemäßen und gleichmäßigen Ausführung der fraglichen Gebührenvorschrift durch die hauptsächlich dazu Berufenen ausreichend Rechnung trägt.

Zu einer Lösung der erörterten Frage wird man demgemäß nur dadurch gelangen können, daß man an der Hand der entwickelten Grundsätze die sämmtlichen in dem Geschäftsbereich der Amtsgerichte vorkommenden Angelegenheiten darauf prüft, ob sie im Sinne des § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sich als amtsgerichtliche bezw. schöffengerichtliche Sachen kennzeichnen, für die mit ihnen zusammenhängenden Zustellungen demnach der volle oder der ermäßigte Vergütungssatz zu erheben ist.

Nach § 24 des Ger.-Verfassungsgesetzes wird „die Zuständigkeit und der Geschäftskreis" der Amtsgerichte durch das Gerichts-Verfassungsgesetz und die Prozeßordnungen bestimmt. Daraus, daß diese beiden Bezeichnungen nebeneinander gebraucht werden, geht hervor, daß dieselben nach der Terminologie des Gerichts-Verfassungsgesetzes sich nicht vollständig decken, daß der Begriff „Geschäftskreis" offenbar der umfassendere ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt

kann, selbst wenn ordnungsmäßig erfolgt, unter Umständen den Verlust eines Rechtsmittels zur Folge haben, wie dieses in folgendem Rechtsstreit der Fall war. —

Der Anwalt des Beklagten hatte ein die Klage abweisendes amtsgerichtliches Urtheil dem Anwalt des Klägers nach § 181 P. O. gegen dessen, mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekenntniß zustellen lassen. Der Anwalt des Klägers legte rechtzeitig innerhalb der Berufungsfrist, von der erwähnten Zustellung an gerechnet, die Berufung ein.

Als derselbe jedoch in dem Termin, wo beide Anwälte erschienen waren, die Rechtzeitigkeit der Berufung nachweisen sollte, war er in Ermangelung des Besitzes einer Urkunde über Zustellung des **Urtheils** nicht in der Lage, diesen Nachweis zu führen und es wurde deßhalb, da die Bescheinigung über Zustellung der Berufungsschrift allein nicht genügte, auf Antrag des Gegners die Berufung als unzulässig zurückgewiesen.

Ihren hauptsächlichen Grund hatte dieser für den Kläger eingetretene Nachtheil darin, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgt war.

Der Anwalt des Klägers hatte demjenigen des Beklagten die Beurkundigung über Empfang der Urtheilsabschrift ausgestellt und hiermit war die Zustellung des Urtheils ordnungsmäßig erfolgt. Das betreffende Empfangsbekenntniß befand sich aber in den Händen des beklagtischen Anwalts, während der klägerische Vertreter keine Beurkundung über die Zustellung des Urtheils besaß. Zu aller Vorsicht hätte nun allerdings der Anwalt des Klägers mit der Berufungsschrift selbst noch einmal das Urtheil zustellen lassen können, allein er hatte sich darauf verlassen, daß in dem Termin der Anwalt des Berufungsbeklagten das in seinen Akten befindliche Empfangsbekenntniß vorlegen würde. —

Es war dieses aber nicht der Fall; der beklagtische Anwalt lehnte es im Interesse seiner Partei ab, seinem Gegner zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Berufung behilflich zu sein und zu diesem Zweck das in seinem Besitz befindliche, einzig vorhandene, Urtheilszustellungsdokument vorzulegen.

Das Rechtsmittel der Berufung war für immer verloren, da nunmehr die Berufungsfrist, von Zustellung des Urtheils an abgelaufen war. —

Es wurden schon in Nr. 18 und 20 des Jahrgangs 1881 dieser Zeitschrift verschiedene Bedenken hervor gehoben, welche sich hinsichtlich der in § 181 P. O. zugelassenen Art der Zustellung von Anwalt zu Anwalt ergeben und hauptsächlich auf die Gültigkeit der Beurkundung dieser Zustellung Bezug haben. Allein der obige Fall, in welchem die Zustellung des Urtheils ordnungsmäßig erfolgt war, mahnt noch zu weiterer größerer Vorsicht mit dieser Art der Zustellung.

Bei Zustellung des Urtheils durch den Gerichtsvollzieher oder Postboten hätte obiger Fall nicht eintreten können, weil hier sowohl dem Anwalt, welcher zustellen ließ, als auch demjenigen, welchem zugestellt wurde, eine Zustellungsbeurkundung ertheilt worden und somit **jeder** der beiden Anwälte im Besitz einer solchen gewesen wäre. —

Es kann hier zunächst außer Erörterung bleiben, ob in obigem Fall der Anwalt des Klägers anerkennenswerth gehandelt hat und ob er nicht gemäß § 134 P. O. eventuell § 387 vgl. § 198 Abs. 2 P. O. zur Vorlage der in seinen Handakten befindlichen Zustellungsurkunde genöthigt werden konnte, (eine Frage, welche in obigem Fall vom Gerichtshof verneint wurde),

allein selbst im günstigen Fall wären hierdurch unnöthige Schwierigkeiten entstanden.

Es sind auch bereits manche Anwälte von der Bewirkung der Zustellung von Anwalt zu Anwalt abgekommen, andere weisen dieselbe, wenn sie an sie erfolgen soll, überhaupt zurück, weil diese Zustellungsart demjenigen Anwalt, welchem zugestellt wird, einfach Nichts nützt, da er mit seiner beglaubigten Urtheilsabschrift ohne Zustellungsbeurkundung nicht einmal die Rechtskraft des Urtheils nachweisen kann.

Es haben sich einige Anwälte damit helfen wollen, daß sie dem Anwalt, welchem sie zustellen ließen, auf der zugestellten Urtheilsabschrift bemerkten, daß sie die betreffende Urtheilsabschrift dem andern Anwalt an dem bezeichneten Tag haben zustellen lassen. Allein eine solche Bestätigung über eine an den Gegner erfolgte Zustellung dürfte dem Gericht nicht genügen, um darauf hin z. B. die Rechtskraft des Urtheils feststellen zu können.

Die Zustellung und deren Beurkundung und Nachweis ist rein formeller Natur und kann auf keine andere Art nachgewiesen werden, als durch die in der C. P. O. ausdrücklich erwähnten Dokumente.

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erscheint hiernach in vielen Fällen nicht vollkommen zweckentsprechend, da der andere Anwalt, um ebenfalls eine gültige Zustellungsbeurkundung zu erhalten, meistens selbst noch zustellen lassen muß. Die Kosten der Urtheilsausfertigungen und Abschriften werden also doppelt entstehen. —

Vom Reichsgericht.

Der Bericht bezieht sich auf die in der Zeit vom 15. Januar bis 12. Februar d. J. ausgefertigten Erkenntnisse.

Zur **Civilprozeßordnung** und zum **Gerichtsverfassungsgesetz**.

Sowohl § 70 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes als auch § 39 des Preuß. Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878 (Ansprüche der Beamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse) umfassen den Fall, wo der Fiskus gegen den Beamten klagt und gezahltes Gehalt zurückfordert. Nr. 784/81 IV. vom 22. Dezember 1881. — Der § 41 Nr. 4 C. P. O. betrifft nur den Fall, daß die Sache, in welcher der Richter das Richteramt auszuüben berufen ist, dieselbe ist, in welcher er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt ist oder war. Mangels der Identität des Prozesses kann nur eine Ablehnung wegen Befangenheit auf Grund der Mitwirkung des Richters in einem anderen Prozesse gegen die nämliche Partei nach § 42 C. P. O. eintreten. Nr. 639/81 I. vom 7. Januar 1881. — Der Grundsatz des § 94 C. P. O., wonach die Anfechtung der Entscheidung im Kostenpunkte unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird, gilt auch für das Rechtsmittel der Beschwerde. Es genügt aber nicht für die Zulässigkeit der Beschwerde im Kostenpunkt, daß die Entscheidung in der Hauptsache formell angefochten wird, daher eine Beschwerde gegen diese gar nicht zulässig ist. Nr. 4/82 vom 24. Dezember 1881. — Der § 259 C. P. O. verpflichtet den Richter nicht, sich bezüglich eines jeden Beweismittels, welches er nicht für geeignet hält, seine Ueberzeugung zu beeinflussen, auszusprechen und Gründe dafür anzugeben. Nr. 831/81 vom 30. Januar 1882. — Aufhebung des B. U. wegen ungenügenden Thatbestandes. Der B. R. hatte auf den vollständigen Thatbestand des I. R. Bezug genommen, dieser hatte aber eine vollständige Darstellung des Thatbestandes nicht gegeben, sondern am Schlusse seiner Darstellung im Weitern Bezug genommen auf den mündlich verhandelten Inhalt der Schriftsätze. Nr. 777/81 V. vom 18. Januar 1882. — Gleiche Entscheidung in Nr. 858/81 IV. vom 26. Januar 1882. — Für den Berufungsrichter sind die Feststellungen des I. Richters über den Inhalt des Beweisergebnisses nicht maßgebend. Es wird deshalb das B. U. aufgehoben, da dasselbe angenommen hatte, daß in dem nämlichen Prozesse die, von dem I. R. als erwiesen angenommene Thatsache nicht noch einmal bestritten werden könne. Nr. 825/81 IV. vom 23. Januar 1882. — Die Entscheidung des Berufungsrichters, daß die Sache zur Entscheidung in die I. Instanz zurückzuweisen sei, ist ein Endurtheil. Nr. 490/81 III. vom 6. Dezember 1881. — Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Mangel von Entscheidungsgründen, weil der B. R. versäumt hatte, sich darüber auszusprechen, warum im Streitfalle deutsches Recht anzuwenden sei. Nr. 631/81 I. vom 31. Dezember 1881. — Wenn in Folge Zurücknahme der Revision der Revisionsbeklagte in dem bestimmten Verhandlungstermine beantragt, den Gegner des Rechtsmittels für verlustig zu erklären und demselben die Kosten zur Last zu legen, so ist über diesen Antrag, wenn der Revisionskläger in dem Verhandlungstermine nicht erschienen ist, durch Versäumnißurtheil zu erkennen. Nr. 630/81 I. vom 11. Januar 1882. — In dem Falle, wo in der Vorklage bei einem Streitwerth von unter 1500 Mark Endurtheil erlassen, die Widerklage aber mit einem die Revisionssumme ergänzenden Streitwerth zum besonderen Verfahren verwiesen ist, ist die Revision für unzulässig erklärt worden. Nr. 437/81 II. vom 13. Januar 1882. —

Das **Wechselrecht**.

Im Falle des Art. 88 Nr. 3 A. D. W. O. hat der den Protest erhebende Notar im Geschäftslokale derjenigen Person, welcher der Wechsel zur Annahme oder Zahlung zu präsentiren ist, nach dieser Person sich zu erkundigen, und im Falle sie nicht anwesend ist, die Abwesenheit im Proteste zu beurkunden, er kann aber nicht, ohne diese Abwesenheit des Protestaten zu konstatiren, ohne Weiteres in wirksamer Weise mit dem Dienstpersonale desselben oder andern in dem Geschäftslokale angetroffenen Personen verhandeln, sofern diese nicht entweder allgemein wie die Prokuristen oder speziell bevollmächtigt sind, für den Protestaten Erklärungen über Annahme oder Zahlung des präsentirten Wechsels abzugeben. Wenn des Falles der Abwesenheit des Protestaten in der Protesturkunde keine Erwähnung geschieht, genügt es also nicht, daß lediglich die Ablehnung der verlangten Handlung von Seiten der Geschäftsleute oder sonstigen Personen konstatirt wird. Nr. 517/81 III. vom 20. Januar 1882. — Die Wechselverjährung ist, ebenso wie die Verjährung überhaupt, nicht ein prozeßrechtliches Institut, sondern ein materiellrechtlicher Grund der Aufhebung der Obligation. Hieraus folgt, daß die Anwendung derselben

nicht abhängt von der *Prozeßart*, in welcher geklagt worden ist, und weiter auch, daß dieselbe zu beurtheilen ist nach demjenigen örtlichen Recht, welches das gesammte Obligationsverhältniß überhaupt beherrscht. Nr. 141/81 III. vom 17. Januar 1882. —

Das **Handelsrecht.**

Wenn nach dem *Gesellschaftsvertrage* jeder Gesellschafter befugt ist, die Gesellschaft zu *vertreten*, so wird die Gesellschaft aus den von den einzelnen Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge verpflichtet, obwohl die Gesellschafter in das Handelsregister in Bezug auf die Vertretungsbefugniß haben eintragen lassen, daß dieselbe keinem von ihnen allein, sondern nur allen dreien gemeinschaftlich zustehen solle. Denn die Gesellschafter können sich gegen die Konsequenzen eines in Wahrheit vorhandenen Rechtsverhältnisses nicht durch Eintragung eines nicht vorhandenen schützen. Nr. 238/81 I. vom 18. Januar 1882. — Die Vorschrift im Art. 142 A. D. H. G. B., daß die Liquidatoren die schließliche Auseinandersetzung der Gesellschafter herbeizuführen haben, schließt zwar die Befugniß des einzelnen Gesellschafters aus, nach eingeleiteter Liquidation von den übrigen Gesellschaftern für seine Person Inventur und Rechnungslegung zu beanspruchen, *nicht* aber das Recht desselben von ihnen zu verlangen, daß sie dem bestellten Liquidator gegenüber inventiren und Rechnung legen. Nr. 368/80 III. vom 11. Oktober 1881. — Wenn der *Käufer* beim *Verzuge* des Verkäufers nicht einen durch die Nichtlieferung ihm erwachsenen *konkreten* Schaden ersetzt verlangt, sondern eine sogenannte *abstrakte* Werthsberechnung aufstellt, also die Differenz zwischen dem bedungenen Preise der Waare und ihrem Marktpreise fordert, so ist für letzteren in der Regel nur der Ablieferungsort d. h. der Ort bestimmend, an welchem nach der Absicht der Kontrahenten die Waare thatsächlich abgeliefert und vom Käufer in Empfang genommen werden soll. Hier wird der Käufer beim Ausbleiben der Waaren geschädigt und sein Anspruch auf Ausgleichung dieses Schadens ist deßhalb regelmäßig nach den Preisverhältnissen des gedachten Ortes zu bemessen. Nr. 506/81 III. vom 10. Januar 1882. — Im Verhältniß zwischen dem Spediteur und seinem Mandanten *unter sich* gelten Ersatzforderungen wegen Beschädigung der spedirten Waare, auch wenn sie *nicht* abgetreten sind, als Forderungen des Letzteren. Um sie aber den *Schuldnern* gegenüber geltend zu machen, ist die *wirkliche* Abtretung, ein auf Erfüllung der Abtretungspflicht gerichtetes Rechtsgeschäft, ein *Cessionsakt* erforderlich. Eine solche Abtretung kann aber aus dem Umstande *allein*, daß der Spediteur seinem Mandanten von einer während der Zeit, wo die Waaren einem dritten (dem Schiffer oder Frachtführer) anvertraut war, eingetretenen Beschädigung der Waaren, *Nachricht* gegeben hat, unmöglich gefolgert werden. Nr. 623/81 I. vom 14. Dezember 1881. — Zur *Begründung* des Anspruchs gegen den Frachtführer resp. Verfrachter wegen Verlustes oder Beschädigung des Frachtgutes ist *nur* erforderlich, daß diese in der Zeit von der Empfangnahme bis zur Ablieferung eingetreten sind. Sache des *beklagten* Frachtführers ist es behufs *Befreiung* von seiner Haftung ex recepto zu beweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt sei. Nr. 626/81 I. vom 17. Dezember 1881. — Zur Begründung eines nach Art. 451 A. D. H. G. B. gegen den Rheder von einem Dritten geltend gemachten Schadensanspruchs genügt es, daß *irgend eine* Person der Schiffsbesatzung der Schaden durch ein Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführt hat, mag auch das betreffende Individuum nicht zu ermitteln sein. Die *Person* des oder derjenigen Mitglieder der Schiffsbesatzung, welche die Schuld trifft, ist nur für den vom Rheder zu nehmenden *Regreß* von Erheblichkeit. Nr. 625/81 I. vom 17. Dezember 1881. — Wenn der Verfrachter (Schiffsbesitzer und Korrespondentrheder eines Schiffs) den Frachtvertrag selbst, nicht durch einen Schiffer abgeschlossen hat, so haftet er dem Befrachter mit seinem *ganzen Vermögen*. Gleichgültig ist, ob er den Transport mit einem eigenen Schiffe oder einem solchen, dessen Korrespondentrheder er war oder mit einem fremden von ihm gecharterten vornahm. (Zweifelhaft, ob die Entscheidung nicht als eine konkrete den besondern Umständen des Falles entnommen anzusehen ist). Nr. 96/80 I. vom 17. Dezember 1881. —

Einzelne Reichsgesetze.

Die *Reichs-Gewerbeordnung*. Unter den im § 7 Nr. 2 a. a. O. bezeichneten Zwangs- und Bannrechten sind nicht nur diejenigen Gewerbeberechtigungen zu verstehen, welche *zur Zeit* des Inkrafttretens der D. R. G. O. noch mit dem Rechte zur Ausschließung Anderer von dem Gewerbebetriebe verbunden waren, sondern überhaupt alle diejenigen, welchen *zur Zeit ihrer Entstehung* ein solches Ausschließungsrecht verliehen ist. Nr. 751/80 II. H. vom 12. Dezember 1881. — Indem im § 7 Nr. 6 a. a. O. alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, für aufgehoben erklärt werden, ist deutlich ausgesprochen, daß es nur darauf ankommt, ob eine *Abgabe* vorliegt und ob dieselbe *für den Betrieb eines Gewerbes* entrichtet werden muß, daß dagegen weder bezüglich der berechtigten und verpflichteten Personen, noch in Betreff des *Gegenstandes und Entstehungsgrundes* der Abgabenpflicht ein Unterschied stattfindet. (Angewendet auf einen Theil des von dem Erbpächter, welchem die Berechtigung zum Mühlenbetrieb überlassen war, an ein Kloster in Meklenburg zu entrichtenden Kanons). Nr. 645/81 I. vom 18. Januar 1882. — Unter § 120 a. a. O. fallen *alle Schutzvorrichtungen*, welche geeignet sind, die durch die besondere Beschaffenheit des betreffenden Gewerbebetriebes und der Fabrikstätte entstehenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu verhüten oder doch in erheblichem Maße zu verhindern, insbesondere auch solche Ausrüstungsgegenstände, welche bestimmt und geeignet sind, den Arbeitern thunlichst Schutz bei gewissen in dem betreffenden Fabrikbetriebe vorzunehmenden Verrichtungen mit Arbeiten zu gewähren. (Angewendet auf *Schutzbrillen*). Nr. 503/81 III. vom 7. Januar 1882. — Wenn die Gewerberäthe (§ 139b Ges. v. 17. Juli 1878) auch die Befolgung gewisser im Interesse der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Vorschriften zu überwachen haben, so sind sie doch in keiner Weise auf eine einseitige Parteinahme zu Gunsten der Arbeiter hingewiesen. Ihre amtliche Stellung kann daher ihre Unbefangenheit als Sachverständige in Entschädigungsprozessen der Arbeiter gegen die Gewerbeunternehmer (aus dem Haftpflichtgesetz) nicht in Zweifel stellen. B. 8/82 V. Beschl. vom 25. Januar 1882. — *Zum Reichshaftpflichtgesetz* § 1.

Wenn gefordert wird, ein Betrieb im Sinne des § I müsse sich durch die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren kennzeichnen, so ist dies nicht so zu verstehen, daß diese Gefahren dem Eisenbahnbetriebe ausschließlich eigen sein müssen, daß sie nicht auch in gleicher Weise anderswo vorkommen können; denn bei dieser Auffassung würde selbst der Fall einer Dampfkesselexplosion auszunehmen sein. Gemeint ist nur, es müsse eine der mit dem Eisenbahnbetriebe verbundenen Gefahren vorliegen, welche das Gesetz im Auge hatte, und daß Theile des Betriebes im weitesten Sinne, bei denen solche Gefahren völlig mangeln, zum Betriebe im engeren Sinne des § 1 a. a. O. überhaupt nicht zu rechnen seien. (Das R. G. hat demgemäß im Gegensatz zum II. R. die Beschädigung durch Niederfallen einer über das Geleise transportirten schweren Kiste unter § I a. a. O. subsumirt). Nr. 443/81 II. vom 20. Januar 1882. — Gemäß § 3 a. a. O. ist nicht zu prüfen, was der Getödtete bezüglich des Unterhaltes seiner Kinder gethan haben würde, sondern was er vermöge Gesetzes zu leisten verpflichtet war. Nr. 442/82 II. vom 20. Januar 1882. — Zum Patentgesetz. Angenommen die C. P. O. schließe die Einholung von Gutachten bei Fachbehörden grundsätzlich aus, so würden doch für eine Patentstreitigkeit, wie sie hier vorliegt, andere Regeln gelten. Nach § 18 Patentgesetzes sind die Gerichte ermächtigt, das Patentamt um die Begutachtung von Fragen, welche Patente betreffen, anzugehen; und selbstverständlich darf dann auch die Entscheidung der Sache auf das Gutachten des Patentamts gesetzt werden. Die Behörde als solche „das Patentamt" ist es, welche gemäß § 18 a. a. O. das Gutachten abzugeben hat. Von den Mitgliedern des Patentamts spricht das Gesetz nicht. Eine persönliche Vernehmung der Mitglieder nach den Vorschriften der C. P. O. findet somit nicht statt. Nr. 418/81 II. vom 20. Dezember 1881. — Das Reichs-Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 § 46 schützt zur Zeit der Erlassung des Gesetzes wohlerworbene Rechte insoweit, als die nach dem Reichsgesetze zu gewährende Pension nicht unter dem Betrage zurückbleiben darf, welche der Offizier erworben hätte, wenn er vor Erlaß des Reichsgesetzes pensionirt worden wäre. Es steht aber mit dem Prinzipe des Gesetzes in Widerspruch, dem partikulären Rechte auch noch bei Berechnung der Dienstzeil einen Einfluß zu gewähren, welcher über den § 46 hinaus und zwar soweit ginge, daß selbst dann, wenn die nach § 18 des Reichsgesetzes berechnete Pension höher ist, als diejenige, welche dem Offizier bei einer Pensionirung vor Erlaß des Reichsgesetzes gebührte, noch eine weitere Erhöhung über das reichsgesetzliche Maß hinaus durch Berechnung der Dienstzeit nach früherem Landesrechte einzutreten hätte. Nr. 449/81 II. vom 31. Januar 1882. —

Das **gemeine Recht.**

Es leidet nach der der Polizei im gegenwärtigen Staate zugewiesenen Aufgabe einerseits, nach dem nur relativen Werthe des Privatrechts gegenüber öffentlichen Interessen andererseits keinen Zweifel, daß die Polizei an den persönlichen und Vermögensrechten der Einzelnen da keine Schranke findet, wo es sich darum handelt, einem gemeingefährlichen Verhalten der Letzteren entgegenzutreten, und daß ferner die Polizei im Falle des Ungehorsams der Einzelnen ihren berechtigten Anordnungen auch mittelst direkten Zwanges Wirksamkeit verschaffen darf. Nr. 644/81 I. vom 14. Januar 1882. — Das an öffentlichen Wegen Jedermann zustehende Recht ist, obgleich es publizistischer Natur ist, nach gemeinem Rechte auch privatrechtlich durch ein den interessirten Personen zustehendes auf Abwehr von Störungen und Behinderungen, Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadensersatz gerichtetes Klagerecht geschützt. Dieses Recht besteht aber nur in einem Gebrauchsrecht und dauert nur so lange, als der Weg nicht von der zuständigen Behörde eingezogen ist. Gegen die Aufhebung des Weges durch die zuständige Behörde besteht kein Widerspruchsrecht. Dieselbe ist überhaupt kein Eingriff in das bestehende Gebrauchsrecht, setzt vielmehr dem Rechte auf den Gebrauch des Weges dadurch ein Ende, daß sie dasselbe vermöge des überwiegenden, der Behörde zustehenden Rechts gegenstandslos macht. Nr. 511/81 III. vom 13. Januar 1881. — Die Einrede der Verletzung über die Hälfte ist bei Verkäufen in öffentlicher Versteigerung nicht zulässig. Nr. 487/81 III. vom 29. November 1881. — Nach gemeinem sächsischen Recht hat der Ehemann der Frau in Prozessen gegen ihn die Prozeßkosten nur dann vorzuschießen, wenn er das Frauengut in der Hand hat. Nr. 507/81 III. vom 10. Januar 1882. — Auf die Geltendmachung der Privatehehindernisse kann sowohl ausdrücklich als durch konkludente Handlungen verzichtet werden. Nr. 519/81 III. vom 24. Januar 1882. — Für das heutige Recht ist davon auszugehen, daß die Begründung eines Kindesverhältnisses als der eigentliche Zweck der Adoption anzusehen ist, die Begründung der väterlichen Gewalt dagegen, wo sie nach den konkreten Verhältnissen zur Entstehung gelangen kann, mit der ihr setzt noch zukommenden rechtlichen Bedeutung nur als Folge des durch die Adoption begründeten Kindesverhältnisses eintritt, daß also, abgesehen von anderweiter vertragsmäßiger Feststellung, den Adoptirenden gegenüber für die Adoptirten und ihre ehelichen Nachkommen ein von dem Existentwerden der väterlichen Gewalt unabhängiges Erbrecht begründet wird. Nr. 474/81 III. vom 15. November 1881. — Eine die Soziniſche Kautel zur Geltung bringende Anfechtung des Testaments ist darin nicht zu finden, daß die Kinder erster Ehe von dem Rechte Gebrauch machen, das der zweiten Ehefrau über das gesetzliche Maß hinaus Zugewendete unter sich zu theilen. Für den überschießenden Theil treten die Kinder erster Ehe kraft Gesetzes an die Stelle des zweiten Ehegatten. Nr. 670/81 I. vom I. Februar 1882. — Das aus dem Miteigenthum entfließende Recht, auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu klagen, ist für Erben, welche durch Erbschaft Miteigenthümer der einzelnen zur Erbmasse gehörigen Sachen geworden sind, durch keine Gesetzesvorschrift beschränkt, namentlich besteht keine Vorschrift, wodurch die Geltendmachung dieses Rechts von der vorgängigen Erbschaftstheilung abhängig gemacht wäre. Nr. 75/81 III. vom 20. Januar 1882.

Das **Preußische Allgemeine Landrecht.**

Die mündliche Zusicherung eines bestimmten Flächenmaßes seitens des Verkäufers beim Verkauf ist nicht als eine mündliche Nebenabrede im Sinne des § 128 I 5 A. L. R. anzusehen. Nr. 806/81 IV. vom 12. Januar 1882. — Trotz verschiedener durch die Praxis zugelassenen Ausnahmen bleibt als Regel bestehen, daß der Untergang der Sache die Redhibition ausschließt und daraus folgt namentlich, daß jeder nach der Uebergabe und vor erklärtem Rücktritt eintretende Zufall den Empfänger und

nicht (wie nach Römischem Recht) den Geber trifft. Nr. 449/81 I. H. vom 27. Januar 1882. — Der § 100 I 8 A. L. R. ist nur von künstlichen Gräben und Kanälen zu verstehen. Nr. 329/81 II. H. vom 16. Januar 1882. — Bei Landseen steht das Eigenthum den Anliegern nach Ausdehnung des Uferbesitzes und bis zur Mitte des Gewässers als Pertinenz (Bestandtheil) des am Ufer liegenden Grundstücks zu, und zwar am See selbst und dessen Nutzungen, so lange der See als solcher besteht, und wird das Eigenthum des Seebettes von den Adjazenten nicht erst in Folge der Trockenlegung des Sees erworben. Nr. 145/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — Die Alluvion gehört nach Wortlaut und Sinn der §§ 225, 226 I. 9 A. L. R. zu den Vermehrungen der Sache durch Natur (§ 222 a. a. O.). Zur Feststellung einer solchen genügt aber nicht eine schließliche Mitwirkung der Naturkräfte, denn solche findet auch bei jeder menschlichen Thätigkeit statt, sondern es kommt darauf an, ob die Natur (im Streitfalle die Wasserkraft) das eigentlich Schaffende ist. Nr. 383/81 II. H. vom 18. Januar 1882. — Der § 629 I 9 A. L. R. kann nur dahin ausgelegt werden, daß gegen den Fiskus als früheren Eigenthümer der Sache die 44jährige Verjährung stattfindet und er also hierdurch sein früheres Eigenthum verliert. Steht aber dem Verjährenden der Fiskus nicht als früherer Eigenthümer, sondern nur als Prozeßpartei gegenüber, so findet die gewöhnliche Verjährung statt. Nr. 145/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — Der Verkauf fremden Miteigenthums begründet für den Verkäufer unter allen Umständen die Verpflichtung, dem in gutem Glauben erwerbenden Käufer das Eigenthum des Vertragsgegenstandes zu verschaffen oder Ersatz dafür zu leisten. Nr. 806/81 IV. vom 12. Januar 1882. — Auch bei einer vertragsmäßig verzinslichen Forderung begründet der Verzug des Zahlungspflichtigen den gesetzlichen Anspruch auf Verzugszinsen und zwar dergestalt, daß die entsprechende Verpflichtung nicht neben die Verpflichtung zur Verzinsung ex pacto, sondern an deren Stelle tritt. Nr. 97/81 I. H. vom 16. Dezember 1881. — Der § 947 I 11 A. L. R. ist in seiner Anwendung nicht auf den Fall der vorhergehenden Untersuchung des bedungenen Werkes durch Schaumeister oder beiderseits bestellte Sachverständige beschränkt. Das durch denselben begründete Wahlrecht zwischen Wandlung und Preisänderung ist erschöpft durch die Annahme des Werkes. Letztere muß aber eine derartige sein, daß daraus der Wille sich ergiebt, das Werk dauernd zu behalten. Nr. 9/81 I. H. vom 13. Januar 1882. — Die Schenkung von Todeswegen ist nicht eine letztwillige Verfügung, ein Legat, sondern ein Rechtsgeschäft unter Lebenden. Daher genügt bei remuneratorischen Schenkungen von Todeswegen die im § 1173 I 11 A. L. R. vorgeschriebene schriftliche Form. Nr. 19/81 I. H. vom 20. Dezember 1881. — Es erschwert die Verpflichtung des Bürgen nicht, wenn der Hauptschuldner, welcher eine Zahlung leisten will, sich verbindet, diese auf die nicht verbürgte Forderung des Gläubigers zu leisten, also lediglich davon absieht, dem Bürgen durch Zahlung auf die verbürgte Schuld einen Vortheil zuzuwenden. Nr. 14/81 I. H. vom 5. Januar 1882. — Hauptgegenstand einer als Vergleich anzusehenden Privaterbtheilung ist nur der Nachlaß als solcher, das ist der Inbegriff aller Sachen, Rechte und Verpflichtungen des Erblassers. Ein Irrthum in dieser Beziehung z. B. wenn die theilenden Erben sich irrthümlich für Intestaterben halten, während der Erblasser ein Testament hinterlassen hat, entkräftet nach § 417 I 15 A. L. R. die Willenserklärung. Ein Irrthum dagegen, welcher bezüglich einzelner dem Inbegriffe angehörender Objekte stattgefunden hat, kann nur als ein Irrthum über die Beschaffenheit des der Theilung unterworfenen Nachlasses betrachtet werden und begründet nach § 418 I 16 A. L. R. die Anfechtung der Theilung nicht. Nr. 148/81 IV vom 2. Januar 1882. — Durch den zessionsweisen Erwerb einer von dem Grundstückskäufer in partem pretii übernommenen Hypothekenschuld Seitens des aus dieser Schuld persönlich haftenden Verkäufers tritt keine Konfusion zu Gunsten des Grundstückskäufers ein. Nr. 375/81 I. H. vom 13. Januar 1882. — Wenn die Parteien über ein Loos als ein noch zu ziehendes einen Spielgesellschaftsvertrag geschlossen haben, so ist der letztere wegen Irrthums ungültig, wenn das Loos im Augenblicke des Vertragsschlusses bereits gezogen war. — Die Erwerbung in Folge eines formlosen Spielgesellschaftsvertrags unterliegt der Theilung, wenn solche auf Grund gemeinsamer Verwendung stattgefunden hat. Der Spielgenosse ist berechtigt, auch die Theilung eines solchen Gewinnes zu verlangen, welcher durch verbotenes Spielen in einer ausländischen Lotterie entstanden ist. Nr. 413/81 I. H. vom 5. Januar 1882. — Der § 610 I 20 A. L. R. setzt eine ausdrückliche Aufforderung des Verkaufsberechtigten zur Geltendmachung seines Rechts voraus. Nr. 824/81 IV. vom 23. Januar 1882. — Die in dem § 385 I 41 A. L. R. erwähnte Untüchtigkeit der Miethssache setzt voraus, das der Miether fortan in die Unmöglichkeit gebracht ist, von der vermietheten Sache den ihm zugesicherten Gebrauch zu machen und zwar in Folge einer Veränderung in der Sache selbst. Für eine zeitweise Störung im Gebrauch der Sache gebührt dem Miether nur verhältnißmäßiger Nachlaß am Zinse nach Vorschrift des § 299 a. a. O. Nr. 168/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — Die nach § 648 resp. 572 ff. II 1 A. L. R. von den Erben vorzunehmende Bestimmung des Werthes des zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücks hat die Natur einer Vertragsofferte und bedarf daher der schriftlichen Form. Nr. 813/81 IV. vom 16. Januar 1882. — Unter dem Ausdruck „beharrlich weigert" im § 674 II 1 A. L. R. ist die Weigerung gegen einen vorausgegangenen richterlichen Befehl zu verstehen. Nr. 798/81 IV. vom 5. Januar 1882. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Es ist nicht unzulässig, je nach den Umständen des Einzelfalles die Allerh. K. O. vom 30. April 1847 auf den Verkauf ganzer Waarenlager anzuwenden. Nr. 857/81 IV. vom 16. Januar 1882. — Die vor dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 begonnene Verjährung eines Erbpachtsrechts kann in der Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wirkung vollendet werden, daß der Verjährende mit vollendeter Verjährung Eigenthümer des Erbpachtsgrundstücks wird. contra O. Tr. Entsch. 59 S. 152. Vergl. § 2 Nr. 2 a. a. O. Nr. 398/81 II. H. vom 12. Januar 1882. — Zum Grundbuchrecht: Eine Vormerkung zur Erhaltung der Auflassung wird durch die Zwangsversteigerung des Grundstücks jedenfalls dann nicht berührt, wenn die Kaufbedingungen über den Fortfall oder Uebergang der Vormerkung auf den Ersteher Bestim-

mungen nicht treffen, auch das vorgemerkte Recht bei seiner Erhaltung die Rechte voreingetragener Gläubiger, denen es unbedingt weichen muß, nicht schädigt. Nr. 754/81 V. vom 17. Dezember 1881. — Ablösungsrenten bedürfen zur Erhaltung der Dinglichkeit auch nach Inkrafttreten des E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 und der Grundbuchordnung nicht der Eintragung. Nr. 270/81 II. H. vom 5. Januar 1882. — Zum s. g. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Ein Bebauungsplan kann nicht eher Wirkung äußern, bevor nicht die zuständige Behörde denselben veröffentlicht und damit als ihren Willen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht hat. — Der im Eingang des § 13 a. a. O. gebrauchte Ausdruck „neue Fluchtlinien" begreift nur diejenigen Fluchtlinien, welche auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt sind, nicht aber die schon vorher angeordneten. Die polizeiliche Versagung der Bauerlaubniß auf Grund einer in dem (nicht veröffentlichen) Bauplan vor dem Gesetz vom 2. Juli 1875 festgesetzten Fluchtlinie begründet den Anspruch des betroffenen Grundeigenthümers auf Entschädigung. Nr. 733/81 V. vom 14. Januar 1882. — Nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ist der Vormund einer geisteskranken Ehefrau nicht befugt, für sie auf Scheidung oder zeitweise Trennung der Ehe zu klagen, auch nicht in dem Falle, daß die Ehefrau ihren Willen sich scheiden zu lassen, vor der Entmündigung erklärt hat. Nr. 499/81 III. vom 16. Dezember 1881. —

Das **Französische Recht (Badische Landrecht).**

Die Haftung der gesetzlichen Gütergemeinschaft und folglicherweise des Ehemannes für eine voreheliche Schuld der Frau kann des Mangels eines Vermögensverzeichnisses bei Eingehung der Ehe ungeachtet nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn mit Auseinandersetzung der Gemeinschaft die Vermischung des Mobilarvermögens der Ehegatten und der Gütergemeinschaft aufgehört hat. Nr. 450/81 II. vom 31. Januar 1882. — Wenn dem Gläubiger auch vertragsmäßige Zinsen in der Anweisung nicht zuerkannt sind, so gebühren ihm doch kompensatorische resp. Verzugszinsen während des Laufes des Kollokationsverfahrens. Die Anmeldung der Forderung in diesem ist als demande judiciaire im Sinne des Art. 1153 B. G. B. anzusehen. Nr. 121/81 II. vom 10. Januar 1882. — Die Art. 8 und 9 des Dekrets vom 23. Prairial XII. sind nicht dahin zu verstehen, daß der politischen Gemeinde ein Eigenthum an den Kirchhöfen verliehen werde, vielmehr passen die Worte: „par les communes aux quelles ils apartiennent" nur auf den Fall, wenn bereits (aus einem anderen Grunde) die Gemeinde Eigenthümerin ist. Nr. 438/81 II. vom 17. Januar 1882. —

M. und F.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Julius Ulrich von Harburg bei dem Landgericht I. in München; — Dr. Max Steinfeld bei dem Landgericht in Breslau; — Dr. Lohman bei dem Landgericht in Hagen; — Dr. van Koolwyk bei dem Landgericht in Cleve; — Schumacher und Trimborn bei dem Landgericht in Cöln; — Joseph Schweitzer bei dem Landgericht in Elberfeld; — Dr. Albert Asch bei dem Oberlandesgericht in Posen; — Reiling bei dem Amtsgericht in Zeitz; — Kossinna bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde; — Herrendörfer bei dem Amtsgericht in Swinemünde; — Dr. Walther Floel bei dem Amtsgericht in Neustadt a. Orla; — Franz Joseph Rosenbaum bei dem Amtsgericht in Solingen; — Frande bei dem Landgericht in Stettin; — August Schneider bei dem Amtsgericht in Myslowitz; — Dr. Carl Willutzki bei dem Amtsgericht in Flatow; — Paelegrimm bei dem Landgericht in Neu-Ruppin; — Dr. Gustav Burgheim bei dem Amtsgericht in Bockenheim; — Dembezak bei dem Oberlandesgericht in Breslau; — W. Bauermeister bei dem Landgericht in Hannover; — Drochner bei dem Landgericht in Danzig; — Altenberg bei dem Landgericht in Essen. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Schultze in Spandau bei dem Landgericht II in Berlin; — Justizrath Koschella bei dem Landgericht in Habelschwerdt; — Krüger und Justizrath Hecht in Rawitsch bei dem Landgericht in Lissa; — Puruckherr in Kahla bei dem Amtsgericht in Roda; — Heinrich Frenkel in Grimma bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Roetlig bei dem Landgericht in Neuwied; — Albert Linsenmair bei dem Oberlandesgericht in Bamberg; — Dr. Thiemann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bremen, dem Oberlandesgericht in Hamburg und der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven; — Dr. Alfred Ziska Grundig bei dem Amtsgericht in Pegau. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Herrmann zu Heydekrug zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i./Pr.; — Rechtsanwalt Voß zu Meschede zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm; — Rechtsanwalt Hennig in Breslau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — Rechtsanwalt Porsch zu Guttstadt zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i./Pr.

Todesfälle.

Dr. Pfeiffer in Wiesbaden; — Golz in Freiberg. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rasche zu Wittstock ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 11 und 12. Berlin, 1. April. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Revision der Anwalts-Gebührenordnung.

An
den Staatssekretär der Justiz Herrn Wirklichen
Geheimen Rath Dr. von Schelling
Excellenz
Berlin.

Excellenz!

Dem Vorstande des deutschen Anwaltvereins ist Seitens des Anwaltstages zu Heidelberg der Auftrag ertheilt worden, im Falle einer Revision der Rechtsanwaltsgebührenordnung die geeigneten Schritte zur Wahrung der Interessen des Anwaltstandes zu thun.

Nachdem durch Euer Excellenz Erlasse an die Landesjustizverwaltungen die Frage dieser Revision angeregt worden ist und die Vorstände der Anwaltskammern über dieselben gehört sind, glaubt der unterzeichnete Vorstand zunächst die Bitte aussprechen zu sollen,

> daß der Einbringung eines Gesetzentwurfs im Sinne einer Gebührenermäßigung noch die Sammlung mehrjähriger Erfahrungen über die Wirkung der bestehenden Gebührenordnung vorausgehen möge.

Nach den bisher möglich gewesenen Ermittelungen scheint gewiß, daß zunächst unter der neuen Gesetzgebung das Durchschnittseinkommen der deutschen Rechtsanwälte auch an denjenigen Orten, an denen eine Vermehrung der Zahl der Anwalte nicht eingetreten ist, sich vermindert hat. Vielfach wird sogar die Befürchtung laut, daß der Anwaltstand in seinen Existenzbedingungen erschüttert sei. Von der Reichsregierung und den Landesjustizverwaltungen ist stets anerkannt worden, daß die Erhaltung eines tüchtigen Anwaltstandes eine Nothwendigkeit sei. Gegenüber den großen Anforderungen, welche die Reichsjustizgesetze an die Leistungsfähigkeit des Anwaltes stellen, tritt diese Nothwendigkeit noch ganz besonders hervor.

Ein tüchtiger Anwaltstand kann nur bestehen und der Thätigkeit des Anwalts wird nur dann der entsprechende Lohn zu Theil, wenn dem Anwalte die von ihm geleisteten Dienste dergestalt angemessen honorirt werden, daß — unter Voraussetzung regelmäßiger voller Beschäftigung desselben — der Anwalt sich und seine Familie standesgemäß ernähren und für die Tage seines Alters beziehungsweise seiner Arbeitsunfähigkeit sich entsprechende Subsistenzmittel sichern kann. Ob dies durch die Sätze der bestehenden Gebührenordnung erreicht wird, ist äußerst zweifelhaft. Aus den Erfahrungen der bisherigen Geltungszeit der Gebührenordnung läßt sich ein sicherer Schluß in dieser Beziehung noch nicht ziehen.

Es mögen zum Theil vorübergehende Zustände sein, welche vielfach die pekuniäre Lage der Anwälte ungünstig gestaltet haben. Gerade deshalb aber darf die Frage einer Gebührenermäßigung nur auf Grund längerer Beobachtungen entschieden werden. Obwohl die Rechtsanwaltsgebührenordnung seit dem 1. Oktober 1879 formelle Geltung hat, ist dieselbe doch in dem größten Theile Deutschlands erst jetzt zur vollständigen Wirksamkeit gelangt. Noch jetzt wechseln die Einnahmen auf Grund der alten Taxordnungen mit dem auf Grund des neuen Gesetzes zu erhebenden Gebühren. Außerdem zwingt das System des neuen Gesetzes zu einer längeren Prüfung seiner Leistungsfähigkeit. Die Gebührenordnung wirkt bei dem ihr zu Grunde liegenden Systeme der Bauschgebühr nur in denjenigen Bezirken angemessen, wo neben geringfügigen Prozessen auch solche mit höheren Streitwerthen vorkommen. Denn die Sätze derselben entsprechen nur bei den mittleren Werthklassen der Aufwendung des Anwaltes an Zeit und Arbeitskraft. Bei den niederen Werthklassen ist die Vergütung an und für sich entschieden ungenügend. Anwälte, welche nur oder fast nur in Angelegenheiten der niederen Werthklassen beschäftigt sind, können durch die angestrengteste Thätigkeit bei den Sätzen der Gebührenord-

nung das gerechte Ziel ihrer Arbeit — die Sicherung einer standesgemäßen Existenz — nicht erreichen. Wo daher die von der Gebührenordnung vorausgesetzte Kompensation durch die bei hohen Streitwerthen erwachsenden Gebühren ausbleibt, muß die Einnahme des Anwaltes sich unzureichend und hinter dem Lohne, welcher der Arbeit gebührt, zurückbleibend gestalten. Da in vielen deutschen Landschaften hohe Streitwerthe verhältnißmäßig selten vorkommen, so bedarf es einer mehrjährigen Beobachtung darüber, ob der Anwalt in einer gewissen Periode (von etwa drei oder fünf Jahren) eine Gesammteinnahme erlangt, welche auf die einzelnen Jahre vertheilt als eine angemessene Jahres-Einnahme bezeichnet werden darf. Zu einer Uebereilung der Revision im Sinne einer Gebühren-Ermäßigung dürfte daher kein zwingender Anlaß vorliegen.

Die Klagen des Publikums über die hohen Prozeßkosten würden alsbald verstummen, wenn die Gerichtskosten ermäßigt würden. Das rechtsuchende Publikum ist sich im Allgemeinen wohl bewußt, daß der auf seine Gebühren angewiesene Anwalt für die von ihm beanspruchte anstrengende Thätigkeit sich mit keiner kärglichen Vergütung bescheiden soll. Die Höhe der Gerichtskosten dagegen wird deshalb so schwer empfunden, weil sie neben der einmal unvermeidlichen Honorirung des unbesoldeten Anwaltes erhoben werden und die wohl zutreffende Anschauung besteht, daß im Rechtsstaate die Kosten der Gewährung des Rechtsschutzes im Wege der allgemeinen Besteuerung aufzubringen seien, von den Prozeßführenden aber eine besondere, mäßige Gebühr für die Leistungen in Gerichtsangelegenheiten überhaupt nur zu fordern sei, damit dem leichtfertigen Antreten der Gerichte in etwas vorgebeugt werde.

Insoweit Klagen über die Höhe der Anwaltsgebühren laut geworden sind, betrafen sie zunächst Fälle der Gebührenansätze bei hohen Werthklassen. Diese Klagen sind so lange unberechtigt, als man das Pauschsystem der Gebühren-Ordnung beizubehalten entschlossen ist. Sie sind auch vom gesetzgeberischen Standpunkte aus weniger zu berücksichtigen, da sie naturgemäß von dem vermögenden Theile des rechtsuchenden Publikums ausgehen. Der Vermögendere ersetzt allerdings durch die Entrichtung der hohen Gebühr dem Anwalte einen Theil desjenigen Honorars, welches derselbe nach Maßgabe seiner Leistungen bei Prozessen von geringerem Streitwerthe an sich erhalten müßte. Diese den Vermögenderen treffende Unzuträglichkeit ist jedoch im Systeme der Gebührenordnung begründet; sie kann nicht durch Beschränkung auf gewisse Maximalsätze behoben werden. Praktisch aber wird der verständige Anwalt im Einzelfalle durch Ermäßigung und Stundung etwaige Härten auszugleichen wissen.

Für außerordentlich bedauerlich würden wir es halten, eine alsbaldige Ermäßigung der Rechtsanwaltsgebühren mit dem Hinweise zu begründen, daß die Vertragsfreiheit dem Anwalte die Möglichkeit offen halte, sich im Einzelfalle ein seiner Mühewaltung entsprechendes Honorar zu sichern. Die Vertragsfreiheit ist unseres Ermessens überhaupt nicht als eine geeignete Correctur der gesetzlichen Taxen anzusehen, schon deshalb nicht, weil in den meisten Fällen unmöglich ist, bei Annahme eines Auftrags dessen Tragweite vollständig zu übersehen und weil überdies der feinfühlende Anwalt davor zurückschreckt, mit der Partei in die peinliche Verhandlung wegen der zu leistenden Vergütung zu treten. Die allzuniedrige Bemessung der Gebühren in Strafsachen unter Hinweis auf die Vertragsfreiheit hat zu dem Ergebnisse geführt, daß eine erhebliche Anzahl von Anwälten, deren Mitwirkung im Strafverfahren im Interesse der Rechtspflege sehr erwünscht sein würde, von der Vertheidigung sich zurückzieht. Wir glauben hoffen zu dürfen, daß der gedachte Grund für die Zulässigkeit einer alsbaldigen Herabsetzung der Gebühren in Civilsachen nicht vorgeführt werden wird.

Sollte schon in diesem oder dem nächsten Jahre eine wesentliche Ermäßigung der Prozeßkosten durch einen Gesetzentwurf angestrebt werden, so müßte dieser nach der Ansicht des Anwaltstandes zunächst die Gerichtskosten allein treffen und die Wirkung einer Minderung derselben abgewartet werden. Der Anwaltstand müßte es als eine durch die Umstände nicht gerechtfertigte Härte ansehen, wenn unter Aufrechthaltung der hohen Gerichtsgebühren-Sätze eine wesentliche Ermäßigung der Anwaltsgebühren beschlossen würde. Soweit die Verhältnisse bis jetzt zu überschauen sind, würde durch die Verkümmerung der äußeren Lage ein Anwalts-Proletariat geschaffen und damit ein Ergebniß erzielt werden, welches vermeiden zu wollen sowohl die Reichsregierung wie die Landesjustizverwaltungen wiederholt erklärt haben und welches im staatlichen Interesse wie in dem des rechtsuchenden Publikums vermieden werden muß.

Der deutsche Anwaltverein hält sich für verpflichtet, mit allen Kräften für eine befriedigende Ordnung der Prozeßkostenfrage einzutreten. Sobald sich ergeben wird, daß das Durchschnittseinkommen der Anwälte im Interesse der Rechtsuchenden eine Veränderung erleiden kann, so wird der Verein wie jeder einzelne Anwalt gern einer solchen Minderung zustimmen. Zur Zeit ist aber die Frage noch nicht reif zur Entscheidung.

Wir verharren mit Ehrerbietung

Euer Excellenz

gehorsamster

Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Leipzig, Dresden, Bamberg, Ansbach, Heidelberg und Berlin im März 1882.

Unterschriften.

Zum § 97 der C. P. O.

Der dritte Civilsenat des Reichsgerichts hat kürzlich in mehreren Fällen in Anwendung des § 97 C. P. O. Anwälte zur Tragung der Kosten verurtheilt, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben sollen, weil sie unzulässige Rechtsmittel eingelegt bezw. deren Einlegung veranlaßt haben. Die Anwendung des Begriffs eines „groben Verschuldens" gegenüber den Vorschriften der C. P. O. als einer immerhin noch neuen, von dem bisherigen Verfahren erheblich abweichenden und in vielfacher Hinsicht kontroversen Gesetzgebung fordert die Kritik heraus.

Das Reichsgerichts-Urtheil vom 25. November 1881 (Jurist. Wochenschr. 1882 S. 52) hat das Verhältniß des Zwischenstreits zum Endurtheil zum Gegenstande und erklärt unter Zurückweisung der Revision mit dem Berufungsgerichte die Berufung für unzulässig, weil nach § 472 C. P. O. eine Berufung nur gegen Endurtheile zulässig ist.

In einem vor dem 1. Oktober 1879 eröffneten Konkurse über einen Nachlaß war ein Rechts-Anwalt als Kontradiktor bestellt. Er wurde von den Kindern des Erblassers — wohl Erben ihrer Mutter — auf Anerkennung einer Illatenforderung der Mutter verklagt, und verweigerte die Einlassung auf die Klage mit dem Verlangen, daß die Kläger erst Auskunft und Rechnung über die Vermögensmasse des Erblassers und über die Verwaltung des Nachlasses unter Vorlegung aller Urkunden geben müßten. Der erste Richter verwarf „durch Zwischenerkenntniß" vom 5. Januar 1881 die Anträge des Beklagten auf vorläufige Entbindung von der Einlassung und vorgängige Auskunftsertheilung bezw. Rechnungsstellung, da eine rechtliche Verpflichtung der Kläger hierzu nicht bestehe; und erließ Beweisbeschluß über den Betrag der Illaten. Der Beklagte legte gegen jenes Urtheil Berufung und Beschwerde ein mit dem Antrage auf Aufhebung des Urtheils und Beweisbeschlusses und auf Abweisung der Klage event. Einleitung eines vorbereitenden Verfahrens (§§ 313 ff. C. P. O.). Das Berufungsgericht verwarf beide Rechtsmittel als unzulässig. Beklagter legte dagegen Revision ein mit dem Antrage auf Aufhebung des Berufungsurtheils und Rückverweisung zur vorigen Instanz, da die Widerklage nicht als unbegründet habe abgewiesen werden dürfen. Die Revision solle „aus prophylaktischen Gründen" einen Ausspruch des Reichsgerichts darüber herbeiführen, ob mit dem ersten Richter anzunehmen, daß eine rechtliche Verpflichtung der Kläger zur Rechnungsstellung nicht bestehe. Das Reichsgericht hat die Revision abgewiesen, da im ersten Urtheil nur ein Zwischenstreit entschieden sei und eine Widerklage seitens der Konkurs-Masse nicht erhoben sei; und verurtheilte den Kontradiktor auf den Antrag des Gegners auf Grund des § 97 C. P. O. zur Tragung der Kosten der Revisionsinstanz. Er gehöre zu den „gesetzlichen Vertretern" des § 97 und es liege ein grobes Verschulden „durch frivole Prozeßführung und unverantwortliche Verletzung von Dienstpflichten" vor. Die Berufung sei nur gegen Endurtheile und gegen die einem Endurtheile in Ansehung der „Rechtskraft" (? Rechtsmittel) gleichgestellten Urtheile zulässig. Daß das Urtheil vom 5. Januar 1881 zu solchen Urtheilen nicht gehöre, könnte nach Form und Begründung nicht zweifelhaft sein und sei auch vom Berufungsrichter klar und zutreffend ausgeführt. „Ob diese Erwägung allein schon genügend wäre, um die Verfolgung der Revision gegen das Berufungsurtheil als eine frivole Prozeßführung zu charakterisiren, könne dahin gestellt bleiben." Es komme aber hinzu, daß nach den Konkursakten die vorhandene Masse nicht zureiche, um die streitige, bevorzugte Forderung zu decken, „wenn die Kläger auch nur mit dem größeren Theile ihres Anspruchs durchdringen sollten." Die Kläger hätten darnach, die Konkursmasse möchte siegen oder unterliegen, die Revisionskosten voll zu tragen. Indem der Kontradiktor diesen Sachverhalt nicht in Betracht gezogen habe, verletze er in unverantwortlicher Weise seine Pflichten, da er das Interesse aller Konkursgläubiger und darunter auch der Kläger im Auge behalten und alle Kosten vermeiden müsse, welche der Zweck des Prozesses nicht unumgänglich erforderte.

Gegen die Zurückweisung der Berufung und der Revision ist nach der Sachlage nichts einzuwenden. Desto mehr gegen die Kostenentscheidung. Gerade der als ausschlaggebendes Moment beigebrachte Grund ist der schwächste. Eben weil der Kontradiktor die Interessen aller Konkurs-Gläubiger, also nicht blos der Kläger, sondern auch der anderen Gläubiger zu vertreten hatte, und gerade dann, wenn bei Feststellung der klägerischen Forderung für die andern Gläubiger nichts mehr übrig blieb, mußte der Kontradiktor darauf Rücksicht nehmen, ob es gerechtfertigt war, daß die Kläger allein die vorhandene Masse zu fordern hatten und den anderen Gläubigern nichts zu lassen brauchten. Er würde unverantwortlich gehandelt haben, wenn er nicht auch die Interessen der anderen Gläubiger berücksichtigt hätte. Ob die Kläger ein Recht oder eine Aussicht hatten, mit der Hälfte oder mit dem größeren Theile ihres Anspruchs durchzudringen, steht nach der mitgetheilten Sachlage nicht fest. Nach dem Umstande, daß der erste Richter einen Beweisbeschluß über den Betrag der klägerischen Forderung erlassen hat, scheint eine eventuelle Erklärung darüber erfolgt und die Höhe wenigstens theilweise bestritten zu sein. Für unsere Frage kann dies dahin gestellt bleiben. Selbst wenn die gesammte Forderung begründet war, ergiebt der Einwand des Beklagten, daß Beklagter sich berechtigt hielt, von den Klägern (als Erben ihres Vaters?) Rechnung über den Nachlaß und dessen Verwaltung zu fordern, und daß er durch Monitur eine Vermehrung der vorhandenen Masse auf Kosten der Kläger zu erwirken hoffte; so daß also im Interesse aller Gläubiger der Umfang der „vorhandenen Masse" allein nicht maßgebend sein kann. Es bleibt hiernach immer nur die Frage übrig, ob dem Kontradiktor ein „grobes Verschulden" beizumessen ist, wenn er die Berufung bez. Revision für zulässig hielt, um über seinen Anspruch, daß die Kläger zur Rechnungslegung verpflichtet seien, eine materielle Entscheidung in höherer Instanz zu erzielen.

Die Frage führt, da die Befolgung der Vorschriften der C. P. O. in Rede steht, auf die Frage nach dem Maße der Gesetzeskenntniß hinsichtlich der civilprozessualischen Rechtsgesetzgebung zurück. Daß nicht jede unrichtige Gesetzesauslegung den Folgen des § 97 unterwirft, kann nicht bezweifelt werden. Das Gesetz setzt ausdrücklich nicht blos ein Verschulden, sondern ein grobes Verschulden voraus. Der Rechtsbegriff eines civilprozessualischen groben Verschuldens war im Entwurfe des preußischen Justizministeriums von 1871 noch nicht enthalten. Derselbe unterschied nirgends Grade für das Verschulden der Parteien und ihrer Vertreter, sondern rechnete jede Schuld an, wo eine solche für Rechte bez. Pflichten von Einfluß sein sollte. Durch die Vorkommission und den Bundesrath wurde darauf im Entwurf von 1872 und zwar in den jetzigen §§ 252, 339, 398 der Begriff der „groben Nachlässigkeit" bei der Verzögerung von Vertheidigungs- und Beweismitteln eingeführt. Erst durch die Reichsjustizkommission wurde dann der § 97 mit dem Begriffe des „groben Verschuldens" aufgenommen.

Da die C. P. O. für die Gebiete aller Rechtssysteme des deutschen Reichs gelten soll, und da das Verschulden in der Anwendung des § 97 nicht blos eine Schuld des Bevollmächtigten in seinem Verhältnisse zu seinem Machtgeber, sondern ohne solche Beschränkung jedes Verschulden auch rücksichtlich irgend welcher Betheiligten, der Gegner und des Gerichts umfaßt, so wird man für die Bedeutung des groben Verschuldens nicht unbedingt auf die Feststellung des betreffenden Civilrechts zurückgehen dürfen, soweit es sich nicht direkt um eine Schuld in civilrechtlichen Verhältnissen handelt. Insbesondere wo die un-

richtige Anwendung der C. P. O. in Frage steht, ist der Begriff hier ein rein prozessualischer.

Immerhin jedoch ist er aus dem rechtswissenschaftlichen Unterschiede des groben Versehens zu anderen Versehen herübergenommen, und für das, dem Gerichte obliegende Ermessen zur Beurtheilung eines groben Versehens wird es einen wesentlichen Anhalt geben müssen, was civilrechtlich als grobe Verschuldung eines Beauftragten bei Anwendung oder Nichtanwendung von Gesetzesvorschriften sein würde. Gemeinrechtlich unterscheidet sich von der culpa levis, der Nachlässigkeit, welche sich ein ordentlicher Mann (diligens paterfamilias) nicht zu Schulden kommen läßt, die grobe Nachlässigkeit, culpa lata, als solche, welche alle Grenzen überschreitet und welche auch der gewöhnlichste, geistig nicht besonders beanlagte Mann zu vermeiden pflegt. Lata culpa est nimia negligentia i. e. non intelligere, quod omnes intelligunt; latae culpae finis est, non intelligere id, quod omnes intelligunt. L. 213 § 2 und L. 223 pr. D. de verb. sign. 50, 16, Windscheid I. § 101, II. § 265. Das preußische A. L. R. definirt ein grobes Versehen als ein solches, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten und ohne besondere Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden kann. A. L. R. I. 3 §§ 16 — 23. Dernburg Bd. 2 § 120: „culpa lata — grobe Schuld — ist die Verabsäumung dessen, was oben auf liegt, was in die Gewohnheiten der Menschen übergegangen ist und daher gleichsam instinktmäßig von ihnen befolgt zu werden pflegt."

Eine faßbare begriffliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Graden der Fahrlässigkeit ist hiernach nicht gegeben. Ob im einzelnen Falle ein Versehen von geringerem oder größerem Grade vorliegt, ist eine rein thatsächliche Frage, welche der Richter aus den begleitenden Umständen zu beantworten hat Präjud. Obertrib. Nr. 703. Förster-Eccius Bd. 1 S. 164 165. Indeß wenngleich ein weiter Spielraum für die richterliche Beurtheilung bleibt, ob nach den konkreten Verhältnissen eine Handlung, eine Unterlassung oder eine Kenntniß als eine solche zu erachten ist, welche für Alle ohne besondere geistige Veranlagung und ohne intensive Aufmerksamkeit natürlich bez. zu vermeiden ist; so ist jedenfalls soviel klar, daß der entscheidende Richter das Maß dafür nicht in sich und in seinen eigenen Fähigkeiten und Kenntnissen finden darf. Mit Rücksicht hierauf ist für die Anwendung des § 97 und für die grobe Verschuldung im Sinne desselben jede unrichtige Gesetzesanwendung in solchen Fragen auszuscheiden, welche sich in der Literatur oder in der Praxis als controvers zeigen, und weiter noch die unrichtige Gesetzesanwendung in den Rechtsgebieten neuerer Gesetzgebung, welche noch nicht als allseitig unzweifelhaft aufgeklärt und in Fleisch und Blut der Juristen übergegangen anzusehen ist. Dies ist doch wohl zu beachten, wenn einem Vertreter eine grobe Verschuldung bei Auslegung der immerhin noch neuen C. P. O. vorgeworfen werden soll. Für jetzt und noch auf Jahre wird man daher auf diesem Gebiete mit einem solchen Vorwurfe recht zurückhaltend sein müssen, da unzweifelhaft für alle Gebiete im deutschen Reiche die C. P. O. vielfache Abweichungen vom früheren Verfahren statuirt. Besonders ungehörig dürfte ein solcher Vorwurf aber auf dem, jenem Reichsgerichtsurtheil zu Grunde liegenden Gebiete der Zwischenstreite und Zwischenurtheile sein. Ueber dies Thema ist das System der C. P. O. in vielfacher Beziehung neu. Die ausführlichen Monographien und Auseinandersetzungen der Commentatoren und Anderer darüber, und die Abweichungen derselben unter einander zeigen, wieviel in dieser Lehre noch unklar und wie wenig sie noch als geläufiges Gemeingut für die Juristen anzusehen ist. Man braucht nur an die Controversen darüber zu erinnern, ob außer den Einreden des § 247 C. P. O. noch s. g. gemeinverzögerliche Einreden und welche? durch Zwischenurtheile, welche in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile anzusehen sind, zu entscheiden sind. Vgl. Bolgiano in Busch Zeitsch. Bd. 1 S. 52 ff., 64 66 ff. und die Literatur darüber. Daß den Richtern selbst die Unterscheidung zwischen Endurtheilen, Zwischenurtheilen und anderen Entscheidungen noch nicht geläufig ist, zeigt die Praxis genugsam. Das Reichsgericht selbst hat darauf aufmerksam machen müssen, daß vom Unterrichter die Urtheilsform gewählt sei, obgleich überhaupt gar kein Urtheil vorliege (Beschluß v. 22. Okt. 1880 Jurist. Wochenschr. 1881 S. 4). In seinem Urtheile vom 17. Juni 1881 Bd. 5 S. 347 ff. hat das Reichsgericht 3. Senat eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Darmstadt rectificirt, weil dasselbe die Berufung gegen eine Entscheidung für zulässig erklärt hatte, welche nur ein Zwischenurtheil sei. Unter solchen Umständen dem Parteivertreter vorzuwerfen: ihm falle eine grobe Verschuldung zur Last, weil er die Berufung gegen ein Zwischenurtheil veranlaßt habe, ist m. E. eine entschiedene Verkennung des Begriffs der groben Verschuldung.

Im obigen Falle ist dazu noch zu berücksichtigen, daß der beschuldigte Vertreter in der Revisionsinstanz durch einen beim Reichsgerichte zugelassenen prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten ist, welcher die Revision gegen die Unzulässigkeitserklärung der Berufung aufrecht erhalten hatte und welcher schon vorher dem beschuldigten Vertreter erklärt hatte, daß er es zwar für zweifelhaft, aber doch für möglich halte, mit dem Rechtsmittel durchzudringen. Es mag dies darauf beruhen, daß zwar formell kein Widerklageantrag gestellt war, indeß sachlich in dem Verlangen des Beklagten eine Widerklage enthalten sei. Das Reichsgericht (erster Senat) hatte in einem andern Falle Bd. 4 S. 429 gemißbilligt, daß demjenigen Anwalt, welcher die Einlegung der Berufung — ebenfalls gegen ein Zwischenurtheil — veranlaßt hatte, die Kosten der Berufungsinstanz nach § 97 C. P. O. auferlegt würden, weil der Prozeßbevollmächtigte der Berufungeinstanz das Rechtsmittel habe zurücknehmen können und sollen. Im obigen Urtheile vom 25. November 1881 ist dagegen diese Rücksicht auf den gleichen Irrthum des Revisionsbevollmächtigten für hinfällig erklärt, weil dieser nicht verpflichtet und nicht in der Lage gewesen sei, den Stand der Masse zu prüfen und über die Rathsamkeit der Einlegung mit Rücksicht hierauf zu entscheiden. Dies führt indeß nur auf die vorgedachte Einrede zurück, daß der Kontradiktor das Interesse aller Gläubiger zu vertreten habe, was nach dem Obigen hier gerade nicht zu Gunsten der Kläger allein, sondern auch zu Gunsten der anderen Konkursgläubiger zu berücksichtigen ist.

In einer ferneren Entscheidung vom 8. Januar 1882, Juristische Wochenschrift Seite 65, hat der dritte Senat des Reichsgerichts eine Beschwerde, welche der Gegner einer zum Armenrechte bewilligten Partei über die Bewilligung des Armenrechts erhoben hatte, zurückgewiesen und dabei den Anwalt des

Beschwerdeführers in die dadurch erwachsenen Kosten verurtheilt. Sachlich findet allerdings gegen die Bewilligung des Armenrechts nach § 118, Absatz 1 Civilprozeßordnung keine Beschwerde statt, und es ist auch zuzugeben, daß gegenüber dieser Vorschrift die anscheinend für die Zulässigkeit der Beschwerde angezogene allgemeine Regelvorschrift des § 530 nicht anwendbar ist, selbst wenn der Gegner der armen Partei früher schon widersprochen hätte und eine Zurückweisung dieses Widerspruchs als Zurückweisung im Sinne des § 530 anzusehen wäre. Immerhin ist es hart, das Verkennen des Verhältnisses der §§ 118, 530 und selbst das Uebersehen einer positiven Vorschrift der doch immer noch neuen Civilprozeßordnung als grobe Verschuldung zu brandmarken. Eine unverhältnißmäßig strenge Anwendung des § 97 auf die Kenntniß unserer neuen Reichsjustizgesetze bringt unwillkürlich den Gedanken nahe, in wie vielen Fällen erfahrungsmäßig den Parteien dadurch Kosten und Schäden verursacht werden, daß richterlicherseits klare Vorschriften nicht oder falsch angewendet und dadurch Rechtsmittel nothwendig werden, falls solche überhaupt zulässig sind. Dabei mag beiläufig bemerkt werden, daß für Preußen der § 81 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (vgl. V. v. 23. September 1867), welcher in Busch's Zeitschrift Band 4 Seite 400 ff. als im vollen Umfange noch geltend angeführt ist, allerdings durch den § 82 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 insoweit aufgehoben ist, daß nicht mehr „Gerichtsbeamte zum Ersatze von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können."

v. Wilmowski.

Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Was nun

die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

betrifft, so fallen in den Geschäftskreis der Amtsgerichte folgende Angelegenheiten:

1. Die im § 23 des Ger.-Verfassungsgesetzes verzeichneten, gewissermaßen das Hauptpensum ausmachenden Sachen, nämlich, abgesehen von den Aufgebotssachen, die eigentlichen Streitsachen. Diese Angelegenheiten, sog. amtsgerichtliche Prozesse, — ein Ausdruck, der sich zwar in den Reichs-Justizgesetzen nicht findet, welcher indessen als Bezeichnung des Gegensatzes*) zu dem in jenen Gesetzen vorkommenden Ausdruck „Anwaltsprozesse" (vgl. G. V. G. § 189 Abs. 2, C. P. O. §§ 83, 120, 121 Nr. 6, 128 Abs. 4, 156 Abs. 2, 221) geeignet erscheint, — werden ohne Zweifel, so lange sie beim Amtsgericht schweben und soweit sie gemäß § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nicht an ein höheres Gericht gebracht sind, recht eigentlich als amtsgerichtliche Sachen sich charakterisiren.

Doch schon auf diesem anscheinend völlig klaren Gebiete ist nicht jeder Zweifel ausgeschlossen. Ein solcher wirft sich zunächst in dem Falle auf, wenn vor das Amtsgericht Streitigkeiten gebracht und dort verhandelt werden, hinsichtlich welcher sich im Laufe des Verfahrens bei Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts ergiebt, daß dieselben ihrem Gegenstande nach nicht vor das Amtsgericht gehören. Es leuchtet ein, daß man hier für die Erhebung der Zustellungsgebühr doch nur von einer amtsgerichtlichen Sache sprechen kann. Alle äußeren Kennzeichen lassen nur auf einen amtsgerichtlichen Prozeß schließen; das Verfahren entspricht bis zur Entscheidung der Sache vollständig den in der Civilprozeßordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten gegebenen Vorschriften, erst durch das Urtheil wird die Unzuständigkeit des Amtsgerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit offenbar. Bis zur Rechtskraft dieses Urtheils gilt der Rechtsstreit laut §§ 11, 466 C. P. O. als bei dem Amtsgericht anhängig, mit diesem Zeitpunkt schließt also das amtsgerichtliche Verfahren endgültig ab, der Prozeß kann demnächst nur bei dem Landgericht weiter betrieben werden. Aehnlich verhält es sich übrigens mit dem umgekehrten Fall, wenn nämlich Streitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, zu Unrecht vor das Landgericht gebracht werden. Hier kann folgerichtig der Prozeß, der nach § 249 C. P. O. jedenfalls bis zur Rechtskraft des Urtheils vor dem Landgericht anhängig ist, nicht als amtsgerichtliche Sache gelten.

Zu den obigen Gründen tritt noch der beachtenswerthe Umstand, daß die Gebühren der Gerichtsvollzieher nach § 20 der Gebührenordnung mit der Erledigung des Auftrags fällig und einziehbar werden. Für den Ansatz der Zustellungsgebühr ist demnach stets die Lage der Sache entscheidend, wie sie bei Ertheilung des Zustellungsauftrags sich ergab. Eine nachträgliche Aenderung des Gebührenansatzes für die während des Verfahrens bereits vorgenommenen Zustellungen würde bei der Feststellung der Unzuständigkeit des Gerichts also nicht mehr angängig sein; sie wäre auch ungerechtfertigt, weil z. B. im Falle der Zurücknahme der Klage vor Erhebung des Einwandes der Unzuständigkeit des Gerichts kein Anlaß vorliegen würde, auf die Unzuständigkeit Rücksicht zu nehmen und eintretendenfalls daher bei gleichen Grundlagen verschiedene Gebühren für die Klagezustellung zu erheben wären.

Auf den Einwand, daß die vorstehend entwickelte Ansicht nicht mit dem Gedanken der Gebühren-Novelle, rücksichtlich der Zustellungsgebühr eine Trennung der geringfügigen und der größeren Sachen eintreten zu lassen, harmonire, kann nur das vorn Gesagte wiederholt werden. Dieses Prinzip konnte und sollte in seiner Wirkung eben nicht bis zu den äußersten Konsequenzen durchgeführt werden, denn es wäre dies nur durch eine scharfe Scheidung ohne Ansehen der Instanzen nach Höhe des Objekts möglich gewesen.

Der festgestellte Grundsatz findet auch bei der Prorogation Anwendung, umsomehr als in dieser Hinsicht, was auch den obigen Ausführungen zur Bekräftigung gereicht, die Civilprozeßordnung im § 38 ausspricht, daß durch Vereinbarung der Parteien ein an sich unzuständiges Gericht zuständig wird.

Es wird hiernach jede Klagesache, welche beim Amtsgericht anhängig gemacht worden ist, als amtsgerichtliche Sache im Sinne der Gebührenordnung zu betrachten sein, soweit sie nicht, wie § 2 derselben vorschreibt, durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht ist. Diese Bestimmung

*) Motive zu §§ 72, 73 des Entwurfs der Civilprozeßordnung und Struckmann u. Koch, 3. Aufl., Seite 138.

scheint, sofern der Nachdruck, was zulässig und korrekt sein dürfte, auf die Worte „durch Einlegung eines Rechtsmittels" gelegt wird, im Widerspruch mit obigen Erörterungen zu stehen, welche ebenfalls Fälle behandeln, die vom Amtsgericht an das Landgericht gelangen. Den letzteren ist noch der Fall des § 467 C. P. O. anzureihen, wenn nämlich in einem bei einem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage oder Erweiterung des Klageantrags ein Anspruch erhoben wird, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wenn in Gemäßheit des § 253 C. P. O. die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt wird, für welches die Landgerichte zuständig sind; auch hier gilt der Rechtsstreit, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist, als bei dem Landgericht anhängig. Doch besteht zwischen dem in der Vorschrift der Gebührenordnung verzeichneten Fall und den anderen vorbesprochenen Fällen der wesentliche Unterschied darin, daß bei jenem die noch nicht endgültig entschiedene Sache, welche den Charakter der amtsgerichtlichen Sache besitzt und behält, in eine höhere Instanz gelangt, von welcher sie demnächst wieder an das Amtsgericht zurückgewiesen werden kann (C. P. O. §§ 500, 501), während in den anderen Fällen die Sache für das Amtsgericht völlig beendigt ist und, sobald sie an das Landgericht gelangt, überhaupt keins der beiden im Anfange aufgestellten Merkmale, welche eine „amtsgerichtliche Sache" kennzeichnen, mehr an sich trägt. In einer anderen Auffassung können auch die auf den Uebergang einer Rechtssache vom Amtsgericht auf das Landgericht bezüglichen, singulären Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Gerichtskostengesetzes über die Instanz nicht nöthigen, weil sie an und für sich auf die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, wenngleich beide Gesetze in einem gewissen Zusammenhange stehen, nicht anwendbar sind, auch zur Anwendung durch Analogie vorliegend kein Raum vorhanden ist.

2. *Die Sicherung des Beweises* durch Einnahme des Augenscheins und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen hat nach § 448 C. P. O. durch das Amtsgericht zu erfolgen, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist; auch wenn letzteres der Fall ist, kann in dringenden Fällen das Amtsgericht die Beweisaufnahme bewirken. In dem ersteren Falle sind der Gegenstand des Rechtsstreits und die Zuständigkeit des Gerichts noch gar nicht bekannt, es wird also nur das zweite der beiden mehrerwähnten Merkmale zur Entscheidung der Frage herangezogen werden können. Wie in diesem liegt aber auch im zweiten Fall für die Zustellungsgebühr immer eine amtsgerichtliche Sache vor. Die Prozedur unterscheidet sich bedeutsam von dem in den Motiven zur Novelle als Ausnahme erwähnten Rechtshülfeverfahren in einer bei einem anderen Gerichte bereits anhängigen Sache dadurch, daß die Sicherung des Beweises ohne Ersuchen eines anderen Gerichts allein auf den Antrag eines Rechtsuchenden von dem Amtsgericht kraft eigener Machtbefugniß angeordnet und ausgeführt wird, auch das Ergebniß keinem anderen Gerichte mitgetheilt zu werden braucht, so daß man hier ein völlig abgeschlossenes, für sich bestehendes, selbstständiges Verfahren des Amtsgerichts hat.

Von demselben Gesichtspunkt aus wird auch

3. *Der Sühneversuch* vor Erhebung der Klage (C. P. O. § 471) und ebenso in Ehesachen (C. P. O. § 571) selbst dann, wenn der eigentliche Rechtsstreit bei dem Landgericht anhängig gemacht wird, für den Ansatz der Zustellungsgebühr stets als amtsgerichtliche Sache anzusehen sein. Der Sühneversuch stellt sich als ein von dem Streitverfahren in der Regel abgesondertes, von dem Amtsgericht aus eigener Machtvollkommenheit vorzunehmendes Verfahren dar. Ob und über welchen Gegenstand demnächst Klage erhoben werden wird, steht noch ebensowenig fest, wie das Gericht, vor welches die Angelegenheit demnächst gebracht werden könnte. Es würde also, selbst wenn das Gericht des Rechtsstreits als Maßstab für die Berechnung der Zustellungsgebühr im Sühneverfahren anwendbar gemacht werden sollte, an dem nöthigen, sicheren Anhalt fehlen. Ganz unzweifelhaft dürfte die Sache in dem Falle sein, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommen und auf Antrag der Parteien gemäß § 471 C. P. O. der Rechtsstreit sofort vor dem Amtsgericht verhandelt wird, wo dann das oben über die Prorogation Gesagte Platz greifen würde.

4. Für das Beschlußverfahren bei der *Entmündigung* und der *Wiederaufhebung* derselben (C. P. O. §§ 593, 594, 616, 617, 621, 625) ist nur das Amtsgericht zuständig. Wird die Angelegenheit durch das Rechtsmittel der Beschwerde oder durch die ein neues, selbstständiges Verfahren beginnende Anfechtungsklage vor das Landgericht gebracht, so ist selbstredend zur Ermäßigung der Zustellungsgebühr kein Grund mehr vorhanden.

5. Bei dem *Mahnverfahren* (C. P. O. §§ 629 ff.), welches ausnahmslos nur bei dem Amtsgerichte stattfindet und lediglich durch Einlegung der Beschwerde an ein höheres Gericht gebracht werden kann, handelt es sich ebenfalls nur um eine „amtsgerichtliche Sache."

6. Bei der *Zwangsvollstreckung* und der *Vollziehung von Arresten* sind dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht verschiedene Geschäfte überwiesen, wie die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (C. P. O. §§ 684, 808), das Vertheilungsverfahren (C. P. O. § 759), die Abnahme des Offenbarungseides (C. P. O. § 780) u. a. Daneben tritt indessen auch die Thätigkeit des Landgerichts bzw. des höheren Gerichts und zwar in folgenden Fällen ein:

a) für gewisse Fälle kann das Prozeßgericht — in dringenden Fällen aber auch das Amtsgericht — die einstweilige Einstellung und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung oder die Hinterlegung des Erlöses bei Interventionen anordnen (C. P. O. §§ 647, 657, 668, 688, 690, 696, 710 Abs. 4);

b) die Zwangsvollstreckung im Auslande erfolgt durch Vermittelung des Prozeßgerichts (C. P. O. § 700);

c) in der executio ad faciendum ermächtigt das Prozeßgericht die Gläubiger, Handlungen auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen (C. P. O. § 773) und erzwingt durch Verhängung von Strafen die Vornahme gewisser Handlungen sowie Duldungen und Unterlassungen (C. P. O. §§ 774, 775);

d) für die Pfändung einer mit Arrest belegten Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig (C. P. O. § 810).

Die Civilprozeßordnung scheidet als einen besonderen Abschnitt des Prozeßverfahrens die Zwangsvollstreckung von dem eigentlichen Streitverfahren. Abgesehen davon, daß auch die Motive zur Civilprozeßordnung, z. B. S. 150 von einer Zwangs-

vollstreckungsinstanz reden, ergiebt sich jene Theilung äußerlich schon daraus, daß das sechste Buch die Zwangsvollstreckung behandelt, während das Verfahren 1. Instanz bereits im zweiten Buch geregelt worden ist. Diesem allgemeinen Satz kann auch nicht der Umstand entgegenstehen, daß für einzelne gewisse Verhältnisse, welche für die vorliegende Frage ohne Belang sind, die Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung in die erste Instanz mit einschließt (C. P. O. §§ 110, 163).

Daraus folgt zunächst, daß, weil die Thätigkeit der Gerichte in der Zwangsvollstreckungsinstanz mit der Anordnung der Zwangsvollstreckung beginnt und dem Beginn der Zwangsvollstreckung nach §§ 644, 671 C. P. O. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel vorangehen muß, diese jedenfalls noch nicht zur Zwangsvollstreckung gehören kann*), für die Höhe der Zustellungsgebühr bezüglich der Vollstreckungsklausel also noch der bisherige Charakter der Sache maßgebend ist.

Nachdem die Civilprozeßordnung auch für das Vollstreckungsverfahren den Selbstbetrieb durch die Parteien als Regel aufgestellt und dasselbe dementsprechend aus dem unmittelbaren Bereich der richterlichen Thätigkeit ausgeschieden hat, kommt die Thätigkeit des Gerichts nur noch in einzelnen Handlungen auf den Antrag der Parteien zur Geltung und zwar in der Anordnung gewisser Vollstreckungsakte, Erledigung von Einwendungen und der Beseitigung sonstiger Anstände. Diese in einzelnen Handlungen oder in Gruppen von solchen auftretende Thätigkeit ist dem Vollstreckungsgerichte übertragen, welches grundsätzlich das Amtsgericht und nicht das Prozeßgericht ist. Hieraus könnte man den Schluß ziehen, daß die ganze Zwangsvollstreckungsinstanz als „amtsgerichtliche Sache" zu gelten habe. Von jenem Grundsatz sind nun aber, wie oben unter a bis d gezeigt, gar manche Ausnahmen zugelassen, wonach nicht das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, sondern das Prozeßgericht, also auch das höhere Gericht in der Zwangsvollstreckung thätig werden kann. Berücksichtigt man außerdem, daß nach der Civilprozeßordnung der Gläubiger sich gleichzeitig mehrerer, verschiedenartiger Vollstreckungsmaßregeln bedienen kann, es sonach vorkommen kann, daß in derselben Streitsache ein Amtsgericht und ein höheres Gericht zu gleicher Zeit in Funktion treten, so leuchtet die Unmöglichkeit ein, die hier behandelte Frage für die ganze Zwangsvollstreckungsinstanz nach Maßgabe der am Anfange aufgestellten beiden Merkmale zu einer einheitlichen Lösung zu bringen. Eine solche Lösung in obigem Sinne würde jedenfalls mit der erwähnten Absicht des Gesetzes, für geringfügige Sachen eine Ermäßigung der Gebühr eintreten zu lassen, nicht im Einklang stehen, denn das Vollstreckungsgericht hat es mit allen Ansprüchen, also auch mit den vor dem Landgericht verhandelten zu thun. Andererseits braucht aber auch der Streitgegenstand nicht mit dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung zusammenzufallen, die Zwangsvollstreckung wird sich vielmehr oft nur auf einen Theil des Streitgegenstandes oder gar nur auf die Kosten beschränken.

Läßt sich sonach allein unter Benutzung der gegebenen Anhaltspunkte der Begriff „amtsgerichtliche Sache" für das Zwangsvollstreckungsverfahren als Ganzes nicht von vorn herein in einer einheitlichen Formel feststellen, so bleibt nichts anderes übrig, als für die Erhebung der Zustellungsgebühr das Zwangsvollstreckungsverfahren in einzelne Abschnitte aufzulösen, was auch dadurch gerechtfertigt erscheint, daß vom Standpunkte der gerichtlichen Wirksamkeit die Zwangsvollstreckungsinstanz sich durchaus nicht als ein zusammenhängendes Verfahren darstellt, und ferner, wie schon ausgeführt, bei dem Ansatz der Zustellungsgebühr nur die Lage der Sache zur Zeit der Ertheilung des Auftrags ins Auge gefaßt werden kann. Dieselbe Aushülfsmethode haben auch die übrigen Gebührengesetze benutzt, indem sie bei der Unmöglichkeit, für den Gebührenansatz sich überall an den durch die Civilprozeßordnung gegebenen Begriff der Instanz streng anzuschließen, für einzelne Fälle in diesem Punkte abweichende Begriffsbestimmungen und Verfahrenseintheilungen getroffen haben; vergl. Gerichtskostengesetz §§ 30—33 und Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 26—36.

Insbesondere wird die Bestimmung des § 31 der soeben bezeichneten Gebührenordnung, wonach nämlich in der Zwangsvollstreckung mit jeder Vollstreckungsmaßregel eine besondere Instanz sich abscheidet, als Vorbild dienen können, zumal auch die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in den §§ 3—9 zum Zwecke der Gebührenregelung die Zwangsvollstreckung in einzelne Vollstreckungshandlungen zergliedert, für welche verschiedene Vergütungen gewährt sind, und obendrein bestimmt, daß eine jede dieser Gebühren zugleich die zu der betreffenden Vollstreckungshandlung gehörigen Zustellungen mit umfassen soll (§ 12 Nr. 2 a. a. O.)

Man wird allerdings das gedachte System der Anwaltsgebührenordnung nicht ganz in derselben Art auch für die Zustellungsgebühr zur Anwendung bringen dürfen, vielmehr werden für die vorliegende Frage die verschiedenen Umstände, welche die, eine Zustellung veranlassende gerichtliche Thätigkeit hervorrufen, der Eintheilung der Zwangsvollstreckung in einzelne Akte oder in Gruppen von Akten zu Grunde zu legen sein. Die so gebildeten einzelnen, in sich abgeschlossenen Abschnitte des Verfahrens werden alsdann darauf zu prüfen sein, ob sie gesetzlich dem Geschäftskreis der Amtsgerichte — sei es als Vollstreckungs- oder als Prozeßgericht — oder dem eines höheren Gerichts zugetheilt sind.

Für die Zulässigkeit einer solchen Theilung der Zwangsvollstreckungsinstanz spricht auch der Umstand, daß die Civilprozeßordnung gleichfalls nicht ein und dasselbe Amtsgericht als Vollstreckungsgericht für die ganze Instanz fungiren läßt, sondern je nach Art oder Ort der Vollstreckungshandlung verschiedene Amtsgerichte als für das Verfahren zuständig bezeichnet (C. P. O. §§ 684, 729, 750 ff. 780, 783, 810), wie denn auch z. B. das Verfahren auf Erinnerung gegen das Verfahren des Gerichtsvollziehers (C. P. O. § 683) der Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen, welche ja immer eine besondere Instanz bildet, sehr ähnlich sieht.

Ein anderer Anhaltspunkt für die Unterscheidung, ob für eine Zustellung in der Zwangsvollstreckung eine amtsgerichtliche Sache vorliegt, wird sich dem die Gebührenordnung handhabenden Gerichtsvollzieher in gleicher, nicht versagender Klarheit kaum darbieten. Jedenfalls ist ein solcher nicht in dem Schuldtitel zu finden; denn wollte man auf das Gericht zurückgehen, welches ihn ausgestellt hat, so würde dieses eine völlige Ver-

*) Vgl. Beschl. des Oberlandesgerichts Colmar vom 28. März 1881. Jur. Zeitschr. für Elſ.-Lothr. Band VI Seite 364.

leugnung des Prinzips der Novelle zur Gebührenordnung bedeuten; denn man würde bei Vollstreckungsbefehlen eine amtsgerichtliche Sache annehmen müssen, auch wenn der Gegenstand nach seinem Betrage sonst gemäß der Zuständigkeitsnormen vor das Landgericht gehörte und andererseits bei Festsetzungsbeschlüssen eines Landgerichts, die nur einen geringen Kostenbetrag einziehbar machen, nicht auf eine amtsgerichtliche Sache schließen dürfen. Das bezeichnete Unterscheidungsmerkmal würde bei den im § 702 und § 706 C. P. O. bezeichneten Urkunden überdies gar nicht zu verwerthen sein.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem die einfache Regel, daß in der Zwangsvollstreckung eine amtsgerichtliche Sache als vorliegend anzunehmen ist, wenn die Zustellung eine Verfügung oder Entscheidung des Amtsgerichts betrifft oder eine Ladung vor das Amtsgericht enthält, eine Lösung, welche freilich wohl von vornherein auf der Hand lag, deren Zulässigkeit aber nicht ohne Weiteres feststand.

Nur ein Fall bedarf dabei noch der Erwägung, wenn nämlich in Gemäßheit der §§ 688, 690, 696, 710 C. P. O. in dringenden Fällen das Amtsgericht die oben unter a bezeichneten Anordnungen erläßt. Das Amtsgericht hat dann zugleich eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist, mit der Wirkung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Anordnung als aufgehoben gilt. Diese nur bezüglich der einstweiligen Verfügung sich wiederholende, singuläre Bestimmung setzt der Entscheidung der Frage nach der gefundenen Regel Schwierigkeiten entgegen. Die amtsgerichtliche Anordnung ist eine vorläufige Verfügung, welche zu einer definitiven dann erst wird, wenn sie durch die Entscheidung des Prozeßgerichts bestätigt, oder die den Charakter des für sich bestehenden, wenn auch in seiner Geltungsdauer begrenzten Aktes erst dadurch erlangt, daß das Prozeßgericht gar nicht angerufen und demgemäß die Anordnung außer Kraft tritt. In diesen beiden Fällen wird man unzweifelhaft eine amtsgerichtliche Sache zu erblicken haben. Anders aber, wenn die amtsgerichtliche Anordnung zufolge der während der Frist eingeholten Entscheidung des Prozeßgerichts (also auch eines Landgerichts oder höheren Gerichts), welches in erster Linie zur Erlassung der Anordnung berufen war, außer Geltung tritt. Hier wird also eine amtsgerichtliche Verfügung zur Nachprüfung auch an ein höheres Gericht gebracht, ohne daß dies durch Einlegung eines Rechtsmittels geschieht. Nach dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift könnte sonach die Angelegenheit auch dann noch als amtsgerichtliche betrachtet werden, nachdem sie dem höheren Gericht zur Bestätigung der amtsgerichtlichen Anordnung unterbreitet worden ist. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß ein geradezu verwirrender und mit dem Sinne des Gesetzes schwer vereinbarer Widerspruch sich ergeben würde, wollte man in diesem Falle bei dem Nachprüfungs- bezw. Bestätigungsverfahren nur die ermäßigte Zustellungsgebühr für gerechtfertigt erachten, während die volle Zustellungsgebühr anzusetzen ist, wenn von demselben höheren Gericht unmittelbar die beantragte Anordnung erlassen wird. Das geschilderte Verfahren zeigt in seiner Wirkung eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei der Zwangsvollstreckung aus amtsgerichtlichen Urtheilen gemäß § 649 C. P. O. Auch hier kann, dem allgemeinen Grundsatz entgegen, aus noch nicht rechtskräftigen Urtheilen die Zwangsvollstreckung stattfinden, die dann aber, wenn das Urtheil in höherer Instanz aufgehoben wird, einzustellen ist (C. P. O. § 691 Nr. 1). Dieser Analogie wird man sich bedienen können, außerdem aber wird man auch hier in erster Linie das über die Bildung von Verfahrungsabschnitten in der Zwangsvollstreckung oben Ausgeführte berücksichtigen müssen. Danach würde nur, so lange das Amtsgericht, sei es als anordnendes oder als bestätigendes Gericht, mit der Angelegenheit befaßt ist, eine amtsgerichtliche Sache vorliegen.

7. Im Arrestverfahren fungirt das Amtsgericht als Arrestgericht, fakultativ auch neben dem Gericht der Hauptsache. In dieser Eigenschaft steht ihm, auch wenn die Hauptsache bei einem höheren Gericht anhängig ist, die Beschlußfassung und Entscheidung über die Anordnung, Bestätigung, Abänderung und Aufhebung des Arrestes zu (§§ 799, 805, 806, 807 C. P. O.). Aus den hinsichtlich des Mahnverfahrens, des Sühne- und Beweissicherungsverfahrens geltend gemachten Gründen können diese dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes zur selbstständigen Erledigung überwiesenen Angelegenheiten nur als amtsgerichtliche Sachen im Sinne der qu. Gebührenvorschrift aufgefaßt werden. Anders liegt selbstredend der Fall, wenn die Arrestangelegenheit von dem Gericht der Hauptsache erledigt wird und dieses ein Landgericht oder ein höheres Gericht ist. Ebensowenig kann es ferner noch als amtsgerichtliche Sache gelten, wenn in Gemäßheit des § 807 C. P. O. der von einem Amtsgericht angeordnete Arrest demnächst wegen veränderter Umstände durch ein Landgericht oder ein höheres Gericht als Gericht der Hauptsache aufgehoben wird; denn nach den bei ähnlichen Fällen der Zwangsvollstreckung oben entwickelten Gründen erscheinen hier die Anordnung und die Aufhebung des Arrestes als zwei selbstständige Verfahrensabschnitte.

(Schluß folgt.)

Die Frage des § 646 C. P. O.

ist auch von Dr. Scherer in Nr. 8/9 nicht gelöst. Dem Gerichtsschreiber ist im Gesetz überall nur die Befugniß eingeräumt, festzustellen, ob ein Erkenntniß, nirgends aber ob eine Ladung gehörig zugestellt ist und vor Allem nicht das Recht die — in ihren Einzelheiten bekanntlich höchst zweifelhaft — Frage zu entscheiden, ob ein Schriftsatz denn die nothwendigen Erfordernisse der Berufung beziehungsweise Revision oder des Einspruchs enthalte. Dies letztere steht nur dem judex ad quem zu, nicht dem Gerichtschreiber, der also, selbst wenn ihm die Rechtsmittelschrift mit Zustellungsurkunden präsentirt wird, nicht befugt ist festzustellen, ob diese Schrift den gesetzlich nothwendigen Inhalt hat oder gehörig zugestellt sei. Das Gesetz enthält auch nirgends die Bestimmung, „daß der Gerichtsschreiber Zeugnisse darüber auszustellen hat, ob ein Rechtsmittel eingelegt sei", wie Dr. S. zu V. 2 meint, daher fällt die daran geknüpfte Folgerung von selbst.

Der Absatz 2 des § 646 ist gewiß nicht exklusiv, sondern nur exemplifikativ, und es steht nichts entgegen, daß der Gerichtschreiber der Unterinstanz auf seine gehörig zugestellte Erkenntnißausfertigung das Rechtskraftsattest setzt, sobald er — ohne daß das Attest aus § 646 Absatz 2 vorliegt — aus dem

Ausbleiben der Akteneinforderung nach § 506 oder 529 während entsprechender Zeit entnimmt, daß die Rechtsmittelschrift bei der Oberinstanz nicht eingegangen ist. Ob der Gerichtschreiber der Unterinstanz nicht sogar das Rechtskraftattest vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ausstellen muß, wenn ihm der Verzicht auf das Rechtsmittel daegethan wird (§ 475 und 529), ist noch bestritten. Ebenso bestritten ist, ob nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches nur Ladung vor das Gericht, nicht aber Ladung zu einem Termin verlangt (§§ 479, 515), die Einholung eines Termines überhaupt erforderlich ist; jedenfalls wäre der Gerichtschreiber zu allerletzt zur Entscheidung dieser Frage befugt. Den Aufsatz in Nr. 30, welchem Dr. S. nur einige Sätze zur Widerlegung der Aufsätze in Nr. 23 und 24 entnimmt, mißversteht er im Resultat gänzlich; die angeblich vorgeschlagene Heilung ist in Nr. 30 nicht einmal angedeutet.

Auf alles dies kommt es aber nicht wesentlich an, denn die von Dr. S. seiner Lösung zu Grunde gelegte Unterscheidung zwischen Prozeß- und Gerichtsakten ist zwar subtil und blendend, aber unrichtig. Der § 271 C. P. O. giebt den Parteien das Recht, sich aus den Prozeßakten durch den Gerichtschreiber Ausfertigungen u. s. w. ertheilen zu lassen; es wäre unverständlich (weil unmöglich), wie der Gerichtschreiber aus den Akten der Parteien, die er weder in der Hand hat, noch einfordern darf (cf. § 134, den Dr. S. selbst so auffaßt), Ausfertigungen ertheilen soll oder kann. Ebenso hat bei Eingang der Berufungs- bezw. Revisionsschrift der Gerichtschreiber der Oberinstanz vom Gerichtschreiber der Unterinstanz nach § 506 und 529 die „Prozeßakten" einzufordern, d. h. also die beim Gericht angesammelten Akten, denn andere besitzt ja der Gerichtschreiber nicht. In diesen aber befinden sich lediglich die Zustellungsurkunden über von Amtswegen zuzustellende Schriftstücke, also auch — außer in Ehesachen — regelmäßig nicht die Zustellungsurkunden, betreffs der Erkenntnisse. Die Zustellung der Klage ist gewiß ein Prozeßakt, aber Niemand reicht die Urkunde darüber dem Gerichtschreiber ein.

Das Gesetz versteht also unter Prozeßakten nicht die Gerichts- und Partei-Akten zusammen, sondern lediglich die Gerichtsakten.

Hiernach erscheint nicht die Basis des Lösungsversuchs von Dr. S. zerstört; eine Lösung aus der lex lata ist nicht zu finden. — r —

Wie ist das Rechtskraftzeugniß zu erlangen, wenn zwar ein Schriftsatz behufs Terminbestimmung eingereicht, aber nicht zugestellt wurde?

Auch durch den Aufsatz in Nr. 8 und 9 der Wochenschrift scheint mir die Frage nicht gelöst. Aus der gesetzlichen Pflicht des Gerichtsschreibers, Zeugnisse über die Rechtskraft eines Urtheils auszustellen, folgt nur die Pflicht des Appellanten, eine Zustellungsurkunde vorzulegen, sofern er selbst Ausstellung des Zeugnisses verlangt, z. B. im Falle fallen gelassener Berufung. Dieser Deduktion steht auch die Rechtsgleichheit beider Parteien nicht entgegen. Wäre der Appellant verpflichtet, z. B. auf Antrag des Appellanten, dem Gerichtschreiber eine Zustellungsurkunde vorzulegen, so würde hieraus logischer Weise auch ein Recht des Gerichtsschreibers auf Einforderung der Urkunde folgen, während dieses Recht doch von dem Verfasser des Aufsatzes ausdrücklich bestritten wird. Absatz 2 des § 646 der P. O. spricht allerdings nur exemplifikativ; der Gerichtsschreiber ist aber gleichwohl — ohne Vorlegung einer Zustellungsurkunde — nicht in der Lage, die Rechtskraft des Urtheils zu bescheinigen, weil, ohne solche, für ihn der Lauf und bezw. Ablauf der Frist gar nicht zu prüfen ist, der Mangel einer Zustellungsurkunde bei den Gerichtsakten auch keinen Beweis abgiebt, daß eine Zustellung des Urtheils überhaupt noch nicht erfolgt ist. Der alte Satz: „Quod non est in actis non est in mundo" kann hier um so weniger Platz greifen, als ja nach § 646 der P. O. das Zeugniß nicht auf Grund der Gerichtsakten, sondern der Prozeßakten ausgestellt werden soll. — Dagegen dürfte sich ein anderes Mittel bieten, die Möglichkeit der Ausstellung eines Zeugnisses des Gerichtsschreibers über die Rechtskraft des Urtheils herbeizuführen, auch wenn eine Zustellungsurkunde von Seiten des Appellanten nicht zu den Akten gegeben wird. Es besteht darin, daß der Appellat dem Appellanten das Urtheil zustellen läßt. Mit der Zustellung des Urtheils beginnt nach § 477 der P. O. die Berufungsfrist zu laufen. Hat nun der Appellant noch gar nicht zustellen lassen, so ist der Gerichtsschreiber auf Grund der vorgelegten Zustellungsurkunde des Appellaten, in der Lage, den Ablauf der Berufungsfrist zu prüfen und die Rechtskraft des Urtheils zu bescheinigen. Aber auch wenn der Appellant bereits hat zustellen lassen, so ist doch durch den Ablauf der zweiten Berufungsfrist implicite auch der Ablauf der ersten nachgewiesen. Durch die bloße Anberaumung eines Termins wurde der Lauf der Frist nicht gehemmt. Da beide Theile in demselben nicht erschienen sind, so ist der Termin zirkumduzirt, — der Prozeß ruhte. Durch das bloße Ruhen des Prozesses werden aber nach § 218 der P. O. (vergl. auch § 202) Nothfristen nicht unterbrochen. Der Gerichtsschreiber ist daher auch in diesem Falle in der Lage, auf Grund der vorgelegten Zustellungsurkunde des Appellaten den Ablauf der Nothfrist und damit die Rechtskraft des Erkenntnisses zu bescheinigen. Will der Appellant im Falle der Zustellung des Urtheils durch den Appellaten es nicht zum Ablauf der Berufungsfrist kommen lassen, so ist er genöthigt, auf Anberaumung eines neuen Termins durch den Richter anzutragen und den Appellaten in solchen zu laden. Der Letztere ist alsdann in der Lage, wenn der Appellant im Termin ausbleibt, Kontumazialerkenntniß zu beantragen und damit die Rechtskraft des ersten Urtheils herbeizuführen. Erscheint der Appellant im Termin, und es kommt zur Verhandlung, so wird durch diese gleichfalls der Erlaß eines Erkenntnisses herbeigeführt. — Außerdem versteht es sich von selbst, daß der Appellat im Falle chikanösen Verhaltens des Gegenanwalts sich beschwerend an den Vorstand der Anwaltskammer wenden und dadurch — mittelbar — die Verfolgung des Rechtsmittels durch die Gegenpartei herbeiführen kann. Es.

Wonach ist die Gebühr für Hinterlegung einer Caution in Arrestsachen zu liquidiren?

Wenn das Prozeßgericht die Erkennung des Arrestes von der vorgängigen Hinterlegung einer Geldsumme als Caution

abhängig gemacht hat und der Arrestkläger die Ausführung der Hinterlegung seinem in der Arrestsache bevollmächtigten Anwalt überträgt, indem er demselben gleichzeitig den als Caution bestimmten Geldbetrag einhändigt, so entsteht die Frage, wonach der Anwalt hierfür zu liquidiren habe.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß die Partei, welche die Hinterlegung der Caution nicht selbst bewirken will, sondern ihren Anwalt darum ersucht, hierfür gebührenpflichtig erscheint.

Die Hinterlegung einer Caution bei der Regierungs-Hauptkasse ist keine prozessualische Handlung, sondern eine außergerichtliche, welche demgemäß durch die Prozeßgebühr, die der in der Arrestsache bevollmächtigte Anwalt erhält, nicht gedeckt wird.

Die deutsche Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte giebt aber keinen Anhalt, nach welchem die Besorgung von Hinterlegungen tarifirt werden könnte.

Dieselbe findet überhaupt nur dann Anwendung, wenn auf das betreffende Verfahren die Prozeß-Ordnungen Anwendung finden.

cfr. G. B. O. für Rechtsanwälte, erläutert von Kaiserl. Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Fr. Meyer. S. 13 Nr. 4.

Soweit die Gebührenordnung nicht Anwendung findet, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte unberührt.

Daselbst S. 15 Nr. 6.

Die Hinterlegungs-Ordnung ist aber keine Prozeßordnung. Die nach § 5 derselben nöthige Weisung der Hinterlegungsstelle zur Annahme der Hinterlegungssumme muß durch ein besonderes Gesuch erwirkt werden, oder es muß die nach § 14 erforderliche schriftliche Erklärung in 2 Exemplaren vorgelegt werden.

Dies Gesuch bezw. diese Erklärung wird nach Obigem in Preußen nur nach Maßgabe des § 15 des Ges. v. 12. Mai 1851 tarifirt werden können.

Außerdem erhält der Anwalt noch besonders für die Einnahme und Verausgabung der Hinterlegungssumme die in der Deutsch. Geb. Ord. vorgeschriebene Zählgebühr.

Da die Hinterlegungen von Cautionen sehr häufig dem bevollmächtigten Anwalt mit übertragen werden und die Besorgung dieser Geschäfte einen nicht unbeträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe erfordert, so wäre es sehr wünschenswerth, aus dem Kreise der Berufsgenossen Stimmen darüber zu vernehmen, ob die oben entwickelte Ansicht hinsichtlich der besonderen Gebührenpflichtigkeit der Hinterlegungssachen in Prozessen getheilt und praktisch befolgt werde und ob dieselbe insbesondere auch Anerkennung von Seiten der Gerichte bei Kostenfestsetzungen 2c. gefunden habe.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die vom 13. Februar bis 18. März 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

Zu den Reichsjustizgesetzen.

Zur Civilprozeßordnung. Die Anwendung des richterlichen Ermessens gemäß § 3 C. P. O. ist ohne Zweifel dann ausgeschlossen, wenn das Streitobjekt in einer bestimmten Geldsumme besteht. Nr. B. III. 9/82 vom 13. Februar 1882. — Der Gerichtsstand des § 32 C. P. O. ist, analog wie der dingliche Gerichtsstand, schlechthin durch die Objektivität des Klagefundaments: unerlaubte Handlung bestimmt. Es ist daher unerheblich, gegen wen aus der betreffenden Handlung beziehungsweise Unterlassung der civilrechtliche Anspruch erhoben wird. Nr. 451/81 II. vom 3. Februar 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 130 C. P. O.: Der I. R. war bei der Eigenthümlichkeit des Falles veranlaßt, von dem ihm durch § 130 C. P. O. zur Pflicht gemachten Fragerechte Gebrauch zu machen, um zu ermitteln, ob es der Wille des Beklagten sei, ein Geständniß zu machen. Indem der B. R. trotz der in II. Instanz erfolgten Protestation gegen die Annahme eines Geständnisses sich einfach auf das laut des Thatbestandes I. Instanz abgegebene Geständniß bezog und dasselbe für maßgebend erachtete, hat er sich den Mißgriff des I. Richters angeeignet. Es fällt ihm aber noch weiter zur Last, daß er die durch jene Protestation angeregte Frage, ob in der That der Wille, ein Geständniß zu machen, vorgelegen habe, einer näheren Erörterung nicht unterzogen hat. Nr. 458/81 II vom 10. Februar 1882. — Unanwendbarkeit des § 231 C. P. O. auf den Streit über die Frage, ob Kläger künftig verpflichtet sein solle, von einem gewissen Theile seines Einkommens die (hamburgische) Einkommensteuer zu zahlen. Da die Einkommensteuer formell nur für ein Jahr bewilligt war und wieder bewilligt ist, so betrifft der materielle Streit der Parteien keineswegs irgend ein Rechtsverhältniß, sondern nur eine allgemeine Rechtsfrage, nämlich die Frage, wie sich das Rechtsverhältniß der Steuerpflicht des Klägers in jedem einzelnen Jahre künftig gestalten würde, falls etwa wieder das gleiche Einkommensteuergesetz gelten sollte. Dies ist aber kein Gegenstand für eine Feststellungsklage. Nr. 660/81 I. vom 11. Februar 1882. — Nach § 260 C. P. O. ist zwar dem Richter betreffs der Frage, ob durch ein Verschulden ein Schaden entstanden sei eine freiere Würdigung als bei Feststellung sonstiger Thatsachen gestattet und zur Pflicht gemacht; allein diese Ausnahme bezieht sich nicht auf die Feststellung des Verschuldens selbst. Der B. R. handelte daher seiner Pflicht gemäß, wenn er bestimmte Anhaltspunkte verlangte, welche ihm die volle Ueberzeugung, daß ein Verschulden stattgefunden, zu gewähren vermöchten, und wenn er die aus der Unklarheit des Vorganges sich ergebenden Zweifel zu Gunsten desjenigen, der wegen Verschuldens verantwortlich gemacht werden sollte, deutete. Nr. 480/81 II. vom 3. März 1882. — Die materielle Rechtskraft des Theilurtheils kann keine stärkere sein wie die eines Urtheils überhaupt. Die richterliche Fürwahr- oder Rechtswirksamkeits-Annahme oder Leugnung für den Rechtsanspruch erheblich erachteten Thatsachen ist nun die Grundlage, auf welcher das richterliche Urtheil beruht, nicht der Gegenstand und Inhalt desselben. Sie selbst vermag nicht zu materieller Rechtskraft zu erwachsen. Bei Geltendmachung eines anderen Anspruchs (in dem nämlichen Prozesse) für welchen dieselben juristischen Thatsachen von Erheblichkeit sind, bedarf es also einer erneuten selbstständigen Prüfung dieser Thatsachen. Nr. 658/81 I. vom 8. Februar 1882. — Gegen ein Urtheil des Berufungsgerichtes auf Zurückweisung der Sache in die 1. Instanz ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht zulässig. §§ 485—501, 530 C. P. O. Nr. B. 9/82 I. vom 8. März 1882. — Die Revision ist zugelassen, weil im Zweifel eher für das Vorhandensein der

gesetzlichen Revisionssumme zu entscheiden sei. Nr. 656/81 I. vom 11. Februar 1882. — Eine mit der Revision anzufechtende Verletzung einer Prozeßvorschrift ist in der Nichterwähnung der Gründe, welche den Vorsitzenden zur Aussetzung des Sühneversuchs nach § 573 C. P. O. veranlaßt haben, nicht zu finden. Nr. 901/81 IV. vom 23. Februar 1882. — Die Ausschließung prozessualer Rechtsmittel gegen Schiedssprüche ist eine absolute, nicht nur aus dem Inhalte und Zwecke des Schiedsvertrages hergeleitete, sondern auch auf prozessualen Gründen beruhende und deshalb in dem Sinn verfügt, daß eine entgegenstehende auf die Zulassung von Rechtsmitteln gerichtete Vereinbarung der Kontrahenten wirkungslos sein solle. Ob eine solche Vereinbarung nach oder schon vor dem Inkrafttreten der C. P. O. getroffen ist, erscheint dabei der absoluten Natur dieser Bestimmung des § 866 gegenüber an sich unerheblich; er würde einer desfallsigen schon vorher getroffenen Analogie des § 18 Einf. Ges. zur C. P. O. nur dann auch jetzt noch Wirksamkeit beizulegen sein, wenn das Verfahren vor den Schiedsrichtern beim Inkrafttreten der C. P. O. bereits anhängig geworden und in Folge dessen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache die Anwendung der früheren Prozeßgesetze gerechtfertigt gewesen wäre. (Das R. G. hat deshalb ein vor dem 1. Oktober 1879 geschlossenes aber noch nicht ausgeführtes Krompromiß, bei welchem die Kontrahenten sich die zur Zeit des Abschlusses zulässigen Rechtsmittel vorbehalten, für hinfällig erklärt.) Nr. 662/81 I. vom 11. Februar 1882. —

Zum Gerichtskostengesetz: Ist der Kläger zum Armenrechte zugelassen, so besteht eine Verbindlichkeit des vermöglichen Beklagten zum Kostenvorschusse in der betreffenden Instanz überhaupt nicht und erst dann tritt eine nachträgliche Berechnung und Erhebung der Kosten von dem Beklagten ein, wenn der Prozeß rechtskräftig zum Nachtheil desselben entschieden oder ohne Urtheil über die Kosten beendigt wird. Vergl. §§ 86, 87, 93, 94. Ger. K. Ges. B. Nr. 11/82 III. vom 13. Februar 1882. — Für die von dem Gerichtsschreiber angefertigten Ladungen der nach einem Beweisbeschlusse zu vernehmenden Zeugen sind Schreibegebühren in Ansatz zu bringen. B. Nr. 13/82 III. vom 17. Februar 1882. — Die Beschwerde wegen versagter Beiordnung eines Rechtsanwalts im Sinne des § 35 der Rechtsanwaltsordnung kann von dem Beschwerdeführer selbst zum Protokolle des Gerichtsschreibers zulässig erhoben werden. B. Nr. 6/82 I. vom 18. Februar 1882. — Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Für die Anwendbarkeit der §§ 15, 16 R. K. O., ist einzig diejenige Sachlage bestimmt, welche objektiv im Augenblicke der Konkurseröffnung bestand, gleichviel, ob der Mangel der Erfüllung von der einen Seite durch einen Verzug auf der anderen Seite veranlaßt war oder nicht. Tritt die Gläubigerschaft, sei es auf Grund des § 15 oder 16 an Stelle des Gemeinschuldners in den Vertrag ein, so verbleiben beiden Theilen die überhaupt aus dem bürgerlichen Recht herzuleitenden Einwendungen. Nr. 207/82 IV. vom 13. Februar 1882. — Die Kündigung eines (Miths-) Vertrages durch den Konkursverwalter bewirkt nicht die Aufhebung des Vertrags, als wenn derselbe nicht geschlossen wäre, begründet vielmehr nur eine Aufhebung der vertragsmäßigen Dauer des Verhältnisses und einen Entschädigungsanspruch des Gegenkontrahenten des Gemeinschuldners nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Nr. 408/81 II. vom 14. Februar 1882. — Die Befriedigung des Gläubigers mit Wechselrimessen ist nicht einer Zahlung gleichzustellen und unterliegt daher der Anfechtung nach § 23 Nr. 2 K. K. O. Nr. 790/81 V. vom 28. Januar 1882. — Nr. 801/81 V. vom 8. Februar 1882. — Nach § 124 K. K. O. wird durch die Vorschrift des § 121 a. a. O. die Gültigkeit der Rechtshandlungen des Konkursverwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt. Seine Legitimation zur Prozeßführung kann daher von dem Beklagten nicht aus dem Grunde bestritten werden, weil der Gläubigerausschuß den Verwalter zur Klage nicht ermächtigt habe. Nr. 516/81 III. vom 20. Januar 1882. — Der Zwangsvergleich hat nicht die Wirkung, den durch den Konkurs zulässig gewordenen Einwand ungeachtet des entgegenstehenden Vertrages den Gläubiger an das Pfand zu verweisen, zu beseitigen. Nr. 783/81 V. vom 21. Januar 1882. — Der § 3 Nr. 1 Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger nicht mehr erhält, als worauf er ein Zwangsrecht hat. Anders liegt jedoch die Sache, wenn der Gläubiger nicht dasjenige erhält, was ihm nach Inhalt der Verbindlichkeit des Schuldners gebührt. Schließt der Schuldner mit ihm einen neuen Vertrag, durch welchen er Vermögensstücke dem Gläubiger zum Eigenthum überträgt und rechnet er die dadurch auf Seiten des Gläubigers entstandene Schuld gegen dessen frühere Forderung auf, so waltet kein Grund ob, die Anwendung des Anfechtungsgesetzes bei einem derartigen Vertrage, welcher die Tilgung der alten Schuld durch Begründung neuer Rechtsverhältnisse bezweckt, auszuschließen. Hier liegt die betrügerische Absicht darin, daß dem Schuldner die Mittel zur Befriedigung des bevorzugten Gläubigers durch ein Rechtsgeschäft beschafft werden, welches sein Vermögen zu Ungunsten seiner übrigen Gläubiger mindert. Nr. 551/81 III. vom 14. Februar 1882. —

Das Handelsrecht.

Zu den Art. 62, 65 Preuß. Einf.-Ges. A. D. H. G. B. ist angenommen, daß die nach dieser Vorschrift ins Handelsregister eingetragenen älteren Firmen durch die Eintragung nicht als zu Recht bestehend anerkannt sind, daß die Anfechtung dieser Firmen auf Grund des Art. 27 A. D. H. G. B. allgemein zulässig ist und die Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 a. a. O. als eine spezielle Anwendung des im Art. 27 A. D. H. G. B. ausgesprochenen Grundsatzes anzusehen und ein Klagerecht nicht lediglich in dem Falle, wenn es sich um die Eintragung gleichlautender Firmen handelt, gegeben ist. Nr. 100/81 II. vom 10. Februar 1882. — Stadtreisende haben nicht die Inkassovollmacht der Handlungsbevollmächtigten, welche der Prinzipal als Handlungsreisende an auswärtigen Orten verwendet. Vergl. Art. 49 A. D. H. G. B. Nr. 672/81 I. vom 22. Februar 1882. — Es ist anzunehmen, daß bei Begründung der Verpflichtung der Volleinzahlung von Aktien (durch Zeichnung oder spätere Uebernahme) die Zulässigkeit jeder Art der Erfüllung, durch welche das Interesse der Gläubiger gefährdet wird, insbesondere also im Falle des Gesellschaftskonkurses, die Kompensation mit Forderungen des Aktionärs an die Gesellschaft, von den Betheiligten ausgeschlossen wird. Nr. 655/81 I. vom 1. Februar 1882. — Die von den nicht-

säumigen Kontrahenten in Gemäßheit des Art. 356 A. D. H. G. B. dem Säumigen gemachte Anzeige berechtigt den letzteren nicht unthätig zu bleiben. Der Nichtsäumige vergiebt sich dadurch kein Recht. Erst wenn ihm nach der Anzeige noch die rückständige Leistung angeboten oder noch rechtzeitig ein Nachfristgesuch vorgetragen wird und wenn er dann die Annahme der Leistung oder das Gesuch grundlos ablehnt, verliert er das Recht, statt der Erfüllung Schadensersatz zu fordern. Nr. 448/81, II. vom 27. Januar 1882. — Die Art. 827 829 A. D. H. G. B. sind nicht dahin auszulegen, daß der Versicherer auf die Frachtgelder einer Reise, wenn das Schiff zunächst eine Reise in Ballast nach dem Abladehafen machen müsse, auch dann Ersatz zu leisten habe, wenn das Schiff vor Einnahme von Ladung oder Ballast im Abladehafen beziehungsweise vor der Abfahrt von dort zu Grunde gehe, sofern nur mit der Einnahme des Ballastes für die Zureise der Anfang gemacht sei oder das Schiff diese Zureise (ohne Ballast) angetreten habe. Es kommen vielmehr nur die Unfälle in Betracht, welche dem Schiff nach dem Beginne der Einladung oder des Ballastes oder nach der Abreise vom Abladehafen zugestoßen sind. Nr. 662/81 I. vom 11. Februar 1882. —

Sonstige Reichsgesetze.

Zum Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Maschinenwärter auf den Bergwerken sind zu den Personen zu rechnen, deren Verschulden nach § 2 a. a. O. die Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers begründet. Nr. 162/81 V. vom 22. Februar 1882. — Der nach § 2 a. a. O. erforderliche Causalnexus zwischen dem Verschulden einer Betriebsperson und dem Unfall, kann nicht auf Grund einer landesrechtlichen Vermuthung (vgl. §§ 25, 26 I. 6 A. L. R.) festgestellt werden. Der § 2 a. a. O. läßt eine Ergänzung durch partikularrechtliche Vermuthungen nicht zu, letztere sind vielmehr nur anwendbar, soweit die Schadensklage auf das Landesrecht gestützt werden kann. Nr. 468/81 II. vom 10. Februar 1882. — Der § 2 a. a. O. will den Betriebsunternehmern für alle gelegentlich der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes vorgekommenen Fehler, welche den Tod oder die Körperverletzung herbeiführen, verantwortlich machen und zwar selbst dann, wenn der fahrlässig handelnde an sich ein gewöhnlicher Arbeiter ist. Nur darauf kommt es an, daß das fehlerhaft verrichtete Geschäft zur Betriebs-Leitung oder Beaufsichtigung gehört. Nr. 473/81 II. vom 24. Februar 1882. — Bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung nach § 7 a. a. O. kommt es nicht darauf an, ob der Verletzte ein Recht auf eine bestimmte lohnende Beschäftigung hatte, vielmehr ist nur entscheidend, wieviel der Verletzte vor dem Unfalle erwerben konnte und um wieviel diese Erwerbsfähigkeit vermindert ist, Nr. 244/81 V. vom 4. März 1882. — Die Verjährungszeit des § 8 a. a. O. bezieht sich auch auf die Fälle, in welchen gemäß § 9 der Unternehmer landesgesetzlich wegen eigenen Verschuldens für einen entstandenen Schaden haftet. Nr. 98/81 III. vom 24. Januar 1882. — Zum Markenschutzgesetz vom 30. November 1874. Es ist als Wille des Gesetzes zu erachten, daß in allen Fällen, wo das geschützte Waarenzeichen in seiner Individualität (identisch oder mit den im § 18 bezeichneten unwesentlichen Aenderungen) auf der Waare eines Unberechtigten angebracht ist, ein widerrechtlicher Gebrauch desselben stattfindet. Ob diesem Waarenzeichen Verzierungen, Worte Zahlen oder andere Unterscheidungen beigefügt sind, erscheint gleichgültig, denn der Consument braucht solche Zuthaten nicht als Bestandtheile eines Waarenzeichens anzusehen, darf vielmehr, wo immer ihm das bekannte Waarenzeichen in seiner Individualität entgegentritt, annehmen, daß die Waare von dem Gewerbtreibenden, welchem dasselbe eigen ist, herrühre. Nur wenn die Individualität verschwindet, wenn Aenderungen der Art stattgefunden haben, daß derjenige, der die Waare besichtigt, den Eindruck nicht mehr hat, das geschützte Waarenzeichen zu sehen, ist eine widerrechtliche Benützung nicht anzunehmen. Nr. 482/81 vom 14. Februar 1882. —

Das Gemeine Recht.

Es kann zwischen Gläubiger und Schuldner ein wirklicher Kauf zu dem Zwecke abgeschlossen werden, um dem Gläubiger Sicherheit wegen seiner Forderung an den Schuldner zu verschaffen. Nr. 527/81 III. vom 31. Januar 1882. — Die actio doli des Käufers, gestützt auf eine arglistige Angabe des Verkäufers, wird durch den Charakter der betreffenden Angabe als Empfehlung oder Anpreisung nicht beseitigt. L. 37 D. de dolo malo 4, 3. Nr. 661/81 I vom 15. Februar 1882. — Nicht jede Erklärung des Verkäufers über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes schließt die Uebernahme einer Garantie für diese Beschaffenheit in sich. Ob dies der Fall, bestimmt sich nach dem aus den besonderen Umständen des Falles erkennbaren Willen der Kontrahenten. Nr. 687/81 I. vom 1. März 1882. — Die Abtretung eines mit dem Paulianischen Rechtsmittel verfolgbaren Anspruchs ist gesetzlich zulässig. Nr. 58/81 III. vom 21. Februar 1882. Der Vertrag, durch welchen der Cedent die Gewährleistung für Sicherheit und Güte der Forderung übernimmt, ist nur dahin auszulegen, daß die Sicherheit zur Zeit der Cession, nicht etwa für mögliche künftige Ereignisse zugesagt wird. Nr. 902/81 IV vom 23. Februar 1882. — Eine von dem Nichteigenthümer des Miethsgegenstandes mit einem Dritten verabredete Vermiethung wird wirksam und begründet das Klagerecht des vermiethenden Theiles gegen den Miether aus dem Miethsvertrag, wenn der erstere den Miethsvertrag in eigenem Namen geschlossen und er ihn so mit Zustimmung des Eigenthümers abgeschlossen hat. Nr. 181/81 I. vom 25. Januar 1882. — Ein Anspruch auf Maklergebühr ist zwar nur dann begründet, wenn das Geschäft durch Vermittelung des Maklers zu Stande gekommen ist. Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, daß Maklergebühr nur dann gefordert werden könne, wenn die Feststellung der Vertragsbedingungen und der Austausch der den Abschluß des Vertrags bewirkenden Erklärungen unter Mitwirkung des Maklers stattgefunden hat. Es genügt vielmehr zur Begründung des Anspruchs, daß ein ursachlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit des Maklers und dem Abschlusse des Geschäfts besteht; ein solcher Zusammenhang kann aber auch dann vorhanden sein, wenn die Thätigkeit des Maklers nur in der Zuführung oder Zuweisung einer zum Abschluß des Vertrages geneigten Person bestand, der Abschluß des Vertrags mit dieser Person ohne weitere Benutzung der Dienste des Maklers durch den Auftraggeber desselben unmittelbar bewirkt worden ist. Nr. 627/81 I. vom 15. Februar 1882. — Nach Zweck und Veranlassung der Einkindschaft muß im Zweifel, wenn weder das Partikularrecht, noch der Inhalt des Einkindschafts-

vertrages dem Stiefparens die Testirfähigkeit wie bezüglich seiner leiblichen Kindern gewähren, der in dem Einkindschaftsvertrag enthaltene Erbvertrag dahin als geschlossen angesehen werden, daß den Vorkindern vertragsmäßig dasselbe Erbrecht eingeräumt werde, welches den leiblichen Kindern gesetzlich zusteht, daß Gegenstand des vertragsmäßigen Erbrechts das Intestaterbtheil, nicht blos der Pflichttheil sei. Nr. 502/81 III. vom 7. Januar 1882. — Die Regel unbeschränkter Widerruflichkeit ist auf korrespektive Testamente nicht anzuwenden und die Widerruflichkeit schon dann ausgeschlossen, wenn der Wille vertraglichen Gebundenseins aus der Verfügung der Testatoren erkennbar ist. Eines ausdrücklichen Verzichtes auf das Widerrufsrecht bedarf es nicht, um die Widerruflichkeit auszuschließen. Nr. 553/81 III. vom 24. Februar 1882. — Der Erbschaftskurator ist der hereditatis petitio gegenüber passiv nicht legitimirt. Nr. 854/81 III. vom 10. Februar 1882. — Der Testamentsvollstrecker ist Dritten gegenüber der Vertreter des Nachlasses. Er ist befugt, mit Personen, die gegen das Testament oder neben demselben ein Intestaterbrecht in Anspruch nehmen, als Vertreter der Testamentserben in dem Sinne gültig zu paktiren, daß jene Personen ihrem angeblichen Intestaterbrechte entsagen und auch für die betreffende Quote die testamentarische Erbfolge anerkennen. Denn er hat gerade die Geltung des Testaments zum Besten der in demselben Bedachten möglichst gegen Anfechtung zu sichern und die hierüber entstehenden Prozesse zu führen. Nr. 666/81 I. vom 18. Februar 1882. —

(Fortsetzung folgt.)

---

1. Bedeutung des § 260 C. P. O.
2. Ist nach der deutschen Civilprozeßordnung die Abweisung „angebrachtermaßen" noch zulässig?

Erk. des R. G. II. Civilsenat vom 24. Februar 1882 i. S. Heering c. Götz Nr. 471/81 II.
O. L. G. Hamburg.

Auf Grund einer im Reichsgesetzblatte vom 5. April 1879 bekannt gemachten Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Schutzes von Waarenzeichen, meldete die Firma Peter F. Heering in Kopenhagen am 7. April 1879 beim Handelsgerichte zu Leipzig ein Waarenzeichen an, welches sie für einen von ihr fabrizirten Kirschliqueur „Cherry Cordial" benutzte und auf den betreffenden Liqueurflaschen anbrachte.

Auf ihren Antrag wurde gegen den Kaufmann Karl Hermann Götz in Hamburg Strafuntersuchung eingeleitet wegen wissentlichen widerrechtlichen Gebrauchs dieses Waarenzeichens und derselbe durch Urtheil der Strafkammer I des Landgerichts zu Hamburg vom 1. Dezember 1880, welches rechtskräftig wurde, zu einer Geldstrafe von 600 Mark verurtheilt.

Im Mai 1881 erhob besagte Firma Klage gegen Götz vor dem Landgerichte zu Hamburg, Kammer für Handelssachen, mit dem Antrage, den Beklagten für schadenersatzpflichtig wegen widerrechtlicher Benutzung ihrer Marke zu erklären, auch ihn zu verpflichten, aus seinen Geschäftsbüchern darzulegen, wie viele Flaschen „Cherry Cordial" er seit dem 7. April 1879 in den Verkehr gebracht habe und ihn zu verurtheilen, von dem in den Handel gebrachten Quantum 70 Pfennige per Flasche dem Kläger als Entschädigung zu zahlen.

Der Beklagte bestritt, daß er der Klägerin einen Schaden verursacht habe.

Der I. Richter wies die Klägerin mit der erhobenen Klage angebrachtermaßen ab.

Gegen dieses Urtheil legte die Klägerin Berufung ein, indem sie ihrem Klagebegehren beifügte, jedenfalls den Beklagten zu verurtheilen, den von ihm durch den Vertrieb des mit der nachgemachten Marke bezeichneten Cherry Cordial erzielten Gewinn der Klägerin herauszugeben.

Der II. Richter verwarf die Berufung aus folgenden Gründen:

> „Beklagter räume ein, 25.296 halbe und 288 ganze Flaschen Kirschliqueur, mit der betreffenden Marke versehen in überseeischen Ländern abgesetzt zu haben.
>
> Die Frage, ob Beklagter das Waarenzeichen der Klägerin wissentlich gebraucht, sei zu bejahen, nichtsdestoweniger aber die angestellte Klage angebrachtermaßen abzuweisen.
>
> Soweit bloße Feststellung der Schadenersatzpflicht begehrt wäre, würde es am rechtlichen Interesse zu einer solchen vorausgehenden Feststellung fehlen; allein es sei in der That ein bestimmter Betrag verlangt und wenn auch das Verlangen der Vorlage der Geschäftsbücher nicht berechtigt sei, so liege doch das Anerkenntniß des Beklagten vor, die vorbesagten Quantitäten verkauft zu haben. Dennoch aber sei die Klage abzuweisen.
>
> Obschon das Gericht darüber, ob ein Schaden erstanden sei und wie hoch er sich belaufe, nach seiner Ueberzeugung entscheiden solle (Civilprozeßordnung § 260), seien doch jedenfalls solche Umstände darzuthun, aus welchen erhelle, daß der Klägerin überhaupt ein Schaden durch das widerrechtliche Verhalten des Beklagten entstanden sei.
>
> Es fehle nun aber an jeder thatsächlichen Grundlage für ein Ermessen, ob die angeblich den Preisen nach verschiedenen Fabrikate der Parteien in gleiche Absatzgebiete und in welchem Umfange vertrieben seien. Nach dem vorgelegten Atteste habe Klägerin nur 8 Ordres aus Jamaica, Calcutta und Alexandria ausgeführt. Eine bloße Bezugnahme auf ihre bisher nicht vorgebrachten Geschäftsbücher ohne Beziehung bestimmter Thatsachen, welche dadurch erwiesen werden sollen, könne für eine zulässige Beweisantretung nicht erachtet werden. —"

Kläger hat Revision eingelegt, das Reichsgericht hat das U. II. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

Die Rüge, daß der II. Richter die Befugnisse, welche ihm § 16 des Markenschutzgesetzes und § 260 der Civilprozeßordnung verleihen, nicht genügend erkannt habe, erscheint begründet.

Die bezeichneten Gesetzesbestimmungen erklären den Richter befugt, nicht bloß über die *Höhe* des Schadens, sondern auch über die Frage, *ob ein Schaden entstanden sei*, unter Würdigung aller Umstände *nach freier Ueberzeugung* zu entscheiden und zwar ohne Berücksichtigung gestellter Beweisanträge.

Diese freie Würdigung erstreckt sich, wie es die Motive ausdrücklich aussprechen, insbesondere auch auf die Frage des *Causalzusammenhangs*.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß betreffs der Frage ob und welcher Schaden durch eine widerrechtliche Handlung entstanden sei, in den meisten Fällen ein strenger und vollständiger Beweis absolut unmöglich sei, also in ganz ungerechtfertigter Weise derjenige, der widerrechtlich handelte, begünstigt und derjenige, dessen Rechte verletzt wurden, benachtheiligt würde, wollte man einen solchen Beweis verlangen. Er gibt daher dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum; es soll genügen, daß der Richter in Fällen, wo eine genauere Ermittlung nicht möglich ist, nur im *Allgemeinen* die Ueberzeugung gewinnt, es müsse ein Schaden aus der widerrechtlichen Handlung entstanden sein, und daß er diesen Schaden nach freiem Ermessen schätzt, wobei selbstverständlich, wo bestimmtere Anhaltspunkte fehlen, auf dasjenige Maß zu greifen ist, welches der Sachlage nach *mindestens* gerechtfertigt erscheint.

Daß sich der II. Richter dieses Rechts der freien Würdigung, welches zu üben zugleich eine Pflicht für ihn ist, vollkommen bewußt gewesen sei, ist aus seinen Gründen nicht zu entnehmen, vielmehr läßt sich aus denselben erkennen, daß er zum Theile wenigstens noch an den Anschauungen des früheren Verfahrens festhält und glaubt seine Ueberzeugung nur in der Hand konkreter und in direkter Weise schlüssigen Thatsachen sich bilden zu *dürfen*.

Schon die Ansicht, welche der II. Richter ausspricht, daß der Beklagte aus dem Gebrauche der Marke der Klägerin *Gewinn* gezogen habe, weil er sie nicht gebraucht hätte, wenn sie nicht von den Käufern *gesucht* wäre, liegt nahe, daß wenn er von dem Rechte freier Würdigung Gebrauch gemacht hätte, er zur Ueberzeugung, daß der Klägerin ein *Schaden* erwachsen sei, hätte gelangen können, ja wahrscheinlich gelangt wäre. Wenn der Beklagte Gewinn daraus zog, daß seine Abnehmer die Marke der Klägerin kannten und suchten, und wenn er in dieser Weise über 25 000 Flaschen absetzte, wie festgestellt ist, so wird man sich doch wohl der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß mit diesem Gewinn auch *irgend ein Schaden* für die Klägerin verbunden sein müsse.

Uebrigens beruht die Entscheidung auch in so fern auf Verkennung von Rechtsnormen, als die Klage *angebrachtermaßen* abgewiesen worden ist.

Es geschieht dies offenbar in dem Sinne, welcher im alten Verfahren mit diesem Ausdrucke verbunden wurde, d. h. es sollte ausgesprochen sein, die Klage werde zwar, so wie sie angebracht ist, als nicht genügend substanziirt abgewiesen, jedoch bleibe es dem Kläger unbenommen, später *die nämliche Klage* mit besserer Substanziirung wiederholt zu erheben.

Eine derartige Klagabweisung kennt die Civilprozeßordnung nicht; sie steht im Widerspruche mit der Pflicht, welche § 130 Civilprozeßordnung dem Richter auferlegt.

Im früheren schriftlichen Verfahren, wo das prozessuale Vorbringen an bestimmte Fristen gebunden war und auf den Inhalt der Prozeßschriften hin geurtheilt wurde, war es dem Richter unmöglich, Unvollständigkeiten und Unklarheiten, welche sich im thatsächlichen Vorbringen des Klägers zeigten, durch Befragen der Partei oder ihres Vertreters zu beseitigen. Als Mittel, diesen Mißstand unschädlich zu machen und das gute Recht der Partei nicht darunter leiden zu lassen, daß sie oder ihr Vertreter, in Verkennung der maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte oder aus einem sonstigen Versehen, die für die richterliche Entscheidung erforderliche thatsächliche Grundlage nicht erschöpfend geben, diente die Abweisung in angebrachter Art.

Der Richter ertheilte gewissermaßen im Urtheile selbst diejenige Belehrung, welche er vorher nicht geben konnte.

Wesentlich anders ist es im mündlichen Verfahren, wie es von der Civilprozeßordnung geregelt ist.

Hier ist es *gestattet*, in jeder Lage des Rechtsstreites, sowohl in erster als in zweiter Instanz, neue Thatsachen zur besseren Begründung der Klage geltend zu machen, sofern nur keine Aenderung des Klaggrundes selbst damit verbunden ist. Civilprozeßordnung §§ 240 und 487.

Die Civilprozeßordnung macht ferner in § 130 dem Richter zur *Pflicht*, durch *Fragen* darauf hinzuwirken, daß ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen *ergänzt* und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die *Feststellung des Sachverhältnisses* erforderlichen *Erklärungen* abgegeben werden.

Erfüllt der Richter diese Pflicht, so kann er nicht in die Lage kommen, eine Klage deshalb angebrachtermaßen abzuweisen, weil sie nicht genügend substanziirt sei, jedoch besser substanziirt werden könne, denn seine Aufgabe ist es gerade, durch Fragestellung zu ermitteln, ob eine genügende Substanziirung möglich sei oder nicht.

Die Abweisung in angebrachter Art enthält daher in sich selbst schon den Beweis, daß der Richter sich der Pflicht, welche ihn § 130 a. a. O. auferlegt, nicht bewußt gewesen ist.

Ist eine Beweisaufnahme ohne Benachrichtigung der Parteien von dem Beweistermine gesetzlich zulässig, wenn eine der Parteien im Termine nicht erscheint? §§ 294, 322, 323 C. P. O.

Erk. des R.-G. V. C. S. vom 8. Februar 1882 i. S. Gießmann c. Krupp. Nr. 802/81 V. O. L. G. Hamm.

Ueber das Klagefundament ist von einem beauftragten Richter in einem von diesem angesetzten Termine durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Beweis aufgenommen; der Anwalt des Klägers ist in dem Termine nicht erschienen und eine Zustellungsurkunde über seine Benachrichtigung von dem Termine ist nicht zu beschaffen gewesen. Dem im nächsten Verhandlungstermine gestellten Antrage des Klägers auf Wiederholung der Beweisaufnahme ist nicht stattgegeben, vielmehr hat das Berufungsgericht auf Grund der gedachten

Beweisaufnahme das Klagefundament für nicht erwiesen und widerlegt erachtet.

Es ist Revision eingelegt und auf Verletzung der §§ 322, 326, 294 C. P. O. gestützt, das R.-G. hat das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

Nach §§ 326, 335, 294 der Civilprozeßordnung hatte die Bekanntmachung von dem Beweistermine an den Revisionskläger von Amtswegen und zwar durch Zustellung zu erfolgen. Der Ausführung des Revisionsbeklagten, daß Revisionskläger nachzuweisen habe, ihm sei die Bekanntmachung nicht zugegangen, ist nicht beizutreten, vielmehr mußte die Zustellung nachgewiesen werden; im Mangel dieses Nachweises ist anzunehmen, daß die Bekanntmachung nicht erfolgt ist.

Es fragt sich, ob eine Beweisaufnahme erfolgen darf, wenn eine Partei nicht dem Gesetze entsprechend von dem Beweistermine benachrichtigt worden ist. Ausdrücklich spricht sich die Civilprozeßordnung hierüber nicht aus. Nach § 332 Absatz 1 derselben ist, wenn eine Partei oder beide in dem Beweistermine nicht erscheinen, die Beweisaufnahme gleichwohl insofern zu bewirken, als nach Lage der Sache geschehen kann. Eine gleiche Bestimmung fand sich bereits im § 407 des Preußischen Entwurfs. Dort war hinzugefügt, daß im Falle des § 405, das heißt, wenn der Beweistermin nicht mit dem Beweisbeschlusse vom Richter publizirt ist, vielmehr die betreibungspflichtige Partei den Gegner zum Beweistermine zu laden hat, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 2c. nur zulässig ist, sofern die Ladung des nicht erschienenen Gegners nachgewiesen wird.

Die Fortlassung dieser Bestimmung in der Civilprozeßordnung kann sehr wohl darauf beruhen, daß die Ladung zur Beweisaufnahme nach der Civilprozeßordnung überhaupt nicht mehr durch die Parteien erfolgt, für den Fall solcher Ladung also nichts mehr zu bestimmen blieb; sie könnte aber auch ihren Grund darin haben, daß man die Zulässigkeit der Beweisaufnahme nicht von der Ladung der Parteien, abhängig machen wollte.

Aus der Bestimmung des Preußischen Entwurfs ist danach für Entscheidung der vorliegenden Frage nichts zu entnehmen.

An zwei Stellen der Civilprozeßordnung ist für besondere Fälle Bestimmung über die Benutzbarkeit von Beweisverhandlungen getroffen, falls eine Partei von dem Beweistermine nicht Kenntniß erhalten, beziehungsweise dazu nicht geladen ist.

Nach § 329 hat der Beweisführer, wenn ihm die Erledigung eines Beweisbeschlusses im Auslande überlassen ist, den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme zeitig in Kenntniß zu setzen. Ist diese Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und wieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt ist.

Nach § 454 ist im Falle der Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, wenn der Gegner im Termine nicht erschienen und nicht rechtzeitig geladen ist, der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen berechtigt, wenn er glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.

In diesen beiden Fällen ist die Benutzbarkeit der Beweisverhandlungen nicht unbedingt von der Bekanntmachung des Beweistermines an die Parteien abhängig gemacht.

Es erscheint jedoch nicht zulässig, aus diesen Fällen zu schließen, daß das Gesetz die Bekanntmachung des Termines an die Parteien überhaupt nicht als Bedingung einer benutzbaren Beweisaufnahme angesehen hätte. Die Fälle der §§ 329, 454 sind vielmehr so außergewöhnliche, daß aus ihnen ein allgemeines Prinzip nicht zu entnehmen ist.

Aber selbst für diese außerordentlichen Fälle ist in jenen Paragraphen die Benutzung der Beweisverhandlungen ohne Bekanntmachung des Termines, beziehungsweise ohne Ladung, nicht allgemein gestattet, sondern nur nach dem Ermessen des Richters durch § 329 und nur bei dem Nachweise, daß die Ladung ohne Verschulden des Ladenden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, § 454 ebenda. Die Ausnahmebestimmungen beider Paragraphen lassen darauf schließen, daß in anderen gewöhnlichen Fällen die Beweisaufnahme ohne Benachrichtigung der ausgebliebenen Partei von dem Beweistermine vom Gesetzgeber als nicht zulässig angesehen ist.

Dafür spricht aber vor allem, daß die Rechte der Parteien, der Beweisaufnahme beizuwohnen, § 322 der Civilprozeßordnung, und den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen, § 362 ebenda, nicht dadurch verloren gehen können, daß die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung vom Beweistermine an die Parteien unterblieben ist, daß dieser Verlust vielmehr nur an eine Versäumniß der betreffenden Partei geknüpft sein kann.

Der § 332 Absatz 1 ist daher nur als für den Fall, daß die ausgebliebene Partei vom Beweistermine benachrichtigt ist, gegeben anzusehen, und ist darin zugleich die Anordnung einer Art Versäumnißverfahren zu finden, wofür auch noch spricht, daß im Absatz 2 eine Art Restitution gegen das Versäumen des Beweistermins gegeben ist.

Den § 332 Absatz 1 in dem dargelegten Sinne hat das Berufungsgericht verletzt, unter Verletzung dieses Gesetzes eine thatsächliche Festsetzung getroffen, auf welcher die Entscheidung beruht. Nach §§ 511, 524, 528 der Civilprozeßordnung ist deshalb das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuweisen.

Nicht kontradiktorische Verhandlung im Sinne des § 16 R. A. Gebührenordnung.

Beschl. des R. G. IV. C. S. vom 23. Januar 1882 i. S. Katsch c. Mehring B. 139/81. IV. Kammergericht Berlin.

Die Beschwerde ist zurückgewiesen.

Gründe:

In Erwägung, daß die in der Sitzung abgegebene Erklärung des Klägers, die Klage zurückzunehmen, als ein Verhandeln zur Sache nicht anzusehen ist, eine solche Erklärung vielmehr, soweit ihre Wirkung reicht, ein Verhandeln zur Sache

erübrigt, und daß hiernach auch der von Becker, deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, zu § 16 not. 2 ausgesprochenen Ansicht, daß die nicht kontradiktorische Verhandlung auch den Fall umfasse, in welchem die Gegenpartei lediglich der Klage entsagt, nicht beizutreten ist.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Johann Georg Schwarz bei dem Landgericht in Straubing; — Bruno Bodiaender, Felix Maaß und Dr. Schneider bei dem Landgericht I in Berlin; — Julius Rosenberg bei dem Landgericht in Magdeburg; — Johannes Valentin Geyer bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Dr. Hermann Carl Thiele bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Salo Fränkel bei dem Landgericht in Landsberg a/W.; — Dr. Röttig bei dem Amtsgericht in Montabaur; — Thesing bei dem Amtsgericht in Ragnit; — Hampel bei dem Amtsgericht in Krotoschin; — Howahrde bei dem Amtsgericht in Lennep; — Carl Florentin Schneider bei dem Amtsgericht in Lübben; — Wiese bei dem Amtsgericht in Züllichau; — Max Wohlauer bei dem Amtsgericht in Gr. Strehlitz; — Heuser bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und dem Landgericht in Elberfeld; — Siebenhaar bei dem Ober-Landesgericht in Stettin; — Sieger bei dem Amtsgericht zu Neustadt a/Aisch; — Dr. Düntzer bei dem Landgericht in Cöln. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Heydrich in Querfurt bei dem Landgericht in Naumburg a/S.; — Haase bei dem Landgericht in Chemnitz; — Dr. Mallet bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bremen, der Kammer für Handelssachen im Bremerhaven und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — Hembd in Soldin bei dem Landgericht in Landsberg a/W.; — v. Hagen bei dem Amtsgericht in Duderstadt. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der bisherige Rechtsanwalt Zink in Saargemünd zum Richter bei dem Amtsgericht in Forbach; — der Rechtsanwalt Leporowski in Jarotschin zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen. —

Todesfälle.

Justizrath Koschella in Habelschwerdt; — Justizrath Stratmann in Münster; — Richard in Iburg; — Movins in Nienburg. —

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Knnik zu Loewenberg i/S. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 13 und 14. Berlin, 18. April. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Ueber den Begriff „amtsgerichtliche und schöffengerichtliche Sachen" im Sinne des § 2 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

(Schluß.)

9. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache, in dringenden Fällen aber auch das Amtsgericht zuständig (§§ 816, 820 C. P. O.). Das letztere hat indessen eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist und nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat es seine Verfügung wieder aufzuheben. Nach den vorangegangenen Erörterungen wird hier gleichfalls das in Anspruch genommene Gericht auf den Charakter der Sache als amtsgerichtliche entscheidend sein. Erfolgt innerhalb der vom Amtsgericht gestellten Frist die Ladung zur Verhandlung vor ein höheres Gericht, so wird auch in diesem Falle entsprechend den Ausführungen am Schlusse von Nr. 8 alsdann nicht mehr von einer amtsgerichtlichen Sache die Rede sein dürfen.

Als Gesammtresultat der vorstehenden Erwägungen ergiebt sich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die im Anfange dieser Abhandlung dargestellte Lösung.

Aus dieser Lösung folgt, daß, wenn ein Amtsgericht nur auf Ersuchen eines anderen Gerichts zur Beistandleistung in einer bei diesem anhängigen Sache nach einer von diesem vorgeschriebenen Richtung hin und in den von demselben gezogenen Grenzen thätig wird, dem Gericht also eine Prüfung nur aus den Gesichtspunkten des § 159 G. V. G. zusteht, das ersuchende Gericht für die hier behandelte Frage maßgebend bleibt. Auf diese Ausnahmestellung der Rechtshülfesachen ist auch bereits in den Motiven zur Novelle hingewiesen. Ob solche Requisitionssachen bei einem Amtsgericht oder einem höheren Gericht anhängig sind, dürfte sich in den meisten Fällen aus den zuzustellenden Schriftstücken unschwer ersehen lassen.

Bleibt nun ferner auf die Höhe der Zustellungsgebühr der äußere Umstand unzweifelhaft ohne Einfluß, ob der Auftrag zur Zustellung dem Gerichtsvollzieher durch die Partei oder den Gerichtsschreiber zugeht, so ändert auch nichts an der gefundenen allgemeinen Regel, wenn auf Grund des § 162 G. V. G. die Mitwirkung des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts wegen Ertheilung eines Auftrags zur Zustellung seitens eines Landgerichts oder eines höheren Gerichts in Anspruch genommen wird; es kommt auch hier nur das Gericht in Betracht, bei welchem die betreffende Sache anhängig ist. Daß die vom Amtsgericht ertheilte Erlaubniß zur Zustellung an einem Sonn- und Feiertage (C. P. O. § 171) für den Charakter der Sache ganz ohne Berücksichtigung bleibt, leuchtet ohne Weiteres ein.

Noch ein besonderer und eigenthümlicher Fall ist zu erwähnen, wenn nämlich der Gläubiger schon vor der Pfändung einer Geldforderung auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch einen Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die im § 744 C. P. O. bezeichnete Benachrichtigung zugehen läßt. Da hier schon ein Akt im Zwangsvollstreckungsverfahren vorliegt, kann auf das Gericht, welches in der Sache entschieden und den Schuldtitel geschaffen hat, nicht zurückgegangen werden; vielmehr wird die vorläufige Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung einer Geldforderung, weil diese Vollstreckungsmaßregel nach § 729 C. P. O. durch das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht erfolgen muß, nur als amtsgerichtliche Sache aufzufassen sein, umsomehr als jene Benachrichtigung nur dann den beabsichtigten Erfolg, nämlich die Wirkung eines Arrestes hat, wenn die wirkliche Pfändung durch das Vollstreckungsgericht binnen drei Wochen ausgeführt wird.

Was nun ferner

die Strafsachen

anbelangt, so werden alle zur Aburtheilung vor Amts- bezw. Schöffengerichte gebrachten Sachen, so lange sie bei diesen Ge-

richten anhängig sind, als amts- bezw. schöffengerichtliche Sachen gelten. Darauf, daß sie auch zur sachlichen Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, kommt es nicht an. Denn unter den genannten Begriff fallen auch, wie schon vorn erwähnt ist, die ursprünglich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Sachen, welche von diesen auf Grund des § 29 G. V. G. den Schöffengerichten überwiesen sind, wie auch, in Konsequenz des für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dargethanen Grundsatzes, diejenigen Sachen, welche beim Schöffengericht unzuständigerweise anhängig geworden und demnächst gemäß § 28 G. V. G. und § 270 St. P. O. an die Strafkammer abgegeben sind, so lange mit ihnen das Schöffengericht befaßt ist. Zu derselben Kategorie sind auch die Fälle zu rechnen, in welchen gegen polizeiliche Strafverfügungen und gegen Strafbescheide von Verwaltungsbehörden die gerichtliche Entscheidung der Schöffengerichte angerufen wird (St. P. O. §§ 453, 459), ebenso wenn auf Grund des § 463 St. P. O. durch Verfügung des Amtsrichters eine Umwandlung der in den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden festgesetzten Strafen erfolgt.

Von den übrigen Geschäften des Amtsrichters in Strafsachen kommen hier noch besonders die Erlassung von Strafbefehlen und die Thätigkeit im Vorverfahren bei sonstigen Untersuchungssachen in Betracht.

Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (St. P. O. § 447) kann nur als amtsgerichtliche Sache gelten.

Was sodann die richterliche Thätigkeit im Vorbereitungsverfahren (St. P. O. §§ 156—175) betrifft, so ist eine gewisse Aehnlichkeit mit der Thätigkeit bei der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht zu verkennen. Das Verfahren concentrirt sich vollständig in der Hand der Staatsanwaltschaft als Trägerin und Leiterin desselben. Die Mitwirkung der Gerichte besteht hier nur in der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, wie Vernehmungen, Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Erlaß von Haftbefehlen u. a., welche jedoch kein zusammenhängendes richterliches Verfahren darstellen. Da nun die gesammte richterliche Thätigkeit im Vorbereitungsverfahren gemäß § 160 St. P. O. ein für alle Mal — abgesehen von dem Ausnahmefall des § 171 St. P. O. — allein dem Amtsrichter übertragen ist, so wird man in allen Fällen, auch wenn die Untersuchung bei Erhebung der Klage in den Geschäftskreis der Strafkammer fällt, hinsichtlich der Zustellungsgebühr immer nur mit einer amtsgerichtlichen Sache zu thun haben, selbstredend auch dann, wenn das Amtsgericht ausnahmsweise von Amtswegen gehandelt hat (St. P. O. §§ 157, 163). Es rechtfertigt sich dies auch dadurch, daß das vorbereitende Verfahren als ein selbstständiges Verfahren gegenüber der eigentlichen Untersuchung, welche erst mit Erhebung der Klage beginnt, anzusehen ist, und bis zu diesem Zeitpunkt die zu verfolgende Strafthat überdies noch nicht feststeht.

In ein anderes Stadium gelangt die Angelegenheit durch die Erhebung der Klage bei dem Landgericht, denn erst damit, sei es durch Einreichung der Anklageschrift oder durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, wird die Sache bei der Strafkammer anhängig. Von da ab gilt die Sache, jedenfalls so lange sie beim Landgericht schwebt, nicht mehr als amtsgerichtliche. Zu letzteren Sachen sind denn auch, wie die Motive bemerken, nicht die Fälle zu zählen, in welchen durch das Landgericht auf Grund des § 183 St. P. O. die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen ist. Dasselbe wird folglich auch bezüglich der Bestellung eines Amtsrichters zum Untersuchungsrichter auf Grund des § 184 der St. P. O., sowie in dem Falle gelten müssen, wenn der Untersuchungsrichter im Wege der Rechtshülfe den Amtsrichter um die Vornahme von Untersuchungshandlungen ersucht. Für Schöffensachen allein ist die Voruntersuchung laut § 176 Str. P. O. unzulässig.

Eine besondere Erörterung erfordert noch die singuläre Bestimmung des § 171 der St. P. O., wenn nämlich der Antragsteller gegen den die Verfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung anträgt und das Gericht zur Vorbereitung seiner Entschließung den Amtsrichter mit Vornahme von Ermittelungen beauftragt. Das Verfahren, welches dem Reichsgerichte bezw. Oberlandesgerichte zugewiesen ist, hat den Zweck darüber zu befinden, ob der Antrag des Verletzten auf strafgerichtliche Verfolgung begründet ist; es kann erst stattfinden, nachdem das staatsanwaltliche Vorbereitungsverfahren zum Abschluß gebracht ist. Eine Analogie mit dem Beschwerdeverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen tritt hier klar hervor. Das Gericht kann die ihm erforderlich scheinenden Ermittelungen nach seinem Ermessen außer durch den Amtsrichter aber auch durch ein Mitglied des Gerichts oder den Untersuchungsrichter vornehmen lassen. Der Amtsrichter ist also hier nicht das ein für alle Mal gesetzlich bestimmte Organ für diese Ermittelungen. Schon hieraus dürfte zu folgern sein, daß man in diesem bei dem Reichsgericht bezw. Oberlandesgericht anhängigen Verfahren in der beanspruchten Thätigkeit des Amtsrichters ebensowenig eine amtsgerichtliche Sache erblicken kann, wie in dem Falle, wenn dieselben Handlungen durch ein Mitglied des Gerichts oder den Untersuchungsrichter bewirkt werden. Es kann somit auch dahingestellt bleiben, ob in der „Beauftragung" des Amtsrichters gegenüber der Ausdrucksweise des § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Akt der Rechtshülfe zu erkennen ist oder nicht.

Die Konkurssachen endlich sind, soweit sie nicht durch Beschwerde an ein höheres Gericht gelangen, ausnahmslos amtsgerichtliche Sachen, da für das ganze Konkursverfahren nach § 64 der Konkursordnung die Amtsgerichte zuständig sind.

Es erübrigt noch zum Schluß diejenigen reichsgesetzlich geordneten, besonderen Verfahrensarten in den Kreis der Erörterung zu ziehen, in welchen die Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher erfolgen.

Was zunächst das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte anlangt, so finden auf dasselbe nach § 61 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen, somit auch die Bestimmungen über die Zustellungen Anwendung; dasselbe ist durch § 91 a. a. O. auch für das Verfahren in der Beschwerde- und Berufungsinstanz vorgeschrieben. Daraus erhellt von vornweg, daß für die Berechnung der Zustellungsgebühr hier nie eine amtsgerichtliche Sache zu Grunde liegen kann. Dasselbe gilt demnach auch gemäß den oben für Strafsachen dargelegten Grundsätzen für die Voruntersuchung, mit deren Führung laut § 71 der Rechtsanwaltsordnung der Präsident des Gerichts nach freier Auswahl einen Richter, also auch einen Amtsrichter beauftragen kann, sowie auch ferner für die Vernehmung von Zeugen und

Sachverständigen im Wege der Rechtshülfe durch das Amtsgericht (§ 86 a. a. O.).

Anders dürfte jedoch der Fall liegen, wenn auf Grund des § 87 der Rechtsanwaltsordnung durch das zuständige Amtsgericht die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige erfolgt. Dafür daß diese amtsgerichtliche Thätigkeit nicht als ein Akt der Rechtshülfe aufzufassen ist, dürfte schon der äußere Umstand sprechen, daß § 86 des erwähnten Gesetzes für die darin behandelte Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe ausdrücklich für anwendbar erklärt, während diese Anwendbarkeit im § 87 a. a. O. nicht vorgeschrieben ist. Eine Unterstützung findet diese Ansicht ferner auch in der denselben Gegenstand regelnden Bestimmung des § 31 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. S. 501 ff.); denn dort wird im ersten Satz ganz allgemein die Verpflichtung der Gerichte zur Leistung der Rechtshülfe ausgesprochen, gleichwohl aber daneben noch besonders angeordnet, daß die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige auf Ersuchen durch die Gerichte erfolgt. Das Patentgesetz hat eine Theilung der Machtsphäre vorgenommen, indem es die Strafgewalt gegen Zeugen und Sachverständige dem Patentamt vorenthielt, dieselbe vielmehr dem Amtsgericht übertrug.

Es handelt sich also bei jener amtsgerichtlichen Mitwirkung im ehrengerichtlichen Verfahren, ähnlich wie im Vorbereitungsverfahren bei Strafsachen, um ein ausschließlich der Zuständigkeit der Amtsgerichte vorbehaltenes, selbständiges, gerichtliches Verfahren und demgemäß kann auch in diesem Falle für die vorliegende Frage nur von einer amtsgerichtlichen Sache die Rede sein.

Das letztere gilt für die bezeichneten Handlungen demnach ebenfalls in Patentsachen und ferner im gleichen Falle bei Untersuchungen von Seeunfällen. § 19 des Gesetzes betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549 ff.) In den letzteren Sachen ist ferner für das Verfahren vor dem Ober-Seeamt, der Beschwerdeinstanz, durch § 13 der Geschäftsordnung desselben vom 3. Mai 1878 (Reichs-Centralblatt S. 276, 371) vorgeschrieben, daß hinsichtlich der Zustellungen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung finden. Daß das Verfahren vor dem Ober-Seeamt nicht als amtsgerichtliche Sache gelten kann, steht außer Zweifel.

In den Konsulargerichtssachen erfolgen die Zustellungen gleichfalls nach den Vorschriften der Reichsprozeßordnungen, §§ 14, 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 197). Da die Konsulargerichte die Funktionen der ordentlichen Gerichte wahrnehmen, so wird für den Charakter der Sache im Sinne der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entscheidend sein, ob die vor den Konsul bezw. das Konsulargericht gebrachten Sachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder Schöffengerichte gehören (§§ 22, 28 a. a. O.). Eine amtsgerichtliche Sache wird also demgemäß nicht mehr in Beschwerdesachen (§ 35 a. a. O.) vorliegen, ebensowenig dann, wenn die Berufung beim Konsul eingelegt ist (§ 20).

Die Maßregeln, welche der Konsul laut § 31 a. a. O. in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Schwurgerichte gehörigen Sachen zu treffen hat, sind, zumal nach § 26 eine Voruntersuchung bei den Konsulargerichtssachen nicht stattfindet, als Handlungen im Vorbereitungsstadium anzusehen, für welche das für die ordentlichen Strafsachen oben Ausgeführte gilt.

Pf.

Kann auf einem gütergemeinschaftlichen Grundstücke ein Anspruch der Ehefrau eingetragen werden?

Die in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden S.'schen Eheleute sind eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks. Als die Ehefrau wegen Sävitien auf Trennung der Ehe klagte, erging auf ihren Antrag eine einstweilige Verfügung des Ehegerichts dahin, daß der Ehefrau das getrennte Wohnen gestattet und der Ehemann verurtheilt wurde, ihr allmonatlich bis zur Rechtskraft des in dem Eheprozeß ergehenden Urtheils einen bestimmten Betrag zu zahlen. Unter Ueberreichung dieser mit dem Attest der Rechtskraft versehenen Verfügung beantragte der Mandatar der Ehefrau, auf dem gütergemeinschaftlichen Grundstücke das Recht der letzteren auf die zugesprochenen Alimente, sei es in Abth. II oder Abth. III, einzutragen. Der Grundbuchrichter hat jedoch die nachgesuchte Eintragung verweigert, und dies mit vollem Rechte. Für den Antrag ließe sich allerdings anführen, daß die Ehefrau einen vollstreckbaren Titel erlangt hat und auf Grund desselben zu Vollstreckungshandlungen jeder Art ermächtigt sein müßte. Steht ihr unzweifelhaft das Recht zu, auf Grund jenes Titels wegen der fällig gewordenen Alimente bewegliche Sachen oder Forderungen pfänden und versilbern zu lassen, warum sollte ihr nicht ein gleiches Recht bezüglich der zur Gütergemeinschaft gehörigen Immobilien zustehen? Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß bezüglich der Mobilien und Forderungen der Mann frei schalten und walten kann, so daß die Pfändung ihm Besitz und Verwaltung nimmt und die ausschließliche Verwerthung zu Gunsten der Ehefrau möglich macht. Anders verhält es sich dagegen, wenn ein persönlicher Anspruch der Frau auf dem gütergemeinschaftlichen Grundstücke eingetragen werden soll. Eine solche Eintragung bezweckt nicht die Verwerthung des Grundstücks zu Gunsten der Ehefrau, sondern lediglich die Sicherung ihres Anspruchs; eine Sicherheit kann aber die eigene Sache nicht gewähren. Als eigene Sache der Ehefrau kann aber das Grundstück erachtet werden, weil die Ehegatten während der Ehe an den einzelnen Objekten des gütergemeinschaftlichen Vermögens Quotenrechte nicht zur Geltung bringen können.

Abgesehen von diesen materiellen Gründen steht auch die Einrichtung des Grundbuchs der beantragten Eintragung entgegen. In Abth. II kann das Alimentenrecht nicht eingetragen werden, weil ihm nicht die Eigenschaft der Fortdauer innewohnt, welche das Gesetz für ein in Abth. II einzutragendes Recht verlangt. Denn wenn auch gegenwärtig noch Prozesse einen längeren Zeitraum bis zu ihrer definitiven Erledigung in Anspruch nehmen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie stets nur etwas Vorübergehendes, nichts Fortdauerndes sind. Eine Eintragung in Abth. III ist aber schon deshalb unzulässig, weil ein Maximum, bis zu welchem das Grundstück haften soll, nicht gegeben und zu ermitteln ist. Es kommt hinzu, daß die einst-

weilige Verfügung des Ehegerichts den Ehemann nur zur Zahlung von Alimenten verurtheilt, ihm aber nicht auch noch die Verpflichtung zur Sicherstellung der künftigen Alimente auferlegt. Eine solche Verpflichtung läßt sich auch, da einstweilige Verfügungen regelmäßig Ausnahmen darstellen und deßhalb strict zu erklären sind, im Wege der Auslegung nicht begründen. Kann hiernach die Ehefrau lediglich am Verfalltage die bis dahin aufgelaufenen Zinsen fordern, so könnte sie event. nur in Höhe derselben hypothekarische Eintragung — § 672 C. P. O. — beantragen, wobei die Einwirkung des Satzes „in praeteritum non vivitur“ dahingestellt bleiben mag.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß die fragliche Eintragung keinerlei Sicherheit für die Ehefrau zu bielen vermag. Denn eine freiwillige Verpfändung und Veräußerung des Grundstücks ist ohne Beitritt der Frau und gegen ihren Willen nicht zuläßig; die Gläubiger aber, welche einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt, könnten gerade jenes Realrecht der Frau pfänden, weil dieselbe für die Schulden des Mannes mithaftet.*)

M—n.

Ueber Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Die, ob ihrer praktischen Bedeutsamkeit, und als freilich sehr drastische Illustration dessen, was „von Rechtswegen“ möglich ist, höchst interessante Mittheilung, welche die Nr. 10 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift unter obiger Aufschrift bringt, giebt Anlaß zu folgenden praktischen Erwägungen:

a) Vorerst wäre wünschenswerth, daß die im mitgetheilten Rechtsfalle angeregten Rechtsfragen durch Einlegung der nach Maßgabe der §§ 497 und 509 Zeile 1 der R. C. P. O. zweifelsohne zuläßigen Revision der oberstgerichtlichen Entscheidung unterstellt worden wäre, resp. daß es bei weiterhin gegebenem Anlasse geschieht.

b) Die besagter Mittheilung beigefügte Bemerkung, es sei im betreffenden Falle, in Folge der dort ergangenen zweitinstanzlichen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung für die abgewiesene Partei „für immer verloren gegangen“, läßt sich, da aus dem dort geltend gemachten Grunde die Abweisung der Berufung doch nur nach Maßgabe des § 477 Abs. 2 der R. C. P. O., d. i. nur zur Zeit wegen Verfrühung, erfolgen konnte, doch wohl nur durch die — Angesichts des Vorausgegangenen freilich sehr nahe gelegte — Voraussetzung erklären, daß in dem Falle, wenn der abgewiesene Appellant nachträglich die Zustellung des erstinstanzlichen Urtheiles an den Gegner durch den Gerichtsvollzieher bethätigt, sich hiedurch die Nachweisung der Urtheilszustellung möglich gemacht, und dann neuerdings Berufung unter Vorlage dieses Zustellungsnachweises eingelegt hätte, bei der Verhandlung hierüber in zweiter Instanz der nämliche Anwalt des Gegners (Appellaten), welcher früherhin die Constatirung der bereits früher geschehenen Zustellung des angefochtenen Urtheiles an den Appellanten durch Verweigerung der Vorlage des in seinen Akten befindlichen Zustellungsnachweises verhindert hat, dann auch die Zuläßigkeit der neuerlichen Berufung eben gerade durch Geltendmachung der Thatsache, daß die Zustellung des angefochtenen Urtheiles an den Apellanten schon früher erfolgt, und sonach die schon mit jener Zustellung in Lauf getretene Berufungsfrist abgelaufen sei, unter Vorlage des früherhin vorenthaltenen Nachweises über jene frühere Zustellung mit Erfolg bekämpft haben würde, resp. dies noch thun könnte.

Allein auch gegenüber einem solchen — wohl kaum qualificirbaren — Verfahren und einem ihm entsprechenden Erfolge würde doch noch eine Abhülfe durch Gebrauch des Rechtsmittels der Wiederaufnahme des Verfahrens — (Restitutionsklage) gegen das die erste Berufung abweisende Urtheil nach § 543, Z. 7 b der R. C. P. O. möglich bleiben, indem die Voraussetzungen hiefür insbesondere auch gemäß §§ 545 und 549 insofern gegeben wären, als in dem Falle, wenn Apellat sich zur Vorlage des mehrerwähnten, vom Berufungsgerichte vermißten Zustellungsnachweises schon in der Verhandlung über die erste Berufung verstanden hätte, deren Abweisung nicht, wie geschehen, erfolgen konnte, und Appellant erst durch die nachträgliche Vorlage der betreffenden Urkunde in den Stand gesetzt worden ist, dieselbe zur Erbringung des vom Gerichte verlangten Nachweises über die Urtheilszustellung benutzen zu können.

Im Uebrigen soll jedoch durch vorstehende Bemerkungen dem Zwecke der hier besprochenen Mittheilung, insoweit diese als Anmahnung zu Vorsicht dienen soll, keineswegs ein Eintrag geschehen.

K.

Abermals die Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Seite 75 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift wird der Civilprozeßordnung ein Vorwurf gemacht, den sie nicht verdient. Es wird dort darüber geklagt, daß bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt kein Ausweis über die Zustellung in den Händen des Gegners des die Zustellung betreibenden Anwalts sich befinde, denn der bloße Zustellungsvermerk genüge nicht zum Nachweise der Zustellung und das Empfangsbekenntniß sei in den Händen des vielleicht gar nicht erschienenen oder zwar erschienenen, aber zur Vorlegung nicht bereiten gegnerischen Berufsgenossen.

Im Wengler'schen Archiv für civilrechtliche Entscheidungen der Königlich Sächsischen Justizbehörden, Jahrgang 1882 S. 132, habe ich auf folgendes Verfahren hingewiesen, durch welches sich der Gegner des die Zustellung betreibenden Theiles einen sicheren Nachweis der Zustellung verschaffen kann. Man denke sich folgenden Fall.

Der Kläger A wird mit der Klage abgewiesen, der Anwalt des siegreichen Beklagten B stellt dem Sachwalter des A das Urtheil zu und der beklagtische Prozeßbevollmächtigte erhält ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß des gegnerischen Berufsgenossen, dieser letztere erhält nur beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung des Urtheils, das Empfangsbekenntniß muß er dem Anwalte des Beklagten ausantworten. Sein bloßer Zustellungsvermerk genügt nicht.

---

*) In Bayern werden zuweilen von den Gerichten Hypothekbestellungen des einen Gatten auf gemeinschaftliche Grundstücke der beiden Gatten zugelassen. S. H.

Er muß vielmehr auch auf das ihm übergebene, in seinem Gewahrsam verbleibende Schriftstück ein den Vorschriften des § 181 Abs. 2 der C. P. O. entsprechendes Empfangsbekenntniß setzen. Auf diese Weise weist er nach, daß und wann ihm der Beklagte das Urtheil zugestellt habe. Vielleicht wird hiergegen eingewendet: Scriptura non probat pro scribente. Aber dieser Grundsatz schlägt hier nicht ein. Denn es handelt sich bei dem Empfangsbekenntniß eines Anwalts nicht um eine Privaturkunde, sondern um eine Urkunde, welche von dem nach § 181 Abs. 2 der C. P. O. insoweit mit öffentlichem Glauben versehenen Rechtsanwalte innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist, und welche daher vollen Beweis des durch den Anwalt beurkundeten Vorganges begründet (C. P. O. §§ 383, 380). Nur wenn der gegnerische Anwalt das schriftliche Empfangsbekenntniß verweigert, bleibt dem die Zustellung betreibenden Theile weiter nichts übrig, als in der gewöhnlichen Weise zuzustellen und durch die Zustellungsurkunde den Beweis der Zustellung zu führen.

Wenn in dem obengedachten Falle Kläger A gegen das ihm vom Beklagten zugestellte Urtheil Berufung einlegt, in der mündlichen Verhandlung über die letztere aber der Anwalt des Beklagten die Vorlegung des obigen Empfangsbekenntnisses verweigert oder gar nicht erscheint, so braucht der Berufungskläger nur das Empfangsbekenntniß des klägerischen Bevollmächtigten der ersten Instanz vorzulegen, um den Akt und die Zeit der Zustellung darzuthun.

Dresden, am 25. März 1882. Dr. D.

Ueber die vollstreckbaren Ausfertigungen.

Zwei Rechtsfälle.

I. Durch Urtheil des Landgerichts M. wurde Bekl. nach dem Klageantrage verurtheilt und die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht. Kläger hinterlegt den erstrittenen Betrag und beantragt unter Ueberreichung der vollstreckbaren Ausfertigung und der Urkunde über die erfolgte Hinterlegung die Zwangsversteigerung eines dem Schuldner gehörigen Grundstücks. Diesem Antrag wird sofort stattgegeben. Nachdem das Urtheil in Rechtskraft übergegangen, fordert Kläger die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung, um auf derselben die Rechtskraft bescheinigen zu lassen und so die Rückzahlung des hinterlegten Betrages und die hypothekarische Eintragung der Judicatsumme zu ermöglichen. Die Herausgabe wird jedoch verweigert, und diese Weigerung im Beschwerdewege für begründet erklärt, und dies mit vollem Rechte.

Wenn nach § 662 C. P. O. die Zwangsvollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des zugestellten Schuldtitels beginnen, wenn ferner der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber nur durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung sich legitimirt, wenn derselbe endlich nach Empfang der Leistung jene Ausfertigung herauszugeben hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Beginn und Fortsetzung der Zwangsvollstreckung an den Besitz der Ausfertigung geknüpft ist. Die Motive zu § 618 Entw. sprechen dies geradezu aus und geben als Grund dieser Vorschrift folgendes an:

„Das Erforderniß einer vollstreckbaren Ausfertigung dient auch zur Sicherung des Schuldners gegen mehrfache Zwangsvollstreckung, und da deren Besitz die Vollstreckung ermöglicht, so darf eine zweite Ausfertigung nur unter besonderen Umständen ertheilt werden."

Allerdings beziehen sich die gedachten Vorschriften (§§ 676, 677) nur auf den Gerichtsvollzieher; da sie jedoch ihren Grund nicht in der Person und Stellung desselben haben, sondern die Sicherung des Schuldners bezwecken, so erscheint es unbedenklich, sie auch auf das Vollstreckungsgericht zu übertragen. Wollte etwa dieses nach begonnener Zwangsvollstreckung die vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger aushändigen, so würde es ihn in die Lage versetzen, neue Vollstreckungshandlungen ins Werk zu setzen, und so die Tendenz des Gesetzgebers verletzen. Muß hiernach die vollstreckbare Ausfertigung bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung bei den Akten bleiben, so bleibt dem Gläubiger im vorliegenden Falle kein anderes Mittel, als bei dem Prozeßgericht gemäß § 669 eine zweite vollstreckbare Ausfertigung zu erbitten und diese gegen die zu den Akten eingereichte umzutauschen. So in den Besitz der Ausfertigung und der Zustellungsurkunden gelangend, kann er leicht das Attest der Rechtskraft beschaffen. Dagegen dürfte es sich nicht empfehlen, die Subhastationsakten dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts zur Einsicht und Prüfung der Zustellungsurkunden zu übersenden.

II. Der Gläubiger, auf dessen Antrag bereits die Zwangsversteigerung eines Grundstücks eingeleitet worden, beantragte nachträglich auch noch die Zwangsverwaltung jenes Grundstücks. Hierbei entstand zunächst die Frage, ob es der Beibringung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung bedürfe. Das Landgericht M. glaubte diese Frage nur für den Fall verneinen zu müssen, daß der Richter, welcher die Zwangsversteigerung leite, auch die Zwangsverwaltung zu leiten habe. Zu einer solchen Unterscheidung dürfte aber kein haltbarer Grund vorliegen. Denn das Amtsgericht tritt nach außen hin einheitlich auf und wird von jedem Amtsrichter repräsentirt. Die Geschäftsvertheilung bildet lediglich ein Internum des Gerichts und sowenig eine Partei sich darüber beschweren kann, daß ein Akt von einem nach der Geschäftsvertheilung dazu nicht bestimmten Richter vorgenommen werden, so wenig kann andererseits auf Grund der Geschäftsvertheilung eine besondere Anforderung an die Partei, also vorliegend die Beibringung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung, gestellt werden. Die oben aufgeworfene Frage ist daher allgemein und unterschiedslos zu beantworten und zwar im verneinenden Sinne. Niemand wird an den Gerichtsvollzieher, welcher auf Grund des früheren Schuldtitels zu einer nochmaligen Pfändung schreitet, das Ansinnen stellen, eine zweite vollstreckbare Ausfertigung zu beanspruchen; er ist nach wie vor durch den Besitz der ersten Ausfertigung dem Schuldner gegenüber zu Vollstreckungshandlungen legitimirt. Gleiches muß bezüglich des Vollstreckungsgerichts gelten. Selbstverständlich darf weder letzteres noch der Gerichtsvollzieher über den Zweck der Zwangsvollstreckung, die Befriedigung des Gläubigers, hinausgehen. Für die Mobiliarexekution spricht dies der § 708 C. P. O. ausdrücklich aus, dieser Grundsatz muß aber auch für die Im-

mobiliarexekution gelten. Das Vollstreckungsgericht hat also zu prüfen, ob der Gläubiger nicht schon aus der bereits bewirkten Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung gelangen dürfte.

M—n.

Zu § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880.

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 24 vor. Jahrg. dieser Wochenschrift stellt die Frage auf: hat im Geltungsbereiche der Preuß. Notariatsordnung und des A. L. R. eine nach dem § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880 beglaubigte Urkunde die Kraft einer notariellen Urkunde, genügt sie also für alle Fälle, in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form verlangt? — und beantwortet dieselbe mit Nein. Der erste Theil der Frage, ob eine solche Urkunde die Kraft einer notariellen Urkunde hat, ist indessen unbedingt zu bejahen; der zweite Theil der Frage dagegen, ob sie für alle Fälle genügt, in denen das Gesetz eine notarielle oder gerichtliche Form verlangt, als Folgerung ausgedrückt ist, sofern es sich dabei nicht bloß von dem Charakter der Urkunde, sondern von der Gültigkeit des zum Grunde liegenden Rechtsgeschäftes handelt, mit dem ersten Theile der Frage nicht schlüssig und in der Art wie aufgestellt allerdings zu verneinen.

Der Verfasser befindet sich offenbar im Irrthum, wenn er behauptet, daß nur die nach § 8 bis 16 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten aufgenommenen, sowie die nach § 22 daselbst nicht nur der Unterschrift, sondern auch dem Inhalte nach zu notariellem Protokoll anerkannten Urkunden die Eigenschaft notarieller Urkunden haben, während dies rücksichtlich der Urkunden, bei denen die Interessenten nach § 21 des Gesetzes nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments vor dem Notar anerkannt haben, nicht der Fall gewesen sei, vielmehr eine dergleichen Urkunde nur den Vortheil gehabt hätte, des Beweises überhoben zu sein, daß die Unterschriften unter der Urkunde von ihnen herrührten. Eine nach § 21 des Gesetzes beglaubigte Urkunde war und ist noch jetzt zweifellos eine notarielle Urkunde. Das von den Interessenten bereits vollzogene Instrument erlangt durch die Anerkennung der Unterschrift in Verbindung mit dem über die Rekognition aufzunehmenden und unter die zu rekognoszirenden Unterschriften zu schreibende Protokolle, welches zugleich die in anderen Fällen zu gebende Ausfertigung vertritt, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde, wird sogar zu einer notariell aufgenommenen Urkunde im Sinne der Ueberschrift und des § 40 des Gesetzes, wenn sie auch nicht zu den aufgenommenen im Sinne des § 2 ff. oder zu den nach § 22 daselbst dem Inhalte nach anerkannten Urkunden gehört. Das Gesetz selbst bezeichnet ausdrücklich ein solches Instrument als Notariatsurkunde. Denn es führt im § 41 unter den von den Notaren bei Aufnahme der Urkunden zu beobachtenden wesentlichen Förmlichkeiten auch die im § 21 enthaltene Bestimmung auf, sagt dann im § 42 weiter, daß die Verletzung jener wesentlichen Förmlichkeiten zur Folge habe, „daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat," und hebt im § 45 mit allen den Bestimmungen der Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere auch den § 77 Thl. II Tit. 7 A. G. O. auf, wonach die Rekognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente vor dem Notar lediglich den Effekt haben sollte, daß dergleichen Instrumente von den Parteien nachher nicht eidlich diffitirt werden können, wogegen es in anderen Stücken die Qualität und Wirkung eines bloßen Privatinstruments behalte. Darin vermag der Umstand Nichts zu ändern, daß der Notar weder schuldig noch befugt ist, von dem Inhalte des Instruments Kenntniß zu nehmen. Nur muß das Protokoll den in der Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechen, und in dieser Beziehung sind nach § 41 des Gesetzes die in den §§ 10, 11, 13, 14, 15 enthaltenen Bestimmungen als wesentliche Förmlichkeiten anzusehen. Nach § 10 des Gesetzes muß das Protokoll also auch nothwendig die dort unter Nr. 5 vorgeschriebene Versicherung enthalten, daß dem Notar sowie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach § 5 bis 9 ausschließen. Die §§ 5 und 6 finden mithin allerdings auch bei der bloßen Beglaubigung der Unterschriften Anwendung. Für die Uebertretung des Verbots in § 6, daß er in prozessualischen Angelegenheiten, in welcher er einem der Betheiligten als Anwalt bedient ist oder bedient gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen darf, ist der Notar freilich nur dann verantwortlich, wenn er trotzdem, daß er weder schuldig noch befugt ist, von dem Inhalte des Instruments Kenntniß zu nehmen, thatsächlich Kenntniß davon hat, sei es, daß ihm die Interessenten bei Vorlegung der ursprünglichen Privaturkunde Mittheilung von dem Inhalte derselben machen oder daß sie ihm die Einsicht in die Urkunde gestatten und er von dieser Erlaubniß Gebrauch macht oder daß er gar im Auftrage der Parteien die Urkunde selbst angefertigt hat. Die §§ 2 bis 4 des Gesetzes dagegen sind der Natur der Sache nach von der Anwendung dabei ausgeschlossen.

Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ließ nun im § 33 bei der Beglaubigung von Urkunden die Erleichterung eintreten, daß es der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen nicht bedürfen sollte, und das Gesetz vom 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, hat im § 5, wonach es im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 11. Juli 1845 sowie der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 bei der Beglaubigung von Unterschriften weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls bedarf, dies einfachere Verfahren allgemein ausgedehnt. Damit ist die Form der Beglaubigung, aber auch nur diese, geändert, die Beweiskraft und Glaubwürdigkeit der beglaubigten Urkunde ist dieselbe geblieben. Eine nach § 5 des Gesetzes vom 8. März 1880 beglaubigte Urkunde hat daher gleich einer nach Vorschrift des § 21 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 beglaubigten Urkunde die Kraft einer Notariatsurkunde.

Nach § 40 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 haben nun die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz und mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Urkunden, die Urschriften wie die Ausfertigungen, dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, wie die gerichtlichen Protokolle und Ausfertigungen. Damit also die Notariatsurkunde ihre Kraft habe,

muß der Notar auch innerhalb seiner Kompetenz geblieben sein, und in dieser Rücksicht ist zu untersuchen, wieweit die Gesetze dem Notar die Instrumentirung von Rechtsgeschäften zu deren rechtsverbindlicher Wirkung gestatten. Nur in solchem Sinne läßt sich, die Nothwendigkeit einer öffentlichen Urkunde überhaupt vorausgesetzt, die zweite von der ersten völlig verschiedene Frage, beantworten, ob eine notariell beglaubigte Urkunde für alle Fälle genügt, in denen das Gesetz die notarielle oder gerichtliche Form verlangt. Fordert das Gesetz in Ansehung eines Rechtsgeschäfts unbedingt die gerichtliche Form, z. B. bei Blinden und Taubstummen (§ 171 Thl. I. Tit. 5 A. L. R.) oder bei Verträgen unter Eheleuten, wenn die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne verbindlich gemacht werden soll (§ 198 Thl. II Tit. 1 das.), so reicht eine Notariatsurkunde überhaupt nicht aus, und deren Aufnahme ist sogar dem Notar verboten. Ferner genügen notariell — oder auch gerichtlich — beglaubigte Urkunden überall da nicht, wo das Gesetz die Aufnahme einer Erklärung mindestens zu notariellem Protokoll verlangt, wie bei Tauben oder Stummen (§ 11 des Gesetzes) oder bei der eidesstattlichen Versicherung des Erben (§ 3 des Gesetzes vom 12. März 1869) oder wo die Schließung eines Vertrages vor dem Notar erfordert wird, wie bei Eheberedungen und Verträgen vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch (§ 82, 209 Thl. II Tit. 1 A. L. R.) oder bei Verpachtung von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzins die Summe von 200 Thlr. übersteigt (§ 403 Thl. I Tit. 21 das.). Bei allen übrigen Rechtsgeschäften, soweit eine öffentliche Urkunde erforderlich ist, genügt bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung die der Unterschrift notariell — oder auch gerichtlich — anerkannte Urkunde, genügte auch schon vor Emanation der Grundbuchordnung zur Eintragung in das Hypothekenbuch. Ueberraschend ist es, wenn das Gegentheil behauptet wird, wobei das Gesetz vom 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über unbewegliche Güter gänzlich außer Betracht bleibt, dessen § 1 fortan nur die Beglaubigung der Unterschriften unter den Urkunden durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar zur Eintragung in die Hypothekenbücher verlangt. Ebenso genügt eine solchergestalt beglaubigte Vollmacht in dem Falle des § 115 Thl. I Tit. 13 A. L. R., wonach der Richter eine gerichtliche oder vor einem Notar ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern muß, wenn auf den Grund einer solchen etwas gerichtlich verhandelt werden soll, denn gerichtlich aufgenommene und ihrem Inhalte nach gerichtlich anerkannte Urkunden stehen in ihrer Wirkung im Wesentlichen einander gleich (§ 125 Thl. I Tit. 10 A. G. O.), wie dies seit dem Gesetze vom 11. Juli 1845 auch bei notariell aufgenommenen und ihrem Inhalte nach notariell anerkannten Urkunden der Fall ist, und wenn dort einer gerichtlich ausgestellten Vollmacht die anerkannte entgegengesetzt wird, so kann man darunter keine andere verstehen, als eine solche, welche bloß der Unterschrift nach anerkannt ist, welcher Meinung auch die Gesetzrevisoren und hervorragende Rechtslehrer sind.

Im Subhastationsverfahren ermächtigt schon die schriftliche Vollmacht zur Vertretung nicht bloß bei Stellung des Antrages auf Subhastation, sondern zur Vertretung im ganzen Verfahren, soweit es sich um Akte handelt, welche lediglich prozessualischer Natur sind (§ 30, 31 Thl. 1 Tit. 3 A. G. O.), wohin beispielsweise im Bietungstermine der Antrag auf Sicherheitsleistung des Bieters und die Erklärung über Ertheilung des Zuschlages, im Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder die Erklärung über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, und das dafür verlangte oder gesetzliche Vorrecht und die Einwilligung in Auszahlung der berechneten Beträge gehören. Handelt es sich dagegen vom Mitbieten auf das zur Subhastation stehende Immobile oder von einer Kautionsbestellung mit Instrumenten über eingetragene Forderungen oder von der Empfangnahme von Geldern und anderen Akten, zu denen es einer Spezialvollmacht bedarf, so muß allerdings die notarielle oder gerichtliche Form hinzutreten (§ 36 das.). Der § 77 C. P. O. aber läßt sich hierbei weder dafür noch dawider anziehen, weil nach § 757 das. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sich nach den Landesgesetzen richtet und daher auch die Form der Vollmacht zur Vertretung im Verfahren nur nach diesen Gesetzen beurtheilt werden kann.

Zu einem Eingreifen in die beregte Materie Seitens der Gesetzgebung scheint keinerlei Bedürfniß vorhanden.

T. in B.

Vom Reichsgericht.

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Es handelt sich um eine sogenannte kassatorische Klausel. Der Kläger soll für den Fall der Säumigkeit des Beklagten an den Vertrag, daß das Kapital 4 Jahre lang unkündbar stehen bleiben solle, nicht mehr gebunden sein, dieser Vorbehalt ist zu Gunsten des Klägers getroffen; er kann ihn geltend machen. Will er dieses nicht, giebt er vielmehr in einem Falle der Säumigkeit des Beklagten zu erkennen, daß er für dieses Mal keinen Gebrauch von der Klausel machen will, so folgt aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, daß er an eine solche Erklärung gebunden sein muß. Der Form des Vertrags oder Verzichts bedarf es nicht, um ihn in dieser Hinsicht zu verpflichten, weil die Klausel dahin zu verstehen ist, daß es, wenn der Fall der Säumigkeit vorliegt, noch von einer Erklärung des Gläubigers abhängen solle, ob er von der Klausel Gebrauch machen oder bei der ursprünglichen Vereinbarung stehen bleiben wolle, und für eine derartige Erklärung die Form des Vertrags oder Verzichts nicht vorgeschrieben ist. Nr. 815/81 V. vom 1. März 1882. — Behauptet Verklagter, daß er den Vertrag nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen kontrahirt, so leugnet er damit den Klagegrund, der nun vom Kläger zu beweisen ist. Dieser Grundsatz ist im Anschluß an die Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts (vergl. Band XXII. Seite 222, Band XXIII. Seite 59) auch bereits vom Reichsgericht in dem Erkenntniß vom 30. April 1880 (Band II. Seite 194) angenommen worden. Nr. 210/81 I. H. vom 24. Februar 1882. — Der § 165 I. 5 und die entsprechende Vorschrift des § 1177 Theil I. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts verlangen, daß der mündliche Vertrag vor geleisteter Handlung geschlossen ist.

Geleistet aber ist die Handlung nicht, wenn damit begonnen, sondern wenn sie vollendet ist. Ein nach begonnener, aber vor vollendeter Leistung der Handlung, bei theilbaren Handlungen der Theilhandlung geschlossener mündlicher Vertrag über die Vergütung verpflichtet daher nach dem allegirten § 165 zur Erfüllung. Denn in Erwartung der verabredeten Vergütung ist die Handlung, bezw. die Theilhandlung vollendet, damit erst geleistet und von der anderen Seite angenommen worden; ohne Verletzung der Vertragstreue darf daher die von der andern Seite versprochene Vergütung nicht verweigert werden. Nr. 254/81 I. II. vom 3. Februar 1882. — Der § 342 Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts ist nicht dahin zu verstehen, daß der über eine Mehrheit von Sachen geschlossene Vertrag, um als Vertrag über einen Inbegriff zu gelten, die ausdrückliche Bezeichnung als eines solchen enthalten müsse. Wesentlich allein ist, daß der Vertrag nach der in den Worten erkennbar ausgedrückten Absicht der Paziszenten über einen Inbegriff, d. h. über mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen und zusammen genommen als ein einzelnes Ganze betrachtet werden (§ 32 Theil I. Titel 2 a. a. O.), kontrahirt ist. Nr. 416/81 I. H. vom 28. Februar 1882. — Im Gebiete des Preußischen Rechts unterbricht die nach den Bestimmungen der P. A. G. O. erklärte Litisdenunziation die Verjährung der Regreßklage gleich der Anmeldung der Klage. Für die Wandlungsklage beginnt die Verjährung erst wieder mit der Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Erkenntnisses wieder zu laufen. Nr. 146/81 I. H. vom 7. Februar 1882. — Der § 129 I. 8 A. L. R. setzt eine unmittelbare Nachbarschaft, d. h. das Verhältniß der Eigenthümer zweier aneinander grenzenden Grundstücke voraus. Nr. 114/81 II. H. vom 30. Januar 1882. — Durch § 138 I. 8 A. L. R. haben nach Absicht des Gesetzgebers dem Eigenthümer insbesondere von einander unabhängige Einschränkungen auferlegt werden sollen, nämlich einmal die Pflicht, die Fenster und Oeffnungen in einer bestimmten Höhe von dem Boden der Zimmer und Behältnisse anzubringen — dies aber nur bei dem Vorhandensein gewisser Umstände — und sodann die Verpflichtung, — diese jedoch unter allen Umständen und in jedem Falle — die Fenster und Oeffnungen mit eisernen Stäben oder mit einem Drahtgitter zu verwahren. Daß zwei besondere von einander unabhängige Rechte dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks haben gewährt werden sollen, geht daraus klar hervor, daß derselbe jede dieser Berechtigungen für sich allein und selbstständig geltend machen kann, die der zweiten Einschränkung entsprechende Berechtigung des Nachbars gehört zu den affirmativen Rechten. Nr. 107/81 II. H. vom 13. Februar 1882. — Ebenso wie Heer- und Landstraßen im gemeinen Eigenthum des Staats, so stehen die innerhalb einer Stadt liegenden öffentlichen Plätze und Straßen im gemeinen Eigenthum der Stadt, so jedoch, daß die Benutzung Jedermann zusteht. Straßen sind sonach sogenannte res publicae. Zur Straße gehört aber nicht blos der in der Mitte liegende hauptsächlich zum Fahrverkehr dienende Straßendamm, sondern auch der zwischen dem Fahrdamme und den Häuserfronten liegende für die Fußgänger bestimmte Bürgersteig. Da derselbe ebenso wie der Fahrdamm dem öffentlichen Straßenverkehr dient, so ist derselbe gleichfalls als res publica anzusehen. An einer solchen res publica kann aber überhaupt nicht, und insbesondere auch nicht durch Verjährung nach § 3 Theil I. Titel 8 und § 581 Theil I. Titel 9 des Allgemeinen Landrechts Eigenthum erworben werden. Nr. 309/81 II. H. vom 23. Februar 1882. — Aus der solidarischen Haftbarkeit der Parteien als Wechselbürgen dem Wechselgläubiger gegenüber für sich allein folgt rechtlich noch keineswegs, daß diejenige Partei, welche die Verbindlichkeit dem Wechselgläubiger gegenüber erfüllt hat, berechtigt ist, von der anderen Partei — ihrer mitverpflichteten — Ersatz zu begehren. Eine gemeinschaftliche Verpflichtung mehrerer Mitbürgen setzt vielmehr voraus, daß jeder derselben bei Uebernahme der Bürgschaft davon, daß auch der oder die anderen sich dem Gläubiger für dieselbe Schuld verbürgen, Kenntniß hatte und mithin bei Uebernahme der eigenen Verpflichtung auch die von dem oder den Anderen übernommene Verpflichtung, sowie die eventuelle Vertheilung des dem Gläubiger zu Zahlenden unter den Bürgen berücksichtigte. Nr. 651/81 V. vom 28. Januar 1882. — Bewegliche Sachen, welche, wenn auch irrthümlich bei einem Zwangsverkaufe als Zubehör des Grundstücks zugleich mit diesem verkauft worden sind, gehen in das Eigenthum des Erstehers. Es folgt dies aus den Bestimmungen der §§ 36, 37 und 43 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Will man aber diese Bestimmungen auf bewegliche Sachen, welche irrthümlich als Zubehör einer unbeweglichen Sache verkauft sind, nicht beziehen, so tritt in die Lücke der § 42 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 15, welcher die Vindikation beweglicher Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung angekauft worden sind, ausschließt. Nr. 809/81 V. vom 15. Februar 1882. — Die Bestimmungen der §§ 52, 53 I. 15. A. L. R. sind durch das Handelsgesetzbuch nicht beseitigt. Nr. 673/81 I. vom 22. Februar 1882. — § 46 I. 16 A. L. R. setzt voraus, daß der dritte der Gläubiger durch Zahlung im gesetzlichen Sinne (§ 28 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 16), also durch Hingabe von Geld oder geldgleichen, auf jeden Inhaber lautende Papiere befriedigt; eine Befriedigung durch Uebereignung einer Hypothekenforderung an Zahlungsstatt (cessio in solutum) hat nicht die im § 46 cit. ausgesprochenen rechtlichen Folgen. Außerdem ist auch die Anwendung des § 46 der Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 16 dann ausgeschlossen, wenn bei der durch einen Anderen, als den Schuldner erfolgten Befriedigung des Gläubigers durch Zahlung die Tilgung der dem Gläubiger gegen den Schuldner zustehenden Forderung gewollt und bewirkt ist. Nr. 258/81 I. vom 20. Februar 1882. — Die §§ 43 und 149 I. 16 A. L. R. betreffen nur eine Tilgung durch Zahlung (§ 28 I. 16 A. L. R.). Nr. 371/81 I. H. vom 10. Februar 1882. — Der § 66 I. 16. A. L. R. ist auf die Erstattung entzogener Vermögensstücke nicht zu beziehen, vielmehr ist deren Werth mit Zinsen vom Tage der Klage zu ersetzen. Nr. 700/81 I. vom 8. März 1882. — Ein bei der Zahlung gemachter Vorbehalt der Einwendungen schließt zwar das sonst in der Erfüllung liegende Element der Schuldanerkennung aus, hat aber für die Erfüllung selbst präsumtiv nur die Bedeutung einer auflösenden, nicht einer aufschiebenden Bedingung, das heißt der Zahlende behält sich das Recht der Rückforderung für den Fall vor, daß sich seine Nichtverpflichtung ergeben sollte. Die Annahme einer Sus-

pensivbedingung würde unvereinbar sein mit der zu unterstellenden Absicht sowohl des Schuldners, welche vernünftigerweise nur auf sofortige Befreiung von der Schuld und allen Nachtheilen eines Erfüllungsverzuges gerichtet sein kann, als auch des Gläubigers, welchem daran liegt, auf die Gefahr der Verpflichtung zur Rückgabe hin, sogleich die Verfügung über die gezahlte Summe zu erlangen und dem mit der bloßen Detention der Geldstücke nicht gedient sein kann. Ist ein solcher Vorbehalt in der Regel als Resolutivbedingung des Zahlungsgeschäfts aufzufassen, so erzeugt letzteres ganz die nämlichen Wirkungen, wie ein unbedingtes Geschäft und verliert solche erst mit dem Augenblicke der Erfüllung der Bedingung, das heißt sobald rechtlich ausgemacht ist, daß der Zahlende keine Zahlungsverpflichtung hatte und der Empfänger das Erhaltene zurügewähren muß. Nr. 477/81 I. H. vom 3. März 1882. — Bei der Zahlung mit Vorbehalt verbleibt dem Zahlenden das Recht der Geltendmachung seiner Einwendungen und er ist, sofern er diese zu begründen und darzuthun vermag, an der Rückforderung des Gezahlten nicht behindert. Weiter erstreckt sich aber die dem Vorbehalt im Gesetz beigelegte Wirkung nicht und insbesondere hat das Allgemeine Landrecht nicht angeordnet, daß hinsichtlich der Beweislast der Fall, in welchem Zahlung mit Vorbehalt geleistet ist, dem Falle, in welchem dieselbe überhaupt noch nicht geleistet wurde, gleich stehen sollte. In letzterem fällt dem Gläubiger die Rolle des Klägers zu; er hat seine Forderung, um dieselbe durch Klage geltend zu machen, zu erweisen. Im erstgedachten Falle dagegen ist der Gläubiger bereits befriedigt, er hat den getilgten Anspruch nicht mehr zu verfolgen und zu diesem Zweck Beweise nicht mehr zu führen, vielmehr liegt ihm nur ob, gegen den wider ihn erhobenen Anspruch sich zu vertheidigen. Zur Begründung der Zurückforderungsklage für den Zahlungsleister dagegen genügt nicht die Behauptung und der Nachweis, er habe gezahlt, denn das Gesetz gestattet ihm nicht, die geleistete Zahlung nach bloßer Willkür rückgängig zu machen, sondern nur auf Grund von Einwendungen gegen die erfüllte Schuldverbindlichkeit, welche selbstverständlich begründet sein müssen. Nr. 245/81 I. H. vom 24. Februar 1882. — Es ist außer Streit, daß auch nach Preußischem Rechte das Bestehen einer Forderung des Assignanten an den Assignaten nichts Wesentliches für die Rechtsbeständigkeit der Assignation ist, daß vielmehr eine Assignation rechtsgültig ertheilt werden kann, wenn auch der Assignant keine Forderung an den Assignaten hat, und daß namentlich die Rechtsverbindlichkeit des Accepts des Assignaten von dem Bestehen einer Forderung des Assignanten an ihn nicht abhängt: § 259 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 16, Entscheidungen des Obertribunals in Berlin Band 46 pag. 109. Unbegründet ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß, wenn eine Forderung des Assignanten an den Assignaten überhaupt besteht, die Uebertragung des Eigenthums derselben auf den Assignatar bezweckt werde; das Gesetz enthält darüber nicht nur nichts, sondern es ergiebt sich das Gegentheil aus dem ganzen Zusammenhange der Bestimmungen des 5. Abschnitts des 16. Titels; namentlich daraus, daß nach § 262 der Assignation die Wirkung einer datio resp. cessio in solutum nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen beigelegt sein soll. Daraus, daß der Assignatar die angewiesene Summe bei dem Assignaten für eigene Rechnung erheben, also das, was ihm von dem Assignaten bezahlt wird, als sein Eigenthum behalten soll, ist nicht zu folgern, daß er Eigenthümer der Forderung des Assignanten an den Assignaten werden soll. Nr. 685/81 I. vom 1. März 1882. — Für die Vollziehung der Aufrechnung ist die Zeit des Erwerbes der Gegenforderung nach § 301 I. 16 A. L. R. entscheidend. Nr. 210/82 IV. vom 2. März 1882. — Die Kompensation erfordert eine Thätigkeit der Parteien oder mindestens einer derselben insbesondere einen dem anderen erkennbaren Willensakt des Kompensirenden und kommt ohne einen solchen nicht zu Stande. Nr. 243/81 I. H. vom 17. Februar 1882. — Dem einzelnen Miteigenthümer ist zur Wahrung seiner Individualrechte, auch ohne Beitritt der andern Miteigenthümer alles zu gestatten, wodurch er keine Rechte seinem Theilhaber verletzt und auch der verpflichtete Dritte in keine schlechtere Lage versetzt wird, die möglicher Weise eintretende Belästigung des Letzteren mit einem neuem Prozeß kann nicht in rechtlicher Beziehung als eine Verschlimmerung des von dem Miteigenthümer Verklagten angesehen werden. Nr. 360/81 II. H. vom 23. Februar 1882. — Aehnlich Nr. 900/81 IV. vom 23. Februar 1882. — Der Erbschaftskauf ist auch ein zur Geltendmachung des Vorkaufsrechts geeigneter Vertrag. Nr. 811/81 V. vom 15. Februar 1882. — Eine Wegegerechtigkeit kann von jedem Trennstücksbesitzer zu den Bedürfnissen des (mitherrschenden) Trennstücks ausgeübt und auch im Prozeßwege geltend gemacht werden. Nr. 414/81 II. H. vom 16. Februar 1882. — Ein der im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschrift des § 175 II. 1 A. L. R. zuwider laufender Vertrag der Eheleute, durch welchen diese übereinkommen, getrennt von einander zu leben, ist zwar nicht als ein unerlaubter Vertrag im Sinne des § 68 Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts anzusehen, denn unerlaubte Verträge sind nur solche, welche im Gesetze mit Strafe bedroht sind. Verträge jener Art sind indeß doch derart für die vertragschließenden Eheleute unverbindlich, daß jeder Theil von dem Abkommen, getrennt von dem andern zu leben, wieder abgehen, seine Genehmigung des Getrenntlebens jederzeit widerrufen kann. Ist aber ein solcher Widerruf erklärt, dann müssen damit auch nothwendig alle die Abreden als beseitigt angesehen werden, welche lediglich nur mit Rücksicht auf das Getrenntleben getroffen und damit in untrennbaren Zusammenhang gebracht sind. Nr. 840/81 IV. vom 2. Februar 1882. — Eine Sicherstellung des Eingebrachten durch Wiederherstellung desselben ist aber nach § 255 II. 1 A. L. R. nicht für ausgeschlossen zu erachten. Dieser Paragraph will für den Fall Verfügung treffen, wenn der Ehemann Grundstücke nicht besitzt. Er kann also nicht an eine hypothekarische Sicherheit, eben so wenig aber auch an eine Pfandbestellung durch Einräumung des Pfandbesitzes an beweglichen Sachen gedacht haben, weil bei dem ehelichen Verhältniß ein besonderer Besitz der Ehefrau, wie er nach § 104 ff. des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20 zur Gültigkeit des Pfandrechts erforderlich ist, nur auf ungewöhnlichem Wege, jedenfalls nur unter Wegschaffung des Pfandes aus der ehelichen Wohnung rechtlich sich gestalten lassen würde. Sonach verbliebe, wenn man von der Rekonstituirung des Eingebrachten absehen wollte, nur noch eine

Sicherstellung durch Bürgen übrig, deren Inbetrachtnahme dem § 255 kaum beizumessen ist, weil die Verhältnisse, wie sie nach dem Gesetze für die Forderung auf Sicheestellung vorausgesetzt werden, schwerlich danach angethan sind, Bürgschaften für den Ehemann zu gewinnen. Dem Erfolge nach ist die Cession einer dem Ehemanne gegen einen Dritten zustehenden Forderung an die Ehefrau zu einem das mit dem Vermögen des Mannes vermischte Eingebrachte nicht übersteigenden Betrage nichts weiter als eine Sicherstellung durch Kennzeichnung, welche die Wirkung hat, daß der Ehemann nunmehr das cedirte Kapital ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern oder sonst abhanden bringen kann. (§ 233 a. a. O.) Für die Gläubiger des Ehemannes macht es endlich keinen Unterschied, ob der Ehemann eine Forderung cedirt oder verpfändet hat, in beiden Fällen entzieht sich dieselbe ihrer Befriedigung, wenn der Werth des Pfandes sich deckt mit der sicher zu stellenden Forderung. Nr. 817/81 V. vom 1. März 1882. — Die städtischen Sparkassen sind Gemeindeanstalten, und deren Vermögen muß auch bei formeller Selbstständigkeit als Vermögen der Gemeinde erscheinen, bei dessen Veräußerung die §§ 83 Theil II. Titel 6 des Allgemeinen Landrechts und 50 Nr. 1 der Städteordnung maßgebend sind. Ein innerer Grund, das Vermögen solcher Sparkassen anders zu behandeln, als das sonstige Gemeindevermögen, ist um so weniger einzusehen, als die Gemeinden in subsidium für die Verpflichtungen der Sparkassen verhaftet sind (cf. auch Obertribunalsentscheidungen Band 49 p. 164, Striethorst, Archiv Band 48 p. 278). Nr. 809/80 I. H. vom 5. Januar 1882. — Der § 599 II. 11 A. L. R. findet nur Anwendung, wenn Jemandem die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern durch Gesetz übertragen ist, nicht aber auch für den Fall, wenn die Uebertragung der Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame durch einen privatrechtlichen Titel bewirkt worden ist. In letzterem Falle haben die mit der Verwaltung des Inbegriffs, zu welchem ein mit einem Patronat verbundenes Gut gehört, bezüglich des Patronats kein anderes Recht, als diejenigen Personen, welchen bezüglich eines solchen Gutes die Verwaltung übertragen ist. Denn kein Gesetz überträgt ihnen bezüglich des Patronatsrechts ein weiter gehendes Recht als den Personen, deren Verwaltung auf das Gut beschränkt ist. Es gilt daher auch bezüglich ihrer der Satz des § 600 a. a. O. Nr. 836/81 IV. vom 2. Februar 1882. — Der § 36 II. 12 A. L. R. besteht noch zu Recht. Derselbe setzt eine Gutsherrschaft voraus, der Begriff der letzteren aber nicht eine persönliche Unfreiheit der Gutsinsassen. Nr. 899/81 IV. vom 23. Februar 1882. — Der § 17 II. 15 A. L. R. hat nur den Fall der Umwandlung einer Landstraße in eine Chaussee bezw. Dammstraße im Auge. Derselbe bezieht sich nicht auf Kommunikationswege. Nr. 851/81 IV. vom 16. Februar 1882. —

Einzelne Allgemeine Preußische Gesetze.

Die Klage des, einem Privatfluß benachbarten Eigenthümers gegen einen Dritten wegen der belästigenden Wasserbenutzung durch denselben ist als Klage zum Schutze des Eigenthums und Verfolgung privativer Rechte dem Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten nicht entzogen. Vergleiche Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. Nr. 827/81 V. vom 11. März 1882. — Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Deichverbande sind der Entscheidung des ordentlichen Richters auch dann entzogen, wenn der Deichverband mit dem Grundstücksbesitzer darüber uneinig ist, ob sein Grundstück in die statutarisch bestimmten Grenzen falle und deshalb nicht zum Verbande gehöre. §§ 16—22 Preußisches Gesetz vom 28. Januar 1848. — Nr. 821/81 V. vom 4. März 1882. — Zum Preußischen Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865. Ohne Eigenthum an einem Bergwerke ist eine Gewerkschaft nicht denkbar. Eine Entstehung durch Vertrag oder oberbergamtliche Bestätigung allein, ist nicht möglich. Das Vorhandensein eines gemeinschaftlichen Vermögensobjekts und zwar eines Bergwerks ist Vorbedingung. Nr. 828/81 V. vom 11. März 1882. — Die mehreren Mitglieder eines Grubenvorstandes müssen gemeinschaftlich handeln, wenn die Gewerkschaft verpflichtet werden soll. Nr. 160/81 V. vom 22. Februar 1882. — Die Verjährung des § 151 Allgemeinen Berggesetzes wird durch Klageanmeldung (soweit solche zulässig war) unterbrochen. Nr. 119/81 V. vom 22. Februar 1882. — Zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869: Die Vindikation subhastirter Sachen ist ohne Rücksicht auf die Gutgläubigkeit des Erstehers ausgeschlossen und kann neben den Bestimmungen der Subhastationsordnung die Gut- oder Schlechtgläubigkeit des Erstehers überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Nr. 365/81 II. H. vom 16. Februar 1882. — Die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder hat nicht die formelle Kraft eines rechtskräftigen Ausspruchs des Subhastationsrichters und schneidet dem Ausgebliebenen nicht die noch allgemeinen Rechtsprinzipien, namentlich nach den Grundsätzen von der nützlichen Verwendung begründete Klage auf die Kaufgelder oder einen Theil derselben ab. Nr. 201/81 I. vom 11. Februar 1882. — Das Grundbuchrecht: Die Kautionshypothek ist eine wirkliche aber bedingte Hypothek. Genügt der Schuldner einer Kautionshypothek seiner Verbindlichkeit, so wird damit nicht die bestellte Hypothek getilgt, vielmehr ist ein Hypothekenrecht gar nicht entstanden. Die Feststellung des durch die Hypothek gesicherten Anspruchs bildet sonach keinen neuen Rechtsgrund für die Hypothek, die Natur der Hypothek ändert sich dadurch nicht, durch die Feststellung wird die Verfolgung des Anspruchs nur ermöglicht. — Ansprüche aus einer Kautionshypothek müssen aus dem Geschäft begründet werden, in Bezug auf welches die Kautionshypothek bestellt ist. Nr. 429/81 II. H. vom 23. Februar 1882. — Das Vierteljahr des § 31 E. E. G. ist dasjenige, in welchem die gerichtliche Beschlagnahme erfolgt. Nr. 518/81 I. H. vom 10. Februar 1882. — Die Anfechtung einer Pachtzins-Vorausbezahlung nach § 31 a. a. O. durch einen Hypothekengläubiger setzt den Nachweis einer Schädigung gerade dieses Gläubigers und zwar in bestimmter Höhe voraus. Nr. 141/81 I. H. vom 27. Januar 1882. — Der § 28 Preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 behandelt in Absatz 4 lediglich das Verhältniß der Gutsherren und Gemeinden bezüglich der Landdotationen, das Rechtsverhältniß zwischen den früheren Schulzen und den Gemeinden wird durch § 28 a. a. O. überhaupt nicht berührt. Nr. 219/81 II. H. vom 26. Januar 1882. — Zum Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Der gegenwärtige Preis eines Grundstücks wird durch die Schätzung des kauflustigen Publikums be-

stimmt, diese aber nicht allein durch den gegenwärtigen Zustand desselben, sondern auch durch dessen künftige Ausnutzungsfähigkeit bedingt, wobei es vollkommen gleichgültig ist, ob der gegenwärtige Besitzer in dieser Beziehung schon irgend etwas projektirt oder gar auszuführen begonnen hat. Es kann daher sehr wohl die Summe des Grund- und Bodenwerthes und des Werthes der vorhandenen Baulichkeiten ohne Rücksicht auf die Ertragslosigkeit der letzteren den richtigen Maßstab für den wahren Verkaufswerth des Grundstückes bieten. Nr. 357 II. H. vom 9. Februar 1882. — Daß eine Entwerthung des Grundstücks, welche mit Rücksicht auf die projektirte und erst künftig auszuführende Anlage eintritt, nicht als Folge der Enteignung anzusehen sei, schreibt das Enteignungsgesetz nicht vor. Da solche Anlagen erst durch die Enteignung möglich werden, bis zur Enteignung der Expropriat das Recht hatte, sie zu verhindern, ihm dies Recht durch die Enteignung entzogen wird, erfahrungsmäßig aber die Entwerthung nicht erst nach der Ausführung der Anlagen, sondern sofort mit der Enteignung eintritt, welche die Möglichkeit ihrer Verhinderung ausschließt, so kann der ursächliche Zusammenhang zwischen der Enteignung und der Werthsverminderung nicht füglich in Zweifel gezogen werden. Nr. 406/81 II. H. vom 20. Februar 1882. — Durch § 18 des sogenannten Dotationsgesetzes vom 18. Juli 1875 sind alle Gebäude auf die Provinzial- resp. Kommunalverbände übertragen, welche bis zum 1. Januar 1876 als Chausseeeinnahmehäuser gedient haben. Nr. 118/81 II. H. vom 15. Januar 1882. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Der L. R. S. 682 versteht unter dem zu bewilligenden Nothweg nicht eine Benutzung des Nachbargrundstücks nach jeder nicht zum voraus bestimmten Richtung, sondern nur einen Weg im eigenthümlichen Sinne des Wortes. Ein sogenanntes Riesrecht, d. h. das Stammholz aus dem Walde über das Feld und den Wald des Nachbars zu riesen, kann auf Grund des L. R. S. 682 nicht begehrt werden. — Dem Miteigenthümer kann für sein Alleineigenthum schon nach dem Grundsatze nemini res sua servit — L. R. S. 705 — eine Servitut an dem gemeinsamen Grundstücke nicht zustehen. Nr. 463/81 II. vom 14. Februar 1882. — Der Art. 841 c. c. ist zwar auf den Fall, daß ein Miterbe sein universelles Recht zur Nachfolge an eine dritte Person übertragen hat, eingeschränkt, unter den Begriff dieses universellen Rechts fällt aber auch der Erbantheil des Miterben an der Immobilienmasse des Nachlasses. Nr. 59/81 II. vom 31. Januar 1882. — Die Einrede aus L. R. S. 1184 beruht nicht wie die einer ausdrücklich vereinbarten auflösenden Bedingung entnommen, darauf, daß der Vertrag durch den Eintritt der Bedingung aufgelöst sei, sondern daß sie nur den Anspruch zum Gegenstande hat, daß der Richter (durch Abweisung der auf Erfüllung gerichteten Frage) den Vertrag für aufgelöst erkläre, daß mithin der Vertrag so lange fortbesteht, bis er durch rechtskräftiges Urtheil für aufgelöst erklärt worden ist. — Weil der Vertrag fortbesteht, so lange ihn nicht das rechtskräftige Urtheil aufgelöst hat, kann der Kläger — sofern dies auch nach der prozessualen Sachlage statthaft erscheint — der Einrede mit der Replik begegnen, daß er nunmehr erfülle, es müßte denn die Erfüllung nur zu einem bestimmten, bereits abgelaufenen Zeitpunkte möglich oder annehmbar gewesen sein. — Daraus, daß eine Einrede peremtorisch wirkt, folgt nicht, daß sie nicht durch eine Replik entkräftet werden könne. — Nr. 482/81 II. vom 7. März 1882. — Das Französische Recht kennt den Satz, daß der Syndik eines Falliments die Miethverträge des Gemeinschuldners zu kündigen berechtigt sei, nicht, und kann daher auch eine ausdrückliche Bestimmung über eine an eine derartige Kündigung sich knüpfende Entschädigungspflicht nicht enthalten. Dasselbe statuirt aber eine solche in dem auch in den Motiven zur R. K. B. O. angeführten analogen Falle der Art. 1744 seq. des code civil, welche von dem Bruche des Miethvertrages durch den Verkauf der Sache handeln, — und es entspricht die Annahme dieser Entschädigungspflicht ebenso dem Prinzipe des Art. 2101 Nr. 1 leg. cit., welcher dem Vermiether für alle auch die erst erfallenden Miethbeträge, sowie für alle aus dem Miethvertrage sich ergebenden Ansprüche das Privileg gewährt, als den allgemeinen Grundsätzen, nach welchen die Nichterfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit die Pflicht zum Schadensersatze nach sich zieht; vergleiche Art. 1142 und 1147 a. a. O. Nr. 408/81 II. vom 14. Februar 1882. — Der Art. 2281 c. c., dessen Vorschrift auch auf dem Gebiete des code de commerce Anwendung findet, setzt solche Verjährungen des älteren Rechts voraus, welche auch nach den Grundsätzen des code civil zulässig sind. Nr. 100/81 II. vom 10. Februar 1882. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Ostpreußen: Es konnte sich bis zum Eintritt der Gesetzeskraft des Ostpreußischen Provinzialrechts (das heißt für die hier in Rede kommende Materie nach dem Publikationspatent vom 6. März 1802, bis zum 1. September 1802) eine Gewohnheit im Sinne des § 710 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts bilden; solche bis zum 1. September 1802 entstandene Observanz ist auch nach diesem Zeitpunkt in Kraft geblieben; es kann sich dagegen seit diesem Zeitpunkte solche Observanz weder bilden, noch fortbilden. Nr. 191/81 IV. vom 9. Februar 1882. — Pommern: Der § 60 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht schließt für die Zeit nach Emanation des Landrechts die Bildung einer dem Pommerschen Wegereglement widersprechenden Observanz aus. Das Wegereglement nimmt auch nirgends auf das Gewohnheitsrecht als prinzipale Rechtsquelle Bezug, so daß also auch die Ausnahme des § VII. des Publikationspatents nicht vorliegt; es regelt vielmehr die Vertheilung der Wegebaulast prinzipal und als erschöpfende Rechtsquelle. Der letzte Absatz des § 17 desselben spricht nur von approbirten Spezialreglements, nicht von Gewohnheiten und Observanzen. Nr. 859/81 IV. vom 20. Februar 1882. — Breslau: Nach der Breslauer Bauordnung vom 30. Mai 1688 ist eine Verjährung bezüglich des Erwerbs des Rechts, Fenster in der Wand gegen den Nachbar zu haben, nur zugelassen:

a) wenn die Fenster sogleich bei Erbauung des Hauses angelegt, und

b) wenn sie vor geraumen Jahren in einer gewissen näher bestimmten baulichen Konstruktion ausgeführt sind.

Die noch vorgeschriebene Vergitterung der Fenster ist eine Einschränkung des Rechts, das Vorhandensein der vorgeschriebenen Vergitterung aber keine Voraussetzung der Verjährung. Nr. 184/81 II. H. vom 13. Februar 1882. M. und F.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts*).

V.

Präjudizien vom Januar und Februar 1882.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. §§ 11, 185, 193.

Die Erwiderung auf eine von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes gethane beleidigende Aeußerung, welche lediglich Wahrung berechtigter Interessen im Auge hat und ohne Absicht der Beleidigung erfolgt, ist, wenn auch beleidigend, straflos aus § 193. Urth. des III. Sen. v. 22. Februar 1882 (67/82).

2. §§ 28, 29, 78 Str. Ges. Bch. § 86 Pr. Str. O. v. 8. Febr. 1819.

Wenn bei einem Zusammenfluß von Steuervergehen keine Einzelthat mit mehr als 600 Mark zu bestrafen ist und für jede dieser Strafen eine Haft substituirt wird, kann die Gesammthaftstrafe drei Monate nicht übersteigen. — Die Konfiskation der zur Maischsteuer-Defraudation mißbrauchten Gefäße kann gegen den Eigenthümer nur dann wirksam erkannt werden, wenn er zum Verfahren zugezogen war. Urth. des II. Sen. v. 27. Jan. 1882 (3348/81) Rechtspr. IV. 79 Entsch. V. 372.

3. §§ 41, 42.

Die Unbrauchbarmachung einer Druckschrift mit strafbarem Inhalte wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Verurtheilung der für die Druckschrift haftenden Person aus subjektiven Gründen nicht erfolgen kann. Ob die Unbrauchbarmachung auf einzelne Theile der Druckschrift beschränkt werden kann, gehört zur Thatfrage. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (3119/81) Rechtspr. IV. 28.

4. § 44 Abs. 4.

Das Viertheil des einmonatlichen Mindestbetrages einer Gefängnißstrafe, auf welches bei Vorliegen eines Versuchs herabgegangen werden kann, beträgt 8 Tage, nicht eine Woche oder sieben Tage. Urth. des I. Sen. v. 13. Febr. 1882 (389/82).

5. § 46 Ziff. 2.

Ob eine versuchte Strafthat entdeckt ist und ob eine Abwendung des Erfolges den Thäter straflos macht, ist thatsächlich zu entscheiden und genügt zur Entdeckung weder ein allgemeiner Verdacht, noch ist dazu Aufdeckung aller Umstände erforderlich. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (3216/81) Rechtspr. IV. 37.

6. § 49a.

Die Aufforderung zu einem Verbrechen ist strafbar, wenn sie auch nur mit einem ganz geringfügigen Darangeld verbunden ist. Urth. des I. Sen. v. 23. Febr. 1882 (314/82).

7. § 51.

Die freie Willensbestimmung ist nicht nur dann als ausgeschlossen zu betrachten, wenn sie in Bezug auf jede Strafthat ausgeschlossen ist; es kann vielmehr angenommen werden, daß sie nur in Bezug auf eine bestimmte That ausgeschlossen war. Urth. des 1. Sen. v. 16. Jan. 1882 (3104/81) Entsch. V. 338.

8. § 56.

Wenn der Thatrichter erkennt, daß ein jugendlicher Thäter, der zur Zeit der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besessen hat, kann er dies nicht in Bezug auf einzelne erschwerende Umstände verneinen. Urth. des II. Sen. v. 18. Jan. 1882 (3208/81) Rechtspr. IV. 50.

9. § 57 Ziff. 4.

Das Vorliegen leichterer Fälle bei Vergehen oder Uebertretungen jugendlicher Personen ist ein Strafzumessungsgrund, über dessen Vorliegen oder Nichtvorliegen der Richter nicht verpflichtet ist, sich auszusprechen. Urth. des II. Sen. v. 10. Febr. 1882 (114/82).

10. §§ 61, 263.

Wenn ein Delikt wegen Mangels des erforderlichen Strafantrags (Betrug an Angehörigen) nicht verfolgt werden kann, so darf wegen desselben auch kein Schuldausspruch erfolgen, gleichviel ob das Delikt bei der Strafzumessung berücksichtigt wurde, oder nicht. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3330/81).

11. § 65.

Unter der Herrschaft des bayerischen Landrechts ist der Stiefvater eines von dessen Frau unehelich geborenen Kindes an sich nicht dessen gesetzlicher Vertreter. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3148/81) Rechtspr. IV. 17.

12. § 73.

Wenn bei einer größeren Anzahl gegen eine und dieselbe Person gerichteter Betrügereien und Urkundenfälschungen festgestellt wird, der Thäter habe denselben verbrecherischen Willen der Ausbeutung des Beschädigten bei allen diesen Handlungen gehabt, so rechtfertigt dies weder die Annahme einer einheitlichen That, nach ideeller Konkurrenz. Urth. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (3131/81) Rechtspr. IV. 6.

13. § 73.

Bei ideell konkurrirenden Delikten (§ 230 u. 316 Abs. 2 mit 319) kann nicht dasjenige Strafgesetz, welches die mildere Freiheitsstrafe androht, deshalb als das schwerere erklärt werden, weil damit eine quantitativ nicht vergleichbare Nebenstrafe verbunden werden kann. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3062/81) Rechtspr. IV. 19.

14. §§ 73, 74.

Ob idealer oder realer Zusammenfluß bei Verübung mehrfacher Strafthaten mittels eines Briefes vorliegt, gehört zur Thatfrage, insoweit es nach der Selbstständigkeit der einzelnen Strafthaten zu entscheiden ist. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3170/81).

15. § 74.

Die Versendung einer Druckschrift mit strafbarem Inhalte an verschiedene Personen kann zwar den Thatbestand mehrerer selbstständiger Strafthaten begründen, dies ist aber nicht nothwendig der Fall, sondern muß thatsächlich begründet werden. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (3119/81) Rechtspr. IV. 29.

16. § 79.

Wenn in einem zweiten Urtheile eine Gesammtstrafe aus-

---

*) Anmerk. Um geäußerten Wünschen zu entsprechen, wird künftig, insoweit dies möglich ist, bei den einzelnen Präjudizien auf die Publikationen der vollständigen Urtheile des Reichsgerichts hingewiesen werden; jedoch soll eine Verzögerung der Berichterstattung vermieden werden, und kann deshalb die Citation nur in dem beschränkten Umfange stattfinden, in welchem die Publikationen mit diesen Berichten gleichen Schritt hatten.

gesprochen wird, ehe das erste die Rechtskraft beschritten hat, muß im Tenor sowohl für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß die Rechtskraft eintritt, als auch für den gegentheiligen. Urth. des II. Sen. v. 31. Jan. 1882 (3320/81).

17. § 113.

Ein Gerichtsvollzieher, der auf Grund eines Arrestbefehls eine Pfändung vollziehen will, beginnt die Amtshandlung nicht erst mit Aushändigung des Arrestbefehls an den Exequenden, sondern steht, wenn kein die Legalität der Handlung ausschließender Umstand vorliegt, schon vorher unter dem Schutz des Gesetzes wegen Widerstand. Urth. des II. Sen. v. 31. Jan. 1882 (11/82) Rechtspr. IV. 97.

18. § 113.

Widerstand gegen einen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befindlichen Beamten ist strafbar, auch wenn der Thäter sich in Irrthum über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung befindet. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (74/82).

19. § 123.

Eine Ehefrau, welche sich von ihrem Manne getrennt hat, begeht, wenn sie in dessen Haus eindringt oder trotz seiner Aufforderung, es zu verlassen, verweilt, Hausfriedensbruch, wenn sie nicht die Absicht hat, das eheliche Zusammenleben fortzusetzen. Urth. des III. Sen. v. 4. Febr. 1882 (3177/81) Rechtspr. IV. 121.

20. § 125.

Eine Beschädigung der Sachen, gegen welche Gewaltthätigkeiten verübt wurden, gehört nicht zum Thatbestande des Landfriedensbruchs. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (78/82) Rechtspr. IV. 113, Entsch. V. 377.

21. § 141 Str. Ges. Bch. §§ 64, 69 Milit. Str. Ges. Bch.

Die Fahnenflucht (Desertion) ist mit der unerlaubten Entfernung des Dienstpflichtigen von seiner Abtheilung in der Absicht dauernder Entziehung aus der Dienstpflicht vollendet und bildet kein Zustandsdelikt während der ganzen Dauer der Dienstpflicht. Ob Entfernung vorliegt, ist Thatfrage und erfordert nicht Erreichung eines definitiven Aufenthalts. Hiernach entscheidet sich, ob eine Beförderung unter § 141 fällt oder als Begünstigung strafbar ist. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (2437/81) Rechtspr. IV. 110.

22. § 152.

Die Ableistung eines Meineids in einem Civilrechtstreite wird nicht dadurch entschuldigt, daß der Thäter eidlich nicht hätte gehört werden sollen oder seine Aussage ablehnen konnte. Urth. des I. Sen. v. 30. Jan. 1882 (43/82) Rechtspr. IV. 95.

23. § 172 Str. Ges. Bch. Allg. Pr. Ld. R. Th. II Tit. 1, § 673.

Die Trennung einer Ehe wegen dringender Vermuthung der verletzten ehelichen Treue durch vertrauten Umgang mit einem Dritten gemäß § 673 a. a. O. genügt als Vorbedingung der Bestrafung wegen Ehebruchs. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1881 (2897/81).

24. § 176, Ziff. 3.

Der ausdrücklichen Feststellung, daß der Thäter das Alter einer mißbrauchten jugendlichen Person gekannt habe, bedarf es nur, wenn diese Kenntniß bestritten ist. Urth. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (3118/81) und des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (3172/81) Rechtspr. IV. 5, 9.

25. §§ 185, 196.

Ein städtischer Magistrat kann als Behörde durch einen Angriff auf seine amtliche Thätigkeit beleidigt werden und genügt zum Strafantrag ein Beschluß desselben, auch wenn derselbe nur vom Bürgermeister beglaubigt ist. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1882 (3234/81).

26. § 193.

Berechtigte Interessen können allenthalben wahrgenommen werden, wo dies veranlaßt ist, ohne Beschränkung auf eine berechtigte Instanz. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882. (38/82) Rechtspr. IV. 116, Entsch. V. 379.

27. § 196.

Nicht nur der amtlich Vorgesetzte selbst, sondern auch dessen Stellvertreter ist bei Verhinderung des ersteren befugt, wegen Beamtenbeleidigung Strafantrag zu stellen. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (150/82).

28. § 200.

Die Art und Stelle der Bekanntmachung eines wegen Beleidigung in einer Zeitung ergangenen Urtheils unterliegt der Bestimmung des Strafgerichts und muß nicht der in Absatz 2 gegebenen Anleitung entsprechen. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (36/82) Rechtspr. IV. 118, Entsch. V. 381.

29. § 221.

Das Aussetzen oder in hülfloser Lage Verlassen einer durch Trunkenheit hülflosen Person kann unter § 221 subsumirt werden. Urth. des I. Sen. v. 9. Jan. 1882 (3101/81) Rechtspr. IV. 24.

30. § 221.

Die Frage, ob sich eine Person in hülfloser Lage befindet, ist thatsächlicher Natur und liegt daher nicht in jedem Niederlegen eines Kindes bei einem Andern. Urth. des II. Sen. v. 27. Jan. 1882 (3124/81) Rechtspr. IV. 78.

31. §§ 222, 230 Str. Ges. Bch., § 14, Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Nichtbestehen einer polizeilichen Vorschrift, welche die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen verordnet, entschuldigt nicht wegen des fahrlässigen Verkaufs von trichinösem Fleisch und des dadurch eingetretenen schädlichen Erfolgs. Urth. des III. Sen. v. 15. Febr. 1882 (3355/81).

32. § 223.

Das Züchtigungsrecht kann für einen einzelnen Fall übertragen werden und schließt die Uebertragung die Strafbarkeit einer in den Grenzen einer Züchtigung gebliebenen Mißhandlung aus. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (2923/81) Rechtspr. IV. 38.

33. § 223.

Der bei einer Gewaltthätigkeit verfolgte Zweck kann die Vorsätzlichkeit der durch jene begangenen Mißhandlung nicht ausschließen. Urth. des II. Sen. v. 31. Jan. 1882 (11/82) Rechtspr. IV. 97.

34. § 223a, 201.

Wenn in einem unter zwei Personen verabredeten, nach festgesetzten Regeln mittels Waffen vorzunehmenden Kampf Verletzungen vorgekommen sind, welche aus irgend einem Grunde, wie wegen der Nichtanwendung tödtlicher Waffen, nicht unter den strafrechtlichen Begriff des Zweikampfs fallen, so sind die Bestimmungen über Körperverletzungen anwendbar. Urth. des III. Sen. v. 22. Febr. 1882 (234/82).

35. § 224.

Schwere Körperverletzung kann nur dann angenommen werden, wenn die Gesammterscheinung des Menschen entstellt ist, oder die Bewegungsfähigkeit des Menschen im Ganzen leidet, sei es auch nur durch die Entstellung oder Verletzung eines einzelnen Gliedes. Die Lähmung oder Entstellung eines einzelnen Gliedes fällt nicht unter § 224. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (48/82) Rechtspr. IV. 102 des I. Sen. v. 23. Febr. 1882 (288/82).

36. § 230.

Ein Gewerbsgehülfe (Schlächtergeselle), dem die Führung des gewerblichen Fuhrwerks übertragen ist, ist in Bezug auf Leitung desselben zur besonderen Aufmerksamkeit auf die Pflichten dieses seines Berufs beim Fahren verbunden. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3088/81) Rechtspr. IV. 39.

37. § 232.

Nicht nur fahrlässig verursachte, sondern auch vorsätzlich verübte leichte Körperverletzungen sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen sind. Die Erziehungspflicht der Eltern ist keine Berufspflicht. Urth. des I. Sen. v. 9. Febr. 1882 (355/82).

38. §§ 242, 43.

Diebstahlsversuch kann angenommen werden, wenn der Thäter ein Behältniß in diebischer Absicht zu eröffnen versucht. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3114/81).

39. §§ 242.

Der Diebstahl geernteter Feldfrüchte aus Mieten, in welchen die Früchte dauernd aufbewahrt wurden, ist als Diebstahl, nicht als Uebertretung der Feldpolizeiordnung strafbar. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (59/82) Rechtspr. IV. 127.

40. §§ 242, 246.

Ein Rollkutscher, welcher einen Andern anstiftet oder es genehmigt, daß derselbe Entwendungen an den ihm anvertrauten Gütern begeht, ist wegen Unterschlagung, nicht wegen Anstiftung zum Diebstahl strafbar. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (3371/81).

41. § 243 [2].

Ein in einem Hause befindlicher, mit einem Schlosse verschließbarer Taubenschlag ist ein Behältniß im Sinne des Gesetzes und die Beseitigung des die Fugen verschließenden Lehms, um durch die so entstandene Oeffnung das Diebstahlsobjekt wegzunehmen, Einbruch. Urth. des II. Sen. v. 24. Febr. 1882 (260/82).

42. § 243 [7].

Der Diebstahl mittels Einschleichens setzt nur einen leisen, der Wahrnehmung Anderer möglichst entzogenen Eintritt voraus, nicht die Ueberwindung von Vorsichtsmaßregeln gegen einen heimlichen Eintritt. Urth. des III. Sen. v. 25. Jan. 1882 (2828/81) Rechtspr. IV. 69.

43. § 244.

Die wegen Diebstahlversuchs erlittene Vorbestrafung begründet Rückfälligkeit und ein mehrfach Vorbestrafter ist wegen Diebstahlversuchs mit der Rückfallstrafe zu beahnden. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (3151/81) Rechtspr. IV. 40.

44. § 246.

Es ist rechtsirrthümlich, wenn ein Thatrichter annimmt, daß durch ein Rückkaufsgeschäft stets nur ein Pfandvertrag geschlossen wird, das Eigenthum des Objekts also nie auf den Rückkaufshändler übergeht, sondern von ihm durch Weiterveräußerung unterschlagen wird. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2796/81) Rechtspr. IV. 14.

45. § 246.

Die Frage, ob der Erlös für eine kommissionsweise verkaufte Waare in das Eigenthum des Kommittenden oder des kaufmännischen Kommissionärs übergeht, ob er also unterschlagen werden kann, oder eine Schuld des Kommissionärs bildet, ist nach Civilrecht zu entscheiden. Urth. des II. Sen. v. 24. Jan. 1882 (3298/81) Rechtspr. IV. 63.

46. § 253.

Ein Vermögensvortheil, auf welchen der ihn Verfolgende ein Recht zu haben glaubt, ist kein rechtswidriger im Sinne des § 253, auch wenn der ihn Verfolgende sich bewußt ist, daß er wegen Mangels an Beweismitteln mit dem Anspruch vor Gericht nicht durchzudringen vermag. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3160/81) Rechtspr. IV. 18.

47. § 263.

Wer in einem Wirthshause Speisen oder Getränke mit dem Bewußtsein der Mittellosigkeit zur Zahlung der Zeche bestellt, ohne diese mitzutheilen, spiegelt seine Zahlungsfähigkeit vor. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (121/82) Rechtspr. IV. 90.

48. § 263.

Die Entziehung oder Schmälerung einer von einem Geschäftsmanne erlangten Kundschaft kann als Vermögensbeschädigung aufgefaßt werden. Urth. des II. Sen. v. 28. Febr. 1882 (284/82).

49. § 267.

Durch die Abänderung von Einträgen in seinem Hauptbuch und dessen Gebrauch als Beweismittel vor Gericht kann ein Kaufmann Betrug, aber nicht Urkundenfälschung begeben. Urth. des I. Sen. v. 23. Jan. 1882 (3181/81) Rechtspr. IV. 61. (Schluß folgt.)

Ungültige Zustellung einer Rechtsmittelschrift durch Einwerfung in den Briefkasten des Adressaten. Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 20. Januar 1882 i. S. Berg.-Märk. Eisenbahn c. Heiling, Nr. 374/81. II. O. L. G. Cöln.

Die in I. und II. Instanz aus dem Haftpflichtgesetz verurtheilte Beklagte hat Revision eingelegt, der in den Händen der Beklagten befindliche Originalakt über Zustellung der Revision datirt vom 5. Juli 1881.

Gegen dieses am 17. Juni 1881 zugestellte Urtheil legte die Beklagte Revision ein, laut eines vom 5. Juli 1881 datirten Zustellungsaktes.

Bei der Verhandlung vom 4. November 1881 machte der Vertreter des Revisionsbeklagten geltend, es sei die Beurkundung

im Zustellungsakte vom 5. Juli 1881, daß der zuzustellende verschlossene Brief dem Adressaten Justizrath N. in seiner Wohnung übergeben worden sei, der Wahrheit nicht entsprechend, vielmehr habe der Postbote dem Justizrath N. fraglichen Brief nicht übergeben oder ihm betreffs Zustellung desselben eine Erklärung gemacht und sich darauf beschränkt, den Brief in den Briefkasten zu werfen, ohne eine Abschrift der Zustellungsurkunde beizufügen und benannte als Zeugen zum Beweise dieser Thatsache den Justizrath N. sowie den Postboten K.

Das Reichsgericht erließ sofort Beweisbeschluß, durch welchen es die Vernehmung der benannten Zeugen über fragliche Thatsache durch das Amtsgericht anordnete.

Die Vernehmung der beiden Zeugen fand statt.

Inzwischen hatte am 15. November 1881 der Vertreter der Revisionsklägerin dem Vertreter des Revisionsbeklagten ein Wiedereinsetzungsgesuch zustellen lassen, in welchem er für den Fall, daß das Reichsgericht entscheiden würde, die Revision sei nicht innerhalb der Nothfrist eingelegt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Nichteinhaltung der Nothfrist nachsuchte und zugleich erklärte: Revision gegen das in Frage stehende Urtheil einzulegen und den Revisionsbeklagten zur Verhandlung vorzuladen.

In der zur weiteren Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung beschränkten sich die Vorträge der Parteien zunächst auf die Frage der Zulässigkeit der Revision. Der Revisionsbeklagte beantragte, unter Verwerfung des Gesuchs um Wiedereinsetzung, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Revisionsklägerin machte geltend, daß die Revision gültig erhoben sei und beantragte eventuell ihrem Wiedereinsetzungsgesuche statt zu geben. Es wurde festgestellt, daß der die Bemängelung der Zustellung der Revision enthaltende vorbereitende Schriftsatz des Revisionsbeklagten der Revisionsklägerin am 16. August 1881 behändigt worden ist.

Das R. G. hat hierauf die Revision als unzulässig zurückgewiesen und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen.

Gründe:

Von den zufolge Beweisbeschlusses vom 4. November 1881 vernommenen Zeugen hat Justizrath N. mit Bestimmtheit ausgesagt, daß er den Briefumschlag, in welchem sich die in Frage stehende Revisionsschrift befand, in seinem Briefkasten gefunden habe, und zwar ohne daß Abschrift einer Zustellungsurkunde beigefügt war. Diese Aussage wird durch die Aussage des Postboten K. nicht widerlegt, vielmehr insofern bestätigt, als dieser Zeuge erklärt, es sei allerdings möglich, daß ein zur betreffenden Zeit verwendeter Hilfsbriefträger aus Unkenntniß das Schriftstück in den Briefkasten geworfen habe, daß er selbst später den Justizrath N. gefragt, ob er das Schriftstück erhalten, und auf bejahende Antwort nunmehr nachträglich die Zustellungsurkunde gefertigt habe. Er bemerkt sogar, es komme sehr häufig vor, daß in solcher Weise Zustellungsurkunden nachträglich ausgestellt würden.

Hiernach ist als erwiesen zu erachten, daß die Beurkundung im Akte vom 5. Juli 1881, Postbote K. habe dem Adressaten selbst in seiner Wohnung den bezeichneten Brief nebst Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, der Wahrheit nicht entspricht, vielmehr nichts weiter geschah, als daß der Postbote diesen Brief einfach in den Briefkasten des Justizraths N. warf (Civilprozeß-Ordnung § 380, Abs. 2). — Mit Unrecht behauptet die Revisionsklägerin, daß trotzdem die Revision als gültig eingelegt zu erachten sei. Die Civilprozeß-Ordnung (§ 515) bestimmt, daß die Einlegung der Revision durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolge.

Was unter einer Zustellung zu verstehen sei (falls sie durch Gerichtsvollzieher oder Postboten erfolgt), ist aus den Bestimmungen der §§ 156, 165—170 bezw. 178 zu entnehmen. Hiernach besteht die Zustellung in der Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks an diejenige Person, welcher die Zustellung zu machen ist, oder, falls diese in ihrer Wohnung oder ihrem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an eine der im Gesetze bezeichneten anderen Personen. Ist auch letztere Zustellung nicht ausführbar, so soll das Schriftstück bei einer der in § 167 bezeichneten Behörde niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an 2 Nachbarn bekannt gemacht werden. Von alle dem ist im vorliegenden Falle nichts geschehen. Völlig unrichtig ist, wenn geltend gemacht wird, das Einwerfen in einen Briefkasten, der bestimmt ist, alle für eine gewisse Person ankommenden Briefe aufzunehmen, könne einer Uebergabe an diese Person gleichgeachtet werden. Schon thatsächlich erscheint dies unrichtig, denn würde man selbst annehmen, daß nur diese Person den Schlüssel zum Briefkasten in Händen habe und ihn nie aus der Hand gebe, so bliebe immerhin ungewiß, ob sie das im Briefkasten Enthaltene auch an dem Tage der Zustellung in Empfang nehmen werde, da sie ja möglicherweise verreist oder sonst verhindert sein kann.

Zweifellos erscheint jedenfalls, daß das Gesetz eine solche Art der Uebergabe nicht im Auge gehabt hat, vielmehr verlangt, daß der Gerichtsvollzieher oder Postbote der betreffenden Person selbst gegenüberstehe und ihr die Absicht der Uebergabe kund gebe. Dies vorausgesetzt, ist es dann allerdings gleichgültig, wie die Uebergabe erfolgt, ob das Schriftstück der betreffenden Person eingehändigt, oder ob es auf deren Geheiß oder mit deren Zustimmung irgendwo niedergelegt wird. Es erhellt hieraus, daß der in Frage stehende Vorgang als eine Zustellung im Sinne des Gesetzes nicht erachtet werden kann, vielmehr als ein rechtlich ganz bedeutungsloser Akt zu betrachten ist.

Bei dieser Sachlage kann sich nur fragen, ob etwa das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothfrist zu berücksichtigen sei.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Revisionsklägerin das Versehen des Postboten als unabwendbaren Zufall geltend machen kann (§§ 210 und 211 der Civilprozeß-Ordnung), denn dem Gesuche um Wiedereinsetzung kann schon deshalb nicht Folge gegeben werden, weil es verspätet gestellt ist.

Die besondere Frist des § 213 Abs. 2 der Civilprozeß-Ordnung — wenn dieser Paragraph angerufen werden wollte — ist jedenfalls versäumt. Im Uebrigen aber muß nach § 212 Civilprozeß-Ordnung die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden, welche mit dem Tage beginnt, an welchem das Hinderniß gehoben ist. Wie unbestritten, wurde schon am 16. August 1881 dem Vertreter der Revisionsklägerin ein Schriftsatz zugestellt, in welchem erklärt ist, die zuzustellende

Abschrift der Revisionsschrift sei in dem Briefkasten des Justizraths N. gefunden worden; eine Zustellung durch den Briefträger habe nicht stattgefunden. War hiermit auch keine Gewißheit gegeben, daß die Sache sich wirklich so verhalte, so konnte doch die Revisionsklägerin einer solchen Erklärung gegenüber nicht mehr geltend machen, es sei ihr völlig unbekannt, daß eine ordnungsmäßige Zustellung nicht erfolgt sei, und sie habe deshalb keinen Anlaß, vorsorgliche Schritte zur Wahrung ihrer Rechte zu thun. Vielmehr lag nun allerdings genügender Anlaß vor, sich durch eine mit eventuellem Wiedereinsetzungsgesuche verbundene formrichtige Einlegung der Revision der drohenden Anfechtung gegenüber sicher zu stellen; das in der früheren Unkenntniß beitandene Hinderniß in dieser Beziehung war gehoben. Die Frist des § 212 Civilprozeß-Ordnung war somit auch unter Berücksichtigung des § 201 Absatz 1 der Civilprozeß-Ordnung am 15. November 1881 längst abgelaufen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Max Hertle bei dem Amtsgericht in Mainburg; — Baehr und Ostermeyer bei dem Landgericht in Königsberg i. Preußen; — Carl Ladewig bei dem Landgericht I in Berlin; — Dr. Eugen Joseph bei dem Amtsgericht in Rastenburg; — Dr. William Scharlach bei dem Landgericht in Straßburg i./Els.; — Franz Bernhard Becker bei dem Landgericht in Torgau; — Richard Soltsien bei dem Amtsgericht in Luckenwalde; — Wolff bei dem Landgericht in Lissa; — Maximilian Boeckh bei dem Ober-Landesgericht in Karlsruhe; — Dr. Primo bei dem Landgericht in Stettin. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Knorr in Kulm bei dem Landgericht in Thorn; — Maximilian Boeckh bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Peterson bei dem Ober-Landesgericht in Breslau; — Theodor Voß bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Justizrath Westram in Nimptsch bei dem Landgericht in Schweidnitz; — Justizrath Bethe bei dem Landgericht in Görlitz; — Justizrath Költze in Züllichau bei dem Landgericht in Guben; — Siegmund Schott bei dem Ober-Landesgericht in Stuttgart; — Anton von Trzaska bei dem Landgericht in Ostrowo; — Justizrath Thönges bei dem Landgericht in Wiesbaden. —

Todesfälle.

Geheimer Justizrath Dr. Heitmann in Lüneburg; — Rechtsanwalt Movius in Nienburg; — Grieser in Weilheim. —

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Schaltze zu Spandau — and dem Justizrath Licht zu Potsdam der Rothe Adler-Orden vierter Klasse; — dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Költze zu Züllichau der Kronen-Orden dritter Klasse.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 15. Berlin, 1. Mai. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Civilprozeßordnung. Anwaltsprozeß.

Die §§ 233 und 234 der C. P. O. verordnen, daß die Klage zum Zwecke der Terminsbestimmung dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes einzureichen sei, und daß zwischen der Klagezustellung und dem Termine der beklagten Partei eine Frist von einem Monat als Einlassungsfrist frei bleiben soll. Dasselbe wiederholt sich konsequent für die Berufung resp. Revision.

Ein Antrag in der Reichstagsjustizkommission: behufs Abkürzung der Einlassungsfrist den Beklagten zur vorgängigen Anwaltbestellung zu verpflichten, widrigenfalls der klagende Anwalt in der nächsten Sitzung (unter Voraussetzung des Rollensystems) ein Versäumnißurtheil beantragen könne — ist abgelehnt.

(Wilmowski und Levy Kommentar § 234 Anm. 1. Protokoll der Reichstagsjustizkommission 537—540.)

Was versteht man unter „Rollensystem"? Das s. g. Rollensystem des französischen und bayrischen Prozesses, wonach einer der beiden Anwälte die Sache in die auf der Gerichtsschreiberei aufliegende Generalrolle einträgt, davon den gegnerischen Anwalt benachrichtigt, und beide nun zu erwarten haben, daß die den einzelnen Kammern überwiesenen Sachen nach ihrer Rollenreihenfolge zur Verhandlung kommen, ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht angenommen. Die Betheiligten werden dabei niemals im Voraus sicher sein, wann ihre Sachen zur Verhandlung kommen, und darum durch wiederholte Vorbereitungen und Termine beläftigt werden, während der Vorsitzende mit umsichtiger Erwägung und Leitung erhebliche Mißstände vermeiden kann. (Wilmowski und Levy Anm. 2 zu B. I. Abschnitt 3, Titel 3 — Motive 157—160.)

Ich bestätige, daß es eine große Belästigung der linksrheinischen Anwälte war, daß sie keine Gewißheit darüber hatten, ob diese oder jene ihrer Sachen zur Verhandlung komme? Der Anwalt hat sich auf die dritte Sache der Rolle vorbereitet in sicherer Erwartung, zum Plaidoyer zu kommen, aber die erste und zweite Sache, die er nicht kennt, sind so umfangreich, daß er unverrichteter Sache nach Hause wandern muß; — dagegen hat der Anwalt ein anderes Mal auf die 12. Sache gar nicht mehr gerechnet, aber die vorstehenden 11 Sachen sind einfach, oder wegen zufälligen Umstandes fallen einige Sachen aus, und der Anwalt sieht sich plötzlich vor die 12. Sache gestellt. Wie doppelt unangenehm ist dieses Verhältniß, wenn, wie jetzt regelmäßig der Fall, der Präsident respektive Referent gewohnt sind, vorbereitet zur Verhandlung zu erscheinen. Darum ist die Abschaffung dieses s. g. Rollensystems eine Wohlthat. Aber diese Zweckmäßigkeit der Terminsansetzung im Gegensatze zu dem s. g. Rollensystem besteht in Beziehung auf den ersten Termin nicht. Ich werde nachweisen, daß die Ansetzung eines Termins mit Beobachtung der Einlassungsfrist bei Mittheilung der Klage außer anderen Mißständen, welche dieselbe im Gefolge hat, gerade das Gegentheil von dem erwirkt, was das Gesetz beabsichtigt hat:

Es giebt zwei Arten von Prozeduren, und man kann der Regel nach keiner Klage ansehen, zu welcher dieser beiden Arten sie auslaufen wird, nämlich 1. Klagen, auf welche keine Einlassung erfolgt, 2. Klagen, auf welche eine Einlassung erfolgt, die mit der Anwaltsbestellung beginnt. Wenn keine Einlassung erfolgt, so ist die Ladung der Partei eine Inkonsequenz gewesen, denn, wenn die Partei, der Ladung folgend, erscheint, so wird sie nicht gehört, sondern verurtheilt; sie ist, wie der linksrheinische Anwalt sich bis zum Oktober 1879 sehr drastisch ausdrückte, geladen, nicht zur Verhandlung, sondern „um sich verurtheilen zu hören". Die Einlassungsfrist ist auch nicht sehr verständlich, wenn die Partei sich überhaupt nicht einzulassen gedenkt. Also ist ebenso der Verhandlungstermin wie die Einlassungsfrist überhaupt nur für den eventuellen Fall bestimmt, daß die Klage zur zweiten Art der Prozedur d. h. zur Anwaltsbestellung übergeht. Denn der klagende Anwalt ladet nicht die Partei, sondern er ladet den Anwalt, welcher für die beklagte Partei auftreten wird, und für diesen besteht die Einlassungsfrist. Für diese zweite Art der Prozedur ist die Ladung zu einem bestimmten Termine zwar an sich nicht unvernünftig, aber ich werde zeigen, daß gerade in diesem Falle die Terminsanberaumung und die

Einlassungsfrist nicht allein eine überflüssige Zeitversäumniß herbeiführen, sondern daß von demjenigen, was die Terminanberaumung erwirken soll, nämlich: „daß die Betheiligten im Voraus sicher sind, daß die Sache zur Verhandlung komme, und daß sie nicht durch wiederholte Vorbereitungen und Termine belästigt werden," gerade das Gegentheil eintritt.

Mit der ersten Art der Prozedur finden wir uns leicht ab; die Terminsansetzung und die Einlassunsfrist bedeutet:

a) für den klagenden Anwalt, daß er auf das dringend gewünschte Versäumnißurtheil 6 Wochen, drei Monate oder, je nach Beschäftigung des Gerichts, oder wenn gar die Gerichtsferien dazwischen treten, noch länger warten mag;

b) für die beklagte Partei, daß sie ausreichende Zeit hat, für vollkommene Unpfändbarkeit oder sonstige Verteilung jedes Effektes des Urtheils in aller Gemüthlichkeit zu sorgen;

c) für den Präsidenten ist die Verlegenheit, wie er es anfangen soll, eine Umsicht in der Terminsansetzung anzuwenden, bei dieser Art der Prozedur die nämliche wie bei der zweiten Art, weil er erstens nicht weiß, zu welcher Art der Prozedur die Klage sich wenden wird, sodann aber auch nicht weiß, ob die Sache, wenn sie der zweiten Art der Prozedur angehören sollte, große Dimensionen annehmen oder einfach bleiben wird, ob er deshalb eine lange Einlassungsfrist gewähren soll oder eine kurze, ob er deshalb auf einen größeren oder geringeren Zeitraum für die ökonomische Eintheilung der Sitzung rechnen soll? Und wenn der Präsident erst einigemal sich recht gründlich getäuscht hat, so wird ihm nichts übrig bleiben, als alle neuen Sachen auf dieselbe Sitzung anzusetzen, so lange die Einlassungsfrist dies gestattet.

Ich komme nun zu der zweiten Art der Prozedur: Die Civilprozeßordnung stellt sich vor, daß die Partei, sobald sie die Zustellung der Klage erhält, den Anwalt bestellen wird, daß der Anwalt innerhalb der ersten zwei Drittel der Frist den vorbereitenden Schriftsatz zustellt, daß der klägerische Anwalt, si opus, 8 Tage vor dem Termin replizirt und noch eine Duplik so zeitig empfängt, daß er vor dem Termin seine Partei befragen kann, daß beide Anwälte alsdann im ersten Termin wohlgerüstet erscheinen, und die Sache unfehlbar verhandelt wird, weil ja ein Termin angesetzt ist. Ganz abgesehen davon, daß solcher Prozeß außer in ganz einfachen Sachen schon deshalb, weil die Partei erst am Ende der Frist erscheint, selten möglich ist, würde diese Ueberstürzung bei einigermaßen verwickelten Sachen auch zum großen Schaden der Sache ausschlagen. Aber in Wahrheit tragen die streitigen Sachen regelmäßig eine ganz andere Physiognomie: die Partei geht erst am Ende der Frist zum Anwalte, dieser konstituirt sich dem Gegenanwalte gegenüber und parlamentirt mit demselben über den Termin. Das Resultat des Parlamentirens ist eine Verlegung und Bemessung einer neuen Einlassungsfrist, in welcher beide Anwälte glauben, ihre Information beendigt zu haben. Der erste Termin wird mithin verlegt, also haben die Betheiligten durch die Terminsansetzung doch keine Gewißheit gehabt, daß die Sache zur Verhandlung kommen werde. Die Information nimmt aber größere Ausdehnung an, der zweite Termin kommt heran, muß abermals verlegt werden, der dritte vielleicht ebenso. Also die Ansetzung der Termine hat immer nicht die Gewißheit gegeben, daß die Sache zur Verhandlung kommen werde. Auch die wiederholte unnöthige Vorbereitung wird dem Richter nicht erspart werden, wenn nicht, was sehr wünschenswerth ist und von den Anwälten eifrig erstrebt wird, ein gutes Verhältniß mit dem Gerichtshofe besteht, welches zu gegenseitiger vorheriger Verständigung darüber führt, ob Verhandlung oder Vertagung eintreten wird. Ein Uebelstand ist aber regelmäßig nicht zu vermeiden, daß die ökonomische Zeiteintheilung der Sitzungen gestört wird, indem bei der Terminsansetzung nie zum Voraus bestimmt werden kann, ob die Sachen zur Verhandlung kommen oder nicht. Man wende nicht ein, daß der Anwalt dem Gegenanwalt die Vertagung abschlagen soll, daß der Präsident sich der Vertagung widersetzen soll. Das würde ein getrübtes Verhältniß der Anwälte und ein gereiztes Verhältniß der Anwälte zum Gerichtshofe geben, welches zum Schaden der Justiz ausschlagen müßte.

Was bedeutet also die Terminsansetzung und die Einlassungsfrist bei dieser zweiten Art der Prozedur?

a) für den klagenden Anwalt, der sehr gespannt ist, die Antwort des Gegners zu hören, daß er erst Monate lang die Sache vergessen muß, wenn ihn nicht Querelen seiner Partei an die Existenz derselben erinnern;

b) für die beklagte Partei, daß sie die unangenehme Klage mehrmals bei Seite schiebt, endlich glücklich vergißt, bis sie am Ende der Frist in die Nothwendigkeit gesetzt wird, einen Anwalt zu bestellen;

c) für den beklagten Anwalt, daß er die Sache vor Thoresschluß erhält, übereilte Information einziehen und mit dem Gegenanwalt über Verlegung des ersten Termins parlamentiren muß;

d) für den Richter, daß er niemals die Gewißheit hat, ob die Sache zur Verhandlung kommen wird oder nicht, daß er fortwährend in der Lage ist, sich unnöthiger Weise vorzubereiten, wenn ihn nicht die Konnivenz der Anwälte davor bewahrt, daß aber die Oekonomie der Sitzungen jedenfalls gesprengt wird;

e) für alle Betheiligten, daß sich eine fortlaufende Terminsansetzung wie ein Störenfried durch die Vorverhandlungen hinzieht, welche alle gleich belästigt, die Anwälte namentlich noch dadurch, daß auf jeden Termin eine Korrespondenz mit der Partei und regelmäßig eine Mißbilligung der Terminsverlegung Seitens derjenigen Partei, welche den letzten Schriftsatz abgegeben hatte, erfolgt.

Es scheint also wohl bewiesen, daß die Terminsansetzung als solche nicht die Verhandlung der Sache garantirt, aber daß der Termin nicht eher angesetzt werden soll, als bis die Verhandlung garantirt ist. Ist die Verhandlung garantirt, dann ist die Ansetzung eines bestimmten Termins zweckmäßig, weil man im Voraus weiß, daß die Sache zur Verhand-

lung kommt und keine Belästigung durch unnöthige Vorbereitung stattfinden wird.

Wie stellt sich nun die Sache, wenn dem erwähnten in der Reichstags-Justiz-Kommission gestellten Antrage stattgegeben wäre?

Der Anwalt der klagenden Partei fordert die beklagte Partei auf, einen Anwalt zu bestellen, um die Sache zu verhandeln, und zwar binnen einer von der Zustellung ab gesetzlich zu bemessenden Frist. (Die Ladungen an auswärtige Parteien oder die öffentlichen Ladungen bedürfen besonderer Bestimmungen.) Der Anwalt stellt die Androhung, daß er bei nicht erfolgter Anwaltsbestellung das Versäumnißurtheil beantragen werde. Bestellt sich kein Anwalt, so wird das Gericht ersucht, die Sache in der nächsten Sitzung wegen versäumter Anwaltsbestellung aufrufen zu lassen und der klagende Anwalt beantragt Versäumnißurtheil. Bestellt sich bis zum Aufrufe ein Anwalt der beklagten Partei, so fällt die Sache einfach fort. Diese Prozedur nimmt eine kleine Zeit vor Beginn der eigentlichen Sitzung in Anspruch. Hat sich schon vorher ein Anwalt für die beklagte Partei bestellt, so bleibt die Sache dem Gerichte einstweilen ganz fern. Die Anwälte verhandeln die Sache unter einander, und haben entweder niemals Veranlassung, das Gericht anzurufen, wenn nämlich die Sache verglichen wird; oder sie rufen nach vollständiger Information das Gericht, unter Vorlegung des im Vorverfahren ermittelten Sachverhältnisses, an, mit dem Antrage, einen Termin zu bestimmen. Diese Terminsbestimmung giebt sodann die Gewißheit, daß die Sache zur Verhandlung kommt. Der Präsident erkennt auch die Sache, weiß also die Zeitökonomie der Sitzung zu bemessen, kann also eine Umsicht in der Ansetzung der Termine anwenden und alle Mißstände vermeiden. Ist ein Anwalt lässig, so tritt der andere als betreibender Theil auf, und wird sich eine Vertagung nicht gefallen lassen.

Vor Allem aber, und das ist der größte Vorzug dieses Verfahrens, giebt es keine günstigere Situation für einen Vergleich, als wenn beide Parteien mit Anwälten versehen sind, welche in das Sachverhältniß eingeweiht sind und das Vertrauen ihres Klienten genießen, und wenn keine Gerichtskosten erwachsen sind, über welche regelmäßig der Vergleich strauchelt. Ein einflußreicher Anwalt zu Cöln hat mir versichert, daß von den streitigen Sachen, welche er zu führen gehabt habe, mehr als die Hälfte auf dem Anwaltsbüreau verglichen seien. Das ist eine Stellung des Anwalts, welche den Stand hebt, und dem Publikum mehr Segen bringt, als alle gerichtlichen Entscheidungen.

Eine genauere Revision der C. P. O., namentlich Bezeichnung der vielen hiernach überflüssig werdenden Bestimmungen, liegt außerhalb der Grenzen dieses Aufsatzes, welcher nur die Unzulänglichkeit und Verderblichkeit der Terminsansetzung bei der ersten Ladung nachweisen soll. Ich bemerke nur, daß der Einspruch gleichfalls dem Gerichte fern bleiben kann; denn ist der Einspruch rechtzeitig erfolgt, so kann im demnächstigen Verhandlungstermin die Rechtzeiligkeit des Einspruches zur Begründung des Antrags auf Aufhebung des Versäumnißurtheils nachgewiesen werden.

Ich komme aber nunmehr zu einem wo möglich noch bedeutenderen Punkte. Er betrifft die Berufung resp. die Revision. Die Partei, welche Berufung einlegen will, geht zu ihrem Anwalt I. Instanz; dieser muß sich an den in dem regelmäßig entfernten Orte des Oberlandesgerichtes wohnhaften Anwalt II. Instanz wenden, welcher der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts die Berufungsschrift zur Terminseinrückung vorlegt. Die Terminseinrückung mag nun auch wirklich in 24 Stunden geschehen, dann erst kann die Zustellung an den Gegenanwalt erfolgen. Kommt also die Partei drei Tage vor Ablauf der Frist, die ihr doch voll zustehen soll, zu ihrem Anwalte, so ist die Einhaltung der Frist kaum möglich. Namentlich kann der Anwalt nicht dafür einstehen, daß die Frist gewahrt wird, und selbst dann nicht, wenn das Spatium ein größeres ist, denn von ihm hängt die Wahrung der Frist nicht ab. Zunächst wirkt nämlich die Post mit, welche den Brief dem Anwalt II. Instanz überbringt, sodann der Gerichtsschreiber, welcher die Berufungsschrift dem Präsidenten zur Terminseinrückung vorlegt, sodann der Präsident, der den Termin ansetzt, wiederum sodann der Gerichtsschreiber, welcher die Schrift dem Gerichtsdiener übergiebt, sodann der Gerichtsdiener, welcher die Schrift dem Anwalte aushändigt, und endlich noch einmal die Post, welche die Ladung dem Anwalte des Gegners zustellt. Wie kann der Anwalt dafür einstehen, daß diese vielen Personen alle sofort zu seinem Dienste bereit sind? Also die Einhaltung der Frist ist in der That zumeist dem Zufalle preisgegeben.

Wenn die Terminsansetzung dagegen fortfällt, so ist die einfache Zustellung von Anwalt zu Anwalt höchstens durch die Post genügend; für die Vermitteilung des Anwalts II. Instanz giebt vorherige Verabredung und der Telegraph Aushülfe. Und wenn noch der wenig praktische § 164 der C. P. O. dahin geändert wird, daß die Zustellung an den Anwalt I. Instanz, dessen Benennung im Urtheil vorzuschreiben ist, zu erfolgen hat, so ist diese brennende Frage zu Aller Zufriedenheit und ohne Aenderung des Prinzipes gelöst.

Noch einige Bemerkungen: Wie häufig kommt es vor, daß namentlich bei vorgerückter Frist die Berufung nur vorsorglich eingelegt wird. Alsdann genügt, wenn dieselbe nicht fortgesetzt werden soll, eine einfache Zurücknahme dem Gegenanwalt gegenüber und das Gericht ist mit der Sache nie befaßt worden, auch Kosten nicht entstanden. Auch die Bescheinigung der Rechtskraft kann vom Gerichtsschreiber mit Sicherheit ertheilt werden, sobald der Gegenanwalt auf Aufforderung des Gerichtsschreibers die Einlegung der Berufung nicht nachweist; während jetzt der Anwalt einfach die Berufungseinlegung zur Terminseinrückung vorlegen, demnächst die Zustellung derselben unterlassen kann, wodurch der Erfolg erzielt ist, daß die Rechtskraft nach § 646 der C. P. O. niemals bescheinigt werden kann.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom Januar und Februar 1882.

(Schluß.)

50. § 267.

Die alternative Feststellung, daß eine fälschliche Anfertigung oder eine Verfälschung einer Urkunde stattgefunden habe, ist

zulässig. Durch die Erschleichung einer ächten Unterschrift des Accepts auf einem Wechsel, der gegen Verabredung auf einen höheren Betrag ausgestellt ist, wird Betrug, nicht Urkundenfälschung begangen. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (92/82) Rechtspr. IV. 107.

51. §§ 267, 268.

Die Anfertigung eines Wechselaccepts auf den Namen einer nicht existirenden Person ist Urkundenfälschung. Urth. des I. Sen. v. 26. Jan. 1882 (3258/81) Rechtspr. IV. 74.

52. § 285.

Wirthe, welche in ihren Lokalen Glücksspiele dulden, sind strafbar, wenn sie auch den öffentlichen Zutritt zu den Lokalen verhindert haben und die Glücksspiele nur zur Unterhaltung der Gäste, nicht aus Gewinnsucht, betrieben wurden. Urth. des II. Sen. v. 28. Febr. 1882 (257/82).

53. § 288.

In der Verpachtung einer Sache kann unter Umständen eine Veräußerung gefunden werden. (Preuß. Landrecht.) Urth. des II. Sen. v. 17. Febr. 1882 (164/82).

54. § 289.

Der Verpächter eines ländlichen Grundstücks hat ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten, welche auf dem Pachtobjekt gewachsen sind, (nach preuß. Landrecht) und begeht durch Wegnahme der Früchte das Vergehen des § 289, auch wenn der Verpächter das Pfandrecht nicht ausdrücklich geltend macht, präsumtiv aber sein Wille gegen die Fortschaffung ist. Urth. des II. Sen. v. 20. Jan. 1882 (3141/81) Rechtspr. IV. 56.

55. § 301.

Die Ausstellung von Wechselblanketts durch Minderjährige genügt zur Vollendung des Delikts und ändert die nachträgliche Mitunterzeichnung durch den Vormund nichts vom Thatbestande. Auch die Erlangung einer wechselmäßigen Sicherung, auf welche kein Anspruch besteht, reicht zur Annahme gewinnsüchtiger Absicht aus. — Die Antragsfrist beginnt für den Minderjährigen nicht mit der Unterschrift des Blanketts, sondern erst mit Erlangung der Wissenschaft von der schädigenden Wirkung derselben. Urth. des III. Sen. v. 18. Febr. 1882 (3327/81).

56. § 302a (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Nicht im Voraus bedungene Vortheile, welche ein Rückkaufshändler verlangt, wenn der frühere Verkäufer das Objekt zurückerwerben will, begründen keinen Wucher. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2796/81) Rechtspr. IV. 14.

57. § 302a (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Darlehnsvermittler können wegen Beihülfe aber auch als selbständige Thäter wegen Wuchers strafbar sein. Urth. des I. Sen. v. 19. Jan. 1882 (3229/81) Rechtspr. IV. 53, Entsch. V. 366.

58. § 302d (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Wuchergeschäfte nach der Begriffbestimmung des geltenden Gesetzes, welche vor dem Inkrafttreten desselben gemacht wurden, können zur Feststellung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit eines strafbaren Wuchers, nicht aber zu dem der Gewohnheitsmäßigkeit benützt werden. Urth. des II. Sen. v. 24. Jan. 1882 (3267/81) Rechtspr. IV. 66, Entsch. V. 370.

59. § 302d (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Um die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit des Wuchers festzustellen, können auch wucherische Geschäfte des Angeklagten beigezogen werden, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1880 vorkamen, welche also an sich nicht strafbar sind. Urth. des I. Sen. v. 2. Febr. 1882 (7/82) Rechtspr. IV. 113.

60. §§ 306, 309.

Das „in Brandsetzen" eines Gebäudes setzt kein aktives Anzünden oder Anlegen von Zündstoffen voraus, sondern es genügt jede Verursachung des in Brand Gerathens. Urth. des I. Sen. v. 26. Jan. 1882 (8/82) Rechtspr. IV. 72.

61. § 330.

Ein Bauleiter, der einen Bau gegen allgemein anerkannte Regeln der Baukunst herstellt, so daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Baues Gefahr für Andere entsteht, ist strafbar, auch wenn die Verwendung noch nicht begonnen hat. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (2938/81).

62. §§ 340, 342.

Um die unter diese Paragraphen fallenden Delikte anzunehmen, ist ein Causalzusammenhang zwischen Amtshandlung und Delikt erforderlich, nicht blos eine Verübung gelegentlich einer Amtshandlung. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1882 (3047/81).

63. § 345.

Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 345 ist Jeder, der amtlich zum Vollzuge oder der Vollstreckung mitzuwirken hat und bildet jede einem solchen Beamten obliegende Amtsthätigkeit ein „vollstrecken lassen". Es fallen also auch untergeordnete Bureaubeamte unter Umständen unter § 345. Urth. des I. Sen. v. 9. Januar 1882 (3196/81) Rechtspr. IV. 25. Entsch. V. 332.

64. § 347 Abs. 2.

Auch die fahrlässig herbeigeführte vorzeitige Entlassung eines Gefangenen, nicht nur die fahrlässige Beförderung des Entweichens fällt unter die Strafbestimmung. Urth. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (3106/81) Rechtspr. IV. 3. Entsch. V. 324.

65. § 348.

Die von einem Landbriefträger fälschlich angefertigte Zustellungsurkunde betrifft als Nachweis der Erfüllung eines von der Postverwaltung übernommenen Auftrags jedenfalls eine rechtlich erhebliche Thatsache. Urth. des II. Sen. v. 7. Febr. 1882 (77/82).

66. § 359.

Nur solche öffentliche Bedienstete können als Beamte angesehen werden, die Dienste zu staatlichen Zwecken unter eigener Verantwortlichkeit leisten. Urth. des I. Sen. v. 16. Jan. 1882 (3161/81) Rechtspr. IV. 47. Entsch. V. 337.

67. § 367 Ziff. 7.

Diese Strafbestimmung ist durch das Ges. v. 14. Mai 1877, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, nicht aufgehoben. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (3276/81).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 9 Str. Pr. O.

Die Ergreifung im Inlande begründet den Gerichtsstand auch für solche im Auslande begangene strafbare Handlungen, wegen welcher die Ergreifung nicht erfolgt war. Beschl. des I. Sen. v. 2. Jan. 1882 (4826/81) Rechtspr. IV. 7.

2. §§ 22, 23 Str. Pr. O.

Der amtliche Vorgesetzte, welcher wegen Beamtenbeleidigung Strafantrag gestellt hat, ist nicht unfähig als Richter zu fungiren. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (150/82).

3. § 56^{1} Str. Pr. O.

Ein Urtheil welchem die Aussage eines eidesunmündigen, aber beeideten Zeugen zu Grund liegt, eignet sich zur Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (304/82).

4. § 156 Abs. 2 Str. Pr. O.

Ein bei der Gendarmerie mündlich gestellter Strafantrag, für dessen schriftliche Abfassung die Unterschrift des Antragstellers nicht erholt wird, ist unwirksam. Urth. des I. Sen. v. 5. Jan. 1882 (3148/81) Rechtspr. IV. 17.

5. § 222 Str. Pr. O.

Die Beurtheilung, ob der Aufenthaltsort eines Zeugen oder Sachverständigen so weit vom Vernehmungsort entfernt ist, daß die kommissarische Vernehmung gerechtfertigt ist, hat einen rechtlichen Charakter und unterliegt deshalb der Beurtheilung des Revisionsgerichts. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (37/82) Rechtspr. IV. 120.

6. §§ 237, 300, $377^{6\,8}$ Str. Pr. O.

Eine Rechtsbelehrung von Seite des Vorsitzenden bei anderer Gelegenheit als nach Schluß des Plaidoyers ist unzulässig. Jedoch kann der Vorsitzende Ausführungen der Prozeßbetheiligten, welche den Fortgang der Verhandlung sachwidrig aufhalten, auf ein richtiges Maß beschränken. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (247/82).

7. § 243 Str. Pr. O.

Ein Antrag auf Ladung eines Zeugen kann in der Hauptverhandlung nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Angeklagte den Aufenthalt des Zeugen nicht anzugeben vermag. Urth. des I. Sen. v. 23. Jan. 1882 (3381/82) Rechtspr. IV. 63.

8. § 244 Str. Pr. O.

Dieser Paragraph erscheint nur dann durch Nichtvernehmung geladener Zeugen verletzt, wenn die Ladung dem über die Thatfrage aburtheilenden Richter nachgewiesen worden war. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2796/81) Rechtspr. IV. 14.

9. § 257 Str. Pr. O.

Die Unterlassung der Befragung des Angeklagten nach dem Vortrag des Vertheidigers, ob jener noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe, führt nicht zur Aufhebung des Urtheils, wenn nicht ersichtlich ist, daß der Angeklagte dadurch in seiner Vertheidigung beeinträchtigt wurde. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (66/82) Rechtspr. IV. 94.

10. § 259 Str. Pr. O.

Einstellung des Strafverfahrens kann nicht erfolgen, wenn ein Delikt, wegen dessen es an dem erforderlichen Strafantrag gebricht, in idealem Zusammenfluß mit einem andern steht, wegen dessen es eines Strafantrags nicht bedarf. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3330/81).

11. § 262 Str. Pr. O.

Wenn bei dem Zweifel, ob Diebstahl (§ 242) oder Entwendung (§ 370^{5} Str. Ges. Bch.) vorliegt, drei Richter für ersteren, zwei für letzteren stimmen, kann nicht Freisprechung erfolgen, sondern muß wegen Entwendung gestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (2939/81) Rechtspr. IV. 84.

12. § 262 Str. Pr. O. §§ 197, 198 Gerichts-Verf. Ges.

Wenn in der aburtheilenden Strafkammer über die Schuldfrage verschiedene Meinungen hervortreten, von denen keine vier Stimmen auf sich vereinigt, so darf dies nicht in einer Abstimmung konstatirt und Freisprechung beschlossen werden, sondern muß successive über die schwerere Strafe nach sich ziehende Schuld, sodann über die leichteren Formen derselben abgestimmt werden. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3214/81).

13. § 264 Str. Pr. O., § 272 Str. Ges. Bch.

Wenn das Hauptverfahren wegen fälschlichen Setzens eines Grenzsteins eröffnet ist, die Verurtheilung aber wegen Grenzverrückung erfolgt, so liegt keine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts vor. Urth. des I. Sen. v. 23. Jan. 1882 (3332/81) Rechtspr. IV. 62.

14. § 267 Str. Pr. O.

Darauf, daß die mündlich mitgetheilten Entscheidungsgründe mit denjenigen des schriftlich abgefaßten Urtheils nicht übereinstimmen, kann eine Revision nicht begründet werden. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (3330/81).

15. § 275 Str. Pr. O.

Aufhebung des Urtheils ist nicht begründet, wenn dasselbe nicht innerhalb dreier Tage nach dessen Verkündung zu den Akten gebracht wurde. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (3132/81) Rechtspr. IV. 91.

16. § 292 Abs. 3 Str. Pr. O.

Eine Fragestellung, ob der Angeklagte eine Strafthat wiederholt durch mehrere selbstständige Handlungen begangen habe, ist unzulässig. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (119/82), v. 4. Febr. 1882 (153/82) Rechtspr. IV. 86, Entsch. V. 383.

17. § 293 Str. Pr. O., § 176 Str. Ges. Bch.

Bei Mißbrauch einer jugendlichen Person zur Unzucht ist keine Frage dahin zu stellen, ob der Thäter das Alter der jugendlichen Person gekannt habe; die Bejahung liegt vielmehr im Schuldspruch. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (119/82) Rechtspr. IV. 86.

18. §§ 309, $377^{1\,2}$ 282, 303 Str. Pr. O.

Die Anwesenheit eines zur Dienstleistung nicht berufenen Ergänzungs-Geschworenen bei Berathung des Wahrspruchs zieht Aufhebung des Urtheils nach sich, selbst wenn im Wege des Berichtigungsverfahrens die Berathung und Beschlußfassung der Geschworenen in regelrechter Weise wiederholt worden war. Urth. des I. Sen. v. 20. Febr. 1882 (155/82).

19. §§ 314, 264, 266 Abs. 4 Str. Pr. O.

Wenn der Thäter verurtheilt wird, aber nicht unter dem, dem Eröffnungsbeschluß zu Grund gelegenen rechtlichen Gesichtspunkt, kann wegen dieses nicht Freisprechung erfolgen. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (119/82) Rechtspr. IV. 86.

20. §§ 381, 440, 441 Str. Pr. O.

Einem Nebenkläger, der bei Verkündung des Urtheils weder persönlich noch durch einen Vertreter anwesend war, läuft die Frist zur Anmeldung der Revision von Zustellung des Urtheils an. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (3192/81).

21. §§ 435, 436, 442 Str. Pr. O.

In der schriftlichen Anwendung eines Rechtsmittels von Seiten eines zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten liegt eine Anschlußerklärung. Der zur Verlangung einer Buße Berechtigte ist auch zum Anschluß berechtigt, wenngleich er Buße nicht verlangt. Urth. des II. Sen. v. 13. Jan. 1882 (3135/82) Rechtspr. IV. 42, Entsch. V 335.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. §§ 170, 173, 174 Ger. Verf. Ges.

Die Räumung eines Theils des Zuhörerraums behufs Aufrechthaltung der Ordnung auf Anordnung des Vorsitzenden bildet keine Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlung. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (247/82).

2. § 210 Konk. O.

Zum Thatbestande des einfachen Bankerutts gehört weder Vorsatz nach Fahrlässigkeit noch ein mit einem Verschulden des Thäters in ursachlichem Zusammenhang stehender Erfolg. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (2825/81), des II. Sen. v. 17. Jan. 1882 (3230/81) Rechtspr. IV. 35, 48.

3. § 210 Konk. O., § 59 Str. Ges. Bch.

Wenn eine Person ein kaufmännisches Geschäft auf ihren Namen in das Handelsregister hat eintragen lassen, sich jedoch um den Umfang des Geschäftes, die Buchführung und Bilanzziehung fahrlässigerweise nicht kümmert, kann sie sich nicht auf Unwissenheit jener Umstände berufen. Urth. des III. Sen. v. 28. Jan. 1882 (3038/81) Rechtspr. IV. 92.

4. § 210 Konk. O.

Der einfache Bankerutt erfordert nicht vorsätzliche oder fahrlässige Verübung, sondern nur das objektive Vorliegen der Begriffsmerkmale. Den Kaufmann entschuldigt auch nicht die Unkenntniß der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (29/82) Rechtspr. IV. 104.

5. § 210 Konk. O.

Eine Ehefrau, auf deren Namen ein kaufmännisches Geschäft betrieben wird, die aber dasselbe dergestalt ihrem Ehemanne überläßt, daß sie über den Umfang des Geschäftes und dessen Buchführung ohne alle Kenntniß ist, ist bei Vorliegen der Thatbestandsmerkmale des einfachen Bankerutts durch jene Unkenntniß nur dann entschuldigt, wenn dieselbe nicht auf Leichtsinn beruht. Urth. des III. Straffen. v. 28. Jan. 1882 (3038/81).

6. § 210 Konk. O., § 67 Str. Ges. Bch.

Einfacher Bankerutt verjährt erst von der Zahlungseinstellung bez. Konkurs-Eröffnung an. Urth. des II. Sen. v. 7. Jan. 1882 (3230/81) Rechtspr. IV. 48.

7. § 210³ Konk. O.

Die Buchführung eines Kaufmanns muß über dessen ganzes Vermögen die Uebersicht gewähren, also auch über die Einwirkung von anderen Geschäftszweigen, bezüglich deren er zur Buchführung nicht verpflichtet ist. Urth. des III. Sen. v. 1. Febr. 1882 (49/82).

8. § 211 Konk. O.

Ein Gläubiger, welcher die Befriedigung zum Nachtheile der übrigen Gläubiger lediglich vornimmt, ohne den Schuldner zu seiner Handlungsweise zu bestimmen, ist straflos. Urth. des II. Sen. v. 10. Jan. 1882 (2931/81) Rechtspr. IV. 28.

9. § 211 Konk. O.

Ein Gläubiger, welcher den Gemeinschuldner vorsätzlich dazu bestimmt, ihn durch Befriedigung vor den andern Gläubigern zu begünstigen, macht sich der Anstiftung zum Delikte des § 211 schuldig. Urth. des II. Sen. v. 10. Febr. 1882 (88/82).

10. § 211 Konk. O.

Zum Thatbestande der Gläubigerbegünstigung genügt das Bewußtsein, daß durch Befriedigung eines Gläubigers derselbe vor den übrigen begünstigt wird. Urth. des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (320/82). Dies verneint und fordert die bestimmte begünstigende Absicht. Urth. des I. Sen. v. 13. Febr. 1882 (3060/81).

11. §§ 154, 155 Vereins Zollges. v. 1. Juli 1869.

II. Auf Werthersatz statt der Konfiskation des der Verzollung entzogenen Gegenstandes kann gegen den Defraudanten erkannt werden, welcher nicht Eigenthümer ist, wenn der Eigenthümer nicht strafbar ist, also nicht auch schon dann, wenn der Eigenthümer außer Verfolgung blieb. Urth. des I. Straffen. v. 9. Febr. 1882 (156/82).

12. §§ 6, 18 R. Pr. Ges. v. 7. Mai 1874.

Für die Unterlassung der Angabe des Druckers auf einer Druckschrift ist Jeder strafrechtlich haftbar, welcher dieselbe vorsätzlich bewirkt hat, nicht blos der Inhaber der Druckerei. Urth des III. Sen. v. 25. Febr. 1882 (94/82).

13. §§ 1, 8 Markenschutzges. v. 30. Nov. 1874.

Ob die Schutzmarken, welche ein Industrieller zum Eintrag in das Register angemeldet hat, einzeln oder nur in ihrer Gesammtheit geschützt sind, hängt von der Art des Eintrags in das Register, nicht von der Intention des Anmeldenden ab. Urth. des III. Sen. v. 11. Febr. 1882 (3192/82).

14. §§ 69, 48 Str. Ges. v. 6. Febr. 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes.

Ein Standesbeamter, der unter Herrschaft des Pr. Ld. R. die Ehe einer Minderjährigen fahrlässiger Weise für geschlossen erklärt, ohne daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vorliegt, ist strafbar. Urth. des II. Sen. v. 20. Jan. 1882 (3269/81) Rechtspr. IV. 57. Entsch. V. 340.

15. §§ 1, 7 Reichsges. v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Ein Muster, von welchem der Berechtigte oor der Anmeldung zum Musterregister einem Geschäftsfreunde eine Probe zum Zwecke späterer Bestellungen zuschickt, kann nicht als dadurch verbreitet angesehen werden. Wenn der wegen unbefugter Nachbildung eines Musters Angeklagte behauptet, dem Muster fehle die Neuheit, so muß das Gericht über diese Einrede entscheiden. Urth. des III. Sen. v. 11. Jan. 1882 (2820/81) Rechtspr. IV. 32. Entsch. V. 347.

16. § 5 Reichs-Patent Ges. v. 25. Mai 1877.

Der Erfindungs-Besitz schützt den Besitzer gegen die Wirkungen einer Patentertheilung für die von ihm besessene Erfindung, nicht nur in dem Umfange, in welchem er zur Zeit der Ertheilung die Erfindung in Benutzung genommen hatte, sondern, wenn er in jenem Zeitpunkte die Erfindung zu gewerblichen Zwecken benutzt hatte, kann er auch noch später zum Verkauf seiner Produkte übergehen. Urth. des III. Sen. v. 7. Jan. 1882 (3166/81) Rechtspr. IV. 22. Entsch. V. 362.

17. § 5 Patentges. v. 25. Mai 1877.

Derjenige, welcher sich zur Zeit der Patentertheilung an einen Andern im Besitze der Erfindung befindet, kann dieselbe nach allen Richtungen gewerblich ausbeuten, und schützt der Bezug von einem solchen geschützten Besitzer auch den Erwerber bezüglich der Benutzung und des Weiterverkaufs. Urth. des III. Sen. v. 4. Febr. 1882 (3354/81) Rechtspr. IV. 123.

18. § 12 Patentges. v. 25. Mai 1877.

Der inländische Vertreter eines ausländischen Patentinhabers ist nicht ausschließlich befugt, Strafanträge wegen Patentver-

setzung zu stellen. Urth. des III. Sen. v. 4. Febr. 1882. (3354/81).

19. § 28 [4] R. Ges. v. 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Ein Theaterdolch, welcher die Bestimmung, als Waffe zu dienen, nicht an sich trägt, ist keine Waffe im Sinne des Gesetzes. Urth. des II. Sen. v. 3. Febr. 1882 (3317/81) Rechtspr. IV. 114.

20. § 10 [1] R. Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der Zusatz einer Farbe zu Fleischwaaren, welcher der normalen Beschaffenheit der Waare nicht entspricht, ist eine Verfälschung derselben, wenn er ihr den Anschein einer besseren Beschaffenheit, z. B. nicht vorhandener Frische, gibt, oder den Genußwerth der Waare verringert, wenn auch nur in der Meinung der den Zusatz kennenden Abnehmer. Urth. des III. Sen. v. 18. Febr. 1882 (3368/81).

21. § 10 [2] R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Feilhalten im Sinne des Gesetzes erfordert weder ein Anpreisen noch eine Ausstellung zur Schau, sondern nur ein Bereithalten zum Verkaufe an einer Verkaufsstelle. Urth. des III. Sen. v. 8. Febr. 1882 (3315/81).

22. § 10 [2] R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein Nahrungs- oder Genußmittel gilt dann als nachgemacht, wenn es ganz oder wesentlich aus andern Stoffen besteht, als die ächte Waare, wenn auch keine Verschlechterung von Stoffen oder Gesundheitsschädlichkeit vorliegt. Urth. des II. Sen. v. 24. Febr. 1882 (229/82).

23. § 10, 12 R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Als verdorben können auch solche Nahrungsmittel bezeichnet werden, welche nie zu einem brauchbaren Zustand gelangt waren, wie das Fleisch ungeborener Kälber, nicht blos solche, deren guter Zustand durch äußere oder innere Vorgänge verschlechtert ist. Urth. des II. Sen. v. 3. Jan. 1882 (3077/81) Rechtspr. IV. 8, Entsch. V. 287.

24. § 12, Ziff. 1 R. Ges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Mittheilung gesundheitsschädlicher Eigenschaften eines Nahrungsmittels an den nächsten Käufer schließt nicht unbedingt aus, daß der Verkauf desselben als eines Nahrungsmittels erfolgt und strafbar ist. Dies bedarf aber der ausdrücklichen Feststellung. Urth. des III. Sen. v. 4. Jan. 1882 (2891/81) Rechtspr. IV. 10.

25. § 12 R. Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein gesundheitsschädliches Nahrungs- oder Genußmittel als solches in den Verkehr zu bringen, ist Erforderniß der Willensbestimmung des Verkäufers, die Absicht des Erwerbers ist in der Regel ohne Belang, ebenso der desfallsige Erfolg. Urth. des III. Sen. v. 25. Jan. 1882 (3215/81) Rechtspr. IV. 67.

Die Wirksamkeit der Vollziehung des Arrestes ist bedingt durch die Zustellung des Arrestbeschlusses an den Schuldner vor oder bei Vollziehung des Arrestes. § 671, 802, 808 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 4. März 1882 i. S. Baum c. Weiß Nr. 822/81 V. vom 4. März 1882. O. L. G. zu Hamm.

Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Die Voraussetzung des Klageanspruchs ist die Wirksamkeit der Vollziehung des vom Kläger ausgebrachten Arrestes. Ist diese Wirksamkeit, wie der Berufungsrichter annimmt, bedingt durch die Zustellung des Arrestbeschlusses an den Schuldner vor oder bei Vollziehung des Arrestes, so hat das angefochtene Urtheil den Kläger mit Recht abgewiesen. Denn nach der unangefochtenen und soweit erkennbar unanfechtbaren thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hat eine solche Zustellung nicht stattgefunden. Daß sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, kann nach den Bestimmungen der §§ 808, 802, Absatz 2 und 671 der Civilprozeßordnung nicht zweifelhaft sein. Es fragt sich also nur, ob die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift blos als Verstoß gegen eine das Verhalten des Gerichtsvollziehers regelnde Instruktion aufgefaßt werden muß, oder ob man es mit einem absoluten Verbot zu thun hat, dessen Uebertretung die betreffende Handlung zu einer ungesetzlichen macht und ihr die rechtsbegründende Wirkung, die Entstehung eines Pfandrechts, nach § 810, 709 daselbst, benimmt. Für das Letztere sprechen überwiegende Gründe. Aus dem Sprachgebrauche der Civilprozeßordnung läßt sich nur soviel herleiten, daß die Ausdrucksweise „darf nicht", wie sie im vorliegenden Falle (§ 671) gebraucht ist, nicht blos bei Vorschriften instruktioneller Art, sondern auch dann gewählt ist, wenn ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot die betreffende Prozeßhandlung ungültig macht. So im § 171:

„An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung — nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen . . . . Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist."

Die Entscheidung ist deshalb aus der Bedeutung der Zustellung für den Schuldner zu entnehmen. Nicht jedes Urtheil braucht zugestellt zu werden blos deshalb, weil es erlassen ist. Die Motive Seite 222 bemerken:

„Die Verkündung macht die Zustellung des Verkündeten entbehrlich. Für Urtheile spricht dies Absatz 2 des § 273" — jetzt 283 — . . . . aus . . . . während bezüglich der Endurtheile Abweichungen von jener Regelvorschrift für den Beginn des Laufs der Nothfristen und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus überwiegenden Gründen geboten erscheinen."

Ferner Seite 410:

„die Zustellung des zu vollstreckenden Urtheils . . . . vor der Zwangsvollstreckung vermittelt die Kenntniß des Schuldners von demselben. Zugleich wird damit in gewissem Maße ein vor der Zwangsvollstreckung zu erlassendes Vollziehungs- oder Befriedigungsgebot ersetzt."

Das hier in den Vordergrund gestellte Interesse des Schuldners an der Zustellung verdient aber in noch weit höherem Grade Berücksichtigung, wenn es sich um einen Arrest handelt. Nach § 801 kann die Entscheidung über das Arrestgesuch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, auch eine anderweite Anhörung des Schuldners vor Erlaß des Arrestbeschlusses ist nicht geboten; die Zustellung desselben ist nach § 802 Absatz 2 in die Hand des Gläubigers gelegt. Angesichts dieser Bestimmungen ist es undenkbar, daß die zur Erörterung stehende Vorschrift, welche gleichmäßig an derselben Stelle das Verfahren bei Arrestvollziehungen und Zwangsvollstreckungen regelt, nicht als ein zwingendes Verbot hat gegeben sein sollen. Denn eine andere Annahme müßte dahin führen, dem Gesetze einen Mangel in der Fürsorge für den berechtigten Schutz des Schuldners gegen die Willkür des Gläubigers beizumessen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Arnold Busse, — Dr. Georg Heinrich Gaedeke, — Dr. Julius Guhraner, — Bruno Richard Fensch, — Paul Michaelis, — Dr. Felix Cohn bei dem Landgericht I in Berlin; — Walter Neubaur bei dem Amtsgericht in Homburg v. d. H.; — Albers bei dem Amtsgericht in Nicolai; — Dingerkus bei dem Amtsgericht in Foerde; — Dr. Ernst Gemeinhardt, — Dr. Aurelius Schmid — und Dr. Isidor Harburger bei dem Landgericht I in München; — Dr. Seelig bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.; — Mahlendorff bei dem Landgericht in Cöslin; — Otto Hallwachs bei dem Landgericht in Darmstadt; — Carl Schuler bei dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht zu Zweibrücken; — Dr. Mallet bei dem Amtsgericht zu Osterholz; — Gottlieb Fleischmann bei dem Landgericht in Metz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Wagner bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder; — Otto Jübell bei dem Ober-Landesgericht in Celle; — Ernst von Blücher bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Heinrich Richard Haase bei dem Amtsgericht in Chemnitz.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Dr. Wehner zu Landeck i./S. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — der Rechtsanwalt Sondag in Barmen zum Notar für den Amtsgerichtsbezirk Elberfeld; — der Rechtsanwalt von Portugall zu Münster zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm; — der Rechtsanwalt Hembd zu Soldin zum Notar im Bezirk des Kammergerichts. —

Todesfälle.

Gjessing in Tondern; — Gulden in Zweibrücken; — Justizrath Philipp Werle — und Karl Lindt in Darmstadt; — Freudenstein zu Rinteln. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ernst zu Brieg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen; — dem Rechtsanwalt, Justizrath Haarmann zu Celle ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse des fürstlich lippischen Gesammthauses ertheilt.

Hierzu als Beilage: Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwalts-Vereins.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 16. Berlin, 15. Mai. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Revision der Rechtsanwalts-Gebührenordnung.

Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer im Bezirke des Oberlandesgerichts Oldenburg.

An
das Großherzoglich Oldenburgische und Fürstlich Schaumburg-Lippesche Oberlandesgericht
zu
Oldenburg.

Ueber das durch Reskript des hohen Oberlandesgerichts vom 21/23. December 1881 dem Vorstande der Anwaltskammer mitgetheilte Schreiben des Reichsjustizamtes an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, vom 13/16. Oktober 1881, betreffend etwaige Aenderungen der Gebührentaxe für Rechtsanwälte, giebt der Vorstand in Folgendem eine gutachtliche Erklärung ganz gehorsamst ab, wobei er die Verspätung mit dem Kranksein des früheren Vorsitzenden und dem Wechsel in der Person desselben geneigtest zu entschuldigen bittet.

Nachdem den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das obgedachte Schreiben des Reichsjustizamtes mitgetheilt war, hat der Vorstand in einer Sitzung vom 28. Januar d. J. über den Inhalt desselben berathen und dabei das Gesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, durchgenommen.

Die Ueberzeugung, daß eine Ermäßigung der Gebühren der Rechtsanwälte im Allgemeinen als gerechtfertigt erscheine, hat von dem Vorstande nicht gewonnen werden können. Sind viele und mannigfache Klagen über die Höhe der Prozeßgebühren von dem rechtsuchenden Publikum geführt worden, so hat der Vorstand gleiche Beschwerden über die Gebühren der Anwälte kaum vernommen. —

Sind einzelne Sätze in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte reichlich hoch gegriffen, so dürfte die Gebühr für die anwaltliche Thätigkeit in mancher anderen Beziehung als zu gering normirt erscheinen, in welcher Hinsicht sich der Vorstand, namentlich auch wegen der nur nach kurzer Gültigkeit des Gebührengesetzes und deshalb noch nicht gehörig gesammelter Erfahrungen, näherer detaillirter Anführungen enthalten zu dürfen glaubt.

Es wird hier nicht die bloße Herabsetzung einiger zu hoher Gebühren am Platze sein, vielmehr eine angemessene Ausgleichung stattfinden müssen. Für die Prüfung der Angemessenheit der Gebühren wird auch der Umstand nicht ganz außer Acht zu lassen sein, daß der Anwalt zur Uebernahme von sehr häufig vorkommenden Armensachen verpflichtet ist, aus welchen derselbe in der Regel keine Gebühr erhält, wogegen er die baaren Auslagen ohne deren Erstattung zu bestreiten hat.

Ein gesuchter und beschäftigter Rechtsanwalt muß während der Zeit der vollen Arbeitskraft durch seinen Erwerb in den Stand gesetzt werden, sich und seine Familie anständig und standesgemäß zu ernähren und etwas zurückzulegen für die Zeit, in welcher er weniger leisten kann oder überall nicht mehr zu arbeiten im Stande ist. Kann sich der Anwalt trotz angestrengter Thätigkeit wegen einer zu geringen Vergütung für seine Arbeit eine solche pekuniäre Stellung nicht verschaffen, so wird die Berufsfreudigkeit leicht abnehmen und er nicht so Tüchtiges leisten, als er in dem anderen Falle geleistet haben würde. Ein tüchtiger Anwaltstand ist aber ja bei dem jetzigen Prozeßverfahren von noch größerer Bedeutung als bei dem früheren. —

Es wird hier auch in Betracht kommen, daß die jetzige anwaltliche Thätigkeit eine anstrengendere und aufreibendere ist, als die frühere, und deshalb naturgemäß im Allgemeinen eine

Verminderung oder ein Erlöschen der Arbeitskraft nicht erst im späten Alter eintreten wird.

Was sodann die in dem Schreiben des hohen Reichsjustizamtes gestellten 3 besonderen Fragen betrifft, so hat der Vorstand in Betreff der Frage

Zu 1, ob und inwieweit das Gesetz vom 29. Juni 1881 zu einer Revision der den abgeänderten Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes parallel laufenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (— ein solcher Parallelismus ist auch vielfach nicht durchgeführt —) Anlaß geben dürfte? die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß solche Abänderungen in irgendwelcher Beziehung als geboten oder auch nur als angemessen erscheinen. Nur können nach seiner Ansicht von den Kosten des Mahnverfahrens (§ 38 der Anwalts-Gebühren-Ordnung) die zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls (Ziffer 3) in Wegfall kommen, da dieselbe eine besondere Thätigkeit des Anwalts nicht erfordert, während es bei den drei Zehntheilen für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber, verbleibt.

Zu 2, sind dem Vorstande Klagen über die Höhe der Schreibegebühren nie zu Ohren gekommen, und würde nach seiner Ansicht ein Wegfall oder eine Herabsetzung derselben durchaus nicht gerechtfertigt sein. Es entspricht diese Gebühr den gerichtlichen Copialien, an denen nichts geändert ist, und werden durch dieselbe die Büreaukosten kaum gedeckt. — In den Gedanken, daß ein Rechtsanwalt sich wegen zu hoher Schreibgebühren veranlaßt sehen könnte, mehr oder längere Schriftsätze als nöthig einzureichen, hat der Vorstand sich nicht hineinzufinden vermocht; dagegen kann er die Befürchtung, daß ein Anwalt sich beim Wegfall der Schreibgebühr veranlaßt sehen könnte, die Schriftsätze zu kurz und nicht vollständig genug abzufassen und das Weitere dem mündlichen Vortrage vorzubehalten, nicht als eine ganz unbegründete ansehen.

Eine Beseitigung der Schreibgebühren würde den Anwalt, welcher nur Prozeßsachen in den niedrigen Werthklassen für eine geringe Prozeßgebühr u. s. w. zu führen hat, besonders hart treffen, und erlaubt sich der Vorstand hier noch ferner hervorzuheben, wie es doch nicht mehr als billig erscheinen dürfte, wenn der Anwalt auch die baaren Auslagen (Copialien) für seine in einzelnen Fällen sehr umfangreiche Correspondenz mit den Parteien ersetzt erhält.

Zu 3, hält der Vorstand die Sätze von $^3/_{10}$ der Prozeßgebühr für Ertheilung eines Raths bei bedeutenderen Werthobjecten für zu hoch, und ist in solchen Fällen nach Uebereinkunft der hiesigen Anwälte auch immer erheblich weniger als die Taxe berechnet.

Als Maximalsatz dürfte eine Summe von etwa 50 Mark festzusetzen, und das Weitere dem gewissenhaften Ermessen der Anwälte zu überlassen sein.

Varel, März 21., 1882.

Ehrerbietigst

Der Vorstand der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichts-Bezirk Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

A. Rumpf.

Ein Beitrag zur Frage der Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879.

Wir entnehmen einem Berichte des Herrn Kollegen Poppe an die Vorstandschaft der Breslauer Anwaltskammer folgendes interessante statistische Material:

Das auch an den Vorstand der hiesigen Anwaltskammer gelangte Justizministerial-Rescript vom 4. November 1881 hat einer Anzahl hiesiger Kollegen Veranlassung gegeben, in einer gemeinsamen Berathung über den Inhalt desselben zusammen zu treten.

Die auf die Berathung verwendbare Zeit war aber zu kurz bemessen, um alles Wünschenswerthe zur Sprache zu bringen und dem Vorstande bereits vor Abfassung des Berichts an das Justizministerium zu unterbreiten. Vor allen Dingen fehlte es an den erforderlichen statistischen Grundlagen. Einem mir gegenüber von verschiedenen Kollegen ausgesprochenen Wunsche gemäß habe ich auf Grund der von mir seit meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (3. Januar 1880) geführten Bücher einige solche statistische Daten zusammengestellt. Insbesondere habe ich ermittelt, daß unter einhundert mir übertragenen Mandaten betrafen:

1.	Untersuchungen auf erhobene öffentliche Klage	8,50 Proz.
2.	Privatklagen	3,50 „
3.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 0—20 Mark Objekt	9,00 „
4.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 20—60 Mark Objekt	15,00 „
5.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 60—120 M. Objekt	13,50 „
6.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 120—200 M. Objekt	12,00 „
7.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 200—300 M. Objekt	10,00 „
8.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 300—450 M. Objekt	7,00 „
9.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 450—650 M. Objekt	3,50 „
10.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 650—900 M. Objekt	2,50 „
11.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 900 bis 1200 Mark Objekt	2,75 „
12.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 1200 bis 1600 Mark Objekt	2,25 „
13.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 1600 bis 2100 Mark Objekt	4,50 „
14.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 2100 bis 2700 Mark Objekt	1,00 „
15.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 2700 bis 3400 Mark Objekt	2,00 „
16.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 3400 bis 4300 Mark Objekt	0,75 „
17.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 4300 bis 5400 Mark Objekt	0,25 „
18.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 5400 bis 6700 Mark Objekt	0,75 „
19.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 6700 bis 8200 Mark Objekt	0,25 „

20. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 8200 bis 10000 Mark Objekt . . . . 0,25 Proz.
21. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit 10000 Mark Objekt und darüber . . . . 0,75 „

Bei dieser mit größtmöglicher Genauigkeit gefertigten Zusammenstellung habe ich absichtlich Amtsgerichts- und Landgerichtssachen nicht getrennt. Insbesondere sind also auch nicht ausgeschieden die Klagesachen, die ohne Rücksicht auf das Objekt zur Kompetenz des Amtsgerichts gehören.

Etwa 1/10 der 300 Mark im Objekt übersteigenden Sachen gehörten jedoch zu den Amtsgerichtssachen. Die meisten dieser Sachen waren Alimentationsklagen, dann kamen Exmissionssachen und Klagen wegen Viehmängel.

Ebenso sind die Konkurssachen nicht ausgeschieden, die allerdings meistentheils 300 Mark im Objekt erheblich überstiegen.

Im Ganzen waren etwa 8/10 der 300 Mark im Objekt übersteigenden Prozeßsachen, Konkurssachen. Es sind ferner aus der Gesammtzahl der Mandate die Armensachen nicht ausgeschieden. Mit Rücksicht darauf, daß die weitaus meisten Armensachen Ehescheidungssachen waren, in solchen aber meistentheils das Objekt als unschätzbar gleich 2000 Mark angenommen wurde, erklärt sich der verhältnißmäßig hohe Prozentsatz der Sachen mit einem Objekte von 1600 bis 2100 Mark (4½ Prozent). Mehr als die Hälfte der Sachen mit 1600 bis 2100 Mark Objekt waren Armensachen, insbesondere Klagen Armer auf Ehescheidung und auf Befriedigung der Ansprüche aus der außerehelichen Schwängerung, so daß als zahlbare Sachen von den 4½ prozentigen Sachen mit 1600 bis 2100 Mark Objekt höchstens 2 Prozent in Betracht kommen.

Im Uebrigen ist zu berücksichtigen, daß auch die anderen mir zugetheilten Armensachen zum weitaus größten Theile Sachen mit mehr als 300 Mark Objekt waren. Im Ganzen waren etwa 4 Prozent meiner Prozesse Armensachen und sind davon wieder etwa 19/20 im Objekte über 300 Mark, 1/20 im Objekte unter 300 Mark. — Hervorzuheben ist weiter, daß, insoweit die Armensachen nicht Ehescheidungssachen waren, diese meist noch höhere Objekte als 2000 Mark betrafen, z. B. Klagen auf Entschädigungen aus Delikten 2c. (Objekte 8200—10000 und 10000 Mark und darüber) und Klagen auf Entrichtung der Ehescheidungsstrafen in Gestalt von Alimenten (Objektstufe meist 2700—3400 Mark). Gewonnen wurden die Armensachen in den seltensten Fällen. Wurden sie aber gewonnen, oder wandte sich der Prozeß zu Gunsten des Armen, so war entweder auch beim Gegner die Zwangsvollstreckung fruchtlos, oder aber es verglich sich vor ergangenem Urtheil hinter meinem Rücken der wohlhabende Gegner mit der zum Armenrecht verstatteten Person dahin, daß dieser eine Baarzahlung erhielt und die Kosten übernahm. Von der armen Partei erhielt ich auf meine Kosten natürlich nichts.

Regelmäßig stellte sich also die Sache so, daß ich als in Armensachen beigeordneter Anwalt umsonst arbeiten und die Auslagen aus der eigenen Tasche zusetzen mußte.

Bemerken will ich auch, daß unter 100 Mandaten ich in ca. 14—15 Fällen Gebühren und Auslagen auszuklagen genöthigt war. Diese Gebührenklagen betrafen meist Civilmandate unter 300 Mark. Wegen Vertretung in Strafsachen und Privatklagesachen kamen sehr wenig Gebührenklagen vor, da in diesen das Honorar meist vorausbezahlt wurde. Günstigsten Falls gingen in ca. der Hälfte der ausgeklagten Sachen die Gebühren ein und zwar meist im Wege der Zwangsvollstreckung. Bezüglich der übrigen ausgeklagten Sachen war die Zwangsvollstreckung fruchtlos.

In ca. 1%—2% aller Mandate ist nicht erst geklagt worden, da sich auf die vor der Klageerhebung meiner Gewohnheit gemäß eingezogene Erkundigung über die Bonität des Zahlungspflichtigen die Zwecklosigkeit der Klage von vornherein wegen voraussichtlich fruchtlosem Ausfall der Zwangsvollstreckung herausgestellt hatte.

Es ergiebt sich also, daß unter Zusammenrechnung der Armensachen, der vergeblich ausgeklagten und der nicht erst ausgeklagten Sachen bei ca. 14% aller Mandate die Gebühren und Auslagen nicht beizutreiben waren.

Da in Sachen mit über 300 Mark Objekt meist Vorschuß erfordert worden war, in den Sachen mit kleineren Objekten (obwohl gerade dort es in Anbetracht der Höhe der Auslagen und sonstigen Umstände bei Berücksichtigung meines Vortheils in höherem Grade geboten gewesen wäre, Vorschuß zu erfordern) dies sehr oft nicht geschehen ist, so trafen die Ausfälle der vollen Gebühren und Auslagen fast durchweg die Civilmandate im Objekte unter 300 Mark. Bedenkt man noch, daß die Kosten, welche gerade für die Gebührenklagen aufgewendet werden mußten, ganz unverhältnißmäßig viel höher sind als früher, wo die Anwaltsgebühren in dem billigen Mandatsprozeß ausgeklagt werden konnten (das Mahnverfahren ist, weil lediglich zur Verschleppung der Sache dienlich, nicht anwendbar), berücksichtigt man ferner, daß jeder Prozeß jetzt mehr als das Doppelte an Schreibwerk als früher erfordert, daß aber nach richtiger und möglichst genauer Berechnung der Bogen Schreibwerk den Anwalt im Durchschnitt 0,75 Mark kostet, während wir 0,40 Mark erhalten, berücksichtigt man endlich, daß auch die übrigen Auslagen des Anwalts weitaus höhere sind, als früher, und zwar insbesondere dadurch, daß der Anwalt an die Gerichte die Kosten für ertheilte Abschriften, Ausfertigungen 2c. und die Gerichtsvollziehergebühren aus der eigenen Tasche vorschießen muß, daß aber namentlich der bei Gerichten I. Instanz zugelassene Anwalt meistentheils nur sehr mäßige Vorschüsse von den Mandanten erfordern kann, so ergiebt sich, daß

1. das Betriebskapital, mit welchem der Anwalt zu arbeiten hat, ein bedeutend größeres sein muß, als früher,
2. der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben geringer sein muß, als früher.

Nach Inhalt meiner Kassenbücher beträgt dieser Ueberschuß 1/3 der Gesammteinnahme, d. h. die zur Erhaltung des Bureaus und zur Fortführung der Prozesse zu machenden effektiven Ausgaben betragen volle zwei Drittheile der Gesammteinnahmen und verbleibt als Einkommen für den Lebensunterhalt nur ein Drittheil der Gesammteinnahmen.

Erfahrungsmäßig werden gegenwärtig viel weniger Prozesse geführt, als früher. Die Zahl der Mandate, die einem beschäftigten Anwalt vor dem ersten Oktober 1879 alljährlich übertragen wurden, ist gegen die Zahl der im neuen Verfahren übertragenen Sachen dieserhalb auch zurückgegangen und zwar um so mehr, als auch die Zahl der nach contradictorischer Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Sachen erheblich niedri-

ger gegen früher ist und andererseits die Zahl der Anwälte eine größere ist.

Als Resultat meiner Betrachtungen dürfte sich daher einmal ergeben, daß die aus einer Zahl von 100 Durchschnittsmandaten erzielte Reineinnahme im Durchschnitt kaum höher als früher ist; daß aber die Gesammtdurchschnittseinnahme der Anwälte erheblich zurückgegangen ist.

Zu § 181 der C. P. Ord.

In einem Urtheile des Ehrengerichtshofes heißt es:

In der vor dem Landgericht zu N. verhandelten Prozeßsache des P. wider den W. ist dem Angeschuldigten, als dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers P., nach Erlaß des den Beklagten verurtheilenden Versäumnißurtheils eine von dem Anwalt des Beklagten Y. zu N. gefertigte Einspruchsschrift im Original ohne Beifügung einer Abschrift am 10. Februar 1881 durch die Post zugegangen. Unter der Einspruchsschrift befand sich der Vermerk:

„Geht kurzer Hand an Herrn Kollegen X. Eine Klagbeantwortung werde ich nachfolgen lassen. Collegialiter

M. 9/2. 81. Y.

Der Angeschuldigte nahm die Schrift, ohne dem Rechtsanwalt Y. ein Empfangsbekenntniß zu übersenden, zu seinen Akten. Als ihn der Rechtsanwalt Y. unmittelbar vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung am 15. März 1881 um Ausstellung der zum Nachweise der rechtzeitigen Zustellung erforderlichen Empfangsbescheinigung ersuchte, weigerte sich der Angeschuldigte dessen mit dem Bemerken, daß die Zustellung nicht ordnungsmäßig erfolgt sei. Nach Inhalt des gerichtlichen Protokolls über die mündliche Verhandlung hat der Angeschuldigte dem Gerichte gegenüber erklärt, daß er nur die Urschrift, nicht auch eine Abschrift der Einspruchsschrift erhalten und deshalb sich zur Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses nicht für verpflichtet gehalten habe. Der Einspruch wurde darauf durch Urtheil verworfen.

Das Ehrengericht hat angenommen, daß der Anwalt, an welchen eine Zustellung gemäß § 181 der Civilprozeßordnung ergeht, dem zustellenden Anwalt hierüber auch ohne ausdrückliche Aufforderung eine schriftliche Empfangsbescheinigung zu ertheilen habe, daß zwar darin, daß der Angeschuldigte nicht sofort am 10. Februar 1881 die Empfangsbescheinigung ertheilte, eine Pflichtverletzung nicht gefunden werden könne, daß aber im Termin selbst auf ausdrückliches Verlangen des Rechtsanwalts Y. der Angeschuldigte eine solche Bescheinigung mit vorschriftsmäßigem Inhalte hätte ertheilen müssen und daß deshalb sein Verhalten gegenüber dem Y. am 15. März 1881 nicht im Einklange mit seinen Anwaltspflichten gewesen sei.

Dieser Annahme kann, soweit sie sich auf das Verhalten des Angeschuldigten bezieht, nicht beigetreten werden.

Nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung steht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt dem Zustellenden kein Mittel zu, durch welches er den Gegenanwalt zur Ausstellung der in § 181 Absatz 2 erwähnten schriftlichen Empfangsbescheinigung zu zwingen vermag, und es wird deshalb in den Motiven der Civilprozeßordnung bemerkt, daß der Absatz 2 das Einverständniß beider Anwälte voraussetze. Aus diesem Grunde allein würde indessen die Annahme sich nicht rechtfertigen lassen, daß die Ausstellung der Bescheinigung in dem freien Belieben des Anwalts steht und er durch Weigerung derselben in keinem Falle den Pflichten seines Berufes zuwiderhandelt. Vielmehr würde in dieser Beziehung namentlich in Erwägung zu ziehen sein, ob und in wieweit das Empfangsbekenntniß zum Nachweise der Zustellung nothwendig ist und ob also durch die Weigerung der Nachweis einer vom Gesetze gestatteten Art der Zustellung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird. Für die vorliegende Sache aber, kann von der Erörterung und Entscheidung dieser Fragen abgesehen werden. Wenn man auch mit dem ersten Richter annehmen will, daß der Anwalt, welchem von einem anderen Anwalt zugestellt wird, verpflichtet ist, darüber ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekenntniß zu ertheilen, so liegt ihm diese Verpflichtung doch dann nicht ob, wenn es an einer gemäß den gesetzlichen Vorschriften bewirkten Zustellung fehlt. Daß in einem solchen Falle nicht die Zustellung als gehörig erfolgt bescheinigt werden darf, versteht sich von selbst. Aber es kann der Anwalt auch nicht für verpflichtet erachtet werden, über einen Akt, welcher an sich ohne rechtliche Bedeutung und Wirkung ist, eine Bescheinigung zu ertheilen. Nach § 156 der Civilprozeßordnung besteht die Zustellung, wenn nicht eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die ausdrückliche Bezeichnung des übergebenen Schriftstücks als Abschrift unbedingt erforderlich ist und nicht vielmehr auch die Uebergabe eines vom Aussteller des zuzustellenden Schriftstücks herrührenden Exemplars genügt, wenn aus demselben die Uebereinstimmung mit der Urschrift, welche in den Händen des Zustellenden verbleibt, hervorgeht. Der Rechtsanwalt Y. aber hat weder eine beglaubigte Abschrift, noch ein mit der Urschrift übereinstimmendes Exemplar, sondern das Original der Einspruchsschrift selbst dem Angeschuldigten übersandt. Somit fehlte es an einer Zustellung, wie das Gesetz sie erfordert, und war folglich auch der Angeschuldigte nicht verpflichtet, sich zu dem Empfange der Einspruchsschrift schriftlich zu bekennen. Dadurch, daß er im Termin zur Verhandlung über den Einspruch dem Gericht das Sachverhältniß vortrug, hat er Alles gethan, was zu thun ihm oblag. Daß er dem Wunsche seines Kollegen nicht insoweit nachkam, daß er demselben eine Bescheinigung über den Eingang der Urschrift der Einspruchsschrift ausstellte, mag vielleicht den Anforderungen kollegialischen Entgegenkommens und gesellschaftlicher Gefälligkeit nicht ganz entsprechen, obwohl auch hiervon nicht die Rede sein kann, wenn der Angeschuldigte, wie er behauptet, das Verlangen des Rechtsanwalts G. dahin aufgefaßt hat, als sollte er demselben die Zustellung als gehörig erfolgt bescheinigen. Keinenfalls aber hat durch die Weigerung, das Empfangsbekenntniß auszustellen, der Angeschuldigte die ihm nach § 28 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 obliegende Pflicht, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich der durch seinen Beruf erforderten Achtung würdig zu zeigen, verletzt.

Es war deshalb unter Aufhebung des ersten Urtheils auf Freisprechung des Angeschuldigten zu erkennen.

Die Kosten der Arresterwirkung im Fall eines ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergangenen Arrestbefehls und ohne später erfolgenden Widerspruch.

In allen seither dem Verfasser in seiner Praxis und in derjenigen seiner Kollegen bekannt gewordenen Fällen giebt das Gericht bei Erlassung eines Arrestbefehls ohne vorgängige mündliche Verhandlung (und nur von diesem Fall ist hier die Rede) nicht zugleich eine vorläufige Entscheidung über die Kosten, sondern übergeht den Kostenpunkt, indem es die Entscheidung desselben stillschweigend für den eventuellen Fall der Erhebung des Widerspruchs durch den Arrestbeklagten dem Endurtheil über die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorbehält.

Tritt der, hier nicht zu besprechende, Fall des Widerspruchs ein, so liegt die Sache wegen des Kostenpunkts einfach und bedarf keiner Erörterung. Erfahrungsgemäß wird aber nur in sehr wenigen Fällen Widerspruch erhoben und es fragt sich nun:

1. wie in den vielen Fällen, in welchen sich der sofort erlassene und nicht widersprochene Arrestbefehl über den Kostenpunkt nicht ausspricht, der Arrestkläger zu dem Ersatz der Kosten des Arrestantrags und Arrestvollzugs gelangt;
2. ob das Gericht überhaupt nicht befugt wäre, in dem Arrestbefehl auszusprechen, daß der Beklagte die Kosten zu tragen habe;
3. welche praktische Bedeutung ein solcher Ausspruch hätte.

Zu 1.

Dem Arrestkläger, welcher den Arrestbefehl erwirkt hat, steht nach der Reichs-Civilprozeßordnung lediglich kein Mittel zu Gebote, die Fortsetzung des Arrestprozeßverfahrens, sei es auch nur zur Herbeiführung eines Ausspruchs über die Kosten, zu bewirken, sondern nur der Arrestbeklagte kann durch Erhebung des Widerspruchs die Sache in weiteren prozessualischen Lauf bringen.

Wenn deshalb der Arrestkläger einen Arrestbefehl erwirkt hat und letzterer über die Kosten nichts bestimmt, so bleiben dieselben zunächst dem Arrestkläger zur Last, wenn er auch noch so sehr berechtigt und durch die rechtswidrige Handlungsweise des Beklagten veranlaßt war, den Arrest zu erwirken.

Der Arrestkläger kann nun allerdings dem Arrestbeklagten eine Zusammenstellung seiner Kosten mit Zahlungsaufforderung übersenden oder einen Zahlungsbefehl erwirken, allein was dieses, den meisten Arrestbeklagten gegenüber, für einen Erfolg hat, dürfte hinlänglich bekannt sein. Es bleibt somit fast in allen Fällen dem Arrestkläger, wenn er auf seine Kosten nicht verzichten will, nichts übrig, als förmliche getrennte Klage auf Ersatz der ihm widerrechtlich verursachten Kosten zu erheben.

Es kann nun zwar zugegeben werden, daß nach dem, den neuen Reichsgesetzen vorschwebenden, Ideal eigentlich besser Jeder verzichten und Keiner klagen soll; allein, da wir auf diesem, übrigens für die Schaffung eines befriedigenden Rechtszustandes keineswegs empfehlenswerthen, idealen Standpunkt noch nicht angelangt sind, so muß es für den im Recht befindlichen Arrestkläger ein Mittel geben, zu dem Ersatz seiner, unter Umständen hohen, Kosten für die Erwirkung des Arrestes zu gelangen. Leider läßt sich kein anderes Mittel finden, als besondere Klage auf Ersatz der Kosten, allein es kann die Verfolgung der Kostenforderung durch einen vorausgegangenen Ausspruch des Arrestgerichts wesentlich erleichtert werden.

Es wäre sehr wohl gerechtfertigt, wenn das Arrestgericht in dem Arrestbefehl gleichzeitig aussprechen würde, daß der Arrestbeklagte die Kosten zu ersetzen habe.

Zu 2.

Die Gerichte scheinen Bedenken zu tragen, ob sie zu einem solchen Ausspruch in dem Arrestbefehl überhaupt befugt seien. Allein es dürfte einem solchen Ausspruch Nichts entgegenstehen. Allerdings soll im Allgemeinen nur nach vorgängiger Verhandlung oder wenigstens Ladung, über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, in dem Urtheil erkannt werden (§ 279 Abs. 2 d. P. O.). Die Civilprozeßordnung kennt aber außerdem eine Anzahl von Fällen, in welchen schon vor dem Urtheil in ergehenden Verfügungen über einzelne Kosten erkannt wird, selbst ohne vorgängiges Gehör oder Gelegenheit zu einem solchen.

Es könnte nun allerdings aus der ausdrücklichen Anführung dieser einzelnen Fälle an verschiedenen Stellen der C. P. O. gefolgert werden, daß in allen anderen Fällen über die Kosten nur in einem Urtheil erkannt werden dürfe, allein diese Ansicht kann wohl nicht als die richtige anerkannt werden.

Es ist allgemeiner Grundsatz (§ 279 P. O.), daß der Ausspruch über die Kosten auch ohne Antrag, also von Amtswegen, erfolgt.

Wenn der Richter das Arrestgesuch zurückweist, so verfällt er unbedenklich dem Arrestkläger in die Kosten. Warum sollte er nicht auch in dem Fall, wenn er dem Arrestgesuch entspricht, dem Beklagten die Kosten auferlegen dürfen?

Der Erlassung des Arrestbefehls liegt fast in allen Fällen ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zu Grund und wenn dasselbe vorläufig auch nicht voll bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht ist, so würde sich eine einstweilige Verfällung des Beklagten in die Kosten gleichwohl rechtfertigen, umsomehr als demselben freisteht, Widerspruch zu erheben.

Zu 3.

Die praktische Bedeutung einer solchen Kostenverfällung des Beklagten im sofort erlassenen Arrestbefehl wäre allerdings nur die, daß dieselbe, falls zugestellt (§ 802 P. O.) für die nach Ziffer 1 zu erhebende Kostenklage so lange maßgebend sein müßte, als nicht die Erhebung eines Widerspruchs nachgewiesen wäre.

Weitergehende Konsequenzen aus einer solchen Entscheidung des Arrestgerichts über den Kostenpunkt ließen sich allerdings wohl nicht rechtfertigen, insbesondere nicht die Möglichkeit der Erwirkung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Ein solcher kann nach § 98 P. O. nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Als ein solcher Titel kann der ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassene Arrestbefehl nicht betrachtet werden.

Wenn auch Arrestbefehle der Vollstreckungsklausel nicht bedürfen (§ 809 P. O.) und wenn auch auf die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden (§ 808 P. O.), so ist doch der Arrestbefehl kein zur Zwangsvollstreckung, sondern nur zur Sicherung der klägerischen Ansprüche geeigneter Titel. Der sofort erlassene Arrestbefehl ist ferner der Rechtskraft nicht fähig, selbst nicht durch Ablauf

einer gewissen Frist; er ist auch keine Entscheidung, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (§ 702 Ziffer 3 P. O.).

Eine Kostenfestsetzung kann also nicht erfolgen, die Entscheidung über den Kostenpunkt im Allgemeinen ist somit nur insofern, aber hierdurch immerhin von Bedeutung, als sich die Kognition über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten dem späteren Richter, welcher vielleicht mit der Arrestsache gar nicht befaßt war, entzieht.

Die obigen Fragen lösen sich hiernach bei dem jetzigen Stand der Gesetzgebung nicht ganz befriedigend, indem es jedenfalls als eine Lücke derselben zu betrachten ist, wenn Jemand die Kosten in einer gerichtlich verfolgten Angelegenheit in einem besonderen Prozeß einklagen muß. — Wenn dies an sich schon ein prozessualisches Unding ist, so wäre es noch unnatürlicher, daß unter Umständen ein Richter über die Arrestanlegung, ein anderer über die Kostentragung entscheiden müßte.

Es wäre erwünscht, wenn etwa von anderer Seite eine befriedigendere Belehrung über obige Fragen gegeben würde.

Zur Geschäftsvertheilung des Reichsgerichts

ist zu berichten, daß die Handels- und Wechselsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirke Hamm, welche bisher der fünfte Civilsenat zu bearbeiten hatte, insoweit auf dieselben die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung Anwendung finden, und zwar einschließlich derjenigen Sachen, in welchen der Verhandlungstermin über den 15. September d. Js. hinaus bereits angesetzt ist, nunmehr von dem I. Civilsenate des Reichsgerichts zu bearbeiten sind.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt. — Gegenbeweis gegen das Empfangsbekenntniß. — Vertagungsantrag §§ 181. 381 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 4. April 1882 i. S. Schudel c. Weber. Nr. 505/81 II O. L. G. Karlsruhe.

Bei der Verhandlung über die Zulässigkeit der Berufung hatte der Berufungskläger durch vorgelegte Bescheinigung dargethan, daß das am 21. Juni 1881 verkündete erstinstanzliche Urtheil Nr. 8276 dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers am 19. Juli 1881 und die Berufungsschrift dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers am 18. August 1881 zugestellt worden sei.

Darauf legte der Vertreter des Berufungsbeklagten eine in den Handakten des erstinstanzlichen Vertreters des Berufungsbeklagten befindliche Bescheinigung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers des Inhalts vor: Ich bescheinige, eine Ausfertigung des am 21. Juni l. J. verkündeten Urtheils Nr. 8276 erhalten zu haben.

Diese Urkunde ist vom 7. Juli datirt. Der Anwalt des Berufungsklägers beantragte hierauf Vertagung, der des Berufungsbeklagten Verwerfung der Verlegungsbitte; das Empfangsbekenntniß wurde von Ersterem als ächt anerkannt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als verspätet verworfen. Dasselbe ging davon aus, daß die Empfangsbescheinigung der Vorschrift des § 181 Prozeßordnung entspreche und daß es unbestritten, daß das darin erwähnte Urtheil das mit der Berufung angefochtene sei; die Angabe des Zustellenden werde von § 181 nicht erfordert; die Person desselben ergebe sich daraus, daß die Bescheinigung sich in den Handakten des Gegenanwalts befinde, mithin dieser die Zustellung von Anwalt zu Anwalt bewirkt haben müsse. Das Empfangsbekenntniß sei vollbeweisend und ganz gleichgültig, was aus dem zugestellten Urtheile später geworden und aus welchem Grunde der Anwalt des Berufungsbeklagten später — am 19. Juli — das Urtheil noch einmal durch den Gerichtsvollzieher zustellen ließ. Ein Schreiben des Gehilfen des erstinstanzlichen Anwalts des Berufungsklägers an den Vertreter zweiter Instanz vom 16. August 1881, worin es heißt, daß die Frist am 19. August ablaufe, sei unerheblich, da der Beginn der Nothfrist nicht von der beliebigen Festsetzung der Betheiligten abhängt; der Vertagungsantrag erscheine verwerflich, da eine vom berufungsklägerischen Anwalte beabsichtigte Aufklärung der Gründe der doppelten Zustellung und Erkundigung über den Sachverhalt auf die Entscheidung der von Amtswegen zu prüfenden Frage der Zulässigkeit der Berufung keinen Einfluß zu üben vermöge.

Der Kläger hat die Revision eingelegt. Unter Vorlage der vorinstanzlichen Handakten seiner Partei giebt er über das Empfangsbekenntniß vom 7. Juli 1881 folgende Aufklärung: Am gedachten Tage habe der Anwalt des Berufungsbeklagten dem Anwalte des Berufungsklägers verschiedene Zustellungen geschickt und letzterer die Empfangsbekenntnisse auf Treu und Glauben unterschrieben, darunter auch dasjenige unter der Urtheilsausfertigung, nachher aber entdeckt, daß ihm nicht die Urtheilsabschrift, sondern ein anderes Schriftstück zugestellt worden sei. Auf bezügliche Mittheilung habe der Gegenanwalt das Versehen eingestanden und versprochen, daß von dem Empfangsbekenntnisse kein Gebrauch gemacht werden soll. In einer Erklärung vom 23. November bestätigt der erstinstanzliche Anwalt des Berufungsbeklagten diesen Hergang und giebt zu, daß die richtige Zustellung des Urtheils erst am 19. Juli 1881 erfolgt sei.

Der Vertreter des Revisionsbeklagten beantragt Zurückweisung und erklärt, daß er keinen Anlaß habe, sich auf das thatsächliche Vorbringen des Gegentheils zu erklären.

Das Reichsgericht hat das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe.

Das Empfangsbekenntniß vom 7. Juli 1881 beweist allerdings die darin enthaltene Erklärung des Anwaltes des Berufungsklägers, daß er eine Ausfertigung des am 21. Juni verkündeten Urtheils erhalten habe, und ist insofern vollbeweisend, da dessen Aechtheit zugestanden wurde. Dagegen ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen, daß diese Erklärung durch einen Irrthum herbeigeführt worden sei; dieser Gegenbeweis durfte dem Vertreter des Berufungsklägers um so weniger abgeschnitten werden, als ihm gegen die Vorschrift des § 245 Prozeßordnung erst im Verhandlungstermine dieses Empfangsbekenntniß vorgehalten wurde, auf das er in Folge des übergebenen Briefes des Gehilfen des erstinstanzlichen Anwalts des Berufungsklägers vom 16. August 1881

nicht vorbereitet sein könnte. Indem nun das Berufungsgericht, obgleich der Vertreter des Berufungsklägers den Empfang der Urtheilsabschrift am 7. Juli nicht zugestanden hatte, den nach dem § 245 Prozeßordnung begründeten Vertagungsantrag für verwerflich erklärte „weil eine Erkundigung über den Sachverhalt auf die Entscheidung der von Amtswegen zu prüfenden Frage der Zuläßigkeit der Berufung keinen Einfluß zu üben vermöge" macht es von seiner Befugniß, die Vertagung zu gestatten, aus einem Grunde keinen Gebrauch, welcher auf einer Verletzung des § 381 Prozeßordnung beruht, dem gegenüber, wie bereits ausgeführt, keineswegs jeder Gegenbeweis ausgeschlossen ist.

Beschwerde des zum Armenanwalt bestellten Rechtsanwalts wegen dieser Bestellung. § 36 Rechtsanwaltsordnung. Zum § 97 C. P. O.

Beschluß des R. G. I. C. S. vom 22. April 1882 i. S. Lewertoff c. Grieb. B. I 17/82 O. L. G. Hamburg.

Durch amtsgerichtliches Urtheil vom 28. November 1881 mit der erhobenen Klage abgewiesen, legte Kläger durch den schon in erster Instanz von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt X. bei dem Landgericht Berufung ein mit der Bitte um Ertheilung des Armenrechts für die Berufungsinstanz. Durch Beschluß dieses Gerichts vom 20. Januar 1882 wurde dem Kläger nicht allein das Armenrecht gewährt, sondern auch, obgleich darum nicht gebeten worden war, Rechtsanwalt X. von Amtswegen zum Anwalt desselben bestellt. Die gegen den letztern Theil des Beschlusses von X. erhobene Beschwerde wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 7. März 1882 verworfen und X. in die Kosten des Beschwerdeverfahrens verurtheilt. Hiergegen ist von demselben weitere Beschwerde erhoben und beantragt worden, den Beschluß vom 7. März 1882 aufzuheben, der ersten Beschwerde stattzugeben und die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen. Diesem Antrage hat das Reichsgericht seinem ganzen Umfange nach entsprochen.

Gründe.

Die Beschwerde ist von Rechtsanwalt X. in eigenem Namen erhoben, was bezüglich seiner Verurtheilung in die Kosten des Beschwerdeverfahrens keinem Zweifel unterliegt, aber auch in Betreff der gegen den landgerichtlichen Beschluß erhobenen Beschwerde und der gegen die Verwerfung dieser Beschwerde erhobenen weiteren Beschwerde anzunehmen ist, da nach § 36 der Rechtsanwaltsordnung gegen die Verfügung, durch welche der Partei ein Anwalt beigeordnet wird, auch dem beigeordneten Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zusteht, Form und Inhalt der Beschwerdeschrift der Annahme, daß sie von dem Anwalt in eigenem Namen eingereicht werde, nicht entgegensteht, und diese Annahme sich dadurch rechtfertigt, daß einerseits die Partei kein Interesse hatte, sich der Beiordnung des von ihr bevollmächtigten Rechtsanwaltes X. zu widersetzen, andererseits aber Letzterer ein Interesse hat, die Aufhebung dieser Verfügung zu erwirken, weil er als beigeordneter Anwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte der Partei (§ 107 Nr. 3 Civilprozeßordnung) verpflichtet ist und die Partei durch die gerichtsseitige Beiordnung eines Anwalts in die Lage versetzt wird, unter Zurücknahme ihrer, die Verpflichtung zur Gebührenzahlung nach sich ziehenden, Vollmacht sich der unentgeltlichen Dienste des beigeordneten Anwalts bedienen zu können.

Die Beschwerde ist zulässig, soweit es sich um die Beiordnung des X. als Anwalt handelt, weil ein die weitere Beschwerde nach § 531 Absatz 2 der Civilprozeßordnung ermöglichender neuer selbstständiger Beschwerdegrund darin zu finden ist, daß das Oberlandesgericht die Beschwerde lediglich als abseiten des klägerischen Prozeßbevollmächtigten im Namen seines Mandanten erhoben angesehen und dieselbe als eine von dem Anwalt im eigenen Namen erhobene zu beurtheilen unterlassen hat. Die Beschwerde ist in der gedachten Richtung auch begründet, da von der Partei die Beiordnung eines Anwalts nicht verlangt war und die nach Einreichung der Beschwerde von dem Kläger auf Befragen abgegebene Erklärung, er wünsche die Beiordnung eines Anwalts und wolle dieselbe hiermit ausdrücklich beantragt haben, bei der Frage, ob die Beschwerde begründet war, nicht in Betracht kommen kann. Die landgerichtliche Verfügung ist daher, soweit sie die Beiordnung des X. als Anwalt betrifft, aufzuheben.

Die Verurtheilung des X. in die Kosten der Beschwerdeinstanz anlangend, würde die Beschwerde desselben, obgleich sie schon deswegen begründet ist, weil die Vorschrift des § 97 Absatz 2 der Civilprozeßordnung wegen vorgängigen Gehörs des Betheiligten von dem Oberlandesgericht nicht beobachtet worden ist, dennoch nicht zulässig sein, weil nach § 97 Absatz 3 der Civilprozeßordnung sofortige Beschwerde einzulegen war und innerhalb der hierfür nach § 540 der Civilprozeßordnung laufenden Nothfrist nicht eingelegt worden ist. Indessen erledigt sich diese Beschwerde dadurch, daß auf Grund des § 6 des Gerichtskostengesetzes die Kosten beider Beschwerdeinstanzen niederzuschlagen sind.

Voraussetzungen der §§ 24 und 29 C. P. O. Schadensanspruch aus zwei Verträgen. Kompensationsforderung des beklagten Ausländers.

Erk. des R.-G. II. C.-S. vom 28. Februar 1882 i. S. Brandeis c. Frentz & Comp. Nr. 474/81 II. O. L. G. Colmar.

Die Klägerin verlangt beim Landgerichte zu Metz Schadensersatz wegen Nichterfüllung zweier angeblich mit der in Wien domizilirten Beklagten geschlossener Verträge, eines Vertrags vom Oktober 1879 über Lieferung von zehn Waggons feuillets und eines Vertrages vom Dezember 1879 über Lieferung von sechs Waggons plateaux und zwei Waggons feuillets und stützt die Zuständigkeit des Landgerichts auf § 24 C. P. O., weil Beklagter aus der Lieferung eines Waggons feuillets gegen Klägerin eine Forderung habe, eventuell wird § 29 C. P. O. angerufen. Beklagter hat die Zuständigkeit bestritten und der I. Richter die Klage abgewiesen. Das O. L. G. hat die Einrede verworfen. Auf Revision des Beklagten hat jedoch das R. G. das B. U. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

Zu Entscheidung über den Gesammtanspruch der Klägerin ist das Landgericht Metz auf Grund des § 29 der Civilprozeßordnung zuständig, falls **beide** Verträge von der Beklagten in Metz zu erfüllen waren, vgl. Civilprozeßordnung § 232 Seite 1. Das angefochtene Urtheil stellt nun nicht fest, daß diese Voraussetzung bezüglich des Vertrags vom Dezember 1879 zutreffe, und enthält, soweit es die Zuständigkeit des Landgerichts zur Entscheidung über den aus diesem Vertrag erhobenen Anspruch ausspricht, keinerlei Begründung, ist mithin in Gemäßheit des § 513, Z. 7 als auf einer Gesetzesverletzung beruhend anzusehen. Dasselbe ist aber auch insoweit, als es den aus dem Vertrag vom Oktober 1879 hergeleiteten Anspruch betrifft, deshalb nicht haltbar, weil es an einer genügenden Feststellung fehlt, daß nach der Klagebegründung dieser Vertrag in Metz zu erfüllen war. In der Klageschrift ist ausdrücklich gesagt, die im Oktober 1879 bestellten zehn Waggons seien franco Paris zu liefern gewesen; in den Gründen des angefochtenen Urtheils wird ausgeführt, daß, wie aus dem Briefe vom 11. Oktober 1879 und dem Notariatsakt erhelle, diese Aufstellung der Klageschrift lediglich eine Ungenauigkeit enthalte, aus dem Thatbestand ist jedoch nicht ersichtlich, daß die Klägerin selbst dies geltend gemacht hat und daß diese Berichtigung des Inhalts der Klageschrift dem mündlichen Vortrag der Klägerin entspricht.

Das Urtheil konnte auch nicht auf Grund des § 24 der Civilprozeßordnung aufrecht erhalten werden. Wenn nämlich die Beklagte der Klägerin den von dieser behaupteten Betrag wegen Vertragsverletzung schuldig geworden ist, so ist, wie die erste Instanz mit Recht angenommen hat, die angebliche Forderung der Beklagten nach der maßgebenden Bestimmung des Art. 1290 C. civ. vor der Klageerhebung durch Kompensation erloschen; es erhellt also aus dem Vorbringen der Klägerin selbst, daß die Voraussetzung des § 24 cit. nicht zutrifft.

Hiernach war das angefochtene Urtheil zu vernichten; es konnte jedoch, soweit die Zuständigkeit des Landgerichts auf § 29 der Civilprozeßordnung gestützt wird, in der Sache nicht erkannt und mußte vielmehr dieselbe zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Carl **Weydemann** bei dem Landgericht in Erfurt; — Dr. **Rewoldt** bei dem Landgericht in Greifswald; — Otto **Jüdeli** bei dem Landgericht in Hannover; — Otto **Capellmann** bei dem Oberlandesgericht in Cöln; — Maximilian **Schulze** bei dem Landgericht in Dresden; — **Schirmer** bei dem Amtsgericht in Homberg; — H. **Steiner** bei dem Landgericht in Stuttgart; — Justizrath Dr. **Goose** bei dem Landgericht in Essen; — **Kallmann** bei dem Amtsgericht in Neusalz; — **Fleißner** bri dem Amtsgericht in Günzburg; — Emanuel **Warmbrunn** bei dem Landgericht in Neiße; — Hermann **Brefeld** bei dem Landgericht in Trier; — Theodor **Kruppe** bei dem Amtsgericht in Nimptsch.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Back bei dem Landgericht in Cöln; — Andreas **Freytag** bei dem Landgericht II und dem Oberlandesgericht in München; — Justizrath **Klingemann** in Hörter bei dem Landgericht in Paderborn; — **Schroeder** bei dem Landgericht in Altena; — Max **Fleißner** bei dem Landgericht in Augsburg; — **Schiebler** bei dem Landgericht in Essen; — Dr. **Sondag** in Barmen bei dem Landgericht in Elberfeld; — Dr. Theodor **Havemann** zu Lübeck bei dem Oberlandesgericht in Hamburg; **Kundt** bei dem Landgericht in Glatz; — Dr. **Speyer** bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a/M.; — Johann **Winter** bei dem Landgericht in Kempten; — **Neubaur** bei dem Amtsgericht in Homburg v. d. H.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Amtsrichter Dr. **Mankiewicz** in Driesen unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Birnbaum, zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Birnbaum; — der Rechtsanwalt **Laschke** zu Kyritz zum Notar im Bezirk des Kammergerichts; — der Rechtsanwalt **Stemann** in Flensburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel; — der Rechtsanwalt **Szurminski** zu Schildberg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen; — der Rechtsanwalt **Kundt** in Glatz zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt.

Todesfälle.

Carl Albert **Speck** in Meerane.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath **Lautz** in Cöln ist bei seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 17. Berlin, 1. Juni. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Zur Frage über die Tarifirung des Hinterlegungs-Antrages und die gegnerische Erstattungspflicht hinsichts der Gebühr für die Einnahme und Verausgabung der Hinterlegungssummen.

In Nr. 11/12 Seite 89/90 der Juristischen Wochenschrift pro 82 wird, bei Gelegenheit der Erörterung der Frage, wonach die Gebühr für Hinterlegung einer Arrestsicherheit zu liquidiren sei, bemerkt, daß in Ermangelung eines Anhalts in der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nach welchem die Besorgung von Hinterlegungen tarifirt werden könne und mit Rücksicht darauf, daß die Hinterlegungsordnung keine Prozeßordnung sei, das Hinterlegungsgesuch, beziehlich die nach § 14 H. O. einzureichende Erklärung in Preußen nur nach § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 tarifirt werden könne, ferner, „daß der Anwalt zwar noch besonders für die Einnahme und Verausgabung der Hinterlegungssumme (beziehlich Werthpapiere) die in der D. G. O. (§ 87) bestimmte Gebühr zu erheben habe, jedoch nur die Partei, welche die Hinterlegung nicht selbst bewirken wolle, sondern dieselbe durch ihren Anwalt veranlasse, gebührenpflichtig erscheine." — Dem hierbei geäußerten Wunsche, aus dem Kreise der Berufsgenossen Stimmen zu hören, über die praktische Befolgung dieser Ansicht, beziehlich ihre gerichtsseitige Anerkennung bei Kostenfestsetzungen wird durch Mittheilung folgenden Falles entsprochen:

Durch landgerichtliches, gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Theilurtheil war auf den Antrag eines auswärtigen (in einer entfernten Provinz wohnhaften) Gläubigers die sofortige Zahlungspflicht eines Schuldners ausgesprochen worden, dessen bedenkliche frühere und gegenwärtige vermögensrechtliche Verhältnisse, zumal mit Rücksicht auf die offensichtlichen verzögerlichen Einreden (welche das Theilurtheil verworfen hatte) das schleunigste Eingreifen im Wege der Zwangsvollstreckung zur Vermeidung unersetzlichen Verlustes dringend erforderten. Der Anwalt des Klägers ließ sich nun unverzüglich die urtheilsmäßig zu hinterlegende baare Sicherheit einsenden, hinterlegte sie gemäß § 14 H. O. behufs sofortiger Zwangsvollstreckung und liquidirte nach Rechtskraft des Endurtheils bei der Kostenfestsetzung gemäß § 87 D. G. O. die gesetzliche Gebühr für zweimalige Erhebung und Ablieferung jener Sicherheit. Das Landgericht erachtete mit Rücksicht auf die konkrete Sachlage die Erstattungspflicht des Prozeßgegners auch hinsichts dieser Gebühr für vorliegend, indem es — nach anfänglicher Beanstandung der bezüglichen Kostenansätze der Ausführung des Anwalts dahin beipflichtete, daß seine Vermittelung bei Hinterlegung der Vollstreckungssicherheit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, mit Rücksicht auf die vorhin geschilderte Vermögenslage des Schuldners und die durch etwaige Verabsäumung der Formvorschriften der H. O. bedingte Verzugsgefahr, zumal Kläger nicht am Orte der Hinterlegung wohnhaft, gemäß § 87 C. P. O. nothwendig gewesen sei.

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten hat jedoch das zuständige O. L. G. den Kammerbeschluß insoweit aufgehoben und an Stelle der Erhebungs- und Ablieferungsgebühr des § 87, nur die ohne Vermittelung der Anwaltsthätigkeit entstandenen Porti und Postanweisungsgebühr zugebilligt.

Zur Begründung der Entscheidung wird angeführt:

> Die für Erhebung und Ablieferung der Kaution liquidirten Kosten können nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig erachtet werden. Die Nothwendigkeit der Vermittelung des Anwaltes für die Hinterlegung und Rücknahme der Kaution ergiebt sich weder daraus, daß im konkreten Fall eine Beschleunigung der Zwangsvollstreckung geboten war, noch daraus, daß Beklagter angeblich den Rechtsstreit hinzuziehen gesucht hat. Das Verfahren bei Hinter-

legung von Geld ist einfach und ohne Hülfe eines Anwalts leicht durchführbar.

Die Gründe sind nicht überzeugend und es steht dahin, ob, wenn die Partei den hier nach § 531 Absatz 2 C. P. O. wohl zulässigen Weg der weiteren Beschwerde, beschritten, das Reichsgericht nicht den erstrichterlichen Festsetzungsbeschluß wieder hergestellt hätte.

Die Bestimmung des § 87 C. P. O. über die nach freiem gerichtlichen Ermessen zur Rechtsverfolgung beziehlich Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten ist so allgemein, daß keineswegs der Bemerkung des Landgerichtsraths Herrmann Meyer in seiner sonst dankenswerthen „Darstellung des Kostenfestsetzungsverfahrens nebst erläuternder Ausgabe der Geb. O. f. R. A. Berlin 1881. Verlag von Franz Vahlen. Seite 77 zu § 87 D. G. O." dahin beizupflichten ist: „jedenfalls (?) braucht die Gegenpartei solche Kosten nicht zu tragen, die dadurch entstanden sind, daß der Anwalt für die Partei Gerichtskosten bezahlt, die ihm dieselbe einsendet — wie denn überhaupt die Gebühren aus § 87 nicht zu den Prozeßkosten gehören, welche der Gegner zu tragen hätte." — Vielmehr wird die Besonderheit des Falles nach den leitenden Gesichtspunkten des § 87 C. P. O. für die Erstattungspflicht des Prozeßgegners maßgebend sein. Das Verfahren in Hinterlegungssachen ist keineswegs so einfach, daß es von jedem Laien mit Sicherheit gehandhabt werden und daß nicht ein verhängnißvoller formeller Mißgriff zur Ablehnung der Folgeleistung des Gesuchs Seitens der Hinterlegungsstelle führen könnte. Insbesondere kommt in Betracht, daß ein auswärtiger Hinterleger sich gegenüber dem am Orte der Hinterlegung befindlichen in zeitlichem und anderweitigem Nachtheil befindet, da letzterer die Einzahlung, gemäß § 13 H. O., während der ihm bekannten gewöhnlichen Geschäftsstunden, beziehlich in nicht dringenden Fällen an den hiezu bestimmten Tagen und Stunden bequem bewirken und dann sofort dem Anwalt oder dem mit der Vollstreckung des Schuldtitels beauftragten Gerichtsvollzieher die Hinterlegungsbescheinigung aushändigen kann, während nach § 16 H. O. der Kasse eine dreitägige Frist zur Zusendung derselben gewährt ist, innerhalb deren die beabsichtigte Pfändung vereitelt sein kann.

Jedenfalls erscheint der Prozeßgegner (auch) zur Erstattung der, nach landesgesetzlichen Vorschriften zu berechnenden, Gebühr für die Anfertigung des Hinterlegungsgesuchs verpflichtet, da dieselbe lediglich durch seinen Zahlungsverzug, aus dem ihm doch nur Pflichten erwachsen sind, bedingt ist. Es findet aber § 87 C. P. O. in Verbindung mit § 89 Einl. z. A. L. R. (wem die Gesetze ein Recht geben — hier sich der Hülfe eines Anwalts zu bedienen — dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann), so gewiß auf die streitige Frage Anwendung, daß die wohlthätige Absicht des Gesetzgebers, welcher der Abschnitt 2, Satz 1, § 87 seine Entstehung verdankt, vereitelt werden würde, wenn man die Kosten für die Thätigkeit des Anwalts im wichtigsten Theile des Prozeßverfahrens — in der Zwangsvollstreckungsinstanz — der obsiegenden Partei aufbürdete. Endlich unterliegt wohl auch mit Rücksicht darauf, daß nach den Vorschriften des achten Buchs § 808 ff. C. P. O. (cfr. auch § 78) auf die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden, die beregte event. Kostenerstattungspflicht des Arrestschuldners keinem begründeten Bedenken. E.

Gebühr für die Hinterlegung von Geld.

Mit Bezug auf die Aufforderung in Nr. 11/12 dieses Blattes theilt der Unterzeichnete einen ihm aus der Praxis bekannt gewordenen Fall mit.

Kläger, Käufer eines Grundstücks, beabsichtigten gegen den Verkäufer auf Erfüllung des Vertrages, insbesondere auf Ertheilung der Auflassung, zu klagen. Da letztere nur gegen Zahlung des Kaufgeldes zu erfolgen brauchte, wurde die Kaufsumme, besonders, auch damit Kläger von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Zinsen befreit würde und ein unbedingtes leichter ausführbares Urtheil erlangte, gemäß § 19 der (preuß.) Hinterlegungsordnung hinterlegt. Der betreffende an die Königliche Regierungshauptkasse zu richtende Schriftsatz wurde vom Vertreter des Klägers in dem demnächst geführten Prozesse verfaßt; auch die weiteren Maßregeln, Benachrichtigung des Gegners durch Zustellung eines Schriftsatzes und Einzahlung der vom Kläger in Empfang genommenen Summe nebst Zinsen bis zum Tage der Hinterlegung bei der Post wurden vom Vertreter bewirkt. Der Klageantrag war dahin formulirt:

1. die Hinterlegung für gerechtfertigt zu erklären,
2. den Beklagten zur Ertheilung der Auflassung zu verurtheilen und
3. dem Beklagten die Kosten des Hinterlegungsverfahrens und des Prozesses zur Last zu legen.

Diesem Antrage entsprechend ist das rechtskräftig gewordene Urtheil erlassen worden.

Im Kostenerstattungsgesuche liquidirte Kläger u. A. für das Hinterlegungsgesuch $^{3}/_{10}$ des Gebührensatzes § 9 (und zwar gemäß § 2 des preußischen Gesetzes vom 2. Februar 1880) und daneben die Gebühr für Erhebung und Ablieferung des Geldes nach § 87 der Gebührenordnung.

Beide Positionen wurden vom Landgericht gestrichen; erstere, weil das Hinterlegungsverfahren einen Theil des Prozesses bilde und durch die Prozeßgebühr abgegolten werde; die zweite, weil die Hinterlegung des Geldes von der Partei selbst hätte bewirkt werden können. In der hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerde wurde ausgeführt:

zu 1, das Hinterlegungsverfahren bilde keinen Bestandtheil des Prozesses, sondern hätte nur dazu gedient, die Klage in der Weise, wie sie angestellt worden, vorzubereiten, ähnlich wie die Kündigung vor Anstellung der Darlehnsklage, die Aufnahme eines Protestes vor Anstellung der Wechselregreßklage,

zu 2, nach § 87 C. P. O. komme es nur darauf an, ob die Maßregel an sich nothwendig gewesen, nicht ob die Partei selbst sie hätte vornehmen können, da andernfalls im Parteiprozesse die Erstattung der Anwaltskosten in den meisten Fällen zurückzuweisen wäre.

Die Beschwerde wurde (vom Kammergericht) in beiden Punkten verworfen.

Zu 1, aus dem vom ersten Richter angegebenen Grunde, mit dem Zusatze, daß die Absetzung der liquidirten Gebühr um so mehr gerechtfertigt sei, als über die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung im Prozesse selbst verhandelt und entschieden worden sei.

Zu 2, aus dem neuen Grunde, weil § 87 der Gebührenordnung auf eine derartige mit keiner Prüfung der Sachlage verbundene rein mechanische Thätigkeit der Empfangnahme von Geldern bei dem eigenen Machtgeber und deren Beförderung zur Post nicht zu erstrecken sei.

Ob mit dieser Entscheidung die Frage gelöst ist? Ich glaube es nicht. Lr.

Zur Frage der Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

In der Nr. 13/14 dieser Zeitschrift ist jene Entscheidung eines Landgerichts, durch welche die Berufung verworfen wurde, weil der Anwalt, dem zugestellt war, die Zustellungsurkunde vorzulegen sich weigerte, wohl mit Recht als eine drastische Illustration dessen, was von Rechtswegen möglich sei, bezeichnet worden.

Vielleicht dürfte nachstehender Fall als Gegenstück dienen.

Kläger hatte ein von einem Amtsgericht erlassenes Versäumnißurtheil dem Beklagten durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen, so daß auch Beklagter in den Besitz einer Zustellungsurkunde gelangte. Im Termine zur Verhandlung über den Einspruch konnte Beklagter die Zustellungsurkunde, weil sie ihm abhanden gekommen war, nicht vorlegen, sprach vielmehr die Erwartung aus, daß der Anwalt des Gegners die Urschrift produziren würde. Dieser hielt das mit dem Interesse seines Machtgebers nicht für vereinbar und lehnte das Ansinnen mit dem Bemerken ab, daß er dem Gegner die Möglichkeit gewährt habe, selbst den erforderlichen Beweis von der rechtzeitig erfolgten Eintragung des Einspruchs zu führen, daß er sich aber nicht für berechtigt halte, etwaige Nachlässigkeiten des Gegners auf Kosten seines Machtgebers gut zu machen. Der erste Richter verwarf den Einspruch, weil der Nachweis der rechtzeitigen Einlegung nicht erbracht sei. Gegen das Urtheil ist die Berufung eingelegt und in zweiter Instanz die verloren gewesene Urkunde vorgelegt und damit der Beweis geführt worden, daß der Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt gewesen. Das Landgericht zu Fr. hat nunmehr den Einspruch für zuläſſig erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, dabei aber die Kosten der zweiten Instanz dem Kläger zur Last gelegt, mit der Begründung, daß Kläger verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 387 C. P. O. die Zustellungsurkunde als eine für beide Parteien gemeinschaftliche vorzulegen. Lr.

Vom Reichsgericht.

Aus der in der Zeit vom 20. März bis 15. April 1882 ausgefertigten Erkenntnissen der Civilsenate ist mitzutheilen:

Zur Prozeßordnung.

Der Mangel des Nachweises bereits erfolgter Sicherheitsleistung rechtfertigt nach § 98 C. P. O. nicht die Zurückweisung des Kostenfestsetzungs-Antrags, sondern würde nur erforderlich machen, in dem Festsetzungsbeschluß auszudrücken, daß derselbe nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sei. Beschl. d. IV. C. S. v. 7. März 1882. — Der Umstand, daß der zustellende Postbote dem Zustellungs-Adressaten statt der vorgeschriebenen Abschrift der Zustellungsurkunde (§§ 173, 178 C. P. O.) das unausgefüllte Formular zu derselben einhändigt, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Zustellungsaktes. Am 15. März 1882 zu Nr. 696/81 V. (Damit ist also die in Sachen Joachim c. Collmeyer — Wochenschrift 1882 S. 65 — aufgestellte Ansicht wieder aufgegeben.) — Der § 147 C. P. O. greift in der Berufungsinstanz Platz, da das Berufungsurtheil nur der Revision unterliegt, für den Revisionsrichter aber die Feststellungen im Berufungsurtheil maßgebend sind; auch setzt der Paragraph keineswegs voraus, daß das Urtheil sofort im Termin, in welchem die Zeugenvernehmung stattgefunden, publizirt wird, sondern es ist nur erforderlich, daß das Urtheil von denselben Richtern gefällt wird, welche der Zeugenvernehmung beiwohnten. Urth. d. 4. Civ. S. v. 16 März 1882 zu Nr. 877/81. — Zur Substantiirung der prozeßhindernden Einrede aus § 247 Ziff. 5 C. P. O. muß der Verklagte den Betrag der Kosten des früheren Prozesses klarlegen, welchen er von dem Kläger erstattet zu verlangen berechtigt ist und vergeblich von ihm erstattet verlangt hat oder jetzt verlangt. Am 18. März 1882 zu Nr. 704/81 I. — Wenn § 259 C. P. O. dem Richter zur Pflicht macht, seine Ansicht über das Beweisergebniß zu begründen, so fehlt er um so mehr, wenn er eine stattgefundene Beweiserhebung mit Stillschweigen übergeht, obgleich er nach den Parteianträgen Anlaß hatte, sich über deren Ergebniß auszusprechen. Am 28. März 1882 zu Nr. 235/82 II. — Nach § 260 C. P. O. unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts auch die Frage nach der ursächlichen Verbindung der Vermögenseinbuße des Klägers und der rechtsverletzenden Handlung des Beklagten. Am 14. März 1882 zu Nr. 488/81 II. — Als der Berufungsrichter im Thatbestand sich darauf beschränkt hatte, Einreden des Widerbeklagten und eine Entgegnung des Widerklägers vorzutragen, erachtete das R. G. den Thatbestand für mangelhaft und hob deshalb das Urtheil auf. Am 8. März 1882 zu Nr. 825/81 V. — Ein Urtheil, durch welches der Richter auf Eid erkannte, mit der Folge, daß im Falle der Leistung die Klage abgewiesen, im Falle der Nichtleistung aber auf die übrigen Vertheidigungsmittel des Beklagten eingegangen werden sollte, wurde vom 3. Civilsenat für ein nicht appellabeles Zwischenurtheil erachtet. Am 7. März 1882 zu Nr. 588/81 III. — Dagegen erklärte der 2. Civilsenat bei gleicher Sachlage das Urtheil 2. Instanz für ein der Revision unterliegendes Endurtheil. Am 14. März 1882 zu Nr. 223/81 II. — Im Fall einer nach § 138 C. P. O. gerichtsseitig angeordneten Verbindung mehrerer bei demselben Gericht anhängigen Prozesse zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung ist der nach § 508 C. P. O. erforderliche Werth des Beschwerdegegenstandes vorhanden, wenn er sich auch nur aus einer Zusammenrechnung der bei den Beschwerden in Frage kommenden Ansprüche ergiebt. Am 28. Januar 1882 zu Nr. 632/81 I. — Die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beweis, es sei betreffs der Vollstreckung von Urtheilen deutscher Gerichte in England und umgekehrt die Gegenseitigkeit verbürgt, dem

Kläger obliege, wurde gebilligt. Am 7. März 1882 zu Nr. 475/81 II. — In einem Fall, welcher in Gemäßheit der §§ 33, 34 der Rheinschifffahrts-Akte von den besonderen Rheinschifffahrtsgerichten zu verhandeln und zu entscheiden gewesen wäre, wurde eine stillschweigende Prorogation an die ordentlichen Gerichte und folgeweise die Zuständigkeit des Reichsgerichts angenommen. Am 28. März 1882 zu Nr. 499/81. II. — Im Ehescheidungsprozeß auch über die Frage zu befinden, welchem der streitenden Ehegatten die Erziehung der Kinder zu überweisen ist, erscheint nach § 575 C. P. O. nicht statthaft. Am 7. Februar 1882 zu Nr. 531/82 III. —

Konkursordnung. Voraussetzung der Anfechtungsklage nach den §§ 22 ff. Konk. O. ist ein Konkursverfahren; nach Einstellung desselben oder Beendigung durch Zwangsvergleich kann von Anfechtung nicht mehr die Rede sein und der Gemeinschuldner ist nicht befugt, in einem solchen Falle die vom Konkursverwalter begonnene Anfechtungsklage fortzusetzen. Am 14. März 1882 zu Nr. 487/81 II. — Erwirkt ein Gläubiger innerhalb des im § 23 Ziffer 2 Konk. O. bezeichneten Zeitraums ein Pfandrecht, auf welches er nicht vorher schon einen Anspruch hatte, so ist dieses Pfandrecht auf Grund der Bestimmung in Ziffer 2 anfechtbar, und die Anfechtbarkeit wird dadurch, daß durch Urtheil ein Titel für die Pfändung erlangt war, nicht ausgeschlossen. Am 17. März 1882 zu Nr. 491/81 II. —

Anfechtungsgesetz. Die Thatsache, daß ein vom Schuldner mit einem Dritten abgeschlossener Verkauf simulirt war, berechtigt den Gläubiger des Ersteren nicht, den Dritten, welcher die Sache weiter verkaufte, auf Herausgabe des Erlöses zu belangen. Voraussetzung dieses Anspruchs ist vielmehr die Fraudulosität des Kaufs. Am 15. März 1882 zu Nr. 696/81 V. —

Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des Art. 61 über die Dauer des Dienstverhältnisses zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener gelten nur für Handlungsgehülfen und sind nicht analog auf Bevollmächtigte zu gewissen Handlungsgeschäften auszudehnen. Am 17. März 1882 zu Nr. 177/81 III. — Aus Art. 268 folgt, daß derjenige Theilnehmer einer Gelegenheitsgesellschaft, welcher die Gemeinschaftstheilungsklage auf Zahlung des Betrags anstrengt, welcher bei einer Vertheilung des Reingewinns aus dem auf gemeinschaftliche Rechnung betriebenen einzelnen Handelsgeschäft nach Köpfen auf ihn entfällt, nur verpflichtet ist, die Abrede der Gelegenheitsgesellschaft überhaupt bezüglich dieses Handelsgeschäfts und die Erzielung des behaupteten Reingewinns zu behaupten und zu beweisen hat, während die Darlegung der Verabredung eines anderen Theilungsmaßstabes Aufgabe des Einredebeweises ist. Am 22. Februar 1882 zu Nr. 285/81 I. — Indem der Art. 348 dem Käufer einer übersendeten, von ihm beanstandeten Waare verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen, verpflichtet er denselben auch, das Erforderliche zu thun, um die Waare vor dem Verderb zu schützen; daß die Waare ohne solche Maßregeln verdürbe, berechtigt ihn nicht, nach Abs. 5 zum Verkauf derselben zu schreiten. Am 15. März 1882 zu Nr. 275/81 I. — Der Rechtsprechung des R. O. H. G. (Entsch. V. Nr. 91), nach welcher auch beim Genuskauf der Käufer, dem eine fehlerhafte Waare geliefert wurde, berechtigt ist, die ädilitischen Klagen zu erheben, ist beigepflichtet worden. Am 28. Februar 1882 zu Nr. 209/81 II. — Als ein Schleppschifffahrts-Unternehmer sich verpflichtet hatte, Flößhölzer zum Zweck des Transports zusammenzustellen und zu befestigen, den Transport auszuführen, die Hölzer am Bestimmungsort im richtigen Verband abzuliefern und verloren gegangene zu bezahlen, nahm das R. G. an, daß die Merkmale eines Frachtvertrags vorlägen; daß das Holz dem Schleppschiff angehängt, nicht auf dasselbe übernommen werde, sei gleichgültig. Am 4. März 1882 zu Nr. 219/81 I. — Der Art. 737 ist über seine Wortfassung hinaus dahin auszulegen, daß ein Ersatzanspruch überall da nicht stattfinden soll, wo der Zusammenstoß nicht ausschließlich von der Besatzung des beklagtischen Schiffs verschuldet ist, mag auch auf Seiten des anderen Schiffs nicht gerade ein Mitverschulden der Besatzung, sondern nur ein solches von Personen, für welche der Rheder nicht haftet, vorliegen. Am 21. Dezember 1881 zu Nr. 616/81 I. — Die Anfechtbarkeit auf Grund des Art. 743 beruht auf der Annahme des Zustandes eines Zwangs und wird nach allgemeinen Grundsätzen beseitigt, wenn der Vertrag von dem Verpflichteten im Zustand voller Willensfreiheit bestätigt oder genehmigt worden ist. Am 11. März 1882 zu Nr. 697/81 I. —

Einzelne Reichsgesetze.

Haftpflicht. Der Ausspruch des Berufungsrichters, daß das Verfahren des Klägers selbst, wenn auch nicht die einzige und unmittelbare, so doch eine mitwirkende, wiewohl eine entfernte Ursache des Unfalls gewesen, enthält eine genügende Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und Verschulden; denn dieser wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß neben dem einen noch andere Umstände zur Herbeiführung des Unfalls mitwirkend waren. Am 24. Februar 1882 zu Nr. 556/81 III. —

Reichs-Beamten-Gesetz. Die Frage, ob Jemand im Sinne des § 46 Ziffer 2 im Dienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörigen Gebietes sich befunden habe, ist nicht auf Grund der Gesetze über die Beamten (Dienerpragmatik) des betreffenden Partikularstaats, sondern nach den Prinzipien des Reichsrechts zu beurtheilen. Am 24. März 1882 zu Nr. 497/81 II. —

Gemeines Recht.

Einer auf Bürgschaft gestützten Klage steht der in einem Vorprozeß der Parteien erfolgte Ausspruch, daß die Bürgschaft erloschen sei, als res judicata entgegen, obwohl jener Prozeß sich auf eine andere Schuldrate bezog und der fragliche Ausspruch nicht im Tenor, sondern in den Gründen des Urtheils erfolgte. Am 3. März 1882 zu Nr. 148/81 III. — Die l. un. Cod. (7, 47) findet nur dann Anwendung, wenn jemand aus einem obligatorischen Grund eine gewisse Sache zu fordern hat, und wegen Nichterfüllung dieser prinzipalen Obligation das Interesse verlangt wird, nicht aber dann, wenn durch eine rechtswidrige Handlung Schaden zugefügt ist und dieser Schadensersatz den prinzipalen Gegenstand der Forderung bildet. Am 14. März 1882 zu Nr. 155/81 III. — Als ein Schenker die von ihm vollzogene Schenkungsurkunde dem Gericht mit der Bitte übergeben hatte, das Original zu den Akten zu nehmen und ihm zwei Ausfertigungen für ihn und den Schenknehmer zu behändigen, auch mit der Bescheinigung gerichtlicher Insi-

nuation zu versehen, wurde hierin eine die Formvorschrift für große Schenkungen erfüllende gerichtliche Insinuation gefunden. Am 3. Februar 1882 zu Nr. 529/81 III. — Für den Rechtsbesitz ist genügend, wenn der Ersitzende das Recht überhaupt nur in dem Glauben von einem Recht Gebrauch zu machen, ausgeübt hat, ohne daß dies gerade mit der Absicht und dem Bewußtsein der juristischen Qualität des Rechts geschehen zu sein braucht. Am 20. März 1882 zu Nr. 56/81 Va. — Ein constitutum possessorium setzt, um rechtswirksam zu sein, die Begründung eines Rechtsverhältnisses voraus, vermöge dessen das Innehaben als Ausdruck einer rechtlichen Befugniß erscheint; das bloße Uebereinkommen, daß der bisherige Besitzer die Sache fortan für den neuen Erwerber innehaben solle, genügt nicht. Am 17. März 1882 zu Nr. 113/81 III. — Oeffentliche Wege sind nach heutigem Recht nicht schlechthin und in dem Sinne als res extra commercium zu betrachten, daß Privatrechte daran völlig undenkbar wären, vielmehr ist der Erwerb servitutischer Rechte nur soweit gehindert, als der gemeine Gebrauch dadurch aufgehoben oder beschränkt werden würde. Die konfessorische Klage geht auch ohne culpa des Beklagten auf das Interesse. Am 28. Februar 1882 zu Nr. 136/81 III. — Die ordentliche Ersitzung nicht nur des Eigenthums, sondern auch der Servituten ist an Sachen des Fiskus ausgeschlossen. Am 11. März 1882 zu Nr. 206/81 III. — Das Erforderniß der Vizinität bei Prädialservituten ist kein absolutes, der Art, daß ein unmittelbares Nebeneinanderliegen oder ein fortgesetztes privatrechtliches Durchgangsrecht vorauszusetzen wäre; es genügt, wenn solche räumliche Verhältnisse bestehen, daß das eine Grundstück zu Gunsten des anderen benutzt werden kann. Am 3. März 1882 zu Nr. 435/81 III. — Nach gemeinem protestantischen Eherecht bildet die zeitweise Trennung von Tisch und Bett ein Mittel zum Versuch der Aussöhnung der Eheleute, welches zur Scheidung führen kann, dessen Anordnung jedoch nicht, wie die frühere Praxis des kurhessischen Gerichts rechtsirrthümlich annahm, dergestalt als eine bindende Voentscheidung angesehen werden darf, daß nach fruchtlosem Ablauf der festgesetzten Separationszeit auf Verlangen des einen der beiden Ehegatten die Ehescheidung erkannt werden müßte. Am 7. Februar 1882 zu Nr. 531/81 III. — Wie weit immer die Befugniß der Verwaltungsbehörden, die Verwaltungsangelegenheiten unter Ausschluß des Rechtswegs zu beurtheilen, nach gemeinem Recht reichen mag, jedenfalls findet dieselbe nur innerhalb der objektiven Grenzen der Amtsbefugnisse der betreffenden Behörden statt. Am 15. März 1882 zu Nr. 701/81 I. —

Preußisches Landrecht.

Bei der exceptio quanti minoris ist nicht einfach an Stelle des Kaufpreises der Durchschnittswerth der fehlerhaften Sache zu setzen, sondern es ist der Kaufpreis nach Verhältniß des Durchschnittswerthes der fehlerlosen Sache zu dem der fehlerhaften zu mindern. Am 15. Februar 1882 zu Nr. 663/81 I. — Nach § 54 I, 7 befindet sich im Besitz eines Rechts, wer dasselbe für sich selbst ausübt; durch den bloßen Widerspruch eines Dritten, durch welchen die Ausübung des Rechts an sich nicht gestört worden, wird daher die Wirkung einer Besitzhandlung, wenn es sich nicht um Ergreifung, sondern um Fortsetzung des Besitzes handelt, nicht aufgehoben. Am 6. März 1882 zu Nr. 108/81 Va. — Wenn auch aus § 26—34 I 7 herzuleiten ist, daß der Besitz einer Sache oder eines Rechts für eine Gemeinde oder Korporation nicht blos durch Repräsentanten oder die Vorsteher und Beamten derselben, sondern auch durch ihre Mitglieder, sei es die Gesammtheit, sei es die Mehzahl, erworben werden kann, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn eine Besitzerwerbung auf dem letztgedachten Weg für eine Gemeinde ohne vorangegangenen Beschluß oder Auftrag erfolgen soll, wenigstens Umstände dargethan werden müssen, aus welchen zu entnehmen, daß der Besitz für diese ergriffen und ausgeübt wurde. Am 23. März 1882 zu Nr. 150/81 Va. — Dem auf den Ueberrest Substituirten (legatum in id quod supererit) steht nach der insoweit dem Landrecht angehörigen Regel pretium succedit in locum rei ein Anspruch auf den Erlös veräußerter Nachlaßgegenstände unter der Voraussetzung zu, daß sich derselbe bei Eintritt des Substitutionsfalls noch im Vermögen des Fiduziars befindet. Am 4. April 1882 zu Nr. 41/81 IVa. — Der § 153 Tit. 16 I leidet nicht nur auf Quittungen über verzinsliche Darlehen, sondern auch auf Quittungen über verzinsliche Kaufgelder, Erbgelder und andere Forderungen Anwendung. Am 21. März 1882 zu Nr. 286/81 IVa. — Der Beauftragte, welcher vom Darlehnsgeber und vom Darlehnsnehmer Auftrag erhalten hat, das Darlehn unter ihnen zu vermitteln, kann hierbei sehr wohl die Interessen beider Auftraggeber gleichmäßig wahrnehmen und es kann daher sein Anspruch, von jeder Partei die Hälfte des Mäkelgeldes zu beziehen, nicht ohne Weiteres für unzuläßig erachtet werden. Am 3. März 1882 zu Nr. 287/81 IVa. — Das „ausdrücklich" in den §§ 150—152 16 I hat keine andere Bedeutung, als daß die Leistung der Zahlung auf eine gewisse Post für den Anderen ersichtlich sein muß. Am 18. März 1882 zu Nr. 287/81 I. — Auch gegen den Erbpächter kann ein Servitut durch Ersitzung erworben werden. Am 13. März 1882 zu Nr. 86/81 Va. — Der § 66 22 I, wonach in dem Recht, über ein Grundstück zu fahren, auch die Befugniß zum Reiten enthalten ist, leidet nicht nur auf ländliche Wegegerechtigkeiten, sondern auch auf städtische Durchfahrts-Gerechtigkeiten Anwendung. Am 18. Februar 1882 zu Nr. 812/81 V. — Nach dem richtigen Verständniß der §§ 427 ff. II, 1 ist die zwischen den Eheleuten selbst getroffene rechtsgültige Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft wegen Unterlassung der Bekanntmachung Dritten gegenüber nur dann unwirksam, wenn ihnen bei Eingehung der betreffenden Rechtsgeschäfte das zwischen den Eheleuten bestehende güterrechtliche Verhältniß nicht bekannt gewesen ist. Am 1. April 1882 zu Nr. 849/81 V. —

Einzelne preußische Gesetze. Stempelgesetz. Daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde voraussetzt, daß die darin enthaltene Willenserklärung zur Begründung von Rechten und Pflichten von Bedeutung ist, wurde abermals anerkannt am 24. Februar 1882 zu Nr. 89/81 II. — Nach § 148 Allg. Berggesetzes in Verbindung mit A. L. R. I, 6 § 7 ff. § 79 ff. muß der Bergwerksbesitzer den dem Grundeigenthum durch Betrieb des Bergwerks zugefügten Schaden zunächst durch Wiederherstellung des früheren Zustandes vergüten; wenn dies unthunlich ist, muß er Kapitalentschädigung gewähren; der im A. L. R. II, 16 § 113 aufgestellte Grundsatz einer jährlichen Entschädigung nach Höhe der entzogenen Nutzungen ist im Allg. Berggesetz nicht beibehalten. Am 18. März 1882 zu 218/81 V. —

Zur Subhastations-Ordnung. Aus den §§ 66, 67 derselben so wenig, wie aus den jetzt maßgebenden §§ 764—768 C. Pr. O. kann entnommen werden, daß der Interessent, welcher bei einer Kaufgelderverteilung keinen Widerspruch erhoben hat, auch als in eine Vertheilung einwilligend zu erachten sei, welche später nothwendig geworden ist, und als einverstanden, daß ein ihm nachstehender Gläubiger dadurch eine Befriedigung empfängt, die ihm selbst vorzugsweise gebührt; auch die Entscheidung bei Striethorst Arch. Bd. 88 S. 233 stellt eine andere Ansicht nicht auf. Am 1. April 1882 zu Nr. 442/82. — Wenn im letzten Absatz des Al. 3 des § 64 Subh. O. im Falle des Ausbleibens des Gläubigers die Löschung einer in gänzlich unbestimmter Höhe eingetragenen Forderung angeordnet wird, so ist der gewählte Ausdruck „Forderung" nicht in seinem eigentlichen Sinne als „persönliche Forderung" zu verstehen, vielmehr ist darunter der dem Realberechtigten aus dem eingetragenen Realrecht zustehende dingliche Anspruch bezeichnet; § 68 steht nicht entgegen, da er sich wesentlich darüber verhält, inwiefern einem nicht erschienenen Realgläubiger Zinsen, andere Leistungen, Rückstände, Kosten berechnet werden sollen. Am 23. Februar 1882 zu Nr. 252/81. —

Zu den Grundeigenthums-Gesetzen. Der § 7 des Eigenth. Ges. verbindet die Befugniß zur Ausübung der Klagerechte des Eigenthümers ganz unabhängig von dem wahrem Eigenthum und von dessen Erwerb schon mit dem Bucheigenthum des Klägers. Entsch. d. R. G. II. S. 228 ff. Am 20. März 1882 zu Nr. 425/81 Va. — Daß § 10 Eigenth. Ges. auch auf mündliche Nebenabreden zu einem schriftlichen Veräußerungsvertrag zu beziehen ist, mithin die §§ 127 ff. Tit. 5 Th. I. A. L. R. für den Fall einer in Veranlassung des schriftlichen Kaufvertrags erfolgten Auflassung beseitigt hat, ist abermals ausgesprochen am 17. März 1882 zu Nr. 239/81 IVa. — Der Besteller einer Kautionshypothek ist nicht ohne Weiteres für verpflichtet zu erachten, die Umschreibung derselben in eine definitive Hypothek herbeizuführen. Am 11. März 1882 zu Nr. 829/81 V. — Der § 55 Abs. 1 des Eigenth. Ges. ist dahin zu verstehen, daß die Abtretung einer Grundschuld nicht lediglich dadurch bewirkt wird, daß der Cedent seinen Namen auf den Grundschuldbrief setzt und diesen dem Cessionar aushändigt; vielmehr ist die schriftliche Erklärung des Cedenten erforderlich, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll. A. L. R. I. Tit. 11 §§ 393, 376, 377. Nur der Name des Erwerbers braucht nicht genannt, sondern kann später vom Inhaber eingefügt werden. Am 25. März 1852 zu Nr. 453/82 V. — Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Ein ursächlicher Zusammenhang des Schadens mit der Enteignung ist auch dann anzunehmen, wenn der Nachtheil sich als eine Folge des Unternehmers darstellt, zu welchem das Grundstück in Anspruch genommen wird. Am 13. März 1882 zu Nr. 415/81 Va. — Der Verkaufswerth einer Baustelle bestimmt sich nicht nach der augenblicklichen, unrentablen Bebauung, sondern nach dem Nutzen, den sie bei zweckmäßiger Bebauung gewähren kann, gleichviel, ob der gegenwärtige Besitzer einen solchen Bau schon projektirt hat oder nicht. Am 20. Februar 1882 zu Nr. 363/81 Va. — Als nach erfolgter theilweiser Enteignung eines Grundstücks zum Zweck eines Eisenbahnbaues das Staatsministerium auf Grund der Polizeiverordnung vom 23. Februar 1875 die Erlaubniß zur Bebauung der Restparzelle dem Besitzer versagt hatte, erkannten die Gerichte in der Auferlegung dieser in den Gesetzen nicht vorgesehenen Beschränkung einen Eingriff in das Eigenthum im Interesse der Eisenbahn, welcher die letztere entschädigungspflichtig mache. Am 27. März 1882 zu Nr. 542/81 Va. —

Die Eigenthümer der eine städtische Straße begrenzenden Häuser haben ein wohlerworbenes Recht auf ungehinderte Benutzung der Straße zur Kommunikation, und Veränderungen im Niveau der Straße, welche dieses Recht beeinträchtige, können nur gegen Entschädigung vorgenommen werden. Am 7. März 1882 zu Nr. 126/81 IVa. —

Französisches Recht. Wenn schon die in Doktrin und Praxis herrschende Auslegung des L. R. S. 1443 dahin geht, daß die Klage auf Vermögensabsonderung nicht nur wegen Gefährdung des eigentlichen Sonderguts erhoben werden könne, sondern auch, wenn zwar für dieses keine Gefahr vorhanden, wohl aber zu befürchten sei, daß in Folge der zerrütteten Vermögenslage die Einkünfte daraus, welche dem Ehemann selbst oder der Gemeinschaft gehören, ihrem Zweck, die Lasten der Ehe zu bestreiten, entzogen würden, so darf diese Auslegung doch keinesfalls dahin ausgedehnt werden, die Statthaftigkeit der Klage auch schon deshalb anzunehmen, weil die gedachte Gefahr zwar nicht aus der Vermögenslage des Mannes, wohl aber aus dessen Verhalten folgt, durch welches er sich seiner Verpflichtung zu entziehen sucht. Am 21. März 1882 zu Nr. 493/81 II. —

Sonderrechte.

In Berlin erstreckt sich der dem Nachbar durch das Fensterrecht gewährte Schutz auf dessen gesammtes Grundstück, nicht bloß auf den offenen Hofraum und Garten. Am 20. März 1882 zu Nr. 484/81 Va. — Nach § 14 des Statuts für den Deichverband der rechtsseitigen Nogatniederung muß der Deichverband den Beweis übernehmen, daß außer dem Eigenthum auch die Nutzungen des Deichs auf ihn übergegangen seien. (Anders entschieden bei Striethorst Arch. Bd. 99 S. 356.) Am 27. März 1882 zu Nr. 549/81 Va. — Bei einer auf Tit. 12 Art. 13 Buch III des Lübischen Rechts gestützten Klage nur das Vorhandensein der Fensteranlage, Verklagter aber einredeweise das frühere Vorhandensein von Fenstern zu beweisen. Am 9. März 1882 zu Nr. 418/81 Va. — F. u. M.

Ist die Zustellung des Berufungsurtheils von Seiten des Prozeßbevollmächtigten I. Instanz an den gegnerischen Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz rechtswirksam.

Erk. des R. G. IV. C. S. vom 9. März 1882 i. S. Gart c. Vortriede Nr. 867/81 IV. O. L. G. zu Hamm.

Das Berufungsurtheil ist dem Revisionskläger am 6. Oktober 1881, die Revision am 12. November 1881 zugestellt. Der Einrede, daß die Revision unzulässig sei, begegnet der Revisionskläger mit der Behauptung, die erstgedachte Zustellung sei um deswillen nicht geeignet, die Nothfrist in Lauf zu setzen,

weil dieselbe von dem vom Beklagten für die erste Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgt sei.

Das R. G. hat die Revision als unzulässig verworfen.

Gründe.

Die Entscheidung der Frage: ob die am 6. Oktober 1881 erfolgte Zustellung des angefochtenen Urtheils geeignet war, die Revisionsfrist in Lauf zu setzen? hängt, da der von dem Revisionskläger in Bezug genommene § 181 der C. P. O. darüber keine Bestimmung enthält, davon ab:

> ob man die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit einer Zustellung und die demnächstige Entgegennahme der Zustellungsurkunde als eine vor dem Berufungsgericht vorzunehmende Prozeßhandlung im Sinne des § 74 der C. P. O. anzusehen hat?

Denn nach demselben Grundsatze wird dann auch die im § 181 zugelassene Form der Zustellung zu beurtheilen sein.

Die Frage war zu verneinen. Denn bei dem Zustellungsverfahren hat das Prozeßgericht regelmäßig nicht mitzuwirken und die Partei oder ihr Prozeßbevollmächtigter haben sich zur Herbeiführung der Zustellung nicht an das Gericht, sondern unmittelbar an den Gerichtsvollzieher zu wenden. Nur der Nachweis der erfolgten Zustellung, nicht die Herbeiführung derselben ist eine vor dem Prozeßgericht stattfindende Prozeßhandlung. Nichts von dem, was in den Motiven zur Rechtfertigung des Anwaltszwanges gesagt ist (Hahn, Materialien, Seite 185), paßt auf die Zustellung; vielmehr werden die desfallsigen Ausführungen der Motive (Seite 187) abgeschlossen mit dem Satz:

> Der Anwaltszwang wird nicht erfordert für Prozeduraakte, welche sich nicht als grundsätzliche Bestandtheile der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte darstellen.

Wenn nun aber die Civilprozeßordnung in dem zweiten Absatze des § 74 (in Uebereinstimmung mit dem Entwurf) **ausdrücklich** nur das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter sowie Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, ausschließt, so darf man hieraus nicht folgern, daß jede andere Prozeßhandlung dem Anwaltszwange unterliegen solle. Dies würde nach dem oben aus den Motiven Mitgetheilten der klaren Absicht des Gesetzgebers widersprechen. Augenscheinlich hat man die im zweiten Absatz des § 74 aufgeführten beiden Fälle nur um deswillen hervorgehoben, weil es bei ihnen allerdings zweifelhaft sein konnte, ob sie nicht als vor dem Prozeßrichter vorgenommene Prozeßhandlungen deshalb angesehen werden könnten, weil der beauftragte und ersuchte Richter an Stelle des Prozeßgerichts thätig ist und der Gerichtsschreiber doch immer in gewissem Sinne als zum Prozeßgericht gehörig angesehen werden kann. Daraus, daß der Gesetzgeber diese letzteren Prozeßhandlungen vom Anwaltszwange befreit hat, ist zu folgern, daß er gewiß nicht die mit dem Verfahren vor dem Prozeßgericht in weit loserer Verbindung stehenden Zustellungsaufträge dem Anwaltszwange hat unterwerfen wollen und daß er es für überflüssig geachtet hat, dies ausdrücklich auszusprechen, weil der Wortlaut des ersten Absatzes des § 74 die Besorgniß ausschließt, daß man sie unter die dem Anwaltszwange unterliegenden Prozeßhandlungen subsumiren werde.

Der Anwaltszwang bezieht sich, mit anderen Worten, wesentlich nur auf die mündliche Verhandlung und gemäß § 121 Nr. 6 auf die Schriftsätze (vergleiche die Kommentare von Endemann und Gaup zu § 74).

Den § 162 kann man für die entgegengesetzte Ansicht nicht heranziehen. Derselbe beruht nach den Motiven (Hahn, Seite 227) auf der Annahme, daß durch Ertheilung der Prozeßvollmacht die Partei sich des eigenen Prozeßbetriebes begeben hat und hat mit dem Anwaltszwange nichts zu thun. Er betrifft lediglich das Repräsentationsverhältniß des Prozeßbevollmächtigten dem Gegner gegenüber. Etwas ganz Anderes ist die Frage: ob die Partei von der Befugniß ausgeschlossen ist, selbst dem Gerichtsvollzieher einen Auftrag zu einer Zustellung zu ertheilen? und selbst die Zustellungsurkunde in Empfang zu nehmen? und ob beides auch einem für eine andere Instanz von ihr bestellten Rechtsanwalt zusteht? Für diese Frage ist aus § 162 nichts zu entnehmen; vielmehr läßt gerade der Umstand, daß § 162 nur für den anderen Fall Bestimmung trifft, den Schluß zu, daß der Gesetzgeber es für selbstverständlich gehalten hat, daß die Befugniß der Partei, den Auftrag zur Zustellung selbst oder durch einen Rechtsanwalt anderer Instanz zu ertheilen, nicht beschränkt sei.

Der § 27 der Rechtsanwaltsordnung enthält eine Bestimmung darüber, wie weit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist? nicht, sondern nur Bestimmung darüber, welche Vertretung ein Rechtsanwalt, **soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist**, übernehmen kann?

Die am 6. Oktober 1881 erfolgte Zustellung war also eine wirksame und setzte gegen den Revisionskläger die Revisionsfrist in Lauf. Diese lief daher, da der 6. November auf einen Sonntag fiel, mit dem 7. November ab. Die erst am 12. November erfolgte Zustellung der Revisionsschrift und Ladung an den Revisionsbeklagten war also eine verspätete.

Revisionssumme. Zulässigkeit der Zusammenrechnung des Werths mehrerer Beschwerdegegenstände, falls diese von der nämlichen Partei geltend gemachte Ansprüche betreffen. §§ 3—7, 508 C. P. O.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 21. April 1882 i. S. Zschoch & Comp. c. Buch u. Landauer Nr. 206/82 II. O. L. G. Jena.

Die Klägerin hat bei dem Landgericht gegen die Beklagte Klage auf Bezahlung des Kaufpreises für gelieferte Waaren erhoben und beantragt, die Beklagte zu Zahlung von 805 Mark 60 Pf. nebst Zinsen zu 6 % aus 348 Mark vom 12. Juni 1880 und aus 457 Mark 60 Pf. vom 23. August 1880 ab für schuldig zu erkennen.

Die Beklagte hat gegen die Klage eingewendet, die gelieferte Waare sei nicht vertragsmäßig gewesen, und geltend gemacht, es sei ihr durch die nicht gehörige Vertragserfüllung ein Schaden von 983 Mark zugegangen; die Beklagte hat demgemäß Abweisung der Klage und Verurtheilung der Klägerin zu Bezahlung von 983 Mark beantragt.

Die Vorinstanzen haben die Beklagte zu Zahlung von 805 Mark 60 Pf. nebst den geforderten Zinsen an die Klägerin verurtheilt und die Widerklage abgewiesen.

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist vom R. G. wegen fehlender Revisionssumme zurückgewiesen.

Gründe.

Nach § 508 der Reichs-Civilprozeßordnung kommen in Betreff des Werths des Beschwerdegegenstands, von dessen Betrag die Zulässigkeit der Revision bedingt ist, die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung. Diese letzteren Paragraphen handeln von dem für die Zuständigkeit maßgebenden Werth des Streitgegenstands, sie können daher bei Berechnung des Werths des Beschwerdegegenstands nur analog zur Anwendung kommen. Was insbesondere die Bestimmung des § 5 betrifft, so muß bei Berechnung der Revisionssumme in analoger Anwendung dieser Bestimmung der Werth mehrerer Beschwerdegegenstände zusammengerechnet werden, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ansprüche, auf welche sich die verschiedenen Beschwerden beziehen, in einer Klage erhoben worden sind; jedoch kann diese Zusammenrechnung nur dann stattfinden, wenn diese Ansprüche von derselben Partei geltend gemacht worden sind, nicht aber dann, wenn die eine Beschwerde sich auf die Klage, die andere auf die Widerklage bezieht. Würde auch in diesem letztern Fall bei Berechnung der Revisionssumme eine Zusammenrechnung zugelassen, so wäre dies nicht eine analoge Anwendung des § 5, es stände dies vielmehr im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung dieses § 5, wonach eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und Widerklage nicht stattfinden soll.

Da nun im gegenwärtigen Fall weder der Gegenstand der Klage noch der der Widerklage den die Zulässigkeit der Revision bedingenden Betrag erreicht, so war dieses Rechtsmittel als unstatthaft zu verwerfen.

Literatur.

Justus Petersen, Senatspräsident in Colmar. Die Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. II. vermehrte und verbesserte Auflage. I. Abth. Lahr 1882 bei Schauenburg. SS. 480.

Die vorliegende Abtheilung, welche die §§ 1—285 C. P. O. behandelt, zeigt das Bestreben des verdienstvollen Verfassers, das reiche Material, welches seit dem Inkrafttreten der C. P. O. zur Erläuterung derselben Rechtswissenschaft und Rechtsprechung geliefert haben, nach scharfer Sichtung an den davon berührten Stellen nachzutragen. Dabei hat der Verfasser es vermieden, die neuen Bemerkungen blos äußerlich in Form von Zusätzen zur I. Auflage hinzuzufügen, er hat sie vielmehr in den Text der früheren Erläuterungen zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet. Die Citate aus den Motiven und die vielfachen Hinweisungen auf den früheren Prozeß sind mehr zurückgetreten. Die Bedürfnisse der Praxis haben dagegen größere Berücksichtigung gefunden.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Johann Winter bei dem Amtsgericht in Neustadt a./Aisch; — Justizrath Düesberg, — Köchling, — Justizrath Marckhoff, — Sutro, — Varnhagen und Weyland, sämmtlich in Bochum, bei der Kammer für Handelssachen in Bochum; — Dr. Waetcke bei dem Landgericht in Altona; — Dr. Harmening bei dem Ober-Landesgericht in Jena; — Weydemann in Erfurt bei dem Ober-Landesgericht in Naumburg; — Kundt bei dem Amtsgericht in Habelschwerdt; — Dr. Moriz Obermayer — und Dr. Eugen Drey bei dem Landgericht I in München; — Breslauer bei dem Amtsgericht in Rawitsch; — Max Durlacher bei dem Landgericht I in München; — Anton Albert bei dem Ober-Landesgericht in Bamberg. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Richter in Lübbenau bei dem Landgericht in Cottbus. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Tilitz zu Kulm W./Pr zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder und der Rechtsanwalt Kroll zu Ruhrort zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Hamm.

Todesfälle.

Justizrath Meitzen in Allenstein; — Francke in Stendal; — Justizrath Ferdinand Schenck I in Darmstadt. —

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 18 und 19. Berlin, 17. Juni. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Civilprozessualische Entscheidungen des Reichsgerichts.

Band 5 Entsch. in Civilsachen.

Der fünfte Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen bietet wieder eine reiche Ausbeute zur Auslegung der civilprozessualischen Vorschriften. Das theoretische und praktische Interesse an der Auffassung unsers höchsten Gerichtshofes und die Nothwendigkeit der Berücksichtigung der systematischen Verbindung einzelner Grundsätze mit anderen und mit den sich ergebenden Konsequenzen wird eine Skizzirung der prinzipiellen Resultate im Hinblicke auf diese Verbindung wünschenswerth erscheinen lassen, wenngleich die Entscheidung des Reichsgerichts noch nicht in allen Fällen die Ueberzeugung einer abschließenden Lösung von Kontroversen begründen mag.

Zum Ger. Verf. Ges. §§ 13, 17. Von hohem, zugleich staatsrechtlichem Interesse ist zunächst das Urtheil vom 1. Juli 1881, S. 34—38, welches die Prozeßvoraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges behandelt. Die Klage war auf Rückzahlung von Zöllen gerichtet, welche theils vom Kais. Hauptzollamte zu Bremen, theils von einem preußischen Zollamte auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 eingezogen waren. Nach der Ausführung der klagenden Handlung, welche einstweilen gezahlt hatte, war die Einziehung zu Unrecht erfolgt. Die beklagte Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover wendete die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein. Das Reichsgericht erklärt, entsprechend dem § 13 Ger. Verf. G.: da das Gesetz den Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" an sich nicht definirt, sondern als einen „in jedem Staate gegebenen" voraussetzt, und im § 13 Ger. Verf. G. vor den ordentlichen Gerichten nur solche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen sind, für welche entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, so sind für die Qualifikation einer von der Gerichtszuständigkeit ausgenommenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit in erster Linie die Reichsgesetze und in zweiter Linie das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend, bez. in jedem Staate das geltende Reichs- und Landesrecht über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Dies entspricht der gleichen Ausführung im 3. Bande der Entscheidungen S. 409. — Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Reichszöllen ist nach der ferneren Ausführung des Reichsgerichts an sich reichsgesetzlich nicht, insbesondere auch nicht durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1879 § 12 von dem Rechtswege ausgeschlossen. Für die Frage, ob der Rechtsweg ausgeschlossen ist, entscheidet nicht (wie das Berufungsgericht angenommen hatte), das Landesrecht des angerufenen Prozeßgerichts, wenn es sich um einen Anspruch gegen das deutsche Reich und nicht gegen den Einzelstaat des Prozeßgerichts handelt; „die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges, über die Abgrenzung der Gebiete der Justiz- und Verwaltungsbehörden sind nicht Prozeßvorschriften; sie gehören dem inneren Staatsrechte der einzelnen Staaten an und hängen mit dem inneren Staatsorganismus zusammen; sie dienen namentlich zum Schutze der Hoheitsrechte des Staates." Das deutsche Reich ist aber „ein von den einzelnen Bundesstaaten verschiedener selbstständiger Staat, welcher eigene Hoheitsrechte besitzt." Sofern daher die Zolleinigung auf der Ausübung eines Hoheitsrechts des deutschen Reiches beruht, wie dies für die Thätigkeit des „Kaiserl. Hauptzollamts zu Bremen" (Bekanntmachung vom 26. August 1872) gilt, welches als Organ des deutschen Reiches fungirt, ist in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften, die Zulässigkeit des Rechtsweges „nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen über die Abgrenzung der Gebiete der Justiz und Verwaltung" zu entscheiden. Nach diesen allgemeinen Grundsätzen gehören jedoch die zu entscheidenden Fragen, ob die Bekanntmachung vom 7. Juli 1879 zur Zeit der Einführung der Waaren ordnungsmäßig publicirt und in Geltung war, ob die gesetzlichen Voraussetzungen bestanden oder eine

Befreiung von den Abgaben eingetreten ist, zum Gebiete der Justiz; darnach ist der Rechtsweg zulässig. Anders betreffs der Zollerhebung seitens der preußischen Zollämter. Sie erheben die Zölle, wenngleich die Netto-Erträge an die Reichskasse abzuliefern sind, als Organe (nicht des Reichs, sondern) des Bundesstaats kraft des ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechts zur Erhebung der Zölle, während hierfür das deutsche Reich neben der Gesetzgebung nur eine beaufsichtigende Gewalt hat. Art. 33, 35, 36, 38 Reichsverf. Dem einzelnen zur Zollerlegung Verpflichteten gegenüber ist der betreffende Bundesstaat der Berechtigte. Hinsichtlich dieser Erhebungen ist das Landesrecht des erhebenden Bundesstaates, in diesem Falle das preußische (A. L. R. II 14 §§ 79 4—9 und Verord. v. 16. September 1867) maßgebend.

Ob das deutsche Reich gerade als selbständiger „Staat" zu bezeichnen ist, mögen die Staatsrechtslehrer entscheiden. Der sachlichen Begründung wird man den Beifall nicht versagen können; insbesondere der Ausführung, daß für die Zulässigkeit der Angriffe gegen staatliche Verfügungen vor den Gerichten nicht die Partikular-Landes-Gesetze des Prozeßorts, oder auch des Territorium der erlassenen Verfügung entscheiden, sondern des Bundesstaats bez. des Reichsverbandes, dessen Organe die angegriffene Anordnung erlassen haben; sowie daß über die Zulässigkeit solcher Ansprüche gegen das deutsche Reich nächst den besonderen Reichsgesetzen die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze über die Grenzen des Gebietes der Justiz maßgebend sind.

Zu §§ 3, 6 C. P. O. S. 408. Der Werth des Streitgegenstandes ist auch dann, wenn es sich um beiderseitige Leistungen handelt, stets der Werth der verlangten Sache bez. Leistungen, ohne Abrechnung der (streitigen oder unstreitigen) Gegenleistung; ein Grundsatz, worauf auch § 8 beruht. Das Interesse der Partei entscheidet nicht.

Zu §§ 19, 20, 22, C. P. O. Für die Ansprüche gegen die preußischen königlichen Eisenbahnverwaltungen ist von praktischem Interesse die Ausführung im Urtheile vom 28. Oktober 1881, S. 422, 428, daß die königlichen Eisenbahnbetriebsämter nach § 16 der Organisationsbestimmungen vom 24. November 1879 zur Prozeßvertretung innerhalb ihres Geschäftskreises, insbesondere auch gegen Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze legitimirt sind. C. P. O. § 20. Dasselbe, sowie den entsprechend die Zuständigkeit für den Ort des Betriebsamts gemäß § 19 Abs. 3 und § 22 C. P. O. („Niederlassung") ist auch schon in früheren Urtheilen des Reichsgerichts ausgeführt. Vergl. Wallmann Deutsche Jur. Zeitg. VI. S. 317, Jur. Wochenschr. 1881 S. 195. Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 26. S. 121.

Zu § 29 C. P. O. Hinsichtlich des praktisch wichtigen Gerichtsstandes für Ansprüche aus einem Waarenkaufe hat sich die Praxis im Allgemeinen den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 438 und Bd. 2 S. 121 angeschlossen, daß Art. 325 Abs. 2 H. G. B. eine materiell rechtliche Bestimmung enthält, und durch den § 29 C. P. O. nicht geändert ist, daß sonach für Geldzahlungen der Wohnort des Schuldners nach Art. 324 als Erfüllungsort anzusehen ist. Ebenso ist das Prinzip der Entsch. Bd. 3 S. 181 ff., 412 als allgemein angenommen zu erachten, daß als „streitige Verpflichtung" im Sinne des § 29 C. P. O. stets diejenige maßgebend ist, welche nach der Klage Gegenstand des Streites ist, mag der Kläger deren Erfüllung seitens des Beklagten selbst oder Entschädigung für deren Nichterfüllung fordern oder die Befreiung des Klägers von einer Verpflichtung bez. die Aufhebung seiner Verpflichtung verlangen.

Der Wunsch, im eigenen Gerichtsstande klagen zu können, fördert indeß mitunter noch neue Versuche. Das Urtheil vom 25. Oktober 1881 S. 392 behandelt die Klage eines Verkäufers, welcher bei seinem eigenen persönlichen Gerichtsstande (Mannheim) die Verurtheilung des Käufers beantragte, die übersandte Waare anzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. In den Vorinstanzen (Mannheim und Karlsruhe) war der Gerichtsstand des Klägers als begründet angenommen, weil dort der Erfüllungsort für die Pflicht und Abnahme der Waaren sei. Das Reichsgericht erklärt indeß das angerufene Gericht für unzuständig, weil unter allen Umständen hinsichtlich des Gerichtsstandes nur die Klage auf Bezahlung in Betracht käme, da der Kläger regelmäßig nur hieran ein Interesse habe, ohne ein nachzuweisendes „besonderes" Interesse nicht auf Empfangnahme der Waare klagen könne, und selbst wenn eine solche Klage als Feststellungsklage im Sinne des § 231 zulässig wäre, dieselbe nicht mit der Klage auf Erfüllung verbunden werden könnte; und da auch für die „Empfangnahme" nicht der Ort der davon verschiedenen, dem Verkäufer obliegenden Erfüllung (Mannheim), sondern der Ort, wohin die Waare bereits geschickt war (Memmingen) maßgebend sei. —

In Betreff der Zuständigkeit dürfte von den in die Begründung der Klage selbst eingreifenden Erwägungen nur das wesentlich sein, daß nach der Sachlage für den Antrag auf Annahme der Waare Memmingen und für den Antrag auf Zahlung nach Art. 324 der Wohnort des Beklagten, also für beide Anträge nicht Mannheim maßgebend sei. Die übrigen Erwägungen, daß die Klage auf Abnahme unbegründet sei, dürften für die Frage der Zuständigkeit verfrüht und unzulässig sein. Der Einwand der Unzuständigkeit ist vielmehr mit der Voraussetzung zu prüfen, daß der geltend gemachte Anspruch begründet sei. Kein Gericht wird deshalb unzuständig, weil die bei ihm erhobene Klage unzulässig oder unbegründet ist. Dies zu entscheiden ist vielmehr ein Recht des zuständig oder für zuständig erklärten Gerichts, nachdem die Prozeßvoraussetzung der Zuständigkeit feststeht. Soweit sie bestritten ist, ist zunächst nur zu prüfen, ob das angegangene Gericht befugt ist, über die Begründung oder Nichtbegründung zu entscheiden.

Auch die Frage, ob mehrere verschiedene Anträge in demselben Prozesse mit einander prozessualisch verbunden werden dürfen, kann bei Gelegenheit der Unzuständigkeitsfrage noch nicht entscheidend sein; sondern auch vor ihrer Prüfung ist zuerst zu entscheiden, ob das angegangene Gericht für alle verschiedenen Anträge (oder etwa für einzelne nicht) zuständig ist, um über die Zulässigkeit der einzelnen bez. ihrer Verbindung zu bestimmen. Der Einwand der Unzuständigkeit ist deshalb sachlich die erste der prozeßhindernden Einreden und als solche im § 247 Nr. 1 mit Recht an die Spitze gestellt. Würde die Zuständigkeit nur für einzelne Klageanträge zu bejahen, für andere aber zu verneinen sein, so ist hinsichtlich der letzteren die Unzuständigkeit auszusprechen und sonach schon wegen nur theilweiser Zuständigkeit, nicht aber wegen einer nur theilweisen prozessualischen Zulässigkeit zu trennen. Für die Praxis folgt daraus immerhin

das Resultat, daß, wenn der Kläger Anträge mit einander verbinden will, für welche nach § 29 der Gerichtsstand ein verschiedener sein würde, er sachgemäßer den allgemeinen Gerichtsstand seines Gegners zu wählen hat.

Der Schluß des Urtheils S. 393 bemerkt mit Rücksicht auf die in kaufmännischen Kreisen seit einigen Jahren ziemlich häufige Praxis der Verkäufer, der Factura den Vermerk einzuverleiben, Erfüllungsort sei der Wohnort des Verkäufers: „Der einseitige Vermerk in der Factura habe keine Bedeutung.“ In der That ist ein solcher Vermerk, auch wenn die Factura unwidersprochen angenommen ist, nicht eine Vertragsbestimmung im Sinne des Art. 324 und auch nicht als der Natur des Geschäfts oder der Absicht beider Kontrahenten entsprechend anzusehen. R. O. H. Bd. 16 S. 394. Das Kaufgeschäft ist, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, in der Regel schon vor dem Empfange der Factura durch Bestellung und Absendung abgeschlossen und der Verkäufer hat kein Recht, für eine solche außergewöhnliche, nachträglich von ihm vermerkte Bedingung ohne ausdrückliche Genehmigung seines Kontrahenten dessen Stillschweigen als Genehmigung zu interpretiren.

Zu §§ 74, 191. S. 374. Eine Berufungsschrift war von einem Anwalt zweiter Instanz unterzeichnet; die Zustellung erfolgte jedoch laut des Zustellungsakts auf Betreiben des Anwalts erster Instanz. Die Berufung ist vom Oberlandesgerichte und vom Reichsgerichte (II. Civilsenat vom 21. Juni 1881 S. 374) als unzulässig verworfen, weil sie nach § 74 gültig nur von einem zugelassenen Anwalt zweiter Instanz eingelegt werden kann. — Daß die Ladung vor das Berufungsgericht nur von einem bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt ausgehen kann, ist allerdings nur eine korrekte Anwendung des § 74 und entspricht dem Grundsatze, daß zur Vertretung vor einem Gerichte im Sinne des § 74 Abs. 1 schon die Ladung vor dasselbe und bez. die Einreichung der Ladung zur Terminbestimmung gehört. Indeß bedenklich ist schon die weitere Folgerung, daß der Anwalt, welcher laden läßt, auch direkt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen müsse. Dieser Auftrag ist kein Akt der Vertretung vor dem Gerichte und in dem Urtheile des vierten Senats des Reichsgerichts vom 9. März 1882 Jurist. Woch. Seite 134, 135 ist mit Recht ausgeführt, daß auch im Anwaltsprozesse der Auftrag zur Bewirkung einer Zustellung von der Partei oder einem von ihr beauftragten Anwalt früherer Instanz ertheilt werden kann. Selbst wenn man das Betreiben der Zustellung als untrennbaren Theil der Ladung ansehen will, jedenfalls kann und muß in Verbindung mit dem Umstande, daß die Berufungsschrift in der That von einem, beim Berufungsgerichte zugelassenen Anwalts unterzeichnet war, die Thatsache, daß die Zustellungsurkunde eine Zustellung auf Betreiben des Anwalts erster Instanz bekundete, füglich die Auslegung erfahren, daß der Anwalt erster Instanz nur im Auftrage seines Kollegen zweiter Instanz die Zustellung habe bewirken lassen, da er andernfalls nicht wohl die Schrift desselben bekommen haben würde und da er sie doch auch nur zur Veranlassung der Zustellung bekommen haben kann. In einem fast gleichzeitigen Urtheile des III. Senats vom 14. Juni 1881, Jur. Wochenschr. 1881 S. 149, hatte derselbe auch einen solchen aus den Umständen zu entnehmenden Auftrag für zulässig erklärt. In dem Urtheile des II. Senats vom 21. Juni 1881 wird vermißt, daß eine Behauptung: es sei für den Anwalt zweiter Instanz zugestellt, gar nicht aufgestellt sei. Sollte dies aber nicht schon dadurch genügend ausgedrückt sein, daß die rechtzeitige Einlegung der Berufung vom Anwalt zweiter Instanz behauptet und zum Beweise die gedachte Zustellungsurkunde vorgelegt war? Ein Bestehen auf ausdrücklichster genauester Vorführung eines solchen selbstverständlichen Zusammenhangs dürfte zu einem praktisch höchst verdrießlichen Formalismus führen.

Zu § 138. Das Urtheil vom 5. Juli 1881 S. 304 entscheidet über die Folgen einer Verbindung mehrerer Prozesse nach § 138 dahin, daß die verbundenen Sachen vom Zeitpunkte der Verbindung an so zu behandeln sind, als wären sie ursprünglich schon in der Klage verbunden gewesen; die Ansprüche verschiedener, nun zu einem Prozesse gegen denselben Beklagten verbundenen Kläger werden daher nach §§ 5, 508 Abs. 2 zusammengerechnet, um für die Revision des Beklagten die zulässige Höhe des Beschwerdegegenstandes zu finden.

Die Art der Verbindung, welche § 138 beabsichtigt, ist verschieden ausgelegt. Für die Wirkung, daß ein Prozeß entstehe, daß die Parteien der bisher verschiedenen Prozesse also nun Streitgenossen werden, und nicht mehr für oder gegen die nunmehrigen Mitparteien Zeugen sein können, haben sich erklärt: Struckmann-Koch, 3. Aufl. Anm. 2, Petersen, 2. Aufl. Anm 3, v. Sarwey, Anm. 1 zu § 138; Kleiner 1. S. 539, 541; auch wohl Puchelt 1. S. 398 Anm. 3.

Die Gründe des Reichsgerichts für diese Auslegung sind: Die Bemerkungen in den Mot. zu den §§ 56, 57, 138, daß nach § 138 eine objektive und subjektive Klagenkumulation von Amtswegen solle hergestellt werden können; der vermuthbare Zweck des Gesetzes, daß der Richter thun soll, „was der Kläger sachgemäß hätte thun sollen“ und der sonst eintretende Mißstand, daß auch bei sachlich engster Verbindung z. B. der Ansprüche von Mitberechtigten oder gegen Mitverpflichtete oder gleichartiger Ansprüche unter denselben Parteien sonst eine prozessualische Trennung bleiben würde. — Dagegen für die Wirkung des § 138, daß die Prozesse getrennt bleiben und keine Streitgenossenschaft der Parteien entsteht, — mit Rücksicht auf die, einer Verbindung in einen Prozeß widersprechende und sonst unnöthige oder anders auszudrückende bestimmte Vorschrift, daß die Anordnung der Verbindung nur „zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung“ erfolgen soll, und auf die Wirkung betreffs der Zeugenbeschränkung:

Gaupp I. Anm. 3, Seuffert, Anm. 1, v. Wilmowski und Levy, 2. Aufl. Anm. 1 zu § 138.

Zu § 139. Daß die gemeinrechtliche exceptio praejudicii behufs der Entscheidung der major causa vor der minor causa nach der C. P. O. nicht mehr stattfindet, erklärt das Urtheil vom 25. Juni 1881 S. 375. Vergl. Wetzell, 3. Aufl. S. 872 Note 65a. Freudenstein-Rechtskraft S. 140 Anm. 2. Dreyer in Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 26 S. 138.

Zu §§ 156 ff. 181. Im Urtheile vom 29. September 1881 S. 413, 414 erklärt das Reichsgericht eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt für nicht erfolgt, weil der Empfänger die Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses nach § 181 verweigert hat. Gegenüber der Ansicht des Berufungsgerichts: es reiche aus, daß irgendwie die Zustellung als erfolgt nachgewiesen sei, weil der Beweis der Zustellung durch die C. P. O.

nicht auf die Urkunden der §§ 174, 178, 181 Abs. 2 beschränkt sei, wird bemerkt: unter Beiseitelassung dieser allgemeinen Frage sei sicherlich für eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt das Empfangsbekenntniß nach Abs. 2 § 181 das Minimum mit Bezug auf den Ausdruck: „genügt."

Diese Bedeutung ist indeß immerhin bedenklich; der Ausdruck sagt doch nur, daß gegenüber einem solchen Beweise nicht noch größere Erfordernisse verlangt werden dürfen, ohne davon zu sprechen, ob nicht auch gemäß § 259 irgend ein anderer Beweis statthaft ist. Aber selbst zugegeben, daß § 181 Abs. 2 ein Minimum bezeichne, so ist er doch eben deshalb auch für § 181 nicht der einzige zulässige Beweis. Sollte nicht etwa ein gerichtliches Anerkenntniß des Empfängers denselben Nachweis begründen können? und soll etwa der Verlust der Zustellungsurkunde auch den Verlust des Rechtsmittels oder des Einspruchs zur Folge haben müssen, weil die Urkunde nicht producirt werden kann? Es kann nicht die Absicht der C. P. O. sein, von engen formalistischen Auslegungen die Wahrung der Rechte abhängig zu machen. Worin im vorliegenden Falle der „irgendwie" geführte Nachweis bestand und weshalb er hinter jenem Minimum zurückbleibt, ist nicht dargelegt. Wünschenswerth bleibt ein bis jetzt noch nicht erfolgter Ausspruch des Reichsgerichts darüber, ob allgemein der Beweis der Zustellung nach der C. P. O. auf die Urkunden der §§ 174, 178, 181 Abs. 2 beschränkt oder jedes Beweismittel zuzulassen ist.

Zu §§ 162, 164. In sachgemäßer Rücksicht auf das Selbstverständliche erklärt das Urtheil vom 20. September 1881, S. 360: Die Vorschrift des § 164, daß der Rechtsmittelschriftsatz dem inzwischen bevollmächtigten Mandatar der höheren Instanz zuzustellen ist, setze nicht nur voraus, daß ein Prozeßbevollmächtigter für die höhere Instanz bereits bestellt ist, sondern auch daß dies den Betreibenden bekannt ist oder ohne ihr Verschulden zur Zeit der Veranlassung der Zustellung hat bekannt sein müssen. Dabei ist ferner bei Einlegung der Revision seitens beider Parteien angenommen, daß die Unkenntniß der Partei von der bereits vier Tage vor der eigenen Zustellung erfolgten Zustellung eines gegnerischen Prozeßbevollmächtigten dritter Instanz noch keine verschuldete war. Der Grundsatz findet natürlich auch für § 162 seine entsprechende Anwendung.

Zu § 231. Der Grundsatz der Entscheidung Bd. 4 S. 437, 438, daß eine Feststellungsklage nach § 231 alsdann, wenn bereits auf Erfüllung geklagt werden kann, nur unter besonderen Umständen (der Nachweisung eines besonderen Interesses) zulässig sei, ist im Bd. 5 S. 393, 394 mit dem Bemerken wiederholt, daß bei einer Verbindung einer solchen Feststellungsklage selbst da, wo sie zulässig sei, mit der Erfüllungsklage nur die letztere in Betracht käme, d. h. wohl, daß die erstere abzuweisen sei, wenn die Erfüllungsklage zulässig ist.

Zu § 243. Hinsichtlich des gelegentlichen Ausspruchs S. 353, daß die Zurücknahme der Klage seitens des Klägers in der Berufungsinstanz nicht mehr erfolgen könne, vergl. nachstehend zu § 559.

Zu § 259 u. Einf. Ges. § 14 Nr. 2 S. 367. Der Code civil Art. 340 und das großherzoglich hessische Gesetz vom 30. Mai 1821 erfordern ein Anerkenntniß des außerehelichen Vaters, um Ansprüche aus einer außerehelichen Vaterschaft begründen zu können. Diese Gesetze sind nicht Prozeßgesetze und sie sind nicht in Folge des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung als Gesetze, welche nur die Beweismittel für das Rechtsverhältniß der außerehelichen Erzeugung ausschlossen oder beschränkten, durch § 14 Nr. 2 Einf. Ges. aufgehoben. Vielmehr ist hier das Anerkenntniß beziehungsweise Geständniß eine materiell-rechtlich erhebliche Thatsache als eine Voraussetzung des Anspruchs und somit durch die C. P. O. nicht beseitigt. So das Urtheil vom 29. März 1881 S. 367. In gleicher Weise ist das, in den §§ 13 Nr. 2 und 19 Nr. 1 des landrechtlichen Gesetzes vom 24. April 1854 bezeichnete Anerkenntniß der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde — soweit die Vaterschaft hierauf und nicht auf sonstiger gesetzlicher beziehungsweise prozessualischer Grundlage beruhen soll — eine materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs. Ebenso sind die gesetzlichen „Vermuthungen" über die eheliche Vaterschaft und die Vorschriften über die sachliche Zulässigkeit ihrer Widerlegung des A. L. R. II. 2 §§ 1—5 materiell-rechtliche Grundsätze (vergl. Einf. Ges. § 16 Nr. 1) und dem prozessualischen Prinzipe der freien Beweiswürdigung nicht unterworfen. Zum letzteren Gebiete gehört dagegen allerdings die Vorschrift des § 6 A. L. R. II. 2 darüber, ob und welches Gewicht die Erklärung der Mutter für einen an sich sachlich zulässigen Beweis haben soll. Preuß. Just. Min. Bl. 1882 S. 10. Rassow u. Künzel Beitr., Bd. 25. S. 1027.

Zu § 248. Ueber eine prinzipiell interessante und praktisch wichtige Frage entscheidet das Urtheil vom 28. October 1881 S. 422. Einer Entschädigungsklage war der Einwand mangelnder gesetzlicher Vertretung entgegengesetzt. Diese prozeßhindernde Einrede, § 247 ad 6, wurde in erster Instanz verworfen, es wurde sofortige Weiterverhandlung in der Sache selbst gemäß § 248 beschlossen und in derselben demnächst die Beklagte verurtheilt. Die Beklagte legte nur gegen das erstere Urtheil betreffs jener Einrede die Berufung ein. Das Berufungsgericht wies dieselbe zurück, weil gegen das in der Sache selbst ergangene Urtheil nicht Berufung eingelegt war, dies Urtheil rechtskräftig geworden und damit der Prozeß beendet und die Einrede gegenstandslos geworden sei. Das Reichsgericht erklärt dies auf Revision für rechtsirrthümlich und führt aus: Das in der Sache ergehende (zweite) Urtheil erledigt immer nur den abgetrennten eventuellen Rechtsstoff; es hat die Vorentscheidung über die streitige Prozeßvoraussetzung selbst zur nothwendigen Voraussetzung, gewinnt erst durch die Rechtskraft jener Vorentscheidung die Bedeutung eines vollstreckbaren Urtheils und verliert mit der Beseitigung derselben seine Grundlage. Von der Ermächtigung zur sofortigen Weiterverhandlung nach § 248 kann nur auf die Gefahr hin Gebrauch gemacht werden, daß die Sachentscheidung, wenngleich nicht selbstständig angefochten, durch die Beseitigung der Vorentscheidung von selbst außer Kraft tritt. Auf die Besonderheit des Einflusses der Kontumazialfolgen bei einer durch Versäumnißurtheil erfolgenden Sachentscheidung, § 297, hat sich das Reichsgericht nicht eingelassen, weil hier ein auf kontradiktorische Verhandlung ergangenes Urtheil vorliege.

Die Entscheidung beruht auf der begrifflichen Natur der Prozeßvoraussetzung, welche feststehen muß, bevor in der Sache selbst zu entscheiden ist. Sie hat den Werth einer rationellen Erwägung de lege ferenda, welche ja auch für die lex lata stets die Bedeutung hat, die Grundsätze zu ermitteln, welche den

Gesetzgeber sachgemäß geleitet haben werden, weil sie aus der Natur der Sache folgen. Die Entscheidnng läßt sich im Uebrigen auf die positiven Vorschriften der C. P. O. über das Verhältniß der möglichen zweifachen Verfahren, über den Einfluß der mündlichen Verhandlung und über das Verhältniß der Zwischenurtheile der C. P. O. beziehungsweise derjenigen des § 248 zur Sachentscheidung nicht ein.

Eine positive direkte Bestimmung über das Verhältniß der Urtheile in solchem Doppelverfahren enthält die C. P. O. nicht. Begrifflich ist die Vorentscheidung ein Zwischenurtheil, § 275, durch welches das erlassende Gericht gebunden ist, § 289. Sie verliert auch dadurch, daß sie nach § 248 „in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen ist" nicht ohne Weiteres und nicht absolut die Natur eines Zwischenurtheils. Dieselbe wird hierdurch nur derartig modifizirt, daß die Vorentscheidung selbstständig mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann, daß also auch die in Folge solcher Anfechtung ergehenden Entscheidungen erst über die Wirksamkeit der Vorentscheidung bestimmen, und daß diese, wenn sie nicht durch Rechtsmittel angegriffen wird, bez. soweit sie in Folge solcher modifizirt oder bestätigt wird, abweichend von §§ 473, 510 auch nicht mehr der Beurtheilung des demnächst über das Sach-Endurtheil entscheidenden Richters höherer Instanz unterliegt, sondern auch für diesen ebenso bindend ist, wie ein anderes Zwischenurtheil für den erlassenden Richter. Einer materiellen Rechtskraft im Sinne des § 293 C. P. O. ist dagegen die Vorentscheidung nicht fähig, weil sie keine Entscheidung über den „Anspruch" oder einen Theil desselben ist. — Sofern also bei der Weiterverhandlung über die Hauptsache dem Gerichte, welches möglicherweise, zumal in ferneren Terminen anders zusammengesetzt ist, als bei der Vorentscheidung, die Thatsache unterbreitet ist, daß für den Prozeß eine Vorentscheidung nach § 248 getroffen bez. noch nicht rechtskräftig ist, treffen die Erwägungen des Reichsgerichts vollständig für das in der Hauptsache erkennende Gericht zu. Es kann in der Hauptsache nur ein bedingtes, eventuelles Endurtheil — vorbehaltlich der Rechtskraft bez. Aenderung der Vorentscheidung — erlassen. Es muß diesem bedingten Charakter indeß auch im Urtheile selbst Ausdruck geben und das Urtheil als ein nur bedingtes bezeichnen, dessen Vollstreckbarkeit und Rechtskraft von dem Resultate des Vorstreits abhängt. Bezeichnet sich das Urtheil als unbedingtes, so würde es schon deshalb durch Rechtsmittel anfechtbar sein, weil es unzulässigerweise mehr Rechte giebt, als nach der Sachlage statthaft ist. Man muß es dabei als Recht und Pflicht des Gerichts ansehen, daß, soweit der Inhalt der von der Vorentscheidung betroffenen Einrede einen von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkt betrifft und der Richter auch abgesehen von einer Einrede solche Punkte von Amtswegen berücksichtigen muß, auch die Existenz der Vorentscheidung über dieselben und ein entsprechender Vorbehalt bei der Sachentscheidung von Amtswegen zu berücksichtigen sind. Als weitere Konsequenz kann man gelten lassen, daß es zur Amtspflicht gehört, daß das Gericht an die von ihm erlassenen Zwischenurtheile bez. an die rechtskräftigen Zwischenurtheile des § 248 gebunden ist und sie daher berücksichtigen muß, soweit die mündliche Verhandlung ihre Existenz konstatirt oder dieselbe in Folge der von Amtswegen zu verfolgenden Fragen ermittelt wird.

Darüber hinaus jedoch dem Endurtheile der Hauptsache die Qualität eines bedingten als eine selbst unausgesprochen immanente zuzuschreiben, dürfte unzulässig sein und der Nothwendigkeit der mündlichen Verhandlung widersprechen. Soweit eine prozeßhindernde Einrede vom Beklagten vorgebracht werden muß, um Berücksichtigung beanspruchen zu können, soweit ist es auch Sache des Beklagten, der Sachentscheidung die Thatsache entgegenzusetzen, daß sie von einem noch schwebenden Streite über eine solche Einrede abhängt. Da — zumal in ferneren Terminen und in höheren Instanzen — die prozessualische Möglichkeit vorliegt, daß diese Thatsache der mündlichen Verhandlung nicht unterbreitet wird, so ist sie in solchem Falle zufolge des Prinzips der mündlichen Verhandlung auch nicht zu berücksichtigen. Vergl. Entsch. Reichsger. Bd. 4 S. 368 ff. Dies ist schon Folge der Versäumung der Entgegnung, § 208. Es gilt also umsomehr auch bei Totalversäumniß, wenn in der Hauptsache ein Versäumnißurtheil erlassen wird bez. der Beklagte gar nicht erscheint oder verhandelt; §§ 297 298. Es ist daher auch Sache des Beklagten, ein unter Ignorirung jener Thatsache erlassenes unbedingtes Sach-Endurtheil durch Rechtsmittel bez. Einspruch anzugreifen. Geschieht dies nicht, so erlangt dasselbe als das erstrebte Endziel des Prozesses die materielle Rechtskraft im Sinne des § 293 und der Umstand, daß noch ein Streit über die Vorentscheidung schwebt, ist dagegen ebenso wirkungslos, wie die Bezahlung einer Schuld vor einem kondemnatorischen Urtheil, welchem der Einwand der Zahlung nicht entgegengesetzt ist, oder eine in den Akten enthaltende widerlegende Beweisaufnahme, welche einem Versäumnißurtheile gegenüber nicht geltend gemacht ist.

Diese Lösung beseitigt auch allein die sonst entstehenden praktischen Mißstände, welche sich dafür ergeben würden, daß und wie für ein Urtheil, welches selbständig unbedingt ohne Bezugnahme auf ein anderes Streitverfahren und ohne Vorbehalt verurtheilt und welches durch Rechtsmittel oder Einspruch nicht angegriffen ist, oder als Urtheil letzter Instanz nicht mehr angefochten werden kann, das Attest der Rechtskraft oder die Vollstreckungsklausel zu ertheilen ist. §§ 645, 646, 662. Den Streit in die Entscheidung des Gerichtsschreibers zu legen, ob die Ertheilung des Attestes oder der Klausel wegen des Vorstreits abzulehnen ist, oder die Entscheidung von einer Beschwerde über den Gerichtsschreiber abhängig zu machen, würde schon formell sachwidrig sein und steht im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß über die Rechte der Parteien aus den Endurtheilen das erkennende Gericht zu entscheiden hat. Durch eine erst vom Gerichtsscheiber in seinem Atteste Bezug nehmende Verbindung des Sachenurtheils mit dem Vorstreite kann eine solche Verbindung wirkungsvoll nicht hergestellt werden.

Zu denselben Resultaten gelangen hinsichtlich der Absorbirung der Zwischenurtheile durch ein in der Hauptsache ergangenes Versäumnißurtheil: Struckmann-Koch 3. Aufl. Anm. 3 u. § 297; Gaupp Anm. III zu § 248 S. 66 67 (abweichend bei kontradiktorischen Sachurtheilen); v. Bülow Komm., Anm. zu §§ 248, 297 (auch bei kontradikt. Verfahren, Anm. 2 zu § 248); Endemann und Kleiner zu § 297; Petersen Anm. I 3 zu § 297; v. Wilmowski und Levy zu § 297; Hönemann in Rassow u. Küntzel Beitr. Bd. 25 S. 858. — Für die unbedingte Geltung der Entscheidung über den Vorstreit als Vor-

aussetzung der Sachentscheidung — auch bei einem Versäumnißurtheil über die Hauptsache spricht sich aus L.-G.-Rath v. Bülow in Rassow u. Küntzel Beitr. Bd. 25 S. 852. — v. Sarwey u. Seuffert (zu § 298) sehen im Falle des § 248 Abs. 2. die Versäumniß in der Hauptsache als eine nur partielle, nach § 299 zu behandelnde an, ohne die Konsequenzen für die vorliegende Frage zu erörtern.

Zu §§ 282, 286, 290. Ein Beschluß vom 25. März 1881, S. 357 illustrirt das Verfahren bei Abfassung des Urtheils. Ein Urtheil war verkündet, aber noch nicht abgefaßt; es wurde dann in Folge eines Rechenfehlers ein anderes Urtheil, als das verkündete, abgefaßt und die Abweichung durch die Zulässigkeit der Berichtigung nach § 290 motivirt. Das Reichsgericht erklärt: dagegen sei weder die einfache Beschwerde zulässig, um das Gericht zur Abfassung des verkündeten Urtheils und zur Beschlußfassung über die Berichtigung zu veranlassen, weil keine Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs vorliege, § 530; noch auch die sofortige Beschwerde nach § 290, weil kein Berichtigungsbeschluß vorliege. Ist indeß nicht ein Berichtigungsbeschluß in dem abgefaßten Urtheile enthalten, wenngleich nicht abgesondert? und würde nicht rücksichtlich der Bemerkung, daß die Frist des § 290 erst laufe, wenn ein solcher Beschluß von Amtswegen zugestellt sein, eine Beschwerde betreffs des Verfahrens in der Richtung zulässig sein, daß der im ausgefertigten Urtheile enthaltene Beschluß von Amtswegen zugestellt werden müsse? Wie kann der Gerichtsschreiber auf dem abgefaßten Urtheile, welches nicht das verkündete ist, nach § 286 Abs. 3 den Verkündungstag vermerken? (Schluß folgt.)

Vom Reichsgericht.

Aus den in der Zeit vom 17. April bis 20. Mai 1882 ausgefertigten Entscheidungen ist mitzutheilen:

Zur Civilprozeßordnung.

Die im § 107 C. P. O. der armen Partei gewährte einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten kommt nach § 111 a. a. O. dem Gegner unter der Voraussetzung zu Statten, daß die arme Partei als Klägerin in der ersten oder höheren Instanz aufgetreten ist. Daraus folgt, daß der Gegner diese Vergünstigung nur zum Zwecke seiner Rechtsvertheidigung gegen die Angriffe der armen Partei, nicht aber auch dann genießt, wenn er selber Kläger und Berufungskläger oder Revisionskläger ist. Beschl. des III. C. S. vom 2. Mai 1882. Beschw. III. 11./82. — Die §§ 50, 51 C. P. O. finden auch auf juristische Personen und zwar auch ausländische Anwendung. Es gilt auch für sie das durchgreifende Prinzip, daß auch die ausländische Person zur Rechtsverfolgung im Inlande zuzulassen sei, sofern sie nach dem für ihren Status maßgebenden ausländischen Rechte handlungs- und dispositionsfähig ist. Nr. 503/81 II. vom 14. April 1882. — Der Richter hat die aus § 259 C. P. O. abzuleitende Befugniß, die Erhebung eines von der Partei beantragten Beweises deshalb abzulehnen, weil nach seiner freien Ueberzeugung durch die Erhebung etwas Sachdienliches nicht ermittelt werden kann. Nr. 229/82 I. vom 3. Mai 1882. — Aehnlich Nr. 234/82 IV. vom 13. April 1882, Nr. 223/82 I. vom 29. April 1882, Nr. 866/81 V. vom 26. April 1882. — Soll dem Richter die Befugniß zustehen, die Zurückweisung eines angebotenen Beweises für ein zutreffendes Beweisthema aus dem Grunde schon vorhandener unerschütterlicher Ueberzeugung auszusprechen, so setzt ihre Ausübung gerade voraus, daß dieser Grund der Zurückweisung des Beweisantrags klar ausgesprochen wird, damit ersichtlich wird, es habe sich der Richter die Möglichkeit, es würde das Behauptete wirklich bezeugt, zum vollen Bewußtsein gebracht und er sei sich darüber klar geworden, daß dieses Ergebniß doch keinen Einfluß auf seine Ueberzeugung gewinnen könne. Andernfalls fehlt es an der nach § 259 C. P. O. erforderlichen Begründung der Ueberzeugung. Nr. 678/81 I. vom 1. April 1882. — Aufhebung des Urtheils wegen Mangels in der Begründung — §§ 259, 513 Nr. 7 C. P. O. — wo der II. Richter, während er die in II. Instanz vorgeschlagenen Sachverständigen für ebenso geeignet erklärt, als die in I. Instanz abgehörten, keinen Grund für die Ablehnung der ersteren angiebt. Nr. 897/81 IV. vom 30. März 1882. — Gleiche Entscheidung, weil ein streitiger und keineswegs selbstverständlicher Vordersatz der Schlußfolgerung, mit der beide Vorinstanzen zur Klagabweisung gelangen, ohne jegliche Begründung gelassen ist. Nr. 252/82 II. vom 2. Mai 1882. — Gleiche Entscheidung wegen innern Widerspruchs in der Begründung. Nr. 221/82 I. vom 22. April 1882. — Desgleichen wegen Mangels in der Begründung Nr. 221/82 II. vom 9. Mai 1882 und Nr. 920/81 IV. vom 20. April 1882. — Der § 278 C. P. O. setzt voraus, daß sich die Erklärung des Beklagten mit dem Inhalte der Klage deckt. Nr. 227/82 I. vom 26. April 1882. — Aufhebung des Berufungsurtheils wegen ungenügender Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses. § 284 C. P. O., Nr. 918/81 IV. vom 17. April 1882. — Nach § 427 in Verbindung mit § 439 Abs. 1 C. P. O. sind in dem bedingten Urtheile die Eidesfolgen nur so genau festzustellen, als die Lage der Sache dies gestattet; es kann keineswegs für sachgemäß gehalten werden, in dieser Beziehung alle denkbaren Eventualitäten partieller Eidesleistung und Eidesweigerung im Voraus durchzugehen. Nr. 216/82 I. vom 19. April 1882. — Die Bestimmung des § 500 Nr. 3 C. P. O. ist auf den Fall beschränkt, daß die Entscheidung über den Grund des Anspruchs vorab erfolgt ist. Die Verletzung des § 500 Nr. 3 C. P. O. hat die Aufhebung des ganzen Berufungsurtheils, d. h. auch über den Klaggrund durch den Revisionsrichter zur Folge, weil der Berufungsrichter zu einer abgesonderten Entscheidung über den Klaggrund in einem Endurtheile nicht befugt war, ein Zwischenurtheil aber nicht erlassen hat. Nr. 897/81 V. vom 3. Mai 1882. — Verschiedenheit der Gründe der voreinstanzlichen Entscheidungen stellt keinen neuen selbstständigen Beschwerdegrund im Sinne des § 531 C. P. O. her. Nr. 39/82 III. vom 22. April 1882. — Der § 531 Abs. 2 findet auch bei Beschwerden in Gerichtskostenfachen Anwendung. Bs. I. 16/82 vom 17. April 1882. — Ergänzungen der thatsächlichen Angaben zur Begründung der Klage, nach Maßgabe der §§ 235 Nr. 3, 240 C. P. O. sind auch im Urkundenprozesse statthaft, müssen aber durch Urkunden bewiesen werden. Nr. 913/81 IV. vom 13. April 1882.

Zur Konkursordnung.

Die Cession von Miethzinsen, welche der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung zu Gunsten dritter Personen

vorgenommen hat, bindet den Konkursverwalter soweit nicht, als jene Miethzinsen das Aequivalent für die dem Miether von der Konkursverwaltung zu gewährende Miethnutzung darstellen. (Gemeinrechtlicher Fall) Nr. 203/82 I. vom 25. März 1882. — Die §§ 22—34 K. K. O. bieten keinen Anhalt für die Annahme, daß der Schuldner schon beim Abschlusse des angefochtenen Vertrages sich im Zustande des materiellen Konkurses befunden haben müsse. Nr. 582/81 III. vom 4. April 1882. — Voraussetzung der im § 23 Ziffer 1 K. K. O. gegebenen Anfechtungsklage ist selbstverständlich, daß zwischen der der angefochtenen Rechtshandlung vorausgegangenen Zahlungseinstellung und der Konkurseröffnung ein causaler Zusammenhang besteht. Hätte daher der Gemeinschuldner nach dem Zeitpunkte des vom Gläubiger erwirkten und angefochtenen Pfandrechts seine Zahlungen wieder aufgenommen, so würde das gedachte Pfandrecht und folgeweise die Realisirung desselben durch erlangte Befriedigung der Anfechtung nach § 23 Ziffer 1 nicht unterliegen. Nr. 506/81 II. vom 4. April 1882. — Eine Benachtheiligung im Sinne des § 24 K. K. O. liegt vor, wenn durch das angefochtene Geschäft der Stand der Masse beeinträchtigt wird, ob das Rechtsgeschäft auch eine Benachtheiligung des Schuldners enthält oder ob die Vermögenslage desselben nicht geändert wird, erscheint für das Anfechtungsrecht der Gläubiger ohne Bedeutung. Von diesen Gesichtspunkten ist auch bei der an sich zulässigen Anfechtung einer Angabe an Zahlungsstatt auszugehen. Nr. 582/81 III. vom 4. April 1882. — Aus § 26 K. K. O. ist nicht abzuleiten, daß der Tag der Zahlungseinstellung nicht früher als 6 Monate vor der Eröffnung des Konkurses festgestellt werden dürfe. Nr. 203/82 I. vom 25. März 1882.

Das Handelsrecht.

Der Handels-Gesellschafter ist ausnahmsweise wegen der von ihm geführten gesellschaftlichen Geschäfte dem andern Gesellschafter gegenüber rechnungspflichtig, wenn Bücher und Bilanz eine genügende Information nicht ergeben. Die nämliche Rechenschaftspflicht ergiebt sich für den Liquidator einer aufgelösten Handelsgesellschaft bei der durch die früheren Handelsgesellschaften bewirkten Liquidation bezüglich der Geschäfte, welche derselbe der Vorschrift des Art. 136 A. D. H. G. B. zuwider allein ausgeführt hat. Nr. 230/81 V. vom 26. April 1882. — Schon die allgemeine Anzeige des Kommissionärs, daß der Auftrag ausgeführt sei, ohne nähere Angabe, ob er in der einen oder andern Art ausgeführt sei, hat die Wirkung der Ausschließung der Zulässigkeit des Widerrufs Seitens des Kommittenten. Vgl. Art. 377 A. D. H. G. B. Nr. 686/82 I. vom 26. April 1882. — Wenn mit der Eisenbahn ein einzelner Frachtvertrag abgeschlossen ist, für welchen ein bestimmter publizirter (in der Veröffentlichung durch Druckfehler zu hoch berechneter) Tarifsatz maßgebend ist, so ist in demselben zwar den Worten nach der Tarifsatz in der publizirten Höhe vereinbart, der Vertragswille der Eisenbahn zur Zeit des Abschlusses kann aber nur als auf den Frachtsatz, wie derselbe festgestellt worden war, gerichtet angesehen werden. Daher ist die Rückforderungsklage wegen zu viel gezahlter Fracht, gestützt auf die veröffentlichte Berichtigung des Tarifs, für begründet erklärt werden. Nr. 695/81 I. vom 11. März 1882. — Der Umstand, daß eine zur Ausführung der (Seeschiffs-) Reise erforderliche Maßregel (Schleppen) zugleich die thatsächliche Wirkung hat, Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu erretten, berechtigt den Verfrachter nicht, die durch diese Maßregel verursachten Kosten als zur großen Havarie gehörig zu behandeln. Nr. 202/82 I. vom 1. April 1882. — Klauseln in Versicherungsverträgen, welche an die Unterlassung der Klageerhebung binnen bestimmter Frist das Erlöschen des Rechts knüpfen, sind nicht nach den Grundsätzen der Verjährung, sondern nach den allgemeinen für Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen geltenden Prinzipien zu beurtheilen. Nr. 224/82 II. vom 9. Mai 1882.

Einzelne Reichsgesetze.

Der § 120 Abs. 3 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung ist kein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz im Sinne des § 26 I. 6 A. L. R. Nr. 907/81 V. vom 15. April 1882. — Bei einer Klage auf Minderung der Rente auf Grund des § 7 R. H. Ges. ist der Tag der Zustellung der Klage auf Herabsetzung, nicht der der rechtskräftigen Entscheidung derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Minderung der Rente berechnet wird. Nr. 838/81 V. vom 15. April 1882. — Zum Münzgesetz vom 9. Juli 1873: Das Reichsgericht verbleibt in der Frage wegen der Berechnung österreichischer Eisenbahn-Obligationscoupons bei seiner bisherigen Praxis unter ausführlicher Widerlegung der Seitens einzelner Schriftsteller gegen dieselbe vorgebrachten Gründe. Nr. 676/81 I. vom 1. März 1882. — Zum Patentgesetz: Die bloße Priorität der Anmeldung giebt kein Recht, die im § 10 des Patentgesetzes vorgesehene Klage auf Vernichtung eines auf spätere Anmeldung erwirkten Patentes zu erheben. Nr. 135/82 II. vom 28. April 1882. — In den §§ 5 und 8 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes von Seeschiffen vom 7. Januar 1880 wird nicht zwischen unfreiwillig und freiwillig stillliegenden Schiffen unterschieden, vielmehr zwischen dem Falle, daß ein Schiff — sei es in Folge eines Unfalles oder in Folge des Umstandes, daß es ein Telegraphenkabel legt, nicht manövrirfähig d. h. nicht ohne Weiteres zur Fortsetzung der Fahrt im Stande ist, und dem Falle, daß ein Schiff vor Anker liegt. Die dort bestimmten Signale sind ausschließlich für Schiffe, welche sich in der betreffenden Lage befinden, zugelassen. Nr. 708/81 I. vom 29. März 1882.

Das Gemeine Recht.

Nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht ist die Verlängerung einer richterlich auf bestimmte Zeit verstatteten Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett durch ein weiters gerichtliches Erkenntniß auf einen weiteren nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Zeitraum zulässig, wenn nach richterlichem Ermessen erhebliche Gründe hierfür vorliegen. Nr. 211/82 I. vom 12. April 1882. — Bei Ermangelung von Eheverträgen erleidet das unter Eheleuten durch die Gesetze ihres ersten Wohnsitzes begründete eheliche Güterrecht durch den Umzug in ein anderes Rechtsgebiet keine Umänderung, sofern und soweit nicht der Beibehaltung desselben verbietende Gesetze des neuen Wohnortes entgegenstehen. Nr. 127/82 III. vom 18. April 1882. — Die Eltern sind befugt, von einem Dritten die Auslieferung ihres in dessen Gewalt befindlichen unmündigen Kindes durch gerichtliche Klage zu begehren. Der Dritte hat nicht die Einrede, daß die Auslieferung dem Interesse des Kindes widerstreite. Der Abschluß eines Vertrages zwischen den Eltern und einem Dritten

über das Erziehungsrecht in Ansehung des Kindes ist zwar zulässig, seine Durchführung aber mittelst Rechtszwanges würde den guten Sitten widerstreiten. Nr. 258/82 I. vom 22. April 1882. — Der Nießbrauch ist ein von dem Recht auf die einzelnen Nutzungen zu unterscheidendes Recht und besteht nicht lediglich in dem Recht auf die einzelnen Nutzungen. Nr. 206/82 I. vom 5. April 1882. — Das Erlöschen der servitutes praediorum urbanorum erfordert eine usucapio libertatis, während zum Untergang der servitutes praediorum rusticorum der zehnjährige Nichtgebrauch genügt. Die Servitut des Wasserholens — aquae haustus — zählt zu den letzteren. Nr. 188/81 III. vom 14. April 1882. — Die dem Vindikanten zu erstattende omnis causa rei umfaßt jeden Erwerb aus der Sache, welcher durch deren Vorenthaltung ihm entzogen ist, aber doch immer nur einen solchen Erwerb, den er hierdurch eingebüßt hat, also bei eigener Benutzung der Sache selbst gemacht haben würde. L 20 Dig. de rei vind. 6,1. Die causa rei erstreckt sich also nicht auf dasjenige, was der Beklagte zwar mit Hülfe der Sache, aber ohne Benachtheiligung des Klägers für sich lediglich gewonnen hat. Nr. 183/81 III. vom 14. April 1882. — Der Nachbar hat die Negatorienklage wegen übermäßigen Lärms, welcher auf dem benachbarten Grundstücke erregt wird. Der beklagte Nachbar kann zur Abstellung des Lärms und Schadensersatz für die Zeit nach Anstellung der Klage verurtheilt werden. Nr. 705/81 I. vom 29. März 1882. — Der Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags gegenüber hat Kläger die vertragsmäßige Ausführung der übernommenen Arbeiten zu beweisen. Dies ändert sich auch nicht durch die Annahme derselben Seitens des Beklagten. Nur in Folge der Billigung, welche jedoch in der Annahme der Arbeiten allein nicht liegt, wird die Beweislast geändert und sofern die Billigung einen dispositiven Akt enthält, ganz ausgeschlossen. Nr. 176/81 III. vom 14. April 1882. — Die Grundsätze des Handels- und Wechselrechts über den falsus procurator — Art. 55 A. D. H. G. B., Art. 95 A. D. W. O. sind die des gemeinen Rechts. Der falsus procurator schließt seinerseits den Vertrag mit dem Dritten ab, wenn auch im fremden Namen. Die rechtliche Folge, daß der Machtgeber direkt verpflichtet wird, und der Bevollmächtigte außer Verbindlichkeit bleibt, tritt nur ein, wenn die behauptete Vollmacht in Wirklichkeit ertheilt ist. Fällt diese Voraussetzung fort, so haftet der angebliche Bevollmächtigte als Kontrahent. Nr. 94/81 III. vom 17. März 1882. — Das sogenannte Kirchenstuhlrecht ist ein je nach seinem Erwerbtitel verschieden gestaltetes Privatrecht, das zwar den Einschränkungen unterliegt, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben und durch die kirchliche Ordnung bedingt sind, das aber im Uebrigen gerichtlichen Schutz auf dem Wege petitorischer und possessorischer Rechtsmittel beanspruchen kann. Die einer Klage wegen Störung im Besitz eines Kirchenstuhls von dem beklagten Kirchenvorstande entgegengesetzte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs ist daher zurückgewiesen. Nr. 584/81 III. vom 5. Mai 1882. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Für die Wirkung der Verträge ist nicht ohne Weiteres das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. Entscheidend ist vielmehr der durch Interpretation zu findende Vertragswille der Parteien darüber, welchem Rechte sie die Beurtheilung der Wirkung des unter ihnen eingegangenen Rechtsverhältnisses haben unterwerfen wollen. Nr. 910/81 IV. vom 13. April 1882. — Die Wirkung einer auflösenden Bedingung — § 114 I. 4 A. L. R. — bei deren Eintritt eine Stiftung nach Bestimmung des Stifters aufgehoben sein soll, besteht nicht allein darin, der Stiftung das Recht auf das zugewiesene Stiftungsvermögen zu entziehen, sondern hat auch das Erlöschen der Stiftung selbst, also die Vernichtung der berechtigten Person selbst zur Folge. Nr. 252/82 IV. vom 24. April 1882. — Die gesetzlichen Vorschriften über Zeitbestimmungen und Willenserklärungen — §§ 99—169 I. 4 A. L. R. — erleiden auch, Anwendung auf Zeitbestimmungen und Bedingungen, die sich in richterlichen Urtheilssprüchen finden. Nr. 312/81 II. H. vom 30. März 1882. — Der § 6 I. 6 A. L. R. findet bei Handelsgeschäften aus dem Geltungsbereich des A. L. R. Anwendung. Nr. 867/81 V. vom 26. April 1882. — Der § 176 I. 9 A. L. R. bezieht sich nicht allein auf den Fall, daß eines der dort bezeichneten Gewässer in den Grenzen eines Grundstücksbesitzers liegt, sondern auch auf den Fall, daß dasselbe von den Grundstücken verschiedener Grundstücksbesitzer (Adjazenten) umgeben wird. Nr. 413/81 II. H. vom 13. April 1882. — Die §§ 833, 834 I. 11 A. L. R. sind durch Art. 283 A. D. H. G. B. für Handelsgeschäfte beseitigt. Nr. 278/81 I. vom 19. April 1882. — Der § 508 I. 12 A. L. R. ist nicht dahin zu verstehen, daß ein Zweck nur vorliegt, wenn die Bestimmung den eigenen Vortheil des Erben oder Legatars im Auge hat, vielmehr ist gesagt, daß wenn der eigene Vortheil des Erben oder Legatars beabsichtigt ist, diese Bestimmung im Gegensatz zur Bedingung nur als Zweck, nämlich als die geringere Beschränkung beziehungsweise die das weitergehende Recht gewährende Anordnung zu erachten ist. Nr. 65/82 I. H. vom 5. Mai 1882. — Der Jemandem ertheilte mündliche Auftrag ist durch dessen Ausführung, der mündlichen Form ungeachtet, gültig geworden. Nr. 926/81 IV. vom 11. Mai 1882. — Der § 52 I. 15 A. L. R. ist nach Art. 308 A. D. H. G. B. auch im Handelsverkehr anwendbar geblieben. Nr. 201/82 I. vom 5. April 1882. — Die §§ 113, 114 I. 16 A. L. R. sind nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß sich aus dem Inhalte der Quittung selbst ergiebt, daß die Aufhebung der Schuld nicht durch Zahlung, sondern in anderer Weise erfolgt ist. Nr. 18/82 I. H. vom 21. April 1882. — Es ist, wenn nicht ein besonderes Recht zur Vertretung durch obligatorische oder dingliche Beziehungen gegeben ist, nicht gestattet, die für oder gegen einen Miteigenthümer in Beziehung auf die gemeinschaftliche Sache ergangenen richterlichen Entscheidungen ohne Weiteres wirksam zu erklären für alle Miteigenthümer und die Folgen der Rechtskraft eintreten zu lassen auch für die im Prozesse nicht vertretenen Theilnehmer. §§ 1—4 I. 17 A. L. R. Nr. 933/81 IV. vom 27. April 1882. — Dem Pfandnehmer steht nicht frei, sich einseitig von seinen Vertragspflichten zu befreien. Es ist seine Sache, um letzteres Ziel zu erreichen, vor Annahme der Zahlung eines Dritten sich der Genehmigung des Pfandgebers zu vergewissern (vor Herausgabe des Pfandes). Konsequenter Weise steht es ihm auch nicht zu, sich durch Berufung auf die ohne jene Genehmigung angenommene Zahlung gegen die Pfandvertragsklage zu schützen. Nr. 688/81 I. vom

18. März 1882. — Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether den gewöhnlichen Gebrauch des Miethsobjektes dauernd zu gewähren. Genügt er daher dieser Pflicht nicht, was auch dann eintritt, wenn der Miethgegenstand zu einem erheblichen Theile qualitativ oder quantitativ nicht dem Inhalte und Zwecke des Vertrags entsprechend gewährt wird, so kann der Miether vom Vertrage zurücktreten. § 383 I. 21 A. L. R. Ob erhebliche Mängel vorliegen, ist aus dem ausgedrückten oder den Umständen erhellenden Zweck des Miethsvertrages zu entnehmen, mithin nach den Bedürfnissen des Miethers zu bemessen. Nr. 330/81 I. H. vom 14. April 1882. — Der § 800 II. 1 A. L. R. läßt nur die Auslegung zu, daß die über den standesgemäßen Unterhalt der Frau zu hörenden Sachverständigen dem Richter zur Information dienen sollen, nicht aber, daß das im § 799 II. 1 A. L. R. gegebene richterliche Bestimmungsrecht hat beschränkt und dem Richter untersagt werden sollen, über den Maximalsatz der Standesgenossen hinaus oder unter deren Minimalsatz hinunter zu gehen. Nr. 54/82 I. H. vom 14. April 1882. — Ein Vater bedarf weder zur Entsagung noch auch zum vorbehaltlosen Antritt einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbschaft der Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts. Hieran ist auch durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nichts geändert. Nr. 907/81 IV. vom 3. April 1882. — Kirchhöfe sind nur insoweit dem Verkehre entzogen, als sie dem Zwecke dienen sollen, welchem sie gewidmet sind. Die Einräumung von Erbbegräbnissen ist dem Eigenthümer des Kirchhofs gestattet und der Eigenthümer des Rechts auf ein Erbbegräbniß ist nach § 3 I. 15 A. L. R. befugt, dasselbe gegen jeden Anmaßer zu verfolgen. Nr. 385/81 II. H. vom 17. April 1882. — Der § 960 II. 11 A. L. R. bezieht sich auch auf die Veräußerung von Hypothekenforderungen, zu welcher auch Klöster der staatlichen Genehmigung bedürfen. Nr. 126/81 II. vom 17. März 1882. — Der § 41 II. 19 A. L. R. ist in seiner Anwendung nicht auf die im § 32 a. a. O. bezeichneten Stiftungen beschränkt. Derselbe umfaßt sowohl den Fall der Unmöglichkeit der in der Stiftungsurkunde vorgeschriebenen Verwendungsart, wie den Fall der Unmöglichkeit des Zwecks der Stiftung selbst. Nr. 204/81 IV. vom 3. April 1882. —

Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

Die Klage auf Erfüllung eines von dem Deichlastpflichtigen mit einem Dritten zur Leistung der Unterhaltungspflicht geschlossenen Vertrags ist dem Rechtswege nicht entzogen. Der § 22 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 berührt diesen Fall, in welchem weder die Deichpflicht überhaupt noch eine behördliche Regulirung der Deichpflicht angefochten wird, nicht. Nr. 181/81 II. vom 25. April 1882. — Die zum Betriebe eines gewerkschaftlichen Bergwerks ausgeschriebenen Beiträge gehören zu den Kommunkosten im Konkurse des Gewerken (§ 41 Nr. 2 Pr. K. K. O. vom 8. Mai 1855), falls ihre Ausschreibung nach der Konkurseröffnung erfolgt ist. Nr. 735/81 V. vom 29. April 1882. — Zur Subh. O. v. 15. März 1869 — Kaufgelderbelegung: Zwar ist es richtig, daß der bezahlte Hypothekengläubiger für den ihm verbliebenen Theil der Hypothek kein Vorzugsrecht vor dem bezahlten und durch die Zahlung nicht erloschenen Theile derselben erwerben kann, aber dadurch wird einer persönlichen Verpflichtung des gleichberechtigten Antheilshabers das Recht, mit seinem Vermögen für den Ausfall einzustehen, und letzteren zu ersetzen, nicht ausgeschlossen, und diese Wirkung führt dahin, daß der Verpflichtete von seinem paritätischen Rechte dem Gläubiger gegenüber im Kollisionsfalle keinen Gebrauch machen kann. Strieth. Arch. B. 44 S. 1, B. 64 S. 83. Nr. 850/81 V. vom 5. April 1882. — Der § 41 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 regelt nur die Rechte und Pflichten der betreffenden Hypothekengläubiger gegenüber dem Veräußerer und Erwerber und läßt die vertraglichen Beziehungen des Verkäufers und Käufers zu einander unberührt. Nr. 235/82 IV. vom 11. Mai 1882. — Der im § 13 Nr. 1 des s. g. Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 gebrauchte Ausdruck: „Auf Verlangen der Gemeinde" ist nicht wörtlich zu nehmen. Es hat damit im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundsatze, daß für bloße Baubeschränkungen Entschädigung nicht beansprucht werden darf, schärfer betont werden sollen, daß eine Verpflichtung zur Entschädigung allerdings erwachse, sobald an den Eigenthümer das Verlangen herantrete, einen Theil seines Grundstücks im Interesse des öffentlichen Verkehrs ganz aufzugeben. Ob dieses Verlangen direkt von der Gemeinde resp. ihren Vertretern oder von der Ortspolizeibehörde gestellt wird, ist um so weniger von Bedeutung als der Letzteren im § 1 des Ges. vom 2. Juli 1875 gleichfalls ausdrücklich die Befugniß beigelegt ist, aus eigener Initiative, wenn die polizeilichen Befugnisse dies erheischen, die Festsetzung von Fluchtlinien zu verlangen, und es in dem Gesetze an jeder Andeutung fehlt, daß, wenn die Ortspolizeibehörde von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, die Verpflichtung zur Entschädigung nicht der Gemeinde obliegen, und auf wen dann sonst übergegangen sein sollte. Nr. 155/81 II. H. vom 24. April 1882. — Das s. g. Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 hat keine Universalsuccession der Provinzial- und Kreisverbände in die für den Fiskus bereits am 1. Januar 1876 entstandenen Verbindlichkeiten begründet und sind jedenfalls durch dasselbe die wohlerworbenen Rechte Dritter, namentlich gegen den Fiskus auf Entschädigung wegen eines durch die mangelhafte Beaufsichtigung der Chausseen verursachten Unfalls zu klagen, nicht berührt (rheinisch-rechtlicher Fall). Nr. 104/81 II. vom 4. April 1882. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Die Ehefrau kann den ihr gebührenden Unterhalt — L. R. S. 214 — von dem Manne nur unter der Voraussetzung fordern, daß sie ihre Pflicht, bei demselben zu wohnen und demselben überall hin zu folgen, erfülle; andrerseits ist der Mann verpflichtet, die Frau bei sich aufzunehmen und ihr nicht durch sein Betragen das Zusammenleben unmöglich zu machen. Nr. 212/82 II. vom 28. April 1882. — Das L. R. S. 217 gehört dem Personenrechte an und ist kein Satz des ehelichen Güterrechts. Derselbe verliert bei eintretendem Domizilwechsel der Ehegatten ganz ebenso seine Geltung, wie andere Gesetze, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person zu normiren bestimmt sind. Nr. 557/81 III. vom 7. März 1882. Wenn eine Forderung theils durch Bürgschaft gesichert, theils nicht verbürgt ist, sind etwaige Abschlagszahlungen des Schuldners, sofern nicht etwas Abweichendes stipulirt worden oder aus den Umständen sich ergiebt, zu Gunsten des Gläubigers auch den nichtverbürgten Betrag in Anrechnung zu bringen. Nr. 144/81 II. vom 21. April 1882. — Für Fälle der Be-

schädigung durch mangelhafte Beaufsichtigung von Staatsstraßen kommt im Gebiete des rheinischen Rechts nicht § 12 II. 15 A. L. R. sondern Art. 1384 B. G. B. zur Anwendung. Nr. 104/81 II. vom 4. April 1882. — Der Art. 1125 B. G. B. findet auch in dem Falle des Art. 1398 B. G. B. Anwendung. Nr. 215/81 II. vom 31. März 1882. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Der vom Polizeipräsidium festgestellte am 26. Juli 1882 Allerhöchst genehmigte Bebauungsplan für die Stadt Berlin enthält insofern, als er private Flächen für öffentliche Straßen und Plätze designirt, einen Eingriff in das Privateigenthum, da durch den Plan die Unbebaubarkeit solcher Flächen festgestellt wird; daß derselbe nicht publizirt worden, ist rechtlich ohne Belang. Nr. 435/81 II. H. vom 24. April 1882. —

M. u. F.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

VI.

Präjudizien vom März und April 1882.

I. Zum Strafgesetzbuch.

I. § 41.

Gegen Druckschriften, auf welchen nur gegen eine formale Bestimmung des Preßgesetzes gefehlt ist, wie durch Nichtbenennung des Druckers, kann nicht auf Unbrauchbarmachung u. s. w. erkannt werden. Urth. des III. Sen. v. 8. März 1882 (3376/81) Rechtspr. IV. 235.

2. § 49.

Die Beihülfe (zu einem Diebstahl durch Ueberlassung eines Schlüssels) ist strafbar, auch wenn sie unwirksam war. Urth. des I. Sen. v. 20. April 1882 (580/82).

3. § 55.

Eine Person, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, begeht, auch wenn sie strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, durch Verübung einer strafrechtlich verbotenen Handlung eine strafbare That, welche bei Beurtheilung der Strafbarkeit eines Mitschuldigen zu berücksichtigen ist und nicht blos als der Erfolg eines Werkzeugs aufgefaßt werden kann. Urth. des III. Strafsen. v. 12. April 1882 (688/82).

4. § 57.

Bei Vorliegen eines Verbrechens kann gegen den jugendlichen Thäter nicht auf Verweis erkannt werden, wenn auch die Freiheitsstrafe auf das Minimum von einem Tage herabgeht. Bei Bemessen der Strafe sind auch mildernde Umstände zu berücksichtigen, welche neben der Jugend vorliegen, wenn das Gesetz solche zuläßt. Urth. d. I. Sen. v. 20. März 1882 (516/82) Rechtspr. IV. 261.

5. § 60.

Erlittene Untersuchungshaft kann als Strafzumessungsgrund angeführt werden, wenn auch die Vorbedingungen zur Anrechnung der Haft nicht gegeben sind. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (395/82) Rechtspr. IV. 264.

6. § 61.

Die Stellung und Zurücknahme des Antrags auf Strafverfolgung, sowie dessen fristgemäße Stellung sind als prozessuale Vorbedingung der Verfolgung auch in der Revisions-Instanz nach den Akten zu prüfen und bilden keinen in der Form der Beweisaufnahme festzustellenden Theil des Thatbestandes. Urth. des II. Sen. v. 14. April 1882 (637/82).

7. § 63.

Die Erklärung des Antragsberechtigten bei Stellung des Strafantrags, gegen einzelne der Betheiligten keinen Antrag stellen zu wollen, ist ohne Wirkung und muß die Verfolgung gegen alle Betheiligten eintreten. Urth. des III. Sen. v. 1. April 1882 (212/82).

8. § 68.

Die Verjährung wird nur durch solche Untersuchungshandlungen unterbrochen, welche gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, nicht auch durch Erhebungen des objektiven Thatbestandes oder Erforschung des unbekannten Thäters. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (757/82).

9. § 74.

Wenn eine Druckschrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, an verschiedenen Orten zur Verbreitung gelangte, so kann hierin nach Maßgabe der thatsächlichen Umstände, insbesondere bei Einheit des Entschlusses und des Zusammenhanges der Ausführung eine einheitliche That oder eine Mehrheit selbstständiger Straffachen gefunden werden. Urth. des III. Sen. v. 29. März 1882 (310/82) Rechtspr. IV. 287.

10. §§ 74, 78.

Die Freiheitsstrafen, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit mehrerer Geldstrafen bemessen werden, sind nicht zu einer Gesammtstrafe zusammen zu fassen. Urth. des III. Sen. v. 15. April 1882 (305/82).

11. § 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder Drohung mit einer strafbaren Handlung zu bestimmen sucht, daß letzterer in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte eine bestimmte Person wähle oder nicht wähle, ist strafbar aus § 107. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (419/82) Rechtspr. IV. 266.

12. § 116.

Polizeiliche Unterbeamte, welche in eigener Zuständigkeit Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung treffen können, sind auch zuständig, die Aufforderungen zur Entfernung an die versammelte Menge ergehen zu lassen. Urth. des III. Sen. v. 15. März 1882 (449/82) Rechtspr. IV. 248.

13. § 131.

Bei Aeußerungen, welche ebensowohl eine Kritik als die Behauptung thatsächlicher Vorkommnisse enthalten können, ist es Sache thatsächlicher Interpretation, welches der gewollte Sinn ist. Zur Anwendung des § 131 ist nicht erforderlich, daß die aufgestellten Behauptungen objektiv geeignet sind, Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, sondern eine hierauf gerichtete Absicht des Thäters. Urth. des III. Sen. v. 8. März 1882 (388/82) Rechtspr. IV. 232.

14. § 137.

Wenn der Gerichtsvollzieher bei der Beschlagnahme eines Gutsinventars und der Vorräthe nur die Wegschaffung derselben untersagt, ohne sie erkennbar in Besitz zu nehmen, liegt keine wirksame Beschlagnahme vor. Urth. des II. Sen. v. 21. April 1882 (707/82).

15. § 141.

Ein Auswanderungs-Agent kann sich durch Abschluß eines Beförderungsvertrags mit einem Soldaten des Versuchs der Beförderung der Desertion schuldig machen, auch wenn von Seite des Soldaten noch kein Versuch der Fahnenflucht vorliegt. Urth. des I. Sen. v. 13. April 1882 (677/82).

16. § 159.

Das Unternehmen der Verleitung zum Meineid kann auch gegen solche Personen begangen werden, welche als der That verdächtig nicht beeidet werden könnten, wenn der Verleiter sich dessen nicht bewußt ist. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (421/82) Rechtspr. IV. 267.

17. § 163.

Der Offenbarungseid kann fahrlässig falsch geleistet werden. Ein mündlich vereinbarter Privatgehalt muß bei Leistung des Offenbarungseides angegeben werden, selbst wenn er der Beschlagnahme nicht unterliegen sollte. Urth. des II. Sen. v. 21. April 1882 (712/82).

18. § 166.

Der Begriff der Gotteslästerung ist auf den Begriff Gottes nach dem Bekenntnisse der christlichen Kirchen und der mit Korporationsrechten innerhalb des deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaften beschränkt. Urth. des II. Sen. v. 3. März 1882 (262/82) Rechtspr. IV. 225.

19. § 166.

Eine Beschimpfung der Amtstracht der Geistlichen ist als Beschimpfung eines kirchlichen Gebrauchs strafbar. Urth. des III. Sen. v. 11. März 1882 (447/82) Rechtspr. IV. 236.

20. § 176^3.

Nur ein in wollüstiger Absicht vorgenommener geschlechtlicher Verkehr mit einem Kinde unter 14 Jahren kann den Thatbestand des § 176^3 erfüllen, nicht eine bloße Verletzung des Scham- oder Sittlichkeitsgefühls. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (124/82) Rechtspr. IV. 276.

21. §§ 180, 181, 74 Str. Ges. B.

Fälle der Kuppelei, welche nach § 181 zu strafen sind, dürfen mit solchen nach § 180 strafbaren, wenn sie in einer Person zusammentreffen, welche in beiden Richtungen gewohnheitsmäßig handelte, nicht als Collectivreat zusammengefaßt werden, sondern konkurriren einzeln real mit dem Collectivreat des § 180. Urth. des III. Straffen. v. 1. März 1882 (3134/81) Rechtspr. IV. 220.

22. § 182.

Ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, gilt als verführt, wenn ein Mann, dessen Willen zur Befriedigung seiner sinnlichen Begierden durch Vollziehung des Beischlafs dienstbar gemacht hat, wenn dabei auch kein besonderer Widerstand zu überwinden war. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (513/82) Rechtspr. IV. 269.

23. § 186.

In dem Vorlesen oder Mittheilen einer Schrift beleidigenden Inhalts liegt an sich noch keine Verbreitung des Inhalts, sondern es muß der Vorsatz des Handelnden auf Verbreitung gerichtet sein. Urth. des I. Sen. v. 30. März 1882 (574/82)

24. §§ 200, 73.

Die Befugniß zu öffentlicher Bekanntmachung der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen kann dem Beleidigten nicht zugesprochen werden, wenn der Beleidiger durch eine und dieselbe Handlung eine schwerere Strafe androhendes Gesetz verletzt hat. Urth. der verein. Strafsenate v. 17. April 1882 (3153/81).

25. §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2.

Ein gewerbsmäßiger Kurpfuscher, der bei Heilung einer Krankheit sich gegen die anerkannten Regeln der Arzneiwissenschaft nach ihrem dermaligen Stande verfehlt, ist wegen fahrlässiger Körperverletzung bezw. Tödtung unter Verletzung einer Gewerbspflicht strafbar, wenn seine falsche Behandlung eine Steigerung der Krankheit bezw. den Tod des Kranken zur Folge hat. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (657/82).

26. § 223a.

Eine ätzende Substanz wie Vitriol ist kein gefährliches Werkzeug. Urth. des II. Sen. v. 31. März 1882 (223/82).

27. § 230.

Zur Annahme fahrlässiger Körperverletzung genügt es, daß der Thäter eine Gesundheitsbeschädigung überhaupt, wenn auch nicht alle Einzelheiten des Erfolgs voraussehen konnte. Urth. des I. Sen. v. 23. März 1882 (463/82) Rechtspr. IV. 271.

28. § 239.

Freiheitsberaubung setzt die völlige Aufhebung der persönlichen Freiheit und einen darauf gerichteten Vorsatz des Thätees voraus, liegt also bei nur erfolgter Beschränkung oder Erschwerung der freien Bewegung, wie durch zeitweise Wegnahme der Kleider eines an einem für die öffentliche Sittlichkeit ungeeigneten Orte Badenden, nicht vor. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (442/82).

29. § 240.

Wegen Nöthigung kann derjenige nicht bestraft werden, welcher zu der angedrohten oder verübten Gewalt berechtigt war oder irrthümlich sich berechtigt glaubte, wie durch Annahme berechtigter Selbsthülfe oder Nothwehr. Urth. d. III. Sen. v. 22. April 1882 (447/82).

30. § 242.

Die Entwendung von Feldfrüchten aus Mieten, in welchen sie bis zum Gebrauche oder der Verwerthung auf dem Felde aufbewahrt waren, ist ohne Rücksicht auf den Werth, Diebstahl, nicht Feldpolizeiübertretung. Urth. des II. Sen. v. 18. April 1882 (703/82).

31. § 243 Ziff. 2.

Das Einkriechen durch eine Oeffnung in einem Zaun ist nicht Einsteigen im gesetzlichen Sinn. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (688/82).

32. § 243^3.

Ein fremder Schlüssel, welchen der Eigenthümer eines Behältnisses, aus dem gestohlen wurde, nach Verlust des rechten Schlüssels zeitweise zur Aushilfe bei Oeffnung des Behältnisses benutzt hatte, ist für den Dieb dennoch ein falscher Schlüssel. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (737/82).

33. § 243^4.

Das Losbinden eines Sackes mit Transportgegenständen von einem auf offener Straße stehenden Wagen fällt als Ablösen eines Befestigungs- oder Verwahrungsmittels unter § 243 Ziff. 4. Urth. des III. Sen. v. 25. März 1882 (53/82) Rechtspr. IV. 279.

34. § 244.

Vorstrafen wegen Anstiftung zum Diebstahl oder wegen

Theilnahme am Diebstahl begründen Rückfall. Urth. des II. Sen. v. 3. März 1882 (140/82) Rechtspr. IV. 223.

35. § 249.

Eine durch Zwang erlangte Herausgabe einer Sache durch den Inhaber kann nicht als Wegnahme derselben, die That also nicht als Raub aufgefaßt werden. Urth. des I. Sen. v. 30. März 1882 (610/82) Rechtspr. IV. 288.

36. §§ 252, 244.

Wenn gegen den Angeklagten sowohl die Voraussetzungen des § 244, als die des § 252 festgestellt werden, so ist die Strafe nur nach letzterem zu bemessen, wenn auch nach § 244 eine strengere Strafe zu verhängen sein würde. Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (936/82).

37. § 259.

Erbettelte Sachen fallen nicht unter die mittels einer strafbaren Handlung erlangten, durch deren Ankauf unter den sonstigen Voraussetzungen Hehlerei begangen werden kann. Urth. der ver. Straffen. v. 17. April 1882 (2751/81).

38. § 263.

Ein Käufer, der über Bestandtheile des Kaufobjektes getäuscht wurde, kann beschädigt sein, wenn er auch in Pausch und Bogen kaufte und der Werth des Kaufobjekts den gezahlten Preis erreichte. Urth. des I. Sen. v. 20. April 1882 (679/82).

39. § 266.

Dienstboten, welche im Auftrage des Dienstherrn Waaren zu den Kunden bringen und Bezahlung dafür erhalten, sind Bevollmächtigte im Sinne des Gesetzes. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (860/82.

40. § 267.

Eine mit Bleistift durchkreuzte Quittung kann noch als Urkunde erscheinen. Die Aushändigung einer gefälschten Urkunde an einen Dritten zum Zweck des Gebrauchs kann als Mitthäterschaft aufgefaßt werden. Gebrauch einer gefälschten Urkunde liegt auch dann vor, wenn dabei noch weitere Täuschungsmittel angewendet wurden. Urth. des I. Sen. v. 16. März 1882 (472/82) Rechtspr. IV. 249.

41. § 267.

Das schriftliche Empfangsbekenntniß eines Gerichtsvollziehers über seine Gebühren und Auslagen ist eine Privat-, keine öffentliche Urkunde. Urth. des I. Sen. v. 20. April 1882 (730/82).

42. §§ 267, 268.

Ein Ehemann, der eine Wechselerklärung seiner Ehefrau ohne Ermächtigung mit deren Namen, jedoch mit Wissen des Empfängers des Wechsels unterzeichnet, begeht zwar Fälschung, aber er macht, abgesehen von einer auf spätere Wechselnehmer gerichteten Absicht, keinen Gebrauch zum Zwecke der Täuschung von der Urkunde, selbst wenn der Empfänger des Wechsels in den Irrthum versetzt ist, der Ehemann habe die Ermächtigung zur Unterschrift. Urth. des III. Sen. v. 18. April 1882 (788/82).

43. §§ 267, 348.

Die fälschliche Anfertigung einer Urkunde bezüglich ihres Inhalts durch den zur Anfertigung zuständigen Beamten ist nur aus § 348, nicht aus § 267 strafbar. Urth. des I. Sen. v. 17. April 1882 (808/82).

44. § 284.

Die Wettbureaux oder sog. Buchmacher bei Pferderennen betreiben ein gewerbsmäßiges Glückspiel. Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (122/82).

45. § 289.

Für die vormals hanover'schen Landestheile ist durch Gesetz v. 14. Dezember 1864 das Retentionsrecht des Vermiethers aufgehoben. Die Konk.-Ordng. § 40 hat dasselbe nicht wieder eingeführt. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (151, 192 718/82).

46. § 289.

Die Wegnahme der Illaten eines Miethers gegen den anzunehmenden Willen des Vermiethers ist strafbar, auch wenn dieser die Absicht, von seinem Retentionsrecht Gebrauch machen zu wollen, nicht ausdrücklich erklärt hat, da das Pfand- und Retentionsrecht durch die Einbringung in die gemiethete Wohnung entsteht (Braunschweig'sches Recht). Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (614/82).

47. § 294.

Die Gewerbsmäßigkeit unbefugter Jagdausübung beruht auf dem Entschluß, durch fortgesetzte Jagdausübung sich eine Erwerbsquelle zu verschaffen, setzt also an sich weder voraus, daß das erlegte Wild verwerthet, nicht vom Thäter verzehrt werden soll, noch wird sie dadurch, daß die Jagdausübung der Beute halber, nicht aus Passion erfolgte, begründet. Urth. des III. Sen. v. 25. März 1882 (588/82) Rechtspr. IV. 280.

48. § 302b (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Wenn sich der Angeklagte bei einem Wuchergeschäft eine Darlehnssumme durch Wechsel oder Schuldschein beurkunden läßt, während er dieselbe nicht voll, sondern nur nach Abzug eines größeren Betrags für Zinsen auszahlte, kann hierin die Verschleierung wucherlicher Vermögensvortheile erblickt werden. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (459/82).

§ 302d (Wucherges. v. 24. Mai 1880).

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Wuchers wucherliche Geschäfte herangezogen werden, welche vor 14. Juni 1880 gemacht wurden, wenn nur das bestrafte Geschäft nach jenem Datum geschlossen ist. Urth. des III. Sen. v. 28. April 1882 (459/82).

50. § 328 Str. G. B. § 66 R. G. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Wissentliche Verletzung von Maßregeln und Einfuhrverboten zur Verhütung von Viehseuchen sind aus § 328, nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Juni 1880 zu strafen. Urth. des I. Sen. v. 13. April 1880 (778/82).

51. § 343.

Polizeiunterbeamte, welche aus eigener Entschließung Zwangsmittel gegen einen Verdächtigen anwenden, um denselben zur Ablegung eines Geständnisses zu bringen, sind strafbar aus § 343. Urth. des II. Sen. v. 14. März 1882 (359/82) Rechtspr. IV. 244.

52. § 347 Abs. 2.

Nach dieser Bestimmung können Gendarmen strafbar werden gegenüber von Personen, die sie selbst nur vorläufig festgenommen haben, und deren Selbstbefreiung sie durch fahrlässige Unterlassung befördern. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (323/82).

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 34 Str. Pr. O.

Prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse während der Hauptverhandlung bedürfen keiner Motivirung, sondern nur solche Beschlüsse, durch welche Anträge abgelehnt, oder Widersprüche der Prozeßbetheiligten verworfen, oder über Erhebung von Beweismitteln verfügt wird, deren Gebrauch das Gesetz an gewisse Voraussetzungen und Vorbedingungen geknüpft hat. Urth. des III. Sen. v. 15. April 1882 (763/82).

2. § 36 Str. Pr. O.

Die Zustellung von Entscheidungen, welche durch Vermittelung des Staatsanwalts erfolgen soll, verliert die Wirksamkeit nicht, wenn sie im Auftrage der Strafkammer durch eine zur Vornahme von Zustellungen befugte Person erfolgt. Beschl. des II. Sen. v. 14. April 1882 (VII. 9/82).

3. § 56³ Str. Pr. O.

Zeugen, welche vom Angeklagten der Thäterschaft beschuldigt werden, können unbeeidigt vernommen werden. Urth. des III. Sen. v. 11. März 1882 (3367/81) Rechtspr. IV. 237.

4. §§ 201, 202, 263 Str. Pr. O.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, soll nicht zugleich eine Ablehnung der Eröffnung wegen derselben That unter einem anderen rechtlichen Beurtheilung aussprechen. Ist dies geschehen, so ist es für das erkennende Gericht ohne alle Wirkung. Urth. des III. Sen. v. 15. April 1882 (305/82).

5. §§ 215, 232, 233 Str. Pr. O.

Auch Angeklagte, welche vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind, müssen zu derselben vorgeladen werden. Urth. des II. Sen. v. 7. März 1882 (397/82) Rechtspr. IV. 230.

6. § 223 Str. Pr. O.

Ein Rechtsanwalt, welcher sich gegen eine Anklage selbst vertheidigt, hat keinen Anspruch auf Vorlage des Protokolls über eine kommissarische Zeugenvernehmung. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (762/82).

7. § 223 Str. Pr. O.

Wenn ein Zeuge kommissarisch vernommen werden soll, so kann die Gefahr auf Verzug, welche die Unterlassung der Benachrichtigung des Angeklagten und Vertheidigers rechtfertigt, nicht darin gefunden werden, daß eine Verlegung der auf einen der nächsten Tage anberaumten Hauptverhandlung nothwendig werden würde. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (9378/2).

8. § 248 Str. Pr. O.

Die Verlesung des früheren Revisionsurtheils bei der wiederholten Hauptverhandlung ist keine Beweis erhebende Handlung und überhaupt gesetzlich nicht geboten. Urth. des III. Sen. v. 1. April 1882 (3143/81).

9. § 251 Str. Pr. O.

Die Vernehmung von Zeugen über Angaben von Personen, welche von ihrem Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch gemacht haben, ist nicht unzulässig. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (324/82) Rechtspr. IV. 271.

10. § 264 Str. Pr. O.

Im schwurgerichtlichen Verfahren ist die Fragestellung wegen eines erschwerenden Umstandes, der im Eröffnungsbeschluß nicht erwähnt ist, eine genügende Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt. Urth. des II. Sen. v. 14. März 1882 (401/82) Rechtspr. IV. 242.

11. § 264 Str. Pr. O.

Ohne Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt darf eine Verurtheilung aus § 223a Str. G. B. nicht erfolgen, wenn der Eröffnungsbeschluß nur die §§ 223, 224 angeführt hatte. Urth. des II. Sen. v. 31. März 1882 (223/82).

12. § 267 Str. Pr. O.

Die Urtheilsformel muß vor der Publikation niedergeschrieben sein, es ist aber nicht erforderlich, daß dies im Protokolle geschehen ist. Urth. des I. Sen. v. 24. April 1882 (855/82).

13. § 267 Str. Pr. O.

Der Umstand, daß im Sitzungsprotokoll nicht ausdrücklich die Verlesung der Urtheilsformel konstatirt, während diese im Protokoll vollständig enthalten ist, rechtfertigt nicht die Aufhebung des Urtheils. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (757/82).

14. § 293 Str. Pr. O.

Wenn auch in eine an die Geschwornen gestellte Frage weitere thatsächliche Merkmale aufgenommen sind, als die zur Feststellung der Identität der That erforderlichen, so kann das Revisionsgericht dennoch nicht prüfen, ob die angenommenen rechtlichen Merkmale der That mit Recht in den festgestellten Thatsachen gefunden wurden. Urth. des III. Sen. v. 26. April 1882 (836/82).

15. §§ 307, 309, 310, 311, 379 Str. Pr. O.

Wenn der Geschwornenspruch den Angeklagten mit sieben Stimmen schuldig spricht, liegt ein sachlicher Widerspruch des Verdikts vor, und ist sachliche Aenderung des Spruchs zulässig. Hat hierüber der Vorsitzende die Geschworenen irrig belehrt, so steht dem Staatsanwalt die Revision offen und eignet sich das Urtheil zur Aufhebung. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (714/82).

16. §§ 309—312 Str. Pr. O.

Wenn der Geschwornenspruch nicht Widersprüche in sich enthält, sondern solche nur bei Würdigung des Beweisergebnisses hervortreten, darf das Berichtigungsverfahren nicht eingeleitet werden. Ist es doch geschehen, so wird im Wege der Revision der erste Spruch wieder hergestellt. Liegen Widersprüche vor, so müssen die Geschwornen hierüber und über ihre Befugniß, den Spruch zu ändern, belehrt werden. Urth. des III. Sen. v. 29. April 1882 (746/82).

17. §§ 346, 374, 502 Str. Pr. O.

Wenn ein Urtheil die Kosten für ein Verfahren, welches wegen Zurücknahme des Strafantrags eingestellt wurde, nicht dem Antragsteller, sondern der Staatskasse überbürdet, so steht dem Staatsanwalte hiergegen die Revision und dem Revisionsgerichte sofort die Auferlegung der Kosten auf den Antragsteller zu. Urth. des II. Sen. v. 14. April 1882 (602/82).

18. §§ 374, 398 Str. Pr. O.

Urtheile des Reichsgerichts beschreiten sofort die Rechtskraft, auch wenn bei deren Schöpfung eine Verletzung prozessualer Normen vorgekommen ist. Das Revisionsgericht kann die von ihm in einer Sache adoptirte rechtliche Beurtheilung bei wiederholter Revision nicht ändern. Urth. des III. Sen. v. 1. April 1882 (3143/81).

19. § 376 Str. Pr. O. § 56 Str. G. Bch.

Die Annahme des Richters, der Thäter habe das achzehnte Lebensjahr überschritten, kann, weil thatsächlicher Natur, als irrig nicht im Wege der Revision angefochten werden. Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (356/82) Rechtspr. IV. 273.

20. § 377⁵ Str. Pr. O. §§ 170, 173, 175 Ger. Verf. Ges.

Die Vornahme von Prozeßhandlungen, welche bei Ausschluß der Oeffentlichkeit hätten vorgenommen werden sollen, in öffentlicher Sitzung, insbesondere die öffentliche Verhandlung über Ausschluß der Oeffentlichkeit begründet keine Aufhebung des Urtheils. Urth. des III. Sen. v. 29. März 1882 (482/82) Rechtspr. IV. 286.

21. § 385 Str. Pr. O.

Ein Rechtsanwalt, welcher nicht Vertheidiger war, bedarf zur Begründung der Revision eines Verurtheilten einer Vollmacht. Urth. des III. Sen. v. 8. März 1882 (402/82) Rechtspr. IV. 236.

22. §§ 435, 436, 441 Str. Pr. O.

Die Anschlußerklärung, welche ein zur Nebenklage Berechtigter bei Einlegung eines Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers, jedoch mit Unterzeichnung desselben, abgiebt, ist genügend und hat über die Berechtigung zum Anschluß das für das Rechtsmittel kompetente Gericht zu entscheiden. Beschl. des III. Sen. v. 23. März 1882 (700/82).

23. §§ 438, 443, 444 Str. Pr. O.

Wenn die Hauptsache zur Entscheidung reif, genügende Anhaltspunkte für eine beantragte Buße aber nicht gegeben sind, kann der Strafrichter Urtheil erlassen, ohne über die Buße zu erkennen. Urth. des II. Sen. v. 3. März 1882 (299/82) Rechtspr. IV. 224.

24. §§ 437, 503 Str. Pr. O.

Der Nebenkläger hat wie der Privatkläger Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen selbst dann, wenn sein Anspruch auf Buße abgewiesen wird. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (878/82).

25. §§ 441, 376 Str. Pr. O.

Der Nebenkläger kann bezüglich des Kostenpunkts allein, ohne das Urtheil in der Hauptsache anzufechten, Revision ergreifen. Urth. des I. Sen. v. 27. April 1882 (878/82).

(Schluß folgt.)

Zu den §§ 185 und 186 des Strafgesetzbuchs.

In einem Erkenntniß des Oberlandesgerichts Breslau (Revision) heißt es u. A.:

Die Ausführung des Angeklagten, daß eine Beleidigung im Sinne des § 185 l. c. nicht durch eine gegenüber einem Dritten, sondern nur durch eine an den Beleidigten selbst gerichtete oder doch für dessen Kenntnißnahme bestimmte Aeußerung begangen werden könne, findet in dem Gesetz keinen Anhalt.

Zum Thatbestande des § 185 gehört die aus dem Willen des Thäters hervorgegangene, eine Beleidigung einer Person enthaltene Kundgebung an einen Anderen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kundgebung in Gegenwart des Beleidigten erfolgt und an diesen gerichtet worden, oder ob sie einem Dritten gegenüber gethan ist; es genügt, wenn der Beleidigte selbst davon Kenntniß erlangt hat. Die irrige Rechtsansicht des Angeklagten ist augenscheinlich durch die Vorschriften der §§ 186, 187 l. c. beeinflußt worden, welche allerdings voraussetzen, daß die beleidigende Kundgebung gegenüber einem Dritten erfolgt ist, indeß darum keineswegs zu dem Schluß führen, daß im Gegensatze zu dieser Voraussetzung der §§ 186 und 187 der Thatbestand des § 185 erheische, daß die Beleidigung gegenüber dem Beleidigten selbst geschehen oder doch zu seiner Kenntnißnahme bestimmt gewesen sei. Die §§ 186 und 187 haben einen von dem des § 185 ganz verschiedenen Thatbestand zum Gegenstande, den der üblen Nachrede und der Verleumdung, — Strafthaten, die begrifflich darin bestehen, daß die beleidigenden Thatsachen, welche den Beleidigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, Dritten gegenüber behauptet oder verbreitet worden sind.

Für den Thatbestand des § 185 ist es dagegen begrifflich ohne Bedeutung, ob die beleidigende Handlung oder Aeußerung, welche eine Mißachtung gegen die Person des Beleidigten zum Ausdruck bringt, in dessen Gegenwart bezw. gegen ihn direkt begangen, oder aber ob sie vor einem Dritten erfolgt und dem Beleidigten selbst auf irgend einem anderen Wege zugänglich geworden ist.

Gerichtsstand im Sinne des § 24 C. P. O. Dinglicher Arrest auf eine von einem Ausländer zur Abwendung des demnächst für ungerechtfertigt erklärten Personalarrestes hinterlegte Summe Seitens des ursprünglichen Personal-Arrestklägers.

Entsch. des R. G. I. C. S. vom 5. April 1882 i. S. Valentini c. Rahm. Nr. 209/82 I. O. L. G. Königsberg.

Auf Antrag des Klägers hatte das Amtsgericht zu Stallupönen am 10. Januar 1881 wegen einer angeblich dem Kläger zustehenden Forderung von 923,11 Mark mit Zinsen wider den Beklagten, Valentini, welcher von Königsberg auf der Reise nach St. Petersburg Eydtkuhnen passirte, einen Zahlungsbefehl und in Folge beantragten persönlichen Sicherheitsarrestes einen Haft- und Arrestbefehl erlassen. Der Haftbefehl wurde in Eydtkuhnen vollzogen, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes aber entsprechend dem Inhalte des Haftbefehls durch Hinterlegung von 1000 Mark Seitens des Beklagten bewirkt. Der Beklagte erhob bei dem Landgerichte zu Insterburg gegen den Kläger als den Arrestausbringer Klage auf Einwilligung in die Aufhebung des Haft- und Arrestbefehls und Auszahlung der hinterlegten Summe. Diesem Antrage entsprechend erkannte das Landgericht am 9. März 1881 mit der Begründung, daß es beim Mangel jeden Gerichtsstandes des Valentini im Inlande, da auch kein Vermögen desselben im Inlande als zur Zeit der Arrestanordnung vorhanden nachgewiesen sei, an der rechtlichen Möglichkeit, im Inlande ein vollstreckbares Urtheil zu erlangen, gefehlt und deshalb der Arrest unbegründet gewesen sei. Dieses Urtheil wurde rechtskräftig.

Gegen den am 14. Januar 1881 zugestellten Zahlungs-

befehl erhob der Beklagte Widerspruch und lud seinerseits provozirend den Kläger zur Verhandlung des Streits mit dem Antrage die — von diesem noch gar nicht erhobene — Klage abzuweisen, vor das Landgericht zu Insterburg. Auf diese Provokation ließ Kläger dem Beklagten einen „Klage" genannten Schriftsatz vom 16. Februar 1881 zustellen, in welchem der Antrag gestellt war, den Beklagten zur Zahlung von 923,11 Mark nebst 6% Zinsen seit dem 14. Januar 1881 und Tragung der Kosten, einschließlich derer des Mahnverfahrens, zu verurtheilen. Eine Ladung war in dem Schriftsatz nicht enthalten. Vielmehr erklärte Kläger darin, daß, obwohl die Provokation des Beklagten, der ihn habe laden lassen, den gesetzlichen Vorschriften des § 637 der Civilprozeßordnung nicht entspreche, er sich auf diese Provokation einlassen wolle. Das Gericht, auf die Ladung des Beklagten mit der Sache befaßt, beschloß nach einmaliger Vertagung Abwartung der sechsmonatlichen Frist gemäß § 637 der Civilprozeßordnung. Dies geschah am 4. Mai 1881.

Am 22. April 1881 beantragte Kläger wegen seiner Forderung bei dem Landgericht Insterburg den dinglichen Arrest auf die zur Wiederaufhebung des persönlichen Sicherheitsarrestes hinterlegten 1000 Mark, zur Zeit in den Händen der Hinterlegungsstelle der Regierung zu Gumbinnen. Nach Hinterlegung einer Kaution Seitens des Klägers wurde von dem Landgericht am 9. Mai 1881 der Arrestbefehl erlassen.

Sodann erhob Kläger bei dem Landgericht zu Insterburg eine vom 19. Mai 1881 datirte Klage gegen den Beklagten mit dem Antrage, diesen zur Zahlung von 923,11 Mark nebst 6% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung und Tragung der Kosten zu verurtheilen.

Diese Klage nahm weder auf den Zahlungsbefehl vom 10. Januar 1881 noch auf die in Folge des Widerspruchs des Beklagten gegen denselben erwachsenen Provokations- und Einlassungsverhandlungen, vielmehr nur auf den Befehl des dinglichen Arrestes vom 9. Mai 1881 und das Vorhandensein des Anspruchs aus der Hinterlegung als den Gerichtsstand nach § 24 der Civilprozeßordnung begründend Bezug.

Beklagter erhob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts in erster Instanz und beantragte Abweisung der Klage und Aufhebung des Arrestes, sowie vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung der Arrestaufhebung.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen und den Arrest aufgehoben. Auf Berufung des Klägers ist das I. E. geändert und der Arrest aufrecht erhalten.

Die vom Beklagten gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision ist verworfen.

Gründe.

Es ist richtig, daß in Folge der Erwirkung des persönlichen Sicherheitsarrestes gegen den Beklagten und der deshalb geschehenen Hinterlegung des streitigen Betrages diejenige Forderung im Inlande entstanden ist, auf deren Vorhandensein jetzt der Gerichtsstand des § 24 der Civilprozeßordnung gestützt wird, und daß sodann rechtskräftig auf Aufhebung des gedachten persönlichen Sicherheitsarrestes erkannt worden ist. Damit wurde die Thatsache nicht beseitigt, daß in Folge der Hinterlegung Beklagter eine Forderung an die inländische Hinterlegungsstelle hat. Ob beim objektiven Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen eines Gerichtsstandes im Inlande individuelle Verhältnisse unter den Parteien insoweit beachtlich sein können, daß, wer durch Arglist Jemanden dazu bringt, Vermögen ins Inland zu bringen, in der Absicht, darauf hin den Gerichtsstand zu erzielen, auf diesen Gerichtsstand nicht soll rekurriren dürfen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls kann ohne das Vorhandensein solcher Voraussetzung der gedachte Gerichtsstand nicht bestritten werden. Das Berufungsgericht erachtet solche subjektive Rechtswidrigkeit auf Seiten des Klägers nicht als vorliegend und diese Annahme erscheint auch bei Berücksichtigung des Arrestaufhebungsurtheils und seiner Gründe nicht rechtsirrthümlich. Aus gedachtem Urtheil folgt neben der objektiven Unbegründetheit des Arrestes subjektiv nicht mehr, als daß sich entweder Kläger im Rechtsirrthum über die Erfordernisse eines persönlichen Sicherheitsarrestes befunden hat oder dessen Voraussetzungen nicht hat genügend darthun können. Daß es darauf abgesehen gewesen wäre, unter bewußter Sachentstellung durch die Haft erst die Hereinbringung eines im Inlande zur Zeit noch gar nicht vorhandenen Vermögensobjekts zu erzielen, dafür fehlt es an Anhalt.

Auch aus dem Umstande, daß in dem rechtskräftigen Arrestaufhebungsurtheil der jetzige Kläger zur Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Summe an den jetzigen Beklagten verurtheilt worden, ist die Unanwendbarkeit des § 24 der Civilprozeßordnung nicht herzuleiten. Der durch jenes Urtheil erledigte Streit betraf lediglich die Rechtmäßigkeit des angeordneten persönlichen Arrestes und in Folge hiervon das Recht des Arrestklägers, die gedachte Summe als zur Abwendung der Vollstreckung des Arrestes hinterlegt festzuhalten. Beklagter hatte das Geld nicht zur Beseitigung des Arrestprozesses überhaupt als Kaution für eine Befriedigung des Klägers aus einem von diesem in einem Hauptverfahren zu erlangenden obsieglichen Urtheil, sondern als schuldiges Surrogat für eine Vollstreckung der Haft hinterlegt, auf dessen Wiederherausgabe er ein Recht hatte, wenn jener Arrest unrechtmäßig war. Jenes Urtheil erfolgte auf Grund der Rechtsmittel der §§ 803, 804 der Civilprozeßordnung, vergl. Commentar von Wilmowski und Levy zu diesen Paragraphen, Gaupp Band 3, Seite 467, Endemann Civilprozeß Band 3, Seite 366 und sprach in Verfolg der Annahme der Unrechtmäßigkeit des Arrestes den Wegfall der Hinterlegungsfrist aus. Aber es hat nicht über das Recht des Klägers, die Forderung auf Herausgabe jenes Betrags aus anderen Gründen zum Gegenstande der Vollstreckung wegen seiner Forderung zu machen, erkannt.

Unzutreffend erscheint endlich der Versuch, die Unzuständigkeit des Prozeßgerichts daraus herzuleiten, daß zur Zeit des Erlasses des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren kein Gerichtsstand im Sinne des § 629 der Civilprozeßordnung begründet war. Dieser Mangel bewirkt, daß eine später beim zuständigen Gericht erhobene Klage — § 637 der Civilprozeßordnung — nicht die aus dem Erlaß des Zahlungsbefehls begründete Rechtshängigkeit auf sich zu übertragen im Stande ist. Keinesfalls kann aber eine beim zuständigen Gericht erhobene Klage, die, wie hier, offensichtlich jede Beziehung zu jenem Zahlungsbefehl vermieden hat, deshalb wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, weil sie einen schon mittelst des extrahirten Zahlungsbefehls verfolgten Anspruch innerhalb der sechsmonatlichen Frist des § 637 der Civilprozeßordnung erhebt und zur Zeit des Zahlungsbefehls

eine Zuständigkeit für diesen nicht begründet war. Aus dem Erlaß des Zahlungsbefehls hat Kläger keine Rechte hergeleitet.

Wie hat der Rechtsanwalt zu liquidiren, wenn seine Thätigkeit betrifft: die Erwirkung und Vollziehung eines Arrestes, sowie die Verhandlung über die Aufhebung dieses Arrestes. R. A. Geb. O. §§ 20, 23, 36.

Beschl. des R. G. IV. C. S. vom 1. Mai 1882 i. S. Fiskus c. Zimmer Nr. 34/82 B. IV. O. L. G. Posen.

Der Rechtsanwalt R. hat für den Gläubiger Arrestbefehl erwirkt und die demnächst auch erfolgte Vollziehung des Arrestes beantragt.

Der Arrestbeklagte hat gegen die Vollziehung des Arrestes durch einen dem Rechtsanwalt R. zugestellten Schriftsatz Widerspruch erhoben. Es hat eine kontradiktorische mündliche Verhandlung über den Widerspruch stattgefunden, bei welcher der Gläubiger wieder durch den Rechtsanwalt R. vertreten war. Der Widerspruch ist zurückgewiesen.

Im Kostenerstattungsverfahren hat der Rechtsanwalt R. liquidirt:

1) für die Thätigkeit bei Erlaß des Arrestbefehles gemäß § 23 des Ges. v. 7. Juli 1879 . — Mark — Pf.
2) für die Thätigkeit bei Vollziehung des Arrestbefehls gemäß § 36 a. a. O. — . — .
3) Prozeßgebühr in dem Verfahren wegen Aufhebung des Arrestes gemäß § 20 a. a. O. . . . . . . — . — .
4) Verhandlungsgebühr in demselben Verfahren . . . . — . — .

Das Landgericht hat die liquidirten 4 Posten zugelassen, auf Beschwerde des Gegners sind aber vom O. L. G. die beiden ersten Posten gestrichen.

Die weitere Beschwerde des R. A. R. ist vom Reichsgericht verworfen, da der Gebrauch des Wortes „ausschließlich" in § 20 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte nur den Gegensatz zu dem in § 29 Nr. 4 daselbst bezeichneten Falle ausdrückt; da der Gebrauch des Wortes „oder" hinter dem Worte: „Abänderung" in § 26 Nr. 9 des Gerichtskostengesetzes ebenfalls die in der Beschwerde gemachte Folgerung:

> daß der Gebührensatz des § 20 für die Anordnung des Arrestes und für die Aufhebung desselben neben einander zu liquidiren sei,

nicht rechtfertigt, vielmehr dieser Auslegung, sowie der ferneren Ausführung:

> daß im vorliegenden Falle zwei vollständig gesonderte Verfahren vorhanden sind,

die §§ 36, 31, 25 der Rechtsanwalts-Gebührenordnung entgegenstehen; da ferner der Arrest sich als eine die Zwangsvollstreckung vorbereitende Vollstreckungsmaßregel darstellt, und daher nach § 31 mit seiner Vollziehung nur eine Instanz bildet; wie denn auch die Vorschriften über den Arrest in dem über die Zwangsvollstreckung überhaupt handelnden 8. Buch der Civil-Prozeß-Ordnung gegeben sind.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Dr. Carl Schmidt-Polex bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Rudolph Praetorius bei dem Amtsgericht in Langen; — W. Belles bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Salzmann bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen; — Neumann bei dem Amtsgericht in Spandau; — Back bei dem Amtsgericht in Mayen; — Dr. Schwering bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Bochum; — Georg Albrecht bei dem Amtsgericht in Dingolfing; — v. Mittelstaedt bei dem Landgericht in Neuwied; — Gersdorf bei dem Landgericht in Guben; — Dr. Johann Gustav Adolf Zeidler bei dem Landgericht I in Berlin; — v. Krogh bei dem Amtsgericht in Apenrade; — Dr. Mankiewicz bei dem Amtsgericht in Birnbaum; — Joseph Siepmann bei dem Landgericht in Cöln. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Geheimer Justizrath Engelmann bei dem Landgericht in Ratibor; — Justizrath Pickering zu Marienburg bei dem Landgericht in Elbing. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Hanow zu Naugard zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin; — der Rechtsanwalt Richter in Lübbenau zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, und der Rechtsanwalt Herzog in Quedlinburg zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Naumburg a./S.

Todesfälle.

Wrede in Bonn; — Justizrath Schoenau in Danzig; — Eimann in Militsch; — Schiebler in Essen; — Dr. Hagemann in Hannover; — Justizrath Spiegelthal in Frankfurt a./O.; — C. v. Berg in Coburg; — v. Wedell in Frankenstein. —

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar a. D., Justizrath Pickering zu Louisenwalde, Kreis Stuhm, bisher zu Marienburg, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 20 und 21. Berlin, 1. Juli. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Dem deutschen Anwalt-Verein sind ferner als Mitglieder beigetreten: Die Herren R. A. Dr. Fraude in Stettin; — R. A. Dr. Clemens Gneipeit in Dresden; — R. A. Hofmann in Wurzen; — R. A. Dr. Alfred Kühtmann in Bremen; — R. A. Dr. Landau in Berlin; — R. A. Dr. Seligsohn in Berlin; — R. A. Tewaag in Dortmund.

Civilprozessualische Entscheidungen des Reichsgerichts.

Band 5 Entsch. in Civilsachen.

(Schluß.)

Zu § 293. 1. Die Bedeutung und Wirkung der Rechtskraft eines Urtheils ist nach den zur Zeit desselben bez. für den damaligen Richter geltenden Gesetzen zu entscheiden. Bd. 5 S. 335, 337 Vgl. Bd. 3 S. 390 u. Jurist. Wochenschr. 1881, S. 195.

2. Die Frage, ob gegen ein Urtheil, welches nur einen Theil der Forderung zuspricht, ein Rechtsmittel mit der Begründung statthaft ist, daß der Tenor aus den Gründen dahin ergänzt werde, das Uebrige sei aberkannt, erübrigt sich, wenn sich das Urtheil nur als Theilurtheil bezeichnet und auch aus den Gründen die Absicht einer sofortigen Abweisung des Restbetrages nicht konstirt. S. 389. Vergl. Rassow u. Küntzel Beitr. Bd. 24, S. 1085.

Zu § 381. Die Beweisregel des § 381 betrifft nicht die Frage der materiellen Wirksamkeit der urkundlichen Erklärung und schließt den Beweis nicht aus, daß die Erklärung keinen gültigen Rechtsakt enthalte. S. 385.

Zu § 411. „Sogar die äußerste Unwahrscheinlichkeit der Parteibehauptung berechtigt den Richter nicht, die Eideszuschiebung darüber für unstatthaft zu erklären.“ Das Gericht muß die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache haben, und die Unmöglichkeit, eine andere Ueberzeugung durch die angebotenen Beweismittel zu erlangen, muß vorliegen, um diese zurückweisen zu dürfen. S. 429.

Zu §§ 425, 426. Ein durch Eid bedingtes Zwischenurtheil über ein selbstständiges Angriffsmittel gemäß § 426 Abs. 2 kann nicht mit einem Endurtheile über den Anspruch selbst verbunden werden, welches durch einen andern, nach Leistung oder Nichtleistung jenes Eides abzuleistenden Eid bedingt wird. Grund: die Unmöglichkeit der Abnahme jenes ersten Eides vor der Endentscheidung nach § 426 Abs. 2. Das letztere eventuelle Urtheil, welches den eventuellen Eid auferlegt, ist daher auch noch nicht als Endurtheil anzusehen und mit der Berufung nicht anzufechten, sondern es ist die (bedingte oder unbedingte) Gesammtentscheidung abzuwarten, um gegen diese nöthigenfalls die Berufung einzulegen. S. 347. Urtheil des 3. Civilsenats vom 14. Juni 1881. Die Frage, ob bei einem solchen allerdings unzuläßigen Gemisch von Zwischenurtheil und Endurtheil die für einem Theil der Entscheidung beabsichtigte und ausgesprochene Endurtheil-Qualität einfach von der Partei ignorirt werden kann und darf, oder ob sie nicht vielmehr durch Rechtsmittel zu beseitigen ist, scheint bei dem Reichsgerichte nach den Mittheilungen der Jurist. Wochenschr. 1882 S. 131 über die verschiedenartigen Urtheile des 3. und 2. Senats vom 7. und 14. März 1882 noch nicht endgültig ausgetragen zu sein.

Zu §§ 475, 529. Das Urtheil v. 8. Oktbr. 1881 S. 384, 385, erklärt: Die Erstattung der Prozeßkosten seitens des Unterliegenden an seinen Gegner begründe noch keinen Verzicht auf ein Rechtsmittel, es sei bedenklich aus dem, nur jene Thatsache dokumentirenden Begleitschreiben an den Anwalt des Gegners einen Schluß auf die Absicht eines rechtsverbindlichen Verzichts auf Rechtsmittel zu ziehen. Es war behauptet, daß der Verzicht durch dies Schreiben ausgedrückt sei. Die Frage, ob ein Verzicht auch durch konkludente Handlungen erklärt werden könne, soweit

das bürgerliche Recht diese Verzichtform als verbindlich zulasse, — welche mit Rücksicht auf die Beseitigung des entsprechenden Zusatzes aus dem Bundesrathsentwurfe durch die Reichstagsjustizkommission von den Kommentatoren mit Ausnahme von Petersen, Puckelt und Siebenhaar verneint wird, — kam hier nicht zur Erörterung.

Zu § 488. S. 404. Hat das Berufungsgericht auf den Thatbestand des ersten Richters Bezug genommen, so ist anzunehmen, daß dessen Inhalt in der Berufungsinstanz vorgetragen ist, und eine Behauptung daraus kann nicht mit dem Bemerken außer Betracht gelassen werden, daß die Partei nicht darauf zurückgekommen sei. Vergl. Entsch. Reichsg. Bd. 4 S. 368 und Vierhaus in Busch Zeitschr. Bd. 5 S. 100.

Zu §§ 497, 529, 526. S. 413—415. Ist eine Berufung, welche nach § 497 als unzulässig zu verwerfen war, als unbegründet zurückgewiesen, so werden die Parteien dadurch nicht verletzt. Da das Wesentliche der Entscheidung in der Verwerfung besteht, so stellt sich die Entscheidung „aus anderen Gründen" im Sinne des § 526 als richtig dar. Die dagegen eingelegte Revision ist daher als „unbegründet" zurückzuweisen, wenngleich sie nach den Voraussetzungen der §§ 507 bis 509 und bei Einlegung in gehöriger Form und Frist nicht „unzulässig" ist.

Zu §§ 499, 500 ad 3. In wiederholten Entscheidungen (S. 376, 411, vergl. Jurist. Wochenschr. 1881 S. 195, 1882 S. 5) erklärt das Reichsgericht, daß das Berufungsgericht außer in den im § 500 bezeichneten Fällen die Sache nicht an das Gericht erster Instanz zurückverweisen kann. Das Gegentheil ist ein prozessualischer Verstoß.

Der Fall des § 500 Nr. 3, daß vorab über den Grund eines, nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs entschieden sei, ist nicht schon allemal dann vorhanden, wenn der erste Richter einen Anspruch als unbegründet abgewiesen hat, ohne sich über den Betrag auszusprechen; sondern dazu ist bei Abweisung eines Anspruchs „mindestens" nöthig, daß das Gericht vorher beschlossen hätte, nur über den Grund des Anspruchs zu verhandeln und zu entscheiden. S. 412.

Das Berufungsgericht kann selbst sein Urtheil gemäß § 276 zunächst auf den Grund des Anspruchs beschränken, ohne noch im Uebrigen auf die Sache einzugehen. S. 413.

Zu §§ 507, 472. S. 430. Als ein in der Berufungsinstanz ergangenes Endurtheil des Oberlandesgerichts, gegen welches nach § 507 die Revision zulässig ist, ist auch ein solches anzusehen, durch welches das O. L. G. gemäß § 821 über einen erst in der Berufungsinstanz angebrachten Arrestantrag (also an sich über diesen in erster Instanz) entschieden hat. Denn der Zweck, weshalb in solchem Falle dem Berufungsgerichte als dem Gerichte der Hauptsache die Entscheidung übertragen ist, nämlich eine abweichende Beurtheilung der Hauptsache zu verhüten (Mot.), könne vollständig nur durch Zulassung der nämlichen Rechtsmittel erreicht werden. — In der That ist auch in solchem Falle nach dem Wortlaute des § 821 der Antrag als ein Theil des Rechtsstoffs der Berufungsinstanz anzusehen, so wie auch für die zulässigen Erweiterungsansprüche § 491 die Entscheidung selbst dann ein in der Berufungsinstanz ergangenes Endurtheil ist, wenn diese Ansprüche nicht schon Gegenstand der Entscheidung erster Instanz waren. Konsequent ist danach die Entscheidung eines Landgerichts über einen vor ihm in seiner Berufungsinstanz erst angebrachten Arrestantrag nicht ein in erster Instanz im Sinne des § 472 erlassenes Endurtheil.

Zu § 508. Revisible Summe. Das Reichsgericht entscheidet S. 387, 388: Wenn „zur Zeit der Zustellung der Revisionsschrift" der Revisionskläger durch eine Bestimmung des Berufungsurtheils um einen Werth von mehr als 1500 Mark beschwert war, so ist die Revision zulässig, auch wenn durch spätere Theilanerkenntnisse, Theilverzichte oder Theilzahlungen des Revisionsbeklagten der Werth bis unter 1500 Mark gemindert wird. — Man wird, — was in jenem Falle ohne Einfluß war, — prinzipiell mit Struckmann-Koch, v. Sarwey, Gaupp, Endemann, Puchelt, v. Bülow zu § 508, Fitting § 72 Anm. 2 weiter gehen und annehmen müssen, daß der Rechtsstandpunkt des Revisionsklägers zur Zeit des Berufungsurtheils (als der Grundlage der Bemessung des Beschwerdegegenstandes) maßgebend ist. War der Revisionskläger durch das Berufungsurtheil um mehr als 1500 Mark beschwert, so ist für ihn die Revision, welche stets gegen das Berufungsurtheil sich richten muß (§ 507), rücksichtlich der Vorschrift des § 508 mit dem Antrage zulässig, den Beschwerdegegenstand zu- bez. abzuerkennen; und die Erklärungen des Revisionsbeklagten, sowohl spätere, als auch frühere, können in dieser Beziehung keinen Einfluß haben. Die Vergleichung der in der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Revisionsanträge und der Entscheidung des Berufungsurtheils ist unter allen Umständen entscheidend.

Zu § 511. Ueber das revisible Recht verbreiten sich mehrere Entscheidungen des fünften Bandes.

1. In Uebereinstimmung mit der früheren Entscheidung Bd. 2 S. 182 ist im Bd. 5 S. 367, 372 die Revision für zulässig erklärt, weil bei der Auslegung und Anwendung des (nicht revisiblen) Partikularrechts gegen gemeinrechtliche Grundsätze verstoßen ist, insbesondere weil bei der Berücksichtigung der konstanten Rechtsübung der Gerichte als Rechtsquelle eine darnach erhebliche Frage nicht erwogen ist.

2. Sind gemeinrechtliche Rechtssätze zugleich für ein einzelnes Gebiet durch eine landesrechtliche Rechtsquelle sanktionirt, — hat insbesondere eine Partikulargesetzgebung nur das gemeine protestantische Kirchenrecht sanktionirt, — so ist dies als gemeines Recht im Sinne der §§ 1, 2 Verordng. vom 28. September 1879 der Revision unterworfen. Das gemeine Recht ist dann nur in seiner Geltung landesgesetzlich bestätigt; es gilt nach wie vor, soweit ihm nicht eine abweichende Norm des Partikularrechts entgegentritt. Dies sei als jener Verordnung entsprechend deshalb anzunehmen, weil es hinsichtlich des Gewohnheitsrechts und mit Rücksicht auf fragmentarische Kodifikationen älteren Rechts allein „praktikabel" sei und sonstige Schwierigkeiten abschneide. S. 403—406. Vergl. dagegen Eccius: Die Revisionsinstanz und das Landesrecht (in Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 24 S. 28).

3. In Uebereinstimmung mit Eccius a. a. O. S. 26 ff. wird S. 358, 361 ausgeführt: Die Revisibilität eines Rechtssatzes ist nicht dadurch bedingt, daß er für verschiedene Orte über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus durch denselben Gesetzgebungsakt zum Recht geworden ist. Sie ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein für andere Territorien erlassenes Gesetz als Ganzes unverändert in ein neues Geltungsgebiet

eingeführt ist, was insbesondere für die Einführung preußischer Gesetze in einzelne später preußisch gewordene Provinzen und für die landesgesetzliche Einführung von Reichsgesetzen (H. G. B., Wechselordng.) in Elsaß-Lothringen Anwendung findet.

4. Das Urtheil vom 22. Nov. 1881 S. 417 führt aus: Unter Gesetzen, deren „Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt," seien nur solche Landesgesetze zu verstehen, welche beim Inkrafttreten der C. P. O. für den Bezirk des Berufungsgerichts galten oder später daselbst Geltung erhalten, nicht Landesgesetze, welche früher für das Gebiet gegeben, jedoch am 1. Oktober 1879 bereits aufgehoben und in dem zu entscheidenden Falle nur deshalb noch anzuwenden waren, weil das streitige Rechtsverhältniß unter der Herrschaft des aufgehobenen Gesetzes entstanden ist und neues Recht für frühere Rechtsverhältnisse keine rückwirkende Kraft hat. Dies wird gestützt I. auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch, welcher von aufgehobenen Gesetzen nicht mehr sage, daß sie noch theilweise bez. für früher begründete Verhältnisse „gelten," — wenigstens werde dann dies Wort in uneigentlicher Bedeutung gebraucht, — sondern daß sie dafür anwendbar seien; der Ausdruck: Geltungsbereich bezeichne demnach sprachüblich nicht blos die räumlichen, sondern auch die zeitlichen Geltungsgrenzen.

II. Für den Zweck des § 511 bez. der Revision: Erhaltung der Rechtseinheit ständen die Verletzung eines örtlich für einen solchen Bezirk nicht geltenden Rechts und die eines zeitlich für denselben nicht geltenden Rechts sich gleich. Die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung des Geltungsgebiets würden bei einer Revisibilität aufgehobener Gesetze noch vermehrt werden.

III. Die Begründung (Motive) der Verordng. vom 28. September 1879 (Stenogr. Ber. d. Reichstags 1880 Bd. 3 S. 296) bejahe zwar die Revisibilität aufgehobener Gesetze ohne nähere Rechtfertigung; der Kommissionsbericht (S. 486) erkläre indeß die Frage ausdrücklich für eine offene, welche der richterlichen Entscheidung zu überlassen sei und durch die Verordnung nicht präjudicirt sein soll.

Die Entscheidung tritt zur bisherigen Litteratur und zur eigenen bisherigen Praxis des Reichsgerichts in Gegensatz. Dafür, daß auch die aufgehobenen Rechtsnormen zum revisiblen Rechte zu rechnen sind, sofern sie noch für Rechtsverhältnisse anwendbar sind, haben sich ausgesprochen: Eccius in Rassow und Küntzel Beitr. Bd. 24 S. 28, 29, 36 und in besond. Ausgabe: die Revision und das Landesrecht; desgleichen ihm folgend: Struckmann-Koch Anm. 6 zu § 511; Gaupp Bd. 2 S. 551; v. Wilmowski-Levy Anm. 5 zu § 511.

Die Gründe der reichsgerichtlichen Entscheidung vermag ich nicht als überzeugend anzuerkennen. Der Sprachgebrauch ist in gleicher Weise dafür geltend zu machen, daß Rechtsnormen, welche für die Zukunft nicht mehr anwendbar sein sollen, immer noch insoweit „gelten," als in Ermangelung rückwirkender Kraft neuer Gesetze die letzteren nicht gelten. Der Ausdruck: „Geltungsbereich" hat in der gebrauchten Verbindung mit dem Erstrecken über den Bereich des Bezirks eines Berufungsgerichts nach der ganzen Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Revision nur in Beziehung auf den örtlichen Umfang der Geltung eine Beschränkung der Revision zur möglichsten Entlastung des Reichsgerichts herbeiführen sollen. Für den Zweck bez. das Bedürfniß der Erhaltung der Rechtseinheit ist es ungleich wichtiger, daß der Revision auch die Rechtsnormen unterbreitet werden, welche für große Bezirke, wenngleich nur noch beschränkt, für früher begründete Verhältnisse gelten, — z. B. frühere preußische Gesetze, bisheriges gemeines Recht — als daß auch solche Rechtsnormen revisibel sein sollen, welche örtlich auf das Gebiet eines Oberlandesgerichts oder eines Theils desselben beschränkt sind. Schwierigkeiten macht gerade die Zeit der Geltung aufgehobener Rechtsnormen am wenigsten, da in den meisten und erheblichsten Fällen die allgemeine Aufhebung durch Gesetzgebungsakte präzisirt ist. — Die Begründung der Verordng. vom 28. September 1879 mag allerdings nur den Werth einer juristischen Autorität haben.

Den jetzt von ihm aufgestellten Grundsatz hat das Reichsgericht selbst bisher nicht befolgt, sondern den entgegengesetzten. Konsequent müßte sonst auch das mit dem 1. Oktober 1879 als Regel beseitigte Recht, also auch das Konkursrecht der preuß. Konk. O. vom 8. Mai 1855 nicht mehr revisibel sein. Das Reichsgericht hat aber als unbedenklich z. B. Bd. 3 S. 294 die Verletzung der Vorrechtsvorschriften der preuß. Konk. O. in einem vor dem 1. Oktober 1879 eröffneten Konkurse als nach § 512 C. P. O. die Revision begründend erklärt.

Dadurch, daß wohlerworbene Rechte als nach dem bisherigen Gesetze zu beurtheilen reichgesetzlich (vgl. Einf. Ges. z. Konk. O. §§ 8 ff.; Ges. vom 21. Juli 1879 § 14 Abs. 2) oder landesgesetzlich geschützt werden, sanktioniren auch die jetzigen Gesetze die insoweit fortdauernde Geltung der im Uebrigen aufgehobenen bisherigen Rechtsnormen. Da jede Rechtsnorm im Sinne der C. P. O. Gesetz ist, Einf. Ges. § 12, so kann es keinen Unterschied begründen, ob ein solcher durch bisherige Gesetze zu gewährender Schutz auf dem ausdrücklichen Ausspruche eines jetzigen Gesetzes oder auf der, den jetzigen Gesetzen nach den allgemeinen Grundsätzen über rückwirkende Kraft innewohnenden Beschränkung beruht.

Zu § 528. S. 89. 94. Ist nur eine prozeßhindernde Einrede Gegenstand der Entscheidung, so kommt es für die Pflicht des Revisionsgerichts zur Selbstentscheidung nach § 528 Nr. 1 nur noch darauf an, ob die Sache zur Endentscheidung über diese Einrede reif ist.

Zu § 531. Für das viel umstrittene Gebiet der weiteren Beschwerde ist der S. 432 aufgestellte Grundsatz zu registriren: Wenn auch im Allgemeinen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts, durch welche eine Beschwerde als unzuläßig verworfen wird, als einen neuen und selbstständigen Beschwerdegrund enthaltend der weitern Beschwerde unterworfen ist, so ist diese doch nicht zuläßig, wenn die Zuläßigkeit der Beschwerde aus demselben Grunde verworfen wird, auf welchem die zuerst angegriffene Entscheidung beruht, so daß die Entscheidung über die Zuläßigkeit zugleich eine materielle Billigung der angefochtenen Entscheidung in sich schließt. Dann sei der Beschwerdegrund zwar inhaltlich verschieden und neu, aber nicht selbstständig.

Urkundenprozeß. 1. Zu § 555 S. 381. Dem im § 555 unterschiedslos ausgesprochenen Erforderniße entsprechend müßen im Urkundenprozesse auch diejenigen erst in der mündlichen Verhandlung vom Kläger vorgetragenen Thatsachen, welche nicht eine Aenderung des Klagegrundes oder eine Replik, sondern eine nach § 240 zuläßige Klageergänzung enthalten, durch

Urkunden bewiesen werden, wenn die Thatsachen zur Begründung des Klageanspruchs erforderlich sind.

2. Zu § 559. S. 351. Die Kontroverse, ob die Umleitung des Urkundenprozesses in das ordentliche Verfahren nach § 559 auch in der Berufungsinstanz noch zulässig sei oder nicht, entscheidet das Reichsgericht gegen die Zulässigkeit. In gleicher Weise: Struckmann-Koch, Puchelt und v. Bülow zu § 559. Für die Zulässigkeit in zweiter Instanz: Gaupp zu § 559, Endemann II S. 545, v. Wilmowski-Levy und Hellmann zu § 559. Ihre Gründe für die Zulassung in zweiter Instanz sind gestützt auf die allgemeine Fassung des § 559: „bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung," auf die Natur des novum judicium in der Berufungsinstanz bez. § 485 und auf die Motive, nach welchen sich „in der höheren Instanz selbstredend die Eigenthümlichkeiten, wie sie für die erste Instanz gelten, §§ 557 ff., fortsetzen." Kleiner II. S. 662, 663 will nur bei einer Verurtheilung des Beklagten ohne Vorbehalt der Rechte die Umleitung in zweiter Instanz gestatten, um nicht eine Instanz zu übergehen.

Die Gründe des Reichsgerichts gegen die Gestattung der Umleitung in der Berufungsinstanz sind im Wesentlichen: Der Kläger könne nicht durch seine Erklärung die Wirkungen eines Urtheils beseitigen und nicht dem Beklagten das Recht entziehen, seinerseits durch Berufung das ergangene vollstreckbare Urtheil erster Instanz im gesetzlich zulässigen Prozeßwege zu beseitigen; auch nicht dem Berufungsrichter, welcher über die gegen das erstinstanzliche Urtheil gerichtete Berufung zu erkennen habe, nöthigen, in einer anderen Prozeßart zu entscheiden. Der Zusammenhang der Vorschriften der §§ 555—562 ergebe, daß sie das Verfahren bis zum ersten Urtheil darstellen. Zu den nach § 485 „entsprechend" anwendbaren Vorschriften der ersten Instanz für das „weitere Verfahren" gehörten nicht die Vorschriften über die Erfordernisse der Klage und der Beweiszulässigkeit.

Francke in Busch Zeitschr. Bd. 5 S. 242—248 macht zu Gunsten der Beschränkung des § 559 auf die erste Instanz namentlich noch geltend, daß der Paragraph für die Berufungsinstanz nicht gelten könne, weil er bei der Natur der Revisionsbegründung nicht für die Revisionsinstanz, also nicht für alle Instanzen anwendbar sei.

Man mag jene Argumentation des Reichsgerichts insbesondere nach der Richtung hin gelten lassen, daß der Kläger nicht berechtigt ist, seinem Gegner und dem Berufungsrichter behufs der vom Kläger erstrebten Aufrechthaltung eines auf bestimmte prozessualische Voraussetzungen gegründeten und deshalb mit besonderen entsprechenden Wirkungen versehenen Urtheils einen anderen Prozeßstoff zu substituiren, welcher anderen Voraussetzungen entspricht; sowie daß der Kläger dem Beklagten, welcher mit Vorbehalt seiner Rechte verurtheilt ist, auch für die Ausführung der vorbehaltenen Rechte nicht eine Instanz entziehen kann. Dagegen hat das Reichsgericht ohne Nothwendigkeit für diese Frage noch ein anderes Argument herangezogen und behauptet: die Befugniß, die Klage als Urkundenklage aufzugeben, habe eine vollständige Analogie mit der einseitigen Klagezurücknahme (§ 243); auch diese könne nicht die Wirkungen eines Urtheils und bez. nicht die Berufung des Beklagten gegen ein für den Kläger günstiges Urtheil beseitigen. Beides ist zu bestreiten. Abgesehen von einer quantitativ-theilweisen Zurücknahme, von welcher das Reichsgericht nicht spricht und welche allerdings dem höheren Richter noch einen Rechtsstoff zur Entscheidung belassen soll (vgl. oben zu § 508), beseitigt eine vollständige Klagezurücknahme nach § 243 Abs. 3 den gesammten Prozeß, also wenn mit Einwilligung des Gegners nach § 243 Abs. 1, in höherer Instanz erfolgt, auch die Wirkung der Urtheile unterer Instanz. Der Beklagte hat, wenn er sich nur vertheidigt und nicht selbst eine Widerklage anstrengt, auch nur das Interesse und das Recht, den Angriff vollständig zu beseitigen. Dagegen würde die Befugniß zur Umwandlung des Urkundenprozesses in das ordentliche Verfahren in höherer Instanz das dem Kläger günstige Urtheil erster Instanz und dessen Voraussetzungen gegen das Interesse des Beklagten und gegen sein Recht theilweise bestehen und benutzen lassen und theilweise ignoriren; sie hat auch nach § 559 nicht die Einwilligung des Gegners zur Voraussetzung. Eine „vollständige Analogie" ist also nicht vorhanden. Die vom Reichsgerichte ohne sonstige Begründung vorausgesetzte Unzulässigkeit der Klagezurücknahme in höherer Instanz wird auch mit Recht in der Litteratur bestritten. Vgl. Gaupp Band 2 Anm. II zu § 243.

Ehesachen. 1. Zu § 575 Abs. 2. Der Grundsatz, daß mit der Klage auf Ehescheidung nicht vermögensrechtliche Ansprüche — auf Herausgabe des Eingebrachten, des vierten Theils des Vermögens des Beklagten, auf Zahlung von Alimentengeldern, auf Herausgabe mitgenommener Sachen — verbunden werden dürfen, ist S. 166, 167, 415, 417 wiederholt eingeschärft und ist dabei hervorgehoben, daß die Vorschriften der §§ 232, 575 als das Wesentliche des Verfahrens betreffend, nicht der Parteiverfügung unterliegen und von Amtswegen zu berücksichtigen sind. — S. 167. —

Das Verhältniß des § 745 A. L. R. II. 1, nach welchem im Scheidungsurtheile die Schuldfrage entschieden werden soll, zum § 575 wird im Urtheile vom 27. Mai 1881 S. 198, 199 nur gestreift. Es wird bemerkt, daß dies eine prozessualische Anweisung sei, welche für das auswärtige Ehegericht (Dresden in einem Prozesse vor dem 1. Oktober 1879) als obligatorische Vorschrift nicht bindend sei und einer nachträglichen besonderen Entscheidung aus dem Fundamente der Schuld nicht entgegenstehe. Als obligatorische Vorschrift ist die Anweisung auch in die C. P. O. nicht aufgenommen und mithin nicht mehr in Geltung; die Entscheidung der Schuldfrage ist indeß im Sinne des § 575 nicht als „andere Klage" im Gegensatze zur Ehescheidungsklage anzusehen, sondern der nothwendigen Fundamentirung der Ehescheidung entsprechend als jedenfalls zulässiger Theil derselben. Vergl. auch Mot. zu § 552 Entw.

2. Zu § 576. S. 377. Durch Zurücknahme seiner Widerklage kann sich der Beklagte der Vorschrift des § 576 nicht entziehen, so lange die Klage nicht zurückgenommen ist. Auch durch Vorbehalt einer Partei, durch Uebereinkunft beider Parteien oder durch Vorbehalt im Urtheile kann die Anwendung des § 576 nicht ausgeschlossen werden, weil diese Vorschrift aus Gründen des öffentlichen Interesses das Dispositionsrecht der Parteien beschränkt.

Arrestbegründung. Zu §§ 800, 804. S. 364. Nach Anordnung eines Arrestes ohne mündliche Verhandlung sind, wenn auf Widerspruch mündliche Verhandlung erfolgt, für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes auch die erst in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Thatumstände zu berücksichtigen (§ 800 „soll").

Schiedsspruch. Zu §§ 868, 865, 660. S. 397. 1. Die Vorschriften der §§ 660 ff. über die Vollstreckbarkeit der Urtheile ausländischer Gerichte haben für die Aussprüche ausländischer Schiedsgerichte keine Anwendung (R. O. H. Bd. 10 S. 394, Bd. 17 S. 427). Dagegen finden § 868 und die im 10. Buche der C. P. O. enthaltenen Voraussetzungen des Schiedsspruchs auch auf ausländische Schiedssprüche Anwendung, ohne Rücksicht, wo der Schiedsvertrag geschlossen, wo der Schiedsspruch erfolgt und welcher Nationalität Parteien oder Schiedsrichter angehören.

2. Behufs der Erwirkung der Vollstreckbarkeit gemäß § 868 sind die Vorschriften des § 865 obligatorisch, insbesondere auch, daß die Zustellung auf Betreiben der Schiedsrichter (nicht einer Partei) erfolgen und in der Aushändigung einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung (vergl. § 156) bestehen muß.

Zur Konk. O. §§ 134, 135. S. 413. In einem Rechtsstreite, welcher auf Feststellung einer Konkursforderung gegen mehrere bestreitende Gläubiger erhoben ist, ist hinsichtlich dieser als Streitgenossen § 59 anwendbar.

Zur Konk. O. §§ 178, 57. S. 395. Der Faustpfandgläubiger kann aus einem Zwangsvergleiche nicht die Akkordrate nach seinem muthmaßlichen Ausfalle (§ 88) fordern, sondern, soweit er nicht aus dem Pfande befriedigt wird (oder darauf verzichtet), nur nach dem wirklichen Ausfalle, da er nur insoweit Konkursgläubiger ist.

Zur Gebühr. Ordng. f. Rechtsanw. § 84. S. 416. Als angemessener Vorschuß für den Rechtsanwalt gemäß § 84 Geb. Ordng. ist der Betrag der muthmaßlichen künftigen Gesammtforderung desselben zu erachten.

v. Wilmowski.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die in der Zeit vom 22. Mai bis 15. Juni 1882 ausgefertigten Entscheidungen.

Zur Civilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Der § 23 Abs. 3 des G. V. Ges. ist ausdehnend dahin zu interpretiren, daß die amtsgerichtliche Zuständigkeit auch für solche Alimentationsansprüche für gegeben zu erachten, welche die Mutter eines unehelichen Kindes im eigenen Namen auf Grund eines von dem Vater abgegebenen Anerkenntnisses oder besonderen Versprechens erhebt. Nr. 593/81 III. vom 16. Mai 1882. — Der § 29 C. P. O. umfaßt zwar alle obligatorische Verbindlichkeiten aus Verträgen nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts, selbst wenn solche an sich familienrechtliche Beziehungen zur Folge haben, es sei denn, daß für letztere ausschließliche Gerichtsstände vorgesehen sind. Vgl. § 568 C. P. O. Allein das Verlöbniß als bloß vorbereitender Vertrag erzeugt als hauptsächlichste Wirkung die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe. Indem hierin dessen Erfüllung besteht, ist der Natur der Sache gemäß ohne besondere anderweite Uebereinkunft der Verlobten auch nur der Wohnort (des zukünftigen) Ehemannes in derselben Weise als der Erfüllungsort des Eheverlöbnisses zu betrachten, wie er der Sitz des ehelichen Verhältnisses selber ist. Der Wohnort des Verlobten ist auch als Erfüllungsort anzusehen, wenn nicht auf Vollziehung der Ehe sondern Entschädigung wegen Verlöbnißbruches geklagt ist. Nr. 593/81 III. vom 16. Mai 1882. — Die unterliegende Partei hat auch die dem Gegner durch die Streitverkündung verursachten Kosten zu ersetzen, wenn der Gegner Veranlassung hatte, behufs zweckmäßiger Vertheidigung den Streit zu verkündigen und der Litisdenunziat Veranlassung hatte, behufs zweckmäßiger Verfolgung ihrer Ansprüche dem Rechtsstreite beizutreten. Nr. 253/82 I. vom 24. Mai 1882. — Die exceptio spolii ist materiell rechtlicher Natur und durch die Civilprozeßordnung nicht beseitigt. Zwar wird dieselbe im § 247 C. P. O. nicht unter den prozeßhindernden Einreden aufgezählt; daraus folgt aber nur, daß ihre Vorschützung dem Beklagten nicht mehr die Befugniß giebt, die Verhandlung der Hauptsache zu verweigern, nicht auch, daß deren Gebrauch als selbstständiges Vertheidigungsmittel unzulässig geworden sei. Nr. 248/82 III. vom 24. März 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 259 C. P. O. Es wird ausgeführt, daß der B. R. die Beurtheilung der Beweisaufnahme nicht erschöpft habe. Es wird bemerkt, daß, wollte man versuchen, dem Urtheil des B. R. durch Subintelligiren der fehlenden Feststellung zu Hülfe zu kommen, man sich auf das Feld der ungewissen Vermuthung begeben würde. Es heißt dann: Sache des Berufungsrichters ist es, sich klar auszudrücken; es liegt nicht in der Befugniß des Revisionsrichters, in der Feststellung und Beurtheilung des Berufungsrichters etwas zu finden, was in derselben in der That keinen Ausdruck gefunden hat. Nr. 241/82 IV. vom 15. Mai 1882. — Ueber den Grund einer Einrede kann kein Zwischenurtheil nach Maßgabe des § 276 C. P. O. erlassen werden, es ist vielmehr nur ein Zwischenurtheil nach § 275 C. P. O. zulässig, wobei vorausgesetzt wird, daß die Einrede zur Entscheidung — auch dem Betrage nach — reif sei. Nr. 230/82 II. vom 16. Mai 1882. — Ein Erkenntniß, in welchem auf einen Eid erkannt, aber nur für die eine Eventualität definitiv erkannt ist, stellt sich mit Nothwendigkeit als Zwischenurtheil dar und kann als solches mit der Berufung nicht selbstständig angefochten werden. Nr. 237/82 I. vom 10. Mai 1882. — Die bei Gericht offenkundigen Thatsachen bedürfen auch im Urkundenprozesse nach § 267 C. P. O. keines Beweises. Nr. 254/82 I. vom 3. Juni 1882. — Die Verbindung des Anspruchs auf Ehescheidungsstrafe und Vermögensabfindung mit der Ehescheidungsklage ist nach § 575 C. P. O. nicht zulässig und der B. R. hat eine Sonderung der beiden Klagen selbst dann auszusprechen, wenn der Beklagte sich bei dem eine Ehescheidungsstrafe und Vermögensabfindung festsetzenden ersten Urtheil beruhigt hat. Nr. 240/82 IV. vom 15. Mai 1882. —

Zum Wechselrecht.

Die ganz allgemein lautende Quittung des letzten Wechsel-Inhabers, welcher den Protest erheben läßt, ist nicht geeignet, die Kraft der Wechselurkunde zu zerstören, wenn die Quittung nur im Hinblick auf Art. 39 A. D. W. O. für den Fall der Zahlung auf den Wechsel geschrieben wurde und dieser Fall nicht eingetreten ist. Nr. 15/82 II. vom 19. Mai 1882.

Zum Handelsrecht.

Die Bestimmung des Art. 23 A. D. H. G. B. ist eine auf öffentlichem Interesse beruhende, die Verhütung von Täu-

schungen des Publikums bezweckende Prohibitivbestimmung. Es ist nicht gestattet, diese Bestimmung dadurch zu umgehen, daß man sich das Recht, eine fremde (ausländische) im Sinne des Gesetzes unerlaubte Firma zu führen, im Auslande übertragen läßt. Nr. 4/82 II. vom 2. Mai 1882. — Der Kommanditist kann sich mit der von einem Gläubiger auf Grund des Art. 165 A. D. H. G. B. erhobenen Klage wegen unberechtigten Rückempfangs seiner Einlage mit der Behauptung wirksam vertheidigen, daß er in Höhe seiner Einlage Gesellschaftsschulden bezahlt habe. Daß diese von dem Kommanditisten zugleich persönlich besonders verbürgt waren, ist rechtlich unerheblich. Nr. 17/82 II. vom 16. Mai 1882. — Die durch Art. 347 A. D. H. G. B. vorgeschriebene Untersuchung der Waare muß nicht nothwendig unmittelbar nach der Empfangnahme, bezüglich am nächstfolgenden Tage geschehen, das Gesetz überläßt es vielmehr dem richterlichen Ermessen zu beurtheilen, ob die zwischen der Empfangnahme und der Untersuchung liegende Zeit bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange als unmotivirter Vorzug des Käufers erscheint. Nr. 221/82 III. vom 9. Mai 1882. —

Einzelne Reichsgesetze.

Zum Haftpflichtgesetz: Der Betrieb auf Anschlußgeleisen an Fabriken kann nach den Umständen selbst dann als Eisenbahnbetrieb im Sinne des § 1 a. a. O. erachtet werden, wenn die Bewegung der Eisenbahnwagen lediglich mittelst menschlicher Muskelkraft erfolgt. Nr. 211/82 III. vom 16. Mai 1882. — Zu den Pflichten des Aufsehers einer Fabrik gehört es, wenn die ihm obliegende Aufsicht sich auf ein an sich gefährliches Geschäft bezieht, gegen ein ungeeignetes Verhalten der Arbeiter einzuschreiten, um diese vor Schaden zu bewahren. Unterläßt es ein Aufseher, diese Pflicht zu erfüllen, so wird die Haftung des Fabrikherrn für den dadurch herbeigeführten Unfall nicht deshalb schlechthin ausgeschlossen, weil der verunglückte Arbeiter die Gefahr seinerseits erkennen konnte und er auch wissen konnte, auf welche Weise er dieselbe vermied, sofern nicht ein überwiegendes grobes Verschulden des Arbeiters vorliegt. Nr. 232/82 I. vom 10. Mai 1882. — Die Dauer einer Unterhaltsrente für die Wittwe nach dem Haftpflichtgesetz bemißt sich nach der Zeit, während welcher der verunglückte und unterhaltspflichtige Ehemann noch gelebt haben würde. Nr. 295/82 II. vom 26. Mai 1882. — Zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874: Ansprüche wegen Berge- und Hülfslohn sind bei dem Strandamte anzumelden und ist über dieselben von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Die gerichtliche Verfolgung derselben ist ausgeschlossen, so lange nicht die vorläufige Entscheidung der bezeichneten Verwaltungsbehörde herbeigeführt ist. Die wegen Mangels dieser Entscheidung begründete Unzulässigkeit des Rechtswegs ist von Amtswegen geltend zu machen. Nr. 242/82 I. vom 17. Mai 1882. — Zum Markenschutzgesetze vom 30. November 1874: Nach den Prinzipien des Markenschutzgesetzes ist es unstatthaft, das Recht auf ein Waarenzeichen, von der Firma, für welche es angemeldet und eingetragen ist, loszulösen und selbstständig zu übertragen. Nr. 4/82 II. vom 2. Mai 1882. —

Das Gemeine Recht.

Die Versagung der ehelichen Pflicht ist unter dem Gesichtspunkt der Quasi-Desertion nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht ein Ehescheidungsgrund. Dieser Rechtssatz kommt auch in Mecklenburg zur Anwendung. Nr. 264/82 I. vom 3. Juni 1882. — Der Grundeigenthümer braucht sich von Seiten seines Nachbars nur diejenigen Eingriffe und Einwirkungen gefallen zu lassen, die das Maß der Belästigung nicht überschreiten, welche der nach Zeit und Ort gewöhnliche Gebrauch des Nachbargrundstücks mit sich bringt, und darf weitergehende Eingriffe mit der Eigenthumsklage (actio negatoria) zurückweisen. Es ist nicht erforderlich, daß die Nachbarschaft eine unmittelbare sei. Nr. 220/82 III. vom 23. Mai 1882. — Verträge zu Gunsten eines Dritten können für Letzteren durch seinen Zutritt nur unter der Voraussetzung ein klagbares Recht begründen, daß dies der Wille der Kontrahenten gewesen. Ein solcher Wille wird sich bei manchen Verhältnissen schon aus der Natur der Verhältnisse ergeben, welche sie zu regeln bestimmt sind. Bei letztwilligen Dispositionen, welche zu Gunsten eines Dritten in einem Erbvertrage Aufnahme gefunden haben, wird umgekehrt die Natur dieser nur auf den Todesfall berechneten Bestimmung regelmäßig zu der Annahme führen müssen, daß es nicht der Wille der Kontrahenten gewesen, dem Dritten die Möglichkeit zu schaffen, durch seinen Hinzutritt die zu seinen Gunsten getroffene Disposition zu einer unabänderlichen zu machen. Nr. 575/81 III. vom 9. Mai 1882. — Der Käufer ist nicht berechtigt, den höheren Preis, welchen der säumige und kontraktbrüchige Verkäufer der Sache durch deren anderweiten Verkauf erzielt, als ein Commodum zu fordern, welches der Verkäufer unberechtigter Weise aus der Sache gezogen hat, welche er dem Käufer zu liefern gehabt hätte. — Ein Gleiches gilt rücksichtlich des Miethers dem Vermiether gegenüber, der die vermiethete Wohnung unberechtigter Weise anderweit vermiethet hat. Der Käufer (Miether) kann nur sein Interesse fordern, den Schaden welcher ihm dadurch erwachsen ist, daß ihm die verkaufte (vermiethete) Sache nicht geliefert ist, den Gewinn welchen er gemacht haben würde, wenn der Verkäufer den Vertrag erfüllt hätte. Nr. 235/81 I. vom 6. Mai 1882. — Bei dem Kaufe ad mensuram geht auch vor dem Zumessen, Zuzählen, Zuwägen die Gefahr auf den Käufer über, wenn derselbe das Zumessen u. s. w. schuldvoll verhindert. Nr. 405/81 I. H. vom 9. Mai 1882. — Bei einer bewußten Besorgung fremder Angelegenheiten ist die Absicht, Erstattung der Auslagen zu verlangen, regelmäßig ohne Weiteres anzunehmen, so lange nicht besondere Umstände auf eine gewollte Liberalität hindeuten. Die Quellen lassen eine Vermuthung gegen den animus recipiendi nur für den Fall zu, daß Eltern ihre Kinder alimentiren. Würde auch eine Ausdehnung auf den umgekehrten Fall unbedenklich sein, so reicht doch diese Präsumtion nicht über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus und erstreckt sich schon nicht auf das Verhältniß zwischen Großeltern und Enkeln sowie auf Fälle bloßer Verschwägerung. Ferner kommt es auf das Verhältniß zu dem Alimentirten dann gar nicht in erster Reihe an, wenn es sich um den Regreßanspruch gegen den Alimentationspflichtigen handelt, zumal ja in einem solchen Falle von einer actio negotiorum gestorum contraria gegen den Alimentirten selbst überhaupt nie die Rede sein könnte. Nr. 238/82 I. vom 13. Mai 1882. — Wird das bisherige Schuldverhältniß dergestalt getilgt, daß an die Stelle des Schuldners ein neuer tritt, so erlischt die Haftung des Bürgen, wenn er die Bürgschaft für den neuen

Schuldner aufrecht erhält resp. erneuert. Nr. 583/81 III. vom 12. Mai 1882. — Nach heutigem gemeinem Recht bedürfen die Eltern, welche kraft Schooßfallsrechts in weiterem Umfange, als nach römischem Recht zur Erbschaft berufen sind, der Antretung der Erbschaft, um Erben zu werden. Nr. 210/82 I. vom 15. April 1882. —

Das Preußische Allgemeine Landrecht.

Die Frage über die Dauer der erwerbenden Verjährung von Servituten nach gemeinem Recht und ob nach diesem Recht Sachen der Städte der Usucapion entzogen waren, sind streitige im Sinne der §§ 8 und 9 Publ. Pat. vom 5. Februar 1794, § 4 Publ. Pat. vom 5. April 1803, §§ 3 und 4 Patents vom 9. September 1814. Nr. 534/81 II. H. vom 1. Mai 1882. — Soll bei versprochener Handlung eines Dritten der Promittent für den Erfolg haften und daher eventuell zum Schadensersatz verbunden sein, so muß die Uebernahme der Haftung für den Erfolg aus dem Vertrage selbst erhellen. Vergl. § 45 I. 5 A. L. R. Nr. 359/81 II. H. vom 15. Mai 1882. — Für den Erwerb des Besitzes an einem affirmativen Recht genügt es, wenn die Leistung in der Meinung einer bestehenden dauernden Verpflichtung gemacht und in der Meinung eines dem Empfänger zustehenden Rechts angenommen ist. § 80 I. 7 A. L. R. Nr. 51/82 I. H. vom 16. Mai 1882. — Die Verpflichtung des Hauseigenthümers zur Herrichtung und Unterhaltung des Bürgersteigs erstreckt sich nicht nur auf die der Straße anliegenden Hausgrundstücke, sondern auf all zur Bebauung bestimmten und geeigneten anliegenden Grundstücke überhaupt. Vergl. § 81 ff. I. 8 A. L. R. Nr. 892/81 V. vom 24. Mai 1882. — Wenn der Baulustige an einer öffentlichen Straße, deren Areal im Privateigenthum eines Dritten steht, bauen will, so weicht der § 148 I. 8 A. L. R. dem § 80 I. 8 A. L. R. vollständig und zwar so lange, als die Straße für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird. Nr. 423/81 II. H. vom 4. Mai 1882. — Zur Anwendung des § 660 I. 9 A. L. R. genügt nicht die Möglichkeit aus einem Ablösungs-Rezesse nach dessen gesetzlicher Wirkung die Eigenthumsrechte der Parteien an ihren Grundstücken zu ermitteln und festzustellen, sondern es ist dazu erforderlich, daß die Eigenthumsgrenzen in dem Rezesse genau und deutlich angegeben und durch denselben klar bestimmt sind. Nr. 568/81 II. H. vom 8. Mai 1882. — Der § 59 I. 11 A. L. R. setzt nicht voraus, daß das dort vorgesehene Mißverhältniß zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache ein ganz offenbares sei. Nr. 248/82 IV. vom 25. Mai 1882. — Der § 95 I. 11 A. L. R., welcher bei freiwilligen Verkäufen, abgesehen von Verkäufen in Pausch und Bogen, den Uebergang der Gefahr auf den Käufer an die Uebergabe des Kaufgegenstandes knüpft, findet auf Grundstücksverkäufe Anwendung und ist durch die neuere Grundbuchs-Gesetzgebung nicht aufgehoben. Nr. 881/82 V. vom 13. Mai 1882. — Der § 66 I. 16 A. L. R. ist auf Beschädigungen am Körper oder an Sachen zu beschränken und findet keine Anwendung auf den Fall der widerrechtlichen Entziehung von Vermögensgegenständen. Nr. 554/81 II. H. vom 1. Mai 1882. — Dem Kompensationsvertrage steht an sich weder die Ungleichartigkeit der beiderseitigen Ansprüche noch der Umstand entgegen, daß der eine Theil für die zur Kompensation gestellte Forderung dem andern Theil nicht persönlich verhaftet gewesen ist. Nr. 84/82 I. H. vom 26. Mai 1882. — Der Gläubiger, welcher nur einen Theil seiner Forderung einklagt, kann den Kompensationseinwand des Beklagten nicht durch Zurückgreifen auf den nicht eingeklagten Theil seiner Forderung elidiren. Nr. 16/82 I. H. vom 19. Mai 1882. — Der § 875 I. 16 A. L. R. findet Anwendung, wenn dem klagenden Gläubiger nicht mehrere verschiedenartige Forderungen zustehen, sondern derselbe von einem aus einem gewissen Rechtsverhältnisse ihm erwachsenen Anspruche nur einen ziffermäßigen Theil einklagt, ohne auf den Rest zu verzichten. Nr. 18/82 I. H. vom 19. Mai 1882. — Die mündliche Genehmigung des Afterpachtvertrags durch den Verpächter ist genügend, wenn es sich nur um die gesetzlichen Rechte des Verpächters gegen den Afterpächter gemäß §§ 317, 318 I. 21 A. L. R. und nicht gemäß § 153 I. 5 A. L. R. um einen förmlichen Beitritt des Verpächters zu dem Afterpachtvertrage handelt. Nr. 261/82 IV. vom 8. Juni 1882. — Die im § 242 I. 22 vorgesehene Anweisung hat nicht die Bedeutung einer Bedingung für die Ausübung des Rechts, mithin auch nicht die Bedeutung einer Bedingung für den Eigenthumserwerb an im § 240 a. a. O. bezeichneten Gegenständen. Nr. 399/81 II. H. vom 15. Mai 1882. — Der Bestimmung des § 198 II. A. L. R. sind auch zweiseitige Verträge, insbesondere auch Kaufverträge zwischen Mann und Frau, unterworfen. In Ermangelung der für solche Verträge gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften sind dieselben für die Frau unverbindlich, die Frau erwirbt aus denselben ein klagbares Recht, sofern sie bereit und im Stande ist, den ganzen Vertrag mit den von ihr versprochenen Gegenleistungen zu erfüllen. Nr. 251/82 IV. vom 25. Mai 1882. — Die §§ 318, 320 II. 1 A. L. R. sind nicht dahin aufzufassen, daß unkonsentirte Schulden der Ehefrau gültig und nur bezüglich des eingebrachten Vermögens der Ehefrau unwirksam seien, sondern alle Schulden der Ehefrau sind Mangels des ehemännlichen Konsenses der Regel nach ungültig und bleiben es auch nach aufgelöster Ehe. Nr. 564/81 I. H. vom 16. Mai 1882. — Nach preußischem Recht ist die juristische Person (Stadtgemeinde) in Kontraktsverhältnissen für das Verhalten ihrer Vertreter, wie für eigene Willensakte verhaftet. Nr. 88/82 I. H. vom 9. Mai 1882. —

Einzelne allgemeine preußische Gesetze.

Die an die Rentenbanken zu zahlenden Ablösungsrenten sind keine Staatssteuern, sondern nur in gewissen Beziehungen den Staatssteuern gleichgestellt. §§ 18, 20 Rentenbankgesetz vom 2. März 1850. Nr. 887/81 V. vom 17. Mai 1882. — Der Provokant auf Ablösung von an einem Grundstück haftenden ablösbaren Dienstbarkeiten setzt das Eigenthum des Provokanten an dem belasteten Grundstücke voraus und hat Provokant dieses Eigenthum vorab zu beweisen. Nr. 203/81 II. H. vom 4. Mai 1882. — Die Frage über die Fündigkeit als Voraussetzung einer gültigen Muthung im Sinne des § 15 A. B. G. vom 24. Juni 1865 ist dem Rechtswege nicht entzogen. — Die Fündigkeit im Sinne des § 15 a. a. O. setzt nur voraus, daß das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt wird, erfordert aber nicht die Auffindung einer bestimmten Lagerstätte, eines Ganges oder Flötzes. (Man kann an einem Rollstück fündig werden). Nr. 165/81 II. vom 23. Mai 1882. — Die Worte im § 150 Abs. A. Pr. Bergges. bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit, sind gleichbedeutend mit den Worten

„ohne grobes Versehen". Nr. 245/81 V. vom 24. Mai 1882. — Entschädigungsberechtigt nach dem Gesetze vom 18. März 1868 (Schlachthauszwang) sind nicht nur diejenigen Besitzer von Privatschlachtanstalten, welche zu letzteren ausdrücklich Concession erhalten haben, sondern auch alle, welche, ohne besonders concessionirt zu sein, Privatschlachthäuser nicht rechtswidrig besitzen. Nr. 113/81 II. vom 17. Mai 1882. — Zur Subhastationsordnung vom 15. März 1869. Eine für ein angebliches, in Wirklichkeit aber nicht gegebenes Darlehn bestellte und deshalb ungültige und bis zur Belegung der Kaufgelder nicht konvalescirte Hypothek kann nicht mehr konvalesciren. Nr. 437/81 II. H. vom 1. Juni 1882. — Zum Grundbuchrecht: Dem Vindikationsanspruche des Erstehers in der Subhastation steht die für den Besitzer des erkauften Grundstücks eingetragene Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung entgegen. Nr. 342/81 II. H. vom 25. Mai 1882. — Für denjenigen, welcher von dem als Eigenthümer eingetragenen Nichteigenthümer Rechte erwirbt, wird der redliche Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs durch die Kenntniß solcher Thatsachen ausgeschlossen, aus welchen nach den Gesetzen das Nichteigenthum des Eingetragenen folgt. Nr. 256/82 IV. vom 5. Juni 1882. — Dem Hypothekengläubiger ist auf Grund des § 31 E. E. G. vom 5. Mai 1872 die unmittelbare Einforderung der gesetzwidrig voraus erhobenen Zinsen von dem Pächter oder Miether gestattet. Nr. 889/81 V. vom 20. Mai 1882. — Zum Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874: Der Enteignete hat Anspruch auf Entschädigung für die in Folge des Unternehmens seinem Restgrundstück neu auferlegten Lasten (Herstellung des Bürgersteigs im Falle einer Straßenverbreiterung). Nr. 892/81 V. vom 24. Mai 1882. — Der Unternehmer ist nicht befugt, die Legitimation des im Administrativverfahren als entschädigungsberechtigt Angenommenen in dem späteren gerichtlichen Verfahren zum Gegenstande der Entscheidung zu machen. Nr. 552/81 II. H. vom 20. April 1882. — Zum s. g. Provinzialdotationsgesetz vom 8. Juli 1875. Veräußerungen von Chausseewärter- und Einnehmer-Häusern, welche der Fiskus vor dem 12. August 1875, Tag der Sanktion des Gesetzes, sind auch den Provinzialverbänden gegenüber gültig, auf welche nach dem gedachten Gesetz das Eigenthum an den gedachten Gebäuden übergehen sollte. Nr. 245/82 II. vom 2. Juni 1882.

Das Französische Recht.

Ein Schienengeleise, welches eine Fabrik mit einem benachbarten Steinbruche verbindet, ist als ein nothwendiges Zubehör dieser Fabrik nach Art. 524 B. G. B. anzusehen, wenn die Anlage zum Zwecke der Fabrik gemacht worden ist und derselben ausschließlich dient. Hieran ändert auch der Umstand Nichts, daß das Geleise, und zwar in Folge kündbarer Verträge, zum Theil auf fremdem Grund und Boden liegt. Nr. 236/82 II. vom 19. Mai 1882. — Der Art. 1599 B. G. B. findet auch auf den Fall der Veräußerung von Sachen Anwendung, welche dem Verkäufer in Gemeinschaft mit andern Personen gehören, für die Antheile der letzteren Anwendung. Nr. 221/81 II. vom 9. Mai 1882. —

Provinzial- und Statutarrecht.

Nach dem Provinzialrecht der Mark Brandenburg bedurfte es zur Gültigkeit der Vererbpachtung von Pfarrgrundstücken der Genehmigung der Kirchenvorsteher und letztere wurde nicht durch die ohnehin nothwendige Bestätigung des Erbpachtvertrages durch die kirchliche Aufsichtsbehörde ersetzt. Nr. 66/82 I. H. vom 5. Mai 1882. — In Westfalen und zwar im Geltungsbereiche der kurkölnischen Verordnung vom 30. Mai 1781 liegt die Unterhaltung der Kommunikationswege und der Bau der auf denselben befindlichen Brücken den Gemeinden ob, in deren Bezirk sich die Wegstrecke befindet, sofern nicht zufolge speziellen Titels ein Dritter verpflichtet ist. Nr. 493/82 I. H. vom 26. Mai 1882. —

M. u. F.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

Präjudizien vom März und April 1882.

(Schluß.)

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts.

1. § 176 Ger.-Verf.-Ges.

Durch Nichtzulassung einzelner Personen zu den Gerichtssitzungen Seitens der Unterbeamten ohne Vorwissen des Gerichts ist die Oeffentlichkeit nicht beschränkt. Urth. des II. Sen. v. 21. März 1882 (405/82) Rechtspr. IV. 268.

2. §§ 209, 210, 211 Konk.-Ordng.

Ein Schuldner, der nach Zahlungseinstellung einen Gläubiger zum Nachtheil der übrigen Gläubiger durch Zahlung begünstigt, kann nur aus § 211, nicht aus § 209 bestraft werden. Betrüglicher und einfacher Bankerutt konkurriren bei ein und derselben Zahlungseinstellung nicht real. Urth. des II. Sen. v. 17. März 1882 (387/82) Rechtspr. IV. 257.

3. § 210^{3} Konk.-Ordng.

Jeder Kaufmann muß bei Beginn des Geschäfts eine Eröffnungsbilanz ziehen und zwar in dem Zeitpunkt, in welchem er den ersten Akt des Geschäftsbetriebs vornimmt. Auch wenn er das Geschäft ohne Vermögen beginnt, muß dies buchmäßig festgestellt werden. Urth. des III. Sen. v. 12. April 1882 (531/82).

4. §§ 115, 119, 146 Reichs-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869. (Ges. v. 17. Juli 1878).

Die Delikte aus den §§ 115, 119 können nur von selbstständigen Gewerbetreibenden begangen werden, Familienglieder derselben können weder als Thäter noch als Mitthäter, sondern nur als Gehülfen strafbar erscheinen. Urth. des I. Sen. v. 30. März 1882 (599/82).

5. §§ 136, 146 Reichs-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869.

Bei Gewerbebetrieb durch Gesellschafter haftet jeder von diesen für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, wenn jene sich auch in die Geschäfte so getheilt haben, daß einzelne mit den Arbeitern nichts zu thun. Dauernde Ueberbeschäftigung jugendlicher Arbeiter kann als eine That beurtheilt werden. Das Minimum der Strafe für jede That ist drei Mark Geldstrafe. Urth. des I. Sen. v. 16. März 1882 (470/82). Den ersten Satz sprach auch aus Urth. des III. Sen. v. 23. März 1882 (24/82) Rechtspr. IV. 253.

6. § 136 Ziff. 7 Vereinszollges. v. 1. Juli 1869.

Gewerbetreibende, welche zollpflichtige Waaren bezogen

haben, ohne sich über deren Verzollung oder deren zollfreie Abstammung ausweisen zu können, begehen die strafbare Handlung durch den Mangel des Ausweises, nicht durch deren Bezug, es liegt also nur ein Delikt beim jedesmaligen Mangel des Ausweises vor, nicht eine Mehrheit von Delikten nach Mehrheit der Bezüge. Urth. des III. Sen. v. 22. April 1882 (787/82).

7. §§ 50, 54 Reichs-Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.

Die Genehmigung des Verfassers eines dramatischen Werkes oder dessen Rechtsnachfolgers zur Aufführung muß vor dieser eingeholt werden. Eine entgegenstehende Usance schützt den Thäter nicht gegen die Fahrlässigkeitsstrafe. Urth. des II. Sen. v. 4. April 1882 (640/82).

8. § 20 Reichs-Preß-Ges. v. 7. Mai 1874.

Die Verantwortlichkeit des Redakteurs als präsumtiven Thäter ist keine Vertretung des physischen Urhebens, von dessen Straflosigkeit also nicht beeinflußt. Urth. des III. Sen. v. 4. März 1882 (193/82) Rechtspr. IV. 228.

9. § 20 Reichs-Preß-Ges. v. 7. Mai 1874.

Dem Redakteur einer periodischen Druckschrift stehen nur dann besondere Umstände zur Seite, die ihn nicht als Thäter durch Aufnahme eines Artikels strafbaren Inhalts erscheinen lassen, obwohl er als verantwortlicher Redakteur bezeichnet ist, wenn die Aufnahme von ihm weder vorsätzlich noch fahrlässig verschuldet ist. Urth. des III. Straffen. v. 19. April 1882 (485/82).

10. §§ 3, 14, 20 Markenschutz-Ges. v. 30. Nov. 1874.

Ein in Elsaß-Lothringen vor 1871 geschütztes Waarenzeichen eines französischen Gewerbetreibenden gilt auch nach 1871 als landesgesetzlich geschützt. § 20 fordert keine Gegenseitigkeit, sondern nur überhaupt einen Schutz des Deutschen Waarenzeichens im Auslande, gleichviel auf welchem Wege er realisirbar ist. Die Wissentlichkeit der Verletzung des Schutzrechtes ist durch dolus eventualis erfüllt. Urth. des III. Sen. v. 18. April 1882 (720/82).

11. § 14 Reichs-Ges. v. 30. Nov. 1874 über den Markenschutz.

Wenn der Nachahmer eines fremden Waarenzeichens weiß, daß der Inhaber desselben möglicher Weise für dieses Zeichen den gesetzlichen Schutz erlangt habe, aber auch für diesen Fall die Nachahmung will, so genügt dies als dolus eventualis für die Strafbarkeit. Urth. des III. Sen. v. 19. April 1882 (464/82).

12. §§ 4, 5, 34, 44 Patent-Ges. v. 25. Mai 1877.

Wer eine Erfindung vor Ertheilung des Patents an einen Andern in Benutzung genommen hatte, ist nach dieser Ertheilung zur gewerbsmäßigen Herstellung und Vertreibung des Patentgegenstands ohne Beschränkung berechtigt. Urth. des II. Sen. v. 14. März 1882 (312/82) Rechtspr. IV. 239.

13. §§ 4, 5, 10, 34 Patent-Ges. v. 25. Mai 1877.

Der Irrthum, eine patentirte Erfindung sei identisch mit einer von dem Angeklagten schon zur Zeit der Patentirung in Benutzung genommenen, entschuldigt denselben vor Strafe, nicht aber der Irrthum, das Patent sei wegen mangelnder Neuheit der Erfindung ungültig. Urth. des I. Sen. v. 20. April 1882 (609/82).

14. §§ 12, 20 Patent-Ges. v. 25. Mai 1877.

Der inländische Vertreter eines ausländischen Patent-Inhabers hat nur im Patentverfahren und bei Civilrechtsstreiten aufzutreten. Den Strafantrag kann der Patentinhaber selbst oder ein Spezialbevollmächtigter desselben stellen; und läuft die Antragsfrist von der Kenntnißnahme der strafbaren Handlung Seitens des Patentinhabers an. Urth. des II. Sen. v. 24. März 1882 (467/82) Rechtspr. IV. 276.

15. § 24 Reichs-Ges. v. 21. Okt. 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Das Verbot der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften begreift auch das Verbot in sich, bei Wahlen gedruckte Wahlzettel zu vertheilen. Urth. des III. Sen. v. 15. März 1882 (486/82) Rechtspr. IV. 247.

16. § 12 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Der § 12 setzt voraus, daß es sich um Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen handele, und daß dieselben für Menschen gesundheitsschädlich seien und als für Menschen bestimmt in Verkehr gebracht wurden. Urth. v. 7. März 1882 (349/82) Rechtspr. IV. 231.

17. § 14 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Unterlassung einer Untersuchung von Nahrungsmitteln auf ihre Gesundheitsschädlichkeit, welche nicht geboten ist, genügt allein noch nicht, die in § 14 geforderte Fahrlässigkeit zu begründen, sondern es muß in jedem Einzelfalle untersucht werden, ob dadurch eine pflichtgemäße Aufmerksamkeit unterlassen wurde. Urth. des I. Sen. v. 27. März 1882 (582, 583/82) Rechtspr. IV. 282.

Die Vertretung der Sparkassen in Grundbuchsachen.

In Nr. 13 des Preuß. Just. Min. Bl. vom 31. März 1882 theilt der Justizminister mit, daß zwischen den Ressortministern eine allseitige Uebereinstimmung dahin festgestellt sei, daß sowohl die Gemeindekirchenräthe und die Kirchenvorstände, wie auch, sofern nicht besondere Bestimmungen des Statuts der Kasse in dem einzelnen Fall eine andere Auffassung begründen, die städtischen Sparkassen und die Kreissparkassen im Sinne des § 35 der Grundbuchordnung als öffentliche Behörden anzusehen seien. In einem dem Reskript beigefügten Reskript des Ministers des Innern vom 26. April 1880, welches eine städtische Sparkasse betrifft, heißt es:

> „Die gedachte Sparkasse ist von der Stadtgemeinde S. auf Grund des Reglements vom 12. Dezember 1838 (G. S. 1839 S. 5) mit Genehmigung des Oberpräsidenten errichtet worden. Sie ist daher — mag sie die Eigenschaft einer juristischen Person besitzen oder nicht — eine städtische Anstalt, deren dauernde Verwaltung, wenn eine besondere Bestimmung nicht getroffen wäre, nach § 56 Nr. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 dem Magistrat zustehen würde, aber auf Grund des § 59 a. a. O. auch einer aus Mitgliedern der Gemeindebehörden, mit oder ohne Zuziehung noch anderer stimmfähiger Bürger gebildeten Deputation übertragen werden konnte und übertragen

worden ist. Derartige, in Gemäßheit des § 59 der vorerwähnten Städte-Ordnung — zur dauernden Verwaltung kommunaler Anstalten oder Geschäftszweige von den städtischen Gemeindebehörden — niedergesetzte Deputationen oder Kommissionen haben die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde."

Wir theilen nachstehend eine auf weitere Beschwerde ergangene Entscheidung des Kgl. Kammergerichts vom 27. Oktober 1881 mit, welche die Frage zum Gegenstand hat, wer für eine städtische Sparkasse über Hypotheken, die auf den Namen derselben eingetragen sind, formell zu verfügen habe.

Der Magistrat zu Schmiedeberg hat über eine für die Sparkasse der Stadt Schmiedeberg eingetragene Hypothek quittirt.

Die von dem Magistrat ausgestellte Quittung wurde von dem Amtsgericht deshalb bemängelt, weil die quittirte Hypothek für die Sparkasse der Stadt Schmiedeberg eingetragen ist, zu deren Vertretung aber nicht der Magistrat, sondern nur nach Maßgabe des Statuts der Sparkasse das Curatorium derselben, welches nach § 15 aus dem Bürgermeister, einem Senator und zwei Stadtverordneten besteht, legitimirt sei. Das Landgericht hielt die Verfügung des Amtsgerichts aufrecht.

Die weitere Beschwerde findet hierin, so sagt die Entscheidung des Kammergerichts, mit Recht eine Verletzung des § 56 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Hiernach hat der Magistrat die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen, das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren, die Urkunden und Akten der Stadt aufzubewahren, endlich die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Personen und Behörden zu verhandeln, die Gemeindeurkunden zu vollziehen und Ausfertigung davon in näher vorgeschriebenen Formen zu ertheilen.

Die Vorinstanzen bestreiten dem Magistrat das Recht der Vertretung der Sparkasse, weil mit deren Verwaltung das erwähnte Curatorium befaßt sei. Sie weisen darauf hin, daß das Reglement vom 12. Dezember 1838, auf Grund dessen das Statut errichtet ist, im Interesse der Commune, wie der Sparkasseneinlagen machenden Personen fordert, daß Sparkassenfonds gesondert zu verwalten sind und nur mit höherer Genehmigung zu Darlehen an die Stadtgemeinde verwendet werden dürfen, und folgern hieraus, daß dem Magistrate die Verfügung über derartige Fonds, deshalb aber auch die Vertretung der Sparkasse nach außen entzogen sei.

Diese für die Verwaltung gegebenen Normen sind aber nicht dahin aufzufassen, daß den Sparkassen damit selbstständige Persönlichkeit neben der Stadtgemeinde beigelegt sei, daß der getrennt zu verwaltende Fonds in deren besonderem Eigenthum stände, und daß in den mit der Verwaltung desselben betrauten Organen selbstständige Behörden gegeben seien, welche dem Magistrate ebenbürtig zur Seite ständen. Das Reglement von 1838 hat derartige Bestimmungen nicht getroffen, sondern sich mit den Garantien begnügt, welche die erwähnten Verwaltungsnormen thatsächlich in hohem Maße gewähren müssen, während die Ausstattung der Sparkassen mit Corporationsrechten dieselben in einer mit den verfolgten Zwecken unvereinbaren Weise von den Communal-Verbänden losgelöst haben würde. Wenn dort allerdings von Geschäften der Sparkassen mit den Communen die Rede ist (Nr. 8), so hat dies nur im Sinne der Verwaltung geschehen können, welche den einzelnen Stationen eines größeren Verbandes für deren geschäftlichen Verkehr eine gewisse Selbstständigkeit beilegen kann, ohne deshalb alle Consequenzen ziehen zu wollen, welche hieraus im Gebiete des Privatrechts geboten erscheinen würden. Privatrechtlicher Natur ist aber nur das Rechtsverhältniß der Einleger zu der die Einlage empfangenden Commune, nur die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Reglements und der Statuten gehören dem Civilrechte an, während es sich im Uebrigen nur um Normen des Verwaltungsrechts handelt, welche unmittelbare Bedeutung zunächst nur für die Organe der Verwaltung haben. In dieses Bereich fallen die von den Vorinstanzen hervorgehobenen Bestimmungen, wie sich aus den Nrn. 3—9 des Reglements ergiebt, wenn dieselben in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden.

Das Statut befaßt das Curatorium nur mit der „Verwaltung" der Sparkasse nach Maßgabe seiner Bestimmungen, nach welchen auch die Verantwortlichkeit der betheiligten Personen zu beurtheilen ist: mit der vollen Vertretung des Sparkassenfonds nach außen wird das Curatorium hierdurch nicht betraut, der Verwalter fremden Vermögens vertritt den Geschäftsherrn nur nach Maßgabe der ihm ertheilten Vollmacht Dritten gegenüber. Diese Vertretung überträgt § 56 cit. gesetzlich dem Magistrat (ähnliche Bestimmungen trifft für die Kreise § 137 der Kreisordnung) auch bezüglich der Gemeinde-Institute, welche unter seiner Aufsicht eine besondere Verwaltung haben. —

Die weitere Beschwerde weist mit Recht darauf hin, daß auch der Magistrat an das Statut gebunden, nach demselben verantwortlich ist, und deshalb anzunehmen sei, daß er bei der ihm obliegenden Vertretung die gedachten Verwaltungsnormen nicht außer Acht gelassen habe und nicht damit unvereinbare Verfügung treffe. Die Grundbuchbehörden haben die Einhaltung solcher Normen nicht zu kontroliren im Interesse der Einleger oder der Commune, sondern nur das Interesse der unmittelbar bei der Eintragung betheiligten Personen zu wahren. Gläubigerin der hier fraglichen Hypothek ist in der That nur die Stadtgemeinde Schmiedeberg, welche aus der für die Sparkasse erfolgten Eintragung allein als juristische Person Rechte erwerben konnte und erworben hat und welche nach § 56 cit. durchweg vom Magistrat vertreten wird.

Hiernach war den Anträgen der weiteren Beschwerde stattzugeben. K—r.

Berechtigung zum Antrage auf Nachlaßregulirung nach preußischem Rechte.

Der am 11. Juni 1879 verstorbene Rentier B. hatte in einem zu gerichtlichem Protokolle erklärten Testamente seine Ehefrau zur Universalerbin ernannt, seinen mit derselben erzeugten Sohn dagegen (wegen verschwenderischer Lebensweise) bona mente enterbt. Durch Vertrag vom 20. November 1881 hat nun der letztere sein Erbrecht gegen den Nachlaß seines Vaters einem gewissen P. verkauft, welcher unter Ueberreichung des Vertrages

den Antrag auf Nachlaßregulirung stellte; er wurde jedoch mit diesem Antrage, als zu demselben nicht legitimirt, zurückgewiesen und diese Entscheidung auf erhobene Beschwerde aus folgenden Gründen bestätigt:

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß das Nachlaßgericht die Berechtigung des Antragstellers zur Provokation vor Einleitung der Nachlaßregulirung zu prüfen und hierüber nicht erst in dem späteren Termine mit den Interessenten zu verhandeln hat.

So lange nun das von dem Provokanten selbst beigebrachte Testament nicht mit Erfolg angefochten ist, muß der Nachlaßrichter davon ausgehen, daß auf Grund dieses Testaments die Auseinandersetzung zu erfolgen habe. Eine andere Grundlage für die Auseinandersetzung kann beim Mangel einer Vereinbarung unter den Betheiligten selbstverständlich nur im Prozeßwege geschaffen werden. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß nicht möglicherweise die Betheiligten, vielleicht auf richterliche Anregung, sich gütlich einigen und so eine andere Grundlage als das Testament schaffen; allein hierauf kann der Nachlaßrichter bei Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Nachlaßregulirung, welche die Auseinandersetzung auch gegen den Willen der Provokaten herbeizuführen hat, keine Rücksicht nehmen.

Soll die Auseinandersetzung auf Grund einer derartigen Einigung erfolgen, so mag sie als einfacher Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden.

Vorliegenden Falls ist nun der Provokant zum Antrage auf Nachlaßregulirung nicht legitimirt. Der Erbschaftskaufvertrag ist nach dem Testament, welches dem Sohne B. jede Verfügung über die Substanz seines Erbes untersagt, unwirksam; er ist, da er über das ganze Erbe und nicht etwa blos über die Ausübung des Nießbrauchs geschlossen worden, auch nicht etwa hinsichtlich dieser Ausübung des Nießbrauchs, welche den Gegenstand des Vertrages nicht bildet, zu Recht bestehend. Hätte aber auch der Provokant die Ausübung des Nießbrauchs erlangt — der Nießbrauch selbst ist unveräußerlich —, so würde er doch die Nachlaßregulirung nicht beantragen dürfen, weil er zu dem Nachlasse nicht direkt in Beziehung treten würde, sondern sich nur an seinen Kontrahenten halten müßte.

M—n.

Ist der Ansatz einer Anwaltsgebühr für die Hinterlegung einer Kaution in Prozeßsachen überhaupt zulässig? Anw. Geb. O. S. 13 Z. 1 § 87.

I.

Vorstehende Frage wurde, im Gegensatz zu der in Nr. 11 12 der Juristischen Wochenschrift, geäußerten Ansicht, vom I. Civil-Senat des Oberlandesgerichts Stuttgart, für den Fall der Kautionsleistung bei Erhebung einer Widerspruchsklage gegen Zwangsvollstreckung durch Beschluß v. 17. Januar 1882 verneint. Derselbe lautet:

In der Beschwerdesache des Rechtsanwalts X. X., Widerspruch gegen eine Zwangsvollstreckung betreffend, wird in Erwägung:

1. daß die Beschwerde gehörig und rechtzeitig eingereicht ist,

2. daß die Prozeßgebühr nach § 13 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb der mündlichen Verhandlung und insbesondere den zur Prozeßführung erforderlichen Verkehr desselben mit der Partei und dem Gericht umfaßt, daß aber die Sicherheitsleistung bei einer Widerspruchsklage gegen eine Zwangsvollstreckung auf Grund des § 690 der R. C. P. O. als Bedingung für die Durchführbarkeit der Klage einen prozessualischen Akt enthält, dessen Ausführung durch Uebergabe zu Händen des Gerichts, beziehungsweise durch Zurücknahme und Rückgabe des Sicherheitsmittels an die Partei innerhalb der Grenzen dieses Verkehrs fällt,

3. daß zwar nach dem im 7. Abschnitt der Gebührenordnung unter den Schlußbestimmungen enthaltenen § 87 für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren eine besondere Gebühr vorgesehen ist, die neben den Gebühren des § 13 der Gebührenordnung Platz greift und bei welcher es auch nach den Motiven zu § 87 des Entwurfs der Gebührenordnung unerheblich ist, ob die Vereinnahmung oder Verausgabung innerhalb oder außerhalb des Prozesses stattfindet, daß aber diese Gesetzesbestimmung nicht auch auf den Fall der Sicherheitsleistung im Prozeß, also auf einen Fall ausgedehnt werden kann, wo es sich nicht um einen Auftrag zu Einziehung von Geldern bei Dritten, sondern um Erhebung von Geldern bei der eigenen Partei und Ablieferung an das Gericht, beziehungsweise von dem Rückempfang dieses Geldes handelt, da sich nicht annehmen läßt, der Gesetzgeber habe für diese unter den Prozeßbetrieb fallende Thätigkeit des Anwalts neben der Pauschalsumme noch eine besondere Belohnung gewähren wollen, letzteres auch dazu führen würde, daß selbst auf Einforderung und Ablieferung von Vorschüssen an Gerichtsgebühren und Beweiseinzugskosten durch den Anwalt die Gebühr des § 87 Anwendung finden müßte, während wenigstens für das Beweisaufnahmeverfahren noch eine besondere Gebühr zugelassen ist, daß aber gegen die Anwendbarkeit des § 87 auf derartige Fälle auch der Schlußsatz des § 87 spricht, wonach der Anwalt berechtigt erklärt wird, seine eigenen Gebühren aus den von ihm erhobenen Geldern zu entnehmen, sofern von einer derartigen Befugniß bei der Ablieferung von Geld oder Werthpapier an das Gericht keinesfalls die Rede sein könnte,

beschlossen:

die gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß vom 30. November v. J. erhobene Beschwerde wird unter Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten derselben zurückgewiesen.

II.

Mit Bezug auf die Aufforderung in Nr. 11 12 dieses Blattes theile ich gegenüber den in Nr. 17 dieses Blattes vom 1. Januar d. J. mitgetheilten Fällen folgenden Fall mit:

In einer Zwangsversteigerungssache (Landeskreditkasse gegen Mardorf), welche beim Amtsgericht Melsungen anhängig ist, machte ein nachstehender Gläubiger gegenüber dem vorstehenden betreibenden Theile von dem jus offerendi Gebrauch und hinterlegte die Forderung des Letzteren bei der Regierungshauptkasse zu Cassel, da derselbe Annahme des Geldes verweigerte und die Zulässigkeit des jus offerendi bestritt, womit er jedoch unterlag,

da der nachstehende Gläubiger in Folge der Hinterlegung an Stelle des betreibenden Theiles in die Activ-Rubrik aufgenommen und als Erwerber der betreffenden Forderung anerkannt wurde.

Der Anwalt dieses obsiegenden Gläubigers liquidirte gegenüber dem verdrängten Gläubiger die Hinterlegungsgebühr nach § 87 Geb. O., da er die Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse besorgt, insbesondere auch den Hinterlegungsantrag verfaßt hatte.

Das Amtsgericht Melsungen strich diese Gebühr, indem es bemerkte, daß nicht ersichtlich sei, warum die Hinterlegung durch den Bevollmächtigten habe geschehen müssen.

In der sofortigen Beschwerde wurde ausgeführt:

„Der Erwägung des angefochtenen Beschlusses, daß nicht ersichtlich sei, warum die Hinterlegung durch den Bevollmächtigten habe geschehen müssen, setze ich zunächst die Regel des § 87 Abs. 2 C. P. O. entgegen, wonach die Gebühren des Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind. Diese Bestimmung wird nicht vom Absatz 1 des citirten § 87 beherrscht, bildet vielmehr eine Ausnahme davon. Es handelt sich hier um eine Gebühr für eine Handlung, welche zur Geltendmachung und Durchführung des **jus offerendi** nothwendig war.

Diese Handlung bestand nicht einfach nur in der Erhebung und Ablieferung von Geldern, sondern es war dazu noch die Abfassung der Hinterlegungserklärungen nöthig, dazu sind aber immerhin bestimmte Rechtskenntnisse erforderlich und es muß wohl angenommen werden, daß die Partei, um eben die Hinterlegung zu zweckentsprechender Rechtsverfolgung auszurichten, genöthigt war, sich hierbei der Hülfe eines Rechtsanwalts zu bedienen. Abgesehen hiervon würde es auch besondere Kosten verursacht haben, wenn der Vorschußverein das Geld durch einen Beamten hätte dahier hinterlegen wollen."

Das Landgericht zu Cassel erkannte wie folgt:

„Auf die sofortige Beschwerde des Vorschußvereins zu Melsungen vom 10. März d. J. gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Königlichen Amtsgerichts Melsungen vom 25. Februar 1882 wird derselbe dahin abgeändert, daß die Firma Goldberg Söhne naßer den bereits festgesetzten 146 Mark 30 Pfennigen dem Vorschußverein zu Melsungen auf Grund des Beschlusses vom 19. November 1881 noch weitere 28 Mark außergerichtliche Kosten für Hinterlegung des Geldes zu erstatten hat."

Gründe:

Da die Deponirung des Geldes zur Geltendmachung und Durchführung des **jus offerendi** nothwendig und von den Gebrüdern Goldberg bei ihrer Weigerung, die angebotene Zahlung anzunehmen, selber veranlaßt war, zur Ausführung derselben aber der Vorschußverein zu Melsungen persönlich nicht verbunden erachtet werden kann, die Uebertragung der Hinterlegung an den hier wohnenden Anwalt vielmehr sachgemäß erschien und somit nach § 87 Abs. 1 C. P. O. eine Verpflichtung der Gegenpartei, die durch die Deponirung erwachsenen Kosten des Rechtsanwalts zu ersetzen, anerkannt werden muß, so war, wie geschehen, der Kostenfestsetzungsbeschluß des Königlichen Amtsgerichts Melsungen abzuändern."

Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 und 2 und § 28 R. K. K. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 19. April 1882 i. S. Sixtus c. Schulz. Nr. 446/82 V. Kammergericht Berlin.

Im Auftrage der Beklagten wurde für eine vollstreckbare Forderung derselben zum Betrage von 1713 Mark 40 Pf. gegen den Kaufmann Karl Schulze in Charlottenburg am 19. Dezember 1879 die Zwangsvollstreckung bewirkt. Die gepfändeten Sachen wurden am 27. Dezember 1879 verkauft. Der Erlös belief sich einschließlich von 40 Mark gepfändeten baaren Geldes auf 1599 Mark 50 Pf., und ist an die Beklagte gezahlt worden. Am 30. Dezember 1879 wurde über das Vermögen des Karl Schulze Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter ficht nunmehr die Rechtshandlungen vom 19. und 27. Dezember 1879 an, indem er behauptet, daß der Gemeinschuldner schon vor dem 19. Dezember 1879 seine Zahlungen eingestellt habe, und daß dieses der Beklagten am 19. Dezember 1879 bekannt gewesen sei.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Gemeinschuldner bereits am 19. Dezember 1879 zur Zeit der Pfändung seine Zahlungen eingestellt gehabt habe, und daß der Beklagten zur Zeit des Verkaufs der Pfandsachen am 27. Dezember 1879 die Zahlungseinstellung bekannt gewesen sei. Er nimmt indessen an, daß, soweit die Pfändung vom 19. Dezember 1879 zu Recht bestanden, die Beklagte mithin am 27. Dezember 1881 Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus den gepfändeten Sachen gehabt habe; der Kläger mit alleiniger Anfechtung der am 27. Dezember erfolgten Befriedigung nicht durchdringe; daß aber die Vorschrift des § 28 Nr. 2 der Konkursordnung auf die Pfändung am 19. Dezember Anwendung finde, indem der vollstreckbare Schuldtitel der Beklagten zwar ein Recht auf Befriedigung, nicht aber auch ein Recht auf Sicherung gegeben habe, und daher die Pfändung sich als eine nach der Zahlungseinstellung erfolgte Rechtshandlung charakterisire, welche der Beklagten eine Sicherung, die sie nicht zu beanspruchen gehabt, gewährt habe. Der Berufungsrichter kommt hiernach zu dem Ergebnisse, daß die Pfändung nur aufrecht erhalten werden könne, wenn die Beklagte beweise, daß sie zur Zeit derselben von der Zahlungseinstellung keine Kenntniß gehabt habe. Da der Berufungsrichter einen derartigen Beweis vermißt, so hat er die Anfechtungsklage für begründet erklärt.

Beklagter hat Revision eingelegt. Das R. G. hat das B. U. aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe.

Der Angriff der Revisionsklägerin, daß der Berufungsrichter mit Unrecht den § 23 Nr. 2, anstatt § 23 Nr. 1 der Konkursordnung auf das festgestellte Sachverhältniß angewendet habe, erscheint begründet.

In Betreff der Leistungen des Schuldners an die Gläubiger steht die Konkursordnung auf dem Standpunkte, daß der Gläubiger, welcher nicht mehr erhält, als worauf er ein Zwangsrecht hat, sich durch Annahme dessen einer Rechtsverletzung oder einer Theilnahme an einer solchen nicht schuldig macht, auch wenn er weiß, daß der Schuldner in so schlechter Vermögens-

lage sich befindet, daß nicht alle anderen Gläubiger gleich ihm befriedigt werden können, und daß in Folge seiner Befriedigung die übrigen Gläubiger eine Einbuße erleiden müssen. Erst von dem Zeitpunkt an, wenn in Folge der Zahlungseinstellung oder des Antrags auf Konkurseröffnung sämmtliche Gläubiger den Anspruch auf gleichmäßige und gemeinschaftliche Vertheilung des Vermögens erhalten, liegt in der Leistung an einen Gläubiger, mag selbige freiwillig durch den Schuldner oder auf Drängen des Gläubigers oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgt sein, eine Verletzung des Rechts der andern Konkursgläubiger. (vergl. Motive zur Konkursordnung, Ausgabe von Hahn Seite 128 und 129). Die nach jenem Zeitpunkte einem Konkursgläubiger gewährte Sicherung und Befriedigung ist daher anfechtbar, wenn dem Gläubiger damals die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war.

In gewissen Fällen liegt dem Anfechtungskläger der Beweis ob, daß der Anfechtungsbeklagte von der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage Kenntniß gehabt habe (Konkursordnung § 23 Nr. 1). In anderen Fällen stellt das Gesetz dagegen die Vermuthung auf, daß dem Gläubiger die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt gewesen sei; hier liegt dem Gläubiger der Beweis seiner bona fides ob. Es sind dieses die Fälle, in welchen nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten 10 vorhergehenden Tagen einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt worden ist, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte (§ 23 Nr. 2 der Konkursordnung). Nach den Motiven hat man hierbei zunächst an Rechtsgeschäfte zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger gedacht. Das Gesetz bezieht sich aber auch auf diejenige Sicherung und Befriedigung, welche der Schuldner nicht selbst vornimmt, sondern welche durch Vermittelung des Gerichts vollstreckt wird. Um dieses klar hervortreten zu lassen, wurde der Ausdruck des von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegten Entwurfs „vorgenommene Rechtshandlungen des Gemeinschuldners" von der Reichstagskommission in den Ausdruck „erfolgten Rechtshandlungen" umgeändert (Verhandlungen der Reichstagskommission in der Ausgabe von Hahn pag. 534). Die Vorschrift des § 23 Nr. 2 bezieht sich auf Fälle, wo die Rechtshandlung, weil sie nach der Zahlungseinstellung, beziehungsweise dem Antrage auf Eröffnung des Konkurses erfolgt ist, den Verdacht erregt, daß der Gläubiger von der Zahlungseinstellung, bezw. dem Eröffnungsantrage, oder einer fraudulosen Absicht des Gemeinschuldners Kenntniß gehabt habe. In dieser Beziehung heißt es in den Motiven: „Andererseits verkennt der Entwurf das Vorliegen der objectiven Begünstigung nicht. Wenn der Gläubiger kurz vorher oder nach dem Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit eine Sicherstellung oder eine Befriedigung erlangt, auf welche er keinen rechtlichen Anspruch zu erheben hatte, so wird man zu der Vermuthung gedrängt, daß der Gläubiger die Lage des Schuldners, die stattgehabte Zahlungseinstellung oder die Einbringung des Konkursantrags gekannt, oder daß er gewußt habe, daß der Schuldner ihn vor Thoresschluß habe begünstigen wollen; wenigstens wird man von ihm verlangen dürfen, daß er sich nach den bestehenden Verhältnissen erkundige" (vergl. Ausgabe von Hahn pag. 134). Zu einem derartigen Verdacht oder einer derartigen Vermuthung giebt nun eine Zwangsvollstreckung, wenn sie, wie hier, in dem gewöhnlichen Laufe des Verfahrens stattfindet, keinen Anlaß. Der Gläubiger erhält in Folge der Zwangsvollstreckung durch Pfändung nach § 709 der Civilprozeßordnung allerdings ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande und hierdurch eine Sicherung, auf welche er einen vertragsmäßigen Anspruch nicht hatte. Er hatte aber, da er ein vollstreckbares Erkenntniß erwirkt hatte, ein Recht auf Zwangsvollstreckung, und mithin auf die Sicherung, welche hiermit verbunden ist. Diese Sicherung bildet hier eine nothwendige Vermittelung der Zahlung. Danach liegt im vorliegenden Falle die von dem Berufungsrichter als vorhanden angenommene Voraussetzung des § 23 Nr. 2 der Konkursordnung, daß der Beklagten eine Sicherung gewährt worden sei, welche sie nicht zu beanspruchen hatte, nicht vor. Unterstützt wird diese Ausführung durch die Vorschrift der Civilprozeßordnung in Betreff der Pfändung von Geld. Bei einer solchen gilt die Wegnahme des Geldes nach § 716 Absatz 2, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme, als Zahlung von Seiten des Schuldners. Auf die Pfändung von Geld kann daher nur der § 23 Nr. 1 Anwendung finden. Nun fehlt aber jeder Grund, weshalb man annehmen könnte, daß in Betreff der Anfechtung zwischen der Pfändung von Geld oder Pfändung von anderen Sachen ein Unterschied habe gemacht werden sollen. Die Motive scheinen an einer anderen Stelle allerdings darauf Gewicht zu legen, ob das Urtheil, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat, vor dem kritischen Zeitraum ergangen sei. Es heißt nämlich bei der Erörterung der Frage, in wie weit Hypothekenrechte nach § 23 Nr. 2 anfechtbar seien: „Die Anfechtbarkeit eines durch Urtheil oder Zwangsvollstreckung begründeten Hypotheken- oder Pfandrechts wird sich danach richten, ob das Urtheil erst nach Beginn der zehn Tage ergangen war und nicht schon vorher dem Gläubiger ein klagbarer Anspruch auf die Sicherung zustand. Hatte der Gläubiger schon vor Beginn des kritischen Zeitraums eine richterliche oder eine vertragsmäßige Hypothek gültig erworben oder einen Rechtsanspruch auf den Erwerb erlangt, so ist die demnächst erfolgende Eintragung der Hypothek nicht nach der Nr. 2 des § 23 anfechtbar."

Es ist indessen nicht klar, ob sich diese Ausführung auf einen Fall der vorliegenden Art bezieht; auch ist eine nähere Begründung für den Unterschied zwischen den Fällen, in welchen das zu vollstreckende Urtheil vor oder nach Beginn der kritischen Frist ergangen ist, nicht gegeben. Die Revisionsbeklagte hat sich für die Ansicht des Berufungsrichters auf den § 28 der Konkursordnung berufen. Dieser besagt, daß die Anfechtung dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrests erwirkt worden ist. Diese Vorschrift setzt also eine anzufechtende Rechtshandlung neben der Zwangsvollstreckung ꝛc. voraus, und bestimmt nicht, daß eine innerhalb der betreffenden Frist stattgehabte Zwangsvollstreckung ohne Weiteres nach § 23 Nr. 2 ib. anfechtbar sei.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß der Berufungsrichter den § 23 Nr. 2 der Konkursordnung irrthümlich auf den vorliegenden Fall angewendet hat. Das Erkenntniß ist daher, so weit es durch die Revision angefochten ist, aufzuheben,

weil es auf einer unrichtigen Auffassung dieser Vorschrift beruht. In der Sache selbst fragt es sich noch, ob, wie Klägerin behauptet, die Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 der Konkursordnung vorhanden sind. Die Sache ist hiernach zur weiteren Verhandlung und anderweitigen Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Einwendungen und Klagen im Sinne der §§ 686, 687 C. P. O.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 19. April 1882 i. S. Fils c. Weißgerber-Innung zu Erfurt. Nr. 859/81 V. O. L. G. Naumburg.

In einem Vorprozeß zwischen der jetzigen Beklagten als Klägerin gegen den Vorbesitzer der jetzigen Klägerin als Beklagten ist der letztere rechtskräftig verurtheilt worden, sich die hypothekarische Eintragung einer Gerechtigkeit auf sein Grundstück gefallen zu lassen. Er hat dies Grundstück nach Zustellung der Klage im Vorprozeß an einen Dritten veräußert, von welchem es die jetzige Klägerin käuflich erworben hat. Gegen dieselbe ist jenes Urtheil für vollstreckbar erklärt und die Eintragung bewirkt worden, ehe die erst nachträglich geschehene Zustellung der Vollstreckungsklausel an sie erfolgt war. Nach Zurückweisung ihrer dieserhalb erhobenen Beschwerde hat sie die jetzige Klage erhoben. Sie stützt dieselbe, wie die Beschwerde, auf folgende Momente:

1. Die Vollstreckungsklausel sei zu Unrecht ertheilt, weil ihr Erwerb durch § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb geschützt sei und deshalb § 238 der Civilprozeßordnung Platz greife, event. auch die Anwendung des § 9 Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 24 unstatthaft erscheine.

2. Die Eintragung der in Frage stehenden Gerechtigkeit habe als ein Akt der Zwangsvollstreckung nach § 671 Civilprozeßordnung nicht vor Zustellung der Vollstreckungsklausel vorgenommen werden dürfen und dieser Mangel habe durch die nachträgliche Zustellung nicht geheilt werden können.

Die Beklagte hatte dem widersprochen, außerdem aber die selbstständige Einrede erhoben, die Veräußerungsakte, durch welche das Grundstück an die Klägerin, die Ehefrau des im Vorprozesse verurtheilten Beklagten, gekommen, seien nur zum Scheine und unter der Abrede geschlossen worden, es solle das Eigenthum bei dem Letzteren verbleiben.

Ohne diesen Einwand zur Instruktion zu ziehen, hat der Berufungsrichter die erste Entscheidung bestätigt, welche den Antrag, die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin für unzulässig zu erklären, die Vollstreckungsklausel zu kassiren und die Löschung der Eintragung anzuordnen, abgewiesen hatte. Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung in erster Linie durch die Erwägung, daß der Klägerin gegen die gerichtlichen Maßregeln, welche die Klage angreife, nur das Rechtsmittel der im vorliegenden Falle bereits erledigten Beschwerde zugestanden habe. Event. sei nicht § 238 der Civilprozeßordnung, sondern § 9 Allgemeiner Gerichtsordnung Theil I. Titel 24 anzuwenden, weil das Urtheil, um dessen Vollstreckung es sich handele, in einem nach den früheren Vorschriften durchgeführten Verfahren ergangen sei. Der Spezialvorschrift dieses § 9 gegenüber könnten aber die abweichenden Bestimmungen des citirten Gesetzes vom 5. Mai 1872 nicht in Frage kommen. Der Mangel bei Zustellung der Vollstreckungsklausel endlich sei geheilt durch die nachträglich erfolgte Zustellung.

Klägerin hat Revision eingelegt. Das R. G. hat das B. U. aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

Die Ausführung des B. R. schien in doppelter Beziehung rechtsirrthümlich. Zunächst was die Verneinung des Klagerechts angeht, wenigstens in dem von dem Berufungsrichter bestimmten Umfange. Die Klägerin bestreitet, daß der Anspruch aus dem im Vorprozesse ergangenen Urtheil gegen sie verfolgt werden könne, weil es nicht gegen sie ergangen und sie ihre Rechte nicht bloß von dem Verurtheilten, sondern, soweit es sich um die Freiheit des erworbenen Grundstücks von Beschränkungen handle, unmittelbar aus dem Gesetze vom 5. Mai 1872 herleite. Das ist ein materieller Einwand, dessen Geltendmachung im Wege der Klage die Civilprozeßordnung nicht abgeschnitten hat. Will man diesen Einwand nicht unter die Bestimmung des § 686 bringen, so fällt er in den Bereich des § 687 daselbst. Denn nach § 665 soll gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners, an welchen die im Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, eine vollstreckbare Ausfertigung unter Berücksichtigung der §§ 236, 238 ertheilt werden. Hat diese Berücksichtigung nicht stattgefunden, so liegt der Fall vor, in welchem die Voraussetzung des Gesetzes für den Eintritt der Rechtsnachfolge bezüglich der Zwangsvollstreckung fehlt, in welchem also gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel nach § 687 Klage gegeben wird. Nun findet zwar nach zutreffender Ausführung des Berufungsrichters hier nicht § 238 Civilprozeßordnung, sondern § 9 Allgemeiner Gerichtsordnung Theil I. Titel 24 Anwendung. Aber es kann nicht zugegeben werden, daß durch denselben der § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 ausgeschlossen werde. Das Einzelinteresse des Exekutionssuchers muß dem allgemeinen Interesse weichen, welches das gedachte Gesetz wahren will und bereits die frühere Gesetzgebung rücksichtlich des dem Hypothekenbuche beizulegenden öffentlichen Glaubens gewahrt hatte. So ist auch schon von dem früheren Preußischen Obertribunale in seiner Band 35 Entscheidungen Seiten 40 ff. abgedruckten Entscheidung auf Grund der alten Hypothekenordnung und der Bestimmungen im 10. Titel Allgemeinen Landrechts Theil I. befunden worden.

Das angegriffene Urtheil mußte deshalb aufgehoben werden. In der Sache selbst konnte eine definitive Entscheidung noch nicht erfolgen. Selbst wenn man zugeben wollte, es sei gegen die Gegenpartei eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, welcher durch die Zwangsvollstreckung geändert worden, zulässig, wenn es an der im § 671 Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Vorbedingung der Zwangsvollstreckung gefehlt hat, so würde hier doch der Klage der Umstand entgegenstehen, daß die Zustellung der Vollstreckungsklausel nachträglich geschehen ist. Ob damit der anfängliche Mangel bei der Zwangsvollstreckung vollständig geheilt worden ist, mag dahin gestellt bleiben. Jeden-

falls liegt in dieser nachträglichen Zustellung eine Aufrechthaltung der streitigen Eintragung und somit mindestens eine Wiederholung des betreffenden Aktes der Zwangsvollstreckung. Daraus folgt, daß ein Anspruch, gegründet auf den ursprünglichen Mangel, wenn überhaupt, doch nicht in der Art und dem Umfange, wie ihn die Klage geltend machen will, sondern nur wegen etwaiger Nachtheile, entstanden durch die verfrühte Eintragung bis zur Zustellung der Vollstreckungsklausel, erhoben werden könnte.

Unter allen Umständen bedarf der oben erwähnte Einwand der Beklagten noch der Instruktion, daß die Klägerin das Eigenthum des fraglichen Grundstücks nicht erworben, solches vielmehr bei dem im Vorprozesse verurtheilten Schuldner verblieben sei.

Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle des § 213 C. P. O. Niederschlagung der Gerichtskosten. § 6 Ger. K. Ges.

Erk. des R. G. II. C. S. vom 16. Mai 1882 i. S. Zumkeller c. Dohrer. Nr. 284/82 II. O. L. G. Karlsruhe.

Kläger hat die Berufung eingelegt; das angegriffene Urtheil war seinem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz am 1. Dezember 1881, die Berufungsschrift nebst Terminsbestimmung ist dem gegentheiligen Prozeßbevollmächtigten am 3. Januar 1882 zugestellt worden. Kläger beantragte im Termine vom 16. Februar 1882 Wiederherstellung auf Grund des § 213 Absatz 1 und des § 211 der Prozeßordnung; zur Begründung des Gesuchs in erster Richtung legte er eine Beurkundung vor, wonach die Berufungsschrift vom 30. Dezember am 31. gleichen Monats dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung und von diesem der Post übergeben, von dieser aber erst am 3. Januar zugestellt worden sei. Der Anwalt des Berufungsbeklagten hat die Aechtheit der Urkunden nicht beanstandet. Als Wiederherstellungsgrund im Sinne des § 211 wurde die Säumniß der Post geltend gemacht. — Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet und die Berufung als unzulässig verworfen. Die Gründe führen aus: Der auf § 213 gestützte Antrag sei nach Absatz 2 dieser Gesetzesstelle, wonach die Wiedereinsetzung innerhalb einer einmonatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden müsse, verspätet, da der Antrag erst im Termine (16. Februar) mündlich nach § 214 Absatz 3 eingebracht worden sei. — Die Verzögerung seitens der Post könne nicht als ein besonderer Grund zur Wiedereinsetzung neben solchem des § 213 geltend gemacht werden; es wäre auch die zweiwöchige Frist des § 212 Absatz 1 der Civilprozeßordnung nicht gewahrt und der Antrag nicht in der Form des § 214 Absatz 1 durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgt. — Auf Revision des Klägers ist das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die beantragte Wiedereinsetzung bewilligt.

Gründe:

Nach der Bestimmung des § 200 der Civilprozeßordnung ging die vom 1. Dezember an laufende Berufungsfrist erst am 2. Januar zu Ende, dieser Tag war also der erste vor Ablauf der Nothfrist und ist daher die am 31. Dezember erfolgte Uebergabe der Berufungsschrift an den Gerichtsvollzieher innerhalb der in § 213 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Zeit bewirkt worden, da dem Gerichtsvollzieher beziehungsweise der Post volle zwei Tage zur Zustellung an den Anwalt des Berufungsbeklagten übrig geblieben sind.

Demnach finden hier §§ 213 und 214 Absatz 3 der Civilprozeßordnung Anwendung; der letztere ändert aber, wie sich aus seinem Wortlaute und der Geschichte seiner Entstehung ergiebt, sowohl den zweiten Absatz des § 213 als auch den ersten Absatz des § 214 ab, indem unter der, hier zutreffenden Voraussetzung, daß die Zustellung der Ladung zum Termine innerhalb der einmonatigen Frist nach der versäumten Nothfrist erfolgt sei, die Wiedereinsetzung auch ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes und noch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine, welcher der Natur der Sache in der Regel erst nach Ablauf der einmonatigen Frist des Absatzes zwei des § 213 stattfindet, beantragt werden kann. —

Die angefochtene Entscheidung beruht daher auf einer unrichtigen Auslegung des § 214 Absatz 3 der Civilprozeßordnung, indem sie nicht anerkennt, daß der im Termine gestellte Antrag noch rechtzeitig war, obgleich die Ladung zum Termine bereits am 3. Januar zugestellt worden ist. Der Vertreter des Revisionsbeklagten bestreitet die Unrichtigkeit der Auslegung des § 214 Seitens des Berufungsgerichts nicht, macht dagegen geltend, daß der Antrag nicht nach § 269 Absatz 2 der Civilprozeßordnung gestellt worden sei; diese Rüge wird jedoch durch den Inhalt des Protokolls vom 16. Februar widerlegt, wonach der Anwalt des Berufungsklägers den schriftlich übergebenen Antrag auf Wiederherstellung verlesen hat. —

Das Urtheil war daher aufzuheben und konnte die beantragte Wiederherstellung sofort ausgesprochen werden, da inhaltlich des Thatbestands zum Berufungsurtheile der Berufungsbeklagte die Aechtheit der vorgelegten Urkunden, aus denen sich die Wahrung der Fristen ergiebt, nicht beanstandet hat. —

Was die Kosten betrifft, so wurden in Anwendung des § 6 des Gerichtskostengesetzes die Gerichtsgebühren der Revisionsinstanz niedergeschlagen, weil sich der Berufungsbeklagte der Ertheilung der Wiedereinsetzung nicht widersetzt, sondern die Entscheidung hierüber dem Gerichte anheimgestellt, dieses aber den § 214 Absatz 3 unrichtig ausgelegt hat.

Personal-Veränderungen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Justizrath Heilbron bei dem Landgericht I. in Berlin; — Franz Weyland bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld; — Dr. C. Gompertz und Dr. J. Lazarus bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Ober-Landesgericht in Hamburg.

Todesfälle.

Justizrath Meltien in Berlin; — Berlin in Strelitz; Rütenick und Genzmer in Neustrelitz; — Schroeder in Friedland; — Krueger in Rawitsch.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uhse zu Pillkallen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse.

Zuschriften an die Redaktion der Juristischen Wochenschrift zu Händen des Herrn Rechtsanwalt Kempner sind nach Berlin W., Kaiserhofstraße Nr. 1 zu richten.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 22 und 23. Berlin, 15. Juli. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Das Aufsichtsrecht des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein Beschluß des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu M.

Mehrere Rechtsanwälte in Gr. hatten an einen ihrer Kollegen ein Schreiben gerichtet, in welchem sie demselben wegen seines Verhaltens gegen einen dritten Kollegen im Interesse der Ehre ihres Standes ihre Mißbilligung aussprachen. Der Rechtsanwalt, an welchen jenes Schreiben gerichtet war, übersandte dasselbe dem Vorstand der Anwaltskammer mit einer Darstellung des ganzen Sachverhalts und der Gründe seines Auftretens. Er erklärte dabei, daß er dies zur Wahrung *seiner* amtlichen Ehre thue, stellte übrigens *keinerlei* Anträge.

Der Vorstand der Anwaltskammer fand hierin Veranlassung, im Aufsichtswege nach Einziehung einiger Erkundigungen den Rechtsanwälten, welche das Schreiben erlassen hatten, einen Beschluß mit Gründen mitzutheilen, in welchem dies Schreiben als ein „*übereiltes*“ bezeichnet wurde. Trotz des lebhaften Protestes gegen die Begründung und insbesondere gegen die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses, hielt der Vorstand seinen Beschluß aufrecht.

In Folge einer Beschwerde auf Grund des § 59 der Anwaltordnung, hob das Königl. Preuß. Oberlandesgericht zu M. die beiden Beschlüsse auf, und sprach sich eingehend über die gesetzmäßigen Grenzen des Aufsichtsrechts des Vorstandes der Anwaltskammer aus.

Da dieser Beschluß wohl ein allgemeineres Interesse finden dürfte, wird aus den Gründen wörtlich Folgendes mitgetheilt:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Beschluß vom 5. Juni, indem er das Vorgehen des Beschwerdeführers als ein „*übereiltes*“ bezeichnet, *eine Mißbilligung* dieses Vorgehens ausspricht, welches Aussprechen, da es von einer *Aufsichtsbehörde*, die das **Recht** *zur Kundgebung ihrer Mißbilligung* aus dem Aufsichtsrechte herleitet, geschehen ist, sich als Ertheilung eines *Verweises* characterisirt.

Der Vorstand selbst faßt auch die Tragweite seines Beschlusses in dieser Weise auf, indem er sein Recht zum Erlasse des seine Mißbilligung ausdrückenden Beschlusses aus seinem *Aufsichtsrecht* herleitet. Diese Ausführung des Vorstandes hat jedoch in den Vorschriften der Anwaltsordnung keine rechtliche Grundlage. Der § 28 l. c. bestimmt:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Wenn der Rechtsanwalt die ihm im § 28 auferlegten Pflichten erfüllt, so ist kein Grund zu einer disciplinarischen Ahndung vorhanden, mag dieselbe im Aufsichtswege oder im ehrengerichtlichen Verfahren stattfinden.

Für den Fall der *Verletzung* der im § 28 dem Rechtsanwalte auferlegten Pflichten, trifft nun der § 62 l. c. Fürsorge, indem er eine **jede** *Verletzung der nach § 28 obliegenden*

Pflichten dem ehrengerichtlichen Verfahren überweist. Für die Ausübung einer als Ausfluß des Aufsichtsrechts sich charakterisirenden Befugniß zu disciplinarischer Ahndung läßt hiernach die Rechtsanwaltsordnung keinen Raum.

Daß lediglich im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens eine Zuwiderhandlung gegen die den Rechtsanwälten obliegenden Pflichten (§ 28) geahndet werden kann, ist auch in den Motiven zu den §§ 28 (24 des Entwurfs) und 62 (57 des Entwurfs) ausdrücklich ausgesprochen. Aus dem Aufsichtsrechte als solchem, welches ja nur die Befugniß zur Ueberwachung der amtlichen Thätigkeit und des außeramtlichen Lebens des zu Beaufsichtigenden verleiht, ist überdies die Berechtigung zur disciplinarischen Ahndung nicht herzuleiten; es ist mit Rücksicht hierauf auch in denjenigen Fällen, in denen der Gesetzgeber den Aufsichtsbeamten eine derartige Befugniß verliehen hat, eine besondere diese Verleihung aussprechende Bestimmung den betreffenden Gesetzen eingefügt. Vergl. Ges. vom 21. Juli 1852 §§ 18 ff., Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 21. März 1873, §§ 72—74, 80—84, §§ 78—80 des Ausf. Ges. zum G. V. G., § 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 9. April 1879.

Als ein Ausfluß der dem Vorstande obliegenden Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer kann aber der angefochtene Beschluß nicht aufgefaßt werden, weil eine Vermittlung die Befugniß zur Ertheilung eines Verweises nicht einschließt; zu einer Vermittlung im vorliegenden Falle überdies in Ermangelung eines darauf gerichteten Antrages kein Recht vorlag. — § 49 Nr. 2 l. c.

Der angefochtene Beschluß characterisirt sich hiernach als ein gesetzwidriger — die Vorschriften §§ 28 und 62 der Rechtsanwaltsordnung verletzender — und war deshalb in Gemäßheit des § 59 l. c. aufzuheben.

Dasselbe gilt von dem Beschlusse vom 20. November 1881, durch welchen der Beschluß vom 5. Juni aufrecht erhalten ist."

W.

Zu § 162 der C. P. O.

Ein württembergisches Landgericht hat folgendes Urtheil erlassen:

„Nach § 497 C. P. O. hat das Berufungsgericht von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Die Prüfung der Formalien ergiebt aber, daß die Zustellung des Urtheils an einen nicht legitimirten Dritten erfolgt ist.

Nach § 162 C. P. O. müssen Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreit geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Ist für die Instanz ein Prozeßbevollmächtigter nicht bestellt worden, so hat dagegen die Zustellung stets an die Partei selbst zu geschehen. Im vorliegenden Fall war nun der Rechtsanwalt F., so lange der Streit vor dem Amtsgerichte A. schwebte, nicht Prozeßbevollmächtigter des Klägers.

Mit der Erlassung des Endurtheils war aber, wenn auch die Zustellung der Urtheile nach §§ 162, 221, 226 3, 288 noch zum Verfahren der untern Instanz gehört, doch die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht erledigt und fehlte es für Rechtsanwalt F. an aller und jeder Gelegenheit, sich gemäß § 84 2 C. P. O. bei dem Amtsgericht A. als Prozeßbevollmächtigter zu legitimiren. Die Einsendung der Vollmacht an letzteres, 11 Tage nach Verkündung des Urtheils war — vom Standpunkt des geltenden mündlichen Prozesses aus — (?) ein völlig bedeutungsloser Akt und war das Amtsgericht A. gar nicht schuldig, die ihm ohne jeden Zweck eingesandte Vollmacht zu den Akten des bei ihm erledigten Prozesses zu nehmen. Die aber noch vorhandene Möglichkeit eines Berichtigungsverfahrens (auch der Erwirkung der Vollstreckungsklausel bei dem Gerichtsschreiber I. Instanz im Falle Obsiegens in II. Instanz nach § 662, 2 C. P. O. cfr. §§ 684, 77, 163 das.) schließt nicht aus, daß mit der Verkündung des Urtheils, das Prozeßverfahren I. Instanz sein normales Ende erreicht.

Die Berufung war hiernach als verfrüht und folgeweise unzuläßig zurückzuweisen."

Im Gegensatze steht folgender Ausspruch des Bairischen Oberlandesgerichts Nürnberg in einem ähnlichen Falle:

Die Zustellung des verkündeten Urtheils gehöre offenbar noch zu den Akten der betreffenden Instanz, welche das Urtheil erlassen hat, — cfr. Kleiner, Kom. I. S. 584 — es könne aber der betreffenden Partei nicht verwehrt werden, sich auch noch zur Vornahme dieses Aktes und der einleitenden Schritte hierzu eines Anwaltes zu bedienen, sei es, daß sie bis dahin noch unvertreten war, sei es, daß sie ihren bisherigen Anwalt durch Tod, Wegzug oder dergl. verloren habe, denn es können auch hier noch Fragen vorkommen, für welche der Partei die Mitwirkung eines Anwalts erwünscht sein müsse oder die Thätigkeit eines solchen in der Instanz nothwendig werde (Erhebung des Einspruchs nach §§ 163, 305, Geltendmachung von Unrichtigkeiten nach §§ 290, 291 u. s. w.). Somit habe sich Advokat Z. seiner Partei und gegenüber der Gegenpartei noch mit voller Rechtswirksamkeit als Anwalt I. Instanz bestellen können und ergebe sich hiernach die Unstichhaltigkeit der hiergegen erhobenen Bedenken.

cfr. Busch, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß, Bd. IV S. 438 f.

Ebenso: Hegler, Kommentar zu § 163 C. P. O.

Die Vergleichsgebühr nach §§ 23 und 101 des deutschen Gerichtskostengesetzes.

Nach § 23 G. K. G. werden für die auf ein Anerkenntniß oder Verzicht erlassene Entscheidung sowie für Aufnahme des zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs $^{5}/_{10}$ der Entscheidungsgebühr erhoben; betragen dieselben jedoch weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist nach § 101 der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

Während Pfafferoth und Siméon in ihren Kommentaren eine Erörterung dieser Bestimmungen unterlassen, legt Rintelen

(system. Darstellung III S. 74) dieselben dahin aus: „Außer der Vergleichsgebühr ist in allen Fällen des Vergleichs noch derjenige Betrag zu erheben, um welchen die landesgesetzlichen Gebühren für den Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit jene übersteigen." Nach dieser Ansicht wären also im Gebiete des preußischen Gerichtskostengesetzes von 1851 als Vergleichsgebühr bei einem Objekte bis 3 Mark 0,50 Mark
3 bis 15 Mark 1,00 Mark
15 bis 75 Mark 1,50 Mark rc.
zu erheben, während nach § 23 bei einem Objekte bis 20 Mark nur 30 Pfg. in Ansatz kommen könnten. Für diese Rinteln'sche Ansicht, welche in der Praxis weite Verbreitung gefunden hat, läßt sich zunächst anführen, daß die höhere Belastung des Vergleichs als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber dem prozessualen Vergleich eine durch nichts gerechtfertigte Härte enthielte, die sich überdies dadurch rächen könnte, daß die Parteien, welche an der Errichtung einer öffentlichen Urkunde ein Interesse haben, zu einem fingirten Rechtsstreite und dessen vergleichsweiser Erledigung ihre Zuflucht nehmen. Daß hierbei auch außergerichtliche Kosten entstehen können, kann schon mit Rücksicht auf § 461 C. P. O. (freiwilliges Erscheinen der Parteien am Gerichtstage) nicht in Betracht kommen. Der Wortlaut des § 101 G. K. G. steht ferner nicht entgegen; zwar spricht derselbe nur von einem Vergleiche außerhalb des Rechtsstreits, ohne des gerichtlichen Abschlusses zu erwähnen, dies läßt sich jedoch zur Genüge daraus erklären, daß § 101 auch für Länder gilt, wo die Gerichte freiwillige Gerichtsbarkeit nicht besitzen resp. wo von allen Vergleichen Abgaben erhoben werden.

Die hier vorgebrachten Gründe können jedoch bei näherer Erwägung als stichhaltig nicht erachtet werden. Sie stehen mit der in den Motiven S. 109 folg. deutlich niedergelegten Absicht des Gesetzgebers im Widerspruche und führen zu Consequenzen, welche nicht gebilligt werden können. Die Motive besagen wörtlich:

> „Da eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gerichtsgebühren nicht statthaft ist, die von Urkunden nach den Landesgesetzen zu erhebenden Abgaben aber zum Theil den Betrag der zu erhebenden Gebühr übersteigen, so liegt die Gefahr einer Umgehung der landesgesetzlichen Abgabe auf dem Wege der Simulation eines Rechtsstreits und einer vergleichsweisen Erledigung desselben nahe und diesem Anreize zur Steuerumgehung muß nicht bloß im finanziellen Interesse der Bundesstaaten, sondern auch im Interesse der öffentlichen Ordnung entgegengetreten werden Wie stark der Anreiz zu solchen Umgehungen sein würde, ergiebt z. B. die Steuergesetzgebung Elsaß-Lothringens. Dort werden Vergleiche, welche eine Pflicht zur Zahlung von Geld oder Geldwerthen nicht begründen, zwar nur mit einer fixen Gebühr von 3 Fr. besteuert; soweit dagegen der Vergleich eine derartige Verbindlichkeit begründet, wird regelmäßig eine proportionelle Gebühr von 1% erhoben. Enthält der Vergleich eine Schenkung oder stellt derselbe den Preis einer nicht registrirten Mobiliar- oder Immobiliar-Mutation dar, so ist die für die Beurkundung geschuldete höhere (bei Schenkungen bis auf 9% steigende) Gebühr begründet. Von Strafandrohungen ist ein ausreichender Schutz nicht zu erwarten . . . Eine im ganzen Reichsgebiete gleichmäßig anzuordnende Erhöhung der Gebühr für die Aufnahme des Vergleichs bis zum Betrage der höchsten Gebühr der von einer außergerichtlichen Urkunde zu erhebenden Landesabgabe würde freilich eine sichere Abhilfe gewähren, aber dieses Auskunftsmittel hat wiederum das gegen sich, daß es da, wo die Landesabgabe für den außergerichtlichen Vergleich niedriger wäre, den gerichtlichen Vergleich ohne Bedürfniß belasten würde. Es bleibt also nur das im Entwurf vorgeschlagene Mittel, nämlich die Erhebung der Abgabe, welche nach den Landesgesetzen von einer außerhalb des Rechtsstreits über den Vergleich errichteten Urkunde zu erheben wäre . . ."

Hiernach ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, durch die Vorschrift des § 101 die Landeskassen gegen die Entziehung solcher Gefälle zu schützen, auf welche sie landesgesetzlich einen begründeten Anspruch hätten. Es würde dahin außer den in den Motiven selbst hervorgehobenen Stempeln und Steuern noch der Fall zu rechnen sein, daß das dem Vergleiche zu Grunde liegende Geschäft nach den Landesgesetzen zu seiner Gültigkeit des gerichtlichen Abschlusses bedarf. In allen übrigen Fällen, in welchen eine gerichtliche Form nicht geboten ist, können deshalb auch nicht die für einen solchen Abschluß festgesetzten Kosten bei Berechnung der Vergleichsgebühr in Betracht kommen; denn da es Parteien freisteht, durch eine privatschriftliche Urkunde das Rechtsverhältniß zu fixiren, so ist nicht abzusehen, was sie veranlassen sollte, dasselbe Ziel auf dem kostspieligeren Wege der Simulation eines Rechtsstreits und seiner vergleichsweisen Erledigung zu erreichen, und welches Interesse der Gesetzgeber dergleichen zu verhindern.

Was endlich die Folgerungen, welche sich aus der gegentheiligen Ansicht ergeben müssen, anlangt, so beschränkt sich § 101 G. K. G. auf Anerkenntniß, Verzicht und Vergleich, weil lediglich diese zur Steuerumgehung benutzt werden könnten, er bezieht sich dagegen nicht auf Versäumnißurtheile, weil bei diesen das dem Anspruche dienende Rechtsgeschäft bereits in der Klageschrift aufgedeckt sein muß, so daß es zur Versteuerung herangezogen werden kann, resp. bei Nichtwahrung der vorgeschriebenen Form zur Abweisung führt. Bleibt nun Beklagter im Verhandlungstermine aus, so hat das Gericht die Förmlichkeiten nicht minder wie die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen; hiefür ist bei einem Objekte von 20 Mark eine Entscheidungsgebühr von 1 Mark zu erheben. Erscheint dagegen Beklagter und erkennt den Anspruch von 20 Mark an, so ist das Gericht jener Prüfung enthoben, gleichwohl soll es nach Rinteln 1,50 Mark zum Ansatz bringen, so daß also die Unterlassung der richterlichen Thätigkeit noch obendrein bezahlt werden müßte. Die nach schweren Kämpfen durchgesetzte Novelle vom 29. Juni 1881 würde also bezüglich des § 23 für den größten Theil des Reiches ohne Werth sein und bleiben.

M—n.

Die Arrestkosten.

Unter Bezugnahme auf den Aufsatz in Nr. 16 dieser Zeitschrift theile ich aus der hiesigen Praxis Folgendes mit:

Falls gegen den Arrestbefehl Widerspruch vom Schuldner nicht erhoben und also eine mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit des Arrests nicht stattfindet, ist es hier stets zugelassen, über die Arrestkosten mit der Hauptsache zu verhandeln.

Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so kann ein besonderer Antrag, den Beklagten zur Zahlung der Arrestkosten zu verurtheilen, neben dem Hauptantrage niemals beanstandet werden, weil — gleichviel wie man das Verhältniß der Kosten des Arrest's zum Hauptanspruch auffassen mag — immerhin eine durchaus zulässige Häufung zweier Klagen vorliegt. (§ 232 C. P. O.)

Aber auch dann, wenn die Hauptsache schon anhängig ist, wird bei den hiesigen Gerichten der nachträglich im Hauptprozeß gestellte Antrag auf Verurtheilung des Beklagten in die Arrestkosten für zulässig erachtet. Und mit Recht: denn der Anspruch auf Erstattung der Arrestkosten steht in engem Zusammenhange mit dem Hauptanspruch; die Rechtsmäßigkeit der Hauptforderung ist eine nothwendige und die hauptsächlichste Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des Arrestes und also des Anspruchs auf Erstattung der Arrestkosten. Dieser Anspruch kann daher in Wahrheit als eine Nebenforderung angesehen werden, welche als solche mit der Hauptforderung zugleich geltend gemacht werden kann und deren nachträgliche Geltendmachung als eine Erweiterung des Klagantrags das Gesetz gestattet. (§ 240 Nr. 2 C. P. O.).

Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß zur Begründung des Anspruchs auf Erstattung der Arrestkosten außer der Rechtmäßigkeit des Hauptanspruchs (Arrestanspruch) auch noch andere Thatsachen, nämlich solche, welche einen Arrestgrund darthun, nachgewiesen, oder doch glaubhaft gemacht werden müssen; denn ein Gleiches ist auch bei anderen Nebenforderungen der Fall. Zur Begründung des Anspruchs auf Verzugszinsen z. B. gehört außer dem Vorhandensein einer Hauptforderung der Nachweis der Mahnung oder anderer Thatsachen, die mit der Hauptforderung nichts zu thun haben, deren Richtigkeit für das Vorhandensein der Hauptforderung ganz unerheblich ist.

Das Verfahren, mit der Hauptsache auch über die Arrestkosten zu entscheiden, empfiehlt sich überdies aus vielen praktischen Gründen.

Zunächst ist es praktisch, daß über den Hauptanspruch und die Arrestkosten dasselbe Gericht entscheidet.

Liegt die Entscheidung verschiedenen Gerichten ob — wie das bei dem verschiedenen Streitwerth beider Ansprüche gar leicht vorkommen kann — so ist das Gericht, welches über die Arrestkosten entscheidet, in der Lage, die Rechtmäßigkeit des Hauptanspruchs, über welchen das Gericht der Hauptsache schon entschieden hat, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; denn gebunden ist das erstere Gericht nicht an die Entscheidung des letzteren und kann über die rechtliche Möglichkeit und das thatsächliche Vorhandensein des Anspruchs gewiß eine andere Meinung haben. Eine solche besondere Prüfung des Hauptanspruchs ist aber stets nöthig, wenn das Gericht der Hauptsache ein Urtheil überhaupt noch nicht gefällt hat.

Zum Zweiten ist es von Werth, daß beide Ansprüche in einem Prozesse erledigt werden und nicht zwei besondere Prozesse — möglicherweise an verschiedenen Orten — geführt werden müssen, wodurch eine unnütze Vervielfältigung der Arbeit und größere Kosten entstehen. Besonders der Kostenpunkt ist nicht unwichtig; denn es muß berücksichtigt werden, daß, wenn die Arrestkosten besonders eingeklagt werden, nach ihrem Werthe die vollen Prozeßkosten erwachsen, während durch die Geltendmachung derselben mit der Hauptsache, da es sich um eine Nebenforderung handelt, Mehrkosten gar nicht entstehen. (§ 4 C. P. O.)

Endlich bietet die Verbindung der Forderungen Gelegenheit, noch einen Punkt zu erledigen, welcher in Arrestsachen, die ohne mündliche Verhandlung bleiben, zu Schwierigkeiten und Prozessen führen kann, das ist die Rückzahlung der etwa vom Kläger zur Sicherheit wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile hinterlegten Kaution. (§ 801 C. P. O.)

Auch der Antrag, den Beklagten zur Einwilligung in Rückzahlung dieser Kaution zu verurtheilen, kann mit dem Hauptanspruch als Nebenanspruch verbunden werden, weil die Entscheidung dieses Punktes davon abhängig ist, ob für den Beklagten durch das Vorgehen des Klägers Nachtheile also Schäden (§ 4 C. P. O.) entstanden sind.

So wird also ohne neue Prozesse und ohne besondere Kosten von demselben Gericht über Hauptforderung, Prozeßkosten und Rückzahlung der Kaution abgeurtheilt.

Dies Verfahren bietet eine sehr einfache und befriedigende Lösung der Frage: wie kommt der Kläger zur Erstattung der Arrestkosten?

Das Verfahren, welches in dem am Eingange erwähnten Aufsatze vorgeschlagen wird, nämlich, daß das Gericht dem Beklagten schon im Arrestbefehl die Kosten des Arrestes auferlegen solle, erscheint durchaus unzulässig. Richtig ist es ja, daß eine Entscheidung über die Kosten auch in solchen Fällen ergeht, wenn die Entscheidung in der Hauptsache ohne mündliche Verhandlung erlassen wird.

Sieht man diese Fälle aber genauer an, so ergiebt sich, daß immer der Antragsteller es ist, welcher die Kosten zunächst zu tragen hat, daß die Gerichtskosten auch stets von ihm erfordert werden, und daß nur gleichzeitig, wie im Kostenfestsetzungsbeschluß, im Zahlungsbefehl und im Vollstreckungsbefehl dem Beklagten aufgegeben wird, die Kosten zu erstatten, oder daß die Kosten der Entscheidung — wie bei allen Entscheidungen in der Zwangsvollstreckungsinstanz, — als Kosten der Zwangsvollstreckung mit eingezogen werden (§ 697 C. P. O.).

Wenn der Verfasser nun fragt, warum der Richter nicht auch im Arrestbefehl die Kosten dem Beklagten auferlegen dürfe, so ist darauf zu antworten, daß dies dem Wesen und Zweck des Arrests widersprechen würde. Der Prozeß ist eine prozessualische Maßregel, welche auf Gefahr des Klägers vorgenommen wird, welche schon zugelassen wird, wenn ein Arrestgrund (mag sein ein Verschulden des Beklagten) auch nur glaubhaft gemacht wird, und welche allein den Zweck hat, dem Kläger die künftige Zwangsvollstreckung zu sichern. Der Kläger könne unter solchen Umständen zwar im Arrestbefehl eine Sicherstellung auch wegen der Kosten des Arrestes verlangen, welche ihm ja auch anstandslos gewährt wird, nicht aber die Verurtheilung des Beklagten zur Tragung dieser Kosten.

Dies würde nothwendig zur Folge haben, daß die Kosten vom Beklagten beigetrieben werden können. Der Beklagte müßte also die Arrestkosten bezahlen, obgleich die Hauptforderung noch gar nicht festgestellt ist, er müßte Kosten für Sicherung des Klägers bezahlen, obgleich es noch nicht entschieden ist, ob Kläger überhaupt eine Forderung hat. Außerdem würde ein Prozeß über die Arrestkosten in vielen Fällen doch nicht vermieden werden. Denn wie soll der Beklagte, wenn Kläger den Arrest aufhebt, oder in der Hauptsache unterliegt, die Rückzahlung jener Kosten anders erlangen, als daß ein besonderer Prozeß über die Arrestkosten geführt wird?

Soweit will der Verfasser jenes Aufsatzes denn auch nicht gehen. Welche praktische Bedeutung er aber nun der „Verfällung" in die Kosten beilegt, ist nicht ganz klar, wenn er sagt: die Bedeutung der Kostenverfällung des Beklagten im Arrestbefehl wäre nur die, daß dieselbe für die (also doch) anzustellende besondere Kostenklage maßgebend (?) sein würde.

Diese Lösung erscheint allerdings nicht ganz befriedigend.

W.

Sichelschlags- und Streurechte*).

Das Streurecht, das hier gemeint ist, bezieht sich lediglich auf die Wasserstreu, hauptsächlich auf die Fluß- und Bachstreu; hat demnach mit der anderwärts vielbesprochenen Waldstreufrage keine nähere Verwandtschaft. Es ist das Recht, die in einem fremden Gewässer wachsenden Pflanzen, z. B. Rohr, Schilf, Gras auszuschneiden und sich anzueignen.

Das Sichelschlagsrecht gewährt die Befugniß, die an den Hängen und Säumen eines fremden Ufers wachsenden Pflanzen, hauptsächlich Futtergewächse, abzugrasen und sich anzueignen. Die Ausübungsform des Sichelschlages ist in verschiedenen Gegenden verschieden. Meistens darf der Berechtigte nur vom Wasser aus, also in einem Kahne stehend oder auf der Spitze eines Kahnes liegend, soweit er mit ausgestrecktem Arm, die Sichel in der Hand reichen kann, die Futtergräser aberuten. Anderwärts ist die Ausübungsgrenze präciser festgestellt, z. B. der Sichelschlag auf 2½ Fuß, oder ein Beispiel aus dem Grundsteuerkataster: Das Sichelschlagsrecht an beiden Ufern der Rezat auf 3 Fuß vom Mühlenstege an flußaufwärts bis zur Flurgrenze auf den Plan-Nummern 315, 316 ꝛc. Wieder anderen Ortes ist der Sichelschlag vermarkt oder doch verpflockt und dann darf gewöhnlich das fremde Ufer bei der Ausübung betreten werden. Ueberhaupt kommt die Form, wonach der Sichelschlag nicht vom Wasser aus, sondern ganz zu Lande ausgeübt wird, häufiger vor, als man vielleicht glauben sollte; damit ist dann jedesmal nothwendiger Weise das Recht verbunden, über die zwischenliegenden Wiesen zu gehen und zu fahren.

Ihr Vorkommen ist in sechs Regierungsbezirken des Königreichs Bayern constatirt, nämlich in allen Kreisen mit Ausnahme der Rheinpfalz und von Unterfranken. Am häufigsten begegnet man ihnen in Mittelfranken und zwar in den Flußgebieten der Altmühl, Woernitz, Rezat, Rednitz und Aisch. Daß übrigens nicht allein im Bundesstaate Bayern sondern auch anderwärts im Deutschen Reiche die gleichen oder doch ähnliche Rechte bestehen, dürfte daraus zu schließen sein, daß die Ablösbarkeit derselben in mehreren Gebietstheilen bereits gesetzlich geregelt ist.

So hat die kgl. preuß. Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen in § 1 Abs. I Ziff. 4 ausdrücklich bestimmt, daß auch die als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthume lastenden Nutzungsberechtigungen „zum Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und in Privatgewässern aller Art" der Ablösung unterstellt seien. — Aus dieser Stelle darf wohl ohne Weiteres geschlossen werden, daß in den älteren Provinzen Preußens die gleiche Ablösungsbefugniß schon aus früherer Zeit besteht.

Das kgl. sächsische Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeintheilungen begreift unter den ablösbaren Dienstbarkeiten nach § 101 lit. c. auch die Berechtigung zum Gras-, Schilf- und Rasenholen sowohl in Waldungen als auf anderen Grundstücken. Die gleiche Bestimmung ist in § 1 Nr. 7 des sächs. Weimar'schen Gesetzes vom 28. April 1869 über die Ablösbarkeit grundherrlicher und sonstiger Rechte enthalten.

Sonach dürfte das Bestehen der gedachten Rechte auch außerhalb Bayern's, wenn auch unter anderen Namen, bewiesen sein. An Flüssen mit trägem Lauf, in welchen das Wachsthum von Wasserpflanzen am meisten begünstiget ist, treten sie am häufigsten auf. Sie kommen getrennt, d. h. jedes für sich bestehend vor, so daß der Berechtigte lediglich die Streunutzung unter Ausschluß des Sichelschlages anzusprechen hat und umgekehrt; häufig jedoch sind beide Rechte in einem einzigen Berechtigten vereinigt. Nicht selten findet man sie verbunden mit dem Fischereirechte, oft auch mit dem Mühlbesitze. Als Rechtstitel werden gewöhnlich die unvordenkliche Verjährung, das Herkommen genannt; als dingliche Rechte finden wir sie vorgetragen im Grundsteuerkataster und im Fischwasserkataster; als Realrechte können sie sogar den Gegenstand der Hypothekbestellung bilden.

Als thatsächliche Ursache und Veranlassung, aus welcher ihre Entstehungsgeschichte abgeleitet werden kann, wird anzunehmen sein, daß ursprünglich, d. h. in der ersten Entwicklungsphase das Wasserstreurecht eingeräumt worden ist als Recompense für die Flußbettreinigung. Alsbald aber wird der Streuberechtigte, gewöhnlich der Fischer, es für ersprießlicher und lohnen-

*) Bei der XXIV. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 5. Juni c. zu Ansbach wurde von dem kgl. Bezirksamts-Assessor Herrn Trümmer daselbst über die sog. Sichelschlags- und Streurechte Vortrag erstattet und unter Erörterung der Rechte und der Belästigungen und Nachtheile, welche sie für die Wiesenbesitzer im Gefolge haben, beantragt, die Wanderversammlung möge sich für die Nothwendigkeit eines Gesetzes über deren Ablösbarkeit in einer Resolution aussprechen, was denn auch schließlich geschah.

Die besondere Art dieser Rechte, sowohl was deren Ausübungsform als juridische Eigenschaften betrifft, dürfte es um so mehr rechtfertigen, daß der juristische Theil des Vortrags — mit Ergänzungen — hier wiedergegeben wird, als die Lehrbücher gerade dieser Rechte nur spärliche Erwähnung thun. Vergleiche auch Arnold, Beiträge zum Deutsch. Privatrecht Bd. II. Seite 743. Die Red.

der gefunden haben, seinem Vieh anstatt lauter Streu, womöglich auch Futter heimzubringen. Es wird zuerst der unterste Streifen am Uferhange abgegraft worden sein und hiergegen haben sich die Wieseneigenthümer vielleicht gar nicht gewehrt, weil ja ohnehin eine scharfe Linie, wo die Flußstreu aufhört und das Wiesengras anfängt, sich nicht wohl ziehen läßt und weil das Gras am untersten Uferhange vom festen Lande aus nur schwer zu erreichen ist. Hatte aber einmal der Streuberechtigte einen Finger, so wollte er die ganze Hand; allmählig wird der ganze Uferhang und gradatim auch der Ufersaum unter die Sichel gebracht worden sein. So entstand aus einer Anmaßung, aus einem rechtswidrigen Uebergriff in Folge langjährig fortgesetzter Uebung und Duldung durch Gewohnheit, Verjährung und Herkommen ein erworbenes Recht, das sich bis auf unsere Zeit fortgeerbt hat.

Ueber die rechtliche Natur der Streu- und Sichelschlagsrechte wird in den Compendien des gemeinen römischen und deutschen Privatrechtes, dann des preußischen Landrechtes vergeblich gesucht; nicht einmal dem Namen nach scheint der Sichelschlag unseren Rechtslehrern bekannt geworden zu sein. Gerber, Bluntschli, Roth, Seuffert prakt. Pand., Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechtes, Förster, Koch Commentar zum preuß. Landrecht, alle schweigen, nirgends ein Wort der Erklärung oder Erörterung. Endlich gelang es in einem Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes für Bayern vom Jahre 1874 (Sammlung von Entscheidungen IV. Band S. 432) den Ausspruch zu finden, daß das Fischereirecht und das damit häufig verbundene Wasserstreurecht auf Grund des bayr. Landrechtes Theil II. Kap. 7 und 6 als Servitut oder servitutähnliches Recht zu behandeln sei; ferner in einem andern Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom Jahre 1878, daß die allgemeinen Grundsätze über Servituten auch auf die deutschrechtliche Dienstbarkeit des Fischereirechtes und des damit nicht selten verbundenen Streu- und Sichelschlagsrechtes anerkanntermaßen Anwendung zu finden habe. (Sammlung VII. Band Seite 262.)

Also servitutähnliche, deutschrechtliche Dienstbarkeiten, Realrechte von ganz besonderer Art sind die Streu- und Sichelschlagsrechte, die auffallender Weise in der Rechtsprechung und in der juridischen Literatur bis jetzt noch wenig Untersuchung und Ausbildung erfahren haben, obwohl sie sich durch specifisch deutschrechtliche Eigenthümlichkeiten, die sie namentlich dem römischen Rechte völlig entfremden, auszeichnen.

Sie sind veräußerlich und vererblich, dinglich, untheilbar, sind als Rechte jedesmal verbunden mit einem Anwesen und setzen jedesmal ein dienendes Grundstück (den Fluß, das Ufer) voraus, verlangen sonach zu ihrer Existenz ein praedium dominans und ein praedium serviens; — lassen sich aber gleichwohl nicht unter den Begriff der römischrechtlichen Prädialservitut oder der dieser nachgebildeten Grundgerechtigkeit des preußischen Landrechtes bringen. Die Prädialservitut steht zu dem herrschenden Grundstücke im Verhältniß einer solchen Pertinenz, daß sie ohne dasselbe nicht veräußert noch verpachtet, auch nicht von demselben auf ein anderes übertragen werden kann; die beiden Grundstücke müssen praedia vicina sein; die Prädialservitut muß dem herrschenden Grundstücke seiner Bestimmung nach Vortheil gewähren und dieser Vortheil darf nicht über den Bedarf des herrschenden Grundstückes hinausgehen. — Alle diese Merkmale finden sich bei dem Streu- und Sichelschlagsrechte nicht vor. Diese tragen den deutschrechtlichen Charakter der Realrechte an sich, können von einem Grundstücke (Anwesen) auf ein anderes durch Kauf, Tausch, überhaupt durch Vertrag unter notarieller Verbriefung, oder auch durch Vermächtniß übertragen werden, ohne daß eine Nachbarlichkeit des herrschenden und dienenden Grundstückes vorausgesetzt werden müßte. Der Vortheil ist nicht für das Grundstück berechnet und bestimmt, sondern für den jeweiligen Träger des Rechtes, für die Person des Realrechtsinhabers, gleichviel ob dieser ein Oekonomie-Anwesen, eine Mühle oder eine Fischerhütte besitzt. Ein Maß der Nutzung ist ihm lediglich durch die räumliche Abgrenzung, keineswegs aber dem Quantum nach vorgeschrieben und wenn allenfalls ein sichelschlagsberechtigter Fischer gar kein Vieh hält, sondern den eingeernteten Grasertrag jedesmal verkauft oder die Nutzung pachtweise einem Anderen überläßt, so wird ihm Niemand den Fortbestand seines Rechtes streitig machen können. — Noch weniger als unter die Prädialservitut passen die Rechte unter den römischrechtlichen Ususfructus; denn dieser kann nur persönlich verliehen werden und erlischt spätestens bei dem Tode des Usufructuars. Dieser hat alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten zu tragen, darf es an der erforderlichen Reparatur nicht fehlen lassen ꝛc., was Alles bei unseren Rechten nicht zutrifft. Daß sowohl das Streurecht als auch das Sichelschlagsrecht in der Form des Ususfructus sich constituiren lasse, kann keinem Zweifel unterliegen; dann aber sind sie als persönliche und vorübergehende Rechte von den vorstehend behandelten dinglichen und bleibenden Nutzungsrechten des Vortrages grundverschieden und deshalb vorstehend als volkswirthschaftlich bedeutungslos gar nicht gemeint.

Wenn nun unsere deutschrechtlichen Grunddienstbarkeiten sich auch unter keinen Paragraphen der recipirten Civilgesetzbücher einzwängen lassen, so wird ihnen doch die Existenz von keinem Richter abgesprochen werden können, sie werden vielmehr gleichwohl ganz in der besonderen Art und Form, wie sie durch Ersitzung, Herkommen, unvordenkliche Verjährung — tantum praescriptum quantum possessum — oder auch durch anderen Rechtstitel erworben sind, respectirt und gewahrt werden müssen.

Trümmer.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die in der Zeit vom 16. Juni bis 8. Juli 1882 ausgefertigten Entscheidungen.

Zur Civilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Regelung der Frage, welche Rechtsstreitigkeiten zu den bürgerlichen zu rechnen seien, ist zur Zeit noch der Landesgesetzgebung überlassen. Das G. V. Ges. zählt zu den Verwaltungsbehörden im Sinne des § 13 a. a. O. auch diejenigen Behörden, welche die Geschäfte der Justizverwaltung besorgen, unter Andern auch die Vormundschaftsbehörden. Nr. 251/82 II vom 6. Juni 1882. — Der Anspruch auf Rechnungslegung hat an sich keinen erkennbaren Werth, er erhält solchen nur im Hinblick auf den Werth des Anspruchs, welcher auf sie gegründet werden soll. Ihr Werth kann daher den Werth des Anspruchs nicht übersteigen und da es zunächst vom Kläger

abhängt, zu bestimmen, in welcher Höhe ihm durch die Rechnungslegung ein Anspruch begründet werden könne, so ist beim Mangel einer Widerlegung der klägerischen Behauptungen durch Beklagten, der vom Kläger angegebene Streitwerth maßgebend. Bs. 53/82 IV. vom 5. Juni 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Mangels von Gründen und weil der B. R. es unterlassen, von dem ihm nach § 130 C. P. O. zustehenden Fragerechte Gebrauch zu machen, um die ungenügenden Angaben (des Klägers) zu ergänzen und die dem Geiste des neuen Prozeßrechts nicht entsprechende Abweisung der Klage in dem angebrachten Maße zu vermeiden. Nr. 255/82 I. vom 27. Mai 1882. — Die Nichtbeobachtung des § 130 C. P. O. kann nur dann einen Revisionsgrund bilden, wenn die Eigenthümlichkeit der Sachlage erkennen läßt, daß bei Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 130 und 488 C. P. O. der Entscheidung eine Wiederaufnahme der Verhandlung hätte vorausgehen müssen; im Allgemeinen hat man davon auszugehen, daß keine Partei einen Anfechtungsgrund daraus entnehmen kann, daß nicht vorausgesetzt worden, sie habe ihrer Aufgabe nicht genügt und werde auf gegebene Veranlassung ihr thatsächliches Vorbringen oder ihren Beweisantritt zu ergänzen im Stande sein. Nr. 580/81 III. vom 9. Mai 1882. — Der dritte Tag des § 213 C. P. O. wird von dem Tage zurück gerechnet, an welchem der Ablauf der Nothfrist eingetreten ist, nicht der Tag, nach dessen Beendigung der Ablauf eintreten würde. Beispiel: Ablauf der Nothfrist: 11. August, dritter Tag: 9. August. Nr. 206/82 III vom 6. Juni 1882. — Aufhebung des B. U., weil der B. R. angenommen hatte, daß das Ergebniß der seitherigen Beweisaufnahme durch die Wahrnehmungen der neu benannten Zeugen nicht entkräftet werden könnte. Nr. 207/82 III. vom 9. Juni 1882. — Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 284, § 513 Nr. 7 C. P. O., weil, wenn auch das Gericht nach § 260 C. P. O. das Dasein und die Höhe des Schadens nach freier Ueberzeugung entscheide, es doch alle Umstände zu würdigen und seine Entscheidung mit Gründen zu versehen habe. Nr. 249/82 II. vom 6. Juni 1882. — Aehnlich Nr. 263/82 II. vom 6. Juni 1882. — Die Vorschrift des § 359 C. P. O., wonach Zeugen getrennt vernommen werden sollen, gilt nicht für die Vernehmung von Sachverständigen, mag solche mündlich oder schriftlich erfolgen. Nr. 261/82 II. vom 20. Juni 1882. — Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schaden und angeblich schädlicher Handlung ist der Konstatirung durch Eid nicht zugänglich erklärt. Es handelte sich darum, ob der Kläger einen Bruchschaden in Folge der Mißhandlung des Beklagten erlitten. Nr. 226/82 III. vom 16. Juni 1882. — Zuläßigkeit der Eideszuschiebung darüber, daß der Gegner eine bestimmte Thatsache gewußt habe. Nr. 281/82 I. vom 7. Juni 1882. — Läßt sich nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung annehmen, daß die Parteien einen in I. Instanz vorgebrachten Streitpunkt bei der Fortsetzung der Sache vor dem B. R. diesem unterbreiten wollten, so ist solcher in II. Instanz einer nochmaligen Entscheidung zu unterziehen, der Aufstellung einer besonderen Beschwerde bedarf es dabei nicht, sobald nur der Streitpunkt in den Rahmen der erhobenen allgemeinen Beschwerde paßt und zugleich der B. R. solchen für erheblich erachtet. Nr. 202/82 III. vom 2. Juni 1882. — § 500 Nr. 3 C. P. O. bezieht sich nur auf den Fall, wo der I. Richter über den Grund des Anspruchs vorab durch Zwischenurtheil entschieden hat. Nr. 598/81 III. vom 19. Mai 1882. — Aufhebung des B. U., weil es an der nach § 524 C. P. O. für den Revisionsrichter nothwendigen Voraussetzung an einer der rechtlichen Beurtheilung der Streitfrage zu Grunde zu legenden thatsächlichen Feststellung fehle. Nr. 405/82 IV. vom 17. Juni 1882. — Aufhebung des B. U., weil nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der B. R. zu einer dem Thatbestande zuwiderlaufenden (erheblichen) Annahme gelangt sei. Nr. 273/82 I. vom 17. Juni 1882. — Aufhebung des B. U. wegen unzulänglicher Begründung § 513 Nr. 7 C. P. O. Nr. 243/82 II. vom 2. Juni 1882. — Aufhebung, weil der B. R. für das Bestehen eines von ihm angewendeten partikularrechtlichen Rechtssatzes keinen Grund angegeben. § 513 Nr. 7 C. P. O. Nr. 216/82 III. vom 13. Juni 1882. — Ein Mangel der Zustellung der Ladung darf nicht mit einem Mangel der Vertretung identifizirt werden und fällt nicht unter § 542 Nr. 4 C. P. O. Nr. 236/82 I. vom 10. Juni 1882. — Der § 543 Nr. 7b C. P. O. fordert nur, daß die zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens angerufene Urkunde, wenn sie in dem früheren Verfahren hätte benutzt werden können, eine dem Produzenten günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Der § 573 C. P. O. versteht unter Urkunden nicht nur solche Schriftzeugnisse und Dokumente, welche für Rechte des Produzenten von Erheblichkeit seien. Der Werth der Urkunde ist in Verbindung mit dem Resultate des früheren Verfahrens zu beurtheilen. Nr. 902/81 V. vom 7. Juni 1882. — Der Gerichtsvollzieher hat die Pfändung im Auftrage des Gläubigers vorzunehmen. Ohne einen solchen Auftrag darf er nicht thätig sein. Eine nachträgliche Genehmigung des Gläubigers kann daher nicht als genügend angesehen werden. §§ 674, 675 C. P. O. Nr. 908/83 V. vom 7. Juni 1882. — Die Pfändung, soweit solche weder durch Anlegung von Siegeln oder in anderer Weise ersichtlich gemacht ist, gewährt dem Gläubiger, in dessen Auftrag sie vollzogen ist, ein Pfandrecht nicht. Es folgt dies aus § 712 C. P. O. Nr. 908/82 V. vom 7. Juni 1882. — Die Frage, zu welchem Maße mehrere Beklagte oder Kläger die von einem derselben bezahlten Anwaltsgebühren zu übernehmen haben, ist nicht nach § 91 Ger. Kostenges. und 95 C. P. O., sondern nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden. Bs. Nr. 55/82 IV. vom 8. Juni 1882. —

Das Handelsrecht.

Der Beschluß der zuständigen Organe einer deutschen Aktiengesellschaft, den Sitz der Gesellschaft in's Ausland zu verlegen, hat dieselbe Wirkung wie der einer Auflösung der Gesellschaft. — Das Recht zu verlangen, daß der Gesellschaftswille sich dem Gesetze und Statute gemäß bethätige, steht den Aktionären der Aktiengesellschaft kraft des Gesellschaftvertrages, nicht aber den Gläubigern derselben zu. — Die gesetzliche Bestimmung der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre (Art. 245 Abs. 1 H. G. B.) ist nicht eine zwingende in der Art, daß nicht durch das Statut andere Bestimmungen getroffen werden könnten. Nr. 291/82 I. vom 5. Juni 1882. — Sg. Legitimationspapiere (z. B. Sparkassenbücher) fallen

nicht unter die Bestimmung des Art. 306 A. D. H. G. B. Nr. 270/82 I. vom 10. Juni 1882. — Es widerspricht dem Art. 315 A. D. H. G. B. nicht, wenn der Gläubiger bei dem für ihn zuständigen Gericht die Verurtheilung des Schuldners zur Zahlung bei Vermeidung des richterlich zu verordnenden Verkaufs der zurückbehaltenen Gegenstände beantragt. Nr. 279/82 I. vom 17. Juni 1882. — Eine Klage des Käufers auf Rückerstattung der Anzahlung ist, ohne Darlegung des eigenen Rechts vom Vertrage abzugehen, nur begründet, wenn der Verkäufer die Erklärung vom „Vertrage abzugehen gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre“ abgegeben, der Käufer dieselbe angenommen und seinen Anspruch auf Rückerstattung der Anzahlung beschränkt hätte. Nr. 251/82 I. vom 24. Mai 1882. — Dadurch, daß die von dem Einkaufs-Kommissionär angeschafften Sachen noch in dessen Eigenthum sich befinden, wird die Anwendung der Art. 374, 375 A. D. H. G. B. nicht ausgeschlossen. Die Ausübung der in den gedachten Vorschriften dem Kommissionär gegebenen Rechte setzt aber das wirkliche Vorhandensein eines Kommissionsgutes voraus. Es genügt nicht, daß der Einkaufs-Kommissionär die für den Kommittenten anzuschaffenden vertretbaren Sachen dem Kommittenten in der bedungenen Quantität und Qualität verschuldet und in einem aus rechnungsmäßig nicht thatsächlich bestehenden Depot desselben bucht. Nr. 1/82 I. H. vom 6. Juni 1882. Die Haftung des Spediteurs ist nicht allgemein für den Fall, daß derselbe bei seinen Geschäften sich dritter Personen bedienen muß, auf culpa in eligendo beschränkt. Bei den Verrichtungen, welche Zwecks Ausführung des übernommenen Auftrags dem Spediteur selbst (nicht zu wählenden Frachtführer, Schiffer x.) obliegen, haftet er auch für die Diligenz der bei der Ausführung verwendeter Personen, insbesondere derjenigen, deren er sich Zwecks Empfangnahme und Verpackung des Gutes bedient hat. Art. 380 A. D. H. G. B. Nr. 271/82 I. vom 14. Juni 1882. —

Nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 wird sowohl bei Berechnung der Pension wie des Wartegeldes das gesammte Diensteinkommen zum Grunde gelegt. Der im § 26 gebrauchte Ausdruck „Gehalt“ ist mit dem gesammten Diensteinkommen gleichbedeutend. Zu dem letzteren sind auch die den elsaß-lothringischen Landesbeamten zustehenden Ortszulagen zu rechnen. Nr. 253/82 II. vom 9. Juni 1882. —

Das gemeine Recht.

Der Verkäufer muß für seine das Maß des verkauften Grundstücks betreffende Dicta, sofern sie nicht unter die nicht zu vertretenden leeren Anpreisungen fallen, namentlich dann, wenn das Gesammtmaß richtig, aber die eine Gattung der verkauften Grundstücke zu groß, die andere zu klein angegeben ist, dem Käufer mit der actio emti aufkommen. Nr. 286/82 I. vom 24. Juni 1882. — Nach einem allgemeinen deutschen Gerichtsgebrauche steht den Angehörigen eines widerrechtlich Verletzten oder Getödteten ein selbstständiger Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung nach dem Maße, wie sie solche von jenem zu erwarten hatten, gegen den Thäter zu. Nr. 209/82 III. vom 9. Juni 1882. — Die Haftpflicht eines Beamten erstreckt sich auf alle Folgen seiner (groben) Verschuldung, nicht blos auf die unmittelbaren, sondern auf die mittelbaren. Nr. 591/81 III. vom 12. Mai 1882. —

Das Preußische Landrecht.

Der § 120 der Gewerbeordnung ist nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, im Sinne des § 26 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts ein Polizeigesetz, auf welches die Vermuthung jenes Paragraphen anwendbar ist, und auch § 26 erfordert zur Anwendung dieser Vermuthung, daß es sich um einen Schaden handelt, zu dessen Verhütung das Polizeigesetz erlassen ist, vergl. Striethorst's Archiv Band 81 Seite 31, Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 20 Seite 171, Dernburg Theil 2 § 259. Nr. 410/82 V. vom 21. Juni 1882. — In der vom Gesetz nicht gemißbilligten Ausübung einer lärmenden Hantirung kann weder ein körperlicher Eingriff in die Eigenthumssphäre des Nachbarn noch ein Mißbrauch des Eigenthums oder sonst eine unerlaubte Handlung, beim Fall der Kollision von Rechten, insbesondere auch nicht die Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes des Nachbarn gefunden werden. (Vergl. Seuffert, Band XII Nr. 123, Förster, Theorie und Praxis Band III Seite 143 3. Auflage. Vergl. auch § 27 der Reichsgewerbe-Ordnung). — Nr. 94/82 I. H. vom 20. Juni 1882. — Bei der Frage des Ersatzes für durch Thiere verursachten Schaden ist es rechtlich gleichgiltig, ob ein Thier zu einer Art im engeren Sinne gehört, in der alle Individuen von Natur schädlich sind, während die ganze Gattung von Natur unschädlich ist, oder ob es sich einzeln von dieser ganzen Gattung durch seine Schädlichkeit absondert. Es kommt nur darauf an, daß ein Thier schädlich ist und daß der Eigenthümer dies weiß, um diesen zu verpflichten, Maßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen zu treffen und im Fall der Verabsäumung den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. — §§ 71 und 74 Titel 6 Theil I des allgemeinen Landrechts. Der Unterschied besteht nur darin, daß bei den ihrer Art nach schädlichen Thieren dem Eigenthümer der Beweis nicht geführt zu werden braucht, daß er ihre Schädlichkeit gekannt habe, während bei den ihrer Art nach unschädlichen Thieren dem Eigenthümer der Beweis geführt werden muß, daß er gewußt habe, es sei dies Individuum wider die Natur seiner Art schädlich. Nr. 419/82 vom 24. Juni 1882. — Zur Begründung des im § 938 I A. L. R. gewährten Rücktrittsrechts des Bestellers genügt, wie mit dem vormaligen R. O. H. G. (Entscheidungen Band XXI Seite 1 ff.) anzunehmen, die Darlegung, daß innerhalb der verabredeten Frist die Lieferung nicht erfolgt ist. Es bedarf nicht außerdem der Darlegung, daß ein Verschulden des Werkmeisters oder ein in dessen Person eingetretener Zufall die Nichteinhaltung der Frist veranlaßt habe; dem Werkmeister ist nachgelassen, einredeweise die Nichteinhaltung derselben durch Darlegung eines außerhalb seiner Person eingetretenen Zufalls oder eines Verschuldens des Bestellers zu entschuldigen. Nr. 287/82 I. vom 24. Juni 1882. — Der § 115 I. 12 A. L. R. ist zwar nicht unter denjenigen Bestimmungen enthalten, welche sich speziell auf dorfgerichtliche Testamente beziehen. Derselbe verordnet aber für „alle Fälle,“ daß, wo der Testator das seinen letzten Willen enthaltende Protokoll,

„sei es aus welcher Ursache es wolle,“

nicht selbst unterschreiben kann, die Beglaubigung seiner Handzeichen durch zwei glaubwürdige Männer erfolgen soll, und befindet sich diese Vorschrift unter denjenigen, bei deren Verabsäumung nach § 139 a. a. O. der erklärte letzte Wille nicht zu Recht bestehen kann. Der § 115 bezieht sich überhaupt

auf alle gerichtlich aufgenommenen Testamente, und unter der Rubrik über die Form gerichtlicher Testamente und Kodizille (§§ 66 bis 188 a. a. O.) befinden sich auch die über dorfgerichtliche Testamente sich verhaltenden §§ 93 bis 97; den Gerichten sind hier auch die Dorfgerichte zugerechnet. Aber die von denselben aufgenommenen Testamenturkunden haben für sich allein nicht denjenigen unbedingten öffentlichen Glauben, welcher den von den ordentlichen Gerichten aufgenommenen beiwohnt; die Dorfgerichte dürfen sich deshalb auch nur in äußersten Nothfällen mit der Aufnahme befassen, und müssen die von ihnen aufgenommenen Testamente ohne Verzug dem ordentlichen Richter aushändigen, welcher die Personen des Dorfgerichts über den Hergang der Sache zum Protokolle vernehmen muß. Aus diesen Bestimmungen folgt mit Nothwendigkeit, daß eine Formvorschrift, zu deren die Rechtsbeständigkeit eines Testaments bedingenden Beachtung die ordentlichen Gerichte verpflichtet sind, umsomehr für die Dorfgerichte bindend ist. Nr. 263/82 IV. vom 12. Juni 1882. — Aus § 489 I. 12 A. L. R. folgt nicht, daß der Erbe, wenn ihm der Gegenstand des bedingten Legates mit dem Eintritte der Bedingung zufällt, dadurch in Ansehung dieses Gegenstandes zum Legatar wird. Denn wenn auch einem oder einigen von mehren Miterben Vermächtnisse mit der Wirkung zugewendet werden können, daß die Bedachten dadurch unbeschadet ihrer Erbesqualität in die rechtliche Stellung von Legatarien kommen, so ist es doch rechtlich unmöglich, die Erben, die zusammen den ganzen, nach Abzug der Vermächtnisse verbleibenden Nachlaß haben sollen, darum, weil ihnen auch noch eine zum Gegenstande des Vermächtnisses für einen Anderen gemachte Sache beim Eintritte eines bestimmten Ereignisses zufallen soll, als Legatare aufzufassen. Sie haben die in Rede stehende Sache in Folge des Eintrittes der fraglichen Bedingung nicht als substituirte Legatare, sondern als Erben, und der Nachlaß, auf Höhe dessen sie als Beneficialerben den Gläubigern zu haften haben, ist um das in Rede stehende Objekt vermehrt. Nr. 204/82 IV. vom 12. Juni 1882. — Auf die Vindikation eines Hypothekeninstruments sind die Grundsätze von der Erstattungspflicht gegen den redlichen Besitzer anwendbar. § 80 I. 20 A. L. R. Nr. 407/82 V. vom 14. Juni 1882. — Das bei dem Eintritt in eine Erwerbsgemeinschaft nach den §§ 397, 398 II. 1 A. L. R. aufzunehmende Verzeichniß des Sonderguts der beiden Eheleute soll die Grundlage der künftigen Auseinandersetzung bilden; es kann sich also nur auf den für die Auseinandersetzung rechtlich maßgebenden Zeitpunkt der Beendigung der Gemeinschaft (§§ 427, 634 a. a. O.) erstrecken. Auf diesen Zeitpunkt der rechtlich fällig gewordenen Auseinandersetzung muß deshalb auch die gesetzliche Vermuthung des § 401 bezogen werden. Die letztere Vorschrift ist also von einer auf Grund eines Status, welcher den Vermögensstand zur Zeit der Endigung der Gemeinschaft klarstellt, erfolgenden Auseinandersetzung zu verstehen. Vergl. §§ 664, 653 a. a. O. Nr. 564/81 I. H. vom 2. Juni 1882. — Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe können zwar nicht überhaupt als legitime Kinder angesehen werden. Sie treten nicht in die Familie weder des Einen noch des Andern der Eltern; sie stehen den Kindern aus einer von vorn herein nichtigen Ehe gleich. In Ansehung ihrer unmittelbaren Eltern haben sie dagegen alle Rechte ehelicher Kinder und unter sich alle Rechte ehelicher Geschwister (§§ 50 flg. 57 Theil II. Titel 2 A. L. R.). Dies gilt freilich nur von Kindern, welche in einer solchen Ehe vor erfolgter Nichtigkeitserklärung derselben erzeugt, nicht auch von solchen, welche nur in derselben geboren sind. Aber auch den letzteren muß nach § 1 Theil II. Titel 2 des A. L. R. die Vermuthung zu Statten kommen, daß sie von dem Ehemanne erzeugt worden sind, also auch dem Verklagten, welcher unstreitig vor der richterlich erkannten Auflösung derselben geboren worden ist. Nr. 275/82 IV. vom 19. Juni 1882. — Der Jagdberechtigte darf auch fremde Jagdhunde, welche innerhalb seines Reviers aufsichtslos und ungeknüppelt umherstreifen, tödten. § 66 II. 16 A. L. R. Nr. 119/82 I. H. vom 9. Juni 1882. —

Das Französische Recht (Badische Landrecht).

Das eigenhändige Testament ist nur gültig, wenn das in ihm angegebene Datum das wahre ist. Art. 970 B. G. B. — Der Beweis der Unrichtigkeit des Datums kann in Fällen wo die C. P. O. Anwendung findet, durch Zeugen nach den Grundsätzen der C. P. O. geführt werden. Nr. 258/82 II. vom 16. Juni 1882. — Der Irrthum über den Werth des Vertragsgegenstandes ist als ein wesentlicher im Sinne des Art. 1110 B. G. B. nicht zu betrachten und begründet nicht die Aufhebung des Vertrages. Nr. 187/81 II. vom 6. Juni 1882. —

Provinzialrecht.

Das Gesetz über die Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz vom 18. Dezember 1831 gehört nicht zu den Rechtsnormen, deren Verletzung die Revision begründet. Nr. 259/82 II. vom 16. Juni 1882. — M. u. F.

Aus dem Geschäftsbericht des Vorstands der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena auf das Jahr vom 1. Juni 1881 bis 31. Mai 1882.

Die Zahl der Mitglieder der Anwaltskammer ist im Laufe des verflossenen Geschäftsjahres von 156 auf 159 gestiegen: 3 sind gestorben, 2 freiwillig ausgeschieden und 8 neu hinzugekommen. Beim Oberlandesgerichte sind jetzt 7 Rechtsanwälte zugelassen, 79 wohnen an Landgerichts-, 72 an Amtsgerichtssitzen; ein beim Landgerichte Rudolstadt zugelassener preußischer Rechtsanwalt hat seinen Wohnsitz in Naumburg.

An der Zusammensetzung des Vorstands hat sich in dem abgelaufenen Geschäftsjahre nichts geändert.

Das Geschäftsjournal weist 364 Eingänge aus.

Vorstandssitzungen fanden 4 Statt.

Ueber die geschäftlichen Vorkommnisse ist Folgendes besonders zu berichten:

1. Zulassungsgesuche lagen 12 vor; gegen 8 hatte der Vorstand nichts zu erinnern, eines derselben wurde aber von dem betr. Staatsministerium auf Grund des § 110 Abs. 1 der R. A. O. abgelehnt.

Ein Gesuch erstreckte sich auf die gleichzeitige Zulassung bei einem Landgerichte und beim Oberlandesgerichte. Da bisher alle Rechtsanwälte bei Collegialgerichten außerhalb Jena's von der gleichzeitigen Zulassung beim Oberlandesgerichte grund-

sätzlich ausgeschlossen worden sind und, wie aus dem vorjährigen Bericht hervorgeht, auch eine vom Vorstand der Anwaltskammer dagegen erhobene Vorstellung keinen Erfolg hatte, so konnte der Vorstand das jetzt vorliegende Gesuch nur unter der Voraussetzung und für den Fall befürworten, daß zu gleicher Zeit ähnlichen, schon früher gestellten Gesuchen anderer Rechtsanwälte ebenfalls noch Statt gegeben würde. Der Gesuchsteller wurde *nur bei dem Landgericht* zugelassen.

Zwei erst kürzlich bei Amtsgerichten zugelassene Rechtsanwälte wollten von ihren dortigen Wohnsitzen aus auch bei dem betr. Landgerichte zugelassen werden und ein bei einem Landgerichte zugelassener, am Sitze desselben wohnhafter Rechtsanwalt wollte an einen Amtsgerichtssitz übersiedeln, aber gleichzeitig die Zulassung beim Landgerichte beibehalten. Diese drei Gesuche wurden vom Vorstande abfällig begutachtet, weil er es für bedenklich hält, ohne die dringendsten, durch das Interesse der Rechtspflege gebotenen Gründe, welche seiner Ansicht nach in den erwähnten Fällen nicht vorlagen, von dem gesetzlichen Prinzip der Lokalisirung abzuweichen. Die Landesjustizbehörden entschieden in 2 Fällen in Uebereinstimmung mit den Gutachten des Vorstands, im dritten Falle steht die Entscheidung noch aus.

Ein bei zwei Amtsgerichten zugleich zugelassener Rechtsanwalt verlor die Zulassung bei dem zweiten Amtsgerichte auf Grund des § 22 Abs. 3 der R. A. O., weil er seit länger als einem Monat keinen Zustellungsbevollmächtigten dort ernannt hatte.

2. In großem Umfang wurde die Thätigkeit des Vorstands wieder durch *Beschwerden gegen Mitglieder der Anwaltskammer* in Anspruch genommen. Die Zahl solcher Beschwerden beträgt 56. Davon wurden 38 als materiell unbegründet oder auch wegen Unzuständigkeit des Vorstands zurückgewiesen, 9 aber auf erfolgte Erklärung der betr. Rechtsanwälte, bezw. auf Verständigung Seitens des Vorsitzenden oder eines beauftragten Vorstandsmitglieds theils ausdrücklich theils stillschweigend wieder zurückgezogen; 4 Beschwerden, die wirklich begründet waren, fanden sofortige Abhülfe, 3 befinden sich noch im Gange. Ein Fall mußte an die Oberstaatsanwaltschaft zur Erhebung einer ehrengerichtlichen Anklage abgegeben werden und in einem anderen sah sich der Vorstand veranlaßt, dem Anwalt wegen seines Verfahrens eine Mißbilligung zu erkennen zu geben.

Die Beschwerdeführer behaupteten theils säumige oder unrichtige Ausführung ihrer Aufträge und lässige Auskunftsertheilung, theils übertriebene oder ungerechtfertigte Kostenanforderungen, theils widerrechtliche Verweigerung der Aktenherausgabe, endlich auch Einschüchterungs- und Erpressungsversuche. Der Vorstand mußte dabei die bedauerliche Wahrnehmung machen, daß sich die Parteien oft nicht scheuen, auch gegen solche Anwälte, die ihren Pflichten eifrig und gewissenhaft nachkommen, in rücksichtslosen, beleidigenden Ausdrücken die haltlosesten Beschuldigungen vorzubringen; er zählt es mit zu seinen Aufgaben, solche Ungebühr, wo er ihr begegnet, im Interesse des Anwaltsstandes ebenso entschieden zurückzuweisen, wie er anderer Seits wirklichen Pflichtwidrigkeiten von Collegen mit Ernst und, wenn es sein muß, mit Strenge entgegentritt.

Aus den Mittheilungen anderer Anwaltskammern geht hervor, daß der Vorstand mit den Darlegungen in seinem Berichte vom 26. Juni 1881 über die aus der *disziplinären Aufsicht* fließenden Befugnisse nicht vereinzelt dasteht. Inzwischen hat sich auch der deutsche Anwaltstag in seiner vorjährigen Versammlung zu Heidelberg ganz in gleichem Sinne ausgesprochen.

3. Gegen 2 Mitglieder der Anwaltskammer mußten, weil sie den Aufforderungen des Vorstands, sich auf die ihnen zugefertigten Beschwerden zu erklären, nicht nachkamen, *Ordnungsstrafen* verfügt werden.

4. In 3 Fällen suchte der Vorstand *Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und dem Clienten* auf Antrag des Letzteren gütlich beizulegen, einmal *mit*, zweimal *ohne* Erfolg.

5. Zur *Schlichtung einer Differenz zwischen mehreren an dem nämlichen Orte wohnhaften und bei dem nämlichen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälten* setzte der Vorstand bei der Wichtigkeit, welche er der Angelegenheit beilegen zu müssen glaubte, eine besondere Commission nieder, deren Bemühungen auch nicht ohne günstiges Resultat geblieben sind. Ein Vermittelungsversuch zwischen zwei anderen Collegen schwebt noch.

6. Die Landesjustizverwaltungen der verschiedenen Deutschen Staaten haben aus Anlaß der bekannten Anträge im Reichstage die Vorstände der Anwaltskammern zu *gutachtlichen Aeußerungen darüber aufgefordert, ob und wieweit eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geboten erscheine*, „natürlich im Sinne einer Gebührenermäßigung", wie in dem Anschreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, Departement der Justiz in Weimar an den unterzeichneten Vorstand ausdrücklich hervorgehoben wurde. Nach eingehenden Erörterungen hat der Vorstand dasjenige Gutachten abgegeben, welches sich in der Juristischen Wochenschrift vom 15. Februar 1882 abgedruckt findet.

7. Die im vorjährigen Berichte erwähnte *Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorstande der Anwaltskammer und der Oberstaatsanwaltschaft* über die Frage, ob die Anwaltskasse die *baaren Auslagen für Vorerörterungen* zu tragen hat, welche von der Staatsanwaltschaft ohne Antrag, Einwilligung und Wissen des Vorstandes gegen Mitglieder der Anwaltskammer eingeleitet und ohne Anklage beim Ehrengericht wieder eingestellt worden sind, hat ihre Lösung noch nicht gefunden. Die Frage hängt mit der Stellung der Staatsanwaltschaft zum Vorstande und mit der Handhabung der dem Letzteren allein übertragenen Disziplinaraufsicht so eng zusammen, daß ihre prinzipielle Wichtigkeit gewiß auch von der Anwaltskammer nicht unterschätzt werden wird. Die Oberstaatsanwaltschaft hat neuerdings bei dem Oberlandesgerichte unter Berufung auf Art. 59 Abs. 2 der R. A. O. die Aufhebung des den Ersatz verweigernden, angeblich „gesetzwidrigen" Vorstandsbeschlusses beantragt, der Vorstand aber diesen Antrag als formell unzulässig und materiell unbegründet angefochten; die Entscheidung steht noch aus.

8. Das *ehrengerichtliche Verfahren* kam in 3 Fällen zur Anwendung.

Im ersten wurde der Angeschuldigte, dem eine Reihe von Lässigkeiten und Säumnissen zur Last gelegt war, eines Theils

derselben für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 M., sowie in die Hälfte der Kosten verurtheilt, während im Uebrigen Freisprechung erfolgte.

Im zweiten Falle verurtheilte das Ehrengericht den Angeschuldigten wegen fortgesetzter Säumigkeit in der Ausführung eines übernommenen Auftrags und in der Befolgung einer Anordnung des Vorstands (s. oben Nr. 3) unter Annahme erheblicher Milderungsgründe zur Strafe der Warnung sowie in die Kosten des Verfahrens. Im dritten Falle, welcher eine Anklage wegen Pflichtverletzung durch einen Erpressungsversuch, wegen dessen der Angeklagte bereits strafgerichtlich abgeurtheilt worden ist (Art. 65 Abs. 3 der R. A. O.), sowie durch Vernachlässigung einer ihm übertragenen Rechtssache betraf, mußte die Hauptverhandlung kurz vor dem Schlusse der Beweisaufnahme wegen Benennung eines neuen Entlastungszeugen abgebrochen und vertagt werden. Die anderweite Hauptverhandlung fällt ins neue Geschäftsjahr.

In einem vierten Falle hatte das Ehrengericht darüber zu beschließen, ob wider einen Rechtsanwalt, gegen welchen wegen Beleidigung eines Beamten im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen war, auch noch das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen sei. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Ober-Staatsanwalts wurde die Frage verneint, weil kein eigentlicher Verstoß gegen die Ehre und Würde des Berufs vorlag.

Aus dem Jahres-Bericht betreffend die Anwaltskammer im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg.

In dem Personenstande der Kammer traten folgende Veränderungen ein:

Durch Tod oder Niederlegung des Amtes schieden aus 5 Mitglieder, dagegen suchten die Zulassung nach 9 und traten bisher ihre Stellen an: 8 Mitglieder, so daß der Zugang im Ganzen 3 betrug.

Unter den neu zugelassenen Mitgliedern befinden sich 2 Amtsrichter, 5 Assessoren und 1 älterer Anwalt. Von denselben ließen sich 6 bei Amtsgerichten und 2 bei Landgerichten nieder.

Das Personal des Vorstandes und seines ehrengerichtlichen Ausschusses blieb in diesem Jahre unverändert.

Es gingen im Ganzen 116 Beschwerden ein, wovon 43 als unbegründet zurückgewiesen sind. Die meisten betrafen Verschleppungen im Geschäftsbetriebe, verzögerte Bearbeitung und unterlassene Auskunfts-Ertheilung (Rücksendung von Acten, Urkunden und dergl.). Keine einzige Beschwerde führte zu einer ehrengerichtlichen Untersuchung, so daß das Ehrengericht im vergangenen Jahre keinen Anlaß hatte, in Function zu treten. Dies Resultat ist ein Zeichen guter und treuer Amtsführung der Kammermitglieder, zugleich eine der günstigen Folgen der Rechtsanwalts-Ordnung. Indem das Disciplinargesetz gegenwärtig den Anwälten selbst die Handhabung der Disciplin über ihre Berufsgenossen anvertraut und uns nicht bloß, wie früher in Gemäßheit der Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes, zur Mitwirkung an den meist auf Initiative des Oberstaats-Anwalts eingeleiteten Untersuchungen berufen hat, ist dem Vorstande die Möglichkeit gewährt, da, wo Ordnungswidrigkeiten hervortreten, rechtzeitig mahnend und warnend einzuschreiten, Irrthümer zu berichtigen, Tadel und Mißbilligung auszusprechen und so schon im Aufsichtswege durch mildere Mittel der Disciplin das zu erreichen, was sonst nur durch Disciplinarstrafen möglich war.

In dieser Beziehung darf daran erinnert werden, daß die Frage: inwieweit der Vorstand nach der Rechtsanwalts-Ordnung das Recht hat, Rügen gegen die Kammermitglieder auch ohne förmliche ehrengerichtliche Untersuchung auszusprechen, auf dem im September v. Js. zu Heidelberg stattgehabten Anwaltstage discutirt wurde und die Versammlung dieselbe einstimmig bejaht hat, indem sie der Ansicht war, daß dieses Rügerecht als ein nothwendiges Mittel der Disciplin aus dem Begriffe des Aufsichtsrechts von selbst folge und auch in praxi allgemein geübt und anerkannt werde, daß insbesondere derartige vom Vorstande ausgehende Rügen von den betreffenden Mitgliedern erfahrungsmäßig auch ohne vorgängige Untersuchung bereitwilligst acceptirt würden. Man war daher zugleich bezüglich der ferneren Frage: ob nicht dem betreffenden Mitgliede gegen eine derartige, vom Vorstande ausgesprochene Rüge ein Rechtsmittel — Beschwerde oder Berufung auf ehrengerichtliche Untersuchung — einzuräumen sei, darin einig, daß nach den bisherigen Erfahrungen sich ein Bedürfniß zu einer gesetzgeberischen Aenderung nicht herausgestellt habe.

Die vermittelnde Thätigkeit des Vorstandes wurde im vergangenen Jahre mehrfach, und zwar zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern in 1 Falle, zwischen Mitgliedern und Auftraggeber in 3 Fällen (Kostensachen und Schadensansprüche) in Anspruch genommen und hatte in allen Fällen den gewünschten Erfolg.

Ein Gutachten des Vorstandes wurde bezüglich der bei einer Revision der Anwaltsgebühren-Ordnung abzuändernden Puncte mittelst Rescripts vom 4. November v. Js. erfordert und vom Vorstande unter dem 20. November v. Js. erstattet.

Ohne auf die Frage über die Nothwendigkeit einer Revision der Gebühren-Ordnung näher eingehen zu wollen, sei bemerkt, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen die Anwaltsgeschäfte insbesondere in Proceßsachen seit Einführung der C. P. O. im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk im Rückgange begriffen sind und die Einnahmen der Anwälte, zumal bei der eingetretenen freien Concurrenz, sich im Allgemeinen vermindert haben; daß daher eine erhebliche Herabsetzung der Gebühren die Folge haben dürfte, die Existenz vieler Anwälte zu gefährden.*)

Im Zusammenhange mit der vorgelegten Frage hat der Vorstand in seinem Gutachten auch den Umstand, daß die Auslagen an Portis und Unkosten in Armensachen gegenwärtig von dem, der armen Partei zugeordneten Anwalte getragen werden müssen, zur Sprache gebracht und unter Hinweis auf das im Herzogthum Anhalt befolgte Beispiel den Erlaß einer gleichen

---

*) Wir fügen hinzu, daß dies u. E. namentlich von den Anwälten der Amtsgerichte gelten möchte, also gerade da, wo die Niederlassung neuer Anwälte auch dem Herrn J.-M. besonders nothwendig erscheint.

Bestimmung auch für Preußen vorgeschlagen. Es beruht dies in Anhalt befolgte Verfahren nicht auf einer landesgesetzlichen Anordnung, sondern auf einem vom L. G. Dessau in einer Proceßsache gefaßten Beschlusse vom 7. März 1880.

Darin wird die Erstattungspflicht jener Auslagen an den Armenanwalt als eine auf dem öffentlichen Recht beruhende Last der Gerichtsbarkeit charakterisirt, und dieser Grundsatz dürfte auch für Preußen nach den Theil II. Tit. 17 §§ 1, 3 und 102 des allgemeinen Landrechts gegebenen Vorschriften über die Lasten der Gerichtsbarkeit zutreffend sein.

Kammerversammlungen fanden im vorigen Jahre 1, Sitzungen des Vorstandes 2 statt; im Uebrigen wurden die Geschäfte durch schriftliches Votiren mittelst Umlaufschreiben erledigt.

Im Rückblick auf diese gesammte Geschäftsthätigkeit kann über die Wirkungen und den Einfluß der R. A. O. auf unser Anwaltsleben auch aus dem vorigen Jahre nur Günstiges berichtet werden. Auch der Anwaltstag in Heidelberg, wenngleich er in der R. A. O. noch nicht alle Wünsche unseres Standes erfüllt sah, erkannte doch an, daß dieselbe dem Letzteren eine befriedigende Organisation gegeben und die Beziehungen der Anwaltschaft zu den Justizbehörden, wie der Mitglieder unter einander, in richtiger Weise geordnet habe; einzelne abweichende Auffassungen, wie sie beispielsweise in dem Beschlusse des O. L. G. Dresden vom 16. December 1880 — mitgetheilt in der Juristischen Wochenschrift de 1881 S. 53, 127 — hervorgetreten sind, — welcher Beschluß das Geltungsgebiet der R. A. O. auf die neueren Justizgesetze beschränken will, im Uebrigen aber noch die früheren Disciplinargesetze als in Kraft bestehend betrachtet —, wurden als Irrthümer bezeichnet, die eine Abänderung im Wege der Gesetzgebung nicht erheischten.

Auch wir können aus den in unserem Bezirk gemachten Erfahrungen dem nur beistimmen, möchten aber das Gebiet der R. A. O. noch nach einer Richtung hin erweitert sehen.

Es betrifft dies die Frage der Bildung von Pensions-Vereinen für arbeitsunfähig gewordene Anwälte und für Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Bei den Vorarbeiten zu dieser Frage gelangt man immer mehr zu der Ueberzeugung, daß wegen der verschiedenartigen Interessen und Lebensstellungen der Anwälte die Bildung eines Allgemeinen Pensions-Vereins für das gesammte Deutsche Reich schwerlich zu erhoffen ist und eine Lösung dieser Frage nur in kleineren Kreisen möglich sein wird. Naturgemäß würde diese Aufgabe nach unserer gegenwärtigen Verfassung den Oberlandesgerichts-Bezirken zufallen, die einzeln oder mehrere zusammen sich zu Pensions-Vereinen zu vereinigen hätten.

Die Erfahrung lehrt jedoch, wie schwer es ist, derartige Institute lediglich aus der freien Entschließung der Betheiligten in's Leben zu rufen oder auch nur da, wo sie bereits bestehen, am Leben zu erhalten. Wir sind in unserem Bezirk in der glücklichen Lage, einen Pensions-Verein zu besitzen, welcher, ursprünglich auf die 3 Appellationsgerichts-Bezirke der Provinz Sachsen berechnet, gegenwärtig auf den ganzen Oberlandesgerichts-Bezirk Naumburg ausgedehnt ist.

Obschon seit 1862 in segensreicher Wirksamkeit bestehend, erfreut sich auch dieser Verein noch nicht der Theilnahme, der er zur vollen Erfüllung seiner Aufgabe bedarf, und von den 169 Mitgliedern unseres Bezirks zählt er nur 92 zu seinen Mitgliedern.

Da liegt es nach des Vorsitzenden Dafürhalten der R. A. O. ob, diesen Bestrebungen zu Hülfe zu kommen.

Will man auch nicht so weit gehen, eine obligatorische Beitritts- und Beitragspflicht sämmtlicher Anwälte zu derartigen Vereinen im Wege der Gesetzgebung zu statuiren, so wäre doch schon viel gewonnen, wenn die R. A. O. die Pensionsfrage wenigstens zu denjenigen Angelegenheiten, welche einer Beschlußfassung durch die Kammer unterliegen, zählen und dem § 48 der R. A. O. als Nr. 4 eine entsprechende Bestimmung hinzufügen wollte. Es würde damit für diese, für die socialen Interessen der Anwaltschaft so hochwichtige Angelegenheit ein gesetzlicher Boden geschaffen und dem Vorstande eine Handhabe für die Inangriffnahme derselben gegeben sein, an der es bis jetzt noch fehlt.

Zulässigkeit der Berufung gegen die Entscheidung im Kostenpunkte, wenn der Streit über die Hauptsache erledigt ist. § 94 C. P. O.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 3. Mai 1882 i. S. Vogeler c. Radde. Nr. 232/82 I. O. L. G. Hamburg.

Die vorliegende Prozeßsache hat ihrem ursprünglichen Hauptgegenstande nach, während sie beim Gerichte erster Instanz anhängig war, ohne Urtheil ihre Erledigung gefunden; das Urtheil des I. Richters hatte zu seinem einzigen Inhalte die Verurtheilung des Klägers in die Kosten des Rechtsstreites. Die hiergegen von dem Kläger erhobene Berufung ist, unter Verurtheilung desselben in die Instanzkosten vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen worden. Auf Revision des Klägers ist das Urtheil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung für zulässig erklärt.

Gründe.

Der Wortlaut des § 94 der Civilprozeßordnung:

„Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird,"

läßt die Frage mindestens offen, wie es mit der Zulässigkeit eines gegen die Entscheidung des Kostenpunktes gerichteten Rechtsmittels in solchen Fällen stehen soll, wo eine Entscheidung in der Hauptsache überhaupt nicht vorliegt. Schon von diesem Standpunkte aus müßte man, so lange keine für das Gegentheil sprechenden inneren Gründe ersichtlich sind, für solche Fälle Rechtsmittel für statthaft erklären, da man sich im Zweifel immer für die Zulassung der im Allgemeinen in dem geltenden Prozeßsysteme anerkannten Rechtsmittel zu entscheiden hat. Es läßt sich aber sogar sagen, daß, sobald überhaupt nur noch über den Kostenpunkt zu entscheiden ist, der Gegensatz zwischen Kostenpunkt und Hauptsache ganz wegfällt, und die Kostenentscheidung zugleich die Entscheidung über die Hauptsache darstellt. Nimmt man dies an, so bleibt hier für eine Anwendung des § 94 sogar überhaupt kein Raum mehr.

Welcher von diesen beiden Auffassungen man auch den Vorzug geben zu müssen glaubt, in jedem Falle gelangt man dazu, mit

Birkmeyer, in der Mecklenburger Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, Band 1, Seite 82 f. und Seite 320 ff.,

die freilich bisher meistens angenommene Auslegung des § 34, wonach derselbe jedes lediglich gegen eine Kostenentscheidung gerichtete Rechtsmittel ausschlösse, zu verwerfen. Für die beschränktere Tragweite der fraglichen Gesetzesbestimmung läßt sich auch ein guter innerer Grund denken, nämlich daß innerhalb derselben Rechtssache keinesfalls einander widerstreitende Rechtsauffassungen verschiedener Instanzen bei Entscheidung der Hauptsache und des Kostenpunktes sollen zur Geltung kommen können, während andererseits die höhere Instanz eben so wenig genöthigt sein soll, auf Grund derjenigen Rechtsauffassung, nach welcher von der untern Instanz die Hauptsache beurtheilt worden ist, ohne eigene Nachprüfung derselben den Kostenpunkt zu entscheiden. Dies ist in der That auch als der legislative Grund der im § 94 enthaltenen Bestimmung in den Begründungen der verschiedenen Vorarbeiten zur geltenden Civilprozeßordnung von dem Preußischen Entwurfe von 1864 an bezeichnet worden. Es liegt aber auf der Hand, daß dieser Grund da gar nicht zutreffen würde, wo eine Entscheidung über eine vom Kostenpunkte verschiedene Hauptsache überhaupt nicht mehr zu fällen war und daher auch nicht gefällt ist. So hat denn auch der Referent der Norddeutschen Civilprozeß-Commission es laut Seite 1547 der Protokolle der letzteren als selbstverständlich angesehen, daß gegen ein **lediglich** den Kostenpunkt betreffendes Urtheil die Berufung zulässig sein werde. Dem gegenüber fällt natürlich nur wenig ins Gewicht, daß in den Berathungen der Reichstags-Commission laut Seite 519 der Protokolle derselben auch eine entgegengesetzte Auffassung hervorgetreten ist.

Unterstützt wird das engere Verständniß des § 94 der Civilprozeßordnung noch dadurch, daß auf diese Weise das jetzt geltende Recht mit der herrschenden Lehre des früheren gemeinen Civilprozeßrechtes in Einklang bleibt. Da dort die Prozeßkosten nicht mit in Anschlag gebracht wurden, wenn es sich darum handelte, die Höhe der Beschwerdesumme mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Appellation zu ermitteln, so ließ man folgerichtig wegen des Kostenpunktes allein die Appellation gar nicht zu, und doch wurde die letztere dann nicht ausgeschlossen, wenn die Kosten den ausschließlichen Gegenstand des anzufechtenden Erkenntnisses bildeten und in ihrem Betrage die gesetzliche Appellationssumme erreichten.

Vergl. die Nachweisungen bei Birkmeyer a. a. O. Seite 322 ff. Freilich waren diejenigen Bestimmungen des früheren Preußischen Rechtes, welche Beschränkungen der Rechtsmittel wegen des Kostenpunktes enthielten, nicht von eben derselben Beschaffenheit; aber die Civilprozeßordnung stellt sich, was die Behandlung der Kosten anlangt, in der Beziehung eben ganz auf den Standpunkt des früheren gemeinen Rechtes, daß dieselben nach § 4 einerseits bei der Werthsberechnung unberücksichtigt bleiben, andererseits aber doch nur dann, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, also nicht wenn sie den alleinigen Streitgegenstand bilden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man einmal Rechtsmittel in Fällen, wo eine von der Kostenentscheidung verschiedene Entscheidung über eine Hauptsache gar nicht vorliegt, als statthaft betrachtet, dann manche Consequenzen dahin zu führen scheinen, solche auch da zuzulassen, wo das Urtheil zwar eine Entscheidung über die Hauptsache enthält, der Partei aber ein zulässiges Rechtsmittel in **dieser** Beziehung nicht zu Gebote steht;

vergl. Birkmeyer a. a. O., Seite 340, Anmerkung 36.

Anderentheils würden aber doch nicht alle Gründe, die für die hier zunächst zu entscheidende Frage maßgebend sind, auch bei dieser weiteren Folgerung zutreffen; vielmehr würden derselben erhebliche Einwendungen aus dem Wortlaute der Civilprozeßordnung entgegenstehen. Da nun doch diese beiden Fragen innerlich nicht untrennbar verbunden sind, so wird die zweite hier dahin gestellt gelassen.

Eine mögliche Einwendung gegen die hier getroffene Entscheidung muß aber noch berührt werden. Der § 94 erklärt seinem Wortlaute nach die **Einlegung** des Rechtsmittels gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung für maßgebend. Gewöhnlich wird im Anschlusse hieran angenommen, es schade nicht, wenn nachher das Rechtsmittel theilweise, nämlich in Ansehung der Hauptsache, zurückgenommen werde; so auch Birkmeyer a. a. O. Seite 344. Genauer muß man jedenfalls sagen, daß es eigentlich eine **partielle Zurücknahme** der Berufung oder der Revision überhaupt nicht giebt; gemeint sein kann hier nur die Einschränkung der Berufungs- oder Revisionsanträge, wie auch z. B. von Wilmowski und Levy zu § 94 bemerken.

Es scheint aber meistens übersehen zu sein, daß vor Allem eine partielle **Einlegung** der Berufung oder der Revision, nur den Kostenpunkt betreffend, sobald nur überhaupt eine für die Partei formell anfechtbare Entscheidung in der Hauptsache vorliegt, gar nicht vorkommen kann. Eingelegt wird die Berufung und die Revision nach den §§ 479 und 515 der Civilprozeßordnung immer nur im Ganzen; bestimmte Anträge sind dabei nicht wesentlich, und wenn sie nach den §§ 480 und 516 in den Schriftsätzen enthalten sind, so sind sie ohne Bedeutung für die Sachentscheidung; mit Wirkung werden sie erst in der mündlichen Verhandlung gestellt. Die **Einlegung** betrifft also in dem vorausgesetzten Falle nothwendig immer auch die Entscheidung in der Hauptsache. Hieraus würde folgen, daß für die mögliche Anwendung des § 94, wenigstens so viel die Berufung und die Revision anlangt, **überhaupt nur** die Fälle übrig bleiben, welche nach der hier angenommenen Ansicht gerade derselben nicht unterliegen sollen, und dies könnte als Gegengrund ins Gewicht zu fallen scheinen. Allein es kann wohl kaum bezweifelt werden, eben weil es eine partielle Einlegung der Berufung und der Revision überhaupt nicht giebt, und weil auch nicht anzunehmen ist, daß nach dem Willen des Gesetzgebers diese Rechtsmittel in Betreff der durch § 94 geregelten Frage praktisch anders gestellt sein sollten, als die Beschwerde, daß das Wort „eingelegt" hier nur versehentlich gebraucht, und daß die Ansicht, wonach es für die Anwendung des § 94 auf die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge nicht ankommen soll, für irrig zu halten ist, daß vielmehr der § 94 gelesen werden muß, als ob er lautete: „wenn nicht auch die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird," nämlich: „durch **Rechtsmittel-Antrag** angefochten wird." Damit fällt jener scheinbare Gegengrund dahin.

Darf der Anwalt des Beklagten, der eine schriftliche Klagebeantwortung eingereicht hat, die im § 13 Ziffer 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgesetzte Prozeßgebühr nach dem Werthe des in der Klage angegebenen Streitgegenstandes berechnen, wenn die Klage vor dem Verhandlungstermine durch einen bei dem Vorsitzenden des Landgerichts eingereichten Schriftsatz in der Hauptsache zurückgenommen und die mündliche Verhandlung selbst demnächst auf den Kostenpunkt beschränkt wird?

Beschluß des R. G. III. C. S. vom 5. Mai 1882 i. S. Hobeler c. Seipp. O. L. G. Darmstadt.

Der I. Richter hatte obige Frage bejaht, der II. Richter solche verneint. Das R. G. ist dem I. Richter beigetreten und hat dessen Verfügung wieder hergestellt.

Gründe:

Nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte werden die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben. Auf die Werthsberechnung finden nach § 10 ibid. die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung und diese verweisen wiederum (§ 9) auf die §§ 3 bis 9 der Civilprozeßordnung. Nach § 4 der letzteren ist aber für jene Berechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage maßgebend und wann die Klage als erhoben gilt, bestimmen die §§ 230 und 460 der Civilprozeßordnung.

In Gemäßheit dieser Vorschriften war vor Allem für den Anwalt der Klägerin, bezüglich der Gebührenansätze zunächst der unbeanstandet auf 2100 Mark gewürdigte Werth der Grundstücke, wegen welcher die Solennisirung des gerichtlich ausgefertigten Theilzettels verlangt wurde, als in Streit befangen anzusehen und unbedenklich hatte derselbe die in § 13 Ziffer 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zugebilligte Prozeßgebühr nach § 9 Ziffer 11 ibid. als die dem Anwalte gesetzlich zustehende Vergütung für seine gesammte Thätigkeit außerhalb der mündlichen Verhandlung anzusprechen. Dasselbe muß aber auch für den Anwalt des Beklagten, in Rücksicht auf den Prozeßbetrieb, zum Zwecke der Rechtsvertheidigung gelten. Zwar hat die Unterlassung der Einreichung einer Klagebeantwortung (§ 244 der Civilprozeßordnung) keine Nachtheile in der Sache selbst zur Folge, falls der Beklagter in der mündlichen Verhandlung sich erklärt; allein es liegt aus verschiedenen Gründen im Interesse des Beklagten, einen vorbereitenden Schriftsatz einzureichen. Und wenn dies, wie hier, geschehen ist, so hat der Anwalt des Beklagten den Prozeß gerade so außerhalb der mündlichen Verhandlung betrieben, wie der Anwalt des Klägers. Ob die Prozeßgebühr dem ersteren auch in dem Falle zuzugestehen sei, wenn er seinen vorbereitenden Schriftsatz überreicht, liegt außerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Entscheidung.

Nun konnte allerdings eine Beschränkung des durch die Klageerhebung fixirten Streitobjects auf die Prozeßkosten durch die Zurücknahme der Klage in der Hauptsache stattfinden und diese Zurücknahme nach § 243 der Civilprozeßordnung ebensowohl schriftlich vor dem Verhandlungstermin, wie durch Erklärung bei der mündlichen Verhandlung erfolgen. Allein zur Wirksamkeit einer Zurücknahme durch Schriftsatz gehört nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die Zustellung jenes Aktes. Eine nur bei dem Vorsitzenden des Gerichts oder sonst außergerichtlich dem Beklagten gegenüber erklärte Zurücknahme ist als solche ganz bedeutungslos; sie bindet nicht den Kläger und erzeugt keine Rechte für den Beklagten. Erst von dem Momente an, als Klägerin vor dem Eintritte in die mündliche Verhandlung erklären ließ, daß sie den Klageanspruch auf die Prozeßkosten beschränke, bildeten letztere daher ausschließlich den Streitgegenstand und war die Verhandlungsgebühr für beide Anwälte nach § 13 Ziffer 2 resp. § 9 Ziffer 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte anzusetzen. Irgend welche rückwirkende Kraft auf die Bemessung der Prozeßgebühr kann aber jener Erklärung nicht beigelegt werden. Dies Alles ist eine nothwendige Folge des in § 12 des Gerichtskostengesetzes ausgesprochenen, nach § 10 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte auch für die Anwaltsgebühren maßgebenden Grundsatzes, daß für Akte, welche einen Theil des Streitobjects betreffen, die Gebühren nach dem Werthe dieses Theils in Ansatz kommen.

Mit Unrecht nimmt das Oberlandesgericht zum Ausgangspunkte seines Beschlusses die thatsächliche Erwägung, daß der Prozeß durch die Unterzeichnung des Theilzettels von Seiten des Curators des Beklagten in der Hauptsache vor der mündlichen Verhandlung erledigt gewesen sei. Der materielle Anspruch war allerdings dadurch außergerichtlich beseitigt; der formelle Anspruch (die Klage) in der Hauptsache fand aber erst bei dem Eintritte in jene Verhandlung seine Erledigung und für die im Interesse seines Mandanten bis dahin aufgewendete Thätigkeit ist der Anwalt des Beklagten nach dem Vorausgeschickten nach Maßgabe der Rechtshängigkeit der Streitsache (§ 235 der Civilprozeßordnung) zu honoriren. —

Inwieweit kann wegen eines Verstoßes gegen das Preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen die Gültigkeit einer Eheschließung angefochten werden.

Erk. des R. G. I. H. S. vom 5. Mai 1872 i. S. Lange c. Lange. Nr. 52/82 I. H. O. L. G. Hamm.

Es ist die Ehelichkeit eines Kindes bestritten, weil die im ehemaligen Herzogthum Westfalen am 9. März 1874 geschlossene Ehe der Eltern nicht gültig zu Stande gekommen sei. Der I. Richter hat die Gültigkeit der Ehe angenommen, der II. solche verneint. Auf Revision der Vertreter des Kindes ist das Urtheil des I. Richters wieder hergestellt.

Gründe:

Mit Recht hat der Appellationsrichter die präjudicielle Frage nach der Gültigkeit der am 4. August 1874, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. März 1874 von den Eltern des Klägers in Bontkirchen im Herzogthum Westfalen, woselbst die ersten drei Titel des zweiten Theils des Allgemeinen

Landgerichts nicht eingeführt sind, (Publ. Patent vom 21. Juni 1825 Gesetz-Sammlung Seite 153) geschlossenen Ehe nach kanonischem Recht und insbesondere nach dem Conc. Trident. (cap. XXIV. decret. d. natr. ref. cap. 1) beurtheilt und danach angenommen, daß der mit der Verwaltung des Pfarramts zu Bontkirchen schon vor Erlaß der Maigesetze widerruflich beauftragte katholische Priester Metten, welcher die Trauung vorgenommen hat, zu Assistenz bei Schließung der Ehe insoweit berechtigt war, als nicht die Maigesetze von 1873 eine Aenderung geschaffen haben.

Letzteres nimmt der Appellationsrichter an, jedoch mit Unrecht.

Der § 18 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 bestimmt:

> Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung — dauernd zu besetzen. —
>
> Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen zu erzwingen. Die Anordnung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.
>
> Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

Es ist zuzugeben, daß dieser Vorschrift, sowie die sich anschließende des § 19 a. a. O. gegen das Dasein eines Rechtsinstituts, nämlich gegen die Besetzung der Pfarr- und Seelsorge-Aemter mit ad nutum amovibilen Geistlichen sich richtet. Hieraus folgt aber für die vorliegende Frage nichts. Außer den im zweiten und dritten Absatz des § 18 für den Fall der Säumniß in der dauernden Wiederbesetzung einer erledigten Stelle gegebenen Zwangsmitteln ordnet unter den im vierten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen „Strafbestimmungen" der § 23 Absatz 2 die Bestrafung desjenigen an, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle (§ 18 Absatz 2) eingeleitet sei. Weitere Folgen sind für den hier in Rede stehenden Fall in dem gedachten Gesetz nicht angeordnet. Insbesondere ist darin nicht bestimmt, daß der früher gültig ertheilte Auftrag zur Verwaltung eines erledigten Pfarramts nach Ablauf der einjährigen Frist kraft des Gesetzes annullirt sei, oder durch Anordnung der Staatsbehörde annullirt werden könne. Die Bestimmung des § 17 a. a. O.:

> Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen;

gestattet keine analoge Anwendung auf einen Fall, wo die, wenngleich widerrufliche Uebertragung des geistlichen Amtes vor Erlaß des Gesetzes erfolgt ist. Denn in diesem Fall ist die Uebertragung des geistlichen Amts keine gesetzwidrige gewesen. In dem Ungehorsam des Bischof, bezüglich der definitiven Besetzung der fraglichen Stelle kann aber eine stillschweigende Erneuerung des ursprünglichen Auftrages, mithin eine dem Gesetz zuwider erfolgte neue Uebertragung des geistlichen Amtes nicht gefunden werden. Es hätte daher einer besonderen Bestimmung bedurft, die früher gültig erfolgte Uebertragung zu entkräften. Eine solche Bestimmung wird nicht ersetzt durch Anordnung des Zwangsverfahrens nach § 18 Absatz 2 a. a. O. auch nicht durch die Strafbestimmung des § 23 Absatz 2. (Vergl. Hinschius, die Preußischen Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 Seite 10 Art. 22 Note 1 Absatz 2).

Ebensowenig wird die Gültigkeit der einzelnen Amtshandlung schon dadurch ausgeschlossen, daß dieselbe einem staatlichen Verbot zuwider angenommen und deshalb strafbar ist (vergl. § 78, 79 Titel 10 Theil II Allgemeinen Landrechts). Es kommt indessen dieser Gesichtspunkt bei einer unter der Herrschaft des Concilium Tridentineum geschlossenen Ehe nicht wesentlich in Betracht, weil danach die Ehe nicht durch die Trauung, überhaupt nicht durch eine Amtshandlung des Geistlichen vollzogen, sondern durch die vor dem eigenen Pfarrer in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen abgegebene Consenserklärung der Brautleute geschlossen wird (Schulte und das katholische Kirchenrecht Band 2 Seite 599, Handbuch des katholischen Eherechts Seite 56. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Auflage Seite 659). Dem eignen Pfarrer ist gleichgestellt: alius sacerdos, de ipsius parochi seu ordinarii licentia. Es kommt also nun immer auf die Eigenschaft des Geistlichen, vor welchem die Ehe geschlossen wird, an, ob derselbe nämlich der eigne Pfarrer der Brautleute (oder eines derselben), oder in gültiger Weise delegirt ist. Daß letzteres bei dem durch den Bischof (ordinarius) mit der Verwaltung des Pfarramts zu Bontkirchen beauftragten Priester Metten der Fall war, kann keinem Bedenken unterliegen, ist auch, wie oben bereits hervorgehoben, von dem Appellationsrichter angenommen worden. Dieser Eigenschaft aber konnte der genannte Priester nur durch Widerruf seines Auftrages Seitens des Bischofs, oder aber durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung entkleidet werden, welche, wie bereits dargethan, in dem Gesetz vom 11. Mai 1873 nicht enthalten ist.

Da nun auch nach Inhalt des von dem ꝛc. Metten bei seiner eidlichen Zeugenvernehmung wahrgehaltenen Attestes vom 1. September 1879 die Trauung (Eheschließung) in Gegenwart zweier Zeugen stattgefunden hat, und die Brautleute in Bontkirchen einheimisch waren, so liegt eine vollgültige Ehe zwischen dem Josef Lange jun. und der Mutter des Klägers vor, durch welche nach § 596 Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts der vor Eingehung der Ehe geborene Kläger, für dessen Erzeuger Josef Lange jun. durch gerichtliches Erkenntniß rechtskräftig erklärt worden ist, die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat.

Ist die Beschwerde zum Reichsgericht gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß vom Anwaltszwange befreit? §§ 74, 98 C. P. O.

Beschluß des R. G. IV. C. S. vom 11. Mai 1882 i. S. Pfister c. Aßmann IV. Bs. 42/82 O. L. G. Hamm.

Das R. G. hat die obige Frage unter Verwerfung der von einem Anwalte nicht unterzeichneten Beschwerde als unzulässig verneint.

Gründe:

Nach § 74 der Civil-Prozeß-Ordnung und dem Beschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 29. April 1880 (Civil-Entsch. 1. Seite 431) muß eine vom Reichsgericht zu entscheidende Beschwerde, wenn die Beschwerdeschrift beim Reichsgericht eingereicht wird, der Regel nach von einem bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Eine der im § 532 daselbst aufgeführten Ausnahmen liegt nicht vor und es kann auch daraus, daß nach § 98 das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages der Prozeßkosten vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden kann, die Befreiung der gegen den Festsetzungsbeschluß erhobenen Beschwerde vom Anwaltszwange nicht gefolgert werden, da diese Bestimmung nur für das bei dem Gericht erster Instanz anzubringende Gesuch gegeben ist. Denn, wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß in allen Fällen, in welchen der Antrag oder das Gesuch, auf welches die erste Entscheidung ergeht, vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden kann, auch die Beschwerde vom Anwaltszwange befreit sein sollte, so hätte es in Hinblick auf §§ 109, 346, 351, 352, 367 nicht der Bestimmung des § 532 bedurft, daß die Einlegung der Beschwerde zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen könne, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

Die vorliegende, beim Reichsgericht eingereichte Beschwerdeschrift ist aber von einem bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt nicht unterzeichnet und daher wegen Mangels der gesetzlichen Form nach § 537 als unzulässig zu verwerfen.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Georg Michael Ottoweber bei dem Landgericht in Eichstädt; — Friedrich Herzamer bei dem Ober-Landesgericht in Zweibrücken; — Boedner bei dem Landgericht in Görlitz; — Dr. Sigismund Robert Reichel bei dem Amtsgericht in Dresden; — Lüdicke bei dem Landgericht in Naumburg a./S.; — Leopold Jung bei dem Landgericht in Konstanz; — Hugo Thelte bei dem Landgericht in Leipzig; — Rosenthal bei dem Landgericht in Ratibor; — Max Rosengart bei dem Amtsgericht in Heidenheim; — Schrop bei dem Amtsgericht in Hoerde; — Dr. Woiter bei dem Amtsgericht in Rinteln; — Stemrich bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Bürgermeister Werner Passon zu Marlon bei dem Amtsgericht in Sülze; — Dr. Karl Paul Mehnert und Dr. Sigismund Robert Reichel bei dem Landgericht in Dresden; — Peters bei dem Landgericht in Stendal; — Kramberg bei dem Landgericht in Dortmund; — Julius Teutsch bei dem Landgericht in Metz; — Rhode bei dem Amtsgericht in Schlochau; — Goldstein bei dem Amtsgericht in Stargard i./P.; — Victor Miernicki zu Strelno bei dem Amtsgericht in Inowraclaw; — Ernst Croissant bei dem Landgericht in Mülhausen i./E.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

Dr. Stephan Alexander Matti bei dem Landgericht in Frankfurt a./M.; — Wilhelm Göppinger bei dem Amtsgericht in Heidenheim; — Dr. Richter bei dem Amtsgericht in Belgard; — Friedrich Meyer, Syndicus a. D., bei dem Ober-Landesgericht in Rostock; — Goldstein in Rügenwalde bei dem Landgericht in Stolp; — Kalkowski bei dem Landgericht in Breslau; — Cardauns bei dem Landgericht in Cöln; — Kabath bei dem Amtsgericht in Pr. Eylau.

Ernennungen.

Ernannt sind: Der Rechtsanwalt Goldmann zu Danzig zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder; — der Rechtsanwalt Kabath zu Pr. Eylau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mehlauken; — der Rechtsanwalt Koßinna zu Heinrichswalde zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg; — der Rechtsanwalt Dr. Baumann zu Ohlau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau, und der Rechtsanwalt Kalkowski zu Breslau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zobten.

Todesfälle.

Justizrath Nissen in Neustadt i. H.; — Jansen in Oldenburg; — Lenk in Würzburg; — Justizrath Drews in Berlin; — Justizrath Arndts in Berlin; — Ostendorff in Osnabrück; — Schmidt in Stolberg.

Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt beim Ober-Landesgericht Grim in Colmar ist der Charakter als Kaiserlicher Justiz-Rath verliehen.

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kloer zu Dt. Crone der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 24. Berlin, 1. August. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse des Vorstandes der Anwaltskammer. § 59 der R. A. O.

Der Vorstand der Anwaltskammer zu Hamm hatte eine Beschwerde über einen Rechtsanwalt als unbegründet zurückgewiesen; der Beschwerdeführer beschwerte sich darüber bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Hamm und dieses hob durch Beschluß

> den Beschluß des Vorstandes der Anwaltskammer, betreffend die Zurückweisung der Beschwerde als gesetzwidrig auf,

indem es annahm, daß aus materiellen Gründen die Beschwerde mit Unrecht zurückgewiesen sei.

Der Vorstand sah darin einen unberechtigten Eingriff in seine Rechte und wandte sich mit der Bitte um Schutz dagegen in einer Vorstellung an den Justizminister, von welchem er darauf folgenden Bescheid erhalten hat:

Berlin den 9. Juni 1882.

„Dem Vorstande der Anwaltskammer erwidere ich auf die Vorstellung vom 8. v. Mt. bei Rücksendung der Anlage, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Beschluß des Vorstandes einer Anwaltskammer eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des § 59 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung enthält, ausschließlich der Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegt und daß ich mich daher nicht für ermächtigt erachten kann, die Oberlandesgerichte mit einer Anweisung darüber zu versehen, in welchen Grenzen sie sich bei Ausübung der ihnen ertheilten Befugniß zur Aufhebung „gesetzwidriger" Beschlüsse einer Anwaltskammer oder des Vorstandes derselben zu halten habe.

Ich habe indessen Veranlassung genommen, die Vorstellung vom 8. v. Mts. dem Herrn Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts mit dem Ersuchen zu übersenden, die in derselben ausgeführten erheblichen Bedenken gegen die Auslegung, welche dem Ausdrucke „gesetzwidrig" in dem Beschlusse vom 8. April d. J. zu Theil geworden ist, bei sich darbietender Gelegenheit dem Oberlandesgerichte zur Kenntnißnahme und erneuten Erwägung der der bezüglichen Bestimmung beizulegenden Tragweite zu unterbreiten. Der Justizminister."

Es ist ganz richtig, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Beschluß des Vorstandes der Anwaltskammer eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des § 59 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung enthält, ausschließlich der Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegt. Der Vorstand hatte sich deshalb auch nicht mit einer Beschwerde, sondern mit einer Vorstellung an den Justizminister gewandt.

Was er erreichen konnte und wollte, hat er erreicht; seine vom Justizminister für erheblich erklärten Bedenken gegen die Auslegung des Ausdrucks „gesetzwidrig" sollen bei sich darbietender Gelegenheit zur Kenntnißnahme und erneuten Erwägung der der bezüglichen Bestimmung beizulegenden Tragweite dem Oberlandesgerichte unterbreitet werden.

Es fragt sich, ob solche Vorfälle nicht eine Beschwerdeinstanz wünschenswerth machen.

Die Frage ist bereits angeregt auf dem deutschen Anwaltstage zu Heidelberg 1881.

College v. Wilmowski äußerte sich damals dahin:

> Die Frage ist meines Erachtens viel zu intrikat, um bei einer solchen Gelegenheit nebenbei beantwortet zu werden. Ich möchte vorschlagen, das einer späteren Erwägung und Vorbereitung zu unterbreiten, da die Frage jetzt neu auftaucht.

Es ist also zu erwarten, daß auf einem späteren Anwaltstage die Frage auf die Tagesordnung kommen wird.

Eine andere Frage ist, wie hat sich der Vorstand zu verhalten, wenn sein Beschluß als gesetzwidrig seinem Dafürhalten nach gesetzwidrig aufgehoben ist.

Da sein Beschluß von der gesetzlich dazu befugten Behörde aufgehoben ist, ist ein neuer Beschluß zu fassen; selbstredend ist der Vorstand an die Ansicht des Oberlandesgerichts nicht gebunden und wird einen gleichen Beschluß wie früher fassen, wenn er seine Ansicht nicht ändert; aber auch das Oberlandesgericht wird diesen neuen Beschluß als gesetzwidrig wieder aufheben, wenn es den Begriff von „gesetzwidrig" festhält.

Wo ist das Ende? S.

Die Kosten der Arresterwirkung im Falle eines ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergangenen Arrestbefehls und ohne später erfolgenden Widerspruch.

Die thatsächlichen Anführungen des Collegen unter dieser Ueberschrift in Nr. 16 Seite 125 dieser Zeitschrift sind zweifellos zutreffend. Der erhobene Vorwurf, daß in dem Gesetze eine Lücke enthalten ist, kann indeß nicht für begründet erachtet werden.

Die C. P. O. entscheidet die Frage wegen der Kosten ausreichend und sachgemäß im § 808:

> „Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung",

welcher im vorliegenden Falle durch den § 697:

> „Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§ 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben"

zu ergänzen ist. Hiernach und somit dem Grundsatz entsprechend, daß der Arrest eine antecipirte Execution ist, werden also die Kosten der Arresterwirkung, das heißt des Arrestantrages und Arrestbeschlusses von dem Arrestrichter in den Arrestbefehl gleichzeitig mit der Hauptforderung aufzunehmen sein. Es muß dies in derselben Weise geschehen, in welcher ganz unbedenklich auch in der Praxis seither in allen Fällen da, wo die Zwangsvollstreckung nicht durch den Gerichtsvollzieher sondern durch das Vollstreckungsgericht erfolgt, die Gebühren für den Antrag und die Gerichtskosten der Vollstreckungshandlung gleichzeitig in die Vollstreckungs-Verfügung aufgenommen werden.

Die Kosten der **Vollziehung** des Arrestes aber werden gleichermaßen wie die Kosten der Vollziehung der eigentlichen Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher, welcher diese Vollziehung erledigt, oder aber von dem die Vollziehung des Arrestes bewirkenden Arrestgericht uno actu mit der Vollziehung selbst festgestellt bezw. beigetrieben. Eine besondere „**Festsetzung**" der Vollstreckungskosten im eigentlichen Sinne findet, wie auch in den Motiven ausgeführt ist, um deswillen nicht statt, weil dann wieder die Festsetzung der Festsetzungskosten in infinitum erforderlich sein würde.

Allerdings ist dabei nicht zu übersehen, daß alle diese, wie oben erwähnt, festgestellten resp. beigetriebenen Kosten und Gebühren nicht dem Antragsteller (Arrestkläger) ausgeliefert, sondern bestenfalls d. h. sogar wenn sie baar beigetrieben werden, zu hinterlegen sind; dieser Umstand aber entspricht eben dem Wesen des Arrestes als einer Sicherheits- nicht aber definitiven Vollstreckungsmaßregel.

Die in dieser Weise festgestellten oder beigetriebenen Kosten gelangen dann mit dem Hauptanspruch selber zur Erledigung bezw. Auszahlung. Auf welche Weise die vollständige Erledigung eines ohne mündliche Verhandlung angeordneten Arrestes zu ermöglichen ist, falls nicht der Arrestbeklagte Widerspruch erhebt, ist dabei allerdings eine offene und im Rahmen dieser Auseinandersetzung nicht zu entscheidende Frage.

Zweck des Vorstehenden ist lediglich darzuthun, daß auch die Kosten des ohne mündliche Verhandlung angeordneten Arrestes vom Beklagten beizutreiben, mindestens aber Sicherheit für deren Beitreibung zu erreichen, innerhalb des provisorischen Verfahrens eines Arrestes auch nach der C. P. O. möglich ist.

Ein Anderes ist es allerdings, diese theoretische Ueberzeugung zu haben und zu verfechten, ein Anderes die Richter und gar die Gerichtsvollzieher zur Annahme und Ausführung derselben Principien, welche das Gesetz nur implicite nicht explicite enthält, zu veranlassen.

Der Unterzeichnete kämpft in dieser Beziehung einen bisher nur selten erfolgreichen Kampf. — r —

Die Liquidation der Beweisgebühr ohne Wahrnehmung eines Beweistermins.

Die schon vielfach ventilirte Frage, ob ein Rechts-Anwalt die Beweisgebühr auch dann zu liquidiren habe, wenn kein Beweistermin von ihm wahrgenommen, aber im Uebrigen eine Thätigkeit im Beweisverfahren von ihm ausgeübt worden ist, ist neuerdings Gegenstand einer Entscheidung des Reichsgerichts geworden. In einer Prozeßsache hatte der IV. Senat des Königlichen Kammergerichts auf eine Beschwerde des Anwalts des Beklagten die vom Königlichen Landgericht zu Potsdam wegen Nichtwahrnehmung der Beweistermine gestrichenen Gebühren für die Beweisaufnahme zur Erstattung festgesetzt und zwar in Erwägung

1. daß nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 13 Nr. 4 der Deutschen Gebühren-Ordnung für Rechts-Anwälte nicht anzunehmen ist, die Anwesenheit des Anwalts im Beweistermine sei eine nothwendige Voraussetzung der Berechtigung desselben, die Gebühren für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren zu beanspruchen; daß es daher zur Begründung eines solchen Anspruchs genügen muß, wenn der Anwalt für die von ihm vertretene Partei überhaupt in irgend einer Weise seine Thätigkeit aufgewendet, also thatsächlich die Vertretung seines Auftraggebers im Beweisverfahren ausgeübt hat;
2. daß der Anwalt des Beklagten, wie die Prozeßacten und die Handacten ergeben, nicht allein die Ladung zum Beweisaufnahmetermin entgegen genommen, sondern auch mehrere Schreiben, welche die Ermittelung und Anzeige der Wohnung eines Zeugen betrafen, an den Beklagten und an das Gericht gerichtet und ein Antwortschreiben des Beklagten in

Empfang genommen hat; daß hiernach die Voraussetzung für die Gebührenforderung des Anwalts des Beklagten für die Vertretung des Letzteren im Beweisaufnahmeverfahren vorhanden ist.

Klägerischerseits war hiergegen weitere sofortige Beschwerde beim Reichsgericht eingelegt und dahin begründet:

Die Auslegung, welche der § 13 Nr. 4 der Gebühren-Ordnung vom 7. Juli 1879 in dem angefochtenen Beschlusse gefunden hat, kann nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welche die **Vertretung** in einem Beweisaufnahme-Verfahren voraussetzt, nicht für zutreffend erachtet werden. Die gegentheilige Ansicht ist in dem Meyer'schen Commentar zur Gebühren-Ordnung (Seite 32 Note a), woselbst es heißt:

> Die Beweisgebühr steht dem Rechts-Anwalt **nicht** zu, wenn er die Partei in dem Beweisaufnahmeverfahren nicht vertreten hat,

geltend gemacht.

Vom Anwalt des Beklagten wurde dagegen Folgendes ausgeführt:

1. die Gebühr des § 13 Nr. 4 ist bestimmt:
   - a) für die **Vertretung** in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, oder
   - b) für die **Vertretung** in einem Beweisaufnahme-Verfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht.

Der Ausdruck: Vertretung, kann in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden, entweder so, daß darunter die Vertretung der Interessen einer Partei, oder so, daß die Vertretung ihrer Person gemeint ist. In ersterem, weiteren Sinne würde der mündliche und schriftliche Verkehr zwischen dem Anwalt und seinem Machtgeber, namentlich die Informations-Einziehung, die Rathertheilung, die Uebermittelung von Nachrichten dazu gehören, in letzterem Sinne ist die Entwickelung einer Thätigkeit **an Stelle** der Partei darunter zu verstehen. In ersterer Bedeutung scheint der Ausdruck Vertretung in der Gebühren-Ordnung aufgefaßt worden zu sein; denn in den Motiven zu § 4, in welchem die Vertretung der Thätigkeit als Beistand gegenüber gestellt wird, heißt es:

> Gegen die Bestimmung, daß für die bloße Assistenz dieselben Gebühren wie für die Vertretung beansprucht werden können, läßt sich nur geltend machen, daß die Correspondenz, welche dem Prozeßbevollmächtigten obliegt, im Fall einer bloßen Beistandleistung wegfällt.

Hier ist also offenbar die Correspondenz als ein Theil der Vertretung betrachtet. Ebenso sprechen die Motive zu § 55 von der **Vertretung** im Allgemeinen, insbesondere auch für die Einziehung der Information und für den ganzen Betrieb der Sache, einschließlich der Anmeldung der Concursforderung. Im engeren Sinne ist im § 27, Alinea 2 der Rechts-Anwalts-Ordnung von Vertretung die Rede. Sie wird dort der Ausführung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung, also einer bloßen Interesse-Vertretung, entgegengesetzt.

Im Uebrigen kann sich eine Vertretung im engeren Sinne in der verschiedensten Weise äußern: durch das Auftreten in Terminen, durch Einreichung von Schriftsätzen und Stellung von Anträgen beim Prozeßgericht, durch einen Verkehr mit anderen Behörden oder mit dritten Personen, sei es, um Informationen zu erhalten, sei es zu anderen Zwecken.

Daß unter Vertretung im Sinne der Gebühren-Ordnung nicht blos ein Auftreten vor Gericht in Terminen zu verstehen ist, ergiebt sich aus § 39 der Gebühren-Ordnung, wo von einer Vertretung im Vertheilungs-Verfahren die Rede ist, auch wenn es zu einem Termine nicht gekommen ist, aus § 40, wo von einer Vertretung im Aufgebots-Verfahren in dessen verschiedenen Stadien gesprochen und auch der Antrag auf Erlaß des Aufgebots als ein Akt der Vertretung bezeichnet wird und aus verschiedenen anderen Bestimmungen.

2. Was insbesondere die Vertretung in einem Beweisaufnahme-Verfahren betrifft, so ergiebt sich aus dem fünften Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs der Civil-Prozeß-Ordnung, welcher von dem Beweisaufnahme-Verfahren handelt (§ 323 ff.), daß der Gesetzgeber darunter nicht blos die Beweiserhebung in den Terminen verstanden hat. § 329 bestimmt:

> Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer **das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.**
>
> Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer **eine den Gesetzen des fremden Staats entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.** — Der Beweisführer hat den Gegner **in Kenntniß zu setzen.**

§ 332 spricht von Anträgen, die während des Beweisaufnahme-Verfahrens zur Vervollständigung der Beweisaufnahme gestellt werden können. § 371 handelt von Ablehnungsgesuchen, die nach Anordnung der Beweisaufnahme in Betreff von Sachverständigen während des Beweisaufnahme-Verfahrens angebracht werden können. Nach § 400 kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der verlangten Vorlegung einer öffentlichen Urkunde in Urschrift verhindern.

Nach § 406 kann in verschiedenster Weise eine Thätigkeit nothwendig werden zur Beschaffung von Urkunden behufs der Schriftvergleichung und Beweisantritt über die Echtheit derselben.

Alle diese Acte kommen **im** Beweisaufnahme-Verfahren vor und es können außer den vorstehend erwähnten noch in den verschiedensten Beziehungen Anzeigen, Anträge, Schreiben erforderlich werden, die sich auf das Beweisaufnahme-Verfahren beziehen. Wenn der Anwalt dabei die Partei vertritt, so wird er Anspruch auf die Beweisgebühr haben.

3. Zur Unterstützung der Ansicht, welche der Beschwerdeführer vertritt, ist angeführt worden, daß die Thätigkeit des Anwalts im Beweisverfahren, soweit sie nicht in Wahrnehmung von Beweisterminen bestehe, schon durch die Prozeßgebühr abgegolten sei. Denn nach den Motiven des Gesetzes umfasse die Prozeßgebühr in ihren verschiedenen Abstufungen die gesammte Thätigkeit des Rechts-Anwalts außerhalb der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Information, die Anfertigung aller vorkommenden Schriftsätze oder schriftlichen Anträge, **die Wahr-**

nehmung von Terminen, soweit solche neben der mündlichen Verhandlung etwa vorkommen und den zur Prozeßführung erforderlichen Verkehr mit den Parteien, dem Gericht und den Gerichtsvollziehern.

Wenn diese Argumentation richtig wäre, dann würde auch die Wahrnehmung der Beweistermine durch die Prozeßgebühr abgegolten sein. Es zerfiele dann die Thätigkeit des Anwalts in der Instanz lediglich in zwei Theile: in die mündliche Verhandlung und in die gesammte Thätigkeit außerhalb der mündlichen Verhandlung.

Das Gesetz bewilligt aber als Ausnahme noch eine Beweisgebühr in Sachen, wo es zu einem Beweisaufnahme-Verfahren gekommen ist, für die Vertretung in diesem Verfahren. Es sondert also das ganze Verfahren als einen Theil des Prozesses aus, wie es auch das Vergleichsverfahren und das Beschwerdeverfahren bei der sofortigen Beschwerde als besondere Theile aussondert und dafür wegen der vermehrten Thätigkeit des Anwalts besondere Gebühren bewilligt.

Daß unter dem Verfahren nicht blos die Termine zu verstehen sind, ist schon oben dargelegt worden. Entgegengesetzten Falls würde der Gesetzgeber im § 13 Nr. 4 gesagt haben:

> für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem oder mehreren Beweisaufnahme-Terminen

oder, wie es im § 22 heißt:

> bei der Beweisaufnahme.

4. Nach den Motiven soll die Aufstellung einer besonderen Beweisgebühr dem Mehraufwande an Zeit und Thätigkeit Rechnung tragen, welchen unzweifelhaft eine Beweisaufnahme bedingt. Dieser Mehraufwand an Zeit und Thätigkeit ergiebt sich aber nicht blos bei der Wahrnehmung der Termine, sondern oft in weit bedeutenderem Maße in den häuslichen Arbeiten, welche durch das Beweisaufnahme-Verfahren und in Bezug auf dasselbe veranlaßt und erforderlich geworden sind.

5. Aus dem Umstande, daß im § 13, Nr. 4 und § 45 die Beweisgebühr bewilligt wird für die doch nur ein sehr geringes Maß von Zeit und Thätigkeit beanspruchende Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, läßt sich nicht schließen, daß für die Vertretung in einem Beweisaufnahme-Verfahren, welche sich doch sondern läßt in eine Vertretung bei der Beweisaufnahme, resp. in den Terminen und in eine Vertretung außerhalb der Termine, die Beweisgebühr nur habe bewilligt werden sollen für die Vertretung in den Terminen. Im Gegentheil lassen die §§ 22 und 45 erkennen, daß der Gesetzgeber auch die außerhalb der Termine liegende Thätigkeit des Anwalts in einem Beweisverfahren hat honorirt wissen wollen und es wird ihm die dafür bewilligte Gebühr, wenn das Beweisverfahren zur Sicherung des Beweises getrennt vom Hauptverfahren stattfand, auch nicht etwa auf die ihm für das Hauptverfahren zukommende Prozeßgebühr angerechnet werden.

6. Allerdings aber genügt der bloße Auftrag oder der Besitz einer Vollmacht zur Vertretung in einem Beweisaufnahme-Verfahren nicht, sondern es muß auch eine Vertretung der Partei zu Tage getreten sein. Diese hat im vorliegenden Falle stattgefunden, sowohl wenn man den Ausdruck: Vertretung im weiteren, als wenn man ihn im engeren Sinne auffaßt.

Ob die Mühwaltung im einzelnen Falle eine umfangreiche oder nur eine geringere gewesen ist, darauf kommt es nach den Principien, von denen die Gebühren-Ordnung ausgegangen ist, nicht an.

Das Reichsgericht hat beschlossen:

> da der in dem angefochtenen Beschlusse enthaltenen Ausführung, nach welcher eine Vertretung der Partei durch den Anwalt im Beweisaufnahme-Verfahren als Voraussetzung der nach § 13 Nr. 4 der Gebühren-Ordnung für die Rechts-Anwälte vom 7. Juli 1879 dem zum Prozeß-Bevollmächtigten bestellten Rechts-Anwalte zukommenden Beweisgebühr nicht davon abhängig ist, daß der Anwalt, wenn die Beweisaufnahme in der Vernehmung von Zeugen besteht, im Termine zur Zeugenvernehmung erscheint, nach richtigem Verständnisse der allegirten gesetzlichen Bestimmung beigetreten werden muß, und der Anspruch des Anwalts auf die Beweisgebühr auch dann anzuerkennen ist, wenn derselbe es für angemessen hält, der ihm zugegangenen Ladung zum Zeugenvernehmungstermine nicht zu entsprechen,
>
> wird die weitere Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

Kann der Armenanwalt kostenfreie Ertheilung von Abschriften aus den Gerichtsakten und Ersatz von Schreibgebühren für von ihm aus den Gerichtsakten gefertigte Abschriften der Staatskasse gegenüber liquidiren?

Beschluß des R. G. III. C. S. vom 16. Mai 1882 i. S. Reinhard c. Gascard Beschw. III. 50/82 O. L. G. Darmstadt.

Für die Verwerfung einer Beschwerde giebt das R. G. folgende

Gründe:

Nach § 271 der Civilprozeßordnung können die Parteien von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen; dem letzteren steht jedoch gemäß § 97 des Gerichtskostengesetzes das Recht zu, die Ertheilung des Schreibwerks von vorgängiger Zahlung eines die Schreibgebühr deckenden Betrags abhängig zu machen. In Armensachen erlangt nun die Partei durch Bewilligung des Armenrechts nach § 107 der Civilprozeßordnung die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten, einschließlich der baaren Auslagen, mithin auch von den zu diesen gehörigen Schreibgebühren (§§ 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes), und es muß daher die Gerichtsschreiberei den bestellten Officialanwälten auf deren Verlangen der Regel nach kostenfreie Abschriften oder Auszüge aller zur Rechtsverfolgung erforderlichen, bei den Gerichtsakten befindlichen Schriftstücke ertheilen.

Damit ist indessen die Befugniß des Gerichts nicht ausgeschlossen, in den dazu geeigneten Fällen den beigeordneten Officialanwälten Einsicht der Gerichtsakten auf dem Gerichte oder in der Wohnung der Anwälte zu gestatten und denselben

die Anfertigungen von Abschriften und Auszügen zu überlassen. Müssen sich hierbei die Anwälte nach Lage der Sache des Beistandes von Schreibgehülfen bedienen, so erlangen sie dadurch einen Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten nothwendigen Schreibgebühren aus der Staatskasse.

Im vorliegenden Falle hatte das Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer durch Beschluß vom 10. Mai 1881 die Akten „zur Einsicht beziehungsweise Anfertigung von Abschriften oder Notizen" auf die Dauer von 8 Tagen zugestellt und damit dessen Gesuch um „kostenfreie Abschrift" des Zeugenprotokolls vom 26. Februar 1881 stillschweigends verworfen. Hieraus und aus der auf die Eingabe vom 19. Mai 1881 ergangenen Verfügung des Oberlandesgerichts vom 25. ejusd. mußte der Beschwerdeführer entnehmen, daß das Gericht der Ansicht war, es seien für die demnächstige mündliche Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz bloße Auszüge aus den relevanten Aussagen der abgehörten Zeugen hinreichend und es könne der Anwalt die erforderlichen Notizen sich selber machen. War nach gewissenhafter Erwägung des Anwalts ein Mehreres nöthig und wollte sich derselbe demzufolge einen Anspruch auf Vergütung besonders aufzuwendender Schreibgebühren aus der Staatskasse sichern, so mußte er den Sachverhalt abermals dem Gerichte vortragen und im Falle der Ablehnung Beschwerde führen. Er kann diese aber jetzt nicht mehr, nachdem der Rechtsstreit seine Erledigung gefunden hat, auf Grund des § 530 der Civilprozeßordnung erheben.

Unter diesen Umständen ist auf die Frage, ob eine vollständige Abschrift des Beweisbeschlusses und Zeugenvernehmungs-Protokolls überhaupt als gerechtfertigt anzusehen war, nicht einzugehen.

Glaubhaftmachung der Revisionssumme. Geständniß der Parteien bezüglich des Werthes des Streitgegenstandes.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 20. Mai 1882 i. S. Gewerkschaft Graf Schwerin c. Belleuer. Nr. 893/81 V. O. L. G. Hamm.

Die Revision ist als unzulässig verworfen.

Gründe:

In der Klage war beantragt, die Beklagte nicht für befugt zu erklären, ihr Grubenwasser oberhalb der Besitzung des Klägers in den Castroper Mühlenbach zu leiten, und dieselbe zu verurtheilen, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch diese Zuleitung entstanden ist und noch entstehen wird. Den Werth dieses Streitgegenstandes haben die Parteien in der Verhandlung vom 3. Juni 1881 übereinstimmend auf 1600 Mark angegeben. Im ersten Erkenntniß ist der Kläger abgewiesen worden. Im zweiten Urtel ist die Beklagte nur verurtheilt, sich der Zuleitung von schädlichem Grubenwasser zu enthalten und dem Kläger den Schaden zu ersetzen, welcher dem Kläger in den letzten drei Jahren vor Zustellung der Klage und später entstanden ist und weiter noch entsteht; mit den früheren Entschädigungsansprüchen ist der Kläger abgewiesen. Das Streitobjekt und der Gegenstand der Beschwerde ist also gegenwärtig in zwei Beziehungen eingeschränkter als in den Vorinstanzen. Die Beklagte überreicht eine Bescheinigung, unterschrieben von zwei unbekannten Personen, worin diese begutachten, daß der Beklagten durch die Anlage von Vorrichtungen, um die angeblich schädlichen Grubenwasser nicht in den Castroper Mühlenbach abzuleiten oder um dieselben zu klären, ein Aufwand von wenigstens 3000 Mark erwachsen würde, und sich also der Beschwerdegegenstand, ganz abgesehen von dem Entschädigungsanspruch, auf so hoch belaufe. Nach Civilprozeßordnung § 508 hat der Revisionskläger den Werth der Beschwerde glaubhaft zu machen. Ob unter Berücksichtigung des § 266 a. a. O. zu diesem Zwecke eine Beweisaufnahme statthaft ist, welche nicht spätestens in dem zur Verhandlung über die Revision bestimmten Termine erfolgen kann, und ob auf den Antrag der Revisionsklägerin, die unter der Bescheinigung unterschriebenen Personen als Gutachter zu vernehmen, eingegangen werden dürfte, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn ein von qualificirten Personen abgegebenes Gutachten des Inhalts, wie die Bescheinigung vom 24. Dezember 1881, in an sich beweisender Form vorläge, würde durch dessen Inhalt nicht glaubhaft gemacht sein, daß der Beschwerdegegenstand 1500 Mark übersteigt. Zunächst ist der begutachtete Kostenaufwand nicht ohne weiteres mit dem Beschwerdegegenstand zu identificiren, und sodann liegt in der übereinstimmenden Erklärung der Parteien in der Verhandlung vom 8. Juni 1881, daß das damalige höhere Streitobjekt 1600 Mark werth sei, seitens der Revisionsklägerin ein Zugeständniß, welches nur unter den Bedingungen der Civilprozeßordnung § 263 widerruflich ist. Dem gegenüber ist es nicht glaubhaft, daß der gegenwärtige viel geringere Gegenstand der Beschwerde mehr als 1500 Mark werth sein soll.

Eigenthumsbeschränkungen und Beschränkungen im Verfügungsrechte des Grundeigenthümers. Verhältniß des § 11 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 zu § 73 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

Erk. des R. G. V. C. S. vom 20. Mai 1882 i. S. Herlemann c. von Schelver. Nr. 888/81 V. O. L. G. Hamm.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Friedrich von Schelver hat in seinem am 20. September 1867 publizirten Testament vom 1. Juni 1864 seine sieben Kinder zu Erben seines Nachlasses eingesetzt, seiner Gattin Henriette geb. von Dudenstaedt jedoch im § 2 den lebenslänglichen Nießbrauch seines Nachlasses vermacht, und im § 6 bestimmt:

> Meine Gattin soll befugt sein, über das ganze Vermögen, insbesondere über das Gut Schafhausen unter Lebenden zu disponiren, also auch, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, dasselbe sowohl öffentlich meistbietend als auch unter der Hand zu verkaufen. Sie allein hat die Höhe des Kaufpreises zu bestimmen und denselben in Empfang zu nehmen, der alsdann den Gegenstand ihres Nießbrauch bildet.

Die im § 6 enthaltene Bestimmung ist im Grundbuche nicht verlautbart.

Der Beklagte hat von Kindern der Frau von Schelver deren Gutsantheile gekauft und aufgelassen erhalten. Die Klägerin, Frau von Schelver erachtet diesen Kauf ihr gegenüber für unverbindlich, weil der Beklagte die Beschränkung der Kinder von Schelver bei der Auflassung gekannt habe. Ueber diese Kenntniß ist dem Beklagten vom zweiten Richter der Eid auferlegt und von dessen Leistung die Entscheidung abhängig gemacht. Die gegen das B. U. eingelegte Revision ist verworfen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat aus § 6 des Testaments vom 1. Juni 1864 gefolgert, daß die Geschwister von Schelver zwar nicht für bloße fideikommissarische Substituten zu erachten sondern Testamentserben ihres Vaters und mithin auch Eigenthümer der Nachlaßgrundstücke desselben geworden seien, daß dies Eigenthum jedoch durch das der Klägerin legirte Nießbrauchs- und freie Verfügungsrecht über den ganzen Nachlaß unter Lebenden beschränkt sei. Der Berufungsrichter hat zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß nach seiner Auffassung der testamentarischen Bestimmung die Dispositionsbefugniß der Geschwister von Schelver über die Nachlaßgrundstücke in der Weise beschränkt worden, daß ihnen jede Veräußerungsbefugniß entzogen sei. Der Zusammenhang seiner Ausführungen läßt indeß keinen Zweifel darüber, daß er von dieser Annahme ausgegangen ist und aus der der Ehefrau legirten freien Verfügung über den Nachlaß unter Lebenden hergeleitet hat, daß den Erben das Recht der Veräußerung habe entzogen werden sollen. Dies erhellt namentlich daraus, daß er das der Ehefrau legirte freie Verfügungsrecht in seiner Wirkung auf das Eigenthumsrecht der Erben mit der Fideikommißeigenschaft der Grundstücke, mit Beschränkungen durch Resolutivbedingungen und Substitutionen auf gleiche Linie stellt. Auf eine solche Beschränkung des Eigenthumsrechts hat sodann der Berufungsrichter nicht den § 73 der Grundbuchordnung sondern den § 11 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 für anwendbar erachtet und demgemäß die Entscheidung der Sache von dem Nachweis abhängig gemacht, daß dem Beklagten vor und bei der Auflassung die gedachte Eigenthumsbeschränkung bekannt gewesen sei.

Der Revisionskläger wirft dem Berufungsrichter Verletzung des § 11 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 und des § 73 der Grundbuchordnung vor, weil es sich hier lediglich um eine Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigenthümers, nicht aber um eine solche des Eigenthumsrechts selbst handle, mithin § 73 der Grundbuchordnung Anwendung finden müsse, dem übrigens auch, selbst wenn ersteres angenommen werden müßte, der Vorzug vor dem § 11 des Eigenthumserwerbgesetzes gebühren würde, weil er mit der ganzen auf Beschränkung der Einwirkung des guten und bösen Glaubens gerichteten Tendenz des Gesetzes mehr im Einklang stehe.

Dieser Ansicht kann indeß nicht beigestimmt werden. Die Versuche, den zwischen den beiden gedachten Gesetzesstellen offenbar bestehenden Widerspruch aus der Verschiedenheit der gewählten Ausdrücke „Beschränkung des Eigenthumsrechts" im § 11 des Gesetzes und „Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers" im § 73 der Grundbuchordnung zu lösen, müssen für verfehlt erachtet werden. — cfr. darüber die zutreffenden Ausführungen von Dalcke in Gruchot's Beiträgen Band 17 Seite 476 flgd. und von Achilles — Grundeigenthum und Hypothekenrecht Seite 127. — Beschränkungen des Eigenthümers in seinem Verfügungsrecht über ein Grundstück, welche nicht in einer Beschränkung seines Eigenthumsrechts ihren Grund haben, werden in der Regel auf einem Mangel seiner Handlungsfähigkeit beruhen, wie denn auch Heidenfeld — Juristische Wochenschrift 1873 Seite 26 — zu dem Resultat gelangt, daß der § 73 der Grundbuchordnung sich auf die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Minderjährigen, Geisteskranken und Verschwender beziehe. Daß indeß der § 73 der Grundbuchordnung diesen Sinn nicht haben kann, erhellt daraus, daß das Grundbuch überhaupt nicht den Zweck hat, Auskunft über die Handlungsfähigkeit der eingetragenen Berechtigten zu geben, in dieser Beziehung also der öffentliche Glaube des Grundbuchs garnicht in Frage kommen kann — cfr. Entscheidungen des Reichsgerichts Band I Seite 127. —

Es fehlt aber auch an jedem bestimmten Anhalt dafür, welche Begriffe das Gesetz mit den verschiedenen Ausdrücken „Beschränkungen des Eigenthums, des Eigenthumsrechts und des Verfügungsrechts des Eigenthümers" habe verbinden wollen, insbesondere, ob die Wahl der verschiedenen Ausdrücke in den beiden hier in Reden stehenden Paragraphen eine absichtliche gewesen und ob nicht vielmehr in dem § 73 der Grundbuchordnung lediglich die in den §§ 11 und 12 des Gesetzes gedachten Fälle haben bezeichnet werden sollen.

Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen spricht für die letztere Annahme. Nach der Regierungsvorlage war nämlich beabsichtigt, die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts, nach denen derjenige, welcher sich mit dem im Grundbuch eingetragenen Eigenthümer in Verhandlungen eingelassen hatte, Beschränkungen des Eigenthumsrechts des Eingetragenen, die seinem Rechtserwerb entgegenstanden, trotz der Unrichtigkeit des Grundbuchs gegen sich gelten lassen mußte, sobald ihm deren Existenz anderweit bekannt geworden war, allgemein dahin abzuändern, daß alle solche Beschränkungen, mochten sie nun in dem dinglichen Recht eines Dritten oder in sonstigen Rechtsverhältnissen ihren Grund haben, Wirksamkeit gegen Dritte nur durch Eintragung ohne Berücksichtigung etwaiger anderweitiger Kenntniß des Erwerbers erlangen sollten. Dies bestimmte für dingliche, auf privatrechtlichem Titel beruhende Rechte der § 12 und für sonstige Beschränkungen des Eigenthumsrechts der § 11 des Entwurfes.

Da nun neue Gesetze auf bereits früher wohlerworbene Rechte keine dieselben beschränkende Einwirkung üben dürfen, so würden alle vor dem 1. Oktober 1872 bereits begründeten dinglichen Rechte und sonstigen Eigenthumsbeschränkungen in ihrer Wirksamkeit gegen Dritte lediglich nach dem bisher geltenden Recht zu beurtheilen gewesen sein, und es einer Nachholung der nur in Betreff der Begründung künftiger dinglicher Rechte und Eigenthumsbeschränkungen vorgeschriebenen Eintragung nicht bedurft haben. Da hierdurch indeß die Wirksamkeit des neuen Gesetzes auf lange Zeit hinausgeschoben und wesentlich beengt worden sein würde, so erachtete man es für geboten, den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes ausnahmsweise rückwirkende Kraft beizulegen und die Nachholung der Eintragung für beide Fälle — jedoch mit der Milderung anzuordnen, daß eine Frist für diese Nachholung bis zum 1. Oktober 1873 bewilligt wurde. — cfr. Motive Werner Band II. Seite 156. —

Der § 73 der Grundbuchordnung hat hiernach lediglich den Zweck, den §§ 11 und 12 des Gesetzes rückwirkende Kraft zu leihen, keineswegs aber den, für Rechtsverhältnisse, welche in jenen beiden Paragraphen garnicht berührt sind, anderweitige materielle Rechtsregeln aufzustellen. Solche würden auch nicht in der Grundbuchordnung sondern lediglich in dem Gesetz selbst ihre richtige Stelle gefunden haben. Es kann daher nicht füglich zweifelhaft sein, daß in § 73 der Grundbuchordnung mit dem Ausdruck „Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers" lediglich dasselbe hat bezeichnet werden sollen, was der § 11 des Gesetzes unter dem Ausdruck „Beschränkungen des Eigenthumsrechts" versteht.

Die in dem Regierungsentwurf beabsichtigte Aenderung des bisherigen materiellen Rechts wurde jedoch im Herrenhause in Betreff der sonstigen Beschränkungen des Eigenthumsrechts verworfen und deshalb der § 11 des Gesetzes dahin gefaßt:

> Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Nach dieser Aenderung des § 11 des Gesetzes konnte selbstverständlich von der Anordnung einer rückwirkenden Kraft desselben und von Bewilligung einer Frist für die Nachholung der nicht erforderlichen Eintragung nicht mehr die Rede sein, und es hätte daher die Erwähnung der Beschränkungen des Eigenthumsrechts (§ 11 des Gesetzes) in § 73 der Grundbuchordnung gestrichen werden müssen, da die in demselben getroffene, überhaupt nur transitorische und nur auf Rechte bezügliche Anordnung, welche am 1. Oktober 1872 bereits erworben waren, nur noch für die dinglichen Rechte (§ 12) überhaupt einen Sinn behielt. Der Widerspruch zwischen § 11 des Gesetzes und § 73 der Grundbuchordnung beruht also lediglich auf einem offenbaren Redaktionsfehler, der allein den § 73 der Grundbuchordnung betrifft, und es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, daß allein der § 11 des Gesetzes die maßgebende materielle Bestimmung enthält.

Wenn der Revisionskläger, gestützt auf die Ausführungen von Dalcke — Gruchot Band 17 Seite 483 —, im Gegentheil die Bestimmung des § 73 der Grundbuchordnung für die allein maßgebende angesehen wissen will, so können die dafür angeführten Gründe für stichhaltig nicht erachtet werden. In den Motiven zu dem Gesetz ist allerdings die Tendenz mehrfach betont, die landrechtliche Theorie von dem überwiegenden Einfluß des guten und bösen Glaubens zu beschränken und den Grundsatz von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu voller Anerkennung zu bringen. Es kann hier dahin gestellt bleiben, wieweit diese Tendenz vom legislatorischen Standpunkt eine berechtigte war, und ob nicht der öffentliche Glaube des Grundbuchs vollkommen gesichert ist, wenn jeder, der durch den unrichtigen Inhalt des Grundbuchs in einen Irrthum versetzt ist und dadurch in Schaden gerathen würde, durch Aufrechterhaltung seiner vermeintlich erworbenen Rechte vor solchem geschützt wird. Hier kommt es lediglich darauf an, wieweit in dem Gesetz, wie es vorliegt, jene Tendenz zur Geltung gelangt und wieweit es bei der Theorie des Allgemeinen Landrechts belassen ist.

Dabei ist anzuerkennen, daß beide Theorien zugleich Einfluß auf die Fassung des Gesetzes geübt haben, und dasselbe daher mehrfach an Inkonsequenzen leidet. Aus einer Vergleichung der §§ 9, 11, 12, 15, 38 und 49 des Gesetzes ergiebt sich jedoch, daß die landrechtliche Theorie, nach welcher es auf die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht ankommt, wenn dem Erwerber dieselbe bekannt war, überwiegende Anerkennung in dem Gesetz gefunden hat. Namentlich enthält der § 4 des Gesetzes keine Abweichung von derselben, da durch diese Bestimmung der auf einer Vermischung der Gebiete des Obligationen- und Sachenrechts beruhende landrechtliche Grundsatz modifizirt wird, daß das freie Verfügungsrecht des Eigenthümers bereits durch die Uebernahme einer rein persönlichen Verpflichtung auf Uebertragung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts beschränkt werde. Steht eine solche persönliche Verpflichtung dem Rechtserwerb eines Dritten nicht mehr entgegen, so kann ihn auch die Kenntniß derselben nicht in bösen Glauben versetzen.

Das Gleiche würde sich von dem Grundsatz des § 12 des Gesetzes behaupten lassen, wenn danach dingliche Rechte gleich Hypothekenrechten nur durch Eintragung begründet werden könnten, das Eigenthum also ohne Eintragung garnicht dinglich belastet und beschränkt würde. Da indeß nach § 12 dingliche Rechte an Grundstücken auch ohne Eintragung rechtliche Existenz erlangen können, und nur deren Wirksamkeit gegen Dritte durch die Eintragung bedingt ist, so enthält diese Bestimmung allerdings eine wesentliche Abweichung von der landrechtlichen Theorie, nach welcher der dritte Erwerber dingliche Rechte, deren Dasein ihm bei dem Erwerbe bekannt waren, anerkennen mußte, während er nach § 12 trotz seiner Kenntniß dazu nicht verpflichtet ist, wenn sie nicht in das Grundbuch eingetragen sind. Diese Bestimmung muß aber vielmehr für eine exceptionelle, mit den sonst in dem Gesetz anerkannten Prinzipien in Widerspruch stehende erachtet werden als die Bestimmung des § 11 des Gesetzes.

Wenn der Revisionskläger versucht, die Anwendbarkeit des Grundsatzes des § 12 des Gesetzes auf den vorliegenden Fall daraus herzuleiten, daß sich die der Ehefrau testamentarisch eingeräumte freie Dispositionsbefugniß als eine bloße Qualifikation des ihr vermachten Nießbrauchs auffassen lasse, so erscheint das verfehlt. Denn der bloße Nießbrauch ist ein wesentlich anderes Recht als die freie Verfügung über die Substanz. Durch den Nießbrauch wird das freie Veräußerungsrecht des Eigenthümers nicht aufgehoben, sondern die Konstituirung eines solchen hat nur die Wirkung, daß er das Eigenthum nur als ein durch den Nießbrauch beschränktes auf einen Dritten übertragen kann. Durch die Legirung der freien Verfügung über das Grundstück an die Nießbraucherin ist aber nach der Feststellung des Berufungsrichters den Erben jede Veräußerungsbefugniß entzogen, ihrem Eigenthumsrecht daher testamentarisch eine viel weiter gehende Beschränkung auferlegt, als aus dem bloßen Nießbrauchsrecht folgt. Als eine bloße Qualifikation des Nießbrauchs läßt sich daher diese Eigenthumsbeschränkung nicht auffassen; sie unterliegt vielmehr unzweifelhaft der Bestimmung des § 11 des Gesetzes.

Gerichtsstand für die Klage auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses. §§ 29, 231 C. P. O.

Erk. des R. G. IV. C. S. vom 23. Mai 1882 i. S. von Schauroth c. von Werthern. Nr. 246/82 IV. O. L. G. Naumburg.

In den Vorinstanzen ist nur darüber entschieden, ob das Landgericht zu Naumburg zur Entscheidung über die auf Grund des § 231 der Civilprozeßordnung angestrengte Klage zuständig ist. Diese Frage ist von den Vorderrichtern in entgegengesetztem Sinne beantwortet.

Der erste Richter hat sie unter Abweisung der Klage verneint; er hat ausgeführt,

> es handle sich nicht um die Erfüllung eines Vertrages, sondern um Ausführung eines Erkenntnisses — des Lokationsurtheils d. d. Dresden den 19. September 1725 —; jetzt sei nur streitig, ob der Beklagte Erbe des in jenem Lokationsurtheil locirten Gläubigers Carl Friedrich von Schauroth geworden, und als solcher zur Theilnahme bei der Vertheilung des auf jene Post gefallenen Percipiendums berechtigt ist.

Diese seitens der Kläger auf Grund des § 231 der Civilprozeßordnung gegen den Prätendenten gerichtete Klage sei nach § 12 der Civilprozeßordnung in dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen, die Bestimmungen § 29 der Civilprozeßordnung und § 134 der Konkursordnung fänden darauf keine Anwendung.

Dem gegenüber hat der Berufungsrichter auf Grund des Inhalts des Lokationsurtheils vom 19. September 1725 festgestellt, daß die locirte Forderung des Carl Friedrich von Schauroth auf einem Darlehnsvertrage beruht. Er hat dann aus dieser Feststellung gefolgert, daß über den in der Klage gestellten Antrag,

> den Beklagten als Erben oder Rechtsnachfolger jenes Carl Friedrich von Schauroth nicht zu erachten,

nach § 29 der Civilprozeßordnung von dem Landgerichte in Naumburg zu erkennen sei, weil die Auszahlung der locirten Post aus den Beständen der Konkursmasse bei dem Amtsgerichte in Naumburg zu erfolgen habe. Der Berufungsrichter hat demgemäß den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts verworfen und die Sache zur Erörterung und Entscheidung in der Hauptsache in die erste Instanz zurückverwiesen. Beklagter hat Revision eingelegt. Das R. G. hat unter Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urtheils die eingelegte Berufung verworfen.

Gründe:

Wie in der Berufungsinstanz, handelt es sich auch gegenwärtig nur darum, ob der Einwand der Unzuständigkeit des Landgerichts zu Naumburg begründet ist.

Der § 231 der Civilprozeßordnung bestimmt nur, daß auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden kann. Bei welchem Gerichte eine derartige Klage anzustellen ist, darüber enthält jener Paragraph keine Bestimmung. Der § 134 der Konkursordnung aber schreibt nur vor, daß die Klagen auf Feststellung einer von einem Gläubiger angemeldeten Forderung bei dem Konkursgerichte anzubringen und von diesem zu entscheiden sind. Um einen solchen Streit handelt es sich hier nicht. Es hat der Konkurskurator dahin geklagt, daß der Beklagte Julius von Schauroth als Erbe und Rechtsnachfolger des locirten von Schauroth nicht zu betrachten sei und auf die locirte Post und das auf dieselbe jetzt fallende Percipiendum keinen Anspruch habe.

Die Vorschriften über den Gerichtsstand befinden sich in dem Titel 2 Abschnitt 1 Buch 1 der Civilprozeßordnung. Als allgemeiner Gerichtsstand einer Person, in welchem alle Klagen gegen dieselbe anzubringen sind, gilt das Gericht des Wohnsitzes §§ 12, 13, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Einen solchen ausschließlichen Gerichtsstand bestimmt der § 29 für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen; für solche Klagen ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Diese Vorschrift enthält somit eine Ausnahme von jener an die Spitze gestellten generellen Bestimmung; sie darf deshalb nicht ausdehnend angewendet, muß vielmehr auf den dort bestimmt bezeichneten Fall beschränkt werden. Nun hat zwar der Berufungsrichter abweichend von dem der ersten Instanz festgestellt, daß die streitige Forderung — jene in dem Locationsurtheil von 1725 für den Carl Friedrich von Schauroth locirte Post von 1000 Kaiserthalern nebst Zinsen — auf einem Darlehnsvertrage beruht; er hat aber nicht festgestellt, und auch die Sachdarstellung ergiebt in keiner Weise, daß der Erfüllungsort Naumburg gewesen ist oder daß dort beziehungsweise in dem Bezirk des dortigen Landgerichts das Darlehn gegeben oder dort zurückgezahlt werden sollte; es findet sich für solche Annahme nirgends der mindeste Anhalt. Der Berufungsrichter scheint der Meinung zu sein, daß Naumburg als Konkursgericht, weil dort in Folge der Konkurseröffnung die Zahlung der im Locationsurtheil angesetzten Forderung erfolgen soll, auch als Erfüllungsort im Sinne des § 29 gelten muß. Durch die Eröffnung des Konkurses wird aber der im Darlehnsvertrage bestimmte Erfüllungsort nicht geändert. Eine dahin gehende Vorschrift enthält die Konkursordnung nicht. Der Gläubiger liquidirt seine Forderung auf Grund des mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Vertrages. Er würde auch dadurch, daß er die auf ihn fallenden Beträge bei dem Konkursgerichte erheben muß, nicht behindert sein, die aus solcher Aenderung des vertragsmäßigen Erfüllungsortes entstehenden Nachtheile mit in Anrechnung zu bringen und erstattet zu verlangen. Ist somit durch die Konkurseröffnung der vertragsmäßige Ort der Rückzahlung des Darlehns nicht geändert und haben Kläger und Intervenient auch nicht behauptet und konstirt auch nicht, daß Naumburg oder der Bezirk des Landgerichts als Erfüllungsort anzusehen, so kann auch das Landgericht in Naumburg nicht als das für die vorliegende Klage zuständige Gericht angesehen werden.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 25. Berlin, 16. August. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

I.

Nachdem in den Landen des linken Rheinufers während vieler Jahre mit den übrigen französischen Gesetzen auch der französische Strafprozeß in Geltung war und jetzt überall durch den deutschen Strafprozeß längst beseitigt ist, läßt sich eine Parallele zwischen den Einrichtungen beider Gesetzgebungen und deren Werth für die Praxis ziehen.

Die Verschiedenheit der Stellung der Vertheidigung in beiden Gesetzgebungen gibt uns Anlaß zu diesen Betrachtungen, bei welchen wir an dasjenige anknüpfen, was wir vor Jahren über die Mangelhaftigkeit des französischen Strafprozesses nach dieser Richtung schrieben. In dem betreffenden Aufsatz abgedruckt in der Zeitschrift „der Gerichtssaal“ (II. Jahrgang I. Band Seite 148) versuchten wir eine Begründung unserer Ansicht über die Stellung der Vertheidigung im französischen Strafprozeß, wie folgt:

Die Strafjustiz wird nur dann Achtung und Vertrauen beim Volke finden wenn sich bei demselben die Ueberzeugung begründet hat, daß der Strafrichter im gegebenen Fall die Gründe der Schuld und Unschuld in gleichem Maße würdigt, und daß dem Angeschuldigten die freieste Vertheidigung gestattet ist. Wiewohl es daher zu allen Zeiten Pflicht des Inquirenten und des entscheidenden Richters war in ihrem Streben für Herstellung der materiellen Wahrheit alle entschuldigenden Momente ex officio zu berücksichtigen und festzustellen, so hielt man dennoch seit den ältesten Zeiten diese Officialthätigkeit des Richters für nicht ausreichend und gestattete den Beschuldigten unter mehr oder weniger Modifikationen den Beistand eines Defensors. Schon der römische Strafprozeß gab dem Angeklagten das Recht sich einen patronus beizugesellen, welcher die Vertheidigungsgründe aufsuchte und bei der Verhandlung mit Beredsamkeit ausführte. Der Angeklagte konnte diesen Patron aus dem Kreise seiner Freunde und Bekannten wählen und jeder Bürger durfte diese Wahl annehmen. (fr. 1 D. der equis. fr. 19 D. de poen.) In der Ausdehnung, daß das Gericht dem Beschuldigten ex officio einen Vertheidiger beigab war das Institut der Vertheidigung den Römern unbekannt, und verdankt diese Einrichtung dem deutschen Rechte ihren Ursprung. Bereits vor der C. C. C. war dem Angeklagten der Beistand eines Vertheidigers gestattet, und dieses Recht ward durch jenes Gesetzbuch in der ausgedehntesten Weise anerkannt. (C. C. C. Art. 88.) Wiewohl bei Ausbildung des Inquisitionsprozesses die Vertheidigung des Angeklagten mehr und mehr beschränkt wurde, so erhielt dennoch eine humane Praxis demselben das Recht der formellen Vertheidigung durch einen selbstgewählten oder von Amtswegen beigesellten Defensor. Die neueren deutschen Strafprozeßordnungen schlossen sich dieser Praxis an und nahmen das Institut der Vertheidigung durch erwählte oder dazu beauftragte Vertheidiger unter mancherlei Modificationen auf.

Die Umgestaltung des deutschen Strafprozesses im Geiste der Zeit durch Einführung des Anklageprozesses, Geschworneninstitute, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit machte auch neue Normen über die Stellung der Vertheidigung in diesem neuorganisirten Verfahren nothwendig. Während es im Inquisitionsprozeß die Hauptaufgabe des Defensors war nach geschlossener Untersuchung eine vollständige Defensionsschrift zu den Acten zu geben in welcher er die Vertheidigungsgründe zusammenstellte, die er aus sorgfältiger Prüfung der Acten, Unterredungen mit dem Angeklagten und außergerichtlichen Informationen gesammelt hatte und während diese Aufgabe durch die obenerwähnte Officialthätigkeit des Inquirenten wesentlich erleichtert ward, ist die Aufgabe des Vertheidigers, da wo neben dem Inquirenten und entscheidenden Richter ein öffentlicher Ankläger steht, der ex professo für Herstellung des Anschuldigungsbeweises sorgt, eine weit größere und ausgedehntere. In dem consequent durchgeführten Anklageprozeß ist es Aufgabe des Defensors, vom Beginn der Untersuchung bis zum Urtheil die Rechte des Angeklagten zu wahren, das Vertheidigungsmaterial zu sammeln, und durch seinen Bei-

stand das Schicksal des Angeklagten möglichst zu erleichtern. Anklage und Vertheidigung müssen sich in diesem Prozeß als gleichberechtigte Factoren gegenüberstehen welche dem unparteiischen Richter das zur Fällung des Urtheils nöthige Material an die Hand geben. Der Grundsatz der gleichen Berechtigung der Anklage und Vertheidigung gebietet, daß schon in der Voruntersuchung, insoweit in derselben der öffentliche Ankläger thätig ist, dem Angeklagten der Rath eines Defensors nicht abgeschnitten ist (weshalb auch der nordamerikanische und englische Strafprozeß schon in der Voruntersuchung die Wirksamkeit des Vertheidigers zulassen), und daß bei der Verhandlung der Sache vor dem Richter dem Ankläger wie dem Vertheidiger gleiche Waffen zu Gebote stehen. Das Princip der gleichen Berechtigung der Anklage und Vertheidigung ist im französischen Strafprozeß nicht consequent durchgeführt, weshalb Mittermaier dieser Gesetzgebung mit Recht den gewichtigen Vorwurf macht, „daß sie in der Lehre von der Vertheidigung nicht jene Sicherheit gewähre, welche jeder Bürger zu fordern berechtigt ist.“ Da bei den gesetzgeberischen Arbeiten der Neuzeit für den Strafprozeß Frankreichs code d'instruction criminelle vielfach als Muster und in der öffentlichen Meinung als Maßstab der Beurtheilung dieser Arbeiten dient, so dürfte es nicht ungeeignet erscheinen, in einer Skizze die Stellung abzugrenzen, welche dieses Gesetz der Vertheidigung angewiesen hat sowie die wesentlichsten Mängel des Instituts anzudeuten. —

Bekannt ist die Eintheilung der strafbaren Handlungen in contraventions, délits und crimes welche der code pén in seinem Art. 1 macht, und die hiermit correspondirende Eintheilung der Strafgerichte in solche denen die Cognition über Contraventionen zusteht (tribuneaux de police) (code d'instr. Art. 137, 599), solche die über die Vergehen entscheiden (tribunaux en matière correctionelle) (code d'instr. Art. 179, 299), und solche welche crimes aburtheilen (cours d'assises) code d'instr. Art. 217, 299). Nur bei den crimes, die vor den Assisen entschieden werden, hat der französische Strafprozeß besondere Normen für die Vertheidigung aufgestellt, während weder das für die Polizeigerichte noch das für die Zuchtpolizeigerichte vorgeschriebene Verfahren des Vertheidigers (conseil de l'accusé) erwähnt. Zwar kann bei den einfachen Polizeigerichten der Beschuldigte sich zur Führung seiner Vertheidigung einen Bevollmächtigten beigesellen, und sich durch diesen sogar repräsentiren lassen (code d'instr. Art. 152) und ebenso bei dem Zuchtpolizeigerichte sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen und bei den délits, die keine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, durch einen avoué sich vertreten lassen (code d'instr. Art. 185), indessen wird weder bei den Contraventionen noch bei den Vergehen dem Beschuldigten von den genannten Gerichten von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt, und weder bei den Polizei- noch bei den Zuchtpolizeigerichten ist die Stellung des Vertheidigers durch besondere Normen regulirt. Derlei Normen hat das französische Gesetz, wie bemerkt, nur bei dem für die Assisenhöfe vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt und bei diesen allein kann daher von einem besonders ausgebildeten Institute der Vertheidigung die Rede sein. Die positiven Bestimmungen über dieses Institut sind nach dem code d'instr. kurz folgende: Sobald die Anklagekammer die Anklage gegen eine Person erkannt hat und das arrêt de renvoi dem Angeklagten zugestellt worden ist wird derselbe von dem Präsidenten der Assise über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen verhört. Bei diesem Verhöre wird der Angeklagte, bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens, von dem Präsidenten zur Erklärung über seine etwa getroffene Wahl eines Vertheidigers aufgefordert, und falls derselbe keinen gewählt hat, muß ihm der Präsident einen solchen auf der Stelle ernennen, und dieses in dem Verhörprotocolle constatiren (code d'instr. Art. 294). Diese Ernennung wird nicht als geschehen betrachtet, wenn der Angeklagte, was ihm in jeder Sachlage freisteht, einen Vertheidiger wählt. Der Vertheidiger des Angeklagten kann von demselben nur aus den Advokaten und Anwälten bei dem Appellhofe oder in dem Umfange des Gerichtssprengels desselben, gewählt werden, ebenso kann der vom Präsidenten von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger nur aus dieser Zahl genommen werden. Der Präsident des Assisenhofs kann jedoch nach seinem freien Ermessen dem Angeklagten die Erlaubniß ertheilen, daß ihn einer seiner Verwandten oder Freunde vertheidige (code d'instr. Art. 295). Der also bestellte Vertheidiger darf sich nach diesem Verhöre mit dem Angeklagten besprechen, und ebenso Einsicht von allen Prozeßacten nehmen, ohne die Instruction hierdurch aufzuhalten (code d'instr. Art. 302). Findet der Vertheidiger, daß ein Grund zur Anstellung der Nichtigkeitsquerel gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer vorliege, so hat er zur Anstellung dieser Querel das Nöthige vorzukehren (code d'instr. Art. 296, 199). Das Material der Vertheidigung sammelt der Defensor zum Theil aus den ihm gesetzlich erlaubten Besprechungen mit dem Angeklagten, zum Theil aus außergerichtlichen Informationen und aus den Acten der Voruntersuchung, deren Einsicht ihm offen steht. Von diesen Acten wird den Angeklagten, wie groß ihre Anzahl auch immer sein mag, nur Eine Abschrift der über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle und der schriftlichen Aussagen der Zeugen ertheilt. Hat der Vertheidiger Gründe zu beantragen, daß die Anklage bei der Assisensession, in welche sie fixirt ist, nicht zur Verhandlung komme, so hat er dem Präsidenten des Assisenhofs eine Bittschrift um Fristverlängerung einzureichen (code d'instr. Art. 306). Will der Vertheidiger bei der öffentlichen Verhandlung Entlastungszeugen produciren, welche über die in dem Anklageact enthaltenen Thatsachen oder über die Moralität des Angeklagten deponiren sollen, so hat er solche rechtzeitig auf Kosten des Angeklagten vorladen zu lassen, oder falls der Angeklagte unbemittelt ist, deren Vorladung auf Staatskosten bei dem Generalprocurator zu veranlassen. Der Generalprocurator (!) kann nach seinem Ermessen diese Erlaubniß ertheilen oder versagen (code d'instr. Art. 321). Die Namen der zu vernehmenden Entlastungszeugen muß der Vertheidiger dem Generalprocurator rechtzeitig notificiren lassen (code d'instr. Art. 315). Die Verhandlung vor dem Assisenhofe beginnt mit der nicht öffentlich vorzunehmenden Bildung des Geschwornengerichts. Hierbei kann der Vertheidiger das dem Angeklagten zustehende, nach französischen Gesetzen allzusehr beschränkte Recusationsrecht geltend

machen (code d'instr. Art. 401, 299). Sobald die Jury definitiv gebildet ist, beginnt die öffentliche Verhandlung und gleich bei deren Beginn muß der Präsident den Vertheidiger erinnern „qu'il ne peut rien dire contre sa conscience ou contre le respect dû aux lois, et qu'il doit s'exprimer avec décence et modération

Während der ganzen Verhandlung hat der Vertheidiger mit seinem Rathe dem Angeklagten zur Seite zu stehen; er muß daher auf genaue Wahrung der Rechte des Angeklagten wachen und alle im Interesse der Vertheidigung nöthigen Anträge stellen. Bei Abhör der Zeugen kann er durch das Organ des Präsidenten an dieselben Fragen stellen und nach Beendigung der Zeugenaussage über den Zeugen und dessen Aussage die geeigneten Bemerkungen machen. Ebenso kann der Vertheidiger Confrontationen der einzelnen Zeugen beantragen (code d'instr. Art. 326), die Aussage des Zeugen im Sitzungsprotokolle constatiren lassen (code d'instr. Art. 318) und selbst die Verhaftung des Zeugen wegen eines durch die Deposition sich schuldiggemachten Meineids in Antrag bringen (code d'instr. Art. 330). Bei allen während der Sitzung sich erhebenden, die Interessen des Angeklagten betreffenden Incidentpunkten, sowie bei allen von dem öffentlichen Ankläger gestellten Anträgen muß der Vertheidiger gehört werden. Ein sehr wichtiges Recht des Vertheidigers besteht darin, die Stellung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen zu überwachen und die Stellung derjenigen Fragen, die durch die Verhandlungen im Interesse der Vertheidigung geboten erscheinen, zu beantragen. Sobald die eigentliche Instruction in der Sitzung geschlossen ist und der öffentliche Ankläger die Anklage von der Jury begründet und ausgeführt hat, steht dem Vertheidiger die Pflicht zu, die Vertheidigungsgründe zu entwickeln. Der Staatsanwalt kann repliciren, und der Vertheidiger hat alsdann in allen Fällen das letzte Wort (code d'instr. Art. 335). Nach dem Verdicte der Geschworenen und nachdem der Staatsanwalt die geeigneten Strafanträge genommen, kann der Vertheidiger vor dem Assisenhof über die Strafbarkeit und das Strafmaß der dem Angeschuldigten imputirten Handlungen die zweckdienlichen Ausführungen machen.

Hiermit sind die Rechte des Defensors, sowie die bezüglich desselben gegebenen Vorschriften erschöpft, und es erübrigt nur noch das Recht und die Pflicht des Vertheidigers, falls gesetzliche Gründe dazu vorliegen, in gesetzlicher Frist den Cassationsrecurs gegen das Urtheil des Assisenhofs anzumelden und durchzuführen (code d'instr. Art. 371). Wesentliche Mängel des französischen Instituts der Vertheidigung, wie wir es in flüchtigen Umrissen hier angedeutet haben, sind unserer Ansicht nach die folgenden:

I. In der ganzen Voruntersuchung entbehrt der Beschuldigte den Rath eines Defensors. Die franz. Voruntersuchung wird auf die Anträge des Staatsanwalts hin von dem Untersuchungsrichter unter fortwährender Controle des Erstinstanzgerichts geführt. Wiewohl der Staatsanwalt die Fälle des délits flagrant und die diesem gleichgestellte ausgenommen, keine Untersuchungshandlungen vornehmen darf, so macht er doch immerhin durch die Anträge, die er in der Voruntersuchung stellt, auf dieselbe einen Einfluß geltend. Benützte er sein Amt, um ohne Leidenschaft und Parteilichkeit nur die Anträge zu stellen die zur Aufklärung der Wahrheit dienen und ebenso im Interesse der Vertheidigung wie in jenem der Anklage sind, dann wäre der Beistand eines Vertheidigers nicht nöthig. Sehr oft jedoch betrachtet sich der Staatsanwalt nur als die verfolgende Partei die nur für Herstellung des Anschuldigungsbeweises zu sorgen hat und in einseitiger Auffassung in jedem Beschuldigten schon im Voraus den Schuldigen erblickt. Um dieser Einseitigkeit vorzubeugen, die Untersuchung zu beschleunigen, und dem Angeklagten Garantien dafür zu geben, daß alle zu seiner Entschuldigung dienenden Momente aufgeklärt werden, sollte dem Beschuldigten schon in der Voruntersuchung der Beistand eines Vertheidigers gestattet werden. Wir sind weit entfernt, den Beistand eines Vertheidigers schon im Beginne der Untersuchung für nothwendig oder nützlich zu erachten, hielten solchen vor beendigtem Verhör des Beschuldigten unter Umständen sogar für nachtheilig. Sobald jedoch die Voruntersuchung soweit gediehen ist, daß sie der Rathskammer oder, falls man nicht soweit gehen wollte, der Anklagekammer zur Entscheidung vorgelegt wird, muß dem Beschuldigten der Beistand eines Vertheidigers gestattet sein. Der franz. Gesetzgeber selbst fühlte, daß es eine Härte sei, den Angeschuldigten auf eine möglicherweise einseitig geführte Voruntersuchung einer öffentlichen Verhandlung auszusetzen, und gestattet dem Angeklagten daher, sobald er durch die Rathskammer an die Anklagekammer verwiesen ist, dieser Behörde eine Vertheidigungsschrift zu überreichen (code d'instr. Art. 217). Consequent müßte zur Abfassung der erwähnten Schrift in diesem Stadium des Prozesses von Amtswegen ein Defensor ernannt werden; indessen ist dieses nicht der Fall und dadurch, daß dies nicht geschieht und daß zur Abfassung derselben weder dem Angeklagten, noch seinem etwa selbst gewählten Vertheidiger Einsicht der Acten oder die Erlaubniß zur Besprechung mit dem erwählten Vertheidiger gewährt werden muß, wird dieses Recht durchaus illusorisch. Das Verfahren vor der Anklagekammer ist nach den Aussprüchen französischer Praktiker ohnehin ein flüchtiges und entbehrt dadurch, daß dieses Colleg zumeist auf den Bericht des Generalprocurators, der allein die Acten kennt, und daher in seinem Berichte nicht controlirt werden kann, entscheidet, jeder Garantie. Der Beistand eines Vertheidigers in diesem Stadium des Prozesses erscheint uns daher im Interesse der Justiz dringend geboten, und könnte ohne große Neuerungen diese Verbesserung dadurch eingeführt werden, daß bevor die Anklage vor der Anklagekammer zur Verhandlung kommt durch den Präsidenten dieses Collegs die dem Assisenpräsidenten in dem Art. 294 flg. code d'instr. ertheilte Befugniß geübt würde. Durch diese einfache Vorschrift würde einem von der französischen Theorie und Praxis längst empfundenen Mißstande abgeholfen, und eine Reihe nutzloser öffentlicher Verhandlungen erspart. —

II. Nach franz. Prozeß ist der Angeklagte in der Wahl seines Vertheidigers allzusehr beschränkt. Mit Recht bemerkt Mittermaier, daß nur dann eine wahrhaft zweckmäßige Organisation der Vertheidigung vorhanden sei, wenn der Angeschuldigte in der Wahl seines Vertheidigers nicht beschränkt ist und dabei seinem Vertrauen folgen kann.

Steht dem Angeklagten der Natur der Sache nach das freiste Recht, sich selbst zu vertheidigen, zu, so darf er auch in der Uebertragung dieses Rechts auf andere nicht allzusehr gehindert sein. Wie wir oben gesehen, läßt der code d'instr. als Vertheidiger nur die Advokaten und Anwälte zu, welche in dem Bezirk des Appellationshofes, wo die Anklage verhandelt wird, ihren Sitz haben. Nur ausnahmsweise kann der Präsident des Assisenhofs nach freiem Ermessen und ohne daß die Verweigerung ein Cassationsmittel begründete, dem Angeklagten erlauben, daß ihn eine andere Person als Freund vertheidige. Diese Vorschriften sind unzweckmäßig und müssen erweitert werden. Im Interesse des Angeklagten wie in jenem der Würde der Justiz liegt es, daß nur solche Personen als Vertheidiger zugelassen werden, die ihre Qualification hierzu nachweisen können; mit Rücksicht hierauf wären daher die angeführten Artikel des code d'instr. zu erweitern.

III. Bei der Verhandlung vor der Assise, die auf die vom öffentlichen Ankläger mit Rücksicht auf das Verweisungserkenntniß gefertigte Anklageakte basirt ist, stehen sich Ankläger und Vertheidiger nicht mit gleichen Waffen gegenüber, vielmehr ist der öffentliche Ankläger mit weit größeren Rechten ausgerüstet, als der Vertheidiger.

a) Die Verhandlung vor der französischen Assise beginnt damit, daß, nachdem die oft einseitig abgefaßte Anklageakte verlesen ist, der Staatsprokurator in einem Vortrage den Geschworenen den Gegenstand der Anklage auseinandersetzt (code d'instr. Art. 314: il exposera le sujet de l'accusation). In diesem Exposé kann der Staatsprokurator die Jury auf die Hauptpunkte der Anklage aufmerksam machen, beliebige Bemerkungen über den Character des Angeklagten und dessen früheres Leben einstreuen, und die Vertheidigungsmittel des Angeklagten im Voraus schwächen. Dem Angeklagten und dessen Vertheidiger ist es nicht erlaubt, auf dieses Exposé, das oft die ungünstigste Stimmung der Geschworenen gegen die Angeklagten erzeugt, zu antworten. Erfahrene französische Praktiker halten daher dieses Recht der Staatsbehörde für ein gefährliches und unbilliges und dürfte es vielleicht zweckmäßiger erscheinen, wenn im Beginne der Verhandlung diese Auseinandersetzung durch den unparteiischen Präsidenten gegeben würde, wenn man nicht besser hiervon ganz absehen wollte.

b) Während dem Staatsanwalt bei dem Zeugenverhör das Recht zusteht direct alle ihm dienlich scheinenden Fragen an die Zeugen zu stellen, kann der Vertheidiger solche Fragen nur durch das Organ des Präsidenten stellen. Das dem englischen Strafprozeß zur Grundlage dienende Kreuzverhör (cross-examination), wobei die Zeugen direct durch den Ankläger und Vertheidiger befragt werden, ist im französ. Prozeß ausgeschlossen. Da es von dem Präsidenten abhängt, ob er die vom Vertheidiger begehrten Fragen an die Zeugen stellen will, und da bei dem großen Uebergewicht das die Autorität des Präsidenten bei der Verhandlung hat auf die Art der Stellung dieser Fragen, sowie selbst auf den Ton, in welchem der Präsident dieselben an die Zeugen richtet, viel ankommt, so zeigt es sich bei jeder Assisenverhandlung, wie sehr der Staatsanwalt dem Vertheidiger gegenüber durch sein directes Fragerecht begünstigt ist.

c) Auch bezüglich der Beweismittel ist die Vertheidigung der Anklage gegenüber beschränkt. Während der Staatsanwalt alle Zeugen, die er zur Begründung der Anklage geeignet hält, in die Sitzung laden lassen kann, steht es dem Angeklagten, der unbemittelt ist, nur frei, diejenigen Zeugen zu produciren, welche der Staatsanwalt nach seinem Ermessen auf seine Zeugenliste nimmt. Ob der Vertheidiger im Interesse der Vertheidigung Sachverständige produciren oder die vom Staatsanwalte producirten recusiren kann ist durch die franz. Strafprozeßordnung nicht entschieden, daher bezüglich dieses Beweismittels dem Angeklagten keine Sicherheit gegeben.

d) Ergibt sich im Laufe der Verhandlung ein Umstand, der nach der Ansicht des Vertheidigers als Strafmilderungsgrund (fait d'excuse) erscheint, über dessen Existenz er sohin eine Entscheidung durch die Jury verlangt, so müßte consequent diese Frage unter allen Umständen den Geschwornen als den Richtern der ganzen That unweigerlich gestellt werden. Statt dessen giebt die französische Jurisprudenz dem Vertheidiger nur das Recht die Stellung der Frage beim Assisenhof zu beantragen, der dann diesen Antrag annehmen oder ablehnen kann und damit auf eine gewiß inconsequente Weise über einen Theil des der Cognition der Jury unterbreiteten Factums entscheidet. Daß hierin eine Beschränkung des Rechts der Vertheidigung vor den Richtern der That liegt, ist klar, wenn gleich hier das Gesetz auch den Staatsanwalt bezüglich der in die Fragen aufzunehmenden circonstances aggravantes auf gleiche Weise beschränkt. Nimmt man zu diesen Beschränkungen der Vertheidigung noch den Umstand, daß an die Verletzung der dem Vertheidiger zustehenden Rechte nicht immer die Strafe der Nichtigkeit geknüpft ist (code d'instr. Art. 295, 302, 305, 315, 319, 326, 335), so ergibt sich aufs klarste die Mangelhaftigkeit der Lehre. Das ganze Institut der Vertheidigung wurde vom höchsten Gerichtshof Frankreichs für so unwesentlich gehalten, daß nach Entscheidungen des Cassationshofs zu Paris vom 9. Juni 1816 und 3. Oktober 1820 eine Nullität des Verfahrens in dem Falle nicht ausgesprochen wurde, wo dem Angeklagten ein Vertheidiger ernannt war und dieser die Wahl entweder nicht annahm, oder bei der Verhandlung nicht anwesend war. Nach diesen Entscheidungen wäre die Ernennung des Vertheidigers eine leere Formalität.

Aufgabe einer neuen Gesetzgebung, welche sich die französische zum Vorbild nimmt, ist es diese Ungleichheit der Rechte der Anklage und Vertheidigung aufzuheben und dafür zu sorgen, daß der Kampf zwischen beiden Faktoren mit gleichen Waffen geführt wird. Nur in diesem Falle kann, wenn würdige Vertheidiger diese Waffen führen, von beiden Seiten Alles zur Aufklärung der Wahrheit geschehen, und nur in diesem Falle wird sich beim Volke sowie bei dem Angeklagten die Ueberzeugung begründen, daß das gefundene Urtheil auf vollständiger Grundlage beruht und ein gerechtes ist.

II.

Die neue Strafprozeßordnung für das deutsche Reich hat der Vertheidigung eine würdige Stellung eingeräumt und

die von uns in dem ersten Theile dieser vor vieien Jahren erschienenen Abhandlung hervorgehobenen und gerügten Mängel des französischen Strafprozesses beseitigt.

Wir betonten, daß im Anklageprozeß Ankläger und Vertheidiger sich als gleichberechtigte Faktoren gegenüber stehen müssen und daß jede Verkümmerung des Vertheidigungsrechts dahin führt das Vertrauen des Volkes an eine unpartheiische Justiz zu schwächen. Mit Freuden haben wir daher die Fortschritte der deutschen Strafprozeßordnung auf diesem so wichtigen Gebiete des Rechtslebens begrüßt.

Der eilfte Abschnitt des I. Buchs der Strafprozeßordnung enthält die gesetzlichen Bestimmungen über „Vertheidigung."

An der Spitze derselben ist durch § 137 verfügt: „der Beschaldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Hat der Beschuldigte einea gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Vertheidiger wählen." Die Motive des Entwurfs des Strafprozesses sagen, daß die Beschränkung der Vertheidigung auf das Stadium der Hauptverhandlung schon lange angefochten worden sei und daß die Wissenschaft sowie auch die Praktiker mit immer größerem Nachdruck die Forderung gestellt hätten, daß schon in dem Vorverfahren ein Vertheidiger für den Beschuldigten zugelassen werde. Die Motive führen dann weiter aus, daß einzelne deutsche Gesetzgebungen bereits begonnen hätten, dieser Forderung nachzukommen. So gestatte die hessische Strafprozeßordnung ein beschränktes Maß der Vertheidigung im Vorverfahren, indem sie im Art. 200 bestimme, daß der Beschuldigte während der Voruntersuchung Beschwerden durch einen Rechtsbeistand ausführen lassen könne. Aehnlich sei die Bestimstimmung der bremischen Str. Pr. O. § 266.

Die preußische Strafprozeßordnung von 1867 bestimme im § 208 „zu der Einnahme des Augenscheins soll der Vertheidiger auf sein Verlangen schon in der Voruntersuchung zugezogen werden. Im Uebrigen findet zu Untersuchungshandlungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Zulassung eines Vertheidigers nicht statt."

Weiter gingen die Bestimmungen der sächsischen und württembergischen Strafprozeßordnungen. Der Art. 39a der ersteren verfügte „der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsbeistandes als Vertheidiger bedienen and der Art. 212 der württemberg. Str. Pr. O. bestimmte: „dem Beschuldigten ist schon während der Voruntersuchung die Zuziehung eines Vertheidigers gestattet."

Am weitesten ging in Ansehung der Zulassung und der Befugnisse des Vertheidigers die braunschweigische Str. Pr. O. welche im § 7 bestimmte: „der Angeklagte kann sich in allen Strafsachen des Beistandes eines Vertheidigers und der Zahl der Advokaten auf seine Kosten bedienen, in jedem Verhör mit ihm erscheinen und sich in jeder Lage der Untersuchung mit ihm ohne Zeugen besprechen."

Die badische Str. Pr. O. bestimmt im § 197: „zur Ausführung von Beschwerden oder Anträgen kann sich der Beschuldigte schon in der Voruntersuchung eines Rechtsbeistandes bedienen.

Dem Rechtsbeistand ist die Einsicht der Akten oder einzelner Theile derselben zu gedachtem Zwecke zu gestatten, soweit dies nach richterlichem Ermessen ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Vertheidiger den Untersuchungshandlungen, welchen der Staatsanwall beiwohnen kann, gleichfalls anwohnen. Von der Vornahme eines Augenscheins ist derselbe zu diesem Zweck, wenn thunlich, rechtzeitig zu benachrichtigen." In Oldenburg sind die Vorschriften der Str. Pr. O. Art. 173 durch die Novelle vom 10. September 1868 ersetzt werden, deren Art. 4 lautet: „der Beschulbigte kann schon während der Voruntersuchung sich eines Vertheidigers bedienen, um Anträge und Beschwerden zu erheben.

Der Vertheidiger darf, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, mit dem verhafteten Beschuldigten sich unterreden. Er ist berechtigt, allen Augenscheins-Einnahmen beizuwohnen und ist zu diesem Behufe von der Vornahme solcher Handlnagen, soweit thunlich, rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf Verlangen ist dem Vertheidiger von der Erhebung des Schlußantrages an die Einsicht der Akten zu gestatten." In ähnlicher Weise sind die Bestimmungen der hamburgischen Str. Pr. O. § 132.

Die übrigen deutschen Gesetzgebungen schließen die förmliche Vertheidigung im Vorverfahren aus. Dies thut auch der bayerische Strafprozeßentwurf von 1870, in dessen Motiven bemerkt wird, daß die Vertheidigung in der Voruntersuchung ein fremdartiges Element sei welches ohne Nutzen, theilweise aber von Schaden sein würde. Gegenüber allen diesen Verfügungen der deutschen Partikulargesetze muß daher die oben allegirte Bestimmung des § 137 der deutschen Strafprozeßordnung ein Fortschritt genannt werdea, dessen Tendenz durch die Motive, wie folgt, begründet wird: „Der vorliegende Entwurf will die Vertheidigung schon im Vorverfahren zulassen. Er ist hierbei von der Erwägung geleitet worden, daß es als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheint, schon von Anbeginn des Verfahrens an, gleich wie bem auf die Ueberführung des Beschuldiglen gerichteten Angriff des Klägers, so auch der Vertheidigung des Beschuldigten freie Bewegung zu gestatten. Ist auch nicht zu leugnen, daß es Fälle geben wird, in denen die Zulassung der Vertheidigung im Vorverfahren der Ermittelung der Wahrheit hinderlich sein kann, so ist es dem gegenüber doch außer Zweifel, daß die Vertheidigung in vielen Fällen dieser Ermittelung förderlich sein und dazu dienen kann, die Verweisung schuldloser Personen vor das erkennende Gericht zu verhindern. Eine Mitwirkung des Vertheidigers im Vorverfahren ist namentlich dann von besonderer Wichtigkeit, wenn Beweisaufnahmen stattfinden, weiche sich in der Hauptverhandlung nicht wiederholen lassen, wie z. B. die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich in der Hauptverhanbiung nicht erscheinen können, und dergleichen mehr.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen tritt für den Entwurf noch der besondere Grund hinzu, daß derselbe die Berufung gegen die Urtheile der Strafgerichte beseitigt. Mit dieser Beseitigung fällt eine derjenigen prozessualischen Einrichtungen, welche als Schutzmittel für den Angeschuldigten angesehen werden, fort, und es liegt die Nothwendigkeit vor, die erste Instanz mit desto größeren Garantien für den Beschuldigten auszustatten.

Eine solche Garantie ist in der Zulassung des Vertheidigers im Vorverfahren zu finden.

Gegenüber dieser Erwägung mußten die Bedenken als untergeordnet erscheinen, welche *gegen* die Einführung der Vertheidigung in das Vorverfahren zur Zeit noch geltend gemacht werden. Uebrigens hat der Entwurf in den §§ 130, 131 darauf Bedacht genommen, einem Mißbrauch des Vertheidigungsrechts im Vorverfahren vorzubeugen."

Die betreffenden Bestimmungen des *Entwurfs* lauten § 130: der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der Untersuchungsakten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten zu gestatten, falls dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

§ 131. Dem in Untersuchungshaft oder Verwahrung befindlichen Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter anordnen, daß den Unterredungen eine Gerichtsperson beiwohne, auch schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

In der vom Reichstag zur Prüfung des Entwurfs eingesetzten Kommission wurde der oben angeführte § 137 des heutigen Gesetzes welcher mit dem § 124 des Entwurfs völlig gleichlautend ist, *ohne Debatte* angenommen.

Es beweist dies, daß man *von allen Seiten* über die *Zulassung der Vertheidigung im Vorverfahren* so einig war, daß darüber nicht einmal eine Discussion stattfand.

Zu obigen §§ 130 und 131 wurden in der besagten Reichstagskommission Zusätze von Dr. Grimm und Dr. Wolffson, sowie Dr. Struckmann beantragt und von der Kommission angenommen welche die Aufgabe des Vertheidigers im Stadium der Voruntersuchung erleichtern und in der Strafprozeßordnung in den Absätzen 3 und 4 des § 147 Gesetzeskraft erlangten. Es lautet dieser § 147: „der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über Vernehmung des Beschuldigten, Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Ueberführungsstücke dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden." Weiter bestimmt § 148 Str. Pr. O.: „dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne."

Zur Charakterisirung der *gerechten und humanen Anschauungen* dieser Reichstagskommission möge auch eine Aeußerung dienen welche der für die neue Strafgesetzgebung so eminent thätige und verdiente *Generalstaatsanwalt* Dr. *Schwarze* in der betreffenden Sitzung dieser Kommission vom 9. Sept. 1875 machte:

„*Viele* Gebrechen des Strafprozesses würden geheilt werden wenn man sich von dem *alten* **odium defensorum** *losmachen und dem Vertheidiger eine wirksamere Stellung einräumen wollte.*"

Und dieser Wunsch des *hochverdienten Mannes* ist in *der Strafprozeßordnung in Erfüllung gegangen!* —

Nach der Bestimmung des § 138 Str. Pr. O. können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zu Vertheidigern gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

Der Angeschuldigte hat daher die Wahl des Vertheidigers *unter allen bei irgend einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälten* und ist damit der im ersten Theile dieses Aufsatzes sub II angeführte, bereits von *Mittermaier* gerügte Mangel des französ. code d'instr. crim. beseitigt. Nach § 146 Str. Pr. O. (§ 129 des Entwurfs) *kann* die Vertheidigung *mehrerer* Beschuldigten, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Gebühren des Officialvertreters der unbekannten Erben bei Eröffnung eines Testaments.

Zur Eröffnung eines Testaments stand am 7. Mai 1881 Termin vor dem Amtsgericht an. Ein Anwalt nahm diesen Termin als vom Gericht bestellter Officialanwalt der unbekannten Erben durch einen Vertreter wahr, und erforderte demnächst von den Erben die Gebühren für Wahrnehmung des Termins. Er hat diese Gebühren von dem Werth des Nachlasses, welcher mindestens 900 000 Mark betrug, unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Ausführungsgesetz zu der Gebührenordnung der Rechtsanwälte und § 9 der Gebührenordnung mit $^{3}/_{10}$ der Prozeßgebühr mit 305 Mark 70 Pfennig liquidirt. Die Beklagten haben diese Liquidation als unrichtig bemängelt, ihrerseits das Objekt von 60 000 Mark auf Grund der Bestimmung des § 16 des Tarifs zum Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 als maßgebend erachtet, die Gebühren des Klägers hiernach auf 47 Mark 70 Pfennig berechnet und diesen Betrag an Kläger gezahlt. Kläger verlangt auch den Mehrbetrag von 258 Mark. Die Beklagten führen aus, daß das Interesse der von dem Officialanwalt vertretenen unbekannten Erben sich im

Gelde nicht abschätzen lasse, die Liquidation daher von einem unschätzbaren Objekt in maximo nach § 10 des Gerichtskostengesetzes von 50 000 Mark aufzustellen sei, Kläger mithin bei der Berechnung nach § 2 Ausführungsgesetz zu der Gebührenordnung und § 9 der Gebührenordnung nur 45 Mark 20 Pfennig beanspruchen könne, in jedem Falle aber seine Gebühren nicht mehr als die ihm gezahlten 47 Mark 70 Pfennig betragen, da unter Berücksichtigung des § 11 der Gebührenordnung das vom Gericht der Kostenberechnung zu Grunde gelegte Objekt von 60 000 Mark und darüber auch für die Liquidation der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend sei.

Das Amtsgericht nahm an:

Der Ausführung der Beklagten, daß das Interesse der vom Kläger vertreten gewesenen unbekannten Erben ein unschätzbares sei, könne nicht beigetreten werden.

Nach § 224 I 12 Allgemeines Landrecht muß der Richter zur Handhabung der Testaments-Publication den Intestaterben, wenn sie ihm nicht bekannt oder am Orte nicht gegenwärtig sind, einen Bevollmächtigten von Amtswegen bestellen, das Interesse dieser Intestaterben, welches der bestellte Bevollmächtigte vertritt, ist ein durchaus vermögensrechtliches und besteht in dem Anspruch auf Succession an den Nachlaß ihres Erblassers. Daß dieser Anspruch durch die Festsetzungen des errichteten Testaments unter gewissen Bedingungen theilweise, selbst ganz beseitigt werden darf, macht den Anspruch nicht zu einem „nicht vermögensrechtlichen" im Sinne des § 10 Gerichtskostengesetz. Es kann der Liquidation des Bevollmächtigten daher nicht ein nach § 10 cit. zu berechnendes Objekt zu Grunde gelegt werden. Es ist vielmehr der Werth des Anspruches der Intestaterben, d. i. der Werth des Nachlasses, für die Aufstellung der Liquidation maßgebend. In dieser Beziehung sind aber bei Annahme des Objekts gewisse Grenzen gezogen. Nach § 11 der Gebührenordnung ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes maßgebend. Diese Vorschrift gilt nach § 2 Absatz 1 Ausführungsgesetz zur Gebührenordnung auch für Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, wie die vorliegende. Für die Berechnung der Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist aber nach § 16 des Tarifs zum Gesetz vom 10. Mai 1851 der Betrag von 60 000 Mark als höchstes Objekt festgesetzt, mit der alleinigen Maßgabe, daß bei höheren Werthbeträgen noch ein Zusatzpauschquantum von 6 Mark zu erheben ist. Von diesem Betrage von 60 000 Mark hatte somit Kläger seine Gebühren für Wahrnehmung des Publikationstermins zu berechnen. Da Kläger diese 47 Mark 70 Pfennig betragenden Gebühren bereits durch die Beklagten erhalten hat, ein Mehranspruch ihm aber nicht zusteht, müsse die Klage abgewiesen werden.

Das Landgericht Y erkannte auf eingelegte Berufung im Wesentlichen bestätigend.

Der Berufungsrichter führt aus: Es ist dem Vorderrichter darin beizupflichten, daß der § 10 des Deutschen Gerichtskostengesetzes hier nicht anwendbar, daß vielmehr der Gegenstand, von dessen Werthe die Gebühren des Klägers zu berechnen sind, ein vermögensrechtlicher ist und daß für diese Gebührenberechnung nach § 2, Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 11 dieser Gebührenordnung derjenige Werthsbetrag maßgebend ist, nach welchem die Gerichtskosten in der in Rede stehenden Angelegenheit berechnet worden sind. Dies aber ist hier unstreitig die in dem § 16 des Tarifs zum Preußischen Gerichtskostengesetze vom 10. Mai 1851 gedachte letzte Werthstufe von mehr als 20 000 Thaler oder 60 000 Mark. Ob eine ausdrückliche richterliche Festsetzung des der Gerichtskostenberechnung zum Grunde zu legenden Werthsbetrages stattgefunden hat, erscheint im vorliegenden Falle gleichgültig, weil im Hinblick auf den angeführten § 16 und auf die unstreitige Thatsache, daß der Werth des Nachlasses 60 000 Mark übersteigt, es keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß eben nur die schon gedachte letzte Werthstufe des § 16 für die Gerichtskostenberechnung maßgebend ist. Der § 11 des Deutschen Gerichtskostengesetzes aber muß nach dem Zwecke dieser Gesetzesbestimmung offenbar dahin verstanden werden, daß, soweit der Betrag der Gerichtskosten sowohl wie der Anwaltsgebühren nach dem Kosten- resp. Gebührentarif sich in gewisser Weise nach dem Betrage des Objektswerthes abstuft, die Anwaltsgebühren nach derjenigen Werthstufe des Gebührentarifs zu berechnen sind, welche der nach dem Gerichtskostentarif für die Gerichtskostenberechnung maßgebenden Werthstufe entspricht. Dies kann im vorliegenden Falle, wo der zur Anwendung kommende Gerichtskostentarif über 60 000 Mark hinaus eine Steigerung in der Kostenberechnung nicht kennt, alle Objecte über 60 000 Mark also zusammen nur eine und zwar die höchste Werthstufe bilden, der zur Anwendung kommende Anwaltsgebührentarif aber auch über 60 000 Mark hinaus die Gebühren noch stufenweise steigen läßt (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) füglich nur dazu führen, daß die Berechnung der Anwaltsgebühren nach derjenigen Werthstufe geschieht, welche gegenüber einem Betrage von 60 000 Mark die nächsthöhere ist. Dies ist nach dem § 9 cit. die Werthstufe von mehr als 60 000 Mark bis 62 000 Mark. In dieser aber beträgt die nach § 2, Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Gebührenordnung zum Ansatz kommende Gebühr nicht 47 Mark 70 Pfennig sondern 48 Mark 60 Pfennig. Es waren deshalb dem Kläger noch 90 Pfennig nebst den von ihm geforderten, nach §§ 64, 71, I, 16 A. L. R. gerechtfertigten Zinsen zuzusprechen, während hinsichtlich des Mehranspruches Abweisung eintreten mußte.

Ehrengerichtliche Bestrafung wegen Verletzung der Berufspflichten. § 62 der R. A. O.

Der Ehrengerichtshof hat am 25. Januar 1882 die Berufung gegen ein Urtheil des Ehrengerichts der Anwaltskammer im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 62 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sollen die Verletzungen der den Rechtsanwälten obliegenden Pflichten zur ehrengerichtlichen Bestrafung gezogen werden, und hierbei wird auf den § 28 Bezug genommen, welcher dem

Rechtsanwalt die Pflicht auferlegt, seine Berufungsthätigkeit gewissenhaft auszuüben. Eine Verletzung dieser letzteren Pflicht, einer speziellen Berufspflicht des Rechtsanwalts ist es also, welche die ehrengerichtliche Bestrafung nach sich zieht, und diese besonders charakterisirte Berufspflicht fällt nicht zusammen und ist nicht identisch mit der allgemeinen Pflicht, die Gesetze zu beobachten, namentlich die in der Civil-Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Verfahren und die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten bei speziellen Prozeßakten zu befolgen. Die Nichtbeobachtung einer solchen Formvorschrift ist nicht an und für sich schon als Verstoß gegen ein zu befolgendes Gesetz auch eine Verletzung der in § 38 a. a. O. charakterisirten Berufspflicht, sondern muß, um sich hierzu zu qualificiren, noch das thatsächliche, besonders festzustellende Moment aufweisen, daß durch die Zuwiderhandlung gegen die gesetzliche Vorschrift sich der Mangel einer gewissenhaften Ausübung der Berufungsthätigkeit kund giebt, und nur beim Vorhandensein dieses Moments kann eine ehrengerichtliche Bestrafung gemäß § 62 stattfinden. Für die Beantwortung der Frage, ob im speziellen Falle das gedachte Moment vorliegt, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen; jedoch ist hierbei nach der bestimmten Fassung des § 28 genau im Auge zu behalten, daß der einzelne Verstoß entweder an sich mit einer gewissenhaften Geschäftsübung nicht verträglich, also der Art ist, daß er im Gegensatz zu einer gewissenhaften Geschäftsführung steht, oder daß er, wenn auch nicht für sich allein doch im Zusammenhang mit der übrigen Berufsthätigkeit den Mangel der gewissenhaften Ausübung derselben dokumentirt. Von dieser Alternative ist der letztere Fall hier nicht in Frage, und der zuerst erwähnte muß verneint werden.

Aus den vorgelegten Gerichtsakten und den Anlagen der Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft, betreffend den gegenwärtigen Straffall ergiebt sich Folgendes:

Die Urschrift der Klage sowie die beiden Abschriften derselben, welche zu den Prozeßakten gelangt resp. dem Beklagten zugestellt sind, enthalten in ihrem Kontext nicht den angesetzten Verhandlungstermin mit Angabe des Datums, sondern übereinstimmend am Schluß den Satz:

Verklagter wird vor hiesiges Landgericht zu dem anzusetzenden Termin zu mündlicher Verhandlung geladen, — —

Auf der ersten Seite der Urschrift der Klage und zwar in der Form einer abgesonderten Verfügung findet sich die Bestimmung des Verhandlungstermins mit Datum und Unterschrift des Vorsitzenden der zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts und Abschrift dieser Verfügung steht ohne eine Beglaubigung auf der zu den Gerichtsakten gelangten Abschrift der Klage, nicht aber auf der dem Beklagten zugestellten Klageabschrift. Nach § 191 Civil-Prozeß-Ordnung soll die mit Zustellung eines Schriftsatzes verbundene Ladung zu einem Termine in den Schriftsatz aufgenommen werden und von dieser Vorschrift ist hier abgesehen worden, da der Termin die förmliche Aufnahme in die Klageschrift nicht erhalten hat,*) sondern daneben in einer besonderen Verfügung niedergeschrieben worden ist. Letzteres entspricht nicht dem § 191 Civil-Prozeß-Ordnung und trotz dieser Abweichung vom Gesetz, hat der Angeklagte nicht dafür gesorgt, daß jedenfalls der Zweck des Gesetzes erfüllt wurde, welcher dahin geht, daß die Ladung zu dem anberaumten Termine unter der Unterschrift des Anwalts dem Gegner zugestellt wird. Das Verfahren des Angeklagten hat bewirkt, daß geschehen konnte, was nicht geschehen sollte, und seinem Versäumniß ist es zuzuschreiben, daß nicht dasjenige geschah, was geschehen mußte. Der Vorwurf eines Versehens trifft ihn. Worin aber auch dieses Versehen gefunden werden mag und ob man es darin sieht, daß er ein noch nicht vollständiges nachträglich erst durch den beauftragten Schreiber zu vervollständigendes Schriftstück beglaubigt und nachher die Niederschrift der Terminsladung auf dem Schriftstück nicht kontrolirt hat, so ist einerseits der Fehler bei der Beglaubigung kein absichtlicher, wissentlicher, sondern in gutem Glauben begangen, da man nach seiner Versicherung in der schriftlichen Auslassung annehmen darf, daß er sein Verfahren für gesetzlich zulässig erachtet hat und andererseits ist die Verabsäumung der Kontrole über den beauftragten Schreiber eine nur ein einzelnes Geschäft betreffende Unterlassung, welche keinen Schluß darüber zuläßt, ob und inwieweit der Angeklagte mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit die ihm übertragenen Geschäfte betreibt. Unter allen Umständen ist ihm nur ein Ver- und Uebersehen zum Vorwurfe zu machen, welches bei einem vereinzelten Vorkommen nicht zu der Annahme und Ueberzeugung führen kann, daß er die gewissenhafte Ausübung seiner Berufsthätigkeit vermissen läßt, und ein Grund zu einer ehrengerichtlichen Bestrafung nach §§ 28, 62 der Rechtsanwaltsordnung liegt nicht vor.

*) Aber wie ist das möglich? S.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 26. Berlin, 16. September. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Heymann'sche Terminkalender für 1883 wird den Herren Vereinsmitgliedern Mitte October 1882 unentgeltlich geliefert werden. Die Herren, welche durchschossene Exemplare wünschen, wollen solches gefälligst der Verlagsbuchhandlung Carl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstraße 63. 64. 65 unter Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken mittheilen.

Leipzig, 1. September 1882.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

(Fortsetzung.)

III.

Wenn dem Angeschuldigten auch die Annahme eines Vertheidigers in der Voruntersuchung sowie in der Hauptverhandlung nach vorstehenden Bestimmungen freisteht, so mußte zur wirksamen Regelung der Materie das Gesetz auch dafür sorgen, daß, wo keine eigene Wahl eines Vertheidigers seitens des Angeschuldigten erfolgt oder erfolgen kann, die Ernennung eines Vertheidigers von Amtswegen erfolge.

In allen Straffällen dem Angeschuldigten einen Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, wäre ebenso wenig nöthig als ausführbar. Das Gesetz hat daher die Fälle festgesetzt in denen die Vertheidigung so absolut nothwendig erscheint, daß von Amtswegen ein Vertheidiger ernannt werden muß.

In dieser Beziehung sagen die Motive: „In allen Strafsachen, die in erster Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören oder vor den Schwurgerichten verhandelt werden, soll die Vertheidigung eine nothwendige sein dergestalt, daß sie selbst gegen den Willen des Beschuldigten vor Gericht angeordnet werden muß.

Die ratio hierfür folgt einerseits aus der Erwägung, daß, je größer das den Angeklagten vielleicht treffende Strafübel ist, desto ausgiebiger die Schutzmittel gegen die Möglichkeit einer unbegründeten Verurtheilung zu bemessen sind, andrerseits aus dem verwickelten Gange des schwurgerichtlichen Verfahrens, welcher einen rechtskundigen Beistand des Angeklagten erfordert. In Gemäßheit des letzten Gesichtspunktes findet die Vorschrift, wie die Fassung derselben andeutet, auch auf solche Personen Anwendung, welche einer an sich nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörigen strafbaren Handlung angeklagt, wegen des Zusammenhangs dieser Anklage mit einer anderen, dieser Zuständigkeit unterliegenden Strafsache vor das Schwurgericht verwiesen sind, während sie bei solchen Verbrechen außer Anwendung bleibt, deren Aburtheilung auf Grund des § 60 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafkammer überwiesen worden ist.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung tritt immer erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens d. h. mit der Verweisung der Sache vor das erkennende Gericht ein. Abgesehen davon, daß im Vorverfahren noch nicht feststeht, ob das Reichsgericht oder ein Schwurgericht zuständig und demgemäß die förmliche Vertheidigung nothwendig sein werde, kann auch im heutigen Verfahren, dessen Schwerpunkt in der mündlichen Hauptverhandlung ruht, die Noth-

wendigkeit der Vertheidigung nur für die letztere anerkannt werden, wenn schon in manchen Fällen die Mitwirkung des Vertheidigers bereits in der Voruntersuchung erwünscht sein mag. Daß die Zuordnung eines Vertheidigers von Amtswegen nur Mangels eines erwählten Vertheidigers erfolgt, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

In Betreff derjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Strafkammern und Schöffengerichte gehören, begnügt sich der Entwurf damit dem Gericht beziehungsweise dem Vorsitzenden die Befugniß einzuräumen, die Bestellung eines Vertheidigers auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen. Bezüglich der Strafkammern würde der Entwurf weit über das Maß des Nothwendigen hinausgehen, wenn er die Zuordnung eines Vertheidigers durch das Gericht unbedingt vorschreiben wollte, in dem Verfahren vor den Schöffengerichten aber würde die Zuordnung von Vertheidigern in allen, auch den geringsten Sachen, geradezu etwas Unausführbares sein. Es darf indeß erwartet werden, daß auch ohne eine dazu verpflichtende Vorschrift einem etwaigen Antrage des Beschuldigten auf Zuordnung eines Vertheidigers überall da entsprochen werden wird, wo eine solche mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beschuldigten oder auf die Schwierigkeit der Sache angemessen erscheint.

In der Reichstagskommission war beantragt, den Beistand eines Vertheidigers dann als nothwendig zu erachten:

§ a.

1. wenn von der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens, welches zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehört oder welches vor dem Geschwornengericht zu verhandeln und zu entscheiden ist, beantragt wird,

2. wenn das Gericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Hauptverfahren wegen einer zur Zuständigkeit eines erkennenden Gerichts anderer Ordnung gehörigen That zu eröffnen, beschließt, das Hauptverfahren wegen eines zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte (oder des Reichsgerichts) gehörigen Verbrechens zu eröffnen (oder die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Reichsgerichte zur Entschließung vorzulegen),

3. in Sachen, welche vor die Landgerichte gehören, wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, taubstumm, taub oder stumm ist, oder wenn derselbe zur Zeit der Eröffnung der Voruntersuchung beziehungsweise des Hauptverfahrens, das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt hat.

§ b.

In den Fällen des § a ist der Beschuldigte, dafern er noch keinen Vertheidiger gewählt hat, und zwar in den Fällen des § a 1 sofort nach Einreichung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, in den Fällen § a 2 bei Bekanntmachung des Beschlusses, und in den Fällen des § a 3 sobald der Beschuldigte als Verdächtiger zum ersten Male vernommen worden ist, zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und demselben, dafern er dieser Aufforderung nicht sofort nachkommt, ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen.

§ c.

In den übrigen Sachen, welche vor das Landgericht gehören, ist, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen einer strafbaren Handlung beschlossen ist, welche durch die Reichsstrafgesetzgebung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Freiheitsstrafe nicht unter (2) Jahren bedroht ist, dem Beschuldigten auf Antrag des Beschuldigten oder des gesetzlichen Vertreters desselben ein Vertheidiger zu bestellen.

In anderen Strafsachen kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird.

Mit Rücksicht auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Reichstagskommission ist die Nothwendigkeit der Vertheidigung durch § 140 der Strafprozeßordnung dahin regulirt: Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgerichte in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfalle begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Hiernach ist die Nothwendigkeit der Vertheidigung vorhanden d. h. von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen, wenn kein solcher gewählt wird:

1. in Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind,

2. in Sachen, welche vor der Strafkammer des Landgerichts in erster Instanz zu verhandeln sind:

a) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat,

b) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte.

Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamten, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

In andern als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende

desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen. (Str. Pr. O. § 141.) In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.

In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 des § 140 ist der Antrag binnen einer Frist von 3 Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Die Verfügung des vorstehend angeführten § 199 lautet: „Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen oder der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahres vorbringen wolle. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken. Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung."

Die Bestellung des Vertheidigers ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt. (§ 143.)

Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigten kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden. (§ 146.)

Nach der Bestimmung des § 226 können in der Hauptverhandlung auch mehrere Vertheidiger für den Angeklagten mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zur Hauptverhandlung zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist. (§ 217.)

In der Hauptverhandlung ist die oben gerügte Ungleichheit des französischen Strafprozesses zwischen Ankläger und Vertheidiger in der deutschen Strafprozeßordnung beseitigt.

a) Während bei der Verhandlung vor der französischen Assise der Staatsanwalt schon bei deren Beginn in einem einseitigen Vortrage die Anklage auseinander setzen soll (Art. 314 code d'instr. crim.) ist dies bei der deutschen Hauptverhandlung nicht der Fall. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Alsdann folgt die Vernehmung des Angeschuldigten nach Maßgabe des § 136 über das, was derselbe auf die Anklage zu erwidern hat.

Daß diese Vernehmung aber nicht einseitig zur Begründung der Anklage, sondern auch im Interesse der Vertheidigung stattfindet, ergiebt sich aus der Vorschrift dieses § 136 welche dahin geht:

„Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben."

Erst nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. (§ 257.)

b) Während in dem französischen Strafprozeß dem Staatsanwalt bei dem Zeugenverhör das Recht zusteht direct alle ihm dienlich scheinenden Fragen zu stellen, dagegen der Vertheidiger solche Fragen nur durch das Organ des Präsidenten stellen kann, ist im deutschen Strafprozeß auch hier volle Gleichheit hergestellt. Wenn Staatsanwalt und Vertheidiger übereinstimmen, so können sie selbst das Kreuzverhör mit dem Zeugen vornehmen.

Es verfügt in dieser Beziehung § 238 Str. Pr. Ord.

„Die Vernehmung der von der Staatsanwattschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten."

Aber auch wenn kein Kreuzverhör stattfindet muß der Vorsitzende dem Vertheidiger ebenso wie der Staatsanwaltschaft gestatten, directe Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen und besteht in dieser Hinsicht also volle Gleichberechtigung zwischen Anklage und Vertheidung. (§ 239.)

c) Während nach dem französischen code d'instr. crim. der unbemittelte Angeklagte nur diejenigen Zeugen in die Sitzung laden lassen kann, deren Ladung der Staatsanwalt nach freiem Ermessen übernimmt, hat nach deutschem Strafprozeß der Vertheidiger die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, unter Angabe der Thatsachen, worüber Beweis erhoben werden soll, bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu beantragen und dieser hat darüber zu verfügen. (§ 218.) Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen.

Hierzu ist er auch ohne vorhergängigem Antrag befugt. Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei. (§ 219.)

d) Wir fanden eine weitere Beschränkung der Vertheidigung nach dem französischen code d'instr. crim. darin, daß falls nach Ansicht des Vertheidigers ein Strafmilderungsgrund (fait d'excuse) vorliegt, derselbe darüber die Entscheidung der Jury nur dann erlangen kann, wenn der Assisenhof nach freiem Ermessen eine darauf bezügliche Nebenfrage stellt, während die Stellung einer solchen Frage unbeschränkt in allen Fällen erfolgen müßte.

Die deutsche Strafprozeßordnung hat in diesem Sinne die Rechte der Vertheidigung gewahrt, indem § 297 vorschreibt:

„Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird. Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen."

Hiernach muß über das Vorhandensein mildernder Umstände die darauf gerichtete Nebenfrage jederzeit gestellt werden, wenn die Vertheidigung solche beantragt, so daß es in der Hand des Vertheidigers liegt, die Entscheidung der Geschworenen über jeden Umstand, welcher im Sinne des Gesetzes als mildernd erscheint, herbeizuführen.

Aus den Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung über die Vertheidigung ist noch hervorzuheben, daß nach § 139 der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen übertragen kann, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist. —

Eine Gewähr der Rechte und Befugnisse der Vertheidigung enthalten die §§ 376 und 377 Nr. 8 der St. P. O.

Hiernach kann jede Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Vertheidigung durch das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht zur Sprache gebracht werden und hat die Nichtigkeit des Urtheils sowie des demselben zu Grunde liegenden Verfahrens zur Folge. Ebenso ist das Rechtsmittel der Revision in allen Fällen zulässig, „wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist."

Die Entscheidungen des Reichsgerichts bekunden, daß in allen Fällen wo eine solche Verletzung der gesetzlichen Rechte der Vertheidigung mittelst Revision dem höchsten Gerichtshof devolvirte, aufs strengste und unter unzweideutigster Anerkennung des Principes der Freiheit der Vertheidigung die Vernichtung der betreffenden Urtheile erfolgte.

Die Censur des höchsten deutschen Gerichtshofs als obersten Wächters des Gesetzes bietet daher die wirksamste Garantie für die Wahrung aller gesetzlichen Rechte der Vertheidigung.

So wurde, um nur einzelne herauszugreifen, in bisher ergangenen Urtheilen des Reichsgerichts die Nichtigkeit des Urtheils und Verfahrens in folgenden Fällen erkannt:

a) Wo die Vorladung des dem Gerichte rechtzeitig benannten Vertheidigers zur Hauptverhandlung unterblieben war.

Urth. v. 29. April und 17. Sept. 1880.

b) Wo die Bestimmung des § 264 Abs. 4 St. P. O. über die bei veränderter Sachlage dem Vertheidiger auf seinen Antrag zu bewilligende Vertagung verletzt wurde.

Urth. v. 29. Nov. 1879.

c) Wo die Anklageschrift dem Angeklagten nicht zugestellt, sondern nur verlesen wurde.

Urth. v. 6. April 1880.

d) Wo Ablehnung eines von dem Vertheidiger bei der Hauptverhandlung gestellten Antrages ohne motivirten Gerichtsbeschluß im Sinne des § 243 Abs. 2 und 34 St. P. O. erfolgte.

Urth. v. 15. April 1880, — 16. Dec. 1879, — 21. Januar 1880, — 11. Febr. 1880, — 25. Januar 1881, — 20. April 1881.

e) Wo der Antrag des Vertheidigers auf Stellung einer Hilfsfrage abgewiesen wurde.

Urth. v. 26. Nov. 1880.

In diesem letzteren Urtheil ist das Recht der Vertheidigung zur Stellung von Hilfs- oder Nebenfragen aufs Bestimmteste anerkannt und ausgesprochen. Das Interesse bestehe darin, „daß die Geschworenen das gesammte thatsächliche Material zur Prüfung unterbreitet erhalten und auch die von dem Angeklagten geltend gemachten Gesichtspunkte frei zu würdigen in die Lage kommen, insbesondere nicht zur Bejahung einer, die schwerere Qualificirung enthaltenden Frage gedrängt werden, weil sie die That zwar für strafbar erachten, der Beurtheilung einer minder schweren Qualificirung aber mangels der Stellung einer Frage nicht Ausdruck zu verschaffen vermögen."

f) In gleichem Sinne wurde Nichtigkeit erkannt, wo den im § 149 vorgesehenen Personen in der Hauptverhandlung rechtliches Gehör versagt wurde.

Urth. v. 6. Okt. 1881.

Mit Rücksicht auf die erst seit wenigen Jahren bestehende Thätigkeit des Reichsgerichts liegt in diesen Urtheilen und dem sie durchdringenden Geist des höchsten Gerichtshofs die sicherste Gewähr dafür, daß durch die deutsche St. P. O. dem Vertheidiger eine würdige Stellung eingeräumt ist und bleibt und daß das Vertheidigungsrecht in der Praxis selbst vollständig gewährleistet erscheint.

(Fortsetzung folgt.)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist wird nach § 213 C. P. O. auch dann gewährt, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Regelmäßig wird man bis zum Termine zur Verhandlung über den Einspruch oder spätestens in diesem Termine die Wiedereinsetzung beantragen, so daß gleichzeitig über diesen Antrag und über den Einspruch verhandelt und entschieden werden kann.

Wie gestaltet sich aber die Sache, wenn die den Einspruch einlegende Partei den Wiedereinsetzungsantrag bis zu diesem Termine unterlassen hat, und der Einspruch deshalb als unzulässig verworfen worden ist? Kann auch dann noch Wiedereinsetzung beantragt werden?

Die Frage ist, sofern nur die einmonatliche Antragsfrist nicht verstrichen ist, zu bejahen. Denn gemäß § 214 a. a. O. muß der versäumte Einspruch nachgeholt werden. Die Entscheidung ergeht daher nicht auf den vorher unwirksam eingelegten, sondern auf den später nach Ablauf der Frist nachgeholten Einspruch. Daß der erste Einspruch durch Urtheil als unzulässig verworfen worden, ist unerheblich; wie ja auch einem rechtzeitig

und formgerecht eingelegten Einspruche das Urtheil nicht entgegensteht, durch welches ein vorher eingelegter und aus irgend einem Grunde unwirksamer Einspruch verworfen wurde.

In dem oben angenommenen Falle hat also die Partei innerhalb Monatsfrist die Wiedereinsetzung zu beantragen, mit dem Antrage den Einspruch nachzuholen und ihr Gesuch damit zu motiviren, daß die erste Einspruchsschrift innerhalb der kritischen Zeit dem Gerichtsvollzieher bezw. dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben worden ist.

Von den übrigen Nothfristen gilt analog dasselbe.

R.

Voraussetzungen der Restitution im Falle des § 213 C. P. O.

Die in der Wochenschrift S. 167 dieses Jahrgangs mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts erscheint, soweit sie sich auf die Auslegung der §§ 200 und 213 C. P. O. bezieht, so bedenklich, daß ich mir im Interesse der Collegen, die in gleiche Lage kommen könnten, von dem Beneficium des § 213 C. P. O. Gebrauch zu machen nicht versagen kann, die abweichende Ansicht kurz mitzutheilen, da es wahrscheinlich, jedenfalls aber nicht unmöglich ist, daß die übrigen Civilsenate des Reichsgerichts in anderen gleichartigen Fällen die Ansicht des II. Senats nicht theilen und damit die, eine Restitution begehrende, Partei in Nachtheil kommt.

Das Reichsgericht nimmt an, die Berufungsfrist sei (da am 1. December zugestellt worden) erst am 2. Januar zu Ende gegangen, dieser Tag sei also der erste vor Ablauf der Nothfrist.

Nun aber erscheint doch gewiß die Frage berechtigt:

> Welcher Tag ist denn (wenn der 2. Januar der erste **vor** Ablauf der Nothfrist sein soll) als der erste Tag **nach** Ablauf der Nothfrist anzusehen?

Soll damit der 3. Januar etwa gemeint sein?

Letzteres ist unmöglich, weil nach § 200 C. P. O. mit der letzten Secunde des 1. Januar, also um 12 Uhr Nachts zwischen dem 1. und 2. Januar die Nothfrist abgelaufen war, folglich der 2. Januar als der erste Tag **nach** Ablauf der Nothfrist erscheint. Unterstellt man also einen Augenblick die Richtigkeit der reichsgerichtlichen Entscheidung, so folgt daraus das Paradoxon:

> der erste Tag vor Ablauf der Nothfrist ist identisch mit dem ersten Tag nach Ablauf der Nothfrist!

Da aber dieser Schluß unmöglich zu Recht bestehen kann; da weder der Jurist, noch der mit Zeit und Raum rechnende Mathematiker annehmen darf, daß der Tag vor einem bestimmten Zeitpunkte identisch sein könne mit dem Tag nach dem nämlichen Zeitpunkte, so folgt daraus von selbst, daß die Auslegung des Reichsgerichts schwerlich die richtige ist; sie entspricht m. E. weder dem Wortlaut, noch dem Sinne des § 213. Fassen wir zunächst den Wortlaut in's Auge, so will ich die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß vom Gesetzgeber zu unterstellen ist, er habe bei seinen Aussprüchen die Sprache des gemeinen Lebens sprechen wollen, wie sie in den Schulen gelehrt und von den Sprachgelehrten für richtig gehalten wird. Daraus ergiebt sich, daß, wenn jemand von zwei Tagen spricht, deren einer vor, deren anderer aber nach einem gewissen Zeitpunkt liegen soll, dies nothwendig voraussetzt, daß der soeben erwähnte Zeitpunkt weder mit dem ersten, noch mit dem letzten der 2 Tage zusammen fallen kann, und daß diese selben 2 Tage nicht identisch sein können, sondern verschiedene sein müssen.

Wenn demnach der Gesetzgeber von einem ersten, zweiten oder dritten Tage vor Ablauf einer Nothfrist reden wollte, so würde, da in concreto der 1. Januar der letzte Tag der Nothfrist selber ist, es dem Wortlaute nicht entgegen stehen:

> unter dem ersten Tag **vor** Ablauf der Nothfrist den 31. December, unter dem ersten Tag **nach** Ablauf der Nothfrist aber den 2. Januar zu verstehen, und zwar darum, weil der letzte Nothfristtag selber eben der 1. Januar gewesen ist.

Daraus würde folgen, daß man unter dem dritten Tag vor Ablauf der Nothfrist den 29. December zu verstehen hätte, nicht aber (wie das Reichsgericht annimmt) den 31. December.

Was dagegen den Sinn des § 213, den der Gesetzgeber mit den Worten „am dritten Tag vor Ablauf der Nothfrist verbinden wollte, anlangt, so dürfte mit Rücksicht darauf, daß der Zeitpunkt des Ablaufs eben nur ein Punkt ist, mithin, gleich dem Punkt des Raumes, keine Ausdehnung, weder nach der Vergangenheit noch nach der Zukunft hin, hat, anzunehmen sein: unter dem ersten Tag vor Ablauf der Nothfrist ist im concreten Fall der 1. Januar, unter dem 2. Tag der 31. December und unter dem 3. Tag der 30. December zu verstehen.

Marburg, Juli 1882. U.

1. Ist die im § 17 d. G. O. f. R. A. bestimmte erhöhte Verhandlungsgebühr auch dann anforderbar, wenn der R. A. in dem stattgehabten Beweisaufnahme-Verfahren nicht thätig gewesen ist? 2. Ist die im § 44 d. G. O. f. R. A. bestimmte halbe Prozeßgebühr festzusetzen, wenn sich das Oberlandesgericht an einem anderen Orte befindet als das Landgericht, und die Vertretung am O. L. G. ein anderer Anwalt besorgt, als am Landgericht?

Beschluß des I. C. S. des O. L. G. Celle v. 19. Juni 1882 i. S. Meyer gegen Pecher.

„Daß die Beschwerde des Klägers gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Civilk. I A. des Fürstl. Landgerichts zu Detmold zu verwerfen, weil am 28. Januar 1882 eine kontradictorische Verhandlung stattgefunden hat, wofür die halbe Prozeßgebühr nach § 17 G. O. auch dann zuzubilligen ist, wenn der Satz des § 13[4] daselbst nicht zur Anwendung gebracht ist —

und weil ferner der Liquidation aus § 44 d. G. O. auch dem Gegner gegenüber, sofern die Vermittelung zwischen Partei und dem Anwalt bei dem Berufungsgericht durch den erstinstanzlichen Anwalt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig war, kein rechtliches Hinderniß entgegen steht, insbesondere die Vorschrift des § 87 C. P. O., daß die Kosten

mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, voraussetzt, daß sich die Parteien der mehreren Anwälte zu demselben Zwecke, nicht aber, wie hier, des einen zur Vermittelung des sonst etwa durch Reisen der Partei selbst herzustellenden Verkehrs mit dem anderen bedient hat."

Zulässigkeit der Revision zur Klage und Widerklage, auch wenn der Streitgegenstand der Klage 1500 Mark nicht übersteigt. §§ 5, 508 C. P. O.

Erk. des R. G. I. C. S. vom 20. Mai 1882 i. S. Wittich c. Niemiecki. Nr. 250/82 I. O. L. G. Königsberg.

Es ist Klage und Widerklage erhoben. Der Berufungsrichter hat, falls Kläger bestimmte Eide leistet, den Beklagten in der Vorklage zur Zahlung von 699 Mark verurtheilt und die auf Zahlung von 2276 Mark gerichtete Widerklage abgewiesen, für den Nichtschwörungsfalle die auf Verurtheilung zur Zahlung von 699 Mark gerichtete Vorklage abgewiesen und die Widerklage in Höhe von 2276 Mark zugesprochen. Beklagte hat Revision eingelegt, deren Zulässigkeit zur Vorklage vom Revisionsbeklagten bestritten ist.

Das R. G. hat die Revision für zulässig erklärt.

Gründe:

Das von dem Beklagten und Widerkläger eingetegte Rechtsmittel der Revision ist zuläffig nicht nur in soweit es gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Widerklage-Anspruch, sondern auch insoweit es gegen das Berufungsurtheil hinsichts der Klageforderung gerichtet ist.

Der § 5 der Civilprozeßordnung ist unmittelbar bestimmend für die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes, insofern dieser Werth für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte von Einfluß ist. In dieser Beziehung gelangt die Bestimmung desselben, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage nicht stattfinde, zu praktischer Bedeutung, falls bei einem prozessualen Streit über vermögensrechtliche Ansprüche der Klagegegenstand zu dem nach § 4 der Civilprozeßordnung maßgebenden Zeitpunkte der Klageerhebung nicht mehr an Geld oder Geldeswerth betragen hatte, als dreihundert Mark, mithin der Prozeß (gemäß der Bestimmung des § 23 Zusatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) vor dem zuständigen Amtsgerichte anhängig gemacht, demnächst Widerklage erhoben und (auf den von einer Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache gestellten Antrag, die Sache, weil nunmehr der für die Zuständigkeit der Amtsgerichte festgestellte Werth des Streitgegenstandes überschritten sei, an das zuständige Landgericht zu verweisen) gemäß § 467 der Civilprozeßordnung zu verfahren ist.

In einem solchen Falle ist dem Antrage auf Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nachzugeben und seine Unzuständigkeit Seitens des Amtsgerichts auszusprechen, wenn der Gegenstand, sei es der Klage für sich allein, sei es der Widerklage für sich allein, an Geld oder Geldeswerth den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen ist der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht zu verwerfen, wenn weder der Gegenstand der Klage für sich, noch der Gegenstand der Widerklage für sich, mehr als 300 Mark an Geld oder Geldeswerth beträgt, mögen auch die Gegenstände der Klage und der Widerklage zusammengerechnet mehr als 300 Mark an Geld oder Geldeswerth betragen. Besitzen also die Gegenstände der Klage und der Widerklage einen verschiedenen Werth, so ist der höhere Werth des einen der beiden in Verhältniß gedachten Gegenstände für die Gerichtszuständigkeit in der Art entscheidend, daß, wenn durch denselben die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird, auch der Streit über den anderen Gegenstand, welcher etwa in seiner Isolirung zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören würde, mit dem Streite über jenen ersten Gegenstand bei dem Landgerichte verhandelt wird.

Wollte man nun die Absätze 1 und 2 des § 508 der Civilprozeßordnung, welche bestimmen:

> „In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt. In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung"

wirklich dahin auslegen, daß bei Anwendung der Vorschrift des § 5 auf die Bestimmung des Werths des Beschwerdegegenstandes unter der Voraussetzung des § 508 der Civilprozeßordnung in den besonderen Fällen, in denen von derselben Partei sowohl gegen eine Klageansprüche betreffende praktische Festsetzung eines Berufungsurtheils, als auch gegen eine Widerklageforderungen betreffende praktische Festsetzung desselben Urtheils, das Rechsmittel der Revision eingelegt sei, überhaupt ein gegensätzliches Verhältniß des betreffenden Werths der hinsichts der Klageforderung, zu dem Werthe der hinsichts des Widerklageanspruchs entschiedenen Punkte anzunehmen sei, so würde doch die Konsequenz (nach dem vorentwickelten Sinne des § 5 auf dem Geltungsgebiete seiner unmittelbaren Anwendung) nur dahin gehen, daß wenn der Werth der, sei es bezüglich der Klageforderung für sich, sei es bezüglich des Widerklageanspruchs für sich, in dem Berufungsurtheil entschiedenen und mit der Revision angegriffenen Punkte mehr als fünfzehnhundert Mark betrage, die Revision in Bezug auf die angegriffenen Theile des Berufungsurtheils überhaupt zulässig sei, niemals aber dahin, daß die Revision, falls der Werth des die Klage betreffenden angegriffenen Entscheidungspunktes mehr als fünfzehnhundert Mark und der Werth des die Widerklage betreffenden angegriffenen Entscheidungspunktes nur fünfzehnhundert Mark oder weniger betrage, die Revision bezüglich ersteren Entscheidungspunktes zulässig, bezüglich letzteren Entscheidungspunktes unzuläßig sei. Ebenso unzutreffend ist der im vorliegenden (umgekehrten) Falle von dem Revisionsbeklagten auf die Unzulässigkeit der Revision gegen den angegriffenen Entscheidungspunkt des Berufungsurtheils in der Konvention gezogene Schluß. —

Im vorliegenden Fall mag also die Frage dahingestellt bleiben, ob es nicht etwa geboten sei, die aus der Verknüpfung des § 508 mit dem § 5 der Civilprozeßordnung herzuleitende Norm überhaupt wesentlich anders zu formuliren, als bisher (insofern zu Gunsten des Revisionsbeklagten) vorausgesetzt war, nämlich etwa dahin:

Zur Berechnung des für die Zulässigkeit der Revision bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Gegenstände entscheidenden Beschwerdegegenstandeswerths von mehr als fünfzehnhundert Mark werden die Werthe aller einen selbstständigen Vermögensgegenstand betreffenden, in dem Berufungsurtheil entschiedenen und mit derselben Revision angegriffenen Punkte zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Werthes derjenigen Entscheidungspunkte, welche mit der Revision einer Partei angegriffen sind, mit dem Werthe der den Gegenstand der Revision der Gegenpartei oder einer Anschlußrevision bildenden Entscheidungspunkte findet nicht statt. —

Literatur.

Amtsgerichtsrath Kray: Konkursverwalter nach der Deutschen Reichskonkursordnung. 3. Aufl. Neuwied und Leipzig 1882. Heusers Verlag S. S. 145.

Das Werkchen giebt eine kurzgefaßte Darstellung des geltenden Konkursverfahrens und enthält in einem Anhange ein Muster für die zu legende Schlußrechnung, das Gerichtskostengesetz nebst Tabellen sowie die Reichskonkursordnung und ein zuverlässiges Sachregister zu derselben.

H. Wernecke, Landgerichtsrath. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. H. Wernecke, die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter 1882.

Die Ausgaben enthalten den wortgetreuen Abdruck des Gesetzestextes, welche durch kurze Inhaltsangaben und durch Verweisung auf Parallelstellen bereichert ist; am Schlusse befinden sich ausführliche Sachregister. Die Ausstattung ist gut.

Friedr. Hellmann, die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. München bei Theod. Ackermann 1882. S. 168. Preis 3,60 M.

Das vorliegende Werk versucht den Nachweis, daß bereits die Quellen des römischen Rechts das Institut der freien (directen) Stellvertretung in Rechtsgeschäften gekannt und zugelassen haben. Zu diesem Behufe werden zunächst die gegen diese Zulässigkeit angeführten Belege geprüft und widerlegt, sodann positive Beweismittel für die Ansicht des Verf. beigebracht und namentlich das Verhältniß der act. adj. qual. zur Stellvertretung eingehend besprochen. In 7 weiteren Abschnitten wird demnächst das gefundene Resultat für die Entscheidung von Einzelfragen, wie Person und Handlungsfähigkeit des Vertreters, des Vertretenen, Ratihabition ꝛc., verwendet.

Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum von 11. Juni 1874. Für den praktischen Gebrauch erläutert von F. Seydel, Reg.-Ass. Berlin 1882 bei Carl Heymann. S.S. 184. Preis 4 M.

Die vorliegende Bearbeitung berücksichtigt die Materialien zu dem Gesetze und die Rechtsprechung der Gerichte, aber auch die bisher nicht veröffentlichten, in der Ministerialinstanz ergangenen Entscheidungen. In einem Anhange ist der Text des Gesetzes von 2. Juli 1875, der Hinterl. Ordn., des Zuständigkeits- und des Verw.-Organisationsgesetzes abgedruckt, während ein ausführliches Sachregister das Werk abschließt.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Carl Kühr bei dem Landgericht in Essen; — Dr. Meier Rosenthal bei dem Landgericht in Leipzig; — Ziller bei dem Landgericht in Ulm; — Hans von Martini bei dem Landgericht in Constanz; — Dr. Gustav Adolph Barth bei dem Landgericht in Leipzig; — Wilhelm Kabath bei dem Amtsgericht in Mehlauken; — Wilhelm Richter bei dem Amtsgericht in Colberg; — Joseph Krüsemann bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und dem Landgericht in Elberfeld; — Victor Hugo Zenker bei dem Amtsgericht in Chemnitz; — Landolf Meyer bei dem Landgericht in Potsdam; — Johann Motty bei dem Amtsgericht in Grätz; — Oskar Handschuh bei dem Landgericht in Marburg; — Conrad Wollmer bei dem Landgericht in Nordhausen; — Neukirchner bei dem Amtsgericht in Tarnowitz; — Kuhnke bei dem Landgericht in Halberstadt; — Max Kolberg bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde; — Eugen Cardauns bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Max Kükenthal bei dem Amtsgericht in Wittstock; — Fridolin Schleich bei dem Landgericht in Constanz; — P. Vogt bei dem Landgericht in Oppeln; — Krische bei dem Landgericht in Göttingen; — Eggert bei dem Landgericht in Ellwangen; — Dr. Felix Wocke bei dem Amtsgericht in Frankenstein i/Schl.; — Constantin Fehrenbach bei dem Landgericht in Freiburg i/B.; Willenbücher bei dem Amtsgericht in Labiau; — Valentin Barth bei dem Landgericht in Mosbach; — Franz Groeger bei dem Amtsgericht in Neustadt O/S; — Josef Schleifer bei dem Amtsgericht in Dillingen; — Max Ehrlich bei dem Landgericht in Cottbus; — Messerschmidt bei dem Amtsgericht in Rügenwalde; — Kalkowski bei dem Amtsgericht in Zobten; — Carl Viebig bei dem Amtsgericht in Marienburg; — Wippermann bei dem Landgericht Halle a/S.; — Weyland in Treptow a/R.; — Dr. Friedrich Wissen bei dem Landgericht in Breslau; — Landschafts-Syndikus Pritsch bei dem Amtsgericht in Jauer; — Weißler bei dem Amtsgericht in Königshütte; — Urbach bei dem Amtsgericht in Militsch; — Stenzler bei dem Landgericht in Straßburg i/E.; — Dr. Peltesohn bei dem Landgericht I in Berlin; — Bürgermeister Cramer bei dem Amtsgericht in Laage; — Jacob Böhm bei dem Landgericht in Falkenberg O/S.; — August Meisner bei dem Landgericht II in München; — Carl Grebe bei dem Amtsgericht in Schmalkalden und dem Landgericht in Meiningen

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Gustav Hermann Peltner und Paul Friedrich Erfurth bei dem Landgericht in Schwerin i/M.; — Dr. Gerland bei dem Landgericht in Schmalkalden; — Speck in Meerane bei der Kammer für Handelssachen in Glauchau; — Dr. Clemens bei der Kammer für Handelssachen i. M. Gladbach; — Robert

Esser II bei dem Landgericht in Cöln; — Carl Ludwig Meyer in Kahla bei dem Landgericht in Altenburg; — Süßerott bei dem Landgericht in Güstrow; — Bierstedt bei dem Landgericht in Schwerin; — Rempe in Lübbecke bei dem Landgericht in Bielefeld; — Blocken bei dem Landgericht in Regensburg; — Willenbüscher bei dem Amtsgericht in Wehlau; — Justizrath Herbertz bei dem Oberlandesgericht in Cöln; — Dr. O. B. G. Goldbach bei dem Amtsgericht, dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Hamburg; — Urbach in Festenberg bei dem Landgericht in Oels; — Wirth bei dem Amtsgericht in Chemnitz; — Meixner bei dem Landgericht in Traunstein; — Dr. Crüsemann bei dem Amtsgericht in Bremen und dem Ober-Landesgericht in Hamburg; — von Berg bei dem Landgericht in Offenburg; — Bodensiek in Cuxhaven bei dem Amtsgericht in Ritzebüttel; — Dr. Frick bei dem Oberlandesgericht in Rostock; — Frorath bei dem Amtsgericht in Eisleben; — Justizrath Cloer in Dt. Crone bei dem Landgericht in Schneidemühl; — Dr. Blum bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Justizrath Werner in Langensalza bei dem Landgericht in Erfurt; — Guth in Heide bei dem Landgericht in Kiel.

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte, Justizrath Franz Arndts, Heinrich Winterfeld und Otto Hentig in Berlin zu Notaren im Bezirk des Kammergerichts; — Rechtsanwalt Willenbücher zu Wehlau zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i./Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labiau; — Rechtsanwalt Glaeser in Lüben und Rechtsanwalt Luks zu Muskau zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — Rechtsanwalt Nehring zu Oschersleben zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Naumburg a./S.; — Rechtsanwalt Mangold zu Geestemünde zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Verden; — Rechtsanwalt Dr. jur. von Sikorski in Wirsitz zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen; — Mangold in Geestemünde zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Verden; — Motty zu Grätz und Beinert zu Kempen zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen.

Todesfälle.

Schick in Wiesbaden; — Karl Kummer in München; — Justizrath Moullard in Oppeln; — Geh. Justizrath Treblin in Glogau; — Ostendorf in Osnabrück; — v. Berg in Coburg; — Westphal in Berlin; — M. Loewenthal und Hobein in Schwerin in M.; — J. H. Ziel in Wismar; — Hillig in Leipzig; — Listmayer in München; — Barth in Grimma; — Peucker in Leipzig; — Justizrath Hellhoff in Perleberg; — Dr. Schönau in Camburg a/S.; — Dr. Albert Moßner in Berlin.

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Den Justizräthen, Rechtsanwalten und Notaren Fassong in Frankenstein — Fischer in Birnbaum — Hientzsch in Breslau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse; — dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Schneider zu Brieg der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse.

Titelverleihungen.

Den Rechtsanwälten und Notaren Riebe in Frankfurt a/O., Weber in Prenzlau, Jansen in Berlin, Lange in Forst, Wolff in Frankfurt a/O., Rieß in Berlin, Doering in Berlin, Kette in Frankfurt a/O., Hankwitz in Wriezen, Herold in Schweidnitz, Fraenkel in Liegnitz, Kade in Breslau, Seger in Neisse, Wrzodeck in Beuthen O/Schl., Wentzel in Hirschberg, Roetger in Görlitz, Dr. Schmidt in Marburg, Weiß in Hofgeismar, Stephan in Treysa, Haarmann in Goslar, Dr. Kistemaker in Osnabrück, Berentzen in Osnabrück, Dr. Meyer in Verden, den Rechtsanwälten Gericke in Lüneburg, Bach in Bonn, Dumont in Cöln, Courth in Düsseldorf, Schilling in Cöln, Hellekessel in Bonn, Dr. Hamburger in Frankfurt a/M., Thüsing in Neuwied, Dr. Stamm in Wiesbaden, Newnich in Limburg a/L., Neuhaus in Hamm, Lanmann in Lüdinghausen, Schlüter in Dülmen, Köller in Dortmund, Keller in Hagen, Gerstein in Witten, Claußen in Heide, Dr. Seestern-Pauly in Kiel, Meyer in Lauenburg, Finely in Hadersleben, Paulsen in Kiel, Mack in Pillkallen, Kuwert in Tilsit, Ostermeyer in Tilsit, Weber in Sensburg, Maschke in Lyck, von Werner in Graudenz, Gräber in Marienwerder, Kretschmann in Magdeburg, Becherer in Mühlhausen i/Th., Meißner in Magdeburg, Schoß in Stendal, Bennecke in Naumburg, Höniger in Inowrazlaw, Schatz in Lissa, Mehring in Posen, Scheunemann in Neustettin, Reichhelm in Stargard, Aßmy in Meseritz, Wolff in Grottkau und Dr. Altmann in Glogau wurde der Charakter als Justizrath verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 27. Berlin, 2. Oktober. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

(Fortsetzung.)

IV.

Zur Verbesserung der Mißstände bei der Organisation der Vertheidigung legte vor Kurzem die französische Regierung dem Senate einen Gesetz-Entwurf vor (proj. de loi tendant à réformer le code d'instruction criminelle) welcher zugleich die Reformation verschiedener anderer Bestimmungen des besagten Gesetzbuchs zum Gegenstand hat.

Die von dem Senate zur Prüfung desselben erwählte Kommission, zu deren Mitgliedern unter anderen der angesehene Kriminalist Berenger zählt, erstattete in der Sitzung des Senats vom 6. März 1882 darüber Bericht.

In diesem Bericht constatirt die Kommission daß in dem exposé de motifs, welches die Regierung dem Entwurf beigab, mit Recht hervorgehoben werde, „daß der code d'instr. crim. eine Vertheidigung erst von dem Tage an sichere, wo der Beschuldigte vor dem aburtheilenden Gericht erscheine." Sie hebt hervor, daß die fremden Gesetzgebungen in der Materie der Vertheidigung namhafte Fortschritte gemacht hätten, weshalb auch in Frankreich zu einem anderen System, jenem der gleichberechtigten Thätigkeit des Staatsanwalts, der Civilpartien und des Angeschuldigten übergangen werden müsse.

Es dürfte von Interesse sein den Inhalt des exposé de motifs sowie des Kommissionsberichts eingehend zu kennen, weshalb wir solche im Wesentlichen mittheilen. Bezüglich der Mängel welche die französische Gesetzgebung bei dem Institut der Vertheidigung enthält äußert sich der Kommissionsbericht wie folgt:

Alle Strafrechtslehrer seien einig, daß die Garantien welche die zeitige französische Gesetzgebung für die Vertheidigung biete völlig unzureichend sind.

Die dem Untersuchungsrichter verliehene absolute Gewalt schade nicht allein dem Angeklagten sondern auch der Justiz.

Die Nationalversammlung von 1789 habe zu den allgemeinen Rechten des Menschen auch jenes geschrieben de jouir, lors qu'il est soumis à l'épreuve d'une poursuite criminelle, de toute l'étendue de liberté et de sûreté pour sa défense qui peut se concilier avec l'intérêt de la societé, (im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung die vollste und unbeschränkteste Freiheit der Vertheidigung zu besitzen, welche sich mit dem Interesse der Gesellschaft in Einklang bringen läßt.) Um dieses erste Recht der natürlichen Gleichheit zu verwirklichen, hätte sie das System de la contradiction et de la publicité (der Gegenüberstellung von Anklage und Vertheidigung sowie der Oeffentlichkeit) gewählt.

Von dem Tage an wo der Angeklagte wegen eines Vergehens verhaftet war fanden alle Untersuchungshandlungen öffentlich (portes ouvertes) Statt.

Alle belastenden Momente gegen den Angeschuldigten wurden öffentlich vor ihm, seinem Vertheidiger, seinen Freunden sowie vor den Miturhebern und Gehilfen des Delikts, so lange gegen letztere noch kein Verdacht vorlag, gesammelt. Beweisaufnahmen, Berichte, Zeugenverhöre, Verhöre des Beschuldigten vollzogen sich öffentlich.

Der Richter konnte zwar ehe er die Verhaftung erkannte

summarisch eine erste Information vornehmen, aber das Gesetz verpflichtete ihn, dabei sich von zwei notabelen Bürgern assistiren zu lassen, welche gehalten waren nach vorgängigen Erkundigungen alle ihnen geeignet scheinenden Aufklärungen demselben zu geben und in den nächsten 24 Stunden, nachdem die Untersuchung gegen einen Beschuldigten erkannt war, mußten dem letzteren sämmtliche darauf bezügliche Aktenstücke mitgetheilt werden, ehe zu seinem Verhör geschritten werden konnte. Der code d'instruction crim. — so fährt der Bericht fort — als eine jener Reaktionen wie sie so häufig auf plötzliche radikale Reformen erfolgen, — hatte im Gegensatz zu diesen Bestimmungen einzig und allein die Sicherung des öffentlichen Interesses im Auge.

Indem er die Vermuthung für die Unschuld während der Untersuchung nicht gelten ließ, um ihr erst zu spät vor dem aburtheilenden Richter Gewicht zu verleihen, hat er den Untersuchungsrichter mit einer willkürlichen Gewalt (d'une puissance arbitraire) ausgestattet und in allen Stücken das Gegentheil des Systems der gleichberechtigten Gegenüberstellung fest gehalten.

Nicht allein stellte er mit gutem Grunde die Heimlichkeit der Untersuchungen wieder her, nicht allein beraubte er mit Unrecht („à tort") den Angeschuldigten des Rechts vor der Verweisung an das Gericht die Unterstützung eines Vertheidigers in Anspruch zu nehmen — sondern er ermächtigte den Untersuchungsrichter auch denselben, so lange es ihm beliebt, in Unkenntniß aller Vorkommnisse und Resultate der Untersuchung zu belassen und ihm die erhobenen Belastungen selbst vor dem Verhöre noch vorzuenthalten.

Die Zeugen werden verhört, ihre Aussagen unterstützen oder heben sich wechselseitig auf — der Angeschuldigte erfährt es nicht. Gutachten von Sachverständigen werden erhoben, ohne daß er sie kennt, und kommt es dabei vor, daß solche von Personen herrühren, deren Integrität zwar über allen Zweifel erhaben ist, deren Fachkenntnisse aber in Ermangelung jeder wissenschaftlichen Kontrole so häufig dem Irrthum ausgesetzt sind.

Haussuchungen, Requisitionen, Protokolle der Sicherheitsbehörden kreuzen sich und verbinden sich hinter dem Rücken des Angeschuldigten zu einem Conglomerat von Beweisen — und der Angeschuldigte unter dem Banne eines Haftbefehls von unbegrenzter Dauer, getrennt von jedem Rathgeber, von seiner Familie und von seinem Richter, hat weder Macht noch Gelegenheit, im rechten Augenblicke irgend eine Maßregel zu begehren, welche zum Beweise seiner Unschuld oder der Milderung seiner Schuld dienen könnte. Später bei seinem Verhör werden dem Angeschuldigten die Belastungen nur nach und nach mitgetheilt, ohne daß er deren Gesammtergebniß kennt.

Man interpellirt ihn über Zeugenaussagen deren Tragweite er nur unvollständig erfährt.

Der Angriff erfolgt nach einem durchdachten System (l'attaque a son système étudié) und um sich dagegen zu vertheidigen muß sich der Angeschuldigte auf einem ihm unbekannten Felde bewegen, entbehrt er des Rathes eines Vertheidigers bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Gerichtsverhandlung.

Es ist dies das System der Inquisition. Dasselbe hat seine Vortheile und Nachtheile. Es bewaffnet die Gesellschaft mit scharfen Waffen, setzt dieselbe aber auch den Irrthümern aus. Das Uebermaß von Macht ist für denjenigen, der sie in Händen hat gefährlich. Während der Richter nach seiner Willkür den Faden aufrollt, der ihn zur Wahrheit führen soll, kann es vorkommen, daß der wahrhaft Schuldige der Verfolgung entgeht und die Spuren des Verbrechens beseitigt.

Der Kampf zwischen Verfolgung und Vertheidigung ist nicht gleich, es ist daher eine Reform nöthig.

Regierung und Senatskommission sind darüber einig, die Abhilfe nicht in der Oeffentlichkeit der Strafuntersuchungen zu finden. Die natürliche Abneigung des Volkes die Strafverfolgung zu unterstützen und die Scheu, sich dadurch der Privatrache auszusetzen würde die Oeffentlichkeit des Verfahrens mit Gefahren umgeben. Mehr als einmal würden die Zeugen dem Gewichte von Drohungen oder Bestechungen unterliegen und die Spuren der Verbrechen verschwinden bevor die Untersuchung solche festgestellt hätte.

Regierung und Kommission sind auch darüber einig, nicht zu dem Anklagesystem zu schreiten, welches die Verfolgung dem Verletzten selbst oder dem Denuncianten übergiebt und Ankläger und Angeklagten vor einem theilnahmlosen und passiven Richter sich selbst überläßt.

Diese Einrichtung, wie sie in England sich eingelebt hat, woselbst das Institut des öffentlichen Anklägers nicht besteht, entzieht der Justiz einen Theil ihrer Würde, beraubt den Staat eines großen Stückes seiner Pflichten, — ermuthigt schmutzige Spekulationen zum Nachtheil von Unschuldigen und unsaubere Händel zum Vortheil der Schuldigen.

Der öffentliche Ankläger (ministère public) muß der Depositar der Anklage bleiben und dem Untersuchungsrichter die Leitung der Untersuchung wie bisher überlassen sein. Der Schutz des öffentlichen Wohls darf nicht von Privatinteressen abhängig sein.

Es handelt sich aber darum zwischen dem Anklage- und Inquisitionssystem ein Verfahren zu finden, welches von beiden Systemen das beste entlehnend die Vertheidigung sichert, ohne die Verfolgung zu schädigen (assure la défense sans compromettre la répression.)

Dieses gemischte Verfahren entnimmt dem Inquisitorialsystem das Recht des Untersuchungsrichters die Untersuchung zu leiten, die Beweise aufzusuchen und zu sammeln, Zeugen und Angeschuldigte zu verhören und alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Maßregeln zu treffen; zugleich entlehnt dasselbe auch von dem Anklagesystem das Recht des Angeschuldigten, der Untersuchung in allen ihren Phasen zu folgen, vollständige Kenntniß von allen Akten zu erhalten, allen Belastungen zu widersprechen und bei dem Richter die Vornahme aller Handlungen, welche zur Vertheidigung dienlich sind, zu beantragen.

Die Verbindung dieser beiden Systeme wird füglich kontradiktorische Methode (méthode contradictoire) genannt werden können.

Der Entwurf der Regierung sowie jener der Kommission stimmen darin überein ein kontradiktorisches System anzunehmen. Der Unterschied zwischen beiden liegt nur in dessen Anwendung.

Das Projekt der Regierung will von dem Beginne der Untersuchung an eine fortgesetzte freie Debatte zwischen dem ministère public und den Beiständen der Civilpartie sowie des Angeschuldigten über jede einzelne Belastung, sobald sich eine solche ergibt.

Diese Debatte hat den Charakter, die Freiheiten und die Garantien der Diskussion wie jene in der Hauptverhandlung. Dieselbe setzt die Freiheit vorgängiger Berathungen zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger sowie häufige vollständige Mittheilungen der Untersuchungsakten voraus. Sie umschließt das Recht, Inzidentpunkte anzuregen und Anträge zu stellen. Dieses System findet seine Gewähr in dem Rechte, die Verfügungen des Untersuchungsrichters durch Rekurs an die Rathskammer des Gerichts anzugreifen, deren Aufgabe sohin darin besteht, alle Prozedurfragen zu entscheiden.

Dieses System ist verführerisch (séduisant). Es ist einfach und leicht verständlich, da es darin besteht, in die Voruntersuchung das bekannte Verfahren des Hauptverfahrens einzuführen. Dasselbe stellt vollständige Gleichheit der Rechte der Anklage, sowie der Vertheidigung her.

Dasselbe zerstört jede Besorgniß der Parteilichkeit. Es gestattet die Widerlegung in jedem Momente und verhindert darum falsche Eindrücke und Voreingenommenheit. Dasselbe sichert gewissenhafte Genauigkeit in Redaktion der Beweisaufnahme. Dennoch hat die Mehrheit der Senatskommission dasselbe nicht adoptirt.

Sie ist des Erachtens, daß die vollständige Gleichstellung der Voruntersuchung mit dem Hauptverfahren weder auf einem Prinzipe des Rechtes beruht noch thatsächlich durch Gleichheit der Lage bedingt wird. Nach ihrer Ansicht gehört die mündliche Debatte vor dem Untersuchungsrichter nicht zum Wesen der kontradiktorischen Methode und zwar aus nachfolgenden Gründen: Es ist nicht nöthig, daß jeder Widerspruch sich gegen die Person des öffentlichen Ministeriums oder den Zeugen richte. Es genügt und ist besser, daß derselbe die Anklage selbst und die vorgebrachten Belastungen angreift.

In That und Wahrheit besteht während der Untersuchung und namentlich bei deren Beginn kein Streit zwischen dem ministère public und dem Angeschuldigten. Das ministère public (le parquet) ist zur Zeit ebensowenig wie der Untersuchungsrichter ein Gegner des Angeschuldigten. Man soll nicht vor der Zeit eine besonnene unparteiische Untersuchung in einen Streit verwandeln, in dem nur allzuleicht Eigenliebe und Eifer des einen oder anderen Theils zum Nachtheil des Angeschuldigten selbst in Conflikt gerathen können.

Die Zeugen würden zögern in Gegenwart des Angeschuldigten und seines Beistands, durch ihre Angaben die Verantwortlichkeit der Verfolgung zu übernehmen.

Die Anwesenheit des Vertheidigers bei den Verhören wäre ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen den Richter und ein beständiger Anlaß zu Streitigkeiten über die Fragestellung und den Sinn der Antworten.

Der Richter, der zu seiner Arbeit der Ruhe und Sammlung bedarf, würde von seinem Ziele durch Diskussionen leicht abgelenkt.

Es sei zudem nicht gewiß, ob die Unabhängigkeit des barreau sich an geheime Verhandlungen gewöhnte, bei welchen der Untersuchungsrichter, dem die Disciplin zusteht, persönlich durch die Debatte berührt werden kann.

Endlich und es sei dies der Hauptfehler des Regierungsentwurfes würde die Nothwendigkeit, die Wahrheit zu entdecken, leicht wie in England dahin führen, daß neben der offiziellen Untersuchung ein geheimes Verfahren sich bildete, worin die Gendarmerie, die Agenten der Polizei und Privatermittelungen die Hauptstelle einnehmen und zum Schaden der Justiz bald die Bedeutung der gerichtlichen Untersuchung zerstört würde.

Das kontradiktorische Verfahren vor dem Untersuchungsrichter darf sich demnach nicht in mündlicher Debatte, sondern nur in der Form von schriftlichen Akten geltend machen.

Diese Acten sind die Anträge oder Gesuche (réquisitions). Als unumstößlich nothwendige Reformen hält aber der Kommissionsbericht fest:

1. freien Verkehr des Angeschuldigten mit seinem Vertheidiger und Mittheilung der Akten, um die Anträge in Kenntniß der Sachlage stellen zu können.
2. das Recht des Rekurses gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters.

Auch der Regierungsentwurf löst in befriedigender Weise die Frage des Rechtes zu Anträgen und Requisitionen.

Der Angeschuldigte kann nach demselben Ortsbesichtigungen, Erhebung von Expertisen, Vernehmung neuer Zeugen und Konfrontationen beantragen. Wenn der Richter dem Antrage nicht entspricht, muß er seine Entscheidung motiviren und ist gegen diese Entscheidung Beschwerde (opposition) an die Rathskammer zulässig.

Auch der Verkehr des Angeschuldigten mit seinem Vertheidiger ist in dem Entwurf weise geregelt.

Der Beschuldigte hat das absolute Recht vom Tage der Verhaftung an mit seinem Vertheidiger zu verkehren mit einziger Ausnahme für die Zeit, auf welche etwa der Untersuchungsrichter — unter Vorbehalt des Beschwerderechts — die Einzelhaft (la mise au secret) des Angeschuldigten verfügen sollte.

Weniger befriedigend ist der Entwurf in seinen Bestimmungen über die Mittheilung der Untersuchungsakten. Indem er fast ausschließlich die Stellung des Vertheidigers im Auge hat und denselben während der ganzen Untersuchung als an der Seite des Angeklagten denkt, hat er die Rechte des Angeschuldigten selbst nicht gewahrt, der bei Correktionellsachen ohne Vertheidiger sein kann und der in allen Fällen persönlich interessirt ist, die gegen ihn vorgebrachten Belastungen zu kennen und bei den Verhören seine Unschuld nachzuweisen.

Hierin liegt aber die ernsteste und wirksamste Garantie. Es muß im Prinzipe festgestellt werden und in die gerichtlichen Gepflogenheiten sich einleben, daß der Angeschuldigte selbst vor dem Verhör von allen Schritten der Untersuchung Kenntniß erhält.

An dem Tage an welchem der Richter, nachdem er nach seinem Ermessen alle Untersuchungshandlungen vorgenommen, sich an den Angeschuldigten selbst wendet und in seiner Antwort den Beweis seiner Schuld finden will, darf demselben nichts verborgen und nichts hinterhalten bleiben und vor

diesem Verhör ist der Angeschuldigte berechtigt Alles zu wissen, was die Untersuchung zur Zeit gegen und für ihn vorgebracht hat.

Unter dieser Bedingung allein wird dem Verhör sein wahrer Charakter aufgeprägt, hört dasselbe auf eine Waffe der Anklage zu sein und wird ein Akt der Vertheidigung.

Darum hat die Kommission als Prinzip festgestellt, daß vor jedem Verhör der Richter zunächst das ganze Dossier dem Angeschuldigten mittheilen muß, davon ausgenommen nur die bei etwaigen früheren Verhören schon mitgetheilten Akten.

Dies das kontradiktorische System (pour la contradiction) vor dem Untersuchungsrichter.

Wenn aber ein Streitpunkt aus dem Kabinet des Untersuchungsrichters vor eine andere Jurisdiktion gebracht wird, um des letzteren Verfügungen zu diskutiren, dann entspinnt sich ein wirklicher Streit und das gemeine Recht, welches die Prozedurformen regelt, muß zur Anwendung kommen.

Ohne die Oeffentlichkeit zuzulassen, deren Unzuträglichkeiten in diesem Stadium der Untersuchung später beleuchtet werden sollen, läßt die Kommission den Staatsanwalt, sowie den Vertheidiger des Angeschuldigten und in gewissen Fällen auch jenen der Civilpartie bei der Rathskammer (Chambre du conseil du tribunal) sowie bei der Anklagekammer (Chambres des mises en accusation de la Cour d'apel) zu, um hier Anträge zu stellen und zu plaidiren.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen geht die Kommission auf Prüfung der einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfes, der Legalordnung des code d'instr. crim. folgend, über.

Der Gesetzentwurf will die Art. 8 bis 136 welche das erste Buch des code d'instr. crim. sowie die Art. 217 bis 250, welche das 2. Kapitel des II. Titel des I. Buches desselben bilden aufheben und durch andere Bestimmungen ersetzen.

Ohne auf alle einzelnen vorgeschlagenen Modifikationen einzugehen, heben wir nur deren hauptsächlichste, welche mit der Vertheidigung direkt oder indirekt in Verbindung stehen, hervor.

Zu titre II de l'instruction schlägt der Regierungsentwurf (Art. 32) bezüglich des Untersuchungsrichters vor: pour les affaires qu'il a instruites il ne peut concourir au jugement, ni siéger a la Chambre du conseil (in den von ihm geführten Untersuchungen darf er als Richter weder bei der Hauptverhandlung noch in der Rathskammer fungiren.)

Die Kommission des Senates adoptirt diesen Vorschlag und fügt noch die Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hinzu.

Bei Kapitel II des formes de l'instruction schlägt der Regierungsentwurf vor: „le juge d'instruction est saisi soit par les réquisitions du ministère public, soit par la plainte de la partie civile. Cette plainte n'aura d'effet qu'autant que le ministère public en aura reçu préalablement communication."

Es soll hiernach nicht allein den ministère public, sondern auch der verletzten Partie das Recht zustehen die Thätigkeit des Untersuchungsrichters ins Werk zu setzen unter der einzigen Bedingung, daß die verletzte Partie zuvor ihre plainte (Anzeige) dem ministère public mitgetheilt hat.

Die Kommission des Senates hat sich diesem Vorschlage aus folgenden Gründen nicht angeschlossen. Ohne Zweifel — so führt sie aus — liege eine gewisse Gefahr darin der Staatsanwaltschaft allein das Recht der Verfolgung in solchen Materien zu überlassen, wo der verletzten Partie nicht das Recht der direkten Vorladung in die Sitzung zusteht. Aber über der Gefahr der Unthätigkeit des ministère public, welche durch das Pflichtgefühl der betreffenden Beamten sowie die öffentliche Meinung wesentlich vermindert wird, müsse die Aufrechthaltung des Prinzips selbst, auf Grundlage dessen Frankreich das minisètre public zu schaffen „die Ehre hatte", maßgebend sein.

Das ministère public sei der Repräsentant der Interessen der Gesellschaft. Ihm stehe die Verfolgung im öffentlichen Interesse zu, darum gebühre es sich, daß ihm solche als ein Privileg gewährt werde. Dem öffentlichen Ministerium allein müsse überlassen bleiben durch vorgängige Prüfung und Würdigung der Umstände zu ermessen, ob eine geheime Untersuchung anzuordnen sei, welche häufig genüge, um die Ehre eines Menschen schwer zu schädigen.

Das dem Beschädigten zustehende Recht der direkten Vorladung vor das Korrektionell finde sein Korrektiv in der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung; eine zweideutige Ordonanz, welche den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt oder eine verspätete Verurtheilung zum Schadensersatz seien dagegen keine hinreichende Rehabilitation für den unschuldig Angeklagten.

Die Civilpartie könne daher erst dann vor dem Untersuchungsrichter interveniren, nachdem dieser mit der Untersuchung von dem Staatsanwalt befaßt worden sei.

Im Wesentlichen übereinstimmend proponiren der Regierungsentwurf sowie die Kommission (Art. 45) folgende Bestimmung (Art. 37):

> „Der Staatsanwalt, die Civilpartie und der Beschuldigte können bei dem Untersuchungsrichter alle Maßregeln, welche sie für die Entdeckung der Wahrheit nützlich hatten, beantragen und sind berechtigt im Falle abschläglichen Bescheides der durch eine mit Gründen versehene Verfügung erfolgen muß dagegen Beschwerde bei der Rathskammer zu erheben".

Als weitere neue Verfügung (zum Schutze der Vertheidigung) schreibt der Regierungsentwurf (Art. 38) vor daß der Untersuchungsrichter, wenn er sich an den Ort der That begiebt hiervon den Vertheidiger des Angeklagten unterrichten muß und noch weiter gehend bestimmt der Kommissionsbericht (Art. 46), daß der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter nur dann an Ort und Stelle begleiten darf wenn hiervon zuvor dem Vertheidiger des Angeschuldigten Mittheilung gemacht wurde.

Ebenso bestimmt Art. 48 des Kommissionsberichts daß der Staatsanwalt nur dann den vom Untersuchungsrichter vorzunehmenden Haussuchungen beiwohnen dürfe, wenn hiervon zuvor dem Vertheidiger des Angeschuldigten Mittheilung gemacht wurde. Ist der Angeschuldigte in Haft, so soll die Haussuchung in seiner Gegenwart und wenn er derselben nicht beiwohnen kann oder will, in jener eines von ihm dazu Bevollmächtigten statt finden.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die verbindliche Kraft revisionsgerichtlicher Urtheile.

Die deutsche Prozeßgesetzgebung hat das Ziel einheitlicher Rechtsprechung, das sie ausgesprochenermaßen anstrebte, bekanntlich nur auf eine sehr unvollkommene Weise erreicht, indem sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Rechtsmittel der Revision dermaßen einengt, daß vielleicht die Mehrzahl aller streitigen Rechtsfragen gar nicht an das Revisionsgericht gelangen kann. Soweit aber das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, hat man den einen seiner Zwecke, die Einheit der Rechtsprechung zu fördern, sowohl durch Gerichtsverfassungsmaßregeln, wie auch durch prozeßrechtliche Vorschriften zu sichern versucht — in ersterer Beziehung durch Errichtung des Reichsgerichts, und durch die Bestimmung, daß die einmal von diesem Gerichte ausgesprochenen Rechtsanschauungen in späteren Fällen nur mittels Plenarentscheidungen von dem Reichsgerichte selbst sollten aufgegeben werden dürfen (G. V. G. § 137) — in letzterer Beziehung durch die Vorschrift, daß für den konkreten Fall die Entscheidung des Revisionsgerichtes die unverrückbare Norm zu bilden habe, m. a. W. daß die Entscheidung des Revisionsgerichts die formelle Rechtskraft in sich trage. Dies folgt zwar nicht aus § 19 des E. G. z. C. P. O., da sich dieser nur auf Urtheile in denjenigen Prozessen bezieht, die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden sind (§ 18 eodem), ergibt sich aber für civilgerichtliche Urtheile mit Nothwendigkeit aus § 645, vgl. mit § 646 der C. P. O., wonach Rechtskraft jedenfalls eintritt, sobald ein Rechtsmittel im Sinne der C. P. O. gegen ein Urtheil zulässig zu sein aufhört, und auch der Einspruch nicht stattfindet. Die Strafprozeßordnung hat eine ausdrückliche Feststellung über den Eintritt der formellen Rechtskraft zwar nicht getroffen; allein es ergiebt sich auch auf dem Gebiete des Strafprozesses, daß die Erschöpfung der zulässigen Rechtsmittel oder die Unzulässigkeit solcher die formelle Rechtskraft mit sich bringt (vgl. St. P. O. §§ 360 Abs. 2; 386 Abs. 2; 481; 482).

Nur eine Konsequenz der formellen Rechtskraft ist es, daß auch die materielle Rechtskraft des Urtheilsinhalts mit allen daran geknüpften Wirkungen eintritt, soweit überhaupt der Inhalt des Urtheils der materiellen Rechtskraft fähig ist. So einfach diese Grundsätze sind, so sehr bedarf es ihrer entschiedenen Formulirung gegenüber der in der oberstrichterlichen Rechtsprechung neuerdings hervortretenden Ansicht über die Möglichkeit und den Erfolg des Rechtsmittels der Revision gegen Urtheile, welche auf Grund eines aufhebenden Urtheils des Revisionsgerichtes erlassen worden sind. Diese Ansicht geht dahin, daß das Revisionsgericht die von ihm in einer Sache adoptirte rechtliche Beurtheilung bei wiederholter Revision nicht ändern kann (vgl. Urtheil des III. Strafsenats des Reichsgerichts v. 1. April 1882. Nr. 3143/81. Juristische Wochenschrift 1882. Nr. 18 u. 19, Seite 149. Nr. 18. Dazu Urtheil des Strafsenats am Oberlandesgerichte München vom 9. Mai 1882 in der Sache gegen den Mühlbesitzer Brunner wegen Uebertretung in Bezug auf Fischerei). Diese Ansicht steht mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang, und beruht, wie sich zeigen wird, auf einer ungenügenden Distinktion zwischen formeller und materieller Rechtskraft. Die angeführten Urtheile gehören zwar beide dem Gebiete des Strafprozesses an, und erfreuen sich bisher einer Nachfolge auf dem Gebiete des Civilprozesses noch nicht. Da es aber nicht wohl zweifelhaft sein kann, daß die Frage für Civil- und Strafprozeß grundsätzlich die gleiche ist, so soll auch im Folgenden die Erörterung derselben für beide Gebiete in's Auge gefaßt werden.

Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich ist, wie schon oben angedeutet, in Betreff des Begriffes „Rechtskraft" reicher an Bestimmungen, als die Strafprozeßordnung. Daher wird es sich empfehlen, zunächst zuzusehen, welche Ausbeute dieses Gesetz für die Controverse gewährt. Nach § 507 C. P. O. findet die Revision gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt, vorausgesetzt, daß die Entscheidung auf der Verletzung einer in Gemäßheit des § 511 revisiblen Rechtsnorm beruht, und in vermögensrechtlichen Streitigkeiten — von den Ausnahmen des § 509 abgesehen — die Revisionssumme erreicht ist (§ 508). An weitere Schranken ist die Revision nicht gebunden. Insbesondere fehlt es an jeder Andeutung dafür, daß noch weitere Beschränkungen für die zweite Revision in derselben Sache gelten sollen, auch für den Fall, daß die zweite Revision von demjenigen erhoben wurde, der sich durch das oberlandesgerichtliche Urtheil deshalb als beschwert erachtet, weil dieses der rechtlichen Beurtheilung des das erste oberlandesgerichtliche Urtheil aufhebenden revisionsgerichtlichen Urtheiles gefolgt ist. So bleibt denn gar keine andere Möglichkeit, als die, daß die Revision auch gegen solche oberlandesgerichtliche Urtheile an sich statthaft ist. Durch diese Möglichkeit wird die formelle Rechtskraft des revisionsgerichtlichen Urtheils, durch welches das erste oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben, und die Sache zur wiederholten Verhandlung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde, nicht verletzt. Denn diese formelle Rechtskraft besteht in nichts Anderem als in der formellen Unanfechtbarkeit, d. h. sobald von dem Revisionsgerichte ausgesprochen ist, das oberlandesgerichtliche Urtheil werde aufgehoben, und der Rechtsstreit sei noch einmal vor dem Oberlandesgerichte zu verhandeln und von diesem zu entscheiden, steht unanfechtbar fest:

a) daß das oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben sei,
b) daß die Sache noch einmal verhandelt und entschieden werden müsse.

Dazu kommt für das Oberlandesgericht die gesetzliche Verpflichtung (C. P. O. § 528 Abs. 2), seiner wiederholten Entscheidung die rechtliche Beurtheilung zu Grunde zu legen, welche das Revisionsgericht seinem aufhebenden Urtheile zu Grunde gelegt hatte. Ist dies alles geschehen, so würde dem Urtheile des Revisionsgerichtes in allen Punkten Genüge geleistet; von einer Anfechtung dieses Urtheils kann nicht die Rede sein, wenn nunmehr das zweite oberlandesgerichtliche Urtheil mit Revision angefochten wird. Denn die Anfechtung kommt hier als prozessualer Begriff in Betracht, und setzt als solcher die Angehung eines höheren Richters zu dem Ende voraus, um das Urtheil eines niederen Richters zur Abänderung oder Aufhebung zu bringen. Die Angehung eines höheren Richters als des Revisionsrichters findet aber nicht statt, da ein solcher gar nicht existirt. Richtig ist nur, daß das Revisionsgericht selbst aufs Neue zu einer Entscheidung der Frage provozirt wird, die es in den Entscheidungsgründen seines früheren — des aufhebenden — Urtheils bereits gewürdigt hat; und auch von

diesem Gesichtspunkt aus sind es nur materiell, nicht formell seine eigenen Entscheidungsgründe, die es von Neuem prüfen soll. Formell bleibt das Urtheil des Oberlandesgerichts — gefällt unter dem Druck der revisionsgerichtlichen Entscheidungsgründe — das Objekt der Prüfung. Und nicht einmal materiell sind es in allen Fällen nothwendig die eigenen Entscheidungsgründe, die dem revisionsgerichtlichen Senate wieder vorgelegt werden, da es im Hinblicke auf §§ 62. 63. 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes geschehen könnte, daß die zweite Revision, wenn sie in einem neuen Geschäftsjahre anhängig wird, von einem völlig neu zusammengesetzten Senate des Revisionsgerichtes zu entscheiden wäre.

Steht sohin fest, daß das Revisionsgericht die zweite Revision keinesfalls als unstatthaft zurückweisen darf, so ist weiter zu fragen, welche verschiedenen Möglichkeiten sich dem Revisionsgerichte nun in der Entscheidung des Rechtstreits selbst darbirten. Daß das Revisionsgericht die Revision in Ermanglung neuer thatsächlicher Feststellungen des Oberlandesgerichts als materiell unbegründet zurückweisen kann, indem es bei seiner früheren rechtlichen Beurtheilung des Falles beharrt, bedarf keiner Beweisführung. Nicht minder zweifellos können neue Gesetzesverletzungen in dem oberlandesgerichtlichen Urtheile auf Antrag beider Parteien Anlaß zu einem wiederholt aufhebenden und zurückverweisenden, oder zu einem wiederholt aufhebenden und in der Sache selbst entscheidenden revisionsgerichtlichen Urtheile sein. Wie aber, wenn in der Revisionsverhandlung — von anderen abgesehen — die Beschwerde geführt wird: es liege in der durch das Oberlandesgericht adoptirten rechtlichen Beurtheilung des Revisionsgerichtes eine Gesetzesverletzung, und wenn nun das Revisionsgericht sich überzeugt, daß diese Beschwerde sachlich begründet sei, daß es sich früher in der rechtlichen Beurtheilung geirrt habe, muß und darf das Revisionsgericht diesfalls unter Zugeständniß seines früheren Irrthums von seiner früheren rechtlichen Beurtheilung abweichen? Man setze beispielsweise den Fall, das Oberlandesgericht habe die Einrede der Verjährung für begründet erklärt, und die Klage abgewiesen, indem es das z. Z. des Urtheils geltende neue Verjährungsrecht zur Anwendung brachte; auf Revision des Klägers hob das Revisionsgericht das oberlandesgerichtliche Urtheil auf, indem es annahm, die Verjährung sei in concreto nach dem früher geltenden Rechte zu beurtheilen, und demnach sei die Einrede der Verjährung unbegründet; zugleich erfolgt die Zurückverweisung der Sache, da der Beklagte noch andere unerledigte Einreden vorgebracht hatte. Auf Grund der neuerlichen Verhandlung erklärt das Oberlandesgericht in Befolgung der revisionsrichterlichen Rechtsansicht die Einrede der Verjährung für unbegründet, verwirft auch die übrigen Einreden, und verurtheilt demgemäß den Beklagten. Dieser erhebt nun die Revision und begründet sie mit der Behauptung, daß die Verjährung nach neuem Rechte zu beurtheilen sei. Bei der Berathung überzeugt sich das Revisionsgericht, daß diese Ansicht zutreffe, und die frühere Meinung des Revisionsgerichts auf einem Irrthum beruhe. Muß und darf nunmehr das zweite oberlandesgerichtliche Urtheil aufgehoben, und die Klage abgewiesen werden?

Wenn nicht derselbe Rechtsstreit in Frage stünde, sondern die gleiche Rechtsfrage in einem anderen Rechtsstreite vor demselben Senate zu entscheiden wäre, so unterliegt es wohl keinem Bedenken zu sagen, daß das Revisionsgericht von seiner ersten Rechtsauffassung abgehen darf. Denn der § 137 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes setzt die Zulässigkeit solcher Abweichung als selbstverständlich voraus, wenn er vorschreibt, daß das Plenum der Civilsenate für den Fall zu entscheiden habe, wo ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate abweichen wolle. In diesem Sinne verstehen auch die Motive zu § 108 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes die angeführte Vorschrift, indem sie bemerken: „Eine Vorschrift, daß die Verweisung an den größeren Spruchkörper auch dann eintreten müsse, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Ansicht abweichen will, scheint prinzipiell nicht gerechtfertigt. Wollte man in der Aenderung einer Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofs einen Uebelstand finden, so wäre derselbe ein solcher, der sich durch Gesetz überhaupt nicht verhüten ließe; denn auch das Plenum oder die vereinigten Senate können von einem früheren Beschlusse abgehen. Die Aenderung der Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofes, welcher die Irrthümer früherer Ansichten berichtigt, kann aber als ein Uebelstand überhaupt nicht angesehen werden, und es empfiehlt sich im Interesse der Rechtsentwickelung, die Berichtigung für unrichtig erkannter Ansichten eher zu fördern, als zu erschweren."

Diese Erwägungen umfassen nun aber ihrem Wortlaute nach auch den Fall, wo dieselbe Prozeßsache in Frage steht, und auch der Wortlaut des § 137 Abs. 1 l. c. deckt diesen Fall, wenn in Folge der Geschäftsvertheilung (§§ 62. 63. 133 G. V. G.) die zweite Revision vor einem anderen Senate zur Entscheidung gelangt als dem, der zuerst entschieden hatte. Sollte trotzdem angenommen werden müssen, daß in solchem Falle die Aenderung der zuerst ausgesprochenen Rechtsansicht unzulässig sei, so ließe sich die Begründung dieser Annahme gewiß nicht in den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes finden; man wäre genöthigt, sie aus dem Prinzip der materiellen Rechtskraft abzuleiten, die nicht blos für das untergeordnete Gericht, sondern auch für das Gericht selbst bindend ist, welches das rechtskräftige Urtheil erlassen hat, sobald eadem res inter easdem personas verhandelt wird. Die Voraussetzung für dieses Argument wäre aber, daß der Inhalt des Urtheils der materiellen Rechtskraft fähig ist. Urtheile sind nach § 293 C. P. O. jedoch nur insoweit der Rechtskraft fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist (vgl. § 520 C. P. O.). Ein revisionsgerichtliches Urtheil, welches das angefochtene Urtheil des Oberlandesgerichts aufhebt, und die Sache an das letztere zur wiederholten Verhandlung zurückverweist, hat einen solchen Inhalt nicht. Es entscheidet überhaupt nicht einen civilrechtlichen Anspruch, sondern lediglich den prozessualen Anspruch auf Vernichtung des angefochtenen oberlandesgerichtlichen Urtheils.

Sohin fehlt es an jedem Grunde für die Annahme, daß das Revisionsgericht im Civilprozesse nicht solle von seiner eigenen Rechtsansicht abweichen dürfen, wenn es über dieselbe Sache wegen wiederholter Revision zu entscheiden hat.

Die Strafprozeßordnung enthält über die materielle Rechtskraft ebensowenig direkte Vorschriften wie über die formelle, doch darf es als ein in Theorie und Praxis unbestrittener Satz erachtet werden, daß durch die formell rechtskräftige Entscheidung im strafrichterlichen Urtheile der Anspruch des Staates auf Strafe

konsumirt wird, m. a. W. daß der die sogen. negative Funktion der privatrechtlichen exceptio rei judicatae darstellende Satz: ne bis de eadem re sit actio auch für das Strafrecht Geltung hat. Das positive Argument für die Richtigkeit dieser Annahme liegt — wie Geyer (Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts § 247 S. 839) zeigt — in der Beseitigung des absolutio ab instantia (St. P. O. § 259) und in den Bestimmungen der §§ 399 u. 402 der Strafprozeßordnung, welche in ausschließlicher Weise die Voraussetzungen normiren, unter welchen allein die Wiederaufnahme eines durch formell rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zuläßig ist.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß die Bedeutung der materiellen Rechtskraft eines strafrichterlichen Urtheils ausschließlich in dem dispositiven resp. decisiven Theil des Urtheils gesucht werden darf, daß mithin den Urtheilselementen oder Entscheidungsgründen die Fähigkeit zur materiellen Rechtskraft ebensowenig zukommt, wie im Civilprozesse. Zwar fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Norm der Strafprozeßordnung, welche dem § 293 der Civilprozeßordnung entspräche, allein die Schlußfolgerung ergibt sich mit zwingender Logik aus dem das Prinzip der materiellen Rechtskraft im Strafprozesse darstellenden Satze: ne bis de eadem re sit actio. Eadem res kann im Strafprozesse nur dann gegeben sein, wenn aus den nämlichen Thatumständen, aus welchen bereits einmal ein Strafrecht des Staats gegen eine bestimmte Person zu- oder aberkannt wurde, neuerlich ein Strafrecht des Staates gegen dieselbe Person abzuleiten versucht wird. Auf die Gründe, aus welchen die Zu- oder Aberkennung des staatlichen Strafrechts erfolgt war, hat es nicht weiter anzukommen; wie dieselben auch beschaffen sein mögen, in keinem Falle wird man sagen können, daß in denselben über ein konkretes staatliches Strafrecht entschieden sei. Wenn beispielsweise der wegen Diebstahls, zum Nachtheile des A, Angeklagte freigesprochen wurde, weil das Gericht annahm, die gestohlene Sache sei nicht Eigenthum des A, sondern des Angeklagten selbst, so wird dieser Entscheidungsgrund den Angeklagten vor einer wiederholten Verfolgung wegen Diebstahls zum Nachtheile des B nicht schützen, und ebensowenig wird demjenigen, der wegen Diebstahls zum Nachtheile des A verurtheilt wurde, weil das Gericht annahm, er sei Nichteigenthümer der entwendeten Sache gewesen, die Rechtskraft dieses Entscheidungsgrundes entgegenstehen, wenn er wegen Diebstahls derselben Sache zum Nachtheile des B wiederholt angeklagt, sich vertheidigungsweise auf sein Eigenthum an der gestohlenen Sache beruft. Das Gericht wird in beiden Fällen allerdings bei seiner früheren Anschauung beharren können, allein die Berufung auf die Rechtskraft kann es im ersteren Falle nicht der neuerlichen Prüfung der Anklage, im letzteren Falle nicht der neuerlichen Prüfung der Vertheidigung entheben.

Ist dieser Ausgangspunkt bezüglich der Rechtskraft der Entscheidungsgründe zutreffend, und nimmt man hinzu, daß die formelle Zuläßigkeit der Revision keine anderen als die in §§ 374—380 der Strafprozeßordnung aufgestellten Erfordernisse hat, so fehlt es auch im Gebiete des Strafprozesses an jedem Anhalt für die Annahme, daß das Revisionsgericht an seine in derselben Sache, anläßlich der Aufhebung eines angefochtenen Urtheils ausgesprochene Rechtsansicht bei wiederholter Revision selbst gebunden sei. Denn die aus § 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung zu entnehmenden Argumente sind ebenso unstichhaltig als die Bezugnahme auf § 528 Abs. 2 der Civilprozeßordnung für den Civilprozeß.

Es erübrigt nunmehr, die Begründung der oben angeführten oberstrichterlichen Urtheile zu prüfen, welche einen entgegengesetzten Standpunkt zur Geltung bringen.

Die auf unsere Frage bezügliche Stelle des reichsgerichtlichen Urtheils vom 1. April 1882 lautet:

„Die Revision findet nach § 374 der Strafprozeßordnung nur gegen die Urtheile der Landgerichte und Schwurgerichte statt, während die Urtheile des Reichsgerichts einer weiteren Anfechtung durch Rechtsmittel nicht unterliegen. Schon daraus folgt, daß die nach Vorschrift des Gesetzes unangreifbaren reichsgerichtlichen Urtheile mit ihrer Verkündung Rechtskraft erlangen.

Gleiches ergiebt sich aus der Vorschrift des § 398 der Strafprozeßordnung, nach welcher das Gericht, an welches die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung verwiesen wird, die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat. Dieselbe beruht auf der grundsätzlichen Annahme, daß der Rechtspunkt für die entschiedene Sache durch das Revisionsgericht seine endgültige Entscheidung gefunden habe, und es erscheint als nothwendige Konsequenz dieses Grundsatzes, daß auch das Revisionsgericht an die eigene rechtliche Beurtheilung, — wie sie dem Instanzrichter zur Norm zu dienen hat — für das weitere Verfahren in derselben Untersuchung auch seinerseits gebunden ist."

Dies allegirte Urtheil des bayrischen Oberlandesgerichts München als Revisionsgerichts in Strafsachen gemäß § 9 des Einf. Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze führt aus:

„Das Berufungsgericht hatte in seinem Urtheile vom 13. September 1881 . . . . eine Uebertretung . . . . um deswillen nicht für gegeben erachtet, weil die oberpolizeilichen Vorschriften der oberfränkischen Regierung vom 21. Mai 1873 und 23. Februar 1877 . . . . nicht rechtsgiltig seien . . . .

Dagegen wurde vom Revisionsgerichte am 24. November 1881 bei Aufhebung des ebenbezeichneten landgerichtlichen Urtheils ausgesprochen, daß das treffende, in den vorerwähnten oberpolizeilichen Vorschriften enthaltene Verbot Geltung habe . . . . Wenn nun diese rechtliche Beurtheilung vom Berufungsgerichte seinem Urtheile vom 4. März 1882 zu Grunde gelegt wurde, so hat das Gericht nur der Vorschrift des § 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung entsprochen . . . .

Die (gegen dieses Urtheil) erhobene Revision ist deshalb, insoferne Beschwerde geführt wird, daß das Berufungsgericht den oberpolizeilichen Vorschriften vom 21. Mai 1873 und 23. Februar 1877 gesetzliche Kraft beigelegt hat, ... gegen das Urtheil des Revisionsgerichtes vom 24. November 1881 gerichtet, während die in demselben enthaltene rechtliche Beurtheilung nicht weiter angefochten werden kann, da sie in der vorliegenden Sache nicht blos dem Berufungs-

gericht gegenüber, sondern überhaupt maßgebend ist. Es ergiebt sich dies aus § 394 Abs. 1 der Strafprozeßordnung und außerdem ist in den Motiven zu § 319 des Gesetzentwurfs hervorgehoben, daß das Urtheil des Revisionsgerichts als rechtskräftig gelte, daher, soweit es gehe, stets als Entscheidung in der Sache selbst wirke, und daß demgemäß die in demselben ausgesprochene Rechtsanschauung für die weitere Entscheidung der Sache bindend sei (Hahn, Materialien zur St. P. O. I. S. 260).

Dieser Grundsatz ist auch bei den Berathungen der Reichs-Justiz-Kommission anerkannt worden und wurde darauf hin von einer, die wiederholte Prüfung der im Revisionsurtheile beschiedenen Rechtsfrage in der Revisionsinstanz ermöglichenden Aenderung des Gesetzentwurfs Abstand genommen (Hahn l. c. I. S. 1049—1053, II. S. 1404—1406.)

Es kann daher das landgerichtliche Urtheil vom 4. März 1882, soweit demselben die vorbezeichnete, in dem revisionsgerichtlichen Urtheile vom 24. November 1881 enthaltene rechtliche Beurtheilung zu Grunde liegt, mittels Revision nicht angefochten werden ...."

Man sieht, daß das reichsgerichtliche Urtheil sich darauf beschränkt, seine Ansicht aus dem Prinzip der Rechtskraft abzuleiten, das oberlandesgerichtliche Urtheil dagegen außerdem sich auf die Gesetzesmaterialien beruft. Das Letztere halte ich für entschieden unrichtig. Was nämlich zunächst dem Inhalt der Motive zu § 319 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung anlangt (Hahn l. c. I. S. 260), so sprechen sie in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Motiven zu § 504 des Entwurfs einer Civilprozeßordnung lediglich folgenden Satz aus:

„Daß das Gericht erster Instanz an die Rechtsnormen, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde gelegt sind, gebunden sein soll, folgt aus dem Prinzip des **Rechtsmittels**; das Urtheil des Revisionsgerichts soll, **soweit es geht**, stets als Entscheidung in der Sache wirken selbst. Als eine Verletzung der Würde des Gerichts erster Instanz kann es nicht angesehen werden, daß dasselbe genöthigt wird, ein rechtskräftiges Urtheil, wie das Revisionsurtheil ist, als solches gelten zu lassen."

Hierdurch wird zunächst nur beabsichtigt, darzulegen, weshalb man das Untergericht, an welches eine Sache durch das Revisionsgericht zurückverwiesen ist, an die Rechtsansicht des Revisionsgerichts gebunden wissen wollte. Der zu Grunde liegende Gedanke ist der: Das Rechtsmittel hat den Zweck, die angefochtene Entscheidung einer Prüfung zu unterziehen, und dieselbe entweder zu bestätigen oder sie außer Wirksamkeit zu setzen. Der letztere Zweck wird nicht genügend erreicht, wenn man das Revisionsgericht, wie den französischen Kassationshof, darauf beschränkt, auszusprechen, das angefochtene Urtheil sei nichtig, man müsse vielmehr demselben eine direkt verbindliche **Korrektur** des Unterrichters gestatten, was entweder durch Definitiventscheidung in der Sache selbst, oder durch Zurückverweisung an den Unterrichter zur neuerlichen Verhandlung und **Befolgung** der vom Revisionsgerichte aufgestellten Rechtsanschauung geschieht.

Wenn daneben bemerkt ist, daß es der Würde des Unterrichters nicht zuwiderlaufe, ein **rechtskräftiges** Urtheil als solches gelten zu lassen, so ist damit noch durchaus nicht gesagt, ob hiermit die formelle oder materielle Rechtskraft gemeint sei. Würde die letztere wirklich den Entscheidungsgründen innewohnen, so war die Bestimmung des § 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung und des § 528 Abs. 2 der Civilprozeßordnung durchaus überflüssig. Denn daß in eadem re jedes Gericht an den **rechtskräftigen** Inhalt eines rechtskräftigen Urtheils gebunden ist, folgt nicht sowohl aus dem Prinzip des „**Rechtsmittels**", als aus dem der „**Rechtskraft**".

Die Verhandlungen der Reichsjustizkommission zu § 319 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung (Hahn l. c. I. S. 1049 bis 1053 u. II. S. 1404—1406) befassen sich ebenfalls nicht entfernt mit der Frage, ob das Revisionsgericht an seine eigene Rechtsansicht bei wiederholter Revision in der gleichen Sache gebunden sei, sie haben vielmehr ausschließlich das Problem zum Gegenstande, ob das **Untergericht** durch die Rechtsansicht des Revisionsgerichts gebunden werden solle oder nicht, und nur ein Kommissionsmitglied berichtete über eine Entscheidung des preußischen Obertribunals, worin es sich an seine eigene Rechtsansicht in derselben Sache für gebunden erklärte, als über ein abschreckendes Beispiel. Allerdings wurde von einigen der Bejahung zuneigenden Kommissionsmitgliedern die Nothwendigkeit der Bindung aus dem Prinzip der Rechtskraft abzuleiten versucht — sie meinten dabei jedenfalls die materielle Rechtskraft — allein von anderen Kommissionsmitgliedern wurde, ohne daß sich eine Widerlegung gefunden hätte, dargelegt, daß die Rechtskraft den **Entscheidungsgründen** nach dem Systeme der deutschen Prozeßordnungen nicht innewohnen könne, und daß es eine petitio principii sei, wenn man die Gebundenheit des Untergerichts aus der Rechtskraft folgern wolle.

Die Beschlüsse der Justizkommission gingen denn auch schließlich nur dahin, den Vorschlag abzulehnen, der das **Untergericht** trotz Aufhebung seines Urtheils durch das Revisionsgericht an des letzteren Rechtsauffassung nicht binden wollte.

Daß aus dem Prinzip der Rechtskraft die Gebundenheit des Revisionsgerichts an seine eigene Ansicht ebensowenig abgeleitet werden kann, als diese Meinung eine Unterstützung in den Gesetzesmaterialien findet, wurde bereits oben zu zeigen versucht, so daß die spärlichen Entscheidungsgründe des reichsgerichtlichen Urtheils damit ihre Widerlegung finden, wenn jene Ausführungen als zutreffend erkannt werden. Es soll nur wiederholt hervorgehoben werden, daß man, um die reichsgerichtliche Theorie aus dem Prinzip der Rechtskraft ableiten zu können, vorerst bewiesen haben muß, daß die Entscheidungsgründe der Rechtskraft fähig sind. So lange dies nicht feststeht, wird man bei dem Satze der Motive stehen bleiben müssen:

„das Urtheil des Revisionsgerichts soll, **soweit es geht**, stets als Entscheidung in der Sache selbst wirken".

Wo das Revisionsgericht ein Instanzurtheil aufhebt, und die Sache zurückverweist, da geht das revisionsgerichtliche Urtheil eben nur soweit, daß es aufhebt, zurückverweist und dem **Instanzgerichte** (nicht sich selbst für die Zukunft) eine gewisse Rechtsansicht vorschreibt. Sollte es als weitergehend gelten müssen, so hätte es hierzu einer den Zweifel ausschließenden Gesetzesvorschrift bedurft.

München, August 1882. Dr. Hellmann.

Eben im Begriffe, die heutige Nummer zur Druckerei zu geben, erfahren wir den am 24. d. Mts. zu Leipzig erfolgten **Tod des Justizraths Johannsen**, Rechtsanwalts am Reichsgerichte und Mitglieds der Vorstandschaft der Anwaltskammer des Reichsgerichts. Einstweilen nur die Bemerkung, daß die Anwaltschaft in ihm einen sehr tüchtigen Berufsgenossen, das deutsche Vaterland einen Mann verliert, der wegen seines energischen, mit persönlichen Opfern verknüpften Eintretens für den deutschen Einheitsgedanken sich die höchste Achtung erworben hat. Johannsen, in Schleswig geboren, starb im Alter von 48 Jahren. Er war von 1878—1879 nationalliberaler Landtagsabgeordneter für Tondern. Bis zum Jahre 1867 Rechtsanwalt in Schleswig, wurde er in diesem Jahre Anwalt beim Berliner Obertribunale und seit der Gründung des Reichsgerichts Anwalt an demselben. Beim Beginn unserer Zeitschrift — unter schwierigen Verhältnissen für dieselbe — war er ihr Mitredakteur. — Seine Leiche wurde nach Bordesholm — Holstein — gebracht und dort beerdigt. Ruhe seiner Asche!

Einer ausführlichen Biographie des Verlebten aus kundiger Hand würden wir gern unsere Spalten öffnen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 28 und 29. Berlin, 15. Oktober. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Heymann'sche Terminkalender für 1883 wird den Herren Vereinsmitgliedern Mitte October 1882 unentgeltlich geliefert werden. Die Herren, welche durchschossene Exemplare wünschen, wollen solches gefälligst der Verlagsbuchhandlung Carl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstraße 63. 64. 65 unter Einsendung von 50 Pf. in Briefmarken mittheilen.

Leipzig, 1. September 1882.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt.

Die Stellung des Vertheidigers im französischen und deutschen Strafprozeß.

Vom Rechtsanwalt Dr. Eduard Levita in Mainz.

(Schluß.)

V.

Aus den vorgeschlagenen Bestimmungen über Haussuchung und Beschlagnahme ist hervorzuheben daß sowohl Entwurf (Art. 43) als der Kommissionsbericht des Senats (Art. 51) nur dem Untersuchungsrichter allein das Recht einräumen von Papieren, Briefen und Telegrammen vor deren Beschlagnahme Einsicht zu nehmen. Es wird dies damit motivirt, daß hohe Rücksichten der Convenienz und Diskretion es verbieten, bevor feststehe, was davon für den Untersuchungszweck erheblich sei, dem ministère public, dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger den Einblick in Privatgeheimnisse zu gestatten. Der Kommissionsbericht sagt, daß die Verletzung des Briefgeheimnisses als eine der bedauernswerthesten Consequenzen des Strafverfahrens erscheine. Sie müsse gestattet sein, um einen Angeschuldigten zu überführen, niemals aber um dadurch seinen Privatverhältnissen nachzuspüren.

Auch die Bestimmungen über die zu erhebenden Gutachten von Sachverständigen werden in dem Regierungsentwurf abgeändert und dabei die Rechte der Vertheidigung im Auge gehalten, weshalb solche für unser Thema von Bedeutung sind.

Der Kommissionsbericht bemerkt, daß nirgends die Bestimmungen des cod. d'instr. crim. schärfer und mit mehr Recht kritisirt worden seien als bei den Bestimmungen über die Expertisen. Diese Untersuchungshandlungen, welche oft für den Prozeß entscheidend seien und bei der Hauptverhandlung häufig gar nicht kontrolirt oder wiederholt werden könnten, fänden ohne jede Kontrole statt und könne man häufig Sachverständigen begegnen, welche selbst von der ihnen aufgebürdeten Verantwortlichkeit zurückschreckten; hier sei Abhülfe geboten. Dabei müsse sich der Gesetzgeber aber hüten das schwierige Werk der Expertisen nicht durch Zulassung endloser Controversen zu stören und der Fälschung durch gewissenlose Sachverständige preiszugeben.

Der Gesetzentwurf trage diesen doppelten Rücksichten Rechnung. Er lasse bei den Expertisen selbst die Anwesenheit des ministère public, der Civilparthie und des Angeschuldigten nicht zu, gehe auch nicht so weit kontradiktorische Expertisen zu gestatten, bei welchen Experten von der einen und andern Seite gemeinschaftlich operirten, um nach Stimmenmehrheit ihr Gutachten abzugeben oder bei Stimmengleichheit die Ansicht eines Obmannes einzuholen.

Der Regierungsentwurf lasse die von dem Untersuchungsrichter bezeichneten Experten allein operiren und ihr Gutachten abgeben, er gebe aber dem Angeschuldigten das Recht auch seinerseits Experten zu bezeichnen, welche allen Operationen der vom Untersuchungsrichter ernannten Sachverständigen beizuwohnen, etwaige Begehren bei der Expertise vorzubringen und alle ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen der Expertise beizufügen verpflichtet erscheinen. Sind mehrere Beschuldigte vorhanden, so müssen sie sich über die ihrerseits vorzuschlagenden Sachverständigen vereinigen. Auch der Staatsanwalt und die Civilparthie können ebenso wie der Beschuldigte die Zuziehung eines von ihnen vorzuschlagenden Experten begehren.

Wenn der Angeschuldigte vor der Expertise noch nicht konstituirt und darum nicht in der Lage war, seinerseits einen Experten zu bezeichnen, soll er nach dem Gesetzentwurf berechtigt sein, das Gutachten durch einen von ihm vorzuschlagenden Experten wie oben angegeben, später prüfen und dessen Bemerkungen und Requisitionen zu Protokoll nehmen zu lassen.

Alle sich während des Laufes der Expertise etwa ergebenden Streitpunkte werden durch den Untersuchungsrichter unter Vorbehalt des Rekurses an die Rathskammer entschieden (Art. 51).

Als eine sehr empfehlenswerthe gesetzgeberische Neuerung bestimmen sowohl Art. 54 des Gesetzentwurfs als Art. 62 des Kommissionsberichts: „la liste des experts qui exercent devant les tribunaux est dressée chaque année pour l'année suivante par les cours d'appel sur l'avis des Facultés, corps savants, tribunaux et chambres de commerce suivant les formes fixées par un réglement d'administration publique.

(Die Liste der gerichtlichen Experten wird alljährlich von den Appellhöfen auf der Grundlage von Gutachten von Fakultäten, gelehrten Korporationen, Tribunalen und Handelskammern in der desfalls durch Reglement festzusetzenden Weise aufgestellt.)

Aus dieser Liste hat die Wahl sowohl der vom Untersuchungsrichter als auch der vom Staatsanwalt, der Civilparthie und dem Angeschuldigten zu berufenden Experten zu erfolgen (Art. 49 des Entwurfs).

Dem Ermessen der Rathskammer bleibt es überlassen, nach Lage der Umstände auch die Wahl von Experten zuzulassen, die nicht auf der besagten Jahresliste stehen.

Zu Sect. IV des II. Kapitels „de l'audition des témoins" werden im Interesse der Vertheidigung sowohl in dem Entwurf als im Kommissionsbericht wichtige Neuerungen in Vorschlag gebracht, über welche jedoch beide auseinandergehen. Art. 64 des Gesetzentwurfs bestimmt: „Die Zeugen können sowohl in Anwesenheit des ministère public, der Civilparthie, des Angeschuldigten und dessen Vertheidiger als auch in deren Abwesenheit vernommen werden. Im letzteren Falle muß der Untersuchungsrichter sobald wie möglich und spätestens vor dem Schlusse der Untersuchung sowohl dem Angeschuldigten, als dessen Vertheidiger Kenntniß der in ihrer Abwesenheit erfolgten Zeugenvernehmungen geben."

Aus dem exposé des motifs (S. 31) ergiebt sich, daß der Gesetzgeber die in dem Artikel enthaltene fakultative Zeugenvernehmung dahin auffaßt, daß im Princip die Vernehmung in Gegenwart des Angeschuldigten und seines Vertheidigers erfolgen solle. Nur ausnahmsweise könne, im Falle dies durch besondere Umstände gefordert werde, zur geheimen Vernehmung eines Zeugen geschritten werden.

Die Senatskommission bekämpft aufs entschiedenste diesen Vorschlag und proponirt in ihrem Art. 73 wie bisher die Zeugen in Abwesenheit des ministère public, der Civilparthie, des Angeklagten und dessen Vertreters durch den Untersuchungsrichter in Assistenz des Greffier vernehmen zu lassen. — Im Vorübergehen wollen wir bemerken, daß sowohl nach dem Gesetzentwurf als nach dem Gutachten des Senats die Vorladung der Zeugen neben dem bisherigen Modus künftig auch vermittelst eingeschriebener Briefe erfolgen solle.

Wichtige Neuerungen im Interesse der Vertheidigung werden bei Sect. V des mandats et d'arrestation vorgeschlagen. Für das erste Verhör, welches alsbald von dem Untersuchungsrichter zu erfolgen hat, bestimmt der Entwurf in Art. 85: Der Untersuchungsrichter stellt die Identität des Angeschuldigten fest, theilt ihm die Thatsachen mit, deren er beschuldigt ist und nimmt seine Erklärungen auf, nachdem er ihm mitgetheilt hat daß es ihm freistehe, auf die ihm gestellten Fragen die Antwort zu verweigern.

Zugleich benachrichtigt der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, daß er das Recht habe einen Vertheidiger zu bezeichnen, und ernennt ihm einen solchen, falls er dies begehrt und nicht selbst einen solchen wählt.

Die Senatskommission hat diesen im Interesse der Vertheidigung wichtigen Artikel vollständig adoptirt (Art. 93) und nur noch beigefügt daß in dem Verhörprotokoll bei Strafe der Nichtigkeit von der dem Angeschuldigten gemachten Mittheilung, daß es ihm freistehe die Antwort zu verweigern, ausdrückliche Vormerkung gemacht werden müsse.

Bei diesen Vorschlägen gingen sowohl die Regierung als die Kommission von dem Leitmotive aus: daß das Verhör die hauptsächlichste Waffe der Vertheidigung des Angeklagten bilden und darum der Angeschuldigte bei demselben gegen jede Ueberraschung geschützt sein und zuvor die gegen ihn erbrachten Belastungen kennen und mit einem Vertheidiger die Sachlage berathen solle. Da bei der nach erfolgender Verhaftung in kürzester Frist nothwendigen ersten Vernehmung diese Voraussetzungen meist noch fehlen, so soll das erste Verhör sich nur auf Feststellung der Identität des Angeschuldigten und Eröffnung des Gegenstands der Anklage erstrecken und dabei mit der größten Vorsicht nur Aufnahme etwaiger Erklärungen des Angeschuldigten erfolgen, nachdem demselben eröffnet worden, daß ihn keinerlei Präjudiz treffe, wenn er auf die vorgelegten Fragen Antwort verweigere.

Bei Sect. VI „mandats de dépot et mandats d'arrêt" welche den Angeschuldigten der Untersuchungshaft unterwerfen, wird ausgeführt, daß wenige Materien im Strafprozeß kontroverser seien als die Präventivhaft. Schon im Prinzipe sei diese vorläufige Entziehung der Freiheit, welcher die allgemeine Vermuthung der Unschuld bis zu erfolgendem Urtheil gegenüber stehe, angegriffen worden.

Man habe als Ausgleichungsmittel versucht, für die vorläufige Entziehung der Freiheit Diejenigen, welche die Untersuchung nicht überführen konnte, durch Entschädigung schadlos zu halten.

Die heftigsten Klagen hätten sich gegen das willkürliche Recht des Untersuchungsrichters gerichtet, die Präventivhaft nach eigener Willkür zu verlängern und selbst die Einzelhaft zu verfügen (wie dies Alles in Frankreich seit Decennien ungestört bestanden hat).

Der Entwurf halte die Präventivhaft aufrecht, ohne welche die Verfolgung der Verbrechen oft illusorisch wäre. Er denke nicht an das System der Entschädigung „dont l'effet pratique serait de multiplier les condamnations par la crainte de donner une prime aux

coupables" (deren praktisches Resultat nur darin bestände durch die Furcht, den Schuldigen vielleicht eine Prämie zu geben die Zahl der Verurtheilungen zu mehren).

Er greife darum zu einem neuen System, welches für die Untersuchungshaft gewisse fest abgegrenzte Perioden schaffe und deren Dauer genau bestimme.

Die Tendenz dieser Neuerung gehe dahin, den Richter zu verpflichten, die Untersuchung zu beschleunigen, dieselbe vor jedem Zeitabschnitt für die Haft durchzusehen und womöglich fertig zu stellen, sich über die Gründe der etwaigen Verzögerung Rechenschaft zu geben und solche möglichst zu beseitigen.

Die einzelnen Abschnitte seien nicht derart präklusiv, daß sie den Untersuchungsrichter zum Schluß der Untersuchung absolut zwingen, denn niemand könne den Lauf derselben und die Zeitdauer, welche sie erfordere, vorausbestimmen. Der Untersuchungsrichter solle aber verpflichtet sein in allen Fällen, wo er die Dauer der Haft verlängern müsse, dies durch eine motivirte Ordonanz zu thun, gegen welche sich der Angeschuldigte mit Beschwerde bei der Rathskammer versehen könne.

Der Entwurf setzt im Art. 93 die Dauer der nach einem Verwahrungsbefehl zulässigen Präventivhaft auf 5 Tage fest und schließt deren Verlängerung aus (Art. 94).

Der Vorschlag der Senatskommission geht in dem korrelaten Art. 102 dahin die Dauer dieser Haft auf 15 Tage sowie eine Verlängerung um weitere 15 Tage für zulässig zu erklären unter dem Vorbehalt des Angeschuldigten, gegen diese Verlängerung sich mit Beschwerde vorzusehen. In gleicher Weise werden bestimmte Fristen für die Dauer der Präventivhaft in Folge Haftbefehls (mandat d'arrêt) festgesetzt (Art. 93 des Entwurfs und Art. 102 der Kommission).

Zulässigkeit des Rekurses an die Rathskammer mit der Garantie des freien Worts des Vertheidigers vor derselben — so sagt der Bericht — würden den Untersuchungsrichter und Staatsanwalt gegen jeden Verdacht schützen, als wollten sie durch Motive, welche dem Zwecke der Untersuchung ferne liegen, die Präventivhaft hinausziehen.

In Sect. VII de la détention bestimmen Art. 102 des Entwurfs und Art. 112 des Kommissionsberichts übereinstimmend, daß während der Präventivhaft der Angeschuldigte jederzeit das Recht habe, durch verschlossene Briefe (lettres fermées) an den Justizminister und die Untersuchungsbeamten zu schreiben und daß er stets — ausgenommen wenn ein ausdrückliches Verbot des Untersuchungsrichters dies untersagt — mit seinem Vertheidiger in Verbindung treten dürfe. Der Untersuchungsrichter kann ein solches Verbot nur für die Dauer von 10 Tagen erlassen und muß seine desfallsige Ordonanz in das Gefängnißregister überschrieben werden. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an die Rathskammer zulässig. Nach dem Vorschlag der Kommission soll die Entscheidung über diese Beschwerde bei der Rathskammer nur in Abwesenheit des ministère public sowie des Angeschuldigten und seines Vertheidigers auf deren schriftliche Ausführung (mémoires) erfolgen.

Sect. VII de la liberté provisoire. Der Gesetzentwurf geht hier weiter als das Gesetz von 1865, welches den cod. d'instr. crim. in dieser Beziehung schon verbesserte.

In Art. 105 bestimmt der Entwurf: „Der Richter muß in allen Sachen, worin Präventivhaft besteht, den Angeschuldigten alsbald in Freiheit setzen, sobald die Haft nicht zur Erforschung der Wahrheit unentbehrlich ist unter der Verpflichtung des letztern, an dem Sitze des Gerichtes Domicil zu wählen und der Zusicherung, sich zu allen Untersuchungshandlungen sowie zum Vollzug des Urtheils, sobald dies gefordert wird, zu sistiren."

Der Kommissionsentwurf fügt bei, daß sich der Angeschuldigte am Tag vor der Verhandlung bei der Assise zur Haft stellen müsse.

Uebereinstimmend verfügen Art. 106 des Entwurfs sowie Art. 116 der Kommission, daß in Korrektionelsachen der in Frankreich domicilirte verhaftete Angeschuldigte 5 Tage, nachdem er zuerst vor dem Untersuchungsrichter erschienen, von Rechtswegen in Freiheit gesetzt werden müsse, vorausgesetzt daß er nicht im Rückfalle sich befinde und daß die angedrohte Strafe weniger als 2 Jahre Gefängniß betrage. In allen Fällen, wo die Freilassung nicht von Rechtswegen erfolgt, kann dieselbe durch die zuständige Behörde gegen Kautionsleistung verordnet werden. Doch bestimmt Art. 118 des Entwurfs, daß trotz der unbedingt oder gegen Kaution erfolgten Freilassung der Untersuchungsrichter das Recht habe, jederzeit neuen Haftbefehl zu erlassen, sobald die Umstände dies fordern. Für den Fall die Freilassung auf Verfügung der Rathskammer erfolgt wäre, kann der neue Haftbefehl nur mit deren Zustimmung erfolgen. Ebenso ist nach geschlossener Voruntersuchung das zuständige Gericht jederzeit befugt, auf Antrag des ministère public den Angeschuldigten verhaften zu lassen. Ebenso ist bei vorhandener Fluchtgefahr der Angeschuldigte zu verhaften. Auf eine ausführlichere Betrachtung der betreffenden Gesetzesvorschläge kann hier nicht eingegangen werden.

Bei Sect. VIII de l'interrogatoire de l'inculpé kommt die oben angedeutete Verschiedenheit der Anschauung zwischen dem Entwurf der Regierung und jenem der Senatskommission zum Ausdruck.

Art. 118 des Entwurfs bestimmt: „Außer in dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger hat, nur in dessen Anwesenheit oder nachdem derselbe hierzu rite gerufen war verhören."

Dagegen schlägt die Kommission vor (Art. 129): „Das Verhör des Angeschuldigten findet in Abwesenheit des ministère public, sowie der Civilparthie und deren Conseil, sowie in Abwesenheit des Conseil des Angeschuldigten statt."

Nach Art. 130 des Kommissionsvorschlags soll der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten beim Beginn des Verhörs ein Resumé aller Procedurakten geben und bei Strafe der Nichtigkeit im Protokolle von der Erfüllung dieser Vorschrift Notiz nehmen. Bezüglich der dem Angeschuldigten zu stellenden Fragen verfügen Entwurf wie Bericht, daß dieselben ni obscures, ni ambiguës, ni captieuses (nicht dunkel, zweideutig oder verfänglich) sein sollen. Weiter bestimmt der Entwurf, daß dieselben so gefaßt sein sollen, daß sie den Angeschuldigten mit den auf ihm ruhenden Belastungen bekannt machen und ihn in die Lage setzen, solche zu zerstören oder zu bestätigen. Wenn sich der Angeschuldigte auf Thatsachen oder Beweise zu seiner Vertheidigung beruft, müssen diese Thatsachen in kürzester Zeit untersucht werden, wenn sie nicht in der

augenfälligen Absicht, die Untersuchung aufzuhalten, gemacht werden. Um die häufigen Mißverständnisse und Irrthümer bei Aufnahme des Protokolles zu verhüten, schreiben Entwurf und Kommissionsbericht vor: „Der Untersuchungsrichter muß die Antworten des Angeschuldigten in der Weise zu Protokoll nehmen daß er solche dem Greffier diktirt, nachdem er den Angeschuldigten davon in Kenntniß gesetzt hat, daß er die ihm gutscheinenden Rektifikationen zu machen befugt ist. Das Protokoll muß darauf dem Angeschuldigten vorgelesen und von ihm sowie von dem Untersuchungsrichter und Greffier unterzeichnet werden.

Der Angeschuldigte kann begehren, daß er mit den von dem Untersuchungsrichter verhörten Zeugen konfrontirt werde.

Gegen die Verfügung des Untersuchungsrichters, welche die beantragte Konfrontation verweigert, ist Beschwerde an die Rathskammer zulässig.

Für den Fall die vom Angeschuldigten beantragte Konfrontation verweigert würde, darf — bei Strafe der Nichtigkeit — keinerlei Gebrauch von der betreffenden Zeugenaussage gemacht werden, ausgenommen der Angeschuldigte begehre dies durch ausdrückliche Erklärung. Für den Fall der Zeuge versterben sollte, tritt dies Verbot außer Kraft.

Diese Verfügung steht mit der Anschauung der deutschen Strafprozeßordnung (§ 58) in Widerspruch, indem es hier heißt: „jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Eine Gegenüberstellung mit andern Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann."

Weiter bestimmen der französische Regierungsentwurf (Art. 126) und Bericht (Art. 137) übereinstimmend, daß der Angeschuldigte vor Schluß der Untersuchung auf desfallsiges Verlangen mit seinem Mitbeschuldigten konfrontirt werden müsse.

Sect. IX du conseil d'inculpé sowie **Sect. XI de la communication de la procédure au cours de l'instruction** handeln speciell von dem Vertheidiger des Angeschuldigten.

Die der Vertheidigung zugesicherten Rechte und die damit dem Vertheidiger in Frankreich bei der neuen Gesetzgebung in Aussicht stehende würdige Stellung ergeben sich bereits aus vorstehenden Bestimmungen, weshalb wir solche eingehend mitgetheilt haben in der festen Erwartung, daß solche im Wesentlichen die Zustimmung des Senats und der Deputirtenkammer finden werden. Wenn auch Seitens des Senats diese Annahme größtentheils augenblicklich schon erfolgt ist, so müssen wir uns auf Besprechung des Entwurfs und des Kommissionsberichts beschränken und das Resultat der Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften, nachdem solche erfolgt sein werden einer späteren Arbeit vorbehalten.

Uebereinstimmung besteht zwischen Regierung und Senatskommission darüber, daß der Angeschuldigte vom Anbeginn der Untersuchung an die Unterstützung eines Vertheidigers in Anspruch nehmen kann (Art. 125 Entwurf und Art. 138 Kommiss.).

Es wird hervorgehoben daß für eine ernste und intelligente Vertheidigung des Angeschuldigten der Beirath eines Vertheidigers unentbehrlich sei. Ohne solchen sei der rechtsunkundige und häufig ungebildete Angeschuldigte nicht in der Lage, sein eigenes Interesse zu erkennen und befinde sich dem Untersuchungsrichter und der Anklage gegenüber in einer Lage der Inferiorität, welche einer billigen und freien Gesetzgebung nicht entspreche.

Während der Regierungsentwurf die Wahl des Vertheidigers auf die Zahl der bei dem betreffenden Appellhof fungirenden Advokaten oder Anwälte beschränkt, soll nach dem Vorschlag der Senatskommisson hierzu jeder Advokat oder Anwalt ohne Rücksicht auf den betreffenden ressort zulässig sein. Der Angeschuldigte soll den Namen des gewählten Vertheidigers entweder dem Gerichtsschreiber oder dem Chef des Gefängnisses angeben. Nach der Bestimmung des Art. 128 soll der Untersuchungsrichter sobald diese Angabe erfolgt ist verpflichtet sein — dringende Fälle ausgenommen — so oft er zu einem Verhör oder einer Konfrontation des Angeschuldigten schreitet, gleichzeitig dessen Vertheidiger 24 Stunden zuvor hierzu einzuladen. Weiter bestimmt Art. 129 des Entwurfs: „Der Vertheidiger kann jederzeit mit dem Angeschuldigten gleichviel ob derselbe verhaftet oder in Freiheit, bei dem Untersuchungsrichter erscheinen, wenn der letztere zu demselben gerufen wird."

Der Vorschlag der Senatskommission will diese beiden Art. 128 und 129 streichen.

Nach Art. 130 und 131 des Entwurfs kann der Angeschuldigte wenn er verhaftet ist sofort mit seinem Vertheidiger in Verbindung treten. Nichtsdestoweniger kann der Untersuchungsrichter, wenn er dies für nothwendig erachtet, für eine bestimmte Zeit diese Kommunikation verbieten. Das Verbot muß mittelst Ordonanz erfolgen und wie bereits oben erwähnt in das Gefangenregister überschrieben werden.

Das Verbot kann sich nicht auf länger als 10 Tage von dem ersten Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Untersuchungsrichter erstrecken. Doch ist die Rathskammer befugt, wenn die Untersuchung dies fordert, auf den Bericht des Untersuchungsrichters das Verbot auf weitere 10 Tage zu verlängern.

Nach Art. 133 des Entwurfs ist der Vertheidiger des Angeschuldigten befugt, Mittheilung der Untersuchungsakten zu verlangen und ist ihm solche zu gewähren, wenn der Untersuchungsrichter solche mit den Anforderungen der Untersuchung verträglich erachtet. Auf alle Fälle aber muß demselben auf erstes Anfordern jede Verfügung des Untersuchungsrichters, welche durch Beschwerde anfechtbar ist, mitgetheilt werden*).

---

*) Anm.: Der deutsche Strafprozeß, der nur in seinen Bestimmungen über die Hauptverhandlung auf dem akusatorischen Princip beruht, während Vorbereitungsverfahren und Voruntersuchung von dem Inquisitionsprozeß ausgehen, hält in diesen Vorstadien keineswegs Rechtsgleichheit zwischen Anklage und Vertheidigung fest.

So wird im § 194 verfügt: „Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Vorverfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Die Fassung der betreffenden Bestimmungen der Kommission in Art. 141 geht dahin: „Der Vertheidiger des Angeschuldigten kann Mittheilung der Untersuchungsakten nehmen wenn der Untersuchungsrichter dies mit den nothwendigen Anforderungen der Untersuchung vereinbarlich hält. Mit Ausnahme des Falls wo ein Verbot der Kommunikation vorliegt müssen die Untersuchungsakten einen Tag vor dem Verhör des Angeschuldigten zur Verfügung des Vertheidigers gestellt werden.

Wenn ein Verbot der Kommunikation zwischen dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger besteht, müssen die Untersuchungsakten an dem auf die Aufhebung desselben folgenden Morgen dem Vertheidiger mitgetheilt werden. In allen Fällen muß demselben sofort Kenntniß jeder Verfügung des Richters gegeben werden."

Aus Sect. XIII de la chambre du conseil et des voies de recours heben wir die Bestimmung des Entwurfs hervor, daß der betreffende Untersuchungsrichter nie an den Berathungen der Rathskammer Theil nehmen darf (Art. 136). Nach übereinstimmendem Vorschlag der Regierung sowie der Kommission findet vor der Rathskammer mündliche Verhandlung statt. Ministère public, sowie die Vertheidiger des Angeschuldigten und der Civilparthie dürfen in der Rathskammer erscheinen. Die Sitzung der Rathskammer ist im Uebrigen nicht öffentlich; selbst der Angeschuldigte darf in derselben nicht erscheinen. Gegen die Entscheidungen der Rathskammer ist mit Ausnahme jener über Gesuche um provisorische Freilassung keine Appellation zuläßig.

Sect. XIV des ordonances de clôture: Im Interesse der Vertheidigung schlagen die Art. 144 des Entwurfs und 151 der Kommission eine nützliche „Neuerung" vor. Sobald die Untersuchung geschlossen ist, soll der Untersuchungsrichter solche der Civilparthie und dem Vertheidiger des Angeschuldigten durch Vermitteinng der Gerichtsschreiberei, bei welcher die Akten während 48 Stunden zu hinterlegen sind, mittheilen.

Gegen die Entscheidungen der Rathskammer, welche vor ein Korrektionellgericht verweisen, kann der Angeschuldigte aus folgenden Gründen an die Anklagekammer des Appellhofs appelliren:

1. wegen Inkompetenz,
2. wenn die dem Angeschuldigten imputirte That nach keinem Gesetz strafbar erscheint,
3. wenn die öffentliche Klage erloschen ist,
4. wenn die Untersuchung an einer Nichtigkeit leidet.

Wichtig sind die Bestimmungen des Entwurfs über die Anklagekammern und die Versetzung in den Anklagezustand. Für den Fall durch die Rathskammer eine Verweisung vor die Anklagekammer erfolgt ist, hat der Generalprokurator alsbald die Untersuchungsakten dem Präsidenten der Anklagekammer zu übermitteln (Art. 188 Entwurf). Der Präsident der Anklagekammer ernennt alsbald einen Berichterstatter, der spätestens binnen 5 Tagen seinen Bericht zu erstatten hat.

Wenn der Angeschuldigte sich keinen Vertheidiger gewählt hat, so ernennt ihm der Präsident der Anklagekammer einen solchen (wie wir dies oben im I. Theil dieses Aufsatzes als wünschenswerth bezeichneten). In der Sitzung der Anklagekammer — die nicht öffentlich ist — sind der Staatsanwalt sowie der Vertheidiger des Angeschuldigten und die Civilparthie berechtigt zu erscheinen und ihre Ausführungen zu machen und soll nach dem Gesetz auch hier dem Vertheidiger des Angeschuldigten das letzte Wort gebühren. In Abwesenheit des Staatsanwalts und der Vertheidiger sowie des Greffier tritt die Anklagekammer in Berathung und hat ihre Entscheidung in continenti oder spätestens in 3 Tagen abzugeben. Erachtet die Anklagekammer, daß weder ein crime noch ein délit oder eine Contravention oder daß keine hinreichenden Indicien der Schuld vorliegen, so erklärt sie, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung und sofort in Freiheit zu setzen sei (arrêt de non lieu Art. 199 des Entwurfs). Ist die Anklagekammer des Erachtens, daß das Faktum sich als eine strafbare Handlung darstelle, so erfolgt von ihr die Verweisung an das zur Aburtheilung zuständige Gericht. —

Mit Rücksicht auf die oben angegebenen wesentlichen Verbesserungen des cod. d'instr. crim. welche der betreffende Entwurf im Allgemeinen sowie speciell bezüglich der Stellung der Vertheidigung enthält, wäre zu wünschen, daß derselbe bald durch Annahme Seitens der gesetzgebenden Faktoren in Gesetzeskraft trete.

Die Grenzen unserer Aufgabe würde es überschreiten, wenn wir hier auf die erfolgten Verhandlungen im Senate eingehen wollen.

Erst wenn auch die Diskussionen der Deputirtenkammer erfolgt sein werden, wird es angemessen erscheinen darauf zurückzukommen. Soviel aber dürfte nach Obigem feststehen, daß die heutige französische Gesetzgebung die vielfach gerügte Mangelhaftigkeit des cod. d'instr. crim. insbesondere in der Materie der Vertheidigung aufs klarste erkannte und im Zuge ist, solche in der liberalsten Weise zu verbessern.

Daß ihr hierbei die Fortschritte der neuen deutschen Strafprozeßordnung anregend und fördernd von Nutzen werden, ist um so erfreulicher als bei Einführung des Anklageprozesses, der Jury sowie der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in

---

Dem Vertheidiger ist nach § 147 Einsicht der gesammten Akten erst nach dem Schlusse der Voruntersuchung oder nach Einreichung der Anklageschrift gestattet und ist ihm hierdurch die Stellung sachgemäßer Anträge während der Voruntersuchung sehr erschwert.

Vielleicht glaubte das Gesetz durch die Bestimmung des § 158 hierfür einigen Ersatz zu schaffen, indem dadurch verfügt ist „daß die Staatsanwaltschaft nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen habe deren Verlust zu besorgen stehe.

Immerhin dürfte im Interesse der Vertheidigung Anerkennung des Rechtes auf frühere Akteneinsicht sowie des Antragsrechts des Vertheidigers in der Voruntersuchung durch das Gesetz selbst geboten erscheinen.

Als maßgebend für die heutige Stellung des Vertheidigers im deutschen Strafprozeß während der Voruntersuchung erscheinen außer den Bestimmungen des eilften Abschnittes insbesondere die §§ 167, 179, 180, 181, 191, 19[illegible] sowie der § 346 ff.

Nachträglich müssen wir [illegible] den oben aufgezählten Fällen des deutschen Strafproz[illegible]es, worin die Bestellung eines Vertheidigers nothwendig i[illegible] und von Amtswegen zu erfolgen hat noch jenen des § [illegible] Str. P. O. beifügen. —

Deutschland die französische Gesetzgebung besonders zur Grundlage diente und als hiermit die deutsche Gesetzgebung der französischen die von letzterer empfangene Anregung ihrerseits erwidert. Voraussichtlich werden die bevorstehenden Reformen des französischen Strafprozesses bei früher oder später bevorstehender Revision dem deutschen Strafprozeß wieder zu Gute kommen. In solcher Wechselwirkung der Fortschritte der Wissenschaft und Gesetzgebung der Völker liegt der Segen des heute so entwickelten internationalen Verkehrs.

Vom Reichsgericht.*)

Wir berichten über die vom 10. Juli bis 15. September 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Die Civilprozeßordnung.

1. Unter „Person" im Sinne des § 24 C. P. O. ist auch eine Handelsgesellschaft zu begreifen, welche im Auslande ihren Sitz hat. Als Vermögen im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Forderung des ausländischen Schuldners gegen den Kläger anzusehen, mit welcher der erstere gegen die höhere Forderung des Klägers kompensiren könnte. (Gemeinrechtlicher Fall). III. C. S. vom 20. Juni 1882 i. S. A. Lisner Hoopen & Co. c. H. A. Meyer. Nr. 309/82 III.

2. Es ist keineswegs nöthig, daß die Beweisstücke aus den zum Beweise in Bezug genommenen gerichtlichen Akten vollständig vorgelesen worden; dies würde sogar der Vorschrift im § 128 alinea 3 C. P. O. widersprechen; es genügt, daß die beweisführende Partei die Beweisurkunden vorlegt und den erheblichen Inhalt derselben vorträgt; es kann nach richterlichem Ermessen sogar für genügend erachtet werden, daß der Anwalt, namentlich bei weitläufigen Aktenstücken auf dieselben im Allgemeinen Bezug nimmt, sofern nur nicht diese Bezugnahme die mündliche Verhandlung ersetzen soll. I. C. S. i. S. Müller c. Frankf. Leb. Vers. Ges. vom 12. Juli 1882. Nr. 319/80 I.

3. Der Umstand, daß, wenn die von einer Partei vorgetragenen Thatsachen zur Begründung des Anspruchs nicht ausreichen, von Seiten des Gerichts nicht der Versuch gemacht worden ist, eine Ergänzung der Thatsachen durch Ausübung des Fragerechts zu erwirken, kann allein die Behauptung, der Richter habe die §§ 130 ff. der C. P. O. verkannt, nicht begründen. Vielmehr liegt eine derartige Verkennung der dem Richter in diesen Paragraphen übertragenen Befugnisse nur dann vor, wenn er von dem Fragerechte keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich er anzunehmen berechtigt war, daß er sich hierdurch die erforderliche Ergänzung des Thatbestandes verschaffen könne. Wenn der Richter dagegen von dem Versuche, sich eine Ergänzung der vorgetragenen Thatsachen durch Ausübung des Fragerechts zu verschaffen, abgesehen hat, weil er sich hiervon keinen Erfolg versprach, indem er z. B. annehmen zu müssen glaubte, daß die Mangelhaftigkeit des Parteivortrags nicht auf einer Undeutlichkeit oder einer Auslassung in dem Vortrag, sondern auf der irrthümlichen Ansicht beruhe, daß die vollständig vorgetragenen Thatsachen zur Begründung des Anspruchs genügend seien, so liegt ein Rechtsirrthum nicht vor. V. C. S. i. S. Spork c. Bochumer Verein vom 24. Juni 1882. Nr. 425/82 V.

4. Der § 130 C. P. O. enthebt nicht die Partei der Pflicht zur Aufstellung substantiirter Behauptungen; er soll nicht diese Pflicht der Partei dem Richter aufbürden, welcher nur dahin wirken soll, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende thatsächliche Angaben ergänzt und unter Beweis gestellt, sowie alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben, und daß Bedenken bezüglich der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte gehoben werden. Die Fragepflicht tritt also dann nicht ein, wenn das Vorbringen derartig mangelhaft ist, daß der Richter gar keinen Anhaltspunkt zu einer Erfolg versprechenden Ausübung des Fragerechts findet. I. C. S. i. S. Loillot c. Loillot vom 1. Juli 1882. Nr. 295/82 I.

5. Die Erlassung eines Feststellungsurtheils, welches die Verpflichtung des Beklagten feststellt, für jedes Jahr eines bestimmten Zeitraumes, innerhalb dessen der Beklagte bei einer andern Versicherungsgesellschaft als der Klägerin Versicherung genommen hat, der Klägerin eine bestimmte Konventionalstrafe zu zahlen, ist dann nicht zu begründen, wenn der Eintritt der eventuell festgestellten Verpflichtung des Beklagten auch durch manche künftige zur Zeit noch nicht absehbare Umstände in Frage gestellt werden kann. (Z. B. Ablehnung der beantragten Versicherung seitens der Klägerin — Uebergang des Gutes in andere Hände). — Als Beispiel zum § 231 C. P. O. mitgetheilt. III. C. S. i. S. Vibrans c. Magdeb. F. Vers. vom 30. Juni 1882. Nr. 205/82 III.

6. Bei Geltendmachung des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache ist der Revisionsrichter an die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem früheren Urtheile giebt, nicht gebunden, vielmehr steht ihm zu, Sinn und Tragweite dieses Urtheils frei zu würdigen. Zu §§ 293 524 C. P. O. II. C. S. i. S. Deichmann & Comp. c. Bock vom 4. Juli 1882. Nr. 287/82 II.

7. Die Anschließung an die Berufung erfolgt erst im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung, die Anschließung selbst ist also keinenfalls möglich, wenn die Zurücknahme der Berufung vor dem Termin durch Zustellung eines Schriftsatzes erklärt ist. Allein das Recht auf Anschließung ist schon durch die Einlegung des Rechtsmittels (§ 479 der Civil-Prozeß-Ordnung) erworben. Diejenigen Kosten, welche zur Vorbereitung der Anschließung aufgewendet sind, gehören daher zu den durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten in gleicher Weise, wie die zur Vertheidigung gegen die Berufung aufgewendeten. Daß aber zu den zur Vorbereitung mit Recht aufgewendeten Kosten insbesondere die Kosten des die Anschließung verkündigenden Schriftsatzes gehören, ergiebt sich aus § 484 der Civil-Prozeß-Ordnung, aus welchem sogar die instructionelle Vorschrift zu entnehmen ist, daß der Berufungsbeklagte, welcher die Anschließung beabsichtigt, dem Berufungskläger einen solchen Schriftsatz zuzustellen hat. Für die Revisionsinstanz gelten dieselben Grundsätze. I C. S. i. S. Lit. Inst. Bichteler, Lingenberg & Comp. c. Sauerbach vom [illegible] Juni 1882. Nr. 209/82 I.

8. In der Nothwendigkeit der Glaubhaftmachung der Revisionssumme nach § 508 C. P. O. liegt eine Einschränkung

---

*) Um vielfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, werden von jetzt an die mitgetheilten Rechtsfälle numerirt und durch Angabe der Parteinamen genauer bezeichnet werden.

und Aenderung des durch § 3 C. P. O. zugelassenen richterlichen Ermessens insofern, als der Revisionsrichter in dem Verhandlungstermine selbst in die Lage versetzt sein muß, entweder nach seinem freien Ermessen oder auf Grund der vom Revisionskläger im Termin beschafften Beweismittel das Vorhandensein der revisiblen Summe festzustellen, und es ist die Anordnung einer zu diesem Behufe außerhalb des Termins noch vorzunehmenden Beweisaufnahme ausgeschlossen. IV. C. S. i. S. Fiscus c. Marggraf vom 6. Juli 1882. Nr. 306/82 IV.

9. Es ist ein 1 500 Mark übersteigender Werth des Beschwerdegegenstandes und deshalb nach § 508 C. P. O. die Zulässigkeit der Revision anzunehmen, da nach diesem Gesetze es nicht ausgeschlossen ist, bei der Festsetzung des Werths den besonderen Werth des Streitstücks zu berücksichtigen, welchen dasselbe für den Beklagten hat, dieser aber auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen als 1 500 Mark übersteigend nach § 3 C. P. O. anzunehmen ist. V. C. S. i. S. von Schwerin c. Pohl vom 1. Juli 1882. Nr. 753/81 V.

10. Die Circularverfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 über die formellen Voraussetzungen einer nach dem Polizeigesetz vom 11. März 1850 zu erlassenden Polizeiverordnung ist eine Rechtsnorm, deren Verletzung die Revision begründet. § 511 C. P. O. V. C. S. i. S. Mohme c. Schroeder vom 21. Juni 1882. Nr. 416/82 V.

11. Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Mangels an Entscheidungsgründen: II. C. S. Katzmann c. Offermann vom 23. Juni 1882, Nr. 269/82 II; II C. S. von Rauchhaupt c. von Rauchhaupt vom 7. Juli 1882, Nr. 320/82 II; III. C. S. Drause c. Lämmerzahl vom 7. Juli 1882, Nr. 251/82 III; III. C. S. Hansen c. Ohlenburg vom 30. Juni 1882. Nr. 204/82 III.

12. Der Schlußsatz des Absatz 2 des § 514 C. P. O. bezieht sich wie dieser Absatz überhaupt nur auf den Fall der Zustellung des Urtheils durch die Partei. Es ist daher bei der Zustellung des Urtheils von Amtswegen wohl möglich, daß ein Rechtsmittel mit Wirkung eingelegt wird, obwohl dem Gegner, dem der betreffende Schriftsatz zugestellt wird, das angegriffene Urtheil noch gar nicht zugestellt ist. Es wird alsdann die Nachholung der Zustellung von Amtswegen, bevor es zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel kommen kann, zu betreiben sein. Dagegen kann die Partei, der rechtsgültig von Amtswegen zugestellt ist, für den Lauf ihrer Rechtsmittelfrist keinen späteren Ausgangspunkt, als den Zeitpunkt dieser Zustellung, in Anspruch nehmen und sich auch gegenüber der Gegenpartei, an welche die Zustellung von Amtswegen unterblieben, nicht einen späteren Zeitpunkt des Beginns der Frist dadurch verschaffen, daß sie derselben das Urtheil zustellt. I C. S. i. S. Rosche c. Rosche vom 21. Juni 1882. Nr. 282/82 I.

13. Die Vorschrift des § 749 Nr. 3 C. P. O. ist auf Renten anzuwenden, welche die in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau des Schuldners auf Grund eines Testamentes bezieht und durch welche für die Befriedigung der Bedürfnisse der Ehefrau und ihrer Familie gesorgt ist, ohne daß der Testator hiezu rechtlich verpflichtet gewesen wäre, oder eine Gegenleistung dafür empfangen hätte. III C. S. i. S. von Bollenstern, Konk. c. von Bollenstern vom 27. Juni 1882. Nr. 248/82 III.

14. Wenn in § 799 C. P. O. für die Anordnung des Arrestes das Gericht der Hauptsache für zuständig erklärt wird, so genügt es, daß zur Zeit des Antrages auf Anlegung des Arrestes die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Hauptsache begründet ist und kann es nicht entscheidend sein, daß möglicherweise die die Kompetenz begründenden Thatsachen in der Zeit zwischen der Anlegung des Arrestes und der Erhebung der Klage sich ändern. III. C. S. i. S. A. Lisner, Hoopen & Comp. c. Meyer vom 20. Juni 1882. Nr. 309/82 III.

15. Der § 819 C. P. O. ist keine spezielle Anwendung der Bestimmung des § 814 C. P. O. Der § 819 steht selbstständig neben dem § 814 C. P. O. und bezeichnet einen zweiten Grund der Statthaftigkeit einstweiliger Verfügungen III. C. S. i. S. Rautheim c. Müller vom 7. Juli 1882 Nr. 340/82 III.

Zur Rechtsanwalts-Gebühren-Ordnung.

16. Der Ausführung, nach welcher eine Vertretung der Partei durch den Anwalt im Beweisaufnahmeverfahren als Voraussetzung der nach § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für die Rechtsanwalte vom 7. Juli 1879 dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zukommenden Beweisgebühr nicht davon abhängig ist, daß der Anwalt, wenn die Beweisaufnahme in der Vernehmung von Zeugen besteht, im Termine zur Zeugenvernehmung erscheint, nach richtigem Verständnisse der allegirten gesetzlichen Bestimmung ist beizutreten und der Anspruch des Anwalts auf die Beweisgebühr auch dann anzuerkennen, wenn derselbe es für angemessen hält, der ihm zugegangenen Ladung zum Zeugenvernehmungstermine nicht zu entsprechen. IV. C. S. i. S. Leppin c. Hosse vom 3. Juli 1882. B. J. 48/82 IV.

Zum Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

17. Die Meinung, daß nach § 3 Nr. 1 a. a. O. Rechtshandlungen, welche auf die zuständige Befriedigung eines Gläubigers abzielen, ohne Rücksicht auf die dabei von den Betheiligten angewendete Arglist, als Dritte nicht benachtheiligende, unanfechtbar seien, kann als richtig nicht anerkannt werden. Der Wortlaut der Vorschrift giebt keine Veranlassung, von den anfechtbaren Rechtshandlungen eine Kategorie derselben deshalb, weil sie nicht benachtheiligender Natur sind, auszunehmen; nach derselben wird eine benachtheiligende Absicht erfordert, und deren Möglichkeit vorausgesetzt, die Frage nach ihrer Unmöglichkeit kann nur eine Thatfrage sein. Ein durch die Rechtshandlung selbst hervorgebrachter Nachtheil ist nicht Bedingung der Anfechtung aus § 3 Nr. 1, wie er es für die Anfechtung aus § 3 Nr. 2 ib. ist, und dieser Unterschied kann nicht beliebig übersehen werden. Derjenige allgemeine Nachtheil, welchen das Gesetz für alle Fälle voraussetzt, ergiebt sich aus § 2 des Gesetzes, und die betrügerische Absicht, zu benachtheiligen, ermangelt daher ihres Zieles nicht, sie ist nicht durch die Voraussetzung anderer Nachtheile bedingt. Ebensowenig bietet das Gesetz eine Veranlassung, in dieser Beziehung einen Unterschied in den Anfechtungsgrund, je nachdem er in oder außer dem Konkurse zur Geltung gebracht wird, hineinzutragen, und denselben aus der Verschiedenheit des verletzten Gläubigerrechts abzuleiten. Der § 3 Nr. 1 a. a. O. und § 24 Nr. 1 der Konkursordnung sind ganz gleichlautend, sie beziehen sich auf alle Rechtshandlungen und unterscheiden nicht, ob zur Zeit ihrer Vornahme schon ein bloßer Konkursanspruch der Gläubiger bestand. und verletzt wurde oder nicht; die Verletzung des gleichmäßigen Befriedigungsrechts der Gläubiger liegt nur den Bestimmungen des § 23 der Konkurs-

ordnung zu Grunde, eine betrügliche Verletzung bestehender Gläubigerrechte ist hier wie dort allen Einschränkungen entzogen. V. C. S. i. S. Küchler c. Döblin vom 24. Juni 1882 Nr. 960/81 V.

18. So lange die Gläubiger noch nicht ein Recht auf gleichmäßige Befriedigung nach näherer Vorschrift der Konkursordnung erlangt haben, kann der Regel nach in der vorzugsweisen Befriedigung eines Gläubigers eine Benachtheiligung der anderen Gläubiger im Sinne des § 3 Nr. 2 Anf. Ges. vom 21. Juli 1882 nicht gefunden werden, selbst wenn die Befriedigung mit der dem Gläubiger bekannten Absicht der Bevorzugung und mit beiderseitiger Kenntniß einer für die übrigen Gläubiger nicht mehr vollständige Deckung gewährenden Vermögenslage erfolgt. In den Motiven zur Konkursordnung ist an verschiedenen Stellen dieser Ansicht als der Absicht des Gesetzentwurfes deutlicher Ausdruck gegeben worden. Der Entwurf ist aber, soweit er hier in Frage kommt, nur einer redaktionellen Aenderung unterzogen worden und die Konkursordnung stimmt in der Fassung wörtlich überein mit der hier in Rede stehenden Gesetzesstelle. Erhält der Gläubiger nicht mehr und nichts Anderes, als was er zu verlangen berechtigt ist, und haben die Gläubiger ein gesetzliches Recht auf antheilige Befriedigung noch nicht erlangt, so erleiden sie keine Benachtheiligung, das in Erfüllung einer bestehenden und fälligen Verpflichtung Gegebene wird abgegolten durch Tilgung der entsprechenden Forderung. Dies ist nicht der Fall, wenn die Forderung ganz oder doch ihrem Werthe nach dieselbe bleibt, ihr aber eine Deckung gewährt wird, welche den dafür genommenen Gegenstand den andern Gläubigern entzieht. V. C. S. i. S. Paczkowski c. Woyciech vom 8. Juli 1882. Nr. 435/82 V.

11. Das Handelsgesetzbuch.

19. Der Art. 128 A. D. H. G. B. ist weder direkt noch analog auf den Fall anzuwenden, daß eine Handelsgesellschaft nur aus zwei Personen besteht. II. C. S. i. S. Mathias c. Farina, vom 16. Juni 1882. Nr. 7/82 II.

20. Der Liquidator einer Aktiengesellschaft ist gegenüber dem durch seine Vertheilungen verkürzten Gläubiger unmittelbar verantwortlich; diese Verantwortlichkeit folgt, immer ein Verschulden des Liquidators bei jener Nichtberücksichtigung des Gläubigers vorausgesetzt, aus der allgemeinen Tendenz der die Aktiengesellschaft betreffenden Normen wie auch ausdrücklichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. 1. C. S. i. S. Keßler c. Berliner Handelsgesellschaft vom 10. Juni 1882. Nr. 252/82 I.

21. Nach Artikel 227 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft jeder Zeit entlassen werden unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Es folgt hieraus, daß im Falle der Entlassung zu prüfen ist, ob dieselbe nach Maßgabe des Dienstvertrages eine berechtigte oder unberechtigte war, ob insbesondere, falls eine Entlassung vor Beendigung der vertragsmäßigen Dienstzeit stattfand, rechtlicher Anlaß gegeben war, den Dienstvertrag ohne Entschädigung aufzuheben. Ueber diese Frage bestimmt Artikel 227 nichts und wollte er nichts bestimmen. Auch findet sich sonst im Handelsgesetzbuche keine bezügliche Bestimmung, denn die Artikel 62—64, welche die Entlassung von Handlungsgehülfen regeln, sind, wie das R. O. H. G. mit Recht angenommen hat (Entsch. Bd. 13 S. 184, Bd. 19 S. 58 und 61 und Bd. 21 S. 375), auf Vorstände einer Aktiengesellschaft nicht anwendbar. Sie können, da die Verhältnisse ganz verschieden sind, auch nicht einmal analoge Anwendung finden. Zur Annahme, daß etwa nach Handelsgewohnheitsrecht oder nach Handelsübung (Artikel 1 und 279 des Handelsgesetzbuchs) Dienstverträge fraglicher Art einen anderen Inhalt hätten, als sonstige Dienstverträge, ist ein Anlaß nicht gegeben. Es müssen daher nach Artikel 1 H. G. B. die bezüglichen Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung kommen. II. C. S. i. S. Actiengesellschaft zu Hennef c. Renther vom 4. Juli 1882. Nr. 286/82 II.

22. Ertheilt Jemand dem Inhaber eines Bankkonto den Auftrag, von einem Dritten einen Betrag sich zuschreiben zu lassen, und beauftragt er den Dritten, diesen Betrag dem Contoinhaber zuzuschreiben, so hat durch die Ausführung dieses Auftrags der Auftraggeber gegen den Contoinhaber eine Forderung in Höhe dieses Betrags erworben, und zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber ist ein Rechtsverhältniß gleichen Inhalts entstanden, wie wenn der Dritte dem Auftraggeber eine Zahlung in gleicher Höhe geleistet hätte. Umgekehrt hat, wenn der Contoinhaber dem Dritten einen Betrag für Rechnung des Auftraggebers zugeschrieben hat, derselbe eine Forderung in gleicher Höhe gegen den Auftraggeber erworben, und zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber ist ein gleiches Rechtsverhältniß entstanden, wie wenn letzterer dem ersteren den gleichen Betrag ausbezahlt hätte. Weiteres folgt aus dem ertheilten einzelnen Auftrage und aus dessen Ausführung nicht. Ebensowenig aber ist etwas Weiteres daraus zu entnehmen, daß der Contoinhaber und der Auftraggeber in ein dauerndes Verhältniß der Art getreten sind, daß regelmäßig dem Contoinhaber die betreffenden Aufträge zu geben und von ihm auszuführen sind. Dies aber ist das Verhältniß, welches mit dem Ausdruck: „sein Conto unter einem Anderen haben," bezeichnet wird. Es ist daher irrig, wenn man das „Haben des Conto unter einem Anderen" als ein einheitlich geartetes Rechtsinstitut auffaßt und für dasselbe bestimmte Regeln aufstellt, vielmehr können die Verhältnisse zwischen dem Contoinhaber und demjenigen, für dessen Rechnung derselbe Zuschreibungen Dritten macht und von Dritten entgegennimmt, der mannigfaltigsten Art sein, und hiernach gestalten sich auch die aus den Zuschreibungen entstehenden Ansprüche verschieden. Unter den möglichen Gestaltungen dieses Verhältnisses mag diejenige nicht selten vorkommen, daß der Contoinhaber lediglich als Aufbewahrer der Werthe des Anderen erscheint, und daß hierauf seine rechtliche Beziehung zum Anderen in der Art beschränkt ist, daß ein zufällig dazu tretendes anderes rechtliches Verhältniß von jenem gesondert zu halten ist. In einem solchen Falle finden die Grundsätze über depositum beziehungsweise depositum irregulare Anwendung. Allein es ist willkürlich, dieses Rechtsverhältniß ohne Weiteres als das bestehende anzusehen; denn das Haben des Conto unter einem Anderen kann auch zur Realisirung der verschiedensten anderen rechtlichen Beziehungen dienen. Insbesondere kann zwischen den Betheiligten ein umfassendes Contocurrentverhältniß bestehen, ein Verhältniß also, welches so wesentlich auf dem Grundgedanken der gegenseitigen Aufrechnung aller einzelnen Forderungen beruht, daß eine separate Behandlung einzelner Forderungen oder gewisser Gruppen von

solchen unthunlich erscheint. Es bedarf aber nicht etwa um die Compensabilität der aus den Zuschreibungen entstandenen Forderungen mit beliebigen anderen Forderungen zu begründen, des Nachweises eines solchen oder eines anderen Verhältnisses, in welchem die Compensation zulässig ist; denn Kompensabilität entgegenstehender Forderungen ist die Regel; um die Ausschließung derselben zu begründen, bedürfte es des Nachweises eines besonderen Verhältnisses, namentlich eines Depositairverhältnisses. (Hamburger Fall.) I. C. S. i. S. Großmann c. Fehthaber vom 14. Juni 1882. Nr. 276/82 I.

23. Wenn auch die Schifferprobe nicht blos für das Frachtverhältniß maßgebend ist, sondern auch für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer Bedeutung erlangt, sobald sie von Ersterem dem Letzteren als Beweis für die Beschaffenheit der abgesandten Waare übergeben wird, und wenn auch, wie mit dem vormaligen R. O. H. G. (Entschdg. Bd. VII S. 257, Bd. XI S. 54) anzunehmen ist, das Unterlassen einer Bemängelung der Schifferprobe von Seiten des Käufers hinsichtlich der aus der Probe ersichtlichen Beschaffenheit der Waare die Wirkung einer Genehmigung der Waare haben kann, so erfolgt doch diese Genehmigung, mag sie ausdrücklich erklärt oder aus der Nichtbemängelung der Probe zu entnehmen sein, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die noch nicht untersuchte Waare ebenso wie die Probe dem Vertrage entspricht. Es bleibt daher dem Käufer unbenommen, die aus der Genehmigung der Schifferprobe zu entnehmende Billigung der Waare durch den von ihm zu führenden Nachweis zu entkräften, daß seine Voraussetzung irrig gewesen sei, indem die gelieferte Waare nicht die vertragsmäßige Beschaffenheit habe. I C. S. i. S. Müller & Comp. c. Weiß u. Kaphan vom 1. Juli 1882. Nr. 26/82 I.

24. Wenn die Waare vom Verkäufer geliefert, aber angeblich fehlerhafter Qualität ist, dann ist nicht ohne Weiteres ein *Verzug* in der *Uebergabe* der Waare als vorliegend anzunehmen. Der Käufer kann die gelieferte mangelhafte Waare behalten und Preisminderung verlangen; er kann aber auch die Annahme weigern resp. die gelieferte Waare zur Verfügung stellen und die Lieferung vertragsmäßiger Waare fordern, als ob der Verkäufer zur seinerseitigen Erfüllung des Vertrages noch nichts gethan hätte; wenn dann in Folge einer solchen Aufforderung des Käufers der Verkäufer nicht liefert, kann ein Verzug des Verkäufers in der Uebergabe angenommen werden. I. C. S. i. S. A. G. Façonschmiede- und Schraubenfabrik zu Berlin c. Beyermann vom 8. Juli 1882. Nr. 301/82 I.

25. Nach Artikel 361 H. G. B. ist der Commissionär verpflichtet, das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Committenten gemäß dem Auftrage auszuführen und dem Committenten nicht nur die erforderlichen Nachrichten, sondern auch über das Geschäft Rechenschaft zu geben. Daraus folgt, daß der Commissionär im Zweifelsfalle regelmäßig den Nachweis getreuer Geschäftsführung zu liefern hat; ein Grundsatz, welchen das Handelsgesetzbuch auch noch für besondere Fälle und für gleichartige Rechtsverhältnisse (Artikel 363, 367 Absatz 1, Artikel 380 Absatz 2) ausdrücklich anerkennt. II C. S. i. S. Thurm c. Zwickauer Bank vom 4. Juli 1882. Nr. 289/82 II.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Das Markenschutzgesetz.

26. Im Sinne dieses Gesetzes ist das Waarenzeichen bestimmt, *für sich allein* die Waare eines Gewerbtreibenden von den Waaren anderer Gewerbtreibender zu unterscheiden. Dem Gewerbtreibenden soll durch das Waarenzeichen allein ein sicheres Mittel geboten sein, den Konsumenten seine Waare kenntlich zu machen und die Konsumenten sollen, wenn sie das Waarenzeichen eines Gewerbtreibenden auf einer Waare vorfinden, sich darauf verlassen dürfen, daß die Waare auch von demselben herrühre. Daher muß in allen Fällen, wo das geschützte Waarenzeichen in seiner *Individualität* (identisch oder mit dem in § 18 bezeichneten unwesentlichen Abweichungen) auf der Waare eines Unberechtigten angebracht ist, ein widerrechtlicher Gebrauch desselben angenommen werden. Auf sonstige Merkmale, durch welche der Gewerbtreibende seine Waare kennbar zu machen sucht (Art der Verpackung, Etiquettirung, Versiegelung, Beifügen von Inschriften oder sonstigen Zeichen), ist, soweit es sich um die Frage der Nachahmung eines Waarenzeichens handelt, kein Gewicht zu legen, sie können nur mittelbar in Betracht kommen für den Schluß auf Absicht und Erfolg der Täuschung und dementsprechend für die Bemessung der Strafe und Entschädigung (Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 22 Seite 2 und 3). Auch auf die Firmenbezeichnung, selbst wenn sie dem Waarenzeichen eingefügt ist, kann in der Regel besonderes Gewicht nicht gelegt werden. Das Markenschutzgesetz giebt einen besonderen Schutz für die Firma und einen besonderen Schutz für das Waarenzeichen. Wäre es davon ausgegangen, daß eine klar erkennbare Bezeichnung der Firma genüge, den Gewerbtreibenden zu schützen und Irrthum des Publikums zu verhüten, so hätte es eines besonderen Markenschutzes gar nicht bedurft. Man irrt, wenn man annimmt, weil das Gesetz das Waarenzeichen als Kennzeichen der Waare eines *bestimmten* Gewerbetreibenden bezeichne, gehe es davon aus, daß ein Mißbrauch nicht möglich sei, wenn der *Namen* bezw. die *Firma* eines Gewerbetreibenden im Waarenzeichen erkennbar sei. Das Gesetz setzt keineswegs voraus, daß wenn der Konsument, *im Vertrauen auf ein Waarenzeichen* eine Waare sucht, er sich dabei des Namens oder der Firma des Gewerbetreibenden bewußt sei und mit Rücksicht hierauf kaufen wolle; es geht vielmehr davon aus, daß der Konsument, so weit es auf den *Markenschutz als solchen* ankommt, *nur das Zeichen* suche und die Waare kaufe, weil er vertraut, Waaren, die das nämliche Zeichen tragen, würden aus der nämlichen Quelle herstammen. Ganz abgesehen hiervon ist zu beachten, daß die Firma sich ändern und demnach das Geschäft mit dem Waarenzeichen fortbestehen kann (Markenschutzgesetz § 5 Ziffer 2). Die Firmenbezeichnung in einem Waarenzeichen hat daher *für dieses selbst* der Regel nach nicht mehr Werth, als sonstige Worte, also hauptsächlich nur insofern, als sich hierdurch das *Gesammtbild* des Waarenzeichens ändert. (Vgl. im Uebrigen Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 6 Nr. 19 Seite 75). II C. S. i. S. Société anonyme de la distillerie de la liqueur Bénédictine c. Rex & Comp. vom 7. Juli 1882. Nr. 242/82 II.

Zu den Reichsgesetzen vom 25. Mai 1873 und 17. März 1878.

27. Eine besondere oberste Reichsmilitär-Verwaltungsbehörde ist nicht vorhanden. Nimmt man nun auch an, daß die Landeskontingents-Verwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises ermächtigt seien, die Interessen des Reiches hinsichtlich derjenigen Gegenstände zu vertreten, welche im Eigenthum des Reichs stehen, aber in ihrem Besitz sich befinden, so kann doch aus diesem Grund das Preußische Kriegsministerium zur Erhebung der vorliegenden Klage (Negatorienklage im Interesse des Gouvernementsgebäudes der Festung Ulm) nicht für legitimirt erachtet werden; denn es handelt sich in diesem Falle um einen Gegenstand, der nicht zu einer Landeskontingents-Verwaltung gehört, sondern sich auch im ausschließlichen Besitze des Deutschen Reichs befindet. Zu dessen Vertretung ist aber der Reichskanzler oder ein gesetzlicher Stellvertreter desselben (R. Ges. vom 17. März 1878) berufen, sofern nicht durch besondere Bestimmung diese Vertretung einer bestimmten Behörde übertragen ist. Eine reichsrechtliche Norm, wonach das Preußische Kriegsministerium den Reichsmilitärfiskus — sei es allgemein, sei es in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen es sich um Eigenthum des Reichs an Festungsgegenständen handelt, zu vertreten hätte, existirt nun aber nicht. Es kann sich daher nur fragen, ob die Legitimation des Preußischen Kriegsministeriums zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus in dem gegenwärtigen Prozeß sich aus der bezüglich der Festung Ulm zwischen Preußen, Bayern und Württemberg getroffenen Vereinbarung vom 16. Juni 1874 ergiebt. Diese Frage muß verneint werden. Für eine reichsrechtliche Norm kann diese Vereinbarung, da ihr die Gegenzeichnung des Reichskanzlers fehlt, nicht erachtet werden (Reichsverfassung Artikel 17). Außerdem kann aber auch die daraus von der Vorinstanz gezogene Folgerung nicht für richtig erachtet werden. Denn es ist weder in den angezogenen Artikeln I. III. VIII. noch sonst in der Vereinbarung eine Bestimmung enthalten, welche einen solchen Schluß rechtfertigen würde. II. C. S. i. S. von Leube c. Reichsmilitärfiskus vom 13. Juni 1882. Nr. 2561/82 II.

28. Die streitige Zinsvereinbarung ist unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 14. November 1867 zustande gekommen. Die beschränkenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 Artikel 3 lassen sich auf jene früheren Vereinbarungen nicht verwenden. V. C. S. i. S. Grzenkowski c. Jacobsohn vom 5. Juli 1882. Nr. 499/82 V.

III. **Das Gemeine Recht.**

29. Es leidet allerdings keinen Zweifel, daß die Bestimmungen der Römischen Gesetze in Betreff des Rechts der Ehefrau, ihre Aussteuer (Dos) auch abgesehen vom Konkurs des Ehemannes unter Umständen schon während stehender Ehe zurückzufordern, in das System des Sächsischen ehelichen Güterrechts Eingang gefunden und die Grundlage für das Institut der sogenannten Provocatio ad illata gebildet haben. Diese Bestimmungen (L. 22 § 8, L. 24 pr. D. Soluto matr. 24. 3; L. 29. 30 C. de S. D. 5. 12. Nov. 97 cap. 6 cf. cap. IX de don i—v. e. u. 3. 20) berechtigen die Frau, bei eintretendem Vermögensverfall (inopia) des Mannes ihre Aussteuer in Natur oder — soweit der Ehemann überhaupt dazu verpflichtet ist — ihrem Werthe nach zurückzufordern, ohne daß sie deshalb ihrer Bestimmung mit zur Tragung der Ehelasten zu dienen, entzogen würden. Zudem gewähren sie der Frau bei verschwenderischem Gebahren des Mannes einen Anspruch auf provisorische Sicherungsmaßregeln, wie richterliche Sequestration, und legen ihm Kautionen auf, wenn er der Restitutionspflicht entgehen will. So gewiß aber auch dies Alles dazu dienen soll, der Ehefrau ihre Dotalansprüche bei Vermögensverfall ihres Ehemannes zu sichern, so wenig läßt sich doch daraus ein Recht der Frau herleiten, in solchem Falle eine Sicherstellung ihrer Dos durch besonderen Pfandvertrag zu fordern, zumal für den Gesetzgeber bei den zu Gunsten der Dos bestehenden gesetzlichen, generellen Hypotheken kein Anlaß zur Gewährung eines solchen Schutzmittels vorlag, ja kaum Raum für dasselbe gegeben war. III. C. S. i. S. Bellmann c. Frantz vom 23. Juni 1882. Nr. 217/82 III.

30. Unverschuldeter Wahnsinn eines Ehegatten giebt nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht für den anderen Ehegatten keinen Ehescheidungsgrund ab. III. C. S. i. S. Eichhorn c. Eichhorn vom 7. Juli 1882. Nr. 252/82 III.

31. Mit querela inofficiosae donationis können nicht bloß reine Schenkungen, sondern auch donationes mixtae angefochten werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Klage gegeben sind. III. C. S. i. S. Kolbe c. Kolbe vom 23. Juni 1882. Nr. 235/85 III.

32. Der B. R. irrt, wenn er einen Erb-Verzicht für rechtlich unwirksam erachtet. Er verkennt, daß Letzteres zwar nach römischem Recht der Fall war, nach deutschem Recht aber wie erwerbende so auch verzichtende Erbverträge rechtlich durchaus wirksam und, wo es sich um Verzichte auf Intestaterbrechte, Pflichttheilsrechte oder (wie hier) vertragsmäßig begründete Erbrechte handelt, von anerkannter Bedeutung sind. III. C. S. i. S. Kettmann c. Runze vom 4. Juli 1882 Nr. 247/82 III.

33. Das Recht des Superfiziars unterscheidet sich von einem als Servitut bestellten Nutzungs- oder Gebrauchsrecht dadurch, daß der Superfiziar, ohne an die dem Servitutsberechtigten gezogenen Schranken gebunden zu sein, gleich dem Eigenthümer ein unbeschränktes Benutzungsrecht hat und sogar berechtigt ist, in gewissen Grenzen über die Substanz des Gegenstandes seines Rechts zu verfügen. Daher muß derjenige, welcher den Erwerb eines superfiziarischen Rechts durch Ersitzung behauptet, den Nachweis erbringen, daß solche Besitzhandlungen vorgenommen seien, aus denen die Ausübung einer über die Grenze des Servitutrechts hinausgehenden Berechtigung sich ergiebt. Derartige Besitzhandlungen hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Es sieht zwar als erwiesen an, daß die Vorbesitzer des Beklagten während eines zur Ersitzung der Superfizies hinreichenden Zeitraums bei Benutzung des in Rede stehenden Raumes sich als Eigenthümer desselben betrachtet haben, und nimmt an, daß diese Absicht zur Ersitzung des superfiziarischen Rechts genügte, obschon die Absicht der Ersitzenden nicht gerade auf die Ausübung dieses Rechts, sondern des vermeintlichen Eigenthums gerichtet war. Wenn aber auch dieser Annahme beizutreten ist (vergl. Entscheidungen des R. G. in C. S. B. IV S. 135), so genügt doch der bloße Wille, ein superfiziarisches oder noch stärkeres Recht auszuüben, zur Ersitzung desselben nicht. Es ist erforderlich, daß dieser Wille sich durch entsprechende Handlungen bethätigt hat. Die Handlungen aber, welche das Berufungsgericht festgestellt hat, sind lediglich Gebrauchshandlungen, welche über die

Grenzen einer Servitut nicht hinausgehen. I. C. S. i. S. Schlegel c. Albus vom 5. Juli 1882. Nr. 300/83 I.

34. Es muß der Auffassung beigetreten werden, daß das pactum reserv. dominii ein Nebenvertrag ist, welcher nicht dem obligatorischen Vertrage, worauf der Kauf beruht, sondern dem der Tradition zu Grunde liegenden Vertrage hinzugefügt wird, daß der Kaufvertrag unbedingt geschlossen und nur die Wirkung der Tradition bedingt wird. Der Zweck des Vorbehalts des Eigenthums beim Kaufvertrage besteht — sofern nicht im einzelnen Falle der allerdings zunächst maßgebende Wille der Contrahenten erkennbar ein anderer ist — nur darin, dem Verkäufer die größtmögliche Sicherheit wegen des creditirten Kaufpreises zu verschaffen, dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die Wirkung der Tradition, der Uebergang des Eigenthums an der verkauften Sache auf den Käufer, sei es aufschiebend, sei es auflösend, was bei Lage der Sache dahin gestellt bleiben kann, bedingt wird. Der Abschluß des Kaufvertrages selbst erfolgt unbedingt, die aus ihm sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten entstehen unbeschränkt und es kann die Existenz des Kaufvertrags selbst durch den Eintritt der Bedingung für die Geltendmachung des aus dem Nebenvertrage des vorbehaltenen Eigenthums entspringenden Rechts auf Rückgabe der Sachen nicht berührt werden. Neben der Befugniß, das Kaufobjekt zu vindiciren, steht dem Verkäufer die persönliche Klage aus dem Kaufvertrage auf den ganzen Betrag des Kaufpreises zu und es kann auch die Ansicht nicht gebilligt werden, daß der Verkäufer, welcher auf Grund des Eigenthumsvorbehalts vindicire, dadurch, daß er die actio venditi nicht anstelle, zu erkennen gebe, daß von dem Vertrage zurücktrete und daß der Käufer, wenn er die verkaufte Sache zurückgebe, wozu er verpflichtet sei, sich hiermit einverstanden erkläre und somit der Kaufvertrag durch übereinstimmenden Willen der Contrahenten aufgehoben werde. Bestehen aber der Kaufvertrag und die aus ihm sich ergebenden Verbindlichkeiten fort, so kann der Verkäufer, welcher, von dem Eigenthumsvorbehalte Gebrauch machend, die Rückgabe der Sache fordert, nicht verpflichtet erscheinen, die in Erfüllung des Kaufvertrages gemachten Abschlagszahlungen zurückzuerstatten. Dem Käufer kann, wenn der Verkäufer die Sache vindicirt, unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere, wenn der Werth der verkauften Sache zur Zeit der Herausgabe den noch rückständigen Theil des Kaufpreises übersteigt, ein Anspruch gegen den Verkäufer auf Erstattung der Bereicherung zustehen; allein ein solcher Anspruch ist nicht geltend gemacht und begründet, sondern die Zurückzahlung des bereits gezahlten Theils des Kaufpreises verlangt. III. C. S. i. S. Fink c. Speyer vom 11. Juli 1882. Nr. 354/82 III.

35. Der Satz, daß ein Kauf begriffsmäßig nur die Einigung über Gegenstand und Preis erfordert, ist von dem Berufungsrichter unrichtig angewendet. Denn es folgt daraus nicht, daß durch diese Einigung immer ein perfecter Kaufvertrag wirklich zum Abschluß kommt. Vielmehr setzt dessen vollständiger Abschluß voraus, daß die Vereinbarung der Contrahenten entweder nach ihrer Absicht auf die bezeichnete Einigung beschränkt werden sollte oder zugleich auf alle anderen Punkte sich erstreckt hat, welche sie durch den Vertrag haben ordnen wollen. Ein Kaufvertrag ist daher nicht perfect, wenn es bezüglich einer dieser Punkte an dem Consense der Contrahenten mangelt. L. 9 pr. D. 18,1 — sive in ipsa emtione dissentiant sive in pretio sive in quo alio; vergl. Seuffert's Archiv Bd. 13 Nr. 139. Bei Grundstückskäufen entspricht es der Natur der Verhältnisse, daß die bloße Verständigung über Gegenstand und Preis regelmäßig nur eine vorläufige Verabredung bilden wird, welcher die Feststellung der weiter erforderlichen Vertragsbedingungen über Tradition, Art und Weise der Kaufgeldberichtigung ꝛc. nachfolgen soll. III. C. S. i. S. Niebuhr c. Magnus vom 9. Juni 1882. Nr. 229/82 III.

36. Aus den Bestimmungen der l. 3 § 1 Cod. de ann. exc. (7,30) in Verbindung mit ihrem Ausspruche „quum contra desides homines et sui juris contemtores odiosae exceptiones oppositae sunt“ muß man die Folgerung ziehen, daß auch diejenige von einem Gläubiger bethätigte gerichtliche Verfolgung seines Anspruchs, welche aus prozessualen Gründen nicht geeignet ist, eine Verurtheilung des beklagten Schuldners herbeizuführen, doch ausreichend ist, eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken. Ebenso, wie auf Grund dieser Auffassung eine wegen mangelhafter thatsächlicher Substantiirung in angebrachtem Maße abgewiesene Klage als die Verjährung unterbrechend anzusehen ist, Entsch. des R. G. in Civilsachen Bd. 5 Nr. 32 S. 122, kann man auch nicht Anstand nehmen, diese Wirkung einer im Wege einer unzulässigen Klagänderung unternommenen Einklagung der Forderung beizulegen. III. C. S. i. S. Gemm c. Fiscum vom 27. Juni 1882. Nr. 237/82 III.

37. Der Fiskus haftet für die Schulden eines ihm angefallenen erblosen Nachlasses überhaupt nur bis zum Betrage des Nachlasses. III. C. S. i. der bei 36 mitgetheilten Sache.

IV. Das Allgemeine Preußische Landrecht.

38. Der Begriff der Observanz ist zwar weder in den §§ 3 und 4 der Einl. A. L. R. noch in Nr. VII des Publ. Pat. vom 5. Februar 1794 bestimmt, es wird indeß mit Recht allgemein angenommen, daß die Observanz, im Gegensatz zur Verjährung, nicht als die Erzeugerin subjectiver Rechtsverhältnisse, sondern als die Quelle objectiver Rechtssätze gilt, in ihrer rechtsbildenden Wirkung bedingt durch längere gleichförmige und ununterbrochene Uebung, beschränkt auf einen gewissen örtlichen oder corporativen Verband, in diesem aber alle Glieder erfassend (cf. Entsch. des O. Trib. Bd. 65 S. 196 sqq., Dernburg, Privatrecht Bd. I. § 21). II. H. S. i. S. Fiscus c. Pervenitz vom 12. Juni 1882. Nr. 562/82 II. H.

39. Der auf das Verschulden des anderen Contrahenten gegründete Anspruch des Geschädigten unterliegt nicht der in den §§ 343 ff. I. 5. A. L. R. vorgesehenen kurzen Verjährung. An diesem auch bereits von dem Reichsgericht anerkannten Grundsatze (vgl. Bd. 5 S. 210 der Entsch.) ist festzuhalten. V. C. S. i. S. Möller c. Halter Eisenhütte vom 3. Juli 1882. Nr. 186/81 V.

40. Der § 26 I. 6 A. L. R. setzt voraus, daß es sich um einen Schaden handelt, zu dessen Verhütung das vernachlässigte Polizeigesetz bestimmt war. V. C. S. i. S. Hoffmeister c. Union vom 8. Juli 1882. Nr. 14/82 V.

41. Das A. L. R. sagt im § 58 Thl. I Tit. 7: „Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheil eines Anderen entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift.“ Das Rechtsgeschäft der Uebergabe umfaßt demnach mehr, als bloße „Erklärungen“ Seitens des bisherigen Besitzers der Sache; es gehört zur Ueber-

gabe außer einer thatsächlichen Erledigung des Besitzes zum Vortheile des Anderen — und zu dieser allerdings ist die bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers, sofern dadurch der Andere in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen, hinreichend, § 59 a. a. O. — auch noch die Ergreifung des erledigten Besitzes von Seiten des Anderen. Wenigstens gilt dies als die Regel, und nur ausnahmsweise: wenn die Sache bereits vor der Uebergabe sich in des Erwerbers Gewahrsam befindet (§ 70), oder wenn sie trotz der Uebergabe in der Gewahrsam des bisherigen Besitzers verbleiben soll (§ 71) — einzig in diesen beiden Fällen geschieht es, daß die Uebergabe ohne eine Besitzergreifung von Seiten des Erwerbers, schon durch eine bloße Willensäußerung des bisherigen Besitzers sich vollzieht. II. H. S. i. S. Schulz c. Müller vom 6. Juli 1882. Nr. 427/81 II. H.

42. Die zur Lehre vom unmittelbaren Erwerbe des Eigenthums gehörenden Vorschriften der §§ 332, 340, 341 I. A. L. R. setzen nothwendig eine Kollision zwischen verschiedenen Eigenthümern voraus und können daher weder unmittelbar noch analog zur Anwendung kommen, wo beide Grundstücke denselben Eigenthümer haben. II. H. S. i. S. Kelch c. Klöpfer vom 13. Juli 1882. Nr. 198/81 II. H.

43. Daraus, daß in einer Schuld- und Hypothekenurkunde die verschriebene Summe wahrheitswidrig als ein gegebenes Darlehn bezeichnet worden ist, wird die Hypothek nicht wirkungslos, sofern nur ein anderes Schuldverhältniß besteht, welches geeignet ist, die Zahlungsverpflichtung zu begründen und sofern die Hypothekenbestellung mit diesem anderen Schuldverhältniß nach dem Willen des Hypothekenbestellers in Verbindung steht. Dies ist von dem Preuß. Ob. Tr. auf Grund des A. L. R. Thl. I Tit. 20 §§ 11—13; Tit. 11 §§ 742, 866, 867, 868 in vielfachen Entscheidungen angenommen worden. Den Beweis dieses anderen Verpflichtungsgrundes muß der führen, der bei Wegfall des Beweises aus dem Schuld- und Hypothekeninstrument die Existenz eines solchen Verpflichtungsgrundes behauptet. V. C. S. i. S. Röhm c. Caro vom 28. Juni 1882. Nr. 440/82 IV.

44. Die für Ehegatten gegebene Bestimmung des § 175 Thl. II Tit. 1 des A. L. R.:

> Sie müssen vereint mit einander leben und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben,

drückt zugleich aus, daß die Eheleute auch keine Verträge schließen dürfen, durch welche sie ihre Verbindung eigenmächtig aufheben. Ein solcher Vertrag ist, auch wenn man ihn nicht unter § 68 Thl. I. Tit. 5 des A. L. R. subsumiren will, doch jedenfalls ein Vertrag, durch welchen die Contrahenten sich zu einer durch das Gesetz verbotenen Handlung verpflichten. Denn, wenn Ehegatten nach dem Gesetz ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben dürfen, so verbietet das Gesetz ihnen damit die eigenmächtige Aufhebung ihrer Verbindung. Es kann daher nach § 6 Thl. 1 Tit. 4 des A. L. R. durch solchen Vertrag keiner der Contrahenten verpflichtet oder berechtigt werden. IV. C. S. i. S. Jacoby c. Jacoby vom 6. Juli 1882. Nr. 305/82 IV.

45. Die Vorschrift des § 187 II. 1. A. L. R., wonach der Mann für die Frau die Prozeßkosten zu tragen hat, gilt nicht unbedingt und für alle Fälle, sondern wird begrenzt durch das Recht und die Pflicht des Mannes, seine Ehefrau zu vertreten und kann daher nicht Platz greifen in Prozessen, welche die Ehefrau gegen den Ehemann führt. IV. C. S. i. S. Winter c. Winter vom 6. Juli 1882. B.-S. 67/82 IV.

46. Zu den gesetzlichen Beschränkungen der bei gütergemeinschaftlichen Ehen dem Ehemann gebührenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gehört, daß er Grundstücke nicht ohne Einwilligung der Frau verpfänden darf (§ 378 Thl. II. Tit. 1 des A. L. R.). Zwar haftet das gemeinschaftliche Vermögen für alle von dem Manne während der Ehe gemachten Schulden und für diese Schulden können daher die Gläubiger den im Wege der Execution zu realisirenden Pfandtitel auf gütergemeinschaftliche Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau gewinnen. Fraudulose Simulationen aber zwischen dem Ehemann und Dritten sind nicht Acte des ehemännlichen Verwaltungsrechts. Fingirte Schulden unterliegen daher der Anfechtung Seitens der Ehefrau, sowohl gegen den Mann kraft der ihr aus der Gütergemeinschaft zustehenden gesetzlichen Rechte als auch gegen den Mitcontrahenten, dem gegenüber die Ehefrau nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft in den von dem Manne eingegangenen Schuldverhältnissen vermöge der Verfügungsgewalt des Mannes mitvertreten und daraus verhaftet, deshalb aber berechtigt ist, die Ungiltigkeit der Schuld wegen frauduloser Simulation als obligatorischen Anspruch geltend zu machen. Dieses Recht der Frau kann dadurch nicht vereitelt werden, daß der fraudulose Mitcontrahent durch im Proceß erwirkten Agnitionsbescheid oder Contumacial-Erkenntniß ohne Zuziehung der Frau den Titel zum Pfandrechte sich verschafft, durch welchen der Zweck der Simulation erreicht werden soll. IV. C. S. i. S. Franzus c. Preß vom 27. Juni 1882. Nr. 39/82 IV.

47. Wie aus dem § 669 Thl. II. Tit. 1 A. L. R., wonach die Ehe nur aus erheblichen Gründen geschieden werden soll, ferner aus der Verbindung, in welcher § 699 cit. „Lebensnachstellungen oder Thätlichkeiten, welche Leben oder Gesundheit des anderen Ehegatten in Gefahr setzen" als Ehescheidungsgründe aufführt, endlich aus dem Gegensatze der geringeren Thätlichkeiten in den §§ 701, 702 l. c. erhellt, so erfordert das Gesetz — wenn auch nicht, daß die Mißhandlung bleibende Folgen gehabt oder für den mißhandelten Ehegatten erhebliche Nachtheile herbeigeführt habe — eine objectiv schwere Mißhandlung, sei sie allgemein oder wegen individueller Zustände des mißhandelten Ehegatten als schwer zu betrachten (cfr. Striethorst Archiv Bd. 71 p. 345). I. H. S. i. S. Hilgendorf c. Hilgendorf vom 20. Juni 1882. Nr. 46/82 I. H. S.

48. Corporationen sind in ihren Vertragsverhältnissen für die Verschuldungen ihrer Vertreter wie für eigene Willensakte verhaftet. I. H. S. i. S. Waschmann c. Magdeb. Halberst. Eisenbahn vom 4. Juli 1882. Nr. 152/82 I H. S.

49. Der Strom steht nach § 21 Theil II Titel 14 des Allgemeinen Landrechts im gemeinen Eigenthum des Staates. Ein Privatrecht darauf, sei dies ein Untersagungsrecht, sei es ein negatives Recht (§§ 86, 81 Theil I Titel 7 des Allgemeinen Landrechts), kann von den angrenzenden Grundstücksbesitzern nur auf Grund eines privatrechtlichen Titels erworben werden. Liegt ein solcher Rechtstitel nicht vor, dann beruht der Genuß der Vortheile, welche der Uferbesitzer aus der Benutzung des öffentlichen Stromes zieht, lediglich auf der gesetzlichen Bestimmung der öffentlichen Flüsse zum allgemeinen Gebrauch als Wasserverkehrsstraße und Wasserbehälter. Aus dieser dem öffent-

lichen Recht angehörigen Bestimmung sind aber Privatrechte, und namentlich dingliche Rechte, für deren Aufhebung im öffentlichen Interesse in Gemäßheit des § 75 Eint. zum Allgemeinen Landrecht und der Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Entschädigung zu gewähren ist, nicht herzuleiten. Wenn der Staat über den Strom und das Strombett Verfügungen trifft, mit denen die Fortdauer jenes Genusses unvereinbar ist, so wird damit nur der bisherige faktische Zustand geändert, und wenn dadurch alsdann auch die bisher von den Adjazenten genossenen Vortheile, die gleichfalls nur auf thatsächlicher Grundlage beruhten, aufgehoben oder sonst verändert werden, so erwächst daraus für den Staat noch keine Entschädigungspflicht, weil eben ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte nicht stattgefunden hat. II H. S. i. S. Fiscus c. von Schickler vom 28. Juni 1882. Nr. 5/82 II H. S.

50. Nach landrechtlichen Grundsätzen stehen die Privatflüsse im Eigenthum der Anlieger. Letztere sind berechtigt, die Zuleitung selbst unschädlicher Grubenwasser mit der Eigenthumsklage abzuwehren. V. C. S. i. S. Graf Droste c. Vereinigte Präsident vom 19. April 1882. Nr. 856/81 V.

V. **Einzelne allgemeine preußische Gesetze.**

Zum Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.

51. Die in § 25 a. a. O. gegebene Vorschrift bezieht sich auf allen Schaden sowohl der beförderten als anderer Personen, ohne daß es bei Letzteren darauf ankommt, ob sie sich bei Gelegenheit des Unfalls aus einer berechtigten, mit den Gefahren des Bahnbetriebes in Verbindung stehenden Ursache auf dem Bahnkörper, bezüglich in dessen Nähe befunden haben. Die Worte des Gesetzes ergeben deutlich diesen Sinn, und daß derselbe auch der Absicht des Gesetzgebers entspricht, läßt sich nach dem Gutachten des Staatsraths und dem Protokolle der Staatsrathssitzung vom 6. Juni 1838 nicht bezweifeln. (Vgl. die Aktenstücke bei Lehmann, Körperverletzung und Tödtung auf Deutschen Eisenbahnen Seiten 45 ff.). Die Bahn haftet jedoch nicht, wenn sie beweist, daß der Schaden durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt ist. Ob dieser äußere Zufall als ein unabwendbarer, oder, wie neuere Gesetze sagen, als höhere Gewalt anzusehen ist, hängt davon ab, daß 1. die Unabwendbarkeit durch die nach Lage des Falles gebotene Vorsicht nicht ausgeschlossen, und daß 2. der Eintritt der Schadensfolgen durch menschliches Bemühen nicht beseitigt werden konnte. III C. S. i. S. Holstein. Marschbahn c. Martens vom 16. Juni 1882. Nr. 224/82 III.

52. Der § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 484) bezieht sich auf die vom Gericht eingeforderten Stempel, d. h. auf diejenigen, welche das Gericht kraft gesetzlicher Anordnung einfordert. Diese Vorschrift ist auf Stempel, welche die Aussteller selbst zu den Urkunden beizubringen haben, nicht auszudehnen. III C. S. i. S. v. Behr c. Fiscum vom 6. Juni 1882. Nr. 230/81 III.

Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865.

53. Worin die vollständige Entschädigung besteht, welche der Bergwerksbesitzer dem beschädigten Grundeigenthümer nach § 148 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu leisten hat, wird nach den Grundsätzen des Civilrechts bestimmt. Vgl. Reg.-Motive (Seite 88 Nr. 4) zum Allgemeinen Berggesetz. Im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts muß zunächst der frühere Zustand wiederhergestellt werden. Nur soweit dies nicht möglich ist, muß eine Geldentschädigung gewährt werden. V C. S. i. S. Jordan c. von Magnis vom 5. Juli 1882. Nr. 31/81 V.

54. Der § 150 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in Verbindung mit § 148 wird richtig dahin ausgelegt, daß der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, für den Schaden dem Grundeigenthümer vollständigen Ersatz zu leisten und zwar nach den Grundsätzen des § 148 a. a. O., welcher dem Grundeigenthümer dadurch entsteht, daß er wegen der aus dem Bergbau drohenden Gefahr die Errichtung einer beabsichtigten Anlage unterlassen muß. Dieses „Müssen" ist richtig dann für nachgewiesen anzusehen, nicht blos, wenn ein polizeiliches Bauverbot ergangen ist, sondern auch dann, wenn der Grundeigenthümer bei Fortsetzung des Baues gemäß § 150 Absatz 1 deshalb keine Entschädigung für später hervortretende Beschädigungen erhalten haben würde, weil ihm die Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. V. C. S. i. S. Dannenbaum c. Gördt vom 1. Juli 1882. Nr. 428/82 V.

Das Eigenthumserwerbgesetz vom 5. Mai 1872.

55. Unter räumlicher Trennung im Sinne des § 30 a. a. O. ist das Fortbringen des Pertinenzstückes von der Hauptsache, die unter allen Umständen äußerlich erkennbare räumliche Trennung zu verstehen. II. H. S. i. S. Paatzsch c. Helling vom 26. Juni 1882 Nr. 31/82 II. H. S.

VI. **Das französische Recht (Badische Landrecht).**

56. L. R. S. 918 ist nicht anwendbar, wenn es sich nicht um eine Veräußerung gegen eine bis zum Tode des Erblassers dauernde Gegenleistung handelt, ohne daß ein Ersatz für das Veräußerte in der Erbmasse zurückbliebe. II. C. S. i. S. Südd. Bodenkreditbank zu München c. Ungerer vom 7. Juli 1882. Nr. 2851 II.

57. Nach den Grundsätzen des französischen Rechts wird die illoyale Konkurrenz an und für sich als widerrechtliche Handlung betrachtet, eine widerrechtliche Handlung kann aber selbstverständlich den Schutz des Gesetzes nicht beanspruchen. II. C. S. i. S. Hammerschmidt c. Heyden vom 27. Juni 1882 Nr. 278/82 II.

58. Richtig ist, daß sich in Doktrin und Praxis die Ansicht vertreten findet, es sei unter dem „Schaden", der nach Artikel 1382 und 1383 Code civil im Falle einer widerrechtlichen Handlung zu ersetzen ist, auch der sogenannte moralische Schaden (dommage moral) d. h. der Schaden, der blos in Verletzung von Gefühlen (Kränkung des Ehrgefühls, Erregung körperlicher oder physischer Schmerzen) besteht, zu verstehen; allein diese Ansicht kann als dem Willen des Gesetzes entsprechend nicht erachtet werden. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß das Gesetz in den bezeichneten Bestimmungen unter „dommage" etwas anderes verstanden habe, als in dem Artikel 1246 flgd., das heißt die Verletzung von Vermögensinteressen, denjenigen materiellen Schaden, der fähig ist, in Geld angeschlagen und durch Geld ersetzt zu werden. Ohne Zweifel können und Ehrenkränkungen, Verläumdungen und dergleichen einen materiellen Schaden zur Folge haben, den der Richter berücksichtigen muß, ohne daß die Schwierigkeit der Schätzung ein Hinderniß bilden könnte; allein der Zuspruch

einer Geldsumme blos mit Rücksicht darauf, daß Schmerzen verursacht, das Ehrgefühl gekränkt worden ist, würde sich nicht als die vom Gesetze gewollte Entschädigung darstellen, sondern als eine reine Privatstrafe, die beim Mangel einer bezüglichen Gesetzesbestimmung als statthaft nicht erachtet werden kann. II. C. S. i. S. Eisenwerk Kaiserslautern c. Wilhelm vom 27. Juni 1882. Nr. 276/82 II.

59. Mit Recht wird L. R. S. 1488 dahin ausgelegt, daß darnach die Ehefrau beziehungsweise deren Erben als Gemeinschaftstheilhaber nur bis zu dem bei der Theilung geschätzten Betrage ihres Gemeinschaftsantheiles haften. II. C. S. i. S. Stößer-Fischer c. Schandelmeier vom 7. Juli 1882. Nr. 290/82 II.

60. Die Bestimmungen des Artikel 2037 C. C. finden bei einer bloßen Realbürgschaft keine Anwendung. II. C. S. i. S. Schürg c. Salomon vom 23. Juni 1882. Nr. 272/82 II.

VII. Sonstige Landesrechte, Provinzial- und Statutarrechte.

61. Den Satz, daß aus dem eingebrachten Vermögen einer nach lübischem Eherecht lebenden Ehefrau einem alimentationsberechtigten Verwandten derselben Alimente überall nicht, jedenfalls dann nicht prästirt werden müssen, wenn die Alimentationsbedürftigkeit des Verwandten erst nach Eingehung der Ehe entstanden ist, spricht das lübische Recht weder ausdrücklich aus, noch ist er aus den Prinzipien desselben herzuleiten. I. H. S. i. S. Felot c. Beigard vom 4. Juli 1882. Nr. 103/82. II. H. S.

62. Durch die allgemeine Gütergemeinschaft (der Pommerschen Bauerordnung vom 16. Mai 1616) wird das Vermögen beider Ehegatten zu einer Masse vereinigt. Unter den Eheleuten können Verbindlichkeiten, welche früher bestanden haben, nicht fortbestehen, weil die Erfüllung nur aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gefordert und geleistet werden könnte, das Geleistete sofort aber wieder Theil des gemeinschaftlichen Gutes werden würde. Derselbe Grund steht auch der Begründung neuer vertragsmäßiger Verbindlichkeiten zwischen den Ehegatten entgegen. III. C. S. i. S. Bahls c. Bahls vom 23. Juni 1882 Nr. 227/82 III.

63. Durch die Allerh. V. O. vom 16. Dezember 1775 betr. die Meliorationshöfe in Pommern wurde ihrem Sinne und unzweideutigen Wortlaute nach den Kolonisten dieser bei den adligen Gütern angesetzten Stellen das volle Eigenthum verliehen, so daß also in der That die Gutsbesitzer das Eigenthum der dazu verwendeten Flächen verloren, wofür ihnen eben in den Meliorationsgeldern Vergütigung gewährt wurde. II. H. S. i. S. von Minnigerode c. Raddatz vom 23. Juni 1882. Nr. 366/81 II. H. S.

64. Das für das Herzogthum Magdeburg erlassene Edikt vom 14. Juli 1742 betr. die Unterhaltung der Land-, Heer- und Poststraßen besteht noch heute mit Gesetzeskraft. IV. H. S. i. S. Groß-Gamersleben u. Gen. c. Fiskus vom 3. Juli 1882. Nr. 298/82 IV.

65. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Inhalte des Badischen Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nicht auf strafbare Handlungen und Unterlassungen zu beschränken, vielmehr dazu bestimmt ist, betreffs des entgangenen Gewinnes das im Landrechtssatz 1382b enthaltene Prinzip, wonach auch anderen Personen als dem unmittelbar Verletzten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, für alle Fälle der Haftung, sei es für eigene unrechte That oder Nachlässigkeit oder für fremdes Vergehen oder Fahrlässigkeit zu begrenzen. II. C. S. i. S. Gerber c. Würtemberger Staatseisenbahn vom 7. Juli 1882. Nr. 291/82 II.

66. Die Bestimmung des § 8 Lippischen Einf. Ges. zur D. C. P. O., wonach der Gemeindevorsteher zu dem Antrage legitimirt ist, einen Gemeindeangehörigen für einen Verschwender zu erklären, steht mit Reichsgesetzen nicht in Widerspruch und ist gültig. III. C. S. i. S. Storch c. Friedrichsmeier vom 30. Juni 1882. Nr. 245/82 III. M.

Intervention.

Die gegenwärtige Behandlung der Interventionsansprüche im Zwangsvollstreckungsverfahren leidet an zahlreichen Uebelständen, die namentlich bei größeren Gerichten, beispielsweise beim Berliner Amtsgericht I., wo drei Abtheitungen für Vollstreckungssachen und sechs für schleunige Prozesse bestehen, und wo überdies die Richter häufig wechseln und die Abtheilungen noch Unterabtheilungen haben, in Folge der schwankenden Praxis schwer empfunden werden.

Nach der Geschäftseintheilung des Amtsgerichts Berlin I. sind in dringenden Fällen die Vollstreckungsrichter zuständig, während sich die Prozeßrichter nur dann für zuständig erachten, wenn wenigstens die Klage zum Zwecke der Terminsbestimmung überreicht ist. Kann man also die Dringlichkeit nicht nachweisen oder fehlt es überhaupt an einem dringenden Grunde, so kann man die Einstellung der Pfändung nur dann erreichen, wenn man die Klage anstellt. Dies wird aber in den meisten Fällen nothwendig sein. Denn die Vollstreckungsrichter erkennen regelmäßig nur dann die Dringlichkeit an, wenn bereits Verkaufstermin anberaumt worden ist und dieser nahe bevorsteht. So wurde das Gesuch einer armen Näherin, deren Nähmaschine beim Schuldner gepfändet war, abgewiesen, weil die Dringlichkeit nicht nachgewiesen und nicht einmal behauptet worden sei, daß schon Verkaufstermin anstehe, obwohl doch ohne Weiteres einleuchtet, daß hier schon die Androhung der Abholung die behauptete Dringlichkeit genügend begründet. Dazu kommt, daß auch der Nachweis oder die Glaubhaftmachung an sich nicht immer zu ermöglichen ist, da die Gerichtsvollzieher gewöhnlich den Verkaufstermin mündlich verkünden, und sich weigern, eine schriftliche Bescheinigung zu geben. In den meisten Fällen wird man mithin genöthigt sein, sofort die Klage anzustellen, freilich oft zum Nachtheil des Klägers, da nicht immer das Sachverhältniß einfach und sofort aufgeklärt ist.

Häufig stellt sich nun nach Erhebung der Klage heraus, daß diese unnöthig war; der Beklagte erkennt entweder im Termine oder schon vorher den Klageanspruch an. Dann fragt es sich, wer die Kosten trägt. Handelte es sich blos um die Kosten der einstweiligen Verfügung, so würde sich diese Frage schnell erledigen, aber die hohen Prozeßkosten will weder der Kläger noch der Beklagte übernehmen. Eine feste Praxis hat sich noch nicht ausgebildet. Der eine Richter legt dem Beklagten die Kosten auf, weil er der Ansicht ist, daß derselbe sofort nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses freigeben mußte. Denn er habe sich sagen

müssen, daß der klägerische Anspruch bescheinigt sei, da die Einstellung nur auf Grund glaubhaft gemachter Thatsachen erfolge. Ein anderer hält es für genügend, wenn der Beklagte vorher zur Freigabe aufgefordert und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, ein Dritter verlangt, daß dem Beklagten der klägerische Anspruch in glaubhafter Form vor der Klage nachgewiesen worden ist. Letztere Regel wird ziemlich allgemein befolgt, und da dem Kläger namentlich auswärtigen Beklagten gegenüber gewöhnlich die Gelegenheit zur Nachweisung des Anspruchs fehlt, so wird regelmäßig der Kläger die Kosten tragen müssen.

Abgesehen von diesem Uebelstande, daß man nämlich nicht mit Sicherheit voraussagen kann, wer im Falle der Erledigung des Prozesses durch Anerkenntniß die Kosten tragen wird, ist die Höhe der unnöthigen Kosten an sich schon eine bedauerliche Kalamität. Der Kläger hat sie nicht vermeiden können, da er die Klage zu erheben gezwungen war, um die einstweilige Verfügung zu erlangen, und der Beklagte hat sie nicht verursacht, da er bei der Zwangsvollstreckung nicht mitwirkt und von dem Interventionsanspruche oft erst durch die Klage Kenntniß erhält. Wem sie also auch auferlegt werden mögen, sie treffen jeden unbillig.

Diese Unzuträglichkeiten erheischen baldige Abhilfe umsomehr, als wir früher ein billiges und sicheres Verfahren hatten, welches sich vorzüglich bewährt hat und welches auch in den Rahmen der neueren Gesetzgebung durchaus paßt. Wurden Interventionsansprüche angemeldet, so beraumte früher der Exekutionsrichter einen Termin an, zu welchem er sämmtliche Betheiligten vorlud, den Intervenienten mit der Androhung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er verzichte auf die Verfolgung seines Anspruchs, und den Interventen mit der Androhung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er bestreite den erhobenen Anspruch. In diesem Termine hatte der Intervenient Gelegenheit, seinen Anspruch darzuthun und etwaige Urkunden vorzulegen, während seine Gegner sich darüber zu entscheiden hatten, ob sie den Anspruch anerkennen oder die Klage gewärtigen wollten. Auf diese Weise wurden unnöthige Prozesse vermieden und andererseits, wenn es zum Prozesse kam, dem Einwande vorgebeugt, daß Beklagter zur Klage keine Veranlassung gegeben habe.

Warum schreibt man nicht auch jetzt dieses Verfahren vor? Das Gesetz steht nicht entgegen. Freilich müßte der Vollstreckungsrichter angewiesen werden, Dringlichkeit schon dann anzunehmen, wenn vor Beendigung jenes Verfahrens die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zu besorgen ist. Die Frist, welche gemäß § 688 C. P. O. gegenwärtig schon im Einstellungsbeschlusse bestimmt wird, könnte dann nach Abhaltung des Termines gestellt werden.

Da es sich nicht um eine Abänderung des Gesetzes handelt, würde es zur Einführung jener Einrichtung nicht einmal eines Gesetzes bedürfen, vielmehr würde eine Verordnung der Justizverwaltung genügen. **R.**

Zu § 36 Rechtsanwalts-Ordnung.

Entgegen der in der „Juristischen Wochenschrift" von 1882 S. 127 mitgetheilten Entscheidung des Reichsgerichts, I. Civ.-Sen., vom 22. April 1882, hat das Oberlandesgericht in Stuttgart, trotzdem die angezogene Entscheidung ihm vorlag, auf in eigenem Namen erhobene Beschwerde des zum Armenanwalt bestellten Anwalts, welcher, nachdem die Sache in Folge Bestätigung des landgerichtlichen Urtheils seitens des Oberlandesgerichtes, zur Erledigung des bedingten Urtheils in die I. Instanz zurückgelangt war, um Zulassung seiner in II. Instanz zum Armenrecht verstatteten Partei auch für die I. Instanz gebeten hatte, und nach Zulassung der Partei gleichzeitig zum Armenanwalte für dieselbe bestellt wurde, obgleich darum nicht gebeten war, beschlossen:

> Die Beschwerde unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten, der Beschwerdeinstanz zurückzuweisen, da

1. Die dem beigeordneten Rechtsanwalt nach § 36 Abs. 2 R.-Anw.-Ord. gegen die Verfügung seiner Beiordnung eingeräumte Beschwerde, wie aus dem Wortlaut des § 36, I in Verbindung mit den §§ 31—35 erhellt, und in den Motiven zum Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung ausdrücklich hervorgehoben wird,

> Verh. des Reichstags II. Sess. 1878. 3. Anl. Bd. S. 85. 86.
> 4. Anl. Bd. S. 1101. S. 1120 § 34.
> Meyer, R.-Anw.-Ord. S. 57. Anm. 5.
> Gaupp, Commentar I. S. 328. Anm. II.

dem Rechtsanwalt nur bezüglich der nach §. 36 Abs. 1 von dem Vorsitzenden zu treffenden Auswahl des beizuordnenden Anwalts, nicht aber bezüglich der Entscheidung, daß der Partei ein Anwalt beizuordnen sei, zusteht, während die gegentheilige Annahme zu der der Natur der Sache und der Bestimmung des § 118 C. P. O. widersprechenden Conclusion führen müßte, daß ein bestellter Armenanwalt mittelst der Beschwerde gegen seine Beiordnung auch die von dem zuständigen Prozeßgericht ertheilte Bewilligung des Armenrechts als eine Voraussetzung seiner Beiordnung anzugreifen befugt sei.

2. Die Beschwerde bloß damit zu begründen versucht wurde, daß die Beiordnung eines Armenanwaltes, weil um solche nicht gebeten worden, auch nicht hätte erfolgen sollen, also die angeordnete Beiordnung eines Armenanwaltes überhaupt der gesetzlichen Begründung ermangle.

3. Hiernach derjenige Angriff, mittelst dessen die Beschwerde allein zu begründen versucht wurde, dem Beschwerdeführer als dem beigeordneten Anwalte nicht zusteht.

Eine weitere Beschwerde gegen diesen Beschluß war gesetzlich unstatthaft. **F.**

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Max Reinhold Buhtz bei dem Amtsgericht in Burg b. M.; — Trautmann bei dem Landgericht in Halle a/S.; — Bivroux bei dem Amtsgericht in Dülken; — Dr. Dreves bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.; — Frorath bei dem Landgericht in Halberstadt; — Geisler bei dem Amtsgericht in Löwenberg i./Schl.; — Wronka bei dem Amtsgericht in Soldau; — Dr. Patow Cuxhaven bei dem Amtsgericht in Ritzebüttel; — Dr. Eickhoff bei dem Landgericht in Duisburg; — Gebauer bei dem Landgericht in Konitz; — Eduard

Greiff bei dem Amtsgericht in Halle i/W.; — Rose bei dem Landgericht in Oldenburg; — Dr. Baumert bei dem Amtsgericht in Nauen; — Barelmann bei dem Amtsgericht in Eutin; — Brentano bei dem Amtsgericht in Friedberg i/H. (aus Versehen verspätet mitgetheilt); — Böhm bei dem Landgericht in Brieg; — Rose bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Schmidt bei dem Amtsgericht in Sangerhausen; — Reiche bei dem Amtsgericht in Sprottau; — Dietrich bei dem Landgericht in Prenzlau; — Crisolli, Goldmann, Brebereck, David Freund, Rätzel, Molier und Modler sämmtlich bei dem Landgericht I in Berlin; — Bilda bei dem Landgericht in Lyck; — Mainoné bei dem Amtsgericht in Mülheim a/Rhein.

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Justizrath Kiocr bei dem Amtsgericht in Dt. Crone; — v. Stieglitz in Mannichswalde bei dem Landgericht in Altenburg; — Dr. Brinkmann bei dem Ober-Landesgericht in Kiel; — Dr. Crüsemann in Bremen bei der Kammer für Handelssachen in Bremerhaven; — Dr. Ernst Patow bei dem Amtsgericht in Hamburg; — Christof Wolff in Baden bei dem Landgericht in Karlsruhe; — Landreck bei dem Amtsgericht in Hirschberg i/S.; — Dr. Carl Theodor Grüther bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Büsing bei dem Ober-Landesgericht in Oldenburg; — Justizrath Reinecke in Oschersleben bei dem Landgericht in Halberstadt; — Justizrath Krönig bei dem Landgericht in Paderborn; — Breidenbach bei dem Landgericht in Darmstadt; — Heym bei dem Landgericht in Eisenach.

Ernennungen.

Ernannt sind: der Rechtsanwalt Thesing zu Ragnit zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i/Pr.; — Rechtsanwalt Glaser zu Neumarkt i/Schl. zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau; — Rechtsanwalt Brinkmann zu Tilsit zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i/Pr. — Rechtsanwalt Kitzel in Lublinitz zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau und Rechtsanwalt Schneider zu Myslowitz zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau.

Todesfälle.

Justizrath Rohman in Elbing; — Dr. W. Nagel — Dr. Wilckens und Dr. Mann in Bremen; — Seboldt — Petersen — Burchard und Ledder in Rostock; — Genzmer und Rutenick in Neustrelitz; — Kaulitz in Blankenburg; — Justizrath Schulze in Schlochau; — Dr. Haiding in Einbeck; — Loewenhardt in Schneidemühl.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fretzdorff zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 30 und 31. Berlin, 1. November. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Justizrath Johannsen †.

Der am 24. September d. J. nach kurzer Krankheit erfolgte Tod des Justizrath Johannsen in Leipzig, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Mitglied der Vorstandschaft der Anwaltskammer des Reichsgerichts, hat in so weiten Kreisen die Theilnahme der Kollegen erregt, daß es nur als eine Pflicht dankbarer Collegialität erscheint, an dieser Stelle ausführlicher des im kräftigsten Mannesalter verstorbenen Berufsgenossen zu gedenken. Die Wochenschrift hat dazu um so mehr Veranlassung, als der Verstorbene sich in schwierigen Zeiten mit ausgezeichnetem Interesse der Redaction derselben unterzogen hat.

Geboren im Jahre 1834 in Bordesholm, einem Dorfe in der Nähe Kiels, woselbst sein Vater als Organist fungirte, zeigte der junge Johannsen schon früh hervorragende geistige Gaben, die seine Angehörigen veranlaßten, ihn auf die gelehrte Schule in Kiel zu bringen. Nach erfolgreicher Absolvirung dieser Schule wendete sich Johannsen um die Mitte der fünfziger Jahre dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Landes-Universität zu und verließ dieselbe im Jahre 1857 mit dem II. Charakter mit sehr rühmlicher Auszeichnung.

Die Aussichten, welche sich dem jungen Juristen zur damaligen Zeit in der Heimath boten, waren nichts weniger als befriedigende. Der dänische Druck lastete wie ein Alp auf allen Gemüthern, und daß ein Mann, wie Johannsen, der mit Leib und Seele der deutschen Sache zugethan war und die Stunde ungeduldig herbeisehnte, wo das dänische Joch gebrochen werden würde, unter den damaligen Verhältnissen weder Aussicht auf Verwendung im Staatsdienste hatte, noch Neigung dazu verspürte, versteht sich von selbst, und ebenso auch, daß die dänische Gewaltherrschaft nur ungern dem, seiner freimüthigen Gesinnung halber bekannten jungen Mann die Advokatenlaufbahn erschloß, zu der Neigung und Fähigkeit Johannsen besonders qualificirten. Erst nachdem dieser längere Zeit bei einem älteren Kollegen als Hülfsarbeiter fungirt hatte, setzte ihn die Erlangung einer Advokatenbestellung mit dem Wohnsitz in Neumünster in den Stand, die gewünschte Selbstständigkeit zu erreichen. Inzwischen hatte aber die Mißstimmung in den Herzogthümern immer mehr an Umfang zugenommen, die Uebergriffe der Dänen erbitterten immer mehr die Bevölkerung, und Advokat Johannsen war einer von Denjenigen, die am freimüthigsten in Wort und Schrift den Kampf für die deutsche Sache verfochten. Der Tod des letzten Sprossen aus dem oldenburgischen Königshause und die Thronbesteigung Christian IX. brachte die schon bisher energisch betriebene Agitation noch mehr in Fluß, setzte aber anderseits auch die Verfechter der deutschen Sache den Verfolgungen der Landesherrschaft aus. Um diesen zu entgehen und den Kampf mit Erfolg fortzusetzen, siedelte Johannsen mit einigen gleichgesinnten Genossen Ende des Jahres 1863 nach Hamburg über, von wo aus der Kampf durch Wort und Schrift und namentlich durch die verschiedensten Preßorgane, an denen Johannsen hervorragend betheiligt war, in unermüdlicher Weise fortgeführt wurde.

Das Einschreiten der deutschen Bundestruppen gestattete Johannsen und seinen Gefährten wiederum den Aufenthalt in der Heimath zu nehmen und seinem Berufe obzuliegen, soweit die Ansprüche, welche die Politik und die Anforderungen der

Journalistik machte, dies gestatteten. Der Traum eines selbstständigen Schleswig-Holstein unter einem eigenen Herzog, durch dessen Verwirklichung nur die Kleinstaaterei vermehrt und die Aussicht auf eine Einigung Deutschlands hinausgeschoben werden konnte, vermochte nicht lange einen so klaren Kopf und ein so patriotisches Gemüth, wie das unseres Johannsen, gefangen zu nehmen, der alsbald den Anschluß an Preußen, das seine Befähigung und seinen Willen, die Führerrolle in Deutschland zu übernehmen, durch sein kräftiges Eingreifen in die Geschicke der Herzogthümer kund gegeben hatte, als alleiniges Heil erkannte. Die Erreichung des von Johannsen als erstrebenswerth erkannten Ziels wurde von nun an die Aufgabe seines Lebens, der er jede verfügbare Zeit opferte und der er durch Gründung, beziehungsweise Uebernahme einer eigenen politischen Zeitung in der Provinzialhauptstadt, „die Schleswiger Nachrichten", in der uneigennützigsten Weise diente. Die energische kraftvolle Natur Johannsens, die ohne Rücksicht auf den Beifall der Menge das Ziel unverrückt verfolgte, die schneidige Schärfe seiner Feder entfremdete ihm zwar manchen bisher befreundeten Genossen, vermochte aber nicht die Hochachtung zu vermindern, die auch die politischen Gegner der Geradheit und Uneigennützigkeit seines Charakters zollten. Als mit dem Weihnachtstage 1867 durch die Annexion der Herzogthümer an Preußen das Ziel erreicht war, in dessen Verwirklichung Johannsen seine Lebensaufgabe erkannt hatte, und als durch die zur selbigen Zeit eingeführte Reorganisation der Justiz in den Herzogthümern in Berlin für dieselben in die dritte Instanz resp. in dem Oberappellationsgericht beziehungsweise in dem Obertribunal geschaffen wurde, entsprach Johannsen gerne der Aufforderung, sich als Anwalt dort niederzulassen. Die schnelle Auffassungsgabe und das scharfe Urtheil Johannsens, verbunden mit einer eingehenden Kenntniß der verworrenen Rechtsverhältnisse seiner engeren Heimath, verschafften ihm in Berlin, namentlich aus den Herzogthümern, eine ansehnliche Clientel, die sich durch seine ausgedehnte Praxis bei dem Oberverwaltungsgericht noch erheblich vermehrte, so daß der Aufenthalt in der Metropole Deutschlands, der seinem auf die politischen Dinge gerichteten Sinne außerdem reiche Nahrung gewährte, sich zu einem sehr anregenden und befriedigenden gestaltete, dessen Annehmlichkeiten durch ein außerordentlich glückliches Familienleben erhöht wurde. Regelmäßige Besuche in der Heimath, die namentlich auch der steten Förderung der von ihm daselbst mit großen Opfern ins Leben gerufenen und unterhaltenen journalistischen Unternehmungen galten, deren stetiger und geistvoller Mitarbeiter er bis an sein Ende blieb, erhielten Johannsen mit seinen Landsleuten und insonderheit mit den Berufs- und politischen Kampfgenossen in steter Verbindung, und die Werthschätzung des begabten Landsmannes und Politikers war es auch, die ihm für eine Session wenigstens das Mandat des Tondern'schen Kreises für den Landtag eintrug. Nicht lange sollte es indessen Johannsen vergönnt sein, als praktischer Politiker seinem Vaterlande zu dienen, sein äußerlich etwas barsches Wesen, das in der Verfolgung des von ihm als richtig erkannten Ziels ihn zu Konzessionen wenig geneigt machte, entfremdete ihm rasch die wandelbare Volksgunst, die für die folgende Legislaturperiode einen anderen Vertreter in das Parlament entsendete.

Die Uebersiedelung des höchsten Gerichts nach Leipzig, zu der auch Johannsen sich nothgedrungen entschließen mußte, versetzte ihn aus einer ihm liebgewordenen Umgebung in neue Verhältnisse, in die er sich noch nicht zurechtgefunden hatte, als ihn schon der Tod aus einem arbeitsreichen Leben abrief, die treue Gefährtin seines Lebens und 5 Kinder an seiner Bahre trostlos zurücklassend.

Seinem Wunsche entsprechend, ruht die Asche des zu früh verstorbenen Kollegen in der Heimath, der, nächst dem großen Vaterland, seine Seele mit glühender Begeisterung anhing. Von Allen aber, die dem Entschlafenen im Leben näher gestanden haben und neben seinen großen Talenten die glänzenden Charaktereigenschaften kennen und schätzen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, wird das Andenken an den Dahingeschiedenen in Ehren gehalten werden, in welchem die Kollegen nicht nur einen hervorragenden Berufsgenossen, die Familie ein fürsorgliches Oberhaupt, sondern das Vaterland einen seiner besten Bürger verloren hat.

Rechtsanwalt Otto Wedekind in Altena.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die vom 16. September bis 14. October 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Die Civilprozeßordnung.

1. Ein Oberlandesgericht hatte aus dem Grunde die vom Gerichte erster Instanz ausgesprochene Verurtheilung des abgewiesenen Klägers in die sämmtlichen Prozeßkosten beseitigt und eine Theilung der Kosten nach Quoten an deren Stelle gesetzt, weil die Einwendung, daß der Kläger die vertragsmäßige Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung seines Entschädigungsanspruches nicht gewahrt habe, durch ein früheres Urtheil des Oberlandesgerichts rechtskräftig verworfen, mithin ohne Erfolg geblieben sei. Damit ist, wie das Reichsgericht ausführt, gegen die §§ 87, 88, 91 der C. P. O. verstoßen, indem der § 87 als Regel die Verurtheilung der unterliegenden Partei in alle Prozeßkosten hinstellt, und der § 88 die Theilung der Kostenlast nach Quoten nur für den Fall, daß jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, zuläßt, während für den Fall, daß ein einzelnes Vertheidigungsmittel ohne Erfolg geblieben ist, durch den § 91 dem Gerichte nur anheimgegeben wird, die Kosten dieses Vertheidigungsmittels auszusondern und der betreffenden Partei aufzuerlegen, selbst wenn sie in der Hauptsache obsiegen sollte. I. C. S. i. S. Maretzki c. Deutsche Feuerversicherungsgesellschaft vom 20. September 1882. Nr. 324/82 I.

2. Handelt es sich nicht um die Abweisung einer Klage in angebrachter Art, sondern um die Ablehnung einer Beweisantretung wegen mangelhafter Angabe der unter Beweis gestellten Thatsachen, so kann in der Nichtausübung des Fragerechts (§ 130 C. P. O.) ein die Aufhebung des Urtheils rechtfertigender Verstoß gegen eine prozeßgesetzliche Norm nicht gefunden werden. IV. C. S. i. S. Levisson c. Türk vom 25. September 1882. Nr. 326/82 IV.

3. Die Klage des Curators auf Annullirung der von dem Curanden geschlossenen Ehe wegen fehlender Dispositionsfähigkeit und freier Willensbestimmung ist ihrer Natur nach eine soge-

nannte Präjudicial- d. h. eine Feststellungs-Klage im Sinne des § 231 C. P. O., welche nur die Eigenthümlichkeit hat, daß sie materiell nach den Grundsätzen des Eherechts zu beurtheilen ist und daß sie hinsichtlich des prozessualen Verfahrens den in den §§ 568 bis 592 der C. P. O. für Ehesachen gegebenen besonderen Vorschriften unterliegt. Dieselbe ist vererblich, insbesondere der Reassumtion Seitens der Erben des im Laufe des Prozesses verstorbenen Curanden fähig. I. C. S. i. S. Schröder c. Schröder vom 21. Juni 1882. Nr. 283/82 I.

4. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung von §§ 259, 513 C. P. O. Der Thatbestand, welchen der erkennende Richter der Motivirung seiner Entscheidung vorausschickt, bildet die thatsächliche Grundlage der letztern, welche er nicht verlassen und ein Anderes an deren Stelle setzen darf. Die in dem beurtheilenden Theile der Gründe des Berufungsrichters enthaltenen thatsächlichen Abweichungen sind nicht etwa die Ergebnisse einer — überhaupt nicht stattgefundenen — Beweisaufnahme, sondern ein willkürliches Verlassen des Thatbestandes, der nach § 285 C. P. O. rücksichtlich der Parteianführungen den Beweis liefert, und nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden kann. IV. C. S. i. S. Tietze c. Bauer vom 25. September 1882. Nr. 327/82 IV.

5. Es ist nicht richtig, daß sich die Rechtskraft des Urtheils weiter erstreckt als der Inhalt der Entscheidung, und daß aus diesem Grunde der Beschwerdegegenstand nach dem zu bemessen wäre, was materielle Rechtskraft gewinnt. Denn das ist gerade der Sinn des § 293 C. P. O., daß die Rechtskraft auch in diesem Sinn nicht weiter reicht, als die über den Klaganspruch gefällte Entscheidung. I. C. S. i. S. Wehrt c. Straß vom 27. September 1882. Nr. 334/82 I.

6. Die für die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen, welche nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, erforderliche Rechtskraft dieser Urtheile tritt nach Vorschrift des § 645 der C. P. O. vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist nicht ein und der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt. Diese Bestimmung, welche die Hemmung des Eintritts der Rechtskraft von der rechtzeitigen Einlegung des an sich zulässigen Rechtsmittels (cf. die §§ 472, 497 und 507 der C. P. O.) abhängig macht, darf aber nicht mit der Vorinstanz in dem Sinne verstanden werden, als wenn beim Rechtsmittel der Revision es weiter auch noch darauf ankomme, ob entweder eine der Voraussetzungen vorliege, unter denen nach § 509 der C. P. O. die Revision ohne Rücksicht auf den Werth stattfindet oder der die Zulässigkeit der Revision bedingende Werth des Beschwerdegegenstandes vorhanden sei (§ 508 eod.). Denn über die Frage, ob die Beschränkungen, denen die Zulässigkeit der Revision nach den Vorschriften der gedachten §§ 508 und 509 unterliegt, im einzelnen Fall die Revision unzulässig machen, hat nur das Reichsgericht nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden, und die dem § 645 gegebene Fassung berechtigt nicht zu der Annahme, daß der Eintritt der Rechtskraft eines Erkenntnisses, gegen welches das an sich statthafte Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt worden, in Beziehung auf die concrete Zulässigkeit des Rechtsmittels von der hierüber zu erwartenden Entscheidung der Instanz habe unabhängig sein sollen. Auch enthält die C. P. O. keine Bestimmungen, aus denen sich entnehmen ließe, daß dem Gerichtsschreiber eine sich auch hierauf erstreckende vorläufige Cognition habe beigelegt werden sollen. Und ohne Weiteres darf nicht vorausgesetzt werden, daß sich die Prüfung des Gerichtsschreibers nicht zu beschränken habe auf die meistens minder schwierigen Fragen, ob das eingelegte Rechtsmittel an sich statthaft und ob bei Einlegung desselben die dafür bestimmte Frist beobachtet worden. III. C. S. Amtssparkasse Bassum c. Koopmann vom 26. September 1882. Beschw. 94/82 III.

7. Die Restitutionsklage ist nach Form und Zweck in gewisser Beziehung einem Rechtsmittel ähnlich. Auf die Erhebung der Restitutionsklage und auf das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften der C. P. O. entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen derselben sich eine Abweichung ergiebt (§ 548 a. a. O.); daher findet auch die Vorschrift des § 662 a. a. O., wonach die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem dieses Gerichtes ertheilt wird — entsprechende Anwendung; diese Vorschrift beauftragt also den Gerichtsschreiber des Gerichtes, bei welchem sich — nach dem Instanzenlaufe — die Akten zur Zeit des Antrages befinden. IV. C. S. i. S. Seeger c. Franke vom 2. Oktober 1882. Beschw. Nr. 89/82 IV.

8. Wie der Kläger, wenn er im Rechtsstreit unterliegt, aus diesem Grunde ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last fallendes Verschulden nicht allein die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sondern auch im Falle stattgehabter Zwangsvollstreckung die Kosten derselben dem Gegner zu erstatten hat, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird (§ 697 Absatz 2 der C. P. O.), so hat auch der Gläubiger, welcher einen Arrest wider den Schuldner erwirkte, wenn der den Arrest anordnende Befehl auf Widerspruch des Schuldners als ungerechtfertigt aufgehoben wird, aus diesem Grunde ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last zu legendes Verschulden gemäß dem nach § 808 der C. P. O. auf die Vollziehung des Arrestes entsprechende Anwendung findenden § 697 Absatz 2 außer den Kosten der Arrestanlegung und des durch den Widerspruch des Schuldners gegen die Arrestanlegung veranlaßten Rechtsstreits auch diejenigen Kosten zu tragen oder dem Schuldner zu erstatten, welche durch die Vollziehung des Arrestes einschließlich der im Falle des § 810 Absatz 3 der C. P. O. angeordneten Versteigerung der Arrestgegenstände entstanden sind oder zu dem Zwecke, letztere in den Besitz des Schuldners zurückzubringen, aufgewendet werden mußten. Abgesehen hiervon kann aus der C. P. O. die unbedingte Verpflichtung des Arrestlegers zum Ersatze des durch ungerechtfertigte Arrestanlage verursachten Schadens nicht hergeleitet werden. I. C. S. i. S. Levinsohn c. Erich vom 7. Juni 1882. Nr. 260/82 I.

II. **Das Handelsrecht.**

9. Nach dem H. G. B. ist keine Firmenübertragung zulässig, wenn der Firmeninhaber das von ihm betriebene Geschäft in Wahrheit aufgiebt, mag er auch ein Quantum Waaren aus dem Geschäft an den Erwerber übertragen und diese sein Geschäft nennen. Ebenso ist eine Firmenübertragung unzulässig, wenn der Uebertragende ein zu übertragendes Geschäft gar nicht betrieben hat, vielmehr sich erst zur Erfüllung eines die Ueber-

tragung seines Namens als Firma bezweckenden Vertrages den Complex von Gegenständen, welche ein Geschäft darzustellen vermögen, anschafft, um, statt eigenen Betriebes eines solchen, sofort mit erlangtem Eintrag des Namens als Firma auf Grund gedachter Veranstaltungen den Namen und jenen Complex in Erfüllung der übernommenen Verpflichtung auf den Gegencontrahenten zu übertragen. Vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 6 S. 246 ff. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. I S. 260 ff., Bd. III S. 120 ff. Die betreffenden Vorschriften des H. G. B. bezwecken nicht blos den Schutz desjenigen, dem eventuell die wirkliche Führung des betreffenden Firmennamens durch solche Uebertragung verkümmert wird, sondern es sind zwingende Vorschriften im Interesse des Publikums, wie sich aus den Wortfassungen „darf" in Artikel 16, „muß" in Artikel 17, 18, „nicht zulässig" in Artikel 23 und der Anordnung des Einschreitens Seitens des Handelsgerichts mit Ordnungsstrafen gegen die Zuwiderhandelnden in Artikel 26 Absatz 2 ergiebt. I. C. S. i. S. Scharnke c. Praetorius vom 16. September 1882. Nr. 320/82 I.

10. Es ist nicht zulässig, die im Artikel 47 Absatz 2 H. G. B. für die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten gegebene Ausnahmevorschrift auf die im Artikel 301 vorgesehenen kaufmännischen Verpflichtungsscheine deshalb auszudehnen, weil einzelne wechselrechtliche Vorschriften, zu welchen Artikel 47 Absatz 2 H. G. B. nicht gehört, auf die Verpflichtungsscheine anwendbar erklärt sind. Die Verpflichtungsscheine sind nicht in allen Beziehungen den Wechseln gleichgestellt. I. C. S. i. S. v. Garnier c. Nawack u. Grünfeld vom 16. September 1882. Nr. 322/82 I.

11. Um ein von einem zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft berechtigten Theilhaber, von einem Prokuristen, Liquidator oder dem Vorstande einer Actiengesellschaft im Namen der Gesellschaft, respective des Prinzipals abgeschlossenes Rechtsgeschäft dem Dritten gegenüber als unverbindlich anzufechten, genügt es allerdings nicht, daß der Vertreter mit Kenntniß des Dritten die ihm ertheilte Beschränkung seiner Vollmacht bei Abschluß des Geschäftes überschritt oder gegen die ihm ertheilten Instruktionen handelte, respective von der ihm zustehenden Vertretungsbefugniß in seinem eigenen (Privat-) Interesse Gebrauch machte. Vielmehr ist das im Namen des Prinzipals, respective der Gesellschaft geschlossene Rechtsgeschäft nach Artikel 43, 116, 138 und 231 des H. G. B. nur dann für dieselben Dritten gegenüber nicht verbindlich, wenn von der durch das Gesetz gegebenen Vertretungsbefugniß Gebrauch gemacht ist in der Absicht, sich oder Anderen zum Nachtheile der Gesellschaft, respective des Prinzipals einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, die Vertretungsbefugniß mithin von dem Vertreter mißbraucht ist und der Dritte an diesem dolus des Vertreters theilgenommen, daß heißt absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft respective des Prinzipals mit ihm colludirt hat, mithin nach allgemeinen Grundsätzen die exceptio doli gegen ihn begründet ist. I. C. S. i. S. Heimann c. Tennbaum vom 16. September 1882. Nr. 325/82 I.

12. Die Interpretation des Artikel 229 Absatz 1 des H. G. B. im Sinne einer bloßen Ordnungsvorschrift, von deren Erfüllung die Verbindlichkeit der Aktiengesellschaft aber nicht abhängig ist, sofern nur die zu ihrer Vertretung befugten Personen Namens der Gesellschaft aufgetreten sind, ist die allein richtige, die gedachte Vorschrift zu dem Prinzip des Artikel 230 des H. G. B. in das richtige Verhältniß setzende und durch die Entstehungsgeschichte der gedachten Vorschriften bestätigte. Vergl. Entsch. des R. O. H. G. Bd. 18 S. 340. I. C. S. i. S. Oesterr. Hagelvers.-Ges. in Wien c. Lemke vom 20. September 1882. Nr. 54/82 I.

13. Wenn Artikel 354 des H. G. B. vom Falle spricht, wo der Käufer mit Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist, so ist hiemit allerdings nicht gemeint, daß der ganze Kaufpreis in Frage stehen müsse, allein anderseits ist auch nicht anzunehmen, daß wegen eines jeden auch noch so geringfügigen Theilbetrages, das Recht habe eingeräumt werden wollen, vom ganzen Vertrage abzugehen oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Fragliche Rechte werden im Sinne des Artikel 354 und 355 des H. G. B. nur begründet erscheinen können, wenn derjenige Theil der Vertragsleistung, Betreffs dessen ein Verzug stattfindet, im Verhältnisse zum Vertrage, der aufgehoben werden soll, einige Wichtigkeit beanspruchen kann, in der Art, daß ein berechtigtes Interesse des Gegenkontrahenten vorliegen kann, zu seiner Sicherung jene Rechte auszuüben. II. C. S. i. S. Heintz c. Forchheimer u. Söhne. Nr. 301/82 II.

III. Sonstige Reichsgesetze.

Zur Reichsgewerbeordnung § 120.

14. Der Gewerbeunternehmer, welcher die Anbringung einer Schutzvorrichtung unterlassen hat, kann sich nicht ohne Weiteres damit entschuldigen, daß er selbige nicht gekannt habe. Anderseits ist es aber auch nicht gerechtfertigt, dem Gewerbtreibenden unbedingt für das Fehlen einer Schutzvorrichtung, welche in einem einzelnen anderen ähnlichen Etablissement angebracht ist, verantwortlich zu machen. Es kommt vielmehr darauf an, ob es ihm als ein Versehen angerechnet werden kann, wenn er unterlassen hat, eine bestimmte Vorkehrung zum Schutze der Arbeiter zu treffen. V. C. S. i. S. Bach c. Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 16. September 1882. Nr. 448/82 V.

15. Auch für das Fleisch und die sonstigen Theile eines von dem Besitzer geschlachteten Stückes Rindvieh, ist, wenn dieselben als der Infektion durch Rinderpestgift verdächtig confiscirt werden, nach § 3 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (B. G. B. S. 105) regelmäßig Ersatz zu leisten. Dieser Ersatz hat in dem gemeinen Werth der enteigneten Gegenstände ohne Rücksicht auf deren möglicher Weise vorhandene Infection zu bestehen. I. H. S. i. S. D. Bundeskasse c. Wingartz vom 19. September 1882. Nr. 528/81 I. H. S.

16. Der § 2 des R. H. G. vom 7. Juni 1871 ist auf die Thätigkeit des Baugewerbes und die Herstellung eines Eisenbahntunnels nicht anwendbar. III. C. S. i. S. Thomasini c. Arnoldi vom 26. September 1882. Nr. 260/82 III.

17. Das R. H. G. vom 7. Juni 1871 faßt in den §§ 3 und 7 den Begriff des Vermögens nicht in einem engen Sinne auf und als (bei Bemessung der Rente zu berücksichtigende) Gegenstände des Erwerbes keineswegs nur solche Vermögenswerthe, auf welche der Verletzte zur Zeit der Verletzung ein erzwingbares Recht besitze, oder in Zukunft

erwerben müsse, sondern auch alle sonstigen Vermögenswerthe, welche der Verletzte in Folge seiner Berufsthätigkeit, als für seine und der von ihm zu Ernährenden Unterhalt verwendbare Vermögenswerthe, in seinen Lebensverhältnissen zur Zeit der Verletzung erlaubter Weise vereinnahmt habe, und deren fernere Vereinnahmung derselbe nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung (so sicher, als eine Sicherheit im praktischen Leben überhaupt bestehe), habe erwarten dürfen, während diese sichere erlaubte Einnahme durch die Verletzung für die Zukunft fortgefallen sei. Gar nicht berechenbare, rein zufällige Geschenke können natürlich aus diesem Gesichtspunkte bei der Berechnung der im § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes in das Auge gefaßten Rente nicht in Betracht kommen; wohl aber treffen die gekennzeichneten gesetzlichen Voraussetzungen zu bei in Bezug auf eine gewisse Lebensstellung Seitens einer relativ bestimmten Klasse von Personen dem Inhaber jener Stellung usuell (wenn auch ohne erzwingbare Verpflichtung dazu, indessen erlaubter Weise), entrichteten Vermögenszuwendungen, deren usuelle Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung, als Einnahme innerhalb bestimmter Zeiträume, ermöglicht. I. C. S. i. S. Straßeneisenbahngesellschaft zu Hamburg c. Martens vom 23. September 1882. Nr. 330/82 I.

18. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, hat den Begriff der „verbotenen Nachbildung" näher nicht bestimmt und im § 4 bis 6 nur über einzelne Fälle entschieden, in denen die Anwendung des Verbots zweifelhaft sein kann. Von diesen Fällen abgesehen, steht daher die Beantwortung der Frage, ob eine Nachbildung vorhanden sei, in freiem richterlichen Ermessen. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse. Der Richter hat zu erwägen, ob das Original im Wesentlichen identisch wieder gegeben ist; und diese Erwägung unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht. II. C. S. i. S. Keitel c. Modes vom 2. September 1882. Nr. 317/82 II.

IV. Das Gemeine Recht.

19. Grundsätzlich hat nach gemeinem Rechte — von dem Transportgeschäfte abgesehen — der Unternehmer (Dienstherr) nur dann für das Verschulden seiner Leute einzustehen, wenn er entweder eine untaugliche Person zur Ausführung der Arbeit anstellte (culpa in eligendo) oder wenn der Schaden in Folge einer von ihm selbst getroffenen oder genehmigten Anordnung entstanden ist, oder endlich wenn, ungeachtet einer desfalls bestehenden Verpflichtung des Unternehmers, die schadenstiftende Handlung des Stellvertreters nicht verhindert, der eingetretene schädliche Erfolg nicht abgewendet wurde, obwohl dies geschehen konnte. III. C. S. i. S. Thomasini c. Arnoldi vom 26. September 1882. Nr. 260/81 III.

20. Eine Ehe, welche in gesetzlicher Form geschlossen wurde, ist nach Kap. 3. X. 4, 19 wie auch nach evangelischem Kirchenrechte selbst dann, wenn ihr ein impedimentum dirimens publicum entgegensteht, nicht ipso jure nichtig, sondern wird dies erst durch eine formelle Erklärung ihrer Nichtigkeit durch den Richter. Das Wesen der auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe gerichteten Klage besteht mithin gerade in dem Antrage auf gerichtliche Feststellung, daß die scheinbar bestehende Ehe rechtlich nicht existire. Aus einem solchen Ausspruche ergiebt sich dann von selbst als rechtliche Folge, daß auch die Wirkungen der nur scheinbaren Ehe nicht eingetreten sind und zwar weder in familienrechtlicher, noch in vermögensrechtlicher Beziehung. I. C. S. i. S. Schröder c. Schröder vom 21. Juni 1882. Nr. 283/82 I.

21. Inhalts des Rechtssatzes, daß die Berufung auf die Erben des Delaten transmittirt wird, ist allein dies, daß die Erben des Delaten das Recht erlangen, eine Erbschaft zu erwerben, welche ihr Erblasser, der Delat, nicht erworben hat. Mag auch das Recht aus der Berufung, welches auf die Erben übergeht, für diese dasselbe Recht sein, wie für den Erblasser, mag man das Recht aus der Berufung zu einem Bestandtheil des Nachlasses des Delaten zählen, — immer gehört zu diesem Nachlaß nicht mehr als dieses Recht, welches ein Befriedigungsobjekt für die Gläubiger nicht ist. Machen die Erben von dem auf sie übergegangenen Rechte demnächst Gebrauch, so erwerben sie für sich eine Erbschaft, welche ihr unmittelbarer Erblasser nicht erworben hatte, die also auch zu dessen Hinterlassenschaft nicht gerechnet werden kann. Da die Benefizialerben aber für die Schulden der Erbschaft nur mit dieser, nicht mit dem eigenen Vermögen haften, so können dieselben für die Schulden ihres Erblassers, dessen Benefizialerben sie geworden sind, nicht mit einem Erwerb haftbar gemacht werden, welchen sie selbst zu ihrem von jener Erbschaft verschiedenen Vermögen gemacht haben. I. C. S. i. S. Stern c. Hinkel vom 20. September 1882. Nr. 316/82 I.

22. In Betreff der Statthaftigkeit der Theilungsklage macht es nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (l. 2 pr. D. 10, 3) keinen Unterschied, ob das Gemeinschaftsverhältniß aus einer Sozietät oder aus anderen Anlässen sich herschreibt. Der Theilungsprozeß hat sich nur mit der Theilung der gemeinschaftlichen Sache zu befassen; alle Ansprüche der Parteien, welche nicht unmittelbar aus dem Miteigenthum, beziehungsweise einer Beeinträchtigung desselben entsprungen sind, haben in diesem Verfahren unerörtert zu bleiben (l. 3 pr. eod.). Der Umstand, daß die Gemeinschaft der Sache durch eine Sozietät der Parteien begründet ist, kann für den Theilungsprozeß nur insofern von Erheblichkeit werden, als die beklagte Partei aus dem noch fortdauernden Sozietätsverhältniß einen obligatorischen Anspruch auf die Fortdauer der Gemeinschaft als Einrede gegen die Theilungsklage geltend zu machen vermag; hiervon kann aber, wenn die Sozietät der Parteien bereits beendigt ist, keine Rede sein. III. C. S. i. S. Heubel c. Busch vom 22. September 1882. Nr. 253/82 III. (Schluß folgt.)

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.*)

Präjudizien vom 1. Mai bis 30. September 1882.

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. § 46.

Das Aufgeben der Ausführung eines versuchten Delikts hat nur die Bedeutung eines persönlichen Strafausschließungs-

*) Die Redaktion bedauert einen Theil dieses Berichts erst später als gewöhnlich bringen zu können, weil das Manuskript auf der Post anscheinend verloren ist.

grunds, kommt also bei mehreren Mitthätern nur dem zu Statten, der die Ausführung aufgegeben hat. Urth. des II. Sen. v. 6. Juni 1882 (1235/82) Rechtspr. IV. 533, Entsch. VI. 341.

2. §§ 48, 50.

Die Anstiftung zu einem Amtsdelikt durch einen Nichtbeamten ist an diesem nach den Strafbestimmungen über das Amtsdelikt strafbar. Urth. des I. Sen. v. 22. Juni 1882 (1407/82) Rechtspr. IV. 599.

3. §§ 48, 56, 153, 154.

Ein wegen Anstiftung zu einem Meineide oder einem falschen eidlichen Zeugnisse schuldig gesprochener Angeklagter ist auch dann zu bestrafen, wenn der Thäter wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen worden war. Urth. des III. Sen. vom 20. September 1882 (2159/82).

4. §§ 49, 257, 259.

In der Erwerbung der von Anderen eingeschmuggelten Sachen liegt an sich weder Theilnahme noch Hehlerei bezüglich der Zolldefraudation, Begünstigung aber nur dann, wenn sie erfolgt, um den Thäter der Strafe zu entziehen oder ihm die Vortheile der That zu sichern. Urth. des I. Sen. v. 15. Mai 1882 (1024/82) Rechtspr. IV. 487.

5. § 56 Abs. 2.

Die Entscheidung des Gerichts gegen einen jugendlichen Angeklagten, dem bei Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht mangelte, kann nur dahin gerichtet sein, daß derselbe entweder seiner Familie überwiesen, oder daß er in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Ob er in die eine oder andere Anstalt zu bringen sei, hat nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Urth. des III. Sen. v. 30. September 1882 (1847/82).

6. §§ 57, 44.

Die Bestrafung eines zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre stehenden Angeklagten, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderliche Einsicht besitzt, ist so zu bemessen, daß die Versuchsstrafe zu bemessen und sodann nach § 57 zu reduziren ist. Urth. des I. Sen. vom 12. Juni 1882 (1294/82) Rechtspr. IV. 560.

7. § 61 Str.-G.-B. § 119 Tit. 13 Th. I. Preuß. L. R.

Vermuthete Vollmacht genügt nicht zur Stellung des Strafantrags Namens des Antragsberechtigten. Urth. des III. Sen. v. 17. Juni 1882 (1074/82) Rechtspr. IV. 573.

8. § 74.

Wenn ein Angeklagter durch den Spruch der Geschworenen mehrerer strafbaren Handlungen, die äußerlich unterscheidbar sind, schuldig befunden wird, und jede dieser Handlungen den Thatbestand eines Verbrechens enthält, ist reales Zusammentreffen auch ohne ausdrückliche Feststellung anzunehmen. Urth. des III. Sen. vom 13. Mai 1882 (1109/82) Rechtspr. IV. 482.

9. §§ 74, 76, 32.

Auch beim Erkennen einer Gesammtstrafe kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht für eine längere Zeitdauer als 10 Jahre erkannt werden. Urth. des II. Sen. v. 12. Mai 1882 (991/82 Rechtspr. IV. 479.

10. §§ 79, 74.

Ein zu einer Gesammtstrafe Verurtheilter, gegen welchen später gemäß § 79 eine neue Gesammtstrafe zu verhängen ist, muß hierbei nicht zu einer höheren Strafe verurtheilt werden, als jene der ersten Gesammtstrafe. Urth. des III. Sen. v. 13. Mai 1882 (1048/82) Rechtspr. IV. 480. Entsch. VI. 283.

11. § 108.

Wahlfälschung ist als solche strafbar, auch wenn sich die That auf eine Wahlhandlung bezieht, welche wegen Verletzungen des Wahlreglements der Ungültigkeits-Erklärung ausgesetzt ist. Urth. des II. Sen. v. 23. Juni 1882 (1371/82) Rechtspr. IV. 610.

12. § 112.

Unter § 112 fällt nicht jede Aufforderung an einen Soldaten, Handlungen vorzunehmen, welche strafbar wären, sondern es ist erforderlich, daß die Aufforderung darauf gerichtet war, der Soldat solle dem Befehl zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung den Gehorsam verweigern. Urth. des III. Sen. vom 24. Juni 1882 (1431/82) Rechtspr. IV. 616.

13. § 113.

Der Gerichtsvollzieher, welcher auf Grund einer von dem zuständigen Beamten ertheilten Vollstreckungsklausel Exekution vornimmt, befindet sich in rechtmäßiger Ausübung seiner Amtsgewalt, wenn auch die Vollstreckbarkeit nicht rechtsbeständig ist. Urth. des I. Sen. vom 1. Mai 1882 (895/82) Rechtspr. IV. 418.

14. § 117.

Widerstand gegen einen vom Jagdberechtigten aufgestellten Aufseher, welcher nicht öffentlicher Beamter ist, kann als solcher nur dann bestraft werden, wenn dem Aufseher die Einschreitung objektiv zustand, nicht auch, wenn er dies irrthümlich annahm. Urth. des II. Sen. v. 23. Juni 1882 (1292/82) Rechtspr. IV. 605.

15. § 121.

Auch Privatpersonen, welche zur Aushilfe für den ursprünglich mit Bewachung eines Gefangenen beauftragten Polizeibediensteten die Bewachung übernehmen, gelten als Beauftragte im Sinne des § 121. Urth. des I. Sen. v. 25. Sept. 1882 (1834/82).

16. § 128.

Als Stifter einer geheimen Verbindung kann auch eine Person erscheinen, welche nicht Mitglied derselben ist. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (898/82) Rechtspr. IV. 422.

17. § 140 Ziff. 1, § 67.

Die Verjährung der Verletzung der Wehrpflicht durch Verlassen des Bundesgebietes beginnt mit jeder Rückkehr in dasselbe, gleichviel in welcher Absicht und für welche Dauer diese erfolgt. Urth. des III. Sen. v. 21. Juni 1882 (1432/82) Rechtspr. IV. 595.

18. § 141.

Die Beförderung der Auswanderung von Wehrpflichtigen, welche vor erfüllter Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile beurlaubt sind, ist, wenn vorsätzlich verübt, aus § 141 strafbar. Urth. des II. Sen. v. 9. Juni 1882 (1258/82) Rechtspr. IV. 553.

19. § 147.

Das sich Verschaffen und Einführen von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung ist auch strafbar, wenn die Verbreitung nicht im Inlande erfolgen sollte. Urth. des II. Sen. v. 11. Juli 1882 (1600/82) Rechtspr. IV. 685.

20. §§ 156, 163.

Die fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung eines Einkommensteuer-Pflichtigen gegenüber der Steuerkommission

bleibt straflos, wenn der Thäter seine Angaben richtig stellt, ehe eine geringere Steuerpflicht gegen ihn festgestellt ist. Urth. des III. Sen. v. 24. Mai 1882 (861/82) Rechtspr. IV. 510.

21. § 159.

Das erfolglose Unternehmen, einen Andern zu verleiten, unbestimmte Personen zur Abgabe eines falschen beeideten Zeugnisses zu erwerben, kann nicht aus § 159, sondern höchstens aus § 49a bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 22. Mai 1882 (1142/82) Rechtspr. IV. 504.

22. § 159.

Der Versuch, einen Eidesunmündigen zur Begehung eines Meineids zu verleiten, ist aus § 159 strafbar. Urth. des III. Sen. v. 10. Juni 1882 (1247/82) Rechtspr. IV. 559.

23. § 159.

Das Delikt des § 159 kann auch gegenüber von Eidesunmündigen begangen werden. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1611/82) Rechtspr. IV. 684.

24. § 161 Abs. 1, § 57 Ziff. 5.

In den Fällen des § 161 Abs. 1 ist auch ein jugendlicher Verbrecher zu dauernder Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu verurtheilen. Urth. des I. Sen. v. 29. Juni 1882 (1537/82) Rechtspr. IV. 638.

25. § 162.

Eidesbruch liegt nicht vor, wenn einem in einem Offenbarungseid abgegebenen Versprechen nach stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Betheiligten ein anderer Inhalt gegeben, dieser aber nicht beschworen wurde, und demselben zuwider gehandelt wird. Urth. des III. Sen. v. 20. Mai 1882 (1004/82) Rechtspr. IV. 503.

26. § 164.

Wissentlich falsche Anschuldigung erfordert nicht die Absicht, Strafverfolgung herbeizuführen, sondern es genügt das Bewußtsein der Möglichkeit dieses Erfolgs. Urth. des I. Sen. v. 1. Juni 1882 (1226/82) Rechtspr. IV. 522.

27. § 167.

Es ist Frage thatsächlicher Natur, ob bei einer gottesdienstlichen Handlung Unordnung entstanden ist; und muß in dem gleichzeitigen Weggehen mehrerer Personen nicht schon an sich die Erregung von Unordnung gefunden werden. Urth. des III. Sen. v. 6. Mai 1882 (964/82) Rechtspr. IV. 430.

28. § 172.

Wenn ein Ehebruch im Scheidungsurtheil zwar festgestellt, darauf hin aber die Scheidung nicht ausgesprochen ist, kann Bestrafung wegen Ehebruchs nicht eintreten. Urth. des I. Sen. v. 1. Juni 1882 (1219/82) Rechtspr. IV. 522 Entsch. VI. 334.

29. § 175.

Gegenseitige Onanie erfüllt nicht den Begriff widernatürlicher Unzucht. Urth. des III. Sen. v. 17. Mai 1882 (665/82) Rechtspr. IV. 493.

30. § 181 Ziff. 2.

Stiefeltern, welche ihre Stiefkinder verkuppeln, sind aus diesem Paragraph strafbar. Urth. des III. Sen. v. 6. Mai 1882 (617/82) Rechtspr. IV. 440. Entsch. VI. 338.

31. § 182.

Die Vollziehung des Beischlafs mit einem noch nicht 16 Jahre alten, unbescholtenen Mädchen ist als Verführung desselben strafbar, wenn die Initiative dazu vom Manne ausgegangen ist. Vorausgegangene Defloration des Mädchens hebt den Begriff der Unbescholtenheit nicht nothwendig auf. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (1072/82) Rechtspr. IV. 468.

32. § 186.

Eine Verbreitung von Schriften liegt nicht vor, wenn die Mittheilung solcher nur an eine eng begrenzte Anzahl von Personen stattfand und nicht die Absicht einer Verbreitung des Inhalts der Schriften durch jene Personen an eine unbestimmte Mehrzahl solcher vorlag oder doch ein hierauf gerichteter eventl. Vorsatz. Urth. des III. Sen. v. 27. Sept. 1882 (3175/81).

33. § 196.

Eine statutengemäß organisirte, aus städtischen Beamten gebildete, unter staatlicher Aufsicht stehende städtische Sparkassen-Verwaltung ist eine Behörde. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (883/82) Rechtspr. IV. 425.

34. § 201.

Die mit geschliffenen Schlägern vorgenommenen Studentenpaukereien sind Zweikämpfe mit tödtlichen Waffen, wenn die Schutzmittel die Lebensgefahr nicht ausschließen. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1597/82) Rechtspr. IV. 683.

35. §§ 205, 223a, 49.

Wegen Zweikampfes mittels scharf geschliffener Schläger kann nicht deshalb freigesprochen werden, weil Beschaffenheit der Schläger und der angewendeten Schutzmittel nicht bewiesen sei. Ist die Tödtlichkeit der Waffen nicht festgestellt, so ist gegen Thäter und Gehülfen Strafe nach Maßgabe des eingetretenen Erfolges zu verhängen. Urth. des III. Sen. v. 20. Mai 1882 (1154/82) Rechtspr. IV. 501.

36. §§ 218, 43, 46.

Eine Frauensperson, welche sich irrthümlich für schwanger hält und Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht nimmt, in der Meinung dieselben seien hierzu geeignet, ist wegen Versuchs strafbar. Der Entschluß, die Mittel nicht mehr zu nehmen, weil sie doch nicht bei der Einnehmenden bleiben würden, enthält kein Aufgeben des Versuchs. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (930/82) Rechtspr. IV. 343.

37. § 222.

Der ursachliche Zusammenhang zwischen einer durch Fahrlässigkeit verursachten Verletzung eines Menschen und dessen Tod wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Verhalten des Verletzten zur Wirkung beitrug. Urth. des II. Sen. v. 2. Mai 1882 (904/82) Entsch. VI. 249.

38. § 224.

Der Verlust zweier Glieder am Zeigefinger der rechten Hand ist kein Verlust eines wichtigen Glieds des Körpers im Sinne des Gesetzes. Urth. des II. Sen. v. 9. Juni 1882 (1214/82) Rechtspr. IV. 551. Entsch. VI. 546.

39. § 230 Abs. 2.

Derselbe ist auf einen Gewerbsmann, zu dessen Gewerbe die Leitung von Bauten gehört, auch dann anzuwenden, wenn der Bau, bei dem er eine Fahrlässigkeit verschuldete, ihm nicht übertragen war, sondern er sich eigenmächtig in die Bauleitung einmischte. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (1222/82) Rechtspr. IV. 535.

40. § 230 Abs. 2.

Die Uebertretung einer Berufspflicht kann auch gegen denjenigen angenommen werden, welcher sich einen Beruf ohne Er-

werbung der erforderlichen Kenntnisse gewählt hat. Urth. des II. Sen. v. 9. Juni 1882 (1186/82) Rechtspr. IV. 547.

41. § 231.

Wenn Mehrere wegen gemeinschaftlich verübter Körperverletzung verurtheilt sind, jedoch der spezielle Thäter der schwersten, der Buße hauptsächlich zu Grunde zu legenden Verletzung nicht erwiesen ist, rechtfertigt der letztere Umstand nicht die Abweisung des Anspruchs auf Buße. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1249/82) Rechtspr. IV. 662.

42. § 233.

Die einem Beamten in Ausübung seines Amtes, jedoch ohne Kenntniß der Beamteneigenschaft zugefügte leichte Körperverletzung, welche als Retorsion einer von dem Beamten ohne Amtsüberschreitung verübten geringen Thätlichkeit begangen wurde, kann mit letzterem nicht compensirt werden. Urth. des III. Sen. v. 23. Sept 1882 (1513/82).

43. §§ 233, 340.

Auf leichte Körperverletzungen, welche unter Mißbrauch eines Amtes begangen werden, findet § 233 keine Anwendung. Urth. des II. Sen. v. 4. Juli 1882 (1418/82) Rechtspr. IV. 672.

44. § 240.

Um Nöthigung durch Androhung eines Vergehens annehmen zu können, genügt es nicht zu prüfen, ob dem Bedrohten gegenüber objektiv ein Vergehen vorliegt, sondern es sind auch die subjektiven Strafausschließungsgründe zu berücksichtigen, so bei Androhung einer Beleidigung die Wirkung des § 193. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1489/82) Rechtspr. IV. 628.

45. § 241.

Zum Begriffe der Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens ist nicht erforderlich, daß der Drohende die Begehung als von ihm zu vollbringen in Aussicht stellt. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (898/82) Rechtspr. IV. 422.

46. § 241.

Zum Begriffe der Drohung ist nur erforderlich, daß der Drohende die Absicht hat, in einem Andern die Befürchtung von einem in Zukunft zu erleidenden Uebel zu erregen, oder sich bewußt ist, er werde eine solche Befürchtung hervorrufen, nicht aber die wirkliche Erregung von Furcht. Urth. des I. Sen. v. 21. Sept. 1882 (1713/82)

47. § 242.

Wenn Jemand eine Sache lediglich zum Zwecke der Vernichtung rechtswidrig weggenommen hat, kann die Absicht der Zueignung nicht angenommen werden. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (945/82) Rechtspr. IV. 537.

48. § 243, Ziff. 2.

Das Einsteigen in einen Raum mittels Leiter ist Einsteigen im Sinne des Gesetzes, wenn dasselbe zwar die regelmäßige Eintrittsart in diesem Raum (Heuboden) wäre, nicht aber in die übrigen Räumlichkeiten des Gebäudes, aus denen gestohlen wurde. Urth. des I. Sen. v. 15. Juni 1882 (1376/82) Rechtspr. IV. 569 Entsch. VI. 350.

49. § 243².

Ein umschlossener Raum ist auch dann als solcher zu betrachten, wenn man in denselben ohne Einbruch oder Einsteigen durch ein damit in Verbindung stehendes Wohnhaus gelangen konnte. Urth. des Feriensen. v. 29. Aug. 1882 (1910/82).

50. § 243³.

Das Eröffnen eines Gesperrs im Innern eines Gebäudes mittels falscher Schlüssel durch eine im guten Glauben befindliche Person ist dem Dieb als erschwerender Umstand anzurechnen. Urth. des I. Sen. v. 12. Juli 1882 (1366/82) Rechtspr. IV. 689.

51. § 243 Ziff. 4.

Diebstahl aus einem einer Eisenbahn zum Transport übergebenen Behältniß fällt unter diese Ziffer, wenn das Behältniß dadurch verschlossen war, daß die Gepäckmarke über die Thüre geklebt war, und der Dieb die Marke durch Anfeuchten ablöste und nach der That wieder wie vorher befestigte. Urth. des III. Sen. v. 21. Juni 1882 (1329/82) Rechtspr. IV. 597.

52. § 243 Ziff. 4.

Ein von einem Fuhrmann auf der Reise mitgenommener Futtersack, um daraus seine Pferde zu füttern, ist ein Transportgegenstand im Sinne der Ziff. 4. Urth. des II. Sen. v. 27. Juni 1882 (1438/82) Rechtspr. IV. 630.

53. § 243⁴.

Unter die Bestimmung des § 243 Ziff. 4 fällt unter den sonstigen Voraussetzungen der Diebstahl an allen Gegenständen, welche thatsächlich befördert werden, gleichviel ob das Transportmittel für den Transport solcher Gegenstände bestimmt oder dazu geeignet war. Urth. des Feriensen. v. 12. Aug. 1882 (1808/82).

54. § 243 Ziff. 6.

Diese Bestimmung setzt keinen gewerbsmäßigen Betrieb von Raub oder Diebstahl voraus. Urth. des I. Sen. v. 15. Juni 1882 (1360/82) Rechtspr. IV. 567.

55. § 252, 370 Ziff. 5.

Diebe, welche sich des sog. Mundraubs schuldig gemacht haben, können wegen räuberischen Diebstahls aus § 252 bestraft werden. Urth. des I. Sen. v. 8. Mai 1882 (926/82) Rechtspr. IV. 449 Entsch. VI. 325.

56. §§ 258, 67.

Die Verjährung der Hehlerei aus § 258 durch Aufbewahrung des Gestohlenen, um dem Dieb die Vortheile des Diebstahls zu sichern, beginnt erst, wenn die Aufbewahrung aufgehört hat. Urth. des I. Sen. v. 19. Juni 1882 (1405/82) Rechtspr. IV. 579.

57. § 259.

Der Erwerb der von einem strafunmündigen Kinde gestohlenen Sachen kann unter den sonstigen Voraussetzungen als Hehlerei bestraft werden. Urth. des II. Sen. v. 6. Juni 1882 (1188/82) Rechtspr. IV. 531 Entsch. VI. 336.

58. § 259.

Die Erwerbung von Wild, welches der Jagdberechtigte unter Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften erlegt hat, ist nicht als Hehlerei strafbar. Urth. des I. Sen. v. 22. Juni 1882 (1426/82) Rechtspr. IV. 600.

59. § 260.

Fälle der Hehlerei, in welchen der Hehler nicht die gestohlenen Sachen selbst an sich gebracht hat, müssen bei Feststellung gewohnheitsmäßiger Hehlerei außer Berücksichtigung bleiben. Urth. des I. Sen. v. 26. Juni 1882 (1502/82) Rechtspr. IV. 622.

60. § 263.

Die Erlangung des üblichen Geschäftsgewinns kann, wenn sie durch Betrug geschieht, das Thatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Vermögensvortheils erfüllen. Urth. des I. Sen. v. 6. Juli 1882 (1533/82) Rechtspr. IV. 675.

61. § 262.

Durch wissentliche Annahme eines Frachtbriefs mit zu geringer Gewichtsangabe verübt der Güterexpedient einer Eisenbahn Untreue. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1571/82) Rechtspr. IV. 683.

62. § 267.

Durch die Hoffnung, der Namensinhaber werde die Unterzeichnung einer Urkunde mit dessen Namen durch einen Andern nachträglich genehmigen, wird die Rechtswidrigkeit der Unterschrift nicht ausgeschlossen, wohl aber liegt kein Vorsatz vor, wenn der Unterzeichner die in Erwartung der Zustimmung abgegebene Unterschrift für rechtswirksam hielt. Urth. des II. Sen. v. 2. Mai 1882 (134/82) Entsch. VI. 251.

63. § 267.

Die Veränderung des Alters der Person in einem dem Standesbeamten zum Zwecke einer Eheschließung übergebenen Geburtsschein ist ohne Rücksicht auf das Motiv der That Urkundenfälschung. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (881/82) Rechtspr. IV. 466.

64. § 267.

Ein bloßer Name, welcher auf eine Urkunde (Quittung) verabredungsgemäß zum Zeichen erfolgter Vorzeigung geschrieben wird, ist selbst eine Urkunde. Urth. des II. Sen. v. 19. Mai 1882 (911/82) Rechtspr. IV. 498 Entsch. VI. 289.

65. §§ 267, 268.

Es liegt keine Urkundenfälschung, sondern nach Umständen Betrug vor, wenn Jemand einen Andern veranlaßt unter irrigen Voraussetzungen einer Urkunde seine richtige Unterschrift beizufügen. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1420/82) Rechtspr. IV. 655.

66. §§ 267, 268.

Ein Quittungsvermerk auf einer Rechnung kann auch dann als Privaturkunde beurtheilt werden, wenn er der Unterschrift ermangelt. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1581/82) Rechtspr. IV. 660.

67. §§ 267, 268.

Die bei Urkundenfälschung bezweckte Täuschung muß nicht darauf gerichtet sein, das Rechtsverhältniß zur Geltung zu bringen, für welches die Urkunde beweisbehelflich ist. Urth. des I. Sen. v. 28. Septbr. 1882 (2338/82).

68. § 268.

Wenn eine Urkundenfälschung begangen wird, um eine Unterschlagung zu verdecken, kann angenommen werden, daß die Absicht auf Verschaffung eines Vermögensvortheils gerichtet war. Urth. des I. Sen. v. 3. Juli 1882 (1470/82) Rechtspr. IV. 669.

69. § 274.

Das Auslöschen des zum Nachweis der Zahlung in einer Sammelliste mit Bleistift geschehenen Eintrags des Namens des Gebers ist Vernichtung einer Urkunde. Urth. des I. Sen. v. 3. Juli 1882 (1560/82) Rechtspr. IV. 670.

70. § 275.

Die Anfertigung falscher Stempelmarken ist strafbar, wenn sie auch nicht in der Absicht erfolgt, daß der Thäter selbst dieselben als echte ausgiebt. Auch die Anfertigung oder der Gebrauch ausländischer Marken ist strafbar. Der Gebrauch muß nicht in der Verwendung der gefälschten Marken als echter liegen. Urth. des II. Sen. v. 20. Juni 1882 (1263/82) Rechtspr. IV. 583.

71. § 278.

Bader sind nach der bayerischen Landesgesetzgebung approbirte Medizinalpersonen. Urth. des I. Sen. v. 8. Mai 1882 (938/82) Rechtspr. IV. 442, Entsch. VI. 260.

72. § 284, 74, 49.

Es kann gegen eine und dieselbe Person gleichzeitig Strafe wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels und Beihülfe zum gleichen Reate Anderer eintreten. Urth. des I. Sen. v. 8. Juni 1882 (1299/82) Rechtspr. IV. 545.

73. § 284.

Die bei Wettrennen von den sog. Buchmachern abgeschlossenen Wetten sind Glücksspiele. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1470/82) Rechtspr. IV. 641.

74. § 284.

Das bei Rennen gewerbsmäßig betriebene Geschäft des Buchmachens fällt unter den Begriff des Glücksspiels. Urth. des I. Sen. v. 12. Juli 1882 (1589/82) Rechtspr. IV. 692.

75. §§ 284, 285, 360¹⁴.

Die Annahme von Wetten beim Totalisator auf einer Rennbahn fällt unter den Begriff des Glücksspiels. Urth. des II. Sen. v. 7. Juli 1882 (1482/82) Rechtspr. IV. 676.

76. § 292.

Das Stehen auf dem Anstande auf einem fremden Reviere, um Wild zu erlegen, welches auf dem eigenen Reviere erscheint, ist nicht als Jagdvergehen strafbar, sondern nur aus § 368 Ziff. 10. Urth. des III. Sen. v. 10. Juni 1882 (1073/82) Rechtspr. IV. 556.

77. § 294.

Die abermalige Aburtheilung eines wegen gewerbsmäßigen unbefugten Jagens Verurtheilten ist ausgeschlossen, wenn die weiter abzuurtheilenden Fälle zwar nach den erst abgeurtheilten, aber vor der ersten Verurtheilung begangen wurden, wenn sie auch bei dieser unbekannt waren. Urth. des III. Sen. v. 12. Juli 1882 (1615/82) Rechtspr. IV. 690.

78. §§ 303, 321.

Der Versuch einer gemeingefährlichen Beschädigung von Bergwerks-Einrichtungen ist zwar nicht als solcher, wohl aber, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorliegen, als Versuch der einfachen Sachbeschädigung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 13. Juli 1882 (1525/82) Rechtspr. IV. 692.

79. § 326.

Der Thatbestand dieses Delikts setzt Gefahr für Menschenleben voraus, der weiter erforderte Schaden kann aber auch an Sachen, insbesondere auch am gestrandeten Schiff erfolgt sein. Urth. des I. Sen. v. 15. Juni 1882 (1230/82) Rechtspr. IV. 370.

80. § 333.

Auch in Bezug auf eine in Zukunft mögliche pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung eines Beamten kann Bestechung verübt werden. Urth. des III. Sen. v. 10. Juni 1882 (1111/82) Rechtspr. IV. 555.

81. § 339.

Ein Beamter, der einen unberechtigten Befehl unter Androhung einer Bestrafung ertheilt, macht sich des Amtsmißbrauchs durch widerrechtliche Nöthigung strafbar. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1217/82) Rechtspr. IV. 667.

82. § 348.

Ein Beamter, zu dessen Pflichten die Ordnung und Aufbewahrung der Gerichtsakten gehört, ist aus diesem Paragraph strafbar, wenn er im Protokoll aus solchen Akten eigenmächtig ausschneidet und dasselbe für persönliche Zwecke an sich nimmt, wenn auch nur vorübergehend. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (448/82) Rechtspr. IV. 470.

83. § 348.

Wenn ein Gerichtsvollzieher eine Pfändungsurkunde im guten Glauben im Voraus anfertigt, sie aber als gültige Urkunde behandelt, obwohl die Pfändung nicht in der beabsichtigten Art stattfinden konnte, ist er aus § 348 strafbar. Die mangelnde Erwähnung der amtlichen Eigenschaft bei der Unterschrift hebt den Charakter der Urkunde nicht auf, wenn sonst die Amtshandlung genügend festgestellt ist. Urth. des III. Sen. v. 14. Juni 1882 (1075/82) Rechtspr. IV. 563.

84. § 351.

Die unrichtige Buchführung ist nicht blos erschwerender Umstand, sondern Thatbestands-Merkmal, also auch bei Beurtheilung der Verjährung ins Gewicht fallend. Urth. des I. Sen. v. 11. Mai 1882 (971/82) Rechtspr. IV. 477, Entsch. VI. 294.

85. § 360 Ziff. 11.

Grober Unfug kann auch in einem Wirthshause, wie durch Störung einer zu einer öffentlichen Tanzbelustigung versammelten Anzahl von Personen verübt werden. Urth. des. III. Sen. v. 10. Mai 1882 (827/82) Rechtspr. IV. 459.

86. § 361 Ziff. 2.

Die ohne Erlaubniß erfolgte Rückkehr eines wegen wiederholten Bettelns oder Landstreicherei aus einem Bundesstaate Verwiesenen ist nicht strafbar, wenn der Verwiesene innerhalb 12 Monaten nicht mehr wegen dieser Uebertretungen bestraft worden war. Urth. des III. Sen. v. 17. Juni 1882 (1312/82) Rechtspr. IV. 576.

87. § 367 Ziff. 7.

Diese Strafbestimmung ist durch das Reichs-Gesetz vom 12. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln nicht aufgehoben. Urth. des II. Sen. v. 9. Mai 1879 (992/82) Rechtspr. IV. 451 Entsch. VI. 269.

88. § 368 Ziff. 4

trifft auch den Fall, daß eine Feuerstätte durch Abänderungen in einen feuergefährlichen Zustand kommt. Urth. des II. Sen. v. 29. Juni 1882 (1425/82) Rechtspr. IV. 621.

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. § 25 Str.-Pr.-Ordng.

Wenn wegen eines verworfenen Ablehnungsgesuches Revision ergriffen wird, hat der Revisionsrichter nur die verworfenen, keine neuen Ablehnungsgründe zu prüfen. Die Theilnahme an einem Beschluß, wodurch die Eröffnung einer demnächst auf Beschwerde doch eröffneten Untersuchung abgelehnt wurde, rechtfertigt nicht die Behauptung der Befangenheit gegen einen Richter. Urth. des II. Sen. v. 6. Juni 1882 (1221/82) Rechtspr. IV. 527.

2. § 56 Ziff. 3. Str.-Pr.-Ordng.

Eine wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestrafte Weibsperson kann in einem Verfahren, welches die in Bezug auf sie und bezüglich der gleichen Unzuchtshandlung begangene Kuppelei zum Gegenstand hat, als Zeugin eidlich vernommen werden. Urth. des III. Sen. v. 13. Mai 1882 (1118/82) Entsch. VI. 286.

3. § 56 Ziff. 3, § 60 Str.-Pr.-Ordng.

Mitangeklagte können in demselben Strafverfahren nicht als Zeugen und eidlich vernommen werden, auch nicht über Anklagepunkte, bei denen sie unbetheiligt sind. Urth. des II. Sen. v. 9. Mai 1882 (989/82).

4. § 102 Str.-Pr.-Ordng. § 113 Str.-G.-B.

Der dringende Verdacht, eine Person beabsichtige demnächst eine strafbare Handlung zu begehen, rechtfertigt die Durchsuchung einer Person nicht. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (893/82) Rechtspr. IV. 415.

5. §§ 191, 222, 223, 250 Str.-Pr.-Ordng.

Im Falle des § 250, Abs. 1 ist die Verlesung eines jeden gerichtlichen Protokolls über die Aussagen eines Zeugen oder Sachverständigen zulässig, auch wenn dieselben nicht beeidet sind; im Falle des Abs. 2 dagegen nur die Verlesung solcher Aussagen, welche nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 protokollirt sind. Urth. des II. Sen. v. 30. Juni 1882 (1207/82) Rechtspr. IV. 659.

6. § 222 Str.-Pr.-Ordng.

Wenn die Aussage eines commissarisch vernommenen, jedoch nicht in gesetzlicher Weise beeideten Zeugen verlesen wurde, wird der Fehler nicht dadurch sanirt, daß das Gericht erklärt, es habe die Aussage unbeachtet gelassen; es muß vielmehr eine ordnungsgemäße Vernehmung herbeigeführt und diese gewürdigt werden. Urth. des III. Sen. v. 28. Juni 1882 (1252/82) Rechtspr. IV. 632.

7. §§ 222, 223 Str.-Pr.-Ordng. § 20 Bundesges. v. 8. Nov. 1867.

Die eidliche Vernehmung eines Zeugen, welche ein hierzu vom Reichskanzler ermächtigter deutscher Konsul auf Ersuchen eines Gerichts vorgenommen hat, steht einer gerichtlichen Vernehmung gleich. Der requirirte Konsul kann die Vernehmung einem ihm unterstellten, ebenfalls ermächtigten Vicekonsul übertragen. Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es bei Aufnahme des Protokolls nicht und kann dieses auch in einer andern als der deutschen Sprache abgefaßt sein. Urth. des Feriensen. v. 29. Aug. 1882 (1942/82).

8. § 242 Str.-Pr.-Ordng.

Die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung kann nur mündlich geschehen, nicht durch Verlesung einer Vertheidigungsschrift. Urth. des I. Sen. v. 12. Juni 1882 (1375/82) Rechtspr. IV. 563.

9. § 243 Str.-Pr.-Ordng.

Die Ablehnung eines Beweisantrages aus thatsächlichen Gründen rechtfertigt die Revision des Urtheils, wenn jene Gründe und Erwägungen des Urtheils, wenn auch nur bezüglich der Strafzumessung, sich widersprechen. Urth. des III. Sen. v. 10. Mai 1882 (747/82) Rechtspr. IV. 465.

10. § 243. Str.-Pr.-Ordng.

Ein Beweisantrag kann unter der Feststellung, daß das

Gegentheil desselben bereits bewiesen und durch die vorgeschlagenen Zeugen noch deren Beschaffenheit nicht widerlegt werden könne, abgelehnt werden. Urth. des I. Sen. v. 29. Juni 1882 (1538/82) Rechtspr. IV. 633.

11. §§ 243—245, 247, 276 Str.-Pr.-Ordng.

Es begründet Revision des Urtheils, wenn im schwurgerichtlichen Verfahren Beweisanträge vom Gericht als thatsächlich unerheblich abgelehnt werden, ohne daß die Gründe den Geschworenen vollständig vorgeführt sind, insbesondere wenn das Gericht die zu beweisenden Thatsachen auf Grund von Beweismitteln als bereits bewiesen erklärt, welche den Geschworenen nicht vorgeführt wurden. Urth. des III. Sen. v. 20. Sept. 1882 (2074/82).

12. §§ 249, 250, 87 Str.-Pr.-Ordng.

Anstatt der persönlichen Vernehmung eines Obduzenten dessen in der Voruntersuchung zu Protokoll abgegebenes Gutachten zu verlesen, ist unzulässig, wenn nicht ein Ausnahmsfall des §§ 250, 252 vorliegt. Urth. des Ferien-Sen. v. 29. Aug. 1882 (1875/82).

13. §§ 250, 255 Str.-Pr.-Ordng.

Mündliche Aussagen eines Arztes zu Protokoll über den Befund einer nicht schweren Körperverletzung eignen sich schon deshalb zur Verlesung, weil ärztliche Atteste dieser Art verlesen werden. Urth. des II. Sen. v. 5. Mai 1882 (887/82) Rechtspr. IV. 435 Entsch. VI. 254.

14. § 253 Str.-Pr.-Ordng.

Frühere, in einem richterlichen Protokolle enthaltene Erklärungen eines Angeklagten können zum Zwecke der Beweiserhebung oder zur Lösung von Widersprüchen verlesen werden, auch wenn die frühere Vernehmung als eine zeugenschaftliche erfolgt war. Urth. des III. Sen. v. 3. Mai 1882 (931/82) Rechtsp. IV. 428.

15. §§ 263—265 Str.-Pr.-Ordng.

Ein des Diebstahls Angeklagter kann nach Belehrung gemäß § 264 wegen Hehlerei verurtheilt werden. Urth. des III. Sen. v. 17. Mai 1882 (1050/82) Rechtspr. IV. 493.

16. §§ 263—265 Str.-Pr.-Ordng.

Ein der Hehlerei Angeklagter kann nach Belehrung gemäß § 264 wegen Diebstahls bestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 24. Juni 1882 (1090/82) Rechtspr. IV. 611.

17. § 264 Str.-Pr.Ordng.

Wenn das Hauptverfahren wegen vorsätzlicher Verübung eines Delikts eröffnet ist, kann Verurtheilung wegen fahrlässiger Verübung nur nach Belehrung gemäß § 264 erfolgen. Urth. des I. Sen. v. 12. Juni 1882 (1845/82) Rechtspr. IV. 562 Entsch. VI. 349.

18. §§ 294, 296 Str.-Pr.-Ordng.

Der Eröffnungsbeschluß ist für die Fragestellung an die Geschworenen nicht maßgebend und kann deshalb die Stellung einer beantragten Hülfsfrage nicht wegen der im Eröffnungsbeschlusse niedergelegten Rechtsansichten abgelehnt werden. Urth. des III. Strafsen. v. 13. Mai 1882 (672/82) Rechtspr. IV. 484.

19. § 296 Str.-Pr.-Ordng.

Der Vertheidiger eines wegen Anstiftung Angeklagten ist nicht befugt, Hülfsfragen bezüglich der von ihm nicht vertretenen Mitangeklagten, der physischen Urheber, zu beantragen. Urth. des I. Sen. v. 5. Juni 1882 (1318/82) Rechtspr. IV. 524.

20. § 304 Str.-Pr.-Ordng.

Es kann keine Revision auf die Behauptung gestützt werden, daß die Geschworenen den Obmann in anderer Weise als schriftlich gewählt hätten. Urth. des II. Sen. v. 26. Sept. 1882 (2293/82).

21. § 311 Str.-Pr.-Ordng.

Ergeben sich im Spruch der Geschworenen sachliche Mängel, so muß der Angeklagte zum Berichtigungsverfahren nur dann zugezogen werden, wenn die Fragestellung geändert wird. Urth. des I. Sen. v. 19. Juni 1882 (1414/82) Rechtspr. IV. 581.

22. §§ 314—316 Str.-Pr.-Ordng.

Wenn die That, deren der Angeklagte durch den Spruch der Geschworenen für schuldig erklärt wird, unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt fällt, als den in der Anklage bezeichneten, so hat wegen der nach der Anklage qualifizirten That Freisprechung nicht zu erfolgen. Urth. des I. Sen. v. 19. Juni 1882 (1414/82) Rechtspr. IV. 581.

23. §§ 340, 322, 328, 149 Str.-Pr.-Ordng.

Ein Ehemann, der die von seiner Ehefrau, nicht von ihm selbst kraft eigenen Rechts für dieselbe eingelegte Revision begründet, bedarf hierzu einer Vollmacht. Urth. des II. Sen. v. 12. Mai 1882 (987/82) Rechtspr. IV. 479.

24. § 374 Str.-Pr.-Ordng.

Die Entscheidung des Gerichts, daß ein jugendlicher Angeklagter, dem bei Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht mangelte, in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringen sei, ist durch Revision, nicht durch Beschwerde anfechtbar. Urth. des III. Sen. v. 30. Septbr. 1882 (1347/82).

25. § 377 Ziff. 8 Str.-Pr.-Ordng.

Die Ablehnung eines Beweisantrags deshalb, weil durch die glaubhafte Aussage vernommener Zeugen die behaupteten Beweissätze bereits widerlegt seien, ist thatsächlicher Natur und durch Revision nicht angreifbar. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (900/82) Rechtspr. IV. 421.

26. § 385 Abs. 2 Str.-Pr.-Ordng.

Eine Revisionsbegründungsschrift, welche ausschließlich vom Angeklagten unterzeichnet ist, muß zugelassen werden, wenn dieser selbst Rechtsanwalt ist. Beschl. des Feriensen. v. 29. August 1882 (B. 22/82).

27. § 397 Str.-Pr.-Ordng.

Die Aufhebung eines Urtheils aus materiellen Rechtsgründen kommt nur denjenigen, nicht revidirenden Mitangeklagten zu Statten, welche derselben That beschuldigt sind, bezüglich deren die Aufhebung erfolgte, nicht auch solchen, welche wegen zusammenhängender Strafthaten beschuldigt waren. Urth. des II. Sen. v. 5. Mai 1882 (850/82) Rechtspr. IV. 431 Entsch. VI. 257.

28. § 398 St.-Pr.-Ordng., § 123 Ziff. 3 Ger.-Verf.-Ges. § 9 Einf.-Ges. hierzu.

Die in einem Revisionsurtheil festgestellte Rechtsansicht ist sowohl für das Instanzgericht als für ein späteres Revisionsgericht bindend, selbst wenn das zuständige Revisionsgericht das erste Mal ein Oberlandesgericht, das zweite Mal das Reichsgericht war. Urth. des III. Sen. v. 24. Mai 1882 (488/82) Rechtspr. IV. 506.

29. §§ 441, 443, 376 Str.-Pr.-Ordng.

Auch dann, wenn das Urtheil in der Hauptsache die Rechtskraft beschreitet, kann der Nebenkläger wegen Abweisung seines Anspruchs auf Buße selbstständig Revision ergreifen. Urth. des III. Sen. v. 1. Juli 1882 (1249/82) Rechtspr. IV. 662.

30. § 499 Abs. 2 Str.-Pr.-Ordng.

Der Ersatz nothwendiger Auslagen für die Vertheidigung an einen freigesprochenen Angeklagten beschränkt sich nicht auf die Fälle nothwendiger Vertheidigung. Urth. des I. Sen. v. 29. Juni 1882 (1440/82) Rechtspr. IV. 635.

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 210 Ziff. 1 Konk.-Ordng.

Differenzgeschäfte sind nur solche Zeitgeschäfte in Werthpapieren, bei welchen die ausschließliche Zahlung der Coursdifferenzen vertragsmäßig oder doch die thatsächliche Absicht der Betheiligten war, nicht aber Spekulationskäufe, bei welchen die Papiere wirklich geliefert wurden, um sie in einem geeigneten Moment wieder zu verkaufen. Urth. des III. Sen. v. 25. Mai 1882 (939/82) Rechtspr. IV. 516.

2. § 210 Ziff. 3 Konk.-Ordng.

Das Geschäftsjahr eines Kaufmanns, innerhalb dessen er die Bilanz zu ziehen hat, richtet sich nach Eröffnung des Geschäfts, doch kann das Geschäftsjahr durch Zwischenbilanzen verlegt werden. Mängel der Bilanzen können bewirken, daß solche überhaupt nicht als Bilanzen zu beachten sind. Urth. des III. Sen. v. 21. Juni 1882 (1155/82) Rechtspr. IV. 592.

3. § 211 Konk.-Ordng.

Die Zahlung einer fälligen Schuld durch einen insolventen Schuldner mit Begünstigung vor andern Gläubigern ist nicht aus § 211 strafbar. Der gleichzeitige Anspruch anderer Gläubiger bewirkt keinen Mangel des Anspruchs des begünstigten Gläubigers. Urth. des III. Sen. v. 7. Juni 1882 (1068/82) Rechtspr. IV. 541.

4. Franz. Ges. v. 21. Germinal XI.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes über die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln sind durch das Reichsstrafgesetzbuch da, wo sie Geltung hatten, nicht beseitigt. Als Geheimmittel erscheint hiernach jede Arznei, deren Benennung ihre Bestandtheile nicht erkennen läßt. Urth. des I. Sen. v. 25. Mai 1882 (1212/82) Rechtspr. IV. 512. Entsch. VI. 329.

5. Preuß. Verordng. v. 5. Juli 1847, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien.

Der Verkauf von Loosen mehrerer auswärtiger, in Preußen nicht zugelassener Lotterien oder dessen Beförderung bildet, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Selbstständigkeit mehrerer Handlungen begründen, nur einen Straffall. Urth. des II. Sen. vom 11. Juli 1882 (1566/82) Rechtspr. IV. 686.

6. § 9 Preuß. Verordn. v. 11. März 1850 über das Versammlungsrecht.

Unter Versammlungen sind nicht blos solche Zusammenkünfte zu verstehen, bei denen unter Leitung eines Vorsitzenden geordnete Debatten stattfinden. Urth. des I. Sen. v. 1. Mai 1882 (898/82) Rechtspr. IV. 423.

7. §§ 8, 7, 11, 12, 15 Reichs-Ges. v. 25. Okt. 1867, betr. die Bundesflagge.

Ist bei der Eintragung eines Schiffs in das Schiffsregister außer dem Namen des Rheders auch dessen Wohnort eingetragen worden, so muß auch jede Veränderung des Wohnorts angezeigt und eingetragen werden. Urth. des II. Sen. v. 27. Juni 1882 (1324/82) Rechtspr. IV. 623.

8. §§ 115—119 Gewerbe-Ordng. v. 21. Juni 1869.

Es ist strafbar, wenn Gewerbetreibende oder die ihnen gleichgestellten Personen Lohnbeträge an Arbeiter in Marken zahlen, auf welche dieselben Lebensmittel bei dritten Personen entnehmen können. Urth. des II. Sen. v. 22. Septbr. 1882 (1712/82).

9. §§ 47, 148, 33, 145 R.-Gew.-Ordng. v. 21. Juni 1869.

Durch die Verjährung eines Gewerbepolizeivergehens wird die Bestrafung des durch dieselbe Handlung begangenen Gewerbesteuervergehens nicht ausgeschlossen. Urth. des II. Sen. vom 23. Juni 1882 (1369/82) Rechtspr. IV. 602.

10. §§ 54, 55, 18 R.-Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht von Schriftwerken u. s. w.

Die Zuerkennung einer Buße wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen Werkes ist nicht dadurch bedingt, daß die Höhe des Schadens zuverlässig festgestellt ist. Urth. des II. Sen. v. 20. Juni 1882 (1301/82) Rechtspr. IV. 590.

11. § 8 R.-Preßges. v. 7. Mai 1874.

Die Vorschrift, daß auf jeder Druckschrift der Drucker zu benennen sei, bindet nicht blos den Drucker, jedoch kann sich eine andere Person nur in den Formen strafbarer Theilnahme aus derselben strafbar machen. Urth. des III. Sen. v. 8. Mai 1882 (1034/82) Rechtspr. IV. 438.

12. §§ 38, 89 R.-Ges. v. 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wenn ein Standesbeamter eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne die in § 38 Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen zu beachten, kann derselbe aus § 69 nicht bestraft werden. Urth. des III. Sen. v. 24. Juni 1882 (1389/82) Rechtspr. IV. 618.

13. §§ 4, 5, 34 R.-Patentges. v. 25. Mai 1877. § 59 Str.-G.-B.

Durch die irrige Annahme, eine benützte, jedoch einem Andern patentirte Vorrichtung weiche wesentlich von der patentirten ab, daß der Patentschutz nicht stattfinde, wird die Strafbarkeit der Patentverletzung ausgeschlossen. Urth. des III. Sen. v. 17. Mai 1882 (1717/82) Rechtspr. IV. 490.

14. § 24 R.-Ges. v. 21. Okt. 1878, betr. die gemeingef. Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Das Recht der Landespolizeibehörden, die Befugniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften zu entziehen, enthält nicht das Recht, die Befugniß zum stehenden Buchhandel zu entziehen. Urth. des III. Sen. vom 10. Mai 1882 Rechtspr. IV. 481.

16. § 10 R.-Ges. vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn in der Herstellung eines Nahrungsmittels unter Aenderung oder Weglassung wesentlicher Bestandtheile, welche ortsüblich darin enthalten sein sollen, eine Nachahmung dieses Nahrungsmittels gefunden wird. Urth. des I. Sen. v. 15. Mai 1882 (978/82) Rechtspr. IV. 485.

17. §§ 10, 12 R.-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn ein mit Fuchsin gefärbter Fruchtliqueur als nicht gefälscht beurtheilt wird, auf Grund der Feststellung, daß weder die Waare verschlechtert, noch ihr das Ansehen höheren Gehalts an Fruchtsaft gegeben werden sollte. Urth. des II. Sen. v. 26. Mai 1882 (1028/82) Rechtspr. IV. 519.

18. R.-Ges. v. 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln §§ 10—12.

Hopfen ist als Genußmittel zu betrachten. Urth. des I. Sen. v. 10. Juli 1882 (1586/82) Rechtspr. IV. 684.

19. § 10, 15 R.-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Die Einziehung nachgemachter oder verfälschter Nahrungsmittel ist durch § 15 erschöpfend geregelt und § 42 Str.-G.-B. darauf nicht anwendbar. Urth. des I. Sen. v. 11. Mai 1882 (922/82) Rechtspr. IV. 473. Entsch. VI. 296.

20. § 11 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Feilhalten und Verkaufen verdorbener Nahrungsmittel bleibt strafbar, wenn auch durch die Zubereitung die Merkmale des Verdorbenseins beseitigt werden. Urth. des II. Sen. v. 9. Mai 1882 (992/82) Rechtspr. IV. 451, Entsch. VI. 269.

21. § 12 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ein Nahrungsmittel, welches ekelhaft ist (von einem im Verenden begriffenen Thiere stammend), kann deshalb noch nicht als verdorben betrachtet werden. Urth. des II. Sen. v. 5. Mai 1882 (850/82) Rechtspr. IV. 431 Entsch. VI. 257.

22. § 12 Reichs-Ges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, welche Familienangehörigen zur Verzehrung überlassen werden, sind in den Verkehr gebracht. Urth. des I. Sen. v. 8. Mai 1882 (970/82).

Bei Ermittelung der Revisionssumme ist der Gegenstand der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden zusammen zu rechnen. §§ 5, 508 Absatz 2 C. P. O.

Entsch. des R. G. Vereinigte Civilsenate vom 29. September 1882 i. S. der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagel-Vergütung in Deutschland zu Leipzig gegen Fuchs. Nr. 262/82 IV. O. L. G. Breslau.

Thatbestand.

Das Urtheil I. Instanz, durch welches Beklagter unter Verurtheilung desselben in die Kosten des Rechtsstreits zur Zahlung von 1391,47 Mark nebst 6 % Zinsen von 1264,70 Mark seit dem 30. November 1880 an den Kläger verurtheilt und mit seiner Widerklage abgewiesen worden war, wurde auf Berufung des Beklagten dahin abgeändert, daß Klägerin unter Verurtheilung derselben in sämmtliche Kosten des Rechtsstreits mit ihrer Klage vom 17. Mai 1881, sowie mit dem eventuellen Antrage vom 13. Januar 1882 abgewiesen und auf die Widerklage verurtheilt wurde, an den Beklagten und Widerkläger 830,60 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem 1. November 1880 zu zahlen.

Beklagterseits wurde das Vorhandensein der Revisionssumme mit Bezug auf § 508 Absatz 2 und § 5 der Civilprozeßordnung bestritten. Das Reichsgericht hat die Revisionssumme als vorhanden angenommen.

Gründe.

Dem Antrage des Beklagten, die Revision als unzulässig zu verwerfen, war nicht stattzugeben.

Klägerin beschwert sich als Revisionsklägerin sowohl über die Abweisung ihrer Klage als auch über ihre Verurtheilung auf die Widerklage. Jede dieser Beschwerden hat für sich allein betrachtet einen Gegenstand, welcher die im § 508 der Civilprozeßordnung bestimmte Revisionssumme nicht erreicht; zusammengerechnet übersteigt aber der Werth beider Beschwerdegegenstände die Revisionssumme.

Die Zulässigkeit der Zusammenrechnung würde keinem Bedenken unterliegen, wenn im § 508 die im zweiten Absatz enthaltene Bestimmung fehlte. Da nach § 508 Absatz 1 das Vorhandensein der Revisionssumme nach dem Werthe des Beschwerdegegenstands zu bemessen ist, versteht es sich von selbst, daß der gesammte Werth des Beschwerdegegenstands und im Falle einer Häufung von Beschwerden der Werth sämmtlicher Beschwerdegegenstände in Berechnung zu ziehen ist, ohne Unterschied, ob die Beschwerden die Klage oder die Widerklage oder beide zugleich betreffen. Nur dann, wenn der Werth der auf die Klage bezüglichen Beschwerde mit dem Werthe der auf die Widerklage bezüglichen Beschwerde zusammenfällt, weil beide denselben Streitgegenstand betreffen, ist die Zusammenrechnung derselben der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Ein Bedenken gegen die Zusammenrechnung des Werths der Gegenstände der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden entsteht nur dadurch, daß Absatz 2 des § 508 bestimmt, daß in Betreff des Werths des Beschwerdegegenstands die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung kommen, § 5 aber vorschreibt: eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und der Widerklage findet nicht statt. Hierdurch scheint auch bezüglich der Revisionssumme die Zusammenrechnung des Gegenstandes mehrerer Beschwerden für den Fall ausgeschlossen zu sein, daß die eine die Klage, die andere die Widerklage betrifft. Es scheint diese Annahme um so mehr gerechtfertigt zu sein, da § 508 Absatz 2 die Anwendung der §§ 3—9 unbeschränkt vorschreibt und nicht etwa nur eine entsprechende Anwendung derselben anordnet, welcher Ausdruck in der Civilprozeßordnung regelmäßig da gebraucht wird, wo eine in Bezug genommene Gesetzesvorschrift auf einen von derselben unmittelbar nicht getroffenen Fall unter den Abweichungen zur Anwendung gebracht werden soll, welche sich nach Ansicht des Richters aus der Verschiedenheit beider in Betracht kommenden Fälle ergeben. Aus diesen Gründen nehmen manche Erklärer der Civilprozeßordnung an, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstands der auf Klage und Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden bei Berechnung der Revisionssumme nicht stattfinde.

vgl. Seuffert, Kommentar Seite 578 Anmerkung 3 c.
Hellmann, Kommentar Band II. Seite 435.
Puchelt, Kommentar zu § 5 Note 7.

Löning in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Band IV. Seite 156 Note 202.

Dieser Ansicht ist jedoch in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Kommentare zur Civilprozeßordnung (vgl. auch v. Kries die Rechtsmittel des Civilprozesses ꝛc. Seite 315) nicht beizustimmen.

Zunächst ist dem Umstande, daß nicht „entsprechende Anwendung" der §§ 3—9 vorgeschrieben worden ist, ein erhebliches Gewicht nicht beizulegen. Indem diese Paragraphen von der Berechnung des Werths des Streitgegenstandes in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte handeln, bei der Berechnung der Revisionssumme dagegen der Werth des Beschwerdegegenstands als des Streitgegenstands der Revisionsinstanz entscheidet, ist es selbstverständlich und auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes anzunehmen, daß jene Paragraphen auf die Berechnung der Revisionssumme nicht nach ihrem vollen Wortlaute, sondern nur unter den Abweichungen anwendbar sind, welche sich aus der Verschiedenheit der beiden Anwendungsfälle ergeben, so daß z. B. nicht der im § 4 genannte Zeitpunkt der Erhebung der Klage, sondern ein anderer entsprechender Zeitpunkt für die Werthsberechnung bei der Revisionssumme entscheidend ist. Daß die Bezugnahme auf die §§ 3—9 in § 508 nur eine derartige Anwendung derselben bedeuten soll, ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des § 508. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Revisionssumme befanden sich noch nicht in dem Entwurfe, welcher dem Reichstage vorgelegt wurde. Sie sind von der Justiz-Kommission des Reichstags vorgeschlagen und gemäß diesem Vorschlage in das Gesetz aufgenommen worden. Der Absatz 2 des § 508 insbesondere beruht auf einem von der Justiz-Kommission angenommenen Antrage des Abgeordneten Struckmann, welcher bei der ersten Lesung von dem Abgeordneten Bähr gestellt und bei der zweiten Lesung von Ersterem als sein eventueller Antrag eingebracht worden war. In der bei der ersten Lesung vorgeschlagenen Fassung war ausdrücklich gesagt, daß die Anwendung der §§ 3—9 eine entsprechende sein sollte, indem die Bestimmung in dieser Fassung lautete:

> „Im Uebrigen kommen für die Feststellung des Werths die Vorschriften der §§ 3—9 sinnentsprechend zur Anwendung."

In der bei der zweiten Lesung vorgeschlagenen und demnächst angenommenen Fassung

> „In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung"

fehlt zwar der Ausspruch, daß die Anwendung eine sinnentsprechende sein solle; daß aber durch diese Fassung nichts anderes ausgedrückt werden sollte, als durch den in erster Lesung vorgeschlagenen Satz, ergiebt die Erklärung des Antragstellers vor der Justiz-Kommission, daß sein eventueller Antrag im Wesentlichen den Inhalt des vom Abgeordneten Bähr in erster Lesung gestellten Antrags reproduzire (vgl. Hahn Materialien Seite 1059). Hiermit übereinstimmend spricht sich der Antragsteller auch in seinem Kommentar zur Civilprozeßordnung aus (vgl. Struckmann-Koch, die Deutsche Civilprozeßordnung, 3. Ausgabe Seite 472).

Um nun zu ermitteln, welchen Inhalt der § 5 bei einer seinem Sinn entsprechenden Uebertragung auf die Berechnung der Revisionssumme ergebe, ist es erforderlich, den Sinn des § 5 unter Berücksichtigung des Grundes und Zweckes der darin enthaltenen Bestimmungen festzustellen. Die Motive zum Entwurfe des § 5 beschränken sich auf die Bemerkung, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage aus innern Gründen nicht gerechtfertigt sei und praktisch zu Uebelständen führen würde; worin die hiermit angedeuteten innern Gründe und Zweckmäßigkeitsrücksichten bestehen, ist nicht ausgeführt. Bei diesem Schweigen der Motive könnte man denken, dem Verbote der Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage liege die Vorstellung zum Grunde, daß, wenn in einem Rechtsstreite beiderseitige Rechtsansprüche mittels Klage und Widerklage verfolgt werden, ungeachtet der äußerlichen Verbindung in einem Verfahren doch zwei verschiedene Prozesse vorliegen, welche nicht allein materiell, sondern auch prozessualisch je für sich zu betrachten seien. Läge diese Vorstellung der Civilprozeßordnung wirklich zum Grunde, so würde daraus allerdings nicht allein das Verbot der Zusammenrechnung des Klag- und Widerklaggegenstandes in Ansehung der sachlichen Zuständigkeit im § 5 zu erklären, sondern auch der Schluß zu ziehen sein, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstands der auf die Klage und der auf die Widerklage bezüglichen Revisionsbeschwerden bei der Revisionssumme nicht stattfinde; wie auch in der gemeinrechtlichen Prozeßliteratur die Vertheidiger der Ansicht, daß bei der Appellationssumme die auf Klage und Widerklage bezüglichen Appellationsbeschwerden nicht zusammenzurechnen seien, ihre Ansicht gerade auf diese Vorstellung gründen.

vgl. Linde, Handbuch des d. g. b. Prozesses Band IV. 1831 § 90 und Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Band XVIII. Seite 185 ff.
Planck, die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, 1844 Seite 366 ff.
Bayer, Vorträge über den d. g. ord. Civilprozeß, 10. Ausgabe Seite 1038.
Schmid, Handbuch des g. d. Civilprozesses Band III. S. 380 ff. Note 28, 29.
Renaud, Lehrbuch des g. d. Civilprozeßrechts, Aufl. 2, Seite 536.

Daß aber die Bestimmung des § 5 über Nichtzusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage nicht hierauf beruht, ist schon daraus zu erkennen, daß in demselben § 5 die Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage geltend gemachten Ansprüche angeordnet ist; denn die Annahme verschiedener nur äußerlich verbundener Prozesse würde, wenn sie bei dem Zusammentreffen von Klage und Widerklage begründet wäre, auch im Falle einer — subjektiven oder objektiven — Klagenhäufung für begründet erachtet werden müssen; wie auch die angeführten gemeinrechtlichen Prozessualisten folgerichtig annehmen, daß bei der Appellationssumme eine Zusammenrechnung der auf verschiedene durch Klagenhäufung verbundene Klagen bezüglichen Appellationsbeschwerden ebensowenig stattfinde, wie eine Zusammenrechnung derjenigen, welche sich auf die Klage und Widerklage beziehen. Ohnehin aber ergiebt sich aus zahlreichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung, daß dieselbe sämmtliche durch Klage und Widerklage geltend gemachten An-

sprüche als einen einzigen Rechtsstreit ausmachend behandelt, so lange das Gericht nicht Kraft der ihm durch § 136 beigelegten Befugniß angeordnet hat, daß die mehreren erhobenen Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden sollen; vgl. §§ 251, 273, 467 der C. P. O., §§ 103, 105 des G. V. G., § 11 des G. K. G.

Der innere Grund der Bestimmungen des § 5 ist vielmehr darin zu erblicken, daß die Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich eines jeden im Rechtsstreit erhobenen Klaganspruchs besonders zu prüfen ist. Dies gilt in Betreff der örtlichen wie der sachlichen Zuständigkeit und führt in letzterer Beziehung zu der Folge, daß, wenn Klage und Widerklage erhoben worden ist, für jede von beiden Klagen lediglich ihr Gegenstand in Betracht zu ziehen, mithin eine Zusammenrechnung des Gegenstands beider Klagen ausgeschlossen ist. Wenn für den Fall der Verfolgung mehrerer Ansprüche durch eine Klage nicht dasselbe angenommen, sondern die Zusammenrechnung derselben angeordnet ist, so erklärt sich dies — abgesehen von den hierfür anzuführenden Zweckmäßigkeitsrücksichten — auch aus der Erwägung, daß zur Zeit der Prüfung der Zuständigkeit hinsichtlich der Klage allemal der Gegenstand sämmtlicher erhobenen Klagansprüche bekannt ist, dagegen zu dieser Zeit Ungewißheit darüber bestehen kann, ob eine Widerklage erhoben werden und was der Gegenstand derselben sein wird, insbesondere wenn die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts als prozeßhindernd vorgebracht und hierüber vorweg besonders verhandelt und durch Urtheil entschieden wird.

Hat nun § 5 die dargelegte Bedeutung, so kann eine entsprechende Anwendung desselben auf die Berechnung der Revisionssumme nur insoweit eintreten, als das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Revision hinsichtlich der erhobenen Beschwerden besonders zu prüfen hat. Haben beide Parteien Revision eingelegt, so hat das Revisionsgericht das Vorhandensein der für die Zulassung der Revision vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen für jede Revision besonders, d. h. unabhängig von seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der andern Revision, zu beurtheilen; es findet daher in diesem Falle in Ansehung der Revisionssumme eine Zusammenrechnung des Gegenstands der beiderseitigen Revisionsbeschwerden ebensowenig statt, wie nach § 5 eine Zusammenrechnung des Gegenstands der Klage und der Widerklage. Hat dagegen nur eine Partei Revision eingelegt, so kann von entsprechender Anwendung des § 5 überhaupt nicht die Rede sein, weil das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Revision, insbesondere die Rechtzeitigkeit der Einlegung derselben und das Vorhandensein der Revisionssumme, nicht für jede einzelne Revisionsbeschwerde besonders, sondern nur für das Rechtsmittel im Ganzen zu prüfen hat. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine Partei Revision eingelegt hat und die andere Partei sich derselben anschließt, indem in diesem Fall nur eine Revision vorliegt, deren Zulässigkeit ebenso zu beurtheilen ist, wie wenn keine Anschließung stattgefunden hätte.

Somit stellt sich das Ergebniß heraus, daß der nach dem ersten Absatz des § 508 gerechtfertigten Zusammenrechnung des Gegenstands der auf die Klage und die Widerklage bezüglichen Beschwerden des Revisionsklägers die im zweiten Absatz des § 508 enthaltene Verweisung auf die §§ 3—9 nicht entgegensteht. Die Civilprozeßordnung gestattet demnach diese Zusammenrechnung bei Berechnung der Revisionssumme ebenso, wie dieselbe nach dem bis zur Civilprozeßordnung geltenden Rechte sowohl im Gebiet der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung bei Berechnung der Revisionssumme nach dem hierfür maßgebenden Interesse des Revidenten,

vgl. Striethorst Archiv für Rechtsfälle, Band 78 Seite 259

als auch im Gebiet des gemeinen deutschen Prozeßrechts bei Berechnung der Appellationssumme nach der summa gravaminis zufolge der Rechtsprechung der meisten höchsten Gerichtshöfe stattfand.

vgl. Scholz im Archiv für civilistische Praxis Band 21 Seite 362,
Pfeiffer, Praktische Ausführungen Band 6 Seite 329,
Wetzell, System des ord. Civilprozesses, 3. Ausgabe Seite 712 und die daselbst Note 62 angeführten Oberappellationsgerichts-Erkenntnisse,
Endemann, das deutsche Civilprozeßrecht Seite 900 Note 30.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Barelmann in Eutin bei dem Landgericht in Lübeck; — Kaehrn bei dem Amtsgericht in Salzwedel; — Ehaus bei dem Amtsgericht in Oschersleben; — Freiherr v. Lerchenfeld bei dem Landgericht in Bromberg; — Dr. Hintze bei dem Amtsgericht in Nienburg; — Schönlank bei dem Landgericht in Posen; — Dr. Kleinschrod bei dem Amtsgericht in Rothenburg a. Tauber und dem Landgericht in Ansbach; — Hugo Sachs und Dr. Staub bei dem Landgericht in Berlin; — Dr. Clemens bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Hauck bei dem Amtsgericht in Habelschwerdt; — Dr. Richard Häbler bei dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Baumert in Nauen bei dem Landgericht II in Berlin; — Gottschald bei dem Landgericht in Dresden; — Schrock bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder; — Sachße bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bautzen; — Block bei dem Landgericht in Stolp; — Wesener bei dem Landgericht in Wiesbaden; — Friedrich Gustav Große und Rudolf Reinhold Gesse bei dem Landgericht I in Berlin; — W. Schleipen bei dem Landgericht in Düsseldorf; — Dr. Kähne bei dem Landgericht in Halle a/S.; — Neumeister bei dem Landgericht in Meinigen; — Ulrich bei dem Landgericht in Torgau; — Nowoczyn bei dem Amtsgericht in Zempelburg; — Dr. Victor Ben-Israel bei dem Landgericht in Coblenz; — Freiesleben bei dem Amtsgericht in Bautzen. —

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Block in Neuenburg bei dem Landgericht in Graudenz; — Dr. Büsing bei dem Landgericht in Oldenburg; — Kübel bei dem Landgericht in Stuttgart; — Dr. Hintze bei dem Amtsgericht in Bassum; — Dr. Wehner bei dem Amtsgericht in Landeck i/Schl.; — Dr. Kleinschrod bei dem Amtsgericht in Gunzenhausen; — Mainoné bei dem Amtsgericht in Mülheim a/Rhein; — Dr. Linhoff bei dem Landgericht in Stolp; — Gustav Adolf Hofmann bei dem Amtsgericht in Wurzen; — Gustav Adolf Pohlentz bei dem Landgericht in Leipzig. —

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Dr. jur. Willutzki zu Flatow ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, und der Rechtsanwalt Fritze zu Stolp zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin ernannt worden.

Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schramm zu Strehlen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen. —

Todesfälle.

Justizrath Jeuthe in Oppeln; — Lauenstein in Diepholz. —

Anfrage.

Die Geschäfte der Anwaltskammervorstände wachsen so, daß es, um Ordnung darin zu erhalten, fester Registratureinrichtungen, insbesondere eines klaren Registraturplans (System bezüglich der verschiedenen Materien für die Akten) bedarf. Ist irgend ein Vorstand schon zu abschließenden Ergebnissen in dieser Hinsicht gekommen, und wollte er dann die Güte haben, seinen Plan zum Nutz und Frommen der anderen Vorstände in der juristischen Wochenschrift mitzutheilen?

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 32. Berlin, 15. November. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.
und
M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Vom Reichsgericht.

(Schluß.)

V. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

23. Wenn der angefochtene Kaufvertrag nach der Absicht des Verkäufers nur ein Scheingeschäft hat sein sollen und diese Absicht des Verkäufers dem Käufer bekannt gewesen ist, so folgt, daß dieser durch die dem Inhalte des Scheinvertrages entsprechende Auflassung nicht Eigenthümer des Grundstücks geworden ist, die Auflassung vielmehr nur den Schein des Eigenthums auf Seite des Käufers hat erzeugen können. Daraus ergiebt sich weiter, daß dem Kläger, welcher dem Scheinverkäufer der Beklagten gegenüber das Recht auf Auflassung erstritten hat, auch gegen den Käufer das Recht auf Auflassung zusteht, d. h., daß der Käufer sich gefallen lassen muß, daß der in Folge der ihm ertheilten Auflassung entstandene Schein seines Eigenthums dem vom Kläger gegen den Verkäufer der Beklagten erstrittenen Rechte auf Auflassung weiche und der Kläger im Grundbuche als Eigenthümer der streitigen Grundstückshälfte eingetragen werde (§ 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb der Grundstücke). Aus dem Umstande, daß zwischen den Prozeßparteien ein Vertragsverhältniß nicht besteht und das vom Kläger gegen den Verkäufer des Vorprozesses erstrittene Recht auf Auflassung nur ein persönliches Recht ist, kann ein Grund gegen die Zulassung der Klage nicht hergenommen werden. IV. C. S. i. S. Dittmar c. Dittmar vom 18. September 1882. Nr. 276/82 IV.

24. Durch die Tilgung einer Hypothekenforderung Seitens des Schuldners und Eigenthümers des verpfändeten Grundstücks verliert der Gläubiger allerdings seinen Anspruch und das Recht, sich wegen Befriedigung desselben an das Pfand zu halten, aber das bestehende Vertragsverhältniß wird dadurch noch keineswegs vollständig gelöst, sondern es entsteht aus dem Rechtsgeschäft der Zahlung die Verpflichtung des Gläubigers, dem Schuldner das Hypothekendokument entweder mit einer löschungsfähigen Quittung oder mit einer Cession an den Schuldner zurückzugeben. Diese Verpflichtung verletzt der Gläubiger, wenn er die Forderung nach erhaltener Zahlung an einen Dritten cedirt und diesem das Dokument übergiebt, demselben damit aber die Möglichkeit gewährt, die cedirte Forderung, die bereits gezahlt ist, nochmals aus dem Vermögen des Schuldners beizutreiben. Der § 54 I 6 A. L. R. steht daher der Entschädigungsklage des Schuldners gegen den Gläubiger wegen Verletzung der gedachten Verpflichtung nicht entgegen. V. C. S. i. S. Rathey c. Aich vom 27. September 1882. Nr. 470/82 V.

25. Die §§ 137, 138 I 6 A. L. R. enthalten, wie sich aus ihrer Stellung in dem mit § 79 beginnenden Abschnitte des Titel 6 Theil I ergiebt, nur darüber eine Vorschrift, wie der Schadenersatz zu leisten oder mit anderen Worten was den Arrestaten zu ersetzen ist, wenn unrechtmäßiger Weise Arrest angelegt worden ist, wie auch nur bezüglich dieser Frage die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 29 § 80 auf

die angeführten Paragraphen Bezug nimmt. Die Frage dagegen, unter welchen Voraussetzungen der Arrestkläger schadenersatzpflichtig sei, ist in den §§ 137, 138 nicht entschieden, insbesondere nicht in den Worten „wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt“, welche ebenso wie die Worte im § 98 „wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt“ nur den im Paragraphen zu behandelnden Fall der Schadenszufügung bezeichnen, ohne auszusprechen, daß es in diesem Fall auf ein Verschulden des Beschädigers nicht ankomme. Was aber die in der Person des Arrestlegers erforderlichen Voraussetzungen der Entschädigungspflicht betrifft, so leiden die in den §§ 10 ff. des Titel 6 Theil I aufgestellten allgemeinen Grundsätze über die subjektiven Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht und über den Einfluß des Grades des Verschuldens auf den Umfang derselben auch auf den in den §§ 137, 138 behandelten besonderen Fall der Beschädigung durch Arrestanlegung Anwendung, zumal da einige dieser Grundsätze durch die Verweisung auf §§ 13, 14 im § 138 ausdrücklich in Bezug genommen sind. Eine gesetzliche Verpflichtung des Arrestklägers zum Schadensersatz besteht daher nur untee der Voraussetzung eines ihm zur Last fallenden bösen Vorsatzes oder schuldbaren Versehens. I. C. S. i. S. Levinsohn c. Eich vom 7. Juni 1882. Nr. 266/82 I.

26. Das Fordern im Sinne des § 80 I 7 A. L. R. braucht nicht in einer ausdrücklichen Erklärung zu bestehen, vielmehr kann auch aus den Umständen entnommen werden, es liege der geleisteten Handlung eine Forderung zu Grunde, wie andererseits aus der geleisteten, ihm nachtheiligen Handlung gegen den Handelndru nach § 107 a. a. O. die Vermuthung Platz greift, daß bei einer solchen Handlung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zu Grunde liege. Aber an sich und allein betrachtet, reicht diese Vermuthung nicht aus, um die opinio juris auf Seiten desjenigen, der den Besitz eines affirmativen Rechts erwerben will, festzustellen. Der § 107 statuirt keine Vermuthung zu Gunsten des letzteren, regulirt vielmehr als Gegensatz zu § 106 zunächst nur die Beweislast hinsichtlich der Einrede, daß die Leistung aus Freundschaft oder Gefälligkeit geschehen sei. II. H. S. i. S. von Wedell und Genossen c. von Bonin vom 18. September 1882. Nr. 28/82 II. H. S.

27. Den Eigenthümern der an eine städtische Straße grenzenden städtischen Wohnhäuser steht ein privatrechtlicher Anspruch auf die Fortgewähr der durch diese Lage bedingten Vortheile und ein eventuelles Recht auf Entschädigung zu. II. H. S. i. S. Rhein. Eisenbahn c. Köchling vom 25. September 1882. Nr. 575/81 II. H. S.

28. Der § 1065 I 11 A. L. R. hat die allgemeine Bedeutung, daß wenn und soweit eine nicht gerichtlich erklärte Schenkung bereits erfüllt ist, eine Rückforderung des Geschenkten nicht stattfindet. IV. C. S. i. S. Benning und Genossen c. Schepers vom 21. September 1882. Nr. 320/82 IV.

29. Wenn der Bevollmächtigte Sachen des Machtgebers in eigenem Namen verkauft, während die Käufer davon, daß der Verkauf für den Machtgeber geschehe, keine Kenntniß haben, so sind die Gläubiger des Bevollmächtigten befugt, die dem Bevollmächtigten erwachsene Kaufgeldforderung im Wege der Exekution behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. I. C. S. i. S. Rosenthal c. Beer vom 20. September 1882. Nr. 329/82 I.

30. Der im § 265 I. 13 A. L. R. gebrauchte Ausdruck „übernommen“ hat nicht die Bedeutung, daß Jemand die Sache blos an sich genommen haben oder in deren Besitz gelangt sein soll. Zur Begründung der nützlichen Verwendung ist vielmehr erforderlich, daß der Empfänger die Sache — wie bereits von dem früheren Pr. Obtr. in Striethorst 11. 315 richtig ausgeführt ist — für sich angenommen und seinem Vermögen zugewendet habe, oder — wie das vormalige R. O. H. (Entsch. 16. 54) zutreffend sich ausdrückt — daß eine Einverleibung des Verwendungsobjekts in das Vermögen des Bereicherten erfolgt sei. II. H. S. i. S. Brenken c. Rose vom 18. September 1882. Nr. 43/82 II. H. S.

31. Daß der § 169 I. 16 A. L. R. für die Rückforderung einen Irrthum des Zahlenden über die Thatsache fordert, ob das befristende Ereigniß eingetreten ist, geht aus dem klaren Ausdruck des Paragraphen hervor und wird außerdem durch dessen Entstehungsgeschichte bestätigt, indem die Beschränkung auf den Irrthum in Ansehung des Ereignisses selbst ausdrücklich und absichtlich im Gegensatz zu einem Monitum, welches für den betreffenden Fall den Irrthum ohne eine solche Beschränkung zulassen wollte, angenommen worden ist (cfr. Simon und von Strampff Zeitschrift Band 1 Seite 262, 266, 272). IV. C. S. i. S. Eßmann c. Berlin vom 18. September 1882. Nr. 315/82 IV.

VI. Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

32. Wenn es auch für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde zunächst nur auf deren äußere formelle Gültigkeit ankommen mag, und daher innere Mängel des beurkundeten Geschäftes im Ganzen einflußlos sind, so setzt die Stempelpflichtigkeit einer Vertragsurkunde doch nothwendig voraus, daß ein Vertrag abgeschlossen, perfekt und klagbar ist, ohne daß gerade der Erfolg der Klage maßgebend wäre. Die rechtliche Möglichkeit des Vertragsschlusses — abgesehen von dem Falle, in welchem ausdrücklich über die Handlung oder die Sache eines Dritten kontrahirt worden ist (§§ 40 ff., 46 ff. Theil I Titel 5 A. L. R.) — setzt aber zunächst ein unmittelbares oder abgeleitetes Verfügungsrecht — in subjektiver und objektiver Beziehung — voraus, und es kann daher die beabsichtigte Vertragsobligation nicht entstehen, wenn jenes Verfügungsrecht auf Seiten eines Vertragschließenden fehlt (§§ 9 sq., 47, 39, Theil I Titel 5, §§ 19, 139 Theil I Titel 11 a. a. O.). Letzteres ist auch der Fall, wenn der Stellvertreter des eigentlichen Kontrahenten zur Vertretung nicht berechtigt, als Bevollmächtigter nicht legitimirt und daher nicht befugt ist, Namens des angeblichen Machtgebers rechtsverpflichtende Erklärungen abzugeben (§§ 10 ff., 47 Theil I Titel 5, §§ 90, 228 ff. Theil I Titel 13 a. a. O.). IV. C. S. i. S. Fiscus c. Rumänische Eisenbahngesellschaft vom 21. September 1882. Nr. 322/82 IV.

33. Die Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1844 giebt keinen Anlaß, zu unterscheiden, ob ein Erbrezeß eine Auseinandersetzung über den ganzen Nachlaß oder nur eine solche gegenüber einem Miterben und über ein einzelnes Nachlaßstück enthält. Die Theilung eines einzelnen Nachlaßstückes unter den Erben ist immer ein Theil von einer die ganze Erbschaft betreffenden Theilung, hat bezüglich ihres Gegenstandes nach dem bürger-

lichen Recht dieselbe Bedeutung und Wirkung wie die vollständige Erbschaftstheilung, und kann daher auch bezüglich der Stempelpflicht nicht anders als die letztere beurtheilt werden. IV. C. S. i. S. Fiscus c. v. Decker vom 2. Oktober 1882. Nr. 333/82 IV.

34. Die Frist des § 12 Ges. vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, ist eine Verjährungs-, nicht eine Präklusiv-Frist; ihr Ablauf oder ihre Unterbrechung ist nicht nach prozessualischen Vorschriften, namentlich über die Wirkungen der Rechtshängigkeit, sondern nach den Grundsätzen des materiellen Rechts zu beurtheilen, und die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind durch die Civilprozeßordnung nicht aufgehoben (§ 239 der C. P. O.). Der § 552 Theil I. Titel 9 des A. L. R., wonach die Klage vor einem ungehörigen Richter die Verjährung unterbricht, wenn sie binnen einem Jahr nach erfolgter Zurückweisung bei dem gehörigen Richter angemeldet wird, hat fortdauernde Geltung mit der Maßgabe, daß nunmehr nach § 239 der nicht mehr vorkommende Prozeßakt der Klageanmeldung durch die Klageerhebung ersetzt wird. IV. C. S. i. S. Fiscus c. Marienhütte vom 5. Oktober 1882. Nr. 344/82 IV.

35. Nach § 9 R. Subh. O. vom 15. März 1869 bewirkt die Einleitung der Subhastation eine Beschlagnahme des Grundstücks und macht dasselbe zu Gunsten der zur Zeit der Einleitung vorhandenen Realgläubiger zu einer streitigen Sache. Mit dem Eintritte der Litigiosität des Grundstücks aber werden auch alle Verfügungen über die beweglichen Zubehörstücke des Grundstücks, soweit sie zum Nachtheile der Hypothekengläubiger gereichen, rechtlich unzulässig. Solches aber gilt von allen Verfügungen über die Zubehörstücke, welche über den Kreis der ordnungsmäßigen Gutsverwaltung hinausgehen. Aus der hiernach sich ergebenden Erhaltung des Hypothekenrechts folgt aber an sich noch nicht die unbedingte Verfolgbarkeit desselben gegen jeden dritten Besitzer. Diese Verfolgbarkeit ist eingeschränkt durch die Rücksicht, welche das Preußische Recht auf den durch lästigen Vertrag erfolgten redlichen Erwerb nach § 119 Theil I. Titel 20, §§ 25 ff. Theil I. Titel 15 des A. L. R. nimmt. Ist der Erwerber redlicher Besitzer, so würde der Hypothekengläubiger nach den §§ 26 ff. a. a. O. die Herausgabe nur gegen Erstattung dessen, was der Erwerber dafür gegeben oder geleistet hat, fordern können. IV. C. S. i. S. Piotrowski c. Cobliner vom 18. September 1882. Nr. 318/82 IV.

36. Die Heilung der mangelnden Form des Rechtsgeschäfts, aus dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, durch die letztere erstreckt sich auch auf die Abrede wegen Uebernahme einer Hypothek auf dem aufgelassenen Grundstück. Vgl. § 10 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872. Durch eine solche Abrede wird nach § 41 a. a. O. auch für den nicht beigetretenen Gläubiger eine Obligation begründet, welche denselben Charakter hat, wie eine Obligation, welche entstanden sein würde, wenn der Gläubiger dem Uebernahmvertrag beigetreten wäre. Die letztere ist aber keine aus dem Kaufgeschäft als solchem, mit der actio venditi geltend zu machende, sie ist eine aus dem zwischen ihm und dem Erwerber zu Stande gekommenen Vertrage begründete Obligation, welche die persönliche Verpflichtung des Gläubigers, die der Hypothek zu Grunde liegende Forderung zu zahlen, d. h. die Verpflichtungen des Veräußerers aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft zu erfüllen, zum Inhalte hat. Der Klagegrund des Gläubigers ist hiernach zwar das Rechtsgeschäft, auf welchem die Forderung beruht, aber daneben der mit dem Erwerber und ihm selbst geschlossene Uebernahmevertrag; auf den ersteren stützt er seinen Anspruch überhaupt, auf den letzteren die Passivlegitimation des Erwerbers. Dieselbe Wirkung, welche in dem gesetzten Falle der Beitritt des Gläubigers zu dem zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Uebernahmevertrage hat, soll nach § 41 (E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 kraft des Gesetzes) schon die bloße Uebernahme der Hypothek auf das Kaufgeld haben und daraus folgt, daß im Fall dieses Paragraphen die Klage des Gläubigers gegen den Uebernehmer wesentlich nicht die Klage aus dem Kaufvertrage (scil. als solchem), sondern die Klage aus dem der Hypothek zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft ist. IV. C. S. i. S. Krüger c. Hodemann vom 18. September 1882. Nr. 317/82 IV.

37. Eine Leibrente gehört zu den Lasten aus privatrechtlichen Titeln im Sinne des § 47 ff., Ges. v. 5. Mai 1872, und geht, wenn eingetragen, bei der Zwangsversteigerung auf den Ersteher über, falls nicht das Grundstück ohne die Uebernahme der Rente, weil das Gebot für die der Rente voreingetragene Hypothek Deckung nicht gewährte, ausgeboten ist. V. C. S. i. S. Lünen c. Mersmann vom 20. September 1882. Nr. 449/82 V.

38. Unter den im § 30 Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 als Frist gesetzten „6 Monaten" sind Kalendermonate zu verstehen. II. H. S. i. S. Petrick c. Cottbus-Großenhainer Eisenbahn vom 23. September 1882. Nr. 52/82 II. H. S.

39. Als Zeitpunkt der Enteignung ist die nach § 21 Enteign. Ges. v. 10. Juni 1874 ergangene Entscheidung anzusehen. II. H. S. i. S. Berliner Stadtbahn c. Heese vom 21. September 1882.

40. Der Eigenthümer eines Grundstücks hat die freie Verfügung über dasselbe: er kann der Regel nach weder gezwungen werden, es zu verkaufen, noch gar, es an eine bestimmte Person, zu einem bestimmten Zweck zu verkaufen. Insbesondere ist er bei einem Theilverkauf in der Lage, soweit eben sein Grundstück reicht, sich einem lästigen Nachbar fern zu halten, oder doch sich das Interesse an einem solchen unbequemen Nachbar in dem Kaufpreise des Trennstücks mitvergüten zu lassen. Er wird z. B. einen Theil seines Gartens zur Erbauung einer Rauch erzeugenden Fabrik entweder überhaupt nicht oder doch zu einem theuereren Preise verkaufen, als etwa zur ferneren Benutzung als Garten. Diese Freiheit der Verfügung wird dem Eigenthümer durch das Enteignungsgesetz genommen, welches ihn zwingt, sein Grundstück oder einen Theil seines Grundstücks „für ein Unternehmen" abzutreten (§ 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874). Für diese Abtretung soll er durch den vollen Werth einschließlich des Minderwerths, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht, entschädigt werden (§ 8 l. c.). Soll diese Entschädigung eine „volle" sein, so muß sie auch das Interesse des Eigenthümers dabei, daß er gezwungen wird, einen Theil seines Grundstückes gerade für dieses Unternehmen abzutreten, umfassen, das ist eben der Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch diese Abtretung entsteht. Vergl. die bei Nr. 39 angezogene Entscheidung.

41. Aus dem Zusammenhange der §§ 11, 13 u. 14 des

s. g. Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, läßt sich nur entnehmen, daß § 13 Absatz 1 von dem Eintritte der Entschädigungspflicht für die Fälle handelt, in denen Grundstücke überhaupt, bebaute Grundstücke und Bauplätze an Straßen von den neuen Fluchtlinien getroffen, d. i. durchschnitten werden, Absatz 3 von dem Eintritte der Abnahmepflicht in den Fällen, in welchen solche Grundstücke ganz oder bis auf einen unbebaubaren Theil durch die neuen Fluchtlinien beansprucht werden. Wenn nun § 13 Absatz 1 Nr. 3 die Entschädigung für ein von der Fluchtlinie abgeschnittenes Baugrundstück von der Bebauung desselben **in der Fluchtlinie**, d. h. von der Bebauung des dem Eigenthümer verbleibenden Restgrundstücks, abhängig macht, Absatz 3 aber **für diesen Fall** bestimmt, daß, wenn diese Bebauung nach Polizeivorschriften nicht erfolgen könne, die Pflicht zur Abnahme des ganzen Grundstücks eintrete, so kann in diesem letztern Satze nur eine die Entschädigungspflicht für betroffene Baustellen anderweit regulirende, und durch die gänzliche Unbenutzbarkeit derselben motivirte, Modifikation der Bestimmung Absatz 1 Nr. 3 gesehen werden, und nicht ein unverträglicher Widerspruch zwischen den beiden Vorschriften. Denn das Gesetz kann die Entschädigungs- und Enteignungspflicht — § 14 ib. — nicht gleichzeitig von der Unmöglichkeit der Bebauung und von der thatsächlichen Bebauung abhängig machen wollen. V. C. S. i. S. Stadt Berlin c. von Kunowski vom 23. September 1882. Nr. 457/82 V.

42. Der § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gewährt unter Umständen einen Anspruch wegen **Beschränkung der Baufreiheit** auf dem zu einer künftigen Straße bestimmten Areal. Denn er schließt einen solchen Entschädigungsanspruch ausdrücklich nur wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkungen der Baufreiheit unbedingt und ausnahmslos aus, das heißt also, wenn durch Ortsstatut festgestellt ist, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr fertig gestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. Im Uebrigen bestimmt § 13, es könne wegen Entziehung **oder Beschränkung** des von den neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums — also **mit Ausschluß des Falles des § 12 auch wegen bloßer Beschränkung der Baufreiheit**, unter gewissen Voraussetzungen, die unter Nr. 1 bis 3 spezialisirt sind, Entschädigung gefordert werden. Die Vorschrift der Nr. 3 des § 13 knüpft aber an den Anspruch auf Entschädigung wegen der dem Areal der künftigen neuen Querstraßen auferlegten Baubeschränkungen die Bedingung, daß **in der Fluchtlinie der neuen Straße** wirklich gebaut werde. Es kann zugegeben werden, daß diese Bestimmung vom legislatorischen Standpunkt zu großen Bedenken und Zweifeln Veranlassung giebt. Die Worte des Gesetzes sind aber an sich so klar, daß über dieselben nicht hinausgegangen oder denselben ein anderer Sinn, als der sich in ihnen ausspricht, vom Richter nicht beigelegt werden kann. V. C. S. i. S. Löblich c. Naumburg vom 23. September 1882. Nr. 417/82 V.

VII. Das Französische Recht. (Badische Landrecht.)

Das Berufungsgericht legt die streitige Uebereinkunft dahin aus, daß **die Schwester, beziehungsweise deren Ehemann, für sie** in die dem Beklagten gemachte verschleierte Schenkung einwilligen und auf das Recht der einstigen Beanstandung des Kaufs in der väterlichen Erbtheilung, sowie des Verlangens auf Einwerfung, beziehungsweise Minderung der Schenkung, behufs der etwa nöthig fallenden Ergänzung des Pflichttheils der Schwester unter der Bedingung verzichten sollte, daß dem Kläger dafür eine baare Summe von 2000 Mark bezahlt werde. Ein derartiger Vertrag zu Folge der Bestimmung der Landrechtsätze 1130 Absatz 2, 791, 1600 ist nach der herrschenden Ansicht ungültig, die vermißte Feststellung, daß **im gegebenen Falle** die Unsittlichkeit vorliege, welche das Gesetz erfordere, ist nicht nothwendig; der Vertrag über eine noch unangefallene Erbschaft, ist ein solcher über einen Gegenstand, worüber nicht kontrahirt werden darf, ohne daß es dabei weiter auf die konkrete Vertragsursache ankäme. — Daß es sich um eine sogenannte verschleierte Schenkung handelt, kann an der rechtlichen Beurtheilung deshalb nichts ändern, weil es keineswegs unbestritten ist, ob nicht diese Schenkungen, wie jede andere, dem Rückbringen unterliegen und, weil sie jedenfalls der Minderung, behufs Ergänzung des Pflichttheils unterworfen sind, im Urtheile aber auch der Verzicht auf diese Minderung als Gegenstand des Uebereinkommens festgestellt ist. — II. C. S. i. S. Walk c. Lehrsch vom 29. September 1882. Nr. 311/82 II.

M.

Ist einer von zwei Testamentsvollstreckern befugt, dem anderen eine generelle Vollmacht zu seiner Vertretung hinsichtlich aller ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Befugnisse oder einer Mehrzahl derselben zu ertheilen?

A hat zwei Testamentsvollstrecker, B und C, ernannt, und dieselben zur Vornahme aller Handlungen hinsichtlich der Regulirung und Verwaltung seines Nachlasses ermächtigt, zu welchen sie als solche den Rechten nach befugt seien; auch sollen sie ermächtigt sein, Gelder zu erheben, Forderungen zu cediren, und überhaupt die Erbmasse, so lange dieselbe in ihrer Verwaltung bleibt, activ und passiv zu vertreten. Der Testamentsvollstrecker C, durch Kränklichkeit und Abwesenheit vom Orte der Verwaltung verhindert, alle Geschäfte gemeinschaftlich mit B vorzunehmen, ertheilte diesem eine generelle Vollmacht zur Vornahme der meisten Geschäfte, welche den Testamentsvollstreckern obliegen, namentlich zur Erhebung von Geldern, Cedirung von Forderungen, Prozeßführung u. s. w. Im Uebrigen verwalteten beide Testamentsvollstrecker den Nachlaß gemeinschaftlich, und B handelte auf Grund der Vollmacht, indem beide über die vorzunehmenden Handlungen sich verständigten. Nachdem die Verwaltung in dieser Weise eine Reihe von Jahren geführt war, verweigerte ein Amtsgericht die Eintragung einer von B auf Grund obiger Vollmacht vorgenommenen Cession in das Hypothekenbuch, weil C zur Ertheilung einer solchen Vollmacht nicht für befugt zu erachten sei. Die von beiden Testamentsvollstreckern erhobene Beschwerde ward von dem Obergerichte unter Berufung auf

Windscheid Pandekten § 567 Note 6–8
Seuffert's Archiv Bd. XVI Nr. 62

verworfen, weil das Verhältniß mehrerer Testamentsexecutoren zu einander zunächst durch die letztwillige Verfügung des Erblassers bestimmt werde, und anzunehmen sei, daß die Geschäfte, wenn sie unter die mehreren Executoren nicht besonders vertheilt, möglichst in Gemeinschaft zu führen seien; eine Vertheilung der Geschäfte sei in dem Testamente nicht vorgeschrieben, und müsse daher angenommen werden, daß sie von beiden gemeinschaftlich ausgeführt werden sollen, was namentlich aus der Bestimmung, daß, wenn einer die Function ablehne, von Gerichtswegen ein anderer ernannt werden solle, zu entnehmen sei. Im vorliegenden Falle sei es daher nicht als zulässig anzusehen, daß der Eine der Testamentsexecutoren die meisten der bei Führung der Executorschaft vorkommenden Geschäfte im Voraus auf seinen Mitexecutor übertrage; Letzterer sei daher auf Grund einer solchen Generalvollmacht, wie die vorliegende, zur Vornahme eines von den Executoren gemeinschaftlich vorzunehmenden Geschäfts als legitimirt nicht anzusehen.

Diese Entscheidung ist aus folgenden Gründen als nicht zutreffend anzusehen.

Aus der Bestellung zweier Testamentsvollstrecker ist allerdings zu schließen, der Testator habe gewollt, daß zwei Testamentsvollstrecker da sein sollen, und der eine nicht seine Thätigkeit ganz einstellen, dem andern nicht Alles überlassen dürfe. Dagegen folgt hieraus keineswegs, daß beide Testamentsvollstrecker immer gleichzeitig alle erforderlich werdenden Handlungen vornehmen müssen; der Testator hat dies nicht vorgeschrieben, auch nicht verboten, daß der eine der Testamentsvollstrecker durch den anderen sich vertreten lasse, und letzterem zu diesem Zwecke eine Vollmacht ertheile. Es ist zulässig, daß jeder einen Theil der Geschäfte besorge, und einer den anderen controlire, oder daß einer die Geschäfte besorge, und der andere nur controlire.

Uebrigens muß die Ernennung zweier Testamentsvollstrecker nicht immer den Zweck gegenseitiger Controle haben, sie kann auch behufs der Geschäftserleichterung angeordnet sein, und in diesem Falle würde die Substitution gerade den Intentionen des Testators entsprechen, da durch dieselbe die Ausführung seiner letztwilligen Anordnung gefördert wird. Insbesondere ist klar, daß, wenn den Testamentsvollstreckern nicht nur die Reguiirung, sondern eine viele Jahre dauernde Verwaltung des Nachlasses anvertraut ist, ein fortwährendes persönliches Zusammenwirken beider Testamentsvollstrecker nicht als unerläßliche Bedingung ihrer Thätigkeit vom Testator hat gewollt sein können. Da das Amt eines Testamentsvollstreckers in dem persönlichen Vertrauen des Testators seinen Grund hat,

f. Schlesw. Holst. Anzeigen 1863 S. 305

so würde die Vermuthung, daß die gegenseitige Bevollmächtigung verboten sei, nur einem dem Willen des Testators widersprechenden Mißtrauen gegen jeden der beiden Testamentsvollstrecker entspringen.

Die Willenserklärung des bevollmächtigenden Executors ist sowohl in einer General- als in einer Spezialvollmacht enthalten; auch ist durch die Ertheilung derselben nicht ausgeschlossen, daß der Benutzung im einzelnen Falle eine Verständigung beider Executoren über die vorzunehmende Handlung vorhergehe. Ueberdies kann die Vollmacht zu jeder Zeit zurückgenommen werden; der bevollmächtigende Executor verzichtet mithin durch die Ertheilung der Vollmacht nicht auf Mitwirkung bei Führung der Geschäfte, er überträgt seine Functionen nicht auf den Mitexecutor, wie das Obergericht meint, sondern er handelt durch diesen, wie jener dann auch für Alles verantwortlich ist, was dieser kraft der Vollmacht thut. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht, daß einer von mehreren Testamentsexecutoren ohne Vollmacht allein wirksam handeln kann, wenn die anderen verhindert sind, oder ablehnen.

f. Seuffert Archiv Bd. 16 Nr. 62.
Beseler, Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. 9. S. 200.
cfr. Frankfurter Reformation Th. IV Tit. 11 § 6.
Württemberg. Landrecht Tit. 27 § 3.
Cod. Max. Bav. civ. III cap. 2 § 219.
Mühlenbruch in Glücks Commentar zu den Pandekten Bd. 43 S. 434.
cap. 2 § 1 de testam in VIta (III. 11.)

An letzterer Stelle heißt es:

Sane, pluribus a testatore simpliciter executoribus deputatis, uno eorum vel in remotis agente aut id exequi forte nolente, ne voluntatem testatoris impediri, vel nimium differri contingat, poterit alius (nisi testator aliud expresserit) officium executionis injunctae libere adimplere.

Ist hiernach bei Abwesenheit des einen Executors oder, wenn dieser das Geschäft nicht ausführen will, der andere, sofern der Testator solches nur nicht ausdrücklich verboten hat, befugt, allein zu handeln, so erscheint derselbe dazu um so mehr berechtigt, wenn jener ihm Vollmacht ertheilt, also sein Einverständniß erklärt hat, wie denn auch die auf Grund solcher Vollmacht abgegebene Erklärung des einen Executors den Effect einer gemeinschaftlichen Erklärung beider Testamentsvollstrecker hat.

B.

Ungültige Ersatzzustellung in dem Geschäftslokale des Anwaltes. Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Gültige Beglaubigung durch Blanstempel.

Entsch. des R. G. I. C. S. vom 12. Juli 1882 i. S. Gropper u. Thurner c. Speier. Nr. 310/82 I. O. L. G. Hamburg.

Das Berufungsgericht hat die von den Klägern eingelegte Berufung als unzulässig verworfen, indem es annimmt, daß das Urtheil erster Instanz dem Anwalt der Kläger legal am 7. Dezember 1881 zugestellt sei, während die Berufungsschrift am 7. Januar 1882 der Einhüterin der Anwälte des Beklagten in deren Geschäftslokal zugestellt ist, was das Berufungsgericht nicht als legal ansieht, und eine wiederholte legale Zustellung an die Anwälte des Beklagten erst am 2. Februar 1882 nach Ablauf der gesetzlichen Frist, also zu spät, erfolgt ist. Die Kläger haben gegen das Berufungsurtheil Revision eingelegt. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe.

Es ist dem Berufungsrichter unbedenklich darin beizustimmen, daß die Zustellung der Berufungsschrift an die Einhüterin der Anwälte des Beklagten nicht als eine legale angesehen werden kann. Die Zustellung ist nämlich durch einen

Gerichtsvollzieher nicht in der Wohnung der Anwälte des Beklagten, sondern in deren von der Wohnung getrennten Geschäftslokal erfolgt. Wäre sie in der Wohnung erfolgt, so hätte sie nach § 166 der Civilprozeßordnung, wenn die Anwälte des Beklagten persönlich nicht angetroffen wurden, auch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, also auch an eine mit häuslichen Diensten betraute Einhüterin erfolgen können. Die Zustellung im Geschäftslokale konnte aber nach § 168 Absatz 2 der Civilprozeßordnung in Abwesenheit der Anwälte nur an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen. Unter einem Gehülfen ist hier ohne Zweifel nur ein solcher zu verstehen, welcher, analog dem in Absatz 1 angeführten Gewerbegehülfen, in den dienstlichen Anwaltsgeschäften Hülfe leistet. Zu diesen gehört aber die Einhüterin, an welche die Zustellung erfolgt ist, nicht, sie hat nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsrichters nur das Lokal in Abwesenheit der daselbst sonst Beschäftigten zu beaufsichtigen, häufig auch andere Verrichtungen, welche regelmäßig Dienstboten zugewiesen sind, wahrzunehmen, mit den Anwaltsgeschäften hat sie nichts zu schaffen, und es ist daher unerheblich, daß sie zur Zeit der Zustellung im Büreau der Anwälte des Beklagten angetroffen wurde. Ist hiernach die Berufungsschrift am 7. Januar 1882 nicht legal, vielmehr erst am 2. Februar 1882 legal zugestellt so ist die Berufungsfrist versäumt, wenn das Urtheil erster Instanz den Klägern am 7. Dezember 1881 legal zugestellt ist. Dies ist vom Berufungsrichter mit Recht bejaht. Die Zustellung ist von Anwalt zu Anwalt erfolgt, und der klägerische Anwalt hat unter der vom Beklagten produzirten Ausfertigung des Urtheils erster Instanz eigenhändig den Empfang wie folgt bekannt:

„Beglaubigte Abschrift vorstehenden Urtheils habe ich heute zugestellt erhalten.

Hamburg, den 7. Dezember 1881.

Der Rechtsanwalt Dr. J.

Hierdurch ist nach § 181 al. 2 der Civilprozeßordnung ein prima facie genügender Nachweis der Zustellung erbracht. Der Kläger hat aber gegen die Legalität der Zustellung zwei Einwendungen erhoben, indem er die dem Dr. J. angeblich am 7. Dezember 1881 zugestellte Urtheils-Abschrift vorlegt, unter welcher sich folgende Vermerke befinden:

„Beglaubigte Abschrift vorstehenden Urtheils habe ich heute dem Rechtsanwalt Dr. J. zugestellt.
Hamburg, den 7. Dezember 1881.
Der Rechtsanwalt.
Für Drs. S. u. Sch.
Dr. W.

„für richtige Abschrift:
Der Rechtsanwalt
Dr. Sch.
(Blaustempel mit vollem Namen des Dr. Sch.)

Die erste Einwendung besteht darin, daß der Rechtsanwalt Dr. W. zur Zustellung des Urtheils an den klägerischen Anwalt nicht legitimirt gewesen sei. Dieser Einwand ist vom Berufungsrichter mit Recht verworfen. Der Beklagte war in erster Instanz durch die beiden, die Anwaltsgeschäfte gemeinschaftlich betreibenden Anwälte Dr. S. und Dr. Sch. vertreten. Diese hatten also die Urtheilszustellung an Kläger zu bewirken; sie konnten dieselbe aber nach § 77 der Civilprozeßordnung auch durch einen Vertreter, namentlich durch einen von ihnen substituirten Rechtsanwalt, also auch durch den Rechtsanwalt Dr. W., bewirken lassen. Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils hat Kläger ausdrücklich zugestanden, daß der rc. W. wohl hin und wieder einige Geschäfte für die beklagtischen Anwälte vornehme, und er ist auch in der Audienz in zweiter Instanz am 4. April 1882, ohne daß eine Vollmacht oder Substitution bei den Akten ist, als Vertreter des Beklagten aufgetreten. Nach dem Thatbestande des Berufungsurtheils haben nun zwar Kläger bemerkt, daß von einer Befugniß des Dr. W., die beklagtischen Anwälte zu vertreten, nichts bekannt sei; allein an dieser Befugniß, also daran, daß er die Zustellung in Folge eines ihm von Dr. S. und Dr. Sch. ertheilten Auftrags bewirkt hat, ist nicht zu zweifeln, da der klägerische Anwalt Dr. J., nachdem er aus der ihm übergebenen Urtheils-Abschrift ersehen hatte, daß Dr. W. für Dr. S. und Dr. Sch. zustellen ließ, über die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils quittirt hat, ohne irgendwie die Befugniß des Dr. W. in Zweifel zu stellen.

Bedenklicher ist der zweite Einwand der Kläger, welcher dahin geht, daß die zugestellte Urtheils-Abschrift überhaupt nicht, wie es im § 156 der Civilprozeßordnung vorgeschrieben, beglaubigt sei, indem der Beglaubigungs-Vermerk nicht von Dr. Sch. unterschrieben sei, vielmehr nur einen Blaustempel des oben angegebenen Inhalts, einschließlich der Worte „Dr. Sch.“, trage, welcher die vorschriftsmäßige Beglaubigung durch den beklagtischen Anwalt nicht zu ersetzen vermöge. Der Berufungsrichter hat diesen Einwand blos aus dem Grunde verworfen, weil der klägerische Anwalt Dr. J. in seiner Quittung vom 7. Dezember 1881 anerkannt habe, beglaubigte Abschrift des Urtheils erster Instanz zugestellt erhalten zu haben, und damit die den Beglaubigungs-Vermerk nur in Blaustempel aufweisende Abschrift als eine beglaubigte habe gelten lassen, daher eine nachträgliche Beanstandung der Form der Beglaubigung den Klägern, für welche die Quittung ihres derzeitigen Anwalts verbindlich sei, nicht gestattet werden könne. Dieser alleinige Grund des Berufungsgerichts ist jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Das Berufungsgericht hat nach § 497 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und in dessen Ermangelung die Berufung als unzuläßig zu verwerfen. Da ferner nach § 477 der Civilprozeßordnung die Berufungsfrist eine, einen Monat betragende und mit der Zustellung des Urtheils beginnende Nothfrist ist, so liegt dem Berufungsrichter von Amtswegen ob, die Legalität der Zustellung des Urtheils zu prüfen. Auf Grund des § 181 der Civilprozeßordnung muß, wenn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgt ist, das dem Absatz 2 des § 181 entsprechende Empfangsbekenntniß dem Berufungsgericht genügen, so lange dasselbe nicht von einer Partei angefochten wird. Aber eine solche Anfechtung hat durch § 181 keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Eine solche Anfechtung ist nun im vorliegenden Falle erfolgt, und es ist zu prüfen, ob die dem Dr. J. zugestellte Urtheils-Abschrift eine gemäß § 156 der Civilprozeßordnung beglaubigte sei; von dieser Prüfung konnte das Berufungsgericht nach § 497 der Civilprozeßordnung auch nicht durch einen in dem Empfangsbekenntniß des Dr. J. möglicher

Weise zu findenden Verzicht befreit werden, da eine Dispensation von dem im § 156 aufgestellten Erforderniß der Beglaubigung durch eine Partei nicht stattfindet. Die dem Dr. J. zugestellte Urtheils-Abschrift ist aber als eine gemäß § 156 der Civilprozeßordnung beglaubigte anzusehen. Nach § 156 Absatz 2 war im vorliegenden Falle die zuzustellende Urtheils-Abschrift durch den betreibenden Anwalt zu beglaubigen. Eine bestimmte Form für die Beglaubigung schreibt das Gesetz nicht vor, namentlich nicht, daß der Beglaubigungs-Vermerk von dem Anwalt eigenhändig unterschrieben werden müsse. Es ist daher eine Beglaubigung durch einen Blaustempel, wie solche vorliegend erfolgt ist, nicht als unbedingt ausgeschlossen anzusehen, wie ja auch durch Urkunden, auf welchen sich nicht eine Unterschrift befindet, welche vielmehr durch einen Stempel-Abdruck vollzogen sind, rechtliche Verpflichtungen begründet werden können. Es kann zugegeben werden, daß die Unterschrift ein zuverlässigeres, nur in geringerem Maße zu mißbrauchendes Beglaubigungs-Mittel ist, während von einem solchen Stempel leichter Mißbrauch gemacht werden kann. Davon ist aber im vorliegenden Falle keine Rede; der Anwalt der Kläger hat bei Ausstellung seiner Quittung vom 7. December 1881 kein Bedenken gegen die Art der Beglaubigung gefunden, und auch im vorliegenden Prozesse ist nichts weiter von den Klägern vorgebracht, als daß sich unter dem Beglaubigungs-Vermerk der Name des Dr. Sch. nicht geschrieben, sondern nur gedruckt befinde. Das genügt aber nicht, um dem Beglaubigungs-Vermerk die Eigenschaft einer Beglaubigung im Sinne des § 156 der Civilprozeßordnung zu entziehen. Der vorliegende Fall ist von dem am 20. Dezember 1881 vom dritten Civil-Senat des Reichsgerichts in Sachen Zöller c. Ritter entschiedenen (Rep. III. 481/81) wesentlich verschieden.*)

Zur Auslegung und Anwendung des § 774 C. P. O.

Beschl. des R. G. III. C. S. vom 22. Mai 1882 i. S. Duckstein c. Reinecke. Beschw. III. 37/82. O. L. G. Braunschweig.

Auf Beschwerde ist ein Beschluß des O. L. G. aufgehoben. Gründe.

Aus dem Wortlaute der Bestimmung des § 774 der Civilprozeßordnung:

> „so ist — auf Antrag — zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft anzuhalten sei,"

kann man nur entnehmen, daß zwar einerseits ein und dasselbe Erkenntniß nur das eine oder das andere Zwangsmittel in Anwendung bringen darf, daß aber andererseits die gestellte Alternative für jedes auf Grund dieses Paragraphen abzugebende Erkenntniß offen steht. Die wiederholte Anwendung von Zwangsmitteln ist, so lange der beabsichtigte Erfolg noch nicht erreicht ist, an sich nicht unzulässig, und daß auch der § 774 sich den Fall eines wiederholten Antrags und Erkennens vor Augen gehalten hat, ergiebt sich aus seinen Worten: „Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage." Eine Schranke ist der alternativen Anwendbarkeit der beiden Zwangsmittel für jeden Fall des „auf Antrag Erkennens" nur dadurch vorgeschrieben worden, daß die Geldstrafen insgesammt nicht über 1500 Mark betragen dürfen und daß die Haft nach § 794 überhaupt nicht die Dauer von sechs Monaten übersteigen darf. So lange und soweit die bereits ausgeführten Zwangsmittel innerhalb dieser Schranke noch Raum gelassen haben, ist die weitere Beantragung und Anwendung des Zwangs gestattet. Sind die Geldstrafen erschöpft, so folgt daraus nur, daß die Alternative in dieser Richtung nicht mehr zur Anwendung kommen kann; die nunmehrige Anwendung des Zwangsmittels der Haft ist hierdurch nicht behindert.

Diese Auslegung des § 774 findet auch darin eine Unterstützung, daß alle frühere Landesgesetze, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren als indirekte Zwangsmittel sowohl Geldstrafen als auch Haft (Gefängniß) in Anwendung kommen ließen, die successive Anwendung beider Zwangsmittel gestatteten,

> Hannoversche Prozeßordnung § 549,
> Bayerische Prozeßordnung Artikel 863, 864,
> Württembergisches Gesetz vom 15. April 1825, Artikel 26, 27,
> Mecklenburgische Exekutionsordnung §§ 36, 37,

und daß die Motive zum § 774 der Civilprozeßordnung (§ 720 des Entwurfs) bei Anführung dieser Gesetze den Bestimmungen derselben nur insofern entgegentraten, als einige von ihnen die Anwendung der Haft erst nach Anwendung der Geldstrafen zuließen.

Außerdem empfiehlt sich diese Auslegung auch aus inneren Gründen. Sie gewährt dem urtheilsmäßigen Rechte des Gläubigers den umfassenden Schutz und sie erspart ihm die unnöthige Zwangslage, entweder sofort auf die Verhängung der Haft bestehen oder von vorn herein auf die Anwendung dieses Zwangsmittels verzichten zu müssen. Dagegen würde die von der Vorinstanz befolgte Ansicht, da dieselbe in ihrer Konsequenz es nicht als statthaft ansehen lassen kann, daß nach Beitreibung eines Theils des zulässigen Gesammtbetrags der Geldstrafen und bei Uneintreibbarkeit des Restes desselben die Haft noch in der vollen Dauer von sechs Monaten zur Anwendung gebracht werde, da sich ferner für die etwaige Annahme, daß die successive Kumulation der beiden Zwangsmittel nur bis zu einem aus der verhältnißmäßigen Anwendung eines Theils des zulässigen Betrags des einen und des anderen Mittels zusammenzusetzenden Gesammtmaximum statthaft sei, in den Bestimmungen der §§ 774, 794 kein Anhalt darbietet, und da endlich eine nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs vorzunehmende Umwandlung der nicht beitreibbaren Geldstrafen in Haft bei Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung der Civilprozeßordnung nicht für zulässig erachtet werden kann, zu dem mit der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht zu vereinigenden Ergebnisse führen, daß der Zwang auch schon dann erschöpft sei, wenn nach Beitreibung eines, auch noch so geringfügigen Theils der zunächst verhängten Geldstrafe die fernere Beitreibung derselben versagt.

---

*) Jur. W.-Schr. 1882 S. 71.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Robert Lilienthal bei dem Landgericht in Tilsit; — Dr. Reuschle bei dem Amtsgericht in Wurzen und dem Landgericht in Leipzig; — Dr. Dieckmann bei dem Amtsgericht II in Geestemünde; — Justizrath Krieger bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg i./Pr.; — Anton Steininger bei dem Landgericht I in München; — Josef Burger bei dem Landgericht in Aschaffenburg; — Hugo am Zehnhof bei dem Ober-Landesgericht in Cöln; — Richard Gabler bei dem Amtsgericht in Lützen; — Oscar Schulz bei dem Amtsgericht in Strehlen; — Kutzner bei dem Landgericht in Ostrowo; — Salo Glaß bei dem Landgericht in Schneidemühl; — Max Krüsemann in Barmen bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen und dem Landgericht in Elberfeld; — Dr. Heuser bei dem Landgericht in Hannover. —

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Justizrath Krieger bei dem Landgericht in Tilsit; — Josef Burger bei dem Amtsgericht in Lohr; — Anton Steininger bei dem Amtsgericht II in München; — Carl Ludwig bei dem Landgericht in Darmstadt; — Dr. Wilhelm Köhler bei dem Landgericht in Freiburg i./B. —

Ernennungen.

Ernannt sind: Die Rechtsanwälte Dr. Boysen und Dr. Müller II zu Flensburg zu Notaren im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Kiel und Dr. Wolter zu Rinteln zum Notar im Bezirk des Landgerichts zu Hannover. —

Todesfälle.

Justizrath Fiebiger in Halle a./S.; — Bunke in Briesen. —

Ordensverleihungen.

Verliehen wurde: Den Justizräthen, Rechtsanwalt und Notaren Presso zu Schneidemühl und Reinecke zu Oschersleben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; — Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Weddige zu Rheine der Rothe Adler-Orden vierter Klasse. —

Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer zu Berlin werden hiermit zur ordentlichen Versammlung der Anwaltskammer auf

den 25. November d. J. Abends 7 Uhr

in den großen Saal des Englischen Hauses, Mohrenstr. Nr. 49 hierselbst berufen.

Tages-Ordnung:

1. Bericht der Revisoren und Decharge-Ertheilung betreffs der Rechnung pro 1880/81.
2. Rechnungslegung pro 1881/82 und Wahl der Revisoren.
3. Vortrag, betreffend den Pensions-, Sterbekassen- und Wittwenkassen-Verein der Rechtsanwalte und Notare im Bezirke des Kammergerichts, verbunden mit der Empfehlung des Vorstandes, diesem Vereine beizutreten.
4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes in Stelle des verstorbenen Justizraths Arndts.

Berlin, den 28. October 1882.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.

Laué.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 33 und 34. Berlin, 1. Dezember. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach.

und

M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Jahresbericht des Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer des K. Oberlandesgerichts zu Zweibrücken über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes.

Die Thätigkeit der Kammer blieb auch dieses Jahr auf die regelmäßige Jahresversammlung beschränkt.

Dieselbe fand am 16. September am Sitze des K. Landgerichts Frankenthal in Gegenwart von 29 Mitgliedern (die Abwesenheit von vier Mitglieder waren gehörig entschuldigt) statt. Gegenstand der Tagesordnung war:

1. Bericht des Vorstandes über seine Thätigkeit;
2. Prüfung der Jahresrechnung;
3. Festsetzung des jährlichen Beitrages;
4. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes an Stelle des am 7. April verlebten Königl. Raths Gulden;
5. Neuwahl von zwei Revisoren in Gemäßheit des § 11 der Geschäftsordnung.

Die Zahl der Kammermitglieder beträgt gegenwärtig 33 gegen 32 im vorigen Jahre und zwar am K. Landgerichte und Oberlandesgerichte Zweibrücken 8, Frankenthal 7, Kaiserslautern und Landau je 9.

Neu zugelassen wurden dieses Jahr die Herren Schuler am K. Landgerichte und Oberlandesgerichte Zweibrücken und Bangratz am K. Landgerichte zu Landau.

Mit Tod ging ab der k. Rath Gulden in Zweibrücken.

Der früher blos am K. Landgerichte Zweibrücken zugelassene Rechtsanwalt Heramer erhielt die gleichzeitige Zulassung am K. Oberlandesgerichte daselbst.

Als Jahresbeitrag wurde wie früher der Betrag von fünf Mark festgesetzt.

Der Vorstand, in welchen als neugewähltes Mitglied Herr Rechtsanwalt Gebhart in Zweibrücken eintrat, hielt auch dieses Jahr nur eine Sitzung ab, und zwar unmittelbar nach Schluß der Kammerversammlung.

Es wurde an Stelle des verlebten K. Raths Gulden Herr Rechtsanwalt Rosenberger in Zweibrücken zum Vorsitzenden und an dessen Stelle Herr Rechtsanwalt Gebhart daselbst zum stellvertretenden Schriftführer gewählt.

Im Laufe des Jahres wurden folgende durch schriftlichen Verkehr festgesetzte Gutachten vom Vorstande abgegeben:

1. Ueber die Revision der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwalte vom 7. Juli 1879;
2. über die beantragten Zulassungen der Herren Heramer, Schuler und Bangratz;
3. über den Vollzug der Civilprozeßordnung;
4. über den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst der Rechtspraktikanten;

5. über gleichzeitige Praxis von je zwei Rechtspraktikanten bei je einem Rechtsanwalte.

Vom K. Staatsministerium lief ferner eine Einladung zur Betheiligung an einer Berathung über den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879 „Die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königsreichs“ ein.

Der Vorstand, welcher mit den diesbezüglichen Vorschlägen des Centralausschusses vollständig einverstanden war, sah deshalb von einer Betheiligung dieser Berathung ab.

Zu einer ehrengerichtlichen Thätigkeit des Vorstandes war keine Veranlassung gegeben, ebenso zur Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer.

Aus Auftragsverhältnissen gegen Kammermitglieder ist eine Beschwerde eingelaufen, die durch Aufklärung seitens des betreffenden Kammermitgliedes ihre Erledigung gefunden hat.

Dem Vorstande wurden seitens der Anwalte von Landau die zwischen denselben und der Gerichtsschreiberei des K. Landgerichts daselbst, bezüglich des Geschäftsverkehrs bestehenden Differenzen zur Kenntniß gebracht.

Der Vorstand sah sich nach der Sachlage veranlaßt, die Betreibung der Angelegenheit vorerst den Anwalten in Landau zu überlassen.

Ferner nahm der Vorstand Kenntniß von einer zwischen einem Kammermitgliede und dem II. Civilsenat des K. Oberlandesgerichts Zweibrücken wegen Auslegung des § 97 R. C. P. O. bestandenen Differenz.

Mit den übrigen Anwaltskammern Deutschlands, insbesondere aber mit dem Vorstande des deutschen Anwaltsvereins stand die Kammer in regem Verkehr.

Für den Fond zur Unterstützung unverschuldet in Noth versetzter Advokaten des Königsreichs Bayern leisten die meisten Mitglieder einen Beitrag; es wurden dieses Jahr 91 Mark eingeschickt.

Zweibrücken, den 6. Oktober 1882.

Vom Reichsgericht.

Wir berichten über die in der Zeit vom 16. Oktober bis 10. November 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

Einführungsgesetz § 15.

1. Wie es nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 3 Einf.-Ges. zur G.-V. keinem Zweifel unterliegt, daß, insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestaltet ist, die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte sowohl bei, als nach Einführung der Reichsjustizgesetze durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden kann, so ist auch der in gleicher Absicht erlassene § 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung dahin zu verstehen, daß es vor und nach Einführung der Civilprozeßordnung der Landesgesetzgebung unverwehrt ist, über die unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände prozessuale Vorschriften zu erlassen, welche von den in der Civilprozeßordnung enthaltenen abweichen. I. C. S. Cuxhavener Immobilien-Gesellschaft Untereibeiche Eisenbahngesellschaft vom 14. Oktober 1882. Nr. 370/82 I.

2. Der Erhebung einer gegen die rechtskräftige Entscheidung im Executivprozesse gerichteten Widerklage des gemeinen sächsischen Prozesses steht der § 20 Einf.-Ges. zur C. P. Ordng. nicht entgegen. III. C. S. i. S. Wiedemann c. Wiedemann vom 24. Oktober 1882. Nr. 303/82 III.

3. Für die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörden zur Vertretung des preußischen Eisenbahnfiskus im Prozesse sind die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November 1879, durch welchen die Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staat verwalteten Privatbahnen von dem hierzu berufenen Inhaber der Staatsgewalt geregelt worden ist und welcher eben deshalb, soweit er die Frage der Zuständigkeit betrifft, entscheidet, eine Rechtsnorm im Sinne des § 12 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung enthält, maßgebend. Durch diesen Erlaß ist die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bau- und Betriebsverwaltung, soweit diese Geschäfte nicht den Eisenbahn-Direktionen bezw. dem Ressortminister vorbehalten sind, den Eisenbahn-Betriebsämtern übertragen worden; diesen letzteren steht insbesondere in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Vertretung des Staats im Prozeß zu. Neben diesen Betriebsämtern sind nicht auch die denselben vorgesetzten Behörden zur Vertretung des Staates im Prozesse berufen. II. C. S. Königl. Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinische) zu Cöln c. Janken vom 1882. Nr. 395/82 II.

4. Kläger hat für seine Person Wechselklage erhoben und dieselbe sich selbst als Liquidator der Beklagten zustellen lassen. Das Reichsgericht erklärt dies für unstatthaft und nicht geeignet, die Wechselverjährung zu unterbrechen. Es sagt: die Zustellung der Klage an den Kläger selbst als Vertreter der beklagten Partei kann nicht als eine wirksame Zustellung im Sinne der Civilprozeßordnung angesehen werden, mithin auch die Unterbrechung der Verjährung nicht bewirken. Es folgt aus dem Begriffe des Rechtsstreits und aus dem Erforderniß des von der richterlichen Entscheidung beiden Theilen zu gewährenden Gehörs, daß nicht nur die Parteien, sondern auch die für die Parteien handelnden Vertreter verschiedene Personen sein müssen, gleichviel ob es sich um Prozeßbevollmächtigte oder sonstige gesetzliche oder freiwillig bestellte Vertreter handelt. Daher kann nicht eine und dieselbe Person als Vertreterin beider Parteien und ebensowenig eine Person zugleich als Partei und als Vertreterin der Gegenpartei im Rechtsstreit auftreten. Dies Erforderniß der Personenverschiedenheit beschränkt sich nicht auf die vor Gericht stattfindende Verhandlung, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen außergerichtlichen Handlungen, welche als nothwendige Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung einen Bestandtheil des Prozesses bilden, wie die Zustellung der Klage, mit welcher die Rechtshängigkeit der Streitsache beginnt (§ 235 der Civilprozeßordnung). Der Kläger kann daher, selbst wenn er im Allgemeinen zur Vertretung der zu belangenden Person in Prozessen legitimirt ist, doch die Zustellung seiner Klage an die Gegenpartei nicht dadurch bewirken, daß er dieselbe sich selbst zustellen läßt. Vielmehr hat er die Zustellung der Klage an die Gegenpartei selbst, oder wenn sie nicht prozeßfähig ist, an einen anderen Vertreter derselben zu bewirken und falls ein anderer Ver-

treter nicht vorhanden sein sollte, die behufs Bestellung eines solchen nach bürgerlichem Recht erforderlichen oder durch § 55 der Civilprozeßordnung gestatteten Schritte zu thun. Wenn das Reichsgericht (Entscheidungen in Civilsachen Band IV, S. 11) die Möglichkeit anerkannt hat, daß Jemand mit sich selbst als Vertreter eines Andern einen Vertrag schließe, so folgt hieraus nicht, daß auch die Möglichkeit anerkannt werden müsse, mit sich selbst als Vertreter eines Andern einen Rechtsstreit zu führen; denn wenn es beim Abschluß eines Vertrags ungeachtet entgegengesetzter Interessen der Vertragschließenden als möglich erscheint, die Auffindung eines dem Interesse beider Theile entsprechenden Vertragsinhalts dem Ermessen einer und derselben Person zu überlassen, so kann doch hiervon nicht die Rede sein, wenn es sich darum handelt, bei eingetretenem Streite die entgegengesetzten Ansprüche behufs richterlicher Entscheidung geltend zu machen. I. C.-S. i. S. Arndt c. Aktien-Ges. Cremmen vom 18. Oktober 1882 Nr. 355/82 I.

5. Die Revision gegen das nach beendeter Revisionsinstanz neuerlich erlassene Berufungsurtheil ist nicht dem Prozeßbevollmächtigten des Gegners in der früheren Revisionsinstanz, sondern dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungsinstanz zuzustellen. §§ 163, 164 C. P. O. II C. S. i. S. Tittel c. Kleinicke vom 14. Oktober 1882 Nr. 350/82 II.

6. Der auf die (irrthümlich erfolgte) Berufung gegen ein Zwischenurtheil von dem Berufungsbeklagten bestellte Prozeßbevollmächtigte gilt als für die *höhere Instanz überhaupt* jedenfalls dann bestellt, wenn seiner Vollmacht keine Einschränkung beigefügt ist. Demselben ist daher auch die Berufung gegen das *Endurtheil* zuzustellen. V. C. S. i. S. Baal c. Lueb vom 25. Oktober 1882 Nr. 506/82 V.

7. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung der §§ 119, 258, 259 C. P. O. Der B. R. hatte die Entscheidung auf den Inhalt von Vorprozessen und deren Verhandlungen gegründet, ohne daß festgestellt war, derselbe sei *mündlich vorgetragen*. Es war nur festgestellt, daß die Akten *eines* Vorprozesses *vorgelegt* waren. Der B. R. hatte ferner eine Eidesdelation für unzuläßig erklärt, „weil die betreffenden Behauptungen im Widerspruch mit den sonstigen thatsächlichen Feststellungen des jetzigen und des Vorprozesses stehen", ohne diese angeblich widersprechenden thatsächlichen Feststellungen anzugeben. IV. C. S. i. S. Cornelius c. Bünnig vom 16. Oktober 1882. Nr. 349/82 IV.

8. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 259 C. P. O. Der B. R. hatte seine Entscheidung über eine bestimmte Thatfrage auf die Gesammtheit der hervorgehobenen Umstände, worunter die Erwägungen über eine andere Thatfrage zu verstehen waren, gegründet, ohne zu beachten, daß beide Thatfragen nicht identisch waren. I. C. S. i. S. Knoblauch & Comp. c. Schultze vom 28. Oktober 1882. Nr. 380/82 I.

9. Aufhebung des B. U. wegen Verletzung des § 130 C. P. O. und fehlender Begründung, weil dem B. R. von zwei in einer Klageschrift erhobenen und ungetrennt verhandelten Klagen nur die eine seiner Erörterung unterzogen hatte. I. C. S. i. S. Graf Behr c. Ministerium zu Schwerin vom 28. Oktober 1882 Nr. 371/82 I.

10. Da die Civilprozeßordnung als Folge der Versäumniß des Klägers nicht vorschreibt, daß der Kläger von der Instanz zu entbinden oder die Klage als nicht angebracht zu erachten sei, sondern die Contumacialfolge dahin bestimmt, daß der Kläger mit der Klage abgewiesen wird, so folgt schon aus der Fassung des § 295, daß durch das Versäumnißurtheil über den erhobenen Anspruch selbst erkannt wird, und kann es keinem Bedenken unterliegen, daß ein solches die Klage abweisendes Urtheil, wenn gegen dasselbe der Einspruch nicht erhoben wird, dieselben Wirkungen hat, wie ein auf kontradiktorische Verhandlung ergangenes, die Klage abweisendes Urtheil, namentlich also die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet. III. C. S. i. S. Sauer c. Schuchardt vom 13. Oktober 1882 Nr. 286/82 III.

11. Der § 344 C. P. O. findet auf den Beweis durch *Sachverständige* Anwendung und der dort angedrohte Rechtsnachtheil ist auch dann als eingetreten zu erachten, wenn der Beweispflichtige den Vorschuß am Tage vor dem zur Fortsetzung der Verhandlung (Beweiserhebung) anberaumten Termine, jedoch nach Ablauf der ihm gesetzten Frist eingezahlt hat. Gleichwohl hat das Gericht die Befugniß, die Vernehmung des Sachverständigen nach § 135 C. P. O. anzuordnen. Ueberdies aber ist die Benutzung des Beweises durch Sachverständige seitens der Partei durch den im § 344 angedrohten Rechtsnachtheil nicht gänzlich ausgeschlossen. Der fruchtlose Ablauf der nach § 344 bestimmten Frist hat nicht, wie im Falle des § 321, die Folge, daß das Beweismittel nun nicht mehr benutzt werden kann, sondern nur die Folge, daß die Ladung unterbleibt. Es ist daher der beweisführenden Partei nicht allein unbenommen, die zu erweisende Thatsache durch *andere* Beweismittel gleicher oder anderer Art darzuthun, sofern solche bereits früher geltend gemacht waren oder gemäß §§ 256, 491 noch rechtzeitig geltend gemacht werden, sondern es ist auch *dasselbe* Beweismittel, bezüglich dessen der Vorschuß unter Fristsetzung gefordert worden, durch den Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen; insbesondere kann dasselbe benutzt werden, wenn der zu vernehmende Zeuge oder Sachverständige in dem dazu bestimmten Termine ohne Ladung von der Partei zur Stelle gebracht wird. Bei Zeugen wird allerdings das Unterbleiben der Ladung im thatsächlichen Erfolge dem Verluste des Beweismittels gleichkommen, indem bei der individuellen Natur dieses Beweismittels die Vernehmung des Zeugen, dessen Ladung das Gericht verweigert und welcher ohne Ladung nicht erscheinen will, durch nichts ersetzt werden kann. Anders aber verhält es sich bei Sachverständigen, da das abzugebende Gutachten nicht blos von der Person, bezüglich welcher der Vorschuß unter Fristsetzung gefordert worden ist, sondern auch von jeder andern mit gleicher Sachkunde versehenen Person abgegeben werden kann. Daher steht, wenn die beweisführende Partei ihren Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen erneuert und durch Stellung des verlangten Vorschusses das einer Ladung derselben entgegenstehende Hinderniß von nun an beseitigt, weder ein thatsächliches Hinderniß noch der nach § 344 bereits eingetretene Rechtsnachtheil der Befugniß des Gerichts, auf diesen Antrag einzugehen, entgegen. Das Gericht kann in einem solchen Falle den Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen zwar aus Gründen, welche bei jedem Beweis durch Sachverständige Platz greifen, oder auf Grund des auch bei Sachverständigen anwendbaren § 339 der Civilprozeßordnung, nicht aber wegen des nach § 344 eingetretenen Rechtsnachtheils

ablehnen. I. C. S. i. S. Kiehn c. Brand, vom 7. Oktober 1882 Nr. 344/82 I.

12. Das Wissen oder Nichtwissen einer Partei von einer Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen ist eine Thatsache im Sinne des § 410 C. P. O. V. C. S i. S. Vorsch.-V. Herford c. Hospital Herford Nr. 542/82 V.

13. Zulassung der Revision bei dem Anspruch auf Familienpapiere, „da deren Werth offenbar nicht blos nach dem Sachwerthe des Materials der streitigen Scripturen zu veranschlagen war, sondern der Werth für die Parteien wegen des dem Inhalte beiwohnenden Familieninteresses sich nothwendig weit höher beläuft, so durfte die Angabe des Revisionsklägers, daß der Werth 1500 M. übersteige, ohne Weiteres als glaubhaft angenommen werden." I. C. S. i. S. Engel c. Richter vom 11. Oktober 1882. Nr. 347/82 I.

14. Zu § 511 C. P. O. Die Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung auch nur indirekt auf einen Satz gestützt ist, welcher einem revisiblen Rechtsganzen angehört oder als demselben angehörend vom erkennenden Richter bezeichnet ist; und es steht dem nicht im Wege, daß mit diesem Satze nur zu dem Zweck operirt wird, um die Existenz eines nicht revisiblen Rechtssatzes darzuthun oder dessen Auslegung zu begründen. I. C. S. i. S. Grothe c. Amtsgericht Hamburg vom 11. Oktober 1882. Nr. 363/82 I.

15. Der Gläubiger ist zwar berechtigt, zur Sicherung oder Befriedigung seines Anspruches mehrfache Arreste und Pfändungen auf verschiedene Vermögensbestandtheile seines Schuldners, also gleichzeitig oder nacheinander auf Immobilien, Mobilien, mehrere ausstehende Forderungen zu erwirken. Dagegen kann die Ausdehnung dieses Grundsatzes dahin, daß dem Gläubiger (ohne den Nachweis eines ganz besonderen rechtlichen Interesses) auch das Recht zustehen solle, bei demselben oder bei verschiedenen Gerichten auf einen und denselben Vermögensgegenstand gleichzeitig oder nacheinander Beschlag zur Sicherung oder Befriedigung einer und derselben Forderung zu erwirken, nicht gebilligt werden. Wenn auch eine Rechtshängigkeit durch eine Beschlagsverfügung, wie die Erhebung der Klage solche nach § 235 der Civilprozeßordnung begründet, nicht angenommen werden kann, so trifft doch bei derselben das der Rechtshängigkeit zu Grunde liegende Prinzip, daß über den nämlichen Anspruch nicht mehrfache richterliche Entscheidung angerufen werden soll, also die Rechtsregel „ne bis in idem" jedenfalls insofern zu, als es ungerechtfertigt erscheint, dem Schuldner die Belästigung und die Kosten eines mehrfachen Arrestes für dieselbe Forderung auf den nämlichen Gegenstand aufzubürden, und als die Gefahr für die Rechtsordnung vermieden werden muß, daß, wenn bei den verschiedenen Gerichten der Beschlag mit Widerspruch nach § 804 der Civilprozeßordnung oder Klage nach § 690 Civilprozeßordnung angefochten wird, über dieselbe Frage sich widersprechende Entscheidungen rechtskräftig und damit unlösbare Konflikte herbeigeführt werden. Dazu kommt aber noch der weitere aus § 797 der Civilprozeßordnung sich ergebende Grund, daß der dingliche Arrest nur stattfindet, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Hat nun aber der Gläubiger das in Frage kommende Vermögensobjekt seines Schuldners bereits bei einem Gerichte mit Arrest bestrickt, so ist für ihn bezüglich eben dieses Objekts die Gefahr beseitigt und fehlt es daher an der gesetzlichen Voraussetzung für den Antrag auf dinglichen Arrest auf die nämliche Sache. Es kann sich vielmehr nur noch darum handeln, ob dieser Arrest rechtsbeständig bleibe oder nicht. Wird er auf Klage oder Widerspruch aufgehoben, so würde das aufhebende Urtheil gegen ein erneutes, auf den früheren Grund betreffs derselben Forderung und betreffs desselben Gegenstandes eingebrachtes Arrestgesuch die Rechtskraft begründen, welche im Wege des Widerspruchs oder der Klage geltend gemacht werden könnte. Auch hieraus folgt noch nach einer anderen Richtung die Unstatthaftigkeit des Doppelarrestes, da, wie bereits erwähnt, in einem solchen Falle gleichzeitig sich widersprechende Urtheile ergehen können und der Schuldner oder der dritte Kläger um die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gebracht würde. II. C. S. i. S. Anhaeuser c. Maas vom 24. Oktober 1882. Nr. 377/82 II.

16. Der Zweck der in § 804 C. P. O. vorgeschriebenen Mittheilung ist der aller vorbereitenden Schriftsätze, dem Arrestimpetranten eine Gelegenheit zu geben, sich seinerseits auf die Verhandlung bezüglich der Einwendungen seines Gegners vorzubereiten. Die Vorschrift reicht deshalb nicht weiter als ihr Zweck. Der Arrestimpetrant mag die Aussetzung der Verhandlung auf Kosten des Impetraten beantragen, wenn neue Behauptungen aufgestellt werden, über welche er nicht informirt ist. Der Gegenstand der mündlichen Verhandlung, welche auf erhobenen Widerspruch stattfindet, kann nicht beschränkter sein als in dem Falle, wenn die mündliche Verhandlung stattfindet, bevor sich das Gericht über das Arrestgesuch entscheidet (§ 802 C. P. O.). Wie hier alle Gründe geltend zu machen sind, welche für die Frage, ob das Gesuch in dem zu ertheilenden Endurtheil zurückzuweisen ist, erheblich sind, so dürfen in der auf den Widerspruch anzuberaumenden mündlichen Verhandlung alle Gründe geltend gemacht werden, welche für das nun zu ertheilende Endurtheil bezüglich der Frage erheblich sind, ob dem Arrest die Bestätigung zu versagen, derselbe abzuändern oder aufzuheben sei. I. C. S. i. S. Luon c. Rumpe vom 21. Oktober 1882. Nr. 376/82 I.

Zur Konkursordnung und zum Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

17. Unter den Vorbehalt des § 12 Einf.-Ges. zur R. K. O. fällt das durch Vertrag bestellte Generalpfandrecht, welches im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bis zum 1. Oktober 1879 bezüglich des beweglichen Vermögens gültig und wirksam war. Die Ausführungsverordnung zur Konkursordnung hat für das Großherzogthum von dem Vorbehalt Gebrauch gemacht; der Sinn der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmung ist nach der einer Nachprüfung des Revisionsrichters nicht unterliegenden Auslegung des Berufungsgerichts dieser, daß dadurch den früher bestellten Generalpfandrechten ein Vorrecht in Beziehung auf die gesammte Konkursmasse gesichert ist, gleichgültig ob die in derselben enthaltenen einzelnen Vermögensstücke von dem Gemeinschuldner vor oder nach dem 1. Oktober 1879 erworben worden waren. Eine landesgesetzliche Bestimmung mit diesem Sinne überschreitet nicht die durch den § 12 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung gezogene Grenze. I. C. S. i. S. Babendreyen c. Blank vom 9. Oktober 1882. Nr. 362/82 I.

18. Es ist nicht richtig, daß die entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners, nicht blos mit seiner Ehegattin, sondern auch mit dem im Gesetze bezeichneten nahen Verwandten der Ehegatten, auch dann der Anfechtung nach § 24 Nr. 2 R. K. O. unterliegen, wenn diese Verträge vor Eingehung der Ehe geschlossen sind. Das Gesetz scheidet in zwei getrennten Absätzen deutlich die Verträge, welche der Gemeinschuldner mit seiner Ehegattin vor oder während der Ehe geschlossen hat, und diejenigen, welche der Gemeinschuldner mit einem nahen Verwandten seiner Ehegattin geschlossen hat; bei dieser zweiten Gattung von Verträgen ist der Zusatz „vor oder während der Ehe", zweifellos bewußt und absichtlich, weggelassen, und dadurch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß die Verträge mit Verwandten der Ehegattin nur dann der Anfechtung nach § 24 Nr. 2 unterliegen sollen, wenn sie während der Ehe geschlossen sind. I. C. S. i. S. Arpt c. Basse vom 7. Oktober 1882 Nr. 359/82 I.

19. Der § 25 Nr. 1 R. K. O. ist auf Sicherstellungen, worauf der Gläubiger keinen Anspruch hatte, nicht anzuwenden. Vgl. die Entsch. bei Nr. 18.

20. Die Feststellung der im Prüfungstermine angemeldeten Forderungen und deren Eintragung in die Tabelle §§ 131 ff. R. K. O. — sobald ein Widerspruch von keiner Seite erhoben worden beziehungsweise nach Erörterung und Entscheidung der erhobenen Einwendungen, — muß ebenso den Gemeinschuldner wie die anderen Gläubiger verbinden. Der § 132 erwähnt denn auch des Widerspruchs des Gemeinschuldners und es ist mit der Bestimmung in § 133 Abs. 2, daß die Eintragung in die Tabelle rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil allen Konkursgläubigern gegenüber gelten soll, in keiner Weise angedeutet, daß die Feststellung nur den Konkursgläubigern gegenüber gelten soll und nicht etwa den Gemeinschuldnern gegenüber. Vgl. auch § 179 a. a. O. IV. C. S. i. S. von Pieper c. Cohen vom 5. Oktober 1882 Nr. 340/82 IV zum Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879.

21. Zwar fordert § 3 Nr. 1 Anf.-Ges. v. 21. Juli 1879 als Bedingung der Anfechtung nichts weiter als die dem andern Theile bekannte Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen. Allein wo die anzufechtende Rechtshandlung schlechthin ungeeignet ist, den Gläubiger zu benachtheiligen, da kann die Absicht und (irrige) Meinung des Schuldners, durch sie eine Benachtheiligung herbeizuführen, rechtlich nicht in Betracht kommen, weil Intentionen und Motive als solche und ohne daß sie irgendwie äußerlich in Wirkung getreten sind, rechtlich überhaupt unerheblich erscheinen. III. C. S. i. S. Fränkel c. Barth vom 17. Oktober 1882. Nr. 284/82 III.

II. Das Handelsrecht.

22. Bei der auf ein Accept der Liquidatoren gestützten Wechselklage ist die Darlegung eines Zusammenhangs des Wechselgeschäfts mit schwebenden Geschäften der Gesellschaft in Liquidation zur Begründung der Wechselklage nicht erforderlich und Kläger hat erst dann Veranlassung, sich hierüber auszulassen, wenn von Seiten der Beklagten geltend gemacht wurde, daß die Wechseloperation ein durchaus neues Geschäft gewesen sei. I. C. S. i. S. Arendt c. Aktien-Gesellsch. Cremmen vom 18. Oktober 1882 Nr. 355/82 I.

23. Die Liquidation einer Aktiengesellschaft hat nicht zur Folge, daß nicht fällige Forderungen fällig werden. Die in Folge der Fusion — Art. 247 A. D. H. G. B. — eintretende gesonderte Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft hat nicht die Bedeutung einer Liquidation dieses Vermögens, welches ungehindert produktiv weiter zu arbeiten in der Lage und in der Regel auch bestimmt ist, so daß die Abstoßung der vor der Fusion bestandenen Schulden allmählig, wie es während eines bestehenden Geschäftsbetriebes erfolgt, geschehen kann. Dies giebt auch das Gesetz dadurch zu erkennen, daß es in Nr. 5 des Artikels 247 von dem Aufgebot der Gläubiger entbindet, so lange nicht zu einer Aufgebung der getrennten Verwaltung geschritten werden soll. (Es wurde daher die von der aufgelösten Gesellschaft stipulirte Unkündbarkeit eines Darlehns für fortbestehend erachtet.) I. C. S. i. S. Straßeneisenbahngesellschaft c. Plump vom 18. Oktober 1882. Nr. 358/82 I.

24. Verträge einer Aktiengesellschaft, wodurch sich jemand derselben nicht zu kaufmännischen, sondern lediglich zu technischen Diensten verpflichtet, sind Handelsgeschäfte. II. C. S. i. S. Vereinsglück c. Turley vom 17. Oktober 1882. Nr. 415/82 I.

25. Der Handelsschuldner kann sich gegen das Retentionsrecht des Gläubigers nicht mit der Behauptung wirksam vertheidigen, die retinirten aus seinem Besitz in den des Gläubigers auf Grund von Handelsgeschäften gelangten Sachen seien Eigenthum eines Dritten. Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn der Schuldner, sei es auch nur durch sein Verschweigen der wirklichen Sachlage, den Gläubiger veranlaßt, die mit dem Willen des Schuldners in seinen Besitz gelangten Werthpapiere als Gegenstand eines gesetzlichen Retentionsrechtes anzusehen und daraufhin Kredit zu geben oder zu belassen und demnächst aus seiner Täuschung Vortheil ziehen will. Weil der Schuldner es in der Hand hat, nach Maßgabe des Artikels 316 die Anwendung des Artikels 313 direkt auszuschließen, so tritt er mit Rücksicht auf das dem Gläubiger im Artikel 313 gegebene Recht durch die Uebergabe von Sachen und Werthpapieren, sofern sie Grund von Handelsgeschäften und mit seinem Willen erfolgt, zu dem Gläubiger in ein Vertragsverhältniß, indem er demselben das Retentionsrecht für später fällig werdende oder im Falle des Artikels 314 auch für noch nicht fällige Forderungen einräumt. Tritt die Bedingung des eingeräumten Rechtes ein, so ist der Vertrag perfekt geworden und der Schuldner muß ihn wider sich gelten lassen. V. C. S. i. S. Windhoff, Deeters und Comp. c. Essener Credit-Anstalt, vom 9. Oktober 1882. Nr. 27/82 V.

26. Ein zur Lieferung von Waaren verschiedener Sorte in einer seiner Bestimmung überlassenen Zusammensetzung berechtigter Verkäufer braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß der Käufer die Abnahme der in bestimmter Zusammensetzung oder Verhältniß der verschiedenen Sorten zur Empfangnahme offerirten Waare in dieser angebotenen Weise verweigere und erkläre, er wolle nur eine Sorte in Empfang nehmen, die andere nicht. I. C. S. i. S. Toboll c. Seligsohn von 21. Oktober 1882. Nr. 375/82.

27. Lebensversicherungspolizen gehören nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne des Art. 306 H. G. B., H.-S. i. S. Homberg c. Roder vom 17. Oktober 1882 Nr. 104/82 H.-S. I.

28. Die Befugnisse des Verkäufers aus dem zweiten Absatze des Art. 343 des H. G. B. werden gar nicht dadurch beeinflußt, ob der Kaufpreis der Waare bereits angezahlt ist oder nicht. In dem einen so gut wie in dem anderen Fall hat der Verkäufer die freie Wahl, ob er die Waare niederlegen oder in der im Gesetze geregelten Weise verkaufen will. Sein berechtigtes Interesse, welches er durch jedes dieser für ihn beliebigen Mittel durchsetzen darf, besteht gar nicht in der Deckung einer Preisesforderung, sondern darin, daß er nicht länger genöthigt sein will, die Waare thatsächlich in der Hand zu behalten. Für die Wahl des Verkaufes kann im Einzelfalle auch das völlig berechtigte Interesse bestimmend sein, sich durch den Verkauf und Verrechnung Befriedigung wegen solcher Verwendungen auf die Waare oder Schäden zu verschaffen, welche durch den Verzug des Käufers in der Empfangnahme, als solchen, verursacht sind. Vergl. die bei Nr. 26 bezogene Entscheidung.

III. Sonstige Reichsgesetze.

29. Rechtsirrthümlich ist die Ansicht, daß das Bundespräsidium durch § 8 des Gesetzes zur Verhütung der Rinderpest vom 7. April 1869 ermächtigt worden sei, die Voraussetzungen, an welche § 4 des Gesetzes den Verlust des Entschädigungsanspruches für das getödtete Vieh geknüpft hat, zu erweitern, und daß im § 19 der Instruktion vom 9. Juni 1873 eine solche Erweiterung dahin angeordnet sei, daß jener Verlust auch schon dann eintreten solle, wenn nicht von jeder inneren Krankheit, gleichviel ob der Verdacht der Rinderpest vorliege oder nicht, sofort Anzeige gemacht werde. V. C. S. i. S. Raehse c. Reichsfiskus vom 28. Oktober 1882. Nr. 518/82 V.

Zum Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

30. Wenn sich der Bedienstete einer Bahn in eigene Gefahr begiebt, um von dem Zug, den er zu bedienen hat, Gefahr abzuwenden, so ist demselben nicht unter allen Umständen ein Verschulden zur Last zu legen; ein solcher ist vielmehr dann für ausgeschlossen zu erachten, wenn derselbe annehmen konnte, sein gefahrvolles Handeln sei zur Erreichung jenes Zwecks nothwendig gewesen. II. C. S. i. S. Wagner c. Rhein. Eisenbahn vom 24. Oktober 1882. Nr. 339/82 II.

31. § 2 Reichshaftpflichtgesetz findet nur Anwendung, wenn der Unfall durch ein Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Repräsentanten, oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person „in Ausführung der Dienstverrichtungen“ herbeigeführt ist. Daß unter den „Dienstverrichtungen“, bei denen das Verschulden vorgekommen sein muß, nur diejenigen Verrichtungen zu verstehen sind, welche dem Betreffenden im Fabrikbetriebe als Aufseher, Repräsentanten &c. obliegen, ergiebt sich daraus, daß von einem andern Dienste in dem Paragraph überhaupt nicht die Rede ist, wie denn auch nur derjenige, welcher eine Fabrik „betreibt“, der Fabrikunternehmer als solcher, daselbst für haftpflichtig erklärt ist. V. C. S. Strothenke c. Eisen- u. Stahlwerk Hösch vom 11. Oktober 1882. Nr. 486/82 V.

Zum Patentgesetz vom 25. Mai 1877.

32. Auch im Verfahren wegen Nichtigkeit eines Patents ist es statthaft, Patentansprüche nur unter veränderter Fassung, in einer Combination &c. aufrecht zu erhalten, allein immerhin muß die Sachlage der Art sein, daß der neu formulirte Anspruch im früheren dem Wesen nach enthalten ist, daß es sich daher nur um die Einschränkung eines weitergehenden Patentes d. h. um eine theilweise Nichtigerklärung handelt. II. C. S. i. S. Wirth u. Comp. c. Intze vom 1. November 1882. Nr. 64/82 II.

IV. Das Gemeine Recht.

33. Die vielfachen modernen Vereine, nach deren Verfassung das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie das Eintreten neuer Mitglieder unbeschadet der Fortexistenz des Vereins gestattet ist, auch wenn sie weder besonderen Gesetzen unterstehen noch vom Staate mit der juristischen Persönlichkeit ausgestattet sind, sind in ihren civilrechtlichen Beziehungen als rechtsbeständig anzuerkennen und ihnen auch die Befugniß zuzuschreiben, unter dem Namen des Vereins Rechte zu erwerben, Verpflichtungen zu übernehmen und Prozesse zu führen. Diese Rechts- und Prozeßfähigkeit kommt nicht nur denjenigen Vereinen zu, welche sich durch ihre Verfassung mit einer umfassenden korporativen Organisation versehen haben, und zum Nachweise derselben genügt die nur gegebene Darstellung des thatsächlich vorhandenen Zustandes, nicht auch noch das bindende Zustandekommen der Vereinsverfassung, sowie das Wesentliche ihres Inhalts (namentlich in Bezug auf die Haftpflicht der Mitglieder, die Art der Einberufung und der Beschlußfassung der Generalversammlung, die Vertretungsbefugniß des Vorstandes). Für dergleichen Vereine sind die Grundsätze von der Sozietät maßgebend und die bei entstehenden Streitfragen abzugebende Entscheidung muß beim Mangel entsprechender Verfassungsbestimmungen auf die in Betreff der Sozietät geltenden Grundsätze gegründet werden. Wird einem als Kläger auftretenden Vereine seine Existenz bestritten, so kann dies nur der Beweis erforderlich machen, daß der Verein gegenwärtig besteht und bereits zur Zeit der Klageerhebung sowie zu den für die Klagebegründung in Betracht kommenden Zeitpunkten bestanden hat. Dieser Beweis kann aber auch ohne eine Darlegung des Zeitpunktes und der Modalitäten der Entstehung des Vereins erbracht werden, denn daß ein den Verein begründender Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden ist, ergiebt sich bei der auch einen stillschweigenden Abschluß dieses Vertrags gestattenden Formlosigkeit desselben, schon aus dem Bestehen einer entsprechenden Personenvereinigung. Die Vereinsverfassung ist eine innere Angelegenheit des Vereins; ihre Bestimmungen können den Prozeßgegnern gegenüber nur dadurch und insoweit von Erheblichkeit werden, als die Entscheidung über einzelne Streitpunkte von dem Inhalte derselben abhängig ist. III. C. S. Idsteiner Bäckerei c. Buch vom 24. Oktober 1882. Nr. 24/82 III.

34. Die Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft geht dahin, daß sowohl die Aktiva als die Schulden beider Ehegatten gemeinschaftlich werden. Die Verfügung und Verwaltung des beiderseitigen Vermögens liegt in der Hand des Mannes. Soweit dies Recht des Mannes reicht, fehlt der Frau die rechtliche Befugniß, die gemeinschaftliche Masse durch ihre Rechtsgeschäfte mit Schulden zu belasten. Diese Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau ist ein Ausfluß der Mundialgewalt des Mannes nach Deutschem Recht. Der Mann vertritt bei der Disposition über das gemeinsame Gut die Frau. Weiter ist jedoch die Handlungsfähigkeit der Frau nicht beschränkt. Innerhalb des ihr zustehenden Wirkungskreises, also namentlich bei Haushaltungsausgaben, kann sie die Gemeinschaft gültig verpflichten. Dasselbe muß auch für Delikte der Frau gelten. Sie

gehören nicht zu den Rechtsgeschäften. Die aus ihnen entspringenden vermögensrechtlichen Wirkungen sind nicht Zweck, sondern Folge der Handlung. Es wird nicht durch freien Willensakt dem Dritten ein Recht eingeräumt, sondern ihm ein Unrecht zugefügt, welches aus dem Vermögen des Handelnden nach gesetzlicher Vorschrift wieder gut zu machen ist. Wie die strafrechtliche Haftung der Frau für Delikte außer Frage ist, so muß auch für die civilrechtlichen Folgen derselben, weil es sich nicht um einen Eingriff in die dem Manne vorbehaltene Vermögensverwaltung durch Rechtsgeschäfte handelt, die allgemeine Regel der Gütergemeinschaft zur Anwendung kommen, daß das vereinte Gut für die Schulden beider Ehegatten haftet. III. C. S. i. S. Autgen c. Schlesw.-Holst. adel. Brandgilde vom 10. Oktober 1882. Nr. 280/82 III.

35. Der väterliche Großvater ist im Verhältnisse zur Mutter des Enkelkindes nur subsidiarisch zu dessen Alimentation verpflichtet, wenigstens für den heutzutage fast ausschließlich in Betracht kommenden Fall, daß das Enkelkind nicht in der väterlichen Gewalt des Großvaters steht. I. C. S. i. S. Goldberg c. Witte vom 18. Oktober 1882 Nr. 365/82 I.

36. Der Verkäufer hat nur dann die Freiheit eines Grundstücks von Realservituten (weil diese bei Nachbargrundstücken gewöhnlich vorzukommen pflegen, und für den Werth oder die Benutzung der Grundstücke regelmäßig nicht von erheblicher Bedeutung sind) zu vertreten, wenn das Grundstück in dem Vertrage als fundus optimus maximusque bezeichnet und damit die Freiheit zugesichert war. Geht man hiervon aus, so kann die bloße Kenntniß vom Bestande einer Servitut keine Haftung des Verkäufers bewirken. Nur in dem Falle, wenn der Verkäufer das Vorhandensein von Realservituten verschweigt, in der Absicht, durch das Nichtwissen des Käufers sich Vortheile zu verschaffen, welche er bei redlichem Verhalten nicht erlangt haben würde, haftet er wegen der hierin liegenden Arglist. III. C. S. i. S. Feindt c. Holst vom 24. Oktober 1882 Nr. 294/82 III.

37. Durch die Bestellung einer Kautionshypothek wird ein Pfandvertrag nicht blos vorbereitet, sondern zum Abschluß gebracht, indem dem Gläubiger sofort eine pfandmäßige Sicherheit bis zum Betrag des von ihm dem Pfandbesteller eröffneten Kredits gewährt wird. Daß sich erst in der Folgezeit herausstellt, ob und wie weit eine Schuld besteht, für welche die Sicherheit in Anspruch genommen werden kann, hebt weder die Vertragsgebundenheit beider Theile noch die Perfektion der Pfandbestellung auf, wie daraus erhellt, daß es behufs derselben weiterer Vereinbarung nicht bedarf, wohl aber das bestellte Pfandrecht, vorausgesetzt, daß es überhaupt Raum zur Anwendung findet, als von dem Tage der Bestellung, nicht aber erst vom Tage der Entstehung der Forderung datirend angesehen wird. III. C. S. i. S. Spar- und Vorschußverein Hildburghausen c. Pfeiffer Konkurs vom 29. September 1882 Nr. 262/82 III.

38. Im Allgemeinen erscheint eine Anzeige von den Bedingungen des beabsichtigten Verkaufes seitens des dazu verpflichteten Verkäufers als ein genügendes Mittel zur Herbeiführung einer Erklärung des Vorkaufsberechtigten. Nur unter besonderen Umständen kann die Mitwirkung des Käufers nöthig werden, etwa weil auf die Anzeige des Verkäufers der Gutsherr seine Entschließung von dem persönlichen Erscheinen des Käufers oder von der Vorausentrichtung der demselben beim Erwerbe obliegenden Leistungen an die Gutsherrschaft abhängig macht, oder weil allgemeine Anordnungen dieses Inhalts bestehen, so daß ein einseitiges Vorgehen des Verkäufers ohne den Käufer von vornherein als vergeblich erscheint. I. C. S. i. S. Stoll c. Pletz vom 4. Oktober 1882 Nr. 341/82 I.

39. Auch für eine künftige ihrer Existenz nach als ungewiß in Aussicht genommene Forderung kann eine Hypothek gültig bestellt werden. III. C. S. i. S. Bradtmöller c. Becker vom 10. Oktober 1882 Nr. 270/82 III.

40. Der Fiskus genießt das Privilegium der Zinsfreiheit l. 17 § 5 Dig. de us. 22, I — nicht, wenn er wegen widerrechtlichen Eingriffs in ein fremdes Rechtsgeschäft außerhalb eines Vertragsverhältnisses zur Entschädigung verpflichtet ist. III. C. S. i. S. Hess. Fiskus c. Illig vom 3. Oktober 1882 Nr. 336/82 III.

41. Das römische Recht kennt zwei an sich verschiedene Beschränkungen des Maßes der Nebenforderung im Verhältniß zur Hauptforderung. Es soll nämlich, sobald die rückständigen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht haben, der fernere Zinsenlauf aufhören, — l. 26 § 1 Dig. de cond. indeb. (12, 6) c. 10. 27 § 1 Cod. de usur. (4, 32) und es kann, wenn das Interesse wegen nicht geschehener oder nicht gehöriger Erfüllung einer Obligation gefordert wird, als Schadensersatz nur der doppelte Werth des Obligationsgegenstandes selbst liquidirt werden. — c. unic. Cod. de sentent., quae x. x. (7, 47). Beide Vorschriften fallen, wenn es sich um eine Geldforderung im Sinne des angeführten c. unic. Cod. de sent. handelt, in Eins zusammen; sie sind weder durch die ältere deutsche Reichsgesetzgebung, noch durch das Reichsgesetz vom 14. November 1867 — durch letzteres wenigstens nicht hinsichtlich gesetzlicher Zinsen — beseitigt. Jenes Verbot bezweckt, die Erdrückung des Schuldners durch das Uebermaß der accessorischen Leistung zu verhüten. Es trifft nicht zu, wenn der Gläubiger durch den Widerspruch des Schuldners gegen den Hauptanspruch in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu klagen und wenn zugleich der Ausgang des Prozesses zeigt, daß die Dauer des Prozesses und damit das Anwachsen der Zinsen nur auf einem Verschulden des Debitors beruht. Wenn auch diese Ausnahme von der gesetzlichen Beschränkung des Zinsenlaufs in der Theorie nicht überall anerkannt wird, so hat sich doch eine fast allgemeine deutsche Praxis dafür ausgesprochen. Vgl. die Entscheidung bei Nr. 38.

42. Es ist der in Theorie und Praxis aufgestellte Grundsatz als richtig anzuerkennen, daß auch ohne vorhergegangene oder gleichzeitige Belangung des Schuldners eine Klage zwischen mehreren Forderungsprätendenten zuzulassen sei, wenn nicht über die Existenz des von dem Schuldner nicht bestrittenen Schuldverhältnisses und seine Verpflichtung zu dessen Erfüllung, sondern nur darüber gestritten werde, wer von den streitenden Theilen in das zwischen dem Schuldner und dem Rechtsvorgänger derselben begründete Schuldverhältniß eingetreten und der zur Geltendmachung des Forderungsrechts Berechtigte sei. III. C. S. i. S. Gossel c. Papenburger Bank vom 18. Oktober 1882. Nr. 281/82 III.

43. Die hereditatis petitio ist nicht schon Jedem gegenüber ausgeschlossen, der auf einen Specialtitel hin zu besitzen behauptet, sondern nur dem gegenüber, welcher wirklich auf einen Specialtitel hin besitzt, und das thut nur, wer entweder

einen wirklichen oder wenigstens einen Putativtitel für sich hat. I. C. S. i. S. Engel c. Richter vom 11. Oktober 1882. Nr. 347/82 I.

IV. Das Preußische Landrecht.

44. Bei der Versicherung zu Gunsten eines Dritten kann der Versicherungsnehmer bei Lebzeiten anderweit verfügen. Mag man auch wegen der anscheinend höchst persönlichen Natur des Widerrufsrechts nicht gestattet sein, den Anspruch auf die Versicherungssumme als ein gewöhnliches Aktivum des Versicherungsnehmers zu behandeln, so muß doch im Interesse der Gläubiger zulässig sein, das ihm über das Aktivum zustehende freie Dispositionsrecht so einzuschränken und festzulegen, daß es nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger ausgeübt werden kann. Dazu dient aber die Arrestlegung. Der Arrest war nach den Vorschriften der A. G. O. vor dem 1. Oktober 1879 angelegt. H.-S. i. S. Homberg c. Rader vom 17. Oktober 1882. Nr. 104/82 H.-S. I.

45. Der § 343 A. L. R. I 5 ist, wie in konstanter Gerichtspraxis feststeht, nur auf die eigentlichen Gewährleistungsansprüche zu beziehen, also, wenn Redhibition verlangt wird, auf die beiderseitige Restitution des zur Erfüllung des Vertrags Gegebenen resp. Empfangenen. Dabei können die Ansprüche, welche dem die fehlerhafte Sache Zurückgebenden als redlichen Besitzer nach § 337 A. L. R. I 5 zustehen, als Nebenforderungen des Gewährleistungsanspruchs in Betracht kommen und als solche der kurzen Verjährung des § 343 unterliegen. Sie unterliegen aber nicht der kurzen Verjährung, wenn sie auf einem selbstständigen Fundamente beruhen, welches von der kurzen Verjährung nicht betroffen wird. I. C. S. i. S. von Adelson c. Puls vom 11. Oktober 1882. Nr. 366/82 I.

46. Der § 100 I 8 A. L. R. ist dahin auszulegen, daß der Eigenthümer eines Grabens, durch den das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß habe, nicht berechtigt sei, denselben behufs Melioration seines Grundstücks in einer Weise zu verlegen, daß dadurch die Grundstücke der Nachbarn in Betreff ihrer Bewässerungsverhältnisse benachtheiligt werden. V. C. S. i. S. Kuhein c. Fex u. Gen. vom 7. Oktober 1882. Nr. 480/82 V.

47. Nach dem Grundsatz des Allgemeinen Landrechts geht das Eigenthum der Waare beim Kaufe durch die Uebergabe an den Schiffer nur unter Voraussetzung auf den Käufer über, wenn der Absendungsort zugleich Erfüllungsort ist (vgl. Förster Theorie und Praxis Band 2 § 125 C.). V. C. S. i. S. Schüler c. Steinbrück vom 30. September 1882. Nr. 466/82 V.

48. Ein Vertrag, durch welchen der den Darlehnschuldschein ausstellende Kontrahent sich verpflichtet, dem als Gläubiger bezeichneten andern Kontrahenten nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder nach Kündigung eine bestimmte Summe zu zahlen, wogegen letzterer den ersteren aus einer bestehenden Geldschuld entläßt, ist kein Darlehnsvertrag, da er nicht, wie § 653 I 11 A. L. R. erfordert, die Verpflichtung zur Uebergabe von gangbarem Geld oder Inhaberpapieren zum Inhalte hat; er ist vielmehr ein Vertrag, welcher die weitere Stundung der bestehenden Forderung oder eine andere Veränderung derselben (z. B. Verzinsung) zum Gegenstande hat. Es gelten hierbei die §§ 866 bis 868 dieses Titels, nach welchen die rückständige Zahlung (die Verpflichtung des angeblichen Borgers) nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden muß und nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen die Vorschriften vom Darlehn Anwendung finden. IV. C. S. i. S. Sparkasse Soest c. Sparkasse Herne vom 23. Oktober 1882. Nr. 356/82 IV.

49. Die Genehmigung eines von dem Vertreter abgeschlossenen Geschäfts Seitens des Machtgebers bedarf nicht derjenigen Form, welche für das vom Vertreter vorgenommene Geschäft vorgeschrieben ist. Die Wirkung der Genehmigung erstreckt sich auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zurück. Ver. C. S. i. S. Gesellschaft für Hagelschäden-Vergütung c. Fuchs vom 7. Oktober 1882. Nr. 262/82 IV.

50. Eine Zahlung mit dem Effekte der Tilgung kann nur gedacht werden und in Wirklichkeit bestehen in Beziehung auf eine konkrete Schuld; abgelöst von dieser hat die Hingabe von Geld — numeratio — nicht die Eigenschaft der Zahlung — solutio — sondern sie nimmt in mannigfacher Form eine verschiedene Rechtsgestalt an. Daraus folgt, daß das Geben und Nehmen von Geld eine Obligation nur aufhebt, wenn es — nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen — in Beziehung und zum Zwecke der Tilgung einer konkreten Obligation erfolgt ist, und daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Pflicht des Schuldners, diese Beziehung — wenn und insoweit sie beitritten wird — nachzuweisen. IV. C. S. i. S. Rehden c. Otto vom 5. Oktober 1882. Nr. 341/82 IV.

51. Nach den klaren Worten und dem allein möglichen Sinne bezieht sich § 403 I. 21 A. L. R. auf Landgüter, wie sie § 400 a. a. O. definirt. Wie ein Landgut durch Verkauf in Theilen in mehrere Landgüter getheilt werden kann, wenn bei den Theilen nur die Eigenschaften von Landgütern, wie sie § 400 bestimmt, vorhanden sind, so kann auch die Verpachtung eines Theils eines Landgutes als Landgut erfolgen, insofern das Pachtstück die Eigenschaften eines Landguts hat; letzteres ist bei der Frage, ob ein Landgut verpachtet ist, das Entscheidende. Daß das verpachtete Stück eines Landguts, welches die Eigenschaften eines Landguts auch für sich hat, rücksichtlich des Eigenthums nur einen Theil eines Landguts bildet, ist für den Pachtvertrag unerheblich, bewirkt nicht die Anwendbarkeit des § 407 a. a. O., der, wenn nur einzelne Äcker oder Pertinenzien eines Gutes verpachtet sind, schriftliche Form für ausreichend erklärt. Dieser Paragraph setzt voraus, daß der Pachtgegenstand nicht ein Landgut im Sinne des § 400 bildet. V. C. S. i. S. Kirchhof c. Becker vom 7. Oktober 1882. Nr. 549/82 V.

52. Der § 791 II. 11 A. L. R., indem er die Befreiung der zugeschlagenen Gemeinden von den Beiträgen zu den Pfarrgebäuden der andern Gemeinde, mit welcher sie vereinigt sind, für den Fall verordnet, daß sie selbst dergleichen eigene Gebäude zu unterhalten haben, ergiebt argumento e contrario, daß von vereinigten Gemeinden diejenigen, welche keine eigenen Pfarrgebäude besitzen, zur Unterhaltung derjenigen Pfarrgebäude mit verpflichtet sind, welche von dem gemeinschaftlichen Pfarrer bewohnt und benutzt werden. Hier, wie nach den §§ 725, 726 bei Kirchengebäuden kommt als die naturgemäße Folge der Gemeinschaft die Beitragspflicht zur Geltung. IV. C. S. i. S. Quittainen c. Groß-Thierbach vom 26. Oktober 1882. Nr. 369/82 IV.

V. Einzelne allgemeine preußische Gesetze.

Das allgemeine Berggesetz.

53. Nach dem klaren Wortlaute des § 165 Abs. 2 des Preußischen Berggesetzes ist nur ein gemeinschaftlicher Antrag der Arbeiter und des Werkbesitzers nothwendig, um die Aufnahme der letzteren in den Knappschaftsverein zu bewirken. Die Aufnahme setzt also den übereinstimmenden und erklärten Willen beider genannten Faktoren voraus, welche, Arbeiter wie Werkbesitzer, Verpflichtungen durch den Eintritt übernehmen. Daraus folgt aber, daß ein einseitiger Antrag des Werkbesitzers nicht genügen, ein solcher auch nicht ohne Weiteres als den Antrag der Arbeiter enthaltend angesehen werden kann. II. C. S. i. S. Oberberg. Knappschaftsverein c. Wissener Bergwerks- und Hüttengesellschaft vom 27. Oktober 1882. Nr. 342/82 II.

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

54. Um ein bisher als Ackerland benutztes Grundstück als Baustelle anzusprechen, genügt nicht dessen Lage in der Nähe einer Stadt und dessen Beschaffenheit für sich, sondern es muß nach den bestehenden örtlichen Konjunkturen, namentlich der vorhandenen Baulust und dem Mangel geeigneter Plätze zu deren Befriedigung, die Verwerthbarkeit des Grundstücks zu Bauplätzen in naher und bestimmter Aussicht stehen. H. S. i. S. Scheibner c. Fiskum vom 24. Oktober 1882. Nr. 214/82 H. S. I.

55. Anspruch des Grundeigenthümers wegen Werthverminderung seines Grundstücks durch die mit dem Betriebe einer Bahnanlage verbundenen Erschütterungen, Immission von Feuerfunken, Baubeschränkungen. Das Reichsgericht sagt: In der Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Bahn liegt die allgemeine Anordnung der Staatsgewalt, daß sich die benachbarten Grundbesitzer diejenigen nachtheiligen Einwirkungen auf ihre Grundstücke gefallen lassen müssen, ohne welche der Betrieb nicht ausführbar ist. Solche Konzessionirung hat daher den Charakter eines im öffentlichen Interesse Seitens der Staatsgewalt bewirkten Eingriffs in das Privateigenthum, indem den benachbarten Grundbesitzern die ihnen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehende negatorische Klage auf Unterlassung von Immissionen oder beschädigenden Erschütterungen versagt, ihrem Eigenthum also eine wesentliche Beschränkung auferlegt wird. Solche Beschränkung, welche die Abwehr drohender Beschädigungen unmöglich macht, bewirkt selbstverständlich eine Werthverminderung der betreffenden Grundstücke, auch wenn ein wirklicher Schade noch nicht verursacht ist, und für diese müssen nach §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Eigenthümer entschädigt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Werthverminderung eine unmittelbare oder mittelbare Folge des Betriebes ist und ob den Unternehmern ein Versehen zur Last fällt oder nicht. Dem steht auch nicht die Bestimmung des § 14 a. a. O. entgegen (wie näher ausgeführt wird). V. C. S. i. S. Fick c. Fiscum vom 20. September 1882. Nr. 454/82 V.

56. Richtig ist, daß bei Ermittelung der Entschädigung für Entziehung des Grundeigenthums der Werth maßgebend ist, welchen dasselbe zur Zeit der Enteignung hat. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß etwaige zu dieser Zeit bestehende gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen zu berücksichtigen sind, sofern der Werth des Grundstücks dadurch beeinträchtigt wird. Allein es ist unstatthaft, dies auch auf solche Beschränkungen anzuwenden, welche gerade durch die neue Anlage veranlaßt sind, deren Ausführung die Enteignung ermöglichen soll. I. C. S. i. S. Frankfurt c. Dітzel vom 18. Oktober 1882. Nr. 39/82 I.

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

57. Ein Vater hat in seinem Testamente den Kläger zum Vormunde seiner minderjährigen Tochter ernannt, er hat gleichzeitig aber die Pflege und selbstständige Erziehung seiner Tochter in sehr bestimmter Weise und in einem unbegrenzten Umfange der Beklagten übertragen. In dieser Anordnung, sagt das R. Gericht, liegt unzweifelhaft eine Beschränkung des Klägers bezüglich der sonst einem Vormunde nach der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§ 27 ff. zustehenden Befugnisse und Pflichten. Daß der Vater zu einer derartigen Beschränkung des aus eigener Machtvollkommenheit ernannten Vormundes seines Kindes diesem Vormunde gegenüber vollkommen befugt war, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Denn wenn ein Vater, wie aus § 17 Nr. 2 der Vormundschaftsordnung hervorgeht, überhaupt berechtigt ist, seinem minderjährigen Kinde einen Vormund zu bestellen, so muß ihm auch das Recht zustehen, die Befugnisse dieses Vormundes besonders zu regeln. Dem steht eine Bestimmung der Vormundschaftsordnung nicht entgegen. Das Vormundschaftsgericht hat denn auch auf Grund des Testaments und damit zugleich mit der dort bestimmten Beschränkung den Kläger zum Vormunde bestellt. IV. C. S. i. S. Zimmermann c. Kirschstein vom 16. Oktober 1882. Nr. 351/82.

VI. Das französische Recht (Badische Landrecht).

58. Der Art. 1340 c. c. bezieht sich nur auf freigebige Verfügungen des Erblassers, nicht aber auf zwischen den Erben abgeschlossene Verträge. II. C. S. i. S. Terstejen c. Terstejen vom 27. Oktober 1882. Nr. 22/82 II.

59. Die von dem Mandatar (wenngleich gesetzwidrig) vereinnahmten Zinseszinsen müssen von demselben verrechnet werden. Art. 1993 c. c. II. C. S. i. S. Lorette c. Derdaine vom 17. Oktober 1882. Nr. 332/82 II.

60. Der Umstand allein, daß dem Mandatar etwas für sich gegeben ist, schließt die Anwendung des Art. 1993 c. c. aus und der Mandatar hat den erlangten Vortheil dem Mandanten herauszugeben, wenn feststeht, daß der den Vortheil gewährende Dritte mit dem Mandatar nur in dieser Eigenschaft kontrahiren wollte und kontrahirt hat, und die Gewährung des Vortheils, mit dem Geschäft, auf dessen Besorgung die Vollmacht geht, in untrennbarem thatsächlichem und rechtlichem Zusammenhange. (Gewährung eines Honorars bei Gelegenheit einer zwischen dem Mandatar und einem Dritten zu vereinbarenden Erbabfindung Seitens dieses Dritten an den Mandatar.) II. C. S. i. S. Kunz c. Becker und Gen. vom 13. Oktober 1882. Nr. 382/82 II.

61. Durch den freiwilligen Verkauf einer verpfändeten Liegenschaft wird ein Uebergang des Pfandrechts auf den Preis nicht bewirkt. Hat ein außergerichtlicher Verkauf stattgefunden und ist kein Purgativverfahren eingeleitet worden, so besteht neben der persönlichen Haftung des Erwerbers für den Kaufpreis die Haftung der Liegenschaft für die Pfandschuld fort und wird die letztere Haftung durch Bezahlung des Kaufpreises

nicht aufgehoben. Während also beim gerichtlichen Verkauf und beim Purgationsverfahren der Preis, bei letzterem unter Umständen der geschätzte Werth der Liegenschaft als zur Zahlung der auf derselben lastenden Schulden bestimmt erscheint, werden durch einen außergerichtlichen Verkauf ohne Purgationsverfahren diese Schulden der Liegenschaft nicht berührt, der Kaufpreis mag gezahlt oder noch rückständig sein, und hat daher der Preis keinen anderen Charakter als den einer Forderung des Verkäufers an den Käufer. Forderungen können aber nicht Gegenstand von Hypotheken sein (Landrechtsatz 2118), sondern sind ein Theil des Mobiliarvermögens des Verkäufers. Daß die auf dem verkauften Grundstücke lastende Hypothek auf den Kaufpreis übergegangen sei, kann auch nicht aus der angeblichen Rechtsregel: „pretium succedit in locum rei, res in locum pretii", gefolgert werden. Dieser Satz gilt im Badischen Rechte nur in bestimmten, nicht auszudehnenden Fällen und zwar entweder dahin daß pretium in locum rei und res in locum pretii — Landrechtsatz 132 — succedire oder dahin, daß nur pretium in locum rei — Landrechtsätze 747, 766, 1433 — oder endlich dahin, daß res in locum rei — Landrechtsatz 1407 — succedire. Ueberdies folgt daraus, daß die Sache fortdauernd verhaftet bleibt, daß die erwähnte Rechtsregel gar nicht zur Anwendung kommen kann, da gar nicht ein Uebergang des auf der Sache lastenden Rechts auf den Kaufpreis, sondern vielmehr eine Haftung der Liegenschaft und des Preises angenommen würde; das wäre aber keine Succession, sondern eine Kumulirung, es würde dem Pfandrechte an der Liegenschaft ein weiteres am Kaufpreise hinzugefügt. II. C. S. i. S. Levi c. Levi vom 6. Oktober 1882. Nr. 333/82 II.

VII. Provinzial- und Statutarrecht.

62. Wenngleich die nassauischen Gesetze eine Ersatzpflicht der Feldgerichte wegen unrichtiger Bescheinigungen dahin, daß der Löschung eines Eigenthumsvorbehalts kein Bedenken entgegenstehe, nicht besonders aussprechen und der § 15 des nassauischen Gesetzes vom 15. Mai 1851, betreffend die öffentlichen Bücher, einer solchen nur bezüglich unrichtiger Zeugnisse über den Inhalt des Stockbuches erwähnen, so ist doch mit Recht angenommen, daß die Mitglieder der Feldgerichte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für allen in ihrem Dienstkreise durch Arglist oder grobes Verschulden verursachten Schaden haften und daß damit der § 15 des letztgedachten Gesetzes, welches diese Haftung in dem dort bezeichneten Falle ausdrücklich anerkannt, nicht im Widerspruch steht. III. C. S. i. S. Rosenbach c. Bank für Handel und Industrie vom 20. Oktober 1882. Nr. 11/82 III.

M.

Begriff von Theilurtheil und Endurtheil. Ist ein Urtheil, welches auf Eid erkennt, aber die Folge d. h. die davon abhängige Aberkennung oder Zuerkennung des streitigen Anspruchs nur für den einen Fall, sei es der Leistung oder Weigerung, ausgesprochen, für den anderen Fall aber eine Entscheidung überhaupt nicht oder nur eine als Zwischenurtheil oder Beweisbeschluß zu charakterisirende Entscheidung getroffen hat, als Endurtheil, gegen welche die Berufung beziehungsweise Revision zulässig ist, anzusehen?

Erk. des R.G. Vereinigte Civilsenate vom 26. Oktober 1882 i. S. Heiduck c. Goldschmidt. Nr. 367/82 I. O.L.G. Frankfurt a. M.

Der Berufungsrichter hat auf die vom Kläger gegen das die Klage abweisende Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung unter Aufhebung des ersten Urtheils das in der Urtheilsformel wörtlich wie folgt lautende Urtheil erlassen:

„2. Der Beklagte hat folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre ꝛc. es ist nicht wahr, daß ich mit dem Kläger vor, bei oder nach der Zwangsversteigerung der Liegenschaft Gew. 6 Nr. 37 R der Frankfurter Gemarkung eine Vereinbarung dahin getroffen habe, daß ich dem Kläger diese Liegenschaft nach Aufhebung des über sein Vermögen erkannten Concurses gegen Erstattung der für den Erwerb und die Unterhaltung dieser Liegenschaft aufgewendeten Beträge an Kapital und Zinsen, aber ohne irgend einen weiteren Nutzen, zu freiem und unbeschränktem Eigenthum zurückgeben solle, so wahr mir Gott helfe.

3. Leistet der Beklagte diesen Eid, so soll der Kläger unter Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen mit seiner Klage abgewiesen werden.

4. Leistet der Beklagte diesen Eid nicht, so soll der Beklagte schuldig sein:

a) anzuerkennen, daß er verpflichtet sei, nach Aufhebung des über das Vermögen des Klägers erkannten Concurses demselben die von ihm, dem Kläger, in der Zwangsversteigerung erworbene Liegenschaft Gew. 6 Nr. 37 R der Frankfurter Gemarkung gegen Erstattung der von ihm für deren Erwerb und Unterhaltung aufgewendeten Beträge an Kapital und Zinsen, aber ohne irgend einen weiteren Nutzen, zu freiem und unbeschränktem Eigenthum zurückzugeben, und daß er nicht berechtigt sei, diese Liegenschaft mit Hypotheken, oder sonstigen dinglichen Lasten zu beschweren;

b) folgenden weiteren Eid zu leisten:

Ich schwöre ꝛc. es ist nicht wahr, daß ich mit dem Kläger eine Vereinbarung dahin getroffen habe, derselbe dürfe unter der Bedingung, daß er die auf der Liegenschaft Gew. 6 Nr. 37 R der Frankfurter Gemarkung befindlichen Wohnhäuser auf seine Kosten fertig stelle bis zum Wiedererwerbe dieser Liegenschaft, die von ihm seither in der Behausung Schwarzburgstraße 53 innegehabte Wohnung unentgeltlich benützen, ich dagegen sei berechtigt, die Miethzinsen der gedachten Liegenschaft zu erheben.

5. Leistet der Beklagte vorstehenden Eid, so soll der Kläger mit seiner Klage, soweit dieselbe auf die unentgeltliche Benutzung der von ihm seither in der Behausung Schwarzburgstraße Nr. 53 innegehabten Wohnung und auf die Sistirung des von dem Kläger hinsichtlich dieser Wohnung erwirkten Räumungsbefehls gerichtet ist, abgewiesen und sollen von den Kosten beider In-

stanzen dem Beklagten neun Zehntel, dem Kläger ein Zehntel zur Last gelegt werden.

6. Leistet der Beklagte dagegen vorstehenden Eid nicht, so soll Beweisbeschluß darüber ergehen, ob der Kläger die Wohnhäuser der fraglichen Liegenschaft auf seine Kosten fertig gestellt hat, auch nach Erledigung dieses Beweisbeschlusses in der Hauptsache und wegen der Kosten weiteres Urtheil erlassen werden." Kläger hat die Revision eingelegt. Wegen der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist die Sache an die vereinigten Civilsenate verwiesen worden. Diese haben zu 4 des angefochtenen Urtheils die Revision als unbegründet verworfen, im Uebrigen aber unter Aufhebung des Berufungsurtheils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Gründe:

I. Bezüglich der Zulässigkeit der Revision erleiden die beiden Theile, in welche der Berufungsrichter die Klageanträge und die angeblichen Vereinbarungen, auf welche die Anträge sich gründen, und in Folge dessen auch seine Entscheidung zerlegt, eine verschiedene Beurtheilung.

Die Klage gründet sich nämlich auf eine angebliche Vereinbarung der Parteien, Inhalts deren Beklagter, welcher die in Rede stehenden, früher dem Kläger gehörenden Immobilien in Zwangsversteigerung erstanden hatte, diese Immobilien nach Beendigung des über das Vermögen des Klägers eröffneten Concurses dem Kläger unter dem aus der Eidesnorm im decisum 2 des angefochtenen Urtheils ersichtlichen Modalitäten instruiren und dem Kläger unter einer aus dem Eidesthema in decisum 5 der angefochtenen Entscheidung ersichtlichen Bedingung die unentgeltliche Benutzung seiner bisherigen Wohnung bis zur demnächstigen Restitution einräumen sollte. Kläger behauptet, diese Bedingung erfüllt zu haben; Beklagter hat aber demnächst ein Dekret betreffend zwangsweise Exmission des Klägers erwirkt, worauf Kläger auf die Vereinbarungen gestützt, die aus decisum 4a und decisum 5 des angefochtenen Urtheils ersichtlichen Klageanträge gestellt hat. Der in erster und zweiter Instanz über die vom Kläger behaupteten Vereinbarungen erbotene Beweis ist erhoben, hat aber nach der Annahme beider Vorinstanzgerichte kein dem Kläger günstiges Resultat gehabt, worauf der Berufungsrichter auf den in zweiter Instanz vom Kläger deferirten, vom Beklagten acceptirten Eid über die vom Kläger behaupteten Vereinbarungen erkannt und diesen in zwei Theile zerlegt hat, nämlich in den Eid über die die Restitution betreffende Vereinbarung (decisum 2) und den Eid über die bedingte, die unentgeltliche Benutzung der Wohnung betreffende Vereinbarung (decisum 4b). Dementsprechend hat er auch den Klageantrag in zwei Theile zerlegt (decisum 4a und decisum 5). Bezüglich des Antrags auf Restitution der Immobilien ist ein vollständiges, bedingtes Theil-Endurtheil als vorliegend anzunehmen; der Berufungsrichter hat in dieser Beziehung auf den die Vereinbarung betreffenden Eid (decisum 2) erkannt, und im Falle der Leistung auf Abweisung des Antrages auf Restitution (decisum 3); im Falle der Weigerung des Eides auf Verurtheilung des Beklagten nach dem Klageantrage auf Restitution und die damit in Verbindung gesetzte Untersagung der Beschwerung mit Hypotheken- und dinglichen Lasten (decisum 4a) erkannt. Es liegen also alle Requisite eines revisiblen durch Eid bedingten Theilurtheils vor. Es ist sowohl für den Fall der Leistung als der Weigerung des Eides definitiv über einen quantitativen Theil des Klageanspruchs erkannt. Der Berufungsrichter hat allerdings ein bloßes Theilurtheil nicht erlassen wollen, sondern ein den ganzen Klageanspruch als ein zusammenhängendes Ganzes umfassendes bedingtes Endurtheil, und deshalb ist auch das vorstehend näher bezeichnete Theilurtheil nicht, wie es für ein Theilurtheil korrekter gewesen wäre, auch äußerlich von der Entscheidung über den andern Theil des Klageantrags getrennt, sondern in decisum 3, für den Schwörungsfall des Eides in decisum 2, die ganze Klage abgewiesen. Das hindert aber nicht, die Entscheidung über den, die Restitution etc. betreffenden Klageantrag aus der Gesammt-Entscheidung als Theilurtheil auszusondern, und über die bezüglich dieses Theilurtheils zweifellos zulässige Revision abgesondert materiell zu entscheiden. Diese Revision ist zweifellos als materiell unbegründet zurückzuweisen. (Dies wird näher ausgeführt und dann weiter gesagt):

II. Nach Ausscheidung des zu I. erörterten Theils des Klageantrags bleibt nun noch über die Revision gegen die den Klageantrag auf Einräumung der unentgeltlichen Benutzung der Wohnung und Sistirung des Räumungsbefehls betreffende Entscheidung des Berufungsrichters zu entscheiden. Auf diesen Antrag beziehen sich außer den decisis 4b, 5 und 6 auch die decisa 2 und 3 des Berufungsurtheils insoweit, als in decisum 3 für den Fall der Leistung des in decisum 2 auferlegten Eides die ganze Klage, also auch dieser Antrag abgewiesen ist. Im Falle der Aufhebung der diesen Antrag betreffenden Entscheidung würden also auch die decisa 2 und 3, soweit sie sich auf diesen Antrag beziehen, außer Kraft treten, während dieselben als Theil der Entscheidung über den zu I. erörterten Theil des Klageantrags in Kraft bleiben.

In Bezug auf den jetzt zu erörternden Theil des Klageantrags (die unentgeltliche Benutzung der Wohnung betreffend) erregt das decisum 6, welches für den Fall der Weigerung des in decisum 5 dem Beklagten auferlegten Eides keine materielle Entscheidung über den Klageanspruch trifft, sondern nur einen Beweisbeschluß über ein zum Fundamente dieses Klageanspruchs gehörendes thatsächliches Moment und demnächstige weitere Verhandlung und Entscheidung in Aussicht stellt, Bedenken dagegen, ob die Revision überhaupt gegen die, diesen Theil des Klageantrags betreffende Entscheidung im Ganzen zulässig ist. Daß das decisum 6 an sich nicht zu denjenigen Entscheidungen gehört, gegen welche nach § 472 und 507 die Rechtsmittel der Revision und Berufung zulässig sind, ist ohne Weiteres klar. Diese Rechtsmittel sind nur gegen Endurtheile zulässig; zu diesen ist aber das decisum 6 an sich zweifellos nicht zu rechnen, da darin eine Entscheidung über den Klageanspruch nicht enthalten ist. Sie enthält auch nicht ein Zwischenurtheil (§ 275 der Civilprozeßordnung), da sie nicht über ein einziges selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder einen Zwischenstreit entscheidet. Sie enthält auch nicht einmal einen Beweisbeschluß, an dessen Requisiten (§ 324 der Civilprozeßordnung) es mangelt, sondern nur die Erklärung, daß im Eidesweigerungsfall ein Beweisbeschluß über ein nur ganz im Allgemeinen angegebenes Beweisthema ergehen und nach Erledigung dieses Beweisbeschlusses in der Hauptsache und wegen der Kosten weiteres Urtheil ergehen solle, eine Erklärung, an welche das entschei-

dende Berufungsgericht selbst nicht gebunden, und welche einer Rechtskraft nicht fähig war.

Es erhebt sich aber die weitere Frage, ob nicht die Revision gegen die Entscheidung im Ganzen deshalb zulässig sei, weil das Berufungsgericht im decisum 3 und 5 auf Abweisung des fraglichen Klageanspruchs für den Fall der Leistung des in decisum 2 resp. des in decisum 4b auferlegten Eides erkannt, also eine, seinem Inhalte nach einer Rechtskraft fähige Entscheidung abgegeben hat, oder ob nicht wenigstens die Revision gegen die in decisum 3 und 4a und 5 über den hier fraglichen Klageanspruch getroffene Entscheidung, also mit Ausschluß des decisum 6, zulässig sei. Der Ausschluß des decisum 6 würde hier von geringer Bedeutung sein, da dasselbe das Berufungsgericht, wie bereits ausgeführt ist, nicht bindet und mit der Aufhebung der decisa 3, 4a und 5 von selbst fällt. Die Entscheidung der angegebenen Frage hängt nach § 472 und 507 der Civilprozeß-Ordnung wieder lediglich davon ab, ob die decisa 3 (soweit es sich auf den hier fraglichen Anspruch bezieht,) 4b und 5 ein Endurtheil im gesetzlichen Sinne enthalten.

Diese Frage ist nicht unzweifelhaft. Die Beantwortung wird davon abhängen, ob angenommen wird, daß ein Urtheil des vorliegenden Inhalts ein den prozeßgesetzlichen Bestimmungen, in allen Beziehungen, namentlich den §§ 272, 425, 427 entsprechendes, prozessualisch korrektes Endurtheil ist, und wenn dies verneint wird, ob auch ein inkorrektes End-Urtheil, namentlich ein solches, welches nur für einen Fall, sei es der Leistung oder Weigerung des Eides, eine Entscheidung über den Klageanspruch enthält, nicht aber für den andern Fall, immerhin ein Endurtheil im Sinne der §§ 472, 507 der Civilprozeßordnung, die Berufung und Revision dagegen also nicht unzuläßig. die Inkorrektheit des Urtheils vielmehr nur als ein Grund zur Aufhebung desselben in Folge der zuzulassenden Rechtsmittel der Berufung und Revision zu behandeln sei (Civilprozeßordnung §§ 501 und 527).

Das Gesetz enthält keine Definition eines Endurtheils. Den §§ 472, 507 der Civilprozeßordnung liegt jedoch der Gedanke zum Grunde, daß der Rechtsstreit der Regel nach nicht eher zur Kognition des höheren Richters (dann aber nach § 499 ibid. im vollsten Umfange) gelangen soll, als bis die Vorinstanz den Rechtsstreit dergestalt vollständig erledigt hat, daß für sie kein weiterer Gegenstand zur Aburtheilung übrig geblieben ist. Der Regel nach soll also die Vorinstanz über den Klage- oder Widerklage-Anspruch definitiv materiell, kondemnatorisch oder absolutorisch, entscheiden, ehe ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Eine Ausnahme ist nur aus Rücksicht auf die Natur des Eides gemacht; auf dessen Ableistung soll, soweit nicht die Fälle des § 426 vorliegen, durch Urtheil erkannt werden, und dieses Urtheil charakterisirt die Civilprozeßordnung als ein der Rechtskraft fähiges, bedingtes Endurtheil, gegen welches also auch die Rechtsmittel der Berufung und Revision zulässig sind. In den Motiven zum Entwurfe III der Civilprozeßordnung ist zu §§ 262 bis 265, 279 (pag. 217) bemerkt:

> Unter Endurtheilen sind diejenigen Urtheile zu verstehen, welche die Hauptsache und somit den Rechtsstreit selbst ganz oder theilweise in unbedingter oder — durch Eid — bedingter Weise endlich entscheiden;

und weiter zu §§ 452 bis 454 pag. 297. 298:

> die Anfechtung (durch Rechtsmittel) soll nur gegen Endurtheile, das heißt diejenigen Urtheile, durch welche ganz oder theilweise über den Klageantrag als solchen entschieden und somit der Rechtsstreit selbst erledigt wird (§§ 272 bis 274) zu richten sein .... Hinsichtlich der Zuläßigkeit der Rechtsmittel stehen dem Endurtheile gleich die bedingten Endurtheile — § 407, Absatz 1, § 421, Absatz 3 — durch welche auf einen zugeschobenen oder richterlichen Eid erkannt wird, sowie dasjenige Endurtheil, welches den Eintritt der in einem bedingten Endurtheil ausgedrückten Folgen ausspricht (§ 409, Absatz 2).

Zu den Endurtheilen werden auch diejenigen Urtheile gezählt, welche zwar über den streitigen Anspruch nicht materiell endlich entscheiden, durch welche aber — das ist das Wesentliche — der Rechtsstreit für die betreffende Instanz erledigt wird. Dahin gehören namentlich diejenigen Entscheidungen, welche prozeßhindernde Einreden (§ 247 der Civilprozeßordnung) für begründet erklären und damit den Prozeß beendigen. Dahin gehören auch Entscheidungen, durch welche das Berufungsgericht — sei es mit Recht oder Unrecht — die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverweist, weil auch damit der Rechtsstreit für den Berufungsrichter erledigt wird.

Den Endurtheilen stehen die Zwischenurtheile gegenüber, welche, abgesehen von den hier nicht in Frage stehenden Zwischenstreiten, bestimmt sind, einzelne selbstständige Angriffs- oder Vertheidigungs-Mittel, welche zur Entscheidung reif sind, während der Rechtsstreit im Ganzen noch nicht zur Entscheidung reif ist, zur Vereinfachung des Prozeßstoffs dergestalt vorab zu entscheiden, daß diese Entscheidung nicht rechtskräftig wird, den Instanzrichter aber bindet und als ein anticipirter Bestandtheil der Entscheidungsgründe des Endurtheils zu behandeln ist, durch welches letztere nach Gestaltung der Sache das Zwischenurtheil seine Bedeutung ganz verlieren kann. Gegen das Zwischenurtheil ist kein selbstständiges Rechtsmittel zuläßig, da es den Rechtsstreit nicht erledigt, vielmehr nach dessen Erlassung über den dadurch nicht entschiedenen Prozeßstoff weiter verhandelt wird, bis der ganze Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. Mit dem gegen das Endurtheil zuläßigen Rechtsmittel ist dann zugleich das Zwischenurtheil anzugreifen. Nur in einigen nicht auszudehnenden, hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen (§ 248 al. 2, § 276, § 502, § 562 der Civilprozeßordnung) sollen die Zwischenurtheile in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile behandelt werden. Die bedingten Endurtheile gehören überhaupt nicht zu den Zwischenurtheilen, auch nicht zu den zuletzt gedachten Ausnahmefällen.

Die Anforderungen, welche die Civilprozeßordnung an ein korrektes Endurtheil stellt, ergeben sich aus Folgendem:

Das Endurtheil ist, wie das Wort ergiebt, diejenige richterliche Entscheidung, mit welcher die urtheilende Thätigkeit des Gerichts der betreffenden Instanz ihren Abschluß finden soll. Das Endurtheil soll daher nach § 272 der Civilprozeßordnung nicht eher ergehen, als bis die Sache zur Endentscheidung reif ist. Alle Prozeßhandlungen, welche die Endentscheidung vorzubereiten bestimmt sind, sollen der Erlassung des Endurtheils

vorhergehen, weil sie die Reife zur Endentscheidung bedingen. Namentlich müssen Beweisaufnahmen, sowie mündliche Verhandlungen der Parteien vor dem erkennenden Gerichte der Erlassung des Endurtheils vorhergehen; ein Urtheil, durch welches noch Beweisaufnahmen und mündliche Verhandlungen als Unterlage für eine künftige Endentscheidung angeordnet werden, ist kein Endurtheil. Als Regel soll das Endurtheil also über den Klage- oder Widerklage-Anspruch selbst definitiv materiell entscheiden oder doch in den bereits erwähnten Fällen den Rechtsstreit für die betreffende Instanz definitiv erledigen. Die einzige Ausnahme bildet das — durch Eid — bedingte Endurtheil, indem es noch eine Beweisaufnahme durch Eideserhebung anordnet, und sodann nach dieser Beweisaufnahme eine dem unbedingten Endurtheil (§ 427 Absatz 2) vorhergehende mündliche Verhandlung über das Ergebniß dieser Beweisaufnahme erfolgen muß. Nach den Motiven (§ 7 der allgemeinen Begründung) schließt das bedingte Endurtheil den mittleren von den drei Abschnitten des Prozeßverfahrens, das Hauptverfahren, ab, während die Beweisaufnahme durch Eideserhebung und die derselben nachfolgende beschränkte mündliche Verhandlung den Gegenstand eines besonderen Nachverfahrens bildet. Es ist aber nicht zulässig, diese vom Gesetzgeber aus in der Natur des Eides liegenden Gründen gewollte Anomalie noch weiter auszudehnen, als es der Zweck des Gesetzes bedingt. Das Urtheil darf keine andere (prozessuale) Bedingung enthalten, als die Leistung oder Weigerung des erkannten Eides (wodurch jedoch selbstverständlich eine durch Gegenleistung, Sicherheitsbestellung, Aufnahme eines dies etc. materiell bedingte Kondemnation nicht ausgeschlossen ist); vielmehr muß die Sache bei Erlassung des bedingten Endurtheils soweit zur unbedingten Endentscheidung reif sein, daß derselben (abgesehen von den besonderen Fällen in §§ 430 bis 434 der Civilprozeßordnung) keinerlei andere Beweisaufnahmen und Verhandlungen, außer der Erhebung des erkannten Eides und der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse dieses Beweises, namentlich auch keine nochmalige mündliche Verhandlung des gesammten Sachverhältnisses, noch vorhergehen müssen, vielmehr unmittelbar an die Beweiserhebung durch Eid die Erlassung des Endurtheils nach § 427 Absatz 2 der Civilprozeßordnung sich ohne Weiteres anschließen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn schon das bedingte Endurtheil für beide Fälle, sowohl der Leistung als der Weigerung des Eides, die Folgen, das heißt nicht die im § 429, 430 der Civilprozeßordnung ausgesprochenen, eines besonderen Ausspruchs in der Urtheilsformel nicht bedürfenden Folgen, sondern diejenigen Folgen, welche eben das Urtheil zu einem bedingten Endurtheil machen — Zuerkennung oder Aberkennung streitiger Ansprüche — ausdrücklich in der Urtheilsformel zum Ausdruck bringt, so daß das nach § 427 Absatz 2 zu erlassende unbedingte Endurtheil nur je nach Leistung oder Weigerung des Eides die in dem bedingten Endurtheile bereits im Voraus bedingt ausgesprochene Folge nunmehr unbedingt auszusprechen hat.

Da das bedingte Endurtheil nicht die Bedeutung eines bloßen Zwischenurtheils haben, also nicht blos über einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, sondern über die streitigen Ansprüche selbst definitiv, nur durch Eid bedingt, entscheiden soll, so muß es auch den vollen Inhalt eines Endurtheils haben, und den vollen Zweck eines solchen erfüllen, mit der Beschränkung, daß es noch von dem Ergebniß des Eideserhebungsverfahrens abhängt, ob es den für den Fall der Leistung oder den für die Weigerung des Eides vorher bestimmten Inhalt erhält. Es dürfen ferner nicht das bedingte Endurtheil (§ 425 Absatz 1 der Civilprozeßordnung) und das unbedingte Endurtheil (§ 427 Absatz 2) noch weitere Beweiserhebungen oder mündliche Verhandlungen, welche auf den bereits abgeurtheilten Prozeßstoff zurückgreifen, eingeschoben werden, um noch weiteres Material für die Erlassung des definitiven Endurtheils, speziell für die Bestimmung der Eidesfolgen, zu gewinnen. Das unbedingte Endurtheil darf vielmehr nur auf den durch das bedingte Endurtheil festgestellten Grundlagen in Verbindung mit der Gestaltung, welche die Sache durch das Ergebniß des Eideserhebungs-Verfahrens gewonnen hat, erlassen werden. Kann aber das dem bedingten Endurtheil nachfolgende Verfahren, seinem Zwecke nach, dem Richter kein weiteres Material liefern, um die Folgen des erkannten Eides sowohl für den Fall der Leistung als für den Fall der Weigerung desselben zu bestimmen, so ist der Richter bei Erlassung des bedingten Endurtheils ebensowohl wie bei der Erlassung des unbedingten Endurtheils in der Lage, die Folgen für beide Fälle zu bestimmen. Da das Urtheil bei Erlassung des bedingten Endurtheils, bis auf den Eid, zur Endentscheidung reif (§ 272) sein muß, so kann für den Richter die Unmöglichkeit, die Folgen für beide Fälle bereits in dem bedingten Endurtheile festzustellen, nicht eintreten.

Für eine abweichende Auffassung des bedingten Endurtheils wird namentlich auf § 427 Absatz 1 der Civilprozeßordnung und auf Aeußerungen des Regierungs-Vertreters in den Verhandlungen der Reichs-Justizkommission Bezug genommen. Zum Verständnisse jenes Gesetzes wird es jedoch dienen, Folgendes vorauszuschicken: Nach den in einzelnen deutschen Staaten geltenden Partikular-Prozeßordnungen, z. B. derjenigen von Braunschweig und Oldenburg, war es dem Richter gestattet, in Eidesurtheilen nur die Folgen der Ableistung des erkannten Eides nicht auch die Folgen der Weigerung desselben zu bestimmen. Die Allgemeine Preußische Gerichtsordnung (Theil I Titel 10 § 377, Titel 22 § 4) schrieb dagegen vor, daß, wenn in einem Urtheil auf einen Schiedseid oder einen richterlichen Eid erkannt werde, zugleich in dem Urtheil die Wirkung auf beide Fälle, wenn der Eid geschworen und wenn er nicht geschworen werde, festgesetzt werden müsse, damit nach vor sich gegangenem Schwörungstermine das Urtheil ohne weiteres Verfahren durch eine bloße Resolution purifizirt werden könne. Eine Vorschrift gleichen Inhalts enthält auch const. 11 Cod. de sent. et interlocut. Auch die Hannöversche Prozeßordnung von 1850 bestimmte im § 301, daß das Gericht in dem auf einen nothwendigen Eid erkennenden Urtheile die Folgen der Ableistung oder Verweigerung des Eides für die Hauptsache und Nebenforderungen im Voraus bestimmen müsse. Ebenso die Badische Prozeßordnung von 1864 in § 360. Der Preußische Entwurf von 1864 hielt im § 530 und 543 den Grundsatz aufrecht, daß das Urtheil, welches auf einen Schiedseid oder einen richterlichen Eid erkenne, zugleich die Endentscheidung für beide Fälle, der Leistung und Weigerung des Eides, enthalten müsse, und fügte nur die Modifikation bei, daß es in verwickelten Fällen genüge, wenn die Endentscheidung, für einen oder für beide Fälle, nur im Allgemeinen angegeben werde. In den Motiven wurde be-

merkt: es kämen Fälle vor, in welchen die Endentscheidung wegen Verwickelung der Sache, zumal wenn mehrere Eide in Frage ständen, in der Urtheilsformel ohne große Schwierigkeiten mit den Eidesauflagen nicht vollständig verbunden werden könnte; die Praxis sowohl des gemeinen als des Preußischen Rechts helfe sich in solchen Fällen mit dem Auswege, die Endentscheidung in der Urtheilsformel nur im Allgemeinen anzugeben und die Grundsätze, nach welchen für die möglicherweise eintretenden Fälle (der Eidesleistung oder Eidesweigerung) die purifizirende Sentenz abzufassen sei, nur in den Urtheilsgründen näher zu entwickeln; dieses in der Praxis als unentbehrlich erkannte Verfahren solle durch den Entwurf legalisirt werden. In gleichem Sinne bestimmten die beiden Hannöverschen Entwürfe, welche auch dem Württembergschen Prozeßgesetze zur Grundlage gedient haben, daß das bedingte Endurtheil, wodurch auf Leistung eines Eides erkannt werde, die Folgen sowohl der Ableistung als der Verweigerung des Eides so genau als es die Lage der Sache gestatte, zu bestimmen hätten. Der Norddeutsche Entwurf wich hiervon ab und überließ es dem Ermessen des Gerichts, ob in dem bedingten Endurtheile nur die Folgen der Ableistung oder auch die Folgen der Nichtableistung des Eides auszusprechen seien. Die drei Entwürfe von 1871, 1872 und 1874 (§ 409) sind aber zu den Grundsätzen der Preußischen Gerichtsordnung und der Preußischen und der Hannöverschen Entwürfe zurückgekehrt und haben bestimmt, daß die bedingten Urtheile, wodurch auf einen Eid erkannt werde, die Folgen sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau als die Lage der Sache dies gestatte, festzustellen habe. In den Motiven des dritten Entwurfs ist bemerkt, daß dieser Satz allgemein geltendes Prozeßrecht sei, und an erster Stelle auf die oben allegirten Bestimmungen der Preußischen Gerichtsordnung Bezug genommen. In der Reichs-Justizkommission erklärte der Direktor v. Amsberg: der § 409 des Entwurfs schließe sich an diejenige Art der Formulirung an, wie sie in den Ländern gebräuchlich, wo bisher das bedingte Endurtheil bestanden; die Folgen sollen nur insoweit festgestellt werden, als dies nach Lage der Sache thunlich; seien viele Eventualitäten möglich, so brauche der Richter nicht für alle Fälle zu erkennen, könne vielmehr die Verhandlung und Entscheidung der ferner liegenden Fragen vorbehalten. Die Bestimmung des § 409 des dritten Entwurfs ist wörtlich in § 427 Nr. 1 der Civilprozeßordnung übergegangen.

Diese Bestimmung ist sowohl von den Kommentatoren, als in der Gerichtspraxis sehr verschieden aufgefaßt worden. Es ist vielseitig ausgeführt, daß der Richter, je nachdem er dies aus Zweckmäßigkeitsrücksichten für angemessen erachte, sich darauf beschränken dürfe, die Bestimmung der Eidesfolge nur auf den einen der beiden Fälle, namentlich auf den Fall der Leistung des Eides zu beschränken. Endemann (Band II, pag. 334) ist soweit gegangen, unter Bezugnahme auf die Aeußerung des Direktors von Amsberg zu behaupten, daß es dem Richter freistehe und sich empfehle, in verwickelten Fällen und bei einer Mehrzahl sich gegenseitig beeinflussender Eidesauflagen die Ziehung der Folgen überhaupt für beide Fälle vorzubehalten. Solche Argumentationen verkennen aber den Sinn des Gesetzes. Dem richterlichen Ermessen ist nur, wie in dem Preußischen Entwurf von 1864, der Grad der Genauigkeit der Feststellung der Folgen der Leistung und Weigerung des Eides überlassen; keineswegs ist ihm aber überlassen, selbst in dem einfachsten Falle der Auflegung eines einzigen Eides die Folge nur für den Leistungsfall zu bestimmen, für den Weigerungsfall aber eine solche Bestimmung ganz zu unterlassen resp. vorzubehalten, oder umgekehrt die Folge nur für den Weigerungsfall zu bestimmen, und für den Leistungsfall vorzubehalten. Er muß vielmehr die Folgen für beide Fälle bestimmen, wie dies nach dem früheren Preußischen Prozeßrecht, an welches sich die Civilprozeßordnung in diesem Punkte angelehnt hat, stets geschehen ist. Ist die Sache nur für den einen Fall, sei es der Weigerung oder Leistung eines Eides, spruchreif, setzt aber die Entscheidung für den andern Fall noch anderweite Verhandlungen oder Beweisaufnahmen voraus, so müssen die letztern zunächst erfolgen, bevor das bedingte Endurtheil erlassen wird, und es darf nicht, wie im vorliegenden Fall geschehen, sogleich das bedingte Endurtheil erlassen und für den einen Fall über den Klageanspruch entschieden, für den andern Fall eine Beweisauflage angeordnet resp. in Aussicht gestellt und dann von Neuem über den gesammten Prozeßstoff mündlich verhandelt und für den zweiten Fall entschieden werden. Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, ergiebt sich auch aus § 427 Absatz 2, wonach der Eintritt dieser Folge, nämlich der durch das bedingte Endurtheil für den eingetretenen Fall im Voraus bestimmten Folge, durch Endurtheil ausgesprochen werden soll, ohne daß noch weitere Verhandlungen und Beweisaufnahmen, außer derjenigen durch Erhebung des Eides resp. Konstatirung der Weigerung desselben und Verhandlung darüber, zwischen das bedingte Endurtheil und das unbedingte Endurtheil einzuschieben sind. Nur wenn eine Mehrheit von Eiden auferlegt ist oder wegen Verwickelung des Falles nicht alle Eventualitäten vorgesehen werden konnten, sowie in den in §§ 431 bis 436 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Fällen, können weitere Verhandlungen eintreten, welche aber auch nicht von Neuem den gesammten Prozeßstoff umfassen dürfen, sondern sich auf das durch den besonders gegebenen Fall Gebotene zu beschränken haben. So ist im Falle des § 431 der Civilprozeßordnung darüber, aber auch nur darüber noch zu verhandeln und zu entscheiden, welche Aenderung die durch das bedingte Endurtheil bestimmten Eidesfolgen deshalb zu erleiden haben, weil der Schwurpflichtige den erkannten Eid nur beschränkter oder modifizirt geleistet hat. Eine Schwierigkeit der erschöpfenden Feststellung der Eidesfolgen für alle Eventualitäten kann namentlich dann eintreten, wenn auf eine Mehrheit von Eiden erkannt ist; es kann dann allerdings unter Umständen möglich sein, alle Eventualitäten zu erschöpfen, wenn entweder, wie im vorliegenden Falle, die Erheblichkeit des einen Eides von der Leistung oder Weigerung des andern abhängt, und deshalb auf die Eide nur successiv erkannt, die Folgen jedes Eides aber sowohl für den Fall der Leistung als der Weigerung festgestellt werden, oder wenn die verschiedenen Eide von einander ganz unabhängige Behauptungen oder Ansprüche betreffen, z. B. in Postensachen; schwieriger sind die Fälle, in welchen der Richter in Betreff einer Reihe einzelner Thatumstände, welche zum Beweise eines Rechtsverhältnisses, z. B. einer stillschweigenden Bevollmächtigung, Genehmigung und dergleichen dienen, den Eid auferlegt; er wird dann regelmäßig für den Fall der Leistung, sowie für den Fall der Weigerung sämmtlicher Eide die Folgen zu bestimmen im Stande sein, nicht aber für die in der Mitte liegenden Fälle der Leistung einzelner, der Weigerung anderer der erkannten Eide. Aehnlich kann der Fall sich stellen, wenn (§ 434 der Civilprozeßordnung) mehreren Streitgenossen Eide über dieselben Thatumstände auferlegt werden; der Richter wird dann regelmäßig in der Lage sein, die Eidesfolgen für den Fall, daß sämmtliche Streitgenossen den Eid oder die Eide schwören, sowie auch für den Fall, daß sämmtliche Streitgenossen den Eid oder die Eide weigern, festzustellen, nicht aber für die in der Mitte liegenden Fälle. In solchen Fällen wird nach Beendigung des Eides-Erhebungs-Verfahrens noch eine mündliche Verhandlung darüber stattfinden, ob und inwieweit das Eidesthema nunmehr für erwiesen oder nicht erwiesen, ob in dem zuerst erwähnten komplizirten Falle das streitige Rechtsverhältniß, Vollmacht oder Genehmigung, wenn das eine thatsächliche Moment für erwiesen, das andere für nicht erwiesen zu erachten ist, als festgestellt angenommen werden kann. Aber es wird diese Feststellung nur auf Grundlage des Endurtheils und der damaligen Sachlage erfolgen müssen und weder eine mündliche Verhandlung des gesammten Prozeßstoffs noch eine weitere Beweisaufnahme der purifizirenden Sentenz vorausgehen dürfen. Unerörtert kann hier bleiben, inwieweit sich die Sache in den in §§ 432, 433 der Civilprozeßordnung besonders vorgesehenen Fällen anders gestaltet, wenn nach Eintritt der Rechtskraft des bedingten Urtheils die Zuschiebung oder

Zurückschiebung aus gesetzlichen Gründen widerrufen wird, sowie wenn der Schwurpflichtige stirbt, oder zur Leistung des Eides unfähig wird, oder aufhört gesetzlicher Vertreter zu sein und in Folge dessen die Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte, welche ihnen vor der Eideszuschiebung zustanden, ausüben können.

Aus den dargelegten Gründen ist ein Urtheil, wodurch ein Eid auferlegt, aber die Folge, das heißt die davon abhängige Aberkennung oder Zuerkennung des streitigen Anspruchs nur für den einen Fall, sei es der Leistung oder Weigerung, ausgesprochen, für den andern Fall aber eine Entscheidung überhaupt nicht, oder nur eine als Zwischenurtheil oder Beweisbeschluß zu charakterisirende Entscheidung getroffen wird, den Grundsätzen der Civilprozeßordnung, namentlich den Bestimmungen in §§ 272, 427 der Civilprozeßordnung nicht entsprechend.

Es ist nun aber weiter zu entscheiden, ob ein solches inkorrektes Urtheil dennoch als ein bedingtes Endurtheil im Sinne der §§ 425, 472, 507 der Civilprozeßordnung anzusehen und ein Rechtsmittel der Revision respektive Berufung dagegen mit der Wirkung, daß die Aufhebung des inkorrekten Urtheils ausgesprochen und die Sache zu anderweiter korrekter Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen wird, stattfindet, oder ob ein solches inkorrektes Urtheil überhaupt nicht als Endurtheil anzusehen, folglich die Revision und Berufung als unzulässig zu verwerfen ist. Beide Auffassungen sind in den bisherigen Entscheidungen des Reichsgerichts vertreten. Während auf dem zuerst gedachten Wege durch die Aufhebung des inkorrekten Urtheils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zum Zwecke der Erlassung eines korrekten bedingten Endurtheils die Sache in die gesetzliche Bahn zurückgeführt wird, führt die zuletzt erwähnte Auffassung zu bedenklichen praktischen Resultaten. Wenn die für den einen Fall, sei es der Leistung oder Weigerung des Eides, getroffene Entscheidung über die Begründetheit oder Unbegründetheit des streitigen Anspruchs nicht als Endurtheil angesehen werden kann, dann ist sie überhaupt unter keine der verschiedenen Arten richterlicher Entscheidungen unterzubringen, ein Zwischenurtheil ist sie nicht, weil sie nicht blos über ein einzelnes selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, sondern über den den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Anspruch selbst entscheidet; noch weniger kann sie zu einem bloßen Beweisbeschlusse herabgesetzt werden. Es bleibt dann nichts übrig, als sie nur als den unvollendet gebliebenen Anfang zu einem Endurtheil anzusehen, welche, da ein solches Urtheil nicht fertig geworden, überhaupt gar keine rechtliche respektive prozessuale Bedeutung habe. Eine solche Annahme würde aber offensichtlich zu wesentlichen Mißständen führen. Auch wenn die Sache wegen Unzulässigkeit der Revision an die Vorinstanz zurückgeht, würde sich sofort die Frage aufwerfen, welche Bedeutung denn die frühere inkorrekte Entscheidung für die nunmehr von der Vorinstanz zu erlassende anderweite respektive fernere Entscheidung habe; ob sie als nicht geschrieben zu gelten, also gar keine Bedeutung habe, oder ob sie die Vorinstanz für die fernere Endentscheidung binde oder etwa nur die Bedeutung eines Beweisbeschlusses habe. Alle diese Alternativen haben erhebliche Bedenken gegen sich, und es ist aus praktischen Gründen der erstern Auffassung der Vorzug zu geben. Sie ist auch als mit dem Gesetze im Einklang stehend anzusehen. Ein bedingtes Endurtheil ist nach dem einfachen natürlichen Wortsinn ein Urtheil, welches für den Fall des Eintritts einer Bedingung eine Endentscheidung abgiebt. Unter diesen Begriff ist auch ein Urtheil zu subsumiren, welches für den einen Fall der Leistung oder Nichtleistung eines Eides über den streitigen Anspruch kondemnatorisch oder absolutorisch entscheidet, wenngleich eine solche Entscheidung für den anderen Fall nicht gegeben wird; denn es giebt für den einen Fall eine Entscheidung, welche den Inhalt einer Endentscheidung hat, unter der angegebenen Bedingung. Gegen diese Entscheidung muß also ein Rechtsmittel stattfinden, und falls ein Rechtsmittel nicht eingelegt wird, muß sie rechtskräftig werden können. Ob für den anderen Fall eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen ist, oder ob die getroffene Entscheidung ein Zwischenurtheil oder ein Beweisschluß ist, ob gegen diese für den andern Fall getroffene Entscheidung ein selbstständiges Rechtsmittel zulässig ist oder nicht, oder ob die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die für den einen Fall getroffene Entscheidung die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen die für den andern Fall getroffene Entscheidung zur nothwendigen Folge hat, ist nicht von rechtlicher Bedeutung. Denn wenn in Folge des Rechtsmittels gegen die für den einen Fall getroffene Entscheidung die Sache an den höheren Richter gelangt, dann wird an diesen die ganze Sache nach § 499 der Civilprozeßordnung dergestalt devolvirt, daß er auch die für den andern Fall getroffene Entscheidung seiner Prüfung zu unterwerfen hat. Aus diesen Gründen ist die Revision auch bezüglich des Anspruchs, auf welchen sich das decisum 5 des Berufungsurtheils bezieht, für zulässig zu erachten.

III. Diese Revision ist aber auch begründet, weil der § 427 der Civilprozeßordnung aus den zu II. ausgeführten Gründen vom Berufungsrichter verletzt ist, und es ist deshalb unter Aufhebung des Berufungsurtheils bezüglich der im Eingang von II dieser Entscheidungsgründe speziell angegebenen decisa die Sache zu anderweitiger, den zu II entwickelten Gründen entsprechender Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen. Es wird dabei zu erwägen sein, ob es der in decisum 6 in Aussicht gestellten Beweisaufnahme nach Erhebung des in den decisum 2 nunmehr für den in I dieser Entscheidungsgründe erörterten Theil des Klageanspruchs rechtskräftig erkannten Eides mit Rücksicht auf die in dem angefochtenen Berufungsurtheile für das decisum 3 ausgeführten Gründe überhaupt noch bedürfen wird.

Personal-Veränderungen.

Zulassungen.

Franz Weiß bei dem Amtsgericht in Gostyn; — Carl Eberhardt bei dem Landgericht in Nordhausen; — Appellationsgerichtsrath a. D. Eyber bei dem Landgericht in Magdeburg; — Konrad Lenz bei dem Landgericht in Schneidemühl; — Kellerhoff bei dem Amtsgericht in Höxter; — Arnheim bei dem Amtsgericht in Deutsch-Crone; — Dr. H. Thomsen bei dem Landgericht in Kiel; — Gause hat seinen Wohnsitz von Querfurt nach Naumburg verlegt; — Silberstein bei dem Landgericht in Danzig; — Ferche bei dem Amtsgericht in Neurode; — Czypicki in Jastrow bei dem Amtsgericht in Koschmin; — Nowoczyn bei dem Amtsgericht in Zempelburg; — Berthold Timendorfer, Siegfried Reinberger, Leo Mugdan und Jacob Pincus sämmtlich bei dem Landgericht I in Berlin; — Quaßnigk bei dem Amtsgericht in Senftenberg; — Schmüser bei dem Amtsgericht in Spremberg; — Ritter bei dem Amtsgericht in Waldenburg.

In der Liste der Rechtsanwalte sind gelöscht: Dr. Meyer bei dem Landgericht in Straßburg i/E.; — Justizrath v. Gerhardt bei dem Landgericht in Königsberg i/Pr. — Hasak bei dem Landgericht in Glatz; — Gotthard Woelzl bei dem Landgericht I in München; — Justizrath Fischer bei dem Amtsgericht in Neurode; — Hemmrich bei dem Amtsgericht in Gemünden; — Dr. Schreiber bei dem Ober-Landesgericht in Dresden; — Koellen bei dem Amtsgericht in Euskirchen.

Ernennungen.

Der Rechtsanwalt Lewek in Alt-Landsberg ist zum Notar im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

Todesfälle.

Justizrath Gustav Döring in Berlin; — Loewenhardt in Schneidemühl; — Boehnke in Pasewalk; — Paschen in Rostock.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 35 und 36. Berlin, 15. Dezember. 1882.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, Rechtsanwalt in Ansbach. und M. Kempner, Rechtsanwalt beim Landgericht I. in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Inserate die Zeile 30 Pfg. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1883 auf 12 Mark festgesetzt. Ich bitte die Herren Vereinsmitglieder, diesen Beitrag an mich gefälligst zu zahlen. Die bis 1. Februar 1883 noch nicht eingezahlten Beiträge werden satzungsgemäß durch **Postvorschuß** erhoben.

Leipzig, Marienstraße Nr. 13, im Oktober 1882.

Mecke,
Schriftführer.

Inhalt.

Auszug aus dem Bericht des Vorstandes der Anwaltskammer zu Frankfurt a. M. über seine Thätigkeit im Geschäftsjahre vom 1. Oktober 1881 bis dahin 1882.

I.

In dem abgelaufenen Geschäftsjahre hat der Vorstand neun Sitzungen gehalten.

In diesen Sitzungen beschäftigte ihn vornämlich

1. die Entscheidung über die theils von Partheien, theils von Collegen, theils durch Vermittlung des Herrn Oberstaatsanwalts, theils von anderen Behörden erhobenen Beschwerden gegen Rechtsanwälte und
2. die Erstattung von Gutachten.

Zu 1. Die eingelaufenen 26 Beschwerden sind sämmtlich erledigt.

Es wurden 18 derselben als unbegründet befunden, sechs fanden durch das eingeleitete Vermittlungsverfahren oder durch Zurücknahme ihre Erledigung. Auf Grund der Beschwerde eines Anwalts gegen einen anderen Anwalt wurde dem Letzteren ob seines Verhaltens, welches den Gegenstand der Beschwerde bildete, die Mißbilligung des Vorstandes ausgesprochen. Endlich ward die Beschwerde einer zum Armenrechte zugelassenen Parthei gegen einen Rechtsanwalt in der Weise für begründet erkannt, daß dem letzteren eröffnet wurde, es sei ihm nach § 36 der Rechtsanwalts-Ordnung nur der Weg der Beschwerde gegen die Bestellung zum Armenanwalt gegeben, er habe aber, wenn er diesen Weg nicht betreten wolle oder ohne Erfolg betreten haben werde, die Klage ohne Rücksicht auf den muthmaßlichen Erfolg derselben anzustellen.

Zu 2. Der Vorstand hatte sich über mehrere Gesuche um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gutachtlich zu äußern gemäß § 3 der Rechtsanwalts-Ordnung. Diese gutachtlichen Aeußerungen erstattete er zu Gunsten der Antragsteller, welchen denn auch die beantragte Zulassung von dem Herrn Justizminister ertheilt ward.

In zwei weiteren Fällen dagegen, wo es sich handelte um die gleichzeitige Zulassung von Rechtsanwälten bei einem Amtsgerichte, bei welchem sie in die Liste eingetragen waren, und bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Amtsgericht seinen Sitz hat, wo also die Anwendung des § 9 der Rechtsanwalts-Ordnung in Frage kam, mußte der Vorstand pflichtmäßig begutachten, daß er die begehrte gleichzeitige Zulassung im Sinne des § 9 cit. dem Interesse der Rechtspflege förderlich nicht erachten könne, im Uebrigen aber gegen das Gesuch nichts zu erinnern sei. Diese Gesuche um gleichzeitige Zulassung bei jenen Amts- und Landgerichten wurden von dem Herrn Justizminister nicht bewilligt.

In Folge der Aufforderung des Herrn Justizministers hat der Vorstand über zwei Materien umfangreiche Gutachten erstattet, nämlich:

im Dezember 1881 ein Gutachten über die im Rescript vom 4. November 1881 beregten Aenderungen der Gebührenordnung vom 4. Juli 1879

und

im Juli 1882 ein Gutachten über den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

II.

Das *Ehrengericht* hat sich mit zwei Anklagen gegen Rechtsanwälte befaßt.

In einem Falle erging ein freisprechendes, rechtskräftig gewordenes Erkenntniß; in dem anderen Falle wurde auf einen Verweis und auf eine Geldstrafe von 500 Mark — erkannt. Die Berufung, welche gegen dieses Erkenntniß von dem angeschuldigten Rechtsanwalt ergriffen wurde, hat der Ehrengerichtshof verworfen.

Im vorjährigen Berichte ward erwähnt, daß gegen die Verurtheilung zu einer Warnung der betreffende Rechtsanwalt die Berufung an den Ehrengerichtshof ergriffen habe, eine Entscheidung des letzteren aber noch nicht ergangen sei. Diese Entscheidung ist seitdem erfolgt, und zwar zu Gunsten des betreffenden Rechtsanwalts, welcher freigesprochen ward.

In das neue Geschäftsjahr geht eine bei dem Ehrengericht anhängige Anklagesache gegen einen Rechtsanwalt über.

III.

Bei den Gerichten des Oberlandesgerichts-Bezirks Frankfurt a. M. sind dermalen 131 Rechtsanwälte zugelassen, nämlich 25 bei dem Oberlandesgerichte, 56 bei dem Landgerichte zu Frankfurt a. M., 3 bei dem Landgerichte zu Hechingen, 12 bei dem Landgerichte zu Limburg, 9 bei dem Landgerichte zu Neuwied, 23 bei dem Landgerichte zu Wiesbaden, 1 bei dem Amtsgerichte zu Höchst a. M., 1 bei dem Amtsgerichte zu Bockenheim, 1 bei dem Amtsgerichte zu Montabaur.

Unter den Oberlandesgerichtsanwälten und den Anwälten bei dem Landgericht zu Frankfurt a. M. befinden sich übrigens vier, welche gleichzeitig an diesen beiden Gerichten zugelassen sind, so daß die Nettozahl der Anwälte sich auf 127 beläuft.

Vom Reichsgericht.

Der Bericht betrifft die in der Zeit vom 11. bis 25. November 1882 ausgefertigten Erkenntnisse.

I. Die Reichsjustizgesetze.

Zur Civilprozeßordnung.

1. Konnte der Berufungsrichter nach seiner freien Ueberzeugung unter Würdigung der feststehenden Umstände sich ein Urtheil dahin nicht bilden, daß dem Beklagten ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich derselbe belaufe, so hatte derselbe zu prüfen, ob der Beklagte einen erheblichen Beweis angetreten habe. Als Antretung eines Beweises durch Sachverständige mußte es aber nach § 368 der C. P. O. schon gelten, wenn Beklagter die zu begutachtenden Punkte aufgestellt hatte, ohne daß die Personen der Sachverständigen von dem Beklagten bezeichnet zu werden brauchten. Ließ sich der Vortrag des Beklagten in diesem Sinne nicht auffassen, so hatte der Vorsitzende sein Fragerecht auszuüben, um den Beklagten zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob er den Beweis nach dieser Richtung antreten wolle. Aber auch wenn eine solche Beweisantretung nicht vorlag, hatte der Berufungsrichter in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Begutachtung durch Sachverständige von Amtswegen anzuordnen, event. ob der Beweisführer zur Beeidigung seines Schadens zuzulassen sei. Vgl. § 260 C. P. O. I. C. S. i. S. Leonhardt c. Leh vom 4. November 1882, Nr. 383/82 I. Aehnlich I. C. S. i. S. Niederrhein. Güter-Aff.-Ges. c. van Alst vom 11. November 1882, Nr. 394/82 I.

2. So umfangreich auch Inhalts der Motive zu § 260 der C. P. O. die Befugnisse des Richters bei Beurtheilung des Vorhandenseins eines Schadens, der Höhe desselben und eines zu ersetzenden Interesses haben bemessen werden sollen, so ist doch die im § 260 enthaltene Ausnahme von der im § 259 aufgestellten Regel für die Beurtheilung des Beweises über die Voraussetzungen des § 260 — Schadens- und Interesseforderung — nicht auszudehnen. V. C. S. i. S. Sammelsglück c. Fiedler vom 4. November 1882, Nr. 528/82 V.

3. Wenn auch nach § 284 C. P. O. bei Darstellung des Thatbestandes eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze gestattet ist, so muß doch, wenn diese Bezugnahme neben einer Darstellung des Sachverhalts steht und diese Darstellung mit dem Schriftsatz in einzelnen Punkten nicht übereinstimmt, sich aus dem Thatbestande klar ergeben, ob *soweit* der Vortrag von dem Schriftsatze *abgewichen* sei, oder ob die Unvollständigkeit der Darstellung des Thatbestandes aus dem Schriftsatze zu *ergänzen* ist. Vgl. die zu Nr. 1 bezogene Entscheidung.

4. Aus der Bestimmung des § 367 C. P. O. ist zwar von einigen Auslegern gefolgert worden, daß dem Gebote des § 359 Absatz 1: „Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen", auch bei der Vernehmung von Sachverständigen überhaupt oder doch bei der mündlichen Vernehmung nachgegangen werden müsse. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. II. C. S. i. S. Berlin-Dresdener Eisenbahn c. Sächs. Fiskus vom 3. November 1882, Nr. 357/92 II.

5. Bei der Eideszuschiebung hat der Deferent nur die von ihm behaupteten Thatsachen und den Eid als Beweismittel anzugeben, ohne sich weiter darüber auszulassen, in welcher Form, ob ein Veritäts-, Ignoranz-, Kredulitäts- oder Ueberzeugungseid von ihm gefordert wird. Diese Formen betreffen die Normirung des Eides, über welche der § 424 C. P. O. nähere Bestimmungen enthält, nach denen gemäß den folgenden §§ 425—427 der Prozeßrichter selbstständig die vollständige Formel des zu schwörenden Eides festzusetzen hat. IV. C. S. i. S. Lux c. Schulte vom 6. November 1882, Nr. 394/82 IV.

6. Der § 419 C. P. O. bestimmt: „Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist." Für den anderen Fall der fraglichen Art ist also ausdrücklich die *Wiederholung* der Eideszuschiebung nach Er-

hebung der anderen Beweise vorgeschrieben. Daß dieses der Sinn des Paragraphen ist, wird auch durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. V. C. S. i. S. Engel c. Berg vom 8. November 1882, Nr. 529/82 V.

7. Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Mangels der Begründung (§§ 259, 284, 513 Nr. 7 C. P. O.). II. C. S. i. S. Kobisch c. Schüffny vom 1. November 1882, Nr. 341/82 II. — V. C. S. i. S. E.-Betr.-Amt Bremen c. Brake vom 11. November 1882, Nr. 400/82 I. — I. C. S. i. S. Langer c. Lewy vom 25. Oktober 1882, Nr. 378/82 I. — I. C. S. i. S. Schön c. Krans vom 8. November 1882, Nr. 390/82 I. — III. C. S. i. S. Schäfer c. Kreditverein Erbach vom 29. Oktober 1882, Nr. 267/82 II.

8. Aufhebung des Berufungsurtheils wegen Verletzung von § 516 Nr. 3 C. P. O. wegen offenbaren Widerspruchs der Entscheidungsgründe mit einer im Thatbestand mitgetheilten Vertragsbestimmung. II. C. S. i. S. Berlin-Köln.-Feuerversf. c. Fraas vom 7. November 1882, Nr. 349/82 II.

9. Nach den §§ 732, 736 Absatz 1, 737 Absatz 2 C. P. O. ersetzt im Zwangsvollstreckungsverfahren die Ueberweisung einer Wechselforderung die Erklärung des Schuldners, von welcher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Der Gläubiger eines Wechselberechtigten, welchem dessen Wechselforderung überwiesen ist, kann daher auf Grund des Wechsels und einer Ausfertigung des Ueberweisungsbeschlusses gegen den Wechselschuldner im Urkunden- und speziell im Wechselprozeß auftreten; denn sämmtliche zur Begründung seines Anspruchs erforderliche Thatsachen sind durch Urkunden erwiesen. I. C. S. i. S. Gerlach c. Hülfsverein-Konkurs vom 8. November 1882, Nr. 392/82 I.

II. Sonstige Reichsgesetze.

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

10. Indem der § 6 Absatz 3 a. a. O. einem Gesellschaftsbeschlusse über Abänderung des Statuts vor dem Eintrag in das Genossenschaftsregister rechtliche Wirkung versagt, unterscheidet er nicht zwischen der Wirkung nach Außen und derjenigen nach Innen, und es ist daher auch der Richter zu einer solchen Unterscheidung nicht befugt. Daß der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag vor der Eintragung zu Recht besteht, läßt keinen Schluß auf die nach der Stellung des Vereins unter das Genossenschaftsgesetz entstehenden Rechtsverhältnisse zu, weil jener Vertrag unter der Herrschaft des gewöhnlichen Gesellschaftsrechts eingegangen wird. III. C. S. i. S. Schäfer c. Creditverein Erbach vom 29. September 1882, Nr. 267/82 III.

Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

11. Da das Haftpfl. Ges. (§ 2) die Frage des konkurrirenden Verschuldens nicht entscheidet und damit den Richter auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze verweist, so ist derselbe verpflichtet, die Schuld des einen und des andern Theiles ihrem Grade nach zu vergleichen und danach zu entscheiden, in welcher der beiderseitigen Verschuldungen die eigentliche Ursache des Unfalls zu finden sei. Es genügt keineswegs, irgend einen Mangel an Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit und Umsicht auf Seiten des Arbeiters nachzuweisen, um den Betriebsunternehmer von jeder Verantwortlichkeit für das Verschulden seiner Aufseher zu entlasten. Hat der Arbeiter in frevelhaftem Leichtsinn gehandelt und die Gebote der gewöhnlichen Vorsicht übertreten, während der Betriebsleiter sich nur eines geringeren Versehens schuldig machte, so ist der Anspruch auf Schadenersatz nicht begründet. Wenn dagegen der Werkmeister eine zur Sicherheit des Betriebes nothwendige Vorsicht gröblich verletzt hat, und es zur Abwehr der hierdurch herbeigeführten Gefahr einer besonderen Geistesgegenwart und Geschicklichkeit des Arbeiters bedurfte, wenn ferner die momentane Unterlassung dieser besonderen Aufmerksamkeit in den Umständen des Falles ihre Entschuldigung findet, so erscheint der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verschulden des Werkmeisters und dem eingetretenen Unfalle erwiesen. II. C. S. i. S. Hasselmann c. Haniel u. Lig vom 10. November 1882, Nr. 363/82 II.

Rayon-Gesetz vom 21. Dezember 1871.

12. Das Gesetz bezieht sich auf Bergwerkseigenthum. Bergwerkseigenthum, welches erst nach Feststellung des Rayonkatasters (§§ 8 u. 9 a. a. O.) verliehen wird, gilt nur als mit der darauf lastenden gesetzlichen (Rayon-) Beschränkung verliehen. II. C. S. i. S. Grach c. Gouvernement Metz vom 1. November 1882, Nr. 345/82 II.

III. Das Gemeine Recht.

13. Das B. G. nimmt an, daß schon das Römische Recht die Uebernahme persönlicher Verpflichtungen Seitens des Besitzers des dienenden Grundstücks anerkenne, welche zur Ermöglichung der Ausübung der Servitut dienen und darum mit einer den Besitznachfolger bindenden Wirkung übernommen werden können. Diese Ansicht findet aber in der That ihre genügende Stütze in den bekannten Bestimmungen über die Servitus oneris ferendi und hat um so weniger Bedenken, als die dingliche Belastung von Grundstücken mit der Verpflichtung zu positiven Leistungen den heutigen Rechtsgrundsätzen überhaupt nicht mehr widerspricht. III. C. S. i. S. S. Th. Ost- u. West-Eisenbahngesellschaft c. Boß vom 7. November 1882, Nr. 303/82 II.

14. Das B. G. hat mit Recht den Satz aufgestellt, daß der Verkäufer einer Forderung nicht allein für deren Existenz, sondern auch auf das ganze Interesse des Cessionars, für denjenigen Schaden hafte, welcher dem Käufer in Folge der Nichtexistenz der abgetretenen Forderung erwachsen ist, und daß der, namentlich von Schliemann in der Abhandlung „Die Haftung des Cedenten" vertheidigten Ansicht nicht beizutreten sei, wonach in dem Falle, wo die abgetretene Forderung nicht zur Existenz gelangt oder ipso jure, z. B. durch Zahlung aufgehoben ist der Cedent nur insoweit haftet, als er das für die Forderung Erhaltene herauszugeben habe, während in den Fällen, wo der bestehenden Forderung Einreden entgegenstehen, welche ihre rechtliche Realisirbarkeit hindern, der Cedent für das Interesse, nach Analogie der Haftung des Verkäufers einer res corporalis im Falle der Eviktion haften soll. III. C. S. i. S. Günther c. Halsen vom 10. Oktober 1882, Nr. 279/82 III.

15. Die l. 24 D. 42, 5 sichert denen, welche bei einem mensularius im Vertrauen auf den Kredit (die fides publica) desselben unverzinslich Geld deponirt haben, in dessen Konkurse an sich ihre Befriedigung post privilegia (unmittelbar nach den Pfandgläubigern) und bei noch vorhandenen Depositen ante privilegia, hier also ein Separationsrecht und im Uebrigen ein privilegium exigendi zu. Auch widerstreitet diesen Bestimmungen weder diejenige der l. 7 § 2 D. 16, 3, daß die, welche

das bei einem nummularius (zur Zeit noch) deponirte Geld früher hatten (qui depositas pecunias habuerunt) unbedingt ante privilegia befriedigt werden sollen, weil damit eben nur das gedachte Separationsrecht an vorhandenen Depositen bezeichnet ist, noch die l. 8 eod., welche beide Vorzugsrechte unter dem Ausdrucke privilegium zusammenfaßt und dieselben auf den necessarius usus der (mit mensularii und nummularii identischen) argentarii und auf die utilitas publica zurückführt, weil hierdurch die gedachte Unterscheidung derselben nicht ausgeschlossen ist. Allein die gedachten Bestimmungen setzen das Vorhandensein der deponirten Werthe voraus und können auch die erwähnten Bestimmungen, wenngleich auf Gelddepositen bei heutigen Banquiers doch auf Depositen von Inhaberpapieren überhaupt nicht angewendet werden. Die früher vielfach vertretene Ansicht, daß dieselben auf Depositе ohne Unterscheidung der Person des Depositars und des Gegenstandes zu beziehen seien, ist verwerflich. III. C. S. i. S. Kleinschmidt c. Vesper vom 24. Oktober 1882, Nr. 219/82 III.

IV. Das Preußische Allgemeine Landrecht.

16. Die Bestimmung des § 39 I 4 A. L. R. kann auf die Androhung einer Denunciation wegen Verbrechens nicht bezogen werden, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 35 ebendaselbst die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten vereitelt. II. C. S. i. S. Koppel c. Janssen vom 24. Oktober 1882, Nr. 293/82 III.

17. Der mündliche Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, gegen eine bestimmte Gegenleistung eine bestimmte Person zu heirathen, ist ein Vertrag über Handlungen im Sinne des § 165 I 5 A. L. R. IV. C. S. i. S. Steinborn c. Jendrczyck vom 16. November 1882, Nr. 396/82 IV.

17. Es ist unrichtig, daß es zum Begriffe der Verträge über Handlungen im Sinne des P. A. L. R. gehöre, daß im Einzelnen bestimmte Handlungen der einen Seite und ebenso bestimmte Handlungen oder eine genau vereinbarte Entschädigung von der anderen Seite stipulirt seien. I. C. S. i. S. Maiwald c. Heymann vom 8. November 1882, Nr. 389/82. I.

18. Wenn der Wille der Verabredenden auf ein Obligationsverhältniß gerichtet ist, in welchem einer kontinuirlichen Leistung (z. B. die Gewährung lebenslänglichen Unterhalts) als Gegenleistung gegenüber gestellt sind die Fertigung eines Werks in einmaliger Herstellung und kontinuirlich während der Lebensdauer zu prästirende Dienstleistungen, so kann derjenige, welcher nach Fertigung des Werks und Gewährung der Dienstleistungen während einiger Zeit, in welcher auch der Lebensunterhalt gewährt ist, wortbrüchig wird, nicht durch seine wortbrüchige Verweigerung fernerer Gewährung des Lebensunterhalts und der Annahme der offerirten ferneren Dienstleistungen sich von der Werthsausgleichung bezüglich des von dem Wortgetreuen gefertigten Werkes entziehen. Diese Fertigung des Werks ist ein geleisteter Theil desjenigen, was der Wortgetreue bereits vor dem Wortbruch des Gegentheils geleistet hatte, müßte daher bei der Werthsausgleichung zur Berechnung gezogen werden. Vgl. Entsch. bei Nr. 17.

19. Wie der B. R. mit Recht bemerkt, ist über die Frage in wie weit eine juristische Person für das außerkontraktliche Verschulden ihrer Vertreter und Angestellten hafte, eine Bestimmung im A. L. R. nicht enthalten. Selbige muß daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. In dieser Beziehung kann man es als feststehend und durch die Praxis anerkannt ansehen, daß wenn aus dem Eigenthum einer Sache, aus einem gewerblichen Unternehmen oder aus einem anderen Verhältnisse kraft ausdrücklicher (gesetzlicher oder polizeilicher) Vorschrift oder nach der gesammten Sachlage eine Verpflichtung zu einem Handeln oder Unterlassen folgt, diese Verpflichtung in gleicher Weise erfüllt werden muß, mag die betreffende Person eine physische oder juristische sein, und daß auch eine juristische Person im Falle der Nichterfüllung einer derartigen Verpflichtung in gleichem Maße haftet, wie eine physische. Der B. R. ist aber weiter gegangen; sein Erkenntniß beruht auf der Ansicht, daß eine juristische Person unbedingt für das Verschulden einer Person, die von ihr mit einer Arbeit beauftragt worden, hafte, selbst dann, wenn, wie hier, eine physische Person unter gleichen Verhältnissen nicht haftpflichtig sein würde. Für diese Annahme fehlt es an einem Rechtsgrund. V. C. S. i. S. Rh. E. G. c. Greif vom 25. Oktober 1882, Nr. 508/82 V.

20. Für den Fall der Gewährleistung stellt der § 171 Theil 1 Titel 11 des A. L. R. den Grundsatz auf, daß, wenn ein Ganzes ohne Anschlag für einen einheitlichen Preis verkauft ist und einzelne Theile nicht geliefert werden, der Käufer Vergütigung für diese nur nach Verhältniß des Anschlages oder der Taxe des Ganzen gegen den verabredeten minderen Kaufpreis fordern könne. Ist also z. B. das Ganze 30,000 Mark werth, der Kaufpreis dafür aber nur auf 20,000 Mark verabredet, so soll angenommen werden, daß für jeden einzelnen Theil nur ⅔ seines wahren Werths bei Normirung des Kaufpreises in Berechnung gebracht ist. Diese Vermuthung hat auch soviel Wahrscheinlichkeit für sich, daß man sie auf ähnliche Fälle anzuwenden berechtigt sein wird. V. C. S. i. S. Seetig c. Eiche vom 21. Oktober 1882, Nr. 500/82. V.

21. Das Vermächtniß des Nießbrauchs einer Geldsumme ist kein Geldvermächtniß. Der § 290 I 12 A. L. R. findet auf dasselbe keine Anwendung. IV. C. S. i. S. v. Hose c. Althoff vom 9. November 1882, Nr. 390/82 IV.

22. Aus dem Vertrage über die Aufgabe des Pfandrechts folgt, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der persönlichen Schuld, die Verpflichtung des Imploranten, dem Kläger alle diejenigen Mittel zur Herbeiführung der Löschung jenes Rechts im Grundbuch zu gewähren, zu deren Gewährung er im Stande ist. Wie bei der Uebertragung eines Rechts durch Cession der Cedent lediglich aus diesem Vertragsakt der Uebertragung ohne Rücksicht auf die materielle causa derselben verpflichtet ist, dem Cessionar die Geltendmachung des Rechts zu ermöglichen, soweit die Mittel dazu in seinen Händen sind, insbesondere demselben die bezüglichen Urkunden auszuliefern, auch ohne den dem gemeinen Rechte unbekannten Gesichtspunkt der Pertinenzqualität dieser Urkunden, — aus gleichem Grunde muß derjenige, welcher vertragsmäßig ein Recht aufgegeben hat, aus diesem Vertrage als verbunden angesehen werden, dem Gegner die Mittel zur Geltendmachung seiner aus dem Verzicht erwachsenden Rechte, in specie des nunmehrigen Rechts auf Löschung des Pfandrechts, soweit er dazu im Stande ist, zu gewähren. H. S. i. S.

Müller c. Gräfinghof vom 14. November 1882. Nr. 210/82. I. H. S.

23. Das für ein Grundstück eingeräumte Kalkförderungsrecht kann durch Besitzübertragung oder Eintragung im Grundbuche zum dinglichen Recht gemacht werden. Den Charakter einer Grundgerechtigkeit hat das Recht jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dasselbe nicht über das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks hinausgeht. Vgl. §§ 12 ff. I. 22 A. L. R. V. C. S. i. S. Guradze c. Grachla vom 28. Oktober 1882. Nr. 514/82 V.

V. Einzelne allgemeine Preußische Gesetze.

24. Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865. Unter Ausbeute ist der Ueberschuß zu verstehen, welcher von dem Ertrage eines Bergwerks nach Zurückerstattung sämmtlicher Zubußen, nach Tilgung der von der Gewerkschaft zum Betriebe aufgenommenen Schulden sowie nach Abzug der für die nächste Zeit zum Betriebe erforderlichen Kosten übrig bleibt. Diese aus dem Gesetze sich ergebenden Merkmale des Begriffes der Ausbeute sind auch in dem Falle festzuhalten, wenn nach den Anordnungen der maßgebenden Gewerkschaftsorgane die ausgewonnenen Bergwerkprodukte nicht für Rechnung der Gewerkschaft verkauft, sondern unter die Gewerke naturaliter vertheilt werden, und es wird unter Ausbeute alsdann diejenige Quantität Mineralien zu verstehen sein, welche übrig bleibt, wenn von der gesammten Förderung soviel Mineralien abgezogen werden, als erforderlich sind, um mit ihrem Werthe die frühere Zubuße, die Gesellschaftschulden und die Kosten für den nächsten bevorstehenden Betrieb zu decken. Von dieser Ausbeute, sie mag nun in Geld oder in (in Schlesien) Bergwerksprodukten bestehen, gebührt den Freikuxberechtigten ein ihrem Antheilsrecht entsprechender Betrag. Ein Miteigenthum an den Mineralien steht ihnen in keinem Falle zu. V. C. S. i. S. Samuelsglück c. Fiedler vom 4. November 1882.

25. Das Eigenthums-Erwerbs-Gesetz vom 5. Mai 1872.

Die Schlußbestimmung des § 10 a. a. O. findet auch auf mündliche Nebenabreden Anwendung. Die Auflassung kann aber in Gemäßheit des § 10 a. a. O. nur dann den Mangel der Schrift decken, wenn das Objekt der erklärten Auflassung mit demjenigen identisch ist, auf welches sich auch mittelbar oder unmittelbar die mündliche Abrede bezieht. IV. C. S. i. S. Klein c. Fritsch vom 13. November 1882. Nr. 392/82 IV.

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

26. Die Zuständigkeit der Regierungen nach § 14 a. a. O. ist eine ausschließliche. II. C. S. i. S. Gabt c. Fiskus vom 1. November 1882. Nr. 343/82 II.

27. Der § 30 a. a. O., sofern darin prozessuale Vorschrift zu erblicken ist, hat nach § 15 Nr. 2 Einf.-Ges. zur C. P. O. noch fortwährend Geltung. Der § 30 cit. hat aber nur die Bedeutung, daß das Gericht diejenigen Sachverständigen, über welche die Parteien sich geeinigt haben, vernehmen muß. Dagegen bestimmt er nicht, daß das Gericht an das Gutachten dieser Sachverständigen gebunden sein soll, und daß, wenn die Gutachten sich widersprechen, oder sonstige sachliche Gründe ein weiteres Gutachten erforderlich machen, der Richter behindert ist, von Amtswegen andere Sachverständige zuzuziehen. III. C. S. i. S. K. C. F. Eisenbahn c. Jensen vom 3. November 1882. Nr. 261/82 III.

28. Zur Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Wenn der Vormund auf eigenen Namen Mündelgelder ausleiht, so handelt er vielleicht pflichtwidrig, aber er verfügt nicht über Gelder, über welche zu verfügen er nicht berechtigt war (vgl. § 662 II. 18 A. L. R.). Durch diese Verfügung wird der Vormund Gläubiger des Darlehnsnehmers und kann die ihm zustehende Forderung in eigenem einklagen, mag ein Gegenvormund bestellt sein oder nicht. IV. C. S. i. S. Troitsch c. Prömper vom 2. November 1882. Nr. 378/82 IV.

VI. Das französische Recht (Badische Landrecht).

29. Wenn eine bewegliche Sache unmittelbar Gegenstand eines Rechtsverhältnisses ist, insbesondere die Frage sich erhebt, ob ein Pfand- oder Vorzugsrecht an Mobilien zur Entstehung gekommen sei, entscheidet in derselben Weise das Recht der belegenen Sache, wie bei dem Erwerbe einer Hypothek an Immobilien. Als Regel wird dieser Satz sowohl in der neueren gemeinrechtlichen Theorie und Praxis, als in der französischen Jurisprudenz fast allgemein anerkannt, und es läßt, was den Artikel 3 al. 2 Code C. angeht, die Vorschrift, daß für Immobilien, auch wenn sie von Ausländern besessen werden, das inländische Recht zur Anwendung kommen solle, nicht den Schluß zu, daß bewegliche Sachen überhaupt nach den Gesetzen, unter welchen der Eigenthümer für seine Person steht, zu beurtheilen seien. III. C. S. i. S. Hess. Fiskus c. Sparkasse Groß-Gerau vom 30. Oktober 1882, Nr. 397/82 III.

30. Die Frage, ob ein Privatakt durch Aufnahme seines wesentlichen Inhalts in eine öffentliche Urkunde, nach Art. 1328 c. c. sicheres Datum erlangt habe, ist rechtlicher Natur; der Artikel 1328 verfolgt aber den offenbaren Zweck, einer Täuschung durch Vordatirung eines Schriftstückes entgegenzutreten und dieser Zweck ist erreicht, wenn der Inhalt der Privaturkunde in seinen wesentlichen Bestandtheilen in einem authentischen Akte mit solcher Bestimmtheit angegeben wird, daß derselben kein anderes Schriftstück untergeschoben werden kann. II. C. S. i. S. Balthasar c. Stindt vom 7. November 1882, Nr. 21/82 II.

31. Der Artikel 2037 c. c. befreit aber den Bürgen nur dann, wenn durch eine Handlung des Gläubigers die dem Bürgen durch das Gesetz (Art. 1251 Nr. 3 und 2029 l. c.) gewährte Subrogation in die Rechte des Gläubigers einschließlich aller Sicherheiten unmöglich geworden ist. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. III. S. 348.) II. C. S. i. S. Utschneider c. Bezirksregierung von Lothringen vom 7. November 1882, Nr. 351/82 II. M.

Die strafrechtliche Thätigkeit des Reichsgerichts.

(Präjudizien aus der Zeit von Ende September bis Mitte November 1882.)

I. Zum Strafgesetzbuch.

1. § 43.

Zum Begriff des Versuches genügt jede den Anfang der Ausführung enthaltende Handlung, wenn damit auch noch nicht die Ausführung aller Thatbestandsmerkmale des Delikts begonnen ist. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Okt. 1882, Nr. 1661/82.)

2. § 107.

Die Ausübung des Gemeindewahlrechts fällt unter den Begriff der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte im Sinne des § 107, wenn auch nach der Landesgesetzgebung das Gemeindewahlrecht nicht als Ausfluß staatsbürgerlicher Rechte behandelt wird. (Urth. d. I. Sen. v. 9. Nov. 1882, Nr. 2275/82.)

3. §§ 120, 257.

Die Strafbestimmung des § 120 wegen Befreiung eines Gefangenen oder Beihülfe zur Selbstbefreiung schließt nicht als Spezialbestimmung die Bestrafung wegen Begünstigung durch Entziehung des Verbrechers von der Strafe aus; beide Straftaten können vielmehr ideell konkurriren. Begünstigung in obiger Form kann bis zum vollständigen Vollzug der Strafe verübt werden. (Urth. d. III. Sen. v. 20. Nov. 1882, Nr. 2667/82.)

4. § 121, 48.

Die Anstiftung einer mit der Beaufsichtigung oder Begleitung eines Gefangenen beauftragten Person, denselben entweichen zu lassen, ist strafbar, wenn auch der Anstifter der Gefangene selbst war. (Urth. d. III. Sen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2639/89.)

5. § 163.

Wer einen Glaubenseid objektiv unrichtig ableistet, nachdem er fahrlässig unterlassen hat, sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seines Glaubens zu vergewissern, ist aus § 163 strafbar. (Urth. d. III. Sen. v. 7. Okt. 1882, Nr. 1392/82.)

6. § 164.

Wegen falscher Anschuldigung ist derjenige zu bestrafen, der eine Person des Vergehens aus § 186 beschuldigt, indem er verschweigt, daß die der Anschuldigung zu Grund liegende herabwürdigende Behauptung wahr ist. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2284/82.)

7. §§ 172, 79.

Gegen einen des Ehebruchs Angeklagten muß auf eine Gesammtstrafe erkannt werden, wenn er während der Dauer des Scheidungsprozesses ein anderes Delikt begangen hat, deshalb bestraft wurde und dann auch des Ehebruchs schuldig befunden wird. (Urth. d. I. Sen. v. 6. Nov. 1882, Nr. 2121/82.)

8. § 174 Ziff. 1.

Unzüchtige Handlungen an Personen, die der Thäter dauernd zum Unterhalt und zur Erziehung in einem dem elterlichen Verhältnisse nach Rechten und Pflichten ähnlichen Verhältnisse bei sich aufgenommen hat, sind aus § 174 Ziff. 1 strafbar, wenn das geltende Civilrecht nicht die Begründung der Pflegeelternschaft an bestimmte, nicht erfüllte Vorbedingungen geknüpft hat. (Urth. d. III. Sen. v. 28. Okt. 1882, Nr. 1882/82.)

9. § 180.

Der Thatbestand der Kuppelei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Unzucht, welcher Vorschub geleistet wurde, unter Verlobten stattfand. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2473/82.)

10. § 180.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, um sich Genußmittel, wie geistige Getränke, zu verschaffen, handelt aus Eigennutz. (Urth. d. III. Sen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2401/82.)

11. § 186.

Zum Thatbestande des § 186 ist nicht erforderlich, daß sich der Thäter bewußt war, daß die von ihm aufgestellte Behauptung nicht erweislich wahr ist. (Urth. d. I. Sen. v. 30. Okt. 1882, Nr. 2100/82.)

12. § 221.

Das Versetzen einer hilflosen Person in eine Lage, in welcher deren Leben oder Gesundheit gefährdet ist, wenn nicht zufällig Rettung eintritt, bildet eine Aussetzung dieser Person, ohne daß es einen Unterschied bildet, ob an dem Orte der Aussetzung ein starker Verkehr stattfindet, ob fremde Personen anwesend sind oder sich nähern. (Urth. d. I. Sen. v. 23. Okt. 1882, Nr. 2103/82.)

13. §§ 223a, 47, 74.

Der als Mitthäter einer gemeinschaftlichen Körperverletzung Verurtheilte kann nicht zugleich wegen in realen Zusammenfluß begangener Anstiftung eines andern Mitthäters zu derselben Körperverletzung bestraft werden. (Urth. d. II. Sen. v. 26. Sept. 1882, Nr. 1749/82.)

14. § 224.

Die Lähmung eines Arms ist kein Verfallensein in Lähmung im Sinne des § 224. (Urth. d. I. Sen. v. 30. Okt. 1882, Nr. 2128/82.)

15. § 240 Str. G. B., § 17 Preuß. Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880.

Derjenige, der durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen einen Andern widerrechtlich nöthigt, von einer auf Grund des Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgenommenen rechtmäßigen Pfändung abzustehen, ist nicht aus § 17 dieses Gesetzes, sondern aus § 240 Str. G. B. strafbar. (Urth. d. II. Sen. v. 10. Okt. 1882, Nr. 1855/82.)

16. § 240.

Wer einen Andern mit einer Mißhandlung bedroht, um ihn von einer Handlung abzuhalten, in der er einen widerrechtlichen Eingriff in seine Rechte erblickt, die ihn zur Nothwehr berechtigen würde, ist nicht wegen Nöthigung strafbar. (Urth d. III. Sen. v. 10. Okt. 1882, Nr. 1921/82.)

17. § 240.

Zum Begriffe der Nöthigung ist erforderlich, daß die Nöthigung objektiv widerrechtlich ist, es genügt nicht, wenn die Bedrohung mit einem Vergehen wegen Anwendung dieses Mittels als widerrechtlich erklärt wird, wie wenn mit Gewaltanwendung gedroht wurde, um Jemand von unberechtigtem Betreten fremden Eigenthums abzuhalten. (Urth. d. I. Sen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2489/82.)

18. § 246.

Derjenige, der fremdes Geld in eigenem Nutzen oder für Dritte verwendet, kann sich wirksam nicht darauf berufen, daß er geglaubt habe, das Geld jederzeit zurückgeben oder von dem Dritten zurückerhalten zu können, sondern sein Dolus wird nur dadurch ausgeschlossen, daß er die Ueberzeugung hatte, der Berechtigte werde der Verwendung des Geldes zustimmen. (Urth. d. III. Sen. v. 20. Nov. 1882, Nr. 2379/82.)

19. § 259.

Der bloße Abschluß eines Kaufvertrages über eine durch eine strafbare Handlung erlangte Sache, ohne daß der Käufer den Besitz bezw. die Verfügungsgewalt über die erkaufte Sache erlangte, erfüllt für den Käufer den Thatbestand der Hehlerei nicht. (Urth. d. II. Sen. v. 29. Sept 1882, Nr. 1820/82.)

20. § 263.

Die Anweisung eines preußischen Beamten auf dessen Gehalt ist nach § 163 Anhang zur Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung rechtlich gänzlich unwirksam und begründet deshalb die anderweite Disposition des Beamten über den angewiesenen Gehalt keine zum Thatbestand des Betruges taugliche Vermögensbeschädigung des Assignalen. (Urth. d. II. Sen. v. 19. Sept. 1882, Nr. 1606/82.)

21. § 267.

Die von einer Leihanstalt in einem von ihr ausgestellten Pfandschein aufgenommene Werthangabe des verpfändeten Gegenstands ist zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich. (Urth. d. I. Sen. v. 19. Okt. 1882, Nr. 2510/82.)

22. § 267.

Dadurch, daß Jemand bei fälschlicher Anfertigung einer Quittung sich nicht der Forderung entziehen wollte, sondern nur die Quittung als Beleg benutzte, wird die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen. (Urth. d. I. S. v. 30. Okt. 1882, Nr. 1891/82.)

23. § 292.

Die Ansichnahme von Fallwild auf einem Jagdreviere, auf dem der Thäter zu jagen nicht berechtigt ist, ist auch dann strafbar, wenn sich das Fallwild in einem Zustande befunden hat, in dem es zum Genusse durch Menschen nicht mehr geeignet ist. (Urth. d. II. Sen. v. 26. Sept. 1882, Nr. 1781/82.)

24. §§ 306, 309.

Nur dann gilt ein Gebäudetheil in Brand gesetzt, wenn derselbe in der Art angebrannt ist, das sich das Feuer selbstständig weiter verbreiten kann, nicht schon beim bloßen Ankohlen. (Urth. d. II. Sen. v. 20. Okt. 1882, Nr. 1960/82.)

25. § 333.

Das Anbieten eines Geschenkes an einen Beamten, um denselben zu rascherer oder energischerer Vornahme einer nicht pflichtwidrigen Amtshandlung zu bestimmen, als diese nach Annahme des Anbietenden außerdem vorgenommen worden wäre, erfüllt den Thatbestand der aktiven Bestechung nicht. (Urth. d. II. Sen. v. 26. Sept. 1882, Nr. 1685/82.)

26. § 340.

Dadurch, daß der Richter feststellt, ein Beamter habe sich bei einem ihm geleisteten Widerstand nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden, ist nicht ausgeschlossen, daß er eine von dem Beamten bei demselben Vorfall verübte Mißhandlung als im Amte begangen beurtheilt. (Urth. d. III. Sen. v. 18. Okt. 1882, Nr. 2136/82.)

27. § 348.

Aus § 348 ist jeder Beamte strafbar, welcher Urkunden im Sinne des § 267, oder Urkunden im weiteren Sinne, die zum Beweise von Thatsachen geeignet sind, fälscht. (Urth. d. II. Sen. v. 13. Okt. 1882, Nr. 2300/82.)

28. § 350.

Ein Kassenbeamter, der geliehene Gelder in seine Kasse legt, um bei der Kassenrevision einen Abgang zu verdecken, sodann aber die Gelder wieder herauszunehmen, macht sich durch die Herausnahme einer Amtsunterschlagung schuldig. (Urth. d. II. Sen. v. 24. Okt. 1882, Nr. 2053/82.)

29. § 368 Ziff. 5.

Durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind weiter gehende feuerpolizeiliche Bestimmungen Seitens der Landesgesetzgebung, insbesondere das Verbot, die in § 368 Ziff. 5 benannten Lokalitäten überhaupt mit Feuer oder Licht zu betreten, wenn auch in verwahrtem Zustande, nicht ausgeschlossen. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2209/82.)

II. Zur Strafprozeß-Ordnung.

1. §§ 198, 199, 207 Abs. 2. St. Pr. O.

In den nach § 207 Abs. 2 vor das Landgericht gelangten Strafsachen muß nach Ergänzung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt gemäß § 199 verfahren werden. Die unmittelbare Verhandlung der Sache hat jedoch nur dann Aufhebung des erlassenen Urtheils zur Folge, wenn dadurch die Vertheidigung beschränkt wurde. (Urth. d. II. Sen. v. 25/26. Oktober 1882, Nr. 2157/82.)

2. § 217 Str. Pr. O.

Das Erscheinen eines Anwalts mit dem Angeklagten bei einer Hauptverhandlung macht denselben noch nicht zum bestellten Vertheidiger für das gesammte Verfahren, so daß die Ladung des Anwalts in einer auf Vertagung stattfindenden späteren Verhandlung als gesetzlich geboten erscheint. (Urth. d. III. Straffen. v. 13. Nov. 1882, Nr. 2335/82.)

3. § 250 Str. Pr. O.

Die Verlesung der Aussagen eines Zeugen, welche derselbe, wenn auch unbeeidet, in einer andern Strafsache gemacht hat, ist gesetzlich nicht unzulässig, wenn die persönliche Vernehmung dieses Zeugen durch Geisteskrankheit, Tod oder Unauffindbarkeit unmöglich geworden ist. (Urth. d. II. Sen. v. 10. Nov. 1882, Nr. 2364/82.)

4. § 262 Str. Pr. O. § 186 St. G. B.

Ein aus § 186 Angeklagter kann nur dann verurtheilt werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Richter sich dafür ausspricht, daß der versuchte Beweis der Wahrheit nicht gelungen sei. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2136/82.)

5. § 264 Str. Pr. O.

Ohne Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt darf ein aus § 223a Angeklagter nicht aus § 223 verurtheilt werden. (Urth. d. I. Sen. v. 2. Nov. 1882, Nr. 2337/82.)

6. § 264 Str. Pr. O.

Die Verlesung eines ein Urtheil aufhebenden Revisionsurtheils bei der erneuten Aburtheilung bildet einen genügenden Hinweis auf den vom Anklagebeschluß abweichenden rechtlichen Gesichtspunkt, den das Revisionsgericht auf Grund der aufrecht erhaltenen thatsächlichen Feststellung als den richtigen bezeichnet und deshalb das Urtheil aufgehoben hat, z. B. Annahme bloßen Versuchs statt Vollendung des Delikts. (Urth. d. III. Straffen. v. 3. Nov. 1882, Nr. 2204/82.)

7. §§ 308, 309 Str. Pr. O.

Wenn die Geschworenen die gestellte Frage in der Art beantworten, daß sie einen Theil der Thatbestandsmerkmale bejahen, andere verneinen, so können diejenigen, die weder bejaht, noch verneint sind, nicht als bejaht gelten, sondern muß das Berichtigungsverfahren eingeleitet werden. (Urth. d. II. Sen. v. 30. Okt. 1882, Nr. 1987/82.)

8. § 344 Str. Pr. O.

Ein wegen mehrerer konkurrirender Delikte Verurtheilter kann bei Einlegung der Revision wirksam auf dieselbe bezüglich

einzelner der konkurrirenden Delikte verzichten. (Urth. d. III. Sen. v. 7. Okt. 1882, Nr. 1858/82.)

9. §§ 383, 385 Str. Pr. O.

Die Legitimation des Vertheidigers als Zustellungsbevollmächtigten giebt diesem nach Einlegung eines Rechtsmittels nicht ein ausschließliches Recht auf Zustellung des Urtheils, sondern bewirkt nur, daß ihm das Urtheil wirksam zugestellt werden kann. (Urth. des III. Sen. v. 20. Nov. 1882, Nr. 2626/82.)

10. §§ 393, 394, Abs. 2, § 398 Str. Pr. O.

Wenn das Revisionsgericht ein Urtheil wegen rechtsirrthümlicher Beurtheilung des Thatbestandes unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und zur erneuten Aburtheilung in die Instanz zurückverwiesen hatte, darf die erneute Aburtheilung sich nur auf die rechtliche Beurtheilung erstrecken, nicht aber auf Grund weiterer Beweiserhebungen neue thatsächliche Feststellungen treffen. (Urth. d. III. Straffen. v. 3. Nov. 1882, Nr. 2234/82.)

III. Zu verschiedenen Gesetzen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts.

1. § 210, Ziff. 3 Konf. O.

Eine gezogene Bilanz gilt nicht schon deshalb als nicht vorhanden, weil sie vom Inhaber des Geschäfts nicht unterschrieben ist. (Urth. d. I. Sen. v. 5. Okt. 1882, Nr. 1735/82.)

2. § 211 Konf. O.

Das Delikt des § 211 erfordert das Bewußtsein des Thäters, durch die Befriedigung eines Gläubigers seine übrigen Gläubiger zu benachtheiligen. (Urth. d. II. Sen. v. 10. Okt. 1882, Nr. 1818/82.)

3. §§ 141, 142, Abs. 3 Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869.

Die dreijährige Frist, während welcher keine Bestrafung erfolgt ist, hebt nach dem Vereinszollgesetz die Wirkung des früheren Urtheils in Bezug auf Rückfall nicht nur dann auf, wenn sie zwischen der Bestrafung des ersten und des wiederholten Rückfalls liegt, sondern auch, wenn sie zwischen der ersten Bestrafung und dem ersten Rückfall liegt. (Urth. d. III. Sen. v. 7./11. Okt. 1882, Nr. 2469/82.)

4. § 135 R. Gew. O. v. 21. Juni 1869 (Reichsges. v. 17. Juli 1878).

Auch die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Lehrlinge gehören unter diejenigen Arbeiter, auf welche die Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken Anwendung finden. (Urth. d. I. Sen. v. 19. Okt. 1882, Nr. 1998/82.)

5. § 151 Gew. O. v. 21. Juni 1869, Art. 2 Reichsges. v. 17. Juli 1878, betr. die Abänderung der Gew. O.

Die gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern in Fabriken fällt auch dann dem Fabrikherrn zur Last, wenn die Kinder mit dessen Vorwissen von Arbeitern zu Hülfsarbeiten angenommen und dafür bezahlt werden. (Urth. d. III. Sen. v. 21. Okt. 1882, Nr. 1827/82.)

6. § 58 Reichsges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht von Schriftwerken u. s. w.

Die Verbreitung von Exemplaren eines Werkes, deren Herstellung vor Erlaß des Gesetzes in einem Bundesstaate gestattet war, ist jetzt auch in denjenigen Bundesstaaten erlaubt, in denen sie früher verboten war. (Urth. d. Reichsgerichts v. 2. Okt. 1882, Nr. 1952/82.)

7. §§ 4, 5 Reichsges. v. 9. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

In dem Uebermalen berechtigt angefertigter Photographien nach einem Originalgemälde kann eine Nachbildung des letzteren gefunden werden, selbst wenn nicht die Farben des Originals nachgeahmt sind. (Urth. d. I. Sen. v. 9. Nov. 1882, Nr. 2192/82.)

8. § 7, Abs. 2 Musterschutzges. v. 11. Januar 1876.

Die Versendung von Musterproben an Geschäftsfreunde zur Erlangung von Bestellungen oder um denselben eine Kontrolle über die gemachten Bestellungen zu ermöglichen, bildet keine Verbreitung von Erzeugnissen, welche nach den Mustern gefertigt sind. (Urth. d. III. Sen. v. 28. Okt. 1882, Nr. 1909/82.)

9. §§ 2, 10 R. Patentges. v. 25. Mai 1877, § 261 Str. Pr. O.

Wenn der der Verletzung eines Patents Angeklagte das Patent als nichtig anfechten will, muß ihm eine genügende Frist zur Klageſtellung eingeräumt werden, auch wenn der Antrag nicht vollständig substantiirt ist, es sei denn, daß aus thatsächlichen Gründen festgestellt werden kann, daß der Antrag nur zum Verschleif der Sache gestellt wurde. (Urth. d. II. Sen. v. 24. Okt. 1882, Nr. 2346/82.)

10. §§ 4, 6 R. Patentges. v. 25. Mai 1877.

Auch derjenige, welcher bei exekutivem Verkauf eines Patents dasselbe erwirbt, erlangt alle Rechte des Patentinhabers und ist selbst berechtigt, den Erfinder von Benutzung der Erfindung auszuschließen. (Urth. d. I. Sen. v. 9. Nov. 1882, Nr. 2098/82.)

11. § 12 Reichsges. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.

Die Herstellung eines menschlichen Nahrungsmittels aus einem gesundheitsschädlichen Stoff fällt ebenso unter das Gesetz, wie die Art der Herstellung, bei welcher die Gesundheitsschädlichkeit erst durch die Zusammensetzung oder Behandlung des Materials erfolgt. Die Abgabe gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel zur Verzehrung durch Hausgenossen bildet ein in Verkehrbringen im Sinne des Gesetzes. (Urth. d. II. Sen. v. 27. Okt. 1882, Nr. 2362/82.)

Zur Frage der Gebühren für das Aufgebotsverfahren unbekannter Interessenten in der nothwendigen Subhastation.

Der zum Aufgebot der unbekannten Betheiligten in den nothwendigen Subhastationen bestellte Rechtsanwalt S. hatte stets nach § 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1880 für jede einzelne seiner Bemühungen $^{3}/_{10}$ des Gebührensatzes liquidirt.

Diese Liquidation war auch bisher seitens des Amtsgerichts nicht beanstandet, bis neuerdings die Gebühren lediglich nach dem Gesetz vom $\frac{\text{11. Mai 1851}}{\text{1. Mai 1875}}$ festgesetzt worden. —

Das Landgericht N. hat nun auf die Beschwerde des An-

walts diesen Beschluß aufgehoben und dem Amtsgericht die anderweitige Festsetzung mit folgender Motivirung übertragen:

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gehört zwar nicht zu den Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, kommt es jedoch in dem Verfahren zu dem Aufgebot einer bei der Vertheilung der Kaufgelder gebildeten Spezialmasse, so ist das Gegentheil der Fall, denn das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Dokumenten über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind und diese Vorschriften sind in der Hauptsache die §§ 839 ff. der C. P. O. (§ 19 des Gesetzes vom 4. März 1879 G. S. S. 102 und 281).

Sowie daher die gerichtlichen Kosten eines solchen Aufgebots nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz und nicht nach den früheren Kostengesetzen zu berechnen sind, ist für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts, der zum Pfleger der unbekannten Betheiligten bestellt ist und als solcher das Aufgebot beantragt hat, die Deutsche Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte (§§ 40, 76 ff.) maßgebend.

Außer der Gebühr für das Aufgebotsverfahren kann jedoch der Rechtsanwalt, da die Gebühr die Information mit umfaßt, nicht wie früher eine besondere Gebühr für die vor dem Aufgebotsantrage aufgewandten Bemühungen, wie für Einsehung von Akten und für Schreiben zur Ermittelung der Berechtigten fordern, auch steht ihm keine Gebühr für den Termin zu seiner Verpflichtung zu, da er in dem Termine nicht die unbekannten Betheiligten vertreten, sondern nur sein Amt übertragen erhalten hat.

v. S.

Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Nr. 5 C. P. O. Sind rechtskräftige nicht englische, insbesondere deutsche Urtheile, in England unbedingt vollstreckbar?

Erk. des R. G. III. C. S. vom 19. Mai 1882 i. S. Warns c. Irvine. Nr. 597/81 III. O. L. G. Oldenburg.

Ein Schiff des Beklagten, erlitt im Jahre 1877 bei West-London Schiffbruch. In Folge dessen wurden Schiff und Ladung verkauft. Der gesammte Erlös wurde an die Agenten des Beklagten, Windsor Sohn und Groom in London ausbezahlt. Von dem Erlöse hatte die Klägerin als Ladungsinteressentin L. 119, 14, 1 zu erhalten. Als sie diesen Betrag von dem gedachten, inzwischen in Bankerott verfallenen, Agenten nicht zu erhalten vermochte, klagte sie denselben bei einem Londoner Gerichte gegen den Beklagten ein. In diesem Prozesse trat der Attorney Bradlay als Vertreter des Beklagten auf und ließ sich auf die Klage ein, ohne die Kompetenz des angegangenen Gerichts zu bestreiten. In der ersten Instanz wurde der Beklagte kostenfällig verurtheilt; die für ihn eingelegte Berufung wurde in zweiter Instanz verworfen. Darauf stellte die Klägerin beim Oldenburgischen Landgerichte zu Oldenburg eine Klage an mit dem Antrage, durch Vollstreckungsurtheil die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung des ergangenen Erkenntnisses wegen der obigen L. 119, 14, 1, sowie der dem Beklagten zur Last gelegten, auf L. 321, 4, 10 festgestellten klägerischen Prozeßkosten, im Ganzen wegen 8812 Mark 16 Pf. auszusprechen. Der Beklagte widersprach dem Klagantrage, indem er auszuführen suchte, daß das Vollstreckungsurtheil in Gemäßheit der Bestimmungen des § 661 Absatz 2 Nr. 1, 3, 5 der Civilprozeßordnung nicht erlassen werden dürfe, weil

1. der Nachweis des Eintritts der Rechtskraft des englischen Urtheils nicht erbracht sei,
2. die Zuständigkeit der englischen Gerichte nach den Bestimmungen des deutschen Rechts nicht begründet sei,
3. die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Vom Landgericht wurde unter Verwerfung dieser Einreden das beantragte Vollstreckungsurtheil erlassen. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen, indem das Berufungsgericht annahm:

zu 1. daß nach den beigebrachten Beweisen das zu vollstreckende Urtheil nach den englischen Rechtsgrundsätzen die Rechtskraft erlangt habe,

zu 2. daß die Zuständigkeit der englischen Gerichte, wenn auch ursprünglich nicht vorhanden, nach den §§ 38, 39 der Civilprozeßordnung als durch stillschweigende Vereinbarung begründet anzusehen sei, weil der Beklagte in dem angestellten Prozesse durch den erwiesener Maßen von ihm zu seiner Vertretung bevollmächtigten Attorney Bradlay, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, zur Hauptsache verhandelt habe;

zu 3. daß die Gegenseitigkeit nach den von der englischen Gerichtspraxis in Betreff der Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile befolgten Grundsätzen als verbürgt anzusehen sei.

In letzterer Beziehung geht das Berufungsgericht davon aus, daß eine Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht blos in Staatsverträgen und Gesetzen, sondern auch schon darin zu finden sei, daß thatsächlich die Urtheile deutscher Gerichte von den Gerichten des fremden Staats ohne Nachweisung ihrer Gesetzmäßigkeit vollstreckt werden. Dasselbe ist ferner der Meinung, daß es im Einzelfalle nur darauf ankomme, ob die Vollstreckung eines gleichartigen deutschen Urtheils als in dem fremden Staat verbürgt anzusehen sei, und dasselbe glaubt diese Frage für den vorliegenden Fall deshalb bejahen zu müssen, weil die Einwendungen, welche der Beklagte seiner Angabe nach gegen das zu vollstreckende Urtheil vorzubringen habe, lediglich darauf gerichtet seien, daß dies Urtheil durch eine unrichtige Darlegung des Sachverhalts herbeigeführt sei und daß er, Beklagter, Gegenforderungen an die Klägerin geltend zu machen habe, und solche Einwendungen nach den Grundsätzen der englischen Praxis gegen ein zu vollstreckendes fremdes Urtheil nicht zulässig seien.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts hat der Beklagte Revision eingelegt, das Reichsgericht hat das Berufungs-Urtheil aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheils die Klage abgewiesen.

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß das vorliegende englische Urtheil nach den Grundsätzen des englischen Rechts die Rechtskraft erlangt habe (§ 661 Absatz 1 Nr. 1), beruht auf einer nach den §§ 524, 525 der Civilprozeßordnung unanfechtbaren Feststellung.

Auch die Anerkennung der Zuständigkeit der englischen Gerichte (Nr. 3 daselbst), als durch stillschweigende Vereinbarung begründet, kann bei den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtlich nicht beanstandet werden.

Der Beklagte hat sich auch in der gegenwärtigen Instanz darauf beschränkt, die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Gegenseitigkeit in England verbürgt sei (Nr. 5 daselbst), als rechtsirrthümlich anzugreifen. Er hat hierfür geltend gemacht, einerseits, daß die blos thatsächliche Uebung der Gerichte des fremden Staats überhaupt nicht geeignet sei, als eine Verbürgung der Gegenseitigkeit angesehen zu werden, und andererseits, daß nach den bei der englischen Gerichtspraxis befolgten Grundsätzen, den Erfordernissen der Gegenseitigkeit zuwider, in mehrfachen Richtungen eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden fremden Urtheile gestattet sei.

Die Grundsätze, welche von den englischen Gerichten in Betreff der Vollstreckbarkeit der Urtheile fremder Gerichte zur Anwendung gebracht werden, bilden nach der englischen Rechtsauffassung einen Bestandtheil des common law, das ist der lex non scripta, welche nur im Rechtsbewußtsein der Richter (in gremio magistratuum) existirt und auf dem Prinzipe beruht, daß die Jurisprudenz dieselbe Gesetzeskraft hat, wie die positive Gesetzgebung.

Pigott, foreign judgements I Seite 8;
Alexander, de l'execution des jugements étrangers, im journal du droit international 1878 Seite 23.

Wenn nun die durch den Ausdruck „verbürgt sein" erforderte Sicherstellung der Gegenseitigkeit nach der Absicht der Civilprozeßordnung, wie die Protokolle der Justizkommission ergeben (Seite 334 ff., 440 ff.) und wie auch in anderen reichsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich ausgesprochen ist (Strafgesetzbuch §§ 102, 103, 287), nicht blos in Staatsverträgen, sondern auch in dem Bestehen entsprechender Gesetze des fremden Staats gefunden werden kann, so muß man hierbei, ebenso wie im § 12 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, unter „Gesetz" jede Rechtsnorm verstehen, und es kann daher keinen Unterschied machen, ob die betreffenden Gesetze dem geschriebenen oder dem ungeschriebenen Rechte des fremden Staats angehören. Selbstredend kann aber von einer „Verbürgung durch Gesetz" nur die Rede sein, wenn die Existenz der betreffenden Gesetze außer Zweifel steht. Demnach würde die Verbürgung der Gegenseitigkeit hinsichtlich Englands bejaht werden dürfen, wenn mit Sicherheit anzunehmen wäre, daß unter den englischen Gerichten ein die Erfordernisse der Gegenseitigkeit erschöpfender Rechtsgrundsatz als allgemein anerkannt existire.

Nach § 661 Absatz 1 der Civilprozeßordnung ist das Vollstreckungsurtheil ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen. Demnach ist von den deutschen Gerichten die Rechtskraft der zu vollstreckenden Urtheile auswärtiger Gerichte, welche nach dem dortigen Rechte die Rechtskraft erlangt haben (§ 661 Absatz 2 Nr. 1), uneingeschränkt anzuerkennen. Und deshalb ist es als wesentliches Erforderniß der Gegenseitigkeit anzusehen, daß auch das Recht des fremden Staats in gleicher Anerkennung der Rechtskraft der Urtheile deutscher Gerichte, deren Vollstreckung bei dortigen Gerichten beantragt wird, einer Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben, sowohl hinsichtlich der thatsächlichen und rechtlichen Richtigkeit der Entscheidung als auch hinsichtlich des Prozeß- und Urtheilsverfahrens, als Bedingung ihrer Vollstreckung weder von Amtswegen erfordert, noch auch durch Zulässigkeit von Einreden herbeizuführen gestattet. Ob es außerdem noch als allgemeines Erforderniß der Gegenseitigkeit anzusehen ist, daß das Recht des fremden Staats die Zulässigkeit der Vollstreckung rechtskräftiger deutscher Urtheile von keinen anderen Bedingungen abhängig mache, als diejenigen sind, welche der § 661 im Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 aufstellt (daß die zu erzwingende Handlung nach inländischem Rechte erzwingbar sei, daß die Gerichte des fremden Staats nach inländischem Rechte zuständig gewesen seien, daß einem gegen einen Deutschen zu vollstreckenden Ungehorsamsurtheile eine in der bezeichneten Weise geschehene Ladung desselben vorausgegangen sei), oder ob nicht vielmehr, wie das Berufungsgericht annimmt, die Gegenseitigkeitsfrage nur in Bezug auf den konkreten Fall aufzustellen ist und es demnach zu ihrer Bejahung genügt, daß die Vollstreckbarkeit eines in seinen rechtlichen Beziehungen gleichartigen Deutschen Urtheils verbürgt sei, braucht nach der Lage des vorliegenden Falls nicht entschieden zu werden.

Das Berufungsgericht hat aber seine Entscheidung auf die weitere Ansicht gegründet, daß es für die Beantwortung der Frage, ob die Vollstreckbarkeit eines gleichartigen Deutschen Urtheils in England verbürgt sei, nur darauf ankomme, ob das englische Recht gegen ein gleichartiges deutsches Urtheil solche Einwendungen zulasse, wie diejenigen sind, welche der Beklagte nach der von ihm abgegebenen Erklärung gegen das englische Urtheil glaubt vorbringen zu können und die nur auf eine materiellrechtliche Anfechtung desselben gerichtet sind. Diese Annahme ist rechtsirrthümlich, weil es dem Obigen nach für die Gegenseitigkeitsfrage, auch bei ihrer Einschränkung auf das Verhalten des englischen Rechts zu gleichartigen deutschen Urtheilen, vielmehr darauf anzukommen hat, ob nach englischem Rechte überhaupt eine Anfechtung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung gestattet ist, und weil demnach die Gegenseitigkeit auch durch die Statthaftigkeit sonstiger Einreden als beeinträchtigt erscheinen kann. Die Rechtsirrthümlichkeit dieser Annahme zeigt sich auch darin, daß nach § 661 Absatz 1 der C. P. O. der Beklagte, weil er mit Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit des zu erstreckenden Urtheils nicht zu hören ist, auch nicht für verpflichtet gehalten werden kann, sich über die Einwendungen auszusprechen, welche ihm in dieser Beziehung, wenn sie zulässig wären, zu Gebote stehen möchten, und daß somit der deutsche Richter sich schon prozessualisch nicht in der Lage befindet, das Verhalten des fremden Rechts zu diesen Einwendungen für seine Entscheidung maßgebend sein zu lassen.

Demnach ist das angefochtene Urtheil aufzuheben und in

der Sache selbst hinsichtlich der Gegenseitigkeitsfrage eine anderweite Entscheidung zu treffen.

In Betreff des Zustandes der englischen Rechtspeechung ist in den Entscheidungsgründen des Berufungsgeeichts nur gesagt, daß nach den vom Landgerichte gegebenen Nachweisungen die englischen Gerichte die Schuld des Beklagten als durch das rechtskräftige fremde Urtheil ohne Weiteres erwiesen ansehen und demgemäß zur Vollstreckung bringen, und daß, wenn sie auch gegen dasselbe Einreden im weiteren Umfange, als die deutsche Civilprozeßordnung gestattrt, zulassen, doch hierzu solche Einreden nicht gehören, welche die Sache selbst betreffen und die materielle Rechtmäßigkeit des Urtheils angreifen. Diese Angaben vermögen für die anderweite Entscheidung der Sache schon deswegen nicht auszureichen, weil sie sich darüber nicht aussprechen, ob in prozessualer Beziehung eine Anfechtung der Gesetzmäßigkeit des Urtheits gestattet ist. Außerdem lassen sie auch insofern die nöthige Klarheit und Vollständigkeit vermissen, als sie einerseits sagen, daß die materielle Rechtmäßigkeit des Urtheils nicht angegriffen werden könne, andrerseits aber auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts sich beziehen, nach welchen die englischen Gerichte dem fremden Urtheile nur die Bedeutung eines prima facie-Beweises beilegen und in welchen auch die Statthaftigkeit der einen materiellrechtlichen Inhalt vermuthen lassenden Einrede, daß das Urtheil gegen die natürliche Gerechtigkeitverstoße, erwähnt ist. Sind nun auch gemäß § 525 der C. P. O. die Entscheidungen des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt solcher Gesetze, auf deren Verletzung das Rechtsmittel der Revision nicht gegründrt werden kann, und darunter auch der ausländischen Gesetze, für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend, so ist doch das Revisionsgeeicht nach § 528 berechtigt, im Falle der Aufhebung des ungefochtenen Erkenntnisses auch in dieser Beziehung insoweit, als dergleichen Entscheidungen des Berufungsgerichts nicht vorhanden sind, selbstständig anderweit zu entscheiden, und demnach darf auch im vorliegenden Falle das Revisionsgericht für seine anderweite Entscheidung der Sache die Lücken und Unklarheiten der vorinstanzlicher Feststellung der englischen Rechte durch eine nähere Feststellung derselben ergänzen.

An offiziellen Dokumenten liegt hierfür nur vor ein bereits in den Gründen des Landgerichts erwähntes Schreiben des großbrittannischen Botschafters an das auswärtige Amt des deutschen Reichs vom 24. September 1880, in welchem der Botschafter sagt: Er sei angewiesen zu erkläeen, daß die englischen Gerichte gesetzlich befugt seien, die Urtheile auswärtiger Gerichte zu vollstrecken, „unless the defendant can impeach as beiag contrary to natural justice or of the ground nf the judgement hare been irreguraly obtained.“

Eine ausführliche Darlegung dieser Materie des englischen Rechts und namentlich ihrer neueren Entwickelung, überall durch Anführung ergangener Urtheile belegt, findet sich in den schon citirten Abhandlungen von

Pigott, foreign jadgement. I. (1879), und
Alexander in dem Jouraal du droit intern. privé, 1878 Seite 22 ff., 1879 Seite 135 ff., 516 ff.;

Außeedem sind aus der neueren Literatur noch zu nennen:

Westlake, priv. iatern. law (1880), §§ 292 ff.,
Foote, priv. intern. jarisprudeace (1878) Seite 445 ff.,
Phillimore, intern. law 2 ed. IV (1876) §§ 934 ff.,
Wharton, coaflict of laws (1872), §§ 646 ff.

Auf die Mittheilungen dieser Schriftsteller gründen sich die folgenden Bemerkungen:

Die englische Rechtsprechung nimmt schon seit langer Zeit an, daß gegen den durch das rechtskräftige Urtheil eines fremden Gerichts verurtheilten Beklagten von den englischen Gerichten auf Grund dieses Urtheils, ohne daß es einer Darlegung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses bedarf, geklagt werden kann. Sie pflegte aber hierbei in früherer Zeit den Urtheilen in personam (während die Urtheile ia rem günstiger behandelt wurden) nur die Bedeutung eines prima facie Beweises, das ist einer zwar an sich voll beweisenden, aber durch Gegenbeweis widerlegbaren Beweispeäsumtion, für die Existenz der ursprünglichen Schuld zuzuerkennen, so daß der in der Form mehrfacher, vom Beklagten zu erweisenden Einreden statthafte Gegenbeweis sich sowohl direkt auf die Nichtexistenz der Klagschuld als auch indirekt auf die Widerlegung der Beweiskraft des Urtheils, mittelst des Nachweises von Gesetzwidrigkeiten des Prozeß- und Urtheilsverfahrens, richten durfte. Daß in diesem Verfahren eine Anerkennung der Rechtskraft der fremden Urtheile und folglich vom Standpunkte der deutschen Civilprozeßordnung aus eine Gewährung der Gegenseitigkeit nicht gefunden werden kann, bedarf keiner Ausführung.

In den letzten Jahrzehnten hat sich nun aber in der englischen Rechtsprechung die Ansicht geltend gemacht, daß ein in gesetzlicher Weise ergangenes, rechtskräftiges Urtheil eines fremden Gerichts, einerlei ob in rem oder in personam, auch in England als eine endgültige (conclasive) Entscheidung des materiellen Streitfalls (der sogenannten merita causae) anzuerkennen sei und daß demnach der Gegenstand der auf Grund eines fremden Urtheils in personam vor einem englischen Gerichte angestellten Klage nicht in der ursprünglichen Obligation, sondern in der durch dieses Urtheil begründeten Urtheilsobligation bestehe. (Pigott Seite 44; Alexander Seite 28). Allein diese neuere Rechtsauffassung ist, wenn auch auf Grund der übereinstimmenden Darstellung der obigen Schriftsteller und der von ihnen angeführten Erkenntnisse anzunehmen sein wird, daß dieselbe in den unteren Instanzen herrschend geworden ist, doch nach der Mittheilung Alexanders a. a. O. bisher noch nicht Gegenstand einer oberstrichterlichen Entscheidung gewesen, und so lange es ihr an der oberstrichterlichen Bestätigung fehlt, muß man Anstand tragen, sie für so sicher befestigt zu halten, daß ihre Allgemeingültigkeit und ihre Fortdauer als verbürgt bezeichnet werden dürfe.

Ferner ist aber auch diese neuere Auffassung auf dem Standpunkte stehen geblieben, daß die als Bedingung der Anerkennung der fremden Entscheidung zu erfordernde Gesetzlichkeit des Prozeß- und Urtheilsverfahrens zwar durch das Urtheil selbst prima facie erwiesen sei, jedoch gegenbeweislich widerlegt werden könne. Dieser Standpunkt steht mit dem Prinzipe des § 661 Absatz 1 in Widerspruch. Indessen wied man bei der Anwendung des Grundsatzes der Civilprozeßordnung, daß eine Verbürgung der Gegenseitigkeit auch in dem Bestehen entsprechender Gesetze des fremden Staats gefunden werden kann, sich vor Augen halten müssen, daß der Fall einer vollständigen Uebereinstiamung der Gesetze verschiedener Staaten sich nicht in Rechnung ziehen läßt, und man wird sich deshalb für berechtigt halten dürfen, bei der Vergleichung der ausländischen Gesetzesbestimmungen das entscheidende Gewicht nicht ohne Weiteres auf die theoretische und formale Konstruktion derselben zu legen, sondern vor Allem auf ihren praktischen Inhalt zu sehen. Nun ist zwar anzuerkennen, daß die neuere engliche Rechtsprechung die gegen fremde Urtheile früher für zuläßig gehaltenen Einreden in einigen Richtungen beseitigt, in anderen Richtungen sehr eingeschränkt hat, allein es sind noch mehrere die Gegenseitigkeit dem Prinzipe des § 661 Absatz 1 gegenüber in wesentlichen Beziehungen beeinträchtigenden Einreden übrig geblieben, deren Zuläßigkeit noch jetzt theils als allgemein anerkannt, theils als zwar meistentheils verneint, jedoch zweifelhaft und streitig bezeichnet wird.

Hierbei ist indessen zunächst zu bemerken, daß der Einrede einer Verletzung der natürlichen Gerechtigkeit heutigen Tags keine materiellrechtliche und überhaupt keine selbstständige Bedeutung beigelegt, vielmehr dieser Ausdruck nur zur Bezeichnung dieser oder jener sonst zuläßigen Einrede verwandt zu werden pflegt (Pigott Seite 115, Foote Seite 456).

Die zuläßigen Einreden, daß das fremde Gericht nicht kompetent gewesen sei und daß der Beklagte nicht gehörig geladen und ihm keine gehörige Gelegenheit, sich zu vertheidigen, gewährt worden sei, mögen in ihrer Tragweite im Allgemeinen

nicht über die Erfordernisse der Nr. 3 und 4 des § 661 Absatz 2 hinausgehen; allein es ist hierbei hervorzuheben und gerade für die Zuständigkeitsfrage des vorliegenden Falls von Bedeutung, daß in der englischen Praxis noch Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob und unter welchen Voraussetzungen das ursprünglich unzuständige fremde Gericht durch freiwillige Unterwerfung des Beklagten zuständig wird.

(Pigott Seite 84, Alexander Seite 152, Westlake § 307).

Die Einrede, daß das Urtheil auf einem thatsächlichen Irrthume des Richters beruhe, wird zwar in dieser Allgemeinheit nicht mehr zugelassen, als zweifelhaft gilt aber noch die Zulässigkeit dieser Einrede hinsichtlich eines aus dem Urtheile selbst offensichtlichen (apparent) Irrthums. Wenn nun auch die Einrede in dieser Einschränkung gegen ein englisches Urtheil, für welches die Thatfrage durch das Verdikt einer Jury erledigt ist, von unerheblicher praktischer Bedeutung sein mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie gegen Urtheile deutscher Gerichte, welche auch über die Thatfrage eingehende Entscheidungsgründe enthalten müssen, in thatsächlich verwickelten und zweifelhaften Fällen von bedeutender Erheblichkeit werden und dem thatsächlichen Ermessen einen großen Raum eröffnen kann.

Die Einrede, daß der fremde Richter rechtlich geirrt habe, wird zwar in Betreff seines eigenen Rechts und andern ausländischem Rechte nicht mehr für zulässig gehalten, streitig aber ist noch die Statthaftigkeit der Einrede bei Anwendung des englischen Rechts begangenen Irrthums (Pigott Seite 103, Foote Seite 405). Und für zulässig gilt auch die Einrede eines (auch als Verletzung der internationalen Kourtoisie bezeichneten) Verstoßes gegen internationale Rechtsgrundsätze, insbesondere der dem internationalen Rechte zuwider unterlassenen Anwendung des englischen Rechts (Pigott Seite 107, Alexander Seite 517, Westlake § 309, Foote Seite 450).

Ferner ist zulässig die Einrede, daß das Urtheil durch betrügerische Machinationen (fraus) des Klägers oder des Richters zu Stande gebracht worden sei. Hierbei geht man soweit, daß man auch die Nichtanwendung des englischen Rechts in Fällen, auf welche dasselbe nach der Ansicht des englischen Richters offenbar anzuwenden gewesen wäre, als absichtlich verweigert (wilfeet) und deshalb als eine fraus des Richters ansieht (Pigott Seite 107). Bei dieser Ausdehnung des Betrugsbegriffs mag auch die Vorschützung der Einrede eines Betrugs des Klägers unter Umständen zu Entscheidungen führen können, welche in Wirklichkeit auf einer Nachprüfung der thatsächlichen Entscheidung des zu vollstreckenden Urtheils beruhen.

Die Entscheidung fremder Gerichte über Fragen der Klagverjährung sind von den englischen Gerichten nicht anzuerkennen (Pigott Seite 66). Dieser Grundsatz beruht auf der in England herrschenden Ansicht, daß die Klagverjährung eine prozessuale Einrichtung sei, welche den Fortbestand der Obligation unberührt lasse und deshalb nicht zu den merita causae gehöre; derselbe steht aber in Widerspruch mit der deutschen Rechtsauffassung, nach welchen die Klagverjährung dem materiellen Rechte angehört und gleichbedeutend mit der Verjährung (dem Untergange) der Obligation ist, und verstößt somit gegen die Anerkennung der Rechtskraft der hierüber entscheidenden Urtheile deutscher Gerichte.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß auch der heutige Zustand der englischen Rechtsprechung die Möglichkeit darbietet, die Gesetzmäßigkeit der Urtheile deutscher Gerichte, deren Vollstreckung bei englischen Gerichten beantragt wird, durch Vorschützung mehrfacher Einreden, deren Zulässigkeit theils unbestritten ist, theils von der Entscheidung über noch bestehende rechtliche Kontroversen abhängt, in Frage zu stellen, daß insbesondere die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, welches unter gleichen Umständen, wie im vorliegenden Falle das englische Gericht, erkannt hat, nicht als in England zweifellos unanfechtbar angesehen werden kann und daß, was von allgemein maßgebender Bedeutung ist, zu diesen Einreden auch solche gehören, welche ihrem rechtlichen Inhalte nach gegen ein jedes fremde Urtheil vorgebracht werden können (nämlich diejenigen des offensichtlichen Irrthums und der fraus) und deren Aussicht auf Erfolg in thatsächlicher Beziehung für manche Fälle nur von einem weitgehenden richterlichen Ermessen abhängig sein kann. In einem solchem Rechtszustande ist die durch § 661 der Civilprozeßordnung erforderte Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht gegeben.

Die Nr. 1 des neuen Jahrgangs der „Juristischen Wochenschrift" wird direkt per Post an sämmtliche Rechtsanwälte im Deutschen Reiche versandt. Mit dieser Nr. 1 des XII. Jahrganges wird eine Inseratenbeilage ausgegeben, und beträgt der Insertionspreis für dieselbe 50 Pfennige pro einmal gespaltene Zeile.

Berlin S., Stallschreiberstr. 34. 35. **Die Expedition der „Juristischen Wochenschrift".**

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Verzeichniß

der

Mitglieder des deutschen Anwalt-Vereins

vom

15. März 1882.

№	Name	Wohnort
1.	Ackermann, Hofrath.	Dresden.
2.	Ackermann, R. A.	Berlin.
3.	Ackermann, Wilh., R. A.	Güstrow i. Mecklenburg.
4.	Adams, J. R.	Coblenz.
5.	Adel, R. A.	Berlin.
6.	Adelmann, R. A.	Regensburg.
7.	Adler, R. A.	Stuttgart.
8.	Ahues, R. A.	Bremen.
9.	Aldefeld, R. A.	Wetzlar.
10.	Dr. Alef, R. A.	Geilenkirchen, R.-B. Aachen.
11.	Dr. Altmann, R. A.	Glogau.
12.	Alscher, J. R.	Königsberg i. Pr.
13.	Alster, R. A.	Cassel.
14.	Andrießen, J. R.	Labes.
15.	Dr. Andritzschky, R. A.	Leipzig.
16.	Anschütz, J. R.	Leipzig.
17.	Anthes, E., R. A.	Meisenheim.
18.	Dr. Antoine-Feill, R. A.	Hamburg.
19.	Anton, G. J. R.	Dresden.
20.	Anz, J. R.	Essen, R. B. Düsseldorf.
21.	Apel, J. R.	Schwetz.
22.	Armack, Hofrath.	Altenburg.
23.	Arndts, J. R.	Leipzig.
24.	Arndts, J. R.	Berlin.
25.	Arnold, R. A.	Krotoschin.
26.	Dr. Aronheim, R. A.	Braunschweig
27.	Asemissen, R. A.	Detmold.
28.	Aßmann, F., J. R.	Ehrenbreitstein.
29.	Aßmann, V., R. A.	Naumburg a./S.
30.	Aßmy, R. A.	Meseritz.
31.	Aub, R. A.	München.
32.	v. Auer, R. A.	München.
33.	Auer, R. A.	Stuttgart.
34.	Auerbach II, R. A.	Berlin.
35.	Augustin, R. A.	Gnesen.
36.	Bach, R. A.	Bonn.
37.	Bacher, A., R. A.	Stuttgart.
38.	Bachmann, R. A.	Bayreuth.
39.	Bachmann II., J. R.	Bielefeld.
40.	Dr. Bähr, R. A.	Dresden.
41.	Dr. Baer, R. A.	Frankfurt am Main.
42.	Baerwinkel I., Fr. Em., J. R.	Leipzig.
43.	Baerwinkel, R. O., J. R.	Arnstadt.
44.	Bahmann, R. A.	Coburg.
45.	Balz, R. A.	Worms.
46.	Dr. Banks, R. A.	Hamburg.
47.	Dr. Barazetti, R. A.	Mannheim.
48.	Barchewitz, R. A.	Breslau.
49.	v. Bargen, R. A.	Göttingen.
50.	Bartel, R. A.	Vechta i./Old.
51.	Barthel, R. A.	Münchenbernsdorf.
52.	Barthels, R. A.	Dessau.
53.	Dr. de Bary, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
54.	v. Basedow, R. A.	Dessau.
55.	Bassermann, R. A.	Mannheim.
56.	Bauck, R. A.	Lauenburg in Pommern.
57.	Baucke, R. A.	Salzwedel.
58.	Bauer II., Herm., R. A.	Chemnitz in Sachsen.
59.	Bauer, Ludwig, R. A.	Augsburg.
60.	Bauer, R. A.	Höchst a. M.
61.	Baum, R. A.	Lauban.
62.	Baumeister, R. A.	Cannstadt.
63.	Baumgaertel, R. A.	Limbach i. S.
64.	Baumgarten, R. A.	Naumburg an der Saale.
65.	Baumgartner, R. A.	Augsburg.
66.	Baumstark, R. A.	Carlsruhe in Baden.
67.	Bayer, Adolf, R. A.	Ansbach.
68.	Becher, Aug., R. A.	Stuttgart.
69.	Becherer, J. R.	Berlin.
70.	Beck, R. A.	Engen in Baden.
71.	Dr. Beck, R. A.	Gotha.
72.	Beck, Kurt, R. A.	Leipzig.
73.	Beck, R. A.	Pforzheim.
74.	Becker, R. A.	Bockenheim.
75.	Becker II., H. F., R. A.	Oldenburg i. O
76.	Dr. Becker, Ad., R. A.	Rostock.
77.	Becker, Otto, R. A.	Cöln a. Rh.
78.	Dr. Beckh, R. A.	Nürnberg.
79.	Dr. Beer, Ernst, R. A.	Ratzeburg.
80.	Beer, J. R.	Königsberg i. Pr.
81.	Dr. Behm, Paul, R. A.	Rostock.
82.	Dr. Behn, R. A.	Hamburg.
83.	Behr, Carl, R. A.	Cöthen.
84.	Behr II., Ferd., R. A.	Cöthen.
85.	Beitzen, R. A.	Hildesheim in Hannover.
86.	Bellier de Launay, R. A.	Breslau.
87.	Dr. Belmonte, R. A.	Hamburg.
88.	Dr. Benkard, E., R. A.	Frankfurt a./M.
89.	Benkert, G. M., R. A.	Annaberg in Sachsen.
90.	Benecke, Carl, R. A	Siegen.
91.	Bennecke, C. L. H., R. A.	Naumburg an der Saale.
92.	Berding II., R. A.	Vechta.
93.	Dr. Berend, R. A.	Hannover.
94.	Berentzen, A., R. A.	Osnabrück.
95.	v. Berg, R. A.	Offenburg in Baden.
96.	Berg, Carl, R. A.	Rostock.
97.	Berg, B., R. A.	Landau (Pfalz).
98.	Berger, R. A.	Greifswald.
99.	Dr. Berkowitz, R. A.	Breslau.
100.	Berlein, R. A.	Rotenburg an der Fulda.

№	Name	Wohnort
101.	Bernau, J. R.	Duisburg.
102.	Berndorf, R. A.	Cöln.
103.	Berner, L., R. A.	Hamburg.
104.	Dr. Berolzheimer, R. A.	Nürnberg.
105.	Berolzheimer, R. A.	Fürth in Bayern.
106.	Dr. Berthold, R. A.	Elberfeld.
107.	Beschorner, Hofrath.	Dresden.
108.	Bessel, J. R.	Cöln.
109.	Beutler, C. E., R. A.	Reichenbach i. Sachsen.
110.	Dr. v. Biema, R. A.	Hannover.
111.	Bierer, R. A.	Tübingen.
112.	Billerbeck, Geh. J.-R.	Anklam.
113.	Bindewald, R. A.	Magdeburg.
114.	Dr. Binge, J., R. A.	Frankfurt am Main.
115.	Dr. Binz, R. A.	Karlsruhe in Baden.
116.	Bischoff, R. A.	Neiße.
117.	Bleichrodt, R. A.	Rudolstadt.
118.	Block, J. R.	Magdeburg.
119.	Blecken, R. A.	Regensburg.
120.	Bloem, Jul., R. A.	Elberfeld.
121.	Bloem II., R. A.	Düsseldorf.
122.	Blüher, R. A.	Freiberg i. S.
123.	Blümner, R. A.	Brieg, R. B. Breslau.
124.	Dr. Blum, R. A.	Carlsruhe in Baden.
125.	Boeckh, M., R. A.	Carlsruhe.
126.	Bögner, R. A.	Fürth i. B.
127.	Böhm, Gust., R. A.	Augsburg.
128.	Böhmcker, G., R. A.	Eutin.
129.	Dr. Böhme, R. A.	Annaberg i. S.
130.	Böhmert, W., R. A.	Dresden.
131.	Bönner, H. J., R. A.	Attendorn.
132.	Dr. Bohtmann, J. R.	Leipzig.
133.	Bohm, J. R.	Stettin.
134.	Bojunga, R. A.	Hannover.
135.	Dr. Bolten, R. A.	Rostock.
136.	Boltz, R. A.	Saarbrücken.
137.	Borger, R. A.	Straubing
138.	Bornschlegel, J., R. A.	Forchheim in Bayern.
139.	Bourwieg, J. R.	Stettin.
140.	Boyens, R. A.	Stettin.
141.	Dr. Brackenhoeft, R. A.	Hamburg.
142.	Branigk, R. A.	Coethen.
143.	Brandt, R. A.	Kiel.
144.	Dr. Braubach, R. A.	Cöln.
145.	Brauer, J. R.	Berlin.
146.	Dr. Braun, J. R.	Leipzig.
147.	Braun, R. A.	Passau.
148.	Dr. Braun, Adolf, R. A.	Berlin.
149.	Braun, Carl, R. A.	Augsburg.
150.	Dr. Brehmer, R. A.	Lübeck.
151.	Breithaupt, R. A.	Braunschweig.
152.	Dr. Brenner, R. A.	Mainz.
153.	Breslauer, Bernh., R. A.	Berlin.

№	Name	Wohnort
154.	Brickwedde, J. R.	Osnabrück.
155.	v. Briesen, J. R.	Hagen i. Westf.
156.	Dr. Brinkmann, R. A.	Hagen i. Westf.
157.	Broda, R. A.	Leipzig.
158.	Dr. Brox, R. A.	Leipzig.
159.	Dr. Bruch, Ludw., R. A.	Mainz.
160.	v. Bruchhausen, J. R.	Essen an der Ruhr.
161.	Dr. Brück, R. A.	Wiesbaden.
162.	Dr. Brüggemann, R. A.	Saarbrücken.
163.	Brümmer, W., R. A.	Rostock.
164.	Brunnemann, R. A.	Stettin.
165.	Brunner, R. A.	Gudensberg.
166.	Brunswig, Herm., R. A.	Neustrelitz.
167.	Bry, R. A.	Konitz (Westpreußen).
168.	Buchholtz, H., R. A.	Rostock.
169.	Buchmann, R. A.	Regensburg.
170.	Buchner, A., R. A.	Darmstadt.
171.	Büchner, R. A.	Belzig.
172.	Bülowius, J. R.	Königsberg in Preußen.
173.	Dr. Bulle, Albr., R. A.	Bremen.
174.	Dr. Büren, R. A.	Aschendorf.
175.	Dr. Büsing, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
176.	Bützgenbach, R. A.	Aachen.
177.	Dr. Buff, R. A.	Bremen.
178.	Buhl, C., R. A.	Pyrmont.
179.	Buhlheller, R. A.	Schweinfurt.
180.	Buhß, R. A.	Calbe a./S.
181.	Dr. Burchard, J. H., R. A.	Hamburg.
182.	Burckas I., H., R. A.	Leipzig.
183.	Dr. Burckas II., Bruno Victor, R. A.	Leipzig.
184.	Burger, Hugo, R. A.	Offenburg in Baden.
185.	Burger, R. A.	Metz.
186.	Burger, Ed., R. A.	Eisenberg in Sachs.-Altb.
187.	Dr. Burmeister, R. A.	Ahrensböck.
188.	Dr. Busch, Ernst, R. A.	Düsseldorf.
189.	Dr. Busch, Heinr., R. A.	Crefeld.
190.	Busch, Hugo, R. A.	Rostock.
191.	Bussenius, J. R.	Leipzig.
192.	Buthut, R. A.	Bernstadt in Schlesien.
193.	Caesar, R. A.	Frankfurt am Main.
194.	Caesar, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
195.	Cardauns, Eugen, R. A.	Cöln.

№	Name	Wohnort
196.	Dr. Carlebach, Friedr., R. A.	Mainz.
197.	Carstanjen, R. A.	Cöln.
198.	Caspar, J. R.	Berlin.
199.	Dr. Caspari, Fr., R. A.	Frankfurt am Main.
200.	Caspari, A., R. A.	Cassel.
201.	Castagne, J. R.	Kiel.
202.	Dr. Casten, H., R. A.	Chemnitz.
203.	Castringius, R. A.	Essen.
204.	Cerutti, Herm., R. A.	Leipzig.
205.	v. Chappuis, J. R.	Waldenburg i. Schl.
206.	Dr. Christ, R. A.	Frankfurt a. Main.
207.	Clauß, R. A.	Straßburg i. E.
208.	Dr. Claußen, Chr., R. A.	Bremerhaven.
209.	Claußen, J. R.	Cappeln.
210.	Clemen, A., R. A.	Lemgo.
211.	Clüsener, H., R. A.	Detmold.
212.	Dr. Cyprian, R. A.	Frankfurt am Main.
213.	v. Coellen, R. A.	Cöln.
214.	Cohn, A., R. A.	Neustrelitz.
215.	Cohn, M., R. A.	Rostock.
216.	Cohn, R. A.	Görlitz.
217.	Commer, J. R.	Cöln.
218.	Contenius, R. A.	Berlin.
219.	Coppenrath, R. A.	Lübbecke.
220.	Cornils, J. R.	Husum.
221.	Corsepius, R. A.	Landsberg an der Warthe.
222.	Costenoble, J. R.	Magdeburg.
223.	Dr. Costa, R. A.	Landshut.
224.	Courth, R. A.	Düsseldorf.
225.	Cremer, R. A.	Gelsenkirchen.
226.	Dr. Crome, J. R.	Leipzig.
227.	Crull, G., R. A.	Rostock.
228.	Dr. Cuno, R. A.	Wittenberg, R. B. Merseburg.
229.	Cunow, R. A.	Potsdam.
230.	Dr. Curtius, R. A.	Lübeck.
231.	Curtmann, R. A.	Friedberg in Oberhessen.
232.	Custodis, R. A.	Cöln.
233.	Czarnikow, J. R.	Sondershausen.
234.	Dahmen, R. A.	Elberfeld.
235.	Dahms, J. R.	Uetersen in Holstein.
236.	Damm, O. F., Hofrath, R. A.	Dresden.
237.	Darmstätter, R. A.	Mannheim.
238.	Daudistel, R. A.	Mainz.
239.	Dr. Daur, R. A.	Stuttgart.
240.	Daus, R. A.	Altona.
241.	David, R. A.	Frankenthal.
242.	Debolph, R. A.	Cottbus.

№	Name	Wohnort
243.	Deetz, R. A.	Belgard R. B. Coeslin.
244.	Dr. Dehn, Otto, R. A.	Hamburg.
245.	Dr. Deiß, R. A.	Lübeck.
246.	Desch, R. A.	Landshut.
247.	Dr. Dentrich, R. A.	Leipzig.
248.	Devin, R. A.	Duisburg
249.	Dr. Dieckmann, R. A.	Bremen.
250.	Dieckerichs, Hofrath.	Güstrow in Mecklenburg.
251.	Dr. Diehl, J., R. A.	Frankfurt am Main.
252.	Diehl, R. A.	Hersfeld.
253.	Diery, R. A.	Gießen.
254.	Dirksen, J. R.	Berlin.
255.	Disse, J. H., J. R.	Münster i. W.
256.	Dittelberger, M., R. A.	Rosenheim.
257.	Dittmann, J. A., R. A.	Aschaffenburg.
258.	Dr. Dittmar, E., R. A.	Gießen.
259.	Dr. Dittmar, R. A.	Meiningen.
260.	Dittmar, R. A.	Berlin.
261.	Dix, Paul, R. A.	Leipzig.
262.	Doebner, R., R. A.	Sonneberg i. Sachs. Meiningen.
263.	Doelitzsch, R. A.	Altenburg.
264.	Döring, R. A.	Berlin.
265.	Dörmer, R. A.	St. Johann a. d. Saar.
266.	Dörpinghaus, Th., R. A.	Barmen.
267.	Dr. Donandt, R. A.	Bremen.
268.	Dormann, R. A.	Düsseldorf.
289.	Dorn, Geh. J. R.	Leipzig.
270.	Dorn, R. A.	Berlin.
271.	Dorner, R. A.	Mosbach.
272.	Drews, J. R.	Berlin.
273.	Dr. Dreyer, J. R.	Görlitz.
274.	Drobnig, R. A.	Creuzburg, R. B. Oppeln.
275.	Dröge, J. R.	Arnsberg.
276.	Dubelmann, J. R.	Cöln.
277.	Düesberg, J. R.	Bochum.
278.	Düll, R. A.	Bamberg.
279.	Dumont, R. A.	Cöln.
280.	Dyckerhoff, C., R. A.	Heiligenstadt R.-B. Erfurt.
281.	Dr. Ebner, Herm., R. A.	Frankfurt a. Main.
282.	Ebner, R. A.	Ulm.
283.	Ebel, F., R. A.	Wiesbaden.
284.	Eberhard, J. R.	Hanau.
285.	Dr. Eberlein, R. A.	Nürnberg.
286.	Ebert, R. A.	Dresden.
287.	v. Eck, J. R.	Wiesbaden.
288.	Dr. Eckels, R. A.	Göttingen.
289.	Eckert, Karl, R. A.	München.
290.	Eckstein, M., R. A.	Leipzig.
291.	Ehlers, R. A.	Rostock.
292.	Ehrlich, R. A.	Beuthen O.-Schl.
293.	Ehrtich, R. A.	Erfurt.
294.	Dr. Eich, R. A.	Bonn.
295.	Eichholtz, R. A.	Cöln.
296.	Eichhorn, J., R. A.	Neustadt bei Coburg.
297.	Eichstaedt, R. A.	Allenstein.
298.	Eick, R. A.	Barmen.
299.	v. Eicken, R. A.	Dortmund.
300.	Eickenbusch, J. R.	Hamm i. W.
301.	Eilender, R. A.	Cöln.
302.	Einert, Georg, R. A.	Leipzig.
303.	Eisele, R. A.	Tettnang.
304.	Eisermann, J. R.	Berlin.
305.	Ellendt, J. R.	Königsberg i. Pr.
306.	Elven, J. R.	Cöln.
307.	Elze, R. A.	Halle a. S.
308.	Enderlein, R. A.	Ansbach.
309.	Endres, R. A.	Schweinfurt.
310.	Dr. Engel, Max, R. A.	Leipzig.
311.	Engelhardt, J. R.	Berlin.
312.	Engelmann, J. R.	Königsberg in Preußen.
313.	Engels, J. R.	Potsdam.
314.	Engerer, R. A.	Traunstein.
315.	Dr. Enzmann, Otto, R. A.	Chemnitz.
316.	Dr. Erdmann, R. A.	Leipzig.
317.	Erdmann, R. A.	Egeln.
318.	Erdmannsdorff, R. A.	München.
319.	Erhard, R. A.	Nürnberg.
320.	Erler, Heinr., R. A.	Leipzig.
321.	Ernst, R. A.	Berlin.
322.	Erythropel, R. A.	Leipzig.
323.	Esser I., R. A.	Cöln.
324.	Esser II., Rob., R. A.	Cöln.
325.	Euchel, J. R.	Berlin.
326.	Eule, R. A.	Auerbach i. S.
327.	Dr. Euler, J. R.	Frankfurt am Main.
328.	Euler, R. A.	Düsseldorf.
329.	Euler, Ludwig, J. R.	Cöln.
330.	Euler II., Carl, R. A.	Cöln.
331.	Eyferth, R. A.	Wolfenbüttel.
332.	Faas, R. A.	Mannheim.
333.	v. Fabiankowski, R. A.	Königshütte Stadt.
334.	Dr. Falker, Fr., R. A.	Mainz.
335.	Fasoldt, Th., R. A.	Dresden.
338.	Faul, R., R. A.	Ellwangen.
337.	Fechner, J. R.	Hamm i. W.
338.	v. Feder, R. A.	Mannheim.
339.	Dr. Fehling, E. F., R. A.	Lübeck.
340.	Feiget, R. A.	Ansbach.
341.	Feldhaus, R. A.	Mülheim an der Ruhr.
342.	Feldmann, J. R.	Kiel.
343.	Feldtmann, Carl F., R. A.	Hamburg.
344.	Dr. Fels, G., R. A.	Leipzig.
345.	Felscher, Ludwig, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
346.	Fendler, R. A.	Trebnitz in Schlesien.
347.	Fenner, J. R.	Leipzig.
348.	Fenner, G., R. A.	Dortmund.
349.	Ferling, R. A.	Passau.
350.	Ferner, R. A.	Landau (Pfalz).
351.	Dr. Feust, Philipp, R. A.	Fürth.
352.	Feust, R. A	München.
353.	Ficinus, R. A.	Dresden.
354.	Fiebiger, J. R.	Halle a. S.
355.	Fischer I., J. J., R. A.	Cöln.
356.	Fischer II., R. A.	Hannover.
357.	v. Fischer, Heinr., R. A.	München.
358.	Fitzau, J. R.	Bütow.
359.	Fitzau, J. R.	Templin.
360.	Flatow, R. A.	Berlin.
361.	Fleck, J. R.	Konitz W. Pr.
382.	Fleischmann, F. J., R. A.	Würzburg.
363.	Flosbach, R. A.	Cöln.
364.	Dr. Foesser, Rich., R. A.	Frankfurt am Main.
365.	Dr. Fränkel, R. A.	Berlin.
366.	Framm, Joh., R. A.	Rostock i. M.
387.	Francke, R. A.	Stendal.
368.	Francke, R. A.	Meißen.
369.	Frank, E., R. A.	Altenburg.
370.	Frankenburger, R. A.	Nürnberg.
371.	Franzius, R. A.	Norden Prov. Hannover.
372.	Frauenknecht, R. A.	Erlangen.
373.	Franstaedter, R. A.	Breslau.
374.	Freischem, R. A.	Düsseldorf.
375.	Freisleben, R. A.	Heidenheim i. Würtemberg.
376.	Frenckel, D., R. A.	Kaiserslautern
377.	Frenckel, R. A.	Dessau.
378.	Frenckel, S., R. A.	Kaiserslautern
379.	Frenkel, R. W., J. R.	Leipzig.
380.	Frentzel, J. R.	Berlin.
381.	Frese, F., R. A.	Rostock i. M.
382.	Dr. Fretter, R. A.	Heidelberg.
383.	Frey, Georg, R. A.	Karlsruhe.
384.	Freyberg, Franz, R. A.	Dessau.
385.	Freys, R. A.	Fulda.
386.	Freysoldt, A., R. A.	Saalfeld a/S.
387.	Freytag, O. E., R. A.	Leipzig.
388.	Freytag, Bernh. R. A.	Leipzig.
389.	Fröhlich, R. A.	Lichtenstein-Callnberg.
390.	Fromherz, Gustav, R. A.	Freiburg i. B.

№	Name	Wohnort
391.	Fromm, J. R.	Schwedt.
392.	Fromme, J. R.	Seehausen i. Altmark.
393.	Frommer, R. A.	Cottbus.
394.	Frosch, R. A.	Berlin.
395.	Dr. Freudentheil, R. A.	Stade.
396.	Freund, J. R.	Breslau.
397.	Friedemann, Jul., R. A.	Gera.
398.	Dr. Friedemann, E., R. A.	Berlin.
399.	Friedlaender, R. A.	Berlin.
400.	Dr. Friedleben, Jul., J. R.	Frankfurt a. Main.
401.	Friedmann, Herm., R. A.	Carlsruhe.
402.	Friedmann, R. A.	Mannheim.
403.	Friedrich, R. A.	Altenburg.
404.	Frieß, Carl, R. A.	Cassel.
405.	Frik, R. A.	Ellwangen.
406.	Frings II., R. A.	Düsseldorf.
407.	Fürst, A., R. A.	Heidelberg.
408.	Dr. Fuld, J. R.	Frankfurt am Main.
409.	Dr. Full, R. A.	Würzburg.
410.	Furbach, J. R.	Stettin.
411.	Fusbahn, R. A.	Uerdingen.
412.	Gabler, J. R.	Altenburg.
413.	Gaebel, R. A.	Schneidemühl
414.	Gail, Carl, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
415.	Gaßner, R. A.	Amberg.
416.	Gatzen, R. A.	Aachen.
417.	Gaul, F., R. A.	Cöln.
418.	Dr. Gaupp, R. A.	Elbing.
419.	Gautier, R. A.	Heidelberg.
420.	Dr. Gebser, R. A.	Allstedt i. S.-Weim.-Eisen.
421.	Dr. Geiger, B., R. A.	Frankf. a. M.
422.	Geißler, R. A.	Gleiwitz.
423.	Geißler, R. A.	Freiberg i. S.
424.	Geldner, R. A.	Beuthen O.S.
425.	Gensel, Herm., R. A.	Schellenberg i./Sachs.
426.	Dr. Gentzsch, Albert, R. A.	Leipzig.
427.	Georgii II., R. A.	Stuttgart.
428.	Geppert, J. R.	Berlin.
429.	Gerard, Otto, R. A.	Elberfeld.
430.	Dr. Gerding I., J. R.	Celle.
431.	Dr. Gerhard, A., R. A.	Leipzig.
432.	v. Gerhard, J. R.	Königsberg i. Pr.
433.	Gerhard, Otto, R. A.	Braunschweig
434.	Gerhardt, R. A.	Gera.
435.	Dr. Gerland, R. A.	Schmalkalden
436.	Gerschel, R. A.	Berlin.
437.	v. Gersdorff, R. A.	Stendal.
438.	Gerson, R. A.	Czarnikau.
439.	Gerstein, F., R. A.	Witten a. d. Ruhr.
440.	Gerth, J. R.	Berlin.
441.	Gerth-Noritzsch, R. A.	Dresden.
442.	Geßner, J. R.	Memel.
443.	Gervinus, F. W. R. A.	Cassel.
444.	Dr. Gervinus, G., R. A.	Darmstadt.
445.	Geyler, Robert, R. A.	Zwickau.
446.	Gietzen, Heinr., R. A.	Zweibrücken.
447.	Giessing, J. R.	Duisburg.
448.	Glatz, R. A.	Hof.
449.	Dr. Gloeckner II., G., R. A.	Frankfurt am Main.
450.	Goecke, R. A.	Duisburg.
451.	Goeppert, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
452.	Göring, R. A.	Stolp i. P.
453.	Göring, R. A.	Oberstein i. O.
454.	Göring, Richard, R. A.	Jena.
455.	Görlitz, R. A.	Birkenfeld in Oldenburg.
456.	Dr. Görtz, R. A.	Trier.
457.	Dr. Görtz, R. A.	Lübeck.
458.	Görz R. A.	Mainz.
459.	Götz, R. W. H., R. A.	Leipzig.
460.	Götz, J. R.	Cöln.
461.	Dr. Göz, R. A.	Stuttgart.
462.	Goldmann, R. A.	Danzig.
463.	Dr. Goldschmidt, J., R. A.	Berlin.
464.	Goldstein, R. A.	Rügenwalde.
465.	Dr. Golz, J. R.	Berlin.
466.	Gomlicki, J. R.	Graudenz.
467.	Dr. Gorius, R. A.	Cöln.
468.	Goslich, J. R.	Berlin.
469.	Gottdardt, R. A.	Braunschweig.
470.	Dr. Gotthelf, R. A.	München.
471.	Dr. Gottschalk, R. A.	Dortmund.
472.	Gottschalk, R. A.	Dresden.
473.	Grabower, R. A.	Berlin.
474.	Dr. Gräfe, R. A.	Bremen.
475.	Gräßner, R. A.	Magdeburg.
476.	Graff, R. A.	Osnabrück.
477.	Grauer, Fried., J. R.	Neiße.
478.	Gravenhorst, R. A.	Lüneburg.
479.	Gregér, R. A.	Zerbst.
480.	Grenner, R. A.	Lobenstein.
481.	Grieben, J. R.	Angermünde.
482.	Gries-Danicau, A., R. A.	Kiel.
483.	Dr. Grieser, R. A.	Mainz.
484.	Grièving, R. A.	Düsseldorf.
485.	Grille, R. A.	Bischofswerda i. S.
486.	Grille, Paul, R. A.	Loebau i. S.
487.	Grimm, Gottlob, R. A.	Reichenbach i. Voigtl.
488.	Grimmer, R. A.	Güstrow.
489.	v. Groddeck, J. R.	Marienwerder
490.	Gröning, R. A.	Arnsberg.
491.	Grommes, R. A.	Cöln.
492.	Gros, R. A.	Kaiserslautern
493.	Große, J. R.	Altenburg.
494.	Großjohann, R. A.	Saalfeld in Ostpr.
495.	Dr. Großmann, J. R.	Wiesbaden.
496.	Dr. Grote, Herm., R. A.	Bremen.
497.	Dr. Groth, Fr., R. A.	Rostock.
498.	Groth, R. A.	Schwerin i. M.
499.	Grube, J. R.	Merseburg.
500.	Grünberg, R. A.	Bartenstein Ostpr.
501.	Grünewald, J., R. A.	Darmstadt.
502.	Grumbacher, R. A.	Karlsruhe.
503.	Grund, Ferd., R. A.	Waltershausen.
504.	Gülde, R. A.	Rochlitz i. S.
505.	Günther, Ludwig, R. A.	Altenburg.
506.	Dr. Günzburger, R. A.	Offenburg.
507.	Dr. Gundermann, R. A.	München.
508.	Gundlach, R. A.	Neustrelitz.
509.	Gunzenhaeuser, R. A.	Fürth.
510.	Dr. Gutfleisch, R. A.	Gießen.
511.	Guth, R. A.	Hof.
512.	Guth, Arnold, R. A.	Heide i. Holst.
513.	Dr. Gutjahr, J. R.	Greifswald.
514.	Frh. v. Gutschmidt, R. A.	Dresden.
515.	Guttenstein, L., R. A.	Karlsruhe in Baden.
516.	Guttfeld, R. A.	Ortelsburg.
517.	Haack, J. R.	Berlin.
518.	Haack, O., R. A.	Neumünster i. H.
519.	Haber, R. A.	Breslau.
520.	Hacke, R. A.	Aurich.
521.	Hacker, R. A.	Königsberg in Pr.
522.	Dr. Haeberlin, R. A.	Frankfurt am Main.
523.	Haenel, R. A.	Dresden.
524.	Dr. Haenisch, R. A.	Berlin.
525.	Haenle, R. A.	Ansbach.
526.	Haenschke, J. R.	Berlin.
527.	Haentzschel, G. E., R. A.	Chemnitz i. S.
528.	Härtel, Otto, R. A.	Rudolstadt.
529.	Hagemann, L. A., R. A.	Leipzig.
530.	Hagen, J. R.	Königsberg i. Pr.
531.	Hagen, A., R. A.	Hamburg.
532.	Hahn, R. A.	Nürnberg.
533.	Halke, J. R.	Ohlau.
534.	Dr. Hamburger, Carl, R. A.	Frankfurt am Main.
535.	Hamburger, R. A.	Hanau.

№	Name	Wohnort
536.	Hammer, Gust., R. A.	Attenburg.
537.	Häusel, R. A.	Bergen a. Rügen.
538.	Hankwitz, R. A.	Wriezen.
539.	Harburger, J., R. A.	München.
540.	Dr. Harnier, R. A.	Cassel.
541.	Dr. v. Harnier, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
542.	Harnisch, Wilhelm, R. A.	Chemnitz i. S.
543.	Dr. Hartmann, R. A.	Würzburg.
544.	Hartmann, B., R. A.	Nürnberg.
545.	Dr. Hartmann, K. M., R. A.	Hamburg.
546.	Hartwich, J. R.	Marienburg i. Westpr.
547.	Hase, O., R. A.	Altenburg.
548.	Hauck, R. A.	Cöln.
549.	Hauck, M., R. A.	Frankfurt am Main.
550.	Hauger, R. A.	Waldshut.
551.	Haupt, E., R. A.	Wismar.
552.	Hecht, J. R.	Rawitsch.
553.	Hecht, Max, R. A.	Frankenthal i. Baiern, Pfalz.
554.	Hecke, J. R.	Breslau.
555.	Hecker, Wilh., R. A.	Dresden.
556.	Hecker, J. R.	Berlin.
557.	Dr. Hegewald, R. A.	Dresden.
558.	Heichlinger, M., R. A.	Kempten.
559.	Dr. Heidenfeld, R. A.	Berlin.
560.	Heidenreich, H., R. A.	Bayreuth.
561.	Heilborn, J. R.	Berlin.
562.	Dr. Heilbut, Iwan, R. A.	Hamburg.
563.	Heiliger, Ernst, R. A.	Hannover.
564.	Heiliger, Arthur, R. A.	Cöln.
565.	Heilpern, R. A.	Leipzig.
566.	Heim, R. A.	Würzburg.
567.	Dr. Heinsen, R. A.	Hamburg.
568.	Heintzmann, J. R.	Hamm in Westf.
569.	Heisterbergk, R. A.	Freiberg i. S.
570.	Hellekessel, R. A.	Bonn.
571.	Heller, R. A.	Gotha.
572.	Heller, R. A.	Hanau.
573.	Hellhoff, J. R.	Perleberg.
574.	Dr. Hellmann, R. A.	München.
575.	Dr. Hempel, Carl, R. A.	Zwickau i. S.
576.	Hemptenmacher, R. A.	Wanzleben.
577.	Hendrichs, R. A.	Cöln.
578.	Dr. Henle, R. A.	München.
579.	Hennecke, R. A.	Soest.
580.	Dr. Henning, R. A.	Greiz.
581.	Henrich, R. A.	Coblenz.
582.	Dr. Henschen, H. Th., R. A.	Bremen.
583.	Hentig, R. A.	Berlin.
584.	Hentschel, R. A.	Zielenzig.
585.	Hentschel, M. F., R. A.	Leipzig.
586.	Hering, R. A.	Döbeln.
587.	Hering, R. A.	Berlin.
588.	Herkner, R. A.	Döbeln.
589.	Herr, J. R.	Cöslin.
590.	Dr. Herrmann, R. A.	Magdeburg.
591.	Hertz, J. R.	Düsseldorf.
592.	Dr. Herz, R. A.	Wiesbaden.
593.	Dr. Herz, J. H., R. A.	Mannheim.
594.	Herzfeld, J. R.	Halle a. S.
595.	Heß, Julius, R. A.	Eisenach.
596.	Heß, Jacob, J. R.	Ulm.
597.	Dr. Heß, G., R. A.	Frankfurt am Main.
598.	Hesse, K. Th., R. A.	Leipzig.
599.	Heucke, Otto, R. A.	Parchim.
600.	Heumann, R. A.	Darmstadt.
601.	Heuser, Wilh., R. A.	Bückeburg.
602.	v. d. Heyden, R. A.	Ballenstedt.
603.	Heyder, Carl, R. A.	Metz.
604.	Heymann, Jul., R. A.	Altona.
605.	Heymann, R. A.	Braunschweig.
606.	Dr. Heymann, Th., R. A.	Berlin.
607.	Hientzsch, R. A.	Magdeburg.
608.	Hildebrandt, J. R.	Stettin.
609.	Hilf, J. R.	Limburg an der Lahn.
610.	Hilgenberg II., R. A.	Wolfhagen.
611.	Dr. Hillig, F. E., R. A.	Leipzig.
612.	Hillmar, Geh. J. R.	Cöslin.
613.	Hilpert, Daniel, R. A.	Nürnberg.
614.	Hippe, Carl Aug., R. A.	Dresden.
615.	Hippeli, Carl, R. A.	Neustadt a. S.
616.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Berlin.
617.	Hirschhorn, R., R. A.	Gießen.
618.	Hirschmann, R. A.	Schw. Hall.
619.	Hoeniger, R. A.	Inowrazlaw.
620.	Hoepner, W., Moritz, R. A.	Leipzig.
621.	Hörner, R. A.	Weinsberg.
622.	Hörner, H., R. A.	Kaiserslautern
623.	Hoesel, Clemens, R. A.	Radeberg.
624.	Hoesel, Th., R. A.	Chemnitz.
625.	Hof, R. A.	Eisleben.
626.	Hofer, Joseph, R. A.	Neuburg a. D.
627.	Dr. Hoffmann, E. E., R. A.	Darmstadt.
628.	Dr. Hoffmann, Max, R. A.	Dresden.
629.	Hoffmann, Conrad, R. A.	Leipzig.
630.	Hofmann, G., R. A.	Würzburg.
631.	Hofmann, R. A.	Meiningen.
632.	Holbein, R. A.	Apolda.
633.	Holdheim, P., R. A.	Frankfurt am Main.
634.	Holl, R. A.	Düsseldorf.
635.	Holle, Wilh., J. R.	Dortmund.
636.	Holthoff, R. A.	Berlin.
637.	Dr. Horch, Herm., R. A.	Mainz.
638.	Hern, R. A.	Elbing.
639.	Horn, R. A.	Insterburg.
640.	Hern, H., R. A.	Frankenthal.
641.	Horwitz, R. A.	Schweinfurt.
642.	Dr. Horwitz, J. R.	Berlin.
643.	Dr. Hothorn, Paul, R. A.	Leipzig.
644.	Dr. Hoyer, R. A.	Oldenburg i. O.
645.	Huber, R. A.	Straßburg i. E.
646.	Huch I., W., R. A.	Braunschweig
647.	Dr. Huch II., R., R. A.	Braunschweig
648.	Huck, A. R., J. R.	Gleiwitz.
649.	Hütsemann, R. A.	Arnstadt.
650.	Hünerbein, R. A.	Elberfeld.
651.	Hugenberg I., E., J. R.	Osnabrück.
652.	Hugenberg II., H., R. A.	Osnabrück.
653.	Humbert, J. R.	Berlin.
654.	Humbroich, R. A.	Bonn.
655.	Dr. Humser, G. A., R. A.	Frankfurt am Main.
656.	Hundt, Otto, R. A.	Grabow i. M.
657.	Hupfeld, G., J. R.	Cassel.
658.	Frhr. v. Hurter, R. A.	Elberfeld.
659.	Huschke, B., J. R.	Erfurt.
660.	Huß, J. R.	Ahrensburg.
661.	Huth, R. A.	Altenburg.
662.	Hutmacher, F., R. A.	Hattingen, R. B. Arnsberg.
663.	Jacob, A., R. A.	Villingen.
664.	Dr. Jacobi, L., R. A.	Berlin.
665.	Jacobs II., R. A.	Gotha.
666.	Jacobsohn, Max, R. A.	Berlin.
667.	Jahn, J., R. A.	Passau.
668.	Dr. Jahn, H., R. A.	Bremerhaven.
669.	Jahn, Bruno, R. A.	Zwickau i. S.
670.	Jahn, Alfred, R. A.	Rudolstadt.
671.	Jansen I., R. A.	Cöln.
672.	Jansen II. Franz, R. A.	Cöln.
673.	Jansen, R. A.	Düsseldorf.
674.	Jansen, R. A.	Berlin.
675.	Jansenius, R. A.	Bonn.
676.	Jaspersen, R. A.	Hadersleben.
677.	Dr. v. Ibell, R. A.	Frankfurt am Main.
678.	Dr. Ickelheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
679.	Jessen, P., R. A.	Altona.
680.	Iffland, R. A.	Trepia.
681.	Illgner, R. A.	Berlin.
682.	Joachimi, R. A.	Cöthen.
683.	Joeckel, H., R. A.	Friedberg i. d. Wetterau (Hessen).
684.	Jonas, Albert, R. A.	Wandsbeck.

№	Name	Wohnort
685.	Jonas, Paul, R. A.	Berlin.
686.	Dr. Jonen, R. A.	Cöln a. Rh.
687.	Joerissen, R. A.	Aachen.
688.	Jordan, Isidor, R. A.	Stuttgart.
689.	Jordan, R. A.	Karkehmen.
690.	Dr. Joseph, R. A.	Hamburg.
691.	Josephthal, R. A.	Nürnberg.
692.	Irmscher, R. A.	Chemnitz.
693.	Dr. Juchow II. Wilh., R. A.	Frankfurt am Main.
694.	Jung, Th. A., R. A.	Augsburg.
695.	Jungeblodt, R. A.	Dorsten.
696.	Jungermann, J. R.	Berlin.
697.	Kabilinski, R. A.	Graudenz.
698.	Kaehrn, J. R.	Salzwedel.
699.	Kaeuffer, R. A.	Aachen.
700.	Kahr, R. A.	Kronach.
701.	Kaiser, R. A.	Kronach.
702.	Kaiser, J. R.	Leobschütz.
703.	Kalau v. Hofe, J. R.	Königsberg in Pr.
704.	v. Kaldenberg, R. A.	Metz.
705.	Kallenbach, R. A.	Konitz.
706.	Kamp, L., R. A.	Crefeld.
707.	Kammer, R. A.	Ansbach.
708.	Karpinsky, R. A.	Schrimm.
709.	Karsten, J. R.	Berlin.
710.	Kassel, Paul, R. A.	Steinau a. O.
711.	Katzenstein, R. A.	Eisenach.
712.	Kauffmann, J. R.	Berlin.
713.	Kauffmann, Gustav, R. A.	Berlin.
714.	Kaulitz, A., R. A.	Braunschweig.
715.	Kaulla, Max, R. A.	Stuttgart.
716.	Kavser, J. R.	Brilon.
717.	Kayser, Fr. Aug., R. A.	Dresden.
718.	Dr. Keil, Robert, R. A.	Weimar.
719.	Keim, R. A.	Mannheim.
720.	Keller, R. A.	Landau (Pfalz).
721.	Keller, R. A.	Meseritz.
722.	Keller, W., R. A.	Limburg an der Lahn.
723.	Kellinghausen, R. A.	Osnabrück.
724.	Dr. Kellinghusen, R. A.	Bergedorf bei Hamburg.
725.	Kempner, A., R. A.	Bromberg.
726.	Kempner, R. A.	Berlin.
727.	Kessels, R. A.	Elberfeld.
728.	Kiefe, R. A.	Tübingen.
729.	Dr. Kierulff, F., R. A.	Hamburg.
730.	Dr. Kilzer, W., R. A.	Frankfurt am Main.
731.	Dr. Kindscher, Fried. R. A.	Bremen.
732.	Kindscher, H. O., J. R.	Dessau.
733.	Kirch, Eugen, R. A.	M. Gladbach.
734.	Kirchhoff, J. R.	Greifswald.
735.	Dr. Kirchhoff, G. H. R. A.	Bremen.
736.	Kircher, Chr., R. A.	Hailer bei Meerholz.
737.	Kirchner, E., R. A.	Rostock.
738.	Dr. Kirger, R. A.	Hamburg.
739.	Kirschner, R. A.	Breslau.
740.	Dr. Kistemaker, R. A.	Osnabrück.
741.	Klein, R. A.	Cöln.
742.	Dr. Kleine, R. A.	Heilbronn.
743.	Kleinschmidt, R. A.	Hochheim am Main.
744.	Kleinschmidt, Hofrath.	Tangerhütte.
745.	Dr. Kleinschmidt, R. A.	Darmstadt.
746.	Kleinschmidt, R. A.	Insterburg.
747.	Klemm, J. R.	Berlin.
748.	Dr. Klemm, R. A.	Leipzig.
749.	Klemme, J. R.	Posen.
750.	Klingemann, J. R.	Höxter.
751.	Klingel, Carl Ludw., R. A.	Heidelberg.
752.	Klinger, Joh. Herm., R. A.	Burgstädt.
753.	Klippert, R. A.	Lichtenau, R. B. Cassel.
754.	Klossowski, R. A.	Bunzlau in Schl.
755.	Dr. Klußmann, R. A.	Osnabrück.
756.	Knirim, R. A.	Flatow.
757.	Knodt, R. A.	Bückeburg.
758.	Knöpfler, R. A.	Marienwerder
759.	Kober, J., R. A.	Passau.
760.	Dr. Koch, F., R. A.	Chemnitz.
761.	Dr. Koch, R. A.	Wiesbaden.
762.	Koch, R. A.	Aachen.
763.	Koch, J. R.	Buchholz in Sachs.
764.	Koch, R. A.	Glatz.
765.	Koechling, R. A.	Bochum.
766.	Dr. Köhler, J. R.	Stolp i. Pom.
767.	Koehn, R. A.	Angermünde.
768.	Kölsch, R. A.	Kaiserslautern.
769.	König, J. R.	Elberfeld.
770.	König, J. R.	Berlin.
771.	v. Könneritz, Carl, Hofrath.	Dresden.
772.	Körner, Herm., R. A.	Dresden.
773.	Körner, Rob., R. A.	Lengenfeld im Voigtl.
774.	Körner, R., R. A.	Braunschweig
775.	Körner, Moritz Emil, R. A.	Zwickau.
776.	Dr. Környei, Ed., Adv.	Budapest.
777.	Koffka, J. R.	Berlin.
778.	Kohlrausch, Th., R. A.	Hannover.
779.	Kohn, R. A.	Braunschweig.
780.	Kollmann, Anton, R. A.	Augsburg.
781.	Konzet, R. A.	Konstanz.
782.	Korb, F., J. R.	Breslau.
783.	Korfelt, M. E., R. A.	Zittau.
784.	Kortüm, Ludwig, R. A.	Waren in Mecklenb.
785.	Kosegarten, J. R.	Nordhausen.
786.	Kottmann, R. A.	Perleberg.
787.	Krafft, G., R. A.	Cöln.
788.	Kraft, F., R. A.	Gießen.
789.	Krahmer, J. R.	Königsberg i. Pr.
790.	Kramer, Fr., R. A.	Düsseldorf.
791.	Krampf, R. A.	Würzburg.
792.	Krantz, J. R.	Tilsit.
793.	Dr. Krantz, R. A.	Braunsberg.
794.	Kranz, Hugo, R. A.	Barmen.
795.	Kraus, R. A.	Bamberg.
796.	Dr. Krause, Paul, R. A.	Königsberg i. Pr.
797.	v. Kraynicki, R. A.	Cüstrin.
798.	Krebs, J. R.	Berlin.
799.	Kreitmair, Hofrath.	Bamberg.
800.	Kremnitz, J. R.	Berlin.
801.	Kretschmann, R. A.	Magdeburg.
802.	Kretzschmar, Jul. R. A.	Dresden.
803.	Krieger, J. R.	Tilsit.
804.	Kroeger, R. A.	Elmshorn.
805.	Dr. Krügelstein, R. A.	Ohrdruf.
806.	Krug, Georg, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
807.	Krug, C. W., R. A.	Dresden.
808.	Krupp, R. A.	Bonn.
809.	Kübel, E., R. A.	Stuttgart.
810.	Küchendahl, J. R.	Stettin.
811.	Kühbacher, W., R. A.	Bensberg, R.-Bez. Cöln.
812.	Kühn, R. A.	Trachenberg.
813.	Kühn, E., R. A.	Gößnitz i. S.-Altenburg.
814.	Kuhn, R. A.	Karlsruhe in Baden.
815.	Dr. Kunath, R. A.	Dresden.
816.	Kundt, R. A.	Glatz.
817.	Dr. Kunreuther, J., R. A.	Gotha.
818.	Kurek, R. A.	Leobschütz.
819.	Kurztisch, Wilh., R. A.	Ludwigslust i. Mecklenb.
820.	Kusel, R. A.	Karlsruhe.
821.	Kutscher, J. R.	Stolp i. Pom.
822.	Kuttler, Franz, R. A.	Aichach.
823.	Kyll, Julius, R. A.	Cöln.
824.	Kyll I., Franz Wilh., R. A.	Cöln.
825.	Kyll II., R. A.	Cöln.
826.	Dr. Lambinet, R. A.	Mainz.
827.	Lammfromm, R. A.	Tübingen.
828.	Landwehr P, R. A.	Cöln.
829.	Landwehr, R. A.	Königswinter.
830.	Dr. Lang, Rob., R. A.	Frankf. a. M.

№	Name	Wohnort
831.	Dr. Langbein, O., R. A.	Leipzig.
832.	Lange, J. R.	Königsberg in der Neumark.
833.	Lange, R. A.	Kiel.
834.	Langemak, R. A.	Stralsund.
835.	Langenbach, R. A.	Darmstadt.
836.	Langerfeldt, R. A.	Bückeburg.
837.	Langesee, R. A.	Passau.
838.	Lasker, R. A.	Sonnenburg, R.-B. Frankfurt a. O.
839.	Laudenheimer, R. A.	Darmstadt.
840.	Laué, J. R.	Berlin.
841.	Launburg, J., R. A.	Gadebusch i. Meckl.
842.	Lauteren, R. A.	Darmstadt.
843.	Lautner, R. A.	Traunstein.
844.	Laymann, R. A.	Cassel.
845.	Dr. Lazarus, J. R.	Charlottenburg.
846.	Lazarus, F. W., R. A.	Neustrelitz.
847.	Dr. Ledin, R. A.	Berlin.
848.	Lebrecht, R. A.	Stuttgart.
849.	Ledermann, R. A.	Hirschberg in Schl.
850.	Lehmann, Emil, R. A.	Dresden.
851.	Leiber, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
852.	Leibl, R. A.	St. Johann a. Saar bei Saarbrücken.
853.	Leipheimer, R. A.	Stuttgart.
854.	Dr. Leisler, E., R. A.	Wiesbaden.
855.	Leiste, E., R. A.	Braunschweig
856.	Leithner, Adolf, R. A.	Ingolstadt.
857.	Lennich, J. R.	Hamm.
858.	Lentze, J. R.	Soest.
859.	Dr. Lenz, J. R.	Greifswald.
860.	Dr. Leo, R. A.	Magdeburg.
861.	Leonhard, J. R.	Magdeburg.
862.	Leonhard, J. R.	Berlin.
863.	Leonhard, R. A.	Offenburg in Baden.
864.	Leonhard, R. A.	Heidelberg.
865.	Lesly, Wilh., R. A.	Dresden.
866.	Lesse, J. R.	Berlin.
867.	Leufgen, P., R. A.	Düsseldorf.
868.	Leutholt, R. A.	Schöneck in Sachsen.
869.	Dr. Levi I., R. A.	Mainz.
870.	Levi, R. A.	Stuttgart.
871.	Levie, R. A.	Cassel.
872.	Levin, J. R.	Berlin.
873.	Leviseur, J. R.	Posen.
874.	Dr. Levita, R. A.	Mainz.
875.	Levy, Gustav, Notar.	Berlin.
876.	Levy, M., R. A.	Berlin.
877.	Lewald, R. A.	Breslau.
878.	Lewald, R. A.	Leipzig.
879.	Lex, R. A.	Essen.
880.	Lezius, Alb., J. R.	Cöthen.
881.	Libawski, J. R.	Creuzburg R. B. Oppeln.
882.	Licht, R. A.	Potsdam.
883.	Dr. Liebe, R. A.	Dessau.
884.	Lietzem, B., R. A.	Cöln.
885.	Lietzem, R. A.	Düsseldorf.
886.	Liman, Wilh., R. A.	Cottbus.
887.	Linden, J. R.	Braunsberg, Ostpr.
888.	Dr. Lindenberg, C. F., R. A.	Lübeck.
889.	Lindenschmidt, Carl, R. A.	Elberfeld.
890.	Linder, R. A.	Nürnberg.
891.	Dr. Lindheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
892.	Lindner, J. R.	Danzig.
893.	Lindt, Carl, R. A.	Darmstadt.
894.	Dr. Linhoff, R. A.	Stolp i. Pom.
895.	Dr. Lippert, R. A.	Mainz.
896.	Lippold, W., R. A.	Altenburg.
897.	Lisco, R. A.	Berlin.
898.	Liste, R. A.	Dirschau.
899.	Littenbauer, R. A.	Deggendorf in Baiern.
900.	Litthauer, R. A.	Schrimm.
901.	Dr. Lochte, R. A.	Magdeburg.
902.	Dr. Loebell, R. A.	Marburg, R.-B. Cassel.
903.	Loebnitz, J. R.	Nordhausen.
904.	Loeck, J., J. R	Oldesloe.
905.	Loenartz, R. A.	Coblenz.
906.	Loeper, J. R.	Naumburg a. S.
907.	Loerbroks, J. R.	Soest.
908.	Loeser, L. S., R. A.	Fulda.
909.	Loewe, J. R.	Breslau.
910.	Loewenthal, M., R. A.	Schwerin in Meckl.
911.	Loewenthal, F., R. A.	Schwerin in Mecklb.
912.	Loewenstein II., Julius, R. A.	Stuttgart.
913.	Loewenstein, R. A.	Stuttgart.
914.	Dr. Lorey, Wilh., R. A.	Frankfurt am Main.
915.	Lotz, K., R. A.	Hechingen.
916.	Louis, R. A.	München.
917.	Lubowski, J. R.	Breslau.
918.	Luckhardt, Aug., R. A.	Ziegenhain.
919.	Dr. Luden, H., R. A.	Leipzig.
920.	Ludwig, Rob., R. A.	Auerbach in Sachsen.
921.	Lübbe, Gust., R. A.	Wilster.
922.	Lückerl, R. A.	Eisenach.
923.	Lüdecke, J. R.	Neuhaldensleben.
924.	Lüdicke, R. A.	Naumburg a. S.
925.	Lüders, R. A.	Berlin.
926.	Dr. Lüntzel, J. R.	Leipzig.
927.	Lurse, R. A.	Stettin.
928.	Lurz, R. A.	Zabern i. E.
929.	Luschka, R. A.	Konstanz.
930.	Dr. Maas, Simon, R. A.	Frankfurt am Main.
931.	Maas, R. A.	Aachen.
932.	Dr. Maaß, Georg, R. A.	Rostock.
933.	Maaßen, R. A.	Cöln.
934.	Mader, R. A.	Constanz.
935.	Dr. Maerker, G., R. A.	Frankfurt am Main.
936.	Dr. Magnus, O., R. A.	Braunschweig
937.	Mahla, R. A.	Landau in der Pfalz.
938.	Maier, Eduard, R. A.	Mainz.
939.	Dr. Mainzer, R. A.	Darmstadt.
940.	Makower, J. R.	Berlin.
941.	Mallison, R. A.	Danzig.
942.	Mangelsdorff, R. A.	Graudenz.
943.	Mangold, Aug., R. A.	Offenburg.
944.	Dr. Mann, R. A.	Bremen.
945.	Dr. Mann, R. A.	Mainz.
946.	Mannkopff, J. R.	Cöslin.
947.	Manns, Gustav Adolph, R. A.	Hanau.
948.	Mantell, R. A.	Görlitz.
949.	Marckhoff, J. R.	Bochum.
950.	Marquier, R. A.	Constanz.
951.	Marten, R. A.	Augsburg.
952.	Martens, R. A.	Wismar i. M.
953.	Martens, Paul, R. A.	Wismar i. M.
954.	Martini, R. A.	Leipzig.
955.	Martini, Moritz, R. A.	Weimar.
956.	Martini, Oskar, R. A.	Meerane i. S.
957.	Dr. Martinius, R. A.	Erfurt.
958.	Martiny, J. R.	Danzig.
959.	Marx, Herm., R. A.	Greiffenberg i. Schlesien.
960.	Matzot, R. A.	Darmstadt.
961.	Mattersdorf, R. A.	Liegnitz.
962.	Matthaei, R. A.	Rawitsch.
963.	Matthias, R. A.	Crefeld.
964.	Maubach, R. A.	Cöln.
965.	Maul, R. A.	Weida.
966.	Dr. May, Herm., R. A.	Hamburg.
967.	Dr. May, Bat., R. A.	Frankfurt am Main.
968.	Dr. Mayer, Otto, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
969.	Dr. Mayer, Carl, R. A.	Cöln.
970.	Dr. Mayer, Friedr., R. A.	Mainz.
971.	Mayer, J. R.	Aachen.
972.	Mayer, J., R. A.	Bonn.
973.	Mayer, jun. M. E., R. A.	Leipzig.
974.	Dr. Mayer, Ferd. R. A.	Mainz.
975.	Mayerhausen, H., R. A.	Ellwangen.
976.	Mecke, J. R.	Leipzig.
977.	Medicus, F., R. A.	Dessau.

№	Name	Wohnort
978.	Mehr, G., R. A.	Borna.
979.	Meibauer, J. R.	Coeslin.
980.	Meibauer, R. A.	Berlin.
981.	Meibauer, R. A.	Konitz W. Pr.
982.	Meier, H., R. A.	Kiel.
983.	Meinecke, R. A.	Braunschweig
984.	Meinhard, R. A.	Gnesen.
985.	Meisel, Herm., R. A.	Dresden.
986.	Meißner, R. A.	Bamberg.
987.	Meißner, Fr. Aug., R. A.	Prenzlau.
988.	Meißner, R. A.	Magdeburg.
989.	Meitzen, J. R.	Allenstein O. Pr.
990.	Meitzen, J. R.	Königsberg i. Pr.
991.	Melchior, J. R.	Dortmund.
992.	Mellien, J. R.	Berlin.
993.	Dr. Meltzer, Fr. G. Moritz, R. A.	Leipzig.
994.	Mendthal, J. R.	Königsberg i. Pr.
995.	Menzel, R. A.	Zittau i. S.
996.	Merckle, R. A.	Frankenthal.
997.	Metz, R. A.	Gießen.
998.	v. Metzsch, Hugo, R. A.	Leipzig.
999.	Meurer, R. A.	Cöln.
1000.	Meurin, R A.	Trier.
1001.	Meyen, J. R.	Berlin.
1002.	Meyer, R. A.	Cüstrin.
1003.	Meyer, H., R. A.	Rabingen bei Melle.
1004.	Dr. Meyer, R. A.	Nürnberg.
1005.	Dr. Meyer, G., R. A.	Essen b. Wittlage.
1006.	Dr. Meyer, Fritz, R. A.	Frankfurt am Main.
1007.	Meyer, J. R.	Berlin.
1008.	Meyer, Ad., J. R.	Altona.
1009.	Meyer, Gustav, R. A.	Dresden.
1010.	Meyer, R. A.	Ostrowo.
1011.	Meyer, Gust., R. A.	Bayreuth.
1012.	Meyer, R. A.	Cappeln in Schlesw.
1013.	Meyn, H., R. A.	Altona.
1014.	Dr. Michaelis, J. R.	Hildburghausen.
1015.	Michaelsen, R. A.	Tessin i. M.
1016.	Dr. Michels, R. A.	Duisburg.
1017.	Mirus, R. A.	Leisnig.
1018.	v. Mittelstaedt, J. R.	Neuwied.
1019.	Mittrup, R. A.	Görlitz.
1020.	Moezer, J. R.	Dortmund.
1021.	Mörschell, K., R. A.	Würzburg.
1022.	Mohr, O., R. A.	Rudolstadt.
1023.	Monich, R. A.	Grevismühlen
1024.	Morgenroth, J. R.	Beuthen in Ob.-Schl.
1025.	Dr. Moßner, A., R. A.	Berlin.
1026.	Moithaf, R. A.	Ellwangen.
1027.	v. Müldner, J. R.	Cassel.
1028.	Dr. Müller, J. R.	Verden i. Han.
1029.	Dr. Müller, R. A.	Cassel.
1030.	Dr. Paul Müller I., R. A.	Flensburg.
1031.	Dr. Müller, E., R. A.	Metz.
1032.	Dr. Müller, Leop. Heinr. Fried., R. A.	Bremen.
1033.	Dr. Müller, Johannes, R. A.	Plauen i./V.
1034.	Müller, Carl, J. R.	Saalfeld in Sachs. Mei. Hildburghn.
1035.	Müller, R. A.	Frankenthal.
1036.	Müller, J. R.	Berlin.
1037.	Müller, Paul, R. A.	Landsberg a. W.
1038.	Müller, R. A.	Gera.
1039.	Müller, E. H., R. A.	Rostock.
1040.	Müller, J., R. A.	Hofgeismar.
1041.	Müller, R. A.	Oldenburg i. O.
1042.	Müller, R. A.	Schwetz.
1043.	Müller, R. A.	Cöln.
1044.	Müller, Theodor, R. A.	Chemnitz i. S.
1045.	Müller, E. A., R. A.	Gotha.
1046.	Müller, R. A.	Dresden.
1047.	Münz, G., R. A.	Regensburg.
1048.	Müseler, R. A.	Berlin.
1049.	Dr. Muhl, R. A.	Gießen.
1050.	Mummers, R. A.	Hildesheim.
1051.	Munkel, R. A.	Berlin.
1052.	Mundt, R. A.	Preetz.
1053.	Muser, Oskar, R. A.	Offenburg in Baden.
1054.	Dr. Muth, R. A.	St. Johann.
1055.	Muther I., Hans, J. R.	Koburg.
1056.	Naager, F., R. A.	Passau.
1057.	Dr. Nacken, J. R.	Cöln.
1058.	Nagel, J., R. A.	Stade.
1059.	Nauen, R. A.	Rosenberg in Westpr.
1060.	Naumann, Paul, R. A.	Bautzen.
1061.	Neele, R. A.	Barmen.
1062.	Dr. Nelson, R. A.	Berlin.
1063.	Nemitz, Hellmuth, R. A.	Lauenburg in Pommern.
1064.	Nemnich, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
1065.	Nessig, R. A.	Braunschweig.
1066.	Neicke, Heinrich, R. A.	Chemnitz.
1067.	Neubauer, J. R.	Berent i. Westpreußen.
1068.	Neuhaus, R. A.	Elberfeld.
1069.	Neuhaus, R. A.	Hamm i. Westfalen.
1070.	Neukirch, R. A.	Olpe.
1071.	Dr. Neukirch II., Ad., R. A.	Frankfurt am Main.
1072.	Neumayer, J., R. A.	Kaiserslautern.
1073.	Neuß, H., R. A.	Aachen.
1074.	Ney, Wilh., R. A.	Landau in der Pfalz.
1075.	Nickell, R. A.	Lyck.
1076.	Nicolai, Paul, R. A.	Crimmitschau.
1077.	Niebour, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
1078.	Niemann, W., R. A.	Lingen a. d. Ems.
1079.	Niessen, Aloys, R. A.	Cöln.
1080.	Nissen, R. A.	Süderstapel.
1081.	Dr. Noltenius I., R. A.	Bremen.
1082.	Dr. Noltenius II., Bernh., R. A.	Bremen.
1083.	Nonne, E., R. A.	Hildburghausen.
1084.	Nücker, R. A.	Cöln.
1085.	Dr. Obermeyer, R. A.	Nürnberg.
1086.	v. Obernitz, J. R.	Königsberg in Preußen.
1087.	Obuch, R. A.	Löbau i. Westpreußen.
1088.	Oehl, R. A.	Constanz.
1089.	Oehme, J. R.	Leipzig.
1090.	Oertel, R. A.	Leipzig.
1091.	Oertel, O., R. A.	Eisenberg in Sachs.-Altenburg.
1092.	Offergelt, Aug., R. A.	Aachen.
1093.	Opitz, Richard, R. A.	Dresden.
1094.	Dr. Oppe, R. A.	Chemnitz.
1095.	Dr. Oppenheim, L., R. A.	Mainz.
1096.	Oppenheimer, Anton, R. A.	München.
1097.	Oppermann Andreas, R. A.	Zittau.
1098.	Ornold, R. A.	Berlin.
1099.	Dr. Ortloff, E., R. A.	Meiningen.
1100.	Osner, R. A.	Offenburg in Baden.
1101.	Ostendorff, R. A.	Osnabrück.
1102.	Dr. Oswalt, H., R. A.	Frankfurt am Main.
1103.	Ottmann, R. A.	Eichstätt.
1104.	Dr. Otto, R. A.	Heilbronn.
1105.	Otto, J. R.	Halle a. S.
1106.	Padelt, R. A.	Schweidnitz.
1107.	Dr. Pansa, Otto, R. A.	Leipzig.
1108.	Panse, J. R.	Erfurt.
1109.	Dr. Patow, Ernst, R. A.	Hamburg.

№	Name	Wohnort
1110.	Patzki, R. A.	Leipzig.
1111.	Pause, Eduard, R. A.	Chemnitz.
1112.	Dr. Pavenstedt, R. A.	Bremen.
1113.	Payer II., Friedrich, R. A.	Stuttgart.
1114.	Dr. Peacock, R., R. A.	Lübeck.
1115.	Pelzer II., R. A.	Aachen.
1116.	Peltasohn, R. A.	Liegnitz.
1117.	Dr. Pemsel, R. A.	München.
1118.	Peters, J. R.	Wittenberg R. B. Merseburg.
1119.	Peters, E., R. A.	Schwerin in Meckl.
1120.	Peters, Johannes, R. A.	Kiel.
1121.	Dr. Peters, J. R.	Braunschweig
1122.	Petiscus, J. R.	Oels.
1123.	Petri, R. A.	Mainz.
1124.	Peus, B., R. A.	Münster i. W.
1125.	Peus, Hugo, J. R.	Recklinghausen.
1126.	Pfannenstiel, R. A.	Colmar i. E.
1127.	Dr. Pfefferkorn, Rud., R. A.	Frankfurt am Main.
1128.	Pflügel, R. A.	Bamberg.
1129.	Philipp, F., J. R.	Altona.
1130.	Pieper, R. A.	Rybnik.
1131.	Dr. Pilling, R. A.	Dresden.
1132.	Pillmayr, R. A.	Landshut.
1133.	Pitschky, Geh. J. R.	Stettin.
1134.	Plato, J. R.	Colberg.
1135.	Plitt, R. A.	Borken, R.-B. Cassel.
1136.	Plötz, Johann, R. A.	Deggendorf.
1137.	Podlech, J. R.	Bartenstein in Ostpr.
1138.	Pöhlmann, M., R. A.	Augsburg.
1139.	Pötsch, E., R. A.	Roßlau.
1140.	Dr. Poetzsch, Richard,	Dresden.
1141.	Pohl, R. A.	Landsberg a. W.
1142.	Pohlenz, R. A.	Leipzig.
1143.	v. Pöllnitz, R. A.	Ansbach.
1144.	Poppe, O., R. A.	Breslau.
1145.	Pottien, R. A.	Bromberg.
1146.	v. Praun, R. A.	Nürnberg.
1147.	Prechtl, R. A.	Weiden.
1148.	Dr. Predöhl, R. A.	Hamburg.
1149.	Preller, R. A.	Chemnitz.
1150.	Prengel, R. A.	Insterburg.
1151.	Presso, J. R.	Schneidemühl
1152.	Preuß, J. R.	Tilsit.
1153.	Preuß, Otto, R. A.	Detmold.
1154.	Preyß, J. R.	Cosel.
1155.	Priber, R. A.	Frankenberg i. Sachsen.
1156.	Dr. Pries, R. A.	Schwaan in Mecklb.
1157.	Primker, J. R.	Berlin.
1158.	Prinz, R. A.	Saargemünd.
1159.	Puchta, J. R.	Bütow.
1160.	Puls, W., R. A.	Mirow in Meckl.-Strel.
1161.	Puttrich, R. A.	Leipzig.
1162.	Putz, R. A.	Augsburg.
1163.	Quark, B., R. A.	Coburg.
1164.	Dr. Quaet-Faslem, R. A.	Melle i. Hann.
1165.	Dr. Quenstedt, R. A.	Berlin.
1166.	Rackow, R. A.	Schönberg in Meckl.
1167.	v. Radecke, J. R.	Halle a. S.
1168.	Radermacher, R. A.	Aachen.
1169.	Raht, J. R.	Weilburg.
1170.	Ranft, sen., R. A.	Gößnitz.
1171.	Rang, J., R. A.	Fulda.
1172.	Raiche, J. R.	Wittstock.
1173.	Rath, J. R.	Bonn.
1174.	Rath, R. A.	Marsberg bei Brilon.
1175.	Dr. Rau, R. A.	München.
1176.	Rau, R. A.	Hof.
1177.	Dr. Reatz, Carl Ferd., R. A.	Gießen.
1178.	Dr. Regensburger, R. A.	Karlsruhe in Baden.
1179.	Regge, J. R.	Stallupönen.
1180.	Reichardt, Friedrich, R. A.	Weimar.
1181.	Reichardt, O., R. A.	Eisenach.
1182.	Reigers, R. A.	Werl.
1183.	Dr. Reinach, E., R. A.	Mainz.
1184.	Dr. Reinach, R. A.	Mülhausen i. E.
1185.	Reinartz, Heinrich, R. A.	Düsseldorf.
1186.	Reinboth, R. A.	Berlin.
1187.	Reindel, R. A.	Vohenstrauß.
1188.	Reinecke, R. A.	Schönebeck an der Elbe.
1189.	Reiners, R. A.	Aachen.
1190.	Reinhard, J., R. A.	Mannheim.
1191.	Reinholdt, Th., R. A.	Frankenberg i. Sachsen.
1192.	Dr. Reinken, R. A.	Bremen.
1193.	Dr. Reiß, Paul, R. A.	Frankfurt am Main.
1194.	Reißiger, Ludwig, R. A.	Königstein in Sachsen.
1195.	Rembold, R. A.	Schwäb. Hall.
1196.	Renard, R. A.	Berlin.
1197.	Rendtorff, J. R.	Kiel.
1198.	Rennecke, Philipp, R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1199.	Dr. Renner, Fried., J. R.	Cassel.
1200.	Rettig, A., R. A.	Saarbrücken.
1201.	Dr. Reuling, R. A.	Darmstadt.
1202.	Dr. Reuling, R. A.	Leipzig.
1203.	Dr. Reuß-Zäfferer, R. A.	Cöln.
1204.	Reuter, J. R.	Höxter.
1205.	Rheinart, Rudolph, R. A.	Trier.
1206.	Richelot, R. A.	Bartenstein O./Pr.
1207.	Richter, A. E., J. R	Leipzig.
1208.	Richter, R. A.	Coblenz.
1209.	Riederer, R. A.	Neuburg a. D.
1210.	Rieger, Conrad, R. A.	Cöthen.
1211.	Riem, J. R.	Berlin.
1212.	Riemann, J. R.	Berlin.
1213	Rieß, J., R. A.	Cassel.
1214.	Rieth, R. A.	Cöln.
1215.	Rieve, J. R.	Allenstein.
1216.	Riffart, Jos., R. A.	Cöln.
1217.	Riggler, Alb., R. A.	Constanz.
1218.	Ritschl, R. A.	Stargard in Pommern.
1219.	Ritzerow, K., R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1220.	Robert, J. R.	Berlin.
1221.	Dr. Robert, A., R. A.	Braunschweig
1222.	Robolski, J. R.	Wanzleben.
1223.	Roch, R. A.	Crimmitschau
1224.	Rocholl, J. R.	Essen.
1225.	Roeder, R. A.	Halberstadt.
1226.	Dr. Roentsch, R. A.	Leipzig.
1227.	Dr. Roessing, J. C., R. A.	Frankfurt am Main.
1228.	v. Roeßler, A., R. A.	Limburg a. Lahn.
1229.	Dr. Roettig, R. A.	Montabaur.
1230.	Rogler, R. A.	Schweinfurt.
1231.	Romberg, B., R. A.	Meiningen.
1232.	Romberg, J. R.	Leipzig.
1233.	Romeiß, Hermann, R. A.	Wiesbaden.
1234.	Dr. Roscher, Th., R. A.	Hannover.
1235.	Dr. Rosenberg, R. A.	Gießen.
1236.	Rosenberger, R. A.	Zweibrücken.
1237.	Dr. Rosenfeld, J., R. A.	Mannheim.
1238.	Rosenheim, R. A.	Danzig.
1239.	Roßbach, H. J., R. A.	Leipzig.
1240.	Rothe, C. A., R. A.	Altenburg.
1241.	Dr. Rothfels, Max, R. A.	Cassel.
1242.	Rothlauf, Georg, R. A.	Bamberg.
1243.	Rothmund, A., R. A.	Passau.
1244.	Rothschild, R. A.	Trier.
1245.	Ruediger, R. A.	Kaiserslautern.
1246.	Rumpen I., J. R.	Aachen.
1247.	Rumpen II., R. A.	Aachen.
1248.	Rumpf, R. A.	Varel.
1249.	Runnenberg, W., R. A.	Detmold.
1250.	Sachs, R. A.	Leipzig.
1251.	Sachs, H., R. A.	Kattowitz.
1252.	Saenger, R. A.	Ulm.

№	Name	Wohnort
1253.	Dr. Salomon, R. A.	Berlin.
1254.	Salzmann, R. A.	Jena.
1255.	Dr. Samter, Herm., R. A.	Berlin.
1256.	Sander, R. A.	Guben.
1257.	Sandhaas, R. A.	Darmstadt.
1258.	Dr. Sannemann, E. A. Th., R. A.	Hamburg.
1259.	Sarrazin, R. A.	Gardelegen.
1260.	Sartig, J. R.	Eilenburg.
1261.	Sartorius, R. A.	Coburg.
1262.	Sattler, R. A.	Schweinfurt.
1263.	Saul, R. A.	Berlin.
1264.	Sayn, F., R. A.	Neuwied.
1265.	Schaeffer, R. A.	Oels i. Schl.
1266.	Schaeper, H. C., R. A.	Schleswig.
1267.	Dr. Schaffrath, J. R.	Dresden.
1268.	Dr. Schall II., R. A.	Stuttgart.
1269.	Schall, C., R. A.	Ulm.
1270.	Schalter, J., R. A.	Zabern i. E.
1271.	Schanz, Richard, R. A.	Dresden.
1272.	Dr. Scharlach, R. A.	Hamburg.
1273.	Schauseil, R. A.	Düsseldorf.
1274.	Dr. Schedlich, Fr., R. A.	Dresden.
1275.	Scheele, J. R.	Hamm.
1276.	Scheffer, R. A.	Cassel.
1277.	Dr. Scheidges, R. A.	Crefeld.
1278.	Schenck, R. A.	Essen (R.-B. Düsseldorf.)
1279.	Schenk, R. A.	Wiesbaden.
1280.	Schenk II., Carl, J. R.	Darmstadt.
1281.	Schenk II., Ed., R. A.	Cöln.
1282.	Scherer, K., R. A.	Aschaffenburg.
1283.	Dr. Scherer, M., R. A.	Mainz.
1284.	Dr. Scherlensky, Aug., R. A.	Frankfurt am Main.
1285.	Schen, R. A.	Heydekrug.
1286.	Schench, R. A.	Bockenheim.
1287.	Scheuffler, H. W., R. A.	Meißen.
1288.	Schennemann, R. A.	Neustettin.
1289.	Schidlower, R. A.	Cöpenick.
1290.	Schiebler, R. A.	Essen.
1291.	Schiedges, R. A.	Düsseldorf.
1292.	Dr. Schill, Otto, R. A.	Leipzig.
1293.	v. Schimmelfennig, J. R.	Bartenstein in Ostpreußen.
1294.	Schindling, G., R. A.	Limburg a. d Lahn.
1295.	Schlegel I., Franz Arthur, R. A.	Dresden.
1296.	Schleicher, R. A.	Düren.
1297.	Dr. Schlesinger, R. A.	Mannheim.
1298.	Schlichting, R. A.	Potsdam.
1299.	Schlick, R. A.	Grevenbroich.
1300.	Schlick, R. A.	Ragnit.
1301.	Schlick, R. A.	Schleiz.
1302.	Schlieckmann, J. R.	Halle a./S.
1303.	Schloß, R. A.	Heilbronn.
1304.	Dr. Schlüter, D., R. A.	Hamburg.
1305.	Schlüter, J. R.	Essen, R. B. Düsseldorf.
1306.	Dr. Schmal, Nathan, R. A.	Stuttgart.
1307.	Schmeel, R. A.	Darmstadt.
1308.	Dr. Schmidt, Fr. Victor, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
1309.	Dr. Schmidt, R., R. A.	Gera, Fürstenthum Reuß.
1310.	Dr. Schmidt, Rob., R. A.	Dresden.
1311.	Schmidt I., Ludw., J. R.	Berlin.
1312.	Schmidt II., Rud., R. A.	Berlin.
1313.	Schmidt, Edmund, R. A.	Leipzig.
1314.	Schmidt, Ad., J. R.	Altona.
1315.	Schmidt, J. G. Max, R. A.	Altona.
1316.	Schmidt, Hugo, R. A.	Zweibrücken.
1317.	Schmidt, A., R. A.	Lüneburg.
1318.	Schmidt, J. R.	Bromberg.
1319.	Schmidt, F. Chr., R. A.	Dresden.
1320.	Schmidtmüller, F., R. A.	Colmar i. E.
1321.	Schmits, R., J. R.	Mülheim a. d. Ruhr.
1322.	Dr. Schmitt, R. A.	Bamberg.
1323.	Schmitt, Th., R. A.	Würzburg.
1324.	Dr. Schmitt, R. A.	Mainz.
1325.	Schmitz I., Bald., R. A.	Cöln.
1326	Schmitz, R. A.	Elberfeld.
1327.	Schmitz, Emil, R. A.	Cöln.
1328.	Schneider, R. A.	Arnsberg.
1329.	Schneider, J. R.	Brieg, R.-B. Breslau.
1330.	Schneider, Carl, R. A.	Cöln.
1331.	Schneider, R. A.	Mittweida in Sachsen.
1332.	Schneider, R. A.	Ravensburg.
1333.	Schnitger, J., R. A.	Detmold.
1334.	Schnitzler, R. A.	Cöln.
1335.	Schoedler, R. A.	Darmstadt.
1336.	Schöller, R. A.	Berlin.
1337.	Schömann, F., R. A.	Greifswald.
1338.	Scholz, R. A.	Wiesbaden.
1339.	Schorn, R. A.	Barmen.
1340.	Schoß, R. A.	Stendal.
1341.	Schott, Otto, R. A.	Ulm.
1342.	Schott, Carl, R. A.	Stuttgart.
1343.	Dr. Schrader, R. A.	Bremen.
1344.	Schrader, R. A.	Göttingen.
1345.	Schraps, Reinhold, R. A.	Zwickau i. S.
1346.	Dr. Schreiner, R. A.	Cöln.
1347.	Schroeder, A. F., J. R.	Altona.
1348.	Schubert, Georg R. A.	Dresden.
1349.	Dr. Schüler, Carl, R. A.	Darmstadt.
1350.	Schüler, R. A.	Gotha.
1351.	Schütt, R. A.	Traunstein.
1352.	Schütz, R. A.	Mainburg in Niederbayern.
1353.	Schultz, J. R.	Magdeburg.
1354.	Schultz, Ferd., R. A.	Hamm.
1355.	Schultze, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
1356.	Schulze, G. H., R. A.	Neusalza in Sachsen.
1357.	Schumann, R. A.	Mosbach.
1358	Dr. Schumann, R. A.	Plauen i. Voigtl.
1359.	Schumann, Paul, R. A.	Berlin.
1360.	Schwerin, J. R.	Berlin.
1361.	Seckel, R. A.	Göttingen.
1362.	Seehausen, R. A.	Bautzen.
1363.	Dr. Seelig, R. A.	Leipzig.
1364.	Seeling, Georg, R. A.	Chemnitz i. S.
1365.	Seger, R. A.	Berlin.
1366.	Seger, A., R. A.	Neiße.
1367.	Sehlmacher, J. R.	Stettin.
1368.	Seibert, R. A.	Darmstadt.
1369.	Seiler, J. R.	Angermünde.
1370.	Selb, G., R. A.	Mannheim.
1371.	Seldis, R. A.	Berlin.
1372.	Seligmann, J. R.	Coblenz.
1373.	Dr. Sello, R. A.	Berlin.
1374.	Semler, R. A.	Braunschweig
1375.	Settels, R. R. A.	Cöln a. Rh.
1376.	Seubich, J., R. A.	Dresden.
1377.	Seume, Th., R. A.	Zwickau.
1378.	Seyd II., Ludwig, R. A.	Friedberg (Hessen).
1379.	Seyler, R. A.	Dresden.
1380.	Dr. Siebert, J. J., R. A.	Frankfurt am Main.
1381.	Dr. Siebert, R. A.	Wiesbaden.
1382.	Siebmann, Fr., R. A.	Rostock.
1383.	Sieger, R. A.	Cöln.
1384.	Siehr, R. A.	Insterburg.
1385.	Siehr, R. A.	Allenstein.
1386.	Sieveking, C., R. A.	Altona.
1387.	Dr. Sievers, Heinr., R. A.	Bremen.
1388.	Silberschmidt, R. A.	Braunschweig
1389.	Simon, Gust., R. A.	Leipzig.
1390.	Simon, Carl Herm., R. A.	Leipzig.
1391.	Simonis, H., R. A.	Rostock.
1392.	Simson, J. R.	Berlin.
1393.	Soenke, J. R.	Berlin.
1394.	Sohn, Josef, R. A.	Aschaffenburg.
1395.	Sommer, R. A.	Grottkau.
1396.	Dr. Sondag, R. A.	Barmen.
1397.	Dr. Sonnenkalb, F., R. A.	Hamburg.
1398.	Speck, A., R. A.	Meerane i. S.
1399.	Spickhoff, R. A.	Düsseldorf.

№	Name	Wohnort
1400.	Spohr, J. R.	Cassel.
1401.	Sprenkmann, R. A.	Berlin.
1402.	Springsfeld, R. A.	Aachen.
1403.	Dr. Staadecker, R. A.	Mannheim.
1404.	Dr. Stachow, R. A.	Bremen.
1405.	Stadthagen, Julius, R. A.	Berlin.
1406.	Stambrau, J. R.	Königsberg i. Pr.
1407.	Dr. Stapf, R. A.	Nürnberg.
1408.	Stapff, August, R. A.	Weimar.
1409.	Stapff, Robert, R. A.	Kaltennordheim.
1410.	Stapper, Jakob, R. A.	Düsseldorf.
1411.	Staps, Fr., R. A.	Schmölln in Sachs.-Alt.
1412.	v. Starck, R. A.	Hanau.
1413.	Stargardt, R. A.	Berlin.
1414.	Statz, J. R.	Aachen.
1415.	Dr. Staunan, L., R. A.	Lübeck.
1416.	Stegemann, J. R.	Leipzig.
1417.	Dr. Steidle, R. A.	Würzburg.
1418.	Dr. Steigerwaldt, R. A.	Würzburg.
1419.	Dr. Stein, R. A.	Schweinfurt.
1420.	Steinbach, J. R.	Magdeburg.
1421.	Steinitz, R. A.	Rosenberg O.-Schl.
1422.	Stellter, J. R.	Königsberg i. Pr.
1423.	Steltzer, R. A.	Torgau.
1424.	v. Stemann, R. A.	Husum.
1425.	Stengel, Carl, R. A.	Plauen i. V.
1426.	Dr. Stephan, K., R. A.	Worms.
1427.	v. Stern, R. A.	Chemnitz.
1428.	Stern, R. A.	Berlin.
1429.	v. Sternenfels, Freiherr, R. A.	Ravensburg.
1430.	Stettin, R. A.	Coeslin.
1431.	Stiedler, R. A.	Breslau.
1432.	Stiesberg, J. R.	Düsseldorf.
1433.	Stigler, R. A.	Rastatt.
1434.	Stimmel, R. A.	Plauen i. V.
1435.	Dr. Stockheim, R. A.	Memmingen.
1436.	Stöckel, R. A.	Insterburg.
1437.	Stoeckicht, R. A.	Neuwied.
1438.	Stöhr, J., J. R.	Altenburg.
1439.	Stoepel, R. A.	Potsdam.
1440.	Straub, R. A.	Stokach.
1441.	Straub, P., R. A.	Waldshut.
1442.	Straus, R. A.	Karlsruhe.
1443.	Dr. Strauß, R. A.	St. Johann a. d. Saar.
1444.	Strauven, Adolf, R. A.	Düsseldorf.
1445.	Strecker, G., R. A.	Heiligenstadt R.B. Erfurt.
1446.	Strenge, Carl Fried., R. A.	Gotha.
1447.	Stroedel, Bernh., J. R.	Dresden.
1448.	Struckmann, F., R. A.	Lüdenscheid.
1449.	Strupp, J., R. A.	Meiningen.
1450.	Dr. Struve, R. A.	Mainz.
1451.	Stubenrauch, J. R.	Berlin.
1452.	Dr. Stübel, B., R. A.	Leipzig.
1453.	Stuebel, Carl, R. A.	Dresden.
1454.	Sturm, R. A.	Gera.
1455.	Süpfle, Jul., R. A.	Karlsruhe.
1456.	Sußmann, R. A.	Bromberg.
1457.	Sutro, R. A.	Bochum.
1458.	Syring, R. A.	Danzig.
1459.	Szczasny, R. A.	Cosel.
1460.	Taeschner, Alexis, R. A.	Freiberg i. S.
1461.	Tafel, Herm., R. A.	Stuttgart.
1462.	Tafel, R. A.	Schwäb. Hall.
1463.	Tamms, R. A.	Stralsund.
1464.	Dr. Tannert, R. A.	Leipzig.
1465.	Tarlau, R. A.	Beuthen O.S.
1466.	Taurock, J. R.	Prenzlau.
1467.	Teichert, J. R.	Berlin.
1468.	Temper, Herm., R. A.	Zwickau i. S.
1469.	Tenzler, R. A.	Freiberg i. S.
1470.	Tepfer, R. A.	Oels.
1471.	Dr. Teuscher, R. A.	Sommerfeld.
1472.	Thalmann, R. A.	Frankenthal.
1473.	Dr. Tharandt, R. A.	Dresden.
1474.	Theisen, R. A.	Aachen.
1475.	Thelen, R. A.	Berlin.
1476.	Thiel, R. A.	Crone an der Brahe.
1477.	Thiemer, jun., R. A.	Zittau.
1478.	Thienemann, R., R. A.	Schmölln.
1479.	Dr. Thomsen, R. A.	Leipzig.
1480.	Thon, R. A.	Cassel.
1481.	Thormählen, F., R. A.	Hamburg.
1482.	Thurm, C. E., R. A.	Ronneburg.
1483.	Tietz, R. A.	Greifenberg i. Pommern.
1484.	Dr. Tiktin, G., R. A.	Berlin.
1485.	Timm, R. A.	Schwerin.
1486.	Toelle, R. A.	Schneidemühl
1487.	Dr. Toeplitz, Leon, R. A.	Dresden.
1488.	Tolsdorff, R. A.	Elbing.
1489.	Tolki, R. A.	Neidenburg.
1490.	Toll, R. A.	Eberswalde.
1491.	Tollkiemitt, R. A.	Naumburg a. S.
1492.	Dr. Topp, R., R. A.	Braunschweig
1493.	Tornau, R. A.	Bitterfeld.
1494.	Traut, R. A.	Zabern i. E.
1495.	Treuding, J. R.	Burg, R.-B. Magdeburg.
1496.	Trimborn, J. R.	Cöln.
1497.	Troitzsch, Emil, R. A.	Leipzig.
1498.	Trommer, R. A.	Strasburg in Westpr.
1499.	Türkheim, R. A.	Hamburg.
1500.	Uckermann, C., R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
1501.	Uckermann, Friedr. R. A.	Schmalkalden
1502.	Unsleber, Gottfr., R. A.	Würzburg.
1503.	Ullrich I., Hermann, R. A.	Chemnitz.
1504.	Ulrich II., J. R.	Chemnitz.
1505.	Unzner, R. A.	Neuburg a. D.
1506.	Urbach. F., R. A.	Festenberg.
1507.	Urban, Jul., R. A.	Zwickau i. S.
1508.	Vagedes, R. A.	Cöln.
1509.	Varnhagen, R. A.	Bochum.
1510.	Vater, R. A.	Breslau.
1511.	Velde, A., R. A.	Diez a. d. Lahn
1512.	Veling, J. R.	Aachen.
1513.	Venzmer, F., R. A.	Ribnitz.
1514.	Vesenbeckh, O., R. A.	Lahr i. Baden.
1515.	Vette, J. R.	Wittenberg (Reg.-Bezirk Merseburg).
1516.	Viebahn, J. R.	Dortmund.
1517.	Vigener, R. A.	Wiesbaden.
1518.	Dr. Vohsen, R. A.	Saargemünd.
1519.	Dr. Voigt, R. A.	Weimar.
1520.	Vorbrugg, R. A.	Regensburg.
1521.	Vorbrugg, A., R. A.	München.
1522.	Vossen, Wilh., R. A.	Barmen.
1523.	Wachendorf, R. A.	Aachen.
1524.	Dr. Wachtel, Fr., R. A.	Leipzig.
1525.	Wagenknecht, R. A.	Jüterbog.
1526.	Wagner, R. A.	Heidelberg.
1527.	Wagner, R., R. A.	Brand b. Freiberg i. S.
1528.	Walter, H., R. A.	Brandenburg a. H.
1529.	Walther, J. R.	Beuthen in Oberschlesien
1530.	Walther, R. A.	Meerane.
1531.	Wannowski, R. A.	Danzig.
1532.	Warda, R. A.	Thorn.
1533.	Warneck, Emil, R. A.	Freiberg i. S.
1534.	Wassermeyer, R. A.	Bonn.
1535.	Dr. Weber, R. A.	Offenbach am Main.
1536.	Weber, R. A.	Aachen.
1537.	Weber, R. A.	Schweinfurt.
1538.	Weber, W., R. A.	Elberfeld.
1539.	Weber, E., R. A.	Leipzig.
1540.	Weber, Th., R. A.	Crossen a. O.
1541.	Weckherlin, Aug., R. A.	Stuttgart.
1542.	Weddige, L., J. R.	Rheine i. W.
1543.	Wegeler, R. A.	Kreuznach.
1544.	Wegner, Max, R. A.	Berlin.
1545.	Dr. Wehl, H., R. A.	Hamburg.

№	Name	Wohnort
1546.	Weidenbusch, R. A.	Darmstadt.
1547.	Dr. Weigel, J. R.	Cassel.
1548.	Weiler, Ed., R. A.	Leipzig.
1549.	Dr. v. Weinrich, R. A.	Straßburg i. E.
1550.	Weismann, Otto, R. A.	Coburg.
1551.	Weißker, J. R.	Gera.
1552.	Welcker, R. A.	Marburg, R. B. Cassel.
1553.	Welter, E., R. A.	Aachen.
1554.	Dr. Wendler sen., R. A.	Leipzig.
1555.	Dr. Wendler jun. E., R. A.	Leipzig.
1556.	Wendtlandt, J. R.	Stettin.
1557.	Wenning, Aug. Fried., R. A.	Cassel.
1558.	Wentzel, A., R. A.	Hirschberg i. Schl.
1559.	v. Wenz, R. A.	Hof.
1560.	Wenzel, J. R.	Trier.
1561.	Dr. Wenzig, J. R.	Berlin.
1562.	van Werden, Alfred, R. A.	Elberfeld.
1563.	Werne, J. R.	Siegen.
1564.	Werner, R. A.	Stettin.
1565.	Werner, R. A.	Naumburg a. S.
1566.	Werner, R. A.	Hannover.
1567.	Dr. Wernick, Max, R. A.	Eisenach.
1568.	Westermann, Hugo, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1569.	Westphal, R. A.	Berlin.
1570.	Westrum, R. A.	Celle.
1571.	Wetzel, R. A.	Tübingen.
1572.	Weyland, R. A.	Bochum.
1573.	Wiebel, Oskar, R. A.	Neustadt a. Saale.
1574.	Dr. Wieczorek, J., R. A.	Poln. Wartenberg.
1575.	Dr. Wiegand, H., R. A.	Bremen.
1576.	Wiese, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1577.	Wiesner, Georg, R. A.	Würzburg.
1578.	Wiester, C., J. R.	Hirschberg in Schl.
1579.	Dr. Wilckens, Joh., R. A.	Bremen.
1580.	Dr. Wilckens, Mart. Heinr., R. A.	Bremen.
1581.	Wilde, J. R.	Oels.
1582.	Wilhelmi sen., G., J. R.	Wiesbaden.
1583.	Wilke, J. R.	Berlin.
1584.	Willert, J. R.	Neu-Ruppin.
1585.	v. Wilmowski, J. R.	Berlin.
1586.	Wilms, Hubert, R. A.	Crefeld.
1587.	Wimmer, E., R. A.	Augsburg.
1588.	Winterer, R. A.	Konstanz.
1589.	Winterfeld, R. A.	Berlin.
1590.	Wirth, Herm., R. A.	Chemnitz.
1591.	Wirth, R. A.	Ravensburg.
1592.	Wirtz, Hugo, R. A.	Düsseldorf.
1593.	de Witt, R. A.	Ortelsburg.
1594.	de Witt, R. A.	Dramburg.
1595.	Witt, E., R. A.	Wismar.
1596.	Dr. Witting, Herm., R. A.	Holzminden.
1597.	Woerner, Adolf, R. A.	Stuttgart.
1598.	Wolbach, R. A.	Stuttgart.
1599.	Dr. Wolf I., A., R. A.	Dresden
1600.	Wolfen, R. A.	Bromberg.
1601.	Dr. Wolff, Alfons, R. A.	Essen, R. B. Düsseldorf.
1602.	Wolff, J. R.	Berlin.
1603.	Wolff, Hugo, R. A.	Karlsruhe.
1604.	Dr. Wolff, J., J. R.	Marburg, R.-B. Cassel.
1605.	Dr. Wolffson, R. A.	Hamburg.
1606.	Dr. Wolfskehl, R. A.	Mainz.
1607.	Wolfsthal, R. A.	Bamberg.
1608.	Wrede, R. A.	Bonn.
1609.	Wrede, J. R.	Schlawe in Pommern.
1610.	Wrzodek, R. A.	Beuthen in Ob.-Schl.
1611.	Wündisch, R. A.	Zabern i. E.
1612.	Wulffleff, H., R. A.	Malchin in Mecklb.
1613.	Wunderlich, R. A.	Ellwangen.
1614.	Wunderlich, A., R. A.	Göttingen.
1615.	Zaengerle, Oskar, R. A.	Landshut.
1616.	Zander, R. A.	Cöln.
1617.	Dr. Zenker, O. J., R. A.	Leipzig.
1618.	Zenker, Hugo, R. A.	Chemnitz.
1619.	Zenker, R. A.	Breslau.
1620.	Zens, R. A.	Elberfeld.
1621.	Dr. Zerbst, R. A.	Jena.
1622.	Dr. Zerener, R. A.	Dresden.
1623.	Ziehm, H., R. A.	Friedland in Mecklenb.
1624.	Dr. Ziesenitz, R. A.	Bremen.
1625.	Zimmermann, J. R.	Cöln.
1626.	Zimmermann, F. W., J. R.	Steinau (R.-Bez. Cassel).
1627.	Zimmermann II., Jacob, R. A.	Cöln.
1628.	Zinkeisen, Alexander, R. A.	Leipzig.
1629.	Dr. Zuckschwerdt, R. A.	Gandersheim.
1630.	Zuckmayer, R. A.	Mainz.
1631.	Zuendorf, Carl, R. A.	Deutz.
1632.	Zurhellen, R. A.	Elberfeld.
1633.	Zutl, R. A.	Kalsruhe in Baden.
1634.	Zwicker, Max, R. A.	Dresden.
1635.	Zwilgmeyer, R. A.	Braunschweig.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Die Geschäftsordnungen

der

Deutschen Anwaltskammern und ihrer Vorstände.

Auf Veranlassung

des

Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins

in vergleichender Darstellung besprochen

von

Dr. W. Reuling,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht.

Beilage
zu
Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins
1881. Nr. 7.

Berlin
W. Moeser Hofbuchhandlung
1881.

Die Zahl der Oberlandesgerichte ist im Ganzen 28, von denen Preußen 13, Bayern 5, Elsaß-Lothringen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, den beiden Mecklenburg, Oldenburg mit Lippe-Schaumburg, Braunschweig, den thüringischen Staaten und den Hansestädten je eins angehört. Einschließlich der Kammer der Reichsgerichtsanwälte bestehen hiernach in Deutschland im Ganzen 29 Anwaltskammern.

Von denselben hat nur eine, diejenige für Marienwerder, von der Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung abgesehen und sich auf einzelne durch das nächste geschäftliche Bedürfniß veranlaßte Beschlüsse beschränkt. Für sämmtliche anderen Anwaltskammern bestehen besondere Geschäftsordnungen (diejenige für Oldenburg nur als Zusätze zur R. A. O. bezeichnet, aber eingehend genug, um als wirkliche Geschäftsordnung zu gelten) — meist, ohne formelle Trennung, die Geschäftsordnung für die Kammer, sowie für den Vorstand umfassend. Nur vereinzelt sind für beide formell getrennte Geschäftsordnungen beschlossen worden, nämlich für Berlin, Braunschweig und Breslau.*)

Die Geschäftsordnung für Cassel ist in drei Abtheilungen gegliedert. Die erste Abtheilung (allgemeine Bestimmungen) enthält die für die Kammer und für den Vorstand gemeinsam geltenden Vorschriften; die beiden anderen Abtheilungen die für die Anwaltkammer und bez. für den Vorstand geltenden besonderen Vorschriften. Dieselbe Geschäftsordnung überläßt zugleich in § 30 dem Vorstande über seine Geschäftsordnung, soweit dieselbe nicht bereits geregelt ist, weitere Anordnungen zu treffen.

Nach der Geschäftsordnung für Celle endlich ist (§ 10) „der Vorstand ermächtigt, sich für das Geschäftsjahr 1879/80 eine provisorische Geschäftsordnung selbst zu geben, soweit eine solche zur Ergänzung dieser Geschäftsordnung erforderlich erscheint und beauftragt, dieselbe in der nächsten Kammersitzung der Kammer zur Bestätigung vorzulegen."

Neben den organischen Bestimmungen finden sich mannigfache Uebergangsbestimmungen. Cassel und Dresden haben dieselben in einem besonderen Abschnitt am Schlusse zusammengestellt. Letztere Geschäftsordnung hat auch die Vorschriften über die Verhandlungen und Abstimmungen der Kammerversammlungen und des Vorstands getrennt behandelt und unter der Ueberschrift: „Verhandlungsvorschriften" der Geschäftsordnung als besondere Anlage beigefügt.

*) Diese Geschäftsordnungen werden im Nachstehenden geeigneten Falls in der Weise citirt, daß die Geschäftsordnung für die Anwaltskammer mit a, die für den Vorstand mit b bezeichnet wird.

Dem Umfang nach ist die Geschäftsordnung für Posen (mit 6 Paragraphen) die kürzeste, diejenige für Darmstadt (mit 39 Paragraphen) die längste.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt die Geschäftsordnung für die Kammer der Reichsgerichtsanwälte insofern ein, als diese Kammer nur die Anwälte eines Gerichts umfaßt, so daß also alle durch die lokale Zerstreuung der Kammermitglieder über ein größeres Gebiet veranlaßten Bestimmungen entbehrlich sind. Diese lokale Vereinigung, die geringe Zahl der Kammermitglieder und die vielfachen persönlichen Berührungen derselben geben dieser Anwaltkammer auch sonst ein eigenthümliches Gepräge. In Ermangelung eines allgemeineren Interesses dieser Geschäftsordnung konnte deshalb in der nachstehenden Darstellung von einer Berücksichtigung auch dieser Geschäftsordnung abgesehen werden. Hervorgehoben mag hier nur werden, daß nach R.-A.-O. §. 90 diese Kammer die besondere Aufgabe hat, aus ihrer Mitte 3 Mitglieder des Ehrengerichtshofes, sowie 2 Stellvertreter derselben zu wählen.

Im Nachstehenden werden in der ersten Abtheilung die Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit dieselben die Geschäftsordnung für die Kammer selbst enthalten, und in der zweiten Abtheilung die Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie die Geschäftsordnung für den Vorstand (und das Ehrengericht) enthalten, dargestellt.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie die Geschäftsordnung für die Anwaltskammer selbst enthalten.

I. Von den Anwaltskammern im Allgemeinen.

Nach R. A. O. § 41 bilden die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Anwaltskammer.

In § 49 Nr. 5 wird des Vermögens der Kammer Erwähnung gethan. Ferner ist im § 57 die Prozeßfähigkeit der Anwaltskammern anerkannt. Sonstige Bestimmungen, welche über die rechtliche Natur der Anwaltskammern Aufschluß geben, finden sich nicht in der R. A. O. Insbesondere ist nirgends ausgesprochen, daß dieselben juristische Personen sind. Nichts destoweniger kann ein Zweifel darüber nicht obwalten. Die Anwaltkammern sind öffentlich-rechtliche Korporationen.*)

Eine spezielle Bezeichnung hat das Gesetz für die einzelnen Anwaltskammern nicht vorgeschrieben. Die Geschäftsordnung

*) Vergl. auch Meyer Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung S. 66.

für Cöln hat in § 1 („Die sämmtlichen Rechtsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks bilden die Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cöln. Die Kammer als solche führt bei ihren amtlichen Verhandlungen den vorbezeichneten Namen") eine solche spezielle Bezeichnung ausdrücklich vorgeschrieben.

In anderen Geschäftsordnungen ist die Anwaltskammer im Texte selbst benannt.

> Breslau a § 1 „Anwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau"; Frankfurt § 1 „Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks zu Frankfurt a. M."; Naumburg § 1 „Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg"; Rostock § 1 „Anwaltskammer im Bezirke des Großh. Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock".

Im Uebrigen findet sich eine Bezeichnung nur in den den Geschäftordnungen gegebenen Aufschriften.

> „Anwaltskammer Augsburg" — „im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg" — „zu Berlin" — „im Bezirke des Oberlandesgerichts Braunschweig" — „des Oberlandesgerichtsbezirks Colmar" — „des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Darmstadt" — „des Königreichs Sachsen" — „hanseatische Anwaltskammer" — „im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts Hamm" — „des Oberlandesgerichtsbezirks Jena" — „Badische Anwaltskammer" — „im Bezirke des Oberlandesgerichts Kiel" — „im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg" — „im Oberlandesgerichtsbezirk München" — „des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg" — „des Großherzoglich Oldenburgischen und Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Oberlandesgerichts zu Oldenburg" — „im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen" — „der Rechtsanwälte im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin" — „Württembergische Anwaltskammer" — „Kammer der Anwälte des Oberlandesgerichts Zweibrücken".

Nach R. A. O. § 41 Abs. 2 hat die Kammer ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt zunächst in dem daraus sich ergebenden Gerichtsstande (C. P. O. § 19). Ferner hängen damit noch zwei weitere Bestimmungen der R. A. O. zusammen. Nach R. A. O. § 52 kann die Kammer auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks gelegenen Landgerichtssitz berufen werden. Für die vom Vorsitzenden aus eigener Entschließung — ohne Beschluß des Vorstandes — einzuberufenden Versammlungen*) gilt dies also nicht. Dieselben können nur an den Sitz der Kammer berufen werden. Ferner gilt nach R. A. O. § 53 die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist. Für die am Sitz der Kammer wohnenden Mitglieder ist weder diese spezielle Form der schriftlichen Einladung, noch diese Frist bestimmt.

*) Daß eine solche Berufung zulässig, kann nicht zweifelhaft sein. Vergl S. 7.

Nach § 20 R. A. O. ist bei jedem Gericht eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. Erst mit der Eintragung in diese Liste beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft — je nach dem überhaupt oder doch bei dem speziellen Gerichte.

Nach vielen Geschäftsordnungen ist in gleicher Weise beim Vorstande eine Liste der Mitglieder (nebst Angabe des Wohnsitzes) zu führen*).

> Augsburg § 1, Berlin b § 6, Braunschweig § 1, Cassel § 5, Celle § 1, Cöln § 1, Colmar § 2, Darmstadt § 20, Dresden § 14, Jena § 13, Nürnberg § 1, Stuttgart § 1, Zweibrücken § 9.

In gleichem Sinne bestimmen Bamberg § 29 und München § 29, daß der Vorstand die für die Evidenthaltung des Personenstandes nöthigen Vorschriften treffen soll.

Nach Cöln § 1, Dresden § 14 (in Verbindung mit § 7), Karlsruhe § 1 soll daneben auch das Gericht (bez. die Gerichte), bei welchem der betreffende Anwalt zugelassen ist, angegeben werden.

Einzelne Geschäftsordnungen verpflichten zu diesem Zweck noch speziell die neu zugelassenen Mitglieder, sowie die ihren Wohnsitz bez. die Zulassung wechselnden Mitglieder, ihre Zulassung bez. die eingetretenen Veränderungen beim Vorstand anzumelden.

> Braunschweig § 1, Cassel § 5, Cöln § 1, Dresden § 7, Karlsruhe § 1.

Nach Dresden hat dies innerhalb einer Frist von einer Woche, nach Cassel, Cöln und Dresden innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geschehen.

Nach Karlsruhe § 1 soll auch der Austritt aus der Anwaltschaft angezeigt werden.

Dresden § 7 dehnt diese Anmeldepflicht auch auf den Fall einer Stellvertretung (R. A. O. § 25) aus und verpflichtet zugleich auch das dem betreffenden Landgerichtsbezirk angehörige Vorstandsmitglied, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung erfolgt. Für den Fall des Ausscheidens eines Anwalts durch Tod oder Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft liegt die Anmeldepflicht dem betreffenden Vorstandsmitglied direkt ob.

Cassel § 5 verpflichtet daneben noch die Mitglieder, dem Vorstande auf Befragen Auskunft über ihre Personalien zu geben. —

II. Geschäfts- und Rechnungsjahr.

Die R. A. O. enthält darüber keinerlei Bestimmung; sie hat also den Geschäftsordnungen völlig freie Hand gelassen. Viele Geschäftsordnungen enthalten denn auch einschlägige Bestimmungen, welche aber — auch von den gewählten Zeitpunkten abgesehen — mehrfach von einander abweichen.

*) Frankenburger'scher Entwurf (Juristische Wochenschrift 1879, S. 249 ff.) § 1. Da dieser insbesondere auch durch Schärfe und Reinheit des Ausdrucks ausgezeichnete Arbeit eines bairischen Collegen ersichtlich auf die Abfassung vieler Geschäftsordnungen einen bedeutenden Einfluß geäußert hat, wird im Nachstehenden überall auf dieselbe speziell hingewiesen werden.

Eine Geschäftsordnung, Naumburg § 2, unterscheidet zwischen Rechnungsjahr (bis 31. März) und Geschäftsjahr (bis 30. Juni). Nach § 8 ist unter dem Jahr im Sinne des §. 44 R. A. O. das Geschäftsjahr zu verstehen, so daß also die Erneuerung des Vorstandes ein Vierteljahr später als der Wechsel des Rechnungsjahres fällt.

Andere Geschäftsordnungen bestimmen überhaupt nur das Rechnungsjahr, so daß zweifelhaft bleibt, ob der Wechsel des Vorstandes mit dem Wechsel des Rechnungsjahres zusammenfällt.

> Bamberg § 18 (bis 15 Sept.), Colmar § 13 (bis 15 Sept.) Frankfurt Art. 2 (vom 1 Oktob. ab), Karlsruhe § 10 (desgl.), Königsberg § 12 (bis 15 Sept.), Marienwerder Beschluß 1 (bis 30 Sept.), München § 18 (bis 30 Sept.), Oldenburg § 7 (Kalenderjahr), Rostock § 16 (desgl.), Stettin § 29 (bis 1 Oktob.).

Wieder andere Geschäftsordnungen bestimmen das Geschäftsjahr als solches, so daß also der festgesetzte Zeitpunkt für alle geschäftlichen Beziehungen der Kammer und des Vorstandes das Jahr abschließt.

> Breslau § 1 (bis 30 Nov.), Celle § 3, (bis 30 Sept.), Darmstadt § 22 („Geschäfts- und Rechnungsjahr" — bis 15 Sept.), Dresden § 5 („Geschäfts- und Rechnungsjahr" — bis 30 Sept.), Hamburg § 11 (Kalenderjahr), Jena § 7 (bis 31 Mai), Kiel § 10 (bis 30 Juni), Posen § 3 (bis 30 Sept.).

Stettin § 13 endlich beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Vorstandswahlen für Kalenderjahre erfolgen.

III. Bekanntmachungs-Organe.

Bezüglich der Bestimmung von Bekanntmachungsorganen zerfallen die Geschäftsordnungen in drei Gruppen, je nachdem sie solche generell (erste Gruppe) oder nur speziell für die Einberufung der Kammerversammlungen bestimmt haben (zweite Gruppe) oder eine einschlägige Bestimmung überhaupt nicht enthalten (dritte Gruppe).

Erste Gruppe.

Derselben gehören an (die Zahl der betreffenden Blätter ist in Klammern beigefügt):

> Celle § 13 (2, darunter der Reichsanzeiger), Dresden § 11 (2), Frankfurt Art. 6 (für jeden Landgerichtsbezirk das für die gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt), Hamburg § 7 (je eines in Hamburg, Bremen und Lübeck), München § 1 (4), Nürnberg § 21 (3), Posen § 5 (3), Rostock § 10 (3).

Zweite Gruppe.

Derselben gehören an (die Zahl der Publikationsorgane ist in Klammern beigefügt):*)

> Augsburg § 21 (1), Berlin a § 6 (3, darunter der Reichsanzeiger), Braunschweig a § 2 (2), Breslau a § 2 (3, außerdem nach Ermessen des Vorsitzenden noch in anderen Blättern), Cassel § 1 (1), Cöln § 16 (1), Darmstadt § 27 (1), Hamm § 2 (2), Jena § 13 (1), Karlsruhe § 6 (in der Karlsruher Zeitung und in je einer an jedem auswärtigen Landgerichtssitz erscheinenden Zeitung, Letztere nach Wahl des Vorsitzenden), Kiel § 12 (3), Königsberg § 2 (1), Oldenburg § 6 (2), Stettin § 16 (1), Stuttgart § 13 (1).

Dritte Gruppe.

Derselben gehören an:

> Bamberg, Colmar, Naumburg und Zweibrücken.

Aus den beiden ersten Gruppen sind noch hervorzuheben die Bestimmungen in Berlin a § 6, Dresden § 11 und Hamburg § 7, wonach im Falle des Eingehens eines der zu Bekanntmachungen bestimmten Blätter der Vorstand an dessen Stelle ein anderes (nach Hamburg ein anderes an demselben Orte erscheinendes) Blatt zu bestimmen hat. Dresden schreibt dabei noch weiter vor, daß der Vorstand in dem fortbestehenden Blatte bekannt zu machen hat, welches Blatt an Stelle des eingegangenen von ihm bestimmt worden ist. Nach derselben Geschäftsordnung gilt diese Anordnung des Vorstandes nur bis dahin, daß die Kammerversammlung etwas Anderes beschließt.

IV. Von den Kammerversammlungen.

1. Ordentliche und außerordentliche Kammerversammlungen.

Den Versammlungen der Anwaltskammern sind in der R. A. O. — abgesehen von der Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand (R. A. O. § 48 Nr. 1) — drei Aufgaben zugewiesen:

1. die Bildung des Vorstandes durch Wahl (R. A. O. § 43);
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder (R. A. O. § 48 Nr. 2);
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (R. A. O. § 48 Nr. 3).

Ferner ist

4. die Kammer berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten (R. A. O. §. 50). —

Die Wahlen zum Vorstand erfordern einen Zusammentritt der Kammer alle zwei Jahre (R. A. O. § 44). Für die Zwischenzeit sind Versammlungen der Kammer gesetzlich nicht geboten, da die Prüfung der Rechnung und etwaige Geldbewilligungen (an sich oder über die regelmäßigen Mitgliederbeiträge hinaus) füglich für je zwei Jahre erfolgen können. Im Uebrigen muß nach R. A. O. § 52 Abs. 2 die Berufung der Kammer erfolgen, wenn zehn oder die durch die Geschäftsordnung bestimmte höhere Zahl Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen.

Hiernach ergiebt sich schon aus den Bestimmungen der R. A. O. selbst der Gegensatz zwischen periodisch wiederkehrenden

*) Frankenburger'scher Entwurf § 24.

Versammlungen zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben der Anwaltskammer, die mindestens alle zwei Jahre stattzufinden haben, und den sonst stattfindenden Versammlungen, welche der Vorsitzende auf Antrag einer bestimmten Mitgliederzahl oder auf Beschluß des Vorstandes berufen **muß** und im Uebrigen aus eigener Entschließung berufen **kann**.

Der Sache nach unterscheiden denn auch wohl alle Geschäftsordnungen zwischen den Versammlungen der ersten und denjenigen der zweiten Art. Vielfach sind die ersteren als „ordentliche“, mehrfach die anderen Versammlungen als „außerordentliche“ bezeichnet.

> **Berlin a** §§ 2, 5, **Breslau a** § 5, **Celle** § 3, **Colmar** §§ 5, 11, **Darmstadt** §§ 23, 24, **Frankfurt** Art. 3, **Hamburg** § 8, **Königsberg** §§ 1, 2, **Naumburg** § 3, **Posen** § 4, **Stettin** § 15, **Zweibrücken** § 2 („regelmäßige Jahresversammlung“).

Zugleich treten aber doch bezüglich der Bestimmungen der einzelnen Geschäftsordnungen über diese periodisch zu berufenden Versammlungen sehr bestimmte Gegensätze hervor. Bald sollen diese periodischen Versammlungen mit bestimmten in der Geschäftsordnung denselben überwiesenen Aufgaben jährlich stattfinden; bald ist eine solche regelmäßige Wiederkehr nur für die nach R. A. O. § 44 jedes zweite Jahr erforderlichen Erneuerungswahlen zum Vorstande angeordnet, daneben aber zugleich vorgeschrieben, daß die Berufung der Kammern alljährlich mindestens einmal zu erfolgen habe; oder es ist endlich auch eine jährliche Berufung der Kammer überhaupt nicht vorgeschrieben, so daß also die Geschäftsordnung insoweit nicht mehr verlangt als die R. A. O. selbst, d. h. den jedes zweite Jahr erforderlichen Zusammentritt der Kammer.

Erste Gruppe.

Alljährliche Versammlungen zur Erledigung bestimmter Aufgaben haben folgende 21 Geschäftsordnungen angeordnet:*)

> **Bamberg** § 3 (alljährlich im Dezember zur Abnahme der Rechnung bez. zur Ergänzungswahl für den Vorstand. Vergl. auch § 31 — alljährliche Berichterstattung des Vorstands.)
>
> **Berlin a** § 5 (alljährlich im November für die Wahl der Vorstandsmitglieder in Gemäßheit des § 44 der R. A. O., die Rechnungslegung, die Wahl von je zwei Revisoren zur Prüfung der gelegten Rechnung, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren über die Rechnung des Vorjahres und die Dechargeertheilung wegen derselben).
>
> **Braunschweig** § 16 (jährliche Versammlung zur Rechnungsstellung und Berichterstattung).
>
> **Breslau a** § 5 (alljährlich im November zur Erledigung der der Kammer nach R. A. O. § 48 obliegenden Geschäfte, sowie je das zweite Jahr zugleich zur Vornahme der nach § 44 vorgeschriebenen Wahlen).
>
> **Celle** § 3 (alljährlich, regelmäßig am letzten Sonnabend des September, zur Vornahme der erforderlichen Wahlen, zur Berichterstattung des Vorstandes über die Geschäfte der Kammer in dem — am 1 September abgelaufenen — Geschäftsjahr, ferner zur Rechnungslegung und zur Bewilligung der erforderlichen Mittel, sowie zur Feststellung der Beiträge der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr).
>
> **Colmar** § 11 (alljährlich am ersten Samstag des Oktober) § 12:

Die stehende Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung betrifft:

1. Berichterstattung des Vorsitzenden über die Thätigkeit des Vorstands im abgelaufenen Jahre;
2. Vorlage der Jahresrechnung zur Prüfung und Entlastung unter Berichterstattung der Revisoren;
3. Wahl zweier Revisoren für das laufende Jahr;
4. Vorlage und Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr und Feststellung der zu leistenden Mitgliederbeiträge.

Darmstadt § 21 (alljährlich, regelmäßig im Oktober) § 24:

„In der ordentlichen Versammlung der Kammer sollen erfolgen:

1. Erstattung des Jahresberichts des Vorstandes über seine Thätigkeit;
2. die erforderlichen Wahlen zum Vorstand (R. A. O. §. 43);
3. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder auf Grund eines Voranschlags (R. A. O. § 48 Nr. 2);
4. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (R. A. O. § 48 Nr. 3);
5. die Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte zur Prüfung der Jahresrechnung;
6. eintretendenfalls die Beschlußfassung über Abänderung der Geschäftsordnung der Anwaltskammer und des Vorstandes (R. A. O. § 48 Nr. 1), sowie über sonstige, zur Zuständigkeit der Anwaltskammer gehörige Gegenstände, insbesondere über Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen (R. A. O. § 50).“

Frankfurt „Art. 3. Die ordentliche Versammlung der Anwaltskammer findet jährlich im Oktober statt.

In derselben sollen erfolgen:

1. die Wahlen zum Vorstande nach Maßgabe des § 44 der Rechtsanwalts-Ordnung;

*) Vgl. Frankenburger'scher Entwurf §§ 13, 21, 22.

2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder (§ 48 sub 2 der R. A. O.);
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung;
4. die Beschlußfassung über sonstige von dem Vorstande auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände."

Hamburg § 8 (alljährlich innerhalb der letzten drei Monate zur Rechnungslegung, zur Vornahme der regelmäßigen Wahlen, zur Bestimmung der Beiträge der Mitglieder sowie zur Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes).

Hamm § 21 (alljährlich zur Prüfung und Abnahme der Rechnung — innerhalb etwa 12 Wochen nach dem Jahresschluß).

Jena § 7 (alljährlich — spätestens bis zum 15 Juli — zur Abnahme der Rechnung und zur Vornahme der etwa erforderlichen Wahlen).

Kiel § 10 (alljährlich — zur Rechnungslegung und zur Erstattung eines Jahresberichts des Vorstandes über seine Thätigkeit).

Königsberg § 1 (alljährlich im Dezember zur Abnahme der Rechnung, für die nothwendigen Vorstandswahlen und die Erledigung der eingegangenen Anträge).

München § 3 (alljährlich im Dezember zur Abnahme der Rechnungslegung, bez. zur Ergänzungswahl für den Vorstand).

Naumburg § 3 (alljährlich am ersten Sonnabend des Juni zur Vornahme der Vorstandswahlen und zur Beschlußfassung über die in § 48 R. A. O. bezeichneten Gegenstände).

Nürnberg §§ 19, 20 (alljährlich mindestens einmal — zur Rechnungslegung und zur Berichterstattung über die Thätigkeit des Vorstandes).

Oldenburg § 2 (jährliche Prüfung und Abnahme der Rechnung).

Posen § 4 (alljährlich im Dezember zur Rechnungslegung, zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge und zur Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes, soweit solche durch die regelmäßigen Beiträge nicht gedeckt werden).

Stettin §§ 15, 30, 31 (alljährlich — im letzten Quartal jeden Jahres — zur Rechnungslegung und jedes zweite Jahr zur Vornahme der Neuwahlen).

Stuttgart §§ 7, 10 (alljährlich zur Rechnungslegung und jedes zweite Jahr in der Zeit vom 16 September bis 16 November eine Versammlung zur Vornahme der Wahlen für Ergänzung des Vorstandes).

Zweibrücken § 2 (alljährlich nach Ablauf der Gerichtsferien zur Rechnungslegung über das Kammervermögen und zur Berichterstattung des Vorstands über seine Thätigkeit, sowie zur Vornahme der durch § 44 R. A. O. vorgeschriebenen Wahlen).

Ob nicht auch Rostock hierher gehört, bleibt zweifelhaft. Vergl. die betreffenden Bestimmungen bei der dritten Gruppe.

Zweite Gruppe.

Neben den jedes zweite Jahr erforderlichen Wahlversammlungen sind alljährliche Versammlungen, jedoch ohne bestimmte Aufgaben, in folgenden 3 Geschäftsordnungen angeordnet:

Augsburg §§ 12, 18 (Versammlungen für die Erneuerungswahlen in der Zeit vom 15 September bis 15 Oktober; alljährlich mindestens einmalige Berufung der Kammer).

Cassel § 6 (alljährlich mindestens einmal; für die Erneuerungswahlen jedes zweite Jahr eine vor dem 1 Oktober abzuhaltende Versammlung).

Cöln §§ 9, 14 (Versammlungen für die Erneuerungswahlen in der Zeit vom 15 September bis 15 Oktober; alljährlich mindestens einmalige Berufung der Kammer).

Dritte Gruppe.

Jährliche Versammlungen sind überhaupt nicht gefordert in folgenden 4 Geschäftsordnungen:

Braunschweig § 10 (Versammlungen für die Erneuerungswahlen im Laufe des Dezember jedes zweiten Jahres).

Dresden § 9 (eine Versammlung ist spätestens alle zwei Jahre auf einen Tag der zweiten Hälfte des Oktober oder der ersten Hälfte des November zu berufen).

Karlsruhe.

Rostock. Nach § 8 ist zur Vornahme der Erneuerungswahlen rechtzeitig vor dem 31 Dezember „des betreffenden Jahres" (also nur alle zwei Jahre) eine Kammerversammlung zu berufen. Nach § 16 hat die Prüfung der Rechnung durch zwei Revisoren zu erfolgen, deren Wahl „in der im § 8 vorgeschriebenen Versammlung des voraufgehenden Jahres" (nur alle zwei Jahre oder alljährlich?) zu erfolgen hat.

Daß die Berufung der Kammer erfolgen muß, wenn der Vorstand dieselbe beschlossen hat, kann nicht zweifelhaft sein (R. A. O. § 57)*). In einzelnen Geschäftsordnungen ist dies ausdrücklich anerkannt:

Berlin a § 5, Breslau a § 5, Cassel § 6, Celle § 14, Dresden § 9, Frankfurt Art. 3.

Ebensowenig kann zweifelhaft sein, daß der Vorsitzende die Kammer aus eigener Entschließung berufen darf. Die Motive zu § 52 (§ 47 des Entwurfs) lassen keinen Zweifel darüber, daß in § 52 Abs. 1 nicht blos die Person desjenigen, der formell die Berufung zu bewirken hat, sondern zugleich die Person desjenigen, welcher über die Berufung selbständig beschließen kann, bezeichnet ist.

---

*) Vergl. auch Meyer Kommentar S. 70.

Eine andere sehr zweifelhafte Frage bleibt dabei, ob dem Vorsitzenden diese Befugniß durch die Geschäftsordnung entzogen werden kann. In einzelnen Geschäftsordnungen scheint dies geschehen zu sein; zwar nirgends ausdrücklich, wohl aber indirekt. Zunächst dadurch, daß die Berufung der Versammlungen überhaupt dem Vorstande zugewiesen ist (Frankfurt Art. 3). Ferner dadurch, daß die Festsetzung der Tagesordnung generell dem Vorstande vorbehalten ist. Zwar ist München nicht hierher zu zählen, da an der betreffenden Stelle (§ 4) nur von der Festsetzung der weiteren Tagesordnung für die ordentlichen Versammlungen die Rede ist. Wohl aber ist dies geschehen in den Geschäftsordnungen für Cöln (§ 20), Darmstadt (§ 25) und Karlsruhe (§ 7). Endlich dadurch, daß dem Vorstande generell die Bestimmung des Ortes der Versammlung überwiesen ist (Colmar § 11 — wohl auch Rostock § 12, wonach die Bestimmung des Lokales dem Vorstande überlassen ist).

Im Gegensatz dazu hat Stettin (§ 15) die Befugniß des Vorsitzenden, aus eigener Entschließung die Kammer zu berufen, ausdrücklich anerkannt.

Was sodann weiter die nothwendige Berufung der Kammer auf Verlangen von Mitgliedern betrifft, so haben es bei der gesetzlichen Vorschrift, wonach 10 Antragsteller genügen, belassen:*)

> Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Celle, Colmar, Frankfurt, Jena, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Marienwerder (ohne eigentliche Geschäftsordnung), München, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg, Posen, Rostock, Stuttgart, Zweibrücken.

Dagegen haben die Zahl erhöht:

> Berlin § 5 (auf 30; in solchem Fall muß die Versammlung binnen längstens drei Monaten seit Eingang des Antrags stattfinden), Breslau § 5 (auf 30), Cassel § 6 (auf 15), Cöln § 14 (auf 30), Darmstadt § 23 (auf 20), Dresden § 9 (auf den 15ten Theil der Mitglieder), Hamburg § 6 (auf 15), Hamm § 1 (auf 20), Stettin § 15 (auf 20).

Was speziell die sogenannten Ersatzwahlen zum Vorstande betrifft (R. A. O. § 44 Abs. 2) so soll nach den Motiven zur R. A. O.**) es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes unterliegen, ob (und wann) Ersatzwahlen vorzunehmen sind. Daß dieses Ermessen des Vorstandes bez. des Vorsitzenden (der jedenfalls auch seinerseits die Anwaltskammer zur Vornahme von Ersatzwahlen zu berufen berechtigt ist) durch die Geschäftsordnung eingeschränkt werden und daß allgemein oder doch für gewisse Fälle die Berufung der Anwaltskammer zur Vornahme von Ersatzwahlen vorgeschrieben werden kann, dürfte nicht zweifelhaft sein.***) In einer Anzahl Geschäftsordnungen ist dies für den Fall geschehen, daß die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter eine gewisse Minimalzahl herabsinkt.

> Celle §§ 7, 8 (wenn der Vorstand nicht mehr aus 9 Mitgliedern besteht), Dresden § 2 (für den Fall, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder unter ⅔ der Gesammtzahl herabgesunken ist und nicht ohnehin längstens binnen 3 Monaten die Berufung einer Anwaltskammer bevorsteht), Königsberg § 3 (wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als neun zurückgegangen ist), Naumburg § 8 (wenn der Vorstand nur noch aus 8 Mitgliedern besteht und wenn zwischen dem Ausscheiden des neunten Mitglieds und der nächsten ordentlichen Versammlung ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt).

Auch nach der anderen Richtung hin finden sich Einschränkungen des Ermessens des Vorstandes. Theils in der Weise, daß die Vornahme der Ersatzwahlen (selbstverständlich von den eben hervorgehobenen Fällen abgesehen) bis zur nächsten ordentlichen Versammlung aufgeschoben bleiben soll. So: Naumburg § 8. Theils in der Weise, daß die Ersatzwahlen jedesmal auf der nächsten Versammlung zu erfolgen haben. So: Dresden § 2.

Berlin § 2, Celle § 7 und Königsberg § 3 nehmen eine Mittelstellung insofern ein, als sie die Vornahme der Ersatzwahlen bis zur nächsten ordentlichen Versammlung zu verschieben gestatten.

Im Gegensatz zu allen diesen das Ermessen des Vorstandes einschränkenden Vorschriften überläßt Braunschweig § 12 die Bestimmung, ob und wann Ersatzwahlen vorzunehmen sind, ausschließlich dem Vorstande.

Ob in diesen Geschäftsordnungen zugleich hat bestimmt werden sollen, daß die Berufung einer Versammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen auch für den Fall des § 52 Abs. 2 der R. A. O. nicht solle gefordert werden können, darf hier ebensowohl dahingestellt bleiben, wie die weitere Frage, ob eine solche Einschränkung dieser gesetzlichen Vorschrift überhaupt zulässig sein würde. Daß unter den R. A. O. § 52 Abs. 2 bestimmten bez. durch die Geschäftsordnung modifizirten Voraussetzungen die Berufung einer Versammlung speziell auch für die Vornahme von Ersatzwahlen gefordert werden kann, bestimmen ausdrücklich Breslau § 4, Darmstadt § 23.

Zu erwähnen bleiben noch zwei den betreffenden Geschäftsordnungen eigenthümliche Bestimmungen, welche zur Berufung außerordentlicher Versammlungen Anlaß geben.

Nach Berlin § 3 (vergl. auch § 5 Nr. 1) hat über die Ablehnung von in der Wahlversammlung abwesend Gewählten nicht (wie nach anderen Geschäftsordnungen) der Vorstand zu entscheiden. Vielmehr ist in solchem Falle zum Zweck der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch und eventuell zur Neuwahl binnen längstens drei Monaten eine neue Versammlung zu berufen.

Nach Rostock § 19 ist der Vorstand verpflichtet, soweit es ohne größeren Zeitverlust oder sonstigen Nachtheil thunlich ist, die Beschlußfassung der Kammer einzuholen, bevor er Vorstellungen und Anträge nach § 50 R. A. O. an die Landesjustizverwaltung richtet.

*) So auch der Frankenburger'sche Entwurf.

**) S. 82 der Heymann'schen Ausgabe. Das Gesetz braucht den Ausdruck „Ersatzwahl", die Motive den Ausdruck „Ergänzungswahl". Ein Theil der Geschäftsordnungen bezeichnet mit dem letzteren Ausdruck die regelmäßigen Erneuerungswahlen.

***) Vergl. auch Meyer Kommentar zur R. A. O. S. 64.

2. Vorbereitung und Berufung der Versammlungen.

a. Tagesordnung. b. Bestimmung des Orts und Lokals. c. Bestimmung von Berichterstattern. d. Berufung. e. Anzeige an die Gerichtsvorstände. f. Offenlegung der Akten über die Berathungsgegenstände.

a. Tagesordnung.

Was speziell die einschlägigen Vorschriften betreffs der ordentlichen Versammlungen betrifft, so kann hier einfach auf die obigen Mittheilungen verwiesen werden.

Dagegen bleiben hier diejenigen Bestimmungen mancher Geschäftsordnungen hervorzuheben, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten zu berufenden oder auch (Bamberg, Naumburg) einer bereits berufenen Versammlung auf Antrag von Mitgliedern anordnen.

Vorgeschrieben ist dies:

> Augsburg § 18 für rechtzeitig vor Einberufung der Kammer dem Vorsitzenden schriftlich übergebene, von mindestens 5 Mitgliedern unterschriebene Anträge; Bamberg §. 4 für spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich übergebene, von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnete Anträge; Cassel § 8 für Anträge, welche, von 10 Kammermitgliedern unterstützt, eine Woche vor Berufung der Versammlung beim Vorstande eingehen; Colmar § 14 für vor der Berufung der Versammlung von mindestens 3 Mitgliedern unterstützte, beim Vorsitzenden schriftlich eingereichte Anträge; Darmstadt § 25 für vor Einberufung der Kammer schriftlich übergebene und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützte Anträge; Karlsruhe § 7 für von wenigstens 5 Mitgliedern unterzeichnete, eine Woche vor Erlaß der Einladung bei dem Vorstande eingereichte Anträge; München § 4 für vor der Einberufung der Kammer beim Vorstande schriftlich übergebene und von mindestens 10 Mitgliedern der Kammer unterzeichnete Anträge. Nach Naumburg § 5 müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Schriftführer eingereichte Anträge, wenn sie die Unterstützung des vierten Theils der Anwesenden erhalten, zur Berathung gestellt werden.

Für Bamberg und München gilt übrigens diese obligatorische Aufnahme in die Tagesordnung nur betreffs der ordentlichen Versammlungen.

Insoweit es sich dabei um die Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in die Tagesordnung einer bereits berufenen Versammlung handelt, würde mit Rücksicht auf R. A. O. § 53 Schlußsatz — vorausgesetzt, daß es sich um eine Beschlußfassung, nicht um eine bloße Berathung (Naumburg) handelt — eine erneute Berufung der Versammlung mit vervollständigter Tagesordnung erforderlich werden, deren zeitliche Möglichkeit jedenfalls nach den Bestimmungen in R. A. O. § 53 Abs. 2 und 3 zu beurtheilen bleibt.

Was die sonstigen hier einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, so überläßt die Feststellung der Tagesordnung generell dem Vorsitzenden Augsburg § 18.

Im Gegensatz dazu überweisen die Festsetzung der Tagesordnung generell dem Vorstande Cöln § 20, Darmstadt § 25, Karlsruhe § 7.

Einzelne Geschäftsordnungen enthalten einschlägige Bestimmungen nur betreffs der Festsetzung der weiteren Tagesordnung für die ordentlichen Versammlungen. Bamberg § 4 überläßt dieselbe dem Vorsitzenden; München § 3 überweist dieselbe dem Vorstand.

b. Ort und Lokal.

Was den ersteren betrifft, so bestimmt R. A. O. § 52 Schlußsatz, daß die Kammer auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichts belegenen Sitz eines Landgerichts berufen werden kann.

Nur wenige Geschäftsordnungen enthalten eine generelle Vorschrift über den Ort, an welchem die Kammerversammlungen stattzufinden haben, überall jedoch ohne die Wahl eines anderen Ortes auszuschließen.

> Darmstadt § 21 („wenn der Vorstand für die einzelnen Fälle nichts anderes beschließt"); Dresden § 9 („in der Regel"); Karlsruhe § 5 („wenn von dem Vorsitzenden nicht anders bestimmt wird").

Andere Geschäftsordnungen enthalten eine Ortsbestimmung nur für die regelmäßigen Wahlversammlungen:

> Augsburg § 12, Braunschweig § 10, Nürnberg § 12, Stuttgart § 7 (sämmtlich ohne Vorbehalt bezüglich der Wahl eines anderen Ortes).

Schließlich findet sich noch Colmar § 11 die generelle Bestimmung, daß der Vorstand den Ort der Versammlung zu bestimmen habe.

Was sodann das Lokal betrifft, so haben nur zwei Geschäftsordnungen ein bestimmtes, seitens der Landesjustizverwaltung*) bereit gestelltes Lokal als regelmäßiges Versammlungslokal bezeichnet: Dresden § 9 und Karlsruhe § 6.

Rostock § 12 nimmt die Bereitstellung eines Lokals durch die Landesjustizverwaltung in Aussicht und überläßt bis dahin die Bestimmung desselben dem Vorstand.

Nach Stettin § 17 hat der Vorstand das Lokal zu beschaffen. Da diese Geschäftsordnung die Befugniß des Vorsitzenden aus eigener Entschließung Kammerversammlungen zu berufen, ausdrücklich anerkennt, kann diese Vorschrift nur den Kostenpunkt betreffen.

c. Bestimmung von Berichterstattern.

In einer Anzahl Geschäftsordnungen ist ausdrücklich dem Vorstande die Befugniß eingeräumt, für die Berichterstattung an die Kammer über die einzelnen Verhandlungsgegenstände Mitglieder der Kammer zu „Berichterstattern" oder „Referenten" zu ernennen.**)

> Bamberg § 27, Braunschweig § 6, Cassel § 12, Cöln § 12, Darmstadt § 18, München § 27, Nürnberg § 16.

*) Vergl. Meyer, Kommentar S. 70; Völk, Rechtsanwaltsordnung S. 85.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 17.

Für dringende Fälle haben die gleiche Befugniß dem Vorsitzenden eingeräumt:

Bamberg § 28, Darmstadt § 19, München § 28.

Jena § 9 und Stettin § 27 überlassen die Bestimmung der Berichterstatter allgemein dem Vorsitzenden.

Cassel § 12 hebt noch ausdrücklich hervor, daß als Berichterstatter nicht blos Mitglieder des Vorstands bestellt werden können.

Kurzweg vorausgesetzt sind solche Berichterstatter:

Augsburg § 26, Berlin § 9, Dresden Verhandlungsvorschriften V, Kiel § 8, Königsberg § 8, Stuttgart § 17, Zweibrücken § 19.

d. Berufung der Kammerversammlungen.

Bezüglich der Form der Berufung (vergl. R. A. O. § 53) theilen sich die Geschäftsordnungen in drei Gruppen.

Die eine Gruppe umfaßt diejenigen Geschäftsordnungen, welche sich mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Berufung begnügen. Die zweite Gruppe diejenigen, welche daneben noch eine persönliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder erfordern. In der dritten nur wenige Geschäftsordnungen umfassenden Gruppe endlich wird eine persönliche Einladung der einzelnen Mitglieder in der von der R. A. O. für diesen Fall vorgeschriebenen Form gefordert.*)

Erste Gruppe.

Mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Berufung begnügen sich die folgenden 17 Geschäftsordnungen:**)

Augsburg § 21, Berlin § 6, Braunschweig § 2, Celle § 13, Dresden § 11, Frankfurt Art. 6, Hamburg § 7, Hamm § 2, Karlsruhe § 6, Kiel § 12, Königsberg § 2, München § 1, Nürnberg § 21, Oldenburg § 6, Posen § 5, Rostock § 10, Stuttgart § 13.

Mehr als eine Bekanntmachung erfordern: Braunschweig § 2 (als Regel zwei, die letzte mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstage) und Königsberg § 2 (zwei, mit einem Zwischenraum von mindestens 8 Tagen).

Nach den übrigen dieser Gruppe angehörigen Geschäftsordnungen genügt eine einmalige Bekanntmachung. In einzelnen ist dies ausdrücklich ausgesprochen: Dresden § 11, Hamm § 2.

Zweite Gruppe.

Die Geschäftsordnungen dieser Gruppe fordern, wie erwähnt, eine persönliche Einladung jedes einzelnen Kammermitglieds. Aber sie ersetzen den nach R. A. O. § 53 erforderlichen kostspieligern Nachweis dieser Einzeleinladungen mittels eingeschriebener Postbriefe dadurch, daß sie die formell entscheidende Einladung in der anderen von der R. A. O. zugelassenen Weise, mittels öffentlicher Bekanntmachung (vergl. Breslau § 6 „hierdurch ist die Zustellung erfolgt") bewirken lassen, so daß für die an die Mitglieder persönlich zu richtenden formell bedeutungslosen Einladungen jede beliebige Form der Mittheilung ausreicht.

Dieser Gruppe gehören an:

Breslau § 6, Cassel § 7, Cöln § 16, Darmstadt § 27, Jena § 13, Stettin § 16.

Was zunächst die förmliche Einladung mittels öffentlicher Blätter betrifft, so fordert keine dieser Gruppe angehörige Geschäftsordnung mehr als einmalige Bekanntmachung. In Darmstadt ist dies ausdrücklich ausgesprochen.

Was sodann die weiter erforderlichen Einzeleinladungen betrifft, so bestimmen:

Breslau, daß die Tagesordnung den Mitgliedern durch die Post bekannt zu machen ist;

Cassel, daß die Mitglieder durch nicht eingeschriebene Briefe von Zeit, Ort und Tagesordnung in Kenntniß gesetzt werden;

Cöln, daß die Einladungen durch nicht eingeschriebene Einladungsschreiben an die einzelnen Mitglieder zu bewirken sind;

Darmstadt, daß die Mitglieder eine eingeschriebene schriftliche Einladung erhalten sollen, auch die Bekanntmachung in den Anwaltszimmern bei den Landgerichten, den Kammern für Handelssachen und dem Oberlandesgericht aufgelegt werden soll;

Jena, daß eine spezielle Zufertigung der Einladung an jedes einzelne Mitglied erfolgt;

Stettin, daß jedem Mitglied Abschrift der Bekanntmachung zu übersenden ist.

Dritte Gruppe.

Derselben gehören an: Bamberg § 1, Colmar § 11, Naumburg § 5 und Zweibrücken.

Bamberg hat nur allgemein die schriftliche Einladung, Colmar und Naumburg haben speziell die Einladung mittels eingeschriebener Briefe und zwar (im Gegensatz zur R. A. O.) allgemein — ohne Einschränkung auf die auswärtigen Mitglieder — vorgeschrieben; Zweibrücken enthält überhaupt keine einschlägigen Bestimmungen, so daß, in Ermangelung bestimmter Einladungsorgane, nur die schriftliche Einladung nach den in der R. A. O. für diese Einladungsform getroffenen Bestimmungen übrig bleibt.

Uebrigens hat auch keine der zur ersten und zweiten Gruppe gehörigen Geschäftsordnungen die von der R. A. O. gestattete Form der schriftlichen Einladung ausgeschlossen. Ob dies an sich zulässig sein würde, kann daher dahin gestellt bleiben*). Wohl aber hat Karlsruhe § 6 Abs. 2 die Berufung der Kammer mittels öffentlicher Bekanntmachung als Regel erklärt. Im Gegensatz dazu hat München § 1 den Erlaß schriftlicher Einladungen ausdrücklich in das Ermessen des Vorstands (des Vorsitzenden ist dabei nicht erwähnt) gestellt.

*) Vergl. den obigen Abschnitt III. Bekanntmachungs-Organe.

**) So auch der Frankenburger'sche Entwurf. Vergl. § 24.

*) Sicherlich nicht mit der Wirkung, daß eine in dieser Weise berufene Versammlung nicht gültig berufen wäre. Vielleicht aber mit der Wirkung, daß die Mehrkosten von den gegen die Bestimmung der Geschäftsordnung verstoßenden Vorstandsmitgliedern, bez. dem Vorsitzenden zu tragen sein würden.

Zu erwähnen bleiben noch folgende für den Fall, daß die Berufung der Kammer mittelst schriftlicher Einzeleinladungen erfolgt, getroffene Spezialbestimmungen:

Dresden § 11 Abs. 4 stellt gedruckte oder sonst mechanisch vervielfältigte Einladungen den schriftlichen gleich.*)

Frankfurt Art. 7 enthält eine Bestimmung dahin, daß was nach R. A. O. § 53 Abs 3. für die Einladung der auswärtigen Mitglieder gilt, auch auf die Einladung der in Frankfurt wohnenden Mitglieder Anwendung findet.

Hamm § 3 bestimmt, daß die schriftliche Einladung der am Sitze der Kammer wohnenden Mitglieder durch Zirkular erfolgt, dessen Einsicht zu bescheinigen ist.

Erwähnt mag hier ferner noch werden, daß Berlin b § 3 allerdings nicht für die Einladungen zu Kammerversammlungen, wohl aber für die Einladungen zu Vorstandssitzungen und zu den Sitzungen des Ehrengerichts die Einladung auch dann für bewirkt erklärt, wenn das Einladungszirkular einem Gehülfen oder Schreiber des betreffenden Mitgliedes in dessen Geschäftslokal vorgelegt und von demselben unterzeichnet worden ist.

Was die Zeit der Berufung betrifft, so sind nach Hamm § 1 die Einladungen womöglich 10 Tage vor der Versammlung zu bewirken.

Im Uebrigen schreibt Colmar noch vor, daß wenn Erneuerungs- oder Ersatzwahlen vorgenommen werden sollen, im Einladungsschreiben die ausscheidenden (bezw. ausgeschiedenen) Mitglieder zu bezeichnen sind.

e. Anzeige an die Gerichtsvorstände.

Stettin § 15 schreibt vor:

„Vier Wochen vor jeder ordentlichen, und wenn thunlich auch vor jeder außerordentlichen Versammlung theilt der Vorsitzende den Tag der Versammlung dem Präsidium des Oberlandesgerichts resp. der Landgerichte mit dem Ersuchen mit, auf diesen Tag keine Termine anzuberaumen, eventuell die schon anstehenden aufzuheben."

f. Offenlegung der Akten über die Berathungsgegenstände.

Eine einschlägige Bestimmung findet sich nur in Darmstadt § 28:

„Die auf die Berathungsgegenstände sich beziehenden Akten sind vom 3 Tage vor der Versammlung der Anwaltskammer zur Einsicht der Mitglieder während der üblichen Geschäftsstunden im Vorstandslokale aufzulegen."

Es ist dies zugleich die einzige Bestimmung in den Geschäftsordnungen, wo eines solchen Vorstandslokales Erwähnung geschieht.

*) Daß dieß — mit Rücksicht auf die an sich erforderliche Unterzeichnung — keineswegs selbstverständlich ist, ist ohne Weiteres klar. Gewiß sind aber ebensowenig Zweifel an der Zulässigkeit dieser Bestimmung veranlaßt.

3. Vorschriften über die Verhandlungen und Abstimmungen in den Kammerversammlungen.

a. Ausschließung und Zulassung der Oeffentlichkeit. b. Beschlußfähigkeit. c. Vorsitzender und Schriftführer. d. Berathung. e. Fragestellung und Abstimmung. f. Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung.

Bezüglich dieses Gegenstandes treten in den Geschäftsordnungen weniger sachliche Verschiedenheiten hervor als Unterschiede des größeren oder minderen Eingehens auf diesen Gegenstand, sowie auch in der Wortfassung. Immerhin sind aber auch manche sachliche Verschiedenheiten vorhanden.

a. Ausschließung und Zulassung der Oeffentlichkeit.

Für alle Fälle haben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen:

Bamberg § 2, Berlin a § 7, Breslau a § 7, Darmstadt § 29, Frankfurt Art. 8, Hamm § 7, Karlsruhe § 5, Königsberg § 4, München § 2, Naumburg § 4, Rostock § 11, Zweibrücken § 1.

Daß nur den Mitgliedern der Zutritt gestattet ist, sprechen ausdrücklich aus:

Berlin, Colmar, Darmstadt, Frankfurt.

Im Gegensatz dazu lassen Karlsruhe und Rostock zu, daß der Vorsitzende einzelnen Personen den Zutritt gestattet — Karlsruhe überhaupt, Rostock für Vertreter der Presse.

Die Oeffentlichkeit haben zugelassen, jedoch nur als die Ausnahme und auf besonderen Beschluß des Vorstandes, während die Nichtöffentlichkeit die Regel bildet:

Augsburg § 19, Cassel §§ 1, 10, Cöln § 15, Stuttgart § 11.

Nach allen diesen Geschäftsordnungen hat der Vorstand für einen solchen Fall eine öffentliche Bekanntmachung seines Beschlusses zu erlassen.

Cassel fügt hinzu, daß in solchem Falle die Kammer jederzeit Wiederausschließung der Oeffentlichkeit beschließen kann.

Die Oeffentlichkeit als Regel hat keine Geschäftsordnung aufgenommen.

b. Beschlußfähigkeit.

Nur zwei Geschäftsordnungen fordern zur Beschlußfähigkeit eine bestimmte Zahl. Nach Hamm § 4 ist die Kammer beschlußfähig, sobald mehr als 20 Mitglieder erscheinen. Naumburg § 4 macht die Beschlußfähigkeit bezüglich jedes einzelnen Verhandlungsgegenstandes von der Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern abhängig.

Nach beiden Geschäftsordnungen ist die eventuell zu berufende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Im Gegensatz zu diesen Geschäftsordnungen bestimmt Dresden § 12 ausdrücklich, daß jede ordnungsmäßig berufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

c Vorsitzender und Schriftführer.

Nach R. A. O. § 52 führt der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz auch in den Kammerversammlungen. Viele Geschäftsordnungen heben dies noch ausdrücklich hervor.*)

*) So auch der Frankenburger'sche Entwurf § 19.

Daß im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (R. A. O. § 46) den Vorsitz zu führen hat, kann nicht zweifelhaft sein. Cassel § 2 hebt dies ausdrücklich hervor.

Für den Fall, daß Beide verhindert bez. nicht anwesend sind, haben Cassel § 2 und Stettin § 3 weitere Bestimmungen über die Person des Vorsitzenden getroffen. Cassel beruft das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied zum Vorsitz, unbeschadet des Rechts der Versammlung, in solchem Falle einen anderen Vorsitzenden zu ernennen; Stettin das den Jahren nach älteste Mitglied der Kammer.

Nach Stettin § 3 ist die gleiche Bestimmung für den Fall getroffen, daß der Vorstand selbst nicht konstituirt ist.

Bamberg §§ 26, 28, Cöln § 13, Darmstadt §§ 14, 19, Frankfurt Art. 5, München §§ 26, 28, Nürnberg § 17 und Stuttgart § 6

haben für den Fall der Verhinderung Beider weitere Vorschriften über den Vorsitz im Vorstand getroffen. Ob damit zugleich auch über die Person des Vorsitzenden in den Kammerversammlungen Bestimmung getroffen sein soll, kann hier dahin gestellt bleiben.

Daß der Schriftführer des Vorstands zugleich auch Schriftführer für die Kammerversammlungen ist, ist in R. A. O. § 56 wenigstens indirekt bestimmt. In vielen Geschäftsordnungen ist es noch direkt ausgesprochen.*)

Augsburg § 17, Bamberg § 6, Braunschweig § 3, Cassel § 3, Darmstadt § 34, Dresden § 14, Jena § 16, Kiel § 9, Königsberg § 4, München § 6, Nürnberg § 18, Stettin § 2.

Cassel § 3 und Stettin § 3 erwähnen dabei noch, daß eventuell der stellvertretende Schriftführer des Vorstands zum Schriftführer der Kammer bestimmt ist.

Beide Geschäftsordnungen haben zugleich noch weitere Vorsorge getroffen. Nach Cassel hat eventuell das jüngste anwesende Vorstandsmitglied als Schriftführer zu fungiren; nach Stettin das jüngste anwesende Mitglied der Kammer.

Nach Stettin § 3 ist die gleiche Bestimmung auch für den Fall getroffen, daß der Vorstand nicht konstituirt ist.

d. Berathung.

Die Aufgabe des Vorsitzenden ist, soweit sich überhaupt einschlägige Vorschriften finden, überall ziemlich in gleicher Weise bestimmt. Er hat die Versammlung zu eröffnen und zu schließen, in derselben die Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie die Verhandlungen zu leiten, insbesondere das Wort zu ertheilen.**)

Augsburg § 22, Bamberg § 6, Berlin § 7, Braunschweig § 3, Breslau § 7, Cassel § 2, Cöln § 18, Colmar § 15, Darmstadt § 30, Jena § 16, Königsberg § 4, München § 6, Nürnberg § 22, Rostock § 18, Stettin § 19, Stuttgart § 14, Zweibrücken § 14.

Nach Berlin § 7 hat derselbe insbesondere auch die Reihenfolge der Tagesordnung festzusetzen.

Was die von Theilnehmern der Versammlung zu den einzelnen Berathungsgegenständen zu stellenden Anträge betrifft, so fordern viele Geschäftsordnungen einerseits schriftliche Antragstellung, andererseits daß der betreffende Antrag von einer bestimmten Zahl von Theilnehmern der Versammlung unterstützt sein muß.

Nur schriftliche Einreichung des Antrags fordern

Hanau § 5, Stettin § 22, Zweibrücken § 17.

Umgekehrt fordert Berlin § 8 zwar nicht schriftlichen Antrag, wohl aber Unterstützung (von 10 Mitgliedern).

Colmar § 15 fordert Unterstützung (von 3 Mitgliedern) und auf Verlangen des Vorsitzenden schriftliche Uebergabe des Antrags.

Schriftliche Antragstellung und Unterstützung fordern:*)

Augsburg § 24 (von 5 Mitgliedern), Bamberg § 8 (desgl.), Braunschweig § 5 (desgl.), Cöln § 21 (von 10 Mitgliedern), Dresden Versammlungsvorschriften I. II. III. (desgl.), Karlsruhe § 8 (von 5 Mitgliedern), Kiel § 15 (desgl.), München § 8 (desgl.), Nürnberg § 25 (desgl.), Rostock § 17 (desgl.), Stuttgart § 15 (desgl.).

Dresden fordert die bestimmte Zahl unterstützender Mitglieder außer dem Antragsteller. Nach den anderen Geschäftsordnungen wird wohl überall der Antragsteller in die bestimmte Zahl mit einzurechnen sein.

Königsberg fordert (insoweit am weitesten gehend) einen schriftlichen Kollektivantrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern.

Daß das Wort in der Reihenfolge der eingetragenen Redner bez. der Anmeldungen zu ertheilen ist, bestimmen

Colmar § 15, Darmstadt § 30, Jena § 17.

Jena fügt hinzu, daß dasselbe zur Geschäftsordnung, Colmar, daß dasselbe zur faktischen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zum gehörig unterstützten Antrag auf Schluß der Verhandlung auch außer der Reihe zu ertheilen ist. Nach Dresden Verhandlungsvorschriften IV. darf ohne besondere Genehmigung der Kammer das Wort einem Mitgliede über denselben Gegenstand nicht mehr als zweimal gegeben werden.

Daß der etwaige Antragsteller und der etwaige Berichterstatter sowohl am Anfang als nach (am) Schluß der Berathung das Wort erhalten sollen, bestimmen:**)

Augsburg § 26, Bamberg § 9, Cöln § 23, („dasjenige Mitglied — von mehreren nur eines — auf dessen Antrag x."), Darmstadt § 30, Jena § 17, München § 9, Nürnberg § 27, Stuttgart § 17, Zweibrücken § 19.

Braunschweig § 7, Breslau § 9, Dresden Verhandlungsvorschriften V, bestimmen nur, daß dies nach Schluß bez. nach geschlossener Debatte zu geschehen habe. (Dresden nur für den Berichterstatter). Nach Braunschweig § 7 gilt das Gleiche auch noch zu Gunsten eines Mitgliedes des Vorstandes.

Auch nach Schluß der Verhandlungen ist das Wort zu gestatten nach Colmar § 15 zum Zweck persönlicher Bemerkungen; nach Dresden Verhandlungsvorschriften VI zu persönlichen Bemerkungen eines persönlich angegriffenen Mitgliedes, sowie jedem Mitgliede zur Berichtigung von Mißverständnissen

*) Frankenburger'scher Entwurf § 20.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 25.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 28.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 30.

und Thatsachen, jedoch nur einmal und nur unmittelbar vor der Fragestellung und Abstimmung, ferner aber auch dem betreffenden Vorredner zur Vertheidigung.

Daß kein Mitglied das Wort ergreifen darf, ohne es vom Vorsitzenden erhalten zu haben, ist in einzelnen Geschäftsordnungen noch speziell ausgesprochen:*)

Augsburg § 22, Bamberg § 6, Königsberg § 5, München § 6, Nürnberg § 23, Rostock § 18, Stettin § 20, Zweibrücken § 15.

Viele Geschäftsordnungen haben noch besondere Bestimmungen betreffs eines von der Versammlung zu beschließenden Schlusses der Berathung.

Daß die Kammer jederzeit den Schluß derselben beschließen kann, bestimmen:**)

Augsburg § 25, Bamberg § 9, Braunschweig § 7, Breslau § 9, Cassel § 13, Cöln § 22, Darmstadt § 30, Dresden Verhandlungsvorschriften V, Jena § 17, Kiel § 16, Königsberg § 8, München § 9, Nürnberg § 26, Stuttgart § 16, Zweibrücken § 19.

Darmstadt setzt dabei einen Antrag des Vorsitzenden oder von fünf Mitgliedern voraus. Dresden schließt aus, daß über den Schlußantrag debattirt wird.

Daß dem Antragsteller und dem Berichterstatter auch in solchen Fällen das Schlußwort vorbehalten bleibt, spricht Breslau noch speziell aus. Im übrigen ergiebt sich dasselbe für alle vorher erwähnten Geschäftsordnungen aus der Fassung des Vorbehalts („nach dem Schluß"***), vielfach auch noch aus der gegenseitigen Stellung beider Bestimmungen. Nur bei Darmstadt könnte die Fassung („am Schlusse"), einem, wohl nicht berechtigten Zweifel Raum lassen.

In den meisten Geschäftsordnungen ist dem Vorsitzenden in dreifacher Abstufung die Befugniß ertheilt: den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen — ihn zur Ordnung zu rufen — ihm das Wort zu entziehen.†)

In vielen Geschäftsordnungen ist die Wortentziehung nur für den Fall eines zweimaligen erfolglosen Ordnungsrufes gestattet.††)

Augsburg § 22, Bamberg § 6, Berlin § 7 Braunschweig § 4, Breslau § 7, Cassel § 9, Cöln § 18, Darmstadt § 30, Jena § 16, Kiel § 13, Königsberg § 5, München § 6, Nürnberg § 23, Rostock § 18, Stettin § 20, Stuttgart § 14, Zweibrücken § 15.

Nach Colmar § 15 kann der Vorsitzende das Wort nach vorheriger Verwarnung entziehen.

Nach

Braunschweig § 4, Breslau § 7, Kiel § 13, Rostock § 18, Stettin § 20, Zweibrücken § 15

*) Frankenburger'scher Entwurf § 26.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 26.

***) So auch Frankenburger'scher Entwurf § 30.

†) Frankenburger'scher Entwurf § 26.

††) Frankenburger'scher Entwurf § 26.

können überhaupt Mitglieder, welche die Ordnung in der Versammlung stören, zur Ordnung gerufen werden.*)

In fast allen diesen Geschäftsordnungen ist zugleich dem Betroffenen das Recht gegeben, gegen den Ordnungsruf und die Wortentziehung Einspruch zu erheben und damit die Entscheidung der Kammer anzurufen. Ueberall ist zugleich gesagt, daß die Kammer darüber sofort (ohne Diskussion) zu beschließen hat.**)

Augsburg § 23, Bamberg § 7, Braunschweig § 4, Cassel § 9, Cöln § 19, Darmstadt § 30, Jena § 16, Kiel § 14, Königsberg § 6, München § 7, Nürnberg § 24, Rostock § 18, Stettin § 21, Stuttgart § 14, Zweibrücken § 16.

Nach Berlin § 7 steht der Einspruch nur gegen Entziehung des Wortes zu.

e. Fragestellung und Abstimmung.

Soweit die Geschäftsordnungen überhaupt Vorschriften darüber haben, ist, wie selbstverständlich, die Fragestellung zunächst Sache des Vorsitzenden.***)

Viele Geschäftsordnungen bestimmen noch ausdrücklich, daß das Wort zur Fragestellung verlangt werden kann.†) Vielfach ist auch eine Beschlußfassung der Versammlung über die Fragestellung ausdrücklich vorbehalten.††)

In vielen Geschäftsordnungen ist ferner auch die Form der Abstimmung bestimmt. Theils ist Aufstehen von den Sitzen bez. Sitzenbleiben bestimmt:†††)

Augsburg § 28, Braunschweig § 8, Breslau § 10, Darmstadt § 31, Dresden Verhandlungsvorschriften VII, Hamm § 5, Jena § 20, Kiel § 19, Nürnberg § 29, Stettin § 26, Zweibrücken § 21;

theils Erheben der Hände angeordnet:

Naumburg § 7 (sofern nicht die Mehrheit einen anderen Modus beschließt).

In anderen ist zwischen diesen beiden Abstimmungsweisen die Wahl (dem Vorsitzenden) gelassen:

Cassel § 11, Stuttgart § 19.

In wieder anderen ist die Bestimmung der Abstimmungsweise ohne Einschränkung (also etwa auch durch itio in partes, „Hammelsprung", namentliche Abstimmung oder Stimmzettel) dem Vorsitzenden überlassen:

Bamberg § 11, Berlin § 7 (namentliche Abstimmung ausgeschlossen), Celle § 5, Colmar § 15, Königsberg § 10, München § 11, Rostock § 17.

Vielfach finden sich noch Bestimmungen für den Fall, daß das Ergebniß der ersten Abstimmung zweifelhaft bleibt.

Für solche Fälle haben viele Geschäftsordnungen (zunächst) Gegenprobe vorgeschrieben.*†)

*) Frankenburger'scher Entwurf § 26.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 27.

***) Frankenburger'scher Entwurf § 31.

†) Frankenburger'scher Entwurf § 31.

††) Frankenburger'scher Entwurf § 31.

†††) Frankenburger'scher Entwurf § 32.

*†) Frankenburger'scher Entwurf § 32.

Erzielt auch diese kein sicheres Ergebniß, dann soll namentliche Abstimmung stattfinden.

> Augsburg § 28, Bamberg § 11, Braunschweig § 8 („kann"), Breslau § 10, Cassel § 11, Dresden Verhandlungsvorschriften VII, Jena § 20, Kiel § 19, Königsberg § 10, München § 11, Nürnberg § 29, Stettin § 26, Stuttgart § 19, Zweibrücken § 21.

Nach Hamm § 5 soll in solchen Fällen die Abstimmung mittels der (weniger Zeit in Anspruch nehmenden) itio in partes erfolgen.

Darüber ob es der Gegenprobe bez. einer weiteren Abstimmung bedarf, haben nach Hamm § 5 die anwesenden Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden. Nach Augsburg, Nürnberg und Stuttgart ist entscheidend, daß der Vorsitzende oder der Schriftführer das Ergebniß für zweifelhaft hält. Im Uebrigen entscheidet, soweit darüber etwas bestimmt ist, der Vorsitzende allein.

Nach den meisten Geschäftsordnungen kann namentliche Abstimmung verlangt werden. Voraussetzung ist dabei, daß eine bestimmte Anzahl Theilnehmer dies beantragt bez. einen darauf gerichteten Antrag unterstützt.*) Die verlangte (hier in Klammern jedesmal beigefügte) Zahl ist verschieden bestimmt — in einzelnen Geschäftsordnungen auf einen bestimmten Bruchtheil der Anwesenden.

> Augsburg § 28 (15), Bamberg § 11 (10), Berlin § 7 (30), Braunschweig § 8 (15), Breslau § 10 (40), Cassel § 11 (10), Cöln § 25 (30), Colmar § 15 (10), Darmstadt § 31 (20), Dresden Verhandlungsvorschriften VII (1/5 der Anwesenden), Frankfurt Art. 8 (10), Jena (1/4 der Anwesenden), Kiel § 19 (10), Königsberg § 10 (15), München § 11 (15), Nürnberg § 29 (15), Rostock § 17 (10), Stettin § 26 (1/4 der Anwesenden), Stuttgart § 19 (15), Zweibrücken § 21 (10).

Betreffs der Abstimmungen finden sich vereinzelt noch anderweitige Vorschriften vor.

Naumburg § 4 fordert für jede Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern.

Rostock § 15 bestimmt, daß das Stimmrecht in den Versammlungen nur von den erschienenen Mitgliedern in eigener Person ausgeübt werden kann.

Frankfurt Art. 8 wiederholt die Bestimmung in R. A. O. § 54, daß die Beschlüsse der Kammer nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt werden und bestimmt ferner, daß im Falle der Stimmengleichheit bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Jena § 22 erfordert zur Gültigkeit eines Beschlusses über Abänderung der Geschäftsordnung die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der in der Versammlung Anwesenden.

f. Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung.

Eine einschlägige Bestimmung findet sich nur in Darmstadt § 32:

> „Die Kammer kann Berathung und Beschluß über einen vorliegenden Gegenstand aussetzen und dessen Begutachtung einem von ihr zu erwählenden Ausschuß oder Berichterstatter übertragen."

*) Frankenburger'scher Entwurf § 32.

4. Wahlen.

a. Wahlen zum Vorstand. b. Sonstige Wahlen.

a. Wahlen zum Vorstand.

Nach R. A. O. § 42 hat die Kammer einen Vorstand von 9 Mitgliedern, doch kann die Zahl derselben durch die Geschäftsordnung bis auf 15 erhöht werden. Nach § 43 wird der Vorstand durch die Kammer aus den wählbaren Mitgliedern derselben gewählt. Die Wählbarkeit wird ausgeschlossen durch:

1. gerichtliche Dispositionsbeschränkung;
2. Anhängigkeit eines ehrengerichtlichen oder Strafverfahrens — im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter die Folge der Verurtheilung sein kann;
3. ehrengerichtliche Verurtheilung zu Verweis oder Geldstrafe über 150 Mark;

und zwar in den beiden ersteren Fällen für die Dauer des betreffenden Zustandes, im letzteren Falle während fünf Jahren nach Rechtskraft des Urtheils.

Nach § 44 erfolgt die Wahl des Vorstandes auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder (bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl) ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt*).

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe seiner Wahlperiode (Amtsperiode) ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

Ablehnungsgründe sind nach R. A. O. § 45 hohes Alter und Mitgliedschaft im Vorstand während der letzten Amtsperiode.

Im Anschluß an diese Bestimmungen der R. A. O. enthalten die Geschäftsordnungen einerseits spezielle, theilweise die Bestimmungen der R. A. O. modifizirende Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes, andererseits Bestimmungen über die Wahlordnung für die Vorstandswahlen, und schließlich drittens Bestimmungen über die Ausübung des Ablehnungsrechts, sowie über sonstige, auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nicht gegründete Ablehnungen der Wahl zum Vorstandsmitglied.

*) In R. A. O. § 44 ist die dauernde Bestimmung mit der die erstmalige Vorstandswahl betreffenden Uebergangsbestimmung derart kombinirt, daß von der Uebergangsbestimmung ausgegangen und die dauernde Bestimmung als „Maßgabe" derselben bezeichnet ist.

Vermuthlich hängt diese Fassung mit der Entstehungsgeschichte des § 44 zusammen. Wie sich noch aus den (insoweit unkorrigirt gebliebenen) Motiven zu § 41 des Entwurfs (jetzt § 44) ergiebt, sollten nach einem früheren Entwurf die Vorstandsmitglieder nur auf zwei Jahre gewählt werden. Das Ablehnungsrecht derjenigen, welche die letzten vier Jahre Vorstandsmitglieder gewesen sind, für die nächsten vier Jahre, wird dort dahin erläutert:

> „Der Entwurf glaubte nicht soweit gehen zu müssen, erachtete es vielmehr bei der Kürze der bestimmten Amtszeit für ausreichend, die Wiederwahl erst im Wiederholungsfall als Ablehnungsgrund zuzulassen und zwar für die Dauer von zwei Wahlperioden."

I. Was zunächst die Zusammensetzung des Vorstandes betrifft, so sind die hierauf bezüglichen Vorschriften dreifacher Art:

Fürs Erste ist vielfach die gesetzliche Mitgliederzahl, theilweise auf die höchste gesetzlich zugelassene Mitgliederzahl, erhöht.

Zum zweiten finden sich Vorschriften über die Repräsentation der einzelnen Landgerichtsbezirke im Vorstande.

Zum dritten endlich ist vorgeschrieben, daß eine bestimmte Anzahl der Vorstandsmitglieder ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer, also am Sitze des Oberlandesgerichts, haben muß.

Was zunächst die Zahl der Vorstandsmitglieder betrifft, so haben im Ganzen 11 Geschäftsordnungen die gesetzliche Zahl beibehalten.

Von diesen haben:

Bamberg § 20, Braunschweig § 10, Frankfurt Art. 1, Jena § 1, Kiel § 1, Rostock § 1

ausdrücklich die Zahl 9 festgesetzt;

Augsburg, Darmstadt, Nürnberg, Oldenburg, Zweibrücken

aber überhaupt keine Bestimmung getroffen, es also bei dieser gesetzlichen Zahl belassen.

Erhöht haben die Zahl der Vorstandsmitglieder

auf elf: Colmar § 1, Königsberg § 3;

auf zwölf:

Cassel § 19;

auf dreizehn:

Hamburg § 1;

auf fünfzehn:

Berlin a § 1; Breslau a § 2, Celle § 2, Cöln § 2, Dresden § 1, Hamm § 8, Karlsruhe § 2, München § 20, Naumburg § 6, Posen § 1, Stettin § 1, Stuttgart § 2.

Was die gebotene Repräsentation der einzelnen Landgerichtsbezirke betrifft, so haben vier Geschäftsordnungen

Darmstadt, Hamburg, Rostock und Zweibrücken

die sämmtliche Stellen im Vorstande auf die verschiedenen Landgerichtsbezirke vertheilt.

Nach Darmstadt § 1 muß einem jeden der Landgerichtsbezirke je ein Drittel der Vorstandsmitglieder angehören;

nach Hamburg § 1 müssen 6 Vorstandsmitglieder dem Landgerichtsbezirk Hamburg, 4 dem Landgerichtsbezirk Bremen und 3 dem Landgerichtsbezirk Lübeck angehören;

nach Rostock § 1 sollen 3 Vorstandsmitglieder dem Landgerichtsbezirk Rostock, je 2 jedem der übrigen (3) Landgerichtsbezirke angehören;

nach Zweibrücken § 3 müssen 3 Mitglieder in Zweibrücken und je 2 Mitglieder im Sprengel der Landgerichte Kaiserslautern, Landau und Frankenthal wohnen.

Nur für einen Theil der Stellen im Vorstande haben ein solches einschränkendes Erforderniß aufgestellt Cöln § 2 und Dresden § 1. Beide fordern, daß, von Cöln und bez. Dresden selbst abgesehen, an jedem der anderen acht bez. sechs Landgerichtssitze mindestens je ein Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz hat.

Im Gegensatz zu diesen, auf eine Repräsentation der einzelnen Bezirke im Vorstand berechneten Bestimmungen, liegt den Vorschriften über die nothwendige Domizilirung einer bestimmten Anzahl von Vorstandsmitgliedern am Sitze der Anwaltskammer lediglich zu Grund die Rücksicht auf die raschere und leichtere Erledigung der Geschäfte durch die dabei ins Auge gefaßte möglichste lokale Vereinigung der Vorstandsbeamten. Einschränkungen speziell dieser Art enthalten:*)

Augsburg § 2 (mindestens 5 in Augsburg), Braunschweig § 10 (mindestens 5 in Braunschweig), Cöln § 2 (mindestens 4 in Cöln), Dresden § 1 (mindestens der dritte Theil, also 5 in Dresden), Karlsruhe § 2 (mindestens 6 in Karlsruhe) Kiel § 1 (mindestens 3 in Kiel), Nürnberg § 2 (mindestens 3 in Nürnberg), Stettin § 1 (mindestens 5 in Stettin), Zweibrücken § 3 (3 in Zweibrücken.)

Dresden § 2 fügt noch bei, daß ein Vorstandsmitglied, welches zur Zeit seiner Wahl in Dresden wohnte, demnächst aber seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, aus dem Vorstand ausscheidet, sofern durch seine Wohnsitzverlegung die Zahl der in Dresden wohnhaften Vorstandsmitglieder auf weniger als ein Drittheil herabsinkt.

Aus dem Zusammenhalt dieser Vorschriften ergiebt sich, was die Zusammensetzung des Vorstands und die Wahlen zu demselben in einerseits geographisch beschränkter, andererseits geographisch nicht beschränkter Wahl betrifft, folgende Gruppenbildung:

Erste Gruppe:

Die sämmtlichen Stellen im Vorstand sind geographisch vertheilt nach

Darmstadt (aus jedem der 3 Landgerichtsbezirke je 3);

Hamburg (aus dem Landgerichtsbezirke Hamburg 6, aus dem Landgerichtsbezirke Bremen 4, dem Landgerichtsbezirke Lübeck 3);

Rostock (aus dem Landgerichtsbezirk Rostock 3, aus jedem der 3 anderen Landgerichtsbezirke je 2);

Zweibrücken (in Zweibrücken 3, aus jedem der 3 anderen Landgerichtsbezirke je 2).

Zweite Gruppe:

Die Zusammensetzung des Vorstands muß, jedoch nur für einen Theil der Stellen, bestimmten geographischen Erfordernissen entsprechen.

Augsburg (aus Augsburg 5, in freier Wahl 4);

Braunschweig (aus Braunschweig 5, in freier Wahl 4);

Cöln (aus Cöln 4, aus jedem der 8 anderen Landgerichtssitze je eines, in freier Wahl 3);

Dresden (aus Dresden 5, aus jedem der 6 anderen Landgerichtsbezirke je eines, in freier Wahl 4);

*) Frankenburger'scher Entwurf § 2 (mindestens $^1/_3$ am Orte des Oberlandesgerichts).

Karlsruhe (aus Karlsruhe 6, in freier Wahl 9);
Kiel (aus Kiel 3, in freier Wahl 6);
Nürnberg (aus Nürnberg 3, in freier Wahl 6);
Stettin (aus Stettin 5, in freier Wahl 10).

Dritte Gruppe.

Sämmtliche Stellen sind in freier Wahl aus sämmtlichen Mitgliedern zu besetzen (die Zahlen sind in Klammern beigefügt):

Bamberg (9), Berlin (15), Breslau (15), Cassel (12), Celle (15), Colmar (11), Frankfurt (9), Hamm (15), Jena (9), Königsberg (11), München (15), Naumburg (15), Oldenburg (9), Posen (15), Stuttgart (15).

Was speziell die Geschäftsordnungen der ersten und zweiten Gruppe betrifft, so hat nur Hamburg § 2 vorgeschrieben, daß alle zwei Jahre drei Hamburger, zwei Bremer und abwechselnd ein oder zwei Lübecker Mitglieder ausscheiden. Nach den übrigen Geschäftsordnungen dieser Art bleiben die einschränkenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands ohne Einfluß auf das Ausscheiden von Mitgliedern. Es hat also dem § 44 R. A. O. gemäß das Loos zwischen sämmtlichen Mitgliedern des erstmalig gewählten Vorstands diejenigen zu bestimmen, welche nach den ersten zwei Jahren auszuscheiden haben und bei der ersten Erneuerungswahl zu ersetzen sein werden. Von dem Ergebniß dieser Auslossung wird es dann abhängen, in welcher Weise nach den Geschäftsordnungen der ersten Gruppe sich der Turnus feststellen wird, in welchem, alle zwei Jahre abwechselnd, das eine Mal die Stellen der einen Art, das andere Mal wieder die Stellen der anderen Art von Neuem zu besetzen sein werden.

Nach den Geschäftsordnungen der zweiten Gruppe stellt sich das Verhältniß insofern anders, als jedesmal die Bestimmung derjenigen Stellen, welche in geographisch beschränkter Wahl und derjenigen, welche frei zu besetzen sind, erst noch davon abhängt, inwieweit der jeweilig verbleibende Personalbestand des Vorstands bereits den fraglichen Anforderungen der Geschäftsordnung entspricht. Nur insoweit dies nicht der Fall, kann für die Neuwahlen eine geographische Beschränkung geboten bez. gestattet sein.

II. Was sodann weiter die Vorschriften für das Wahlgeschäft selbst betrifft, so decken sich nur zum Theil mit der hier dargestellten Scheidung der Geschäftsordnungen in die fraglichen drei Gruppen die Unterschiede, welche in denselben bezüglich einerseits der nothwendigen Verbindung sämmtlicher vorzunehmender Wahlen zu einem Wahlakt, andererseits der, sei es obligatorischen, sei es nur fakultativen getrennten Vornahme der einzelnen Wahlen in mehreren selbstständigen Wahlakten hervortreten. Auch hierbei zerfallen die Geschäftsordnungen in drei Gruppen, je nachdem die Vornahme der Wahlen in mehreren Wahlakten geboten oder zugelassen, oder endlich die Vornahme sämmtlicher Wahlen in einem Wahlakt vorgeschrieben ist.

Erste Gruppe.

Die Vornahme der Wahlen in mehreren Wahlakten ist vorgeschrieben in sechs Geschäftsordnungen.

Am weitesten geht Hamm § 6, wonach die (überall freie) Wahl jedes Einzelnen der zu Wählenden besonders vorzunehmen ist.

Im Uebrigen schließen sich die Vorschriften über die obligatorische Vornahme der Wahlen in mehreren Wahlgängen überall an die nach der betreffenden Geschäftsordnung bestehenden geographischen Einschränkungen an und schreiben überall nur so viel Wahlgänge vor, als in jedem einzelnen Falle verschiedene geographische Kategorien der zu Wählenden in Frage kommen und jenachdem alsdann noch in einem weiteren Wahlgang freie Wahlen stattzufinden haben.

Es schreiben nämlich vor:

Dresden § 1 einen getrennten Wahlakt für dasjenige Drittel des Vorstands, das in Dresden wohnhaft sein muß;

Hamburg § 9 drei getrennte Wahlakte für je die aus den Landgerichtsbezirken Bremen, Hamburg und Lübeck in den Vorstand zu wählenden Mitglieder.

Karlsruhe § 3, daß die nothwendiger Weise in Karlsruhe domizilirten Mitglieder des Vorstands in besonderem Wahlgang zuerst gewählt werden.

Rostock § 2 und

Zweibrücken § 4, daß in besonderen Wahlgängen für jeden Landgerichtsbezirk gewählt wird.

Von diesen Geschäftsordnungen gehören Hamburg, Rostock und Zweibrücken der obigen ersten Gruppe (ohne freie Wahlen) an. Dresden und Karlsruhe gehören der zweiten Gruppe mit theils geographisch beschränkten, theils freien Wahlen an.

Zweite Gruppe.

Die Vornahme der Wahlen in einem oder in mehreren Wahlakten ist ausdrücklich gestattet in 4 Geschäftsordnungen:

Cassel § 4, Cöln § 3, Frankfurt Art. 4, Naumburg § 7.

Nach Cassel und Naumburg hat die Kammer darüber, ob in der einen oder in der anderen Weise gewählt werden soll, zu beschließen. Und zwar ist ein Beschluß der Kammer darüber erforderlich, da die Geschäftsordnung selbst keine, auch keine subsidiäre Bestimmung trifft.

Im Gegensatz dazu gestatten Cöln und Frankfurt nur von der in der Geschäftsordnung zunächst vorgeschriebenen Wahlweise abzuweichen. Aber während Cöln zunächst die Wahl mittels getrennter Wahlakte — so viele als Mitglieder zu wählen sind — vorschreibt, und die Verbindung mehrerer oder aller vorzunehmenden Wahlen zu einem Wahlakt einem besonderen Beschluß der Wahlversammlung vorbehält, schreibt umgekehrt Frankfurt als Regel vor, daß mehrere vorzunehmende Wahlen in einer Wahlhandlung zu geschehen haben, und macht nur den Vorbehalt, daß auf Verlangen von mindestens 10 Kammermitgliedern die Wahlen in getrennten Wahlhandlungen vorzunehmen sind.

Cöln schreibt übrigens — für den regelmäßigen Fall getrennter Wahlen — noch speziell die Reihenfolge, in welcher die geographisch beschränkten Wahlen stattzufinden haben, vor. (Cöln steht voran, dann folgen die übrigen Landgerichtsbezirke nach dem Alfabet.)

Dieser Gruppe gehören ferner noch diejenigen vier Geschäftsordnungen an, welche über diesen Punkt überhaupt keine

Bestimmung getroffen haben, so daß also beide Wahlweisen zulässig bleiben. Es sind dies:

Celle, Nürnberg, Oldenburg, Posen.

Von den dieser Gruppe überhaupt angehörigen Geschäftsordnungen haben Cöln und Nürnberg theils geographisch beschränkte, theils freie Wahlen; die übrigen nur freie Wahlen.

Dritte Gruppe.

Nach den übrigen Geschäftsordnungen sind sämmtliche jeweilig vorzunehmende Wahlen in einem Wahlakt vorzunehmen. Eine Trennung in mehrere Wahlakte ist nicht gestattet.

Von den hierher gehörigen Geschäftsordnungen*)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, Berlin a § 7, Braunschweig a § 10, Breslau a § 3, Colmar § 3, Darmstadt § 2, Jena § 2, Kiel § 2, Königsberg § 11, München § 12, Stettin § 4, Stuttgart § 3,

haben Darmstadt nur geographisch beschränkte, Augsburg, Braunschweig, Kiel und Stettin theils geographisch beschränkte, theils freie Wahlen; die übrigen nur freie Wahlen.

Insoweit geographisch beschränkte Wahlen in Frage stehen, kann diese Beschränkung bei dieser Einrichtung ihren Einfluß erst nach stattgehabter Wahl äußern. Es bleibt alsdann zu prüfen, ob durch das Wahlresultat den von der Geschäftsordnung aufgestellten Erfordernissen bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes genügt wird oder nicht. Besondere Bestimmungen für den letzteren Fall sind in den fraglichen Geschäftsordnungen überall nicht getroffen.

Der Abstimmung selbst läßt Hamburg § 9 die Aufstellung einer Wahl-Liste vorhergehen. („Für jede Wahl wird, der Wahlfreiheit unbeschadet, aus allen, von anwesenden Mitgliedern vorgeschlagenen Personen eine Wahl-Liste gebildet. Eine Diskussion über die vorgeschlagenen Personen ist unzulässig.")

Was die Form der Abstimmung anbetrifft, so haben die Wahl durch Zuruf (Akklamation) ausgeschlossen:

Augsburg § 4, Bamberg § 12, Cöln § 3, Darmstadt § 4, Jena § 2, München § 12, Nürnberg § 5, Oldenburg § 1, Rostock § 4.

Dieselben haben zugelassen:**)

Braunschweig a § 11, Cassel § 4, Celle § 4, Posen § 6, Stettin § 4;

sämmtlich aber nur für den Fall, daß kein Theilnehmer der Versammlung widerspricht.

Im Uebrigen ordnen an die Abstimmung mittels nicht unterschriebener, verschlossen zu übergebender Stimmzettel:

Braunschweig a § 10;

mittels nicht unterschriebener Stimmzettel:***)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, Cassel § 4, Cöln § 3, Darmstadt § 2, Jena § 2, Karlsruhe § 3, Kiel § 2, Königsberg § 11, München § 12, Naumburg § 7, Nürnberg § 3, Rostock § 2, Stettin § 4, Stuttgart § 3, Zweibrücken 4;

*) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 4.

***) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

mittels verdeckter Stimmzettel:

Berlin a § 7, Dresden Verhandlungsvorschriften VIII, Colmar § 3, Frankfurt Art. 4, Hamm § 6, Oldenburg § 1;

überhaupt nur mittels Stimmzettel (ohne weiteren Zusatz):

Breslau § 3, Celle § 4, Hamburg § 9, Posen § 6.

Cassel, Dresden und Hamburg schließen noch durch entsprechende Zusätze die Abgabe von Stimmzetteln für Abwesende ausdrücklich aus.

Nach*)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, München § 12, Stettin § 5, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 4

erfolgt die Abgabe der Stimmzettel auf Namensaufruf (Stettin: „des Schriftführers").

Ueber die Abgabe der Stimmzettel bestimmen noch:

Dresden Verhandlungsvorschriften VIII, daß die Stimmzettel von dem Stimmberechtigten in Person unter den Augen des Vorsitzenden und zweier von demselben erwählten Wahlgehülfen in eine Wahlurne zu legen sind;

Stettin § 5, daß jeder aufgerufene Wähler seinen Stimmzettel in die vor dem Vorsitzenden stehende Wahlurne einlegt.

Im Gegensatz zu den erwähnten Vorschriften über die Abgabe der Stimmzettel auf Namensaufruf läßt Braunschweig § 10 die Stimmzettel durch zwei vom Vorsitzenden zuzuziehende Stimmzähler einsammeln.

Stettin § 6 enthält noch den besonderen Vorbehalt, daß auch die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler an der noch nicht geschlossenen Wahl theilnehmen können.

Des vom Vorsitzenden zu erklärenden Schlusses des Wahlaktes erwähnen noch speziell Dresden Verhandlungsvorschriften VIII und Stettin § 5.

Das Wahlergebniß wird festgestellt vom Vorsitzenden und Schriftführer nach**)

Augsburg § 3, Bamberg § 12, Braunschweig § 10, Cassel § 4, Celle § 4, Cöln § 3, Darmstadt § 2, Karlsruhe § 3, Kiel § 2, München § 12, Naumburg § 3, Rostock § 2, Stettin § 6, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 4;

vom Vorsitzenden allein nach:

Dresden Verhandlungsvorschriften VIII.

Der Mitwirkung von Stimmzählern, auch Wahlaufseher (Darmstadt), Wahlgehülfen (Dresden) genannt, gedenken dabei (die Zahl derselben ist in Klammern beigefügt):

Bamberg § 12 (2), Braunschweig a § 10 (2), Breslau § 3 (2—4), Darmstadt § 30 (2), Dresden Verhandlungsvorschriften VIII (2), Königsberg § 11 (unbestimmt), München § 12 (2),

deren Zuziehung theils vorgeschrieben:

Braunschweig, Breslau, Darmstadt, Dresden, Königsberg

theils, nach Ermessen des Vorsitzenden, nur zugelassen ist:

Bamberg und München.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

Ernannt werden dieselben überall vom Vorsitzenden.

Als ihre Aufgabe ist bezeichnet in Braunschweig: die Einsammlung und Zählung der Stimmzettel; in Darmstadt: die Ermittelung und Aufzeichnung des Wahlergebnisses.

Nach Dresden haben dieselben dem Vorsitzenden bei der Kontrolle der Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne, der Herausnahme derselben und der Auszählung zu unterstützen. Zugleich ist aber dem Vorsitzenden noch eine Zuziehung weiterer Wahlgehülfen gestattet. Er kann nämlich die Auszählung der Stimmzettel auch in der Weise bewirken, daß er mehreren Gruppen von je drei von ihm zu wählenden Mitgliedern der Versammlung eine Anzahl Stimmzettel zum gleichzeitigen Auszählen übergiebt. Jede Gruppe hat solchen Falles das Ergebniß der von ihr bewirkten Stimmenauszählung dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher das Gesammtergebniß unter Zuziehung der Wahlgehülfen zusammenstellt.

Daß das Wahlergebniß vom Vorsitzenden zu verkündigen bez. bekannt zu machen ist, schreiben noch speziell vor:

Celle § 4, Dresden Verhandlungsvorschriften VIII, Zweibrücken § 4.

Betreffs der Ungültigkeit von Stimmzetteln erhält nur Stettin § 7 Bestimmungen. Danach sind ungültig: 1. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 2. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen verzeichnet sind; 4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Der Vorsitzende hat bei Feststellung des Wahlergebnisses zu erklären, welche Stimmzettel er für ungültig erachtet. Erhebt sich gegen seine Feststellung Widerspruch, so entscheidet die Versammlung.

Im Gegensatz dazu läßt Naumburg § 9 bei Stimmzetteln, die mehr Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Personen zu wählen sind, die voranstehenden Namen gelten.

Im Uebrigen hat nur noch Dresden, Verhandlungsvorschriften VIII, eine hier einschlägige Bestimmung, indem es ausdrücklich vorschreibt, daß auf jedem Stimmzettel die Namen von soviel wählbaren Personen aufgezeichnet sein müssen, als zu wählen sind. Wie Stimmzettel zu behandeln sind, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ist dabei nicht bestimmt.

Nach R. A. O. § 54 ist gewählt nur, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat. In fast allen Geschäftsordnungen ist dies ebenfalls ausdrücklich ausgesprochen.*)

Für die Beurtheilung dieses Stimmverhältnisses enthält Celle § 4 noch die Bestimmung, daß, wer sich der Abstimmung enthält, als abwesend gilt. Ebenso bestimmt Stettin § 8, daß nur die gültigen Stimmzettel bei Feststellung der absoluten Mehrheit in Betracht kommen.

Für den Fall, daß mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit erhalten haben, treffen noch besondere Bestimmungen:

Berlin a § 7, Braunschweig a § 10, Colmar § 4, Hamburg § 9.

Nach Berlin, Colmar und Hamburg sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Braunschweig läßt in solchem Fall bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden.

Für den Fall, daß der Wahlakt mit Rücksicht auf das Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit ein vollständiges Ergebniß nicht gehabt hat, haben die Geschäftsordnungen mehrfach abweichende Bestimmungen.

Nach Colmar § 3 und Stuttgart § 3 findet für die noch fehlenden Vorstandsmitglieder ein neuer Wahlgang statt. Es ist also in freier Wahl so lange fortzuwählen, bis die volle zu wählende Zahl durch absolute Stimmenmehrheit gewählt ist. Was zu geschehen hat, wenn dieses Resultat nicht zu erreichen ist, ist nicht bestimmt.

Nach Berlin § 7, Cassel § 4, Königsberg § 11 und Nürnberg § 3 findet zunächst noch eine freie Wahl statt. Bleibt auch diese resultatlos, dann findet eine engere oder Stichwahl unter den Höchstbestimmten statt.

Hamburg § 9 läßt in solchem Fall Einzelwahlen eintreten, bei welchen eventuell die Stichwahl unter den bei dieser Wahl zwei Höchstbestimmten entscheidet.

Dagegen lassen*):

Augsburg § 3, Bamberg § 13, Braunschweig § 10, Breslau § 3, Celle § 4, Cöln § 3, Darmstadt § 3, Dresden Verhandlungsvorschriften XI, Frankfurt Art. 8, Hamm § 6, Jena § 2, Karlsruhe § 3, Kiel § 2, München § 13, Naumburg § 7, Rostock § 2, Stettin § 9, Zweibrücken § 4

die engere Wahl sofort nach dem ersten erfolglos gebliebenen Wahlakt eintreten.

Die näheren Modalitäten bei den engeren Wahlen sind im Wesentlichen überall dieselben.

Von den Höchstbestimmten des ersten Wahlaktes ist die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden auf die Wahlliste zu setzen. Dies gilt auch für Hamm (welches nur Einzelwahlen hat) und für Hamburg (welches der Stichwahl Einzelwahlen vorhergehen läßt), welche beide die Stichwahl unter den zwei Höchstbestimmten anordnen. Nur Dresden hat für die engeren Wahlen abweichende Anordnungen getroffen. Bei der ersten engeren Wahl kommt, wenn mehr als eine Person zu wählen ist, nur die anderthalbfache Zahl der zu Wählenden zur engeren Wahl; bei einer etwa erforderlichen zweiten engeren Wahl (?) nur die Zahl der zu Wählenden und eine mehr.

Wer von den Höchstbestimmten bei Stimmengleichheit mit zur engeren Wahl kommt, entscheidet das Loos nach:

Bamberg § 13, Cassel § 4, Cöln § 3, Hamburg § 9, Hamm § 6, Karlsruhe § 3, München § 13.

In gleicher Weise entscheidet dasselbe bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl darüber, wer als gewählt gilt, nach:

Cassel § 4, Cöln § 3, Hamburg § 9, Naumburg § 7.

Daß bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, bestimmen generell ohne nähere Erwähnung der speziellen Fälle**):

*) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

Braunschweig a § 10, Breslau a § 3, Celle § 4, Frankfurt Art. 8, Jena § 2, Kiel § 2, Königsberg § 11.

Jena und Naumburg fügen noch bei, daß das Loos durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Schließlich mag noch an dieser Stelle erwähnt werden, daß

Augsburg § 11, Cassel § 22, Darmstadt § 12, Nürnberg § 11, Rostock § 7, Stettin § 13, Zweibrücken § 4

die Wiederwahl der aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder ausdrücklich für zuläßig erklären.

Was speziell die Ersatzwahlen, d. h. diejenigen Wahlen zum Vorstand betrifft, welche nur durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb ihrer Amtsperiode veranlaßt sind und nur für den Rest derselben gelten (R. A. O. § 44 Abs. 2), so sind für diese Wahlen nirgends abweichende Bestimmungen getroffen. Dagegen findet sich in einzelnen Geschäftsordnungen generell oder betreffs einzelner Vorschriften noch die ausdrückliche Bestimmung, daß die für die Vorstandswahlen geltenden Vorschriften auch auf die Ersatzwahlen Anwendung finden.*)

Augsburg § 5, Bamberg § 14, Braunschweig § 12, Cassel § 4, Celle § 4, Cöln § 4, Darmstadt § 5, Jena § 4, München § 14, Nürnberg § 4.

Bei Hamm, welches getrennte Wahlakte für jede zu besetzende Stelle im Vorstand vorschreibt, versteht sich die Trennung der Ersatzwahlen von den anderen Wahlen schon von selbst. Aber auch nach allen übrigen Geschäftsordnungen wird die Vornahme der Ersatzwahlen getrennt von den ordentlichen Wahlen als selbstverständlich gelten müssen. Denn nirgends finden sich Vorschriften darüber, welche von den in einem Wahlgange Gewählten einerseits als für die neue Wahlperiode gewählt, andererseits als lediglich zum Ersatz ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt gelten sollen. In Ermangelung solcher Vorschriften ist also überall eine getrennte Vornahme beider Wahlen geboten.

Ueber die Reihenfolge, welche beim Zusammentreffen von Erneuerungs- und von Ersatzwahlen zwischen beiden Arten von Wahlen einzuhalten ist, finden sich nirgends besondere Vorschriften. Insoweit es sich dabei um Ersatzwahlen lediglich für die Zwischenzeit bis zur bevorstehenden Erneuerung des Vorstands handelt, ist diese Reihenfolge selbstverständlich völlig bedeutungslos. Es handelt sich alsdann um Wahlen für ganz verschiedene Zeiträume. Der als Ersatzmann Gewählte kann also zugleich auch bei den Erneuerungswahlen für die neue Wahlperiode gewählt werden. Anders aber liegt die Sache, wenn das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auch noch für die nächste Wahlperiode (für die folgenden zwei Jahre) zu ersetzen ist. In solchem Falle ist es gewiß das Richtigere, zuerst die Erneuerungswahlen, welche für eine ganze neue Amtsperiode, also für vier Jahre, gelten, vorzunehmen und demnächst erst zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten, welche nur für einen kürzeren Zeitraum zu wählen sind.

Zu einer weiteren Frage geben diese Ersatzwahlen noch Anlaß. Nämlich inwieweit die in der einzelnen Geschäftsordnung für die Zusammensetzung des Vorstands nach bestimmten geographischen Erfordernissen getroffenen Bestimmungen auf die Ersatzwahlen zurückwirken. Wo der gesammte Vorstand auf bestimmte geographische Gruppen vertheilt ist, ist selbstverständlich für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatzmann derselben geographischen Gruppe zu wählen. Insoweit aber die Zusammensetzung des Vorstands nur für einen Theil seiner Mitglieder bestimmten Erfordernissen dieser Art entsprechen muß, richtet sich die Vornahme der Ersatzwahl in geographisch beschränkter oder unbeschränkter Wahl danach, ob der zur Zeit der Vornahme der Wahl noch verbliebene Personalbestand des Vorstands den gegebenen Vorschriften entspricht oder nicht. Im ersteren Fall hat die Ersatzwahl in freier Wahl zu erfolgen, gewiß auch dann, wenn das zu ersetzende Vorstandsmitglied selbst in geographisch beschränkter Wahl gewählt worden ist. Für den Fall, daß mehrere Ersatzwahlen zusammentreffen, kann also jenachdem für einen Theil dieser Ersatzwahlen eine geographisch beschränkte Wahl erforderlich werden, während für die übrigen Ersatzwahlen die freie Wahl gestattet bleibt. Hervorzuheben bleibt übrigens dabei noch, daß wenn nach den Bestimmungen der betreffenden Geschäftsordnung derartige geographische Beschränkungen zu berücksichtigen sind in einem Falle, in welchem die Wahlversammlung sowohl die ordentlichen Erneuerungswahlen als auch derartige Ersatzwahlen vorzunehmen hat und bei letzterer es sich um den Ersatz von Vorstandsmitgliedern handelt, welche in geographisch beschränkter Wahl gewählt waren, es gewiß (einerlei, welche Wahlen zuerst vorgenommen werden) das Richtige sein wird, die geographische Beschränkung der Wahl bei der Ersatzwahl eintreten zu lassen und den freien Wahlakt für die ordentlichen Wahlen vorzubehalten. Denn bei ersterer handelt es sich doch immer nur um einen Ersatz eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest seiner theilweise bereits abgelaufenen Amtsperiode. Ein solches zufälliges Ausscheiden darf aber nicht dazu führen, daß statt der Ersatzwahl selbst die ordentlichen Erneuerungswahlen für eine ganze neue (vierjährige) Amtsperiode in derartiger Weise eingeschränkt werden. Wird in solchem Falle zunächst die Erneuerungswahl in (soweit keine sonstigen Beschränkungen eintreten) freier Wahl vorgenommen, dann hängt es selbstverständlich erst noch von dem Ergebniß dieser Wahlen ab, ob überhaupt eine geographische Einschränkung der Ersatzwahl erforderlich bleibt, oder ob auch diese in freier Wahl vorgenommen werden kann.

Was endlich III die letzte auf die Vorstandswahlen bezügliche Frage, die Ablehnung der Wahl zum Vorstand betrifft, so finden sich einschlägige Vorschriften in:*)

Augsburg § 6—8, Bamberg § 15—17, Berlin a § 3, Braunschweig § 13, 14, Cassel § 15, Celle § 4, 6, Cöln § 5—7, Darmstadt § 6—8, Jena § 3, Karlsruhe § 4, Kiel § 3, München § 15—17, Naumburg § 7, Nürnberg § 6—8, Rostock § 9, Stettin § 10—12, Stuttgart § 4, 5, Zweibrücken § 5, 6.

Hervorzuheben ist zunächst, daß keine von allen diesen Geschäftsordnungen den gesetzlichen Ablehnungsgründen (R. A. O.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 3.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 7—9.

§ 45) noch sonstige spezielle Ablehnungsgründe zur Seite gestellt hat. Eine Erweiterung des Ablehnungsrechtes findet sich also nirgends.*)

Dagegen ist in den Geschäftsordnungen verschieden behandelt die Frage, ob überhaupt nur solche Ablehnungen zugelassen sind, welche auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund gestützt sind, also die Geltendmachung eines Ablehnungsrechtes enthalten, oder ob daneben auch noch Ablehnungen oder richtiger Ablehnungsgesuche zugelassen werden, welche auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nicht gestützt sind. Allerdings sind (abgesehen von der vereinzelten noch zu erwähnenden Bestimmung in Darmstadt § 18) die Ablehnungsgesuche der letzteren Art nirgends ausdrücklich zugelassen oder ist sonstwie derselben ausdrückliche Erwähnung geschehen. Wohl aber ergiebt die Interpretation der einschlägigen Bestimmungen für einen Theil der Geschäftsordnungen (erste Gruppe) die Nichtzulassung, für einen andern Theil (zweite Gruppe) die Zulassung auch solcher „Ablehnungsgesuche."

Der ersten Gruppe gehören an:

Berlin, Cassel, Karlsruhe, Naumburg, Rostock;

der zweiten Gruppe gehören an:*)

Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Celle, Cöln, Darmstadt, Jena, Kiel, München, Nürnberg, wohl auch Stettin, Stuttgart und Zweibrücken.

Uebrigens muß nach fast allen diesen Geschäftsordnungen angenommen werden, daß auf gesetzliche Ablehnungsgründe nicht gestützte Ablehnungsgesuche jedenfalls mit Erfolg nur in der Wahlversammlung selbst geltend gemacht werden können; und zwar einfach um deswillen, weil es an einer in der Geschäftsordnung dem Vorstande ertheilten Autorisation zur Bewilligung gesetzlich nicht begründeter Ablehnungsgesuche fehlt. Eine Ausnahme machen nur Cöln, Jena und München, vielleicht auch Stettin, welche die Beschlußfassung über spätere Ablehnungsgesuche dem Vorstande überweisen**), sowie Darmstadt, welches nicht gesetzlich gerechtfertigte Ablehnungsgesuche als freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstande behandelt.

Nach § 8 der zuletzt genannten Geschäftsordnung soll nämlich, wenn Ablehnungsgesuche in der Versammlung selbst

*) Daß eine Einschränkung desselben nicht zulässig ist, kann nicht zweifelhaft sein. Anders liegt aber die Frage betreffs der Erweiterung. Die Frage, ob eine solche zulässig ist, mag nicht unzweifelhaft sein, ist aber meines Erachtens — trotz der anscheinend entgegenstehenden Aeußerung in den Motiven — in bejahendem Sinne zu entscheiden.

Die Motive (zu § 41 des Entwurfs, S. 83 der Heymann'schen Ausgabe) bemerken über die Ablehnungen, und die damit zusammenhängende Frage des freiwilligen Ausscheidens aus dem Vorstand:

„Inwieweit die Kammer eine sofort nach erfolgter Wahl ausgesprochene Ablehnung gestatten und zu einer anderweiten Wahl schreiten will, muß ihrer Entscheidung überlassen werden. Ein freiwilliges Ausscheiden im Laufe der Wahlperiode muß der Entscheidung des Vorstandes unterliegen, da die Kammer sich nur in größeren Zeiträumen versammelt. Die Beurtheilung und Anerkennung der Ablehnungsgründe soll in den bezeichneten Fällen dem freien Ermessen der Kammer und des Vorstandes überlassen bleiben."

Die Motive gehen also davon aus, daß auch solche Ablehnungen, welche nicht auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund sich stützen, sowie nicht minder auch das freiwillige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand (nach bereits erfolgtem Eintritt in denselben) zulässig sein sollen. Betreffs der Ablehnungen unterstellen die Motive den Fall, daß das Ablehnungsgesuch in der Wahlversammlung selbst vorgebracht wird, und daß diese selbst darüber entscheidet. Betreffs des freiwilligen Ausscheidens aus dem Vorstande räumt das Gesetz (R. A. O. § 45 Schlußsatz) auf Grund der in den Motiven hervorgehobenen praktischen Erwägung dem Vorstande selbst die Entscheidung über ein solches Austrittsgesuch ein. Der Standpunkt des Gesetzes ist also kurzweg der: ein gesetzliches Ablehnungsrecht zwar nur in dem beschränkten Umfange des § 45 anzuerkennen, im Uebrigen aber freie Hand zu lassen, und zwar in so weitem Umfange, daß sogar das Wiederausscheiden aus dem Vorstand nicht blos überhaupt gestattet, sondern derart erleichtert ist, daß es nicht einmal einer Zustimmung der Kammerversammlung selbst bedarf, vielmehr die Genehmigung des Vorstands allein für ausreichend erklärt ist.

Bei diesem Standpunkt des Gesetzes ist nicht einzusehen, weshalb nicht ganz in derselben Weise, wie es in engerem Rahmen im Gesetze selbst geschehen ist, für bestimmte Fälle, wie Krankheit und dergl., die Ablehnung bereits in der Geschäftsordnung generell soll zugelassen werden können, derart, daß es ganz ebenso wie bei den gesetzlichen Ablehnungsgründen nur noch einer Entscheidung der Frage bedarf, ob der im einzelnen Fall geltend gemachte Ablehnungsgrund thatsächlich begründet ist.

Uebrigens ist die Frage meines Erachtens ohne große praktische Bedeutung. Dem praktischen Bedürfniß dürfte genügt sein, sobald überhaupt nur auch solche Ablehnungen, die nicht auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund gestützt sind, zugelassen sind, zumal die arbiträre Entscheidung über deren Genehmigung praktisch doch überall mit der nicht minder arbiträren Entscheidung über das Vorhandensein des geschäftsordnungsmäßigen Ablehnungsgrundes zusammenfallen würde.

*) Frankenburger'scher Entwurf.

**) München läßt über sofort angebrachte Ablehnungsgesuche die Kammer, über später angebrachte Ablehnungsgesuche den Vorstand „beschließen"; Cöln läßt die Kammer „beschließen", den Vorstand „entscheiden". Auf diesen Wechsel im Ausdruck ist aber wohl kein Gewicht zu legen und nicht etwa daraus herzuleiten, daß der Vorstand nur zur Entscheidung über die Geltendmachung von gesetzlichen Ablehnungsgründen berufen sei. Zweifelhafter ist dies nach der Fassung der betreffenden Bestimmungen bei Stettin. Die Kammer soll über sofort angebrachte „Ablehnungsgesuche" „beschließen", der Vorstand dagegen über die Zulässigkeit späterer „Ablehnungen" „entscheiden". Bei dieser Ausdrucksweise bleibt zweifelhaft, ob Stettin nicht vielleicht nur der Kammer, nicht aber auch dem Vorstande die Befugniß zur Bewilligung nicht gesetzlich gerechtfertigter Ablehnungsgesuche hat einräumen wollen. Doch dürfte auch hier diesem Wechsel des Ausdrucks für sich allein ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen sein. Ein derartiger Gegensatz in der Behandlung sofort vorgebrachter und erst später vorgebrachter Ablehnungsgesuche ergiebt sich allerdings unvermeidlich für alle diejenigen Geschäftsordnungen, welche zwar nicht gesetzlich begründete „Ablehnungsgesuche" zugelassen, aber nur für die in der Wahlversammlung selbst geltend gemachten Ablehnungsgesuche eine Kompetenzbestimmung getroffen haben. Daß aber eine Geschäftsordnung, welche eine solche Kompetenzbestimmung getroffen hat, dabei zwischen den eigentlichen Ablehnungen und den bloßen Ablehnungsgesuchen unterschieden haben sollte, ist wenig wahrscheinlich.

Uebrigens sieht man, wie unsicher vielfach die Auslegung der Geschäftsordnungen gerade bei dieser Frage ist.

vorgebracht werden, „falls dieselben nach R. A. O. § 45 erster Absatz begründet sind, oder der Vorstand im Fall des zweiten Absatzes sie genehmigt hat", die Kammer sofort zur anderweitigen Wahl schreiten.

Dieser Bestimmung wird man nicht entgegenhalten können, daß Ablehnungsgesuche, welche auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nicht gestützt sind, überhaupt nicht unter die vom freiwilligen Ausscheiden aus dem Vorstande handelnde Bestimmung in R. A. O. § 45 Absatz 2 gezogen werden können. Vom Standpunkt der Darmstädter Geschäftsordnung aus ist diese Auffassung wenn auch nicht streng korrekt,*) doch auch nicht geradezu unberechtigt, da die Wahlversammlung erst nach dem Beginn des Geschäftsjahres stattfindet, also der Wechsel des Vorstandspersonals ohne Weiteres mit den Neuwahlen sich vollzieht. Wohl aber wird der fraglichen Bestimmung entgegengehalten werden können, daß sie unbequem zu handhaben ist. Dieselbe erfordert, daß mit der Wahlversammlung eine Vorstandssitzung zusammentrifft, welche im Voraus schon zur Entscheidung über etwaige geltend zu machende Ablehnungsgesuche ordnungsmäßig berufen sein muß, und daß die Wahlversammlung selbst durch diese Vorstandssitzung unterbrochen wird. Daß diese Einrichtung wenig praktikabel ist, liegt auf der Hand. Vermuthlich hat man dieselbe auch nur um deswillen aufgenommen, weil man die einfachste und nächstliegende geschäftliche Erledigung solcher Ablehnungsgesuche, die Beschlußfassung durch die Wahlversammlung selbst, für gesetzlich nicht zulässig erachtet und deshalb es für nothwendig gehalten hat, auf die gesetzliche Befugniß des Vorstandes ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstande zu genehmigen, zurückzugreifen. Daß in Wahrheit dieses Hinderniß nicht besteht, kann nach dem aus den Motiven sich klar ergebenden Standpunkte des Gesetzes nicht zweifelhaft sein**). Daß die hier besprochene Bestimmung der Darmstädter Geschäftsordnung überhaupt die einzige ausdrückliche Erwähnung der auf einen gesetzlichen Grund nicht gestützten Ablehnungsgesuche ist, wurde bereits oben hervorgehoben.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen über Ablehnungen und bez. Ablehnungsgesuche, wo solche überhaupt zugelassen sind, folgende:

Was zunächst die Geltendmachung des **Ablehnungsrechtes** (nach R. A. O. § 45) betrifft, so hat nur Jena einen Unterschied zwischen den Ablehnungen der bei Verkündung des Wahlergebnisses anwesenden Gewählten und der dabei nicht anwesenden Gewählten nicht gemacht. Alle anderen Geschäftsordnungen, welche überhaupt einschlägige Bestimmungen enthalten, gehen dabei von dieser Unterscheidung aus.

Es haben nämlich die bei der Eröffnung des Wahlergebnisses **Anwesenden** das Ablehnungsrecht sofort in der Wahlversammlung selbst unmittelbar nach Eröffnung des Wahlergebnisses geltend zu machen und zwar unter dem Präjudiz des Verlustes des Ablehnungsrechtes nach:***)

Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Cassel, Celle, Cöln, Darmstadt, Karlsruhe, München, Naumburg, Nürnberg, Rostock, Stettin, Stuttgart, Zweibrücken.

Eine Verschiedenheit tritt dabei noch insofern hervor, als ein Theil dieser Geschäftsordnungen die sofortige Geltendmachung von Ablehnungsgründen ohne Weiteres nach Verkündigung des Wahlergebnisses fordert:

Braunschweig, Cassel, Celle, Karlsruhe, Naumburg, Rostock;

während nach den anderen zunächst der Vorsitzende die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl bez. über die Ablehnung zu veranlassen hat.*) Ferner insofern, als das Präjudiz des Verlustes des Ablehnungsrechts verschieden formulirt ist. Ich komme darauf weiter unten noch zurück.

Was sodann weiter die bei Eröffnung des Wahlergebnisses **Abwesenden** betrifft, so ist denselben nach allen genannten Geschäftsordnungen von der auf sie gefallenen Wahl (vom Vorsitzenden) Kenntniß zu geben (Breslau: „binnen 48 Stunden nach der Wahl") und ist daraufhin das Ablehnungsrecht innerhalb einer bestimmten Frist, ebenfalls unter der Präjudiz des Verlustes des Ablehnungsrechtes, geltend zu machen.

Nach der Mehrzahl dieser Geschäftsordnungen ist mit der Bekanntmachung noch speziell die Aufforderung zu verbinden, über die Annahme der Wahl sofort sich zu erklären bez. etwaige Ablehnungsgründe sofort geltend zu machen.

Celle und Stettin bestimmen noch speziell die Art der Mittheilung (Celle „durch eingeschriebene Briefe oder gegen Empfangsbescheinigung", Stettin „durch eingeschriebenen Brief").

Die Frist ist in Cassel und Stettin auf 3 Tage, in Berlin auf 4 Tage, in Rostock auf 5 Tage, in Augsburg, Bamberg, Celle, Cöln, Darmstadt, Karlsruhe, München, Naumburg, Nürnberg, Stuttgart auf eine Woche, in Zweibrücken auf 8 Tage, in Braunschweig endlich auf zwei Wochen bestimmt.

Daß die Frist gerechnet wird von Absendung des Benachrichtigungsschreibens bezw. von der Aufgabe desselben (zur Post) bestimmen:

Augsburg, Bamberg, Celle, Cöln, München, Nürnberg, Stuttgart:

daß dieselbe von dem Empfang desselben Seitens des Gewählten gerechnet wird:

Berlin und Stettin

Stettin verlangt noch speziell, daß die Ablehnung innerhalb der Frist mittelst Postbriefes erklärt wird.

Wie bereits erwähnt, unterscheidet Jena überhaupt nicht zwischen bei der Wahlversammlung anwesend und dabei abwesend Gewählten. Ebensowenig setzt es eine Frist zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen fest. Vielmehr ermächtigt es nur den Vorsitzenden, seinerseits den Gewählten eine Frist zur Erklärung über die Annahme der Wahl zu setzen, nach deren Ablauf die Wahl für angenommen gelten soll.

Was speziell noch das für den Fall nicht rechtzeitiger Geltendmachung des Ablehnungsrechtes angedrohte Präjudiz betrifft, so hat Celle die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes Seitens der Anwesenden „nur in der Versammlung", Seitens der Abwesenden „spätestens" bis zum Ablauf der Frist für zulässig

*) Durch das Ablehnungsgesuch wird das Wahlergebniß selbst bis zur Entscheidung über dasselbe suspendirt.

**) Vergl. oben Seite 20 l. K. Note.

***) Frankenburger'scher Entwurf.

*) Frankenburger'scher Entwurf.

erklärt, ohne daneben des eventuellen Verlustes des Ablehnungsrechtes noch ausdrücklich Erwähnung zu thun. In den anderen hier fraglichen Geschäftsordnungen ist dies in der einen oder anderen Weise geschehen. **Karlsruhe** bestimmt, daß verspätet geltend gemachte Ablehnungsgesuche nicht berücksichtigt werden; **Naumburg** erklärt das Recht der Ablehnung für verwirkt; **Jena** bestimmt, daß nach Ablauf der (vom Vorsitzenden gesetzten) Erklärungsfrist die Wahl für angenommen gilt; **Stettin**, daß angenommen wird, die Wahl sei angenommen und auf ein etwa zustehendes Recht zur Ablehnung verzichtet. Nach*)

Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Cassel, Cöln, Darmstadt, München, Nürnberg, Rostock, Stuttgart, Zweibrücken

wird kurzweg Verzicht auf das Ablehnungsrecht angenommen.

Was sodann weiter die **Kompetenzfrage** betrifft, so hat **Jena** die Entscheidung über Ablehnungen generell ohne Unterscheidung zwischen den in der Wahlversammlung selbst geltend gemachten und den erst später geltend gemachten, dem Vorstand überwiesen.**) Umgekehrt haben **Berlin** und **Nürnberg** die Entscheidung darüber ebenso generell der Kammerversammlung vorbehalten. Und zwar hat nach **Berlin** über die bereits in der Wahlversammlung vorgebrachten Ablehnungen die Wahlversammlung, über später angebrachte Ablehnungen (wie bereits oben erwähnt) eine andere binnen 4 Wochen zu berufende Versammlung zu entscheiden, welche für den Fall der Genehmigung zugleich auch die anderweitige Wahl vorzunehmen hat. Dagegen erfolgt nach **Nürnberg** die Entscheidung über in der Wahlversammlung selbst vorgebrachte Ablehnungen und die eventuell daran sich anschließende anderweitige Wahl nicht nothwendig in derselben Versammlung („kann").

Alle die anderen oben erwähnten Geschäftsordnungen dagegen unterscheiden, soweit sie überhaupt Kompetenzbestimmungen haben, zwischen den in der Wahlversammlung selbst geltend gemachten und den erst später geltend gemachten Ablehnungen bez. Ablehnungsgesuchen.

Was zunächst die ersteren betrifft, so hat nach:

Augsburg, Bamberg, Celle, Cöln, Karlsruhe, München

immer die Wahlversammlung selbst sofort auch über die in derselben vorgebrachten Ablehnungen zu entscheiden, sowie auch die eventuell nothwendigen anderweitigen Wahlen vorzunehmen. Das Gleiche gilt auch nach **Darmstadt**, mit der (bereits besprochenen) Abweichung, daß die Genehmigung der nicht auf einen gesetzlichen Ablehnungsgrund gestützten Ablösungsgesuche Sache des Vorstandes ist.

Nach***)

Cassel, Kiel, Rostock, Stettin

dagegen ist diese Entscheidung durch die Wahlversammlung selbst und die eventuell daran sich anschließende anderweitige Wahl nur fakultativ („kann").

Was sodann weiter die erst später angebrachten Ablehnungen betrifft, so finden sich (von den bereits besprochenen Geschäftsordnungen für Berlin, Jena und Nürnberg abgesehen) Bestimmungen über die Kompetenz und über die sonstige geschäftliche Behandlung in verhältnißmäßig wenigen Geschäftsordnungen.

Definitiv lassen den Vorstand entscheiden: **Cöln, München, Stettin** und wohl auch **Karlsruhe**, welches vorschreibt, daß solche Ablehnungen beim Vorstand geltend zu machen sind. **Cassel** läßt zunächst den Vorstand entscheiden, behält aber, im Falle die Ablehnung von demselben nicht genehmigt wird, die definitive Entscheidung, jedoch nur auf Antrag, der Kammer selbst vor. **Celle** dagegen läßt den Vorstand überhaupt nur vorläufig entscheiden mit dem Vorbehalt, daß seine Entscheidung der ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Das Ergebniß der Vorstandswahlen ist nach R. A. O; § 47 der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht anzuzeigen, und von dem Letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Dresden § 4 schreibt daneben noch vor, daß das Ergebniß der Wahlen zum Vorstand von diesem in den zu Publikationsorganen bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen ist.

b) Sonstige Wahlen.

Außer den Vorstandswahlen werden in den Geschäftsordnungen noch andere Wahlen erwähnt. Die einschlägigen Vorschriften sind folgende.

Was zunächst die einzelnen Fälle solcher Wahlen betrifft, so hat

1. nach einer Anzahl von Geschäftsordnungen die Kammer zum Zweck der Prüfung der Jahresrechnungen Rechnungsrevisoren zu wählen:*)

   Braunschweig § 17 (2 Revisoren, für je 2 Jahre gleichzeitig mit den ordentlichen Vorstandswahlen zu wählen);
   Berlin a§ 5 (2 nicht zum Vorstand gehörige Revisoren, in der ordentlichen Versammlung zu wählen).
   Breslau § 11 (2 Revisoren für das nächste Geschäftsjahr);
   Colmar § 12 (2 Revisoren, in der ordentlichen Jahresversammlung zu wählen);
   Darmstadt § 24 Nr. 5, § 26 (2 Revisoren und deren Stellvertreter, in der ordentlichen Jahresversammlung zu wählen);
   Jena § 15 (2 Revisoren für das nächstfolgende Jahr);
   Kiel § 11 (2 Revisoren);
   Naumburg § 8 (2 Revisoren, auf je 2 Jahre zu wählen);
   Nürnberg § 20 (2 Revisoren);
   Oldenburg § 2 (jährlich ist zur Prüfung der Rechnung ein Mitglied zu wählen);
   Rostock § 16 (2 Revisoren, in der für die ordent-

*) Frankenburger'scher Entwurf.

**) Damit die Wahlversammlung sofort zu einer andern Wahl schreiten kann, was § 3 Abs. 2 ausdrücklich in Aussicht nimmt, bedarf es also eines desfallsigen Beschlusses des Vorstands in einer zu diesem Zwecke ordnungsmäßig berufenen Sitzung, durch welche die Wahlversammlung selbst unterbrochen wird. Vergl. das oben S. 21, 22 (zu Darmstadt § 8) Gesagte.

***) Frankenburger'scher Entwurf.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 23 (2 von der Kammer zu wählende Revisoren).

> lichen Wahlen berufenen Versammlung des „vorausgehenden" Jahres zu wählen. Da solche Wahlen nur alle zwei Jahre stattfinden, bleibt die Bestimmung unklar; doch scheint jährliche Neuwahl der Revisoren gemeint zu sein).

Zweibrücken § 11 (2 Revisoren).

Nach Dresden § 6 dagegen ist die Prüfung durch Revisoren nur fakultativ. Die Versammlung „kann" jede ihr vorgelegte Jahresrechnung einem besonderen frei aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse von 3 Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung überweisen.

2. Nach Breslau § 12 kann die Kammer zur Vorberathung des Haushaltsetats zwei Mitglieder wählen, welchen der Vorstand den vorzulegenden Etat nebst den der Kammer zu unterbreitenden Anträgen spätestens 8 Tage vor der damit befaßten Versammlung vorzulegen hat.

3. Nach Darmstadt § 32 kann die Kammer die Berathung und Beschlußfassung über einen vorliegenden Gegenstand aussetzen, und dessen Begutachtung einem von ihr zu wählenden Ausschuß oder Berichterstatter übertragen.

4. Nach Hamm § 21 wird die Kammer in Prozessen gegen die Vorstandsmitglieder durch ein von ihr zu wählendes Mitglied vertreten.

Daß auch da, wo derartige Vorschriften sich nicht finden, die Kammer die Ueberweisung jedes ihr vorliegenden Verhandlungsgegenstandes, insbesondere auch der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes (soweit dieser letztere überhaupt im einzelnen Falle Sache der Kammer ist) an einen Ausschuß oder Berichterstatter beschließen kann, ist unbedenklich anzunehmen. Nicht minder, daß wie der Vorstand, so auch die Anwaltskammer selbst zur Abordnung von ihr zu wählender Deputationen zur offiziellen Vertretung von Anträgen und Vorschlägen, oder gelegentlich auch nur zu Zwecken der Kurtoisie berechtigt ist. Die Berechtigung hierzu ist gewiß ohne Weiteres aus der Stellung der Anwaltskammer als öffentlich-rechtlicher Korporation herzuleiten. Daß mit der allmähligen Erstarkung des korporativen Geistes innerhalb der deutschen Anwaltskammern von dieser Berechtigung in Zukunft mehr, als wohl zur Zeit schon Gebrauch gemacht werden wird, entspricht dem Gesetze historischer Entwickelung.

Was sodann weiter die Gestaltung des Wahlaktes für alle solche Fälle betrifft, so sind drei Gruppen von Geschäftsordnungen zu unterscheiden, je nachdem nur generelle Vorschriften für alle von der Kammer vorzunehmende Wahlen gegeben sind, so daß also, was oben betreffs der Vorstandswahlen mitgetheilt ist, nichts weiter als eine spezielle Anwendung dieser generellen Vorschriften auf diese besondere Art von Wahlen gewesen ist (erste Gruppe), oder je nachdem neben den Vorschriften für die Vorstandswahlen noch besondere Vorschriften für anderweitige von der Kammer vorzunehmende Wahlen bestehen (zweite Gruppe), oder je nachdem schließlich überhaupt nur Bestimmungen für die Vorstandswahlen sich vorfinden, so daß die Geschäftsordnung für Wahlen anderer Art überhaupt keine Vorschriften enthält (dritte Gruppe).

Erste Gruppe.

Derselben gehören an:

> Cassel § 4, Dresden Verhandlungsvorschriften VIII, IX, Hamburg § 9, Hamm § 6, Naumburg § 7.

Bei Cassel, Dresden und Hamburg ergiebt schon der Wortlaut, daß die betreffenden Vorschriften für Wahlen aller Art gelten sollen. Für Hamm und Naumburg ergiebt allerdings der Wortlaut nicht mit Sicherheit, daß zugleich auch für Wahlen anderer Art, als für Vorstandswahlen, Bestimmung hat getroffen werden sollen. Ebensowenig aber liegen Anhaltspunkte für eine einschränkende Auslegung vor.

Die einschlägigen Bestimmungen der dieser Gruppe angehörigen Geschäftsordnungen sind bereits oben — als Bestimmungen für die Vorstandswahlen — eingehend mitgetheilt.

Zweite Gruppe.

Hierher gehören zunächst:

> Darmstadt § 4, Nürnberg § 5, Rostock § 16, Zweibrücken § 8,

sämmtlich auf eine Bestimmung über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Wahl durch Akklamation sich beschränkend; und zwar in der Weise, daß Darmstadt die Akklamation für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen generell ausschließt; Nürnberg dagegen die Akklamation bei allen anderen Wahlen als den Vorstandswahlen für zuläßig erklärt; Rostock und Zweibrücken endlich für die Wahl der Revisoren bezw. für die Wahl zu anderen Ehrenämtern, als zum Vorstand, die Akklamation zulassen.

Ferner gehören hierher die speziell für die Revisorenwahlen getroffenen Bestimmungen in Jena und Rostock.

Nach Jena § 4 gelten die Vorschriften über die Vorstandswahlen auch für diese Wahlen.

Nach Rostock § 16 dürfen in Rostock wohnhafte Kammermitglieder die Wahl zum Revisor nur in den Fällen des § 45 R. A. O. ablehnen.

Der

Dritten Gruppe

endlich gehören alle übrigen Geschäftsordnungen*) an.

VI. Jahresbericht.

Nach R. A. O. § 61 hat der Vorsitzende jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten. Eine Berichterstattung an die Kammer ist in der R. A. O. nicht vorgeschrieben. Wohl aber ist dies in einer Anzahl Geschäftsordnungen geschehen.

Nach**)

> Bamberg § 31, Braunschweig § 16, Celle § 3, Darmstadt § 24, Kiel § 10, München § 31, Zweibrücken § 2

hat der Vorstand; nach

> Breslau b § 13, Colmar § 12, Nürnberg § 20

hat der Vorsitzende der Kammer einen solchen Bericht zu erstatten.

---

*) Auch der Frankenburger'sche Entwurf.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 22.

Mehrfach ist die Berichterstattung speziell in der ordentlichen Versammlung vorgeschrieben. (Vergl. oben S. 6, 7.)*)

VII. **Mitgliederbeiträge.**

Was die den Mitgliedern obliegenden Leistungen zur Kasse der Anwaltskammer betrifft, so ist zunächst die in Naumburg § 14 vorgeschriebene Zahlung eines „ersten Beitrages" seitens aller („mit dem 1. Oktober 1879 oder später") die Zulassung erlangenden Rechtsanwälte, also gleichsam eines Eintrittsgeldes (von 10 Mark) hervorzuheben. Die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen besonderen Belastung neu zugelassener Rechtsanwälte ist nicht unzweifelhaft.

Im Uebrigen theilen sich die Geschäftsordnungen bezüglich der Mitgliederbeiträge in drei Gruppen.

Erste Gruppe.

Die Mitglieder haben regelmäßige Jahresbeiträge zu zahlen und in der Geschäftsordnung selbst ist zugleich (Cöln: „bis auf anderweitige Anordnung der Anwaltskammer") der Betrag dieser regelmäßigen Beiträge festgesetzt. Es ist dies in folgenden Geschäftsordnungen geschehen (der Betrag in Mark ist in Klammern beigefügt):

Augsburg § 29 (10), Bamberg § 19 (10), Berlin a § 8 (20), Cassel § 16 (10), Cöln § 26 (15), Colmar § 16 (10), Hamm § 19 (5), Jena § 12 (20), Königsberg § 13 (15), München § 19 (10), Posen § 2 (5), Stettin § 28 (15), Stuttgart § 20 (10).

Die meisten derselben bezeichnen den Beitrag nur kurzweg als einen vorauszubezahlenden. Berlin und Posen bestimmen spezieller den Januar bez. die erste Hälfte desselben als Zahlungszeit.

Nach Jena ist der Beitrag in den vom Vorstand zu bestimmenden Raten und Terminen einzuzahlen. Nach Hamm hat der Schriftführer den Beitrag (im Anfang des Jahres) einzufordern. Nach den anderen Geschäftsordnungen hat die Einsendung seitens der Mitglieder ohne Weiteres zu erfolgen.

Von den Geschäftsordnungen dieser Gruppe erwähnen Berlin, Cassel (§ 17 „auf Grund eines vom Vorstande der Kammer vorzulegenden Voranschlages") zugleich der etwa nach Beschluß der Kammer noch weiter seitens der Mitglieder zu zahlenden Beiträge.

Nach Stettin ist der Vorstand berechtigt, wenn die Kasse erschöpft ist, „außerordentliche Beiträge" einzuziehen. In gleicher Weise ist nach Jena der Vorstand berechtigt, den (regelmäßigen) Beitrag zu erhöhen oder in einzelnen Fällen für bestimmte Zwecke besondere Beiträge einzufordern, und zwar bis zur Erhöhung des Jahresbeitrags auf 40 Mark. Zur Erhöhung darüber hinaus ist ein Kammerbeschluß erforderlich.

Cassel § 28 räumt dem Vorstand eine solche Befugniß nur für einen speziellen Zweck ein:

„Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, an verarmte Rechtsanwälte oder an Hinterbliebene von Rechtsanwälten Unterstützungen, auch wenn solche im Voranschlage nicht, oder nicht in ausreichendem Maße vorgesehen waren, zu gewähren, und zur Bestreitung dieser Ausgaben etwaige Einnahmeüberschüsse des betreffenden Jahres zu verwenden, oder auch einen außerordentlichen Beitrag von den Mitgliedern der Kammer zu heben, welcher indessen den Betrag von fünf Mark im Jahr nicht überschreiten darf."

Umgekehrt ist nach Hamm § 19 der Vorstand ermächtigt, wenn die Finanzlage es gestattet, den Beitrag zu vermindern.

Zweite Gruppe.

Die regelmäßigen Beiträge werden von der Kammer auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt.

So nach Dresden § 5 und Karlsruhe § 10; nach Beiden auf je 2 Jahre. Dresden läßt daneben noch — nach Beschluß der Kammer — etwaige außerordentliche Beiträge zu; Karlsruhe scheint neben diesen für je zwei Jahre festgesetzten Beiträgen keine weiteren Ausschläge zuzulassen, so daß also ein etwaiges Defizit durch entsprechende Erhöhung der Beiträge bei der nächsten Feststellung derselben zu decken sein würde.

Dieser Gruppe schließen sich noch Breslau a § 14 und Rostock § 24 an. Beide Geschäftsordnungen enthalten Bestimmungen über die Zahlung einerseits der regelmäßigen Jahresbeiträge, andererseits etwaiger außerordentlicher Beiträge, ohne daß der Betrag der ersteren in der Geschäftsordnung selbst bestimmt ist. Ob der Betrag derselben durch einen desfallsigen Kammerbeschluß bis auf Weiteres oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt ist, ist aus der Geschäftsordnung nicht zu ersehen.

Nach Breslau ist der regelmäßige Beitrag bis zum 15. Januar zahlbar, nach Dresden bis zum 31. Dezember, nach Rostock im Januar. Letztere Geschäftsordnung läßt noch eine zweimalige Bekanntmachung vorhergehen.

Dritte Gruppe.

Die Beiträge der Mitglieder sind alljährlich nach Maßgabe des Bedürfnisses festzusetzen nach:

Celle § 3, Darmstadt § 39, Hamburg § 8, Naumburg § 14, Oldenburg § 4.

Das Gleiche gilt jedenfalls auch nach:

Braunschweig, Frankfurt, Kiel, Nürnberg, Zweibrücken,

welche einschlägige Bestimmungen überhaupt nicht enthalten,*) nach denen also (wie auch für Marienwerder) diese Frage lediglich nach den Vorschriften der R. A. O. (§ 48 Nr. 2) zu regeln ist.

Von den dieser Gruppe angehörigen Geschäftsordnungen ist Naumburg die einzige, welche den Beitrag erst für das bereits abgelaufene Rechnungsjahr festsetzen läßt.

Nach Celle liegt der ordentlichen Versammlung ob, „die Bewilligung der erforderlichen Mittel, sowie die Feststellung der Beiträge der Mitglieder für das folgende Geschäftsjahr." Diese Geschäftsordnung begnügt sich also nicht, wie andere dieser Gruppe angehörige Geschäftsordnungen, mit einer ein-

*) So auch Frankenburger'scher Entwurf.

*) So auch Frankenburger'scher Entwurf.

maligen Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das betreffende Jahr, läßt vielmehr (insoweit den Geschäftsordnungen der zweiten Gruppe sich annähernd) die ordentliche Versammlung jedesmal für das nächste Geschäftsjahr im Voraus einen Mitgliederbeitrag bestimmen und überläßt es demnächst der mit der Abnahme der Rechnung über das betreffende Geschäftsjahr berufenen Versammlung, ein etwaiges Defizit dieses Jahres durch die Bewilligung eines besonderen Ausschlages zu decken.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Darmstadt den von der Kammer bestimmten Beitrag von den einzelnen Mitgliedern mittels Postkarte einfordern läßt.

Daß die Beiträge auch von solchen Mitgliedern voll zu zahlen sind, welche der Kammer nicht während des (eines) ganzen Jahres angehört haben, bestimmen:

> Bamberg § 19, Cassel § 16, Colmar § 16, München § 19, Oldenburg § 4.

Im Falle nicht rechtzeitiger Einzahlung der Beiträge hat deren Einziehung mittels Postnachnahme zu erfolgen nach:

> Breslau a § 14 (nach dem 15 Januar bez. bei außerordentlichen Beiträgen nach dem 15 des auf den Kammerbeschluß folgenden Monats), Cassel § 16 (nach dem 31. Januar), Cöln § 26 (desgl.), Dresden § 5 („zunächst mittels Postnachnahme oder mittels Postauftrags einzuziehen"), Karlsruhe § 10 (nach dem 31. Januar), Königsberg § 13 (nach der Dezember-Versammlung), Rostock § 24, Stettin § 28 (nach dem 1. Februar).

Nur die Befugniß des Schriftführers zur Einziehung mittels Postnachnahme (Postvorschuß) und zwar nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Verfall (diese Respektfrist ist in Klammern hier beigefügt), sprechen aus:

> Augsburg § 29 (2 Wochen), Bamberg § 19 (1 Monat), Berlin § 8 (nach dem 15. Februar), Colmar § 16 (1 Monat), Darmstadt § 39 (desgl.), Hamm § 19 (14 Tage nach der Einforderung), Jena § 12 (8 Tage), München § 19 (1 Monat), Naumburg § 14 (2 Wochen nach der Festsetzung), Stuttgart § 20 (2 Wochen).

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieses Einziehungsverfahrens hat die Einziehung durch Klage zu erfolgen nach Breslau § 14. Berlin § 8 macht einen allgemeineren Vorbehalt („unbeschadet der sonst gegen den Säumigen nach der R. A. O. eintretenden Folgen.")

Hervorzuheben sind schließlich noch zwei hier einschlagende Vorschriften:

Nach Oldenburg § 7 ist die Kompensation der Forderungen an die Anwaltskasse gegen die Beiträge ausgeschlossen.

Nach Cassel § 28 können rückständige Mitgliederbeiträge vom Vorstand als uneinbringlich niedergeschlagen werden, „wenn die Einziehung von Hinterbliebenen des Mitglieds geschehen müßte; außerdem wenn von zwei Mitgliedern versichert wird, daß demselben die Zahlung des Beitrags unverhältnißmäßig schwer falle."

VIII. Wirthschaftsplan.

Die Vorlage eines solchen Seitens des Vorstandes an die Kammerversammlung und zwar zur Beschlußfassung (Genehmigung) haben nur Breslau a § 12 und Colmar § 12 vorgeschrieben.

Nach Breslau kann die Kammer (wie bereits erwähnt) „behufs Vorbereitung des Haushaltsetats der Kammer zwei Mitglieder wählen, welchen der Vorstand den vorzulegenden Etat mit den der Bewilligung der Kammer zu unterbreitenden Anträgen spätestens 8 Tage vor der damit befaßten Versammlung vorzulegen hat."

Im Uebrigen fordert nur Darmstadt § 24 (mit jährlicher Bestimmung der Beiträge) die Vorlage eines Voranschlags, aber nur als Grundlage für die Bestimmung der Beiträge.

Cassel § 17 (mit regelmäßigen Jahresbeiträgen) fordert die Vorlage eines Voranschlags nur als Grundlage für die Bewilligung „größerer", also außerordentlicher Beiträge. (Auch in § 28 dieser Geschäftsordnung ist von einem Voranschlag die Rede, aber ohne daß ersichtlich ist, daß, vom Fall des § 17 abgesehen, derselbe der Kammer, sei es zur Beschlußfassung oder auch nur Kenntnißnahme, vorzulegen ist.)

IX. Rechnungslegung.

Bezüglich der Prüfung der gestellten Rechnungen zerfallen die Geschäftsordnungen, soweit sie überhaupt einschlägige Bestimmungen enthalten, in vier Gruppen.

Erste Gruppe.

Mit einer Prüfung der Rechnung innerhalb des Vorstands selbst begnügt sich — wenigstens zunächst, bis zur etwaigen Beanstandung — Stettin § 30. Danach hat der Schriftführer 14 Tage vor der zur Vorlage der Rechnung bestimmten Versammlung die gelegte Rechnung nebst den Belägen dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe einem Mitgliede des Vorstands zur Vorprüfung und Berichterstattung an die Versammlung zuzustellen hat.

Zweite Gruppe.

Daß die vom Schriftführer gestellte Rechnung (nebst Belägen) vor der zur Rechnungsabnahme berufenen Kammerversammlung für sämmtliche Mitglieder zur Einsicht offen zu legen ist, bestimmen:

> Augsburg § 20, Bamberg § 18, Cassel § 18, Cöln § 17, Karlsruhe § 9, Königsberg § 12, München § 18, Stuttgart § 12.

Die Zeitdauer der Offenlegung ist verschieden bestimmt; theilweise ist dieselbe von einem bestimmten Datum an vorgeschrieben.

Die Offenlegung hat nach Karlsruhe im Anwaltszimmer des Justizgebäudes in Karlsruhe; nach den übrigen Geschäftsordnungen bei dem Schriftführer zu erfolgen.

Dritte Gruppe.

Die Vorlage der Rechnung in der dazu bestimmten Versammlung wird durch eine Prüfung derselben durch speziell hierzu gewählte Revisoren (vgl. oben S. 22) vorbereitet:

> Braunschweig a § 17, Breslau a § 11, Colmar § 13, Darmstadt § 26, Jena § 15, Kiel § 11, Naumburg § 8, Nürnberg § 20, Rostock § 16, Zweibrücken § 11.

Zu diesem Zwecke ist die Rechnung nebst Belägen den Revisoren nach:

Breslau, Darmstadt, Kiel, Nürnberg, Rostock, Zweibrücken

zu übergeben; nach

Braunschweig, Colmar

nur offen zu legen.

Der Zeitpunkt ist meist auf 8 Tage vor der Versammlung bestimmt.

Nach Braunschweig, Breslau, Naumburg erfolgt die Berichterstattung über das Prüfungsergebniß durch die Revisoren selbst; nach Darmstadt, Jena, Kiel, Nürnberg, Rostock und Zweibrücken haben dieselben das Prüfungsergebniß dem Vorstand schriftlich einzureichen, welchem die Berichterstattung darüber obliegt.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß nach Rostock, wenn einer der beiden Revisoren an der Vornahme der Prüfung behindert ist, dem Nichtbehinderten die Wahl eines Ersatzmannes überlassen bleibt.

Vierte Gruppe.

Einige Geschäftsordnungen lassen endlich die Prüfung durch Revisoren der Rechnungslegung in der Versammlung nachfolgen.

Nach Berlin a § 5 und Oldenburg § 2 ist diese nachträgliche Prüfung obligatorisch; nach Dresden § 6, welches die Verweisung an einen zu diesem Zweck zu wählenden Prüfungsausschuß nur gestattet, bloß fakultativ.

Nach Berlin haben die Revisoren über das Ergebniß der nächstjährigen ordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.

Nach Oldenburg hat die Kammer in ihrer nächsten Versammlung über die etwa von dem (einen) Revisor erhobenen Erinnerungen zu entscheiden.

Nach Dresden „kann" die Versammlung dem Prüfungsausschuß gestatten, seinen Bericht erst der nächsten Versammlung vorzulegen, so daß also auch eine bloße Unterbrechung der Kammerversammlung zum Zweck der Erledigung des Prüfungsgeschäfts in Aussicht genommen ist.

Die Decharge-Ertheilung (Entlastung) durch die Versammlung erwähnen speziell:

Berlin § 5, Colmar § 12 und Stettin § 31.

Nach Stettin kann der Vorstand eine schriftliche Ausfertigung derselben verlangen.

Nach Dresden § 6 („In Ermangelung oder nach Erledigung gezogener Erinnerungen gilt die Rechnung für genehmigt und der Vorstand als entlastet") bedarf es zur Entlastung des Vorstandes einer besonderen Dechargeertheilung nicht.

X. Protokolle der Kammerversammlungen. Recht der Einsichtnahme.

Abgesehen von den bereits oben mitgetheilten Bestimmungen über die Person des Schriftführers für die Kammerversammlungen sind noch zu erwähnen die die Vorschrift in R. A. O. §. 56 wiederholenden Bestimmungen über die Unterzeichnung der Protokolle durch den Vorsitzenden und den Schriftführer (Protokollführer) in

Jena § 21 und Stettin § 18.

Das Recht der Einsichtnahme der Protokolle der Kammerversammlungen ist in allen Geschäftsordnungen, welche einschlägige Bestimmungen enthalten, sämmtlichen Mitgliedern der Kammer eingeräumt:*)

Augsburg § 13, Bamberg § 30, Braunschweig a § 9, Cassel § 29, Cöln § 10, Darmstadt § 15, Kiel § 6, München § 30, Nürnberg § 14, Rostock § 13, Stettin § 18, Stuttgart § 8, Zweibrücken § 12.

Nach Breslau b 7 und Jena § 21 (welche diese Protokolle nicht speziell erwähnen) bleibt zweifelhaft, ob der Vorsitzende die Einsichtnahme speziell auch der Protokolle der Kammerversammlungen nach seinem Ermessen versagen kann.

Ueber die Einsicht dieser Protokolle seitens der Kammer nicht angehöriger Personen findet sich keinerlei Bestimmung, weder eine gestattende, noch eine verbietende.

XI. Bekanntmachung und Wirksamkeit der Kammerbeschlüsse.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Anwaltskammer ist in keiner Geschäftsordnung vorgeschrieben, eben so wenig eine private an die einzelnen Mitglieder der Kammer. Es bleibt also diesen überlassen, über die sie berührenden oder sie interessirenden Beschlüsse, denen sie nicht beigewohnt haben, sich zu unterrichten. Doch behält Cassel § 19 dem Vorstand ausdrücklich vor, diejenigen Mitglieder, welche einer Versammlung nicht beigewohnt haben, in geeigneter Weise von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen.

Schließlich bestimmt Cassel noch, daß jedes Mitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung erhält.

XII. Ersatz von Reisekosten an die Kammermitglieder.

Nach Oldenburg § 5 sollen die auswärts wohnenden Mitglieder der Anwaltskammer für Reisen zur Sitzung der Kammer (und des Vorstandes) Vergütung der baaren Auslagen an Transportkosten und an Diäten für den Tag 9 Mark und für die Nacht 3 Mark beziehen.**)

*) Frankenburger'scher Entwurf § 15.

**) So auch die frühere oldenburgische Anwaltsordnung Art. 31. Vergl. Motive zur R. A. O. §. 46 (Heymannsche Ausg. S. 87).

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie die Geschäftsordnung für den Vorstand (und das Ehrengericht) enthalten.

Der Vorstand ist einerseits Verwaltungs- und Disziplinar-Behörde (Aufsichts-Behörde), andrerseits Disciplinar-Gericht I. Instanz. Nach R. A. O. § 67 entscheidet „der Vorstand im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern." Das Ehrengericht ist also im Sinne der Rechtsanwalts-Ordnung nicht etwa nur ein vom Vorstand aus dessen Mitgliedern zu besetzender, im Uebrigen aber dem Vorstand gegenüber selbständiger Gerichtskörper. Vielmehr handelt es sich dabei nur um eine dem Vorstand organisationsmäßig überwiesene weitere Funktion, für welche die Rechtsanwalts-Ordnung nur eine eigenthümliche Besetzung vorgeschrieben hat, so daß das Ehrengericht dem Gesammtvorstand gegenüber als ein zu bestimmten Funktionen berufener Ausschuß desselben sich darstellt. Demgemäß ist auch R. A. O. § 48 Nr. 1 dahin gefaßt, daß der Kammer „die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand" obliegt, ohne daß dabei des Ehrengerichts besonderer Erwähnung geschehen ist.

Denselben Standpunkt haben auch die Geschäftsordnungen eingenommen. Nirgends ist für das Ehrengericht eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt worden, vielmehr sind, wo eine formelle Scheidung überhaupt stattgefunden hat, die das Ehrengericht betreffenden Bestimmungen überall in die Geschäftsordnung für den Vorstand (Berlin, Braunschweig, Breslau) bez. (bei Cassel) in den den Vorstand betreffenden Abschnitt der Geschäftsordnung aufgenommen.

In Nachstehendem werden zunächst die Bestimmungen der Geschäftsordnungen, soweit sie den Vorstand als solchen betreffen, und daran anschließend die speziell das Ehrengericht betreffenden Bestimmungen besprochen.

A. Der Vorstand als solcher.

I. Geschäftskreis.

Die Rechtsanwalts-Ordnung unterscheidet zwischen denjenigen Aufgaben und Geschäften des Vorstandes, welche demselben organisationsmäßig obliegen, (§ 49) und demjenigen Geschäftsgebiet, innerhalb dessen er thätig zu werden „berechtigt" ist (§ 50).

Innerhalb des ersteren Geschäftsgebiets ergiebt sich ein weiterer Gegensatz zwischen

1. demjenigen Geschäftsgebiet, innerhalb dessen der Vorstand von amtswegen thätig zu werden verpflichtet ist;

2. demjenigen Geschäftsgebiet, innerhalb dessen der Vorstand nur auf Antrag und zwar im Sinne einer Vermittlung von Streitigkeiten thätig zu werden hat, so daß ihm die einzelne Aufgabe erst durch einen solchen Antrag erwächst;

3. der lediglich begutachtenden Thätigkeit, welche dem Vorstand in einzelnen Fällen auf Erfordern der Landesjustizverwaltung oder eines Gerichts obliegt.

Das gesammte Geschäftsgebiet des Vorstandes gestaltet sich hiernach in der Weise, daß der Vorstand (abgesehen von der ihm als Ehrengericht obliegenden Handhabung der Disciplinar-Strafgewalt) folgende Funktionen in sich vereinigt:

1. diejenigen einer Verwaltungsbehörde, betreffs der ihm obliegenden Verwaltung des Vermögens der Kammer (R. A. O. § 49 Nr. 5);

2. diejenigen einer Disciplinarbehörde, betreffs der ihm obliegenden Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten (R. A. O. § 49 Nr. 1);

3. diejenigen einer Vergleichsbehörde, betreffs der ihm auf Antrag obliegenden Vermittlung von Streitigkeiten und zwar:

a) von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer, sei es auf Antrag beider, sei es auch nur eines Betheiligten*) (R. A. O. §. 49 Nr. 2);

b) von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber, jedoch nur auf Antrag des Letzteren (R. A. O. §. 49, Nr. 3);

4. diejenigen einer begutachtenden Behörde und zwar:

a) gegenüber der Landesjustizverwaltung — der Vorstand der Kammer der Reichsgerichtsanwälte gegenüber der Reichsjustizverwaltung — ohne irgend welche sachliche Beschränkung der zu erfordernden Gutachten (R. A. O. § 49 Nr. 4);

b) gegenüber den Gerichten beschränkt auf Gutachten, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und seinem Auftraggeber erfordert werden (R. A. O. § 49 Nr. 4).

Daß, insofern es sich um ein in einer solchen Streitsache zu erstattendes Gutachten handelt, der Vorstand dem Ersuchen eines jeden deutschen Gerichts zu entsprechen hat, wird nicht fraglich sein können. Wenn auch nicht für die Zulassung als solche, so ist doch, was hier allein entscheiden kann, für die Berufsthätigkeit der bei einem deutschen Gerichte überhaupt zugelassenen Rechtsanwälte das deutsche Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet (R. A. O. §. 26). Daraus ergiebt sich aber, daß die Anwaltskammern den Gerichten anderer deutscher Staaten gegenüber organisationsmäßig ganz dieselbe Stellung haben, wie den Gerichten des eigenen Landes gegenüber.

Die Erstattung von Gutachten außerhalb der hier bezeichneten in R. A. O. §. 49 Nr. 4 gesetzlich bestimmten Grenzen bleibt jedenfalls dem Belieben des Vorstandes anheimgestellt. Verpflichtet ist er nicht dazu.**) Aber derartige Gutachten können auch keinen amtlichen Karakter in Anspruch nehmen, da die Vorstände der Anwaltskammern zur Erstattung solcher Gutachten organisationsmäßig nicht berufen sind. Dieselben haben einen rein privaten Karakter, gleich den von einer Privatperson oder von einem beliebigen Personenverein erstatteten Gutachten.

Endlich sind

5. die Vorstände der Anwaltskammern berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung — der Vorstand der Kammer der Reichsgerichtsanwälte an die Reichsjustizverwaltung — zu richten (R. A. O. § 50).

Diese Befugniß ist keineswegs etwa blos ein eigenthümlich gestattetes Petitionsrecht; vielmehr handelt es sich hierbei — im Gegensatz zu einer bloßen staatsrechtlichen Befugniß — um eine, wie der Kammer selbst, so auch ihren nächsten und bereitesten Organen, ihren Vorständen organisationsmäßig über-

*) Vergl. Motive zu § 45 des Entwurfs (Heymann'sche Ausgabe S. 86).

**) Vergl. auch Meyer l. c. S. 68.

wiesene Aufgabe, durch die Bethätigung dieser ihnen eingeräumten Berechtigung auf die Verbesserung der bestehenden Zustände der Rechtspflege und insbesondere auch der Rechtsanwaltschaft hinzuwirken. Der öffentlich-rechtlichen Berechtigung entspricht also — und hieran tritt zugleich auch die praktische Bedeutung des hervorgehobenen Gegensatzes zu dem bloßen Petitionsrechte hervor — zugleich auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Daß die Erfüllung dieser Pflicht in das diskretionäre Ermessen der Verpflichteten gestellt ist, schließt nicht aus, daß es dabei sich nur um eine wirkliche Rechtspflicht handelt.

Daß an dem gesetzlich feststehenden Geschäftskreis des Vorstandes durch die Geschäftsordnung nichts geändert werden kann, daß derselbe weder erweitert noch eingeschränkt werden kann, ist selbstverständlich. Nirgends findet sich denn auch eine hierauf hindeutende Vorschrift.

II. Die Besetzung des Vorstandes.

Die Besetzung des Vorstandes nach Maßgabe der Vorschriften in R. A. O. § 44 ist bereits im ersten Abschnitte (S. 14—22) eingehend dargestellt worden.

Eine Ergänzung erhalten die dort dargestellten Bestimmungen durch die in manchen Geschäftsordnungen sich findende weitere Bestimmung, daß die ausscheidenden Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zur Neuwahl fortführen.*)

Braunschweig a § 15, Cassel § 21, Celle § 8, Darmstadt § 13, Dresden § 2, Kiel § 5, Naumburg § 8, Nürnberg § 13.

III. Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder.

1. Pflichten der Vorstandsmitglieder.

1. Berlin b § 3 bestimmt:

„Die Mitglieder des Vorstandes haben dem Vorsitzenden schriftlich Anzeige zu machen, wenn sie länger als eine Woche ununterbrochen von ihrem Wohnort abwesend sind“.

2. Oldenburg § 6 stellt die — an sich wohl zweifellos begründete — Verpflichtung zur Theilnahme an den Vorstandssitzungen (mangels eines ausreichenden Hinderungsgrundes) noch unter eine besondere Strafbestimmung, wonach Mitglieder des Vorstandes, welche unentschuldigt ausbleiben, eine Strafe von 15 Mark an die Kasse der Anwaltskammer zu zahlen haben. Ueber die Entschuldigung entscheidet der Vorstand.

Ob auf diese Bestimmung eine Verpflichtung eines nicht erschienenen Vorstandsmitgliedes zur Zahlung gegründet werden kann, mag dahin gestellt bleiben.

3. In einer Anzahl Geschäftsordnungen ist die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur Vollziehung der vom Vorstand bez. vom Vorsitzenden ihnen speziell aufgetragenen einzelnen Geschäfte — insbesondere der Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern (R. A. O. § 49 Nr. 2) und zwischen Kammermitgliedern und ihren Klienten (R. A. O. § 49 Nr. 3) — besonders hervorgehoben:**)

Augsburg § 14, Bamberg §§ 25, 28, Braunschweig b § 4, Cassel § 23, Cöln § 11, Darmstadt § 16, Kiel § 7, München § 25, Nürnberg § 15, Zweibrücken § 13.

Nach Rostock § 22 kann kein Vorstandsmitglied einen Auftrag zur Vermittlung von Streitigkeiten ablehnen.

4. Eine besondere (bereits oben bei den Bestimmungen über die Anwaltslisten erwähnte) Verpflichtung liegt den Vorstandsmitgliedern noch ob nach Dresden § 14. Das dem betreffenden Landgerichtsbezirk angehörige Vorstandsmitglied, von mehreren das älteste, hat dafür, daß die vorgeschriebenen Anmeldungen erfolgen, Sorge zu tragen; auch im Falle eines Ausscheidens durch Tod oder Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Anmeldung selbst zu besorgen.

2. Rechte der Vorstandsmitglieder.

Die hier einschlagenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen betreffen sämmtlich den in R. A. O. § 51 grundsätzlich anerkannten Anspruch der Vorstandsmitglieder auf Ersatz von baaren Auslagen aus der Kasse der Anwaltskammer.

In erster Linie sind hier hervorzuheben zwei Bestimmungen in Darmstadt.

In § 37 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Erstattung der Baarauslagen auch insoweit erfolgt, als die Vorstandsmitglieder als Mitglieder des Ehrengerichts thätig zu werden haben.

Nach § 38 ist der Vorstand befugt, für die Baarauslagen Bauschbeträge festzusetzen. Die praktische Anwendung dieser Vorschrift wird sich wohl auf die Festsetzung von Bauschbeträgen für den Vorsitzenden und den Schriftführer beschränken.

Eine Anzahl Geschäftsordnungen enthält spezielle Bestimmungen über den Kostenersatz für Dienstreisen von Vorstandsmitgliedern. Ein nicht unerheblicher Gegensatz tritt dabei insofern hervor, als nach einzelnen Geschäftsordnungen nur die Transportkosten ersetzt werden, nach andern Geschäftsordnungen die Reisekosten nach den Bestimmungen der Rechtsanwalts-Gebührenordnung (§ 78 — Tagegelder 12 Mark, für ein Nachtquartier 5 Mark) berechnet werden, oder doch sonstwie eine Vergütung auch für die weiteren Aufwendungen — außer den Transportkosten — geleistet wird.*)

Nur die Transportkosten (Fahrgelder — Fuhrkosten) sind zu ersetzen nach

Cassel § 24 (bei Benutzung von Eisenbahnen für die zweite Wagenklasse), Königsberg § 15 (12 Pfennige für den Kilometer), Naumburg § 11 (Fahrgelder für Hin- und Rückfahrt), Stuttgart § 21.

Dagegen ordnen den Ersatz der Reisekosten nach den Bestimmungen der Rechtsanwalts-Gebührenordnung an:

Berlin a § 9 (für Reisen auswärtiger Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen und für Reisen der Vermittlungskommissare zur Vollziehung ihres Auftrags);

Dresden § 8 (für dieselben Reisen);

*) Frankenburger'scher Entwurf § 14.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 16.

*) Vergl. Meyer l. c. S. 69.

Hamm § 13 (gesetzliche Reisekosten und gesetzliche Kosten des Nachtquartiers);

Rostock § 23.

Abweichend von den Bestimmungen der R. A. G. O. ist der Ersatz der Reisekosten geregelt in Jena § 10 und Oldenburg § 5. Nach Jena werden vergütet 1) bei Benutzung der Eisenbahn das Personen-Fahrgeld II. Klasse; 2) die baaren Auslagen für Ab- und Zugang; 3) für jedes Nachtquartier 5 Mark; 4) an Tagegeldern täglich 6 Mark. Nach Oldenburg beziehen die auswärts wohnenden Mitglieder für Reisen zu Sitzungen des Vorstandes Vergütung der baaren Auslagen an Transportkosten und an Diäten für den Tag 9 Mark und für die Nacht 3 Mark (vergl. oben S. 26 XII).

Hamburg § 5 beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Mitglieder des Vorstands und des Ehrengerichts die durch Vorstands- und Ehrengerichtssitzungen veranlaßten Reisekosten erstattet erhalten.

Naumburg § 11 bestimmt noch speziell, daß die Vorstandsmitglieder einen Ersatz der Reisekosten (Fahrgelder) nur insoweit erhalten, als die betreffende Vorstandssitzung nicht auf einen Tag mit einer Kammerversammlung fällt.

Schließlich ist in Betreff der Reisekosten noch hervorzuheben die Bestimmung in Hamm § 13, daß ein Verzicht auf Ersatz dieser Kosten unzulässig ist.

Eine Bestimmung über Ersatz von Kopialien findet sich in Oldenburg § 5 (10 Pfennige für die Seite).

Lediglich über die geschäftliche Behandlung des Ersatzes der Auslagen trifft Bestimmung Celle § 12. Danach sind die Auslagen beim Vorsitzenden zu liquidiren und von demselben auf die Kasse anzuweisen.

Daß Oldenburg § 7 die Kompensation mit Forderungen an die Kasse der Anwaltskammer gegen die Mitgliederbeiträge ausschließt — eine Bestimmung, welche wesentlich gerade bei diesen Ersatzansprüchen praktisch wird — ist bereits oben erwähnt. Auch ist in derselben Geschäftsordnung (§ 7) ferner noch die weitere Bestimmung getroffen, daß Ansprüche der Anwälte an die Anwaltskasse erlöschen, wenn solche nicht vor Ende des nächsten Rechnungsjahres angemeldet sind. Die Rechtsgültigkeit beider Bestimmungen ist insoweit zweifelhaft, als es sich um Ansprüche handelt, welche bereits — unabhängig von der Geschäftsordnung — durch das Gesetz (R. A. O. § 51) begründet sind.

IV. Die Vorstandsämter und deren Besetzung.

1. Die Vorstandsämter im Allgemeinen. 2. Die Besetzung derselben. 3. Insbesondere vom Amt des Vorsitzenden. 4. Insbesondere vom Amt des Schriftführers.

1. Die Vorstandsämter im Allgemeinen.

Nach R. A. O. § 46 wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Diese vier Aemter, welche im Nachstehenden als Verwaltungsämter bezeichnet werden, sind organisationsmäßig nothwendig. Vor Besetzung derselben ist der Vorstand nicht konstituirt und kann zunächst zu keinem anderen Zwecke als zur Besetzung dieser Aemter thätig werden.

Nach R. A. O. § 67 entscheidet der Vorstand im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Daraus ergeben sich also drei weitere vom Vorstande zu besetzende wirkliche Aemter, im Nachstehenden als die ehrengerichtlichen Aemter bezeichnet.

Ferner hat der Vorstand nach R. A. O. § 67 auch noch die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstandes als Stellvertreter in das Ehrengericht zu berufen sind. Da es sich hierbei aber lediglich um die Priorität in der Erfüllung einer den Vorstandsmitgliedern als solchen obliegenden Aufgabe handelt, steht dabei eine Besetzung besonderer Aemter nicht in Frage.

Nach R. A. O. § 49 Schlußsatz kann der Vorstand die dort unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, nämlich:

> (Nr. 2) die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag und
>
> (Nr. 3) die Vermittlung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniß zwischen einem Mitglied der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des Letzteren

einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Daß diese Uebertragung nicht blos durch einen Beschluß im einzelnen Falle, sondern auch durch eine generelle Bestimmung einzelner Vorstandsmitglieder zu dieser Aufgabe erfolgen darf, insbesondere auch in der Weise, daß diese Geschäfte nach Bezirken gewissen Mitgliedern des Vorstandes ein für allemal zugewiesen werden, ist in den Motiven*) ausdrücklich hervorgehoben.

Um wirkliche Vorstandsämter handelt es sich jedoch hierbei nicht. Vielmehr haben die mit solchen Funktionen generell betrauten Mitglieder des Vorstandes ganz dieselbe rechtliche Stellung wie die von Fall zu Fall hiermit beauftragten Vorstandsmitglieder. Sie sind lediglich Kommissare des Vorstands zur Erledigung gewisser, sei es generell oder speziell bestimmter Geschäfte, so daß insbesondere auch der Vorstand durch die generelle Beauftragung eines Mitgliedes mit Geschäften dieser Art nicht gehindert sein kann, das einzelne Geschäft selbst zu erledigen oder durch ein anderes mit dem speziellen Geschäft zu beauftragendes Vorstandsmitglied erledigen zu lassen.

2. Die Besetzung der Vorstandsämter.

a. Wahlperiode (Amtsperiode).

Die jedes zweite Jahr erfolgende Neubesetzung der Hälfte der Stellen im Vorstande bedingt spätestens alle zwei Jahre — nach erfolgtem Eintritt der neu gewählten Mitglieder — eine Neubesetzung der Vorstandsämter. Innerhalb dieser durch die R. A. O. gegebenen Grenze bewegen sich die Bestimmungen der Geschäftsordnungen und zwar in der Weise, daß dieselben theils es bei der zweijährigen Wahlperiode auch für die Vorstandsämter und zwar für alle Vorstandsämter belassen haben (erste Gruppe), theils in gleicher Weise hierfür allgemein eine nur einjährige Wahlperiode angeordnet haben (zweite Gruppe), theils endlich für die Verwaltungsämter und für die ehrengerichtlichen Aemter verschiedene Wahlperioden angeordnet haben.

---

*) Motive zu § 45 des Entwurfs (Heymann'sche Ausgabe S. 36). Vergl. unten (S. 41).

Erste Gruppe.

Derselben gehören an:

Berlin b § 5, Breslau b §§ 2, 3, Cassel § 20, Celle § 8, Colmar §§ 5, 6, Darmstadt § 11, Frankfurt Art. 5, 9, Hamm § 10 (ausdrücklich ist die zweijährige Wahlperiode nur für die Verwaltungsämter angeordnet), Karlsruhe § 12 (ausdrücklich ist die zweijährige Wahlperiode nur für die ehrengerichtlichen Aemter angeordnet), Kiel § 4, Königsberg § 14, Naumburg § 8, Zweibrücken § 7;

sowie ferner auch diejenigen Geschäftsordnungen, welche einschlägige Bestimmungen überhaupt nicht enthalten:

Oldenburg, Posen.

Zweite Gruppe.

Derselben gehören an:*)

Augsburg § 10, Bamberg § 24, Braunschweig b § 1, Cöln § 8, Jena § 6, München § 24, Nürnberg § 10, Stettin § 13 (für Kalenderjahre), Stuttgart § 6.

Dritte Gruppe.

Derselben gehören an:

Dresden § 3, Hamburg §§ 3, 10, Rostock § 5.

Dresden hat für die Verwaltungsämter die einjährige Wahlperiode angeordnet, für die ehrengerichtlichen Aemter dagegen keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, es also bei der zweijährigen Wahlperiode belassen.

Hamburg und Rostock haben umgekehrt für die Verwaltungsämter eine zweijährige, für die ehrengerichtlichen Aemter dagegen eine einjährige Wahlperiode angeordnet.

Hamburg verpflichtet dabei zugleich die drei gewählten Mitglieder des Ehrengerichts auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode, falls sie nicht aus dem Vorstand selbst ausscheiden, die bereits anhängigen Sachen noch zu erledigen — eine Bestimmung, deren Zulässigkeit den Bestimmungen der R. A. O. gegenüber nicht unbedenklich ist.

Rostock § 5 macht noch den besonderen Vorbehalt, daß wenn der Betreffende (Gewählte) durch eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied in den Vorstand gekommen ist, die Wahl nur für den Rest solcher Wahlperiode erfolgen solle. Da eine bereits vor der regelmäßigen Beamtenwahl erfolgte Ersatzwahl zum Vorstande nothwendig noch für die ganze neue Wahlperiode Geltung haben muß, ist dieser Vorbehalt, der offenbar nur auf einem Versehen beruht, gegenstandslos.

Im engsten Zusammenhange mit der Frage der Wahlperiode stehen diejenigen Bestimmungen der Geschäftsordnungen, wonach die Vorstandsbeamten ihr Amt bis zur erfolgten Neubesetzung bez. bis zur Neubildung des Vorstandes fortzuführen haben.**)

Braunschweig b § 1, Cassel § 21, Celle § 8, Darmstadt § 13, Dresden §§ 3, 15, Jena § 6, Kiel § 5, Naumburg § 9, Nürnberg § 13, Stettin § 14, Stuttgart § 6.

Von diesen Geschäftsordnungen haben Braunschweig, Dresden, Jena, Nürnberg, Stettin und Stuttgart einjährige Wahlperioden für die Vorstandsämter, so daß jedes zweite Jahr die Neubesetzung derselben nicht mit einem vorausgegangenen Wechsel im Personalbestand des Vorstandes zusammentrifft. Braunschweig und Jena haben denn auch die fragliche Vorschrift derart generell gefaßt, daß dadurch auch der Fall einer Verzögerung der Neubesetzung der Vorstandsämter ohne vorausgegangene Neuwahlen zum Vorstande mitgetroffen wird. Die anderen erwähnten Geschäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode haben überall nur speziell den Fall einer Verzögerung der Neubesetzung der Vorstandsämter in Folge einer Verzögerung der Neuwahlen zum Vorstand berücksichtigt.

b. Die Besetzung der Vorstandsämter.

Konstituirung des Vorstandes — Neuwahlen — Ersatzwahlen.

α. Konstituirung des Vorstandes.

Nach den Geschäftsordnungen mit zweijähriger Wahlperiode für die Vorstandsämter bildet die Besetzung dieser Aemter oder wenigstens der Verwaltungsämter stets, nach den Geschäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode bildet dieselbe wenigstens jedes zweite Jahr das erste und jede weitere Amtsthätigkeit bedingende Geschäft des durch Neuwahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder neugebildeten, mittels der Besetzung der Verwaltungsämter erst zu einem organisirten Verwaltungskörper zu gestaltenden Vorstandes.

Diese Konstituirung des Vorstandes ist in den Geschäftsordnungen nach verschiedenen Richtungen hin näher geregelt. In den Geschäftsordnungen mit zweijähriger Wahlperiode für die Verwaltungsämter beziehen sich sämmtliche auf die Besetzung der Vorstandsämter bezügliche Vorschriften selbstverständlich zunächst auf diese Konstituirung. In den Geschäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode beziehen sich die für die Besetzung der Vorstandsämter gegebenen Vorschriften theils ausschließlich, theils doch zugleich auch auf diese Konstituirung des Vorstandes. Die nachstehende Darstellung wird deshalb sämmtliche einschlägige Bestimmungen, auch diejenigen der Geschäftsordnungen mit einjähriger Wahlperiode als Bestimmungen für die Konstituirung des Vorstandes behandeln. Ob und inwieweit dieselben auch für die jedes zweite Jahr, innerhalb einer Wahlperiode für den Vorstand selbst, stattfindende Neubesetzung der Vorstandsämter sowie auch auf etwaige Ersatzwahlen Anwendung zu finden haben, ergiebt sich ohne Weiteres daraus, ob die betreffende Bestimmung ihrem Inhalte nach eine Vorschrift für die Wahlen zu den Vorstandsämtern überhaupt oder nur speziell eine Vorschrift für die Konstituirung eines neugebildeten Vorstandes ist.

Was zunächst Zeit und Ort der Besetzung bez. — bei nur einjährigen Wahlperioden — der Neubesetzung der Vorstandsämter betrifft, so trat das Bedürfniß einer solchen Bestimmung speziell über die Zeit der Neubesetzung selbstverständlich stärker hervor bei den Geschäftsordnungen mit einer einjährigen Wahlperiode für die Vorstandsämter. Demgemäß finden sich in diesen Geschäftsordnungen öfter und mehrfach auch

*) Frankenburger'scher Entwurf § 11.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 14.

speziellere Bestimmungen als bei den Geschäftsordnungen mit zweijähriger Wahlperiode für die Aemterbesetzung. Von den Geschäftsordnungen der ersteren Gruppe finden sich solche bei:*)

Augsburg § 12 (alljährlich in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober — in Augsburg), Braunschweig b § 2 (im Dezember jeden Jahres; jedes zweite Jahr jedoch erst nach Vornahme der Erneuerungswahlen durch die Kammer), Dresden § 3 (in der zweiten Hälfte des Oktober oder doch in der ersten Hälfte des November; jedes zweite Jahr unmittelbar nach den Neuwahlen zum Vorstand), Nürnberg § 12 (alljährlich im Dezember in Nürnberg), Stuttgart § 6 (alljährlich in der Zeit vom 16. September bis 16. November in Stuttgart).

Von denjenigen Geschäftsordnungen, welche die zweijährige Wahlperiode auch für die Aemterbesetzung beibehalten haben, haben eine einschlägige Bestimmung getroffen nur:

Cassel § 20 (alsbald nach den Erneuerungswahlen), Colmar § 5 (innerhalb 14 Tage nach der ordentlichen Kammerversammlung), Darmstadt § 9 (unverzüglich nach den Neuwahlen).

Daneben finden sich aber noch anderweitige Bestimmungen, welche auf die möglichst sofortige Konstituirung des Vorstandes nach Vollziehung der Neuwahlen abzielen.

Nach Breslau b § 1 sollen, sobald die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt ist, die Mitglieder des Vorstands, falls wenigstens acht anwesend sind, zur Besetzung der Vorstandsämter zusammentreten. Es ergiebt sich daraus zugleich, daß im Sinne dieser Geschäftsordnung die Neubildung des Vorstandes — ohne Rücksicht auf das Geschäftsjahr (30. November) — ohne Weiteres mit den Neuwahlen (im November) sich vollzieht.

Nach Darmstadt § 9 kann, wenn die Vorstandsmitglieder (in der Wahlversammlung der Kammer) anwesend sind, von den Vorschriften über ihre Einladung abgesehen werden. (Da bei Darmstadt die Neuwahlen zum Vorstande erst im Oktober stattfinden, während das Geschäftsjahr mit dem 15. September schließt, fällt die Neubildung des Vorstandes ohnedies schon mit der Vollziehung der Neuwahlen zusammen).

Besondere Bestimmungen über die Berufung der konstituirenden Vorstandssitzung finden sich in:

Breslau b § 1 (für den Fall, daß die Aemterbesetzung nicht sofort im Anschluß an die Wahlversammlung der Kammer stattgefunden hat), Cassel § 21, Hamm § 9.

Nach Breslau und Hamm ist dieselbe für den Fall, daß der bisherige Vorsitzende bez. dessen Stellvertreter im Vorstande verblieben sind, durch diese, andernfalls durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied zu bewirken. Nach Cassel hat das älteste Mitglied des neugebildeten Vorstandes die Berufung zu bewirken.

Ueber den Vorsitz in der konstituirenden Sitzung bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden treffen Bestimmung:**)

*) Frankenburger'scher Entwurf § 13 (alljährlich im Dezember am Sitze des Oberlandesgerichts).

**) Frankenburger'scher Entwurf § 10.

Augsburg § 9, Bamberg § 21, Breslau b § 1, Cassel § 21, Darmstadt § 30, Hamm § 9, Jena § 5, München § 21, Nürnberg § 9, Stettin § 3, Zweibrücken § 7.

Celle § 8 trifft in gleicher Weise Bestimmung über den Vorsitz für die Wahl des Vorsitzenden und die sofort daran sich anschließende Wahl des Schriftführers.

Breslau, Cassel und Hamm treffen die Bestimmung über die Person des Vorsitzenden im Anschluß an die für die Berufung der konstituirenden Sitzung — durch den bisherigen Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) bez. durch das älteste Vorstandsmitglied — getroffenen Bestimmungen; die Uebrigen berufen (insoweit mit Cassel zusammentreffend) das älteste Vorstandsmitglied ohne Weiteres zum Vorsitz.*)

Augsburg, Bamberg, Breslau, Cassel, Celle, Darmstadt, München und Nürnberg

lassen zugleich das zunächst den Vorsitz führende Mitglied den Schriftführer bestimmen**) und zwar Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg nur speziell für die Wahl des Vorsitzenden, die Uebrigen***) für die ganze Sitzung. Den letzteren schließt sich, wenigstens der Fassung nach, („für die Versammlung") auch noch Celle an. Aber die weitere Bestimmung, daß außer dem Vorsitzenden auch der Schriftführer unter dem Vorsitz des ältesten Vorstandsmitgliedes zu wählen ist, legt die Annahme nah, daß nach Besetzung dieser beiden Aemter mit dem gewählten Vorsitzenden auch der gewählte Schriftführer sofort in Funktion treten soll.

Nach Zweibrücken ist das jüngste Vorstandsmitglied Schriftführer und zwar, wie nach der Fassung anzunehmen sein wird, für die ganze Sitzung.

Was sodann weiter die Wählbarkeit für die einzelnen Vorstandsämter betrifft, so sind zunächst diejenigen Bestimmungen einzelner Geschäftsordnungen hervorzuheben, wonach die zu Wählenden, sämmtlich oder zum Theil, dem Erforderniß eines bestimmten Wohnsitzes entsprechen müssen bez. die betreffende Wahl auf die diesem Erforderniß entsprechenden Vorstandsmitglieder beschränkt ist. Solche einschränkende Bestimmungen haben getroffen:

Hamburg §§ 3, 10 und Rostock § 6.

Nach Hamburg sind sämmtliche vier Verwaltungsbeamte aus den in Hamburg wohnenden Vorstandsmitgliedern zu erwählen; andererseits ist in das Ehrengericht aus dem Landgerichtsbezirk Bremen und aus dem Landgerichtsbezirk Lübeck mindestens je ein Mitglied zu wählen.

Nach Rostock müssen der Vorsitzende und der Schriftführer in Rostock wohnhaft sein.

Auch nach Celle (das übrigens für die Wahlen zum Vorstande selbst keine einschränkenden Bestimmungen getroffen hat) sollen nach § 8 der Vorsitzende und der Schriftführer „regelmäßig" aus den am Sitz der Kammer wohnenden Mitgliedern gewählt werden. Mehr als eine Empfehlung an die wählenden Vorstandsmitglieder ist diese Vorschrift allerdings nicht.†)

*) So auch der Frankenburger'sche Entwurf § 10.

**) So auch der Frankenburger'sche Entwurf.

***) So auch der Frankenburger'sche Entwurf.

†) Anders würde die Sache liegen, wenn der Vorstand vor der Wahl zunächst einen Beschluß darüber zu fassen hätte, ob an der

Ferner ist zu erwähnen, daß in einer Anzahl Geschäftsordnungen die Wiederwahl der abgetretenen Vorstandsbeamten ausdrücklich für zulässig erklärt ist:*)

Augsburg § 11, Cassel § 22, Darmstadt § 12, Hamburg §§ 3, 10, Hamm § 10, Jena § 6, Nürnberg § 11, Rostock § 7.

Was das Wahlgeschäft selbst betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß Cassel § 4 und Naumburg § 7 einheitliche Vorschriften für alle Wahlen, sowohl der Kammer, als des Vorstands haben, und ferner Frankfurt Art. 4 einheitliche Vorschriften für die Wahlen, „zum Vorstande und im Vorstande" hat. Es finden also, was diese Geschäftsordnungen betrifft, alle oben (S. 14 ff.) bei den Wahlen zum Vorstande erwähnten Bestimmungen dieser Geschäftsordnungen auch auf die Besetzung der Vorstandsämter uneingeschränkte Anwendung.

Die einschlägigen hier speziell zu erwähnenden Vorschriften der anderen Geschäftsordnungen sind folgende:

Was zunächst die Wahlen zu den Verwaltungsämtern betrifft, so sind dieselben nach fast allen Geschäftsordnungen, welche überhaupt Bestimmungen darüber enthalten, in besonderen Wahlakten vorzunehmen:

Augsburg § 3, Bamberg § 21, Berlin b § 4, Braunschweig b § 1, Breslau b § 2, Celle § 8, Cöln § 3, Colmar § 4, Darmstadt § 2, Dresden Verhandlungsvorschriften IX (arg. e. contr.), Jena § 5, Kiel § 2, Königsberg § 14, München § 21, Nürnberg § 3, Rostock § 3, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 7.

Meist ist zugleich die Reihenfolge noch ausdrücklich dahin bestimmt, daß zuerst der Vorsitzende, demnächst der stellvertretende Vorsitzende, sodann der Schriftführer und zuletzt der stellvertretende Schriftführer zu wählen ist. Eine Abweichung von dieser Reihenfolge findet sich nur bei Celle. Danach hat (unter dem Vorsitz des ältesten Vorstandsmitglieds) an die Wahl des Vorsitzenden unmittelbar diejenige des Schriftführers sich anzuschließen.

Anders gestaltet sich das Wahlgeschäft nach den erwähnten drei Geschäftsordnungen, welche die Bestimmungen für die Wahlen zum Vorstand und für die Wahlen im Vorstand gemeinsam geregelt haben.

Nach Cassel § 4 und Naumburg § 7 hat die Wahlversammlung, hier also der Vorstand, zunächst noch darüber zu beschließen, ob die Wahlen in einem oder in mehreren Wahlakten zu erfolgen haben.

Frankfurt Art. 4 bestimmt als Regel die Vornahme der Wahlen in einem Wahlakte und läßt dieselben nur auf Verlangen von — bei den Wahlen im Vorstand nur zwei — Mitgliedern in getrennten Wahlakten vornehmen.

Uebrigens wird, da es sich bei der Besetzung der Vorstandsämter um Wahlen zu ganz verschiedenen Aemtern handelt, auch nach diesen drei Geschäftsordnungen die Besetzung dieser Aemter nothwendig mittels getrennter Wahlakte erfolgen müssen, sofern

Regel festgehalten oder von derselben abgewichen werden soll und wenn je nach diesem Beschluß die Wahl beschränkt oder unbeschränkt vorzunehmen wäre.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 12.

nicht eine Verständigung der Wähler über die für diese Aemter zu Wählenden vorausgegangen ist.

Was sodann weiter die Wahlen zu den ehrengerichtlichen Aemtern betrifft, so gelten die eben erwähnten Bestimmungen in Cassel, Frankfurt und Naumburg auch für diese Wahlen.

Fast alle übrigen Geschäftsordnungen, welche darüber Bestimmungen getroffen haben, lassen die Wahlen für diese Aemter in einem Wahlakte vornehmen:

Augsburg § 3, Bamberg § 22, Berlin b § 4, Braunschweig b § 1, Breslau b § 2, Cöln § 3, Colmar § 6, Dresden § 15, Verhandlungsvorschriften IX, Jena § 5, Kiel § 2, München § 22, Nürnberg § 3, Rostock § 3, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 7.

Nur Celle § 8 und Königsberg § 14 machen eine Ausnahme, indem sie auch für die Wahlen zu den ehrengerichtlichen Aemtern getrennte Wahlakte vorschreiben.

Im Uebrigen, was die Form der Stimmabgabe, insbesondere die Zulässigkeit bez. Unzulässigkeit der Akklamation, das schon gesetzliche Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit, die Vornahme etwaiger engerer Wahlen, die eventuelle Entscheidung durch das Loos, die Feststellung des Wahlergebnisses und sonstige Details betrifft, haben für die Wahlen zu den Vorstandsämtern kurzweg auf die Vorschriften über die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen bez. über die Wahlen zum Vorstand Bezug genommen:

Bamberg § 24, Braunschweig b § 5, Celle § 8, Jena § 5, München § 24, Rostock § 3 (vergl. auch § 4).

Andere Geschäftsordnungen haben insoweit — ganz oder doch theilweise — für die Wahlen zum Vorstand und für die Beamtenwahlen innerhalb des Vorstands überhaupt einheitliche Bestimmungen getroffen:

Augsburg §§ 3, 4, Cöln § 3, Darmstadt §§ 2, 3, Dresden § 15 und Verhandlungsvorschriften VIII, IX, X, XI, Kiel § 2, Nürnberg §§ 3, 4, 5, Oldenburg § 1, Stuttgart § 3, Zweibrücken § 8.

Für alle diese Geschäftsordnungen kann also hier einfach auf die obige Darstellung dieser Vorschriften für die Wahlen zum Vorstand kurzweg verwiesen werden.

Zu erwähnen bleibt dabei jedoch, daß Darmstadt § 4 die Akklamation, welche bei den Wahlen zum Vorstand unzulässig ist, für die Wahlen im Vorstand ausdrücklich für zulässig erklärt, jedoch nur für den Fall, daß kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Im Uebrigen enthalten noch:

Berlin b § 4, Braunschweig b § 1, Breslau b § 2, Colmar §§ 4, 6, 7 und Karlsruhe § 12

spezielle, übrigens überall nur einzelne Punkte betreffende Bestimmungen über die Aemterbesetzung. Dieselben ordnen (Colmar nur für die Wahlen zu den Verwaltungsämtern — Karlsruhe nur für die Wahlen zu den ehrengerichtlichen Aemtern) die Abstimmung mittels nicht unterschriebener und bez. verdeckter (verschlossener) Stimmzettel an.

Berlin und Breslau wiederholen zugleich im Wesent-

lichen ihre für die Wahlen zum Vorstand getroffenen Bestimmungen betreffs der engeren Wahlen.

Colmar schließt die Wahl durch Akklamation auch hier aus.

β. Neuwahlen.

Insoweit nach den Geschäftsordnungen mit nur einjährigen Wahlperioden für die Vorstandsämter bez. für die eine oder andere Art derselben jedes zweite Jahr eine Neubesetzung dieser Aemter ohne vorausgegangene Neubildung des Vorstands zu erfolgen hat, bilden diese Wahlen einfach ein von dem Vorstand, wie jedes andere ihm obliegende Geschäft, in einer ordnungsmäßig berufenen Vorstandssitzung zu erledigendes Geschäft. Abgesehen von den auf das Wahlgeschäft selbst bezüglichen Vorschriften sind dabei insbesondere die oben erwähnten Vorschriften über Zeit und Ort der Neubesetzung der Vorstandsämter bez. der dafür zu berufenden Vorstandssitzung maßgebend.

γ. Ersatzwahlen.

Innerhalb der Wahlperiode hat — von Todesfällen abgesehen — eine Neubesetzung des erledigten Amtes durch Ersatzwahl dann zu erfolgen, wenn der bisherige Vorstandsbeamte mit Bewilligung des Vorstands aus dem Vorstande selbst ausscheidet. Aber nicht minder wird es auch für zuläßig erachtet werden müssen, daß ein Vorstandsbeamter mit Bewilligung des Vorstands aus seinem besonderen Amte ausscheidet, ohne aus dem Vorstande selbst auszuscheiden. Und zwar muß dies nicht blos für die Verwaltungsämter, sondern auch für die ehrengerichtlichen Aemter (zu denen übrigens die Aemter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls gehören) als zuläßig erachtet werden, da auch für Letztere keinenfalls strengere Grundsätze als die allgemeinen für die Entlassung inamovibeler Staatsbeamten, insbesondere der Richter, geltenden Grundsätze Platz greifen. Das Ausscheiden aus dem Vorstand selbst als Bedingung dafür aufzustellen, dazu fehlt es an jedem Grund.*)

Was nun die hier einschlagenden einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, so haben die alsbaldige Neubesetzung der erledigten Aemter (Ersatzwahl) angeordnet:

Celle § 8, Colmar § 5;

Celle generell, aber ohne nähere Fristbestimmung („ohne Aufschub"); Colmar speziell nur für den Fall, daß die Stellen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erledigt sind, aber mit einer bestimmten Frist (innerhalb eines Monats).

Umgekehrt ordnet Dresden § 3 für den Fall, daß der aus dem Amte Ausgeschiedene auch aus dem Vorstande selbst ausgeschieden ist, die Wiederbesetzung des Amtes erst nach erfolgter Ergänzung des Vorstands durch Ersatzwahl Seitens der Kammer an.

Im Gegensatz zu diesen verschiedenen Bestimmungen ist es nach Braunschweig b § 3 für einen solchen Fall der Entscheidung des Vorstands überlassen, ob das erledigte Amt alsbald oder erst nach erfolgter Ergänzung des Vorstands wieder besetzt werden soll.

*) Das an sich nächstliegende argumentum a majore ad minus aus R. A. O. § 45 Schlußsatz habe ich hier absichtlich bei Seite gelassen. Der Werth dieses Arguments ist nicht ganz zweifellos.

Daß eine solche innerhalb einer Wahlperiode (Amtsperiode) erfolgte Wiederbesetzung eines Vorstandsamtes nur für den Rest der Wahlperiode gilt, bestimmen ausdrücklich, und zwar allgemein:

Berlin b § 5, Dresden § 3

nur für die Ersatzwahlen zum Ehrengericht:

Frankfurt Art. 9, Rostock § 5.

Schließlich bestimmen:

Augsburg § 5, Cassel § 4, Cöln § 4, Nürnberg § 13

noch speziell, daß die für die Wahlen gegebenen Vorschriften auch auf diese Ersatzwahlen Anwendung finden.

c. Ablehnungen.

Eine einschlägige Bestimmung findet sich nur in Rostock § 22:

„Kein Vorstandsmitglied kann eine auf dasselbe gefallene Wahl — — ablehnen."

d. Bekanntmachung der Vorstandsbeamten.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Beamtenwahlen haben vorgeschrieben:

Dresden § 4 und Karlsruhe § 12.

Dresden generell (in den gewöhnlichen Publikationsorganen);

Karlsruhe nur für das Ergebniß der Wahlen zum Ehrengericht, sowie ferner auch noch für die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstands als Stellvertreter berufen sind (in der Karlsruher Zeitung). Daß die gesammte Besetzung des Ehrengerichts, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu veröffentlichen ist, wird ungeachtet der engeren Fassung der Bestimmung nicht zweifelhaft sein können.

3. Insbesondere vom Amt des Vorsitzenden.

Für das Amt des Vorsitzenden — und ebenso für dasjenige des Schriftführers — sind organisationsmäßig zwei Träger, zwei Inhaber des Amtes vorhanden. Ihr gegenseitiges Verhältniß ist das der Vertretung im Amte d. h. eines nur eventuellen Eintretens des Vertreters an Stelle des zur Wahrnehmung der amtlichen Funktionen zunächst berufenen Vorsitzenden. Es ergiebt sich daraus, daß die gesetzlich oder geschäftsordnungsmäßig dem Vorsitzenden obliegenden Funktionen und alle ihm zustehenden amtlichen Befugnisse völlig ungeschmälert auch dem stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall zustehen, daß er überhaupt zur Wahrnehmung der amtlichen Funktionen des Vorsitzenden berufen ist. Daraus, daß der Inhalt des Amtes für beide Inhaber derselbe ist, ergiebt sich auch, daß der Fall der Stellvertretung zunächst lediglich zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zu regeln ist. Insoweit Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender darüber einig sind, kann von keiner Seite gegen die Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden Einsprache erhoben werden. Dagegen bedarf es der Beseitigung eines Konfliktes von außen, wenn der Vorsitzende die Vertretung verlangt, der stellvertretende Vorsitzende aber dieselbe ablehnt. Eine Bestimmung darüber, wie ein solcher Konfliktfall zu lösen ist, findet sich in keiner der Geschäftsordnungen. Daß der Vorstand dazu berufen ist, darf

wohl ohne Weiteres angenommen werden. Ebenso daß für einen solchen Fall jedenfalls auch der stellvertretende Vorsitzende zur Einberufung des Vorstands zur Entscheidung des Konfliktes berechtigt ist. Das vom Vorsitzenden ihm ausgesprochene Verlangen der Stellvertretung giebt ihm jedenfalls auch die Befugniß zur Vornahme dieser speziellen Amtshandlung an Stelle des Vorsitzenden.*)

In einzelnen Geschäftsordnungen ist dieses organisationsmäßige Vertretungsverhältniß noch speziell hervorgehoben. In Dresden § 14 ist dasselbe dahin angegeben, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden diesen in seiner Amtsführung „zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten" habe. (Die gleiche Bestimmung ist betreffs des stellvertretenden Schriftführers getroffen.)

Berlin § 4 schließt an die Erwähnung dieses Vertretungsverhältnisses (sowie desjenigen des stellvertretenden Schriftführers) die weitere hier noch hervorzuhebende Bestimmung:

> „Den Mitgliedern der Kammer und den Behörden, sowie überhaupt Dritten gegenüber ist zur Gültigkeit der von den Stellvertretern gezeichneten Schriftstücke und Urkunden, sowie der erlassenen Anordnungen der Nachweis der Verhinderung nicht erforderlich."

Für den Fall, daß außer dem Vorsitzenden zugleich auch der stellvertretende Vorsitzende behindert ist, haben einige Geschäftsordnungen noch weitere Bestimmungen getroffen. Einzelne Geschäftsordnungen berufen das an Jahren älteste Vorstandsmitglied als Vertreter:

Cassel § 2, Cöln § 13, Frankfurt Art. 5;

Cassel mit dem Vorbehalt, daß die Versammlung, hier also der Vorstand, einen anderen Vorsitzenden — also nur für die einzelne Vorstandssitzung — ernennen kann.

Nach anderen Geschäftsordnungen hat der Vorstand in solchem Fall ein anderes seiner Mitglieder als zeitweiligen Vertreter zu bestimmen:

Augsburg § 16, Bamberg § 26, Darmstadt § 14, München § 26, Nürnberg § 17, Stuttgart § 6.

Von diesen Geschäftsordnungen haben

Bamberg § 28, Darmstadt § 19, München § 28

zugleich auch für dringliche Fälle den Vorsitzenden selbst (eventuell also auch den stellvertretenden Vorsitzenden) ermächtigt, diese an sich dem Vorstand selbst zugewiesene Befugniß der Bestellung eines zeitweiligen Vorsitzenden auszuüben. Daß damit der demnächstigen Bestellung eines anderen zeitweiligen Vorsitzenden durch den Vorstand selbst nicht soll vorgegriffen werden, wird nicht zweifelhaft sein können. Im Uebrigen fehlt es in den genannten Geschäftsordnungen für den Fall einer unerwartet eingetretenen Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden — bez. für den Fall, daß der Vorsitzende (oder stellvertretende Vorsitzende) einen zeitweiligen Vertreter nicht bestimmt hat — an einer Bestimmung darüber, wer die zur Bestellung eines zeitweiligen Vorsitzenden erforderliche Vorstandssitzung zu berufen hat. Es wird also eintretenden Falls eine analoge Anwendung derjenigen Bestimmungen geboten sein, welche nach der betreffenden Geschäftsordnung für die Berufung der konstituirenden Vorstandssitzung gelten.

Daß übrigens die hier besprochene zeitweilige Vertretung des Vorsitzenden sich nicht zugleich auch auf dessen Vertretung als vorsitzendes Mitglied des Ehrengerichts beziehen kann, ist gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung der Mitglieder des Ehrengerichts (R. A. O. § 67) zweifellos.

Was den Inhalt des Amtes des Vorsitzenden betrifft, also die amtlichen Befugnisse und die Amtspflichten des Vorsitzenden bez. des stellvertretenden Vorsitzenden, so umfaßt dieses Amt nach den Bestimmungen der R. A. O. ein dreifaches Geschäftsgebiet.

1. Der Vorsitzende hat die Kammerversammlungen zu berufen und in denselben den Vorsitz zu führen (R. A. O. § 52), auch etwaige Namens der Kammer auszufertigende Urkunden zu vollziehen (R. A. O. § 57). Demselben liegen also die Direktorialgeschäfte der Kammer ob. Es kann insoweit des Näheren auf die obigen Mittheilungen über die Kammerversammlungen und Kammerbeschlüsse verwiesen werden.

2. Dem Vorsitzenden liegen in gleicher Weise die Direktorialgeschäfte des Vorstands ob, d. h. alle diejenigen Geschäfte, welche sich auf die formelle Veranlassung und Leitung der Amtsthätigkeit des Vorstands beziehen, insbesondere also die Entgegennahme und formelle geschäftliche Behandlung aller an den Vorstand gerichteten Eingaben, die Berufung der Vorstandssitzungen und deren sonstige Vorbereitung, der Vorsitz in denselben mit den dem Vorsitzenden einer Kollegialbehörde bedürfnißgemäß zustehenden Obliegenheiten und Befugnissen, sowie auch die weitere geschäftliche Behandlung der Beschlüsse des Vorstands, endlich auch die Vollziehung der Namens des Vorstands auszufertigenden Urkunden (vgl. R. A. O. § 57).

Die in R. A. O. § 57 speziell erwähnte Vermittelung des geschäftlichen Verkehrs der Kammer und des Vorstandes fällt unter diese Direktorialgeschäfte einerseits der Kammer, andererseits des Vorstandes.

Nach R. A. O. § 57 hat der Vorsitzende speziell auch die Aufgabe, die Beschlüsse des Vorstands (als Verwaltungsbehörde) zur Ausführung zu bringen. Da es sich dabei keineswegs immer um eine blos formelle geschäftliche Erledigung derselben handelt, sondern jenachdem um wirkliche Vollzugshandlungen (z. B. Abschluß von Rechtsgeschäften zum Zweck von Kapitalanlagen, Anschaffungen u. s. w.), so tritt damit — in Ermangelung anderer Vollzugsorgane — zu den eigentlichen Direktorialgeschäften allerdings noch ein weiteres Geschäftsgebiet hinzu. Aber der Natur der Sache nach ist dieses Geschäftsgebiet verhältnißmäßig weniger bedeutsam. Auch hat dasselbe nicht, wie die eigentlichen Direktorialgeschäfte, einen höchstpersönlichen Karakter. Vielmehr steht, soweit es sich lediglich um solche Vollzugshandlungen

---

*) Innerhalb der Organisation der Reichs- und eigentlichen Staatsämter fehlt es jedenfalls an einer Analogie zu dem Verhältniß des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Wo dort Aehnliches sich findet, wie bei den Vertretungen (des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder) innerhalb der Kollegialbehörden, sowie ferner bei der Organisation der Staatsanwaltschaft (G. V. G. § 145) und bei der gegenseitigen Vertretung der Amtsrichter desselben Amtsgerichts oder benachbarter Amtsgerichte (Preuß. Ausführungsgesetz zum G. V. G. § 24), besteht immer eine hierarchische Unterordnung, sei es des Vertreters unter den zu Vertretenden oder Beider unter eine vorgesetzte Behörde. Nur innerhalb der Organisation der Kommunalämter mögen sich völlig gleichartige Einrichtungen finden.

handelt, der Vertretung des Vorsitzenden durch die Schriftführer oder jedes andere Vorstandsmitglied, jenachdem auch durch eine dritte Person, an sich nichts entgegen.

3. Der Vorsitzende des Vorstands ist ferner auch Vorsitzender des Ehrengerichts oder, im Sinne der Rechtsanwaltsordnung korrekter ausgedrückt, des Vorstands als Ehrengericht (R. A. O. § 67).

Betreffs aller dieser drei Geschäftsgebiete hat der Vorsitzende nach R. A. O. § 61 jährlich der Landesjustizverwaltung (bez. der Reichsjustizverwaltung) und dem Oberlandesgericht (bez. Reichsgericht) einen schriftlichen Bericht „über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes“ zu erstatten. Daß dieser Bericht speziell auch die Thätigkeit des Vorstands als Ehrengericht zu umfassen hat, kann nicht zweifelhaft sein.

Nach Königsberg § 16 hat, was hervorzuheben ist, der Vorsitzende diesen Bericht in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Was nun die einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, welche sich speziell auf das hier unter Nr. 2 erwähnte, an dieser Stelle allein in Frage stehende Geschäftsgebiet, also die Funktionen des Vorsitzenden als Vorsitzenden des Vorstands beziehen, so sind dieselben doppelter Art. Einerseits solche Bestimmungen, welche die gesetzlichen Befugnisse des Vorsitzenden betreffen; zum zweiten besondere Bestimmungen, durch welche dem Vorsitzenden Geschäfte übertragen werden, welche an sich zur gesetzlichen Kompetenz des Vorstands gehören, so daß also insoweit der Vorsitzende die Stellung eines bereits durch die Geschäftsordnung bestellten Kommissars des Vorstands hat.

Von den Bestimmungen der ersten Art ist zunächst zu erwähnen Dresden § 14:

„Der Vorsitzende des Vorstands hat insbesondere:

1. auf die Einträge in die Registrande des Vorstandes innerhalb seiner Zuständigkeit die erforderlichen Entschließungen zu fassen, beziehentlich den Vortrag im Vorstande anzuordnen;
2. die Kanzlei, die Bibliothek und das Aktenwesen zu überwachen.“

Ferner Berlin b § 1, wo die dem Vorsitzenden obliegende Vertheilung der Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder speziell hervorgehoben ist, und Breslau b § 7, wonach die Verwahrung des Archivs und der Registratur der Kammer und des Vorstandes Sache des Vorsitzenden ist.

Die übrigen einschlägigen Bestimmungen betreffen lediglich die Bestellung von Berichterstattern über einzelne Berathungsgegenstände:

Bamberg § 26, Berlin b § 1, Breslau b § 6 („namentlich, wenn es sich um Gutachten handelt“), Darmstadt § 18, Hamm § 18 (im Falle von R. A. O. § 49 Nr. 4; der Referent hat unter Vorlegung eines Entwurfs des Gutachtens dem Vorstand zu berichten), Jena § 9, Königsberg § 16 („der Vorsitzende vertheilt die Vorträge rc.“), München § 27.

Die Bestimmungen der anderen Art, durch welche Geschäfte, die an sich Vorstandsgeschäfte sind, bereits in der Geschäftsordnung generell dem Vorsitzenden überwiesen sind, sind ebenfalls wieder doppelter Art. Nämlich einerseits solche, welche gewisse gesetzlich an sich dem Vorstand zustehenden Geschäfte generell dem Vorsitzenden überweisen. Andrerseits solche, welche nur für den Fall der Dringlichkeit oder unter sonstigen besonderen Voraussetzungen den Vorsitzenden zur Erledigung an sich dem Vorstande vorbehaltener Geschäfte ermächtigen.

Eine generelle Ueberweisung von Vorstandsgeschäften an den Vorsitzenden findet sich überhaupt nur bezüglich solcher Geschäfte, welche die in R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3 dem Vorstand überwiesene Vermittelungsthätigkeit betreffen. Die einschlägigen Bestimmungen sind dreifacher Art:

Nach Oldenburg § 3 liegt diese Vermittelung zunächst dem Vorsitzenden ob. Im Falle des Mißlingens hat er die Sache dem Vorstande vorzulegen. Hierbei handelt es sich also lediglich um einen dem Vorsitzenden obliegenden vorläufigen Vermittelungsversuch.

Nach Berlin b § 1 und Rostock § 14 ist der Vorsitzende generell zum Vermittelungskommissar bestellt, nach beiden Geschäftsordnungen mit dem Vorbehalte, daß der Vorsitzende die einzelnen Vermittelungsgeschäfte einem anderen Vorstandsmitgliede (Berlin: „beziehungsweise mehreren Mitgliedern“) übertragen kann. Rostock macht dabei noch den weiteren Vorbehalt, daß der Vorstand anderweitigen Beschluß fassen kann.

Nach anderen Geschäftsordnungen endlich ist der Vorsitzende durch die Geschäftsordnung zur Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Vermittelungskommissar ermächtigt:

Hamm § 18, Jena § 9 („im Namen des Vorstands“).

Daß auch nach diesen Geschäftsordnungen der Vorsitzende befugt ist, statt ein anderes Mitglied zu bestellen, selbst das Vermittelungsgeschäft zu übernehmen, also gleichsam sich selbst zu bestellen, wird unbedenklich anzunehmen sein.

Daß es sich bei allen diesen Bestimmungen nicht um eine Erweiterung der eigenen Kompetenz des Vorsitzenden handelt, sondern nur um eine bereits durch die Geschäftsordnung generell angeordnete kommissarische Vertretung des Vorstands durch den Vorsitzenden, so daß dieser also betreffs der Vollziehung solcher Geschäfte zunächst dem Vorstand verantwortlich bleibt, kann auch da, wo ein auf diese letztere Auffassung hinweisender Vorbehalt nicht beigefügt ist, nicht zweifelhaft sein. Und zwar einfach schon um deswillen, weil kein Theil der gesetzlich feststehenden Kompetenz des Vorstands durch die Geschäftsordnung diesem entzogen und dem Vorsitzenden überwiesen werden kann.

Von den Bestimmungen der andern Art, wonach nur bedingungsweise Vorstandsgeschäfte dem Vorsitzenden überwiesen sind, geht am weitesten Königsberg § 16 Abs. 1:

„Der Vorsitzende — — erläßt Namens des Vorstandes vorbereitende und solche Verfügungen, welche keinen Aufschub erleiden können oder zu keinem Bedenken Veranlassung geben. Er erstattet darüber in nächster Sitzung Bericht“.

Im Uebrigen ist der Vorsitzende auch für den Fall der Dringlichkeit nur betreffs speziell bezeichneter Vorstandsgeschäfte ermächtigt:

Bamberg § 28, Darmstadt § 19, München § 28; und zwar überall für dieselben Geschäfte. Es sind dies die Bestellung von Vermittelungskommissaren in den Fällen von R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3, die (vorläufige) Ernennung eines

zeitweiligen Vorsitzenden bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (bereits oben erwähnt) und endlich (ebenfalls bereits oben bei den Bestimmungen über die Vorbereitung der Kammerversammlungen erwähnt) die — nach allen diesen Geschäftsordnungen an sich dem Vorstande vorbehaltene — Bestellung eines Berichterstatters für die Kammerversammlungen.

Schließlich ist hier noch eine besondere Aufgabe zu erwähnen, welche Hamm § 21 dem Vorsitzenden zuweist. Nach der dort getroffenen Bestimmung wird die Kammer in Prozessen gegen den Schriftführer durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten*).

Abgesehen von den bereits erwähnten allgemeinen Bestimmungen über den Ersatz der von den Vorstandsmitgliedern bei Erfüllung ihrer Funktionen gemachten Aufwendungen (S. 28, 29) finden sich noch besondere Bestimmungen speziell betreffs der Büreaukosten des Vorsitzenden und (was hier gleich mit erwähnt werden mag) des Schriftführers.

Nach Breslau b § 9 erhalten der Vorsitzende und der Schriftführer eine Bauschsumme für Büreaukosten, mit Ausnahme der Portoauslagen, die besonders liquidirt werden, wogegen die Kopialien für die Kasse liquidirt werden. Die Bauschsumme für den Vorsitzenden ist vorläufig auf 45 Mark, für den Schriftführer auf 20 Mark monatlich festgestellt.

In anderer Weise ist dieser Punkt in Hamm § 23 geregelt:

„Zur Ausführung der nach § 57 der R. A. O. dem Vorsitzenden und dem Schriftführer obliegenden Thätigkeit können sich dieselben eines Sekretärs bedienen, dessen Besoldung vom Vorstand festzustellen und aus der Kasse der Kammer zu entnehmen ist."

Schließlich findet sich noch eine lediglich die formelle geschäftliche Behandlung der Auslagen des Vorsitzenden betreffende Vorschrift in Celle § 12, wonach (im Gegensatz zu den beim Vorsitzenden zu liquidirenden und von demselben auf die Kasse anzuweisenden Auslagen der anderen Vorstandsmitglieder) die baaren Auslagen des Vorsitzenden beim stellvertretenden Vorsitzenden zu liquidiren und von diesem auf die Kasse anzuweisen sind.

4. Insbesondere vom Amt des Schriftführers.

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers treffen die gleiche Bestimmung wie für die zeitweilige Vertretung des Vorsitzenden:

Augsburg § 16, Bamberg § 26, Darmstadt § 14, München § 26, Nürnberg § 17, Stuttgart § 6;

ferner in der Weise, daß sie das jüngste Vorstandsmitglied zur Vertretung des Schriftführers berufen:

Cassel § 3 und Frankfurt Art. 5.

Die Aufgaben des Schriftführers sind näher bestimmt in Breslau b § 8:

„Der Schriftführer steht dem Vorsitzenden als Gehilfe zur Seite und ist außerdem Kassenführer und Vertreter der Kammer in Prozessen. Er führt in den Sitzungen der Kammer und des Vorstandes das Protokoll und betreibt die Vollstreckung der von dem Vorstande und dem Ehrengericht getroffenen Entscheidungen."

Es ist dies zugleich die einzige Bestimmung der Geschäftsordnungen, welche der nach R. A. O. § 97 dem Schriftführer obliegenden Beitreibung der vom Vorstande (oder einem Vermittlungskommissar) nach R. A. O. § 58 festgesetzten Geldstrafen erwähnt.

Eine in die Details des Geschäftsganges näher eingehende Aufzählung der dem Schriftführer obliegenden einzelnen Geschäfte findet sich Dresden § 14.

Wegen der dem Schriftführer gesetzlich obliegenden Aufgaben betreffs der Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen ehrengerichtlicher Urtheile (R. A. O. § 95), sowie betreffs der Beitreibung der ehrengerichtlich erkannten Geldstrafen (R. A. O. § 97) ist auf die späteren Mittheilungen (unter B.) zu verweisen.

Was die Büreaukosten des Schriftführers betrifft, so sind, abgesehen von den bereits erwähnten Bestimmungen in Breslau, in Darmstadt und in Hamm, noch zu erwähnen Berlin b § 7, wonach der Vorstand berechtigt ist, mit dem Schriftführer vertragsmäßig eine Bauschsumme als Entschädigung für die Büreaugeschäfte einschließlich der Schreibgebühren und Portos festzusetzen.

V. Vorstandssitzungen.

1. Ordentliche (periodisch wiederkehrende) Vorstandssitzungen. 2. Sonstige Fälle gebotener Berufung. 3. Zeit und Ort. 4. Berufung. 5. Ausschließung der Oeffentlichkeit. 6. Verhandlung und Beschlußfassung.

1. Ordentliche (periodisch wiederkehrende) Vorstandssitzungen.

Periodisch wiederkehrende, nicht erst durch das Bedürfniß im einzelnen Fall veranlaßte Vorstandssitzungen haben angeordnet: Colmar, Dresden, Naumburg.

Colmar § 8 Abs. 2 bestimmt:

„Vierteljährlich findet je eine ordentliche Vorstandssitzung statt, welche in der vorhergehenden Vorstandssitzung anzuberaumen ist; abwesende Mitglieder werden hiervon durch den Schriftführer benachrichtigt."

Nach Dresden § 10 ist der Vorstand mindestens in jedem Kalendervierteljahr einmal, nach Naumburg § 9 mindestens halbjährlich, in den ersten 14 Tagen der Monate Juni und Dezember, zusammenzuberufen.

2. Sonstige Fälle gebotener Berufung.

Nach R. A. O. § 52 hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung zu berufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands schriftlich darauf antragen. Breslau b § 4 wiederholt diese Bestimmung.

3. Zeit und Ort.

Abgesehen von der bereits erwähnten Bestimmung in Naumburg über die Zeit der zwei Halbjahr-Versammlungen, findet sich eine hierher bezügliche Vorschrift nur noch bei Dresden § 10 und zwar dahin, daß (im Gegensatz zu den Hauptverhandlun-

*) Vergl. C. P. O. § 50 in Verbindung mit §§ 114 ff. II. 6 A. L. R. Die Geschäftsordnung hat insoweit gewiß die Natur eines Statuts.

gen des Ehrengerichts, welche nur im Nothfall auf Sonn- und Feiertage anzuberaumen sind) der Vorstand keine Versammlungen auch an Sonn- und Feiertagen abhalten kann.

Was den Ort betrifft, so haben einzelne Geschäftsordnungen einen bestimmten Ort und zwar überall den Sitz der Kammer als Versammlungsort des Vorstands, wenigstens für die Regel, bestimmt.

> Darmstadt §§ 21, 35 (wenn der Vorstand für den einzelnen Fall nichts Anderes beschließt); Dresden § 10 (in der Regel); Jena § 8 (in der Regel — nach Beschluß des Vorstandes an einem anderen Orte des Oberlandesgerichtsbezirks); Karlsruhe § 5, (wenn von dem Vorsitzenden nichts Anderes bestimmt wird, im Justizgebäude in Karlsruhe).

Rostock § 12 behält dem Vorstand die Bestimmung der Räumlichkeit bis dahin vor, daß vom Justizministerium bestimmte Räumlichkeiten dafür angewiesen sein werden, so daß also auch nach dieser Geschäftsordnung die Abhaltung der Vorstandssitzungen am Sitz der Kammer, jedenfalls für die Regel, stattzufinden haben.

Umgekehrt überläßt Colmar § 8 dem Vorsitzenden den Ort der Vorstandssitzungen zu bestimmen; und in gleichem Sinne, nur eingeschränkter, bestimmt Celle § 9, daß die Vorstandssitzungen am Sitze der Kammer oder an einem Landgerichtssitz stattfinden können.

4. Berufung.

Verhältnißmäßig nur wenige Geschäftsordnungen enthalten Bestimmungen über die Berufung der Vorstandssitzungen und zwar meist im Anschluß an die in R. A. O. § 53 für die Berufung der Kammerversammlungen getroffenen Bestimmungen.

Breslau b § 4 nimmt kurzweg auf die in R. A. O. § 53 vorgeschriebene Form der Berufung Bezug.

Cöln § 16 trifft die bereits oben (bei der Berufung der Kammerversammlungen) mitgetheilte Vorschrift, wonach Einladungen welche durch Bekanntmachung in der Kölnischen Zeitung geschehen, außerdem auch durch nicht eingeschriebene Einladungsschreiben an die einzelnen Mitglieder bewirkt werden sollen, für alle Einberufungen, also auch für diejenigen zu den Vorstandssitzungen.

Colmar § 8 bestimmt, daß die Einladungen zu anderen Vorstandssitzungen, als den vom Vorstand selbst anberaumten Vierteljahressitzungen, gehörig bewirkt sind, wenn die Einladungsschreiben 5 Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post gegeben sind.

Darmstadt § 35 schreibt schriftliche Einladung gemäß den Bestimmungen in R. A. O. § 53 vor. Bei der Einladung „sollen" die zur Beschlußfassung bestimmten Gegenstände mitgetheilt werden. Die Nichtmittheilung schließt aber die Beschlußfassung nicht aus.

Die eingehendsten Vorschriften finden sich in Berlin b § 3 Abs. 1 und 2:

> „Die Einladung der Mitglieder des Vorstandes zu dessen Versammlungen und zu den Sitzungen des Ehrengerichtes kann zu Protokoll oder durch Zirkular erfolgen. Sie gilt im letzteren Fall auch dann für bewirkt, wenn das Zirkular einem Gehilfen oder Schreiber des Mitgliedes in dessen Geschäftslokale vorgelegt und vom solchem unterzeichnet ist.
>
> Außerdem gilt die schriftliche Einladung für erfolgt, wenn das betreffende Schreiben 3 Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post gegeben, oder wenn von dem Schriftführer bescheinigt ist, daß ein solches Schreiben 3 Tage vor der Sitzung überhaupt zur Post gegeben ist."

5. Ausschließung der Oeffentlichkeit.

Die Oeffentlichkeit haben ausgeschlossen:

> Bamberg § 2, Berlin b § 2, Darmstadt §§ 29, 35, Hamm § 12, Königsberg § 4, München § 2, Rostock § 11, Zweibrücken § 1.

Berlin bestimmt dabei noch, daß auch Mitglieder der Kammer als Zuhörer nicht zugelassen werden.

Umgekehrt haben nach Hamm die Kammermitglieder Zutritt.

Ausnahmen haben zugelassen und die Bestimmung darüber dem Vorstand selbst vorbehalten:

> Augsburg § 19, Cassel § 1, Cöln § 15, Stuttgart § 11.

Daß der Vorstand in solchem Ausnahmefall eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen hat, bestimmen:

> Augsburg, Cöln, Stuttgart.

Karlsruhe § 5 hat dem Vorsitzenden vorbehalten, einzelnen Personen den Zutritt zu gestatten.

6. Verhandlung und Beschlußfassung.

Betreffs der Verhandlung in den Vorstandssitzungen finden sich in den Geschäftsordnungen nur vereinzelte Vorschriften und zwar nur in der Weise, daß entweder die betreffenden Bestimmungen für die Kammerversammlungen und die Vorstandssitzungen gemeinsam getroffen sind, oder in der Weise, daß die für die Kammerversammlungen gegebenen Bestimmungen auch für die Vorstandssitzungen geltend erklärt sind:

> Braunschweig b § 5, Darmstadt § 35, Dresden § 13 nebst den dort in Bezug genommenen (für die Kammerversammlungen und Vorstandssitzungen gemeinsam geltenden) Verhandlungsvorschriften, Königsberg § 4.

Was die Beschlußfassung in den Vorstandssitzungen betrifft, so enthält bereits die R. A. O. §§ 54, 55 die wesentlichsten Bestimmungen. Danach ist zur Beschlußfähigkeit des Vorstands die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse selbst werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Geschäftsordnungen enthalten nur vereinzelt noch weitere Bestimmungen.

Berlin b § 4 enthält die allgemeine Vorschrift, daß der Vorsitzende die nähere Art und Weise bestimmt, wie die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassen sind.

Darmstadt § 35 erklärt die für die Fragestellung in den Kammerversammlungen gegebenen Vorschriften für anwendbar.

Nach Naumburg § 7 haben die Abstimmungen (wie der

Kammer, so auch des Vorstandes) durch Erheben der Hände zu erfolgen, sofern nicht die Mehrheit einen anderen Modus beschließt.

Eingehendere Bestimmungen finden sich nur in Dresden Verhandlungsvorschriften; ferner bei Hamm § 11:

> „Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen, sammelt die Stimmen, welche von den Mitgliedern nach der durch ihr Lebensalter zu bestimmenden Reihenfolge abzugeben sind. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung oder die Reihenfolge der Fragen, oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Ob die Beschlüsse ohne eine Sitzung mittels schriftlicher Abstimmung zu fassen, bestimmt, soweit zulässig, der Vorsitzende."

Rostock § 15 („Das Stimmrecht in den Versammlungen der Kammer kann nur von den erschienenen Mitgliedern in eigner Person ausgeübt werden") legt es nahe, daß — im Gegensatz zu den Kammerversammlungen — für die Vorstandssitzungen die Abstimmung durch andere mit der stellvertretenden Stimmführung beauftragte Vorstandsmitglieder hat zugelassen werden sollen. Daß aber diese durch die Fassung allerdings nahe gelegte Auslegung der Absicht der Redaktoren wirklich entsprochen haben sollte, wird um so weniger angenommen werden können, als über die Unzulässigkeit einer solchen stellvertretenden Stimmführung ein Zweifel wohl nicht bestehen kann.

VI. Beschlußfassung des Vorstands durch schriftliche Abstimmung.

Nach R. A. O. § 55 können Beschlüsse des Vorstands auch mittels schriftlicher Abstimmung — also außerhalb einer Vorstandssitzung — gefaßt werden, sofern kein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Auf diese Art der Beschlußfassung bezügliche Vorschriften finden sich in:

> Breslau b § 5, Hamm § 11 (bereits wörtlich mitgetheilt), Naumburg § 9.

Hamm und Naumburg beschränken sich auf die Bestimmung, daß der Vorsitzende darüber, ob im einzelnen Falle eine schriftliche Beschlußfassung stattfinden soll, zu bestimmen hat; Naumburg mit dem der gesetzlichen Bestimmung entsprechenden Vorbehalt, daß auf den Antrag auch nur eines Vorstandsmitgliedes mündliche Beschlußfassung stattzufinden hat.

Eingehendere Bestimmungen enthält Breslau b § 5:

> „Der Vorsitzende bestimmt nach seinem Ermessen diejenigen Vorlagen, welche er zur schriftlichen Abstimmung für geeignet erachtet. Den Mitgliedern außerhalb Breslau's müssen diese Gegenstände durch eingeschriebene Briefe (§ 53 R. A. O.) bekannt gemacht werden. Ergeht innerhalb der gestellten Frist keine Antwort, so wird angenommen, daß die nicht stimmenden Mitglieder der Mehrheit der Stimmenden beitreten.
>
> Die Mitglieder in Breslau können durch Umlaufschreiben von dem Gegenstande in Kenntniß gesetzt werden."

Die gesetzliche Zulässigkeit der Bestimmung daß die nicht stimmenden Mitglieder als mit der Mehrheit der Abstimmenden stimmend gelten sollen, welche zu einer Beschlußfassung nicht durch eine wirkliche, sondern nur durch eine fingirte absolute Stimmenmehrheit führt, ist nicht unbedenklich.*)

VII. Einzelne Geschäftsgebiete.

1. Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (R. A. O. § 49 Nr. 1).**)

Dresden § 9 bestimmt, daß — außer den Hauptverhandlungen im ehrengerichtlichen Verfahren — auch solche Verhandlungen, welche durch die nach R. A. O. § 49 Nr. 1 bis 3 vom Vorstand auszuübende Thätigkeit geboten sind, im Landgerichtsgebäude in Dresden stattfinden sollen. (Vergl. S. 42.)

Ferner mögen an dieser Stelle diejenigen Bestimmungen einzelner Geschäftsordnungen erwähnt werden, welche gleichzeitig die an den Vorstand gerichteten Beschwerden gegen Kammermitglieder, die an denselben gerichteten Anträge auf Einleitung bez. Veranlassung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen solche, sowie ferner auch die noch zu besprechenden Anträge auf Ver-

---

*) In den Motiven zu § 55 (§ 50 des Entwurfs; Heymann'sche Ausgabe S. 89) wird über das Erforderniß der absoluten Stimmenmehrheit und bez. der Zulassung von nur mit relativer Mehrheit gefaßten Beschlüssen bemerkt

> „Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ebenso erfordern die Wahlen, sowohl die des § 39 (§ 43 des Gesetzes) als die des § 42 (§ 46 des Gesetzes), absolute Stimmenmehrheit. Die Advokatenordnung für das Königreich Sachsen (§ 31, 32) gestattet auch eine Wahl auf schriftlichem Wege und begnügt sich dafür unter gewissen Umständen mit einer relativen Mehrheit. Auch die Advokatenordnung für Braunschweig (§ 19) erklärt bei engeren Wahlen und der bayerische Entwurf (Art. 19) überhaupt die relative Mehrheit für ausreichend. In Frankreich bezw. Elsaß-Lothringen ist durch das Dekret vom 22. März 1852 Art. 1 das Erforderniß der absoluten Mehrheit vorgeschrieben worden. Der Entwurf findet keinen Grund, die relative Mehrheit, da eine solche den Willen der Mehrheit nicht zum Ausdruck bringt, für hinreichend zu erklären."

Diese Bemerkungen beziehen sich zum Theil nur auf die Wahlen, lassen aber keinen Zweifel darüber in welchem Sinne der Entwurf die absolute Stimmenmehrheit auch für den Fall einer schriftlichen Abstimmung gefordert hat. (In der Kommission ist § 50 des Entwurfs in beiden Lesungen unbeanstandet geblieben. Vergl. Siegeth Rechtsanwaltsordnung S. 103 und die dort zitirten Stellen der — — daselbst im Anhang abgedruckten — Kommissionsprotokolle.)

Hiernach wird nach Wortlaut und Sinn des § 55 zu einer gültigen Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung gefordert werden müssen, daß die Mehrheit der Mitglieder überhaupt abgestimmt hat und daß ferner die absolute Mehrheit dieser Abstimmenden für den betreffenden Beschluß gestimmt hat — ganz in gleicher Weise wie im Falle der Beschlußfassung in der Vorstandssitzung zur Gültigkeit eines Beschlusses erfordert wird einmal die Theilnahme der Mehrheit der Vorstandsmitglieder bei der Beschlußfassung (so daß also anwesende, aber der Abstimmung sich enthaltende Vorstandsmitglieder dabei nicht mitzählen) und zum zweiten, daß der Beschluß von der absoluten Mehrheit dieser Abstimmenden gefaßt worden ist.

**) Vergl. über diesen Gegenstand den interessanten Aufsatz des Herrn Kollegen Dr. May (Hamburg), Juristische Wochenschrift 1880 S. 177—180.

mitteilung von Streitigkeiten betreffen und darauf abzielen, die Geschäftslast des Gesammtvorstandes zu erleichtern. Und zwar dadurch zu erleichtern, daß solche Beschwerden und Anträge zunächst einer Vorprüfung durch einzelne Vorstandsmitglieder bez. durch eine aus Vorstandsmitgliedern gebildete Kommission, also — wenn es gestattet ist, diesen dem französischen Kassationsverfahren entnommenen Ausdruck hier zu gebrauchen — einem Admissionsverfahren unterliegen, in welchem zunächst nur darüber entschieden wird, ob die erhobene Beschwerde oder der gestellte Antrag überhaupt der Entschließung des Vorstandes selbst unterbreitet werden soll, oder als hierzu ungeeignet bereits bei dieser Vorprüfung zurückgewiesen wird.

Bestimmungen dieser Art finden sich in den Geschäftsordnungen für Breslau und Celle.

Breslau b § 10 bestimmt:

„Die beiden Vorsitzenden, für welche in Behinderungsfällen der Schriftführer und dessen Stellvertreter als Vertreter eintreten, entscheiden:

a) über Anträge von Anwälten oder Parteien auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens, welche sie für nicht geeignet zur Behandlung im Plenum des Ehrengerichts erachten,

b) über Anträge oder Beschwerden, welche sie nicht für geeignet zur Behandlung im Plenum des Vorstandes erachten".*)

Nach Celle § 14 ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter befugt, „offenbar ungeeignet erscheinende Anträge und Beschwerden von Privatpersonen ohne Beschluß des Vorstandes zurückzuweisen und für erledigt zu erklären. Derartige Verfügungen sind jedoch dem Vorstand bei nächster Versammlung mitzutheilen".

Ferner ist hier noch zu erwähnen ein die Geschäftsordnung für Hamm ergänzender Beschluß des dortigen Vorstands:

„Die in Hamm wohnenden vier Mitglieder des Vorstandes der Anwaltskammer sollen ermächtigt sein, Beschwerden und Anträge von Parteien auf Einleitung der ehrengerichtlichen Untersuchung gegen einen Anwalt als zur weiteren Verfolgung nicht geeignet zurückzuweisen, wenn die Beschwerden resp. Anträge von ihnen einstimmig für unbegründet erachtet werden.

Die Genehmigung dieser Abänderung zur Geschäftsordnung durch die Anwaltskammer bleibt vorbehalten".

Insoweit es sich um Beschwerden und Anträge handelt, welche lediglich dem hier fraglichen Geschäftsgebiete angehören (im Gegensatz zu den auf Einleitung eines Vermittlungsverfahrens gerichteten Anträgen), kann von einem Anspruch des Beschwerdeführers bez. des Antragstellers auf Beschlußfassung des Vorstandes (Gesammtvorstandes) selbstverständlich nicht die Rede sein. Alle solche Beschwerden und Anträge können vielmehr nur die Bedeutung haben, dem Vorstande Material für die Bethätigung der ihm als Offizialthätigkeit obliegenden Aufsicht über die Geschäftsführung der Kammermitglieder zu unterbreiten. Von diesem Gesichtspunkte aus muß der Vorstand auch für berechtigt erachtet werden, seinerseits gleiche Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, wie sie durch die oben erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnungen getroffen sind. Denn es ist und bleibt Sache des Vorstandes diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche er zur Erfüllung seiner hier in Frage stehenden Amtspflichten für angemessen erachtet.

Andererseits darf aber auch dem Vorstand (Gesammtvorstand) die Kenntnißnahme alles hierfür dienlichen Materials durch die Geschäftsordnung nicht beschränkt werden. Der Vorstand bleibt vielmehr trotz aller solcher Bestimmungen in der Geschäftsordnung berechtigt, falls er es für angemessen erachtet, sich die Vorlage aller einschlägigen Eingänge oder gewisser Eingänge dieser Art vorzubehalten, für welchen Fall dann die hier erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnungen — innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Grenzen — außer Wirksamkeit treten.

2. Vermittlung von Streitigkeiten.

Vermittlungskommissare und Vermittlungskommissionen.

Was die dem Vorstande in R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3 zugewiesenen Aufgaben betreffs der Vermittlung von Streitigkeiten betrifft, so handelt es sich dabei keineswegs etwa blos um eine dem Vorstande überwiesene Befugniß. Vielmehr ist der Vorstand im Falle eines seitens eines betheiligten Anwaltes bez. seitens der betheiligten Partei bei ihm eingereichten derartigen Antrages verpflichtet, seine Vermittlerthätigkeit eintreten zu lassen. Dabei ist aber als selbstverständlich vorauszusetzen, daß der Antrag so gestellt und begründet ist, daß derselbe eine geeignete Grundlage für die Einleitung eines solchen Vermittlungsverfahrens bildet. Der Vorstand muß also als berechtigt erachtet werden, Anträge, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, zunächst und bis zur besseren Begründung als zur Einleitung eines solchen Vermittlungsverfahrens ungeeignet zurückzuweisen.

Daß der Vorstand diese Vorprüfung solcher Anträge einzelnen Vorstandsmitgliedern bez. einer Kommission von Vorstandsmitgliedern überweisen darf, sowie daß diese Ueberweisung bereits generell durch die Geschäftsordnung erfolgen kann, ist weder in der Rechtsanwalts-Ordnung selbst ausgesprochen, noch auch ist in den Motiven einer solchen auf die Erleichterung der Geschäftslast des Vorstands abzielenden Einrichtung irgendwie Erwähnung geschehen. Nichts desto weniger wird man eine solche Ueberweisung, also das oben (bei Nr. 1) besprochene Vorprüfungsverfahren (Admissionsverfahren), wie es in den dort erwähnten Geschäftsordnungen (bei Hamm vorläufig nur durch einen Vorstandsbeschluß) angeordnet ist, als gesetzlich zulässig erachten dürfen. Dies aber doch immer nur mit dem Vorbehalt, daß der von dem Kommissar bez. der Kommission zurückgewiesene Antragsteller eine Beschlußfassung des Vorstands selbst verlangen kann. Dem Antragsteller gegenüber hat also die Entscheidung des Kommissars bez. der Kommission immer nur die Bedeutung einer gutachtlichen Beurtheilung seines Antrages in dem Sinne, daß, wenn er sich bei der Ablehnung beruhigt, damit sein Antrag als zurückgezogen gilt, andernfalls aber, wenn er ihn aufrecht erhält, eine Beschlußfassung des Vorstands selbst darüber, ob

*) Die pos. b trifft bereits alle derartigen Fälle, reicht also vollständig aus, so daß es der pos. a überhaupt nicht bedarf. Jedenfalls ist auch — den gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegenüber — die Fassung der pos. a nicht glücklich gewählt.

der Antrag eine geeignete Grundlage für Einleitung eines Vermittlungsverfahrens darbietet, zu erfolgen hat.

Hervorzuheben bleibt schließlich noch die in den Motiven*) ausdrücklich anerkannte Verpflichtung eines Kammermitgliedes, dem gegenüber ein Kollege oder ein Klient die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens beantragt hat, auf dieses Verfahren sich einzulassen, zu dem Vermittlungsverfahren als solchem mitzuwirken — selbstverständlich ohne daß ihm damit irgend welche Verpflichtung auferlegt ist, bestimmten Vermittlungsvorschlägen auch seinerseits beizutreten.

Ein besonderer Anwendungsfall eines solchen Vermittlungsverfahrens auf Antrag eines Klienten mag hier wenigstens mit wenigen Worten berührt werden. Nämlich der Fall, daß ein Anwalt neben den gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren ein Honorar liquidirt hat, die Partei auch ein angemessenes Honorar zu zahlen sich bereit erklärt, aber die Höhe des von ihrem Anwalt liquidirten Honorars als unangemessen beanstandet. Es wird nicht in Frage gezogen werden können, daß in solchem Falle auf Antrag des betheiligten Klienten der Vorstand ein Vermittlungsverfahren einzuleiten hat und zwar in dem Sinne, daß der Vorstand nach Prüfung der Sachlage, insbesondere nach Aufklärung des Umfanges der Leistungen des betheiligten Anwaltes den vom Vorstand als angemessen erachteten Honorarbetrag seinerseits bezeichnet und damit den Betheiligten Gelegenheit giebt, ihre Differenz auf der ihnen dadurch gegebenen Grundlage zu ordnen.

Zweifelhafter gestaltet sich die Frage, welche Befugnisse dem Vorstand betreffs der Honorarfestsetzungen in nach den bisherigen französischen Prozeß-Verfahren verhandelten Sachen zustehen. Weder für das rheinpreußische Rechtsgebiet, noch für Elsaß-Lothringen, noch endlich für Rheinhessen, also für keins derjenigen Rechtsgebiete, in welchen bis zum 1. Oktober 1879 die französische Justizorganisation und mit derselben das französische System der (von der Gegenpartei nicht zu ersetzenden) Advokatenhonorare Geltung behalten hatte**), ist durch die Einführungsgesetze irgend welche Bestimmung über diesen Punkt getroffen worden. Daß unsere jetzigen Anwaltskammer-Vorstände nicht etwa eine Fortsetzung der vormaligen bei jedem Landgericht (tribunal de première instance) bestehenden Disziplinarräthe sind, daß dieselben vielmehr eine organisatorische Neuschöpfung sind, ist allerdings zweifellos. Von einer an sich selbstverständlichen Rechtsnachfolge der Kammervorstände in die Rechte und Pflichten der früheren Disziplinarräthe kann also keinesfalls die Rede sein. Andererseits aber ist es ein aus der bisherigen, für die Sachen des alten Verfahrens noch fortbestehenden Gesetzgebung sich ergebendes unbedingtes Erforderniß, daß ein für die Festsetzung der Advokatenhonorare in diesen alten Sachen kompetentes Organ besteht. Sicherlich beruht es also nur auf einem Uebersehen, wenn die Uebergangsgesetzgebung für die genannten Rechtsgebiete versäumt hat, eine desfallsige besondere Uebergangsbestimmung zu erlassen, wenn also insoweit eine Lücke in dieser Uebergangsgesetzgebung geblieben ist. Wie jede andere derartige Lücke ist dieselbe auf dem Wege der Gesetzesanalogie auszufüllen, also nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze und Gesichtspunkte, nach welchen die Uebergangsgesetzgebung der betreffenden Rechtsgebiete für die Sachen des alten Verfahrens die Funktionen der bisherigen jetzt beseitigten Organe der Rechtspflege den neu geschaffenen Organen überwiesen hat. Nach Analogie aller sonstigen, für die Erledigung der alten Sachen getroffenen Uebergangsbestimmungen wird aber, und zwar für alle hier in Frage stehenden Rechtsgebiete, angenommen werden müssen, daß für die Honorarfestsetzungen die jetzigen Kammervorstände an die Stelle der bisherigen korporativen Vertretungskörper, der Disziplinarräthe (conseils de discipline) getreten sind, sowie ferner, daß für die der Partei zustehende Berufung auf Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde die Oberlandesgerichte kompetent sind.*)

R. A. O. § 49 Schlußsatz behält ausdrücklich dem Vorstand die Befugniß vor, die daselbst in Nr. 2 und Nr. 3 be-

---

*) In § 45 des Entwurfs (Heymann'sche Ausgabe S. 86).

**) Kaiserliches Dekret vom 14. Dezember 1810 Art. 43: „— — voulons que les avocats taxant eux-même leurs honoraires avec la discrétion qu'on doit attendre de leur ministère. Dans le cas où la taxation excéderait les bornes d'une juste modération, le conseil de discipline la réduira, eu égard à l'importance de la cause et à la nature du travail; il ordonnera la restitution, s'il y a lieu, même avec réprimande. En cas de réclamation contre la décision du conseil de discipline on se pourvoira au tribunal.“ (Dieses tribunal ist nicht das Prozeßgericht, sondern das dem conseil de discipline als Aufsichtsbehörde vorgesetzte Gericht.)

Nach der französischen Praxis ist übrigens die Honorarfestsetzung des Disziplinarrathes für den Advokaten selbst bindend. Nur die zahlungspflichtige Partei kann gegen dessen Festsetzung die Entscheidung des kompetenten Gerichts anrufen.

Für Frankreich selbst, also auch für Elsaß-Lothringen ist das Dekret von 1810 ersetzt durch die Königliche Ordonnanz vom 28. November 1822 mit dem in Artikel 45 gemachten Vorbehalt: „Les usages observés dans le barreau, relatifs aux droits et aux devoirs des avocats dans l'exercice de leur profession, seront maintenus.“ Ueber die Honorarfestsetzung enthält diese Ordonnanz keine Bestimmung, erwähnt auch unter den Attributionen des conseil de discipline (Art. 12) der Festsetzung der Honorare nicht. Doch ist darüber, daß insoweit die früheren Bestimmungen auch nach 1822 fortdauernde Geltung behalten haben, niemals ein Zweifel gewesen. (Dalloz alph. s. v. avocats no. 261.)

Die französische Praxis sowohl des droit ancien, als auch des heutigen Rechts (Dalloz l. c. no. 246) anerkennt den Honoraranspruch als zivilrechtlich klagbaren Anspruch. Die Auffassung der barreaux dagegen läßt solche Klagen, als mit der Würde des Standes unvereinbar, nicht zu. Besonders berühmt geworden ist der Fall Linguet (1786), in welchem der duc d'Aiguillon vom Pariser Parlement zur Zahlung eines Honorars von 25000 livres verurtheilt wurde, Linguet selbst aber vom tableau gestrichen wurde. Dalloz l. c. no. 244, 255. Vergl. auch die rechtshistorische Skizze bei Merlin répert. s. v. honoraires § I. Derselbe zitirt aus Brillon († 1736; dictionnaire des arrêts, Paris 1726) folgende, zugleich für den damaligen französischen Prozeß karakteristische Anekdote: M. Gobé, avocat au conseil, plaidait aux requêtes de l'hôtel le 23 février 1702. Au fond, il s'agissait de payement d'Honoraires. M. Panard, ancien avocat, prit la parole pour demander acte du désaveu, qu'il faisait, au nom de ses confrères, d'une demande d'Honoraires pour lesquels ils n'avaient point d'action. La sentence, qui intervint, donna acte du désaveu. —

*) Die Sache liegt ganz ähnlich, wie in Frankreich im Jahre 1822. Die bisherigen conseils de discipline wurden abgeschafft und durch eine organisatorische Neuschöpfung ersetzt. Unter den gesetzlichen Funktionen der neuen conseils de discipline war die Honorarfestsetzung

zeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen. Die Motive bemerken dazu*):

„Diese Uebertragung soll nicht blos durch einen besonderen Beschluß im einzelnen Falle, sondern auch durch eine generelle Bestimmung erfolgen dürfen. Es können derartige Angelegenheiten ein für alle mal dem Vorsitzenden, oder auch nach Bezirken gewissen Mitgliedern des Vorstands, welche daselbst wohnen, zugewiesen werden."

Was die hier einschlagenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen betrifft, so haben lediglich die Bestellung ständiger Vermittlungskommissare, Generalkommissare, durch den Vorstand selbst („im Allgemeinen oder auf Zeit") vorgesehen**):

Augsburg § 14, Bamberg § 25, Braunschweig b § 4, Cassel § 24, Celle § 11, Cöln § 11, Colmar §§ 9, 10, München § 25, Nürnberg § 15, Zweibrücken § 13;

Celle mit dem Hinzufügen, daß die Uebertragung dieser Ge- Geschäfte nach Landgerichtsbezirken und thunlichst an solche Vorstandsmitglieder erfolgen soll, welche am Sitze des betreffenden Landgerichts wohnen.

Den ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch die Abordnung eines andern Vorstandsmitgliedes nicht ausgeschlossen wird, machen dabei***):

Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Cassel, Cöln, München, Nürnberg, Zweibrücken.

Dieser Vorbehalt kann nur dahin verstanden werden, daß der bestellte ständige Vermittlungskommissar für alle derartige Geschäfte in so lange als bestellt gelten muß, als der Vorstand einen anderen Kommissar nicht bestellt hat. Der Vorsitzende wird also für befugt erachtet werden müssen, jeden derartigen Antrag ohne Weiteres an den bestellten Generalkommissar abzugeben, ohne daß es noch eines vorgängigen Beschlusses des Vorstandes bedarf.

Ferner finden sich auch noch in zwei Geschäftsordnungen (wie bereits oben S. 35 erwähnt) Bestimmungen über die generelle Uebertragung dieser Geschäfte an den jeweiligen Vorsitzenden, welchem in beiden Geschäftsordnungen zugleich die Befugniß eingeräumt ist, seinerseits ein anderes Vorstandsmitglied zum Vermittlungskommissar zu bestellen:

Berlin b § 1, Rostock § 14.

Nach Berlin kann der Vorsitzende „die nach § 49 Nr. 2 und 3 der R. A. O. dem Vorstande obliegende, vermittelnde Thätigkeit selbstständig ausüben oder auch einem Mitgliede beziehungsweise mehreren Mitgliedern nach seiner Wahl übertragen."

Rostock bestimmt:

„Die Vermittlung von Streitigkeiten nach Maßgabe des § 49 Absatz (? Nummer) 2 und 3 der R. A. O. wird, soweit nicht der jeweilige Vorstand anderweitigen Beschluß fassen wird, generell dem Vorsitzenden allein übertragen, dem es freigelassen wird, mit derselben jedes andere Vorstandsmitglied zu beauftragen.

aber nicht erwähnt, während das Bedürfniß eines hierzu kompetenten Organs fortbestand.

*) Zu § 45 des Entwurfs (Heymann'sche Ausgabe S. 86).

**) Frankenburger'scher Entwurf § 16.

***) Frankenburger'scher Entwurf.

Für beide Geschäftsordnungen wird nach der Fassung nicht zweifelhaft sein können, daß der Vorsitzende ebensowohl zur generellen Uebertragung dieser Funktionen an ein anderes Vorstandsmitglied, als auch zur Bestellung eines Vermittlungskommissars nur für das einzelne Geschäft befugt ist.

Nach Oldenburg ist (wie ebenfalls erwähnt, vergl. S. 35) der Vorsitzende durch die Geschäftsordnung nur zu einem vorläufigen Vermittlungsversuch berufen.

Was nun weiter die Bestimmungen der Geschäftsordnungen über die Bestellung von Kommissaren für ein einzelnes Vermittlungsgeschäft, also von Spezialkommissaren betrifft, so ist zunächst auf den vorerwähnten, übrigens selbstverständlichen Vorbehalt in mehreren Geschäftsordnungen hinzuweisen, wonach die Bestellung eines ständigen Vermittlungskommissars die Bestellung eines solchen für ein einzelnes Geschäft nicht ausschließt. Ferner gehören hierher die bereits oben (S. 35, 36) erwähnten Bestimmungen einzelner Geschäftsordnungen, wonach der Vorsitzende theils uneingeschränkt (Hamm und Jena, ferner aber auch — nach dem eben Gesagten — Berlin und Rostock) theils wenigstens für den Fall der Dringlichkeit (Bamberg, Darmstadt, Königsberg und München) zur Bestellung solcher Vermittlungskommissare (für den einzelnen Fall) befugt ist.

Eigenthümliche hier einschlagende Bestimmungen haben Darmstadt und Hamburg getroffen, Beide im Anschluß an die nach diesen Geschäftsordnungen bestehende Vertheilung der Vorstandsmitglieder auf die einzelnen Landgerichtsbezirke.

Darmstadt § 17 bestimmt:

„Soweit an einem Ort drei Vorstandsmitglieder wohnen, werden diesen die in Nr. 2 und 3 des § 49 der R. A. O. bezeichneten Geschäfte für diesen Ort hiermit allgemein übertragen. Wer von diesen Mitgliedern im einzelnen Fall handeln soll, bestimmt dasjenige Mitglied, welches hierzu — jeweil auf ein Jahr — von jenen Mitgliedern erwählt wird, vorsorglich das älteste jener Mitglieder.

Es ist hiervon jeweil dem Vorsitzenden Kenntniß zu geben.

Durch vorstehende Uebertragung wird die Abordnung eines anderen Mitgliedes für ein solches Geschäft nicht ausgeschlossen."

Hamburg § 4 bestimmt:

„Die beantragte Vermittlung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer, sowie die Vermittlung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber, auf Antrag des Letztern, wird in der Regel den Vorstandsmitgliedern desjenigen Landgerichtsbezirks übertragen, dem das oder die betreffenden Kammermitglieder angehören, mit der Befugniß, die Vermittlung einem einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu überweisen.

Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer, welche verschiedenen Landgerichtsbezirken angehören, werden durch den Vorstand, oder das, beziehungsweise die durch denselben zu diesem Zwecke ernannten Mitglieder vermittelt."

Darmstadt hat also von der Bestellung von General-

Vermittlungskommissaren überhaupt abgesehen. Die Bestellung erfolgt immer nur für den einzelnen Fall; unter der bezeichneten Voraussetzung aber nicht durch den Gesammtvorstand, sondern durch einzelne Vorstandsmitglieder, welche ihrerseits wieder innerhalb der betreffenden Gruppe von Vorstandsmitgliedern durch Wahl, subsidiär nach dem Lebensalter lediglich zu dieser speziellen Funktion der Bestellung von Spezial-Vermittlungskommissaren bestimmt werden. Da diese Einrichtung nur vorbehältlich der etwaigen Bestellung des Vermittlungskammissars durch den Gesammtvorstand getroffen ist, kann über die gesetzliche Zulässigkeit derselben kein Bedenken obwalten. Doch wird dabei der weitere Vorbehalt zu machen sein, daß der Vorstand auch von der Bestellung eines Kommissars absehen und das ganze Geschäft sich selbst (dem Gesammtvorstand) vorbehalten kann.

Ganz anderer Art ist die Hamburger Einrichtung. Dort bilden die den drei Landgerichtsbezirken angehörigen Vorstandsmitglieder je für ihren Bezirk eine wirkliche Vermittlungs-Kommission. Aber keineswegs eine bereits durch die Geschäftsordnung generell zu diesen Geschäften berufene Kommission; vielmehr nur eine für den einzelnen Fall immer erst durch einen Ueberweisungsbeschluß des Vorstandes mit der Vermittlungsthätigkeit zu beauftragende Kommission, so daß also weder der Vorsitzende die einzelne Sache ohne Weiteres an diese Kommission abzugeben befugt ist, noch die Kommission ohne einen solchen Ueberweisungsbeschluß für den einzelnen Fall zu einer Vermittlerthätigkeit berufen und befugt ist.

Einzelne Geschäftsordnungen enthalten noch weitere hier einschlagende Bestimmungen.

Colmar § 9 bestimmt, daß die beim Vorstande eingebrachten Anträge („Beschwerden")*) spätestens am andern Tage durch den Schriftführer an das abgeordnete Vorstandsmitglied abzusenden sind. Betrifft die „Beschwerde" das abgeordnete Mitglied selbst, so ist dasselbe in gleicher Frist vom Vorsitzenden zur Aeußerung aufzufordern.

Colmar § 10 trifft eine weitere Bestimmung, wonach die ständigen Kommissare über die vorgekommenen „Beschwerden" Register zu führen haben, welche die Angabe der Betheiligten, den Gegenstand der Beschwerde und die Art der Erledigung enthalten, und welche alljährlich von dem Schriftführer gesammelt und aufbewahrt werden.

Berlin a § 1 bestimmt, daß der vom Vorsitzenden bestimmte Vermittlungskommissar durch ein Schreiben des Vorsitzenden sich legitimirt.

Daß die (nicht ständigen) Kommissare sofort nach Vollziehung des Auftrags dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten haben, bestimmen:**)

Augsburg § 14, Bamberg § 25, München § 25, Nürnberg § 15, Zweibrücken § 13.

Ferner bestimmt — im Anschluß an R. A. O. § 58 Schlußsatz — Cassel § 25 daß den Kammermitgliedern auch gegen die „sachlichen Aussprüche und Anordnungen" der (General- oder Spezial-) Kommissare Beschwerde an den Vorstand zusteht.*)

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach Dresden § 9 auch die Verhandlungen im Vermittlungsverfahren im Landgerichtsgebäude in Dresden stattzufinden haben. Man wird schon nach der Fassung („sollen") annehmen dürfen, daß diese Bestimmung nicht obligatorisch sein soll. Jedenfalls wird dieselbe auch nur auf derartige Verhandlungen vor dem Gesammtvorstand und nicht auf Verhandlungen vor einem Vorstandskommissar sich beziehen sollen.

Die den Ersatz der Auslagen an die Vermittlungskommissare betreffenden Bestimmungen sind bereits oben (bei Besprechung der Rechte der Vorstandsmitglieder mitgetheilt) worden.

3. Erstattung von Gutachten. (R. A. O. § 49 Nr. 4).

Außer der oben bereits erwähnten Bestimmung in Hamm § 18, wonach der Vorsitzende einen Referenten zu bestellen und dieser dem Vorstand einen Entwurf des Gutachtens vorzulegen hat, findet sich in der Geschäftsordnung keine hierher bezügliche Bestimmung.

4. Vermögensverwaltung und Kassenführung.

Auch über diese Gegenstände finden sich nur vereinzelte Bestimmungen.

Dem Gebiet der eigentlichen Vermögensverwaltung gehören die vereinzelten Vorschriften in Breslau, Dresden und Naumburg an, welche sich auf die nutzbare Anlegung von Kassenbeständen beziehen.

Nach Breslau b § 11 und Dresden § 14 unterliegt dieselbe der Beschlußfassung des Gesammtvorstandes; nach Naumburg § 13 hat der Schriftführer die zu laufenden Ausgaben nicht erforderlichen baaren Gelder in Gemäßheit der Bestimmung des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen, während die daselbst dem Gegenvormund eingeräumte Befugniß dem Vorsitzenden zusteht.

Dem Gebiete der Vermögensverwaltung gehören ferner die bereits oben (S. 24, 25) erwähnten Bestimmungen in Cassel §§ 27, 28 an, wonach der Vorstand rückständige Mitgliederbeiträge niederschlagen und Unterstützungen an verarmte Rechtsanwälte und an Hinterbliebene von Rechtsanwälten bewilligen kann.

Ferner die generelle Bestimmung in Hamm § 22, wonach der Vorstand die für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Anschaffungen nach pflichtmäßigem Ermessen auf Kosten der Kasse der Kammer zu besorgen hat; sowie die Bestimmung in Jena § 11, wonach der Vorsitzende die laufenden Bureaubedürfnisse auf Kosten der „Anwaltskasse" anzuschaffen hat, alle andern Ausgaben aber einen Vorstandsbeschluß erfordern.

Betreffs der geschäftlichen Behandlung der Zahlungen bestimmt Jena § 11, daß der Schriftführer die Zahlungen leistet, nachdem sie vom Vorsitzenden auf die Anwaltskasse ausgeschrieben sind; und in gleichem Sinne Oldenburg § 7, daß Rechnungen

*) Nach der Fassung des § 9 handelt es sich dabei lediglich um die in R. A. O § 49 Nr. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, nicht auch um die nach R. A. O. § 49 Nr. 1 dem Vorstand zustehende Aufsicht über die Kammermitglieder, welche allein zur Einreichung wirklicher Beschwerden beim Vorstand Anlaß geben kann.

**) Frankenburger'scher Entwurf § 16.

*) Eigentliche „Anordnungen" dieser Art zu treffen sind die Vermittlungs-Kommissare wohl nicht in der Lage. Wohl aber können dieselben auch zu sachlichen „Aussprüchen" veranlaßt sein. Die fragliche Bestimmung ist also insoweit keineswegs gegenstandslos.

über Forderungen an die Anwaltskasse an den Vorsitzenden einzureichen und von diesem zur Auszahlung anzuweisen sind.

Im Gegensatz dazu bestimmt Naumburg § 13, daß der Schriftführer die Kassengeschäfte selbstständig führt, soweit er nicht durch Beschlüsse der Kammer oder des Vorstands Anweisungen erhält.

Was speziell die Aufbewahrung der Kasse der Kammer betrifft, so ist nach Dresden § 14 dem Vorstande vorbehalten, darüber, wie und wo dieselbe (vom Schriftführer?) aufzubewahren ist, Bestimmung zu treffen.

Periodische Kassenrevisionen haben und zwar obligatorisch vorgesehen:

Breslau § 12 und Naumburg § 12.

Nach Breslau haben solche alljährlich stattzufinden und zwar im Auftrag des Vorsitzenden durch Mitglieder des Vorstands; Einnahme- und Ausgabebücher sowie sämmtliche Belege sind dabei vorzulegen.

Nach Naumburg ist der Vorsitzende verpflichtet, alljährlich zwei Kassenrevisionen vorzunehmen oder durch Mitglieder des Vorstands vornehmen zu lassen.

VIII. Zwangsmittel des Vorstands und der Vermittlungskommissare (R. A. O. § 58).

Nach R. A. O. § 58 sind die Mitglieder der Kammer verpflichtet, auf Ladungen des Vorstands, welche derselbe als Aufsichtsbehörde (R. A. O. § 49 Nr. 1) und als Vermittlungsbehörde (R. A. O. § 49 Nr. 2 und 3), sowie auf Ladungen der Vermittlungskommissare des Vorstands zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung kann der Vorstand bez. der Vermittlungskommissar nach vorausgegangener schriftlicher Androhung Geldstrafen bis zum Gesammtbetrag von 300 Mark festsetzen. Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen eines Vermittlungskommissars findet Beschwerde an den Vorstand statt.

Daß es sich bei diesen Vorschriften lediglich um dem Vorstand und den Vermittlungskommissaren vom Gesetze an die Hand gegebene Zwangsmittel, also nicht um eine eigentliche Strafgewalt handelt, wie sie dem Ehrengericht als solchem zusteht, ist ohne Weiteres klar. Nicht minder, daß dem Vorstande diese Zwangsmittel nur kraft des Gesetzes und nur innerhalb der von demselben gezogenen Grenzen zustehen können, so daß eine Ausdehnung dieser Befugnisse über die gesetzlichen Schranken hinaus durch die Geschäftsordnung unbedingt ausgeschlossen ist.

Ob und inwieweit die Vorschrift in Celle § 14:

„In Ausführung der Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs der Kammer und des Vorstands und zur Vollziehung der Beschlüsse derselben, sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Kammer können der Vorsitzende und dessen Stellvertreter Namens der Kammer und des Vorstands selbstständig die in § 58 der R. A. O. bezeichneten Anordnungen treffen und zur Erzwingung derselben Strafen festsetzen"

auf eine solche Ausdehnung dieser Zwangsgewalt abzielt, lasse ich um so mehr dahin gestellt, als die Bedeutung und praktische Tragweite dieser Bestimmung überhaupt nicht klar erkennbar ist.

Jedenfalls wird daran festzuhalten sein, daß die Geschäftsordnung dem Vorsitzenden die Handhabung der fraglichen Zwangsmittel rechtswirksam nur insoweit einräumen kann, als der Vorsitzende für den einzelnen Fall nach der Geschäftsordnung als Vermittlungskommissar des Vorstands gelten kann.

IX. Allgemeine Vorschriften über geschäftliche Einrichtungen und Geschäftsgang.

1. Amtssiegel; 2. Geschäftsjournal; 3. Ausfertigungen; 4. Registratur; 5. Geschäftsgang.

1. Amtssiegel.

Daß der Vorstand ein Amtssiegel zu führen hat, bestimmen: Hamm § 14, Jena § 23, Rostock § 20.

Nach Oldenburg § 8 führt nicht der Vorstand als solcher, sondern die Anwaltskammer ein Dienstsiegel.

2. Geschäftsjournal.

Daß ein solches zu führen ist, bestimmen:

Dresden § 14 („Registrande"; in dieselbe ist auch die erfolgte Erledigung der Entschließungen des Vorstands einzutragen)
und Jena § 9.

3. Ausfertigungen.

Rostock § 20 bestimmt:

„Die Ausfertigungen aller Beschlüsse, Bekanntmachungen, Anträge und Verfügungen des Vorstandes sind Namens desselben von dem Vorsitzenden, in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und von dem Schriftführer, in Behinderung desselben von einem anderen Vorstandsmitgliede gegenzuzeichnen."

Die Nichterwähnung des stellvertretenden Vorsitzenden beruht jedenfalls nur auf einem Uebersehen.

4. Registratur.

Nach Dresden § 14 hat der Vorsitzende „die Kanzlei, die Bibliothek und das Aktenwesen zu überwachen."

Nach Naumburg § 13 ist es Sache des Schriftführers, die Registratur der Kammer in Ordnung zu halten.

5. Geschäftsgang.

Vereinzelt finden sich noch Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Eingänge, welche jedoch, weil mehr oder weniger selbstverständlich, einer speziellen Erwähnung nicht bedürfen.

X. Einsichtnahme der Vorstandsakten.

Abgesehen von den noch mitzutheilenden besonderen Bestimmungen über die Einsichtnahme von ehrengerichtlichen Akten, theilen sich die Geschäftsordnungen bezüglich dieser Frage wesentlich in zwei Gruppen, jenachdem in denselben die Tendenz, auch die Vorstandsakten den Kammermitgliedern zugänglich zu machen, stärker hervortritt (erste Gruppe), oder jenachdem, insoweit Akten in Frage stehen, welche einzelne Kammermitglieder betreffen, die Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen dieser Betheiligten in erste Linie gestellt ist (zweite Gruppe).

Erste Gruppe.

Derselben gehören an*):

Braunschweig a § 9, Breslau b § 7, Kassel § 29, Cöln § 10, Kiel § 6, Nürnberg § 14, Rostock § 13, Stettin § 18, Stuttgart § 8, Zweibrücken § 12.

Keine dieser Geschäftsordnungen hat die Gestattung der Einsicht an Andere als Kammermitglieder zugelassen.

Breslau und Stettin lassen zunächst den Vorsitzenden über die Einsichtnahme entscheiden; Breslau mit Vorbehalt einer Beschwerde an den Vorstand wegen verweigerter Einsicht; Stettin mit der Einschränkung, daß die Versagung der Einsicht an die Zustimmung der Majorität des Vorstandes gebunden ist.

Im Uebrigen hat über die Gestattung der Einsichtnahme der Vorstand selbst zu entscheiden. Jedoch kann nach:

Braunschweig, Cassel, Cöln, Kiel, Nürnberg, Rostock, Stuttgart, Zweibrücken

in dringlichen Fällen auch der Vorsitzende die Einsichtnahme gestatten.

Daß die Einsichtnahme nur aus besonderer Rücksicht auf das Interesse der Anwaltskammer oder der (einzelner) Mitglieder derselben verweigert werden darf, bestimmen**):

Braunschweig, Cassel, Kiel, Nürnberg, Rostock, Stettin, Stuttgart, Zweibrücken.

Zweite Gruppe.

Derselben gehören an:

Augsburg § 13, Bamberg § 30, Darmstadt § 15, München § 30.

Auch nach diesen Geschäftsordnungen sind die Vorstandsakten jedem Mitgliede der Kammer zugänglich, jedoch nur insoweit es sich nicht um Aktenstücke in persönlichen Angelegenheiten handelt. Von solchen Aktenstücken ist nach Augsburg nur den Betheiligten selbst, nach Bamberg, Darmstadt und München dritten Personen nur mit Einwilligung der Betheiligten Einsicht zu gestatten.

Ueber die Gestattung der Einsicht hat nach allen Geschäftsordnungen dieser Gruppe der Vorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende zu entscheiden.

B. Der Vorstand als Ehrengericht.

Ehrengerichtliches Verfahren.

Gegenüber den durch die R. A. O. bereits getroffenen Bestimmungen und der subsidiären Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung und theilweise auch des Gerichtsverfassungsgesetzes (R. A. O. § 66) blieb selbstverständlich nur wenig Raum für einschlagende Bestimmungen der Geschäftsordnungen. Dementsprechend finden sich solche auch nur über vereinzelte Punkte.

I. Regelung der Stellvertretung.

Nach R. A. O. § 67 hat der Vorstand die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher diejenigen Vorstandsmitglieder, welche dem Ehrengericht nicht als ständige Mitglieder angehören, in dasselbe als Stellvertreter zu berufen sind.

Hierauf bezügliche Bestimmungen finden sich in den Geschäftsordnungen theils in der Weise, daß für die jeweilige Bestimmung dieser Reihenfolge durch den Vorstand nähere Anordnungen getroffen sind:

Braunschweig b § 1, Breslau b § 3, Cassel § 20, Hamm § 15,

theils aber auch in der Art, daß die Geschäftsordnung selbst bereits eine Norm aufstellt, nach welcher jeweilig diese Reihenfolge sich regeln soll, so daß nach der Geschäftsordnung der Vorstand darüber überhaupt nicht zu bestimmen hat:

Berlin b § 5, Dresden § 15, Colmar § 6;

theils endlich in der Weise, daß die Reihenfolge theilweise durch den Vorstand bestimmt wird, im Uebrigen aber nach einer in der Geschäftsordnung im Voraus bestimmten Norm sich regelt:

Bamberg § 23, München § 23.

Von den erst erwähnten Geschäftsordnungen beschränkt Braunschweig sich auf eine nur die gesetzliche Bestimmung wiederholende Anordnung. Eine Bestimmung darüber, daß die Festsetzung dieser Reihenfolge in der konstituirenden Vorstandssitzung bez. im Anschluß an die Besetzung der Vorstandsämter zu erfolgen hat, enthalten Breslau, Cassel (für 2 Jahre, entsprechend der Wahlperiode für die Vorstandsämter) und Hamm. Breslau enthält zugleich eine weitere Bestimmung dahin, daß der Vorsitzende vorzuschlagen hat, für den Fall aber, daß sein Vorschlag nicht durch Stimmenmehrheit genehmigt wird, die Reihenfolge durch Wahl mittels Stimmzettel erfolgt.

Was sodann diejenigen Geschäftsordnungen betrifft, welche die Reihenfolge der Stellvertretung nach einer ein für allemal bestimmten Norm regeln, so beruft Berlin zunächst die in Berlin wohnenden und erst in zweiter Linie die außerhalb Berlin wohnenden Vorstandsmitglieder. Innerhalb beider Kategorien bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Alfabet. Colmar läßt die Reihenfolge durch das Loos bestimmen. Dresden endlich läßt das Lebensalter und zwar in der Weise entscheiden, daß immer das jüngere vor dem älteren Mitgliede einzuberufen ist.

Endlich bestimmen diejenigen zwei Geschäftsordnungen, welche ein gemischtes System angenommen haben, Bamberg und München wörtlich übereinstimmend:

> „Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Vorstandes in das Ehrengericht einzutreten haben, geschieht in der Weise, daß in erster Reihe drei Mitglieder in einem Wahlgange hierzu berufen werden. Unter den in einem Wahlgange Gewählten entscheidet für die Reihenfolge des Eintritts die größere Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl das Loos.
>
> Die Reihenfolge des Eintritts der übrigen Mitglieder wird durch das Lebensalter in der Weise bestimmt, daß der Aeltere dem Jüngeren vorgeht."

Die Wahlen der drei ersten Stellvertreter erfolgen in gleicher Weise, wie die Wahlen zu den Vorstandsämtern und für die gleiche (einjährige) Wahlperiode.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 15.

**) Frankenburger'scher Entwurf.

Was speziell die hier dargestellten Bestimmungen in Bamberg, Berlin, Colmar, Dresden und München betrifft, wonach die Reihenfolge der Stellvertretung sei es überhaupt, sei es für einen Theil der Stellvertreter, nicht durch den Vorstand selbst bestimmt werden, sondern nach einer in der Geschäftsordnung aufgestellten allgemeinen Norm rein mechanisch sich regeln soll, so erheben sich jedenfalls sehr ernstliche Zweifel, ob eine solche Regelung der Stellvertretung mit der gesetzlichen Bestimmung in R. A. O. § 67 überhaupt noch vereinbar ist. Wenn auch der Vorstand befugt ist, seinerseits die Reihenfolge in welcher seine Mitglieder als Stellvertreter in das Ehrengericht zu berufen sind, nach einer solchen mechanischen Bestimmungsnorm zu regeln, so kann doch eine solche in der Geschäftsordnung ein für alle mal aufgestellte Bestimmungsnorm nicht mehr als eine Bestimmung dieser Reihenfolge durch den Vorstand selbst angesehen werden. Allerdings bleibt die prioritätliche Berufung der Stellvertreter in das Ehrengericht immer eine innere Angelegenheit des Ehrengerichts, welche die Gültigkeit seiner Besetzung weiter nicht berührt. Ein ehrengerichtliches Urtheil wird also um deswillen noch nicht angefochten werden können, weil die Einberufung der Stellvertreter nicht der gesetzlichen Anordnung gemäß nach Maßgabe einer vom Vorstand bestimmten Reihenfolge erfolgt sei. Wohl aber werden die Vorstände ihrerseits in der Lage sein, ihrer gesetzlichen Aufgabe und Befugniß nach Maßgabe von R. A. O. § 67 gemäß — ohne daß derartige Bestimmungen der Geschäftsordnung dabei entgegenstehen können — die Reihenfolge der Stellvertretung nach ihrem Ermessen zu regeln.

Daß nach Karlsruhe § 12 mit dem Ergebniß der Wahlen zum Ehrengericht auch die Reihenfolge der Stellvertreter bekannt zu machen ist, ist bereits oben (S. 33) erwähnt.

II. Gerichtsschreiber.

Die Bestimmung in R. A. O. § 81 ergänzend, schließt Rostock § 22 die Ablehnung aus. Etwaige Behinderungsgründe sind rechtzeitig dem Vorsitzenden vorzutragen und steht die Zulassung derselben in seinem alleinigen Ermessen. Im Anschluß daran ist die weitere Bestimmung getroffen, welche — auch soweit sie die Mitglieder des Ehrengerichts betrifft — hier ihren Platz finden mag:

> „Wird durch die Schuld eines Mitglieds des Ehrengerichts oder des zugezogenen Gerichtsschreibers eine Aussetzung der Hauptverhandlung nothwendig, so sind regelmäßig demselben die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen".

Ob diese Bestimmung der Geschäftsordnung eine derartige, der gesetzlichen Grundlage entbehrende Verurtheilung zum Kostenersatz seitens des Ehrengerichts zu rechtfertigen vermöchte, bleibt hier dahin gestellt. Ebenso die weitere Frage, ob etwa der Kammer wegen derartiger nutzlos aufgewendeter Kosten ein zivilrechtlicher Regreßanspruch zusteht.

In gleicher Weise mag an dieser Stelle die Bestimmung in Braunschweig b § 6 erwähnt werden, daß die Mitglieder und der Schriftführer des Ehrengerichts in der Hauptverhandlung die Amtstracht anzulegen haben.

III. Verfahren. Zeit und Ort. Urtheilsausfertigungen und Urtheilsauszüge. Vollstreckung. Kosten.

Auf das Verfahren selbst bezügliche Bestimmungen enthält Hamm:

> „§ 16. Ueber die Fragen, ob im ehrengerichtlichen Verfahren eine Voruntersuchung zu eröffnen oder abzulehnen, ob ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen und ob eine beantragte Ergänzung der Voruntersuchung stattfinden soll, kann ohne Sitzung des Ehrengerichts mittels schriftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt werden."
>
> „§ 17. Vor Einleitung einer Untersuchung oder Voruntersuchung soll dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich über die Anschuldigung zu äußern."

Die Frage ob — gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsanwalts-Ordnung über das ehrengerichtliche Verfahren und die subsidiäre Anwendbarkeit der Strafprozeßordnung (R. A. O. § 66) — das Gesetz bezüglich des eigentlichen Verfahrens überhaupt noch Raum läßt für Bestimmungen der Geschäftsordnungen, mag hier dahingestellt bleiben. Keinenfalls kann aber die in R. A. O. § 55 enthaltene, im Abschnitt der R. A. O. über das ehrengerichtliche Verfahren nicht wiederholte Zulässigkeit schriftlicher Abstimmung — außerhalb einer Vorstandssitzung — auch bezogen werden auf Beschlüsse des Ehrengerichts. Dies um so weniger, als nach R. A. O. § 66 speziell auch der Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes über „Berathung und Abstimmung" (§§ 194—200) auf das ehrengerichtliche Verfahren Anwendung findet. Wie bei den Gerichten, so kann auch bei den Ehrengerichten eine Abstimmung und Beschlußfassung nur in ordnungsmäßig berufener und besetzter Sitzung erfolgen. Die Bestimmung des erwähnten § 16 ist also mit den gesetzlichen Bestimmungen sicherlich nicht vereinbar.

Darmstadt § 36 und Frankfurt Art. 10 erwähnen, daß der Berichterstatter für die Hauptverhandlung (R. A. O. § 84) vom Vorsitzenden des Ehrengerichts zu ernennen ist.*)

Dresden § 9 und Jena § 8 bestimmen Ort und bez. Lokal für die Hauptverhandlungen.

Nach Dresden sind die Hauptverhandlungen nur in Nothfällen auf Sonn- und Feiertage anzuberaumen.

Naumburg § 13 wiederholt die Bestimmung in R. A. O. § 85, daß die Ertheilung von Ausfertigungen und Auszügen des Urtheils des Ehrengerichts dem Schriftführer obliegt.

Nach Berlin § 8 hat der Schriftführer die Vollstreckung der von dem Ehrengericht getroffenen Entscheidungen zu be-

*) Eine Bestimmung, wer im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden als Vorsitzender des Ehrengerichts einzutreten hat, findet sich in keiner Geschäftsordnung. Es wird in Ermangelung gesetzlicher und geschäftsordnungsmäßiger Bestimmungen davon auszugehen sein, daß der Vorsitz zunächst von einem der ständigen Mitglieder und eventuell erst von einem Ersatzmitglied zu führen ist, innerhalb beider Kategorien aber das Lebensalter zu entscheiden hat. Das Dienstalter wird nicht, wie bei Staatsbehörden maßgebend sein können, weil innerhalb eines korporativen Organs einer Berufsgenossenschaft von einem Anciennetätsverhältniß nicht die Rede sein kann.

treiben, womit wohl nur die Bestimmung in R. A. O. § 97 Abs. 4 wiederholt werden soll.

Nach Dresden § 14 hat derselbe die Kosten (baaren Auslagen) des ehrengerichtlichen Verfahrens zu verzeichnen und feststellen zu lassen (vergl. R. A. O. § 94).

IV. Einsicht der ehrengerichtlichen Akten.

Die meisten Geschäftsordnungen, welche überhaupt einschlägige Bestimmungen enthalten, haben für die Einsichtnahme der ehrengerichtlichen Akten besondere, von den für die Einsichtnahme der sonstigen Vorstandsakten abweichende Anordnungen getroffen.

Die Einsichtnahme solcher Akten ist (selbstverständlich vorbehaltlich der Einsicht durch den Angeschuldigten und seinen Vertheidiger während des Verfahrens) überhaupt ausgeschlossen nach*):

Augsburg § 13, Braunschweig b § 9, Breslau b § 7, Cassel § 29, Kiel § 6, Nürnberg § 14, Rostock § 13, Stettin § 18, Zweibrücken § 12.

Augsburg fügt bei, daß über die Gestattung der Einsicht durch die Betheiligten der Vorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende, zu entscheiden hat.

Nach Bamberg § 30, Darmstadt § 15, München § 30 entscheiden über die Einsichtnahme von ehrengerichtlichen Akten die gesetzlichen Bestimmungen.

*) Frankenburger'scher Entwurf § 15.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin,
Stallschreiberstraße 34. 35.

Die Erfahrungen

des

Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze.

Berichte

erstattet

dem auf den 12. und 13. September 1881 nach Heidelberg berufenen Anwaltstage

von den

Rechtsanwälten Justizrath **Leonhard** zu Berlin, Dr. **Hellmann** zu München,
Dr. **Geiger** zu Frankfurt a. M., **Munckel** und **Gerschel** zu Berlin.

Berlin, 1881.
W. Moeser Hofbuchhandlung.





Bericht

über

die Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichscivilprozeß-Ordnung, erstattet dem in Heidelberg 1881 versammelten Anwaltstage.

Die Erfahrungen, welche die deutschen Anwälte mit der Reichscivilprozeß-Ordnung gemacht haben, sind naturgemäß verschiedene, — so verschieden, wie die Anschauungen, mit denen sie dem neuen Verfahren gegenüber getreten sind. Diese wiederum sind wesentlich beeinflußt durch die mehr oder minder einschneidenden Aenderungen, welche das neue Gesetz gegen das in dem betreffenden Landestheile vordem in Geltung gewesene Verfahren eingeführt hat. Aus der Vergleichung des neuen mit dem früher geltend gewesenen Verfahren entspringt hauptsächlich die Kritik, und sie muß natürlich verschieden ausfallen, je nachdem das frühere Verfahren dem durch die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich eingeführten im Großen und Ganzen bereits entsprochen hat, oder von diesem wesentlich verschieden war. So fehlt es innerhalb des deutschen Anwaltsstandes nicht an Stimmen, welche unter Berufung auf Erfahrungen in der Praxis das ganze System der Civilprozeßordnung aufgegeben und durch ein neues ersetzt verlangen. Es würde die unfruchtbare Erneuerung eines alten Streites sein, wollten wir unsere Diskussion auf ein solches Verlangen erstrecken. Selbst wenn wir zu einem Ausspruch in diesem Sinne gelangten, was kaum zu erwarten ist, so würde derselbe ohne jeden praktischen Erfolg bleiben, denn es ist nicht daran zu denken, daß das nach so vielen Schwierigkeiten zu Stande gekommene und mit so vielen Mühen eingeführte Gesetz nach kaum zweijähriger Geltung von Grund aus wieder beseitigt werden könnte. Deshalb und weil wir als praktische Männer praktische Ziele in's Auge fassen wollen, haben wir geglaubt, uns auf dem Boden der gegebenen Thatsachen bewegen und bei Erledigung der uns gestellten Aufgabe uns darauf beschränken zu sollen, an der Hand der eigenen und der uns von unseren Collegen bezeugten Erfahrungen bei einzelnen Einrichtungen und Bestimmungen des neuen Gesetzes die in der Praxis hervorgetretenen Mängel aufzuweisen und hieran anknüpfend die Frage zu erörtern, ob und in welcher Weise sich Abhilfe schaffen ließe, von einer Kritik dagegen des Systems im Ganzen und der grundlegenden Principien der Civilprozeßordnung abstrahiren zu müssen.

Zuschriften sind den Berichterstattern nur in spärlicher Zahl zugegangen; ergiebiger war die Information, welche sie aus dem mündlichen Austausch der Meinungen mit anderen Collegen schöpfen konnte. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß einzelne Mängel und Mißstände ziemlich allgemein empfunden worden sind. Auf solche und die dadurch bedingte Abänderung der neuen Prozeßordnung haben wir unser Augenmerk vorzugsweise gerichtet. Freilich haben wir, — namentlich da, wo es sich nicht um einzelne Paragraphen, sondern um eine ganze in einer Reihe von Paragraphen, auch verschiedener Titel, zum Ausdruck gelangte Einrichtung handelt, — die Abänderungsvorschläge nur andeuten, — nicht näher ausführen — können. — Denn diese Ausführung — durch formulirte Einfügung der Aenderungen in den Organismus des neuen Gesetzes — erfordert nicht blos eine tief eingehende, zeitraubende Thätigkeit, die außerhalb der Grenzen des uns aufgetragenen Berichtes liegt, sondern auch ein viel umfangreicheres Material, als dasjenige ist, welches uns zu Gebote stand. Wir können hier die Aenderungen, die wir als praktisches Bedürfniß erkennen, nur in allgemeinen Zügen angeben und müssen den berufenen Faktoren, soweit sie unserer Tendenz sich anschließen, es überlassen, die Form zu finden, in der dieselbe zu verwirklichen ist. — Daß endlich der Bericht auf eine irgend wie erschöpfende Vorführung der nach den Erfahrungen der Anwaltschaft der Aenderung oder Verbesserung bedürftigen Bestimmungen des neuen Gesetzes keinen Anspruch erhebt und erheben kann, ist selbstverständlich. Steht uns doch überhaupt erst eine verhältnißmäßig nur kurze Erfahrung zur Seite. Um so nothwendiger ist, daß wir uns auf einzelne und zwar diejenigen Punkte beschränken, welche nach der uns bezeugten allgemeineren Erfahrung der Anwaltschaft sich in der Praxis als besonders fühlbare Mängel herausgestellt haben und am dringendsten eine Abhülfe erfordern. Von

diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben wir, indem wir der besseren Uebersicht wegen der Ordnung des Gesetzbuches uns anschließen, Folgendes hervorzuheben.

I. Gerichtsstand.

§ 13 und 24.

In der Lehre vom Gerichtsstand ist die C. P. O. von dem Prinzip ausgegangen, daß bei Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes einer Person ohne Unterschied zwischen Inland und Ausland der Wohnsitz entscheidend sein solle, so daß ein allgemeiner Gerichtsstand desjenigen, der nur im Auslande einen Wohnsitz hat, im Deutschen Reich überhaupt nicht besteht. Wie die Motive zu § 13 der C. P. O. entnehmen lassen, hoffte man hierdurch, eine dem Rechtsbedürfnisse der Gegenwart entsprechende Fortbildung des internationalen Rechtes ohne Gefährdung der deutschen Interessen zu fördern und gab sich der Erwartung hin, daß die besonderen Gerichtsstände der belegenen Sache, des Vertrages- oder richtiger Erfüllungsortes, des Vermögens u. s. f. genügen würden, um in den geeigneten Fällen den im Auslande wohnenden Schuldner vor ein inländisches Gericht zu ziehen.

Hierbei hat man anscheinend übersehen, daß die ausländische Gesetzgebung sehr wohl solche Bestimmungen über den Gerichtsstand enthalten kann, welche im gegebenen Falle dem inländischen Kläger jede Rechtsverfolgung unmöglich machen. Wenn es auch bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche in geringerem Maße zu befürchten steht, so kann es doch sehr wohl bei Statusprocessen der Fall sein.

So ist z. B. leicht denkbar, daß eine ausländische Proceßgesetzgebung für die Statusprozesse das Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand bezeichnet, wo der Beklagte seine Heimath hat. Würde der Beklagte in einem gegebenen Falle seinen Wohnsitz im Auslande haben, so würde er vor einem deutschen Gericht nicht belangt werden können, weil weder ein allgemeiner noch ein besonderer Gerichtsstand im Deutschen Reich besteht, — vor einem ausländischen Gericht nicht, weil das ausländische Recht das Gericht der deutschen Heimath für ausschließlich zuständig erklärt.

Gegenüber der Möglichkeit solcher Ergebnisse dürfte sich vielleicht ein Zusatz zu § 24 der C. P. O. etwa in folgender Fassung empfehlen:

> § 24 Alinea 1 unverändert.
>
> Alinea 2: „Für Klagen wegen nicht vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Auslande wohnt, ist, sofern nach den Gesetzen ihres Wohnorts die Klage im Auslande nicht erhoben werden kann, der Gerichtsstand im Deutschen Reiche begründet bei dem Gericht des Aufenthaltsorts, und wenn ein solcher nicht bekannt, bei dem des letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich, und wenn auch dieser nicht bekannt ist, bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Kläger wohnt."

II. Prozeßkosten.

§ 87, 89, 94, 98.

a. Nach § 87 Abs. 2 sind die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten. Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift sind in der Praxis verschiedene Ansichten zu Tage getreten. Auf der einen Seite wird (so auch in dem Commentar von v. Wilmowski und Levy — ähnlich bei Struckmann und Koch) daraus hergeleitet, daß betreffs der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei dem Richter die Prüfung entzogen sei, ob sie „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren"; auf der anderen Seite wird angenommen, daß damit gegenüber früheren Vorschriften die Erstattungspflicht der Anwaltskosten nur generalisirt, sonach die Frage ihrer Nothwendigkeit gemäß § 87 Abs. 1 der richterlichen Prüfung ebenfalls unterstellt sei. Auf Grund der letzteren Ansicht haben die Gerichte in einzelnen Fällen Kostenbeträge z. B. deshalb abgesetzt, weil der Schriftsatz, für den sie in Ansatz gebracht waren, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung 2c. nach ihrem Ermessen nicht nothwendig gewesen sei.

Es führt dies zu einer Controlirung der Anwaltsthätigkeit seitens des Richters, die mit der Stellung der Anwalte sich nicht verträgt. Für etwa vorkommende Ausschreitungen in einzelnen Fällen ist durch die Disziplinarvorschriften gesorgt, im Allgemeinen aber muß es der Prüfung des Anwalts überlassen bleiben, welche Prozeßhandlungen, Anträge und Schriftsätze er im Interesse seiner Parthei für erforderlich hält.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 87 Abs. 2 hinzuzufügen:

> „Welche Prozeßhandlungen, Anträge und Erklärungen eines Rechts-Anwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, unterliegt der Prüfung des Gerichts nicht."

b. Der Grundsatz des § 89 hat bei den Gerichten in Interventionsprozessen eine Anwendung erfahren, die zu Härten für denjenigen führt, welcher die Zwangsvollstreckung nachgesucht hat. Dieser wurde häufig, auch wenn er im Verhandlungstermin sofort anerkannte, deshalb in die Prozeßkosten verurtheilt, weil er nicht vorher für die Freigabe der Sachen Sorge getragen habe. Der Intervenient aber hatte ihm höchstens von seinem Anspruche Anzeige gemacht, ihn aber durchaus nicht in die Lage versetzt, diesen Anspruch zu prüfen und eine solche Prüfung für sich allein vorzunehmen, war er der Regel nach auch nicht entfernt in der Lage.

Zur Beseitigung dieser Härten in verhältnißmäßig oft vorkommenden Fällen wird folgender Zusatz zu § 89 vorgeschlagen (als Abs. 2):

> „In den Fällen der §§ 690 und 710 dieses Gesetzes ist nur dann anzunehmen, daß der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat, wenn, nachdem ihm der Anspruch des Klägers bekannt und glaubhaft gemacht worden ist, er denselben nicht unverzüglich anerkannt hat."

c. Es sind ferner Klagen darüber laut geworden, daß die Anfechtung einer Entscheidung über den Kostenpunkt ohne Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache unzulässig ist.

Ein zwingender Grund zu einer solchen Bestimmung ist in der That nicht ersichtlich.

Zwar dürfte den Motiven zu § 94 l. c. darin beizutreten sein, daß es mißlich wäre, wenn durch Zulässigkeit der Anfechtung der Kostenentscheidung in der höheren Instanz die Ent-

scheidung in der Hauptsache gleichfalls für unrichtig erkannt würde, ohne daß dieselbe noch beseitigt werden könnte, weil eben nur im Kostenpunkt eine Anfechtung stattgehabt. Allein dieser Mißstand läßt sich leicht vermeiden, wenn bestimmt wird, daß der höhere Richter bei Anfechtung der Kostenentscheidung an die Entscheidung der Hauptsache gebunden ist und dieselbe keiner Prüfung mehr unterstellen darf.

Daß dann das Rechtsmittel gegen die Absicht sich als eine Art Nichtigkeitsbeschwerde gestalten werde, wie die Motive weiter einwenden, kann unmöglich in's Gewicht fallen, da der Berufungsrichter in sehr vielen Fällen keine andere Aufgabe hat, als bei unbestrittenen thatsächlichen Verhältnissen die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen.

Andererseits ist nicht anzuerkennen, daß die Vorschriften über den Kostenpunkt so einfacher Natur seien, daß ein Bedürfniß nach einem solchen Rechtsmittel ermangle. Man braucht nur auf die Bestimmungen des § 88 Abs. 2, 89 und 95 Abs. 4 hinzuweisen, um darzuthun, daß die Entscheidung des Kostenpunktes von mannigfachen Erwägungen abhängt und zu verschiedenen Zweifeln thatsächlicher wie rechtlicher Natur Veranlassung giebt.

Von allem anderen abgesehen ist es aber augenfällig, welches eminent praktische Interesse sich bei der jetzigen Höhe der Prozeßkosten an die Möglichkeit einer Anfechtung der Kostenentscheidung anknüpft.

Beispielsweise können bei einem Streitgegenstande von 500,000 Mark die Kosten des Prozesses leicht 11,000 Mark übersteigen. Wenn nun im gegebenen Falle der Beklagte in der Hauptsache zwar verurtheilt ist, dem Kläger jedoch unter Anwendung des § 89 die Kosten auferlegt sind, so ist letzterer jedes Mittels beraubt, eine Aenderung der Entscheidung über den Kostenpunkt herbeizuführen.

Es würde hiernach einem fühlbar gewordenen praktischen Bedürfniß entsprechen, wenn § 94 C. P. O. gestrichen oder dahin abgeändert würde:

> „Die Entscheidung über den Kostenpunkt ist mit Rechtsmitteln selbstständig anfechtbar."

d. Das Verfahren über die Festsetzung der zu erstattenden Prozeßkosten (§ 98) giebt zu mancherlei Bedenken Veranlassung. Von der einen Seite wird es als Mißstand gerügt, daß dem Gegner keine Gelegenheit zur Aeußerung vor Erlassung des Festsetzungsbeschlusses gegeben wird; andererseits wird die Nothwendigkeit eines besonderen Antrags und des damit verbundenen Zustellungsapparates als eine überflüssige Belästigung namentlich der Anwalte empfunden.

Insbesondere in Bayern, wo bisher die Kostenfestsetzung mit der Urtheilsausfertigung gleichzeitig erfolgte, macht sich in dieser Richtung der Wunsch nach Abänderung geltend.

Es dürfte demnach wohl erwogen werden, ob nicht eine Vereinfachung des Festsetzungsverfahrens zu ermöglichen sei.

III. Mündliche Verhandlung.

§§ 146, 269, 270, 456, 291.

Soll das Gericht dem System der Prozeßordnung gemäß seinem Urtheile nur zu Grunde legen dürfen, was an Thatsachen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen ist und andererseits alles berücksichtigen müssen, was in der mündlichen Verhandlung vorkommt, so muß vor Allem ein Mittel für die Parteien bestehen, den Nachweis zu liefern, daß sie eine thatsächliche Behauptung in der mündlichen Verhandlung wirklich aufgestellt haben.

Ein solches Mittel besteht nun aber für den amtsgerichtlichen Prozeß gar nicht, für den Anwaltsprozeß nur in sehr mangelhafter Gestalt.

Die entscheidende Gesetzesstelle, welche bei Würdigung dieses Verhältnisses ins Auge zu fassen ist, enthält § 285 C. P. O.:

> „Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden." —

Diese Bestimmung gilt gemäß § 456 C. P. O. auch für das Verfahren vor den Amtsgerichten.

Der einzige Schutz der Parteien gegenüber irrthümlichen Feststellungen im Thatbestande ist demnach das Sitzungsprotokoll.

Denn der weiterhin eröffnete Weg, die Berichtigung des Thatbestandes gemäß § 291 C. P. O. zu beantragen, ist praktisch ohne Bedeutung, da es in den meisten Fällen nicht gelingen wird, den Richter zu dem Zugeständniß zu bewegen, daß er den Thatbestand in einem wesentlichen Punkte unrichtig festgestellt habe.

Wie leicht aber ein Irrthum bei Feststellung des Thatbestandes sich einschleichen kann, weiß Jeder, der Zeuge einer umfassenden, thatsächlich complizirten mündlichen Verhandlung jemals gewesen ist.

Hier ist es eine der schwierigsten Aufgaben des Richters, gerade die Punkte alle genau festzuhalten, welche die entscheidende thatsächliche Grundlage des Rechtsverhältnisses ausmachen.

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist das Sitzungsprotokoll, wie jetzt die Sache liegt, völlig ungeeignet, als Beweismittel zu dienen. Denn gemäß § 146[3] C. P. O. müssen — abgesehen von Anerkenntnissen, Verzichtleistungen und Vergleichen — von dem Parteivorbringen nur diejenigen Anträge und Erklärungen festgestellt werden, deren Feststellung vorgeschrieben ist. Vorgeschrieben ist diese Feststellung aber gemäß § 470 nur insoweit, als sie der Amtsrichter für angemessen erachtet.

Mit anderen Worten: die Feststellung hängt lediglich von dem Ermessen des Amtsrichters ab. Unterläßt er sie aus irgend welchem Grunde, so entbehrt die Partei jedes Schutzes.

So wird glaubwürdig aus der Praxis mitgetheilt, daß die Verurtheilung eines durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten, der in der mündlichen Verhandlung neben mehreren anderen Einwänden eine entschieden relevante Einrede vorgebracht und über diese vor allem mit dem gegnerischen Anwalt verhandelt hatte, mit folgender Begründung erfolgte:

> „Die Einwendungen des Beklagten sind rechtlich ohne Belang. Die einzige vielleicht begründete und relevante Einrede — (es war dies eben die von dem Beklagten in den Vordergrund gestellte) — wurde aber nicht vorgebracht. Deshalb war der Beklagte zu verurtheilen." —

Hierauf versuchte der Anwalt des Beklagten die Berichtigung des Thatbestandes zu erwirken; der klägerische Anwalt bestätigte ihm vor dem Amtsrichter, daß seine relevante Ein-

rede wirklich vorgebracht und zum Hauptgegenstande der Verhandlung gemacht worden sei. Trotzdem blieb der Versuch erfolglos, indem der Amtsrichter erklärte, er erinnere sich dessen nicht. —

Daß dies ein Zustand ist, welcher mit geordneter Rechtspflege nicht mehr verträglich, liegt auf der Hand.

Aber auch im Anwaltsprozeß, für welchen § 270 Abs. 1 dem Anwalt die Möglichkeit gewährt, wesentliche Erklärungen, die in den vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, durch Anlage zum Sitzungsprotokoll festzustellen, besteht keine Sicherheit in dem oben angedeuteten Sinne.

Denn nicht nur giebt es kein Mittel, die schon in dem Schriftsatz enthaltenen Behauptungen, welche in der Verhandlung wiederholt wurden, zu Protokoll zu fixiren, sondern es unterliegt auch dem Ermessen des Vorsitzenden und eventuell des Gerichts (cfr. §§ 127, 131, C. P. O.) zu entscheiden, ob eine Erklärung **wesentlich** im Sinne des § 270 Abs. 1 sei oder nicht (Struckmann und Koch § 270.)

Daß nun aber die aktenmäßige Feststellung des Parteivorbringens gesichert werde, ist offenbar von dem allergrößten prozessualen Interesse.

Man braucht nur an den Fall zu denken, daß gegen den Inhalt des mündlichen Parteivorbringens vom Richter 1. Instanz im Thatbestande eine gegnerische Behauptung als zugestanden angenommen worden ist (cfr. § 494 C. P. O.) oder daß das Urtheil eines Oberlandesgerichts eine mündlich vorgebrachte relevante Thatsache im Thatbestande unerwähnt gelassen hat und dadurch zu einer unrichtigen Gesetzanwendung gelangt ist.

Zur Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes der Unsicherheit wäre vielleicht folgende Aenderung der Prozeß-Ordnung geeignet.

Zunächst wäre dem § 270 nachstehende Fassung zu geben:

> Abs. 1 „Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind oder Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, sind auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen." —

Abs. 2 bleibt unverändert.

Als Abs. 3 wäre hinzuzufügen:

> „Auf Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzustellen, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden." —

Das Erforderniß der „Wesentlichkeit" einer Erklärung ist wegzulassen, weil es füglich dem Urtheil des Anwalts überlassen werden darf, was er für wesentlich erachtet und das Gericht nur über das **vorgelegte** Material zu entscheiden hat.

Im amtsgerichtlichen Verfahren dürfte sich eine Ergänzung resp. Abänderung des § 470 dahin empfehlen:

> „Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind ebenso, wie Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche (§ 146[1]) zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung geschieht, soweit die Parteien durch Anwälte vertreten sind, mittels eines dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatzes, der als Theil des Protokolls gilt; sonst durch Aufnahme ins Protokoll.
>
> In gleicher Weise sind auch anderweitige Erklärungen der Parteien zu Protokoll festzustellen, sofern der Richter dieselben für wesentlich erachtet, oder der eine Partei vertretende Anwalt die Feststellung beantragt." —

Gegenüber dem etwaigen Einwande, daß durch die hier vorgeschlagenen Aenderungen das Prinzip der mündlichen Verhandlung verletzt werde, sei hervorgehoben, daß nach Vorschrift der hannoverschen Prozeß-Ordnung zur Herstellung der Kongruenz des schriftlichen Aktenmaterials mit dem mündlichen Vortrage alle thatsächlichen Abweichungen des mündlichen Vortrages vom Inhalt der gewechselten Schriften von Amtswegen zum Sitzungsprotokoll festzustellen waren, (cfr. Komm. v. Wilmosky und Levy Anm. 1 zu § 146); daß ferner in der Reichsjustizkommission ähnliche Anträge gestellt waren, daß endlich in den Vorträgen zur praktischen Anwendung der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung von v. Wilmowsky und Levy S. 41, 42 eine Feststellung, wie die diesseits vorgeschlagene, als eine mit dem Prinzip des neuen Gesetzes durchaus vereinbare, andererseits praktisch empfehlenswerthe hingestellt wird.

Wenn die Ablehnung einer entsprechenden Bestimmung in der Reichsjustizkommission deshab erfolgt ist, „weil dies nach hannöverschen Erfahrungen ein fast schriftliches Verfahren ergeben würde", so ist hierauf zu bemerken: daß es im Interesse der Partei vor allem darauf ankommt, eine Garantie zu gewinnen, daß vom Richter nichts übersehen oder mißverstanden wird, was sie vorgebracht hat und daß diese Rücksicht jedenfalls **der voranstehen muß**, daß der Richter den schriftlichen Parteierklärungen im Gegensatz zum mündlichen Parteivortrage ein zu großes Gewicht beilegen könnte; dann aber auch, daß schon jetzt den Richter nichts hindert, den Thatbestand für seine Entscheidung statt aus dem mündlichen Vortrage sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu konstruiren, — ja daß er bei einer irgend wie umfangreichen oder komplizirten Sache sich an diese Schriftsätze zu halten geradezu gezwungen ist.

IV. Zustellungen.

§§ 152 flg., 162.

a. Laute Klage wird in der Praxis über das Zustellungswesen geführt und zwar nicht blos von Anwälten, sondern auch von Richtern. Sieht man ab von der durchaus praktischen Zustellung von Anwalt zu Anwalt und von der im Parteiprozeß zulässigen Vermittelung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§ 152 C. P. O.) so ist der Weg, den ein zuzustellendes Schriftstück zu durchlaufen hat, der Regel nach (cfr. §§ 179, 180) folgender:

a. von der Partei an den Gerichtsvollzieher,
b. von dem Gerichtsvollzieher zur Post,
c. von der Post an den Gerichtsvollzieher,
d. von dem Gerichtsvollzieher an die Partei.

Handelt es sich um eine zuzustellende Ladung, so geht noch unmittelbar voran die Einreichung an das Gericht zur Terminsbestimmung und die Rücksendung vom Gericht an die Partei.

Die Prozedur ist eine überaus weitläufige und schwerfällige, auch kostspielige, da durch die nothwendige Hin- und Hersendung vor und nach dem eigentlichen Zustellungsakt Auslagen erwachsen, die ungefähr soviel betragen, wie die eigentlichen Zustellungsgebühren.

Wenn man weiß, wie einfach und sicher funktionirend das Insinuationswesen im früheren altpreußischen Prozeß war, welches wesentlich auf der Zustellung durch die Post beruhte und wenn man in den Motiven zu § 152 flg. der C. P. O. liest, daß die Zustellung durch die Post sich in allen Bundesstaaten, in welchen sie eingeführt war (Preußen, Sachsen, Mecklenburg), vortrefflich bewährt hat, so findet man es auffallend, daß der direkten Zustellung durch die Post allein nicht näher getreten worden ist. —

In der Reichsjustizkommission sind wiederholt Anträge in dieser Richtung gestellt, aber ebenso wie die gegentheiligen Anträge aus Beseitigung der Zustellung durch die Post, abgelehnt worden. Daß die direkte Zustellung durch die Post mit dem System der C. P. O. durchaus vereinbar ist, erkennen die Motive ausdrücklich an. Man brauchte, um die Mitwirkung der Gerichtsvollzieher, durch deren Einschiebung das jetzige Verfahren hauptsächlich so umständlich und schwerfällig geworden ist, zu erübrigen, nicht einmal dem Prinzip des Parteibetriebes zu nahe zu treten — obgleich dieses Prinzip bekanntermaßen nicht konsequent durchgeführt und gerade auch in der hier in Rede stehenden Materie (durch die Zulässigkeit der Vermittelung des Gerichtsschreibers) alterirt erscheint. Es läßt sich auch bei völliger Wahrung des Prinzips des Parteibetriebes eine Vereinfachung des Verfahrens denken.

Nach der Civil-Prozeß-Ordnung tritt bei der Zustellung durch die Post, insoweit es sich um den eigentlichen Akt der Zustellung handelt, der Postbote an Stelle des Gerichtsvollziehers.

Der Postbote stellt die Zustellungsurkunde gemäß § 178 aus; — die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers besteht wesentlich darin, daß er in einer Nebenurkunde nach Maßgabe des § 177 die Identität des zur Post gegebenen mit dem zuzustellenden Schriftstück bezeugt.

Gelingt es, eine Einrichtung zu ermöglichen, nach welcher durch die Postbehörde, außer demjenigen, was die Zustellungsurkunde des Postboten nach § 178 schon jetzt enthalten muß, auch noch bezeugt wird:

a. die Person resp. Behörde, für welche zugestellt werden soll (§ 174. 2) und
b. daß das zugestellte Schriftstück eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung desjenigen Schriftstücks gewesen ist, dessen Urschrift, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, mit der Zustellungsurkunde an den Requirenten zurückgeht, —

so erübrigt sich die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers und die Procedur hat wesentlich an Einfachheit und Kürze gewonnen.

Bei den so sehr vorgeschrittenen Leistungen der Post, namentlich auf dem Gebiete des gerichtlichen Zustellungswesens, ist es aber gar nicht zu bezweifeln, daß eine Einrichtung wie die vorerwähnte ohne Schwierigkeit sich schaffen läßt; — von demjenigen, was der Postbote auf dem Gebiete des Zustellungswesens schon jetzt leisten muß bis zu demjenigen, was ihm oder etwa einem zu seiner Kontrole zu bestellenden Postbeamten durch jene projectirte Einrichtung zugemuthet wird, ist nur ein kleiner Schritt. —

Eventuell dürfte auch auf einem anderen Wege die Vereinfachung sich unschwer erreichen lassen, beispielsweise dadurch, daß man die Beauftragung der Post mit der Zustellung durch den Gerichtsschreiber verallgemeinert und obligatorisch macht oder einen bei Gericht angestellten Unterbeamten damit betraut. Für die Beibehaltung eines besonderen officiellen Organs wie das der Gerichtsvollzieher bei der Postzustellung ist ein durchgreifender sachlicher Grund nicht erfindlich. Daß die in den Motiven u. A. erwähnte Tendenz, den Gerichtsvollziehern eine ausreichende Existenz zu sichern, nicht in Betracht kommen darf, ist selbstverständlich.

Jedenfalls ist die Vereinfachung des jetzigen, sehr complicirten Zustellungswesens, sei es auf diesem oder jenem Wege, nach den bisherigen Erfahrungen ein dringendes Bedürfniß.

b. Sodann bedarf die specielle Bestimmung des § 162, wonach

> Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten
> „erfolgen müssen"

der Abänderung. —

Die obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten hat vor allem im amtsgerichtlichen Verfahren das Bedenken gegen sich, daß der zustellende Theil häufig gar nicht weiß, ob der Gegner von einem Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, bezw. von wem, — so z. B. wenn der Beklagte gegen ein Versäumnißurtheil oder einen Vollstreckungsbefehl Einspruch zu erheben beabsichtigt.

Aus dem Urtheile oder dem Vollstreckungsbefehle selbst ist nämlich eine Aufklärung hierüber gewöhnlich nicht zu gewinnen, (cfr. §§ 284, 456, 630, 632, 639 C. P. O.) und die an sich zeitraubende Akteneinsicht ist zu rechter Zeit nicht immer zu ermöglichen. Sollte aber § 162 nur in den Fällen anwendbar sein, in denen dem zustellenden Theil die Existenz und die Person des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten bekannt ist, so würde die Anwendbarkeit eine sehr schwankende sein, indem für jeden einzelnen Fall die Beweisfrage entstehen könnte. Es würde dann weiter zweifelhaft sein, ob schon der Beweis des Wissens genügend oder die prozeßförmliche Mittheilung der Vollmacht erforderlich ist und letzterenfalls, was als prozeßförmliche Mittheilung der Vollmacht anzusehen ist. Das Gesetz schweigt hierüber und zwar ganz consequent, weil es den Nachweis der Bevollmächtigung nur in der mündlichen Verhandlung für geboten halten kann.

So wird aus der Praxis folgender Fall mitgetheilt, in welchem Zweifel darüber entstanden, ob rite zugestellt sei.

„Ein Gläubiger bewirkt einen Zahlungsbefehl und läßt denselben zustellen. Da innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch eingelegt wird, erwirkt der Gläubiger Vollstreckungsbefehl durch einen Anwalt, der diesen ohne Vermitteiung der Post durch den Gerichtsvollzieher zustellen läßt. Der Gerichtsvollzieher erwähnt in der Zustellungsurkunde, daß er von dem Anwalt als Vertreter des Gläubigers beauftragt sei.

Gegen diesen Vollstreckungsbefehl erhebt der Schuldner Einspruch, indem er die Einspruchsschrift und Ladung dem Gläubiger persönlich zustellen läßt." —

Ließe sich diesen Bedenken vielleicht auch durch Aufnahme einer dem § 83 C. P. O. analogen Vorschrift abhelfen — etwa dahin: daß der Gegenpartei gegenüber die Prozeßvollmacht nur dann gelten solle, wenn sie ihr zugestellt sei, so würden

damit doch die Mißstände, welche die unbedingt obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten in der Praxis mit sich führt, nicht beseitigt sein. Im Parteiprozeß treten nämlich — namentlich in großen Städten — sehr häufig Winkelkonsulenten und ähnliche zweifelhafte Persönlichkeiten als Prozeßbevollmächtigte auf, welche es lieben, nach Erlaß eines ihre Partei verurtheilenden Erkenntnisses sich unsichtbar zu machen und dadurch sich vor der Zustellung des Urtheils und ihre Partei vor der Zwangsvollstreckung zu schützen.

In Berlin z. B. ist eine solche Manipulation schon recht häufig bemerkbar gewesen. Der Gläubiger, der nicht in der Lage war, das Urtheil der Partei selbst zustellen zu lassen, obwohl diese leicht zugänglich war, konnte deshalb nicht zum Ziele gelangen.

Die Motive zu § 162, welche hervorheben, daß der Prozeßbevollmächtigte in vielen Fällen näher wohne, als die Partei und besser als diese die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu treffen vermöge, passen auf solche Prozeßbevollmächtigte sicher nicht, treffen im Allgemeinen vielmehr nur zu, wo ein Anwalt Prozeßbevollmächtigter ist.

Man kann daher diese Motive vollständig gelten lassen, andererseits aber dem praktischen Bedürfniß gebührende Rechnung tragen, wenn man die obligatorische Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten nicht blos im Anwaltsprozeß, sondern überall da, wo thatsächlich ein Anwalt der Prozeßbevollmächtigte ist, bestehen läßt, dagegen sie zu einer fakultativen macht, wo dies nicht zutrifft. Es empfiehlt sich hiernach, dem § 162 hinzuzufügen:

> „wenn dieser ein Anwalt und die Vollmacht dem Gegner mitgetheilt ist. Andernfalls können die Zustellungen mit rechtlicher Wirkung an den Prozeßbevollmächtigten oder die Partei erfolgen."

V. Ladungen, Termine und Fristen.

§ 194.

Die Ladungsfrist ist in § 194 in Anwaltsprozessen auf 1 Woche, in Parteiprozessen auf drei Tage, in Meß- und Marktsachen auf 24 Stunden normirt.

Im Zusammenhalte mit §§ 234 und 459 zeigt sich, daß der Gesetzgeber die Ladungsfrist regelmäßig kürzer und keinesfalls länger als die Einlassungsfrist bestimmen wollte.

Trotzdem muß nach dem Wortlaut des § 194 in Ermangelung einer anderweitigen Vorschrift für den Wechselprozeß angenommen werden, daß die Ladungsfrist im landgerichtlichen Wechselprozeß eine Woche beträgt, obgleich die Einlassungsfrist im § 567 Abs. 2 in den Regelfällen auf mindestens 24 Stunden und höchstens drei Tage normirt ist.

Da hier offenbar ein Uebersehen des Gesetzgebers vorliegt, so ist dringend zu wünschen, daß § 567 Abs. 2 C. P. O. durch Einschaltung der Worte: „und Ladungsfrist" nach den Worten: „die Einlassungsfrist" ergänzt werde.

VI. Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§§ 211, 214.

Die Beschränkung der Wiedereinsetzungsmöglichkeit auf die Fälle der Fristversäumniß führt zu Härten, die unmöglich in der Intention des Gesetzgebers gelegen haben konnten.

Es ist die Versäumung peremtorischer Termine ebenso wie die Versäumung von Nothfristen in Folge von Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen möglich, ohne daß dagegen eine Hülfe gegeben wäre.

Wenn nämlich die Partei, welche den Einspruch gegen ein zu ihren Ungunsten erlassenes Versäumnißurtheil erhoben hat, im Termin zur Verhandlung über den Einspruch nicht erscheint, so ist ihr Einspruch zu verwerfen. Ein Rechtsmittel wäre nur zulässig, wenn der Fall der Versäumung nicht vorgelegen hätte.

Man könnte vielleicht behaupten, daß der Fall der Versäumung dann nicht vorgelegen hat, wenn die Parthei durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert war.

Allein abgesehen davon, daß es höchst zweifelhaft ist, ob sich die Gerichte dieser Auffassung anschließen würden, würde in dieser Möglichkeit keinerlei Schutz liegen, wo der Einspruch gegen das Versäumnißurtheil eines Landgerichts als 2. Instanz oder gegen das Versäumnißurtheil eines Oberlandesgerichts verworfen würde, da ersterenfalls Revision an sich unstatthaft, letzterenfalls aber aussichtslos wäre. —

Deshalb besteht das Bedürfniß nach Zulassung der Wiedereinsetzung gegen versäumte Termine als einer subsidiären Maßregel.

Diese Zulassung könnte durch Hinzufügung eines Absatzes 3 zu § 211 C. P. O. in folgender Weise geschehen:

§ 211 Absatz 3.

> „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird einer Partei auch gegen die Versäumung eines Termins ertheilt, sofern der Einspruch nicht statthaft ist. —

Im Zusammenhange hiermit bedürfte § 214 Ziffer 3 einer Ergänzung durch folgenden Beisatz nach dem Worte „hierauf": „im Falle des § 211 Abs. 3 das Gesuch um Festsetzung eines neuen Termins." —

VII. Verfahren bis zum Urtheil im Anwaltsprozeß.

1. Die Einlassungsfrist erweist sich als überflüssig lang und häufig als schädlich lang, wenn der klägerische Anspruch von dem Beklagten nicht bestritten, ein Anwalt von diesem nicht bestellt und folgeweise ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten erlassen wird.

Daß in solchen Fällen der Kläger gezwungen ist, einen Monat vom Tage der Klagezustellung an zu warten, bis er ein Versäumnißurtheil erlangt, widerspricht der Billigkeit gegen den Kläger und läßt sich durch praktische Erwägungen nicht rechtfertigen.

Im Anwaltsprozeß kann mit Fug von demjenigen Beklagten, dem es Ernst ist mit Abwehr des klägerischen Anspruchs, verlangt werden, daß er in angemessener Frist die ernste Absicht seiner Vertheidigung dem Kläger kund giebt. Daß dem Gesetzgeber dieser Gedanke vorgeschwebt hat, dafür dient als Beleg die Vorschrift des § 192, wonach die Ladung im Anwaltsprozeß mit der Aufforderung an den Geladenen zur Bestellung eines Anwalts verbunden sein muß.

Daß es der Gesetzgeber unterließ, dem Geladenen die Anzeige von der geschehenen Anwaltsbestellung unter Androhung eines Rechtsnachtheils zur Pflicht zu machen, war eine Inconsequenz und wird in der Praxis als Lücke empfunden.

Die Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, daß der Beklagte innerhalb einer einwöchigen Frist von Zustellung der Klage an, einen Anwalt bestellen und durch diesen dem Anwalte des Klägers die Bestellung anzeigen müsse unter gleichzeitiger Niederlegung einer Abschrift der Anzeige auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts, widrigenfalls der Kläger in jeder folgenden, ordentlichen Sitzung des Prozeßgerichts befugt sein soll, die Erlassung eines Versäumnißurtheils gegen den Beklagten zu verlangen, würde den doppelten Vortheil haben, dem Kläger schnell zu einer Verurtheilung des Beklagten, der sich nicht vertheidigen will, zu verhelfen und den Beklagten zur rechtzeitigen Anzeige seiner Wiederspruchsabsicht zu zwingen.

Die letztere Wirkung wäre nicht blos für den Kläger, sondern auch für das Gericht von Bedeutung, weil es besser in der Lage wäre, den für eine Sitzung nothwendigen Zeitaufwand zu beurtheilen, wenn es nach Ablauf von einer Woche von der Klagezustellung an wüßte, welche Prozesse durch Versäumnißurtheil ihre Erledigung finden werden.

Vielleicht ließe sich durch die angedeutete Aenderung auch theilweise der Zweck erreichen, daß weniger Vertagungen der Verhandlungstermine eintreten. In den meisten Fällen ist der Grund des gewöhnlich vom Beklagten gestellten Vertagungsantrages Mangel der nothwendigen Vorbereitung des Falls wegen der erst kurz vor dem Termine erfolgten Mandatsübertragung.

Dieser Vertagungsgrund müßte hinwegfallen, wenn bei einer einmonatlichen Einlassungsfrist innerhalb *einer* Woche nach der Klagezustellung die Bestellung eines Anwaltes dem Beklagten bei Meidung der Contumacialfolgen zur Pflicht gemacht wäre.

2. Eine der einschneidendsten Bestimmungen der C. P. O. ist die des § 259 Abs. 1 im Zusammenhange mit § 437 C. P. O.

Nach § 259 Abs. 1 hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer *etwaigen* Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei, und ebenso kann es nach vollkommen freiem Ermessen den richterlichen Eid einer Partei auflegen d. h. auch derjenigen, welche nach dem Resultate des etwaigen Beweisverfahrens die geringere Wahrscheinlichkeit auf ihrer Seite hat.

Es wurde bereits aus den Kreisen der Praxis die Ansicht laut, daß § 259 nichts weiter enthalte als den Grundsatz der freien Beweiswürdigung, m. a. W., den Satz, daß das Gericht in der Beurtheilung des Beweismaterials unabhängig, jedoch nach wie vor gehalten sei, den Beweis über relevante Behauptungen zuzulassen und zu erheben. Dies sei auch die in der Praxis preußischer Gerichte bemerkbar gewordene Auffassung. Demgegenüber kann konstatirt werden, daß die Praxis der bayerischen Gerichte dem § 259 eine viel größere Bedeutung beilegt. — Diese Bedeutung besteht in dem Rechte des Gerichtes, aus dem Inhalt der Verhandlungen allein, d. h. aus dem Vorbringen der Parteien, aus dem Eindrucke der Persönlichkeiten, aus dem Zusammenhange von äußeren Umständen sich die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Parteibehauptung zu bilden und daher den hierüber angebotenen Beweis als überflüssig bezw. als aussichtslos zurückzuweisen.

Daß dies nach Auffassung des Gesetzgebers in der That die Bedeutung des § 259 sei, ergiebt sich nicht nur aus dem Umstande, daß das Princip der freien Würdigung erhobener Beweise besonders im Abs. 2 des § 259 ausgesprochen erscheint, so daß Abs. 1 nothwendig noch einen anderen Inhalt hat und aus den in Abs. 1 gewählten Worten „*einer etwaigen Beweisaufnahme*", sondern auch aus dem Zusammenhange des § 255 Abs. 1 mit § 259 Abs. 1. Während nämlich in § 255 Abs. 1 jeder Partei zur Pflicht gemacht ist, die Beweise für ihre Behauptungen dem Gerichte zu bezeichnen, bezeichnet § 259 Abs. 1 die Erhebung dieser Beweise als eine „etwaige", d. h. als eine solche, die von dem Ermessen des Gerichtes abhängt.

Hiezu kommt nun noch, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Entstehungsgeschichte der §§ 259 und 437.

Die Motive stellen den Satz an die Spitze, daß durch § 259 das Princip, wonach der Richter die Thatsache frei zu würdigen habe, nicht auf das Ergebniß der Beweisführung beschränkt, sondern auf den gesammten Inhalt der Verhandlungen ausgedehnt werden sollte, daß demnach dem Richter die Befugniß gegeben sei, eine bestrittene Thatsache auf Grund des Ergebnisses der gesammten Sachverhandlung mittels Schlußfolgerung aus anderen unbestrittenen Thatsachen ohne *Beweiserhebung* als wahr anzunehmen.

Als Consequenz dieser Auffassung wird es in den Motiven zu § 437 ausgesprochen, daß der Richter auch zur Auflage des richterlichen Eides *ohne vorgängige Beweisaufnahme* schreiten könne.

In der Justizkommission des Reichstags erhob sich dagegen Opposition und man beschloß, dem § 437 hinzuzufügen:

> „Von dieser Befugniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Beweisaufnahme auf die übrigen zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeschobenen Eides erstreckt hat."

Dem gegenüber hielten die Regierungen am Entwurf fest, obwohl in der Justizkommission von den Abgeordneten Dr. Bähr, Reichensperger und Struckmann hervorgehoben wurde, „daß die Fassung des Entwurfes der Etablirung richterlicher Willkür gleichkomme, daß dadurch die Privatrechte auf den Kopf gestellt würden, daß man bedenken müsse, daß bei den Gerichten nicht selten die Sehnsucht herrsche, die Sache über's Knie zu brechen, und daß es gleichgültig sei, ob dies aus Gewissenlosigkeit oder bona fide geschehe, und daß man bequeme Richter nicht in Versuchung führen dürfte."

Der Erfolg dieser Vorstellungen scheiterte bei den Regierungen an dem Hinweis auf das in § 259 bereits adoptirte Princip, mit dem die vorgeschlagene Veränderung des § 437 in *Widerspruch* gerathen würde. So acceptirte die Commission schließlich den Entwurf. (Commissionsprotokolle S. 180—182, 693, 694 und Protokoll der 168. Sitzung S. 4—6).

Ein zwingender Grund dafür läßt sich indessen nicht einsehen, daß der Richter außer der freien Würdigung der Thatsachen wie der vorgebrachten Beweise auch noch die Befugniß haben soll, nach seinem freien Ermessen angebotene Beweismittel zurückzuweisen. Vielmehr spricht — bei allem Vertrauen, das man auf die Integrität und Gewissenhaftigkeit der Richter zu setzen berechtigt ist — das Interesse der Parteien entschieden gegen eine solche schrankenlose Ausdehnung des richterlichen Er-

messens, welche mit den für ein geordnetes Prozeßverfahren unbedingt erforderlichen Garantien kaum noch vereinbar ist. Der Richter soll völlig frei sein in der thatsächlichen Würdigung des ihm vorgelegten Falles, auch in der Beurtheilung des Ergebnisses einer stattgefundenen Beweisaufnahme; — aber er soll nicht von einem ihm angebotenen, an sich zuläßigen und relevanten Beweismittel deshalb absehen können, weil es nach seinem Ermessen keinen Erfolg verspricht. Der Partei soll wenigstens das Recht gewahrt bleiben, mit Allem, was sie für ersprießlich hält, auf die richterliche Ueberzeugung zu wirken und demgemäß auch zu verlangen, daß ein an sich erheblicher und zuläßiger Beweis erhoben wird, damit das Resultat desselben der freien richterlichen Würdigung mit unterzogen werden kann.

In diesem Sinne erachten die Berichterstatter eine gesetzliche Einschränkung des richterlichen Ermessens für im hohen Grade erstrebenswerth.

3. Es kommt in der Praxis oft genug vor, daß das Gericht in komplizirten Sachen aus dem gesammten Prozeßmaterial einen einzigen Punkt herausgreift und denselben zum Gegenstande der Beweiserhebung macht in der Hoffnung, auf diese Weise die Sache kurz zu erledigen. Späterhin aber, wenn die Beweisaufnahme nicht das erwartete Resultat ergeben hat, zeigt sich der erlassene Beweisbeschluß als ungeeignet und wird darauf bezw. auf das Ergebniß der fraglichen Beweisaufnahme bei der Fällung des Endurtheils keine weitere Rücksicht genommen.

Andrerseits ist es für die Parteien und ihre Vertreter bisweilen unmöglich, aus einem solchen Beweisbeschlusse die Auffassung und die Tendenz des Gerichts zu erkennen und wird dadurch die weitere Vertretung der Sache nicht nur erheblich erschwert, sondern auch die Verhandlung leicht verzögert.

Diese Mißstände dürften sich jedenfalls verringern lassen durch eine Vorschrift, nach welcher der Beweisbeschluß außer den Erfordernissen des § 324 auch die Gründe der Beweisanordnung zu enthalten hat.

Dadurch braucht in dem Prinzip, wonach der erlassene Beweisbeschluß für den Richter nicht bindend ist, nichts geändert zu werden.

4. Es empfiehlt sich — mit Rücksicht namentlich auf § 162 — zu § 184 ein Zusatz, wonach das Urtheil auch die Bezeichnung der Prozeßbevollmächtigten enthalten soll, und zwar der Prozeßbevollmächtigten zur Zeit der Urtheilsfällung.

In der Praxis wird dies hier und da schon jetzt beobachtet; es ist aber Gleichmäßigkeit des Verfahrens und dazu die ausdrückliche Vorschrift wünschenswerth.

VIII. Beweis durch Eid.

§ 430.

Der Bestimmung des § 430, welche nach § 439 auch auf richterliche Eide Anwendung findet:

> Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei,

liegt nach den Motiven die Absicht zu Grunde, in dem vorausgesetzten Falle, der nicht unter § 312 Abs. 2 fällt, den Einspruch zuzulassen und für den Fall des Einspruchs das Urtheil über die Folgen der Eidesweigerung zu ersparen. Diese letztere Absicht wird indessen nicht erreicht, wenn der Gegner des Schwurpflichtigen, — was ihm nach § 283 Abs. 2 freisteht — ohne das Versäumnißzwischenurtheil zustellen zu lassen, so daß also die Einspruchsfrist gar nicht zu laufen beginnt, das Verfahren fortsetzt, zur Schlußverhandlung ladet und auf diesem Wege Endurtheil erwirkt. Abgesehen hiervon, hat sich die Bestimmung als unpraktisch herausgestellt; sie gewährt nach den gemachten Erfahrungen hauptsächlich eine Handhabe zur Verschleppung des Prozesses. Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie oben sub VI vorgeschlagen, auch gegen die Versäumung von Terminen gewährt wird, ist dadurch die Partei, die den Termin zur Eidesleistung versäumt hat, ausreichend geschützt, sie bedarf daher für diesen speciellen Fall nicht noch des Einspruchs.

Demgemäß empfiehlt es sich, den § 430 dahin abzuändern:

> Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so gilt der Eid als verweigert. —

IX. Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung.

§§ 606, 662, 479, 515, 213, 214, 305.

1. Eine allgemein angefochtene Bestimmung ist die des § 646, welche von der Ertheilung von Zeugnissen über die Rechtskraft der Urtheile handelt und mittelbar zur Anwendung kommt bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel, wo nicht vorläufige Vollstreckbarkeit erkannt ist. (§ 662.) Abgesehen von dem vielfach erhobenen Bedenken, daß die Ertheilung so wichtiger Zeugnisse in die Hände des Gerichtsschreibers gelegt ist, ist das vorgeschriebene Verfahren einestheils umständlich, anderntheils mangelhaft. Auf Grund der Prozeßakten sollen die Zeugnisse ertheilt werden. Die Prozeßakten enthalten jedoch weder von der Zustellung des Urtheils, noch von der Zustellung der Rechtsmittelschrift etwas, so daß sie kein Material gewähren für die Beantwortung der Frage, auf die es in den meisten Fällen ankommt: ob noch ein Rechtsmittel gegen das Urtheil zuläßig oder ob die Frist bereits verstrichen ist. Diesem Mangel sucht das Gesetz dadurch abzuhelfen, daß es erklärt: insoweit die Ertheilung des Rechtskraft-Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genüge ein Zeugniß des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Da nicht ersichtlich ist, wie man sonst zu dem Rechtskraft-Zeugniß gelangen kann, so wird man in der Regel genöthigt sein, den als genügend bezeichneten Weg einzuschlagen. Derselbe führt aber keineswegs sicher zum Ziel. Denn wenn in der That innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, so ist das Voratteſt nicht zu erlangen und folgeweise auch nicht das Attest der Rechtskraft. Nichtsdestoweniger kann das Urtheil rechtskräftig geworden sein, weil die Einlegung der Berufung und Revision, wie auch des Einspruchs, **durch Zustellung** des betreffenden Schriftsatzes erfolgt. (§§ 305, 479, 515.) Hat also die unterlegene Partei bei dem für das Rechtsmittel zuständigen Gericht zwar rechtzeitig Terminsbestimmung erwirkt, die Rechtsmittelschrift aber nicht oder nicht rechtzeitig der Gegenpartei zugestellt, so hat diese nach § 646 kein Mittel, sich die eingetretene Rechtskraft

attestiren zu lassen. Es bleibt ihr nichts übrig, als den Gegner nochmals zu laden, — wobei noch zweifelhaft bleibt, ob vor das Gericht, welches zuletzt erkannt hat, oder vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht, — und somit, nachdem sie ein rechtskräftiges Urtheil erstritten hat, nochmals darüber zu verhandeln, daß das Urtheil durch Fristablauf rechtskräftig geworden ist.

Dieses Verfahren zeigt sich als im hohen Grade umständlich und unpraktisch — der Fälle nicht zu gedenken, in denen es von der größesten Wichtigkeit sein kann, möglichst schnell ein Rechtskraft-Zeugniß zu erlangen. Zur Beseitigung des in der Praxis sehr fühlbaren Uebelstandes sind verschiedene Vorschläge gemacht. Der radikalste geht dahin:

zu bestimmen:

1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht zu erfolgen hat und (in unabweislicher Consequenz dessen)
2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweise die Ladung zum ersten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht von Amtswegen geschehen soll. —

(Praktisch dürfte es sein, für den Fall dieser Abänderung gleichzeitig vorzuschreiben: daß die Einlegung der Rechtsmittel durchweg bei dem Gericht zu erfolgen hat, welches in I. Instanz erkannt hat; daß vom Gerichtsschreiber dieses Gerichts im Falle der Einlegung des Rechtsmittels, mit welcher stets der Nachweis der Zustellung des angefochtenen Urtheils verbunden sein müßte, die Prozeßakten an das für das Rechtsmittel zuständige Gericht zu übereichen sind und letzteres dann zum ersten Verhandlungstermine von Amtswegen zu laden hat.) —

Auf diesem Wege würde allerdings den Prozeßakten dasjenige Material zugeführt werden, Grund dessen ohne Weiteres festgestellt werden könnte, ob ein Urtheil durch ein Rechtsmittel noch anfechtbar, oder ob die Frist hierzu bereits abgelaufen ist. Dem Einwande, daß diese Neuerung dem Grundsatz des Prozeßbetriebes durch die Parteien widerstreiten würde, läßt sich wohl mit dem Hinweise darauf begegnen, daß die Civilprozeßordnung dem gedachten Grundsatz keineswegs unbedingt huldigt, vielmehr aus Zweckmäßigkeitsgründen selbst verschiedene Ausnahmen davon statuirt. (Vergl. Commentar von v. Wilmowski und Levy, allgem. Bem. zu Titel II.) Als zweckmäßig aber hat sich die fragliche Einrichtung im altpreußischen Prozesse durchaus bewährt. Sie hat aber auch noch den unleugbar wesentlichen Vortheil, daß die Wahrung der Rechtsmittelfristen ausschließlich in den Händen der Parteien und ihrer Vertreter liegt, während dieselbe jetzt — wegen der zuerst nachzusuchenden Terminsbestimmung, dann wegen der bei der Zustellung in Anspruch zu nehmenden Vermittelung des Gerichtsvollziehers oder Gerichtschreibers — von den Handlungen und Unterlassungen anderer Personen mit abhängig ist, gegen deren Versäumniß § 213 nur einen unvollkommenen Schutz gewährt.

Dadurch ist namentlich der Anwalt zu einer fortdauernden Controle genöthigt, welche ihn über das gebührende Maß in Anspruch nimmt und von den eigentlichen Berufsgeschäften abzieht. — Der dagegen geltend gemachte Vortheil des jetzigen Verfahrens, „daß die obsiegende Partei nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist genau wisse, daß das erstrittene Urtheil rechtskräftig sei“ — ist theilweise imaginär, weil die Gegenpartei gegen Versäumung der Nothfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen kann (§ 213), — auch von zweifelhaftem Werth in den Fällen, in denen zur Realisirung des Urtheils das Rechtskraft-Attest erforderlich ist, weil dieses eben nur mit Schwierigkeiten zu erlangen ist. Endlich aber läßt sich dieser Vortheil — und zwar sicherer — durch eine einfache Akten-Einsicht erreichen, wenn die Akten nur, was durch die vorgeschlagene Aenderung bewirkt wird, das nöthige Material enthalten. Nach alledem erscheint die vorgeschlagene Einrichtung, zu deren Einfügung in die Civil-Prozeßordnung es nicht viel mehr, als einer entsprechenden Abänderung der §§ 479, 515 und (der Gleichförmigkeit wegen) der §§ 214, 305 bedürfen möchte, empfehlenswerth.

Erwähnt soll indessen noch werden der Vorschlag eines rheinischen Collegen zur Beseitigung des gerügten Mißstandes, — der dahin geht:

> ein Register über die Rechtsmittel einzuführen, dessen Führung durch den Gerichtsschreiber I. Instanz erfolgt und dessen Benutzung obligatorisch ist.

Eventuell wäre dieser Weg zur Abhülfe in's Auge zu fassen.

2. Daß die Revision nach § 507 gegen die in der Berufungs-Instanz von den Landgerichten erlassenen Urtheile versagt ist, — selbst dann, wenn der Werth des Streitgegenstandes mehr als 1500 Mark beträgt, was bei der ausgedehnten Competenz der Amtsgerichte (§ 23[a] des Gerichtsverfassungsgesetzes), — namentlich in Miethsstreitigkeiten — häufig genug zutrifft, ist ein sehr fühlbarer Mangel, dessen möglichst schnelle Beseitigung zu erstreben ist. —

Wenn hieraus eine zu große Geschäftslast für das Reichsgericht zu besorgen wäre, ließe sich vielleicht unter Abänderung des § 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Oberlandes-Gerichten die Entscheidung über die gegen landgerichtliche Urtheile erhobenen Revisionen übertragen.

3. Nach § 781 ist, wenn der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides bestreitet, vom Gericht (sc. dem im § 780 bezeichneten Amtsgericht) „durch Urtheil“ über den Widerspruch zu entscheiden. Nach Ansicht der meisten Commentatoren ist hier ein förmliches Urtheil vorausgesetzt, das mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbar ist. Die Vorschriften dieses Abschnitts über den Offenbarungseid beziehen sich aber nur auf die in den §§ 711 und 769 angeordneten Verpflichtungen zur Leistung eines solchen Eides, — nicht auf die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Leistung des Manifestationseides z. B. in Nachlaßsachen.

Ist der Schuldner durch Urtheil zur Ableistung eines solchen Eides kondemnirt, so kommen zunächst die Vorschriften über die executio ad faciendum, insbesondere § 774 Abs. 1 zur Anwendung. (Commentar von v. Wilmowski und Levy, allgem. Bemerk. zu diesem Abschnitt.)

Darnach kann der Widerspruch des Schuldners in den bei weitem meisten Fällen nur darauf sich gründen, daß die Voraussetzungen des § 711 oder des § 769 nicht vorhanden seien. Es genügt vollkommen, wenn hierüber das Vollstreckungsgericht (gemäß § 684 Abs. 3) ohne vorgängige mündliche Verhand-

lung eine Entscheidung trifft, die nach § 701 nur mit der sofortigen Beschwerde angreifbar ist. Der Erlaß eines nochmaligen förmlichen Urtheils ist eine unnöthige Weiterung, die dem chikanösen (meist vermögenslosen) Schuldner eine bequeme Handhabe bietet, sich seiner Verpflichtung geraume Zeit zu entziehen. Außerdem verleitet die qu. Vorschrift zu der Annahme, als ob es sich hier auch um die Entscheidung über solche Einwendungen handle, die den durch Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, während diese gemäß §§ 686, 687 bei dem Prozeßgericht erster Instanz im Klagewege geltend zu machen sind.

Dementsprechend empfiehlt sich eine Abänderung des in der Praxis sehr lästig empfundenen § 781 Abs. 2 dahin:

> Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem als Vollstreckungs-Gericht zuständigen Amtsgericht (§ 780) über den Widerspruch zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung (§ 684 Abs. 3) erfolgen. —

X. Urkunden- und Wechselprozeß.

§§ 555 ff.

1. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Urkunden- und Wechselprozesses sind, wie sich aus den bisherigen praktischen Erfahrungen ergiebt, nicht glücklich gefaßt. Indem nämlich erfordert wird, daß sämmtliche zur Begründung des Anspruchs erforderliche Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können, wird die Wahl des Urkundenprozesses in vielen Fällen unmöglich, wo es zweckmäßig und unbedenklich wäre, denselben zuzulassen.

So sind beispielsweise Schuldurkunden sehr häufig, in welchen die Fälligkeit der Schuld für den Fall stipulirt ist, daß die Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt worden. Diese Urkunden sind zum Urkundenprozeß unbrauchbar, weil aus ihnen die zur Begründung des Anspruchs nothwendige Behauptung des Verzugs in der Zinsenzahlung urkundlich nicht hervorgeht. Das Gleiche gilt von jenen Urkunden, in welchen die Fälligkeit der Schuld von einer Kündigung abhängig gemacht ist. Ebenso ist es geradezu undurchführbar, die sogenannten Retourspesen bei der Wechselklage urkundlich zu beweisen und es ist nur willkürliche Praxis, wenn viele Gerichte sich darüber hinwegsetzen, indem sie die Vorlage einer nach den Grundsätzen des Urkundenbeweises gänzlich unbehelflichen sog. Spesen-Nota genügen lassen.

Es liegt aber auf der Hand, daß es in allen diesen Fällen praktisch sehr ersprießlich wäre, den Urkundenprozeß zuzulassen, indem man über die Thatsache der Kündigung Eideszuschiebung gestattete, die Behauptung des Verzugs in das Gebiet der Einwendungen des Beklagten verwiese, der zu behaupten hätte, daß er gezahlt habe, die Behauptung aber, daß Spesen oder sonstige Nebenforderungen entstanden seien, im Falle des Widerspruchs in soweit ad separatum verwiese, als die Eideszuschiebung nicht statthaft wäre.

Um die Möglichkeit des Urkundenprozesses in den genannten Fällen zu gewähren, müßte § 555 etwa so gefaßt werden:

> „Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbaren Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die Thatsachen, aus denen sich die Entstehung der Schuldverbindlichkeit ergiebt, durch Urkunden bewiesen werden können." —

Für den Fall dieser Aenderung wäre eine weitere Aenderung folgender Paragraphen nothwendig. § 558 Abs. 2 müßte lauten:

> „Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der in § 555 erwähnten und bezüglich der eine Nebenforderung begründenden Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig." —

Ferner wäre § 562 Abs. 1 so zu fassen:

> „Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche in der Hauptsache oder bezüglich einer Nebenforderung widersprochen hat, ist in allen Fällen, in welchen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Der gleiche Vorbehalt findet für den Kläger statt, hinsichtlich solcher bestrittener Nebenforderungen, für welche ihm die im § 555 bezeichneten Beweismittel nicht zu Gebote stehen." —

2. Was insbesondere den Wechselprozeß anlangt, so muß demselben der Vorwurf gemacht werden, daß er einem gewandten Beklagten die Möglichkeit gewährt, seine Verurtheilung auf eine Reihe von Wochen hinauszuziehen. Diese Möglichkeit hängt — abgesehen von der schon an früherer Stelle erwähnten einwöchigen Ladungsfrist — mit der Vorschrift des § 430 zusammen, deren Abänderung auch bereits oben (sub VIII) als empfehlenswerth bezeichnet ist.

XI. Verfahren in Ehesachen.

§§ 574, 578.

1. In § 574 ist ausgesprochen, daß in Ehesachen bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, andere als in der Klage vorgebrachte Klagegründe geltend gemacht werden können.

Zwar spricht die Allgemeinheit der Fassung und die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen dafür, daß derselbe auch für die Berufungsinstanz Geltung habe (vergl. Struckmann—Koch, Lothar Seuffert, Petersen, v. Sarwey, v. Bülow zu § 574). —

Dennoch wäre es gerade in Ehesachen zu wünschen, daß über eine derart wichtige Frage keine Zweifel entstehen könnten, wie sie thatsächlich bereits entstanden sind (vergl. v. Wilmowski—Levy und Puchelt zu § 574), daß daher dem Gesetze selbst eine ganz unzweideutige Fassung gegeben würde. —

Dies könnte am einfachsten dadurch geschehen, wenn nach dem Worte „Klagegründe" in § 574 Abs. 1 eingeschaltet würde: „auch in der Berufungsinstanz." —

2. Die Bestimmung des § 578 Abs. 1 — auf der Erwägung beruhend, daß die Wiederholung des Termins Ersatz für den Wegfall des Einspruchs bietet — zeigt sich in der Praxis als unnöthige Weiterung, von der Beklagter keinen Vortheil hat. Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 1 des § 578 dahin abzuändern:

> „Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so ist auf Antrag des Klägers zu verhandeln und über die nach dem Vortrage des Klägers sowie den etwaigen Anträgen des Staatsanwalts erforderliche Beweisaufnahme zu beschließen."

XII. Mahnverfahren.

§§ 628 ff.

1. Das Mahnverfahren als eine Prozeßform, welche den Zweck verfolgt, für materiell unstreitige Ansprüche möglichst einfach und schnell einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen und unnöthigen Verhandlungsterminen vorzubeugen, hat sich nach zuverlässiger Information in der Praxis bewährt, insofern bei den Gerichten Prozeßsachen in verhältnißmäßig großer Anzahl durch Mahnverfahren ohne Widerspruch erledigt worden sind.

Gerade dadurch aber wird die Frage angeregt, ob es sich nicht empfiehlt, einen Schritt weiter zu gehen, als die Civil-Prozeß-Ordnung, und — nach Analogie des altpreußischen Bagatellprozesses (§ 28 Verordnung vom 21. Juli 1846) — vorzuschreiben:

> „Bei Prozessen, deren Gegenstand 300 Mark nicht übersteigt, erfolgt auf die Klage, wenn solche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderer vertretbarer (fungibler) Gegenstände gerichtet ist, zunächst keine Ladung zu einem Verhandlungstermin, sondern es ist an den Beklagten ein Zahlungsbefehl mit Frist von 2 Wochen, welche in schleunigen Sachen — z. B. Wechselsachen — entsprechend abgekürzt wird, zu erlassen. — Dieser Zahlungsbefehl muß enthalten die genaue Angabe des Betrages oder Gegenstandes des Anspruchs, sowie die Verwarnung, daß, wenn der Beklagte innerhalb der gestellten Frist nicht Widerspruch erhebt, der Zahlungsbefehl die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangt. —

Wenn in dieser Weise der Erlaß des Zahlungsbefehls an Stelle der Ladung zum Termin für den größten Theil der vor das Amtsgericht gehörigen Klagen obligatorisch und zur gesetzlichen Regel gemacht wird, so müssen nothwendig eine große Anzahl amtsgerichtlicher Termine — voraussichtlich alle diejenigen, in denen jetzt Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ergeht — wegfallen, und es wird den Richtern sowohl, wie den Parteien und ihren Vertretern, eine erhebliche Zeit und Arbeit erspart.

Dem Beklagten wird durch eine solche Einrichtung, die sich im altpreußischen Prozeß vortrefflich bewährt hat, in keine Weise zu nahe getreten, da er ebenso wie bei dem derzeitigen Mahnverfahren, welches in der freien Wahl des Klägers steht, — durch einen rechtzeitigen einfachen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl sich die Möglichkeit der vollständigen Auslassung und Verhandlung der Sache verschaffen kann.

Auf Seiten des Klägers könnte höchstens eine Benachtheiligung darin gefunden werden, daß derselbe bei rechtzeitigem Widerspruch des Beklagten Zeit verlieren und erst später zum Ziele gelangen könnte, als wenn sofort Verhandlungstermin angesetzt wird.

Allein dieser Nachtheil wird voraussichtlich vollständig dadurch paralysirt, daß in Folge des Wegfalls einer großen Anzahl von Terminen der Richter in die Lage kommt, die übrig bleibenden Termine mit kürzerer Frist zu bestimmen.

Die Einfügung eines solchen obligatorischen Zahlungsbefehls in das System der Civilprozeßordnung kann keine besonderen Schwierigkeiten haben, da das jetzige Mahnverfahren, welches nebenher für Ansprüche, deren Gegenstand 300 Mark übersteigt, bestehen bleiben könnte, eine geeignete Grundlage gewährt.

Freilich würde dadurch eine Modifikation der bestehenden Vorschriften für das Mahnverfahren geboten sein, welche dem Zahlungsbefehl eine etwas straffere Natur verleiht. —

Es müßte der Widerspruch nur zulässig sein *innerhalb der gestellten Frist*, nicht noch, wie nach § 634, bis zur Verfügung des Vollstreckungsbefehls; — der vom Kläger *besonders nachzusuchende Vollstreckungsbefehl* (§ 639) müßte ganz wegfallen und nicht erst dieser Vollstreckungsbefehl, wie nach § 640, sondern schon der *Zahlungsbefehl selbst* müßte und zwar allein durch den fruchtlosen Ablauf der gestellten Frist, die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangen.

Diese Modificationen dürften aber auch an sich als Verbesserungen des gegenwärtigen Mahnverfahrens zur Vereinfachung und praktischeren Gestaltung desselben erscheinen.

2. Sodann bedarf das Verhältniß des § 633 zu den §§ 636, 637 einer Klärung. In § 633 sind an die Zustellung des Zahlungsbefehls die Wirkungen der Rechtshängigkeit angeknüpft worden. Zu diesen gehört nach § 235 der Civilprozeßordnung auch die Wirkung, daß durch eine Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes nicht berührt wird. Man nehme nun an, es sei Zahlungsbefehl auf 1000 Mark zugestellt und dagegen rechtzeitig Widerspruch erhoben unter gleichzeitiger Zahlung von 800 Mark. Muß nun Klage nach § 636 oder nach § 637 auf den Rest von 200 Mark erhoben werden?

Wenn man es als eine Wirkung der Rechtshängigkeit betrachten muß, daß das Prozeßgericht, also das im Wege der Klage anzugehende Gericht zuständig bleibt trotz späterer Reduktion der Streitsumme, so müßte im gegebenen Falle die Klage nach § 637 zum Landgericht erhoben werden.

Dagegen scheint aber wieder die Fassung der §§ 636 und 637 zu sprechen.

Eine Vorschrift, welche die (häufig genug praktisch werdende) Controverse beseitigt, ist wünschenswerth.

XIII. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§§ 800, 808, 701, 530, 729.

1. Ob gegen den einen Arrestantrag zurückweisenden Beschluß das Rechtsmittel der einfachen oder der sofortigen Beschwerde stattfinde, m. a. W. ob die Beschwerde gegen den abweisenden Beschluß an eine Nothfrist gebunden sei oder nicht, ist in Theorie und Praxis bereits Gegenstand des Streites geworden.

Zwar ist man darüber einig, daß für den Vollzug des Arrestes gemäß § 808 der Civilprozeßordnung die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, also auch die Vorschrift des § 701 Anwendung finden müsse, wonach gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, nur die sofortige Beschwerde stattfindet.

Allein es wird behauptet, daß die Entscheidung über das Arrestgesuch nicht unter die Vollziehung des Arrestes falle und deshalb die Frage nach § 530 zu entscheiden sei.

Eine ausdrückliche und präcise Entscheidung dieser Controverse wäre wünschenswerth.

2. Da der Vollzug des Arrestes nach § 810 Abs. 1 der Civilprozeßordnung durch Pfändung bewirkt wird, so erscheint das Arrestverfahren mit der Pfändung als abgeschlossen.

Die Arrestmaßregel kann also niemals zur Befriedigung des Arrestimploranten führen. Vielmehr ist hierzu nothwendig, daß der Anspruch des Arrestimploranten durch ein vollstreckbares Urtheil festgestellt sei. Wenn nun nach Pfändung einer Forderung im Wege des Arrestes ein vollstreckbares Urtheil erlangt ist, so entsteht die Frage, welches Gericht ist für die Ueberweisung der gepfändeten Forderung zum Einzug oder an Zahlungsstatt kompetent, das Arrestgericht oder das regelmäßige Vollstreckungsgericht des § 729 Abs. 2 der Civilprozeßordnung? —

Die Frage ist ebenfalls, und zwar nicht selten in der Praxis streitig geworden. So weist das Landgericht München I, wenn es als Arrestgericht thätig war, die Gesuche um Ueberweisung der durch Arrestbefehl gepfändeten Forderung immer ab; aber auch die meisten Amtsrichter des Amtsgerichts München I weisen solche Gesuche ab, indem sie das Landgericht als Arrestgericht für kompetent halten, so daß den Parteien die Beschwerde in jedem solchen Falle aufgedrungen wird, wenn sie nicht vorziehen, noch einmal im Vollstreckungswege zu pfänden. Das Bedürfniß nach klarer Entscheidung dieses Streites ist offenbar.

XIV. Anhang.

Kostenwesen.

Allgemein ist die Klage über die unverhältnißmäßig hohen Prozeßkosten.

Mit dem System der Bauschgebühren, auf welchem das Gerichtskostengesetz beruht, steht in Widerspruch die Menge der Einzelgebühren und Nebenkosten (Schreibgebühren, Porti u. s. w.), durch welche namentlich die kleineren Prozesse übermäßig vertheuert werden. Es erscheint in jeder Beziehung ungerechtfertigt, neben dem Bauschquantum für die Instanz für einzelne Akte, die zu dem Rechtsverfahren in der Instanz mitgehören, jedenfalls in der Regel mit demselben verbunden sind, besondere Kosten zu liquidiren, wie für Rechtskraft-Zeugnisse, Atteste nach § 646 Abs. 2 Civilprozeßordnung, Vollstreckungsklauseln.

Die an und für sich unbedeutende Thätigkeit des Gerichts, welche diese Akte in Anspruch nehmen, kann füglich durch die Bauschgebühr mitabgegolten sein. Ferner ist es dringend wünschenswerth, daß die Porti's für Sendungen des Gerichts und die Schreibgebühren als besondere Auslagen in Wegfall kommen, — letztere wenigstens insoweit, als sie nicht durch Partei-Anträge erwachsen sind, die nicht in den gewöhnlichen Gang des Prozeßverfahrens fallen, — daß mithin alle Sendungen des Gerichts (wie nach dem früheren preußischen Gerichtskostengesetze) portofrei befördert werden. Es würden damit die sehr fühlbaren Unzuträglichkeiten wegfallen, welche mit der gesonderten Einziehung der bisweilen ganz geringfügigen Nebenkostenbeträge verknüpft sind und den Gerichten würde eine sehr lästige Schreibarbeit erspart werden. Hierbei ist zu erwähnen, daß von verschiedenen Seiten eine zusätzliche Bestimmung zu § 271 Civilprozeßordnung dahin gewünscht wird, daß, wenn die Parteien durch Anwalte vertreten sind, diesen ohne besonderen Antrag (sofern sie nicht ausdrücklich verzichten) Abschriften der Terminsprotokolle, der aufgenommenen Beweisverhandlungen und der ergangenen Urtheile zu ertheilen seien. Motivirt ist dieser Wunsch damit, daß der Anwalt dieser Abschriften für seine Handakten dringend bedürfe und deshalb vorauszusetzen sei, daß er sie beantrage, so daß der ausdrückliche Antrag in diesen Fällen überflüssig sei.

In der That werden, wenigstens von preußischen Anwälten, diese Abschriften regelmäßig beantragt. Sie gehören zu denjenigen, die in den gewöhnlichen Gang des Prozeßverfahrens fallen, und für welche daher der Ansatz einer besonderen Schreibgebühr nicht gerechtfertigt ist.

Der Ermäßigung bedürfen insbesondere die Kosten — §§ 34, 42, 45 des Gerichtskostengesetzes —

a. für Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten ($^1/_{10}$ statt $^3/_{10}$ der Gebühr des § 8),

b. für das Vertheilungsverfahren,

c. für die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz. —

In allen diesen Fällen empfiehlt sich die Festsetzung eines Maximums. — Aber auch die eigentlichen Instanzgebührensätze erscheinen zu hoch gegriffen und bedürfen — mit Rücksicht namentlich auf das Interesse derjenigen Rechtsuchenden, die nicht genügende Mittel besitzen, dennoch aber sich nicht gerade zum Armenrechte qualifiziren, oder auch Bedenken tragen, von demselben Gebrauch zu machen, einer eingehenden Nachprüfung und Herabsetzung.

Andererseits sind diese Bauschsätze auch bei den höheren Objecten übertrieben; insbesondere ist die Steigerungsziffer bei Objecten von mehr als 10000 Mark (10 Mark pro je 2000 Mark) unverhältnißmäßig hoch.

Dringend geboten endlich erscheint es im allseitigen Interesse, die Einziehung der Kosten in Prozessen so zu regeln, daß die Einforderung **mittelst Einer Rechnung nach Beendigung der Instanz** erfolgt. —

Berlin und München im Juni 1881.

Leonhard, Rechtsanwalt in Berlin.

Dr. Hellmann, Rechtsanwalt in München.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Bericht

über

die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung.

Der Unterzeichnete, zum Referenten über die Erfahrungen auf dem Gebiete der Reichs-Strafprozeß-Ordnung bestellt, ist zu seinem lebhaften Bedauern darauf angewiesen, fast ausschließlich aus seinen eigenen Erfahrungen schöpfen zu müssen, da ihm irgend welche Zuschrift Seitens irgend eines Kollegen überhaupt nicht zugegangen ist. Es dürfte dies seinen Grund darin haben, daß bei der Kürze der Geltungszeit der Reichs-Str. Pr. O. noch nicht allzu viele sichere Erfahrungen festgestellt sein können und daß eben nur wenige Kollegen sich mit Vergnügen der Strafrechtspflege widmen. — Unter solchen Umständen muß ich mich darauf beschränken, meine wesentlichen Bedenken aufzuführen, die auf dem demnächstigen Anwaltstage alsdann Veranlassung geben mögen, die gemachten Erfahrungen auszutauschen. —

I. Im Gerichts-Verfassungsgesetze erscheinen mir folgende Bestimmungen bedenklich.

1. Die Kompetenz der Schöffengerichte dürfte namentlich im Hinblick auf § 75 G. V. G. zu weit gehen;

2. ebenso die Kompetenz der Strafkammer, welche dem Schwurgerichte eine ganze Reihe von Verbrechen abnimmt, z. B. § 159 Str. G. B. (Verleitung zum Meineid), während der Meineid selbst zur Kompetenz des Schwurgerichts gehört, vgl. auch § 218 im Gegensatz zu § 219 und 220 u. s. w.

3. Im höchsten Grade bedenklich ist die Bestimmung des § 123 Nr. 2 und 3 G. V. G. und § 9 des Einf. Ges. zum G. V. G. Hierdurch sind die einzelnen Ober-Landes-Gerichte, bezw. in preußischrechtlichen Fragen das Kammergericht, völlig dem Reichsgerichte coordinirt und dürfte es sehr schwer sein, mit der Zeit eine Einheit der Rechtsprechung aufrecht zu erhalten; die Revision zum mindesten in reichsrechtlichen Fragen muß in allen Fällen dem Reichsgericht überwiesen werden, wobei gleichzeitig auf Aufhebung des § 380 Str. Pr. O. Bedacht zu nehmen wäre, da sonst dieses Rechtsmittel überhaupt nur eine sehr geringfügige Bedeutung hat.

II. In der Strafprozeß-Ordnung kann man sich zwar im Allgemeinen mit den festgestellten Grundsätzen einverstanden erklären. Namentlich wird wohl heute allgemein anerkannt werden, daß durch die der Vertheidigung eingeräumte Stellung der Zweck der Untersuchung in keiner Weise gefährdet wird, wie vielfach befürchtet wurde. Meiner Ansicht nach muß vielmehr im Interesse der Vertheidigung und des Angeklagten dieser noch ein weit größeren Spielraum eingeräumt werden und zwar kraft Gesetzes und nicht nur je nach der concreten Entscheidung des Richters. Denn darüber kann nicht wohl ein Zweifel obwalten, daß bei der Besetzung der Strafkammer mit denselben Richtern öfters auf mehrere Jahre hinaus trotz aller Gewissenhaftigkeit derselben sich bei diesen ein gewisses, den Angeklagten von vornherein ungünstiges Vorurtheil festsetzt. Die Sicherheit der Vertheidigung muß daher dieser Voreingenommenheit entzogen sein. Er ist aber weiter im Auge zu behalten, daß den Angeklagten und namentlich den verhafteten Angeklagten, die oft gar nicht im Stande sind, sich des Rathes eines Rechtsanwaltes zu bedienen, eine Kenntniß formaler Vorschriften nicht wohl zugemuthet werden kann und daß daher die Fristen u. s. w. nicht derart angesetzt werden dürfen, daß sie praktisch sich als völlig illusorisch darstellen müssen. — Man sieht es der Str. Pr. O. an, daß sie nur mit Widerstreben an die Aufnahme völlig neuer Institutionen zur Erweiterung der Rechte der Vertheidigung herangegangen ist, so daß die jetzt getroffenen Bestimmungen, so gut sie auch gemeint sein mögen, sich praktisch beinahe als werthlos darstellen. — Ich rechne hierzu die s. g. Parteiöffentlichkeit (§ 167) und das Kreuzverhör (§ 238). — Im Einzelnen möchte ich folgende Bedenken geltend machen. —

A. Stellung des Angeklagten. Beschränkung der Vertheidigung.

I. Der Angeschuldigte muß bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Einrede der Inkompetenz (§ 16), den Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit (§ 25), den Antrag auf Vertagung wegen nicht eingehaltener Ladungsfrist vorbringen. (§ 216). Dies ist nach jeder Richtung ungerechtfertigt. Der Angeklagte hat an und für sich bis zu diesem Zeitpunkte gar keine Gelegenheit, das Wort zu ergreifen, er wird daher thatsächlich, namentlich einer energischen Leitung des Vorsitzenden

gegenüber, gar nicht im Stande sein, diese Einreden oder Anträge vorzubringen. — Hierzu kommt, daß dem Angeklagten das Erforderniß einer Ladungsfrist gar nicht bekannt sein mag und der § 227 Abs. 3 („soll" nicht „muß") keinerlei Gewähr dafür bietet, daß er diese Kenntniß rechtzeitig erhält; ferner daß die Namen der Schöffen z. B. den Angeklagten vorher niemals und in der Sitzung höchstens im Lauf derselben bekannt werden. — Ich würde daher vorschlagen, in den §§ 16, 25 und 216 anstatt der Worte bis zur Verlesung des Beschlusses u. s. w. zu setzen bis zum Beginn der Beweisaufnahme; ferner in § 227 Abs. 3 zu setzen „muß der Vorsitzende" u. s. w. anstatt soll, endlich in § 277 beizufügen:

> Zu gleicher Weise ist die Spruchliste der Geschworenen dem ernannten Vertheidiger, dem erwählten dann wenn er seine Vollmacht zu den Akten überreicht hat, zuzustellen.

2. Dem Angeschuldigten stehen gewisse Rechte auf sein Verlangen zu: Vorführung vor den nächsten Amtsrichter (§ 132), Ernennung eines Vertheidigers (§ 140 Abs. 2 Nr. 2).

Ich möchte vorschlagen, diese Worte zu streichen und in beiden Fällen das Recht des Angeschuldigten ohne Weiteres anzuerkennen. Bei dieser Gelegenheit sei nur auf die allen strafprozessualen Grundsätzen widersprechende Fassung des 2. Abs. des § 132 hingewiesen, durch welche dem Angeschuldigten die Beweislast aufgebürdet wird. In § 140 Abs. 2 Nr. 2 dürfte es sich wohl praktisch gezeigt haben, daß wegen Unkenntniß von diesem Rechte, namentlich Seitens verhafteter Angeschuldigter, in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. —

3. Bei dieser Gelegenheit mag auf einen in der Praxis hervorgetretenen Uebelstand verwiesen werden. Nach § 144 können in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung, also in den schwersten Straffällen, vergl. § 140 und 81, als Vertheidiger auch solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, bestellt werden, während nach § 139 der zum Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt nur einem solchen Rechtskundigen diese Vertheidigung übertragen darf, wenn derselbe seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist und der Angeklagte einverstanden ist. Beide Bestimmungen, die zum Theil sich sogar widersprechen, sind durchaus nicht zu billigen. In wie weit ein in der Vorbereitung befindlicher Rechtskandidat einen Anwalt vertreten kann, bestimmen die den Justiz-Vorbereitungsdienst regelnden Gesetze, und daß der Angeklagte im einzelnen Falle mit der Substituirung Seitens des von ihm erwählten Anwalts einverstanden sein muß, versteht sich schon an und für sich aus der Stellung des Anwalts von selbst. Die ganze Bestimmung des § 139 ist demnach überflüssig und verräth ein gänzlich ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen den Anwaltstand. Ebenso ist aber auch im § 144 die Streichung der Worte „sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben" unbedingt geboten. — Jeder, der in der Praxis thätig ist, weiß, wie oft eine derartige Vertheidigung eines völlig unerfahrenen jungen Mannes Mitleid mit diesem erweckt und wie wenig ein solcher seiner Aufgabe gewachsen ist, wie wenig er die erforderliche Entschlossenheit einem Staatsanwalt gegenüber hat und haben kann, dem er vielleicht demnächst zur Ausbildung überwiesen wird. Hierzu kommt, daß aus übel angebrachter, aber Seitens der Justizverwaltung für nöthig erachteter Sparsamkeit die Bestellung solcher junger Rechtskandidaten namentlich bei größeren Gerichten zur Regel wird, sicherlich weder im Interesse der Angeklagten noch der Justizpflege.

4. Die Beschränkung der Rechte des Angeklagten zeigt sich auch noch in vielen anderen Punkten. Obgleich der Sprachgebrauch des Gesetzes Staatsanwalt und Angeschuldigte als gleichstehende Parteien ansieht (Gegner § 245, 345, 408 u. s. w.), so ist in Wirklichkeit die Stellung beider eine völlig verschiedene. Der Staatsanwaltschaft steht jederzeit die vollständige Einsicht der Akten zu, dem Angeklagten niemals, dem Vertheidiger nur in der in § 147 angegebenen Weise. Ich bin der Ansicht, daß ohne Gefährdung der Untersuchung, oft aber im höchsten Interesse des Angeklagten, dem Vertheidiger die volle Einsicht der Akten jederzeit zu gestatten wäre. — Die letzte Bestimmung des § 147 enthält ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Anwälte. Ein viel beschäftigter Anwalt wird auf dem Gericht gar nicht im Stande sein, in einer complicirten Sache die Akten ordnungsgemäß durchzusehen. — Ein gleiches Mißtrauen verräth der 2. und 3. Abs. des § 148. — Ich würde unmaßgebtich vorschlagen, diese beiden Paragraphen etwa wie folgt zu fassen:

> Der ernannte Vertheidiger ist nach seiner Ernennung, der erwählte nach Ueberreichung seiner Vollmacht jederzeit zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.
>
> Auf seinen Antrag müssen ihm dieselben mit Ausnahme der Ueberführungsstücke auf eine von dem Vorsitzenden zu bestimmende Zeit in seine Wohnung verabfolgt werden.
>
> § 148. Dem verhafteten Beschuldigten ist freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. —

5. Der Staatsanwaltschaft steht die Beschwerde zu, wenn ihren Anträgen bezüglich der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht entsprochen wird; dem Angeklagten nicht. In dieser Beziehung kommen die §§ 180, 181, 199, 209 und 214 in Betracht. Allerdings kann es nach § 181 und 199 scheinen, als ob dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zustehe. Indeß folgt aus den weiteren oben angezogenen Bestimmungen das Gegentheil. Denn das Gericht dürfte auf die von dem Angeklagten auf die Anklageschrift gestellten Anträge durch einen und denselben Beschluß das Hauptverfahren eröffnen und den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung ablehnen. Da nun gegen letzteren Beschluß dem Angeklagten ein Rechtsmittel nicht zusteht (§ 209), dieser Beschluß überdies, obgleich dies gesetzlich als „spätestens" bezeichnet wird (§ 214), regelmäßig gleichzeitig mit der Ladung zum Termin zur Kenntniß des Angeklagten gelangen dürfte, so würde ein Rechtsmittel, selbst wenn dem Angeklagten ein solches zustehen würde, für denselben wegen § 349 bedeutungslos sein. Diese Bestimmungen erheischen daher sowohl im Interesse der Gleichstellung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft als auch um deswillen Abänderung, als die Gerichte es fast ausnahmslos vorziehen, die Voruntersuchung zu vermeiden und die für diese benannten Zeugen lieber zur Hauptverhandlung zu laden. Durch dieses Verfahren wird aber nicht nur die Arbeitszeit und Kraft der Gerichte in vielen Fällen unnützer Weise in Anspruch genommen, sondern es wird auch das Interesse des Angeklagten nicht ge-

nügend gewahrt, indem dabei übersehen wird, daß es in vielen Fällen für den Angeklagten im höchsten Grade peinlich ist, überhaupt als solcher in der öffentlichen Sitzung des Strafgerichts erscheinen zu müssen. Es dürfte sich daher empfehlen, den dritten Absatz des § 199 dahin zu fassen:

> Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Anträge des Angeklagten auf Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn aus den Anträgen hervorgeht, daß die beantragten Beweiserhebungen auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind oder daß die gestellten Anträge den Zweck haben, die Entscheidung der Sache hinauszuziehen. — Dem Angeklagten steht gegen den ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Dieser Bestimmung entsprechend sind die § 209 und 214 abzuändern. —

6. Eine wesentliche Beschränkung der Vertheidigung ist in den Bestimmungen des § 53 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 96 zu finden, welche namentlich auf Anklagen in sogen. politischen Prozessen sehr hemmend einwirken können. — Bei der eminenten Wichtigkeit dieser Bestimmungen soll wenigstens auf die in denselben liegende Gefahr hingewiesen werden. —

7. Eine wesentliche Verschiedenheit in der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist auch bezüglich der Ladung der Zeugen vorhanden. Dem Angeklagten erwachsen bedeutende Schwierigkeiten und erhebliche Kosten, deren Ersatz ihm nur auf besonderen Antrag zu Theil wird und auch nur in gewissen Fällen. Auch hier muß meines Ermessens in § 218 eine Aenderung vorgenommen werden, wonach die Ablehnung eines Antrags auf Ladung von Zeugen nur aus den oben sub 5 bei § 199 vorgeschlagenen Gründen geschehen darf. Aus gleichen Gründen muß in § 245 eine Aenderung dahin stattfinden, daß dem Antrage auf Aussetzung der Verhandlung in den Fällen des Abs. 2 und 3 stattgegeben werden muß. Die Wortfassung insbesondere im Zusammenhange mit Abs. 4 läßt den Sinn dieser Bestimmungen wenigstens zweifelhaft, namentlich wenn man die Fassung im 3. Abs. des § 264 vergleicht. —

8. Wesentliche Bedenken walten meines Ermessens ob über den achten Abschnitt § 94 ff. Alle Vorsichtsmaßregeln im Interesse des Angeklagten, an denen das Gesetz so reich ist, sind durch andere thatsächlich beseitigt; so z. B. § 97 Schlußsatz, durch welchen der Vordersatz thatsächlich aufgehoben wird. Denn in welchem Falle wird den Polizeibeamten nicht der Ehegatte, Bruder, Sohn u. s. w. als Theilnehmer, Hehler oder Begünstiger verdächtig sein?

Die außerordentlich weitgehenden Befugnisse des § 98 müssen eingeschränkt werden; ich mache namentlich auf den 2. Abs. aufmerksam, wonach der Beamte innerhalb dreier Tage die richterliche Bestätigung nur nachsuchen soll und nicht einmal muß und dergleichen.

Bestimmterer Anträge in dieser Richtung glaube ich mich jedoch enthalten zu sollen.

B. Eid.

9. Die Bestimmung in § 55 ist nach meiner Ansicht eine unsittliche. Sie muthet einem Zeugen zu, wenn er auf Grund des § 54 sein Zeugniß verweigern will, sich selbst zu denunciren (die Thatsache glaubhaft zu machen) oder zu beschwören, daß er ein Vergehen begangen habe. Zum Mindesten wäre daher die Streichung der Zahl 54 in dem § 55 geboten.

10. Die Frage, ob die Zeugen vor oder nach ihrer Vernehmung zu vereidigen sind; sowie die weitere Frage, ob die Zeugen sämmtlich und unter allen Umständen zu beeidigen sind, dürfte einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein. Ich kann mich der Ansicht nicht verschließen, daß in beiden Fragen die Bestimmungen der Str. Pr. O. vom 25. Juli 1867 für die neuen preußischen Provinzen besser und praktischer waren, als die jetzt geltenden. Mit wissenschaftlichen Theorien und mit prinzipiellen Gründen läßt sich meines Ermessens die Sache nicht entscheiden. Soviel steht für den Praktiker zweifellos fest, daß in bedauerlich vielen Fällen die Zeugen heute Meineide leisten, in denen früherhin der Richter durch die Konfrontation der Zeugen vor der Vereidigung oder im Nothfalle durch den Beschluß, den Zeugen wegen absoluter Unglaubwürdigkeit nicht zu vereidigen, den Meineid verhindern konnte. — Von den besonderen Gründen des § 60 wird ein äußerst geringer Gebrauch gemacht. — Ich persönlich muß mich mit aller Entschiedenheit für die Wiedereinführung des assertorischen Zeugeneides aussprechen und für die Berechtigung des Gerichts, in gewissen Fällen von der Beeidigung überhaupt Umgang zu nehmen.

C. Persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

11. Auch in einer anderen Frage wünsche ich die wenn auch nur theilweise Rückkehr zu den alten Bestimmungen. Die Str. Pr. O. kennt, abgesehen von den Fällen der §§ 231, 319 ff. und 470 ff. kein Contumazial-Verfahren. In allen sonstigen Fällen muß, wenn der Angeklagte nicht erscheint, nach § 229 derselbe verhaftet oder vorgeführt werden, es sei denn, daß nach § 232 er wegen zu großer Entfernung vom Gericht von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden war, was nur geschehen darf, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen oder Geldstrafe zu erwarten ist. — Daß diese Bestimmungen sich praktisch nicht bewährt haben, darüber dürfte kein Zweifel sein. Zunächst ist nicht wohl einzusehen, weshalb bei einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen man von der persönlichen Anwesenheit absehen kann, während eine zweimonatliche Strafe die persönliche Anwesenheit erheischt. Ueberdies aber bleibt bei allen diesen Bestimmungen gar zu viel dem richterlichen Ermessen überlassen; der Richter soll lediglich auf Grund der Akten entscheiden, welche Strafe den Angeklagten etwa treffen kann. Die „weite Entfernung" ist ebenso ein ganz dehnbarer Begriff. Und was nützt die ganze Bestimmung, wenn in der Verhandlung eine höhere Strafe für angemessen erachtet wird und nun die Sache nochmals verhandelt und das persönliche Erscheinen gefordert werden muß? Die Vorschrift enthält eine große Härte gegen den unbemittelten Angeklagten. — Wohnt er nahe, so muß er selbst bei einer kleinen Strafe die für ihn immerhin erheblichen Kosten aufwenden oder sich die Verhaftung gefallen lassen; wohnt er weit und hat zwei Monate Gefängniß zu erwarten, so ist er gezwungen, die Verhaftung zu erdulden. Oder gar wenn er nun verhaftet und vor Gericht gestellt und freigesprochen worden ist, wer ersetzt dem Manne

seine Reisekosten und wenn selbst diese ihm nach § 499 Abs. 2 vergütet werden sollten, wer seinen sonstigen Schaden? Ebenso sind diese Bestimmungen für das Gericht vom höchsten Nachtheile; dieselbe Sache muß mehrmals angesetzt werden, die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft und Polizei in geringfügigen Sachen in Anspruch genommen werden u. s. w. Bedenkt man endtich, daß die Anwesenheit des Angeklagten in seinem eigenen Interesse liegt, daß er, da er richtig und rechtzeitig geladen sein muß, sein Erscheinen in den meisten Fällen in der Hand hat, so liegt meines Ermessens kein Grund vor, das Contumacial-Verfahren prinzipiell auszuschtießen. Allerdings möchte ich nicht empfehlen, sofort bei richtiger Ladung des Angeklagten auch in dessea Abwesenheit zur Verhandlung zu schreiten, wohl aber würde ich diese für zulässig halten, wenn der Angeklagte, der auswärts geladen werden muß, auf sein Erscheinen in der Verhandlung schriftlich verzichtet hat. — Auf das Recht eines solchen Verzichtes wäre der Angeklagte in der Ladung zugleich mit der Androhung hinzuweisen, daß, falls er nicht erscheint oder nicht verzichtet, er seine Verhaftung zu gewärtigen habe. — Das Recht des Gerichtes, die persönliche Anwesenheit des Angeklagten zu fordern, soll hierdurch natürlich nicht berührt werden.

D. Protokoll.

12. Die Bestimmung des § 274, wonach das Protokoll vollen Beweis erbringt unter Ausschluß des Gegenbeweises, erscheint im höchsten Grade bedenktich, um so mehr, als nach § 273 bei dem Laudgericht nicht einmat irgend welche Angabe über den materiellen Inhatt der Zeugen-Aussagen gemacht werden und daher das Protokoll ein Gerippe ohne Inhalt ist und als bei dem Schöffengericht das Protokoll lediglich von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein kann (§ 271 Abs. 2). — Man nehme nur an, daß durch ein Versehen, nicht richtiges Darchstreichen der meistentheils benutzten Formulare, ein Zeuge als nicht beeidigt aufgeführt wurde und dgl. m., oder es ist übersehen worden, einen Antrag und den auf denselben ergangenen (die Basis für die Revision bildenden) Beschluß zu protokolliren. Warum soll durch jenes Versehen ein nicht vorhandener Revisions-Grund künstlich geschaffen, in diesem Falle der wirkliche vorhandene Revisions-Grund gewaltsam beseitigt werden? Diese Zulässigkeit der Führung eines Gegenbeweises gegen das Protokoll ist um so dringender geboten, als ja die eigentlichen Parteien, Staatsanwaltschaft und Vertheidigung auf dessen Führung und Feststellung gar keinen Einfluß haben, als das Protokoll oft genug erst viele Tage nach der Sitzung fertig gestellt ist und als die Controle durch den Vorsitzenden, namentlich wenn die Beschäftigung desselben eine große ist, immer eine mehr formale bleiben muß. Hiernach dürfte § 274 entsprechend abzuändern sein. — Die Bestimmung des § 275, aus der man interpretiren könnte, daß das Protokoll in der Sitzung selbst fertig gestellt sein muß, ist ebenfalls bedeutungslos, weil diese mehr reglementare Anordnung in schwierigen und wichtigen Sachen eben nicht befolgt wird und wohl auch nicht befolgt werden kann. —

E. Rechtsmittel.

13. Den § 344 halte ich in seinen beiden Absätzen für abänderungsbedürftig. Der zweite Absatz ist geradezu zwecklos und unverständlich. Da der Vertheidiger durch Nicht-Einreichung der Revisions-Anträge thatsächlich verzichten kann auf das Rechtsmittel, so ist in der That nicht wohl einzusehen, weshalb er zur formellen Zurücknahme einer besondern ausdrücklichen Ermächtigung bedürfen soll. — Die Bestimmung des ersten Absatzes, wonach der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels auch vor Ablauf der Frist zur Eintegung desselben wirksam erfolgen kann, d. h. also, daß der einmal ausgesprochene Verzicht auf das Rechlsmittel selbst innerhalb der Einlegungsfrist nicht widerrufen werden kann, halte ich dem verhafteten Angektagten gegenüber für durchaus unbillig. Die Meisten derselben, wenn sie nicht eine höhere Bildung haben oder bereits eine größere Verbrecher-Praxis hinter sich haben, unterschreiben die ihnen nach ihrer Rückkehr in das Gefängniß von einem Beamten vorgelegten gedruckten Verzichts-Formulare, ohne sie zu lesen oder zu verstehen und ahnen nicht entfernt die große Bedeutung derselben. Mir ist es schon sehr oft vorgekommen, daß mich verhaftetete Angeklagte am Tage nach ihrer Verurtheilung mit der Revision beauftragten, nachdem sie am Tage ihrer Verurtheilung die Verzichtserklärung unterschrieben hatten, ohne von deren Inhalt und Bedeutung die geringste Kenntniß zu haben. Dem ersten Satze des § 344 wäre daher folgender Zusatz zu geben:

> Der verhaftete Angeklagte, der nicht zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf das Rechtsmittel verzichtet hat, kann trotz einer anderweitig abgegebenen Verzichtserklärung vor Ablauf der Frist zar Einlegung des Rechtsmittels dasselbe einlegea.

Der zweite Abs. des § 344 wäre zu streichen.

14. Das im § 370 vorgeschriebene Contumacial-Verfahren in der Berufungs-Instanz erscheint weder mit den sonstigen Grundsätzen der Str. Pr. O. noch auch mit den allgemeinen strafprozessualischen Grundsätzen nach Erforschung der materiellen Wahrheit vereinbar. Zu welchen Consequenzen die Bestimmung führt, mag nur der Umstand beweisen, daß wenn der Angeklagte Berufung eingelegt hat und ausbleibt, seine Berufung abgewiesen werden muß; hat aber außer ihm noch die Staatsanwaltschaft oder diese allein die Berufung ergriffen, so kann er trotz seines Nichterscheinens freigesprochen werden (§ 343). Ich würde daher vorschlagen in § 370 die Worte

> „insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat" bis „über diese"

zu streichen und durch die Worte

> über die eingetegte Berufung

zu ersetzen. —

15. Die in § 385 vorgesehene einwöchentliche Frist zur Rechtfertiguag der Revision erachte ich für zu kurz; ich halte eine solche von 14 Tagen für entsprechend. Bei auswärts wohnenden Angeklagten ist es fast unmöglich, in einer Woche das Urtheil und die Akten zu prüfen und mit dem Mandanten zu verhandeln.

F. Wiederaufnahme eines Verfahrens.

16. Während die Wiederaufnahme auch zum Nachtheile des Angeklagten in einer höchst bedenklichen Weise erleichtert wird (z. B. § 402 Nr. 4), erschwert man dem Angeklagten die Erlangung der Wiederaufnahme durch eine große Zahl von formaten und noch dazu völlig zwecklosen Vorschriften. Dazu gehört m. E. die Bestimmung, daß der Antrag mittels einer von

einem Rechts-Anwalt unterzeichneten Schrift angebracht werden muß (§ 406), die Vorschrift im zweiten Satze des § 399 Nr. 5.

G. Strafbefehl und Strafverfügung.

17. Gegen Strafverfügungen, die ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grund von meistens sehr unvollständigen Akten, sei es vom Amtsrichter (§ 447 ff.) oder von der Polizei-Behörde (§ 453 ff.) erlassen worden sind, steht dem Verurtheilten das Recht des Einspruchs zu. Nach § 451 und 457 ist bei der mündlichen Verhandlung und dem darauf ergehenden Urtheil das Gericht an den in dem Strafbefehl bezw. Strafverfügung enthaltenen Ausspruch nicht gebunden d. h., es kann eine höhere Strafe aussprechen, als in der angegriffenen Verfügung erkannt worden war. Ich hatte diese Bestimmungen für unzulässig und ähnlichen Anordnungen der Str. Pr. O. für zuwiderlaufend. Der Strafbefehl (§ 450), gegen welchen Einspruch nicht erhoben wird, ist in seiner Wirkung einem Urtheil gleich zu achten. — Der fragliche Einspruch stellt sich daher als ein Rechtsmittel dar, wofür auch einmal der Umstand spricht, daß auf den Einspruch wie auf jedes Rechtsmittel verzichtet werden kann (§ 449 Abs. 2) und daß derselbe nach Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr zurückgenommen werden darf (§ 451 Abs. 1, § 456 Abs. 2 in Verbindung mit § 345). Ist dies aber der Fall, so ist meines Erachtens der § 372 entscheidend und es darf die Strafverfügung in Bezug auf ihr Strafmaß zum Nachtheil des Angeklagten nicht abgeändert werden. Bei dem Strafbefehl des Richters ist aber diese Ansicht um so correkter, weil der Strafbefehl nur erlassen werden darf, wenn er bezüglich der Strafthat und des Strafmaßes genau dem Antrage der Staatsanwaltschaft entspricht (§ 448). Ich hatte daher die Abänderung des § 451 Abs. 3 und 457 Abs. 3 etwa dahin für erforderlich:

> Bei der Urtheilsfällung kann das Schöffengericht nicht auf eine höhere als in dem Strafbefehl (der Strafverfügung) ausgesprochene Strafe erkennen. —

Diese Aenderung erachte ich auch aus praktischen Gründen für geboten, so wie im Interesse der Gerechtigkeit liegend. Will man sich hierzu nicht entschließen, so möge man lieber das seinem Werthe nach sehr zweifelhafte Institut zum Mindesten der richterlichen Strafbefehle ganz aufheben und beseitigen. —

H. Privat- und Nebenklage.

18. In wie weit Aenderungen in diesen Instituten erforderlich bezw. sich als zweckmäßig erweisen, wird mehr oder weniger davon abhängen, wie man sich zu der Frage des Anklage-Monopols der Staatsanwaltschaft stellt. Die Untersuchung dieser Frage würde daher einen, den Rahmen dieses Berichts weit übersteigenden Umfang annehmen müssen. Für diesen Bericht wird es genügen an dem prinzipiellen Grundsatze der Str. Pr. O., dem Anklage-Monopol der Staatsanwaltschaft, festzuhalten. Trotzdem aber wird man nicht verkennen, daß die Institute der Privat- und Nebenklage sich nicht bewährt haben. Der Gesetzgeber hat selbst die Privatklage in eine völlig schiefe Stellung gebracht, indem er sie als etwas Geringfügiges betrachtete. Er weist sie vor das Schöffengericht, obgleich die durch die Privatklage verfolgten Reate an und für sich zur Competenz der Strafkammer gehören (§ 27 Nr. 3, 73 Nr. 1 und 75 Nr. 4 G. V. G.); die Berufung gegen die Urtheile des Schöffengerichts geht in Privatklagesachen an die Strafkammer, jedoch ohne jeden inneren Grund nur an die (wie bei Uebertretungen) mit drei Richtern besetzte (§ 77 G. V. G.). In Folge dessen ist auch dem Einfluß der Parteien ein viel geringerer Spielraum gelassen (§ 244 Abs. 2 Str. Pr. O.). Betrachtet man ferner den Umstand, daß durch Erhebung der Privatklage, was allerdings in der Natur der Sache liegt, der Beschädigte sich in den meisten Fällen des wichtigsten Beweismittels (seines eigenen Zeugnisses) und meistens auch der Zeugen-Aussage seiner Angehörigen beraubt, daß er ein nicht unbedeutendes Risiko wegen der Kosten trägt, daß er durch sehr hohe Vorschüsse an der Ausführung seines Rechtes gehemmt wird, so dürfte die Frage nahe liegen, ob nicht das ganze Institut der Privatklage ein im höchsten Grade prekäres ist und ob es nicht weit zweckmäßiger wäre, wenn die Staatsanwaltschaft in allen Fällen zur Erhebung der Anklage verpflichtet wäre. — Jetzt gestaltet sich die Sache so, daß bei der geringfügigsten Beleidigung eines Beamten der Staatsanwalt eintritt und die Anklage erhebt, während sie in den meisten Fällen auch bei den schwersten Beleidigungen von Privatpersonen diese Mangels öffentlichen Interesses auf den Weg der Privatklage verweist. Hierdurch wird aber in vielen Fällen der Kläger schwer geschädigt, nicht nur wenn er selbst und seine Angehörigen die einzigen Zeugen sind, sondern auch dann, wenn der Beschuldigte vermögenslos ist, wenn derselbe vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache stirbt, oder auch dann, wenn der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist. Endlich eine gar nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Privatkläger liegt in der Bestimmung des § 431 Str. Pr. O., nach welcher das Ausbleiben des Klägers in der Verhandlung, oder eine Versäumniß einer Präclusivfrist, die Zurückweisung der Klage zur Folge hat. Daß nun gar das Ausbleiben des Klägers, der ein obsiegendes Erkenntniß erstritten hat, in der Berufungs-Instanz, wenn der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, die Zurücknahme der Klage zur Folge haben soll, ist eine weder logisch zu rechtfertigende, noch irgendwie als billig anzuerkennende Bestimmung. Man sieht allen diesen Vorschriften an, daß der Gesetzgeber das Institut der Privatklage mit Unlust zugegeben und dasselbe möglichst erschwert hat. Nichts destoweniger erachte ich das Institut selbst für unentbehrlich, allerdings aber zugleich für dringend reformbedürftig. — Ich halte zunächst für geboten, daß die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Betheiligten in allen Fällen einschreiten muß und nicht Mangels öffentlichen Interesses sondern nur Mangels Beweises oder aus rechtlichen Gründen die Verfolgung ablehnen darf. Ist dieser Grundsatz geltendes Recht, so können alsdann die jetzt geltenden Bestimmungen bestehen bleiben, weil die Privatklage alsdann nur erhoben wird, wenn der Staatsanwaltschaft die Verfolgung aussichtslos erschien oder wenn der Privatkläger freiwillig es vorzog, selbständig und ohne Beihülfe der Staatsbehörde aufzutreten. — Dann aber ist auch eine Erweiterung der Privatklage unerläßlich und zwar in dem Umfange, wie dies in den Vorschriften der neuen preußischen Str. Pr. O. von 1867 geschehen war, für alle Antrags-Vergehen dann und in so weit als die Staatsanwaltschaft nach ihr gemachter Anzeige und von ihr gepflogener Untersuchung die Verfolgung ablehnt. Die jetzigen Bestimmungen in § 169 und 170 sind namentlich im Hinblick auf § 172, 174

und 175, 503 und 504, gänzlich ungenügend und unpraktisch. Der Verletzte wird ohne jeden Grund gezwungen, Kosten aufzuwenden, indem er sich eines Rechtsanwalts bedienen muß, Kosten, die er meistens gar nicht zurückerhalten wird und kann; er muß alsdann die Verfolgung der Sache der Staatsanwaltschaft überlassen, die ihre der seinigen entgegengesetzte Ansicht bereits ausgesprochen hat und von ihrer vorgesetzten Behörde in derselben bestätigt worden ist und läuft trotzdem Gefahr, daß ihm vom Schöffen- oder Landgericht die Kosten eines Verfahrens auferlegt werden, welches das Oberlandesgericht als gerechtfertigt und nothwendig anerkannt hat. — Nimmt man noch hinzu, daß für die Verfolgung seines guten Rechtes dem Beschädigten zwecklose Weise bestimmte Fristen angesetzt sind, Sicherheitsleistungen für die Kosten auferlegt werden dürfen, so kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß von diesem complicirten Verfahren ein irgendwie nennenswerther Gebrauch gar nicht gemacht werden kann.

Als ein ebenso werthloses und unbrauchbares Institut hat sich das der Nebenklage herausgestellt. Auch hier hat der Gesetzgeber offensichtlich nur ungern die Schöpfung der ganzen Einrichtung beschlossen. Viele der oben hervorgehobenen Bedenken treffen hier zu. Speciell mag hier darauf hingewiesen werden, daß die Möglichkeit der Nebenklage gar zu sehr eingeschränkt ist und daß diese mindestens für alle Antragsvergehen sowie überhaupt allen direkt Beschädigten zugesprochen werden muß. Auch hier bietet der § 111 mit seiner sehr vagen und unbestimmten Fassung nur einen sehr nothdürftigen Ersatz.

Es kann nun als meine Aufgabe nicht erachtet werden, die Abänderung der einzelnen Paragraphen der Str. Pr. O. in Vorschlag zu bringen; ich darf mich darauf beschränken die principiellen Aenderungen, die ich für erforderlich erachte anzugeben. Nach dem oben Vorgetragenen möchte ich beantragen:

1. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erhebung der Anklage auch in den Fällen des § 185 und 223 Str. G. B. verpflichtet und kann die Verfolgung nur aus Rechtsgründen oder wegen mangelnder Beweise ablehnen. § 416 ist aufzuheben.

2. Die Privatklage findet in den Fällen des § 185 und 223 Str. G. B. nach Wahl des Privatklägers wie bisher, bei allen anderen Antragsvergehen dann Statt, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat.

3. Die Bestimmungen des § 431 sind zu beseitigen.

4. Das Recht als Nebenkläger aufzutreten muß jedem Verletzten zuerkannt werden.

J. Kostenwesen.

19. Auch im Strafverfahren kann die lebhafte Klage über die außerordentliche Höhe der Kosten erhoben werden. Allerdings ist durch das in der letzten Reichstagssession angenommene, und inzwischen publicirte Gesetz den am meisten in die Augen springenden Uebelständen bezüglich der Nebenkosten wenigstens einigermaßen Rechnung getragen worden; indeß wird nicht verkannt werden dürfen, daß hier eine gründliche durchgreifende und baldige Revision unbedingt geboten erscheint.

Die Bedenken bezüglich der Bestimmungen in § 175, 504 u. s. w. sind oben wenigstens angedeutet worden. —

Eine Aenderung des § 499 ist meines Erachtens eine unbedingte Nothwendigkeit. Der Abs. 2 desselben geht nach keiner Richtung weit genug. Principiell gerechtfertigt wäre lediglich eine Bestimmung, wonach dem Freigesprochenen die Staatskasse vollen Schadenersatz zu leisten hätte. Will man nicht so weit gehen, so ist zum Mindesten das Wort „können" in müssen umzuwandeln und als dritter Absatz eine dem § 503 Abs. 5 entsprechende Bestimmung beizufügen, wonach die Staatskasse verbunden wäre; dem Angeklagten die Kosten seiner Vertheidigung im Falle der Freisprechung zu erstatten. —

Frankfurt a/M. den 20. Juli 1881.

Dr. B. Geiger, Rechtsanwalt.

Beilage zu Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltvereins 1881. Nr. 18.

Bericht

über

die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung.

Während der Ausarbeitung des nachstehenden Berichtes, bei welchem der ernannte Berichterstatter R.-A. Munckel sich der sehr wirksamen und geschickten Beihülfe des mitunterzeichneten R.-A. Gerschel erfreut hat, ist der Bericht des Herrn R.-A. Geiger über denselben Gegenstand im Drucke erschienen. Auch ging erst in den letzten Tagen das nachstehend mehrfach in Bezug genommene Gutachten des Leipziger Anwalt-Vereins ein. Auf beides ist, soviel bei der Kürze der noch übrigen Zeit es möglich war, Rücksicht genommen worden.

In den wesentlichsten Fragen herrscht hienach zwischen den Berichterstattern völliges Einverständniß; insbesondere war den Bemerkungen des Herrn Referenten über das Gerichts-Verfassungsgesetz, über den Kostenpunkt und über das Straffestsetzungs-Verfahren nichts hinzuzufügen. Die in letzterer Beziehung gewünschte Bestimmung dahin, daß bei erhobenem Widerspruch die im Festsetzungs-Befehl enthaltene Strafe nicht verschärft werden dürfe, wird diesseits für zweifelhaft erachtet.

Das Gleiche gilt von der sowohl von dem Herrn Referenten wie von dem Leipziger Anwalt-Verein gewünschten völligen Ausschließung junger Juristen von dem Amte der Vertheidigung, weil die dafür angeführten Gründe bei gewissenhafter Prüfung der Persönlichkeiten Seitens des Gerichts in dem einen, Seitens des Rechtsanwalts in dem andern Falle kaum schwer wiegend genug sein dürften, um das Vertheidigen durch Referendarien überhaupt zu verbieten.

Im Uebrigen werden viele von dem Herrn Referenten bereits abgehandelte Punkte auch nachstehend berichtet; es erschien bedenklich, sie ganz wegzulassen, weil die Gesichtspunkte, von denen aus die diesseitige Beurtheilung erfolgt ist, zum Theil andere als die des Herrn Referenten gewesen sind. Manches, zum Theil nicht Unwichtiges ist neu hinzu gefügt. Der von dem Leipziger Anwalts-Verein in seinem Gutachten geäußerte Wunsch,

> daß ein Strafantritt dem Angeklagten auch während der Verfolgung seines Rechtsmittels gestattet werden möge,

soll hier vorweg erwähnt werden, weil seine Einführung in den fertig gestellten Bericht nicht mehr ausführbar war.

Das Bedauern des Herrn Referenten über den sehr spärlichen Eingang von Beiträgen muß leider auch diesseits ausgesprochen werden, so daß auch die nachfolgenden Bemerkungen zum allergrößten Theile nur aus der eignen Erfahrung des Referenten geschöpft sind.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Gerichtsstand.

§. 7 ff.

Nach dem Systeme der St. P. O. wird der Gerichtsstand regelmäßig nur begründet durch den Ort der begangenen That und durch den Wohnsitz des Beschuldigten. §§ 7, 8 St. P. O.

Der Ort der Ergreifung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Gerichtsstand nach Maßgabe der §§ 7 und 8 St. P. O. nicht ermittelt, oder die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit § 8 St. P. O. nicht begründet ist.

Dies führt in denjenigen Fällen zu Unzuträglichkeiten, in denen der Beschuldigte bei seiner Ergreifung der That geständig ist und sich, da eine Hauptverhandlung in Abwesenheit der Angeklagten nur ausnahmsweise zugelassen ist (§§ 231, 232 St. P. O.), dem nach §§ 7, 8 zuständigen Gerichte stellen muß.

Durch die Reise oder den Transport des Angeklagten nach dem Sitze des zuständigen Gerichts erwachsen dem Angeklagten bezw. der Staatskasse erhebliche Unkosten. Die Aufwendung derselben mag dann gerechtfertigt sein, wenn die zur Ueberführung erforderlichen Beweismittel im forum delicti commissi oder im forum domicilii vereinigt und leichter herbeizuschaffen sind. Die Belastung des Angeklagten und der Staatskasse mit diesen Kosten kann aber dann vermieden werden, und wird für den Angeklagten zu einer Härte, wenn er sofort bei seiner Ergreifung und Vorführung vor dem Amtsrichter ein offenes Geständniß abgelegt und hierdurch weitere Beweiserhebungen in der

Hauptverhandlung entbehrlich gemacht hat. Es empfiehlt sich deshalb, dem § 9 St. P. O. folgenden Schlußabsatz zu geben:

„Das Gericht, in dessen Bezirk die Ergreifung statt-
„gefunden hat, ist auch dann zuständig, wenn der Be-
„schuldigte bei seiner ersten Vernehmung die ihm zur
„Last gelegte That zugesteht."

II. Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand.

§ 45.

Die einwöchige Frist zur Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht ausreichend bemessen. In der Mehrzahl der Fälle hat der Versäumende von dem Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung i. d. v. St. keine Kenntniß und ist — besonders auf dem Lande — nicht in der Lage, sich schnell rechtlichen Beistand und Belehrung zu beschaffen. Auch die Herbeischaffung der Mittel zur Glaubhaftmachung unterliegt oft erheblichen Schwierigkeiten. Demgegenüber ist aber kein Grund ersichtlich, welcher eine besondere Abkürzung der Frist gerechtfertigt erscheinen ließe.

Eine Ausdehnung der einwöchigen Frist des § 45 zur Dauer von zwei Wochen erscheint deshalb wünschenswerth.

III. Zeugen.

§§ 51, 52, 58, 65.

a) Die Bestimmungen des § 51 St. Pr. O. haben zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben, ob die Zeugnißverweigerung auch zulässig ist, wenn der Zeuge nur zu einem der mehreren Beschuldigten in einem Verhältnisse steht, welches ihn nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Vgl. Loewe Commentar Seite 251.

Nachdem das Reichsgericht (Entsch. Bd. I S. 207) diese Frage bejaht hat, fehlt es an einer dringenden Veranlassung, auf eine Aenderung dieser Bestimmung hinzuwirken. Dennoch bleibt eine gesetzliche Declaration der Vorschrift in diesem Sinne zu wünschen.

b) Erfahrungsmäßig fehlt noch in jugendlichem Alter stehenden oder verstandesschwachen Personen meist das Verständniß für die Belehrung des Richters über das Recht der Zeugnißverweigerung und die Fähigkeit zur Beurtheilung der Tragweite eines Verzichtes auf dies Recht.

Es sollte deshalb aus denselben Gründen welche zu der Vorschrift des § 51 geführt haben, die Vernehmung solcher Personen nicht gestattet sein, es müßte denn sein, daß der Beschuldigte, zu welchem der Zeuge in einem zur Zeugnißverweigerung berechtigenden Verhältnisse steht, zur Vernehmung seine Zustimmung ertheilt. In Anlehnung an § 56 al. I wird folgender Zusatz zu § 51 empfohlen:

„Die bezeichneten Personen dürfen nur mit Zustimmung
„des Beschuldigten vernommen werden, wenn sie zur
„Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht
„vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder
„wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der
„Bedeutung des Rechtes der Zeugnißverweigerung keine
„genügende Vorstellung haben."

c) Unter den Commentatoren der Str. Pr. O. ist eine Frage streitig geworden, welche für den Anwaltsstand von hervorragendem Interesse ist: ob durch die Vorschrift des § 52 Nr. 3 das Recht der Zeugnißverweigerung auch dem Hülfspersonale des Rechtsanwalts in Ansehung desjenigen gegeben ist, was dasselbe in Ausübung dieses seines Berufes erfahren hat.

Die Mehrzahl der Commentatoren (Loewe, S. 254, Puchelt, S. 131) hat diese Frage verneint (dagegen v. Schwarze S. 180).

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dieselben Gründe, welche bezüglich des Rechtsanwalts selbst bei Erlaß dieser Bestimmungen maßgebend gewesen sind, auch bezüglich der Hülfsarbeiter und Büreaubeamten desselben zutreffen.

Der Rechtsanwalt ist gezwungen, über Conferenzen mit seinen Auftraggebern sich Notizen zu machen und diese Notizen wie die ihm im Wege der Correspondenz ertheilten Informationen zu Handakten zu vereinigen. Es würde eine directe Umgehung des Gesetzes sein und den Schutz des Anwalts geradezu illusorisch machen, wollte man die Beamten des Rechtsanwalts, deren Zuziehung er bei seinem Geschäftsbetriebe nicht entbehren kann, zwingen, über die vertraulichen Mittheilungen, welche dem Rechtsanwalte bei Ausübung seines Berufes geworden sind, Zeugniß abzulegen.

Der § 300 des St. G. B.'s stellt denn auch diese Personen bei unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen dem Anwalt gleich, mithin steht nichts entgegen, ihnen auch das entsprechende Recht der Zeugnißverweigerung beizulegen.

Es wird aus diesen Gründen einer Aenderung des ersten Absatzes durch Einschaltung folgenden Zusatzes bedürfen.

Nr. 1. 2. 3. unverändert.

„4. Die bei einem Rechtsanwalte beschäftigten Per-
„sonen in Ansehung desjenigen, was dem Rechtsanwalte
„bei Ausübung seines Berufes anvertraut ist."

Der zweite Absatz des § 52 würde dann lauten müssen:

„Die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Personen dürfen
„das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Ver-
„pflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

d) Nach § 60 ist jeder Zeuge einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Diese Bestimmung hat sich nach dem fast einstimmigen Urtheile preußischer Richter und Anwälte practisch nicht bewährt.

Es mögen hier nur die am Allgemeinsten in der Praxis empfundenen Uebelstände erwähnt werden.

Die Einzelvereidigung der Zeugen erschwert die Verhandlung und zieht dieselbe in die Länge.

Die Verwarnung vor dem Meineide muß, da eine überaus häufige Wiederholung geboten ist, auf das Nothdürftigste beschränkt werden und sinkt dadurch auf das Niveau einer bloßen Formel herab. Das oftmalige, durch die Einzelvereidigung erforderte Aussprechen und Nachsprechen der Eidesformel selbst nimmt auch dem Eide von seiner Feierlichkeit.

Für den promissorischen Eid fehlt dem gemeinen Manne in der Regel jegliches Verständniß. Nachdem er den Eid geleistet hat, glaubt er — wie ein preußischer Richter sich ausdrückte — „das Unangenehmste hinter sich zu haben" und giebt seine Aussage ab ohne Rücksicht auf den geleisteten Eid, an den er sich kaum noch erinnert. Dem ist es wohl auch zuzuschreiben, daß nach dem Eindrucke, welchen viele Richter und Anwälte in der Praxis gewonnen haben, die Zahl der von Zeugen geleisteten Meineide sich gehäuft hat.

Ist sich der Zeuge aber der Bedeutung des promissorischen Eides bewußt, so wird er durch denselben in seinen Angaben vorsichtiger und zurückhaltender und ist aus Furcht, daß er sich eines Meineides bezichtige, zu einem Widerrufe oder einer Berichtigung seiner Aussage schwer zu bewegen, ferner ist der Richter, (zumal wenn Zeugen, welche vorher nicht gehört sind, vernommen werden — ein mit Rücksicht auf § 244 St. P. O. keineswegs seltener Fall —) gar nicht in der Lage, zu ermessen, ob der Beeidigung ein Bedenken entgegensteht. Nicht einmal darüber, ob der Zeuge eidesmündig oder ob er ein Verwandter des Beschuldigten ist, und über andere Umstände, welche eine Beeidigung gesetzlich unzulässig machen oder ein Recht zur Zeugnißverweigerung geben und deshalb eine Belehrung über dies Recht erforderlich machen, vermag der Richter sich zu orientiren, wenn der Zeuge vor seiner Vernehmung beeidigt wird, und die Vernehmung erst mit der Frage nach den Personalien beginnt.

Endlich wird auch die segensreiche Wirkung der Confrontationen, welche erfahrungsmäßig Zeugen vielfach vor dem Meineide bewahrt haben, dadurch wesentlich eingeschränkt, daß der Zeuge nach Leistung des Eides, in der Befürchtung, sich schon durch die Abgabe seiner Aussage eines Meineids schuldig gemacht zu haben, zu einer Modification derselben selten zu bewegen ist.

Aus diesen und manchen anderen Gründen ist die Abänderung des § 60 dahin dringend geboten, daß die Beeidigung der Zeugen nach der Vernehmung erfolgt, und daß es in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird, die Zeugen in der Hauptverhandlung einzeln oder am Schlusse der Beweisaufnahme zu vereidigen.

Diese Abänderungen würden dann auch für den Sachverständigeneid zu treffen sein.

Unumgänglich nothwendig ist jedenfalls eine Modification des Gesetzes dahin, daß die Befragung des Zeugen nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinen Beziehungen zum Beschuldigten (§ 67) der Beeidigung vorangehe.

IV. Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 126.

Nach § 126 ist der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl aufzuheben, wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung desselben die öffentliche Klage erhoben, und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuerten Antrag um fernere zwei Wochen verlängert werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die einwöchige Frist, welche als die regelmäßige gedacht ist, innerhalb deren die Erhebung der öffentlichen Klage und die Anordnung der Fortdauer der Haft erfolgen soll, fast niemals gewahrt wird. Selbst bei den einfachsten Uebertretungen (z. B. Betteln und Landstreichen) wird die Erhebung der öffentlichen Klage durch Recherchen über die Personalien des Beschuldigten und durch Feststellung der Vorstrafen um länger als eine Woche verzögert. Vollends aber in den zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Untersuchungen kann die Erhebung der öffentlichen Klage innerhalb einer Woche unmöglich erfolgen, sofern nicht die Eröffnung der Voruntersuchung beantragt wird. Die Uebersendung der Acten von dem den Haftbefehl erlassenden Amtsrichter an die (meist nicht am Sitze des Amtsgerichtes befindliche) Staatsanwaltschaft, der Entwurf der Anklageschrift und ihre Uebersendung an das Landgericht, die Beschlußfassung der Strafkammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Fortdauer der Haft, endlich die Benachrichtigung des Amtsgerichts von der Anordnung der Fortdauer der Haft durch die Strafkammer oder richtiger (nach Mittheilung des Beschlusses) durch die Staatsanwaltschaft sind in dem einfachsten Falle, wenn keinerlei Beweiserhebungen zur Vorbereitung der öffentlichen Klage nöthig werden, erforderlich, um eine Aufhebung des Haftbefehls zu verhüten.

Daß alle diese Thätigkeiten niemals in einer einwöchigen, selten in einer zweiwöchigen Frist bei regelmäßigem Geschäftsgange bewirkt werden können, liegt auf der Hand. Die Folge der unpraktischen Bestimmung des § 126 ist, daß in fast allen Fällen, in denen vor Erhebung der öffentlichen Klage ein amtsrichterlicher Haftbefehl erlassen worden, eine Verlängerung der einwöchigen Frist nachgesucht, und hierdurch die Staatsanwaltschaft und das Gericht mit unnützem Schreibwerk, einer überflüssigen Formalität belastet wird, daß ferner eine genügende Vorbereitung der öffentlichen Klage durch Beweiserhebungen oft unterbleibt, damit nur die Fristen des § 126 nicht versäumt werden.

Noch bedenklicher werden die Consequenzen des § 126, wenn der Amtsrichter, wie es nicht selten vorgekommen ist, eine Begründung des Antrages auf Fristverlängerung und zur Prüfung desselben Einsicht der Akten verlangt.

Das Hin- und Hersenden der Akten führt dann naturgemäß eine längere Ausdehnung der Untersuchungshaft des Beschuldigten herbei.

Entscheidend spricht endlich gegen die Bestimmungen des § 126, daß die Staatsanwaltschaft durch dieselbe veranlaßt wird, von ihrem ziemlich unbeschränkten Rechte, die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen und in dieser Form die öffentliche Klage zu erheben, ausgiebigsten Gebrauch zu machen. So ist z. B. (dem Vernehmen nach) bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I Berlin eine allgemeine Verfügung erlassen worden, auf Grund deren in ganz geringfügigen Sachen, in welchen der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung zulässig ist, dieser Antrag gestellt wird — lediglich um die Controle der Fristen des § 126, die Versäumung derselben und die mit den Anträgen auf Fristverlängerung verbundenen Weiterungen und Erörterungen zu vermeiden. Das Gericht wird durch eine solche Häufung der Voruntersuchungen unnöthig belastet, die Haft des Beschuldigten um ein Bedeutendes verlängert.

Es würde hiernach einem fühlbar gewordenen Mangel der Strafprozeß-Ordnung abhelfen, wenn dem § 126 folgende Fassung gegeben würde:

„Der vor der Erhebung der öffentlichen Klage er-
„lassene Haftbefehl ist aufzuheben,
„wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder,
„wenn nicht bei Uebertretungen binnen zwei Wochen,

„bei Verbrechen und Vergehen binnen vier Wochen
„die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer
„der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet,
„auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amts-
„richters gelangt ist."

V. Vertheidigung.

§§ 144, 147.

a) § 144. In der St. P. O. wird eine Bestimmung vermißt, welche dem Rechtsanwalte als bestelltem Vertheidiger gestattet, sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf sind von manchen Gerichten begründete Anträge auf Substitution eines anderen Vertheidigers abgelehnt worden. In jedem Falle bedarf es zu einer Aenderung der Person des bestellten Vertheidigers eines besonderen Antrags und einer auf denselben ergehenden richterlichen Verfügung. In vielen Fällen hat weder der Angeklagte noch das Gericht ein Interesse an der Führung der Vertheidigung durch einen bestimmten Rechtsanwalt. Sowohl dem Gesetze als auch dem Interesse der Vertheidigung ist genügt, wenn die letztere nur durch eine dazu qualificirte Person erfolgt.

Für den Anwalt aber ist es oft eine große Härte, wenn er um einer ihm auferlegten Vertheidigung willen bei weitem wichtigere Geschäfte zum Nachtheile seiner Auftraggeber vernachlässigen muß. Im Interesse des Anwaltsstandes und auch des Gerichts, welches mit derartigen Substitutionsanträgen belästigt wird, dürfte deshalb folgender Zusatz zu § 144 St. P. O. liegen:

Abs. 1 und 2 unverändert.

„Der zum Vertheidiger bestellte Rechtsanwalt kann die
„Vertheidigung einem andern Rechtsanwalt und mit
„Zustimmung des Vorsitzenden des Gerichts einem
„Rechtskundigen übertragen, welcher die erste Prüfung
„für den Justizdienst bestanden hat und in demselben
„seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist."

b) §. 147.

Das Recht der Akteneinsicht wird bekanntlich dadurch sehr geschmälert, daß die Akten häufig an der Gerichtsstelle nicht angetroffen werden. Am fühlbarsten wird dieser Mangel, wenn die Akten in der Zeit von der Gerichtsstelle entfernt werden, in welcher an eine Frist gebundene Erklärungen, welche die Einsicht der Akten erforderlich machen, seitens des Beschuldigten abzugeben sind, z. B. in der Frist zur Rechtfertigung der Berufung und Revision — oder in welcher der Vertheidiger sich für die Hauptverhandlung vorzubereiten hat.

Folgender Zusatz zu § 147 dürfte dem praktischen Bedürfnisse genügen:

Absatz 1—4 unverändert.

„In den letzten drei Tagen vor der Hauptverhandlung
„dürfen die Akten nur aus erheblichen Gründen, während der Frist zur Rechtfertigung der Berufung oder
„Revision überhaupt nicht von der Gerichtsstelle ent-
„fernt werden."

Da die letztgenannten Schriftsätze fast niemals ohne Einsicht der Akten angefertigt werden können, würde sich dann unter Umständen auf die Entfernung der Akten von der Gerichtsstelle bei Versäumung der Fristen ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gründen lassen.

B.

Verfahren in erster Instanz.

I. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 199.

Die im § 199 St. P. O. vorgeschriebene Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten mit der Aufforderung zur Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist, ob Anträge auf Eröffnung einer Voruntersuchung oder auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung sowie auf Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorgebracht werden sollen, hat dadurch zu Unzuträglichkeiten geführt, daß bei vorübergehendem Latitiren eines von mehreren gemeinschaftlich Angeschuldigten die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zum Nachtheile der übrigen, oft verhafteten Angeschuldigten ungebührlich verzögert worden ist.

Andererseits wird, und zwar sowohl von dem Herrn Referenten, wie in dem mir nachträglich zugegangenen Gutachten des Leipziger Anwalts-Vereins mit Recht auf den Werth Gewicht gelegt, welchen der § 199 für den schuldlosen Angeklagten dadurch hat oder haben kann, daß es ihm die Mittel gewährt, durch geeignete Anträge und Einwendungen sich vor den Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten einer öffentlichen Strafverhandlung zu schützen. Allein nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung ist dieser Schutz nicht ausreichend. Es läßt sich behaupten, daß in vielen und namentlich in verwickelten Fällen eine Neigung des lediglich mit Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens befaßten Gerichts besteht, die eingehende und genaue Prüfung der Sachlage dem schließlich erkennenden Richter zu überlassen. Dieser Neigung kann wirksam nur entgegengetreten werden, wenn das Gesetz für die Ablehnung der Anträge des Angeklagten einen eingehend begründeten Beschluß des Gerichts erfordert und dem Angeklagten dagegen — ebenso wie im umgekehrten Falle der Staats-Anwaltschaft — die Beschwerde an den höheren Richter ausnahmslos gestattet. So lange gegen das Endurtheil der Strafkammer eine Berufung nicht zulässig ist, halte ich diese Erweiterung der Rechte des Angeklagten für eine unbedingte Nothwendigkeit und schließe mich den Vorschlägen des Herrn Referenten lediglich an.

Ohne die Einführung der Beschwerde des Angeklagten aber erscheint die Bestimmung des § 199 von sehr zweifelhaftem Werthe, und es fragt sich, ob ihr Nutzen nicht von dem schon hervorgehobenen Nachtheil überwogen wird. Jedenfalls aber dürfte der in Richterkreisen gemachte Vorschlag, die Beobachtung des § 199 in das discretionäre Ermessen des Vorsitzenden des Gerichts zu stellen, (was einer Beseitigung der Bestimmung nahezu gleich kommen dürfte), zur Zeit beim Mangel genügender Erfahrungen nicht empfohlen werden.

Gerechtfertigter erscheint ein anderer Vorschlag, dem Gerichte die Befugniß beizulegen, durch Beschluß von der Beobachtung des § 199 bezüglich eines vorübergehend nicht zu ermittelnden Mitangeschuldigten Abstand zu nehmen, wenn aus der Beobachtung desselben für einen [anderen] Mitangeschuldigten ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde.

II. Hauptverhandlung.

1. §§ 229, 231, 232.

a) Laute Klage wird in der Praxis über die überaus beschränkte Zulässigkeit einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt.

Auf Grund der Bestimmung des § 231 kann nur in den seltensten Fällen beim Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden. Dies hat zur Folge, daß fast keine Sitzung vergeht, in welcher nicht einige Vertagungen lediglich wegen Nichterscheinens des Angeklagten erfolgen müssen. Das Gericht und der Vertheidiger werden hierdurch mit einer großen Anzahl von Terminen und mit der unnützen Vorbereitung zu denselben belastet und verlieren jede Möglichkeit einer auch nur annähernd richtigen Zeiteintheilung, da für jeden zur Hauptverhandlung anberaumten Termin genügende Zeit zur Vornahme der ganzen Hauptverhandlung ausgeworfen werden muß.

Der Angeklagte bezw. die Staatskasse werden mit den erheblichen Kosten beschwert, welche durch die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten (§ 229 Abs. 2) und durch die mehrfache Bezahlung der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren entstehen, die unter A. I. dieses Berichtes beantragte Ausdehnung des Gerichtsstandes würde nur in einem Theile dieser Fälle Abhülfe schaffen.

Es wäre deshalb wünschenswerth, wenn in allen Uebertretungs- und Vergehens-Sachen die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten zugelassen werden könnte.

Für die vor dem Schöffengerichte zur Aburtheilung kommenden Strafsachen steht schon jetzt der unbeschränkten Zulassung einer Hauptverhandlung beim Ausbleiben des Angeklagten kein erhebliches Bedenken entgegen; denn in der Berufungsinstanz ist dem Angeklagten, welcher sich trotz der Versäumung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vertheidigen will, hierzu genügende Gelegenheit geboten.

Dem auf seine Vertheidigung verzichtenden Angeklagten gegenüber giebt es aber kein prozessualisches Mittel, um ihn zu einer Auslassung über die ihm zur Last gelegte That zu zwingen, und ist deshalb der Zwang zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ungerechtfertigt. Kommt es endlich im einzelnen Falle auf das persönliche Erscheinen desselben, z. B. zum Zwecke der Recognition an, so ist durch § 235 in genügender Weise Fürsorge getroffen.

Für die vor der Strafkammer in erster Instanz zur Verhandlung gelangenden Fälle dagegen wird eine Ausdehnung des § 231 in dem oben angegebenen Maße nur zuzugestehen sein, wenn in anderer Weise als durch Gewährung der nach § 234 zulässigen, äußerst beschränkten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem in contumaciam verurtheilten Angeklagten die Möglichkeit gegeben wird, eine Erneuerung der Hauptverhandlung herbeizuführen, sei es durch einen dem Einspruch der C. P. O. und dem Einspruche der §§ 450. 451 Str. Pr. O. nachgebildeten, an keine andere Voraussetzung als die Thatsache der Versäumung gebundenen Rechtsbehelf, sei es durch Zulassung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammer in erster Instanz. Der § 233, welcher dem in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten die Befugniß gewährt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen, würde bei Abänderung des § 231 in dem angedeuteten Sinne aufrecht zu erhalten sein, um dem Angeklagten die Möglichkeit einer genügenden Vertheidigung nicht zu nehmen.

Schließlich ist für den Fall, daß eine Zulassung der Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten in so weitem Umfange, wie es hier gefordert wird, bedenklich erscheinen sollte, darauf hinzuweisen, daß jedenfalls ein hinreichender Grund nicht vorhanden ist, die Fälle des § 231 mehr zu beschränken, als diejenigen, in denen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls gestattet ist (§ 447), welche letztere der Gesetzgeber als vorzüglich geeignet erachtet hat, ohne vorgängige Anhörung des Beschuldigten eine Straffestsetzung treffen zu lassen.

b) § 232. Entsprechend der vorgeschlagenen Abänderung des § 231 würde dem Gerichte auch in gleichem Umfange die Befugniß zu gewähren sein, den Angeklagten auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden.

Der Angeklagte würde hierdurch dafür sorgen können, daß trotz seines Ausbleibens seine Erklärungen in der Hauptverhandlung zur Kenntniß des erkennenden Gerichts gebracht werden, und zwar in derjenigen Fassung, welche er selbst seinen Erklärungen gegeben hat.

c) Die Beschränkung des § 232 auf die Fälle einer großen Entfernung des Aufenthaltsortes des Angeklagten wird als eine ungerechtfertigte Härte empfunden. Die Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung ist oft auch aus anderen Gründen (Gebrechlichkeit, wichtige Geschäfte u. dgl. m.) dringend geboten.

Es ist nicht erfindlich, weshalb nicht in solchen Fällen das Gericht von der ihm durch § 232 gewährten Befugniß Gebrauch machen darf, wenn nur die Beurtheilung der Erheblichkeit der Gründe seinem discretionären Ermessen überlassen bleibt.

Die Einschaltung der Worte:

„und aus anderen erheblichen Gründen"

hinter den Worten des § 232

„wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts"

erscheint deshalb empfehlenswerth, auch wenn die besprochene Ausdehnung des § 232 nicht erfolgt.

2. § 244 zwingt die Strafkammer (sofern sie nicht als Berufungsgericht über eine Uebertretung oder auf erhobene Privatklage zu verhandeln hat), die Beweisaufnahme auf alle geladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Diese Vorschrift hat dadurch zu Mißständen geführt, daß mit der dem Angeklagten gegebenen Befugniß, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden (welche — oft über die unerheblichsten Dinge — vernommen werden müssen) vielfacher Mißbrauch getrieben wird. Eine Beschränkung dieser Bestimmung wäre deshalb erwünscht.

Ihre vollständige Beseitigung aber wird wegen der Nothwendigkeit einer Garantie erschöpfender Verhandlung der Sache so lange nicht verlangt werden können, als nicht gegen die von der Strafkammer in erster Instanz gefällten Urtheile die Berufung zugelassen ist.

In Schwurgerichtssachen, in denen stets eine Vertheidigung stattfindet und deshalb Mißbräuche seltener sind, hat sich die Bestimmung des § 244 anscheinend bewährt.

3. § 251. Die Fassung des § 251 bringt den dieser Bestimmung zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken, daß dem zur Zeugnißverweigerung Berechtigten, welchem jederzeit diese Befugniß verbleibt, auch die Disposition über seine unter Verzicht auf dies Recht abgegebene Aussage zustehen solle, nur unvollkommen zum Ausdruck. Denn das Gesetz kann leicht durch Vernehmung der Gerichtspersonen, welche den Zeugen vorher vernommen haben oder sonstiger Beamten, denen gegenüber der Zeuge im Vorverfahren Aussagen gemacht hat, über den Inhalt der früher abgegebenen Aussage umgangen werden.

Daß eine solche Umgehung des Gesetzes, welche in der Praxis versucht worden ist, an sich verwerflich ist und der ratio legis widerspricht, liegt auf der Hand. Nicht minder leuchtet ein, daß eine derartige Vernehmung von Beamten über Bekundungen der Zeugen mit dem Principe der Mündlichkeit der Verhandlung nicht harmonirt, da einer auf diese Weise reconstruirten Zeugenaussage die Hauptgarantie der mündlichen Verhandlung, die freie Beweiswürdigung auf Grund des unmittelbaren Eindrucks des Beweismittels, fehlt.

Es erscheint deshalb eine Ausdehnung des § 251 erforderlich.

Diesem Bedürfnisse dürfte folgende Fassung des Paragraphen genügen:

> „Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen und nicht zum Gegenstande einer Beweisaufnahme gemacht werden."

4. § 264. Die Bestimmungen des § 264 bieten dem Angeklagten nur ungenügenden Schutz gegen Uebereilung. Die Mittheilung des Vorsitzenden über die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder über das Hervortreten neuer, die Strafbarkeit erhöhender Umstände versteht der Angeklagte in vielen Fällen nicht. In wenigen Fällen vermag er ihre Tragweite ohne Weiteres zu beurtheilen.

Von dem ihm in § 264 Abs. 3 und 4 (in allen Fällen, nicht blos in denen der Erschwerung) gewährten Rechte, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, hat er aber fast niemals Kenntniß, und er steht deshalb der Hinweisung des Vorsitzenden gegenüber meist rathlos da. Diesem Uebelstande würde abgeholfen sein, wenn dem Vorsitzenden durch das Gesetz zur Pflicht gemacht würde, zutreffenden Falls den Angeklagten über das ihm nach § 264 Abs. 3 und 4 zustehende Recht zu belehren.

5. §§ 271 ff.

Von vielen Seiten werden die Bestimmungen der St. P. O., betreffend das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll, als ungenügend bezeichnet.

Da das Protokoll den alleinigen Beweis für die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, d. h. nach der von der Wissenschaft (vergl. Loewe Anmkg. 3 zu § 274, von Schwarze Anmkg. 3 zu § 274) und der Praxis (Entsch. des Reichsgerichts Bd. I Seile 86, Bd. V Seite 76) gegebenen Auslegung den alleinigen Beweis aller derjenigen Vorgänge bildet, über welche nach §§ 272, 273 St. P. O. das Protokoll über die Hauptverhandlung Aufschluß zu geben hat, und zwar derart, daß lediglich, was im Protokolle vermerkt ist, als geschehen, was aber nicht vermerkt ist, als nicht geschehen gilt, so leuchtet die Wichtigkeit des Protokolles für die Begründung eines Rechtsmittels ein. Umsomehr muß es befremden, daß dem Angeklagten und der Vertheidigung kein wirksames Mittel gegeben ist, auf die Redaction des Protokolles einzuwirken. Denn die Bestimmung des § 273 Abs. 3 bietet keinerlei genügenden Schutz, da lediglich dem Ermessen des Gerichts die Beurtheilung anheim gegeben ist, ob es auf die Feststellung eines Vorgangs, des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung ankommt, und das Gericht nicht immer in der Lage ist, das Interesse des Angeklagten an einer solchen Feststellung zu beurtheilen.

Die Erfahrung lehrt, daß häufig Protokolle über die Hauptverhandlung abgefaßt werden, welche wesentliche prozessualische Verstöße oder wichtige Anträge des Angeklagten oder der Vertheidigung mit Stillschweigen übergehen. Nicht selten werden derartige Irrthümer durch die Benutzung von Protokollformularen verursacht, in welchen die auf die wesentlichen Förmlichkeiten bezüglichen Vermerke vorgedruckt sind. Häufiger noch trägt die Schuld der mangelnden Protokollirung die noch immer hin und wieder vorkommende Unsitte, daß die Richter ebenso wie der Gerichtsschreiber sich während der Hauptverhandlung und besonders während des Plaidoyers des Staatsanwalts und des Vertheidigers anderweit beschäftigen und den Anführungen der Letzteren nur getheilte Aufmerksamkeit zuwenden.

In der Mehrzahl der Sitzungen stellt der Gerichtsschreiber während des Plaidoyers das Protokoll über die Hauptverhandlung fertig.

Kein Wunder, daß ihm dann die im Laufe des Vortrages häufig gestellten Anträge auf eventuelle Beweisaufnahmen entgehen, und sich im Protokoll regelmäßig nur der Schlußantrag auf Freisprechung oder milde Strafe vorfindet!

Hier muß Remedur geschaffen werden. Es darf der Gegenbeweis gegen das Protokoll nicht auf den Nachweis der Fälschung beschränkt werden. Es darf nicht das Wohl und Wehe des Angeklagten, welches durch die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten geschützt werden soll, zum Opfer gebracht werden, um nur zu verhindern, daß den Gerichtspersonen der Vorwurf der Unaufmerksamkeit oder Nachlässigkeit gemacht werde.

Entweder muß dem Angeklagten bezw. der Vertheidigung Gelegenheit gegeben werden, auf die Redaction des Protokolles einzuwirken dadurch, daß dasselbe in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebracht und dem Angeklagten bezw. der Vertheidigung gestattet wird, zu protokollirende Einwendungen gegen die Fassung desselben vorzubringen; — ein Verfahren, dem bei der Kürze dieser Protokolle ein unüberwindliches Hinderniß ebensowenig wie im Civilprozesse entgegenstehen dürfte, das sich auch in anderen Ländern bereits practisch bewährt hat.

Oder aber es muß gegen den wesentlichen Inhalt des Protokolls nicht nur dem — fast nie zu erbringenden — Nachweise der Fälschung, sondern auch dem Nachweise der blos objektiven Unrichtigkeit stattgegeben werden.

Es muß ferner dem Angeklagten das Recht gewährt werden, die Feststellung ihm erheblich scheinender Vorgänge in der Hauptverhandlung, Aussagen oder Aeußerungen zu verlangen, unbeschränkt durch die Prüfung der Erheblichkeit durch das Gericht.

Empfehlenswerth erscheint endlich eine Bestimmung der österreichischen St. P. O., nach welcher der Angeklagte befugt ist, gegen Leistung eines Kostenvorschusses die Aufzeichnung der gesammten Verhandlungen („aller Aussagen und Vorträge") durch einen amtlich zu bestellenden Stenographen zu beanspruchen. Der Angeklagte würde hierdurch in der Lage sein, in wichtigeren Sachen eine authentische, amtliche Wiedergabe der Verhandlung, wenn auch auf seine Kosten, zu beschaffen.

III. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 300.

Einer irrigen Rechtsbelehrung, welche der Vorsitzende den Geschworenen auf Grund des § 300 St. P. O. ertheilt, steht der Angeklagte vollkommen schutzlos gegenüber.

Wenn es auch durchaus der Würde des Gerichtes und seines Vorsitzenden entspricht, daß die Rechtsbelehrung in der Hauptverhandlung selbst einer Erörterung von keiner Seite unterzogen werden darf, so ist es doch eine ungerechtfertigte Härte, dem Angeklagten jede Möglichkeit zu nehmen, den schwerwiegenden Einfluß, welchen eine unrichtige Belehrung des Vorsitzenden auf die Geschworenen naturgemäß ausübt, zu paralysiren. Dies geschieht aber dadurch, daß eine Fixirung der Rechtsbelehrung nicht zugelassen und in Folge dessen die Rüge einer durch die letztere begangenen Gesetzesverletzung im Wege der Revision ausgeschlossen ist (vergl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. I Seite 86).

Die Vertheidigung kann unmöglich auf alle Rechtsirrthümer vorbereitet sein, welche in dem Schlußvortrage des Vorsitzenden unterlaufen können, und kann denselben deshalb nur in seltenen Fällen durch antecipirte Gegendeductionen vorzubeugen versuchen. Hat sie dies aber versucht, so werden ihre Ausführungen doch durch eine entgegenstehende Rechtsbelehrung des Vorsitzenden so erheblich abgeschwächt, daß die Urtheilsfreiheit der nicht rechtsverständigen Geschworenen eine erhebliche Beeinträchtigung zum Nachtheile des Angeklagten erfährt, welcher dann häufig eine auf Grund unrichtiger Gesetzesanwendung ihm auferlegte Strafe erleiden muß.

Aus diesen Gründen kann es nicht warm genug empfohlen werden, auf die von der Reichstagscommission beschlossene, vom Reichstage in zweiter Lesung mit erheblicher Mehrheit angenommene, bei den Kompromißverhandlungen aber aufgegebene Ergänzung des Gesetzes durch folgenden Zusatz zurückzugreifen:

„Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des „Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der „Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, „zu verlesen und dem Protokolle beizufügen."

Als Ergänzung hierzu würde unter die Bestimmungen über die Revision an geeigneter Stelle folgender, ebenfalls von der Reichstagscommission beschlossener Zusatz einzuschalten sein:

„Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung „des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, „begründet die Revision zu Gunsten des Angeklagten, „wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,

„zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage „der Sache anzunehmen ist,

„daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der „Geschworenen Einfluß gehabt hat."

C.

Rechtsmittel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 341.

Bei der Kürze der Nothfristen, innerhalb deren die auf Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen abzugeben sind, ist der Fall der Versäumung dieser Fristen kein seltener, besonders, wenn der Aufenthaltsort des Beschuldigten von dem Sitze des erkennenden Gerichts weit entfernt ist.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bietet hier nicht immer genügenden Schutz. Kann es doch vorkommen, daß durch die Beförderung des betreffenden Schriftstücks an das zuständige Gericht drei volle Tage in Anspruch genommen werden, und daß dann eine auch nur vier Tage andauernde Verhinderung des Beschuldigten, welche nicht durch Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle verursacht ist, den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat.

Demgegenüber verdient gewiß der Vorschlag Berücksichtigung, dem Beschuldigten zu gestatten, alle auf ein Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts seines Aufenthaltsortes zu geben oder — in den gesetzlich nothwendigen Fällen — durch einen Rechtsanwalt bei diesem Amtsgerichte einreichen zu lassen und festzusetzen, daß es zur Wahrung der Frist genügt, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird, beziehentlich der Antrag eingegangen ist.

Unüberwindliche Hindernisse dürften einer solchen Bestimmung nicht entgegenstehen, wie schon daraus zu entnehmen ist, daß bezüglich des nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten gleiche bezw. ähnliche Vorschriften im § 341 bereits gegeben sind.

Dem Beschuldigten würde aber dadurch der Vortheil gegeben werden, daß ihm die volle Frist zur Ueberlegung bleibt, ob er ein Rechtsmittel einlegen und wie er es begründen will, sodann, daß er sich der Hülfe des Gerichtsschreibers in allen Fällen bedienen kann, während ihm dies nach jetziger Lage der Gesetzgebung nur in denjenigen Fällen möglich ist, in denen der Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts für ihn erreichbar ist.

Auch kann es nicht gebilligt werden, daß dem Beschuldigten die Wahrung der in Rede stehenden Fristen durch Benutzung des Telegraphen (nach der constanten Praxis des Reichsgerichts) nicht gestattet ist.

Alle einer diesbezüglichen Vorschrift entgegenstehende Bedenken können leicht dadurch beseitigt werden, daß entweder die schriftliche Bestätigung des Telegramms binnen einer weiteren einwöchigen Frist oder aber die telegraphisch zu übermittelnde Beglaubigung der Unterschrift des telegraphirten Originalscriptums durch einen öffentlichen Beamten gefordert wird.

Eine Erweiterung des § 341 in den angegebenen Richtungen würde einem fühlbar gewordenen Mangel abhelfen.

II. Berufung.

§§ 354, 374.

Kein Grundsatz der Strafprozeßordnung hat wohl stärkere und, wie leider behauptet werden muß, begründetere Anfechtung seitens (besonders Preußischer) Anwälte erfahren, als die Aus-

schließung der Berufung gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern. Nicht laut genug kann deshalb das Verlangen nach Einführung dieses Rechtsmittels und nach Beseitigung der schweren, durch den Wegfall desselben verursachten Uebelstände erhoben werden.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Berichtes, die schon früher in dieser Frage von vielen Seiten geltend gemachten Gründe und Gegengründe zu wiederholen. Es muß in dieser Beziehung auf die Materialien der Strafprozeßordnung verwiesen werden. Hier mag nur Folgendes hervorgehoben werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Angeklagte — trotz der in der Strafprozeßordnung zu seinem Schutze gegebenen Garantien und Aushülfsmittel, welche letzteren aber größtentheils selbst dem gebildeten Laienthume fremd und kaum verständlich sind, — in der ersten Instanz leicht übereilt wird, auch erst aus der Hauptverhandlung oder gar erst aus den Urtheilsgründen erfährt, um was es sich eigentlich gehandelt hat, daß er in vielen Fällen erst nach dem Urtheile die Hülfe eines Vertheidigers in Anspruch nimmt und zu seinem Schaden vernimmt, daß Mangels eines ordentlichen Rechtsmittels eine wirksame Vertheidigung nicht mehr möglich sei.

Mag man auch die Schuld hierfür dem Angeklagten beimessen, dessen nicht genügender Bildungsgrad und dessen (im Falle der Unschuld stets vorhandenes) Gefühl der Unmöglichkeit einer Verurtheilung die Versäumniß rechtzeitiger Vertheidigung meist erklärlich und wohl entschuldbar erscheinen läßt, so ändert dies doch nichts daran, daß ein Unschuldiger verurtheilt wird und Strafe erleiden muß, lediglich weil eine erschöpfende, in erster Instanz versäumte Vertheidigung in der Revisionsinstanz nicht nachgeholt werden kann. Nichts ist geeigneter, den Nachweis dieser Behauptung zu führen, als eine Zusammenstellung, welche in einem von der Königsberger Anwaltskammer dem Justizminister erstatteten Berichte enthalten ist. Nach derselben wurde unter der Herrschaft der früher in Preußen geltenden, die Appellation gegen Criminalurtheile erster Instanz zulassenden Gesetze bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Königsberg

im Jahre 1877 auf die in 1375 Fällen eingelegte Berufung in 256 Fällen auf Strafermäßigung, Abänderung, Freisprechung, Aufhebung oder Incompetenzerklärung,

vom 1. Januar 1879 bis 1. October 1879
auf die in 1272 Sachen eingelegte Berufung in 254 Fällen,

vom 1. October 1879 bis Ende 1880
auf die in 1128 Sachen eingelegte Berufung in 248 Fällen

abändernd erkannt.

Diesem Resultate gegenüber sollten alle theoretischen Bedenken schweigen, welche — wie die ältere Praxis Preußens und anderer Länder gelehrt hat — durchaus mit Unrecht die Zulassung der Berufung für unvereinbar halten mit dem Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlung und der aus der Beweisaufnahme geschöpften freien Ueberzeugung der Gerichte.

Man sollte sich vergegenwärtigen, daß Nichts den Sinn für Recht und Gerechtigkeit und das Vertrauen zu den Straf-Gerichten mehr zu untergraben im Stande ist, als die Erkenntniß, daß in Streitigkeiten über Vermögensansprüche die umfassendsten Garantien einer unparteiischen, gewissenhaften Rechtsprechung gegeben sind, während im Criminalprozesse, in welchem die höchsten Güter der Freiheit und Ehre in Frage stehen, das Urtheil den — immerhin möglichen — Irrthume Eines Gerichtshofes anheimgestellt ist.

Man sollte sich ferner nicht verhehlen, daß es eine Inconsequenz ist, bei den geringfügigsten Strafsachen (Uebertretungen und leichten Vergehen) die Garantie einer zweiten Instanz mit dem beneficium novorum zu gewähren, ein solches Rechtsmittel aber in den wichtigeren und einschneidenderen zu versagen.

Man sollte endlich sich auch der weiteren, das Rechtsgefühl geradezu verletzenden Inconsequenz bewußt werden, daß dem Verletzten drei Instanzen gegeben sind, in denen er neues thatsächliches Material zum Angriffe vorbringen kann (§ 169 ff.) während der Beschuldigte zur Geltendmachung seiner thatsächlichen Abwehr- und Vertheidigungs-Mittel lediglich auf Eine Instanz beschränkt ist.

Daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens, wie behauptet worden ist, den Mangel einer zweiten Instanz zu ersetzen im Stande ist, muß auf das Bestimmteste geleugnet werden. Ganz abgesehen davon, daß sie nur äußerst schwer durchzusetzen und erfahrungsmäßig fast niemals von practischem Erfolge ist, entbehrt sie der Garantie des Devolutiveffects, da dasselbe Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, über den Antrag entscheidet (§ 407), ebenso wie die des Suspensiveffects (§ 400) und läßt die Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes nicht zu (§ 403).

Nicht treffender kann die auf die Erfahrung gegründete Ansicht Preußischer Anwälte zum Ausdruck gebracht werden, als durch die in dem obenerwähnten Berichte der Königsberger Anwaltskammer enthaltene Bemerkung, daß sie die Unzulässigkeit der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammer

„für ein nationales Unglück halte."

Ausdrücklich aufmerksam machen will ich bei diesem Punkte auf den von dem Leipziger Anwalt-Verein geäußerten Wunsch,

daß die Berufung wenigstens gegen die Höhe des Strafmaßes gestattet werden möge,

ein Wunsch, dessen Erfüllung immerhin einen Theil der vorhandenen Uebelstände beseitigen würde.

Auch ist der Vorschlag gemacht worden, das Rechtsmittel alternatio dergestalt zuzulassen, daß bei lediglich rechtlichen Beschwerden die Revision — bezüglich der Reichsgesetze an das Reichsgericht, bezüglich der Landesgesetze an das Oberlandesgericht — zulässig sein soll, bei thatsächlichen Beschwerden dagegen das Oberlandesgericht als mittlere Instanz eingeführt werden soll, mit der Maßgabe, daß diese Instanz, wo es sich nur um Landesstrafrecht handelt, zugleich die letzte Instanz bilden soll.

Ich bezweifle, ob durch diesen Vorschlag, der die Entlastung der Oberlandesgerichte von einem Theile der Rechtsmittel im Auge hat, in dieser Beziehung ein namhafter Erfolg zu erreichen sein wird.

III. Revision.

§§ 380, 384, 385.

a) Nicht selten wird seitens der Gerichte Klage darüber geführt, daß die Begründung der Revisionsanträge oder Gegen-

anträge (§§ 384, 385, 387) durch Rechtsanwälte in ungenügender Weise geschieht. Daß diese Klage in vielen Fällen nicht gegenstandslos ist, wird schwerlich geleugnet werden können, den betreffenden Anwalt wird aber nur selten ein begründeter Vorwurf treffen.

Erwägt man, daß die Beurtheilung der lediglich auf Gesetzesverletzung zu gründenden Revision meist ein eingehendes Studium der Urtheilsgründe, des Acteninhalts, der Gesetzesmaterialien und der Literatur sowie die wissenschaftliche Verarbeitung des durch dies Studium gewonnenen Stoffes erfordert, so wird man zugeben müssen, daß eine einwöchige Frist eine durchaus unzureichende ist, zumal der Anwalt seine Kraft und Zeit während dieser Frist auch noch seinen sonstigen Berufsgeschäften widmen muß.

Soll also dem gerügten Uebelstande Abhülfe geschaffen werden, so wird man nicht umhin können, die einwöchige Frist der §§ 385, 387 mindestens auf zwei Wochen zu erhöhen und dem Gerichte auf Antrag die Verlängerung dieser Frist aus erheblichen Gründen zu gestatten. Eine abfällige Kritik der Schriftsätze des Anwalts, welche nach dem Berichte einer Berliner Zeitung durch den Vorsitzenden des Gerichts in öffentlicher Sitzung in einem Falle ausgesprochen worden sein soll, dürfte dagegen schwerlich ein empfehlenswerthes Mittel zur Beseitigung des Mißstandes zu nennen sein.

b) Als einer der erheblichsten Mißgriffe der Straf-Prozeß-Ordnung wird in der Praxis die Bestimmung des § 380 empfunden, dessen Streichung als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden muß.

In der Mehrzahl der Fälle wird der Revisionsrichter erst durch gehörige Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren seitens des Instanzrichters in die Lage gesetzt, materielle Rechtsirrthümer zu erkennen. So wird z. B. das Revisionsgericht nach § 380 nur dann im Stande sein, die unter Verletzung eines materiellen Gesetzes erfolgte Zurückweisung eines Beweisantrages zu prüfen, wenn die Gründe dieser Zurückweisung vollständig angegeben sind. Werden die Gründe eines solchen Beschlusses aber gar nicht oder nur dahin, daß der Beweisantrag als unzulässig abgelehnt worden ist, in den Acten verzeichnet, so wird eine Revision mit Erfolg gegen ein Berufungsurtheil der Strafkammer nicht eingelegt werden können, weil dieselbe auf die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren (§ 377 Nr. 8) gestützt werden müßte.

Wird von dem Berufungsgerichte ganz unterlassen, dem Urtheile Gründe beizufügen, so wird, weil eine materielle Gesetzesverletzung nicht erkennbar ist, die Revision auf Grund des § 380 regelmäßig unzulässig sein!

Die Unvereinbarkeit dieser Consequenzen des § 380 mit einer geordneten Rechtspflege und die Unhaltbarkeit dieser Bestimmung dürfte aus diesem Wenigen schon zur Genüge sich ergeben. Es mag deshalb nur noch auf folgende, gänzlich unerklärliche Inconsequenz hingewiesen werden:

Fällt das Berufungsgericht ein Urtheil, welches gegen den Grundsatz der Unzulässigkeit der reformatio in pejus verstößt, so ist die Revision unstatthaft, weil § 372, eine Rechtsnorm über das Verfahren, verletzt ist. Die gleiche Gesetzesverletzung begründet aber die Revision, wenn sie nach Aufhebung eines Urtheils und Zurückweisung der Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Instanzgericht geschieht (§§ 380, 398).

IV. Wiederaufnahme.

Die gegen den früheren Rechtszustand erweiterte Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens (insbesondere § 399⁵ Straf-Prozeß-Ordnung) ist an und für sich m. E. als ein Fortschritt anzuerkennen und beizubehalten. Als Ersatz für den Wegfall der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern aber kann sie nicht dienen und scheint auch nicht dazu bestimmt, da sie in schöffengerichtlichen Sachen neben der Berufung (mit der einzigen aus dem Schlußsatz des § 399 ersichtlichen Beschränkung) eingeführt ist.

Das Verfahren aber bedarf in mehrfacher Beziehung einer Abänderung:

1. Nach § 407 entscheidet über den Antrag das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. In der Praxis geht die Entscheidung, soweit thunlich, sogar von denselben Gerichts-Personen aus.

   Das Gericht hat aber erfahrungsmäßig zur Aenderung seiner eigenen Entscheidung wenig Neigung. Mir selbst ist ein Fall vorgekommen, in welchem das Gericht I. Instanz seinen ablehnenden Beschluß — trotz zweier aufhebenden Entscheidungen des Kammergerichts — dreimal wiederholt hat, und die schließlich dennoch erfolgte Wiederaufnahme erst vom Kammergericht hat beschlossen werden müssen. Darüber war beinahe ein Jahr vergangen, während dessen das Gericht die Unterbrechung der Strafhaft **nicht** eintreten ließ.

   Die Analogie der §§ 23 ff. scheint zu verlangen, daß diejenigen richterlichen Personen, welche das angefochtene Urtheil gefällt haben, auch über das außerordentliche Rechtsmittel nicht befinden dürfen.

2. Das Gericht hat über den Antrag **zweimal** Beschluß zu fassen: einmal nach § 409 über seine Zulässigkeit, dann nach § 410 über das Ergebniß der etwa auf den Antrag hin vorläufig verfügten Beweisaufnahme.

   Das Verfahren wird dadurch, wie der zu 1 erwähnte Fall zeigt, unter Umständen erheblich in die Länge gezogen.

3. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

   Daß die in der Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgestellten Grundsätze für das erste Gericht bindend sind, ist nicht ausdrücklich angeordnet. In dem von mir erwähnten Falle wurde dies vom Landgericht geleugnet.

4. Die sofortige Beschwerde ist kein für den Angeklagten dienliches Rechtsmittel.

   Denn das Beschwerdegericht hat nur im Vorverfahren mitzuwirken. Hat es die Wiederaufnahme seinerseits angeordnet, so ist das Gericht I. Instanz in der neuen Hauptverhandlung in keiner Weise an die Ansicht des höheren Richters gebunden, und seine neue Entscheidung wiederum nur der Revision unterworfen.

D.

Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Privatklage.

Bezüglich der Privat- und Nebenklage kann ich mich den An- und Ausführungen des Herrn Referenten nur überall anschließen.

Vielleicht dürfte noch Folgendes zu bemerken sein.

a) §§ 418, 427.

Die Strafprozeß-Ordnung gestattet zwar dem Privatkläger und dem Privatbeklagten, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (§§ 418, 427). Ueber den Umfang der Befugnisse des bevollmächtigten Rechtsanwalts giebt sie aber weiter keine Vorschriften als die, daß die Bestimmung des § 139 Anwendung finde.

Dies hat in der Praxis zu Mißständen mancherlei Art geführt.

Man hat zur Vornahme verschiedener prozessualischer Handlungen, z. B. zur Beilegung der Klage durch Vergleich, zur Erhebung einer Widerklage Specialvollmacht erfordert.

Man hat die Befugniß des Rechtsanwalts, einen andern Rechtsanwalt auf Grund seiner Vollmacht zu substituiren, geleugnet, sofern nicht die Substitutionsbefugniß in der Vollmacht ausdrücklich ertheilt ist. Man hat endlich sogar verlangt, daß die Vollmacht denjenigen namhaft mache, welchem die Vertretung des Anwalts übertragen werden soll.

Daß besonders diesen letzteren Ansprüchen in der Praxis nicht zu genügen ist, ist zweifellos. Kann doch der Anwalt in Privatklagesachen, in denen die Zeit des Termins meist sich vorher auch nicht annähernd bestimmen läßt, es gar nicht vermeiden, die Hülfe seiner Collegen und anderer rechtskundiger Hülfsarbeiter bei der Abwartung der Termine in Anspruch zu nehmen, und kann er doch auch fast niemals vorher bestimmen, wer seiner Zeit bereit und im Stande sein wird, die Vertretung zu übernehmen.

Es erscheint eine gesetzliche Fixirung des Umfangs der dem Rechtsanwalt ertheilten Vollmacht nöthig. Diesem Bedürfniß dürfte folgender Vorschlag auf Abänderung des § 427 genügen:

> Absatz 1 unverändert.
>
> Absatz 2. „Die Bestimmungen der Civil-Prozeß-„ordnung §§ 77 bis 86 finden sowohl auf den Anwalt „des Klägers, wie auf den des Angeklagten Anwendung. „Das Gleiche gilt von der Bestimmung des § 139 „der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß es der „Zustimmung des Vollmachtgebers nicht bedarf."
>
> Absatz 3 unverändert.

b) § 431.

Als ein erheblicher Mißstand wird die Bestimmung § 431 empfunden, nach der es gegen die in Absatz 2 und 3 ausgedrückten Folgen der im Absatz 2 bezeichneten Versäumungen von Terminen kein anderes Rechtsmittel als die sehr beschränkte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand giebt.

Jeder Practiker weiß, daß es für den Anwalt, zumal bei größeren Gerichten, fast eine Unmöglichkeit ist, in den Terminen mit minutiöser Pünktlichkeit zu erscheinen, und daß der Anwalt gezwungen ist, die Connivenz der Richter in dieser Beziehung häufig in Anspruch zu nehmen. Vielbeschäftigte Richter sind aber nicht immer geneigt und in der Lage, diese Nachsicht mit dem Anwalt zu üben.

So ist denn der Fall kein seltener, daß im Privatklageverfahren einer geringen, durch Berufsgeschäfte des Anwalts verursachten Versäumniß wegen, welche nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt, das Verfahren eingestellt wird, ohne daß eine Möglichkeit der Beseitigung des dahin gehenden Beschlusses vorhanden wäre.

Eine Rechtfertigung dieser Consequenzen dürfte schwerlich gegeben werden können, denn es ist geradezu eine Unbilligkeit, daß der, vielleicht in erster Instanz schon verurtheilte, Angeklagte lediglich einer Versäumniß des Privatklägers wegen der wohlverdienten Strafe entgeht, und der Verletzte noch dazu gezwungen wird, nicht etwa blos die durch seine Versäumniß entstandenen, sondern die sämmtlichen, durch die Strafverfolgung, oft sogar durch ein böswilliges Verhalten des Angeklagten verursachten Kosten zu tragen. Für den Anwalt ist die vorliegende Bestimmung aber eine besondere Härte, denn er wird in jedem Falle einer Versäumniß von seiner Seite die sämmtlichen Kosten des Verfahrens seinem Machtgeber zu ersetzen haben.

Eine vollständige Beseitigung der Bestimmungen des § 431 Abs. 2 wird freilich, wenn man sich auf den gegebenen Boden der Privatklage stellt, schwerlich möglich sein. Denn die Anklagemaxime erfordert, daß der Ankläger in der mündlichen Verhandlung erscheine und seine Funktionen wahrnehme, und es wird deshalb ein indirekter Zwang zum Erscheinen nicht entbehrt werden können.

Wohl aber kann der gerügte Uebelstand dadurch beseitigt werden, daß dem Privatkläger gegen die Versäumniß von Terminen ein an eine kurze Frist gebundenes Einspruchsrecht gegeben wird, wie dies auch in dem Gutachten des Leipziger Anwaltvereins als wünschenswerth bezeichnet wird.

Ein Mißbrauch dieses Rechtsbehelfs zum Nachtheile des Angeklagten dürfte wohl nicht zu befürchten sein. Einem solchen würde jedenfalls dadurch vorgebeugt werden, daß dem Versäumenden die durch die Versäumniß entstandenen Kosten zur Last gelegt werden, daß ferner der Einspruch in jeder Instanz nur einmal gestattet wird.

Es werden deshalb folgende Zusatzparagraphen hinter § 431 einzuschalten sein:

> § 431a. „Hat der Privatkläger einen der im „§ 431 Abs. 2 und 3 bezeichneten Termine versäumt, „so steht ihm gegen die in Gemäßheit dieser Bestim-„mungen ergangene Entscheidung der Einspruch zu."
>
> „Der Einspruch ist unzulässig, wenn der Privat-„kläger in derselben Instanz davon schon einmal Ge-„brauch gemacht hat."
>
> § 431b. „Der Einspruch muß bei demjenigen „Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen „zwei Wochen nach Verkündigung derselben zu Protokoll „des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden."
>
> § 431c. „Ist der Einspruch verspätet eingelegt „oder unstatthaft, so hat ihn das Gericht durch Be-„schluß als unzulässig zu verwerfen."
>
> § 431d. „Ist der Einspruch zulässig, so wird „das Verfahren in die Lage zurückversetzt, in welchem „es sich vor Eintritt der Versäumung befunden hatte."

„In dem ergehenden Urtheil sind die durch die „Versäumung veranlaßten Kosten dem Privatkläger aufzuerlegen."

c. §§ 433, 503. Die Vorschrift des § 433, daß der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, hat mit Rücksicht auf § 503 Abs. 2, wonach in diesem Falle die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen dem Privatkläger bezw. seinem Nachlasse zur Last fallen, zu begründeter Klage Veranlassung gegeben.

Den Berichterstattern ist ein Fall glaubhaft mitgetheilt worden, in welchem, nachdem in erster Instanz der Angeklagte zu sechswöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und dies Urtheil in zweiter Instanz bestätigt war, der Privatkläger innerhalb der Revisions-Frist verstarb, und das Verfahren auf Grund § 433 Abs. 1 eingestellt werden mußte. Die sehr erheblichen Kosten des Verfahrens, die Anwaltskosten des Privatklägers und des Beschuldigten mußten von dem Nachlasse des Verstorbenen getragen werden. Daß dies eine große Unbilligkeit ist, und daß hier Abhülfe geschaffen werden muß, bedarf keines weiteren Beweises.

Es wird vorgeschlagen, dem Uebelstande durch folgenden Zusatz zu § 431 entgegenzutreten:

„Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung „des Verfahrens zur Folge, die Erben desselben sind „nur befugt, die Klage wegen der Kosten des Ver- „fahrens fortzusetzen."

Absatz 2 und 3 unverändert.

d. § 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das Privatklageverfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Schließen sich nun der Staatsanwalt und die Beschwerdeinstanzen dieser thatsächlichen Feststellung nicht an, so wird die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt, und es ist dem Verletzten keine Möglichkeit gegeben, sein Recht zu verfolgen.

Dieser Fall kann leicht eintreten. Als Beispiel mag dienen, daß das Verfahren, nachdem der Verletzte wegen Körperverletzung auf Grund des § 223 Privatklage erhoben, eingestellt wird, weil das Gericht den schwereren Fall des § 223a für festgestellt erachtet, daß die Staatsanwaltschaft aber die Uebernahme der Verfolgung verweigert, weil sie der Ansicht des Gerichts nicht beipflichtet und ein öffentliches Interesse nicht für vorliegend erachtet.

Es würde dies mit einer geordneten Rechtspflege schwerlich zu vereinigen sein.

Aus diesem Grunde wird eine Abänderung des zweiten Absatzes des § 429 dahin gerechtfertigt sein:

„Die Verhandlungen sind in diesem Falle der „Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welche zur Erhebung „der öffentlichen Klage verpflichtet ist.

„Der Privatkläger ist berechtigt, sich der erho- „benen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen „und im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten „auch die Erstattung der im Privatklage-Verfahren „ihm erwachsenen Kosten zu verlangen."

Berlin, im August 1881.

Munckel. Rechtsanwalt.

Herschel. Rechtsanwalt.

4

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Verhandlungen

des

VIII. Deutschen Anwaltstages zu Heidelberg

am

12. und 13. September 1881.

Verhandlungen des VIII. Deutschen Anwaltstages zu Heidelberg

am 12. und 13. September 1881.

Verzeichniß der Theilnehmer.

1. Anz, J.-R., Essen.
2. Anschütz, J.-R., Leipzig.
3. Asemissen, R.-A., Detmold.
4. Bojunga, R.-A., Hannover.
5. Basedow, R.-A., Dessau.
6. Becher, R.-A., Stuttgart.
7. Dr. Beckh, R.-A., Nürnberg.
8. Cornils, R.-A., Husum.
9. Crull, R.-A., Rostock.
10. Custodis, R.-A., Köln.
11. Clüsener, R.-A., Detmold.
12. Dorn, G. J.-R., Leipzig.
13. Darmstädter, R.-A., Mannheim.
14. Ebel, R.-A., Wiesbaden.
15. Eberhard, R.-A., Hanau.
16. von Eck, J.-R., Wiesbaden.
17. Erythropel, R.-A., Leipzig.
18. Erler, R.-A., Leipzig.
19. Faas, R.-A., Mannheim.
20. Freytag, R.-A., Leipzig.
21. von Feder, R.-A., Heidelberg.
22. Fretter, R.-A., Heidelberg.
23. Fürst, Al., R.-A., Heidelberg.
24. Frenckel, R.-A., Kaiserslautern.
25. Grote, R.-A., Bremen.
26. Gervinus, R.-A., Cassel.
27. Gautier, R.-A., Heidelberg.
28. Graff, R.-A., Osnabrück.
29. Grube, J.-R., Merseburg.
30. Groth, R.-A., Schwerin.
31. Dr. Geiger, R.-A., Frankfurt.
32. Gunzenhäuser, R.-A., Fürth.
33. Gerschel, R.-A., Berlin.
34. Haenle, R.-A., Ansbach.
35. Dr. Hellmann, R.-A., München.
36. Dr. Humser, R.-A., Frankfurt.
37. Dr. Herz, R.-A., Wiesbaden.
38. Hartmann, R.-A., Nürnberg.
39. Dr. Herz, R.-A., Mannheim.
40. Hentig, R.-A., Berlin.
41. Herzfeld, J.-R., Halle.
42. Joseph, R.-A., Hamburg.
43. Kuhn, R.-A., Braunschweig.
44. Kellinghausen, R.-A., Osnabrück.
45. Kleine, R.-A., Heilbronn.
46. Dr. Környei, Budapest.
47. Kühn, R.-A., Trachenberg b. Breslau.
48. Klingel, R.-A., Heidelberg.
49. Löwenthal, R.-A., Schwerin.
50. Leonhard, J.-R., Berlin.
51. Lewald, R.-A., Leipzig.
52. Lipke, J.-R., Berlin.
53. Lindenschmidt, R.-A., Elberfeld.
54. Lippold, R.-A., Altenburg.
55. Litthauer, Schrimm, Posen.
56. Lurz, Zabern.
57. Leonhard, R.-A., Heidelberg.
58. Meyer, H., R.-A., Rabingen.
59. Martiny, J.-R., Danzig.
60. Müller, R.-A., Köln.
61. H. Mayerhausen, R.-A., Ellwangen.
62. Monich, R.-A., Grevismühlen.
63. Dr. Michaelis, J.-R., Hildburghausen.
64. Müseler, R.-A., Berlin.
65. Munkel, R.-A., Berlin.
66. Nicolai, Paul, R.-A., Crimmitschau.

67. Naumann, Wiesbaden.
68. Pfannenstiel, R.-A., München.
69. Rackow, R.-A., Schönberg in Mecklenburg.
70. Dr. Rau, R.-A., München.
71. Raht, R.-A., Weilburg.
72. Rosenberger, R.-A., Zweibrücken.
73. Rau, R.-A., Hof.
74. Dr. Schmidt, Friedr. Victor, R.-A., Marburg.
75. Sehlmacher, J.-R., Stettin.
76. Settels, R.-A., Köln.
77. Selb, R.-A., Mannheim.
78. Scheu, R.-A., Heydekrug.
79. Dr. Schaffrath, J.-R., Dresden.
80. Schanz, Richard, R.-A., Dresden.
81. Schmitmüller, F., R.-A., Colmar i. E.
82. Steinbach, J.-R., Magdeburg.
83. Süpfle, R.-A., Karlsruhe.
84. Dr. Selig, R.-A., Leipzig.
85. Dr. Samter, R.-A., Berlin.
86. Dr. Bohsen, R.-A., Saargemünd.
87. Weismann, Otto, R.-A., Koburg.
88. Wartel, R.-A., Leipzig.
89. Wilke, J.-R., Berlin.
90. Wagner, R.-A., Heidelberg.
91. Westrum, R.-A., Celle.
92. v. Wilmowsky, J.-R., Berlin.
93. Bessel, R.-A., Köln.
94. Dr. Barazetti, R.-A., Mannheim.
95. Bassermann, R.-A., Mannheim.
96. Boyeur, R.-A., Stettin.
97. Dr. Binz, R.-A., Karlsruhe.
98. Bauer, R.-A., Höchst a. Rh.
99. Beschorer, Hofrath, Dresden.
100. von Cöllen, R.-A., Köln.
101. Castringius, R.-A., Essen.
102. Dorner, R.-A., Mosbach.
103. David, R.-A., Frankenthal.
104. Dr. Donandt, R.-A., Bremen.
105. Dr. Feust, R.-A., Fürth.
106. Dr. Falker, R.-A., Mainz.
107. Dr. Friedleben, R.-A., Frankfurt a. M.
108. Fenner, R.-A., Leipzig.
109. Dr. Goldschmidt, R.-A., Berlin.
110. Grünewald, R.-A., Darmstadt.
111. Gundlach, R.-A., Neustrelitz.
112. Grimmer, R.-A., Güstrow.
113. Dr. Holdheim, R.-A., Frankfurt a. M.
114. Dr. Hoffmann, R.-A., Darmstadt.
115. Heumann, R.-A., Darmstadt.
116. Hecht, R.-A., Frankenthal.
117. Hünerstein, R.-A., Elberfeld.
118. Josephtal, R.-A., Nürnberg.
119. Dr. Ickelheimer, R.-A., Frankfurt a. M.
120. Kempner, R.-A., Berlin.
121. Dr. Keim, R.-A., Mannheim.
122. Laudenheimer, R.-A., Darmstadt.
123. Letels, R.-A., Köln.
124. Merkle, R.-A., Frankenthal.
125. Mecke, J.-R., Leipzig.
126. Dr. May, R.-A., Hamburg.
127. Dr. Müller, Cassel.
128. Massot, R.-A., Darmstadt.
129. Müller, R.-A., Hofgeismar.
130. Dr. Mirus, R.-A., Leisnig.
131. Dr. Oswalt, R.-A., Frankfurt a. M.
132. Oehl, R.-A., Konstanz.
133. Otto, R.-A., Heilbronn.
134. Dr. Reinach, R.-A., Mainz.
135. Riffart, R.-A., Köln.
136. Rieth, R.-A., Köln.
137. Dr. Regensburger, Karlsruhe.
138. Seibert, R.-A., Darmstadt.
139. Straus, R.-A., Karlsruhe.
140. Dr. Schüler, R.-A., Darmstadt.
141. v. Stemann, R.-A., Husum.
142. Schott, R.-A., Stuttgart.
143. Schall, R.-A., Stuttgart.
144. Schloß, R.-A., Heilbronn.
145. v. Sternenfels, Freiherr, R.-A., Ravensburg.
146. Thalmann, R.-A., Frankenthal.
147. Wilms, R.-A., Crefeld.
148. Boeckh, Max, R.-A., Karlsruhe.
149. Dr. Klußmann, R.-A., Osnabrück.
150. Dr. Mayer, Fr., R.-A., Mainz.
151. Dr. Rosenfeld, R.-A., Mannheim.
152. Dr. Reinach, R.-A., Mühlhausen.
153. Schuhmann, R.-A., Mosbach.
154. Dr. Staadecker, Mannheim.
155. Zutt, R.-A., Karlsruhe.

Erste Sitzung

am Montag den 12. September 1881.

Eröffnung 9½ Uhr.

Geheimer Justizrath **Dorn** (Leipzig): Meine Herren! Im Namen des Vorstandes unseres Vereins eröffne ich den VIII. Anwaltstag, heiße Sie willkommen und danke Ihnen, daß Sie so freundlich gewesen sind, der Aufforderung des Vorstandes zu entsprechen.

Wir haben zunächst die Aufgabe, einen Leiter für unsere Verhandlungen zu wählen. Nach den Statuten ist die Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen, wenn nicht die Wahl durch Akklamation beschlossen wird. Wir haben bisher immer den letzteren Weg eingeschlagen, und ich darf sagen, er hat sich in so fern bewährt, als ja nothwendigerweise der Leiter der Verhandlungen vorher informirt werden muß, was nicht möglich sein würde, wenn durch Zufall Jemand, der vom Vorstande nicht in Aussicht genommen war, gewählt wird. Der Vorstand hat sich daher geeinigt, Ihnen als Leiter der Verhandlungen den Herrn Collegen v. *Feder* (Mannheim) vorzuschlagen, der sich bereit erklärt hat, wenn Sie zustimmen, die Wahl anzunehmen. Wir würden dann diesen Herrn, wie das bisher üblich war, gleichzeitig ermächtigen, sich einige Stellvertreter zu erwählen, und einen oder mehrere Schriftführer zu bestimmen. Wenn die Herren mit diesem Vorschlage einverstanden sind, so bitte ich Sie, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist unbedingt die Majorität, ich ersuche Herrn v. *Feder*, den Sessel des Vorsitzenden einzunehmen und die Verhandlungen zu leiten.

Präsident Rechtsanwalt **v. Feder** (den Vorsitz übernehmend): Meine Herren! Ich danke Ihnen für die Ehre, die Sie mir zu Theil werden lassen, indem Sie mir den Vorsitz bei Ihren Verhandlungen übertragen. Ich werde bestrebt sein, das mir übertragene Amt getreulich und nach besten Kräften zu erfüllen. Gestatten Sie mir, bevor wir zur Bildung des Büreau's schreiten, einige Worte über unsere Stellung, über die Aufgaben, die wir heut zu vollziehen haben, und über die Art und Weise, wie wir sie zu erfüllen gedenken.

Wir leben in einer Zeit, in welcher sich die Gesellschaft in verschiedene Interessengruppen aufzulösen droht. Wir haben neuerdings eine Reihe derartiger Bildungen entstehen sehen, die sich in ihren Versammlungen vorzugsweise die Förderung ihrer materiellen Interessen zur Aufgabe machen. Ich glaube berufen zu sein, von dieser Stelle aus, um Verwechselungen nach außen zu vermeiden, es auszusprechen, daß wir mit diesen Interessengruppen nichts gemein haben, daß unsere Verhandlungen durch andere Gedanken und Tendenzen getragen werden. Der Anwaltstag und die Anwaltsvereinigung sind älteren Datums als die neuste Aera des materiellen Strebens, und einen Beweis dafür, daß wir von andern Gedanken erfüllt werden, mögen Sie darin erblicken, daß wir heut in diesem der Wissenschaft geweihten Saale tagen, in der Aula Ruperto-Carolina, in diesen Räumen, in welchen wir die Elemente der Wissenschaft eingesogen haben. Die Wissenschaft ist ja unsere Nährmutter auch für das praktische Leben; wir sind berufen, die Resultate der Wissenschaft in das praktische Leben hinüberzutragen und dort zu verwerthen. Wir sind aber auch dessen eingedenk, daß wir als Anwälte berufen sind, für das Interesse der staatlichen Rechtspflege zu wirken und daß wir als solche ein wichtiges Glied in dem staatlichen Rechtsorganismus bilden. Wir sind ferner eingedenk, daß wir nicht um uns selber da sind, sondern daß hinter uns die Gesammtheit der Rechtsbedürftigen, der Rechtsuchenden steht, deren Interessen wir wahrzunehmen haben. Wir sind täglich berufen, in einen geistigen Kampf einzutreten, einen idealen Kampf um das Recht, und wir haben uns dort abzumühen, den Pflichten unseres Amtes getreu zu bleiben. Es ist ja richtig: auch der Anwaltsstand hat seine besonderen Anforderungen, seine besonderen Ansprüche; aber wir sind immer eingedenk, daß diese besonderen Anforderungen und Ansprüche in die *zweite* Linie treten, und daß sie ihre Berechtigung und Weihe nur aus dem Bedürfniß der Rechtspflege schöpfen, welches verlangt, daß die Funktionen der Anwaltschaft, der Rechtsvertheidigung nur dem anzuvertrauen seien, welcher die nöthige Bildung, den nöthigen Charakter, die nöthige Tüchtigkeit besitzt. Bewahren wir die ideale Bedeutung unseres Standes, sie ist die Waffe, welche uns zu Gebote steht gegen jede Ueberhebung, komme sie woher sie wolle; sie ist unser Stab und unsere Stütze in den täglichen Wirren unseres Berufs, in den Schwierigkeiten, die uns dort entgegentreten, in den Mühsalen, die wir darin auszustehen haben; sie ist unser Schirm wider alle Vorurtheile, die heut noch vorhanden sind und die unsere Wirksamkeit in dem täglichen Kampfe der Leidenschaften zu beeinträchtigen suchen. Bewahren wir diesen idealen Beruf. Dieser ideale Gedanke ist es, der auch den Charakter unserer heutigen Verhandlung bestimmt. Wir sollen die *Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze* constatiren. Die Legitimation hierzu wird uns niemand bestreiten. Wir sind es ja, meine Herrn Kollegen, auf welche die Wirkungen der Rechtsgesetze zunächst zurückfallen. Wir haben die Schwierigkeiten ihrer Einführung zu überwinden; wir sind es, die mitten in dem Treiben der Parteien, in dem Treiben der Leidenschaften stehend, klarzustellen haben, was das Recht fordert

und beansprucht. Wir werden mitten in das Meer der Ansichten, der Streitfragen geworfen, jener Ansichten, die so vielgestaltig sind, daß sie gewissermaßen zu einem Vorurtheil gegen den Stand der Juristen überhaupt gemacht werden. Wir schwingen in diesem Kampfe die juristische Streitart und wir müssen im Interesse der Parteien das zu erzielen suchen, was den Rechtsansprüchen derselben gemäß ist. Von diesem Standpunkt aus wollen wir in eine Kritik der Justizgesetze eingehen. Allein es wird nothwendig sein, daß wir uns dabei an bestimmte Grenzen halten, um unserer Kritik einen Erfolg zu sichern. Eine dieser Grenzen haben die Herren Berichterstatter in ihrer Arbeit bereits angedeutet: es wäre unnütz und, wie ich glaube, auch nicht richtig, eine prinzipielle Opposition gegen die Grundlagen der Reichsjustizgesetze zu unternehmen. Sie haben ja die Hauptsätze verwirklicht, für die lange Zeit die Wissenschaft und die Praxis gekämpft hat. Sie haben den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens verwirklicht, sie haben im Civilprozeß die Folgerungen der Verhandlungsmaxime gezogen und in dem Strafverfahren den Anklageprozeß eingeführt. Das sind Grundlagen, für die die Wissenschaft und Praxis von jeher eingetreten ist, und gegen die also eine Opposition sich wohl nicht geltend machen kann. Allein ob diese Folgerungen überall richtig gezogen, ob diese Grundsätze überall richtig angewandt sind, ob man nicht vielleicht in einzelnen Fällen zum Schaden des Rechtsuchenden zu weit gegangen ist, das zu untersuchen und dort Verbesserungen vorzuschlagen, ist unsere Aufgabe. — Eine zweite Beschränkung aber, die wir uns auferlegen müssen, ist, glaube ich, die: wir müssen sachlich zu Werke gehen, wir müssen untersuchen, wo das Gesetz in der That ein mangelhaftes und vieldeutiges ist, und müssen davon unterscheiden eine unrichtige Anwendung des Gesetzes. Gegen eine unrichtige Gesetzesanwendung können wir unmöglich ankämpfen, dürfen sie aber auch nicht mit den Fehlern und Mängeln des Gesetzes selbst verwechseln. Nur die letzteren sind es, die wir zu bezeichnen haben. Eine weitere Beschränkung ist die, daß wir mit unseren etwaigen Abänderungsanträgen uns thunlichst auf einzeln dastehende Gesetzesbestimmungen beschränken, und daß wir da, wo es sich um eine zusammenhängende Reihe von Gesetzesbestimmungen handelt, uns begnügen, nur im Allgemeinen das Prinzip anzudeuten, nach dem ein solches Kapitel hätte bearbeitet werden müssen. Nicht aber werden wir hier eine einzelne Bestimmung herausgreifen dürfen, weil dann von selbst der Vorwurf auf uns fällt, daß wir ein Stück herausgerissen haben, was nicht geschehen kann, ohne den ganzen Plan des Baues zu ändern.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, diese Punkte bei Ihren Berathungen zu berücksichtigen. Vergessen wir nicht, daß wir Söhne der Wissenschaft sind und daß wir nur in dem Lichte einer von wissenschaftlichem Geiste belebten Praxis die vorliegenden Gesetzesbestimmungen zu beleuchten und zu behandeln haben. Dadurch werden wir unsere Aufgabe klarstellen und das beabsichtigte Ziel erreichen. Ich glaube hiermit den Kreis unserer Aufgaben und die Grenzlinie, die wir bei unsern Verhandlungen inne halten müssen bezeichnet zu haben.

Bevor wir zur Bildung des Büreau's schreiten, erlaube ich mir der Versammlung kund zu geben, daß Herr Prorektor Bartsch als Vertreter der Universitas Ruperto-Carolina in unserer Mitte erschienen ist und den Wunsch ausgesprochen hat, einige Worte an Sie zu richten.

Prorektor **Bartsch:** Meine Herren, ich begrüße Sie in den Räumen der Universität, die wir Ihnen für Ihre Arbeiten mit Freuden zur Verfügung gestellt haben. Möge der Geist der großen Rechtslehrer, die an unserer Hochschule gewirkt haben, der Geist eines Thibaut, eines Zachariä, eines Vangerow und Mittermaier über Ihren Verhandlungen schweben und dieselben fruchtbringend und gewinnreich für das Rechtsleben unseres Volkes werden lassen! Mit diesem Wunsche heiße ich Sie in der Aula unserer Universität herzlich willkommen.

(Bravo!)

Präsident: Wir haben nun zunächst das Büreau zu bilden. Ich schlage Ihnen vor, mit den Funktionen der Vicepräsidenten die Herren Justizrath Steinbach (Magdeburg) und Rechtsanwalt Gunzenhäuser (Fürth) zu betrauen.

(Zustimmung.)

Sodann schlage ich Ihnen vor, zu Schriftführern zu ernennen die Herren Rechtsanwalt Dr. Reinach (Mainz), Rechtsanwalt Schott (Stuttgart), Rechtsanwalt Selb (Mannheim) und Rechtsanwalt Dr. Oswalt (Frankfurt a/M.)

(Zustimmung.)

(Hierauf macht der Präsident verschiedene geschäftliche Mittheilungen, darunter auch die, daß die Rechnung des Anwaltsvereins zur Einsicht ausliege und daß nach der Pause darüber referirt und Beschluß gefaßt werden soll.)

Nunmehr sind wir in der Lage, in die Verhandlung eintreten zu können. In Beziehung auf den ersten Theil unserer Tagesordnung, nämlich die

Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Reichsjustizgesetze

liegt Ihnen der Bericht der Herren Berichterstatter vor. Dieselben sind heute in unserer Mitte erschienen, und wünschen zur Erläuterung, Ergänzung oder etwaigen Abänderung einzelner Punkte zunächst das Wort zu ergreifen. Bevor ich indessen auf die Verhandlung eingehe, habe ich Sie noch mit einigen Worten an die allerdings sehr kurzen und allgemeinen Grundsätze zu erinnern, welche in Betreff der Geschäftsordnung bei dem Anwaltstage gehandhabt werden. Diejenigen Herren, welche das Wort zu ergreifen wünschen, haben sich bei den Herren Schriftführern zu melden; sodann ist es ein durch die frühere Uebung festgestellter Grundsatz, daß mit Ausnahme der Herren Berichterstatter kein Redner länger sprechen darf als 10 Minuten, und daß eine längere Ausdehnung einer Rede nur mit besonderer Genehmigung der Versammlung erfolgen kann. Abänderungsanträge gegenüber den Vorschlägen der Herren Berichterstatter können zur Diskussion und Abstimmung nur kommen, wenn sie von mindestens 10 Stimmen unterstützt sind; die Anträge müssen natürlich schriftlich eingereicht werden. Dies sind die Hauptgrundsätze unserer durch Uebung eingeführten Geschäftsordnung; ich nehme aber an, daß die allgemeinen Regeln der parlamentarischen Verhandlungen für uns gleichfalls gelten.

Nunmehr gehen wir zu dem ersten Theil des vorliegenden Berichts über, welcher sich mit den Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiet der

Reichs-Civilprozeßordnung

beschäftigt. Dieser Bericht ist von Herrn Justizrath Leonhard (Berlin) und Rechtsanwalt Dr. Hellmann (München) erstattet. Ich gebe zunächst Herrn Justizrath Leonhard das Wort.

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Meine verehrten Herren Kollegen! In dem von Herrn Rechtsanwalt Hellmann und mir gemeinschaftlich aufgestellten Bericht finden Sie dargelegt, daß und warum wir geglaubt haben, bei Erledigung der uns gestellten ehrenvollen Aufgabe uns eine Beschränkung in dem Sinne auferlegen zu sollen, daß wir das ganze System der Civilprozeßordnung, ihre grundlegenden Prinzipien von der Erörterung vollständig ausschlossen, und daß wir uns darauf beschränkten, einzelne Mängel und Lücken des Gesetzbuches aufzuweisen, und daran anknüpfend Vorschläge und Anträge zu formuliren, wie diese Lücken auszufüllen und diese Mängel zu beseitigen seien. Ich hoffe, daß Sie mit dieser Auffassung Ihrer Berichterstatter einverstanden sind, und daß Sie es nicht minder sind mit der von denselben befolgten Tendenz, rein theoretische Streitfragen möglichst zu vermeiden, und vom Standpunkt des Praktikers, namentlich des Anwalts, die Sachen zu behandeln, wie sie sich ihm in seiner Berufsthätigkeit darstellen. Nachdem der Vorstand unseren Bericht veröffentlicht hatte, sind uns eine ganze Reihe von Zuschriften aus der Mitte der Herren Kollegen zugegangen, die theils eine erfreuliche Bestätigung dessen enthalten, was uns erwähnenswerth geschienen hatte, theils den dort beregten Punkten neue hinzufügen. Wir hätten im Interesse der Sache gewünscht, diese Zuschriften vor der Aufstellung unseres Berichts erhalten zu haben; wir haben sie gestern einer nachträglichen gemeinsamen Berathung unterzogen, und wollen sie in unserm mündlichen Vortrage, so weit es sich thun läßt, berücksichtigen. Im Uebrigen werden Sie mit uns einverstanden sein, daß wir, um die Verhandlungen abzukürzen, uns im wesentlichen auf den Bericht beziehen, namentlich was die einzelnen Bestimmungen anlangt; wir bitten also, diesen Bericht als einen vorbereitenden Schriftsatz anzusehen, nur mit dem Unterschiede gegen die Civilprozeßordnung, daß dasjenige was im Schriftsatz enthalten ist und was nicht oder nicht vollständig von uns mündlich vorgetragen werden sollte, dennoch Ihrer Beschlußnahme mit unterstellt sein soll. Da bei der Sprödigkeit des Thema's eine Theilung nicht gut angängig war, so habe ich mich mit Herrn Kollegen Dr. Hellmann dahin geeinigt, daß ich die Ehre haben werde, einige Punkte von allgemeinerem Inhalte zur Erörterung zu bringen, unter Anlehnung und Bezugnahme auf den Bericht, und daß Herr Dr. Hellmann demnächst meinen Bericht vervollständigen und ergänzen wird. Unsere Anträge sind zum Theil in dem Bericht formulirt enthalten; soweit wir keine so bestimmt formulirten Anträge stellen, ist unser Antrag der, der von uns ausgesprochenen allgemeinen Tendenz sich anzuschließen. Es handelt sich da um Materien, bei denen es bedenklich war, Vorschläge, die sich nicht so ohne weiteres einfügen lassen, zu formuliren.

Nach dieser kurzen Einleitung erlaube ich mir auf einen Punkt einzugehen, der nach Ansicht der Berichterstatter einer der wichtigsten ist; er betrifft die

mündliche Verhandlung (Nr. III. des gedruckten Berichts).

Meine Herren, aus dem Prinzip der mündlichen Verhandlung, dem die Civilprozeßordnung huldigt, folgt einerseits, daß von dem Richter bei der Entscheidung nur das berücksichtigt werden darf, was mündlich vorgetragen ist, und daß andererseits von ihm alles berücksichtigt werden muß, was mündlich vorgetragen ist. Es liegt die Frage nahe: wie ist der Beweis zu führen für das, was mündlich vorgetragen ist? Der § 285 Civilprozeßordnung sagt mit Bezug hierauf:

> Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

Der Thatbestand des Urtheils also, der nach Schluß der Verhandlung, Tage, manchmal Wochen darauf, ohne Zuziehung der Parteivertreter vom Richter nach seinem Gedächtniß aufgesetzt wird, zu dem Zwecke, um ihn der Entscheidung zu Grunde zu legen, soll maßgebend, bestimmend und beweisend dafür sein, was die Parteivertreter mündlich vorgebracht haben. Es leuchtet ein, daß in einen solchergestalt verfaßten Thatbestand sich leicht Ungenauigkeiten und Irrthümer einschleichen können; das gehörte Wort kann mißverstanden, es kann manches, was angeführt ist, überhört sein. Nun giebt zwar die Civilprozeßordnung ein Mittel, solche Ungenauigkeiten zu beseitigen, durch den Antrag auf Berichtigung des Thatbestandes; dieses Mittel aber erscheint ungenügend und ungeeignet. Es handelt sich dabei um nichts anderes, als den Richter zum Eingeständniß seines eigenen Irrthums zu bringen, in einer Sache, in der er vermöge seiner Amtspflicht zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen war. Ist es schon an sich aus menschlichen Gründen schwer, ein solches Eingeständniß zu erlangen, so ist es doppelt schwer, wenn, wie in dem gedachten Falle, die steingenten Beweise für den nachzuweisenden Irrthum der Regel nach mangeln. Wenn in dem in unserm Bericht erwähnten Falle selbst das klassische Zeugniß des gegneeischen Anwalts dem Richter nicht die Ueberzeugung hat beibringen können, daß ein bestimmter Einwand zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden war, so ist in der That nicht abzusehen, wann ein solcher Versuch Erfolg haben soll. Erfahrungsmäßig wird denn auch von diesem Rechtsmittel, das ohnehin an eine unbequeme Frist gebunden ist, in praxi wenig Gebrauch gemacht. Desto häufiger aber ist schon jetzt wahrgenommen worden, daß man plötzlich in der Berufungsinstanz im Thatbestand des ersten Urtheils eine Thatsache als unstreitig wiedergegeben findet, welche der Anwalt bestreiten wollte und welche er nach seinem besten Bewußtsein bei der Verhandlung in erster Instanz auch bestritten hat. An diesen Thatbestand und an der Feststellung, daß diese Sache unstreitig sei, ist dann nichts mehr zu ändern. Nun kann ich mich nach § 285 dem Thatbestande gegenüber allerdings auf das Sitzungsprotokoll berufen, allein dieses Beweismittel versagt, weil dasselbe der Regel nach dasjenige nicht enthält, worauf es ankommt.

(Sehr richtig!)

Nach § 146 Civilprozeßordnung sind, abgesehen von Anerkenntnissen, Verzichtleistungen und Vergleichen, durch welche der Rechtsstreit seine theilweise Erledigung findet, protokollarisch festzustellen diejenigen Anträge und Erklärungen, bezüglich deren dies vorgeschrieben ist. Für den Amtsgerichtsprozeß ist im § 475 vorgeschrieben, daß die Feststellung von Anträgen und Erklärungen einer Partei

in so weit erfolgen soll, „als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet." Hier hängt also, was zu protokolliren ist, lediglich von dem Ermessen des Amtsrichters ab. Wenn der Einzelrichter sich in eine bestimmte Auffassung des Rechtsstreits hineingedacht hat, so wird es schwer sein, ihn von der Erheblichkeit irgend einer Thatsache, die auf einem andern Gebiete liegt, trotzdem aber sehr erheblich sein kann, zu überzeugen. Im Landgerichtsprozeß liegt die Sache etwas anders. Hier besteht die Vorschrift, daß der Rechtsstreit durch Schriftsätze vorbereitet werden soll, wenngleich die Unterlassung dieser Schriftsätze keinen Nachtheil in der Sache selbst zur Folge hat. Obligatorisch vorgeschrieben ist die schriftliche Fixirung nur für die Anträge, die entweder in den vorbereitenden Schriftsätzen, oder in den Anlagen zum Protokoll stehen müssen und die verlesen werden. Im Uebrigen bestimmt das Gesetz, daß abgesehen von Geständnissen und Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung von Eiden, der Anwalt die protokollarische Feststellung bezüglich solcher wesentlichen Erklärungen verlangen kann, die in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder bezüglich wesentlicher Abweichungen von dem Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze. Ich kann also durch eine Anlage zum Protokoll feststellen, sobald ich eine Thatsache, die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten ist, zurücknehme, sobald ich wesentliche Abweichungen von letzteren vortrage, und sobald ich etwas anzuführen habe, was nicht in den vorbereitenden Schriftsätzen steht. Man sollte nun meinen, daß, wenn das Gesetz sagt, daß solche Abweichungen konstatirt werden müssen, es stillschweigend voraussetze, daß wenn solche Abweichungen nicht konstatirt sind, dasjenige mündlich vorgetragen sei, was die vorbereitenden Schriftsätze enthalten, daß das gewissermaßen der vom Gesetz vorausgesetzte Regelfall ist, und daß man sich demgemäß auch auf die vorbereitenden Schriftsätze berufen könne. Indessen es steht fest, daß das nach der Civilprozeßordnung unrichtig ist: Die vorbereitenden Schriftsätze als solche haben keine Beweiskraft gegenüber der etwaigen Unrichtigkeit im Thatbestande, und hierin erblicken Ihre Berichterstatter eine Lücke des Gesetzes. Sie wünschen und verlangen, daß ebenso wie es den Parteivertretern gestattet ist, wesentliche Abweichungen und Thatsachen, die nicht in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sind, durch Protokoll feststellen zu lassen, sie auch befugt sein sollen, durch Protokoll feststellen zu lassen, daß solche Abweichungen nicht vorgekommen sind, oder positiv ausgedrückt, daß dasjenige mündlich vorgetragen ist, was der vorbereitende Schriftsatz enthält. Ich will nicht verhehlen, daß dieser Vorschlag, den Sie unter Nr. III. des Berichts formulirt finden, und zu dessen Einzelheiten ich mir nachher noch einige Worte erlauben werde, in der Mitte der Herren Kollegen nicht ohne Widerspruch geblieben ist. Man hat nämlich behauptet, daß dieser Antrag gegen das Prinzip der Civilprozeßordnung gehe, daß er sie ihres wesentlichen Charakters entkleide; indessen, meine Herren, Ihre Berichterstatter vermögen dies nicht als richtig anzuerkennen. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß die vorbereitenden Schriftsätze schon jetzt nach Vorschrift der Civilprozeßordnung nicht bloß dem Prozeßgegner zu seiner Information mitgetheilt werden, sondern daß auch eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift auf der Gerichtschreiberei niederzulegen ist, zu dem Zwecke, um den Richter zu informiren, und ihm die Handhabung der mündlichen Verhandlung zu erleichtern; wenn Sie sich ferner vergegenwärtigen, daß, wenn ich die Feststellung einer Thatsache begehre, die eine wesentliche Abweichung von dem Inhalt der Schriftsätze enthält, der Richter den Inhalt der letzteren doch nothwendig kennen muß, um die Wesentlichkeit zu prüfen, so werden Sie mir zugeben, daß unser Vorschlag mit dem Prinzip der Civilprozeßordnung nicht in Widerspruch geräth, sondern sich eher als eine Consequenz und eine weitere Ausbildung desjenigen darstellt, was dort über das Hilfsmittel der Schrift angeordnet ist. Unser verehrter Kollege, Herr v. **Wilmowski**, der bekanntlich seiner Zeit Mitglied der Kommission zur Vorberathung der Civilprozeßordnung war, hat in seinen Vorträgen über die praktische Handhabung der Civilprozeßordnung diese von uns begehrte Feststellung nicht nur nicht für unvereinbar mit dem Prinzip der Civilprozeßordnung erachtet, sondern als ein sehr praktisches und empfehlenswerthes Mittel hingestellt. Andrer Meinung war man allerdings in der Reichsjustizkommission; dort wurde ein ähnlicher Antrag mit dem Bemerken beseitigt, daß dies nach den Erfahrungen, die man in Hannover gemacht, zu einem „fast schriftlichen" Verfahren führen würde. Dieses Argument beruht auf der Unterstellung, daß wie die Sache jetzt liegt, der Richter genöthigt sei, lediglich nach der mündlichen Verhandlung, d. h. auf das gehörte Wort hin, sein Urtheil zu fällen. Diese Unterstellung ist aber thatsächlich unrichtig. Aus den vorhin schon angeführten Gründen geht klar hervor, daß das Gesetz selbst eine gewisse Vorbereitung des Richters tendirt; ich gehe noch weiter, indem ich behaupte, daß eine solche Vorbereitung in irgendwie complizirten Sachen absolut nothwendig ist, und daß wenn der Richter sein Urtheil demnächst abfaßt, er in solchen Fällen geradezu genöthigt sein wird, seinem Gedächtniß durch die vorbereitenden Schriftsätze zu Hülfe zu kommen. Freilich wird von andrer Seite, und namentlich von rheinischen Collegen, wie aus ihren Zuschriften erhellt, umgekehrt dahin tendirt, auch noch diese vorbereitenden Schriftsätze und damit überhaupt die ganzen Gerichtsakten zu beseitigen, damit, wie sie sich ausdrücken, der Richter völlig unabhängig, völlig unbefangen, nicht beeinflußt durch die vorher entnommene Information, an die Entscheidung des Rechtsstreites herangehe. Ihre Berichterstatter vermögen sich dieser Auffassung nicht anzuschließen, sie erblicken in dem Hülfsmittel der Schrift, soweit dies in der Civilprozeßordnung durch das Institut der vorbereitenden Schriftsätze zur Geltung kommt, ein unerläßliches Minimum, wenn nicht der Gründlichkeit der Prozeßentscheidung Eintrag geschehen soll. Sie befürchten auch von dem informirten Richter keine Befangenheit, sie sind sogar der Ansicht, daß der gewünschte und erhoffte Erfolg der mündlichen Verhandlung in ihrer unmittelbaren Wirkung auf den Richter dann in höherem Grade gewährleistet ist, wenn der Anwalt neben der mühevollen Aufgabe, die ihm beim mündlichen Verfahren ohnehin zufällt, nicht auch noch genöthigt ist, dafür zu sorgen, daß der ganze Rechtsstoff mit allen seinen Einzelheiten dem Gedächtnisse des Richters eingeprägt werde. Aus diesen Gründen bitten Ihre Berichterstatter, daß Sie denjenigen Anträgen beitreten mögen, welche dieselben unter Nr. III zu formuliren sich erlaubt haben. Der Inhalt derselben geht einfach dahin: Es soll auf Antrag im Sitzungsprotokoll festgestellt werden, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden. Außerdem schlagen wir eine Ab-

weichung dahin vor, daß es nicht erst der Prüfung des Richters unterstellt werden soll, ob die Anträge und Erklärungen „wesentliche" sind. Wir meinen, das kann dem Urtheil des Anwalts überlassen werden, und das um so mehr, als der Richter nur nach dem vorgelegten Material sein Urtheil zu fällen hat. Nur beim Amtsgerichtsprozeß halten wir eine solche Beschränkung für unerläßlich, weil sonst möglicherweise durch eine Fluth ganz unnöthiger Anführungen die Verhandlung über die Gebühr verzögert wird; hier muß also bei solchen beantragten protokollarischen Feststellungen von Erklärungen die Prüfung ihrer Erheblichkeit seitens des Richters eintreten.

Ich wende mich nun zu einem zweiten Punkt von nicht geringerer Wichtigkeit; er betrifft die freie Beweiswürdigung und zwar die Vorschriften in § 259 Absatz I und § 437 Civilprozeßordnung.

Justizrath **Wilke** (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Sollte es nicht für die Verhandlungen vortheilhaft sein, wenn über die einzelnen Punkte getrennt verhandelt würde? Jetzt ist Einem dasjenige, was der Herr Referent vorgetragen hat, noch frisch im Gedächtniß, während, wenn die übrigen Punkte vorgetragen werden, sich das vermischt. Gerade den eben behandelten Punkt halte ich für den allererheblichsten, der uns vorliegt.

Präsident: Es erscheint mir auch zweckmäßig, bei den einzelnen Anträgen sofort die Diskussion und Abstimmung vorzunehmen. Ist die Versammlung damit einverstanden?

(Allgemeine Zustimmung.)

[Es entspinnt sich hierauf eine kurze Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob es zweckmäßig sei, die einzelnen Punkte in der Reihenfolge des gedruckten Berichts zu verhandeln. Der Präsident spricht sich dafür, Justizrath v. Wilmowski (Berlin) und Rechtsanwalt May (Hamburg) dagegen aus.]

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Ich habe mich gestern mit dem Herrn Correferenten über diese Frage verständigt. Es schien uns nicht zweckmäßig, einfach nach der Reihenfolge des Berichts vorzugehen, ohne Unterschied, ob eine Bestimmung wichtig oder nicht wichtig, ob sie eine Einzelheit oder ein Prinzip betrifft; sondern wir haben uns gesagt: wenn die Verhandlung in der That ein lebendiges Bild von dem geben soll, was wir tendiren, dann ist es zweckmäßig, den Stoff so zu gruppiren, daß wir die allgemeinen Punkte herausgreifen, und betreffs der Einzelheiten auf den Bericht Bezug nehmen. Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, daß er uns gestatte, in dieser Weise zu verfahren, und daß er jetzt nach dem Antrage des Herrn Collegen Wilke eine Diskussion über den von mir besprochenen Punkt Nr. III „mündliche Verhandlung" eröffne.

[Der Präsident erklärt sich nunmehr mit dieser Geschäftsbehandlung einverstanden, und eröffnet über den Abschnitt III „mündliche Verhandlung" die Diskussion.]

Justizrath **Bessel** (Cöln): Meine Herren Collegen, ich glaube Ihre Aufmerksamkeit auf einen Passus im Beginne des Berichts hinlenken zu müssen, welcher mir ein höchst bedenklicher zu sein scheint. Es heißt da: der Anwaltstag solle sich jeder Kritik der Prinzipien enthalten, er solle also nur einzelne Monita zur Geltung bringen. Ich muß gestehen, daß ich dieser Ansicht durchaus nicht sein kann; ich bin der Meinung, daß auf diese Weise nur ein Stückwerk zu Tage gefördert wird und daß der Anwaltstag in der That die Mission hat, gerade auch die Prinzipien des Gesetzes seiner Kritik zu unterwerfen. Dies scheint mir um so mehr begründet, als wir doch in der That nicht sagen können, daß diese Gesetzgebung nun in prinzipieller Aufstellung das Nonplusultra geleistet hätte. Ich muß vielmehr offen gestehen, daß bei uns im Rheinlande wenigstens wir durchaus nicht von einer so rosigen Stimmung durchdrungen sind, daß die Prinzipien dieses Gesetzes uns vielmehr große Bedenken verursachen. Ich möchte Ihren Blick auf die Vorgeschichte dieser Gesetzgebung lenken, denn wenn man an das Vorhergegangene denkt, so kann man auch über die Folgen sich ein ungefähres Bild machen, und da glaube ich in der That, daß das bekannte Wort des Herrn von Savigny für unsere Zeit und Gesetzgebung durchaus nicht ohne Anwendbarkeit ist. Denn wie ist die politische Vergangenheit gewesen? Was wir bis zum Jahre 1848 für ein Staatswesen gehabt haben, das wissen wir: es war der absolute Staat, und natürlich mit den Anschauungen des absoluten Staats. Dann kam die Periode der Manteuffelschen Reaktion — ich erinnere daran nur kurz — und darauf kamen wir, wie die Sonne uns eben in etwa lächelte, in eine Reihe von Kriegsjahren hinein. So kann man sich wohl denken, daß bei solchen Vorgängen auch nicht mit einem Male wie Pallas aus dem Haupte des Zeus die Prinzipien ohne jedes Bedenken, ohne jeden Zweifel aus der Vergangenheit hervorgehen können; es wird vielmehr von vornherein die Anschauung die richtige sein, daß noch vieles Bedenkliche im Gesetz sein muß, daß noch vieles den Anforderungen der freiheitlichen Entwicklung nicht genügen kann. Ich kann an dieser Stelle bei den mir zugemessenen 10 Minuten natürlich nur ganz in der Kürze skizziren. Ich finde in der Gesetzgebung unter vielen andern folgende prinzipiellen Mängel. Der eine Mangel besteht in der gar zu hoch emporgeschnellten Stellung des Richteramtes. Ich bin der Ansicht, daß das Bestreben des früheren Gesetzgebers, der eine Reihe von Kautelen einführte, der die Parteien und ihre Vertreter dem Richterstande gegenüber mit bestimmten Rechten versah, einen großen Vorzug verdient. Werfen Sie einen Blick auf den § 259 Civilprozeßordnung, der auch noch zur Erörterung kommen wird: da sieht man, wie das richterliche Ermessen das allein entscheidende ist. Die Partei hat gar kein Recht; sie kann eine noch so sicher verbriefte Urkunde haben; dennoch wird sie zerstört durch subjektives Ermessen! Der Richter kann schrankenlose Zeugenbeweise zulassen; die Partei hat nicht einmal das Recht, durchaus verwerfliche Zeugen aus dem Prozeß zu entfernen. Jeder Zeuge wird vernommen, im Vertrauen auf die Allweisheit des erkennenden Richters. — Andrerseits verweise ich auf die wirklich ungenügende Stellung unseres Standes.

Die Stellung, die unser Stand in der Gesetzgebung einnimmt, wird, glaube ich, wenige von uns vollständig befriedigen. Ich brauche das nicht im Einzelnen auszuführen. Unsere Thätigkeit im Prozeß ist so vermindert, daß wirklich wenig übrig bleibt. Was haben wir noch zu thun? Wir haben Klagen zu entwerfen. Zu plaidiren haben wir allerdings; aber da sind die Gerichtsakten da,

und aus denen informirt sich der Richter vorher vollständig, und daß dadurch die mündliche Verhandlung beeinträchtigt wird, das liegt in der Natur der Sache. Nur das ist ein mündlicher Vortrag, der dem Richter, der noch nichts weiß, ein klares und vollständiges Bild zu geben vermag. Wenn wir am Rhein gegen die Gerichtsakten sind, so sind wir von dem verehrten Herrn Berichterstatter mißverstanden worden. Indem wir die Beseitigung der Gerichtsakten wünschen, wünschen wir nicht die Beseitigung jedes schriftlichen Verfahrens, nicht die Beseitigung jedes Schriftwechsels; wir wollen nur, daß ein Richter, der noch durchaus nicht eingenommen ist, der noch vollständig unbefangen ist, dem mündlichen Vortrage gegenübergestellt werde, damit auf diesen vollständig unbefangenen Richter der mündliche Vortrag wirken kann. Damit der mündliche Vortrag eine Wahrheit werde, möchte ich auch, daß unsere (der Anwälte) Stellung gehoben würde; solange z. B. ein solcher Paragraph in der Gesetzgebung möglich ist, wie der § 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach wir wegen Ungebühr (außer der Disziplinarstrafe, außer den sonstigen besondern Strafgesetzen, die nur gegen uns gelten) von dem jüngsten Amtsrichter gemeistert werden können, — solange solche Paragraphen noch für nöthig erachtet werden einem Stande gegenüber, der doch gewiß Hochachtung verdient und der dem deutschen Richterstande vollständig ebenbürtig ist, solange können wir daraus doch entnehmen, daß unser Stand nicht die Stellung erhalten hat, die ihm gebührt. Ich muß nunmehr mit Rücksicht auf die Zeit abbrechen, und mich dagegen verwahren, daß der Anwaltsstand die Prinzipien der Gesetzgebung nicht kritisiren soll. Ich stelle den Antrag: der Anwaltstag wolle beschließen: auch die Prinzipien des Gesetzes unterliegen der Kritik des Anwaltstages.

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Auf die allgemeinen Bemerkungen, die wir soeben von dem Herrn Kollegen Bessel gehört haben, will ich nur ganz kurz erwidern. Ich bin der Meinung, daß wir praktisch nicht zum Ziele kommen würden, wenn wir in der Weise vorgingen, daß wir vorschlügen: es möge im Lauf der nächsten Zeit eine neue Civilprozeßordnung aufgebaut werden auf anderen Prinzipien; es wird dazu keine Neigung vorhanden sein, und es ist nicht zu erwarten, daß legislatorisch einem solchen Antrage Folge gegeben würde. Ich glaube, wir sind praktisch in einer bessern Lage, wenn wir die einzelnen Mängel hervorheben, die das Verfahren in den bisherigen 2 Jahren seiner Wirksamkeit gezeigt hat. Ich will nicht dem entgegentreten, daß Anträge, welche die Prinzipien betreffen, auch wirksam sein können; ich glaube aber, wenn wir uns eine praktische Wirksamkeit sichern wollen, so thun wir viel besser, die einzelnen Mängel hervorzuheben. — Ich wende mich nun zu dem speziellen Gegenstande, welcher jetzt vorliegt, nämlich betreffend die mündliche Verhandlung. In dieser Beziehung hat allerdings der geehrte Herr Vorredner einen Widerspruch zu Tage gefördert, der sich zwischen den rheinischen Juristen und den altpreußischen, beziehungsweise den Juristen des früheren schriftlichen Verfahrens gezeigt hat: dem einen Theil der Juristen ist des Mündlichen noch lange nicht genug, dem andern Theil ist des Mündlichen schon zu viel. Ich stelle anheim, ob nicht die richtige Mitte darin liegt, daß wir die Mündlichkeit haben, daß wir aber dafür sorgen, daß der Richter nicht, wie vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben ist, in die Lage kommen kann, gerade das Gegentheil von dem mündlich Vorgetragenen zu fixiren, ohne daß eine sachgemäße Hülfe dagegen gegeben ist. Gegen den letzteren Mißstand wendet sich namentlich der Antrag der Herren Berichterstatter. Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, muß ich meinerseits anerkennen, daß der Mißstand allerdings vorhanden ist; die Erfahrungen, die ja hauptsächlich hier zur Sprache kommen sollen, haben das wiederholt und in recht eklatanter Weise gezeigt. Ich will persönlich den Anträgen, wie sie in Betreff des landgerichtlichen Verfahrens (§ 270) in dem gedruckten Bericht vorliegen, nicht entgegentreten, in Anerkennung des Umstandes, daß die genaue Fixirung allerdings ermöglicht werden muß und daß die von den Herren Berichterstattern vorgeschlagenen Bestimmungen dazu ausreichen, und andrerseits auch nöthig sind, um eine solche Fixirung von Seiten der Parteien, beziehungsweise der Anwälte, zu ermöglichen. Ohne Bedenken bleibt freilich der Vorschlag hinsichtlich des Einflusses auf die Mündlichkeit des Verfahrens auch nicht immer. Hinsichtlich des amtsgerichtlichen Verfahrens hat sich aber vollends herausgestellt, daß das Gesetz dem Richter eine zu große souveraine Willkür eingeräumt hat, um die Fixirung zu hintertreiben, beziehungsweise Punkte nicht fixiren zu lassen, deren Fixirung der Anwalt, beziehungsweise die Partei, ganz nothwendig muß verlangen können. Es hat sich das aufs Eklatanteste daran gezeigt, daß der Amtsrichter nicht einmal Anträge, also auch nicht Widerklagen, nicht Anträge auf Compensationserklärungen, Anträge auf Incompetenzerklärungen, auf Verweisung zum Landgericht, zur Handelskammer ꝛc., im Protokoll zu vermerken braucht, wenn er sie nicht für wesentlich hält. Eine Einschränkung der amtsrichterlichen Gewalt in dieser Beziehung wird wenigstens im altpreußischen Gebiet ganz allgemein als Bedürfniß gefühlt. Andrerseits dürfte es, um nicht die Belästigung, die dem Amtsrichter allerdings dadurch erwächst, wenn alles protokollirt wird, übermäßig zu erhöhen, genügen, wenn die vorgeschlagene protokollarische Feststellung überall nur auf Antrag erfolgt. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, statt des ersten Satzes in dem Abänderungsvorschlage der Herren Referenten zu § 470 zu sagen:

> Anträge der Parteien, Geständnisse so wie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag zu Protokoll festzustellen.

Ich bemerke dabei mit Bezug auf die Anträge der Herren Berichterstatter, daß es hinsichtlich der Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche füglich bei der Vorschrift des § 146 verbleiben könnte, welche deren Protokollirung ohnehin vorschreibt, und ebenso auch bei der Form, wie sie im § 146 bestimmt ist.

Rechtsanwalt **Heumann** (Darmstadt): Ich habe mir erlaubt, folgenden Zusatzantrag zu dem Vorschlage zu stellen, den der Herr Referent gemacht hat:

> Zu § 146 Nr. 3 und § 147 Civilprozeßordnung.
> Auch im Falle das Urtheil der Berufung nicht unterliegt, zur Pflicht zu machen: Die Feststellung der Zeugen- und Sachverständigenaussagen, falls eine Partei darauf anträgt.

Ich gehe ganz von denselben Gesichtspunkten aus, wie der Herr Referent, und glaube nur, daß dieselben Gesichts-

punkte auch dahin führen, den § 146 in seiner Nr. 3 in Verbindung mit dem § 147 zu ändern. Der § 146 Nr. 3 macht zur Pflicht, daß die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren, oder von ihrer früheren Aussage abweichen, im Protokoll aufgenommen werden sollen. Der § 147 statuirt davon eine Ausnahme, indem er den Präsidenten ermächtigt, in dem Falle, wo das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt, von der Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen abzusehen. Nun ist es aber meiner Ansicht nach in allen Fällen ein Bedürfniß, daß wenigstens auf Antrag dem Präsidenten oder Gericht zur Pflicht gemacht werden kann, die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen im Protokoll zu bewirken. Wenn eine Ausnahme für den Fall gemacht wird, daß das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt, so kann doch nicht in allen Fällen dem Präsidenten und dem Gericht die Entscheidung darüber überlassen bleiben; wenigstens können sie sich leicht irren, und einen Fall als der Berufung nicht unterworfen ansehen, der sich nachher als der Berufung fähig herausstellt, und in einem solchen Fall ist es sehr mißlich, wenn da die Zeugen- und Expertenaussagen nicht aus dem Protokoll constatirt werden können; es würden dann nachher in der Berufungsinstanz die größten Umstände dadurch entstehen, daß man die Zeugen hier nochmals vorzuladen hätte. Ich glaube, dieselben Gesichtspunkte, die den Herrn Referenten zu seinem Antrage veranlaßt haben, führen dazu, den Vorschlag auch auf § 147 auszudehnen.

Rechtsanwalt Dr. **May** (Hamburg): Die Frage, was besser ist, ein ausgedehnter schriftlicher Verkehr mit dem Gericht oder ein mündlicher, sind wir Hamburger deshalb in der Lage gut beurtheilen zu können, weil wir vor Einführung der Civilprozeßordnung beide Arten kennen gelernt haben. Wir haben in diesen 2 Jahren besser als andere, die nur eine Art des Verfahrens kennen, ermessen können, wo die Grenze des schriftlichen Verfahrens am besten gesetzt wird. Wir sind ziemlich übereinstimmend der Meinung, daß das jetzige Verfahren, wenn es von einem vernünftigen Richter an der Hand der Prozeßgesetzgebung gehandhabt wird, ein außerordentlich gutes ist. Gestatten Sie mir hier eine Bemerkung einzuschalten, die nicht absolut zur Sache gehört, die aber provozirt ist, nämlich die: daß es lediglich in der Hand der Anwälte liegt, ob sie ein gutes mündliches Verfahren haben wollen. Wenn sie ordentlich plaidiren, und sich nicht an die Schriftsätze klammern, dann haben sie ein gutes mündliches Verfahren. Ebenso bin ich der Ueberzeugung, daß es lediglich in der Hand eines kräftigen Anwaltstandes liegt, ob er sich bei den jüngsten Amtsrichtern in Respekt setzen will oder nicht. Zur Sache aber gestatten Sie mir eine Anfrage an den Herrn Referenten. Mir ist aufgefallen, weshalb denn die Herren Berichterstatter in ihrem Vorschlage zu § 270 Absatz 3 verlangen, daß „auf Antrag" im Sitzungsprotokoll festzustellen sei, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden. Hielten sie es nicht mit dem Prinzip der Gesetzgebung vereinbar zu sagen: Falls keine entgegenstehenden Anträge vorliegen, gilt das, was in den Schriftsätzen steht als mündlich vorgetragen? Nach dem Antrage, wie er von den Herren Berichterstattern gestellt wird, wird sich die Sache gewöhnlich so gestalten, daß der Anwalt sagt: schließlich bitte ich festzustellen, daß meine früheren Behauptungen und Anträge vorgetragen sind. Sollte der Richter etwa sagen: Nein, das kann ich nicht feststellen, denn das und das hast Du nicht vorgetragen, nun dann ist ja die mündliche Verhandlung noch nicht geschlossen. Das wird nach meiner Auffassung nach dem Vorschlage der Herren Berichterstatter die gewöhnliche Form werden. Dem gegenüber sage ich mir: wenn ich einen Schriftsatz gemacht habe, so habe ich mich genau unterrichtet, wenigstens gebe ich mir Mühe das zu thun, und wenn ich davon abweiche, so werden die Abweichungen auf meinen Antrag festgestellt werden. Wenn ich aber nicht davon abweiche, dann glaube ich, können einfach die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen als mündlich vorgetragen gelten, auch dann, wenn ich vielleicht im Augenblick vergessen habe, diesen oder jenen Punkt zu wiederholen. Warum dazu ein besonderer Antrag erforderlich sein soll, sehe ich nicht ein, und wenn mir nicht wichtige Gegengründe gebracht werden, so möchte ich mir erlauben, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Dem Herrn Collegen Heumann gegenüber möchte ich bemerken, daß die Entscheidung darüber, ob in einem gegebenen Falle die Berufung zulässig sei oder nicht, nach dem gegenwärtigen Inhalt unserer Prozeßordnung niemals zweifelhaft sein kann. Gegen alle Urtheile erster Instanz ist die Berufung zulässig und gegen kein Urtheil zweiter Instanz. Damit dürfte diese Frage erledigt sein.

Rechtsanwalt **Frenckel** (Kaiserslautern): Ich habe gegen den Antrag, wie er im Bericht vorliegt, nichts zu erinnern, wohl aber gegen den Antrag des Herrn Collegen von Wilmowski, welcher die Feststellung im amtsgerichtlichen Verfahren nur auf Antrag stattfinden lassen will. Wer da weiß, wie gesetzesunkundig meist die Parteien sind, wie sie in der Regel nicht wissen, was ihr eigenes Interesse erheischt, wie sie solche Anträge gar nicht zu stellen vermögen, oder es auch gar nicht wagen, dem gnädigen Amtsrichter gegenüber, der wird anerkennen müssen, daß wir den beabsichtigten Erfolg auf dem von den Herren Berichterstattern vorgeschlagenen Wege am sichersten erreichen. Ich muß also dem Antrage des Herrn von Wilmowski gegenüber mich negativ verhalten. Auch den von dem Collegen Heumann gemachten Vorschlag kann ich nicht billigen. Es ist natürlich und war auch in unserm rheinischen Recht von jeher so, daß da, wo eine Berufung nicht möglich war, auch ein Protokoll nicht geführt wurde; es wäre das ja eine unnütze Zeitverschwendung.

Der **Präsident** stellt hierauf die Unterstützungsfrage hinsichtlich der Anträge von Wilmowski und Heumann; der erstere findet ausreichende Unterstützung, der letztere nicht.

Rechtsanwalt Dr. **Binz** (Karlsruhe): Ich kann zunächst dem Herrn Collegen aus Hamburg mein freudiges Einverständniß aussprechen. Ich glaube, daß die überwiegende Mehrzahl meiner badischen Kollegen mit mir darin übereinstimmt, daß wir gegen die Prinzipien unserer Prozeßordnung nicht nur nichts einzuwenden haben, sondern im

Großen und Ganzen mit denselben durchaus einverstanden sind; ich wenigstens würde es geradezu als einen Frevel bezeichnen, wenn wir jetzt schon gegen die Existenz der Civilprozeßordnung angehen wollten. Allein mit dem speziellen Antrage des Herrn Collegen aus Hamburg, der dahin geht es möge der Absatz 3 des § 270 Civilprozeßordnung anders gefaßt werden, als dies in dem Bericht der Herrn Berichterstatter geschehen ist, bin ich **nicht** einverstanden. Nach seiner Ansicht soll, wenn nichts anderes im Protokoll steht, das als in der mündlichen Verhandlung vorgetragen gelten, was in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten ist. Ich halte das für einen gefährlichen und folgenschweren Angriff auf das Prinzip der Mündlichkeit. Wollte man ohne weiteres das, was im Schriftsatz steht, als in der mündlichen Verhandlung vorgetragen betrachten, dann wäre allerdings Gefahr vorhanden, daß in der Verhandlung überhaupt nichts vorgetragen wird. In diesem Antrage liegt also eine Gefährdung des mündlichen Verfahrens **überhaupt**, und ich glaube mich mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen zu sollen. Der Vorschlag der Herren Berichterstatter scheint mir der allein sachgemäße zu sein. Der Anwalt weiß, welchem Richter er gegenübersteht, er weiß, wie die Verhandlung sich abgespielt hat, und wenn er einigermaßen vorsichtig ist, wird er je nach den Umständen am Schlusse seines Vortrages sich veranlaßt sehen zu sagen: Ich bitte im Protokoll festzustellen, daß ich nach Maßgabe der vorbereitenden Schriftsätze meinen Vortrag erstattet habe. Dann kann der Richter nicht so leicht darüber hinweggehen; er muß sich dann fragen: ist das auch wirklich vorgetragen worden, kann ich das im Protokoll beurkunden? — Gegen den Antrag des Herrn Collegen **von Wilmowski** glaube ich mich mit derselben Entschiedenheit aussprechen zu sollen, mit der das mein Herr Vorredner gethan hat. Es wäre praktisch bedeutungslos, wenn im amtsgerichtlichen Verfahren diese Feststellung nur „auf Antrag“ erfolgen müßte. Ich kann mich hier den Ausführungen des Herrn Redners lediglich anschließen.

[Der inzwischen eingereichte Antrag des Rechtsanwalts Dr. May (Hamburg) zu § 270, den Absatz 3 zu fassen wie folgt:

> Falls nichts anderes im oder zum Sitzungsprotokoll festgestellt ist, gelten die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge als mündlich vorgetragene,

findet hinreichende Unterstützung.]

Justizrath **Wilke** (Berlin): Ich stehe voll und ganz auf Seiten der Herren Berichterstatter, und bitte Sie, deren Anträge anzunehmen. Ich halte diese Frage für die erheblichste von allen; wenn nicht in diesem Punkt uns Hülfe geschaffen wird, so wird mit der Zeit für die Anwälte und für die rechtsuchenden Parteien ein unerträglicher Zustand hervorgehen; sie werden der Willkür preisgegeben —; einer Willkür, die mit Absicht geübt wird, das will ich natürlich nicht behaupten. Die Redner, welche sich über die Sache geäußert haben, haben ja auch alle eigentlich zugestimmt; Bedenken sind nur geäußert von einem Herrn aus Köln und von Herrn Collegen May aus Hamburg. Der Herr College aus Köln ist, wie es schien von der Ansicht ausgegangen, daß noch viel zu viel schriftlich verhandelt würde; er hat die Meinung vertreten, es sei am besten, wenn nur die Anwälte unter sich einen Schriftwechsel hätten, um selber informirt und darauf eingerichtet zu sein, was der Gegner vorbringen will; das Gericht aber solle dann mit den Vorträgen für und wider überfallen werden; das sei die wahre Mündlichkeit. Nun ja, als idealen Zustand will ich das zugeben, aber praktisch ist das nicht. Zwei Collegen können Ihnen einen Fall erzählen, der eine so und der andere so, und wenn Sie urtheilen sollen, sagen Sie: Ach bitte, erzählen Sie das doch noch einmal! Nun kommt es bei unseren Plaidoyers allerdings auch schon oft genug vor, daß wir eine Sache zum zweiten Mal erzählen müssen; es ist aber den wartenden Collegen nicht angenehm, auch haben die Richter nicht die Möglichkeit, von dem Anwalt, der die Geschichte lang und breit erzählt hat, zu verlangen, daß er die ganze Sache noch einmal erzähle. Bei einfachen Schuldsachen kann ja so verfahren werden; sowie aber die Sachen komplizirter sind, ist es, wie ich behaupte, unmöglich für die Richter, wenn sie den komplizirten Fall gehört haben, ein unparteiisches und gerechtes Urtheil zu fällen. So viel ich weiß, ist es auch in den Rheinlanden so gewesen, daß wenn keine Gerichtsakten da waren, doch die Manualakten der Anwälte vorgelegt wurden; das geschieht auch jetzt noch, und darauf ergeht dann die Entscheidung. Wenn uns das jetzt anders gesagt wird so frage ich: wie machen es denn im Rheinlande die Richter, daß sie das alles genau behalten, daß sie nichts übersehen? — ja, wenn man ein solches Rezept auch den übrigen Richtern geben könnte, dann wäre es wunderschön. Wie machen Sie es ferner, daß die Anwälte nie etwas vergessen? Da komme ich auf den zweiten Punkt, nämlich auf das, was der Herr College aus Hamburg anführte. Der hilft sich mit der allgemeinen Phrase: so wie es jetzt ist, ist es wunderschön. Er sagt, sie hätten das schriftliche und das mündliche Verfahren gehabt, und jetzt, wo wir die Mitte davon hätten, sei es wunderschön, und einem **guten** Richter gegenüber sagt er, wird nie etwas passiren. Ja, einem idealen Richter gegenüber gewiß nicht; wenn die Anwälte und die Parteien ideal sind, dann ist der ganze Prozeß nicht nöthig. Wir haben es aber gerade nicht mit idealen Richtern — mit denen wird man schon fertig — sondern mit mittleren Richtern zu thun. Wir selbst sind doch im Großen und Ganzen Anwälte mittlerer Fähigkeit, und haben es zu thun mit Richtern mittlerer Tüchtigkeit und Erfahrung, manchmal auch mit böswilligen, manchmal auch mit befangenen und voruntheilsvollen. Wie hilft man sich dagegen? Da greife ich das Wort auf, was der Herr College aus Köln zuerst angeführt hat: es müssen gesetzliche Schranken bestehen zum Schutze der Parteien vor dem Richter. Diese Schranken sind zum Theil die Rechtsmittel, aber diese verlieren alle Bedeutung, wenn lediglich der vom Richter unanfechtbar festgestellte Thatbestand die Grundlage bildet. Der Herr College aus Hamburg hat gesagt, ein guter Anwalt werde es verstehen, sich bei den Richtern in Respekt zu setzen. Ich bitte den Herrn Collegen, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich auch das als Phrase bezeichne. Es kann einem sehr hervorragenden Anwalt vielleicht möglich sein, einem Richter zu imponiren, aber im Großen und Ganzen imponirt man ihm nicht. Also damit ist meines Erachtens durchaus nichts geholfen. Man kann ein ganz guter Anwalt sein, und kann doch vergessen eine Thatsache vorzutragen, und man kann daraufhin verlieren. Ich habe selber einen solchen Fall erlebt; es war eine Sache, die 4—5 Mal vorverhandelt war, und da hatte ich in der letzten Schlußverhandlung nicht alle

Thatsachen wieder vorgetragen, die ich schon viermal vorgebracht hatte; der Erfolg war: es wurde angenommen, das und das sei nicht vorgetragen. — Nun hat der Herr College aus Hamburg, obwohl er eigentlich gegen die Anträge ist, doch schließlich vorgeschlagen: alles was in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten ist, solle als mündlich vorgetragen gelten. Der Antrag stimmt nicht recht überein mit dem, was er gesagt hat, und kritisirt ist er bereits von dem Herrn Collegen **Binz** sehr treffend: das hieße allerdings die Mündlichkeit fortzuwerfen; dann kommt der Anwalt einfach nicht, oder er ist da und bleibt stumm, und es ergeht auf Grund der Akten das Urtheil, weil das als vorgetragen gilt, was geschrieben ist. Deswegen ist der „Antrag", obwohl er fast in allen Fällen gestellt werden wird, doch keine leere Form, denn er nöthigt den Anwalt, alles vorzutragen, und es wird constatirt, daß dasjenige was nicht mehr aufrecht erhalten wird von den Schriftsätzen, auch nicht als vorgetragen gilt. Wir thun der Rechtspflege — und auf diese kommt es doch vor allen Dingen an — einen großen Dienst, wenn wir das unsrige dazu thun, daß die vorgeschlagene Bestimmung, dem Antrage der Herren Referenten gemäß, der Civilprozeßordnung hinzugefügt wird.

(Bravo!)

Rechtsanwalt Dr. **May** (Hamburg): Wahrscheinlich liegt es an der mangelhaften Akustik des Saales oder an meiner Lunge, daß ich vollständig mißverstanden bin. Meine Bemerkungen über das Allgemeine hatten gar nichts mit dieser Sache zu thun. Ich bin für den jetzigen Zustand mit den Abänderungen, die der Herr Referent beantragt hat; ich will nur noch ein einziges hinzufügen. Den Absatz 1 des § 270 wünsche ich ganz so zu formuliren, wie die Herren Referenten; Absatz 2 haben sie unverändert gelassen, und im Absatz 3 will ich nur die Worte „auf Antrag" herausgestrichen haben. Gestatten Sie mir, das noch etwas zu begründen und beiläufig zu bemerken: Dem Herrn Collegen **Wilke** nehme ich es nicht übel, wenn er sagt: es sei eine Phrase, daß der Anwalt sich beim Richter in Respekt setzen könne — ich halte es nicht für eine Phrase. Nach dem Vorschlage der Herren Referenten soll der Absatz 3 lauten: „Auf Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzustellen, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden." Nun kann ich mir das auf zwei Weisen denken. Entweder, der Richter sagt: die Verhandlung ist geschlossen; nun wird das Protokoll festgestellt. Wenn da nun ein Antrag erfolgen soll: „festzustellen, daß die in den Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen u. s. w. mündlich vorgetragen seien," dann heißt das entweder: es bedarf nur eines Antrages, um das als festgestellt anzunehmen, oder aber es heißt: nun wird von dem Richter festgestellt, ob das in der That mündlich vorgetragen ist, und er kann dann möglicherweise sagen: es ist nicht vorgetragen. Das letztere haben die Herren Referenten nach ihren Motiven nicht gemeint, denn wenn die mündliche Verhandlung geschlossen ist, dann können solche Wiederholungen nicht mehr stattfinden. Ist aber die Verhandlung nicht geschlossen, dann habe ich vollkommen Recht zu sagen, daß es eine leere Form ist, wenn man sagt „auf Antrag" ist festzustellen u. s. w. Ist es nicht vorgetragen, dann thue ich es jetzt, und damit ist die Sache geschehen. Derjenige, der einen Schriftsatz gemacht hat, hat sich bestimmte Behauptungen und Anträge überlegt, und geht bei der mündlichen Verhandlung von dem Grundsatz aus: alles was hier geändert wird, gilt als geändert, und alles das, was nicht gesagt wird, gilt doch als gesagt, wenn es im Schriftsatz steht. Eben dasselbe wollen die Herren Referenten, nur verlangen sie einen „Antrag", und ich meine, der „Antrag" ist eine leere Form.

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Nur wenige Worte zur Erläuterung meines Antrages. Es ist der Beschränkung, die ich dem Antrage in Betreff des amtsgerichtlichen Verfahrens hinzuzufügen wünschte, widersprochen worden, der Beschränkung nämlich, daß Anträge, Geständnisse u. s. w. nur auf Antrag zu Protokoll festzustellen sind. Ich wünsche diese Beschränkung aus dem Grunde, weil, wenn der Amtsrichter von amtswegen nicht nur alle Anträge, sondern auch die Geständnisse protokolliren sollte, dadurch ein schriftliches Verfahren hergestellt werden würde, dessen Ausführung thatsächlich unmöglich ist. Ein Geständniß ist die Anerkennung einer Thatsache; also die gesammte Geschichtserzählung einer Partei in Betreff der Streitfrage würde schriftlich zu protokolliren sein. Ein solches Verfahren wünsche ich allerdings nicht. So sehr ich auch davon überzeugt bin, daß der Souveränetät des Richters bei der Fixirung des Thatsächlichen eine Schranke gesetzt werden muß, so muß ich doch zugestehen, daß eine vollständige schriftliche Darstellung des gesammten Streitverhältnisses für den Amtsgerichtsprozeß eine Unmöglichkeit ist.

Aus diesem Grunde halte ich es allerdings für wesentlich, daß in den Antrag der Herren Referenten die Beschränkung hineinkommt: „auf Antrag". Ganz richtig ist der Einwand, daß wenn eine Partei nicht durch Anwälte vertreten ist, der Antrag von ihr meist nicht gestellt werden wird, und in einem Falle, wo die Partei das versäumt hat, ist ihr allerdings unter Umständen nicht zu helfen. Es ist dann aber ihre eigene Schuld; sie mag sich an einen Anwalt wenden, wenn sie sich nicht gehörig vertheidigen kann. Aber dem gegenüber sämmtlichen Parteien das Recht zu geben, von jedem Amtsrichter zu verlangen, daß er ihre sämmtlichen Anführungen — dazu führen die Geständnisse — schriftlich fixiren soll, das würde einen ganz unmöglichen Prozeß herbeiführen.

Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Dem Herrn Collegen Dr. May gegenüber erlaube ich mir zu bemerken, daß der Antrag, wie wir ihn zu Absatz 3 des § 270 gestellt haben, keineswegs eine leere Form werden wird, und zwar aus dem Grunde, der noch nicht hervorgehoben ist, weil er unter allen Umständen dem Anwalt die Möglichkeit giebt, vor Schluß der Verhandlung zu verlangen, daß das, was in seinen Schriftsätzen an Thatsachen und Anträgen sich findet, als vorgetragen konstatirt werde. Selbstverständlich setzen wir als den normalen Fall den voraus, daß der Anwalt, der verlangt, es solle konstatirt werden, er habe vorgetragen, was in seinen Schriftsätzen steht, das auch wirklich vorgetragen hat.

(Sehr richtig!)

Der Richter soll das nur konstatiren, wenn es wirklich der Fall gewesen ist; der Richter wird also eventuell sagen: das und das aus Deinen Schriftsätzen hast Du nicht vorgetragen. Dann hat der Anwalt Gelegenheit zu sagen: Gut, dann will ich das hiermit ausdrücklich nachholen.

Rechtsanwalt Dr. **Reinach** (Mainz): Gestatten Sie mir nur zwei Worte vom Standpunkt des rheinischen Juristen, der von Herrn Collegen Wilke angegangen wurde, er möge doch das Rezept sagen, wie man Richter schaffe, die im Stande seien, schwierige Fälle auf den einfachen mündlichen Vortrag sofort zu entscheiden. Sie wissen sehr wohl, daß wir auch in dem rheinischen Verfahren bei schwierigen Rechtsfällen nicht ausschließlich mündlich vorgetragen haben, sondern vorbereitende Schrifrsätze von Anwalt zu Anwalt hatten. Aber der wesentliche Unterschied liegt darin, daß bei unserem früheren mündlichen Verfahren der Schwerpunkt einzig und allein in dem mündlichen Vortrag gelegen hat, den der Richter angehört, nachdem er sich zunächst seine Ueberzeugung gebildet hat, wobei er in besonders schwierigen Fällen durch die Einsicht der Schriftsätze eine Unterstützung, eine Erleichterung für sich gefunden hat, um den unbefangen gewonnenen Eindruck zu vervollständigen. Aber, meine Herren, nach dem neueren Verfahren ist der wesentliche Unterschied der, daß der Richter auf Grund des eingereichten Materials mit einer gewonnenen Ueberzeugung in die Sitzung kommt, daß er seine Ansicht bereits gebildet hat, so daß der mündliche Vortrag, statt den Schwerpunkt zu bilden, einen mehr oder weniger unnöthigen Appendix bildet. Es ist das ja der ewige Streitpunkt, über den wir uns wahrscheinlich nie verständigen werden; es liegt in der Menschennatur, daß jeder das Verfahren, welches er bisher gehabt hat, für das bessere hält, und so werden denn wir im Rheinlande daran festhalten, daß das ausschließlich mündliche Verfahren den Vorzug verdient. Da wir, d. h. eine Reihe rheinischer Juristen, in den gestellten Abänderungsanträgen eine Erweiterung des schriftlichen Verfahrens, die wir von unserm Standpunkte aus bekämpfen, erblicken, und da wir der festen Ueberzeugung sind, daß, es mögen Anträge gestellt werden, wie sie wollen, doch nicht alle Unzuträglichkeiten in der Praxis vermieden werden, so wollen wir es lieber bei dem bisherigen Verfahren der Prozeßordnung belassen, und erklären uns gegen die von dem Referenten vorgetragenen Abänderungsvorschläge.

Rechtsanwalt Dr. **Schmidt** (Marburg): Ich theile die Anhänglichkeit, welche die rheinischen Juristen an ihr bisheriges Verfahren haben, kann aber dem Standpunkt des Herrn Vorredners um deswillen nicht beitreten, weil die Heern Referenten sehr entschieden betonl haben, daß es sich um einen in der Praxis hervorgetretenen Nothstand handelt, dem die bisherige Gesetzgebung keine Abhülfe zu verschaffen im Stande gewesen ist, und dem gegenüber eine rasche und energische Abhülfe nothwendig ist. Ich finde in den Vorschlägen der Herren Referenten allen meinen Wünschen, die auf einer sehr reichen praktischen Erfahrung beruhen — nicht blos im mündlichen Verfahren, sondern schon aus der früheren Zeit, als das Institut der Einzelrichter bestand, die auch die hochwichtigsten Sachen zu behandeln hatten, — allen diesen Wünschen finde ich vollständig entsprochen. Ich möchte namentlich noch einen Gesichtspunkt hervorheben, der allerdings in dem Referate auch betont, in der heutigen Diskussion aber mit Stillschweigen übergangen ist: nämlich das Verfahren in Betreff der Berichtigung des Thatbestandes. Ich glaube, die sämmtlichen Herren Collegen werden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dieses in dem Gesetz allerdings in mehreren Paragraphen entwickelte Verfahren sich als durchaus unpraktisch und unzulänglich erwiesen hat. Dem von dem Herrn Referenten hervorgehobenen Beispiele ließen sich wahrscheinlich von Seiten eines jeden Collegen zahlreiche ähnliche Fälle anreihen. Wir müssen, wenn das mündliche Verfahren gedeihen soll, eine Garantie dafür haben, daß die wesentlichen Rechtsverhelfe, welche in der mündlichen Verhandlung vorgetragen sind, nun auch protokollirt und durch Vorlesung des Protokolls zur Kenntniß der streitenden Parteien gebracht werden, und daß nicht richterliche Vergeßlichkeit — ich will nicht sagen: böser Wille — hier mit ins Spiel kommen kann. Diesem Gesichtspunkt tragen die Anträge der Herren Referenten in vollem Maße Rechnung; ich glaube, daß, wenn sie die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren finden sollten, wenigstens dem unmittelbaren praktischen Bedürfniß Genüge geleistet wird. — Ein weiterer Feind, mit dem wir zu kämpfen haben, ist der sogenannte Schlendrian, und ich glaube, daß der Herr College aus Hamburg durch seinen Antrag allerdings dem richterlichen Schlendrian ganz außerordentlich Vorschub leisten würde. Es ist ganz etwas andres, wenn ich zu Protokoll fixiren lasse: ich habe das in meinen vorbereitenden Schriftsätzen Enthaltene wiederholt; auf einen solchen Antrag wird das Gericht nicht eher eingehen, als bis es sich durch selbsteigne Prüfung überzeugt hat, daß dem wirklich auch so ist. Ist dem nicht so, so wird das gewissenhafte Gericht diesen Antrag nicht zu den Akten nehmen. Wenn dagegen dem Anwalt allgemein eine Präsumtion zu statten kommen soll, daß als vorgetragen gilt, was in den Schriftsätzen steht, so muß der Richter sich in jedem Falle erst fragen, ob die Schriftsätze in der That wiederholt worden sind. Ich glaube, eine derartige Präsumtion, wenn sie Platz griffe, würde dazu führen, daß wir mit einem Fuße wenigstens wieder sehr stark in das schriftliche Verfahren zurücktreten, und wir kämen dann in eine ähnliche Lage, wie bei dem früheren mündlichen Scheinverfahren, wo man zum Scherz sagte: ich wiederhole mutatis mutandis priora. Das ist eben keine Mündlichkeit. — Außerdem bin ich auch gegen den Verbesserungsantrag des Herrn Collegen v. Wilmowski. Ich kann das praktische Bedenken, das er erwähnte, daß dem Richter ein großer Theil seiner kostbaren Zeit durch solches Protokolliren entzogen würde, nicht theilen. Erstlich hat der Richter einen Protokollführer; die Staatsgewalt muß natürlich darauf Bedacht nehmen, daß möglichst gewandte Protokollführer namentlich den Landgerichten zur Verfügung gestellt werden. Sodann aber lassen sich Anträge der Parteien, Geständnisse, regelmäßig in kurzen Worten formuliren, und damit ist dem Rechtsbedürfniß Genüge geleistet; Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide aber sind so wichtige Handlungen, daß sie jedenfalls im Protokoll fixirt werden müssen. Wenn wir überhaupt einen praktischen Erfolg von unseren Verbesserungsvorschlägen erwarten, so müssen wir, glaube ich, die Anträge der Herren Referenten einfach en bloc annehmen.

[Hierauf wird auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Geiger (Frankfurt) die Diskussion geschlossen.]

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Ich kann mich nach der ausführlichen Diskussion sehr kurz fassen. Zunächst muß ich Herrn Collegen Bessel gegenüber betonen, daß die Bemerkung in unserem Bericht, es empfehle sich nicht, das System der Civilprozeßordnung im Ganzen in die Diskussion zu ziehen, bloß den Zweck hatte, die Art, wie wir den Bericht aufgestellt haben, zu erklären

und zu rechtfertigen. Selbstverständlich haben wir weder beabsichtigt, noch beabsichtigen können, eine Diskussion, welche auf die Prinzipien zurückgreift, irgendwie einzuschränken. Ich glaube, daß Herr College **Bessel** mit dem formellen Antrage, auch über die Prinzipien zu diskutiren, nichts weiter beabsichtigt hat, als seine entgegenstehende Auffassung zu wahren. — Im Uebrigen haben sich viele der Herren Redner zu meiner Freude für die Anträge der Referenten ausgesprochen; entgegen stehen ihnen (und auch nicht in prinzipieller Abweichung) nur die Anträge der Herren Collegen **May** und **v. Wilmowski**. Was den Antrag May anlangt, so will er dasselbe erreichen, was wir wollen, er bringt nur einen andern Weg. Sie werden mir zugestehen, daß bei dieser Sachlage ihm die Beweislast dafür obliegt, daß sein Antrag zweckmäßiger ist, und daß, wenn er dies nicht beweisen kann, es vorzuziehen sein wird, den Antrag der Berichterstatter anzunehmen. Nun ist aber, namentlich von Herrn Collegen **Schmitt** zuletzt, wie ich glaube ganz überzeugend ausgeführt worden, daß der Antrag des Herrn Kollegen May große Gefahren mit sich bringt, und daß er außerdem das angenommene Princip der mündlichen Verhandlung alterirt, indem er die vorbereitenden Schriftsätze desjenigen Charakters entkleidet, den sie nach der Civilprozeßordnung haben, und eine Abänderung vorschlägt, die eine ganze Menge prinzipieller Abänderungen zur nothwendigen Konsequenz hat und schon deswegen nicht zweckmäßig ist. Daß unsere Anträge dem Bedürfniß Rechnung tragen, hat Herr College **Dr. Schmidt** überzeugend ausgeführt. — Auch gegen den Antrag des Herrn Collegen **v. Wilmowski** muß ich mich wenden, aus den von den Herren Collegen **Schmidt** und **Frenckel** angeführten Gründen. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Beschränkung „auf Antrag" selbst in dem citirten § 470 Absatz 1 nicht enthalten ist, sondern nur in dem zweiten Absatz, wonach „Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide auf Antrag durch das Protokoll festzustellen sind." Aber mit Rücksicht darauf, daß es sich um Amtsgerichtsprozesse handelt, um Prozesse, in denen die Parteien sich selbst vertreten können, andererseits um die allerwichtigsten Erklärungen, die unmöglich zu einer unnützen Ueberfüllung des Protokolls führen können, bin ich der Meinung, daß es im Intereſſe der Rechtsuchenden liegt und zu ihrem Schutze nothwendig ist, daß auch ohne einen speziellen Antrag diese Dinge von dem Amtsrichter protokollirt werden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, unter Ablehnung der beiden Anträge **May** und **v. Wilmowski** den Anträgen Ihrer Berichterstatter beizutreten.

Abstimmung.

§ 270 Civilprozeßordnung Absatz 1 wird, **dem Antrage der Berichterstatter gemäß**, wie folgt gefaßt:

> Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, sind auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

Desgleichen wird der Absatz 3 des § 270, nachdem der hierzu gestellte Antrag May zurückgezogen worden, in **der Fassung der Berichterstatter angenommen**, dahin lautend:

> Auf Antrag ist im Sitzungsprotokoll festzustellen, daß die in den vorbereitenden Schriftsätzen enthaltenen Behauptungen und Anträge mündlich vorgetragen wurden.

Bei § 470 wird zunächst das zu Absatz 1 gestellte Amendement **v. Wilmowski**, welches die Worte „auf Antrag" einschieben will, **abgelehnt**; sodann werden die beiden Absätze des § 470 — und zwar auf besonderen Antrag in **getrennter Abstimmung** — dem **Vorschlage der Berichterstatter gemäß**, dahin formulirt:

> Anträge der Parteien, Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind ebenso wie Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche (§ 146[1]) zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung geschieht, soweit die Parteien durch Anwälte vertreten sind, mittels eines dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatzes, der als Theil des Protokolls gilt; sonst durch Aufnahme ins Protokoll.
>
> In gleicher Weise sind auch anderweitige Erklärungen der Parteien zu Protokoll festzustellen, sofern der Richter dieselben für wesentlich erachtet, oder der eine Partei vertretende Anwalt die Feststellung beantragt.

[Hierauf übernimmt der Vicepräsident Rechtsanwalt **Gunzenhäuser** (Fürth) den Vorsitz und ertheilt dem Präsidenten Rechtsanwalt **v. Feder** als Redner das Wort.]

Rechtsanwalt **v. Feder** (Mannheim): Ich möchte Sie, meine Herren, noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der ebenfalls in das Gebiet des mündlichen Verfahrens gehört und der in der Praxis zu großen Kalamitäten geführt hat. Ich hatte erwartet, daß er aus der Versammlung heraus zur Sprache gebracht werden würde; allein, da das nicht geschehen ist, so halte ich mich in der That für verpflichtet, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, weil wir in Baden bei der ziemlichen Ausdehnung des Landes darüber schon sehr mißliche Erfahrungen gemacht haben. Es handelt sich nämlich darum, wie die kleineren Prozesse, die sogenannten Bagatell-Prozesse, auf entfernten Amtsgerichten besorgt werden sollen, wo keine geeignete Vertretung aufzufinden ist, wo kein Anwalt wohnt. Wie soll man es da anfangen, um eine mündliche Verhandlung zu Stande zu bringen?

(Zurufe: zur Geschäftsordnung!)

Vicepräsident Rechtsanwalt **Gunzenhäuser** (Fürth): Die Debatte über den Antrag der Herren Referenten ist allerdings bereits geschlossen; ich müßte die Versammlung befragen, ob sie einen neuen Antrag, der als ein Zusatz zu den unter Nr. III beantragten Modificationen erscheinen könnte, in diesem Augenblick noch zuläßt.

(Ruf: zur Geschäftsordnung!)

Rechtsanwalt **v. Feder** (Mannheim): Meine Herren Collegen, wir wollen ja die Erfahrungen des Anwaltsstandes im Gebiete der Justizgesetze heut constatiren, und wenn auch im einzelnen Fall kein Antrag gestellt wird — es ist dies auch von Seiten der Herren Berichterstatter mehrfach

nicht geschehen — so sollte man doch auf große Mißstände aufmerksam machen dürfen, die in der Handhabung der Rechtspflege sich ergeben haben. Das wollte ich nur mit einigen Worten thun, damit die Gelegenheit nicht vorübergeht, ohne diese Mißstände zu bezeichnen; sonst könnte man annehmen, der Anwaltsstand hätte solche nicht gefühlt. Ich wollte nur mit wenigen Worten darauf hinweisen, daß in solchen Fällen die Rechtsuchenden gar nicht in der Lage sind, ihr Recht zu verfolgen. Es klagt z. B. ein Berliner gegen einen Mann in Triberg; es kommt zur mündlichen Verhandlung, er kann unmöglich hinreisen, er ist genöthigt, einen Commissionär oder Agenten zu bestellen; wir haben das Institut der sogenannten Ferkelstecher noch nicht im Lande und sind deshalb häufig ohne die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Vertretung. In dieser Beziehung muß Abhülfe geschaffen werden, weil man jetzt in vielen Fällen ganz rechtlos ist.

Vicepräsident Rechtsanwalt **Gunzenhäuser** (Fürth): Ein besonderer Antrag ist nicht gestellt, es hat bei der Anregung des Herrn Collegen v. Feder sein Bewenden.

[Rechtsanwalt v. Feder übernimmt wieder den Vorsitz.]

VII Nr. 2 (pag. 7 des Berichts). Freie Beweiswürdigung.

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Ein nicht minder wichtiger Punkt ist der der freien Beweiswürdigung. Es sind die §§ 259 Absatz 1, und 437 der Civilprozeßordnung, welche ich gegenwärtig zur Erörterung bringen wollte. Meine Herren, das Prinzip der sogenannten freien Beweiswürdigung, d. h. die Maxime, wonach das Gericht unter Berücksichtigung des Gesammtinhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme frei zu beurtheilen hat, ob eine Thatsache als erwiesen oder nicht erwiesen zu erachten ist, und auch befugt ist, zur Ergänzung des Beweises je nach seinem Ermessen dieser oder jener Partei einen Eid aufzuerlegen, — diese Maxime greifen die Berichterstatter nicht an. Sie halten dieselbe für untrennbar mit dem ganzen System der Civilprozeßordnung verbunden und beziehen sich auf die vielfach in der Theorie zu Gunsten der freien Beweiswürdigung gegenüber den starren Beweisregeln geltend gemachten zahlreichen Gründe. Aber wogegen sich die Berichterstatter wenden, und hoffentlich mit Ihrer Zustimmung, das ist die schrankenlose Ausdehnung der freien Beweiswürdigung und des richterlichen Ermessens, wie die gedachten Paragraphen sie statuiren. Wir sind damit einverstanden, daß der Richter frei beurtheilen soll, ob er etwas für wahr hält oder nicht, daß er auf seine richterliche Ueberzeugung alles wirken lassen soll, was er für nöthig erachtet; aber wir sind nicht damit einverstanden, daß er sich soll abschließen können gegen das von der Partei gebotene Material, welches bei der Bildung der Ueberzeugung mitwirken soll. Was wir verlangen, ist im Wesentlichen das, daß der Partei das Recht gewährt werden soll, vollständig gehört zu werden, das Recht, jedes zulässige Beweismittel über eine relevante Thatsache anzubringen, so daß der Richter genöthigt ist, darauf Rücksicht zu nehmen, und erst wenn dieser Beweis erschöpft ist, soll er frei sein in der Beurtheilung dessen, was er für erwiesen hält oder nicht. Wir sehen keinen inneren Grund dafür ein, warum der Richter auch die Befugniß haben soll, den ihm angebotenen Beweis über eine an sich erhebliche Thatsache lediglich aus äußeren Gründen, also namentlich aus Rücksicht darauf abzuweisen, weil die Bildung seiner Ueberzeugung dieses Fundamentes nicht bedürfe. Das scheint uns ein Eingriff in eine ganz unerläßliche Prozeßgarantie. Sie finden in unserem Bericht die Aeußerungen der Herren Struckmann, Dr. Baehr und Reichensperger, welche mit einem ähnlichen Antrage in der Reichsjustizkommission abgewiesen, in drastischen Ausdrücken auf die Consequenzen einer solchen freien Beweiswürdigung hingewiesen haben. Ich glaube, dem, was diese Herren dort gesagt haben, kann nur beigetreten werden, selbst wenn wir das größte Vertrauen in die Integrität und Gewissenhaftigkeit unserer Richter setzen. Es ist wirklich kaum begreiflich, daß die Partei nicht einmal den Einfluß haben soll, daß sie mit alledem, was sie für nöthig hält, auf die Würdigung und Beurtheilung des Richters wirken kann.

(Sehr richtig!)

Der spezielle Fall, welcher uns Veranlassung gegeben hat, diesen Punkt hervorzuheben, ist ein Erkenntniß, welches von einem Appellationsgericht gefällt worden ist. In diesem Falle hatte sich der in erster Instanz verurtheilte Beklagte demnächst an einen Anwalt gewandt; dieser hatte aus seiner Information entnommen, daß er eine ganz erhebliche Einrede hatte, er hatte diese vorgebracht und darauf die Berufung gestützt. Das Berufungsgericht hat erkannt, daß zwar diese Einrede relevant sei, daß sie auch gehörig mit Beweismitteln unterstützt sei, daß aber auf diesen Beweis nicht einzugehen sei, weil bei der ersichtlichen Relevanz der Einrede der Beklagte, wenn er sie gehabt hätte, sie schon in erster Instanz vorgebracht hätte.

(Hört!)

Solche Urtheile wollen wir durch unseren Vorschlag unmöglich machen. Es ist ja außerordentlich schwer, in formulirten Vorschlägen die richtige Grenze zu finden; deshalb haben wir geglaubt, hier von formulirten Anträgen Abstand nehmen zu sollen. Unser Antrag geht dahin, daß Sie sich mit unserer Tendenz einverstanden erklären: das Ermessen des Richters in der freien Beweiswürdigung dahin zu beschränken, daß er auf Antrag der Partei genöthigt ist, Beweise, die an sich zulässig sind, über relevante Thatsachen aufzunehmen.

Von dem Rechtsanwalt Haenle (Ansbach) ist zu diesem Punkt des Berichts folgender Antrag eingegangen:

Dem § 437 C. P. O. folgenden Satz hinzuzufügen:

> Von einem angebotenen Zeugenbeweis kann aber nur dann Umgang genommen werden, wenn das, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, seine Wahrheit vorausgesetzt, rechtlich unerheblich ist.

Rechtsanwalt **Haenle** (Ansbach): Meine Herren Collegen, ich gehe einen Schritt weiter, als Ihre Herren Referenten gegangen sind, indem ich Ihnen einen bestimmten Antrag zu der Anregung, die auf Seite 7 des Berichts gegeben ist, vorlege. Es hat mich zu diesem Antrage gar manches veranlaßt. Einestheils hat mich dazu der Umstand bewogen, daß es meiner Ansicht nach sehr verlockend ist, über eine Reihe von Beweismitteln, namentlich Zeugen,

hinüberzuspringen: der Prozeß wird schneller fertig, macht weniger Arbeit und kostet weniger: das sind drei Motive, die den einen oder andern der Herren, die über den Ausgang des Prozesses zu entscheiden haben, dazu bringen können, im besten Glauben über die eine oder andere zu erhebende Zeugenaussage hinüberzuspringen. Nun habe ich in den Verhandlungen und andererseits in den Kommentaren über unsere Prozeßordnung gefunden, daß der Antrag Struckmann, der ja auch in dem Bericht wieder erwähnt ist, schon das bezweckte, was die Praxis als dringend nothwendig herausgestellt hat. Allein, wollen wir nicht einmal so weit gehen, wie Struckmann gegangen ist, wollen wir nur das einzige Beweismittel der Zeugen nehmen, so kommen wir doch dazu, daß der Zeuge, der eine rechtlich erhebliche Thatsache auszusagen hat, in der That von dem Ohre des Richters nicht abgewiesen werden kann. Wir kämen andererseits zu einem entgegengesetzten Standpunkt, als der ist, den unsere Prozeßordnung einnimmt, denn ich nenne es eine Beengung der Beweismittel und keine Erweiterung, wenn man Zeugen nicht hören will. Da unsere ganze freie Beweistheorie auf dem Abwägen einer Reihe von Momenten beruht, die man im Voraus gar nicht abwägen kann, wie viel oder wie wenig Einfluß sie auf den Erfolg haben, so wird man vorher nicht sagen können: ich weise den oder jenen Zeugen ab, sondern man wird ihn erst hören müssen, und dann wird man beurtheilen können, ob er wirklich irrelevant ist. Hierbei unterscheide ich allerdings: wenn nach dem Inhalt dessen, was ein Zeuge zu sagen hat, dies als rechtlich irrelevant erscheint, wenn es juristisch keinen Einfluß auf den Ausgang des Prozesses üben kann, dann liegt die Sache in der That anders. Eine Reihe solcher Momente liegt ja manchmal vor, wo das Gesetz sagt: auf diese oder jene Einrede kann in diesem oder jenem Falle nicht eingegangen werden. Dann habe ich noch einen andern Grund. Der Eid, namentlich der Parteieneid, ist in der Theorie unserer Prozeßgesetzgebung ein äußerst subsidiäres Hülfsmittel, er durchbricht ja das ganze System unserer Prozeßtheorie, denn an den Parteieneid ist der Richter gebunden; hier tritt auf einmal in die freie Beweistheorie ein formaler Gesichtspunkt ein. Der Richter darf beim Parteieneid nicht mehr abwägen — abgesehen von dem Falle des Meineids — ob er glaubt, daß dies oder jenes, was beschworen wird, wahr ist, sondern er muß es als wahr betrachten. Nun sollte man doch glauben, daß es im System liegt, daß man erst alle Beweismittel erschöpft, bis man zum Parteieneid kommt: statt dessen aber hat sich hie und da die Praxis gebildet, daß man die Vernehmung der Zeugen bei Seite schiebt und sofort zu einem Eidesurtheil übergeht. Ich bitte Sie demnach, in Uebereinstimmung mit dem, was von den Herren Referenten angeregt ist, meinen Antrag anzunehmen.

Justizrath **Bessel** (Köln): Meine Herren Collegen! Die Nr. VII des Berichts ist diejenige, die mir offen gesprochen, am besten gefällt. Ich habe dabei bemerkt, daß die Herren Berichterstatter hier demjenigen, was sie im Anfang ausgesprochen hatten, untreu geworden sind, aber in sehr glücklicher Weise untreu, denn die Nr. VII des Berichts ist von Anfang bis zu Ende ein prinzipielles Desiderium in Beziehung auf die Prinzipien der Civilprozeßordnung. Wenn die deutsche Civilprozeßordnung irgendwo ein wirkliches Prinzip ausspricht, dann thut sie es, indem sie den formlosen Beweisbeschluß einführt, und zwar in einer Weise, die meiner Ansicht nach durchaus nicht richtig ist. Diesen formlosen Beweisbeschluß halte ich — und ich bin berechtigt das zu sagen — für einen vollständigen Mangel. Er macht die Prozedur verschwommen, die Parteien unsicher; es weiß niemand, wo das hinauswill. Es ist die Untersuchung einer Thatsache von amtswegen, die mit dem freien Betrieb des Prozesses durch die Parteien unvereinbar ist; es ist ein Rest der alten Inquisitionsmaxime. — An dieser Stelle gestatte ich mir noch eine Bemerkung, welche für die sachliche Behandlung der Frage von Wichtigkeit ist. Der verehrte Herr College aus Baden hat in einer gar scharfen Weise sich dagegen ausgesprochen, daß man auch die Prinzipien des Gesetzes discutire; er hat dabei sogar einen sehr starken Ausdruck gebraucht. Nun, der verehrte Herr College mag so befriedigt sein, wie er wolle, das will ich ihm in keiner Weise bestreiten, aber mein gutes Recht, auch die Prinzipien zu discutiren, lasse ich mir nicht nehmen, und es wird sich auch, glaube ich, der Anwaltstag dieses Recht nicht nehmen lassen. Ich habe in dieser Beziehung nur zu konstatiren, daß ich mit dem Herrn Berichterstatter jetzt auch auf demselben Boden stehe, indem nach der Bemerkung, die er machte, hier wohl in der That eine Einigung eingetreten ist. Deswegen war ich auch berechtigt, von den Mängeln der Gesetzgebung zu sprechen, so weit es die Stellung unseres Standes betrifft. Dem Herrn Collegen aus Hamburg entgegne ich: Auch wir können bei uns zu Hause, durch persönliche Würde, Amtsrichtern gegenüber unsere Stellung wahren. Aber ich sehe nicht ein, warum mich das abhalten sollte, zu sagen: die und die Bestimmung des Gesetzes entspricht nicht der Würde unseres Standes. Doch das nur nebenher. — Ich komme jetzt dazu, einen zusätzlichen Antrag zu der Nr. VII zu stellen. Es ist nämlich am Schlusse dieser Nummer gesagt: „Diese Mißstände dürften sich jedenfalls verringern lassen durch eine Vorschrift, nach welcher der Beweisbeschluß, außer den Erfordernissen des § 324, auch die Gründe der Beweisanordnung zu enthalten hat.“ Es scheint mir, daß die Herren Berichterstatter hier vollständig das Richtige getroffen haben; das ist aber eine prinzipielle Kritik des Gesetzes, denn das heißt mit anderen Worten: wir wollen keinen Beweisbeschluß, sondern ein Interlokut. Sowie man die Begründung des Urtheils verlangt, geht man aus dem Rahmen des formlosen Beweisbeschlusses hinaus, und zwar mit vollem Recht, man muß nur, wie ich glaube, noch einen Schritt weiter gehen, um ein vollständiges Beweisinterlokut daraus zu machen. Ich beantrage nämlich, dem vorhin verlesenen Absatz in Nr. VII des Berichts noch die Worte hinzuzufügen „und mit dem Endurtheil durch Berufung angreifbar ist.“ Dann würde der Passus so lauten:

> Diese Mißstände dürften sich jedenfalls verringern lassen durch eine Vorschrift, nach welcher der Beweisbeschluß, außer den Erfordernissen des § 324, auch die Gründe der Beweisanordnung zu enthalten hat, und mit dem Endurtheil durch Berufung angreifbar ist.

Dadurch braucht an dem Prinzip, wonach der erlassene Beweisbeschluß für den Richter nicht bindend ist, nichts geändert zu werden. Als das Prinzip des Interlokuts galt, da hieß es immer, daß der Richter durch das Inter-

lokut nicht gebunden sei. Er soll auch nicht dadurch gebunden werden, aber indem die Nothwendigkeit einer interlokutorischen Entscheidung und die Möglichkeit der Berufung gegeben ist, kommen wir doch aus der Formlosigkeit in diesen Dingen heraus.

(Der Antrag Bessel wird nicht hinreichend unterstützt.)

Der **Präsident** theilt mit, daß die Berichterstatter inzwischen ihren in VII Nr. 2 dargelegten Standpunkt in folgender Weise als Antrag formulirt haben:

> Die Versammlung wolle erklären, daß eine Einschränkung des richterlichen Ermessens im Sinne der Ausführungen zu VII Nr. 2 des Berichts dringend zu wünschen sei.

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Herr College Bessel hat anscheinend übersehen, daß sich sein Antrag auf den jetzt behandelten Gegenstand nicht bezieht. Mein Referat hat sich auf Seite 7 Nr. 2, auf die freie Beweiswürdigung nach § 259 und 437 erstreckt, während das, was er die Güte gehabt hat zu citiren, unter Nr. 3 vorkommt. Herr College Dr. Hellmann wird nachher die Güte haben, die Frage des Beweisbeschlusses einer besonderen Erörterung zu unterziehen.

Rechtsanwalt Dr. **Binz** (Karlsruhe): Es ist also nur zu sprechen zu VII Ziffer 2. Ich bin nicht der Ansicht, daß sich in diesem Falle eine prinzipielle Aenderung des § 259 der Civilprozeßordnung empfiehlt; ich glaube, daß der Paragraph so belassen werden muß, in dem gesunden Sinne, wie ihn das Gesetz von Anfang an gemeint hat, und daß es ein gefährlicher Angriff auf das Prinzip der freien Beweiswürdigung wäre, wollte man irgend welche Beschränkung hier anknüpfen. Ich glaube, gerade in dem speziellen Falle, den der Herr Berichterstatter uns als einen eklatanten vorgeführt hat, und in allen den Fällen, in denen mit Recht Beschwerden gegen richterliche Erkenntnisse in dieser Hinsicht geführt werden, handelt es sich nicht um richtige, sondern um falsche Anwendungen des Gesetzes. Es wäre in der That unerhört, wenn irgend ein Paragraph unseres Gesetzbuches als Recht erklärte, daß der Richter so verfahren kann, wie der Herr Berichterstatter konstatirt hat. Es hieße, unserer Gesetzgebung gar zu wenig Ehre anthun, wenn wir untersuchen wollten, ob wegen solchen Verfahrens eines Appellationsgerichts, das meiner Ansicht nach gar keiner Würdigung bedarf, eine Aenderung der Gesetzgebung erforderlich sei. — Im Prinzip halte ich es für durchaus richtig, wenn man sagt, der Richter soll berechtigt sein, trotz des Vortrages einer bestimmten und erheblichen Thatsache — erheblich für sich allein, ohne Rücksicht auf andere konstatirte Thatsachen, — und trotzdem Beweismittel dafür angeboten werden, die Beweisaufnahme abzulehnen. Ich halte es nicht für richtig, zu sagen: der Richter muß unter allen Umständen Beweis erheben. Es giebt sogenannte faule Einreden, denen man von sieben Meilen Entfernung ansieht, daß sie aus der Luft gegriffen sind; solche Einreden soll im Sinne des § 259 Civilprozeßordnung der Richter unter Umständen verwerfen können; so z. B., wenn in den vorbereitenden Schriftsätzen, die vielleicht zahlreich gewechselt worden sind, kein Wort davon gesprochen ist, daß dem Schuldner Frist gegeben wurde, und nun in der mündlichen Verhandlung der Beklagte erscheint und sagt: der Kläger hat mir Frist gegeben; es können da noch eine Reihe anderer Umstände vorliegen, z. B. der Richter weiß, daß der Mann immer mit dieser „faulen Einrede“ kommt. Soll er nun da verpflichtet sein, dieser Einrede wegen einen langwierigen Beweis zu erheben? soll er nicht auf Grund des Prinzips der freien Beweiswürdigung sagen dürfen: hier erhebe ich keinen Beweis, meine Ueberzeugung steht bereits fest, — nicht etwa, ohne daß mir Thatsachen vorliegen, sondern weil Thatsachen genug vorliegen, daß diese Einrede aus der Luft gegriffen ist? Ich glaube, wenn wir einen Antrag in dem von den Herren Berichterstattern angeregten Sinne acceptirten, so würden wir das Prinzip der freien Beweiswürdigung in gefährlicher Weise angreifen. Ich bin der Meinung, daß vernünftigen Richtern gegenüber das Gesetz genügend Schutz giebt, um Willkürlichkeiten und Verletzungen der Rechte der Parteien zu vermeiden, wie sie heute angeführt worden sind.

Rechtsanwalt Dr. **Beckh** (Nürnberg): Ich möchte vor Allem der Auffassung des Herrn Vorredners entgegentreten, wonach das Urtheil des betreffenden Obergerichts wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes hätte angefochten werden können. O nein, das Urtheil ist gerade auf Grund richtiger Anwendung des Gesetzes erlassen worden, weil die freie Beweiswürdigung dem Richter zusteht, weil er sagen konnte: ich bekümmere mich um das alles nicht, ich habe die Ueberzeugung, daß das so ist. Wenn der Herr Vorredner die Sache zur Kassation hätte bringen wollen, es würde ihm das nicht gelungen sein.

(Zuruf: Ist geschehen, die Revision wurde ergriffen und abgewiesen!)

Ich finde, daß dasjenige, was der Herr Vorredner zu Gunsten unserer jetzigen Civilprozeßordnung gesagt hat, prinzipiell und ideell ganz richtig sein mag, aber, meine Herren, wir müssen doch meines Erachtens die Erfahrungen, die wir bis jetzt gemacht haben, würdigen, und die Verhältnisse, wie sie wirklich liegen, berücksichtigen. Und das kann ich Ihnen versichern, daß Mißstände, wie sie bei Besprechung dieses Punktes von verschiedenen Seiten gerügt worden sind, im höchsten Grade vorhanden sind. Wenn z. B. die eine Partei zwei oder drei Zeugen für sich bringt, die dasjenige ziemlich bestätigen, was die Partei vorgebracht hat, ist das die richtige Justiz, wenn es da in das Ermessen des Richters gestellt ist, zu sagen: diese Zeugen sind nicht meine Zeugen, ich bin der Ansicht, daß diese Zeugenaussagen nichts werth sind? Ich lege nun alles in den richterlichen Eid, ich lege der Gegenpartei den richterlichen Eid auf? Die deutsche Civilprozeßordnung ist in dieser Richtung schon zu weit gegangen, indem sie den Richter nicht verpflichtet, in solchem Falle den Ergänzungseid aufzuerlegen, sondern es in sein Ermessen stellt, dem Gegner den richterlichen Eid aufzuerlegen. Wenn aber gar eine Partei eine wesentliche Einrede vorbringt, wenn sie sich erbietet, diese mit Zeugen, Sachverständigen, Urkunden nöthigenfalls zu belegen, da ist es doch gewiß nicht richtig, wenn der Richter sagt: ich brauche das alles nicht, ich lege den richterlichen Eid auf, und damit hat alles ein Ende, oder wenn er noch weiter geht und sagt: ich entscheide überhaupt nach meiner Ueberzeugung. Es ist das ein Mißstand, der nicht blos uns Anwälten, sondern auch

bereits dem Publikum sich sehr fühlbar gemacht hat. Darum gehe ich noch einen Schritt weiter, als mein verehrter College Haenle, welcher sein Amendement nur auf den Zeugenbeweis erstreckt hat; ich glaube, wenn wir einmal in dieser Sache vorgehen, wenn wir der Gesetzgebung eine bessere Unterlage geben wollen, dann müssen wir so weit gehen, wie seiner Zeit in der Justizkommission des Reichstages die Opposition gegangen ist. Ich empfehle Ihnen, aus den Ausführungen der Herren Referenten die Schlußfolgerung zu ziehen, daß Sie den Antrag annehmen, der damals in der Justizkommission des Reichstages gestellt wurde,

(sehr richtig!)

nämlich dem § 437 folgenden Satz hinzuzufügen:

> Von dieser Befugniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Beweisaufnahme auf die übrigen zulässigen Beweismittel, mit Ausnahme des zugeschobenen Eides, erstreckt hat.

Man ging ja doch bei der ganzen Gesetzgebung darauf aus, das Gute, was bestand, zu erhalten, und weiteres Gute hinzuzufügen. Jener Satz nun basirt auf einer jahrzehnte- und jahrhundertlangen Erfahrung unseres deutschen Civilprozesses. Dieses Recht der Parteien, ihr gutes oder wenigstens vermeintlich gutes Recht mit Beweis zu vertreten, ist durch den § 437 der Civilprozeßordnung vollständig bei Seite geworfen und der Richter mit einer Omnipotenz ausgestattet, gegen die wir manchmal nicht aufkommen können. Es ist uns gesagt worden, der Anwalt müsse sich dem Richter gegenüber geltend machen; sei er ein tüchtiger Anwalt, so werde er schon durchdringen. Das ist auch sehr ideell gesprochen. Wir haben in diesen letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß es Amtsrichter mittlerer und besserer Qualität giebt, die ganz einfach sagen: das ist eben meine Anschauung von der Sache; Sie mögen die schönsten Vorträge halten und eine ganz bedeutende Persönlichkeit sein, der Richter kümmert sich nicht darum, er thut, wie er mag, und die Berechtigung dazu hat er durch die Gesetzgebung. Ich kann mich also für die Auffassung des Herrn Vorredners durchaus nicht erwärmen, und möchte Sie dringend bitten, sich für den Satz, der damals in der Justizkommission vorgeschlagen wurde, auszusprechen.

Der **Präsident** stellt bezüglich des eben gehörten Antrages die Unterstützungsfrage; es erhebt sich eine ausreichende Zahl von Mitgliedern.

Rechtsanwalt Dr. **Goldschmidt** (Berlin): Ich glaube, daß die Frage, welche vorhin wiederholt erörtert worden ist, ob wir in die Diskussion der Prinzipien der Civilprozeßordnung eintreten dürfen, durch die gegenwärtige Debatte ihre definitive Erledigung gefunden hat. Wir befinden uns mitten in der Diskussion eines Prinzips, und zwar eines der wesentlichsten Prinzipien. Hierin wird auch zugleich die Erklärung für denjenigen Passus des Berichts gefunden werden können, in welchem es heißt, die Diskussion allgemeiner Gesichtspunkte solle möglichst vermieden werden. Ich meine, damit soll gesagt sein: die Erörterungen prinzipieller Fragen sind von der Diskussion nicht ausgeschlossen, nur soll die Diskussion sich nicht zu sehr in allgemeine Fragen verlieren. — Was nun diese Prinzipienfrage anbetrifft, die ich für eine der wesentlichsten halte, auf denen die Civilprozeßordnung beruht, so muß ich bekennen, daß mir der Passus des Berichts, wonach eine Resolution in der Richtung gegen die freie Beweiswürdigung gewünscht wird, nicht gerade sehr sympathisch ist. Wer da weiß, wie sehr die frühere Rechtspflege unter dem Zwange und Banne der formalen Beweistheorie gelitten hat, wird den Werth dieser neuen Errungenschaft wohl zu ermessen im Stande sein, und ich meine, daß wenn wir nicht ganz bestimmte praktisch formulirte Vorschläge nach der Richtung zu machen haben, es besser wäre, wenn wir mit derartigen allgemein gehaltenen Resolutionen vorläufig zurückhielten. Wenn etwas in dieser Richtung geschehen soll, so würde das, was der Antrag Haenle bezweckt, vollständig genügen. Ich bin der Ansicht, daß dasjenige Material, welches zur Begründung dieses Antrages beigebracht wurde, nämlich die horrende Thatsache, die uns von dem Herrn Referenten als abschreckendes Beispiel vorgetragen worden ist, gar nicht auf dem Gebiet der freien Beweiswürdigung liegt. Gewürdigt kann ein Beweis nur dann werden, wenn er erhoben wird. Wird ein Beweis nicht erhoben, sagt der Richter: ich glaube dem Zeugen nicht, selbst wenn er vernommen werden sollte, so ist das nicht die Würdigung eines Beweises, sondern das grade Gegentheil davon. Ich meine, daß gegen Gesetzesverletzungen dieser Art das Gesetz schon jetzt in den Revisionsgründen eine genügende Handhabe darbietet. — Andrerseits aber kann ich dem Herrn Vorredner aus Karlsruhe nicht darin beipflichten, daß es nothwendig sei, eine Schutzwehr gegen sogenannte „faule Einreden" zu etabliren; ich halte das für ungeheuer „gefährlich." Was ist eine „faule Einrede"? Als faul erweist sie sich erst dann, wenn, nachdem sie geltend gemacht worden, der Beweis geführt ist, und wenn der Richter, wie es ihm gegenwärtig möglich ist, auf Grund des unmittelbaren Eindrucks, den die Zeugen auf ihn hervorbringen, im Stande ist, den Werth des Beweises zu würdigen. Bevor dies geschehen, kann von einer faulen Einrede nicht die Rede sein. Sobald wir diesen Gesichtspunkt etabliren, leisten wir nur der Trägheit und Gedankenlosigkeit Vorschub, und das wollen wir entschieden nicht. — Ich habe vorhin schon betont, daß durch Annahme des Antrages Haenle dem Bedürfniß Genüge geschehen würde; es würde damit demjenigen Mißstande vorgebeugt, der daraus erwächst, daß überhaupt ein Beweis nicht erhoben wird, und daß hinterher in den Gründen gesagt wird: der Beweis ist nicht erhoben worden, weil, wenn er erhoben wäre, er doch zu keinem Resultat geführt hätte. Diesem hypothetischen Sichhinwegsetzen über Möglichkeiten, die nicht zur Sprache gekommen sind, deren Werth der Richter zu beurtheilen nicht im Stande ist, soll eben vorgebeugt werden.

Rechtsanwalt **Haenle** (Ansbach): Mein Herr College Beckh ist so weit gegangen, daß er den Antrag wieder aufgenommen hat, der in der Reichstagskommission gestellt worden war. Es waren praktische Gründe, die mich veranlaßt haben, nicht so weit zu gehen, weil ich der Ansicht war: was in der Reichstagskommission damals verworfen wurde, wird man in derselben Fassung nicht so leicht acceptiren. Allein ich ziehe meinen Antrag recht gern zu Gunsten des Antrages Beckh zurück, wenn Sie glauben, daß dieser energischer und zugleich praktischer ist; ich will ihn also

hiermit zurückgezogen haben. — Was dann die Einwendungen gegen den Standpunkt des Herrn Referenten in Bezug auf die Frage der freien Beweiswürdigung betrifft, wie wir sie von Seiten eines Collegen aus Karlsruhe gehört haben, so schließe ich mich dem, was die beiden Herren Vorredner gesprochen haben, unbedingt an. Wenn wir einmal so weit sind, — ich nehme die schlechtesten Subjekte als Beispiel — von vorn herein zu sagen: weil Du schlechtes Subjekt das vorgebracht, weil Du diese Einrede vorgebracht hast, weil Du schon oft ähnlich gehandelt hast, schneiden wir Dir von vorn herein diese Einrede ab, — so stellen wir uns auf einen Standpunkt, den ich nach meinem persönlichen Gefühl — ich kann in der Beziehung nicht einen allgemeinen Eindruck darstellen — für ungebührlich halte. Unter hundert Fällen kann einmal auch ein schlechtes Subjekt die Wahrheit gesagt haben,

(sehr wahr!)

und ich würde mich nicht in meinem Gewissen beruhigt fühlen, wenn ich sagte: der bringt überhaupt faule Einreden, also muß das auch eine faule Einrede sein.

(Bravo!)

Ich will Ihnen ein Beispiel aus der gewöhnlichen Praxis bringen; es mag sein, daß ich in dieser Beziehung überspannt bin. Im Strafprozeß spielt der unbekannte Handwerksbursch eine große Rolle. Wenn gestohlen worden ist, und ein übel berüchtigtes Subjekt sagt: ich habe das gekauft von X und Y, oder auf der Straße bekommen von dem und dem, — da lacht nicht blos das Auditorium, sondern auch von einer andern Seite zieht das Lächeln und manchmal auch das Lachen über die Lippen der Hörer, und doch war einmal ein Anwalt so ungeschickt, die Herren, die gelächelt hatten, zu fragen: Kann denn das nicht einmal wahr sein? und habt Ihr das Gewissen, dann den Mann auch, darum weil es hundert mal nicht wahr gewesen ist, in das Zuchthaus zu schicken? — Die Antwort, meine Herren Collegen, bleibe ich schuldig. — Das ist ein Punkt, den mein Herr College aus Karlsruhe erwähnt hat. Aber noch auf einen andern Punkt gehe ich ein. Er hat davon gesprochen, daß man voraussetzen könne, daß in der Regel die Richter so gebildet seien, daß solche Einreden, die von vorn herein Bedeutung haben, auch nicht abgewiesen werden. Da kann ich nicht folgen, ich bin nicht im Stande, ein so allgemeines Urtheil zu fällen, ich muß das dem praktischen Fall überlassen. Nehmen wir an, unser jetziges deutsches Reich wäre so glücklich, lauter solche gebildeten Richter zu besitzen — ich zweifle nicht daran — aber es kann eine Zeit kommen, wo es anders wird, wo junge Leute vielleicht vorkommen, die vor ein paar Jahren noch auf der Universität waren, und die nun einen alten Anwalt von oben herunter betrachten. Ich erinnere an das, was Herr College Bech gesagt hat: je erfahrener der Anwalt ist, um so mehr setzt sich der junge Mann in Positur; dem imponirt nicht die Erfahrung.

(Bravo!)

Ich komme aber noch auf einen dritten Punkt in der Hinsicht. Ist es oder ist es nicht so, daß wir Barrieren schaffen müssen? Richtig ist es, daß, wenn man das Gesetz ganz so auslegt, wie es ausgelegt werden soll, man auf den Standpunkt des Collegen aus Karlsruhe sich stellen muß; aber wozu sind denn die Erläuterungen da? Damit nicht auch Nebenwege eingeschlagen werden! Der eine interpretirt aus diesem, der andre aus jenem Grunde irrig, und da kommen wir zu dem Punkt, den ich eben zu outriren Gelegenheit genommen habe, und weshalb ich mich veranlaßt gefunden habe, die Herren Collegen zu bitten, wenigstens so weit zu gehen, wie ich gegangen bin; allein recht gern ordne ich mich dem unter, was Herr College Bech gesagt hat. — Nun schließlich die Rechtsfrage! Auch da stehe ich auf dem Standpunkt des Herrn Collegen Bech. Wenn ich nämlich unsere Rechtsprechung in Kassationssachen verstanden habe, so ist das gerade der Fall, wo man sagt: ja das sind factische Ausstellungen, die gehören als Facta nicht herauf zu uns, wir müssen darüber hinweggehen. Wir haben den Fall auch im Kriminalprozeß gehabt; wenigstens in Bayern haben wir uns lange darüber gestritten — und ich darf es wohl hier sagen: ich war so glücklich, eine andere Praxis in der Beziehung begründen zu helfen — ob der Schwurgerichtspräsident das Recht hat, wenn eine Frage auf einen Milderungsgrund gestellt wurde, zu sagen: Die weise ich ab. Das ist derselbe Fall; rechtlich erheblich zwar ist die Sache, aber aus thatsächlichen Gründen setzt sich der Richter darüber hinweg. Das sind jene Fragen, wo unser Kassationshof, das jetzige Revisionsgericht sagen wird . . . . . (doch ich bescheide mich in dieser Hinsicht vor den Herren Collegen, die am Kassationsgericht sitzen), daß das ein Fall ist, der nicht vor uns ressortirt, über den wir nicht urtheilen können. Ich bitte Sie also, im Sinne meines Antrages, respektive des Antrages Bech, und im Sinne der Herren Referenten — ich habe nur ausgesprochen, was sie angedeutet haben — hier zu beschließen.

[Inzwischen ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht, welcher von der Versammlung angenommen wird.]

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Zu diesem Theil unseres Referats liegt, nachdem der College Haenle seinen Antrag zu Gunsten des Bech'schen zurückgezogen hat, nur der Antrag Bech vor, der dem unsrigen nicht entgegengesetzt, sondern in demselben Sinne gestellt ist, und sich auf demselben Boden der Anschauung bewegt, von dem unser Vorschlag ausgegangen ist. College Bech will, statt der allgemeinen Tendenz, die wir mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Grenzbestimmung vorschlugen, den Antrag bestimmt formuliren, und zwar ebenso, wie dies damals in der Justizcommission des Reichstages geschehen ist. Ich glaube im Sinne meines Herrn Correferenten zu sprechen, wenn ich mich mit diesem Antrage statt des unsrigen einverstanden erkläre und Sie bitte, den Antrag Bech anzunehmen.

Korreferent Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Ich bin zwar auch für den Antrag Bech, allein Herr College Leonhard scheint mich doch mißverstanden zu haben, wenn er meint, ich wolle denselben an Stelle des unsrigen setzen; ich möchte ihn neben dem unsrigen annehmen, weil die heut gerügten Mißstände damit noch lange nicht beseitigt werden, weil immer noch der weit gefährlichere des zweiten Paragraphen (§ 259) stehen bleibt. — Ich möchte mir noch einige Bemerkungen erlauben über die Diskussion

im allgemeinen und speziell im Hinblick auf das, was Herr Dr. Goldschmidt vorgebracht hat. Mit Recht hat Herr Dr. Goldschmidt hervorgehoben, daß das Prinzip der freien Beweiswürdigung eines der wichtigsten Prinzipien der Civilprozeßordnung sei und daß wir hier mitten in der Diskussion dieses wichtigen Prinzips uns befänden; allein das, was wir wollen, ist gar nicht Beseitigung oder Einschränkung des Prinzips der freien Beweiswürdigung, sondern was wir wollen, ist: Verhinderung der Ausdehnung des Prinzips der freien Beweiswürdigung zur richterlichen Willkür. Wenn Herr College Goldschmidt der Anschauung ist, daß § 259, richtig verstanden, den Richter nicht ermächtige zu sagen: das Ergebniß der Verhandlungen, die Persönlichkeit des Beklagten, die Umstände, die ich zufällig kenne, genügen mir, um anzunehmen, daß die Behauptung wahr, und jene unwahr ist, ich brauche die Zeugen und Urkunden nicht, die angeboten sind, — so befindet er sich, glaube ich, nicht in Uebereinstimmung mit der Intention des Gesetzes. Ich bin in der Lage, ihm aus der bayrischen Praxis nicht blos den Fall, den vorhin Herr College Leonhard als Beweis angeführt hat, sondern ganz identische Fälle jeden Tag zehn vorzulegen. Unsere bayrischen Richter machen von dieser Befugniß, zu erklären, daß der Eindruck der Persönlichkeit einer Partei, daß der Geschmack, der Geruch einer Sache sie zu der Ueberzeugung bringe, es sei diese Thatsache wahr und jene unwahr, unter Abschneidung jedes Beweises, auch des richterlichen Eides (den wollen sie gar nicht einmal mehr) — einen so ausgedehnten Gebrauch, daß ich, wie gesagt, solche Beispiele in großer Zahl vorführen könnte. Wenn man nicht von der Anschauung ausgeht, daß wir soweit gediehen sind, daß man im Civilprozeß überhaupt keinen Beweis mehr braucht, daß das Institut des Beweises vollständig überflüssig ist, dann darf das, was ich eben hervorgehoben habe, nicht geschehen. Ich gebe zu, daß die formale Beweistheorie, wie wir sie früher gehabt haben, zu den allergrößten Unzuträglichkeiten geführt hat; die wollen wir mit Freuden über Bord werfen. Aber einen Beweis müssen wir doch noch im Prozeß haben; es versteht sich doch nicht alles nach der subjektiven Auffassung des Richters von selbst. Der Beweis ist die Thätigkeit der Partei, die den Richter überzeugen soll; die darf nicht dadurch abgeschnitten werden, daß der Richter sagt: ich habe mich aus meiner Betrachtung des Falles genügend überzeugt. Ich bitte Sie also, nicht nur dem Vorschlag des Herrn Collegen Beckh zu § 437 zuzustimmen, sondern auch, dem Wunsch der Referenten entsprechend, es im Interesse der Sicherheit der Rechtspflege für ein dringendes Bedürfniß zu erklären, daß das schrankenlose richterliche Ermessen, wie es in § 259 aufgestellt ist, beseitigt wird.

[Hierauf wünscht ein Redner noch einen Fall aus der Praxis vorzutragen, der für die Beurtheilung der vorliegenden Frage von Wichtigkeit sei; der Präsident glaubt jedoch, nach geschlossener Diskussion, das Wort hierzu nicht mehr ertheilen zu dürfen.]

Abstimmung.

Sowohl der Antrag der Berichterstatter:

> Die Versammlung wolle erklären, daß eine Einschränkung des richterlichen Ermessens im Sinne der Ausführungen zu VII 2 des Berichts dringend zu wünschen sei,

als auch der Antrag Beckh, dem § 437 Civilprozeßordnung hinzuzufügen:

> Von dieser Befugniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Beweisaufnahme auf die übrigen zulässigen Beweismittel, mit Ausnahme des zugeschobenen Eides erstreckt hat,

wird mit großer Mehrheit angenommen.

(Pause von 12 Uhr 10 Minuten bis 1 Uhr 10 Minuten.)

Der **Präsident** ertheilt nach Wiedereröffnung der Sitzung zunächst dem Rechtsanwalt Fürst das Wort zur Berichterstattung über das Rechnungswesen des deutschen Anwaltsvereins.

Rechtsanwalt **Fürst** (Heidelberg): Der Herr Präsident hat bereits heut morgen bemerkt, daß die Beläge und Urkunden zu den Rechnungen in dem Büreau des Empfangscomités ausliegen. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier die einzelnen Posten der Rechnung aufzuführen. Ich kann Ihnen nur das erfreuliche Bild entrollen, daß wir mit einem erheblichen Ueberschuß abschließen.

Die Einnahme betrug .	19.268 Mark	76 Pfennig,
die Ausgabe . . .	13.331 „	20 „
der Ueberschuß also	5.937 Mark	56 Pfennig.

Hiervon sind 5.900 Mark bei der allgemeinen Creditanstalt in Berlin angelegt, der Rest ist baar in der Kasse. Ich glaube, Sie werden sich mit diesen wenigen Worten genügen lassen, und ich bitte Sie, dem Vorstand, und namentlich dem Herrn Rechnungsführer für seine pünktliche und gewissenhafte Geschäftsführung Decharge zu ertheilen, und zum Dank sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Präsident: Ich darf also wohl die Decharge als genehmigt ansehen. — Nunmehr bitte ich den Herrn Berichterstatter Collegen Leonhard, in seinem Bericht fortzufahren.

XII. Mahnverfahren.

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Mit Ihrer Erlaubniß wende ich mich jetzt zu demjenigen Punkt, der auf Seite 11 sub XII unter dem Titel „Mahnverfahren" behandelt ist. Das Mahnverfahren, als eine Prozeßform, welche den Zweck verfolgt, möglichst schnell für unstreitige Ansprüche Vollstreckbarkeit zu schaffen, hat sich wie uns glaubwürdig mitgetheilt worden ist, in so fern sehr bewährt, als, was wir vorher nicht glaubten, eine verhältnißmäßig große Anzahl von Sachen in diesem Verfahren durch Zahlungsbefehl ohne Widerspruch ihre Erledigung gefunden hat. Gerade dadurch aber sind wir angeregt worden, uns die Frage zu stellen, ob es nicht zweckmäßig sei, noch einen Schritt weiter zu gehen, als die Civilprozeßordnung, und nicht blos eine Abänderung der §§ 634 und 639, wodurch der Zahlungsbefehl eine etwas straffere Form und Natur erhält, vorzuschlagen, sondern außer dieser Verbesserung auch eine Ergänzung dahin, daß nach Analogie des altpreußischen Bagatell-Prozesses bei allen Prozessen, deren Gegenstand

300 Mark nicht übersteigt, — natürlich nur dann, wenn die Klage auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderer vertretbarer (fungibler) Gegenstände gerichtet ist, — zunächst keine Ladung zu einem Verhandlungstermin erfolgt, sondern ein mandatum cum clausula erlassen wird. Die altpreußischen Anwälte werden hoffentlich bestätigen, daß sich dieses „Bagatellmandat", wie wir es nannten, außerordentlich bewährt hat, daß es namentlich einen Vorzug bewährt hat, den ich gegenüber einem gerade bei der Civilprozeßordnung empfundenen Mißstand für sehr wesentlich halte. Die Civilprozeßordnung macht eine Fluth von Terminen nöthig, und dabei ist der Aufwand von Zeit für Richter wie für Anwälte und für alle sonst mitwirkenden Factoren ein unverhältnißmäßig großer zu nennen, wenn in dem Termin nichts weiter verhandelt wird, als daß der Kläger ein Versäumnißurtheil gegen den ausgebliebenen Beklagten beantragt. Um diese Termine zum großen Theil zu erübrigen, sie durch ein einfaches Verfahren zu ersetzen, haben wir die Einführung eines obligatorischen Zahlungsbefehls für minder wichtige Prozeßsachen vorgeschlagen. Es würde sich die Sache dann so gestalten, daß in den gearteten Sachen, bei Prozessen, deren Gegenstand 300 Mark nicht übersteigt, auf die Klage ein Zahlungsbefehl an den Beklagten erlassen wird, entweder den Kläger klaglos zu stellen, oder binnen einer Frist von 14 Tagen, die in schleunigen Sachen noch abzukürzen ist, Widerspruch zu erheben, widrigenfalls dieser Zahlungsbefehl die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangt. Derjenige, der sich contumaziren läßt, der in dem Termin nicht erscheint, der ein Versäumnißurtheil gegen sich ergehen läßt, würde vermuthlich bei dieser Einrichtung das Mandat ruhig gegen sich rechtskräftig werden lassen, da es ihm in der Regel nur darum zu thun ist, etwas mehr Zeit zu gewinnen. Der Beklagte wird in keiner Weise benachtheiligt, sondern der einfache und formlose Widerspruch bringt die Sache in die Lage, daß sie vollständig verhandelt und ihm die Gelegenheit zur vollständigen Auslassung über die Klage gegeben wird. Höchstens könnte man sagen, der Kläger könne in Nachtheil kommen, denn durch einen solchen obligatorischen Zahlungsbefehl, der nicht sicher zum Ziele führt, könnte soviel Zeit vergehen, daß er auf dem geordneteren Wege des Termins früher zum Ziel gelangte. Indessen dieser Nachtheil wird meines Erachtens vollständig dadurch paralysirt, daß bei Einführung dieser Institution für die übrigen Sachen die Ansetzung kürzerer Fristen ermöglicht wird und somit die ganze Justizpflege bei den Amtsgerichten einen prompteren Verlauf nimmt. Ich kann also in der Einführung eines solchen obligatorischen Zahlungsbefehls, neben dem der fakultative für alle Prozesse bestehen bleiben könnte, weder für den Kläger, noch für den Beklagten einen Nachtheil erblicken, während ich den großen Vortheil darin finde, daß eine ganze Menge Zeit und Arbeit den Richtern und Anwälten erspart wird. Die Einfügung des sogenannten Bagatellmandats in das Mahnverfahren der Civilprozeßordnung dürfte im Uebrigen kaum auf Schwierigkeiten stoßen; eine Aenderung wäre nur in einer doppelten Beziehung nothwendig: man müßte bestimmen, daß der Widerspruch nur innerhalb der im Zahlungsbefehl gestellten Frist zulässig ist, und nicht, wie es jetzt ist, noch bis zu dem besonders nachzusuchenden Vollstreckungsbefehl; und ferner müßte man bestimmen, daß nicht der vom Kläger besonders nachzusuchende Vollstreckungsbefehl, wie nach § 639 Civilprozeßordnung (der überhaupt ganz wegfallen müßte), sondern daß schon der Zahlungsbefehl selbst, und zwar allein durch den fruchtlosen Ablauf der Frist, die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangt. Ich meine, daß diese Veränderung des Zahlungsbefehls an sich eine Verbesserung ist, selbst wenn Sie unserem prinzipalen Vorschlage auf Einführung des obligatorischen Mandats nicht beitreten sollten. Ich halte die Vorschrift des § 634, wonach der Schuldner gegen den Anspruch so lange Widerspruch erheben kann, als der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist, für recht unpraktisch, weil der Kläger immer im Unklaren bleibt, ob der eingeschlagene Weg zu dem gehofften Ziele geführt hat, und weil er möglicherweise genöthigt wird, ganz unfruchtbare Anträge zu stellen, weil inzwischen der Andere noch Widerspruch erhebt. Ich sehe keinen Grund, warum nicht die Widerspruchsbefugniß an die bestimmte Frist des Zahlungsbefehls gebunden sein soll; ebensowenig kann ich einen Vortheil darin sehen, daß der Kläger erst einen besonderen Vollstreckungsbefehl nachsuchen muß. Ich glaube, es ist mindestens ebenso praktisch, wenn nicht praktischer, wenn bestimmt wird, daß der Zahlungsbefehl nach Ablauf der Frist die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils erlangt, so daß ich blos die Klausel nachzusuchen habe, um auf Grund eines solchen Vollstreckungsbefehls die Exekution herbeizuführen. Das sind die Gründe, aus denen ich Ihnen empfehle:

> Der Anwaltstag wolle die Ergänzung und Modification des Mahnverfahrens im Sinne der XII Nr. 1 des Berichts für wünschenswerth erklären.

Rechtsanwalt **Bojunga** (Hannover): Ich möchte Ihnen zu dem Mahnverfahren folgende kurze Ergänzung vorschlagen:

> Bei erfolgtem Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl hat im Bereich der amtsgerichtlichen Zuständigkeit der Amtsrichter von amtswegen Verhandlungstermin anzusetzen und die Parteien zu laden.

Es ist dies eine Bestimmung, die sich durch länger als 25 Jahre in der Provinz Hannover segensreich bewährt hat. In den meisten Fällen wird der Kläger bei erfolgtem Widerspruch seine Sache weiter verfolgen bei dem jetzigen Verfahren aber geht viel Zeit dadurch verloren, daß der Kläger selbst erst den Termin beantragen muß. Der Antrag, daß der Amtsrichter in all den Fällen, wo Widerspruch erfolgt, sofort von amtswegen Termin ansetzt, hat um so weniger Bedenken, da das Gesuch auf Erlassung des Zahlungsbefehls das Wesentliche der Klage enthalten muß. Ich möchte Sie bitten, im Interesse der Raschheit des Mahnverfahrens meinen Antrag anzunehmen.

[Der Antrag Bojunga findet ausreichende Unterstützung.]

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Ich möchte demjenigen Vorschlage der Herrn Referenten entgegentreten, wonach der Zahlungsbefehl im Mahnverfahren obligatorisch gemacht werden soll. Ich bin der Meinung — und ich muß in dieser Beziehung meinen geehrten Collegen Leonhard widersprechen — daß die obligatorische Wiederherstellung des altpreußischen Bagatellmandats nicht den Erfahrungen entspricht, die man im altpreußischen Verfahren gemacht hat. Es würde, bei aller sonstigen Werthschätzung des Bagatellver-

fahrens, den unleugbaren Mißstand herbeiführen, daß das Bagatellmandat unter allen Umständen vorangehen müßte, um dann, sobald Widerspruch erfolgt, erst einen Termin zu veranlassen; ich bin der Meinung, daß das für den Kläger einen ganz unverhältnißmäßigen Zeitverlust bedingt. So wie jetzt das Mahnverfahren liegt, steht es in der Hand des Klägers, sofort Termin zu veranlassen, während nach dem Vorschlage der Herren Berichterstatter bei Sachen von 300 Mark und weniger die Nothwendigkeit vorliegt, mit dem Mandat anzufangen, selbst dann, wenn der Kläger positiv weiß, daß der Gegner Widerspruch erhebt; wozu er da den Umweg machen soll, sehe ich nicht ein. Die Vermehrung der Termine ist entschieden keine bedeutende; im Gegentheil, wir machen alle die Erfahrung, daß derjenige Beklagte, der ein Verfahren hinziehen will, jedesmal dasjenige Gesetz und diejenigen Mittel, die das Gesetz ihm an die Hand giebt, benutzt. Wird er also geradezu durch das Gesetz auf einen Umweg gewiesen, so verliere ich als Kläger, falls das Mahnverfahren für Sachen unter 300 Mark obligatorisch wird, jedesmal die Zeit zwischen der Klage, der vierzehntägigen Frist und der Mittheilung von der Anberaumung des weiteren Termins. Das kann erspart werden, wenn das Verfahren fakultativ bleibt; dann hat Niemand einen Nachtheil, am wenigsten derjenige, der sich vorher überlegt, mit welchen Mitteln er am besten zum Ziel gelangt. — Gegen die übrigen Vorschläge der Herren Referenten habe ich nicht nur kein Bedenken, sondern möchte sie auch unterstützen, namentlich den Vorschlag, daß beim Mahnverfahren ein Widerspruch nur innerhalb der Frist zulässig sein soll und daß der Zahlungsbefehl durch den fruchtlosen Fristablauf die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangen soll. Ich trete in der Beziehung den Gründen, die der Herr Berichterstatter angeführt hat, vollständig bei. — Den Punkt, den der Herr College aus Hannover angeregt hat, halte ich für verhältnißmäßig untergeordnet, und würde, obgleich derartige Vorschläge im einzelnen sachgemäß sein mögen, doch wünschen, daß wir uns wo möglich auf untergeordnete Punkte nicht einlassen. Ich halte es für untergeordnet, ob nach erfolgtem Widerspruch von Amtswegen geladen wird, oder ob der Kläger selbst ladet. Wofern nur der Kläger von der Gerichtsschreiberei zeitig Nachricht bekommt, so ist es seine Sache, ob er laden will, und es ist unter Umständen keine Fristersparniß, wenn der Richter von Amtswegen ladet; denn ist der Richter fahrlässig und träge, so dauert das vielleicht ebenso lange oder noch länger.

Rechtsanwalt **Kempner** (Berlin): Ich bin nicht der Meinung, daß der Einfluß des obligatorischen Zahlungsbefehls auf die Verzögerung der Entscheidung so erheblich sein würde, wie Herr Justizrath v. **Wilmowski** meint. Schon im Bericht ist hervorgehoben, daß der Erlaß dieses Zahlungsbefehls mit der Maßgabe, daß ihm die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils erwächst, die Folge haben muß, daß ein großer Theil dieser Sachen wegfällt. Dadurch wird Zeit für andere Sachen erspart. Wir müssen aber unsere Aufmerksamkeit noch auf eine andere Ausdehnung des Mahnverfahrens hinleiten. Ich werde mir gestatten, zu diesem Zweck den Antrag zu stellen:

> Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes erfolgt ferner der Erlaß des Zahlungsbefehls wegen aller Ansprüche, welche im Urkundenprozeß verfolgt werden können.

Ich bin der Meinung, daß die Erfahrungen in Altpreußen (die mir allein zugänglich sind) von selbst auf die Verschmelzung des jetzigen Mahnverfahrens mit der Modifikation, welche die Herren Berichterstatter vorgeschlagen haben, mit dem früheren (eigentlichen) Mandatsprozeß hinleiten. Wenn die Civilprozeßordnung von Amtswegen dem Richter die Prüfung, ob die Erfordernisse des Urkundenprozesses vorhanden sind, aufgegeben hat, so wird meines Erachtens noch viel unbedenklicher ihm die Prüfung aufgegeben werden können, ob bei einem Streitgegenstand über 300 Mark die Erfordernisse des Urkundenprozesses vorliegen, und demgemäß dieser Zahlungsbefehl, wie ihn jetzt die Herren Berichterstatter sich denken, erlassen werden kann.

(Der Antrag Kempner findet nicht ausreichende Unterstützung.)

Rechtsanwalt Dr. **Schmidt** (Marburg): Ich habe den Antrag der Herrn Referenten von vorn herein mit Freuden begrüßt. Der frühere preußische sogenannte bedingte Mandatsprozeß gehört zu den Errungenschaften, welche wir im ehemaligen Hessen im Jahre 1867 durch die Verordnung vom 24. Juni eingeführt erhielten, und dieses bedingte Mahnverfahren hat sich bei uns sehr rasch eingebürgert. Wir haben es in der neuen Prozeßordnung mit Bedauern verschwinden sehen. In der hessischen Zeit hatten wir ein Mahnverfahren, in dem man das Mahnverfahren der jetzigen Prozeßordnung einigermaßen abgespiegelt findet; dieses hat sich aber bei uns niemals recht eingebürgert, wegen der Masse von Präklusivfristen und sonstigen Vorschriften, die gemacht werden mußten, um auf dem Wege des Mandatsprozesses endlich eine rechtliche Entscheidung und eine Realisirung des Rechtsanspruches zu erlangen. Ich würde den Vorschlag der Herren Referenten pure acceptiren, weil er einen großen Theil der Mißstände, welche das jetzige Mahnverfahren zu Tage gefördert hat, glücklich beseitigen wird. Ich kann aber andrerseits nicht verhehlen, daß der Antrag des Herrn Collegen v. **Wilmowski** ebenfalls meinen Beifall hat, in sofern als er die Garantie einer rascheren Rechtshülfe gewährt. Der bedingte Mandatsprozeß darf meines Erachtens nicht obligatorisch gemacht werden, es muß dem Ermessen des Klägers resp. seines Vertreters überlassen bleiben, auf welchem Wege er, namentlich in solchen Fällen, wo periculum in mora ist, am schnellsten zur Realisirung seines Rechtes gelangt. Ich würde also den Antrag der Herren Referenten acceptiren mit dem Verbesserungsantrage des Herrn v. **Wilmowski**. — Außerdem aber muß ich offen gestehen, daß ich auch dem Antrage des Herrn Collegen aus Hannover durchaus nicht entgegentreten kann. Es würde sich meines Erachtens nur fragen, wer die Ladung zum Termin zu besorgen hat, entweder der Kläger, der Verklagte oder das Gericht von Amtswegen, und ich glaube, da man die Consequenzen der Prinzipien des Civilprozesses nicht so ganz ungemindert auf den Bagatellprozeß anzuwenden verpflichtet ist, daß allerdings eine Ladung von amtswegen sich am meisten empfehlen würde. Ebenso aber glaube ich auch, daß der Antrag des Herrn Collegen aus Berlin einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfniß dringend entspricht; ich darf mich auf alles das beziehen, was die Herrn Referenten über den Urkunden- und Wechselprozeß vollkommen sachgemäß ausgeführt haben. Ich würde Ihnen deshalb

den Antrag der Herrn Referenten mit den drei Verbesserungsanträgen empfehlen.

(Zuruf: Es liegen nur zwei Verbesserungsanträge vor, da der Antrag **Kempner** keine Unterstützung gefunden hat.)

Rechtsanwalt **Frenckel** (Kaiserslautern): In dieser Frage stehen wir rheinischen Juristen Ihnen jedenfalls feindlich gegenüber. Wir kannten kein Verfahren der Art, weil bei uns nur auf Grund eines **Urtheils** eine wirksame Rechtsverfolgung gegen den Schuldner stattfinden konnte. Wir waren prinzipiell gegen das Mahnverfahren. In der Ausdehnung, wie es in Altpreußen und wie es bei uns in Bayern nach Abschaffung der französischen Gesetzgebung bestand, würden wir es uns unter gewissen Modalitäten gefallen lassen; allein die Consequenzen, die aus diesem Verfahren folgen, sind weitaus bedeutender für uns Rheinländer, als für das übrige Deutschland. Sie haben keine Generalhypothek; ein Urtheil, welches Sie, sei es im Wege des Mahnverfahrens, sei es im Wege der Klage erlangen, begründet kein weiteres Recht, als das Verlangen, auf einzelne Objekte, einzelne Urkunden des Schuldners Sicherheit zu erhalten. Bei uns aber hat ein Urtheil die Wirkung, daß sofort das ganze Immobiliarvermögen des Schuldners mit einer gerichtlichen Hypothek belegt wird. Es ist im höchsten Grade gefährlich, bei dem Vollstreckungsverfahren, wie wir es in unserm Civilprozeß haben, ein Urtheil in der Weise zu erschleichen, wie es durch das Mahnverfahren möglich wird. Sie müssen bedenken: die meisten Schuldner sind saumselig; wenn nun ein solcher Schuldner im Versäumnißfalle ein Urtheil gegen sich ergehen läßt, resp. einen im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehl, so kennt er die Tragweite dieser Verurtheilung nicht. Er hat ein Urtheil gegen sich, gegen welches kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, in so fern er die Frist zum Einspruch versäumt hat. In Baden, wo früher bei der andern Einrichtung diese Grundsätze zur Geltung gelangten, sind damit die schlimmsten Erfahrungen gemacht worden; es wurden Urtheile erschlichen, und gerade diejenigen Gläubiger, welche am allerwenigsten Rücksicht verdienen, nämlich Wucherer, und diejenigen, die es von vorn herein auf die Ausbeutung des Schuldners abgesehen haben, waren es, welche den Vortheil davon zogen. Es wurde nun in dem badischen Ausführungsgesetz mit Rücksicht auf diese schlimmen Erfahrungen ausdrücklich bestimmt, daß ein Vollstreckungsbefehl nicht die Wirkung eines Versäumnißurtheils haben sollte, mit der Wirkung, daß eine gerichtliche Hypothek erworben würde. Wir sind leider, da unser Deutschland so zerklüftet ist, und jede Regierung bemüht war, ihre eigenen Grundsätze zur Geltung zu dringen, nicht zu einer einheitlichen Gesetzgebung in unseren rheinischen Provinzen gelangt, so daß die erwartete Rechtseinheit eine Illusion geworden ist. Wenn ich das voluminöse preußische Ausführungsgesetz ansehe, so giebt das schon ein klares Bild von der Rechtseinheit; so ist es aber auch bei uns am Rhein gekommen. Die Rheinhessen haben ein besonderes Ausführungsgesetz gemacht, das bayrische war schon voluminöser, und das preußische war am allervoluminösesten. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind derart, daß sie keine Harmonie in sich tragen. — Nun sind wir im Allgemeinen gegen das Mahnverfahren in **der** Ausdehnung. Ein Mahnverfahren innerhalb der Competenz der Amtsgerichte bis zu 300 Mark finde ich sehr praktisch, es werden dadurch viele Kosten erspart. Allein in allen andern Sachen habe ich als Anwalt, der nur an Collegialgerichten bisher aufgetreten ist, die Erfahrung gemacht, daß alle faulen Schuldner Widerspruch erhoben haben, und der Gläubiger, anstatt zu seinem Recht zu gelangen, 6 Wochen in der Regel an Zeit versäumt hat. Der arme Teufel dagegen, der nicht die Chikanen des Rechtes kennt, läßt sich wie ein Opferlamm verurtheilen, und es ergeht ein Urtheil über ihn, von dessen Tragweite er keine Ahnung hat. — So sehr ich bisher den Anträgen unserer Herren Referenten zugestimmt habe, so muß ich mich doch im vorliegenden Falle, wo es sich um die **obligatorische** Einführung des Mahnverfahrens handelt, ganz entschieden gegen sie erklären. Insbesondere scheint mir gegen diesen Antrag noch der weitere Grund zu sprechen, daß dadurch die Machtvollkommenheit des Einzelrichters sehr erhöht wird. Ich bin, wie wir alle vom Rhein, entschieden dagegen gewesen, daß die Einzelrichter diese erhabene Stellung erhalten haben. Wir haben schlimme Erfahrungen damit gemacht, und die Erfahrungen werden jedes Jahr schlimmer werden, weil jetzt Jeder, der das Examen gemacht hat, zum Richteramt befähigt sein soll. Allein, wer zum Richter befähigt ist, ist noch lange kein Richter; um wirklich Collegialrichter zu werden, sind, wie die Erfahrung lehrt, fünf bis zehn Jahre nothwendig. Wir hatten bisher nur solche Richter gehabt, die vermöge ihrer Erfahrung und ihrer praktischen Vorbildung Anspruch darauf hatten, sofort Collegialrichter zu werden. Ich bin also ganz entschieden gegen den Antrag, theils aus Billigkeitsgründen, theils, um nicht die Machtvollkommenheit der Richter und insbesondere die der Amtsrichter, noch zu erhöhen. Der Gläubiger muß am besten wissen, ob er Veranlassung hat, eine Klage zu erheben, der arme Schuldner dagegen hat nicht die Mittel, rechtzeitig dagegen aufzutreten. Ich behalte mir vor, auf dem nächsten Juristentage dieses Gebiet in einer Weise zu beleuchten, die Sie zu der Ueberzeugung bringen wird, daß das Mahnverfahren außer in Bagatellsachen eine wahre Kalamität für uns ist.

Rechtsanwalt Dr. **Herz** (Wiesbaden): Ich erkläre mich gegen die drei Anträge, die gestellt sind, gegen die zwei Anträge der Herren Berichterstatter und gegen den Antrag des Herrn Collegen aus Hannover. Prinzipiell meine ich: wir sollten Aenderungen der Civilprozeßordnung nach der kurzen Zeit, in der wir Erfahrungen damit gemacht haben, nur dann vorschlagen, wenn durchaus zwingende Gründe vorliegen, wenn wir einen Nothstand sehen, der beseitigt werden muß. Von diesem Standpunkt aus glaube ich mich schon grundsätzlich ablehnend gegen diese Anträge verhalten zu müssen. Ich halte die Anträge aber auch im Einzelnen nach meinen Erfahrungen nicht für zutreffend. Den ersten Antrag hat Herr College v. **Wilmowski** schon ausreichend widerlegt. Ich will nur noch hinzufügen: wo das Mahnverfahren für den Kläger einen Vortheil hat, da müßte er doch der dümmste Mensch von der Welt sein, wenn er nicht Gebrauch davon machte; warum soll ich ihn aber **zwingen**, davon Gebrauch zu machen? Auch hier gilt der Satz: beneficia non obtruduntur. Aber noch mehr! Die Herren Berichterstatter sagen: wir wollen das **obligatorische** Mahnverfahren nur bei Objekten bis zu 300 Mark einführen. Wenn sie consequent sein wollten, so müßten sie dieses Mahnverfahren **überhaupt** obligatorisch machen; ich sehe keinen Grund, warum man dann dem Schuldner die Mehrkosten machen soll, wenn wirklich

dem Kläger ein solches Mahnverfahren so sehr stets zum Vortheil gereicht. Ich sage also: Lassen wir das doch in das Ermessen des Klägers gestellt sein. — Der zweite Punkt betrifft den Vollstreckungsbefehl. Die Herren Berichterstatter sagen: Der Zahlungsbefehl soll ohne weiteres in einen Vollstreckungsbefehl übergehen. Soll das „ohne weiteres" heißen: Der Kläger kann mit seinem Zahlungsbefehl zum Gerichtsvollzieher gehen, und der muß den Befehl vollstrecken? oder soll er erst zum Gerichtsschreiber gehen und dort bescheinigen lassen, daß kein Widerspruch erhoben worden ist? Das ist in dem Antrage nicht ausgedrückt. Ist das erstere der Fall, so entsteht die größte Gefahr für den Schuldner, der hat dann gar nichts in der Hand, um die Pfändung abzuwenden. Oder das zweite? soll der Gläubiger erst zum Gerichtsschreiber gehen? Dann schrumpft die Frage auf zwei Punkte zusammen. Einmal: soll der Richter den Vollstreckungsbefehl ertheilen? oder soll eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers genügen? Da schlage ich nun die Berichterstatter mit ihren eigenen Worten, in denen sie ausführen, es sei gar nicht gut, daß dem Gerichtsschreiber die große Machtvollkommenheit gegeben werde, die Vollstreckungsklausel zu ertheilen. Das ist dann eine interne Frage der Competenz des Richters oder des Gerichtsschreibers. Der materielle Unterschied liegt darin: soll der Vollstreckungsbefehl ertheilt werden können, wenn Widerspruch erhoben, aber die vierzehntägige Frist abgelaufen ist? Das sollte man zu Gunsten des Schuldners ablehnen. Hat der Gläubiger den Vollstreckungsbefehl rechtzeitig nachzusuchen versäumt, so mag er die Folgen tragen. Wozu soll man Verhandlungen und Weitläufigkeiten veranlassen, wenn man weiß, daß Widerspruch erhoben worden ist? — Ich komme jetzt zu dem Antrage des Herrn Collegen aus Hannover. Dieser hat prima vista etwas für sich, steht aber im Widerspruch mit dem Prinzip der Civilprozeßordnung, wonach der Prozeß nur auf Antrag der Parteien weitergeht, ohne Antrag nicht. Noch mehr aber spricht dagegen die praktische Erfahrung. Durch die Ansetzung des Termins können unter Umständen ganz unnöthige Kosten erwachsen. Sehr häufig wird Widerspruch erhoben, aber hinterher einigen sich die Parteien, und dann braucht die richterliche Thätigkeit gar nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Auch kann gerade der Kläger dadurch geschädigt werden. Wenn der Widerspruch kommt, muß er vielleicht eine dickleibige Klage anstellen, er braucht dazu geraume Zeit, und nun setzt der Richter plötzlich auf acht Tage Termin an! Also, meine Herren, wir lassen es am besten bei dem bestehenden Recht!

(Bravo!)

[Hierauf wird auf den Antrag des Rechtsanwalts Dr. Geiger (Frankfurt) die Diskussion geschlossen.]

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Nachdem der Antrag des Herrn Collegen Kempner zu meinem Bedauern nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat, liegt nur der Antrag des Herrn Collegen aus Hannover vor, der die Ladung von amtswegen vorgeschlagen hat. Der Antrag der Berichterstatter betrifft zwei Punkte, welche alle beide angegriffen worden sind. Ich muß der Vollständigkeit wegen noch hinzufügen, daß die Berichterstatter auch beantragen, die Controverse gesetzlich klar zu stellen, die sub XII 2 unseres Berichts erwähnt ist. Diese Controverse muß sehr häufig vorgekommen sein, denn sie spielt in den Zuschriften eine wesentliche Rolle. — Was unsern Hauptantrag anlangt, so fürchten Sie nicht, daß ich nochmals auf eine ausführliche Begründung eingehen werde; indessen muß ich doch sagen, daß mich die Ausführungen, namentlich des letzten Herrn Redners, auch nicht im Entferntesten überzeugt haben. Er bekämpft zum Theil Dinge, die wir gar nicht vorgeschlagen haben. Es versteht sich von selbst, daß wir wollen, daß in dem Mandat, das nach Ablauf der Frist die Kraft eines vollstreckbaren Versäumnißurtheils haben soll, behufs der Vollstreckung erst die Klausel nachzusuchen wäre. Wenn man sagt, das komme auf dasselbe hinaus, so mag das sein; uns scheint es im vorliegenden Falle das Consequente zu sein, während uns der Vollstreckungsbefehl in dem Mahnverfahren als eine unberechtigte Ausnahme erscheint. Noch viel weniger finde ich den Vorwurf begründet, daß durch das obligatorische Mandat die Macht des Einzelrichters in unzulässiger Weise erhöht werde. Der Einzelrichter wird auch nicht im Entferntesten in seiner Macht erhöht, wenn vorgeschrieben ist, daß er das Mandat erlassen soll. Die ganze Frage ist eine praktische; es handelt sich lediglich darum: ist das obligatorische Mandat praktisch oder nicht? Der große Vortheil, daß dadurch eine Menge Termine wegfallen — der zu meinem Bedauern von Herrn Collegen v. Wilmowski nicht bezeugt worden ist — wäre doch sicher sehr erheblich; ich spreche aus der Erfahrung sehr vieler altpreußischer Collegen, die in den uns zugegangenen Zuschriften Ausdruck gefunden haben. Finden Sie es indessen bedenklich, jetzt eine solche Aenderung zu beantragen, dann stelle ich Ihnen anheim, das abzulehnen. Herrn Colleeng v. Wilmowski kann ich mir nicht versagen, auf eine Bemerkung in dem Commentar v. Wilmowski und Levy aufmerksam zu machen, wo in einer Note gesagt ist, daß für die großen Städte das Wechselmandat in Bagatellsachen nach seiner Ansicht nicht entbehrlich sei. Das kommt im vorliegenden Fall auch in Frage, und das ist mit eins von den Momenten, die für dieses Mandat sprechen. — Dagegen bitte ich Sie dringend, den Abänderungen zuzustimmen, denn diese Abänderungen haben, wie es der Herr College aus Wiesbaden nachgewiesen hat, eine materiell einschneidende Bedeutung nicht, sie tragen blos dazu bei, dem Kläger Gewißheit zu verschaffen, ob in einer bestimmten Zeit der eingeschlagene Weg zum Ziel geführt hat oder nicht, und sie sind in so fern eine praktische Verbesserung des Mahnverfahrens. — Gegen den Antrag, welchen der Herr College aus Hannover gestellt hat, kann ich mich nicht ablehnend verhalten; ich finde ihn praktisch, wenngleich ich mit Herrn v. Wilmowski der Ansicht bin, daß dies ein verhältnißmäßig untergeordneter Punkt ist. — Ich habe in Uebereinstimmung mit dem Herrn Correferenten unsere Anträge nunmehr dahin formulirt:

1. Der Anwaltstag wolle a) die Ergänzung,
   b) die Modifikation des Mahnverfahrens im Sinne des Abschnitts XII Nr. 1 des Berichts für wünschenswerth erklären.
2. Der Anwaltstag wolle die gesetzliche Klarstellung des Verhältnisses der §§ 633, 636 und 637 Civilprozeßordnung für wünschenswerth erklären.

Justizrath **v. Wilmowski** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte über den ersten Satz auf Seite 11 getrennt abzustimmen; der erste Satz enthält die Frage, ob das Man-

dat obligatorisch sein soll. Außerdem bitte ich, die Abstimmung über den zweiten Antrag, betreffend die Klarstellung der Controverse, aufzuschieben. Darüber ist bisher noch nicht diskutirt; auch halte ich, beiläufig gesagt, diesen Punkt für verhältnißmäßig untergeordnet.

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Wir haben den Antrag auf den dringenden Wunsch einer ganzen Anzahl von Collegen gestellt. Ich nehme Bezug auf den schriftlichen Bericht.

> [Auf die aus der Versammlung an ihn gerichtete Frage, wie die Ausdrücke: „a) Ergänzung, b) Modifikation" zu verstehen seien, bemerkt der Berichterstatter: „a) Ergänzung" solle heißen: Einführung des obligatorischen Mandats, „b) Modifikation" beziehe sich auf die Aenderung der beiden §§ 634 und 639.]

Abstimmung.

Der Antrag der Berichterstatter sub a, wonach das Mahnverfahren durch folgende Bestimmung ergänzt werden soll:

> Bei Prozessen, deren Gegenstand 300 Mark nicht übersteigt, erfolgt auf die Klage, wenn solche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderer vertretbarer (fungibler) Gegenstände gerichtet ist, zunächst keine Ladung zu einem Verhandlungstermin, sondern es ist an den Beklagten ein Zahlungsbefehl mit Frist von 2 Wochen, welche in schleunigen Sachen — z. B. Wechselsachen — entsprechend abgekürzt wird, zu erlassen.

wird abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag der Berichterstatter sub b, wonach die §§ 634 und 639 Civilprozeßordnung in folgender Weise modifizirt werden sollen:

> Der Zahlungsbefehl muß enthalten die genaue Angabe des Betrages oder Gegenstandes des Anspruchs, sowie die Verwarnung, daß, wenn der Beklagte innerhalb der gestellten Frist nicht Widerspruch erhebt, der Zahlungsbefehl die Kraft eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnißurtheils erlangt.

Auch dieser Antrag wird abgelehnt.

Endlich wird der Antrag Bojunga zu § 628 ff.:

> Bei erfolgtem Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl hat im Bereich der amtsgerichtlichen Zuständigkeit der Amtsrichter von amtswegen Verhandlungstermin anzusetzen und die Parteien zu laden.

ebenfalls abgelehnt.

Nach beendigter Abstimmung machen einige Mitglieder darauf aufmerksam, daß man bei der Abstimmung über die beiden Anträge der Berichterstatter nicht überall in der Versammlung im Klaren gewesen sei, um was es sich handle. Der Präsident glaubt, nach Schluß der Abstimmung keine Reklamation mehr zulassen zu sollen.

Die Abstimmung über den Antrag der Berichterstatter sub 2 wird dem Vorschlage des Justizraths v. Wilmowski gemäß, noch ausgesetzt, vielmehr zunächst eine besondere Diskussion über jenen Antrag eröffnet.

Justizrath **Steinbach** (Magdeburg): Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Klarstellung der in Rede stehenden Controverse bereits durch das Gesetz gegeben ist. Die Herren Berichterstatter scheinen übersehen zu haben, daß der Erlaß des Zahlungsbefehls die Wirkung der Rechtshängigkeit hat, also damit auch die Zuständigkeit des Amtsgerichts, wenn bei diesem das Verfahren stattfindet, begründet. Fällt infolge späterer Zahlung ein Theil des Klageobjekts hinweg, so bleibt die Klage dennoch beim Amtsgericht anhängig.

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Ich wollte ziemlich dasselbe sagen; die Controverse ist meiner Ansicht nach durch den § 235 Nr. 2 erledigt. Ich würde aus diesem Grunde bitten, den Antrag auf Klarstellung der Controverse abzulehnen; überdies enthält die Civilprozeßordnung derartige Controversen noch zu Dutzenden. Wenn wir uns darauf einlassen wollten, alle solche Controversen zu entscheiden, dann würden wir wochenlang debattiren können, ohne daß wir praktisch zu einem Ziele kommen. Ich glaube, die Lösung solcher Controversen ist der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen.

Correferent Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Ich bin ganz entgegengesetzter Meinung wie der Herr Vorredner; ich meine, die Controverse ist durch den § 235 Nr. 2 nicht entschieden, sondern hervorgerufen. Allerdings aber glaube auch ich, daß mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und die gesammte Aufgabe, die wir uns gestellt haben, diese Frage zu untergeordneter Natur ist, um lange darüber zu debattiren. Ich möchte daher, obwohl selbst Referent, und obwohl die Frage auf meine Veranlassung berührt worden ist, den Antrag hiermit förmlich zurückziehen.

(Bravo!)

(Der Berichterstatter Justizrath Leonhard erklärt sich auch seinerseits hiermit einverstanden.)

IX. Rechtsmittel und Zwangsvollstreckung.

Berichterstatter Justizrath **Leonhard** (Berlin): Ich komme jetzt zu dem Punkt IX „Zwangsvollstreckung". Der Ausgangspunkt der Erörterung über diese Materie ist der § 646 Civilprozeßordnung, welcher die Ertheilung des Rechtskraftzeugnisses betrifft, eine Materie, von der Sie anerkennen werden, daß sie von bedeutender Wichtigkeit ist. Abgesehen von den Fällen, in denen das Rechtskraftattest zur Zwangsvollstreckung erforderlich ist, ist es — ich brauche nur an Personenstands- und ähnliche Prozesse zu erinnern — sehr häufig für die obsiegende Partei von großer Wichtigkeit, nunmehr auch amtlich und gerichtlich konstatirt zu sehen, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Der Weg, den uns die Civilprozeßordnung weist, um zu einem solchen Rechtskraftatteste zu kommen, ist sehr mangelhaft und lückenhaft. In der Regel hängt die Frage davon ab, ob noch ein Rechtsmittel zulässig ist; darüber soll der Gerichtsschreiber ein Attest ausstellen, und zwar, wie es im § 646 heißt, „auf Grund der Prozeßakten". Indessen das ist beim besten Willen nicht möglich, denn die Prozeßakten enthalten nicht das geringste Material für

die dabei zu entscheidende Frage, da sie weder über die Insinuation des Urtheils, noch sonst irgend welche Unterlagen geben. Weiter heißt es im § 646:

> In so weit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Wir haben in unserem schriftlichen Bericht nachgewiesen, daß der hier angedeutete Weg einerseits derjenige ist, den man fast immer einzuschlagen genöthigt sein wird, weil ein anderer nicht angezeigt ist, und zweitens, daß er nicht sicher zum Ziele führt, denn es kann eine Terminsbestimmung innerhalb der Nothfrist nachgesucht, und doch das Erkenntniß rechtskräftig geworden sein, weil die Rechtsmittelschrift nicht innerhalb der Frist zugestellt wurde. Diese Divergenz hat sich, namentlich in großen Städten, schon mehrmals bemerklich gemacht. Heut wird das obsiegende Urtheil zugestellt; die obsiegende Partei hört vier Wochen nichts, und ist nun zu der Annahme berechtigt, daß es rechtskräftig geworden sei. Sie will das nachgewiesen haben, und wendet sich an das erkennende Gericht. Dort wird sie auf ein Hülfsattest verwiesen. Sie wendet sich an die Gerichtsschreiberei des übergeordneten Gerichts, und hier bekommt sie den Bescheid: das Attest kann nicht gegeben werden, es ist ein Schriftsatz eingereicht worden; den hat sie aber nicht zugestellt erhalten. Ich bin der Meinung, daß bezüglich dieses § 646, der ein wahres Kreuz für die praktische Handhabung geworden ist, nothwendig Abhülfe geschaffen werden muß. Es ist bemerkenswerth, daß in den meisten Zuschriften — und hier merkwürdigerweise ganz übereinstimmend von allen Seiten des deutschen Vaterlandes — auf eine Verbesserung in dieser Beziehung, und zwar mit Wärme, gedrungen worden ist. Von Seiten eines rheinischen Collegen ist zur Beseitigung des gerügten Mißstandes der Vorschlag gemacht:

> Ein Register über die Rechtsmittel einzuführen, dessen Führung durch den Gerichtschreiber erster Instanz erfolgt und dessen Benutzung obligatorisch ist.

Der Vorschlag ist nicht näher ausgeführt; es läßt sich denken, daß auf diesem Wege eine Controle ermöglicht wird. Viel radikaler ist der andere Vorschlag, der gemacht ist; er schneidet in die Civilprozeßordnung tief ein und hat zugleich Consequenzen, welche sich auf die wichtige Materie von der Einlegung der Rechtsmittel beziehen. Dieser Vorschlag geht dahin, zu bestimmen:

> 1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr wie jetzt durch **Zustellung** des Schriftsatzes, sondern durch **Einreichung** desselben bei Gericht zu erfolgen hat, und
>
> 2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels, beziehungsweise die Ladung zum ersten Verhandlungstermin vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht von **amtswegen** geschehen soll.

Es läßt sich nicht leugnen, daß wenn dieser Vorschlag angenommen wird, dann die Gerichtsakten dasjenige Material enthalten, auf Grund dessen allenfalls auch der Gerichtsschreiber attestiren kann, ob das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist oder nicht. Die Annahme dieses Vorschlages würde aber noch einen anderen unleugbaren Vortheil haben, nämlich den, daß die Einlegung des Rechtsmittels, die Wahrung der Fristen, lediglich von dem betreffenden Anwalt selbst abhängt, nicht aber von Handlungen und Unterlassungen solcher Personen, deren er sich als Mittelspersonen zur Einlegung der Rechtsmittel bedienen soll. Wenn ich jetzt in einer wichtigen Sache Berufung einlege, so muß ich die Rechtsmittelschrift zur Terminsbestimmung einreichen, muß sie dem Gerichtsvollzieher behändigen, und abwarten, bis sie zurückkommt; ich muß in einer beständigen Controle darüber sein, ob auch alle Formalitäten beobachtet werden, weil sonst das Rechtsmittel verloren geht. Diese fortgesetzte Controle belästigt den Anwalt über die Gebühr; der Nachtheil wird vermieden, wenn bestimmt wird, daß sich die Einlegung des Rechtsmittels durch Einreichung des Rechtsmittelschriftsatzes bei Gericht vollzieht. Die Berichterstatter haben sich das folgendermaßen gedacht. Bei dem Gericht erster Instanz wird unter Einreichung des Urtheils mit der Zustellungsurkunde das Rechtsmittel durch Schriftsatz eingelegt, so daß man die Rechtzeitigkeit beurtheilen kann. Der Gerichtsschreiber der ersten Instanz giebt die Akten an das übergeordnete Gericht ab, und von diesem wird nun einmal von amtswegen Termin angesetzt. Das kann man wohl nicht einen Eingriff in das Prinzip des Parteibetriebes nennen; wir haben ja verschiedene solche Ausnahmen in der Civilprozeßordnung, da wo eine Modifikation als zweckmäßig erschienen ist. Wenn uns von anderer Seite entgegengehalten wird: ja wir verlieren aber einen Vortheil, nämlich den, daß wir jetzt binnen Monatsfrist genau wissen, ob wir ein rechtskräftiges Erkenntniß haben, oder nicht, so antworte ich: das ist ein sehr prekärer Vortheil, denn erstens kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht sein, ohne daß man es weiß, und zweitens, was nützt es mir, wenn ich ein Erkenntniß erstritten habe und das Rechtskraftsattest nur dadurch erlangen kann, daß ich den Gegner aufs neue laden lasse, und nun nochmals mit ihm darüber verhandele, daß das Erkenntniß durch Ablauf der Frist rechtskräftig geworden ist? Das ist nach Lage der Sache jetzt der alleinige Ausweg. — Ich bin der Meinung, daß die Abänderung des § 646 ein dringendes Bedürfniß ist; ich bin ferner der Meinung, daß es sich empfiehlt, den vorhin verlesenen Vorschlag anzunehmen, und nur eventuell, wenn Sie dies ablehnen, — da wir doch ein Mittel haben müssen, um dem Uebelstande abzuhelfen — würde ich Sie bitten, den ebenfalls von mir verlesenen Vorschlag anzunehmen, welcher die Einführung eines Registers über die Rechtsmittel bezweckt.

Rechtsanwalt **Westrum** (Celle): Gestatten Sie mir ein Wort zu dem prinzipalen Antrag der Herren Berichterstatter. Er ist wesentlich gestützt auf praktische Gründe, dürfte sich aber auch aus Gründen der Logik rechtfertigen. Es scheint mir geradezu widersinnig, das Rechtsmittel von der Behändigung an den Gegner abhängig zu machen. Das **Gericht** ist dazu berufen, die Bescheinigung der Rechtskraft auszustellen; daraus folgt nothwendig, daß der Eintritt oder Nichteintritt von einem Akte abhängig sein muß, von welchem das **Gericht** Kenntniß hat. Wenn erst durch die Behändigung der Berufungs- oder Revisionsanträge die

Revision erhoben wird, so hat das Gericht davon keine Kenntniß, es ist gar nicht in der Lage, zu bescheinigen, daß die Rechtskraft eingetreten ist. — Wenn man sagt, der Antrag widerspreche dem Prinzip des Parteibetriebes, so ist darauf zu erwidern, nicht nur, daß auch sonst Ausnahmen von diesem Prinzip gemacht sind, sondern daß das „Prinzip des Parteibetriebes" eines von jenen Schlagwörtern ist, bei denen man sich sehr viel denken kann, und sehr wenig zu denken pflegt, und daß dieses Prinzip mit der vorliegenden Frage gar nichts zu thun hat. Die Parteien allein können den Prozeß nicht zu Ende bringen, das Gericht ist zur Entscheidung nöthig und auch zur Ertheilung der Bescheinigung über die Rechtskraft; deshalb muß das Gericht nothwendig auch von demjenigen Akt Kenntniß erhalten, von welchem der Eintritt der Rechtskraft abhängig ist. Ich glaube, man hat sich hier leiten lassen durch eine unzutreffende Analogie mit dem Satze: „die Klage kann nur erhoben werden durch Zustellung an den Gegner". Von der Klage sind eine Menge Wirkungen abhängig, verstärkte Haftung des Beklagten für Verschulden, Früchte u. s. w.; diese Wirkungen können naturgemäß nicht eintreten ohne Kenntniß des Beklagten; dagegen, wenn ich einmal weiß, daß ich verklagt bin, so kann ich stets beim Gericht erfahren, ob Berufung erhoben ist. Man könnte sagen, es hat jemand ein Interesse daran, zu erfahren, in welchem Umfange und aus welchen Gründen das Urtheil angegriffen wird; da übersieht man aber vollständig, daß es ja nicht mehr erforderlich ist, in dem Berufungsantrage sofort die Begründung mitzutheilen. Ich brauche nur zu erklären: ich lege Berufung ein; mit welchen Gründen ich angreife, das soll ich anführen, aber ich muß es nicht, ich kann es auch weglassen. — Ich darf wohl gleich das Wort nehmen zu der Nr. 1 **meiner Anträge**, wonach das Gericht nicht ex officio die Einlegung der Rechtsmittel zu prüfen hat. Ich glaube, ein praktisches Bedürfniß dazu liegt nicht vor. Ich habe als Grund angeführt gefunden, es sei unwürdig, wenn das Gericht urtheilen soll über ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß. Ja, in wie fern das unwürdig sein soll, das begreife ich nicht; es ist schwer, diesen Satz zu bekämpfen, weil es an Gründen fehlt, die ihn unterstützen. Wenn jemand es nicht geltend macht, daß das Urtheil rechtskräftig geworden, dann hat er es entweder übersehen, das ist sein eigener Schade, oder er hat seine besonderen Gründe dazu. Ich weiß nicht, weshalb das Gericht sich da einmischen soll. — Ich habe weiter den Antrag gestellt, es möge dem Anwaltstage gefallen, sich dafür auszusprechen, daß bereits **vor** Zustellung des anzufechtenden Urtheils die Berufung, beziehungsweise Revision eingelegt werden kann. Jetzt geht das nicht; beim Einspruch hingegen ist es zulässig. Ich sehe auch hier keinen Grund für die Bestimmung unserer Civilprozeßordnung ein. Der Gegner, der ein Interesse daran hat, die Berufungs- beziehungsweise Revisionsfrist ablaufen zu lassen, kann mir das Urtheil zustellen lassen; dann muß ich in einer bestimmten Frist das Rechtsmittel einlegen. Warum ich aber, wenn Gegner mir nicht behändigen läßt, das anzufechtende Urtheil selbst zustellen lassen und mir selbst eine Frist stellen soll, dafür fehlt es an jedem Grund, und es führt das zu den größten Uebelständen. Ich will einen Fall aus der Praxis anführen: es hat jemand Berufung eingelegt, er hat ein Behändigungsdokument über die Zustellung des Urtheils und legt es dem Gericht vor; es ist bescheinigt, daß die beglaubigte Ausfertigung des erstinstanzlichen Urtheils zugestellt ist. Im selben Augenblick erhebt sich der Gegenanwalt und sagt: das ist bescheinigt, aber das Urtheil ist doch nicht beglaubigt; ich habe hier das zugestellte Urtheil, da steht: „Beglaubigt Rechtsanwalt"; der Rechtsanwalt hat vergessen seinen Namen hineinzuschreiben. Dagegen ließ sich nichts sagen, und das Gericht wies die Berufung als verfrüht ab. Nun wird die Berufung nebst Urtheil noch einmal behändigt. Bei der neuen Verhandlung sagt der Gegenanwalt: die Berufung ist verspätet, denn es war doch bereits, von mir, behändigt; der berufende Anwalt hatte kein Dokument darüber bei seinen Akten, das zugestellte Urtheil war aus den Akten entfernt, wahrscheinlich einem der verschiedenen Mitbeklagten mitgetheilt. Jetzt stellte sich die Sache so heraus, daß er erst abgewiesen wurde, weil er zu früh Berufung eingelegt, und nachher, weil gesagt wurde: als Du von Neuem Berufung erhobst, war es schon zu spät, da war die Berufungsfrist bereits durch die Behändigung seitens des Gegners abgelaufen.

[Die Anträge Westrum ad IX welche dahin gehen:

1. die Einlegung der Rechtsmittel darf schon vor Behändigung des anzufechtenden Urtheils erfolgen,
2. die rechtzeitige Einlegung der Rechtsmittel ist nicht ex officio zu prüfen,

finden ausreichende **Unterstützung**.]

Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a. M.): Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag der Herren Referenten abzulehnen. Er macht in das Prinzip der Civilprozeßordnung einen tiefen Riß, der durch nichts gerechtfertigt ist. Wir sollen hier Vorschläge machen für alle diejenigen Dinge, in denen sich nach zweijähriger Praxis ein Nothstand herausgestellt hat. Weder aus der schriftlichen Begründung, noch aus dem mündlichen Vortrage ist mir im geringsten klar geworden, worin der Nothstand besteht. Die Uebelstände, von denen der Herr Referent gesprochen hat, können nur dann eintreten, wenn der Anwalt am letzten oder vorletzten Tage die Berufung einreicht; wenn er sie im Laufe der Frist einreicht, so können alle die Mißstände, von denen gesprochen worden ist, gar nicht eintreten, mit Ausnahme eines einzigen Falles: es ist nämlich möglich, daß der Anwalt die Schrift zu spät einreicht, beziehungsweise rechtzeitig einreicht, aber zu spät zustellen läßt. Dann ist es für den Gegenanwalt nicht mehr möglich ein Attest der Rechtskraft zu erhalten. Dieser Mangel ist allerdings nicht abzuleugnen. Im Uebrigen aber ist keine Veranlassung, eine so durchgreifende Aenderung eintreten zu lassen. Eine Sache wird rechtshängig durch die **Zustellung** der Klage; warum hier durch die **Einreichung** der Berufung ein anderes Prinzip in die Gesetzgebung kommen soll, weiß ich nicht. Warum, während man sonst die Thätigkeit des Gerichts bei jeder Sache vollständig bei Seite läßt, hier bei der Berufungsschrift genau das entgegengesetzte Verfahren eintreten soll, ist mir nicht klar. Ich bin der Ansicht, daß der Antrag der Herren Referenten mit dem Prinzip unserer Gesetzgebung vollständig brechen würde. — Was den Antrag betrifft, der soeben von Herrn Collegen **Westrum** gestellt wurde, so möchte ich bemerken, daß es wirklich ganz untergeordnet ist, ob der Anwalt vorher oder nachher zustellt. Jeder Anwalt kann gleichzeitig mit der Berufung zustellen; ich glaube, wir sollten uns in dergleichen Details

nicht verlieren. Mir ist das Wichtigste, daß derartige prinzipielle Aenderungen, wie sie der Herr Berichterstatter beantragt hat, von uns nur dann befürwortet werden, wenn ein Bedürfniß nachgewiesen ist. Er hat nun behauptet, in größeren Städten wäre das sehr unangenehm empfunden worden. Nun, meine Herrn, ich wohne auch in einer großen Stadt; ich glaube, meine Herren Collegen aus meiner Vaterstadt werden bestätigen, daß von solchen Unannehmlichkeiten noch nichts gespürt worden ist.

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Ich trete den Ausführungen des Herrn Collegen Geiger vollständig bei, und will sie durch den Hinweis auf unsere altpreußische Praxis unterstützen. Der Vorschlag, für die Einlegung der Rechtsmittel nicht die Zustellung an den Gegner, sondern die Einreichung beim Gericht maßgebend sein zu lassen, würde unsere altpreußische Praxis wieder herstellen. Daß sie zweckmäßig gewesen sei, muß ich nach langjähriger Erfahrung bestreiten. Sie läßt gerade diejenigen, die am meisten betheiligt sind, die Parteien, beziehungsweise ihre Vertreter, auf ganz unbestimmte Zeit, je nach dem Maße der Trägheit der Richter und Subalternbeamten, im Ungewissen, ob ein Urtheil überhaupt rechtskräftig geworden ist oder nicht. Die Fälle sind nicht zu zählen, in denen man nicht Wochen, sondern Monate nach der wirklichen Rechtskraft erst hat erfahren können, ob ein Urtheil rechtskräftig geworden ist oder nicht, weil die Akten verschickt, die Zustellungsurkunden noch nicht vorhanden waren oder aus anderen Gründen vom Gerichte eine Auskunft nicht zu erlangen war. Der Mißstand, gegen den sich das Referat der Herren Berichterstatter wendet, ist bei richtigem Verfahren nicht vorhanden. Gegen die Möglichkeit, eine Frist zu versäumen, giebt es überhaupt kein Radikalmittel, am wenigstens für diejenigen, welche den letzten oder vorletzten Tag abwarten. Es könnte höchstens rathsam sein, die Frist zu verlängern. Persönlich halte ich bei dem einfachen Inhalt, den der Rechtsmittelschriftsatz nur zu haben braucht, eine solche Verlängerung nicht für nöthig. Für den Gegner des Beschwerten andererseits ist, wenn ein Rechtsmittelschriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht ist, sowohl das Nothfristattest der höheren Instanz, als auch das Rechtskraftattest der unteren Instanz schnell und leicht zu erlangen. Es bleibt nur ein Fall übrig: wenn eine Partei einen Rechtsmittelschriftsatz zur Terminsbestimmung eingereicht und zum Termin dann doch nicht geladen hat. Der Fall ist überaus selten; auch in diesem Falle wird es bei entsprechender Terminsbeschleunigung des Gerichts leicht sein, auf Ladung nach kurzem Termin eine urtheilsmäßige Feststellung des index a quo darüber zu erlangen, daß das frühere Urtheil rechtskräftig ist. Das Prinzip aufzugeben — nicht des Prozeßbetriebes durch die Parteien (darum handelt es sich nicht), aber das Prinzip, daß nicht die Wissenschaft des Gerichts maßgebend ist, ob ein Rechtsmittel eingelegt ist, sondern daß diejenigen es wissen, die es zunächst angeht, die Parteien und ihre Vertreter, das Prinzip aufzugeben, daß die Mittheilung der Betheiligten unter einander entscheidend ist, — das würde ich bei diesem wichtigen Punkte im höchsten Maße bedenklich finden. Der Vortheil des jetzigen Verfahrens, daß die obsiegende Partei nach Ablauf der Frist vollständig darüber informirt ist, daß das Urtheil Rechtskraft hat, kann nicht hoch genug geschätzt werden. Der Einwand, der Gegner könne die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, kann nicht in Betracht kommen, denn das ist eine ganz besondere Ausnahme. Das Mittel, durch Einsicht der Akten Kenntniß zu bekommen, schlägt aus den von mir bereits angeführten Gründen in vielen Fällen fehl und ist meines Erachtens für die gewöhnlichen Fälle auch ganz unpassend. Gerade die Betheiligten sollen in Betreff so wichtiger Fragen am allerersten, ohne Anfrage beim Gericht, wissen, woran sie sind. Ich würde deshalb bitten, den Antrag der Herren Berichterstatter abzulehnen. Desgleichen den Antrag des Herren Collegen Westrum, weil die beiden Fragen, die er betrifft, so untergeordnet sind, daß deren Lösung außerhalb unserer Aufgabe liegt.

Justizrath **Steinbach** (Magdeburg): Gestatten Sie mir nur gegen die Anträge des Herrn Collegen Westrum einige Worte. Sie erscheinen mir nicht als untergeordnet, wohl aber mit anderen Prinzipien des Gesetzes im Widerspruch stehend. Der erste Antrag bezweckt, es solle zulässig sein ein Rechtsmittel schon vor Behändigung des Erkenntnisses einzulegen. Vergegenwärtigen Sie sich, zu welchen Consequenzen das führen kann. Zwar ist es nicht schlimm, wenn die Zustellung sofort der Eintegung des Rechtsmittels auf dem Fuße folgt; wie aber, wenn ich heut das Rechtsmittel einlege, und die Zustellung erfolgt erst nach vier Wochen? Dann ist die Berufungsfrist abgelaufen, und ich habe noch kein Erkenntniß. Der Zweck des Antrages scheint der der Beschleunigung zu sein; aber da giebt es ein einfaches Mittel, nämlich: mit der Einlegung des Rechtsmittels stelle man auch zu. — Noch gefährlicher wäre der zweite Antrag: „die rechtzeitige Einlegung der Rechtsmittel ist nicht ex officio zu prüfen.“ Dies scheint mir auf einem Mißverständniß zu beruhen. Der Antrag geht von der Voraussetzung aus, der Richter sei befugt, ein Rechtsmittel per decretum zurückzuweisen; dies ist aber nicht der Sinn des Gesetzes, sondern wenn der § 497 vom Berufungsgericht, und der entsprechende Paragraph vom Revisionsgericht sagt: „das Gericht hat von amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei“, so meint das Gesetz nicht, daß der Richter per decretum, sondern nur per sententiam entscheiden soll. Er muß wissen, ob die vom Tage der Zustellung an zu berechnende Frist gewahrt ist. Ich bitte Sie also um Ablehnung dieser Anträge.

Nachdem hierauf ein Antrag auf Schluß der Diskussion abgelehnt ist, erhält das Wort:

Rechtsanwalt Dr. **May** (Hamburg): Ich wünsche nur ganz kurz den Nothstand zu erklären, um Herrn Collegen Dr. Geiger zu überzeugen, daß er mindestens über die Frage diskutiren muß. Es ist wohl am bequemsten und anschaulichsten, wenn ich Ihnen einen Fall aus der Praxis vorführe. Ein Schiff wird vom Amtsrichter wegen eines Anspruches an die Kette gelegt, d. h. mit Arrest belegt. Der Amtsrichter, bei dem Widerspruch erhoben wird, setzt Termin an und hebt, sagen wir heute, den Arrestbefehl, den er gegeben hat, wieder auf. Jetzt handelt es sich darum, aufs schnellste in der Berufungsinstanz zu erscheinen und das Schiff zu halten, denn sobald das Schiff aus dem Hafen ist, ist der Anspruch gegen den überseeischen Rheder gänzlich verloren. Die Aufhebung des Arrestes ist sofort vollstreckbar; die sofortige Beschwerde nützt nichts, denn das Schiff geht inzwischen hinaus. Es giebt nur

ein Mittel, nämlich eine Verfügung von dem oberen Instanzrichter, also vom Landgericht zu erlangen, daß dieses provisorisch vollstreckbare Urtheil von dem Hafenmeister nicht ausgeführt werde. Nun wird heute das Erkenntniß um 12 Uhr abgegeben; in dem Augenblick, wo der Mann das Erkenntniß hat, geht das Schiff weg. Was war zu thun? Ich habe eine einstweilige Verfügung auf Einstellung der Zwangsvollstreckung erbeten, am Nachmittag um drei Uhr. Da hat mir der Landrichter gesagt: ja das könne er nur, wenn die Sache bei ihm anhängig sei, denn nach § 821 ist als Gericht der Hauptsache das Gericht erster Instanz, und wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen, und die Einstellung könne er nach § 657 erst nach der Einlegung verfügen. Ich sehe ganz gut ein, sagte er, daß Du Recht hast, ich möchte Dir auch gern die Verfügung geben, aber zeige mir, daß das bei mir anhängig ist; Du hast ja sogar das Urtheil noch nicht zugestellt, — „die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung des Schriftsatzes nach oder bei Zustellung des Urtheils". Ich habe ihm demonstrirt, daß das ein Fall sei, wo man zwischen „anhängig sein" und „Einlegung" einen Unterschied machen müsse, und der vernünftige Richter hat dann bemerkt: nun ja, dann wollen wir die Verfügung der Einstellung geben; es bedarf nur der Einlegung, dann sehen wir es als anhängig an. Der Richter gab die Verfügung; — in einer heiteren Stunde will ich Ihnen erzählen, wie das nachher doch nichts geholfen hat; das gehört nicht hierher. Es ist also eine Nothwendigkeit, die Einlegung der Berufung auf das schnellste zu erzielen; die Theorie von der schleunigen Zustellung hilft gar nichts, weil man bekanntlich die Ausfertigung des Urtheils nicht zeitig genug bekommt. Ich habe die Verfügung des Landgerichts dem Gerichtsvollzieheramte eine Stunde früher zustellen können, als der Gegner das Urtheil des Amtsgerichts, aber wenn ich nicht schon vor der Zustellung eine Verfügung des oberen Richters gehabt hätte, hätte mir Alles nichts geholfen. Die Sache ist an das Oberlandesgericht gegangen, und das hat erkannt, die Sache sei anhängig gewesen in dem Augenblick, als die Schrift eingereicht wurde. Daraus demonstrire ich, daß die Gerichte und die Praxis über den Satz, der hier als grundlegend angenommen wird, daß nämlich die Einlegung der Berufung erst nach erfolgter Zustellung zuläßig sei, hinweggehen müssen und vielfach hinweggegangen sind, indem sie einen Unterschied zwischen „anhängig sein" und „Einlegung" gemacht haben, der von der Civilprozeßordnung nicht beabsichtigt war. Ich will ferner daraus demonstriren, daß man die Anträge des Herrn Collegen aus Zelle und die der Herren Referenten nicht damit abfertigen kann, daß man sagt, das liegt am Anwalt. Der Anwalt darf von nichts anderem abhängig sein, als von seiner eigenen Kraft und Energie und nicht von der Diligenz des Gerichtsschreibers bei der Ausfertigung und des Gerichtsvollziehers. Deshalb sind die Anträge der Herren Referenten zu empfehlen.

(Bravo!)

Correferent Dr. **Hellmann** (München): Ich lege mit dem Herrn Berichterstatter Justizrath Leonhard und einer großen Anzahl persönlich bekannter Collegen, so wie mit allen denjenigen Collegen, die in so großer Zahl durch ihre allerdings erst nach dem Druck des Berichts eingelaufenen schriftlichen Wünsche sich uns angeschlossen haben, ein sehr großes Gewicht darauf, daß eine Hülfe geschaffen wird gegen die empfindliche Lücke, die unzweifelhaft durch die Fassung des § 646 Civilprozeßordnung entstanden ist. Von diesem Standpunkt müssen wir, wenn wir den ganzen Vorschlag bezüglich der Rechtsmittel richtig würdigen wollen, wie es Herr College Leonhard gethan hat, zunächst ausgehen. Herr College Geiger hat bei seinem Angriff auf den Vorschlag der Referenten gerade auf diesen meines Erachtens ganz allein entscheidenden Punkt gar kein Gewicht gelegt, und ebenso hat Herr College v. Wilmowski diesen Punkt nur obenhin berührt. Ich kenne aus eigener Praxis nicht wenige, sondern sehr zahlreiche Fälle, in denen der chikanöse Gegner, dem daran gelegen war, die Sache zu verzögern, in der festen Absicht, niemals ein Rechtsmittel einzulegen und durchzuführen, dem Berufungsgericht seinen Schriftsatz mit der Bitte um Terminsbestimmung eingereicht hat; die Folge ist gewesen, daß der obsiegende Anwalt niemals ein Attest der Rechtskraft erlangen konnte. Ganz derselbe Fall mit dem haarsträubenden Beisatz, daß der Berufungstermin auf 10 Monate hinaus verlegt worden war, wurde von dem Herrn Collegen Reinartz aus Düsseldorf mitgetheilt; die Fälle sind also nicht so selten. Wenn ein Prozeßgesetz insbesondere darauf abzielen muß, die Chikane zu verhindern, dann ist gerade hier der Punkt, wo eingesetzt werden muß. Sie werden mir zugeben, daß sich darüber nicht streiten läßt, daß, wenn der Gerichtsschreiber aus den Akten bezeugen soll, es sei kein Rechtsmittel eingelegt, und für dieses Zeugniß es vom Gesetz für genügend erklärt wird, daß innerhalb der Berufungsfrist kein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht worden ist, — unter tausend Gerichtsschreibern nicht einer sich getrauen wird, das Rechtskraftattest auszustellen. Ich concedire Herrn v. Wilmowski so viel, daß an sich das Attest der Rechtskraft und der Nichteinreichung eines Schriftsatzes innerhalb der Frist im Sinne der Civilprozeßordnung nicht zu dem Zwecke erfordert wird, um die Rechtskraft des Urtheils nachzuweisen, das steht allerdings mit keinem Wort in der ganzen Prozeßgesetzgebung. Es wäre demnach, wenn man das Gesetz allenthalben ganz richtig verstände, von Seiten des Gerichtsschreibers in jedem Falle, wo ich ihn durch die Vorlegung der Zustellungsurkunde über das Urtheil überzeuge, daß seit der Zustellung die Frist abgelaufen ist, die Vollstreckungsklausel zu ertheilen; allein der Gerichtsschreiber wird das, sowie ihm von dem Obergericht bekannt gegeben ist, daß innerhalb der Frist ein Schriftsatz eingereicht ist, niemals thun. Praktisch stehen wir also auf dem Boden, daß wir in solchen Fällen, obwohl ein Rechtsmittel nicht eingelegt, also insbesondere auch nicht anhängig ist, doch niemals ein Rechtskraftzeugniß und eine Vollstreckungsklausel erlangen. Dieser Punkt scheint mir von der allergrößten Tragweite zu sein. Ich muß wiederholt bedauern, daß Herr College Geiger sich über diesen Punkt mit keiner Silbe geäußert, nichtsdestoweniger aber den Antrag der Referenten als verwerflich hingestellt hat. Ich kann andererseits nicht zugeben, daß irgend welche Vorzüge mit dem jetzigen System verknüpft seien, wie Herr College v. Wilmowski behauptet hat, da die Gewißheit des obsiegenden Theils darüber, ob sein Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, ebenso schnell durch die Sendung eines Boten auf die Gerichtsschreiberei des Rechtsmittelgerichts hergestellt

wird, als wie dadurch, daß er keine Zustellung erhalten hat. — Wenn behauptet wird, daß mit den Vorschlägen der Referenten ein tiefer Riß in die Prinzipien des Rechtsmittelsystems gemacht würde, so muß ich das geradezu als einen Irrthum bezeichnen, denn daß die Nothwendigkeit der Zustellung der Rechtsmittelschrift an den Gegner nicht ein systematischer Grundgedanke ist, geht daraus hervor, daß die „Beschwerde" und die „sofortige Beschwerde" — beides Rechtsmittel im eminenten Sinne des Worts, von der Civilprozeßordnung technisch so genannt — schon jetzt nach dem System der Prozeßordnung durch Einreichung der Beschwerdeschrift beim Geucht erhoden werden. Ganz ebenso wird nach § 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die Revision zum obersten Landesgericht in bayrischen Sachen dadurch erhoben, daß die Revisionsschrift bei dem Gericht eingereicht wird; an dieses Moment knüpft sich die Anhängigkeit des Rechtsmittels. Man soll also nicht von einem tiefen Riß in die Principien sprechen. — Wie dem aber auch sein mag: wenn Sie irgend ein anderes passendes Mittel finden, welches uns über die unleugbare Schwierigkeit des § 646 hinweghilft, so bin ich der erste, der dieses Mittel ergreift. Ich kaprizire mich nicht auf das von uns vorgeschlagene Mittel, die Berufung und Revision durch Einreichung zu erheben; aber ich verlange doch wenigstens einen andern Vorschlag, der dem Uebelstand abhilft. Wir Berichterstatter haben beide, trotz langen Nachdenkens, ein anderes Mittel nicht finden können, und es scheint, daß die Herren Collegen, welche uns Zuschriften gesandt haben, derselben Meinung gewesen sind. Sollte aber ein anderer zweckmäßiger Vorschlag gemacht werden, so din ich mit Vergnügen bereit, dem zuzustimmen.

Rechtsanwalt **Schanz** (Dresden): Ich bedaure, mich speziell gegen den Herrn Collegen Geiger wenden zu müssen. Aus seinen wiederholten Schlußanträgen nahm ich an, daß er sich nur für das Strafrecht speziell interessire; ich war deshalb sehr erstaunt, daß er seinen Collegen und Mitreferenten entgegentrat bei meines Erachtens wohl motivirten Abänderungsvorschlägen. Die Herren sind, wie mir scheint, zu diesen Vorschlägen lediglich und hauptsächlich gekommen in Berücksichtigung des Interesses der Anwälte erster Instanz; lassen Sie mir nun zwei Minuten Zeit, um Ihnen vom Standpunkt derjenigen Anwälte, die die Berufung beim Obergericht zu vertreten haben, zu sagen, daß ich diese Abänderungsvorschläge für ein absolut nothwendiges Erforderniß unserer Civilprozeßordnung halte. Es wird, wie der Herr Vorredner schon ausgeführt hat, durch die Annahme derartiger Abänderungsvorschläge keineswegs ein tiefer Riß in das System der Civilprozeßordnung, in den Selbstbetrieb der Parteien, gemacht. Herr College Geiger sagt, dieselben seien höchstens dann zweckmäßig, wenn erst im letzten Augenblicke eine Berufung angemeldet wird. In praxi stellt sich das so: neun Zehntheile der Berufungen bekommen wir im letzten Augenblick; nun frage ich Sie, was soll es für einen Sinn haben, daß ich als Anwalt zweiter Instanz dafür noch eine gewisse Verantwortung tragen soll, daß die Berufung nunmehr auch wirklich rechtzeitig zugestellt werde? warum soll ich da das Risiko laufen, daß der Gerichtsvollzieher, der Postbote seine Pflicht thut? Ich habe als Anwalt zweiter Instanz nur dafür zu sorgen, daß ich rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Schrift einreiche, dann habe ich den Standpunkt gewahrt. — Gegen den zweiten Satz auf Seite 9 mag man sich vielleicht wehren und sagen: die Zustellung soll dann auch nicht von amtswegen erfolgen, sondern immerhin durch den Anwalt; aber ich bitte Sie dringend, halten Sie das aufrecht, daß durch die Einreichung der Berufungsschrift die Berufung wirklich legal eingelegt ist; Sie machen sonst die Stellung der Anwälte zweiter Instanz so unangenehm wie nur irgend möglich. Es ist gar kein Motiv vorhanden, die Unterbrechung der Rechtskraft von ganz untergeordneten Menschen abhängig zu machen; es kommt sehr häufig vor, daß im letzten Moment von diesen Leuten noch ein Formfehler begangen wird. Es geht das alles auf Kosten des Nervensystems der Anwälte, und zwar ohne allen Nutzen. Die Vorschläge sind eminent praktisch, ich bitte Sie, dieselben anzunehmen.

Nunmehr wird ein Antrag auf Schluß der Diskussion angenommen.

Berichterstatter Justizrath **Leonhard:** Ich werde mich außerordentlich kurz fassen, nachdem Herr College Schanz aus Dresden, dem ich sehr dankbar din, das Wesentliche der Entgegnung gegen die Herren Collegen Geiger und v. Wilmowski vorweg genommen, und auch mein Herr Mitreferent bereits das Nöthige gesagt hat. Was Herr College Geiger ganz übersehen hat, ist, daß unser Vorschlag dahin geht, eine Vorschrift, über deren Abänderungsbedürftigkeit bisher auch nicht ein leiser Zweifel geäußert worden ist, aus der Welt zu schaffen. Es giebt dazu zwei Wege; über den einen Weg der uns besonders praktisch erschien, haben wir uns des Nähern ausgesprochen. Herr College Geiger hat geglaubt uns mit der Bemerkung bekämpfen zu können: mir ist in der Praxis noch kein Bedürfniß zu einer solchen Vorschrift fühlbar geworden. Dem gegenüber will ich die Thatsache anführen, daß in dem Kreise der Collegen zu Berlin, in dem diese Abänderungsvorschläge zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden sind, einmüthig erklärt worden ist, daß eine Aenderung nach dieser Richtung als einer der wesentlichsten Punkte zu erachten sei. Daß Herr College v. Wilmowski opponiren würde, wußte ich im Voraus; ich weiß, daß er gerade hier ein prinzipieller Gegner ist, und fest auf dem Standpunkt der Civilprozeßordnung steht. Sein einziges Argument habe ich mit Rücksicht auf die Hochachtung vor diesem Gegner schon in meinem Bericht zu widerlegen gesucht. Das Argument geht dahin: es wäre ein eminenter Vortheil, bei der Zustellung zu wissen, daß man, wenn innerhalb eines Monats keine Rechtsmittelschrift zugestellt worden ist, nunmehr ein rechtskräftiges Erkenntniß erlangt hat. Ich sage, dieser Vortheil ist nichts werth; erstens ist er prekär, weil man nicht wissen kann, ob nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt ist, und sodann nützt er nichts, wenn ich ein Rechtskraftattest brauche und es nicht erlangen kann. Wenn Herr College v. Wilmowski weiter deduzirt: erlangen kann ich es ganz gut, ich lasse den Gegner noch einmal laden, — nun dann müßte ich also eine Terminsbestimmung nachsuchen, und dann wird nach drei Monaten ein neuer Termin angesetzt! Das ist das Mittel, welches er vorschlägt, von dem er meint, daß es in der Civilprozeßordnung gegeben wäre! Ich aber meine, daß dieser Umweg so umständlich, so komplizirt ist, daß wir Anwälte die allerdringendste Veranlassung haben, hier eine Abhülfe herbeizuwünschen. — Was nun unser Mittel anlangt, so

bin ich durch die zutreffenden Ausführungen des Herrn Collegen aus Celle dahin überzeugt worden, daß dasselbe der einfachen und natürlichen Logik entspricht und sich nicht nur aus praktischen Erwägungen, die wir in den Vordergrund gestellt, sondern auch aus inneren Gründen derart empfiehlt, daß man sich wundern muß, daß nicht die Einlegung des Rechtsmittels durch Einreichung des Schriftsatzes als das Natürliche und Nächstliegende bereits anerkannt worden ist; ich beziehe mich einfach auf seine Ausführungen. Nachdem ich ihn gehört habe, gehe ich weiter und stelle mich auf den Standpunkt, mich nun auch für dieses prinzipale Mittel direkt auszusprechen, während ich zuerst mit meinem Herrn Mitreferenten nur der Ansicht gewesen bin, dadurch bei diesem Paragraphen eine Abhülfe zu schaffen. — Wenn Sie die Anträge auf Seite 9 ablehnen sollten, dann bitte ich Sie, mit Rücksicht auf die dringende Abänderungsbedürftigkeit des § 646, jedenfalls den eventuellen Antrag wegen der Registerführung anzunehmen.

Correferent Dr. **Hellmann** (München): Gestatten Sie mir als Mitreferenten noch ein ganz kurzes Schlußwort, zu dem ich veranlaßt bin durch eine Privatbemerkung des Herrn Collegen Geiger, der so sehr gegen unsern Antrag ist, und insbesondere auch deshalb dagegen ist, weil er, obwohl er das von uns hervorgehobene Bedenken als bestehend anerkennt, behauptet, es sei mit unserem Aenderungsvorschlage ebenso wenig geholfen, als uns gegenwärtig geholfen ist. Seine Deduktion ist folgende: wenn, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, der chikanöse Gegner die Berufung nicht eingelegt, wohl aber den Schriftsatz zum Zweck der Terminsbestimmung eingereicht hat, und in Folge dessen mir die Vollstreckungsklausel verweigert wird, so kann ich ja den Gerichtsschreiber fragen: auf wann ist denn der Termin bestimmt, den der Gegner durch die Einreichung des Schriftsatzes gewollt hat? Dann kann ich in diesem Termin erscheinen und die Sache zur Verhandlung bringen. Das beruht auf einem prinzipiellen Irrthum: ich kann keine Berufungssache zur Verhandlung bringen, die nicht anhängig ist; ich muß zu dem Termin geladen sein, wenn ich über die Berufung verhandeln will, — ich müßte denn selbst den Gegner zu dem Termin laden. Ich kann ihn aber nicht laden lassen, denn ich kann nach den Prinzipien unserer Civilprozeßordnung nur dann zum Termin laden lassen, wenn ich selbst eine Terminsbestimmung impetrire. Diejenige Partei, welche über einen Prozeß mündlich verhandeln will, hat zu diesem Zwecke ein Gesuch um Terminsbestimmung einzureichen und den Gegner vorzuladen; das kann ich nur, wenn ich die Berufung selbst einlege. Ich wollte damit nur andeuten, daß nach den Prinzipien unserer Civilprozeßordnung bei der gegenwärtigen Lage der Sache ganz unmöglich zu helfen ist, und ich möchte diejenigen Herren, die sich vielleicht bisher durch diese Erwägung haben abhalten lassen, dem Antrage der Referenten zuzustimmen, bitten, nunmehr ihre Ansicht zu Gunsten unseres Antrages zu ändern.

Rechtsanwalt **Westrum** (Celle) (persönlich): Es wurde gemeint, daß mein zweiter Antrag, wonach das Gericht die rechtzeitige Einlegung der Rechtsmittel nicht ex officio prüfen solle, auf einem Mißverständnisse beruhe, nämlich auf dem irrigen Glauben, daß ein Gericht ohne mündliche Verhandlung ein Rechtsmittel zurückweisen könne. Ein solches Mißverständniß ist bei mir unmöglich, da ich aus dem Gebiet der Hannov. bürg. Prozeßordnung stamme, wo auch früher schon Rechtsmittel nicht zurückgewiesen werden konnten ohne mündliche Verhandlung, und wo schon früher beide Sätze galten, welche ich durch meine Anträge von Ihnen gebilligt zu sehen bezwecke.

Abstimmung.

Ueber den Antrag der Berichterstatter wird nach seinen beiden Absätzen getrennt abgestimmt. Beide Absätze werden angenommen, und zwar der erste mit großer Majorität. Der Beschluß des Anwaltstages lautet demnach wie folgt:

> Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel, dahin abzuändern:
>
> 1. daß die Einlegung der Rechtsmittel nicht mehr, wie jetzt, durch Zustellung des Schriftsatzes, sondern durch Einreichung desselben bei Gericht zu erfolgen hat und
> 2. daß die Benachrichtigung des Gegners von der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels beziehungsweise die Ladung zum ersten Verhandlungstermine vor das für das Rechtsmittel zuständige Gericht von amtswegen geschehen soll.

Der Antrag Westrum findet nur in seinem ersten Theile Annahme, welcher dahin geht:

> Die Einlegung der Rechtsmittel darf schon vor Behändigung des anzufechtenden Urtheils erfolgen;

der zweite Theil desselben („die rechtzeitige Einlegung der Rechtsmittel ist nicht ex officio zu prüfen") wird abgelehnt.

Correferent Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Meine Aufgabe, die mein verehrter College Justizrath Leonhard im Eingange seines Referats dahin bezeichnet hat, daß ich seinen Vortrag ergänzen solle, fasse ich, um mit dieser Frage gleich reinen Tisch zu machen, dahin auf, daß ich nicht in derselben Weise fortfahren werde, alle einzelnen Punkte, wie sie im gedruckten Bericht vorliegen, zu beleuchten und eine Diskussion darüber zu veranlassen. So nothwendig es meiner Ansicht nach war, daß über die drei großen Fragen, die uns heut beschäftigt haben, in ausführlicher Weise gesprochen wurde, so verfehlt würde ich es halten, wenn in derselben Weise bei den mehr oder weniger untergeordneten Fragen verfahren werden sollte, die uns jetzt zur Diskussion noch übrig bleiben, zumal da doch auch die Aufgabe gelöst werden muß, heute mit der Diskussion der Civilprozeßordnung zu Ende zu kommen. Ich gehe also von der Voraussetzung aus, daß Ihnen die Punkte, die noch übrig sind, in dem gedruckten Bericht vorliegen, und von Ihnen, soweit sie interessiren, gelesen sind; weiter, daß wenn Sie über diese Punkte, so weit sie noch nicht berührt sind, irgend eine Diskussion wünschen, Sie sich gedulden, diese Diskussion bis zu dem Moment zu versparen, wo ich die wenigen Anregungen, die ich Ihnen noch geben möchte, beendigt habe. — Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf einen Punkt lenken, der

mit den grundlegenden Fragen, die heut schon besprochen sind, in einem gewissen Zusammenhange steht; das ist der Vorschlag oder wenigstens die Andeutung der Referenten hinsichtlich des Beweisbeschlusses der neuen Civilprozeßordnung. Wir empfinden es, wie Herr College Bessel heut schon mit Recht hervorgehoben hat, vielfach, daß durch diesen gründelosen Beweisbeschluß das Verfahren, wie er sich ausgedrückt hat, zu einem verschwommenen gemacht wird. Die Richter fahren mit der Stange im Nebel herum; sie machen einen Beweisbeschluß, und denken, vielleicht wird sich die Sache damit erledigen. Ist das nicht der Fall, dann greifen sie nach irgend einem andern Gesichtspunkt und erheben wieder einen Beweis. So werden in manchen Sachen drei bis vier Beweisbeschlüsse erlassen: die Parteien werden irre geführt und der Anwalt weiß nicht, worauf das Gericht hinaus will. Ich möchte Sie deshalb bitten, sich der Auffassung der Referenten dahin anzuschließen, daß es wünschenswerth sei, dem § 324 Civilprozeßordnung, welcher von den Erfordernissen des Beweisbeschlusses spricht, als Ziffer 5 beizufügen, es seien in den Beweisbeschluß „die Gründe der Beweisanordnung" aufzunehmen. Wenn der Richter gezwungen ist, die Gründe schriftlich zu fixiren, die ihn zu dieser oder jener Beweisanordnung veranlaßt haben, so ist er gezwungen, sich über die rechtlichen Gesichtspunkte klar zu werden, die bei dem Fall in Frage kommen, und dann weiß der Anwalt, wie er daran ist. Dagegen bin ich nicht der Meinung, daß es wünschenswerth wäre, diese begründete Beweisanordnung in ein förmliches Interlokut, in ein Zwischenurtheil umzuwandeln, und zwar um deswillen nicht, weil eine Gebundenheit des Richters an den Beweisbeschluß die Folge wäre.

Rechtsanwalt **Frenckel** (Kaiserslautern) (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage die Vertagung der Sitzung. Die noch rückständigen Fragen sind meines Erachtens weitaus die bedeutendsten. Mit der vorliegenden Frage hat sich der Mainzer Juristentag einen ganzen Vormittag beschäftigt; eine Frage von solcher Tragweite kann nicht ex abrupto in fünf Minuten abgethan werden. Es ist jetzt 3 Uhr; ich glaube also zu meinem Antrage vollständig berechtigt zu sein.

Die Versammlung lehnt den Vertagungsantrag ab und tritt in die Diskussion des Abschnitts VII Nr. 3 ein:

Beweisbeschluß.

Rechtsanwalt Dr. **Regensburger** (Karlsruhe): Meine Herren! Ich glaube, wir werden Alle den Uebelstand empfunden haben, der den Grund gegeben hat für den Vorschlag des Berichterstatters, daß die Gründe einer Beweisanordnung in dem Beweisbeschluß angeführt werden müssen. Es ist richtig, es ist mitunter schwierig, aus einem Beweisbeschluß zu erkennen, von welcher Anschauung das Gericht ausgegangen ist. Gleichwohl scheinen mir überwiegende Gründe gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters vorzuliegen. Ein derartiges Zwischending zwischen einem Urtheil und einer einfachen prozeßleitenden Verfügung war manchen Prozeßordnungen bekannt, namentlich der ehemaligen badischen. Wir hatten bei den Collegialgerichten ein sogenanntes Beweiserkenntniß, welches auf Grund der ersten Verhandlung erging, die Beweissätze normirte und zugleich die Gründe angab. In diesen Gründen war auch der Thatbestand, der bis dahin vorgetragen war, im Wesentlichen enthalten. Wir hatten aber auch gleichzeitig eine Prozeßordnung, welche das thatsächliche Material abschloß mit dem Momente, wo dieses Beweiserkenntniß erging.

Die Gründe des Beweisbeschlusses würden nun naturgemäß nur darin bestehen können, daß das Gericht sagt: Die und die Thatsachen sind vorgetragen worden; wir halten sie aus den und jenen Gründen für erheblich; es würde besonders der Thatbestand, soweit er vorgetragen ist, in diese Begründung des Beweisbeschlusses aufzunehmen sein, und da wir in sehr zweckmäßiger Weise den Grundsatz aufgehoben haben, daß thatsächliches Vorbringen in einem bestimmten Momente nicht mehr statthaft sei, so fürchte ich von der Annahme des Vorschlages unseres Herrn Referenten eine bedauerliche Zerreißung des thatsächlichen Materials, welches im Rechtsstreit vorgetragen ist; es müßte denn sein, daß im schließlichen Endurtheil noch einmal das gesammte thatsächliche Material rekapitulirt wird. Wenn die Gerichte ein solches Interlokut zu erlassen haben, werden sie geneigt sein, im Interesse der Vereinfachung der Sache bei dem Endurtheil, gegen welches Berufung einzulegen ist, auf eine derartige Zwischenverfügung Bezug zu nehmen, und dadurch wird das thatsächliche Material der ersten Instanz noch mehr verdunkelt, als es schon jetzt bei minder geschickt gefaßten Endurtheilen der Fall ist.

Ich meine daher, daß wesentliche praktische Bedenken dem Vorschlag unseres Herrn Referenten entgegenstehen, und daß es besser ist, die Sache so zu belassen, wie sie jetzt ist, dem Beweisbeschluß diejenige Einfachheit und Beweglichkeit zu erhalten, mit Rücksicht auf welche er vorzugsweise in der Prozeßordnung konstruirt ist. Aus diesem Grunde bitte ich den Antrag abzulehnen.

Rechtsanwalt **Haenle** (Ansbach): Meine Herren Collegen! Ich bin nicht in der Lage, die Befürchtungen des Herrn Vorredners zu theilen und kann ihnen entgegentreten auf Grund unserer Erfahrungen. Wir haben in Bayern die Erfahrung gemacht, daß wir einen motivirten Beweisbeschluß nach unserer letzten Civilprozeßordnung hatten, ohne die Gefahren zu erleben, die der Herr Vorredner befürchtet. Ich finde auch, daß es in der Natur der Sache liegt, daß ein Richter irgend eine Entscheidung, die von Tragweite ist — und die Beweisführung ist doch wohl von Tragweite — motiviren muß. Ich kann mir nicht denken, warum der Entscheidungsgrund als der constitutionelle Minister des Urtheils dasselbe nicht contrasigniren soll. So wie wir die Sache jetzt in unserer Civilprozeßordnung haben, ist in der That das richtig, was College Hellmann erklärt und dargelegt hat: Die Partei geht hinaus und weiß nicht, was sie soll und was der Richter will. Ich wenigstens war in der Lage, den Richter schon mehrmals gefragt zu haben: Aber was wollt Ihr denn eigentlich damit? und dann bekommt man eine Erklärung, die später manchmal durch eine andere Erklärung ergänzt wird, oder es wird auf die eine Entscheidung des Beweisbeschlusses ein zweiter Beweisbeschluß gepfropft. Ich will ja weiter nichts, als was ich von jeder vernünftigen Aufstellung verlange, mag sie nun von der Tragweite einer juristischen Entscheidung oder eines gewöhnlichen Satzes sein, nämlich daß derjenige, der eine Entscheidung aufstellt, mir auch die Directive angibt, weshalb er zu dieser Behauptung gekommen ist.

Wenden wir uns aber auf der anderen Seite dazu, was ich häufig heute schon als Befürchtung einerseits, als Hoffnung andererseits äußern hörte, daß ein so motivirter Beweisbeschluß ganz nahe an einem früheren Beweisinterlokute stehe, daß er den Richter, gewissermaßen wenigstens, binde, so haben unsere bayrischen Erfahrungen, soweit ich sie wenigstens kennen gelernt habe, das nicht bewahrheitet. Wir hatten nicht mehr die Fessel des Beweisinterlokutes — und mir war wenigstens nach meiner Erfahrung das frühere Beweisinterlokut ein Prokrustes-Bett — also wir waren von der Fessel des Beweisinterlokutes befreit worden und man hat uns gesagt: vorderhand zur Beleuchtung der Sache haben wir diese und jene Beweissätze aufgestellt und erwarten ihre Erprobung. Unsere Richter haben unter der Herrschaft dieses Civilprozesses keineswegs, wenn eine neue Behauptung aufgeworfen wurde, wenn sie geltend gemacht wurde, diese abgelehnt. Wir haben — und ich rufe meine Collegen aus Bayern zu Zeugen an — nachträglich dann noch mehrfach einen Beweisbeschluß erhalten und sind ihm nachgekommen und haben so einen Theil des Vortheils gehabt, der uns jetzt entgeht, ohne den Nachtheil des Beweisinterlokutes zu haben.

Meine Herren Collegen! Ich habe heute viel discutiren gehört über Prinzipien und über praktische Anwendungen; ich glaube, wir dürfen uns nie aus dem Kopfe jagen und aus dem Sinn bringen, daß jede Maßregel prozessualer Natur, wie im Leben, wenn sie einmal in die Praxis eingeführt ist, auch ihre Schattenseiten hat. Wenn man negativ einem politischen Zustand oder einem juristischen fortwährend zu Leibe geht und die positiven Seiten nicht ins Auge faßt, dann kommen wir zu unglücklichen Folgen, wir kommen zu heillosen Anschauungen des Bestehenden und auf diese Weise drängen wir das Gute hinweg, ohne das Bessere zu bekommen. Ich glaube, daß wenn wir das Compromiß schließen zwischen dem Beweisinterlokut und einem so vag hingestellten Beweisbeschluß, wie unser Civilprozeß ihn jetzt hat, indem wir einen motivirten Beweisbeschluß aufnehmen, wir zwar nicht das Beste bekommen, aber vielleicht doch etwas Besseres, als wir bis jetzt haben. Meiner Ansicht nach läßt sich also der Antrag des Herrn Referenten empfehlen.

Rechtsanwalt Dr. **Herz** (Mannheim): Meine Herren, ich möchte Sie auch mit wenigen Worten bitten, dem Antrage des Herrn Referenten zuzustimmen. Es ist geltend gemacht worden, daß, wenn man den Beweisbeschluß mit Gründen einführen würde, das Verfahren wieder in Abschnitte zerlegt werden würde. Das kann wohl nicht zugegeben werden. Ich glaube, das Verfahren wird nicht mehr und nicht weniger in Abschnitte zerlegt, als es durch einen Beweisbeschluß überhaupt getheilt wird.

Aber es scheint mir noch ein Gesichtspunkt hervorzuheben zu sein, den ich kurz ausführen möchte. Ich glaube, für den Richter selbst ist es sehr erwünscht, wenn er verpflichtet ist, dem Beweisbeschluß Gründe beizufügen. Es wird sehr häufig vorkommen, daß ein Richter, wenn er nicht in die Nothwendigkeit versetzt ist seine Gründe anzugeben, sich selbst die Sache nicht so klar legt. Es ist daher meines Erachtens im Interesse der Parteien sowohl als auch im Interesse des Richters selbst wünschenswerth, wenn wir diese Aenderung herbeiführen, die nicht, wie dies von anderer Seite geltend gemacht wurde, ein Beweisinterlokut mit sich bringt.

Rechtsanwalt **Frenckel** (Kaiserslautern): Meine Herren, es ist nach meiner Ansicht der Beweisbeschluß nichts weiter, als eine Brücke für die Denkfaulheit; denn es ist nichts bequemer, als die ganze Sache in der Schwebe zu lassen und nachher zu sagen: wir sind aufgeklärt oder nicht aufgeklärt. Ferner ist es eine pekuniäre Schädigung unserer prozeßführenden Parteien, weil diese Beweisauflagen nach meiner Erfahrung auch nicht den mindesten Werth haben. Meine Herren, es ist das überhaupt eine irrthümliche Ansicht, die in verschiedenen Reden hervorgetreten ist, als ob das Interlokut irgend welche bindende Kraft hätte. Nach unserem bayerischen Prozeßverfahren war ja das Interlokut vielfach gar nicht anfechtbar durch Rechtsmittel. Der Richter konnte nicht ins Blaue hinein Beweis anordnen, ohne der Partei Fingerzeige gegeben zu haben, wie sie verfahren müsse, um ihren Prozeß correct zu führen. Heute, wo das alles nicht nöthig ist, wo der Richter keine Gründe anzuführen hat, macht er sich das so bequem, wie möglich. Diese Erfahrung habe ich nicht allein gemacht, sondern es werden sie mir alle Praktiker bestätigen. Ich bin deshalb vollständig der Ansicht des Referenten.

Rechtsanwalt Dr. **Binz** (Carlsruhe): Ich wollte nur mit einigen Worten begründen, daß ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters nicht anschließen kann. Ich schließe mich vornehmlich der Begründung des Herrn Dr. Regensburger an, daß wir es bei dem gegenwärtigen Zustande bewenden lassen sollen. Wie soll man sich die Sache praktisch vorstellen? Welche praktische Bedeutung hat die Sache? Wenn ein Beweisbeschluß erlassen wird, weiß der Anwalt in den allermeisten Fällen, welche Ansicht der Richter gewonnen hat. Aus den einzelnen Thatsachen, die er als erheblich bezeichnet, wird man in den allermeisten Fällen seine Ansicht erkennen. Wegen der Ausnahmefälle, die sich vielleicht ergeben mögen, glaube ich nicht, eine Aenderung unserer Prozeßordnung empfehlen zu können. Im weiteren aber, was heißt das: es sollen Gründe dem Beweisbeschluß angefügt werden? Das kann nichts weiter heißen, als: der Richter muß im Anhange oder vor dem Tenor des Beweisbeschlusses den ganzen Zusammenhang des Prozesses darstellen — es genügt sicherlich nicht, wenn er im Allgemeinen sagt: die und die Behauptung ist vorgekommen; er muß die Geschichtserzählung in dem Beweisbeschluß schon geben; es tritt diejenige Zerreißung des Materials ein, die Herr Dr. Regensburger geschildert hat, denn im Endurtheil muß er auf die Sache auch wieder zurückkommen. Ich glaube, wegen der unbedeutenden Unzuträglichkeiten, die sich in diesem oder jenem Prozesse ergeben, ist es nicht gerechtfertigt, eine derartige, die Richter jedenfalls sehr erheblich belästigende Aenderung in der Prozeßordnung eintreten zu lassen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich die Ablehnung des Antrages empfehlen zu sollen.

Nach geschlossener Diskussion erhält das Schlußwort der

Correferent, Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Meine Herren, ich möchte nur darauf hinweisen, daß als einziger Grund gegen den Vorschlag des Referenten vorgebracht wurde die Befürchtung, es werde das Material zerrissen und der Richter müsse im Endurtheil nochmals auf die Sache zurückkommen. Ich könnte das

nur als einen Vortheil begrüßen, man kann den Richtern nicht genug wünschen, daß sie recht oft auf die Sache, um die es sich handelt, zurückkommen.

Abstimmung.

Der Antrag der Referenten wird nach Probe und Gegenprobe mit 44 gegen 33 Stimmen angenommen. Derselbe lautet:

> Der Anwaltstag ist der Ansicht, daß es geboten sei, dem § 324 der Civilprozeßordnung als Ziffer 5 hinzuzufügen:
> „die Gründe der Beweisanordnung."

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Meine Herren! ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf eine Frage aus dem **Zustellungswesen** gelenkt haben. Soweit das Zustellungswesen im Berichte selbst behandelt ist, werde ich darauf nicht zurückkommen. Wenn die Herren darüber noch Näheres hören wollen, bin ich natürlich bereit, mich zu äußern. Aber hinsichtlich des Zustellungswesens ist uns von einer Reihe von Collegen die schriftliche Mittheilung geworden, daß § 162 der Civilprozeßordnung zu den verschiedentlichsten Unzukömmlichkeiten Veranlassung gegeben habe und wir selbst haben aus unserer eigenen Wahrnehmung empfunden, daß diese Klagen wohl begründet erscheinen. Der § 162 der Civilprozeßordnung schreibt die Zustellung in einem anhängigen Rechtsstreit an den Prozeßbevollmächtigten, der für die Instanz aufgestellt ist, als obligatorisch vor. Es ist im Berichte des Näheren ausgeführt, daß man, im amtsgerichtlichen Prozeß insbesondere, sehr häufig gar nicht wisse, wer der Prozeßbevollmächtigte sei, daß das deshalb sehr große Schwierigkeiten für den Zustellenden mit sich bringe. Ich füge hinzu, was ich aus einem Berichte insbesondere des Collegen Dr. Altmann in Glogau entnommen habe, daß es praktisch vorgekommen ist, daß auch im Anwaltsprozesse eine Ungewißheit darüber entstand, wer der Prozeßbevollmächtigte sei, insofern nämlich, als die Klage von dem Anwalt A. unterschrieben und eingereicht wurde, daß in mündlicher Verhandlung der Anwalt B. als Bevollmächtigter plaidirte, daß der Vollmachtspunkt vom Gegner nicht gerügt wurde, daß es sich sodann um die Zustellung des Urtheils handelte und um den Nachweis, daß das Urtheil an den Prozeßbevollmächtigten der Instanz zugestellt worden sei und daß der Gerichtsschreiber, der um die Ertheilung des Rechtskraftattestes angegangen wurde, erklärte, er könne aus den Akten nicht bestätigen, daß die Zustellung rite erfolgt sei, weil keiner von den beiden Anwälten, die in der Sache einmal betheiligt waren, seine Vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht habe. Sie werden zugeben, daß dieser Fall sehr leicht vorkommen kann. Wir haben deshalb den im Berichte niedergelegten Antrag zu § 162 gestellt, den ich, wie gesagt, Ihnen nur empfehlen kann.

Rechtsanwalt Dr. **Müller** (Cassel): Meine Herren! Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen, wie es in der Berufungsinstanz gehalten werden soll, wenn beide Theile appelliren. Wird nach unserm heutigen Beschluß die Instanz schon durch Einreichung der Berufungsschrift bei Gericht eröffnet, so kann kein Zweifel darüber, Wem zuzustellen sei, entstehen. Nach jetzigem Recht kann aber der eine Theil bereits den Anwalt zweiter Instanz bevollmächtigt und die Berufungsschrift bei Gericht eingereicht haben, ohne daß der andre Theil, der nun auch appelliren will, Kunde davon hat. Darf in diesem Falle die Berufungsschrift noch dem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz des Gegners zugestellt werden? Bei uns hat ein vorsichtiger Anwalt dies gethan, zugleich aber auch die Berufungsschrift dem vom Gegner bereits bestellten Anwalt zweiter Instanz, von dessen Bevollmächtigung er nur gesprächsweise unsichre Kunde erlangt hatte, zugestellt, also doppelte Kosten verursacht. Ich wollte nur auch diesen Zweifel zur Sprache bringen, ohne mit Rücksicht auf die Zeit einen Antrag zu stellen.

Abstimmung.

Der Antrag der Referenten wird angenommen in folgender Fassung:

> Es empfiehlt sich, dem § 162 hinzuzufügen:
> „wenn dieser ein Anwalt und die Vollmacht dem Gegner mitgetheilt ist. Andernfalls können die Zustellungen mit rechtlicher Wirkung an den Prozeßbevollmächtigten oder die Partei erfolgen."

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Meine Herren! Erlauben Sie mir noch einen anderen Punkt aus dem Zustellungswesen herauszugreifen, auf den wir durch Zuschriften von Collegen aufmerksam gemacht worden sind und den wir im Bericht nicht berührt haben; es ist die Frage von der Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Ueber diesen Punkt gehen die Meinungen in zwei Richtungen auseinander. Die Frage: Giebt es bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt eine Ersatzzustellung oder nicht? ist von verschiedenen Gerichten in verschiedenem Sinne entschieden worden und ich verweise z. B. auf eine Mittheilung der Juristischen Wochenschrift (Nr. 18 von 1881), wonach das Oberlandesgericht in Carlsruhe und das Landgericht in Offenburg verschiedene Erkenntnisse hierüber erlassen haben. Sodann ist die Frage aufgeworfen worden: Wie beweist der Requisit, d. h. der Anwalt, dem von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden ist, daß ihm zugestellt worden ist? Auch die Frage ist bereits praktisch geworden, wie College Kaiser aus Leobschütz mittheilt, und zwar dadurch, daß das Berufungsgericht, welches die Formalien der Berufungseinlegung zu prüfen hatte, — als Derjenige, dem das Urtheil von Anwalt zu Anwalt zugestellt war, behauptete, es sei ihm das Urtheil zugestellt worden und er habe in Folge dessen erst nach der Zustellung des Urtheiles die Berufung eingelegt, und das nachzuweisen suchte durch den Vermerk des zustellenden Anwalts in dem ausgehändigten Schriftstück — angenommen und ausgesprochen hat, damit sei kein Nachweis erbracht, weil die Prozeßordnung sage, es genüge nur das Empfangsbekenntniß desjenigen Anwaltes, dem zugestellt worden ist, für den Nachweis der Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Offenbar ist diese Entscheidung unrichtig, darüber kann kein Zweifel sein; denn die Prozeßordnung spricht auch an andern Orten aus, daß das Prinzip des französischen Prozesses: nul ne forclôt soi-même nicht zu acceptiren sei, und verlangt ja auch von Demjenigen, dem ein Urtheil durch die Post zugestellt ist, nichts anderes, als die Post-Zustellungsurkunde zum Nachweise der Zustellung.

Aber immerhin geben diese Fälle vielleicht Veranlassung zu dem Wunsche, daß in dieser Beziehung eine Klarheit geschaffen wird, die die Gerichte weniger in Versuchung führt, solche Entscheidungen zu erlassen. Ich stelle an-

heim, ob hierüber besondere Abstimmung gewünscht wird, oder nicht.

(Zuruf: Nein!)

Ein anderer Punkt, der, wie mir gesagt wird, allgemein interessirt, ist das Verhältniß der **Prozeßkosten-Festsetzung.** Es ist insbesondere bei uns in Bayern und, wie ich vorhin gehört habe, in Hamburg als ein Uebelstand empfunden worden, daß das Kostenfestsetzungs-Verfahren als ein ganz besonderes Verfahren neben dem Urtheile hergeht. Wir waren im bayrischen Verfahren gewöhnt, daß in dem Tenor des Urtheils zugleich der Ausspruch über die Höhe der Kosten sich befand und daß zugleich mit dem vollstreckbaren Urtheil auch der Ausspruch über den Kostenpunkt vollstreckt wurde. Es läßt sich ganz dasselbe durch eine kleine Aenderung in der Prozeßordnung erreichen. Ich habe auf Ansuchen mehrerer Collegen in diesem Punkte einen Antrag zu formuliren versucht, der dahin geht:

> „Der Anwaltstag wolle erklären, es sei dahin zu wirken, daß die Kostenfestsetzung — wenigstens in vorläufig vollstreckbaren Urtheilen — im Urtheilstenor erfolge."

Es ist insbesondere bei vorläufig vollstreckbarem Urtheile eine eigenthümliche Sache, wenn der Kostenfestsetzungs-Beschluß hinten nach hinkt und man ihn nicht gleichzeitig mit dem Urtheile erhält. Insbesondere macht sich das im Wechselprozesse fühlbar. Die Kostenfestsetzung würde auch bei Annahme einer solchen Bestimmung ganz ähnlich geschehen, wie jetzt schon. Der Anwalt, der obgesiegt hat und die Ausfertigung des Urtheils verlangt, reicht sein Kostenverzeichniß mit Belegen beim Gericht ein und bittet um die Urtheilsausfertigung. Anstatt daß nun ein besonderer Beschluß hinsichtlich der Kosten ausgefertigt wird, wird einfach als Ziffer 2 in den Tenor des Urtheils geschrieben: die Kosten werden auf so und soviel festgesetzt. Mit diesem Urtheile in der Hand ist der obsiegende Theil in der Lage, auch wegen der Kosten sofort zu vollstrecken.

Rechtsanwalt Dr. **Herz** (Wiesbaden): Meine Herren! Bei der vorgerückten Zeit nur ein paar Worte! Ich bin einverstanden mit den Ausführungen des Referenten; nur geht er mir nicht weit genug. Ich bin vielmehr der Ansicht, die Kostenfestsetzung, wie sie jetzt besteht, muß abgeschafft werden. Wir haben dies in Preußen gehabt und ich glaube, es wäre wahrscheinlich die ganze Kostenfestsetzung nicht in die Prozeßordnung hineingekommen, wenn man gewußt hätte, daß das Pauschsystem angenommen werden würde. Wenn man das Pauschsystem hat, dann kann es sich nur handeln um die verschiedenen Instanzen, die der Prozeß durchläuft, und um die Höhe des Streitobjektes; da kann man eine Kautel schaffen dadurch, daß man jedesmal unter das Urtheil schreibt: Objekt so und soviel. Ich denke mir die Sache so: eine ordnungsmäßig vom Rechtsanwalt ausgestellte Rechnung, meinetwegen auch mit einer Notification, daß der Beklagte remonstriren kann, soll ein vorläufig vollstreckbarer Titel sein, auf Grund dessen dann gerade so vorgegangen wird, wie bei einem Contumacialerkenntniß. In wie vielen Fällen werden Posten gestrichen und was wird von den Posten gestrichen? Was wir jetzt an Aufwand und Gebühren für die Kostenfestsetzungsbeschlüsse haben, übersteigt das jedenfalls, was in ganz Deutschland an Kosten gestrichen wird. Es ist nur eine Belästigung der Gerichte, und angesehene Richter haben mir gesagt: mit der ganzen Prozeßordnung sind wir einverstanden, wenn wir nur das leidige Kostenfestsetzungswesen nicht hätten.

Meine Ansicht ist die: der Kostenfestsetzungsbeschluß ist einfach abzuschaffen; ich enthalte mich eines Antrags und weiterer Ausführung, wie es im Detail gemacht werden kann; ich wollte lediglich meine Ansicht aussprechen, daß eine Kostenfestsetzung nur auf Antrag des Gegners stattfinden soll.

Rechtsanwalt Dr. **Schmidt** (Marburg): Ich kann in dem Antrage des Herrn Referenten eine Ersparniß an Zeit, Arbeit und Aufwand gegen das bisherige Verfahren nicht finden. Allerdings ist es für das Gericht eine lästige Sache, den Revisor zu spielen, jeden Beleg zu prüfen und bei Anständen einen besonderen Collegialbeschluß zu fassen. Bei uns hat sich das Verfahren im Wesentlichen so gestaltet, daß man, unter gleichzeitiger Einreichung des Kostenbestimmungsgesuchs, den Gerichtsschreiber um Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Urtheils ersucht, dieser das vollstreckbare Urtheil dem Gerichte übergiebt, und dieses dann collegialiter über die Kostenbestimmung befindet; so daß die vollstreckbare Urtheilsausfertigung und die Kostenverfügung so ziemlich pari passu bei dem Anwalte anlangen, worüber freilich öfters 8 bis 14 Tage hingehen, so daß in eiligen Sachen die Partei durch Verspätung der Zwangsvollstreckung leicht in eine mißliche Lage kommen kann. Ich kann eine gründliche Beseitigung der Uebelstände nur in dem Antrage meines geehrten Herrn Vorredners finden. Das System der Pauschsätze schließt im Wesentlichen die Gefahr einer Ueberforderung aus, gegen welche es ja der Gegenpartei freisteht, sofort Beschwerde zu erheben. Ich meine, daß damit allen billigen Anforderungen auf beiden Seiten genügt ist. Dagegen würde der von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Weg ebenso umständlich und weitläufig sein, wie der bisherige. Ich würde empfehlen, den Antrag des Herrn Vorredners anzunehmen.

Rechtsanwalt **Müller** (Cöln): Wir hatten uns vorgenommen, da, wo es dringender Abhülfe bedürfe, auf die Mängel der Prozeßordnung aufmerksam zu machen und Abänderungen zu beantragen. Ich glaube, daß wir es hier mit einem solchen Punkte zu thun haben, wo ein dringendes Bedürfniß der Abhilfe nicht vorliegt. Lassen Sie also die Sache auf sich beruhen. Ich bin auch der Meinung, daß wir uns selbst, wenn wir etwas beschäftigt sind, die größten Unannehmlichkeiten bereiten. Wenn wir in jeder Sache, wo die provisorische Vollstreckbarkeit in Aussicht steht, immer gleich mit der Kostenrechnung bei der Hand sein sollen, dann belästigen wir uns selbst, wir können nicht gleich in dem Augenblicke, wo das Urtheil bewirkt ist, die Kostenrechnung mit vorlegen. Ich bin also der Meinung, daß aus den Gründen, die die Herren vorgetragen haben, wenn man etwas will, man etwas ganz anderes wollen muß, als der Herr Referent beabsichtigt. Aus diesem Grunde bitte ich namentlich den Antrag des Herrn Berichterstatters, wie er jetzt gefaßt ist, nicht anzunehmen.

Schlußwort des Berichterstatters Dr. **Hellmann** (München): Gegenüber dem Antrage des Collegen Herz

(Wiesbaden) hätte ich nur zu bemerken, daß es sich bei der Kostenfestsetzung nicht lediglich um die Kosten des Anwalts handelt, sondern um sämmtliche dem obsiegenden Theile zu erstattenden Kosten; darunter kann eine ganze Menge anderer Kosten begriffen sein, die eben nicht vom Anwalte bestritten sind. Was im Uebrigen die Tragweite des Vorschlages selbst anlangt, so kann ich nur bestätigen aus der Erfahrung, die wir mit der bairischen Civilprozeßordnung von 1869 gemacht haben, die 10 Jahre in Geltung war, daß wir uns mit der alten Kostenfestsetzung sehr wohl und wie ich in Uebereinstimmung von Collegen behaupten kann, viel wohler wie jetzt befunden haben. In wie weit der Sache ein Gewicht beizulegen sei, will ich nicht untersuchen und bitte die Herren, durch ihre Abstimmung ihre Meinung darüber auszudrücken.

Abstimmung.

Der Antrag des Referenten, dahin lautend:

Der Anwaltstand wolle erklären:

es sei dahin zu wirken, daß die Kostenfestsetzung — wenigstens in vorläufig vollstreckbaren Urtheilen — im Urtheilstenor erfolge —

wird abgelehnt.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Zu einem im Bericht hervorgehobenen Mangel der Civilprozeßordnung möchte ich ein erläuterndes Wort hinzufügen. Es betrifft das, was unter VI. gesagt wird: den Mangel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumniß eines Termins. Merkwürdiger Weise kennt die Civilprozeßordnung das Prinzip der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur bei der Versäumung von Fristen und nur von Nothfristen. Das letztere mag ja in der Ordnung sein, aber daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung des Termins absolut unmöglich ist und daß es dagegen keine Hülfe giebt, mag noch so sehr die Ursache der Versäumniß in force majeure gefunden werden müssen, scheint mir ein ganz ungerechter Zustand zu sein. Stellen Sie sich vor, daß eine Partei durch Versäumnißurtheil in dem Termine, zu dem sie geladen war, verurtheilt worden ist, eine erhebliche Summe zu zahlen; sie ist nicht erschienen aus irgend einem Grunde, an dem sie unschuldig ist. Nun geht sie zum Anwalt und läßt gegen dieses Urtheil Einspruch erheben. Der Anwalt läßt den Gegner, der das obsiegende Versäumnißerkenntniß erstritten hat, zu diesem Einspruchstermin laden. Die Ladung erfolgt auf Vormittag 9 Uhr. In diesem Termine erscheint nun der Anwalt, der das Versäumnißurtheil erwirkt hat, gegen das Einspruch erhoben ist; der Anwalt, der den Einspruch erhoben hat, kommt um 9 Uhr nicht; der College wartet, es vergeht eine Viertel- und eine halbe Stunde und dann wird der Einspruch verworfen. Nun stellt es sich heraus, daß der College, der den Einspruch erhoben hat, rechtzeitig von Hause wegging, um den Termin abzuwarten, unterwegs aber vom Schlage gerührt wurde. Gegen einen solchen Fall giebt es absolut kein Rechtsmittel. Daß es aber in diesem Fall nicht ebenso ein Mittel geben soll, wie gegen die Versäumniß einer Nothfrist, ist mir unerfindlich. Ich habe selbst von Richtern gehört, daß das eine ungerechte Härte sei. Die Berichterstatter haben deshalb vorgeschlagen, zu § 211 Absatz 3 den Zusatz zu machen, daß „die Wiedereinsetzung einer Partei in den vorigen Stand auch gegen die Versäumniß eines Termins ertheilt wird, sofern der Einspruch nicht statthaft ist." Das wäre eine ganz einfache und bequem in das System der Prozeßordnung sich einfügende Aenderung und ich glaube nicht, daß sich irgend welches Bedenken gegen die Annahme dieses Antrages erheben wird.

Rechtsanwalt **Heumann** (Darmstadt): Meine Herren, ich hatte allerdings zu diesem Paragraphen einen Zusatzantrag gestellt; ich will aber, da ich zu meiner Freude heute die Erfahrung gemacht habe, daß man den Antrag gebilligt hat, die Einlegung der Berufung und der Rechtsmittel schon durch die Einreichung bei Gericht gewahrt zu sehen, und mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die bellenden Magen der Herren Collegen meinen Zusatzantrag zurückziehen. Ich will nur kurz erwähnen: der Zusatzantrag war dahin gegangen, man solle der Auslegung, die das Reichsgericht dem Begriffe „unabwendbare Zufälle" gegeben — im § 211 „eine Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist inne zu halten" — man solle der Auslegung entgegentreten, die aus Veranlassung der Motive von dem Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen festgehalten worden ist: der Begriff des „unabwendbaren Zufalls" sei gleichbedeutend mit der höheren Gewalt im Sinne des Artikel 395 des Handels-Gesetz-Buchs. Ich wünschte diese Auslegung, um Härten zu vermeiden, beseitigt zu wissen und unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß es dem richterlichen Ermessen überlassen werden muß zu entscheiden, was ein unabwendbarer Zufall in dem betreffenden Falle ist. Wenn der Richter beschränkt ist auf die Fälle, die im Artikel 395 des Handels-Gesetz-Buchs berührt sind, der da sagt: „Der Frachtführer haftet, wenn nicht der Schaden durch höhere Gewalt bewiesen ist" — so entstehen große Härten, und so sind namentlich in den beiden, Band II der Reichsgerichtsentscheidungen Nr. 124 und 125 mitgetheilten Entscheidungen sehr schreiende Härten begangen worden.

Es ist also Zweck meines Antrages gewesen, ein Mittel zu finden, solche Härten zu beseitigen; namentlich auch, was den zweiten Absatz betrifft, wo es in dem Artikel 211 heißt:

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Dies sollte ausgedehnt werden auf alle Rechtsmittelfristen, so daß bei Versäumniß einer Rechtsmittelfrist, wenn die Versäumung ohne Verschuldung der Partei veranlaßt ist, dadurch, daß sie keine Kenntniß von dem Urtheil hatte, Wiedereinsetzung möglich ist. Ich glaube, auf diese Weise würden alle Härten vermieden werden.

Abstimmung.

Der Antrag des Berichterstatters wird, da sich keine Stimme gegen ihn erhoben hat, als angenommen erklärt; er lautet:

Dem § 211 als Absatz 3 hinzuzufügen:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird einer Partei auch gegen die Versäumung eines Termins ertheilt, sofern der Einspruch nicht statthaft ist.

(Ein Antrag des Rechtsanwalts Dr. Herz (Mannheim) auf Vertagung der Verhandlung wird abgelehnt.)

Beweis durch Eid (VIII des Berichts.)

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann:** Durch die Bestimmung im § 430 der Civilprozeßordnung kann die lächerlichste Verzögerung einer Sache herbeigeführt werden. Dieser Paragraph bestimmt, daß, wenn in einem Termine, wo der Eid geschworen werden soll, der Eidespflichtige nicht erscheint, ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen ist, daß der Eid als verweigert anzusehen sei. Dieses Urtheil muß zugestellt werden; gegen dieses Urtheil kann Einspruch erhoben werden, wiederum innerhalb 14 Tagen; dann kann erst noch einmal die Sache dazu kommen, daß der Eid wirklich geleistet wird. Es kann Berufung gegen dieses Urtheil eingelegt werden; kurz es führt das zu Weitläufigkeiten, die insbesondere beim Wechselprozeß geradezu unerträglich werden. Wir haben daher vorgeschlagen, man solle § 430 dahin abändern, daß, wenn der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht erscheint, der Eid als verweigert gilt. Die weitere Folge davon ist, daß dann in diesem Termine die gewöhnliche Contumacialfolge, d. h. das Versäumnißendurtheil auf Antrag eintritt. Ich glaube, damit könnte man mit einem Striche jene Weitläufigkeiten abschneiden.

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Meine Herren, ich will dem Antrage an sich nicht entgegentreten. Ich glaube nur, nach dem ganzen Prinzip der Civilprozeßordnung wird dem Vorschlage, wie er formulirt ist, noch etwas hinzuzufügen sein. Ich bin nämlich der Meinung, daß es dem ganzen Sinne der Civilprozeßordnung entsprechen würde, im Falle der Annahme dieses Abänderungsantrages ausdrücklich den Einspruch gegen das Urtheil zu gestatten, wenn dasselbe auf der Eidesversäumniß beruht. Ich habe schriftlich hiernach den hiermit überreichten Antrag formulirt. Ich glaube, das Verlangen versteht sich von selbst, man würde aber Mißverständnissen ausgesetzt sein, wenn man das nicht ausdrücklich sagte.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Ich bin mit den Auffassungen des Collegen v. Wilmowski vollkommen einverstanden, halte es aber für selbstverständlich, daß der Einspruch gerade so, wie gegen jedes andere Versäumnißurtheil, auch in diesem Falle für zulässig erachtet wird.

Abstimmung.

Der Antrag des Referenten wird mit dem Abänderungsantrage v. Wilmowski angenommen. Darnach lautet die empfohlene Abänderung des § 430:

> Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so gilt der Eid als verweigert. Der Einspruch gegen das Urtheil ist gestattet, wenn dasselbe auf der Eidesversäumniß beruht.

Revision (IX 2 des Berichts).

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Meine Herren, man hat in der Civilprozeßordnung und in der ganzen Justizgesetzgebung das prozeßpolitische Prinzip aufgestellt, daß ein oberster Gerichtshof existiren müsse, der die Einheit der Rechtspflege zu wahren habe. Man hat auf dieses Prinzip scheinbar ein großes Gewicht gelegt; auf der anderen Seite hat man nun das Rechtsmittel, welches bestimmt ist, diese Einheit der Rechtspflege durchzuführen, im Civilprozeß in einer Weise beschränkt, die sich als ebenso unpraktisch, wie dem Prinzip, das man am Anfang aufgestellt hat, widersprechend erweist. Man hat die Revision an Voraussetzungen geknüpft, welche den Umfang der Möglichkeit der Revision im höchsten Grade zum Nachtheile der Einheit der Rechtsprechung und zum Nachtheil der Parteien, des Recht suchenden Publikums beschränkt, ein Zustand, der angesichts der freien Beweiswürdigung, von der wir schon gesprochen haben und der Consequenzen des § 259 doppelt gefährlich erscheint. Man hat die Revision geknüpft an das Vorhandensein einer Summe von über 1500 Mark; ferner daran, daß ein Urtheil des Oberlandesgerichts vorliege, und weiter, daß eine Rechtsnorm verletzt sein müsse, welche über den Sprengel des Oberlandesgerichtsbezirkes hinausgeht. Wir sind der Meinung gewesen, daß mindestens, was die Beschränkung anlangt, daß nur Urtheile der Oberlandesgerichte revisibel seien, eine Abhülfe getroffen werden müßte, da wir ja wissen, daß bei der Einrichtung der Competenz der Amtsgerichte nach dem Gerichtsverfassungsgesetz Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz zur Cognition der Amtsgerichte, in zweiter Instanz zu der der Landgerichte gehören können, bei denen die Revisionssumme weit überstiegen ist, z. B. Miethsstreitigkeiten, Alimentenprozesse; in allen diesen Sachen ist die Revision von vornherein abgeschnitten. Hierzu kommt aber noch der weitere Umstand, daß das Gericht durch die Erlassung eines Theilurtheils in der Lage ist, die anfangs vorhandene Revisionssumme so zu reduciren, daß schließlich eine Revisionssumme nicht mehr vorhanden ist, und es wird mir glaubhaft versichert, daß eine gewisse Tendenz der Gerichte sich bereits gezeigt haben soll, ein Theilurtheil zu dem Zwecke zu erlassen, um vor der Revision schließlich gesichert zu sein. Ich enthalte mich, da wir auch im Bericht einen bestimmten Antrag hierüber nicht formulirt haben, einen bestimmten Antrag hierüber zu stellen und erwarte zunächst, was aus der Mitte der Versammlung in dieser Beziehung geschehen wird.

Rechtsanwalt **Haenle** (Ansbach): Ich habe, meine Herren Collegen, folgenden Antrag zu §§ 273 und 509 gestellt:

> Es (das Theilurtheil) muß unterbleiben, wenn durch dasselbe die Revisibilität des ganzen Rechtsstreits aufgehoben wird.

Die Sache ist, wenn Sie die bestehenden Bestimmungen anschauen, so, daß der Unterrichter in der Lage ist, über den obersten Richter zu erkennen; er sagt, wir theilen die Sache, damit fällt die Revisibilität weg, und man hat dann absolut das Rechtsmittel, das man gehofft hat zu haben, nicht mehr. Das ist ein Punkt, der in dieser Beziehung von Bedeutung ist und deshalb habe ich diese Aenderung vorgeschlagen. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß dies nicht der einzige ähnliche Punkt ist. Wir haben in unserer Prozeßordnung einen anderen, den ich nur streifen will. Das ist die bekannte Bestimmung über einen Eidesbeschluß und über ein Eidesurtheil. Meines Erachtens sind die Vorschriften nicht so strikt, daß man nicht auch auf diese Weise eine höhere Instanz verlieren kann. Ich will Sie nicht länger bei so vorgerückter Zeit mit den Erörterungen aufhalten, bitte aber meinen Antrag anzunehmen. Ich halte ihn für sehr wichtig, denn ich halte es in der That für eine Anomalie in dem Gesetze, wenn

der Unterrichter sagen kann: durch die und die Entscheidung machen wir es, daß eine Revision nicht ergriffen werden kann.

Abstimmung.

Der Antrag Haenle wird angenommen. Derselbe lautet:

> Es sei dem zweiten Absatz des Paragraphen 273 Folgendes hinzuzufügen:
>
> Es (das Theilurtheil) muß unterbleiben, wenn durch dasselbe die Revisibilität des ganzen Rechtsstreits aufgehoben wird.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Meine Herren, ich komme zum Schluß! Ich halte mich lediglich verpflichtet, Ihnen, nachdem Ihnen ja der gedruckte Bericht vorliegt, noch einen Punkt in Vorlage zu bringen, auf den wir schon von verschiedenen Seiten hingewiesen worden sind und der bereits Gegenstand der Thätigkeit der hessischen Anwaltskammer geworden ist; einen Punkt, der uns allerdings von der größten Wichtigkeit zu sein scheint. Nach der Rechtsanwaltsordnung kann nicht blos in einem vor dem Landgericht und höheren Instanzen zu führenden Rechtsstreit, sondern auch in dem vor dem Amtsgericht zu führenden Rechtsstreit ein Pflichtanwalt aufgestellt werden. Abgesehen davon kann auch im Anwaltsprozesse eine Gerichtsverhandlung außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden müssen. Der pflichtgetreue Anwalt wird in die Zwangslage versetzt sein, eine Reise von seinem Wohnsitz in denjenigen Ort zu machen, wo der Verhandlungstermin oder die Zeugenvernehmung stattfindet. Wer ersetzt dem Pflichtanwalt, der ohnehin seine Mühe, was er ja gern thut — ich setze das von allen Collegen voraus — in einer gewissenhaften Weise aufwendet, um die im Armenrecht ihm beigegebene Partei in ihrem Interesse zu unterstützen, wer ersetzt ihm die finanziellen Opfer, die er gezwungen war durch eine solche Geschäftsreise zu bringen? Wir wollen ganz absehen von den vielen kleinen Portoauslagen, von denen sich bei einem solchen Armenprozeß auch sprechen ließe, aber wer ersetzt ihm die Auslagen, die er durch eine solche Reise machen muß? Ich meine, es sei keine Zumuthung bei aller Pflichtfreudigkeit des Anwalts, daß er im Interesse einer sonst ganz fremden Person ein finanzielles Opfer bringen muß. Ich habe deshalb noch einen Antrag formulirt, der dahin geht:

> Der Anwaltstag wolle aussprechen, es sei dahin zu wirken, daß dem Offizialanwalt seine nothwendigen Auslagen aus der Staatskasse ersetzt werden.

Man hat ja dieses Prinzip im Strafprozeß in viel größerem Umfang anerkannt. Um so mehr kann man seine Anerkennung im Civilprozeß verlangen.

Justizrath **Wilke** (Berlin): Meine Herren, ich trete dem Herrn Berichterstatter in den Gründen vollkommen bei, ich halte aber die Frage für so unpraktisch und von so wenig weittragender Bedeutung, daß ich bitte den Antrag nicht anzunehmen, da er überdies eine Frage betrifft, die nur auf unsere persönlichen Verhältnisse Bezug hat.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Wie die Stimmung jetzt ist, glaube ich, es wird am besten sein, wir ziehen den Antrag zurück.

(Bravo!)

Wir glaubten aber verpflichtet zu sein, darauf zurückzukommen, da sich die hessische Anwaltskammer schon damit befaßt hat und weil sich schon zahlreiche praktische Mißstände in Hessen ergeben haben.

Wie ich versprochen habe, meine Herrn, bin ich hiermit in meinem Referate zu Ende, in dem Sinne natürlich, daß ich den Herren vollständig freistellen muß, alle einzelnen Punkte, die gedruckt in dem Berichte vorliegen und die, wie wir meinen, mit der nöthigen Klarheit das ausdrücken, was wir meinen, noch auf besonderen Wunsch in Diskussion zu stellen, denselben en bloc zuzustimmen oder sie zu verwerfen.

Präsident: Es liegen mir noch zwei Anträge vor, die sich auf den Gerichtsstand beziehen, auf die §§ 132, und 568 der Civilprozeßordnung, der eine von Herrn Rechtsanwalt Naumann (Bautzen) und der andere von Herrn Rechtsanwalt Westrum (Celle).

(Beide Anträge werden von den Antragstellern zurückgezogen.)

Dann wird unsere Aufgabe für heute wohl erschöpft sein; die nächste Sitzung ist morgen 9 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Zweite Sitzung

am Dienstag den 13. September 1881.

Eröffnung 9½ Uhr.

Präsident: Meine Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, bin ich veranlaßt, Ihnen einige Mittheilungen zu machen. Zunächst möchte ich Sie in Kenntniß setzen davon, daß ein durch seine verschiedenen Arbeiten verdienstvolles und ein durch seinen Charakter, wie durch seine Fähigkeiten und Kenntnisse ausgezeichnetes Mitglied des Anwaltsstandes leider durch ein schweres Leiden verhindert ist, unserer heutigen Sitzung anzuwohnen. Es ist dies der den Meisten von Ihnen jedenfalls persönlich bekannte Herr Rechtsanwalt M. Fürst, früher in Mannheim, jetzt in Karlsruhe. Ich glaube auf Ihre allgemeine Sympathie rechnen zu können, wenn ich Ihnen den Vorschlag mache, den Herrn Vorsitzenden des Anwaltsvereins, Herrn Geheimen Justizrath Dorn, zu ersuchen, dem genannten Collegen durch ein Telegramm die Theilnahme

des Anwaltstages für seine schweren Leiden auszudrücken und zugleich den Wunsch hinzuzufügen, daß er baldigst von seinen Leiden geheilt werden möge.

(Bravo!)

Wenn Sie mit diesem Vorschlage einverstanden sind, bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht einstimmig.)

Sodann soll ich den Herren bekannt geben, daß nach der Pause die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen wird mit dem Ersuchen, sich auf Vorschläge während dieser Zeit zu einigen und die Sache zur Besprechung zu bringen.

Eine weitere Mittheilung geht dahin, daß, wie es seither üblich war, den Herren Rednern die stenographischen Berichte gedruckt zur weiteren Korrektur zugestellt werden, jedoch mit der Auflage, diese Arbeit binnen 24 Stunden vorzunehmen, widrigenfalls von Seiten des Vorstandes selbst die Korrektur vorgenommen wird, damit die Sache möglichst schnell befördert wird.

Hiernach können wir nun in die Fortsetzung unserer Verhandlungen eintreten und es sollen zunächst die Thesen zur Besprechung kommen, welche von Seiten des Herrn Collegen von Wilmowski aufgestellt wurden, betreffend:

das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Meine Herren! Die in dem gedruckten Programm unter II. und III. als getrennte Gegenstände der Tagesordnung aufgeworfenen Fragen, — II. das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und zur Staatsanwaltschaft und III. die Frage, ob dem Vorstande der Anwaltskammer bei unbedeutenden Disciplinarfällen ein Rügerecht ohne ehrengerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich eines solchen auf Verlangen der betroffenen Anwälte, zustehen soll, — diese beiden Fragen stehen in einer so engen Verbindung mit einander, daß sie nicht füglich getrennt behandelt werden können, und ich bitte um die Erlaubniß, sie in einem Vortrage zu behandeln und bei meinem Referate über alle meine Anträge zugleich sprechen zu dürfen.

Meine Herren, die Fragen betreffen die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes der Anwaltskammer in Betreff der Aufsicht über die Mitglieder nach den verschiedenen Richtungen, im Verhältniß zu den Mitgliedeen selbst, zu dem Oberlandesgericht und zur Staatsanwaltschaft. Die Grenzen der Befugnisse in der einen Beziehung sind theilweise die Grenzen für das andere Verhältniß, und dabei würde die unter III. vermerkte Frage in Betreff des Verhältnisses des Vorstandes zu den Mitgliedern intellektuell die erste und beziehungsweise theilweise die Vorfrage sein. Des unvermeidlichen Zusammenhanges wegen bitte ich, nicht blos ganz abstrakt das Verhältniß zu dem Oberlandesgerichts-Präsidenten, sondern etwas eingehender das Verhältniß des Vorstandes zu den Gerichten überhaupt beurtheilen zu dürfen.

Ich erlaube mir eine allgemeine Vorbemerkung. Uns allen wird die Anwaltsordnung, wie wir sie haben, nicht vollkommen erscheinen; im Gegentheil, jeder von uns hat sicherlich im Interesse des Anwaltsstandes manche Wünsche übrig. Eine andere Frage ist aber die, ob es für uns rathsam ist, auf eine Aenderung der Gesetzgebung hinzuwirken und desfallsige Vorschläge vorzubereiten. Bei der ganz natürlichen Neigung, jetzt nach Verlauf von kaum zwei Jahren nicht schon im legislatorischen Wege Aenderungen vorzunehmen, und bei dem ja ganz unleugbaren Mißtrauen, was vielfach dem Anwaltsstande noch entgegengetragen wird, möchte ich annehmen, daß legislatorische Vorschläge nur dann sachgemäß wären, wenn sie eben Aussicht auf Verwirklichung hätten und daß wir zunächst suchen müssen, dasjenige, was die Gesetzgebung in der Rechtsanwaltsordnung bietet, so viel wie möglich zu verwerthen im Interesse unserer Selbstständigkeit; ich glaube auch zeigen zu können, daß die Anwaltsordnung uns die Mittel giebt, namentlich dem Dilemma entgegen zu treten, daß selbst die kleinsten Ungehörigkeiten nicht ungerügt zu bleiben brauchen, und daß doch nicht für jede Ungehörigkeit der weitläufige und präjudicirliche schwerfällige Weg einer ehrengerichtlichen Untersuchung nöthig ist.

Die Stellung des Vorstandes ist durch die Anwaltsordnung im Ganzen klar vorgeschrieben. Die natürliche Neigung, die früheren Verhältnisse möglichst beizubehalten, hat aber auch bei diesem Punkt, namentlich ältere Juristen, mit welchen die höheren Justizstellen der Oberlandesgerichts-Präsidien und der Staatsanwaltschaft besetzt sind, mehrfach veranlaßt, die Grenzen zu verkennen, in welchen die Organe des Anwaltsstandes selbstständig zu fungiren berechtigt und verpflichtet sind. Mit der Beseitigung der Beamtenqualität der Anwälte, wie wir sie namentlich in Preußen früher hatten, und mit dem Aufhören des Organismus der Beamtenaufsicht hat die Anwaltschaft durch die Anwaltsordnung größere Selbstständigkeit gewonnen. Die Organisation, welche die Anwaltsordnung unserem Stande gegeben hat, beruht wesentlich darauf, daß die Anwälte in ihrer Vereinigung zur Anwaltskammer und unter Leitung eines gewählten Vorstandes hinsichtlich der Zulassung zum Beruf und hinsichlich der Kontrole sachgemäßer Ausübung der Berufsthätigkeit eine theilweise Selbstständigkeit haben. Freilich nicht eine absolute. Sie sollen sich innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen bewegen. Soweit uns aber eine Selbstständigkeit eingeräumt ist, ist die Aufgabe für uns alle eine größere geworden, in demselben Maße, wie die Pflicht der Selbsterkenntniß und der Selbsterziehung eine größere Einsicht und eine größere Vorsicht erheischt, als die Pflicht, demjenigen zu folgen, was ein Anderer uns diktirt. Wir können, soweit wir eben selbstständig sind, die Verantwortlichkeit in Betreff der Zukunft unseres Anwaltsstandes nicht von uns auf andere Kreise ablehnen. Und der Anwaltsstand würde es meines Erachtens selbst verschulden, wenn er unter seiner Aufgabe bliebe, soweit uns die Selbstständigkeit überhaupt gewährt ist.

Gesetzlich fest umgrenzt ist zunächst die Stellung des Anwalts, soweit Recht und Pflicht des Gerichts, beziehungsweise des Gerichts-Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Begegnung von Ungebühr im gerichtlichen Termine reichen. Dafür sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 177, 180—184 maßgebend. Es würde Sache des einzelnen davon betroffenen Anwalts sein, gegen etwaige Mißbräuche der Gerichtsbefugnisse von den zugelassenen Rechtsbehelfen seinerseits Gebrauch zu machen. Einer ganz exceptionellen Fürsorge sind ferner die Rechtsanwälte, indeß auch andere Bevollmächtigte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, insofern gewürdigt, als § 97

der Civilprozeßordnung den Prozeßrichter ermächtigt, sie zur Tragung der Kosten zu verurtheilen, welche sie durch grobes Verschulden verursacht haben.

Außer diesen singulären Vorschriften hat indessen gesetzlich kein Gericht und kein Gerichtsvorstand direkt eine Disciplin gegen den Anwalt zu üben; dies bezieht sich auf alle Verhältnisse des Rechtsanwalts, meines Erachtens entschieden auch auf diejenigen Verhältnisse nicht nur, in welchen die deutschen Prozeßordnungen anwendbar sind, sondern auch auf diejenigen Verhältnisse, in welchen er als Rechtsanwalt zu fungiren hat in Sachen, welche nicht nach den Prozeßordnungen, sondern nach den Partikular-Gesetzen zu beurtheilen sind. Eigenthümlicherweise hat ein Oberlandesgericht, das Oberlandesgericht zu Dresden, das Gegentheil angenommen und hat geglaubt, eine Disciplin nach den partikularen Disciplinargesetzen noch anwenden zu können, gegen einen Rechtsanwalt in solchen Sachen, worin die Prozeßordnungen nicht anwendbar sind. Ich halte die Gründe, welche in Nr. 16 und 17 der juristischen Wochenschrift in einem lehrreichen Aufsatze über die Kompetenz des Ehrengerichts zur Widerlegung dieser Ansicht dargelegt sind, für vollständig zutreffend. Es ist darin nachgewiesen, daß die Ansicht eine durchweg unbegründete ist, nach dem Wortlaut, nach den Motiven und nach dem Zusammenhange des Gesetzes. Ich habe einen speciellen Vorschlag nicht gemacht, weil ich das einmal für uns für ganz selbstverständlich halte und weil meines Erachtens ein anderes Oberlandesgericht ganz gewiß nicht gleicher Ansicht sein wird. Die Rechtsanwaltsordnung hat sämmtliche Verhältnisse der Rechtsanwälte insoweit jedenfalls geordnet, als es sich um die Aufsicht handelt.

Jeder Anwalt bleibt, wie jeder Einwohner überhaupt, den allgemeinen Strafgesetzen, der strafgerichtlichen Verfolgung und der Strafprozeßordnung unterworfen. Daneben ist es wesentlich der aus der Mitte der Anwälte zu wählende Vorstand als Organ des Anwaltsstandes, welchem die Aufsicht und die disciplinarische Verfolgung gegen die Anwälte zusteht. Die Betheiligung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft tritt indeß hinsichtlich des ehrengerichtlichen Verfahrens nach den bestehenden Gesetzen dadurch ein, daß der Staatsanwaltschaft die Verfolgung im ehrengerichtlichen Verfahren obliegt und daß sie gegen die Ablehnung der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens das Recht der Beschwerde hat, worüber dann das Oberlandesgericht entscheidet, und andererseits dadurch, daß gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes die Berufung stattfindet an den Ehrengerichtshof des § 90 der Anwaltsordnung. Für den Vorstand ist die Stellung in § 49 Nr. I der Anwaltsordnung dahin bestimmt:

> der Vorstand hat die Aufsicht über die Erfüllungen der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben.

Die Stellung des Staatsanwalts andererseits ist im wesentlichen dadurch bestimmt, daß nach § 66 der Anwaltsordnung auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung finden. Nur die Staatsanwaltschaft hat darnach das Recht auf die Eröffnung einer ehrengerichtlichen Voruntersuchung und zur Erhebung einer Anklage behufs gerichtlicher Bestrafung. Ueber diese Anträge entscheidet dann das Ehrengericht, ein Theil des Vorstandes, welches erst in Folge eines solchen Antrages in Funktion tritt, nicht der Vorstand selbst in seinem vollen Bestande.

Materiell maßgebend ist, daß nach § 62 und 28 der Anwaltsordnung eine gerichtliche Bestrafung dadurch bedingt ist, daß ein Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit nicht gewissenhaft ausübt, oder durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben, sich der Achtung nicht würdig zeigt, welche sein Beruf erfordert. Während hiernach die Staatsanwaltschaft auf die ehrengerichtliche Bestrafung und die Feststellung ihrer Voraussetzungen beschränkt ist, ist daneben in § 49 Nr. 1 dem Vorstande als solchem noch die Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten der Mitglieder anvertraut und mit Rücksicht darauf sind in § 58 die Mitglieder der Kammer verpflichtet erklärt, auf desfallsige Einladung zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu geben und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten, was durch eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark erzwungen werden kann. Dadurch, daß diese Befugnisse neben der Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt bestimmt sind, ist im Gesetze anerkannt, daß das Recht der Aufsicht eine selbständige Bedeutung neben der Veranlassung des ehrengerichtlichen Verfahrens haben soll. Dies folgt grammatisch schon daraus, daß die Befugnisse durch die Verbindung „und" nebeneinander gestellt sind. Es wird aber auch bestätigt durch die Motive der Rechtsanwaltsordnung und durch die Autorität des Geheimraths Meyer, welcher im Reichsjustizamt die Rechtsanwaltsordnung entworfen hat und als deren Vater mit anzusehen ist. Meyer sagt zu §§ 49 Nr. 1:

> In welcher Weise der Vorstand die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben hat, bestimmt das Gesetz nicht; wie die ehrengerichtliche Strafgewalt gehandhabt werden müßte, ergiebt sich aus Abschnitt IV.

Bestimmt nun, wie es ganz richtig ist, das Gesetz nicht näher, in welcher Weise die Ausführung der Aufsicht erfolgen soll, so kann diese Bestimmung nur aus dem begrifflichen Inhalt des Aufsichtsrechts unter Berücksichtigung der demselben durch die sonstigen positiven Bestimmungen gesetzten Schranken gefunden werden. Begrifflich umfaßt die Aufsichtsführung mehr, als die Handhabung der Strafgewalt. Sie umfaßt zwar auch die Konstatirung von Pflicht- und Berufsverletzungen, welche sich zur ehrengerichtlichen Untersuchung eignen, aber außerdem das gesammte Verhalten des Anwalts, wenngleich es sich noch nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung eignet und ebenso die präventive Vorbeugung gegen Pflichtverletzungen. Immerhin ist nicht jede Pflichtverletzung im weitesten Sinne genommen eine solche, daß man sagen kann: derjenige, der die Pflicht verletzt hat, hat seine Berufsthätigkeit nicht gewissenhaft ausgeübt. Das Verhalten eines Anwalts kann im Interesse der Standesehre anders gewünscht werden, als es wirklich gewesen ist, ohne daß dadurch eine Unwürdigkeit sich dokumentirt, und für die Ausübung der Berufsthätigkeit kann eine größere Sorgfalt wünschenswerth erscheinen, als eben verwendet worden ist, ohne daß man einen Vorwurf der nicht gewissenhaften Ausübung geltend machen kann. Müssen wir hiernach annehmen, daß das Recht der Aufsicht, welches dem Vorstande zusteht, neben der Veranlassung einer etwa nöthigen strafgerichtlichen Untersuchung besteht, so können die Mittel

der Aufsichtsführung natürlich nicht die ehrengerichtliche Strafe, Geldstrafe, Warnung, Verweis des Ehrengerichts in dem Sinne der Anwaltsordnung sein, weil das Gesetz diese Strafen nur für das ehrengerichtliche Verfahren vorschreibt. Indeß wird sich der Vorstand durch die Pflicht der Aufsichtsführung berechtigt halten können und müssen, den Mitgliedern der Kammer gegenüber eine Kritik ihres Verhaltens zu üben, sie an die Erfüllung von Pflichten zu erinnern, Ermahnungen und Mißbilligungen zu äußern. Es sind dies die Mittel, die durch den Begriff der Aufsichtsführung gegeben sind als nothwendige Mittel. Ohne sie würde die Aufsicht ein Messer ohne Klinge sein, an dem der Stiel fehlt. Die Aufsichtsführung soll auch wesentlich ihrem Begriffe nach dazu dienen, um nicht nur begangenes Unrecht zu strafen, sondern um zugleich präventiv zu wirken, und auch zu diesem Zwecke sind die angegebenen Mittel nothwendige.

Das bezeichnete Aufsichtsrecht hat nur der Vorstand, nicht die Staatsanwaltschaft; dagegen kann, wie bereits erwähnt, dem Vorstande und der Staatsanwaltschaft die Frage unterbreitet werden, ob eine ehrengerichtliche Untersuchung angezeigt ist, und dadurch, daß diese Befugnisse für beide bestehen, kann eine Kollision entstehen und ist sie allerdings mehrfach entstanden. Die Staatsanwaltschaft hat mitunter auf Grund des Anklagemonopols das Recht in Anspruch genommen, daß sie allein zu prüfen habe, ob ein ehrengerichtliches Verfahren angezeigt sei, sofern dies von irgend einer Seite behauptet werde, und daß der Vorstand deshalb, sobald in den an ihn gelangenden Beschwerden die ehrengerichtliche Untersuchung oder Bestrafung angeregt sei, diese Anträge stets an die Staatsanwaltschaft zur desfallsigen Feststellung abgeben müsse. Eine solche Verpflichtung muß meines Erachtens der Vorstand ablehnen. Wird die Staatsanwaltschaft angegangen oder erhält sie auf irgend eine Weise Kenntniß von einem Vorfall, der einen Rechtsanwalt betrifft, so ist es Pflicht der Staatsanwaltschaft, ohne Rücksicht auf eine mögliche oder schon geäußerte Ansicht des Vorstandes zu untersuchen, ob die Angelegenheit sich zur ehrengerichtlichen Bestrafung eignet. Wird aber andrerseits der Vorstand angegangen, so ist dadurch das dem Vorstande zustehende Aufsichtsrecht in Anspruch genommen und ist es Sache des Vorstandes, zu untersuchen, ob der Fall zur ehrengerichtlichen Bestrafung geeignet ist, oder ob ein Fall vorliegt, worin nur für die Aufsichtsführung durch Mißbilligung und Ermahnung ein Raum ist, oder ob überhaupt eine Pflichtverletzung gar nicht vorliegt. Das Recht der Betheiligten, sich an den Staatsanwalt zu wenden und das Recht der Staatsanwaltschaft, Erkundigungen anzustellen, wenn ein Fall vorzuliegen scheint, der seine Thätigkeit in Anspruch nehmen könnte, wird dadurch nicht beschränkt und es kann unter Umständen angezeigt sein, daß der Vorstand auf ein solches Recht der Staatsanwaltschaft aufmerksam macht, zumal in zweifelhaften Fällen, wenn er nicht selbst Veranlassung nimmt, der Staatsanwaltschaft eine Mittheilung zu machen. An sich hat aber jede Behörde, und so auch der Vorstand, für die in ihr Ressort einschlagenden Angelegenheiten das Recht und die Pflicht, selbst zu prüfen, was zu thun ist; und wenn er der Ansicht ist, daß zu einer Thätigkeit einer andern Behörde kein Grund vorliegt, dann hat der Vorstand auch keine Pflicht, dieser andern Behörde eine desfallsige Mittheilung zu machen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob — und in der Fassung zu III der Tagesordnung ist das gewissermaßen angedeutet worden — ob nicht ein Antrag auf ehrengerichtliches Verfahren seitens eines Anwalts, welchem im Wege der Aufsicht eine Mißbilligung erklärt ist, zulässig sei. Es ist in der Fragestellung zu III gewissermaßen der Wunsch angedeutet, daß dies zulässig sein soll, und wir haben zu untersuchen, ob dies nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, beziehungsweise ob wir zu wünschen haben, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung einen Schritt thut.

Wenn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ein Grund zum ehrengerichtlichen Verfahren vorliegt, dann allerdings ist die Sache einfach. Ist aber die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß ein Grund zum ehrengerichtlichen Verfahren nicht vorliegt, so ist meines Erachtens nach der Anwaltsordnung für den Anwalt, welcher sich durch eine Mißbilligung des Vorstandes beschwert findet, dieser Weg nicht gegeben, also meines Erachtens kein Beschwerderecht gegeben gegen eine Kritik des Vorstandes der Anwaltskammer. Würde ein Anwalt einen solchen Antrag stellen, daß die Staatsanwaltschaft und daß das Ehrengericht sich der Prüfung unterziehen möge, während die Behörde, die Staatsanwaltschaft, beziehungsweise das Ehrengericht nicht der Ansicht sind, daß ein Grund zur ehrengerichtlichen Untersuchung vorliegt, so würde der Antrag nach der bestehenden Gesetzgebung abgelehnt werden müssen. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß zu einer Aenderung der Gesetzgebung, also zur Schaffung eines Rechtsmittels der Beschwerde, oder wie man es nennen mag, wegen einer Erklärung des Vorstandes ein genügender Grund vorhanden ist. Es würde das nur dann der Fall sein, wenn die Vorstände von ihrem Recht der Kritik, was meines Wissens sämmtliche Vorstände in dem von mir angegebenen Maße im Allgemeinen als richtig anerkennen und faktisch ausüben, einen unpassenden Gebrauch machen. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß die Vorstände ihr Recht derartig gemißbraucht haben, daß die Mitglieder wünschen möchten, ein Beschwerderecht oder ein Recht auf Untersuchung seitens einer anderen Behörde zu haben. Wenn dazu wirklich ein Bedürfniß sein sollte, dann würde es jedenfalls eventuell im Interesse unseres Anwaltstandes sachgemäß sein, die Beschwerden nicht an ein Gerichts-Collegium gehen zu lassen, welches immerhin doch nicht die Stellung des Anwaltstandes in ihrem vollen Maße würdigen kann, sondern an ein Gremium der Anwälte selbst, und es möchte sich dann das Ehrengericht bieten, welches zwar ein Theil des Vorstandes ist, aber in einer bestimmten, besonderen Zusammensetzung und mit der bestimmten Verpflichtung, die durch den Ausdruck schon gegeben ist, als „Gericht“ mit größter Sorgfalt abzumessen, ob wirklich der Vorstand in seiner dann vorläufigen Verfügung dem einzelnen Mitgliede Unrecht gethan hat oder nicht. Ich will deshalb in dieser Beziehung keine Anträge stellen, sondern stelle nur — und ich glaube im Wesentlichen werden dadurch die Anträge gerechtfertigt sein, wie ich sie formulirt hatte — die beiden Anträge zu I und II:

als Ueberzeugung des Anwaltstages auszusprechen:

1. Die im § 49 der Rechtsanwalts-Ordnung dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 bestimmte entsprechende Verpflichtung umfaßt alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere.

Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen; sowie wegen Handlungen und Unterlassungen, welche der Vorstand nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben.

2. Der Vorstand hat Vorfälle, für welche er eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, in allen Fällen nach erlangter Kenntniß selbständig zu prüfen, ob sie eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, und dieselbe ohne Rücksicht auf die Ansicht des Vorstandes in gesetzlicher Weise zu verfolgen; sie kann aber nicht beanspruchen, daß der Vorstand alle Anträge, welche an denselben behufs ehrengerichtlicher Untersuchung gerichtet werden, zur Prüfung und Veranlassung an sie abgiebt.

Ist hierdurch die Stellung des Vorstandes gegenüber der Staatsanwaltschaft bestimmt, so ist andrerseits für die Stellung des Vorstandes gegenüber den Gerichten entscheidend, daß der Vorstand als solcher zu den Gerichten in einem regelmäßigen Verkehrsverhältnisse nicht steht. Für den einzelnen Anwalt hat weder das Gericht, bei welchem er zugelassen ist, noch der Vorsitzende ein Aufsichtsrecht, abgesehen von den vorher erwähnten Vorschriften der gerichtlichen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Termin. Der Rechtsanwalt hat bekanntlich nur, wenn er über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze sich entfernen will, eine Anzeige nach § 29 zu machen und für einen Stellvertreter zu sorgen. Der Landesjustizverwaltung und ihren delegirten Organen gegenüber hat der Vorstand in bestimmten Fällen nur die Verpflichtung zur Berichterstattung; er hat über die Anträge auf Zulassung als Rechtsanwalt eine gutachtliche Erklärung der Landesjustizverwaltung abzugeben, ist dabei sachlich an die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung gebunden, wonach unter verschiedenen Voraussetzungen die Zulassung versagt werden kann oder muß. Formell giebt er aber das Gutachten als selbstständige Behörde ab. Eine Unterordnung des Vorstandes unter die Organe der Landesjustizverwaltung besteht insofern, als er verpflichtet ist, sein Gutachten abzugeben. Eine gleiche Verpflichtung hat er für Gutachten, welche die Landesjustizverwaltung erfordert oder welche in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern von den Gerichten gefordert werden. Außerdem hat der Vorsitzende des Vorstandes jährlich der Oberlandesjustizverwaltung und dem Oberlandesgerichte einen Bericht zu erstatten und der Vorstand hat das Ergebniß von Wahlen der Kammer der betreffenden Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht anzuzeigen. Für alle übrigen Beziehungen des Anwaltsvorstandes zu den Gerichten ist § 59 der Anwaltsordnung maßgebend:

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen; für die Aufsicht über die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können durch Beschlüsse des Oberlandesgerichts aufgehoben werden.

Die letztere Befugniß der Oberlandesgerichte zur Kassation gesetzwidriger Beschlüsse und Wahlen kann zu erheblichen Differenzen in Betreff der Anwendung keinen Anlaß geben. Da das Gesetz nicht unterscheidet, so kann die Kassation von Amtswegen oder auf irgend eine Anregung hin erfolgen, die Anregung mag durch den Bericht des Vorsitzenden oder durch die Anregung irgend eines Einzelnen erfolgen. Ebenso zweifellos ist die Wirkung der Aufhebung; der aufgehobene Beschluß gilt als nicht gefaßt, die kassirte Wahl gilt als nicht erfolgt, es tritt der Zustand ein, wie wenn Wahl und Beschluß nicht erfolgt wären. Zweifelhaft könnte die Tragweite des Aufsichtsrechts des Präsidenten des Oberlandesgerichts erscheinen, und darüber sind bereits erhebliche Zweifel entstanden. Indeß schon in den Motiven zur Anwaltsordnung ist der maßgebende Grundsatz klar und deutlich ausgedrückt. Die Motive sagen von der dem Präsidenten übertragenen Aufsicht:

Sie bezieht sich nur darauf, daß der Vorstand in formeller Beziehung die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, insbesondere nicht durch Lässigkeit in der Erledigung derselben seine Pflicht verletzt. Abgesehen von dem Geschäftsbetrieb in diesem formellen Sinne soll weder die Kammer noch der Vorstand in materieller Beziehung einer Kritik der Behörden des Staates unterliegen, sofern die gefaßten Beschlüsse sich innerhalb des den Organen der Rechtsanwaltschaft durch das Gesetz zugewiesenen Bereiches bewegen und den Gesetzen nicht widerstreiten.

Dies hat meines Erachtens im Gesetze schon seinen ganz entschiedenen Ausdruck dadurch bekommen, daß dem Präsidenten weder eine Aufsicht über die einzelnen Mitglieder des Anwaltsstandes, noch über den Vorstand, sondern nur über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes übertragen ist. Maßgebend sind also nicht die landesgesetzlichen Vorschriften, die Disciplinar-Aufsicht betreffend, sondern über die Aufsicht und den Geschäftsbetrieb der Gerichte. Die Vorschriften, wie sie namentlich in Preußen gegeben sind, stehen noch in unserer alten Gerichtsordnung im 3. Theil, im 1. Titel §§ 2 und 4 und im Ausführungsgesetze vom 24. April 1878, §§ 77 ff, 85; diese Vorschriften bestimmen nur im Allgemeinen, daß auf ordnungsmäßige Rechtspflege gehalten, Verzögerungen vermieden, beziehungsweise beseitigt, Beschwerden untersucht, wenn sie begründet, ihnen abgeholfen werden soll, neben den in gleichem Sinne gegebenen Vorschriften über die Justiz-Visitationen, daß aber die materielle Entscheidung in Prozessen nur den geordneten Instanzen zusteht. In derselben Weise werden wohl auch sonst überall die Landesgesetze die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln und diese Bestimmungen sind es, die entsprechend hier zur Anwendung zu kommen haben. Unzulässig ist es daher, daß die Präsidenten, wie es in der That vorgekommen ist, auf Anträge, welche gegen einzelne Anwälte gerichtet, an sie gelangen, Erklärungen der Anwälte erfordert und Bescheid darauf ertheilt haben. Ein solches Aufsichtsrecht ist dem Oberlandes-

gerichts-Präsidenten nicht eingeräumt; unzulässig ist es auch, wenn in andern Fällen der Präsident geglaubt hat, im Voraus über die Kompetenz des Vorstandes allgemeine Anordnungen zu ertheilen und den Vorstand anzuweisen, alle bei ihm eingehenden Anträge, welche ehrengerichtliche Verfolgungeu oder Bestrafungen berühren, an die Staatsanwaltschaft sofort abzugeben. Die Entscheidung über die Kompetenz, welche der Vorstand trifft, ist für das Verhältniß der Aufsicht über die Mitglieder eine sachliche Entscheidung; so wenig das Aufsichtsrecht über den Geschäftsbetrieb der Gerichte dazu führen kann, daß sich ein Gericht je nach höherer Anweisung für kompetent oder für inkompetent erklären kann oder soll, ebenso auch nicht der Vorstand. Die Entscheidung eines Präsidenten darüber, ob eine Entscheidung des Vorstandes oder die Erledigung einer Beschwerde sachgemäß sei, ist nach demselben Grundsatz unbedingt ausgeschlossen. Zur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes kann der Präsident unzweifelhaft Auskunft und Einsicht in die Akten in jedem einzelnen Falle verlangen, auch entsprechend der Justiz-Visitation beim Gericht die gesammten Akten seiner Durchsicht unterwerfen. Ein offenbarer Mißbrauch des Aufsichtsrechts würde es jedoch sein, wenn er von allen Bescheiden auf alle eingehenden Beschwerden oder auf alle zuerst auch nur an ihn gerichtete Beschwerden ein für alle Mal Nachricht haben wollte, wie ja auch in ähnlicher Weise ein Aufsichtsrecht über die Gerichte, zu verlangen, daß das Gericht von jedem Bescheide und jeder Verfügnng, welche es trifft, nach oben hin Nachricht geben soll, eine absolute Unmöglichkeit sein würde. Auch das ist nämlich vorgekommen, daß eine solche Anweisung im Voraus gegeben ist, der Vorstand solle in jedem solchen Falle die Nachricht von der Verfügung, beziehungsweise Abschrift von der Beschwerde zugleich mittheilen. Die allgemeine Anordnung eines Präsidenten, von jedem Falle auch nur einer Feststellung einer Pflichtverletzung ihn zu benachrichtigen, gehört ebenfalls nicht unter § 59. Für die Fälle der Benachrichtigung findet in Preußen eine Bestimmung Anwendung, wonach es Sache des Staatsanwalts ist, die desfallsige Benachrichtigung an den Oberlandesgerichts-Präsidenten gelangen zu lassen. Wenn endlich ein Präsident in allen Fällen von Beschwerden gegen einen Rechtsanwalt, welcher zugleich Notar ist, Mittheilung von den Erlassen und nöthigenfalls auch nur Beschwerden verlangt hat, weil das möglicherweise zum Einschreiten gegen ihn mit Rücksicht auf das Notariat Veranlassung geben könnte, so giebt offenbar dieser Zweck keinen Grund, das Recht der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes in einer mit dem Aufsichtsrecht in keiner Weise zusammenhängenden Weise auszudehnen, unbeschadet des Rechtes natürlich, bei beabsichtigtem Einschreiten gegen einen Notar Auskunft zu erfordern, ob und was etwa in der rechtsanwaltlichen Thätigkeit zu erinnern gefunden ist. Ist demgemäß in Uebereinstimmug mit den Motiven der Rechtsanwalts-Ordnung die Aufsicht auf das formelle Gebiet zu beschränken, daß der Vorstand seine Geschäfte betreibt, sich keine Verzögerung zu Schulden kommen läßt, dann mag schließlich noch erwähnt werden, daß eine Remedur gegen die Art der Ausübung des Aufsichtsrechtes im Aufsichtswege zu finden ist; in Preußen ist das im Wege der Beschwerde an den Justiz-Minister gemäß dem Ausführungsgesetz möglich. Dadurch glaube ich, ist im Wesentlichen auch die dritte These begründet, die unter Nr. 2 des früheren Druckes lautete:

> Die dem Präsidenten des Oberlandes-Gerichts im § 59 der Rechtsanwalts-Ordnung übertragene Aufsicht umfaßt nur die Aufsicht darüber, daß der Vorstand formell ordnungsmäßig die ihm obliegenden Geschäfte betreibt und seine Geschäftsführung nicht verzögert; dagegen nicht eine Aufsicht über die Mitglieder der Anwaltskammer, nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Vorstandes und nicht eine Aufsicht darüber, ob die Beschlüsse des Vorstandes sachgemäß sind.
>
> Außer der, dem Oberlandes-Gerichte obliegenden Entscheidung darüber, ob Beschlüsse oder Wahlen gesetzwidrig sind, und außer dem geordneten Instanzenwege hinsichtlich der Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung unterliegt die sonstige materielle Prüfung eines Beschlusses des Vorstandes keiner Beschwerde und keinem Aufsichtsrechte.

Meine Herren, ich knüpfe zum Schluß an meine Eingangs bemerkten Worte wieder an. Ich glaube, daß nach dieser Darstellung und nach den Befugnissen, welche dem Vorstande zukommen, und mit Rücksicht darauf, daß der Vorstand im Interesse des Anwaltsstandes handelt, daß er einerseits gegenüber Elementen, welche auch nur im Geringsten von dem höchsten Maßstabe der Pflichterfüllung abweichen, die Befugniß haben muß, auf die Würde des Anwaltsstandes hinzuweisen, daß andrerseits der Vorstand, als aus den Mitgliedern des Anwaltsstandes hervorgegangen, sicherlich keine Neigung haben wird, seinen eigenen Collegen Unrecht zu thun; mit Rücksicht darauf glaube ich, daß es nicht nöthig sein wird, die Gesetzgebung anzurufen. Wir haben aber allerdings meines Erachtens gerade soweit, wie wir eben selbstständig sind, im allerhöchsten Maße die Verpflichtung, die Rechtsanwalts-Ordnung in diesem Sinne anzuwenden, und wir würden unter unserer Aufgabe bleiben, wenn wir unsern Organen selbst das geringe Maß von Selbstständigkeit, welches die Anwalts-Ordnung uns gewährt, verkümmern würden.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, ich denke, daß die Diskussion sich anschließend an den Bericht des Herrn Referenten gleichzeitig über alle drei Punkte erstreckt. Ich eröffne nunmehr die Diskussion und ertheile das Wort Herrn Rechtsanwalt Schanz (Dresden).

Rechtsanwalt **R. Schanz** (Dresden): Meine Herren, ich bin von mehreren sächsischen Collegen ersucht worden, über das exceptionelle Verhältniß einige Worte zu sagen, welches sich bei uns herausgebildet hat. Dasselbe ist von dem Herrn Referenten schon erwähnt und auch den Lesern unserer vortrefflich redigirten juristischen Wochenschrift bekannt. Es hat sich in Sachsen die Ansicht gebildet, daß lediglich diejenige Berufsthätigkeit der Sachwalter der Disciplinaraufsicht der Ehrengerichte unterstehe, welche sich bezieht auf die Gebiete der drei Prozeßordnungen. Es ist auch diese Ansicht des Oberlandesgerichtes in der März-Nummer unserer Wochenschrift abgedruckt, und es wird hierbei geltend gemacht, daß außerhalb der Befugnisse, die den Anwälten durch die drei neuen Prozeßordnungen gegeben

sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, ihnen noch weitere Befugnisse einzuräumen, beziehentlich ihnen zu belassen. Also das Gebiet der Verwaltungspraxis und der freien Gerichtsbarkeit soll von den Disciplinarvorschriften der Rechtsanwaltsordnung nicht betroffen werden; vielmehr will sich das Oberlandesgericht in Sachsen als Nachfolgerin unserer früheren Appellationsgerichte, denen die Aufsicht über die Anwälte zustand, in allen solchen Fällen, die eben nicht die neuen Gerichtsordnungen betreffen, die Disciplinargewalt über die Anwälte vor wie nach noch reserviren.

Ein prägnanter Fall hatte sich in Folge dessen so gestaltet: Der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht beantragt die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen einen Anwalt auf Grund einer behaupteten Pflichtverletzung, die aber zu thun hatte mit einem Fall vor dem 1. October 1879. Das ehrengerichtliche Verfahren wurde eingeleitet; inmittelst war dieser Beschluß des Oberlandesgerichtes erfolgt, und obwohl nun der Oberstaatsanwalt selbst den Antrag über die Einleitung des Verfahrens gestellt hatte, erklärte er in der Sitzung — ich war zufällig Vertheidiger — das Gericht sei inkompetent; er beantragte, das Ehrengericht sollte sich für inkompetent erklären, seinem eigenen ersten Antrage zuwider. Natürlich wurde dieser Antrag von mir als Vertheidiger bekämpft; das Ehrengericht wies die Inkompetenzeinrede zurück. Der Staatsanwalt remittirte, und nun waren wir selbstverständlich sehr gespannt auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofes; wir waren der festen Ueberzeugung, es könne die Rechtsanwaltsordnung gar nicht anders interpretirt werden, als daß eben die Disciplinaraufsicht der Ehrengerichte die gesammte Berufsthätigkeit des Anwaltsstandes umfasse, zumal sie ja sogar auf das Verhalten außerhalb des Berufes sich erstrecke. Leider zog der Staatsanwalt sein Rechtsmittel zurück, und wir sind nunmehr in die Situation versetzt, zwei Disriplinargerichtshöfe über uns anerkennen zu sollen. Pecciren wir etwas in einer Sache, die das Gebiet der neuen Prozeßordnungen berührt, nun so haben wir es mit dem Ehrengerichte zu thun, und betrifft der kritische Fall eine Amtshandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder den Verwaltungsprozeß, oder irgend so etwas, so ist das Oberlandesgericht bereit, uns zur Verantwortung zu ziehen, nebenbei aber auch selbstverständlich das Ehrengericht; denn letzteres ist ja der Ansicht, daß es mit unserer gesammten Thätigkeit zu thun hat, läßt sich also einen solchen Stoff nicht nehmen, auch wenn das Oberlandesgericht schon eingeschritten sein sollte. Meine Herren, es ist vom Herrn Referenten schon anerkannt, daß das Urtheil, welches abgedruckt ist in der Nummer vom 1. August unserer Zeitschrift, vollkommen zutreffend sei; und ich kann mir völlig ersparen, da noch theoretische Erläuterungen zu geben. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß mir die Inkonsequenz einer derartigen Ansicht schon aus folgendem Umstande hervorzugehen scheint. Nach unserer früheren sächsischen Advokatenordnung gab es als Strafmittel die Suspension; in der Rechtsanwaltsordnung ist sie abgeschafft. Sie beginnt ja ohnehin eigentlich mit der Zwangsvollstreckung. Wenn ein Suspendirter nach Monaten, wie es vorgefallen ist, völlig frei herauskam, so war er inmittelst durch die Suspension, die in den Zeitungen bekannt gemacht wurde, so ziemlich ruinirt. Wenn das Oberlandesgericht Recht hat, so besteht die Suspension in allen Sachen, die nicht das Gebiet der neuen Prozeßordnung streifen; dann könnte man es erleben, vom Oberlandesgericht suspendirt zu werden und von dem Ehrengericht bis 3000 Mark Strafe, eine Warnung und Gott weiß, was noch Anderes, zu bekommen. Das kann ja unmöglich gehen. § 28 ist so generell gefaßt, daß es meiner Meinung nach unzulässig ist, wenn das Oberlandesgericht so schließt: „weil durch § 26 die Befugnisse, die der Rechtsanwalt durch die Rechtsanwaltsordnung erlangt, lediglich beschränkt sind auf die Gebiete der neuen Gesetze, deswegen sind auch die Pflichten, deren Beurtheilung dem Ehrengericht unterliegt, auf diese Gebiete beschränkt. Aber es heißt ja eben in § 28: „seine Berufsthätigkeit“ — und dann: „der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert, in Ausübung seines Berufes, wie außerhalb desselben.“ Es ist in den Uebergangsbeslimmungen gesagt, daß alle am 1. October 1879 anhängig gewesenen Disciplinarsachen ohne Weiteres übergehen sollen an das Ehrengericht. Es ist da schlechterdings keine Ausnahme gemacht und etwa blos gesagt „betreffs der Gebiete der neuen Prozeßordnungen.“ Was soll aus einem Collegen werden, der in Sachsen das Unglück hat, in derartige Kollision zu kommen? Meines Erachtens wird daraus das gerade diametrale Gegentheil der Persönlichkeit unsers hochverehrten Collegen Haenle. Dieser sagte vorgestern Abend in der Begrüßungsrede über das Verhältniß zu dem Mitredakteur seiner juristischen Wochenschrift, er sei ein siamesischer Zwilling; bei uns wird aus einem so traurig situirten Manne ein mitten durchgesägter Rechtsanwalt, der sein Straßenschild zur Hälfte schwarz anstreichen lassen muß. Er hat zwar freie Hand in Sachen der Prozeßordnungen, da kann das Oberlandesgericht nicht hineinreden; aber auf der andern Seite ist er außer Brod gesetzt. Meine Herren, das geht nicht, und ich hoffe daher auf Ihre Sympathie, wenn ich einen Antrag in folgender Weise stelle:

> Der Vorstand wird ersucht, den Reichskanzler, resp. das Reichsjustizamt um Abhilfe wegen des im Königreiche Sachsen entstandenen, nach diesseitiger Auffassung der Rechtsanwaltsordnung zuwiderlaufenden Konflikts bezüglich der Disciplinaraufsicht über die Rechtsanwälte anzugehen.

Ich bemerke nur noch ausdrücklich: ich bin auch Anwalt beim Oberlandesgericht; wir stehen persönlich zu unserm Oberlandesgericht in der allerangenehmsten Beziehung, aber es scheint mir hier lediglich eine Prinzipienfrage vorzuliegen. Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich mit einem vielleicht etwas trivialen, aber doch drastischen Beispiel schließe. Vielleicht erinnern Sie sich der genialen Darstellung der Münchener „Fliegenden Blätter“ über die Schicksale eines Frosches, der aus der Behaglichkeit seines Weibers durch zwei Enten aufgeslört worden war, nunmehr bald in den Schnabel der einen, bald in den der andern, bald in beide gleichzeitig und so in eine Situation gerieth, die nicht nur für ihn selbst, sondern für jedes fühlende Herz höchst schmerzlich war. Es ist möglich, daß bei uns eventuell auch einmal Jemand wegen derselben Sache von zwei Behörden gleichzeitig zur Verantwortung gezogen und hierdurch ein Zustand geschaffen wird, der ganz außerhalb der Anschauung eines gut geschulten Juristen liegt. Ich hoffe deshalb, daß Sie dem Antrage, sei es in dieser, sei es in veränderter Form, zustimmen.

Justizrath **Steinbach** (Magdeburg): Dem mit so dankenswerther Gründlichkeit vorgetragenen Bericht des Herrn

Justizrath v. Wilmowski habe ich an sich nichts hinzuzufügen. Ich möchte nur mit wenigen Worten auf Grund der im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg gemachten Erfahrungen bestätigen, daß sich die von Herrn v. Wilmowski vorgetragenen Prinzipien bereits in unserm Bezirk vollkommen bewährt haben und daß kaum ein Bedürfniß vorhanden sein dürfte, gesetzgeberische Aenderungen zu beantragen. Es kann zunächst bei richtigem Verständniß der §§ 26 und 28, wie Herr Schanz bereits überzeugend ausgeführt hat, keinem Zweifel unterliegen, daß der Kognition der ehrengerichtlichen Aufsicht des Vorstandes das gesammte Gebiet der Berufsthätigkeit des Anwalts unterliegt. Es ist ein beklagenswerther Irrthum, in den das Gericht zu Dresden gerathen ist, und noch mehr zu bedauern ist es, daß der Staatsanwalt sich bewogen sah, sein Rechtsmittel zurückzunehmen. Wir bringen gewiß dem Antrage Schanz alle Sympathie entgegen und ich habe nichts dagegen, daß wir uns für die Annahme des Antrages aussprechen, obgleich ich mir kaum einen Erfolg davon verspreche; denn es ist kaum zu erwarten, daß der Reichskanzler auf eine durch Erkenntniß entschiedene Streitfrage wird einwirken können und wollen. Indessen immerhin wird es nichts schaden, wenn auch an höchster Stelle die Inkonsequenzen eines derartigen Urtheils zur Kenntniß gebracht werden.

Was nun die Stellung des Vorstandes auf dem ihm angewiesenen Gebiete anlangt, so können drei Richtungen in Betracht kommen, die Stellung des Vorstandes zum Präsidenten des Oberlandesgerichts, die Stellung zur Staatsanwaltschaft und die Stellung dem Beschuldigten gegenüber. Aus den Motiven ergiebt sich klar, daß der Präsident des Oberlandesgerichts ein Aufsichtsrecht nur in formeller Beziehung hat; die Vorschrift des § 59 hat nur Bezug auf den Geschäftsbetrieb; daß die Sachen nicht liegen bleiben, daß überhaupt nicht eine Sache unterdrückt wird, darauf zu sehen, das ist Sache des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Er ist dazu befugt, Akten einzufordern, Aufschlüsse in jeder Beziehung zu verlangen, aber er hat kein Recht, in materieller Beziehung eine Kritik der gefaßten Beschlüsse zu üben. Der Staatsanwaltschaft gegenüber ist nach meiner Auffassung das Verhältniß des Vorstandes ein coordinirtes. Es wird sich von selbst verstehen, daß die prinzipielle Kognition dem Vorstande obliegt und der Staatsanwalt wird eine ihm zugehende Anzeige dem Vorstande prinzipaliter zugehen lassen. Geht dem Vorstande eine Anzeige zu, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es in den Befugnissen des Vorstandes zunächst liegt, Ermittelungen anzustellen, und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob Veranlassung vorliegt, in ehrengerichtlicher Weise gegen ein Mitglied vorzugehen, und daß er nur dann, wenn er der Meinung ist, es sei vorzugehen, verpflichtet ist, eine Anzeige an den Staatsanwalt zu machen, und die Akten an ihn abzugeben. Andrerseits hat auch der Staatsanwalt — das kann man nach seiner ganzen Stellung nicht verkennen — das selbstständige Recht, Anzeigen, die ihm zugehen, zu prüfen, und wenn er der Meinung ist, daß eine ehrengerichtliche Untersuchung anzustellen sei, beim Vorstande die betreffenden Anträge zu stellen; Sache des Vorstandes ist es dann, das Ehrengericht darüber in geordneter Weise beschließen zu lassen.

Was schließlich die Stellung des Vorstandes dem Beschuldigten gegenüber anlangt, so hat der Vorstand nach meiner Auffassung nach § 63 nicht das Recht, eine Verwarnung, einen Verweis als Strafe auszusprechen. Das schließt aber nicht aus, daß in milder gestalteten Fällen der Vorstand seine Ansicht über die Sache dem Beschuldigten mittheilt gemäß § 49, wonach der Vorstand die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu üben hat. Der Vorstand wird sich daher ein Urtheil darüber bilden, ob sich die Sache nicht in milderer Form behandeln lasse. Es giebt Fälle, die nicht die akute Schärfe erlangt haben, um sie gleich an die große Glocke zu hängen. Es sind Fälle vorgekommen, wo ein Anwalt eine nicht passende Verbindung mit Winkelkonsulenten einging, eine unanständige Reklame für seine Praxis machte, ferner übermäßige Kosten liquidirte, ohne daß man sagen konnte, daß es mala fide geschehen sei, wo er sich nur in der Anwendung des neuen Kostengesetzes geirrt hatte. In solchen Fällen, die nicht ohne weiteres zur ehrengerichtlichen Untersuchung geeignet sind, muß der Vorstand befugt sein, seine Ansicht gutachtlich dem Betreffenden auszudrücken und ihm zu sagen: Wir mißbilligen dies Verfahren; wir fordern Dich auf, dies Verfahren zu unterlassen, widrigenfalls die Untersuchung gegen Dich eingeleitet werden müßte. Ich glaube, wenn die Rechtsanwaltsordnung in dieser Weise verstanden und gehandhabt wird, so ist ein Bedürfniß zu gesetzgeberischen Aenderungen nicht vorhanden. Ich bin im Uebrigen mit den Thesen unseres Collegen v. Wilmowski überall einverstanden, und bitte die Versammlung, ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen.

Rechtsanwalt **Becher** (Stuttgart): Als Mitglied des Vorstandes der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart finde ich mich veranlaßt, zu konstatiren, daß wir in Württemberg bis jetzt die Erfahrung nicht gemacht haben, daß von Seiten des Präsidiums des Oberlandesgerichts weitergehende Befugnisse in Anspruch genommen werden, als sie unter Ziffer 2 der Thesen des Herrn Berichterstatters umschrieben sind. Ferner finde ich mich veranlaßt, zu konstatiren, daß auf eine Beschwerde, die nicht beim Präsidenten des Oberlandesgerichts, sondern bei dem Oberlandesgericht eingereicht wurde, über die Ablehnung der Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens, das Oberlandesgericht in Würtemberg sich völlig in Uebereinstimmung mit den Thesen des Herrn Berichterstatters ausgesprochen hat, die materielle Prüfung des Beschlusses des Vorstandes stehe dem Oberlandesgerichte nicht zu. Persönlich spreche ich mich als in vollkommener Uebereinstimmung mit der Auffassung des Herrn Berichterstatters in allen ihren Theilen aus. Sehr werthvoll war mir zu vernehmen, daß der Herr Berichterstatter als unzweifelhaft annimmt, es werde von Seiten der Vorstände der Anwaltskammern das Recht der Kritik des Benehmens der Anwälte auch ohne das ehrengerichtliche Verfahren in der Weise, wie er diese Kritik als eine in dem Begriff der Aufsicht gelegene Befugniß auffaßt, in Wirklichkeit bereits ausgeübt.

Rechtsanwalt Dr. **May** (Hamburg): Meine Herren! Ich will nur eine kurze Bemerkung machen; zunächst in Bezug auf den von dem Herrn Vorredner erwähnten Fall muß ich sagen, daß es wohl wünschenswerth wäre, dem Herrn Referenten anheimzugeben, ob es nicht nach außen hin zweckmäßiger erscheine, bei These 2 etwa hinzuzufügen: „wie dies von verschiedenen Oberlandesgerichten bereits anerkannt ist“, um nämlich den Anschein zu vermeiden,

als ob wir für eine Gesetzesänderung agitiren wollten. Es sind solche Fälle schon vorgekommen, wie der Herr aus Stuttgart konstatirt und wie ich auch aus unserm hanseatischen Oberlandesgerichtsbezirk konstatiren kann.

Ich habe aber das Wort erbeten, speziell um einen Punkt zu berühren, von dem ich allerdings glaube, daß er in die Thesen nicht hinein kommen kann, welchen ich aber von wesentlicher Wichtigkeit für die Behandlung der Sache halte. Ich habe mir in dem kleinen Aufsatze, den ich für das juristische Wochenblatt geschrieben habe, schon erlaubt darauf hinzuweisen, und ich bedaure, daß der Herr Referent aus dem Aufsatze nicht entnommen hat, auch diese Seite zu berücksichtigen. Eine Disziplinaraufsicht kann nach der Stellung des Staatsanwaltes nur dann gut geübt werden, wenn der Staatsanwalt mit dem Vorstande der Anwaltskammer in Relation bleibt über das, was bei ihm vorgeht. Meine Herren, im Bezieke des hanseatischen Oberlandesgerichtes, in welchem wir sehr gut mit dee Oberstaatsanwaltschaft stehen, hat sich doch herausgestellt, daß wir im Vorstande von Collegen geglaubt haben, daß niemals eine Beschwerde gegen sie eingelaufen sei oder einlaufen könne, während bei dee Staatsanwaltschaft eine Reihe von Beschwerden gelegen haben, und umgekehet, daß der Staatsanwalt sich bei uns beschwert hat, daß man ihm nicht Mittheilung mache übee eingegangene Fälle, weil er gar nicht in der Lage sei, bei einem Falle, der bei ihm eingehe, zu beurtheilen, ob er die ehrengerichtliche Untersuchung vornehmen soll oder nicht. Nun liegt die Sache so: der Vorstand hat gewiß keine Conduitenliste über die Mitglieder zu füheen; es ist gewiß nicht die Meinung des Gesetzes, daß man die Mitglieder der Anwaltskammer wie mit Conduitenlisten begleitet. Darüber kann auch kein Zweifel sein, daß häufig das, was in einem einzelnen Falle zur Cognition der Oberstaatsanwaltsschaft gelangt, nicht genügend ist, um zu beurtheilen, ob eine Untersuchung eintreten soll oder nicht. Das kommt speziell in Betracht in dem Falle, den ich mie erlaubt habe, schon im Aufsatze zu bezeichnen, wo schlechte Veemögensverhältnisse des Anwalts ihn in eine unglückliche Lage, in ein unglückliches Verhältniß bringen. Ein einzelner Fall einer nicht würdigen Haltung in Bezug auf vermögenseechtliche Fragen kann wenigstens nach der Behandlung, welche wir im Vorstande der Anwaltskammer eintreten lassen, an und für sich keine Veranlassung geben zum Einschreiten. Aber sobald sich diese Fälle mehren, sobald sie von verschiedenen Seiten kommen, dann ist der Zeitpunkt, etwas zu thun, gekommen, und da ist die Erfahrung, die wir wenigstens bei uns gemacht haben — die Erfahrung einer großen Stadt ist in dieser Beziehung etwas trauriger, als die bei einem weit verbreiteten Oberlandesgerichtsbezirk —, daß die Oberstaatsanwaltschaft von A. sehr genau wußte, daß er in schwierigen Verhältnissen sei, während der Vorstand nichts davon wußte, wohl aber wußte, daß B. in schwierigen Verhältnissen sei, ohne daß dee Staatsanwalt eine Ahnung davon hatte. Dem ist nur abzuhelfen, wenn irgend eine Bestimmung existirt oder eine Abmachung, daß eine Mittheilung von der Staatsanwaltschaft an den Vorstand der Anwaltskammer und Seitens des Vorstandes an die Staatsanwaltschaft gerichtet wird. Ich möchte nicht in die Sache weiter eingehen, sondeen nur die Thesen des Herrn v. Wilmowski dringend empfehlen; bitte aber Herrn v. Wilmowski für später in Acht zu nehmen, daß auf diesem Gebiete noch etwas zu wiekeu ist.

Noch eine Bemerkung! Unser Oberlandesgericht hat einmal gewünscht und verlangt, daß man ihm nach geschlossener Untersuchung die Sachen remittire zur Einsicht, und zwar in einem Fall, wo von Seiten des Oberlandesgerichts die Anzeige an den Voestand der Anwaltskammer gekommen ist. Auf die freundliche Erklärung unsereeseits, daß eine Veranlassung dazu nicht sei, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes die Akten zue Verfügung zu stellen, hat er in sehe höflicher Weise geäußert, er wolle die Akten nicht haben, adee es sei doch ein Akt dee Gerechtigkeit, daß ee Bescheid wisse von demjenigen, was geschehen sei. Wie diese Anzeige an das Oberlandesgericht zu subsumiren ist unter die These 2, d. h. ob nach These 2 ein Recht des Oberlandesgerichts, beziehungsweise seines Präsidenten existirt, darüber, wie die Sachen verlaufen sind, eine Anzeige zu erhalten, darüber möchte ich allerdings eine Aeußerung des Herrn v. **Wilmowski**, der die Frage studirt hat, hören.

Rechtsanwalt Dr. **Beckh** (Nüenberg): Meine Herren! Ich habe nicht viel Worte zu machen, aber ich möchte auf etwas aufmerksam machen; ich muß dem Antrage des Collegen Schanz (Dresden) aus formellen Gründen entgegentreten. Dee Antrag geht dahin, so viel ich vorhin aus der Verlesung entnommen habe, den Reichskanzler, beziehungsweise das Reichsjustizamt, zu ersuchen, in diesee Angelegenheit vorzugehen. In dieser Weise ist meines Erachtens der Antrag nicht statthaft. Wir haben zwei Wege. Der eine Weg ist der, eine authentische Interpretation des betreffenden Paragraphen dee Rechtsanwaltsordnung zu veranlassen, und das kann nur dadurch geschehen, daß vom Reichsjustizamt eine Voelage gebeacht wird über die authentische Interpretation in Gesetzesfoem, und das kann geschehen, indem die Sache entweder direkt beim Reichsjustizamt angeregt oder als Interpellation beim Reichstag vorgebracht wird. Der andere Weg ist der, daß bei dem sächsischen Justizminister in dieser Beziehung eine Beschwerde geführt wied und daß man die Oberaufsicht, die dem Justizministerium zusteht, angeht. Eine solche Oberaufsicht steht dem Reichsjustizamt gegenüber dem sächsischen Justizamt nicht zu, und ob in dem betreffenden Falle die Oberaufsicht des Justizministers zureicht, um den Beschluß des Oberlandesgerichtes aufzuheben oder eine andere Auffassung beim Oberlandesgericht geltend zu machen, das ist immerhin zweifelhaft. Aber der Weg, wie er in dem Antrage betreten ist, ist wenigstens meiner parlamentarischen Erfahrung nach nicht zulässig. Ich möchte deshalb den Herrn Antragsteller ersuchen, den Antrag in einer solchen Form zu formulieen, daß diese beiden Wege, vielleicht der zuerst genannte eventuell, eingeschlagen werden, daß also eine Beschwerde an das Justizministerium in Sachsen ergeht und eventuell Anregung gegeben wird, daß im Wege der authentischen Interpretation dieses Uebel aus der Welt geschafft weede.

Rechtsanwalt **M. Schanz** (Dresden): Meine Herren! Blos mit zwei Worten will ich den Herrn Collegen widerlegen. Wenn das zweite Mittel, der Beschwerdeweg beim Justizministerium, meine geehrten Herren, uns nützen könnte, so würden wir Sie nicht mit diesem Antrage, der nicht von mir allein herrührt, behelligt haben. Wie wissen abee ganz genau, daß unser Justizministerium mit dee fraglichen Ansicht einverstanden ist. Das ist ein völlig ver-

fehltes Mittel, was uns vorzuschlagen unser verehrter College aus Nürnberg die Güte gehabt hat, und deswegen bleibt unserer Ansicht nach nichts weiter übrig, als in Gemäßheit des gestellten Antrags vorzugehen. Es ist übrigens der Antrag so allgemein gefaßt, daß gar nichts Bedenkliches dabei ist, Abhilfe zu erbitten, auf welchem Wege es sei; wir sind eventuell auch mit der authentischen Interpretation zufrieden.

Rechtsanwalt **Hartmann** (Nürnberg): Meine Herren! Mein Antrag hat eine ganz kleine Einschaltung zu Absatz 2 Ziffer 2 der Thesen des Herrn Referenten zum Gegenstande. Bei den Worten: „außer der dem Oberlandesgerichte obliegenden Entscheidung darüber" beantrage ich einzuschalten: „und der etwaigen Beschwerdeinstanz". Ich räume von vornherein ein, daß die Rechtsanwaltsordnung kein Rechtsmittel gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts kennt, durch welches ein Beschluß oder eine Wahl der Anwaltskammer als gesetzwidrig erklärt würde. Allein eine solche Entscheidung liegt auf dem Gebiete der dienstlichen Aufsicht der Justizverwaltung und bezüglich dieser Entscheidung sind nach meiner Auffassung die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Insoweit daher nach den landesgesetzlichen Bestimmungen ein Rechtsmittel gegen eine derartige Entscheidung des Oberlandesgerichts zulässig ist, insoweit ist selbstverständlich auch die Möglichkeit der Anfechtung eines kassatorischen Beschlusses des Oberlandesgerichts gegeben. Nun erachte ich es als eine bedenkliche Sache, daß als Votum des Anwaltstages es gewissermaßen als ausgemacht hingestellt wird, daß gegen eine solche Entscheidung des Oberlandesgerichts ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, und um gegen diese meines Erachtens irrthümliche Auffassung anzukämpfen und diese zu beseitigen, habe ich mir erlaubt, diese Einschaltung vorzuschlagen.

Schlußwort des Berichterstatters Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Außer den von mir gestellten Anträgen, welchen ich durchaus nichts hinzufügen will, weil im Wesentlichen überall die Uebereinstimmung ausgesprochen worden ist, liegen einige Anträge vor, und über diese werde ich mir erlauben, mich kurz zu erklären. Den Antrag des Collegen Schanz aus Dresden, den Reichskanzler, beziehungsweise das Reichsjustizamt um Abhülfe gegen die Ansicht des Oberlandesgerichts zu Dresden zu ersuchen, würde ich nicht befürworten. Ich bin der Meinung, daß in Betreff der Stellung des Anwaltvereins wir uns nicht in die Lage zu setzen haben, abschlägige Antworten zu erhalten. Wir haben das bisher im Anwaltstage vermieden; wir haben aber gewöhnlich den Weg eingeschlagen und den werden wir hoffentlich auch dieses Mal einschlagen, daß wir die gedruckten Berichte von unsern sämmtlichen Verhandlungen, sowohl über diesen Punkt, als auch über die Fragen, welche Civil- und Strafprozeßordnung angehen, dem Reichsjustizamt einreichen, und das scheint mir überhaupt sachgemäß, damit das Reichsjustizamt davon Kenntniß bekomme und entweder sofort oder später in einem geeigneten Wege Abhülfe verschaffe. Ich würde nichts dagegen haben, wenn der Antrag nur darauf sich richtete: „Der Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung aus, daß die in Nr. 16 und 17 der Juristischen Wochenschrift bezeichnete Ansicht des Oberlandesgerichts zu Dresden unbegründet ist." Es ist das ja eben durch die Debatte selbst konstatirt und die Gründe selbst, die der College Schanz vorgebracht hat, sind dieselben, die in dem erwähnten Aufsatze in unserer Juristischen Wochenschrift bereits vorgetragen sind.

Außerdem liegt der Antrag des Herrn Collegen Hartmann aus Nürnberg vor, in der These zu Nr. 3 (des früheren Druckes Nr. 2) Absatz 2 hinter dem Worte „Oberlandesgerichts" einzuschalten: „und der etwaigen Beschwerdeinstanz". Es soll also dadurch vorbehalten werden die Entscheidung des Oberlandesgerichts und die etwaige Beschwerdeinstanz darüber, ob Beschlüsse oder Wahlen gesetzwidrig sind. Es ist mir in sehr hohem Maße zweifelhaft, ob das richtig ist, ob eine Beschwerdeinstanz gegeben ist. Die Anwaltsordnung hat sie unzweifelhaft nicht gegeben; die Anwaltsordnung kann auch meines Erachtens weder analog nach der Civilprozeßordnung noch analog nach der Strafprozeßordnung ausgedehnt werden. Es ist dieses Recht, welches dem Oberlandesgerichte gegeben ist, gesetzwidrige Beschlüsse oder Warnungen zu kassiren, ein extraordinäres, welches nur durch die Rechtsanwaltsordnung geschaffen ist, ohne daß die Rechtsanwaltsordnung ein Rechtsmittel dagegen giebt. Die Ansicht, daß nun die Landesgesetzgebung einschreiten könne, um etwa eine Beschwerdeinstanz zu schaffen oder die etwa vorhandene zu erhalten, möchte recht bedenklichen Erwägungen unterliegen. Die Motive zu § 59 beziehen sich auf die Landesgesetze zu diesem Abschnitt 2 des § 59 nicht, sondern die Motive erwähnen die Landesgesetze nur für den Abschnitt 1, betreffend die Vorschrift über die Aufsicht hinsichtlich des Geschäftsbetriebes des Vorstandes. Durch die Motive würde also eine solche Landesgesetzgebung nicht begründet werden können. Die Frage ist meines Erachtens viel zu intrikat, um bei einer solchen Gelegenheit nebenbei beantwortet zu werden. Ich möchte vorschlagen, das einer späteren Erwägung und Vorbereitung zu unterbreiten, da die Frage jetzt neu auftaucht. Ich habe heute erst hier vernommen, daß überhaupt ein solcher Fall vorgekommen ist, daß ein Beschluß, beziehungsweise eine Wahl kassirt sei. Ich habe davon bisher keine Kenntniß gehabt. Aber ich möchte nicht, daß in die Erklärung neben den meines Erachtens unzweifelhaften Sätzen ein sehr bestreitbarer Zusatz aufgenommen wird; dazu scheint mir die Frage nicht genügend vorbereitet zu sein.

Es bleiben dann noch die Anregungen, die der College May seinerseits gemacht hat; er wünscht zum zweiten Antrage hinzugesetzt: „wie dies von mehreren Oberlandesgerichten bereits anerkannt ist". Ich würde das meinerseits nicht befürworten, wir würden uns da ganz unnöthigerweise auf die Autorität von Oberlandesgerichten beziehen; es könnte uns ebenso entgegengehalten werden, daß vielleicht das eine oder andere Oberlandesgericht anderer Meinung gewesen wäre. Wir haben unsere selbstständige Ansicht, mag ein Oberlandesgericht anderer Ansicht sein oder derselben.

Eine Vorschrift, daß der Staatsanwalt Mittheilung zu machen habe an den Vorstand der Anwaltskammer, ist für wünschenswerth erklärt. Es mag das wohl sein; nach meinem Prinzip würde ich aber auch die Gesetzgebung mit einer solchen Vorschrift nicht incommodiren, sondern von einer legalen Anwendung der bestehenden Vorschriften und von der sachgemäßen Regulirung des Verhältnisses zur Staatsanwaltschaft erwarten, daß sie so gut, wie der Vorstand, auch ihrerseits Mittheilungen macht. Daß der Vorstand an die Staatsanwaltschaft besondere Mittheilungen

zu machen verpflichtet ist, steht auch nicht genau in der Anwaltsordnung; wir würden also schlimmstenfalls, wenn die sachgemäße Mittheilung verweigert würde, auch das Mittel in Händen haben, als Vorstand durch Verweigerung von Mittheilungen unsererseits eine angemessene Höflichkeit zu erzwingen.

Die dritte Frage war die, ob das Oberlandesgericht, beziehungsweise der Präsident eine Anzeige über ein materielles Resultat in dieser Angelegenheit verlangen könnte. Wenn der Oberlandesgerichtspräsident sachgemäß verfährt, so kann er die Anzeige immer bekommen. Denn da die Vorschrift über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes entsprechend angewendet werden soll nach den Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Gerichte, so würde man es ihm doch füglich nicht verweigern können, wenn er etwa in das Büreau des Vorstandes käme und sagte: Ich bitte, mir einmal die Akten vorzulegen, ich werde mir einmal durchsehen, was vorgekommen ist; oder er kann auch Auskunft über einen einzelnen Fall verlangen. Ich glaube, insofern er es in die Form kleidet, daß er sich über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes informirt, ob der Vorstand in dieser oder jener Angelegenheit das Nöthige gethan hat, auch in Betreff der Erledigung, würde ihm nicht füglich eine Auskunft darüber verweigert werden können. Ich möchte aber anheimgeben, solche Specialitäten aus unserer Untersuchung fortzulassen.

Abstimmung.

Nachdem Rechtsanwalt Hartmann (Nürnberg) sein Amendement zurückgezogen, werden die drei Resolutionen des Justizraths v. Wilmowski en bloc einstimmig angenommen. Sie lauten:

1. Die im § 49 der Rechtsanwaltsordnung dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 bestimmte entsprechende Verpflichtung umfaßt alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere.

   Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen; sowie wegen Handlungen und Unterlassungen, welche der Vorstand nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben.

2. Der Vorstand hat Vorfälle, für welche er eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, in allen Fällen, nach erlangter Kenntniß selbstständig zu prüfen, ob sie eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, und dieselbe ohne Rücksicht auf die Ansicht des Vorstandes in gesetzlicher Weise zu verfolgen; sie kann aber nicht beanspruchen, daß der Vorstand alle Anträge, welche an denselben behufs ehrengerichtlicher Untersuchung gerichtet werden, zur Prüfung und Veranlassung an sie abgiebt.

3. Die dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im § 59 der Rechtsanwaltsordnung übertragene Aufsicht umfaßt nur die Aufsicht darüber, daß der Vorstand formell ordnungsmäßig die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, und seine Geschäftsführung nicht verzögert; dagegen nicht eine Aufsicht über die Mitglieder der Anwaltskammer, nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Vorstandes und nicht eine Aufsicht darüber, ob die Beschlüsse des Vorstandes sachgemäß sind.

   Außer der, dem Oberlandesgerichte obliegenden Entscheidung darüber, ob Beschlüsse oder Wahlen gesetzwidrig sind, und außer dem geordneten Instanzenwege hinsichtlich der Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung, unterliegt die sonstige materielle Prüfung eines Beschlusses des Vorstandes keiner Beschwerde und keinem Aufsichtsrechte.

Rechtsanwalt Schanz (Dresden) hat inzwischen seinem Antrage die nachfolgende abgeänderte Fassung gegeben, von welcher bei getrennter Abstimmung das erste Alinea einstimmig, das zweite mit Mehrheit angenommen wird.

> Der Deutsche Anwaltstag spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß der im Königreich Sachsen entstandene Conflikt rücksichtlich der Disciplinargewalt über die Rechtsanwälte der Abhilfe im Sinne der Entscheidung des Ehrengerichts in Dresden dringend bedarf, und
>
> überläßt dem Vorstande das diesbezügliche Vorgehen.

Bericht über die Erfahrungen des Anwaltstandes auf dem Gebiete der Reichsstrafprozeßordnung.

[Berichterstatter sind die Rechtsanwälte Dr. Geiger (Frankfurt a./M.) und Munckel (Berlin).]

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a./M.): Meine Herren! College Munckel und ich haben uns verständigt, daß wir nach dem Vorgang der Referenten über die Civilprozeßordnung in gleicher Weise vorgehen, daß wir einige wesentliche Fragen herausgreifen und näher betrachten und die einzelnen Punkte, die sich auf die Details beziehen, späterhin summarisch behandeln. Danach haben wir uns verständigt, daß zunächst die nach unserer Ansicht höchst wichtige Frage der Vereidigung der Zeugen zur Verhandlung kommen soll. Und, meine Herren, nachdem wir bereits durch die Verhandlung des eben gehörten Referats der Verhandlung der Strafprozeßordnung zwei Stunden entzogen haben, wird es nothwendig sein, die Sache so kurz wie möglich zu behandeln. Ich selbst werde mit gutem Beispiele den übrigen mir folgenden Herren Collegen vorangehen.

(Bravo!)

Ich glaube eigentlich, über die Vereidigung der Zeugen kann ich verweisen auf den Bericht meines Collegen Munckel und meinen eigenen Bericht; denn ich bemerke, daß uns weder über diese noch über die sonstigen Fragen irgend welche Anträge Seitens irgend eines der Herren Collegen gekommen sind, außer einem Antrage Becher

über die Kosten, worauf ich nachher vielleicht kommen werde. Es handelt sich um dreierlei: einmal, ob die Zeugen einzeln, oder wie früher zusammen, vereidigt werden — das ist nach meinem Dafürhalten untergeordnet — zweitens darum, ob die Zeugen vorher oder nachher vereidigt werden sollen, und drittens, ob dem Gerichte die Möglichkeit gegeben werden soll, von der Vereidigung einzelner Zeugen abzusehen.

Diese beiden letzteren Fragen halte ich für eminent wichtig aus den Gründen, die ich bereits entwickelt habe und wenn die Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern in einem sehr ausführlichen Berichte, der mir aber erst einen Tag vor unserer Herkunft zu Gesichte gekommen ist, sich dagegen aussprechen zu sollen glaubt, so bin ich doch der Ansicht, daß die praktischen Gründe überwiegen, welche mich veranlaßt haben zu dem Antrage, daß jeder Zeuge einzeln und nach seiner Vernehmung vereidigt werden soll, und ferner, daß dem Gerichte die Möglichkeit gegeben werden soll, zu beschließen, daß von der Vereidigung eines Zeugen dann Abstand genommen werde, wenn er sich während der Vernehmung als besonders unzuverlässig erweist. Diejenigen Collegen, welche aus dem Gebiete des neupreußischen Prozesses hierher gekommen sind, werden bestätigen, daß diese Bestimmungen, die ja Vorschriften dieser Prozeßordnungen gewesen sind, sich wenigstens nach Allem, was mir bekannt geworden ist, bewährt haben. Bei der freien Beweiswürdigung steht es ja dem Richter frei, ob er dem Zeugen, mag er vereidigt sein oder nicht, glauben will oder nicht, und in dieser Beziehung macht es keine Gefahr, ob er vereidigt wird oder nicht. Ich glaube aber, wir vermeiden die Fälle der Meineide und die Schwierigkeiten der Confrontation, wenn die Zeugen ihre vielleicht widersprechenden Aussagen vorher abgegeben haben. Die Gesichtspunkte sind im Uebrigen bereits im Druck angedeutet; ich kann mich daher hierauf beschränken und möchte mich dahin aussprechen, daß die Zeugen einzeln und nach der Vernehmung zu vereidigen sind und daß das Gericht wegen besonderer Unzuverlässigkeit eines Zeugen von dessen Vereidigung absehen kann.

Justizrath **Wilke** (Berlin): Meine Herren! Ich habe gegen den Antrag des Herrn Referenten einzuwenden, daß es mir sehr bedenklich scheint, die Frage, ob ein an sich zu vereidigender Zeuge in einem vorliegenden Falle vereidigt werden soll oder nicht vereidigt zu werden braucht, davon abhängig zu machen, ob er nach Ansicht des Gerichts unzuverlässig ist oder nicht. Das giebt doch etwas zu viel in die Willkür des Gerichtes. Wenn der Zeuge seine Aussage macht und wenn er an und für sich ein zulässiger Zeuge ist, so kann ebenso, wie die Partei im Civilprozeß, der Angeschuldigte im Criminalprozeß verlangen, daß der Zeuge vereidigt wird; die Zulassung zum Eide würde dem Belastungszeugen mehr blühen als dem Entlastungszeugen, und wenn gesagt worden ist: das ist unschädlich, weil der Richter das Recht hat, auch der beeidigten Aussage zu glauben oder nicht; so muß man an die Schwurgerichte denken, wo ganz andere Leute ihre Ueberzeugung auszusprechen haben, als diejenigen, die darüber zu urtheilen haben, ob ein Zeuge vereidigt werden soll oder nicht. Wenn den Geschworenen vom Gerichtshof gesagt wird, der Mensch ist unzuverlässig, so können die Geschworenen das nicht anders verstehen, als daß gesagt wird: ihr dürft dem Zeugen nicht glauben, und das ist ein Eingreifen der Richter, die nicht über die Thatfrage urtheilen sollen, eine unzulässige Einwirkung auf die Richter, die über die Thatfrage urtheilen sollen. Ich möchte bitten, diesen Theil des Antrags ablehnen zu wollen.

(Bravo!)

Rechtsanwalt **Kuhn** (Braunschweig): Meine Herren, ich möchte mich gegen einen Theil des Antrags des Herrn Referenten aussprechen, nämlich dagegen, daß die Vereidigung der Zeugen nach der Vernehmung stattfinden soll. Ich halte das für durchaus bedenklich. Ich halte es für richtig, eine Vereidigung der Zeugen vor der Vernehmung stattfinden zu lassen. Wenn der Zeuge vorher vereidigt ist, ehe er aussagt, so ist er sich bei der Vernehmung des geleisteten Eides bewußt und wird daraufhin seine Aussage einrichten. Anders ist es aber, wenn er zunächst unvereidigt vernommen wird. Wenn der Mann etwas Unwahres oder etwas leichtsinnig ausgesagt hat, was er nicht sagen würde, wenn er vereidigt wäre, so wird er nicht mehr später bei der Vereidigung sagen: In der Beziehung habe ich gelogen. Ich halte es daher im Interesse der Erforschung der Wahrheit für dringend nöthig, die Vereidigung vorher vornehmen zu lassen, wie es ja jetzt schon der Fall ist.

(Bravo!)

Rechtsanwalt **Haenle** (Ansbach): Meine Herren, ich erlaube mir nur eine Bemerkung, und zwar vom principiellen Standpunkt aus. Haben wir vor Einführung der neuen Theorien in Bezug auf das Beweisverfahren fortwährend Veranlassung gehabt, über die starre Regel, die das Leben meistert, zu klagen, so haben wir vielleicht jetzt zu klagen über das Vorherrschen des individuellen Ermessens, und ich möchte nicht dazu beitragen, das individuelle Ermessen noch etwas mehr zu erweitern.

(Sehr richtig!)

Rechtsanwalt **R. Schanz** (Dresden): Meine Herren, wir haben in Sachsen die gegentheilige Erfahrung gemacht, wie der zweite Vorsprecher. Wir haben früher die Zeugen nach der Abhörung vereidigt, müssen sie jetzt vor der Abhörung vereidigen lassen, und ich glaube, sämmtliche sächsische Vertheidiger werden sagen, daß das entschieden ein Rückschritt gegen unser früheres Verfahren ist. Auch ist es geradezu peinlich, wenn das Gericht nicht einmal in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung im Stande ist, einen Zeugen unvereidigt zu lassen. Ich glaube, daß unsere frühere Bestimmung, daß im Einverständnisse zwischen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung der Zeuge unbeeidigt gelassen werden konnte, die völlig richtige war. Ich bitte Sie dringend, den Worten des Herrn Referenten zuzustimmen in Bezug auf die Vereidigung nach der Abhörung.

Rechtsanwalt **Kuhn** (Braunschweig): Was der Herr Vorredner hervorhebt, daß es sehr gut sei, wenn auf die Vereidigung des Zeugen verzichtet werden könnte, dem steht nach der jetzigen Prozeßordnung gar nichts entgegen. Das ist auch jetzt möglich, wenn der Staatsanwalt und der Vertheidiger darüber einverstanden sind. Wenn sie übereinstimmend sagen: Wir glauben dem Mann ebenso, un-

beeidigt wie beeidigt, so kann von der Vereidigung abgesehen werden

(Zuruf: Unmöglich!)

und das passirt auch wiederholt.

Schlußwort des Berichterstatters Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a. M.): Das was der letzte Herr Vorredner gesagt hat, ist thatsächlich unrichtig. Die Gesetzgebung hat die Vorschrift: jeder Zeuge muß vereidigt werden. Nur in der Privatklage können beide Parteien darüber compromittiren, daß nicht vereidigt werden soll. Das einzige Hilfsmittel, das jetzt der Richter hat, besteht darin, daß er aus besonderen Gründen beschließen kann, den Zeugen nachher zu vereidigen. Ich kann Ihnen aus der Praxis folgenden Fall anführen. Es ist beim Schwurgericht ein Zeuge gefragt worden; das Gericht hatte Bedenken gegen seine Vereidigung und beschloß, ihn nachher zu vereidigen. Der Zeuge log furchtbar; er wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es absolut unmöglich wäre, ihm zu glauben, und, sobald er geschworen hätte, würde er verhaftet werden wegen Meineids, was nachher auch geschah — aber vereidigt mußte er werden. Solche Zustände dürften nicht aufrecht erhalten werden. Ich möchte bitten, die Nachtheile der jetzigen Zustände anzuerkennen und meinen Antrag anzunehmen.

Abstimmung.

Von dem Antrage des Berichterstatters Rechtsanwalt Dr. Geiger, — welcher lautet:

Der § 60 der Strafprozeßordnung ist dahin abzuändern:

1. Jeder Zeuge ist einzeln und nach seiner Vernehmung zu vereidigen.
2. Das Gericht kann beschließen, von der Beeidigung eines Zeugen dann abzusehen, wenn derselbe bei seiner Vernehmung als besonders unzuverlässig sich darstellt.

— werden in getrennter Abstimmung beide Theile, der erste nach Probe und Gegenprobe, abgelehnt.

Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Meine Herren, die Frage über den Eid und die Vereidung der Zeugen haben wir beschlossen vorangehen zu lassen, weil wir meinten, es wäre das ein geeigneter Uebergang vom Gebiet der bürgerlichen Prozeßordnung auf das Gebiet der Strafprozeßordnung. Denn die Eidesfrage interessirt die Herren Civiljuristen ebenso, wie die Criminaljuristen, weil in beiden Formen der Justizpflege Zeugen vereidigt werden müssen. Der Uebergang ist uns nicht gut gerathen nach dem Beschlusse, den Sie eben gefaßt haben. Es soll ja darnach die von uns geplante Veränderung nicht vorgenommen werden. Ich komme auf ein anderes Gebiet zu sprechen und ich halte das für die Hauptsache der ganzen Strafprozeßordnung; das Gebiet, das ich berühren will, scheint mir das wichtigste des ganzen Verfassungsgesetzes überhaupt zu sein.

Ich meine nämlich — und ich denke, es wird die Ueberzeugung von allen hier Anwesenden sein — daß es der Hauptgrundsatz einer guten Strafprozeßordnung sein muß, daß sie den Angeklagten schützt nach allen Möglichkeiten hin gegen die Gefahr einer ungerechten Verurtheilung. Ich bin nämlich so sehr davon durchdrungen, daß es etwas Schlimmeres überhaupt im Civil- und Criminalprozeß nicht geben kann, als eine Verurtheilung zu einer Strafe, die dem wirklichen Recht und Rechtsbewußtsein nicht entspricht, daß ich meine, gegen diese Rücksicht müssen alle anderen Rücksichten der Criminalgesetzgebung zurückstehen. Und, meine Herren, obwohl die neue Strafprozeßordnung — ich spreche leider hauptsächlich nur aus meiner Berliner Erfahrung; denn Nachrichten von den Herren habe ich wohl nach dem Drucke des Berichts bekommen, aber vor dem Drucke so gut wie nicht — obwohl unsere Strafprozeßordnung der früheren altpreußischen gegenüber in einzelnen Punkten sich die Miene giebt, die Stellung des Angeklagten zu verbessern, so ist das doch zum großen Theile theils unerheblich, theils oft auf Selbsttäuschung beruhend und wird durch einen ungeheuren Nachtheil mehr als aufgehoben, den wir jetzt gegen unsere altpreußische Gesetzgebung haben, nämlich durch den Wegfall der Berufung, der, wie Ihnen mein schriftlicher Bericht sagt, von uns als geradezu unerträglich bezeichnet ist. Meine Herren, es sind drei verschiedene Stadien, in denen das Gesetz unternimmt, den Angeklagten zu schützen, und sie hängen alle drei mit einander zusammen. Das ist das vorbereitende Stadium vor Eröffnung des Hauptverfahrens, das ist die Hauptverhandlung selbst, nämlich die Hauptverhandlungen in allen ihren Instanzen mit den ordentlichen Rechtsmitteln zusammen, und endlich dasjenige, was noch nach Abschluß des Verfahrens kommen kann, nämlich die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten, unter Umständen auch zu Ungunsten des Angeklagten. In der ersten Beziehung, Sicherstellung des Angeklagten im Vorverfahren, macht unsere Criminalprozeßordnung einen Fortschritt, einen von denjenigen Fortschritten, meine Herren, die ich vorhin im Sinne hatte, als ich sprach von einzelnen Fortschritten, die auf Selbsttäuschung beruhten, wenigstens in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle. Früher war es bei uns so: die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für gut fand, erhob eine Anklage; diese Anklage ging an die Deputation — so nannten wir das, was man jetzt Kammer nennt; es waren aber zwei Richter weniger — und diese Deputation machte sich schlüssig, ob sie die Untersuchung einleiten wollte oder nicht, und wenn sie es that, hatte sie auch darüber zu erkennen. Es sollen Fälle vorgekommen sein — mir ist nur einer bekannt, wobei ich selbst mitgewirkt habe, in der kurzen Zeit, wo ich einmal die Ehre hatte, richterliche Funktionen wahrzunehmen — es sollen Fälle vorgekommen sein, wo man die Anträge der Staatsanwaltschaft auch damals schon ablehnte,

(Heiterkeit)

— vielleicht sind einigen der Herren auch noch Fälle bekannt — oft sind sie nicht vorgekommen. Gewöhnlich nämlich dachte der Richter, der die Sache zur mündlichen Verhandlung nochmals bekam — und der den Staatsanwalt als guten Arbeiter kannte, daß, wenn die Sache so gut durchgearbeitet war und wenn der Staatsanwalt es vernünftig gefunden hatte, die Anklage zu erheben, es jedenfalls nicht unvernünftig sein könnte, die Untersuchung einzuleiten. Es muß das dem Gesetzgeber nicht ganz gefallen haben, denn er hat jetzt angeordnet im § 199 der Strafprozeßordnung zwei Aenderungen: 1) der Vorsitzende der Kammer, welcher sich über die Eröffnung des Hauptverfahrens schlüssig zu machen hat, theilt erst dem Angeklagten die Schrift des Staatsanwalts zur Erklärung mit. Der Angeklagte darf sich erklären und die Erklärung einreichen und das Gericht soll sie auch lesen. Demnächst erst, wenn die Erklärung eingegangen ist, befaßt sich die eine Kammer mit dem Beschluß über die Eröffnung des

Hauptverfahrens und — das ist nun vielleicht das Wesentlichste an der ganzen Sache — eine andere Kammer, wenigstens andere Persönlichkeiten sind es, die sich demnächst mit der mündlichen Verhandlung selbst zu befassen haben. Die Zusammensetzung ist wenigstens in jedem Fall eine andere und bei uns geschieht es so, daß sich immer zwei Kammern entsprechen — es sind immer zwei gepaart, wir haben jüngst die sechste bekommen, so daß eine Paarung wieder möglich ist, — daß immer die eine Kammer der andern als Hinterkammer dient.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, man hat sich, wie es scheint, davon viel versprochen und hat es mit der neuen Einrichtung gewiß gut gemeint. Wir haben jetzt eine Kammer mehr zur Prüfung, aber geändert hat sich nicht viel. Es kommt nämlich fast immer die Vorprüfungskammer zur Ueberzeugung, daß es doch viel sicherer und schöner ist, die Sache der Nachprüfungskammer zu überlassen, und wenn wir jetzt Anträge stellen, dann bekommen wir sie, wenn sie thatsächlicher Natur sind, mit der treffenden und geistreichen Bemerkung zurück, daß derartige Thatfragen sich viel besser von dem erkennenden Richter erledigen lassen, weil der unter dem Eindrucke der mündlichen Verhandlung im Stande ist, die Glaubwürdigkeit der einzelnen Personen zu beurtheilen. Das ist wahr; z. B. der Angeklagte will ein Alibizeugniß geltend machen; die darauf bezüglichen Thatsachen werden nämlich oft nachher vergessen, wenn sie nicht bald geltend gemacht werden, und der Richter sagt: wenn ich die Zeugen nicht selbst sehe, kann ich nicht wissen, ob ich ihnen glauben werde. Es ist das eine Melodie, die schön ist, die aber immer gesungen werden kann — denn sie paßt immer — und die in 99 Fällen unter 100 Fällen gesungen zu werden pflegt. Haben wir aber einmal einen Rechtsgrund — wir minder Begünstigten haben ja weit weniger Rechtsfragen, als die Herren von der Civiljustiz; ich stelle mich blos auf den Boden der Criminaljustiz, ein wenig Civiljustiz üben wir ja auch — haben wir glücklich eine solche Rechtsfrage, dann sagt das Gericht, das sich ja auch freut, eine solche Frage zu haben: Die Frage ist so wichtig, daß sie nicht durch Beschluß, sondern nur durch Erkenntniß erledigt werden kann.

(Heiterkeit.)

Die Vorprüfungskammern sind immer dieser Meinung; in großer Selbstverleugnung überlassen sie immer die interessanten Rechtsfragen, die doch gerne jeder Richter prüft und entscheidet, ihren Collegen von der richterlich entscheidenden Instanz. Also sage ich, daß die Erfahrung lehrt: Viel von dem gegenwärtigen Zustande hat der Angeklagte nicht, er kommt sogar manchmal in eine Kalamität, an die kein Mensch denkt, und das rührt wieder von der Selbstlosigkeit der beiden Kammern her. Ich stelle mir einen Angeklagten vor, der sich des Beistandes eines Anwalts nicht bedient und der Anwaltszwang existirt in Kriminalprozessen nur sehr geringfügig —; er reicht einen schönen Schriftsatz ein, voller Beweismittel, die auch erheblich scheinen, und die Kammer, der er ihn überreicht, ist auch der Meinung, daß der erkennende Richter sie gewiß erheblich finden wird und eröffnet ihm dann, daß man es dem erkennenden Richter überlassen wird, die Anträge zu beurtheilen. Nun kommt der Mensch in den Termin; dem erkennenden Richter hat er keine neuen Anträge gestellt und der erkennende Richter ist viel zu rücksichtsvoll, als daß er die Anträge, die bei dem andern Gerichte gestellt waren, seiner Kognition überhaupt unterzieht, weil man sie ihm nicht überbringt, so daß mir der Fall vorgekommen ist, daß der Angeklagte sich an die Strafkammer I mit einem Entlastungsantrage wendet, welche ihm anheimgiebt, diesen Entlastungsantrag der Strafkammer II, die die erkennende ist, zu unterbreiten. Er, der das nicht versteht und denkt: was in den Akten steht, wird auch der Richter lesen; ohne zu bedenken, daß es ja nur der Richter der Kammer I zu lesen braucht; findet nun gar keinen von seinen Zeugen geladen, und da man außerdem eine natürliche Abneigung dagegen hat, die Termine unnütz zu vertagen, namentlich zu dem Zwecke, um noch sechs Zeugen mehr zu vernehmen, so kann der Angeklagte, dem der Beistand des Rechtsanwalts ermangelt, sehr leicht in die Lage kommen, nach einer halbstündigen Verhandlung zu einer Zuchthausstrafe sich verurtheilt zu sehen, er weiß nicht wie. Und wenn er nun erfährt, daß er dagegen das Rechtsmittel der Revision anwenden kann, ein Rechtsmittel, das sehr schön ist, sich aber dadurch auszeichnet, daß es selten nützt, so muß man sagen, daß dieser Rechtsschutz sehr übel ist und daß die Kautel, die im Vorverfahren dem Angeklagten gegeben werden soll, sich sehr leicht in ihr absolutes Gegentheil verkehren kann. Dennoch waren wir der Meinung — entgegen einer Ansicht, die mir erst gestern durch einen Bericht zu Gesicht kam, der die Ansicht der bayerischen Anwaltskammer vertritt —, nicht daß es gut wäre, den im § 199 betretenen Weg aufzugeben, sondern daß es im Gegentheil gut wäre, diesen Weg noch etwas mehr auszutreten und gangbarer zu machen. Der bayrische Bericht, wenn ich mich recht erinnere, sagt: Es ist ja eine Unannehmlichkeit, auf der Anklagebank zu erscheinen; indessen gehört es zu den Erfreulichkeiten des menschlichen Lebens auch nicht, sich von einem Untersuchungsrichter oder Amtsrichter inquiriren und vernehmen zu lassen und unter Umständen, wie wir auch noch hinzufügen können — ich weiß nicht, ob es in dem Bericht steht — sich einstweilen in Untersuchungsarrest bringen zu lassen; das gehört zu den Annehmlichkeiten des Lebens auch nicht. Indessen meine Herren, wenn das auch peinlich ist, der unbescholtene Mensch — und für den interessiere ich mich am meisten, wenn ich an den Angeklagten denke — macht doch einen gewissen Unterschied, ob man ihn genöthigt hat auf einer Bank Platz zu nehmen, die als ein Aufenthaltsort der Auserwählten nicht zu gelten pflegt, oder nicht; ich habe Leute gekannt, die um die Erlaubniß baten, Stunden lang da stehen zu können, weil sie sich fürchteten, mit irgend einem Theile ihres Körpers diese Bank zu berühren, und ich kann dies Gefühl begreifen, wenn ich es auch nicht theile. Der unbescholtene Mann hat ein Recht, sich dagegen zu sträuben und, irre ich nicht, so war dieses Recht in unsern sächsischen Landen durch die Gesetzgebung gewahrt. Schon damals konnte der Angeklagte gegen die Einleitung des Hauptverfahrens ankämpfen und dieses Recht möchte ich ihm erweitern und verbürgen und dazu haben wir vorgeschlagen, einen Beschluß in dieser Hinsicht zu fassen. In dem Berichte meines Collegen Geiger ist eine neue Fassung des § 199 bereits ausdrücklich gegeben. Er sollte nach diesem Wunsche lauten:

> Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Anträge des Angeklagten auf

Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn aus den Anträgen hervorgeht, daß die beantragten Beweiserhebungen auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind oder daß die gestellten Anträge den Zweck haben, die Entscheidung der Sache hinauszuziehen.

Daß das Letztere allerdings ja wieder dem richterlichen Arbitrium die Thüre öffnet, verkenne ich keinen Augenblick. Aber meine Herren, wir in unserer unglücklichen Stellung sind so bescheiden, daß wir auch darin schon einen Fortschritt empfinden, wenn uns auch nur dies bewilligt werden sollte, namentlich da wir beabsichtigen, daß hinterher dem Angeklagten das Recht der sofortigen Beschwerde gegen einen solchen Beschluß gegeben werden sollte und wir der Meinung sind, daß der Beschwerderichter dennoch, wenn man nach der jetzt üblichen Melodie den Antrag abfertigen wollte, vielleicht ein Einsehen hätte, schon deshalb, weil der Beschwerderichter mit der dann nöthigen Beweisaufnahme persönlich nichts zu thun hat und also ganz objektiv über die Sache urtheilen kann.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich möchte weiter gehen, ich möchte das Prinzip haben — man spricht ja immer von der Gleichstellung der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung; es soll angeblich, wie ich den Herren mittheilen will, jetzt in Moabit das Wesentliche geschehen, daß die Vertheidiger mit der Staatsanwaltschaft auf gleichem Niveau sitzen werden, während früher die Staatsanwälte immer einige Stufen höher saßen. Das ist ein Fortschritt, aber nur ein baulicher. Wir wollten dem Angeklagten auch sonst dieselbe Stellung geben; ich wollte ihm das Recht beilegen, auch den Beschluß, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ankündigt, anzufechten mit der sofortigen Beschwerde; wir haben nichts besseres, und wir wollen uns mit unsern Wünschen innerhalb der Grenzen des Möglichen halten. Aber dieses Recht, was der Staatsanwalt hat, ist auch für den Angeklagten nicht zu schade, das möchten wir ihm beilegen und wir glauben, daß es gut sein würde, der sofortigen Beschwerde in einem solchen Falle eine aufschiebende Wirkung beizulegen, die sie sonst nicht hat; ich möchte aber gleich bemerken, daß ich mich in dieser Beziehung der Stellung von Anträgen auf redigirte Beschlußfassung gern enthalte; denn ich habe soviel aus der gestrigen Debatte und einem Theile der heutigen gelernt, daß, wenn man zu redigiren versucht, sehr viele sind, die das Redigiren doch noch besser verstehen, und daß wir uns jedenfalls die Redaktion ersparen können — wir machen doch keine Gesetze, — daß man leicht mit der Debatte gerade durch dieses Redigiren auf Nebenpunkte kommt, und unsere Zeit ist sehr gemessen und ich bin leider erst mit den ersten Punkte fertig. Ich möchte, daß Sie das Prinzip anerkennen — und das würde mir genügen, — daß das Vorverfahren, wie es § 199 vorschreibt, ausgedehnt werden muß dahin, daß das Recht des Angeklagten, das jetzt ein vermeintliches ist, ein wirkliches wird, daß man ihm positive Gründe geben muß, wenn man seine Anträge ablehnt, und daß er gegen solche Vorverfügungen, die vor den Einzelheiten des Hauptverfahrens ergehen, überall dieselben Rechtsmittel hat, die dem Staatsanwalt zustehen.

Ich weiß nicht, ob Sie vielleicht vorziehen, daß ich hier bei dem Vortrage abbreche; sonst komme ich auf einen damit zusammenhängenden Punkt, das ist die Berufung.

Der **Präsident** eröffnet unter Hinweis auf die um 12 Uhr eintretende Pause die Diskussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Abstimmung:

Der Antrag des Berichterstatters in seinen drei Theilen angenommen, dahin lautend:

Es dürfte sich empfehlen, den dritten Absatz des § 199 dahin zu fassen:

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Anträge des Angeklagten auf Voruntersuchung oder Vornahme einzelner Beweiserhebungen dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn aus den Anträgen hervorgeht, daß die beantragten Beweiserhebungen auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind oder daß die gestellten Anträge den Zweck haben, die Entscheidung der Sache hinauszuziehen. — Dem Angeklagten steht gegen den ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Berichterstatter Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Meine Herren, es hat, Gott sei Dank, die Strafprozeßordnung die Eigenthümlichkeit, daß sich die Wichtigkeit des Gegenstandes gewöhnlich mit der Zeit, die man darauf verwenden muß, in umgekehrtem Verhältniß befindet. Ich halte den Punkt, den ich jetzt berühren werde, für den allerwichtigsten und ich glaube, er wird am allerschnellsten abgethan. Wenn ich könnte eitel genug sein vorauszusetzen, daß die Herren Seite 26 des Berichts wirklich gelesen hätten, so könnte ich mir die mündliche Berichterstattung ganz ersparen; aber vielleicht ist es doch nicht ganz geschehen. Ich möchte also nur kurz erzählen, was dort für statistisches Material gesammelt ist aus der glücklichen Zeit, wo wir die Berufung in Preußen noch hatten. Es ist aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg; die Gegend hat im Verhältniß ziemlich viel Kriminalfälle. Da sind in einem Jahre ergangen abändernde mildernde Entscheidungen auf die Berufung — damals hieß es Appellation — der Angeklagten 256 auf 1365, sind 20 Prozent, im Jahre 1879 auf 1272 254, das sind 20 Prozent und vom 1. Oktober 1879 an — die alten Sachen behalten ja die Berufung noch — auf 1128 247, das sind mehr als 20 Prozent; anscheinend hat das Appellationsgericht oder Oberlandesgericht die letzten Appellanten die verschwindende Wohlthat noch fühlen lassen wollen. Solche Zahlen sprechen. Ich kann aus eigener Erfahrung Fälle erzählen, in denen es ein Unglück gewesen wäre, wenn wir die Berufung nicht gehabt hätten. Ich erzählte Ihnen vorhin, daß man ja jetzt in die Lage kommen kann, wenn man Glück hat, in einer halben Stunde plötzlich zum Zuchthaus sich verurtheilt zu sehen und keine Berufung dagegen zu haben. Ich habe einen solchen Fall — und an den dachte ich — thatsächlich erlebt, glücklicherweise vor 1879; da handelte es sich um einen unbescholtenen Mann und unsere Deputation verurtheilte ihn nach kurzer Verhandlung. Er war ohne Beistand und wurde zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und vor dem Kammergericht konnte dieser Mann sein Alibi darthun in Folge eines sonderbaren Glücksfalles, deshalb nämlich, weil ein Zeuge an dem Tage, auf welchen

es aukam, seinen Geburtstag hatte, sonst wäre der Beweis verschwunden gewesen. Das wäre im Wege unserer jetzigen Prozeßordnung — darüber habe ich Ihnen auch nachher noch zu erzählen — gar nicht möglich gewesen und der Mann hätte diese infamirende Strafe einfach sein Leben lang mit herumgeschleppt. Solcher Fälle haben wir viel, und, meine Herren, wenn jede fünfte Entscheidung, wie es in Königsberg der Fall gewesen ist, eine günstige Beurtheilung in der zweiten Instanz findet, so ist das nicht etwa wenig, sondern ungeheuer viel. Da ist, wenn man einen starken Ausdruck gebrauchen will, in jedem fünften Falle ein Justiz-Mord gutgemacht worden, und ich denke, eine Einrichtung, die das ermöglicht, sollte man eigentlich doch nicht abschaffen. Meine Herren, ich kann ja wieder nur von Berlin urtheilen; unsere Straffenate des Oberlandesgerichts — wir hatten ursprünglich deren drei, jetzt sind sie auf einen zurückgekommen, und wenn ich nicht sehr irre (College Goldschmidt nickt ja zustimmend) muß selbst dieser einzige Straffenat in seinen Mußestunden sich mit Civilsachen beschäftigen — unsere Oberlandesgerichte würden vermuthlich davon nicht überladen werden; wenn wir aber auch wirklich ein paar Oberlandesgerichts-Räthe mehr nothwendig hätten, meine Herren, so möchte ich doch in diesem Falle und in einem solchen Sinne den Satz, daß Billigkeit vor Recht geht, nicht aussprechen, Billigkeit nämlich in dem Sinne von Wohlfeilheit genommen; wenn das ein wenig kosten sollte, so schadet das nichts, wir können dieses Rechtsmittel nicht entbehren, weil es eine Garantie dagegen giebt, daß nicht Unrecht geschieht, und zwar bisweilen himmelschreiendes Unrecht.

Dann, meine Herren, sagt der Bayerische Bericht mit vollem Rechte: es ist ein Unterschied, ob ein Richter spricht in zweiter oder in erster Instanz, und ich habe den, der diesen Bericht erstattete, um den Scharfblick beneidet, mit dem er unterschieden hat; wir können es ihm leider darin nicht gleich thun. Betrachtet man die Gesichter der Strafkammerrichter, wenn sie in erster Instanz saßen, und die Gesichter, wenn sie in zweiter Instanz erkannten, so ist der Unterschied sichtbar; man fühlt sich, glaube ich, immer ein bischen gehoben mit der Höhe des Rechtszuges, in der man steht, und der Mensch kritisirt gern und ein nochmaliges Sichten ist unter allen Umständen erfreulich. Auch ist das Urtheil der zweiten Richter immer kühler und objektiver, als das der ersten, und vor allen Dingen liegt es in der menschlichen Natur, dasjenige, was ein anderer gemacht hat, nicht von vornherein zu billigen, sondern das schöne Bewußtsein in sich zu tragen, daß man es eigentlich noch besser machen könne.

(Heiterkeit.)

Ich habe von einem alten Lehrer, d. h. von einem Anwalt, der mich für das Obertribunal anlernte, einmal die Anweisung bekommen, die von tiefer Menschenkenntniß zeugt: in Revisionen — unsere damalige Revision, meine Herren, bedurfte keiner Rechtfertigung, wie die jetzige, sondern nur die Angabe der Beschwerdepunkte — womöglich gar keine Rechtfertigung hinzuzufügen, sondern nur die Beschwerde anzugeben; denn, sagte dieser Menschenkenner, wenn Sie eine lange Beschwerde machen — das war in Civilsachen — dann kommt der Gegner und sagt blos, ich bitte die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Nun kommt der Referent; über Ihre langen Rechtsausführungen macht er sich her und weiß es besser und widerlegt sie; wenn Sie aber keine gegeben haben — dann nimmt er den Appellationsrichter und nimmt dessen Gründe vor.

(Große Heiterkeit.)

Ich habe mitunter nach dem Prinzip gehandelt, meine Herren, und habe mich ganz wohl dabei befunden; das Prinzip hat in der That etwas Wahres, aber soviel ist ganz klar und bedarf gar keiner Rechtfertigung, daß zwei Instanzen größere Garantie sind, als eine, und wenn wir zwei Instanzen geben können für jeden Geldanspruch, dann können wir ja auch zwei Instanzen geben da, wo Freiheit und Ehre auf dem Spiel steht. Dazu ist, meine ich, das deutsche Reich nicht zu arm, und wenn es zu arm sein sollte, dann muß es wo anders zu sparen suchen.

Meine Herren, ich habe eine Resolution abgefaßt; einen bestimmten Antrag haben wir nicht stellen können. Ich möchte Sie bitten, zu beschließen:

> Die Einführung der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammern ist ein dringendes Bedürfniß.

(Bravo!)

Abstimmung:

Dieser Antrag wird ohne Diskussion, und wie auf Veranlassung des Rechtsanwalts Haenle (Ansbach) konstatirt wird, einstimmig angenommen.

Berichterstatter Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Die einstimmige Annahme, meine Herren, giebt eine gewisse Garantie dafür, daß das, was der deutsche Anwaltstag einmüthig will, nun auch hoffentlich bald Gesetz werden wird, es geht ja bisweilen mit der Gesetzgebung schnell, und warum soll es in einer so wichtigen Frage nicht auch schnell gehen. Ich sage das, meine Herren, weil, wenn das Gesetz so geändert würde, wie wir es wünschen, der letzte und dritte Abschnitt meines Vortrages bedeutend an Wichtigkeit verliert. Dann wird die Wiederaufnahme des Verfahrens dasjenige wieder werden, was sie früher war, nämlich ein in ganz besonderen Fällen vorkommender Versuch, ein rechtskräftiges, wohl geprüftes Urtheil wieder umzustoßen, während jetzt die Wiederaufnahme in den allermeisten Fällen weiter nichts ist, als der Versuch, auf einem andern Wege dasjenige zu erlangen, was das Gesetz für die Berufung versagt. Deshalb findet man die Wiederaufnahme-Gesuche bei weitem am zahlreichsten gegen die erstinstanzlichen Erkenntnisse der Strafkammer.

Nun, meine Herren, will ich bemerken, daß diese Wiederaufnahme, was sie ja als außerordentliches Rechtsmittel sein durfte, als ordentliches aber nicht sein soll, eigentlich wie die Sache jetzt steht, fast ohne Aussicht auf Erfolg ist. Ich habe nicht gezählt, wie viele Wiederaufnahme-Gesuche ich gemacht habe; aber ich weiß ganz genau, 2½ sind davon eingeschlagen. Das „halbe" nenne ich so, weil die Schlußentscheidung noch aussteht. Die andern beiden sind eingeschlagen, weil der Zufall gewollt hatte, daß die Gerichte wechselten. Das eine Gericht, dessen Urtheil ich anfocht, war in Folge der neuen Justiz-Reorganisation überhaupt verstorben und so ging die Sache an ein neues Gericht, welches unbefangen urtheilte. In dem andern Falle hatte der Richter gewechselt; das war sogar ein amtsrichterliches Urtheil, und der neue Richter war objektiver als der erste.

Der dritte Fall, der noch hängt, meine Herren, ist folgender. Wegen eines Vergehens, welches nur dann ver-

übt werden kann, wenn Oeffentlichkeit vorliegt, war ein junger Mann verurtheilt worden zu einer schweren Strafe von zwei Jahren. Die Oeffentlichkeit wurde bestritten und damit das Vergehen überhaupt. Der Angeklagte hatte das, was er gethan hatte, in seinem Zimmer gethan und das Gericht nahm an, daß, weil es ein Parterre-Zimmer war, jeder Passant habe sehen können, was in dem Zimmer vorging. Ich will nur diesen einen Punkt erwähnen; er wurde Gegenstand einer Revision beim Reichsgericht. Es war nämlich, was er gethan, beobachtet worden mit einem Operngucker vom gegenüberliegenden Hause aus, und das Reichsgericht verwarf die Revision, weil es sagte: wenn das Gericht ausdrücklich feststellt, daß jeder Passant etwas sehen kann, dann ist es öffentlich. Nun kamen wir mit der Wiederaufnahme des Verfahrens und setzten es endlich durch — zuerst wurde es gar nicht durchgesetzt — daß ein Beweis an Ort und Stelle aufgenommen wurde, und da sahen wir, daß kein Passant in die Fenster hineinsehen kann, weil sie zu hoch sind. Da sagte des Gericht: öffentlich bleibt es doch; wenn die Passanten es nicht sehen können, so hat man es doch von den gegenüberliegenden Häusern sehen können; und daß man es von dort gesehen hat, das ist ein Beweis, daß man es sehen konnte. Es wurde also ein ganz anderer Rechtsbegriff eingeführt und gegen diesen Rechtsbegriff hatte ich kein Mittel; denn da ging die Beschwerde an das Reichsgericht nicht noch einmal. Außerdem kam der Richter auf die Idee, daß, wenn sich Jemand zu Pferde setzte und vorbeiritt, er es auch sehen konnte — es war aber Niemand vorbeigeritten. Nun hatte ich die Wiederaufnahme verlangt, überall den Gegenbeweis angeboten und das Gericht erster Instanz lehnte die Wiederaufnahme a limine ab, das Kammergericht, der unbefangene Richter, sah die Sache anders an und ordnete die Beweisaufnahme an. Sie erfolgte, und die Beweisaufnahme bestätigte die Behauptung des Angeklagten in vollem Umfange; darauf bat ich, nunmehr wieder zu einer Erklärung aufgefordert — denn das Verfahren ist gründlich und langweilig — daß man nun doch einleiten möge. Ich erfuhr aber, daß das Landgericht der Meinung sei, bewiesen sei Alles, was ich beweisen wollte, es sei aber unerheblich. Das Kammergericht hatte es als erheblich erachtet, das hatte aber das Landgericht nicht überzeugen können, ich wurde also wieder abgewiesen und ich beschwerte mich zum zweiten Mal. Inzwischen saß der Angeklagte ganz ruhig; er hatte schon ein volles Jahr in Haft gesessen. Das Königliche Kammergericht aber sagte: es sind ja noch mehr Beweise angeboten, deren Erhebung das vorige Mal noch nicht angeordnet ist; die Erhebung ward angeordnet und gelang auch. Nun kam ich wieder an das Landgericht und wurde zum dritten Male abgewiesen; jetzt ist die Wiedereröffnung des Verfahrens vom Kammergericht befohlen. Welche Garantie habe ich aber, nach diesen Vorfällen vor dieselben Richter gewiesen, die nicht blos so erkannt haben, sondern die mit solcher Consequenz evidenten Thatsachen gegenüber — meine Anschauung wäre ja gleichgültig, aber die des Kammergerichts ist doch etwas werth — ihre Meinung festgehalten haben? Was habe ich für eine Garantie, daß die Herren erkennen werden, wenn sie der Oberaufsicht des Kammergerichts entzogen sind, nachher für ihr thatsächlich zu fundirendes Erkenntniß? und und wenn ein Richter vorsichtig sein will, dann wird er sich der Revision leicht zu entziehen im Stande sein. Dabei fällt mir ein, wenn das Landgericht in zweiter Instanz erkannt hat, da sind bekanntlich prozessuale Angriffe nicht möglich — auch eine hübsche Bestimmung! — da hat es der Richter noch viel bequemer, da hat er gar keine Gründe nöthig; dann ist die Revision auch unmöglich, denn die Rüge der Nichtangabe von Gründen wäre ein prozessualer Angriff. So wie die Wiederaufnahme existirt, mag sie brauchbar sein für ein Rechtsmittel, das man nur in den allerseltensten Fällen benutzt; als Ersatz für unsere Berufung ist sie nicht möglich, sie muß geändert werden. Ich habe in meinem Bericht Seite 27 einzelne Bemerkungen, nicht Verbesserungsvorschläge gemacht, sondern nur Einzelnes gerügt. Ich würde wünschen, daß über die Wiederaufnahme — wenigstens jetzt, so lange wir die Berufung nicht haben, muß ich das dringend wünschen — diejenigen Richter, diejenigen Personen nicht erkennen, die in erster Instanz erkannt haben. Wir haben das Prinzip im Gesetze: wer gewirkt hat als Berichterstatter bei dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, wer also erklärt hat: ich halte den Angeklagten für verdächtig; der soll nicht zu Gericht über ihn sitzen. Wer aber erklärt hat: ich halte ihn für schuldig, der soll erst recht nach unserem Gesetz berufen sein, auch zum zweiten Mal über ihn zu richten, und dieser Mann soll sagen — ich hörte es gestern mit Vergnügen: kann man von einem hochgestellten Richter verlangen, daß er zum Anwalt sage: Ich habe mich geirrt? Es bringt nämlich immer bei der Wiederaufnahme der Angeklagte einen Anwalt mit, und dem gegenüber wäre ja die Sache noch genirlicher, als dem Angeklagten gegenüber. Dann möchte ich, daß, wenn wir doch einmal die sofortige Beschwerde in diesem Falle haben, die Untergerichte auch angewiesen werden Folge zu leisten, wenn ihnen etwas befohlen wird, daß also die Gründe, die das Obergericht angiebt, wenigstens für das schriftliche Verfahren für das Gericht maßgebend bleiben müssen und daß mir nicht gesagt werden kann: Diese Beweisaufnahme ist zwar gelungen, aber nach unserer Meinung unerheblich. Meine Herren, das ist nicht hübsch, wenn man über eine solche Meinungsdifferenz Gefechte führen muß, während der Angeklagte, den man vertritt, die Strafe absitzt, und das ist eine Verschwendung der guten Zeit, auf die der Mann, von dem ich hoffe, daß er freigesprochen wird, ein Recht hat. Das würde meiner Meinung nach die eine Hauptsache sein. Es ist klar, daß ein Verfahren sehr schleppend ist, bei dem man erst erfährt: der Antrag ist unzulässig, und dann: er ist unbewiesen, und daß beides möglicherweise vereinigt werden könnte. Zu diesem Wunsche hat mich der Umstand geführt, daß man nun wirklich in dem einen Falle, der mich noch interessirt, so zu Werke gegangen ist, auf den ganz genau der Satz paßt, den ein Mitglied unseres Stadtgerichts als Landtagsabgeordneter in Berlin ausgesprochen hat: In Gefängnißfragen ist Sachverständiger eigentlich nur der, der wirklich einmal darin gesessen hat — und das war bei all den Richtern natürlich nicht der Fall und deswegen gingen sie so zu Werke. Ich möchte für dieses Verfahren eine beschleunigtere und größere Garantie der Durchführung haben. Wenn wir die Berufung haben, will ich mich gern bescheiden, daß dies Verlangen vertagt werden könnte; aber so lange wir diese nicht haben, würde ich die Abänderung des Wiederaufnahmeverfahrens für unerläßlich halten und möchte Sie bitten, den Prinzipien zuzustimmen — formelle Verbesserungsvorschläge will ich nicht machen — die ich mir erlaubte vorzutragen.

Abstimmung:

Die Anträge des Referenten unter IV. S. 27 des Berichts werden en bloc einstimmig angenommen. Sie lauten:

1. Nach § 407 entscheidet über den Antrag das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird. In der Praxis geht die Entscheidung, soweit thunlich, sogar von denselben Gerichtspersonen aus.

   Das Gericht hat aber erfahrungsmäßig zur Aenderung seiner eigenen Entscheidung wenig Neigung. Mir selbst ist ein Fall vorgekommen, in welchem das Gericht I. Instanz seinen ablehnenden Beschluß — trotz zweier aufhebenden Entscheidungen des Kammergerichts — dreimal wiederholt hat, und die schließlich dennoch erfolgte Wiederaufnahme erst vom Kammergericht hat beschlossen werden müssen. Darüber war beinahe ein Jahr vergangen, während dessen das Gericht die Unterbrechung der Strafhaft nicht eintreten ließ.

   Die Analogie der §§ 23 ff. scheint zu verlangen, daß diejenigen richterlichen Personen, welche das angefochtene Urtheil gefällt haben, auch über das außerordentliche Rechtsmittel nicht befinden dürfen.

2. Das Gericht hat über den Antrag zweimal Beschluß zu fassen: einmal nach § 409 über seine Zulässigkeit, dann nach § 410 über das Ergebniß der etwa auf den Antrag hin vorläufig verfügten Beweisaufnahme.

   Das Verfahren wird dadurch, wie der zu 1 erwähnte Fall zeigt, unter Umständen erheblich in die Länge gezogen.

3. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

   Daß die in der Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgestellten Grundsätze für das erste Gericht bindend sind, ist nicht ausdrücklich angeordnet. In dem von mir erwähnten Falle wurde dies vom Landgericht geleugnet.

4. Die sofortige Beschwerde ist kein für den Angeklagten dienliches Rechtsmittel.

   Denn das Beschwerdegericht hat nur im Vorverfahren mitzuwirken. Hat es die Wiederaufnahme seinerseits angeordnet, so ist das Gericht I. Instanz in der neuen Hauptverhandlung in keiner Weise an die Ansicht des höheren Richters gebunden, und seine neue Entscheidung wiederum nur der Revision unterworfen.

Präsident: Meine Herren, es ist an das Präsidium ein Schreiben des Ministers der Justiz aus Karlsruhe eingetroffen, worin der Minister den Dank für die ihm zugegangene Einladung zur heutigen Sitzung ausspricht, aber bedauert, dienstlich abgehalten zu sein, derselben bei zuwohnen.

(Hierauf wird die Sitzung um 12 Uhr vertagt.)

(Wiedereröffnung derselben 12¾ Uhr.)

Der **Präsident** geht nach einigen geschäftlichen Mittheilungen über zur

Wahl der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung des Vororts

und bemerkt: Der Vorort für den Anwaltstag war bisher Berlin. Es wird gewünscht, daß er nunmehr Leipzig sei, weil dort die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz hat. Wenn keine andere Meinung geäußert wird, so werde ich diesen Vorschlag wohl als angenommen ansehen können. —

(Zustimmung.)

Nun erbitte ich mir Vorschläge in Betreff der Neuwahl des Vorstandes.

(Rufe: Wiederwahl!)

Rechtsanwalt Dr. **Regensburger** (Karlsruhe): Ich stelle den Antrag, daß der seitherige Vorstand wiedergewählt wird.

Abstimmung:

Dieser Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Darauf folgt die Fortsetzung des Berichts über die

Erfahrungen des Anwaltsstandes auf dem Gebiete der Strafprozeßordnung.

Berichterstatter Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Meine Herren, was jetzt noch übrig ist, ist von untergeordneter Wichtigkeit; es eignet sich ebenso wie die Zahl der hier Anwesenden zu einer Nachmittagssitzung. Ich hatte schon vorhin gelegentlich den § 380 unserer Strafprozeßordnung berührt, und da ich gerade bei den Rechtsmitteln war, so möchte ich mir noch erlauben, zwei Vorschläge, die wirklich recht nützlich sein könnten, zu machen. Der gedruckte Bericht verbreitet sich über die Schwierigkeiten, die wir jetzt schon haben, namentlich mit der Anfertigung der Revision, mit der Frist, mit dem Nichtvorhandensein der Akten; in Berlin sind jetzt überhaupt keine Akten, weil sie alle auf dem Wege nach Moabit sind. Das sind Dinge, die die Revision ungeheuer erschweren, und es sind bereits Vorschläge zur Abhülfe gemacht worden. Ich möchte mir heute eigentlich einen radikaleren Vorschlag für die Revision zu machen erlauben, der noch nicht gedruckt ist. Es wäre überhaupt am einfachsten, wenn die Revision, wie jetzt die Berufung, wo sie zulässig ist, nur angemeldet zu werden brauchte und wenn demjenigen Anwalte, der sie demnächst vor dem kompetenten Gericht vertritt, die Rechtfertigung überlassen bleiben könnte. Wir haben dadurch manche Vortheile. Erstlich sehe ich nicht ein, warum der Angeklagte darunter leiden soll, ob sein Rechtsanwalt mehr oder weniger Zeit und einen mehr oder weniger günstigen Treffer hat; denn es kommt noch oft genug vor, beim Reichsgericht zum Beispiel, daß man sagt, der und der Angriff, der zum Erfolge hätte führen können, ist nicht gestellt worden; eigentlich materielles Recht schafft das nicht; und zweitens würde alle Schwierigkeit, die sich der Ausarbeitung der Revisionsschrift oft thatsächlich gegenüber stellt, ein und für allemal beseitigt werden. Ein gar nicht zu unterschätzender Vortheil aber wäre es, daß auf diese Weise die Vertretung des Angeklagten und die Entwickelung seiner Beschwerdegründe in eine Hand gelegt würden, die sich mit dem dazu gehörigen Kopf selbstverständlich, ganz besonders für die Vertretung solcher Rechte eignet. Denn, meine Herren, so wie wir sie jetzt machen müssen, sind die Revisionsschriften mehr oder weniger Kunststücke, die herausgearbeitet werden sollen und müssen, und das ist nicht Jedermannes Sache. Die Herren dagegen, die unmittelbar, gewissermaßen genährt an den Brüsten der Rechtsprechung des höchsten Gerichts, an dem sie

fungiren, fortwährend diese höchste Jurisprudenz auf sich zuströmen fühlen, sind weit geeigneter, dergleichen zu vertreten, und wie gesagt, ich sehe eigentlich einen Nutzen dabei, daß die Instanzanwälte solche Kunstwerke, wie die Revisionen sind, machen sollen, nicht. Die ganze Schwierigkeit der Revision würde beseitigt sein, wenn man sagte, die Revision muß innerhalb der Frist angemeldet werden, und wenn man will, muß sie auch gerechtfertigt werden; aber eine kurze Zeit vor dem Termin kann es in Leipzig, wo nach meiner Erfahrung die Akten leichter zu haben sind — in Berlin sind sie fast nie zu haben — mit Bequemlichkeit auch gemacht werden.

Dann, meine Herren, was ich schon früher gesagt habe: die Beschränkung der Revision als Rechtsmittel der dritten Instanz, da, wo die Schöffen in erster Instanz erkannt haben, ist absolut untauglich, sie muß beseitigt werden, § 380 muß wegfallen. Ich habe es erlebt und von andern auch erzählen hören, daß die Strafkammern sich sehr wohl bewußt sind, daß man prozessuale Beschwerden gegen ihr Verfahren in zweiter Instanz nicht geltend machen könne und ich habe selbst einmal einen Antrag gestellt, der abgelehnt wurde: und als ich dagegen nun zu remonstriren versuchte, wurde mir eine Auslegung des Gesetzes zutheil, die der Herr Vorsitzende selbst mit einem Lächeln begleitete; ich glaube, er glaubte nicht recht daran, daß sie richtig wäre; aber was schadet's, man kann es ja nicht rügen; und auf diese Weise geht das Recht des Angeklagten verloren. Es ist ganz merkwürdig; wir haben ja eine Menge von unbedeutenden Sachen, die das Landgericht nach seinem Belieben in erster Instanz vor sich ziehen oder in erster Instanz vor das Schöffengericht weisen kann. Nun sieht es aus, als wäre die Verweisung an das Schöffengericht eine Wohlthat für den Angeklagten, weil er, wie es jetzt scheint, eine Instanz mehr bekommt. De facto ist bisweilen das Gegentheil der Fall. Denn, wo das hohe Landgericht in erster Instanz erkennt, da haben wir ein Rechtsmittel, die Revision, und den Herren sind in ihrer Prozeßführung Schranken gezogen; wo aber das Landgericht es für gut findet, in erster Instanz die Schöffen erkennen zu lassen — über deren Nutzen ich mich heute nicht verbreiten will; ich habe die schönsten Erfahrungen damit nicht gemacht — und wo die Sache durch Berufung des Anwalts oder des Angeklagten an die zweite Instanz gelangt, da ist die Strafkammer souverain und kann sich, wenn sie will, mit der guten Möglichkeit der Interpretation und mit der Heranziehung von Gründen, von denen ja manche behaupten wollen, daß sie unter Umständen wohlfeil sind, in der That über viele Schranken hinwegsetzen und thut das thatsächlich. Das muß beseitigt werden.

Meine Herren, ich würde also den Antrag dahin formuliren — ja formuliren ist ein böses Ding, — daß bei der Revision die Anmeldung der Revision genügen solle, um das Rechtsmittel anhängig zu machen und daß die Vorschrift des § 380 der Strafprozeßordnung unter allen Umständen zu beseitigen sei.

Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a./M.): Meine Herren! Ich hatte in meinem Berichte den letzten Punkt, den der Herr Referent betont hatte, bereits meinerseits auch betont und hatte damit verbunden die Ansicht, daß der Instanzenzug, wie ihn jetzt die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz festsetzt, überhaupt nicht zweckmäßig sei; bekanntlich hat die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz zweierlei Revisionen und zweierlei Revisionsgerichte festgesetzt, von der Strafkammer an das Reichsgericht und ferner von der Strafkammer als zweite Instanz und in Ausnahmefällen auch von der Strafkammer als erste an die Oberlandesgerichte. Für diese Fälle ist § 385 gegeben, dessen Aufhebung der Herr Referent in Uebereinstimmung mit mir beantragt hat. Ich halte die Sache nicht für so bedeutend, daß ich Veranlassung nehmen sollte, den Antrag, den ich schriftlich gestellt habe, nochmals zu wiederholen; aber ich will darauf aufmerksam machen, daß es nach meiner Ueberzeugung im Interesse der Rechtseinheit dringend geboten sei, § 123, 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 9 des Einführungsgesetzes dazu zu streichen und § 136, 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend zu amendiren. Dadurch würde nach meinem Dafürhalten eine einheitliche Rechtsprechung im Strafprozeß geschaffen und namentlich dadurch herbeigeführt werden, daß es unmöglich würde, daß unsere Oberlandesgerichte sich in diametralen Widerspruch mit dem Reichsgericht stellen bei der Beurtheilung der Reichsgesetze und der strafrechtlichen Bestimmungen. Ich würde in dem Punkte mich mit dem Referenten einverstanden erklären, daß § 385 abgeschafft werden muß, weil die Revision gegen schöffengerichtliche Erkenntnisse thatsächlich werthlos ist; und was die anderen Fragen betrifft, die der Herr Referent angeregt hat, bezüglich der Revision, so kann ich mich mit seinen Ausführungen nur einverstanden erklären; ich halte das Rechtsmittel der Revision für geboten. Ich würde aber bitten, jedenfalls in dieser Beziehung weiter auszusprechen, daß die Revisionsfrist eine zweifellos zu kurze und auf 14 Tage auszudehnen ist, was in meinem Berichte und auch in dem des Collegen **Munckel** bereits ausgeführt ist.

Rechtsanwalt Justizrath **Mecke** (Leipzig): Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, den Vorschlag des Herrn Referenten in Bezug auf den Wegfall der Revisionsbegründung doch anzunehmen. Es ist das ein Gedanke, den ich schon seit Jahren vertrete, und meine Anschauung ist die, daß der Anwalt und der Gerichtsschreiber nicht stets in der Lage sind, das Interesse des Angeklagten genügend zu wahren. Ich sehe gar nicht ein, warum die Revision in Strafsachen, wo es sich um Leib und Leben handelt, schlechter stehen soll, wie die Revision in Civilsachen, wo die freie Prüfung denn schließlich doch stattfindet, ohne daß sie davon abhängig ist, was der Anwalt von einzelnen Angriffen vorgebracht hat. Dann möchte ich aber auch geltend machen: man soll doch dem Revisionsrichter die Gewissensbedrängniß nehmen, die er hat, falls er sieht, es wäre in der Sache etwas zu machen, wenn der und der Angriff gestellt wäre. Ich will nicht betonen, daß mir persönliche Mittheilungen darüber von Richtern gemacht sind, die sich in schwierigen Lagen befanden. Wozu führen die durch mangelhafte Revisionsbegründung entstehenden Hindernisse? Das Gesetz in einer Weise anzuwenden, die vom Gesetzgeber nicht gedacht ist! Das Gesetz wird im Interesse des Angeklagten in eklatanten Fällen gebeugt. Da findet man einen prozessualischen Angriff, der an und für sich keiner ist; aber man muß helfen; das Helfen geht aber viel einfacher, wenn das Rechtsmittel angemeldet wird, und der Richter die vollständig freie Prüfung hat, wie in Civilsachen. Wo er prozessuale oder materielle Fehler

findet, da remedirt er, und das ist, glaube ich, der entscheidende Grund, der dafür spricht, den Vorschlag des Referenten anzunehmen.

(Bravo!)

Rechtsanwalt **Westrum** (Celle): Ich möchte bitten, bei der Abstimmung den § 123, 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu trennen. Ich halte den Antrag auf Streichung des § 123, 2 und 3 für weniger wichtig und zu praktischen Schwierigkeiten führend. College Geiger will die Revision in den § 123 sub 2 und 3 bezeichneten Fällen dem Reichsgericht überweisen. Ich weiß nicht, ob sich dasselbe nicht gegen eine solche Mehrbelastung wehren würde, und ich zweifle auch, ob das praktische Bedürfniß so dringend ist. Ich glaube, es wird das einzelne Oberlandesgericht sich schwerer und seltener in Widerspruch setzen mit den Entscheidungen des Reichsgerichtes. Dagegen halte ich es für sehr bedenklich, wenn durch § 9 des Einführungsgesetzes gestattet wird, daß die Entscheidung überwiesen wird einem einzigen Oberlandesgerichte für den ganzen Umfang des Staates, also dem Kammergericht für den Bezirk der ganzen Preußischen Monarchie. Es ist freilich in Preußen davon nur insofern Gebrauch gemacht, als man in Sachen, die nach preußischen Landesgesetzen zu behandeln sind, die Kompetenz des Kammergerichts begründet hat. Allein es kann vorkommen und ist vorgekommen, daß trotzdem das Kammergericht auch mit Fragen befaßt wird, die nach Reichsrecht zu beurtheilen sind, wenn nämlich in einer und derselben Strafsache sowohl Landes- als Reichsstrafrecht in Frage steht. Wenn in solchen Fällen das Kammergericht zu entscheiden hat, so wird sich leicht ein Widerspruch herausstellen zwischen den Entscheidungen des Kammergerichts und denen des Reichsgerichts. Das Kammergericht wird, wenn es die Kompetenz hat für den größeren Theil Deutschlands, sich eben leichter in Widerspruch mit den Reichsgesetzen zu setzen wagen. § 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze finde ich auch insofern bedenklich, als, wie ich schon bemerkt habe, in Preußen in der Richtung davon Gebrauch gemacht ist, daß man gesagt hat: wir überweisen der alleinigen Competenz des Kammergerichtes diejenigen Sachen, die nach preußischem Landesrecht zu beurtheilen sind. Nun wissen wir aber, daß ein allgemeines preußisches Landesstrafrecht in sehr wenigen Beziehungen existirt. Wir haben dagegen sehr viele Strafbestimmungen, die sich nur beziehen auf diese oder jene preußische Provinz. Die Folge ist also die, daß man den eigentlichen Zweck, eine einheitliche Rechtsprechung für ganz Preußen zu begründen, nur in sehr beschränktem Umfange erreicht. Die Hauptfolge des § 9 cit. ist vielmehr die: wenn ein hannoversches Strafgesetz zur Anwendung kommt, so geht die Sache nach Berlin; wenn kurhessisches zur Anwendung kommt, so geht die Sache nach Berlin; alle diese Sachen gehen an das Kammergericht zu Berlin und in Berlin weiß man beim Kammergericht von dem betreffenden Strafrecht selbstverständlich wenig Bescheid, und läßt sich vielleicht derartige Gesetze erst in Abschrift schicken. Wohin führt das, wenn demjenigen Gerichte, welches die Gesetze am wenigsten kennt, allein die Entscheidung überlassen wird? Deswegen möchte ich besonderes Gewicht auf die Streichung des § 9 des Einführungsgesetzes legen, während ich den andern Antrag für weniger wichtig halte, und bitte, demgemäß getrennte Abstimmung eintreten zu lassen.

Schlußwort des Berichterstatters, Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Ich habe meinerseits nur die Wünsche ausgesprochen, die Revision von der nothwendigen jetzigen Beschränkung zu befreien, daß sie auch gerechtfertigt werden muß, und nur beantragt, § 380 in Wegfall zu bringen. Ich habe den andern Antrag inzwischen formulirt:

> Der Anwaltstag wolle beschließen:
>
> Das Rechtsmittel der Revision wird durch die bloße Einlegung derselben gewahrt.
>
> Der § 384 und 385 ist in Wegfall zu bringen.

Was den ferneren Antrag betrifft, meine Herren, die Kompetenzverhältnisse anders zu regeln, als jetzt geschehen ist, und mehr Sachen vor das höchste Gericht zu bringen, so habe ich mich darüber nicht schlüssig machen können und andererseits nicht machen wollen — nicht können, weil es schwer zu beurtheilen ist, inwiefern die Vertheilung der Sache und die Ueberlastung des einen oder andern Gerichts dadurch wachsen und vielleicht zu sehr wachsen würde — nicht wollen, weil man, wenigstens ich, bei der Beurtheilung der Sache meinte, nur dasjenige, was entweder absolut nothwendig sei oder was wenigstens, wie es schien, leichter zu erreichen sei, solle Gegenstand der Berichterstattung sein. Diese Sachen gehen mir für meine Berichterstattung zu weit und ich glaube, daß wir das unmittelbare Interesse daran nicht haben. Es hat ja gewisse Vortheile, daß das Reichsgericht für ganz Deutschland erkennt; es fragt sich aber, ob es in der That möglich ist, daß man die sämmtlichen Sachen, die in großer Ausdehnung dahin kommen, alle hinbringen kann. Soviel mir bekannt ist, ist es schon jetzt beim Reichsgericht umgekehrt, wie beim Oberlandesgericht. Dort ist der strafrechtliche Theil der größere, und der civilrechtliche Theil der kleinere. Dann würde das eine Bedenken, daß es hier und da beim Kammergericht vorkommen soll, daß ein bestimmtes provinzielles Strafrecht nicht bekannt ist, vielleicht bei allem Respekt, den ich vor dem höchsten Reichsgericht und vor den einzelnen Mitgliedern desselben habe, auch dort einmal zutreffen können. Ohne vorhergegangenes Studium Kenntniß von allen einzelnen Gesetzen zu haben, ist überhaupt von Niemand zu erwarten, und auch nicht einmal absolut nothwendig.

Abstimmung.

Die Streichung des § 380 und alsdann der Antrag des Berichterstatters:

> Der Anwaltstag wolle beschließen:
>
> Das Rechtsmittel der Revision wird durch die bloße Einlegung derselben gewahrt.
>
> Der § 384 und 385 ist in Wegfall zu bringen.

wird mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Meine Herren, jetzt werde ich ganz kurz sein. Ich komme auf ein Ding, was ohnedies der Regel nach sehr kurz zu sein pflegt, auf die Frage vom Protokoll. Dasselbe ist bekanntlich, sowie es jetzt gefaßt wird, ein Gerippe von wesentlich medicinischem Interesse. Die Protokolle sind bisweilen schon so vorgedruckt, daß es sogar vergessen wird, etwas darin wieder auszustreichen, woraus man bisweilen sogar einen Beschwerdegrund entnehmen kann. Meine Herren, ob das Protokoll mehr Fleisch und Blut bekommen soll oder nicht,

ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, die wir beiseite gelassen haben. Aber gegen eine Vorschrift, die jetzt in der Strafprozeßordnung steht und die oom Reichsgericht so ausgelegt wird, wie es allerdings ihrem Wortlaute entspricht, müssen wir Einspruch erheben. Sie macht uns wehrlos. Es steht nämlich in der Strafprozeßordnung:

> Das Protokoll macht füe die Beobachtung der Förmlichkeit den absoluten Beweis und der Gegendeweis kann nur durch Nachweis der Fälschung des Protokolls geführt werden,

und so viel mir bekannt, sagt das Reichsgericht, was, wie ich glaube, richtig ist: Fälschung enthält ein subjektioes Element; die bloße Falschheit ist damit nicht gemeint, es muß eine Urkundenfälschung oorliegen, sei es eine einfache oder schwere Urkundenfälschung. Nun ist aber der Beweis einer solchen Fälschung fast immer geradezu unmöglich; dagegegen wäre der Beweis der Falschheit des Protokolls bisweilen ungemein leicht zu führen. Meine Herren, Alles, was die Beobachtung der Förmlichkeiten anlangt — und die Förmlichkeiten sind zum Schutze des Angeklagten geschaffen —, hängt vom Protokolle ab, und da steht uns gar kein Einfluß auf die Führung des Peotokolls zu, da wird, wie der gedruckte Bericht, wie ich glaube, mit Recht hervorhebt, sogar das Protokoll oft nachgearbeitet, während der Staatsanwalt und der Vertheidiger sprechen, wobei gelegentlich zu bemerken ist, daß es auch sehr erfreulich anspricht, daß, während man spricht, die Herren Richter ihr Decernat machen, und der Herr Gerichtsschreiber im Schweiße seines Angesichtes bearbeitet, was oorher geschehen ist — und was man sagt und beantragt, hört oielleicht nicht einmal einer. Davon sind wir abhängig und daoon ist das Schicksal der Angeklagten abhängig. Aber möglicherweise ist doch im Saale ein Mensch, welcher zugehört hat, und wenn wir den als Zeugen oorschlagen dürften, so könnten wir beweisen: hier im Protokoll hat man blos oergessen auszustreichen und überzuschreiben, und dann hätten wir den Nachweis der Falschheit geführt. Das ist ein so natürliches Recht und das verlangt so sehr die Sicherheit der Stellung des Angeklagten und des in einem gewissen Grade bisweilen mit dem Angeklagten identificirten Vertheidigers, daß es auch für die Erhöhung der Würde unserer Stellung gut ist, wenn unsere Behauptung: das Protokoll ist falsch, nicht blos einen succès d'estime erringt, sondern wirklich ein Gegenstand der Beweisaufnahme wied.

College Geiger hat den Antrag formulirt und ich habe ihm beigestimmt, § 274 — es ist sedes materiae — dahin zu ändern:

> Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung oorgeschriebenen Förmlichkeiten wird nur durch das Protokoll bewiesen.

Denn richtig können sie es schon machen, wenn sie etwas im Protokoll oergessen; den Nutzen nehmen wir an; und dann:

> Gegen den Inhalt dieses Protokolls ist der Gegenbeweis zulässig.

Abstimmung.

Dieser Anteag wird mit großer Majorität angenommen.

Berichterstattee Rechtsanwalt **Munckel** (Berlin): Meine Herren, nun kann ich Ihnen die freudige Ankündigung machen, daß ich für mich zum letzten Gegenstand des Berichts komme. Der letzte Gegenstand ist selbstverständlich oder oielmehr zweckmäßigerweise des Resumé des Herren Vorsitzenden, mit dem man ja auch die Schwurgerichtsverhandlungen schließen läßt. Es giebt nach dem Gesetz kein Resumé mehr, sondern es giebt nur eine Rechtsbelehrung; indessen ist die Rechtsbelehrung gewöhnlich ein Resumé, und ein Präsident, der wie jeder Mensch den Wunsch in sich hat, seine Meinung zur Geltung zu bringen, und der oon diesem Wunsche beseelt ist, versteht es, aus der Rechtsbelehrung beinah soviel zu machen, wie er früher aus dem Resumé hat machen können. Denken wir uns einen Schwurgerichtspräsidenten, der seit dem 1. Oktober 1879 die Rechtsbelehrung damit anfinge: Meine Herren Geschworenen, folgendes darf ich Ihnen infolge der neuen Gesetzgebung nicht mehr mittheilen —, und nun folgte die Aufzählung der Thatsachen.

(Heiterkeit.)

Man kann es geschickter machen; jedenfalls geht es auf irgend eine Art. Und, meine Herren, so illoyal es klingen muß, ich habe mit diesen meinen eigenen Ohren schon falsche Rechtsbelehrungen oom Vorsitzenden gehört; und da empört sich doch gewissermaßen das Gefühl dagegen, wenn man auf eine solche Rechtsbelehrung gar nichts mehr, auch nicht in der allerbescheidensten Form sagen darf. Ich habe das schon in vielen Beziehungen auch früher gegen das Resumé versucht; man machte das so, namentlich, wenn der Präsident eine unrichtige Thatsache vortrug, daß man sagte: Herr Präsident, ich habe einen Beweisantrag; es könnte ja ein Mensch dies und das behaupten — und mit diesem dies und das wae die irrthümliche Behauptung des Präsidenten gemeint —; wenn ein Mensch das behauptet, dann wäre es unrichtig, und ich bitte, Zeugen darüber zu hören. Manchmal versucht man es auch jetzt, aber manchmal demerkt es der Präsident und dann wird er sehe böse, und da er das Gesetz zu seiner Seite hat, so spielt man ihm gegenüber eine Rolle, zu der man sich vielleicht im Interesse seines Klienten entschließt, aber gerne nicht; denn wozu soll man sich in eine falsche Position begeben? Weil nun die Rechtsbelehrung der Vorsitzenden falsch sein kann, bisweilen auch falsch gewesen ist, bisweilen in das thatsächliche Gebiet übergreift, ohne daß man solche Vorgänge auch nur zu Protokoll könnte konstatiren lassen und ohne daß sie mit der Revision oder mit der Nichtigkeitsbeschwerde anzugreifen sind, wie das Reichsgericht sagt, so liegt Alles im Ermessen des Vorsitzenden. Deshalb bedarf die gegenwäetige Sachlage für das Schwurgericht einer Abänderung.

Wir haben Anträge formulirt und sie sind in dem von mir erwähnten bayerischen Berichte einer Kritik unterzogen worden. Die Kritik hat mich überzeugt, daß es das allereinsachste ist, was dort voegeschlagen wird: man bringe auch den letzten Rest des Resumés, die Rechtsbelehrung in Fortfall. Schaden wird es nichts, wenn die Rechtsbelehrung fortfällt; dann brauchen wir uns darüber, ob sie protokollirt werden soll, ob sie noch Gegenstand werden soll einer Revision oder eines Angriffes, wenn sie falsch wae, nicht weiter zu unterhalten. Was es schaden soll, weiß ich nicht; ist ein Staatsanwalt da, der einigermaßen seine Pflicht kennt und zu erfüllen versteht, dann beaucht er nicht einen Vice-Staatsanwalt in der Person des Präsidenten, der hinterher noch, mit der Würde dee Autorität ausgestattet, etwas bestätigt, was vielleicht ebenso falsch, vielleicht noch falscher ist, als das, was der Herr Staatsanwalt gesagt hat; denn auch dee kann irren, meine Herren. Wäre der Staatsanwalt nicht so, dann

müssen wir einen anderen haben, denn der Präsident hat nicht die Munera des Staatsanwaltes zu erfüllen. Ich denke, es gibt ja gar keine illoyalen Vertheidiger, das ist nicht möglich; wenn es aber solche gäbe, dann könnte der Staatsanwalt auch ohne Resumé und Rechtsbelehrung mit ihnen fertig werden. Diese Rechtsbelehrungen, die der vernünftige Geschworene gar nicht braucht, machen dem Herrn Berichterstatter im bayerischen Berichte oft den Eindruck, wie wenn man Jemand widerwillig, ich weiß nicht was thun läßt, und der andere gar nicht Lust hat, mitzuthun, wie z. B. der Anwaltstag bei vorgerückter Stunde nicht mehr Lust hat, zuzuhören und muß doch hören und muß noch thun, als erheitere er sich dabei. Also Wegfall wäre das Beste. Wenn aber zu so einer Radikalkur, die eine Art Kaiserschnitt darstellen würde, das hohe Collegium sich nicht entschließen kann — es ist ja auch hier ein hohes Collegium —, dann würde ich die Anträge auf Seite 25 des Berichtes aufrecht erhalten, die dahin gingen:

> Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokolle beizufügen;

und ein fernerer Zusatz:

> Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision zu Gunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist,
>
> zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist,
>
> daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

Die Ungleichheit der beiden letzteren Alternativen leuchtet von selbst ein nach dem Satze: in dubio pro reo.

Rechtsanwalt **R. Schanz** (Dresden): Von der Tribüne des Reichstags ist anerkannt worden, daß die deutsche Strafprozeßordnung nicht besser sei, als die frühere sächsische Strafprozeßordnung. Es ist noch weiter gegangen und zugegeben worden, wir Sachsen haben in der Strafprozeßordnung eine Art Rückschritt machen müssen. Die empfindlichste Seite, die die Stellung der Vertheidiger für uns so unangenehm wie möglich, in manchen Fällen fast unerträglich gemacht hat, ist der Wegfall der früheren Bestimmung der sächsischen Strafprozeßordnung, das Recht des Vertheidigers, Einwendungen erheben zu dürfen gegen die nach Auffassung des Vertheidigers unrichtige Rechtsbelehrung des Präsidenten. Es ist uns manchmal vorgekommen, daß in Folge unrichtiger Rechtsbelehrung des Präsidenten das Urtheil kassirt worden ist. Ich habe niemals gefunden, daß durch dieses Recht der Vertheidigung, Einwendungen erheben zu dürfen gegen die Rechtsbelehrungen des Präsidenten, die Autorität des Präsidenten alterirt worden wäre. Es ist das selbstverständlich stets in den urbansten Formen geschehen. So und so oft hat der Präsident gesagt: können wir uns in der und der Beziehung einigen? Das ist geschehen, und wenn er sagte: es thut mir leid, ich bleibe bei meiner Ansicht, so wurde einfach die Differenz im Protokoll fixirt. Ich weiß nicht, ob blos in Rücksicht auf die Autorität der Schwurgerichtspräsidenten dieses für die Vertheidigung unsagbar schätzbare Recht in Wegfall gekommen ist. Es ist bei uns in Wegfall gekommen und ich glaube sagen zu müssen: es ist damit ein Palladium der Vertheidigung hinfällig geworden, und ich wiederhole es: für viele von uns Vertheidigern, die wir früher mit Lust und Liebe vertheidigt haben, ist es jetzt kaum mehr möglich, vertheidigen zu können. Wenn es, um einen Specialfall nur recht kurz zu berühren, im betrüglichen Bankerott oft vorkommt, daß der Sachverständige sagt: die Bücher sind schlecht geführt, das Wechselkonto hat die und die Mängel, und wir Vertheidiger sagen — wir waren in dem gegebenen Falle zwei, die nicht zum ersten Mal vertheidigten — meine Herren Geschworenen, hören Sie doch nicht allzusehr auf den Sachverständigen, der bemängelt alles; wenn ihm die Bücher der Reichsbank vorgelegt werden, bemängelt er sie auch; das Handelsgesetz kennt gar keine Vorschriften über die Führung der Handelsbücher, das sagt blos: machen Sie Inventuren und machen Sie Bilanzen; es muß sich einfach der Aktiv- und Passivstand aus den Büchern ergeben. Nun kommt der Präsident mit seinem Schlußvermerk, und unsere sächsischen Geschworenen sind nun einmal so, daß sie auf die Meinung eines so hochsitzenden und so hochgestellten Mannes einen hohen Werth legen. Wenn nun der Präsident des Schwurgerichtes ihnen sagt: Geschworene, was Ihnen hier die Vertheidiger über die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, über die Führung von Handelsbüchern sagen, das ist unwahr; das Handelsgesetzbuch schreibt vor, es müssen vier Handelsbücher geführt werden, erstens das Inventurbuch, zweitens die Bilanz, drittens die Sammlung der Geschäftsbriefe — die doch wahrhaftig nicht in Frage kam —, viertens das Kopirbuch, so macht das auf die Geschworenen den Eindruck: die Vertheidiger haben uns blos mystificiren wollen. Wenn der Präsident unangefochten sagen darf, das ist unwahr, was die Vertheidiger sagen, wo ist die Grenze? Die Geschworenen sind geneigt anzunehmen: was die Vertheidiger gesagt haben, ist überhaupt unwahr. Soll man sich das gefallen lassen? Principaliter bin ich vollkommen damit einverstanden: Weg mit diesen Rechtsbelehrungen! Würde dies aber noch zu radikal sein, dann verlange ich wenigstens noch das Recht der Fixirung im Protokoll; denn, meine Herren, es versteht sich von selbst, wenn ein Präsident von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, dann ist es ihm meines Erachtens fast unmöglich, nachdem der Vertheidiger gesprochen und er vielleicht denkt, es sei nunmehr die Gefahr vorhanden, daß der Angeklagte freigesprochen werde, daß er sich da so vollkommen objektiv hält, wie es in der Theorie gedacht ist. Die Geschworenen sollen eigentlich niemals wissen, welches die Ansicht des Präsidenten ist. Ich glaube aber, unsere Geschworenen wissen in sehr vielen Fällen ganz genau, was der Präsident für eine Ansicht hat, und das ist gegen das Princip des Geschworenen-Wesens. Deshalb bitte ich, in erster Linie den Wegfall der Rechtsbelehrung oder wenigstens die Kautelen zu beschließen, welche nothwendig sind, wenn die Vertheidigung in Zukunft den Standpunkt einnehmen soll, der ihr meines Erachtens gebührt.

Abstimmung.

Der prinzipale Antrag: die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden (§ 300 Str. Pr. O.) ganz zu beseitigen, wird angenommen.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a./M.): Meine Herren, mit allem werden wir nicht fertig werden; aber ich glaube, einige Punkte sollten wir noch ganz kurz besprechen. Ich halte für wichtig den von mir in

Nr. 9 auf Seite 18 besprochenen Punkt des Kostenwesens. § 499 der Prozeßordnung lautet:

> Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.
>
> Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

Ich bin der Ansicht, daß „können" in „müssen" verwandelt werden soll, und will die schwierige Frage, die dabei auftaucht, — wie weit der Staat unschuldig angeschuldigte, verhaftete und freigesprochene Angeklagte zu entschädigen hat, hier nicht aufwerfen, weil wir voraussichtlich damit in der nächsten Zeit keinen Erfolg haben würden. Ich glaube aber, daß in dieser Beziehung dem richterlichen Ermessen nicht so weiter Spielraum gelassen werden sollte, wie § 499 es thut. Ich bin der Ansicht, daß jedenfalls die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Kosten und in dem Falle der nothwendigen Vertheidigung die Kosten derselben der Staatskasse zur Last gelegt werden müssen, sowie ferner die Kosten der Vertheidigung überhaupt dann, wenn der Angeklagte freigesprochen ist. Im Anschluß daran möchte ich beantragen, § 150 Absatz 1 dahin abzuändern:

> Dem zum Vertheidiger bestellten, sowie in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung dem erwählten Vertheidiger sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Antrag rechtfertigt sich nach meinem Dafürhalten um deswillen, weil ich nicht der Ansicht bin, daß der Staat damit ein Geschäft machen darf, daß, wenn an Stelle des Officialvertheidigers ein Vertheidiger von dem Angeklagten gewählt worden ist, nunmehr der betroffene Angeklagte die Gebühren bezahlen müsse, die sonst dem Staate zur Last fallen. Ob es bei dieser Gelegenheit zweckmäßig sein dürfte, die Anregung, welche ich in meinem Bericht Seite 14 unter 3 gegeben habe, weiter zu verfolgen, stelle ich anheim. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach den Anregungen, wie es scheint, von der Justizverwaltungsstelle aus, die Auswahl des von dem Vorsitzenden des Gerichts zur Vertheidigung zu Bestellenden mit einer merkwürdigen Häufigkeit nicht auf Rechtsanwälte fällt, sondern auf Justizbeamte, beziehungsweise Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben. Daß die Anwälte sich dagegen aussprechen, liegt nicht sowohl in ihrem persönlichen Interesse, weil alsdann die Anwälte häufiger zur Vertheidigung herangezogen werden, als vielmehr im Interesse einer wirklich geordneten und gesetzlich vorgeschriebenen Vertheidigung, die in vielen Fällen von jungen Leuten nicht in der Weise gegeben werden kann, wie dies der Schwierigkeit des Falles und der Würde des Richter- und Anwaltstandes und der Vertheidigung überhaupt entspricht.

Ich stelle anheim, ob Nummer 3 Seite 14 als Antrag gefaßt und angenommen werden soll. Zunächst würde ich die Anträge festzuhalten bitten bezüglich der §§ 499 und 150.

Rechtsanwalt **Becher** (Stuttgart): Meine Herren! Ich werde mich nur mit wenigen Worten des Antrags zu § 150, den ich dem Herrn Berichterstatter mitgetheilt habe, annehmen. Es bedarf schwerlich einer näheren Ausführung, daß es staatliche Aufgabe ist, der Anklage, wie sie durch die Staatsanwaltschaft vertreten ist, eine wenigstens annähernd gleichwerthige Vertheidigung gegenüber zu stellen. Daß die Staatsanwälte, die sich ausschließlich Jahre lang mit der Anklage beschäftigt haben, in ihr sehr sicher werden, daß sich bei ihnen gewissermaßen ein Virtuosenthum ausbildet, wird Ihnen bekannt sein. Soll der Vertheidiger dieselbe Sicherheit erlangen, so gehört ein hoher Grad von Uebung, es gehört namentlich gegenüber den Geschworenen Erfahrung dazu, zu beurtheilen, welches Moment man anführen, welches Moment man mit Wirksamkeit plaidiren kann und welches nicht. Es muß also möglich gemacht werden, daß die Vertheidiger ebenso Spezialisten werden können, wie die Staatsanwälte. Dies geht auf rein spontanem Wege nicht. Es bilden sich ganz von selbst Anwälte vorzugsweise für das Handelsrecht, für das Civilrecht, aus; die Parteien bezahlen sie. Bei der Thatsache, daß die Angeklagten zum kleinsten Theile vermögend sind, muß die Staatskasse eintreten und das hat sie im früheren Partikularprozesse in sehr anerkennenswerther Weise da und dort mehr oder weniger weitgehend gethan. Sie hat das in meiner Heimath schon im Jahre 1849 und zwar nicht in Folge von Anträgen, die etwa aus der Mitte von Ständeversammlungen unter dem Einfluß von Anwälten aufgetaucht sind, sondern schon in dem Entwurfe der Gesetze in der liberalsten Weise geordnet. Es ging dies soweit, daß in Württemberg der Angeklagte sich aus den Anwälten des ganzen Landes einen Vertheidiger wählen durfte und daß die Staatskasse im Falle der Nothvertheidigung diesen Anwalt bezahlt hat, und zwar nicht blos die Vertheidigungsgebühren, sondern auch die Reisespesen, Tagegelder u. s. w. Es war dies vielleicht zu weit gegangen, aber nach einer nahezu zwanzigjährigen Erfahrung hat die württembergische Regierung 1868 in einen neuen Entwurf der Strafprozeßordnung diese liberale Bestimmung aufs neue aufgenommen. Wenn ich nun weniger verlange, so glaube ich nur noch darauf hinweisen zu dürfen, daß es nichts Utopistisches ist, was ich begehre. Der Staatskasse wird ein Opfer nicht zugemuthet; denn wenn der Angeklagte den Vertheidiger nicht gewählt hätte, so müßte sie die Vertheidigungsgebühr, ohne Reisespesen und ohne Taggelder, dem Offizialanwalt, den der Vorstand der Anklagekammer bestellt, ja doch bezahlen. Das, was ich verlange, war bisher schon Uebung gerade hier in Baden: Es kam mir vor 12 Jahren vor, daß ein schwäbischer Landsmann mich um seine Vertheidigung vor dem Schwurgericht in Constanz anging. Der Fall war interessant; ich habe sie angenommen, unbekümmert um die Kosten. Nachdem ich mit Erfolg vertheidigt hatte, wurde mir von Seiten des Präsidenten das Honorar angeboten, was der Offizialvertheidiger, der in Constanz seinen Wohnsitz hat, erhalten haben würde, wenn der Angeklagte mich nicht gewählt hätte. Mit dem Antrag ist der Staatskasse ganz gewiß ein zu großes Opfer nicht zugemuthet. Es wäre damit wenigstens einigermaßen die Möglichkeit der Ausbildung von Specialisten für die Vertheidigung erhalten.

(Bravo!)

Rechtsanwalt **Süpfle** (Karlsruhe): Meine Herren! Ich empfehle, den Antrag des Herrn Berichterstatters anzunehmen und möchte Sie auf folgende Erfahrung aufmerksam machen. Wenn die Geschworenen bei uns im Großherzogthum Baden Jemand freigesprochen haben und der Gerichtshof ist vielleicht der Ansicht, daß der Ange-

klagte nicht hätte freigesprochen werden sollen, so wird die Staatskasse einfach in die Kosten verurtheilt; es wird aber nicht nach § 499 II. erkannt, beziehungsweise die nothwendigen Kosten werden dem Angeklagten nicht ersetzt. Die Folge ist einfach die, daß der Angeklagte die Vertheidigung selbst honoriren muß, und hierin scheint mir ein schweres materielles Unrecht zu liegen. Wenn ein Gerichtshof in Strafsachen den Angeklagten freispricht, dann sagt er: wir können uns zu einer Verurtheilung nicht entschließen, und es ist denkbar, daß der Gerichtshof zu gleicher Zeit sagt: das wollen wir aber doch nicht, die Vertheidigung durch die Staatskasse honoriren lassen; der Mann hätte vielleicht keinen Vertheidiger gebraucht, wir hätten ihn vielleicht auch ohne Vertheidigung losgesprochen. Allein, meine Herren, bei den Geschworenen liegt die Sache ganz anders. Da muß der Angeklagte einen Vertheidiger haben und wenn er keinen hat, so wird ihm einer gestellt und es liegt in der Natur der Sache, daß er sich lieber einen tüchtigen aussucht, als daß er der Reihenfolge nach vielleicht einen jungen, ungeübten, nicht tüchtigen Vertheidiger bekommt. Hier sollte unter allen Umständen Abhülfe getroffen werden und die Abhülfe trifft sich am leichtesten dadurch, daß Sie den Antrag des Herrn Berichterstatters annehmen.

Abstimmung.

Beide Theile des Antrages des Berichterstatters werden in getrennter Abstimmung angenommen. Derselbe lautet:

§ 499 ist dahin abzuändern:

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, sowie die Kosten der Vertheidigung müssen der Staatskasse auferlegt werden.

§ 150 Absatz 1:

Dem zum Vertheidiger bestellten, sowie in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung dem erwählten Vertheidiger sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich möchte jetzt nur noch einen Punkt besprechen; alle Punkte können wir ja doch nicht erledigen. Ich möchte nämlich die Privatklage noch einen Augenblick Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen; ich habe mich ja sehr ausführlich in meinem Berichte darüber ausgesprochen, inwieweit ich das Institut der Privatklage für empfehlenswerth oder für verbesserungsbedürftig erachte. Ich habe wiederholt mit andern Collegen auch jetzt im Laufe des Anwaltstages Rücksprache genommen und will Absatz I auf Seite 18 meiner Anträge nicht weiter aufrecht erhalten, weil die principielle Seite mir in diesem Falle etwas zu weit geht. Ich persönlich halte zwar an dem Antrage selbst fest, glaube aber nicht, daß es erforderlich sein wird, daß wir uns über diesen Punkt heute schlüssig machen, mag sich die Sache bewährt haben oder nicht. Es ist heute vielleicht kein dringendes Bedürfniß, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen; dagegen halte ich es für unbedingt nothwendig, ohne im übrigen am Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft nur rütteln zu wollen, daß mindestens bei den Antragsvergehen die Verfolgung im Wege der Privatklage zulässig sei, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat. Es ist damit nicht das mindeste Radicale verlangt, sondern nur, was bei uns in den neuen preußischen Provinzen von 1867 bis 1879 geltenden Rechtes gewesen ist und sich durchaus bewährt hat. Es hatte das Verfahren in vielen Fällen zur Folge, daß namentlich in Patent- und Musterschutzsachen und dergleichen der eigentlich interessirte Kläger im Wege der Privatklage gegen seinen Schädiger vorgegangen ist, während der Staatsanwalt keinerlei Interesse hatte, die Sache zu verfolgen und häufig auch nicht die nöthige Sachkenntniß, um dem Detail der Beweisführung so nachzugehen, wie es der interessirte Kläger sehr wohl vermochte. Ich möchte also jedenfalls bitten, in dem Punkte meinem Antrage beizustimmen, daß man die Privatklage erweitert auf alle Antragsvergehen, und für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft ihrerseits die Verfolgung ablehnt, und ferner daß man, so wie der formulirte Antrag will, das Recht, als Nebenkläger aufzutreten, jedem Verletzten zuerkennt. Jetzt ist das Recht der Nebenklage viel zu eng. In den allerwichtigsten Fällen, in den Fällen des Betruges und Diebstahls, ist jetzt die Nebenklage gar nicht möglich, während sie da sehr häufig sehr zweckmäßig sein dürfte, auch im staatlichen Interesse gelegentlich von hoher Bedeutung sein würde. Endlich, meine Herren, möchte ich Sie bitten, denjenigen Anträgen zuzustimmen, welche über die Privatklage seitens meines Collegen **Munckel** gestellt worden sind, Seite 28 bei § 431a und 431d. Es wird dadurch wenigstens nach meiner Ansicht und nach der der Collegen **Munckel** und **Gerschel** dem hauptsächlichsten Uebelstande ein Ende gemacht werden, daß durch ein unglückliches Versäumen des Termins seitens des klägerischen Anwalts in erster und zweiter Instanz der vollkommen im Recht befindliche Kläger seines Rechtes definitiv verlustig geht, denn eine derartige Versäumung des Termins giebt ja keinen Grund zur Wiedereinsetzung. Ich möchte bitten zu beschließen:

1. Die Privatklage findet bei allen Antragsvergehen in dem Falle statt, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat.
2. Das Recht, als Nebenkläger aufzutreten, muß jedem Verletzten zuerkannt werden.
3. Zu Gunsten des Privatklägers ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil einzuführen.

Die übrigen Anträge scheinen mir heute bei der vorgerückten Zeit nicht nöthig zu besprechen.

Abstimmung.

Die vorstehenden drei Anträge des Berichterstatters werden in getrennter Abstimmung angenommen.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Geiger** (Frankfurt a./M.): Meine Herren, die übrigen Punkte, die Sie sonst noch im Berichte finden, können wir mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit füglich übergehen. Ich würde es für wichtig halten, vielleicht sich noch auszusprechen über § 232 bezüglich der Unmöglichkeit des Contumazialverfahrens gegen einen nicht erschienenen Angeklagten; aber bei der jede Minute mehr eintretenden Lichtung der Versammlung scheint es mir zweckmäßig, von einem besonderen Beschlusse abzusehen. Ich glaube, das Material ist durch die Berichte gegeben.

Präsident: Meine Herren! Damit wäre die Diskussion und Beschlußfassung über die vorliegenden schrift-

lichen Berichte erledigt. Es sind zwar allerdings sowohl gestern im Civilprozeß, wie heute im Strafprozeß verschiedene berührte minder wichtige Punkte nicht zur Diskussion und Beschlußfassung gelangt. Wir werden kaum in der Lage sein, einen Antrag entgegenzunehmen, wonach die entsprechenden Anträge in Bausch und Bogen acceptirt werden sollen; wir werden sie also als **unerledigt** bezeichnen und nur **die** Anträge als zum Beschluß erhoben ansehen, über die wirklich verhandelt und Beschluß gefaßt wurde.

Sodann, meine Herren, mußte gleichfalls ein Antrag unerledigt bleiben, der von Seiten unserer Nürnberger Collegen eingebracht wurde. Dieser Antrag kam schon vor vier Wochen bei dem Vorstand des Anwaltsvereins ein; allein er konnte zu einer ausführlichen Berichterstattung nicht mehr gebracht werden. Der Antrag, welchen die Herren aus Nürnberg in der Eingabe gestellt haben, geht dahin,

> auf die Tagesordnung des bevorstehenden Anwaltstages zu Heidelberg die Diskussion der bisherigen Erfahrungen über die Gebührensätze der Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879, und etwaige Beschlußfassung geeignetst setzen zu wollen.

Nun können Sie sich denken, meine Herren, daß man nicht ins Unbestimmte hinein eine Diskussion über Erfahrungen veranlassen und bestimmte Anträge stellen kann; sondern es muß alles vorbereitet, es müssen Erfahrungen gesammelt werden, es müssen daraufhin die einzelnen Anträge formulirt werden und dazu reichte unter den obwaltenden Umständen die vierwöchentliche Frist nicht aus. Daher glaube ich vorschlagen zu sollen, um den Intentionen der Herren Collegen aus Nürnberg möglichst gerecht zu werden, einen Beschluß dahin zu fassen, diese Angelegenheit dem Vorstande mit dem Anheimgeben zu überweisen, weitere Schritte zu thun, wenn eine Revision der Gebührenordnung der Rechtsanwaltsordnung in Angriff genommen wird. Es wird dann der Vorstand in der Lage sein, sofort die weiteren geeigneten Schritte zu veranlassen, wenn die auf dem letzten Reichstag in Aussicht gestellte Revision der Gebührenordnung in der That vorgenommen werden sollte. Ich glaube, nach der jetzigen Lage der Dinge wird nichts Anderes erübrigen, als eine Beschlußfassung in dem Sinne herbeizuführen.

Rechtsanwalt Dr. **Beckh** (Nürnberg): Nur ein paar Worte! Meine Herren, ich habe nicht zu denen gehört, die diese Eingabe veranlaßt haben; sie ist mir erst im letzten Augenblicke vorgelegt worden und ich habe die Eingabe mit unterschrieben; und zwar ist sie seiner Zeit entstanden unter dem Eindrucke der letzten Verhandlungen im Reichstage, insbesondere der Ausführungen des Collegen und Bürgermeisters aus Hirschberg in Schlesien, welcher sich in einer Weise über die Gebührenordnung der Rechtsanwälte geäußert hat, welche dringend veranlaßte, daß von Seiten der übrigen Mitglieder unseres Standes irgend eine Manifestation an den Tag trat. Nun halte ich die Fassung, wie sie der Eingabe gegeben ist, auch keineswegs für eine solche, daß sie formell hätte zur Diskussion gelangen können. Ich glaube aber, es wird das Richtige sein, wenn sich schon heute der Anwaltstag entschließt, dahin Beschluß zu fassen, daß die Vorstandschaft als Organ des deutschen Anwaltstages ersucht werde, sobald sie es für nöthig erachtet, wenn etwa Anträge im Reichstage gestellt werden, welche dahin zielen, eine solche Revision in pejus der Gebührenordnung stattfinden zu lassen, das Nöthige zur Wahrung der Interessen des Anwaltstandes zu thun.

Rechtsanwalt Dr. **Hellmann** (München): Ich glaube, daß ein Beschluß in dem eben angedeuteten Sinne durchaus überflüssig sein würde. Wir können zu dem Vorstande des Vereins das Vertrauen haben, daß er Alles, was im Interesse des Anwaltstandes und zur Wahrung seiner Interessen nothwendig ist, aus eigener Initiative thun wird. Ich möchte deshalb den Vorschlag machen, daß wir über den Antrag der Nürnberger Collegen in der Form, wie er vorliegt, zur Tagesordnung übergehen.

Justizrath **Leonhard** (Berlin): Meine Herren, ich bin ebenfalls gegen den Antrag; ich halte den Antrag nicht nur für überflüssig, ich halte ihn für schädlich. Ich halte ihn für sachlich diskutirbar, wenn der Antrag dahin geht, die Erfahrungen auf dem Gebiete des Gebührenwesens zu sammeln, darüber dem Anwaltstage Bericht zu erstatten und darüber zu beschließen, was geändert oder was beibehalten werden soll. Wenn der Antrag aber dahin geht, ohne Vorbereitung zu erklären, daß wir uns gegen jede Revision steifen, die an dem Gesetz vorgenommen werden soll, als ob das Gesetz in einzelnen Bestimmungen nicht verbesserbar wäre, so macht das einen peinlichen Eindruck; denn ich weiß nicht, warum die Gebührentaxe so vollständig exceptionell bestehen soll, daß es nicht möglich sein sollte, an ihr etwas zu rühren oder zu bessern. Ich möchte, um mich gegen jedes Mißverständniß, wie Seitens meines Collegen **Beckh** angedeutet wurde, zu wahren, am liebsten sehen, wenn dieser Antrag als noch nicht genügend vorbereitet von den Herren, die ihn eingebracht haben, der Abstimmung entzogen würde. Sollte aber der Antrag zur Abstimmung gelangen, der von dem Collegen **Beckh** dahin formulirt ist, den Vorstand zu ersuchen, sich gegen jede Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu erklären, — so habe ich ihn verstanden . . . .

Präsident: Das ist mißverstanden. Der Antrag, der von unserer Seite gestellt wurde, geht dahin, diese Eingabe dem Vorstand mit dem Ersuchen zu überweisen, wenn der richtige Zeitpunkt gekommen ist, bei einer bevorstehenden Revision die geeigneten Schritte zu thun.

Justizrath **Leonhard** (Berlin): Für diesen Vorschlag des Vorstandes würde ich sein. Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um mich gegen einen Beschluß auszusprechen, der dahin geht, daß wir die Gebührenordnung auch selbst gegen eine Aenderung in pejus von vornherein in Schutz nehmen. Ich finde dazu weder Veranlassung, wie College **Hellmann** ausgeführt hat, noch ist es nützlich.

Justizrath **v. Wilmowski** (Berlin): Ich habe mich auch nur gegen den Antrag aussprechen wollen und möchte anheimgeben, ob es nicht dem vorhin erklärten Antrag des Vorsitzenden gemäß am richtigsten sein würde, glattweg den ganzen Antrag dem Vorstande anheimzugeben in dem Vertrauen, daß er seiner Zeit das Nöthige thun wird. Der Bürgermeister, dessen Aeußerungen der College **Beckh** angegriffen hat, war übrigens der Bürgermeister und Abgeordnete **Jaeger** aus Reuß.

Rechtsanwalt Dr. **Beckh** (Nürnberg): Meine Herren! Ich muß mich sehr undeutlich ausgesprochen haben; in der Weise habe ich es nicht gemeint, wie der College Leonhard es auffaßte. Ich habe blos eine Interpretation in meinem Sinne für den Antrag des Vorstandes geben wollen und zwar nicht so, daß ich gegen jede Aenderung der Gebührenordnung wäre. Ich wollte nur eine reformatio in pejus in dem Sinne, wie sie der Bürgermeister von Reuß im Reichstag ausgedrückt hatte und für nothwendig erachtete, bekämpfen. Denn gerade die Punkte, die dieser Reichstagsabgeordnete im Reichstage anregte, sind solche Punkte, die wir in der That nicht annehmen können.

Rechtsanwalt Dr. **May** (Hamburg): Ich wollte nur anheimgeben, ob es nicht richtiger erscheint, statt dem Vorstande etwas zur Erwägung zu geben, was er wirklich selbst zu erwägen durchaus in der Lage ist, über den Antrag zur Tagesordnung überzugeben, wenn die Herren von Nürnberg sich nicht entschließen können, ihn zurückzuziehen. Ich will nicht darauf eingehen, daß man von einer reformatio in pejus bei der Gebührentaxe überhaupt nicht sprechen kann und daß man überhaupt keinen Maßstab dafür hat, wie die Gebührentaxe richtig gefaßt sein sollte. Daß ein Angriff im Reichstage gemacht ist, kann uns nicht veranlassen, aus der Ruhe der braven und ehrlichen Arbeiter herauszutreten, die ganz genau wissen, daß sie mit dieser Taxe nicht erreichen, was sie damit erreichen sollten. Ich bin der Meinung, daß wir einfach zur Tagesordnung übergehen sollten. Der Vorstand weiß doch ganz genau, wann es geeignet ist, eine Petition an den Reichstag zu schicken; ob wir 20 oder 50 Menschen das beschließen, das ist ganz gleichgültig, das hat gar keine autoritative Wirkung. Ich stelle den Antrag formell.

Rechtsanwalt Dr. **Beckh** (Nürnberg): Meine Herren! Ich möchte doch dringend ersuchen, um Mißverständnisse zu vermeiden, diesen Antrag nicht aufrecht zu erhalten. Lassen Sie es doch bei dem Antrage, der vorhin gestellt ist, bewenden!

Abstimmung.

Da der Antrag May auf Tagesordnung aufrecht erhalten wird, so läßt der **Präsident** zunächst über diesen abstimmen. Der Antrag wird abgelehnt. Für den vom Präsidenten gestellten Antrag ergiebt sich die Majorität. Derselbe lautet:

> Die Anträge der Nürnberger Collegen sind dem Vorstande mit dem Anheimgeben zu überweisen, weitere Schritte zu thun, wenn eine Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Angriff genommen wird.

Präsident: Nun, meine Herrn, ist unsere Aufgabe für die achte Versammlung des deutschen Anwaltstages beendigt. Bevor wir aber die Sitzung schließen, glaube ich Ihnen empfehlen zu sollen, zunächst den Dank der Versammlung unseren Herren Berichterstattern auszusprechen für die außerordentliche Mühe und Sorgfalt, mit der sie die gestellten Anträge vorbereitet haben. Ich glaube, auf die allgemeine Zustimmung rechnen zu können, wenn ich diesen Dank hiermit ausspreche.

(Bravo!)

Meine Herren, nun liegt uns noch die Verpflichtung ob, uns erkenntlich zu zeigen für die Mühe, die wir durch unser heutiges Zusammensein veranlaßt haben und für die Freundlichkeit, mit der uns begegnet wurde.

Zunächst glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß wir den Mitgliedern des Localcomités unsern Dank bezeugen werden für die viele Mühe und Sorge, die sie hatten, um unsere Zusammenkunft zu ermöglichen.

Sodann werden Sie damit einverstanden sein, daß wir unsere Anerkennung der Stadt Heidelberg, beziehungsweise dem Stadtrath aussprechen für die Betheiligung, welche derselbe unserem Zusammensein hat zu Theil werden lassen. Den gleichen Dank werden wir aussprechen der Universität, beziehungsweise dem Senate gegenüber für die Freundlichkeit, mit welcher er uns diese Räumlichkeit zur Benutzung überlassen hat; und ebenso werden wir diesen Dank aussprechen der Museumsgesellschaft und der Mandarima, welche uns gestattet haben, in ihren Räumen zu verweilen und die den gestrigen Abend zu einem so freundlichen und unterhaltenden gestaltet haben. Wenn Sie, meine Herren, mit diesem Ausdrucke der Dankesbezeugung einverstanden sind, so bitte ich Sie, sich zu erheben.

(Geschieht einstimmig.)

Geheimer Justizrath **Dorn** (Leipzig): Meine Herren, ich glaube im Sinne Ihrer Aller zu sprechen, wenn ich mich jetzt zum Schlusse an die Person unseres geehrten Herrn Vorsitzenden wende und ihm den Dank ausdrücke für die große Ausdauer, die er in diesen zwei schweren Tagen gezeigt hat, und den Dank für die liebenswürdige Art und Weise, wie er die Verhandlungen geleitet hat. Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich Sie, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Präsident: Meine Herren, der Dank, den ich gern entgegennehme, gebührt nicht mir allein; er gehört auch den neben mir sitzenden Herren Vizepräsidenten und dem Büreau, welches unsere Mühe unterstützt und erleichtert hat. Ich acceptire also diesen Dank mit dem Hinweis darauf, daß ich den gebührenden Antheil daran an die genannten Herren abtrete.

Hiermit ist unsere Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.)

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin, Stallschreiberstraße 34. 35.

Thesen

betreffend

das Verhältniß des Vorstandes der Anwaltskammer zur Staatsanwaltschaft und zum Präsidenten des Oberlandesgerichts.

1. Die im § 49 der Rechtsanwalts-Ordnung dem Vorstande der Anwaltskammer übertragene Aufsicht und die im § 58 bestimmte entsprechende Verpflichtung umfaßt alle Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowohl diejenigen, welche eine ehrengerichtliche Bestrafung nach § 62 herbeiführen können, als auch andere.

Der Vorstand ist berechtigt, die an ihn gerichteten Beschwerden, auch wenn sie den Antrag auf ehrengerichtliche Bestrafung enthalten, zunächst selbst zu prüfen, Ermittelungen nach § 58 zu veranlassen, die Beschwerden, wenn unbegründet gefunden, zurückzuweisen; sowie wegen Handlungen und Unterlassungen, welche der Vorstand nicht zur ehrengerichtlichen Bestrafung nach § 62 geeignet hält, einem Mitgliede der Anwaltskammer Mißbilligung oder Ermahnung kund zu geben, während der Vorstand die Eingabe, wenn er eine ehrengerichtliche Untersuchung für angezeigt hält, an die Staatsanwaltschaft abzugeben hat. —

2. Die dem Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts im § 59 der Rechtsanwalts-Ordnung übertragene Aufsicht umfaßt nur die Aufsicht darüber, daß der Vorstand formell ordnungsmäßig die ihm obliegenden Geschäfte betreibt, und seine Geschäftsführung nicht verzögert; dagegen nicht eine Aufsicht über die Mitglieder der Anwaltskammer, nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Vorstandes und nicht eine Aufsicht darüber, ob die Beschlüsse des Vorstandes sachgemäß sind.

Außer der, dem Ober-Landes-Gerichte obliegenden Entscheidung darüber, ob Beschlüsse oder Wahlen gesetzwidrig sind, und außer dem geordneten Instanzenwege hinsichtlich der Einleitung einer ehrengerichtlichen Untersuchung, unterliegt die sonstige materielle Prüfung eines Beschlusses des Vorstandes keiner Beschwerde und keinem Aufsichtsrechte.

Berlin. v. Witmowski.

Verzeichniß

der

Mitglieder des deutschen Anwalt-Vereins

vom

1. April 1881.

№	Name	Wohnort
1.	**A**ckermann, Hofrath.	Dresden.
2.	Ackermann, R. A.	Berlin.
3.	Ackermann, Wilh., R. A.	Güstrow i. Mecklenburg.
4.	Adams, J. R.	Coblenz.
5.	Adel, R. A.	Berlin.
6.	Adelmann, R. A.	Regensburg.
7.	Adler, R. A.	Stuttgart.
8.	Ahues, R. A.	Bremen.
9.	Aldefeld, R. A.	Wetzlar.
10.	Dr. Alef, R. A.	Gellenkirchen, R.-B. Aachen.
11.	Dr. Altmann, R. A.	Glogau.
12.	Alscher, J. R.	Königsberg i. Pr.
13.	Alster, R. A.	Cassel.
14.	Andrießen, J. R.	Labes.
15.	Dr. Andritzschky, R. A.	Leipzig.
16.	Anschütz, J. R.	Leipzig.
17.	Dr. Antoine-Feill, R. A.	Hamburg.
18.	Anton, G. J. R.	Dresden.
19.	Anz, J. R.	Essen, R. B. Düsseldorf.
20.	Apel, R. A.	Schwetz.
21.	Armack, Hofrath.	Altenburg.
22.	Arndts, J. R.	Leipzig.
23.	Arndts, J. R.	Berlin.
24.	Arnold, R. A.	Krotoschin.
25.	Dr. Aronheim, R. A.	Braunschweig
26.	Aschenborn, R. A.	Hirschberg i. Schl.
27.	Asemissen, R. A.	Detmold.
28.	Aßmann, F., R. A.	Ehrenbreitstein.
29.	Aßmann, B., R. A.	Naumburg a./S.
30.	Aßmy, R. A.	Meseritz.
31.	Aub, R. A.	München.
32.	v. Auer, R. A.	München.
33.	Auer, R. A.	Stuttgart.
34.	Augustin, R. A.	Gnesen.
35.	**B**ach, R. A.	Bonn.
36.	Bacher, A., R. A.	Stuttgart.
37.	Bachmann, R. A.	Bayreuth.
38.	Bachmann II., J. R.	Bielefeld.
39.	Dr. Bähr, R. A.	Dresden.
40.	Dr. Baer, R. A.	Frankf. a. M.
41.	Baerwinkel I., Fr. Em., J. R.	Leipzig.
42.	Baerwinkel, R. O., J. R.	Arnstadt.
43.	Bahmann, R. A.	Coburg.
44.	Balz, R. A.	Worms.
45.	Dr. Banks, R. A.	Hamburg.
46.	Barchewitz, R. A.	Breslau.
47.	v. Bargen, R. A.	Göttingen.
48.	Bartel, R. A.	Bechta i./Old.
49.	Barthe, R. A.	Aschaffenburg.
50.	Barthel, R. A.	Münchenbernsdorf.
51.	Barthels, R. A.	Dessau.
52.	Dr. de Bary, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
53.	v. Basedow, R. A.	Dessau.
54.	Bauck, R. A.	Lauenburg in Pommern.
55.	Baucke, R. A.	Salzwedel.
56.	Bauer II., Herm., R. A.	Chemnitz in Sachsen.
57.	Bauer, Ludwig, R. A.	Augsburg.
58.	Baum, R. A.	Lauban.
59.	Baumeister, R. A.	Cannstadt.
60.	Baumgaertel, R. A.	Limbach i. S.
61.	Baumgarten, R. A.	Naumburg an der Saale.
62.	Baumgartner, R. A.	Augsburg.
63.	Baumstark, R. A.	Carlsruhe in Baden.
64.	Bayer, Adolf, R. A.	Ansbach.
65.	Becher, Aug., R. A.	Stuttgart.
66.	Becherer, J. R.	Berlin.
67.	Beck, R. A.	Engen in Baden.
68.	Dr. Beck, R. A.	Gotha.
69.	Beck, Kurt, R. A.	Leipzig.
70.	Beck, R. A.	Pforzheim.
71.	Becker, R. A.	Bockenheim.
72.	Becker II., H. F., R. A.	Oldenburg i. O
73.	Dr. Becker, Adolph, R. A.	Rostock.
74.	Becker, Otto, R. A.	Cöln a. Rh.
75.	Dr. Beckh, R. A.	Nürnberg.
76.	Dr. Beer, Ernst, R. A.	Ratzeburg.
77.	Beer, R. A.	Königsberg i. Pr.
78.	Dr. Behm, Paul, R. A.	Rostock.
79.	Dr. Behn, R. A.	Hamburg.
80.	Behr, Carl, R. A.	Cöthen.
81.	Behr II., Ferd., R. A.	Cöthen.
82.	Beitzen, R. A.	Hildesheim.
83.	Bellier de Launay, R. A.	Breslau.
84.	Dr. Belmonte, R. A.	Hamburg.
85.	Dr. Benkard, E., R. A.	Frankfurt a./M.
86.	Benkert, G. M., R. A.	Annaberg in Sachsen.
87.	Bennecke, C. L. H., R. A.	Naumburg an der Saale.
88.	Berchtold, M., R. A.	Eichstätt.
89.	Berding II., R. A.	Bechta.
90.	Dr. Berend, R. A.	Hannover.
91.	v. Berg, R. A.	Offenburg in Baden.
92.	Berg, Carl, R. A.	Rostock.
93.	Berger, R. A.	Greifswald.
94.	Dr. Berkowitz, R. A.	Breslau.
95.	Bertein, R. A.	Rotenburg an der Fulda.
96.	Berndorf, R. A.	Cöln.
97.	Dr. Berolzheimer, R. A.	Nürnberg.
98.	Berolzheimer, R. A.	Fürth in Bayern.

№	Name	Wohnort
99.	Dr. Berthold, R. A.	Elberfeld.
100.	Beschorner, Hofrath.	Dresden.
101.	Bessel, J. R.	Cöln.
102.	Beutler, C. E., R. A.	Reichenbach i. Sachsen.
103.	Dr. v. Biema, R. A.	Hannover.
104.	Bierer, R. A.	Tübingen.
105.	Billerbeck, Geh. J. R.	Anklam.
106.	Bindewald, R. A.	Magdeburg.
107.	Bischoff, R. A.	Neiße.
108.	Bleichrodt, R. A.	Rudolstadt.
109.	Block, J. R.	Magdeburg.
110.	Blocken, R. A.	Regensburg.
111.	Bloem, Jul., R. A.	Elberfeld.
112.	Bloem II., R. A.	Düsseldorf.
113.	Blüher, R. A.	Freiberg i. S.
114.	Blümner, R. A.	Brieg, R. B. Breslau.
115.	Dr. Blum, R. A.	Carlsruhe in Baden.
116.	Boeckh, M., R. A.	Carlsruhe.
117.	Böcking, J. R.	Saarbrücken.
118.	Bögner, R. A.	Fürth i. B.
119.	Böhm, Gust., R. A.	Augsburg.
120.	Böhmcker, G., R. A.	Eutin.
121.	Dr. Böhme, R. A.	Annaberg i. S.
122.	Böhmer, R. A.	Verden i. Han.
123.	Böhmert, W., R. A.	Dresden.
124.	Bönner, H. J., R. A.	Attendorn.
125.	Dr. Bohlmann, J. R.	Leipzig.
126.	Bohm, J. R.	Stettin.
127.	Bojunga, R. A.	Hannover.
128.	Dr. Bolten, R. A.	Rostock.
129.	Boltz, R. A.	Saarbrücken.
130.	Borger, R. A.	Straubing.
131.	Bornschlegel, J., R. A.	Forchheim.
132.	Bourwieg, J. R.	Stettin.
133.	Dr. Brackenhoeft, R. A.	Hamburg.
134.	Bramigk, R. A.	Coethen.
135.	Brandt, R. A.	Kiel.
136.	Dr. Braubach, R. A.	Cöln.
137.	Brauer, J. R.	Berlin.
138.	Dr. Braun, J. R.	Leipzig.
139.	Braun, R. A.	Passau.
140.	Dr. Braun, Adolf, R. A.	Berlin.
141.	Braun, Carl, R. A.	Augsburg.
142.	Dr. Brehmer, R. A.	Lübeck.
143.	Breithaupt, R. A.	Braunschweig.
144.	Dr. Brenner, R. A.	Mainz.
145.	Breslauer, Bernh., R. A.	Breslau.
146.	Brickwedde, R. A.	Osnabrück.
147.	v. Briesen, J. R.	Hagen i. Westf.
148.	Dr. Brinkmann, R. A.	Hagen i. Westf.
149.	Broda, R. A.	Leipzig.
150.	Dr. Brox, R. A.	Leipzig.
151.	Dr. Bruch, Ludw., R. A.	Mainz.
152.	v. Bruchhausen, J. R.	Essen an der Ruhr.
153.	Dr. Brück, R. A.	Wiesbaden.
154.	Dr. Brüggemann, R. A.	Saarbrücken.
155.	Brümmer, W., R. A.	Rostock.
156.	Brunnemann, R. A.	Stettin.
157.	Brunner, R. A.	Gudensberg.
158.	Brunswig, Herm., R. A.	Neustrelitz.
159.	Bry, R. A.	Konitz (Westpreußen).
160.	Buchholtz, H., R. A.	Rostock.
161.	Buchmann, R. A.	Regensburg.
162.	Buchner, A., R. A.	Darmstadt.
163.	Büchner, R. A.	Belzig.
164.	Bülowius, J. R.	Königsberg in Preußen.
165.	Dr. Büren, R. A.	Aschendorf.
166.	Dr. Büsing, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
167.	Bütgenbach, R. A.	Aachen.
168.	Dr. Buff, R. A.	Bremen.
169.	Buhl, C., R. A.	Pyrmont.
170.	Buhlheller, R. A.	Schweinfurt.
171.	Buhtz, R. A.	Calbe a./S.
172.	Dr. Burchard, J. H., R. A.	Hamburg.
173.	Burckas I., H., R. A.	Leipzig.
174.	Dr. Burckas II., Bruno Victor, R. A.	Leipzig.
175.	Burger, Hugo, R. A.	Offenburg in Baden.
176.	Burger, R. A.	Metz.
177.	Burkhard, R. A.	Landshut.
178.	Dr. Burmeister, R. A.	Ahrensböck.
179.	Dr. Busch, Ernst, R. A.	Düsseldorf.
180.	Dr. Busch, Heinr., R. A.	Crefeld.
181.	Busch, Hugo, R. A.	Rostock.
182.	Bussenius, J. R.	Leipzig.
183.	Buthut, R. A.	Bernstadt in Schlesien.
184.	Caesar, R. A.	Frankfurt am Main.
185.	Caesar, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
186.	Cardauns, Eugen, R. A.	Cöln.
187.	Dr. Carlebach, Friedr., R. A.	Mainz.
188.	Carstanjen, R. A.	Cöln.
189.	Caspar, J. R.	Berlin.
190.	Dr. Caspari, Fr., R. A.	Frankfurt am Main.
191.	Caspari, A., R. A.	Cassel.
192.	Castagne, J. R.	Kiel.
193.	Dr. Caiten, H., R. A.	Chemnitz.
194.	Castringius, R. A.	Essen.
195.	Cerutti, Herm., R. A.	Leipzig.
196.	v. Chappuis, J. R.	Waldenburg i. Schl.
197.	Dr. Christ, R. A.	Frankfurt a. Main.
198.	Clauß, R. A.	Straßburg i. E.
199.	Dr. Claußen, Chr., R. A.	Bremerhaven.
200.	Claußen, R. A.	Cappeln.
201.	Clemen, A., R. A.	Lemgo.
202.	Clüsener, H., R. A.	Detmold.
203.	Dr. Cnyrim, R. A.	Frankfurt am Main.
204.	v. Coellen, R. A.	Cöln.
205.	Coester, R. A.	Hanau.
206.	Cohn, A., R. A	Neustrelitz.
207.	Cohn, M., R. A.	Rostock.
208.	Collmann, R. A.	Witzenhausen.
209.	Commer, J. R.	Cöln.
210.	Contenius, R. A.	Berlin.
211.	Coppenrath, R. A.	Lübbecke.
212.	Cornils, R. A.	Husum.
213.	Corsepius, R. A.	Landsberg an der Warthe.
214.	Costenoble, R. A.	Magdeburg.
215.	Dr. Costa, R. A.	Landshut.
216.	Courth, R. A.	Düsseldorf.
217.	Dr. Crasemann, R. A.	Hamburg.
218.	Cremer, R. A.	Gelsenkirchen.
219.	Dr. Crome, R. A.	Leipzig.
220.	Crull, G., R. A.	Rostock.
221.	Dr. Cuno, R. A.	Wittenberg, R. B. Merseburg.
222.	Cunow, R. A.	Potsdam.
223.	Dr. Curtius, R. A.	Lübeck.
224.	Curtmann, R. A.	Friedberg in Oberhessen.
225.	Custodis, R. A.	Cöln.
226.	Czarnikow, J. R.	Sondershausen.
227.	Dahmen, R. A.	Elberfeld.
228.	Dahms, R. A.	Uetersen in Holstein.
229.	Damm, O. F., Hofrath, R. A.	Dresden.
230.	Daudistel, R. A.	Mainz.
231.	Dr. Daur, R. A.	Stuttgart.
232.	Dans, R. A.	Altona.
233.	David, R. A.	Frankenthal.
234.	Dedolph, R. A.	Cottbus.
235.	Deetz, R. A.	Belgard R. B. Coeslin.
236.	Dr. Dehn, Otto, R. A.	Hamburg.
237.	Dr. Deiß, R. A.	Lübeck.
238.	Desch, R. A.	Landshut.
239.	Dr. Deutrich, R. A.	Leipzig.
240.	Devin, R. A.	Duisburg.
241.	Dr. Dieckmann, R. A.	Bremen.
242.	Diederichs, Hofrath.	Güstrow in Mecklenburg.
243.	Dr. Diehl, J., R. A.	Frankfurt am Main.

№	Name	Wohnort
244.	Diery, R. A.	Gießen.
245.	Dirksen, J. R.	Berlin.
246.	Disse, J. H., J. R.	Münster i. W.
247.	Dittelberger, M., R. A.	Rosenheim.
248.	Dr. Dittmar, E., R. A.	Gießen.
249.	Dr. Dittmar, R. A.	Meiningen.
250.	Dittmar, R. A.	Berlin.
251.	Dr. Dittmer, O., R. A.	Lübeck.
252.	Doebner, R., R. A.	Sonneberg i. Sachs. Meiningen.
253.	Doelitzsch, R. A.	Altenburg.
254.	Döring, R. A.	Berlin.
255.	Dörpinghaus, Th., R. A.	Barmen.
256.	Dormann, R. A.	Düsseldorf.
257.	Dorn, Geh. J. R.	Leipzig.
258.	Dorn, R. A.	Berlin.
259.	Drews, J. R.	Berlin.
260.	Dr. Dreyer, J. R.	Görlitz.
261.	Drobnig, R. A.	Creuzburg, R. B. Oppeln.
262.	Dröge, J. R.	Arnsberg.
263.	Dudelmann, J. R.	Cöln.
264.	Düesberg, J. R.	Bochum.
265.	Düll, R. A.	Bamberg.
266.	Dumont, R. A.	Cöln.
267.	Dyckerhoff, C., R. A.	Heiligenstadt R.-B. Erfurt.
268.	Dr. Ebner, Herm., R. A.	Frankfurt a. Main.
269.	Ebner, R. A.	Ulm.
270.	Ebel, F., R. A.	Wiesbaden.
271.	Eberhard, J. R.	Hanau.
272.	Dr. Eberlein, R. A.	Nürnberg.
273.	Ebert, R. A.	Dresden.
274.	v. Eck, J. R.	Wiesbaden.
275.	Dr. Eckels, R. A.	Göttingen.
276.	Dr. Eckstein, F., R. A.	Gießen.
277.	Eckstein, M., R. A.	Leipzig.
278.	Eggert, J. R.	Eisleben.
279.	Ehlers, R. A.	Rostock.
280.	Ehrhard, R. A.	Cöln.
281.	Ehrlich, R. A.	Beuthen, O.-Schl.
282.	Dr. Eich, R. A.	Bonn.
283.	Eichholtz, R. A.	Cöln.
284.	Eichhorn, J., R. A.	Neustadt bei Coburg.
285.	Eichstaedt, R. A.	Allenstein.
286.	Eick, R. A.	Barmen.
287.	v. Eicken, R. A.	Dortmund.
288.	Eickenbusch, R. A.	Hamm i. W.
289.	Eilender, R. A.	Cöln.
290.	Einert, Georg, R. A.	Leipzig.
291.	Eisele, R. A.	Tettnang.
292.	Eisermann, J. R.	Berlin.
293.	Ellendt, J. R.	Königsberg i. Pr.
294.	Elven, J. R.	Cöln.
295.	Enderlein, R. A.	Ansbach.
296.	Endres, R. A.	Schweinfurt.
297.	Engelhardt, J. R.	Berlin.
298.	Engelmann, J. R.	Königsberg in Preußen.
299.	Engels, J. R.	Potsdam.
300.	Engerer, R. A.	Traunstein.
301.	Dr. Enzmann, Otto, R. A.	Chemnitz.
302.	Dr. Erdmann, R. A.	Leipzig.
303.	Erdmann, R. A.	Egeln.
304.	Erdmannsdorff, R. A.	München.
305.	Erhard, R. A.	Nürnberg.
306.	Erler, Heinr., R. A.	Leipzig.
307.	Ernst, R. A.	Berlin.
308.	Erythropel, R. A.	Leipzig.
309.	Esser I., R. A.	Cöln.
310.	Esser II., Rob., R. A.	Cöln.
311.	Euchel, J. R.	Berlin.
312.	Eule, R. A.	Auerbach i. S.
313.	Dr. Euler, J. R.	Frankfurt am Main.
314.	Euler, R. A.	Düsseldorf.
315.	Euler, Ludwig, J. R.	Cöln.
316.	Euler II., Carl, R. A.	Cöln.
317.	Eyferth, R. A.	Wolfenbüttel.
318.	Faas, R. A.	Mannheim.
319.	v. Fabiankowski, R. A.	Kattowitz in Oberschlesien.
320.	Dr. Falker, Fr., R. A.	Mainz.
321.	Fasoldt, Th., R. A.	Dresden.
322.	Faul, R., R. A.	Ellwangen.
323.	Fechner, J. R.	Hamm i. W.
324.	v. Feder, R. A.	Mannheim.
325.	Dr. Fehling, E. F., R. A.	Lübeck.
326.	Feigel, R. A.	Ansbach.
327.	Feldhaus, R. A.	Mülheim an der Ruhr.
328.	Feldmann, J. R.	Kiel.
329.	Feldtmann, Carl F., R. A.	Hamburg.
330.	Dr. Fels, G., R. A.	Leipzig.
331.	Felscher, Ludwig, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
332.	Fendler, R. A.	Trebnitz in Schlesien.
333.	Fenner, J. R.	Leipzig.
334.	Fenner, G., R. A.	Dortmund.
335.	Ferling, R. A.	Passau.
336.	Ferner, R. A.	Landau (Pfalz).
337.	Dr. Feust, Philipp, R. A.	Fürth.
338.	Feust, R. A.	München.
339.	Ficinus, R. A.	Dresden.
340.	Fiebiger, J. R.	Halle a. S.
341.	Fischer I., J. J., R. A.	Cöln.
342.	Fischer II., R. A.	Hannover.
343.	v. Fischer, Heinr., R. A.	München.
344.	Fitzau, J. R.	Bütow.
345.	Fitzau, R. A.	Templin.
346.	Flatow, R. A.	Berlin.
347.	Fleck, J. R.	Konitz W. Pr.
348.	Fleischmann, F. J., R. A.	Würzburg.
349.	Flosbach, R. A.	Cöln.
350.	Dr. Foesser, Rich., R. A.	Frankfurt am Main.
351.	Dr. Fränkel, R. A.	Berlin.
352.	Framm, Joh., R. A.	Rostock i. M.
353.	Francke, R. A.	Stendal.
354.	Francke, R. A.	Meißen.
355.	Frank, E., R. A.	Altenburg.
356.	Frankenburger, R. A.	Nürnberg.
357.	Franzius, R. A.	Norden Prov. Hannover.
358.	Frauenknecht, R. A.	Erlangen.
359.	Franstaedter, R. A.	Breslau.
360.	Frelschem, R. A.	Düsseldorf.
361.	Freisleben, R. A.	Heidenheim i. Würtemberg.
362.	Frenckel, D., R. A.	Zweibrücken.
363.	Frenckel, R. A.	Dessau.
364.	Frenckel, S., R. A.	Kaiserslautern
365.	Frenkel, R. W., J. R.	Leipzig.
366.	Frentzel, J. R.	Berlin.
367.	Frese, F., R. A.	Rostock i. M.
368.	Dr. Fretter, R. A.	Heidelberg.
369.	Frey, Georg, R. A.	Karlsruhe.
370.	Freyberg, Franz, R. A.	Dessau.
371.	Freys, R. A	Fulda.
372.	Freysoldt, A., R. A.	Saalfeld a/S.
373.	Freytag, O. E., R. A.	Leipzig.
374.	Freytag, Bernh. R. A.	Leipzig.
375.	Fröhlich, R. A.	Lichtenstein-Callnberg.
376.	Fromherz, Gustav, R. A.	Freiburg i. B.
377.	Fromm, R. A.	Schwedt.
378.	Fromme, R. A.	Seehausen i. Altmark.
379.	Frommer, R. A.	Cottbus.
380.	Frosch, R. A.	Berlin.
381.	Dr. Freudenthell, R. A.	Stade.
382.	Freund, J. R.	Breslau.
383.	Friedemann, Jul., R. A.	Gera.
384.	Dr. Friedemann, E., R. A.	Berlin.
385.	Dr. Friedleben, Jul., R. A.	Frankfurt a. Main.
386.	Friedmann, Herm., R. A.	Carlsruhe.
387.	Friedmann, R. A.	Mannheim.
388.	Friedrich, R. A.	Altenburg.
389.	Frieß, Carl, R. A.	Cassel.
390.	Frik, R. A.	Schwäb. Hall.
391.	Frings II., R. A.	Düsseldorf.

№	Name	Wohnort
392.	Fürst, A., R. A.	Heidelberg.
393.	Fürst, M., R. A.	Carlruhe.
394.	Dr. Fuld, J. R.	Frankfurt am Main.
395.	Furbach, J. R.	Stettin.
396.	Fusbahn, R. A.	Düsseldorf.
397.	Gabler, J. R.	Altenburg.
398.	Gaebel, R. A.	Schneidemühl
399.	Gail, Carl, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
400.	Gaßner, R. A.	Amberg.
401.	Gatzen, R. A.	Aachen.
402.	Gaul, F., R. A.	Cöln.
403.	Dr. Gaupp, R. A.	Elbing.
404.	Gautier, R. A.	Heidelberg.
405.	Dr. Gebser, R. A.	Allstedt i. S.-Weim.-Eisen.
406.	Dr. Geiger, B., R. A.	Frankf. a. M.
407.	Geißler, R. A.	Gleiwitz.
408.	Geißler, R. A.	Freiberg i. S.
409.	Geldner, R. A.	Beuthen O.S.
410.	Gensel, Herm., R. A.	Schellenberg i./Sachs.
411.	Geppert, J. R.	Berlin.
412.	Gerard, Otto, R. A.	Elberfeld.
413.	Dr. Gerding I., J. R.	Celle.
414.	Dr. Gerhard, A., R. A.	Leipzig.
415.	v. Gerhard, J. R.	Königsberg i. Pr.
416.	Gerhard, Otto, R. A.	Braunschweig
417.	Gerhardt, R. A.	Gera.
418.	Dr. Gerland, R. A.	Schmalkalden
419.	v. Gersdorff, R. A.	Stendal.
420.	Gerson, R. A.	Czarnikau.
421.	Gerstein, F., R. A.	Witten a. d. Ruhr.
422.	Gerth, R. A.	Berlin.
423.	Gerth-Noritzsch, R. A.	Dresden.
424.	Geßler, J. R.	Bromberg.
425.	Geßner, R. A.	Memel.
426.	Gervinus, F. W., R. A.	Cassel.
427.	Dr. Gervinus, G., R. A.	Darmstadt.
428.	Geyler, Robert, R. A.	Zwickau.
429.	Gierse, J. R.	Münster i. W.
430.	Gießen, Heinr., R. A.	Zweibrücken.
431.	Giessing, J. R.	Duisburg.
432.	Glaß, R. A.	Hof.
433.	Gleim, R. A.	Rotenburg an der Fulda.
434.	Dr. Gloeckner II., G., R. A.	Frankfurt am Main.
435.	Goecke, R. A.	Duisburg.
436.	Goeppert, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
437.	Göring, R. A.	Stolp i. P.
438.	Göring, R. A.	Oberstein i. O.
439.	Görlitz, R. A.	Birkenfeld in Oldenburg.
440.	Dr. Görtz, R. A.	Lübeck.
441.	Götz, R. W. H., R. A.	Leipzig.
442.	Götz, J. R.	Cöln.
443.	Dr. Götz, R. A.	Stuttgart.
444.	Goldstein, R. A.	Rügenwalde.
445.	Dr. Golz, J. R.	Berlin.
446.	Gomlicki, J. R.	Graudenz.
447.	Dr. Gorius, R. A.	Cöln.
448.	Goslich, J. R.	Berlin.
449.	Gotthardt, R. A.	Braunschweig.
450.	Dr. Gotthelf, R. A.	München.
451.	Dr. Gottschalk, R. A.	Dortmund.
452.	Gottschalk, R. A.	Dresden.
453.	Grabower, R. A.	Berlin.
454.	Dr. Gräfe, R. A.	Bremen.
455.	Gräßner, R. A.	Magdeburg.
456.	Graff, R. A.	Osnabrück.
457.	Grauer, Fried., J. R.	Neiße.
458.	Gravenhorst, R. A.	Lüneburg.
459.	Gregér, R. A.	Zerbst.
460.	Greuner, R. A.	Lobenstein.
461.	Grieben, J. R.	Angermünde.
462.	Gries-Danicau, A., R. A.	Kiel.
463.	Dr. Grieser, R. A.	Mainz.
464.	Griesing, R. A.	Düsseldorf.
465.	Grille, R. A.	Bischofswerda i. S.
466.	Grille, Paul, R. A.	Loebau i. S.
467.	Grimm, Gottlob, R. A.	Reichenbach i. Voigtl.
468.	v. Grodded, J. R.	Marienwerder
469.	Gröning, R. A.	Arnsberg.
470.	Gremmes, R. A.	Cöln.
471.	Gros, R. A.	Kaiserslautern
472.	Große, J. R.	Altenburg.
473.	Großjohann, R. A.	Saalfeld in Ostpr.
474.	Dr. Großmann, J. R.	Wiesbaden.
475.	Dr. Groth, Fr., R. A.	Rostock.
476.	Groth, R. A.	Schwerin i. M.
477.	Grube, J. R.	Merseburg.
478.	Grünberg, R. A.	Bartenstein Ostpr.
479.	Grünewald, J., R. A.	Darmstadt.
480.	Grumbacher, R. A.	Karlsruhe.
481.	Grund, Ferd., R. A.	Waltershausen.
482.	Gülde, R. A.	Rochlitz i. S.
483.	Günther, Ludwig, R. A.	Altenburg.
484.	Dr. Gundermann, R. A.	München.
485.	Gundlach, R. A.	Neustrelitz.
486.	Gunzenhaeuser, R. A.	Fürth.
487.	Dr. Gutfleisch, R. A.	Gießen.
488.	Guth, R. A.	Hof.
489.	Guth, Arnold, R. A.	Heide i. Holst.
490.	Dr. Gutjahr, J. R.	Greifswald.
491.	Frh. v. Gutschmidt, R. A.	Dresden.
492.	Guttenstein, L., R. A.	Mannheim.
493.	Guttfeld, R. A.	Ortelsburg.
494.	Haack, J. R.	Berlin.
495.	Haack, O., R. A.	Neumünster i. H.
496.	Haber, R. A.	Breslau.
497.	Hacke, R. A.	Aurich.
498.	Hacker, R. A.	Königsberg in Pr.
499.	Dr. Haeberlin, R. A.	Frankfurt am Main.
500.	Haenel, R. A.	Dresden.
501.	Dr. Haenisch, R. A.	Berlin.
502.	Haenle, R. A.	Ansbach.
503.	Haenschke, J. R.	Berlin.
504.	Haentzschel, G. E., R. A.	Chemnitz i. S.
505.	Härtel, Otto, R. A.	Rudolstadt.
506.	Hagemann, L. A., R. A.	Leipzig.
507.	Hagen, J. R.	Königsberg i. Pr.
508.	Hagen, A., R. A.	Hamburg.
509.	Hahn, R. A.	Nürnberg.
510.	Halke, R. A.	Ohlau.
511.	Dr. Hamburger, Carl, R. A.	Frankfurt am Main.
512.	Hamburger, R. A.	Hanau.
513.	Hammer, Gust., R. A.	Altenburg.
514.	Hankwitz, R. A.	Wriezen.
515.	Harburger, J., R. A.	München.
516	Dr. Harnier, R. A.	Cassel.
517.	Dr. v. Harnier, Ed., R. A.	Frankfurt am Main.
518.	Harnisch, Wilhelm, R. A.	Chemnitz i. S.
519.	Dr. Hartmann, R. A.	Würzburg.
520.	Hartmann, B., R. A.	Nürnberg.
521.	Hartwich, J. R.	Marienburg i. Westpr.
522.	Hase, O., R. A.	Altenburg.
523.	Hauck, R. A.	Cöln.
524.	Hauck, M., R. A.	Frankfurt am Main.
525.	Haupt, E., R. A.	Wismar.
526.	Hecht, J. R.	Rawitsch.
527.	Hecht, Max, R. A.	Frankenthal i. Baiern, Pfalz.
528.	Hecke, J. R.	Breslau.
529.	Hecker, Wilh., R. A.	Dresden.
530.	Hecker, J. R.	Berlin.
531.	Dr. Hegewald, R. A.	Dresden.
532.	Heichlinger, M., R. A.	Kempten.
533.	Dr. Heidenfeld, R. A.	Berlin.
534.	Heidenreich, H., R. A.	Bayreuth.
535.	Heilborn, J. R.	Berlin.
536.	Heilbron, J. R.	Berlin.
537.	Heiliger, Ernst, R. A.	Hannover.
538.	Heiliger, Arthur, R. A.	Cöln.
539.	Heilpern, R. A.	Leipzig.
540.	Heim, R. A.	Würzburg.
541.	Dr. Heinsen, R. A.	Hamburg.
542.	Heisterbergk, R. A.	Freiberg i. S.
543.	Hettekessel, R. A.	Bonn.
544.	Heller, R. A.	Gotha.

№	Name	Wohnort
545.	Heller, R. A.	Hanau.
546.	Hellhoff, J. R.	Perleberg.
547.	Dr. Hellmann, R. A.	München.
548.	Dr. Hempel, Carl, R. A.	Zwickau i. S.
549.	Hemptenmacher, R. A.	Wanzleben.
550.	Hendrichs, R. A.	Cöln.
551.	Dr. Henle, R. A.	München.
552.	Hennecke, R. A.	Soest.
553.	Dr. Henning, R. A.	Greiz.
554.	Hentig, R. A.	Berlin.
555.	Hentschel, M. F., R. A.	Leipzig.
556.	Hering, R. A.	Döbeln.
557.	Hering, R. A.	Berlin.
558.	Herkner, R. A.	Döbeln.
559.	Herr, J. R.	Cöslin.
560.	Dr. Herrmann, R. A.	Magdeburg.
561.	Hertz, J. R.	Düsseldorf.
562.	Dr. Herz, R. A.	Wiesbaden.
563.	Dr. Herz, J. H., R. A.	Mannheim.
564.	Herzfeld, J. R.	Halle a. S.
565.	Heß, Julius, R. A.	Eisenach.
566.	Heß, Jacob, J. R.	Ulm.
567.	Dr. Heß, G., R. A.	Frankfurt am Main.
568.	Hesse, K. Th., R. A.	Leipzig.
569.	Heucke, Otto, R A.	Parchim.
570.	Heumann, R. A.	Darmstadt.
571.	Heuser, Wilh., R. A.	Bückeburg.
572.	v. d. Heyden, R. A.	Ballenstedt.
573.	Heyder, Carl, R. A.	Metz.
574.	Heyland, R. A.	Iserlohn.
575.	Heymann, Jul., R. A.	Altona.
576.	Heymann, R. A.	Braunschweig.
577.	Dr. Heymann, Th., R. A.	Berlin.
578.	Hientzsch, R. A.	Magdeburg.
579.	Hildebrandt, J. R.	Stettin.
580.	Hilf, J. R.	Limburg an der Lahn.
581.	Hilgenberg II., R. A.	Wolfhagen.
582.	Dr. Hillig, F. E., R. A.	Leipzig.
583.	Hillmar, Geh. J. R.	Cöslin.
584.	Hilpert, Daniel, R. A.	Nürnberg.
585.	Hink, Ernst, R. A.	Offenburg.
586.	Hintrager, R. A.	Stuttgart.
587.	Hippe, Carl Aug., R. A.	Dresden.
588.	Hippeli, Carl, R. A.	Neustadt a. S.
589.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Hamburg.
590.	Dr. Hirsch, Ad., R. A.	Meseritz.
591.	Hirschhorn, R., R. A.	Gießen.
592.	Hirschmann, R. A.	Schw. Hall.
593.	Hoeniger, R. A.	Inowrazlaw.
594.	Hoepner, W., Moritz, R. A.	Leipzig.
595.	Hörner, R. A.	Weinsberg.
596.	Hörner, H., R. A.	Kaiserslautern.
597.	Hoesel, Clemens, R. A.	Radeberg.
598.	Hoesel, Th., R. A.	Chemnitz.
599.	Hof, R. A.	Eisleben.
600.	Hofer, Joseph, R. A.	Neuburg a. D.
601.	Dr. Hoffmann, C. E., R. A.	Darmstadt.
602.	Dr. Hoffmann, Max, R. A.	Dresden.
603.	Hoffmann, Conrad, R. A.	Leipzig.
604.	Hofmann, G., R. A.	Würzburg.
605.	Hofmann, R. A.	Meiningen.
606.	Holbein, R. A.	Apolda.
607.	Holdheim, P., R. A.	Frankfurt am Main.
608.	Holl, R. A.	Düsseldorf.
609.	Holle, Wilh., J. R.	Dortmund.
610.	Holthoff, R. A.	Berlin.
611.	Horn, R. A.	Elbing.
612.	Horn, R. A.	Insterburg.
613.	Horn, H., R. A.	Frankenthal.
614.	Horwitz, R. A.	Schweinfurt.
615.	Dr. Horwitz, J. R.	Berlin.
616.	Dr. Hothorn, Paul, R. A.	Leipzig.
617.	Dr. Hoyer, R. A.	Oldenburg i. O.
618.	Huber, R. A.	Straßburg i. E.
619.	Huch I., W., R. A.	Braunschweig
620.	Dr. Huch II., R., R. A.	Braunschweig
621.	Huck, A. R., J. R.	Gleiwitz.
622.	Hülsemann, R. A.	Arnstadt.
623.	Hugenberg I., C., J. R.	Osnabrück.
624.	Hugenberg II., H., R. A.	Osnabrück.
625.	Humbert, J. R.	Berlin.
626.	Humbroich, R. A.	Bonn.
627.	Dr. Humser, G. A., R. A.	Frankfurt am Main.
628.	Hundt, Otto, R. A.	Grabow i. M.
629.	Hupfeld, G., J. R.	Cassel.
630.	Frhr. v. Hurter, R. A.	Elberfeld.
631.	Huschke, B., J. R.	Erfurt.
632.	Huß, J. R.	Ahrensburg.
633.	Huth, R. A.	Altenburg.
634.	Hutmacher, F., R. A.	Hattingen, R. B. Arnsberg.
635.	Jacob, A., R. A.	Villingen.
636.	Dr. Jacobi, L., R. A.	Berlin.
637.	Jacobs II., R. A.	Gotha.
638.	Jacobsohn, Max, R. A.	Berlin.
639.	Jahn, J., R. A.	Passau.
640.	Dr. Jahn, H., R. A.	Bremerhaven.
641.	Jahn, Bruno, R. A.	Zwickau i. S.
642.	Jansen I., R. A.	Cöln.
643.	Jansen II. Franz, R. A.	Cöln.
644.	Jansen, R. A.	Düsseldorf.
645.	Jansen, R. A.	Berlin.
646.	Jansenius, R. A.	Bonn.
647.	Jaspersen, R. A.	Hadersleben.
648.	Dr. v. Ibell, R. A.	Frankfurt am Main.
649.	Dr. Ickelheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
650.	Jessen, P., R. A.	Altona.
651.	Iffland, R. A.	Treysa.
652.	Illgner, R. A.	Berlin.
653.	Joachimi, R. A.	Cöthen.
654.	Joeckel, H., R. A.	Friedberg i. d. Wetterau (Hessen).
655.	Joerissen, R. A.	Aachen.
656.	Jordan, Isidor, R. A.	Stuttgart.
657.	Jordan, R. A.	Karkehmen.
658.	Josephthal, R. A.	Nürnberg.
659.	Irmscher, R. A.	Chemnitz.
660.	Dr. Jucho I., Geh. J. R.	Frankfurt am Main.
661.	Dr. Juchow II. Wilh., R. A.	Frankfurt am Main.
662.	Dr. Juncker, L., R. A.	Frankfurt am Main.
663.	Jung, Th. A., R. A.	Augsburg.
664.	Kabilinski, R. A.	Graudenz.
665.	Kaehrn, J. R.	Salzwedel.
666.	Kaeuffer, R. A.	Aachen.
667.	Kahle, R., R. A.	Brüel i. M.
668.	Kahr, R. A.	Kronach.
669.	Kaiser, R. A.	Kronach.
670.	Kaiser, J. R.	Leobschütz.
671.	Kalau v. Hofe, J. R.	Königsberg in Pr.
672.	v. Kaldenberg, R. A.	Metz.
673.	Kallenbach, R. A.	Konitz.
674.	Kamp, L., R. A.	Crefeld.
675.	Kammer, R. A.	Ansbach.
676.	Karpinsky, R. A.	Schrimm.
677.	Karsten, J. R.	Berlin.
678.	Kassel, Paul, R. A.	Steinau a. O.
679.	Katzenstein, R. A.	Eisenach.
680.	Kauffmann, R. A.	Berlin.
681.	Kauffmann, Gustav, R. A.	Berlin.
682.	Kaulitz, A., R. A.	Braunschweig.
683.	Kaulla, Max, R. A.	Stuttgart.
684.	Kayser, J. R.	Brilon.
685.	Kayser, Fr. Aug., R. A.	Dresden.
686.	Dr. Keil, Robert, R. A.	Weimar.
687.	Keller, W., R. A.	Limburg an der Lahn.
688.	Dr. Kellinghusen, R. A.	Bergedorf bei Hamburg.
689.	Kempner, A., R. A.	Bromberg.
690.	Kempner, R. A.	Berlin.
691.	Kessels, R. A.	Elberfeld.
692.	Kiefe, R. A.	Tübingen.

№	Name	Wohnort
693.	Dr. Kiemeyer, L., R. A.	Stuttgart.
694.	Dr. Kierulff, F., R. A.	Hamburg.
695.	Dr. Kill, Nicolaus, R. A.	Cöln.
696.	Dr. Kilzer, W., R. A.	Frankfurt am Main.
697.	Dr. Kindscher, Fried. R. A.	Bremen.
698.	Kindscher, H. O., J. R.	Dessau.
699.	Kirch, Eugen, R. A.	M. Gladbach.
700.	Kirchhoff, J. R.	Greifswald.
701.	Kircher, Chr., R. A.	Haiier bei Meerholz.
702.	Kirchner, E., R. A.	Rostock.
703.	Dr. Kirger, R. A.	Hamburg.
704.	Kirschner, R. A.	Breslau.
705.	Dr. Kistemaker, R. A.	Osnabrück.
706.	Klein, R. A.	Cöln.
707.	Kleinschmidt, R. A.	Hochheim am Main.
708.	Kleinschmidt, Hofrath.	Tangerhütte.
709.	Dr. Kleinschmidt, R. A.	Darmstadt.
710.	Kleinschmidt, R. A.	Insterburg.
711.	Klemm, J. R.	Berlin.
712.	Dr. Klemm, R. A.	Leipzig.
713.	Klemme, J. R.	Posen.
714.	Klingemann, J. R.	Höxter.
715.	Klingel, Carl Ludw., R. A.	Heidelberg.
716.	Klinger, Joh. Herm., R. A.	Burgstädt.
717.	Klippert, R. A.	Lichtenau, R. B. Cassel.
718.	Klossowski, R. A.	Bunzlau in Schl.
719.	Knirim, R. A.	Flatow.
720.	Knodt, R. A.	Bückeburg.
721.	Knöpfler, R. A.	Marienwerder
722.	Kober, J., R. A.	Passau.
723.	Dr. Koch, F., R. A.	Chemnitz.
724.	Dr. Koch, R. A.	Wiesbaden.
725.	Koch, R. A.	Aachen.
726.	Koch, J. R.	Buchholz in Sachs.
727.	Koechling. R. A.	Bochum.
728.	Dr. Köhler, J. R.	Stolp i. Pom.
729.	Koehn, R. A.	Angermünde.
730.	Kötsch, R. A.	Kaiserslautern.
731.	Koeller, R. A.	Dortmund.
732.	König, J. R.	Elberfeld.
733.	König, J. R.	Berlin.
734.	v. Könneritz, Carl, Hofrath.	Dresden.
735.	Körner, Herm., R. A.	Dresden.
736.	Körner, Rob., R. A.	Lengenfeld im Voigtl.
737.	Körner, R., R. A.	Braunschweig
738.	Körner, Moritz Emil, R. A.	Zwickau.
739.	Dr. Környei, Ed., Adv.	Budapest.
740.	Koffka, J. R.	Berlin.
741.	Kohlrausch, Th., R. A.	Hannover.
742.	Konzet, R. A.	Konstanz.
743.	Korselt, M. E., R. A.	Zittau.
744.	Kortüm, Ludwig, R. A.	Waren in Mecklenb.
745.	Kosegarten, J. R.	Nordhausen.
746.	Kottmann, R. A.	Perleberg.
747.	Krafft, G., R. A.	Cöln.
748.	Kraft, F., R. A.	Gießen.
749.	Krahmer, J. R.	Königsberg i. Pr.
750.	Kramer, Fr., R. A.	Düsseldorf.
751.	Krampf, R. A.	Würzburg.
752.	Krantz, J. R.	Tilsit.
753.	Dr. Krantz, R. A.	Braunsberg.
754.	Kranz, Hugo, R. A.	Barmen.
755.	Kraus, R. A.	Bamberg.
756.	Dr. Krause, Paul, R. A.	Königsberg i. Pr.
757.	Krawinkel, J. R.	Witten.
758.	v. Kraynicki, R. A.	Cüstrin.
759.	Krebs, J. R.	Berlin.
760.	Kreitmair, Hofrath.	Bamberg.
761.	Kremnitz, J. R.	Berlin.
762.	Kretschmann, R. A.	Magdeburg.
763.	Kretzschmar, Jul. R. A.	Dresden.
764.	Krieger, J. R.	Tilsit.
765.	Kroeger, R. A.	Elmshorn.
766.	Krönig, R. A.	Hamm i. W.
767.	Dr. Krügelstein, R. A.	Ohrdruf.
768.	Krug, Georg, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
769.	Krug, C. W., R. A.	Dresden.
770.	Krupp, R. A.	Bonn.
771.	Kübel, E., R. A.	Stuttgart.
772.	Küchendahl, J. R.	Stettin.
773.	Kühbacher, W., R. A.	Bensberg, R.-Bez. Cöln.
774.	Kühn, R. A.	Trachenberg.
775.	Kühn, E., R. A.	Gößnitz i. S.-Altenburg.
776.	Kuhn, R. A.	Karlsruhe in Baden.
777.	Dr. Kunath, R. A.	Dresden.
778.	Dr. Kunreuther, J., R. A.	Gotha.
779.	Kurek, R. A.	Leobschütz.
780.	Kurztisch, Wilh., R. A.	Ludwigslust i. Mecklenb.
781.	Kusel, R. A.	Karlsruhe.
782.	Kutscher, J. R.	Stolp i. Pom.
783.	Kuttler, Franz, R. A.	Aichach.
784.	Kyll, Julius, R. A.	Cöln.
785.	Kyll I., Franz Wilh., R. A.	Cöln.
786.	Kyll II., R. A.	Cöln.
787.	Dr. Lambinet, R. A.	Mainz.
788.	Lammfromm, R. A.	Tübingen.
789.	Landwehr I., R. A.	Cöln.
790.	Landwehr II., R. A.	Cöln.
791.	Dr. Lang, Rob., R. A.	Frankf. a. M.
792.	Dr. Langbein, O., R. A.	Leipzig.
793.	Lange, J. R.	Königsberg in der Neumark.
794.	Lange, R. A.	Kiel.
795.	Langemak, R. A.	Stralsund.
796.	Langenbach, R. A.	Darmstadt.
797.	Langerfeldt, R. A.	Bückeburg.
798.	Langesee, R. A.	Passau.
799.	Lasker, R. A.	Sonnenburg, R.-B. Frankfurt a. O.
800.	Laudenheimer, R. A.	Darmstadt.
801.	Laué, J. R.	Berlin.
802.	Launburg, J., R. A.	Gadebusch i. Meckl.
803.	Lauteren, R. A.	Darmstadt.
804.	Lautner, R. A.	Traunstein.
805.	Laymann, R. A.	Cassel.
806.	Dr. Lazarus, J. R.	Charlottenburg.
807.	Lazarus, F. W., R. A.	Neustrelitz.
808.	Lebrecht, R. A.	Stuttgart.
809.	Lehmann, Emil, R. A.	Dresden.
810.	Leiber, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
811.	Leibl, R. A.	St. Johann a. Saar bei Saarbrücken.
812.	Leipheimer, R. A.	Stuttgart.
813.	Dr. Leisler, E., R. A.	Wiesbaden.
814.	Leiste, E., R. A.	Braunschweig
815.	Leithner, Adolf, R. A.	Ingolstadt.
816.	Lennich, J. R.	Hamm.
817.	Lentze, J. R.	Soest.
818.	Dr. Lenz, J. R.	Greifswald.
819.	Dr. Leo, R. A.	Magdeburg.
820.	Leonhard, J. R.	Magdeburg.
821.	Leonhard, J. R.	Berlin.
822.	Leonhard, R. A.	Offenburg in Baden.
823.	Lesky, Wilh., R. A.	Dresden.
824.	Lesse, J. R.	Berlin.
825.	Leufgen, P., R. A.	Düsseldorf.
826.	Leutholt, R. A.	Schöneck in Sachsen.
827.	Dr. Levi I., R. A.	Mainz.
828.	Levi, R. A.	Stuttgart.
829.	Levie, R. A.	Cassel.
830.	Levin, J. R.	Berlin.
831.	Leviseur, J. R.	Posen.
832.	Levy, Gustav, Notar.	Berlin.
833.	Levy, M., R. A.	Berlin.
834.	Lewald, R. A.	Breslau.
835.	Lewald, R. A.	Leipzig.
836.	Lex, R. A.	Essen.
837.	Lezius, Alb., J. R.	Cöthen.
838.	Libawski, J. R.	Creuzburg R. B. Oppeln.

№	Name	Wohnort
839.	Licht, R. A.	Potsdam.
840.	Dr. Liebe, R. A.	Dessau.
841.	Ließem, B., R. A.	Cöln.
842.	Ließem, R. A.	Düsseldorf.
843.	Limau, Wilh., R. A.	Cottbus.
844.	Linden, R. A.	Braunsberg, Ostpr.
845.	Dr. Lindenberg, C. F., R. A.	Lübeck.
846.	Lindenschmidt, Carl, R. A.	Elberfeld.
847.	Linder, R. A.	Nürnberg.
848.	Dr. Lindheimer, R. A.	Frankfurt am Main.
849.	Lindner, J. R.	Danzig.
850.	Ludt, Carl, R. A.	Darmstadt.
851.	Link, R. A.	Karlsruhe.
852.	Dr. Lippert, R. A.	Mainz.
853.	Lippold, W., R. A.	Altenburg.
854.	Littenbauer, R. A.	Deggendorf in Baiern.
855.	Litthauer, R. A.	Schrimm.
856.	Dr. Lochte, R. A.	Magdeburg.
857.	Dr. Loebell, R. A.	Marburg, R.-B. Cassel.
858.	Loebnitz, J. R.	Nordhausen.
859.	Loenartz, R. A.	Coblenz.
860.	Loerbroks, J. R.	Soest.
861.	Loeser, L. S., R. A.	Fulda.
862.	Loewe, J. R.	Breslau.
863.	Loewenthal, M., R. A.	Schwerin in Meckl.
864.	Loewenstein, R. A.	Stuttgart.
865.	Dr. Lohe, R. A.	Cöln.
866.	Dr. Lorey, Wilh., R. A.	Frankfurt am Main.
867.	Louis, R. A.	München.
868.	Loy, R. A.	Colmar i. E.
869.	Lubowski, J. R.	Breslau.
870.	Luckhardt, Aug., R. A.	Ziegenhain.
871.	Dr. Luden, H., R. A.	Leipzig.
872.	Ludwig, Rob., R. A.	Auerbach in Sachsen.
873.	Lübbe, Gust., R. A.	Wilster.
874.	Dr. Lübcke, R. A.	Sternberg in Meckl.
875.	Lückert, R. A.	Eisenach.
876.	Lüdecke, J. R.	Neuhaldensleben.
877.	Lüdicke, R. A.	Naumburg a. S.
878.	Lüders, R. A.	Berlin.
879.	Dr. Lüntzel, J. R.	Leipzig.
880.	Luschka, R. A.	Konstanz.
881.	Dr. **M**aas, Simon, R. A.	Frankfurt am Main.
882.	Maas, R. A.	Aachen.
883.	Dr. Maaß, Georg, R. A.	Rostock.
884.	Maaßen, R. A.	Cöln.
885.	Mader, R. A.	Constanz.
886.	Dr. Maerker, G., R. A.	Frankfurt am Main.
887.	Dr. Magnus, O., R. A.	Braunschweig
888.	Mahla, R. A.	Landau in der Pfalz.
889.	Maier, Eduard, R. A.	Mainz.
890.	Makower, J. R.	Berlin.
891.	Mallison, R. A.	Danzig.
892.	Mangelsdorff, R. A.	Graudenz.
893.	Mangold, Aug., R. A.	Offenburg.
894.	Dr. Mann, R. A.	Bremen.
895.	Mannkopff, J. R.	Cöslin.
896.	Manns, Gustav Adolph, R. A.	Hanau.
897.	Dr. Mantius, R. A.	Mölln in Lauenburg.
898.	Marckhoff, J. R.	Bochum.
899.	Marquier, R. A.	Constanz.
900.	Marten, R. A.	Augsburg.
901.	Martens, R. A.	Wismar i. M.
902.	Martini, R. A.	Leipzig.
903.	Martini, Moritz, R. A.	Weimar.
904.	Martini, Oskar, R. A.	Meerane i. S.
905.	Dr. Martinius, R. A.	Erfurt.
906.	Martiny, J. R.	Danzig.
907.	Marx, Herm., R. A.	Greiffenberg i. Schlesien.
908.	Matzot, R. A.	Darmstadt.
909.	Mattersdorf, R. A.	Liegnitz.
910.	Matthaei, R. A.	Rawitsch.
911.	Matthias, R. A.	Crefeld.
912.	Maubach, R. A.	Cöln.
913.	Maul, R. A.	Weida.
914.	Dr. May, Herm., R. A.	Hamburg.
915.	Dr. May, Val., R. A.	Frankfurt am Main.
916.	Dr. Mayer, Otto, R. A.	Straßburg i. Elsaß.
917.	Dr. Mayer, Carl, R. A.	Cöln.
918.	Dr. Mayer, Friedr., R. A.	Mainz.
919.	Mayer, J. R.	Aachen.
920.	Mayer, J., R. A.	Bonn.
921.	Mayer, jun. M. E., R. A.	Leipzig.
922.	Dr. Mayer, Ferd. R. A.	Mainz.
923.	Mayerhausen, H., R. A.	Ellwangen.
924.	Dr. Mayr. R. A.	Amberg.
925.	Mecke, J. R.	Leipzig.
926.	Medicus, F., R. A.	Dessau.
927.	Mehr, G., R. A.	Borna.
928.	Meibauer, J. R.	Coeslin.
929.	Meibauer, R. A.	Berlin.
930.	Meibauer, R. A.	Konitz W. Pr.
931.	Meier, H., R. A.	Kiel.
932.	Meinecke, R. A.	Braunschweig
933.	Meinhard, R. A.	Gnesen.
934.	Dr. Meinhold, R. A.	Dresden.
935.	Meisel, Herm., R. A.	Dresden.
936.	Meißner, R. A.	Bamberg.
937.	Meißner, Fr. Aug., R. A.	Prenzlau.
938.	Meißner, R. A.	Magdeburg.
939.	Meitzen, J. R.	Allenstein O. Pr.
940.	Meitzen, J. R.	Königsberg i. Pr.
941.	Melchior, J. R.	Dortmund.
942.	Mellien, J. R.	Berlin.
943.	Dr. Meltzer, Fr. G. Moritz, R. A.	Leipzig.
944.	Mendthal, J. R.	Königsberg i. Pr.
945.	Menzel, R. A.	Zittau i. S.
946.	Metz, R. A.	Gießen.
947.	v. Metzsch, Hugo, R. A.	Leipzig.
948.	Meurer, R. A.	Cöln.
949.	Meurin, R. A.	Trier.
950.	Meyen, J. R.	Berlin.
951.	Meyer, R. A.	Cüstrin.
952.	Meyer, H., R. A.	Rabingen bei Melle.
953.	Dr. Meyer, R. A.	Nürnberg.
954.	Dr. Meyer, G., R. A.	Essen b. Wittlage.
955.	Dr. Meyer, Fritz, R. A.	Frankfurt am Main.
956.	Meyer, J. R.	Berlin.
957.	Meyer, Ad., J. R.	Altona.
958.	Meyer, Gustav, R. A.	Dresden.
959.	Meyer, R. A.	Pleschen.
960.	Meyer, Gust., R. A.	Bayreuth.
961.	Meyer, R. A.	Cappeln in Schlesw.
962.	Meyn, H., R. A.	Altona.
963.	Dr. Michaelis, J. R.	Hildburghausen.
964.	Michaelsen, R. A.	Tessin i. M.
965.	Dr. Michels, R. A.	Duisburg.
966.	Mirus, R. A.	Leisnig.
967.	v. Mittelstaedt, J. R.	Neuwied.
968.	Mittrup, R. A.	Görlitz.
969.	Moeger, J. R.	Dortmund.
970.	Mörschell, K., R. A.	Würzburg.
971.	Mohr, O., R. A.	Rudolstadt.
972.	Monich, R. A.	Grevismühlen
973.	Morgenroth, J. R.	Beuthen in Ob.-Schl.
974.	Dr. Moßner, A., R. A.	Berlin.
975.	v. Müldner, J. R.	Cassel.
976.	Dr. Müller, J. R.	Verden i. Han.
977.	Dr. Müller, R. A.	Cassel.
978.	Dr. Müller, R. A.	Flensburg.
979.	Dr. Müller, E., R. A.	Metz.
980.	Dr. Müller, Leop. Heinr. Fried., R. A.	Bremen.
981.	Dr. Müller, Johannes, R. A.	Plauen i./V.
982.	Müller, Carl, J. R.	Saalfeld in Sachs.-Mein. Hildburgh.

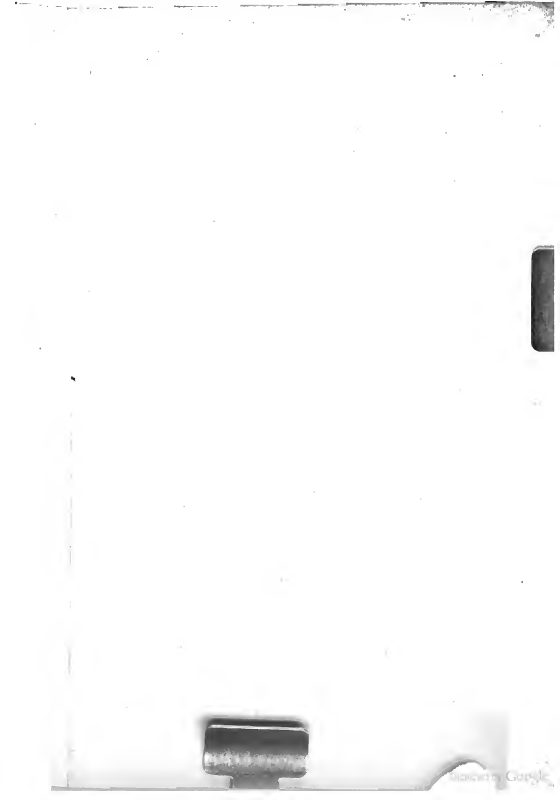
№	Name	Wohnort
983.	Müller, J. R.	Berlin.
984.	Müller, Paul, R. A.	Landsberg a. W.
985.	Müller, R. A.	Gera.
986.	Müller, C. H., R. A.	Rostock.
987.	Müller, J., R. A.	Hofgeismar.
988.	Müller, R. A.	Oberstein.
989.	Müller, R. A.	Schwetz.
990.	Müller, R. A.	Cöln.
991.	Müller, Theodor, R. A.	Chemnitz i. S.
992.	Müller, E. A., R. A.	Gotha.
993.	Müller, R. A.	Dresden.
994.	Münz, G., R. A.	Regensburg.
995.	Müseter, R. A.	Berlin.
996.	Dr. Muhl, R. A.	Gießen.
997.	Mummers, R. A.	Hildesheim.
998.	Munkel, R. A.	Berlin.
999.	Mundt, R. A.	Preetz.
1000.	Muser, Oskar, R. A.	Offenburg in Baden.
1001.	Dr. Muth, R. A.	St. Johann.
1002.	Muther I., Hans, J. R.	Koburg.
1003.	Naager, F., R. A.	Passau.
1004.	Dr. Nacken, J. R.	Cöln.
1005.	Nauen, R. A.	Rosenberg in Westpr.
1006.	Naumann, Paul, R. A.	Bautzen.
1007.	Neele, R. A.	Barmen.
1008.	Nenitz, Hellmuth, R. A.	Lauenburg in Pommern.
1009.	Nemnich, R. A.	Limburg a. d. Lahn.
1010.	Neßig, R. A.	Braunschweig.
1011.	Netcke, Heinrich, R. A.	Chemnitz.
1012.	Neubauer, R. A.	Berent i. Westpreußen.
1013.	Neuhaus, R. A.	Elberfeld.
1014.	Neuhaus, R. A.	Hamm i. Westfalen.
1015.	Neukirch, R. A.	Olpe.
1016.	Dr. Neukirch II., Ad., R. A.	Frankfurt am Main.
1017.	Neumayer, J., R. A.	Kaiserslautern.
1018.	Neuß, H., R. A.	Aachen.
1019.	Ney, Wilh., R. A.	Landau in der Pfalz.
1020.	Nickell, R. A.	Lyck.
1021.	Nicolai, Paul, R. A.	Crimmitschau.
1022.	Niebour, R. A.	Oldenburg in Oldenburg.
1023.	Niemeyer, H., R. A.	Essen.
1024.	Niessen, Alovs, R. A.	Cöln.
1025.	Nissen, R. A.	Süderstapel.
1026.	Dr. Noltenius I., R. A.	Bremen.
1027.	Dr. Noltenius II., Bernh., R. A.	Bremen.
1028.	Nonne, E., R. A.	Hildburghausen.
1029.	Nücker, R. A.	Cöln.
1030.	Dr. Obermeyer, R. A.	Nürnberg.
1031.	v. Obernitz, J. R.	Königsberg in Preußen.
1032.	Obuch, R. A.	Löbau i. Westpreußen.
1033.	Oehl, R. A.	Constanz.
1034.	Oehme, J. R.	Leipzig.
1035.	Oertel, R. A.	Leipzig.
1036.	Oertel, O., R. A.	Eisenberg in Sachs.-Altenburg.
1037.	Offenburg, J. R.	Münster i. W.
1038.	Offergelt, Aug., R. A.	Aachen.
1039.	Opitz, Richard, R. A.	Dresden.
1040.	Dr. Oppe, R. A.	Chemnitz.
1041.	Dr. Oppenheim, L., R. A.	Mainz.
1042.	Oppermann Andreas, R. A.	Zittau.
1043.	Ornold, R. A.	Berlin.
1044.	Dr. Ortloff, E., R. A.	Meiningen.
1045.	Osner, R. A.	Offenburg in Baden.
1046.	Ostendorff, R. A.	Osnabrück.
1047.	Dr. Oswalt, H., R. A.	Frankfurt am Main.
1048.	Ottmann, R. A.	Eichstätt.
1049.	Dr. Otto, R. A.	Heilbronn.
1050.	Otto, R. A.	Halle a. S.
1051.	Pabelt, R. A.	Schweidnitz.
1052.	Dr. Pansa, Otto, R. A.	Leipzig.
1053.	Panse, J. R.	Erfurt.
1054.	Dr. Patow, Ernst, R. A.	Hamburg.
1055.	Patzki, R. A.	Leipzig.
1056.	Pause, Eduard, R. A.	Chemnitz.
1057.	Dr. Pavenstedt, R. A.	Bremen.
1058.	Payer II., Friedrich, R. A.	Stuttgart.
1059.	Dr. Peacock, R., R. A.	Lübeck.
1060.	Pechau, R. A.	Helmstedt.
1061.	Pelzer II., R. A.	Aachen.
1062.	Peltasohn, R. A.	Liegnitz.
1063.	Dr. Pemsel, R. A.	München.
1064.	Peters, J. R.	Wittenberg R. B. Merseburg.
1065.	Peters, C., R. A.	Schwerin in Meckl.
1066.	Peters, Johannes, R. A.	Kiel.
1067.	Petri, R. A.	Mainz.
1068.	Peus, B., R. A.	Münster i. W.
1069.	Peus, Hugo, J. R.	Recklinghausen.
1070.	Pfanneustiel, R. A.	München.
1071.	Dr. Pfefferkorn, Rud., R. A.	Frankfurt am Main.
1072.	Dr. Pfeiffer, W., R. A.	Wiesbaden.
1073.	Pflügel, R. A.	Bamberg.
1074.	Philipp, F., J. R.	Altona.
1075.	Pieper, R. A.	Rybnik.
1076.	Dr. Pilling, R. A.	Dresden.
1077.	Pillmayr, R. A.	Landshut.
1078.	Pitschky, Geh. J. R.	Stettin.
1079.	Plato, J. R.	Colberg.
1080.	Plitt, R. A.	Borken, R.-B. Cassel.
1081.	Plötz, Johann, R. A.	Deggendorf.
1082.	Podlech, J. R.	Bartenstein in Ostpr.
1083.	Pöhlmann, M., R. A.	Augsburg.
1084.	Pötsch, E., R. A.	Roßtau.
1085.	Dr. Poetzsch, Richard,	Dresden.
1086.	Pohl, R. A.	Landsberg a. W.
1087.	Pohlenz, R. A.	Leipzig.
1088.	v. Pöllnitz, R. A.	Ansbach.
1089.	Poppe, O., R. A.	Breslau.
1090.	Pottien, R. A.	Bromberg.
1091.	v. Praun, R. A.	Nürnberg.
1092.	Prechtl, R. A.	Weiden.
1093.	Dr. Predöhl, R. A.	Hamburg.
1094.	Preller, R. A.	Chemnitz.
1095.	Prengel, R. A.	Insterburg.
1096.	Presso, J. R.	Schneidemühl
1097.	Preuß, J. R.	Tilsit.
1098.	Preuß, Otto, R. A.	Detmold.
1099.	Preyß, J. R.	Cosel.
1100.	Priber, R. A.	Frankenberg i. Sachsen.
1101.	Dr. Pries, R. A.	Schwaan in Mecklb.
1102.	Primker, J. R.	Berlin.
1103.	Prinz, R. A.	Saargemünd.
1104.	Puchta, J. R.	Bütow.
1105.	Puls, W., R. A.	Mirow in Meckl.-Strel.
1106.	Puttrich, R. A.	Leipzig.
1107.	Putz, R. A.	Augsburg.
1108.	Quark, B., R. A.	Coburg.
1109.	Dr. Quaet-Faslem, R. A.	Melle i. Hann.
1110.	Dr. Quenstedt, R. A.	Berlin.
1111.	Rackow, R. A.	Schönberg in Meckl.
1112.	v. Radecke, J. R.	Halle a. S.
1113.	Radermacher, R. A.	Aachen.

№	Name	Wohnort
1114.	Raht, J. R.	Weilburg.
1115.	Ranft, sen., R. A.	Gößnitz.
1116.	Rang, J., R. A.	Fulda.
1117.	Rasche, J. R.	Wittstock.
1118.	Rath, R. A.	Bonn.
1119.	Rath, R. A.	Marsberg bei Brilon.
1120.	Dr. Rau, R. A.	München.
1121.	Rau, R. A.	Hof.
1122.	Rauschenbusch, J. R.	Hamm.
1123.	Dr. Reatz, Carl Ferd., R. A.	Gießen.
1124.	Dr. Regensburger, R. A.	Karlsruhe in Baden.
1125.	Regge, R. A.	Stallupönen.
1126.	Reichardt, Friedrich, R. A.	Weimar.
1127.	Reichardt, O., R. A.	Eisenach.
1128.	Reigers, R. A.	Werl.
1129.	Dr. Reinach, C., R. A.	Mainz.
1130.	Reinartz, Heinrich, R. A.	Düsseldorf.
1131.	Reinboth, R. A.	Berlin.
1132.	Reindel, R. A.	Vohenstrauß.
1133.	Reinecke, R. A.	Schönebeck an der Elbe.
1134.	Reiners, R. A.	Aachen.
1135.	Reinhard, J., R. A.	Mannheim.
1136.	Reinholdt, Th., R. A.	Frankenberg i. Sachsen.
1137.	Dr. Reinken, R. A.	Bremen.
1138.	Dr. Reiß, Paul, R. A.	Frankfurt am Main.
1139.	Reißiger, Ludwig, R. A.	Königstein in Sachsen.
1140.	Rembold, R. A.	Schwäb. Hall.
1141.	Rendtorff, J. R.	Kiel.
1142.	Rennecke, Philipp, R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1143.	Dr. Renner, Fried., J. R.	Cassel.
1144.	Rettig, A., R. A.	Saarbrücken.
1145.	Dr. Reuling, R. A.	Darmstadt.
1146.	Dr. Reuling, R. A.	Leipzig.
1147.	Dr. Reuß-Zäfferer, R. A.	Cöln.
1148.	Reuter, J. R.	Höxter.
1149.	Richelot, R. A.	Bartenstein O./Pr.
1150.	Richter, A. E., J. R.	Leipzig.
1151.	Riederer, R. A.	Neuburg a. D.
1152.	Rieger, Conrad, R. A.	Cöthen.
1153.	Riem, J. R.	Berlin.
1154.	Riemann, J. R.	Berlin.
1155.	Rieß, J., R. A.	Cassel.
1156.	Rieth, R. A.	Cöln.
1157.	Rieve, J. R.	Allenstein.
1158.	Riffart, Jos., R. A.	Cöln.
1159.	Riggler, Alb., R. A.	Constanz.
1160.	Ritschl, R. A.	Stargard in Pommern.
1161.	Ritzerow, K., R. A.	Schwerin in Mecklenb.
1162.	Robert, J. R.	Berlin.
1163.	Robolski, R. A.	Wanzleben.
1164.	Rocholl, J. R.	Essen.
1165.	Roeder, R. A.	Halberstadt.
1166.	Roediger, R. A.	Kaiserslautern.
1167.	Dr. Roentsch, R. A.	Leipzig.
1168.	Dr. Roessing, J. C., R. A.	Frankfurt am Main.
1169.	v. Roeßler, A., R. A.	Limburg a. Lahn.
1170.	Rogler, R. A.	Schweinfurt.
1171.	Romberg, B., R. A.	Meiningen.
1172.	Romberg, J. R.	Leipzig.
1173.	Romeiß, Hermann, R. A.	Wiesbaden.
1174.	Dr. Rosenberg, R. A.	Gießen.
1175.	Rosenberger, R. A.	Zweibrücken.
1176.	Dr. Rosenfeld, J., R. A.	Mannheim.
1177.	Rosenheim, R. A.	Danzig.
1178.	Roßbach, H. J., R. A.	Leipzig.
1179.	Rothe, C. A., R. A.	Altenburg.
1180.	Rothlauf, Georg, R. A.	Bamberg.
1181.	Rothmund, A., R. A.	Passau.
1182.	Rothschild, R. A.	Trier.
1183.	Rumpen I., J. R.	Aachen.
1184.	Rumpen II., R. A.	Aachen.
1185.	Rumpf, R. A.	Varel.
1186.	Sabarth, R. A.	Breslau.
1187.	Sachs, R. A.	Leipzig.
1188.	Sachs, H., R. A.	Kattowitz.
1189.	Saenger, R. A.	Ulm.
1190.	Dr. Salomon, R. A.	Berlin.
1191.	Salzmann, R. A.	Jena.
1192.	Salzmann, J. R.	Breslau.
1193.	Sander, R. A.	Guben.
1194.	Sandhaas, R. A.	Darmstadt.
1195.	Dr. Sannemann, E. A. Th., R. A.	Hamburg.
1196.	Sarrazin, R. A.	Gardelegen.
1197.	Sartig, J. R.	Eilenburg.
1198.	Sartorius, R. A.	Coburg.
1199.	Sattler, R. A.	Schweinfurt.
1200.	Saul, R. A.	Berlin.
1201.	Sayn, F., R. A.	Neuwied.
1202.	Schaeffer, R. A.	Oels i. Schl.
1203.	Schaeper, H. C., R. A.	Schleswig.
1204.	Dr. Schaffrath, J. R.	Dresden.
1205.	Schall I., R. A.	Stuttgart.
1206.	Schall, E., R. A.	Ulm.
1207.	Schaller, J., R. A.	Zabern i. E.
1208.	Schanz, Richard, R. A.	Dresden.
1209.	Schaube, J. R.	Neumarkt (Reg.-Bezirk Breslau).
1210.	Schauseil, R. A.	Düsseldorf.
1211.	Dr. Schedlich, Fr., R. A.	Dresden.
1212.	Scheele, J. R.	Hamm.
1213.	Scheffer, R. A.	Cassel.
1214.	Dr. Scheidges, R. A.	Crefeld.
1215.	Schenck, R. A.	Essen (R.-B. Düsseldorf.)
1216.	Schenk, R. A.	Wiesbaden.
1217.	Schenk II., Carl, J. R.	Darmstadt.
1218.	Schenk II., Ed., R. A.	Cöln.
1219.	Scherer, K., R. A.	Aschaffenburg.
1220.	Dr. Scherlensky, Aug., R. A.	Frankfurt am Main.
1221.	Scheu, R. A.	Heydekrug.
1222.	Scheuch, R. A.	Bockenheim.
1223.	Scheuffler, H. W., R. A.	Meißen.
1224.	Scheunemann, R. A.	Neustettin.
1225.	Schidlower, R. A.	Cöpenick.
1226.	Schiebler, R. A.	Essen.
1227.	Schiedges, R. A.	Düsseldorf.
1228.	Dr. Schill, Otto, R. A.	Leipzig.
1229.	v. Schimmelfennig, J. R.	Bartenstein in Ostpreußen.
1230.	Schindling, G., R. A.	Limburg a. d. Lahn.
1231.	Schlegel I., Franz Arthur, R. A.	Dresden.
1232.	Schleicher, R. A.	Düren.
1233.	Schlichting, R. A.	Potsdam.
1234.	Schlick, R. A.	Grevenbroich.
1235.	Schlick, R. A.	Ragnit.
1236.	Schlick, R. A.	Schleiz.
1237.	Schlieckmann, J. R.	Halle a./S.
1238.	Schloß, R. A.	Heilbronn.
1239.	Dr. Schlüter, D., R. A.	Hamburg.
1240.	Dr. Schmal, Nathan, R. A.	Stuttgart.
1241.	Schmeel, R. A.	Darmstadt.
1242.	Dr. Schmidt, Fr. Victor, R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
1243.	Dr. Schmidt, Rob., R. A.	Darmstadt.
1244.	Dr. Schmidt, R., R. A.	Gera, Fürstenthum Reuß.
1245.	Dr. Schmidt, Rob., R. A.	Dresden.
1246.	Schmidt I., Ludw., J. R.	Berlin.
1247.	Schmidt II., Rud., R. A.	Berlin.
1248.	Schmidt, E., R. A.	Stade.
1249.	Schmidt, Edmund, R. A.	Leipzig.
1250.	Schmidt, Ad., J. R.	Altona.
1251.	Schmidt, Hugo, R. A.	Zweibrücken.
1252.	Schmidt, A., R. A.	Lüneburg.
1253.	Schmidt, J. R.	Bromberg.
1254.	Schmidt, F. Chr., R. A.	Dresden.
1255.	Schmidtmüller, F., R. A.	Zabern i. E.
1256.	Schmiedicke, J. R.	Beuthen in Oberschl.

№	Name	Wohnort
1257.	Schmits, R., J. R.	Mülheim a. d. Ruhr.
1258.	Dr. Schmitt, R. A.	Bamberg.
1259.	Schmitt, Th., R. A.	Würzburg.
1260.	Schmitz I., Bald., R. A.	Cöln.
1261.	Schmitz, R. A.	Elberfeld.
1262.	Schmitz, Emil, R. A.	Cöln.
1263.	Schneider, R. A.	Arnsberg.
1264.	Schneider, J. R.	Brieg, R.-B. Breslau.
1265.	Schneider, Carl, R. A.	Cöln.
1266.	Schneider, R. A.	Mittweida in Sachsen.
1267.	Schneider, R. A.	Ravensburg.
1268.	Schnitger, J., R. A.	Lemgo.
1269.	Schnitzler, R. A.	Cöln.
1270.	Schöller, R. A.	Berlin.
1271.	Schömann, F., R. A.	Greifswald.
1272.	Schöneseiffen, Carl, R. A.	M. Gladbach.
1273.	Scholz, R. A.	Wiesbaden.
1274.	Schorn, R. A.	Barmen.
1275.	Schoß, R. A.	Stendal.
1276.	Schott, Otto, R. A.	Ulm.
1277.	Schott, Carl, R. A.	Stuttgart.
1278.	Dr. Schrader, R. A.	Bremen.
1279.	Schrader, R. A.	Göttingen.
1280.	Schraps, Reinhold, R. A.	Zwickau i. S.
1281.	Dr. Schreiner, R. A.	Cöln.
1282.	Schroeder, A. F., J. R.	Altona.
1283.	Schubert, Georg, R. A.	Dresden.
1284.	Dr. Schüler, Carl, R. A.	Darmstadt.
1285.	Schüler, R. A.	Gotha.
1286.	Schütt, R. A.	Traunstein.
1287.	Schultz, J. R.	Magdeburg.
1288.	Schultz, Ferd., R. A.	Hamm.
1289.	Schultze, R. A.	Hirschberg in Schlesien.
1290.	Schulze, G. H., R. A.	Neusalza in Sachsen.
1291.	Schwerin, J. R.	Berlin.
1292.	Seckel, R. A.	Göttingen.
1293.	Seehausen, R. A.	Bautzen.
1294.	Dr. Seelig, R. A.	Leipzig.
1295.	Seger, R. A.	Berlin.
1296.	Seger, A., R. A.	Neiße.
1297.	Sehlmacher, J. R.	Stettin.
1298.	Seibert, R. A.	Darmstadt.
1299.	Seiler, J. R.	Angermünde.
1300.	Selbis, R. A.	Berlin.
1301.	Seligmann, J. R.	Coblenz.
1302.	Dr. Sello, R. A.	Berlin.
1303.	Semler, R. A.	Braunschweig
1304.	Seubich, J., R. A.	Dresden.
1305.	Seume, Th., R. A.	Zwickau.
1306.	Seyler, R. A.	Dresden.
1307.	Dr. Sieberl, J. J., R. A.	Frankfurt am Main.
1308.	Dr. Siebert, R. A.	Wiesbaden.
1309.	Siebmann, Fr., R. A.	Rostock.
1310.	Sieger, R. A.	Cöln.
1311.	Siehr, R. A.	Insterburg.
1312.	Siehr, R. A.	Allenstein.
1313.	Sieveking, E., R. A.	Altona.
1314.	Dr. Sievers, Heinr., R. A.	Bremen.
1315.	Simon, Gust., R. A.	Leipzig.
1316.	Simon, Carl Herm., R. A.	Leipzig.
1317.	Simonis, H., R. A.	Rostock.
1318.	Simonson, J. R.	Berlin.
1319.	Simson, J. R.	Berlin.
1320.	Simson, Geh. J. R.	Berlin.
1321.	Soenke, J. R.	Berlin.
1322.	Sommer, R. A.	Wilsdruff.
1323.	Sommer, J. R.	Grottkau.
1324.	Dr. Sonnenkalb, F., R. A.	Hamburg.
1325.	Sonnenleitner, R. A.	Traunstein.
1326.	Speck, A., R. A.	Meerane i. S.
1327.	Spickhoff, R. A.	Düsseldorf.
1328.	Spohr, R. A.	Cassel.
1329.	Sprenkmann, R. A.	Berlin.
1330.	Springsfeld, R. A.	Aachen.
1331.	Dr. Stachow, R. A.	Bremen.
1332.	Stambrau, J. R.	Königsberg i. Pr.
1333.	Dr. Stapf, R. A.	Nürnberg.
1334.	Stapff, August, R. A.	Weimar.
1335.	Stapff, Robert, R. A.	Kaltennordheim.
1336.	Stapper, Jakob, R. A.	Düsseldorf.
1337.	Staps, Fr., R. A.	Schmölln in Sachs.-Alt.
1338.	v. Starck, R. A.	Hanau.
1339.	Stargardt, R. A.	Berlin.
1340.	Statz, J. R.	Aachen.
1341.	Dr. Staunau, L., R. A.	Lübeck.
1342.	Stegemann, J. R.	Leipzig.
1343.	Dr. Steidle, R. A.	Würzburg.
1344.	Dr. Steigerwaldt, R. A.	Würzburg.
1345.	Dr. Stein, R. A.	Schweinfurt.
1346.	Steinbach, J. R.	Magdeburg.
1347.	Steinitz, R. A.	Rosenberg O.-Schl.
1348.	Stellter, J. R.	Königsberg i. Pr.
1349.	Steltzer, R. A.	Torgau.
1350.	v. Stemann, R. A.	Husum.
1351.	Stengel, Carl, R. A.	Plauen i. V.
1352.	v. Stern, R. A.	Chemnitz.
1353.	Stern, R. A.	Berlin.
1354.	v. Sternenfels, Freiherr, R. A.	Ravensburg.
1355.	Stettin, R. A.	Coeslin.
1356.	Stiebler, R. A.	Breslau.
1357.	Stiesberg, J. R.	Düsseldorf.
1358.	Stigler, R. A.	Rastatt.
1359.	Stimmel, R. A.	Plauen i. V.
1360.	Dr. Stockheim, R. A.	Memmingen.
1361.	Stockmann, R. A.	Gr. Strehlitz.
1362.	Stöckel, R. A.	Insterburg.
1363.	Stoeckicht, R. A.	Neuwied.
1364.	Stöhr, J., J. R.	Altenburg.
1365.	Stoepel, R. A.	Potsdam.
1366.	Straub, R. A.	Stokach.
1367.	Straub, P., R. A.	Waldshut.
1368.	Straus, R. A.	Karlsruhe.
1369.	Strauven, Adolf, R. A.	Düsseldorf.
1370.	Strenge, Carl Fried., R. A.	Gotha.
1371.	Stroebel, Bernh., J. R.	Dresden.
1372.	Struckmann, F., R. A.	Lüdenscheid.
1373.	Strupp, J., R. A.	Meiningen.
1374.	Dr. Struve, R. A.	Mainz.
1375.	Stubenrauch, J. R.	Berlin.
1376.	Dr. Stübel, B., R. A.	Leipzig.
1377.	Stuebel, Carl, R. A.	Dresden.
1378.	Sturm, R. A.	Gera.
1379.	Süpfle, Jul., R. A.	Karlsruhe.
1380.	Sußmann, R. A.	Bromberg.
1381.	Sutro, R. A.	Bochum.
1382.	Spring, R. A.	Danzig.
1383.	Szczasny, R. A.	Cosel.
1384.	Taeschner, Alexis, R. A.	Freiberg i. S.
1385.	Tafel, Herm., R. A.	Stuttgart.
1386.	Tafel, R. A.	Schwäb. Hall.
1387.	Tamms, R. A.	Stralsund.
1388.	Dr. Tannert, R. A.	Leipzig.
1389.	Tarlau, R. A.	Beuthen in Ob.-Schl.
1390.	Taurock, R. A.	Prenzlau.
1391.	Teichert, J. R.	Berlin.
1392.	Temper, Herm., R. A.	Zwickau i. S.
1393.	Teuzler, R. A.	Freiberg i. S.
1394.	Theisen, R. A.	Aachen.
1395.	Thelen, R. A.	Berlin.
1396.	Thiel, R. A.	Crone an der Brahe.
1397.	Thiemer, jun., R. A.	Zittau.
1398.	Thienemann, R., R. A.	Schmölln.
1399.	Dr. Thomsen, R. A.	Leipzig.
1400.	Thon, R. A.	Cassel.
1401.	Thurm, C. E., R. A.	Ronneburg.
1402.	Timm, R. A.	Schwerin.
1403.	Toelle, R. A.	Schneidemühl
1404.	Tolsdorff, R. A.	Elbing.
1405.	Tolki, R. A.	Neidenburg.
1406.	Toll, R. A.	Eberswalde.
1407.	Tollkiemitt, R. A.	Naumburg a. S.
1408.	Tornau, R. A.	Bitterfeld.
1409.	Traut, R. A.	Zabern i. E.
1410.	Treuding, J. R.	Burg, R.-B. Magdeburg.
1411.	Trimborn, J. R.	Cöln.

№	Name	Wohnort
1412.	Troitzsch, Emil, R. A.	Leipzig.
1413.	Trommer, R. A.	Strasburg in Westpr.
1414.	Türkheim, R. A.	Hamburg.
1415.	Uckermann, C., R. A.	Marburg (R.-Bez. Cassel).
1416.	Uckermann, Friedr. R. A.	Schmalkalden
1417.	Unsleber, Gottfr., R. A.	Würzburg.
1418.	Ullrich I., Hermann, R. A.	Chemnitz.
1419.	Ulrich II., J. R.	Chemnitz.
1420.	Dr. Unzer, Friedr., R. A.	Frankfurt am Main.
1421.	Unzner, R. A.	Neuburg a. D.
1422.	Urbach, F., R. A.	Festenberg.
1423.	Urban, Jul., R. A.	Zwickau i. S.
1424.	Vagedes, R. A.	Cöln.
1425.	Varnhagen, R. A.	Bochum.
1426.	Vater, R. A.	Breslau.
1427.	Velde, A., R. A.	Dieza. d. Lahn
1428.	Veling, J. R.	Aachen.
1429.	Venzmer, F., R. A.	Ribnitz.
1430.	Vesenbeckh, O., R. A.	Lahr i. Baden.
1431.	Vette, J. R.	Wittenberg (Reg.-Bezirk Merseburg).
1432.	Viebahn, J. R.	Dortmund.
1433.	Vigener, R. A.	Wiesbaden.
1434.	Dr. Vohsen, R. A.	Saargemünd.
1435.	Dr. Voigt, R. A.	Weimar.
1436.	Voigt, J. R.	Fürstenwalde.
1437.	Dr. Völk, Joseph, R. A.	Augsburg.
1438.	Vorbrugg, R. A.	Regensburg.
1439.	Vorbrugg, A., R. A.	München.
1440.	Voszen, Wilh., R. A.	Barmen.
1441.	Wachendorf, R. A.	Aachen.
1442.	Wachenhusen, Otto, R. A.	Schwerin in Mecklenburg.
1443.	Dr. Wachlel, Fr., R. A.	Leipzig.
1444.	Wagner, R. A.	Heidelberg.
1445.	Wagner, R., R. A.	Brand b. Freiberg i. S.
1446.	Walter, H., R. A.	Brandenburg a. H.
1447.	Walther, J. R.	Beuthen in Oberschlesien
1448.	Walther, R. A.	Meerane.
1449.	Wannowski, R. A.	Danzig.
1450.	Warda, R. A.	Thorn.
1451.	Warneck, Emil, R. A.	Freiberg i. S.
1452.	Wassermeyer, R. A.	Bonn.
1453.	Weber, R. A.	Aachen.
1454.	Weber, R. A.	Schweinfurt.
1455.	Weber, W., R. A.	Elberfeld.
1456.	Weber, E., R. A.	Leipzig.
1457.	Weber, Th., R. A.	Crossen a. O.
1458.	Weckherlin, Aug., R. A.	Stuttgart.
1459.	Wegeler, R. A.	Kreuznach.
1460.	Wegner, Max, R. A.	Berlin.
1461.	Dr. Wehl, H., R. A.	Hamburg.
1462.	Weidenbusch, R. A.	Darmstadt.
1463.	Dr. Weigel, J. R.	Cassel.
1464.	Weiler, Ed., R. A.	Leipzig.
1465.	Weismann, Otto, R. A.	Coburg.
1466.	Weiszker, J. R.	Gera.
1467.	Welcker, R. A.	Marburg, R. B. Cassel.
1468.	Weller, E., R. A.	Aachen.
1469.	Dr. Wendler sen., R. A.	Leipzig.
1470.	Dr. Wendler jun. E., R. A.	Leipzig.
1471.	Wendtlandt, J. R.	Stettin.
1472.	Wenning, Aug. Fried., R. A.	Cassel.
1473.	Wentzel, A., R. A.	Hirschberg i. Schl.
1474.	v. Wenz, R. A.	Hof.
1475.	Wenzel, J. R.	Trier.
1476.	Dr. Wenzig, J. R.	Berlin.
1477.	van Werden, Alfred, R. A.	Elberfeld.
1478.	Werne, J. R.	Siegen.
1479.	Werner, R. A.	Stettin.
1480.	Werner, R. A.	Naumburg a. S.
1481.	Werner, R. A.	Hannover.
1482.	Dr. Wernick, Max, R. A.	Eisenach.
1483.	Westermann, Hugo, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1484.	Westphal, R. A.	Luckenwalde.
1485.	Westrum, R. A.	Celle.
1486.	Wetzel, R. A.	Tübingen.
1487.	Weyland, R. A.	Bochum.
1488.	Wiebel, Oskar, R. A.	Neustadt a. Saale.
1489.	Dr. Wieczorek, J., R. A.	Poln. Wartenberg.
1490.	Wiese, R. A.	Mülheim a. d. Ruhr.
1491.	Wiesner, Georg, R. A.	Würzburg.
1492.	Wiester, C., R. A.	Hirschberg in Schl.
1493.	Dr. Wilckens, Joh., R. A.	Bremen.
1494.	Dr. Wilckens, Mart. Heinr., R. A.	Bremen.
1495.	Wilhelmi sen., G., J. R.	Wiesbaden.
1496.	Wilke, J. R.	Berlin.
1497.	Willert, J. R.	Neu-Ruppin.
1498.	v. Wilmowski, J. R.	Berlin.
1499.	Wilms, Hubert, R. A.	Crefeld.
1500.	Wimmer, E., R. A.	Augsburg.
1501.	Winterer, R. A.	Konstanz.
1502.	Winterfeld, R. A.	Berlin.
1503.	Wirth, Herm., R. A.	Chemnitz.
1504.	Wirtz, Hugo, R. A.	Düsseldorf.
1505.	de Witt, R. A.	Ortelsburg.
1506.	de Witt, R. A.	Dramburg.
1507.	Witt, E., R. A.	Wismar.
1508.	Wittig, R. A.	Glatz.
1509.	Dr. Witting, Herm., R. A.	Holzminden.
1510.	Woerner, Adolf, R. A.	Stuttgart.
1511.	Wolbach, R. A.	Stuttgart.
1512.	Dr. Wolf I., A., R. A.	Dresden.
1513.	Wolff, J. R.	Berlin.
1514.	Wolff, Hugo, R. A.	Karlsruhe.
1515.	Dr. Wolff, J., R. A.	Marburg, R.-B. Cassel.
1516.	Dr. Wolffson, R. A.	Hamburg.
1517.	Dr. Wolfskehl, R. A.	Mainz.
1518.	Wolfsthal, R. A.	Bamberg.
1519.	Wrede, R. A.	Bonn.
1520.	Wrede, R. A.	Schlawe in Pommern.
1521.	Wrzodek, R. A.	Beuthen in Ob.-Schl.
1522.	Wündisch, R. A.	Zabern i. E.
1523.	Wulffleff, H., R. A.	Malchin in Mecklb.
1524.	Wunderlich, R. A.	Ellwangen.
1525.	Wunderlich, A., R. A.	Göttingen.
1526.	Zaengerle, Oskar, R. A.	Landshut.
1527.	Zander, R. A.	Cöln.
1528.	Dr. Zenker, O. J., R. A.	Leipzig.
1529.	Zenker, Hugo, R. A.	Chemnitz.
1530.	Zenker, R. A.	Breslau.
1531.	Zens, R. A.	Elberfeld.
1532.	Dr. Zerbst, R. A.	Jena.
1533.	Dr. Zerener, R. A.	Dresden.
1534.	Ziehm, H., R. A.	Friedland in Mecklenb.
1535.	Ziemtzen, R. A.	Stralsund.
1536.	Dr. Ziesenitz, R. A.	Bremen.
1537.	Zimmermann, J. R.	Cöln.
1538.	Zimmermann, F. W., J. R.	Steinau (R.-Bez. Cassel).
1539.	Zimmermann II., Jacob, R. A.	Cöln.
1540.	Zinkeisen, Alexander, R. A.	Leipzig.
1541.	Dr. Zuckschwerdt, R. A.	Gandersheim.
1542.	Zuckmayer, R. A.	Mainz.
1543.	Zuendorf, Carl, R. A.	Deutz.
1544.	Zurhellen, R. A.	Elberfeld.
1545.	Zwicker, Max, R. A.	Dresden.
1546.	Zwilgmeyer, R. A.	Braunschweig.

W. Moeser Hofbuchdruckerei in Berlin,
Stallschreiberstraße 34. 35.




LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 073 336